raries
04 970

Digitized by Google

LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY

Digitized by Google

Digitized by Google

JOHANN FRIEDRICH BÖHMER

# REGESTA IMPERII

V.

# J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII.

# V.

# DIE REGESTEN DES KAISERREICHS

UNTER

## PHILIPP, OTTO IV, FRIEDRICH II, HEINRICH (VII), CONRAD IV, HEINRICH RASPE, WILHELM UND RICHARD.

## 1198—1272.

NACH DER NEUBEARBEITUNG UND DEM NACHLASSE

JOHANN FRIEDRICH BÖHMER'S

NEU HERAUSGEGEBEN UND ERGÄNZT

VON

**JULIUS FICKER** UND **EDUARD WINKELMANN.**

IN DREI BÄNDEN

(V ABTHEILUNGEN).

EINLEITUNG UND REGISTER

BEARBEITET VON

**FRANZ WILHELM.**

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS BUCHHANDLUNG

1881—1901.

# J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII.

## V.

# DIE REGESTEN DES KAISERREICHS

UNTER

## PHILIPP, OTTO IV, FRIEDRICH II, HEINRICH (VII), CONRAD IV, HEINRICH RASPE, WILHELM UND RICHARD.

## 1198—1272.

NACH DER NEUBEARBEITUNG UND DEM NACHLASSE

JOHANN FRIEDRICH BÖHMER'S

NEU HERAUSGEGEBEN UND ERGÄNZT

VON

**JULIUS FICKER.**

ERSTER BAND

(I. UND II. ABTHEILUNG)

KAISER UND KÖNIGE.

INNSBRUCK,
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG
1881—1882.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTSBUCHDRUCKEREI.

# Inhalt.

GEORG WAITZ

IN GRÖSSTER HOCHACHTUNG

GEWIDMET.

# Vorbemerkungen

## zur neuen ausgabe.

Die neubearbeitung der regesten des kaiserreichs in der späteren staufischen periode, wie sie Böhmer 1847 und 1849 veröffentlichte, bezeichnet den höhepunkt seiner wissenschaftlichen leistungen. Aber auch wohl für lange zeit den höhepunkt dessen, was überhaupt in entsprechender richtung von einem einzelnen, zunächst nur auf die eigenen kräfte angewiesenen manne geleistet ist. Noch ietzt, nachdem mehr als dreissig iahre verflossen, dürfte es schwer sein, ein zweites werk zu bezeichnen, welches die kenntniss eines grösseren abschnittes unserer geschichte so gefördert, umgestaltet und vertieft hätte, bei welchem der gegensatz zwischen der vorherigen und der nachherigen einsicht in den verlauf der dinge ein so weitgreifender wäre, welches in gleichem masse anregend und fruchtbringend gewirkt hätte. Damals wurde der werth der arbeit schon bald in einer weise anerkannt, wie sie massgebender kaum hätte sein können. Als im iahre 1856 die Königliche Societät der Wissenschaften zu Göttingen sich schlüssig zu machen hatte über die ertheilung eines Wedekindschen preises an denienigen, der sich durch ein während des nächstverflossenen iahrzehnts erschienenes werk um die deutsche geschichte vorzugsweise verdient gemacht habe, wurde derselbe in der öffentlichen sitzung vom 14 märz Böhmer zuerkannt. Es wurde in dem bezüglichen berichte ausgesprochen, dass es unter den hier überhaupt in betracht zu ziehenden werken keine wissenschaftliche leistung gebe, welche Böhmers kaiserregesten den ersten platz irgend streitig machen könnte; dass insbesondere ienen zuletzt erschienenen, mit besonderer liebe und sorgfalt bearbeiteten band sowohl der reichthum des hier zuerst aufgeschlossenen materials, wie die fülle einzelner trefflicher bemerkungen und untersuchungen, zu einer der bedeutendsten leistungen machen, deren sich die deutsche geschichtsforschung seit lange zu erfreuen gehabt hat.

Böhmer selbst hat auf diese anerkennung überaus grossen werth gelegt. In der vorrede seiner nächsterschienenen arbeit, des zweiten ergänzungsheftes zu den regesten von 1246 bis 1313, ergriff er die gelegenheit, um seiner dankbaren gesinnung durch einen rückblick auf das wirken des hochherzigen stifters des preises ausdruck zu geben. Ebenda weist er hin auf einen die preisertheilung besprechenden artikel, insbesondere dessen schlusssätze, welche ich hier aus seinem handexemplare der regesten, in welches er dieselben als zeichen der zustimmung eintrug, glaube wiederholen zu sollen: ‚Der beschluss der commission zeugt von dem wahrhaft wissenschaftlichen, wahrhaft unabhängigen und unbefangenen sinn der Societät, um so mehr da entschiedene gegensätze der richtung der auffassung der geschichte zwischen einzelnen hervorragenden Göttinger mitgliedern der Societät und dem verfasser der kaiserregesten bestehen; die preiszuerkennung ist in der that für die Societät ehrend, eben so sehr wie für den, der den preis erhalten; ehre dem deutschen wissenschaftlichen sinn, ehre dem deutschen rechtssinn!' Der hier berührte umstand musste natürlich das mit iener anerkennung ausgesprochene urtheil um so schwerer wiegen lassen; wie denn auch Böhmer selbst in seinem bezüglichen dankschreiben betonte, dass die zuerkennung durch preisrichter erfolgte: ‚denen ich fast sämmtlich persönlich unbekannt bin, die aber wohl manche der von mir ausgesprochenen ansichten nicht theilen, vielleicht sogar einigen anstoss daran nehmen, aber dennoch so edelgesinnt waren, die übrige arbeit dies nicht entgelten zu lassen; eine solche erfahrung, wie ich sie hier mache, ist wahrhaft wohlthuend und erhebend, und erfüllt mit verehrung vor denen, die sie uns machen liessen.'

Wenn ich diese äusserung Böhmers hier ausdrücklich hervorhob, so geschah das insbesondere auch mit rücksicht darauf, dass mir gestattet wurde, diese neue ausgabe dem widmen zu dürfen, der damals director der

preisstiftung war, den bezüglichen bericht erstattete und der ganzen sachlage nach zweifellos den massgebendsten einfluss auf die entscheidung übte. War es mir längst bedürfniss, den persönlichen gefühlen der hochachtung und dankbarkeit gegen denselben einen solchen äussern ausdruck zu geben, so würde ich dazu kaum gerade eine arbeit, an welche ich nur zweite hand anzulegen hatte, in aussicht genommen haben, dürfte ich mich nicht im hinblick auf das vorhin bemerkte durchaus zu der annahme berechtigt halten, damit nur an die eigene dankbare und hochachtende gesinnung Böhmers anzuknüpfen, nur in seinem sinne zu handeln, wenn ich mir solche verfügung bezüglich eines werkes gestattete, das doch auch in der neuen gestalt so ungleich mehr das seinige, als das meinige ist.

Die regesten der späteren staufischen zeit waren die abtheilung des gesammtwerkes, an der ich selbst iederzeit das lebhafteste interesse nahm. Ich trat zu meinem verewigten gönner zuerst in persönliche beziehungen, als er noch mit der vollendung derselben beschäftigt war. Kam so schon vor der veröffentlichung manches von den bezüglichen forschungen meinen studien zu gute, so fand ich kurz nach derselben bei meiner beschäftigung mit der geschichte Engelberts von Cöln den haupthalt für die eigene arbeit an diesem werke, dem ich schon die anregung zu derselben verdankte; ich sah mich darauf hingewiesen, einen grösseren theil desselben mit steigender bewunderung für die hier vereinigte fülle des wissens aufs eingehendste durchzuarbeiten. Wieder und wieder führten mich spätere arbeiten auf dasselbe zurück; es ist kaum ein anderes werk, das ich häufiger zur hand genommen, keines, aus dem und an dem ich mehr gelernt hätte. Als ich dann mitberufen wurde zur sorge für die weiterführung der arbeiten B's, schien es mir fast selbstverständlich, dass ich das, was hier noch zu thun erübrigte, selbst auszuführen haben würde.

Dabei hatte ich anfangs allerdings nichts weiteres im auge, als eine vervollständigung dessen, was B. selbst bereits für ein ergänzungsheft gesammelt hatte. Schon früher gelegentlich darauf bedacht nehmend, begann ich auf einer zunächst zu diesem zwecke im frühiahr 1866 unternommenen reise eifriger nachträge zu sammeln und fuhr damit fort, wie sich neben meinen sonstigen arbeiten eben zeit und gelegenheit dazu bot. Aber mehr und mehr überzeugte ich mich, dass ein blosses additamentum nicht genüge, dass nur eine neue ausgabe dem bedürfnisse entsprechen könne. Wegen der ohnehin auf der hand liegenden gründe kann ich auf das verweisen, was ich schon 1870 in der vorrede zu den Acta imperii s. lxiv darüber bemerkte. Hätte ich ein blosses ergänzungsheft nach beendigung der Acta ohne weiteren verzug veröffentlichen können, so war mit dem entschlusse zu einer neuen ausgabe eine verzögerung nicht zu umgehen, die dann freilich ungleich bedeutender wurde, als ich das damals voraussetzte. Aber für die sache selbst ist das insoweit kein nachtheil gewesen, als ein sehr bedeutender theil des ietzt verwertheten materials mir damals noch nicht zu gebote gestanden haben würde.

Diese änderung des plans ergab aber nicht allein eine verzögerung, sondern auch eine ausserordentliche erschwerung der arbeit, die theils in der sache selbst begründet war, mehr noch in persönlichen verhältnissen, in meiner abneigung gegen manche nicht zu umgehende vorarbeiten, vor allem in dem ungenügen der hülfsmittel, welche mir mein ständiger aufenthaltsort bot. Hatte ich erwartet, auch diese arbeit wie das, was ich früher aus B's nachlass veröffentlichte, neben meinen sonstigen arbeiten ohne unterbrechung dieser fertigen zu können, so ergab sich bald, dass das undurchführbar sei, sobald nicht mehr blosse ergänzung, sondern eine durchgreifende überarbeitung des ganzen ins auge gefasst war, wie sie sich bei einer neuen ausgabe doch nicht vermeiden liess. Man wird es begreiflich finden, wenn ich lange nicht zum entschlusse gelangen konnte, für eine reihe von iahren alle von mir vorbereiteten arbeiten beruhen zu lassen, mich ganz dieser aufgabe zu widmen. Ich habe das lange als drückende last empfunden. Hätte ich die schwierigkeiten von vornherein genügend übersehen, wären sie mir nicht erst nach und nach bestimmter zum bewusstsein gekommen, so würde ich kaum den muth gehabt haben, mir die umfassendere aufgabe zu stellen. Versuche, eine gerade für diese geeignet scheinende anderweitige arbeitskraft zu gewinnen, hatten keinen erfolg. Und so musste ich mich doch endlich entschliessen, unter beseitigung aller bedenken die aufgabe selbst so gut zu lösen, als es mir die verhältnisse gestatteten, darauf rechnend, dass man bei beurtheilung meiner arbeit nicht darauf vergessen werde, dass sie keine freigewählte und eine unter manchen erschwerenden umständen durchgeführte sei. Als ich meine Beiträge zur Urkundenlehre vollendet hatte,

liess ich alle sonstigen von mir vorbereiteten arbeiten bei seite und begann gegen ende october 1877 die zusammenstellung und überarbeitung des bei B. vorliegenden und des von mir gesammelten material, welche mich seitdem unausgesetzt beschäftigte, so weit mir mein gesundheitszustand überhaupt angestrengtere arbeit gestattete.

Die ausführung der aufgabe würde in mancher beziehung eine wesentlich leichtere gewesen sein, wenn ich die vorlage mit voller freiheit behandelt und die arbeit einfach so gestaltet hätte, wie das der fall gewesen sein würde, wenn ich den bezüglichen stoff überhaupt zuerst zu bearbeiten gehabt hätte. Bei der neubearbeitung der früheren, von B. überhaupt nur einmal und nach wesentlich anderen gesichtspunkten bearbeiteten theile der regesten wird allerdings nur ein solches vorgehen angemessen sein können. Für die bereits von B. selbst nach der im allgemeinen auch hier festgehaltenen weise neubearbeiteten abtheilungen, insbesondere aber für die vorliegende, schien mir eine andere behandlung durchaus geboten. Ich glaubte davon ausgehen zu müssen, dass es sich zunächst um eine neue ausgabe des werkes B's, nicht lediglich um nochmalige bearbeitung desselben gegenstandes handle; dass das werk auch noch fernerhin geeignet bleiben müsse, nicht blos die zeit, welche es behandelt, sondern auch den mann selbst, der es verfasst, und dessen auffassung und urtheil bezüglich des einzelnen, wie des zusammenhanges der thatsachen kennen zu lernen; dass daher der frühere bestand des werkes in die neue arbeit möglichst ungeändert übergehe und in derselben erkennbar bleibe, so weit sich das mit sonstigen rücksichten irgend vereinigen lassen würde. Denn andererseits war freilich wenigstens dahin zu streben, die neue ausgabe zu einem ebenso zuverlässigen, vollständigen und zweckentsprechenden hülfsmittel für den ietzigen bedarf der forschung zu gestalten, wie es für den damaligen die frühere war. Ienem gesichtspunkte durfte demnach nicht so weit nachgegeben werden, dass er auch von änderungen abgehalten hätte, welche sich an und für sich als geboten oder vortheilhaft zu erweisen schienen. War ich weiter einerseits bemüht, den character der eigenen arbeit B's möglichst wenig zu verwischen, seine annahmen überall, wo darauf irgend gewicht zu legen schien, selbst dann nicht einfach zu beseitigen, wenn ich dieselben nicht theilen konnte, so schien es mir andererseits doch nicht blos recht, sondern pflicht des neuen bearbeiters zu sein, auch die eigene, ihm richtiger scheinende ansicht genügend zur geltung kommen zu lassen.

Glaubte ich mir die aufgabe nicht anders stellen zu dürfen, so ergaben sich daraus besondere schwierigkeiten bezüglich der durchführung. So weit es sich nur um verschiedene annahmen bezüglich einzelner urkunden, einzelner geschichtlicher thatsachen handelte, konnte es bei dem losen zusammenhang der theile, wie ihn die natur eines solchen werkes mit sich bringt, durchaus zulässig erscheinen, die abweichenden ansichten über das einzelzeugniss nebeneinander zu stellen und es dem benutzer zu überlassen, ob er der meinigen oder der des vorgängers beipflichten will. Aber gerade bei diesem theile der regesten hat sich B. weniger, als bei irgend einem andern darauf beschränkt, das vorliegende material nur zu registriren und bezüglich seiner entstehungsverhältnisse, seiner echtheit und ähnlichem so weit zu beurtheilen, als das für die weitere verwerthung nöthig scheinen mochte. Schon bei der aufführung der einzelzeugnisse nach der zeitfolge hat er in massgebenderen fällen vielfach die bedeutung derselben für den zusammenhang der begebenheiten betont, darauf hingewiesen, wie sie bestätigend in seine allgemeine auffassung des verlaufes eingreifen. Er hat dann weiter diese selbst in einer einleitung dargelegt, in welcher er eine übersicht und characteristik der behandelten regierungen gibt, diese im zusammenhange und in der auffassung schildert, wie dieselbe sich ihm auf grundlage der einzelforschung ergeben hatte.

Meine persönliche auffassung ist nun in sehr wesentlichen beziehungen eine durchaus verschiedene. So weit es sich da um die den einzelzeugnissen zugefügten bemerkungen B's handelt, konnte ich die eigene ansicht durch gegenbemerkungen zur geltung bringen, oder durch einen verweis auf absätze, welche überhaupt erst von mir zugefügt und dazu benutzt waren, meine anschauung mit nächster rücksicht auf die abweichende B's darzulegen. Aber der einleitung gegenüber war ein ähnliches vorgehen nicht statthaft. Sie zeigt eine so einheitliche, in sich zusammenhängende, von durchgreifenden gesichtspunkten getragene gestaltung, dass der versuch, sie durch einschiebungen oder fortlaufende bemerkungen zugleich zur vertretung der eigenen abweichenden auffassung geeignet zu machen, schlechtweg undurchführbar sein würde. Allerdings handelt es sich dabei nicht blos um die verschiedenheit der persönlichen auffassung. Auch von dieser ganz abgesehen kann die einleitung schon

desshalb dem bedürfnisse einer übersichtlichen darstellung des verlaufes iener regierungen nicht mehr vollkommen genügen, weil ia inzwischen unser quellenmaterial ausserordentlich gewachsen und die forschung vielfach zu abweichenden ergebnissen gelangt ist, deren berechtigung auch B. zweifellos anerkannt haben würde. So hatte ich wohl daran gedacht, die einleitung nur in so weit umzuarbeiten, als das dieser umstand erforderte, mich auf solche ergänzungen und änderungen zu beschränken, wie sie etwa bei einer neuen bearbeitung auch B. selbst vorgenommen haben würde. Wenn aber einzelne abschnitte ein solches vorgehen ohne grössern anstand gestatten würden, so werde ich kaum die umstände betonen müssen, welche dasselbe dem ganzen gegenüber als undurchführbar erscheinen lassen mussten. Es schien nichts zu erübrigen, als die einleitung entweder ungeändert zu wiederholen, oder aber sie vollständig zu beseitigen und durch eine andere zu ersetzen.

Das letztere konnte nach den gesichtspunkten, welche ich, wie gesagt, für die auffassung des verhältnisses dieser neuen ausgabe zum ursprünglichen werke B's glaubte festhalten zu müssen, für mich nicht wohl in frage kommen. Iene einleitung ist die bedeutendste leistung B's in zusammenfassender geschichtlicher darstellung; sie würde einer neuen ausgabe kaum fehlen dürfen, wenn sie auch wirklich nur noch dazu dienen könnte, den mann selbst und seine art und weise der behandlung geschichtlicher dinge kennen zu lernen. Ihre ganze gliederung ist eine so wohldurchdachte, die art der behandlung in vieler beziehung eine so mustergültige, sie bietet eine solche fülle anregender gedanken, sie kann weiter doch auch in ihrer bisherigen gestalt noch so vielfach die richtige einsicht in den verlauf der dinge vermitteln und erleichtern, dass ich denke, es wird sie auch der nicht missen mögen, der der sie beherrschenden auffassung nicht zustimmt. Nach vielfacher erwägung schien mir das einzig angemessene wörtlicher wiederabdruck nur mit hinzufügung des wenigen, was B. selbst in seinem handexemplare nachtrug, aber ohne alle änderung und fortlassung, auch wo dieselbe an und für sich eine unbedingt gerechtfertigte sein würde. Soll der wiederabdruck zunächst dazu dienen, zu zeigen, wie B. diese dinge auffasste und auf welche gründe hin, so würde es mir beispielsweise als verfehlt erscheinen, etwa die gerade hier ziemlich zahlreichen belege aus Matteo di Giovenazzo zu beseitigen, wie das ohnehin an manchen stellen ohne noch weitergehende änderungen nicht statthaft sein würde; dass sie ietzt als völlig werthlos erkannt sind, kommt ia für ienen gesichtspunkt nicht in betracht, da B. noch durchaus berechtigt war, sich auf sie zu stützen. Nur die citate, insbesondere die auf die regesten selbst bezüglichen, werden natürlich zu ändern und damit der wiederabdruck erst nach vollendung des ganzen werkes statthaft sein. Weiter hoffe ich dann, dass kurze anmerkungen und verweisungen unter dem texte genügen werden, um das von der persönlichen auffassung unabhängige thatsächliche so richtig zu stellen und zu ergänzen, dass der verzicht auf änderungen im texte selbst die brauchbarkeit in dieser richtung nicht wesentlich beeinträchtigen wird. Und bezüglich einzelner abschnitte, wie der über familie, canzlei und quellen, für welche die betonten gesichtspunkte kaum ins gewicht fallen, während gerade da die ungeänderte wiederholung besonders störend sein würde, wird dann immerhin eine andere behandlung platz greifen können.

Wenn ich so darauf verzichte, die einleitung B's durch eine andere zu ersetzen oder so umzuarbeiten, dass sie meiner eigenen auffassung entsprechen würde, so kann ich bezüglich dieser letztern allerdings auf das verweisen, was ich in andern arbeiten, insbesondere in den Forschungen zur reichs- und rechtsgeschichte Italiens ausgesprochen habe; dann auf manches, was ich zu den regesten selbst vielfach ausführlicher, als das ohne diesen umstand der fall gewesen sein würde, bemerkte. Sind aber dort nur einige der hier in betracht kommenden fragen berührt, fehlt hier den vereinzelt zugefügten bemerkungen der verbindende faden, so fühle ich das bedürfniss, mich wenigstens bezüglich dieses und ienes punktes im zusammenhange darüber auszusprechen, welche stellung ich zu der von B. vertretenen auffassung glaube einnehmen zu müssen. Insbesondere auch desshalb, weil die in den regesten selbst eingeflochtenen bezüglichen bemerkungen überwiegend zunächst durch einzelne äusserungen B's veranlasst wurden, gegen welche ich glaubte einsprache erheben zu müssen. So macht sich da fast nur der gegensatz der auffassung geltend, nicht aber die doch in ausgedehntem masse vorhandene übereinstimmung. Um in dieser beziehung auszugleichen, das verhältniss richtiger hervortreten zu lassen, wird es genügen, wenn ich mich auf die beiderseitige auffassung der geschichte kaiser Friedrichs II beschränke, die hier so durchaus massgebend ist, dass das was in dieser richtung über die anderen regierungen dieser zeit zu bemerken wäre, damit

zugleich erledigt erscheint oder als untergeordnet kaum in betracht kommt. Und auch bezüglich iener wird es für die zwecke, welche ich bei den folgenden bemerkungen zunächst im auge habe, nicht nöthig sein, schritt für schritt den bezüglichen erörterungen B's zu folgen. Es wird genügen, einzelne punkte hervorzuheben, die geeignet sind, meine eigene auffassung solcher verhältnisse, bei denen ich mich in grösserer übereinstimmung oder aber in schärferem gegensatze zu der B's fühle, bestimmter zu kennzeichnen.

---

Was die auffassung der geschichte kaiser Friedrichs II betrifft, so dürfte es ausser frage stehen, dass das bild, welches B. von der persönlichkeit und dem vorgehen des kaisers entwirft, im allgemeinen ein überaus einseitiges ist, vor allem da, wo es sich um seine beziehungen zur kirche handelt. Auch derienige, der an dasselbe ohne alle genauere kenntniss der behandelten dinge herantritt, wird sich schwerlich des eindruckes entschlagen können, dass ein bild, welches in solchem masse alles licht der einen, allen schatten der andern seite zutheilt, nicht wohl der wirklichkeit entsprechen könne. Diese einseitigkeit ist ia vielfach auch von solchen zugestanden, die im allgemeinen der auffassung B's zustimmen. Von denen, die seitdem die geschichte dieser zeit behandelten, ist dieselbe in den verschiedensten beziehungen bestimmter nachgewiesen. Und dabei ist man auch wohl in das andere extrem verfallen, hat es für die aufgabe gehalten, die beleuchtung einfach zu wenden. Wie wenig damit der sache gedient sein kann, hat insbesondere Lorenz betont in einem 1864 in der Historischen Zeitschrift veröffentlichten aufsatze, der mir von ieher besonders beachtenswerth schien und schon desshalb hier hervorzuheben ist, weil er sich eng an die darlegung B's anknüpft, diese schritt für schritt zu widerlegen oder auf das richtige mass zurückzuführen sucht. Kann ich vielem kaum zustimmen, würde manches mich zu bestimmtestem widerspruch auffordern, so begegnet das dort gesagte doch auch gar oft meiner eigenen auffassung; und vor allem möchte ich ein verdienst der arbeit darin sehen, dass sie eine richtigere fragestellung in diesen dingen aufs wesentlichste zu fördern geeignet war.

Das B. beim aufrichtigsten streben nach geschichtlicher wahrheit dennoch zu einer so einseitigen auffassung gelangen konnte, hat mich nie befremdet. Auch wo er ohne iedes vorurtheil an die erforschung geschichtlicher thatsachen herantrat, war es nicht seine art, auf die dauer den standpunkt nüchterner unbefangenheit zu behaupten, ohne seine sympathie der einen oder andern seite zuzuwenden, ohne lebhaft partei für dieienige zu ergreifen, welche ihm im allgemeinen im rechte zu sein schien. Das konnte der fall sein bei geschichtlichen fragen der untergeordnetsten art; und insbesondere auch bei solchen, welchen ieder erdenkbare zusammenhang mit verhältnissen der ietztzeit fehlte, bei welchen gar nicht abzusehen war, wie die entscheidung nach dieser oder iener seite hin befriedigend oder verletzend auf das persönliche gefühl einwirken könne. Ich weiss das nicht besser zu kennzeichnen, als wenn ich auf persönliche erlebnisse zurückgreifend darauf hinweise, dass das beispielsweise zutraf, als ich bezüglich einer so unverfänglichen frage, wie der nach der priorität des Sachsenspiegel oder Schwabenspiegel, eine von seiner bisherigen abweichende ansicht vertrat und ihm meine gründe darlegte. Nicht etwa, als ob er in solchen fällen auch besseren gründen gegenüber irgendwie hartnäckig an der einmal geäusserten meinung festgehalten hätte. Er erkannte schliesslich bereitwilligst das gewicht dessen an, was ich geltend zu machen wusste; aber er machte auch nicht das geringste hehl daraus, dass ihn dieses ergebniss unangenehm berühre, dass er ungern sehe, wie er die ihm aus diesem oder ienem grunde liebgewordene entgegengesetzte annahme nun aufgeben müsse; die verstimmung war so sichtlich, dass ich weiterhin iedes zurückkommen auf diese frage glaubte vermeiden zu sollen.

Wo die neigung, die wissenschaftliche überzeugung zugleich zur herzenssache werden zu lassen, selbst bei gegenständen sich geltend machte, die das an und für sich so wenig nahe legen konnten, da war die lebhafteste parteinahme selbstverständlich, sobald grosse, weltgeschichtlich bedeutsame gegensätze in frage kamen. In den kämpfen, um die es sich hier zunächst handelt, glaubte B. für die kirche partei ergreifen zu müssen; er war erfüllt von bewunderung für die gewaltige kirchliche ordnung, für die grossen dienste, die sie der menschheit geleistet, konnte sich nicht überzeugen, dass nach ihrem unterliegen die damit sich ergebende allmacht des staatswesens das hätte ersetzen können. Wie sich diese bewunderung einerseits zunächst auf grundlage seiner beschäftigung

mit den thatsachen der geschichte entwickelt hatte, so musste sie andererseits wieder seine spätere auffassung derselben beeinflussen. Ist man einmal überzeugt, dass im ganzen und grossen das recht auf dieser oder iener seite sei, so wird man unwillkürlich an die zu würdigenden thatsachen wenigstens mit der vermuthung herantreten, dass auch im einzelfalle das recht sich auf derselben seite finden werde; und bei zweifelhafter sachlage kann das dann nur zu leicht auch das schliessliche urtheil beeinflussen. Das mag ein recht misslicher umstand für die obiective glaubwürdigkeit der ergebnisse geschichtlicher forschung sein. Dass es mir aber durchaus vereinbar scheint mit dem redlichsten streben nach geschichtlicher wahrheit, spreche ich hier nicht zum erstenmale aus. In einer so unumwunden bekundeten parteinahme, wie sie sich bei B. findet, möchte ich umgekehrt vielmehr eine bürgschaft für die subiective glaubwürdigkeit sehen; gerade der, der sich bewusst ist, dieses oder ienes zweckes wegen die geschichte zu fälschen, wird am meisten grund haben, seine parteinahme möglichst zu verdecken. Die lückenhaftigkeit und unsicherheit der überlieferung lässt so häufig bei beurtheilung der einzelthatsachen der verschiedensten auffassung freien raum, die zusammenfassung der einzelthatsachen kann zu so abweichenden schlüssen führen, ienachdem wir den verbindenden faden zunächst in dieser oder iener richtung suchen, dass eine gewisse einflussnahme vorgefasster meinungen wohl nie fehlen wird, es sich da ie nach der persönlichkeit und der besondern sachlage nur um das mehr oder minder handeln kann. Sie pflegt sich vor allem da stärker geltend zu machen, wo, wie das hier zutraf, die auffassung, die man vorfindet, überwiegend der eigenen nicht entspricht, man sich zur widerlegung verpflichtet fühlt und damit unwillkürlich dazu gedrängt wird, nun diese eine seite der aufgabe vorzugsweise im auge zu halten. Wie sehr solches einwirkt, habe ich nie lebhafter empfunden, als eben bei dieser arbeit. Wenn auch mit von vornherein vielfach verschiedener auffassung bin ich gewiss mit nichts weniger, als mit einer vorliebe für die person Friedrichs II an dieselbe herangegangen. Sah ich mich aber darauf hingewiesen, wieder und wieder dem kaiser ungünstigen äusserungen meiner vorlage entgegenzutreten, so fühlte ich mich allmählig unwillkürlich dazu gedrängt auch da, wo die sachen weniger klar lagen, von der vermuthung des dem kaiser günstigern zusammenhanges auszugehen, oder auch da seinen sachwalter zu machen, das für ihn sprechende zu betonen, wo die vorlage wenigstens unmittelbar keine bestimmtere veranlassung dazu bot. Zweifellos hat das manche bezügliche bemerkung veranlasst, welche, so sehr ich sie vertreten kann, ohnedem wohl unterblieben wäre. Und wenn ich auf iene neigung auch früh genug aufmerksam wurde, um da doppelt behutsam vorzugehen, wo sich gelegenheit bot, ihr freien lauf zu lassen, so mag es immerhin sein, dass unter ihrem einflusse meine auffassung zuweilen eine gestaltung gewonnen hat, die weiter auf die eine seite neigt, als das ohne hinzukommen ienes umstandes der fall gewesen sein möchte.

Zu den vorstehenden bemerkungen würde ich kaum veranlassung gehabt haben, wenn man sich überall begnügt hätte, B's darstellung als einseitig und in so weit unrichtig zu bezeichnen, wenn ich nicht auch mehrfach äusserungen begegnet wäre, welche andeuten, dass sie nicht einfach das ergebniss aufrichtiger, wenn auch befangener forschung gewesen, dass sie sich neuern restaurirenden parteibestrebungen habe dienstbar machen, dieselben unter dem scheine gründlicher quellenforschung habe fördern wollen. Sah ich mich zum genauesten durcharbeiten des gesammten werkes B's genöthigt und überall darauf hingewiesen zu erwägen, wie B. auf seine bezüglichen behauptungen nach dem ihm vorliegenden quellenmaterial gelangen konnte, nach dem damaligen stande der forschung nicht selten dazu gelangen musste, so würde es mir gerade ietzt nicht schwer sein, meine zurückweisung eingehender zu begründen. Aber iedes weitere wort würde mir da als eine verunglimpfung des andenkens meines verewigten gönners erscheinen und ohnehin völlig überflüssig wenigstens für ieden, der den mann gekannt hat und dem der massstab zur würdigung einer solchen persönlichkeit nicht überhaupt abgeht.

Als ich an das studium des werkes B's herantrat in einem alter und mit einem so bescheidenen mass von vorkenntnissen, dass es weniger meine aufgabe sein konnte, dasselbe zu prüfen und zu beurtheilen, als aus demselben zu lernen, als ich mich überzeugte, wie weit die hier entfaltete kenntniss der einzelthatsachen das hinter sich zurückliess, was man bis dahin über diese verhältnisse gewusst hatte, da glaubte ich auch der sich darauf stützenden gesammtauffassung durchweg nur beipflichten zu können; zumal mich da vieles sympathisch berührte und die schon damals durch persönlichen verkehr geförderte verehrung vor dem verfasser nicht ohne einfluss bleiben konnte. Und in gar manchem bin ich mir ietzt nach so langen iahren noch derselben überein-

stimmung bewusst; und zwar auch bezüglich solcher dinge, wo diese übereinstimmung keineswegs eine allgemeine sein würde. Habe ich bezüglich mancher verhältnisse inzwischen wesentlich verschiedene ansichten gewonnen, so haben die arbeiten anderer, in welchen widerspruch gegen B. erhoben wurde, im allgemeinen mehr mässigend und im einzelnen berichtigend, als umgestaltend auf mein urtheil eingewirkt. Aber mit der zeit sah ich mich dann auf eingehendere erforschung und erwägung der meisten der hier massgebenden fragen durch eigene studien hingewiesen. So lange diese zunächst Deutschland, insbesondere die entwicklung der dortigen verfassungsverhältnisse im auge hatten, ergab sich kein bestimmterer gegensatz; das urtheil B's über den kaiser in seinen beziehungen zu den deutschen verhältnissen schien sich mir durchweg zu bestätigen. Anders wurde das, als sich meine studien mehr den italienischen angelegenheiten zuwandten, ich mich dann insbesondere mit der entwicklung des kirchenstaates und deren so bedeutsamem eingreifen in die geschichte Friedrichs beschäftigte; schon damals vor mehr als einem jahrzehnt gelangte ich zu ergebnissen, welche mit denen B's überwiegend nicht zu vereinigen waren. Die daneben seit iahren vorbereitete, ietzt durchgeführte überarbeitung des werkes B's hat dann meine in ihren hauptzügen schon damals gewonnene auffassung auch für die einzelnheiten im wesentlichen nur bestätigt und weiter befestigt.

Wenn sich nun zunächst zu ergeben scheint, dass mancher dem kaiser gemachte vorwurf der ausreichenden begründung entbehrt, dass in einer reihe von einzelfällen zweifellos das recht auf seiner seite war, wo B. es auf der seite seiner gegner sah, so wird das für die würdigung seiner persönlichkeit im allgemeinen nicht gerade schwerer ins gewicht fallen. Was B. in dieser richtung glaubte betonen zu sollen, die ungebundenheit seiner sitten, seinen unglauben und aberglauben, die undankbarkeit und untreue in persönlichen verhältnissen, die neigung zu trug, tücken und grausamkeit, das ist an und für sich gar nicht zu bestreiten, ist selbst dann, wenn B. da auch zuweilen den äusserungen entschiedener gegner zu grosses gewicht beigelegt haben mag, durch unverdächtige und zahlreiche zeugnisse, wie durch die aus den einzelthatsachen sich ergebenden schlüsse genügend verbürgt. Es mag nun an und für sich richtig sein, wenn gegen B. eingewandt wurde, dass es sich dabei vielfach um dinge handelt, welche für die würdigung des weltgeschichtlich bedeutsamen verlaufs, der sich an die person Friedrichs knüpft, überhaupt nicht oder doch nur in sehr untergeordneter weise in rechnung zu bringen sind. Aber solchen zusammenhang hat B. auch nicht behauptet. Er wollte einfach, wie er selbst betont, beiträge zur charakteristik Friedrichs geben, unter gewisse rubriken geordnet das mittheilen, was er sich im laufe der arbeit bruchstückweise aufgezeichnet hatte. Ist das sich daraus ergebende bild ein überaus ungünstiges, so war da die folge zweifellos nicht etwa die, dass er, weil ihm die person des kaisers unsympathisch geworden war, nun auch in den grossen fragen partei für dessen gegner nahm. Wäre es seine aufgabe gewesen, sich in ähnlicher weise mit der person des siegreichen vorkämpfers der sache der kirche, Karls von Anjou, zu beschäftigen, so würde, nach gelegentlichen bemerkungen zu schliessen, das bild schwerlich ein erfreulicheres geworden sein; aber beim urtheil über die person der wahrheit die ehre gebend, würde sein urtheil über die sache desshalb sicher kein anderes geworden sein. Dagegen wird man sich freilich des eindrucks kaum erwehren können, dass da der umgekehrte zusammenhang nicht ohne einfluss war, dass B., eben weil er in den grossen fragen im allgemeinen bereits stellung auf der gegenseite genommen hatte, nun während seiner arbeit unwillkürlich den zu ungunsten Friedrichs lautenden zeugnissen die grössere beachtung schenkte, mit vorliebe die denselben entsprechenden thatsachen vermerkte. Denn bei aller richtigkeit im einzelnen, ist das bild, das man aus der darstellung B's gewinnt, doch sicher ein einseitiges. Es würde sich gar vieles anführen lassen, was die harten urtheile aufs wesentlichste mildern, dafür sprechen würde, dass es dem kaiser auch an gewinnenderen characterzügen nicht gefehlt haben kann. Wenn Salimbene, der an andern stellen keineswegs günstig über ihn urtheilt, dennoch in die bewundernde äusserung ausbricht, dass dieser mann, wenn er nur kirchlich gesinnt gewesen wäre, seines gleichen nicht auf der welt gehabt haben würde, so spiegeln sich darin zweifellos zahllose urtheile wieder, die der minderbruder an den verschiedensten orten, aus den verschiedensten klassen der bevölkerung zu vernehmen gelegenheit hatte.

Es will mir überhaupt scheinen, als ob der versuch, den character des kaisers zu zergliedern und in

überall zutreffender weise zur darstellung zu bringen, auf besondere schwierigkeiten stossen dürfte. Es handelt sich nicht blos um ein gemisch abstossender und gewinnender eigenschaften. Es zeigen sich nicht selten in ein und derselben richtung die auffallendsten widersprüche, als seien zwei naturen in einer person vereinigt gewesen, von denen nun bald die eine, bald die andere die oberhand gewann. Schon den zeitgenossen ist das aufgefallen. Tückisch und boshaft, war er nach Salimbene zu andern zeiten gütig und wohlwollend; derselbe herrscher, der die geringste persönliche beleidigung mit grausamster härte zu strafen gewohnt war, konnte eine solche selbst da, wo sie unter den erschwerendsten umständen erfolgte, auch wieder grossmüthig verzeihen. Das misstrauische und verschlossene wesen, so mancher kleinliche characterzug, wie er sich, auch wenn er nicht ererbt war, aus dem widrigen parteitreiben, unter dem Friedrich in Sicilien aufwuchs, genugsam erklärt, wechseln mit erscheinungen, welche aufs lebhafteste an die gerade offenheit und hochherzigkeit des staufischen grossvaters erinnern.

Die genügende beachtung gerade dieses umstandes erscheint mir nun insbesondere in einer richtung überaus massgebend für eine möglichst unbefangene auffassung und richtigstellung der thatsachen. Wer die politik Friedrichs als eine unehrliche und vielfach kleinliche hinstellt, welcher iedes mittel recht ist, wenn es nur zum ziele führt, welche dem, was sie auf geradem wege nicht zu erreichen weiss, auch auf den krummsten nachzustreben nicht verschmäht, ohne viel zu erwägen, ob dieselben der würde des kaisers irgend entsprechen können, der wird nach den unwiderlegbarsten belegen nicht lange zu suchen haben. Diese müssen dann weiter natürlich das ungünstigste vorurtheil bezüglich seiner politik im allgemeinen begründen; man wird es niemandem verargen können, wenn er das nun überhaupt als massgebend betrachtet, wenn er insbesondere in fällen, wo die sachlage keine klare ist, wo die zeugnisse an und für sich nicht ausreichen, um zu entscheiden, ob die zweifellos eingreifende unaufrichtigkeit auf dieser oder iener seite zu suchen ist, sich nach massgabe verwandter fälle für berechtigt hält, dieselbe dem kaiser zuzuschieben.

War ich selbst mit keiner andern voraussetzung an die arbeit herangegangen, so hat mich im verlaufe derselben kaum etwas mehr befremdet, als dass sich, so weit die vorhandenen zeugnisse da irgend ein begründetes urtheil gestatten, mehrfach und zwar gerade bei angelegenheiten von ausschlaggebendster bedeutung ein durchaus anderer character seiner politik zu ergeben schien; dass sich da nachweisen lässt, wie er hauptziele derselben von vornherein mit entschiedenster rückhaltlosigkeit ausspricht, nicht den geringsten versuch macht, sie zu bemänteln und zu verhüllen, sie auf geradestem wege zu erreichen sucht, alle die kleinen mittel verschmäht, wie sie ihm sonst geläufig waren. Das scheint mir vor allem in der lombardischen angelegenheit zuzutreffen, wenn auch vielleicht nur in ihrem späteren verlaufe. Seit er einmal ausgesprochen, dass er den Constanzer frieden als endgültig verwirkt betrachte, dass er in Oberitalien alle rechte beanspruche, wie sie iedem könige in seinem lande zukommen, oder doch über etwaige beschränkung derselben keinen richter anerkenne, als das nach der verfassung des reichs dazu berufene gericht der fürsten, seitdem hat er auch offen demgemäss gehandelt und verhandelt, nie versucht, bezüglich seiner endabsicht wieder zu täuschen, scheinbar zurückzuweichen, um auf andern wegen das ziel um so sicherer zu erreichen. Und nicht anders weiss ich sein damit im engsten zusammenhange stehendes vorgehen während des letzten kampfes mit der kirche, insbesondere bei den so oft wiederaufgenommenen verhandlungen mit dem pabste Innocenz IV aufzufassen. Ich finde da keine versuche zu täuschen. Was der kaiser noch in seinem testamente bestimmte, das erscheint schon iahre vorher als mit aller offenheit verfolgtes und ausgesprochenes ziel seiner politik; vollste bereitwilligkeit den frieden mit der kirche auch unter den härtesten sonstigen bedingungen zu erkaufen; aber ebenso bestimmteste zurückweisung ieder zumuthung, die dem zu nahe trat, was er als recht und ehre des reichs bezeichnete. Handelte es sich auch da vor allem um die lombardische angelegenheit, so hat er den pabst von vornherein nicht im ungewissen darüber gelassen, dass in dieser seine nachgiebigkeit nie und nimmer über eine gewisse gränze hinausgehen werde. Es scheint mir doch bezeichnend, dass wir neben den fortgesetzten bemühungen, den pabst zu einem frieden unter preisgebung der Lombarden zu bestimmen, nie auch nur von einem versuche hören, den umgekehrten weg einzuschlagen, sich mit den aufständischen städten durch gewährung ihrer forderungen zu verständigen und damit dem pabste seinen letzten halt in Italien zu entziehen. Das entspricht durchaus der iederzeit von ihm festgehaltenen behaup-

tung, dass er bei den Lombarden allerdings die unbedingte unterwerfung, dagegen in den beziehungen zum pabste nur den selbst mit schweren opfern zu erkaufenden frieden erstrebe.

Wenn diese grössere aufrichtigkeit der politik sich gerade in den späteren zeiten der regierung geltend macht, wo andere unliebenswürdige eigenschaften sich eher verschärfen, so könnte man geneigt sein, auch das darauf zurückführen, dass der kaiser dabei lediglich berechnender klugheit folgte, dass er ein solches vorgehen ietzt für das seinen interessen entsprechendere hielt, und von den versuchen zu täuschen nur desshalb abstand, weil er fühlte, dass er niemanden mehr finden würde, der noch bereit gewesen wäre, sich täuschen zu lassen. Aber von solcher annahme aus wüsste ich doch viele der bezüglichen thatsachen kaum genügend zu erklären, während mir manches dafür zu sprechen scheint, dass in spätern zeiten das gefühl kaiserlicher würde lebhafter in ihm erwacht war, dass ihn das von manchem zurückhielt, was die blosse berechnung hätte als vortheilhaft erscheinen lassen können. Aber freilich so, dass von einer durchgreifenden scheidung nach der zeit doch nicht wohl die rede sein kann, wenigstens für untergeordnetere verhältnisse auch aus den spätern regierungsiahren die belege für das kleinlichste und unehrlichste vorgehen nicht fehlen. Für die frage, von der wir ausgingen, wird überhaupt auf den umstand kaum grösseres gewicht zu legen sein. Iene widersprüche im vorgehen Friedrichs erscheinen mir allerdings überaus beachtenswerth, wo es sich darum handelt, aus seinem character schlüsse für die richtigstellung einzelner thatsachen zu ziehen. Für das urtheil über den character selbst werden sie höchstens eine mildernde, keineswegs eine umgestaltende bedeutung haben können. Waren alle von B. betonten üblen eigenschaften zweifellos wirklich vorhanden, machen sie sich wenigstens zuweilen in aller schärfe geltend, so wird der nachweis, dass das nicht immer oder nicht in allen verhältnissen der fall war, die sich darauf stützenden vorwürfe nur wenig abschwächen können. Es handelt sich da ia nicht zunächst um quantitative verhältnisse. Auch wenn meine annahme, dass in manchen wichtigen angelegenheiten das vorgehen des kaisers nicht offener und ehrlicher hätte sein können, durchaus begründet sein sollte, so bleibt desshalb das gesammturtheil nicht minder richtig, dass er eine persönlichkeit war, die an der verwendung auch der unehrlichsten mittel keinen anstand nahm.

Man hat nun wohl unter scharfer verurtheilung der mittel darauf hingewiesen, dass wenigstens die absichten und zwecke Friedrichs durchweg zu vertheidigen seien. Dabei wird freilich der persönliche standpunkt des beurtheilers gar sehr in frage kommen. Wäre es etwa wirklich, wie ich das durchaus verneinen möchte, von vornherein die absicht des kaisers gewesen, dem übergewichte ein ende zu machen, welches die kirchliche gewalt auch in weltlichen dingen errungen hatte, so möchte das für den einen vielleicht den schärfsten vorwurf begründen, während es einen andern geneigt machen würde, des ihm löblich scheinenden zweckes wegen das bedenkliche der mittel zu entschuldigen. Und wo es sich nicht um den werth oder unwerth der person selbst handelt, sondern dessen, was sie wollte und erreichte, um die frage, ob ihr wirken als ein segenbringendes oder aber als ein verderbliches zu betrachten sei, da wird allerdings der massstab bis zu einem gewissen grade lediglich ein subiectiv berechtigter sein können.

Dagegen führt, wie ich denke, diese frage nach den absichten und zwecken uns gerade da auf allgemeingültige gesichtspunkte von ausschlaggebender bedeutung, wo es sich um die würdigung der persönlichkeit selbst handelt. Diese werden wir nicht davon abhängig machen dürfen, ob die ziele, die sich iemand setzte, uns persönlich richtig erscheinen oder nicht; der persönlichkeit etwa eines Ioseph II wird doch auch der schärfste verurtheiler des Iosephinismus selbst seine hochachtung kaum versagen können. Bei einem herrscher wird die frage doch vor allem dahin zu stellen sein, ob er überhaupt ziele ins auge fasste, wie sie der hervorragenden stellung, zu der ihn das geschick berufen hatte, würdig waren, sich bewusst blieb, dass dieser nicht blos rechte, sondern auch pflichten entsprachen, ob er sich den damit gebotenen aufgaben mit voller hingebung und selbstverläugnung unterzog, sich durch kein persönliches interesse abhalten liess, dem nachzustreben, was wenigstens er für das richtige hielt, von dem er glaubte annehmen zu sollen, dass er sich dadurch um das wohl der mitwelt und der nachwelt verdient mache. Und falls wir ihm in dieser richtung unsere hochachtung nicht versagen können, so mag uns das immerhin berechtigen, auch bezüglich der mittel nachsichtiger zu urtheilen, davon auszugehen,

dass der zweck die mittel, wenn auch nicht heiligen, doch mindestens entschuldigen kann. Glaubt ein staatsmann zu mitteln greifen zu müssen, welche er als privatmann als unehrenhaft betrachten, zu denen er sich nie und nimmer verstehen würde, so lange es sich um sein persönliches interesse handelt, so wird man darin ie nach den verhältnissen doch auch eine selbstverläugnung erblicken können, die den makel, der an der eigenen persönlichkeit haften bleibt, nicht scheut in dem bewusstsein, damit höherstehenden interessen der gesammtheit gedient, diesen ein persönliches opfer gebracht zu haben.

Versuchen wir es nun, von diesem gesichtspunkte aus das verhalten des kaisers zu prüfen, so scheint mir gerade da ein günstiges urtheil in keiner weise berechtigt. Wenn B. in dieser richtung vor allem betont, dass seine politik nur auf persönliche zwecke gerichtet war, dass er in erster linie nur für diese die hervorragende stellung auszunutzen suchte, die ihm zu theil geworden war, so denke ich, dass die thatsachen dem im allgemeinen durchaus entsprechen. Selbstsucht weit über das mass hinaus, das bei iedem, wenn nicht rechtfertigung, wenigstens entschuldigung zu finden pflegt, ist doch zweifellos der hervorstechendste zug seines characters. Hat er bei reicher begabung viel treffliches geleistet, zeigt er sich eifrig bestrebt, das wohl der beherrschten zu förpern, so findet das sichtlich überall im persönlichen interesse seine bestimmteste gränze; wo dieses ins spiel kommt, muss ieder höhere und allgemeinere gesichtspunkt weichen. Wenn Friedrich mehrfach gerade als hort der gerechtigkeit gepriesen wird, so ist das ein lob, welches durch zahlreiche thatsächliche belege gerechtfertigt wird; und insbesondere scheint unter ihm auch das recht des schwachen gegenüber dem starken sich des wirksamsten schutzes erfreut zu haben. Aber da freilich, wo das recht sich gegen ihn selbst hätte geltend machen lassen, wurde es einfach beseitigt oder missachtet. Und wenigstens in dieser richtung werden auch manche verhältnisse des privatlebens kaum unberücksichtigt bleiben dürfen; mochte der kaiser sich da vielfach nicht dazu verstehen, sich auch nur den geringen zwang aufzuerlegen, der, wie etwa die vermeidung des besonderen anstoss gebenden verkehrs gerade mit Saraceninnen, allem anscheine nach genügt haben würde, um bezüglichen anklagen der gegner iede weitgreifendere bedeutung zu benehmen, so kann er selbst doch schwerlich verkannt haben, wie sehr er sich dadurch seine grösseren aufgaben erschwerte.

Die grosse aufgabe, auf welche Friedrich sich hingewiesen sah, die er auch selbst iederzeit als die ihm in erster reihe obliegende anerkannte, war die wiederherstellung der rechte des kaiserthums, friedlicher und geordneter zustände im kaiserreiche, welches er in tiefster zerrüttung überkam. Man kann es in dieser richtung als einen hochherzigen entschluss bezeichnen, wenn er trotz dringender abmahnungen sein bereits wieder geordnetes oder leicht zu ordnendes erbkönigreich, in dem er aller voraussicht nach in aller ruhe sich der annehmlichkeiten der herrschaft hätte erfreuen können, verliess, um dem rufe der deutschen fürsten zu folgen. Man kann es wenigstens durch die sachlage entschuldigt finden, wenn er sich das kaiserreich erkaufte durch die preisgebung aller rechte und besitzungen desselben, welche das pabstthum erstrebte. Widmete er sich nun mit ganzer kraft der freiwillig übernommenen aufgabe, gelang ihm die restauration, so mochte das sich ia immerhin verschmerzen oder rückgängig machen lassen.

Auf die kaiserliche würde, die seinen persönlichen ehrgeiz befriedigte, die ihn in der meinung der völker so hoch über ieden anderen herrscher erhob, hat Friedrich auch später iederzeit den grössten werth gelegt. Dass er aber auch den dadurch bedingten pflichten so genügt hätte, wie er ihnen zweifellos hätte genügen können, wird sich schwerlich behaupten lassen. Wie die traditionen der vergangenheit, ebenso musste jede unbefangene erwägung der damaligen sachlage darauf hinweisen, dass die aufgaben eines kaisers, der sich der pflichten seiner stellung bewusst war, zunächst in Deutschland lagen. Es ist nun kaum ein anderer punkt, in dem ich B. so unbedingt beistimme, als in dessen auffassung, dass damals eine wiederherstellung der deutschen verhältnisse überhaupt und durch Friedrich insbesondere noch durchaus möglich gewesen wäre, dass dieser aber seine bezüglichen verpflichtungen in unverantwortlicher weise vernachlässigte und damit die letzte gelegenheit einer günstigen wendung unwiderbringlich versäumt war; dass demnach Friedrich in erster reihe für das verantwortlich zu machen ist, was aus dem deutschen staatswesen später geworden. Und ganz mit recht scheint mir B. in dieser richtung besonders zu betonen, dass Friedrich sich der ihm in Deutschland obliegenden aufgabe durchaus bewusst gewesen sein müsse, da er diese aufgabe ia in Sicilien wirklich löste, während er dort ihre

lösung nicht einmal ernstlich versuchte. Es scheint mir durchaus nicht zutreffend, wenn man dagegen eingewandt hat, dass dieser gegensatz nur ein scheinbarer sei, dass Friedrich hier wie dort seine aufgabe in einem anschliessen an die gegebenen verhältnisse gesehen habe, welche in Sicilien durchaus anders lagen, als in Deutschland. So zweifellos das letztere, so würden sich gegen das zutreffen des daraus gezogenen schlusses immerhin sehr begründete einwendungen erheben lassen, wenn wir in dieser richtung auch nur auf die vergleichung der deutschen mit den sicilischen verhältnissen beschränkt wären. Aber wir können davon ganz absehen. Ein blick auf das vorgehen des kaisers in Oberitalien scheint mir zu genügen, um ienen einwand zu entkräften. Hier lagen ähnliche verhältnisse vor, wie in Deutschland. Auch hier hat der kaiser zunächst an die gegebenen verhältnisse angeknüpft oder vielmehr, wie das doch wohl richtiger zu bezeichnen ist, eine zeitlang den dingen einfach ihren lauf gelassen. Als er dann aber später die neuordnung der lombardischen verhältnisse wirklich in angriff nahm, da war bei dem, was versucht und zu gutem theile auch durchgeführt wurde, von einem anknüpfen an das gegebene nicht die rede; die staatliche ordnung, die der kaiser im auge hatte, war wesentlich dieselbe, deren durchführung in seinem erbkönigreiche ihm bereits gelungen war. Und doch stand diese hier zweifellos in noch schärferem gegensatze zu den gegebenen verhältnissen, wie in Deutschland, zumal die zersetzung der einheitlichen staatsgewalt, ihre zersplitterung unter einzelgewalten in der Lombardei nicht allein thatsächlich weiter vorgeschritten war, sondern in dem Constanzer frieden und den entsprechenden einzelprivilegien für die reichstreuen städte bereits eine reichsgesetzliche grundlage gewonnen hatte. Davon war in Deutschland bis dahin noch nicht die rede. Man wird doch beachten müssen, dass alle befugnisse des königthums, die dem grossvater und vater zur übung kräftiger herrschaft genügt hatten, noch durchaus zu rechte bestanden, dass es sich zunächst nur darum handelte, der langen nichtachtung derselben ein ende zu setzen, sie wieder nachdrücklich zur geltung zu bringen. Dass Friedrich sich dieser aufgabe bewusst war, zeigt sein vorgehen in Sicilien und Italien. Dass ihm, wenn er mit voller entschiedenheit seine ganze kraft an die lösung derselben zunächst in Deutschland hätte setzen wollen, die nöthigen machtmittel gefehlt haben würden, wird sich schwerlich behaupten lassen. Wenn er statt dessen gerade hier die thatsächlich bestehenden zustände hinnahm, bei eigenen massregeln an sie anknüpfte, ihnen schliesslich die bis dahin fehlende reichsgesetzliche anerkennung zu theil werden liess, so scheint dafür doch durchaus massgebend gewesen zu sein, dass seinen persönlichen interessen eine solche nothdürftige, durch preisgebung der reichsrechte erkaufte regelung der dortigen verhältnisse allerdings genügen konnte, sobald er sich einmal dafür entschieden hatte, den schwerpunkt seiner herrscherstellung nicht in Deutschland zu suchen.

Liessen sich beide reiche nicht wohl unmittelbar von derselben person regieren, war eine wahl nicht zu vermeiden und entschied sich dann Friedrich entgegen dem, was man von ihm erwartet und erhofft hatte, für Sicilien, so wird sich auch schwerlich die annahme vertreten lassen, dass es umfassendere staatsmännische gesichtspunkte waren, die ihn dabei leiteten, die überzeugung, dass er von Sicilien aus den hohen aufgaben eines hortes der gesammten weltlichen ordnung ausreichender werde genügen können. Es war zweifellos die ihm persönlich zusagendere aufgabe, für welche er sich entschied, nicht die wichtigere und schwierigere. Es zog ihn zum lande seiner iugend, dem er bis zum ende seiner tage die wärmste vorliebe bewahrte, von dessen reizen er so entzückt war, dass ihm die äusserung zur last gelegt wurde, der gott der Iuden hätte unmöglich so viel aufhebens vom gelobten lande machen können, wenn er Apulien gesehen hätte; von dem er überdies erwarten durfte, dass er dort ohne grössere mühe gar bald alles seinen wünschen gemäss gestalten könne, in dem ihn unmittelbar der genuss der herrschaft erwartete, während er von deutschen verhältnissen allerdings genug gesehen hatte, um überzeugt sein zu dürfen, dass er dort eine entsprechende stellung auch nach einem leben voll mühe und anstrengung kaum in sicherer aussicht hatte, dass es fraglich sein konnte, ob er da noch selbst zum vollen genuss der früchte gelangen, ob dieselben nicht wesentlich erst seinen nachfolgern zu gute kommen würden.

In den langen iahren, die von seiner kaiserkrönung bis zur rückkehr nach Deutschland verflossen, ist Friedrich doch wesentlich nur könig Siciliens, der nebenbei den kaisertitel führt, aber im kaiserreiche im allgemeinen den dingen ihren lauf lässt, ohne sich dort irgend grössere aufgaben zu stellen; der sich andererseits freilich auch nicht entschliessen mag, dort persönlichem eingreifen, wie es eben dem eigenen und der von ihm begünstigten interesse entsprach, völlig zu entsagen; welches nun aber unregelmässig und ohne genauere kennt-

niss der bezüglichen verhältnisse erfolgt und sichtlich eine entsprechende wirksamkeit der dort mit der unmittelbaren leitung betrauten ungleich mehr hemmt, als fördert. Das eigene streben ist lediglich darauf gerichtet, das erbkönigreich so zu gestalten, wie es seinen wünschen entspricht, alles fernzuhalten, was dabei störend eingreifen könnte; hier allein liegen vorläufig die stätig festgehaltenen ziele seiner politik, denen er alle andern rücksichten unterordnet.

Dafür scheinen mir vor allem auch seine beziehungen zur kirchengewalt den bestimmtesten beleg zu geben. Nichts würde, wie ich denke, weniger den thatsachen entsprechen, als die annahme, Friedrich habe sich irgendwie von vornherein die aufgabe gestellt, als das zunächst dazu berufene haupt der gesammten staatlichen ordnung den übergriffen der kirche auf weltliches gebiet entgegenzutreten und das zu behaupten, was von den überkommenen befugnissen der staatsgewalt auf kirchlichem gebiete noch übrig war; er habe sich anfangs nur nothgedrungen und nur desshalb der kirche gefügig gezeigt, um mit ihrer hülfe eine stellung zu erreichen, von der aus es ihm dann möglich sein würde, der frühern bundesgenossin mit erfolg entgegenzutreten. So manches ihn dazu auffordern konnte, so sehr er damit der stimmung der zeitgenossen in weiten kreisen entgegengekommen wäre, so wenig scheint das irgendwie in seiner absicht gelegen zu haben. Eigene gläubigkeit und kirchlichkeit der gesinnung oder eine ihm fremde dankbarkeit hätten das sicher nicht gehindert, wenn sonstige erwägungen es als seinen persönlichen zwecken entsprechend hätten erscheinen lassen. Das aber war nicht der fall. Aus den geschicken seiner vorgänger hat Friedrich sichtlich die lehre entnommen, dass der, der sich des ungestörten genusses der herrschaft erfreuen wolle, vor allem dahin trachten müsse, mit der kirche in frieden zu leben. Er konnte sich andrerseits nicht verhehlen, wie schwer da für ihn conflikte gerade dann zu vermeiden sein würden, wenn er entschlossen war, sich in erster reihe in seiner stellung als könig Siciliens zu behaupten und zu befestigen, wie sich da die mannichfachsten anstände fast nothwendig aus den besondern beziehungen des pabstthums zum königreiche und seinen eigenen bezüglichen versprechungen ergeben mussten. Solchen erwägungen entsprechend scheint in den früheren zeiten die richtschnur seines handelns einfach die gewesen zu sein, in seiner kaiserlichen stellung iede forderung des pabstes zu gewähren, sich diesem ebenso gefügig zu erweisen, als den deutschen fürsten, um dafür als könig von Sicilien möglichst wenig von demselben beirrt zu werden, hier nun auch seinerseits auf nachgiebigkeit der kirchengewalt rechnen zu dürfen. Wenn er, wie einst Otto, 1213 auf alle reste kaiserlicher befugnisse auf kirchlichem gebiete verzichtete, so mochte er damals keine andere wahl haben; aber er hat das nicht allein 1219 nach völliger befestigung seiner stellung in Deutschland bereitwilligst wiederholt, dann 1220 gerade den geistlichen fürsten die ausgedehntesten befugnisse bewilligt, sondern er scheint auch weiterhin nicht die geringsten versuche gemacht zu haben, seinen versprechungen entgegen auf die früheren befugnisse zurückzugreifen; so vielfache beschwerden die päbste auch sonst gegen den kaiser zu erheben hatten, so werden deutsche verhältnisse fast nie davon getroffen. Und nicht anders war das in Reichsitalien. In den an seinem krönungstage erlassenen constitutionen bot er aufs bereitwilligste die hand dazu, den überall hervortretenden widerstand der städtischen gewalten gegen die auf den namen der kirchlichen freiheit erhobenen forderungen zu brechen, den überhand nehmenden ketzereien entgegenzutreten. Und auch hier hat er sich nicht mit dem blossen erlass der gesetze begnügt; wir stossen auf zahlreiche zeugnisse, wonach er selbst oder seine legaten sich auch die durchführung und einhaltung derselben angelegen sein liessen. Er hätte dann das streben der kirchengewalt, auch in rein weltlichen angelegenheiten die letzte entscheidung für sich in anspruch zu nehmen, gar nicht wirksamer fördern können, als dadurch, dass er selbst wiederholt die entscheidung seiner streitigkeiten mit den Lombarden dem spruche der päbste überliess; er hatte es zunächst sich selbst zuzuschreiben, wenn die päbste sich mehr und mehr daran gewöhnten, das als ihr recht zu beanspruchen, was ihnen doch lediglich für den einzelfall freiwillig zugestanden war.

Man wird auch nicht sagen dürfen, dass er zu solcher nachgiebigkeit genöthigt gewesen wäre, wenn er in dieser richtung umfassenderer aufgaben des kaiserthums sich bewusst war und auch entschlossen, ihnen zu genügen. Allerdings hatte er sich durch das verhängnissvolle gelübde einer kreuzfahrt in eine überaus missliche abhängigkeit vom guten willen des pabstes gebracht. Aber andererseits hatte der umstand, dass dem pabste Honorius nichts mehr am herzen lag, als die sache des heiligen landes, und dass er in dieser richtung trotz alles

zögerns doch die haupthoffnung auf den kaiser zu setzen hatte, wenigstens zeitweise die stellung des kaisers zur kirchengewalt nur stärken können. Und die nachgiebigkeit desselben gegen die forderungen der päbste ist ia auch in dieser frühern zeit nichts weniger, als eine unbedingte. Nichts ist doch bezeichnender für unsere auffassung, als der umstand, dass diese nachgiebigkeit überall aufhört, wo die päbstlichen forderungen nicht den kaiser als solchen, sondern den könig Siciliens treffen. In scharfem gegensatze zu einem hauptziele der päbstlichen politik, zum bestimmt ausgesprochenen willen der päbste weiss Friedrich es durchzusetzen, dass ihm auch als kaiser die unmittelbare regierung Siciliens verbleibt. Kaum hat er diese wieder übernommen, so ergeben sich die mannichfachsten anstände mit dem pabste; er wahrt aufs eifersüchtigste seine königlichen befugnisse auch auf kirchlichem gebiete, sucht dieselben möglichst auszudehnen, zeigt sich unzugänglich für alle anforderungen des pabstes, wenn sie diesen ihm am herzen liegenden gewaltkreis berühren, während er dieselben in den ländern des kaiserreichs aufs willigste hinnimmt und fördert. Schon an anderm orte fand ich gelegenheit zu betonen, wie überaus bezeichnend dafür sein verhalten gegenüber der ketzerinquisition ist. In seinem königreiche hat er es recht wohl verstanden, dieselbe den staatszwecken dienstbar zu machen, dieselbe so zu gestalten, dass sie nicht eine neue handhabe für einmischung der kirchengewalt in die innern angelegenheiten desselben bieten konnte. In Deutschland hat er dieselbe ohne alles zögern der kirchengewalt bedingungslos überlassen, bereitwilligst die hand dazu geboten, durch kaiserliche gesetze den widerstand zum schweigen zu bringen, den das vorgehen der päbstlichen inquisitoren im lande selbst finden mochte. Es genügt ia, die lange reihe der anklagen des päbstlichen stuhls gegen den kaiser zu überblicken, um sich zu überzeugen, wie wenig die kirchlichen verhältnisse Deutschlands und Italiens veranlassung zur beschwerde boten, wie alle, so weit sie nicht allgemeinere angelegenheiten oder die person Friedrichs betreffen, sich lediglich auf verhältnisse des königreichs beziehen. Man wird schwerlich zu weit gehen mit der behauptung, dass er iederzeit bereit war, die umfassenderen ziele, welche eine kaiserliche politik in erster reihe hätte im auge halten müssen, preiszugeben, wenn für die ihm persönlich nächstliegenden interessen etwas dadurch gewonnen war. Unwillkürlich wird man doch an Karl IV erinnert, den könig von Böhmen, der nebenbei auch kaiser war; nur freilich dass es, auch abgesehen von den diese geläufige auffassung wesentlich beschränkenden ergebnissen der neueren forschung, unbillig wäre, wenn man an Karl in dieser richtung noch irgendwie dieselben forderungen stellen würde, zu denen uns bei Friedrich die noch so ungleich günstigere sachlage vollkommen berechtigt.

In den späteren zeiten seiner regierung haben sich diese verhältnisse dann in so weit geändert, als der kaiser sich nun umfassendere ziele stellte, eine ähnliche ordnung der staatlichen zustände, wie im königreiche, zunächst für Oberitalien, dann, als ihm das vorgehen des pabstes dazu gelegenheit bot, für ganz Italien durchzuführen und dasselbe als ein mit dem königreiche eng verbundenes einheitliches staatswesen zu organisiren suchte. Dieser umfassenderen, aber doch auch wieder scharf begränzten aufgabe hat er dann in ähnlicher weise alles andere untergeordnet, wie das früher bezüglich der sicilischen verhältnisse der fall war. Ist er über diese aufgabe überhaupt nicht mehr hinausgegangen, so lag der grund kaum allein darin, dass er bei der durchführung auf hindernisse stiess, deren beseitigung ihm bis zur zeit des todes noch nicht gelungen war. Sein testament zeigt deutlich genug, wie sehr er von ienem lieblingsplane beherrscht war, wie ihm das kaiserreich auch ietzt noch in zweiter linie stand, indem er vorsorge traf, dass auch dann, wenn sein kaiserlicher nachfolger den schwerpunkt der herrschaft wieder nach Deutschland verlegen sollte, dennoch iene verbindung und die beherrschung Italiens von Sicilien aus bestehen bleibe. Bei der allgemeinen verschiebung aller dieser verhältnisse, wie sie sein bisheriges wirken ohnehin schon herbeigeführt hatte, kann man füglich davon absehen, ob das den verpflichtungen entsprach, welche er mit der deutschen königskrone, mit dem kaiserthume übernahm. Es handelte sich da iedenfalls um eine grosse aufgabe, welche insbesondere auch weltgeschichtliche bedeutung dadurch gewann, dass von ihrer lösung oder nichtlösung auch der ausgang des sich bald aufs engste mit ihr verflechtenden kampfes der beiden grossen gewalten aufs wesentlichste abhing. Dass aber Friedrich selbst sich der wichtigkeit der aufgabe gerade in dieser richtung von vornherein bewusst war, dass er die unterwerfung Oberitaliens insbesondere auch desshalb in angriff nahm, um dann von da aus mit sicherster aussicht auf erfolg den kampf mit dem pabstthum aufnehmen zu können, möchte ich durchaus bezweifeln. Es scheint mir auch da sein benehmen

umgekehrt auf die einnahme einer ganz entsprechenden stellung zu deuten, wie früher; grösste bereitwilligkeit zur nachgiebigkeit gegen sonstige forderungen der päbste, um von diesen in dem, was ihm zunächst am herzen lag, nicht gehindert zu werden; dagegen bestimmteste abweisung aller ihn in diesem beengenden forderungen. Es bedarf ia der annahme solcher hintergedanken in keiner weise; auch ganz davon abgesehen konnten ihn die verschiedensten politischen erwägungen bestimmen, seine thätigkeit gerade in dieser richtung auszudehnen. Aber ohne das gewicht dieser irgend zu verkennen, möchte ich doch annehmen, dass auch hier beweggründe mehr persönlicher art vielfach sehr bestimmenden einfluss genommen haben.

Nimmt B. an, dass Friedrich schon damals, als er 1226 nach ordnung der angelegenheiten des königreichs sich zuerst wieder zeit nahm, nach Oberitalien zu gehen, die absicht gehabt habe, die bundesstädte wenn nöthig mit gewalt zu unterwerfen und ihrer bisherigen freiheiten zu berauben, so ist mir das ganz unwahrscheinlich. Hätte man den kaiser nicht gehindert, es an der äussern ehrerbietung, die er in seiner stellung verlangen konnte und auf die er viel gewicht gelegt zu haben scheint, nicht fehlen lassen, sich in untergeordneten dingen gefügig gezeigt, hätte man ihn damit zu überzeugen gesucht, dass mit einer so wenig eingreifenden übung seiner herrscherrechte, wie er sie sonst in den ländern des kaiserreichs beanspruchte, die selbstständige stellung der lombardischen gemeinwesen eben so wohl vereinbar sei, wie die weitgreifenden befugnisse des deutschen fürstenthums, so scheinen mir die thatsachen, insbesondere die bereitwillige überlassung der ganzen angelegenheit an den schiedsspruch des pabstes, von dem er doch zweifellos nur eine ganz äusserliche genugthuung zu erwarten hatte, durchaus dafür zu sprechen, dass Friedrich damals auch hier weiteres noch nicht erstrebte, das land ohne das hinzukommen anderer umstände auch fernerhin im wesentlichen sich selbst überlassen haben würde. Nun waren es aber die bundesstädte selbst, welche, durch die offenkundige parteinahme des kaisers für ihre gegner zu misstrauen allerdings berechtigt, ihn durch hinderung des zuzugs der deutschen fürsten zu den nach Cremona und Ravenna ausgeschriebenen reichstagen aufs bestimmteste darauf hinwiesen, wie es ohne wirksame beherrschung Oberitaliens für den könig Siciliens unmöglich war, sich dauernd auch nur bei dem einflusse auf die verhältnisse Deutschlands, auf den er doch nicht verzichten wollte, zu behaupten und die ihm dort zur verfügung stehenden hülfsmittel für anderweitige zwecke heranzuziehen. Aber nicht das allein. Indem die bundesstädte ihm offen den gehorsam weigerten, ihn wiederholt zu ruhmlosem abzuge nöthigten, hatten sie ihn persönlich aufs empfindlichste beleidigt; sie haben dann in dieser richtung das mass voll werden lassen durch friedensbrüchige angriffe auf seine anhänger, durch das bündniss mit dem aufständischen sohne. Sie hatten die kaiserliche würde in einer weise missachtet, dass Friedrich gewiss auch abgesehen von iedem mehr persönlichen motive es seiner stellung schuldig war, auf vollster genugthuung zu bestehen. Diese aber in ausreichendstem masse zu gewähren, waren die bundesstädte schliesslich vor wie nach dem tage von Cortenuova durchaus bereit. Und nicht dazu allein, sondern auch zu einer wiederherstellung der herrscherrechte in einem umfange, der weit über das hinausging, was von den nächsten vorgängern da noch irgend beansprucht oder erstrebt wurde. Wenn Friedrich sich daran nicht genügen liess, so mag es allerdings schwer sein, in solchen dingen schärfer zwischen dem zu scheiden, was auf das berechtigte gefühl verletzter kaiserlicher würde, was auf dem herrscher wenig ziemende persönliche rachsucht zurückzuführen ist. Aber man wird sich doch schwerlich des eindrucks entschlagen können, dass die letztere in diesen verhältnissen weitgreifenden einfluss geübt hat, dass, wenn der kaiser die weitgehendsten anerbietungen der besiegten verwarf und damit schliesslich des grössten theils der früchte, welche der sieg ihm hätte bringen können, verlustig wurde, das nicht am wenigsten darauf zurückzuführen sein dürfte, dass nur die bedingungslose unterwerfung es ihm ermöglichte, sich an seinen feinden nach gefallen zu rächen. Es liegt das um so näher, als ia auch in andern fällen sein vorgehen sich oft in auffallendster weise durch persönliche gereiztheit, unversöhnlichkeit und rachsucht bestimmt zeigt, diese ihn weit über das hinausführen, was bei besonnener überlegung seinen interessen besser entsprochen haben würde. Hat in späterer zeit nichts so sehr seinen zorn gereizt, wie das treulose benehmen der bürger von Viterbo, liess er da gegenüber dem bedürfniss, sich an ihnen zu rächen, iede andere rücksicht schweigen, soll er geäussert haben, dass auch nach dem tode seine gebeine nicht ruhe finden könnten, bevor die stadt zerstört, dass er, den fuss schon im paradiese, denselben zurückziehen würde, wenn er sich an Viterbo rächen könne, so ist das allerdings nach dem, was vorgegangen,

sehr begreiflich. War aber in dieser zeit das hauptziel seiner politik die erlangung des friedens mit dem pabste, war er, wie ich nicht bezweifle, durchaus bereit, denselben durch die weitgehendsten opfer zu erkaufen, so kann er doch schwerlich verkannt haben, wie sehr es ihn in dieser hauptsache hätte fördern können, wenn er sich in iener richtung zunächst zu beherrschen wusste; wie sehr die während der verhandlungen fortgesetzten verwüstungszüge gegen eine stadt, auf welche das reich bei endgültiger ausführung des friedens ohnehin zu gunsten der kirche wieder hätte verzichten müssen, es dem pabste erleichtern mussten, die aufrichtigkeit seines strebens nach frieden in frage zu stellen.

Es wird aber weiter, wenn es sich darum handelt, die persönlichkeit nach den zielen ihres strebens und den dafür massgebenden beweggründen zu würdigen, vor allem auch zu fragen sein, wie denn die staatliche ordnung beschaffen war, welche Friedrich da herzustellen suchte, wo er überhaupt ernstlich ans werk ging. Seine einrichtungen im königreiche sind bekannt; dass er auch Italien, so weit es ihm gehorchte, in ganz entsprechender weise organisirte, habe ich an anderm orte darzulegen gesucht. Der für alle einrichtungen zunächst massgebende gedanke ist der der vollsten unumschränktheit des herrschers, der kein an und für sich feststehendes recht im staate mehr anerkennt, der die unbedingte verfügung über gut und personen der unterthanen lediglich dem eigenen belieben anheimstellt. Wir stossen da auf verordnungen, wie etwa das anfangs beschränkte, sich schliesslich auf alle besitzenden unterthanen erstreckende verbot der verheirathung ohne kaiserliche genehmigung, wie sie sonst nur da vorkommen, wo es sich nicht um das verhältniss des unterthanen zum herrscher, sondern um das des hörigen zu seinem herren handelt. Gewiss lässt sich nicht läugnen, dass von dieser schrankenlosen gewalt vielfach der zweckmässigste und wohlthätigst wirkende gebrauch gemacht, missbräuche abgeschafft, vorzügliche einrichtungen getroffen wurden, bei denen insbesondere dem gesichtspunkte des gleichen rechtes für alle in weitgreifender weise rechnung getragen wurde, dass wir den kaiser in den allgemeinen gesetzen, wie in einzelnen verfügungen wieder und wieder eintreten sehen als den schirmer und schützer der armen, der schwachen und unterdrückten. Mochte die iedes mass überschreitende finanzielle aussaugung auch alle klassen treffen, so scheint ein system, welches von allen, die sich in irgend angesehenerer stellung befanden, als unerträgliche last empfunden sein muss, die masse des volks wenigstens dadurch entschädigt zu haben, dass es für diese anderweitig eine wesentliche besserung der früheren zustände herbeiführte; es zeigt sich überall das streben, dieselbe zu sichern gegen die willkür der grossen und der beamten, während diese selbst allerdings iedes schutzes gegen die willkürlichste behandlung durch den kaiser entbehrten. Ueberdies aber würde sich, wie ich denke, recht wohl die anschauung vertreten lassen, dass zu iener zeit und auf dem boden, auf dem sich die bestrebungen des kaisers bewegten, insbesondere auch in Oberitalien, wo die parteiungen selbst innerhalb der einzelnen gemeinwesen alle grundlagen ständiger staatlicher ordnung zersetzt hatten, die unumschränkte gewalt eines über den parteien stehenden herrschers die einzige staatsform war, von der sich eine wiederherstellung geordneter zustände erwarten, welche sich wenigstens als durchgangspunkt nicht vermeiden liess.

Aber alles das würde doch schwerlich die behauptung rechtfertigen, dass es zunächst das bewusstsein war, seinen herrscherpflichten in dieser weise am ausreichendsten zu genügen, was den kaiser zu dem versuche bewog, nun auch Italien nach dem muster seines erbkönigreiches zu gestalten. Das streben nach unumschränkter gewalt muss nicht gerade immer auf selbstsüchtigen motiven beruhen; aber die vermuthung spricht dafür, die ausnahme würde zu erweisen sein. Könnten dazu blosse redensarten genügen, so hat der kaiser es an solchen freilich niemals fehlen lassen. Aber die thatsachen entsprechen ihnen nicht. Ueberall ergibt sich aufs bestimmteste, wie die gewalt durchweg nur vom gesichtspunkte der persönlichen interessen geübt wird, wie die unläugbar vorhandene sorge für das wohl der untergebenen doch überall erst da beginnt, wo iene nicht mehr in frage kommen; man sieht sich vergeblich nach thatsachen um, welche dafür sprechen könnten, dass er da, wo es das allgemeine beste galt, dasselbe auch durch grössere persönliche opfer zu erkaufen bereit war. So hatte denn auch die herrschaft für Friedrich nur da grössern werth, wo er darauf rechnen durfte, sie zur unumschränktheit steigern zu können. Er liess den dingen in Deutschland freien lauf, weil hier allerdings von einer stellung des herrschers, wie sie ihm genügt hätte, nicht die rede sein konnte. Hat er dafür in Sicilien seinen zweck um so vollständiger erreicht, so mochte er immerhin mit grund erwarten, dasselbe auch in Italien durchführen zu können,

weil ihm dabei eben die durch nachgiebigkeit erkaufte willfährigkeit der deutschen fürsten die wichtigste unterstützung zu sichern schien. Es mag das nicht gerade von vornherein das motiv seines eingreifens in die dortigen verhältnisse gewesen sein. Aber nach den bedeutenden anfänglichen erfolgen schien hier wenigstens die möglichkeit vorzuliegen, mit den gegebenen verhältnissen gründlich aufzuräumen, sie durch das zu ersetzen, was er zunächst unter staatlicher ordnung verstand, das land sich unbedingt dienstbar zu machen. Glaubte er aber einmal, dass das seinen persönlichen interessen und neigungen entsprechende hier wirklich erreichbar sei, so ist es daraus gewiss nicht am wenigsten zu erklären, dass er nun seine ganze kraft gerade hier einsetzt, die deutschen verhältnisse noch ungleich mehr vernachlässigt, als das früher der fall gewesen war. Und noch ein anderer umstand mag da in anschlag zu bringen sein. Wenn den kaiser später der gewaltige kampf mit der kirche und ihren bündnern nöthigte, kein mittel der geldbeschaffung unbenutzt zu lassen, wie das ja auf der gegenseite ebenso der fall war, so ist auch davon abgesehen nicht zu bezweifeln, dass er überaus habsüchtig und geldgierig war, dass er seine unumschränkte gewalt insbesondere in finanzieller beziehung möglichst zu verwerthen suchte. Nicht gewohnt, sich irgendwelchen genuss zu versagen, irgendwelchen wunsch unbefriedigt zu lassen, besonderes gewicht auf pracht und glanz der äussern erscheinung legend, würde es zweifellos auch bei ruhigerm verlaufe seiner regierung ungeheurer summen bedurft haben, um seinen bedürfnissen zu genügen. In dieser richtung freilich konnte sich Deutschland mit Italien nicht messen. Und weiter hatte wieder die leistungsfähigkeit Italiens nur dann für ihn werth, wenn er sich nicht mit dem zu begnügen hatte, was der herrscher da nach recht und herkommen noch beanspruchen konnte, wenn die herstellung unumschränkter gewalt es ihm ermöglichte, nach willkür über die finanziellen mittel des landes zu verfügen.

Nach allem wird das urtheil über die persönlichkeit Friedrichs auch dann kaum ein günstiges sein können, wenn wir von den mitteln ganz absehen, nur nach den zielen seiner politik fragen. Diese erscheinen doch ungleich weniger durch das bewusstsein grosser aufgaben bestimmt, zu denen er durch seine stellung berufen, im allgemeinen interesse verpflichtet sei, als durch wesentlich persönliche und selbstsüchtige gesichtspunkte. Es ergeben sich da ähnliche gegensätze in seinem vorgehen, wie in seinem character. Vergeblich suchen wir nach einer festen, unverrückbaren richtschnur für sein handeln, wenn wir nicht eben das persönliche interesse als solche anerkennen wollen; ienachdem es diesem entsprach, begnügt er sich hier fast mit dem blossen scheine der herrschaft, während er dort ihre ansprüche aufs unerträglichste steigert; zeigt er in den wichtigsten dingen die grösste nachgiebigkeit gegen die kirchengewalt, um derselben dann in verhältnissmässig untergeordneten mit aller schärfe entgegenzutreten. Die grösse und die weltgeschichtliche bedeutung des kampfes, den er nicht gesucht, der ihm schliesslich, wie ich denke, ganz gegen seine absichten aufgenöthigt wurde, dürfte sowohl freunde wie gegner der schliesslich von ihm vertretenen sache vielfach über die tragweite seiner politischen ziele in der zeit getäuscht haben, wo er noch mehr, wie später, in der lage war, dieselben selbst zu bestimmen.

So ist mein urtheil über die persönlichkeit Friedrichs wohl in manchen punkten ein anderes, vielfach auch ein günstigeres, als das von B. ausgesprochene; im ganzen und grossen aber doch kaum in dem masse, dass sich daraus ein schärferer gegensatz der auffassung ergäbe. Dieser macht sich weniger geltend bei der beurtheilung Friedrichs selbst, als der seiner gegner, also in erster reihe der damaligen päbste, deren bestrebungen und vorgehen ich glaube wesentlich ungünstiger beurtheilen zu müssen, als B.; denn das recht scheint mir auch nicht annähernd in dem masse, wie er annimmt, auf ihrer seite gewesen zu sein.

Das urtheil über recht und unrecht in allen verhältnissen, welche für den kampf der beiden gewalten von bedeutung sind, wird allerdings fast nothwendig beeinflusst durch die subiective ansicht über die berechtigung der von der einen und der andern vertretenen ideen, wie sie sich zunächst aus der eigenen religiösen überzeugung, aus der stellung zu den entsprechenden fragen der gegenwart ergeben mag. Wer von vornherein iede forderung der kirchengewalt für berechtigt hält, weil sie höherer, über das irdische leben hinausreichender zwecke wegen erfolgt, und weil er überzeugt ist, dass die kirche in der wahl der diesen zwecken dienenden mittel nicht irren kann, der wird da vielfach anders urtheilen müssen, als derienige, der der kirchlichen ordnung neben der weltlichen überhaupt keine berechtigung zugesteht, oder doch nur in dem masse, wie der allgewaltige staat das

seinen zwecken entsprechend findet. Und so lange so entgegensetzte auffassungen neben einander bestehen, wird wenigstens für das persönliche urtheil über recht und unrecht bei entsprechenden verhältnissen der vergangenheit auf einen allgemeingültigen massstab verzichtet werden müssen. Scheint einen solchen das formelle recht wenigstens da, wo es klarliegt, zu bieten, so reicht man ia auch damit vielfach nicht aus, sobald es sich um gewalten handelt, von denen iede die befugniss beansprucht, das recht selbst zu setzen, während andererseits die befugniss selbst oder doch die beanspruchte ausdehnung derselben bestritten wird. Und selbst da, wo eine zweifellose verletzung beiderseits anerkannten rechtes vorliegt, wird man dann noch immer mit der nicht schlechtweg abzuweisenden auffassung zu rechnen haben, dass höhere gesichtspunkte auch die verletzung des blos formellen rechts entschuldigen und rechtfertigen können.

Dennoch dürfte sich ein solcher allgemeingültiger massstab gewinnen lassen, wenn wir hier recht und unrecht an und für sich ausser frage stellen, nur die relative berechtigung ins auge fassen, wie das, wie ich denke, für die rein geschichtliche erwägung durchaus gefordert werden muss. Das hat B. selbst nachdrücklich betont, wenn er die gegner der damaligen päbste darauf hinweist, dass man in solchen dingen nicht neuere vorstellungen rückwärts zum masstabe nehmen dürfe, dass man von der damaligen sachlage und den damaligen anschauungen ausgehen müsse, von dem verhältnisse der geistlichen zur weltlichen gewalt, wie es gerade damals anerkannt war. Mag er aber selbst noch so sehr überzeugt gewesen sein, nur diesem gesichtspunkte zu folgen, so hat er doch zweifellos die damalige auffassung ienes verhältnisses einseitiger aufgefasst, als das der sachlage entspricht. Mag sich immerhin in schriftstücken der curie schon die behauptung ausgesprochen finden, dass auch alle weltliche gewalt von gott zunächst seinem geistlichen stellvertreter auf erden und von diesem erst den weltlichen fürsten in so weit und auf so lange überlassen sei, als die zwecke der kirchlichen ordnung das erfordern, so war das keineswegs schon die auffassung der zeit im allgemeinen. Die unverfälschte lehre von den beiden schwertern, von dem gleichen rechte beider gewalten auf dem ieder zukommenden gebiete, ist da zweifellos noch als der massgebende ausgangspunkt zu betrachten. Nun mag allerdings an und für sich mit einem so allgemein hingestellten satze bei dem ineinandergreifen beider gebiete, bei der schwierigkeit ieder schärfern gränzbestimmung wenig gewonnen sein. Aber für eine bestimmte zeit hat er doch greifbare gestalt gewonnen durch die abgränzung, wie sie sich aus der vorhergehendeu entwicklung ergeben hatte, wie sie sich darstellte in dem thatsächlichen besitze, in vertragsmässiger regelung, in dem was die meinung der zeit überwiegend als befugniss der einen oder der andern gewalt betrachtete. Man wird es dann keiner gewalt zur last legen können, wenn sie die einmal gewonnene stellung zu vertheidigen, sich in ihrem besitze zu behaupten sucht. Das allgemein gültige urtheil über recht und unrecht kann meines erachtens in solchem falle nur von beantwortung der frage abhängig gemacht werden, wer der angreifer war, wer den andern aus der ihm nach damaliger anschauung und anerkanntem rechte zukommenden stellung zu verdrängen suchte, wer es verschuldete, dass es nicht wieder zum frieden kam.

Dass ich nun diese, mir ausschlaggebend scheinende frage nicht zu ungunsten Friedrichs beantworten möchte, ergeben schon frühere bemerkungen. Er mag immerhin in einzelnem, wo gerade sein persönliches interesse ins spiel kam, auch über das anerkannte recht der kirche sich weggesetzt haben. Aber nichts scheint ihm ferner gelegen zu haben, als die stellung der kirche im allgemeinen anzutasten. Mag er das lästige der ihm dadurch gezogenen schranke früh genug gefühlt und gewünscht haben, sich ihrer zu entledigen, so hat er mindestens aus berechnung iederzeit den grössten werth auf die erhaltung des einvernehmens mit der kirche gelegt, sich mit ihr so abzufinden gesucht, dass er in seinen nächstliegenden planen möglichst wenig durch dieselbe beirrt war, sich zu einer reihe von concessionen verstanden, zu denen er sich nicht verpflichtet fühlen konnte, die vielfach über das hinausgingen, was der stellung des kaisers geziemt hätte.

Wenn es trotzdem schliesslich zum hartnäckigsten kampfe kam, so scheint mir im allgemeinen, wie in den einzelfällen, die kirche als der angreifende theil gefasst werden zu müssen. Zunächst ist doch nicht zu verkennen, dass die ganze richtung der kirchlichen bestrebungen gegenüber der weltlichen gewalt im dreizehnten iahrhunderte nicht eine vertheidigende, sondern eine wesentlich aggressive war; dass auf den namen der der kirche nöthigen freiheit forderungen erhoben, befugnisse beansprucht wurden, welche das gebiet der weltlichen gewalten aufs empfindlichste berührten, ihnen ihre aufgaben wesentlich erschwerten, von denen noch im zwölften iahrhun-

derte nicht die rede war, von denen sich schwerlich behaupten liess, dass die allgemeine auffassung der zeit sie als berechtigte anerkannte; welche sich eben nur von ienem standpunkte aus begründen liessen, wonach die kirche von vornherein zu ieder forderung befugt ist, welche sie für ihre zwecke als nützlich erachtet, und ihr dann iedes recht der weltlichen gewalt, mag es an für sich noch so wohl begründet sein, zu weichen hat. Wie wenig der kaiser dem im allgemeinen entgegentrat, wie vielfach er selbst, wenn sein persönliches interesse nicht in frage kam, solche bestrebungen der kirche gefördert hat, wurde schon bemerkt.

Diese aggressive tendenz hatte dann freilich auch gebiete getroffen, wo Friedrich persönlich sie aufs härteste empfinden musste. Innocenz III hatte die nothlage der kaiserin und ihres unmündigen sohnes dazu benutzt, um eine belehnung, welche er nach den bestehenden verträgen gar nicht verweigern durfte, an bedingungen zu knüpfen, welche aus den alten concordaten mit den sicilischen königen fast alles beseitigten, was der kirche lästig war. Je bestimmter das streben des kaisers auf unumschränkteste gewaltübung gerade im königreiche gerichtet war, um so härter musste er es empfinden, dass ihm da befugnisse versagt waren, welche seine nächsten vorgänger noch ohne anstand geübt hatten. Es ist begreiflich, wenn er sich hier allen versuchen der päbste, ihn noch weiter zu beengen, unzugänglich erwies, die ihm noch zustehenden rechte in rücksichtsloser weise geltend machte, wohl auch versuchen mochte, über dieselben wieder hinauszugehen. Sollte er aber in dieser richtung auch weiter gegangen sein, als das bei seiner gewandtheit, in solchen dingen die zweifellose rechtsverletzung zu vermeiden, der fall zu sein scheint, so ist das iedenfalls nicht ausschlaggebend für seine beziehungen zu den päbsten im allgemeinen gewesen. Einen so grossen raum die beschwerden über die bedrückungen der kirchen im königreiche in den klagschriften gegen den kaiser auch einnehmen mögen, so ist nach dem ganzen verlaufe keinen augenblick daran zu zweifeln, dass sie die verständigung nie gehindert haben würden, wenn der kaiser in andern, den päbsten mehr am herzen liegenden dingen zu grösserer nachgiebigkeit bereit gewesen wäre.

Weiter aber hatte pabst Innocenz nach dem tode kaiser Heinrichs die nothlage des reichs zu benutzen gesucht, um auf kosten desselben dem pabstthume eine breite territoriale grundlage in Mittelitalien zu verschaffen. Ich habe gerade diese verhältnisse anderweitig eingehend besprochen, welche natürlich für die uns beschäftigende frage eine durchaus andere bedeutung gewinnen, ienachdem man, wie B. nach der damals noch allgemeinen auffassung nicht wohl anders konnte, in den recuperationen nichts weiteres sieht, als eine geltendmachung wohlbegründeter und zu rechte bestehender ansprüche, welche nur der überlegenen gewalt gegenüber zeitweise hatten beruhen müssen, oder aber einen eingriff in allseitig anerkannte rechte des reichs, wie das insbesondere nach der auseinandersetzung beider gewalten im frieden von Venedig keinem zweifel unterliegen konnte, eine usurpation, die dann der iunge könig nothgedrungen anerkennen und verbriefen musste. Gaben die deutschen fürsten anscheinend leichten herzens ihre zustimmung, mochte vom deutschen standpunkte aus dieser verlust als der am leichtesten zu verschmerzende erscheinen, so handelte es sich für einen herrscher, der den schwerpunkt seiner gewalt in Apulien suchte, um den verzicht gerade auf die reichsländer, welche für seine persönlichen interessen unbedingt die werthvollsten waren. Aber so hart ihn das treffen mochte, hat er dennoch seine bezüglichen versprechungen eingelöst, selbst eingegriffen, um dem pabste die besitzergreifung zu ermöglichen, den verzicht eingehalten, bis er selbst der angegriffene war; und wie die ausführung des friedens von S. Germano in dieser richtung auf keine hindernisse stiess, so war er auch später sichtlich durchaus bereit, die recuperirten reichslande zu restituiren, wenn er dadurch den frieden hätte wiederherstellen können. Und das eingreifen dieser verhältnisse in verbindung mit den wiederholten versuchen, die lehnshoheit über das königreich in unmittelbare herrschaft zu verwandeln, mit dem streben, auch die leitung der weltlichen angelegenheiten Oberitaliens in der hand päbstlicher legaten zu concentriren, wird doch bei beurtheilung des vorgehens der päbste gegen den kaiser nicht unbeachtet bleiben dürfen, legt den gedanken überaus nahe, dass dafür vielfach weniger eigentlich kirchliche interessen, als das streben nach ausdehnung der weltlichen herrschaft des pabstes massgebend waren, die dann schliesslich die ganze halbinsel umfassen mochte.

Ist es so im allgemeinen in iener zeit die kirche, welche nach weiterer ausdehnung ihrer befugnisse und besitzungen strebt, in gebiete übergreift, auf welchen die berechtigung der weltlichen gewalt noch kurz vorher ausser aller frage stand, so haben die päbste auch in den einzelfällen durch die excommunicationssentenzen die

rolle des angreifers übernommen. In dieser richtung kann man B. darin ganz recht geben, dass die kirche im allgemeinen vom standpunkte iener zeiten aus auf die anwendung dieses mittels nicht verzichten konnte. Glaube ich dennoch darin einen angriff sehen zu müssen, so ist mir dafür nicht massgebend, dass der pabst überhaupt mit der excommunication vorging, sondern die umstände, unter welchen es geschah, die zwecke, die er dabei im auge hatte. Auf den ersten fall ist da weniger gewicht zu legen. Das formelle recht war zweifellos auf seiten des pabstes. Was die lange nichterfüllung des kreuzzugsgelübdes durch den kaiser entschuldigen, was gegen den gebrauch, den der pabst von seinem rechte machte, eingewandt werden kann, ist anderweitig genugsam erörtert. Und der spätere lange kampf hat sich ia überhaupt nicht schon hier angeschlossen.

Das durchaus entscheidende in dieser richtung ist die zweite excommunication des kaisers. Für die beurtheilung derselben werden die ausdrücklich angegebenen gründe nicht massgebend sein dürfen. Denn es steht ausser allem zweifel, dass diese weder die excommunication herbeigeführt, noch später die wiederherstellung des friedens gehindert hätten, wenn der kaiser sich zu dem verstehen wollte, was päbstlicherseits bezüglich der lombardischen angelegenheit von ihm verlangt wurde. Und wenn man dem kaiser hinterhaltiges, unaufrichtiges vorgehen zur last legt, so kann hier derselbe vorwurf gegnern doch kaum erspart werden, welche den wahren grund, wesshalb sie die kirchlichen zwangsmittel in anwendung bringen und es nicht wieder zum frieden kommen lassen, verschweigen und zu verdecken suchen. Das interesse, welches die päbste bei der ietzigen sachlage daran haben konnten, in Oberitalien eine wirksame kaiserliche herrschaft nicht wieder aufkommen zu lassen, werden wir nicht näher erörtern müssen. Mochte diese aber den päbsten ebenso unbequem sein, als die ausdehnung der päbstlichen herrschaft über Mittelitalien dem kaiser, so ändert das nicht das geringste an der thatsache, dass dieser hier im vollsten rechte war. Nichts berechtigte den pabst zu der forderung, dass der kaiser ihn als den richter zwischen sich und aufständischen unterthanen anerkenne. Hatte Friedrich sich auch in dieser richtung lange nachgiebiger gezeigt, als das der pabst irgendwie beanspruchen konnte, so liess sich daraus keinerlei befugniss ableiten, fortgesetzte nachgiebigkeit auch dann noch zu verlangen, als der kaiser endlich entschlossen war, hier auf seinem rechte zu bestehen.

Aber selbst dann, wenn wir von allem dem absehen, uns der auffassung anschliessen wollten, dass für die beantwortung der frage, wer für einen doch schliesslich mit materiellen mitteln geführten kampf als der angreifer zu betrachten sei, das rein kirchliche zwangsmittel der excommunication ausser rechnung bleiben müsse, werden wir im pabste nur den angreifer sehen können. Er ist es gewesen, der den kampf zuerst auf das gebiet der materiellen machtmittel übertrug, in der Lombardei als der eigentliche kriegsherr erscheint, indem sein legat sich an die spitze der feindlichen heere stellt, der sich den seestädten zu bewaffneter hülfe für einen angriff auf das königreich verpflichtet, überall aufstände gegen den kaiser veranlasst und fördert. Dann erst hat auch der kaiser die besitzungen des herrschers des kirchenstaates, seines rivalen bei der weltlichen herrschaft über Italien, angegriffen und in seine gewalt gebracht. Und als die person des pabstes gewechselt und damit sich gegründetere aussichten auf den frieden eröffnet hatten, wurde die waffenruhe wiederum zuerst von seiten der kirche durch die besetzung von Viterbo gestört. Friedrich ist sichtlich ganz wider seinen willen in den kampf mit der kirchengewalt hineingezogen und wäre iederzeit zu einem frieden bereit gewesen, der den eigentlich kirchlichen interessen im vollsten masse gerecht geworden wäre. Friedensbedingungen, wie er sie 1244 annahm, würde man kirchlicherseits doch dem ersten Friedrich niemals zugemuthet haben; noch weniger würde dieser auf sie eingegangen sein.

Erst dann, als der kaiser sich überzeugte, dass bei der unversöhnlichkeit der gegner auf einen für ihn annehmbaren frieden nicht mehr zu rechnen sei, in dieser richtung insbesondere auch ein wechsel in der person des pabstes kaum noch etwas ändern könne, sah er sich allerdings darauf hingewiesen, mehr und mehr die kirchliche ordnung überhaupt zu bekämpfen und, wenn auch nicht gerade ihre beseitigung, doch ihre zurückführung auf das engere, ihr ursprünglich zukommende gebiet zu erstreben, ihr möglichst alles wieder zu entziehen, was sie im laufe der iahrhunderte auf weltlichem gebiete an rechten und gütern zu erringen gewusst hatte. Aber auch dann blieb die form, in welcher der kampf zu führen war, wesentlich die eines kampfes um die herrschaft in Italien; nur hier konnte die letzte entscheidung erfolgen. Mochte der pabst seine person an der Rhone in sicherheit gebracht haben, so blieben die geschicke des pabstthumes selbst oder wenigstens seiner machtstellung in

weltlichen dingen durchaus an den ausgang des kampfes in Italien geknüpft. Was in Deutschland geschah, kam daneben nicht in betracht; die gesammte bisherige politik des kaisers hatte dazu geführt, dass die dortigen entscheidungen auch nicht annähernd mehr die massgebende bedeutung hatten, wie das noch zu kaiser Ottos IV zeiten der fall gewesen war. Hätte Friedrich einen solchen kampf mit der kirche gesucht, ihn vom beginn seiner regierung an vorausgesehen und vorbereitet, so würden allerdings erwägungen der gewichtigsten art dafür gesprochen haben, sich den hauptstützpunkt für denselben in Deutschland zu schaffen. Was das früher versäumt, so war es nicht mehr nachzuholen, als der kampf bereits entbrannt war. Lagen die sachen in Deutschland nicht gerade ungünstig für ihn, so hat er auch wohl noch einmal ein persönliches eingreifen in die dortigen verhältnisse bestimmter beabsichtigt; aber doch nur, als er in der zeit vor dem abfalle von Parma seine stellung in Italien ohnehin für genügend gesichert hielt. Wenn er diese nicht aufs spiel setzen mochte, wenn er dafür nach wie vor seinen hauptstützpunkt in Unteritalien suchte, so mögen immerhin auch ietzt noch motive mehr persönlicher art miteingegriffen haben. Dann aber fiel das, worauf diese hinwiesen, wenigstens meiner ansicht nach durchaus mit dem zusammen, was sich auch aus einer von allen persönlichen beweggründen absehenden erwägung der sachlage als das zweckgemässeste für die erreichung der weitergreifenderen ziele ergeben musste, zu deren vorkämpfer Friedrich nun geworden war. Das wäre dann zweifellos auch für die weitere entwicklung bestimmend geblieben. Siegte die weltliche gewalt, so hätte sie auch weiterhin ihren schwerpunkt nur in Italien finden können, das dann als ein wesentlich einheitlich organisirtes staatswesen aus dem kampfe hervorgegangen sein würde. Es war folge ihres unterliegens, dass Deutschland sich nicht auch fernerhin mit der rolle des nebenlandes zu begnügen hatte, dass wenigstens die reste kaiserlicher stellung demselben erhalten blieben.

War die entscheidung im grossen kampfe nur in Italien zu suchen, so wird auch danach der erfolg zu bemessen sein. Und ich kann mich in dieser beziehung nicht wohl der ansicht anschliessen, die nicht blos von B. vertreten, sondern wesentlich die allgemein herrschende ist, dass der erfolg nicht blos überhaupt gegen Friedrichs sache entschieden habe, sondern dass das schon bei seinen lebzeiten der fall gewesen sei, dass er ins grab gegangen mit dem bewusstsein des besiegten. Habe ich das selbst früher wohl nicht anders gefasst, so hat mich wiederholte, auf die eingehendere beschäftigung mit der geschichte der letzten lebensiahre des kaisers und der nächstfolgenden zeit gestützte erwägung zu wesentlich anderer auffassung gelangen lassen. Ging Friedrich nicht als sieger aus dem leben, so war er doch auch sicher nicht der besiegte. Das ergebniss des langen ringens war doch nur, dass, wenn der kaiser schwer darauf rechnen durfte, aller widerstrebenden kräfte in Italien genügend herr zu werden, das damals für die kirche noch ungleich weniger in aussicht stand. Das misslingen vor Parma, die niederlage Enzios bezeichnen allerdings einen ganz wesentlichen rückgang der kaiserlichen sache. Dafür aber zeigt gerade das letzte regierungsiahr eine reihe der gewichtigsten erfolge, welche sich der aufmerksamkeit B's um so leichter entziehen konnten, als einerseits der kaiser persönlich nicht an ihnen betheiligt war, andererseits manche, die einsicht in die damalige sachlage besonders fördernde zeugnisse damals noch nicht bekannt waren. Nach dem wiedergewinne von Ravenna brachte das iahr 1250 die entschiedenste wendung der dinge in der mark Ancona, welche dann auf das Herzogthum und die Romagna zurückwirkte, so dass dem kaiser Mittelitalien nie vollständiger gehorcht zu haben scheint, als gerade zur zeit seines todes, während im sicilischen königreiche selbst die versuche der kirche, die dortige stellung des kaisers zu erschüttern, ohnehin schon misslungen und aufgegeben waren. In Oberitalien aber erkämpft Pallavicini einen so entscheidenden sieg über die Parmenser, dass dadurch reichlich eingebracht erscheint, was das ansehn der kaiserlichen waffen durch die frühern unglücksfälle eingebüsst hatte, dass selbst in städten, welche wie Piacenza bisher die festesten stützpunkte der päbstlichen partei waren, ein umschwung zu gunsten des kaisers beginnt. Besonders beachtenswerth scheint mir in dieser richtung, wo es sich weniger um die genauigkeit der mitgetheilten einzelthatsachen, als um die gerade von einem entfernter stehenden oft leichter zu übersehende allgemeine sachlage handelt, die auffassung dieser bei Matthaeus Paris zu sein. Danach hätten sich gerade im letzten lebensiahre die verhältnisse von tag zu tag günstiger für den kaiser gestaltet. In Deutschland ist sein sohn siegreich gegen den gegenkönig; die lombardischen städte, aufs äusserste bedrängt und erschöpft, wünschen aussöhnung mit dem kaiser; diesem wenden sich immer mehrere

zu, weil das bedürfniss nach frieden allgemein und man weiss, dass nicht er es ist, der ihn hindert, während der pabst wegen seiner hartnäckigkeit und habsucht sich mehr und mehr seine anhänger entfremdet und eben des kaisers wegen sich auch mit dem französischen königshause überwirft. Es scheint mir ieder grund zu fehlen, an der richtigkeit der angabe des Matthaeus zu zweifeln, dass der pabst sich bereits zu Lyon bedroht fühlte und gerade zur zeit des todes Friedrichs in verhandlungen mit dem könige von England stand, um sich eine weitere zuflucht zu Bordeaux zu sichern; dann aber könnte doch kaum etwas anderes die damalige sachlage schärfer kennzeichnen. Wenn daher der kaiser in dem schreiben, in welchem er in den letzten monaten des lebens seinem schwiegersohne die errungenen erfolge meldet, sich sichtlich der erreichung seiner ziele näher fühlt, als durch lange iahre vorher, so findet das immerhin in der gestaltung der verhältnisse seine genügende rechtfertigung. Und wenn Iamsilla vom kaiser sagt, dass er glorreich bis zum letzten athemzuge und auf dem ganzen erdkreise bewundert lebte, und dass es nur dem tode gelang, den zu besiegen, der allen unüberwindbar war, so mag das übertrieben sein; aber einfach unwahr, wie B. annimmt, ist es nicht.

Wäre nun beim tode des kaisers ein nachfolger zur hand gewesen, der auf dem kampfplatze, wo die entscheidung zu suchen war, sogleich mit vollem rechte in alle aufgaben desselben hätte eintreten können, so ist nicht abzusehen, wesshalb die aussichten auf erfolg sich wesentlich gemindert haben sollten. Durfte dieser vielmehr trotz der grossen hindernisse, welche sich aus den nachfolgeverhältnissen ergaben, noch durch lange zeit der ganzen sachlage nach recht wohl erhofft werden, schien er mehr wie einmal in sicherster aussicht zu stehen, so spricht das doch sehr bestimmt für meine auffassung. Insbesondere war auf dem wichtigsten schauplatze des kampfes, in Oberitalien, die rückwirkung des todes des kaisers von vornherein eine überaus geringe; durch die häupter der kaiserlichen partei, Ezelin und namentlich Pallavicini, wird die dortige stellung vollständig behauptet; verluste nach der einen werden durch erfolge auf der andern seite aufgewogen. Weist man auf den nun folgenden triumphzug des pabstes durch Oberitalien hin, so ist doch nicht zu vergessen, dass er keine stadt berührte, die nicht schon früher auf seiner seite stand, dass uns gerade aus der nächstfolgenden zeit schreiben des cardinallegaten vorliegen, nach welchen derselbe die lage der dinge für die kirchliche partei in der Lombardei als eine nahezu hoffnungslose betrachtete.

Auf die verhältnisse des königreichs, insbesondere aber Mittelitaliens übte der tod des kaisers allerdings den nachtheiligsten einfluss. Konrad, der nicht zögerte, die politik des vaters wieder aufzunehmen, die entscheidung nicht in Deutschland, sondern ienseits der Alpen zu suchen, starb, als er nach der im allgemeinen ohne grössere schwierigkeit erreichten völligen wiederherstellung seiner gewalt im königreiche sich zum persönlichen eingreifen in die verhältnisse Italiens anschickte, wo rasche erfolge nicht zu bezweifeln gewesen sein würden. Das missliche der nachfolgeverhältnisse, die sich daraus ergebende unsicherheit schienen nun allerdings auch in Unteritalien zeitweise zu völligem siege der päbstlichen sache zu führen. Aber es zeigte sich doch bald, wie die kirche trotz grösster gunst der verhältnisse aus eigener kraft nicht im stande war, sich im gewonnenen auch zu behaupten. Und kaum hatte Manfred seine gewalt im königreiche wieder allseitig befestigt, durch die krönung seine stellung geklärt, so nahm er auch unmittelbar die gesammte italische aufgabe wieder auf; und zwar trotz persönlicher lässigkeit mit so bedeutendem erfolge, dass nicht abzusehen ist, wie die kirche auf die kräfte, auf welche sie in Italien selbst zählen konnte, beschränkt sich auf die dauer auch nur bei ihrer weltlichen herrschaft in Mittelitalien hätte behaupten sollen, wenn sie nicht zu einem ihre bisherigen bestrebungen preisgebenden frieden mit Manfred bereit war. Wenn dieser in seiner erst kürzlich genauer bekannt gewordenen aufforderung an die Römer vom mai 1265 darauf hinweist, dass er an machtmitteln bereits iedem christlichen herrscher überlegen sei, dass er sich dadurch eben so sehr, als durch seine abstammung zur vertretung der grossen aufgaben des kaiserthums berufen fühle, und seinen entschluss ankündigt, nach Rom zu ziehen, um sich nöthigenfalls die kaiserkrone selbst aufs haupt zu setzen, so wird man kaum sagen können, dass die damalige sachlage solcher zuversicht nicht entsprach. Nur freilich, dass die genügende ausnutzung dieser sachlage eine thatkräftigere persönlichkeit, wie es etwa Enzio gewesen wäre, erfordert haben würde.

Die wendung wurde dadurch herbeigeführt, dass sich die kirche, wie sie das schon lange als nothwendig erkannt hatte, dazu verstand, sich mit einem weltlichen helfer in die herrschaft Italiens zu theilen, und dass

dieser kriegstüchtig und glücklich genug war, um am tage der entscheidung den sieg zu erringen. Erst mit dem tage von Benevent kann meiner ansicht nach von einem unterliegen der sache des kaisers die rede sein. Man hat das sichtlich auch damals nicht anders gefasst; ietzt zuerst geben viele der bisherigen anhänger sie selbst verloren, suchen ihren frieden mit der kirche zu machen. Und selbst ienes erste unterliegen war noch keineswegs schon ein endgültiges. Auch Konradin wäre noch fast alles zu gute gekommen, was der kaiser vorbereitet hatte, wenn ihm in der entscheidenden stunde das glück zur seite gestanden hätte. Wenn Karl bei Benevent oder Alba unterlag, so war auch die sache des pabstes, so weit sie die herrschaft in Italien betraf, eine verlorene, war er in dieser beziehung auf die gnade des siegers angewiesen. Würde dieser aller voraussicht nach zu einem billigen frieden bereit gewesen sein, so hätte das eben wegen der hartnäckigkeit, mit der die päbste auch über den tod des kaisers hinaus iedes abkommen mit dessen nachkommen zurückwiesen, ihr unterliegen kaum weniger bedeutsam für ihr ansehen, für die ganze stellung beider gewalten erscheinen lassen. Die möglichkeit, dass in ienen schlachten das loos für die andere seite hätte fallen können, lässt sich natürlich nicht bestreiten. Aber nicht einmal die wahrscheinlichkeit des erfolges war der gesammten sachlage nach von vornherein auf seiten des kämpfers der kirche. Als Karl bei Alba zähneknirschend seine ritter vor den weit überlegenen streitkräften des gegners fliehen sah, da konnte er kaum noch auf eine wendung hoffen, wie sie schliesslich nur durch die voreilige siegesgewissheit der feinde ermöglicht wurde. Dann aber wird man auch zugeben müssen, dass damals erst das gottesgericht des erfolges, wie man es wohl genannt hat, gegen die vom kaiser vertretene sache entschieden hat.

Wenn ich glaubte betonen zu sollen, wie hier erst lange nachher das schwert die schliessliche entscheidung gebracht hat, so war dafür massgebend, dass mir damit das urtheil über einen andern für die auffassung dieser dinge sehr gewichtigen punkt aufs engste zusammenzuhängen scheint. Man hat wohl gesagt, der kaiser habe unterliegen müssen, weil seine ansichten denen seiner zeit weit voran gewesen seien, weil er in derselben keine genügende unterstützung habe finden können. Insbesondere schliesst auch Lorenz seine früher erwähnte abhandlung mit dem gedanken ab, dass das streben des kaisers keinen erfolg haben konnte, weil der kampf hier nicht aus der tiefe des nationalen bedürfnisses hervorgegangen, weil es nur der kampf einer einzelnen, zwar grossen, aber nicht unüberwindlichen persönlichkeit gewesen sei. Wenn das richtig wäre, so müsste mit dem abtreten dieser persönlichkeit vom schauplatze auch der kampf selbst, wenigstens in der form, in der iene ihn geführt hatte, sein ende erreicht haben. War das nicht der fall, so muss schon das den gedanken nahe legen, dass der kaiser sich auf weitverbreitete, mit den eigenen zusammenfallende bestrebungen stützen konnte, welche ohne ihn und vor ihm vorhanden waren, welche demnach seine sache auch über seinen tod hinaus aufrecht halten konnten. Nach bereits bemerktem glaube ich vielmehr umgekehrt annehmen zu müssen, dass der kaiser den bezüglichen der kirche feindlichen zeitbestrebungen, mochten sie der eigenen geistesrichtung noch so sehr entsprechen, wenigstens äusserlich nur sehr zögernd nachgab, dass er da zu engerm anschluss mehr durch das vorgehen seiner gegner gedrängt wurde, als dass er selbst ihn von vornherein gesucht hätte. In fast allen ländern stossen wir in iener zeit auf zahlreiche zeugnisse für eine sich steigernde widersetzlichkeit gegen die forderungen der kirchlichen gewalten, wenn dieselbe auch nicht überall zu so auffälligen erscheinungen führt, wie in den ländern provenzalischer zunge, sich vielfach erst dann stärker bemerklich macht, wenn wir den bezüglichen verhältnissen auch in den engeren und engsten kreisen des lebens nachgehen. Und war ich durch sonstige studien in dieser richtung zunächst auf Italien hingewiesen, so ist das ia das land, welches für unsere nächsten zwecke ohnehin in erster reihe zu beachten ist.

Hatte die kirche ihre stärke vor allem im glauben der bevölkerung zu suchen, so ist es bekannt, wie ausserordentliche ausdehnung gerade in den frühern regierungszeiten Friedrichs der abfall vom kirchenglauben insbesondere auch in Oberitalien gewonnen hatte. Männer wie Ezelin waren in dieser richtung längst mit der kirche zerfallen, ehe sie zum kaiser in nähere beziehungen traten. Gerade auch solche städte, welche durch ihre politischen interessen auf anschluss an die kirche hingewiesen waren, wie Mailand und Brescia, waren von ketzerischen lehren erfüllt; und die behauptung scheint kaum unbegründet gewesen zu sein, dass die päbste in dieser richtung aus rücksichtnahme auf ihre politische stellung über gar vieles fortsehen mussten; wie ia auch der

kaiser, so bereitwillig er im königreiche und in Deutschland gegen die ketzer vorging, in Italien sichtlich zögerte. Es bedarf keiner weitern bemerkung, wie sehr das den kaiser bei seinen letzten kämpfen fördern, wie umgekehrt dann aber auch diese, zumal die kirche selbst die begriffe ketzerisch und kaiserlich mehr und mehr zu identificiren suchte, auf die immer weitere ausdehnung ketzerischer gesinnung hinwirken mussten. Vergleicht man etwa, was in den annalen von Stade zu 1248 über die damals in Süddeutschland gepredigten ketzerischen lehren mitgetheilt wird, so sieht man leicht, in wie enger beziehung dieselben nun zu den bestrebungen des kaisers stehen und zu den vorwürfen, welche dieser selbst in seinen schreiben gegen pabst und geistlichkeit erhebt.

Aber nicht darauf möchte ich das hauptgewicht legen. Ungleich bedeutsamer erscheint mir, dass wir auch da, wo die correctheit des glaubens ganz ausser frage stand, überall auf widerstand gegen die gesteigerten ansprüche der kirche stossen, dass es wenig städte in Italien gab, in denen man nicht den kampf, den der kaiser schliesslich im grössten massstabe aufzunehmen hatte, selbst bereits in kleineren verhältnissen hatte durchkämpfen müssen. Iene ansprüche der kirche trafen ia keineswegs ausschliesslich, vielfach nicht einmal vorzugsweise das haupt der weltlichen ordnung; gerade die kleinen weltlichen gewalten, die grossen, insbesondere aber die städtischen gemeinden wurden davon aufs empfindlichste berührt.

Im einzelnen handelte es sich einmal insbesondere um die privilegirte stellung der geistlichkeit, um die forderung, dass dieselbe ieder iurisdiction der städtischen behörden entzogen, von allen städtischen steuern und lasten befreit sein sollte, während dann doch der schutz der behörden, alle vortheile, welche das städtische gemeinwesen bot, in vollstem masse für sie in anspruch genommen wurden. Dann um das überwuchern der geistlichen gerichtsbarkeit. Wurde der für dieselbe von vornherein in anspruch genommene kreis immer mehr erweitert, so fehlte es da schliesslich überhaupt an ieder grenze, wenn es gelang die forderung durchzuführen, dass in ieder sache, in welcher die eine partei es ihren interessen entsprechend fand, sich an den pabst oder die geistlichen gerichte zu wenden, auch die andere partei die competenz derselben anzuerkennen habe. Erkannte die kirche iedenfalls in allen streitigkeiten, bei welchen ihre interessen in frage kamen, keine andere, als ihre eigene gerichtsbarkeit mehr an, so mussten die städte und deren bürger sich dadurch insbesondere auch in ihrem güterbesitze fortwährend bedroht fühlen. In dieser richtung war ohnehin für eine reihe von städten veranlassung zu zerwürfnissen mit der römischen kirche selbst geboten. Was diese auf grundlage der zusagen Friedrichs von rechten und gütern des reichs für sich beanspruchen konnte, so der grösste theil des mathildischen gutes, aber auch vieles andere, war thatsächlich nicht in den händen des reiches selbst, sondern der städte, denen es von früheren herrschern überlassen oder die sich während der zeit der schwäche der reichsgewalt desselben bemächtigt hatten, und die nun zum verzichte auf das, was sie lange ohne widerspruch besessen, wenig geneigt waren. Und wenn die privilegirte stellung der städtischen geistlichkeit den stadtbehörden lästig war, so bot sich andererseits auch wieder nicht selten die veranlassung, sich derselben im eigenen interesse gegen die gesteigerten ansprüche der römischen kirche anzunehmen. Das gut der kirchen kam doch mittelbar auch wieder vielfach der stadt und deren bewohnern zu gute; es berührte so auch die interessen dieser selbst, wenn der pabst und seine legaten immer weiter gingen mit ihren geldanforderungen an die einzelkirchen, die fettesten pfründen an denselben für stadtfremde günstlinge beanspruchten.

Die städte haben es nun versucht, den gesteigerten forderungen der kirchlichen gesetzgebung durch ihre eigene zu begegnen, durch statute, welche ienen widersprachen, oder sie wenigstens nicht beachteten und zu umgehen suchten. Das führte dann zu immer weitergreifenderer einmischung der kirche in die städtische gesetzgebung; kirchlicherseits bestand man auf entfernung aller bestimmungen aus den statutenbüchern, welche dem, was man als kirchliche freiheit bezeichnete, zuwiderliefen, und umgekehrt auf eintragung solcher verfügungen, welche iene zu schützen bestimmt waren. Und dabei blieb die einmischung in innere angelegenheiten in keiner weise stehen. Wo man diese wollte, da war es kaum schwer, irgendwelchen kirchlichen gesichtspunkt zu ihrer rechtfertigung zu finden. Vor allem bot dazu in iener zeit die sache des heiligen landes die mannichfachsten handhaben. Es genügte, das kreuz zu nehmen, um sich des schutzes der kirche in der weitgreifendsten, iede wirksamkeit der weltlichen gewalten lähmenden weise zu versichern. Es genügte zu verfügen, dass die sache des heiligen landes allgemeinen frieden unter den christgläubigen selbst erfordere, um iedes eingreifen der kirche in

die streitigkeiten der städte, der städtischen parteien als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Verfolgt man die thätigkeit der päbstlichen legaten dieser zeit, so würde es doch oft schwer sein, befugnisse der weltlichen gewalt bestimmter zu bezeichnen, zu deren übung dieselben sich nicht gleichfalls von diesem oder ienem gesichtspunkte aus für befugt erachtet hätten. Es mag ia vielfach nur wohlthätig gewirkt haben, wenn die kirche sich aufgaben unterzog, welche die reichsgewalt lange mehr als billig vernachlässigte oder zu deren durchführung ihr die ausreichenden mittel fehlten. Aber damit musste sich iedenfalls der widerstand derienigen, die sich in ihren nächstliegenden interessen durch solches vorgehen beeinträchtigt fühlten, um so bestimmter zunächst gegen die kirche kehren. Ungleich mehr, als durch die reichsgewalt, fanden sich die städte durch die kirchlichen gewalten in ihren rechten und besitzungen, in ihrer freien bewegung beengt und bedroht.

Zumal in Oberitalien gab es wenig städte, die in folge aller dieser verhältnisse nicht zeitweise in die heftigsten, sich oft durch lange iahre hinziehenden kämpfe mit der kirchengewalt verwickelt gewesen wären. Auf iede weigerung, irgendwelche ihrer forderungen zu erfüllen, antwortete die kirche mit excommunication der städtischen behörden, mit verhängung des interdict über stadt und gebiet. Wusste man sich damit abzufinden, so verlangte die kirche von den nachbarstädten abbruch iedes verkehrs, ausschluss der bewohner der stadt von ämtern in andern städten, entziehung des rechtsschutzes, gefangenhaltung der kaufleute, beschlagnahme des guts. Wenn diese sich weigerten, solchen die eigenen interessen aufs empfindlichste störenden forderungen nachzugeben, so wurde dann auch gegen sie in gleicher weise vorgegangen. Die städte ihrerseits antworteten darauf durch entsprechende massregeln gegen die geistlichkeit, belegten den ungehorsam gegen die städtischen behörden mit sich steigernden strafen, erklärten die der vortheile des gemeinwesens für verlustig, die an den lasten nicht mittragen wollten, verboten ieden verkehr in einer weise, dass sich fälle finden, wie bischof und geistlichkeit in ihren wohnungen eingeschlossen und dem hungertode nahe sich endlich zur nachgiebigkeit verstehen mussten; sie entzogen denen, die ihr recht und gericht nicht anerkennen wollten, nun auch ihrerseits den rechtsschutz, so dass ieder sich an ihrem gut vergreifen, sie misshandeln, selbst straflos erschlagen durfte. Wer solche streitigkeiten da, wo sich genügendes material erhalten hat, genauer verfolgt, wie etwa bei dem langen processe, den Cremona mit dem abte von S. Sisto über Luzzara und Guastalla zu führen hatte, der von 1199 ab, wo der podesta die ladung vor das gericht des päbstlichen delegirten damit beantwortete, dass er den boten eigenhändig prügelte bis der stock auf dessen rücken zerbrach, sich bis 1227 hinzog, wo die stadt durch ein schliessliches abkommen sich zwar im besitze des streitigen gutes behauptete, aber durch schwere geldzahlungen ruhe erkaufen musste; wer den zahlreichen zeugnissen nachgeht, welche ergeben, wie fast keine stadt von ähnlichen erfahrungen verschont blieb und wie es nicht gerade immer die kirche war, welcher der sieg verblieb, wie sie doch oft, wenn sie auch auf der äussern form des sieges bestand, sich in der sache selbst schliesslich zum nachgeben verstehen musste; wer insbesondere den umstand beachtet, wie sich kaum fälle zu finden scheinen, dass das entschiedenste vorgehen der städtischen behörden auf schwierigkeiten bei der masse der bevölkerung stösst: der wird sich doch nicht verhehlen können, in wie weitgreifender weise da der boden für einen umfassenderen kampf mit der kirchengewalt bereits vorbereitet war.

Gewiss nicht am wenigsten dadurch, dass die kirchlichen zwangsmittel der excommunication und des interdict durch den übermässigen und doch gar oft die frage nach der genügenden berechtigung nahelegenden gebrauch, den man davon machte, ihre bedeutung zum guten theile einbüssen mussten. Durfte aber auf unmittelbare wirksamkeit derselben nicht mehr gerechnet werden, so waren sie überhaupt überaus bedenkliche waffen. Fand man sich mit der nothwendigkeit ab, ausserhalb der normalen kirchlichen ordnung zu leben, gewöhnte man sich daran, blieben einzelne städte so lange im interdict, dass unter solchen ausnahmeverhältnissen eine ganze generation heranwuchs, wie etwa zu Pisa, wo durch dreissig iahre kein gottesdienst gehalten wurde, so musste das natürlich zu einer immer weiter greifenden gleichgültigkeit nicht blos gegen die kirchlichen strafmittel, sondern gegen das religiöse leben überhaupt führen. Die auffallende duldung, deren sich die ketzer auch da erfreuen, wo nicht der geringste grund vorliegt, die städtischen behörden selbst als anhänger ihrer lehren zu betrachten, die sichtliche abneigung, gegen sie mit strengeren strafen vorzugehen, scheint doch darauf zu deuten, dass bei den herrschenden klassen der städtischen bevölkerung religiöser indifferentismus überaus weit verbreitet war.

Ohnedem wäre es ia überhaupt nicht erklärlich, dass die stellung der städte und der städtischen parteien für oder gegen die kirche durchweg einfach mit der parteistellung zusammenfiel, welche sie ihren sonstigen interessen nach einzunehmen hatten, dass dieselben städte, welche Friedrich gegenüber zur kirche standen, früher die eifrigsten anhänger des excommunicirten Otto gewesen waren, dass wir uns da vergeblich nach fällen umsehen, in welchen sich ein eingreifen religiöser motive irgend bestimmter erweisen liesse. Die zweifellos auf solche zurückzuführenden erfolge, welche 1233 die predigerbrüder zu erreichen wussten, ergaben sich in kürzester frist als völlig unhaltbar und scheinen von vornherein sich wesentlich nur auf die unteren volksklassen gestützt zu haben. Dass gerade diese später den predigten gegen den kaiser vielfach zugänglich waren, ist kaum zu bezweifeln. Nach den ietzt bekannt gewordenen genaueren nachrichten über die belagerung von Viterbo im iahre 1243 scheint der kaiser zur aufhebung derselben insbesondere auch dadurch genöthigt gewesen zu sein, dass bei den massen der fussgänger, welche er aus Tuscien herangezogen hatte, sich die furcht geltend machte, dass sie als excommunicirte fallen und damit der ewigen seligkeit verlustig sein würden. Aber zu viel gewicht wird man auch darauf nicht legen dürfen. Ich habe vergeblich nach einem weitern belege gesucht, dass kirchliche gesinnung der untern volksklassen irgendwo entscheidend eingegriffen hätte. Die völlige gleichgültigkeit, mit der die masse der bevölkerung den so folgenreichen umschwung der dinge zu Parma 1247 entgegennahm, wird von Salimbene ausdrücklich betont; er war einfach das werk der ritterlichen aussenpartei, deren sonderinteressen er entsprach, während auch nicht das geringste darauf deutet, dass eine von religiösen motiven getragene bewegung in der stadt selbst ihr in die hände gearbeitet hätte.

Ienen geist der widersetzlichkeit gegen die kirchliche ordnung, dem wir in dieser zeit überall begegnen, iene bestrebungen der kleinern weltlichen gewalten, sich der kirchlichen eingriffe zu erwehren, hat Friedrich in den früheren zeiten seiner regierung in keiner weise gefördert. Er ist ihnen umgekehrt, wo das mit seinen nächstliegenden interessen irgend vereinbar war, aufs bestimmteste entgegengetreten. Pflegen in dieser richtung seine verordnungen gegen die ketzer besonders betont zu werden, so scheinen mir die nicht weniger beachtenswerth zu sein, durch welche er alle iene die freie bewegung der städte beengenden forderungen der kirchengewalt unterstützte. Aber auch wenn er willens oder in der lage gewesen wäre, den verordnungen grössern nachdruck zu geben, als das allem anscheine nach der fall war, so würde das schwerlich ausgereicht haben, eine richtung zu unterdrücken, die so sehr in der sachlage begründet war, sich bereits so festgesetzt hatte, sich nach wie vor mit gleicher bestimmtheit geltend macht. Wie sehr ihn das fördern musste, als er sich dann schliesslich selbst genöthigt sah, einen entsprechenden kampf im grössten massstabe aufzunehmen, bedarf keiner weitern bemerkung. Es ist begreiflich, wenn der kaiser vielfach auf bündner rechnen durfte, nicht blos trotzdem, sondern weil er der kirche entgegentrat. Nicht er hat seiner zeit diese richtung vorgezeichnet; er fand sie vor, er hat sich ihr wenigstens äusserlich nur zögernd angeschlossen. Damit erklärt sich denn auch genügend der sonst auffallende umstand, dass das abtreten der persönlichkeit, die nun allerdings als hauptträger des kampfes erscheint, verhältnissmässig wenig änderte, dass sich auch nach dem tode des kaisers wenigstens in Oberitalien ein bedürfniss nach aussöhnung mit der kirche in keiner weise geltend machte, dass man nach wie vor im widerstande gegen dieselbe verharrte, so lange noch irgendwelche aussicht auf erfolg war.

Freilich war auch in späterer zeit die zurückdrängung der kirchengewalt nicht das einzige ziel der bestrebungen des kaisers. Die gesteigerten forderungen, welche er nun auch an die städte seiner partei stellte, die unterwerfung derselben unter seinen und seiner beamten willen, scheinen die städtische freiheit und selbstständigkeit noch ungleich empfindlicher zu treffen, als die von der kirche erhobenen ansprüche. Aber ich habe schon anderweitig meine ansicht zu begründen gesucht, dass auch die absolutistischen bestrebungen des kaisers in den zeitverhältnissen manchen halt fanden, dass sie dem bedürfniss nach kräftiger und stätig wirksamer herrschaft entgegenkamen, wie es sich vor allem in dem durch das parteiwesen völlig zerrütteten Oberitalien geltend machen musste. Dafür liesse sich auf manche vorgänge hinweisen, die der bezüglichen organisation durch den kaiser bereits voraufgingen. Gewichtiger ist es, dass die durch ihn vertretene entwicklung sich auch in dieser richtung über seinen tod hinaus fortsetzt; nur freilich in einer durch die geänderte sachlage bedingten form. Von einem unumschränkten italischen königthume, wie es Friedrich im auge hatte, konnte allerdings zunächst nicht wohl

mehr die rede sein. Dagegen setzen seine einrichtungen sich unmittelbar fort in der unumschränkten herrschaft einzelner gewalthaber, wie in ähnlicher weise auch in Deutschland der in der zeitentwicklung liegende bruch mit der feudalen gestaltung des staats nicht dem königthume, sondern dem fürstenthume zu gute kommt. In dieser richtung mag immerhin mit grösserer berechtigung behauptet werden können, dass Friedrich seiner zeit voran war. Dann aber spricht das nachwirken seiner einrichtungen mindestens dafür, dass er sich da iedenfalls auch nicht im widerspruche befand mit der richtung und den bedürfnissen derselben, dass er diese nur bestimmter erkannte, mit seltener befähigung die zu ihrer befriedigung dienenden mittel aufzufinden und diese um so energischer zu handhaben wusste, als dabei eben auch das persönliche interesse seine volle rechnung fand. Und wenn, wie ich denke, die staatlichen einrichtungen des kaisers insbesondere den unteren volksklassen zu gute kamen, so wird das vielfach ein gegengewicht dagegen gebildet haben, dass diese den von der kirche geltend gemachten religiösen gesichtspunkten zugänglicher sein mochten. Uebrigens scheint gerade auch da das vorgehen Friedrichs gegen übergriffe der geistlichkeit vielfach auf beifall gestossen zu sein; sonst wäre es kaum erklärlich, wie nach dem, was Iohann von Winterthur am schlusse seiner chronik erzählt, der aberglaube des volks noch im folgenden iahrhunderte darauf rechnete, dass der kaiser wiedererscheinen und dann vor allem die sache des armen mannes gegen reiche und geistliche vertreten werde.

Werfen wir schliesslich noch einen blick auf die kampfmittel der gegenpartei, der kirche, so scheint sich auch da wenig zu ergeben, was die auffassung unterstützen könnte, dass die sache des kaisers habe unterliegen müssen, weil sie eben nur von einer einzelnen gewaltigen persönlichkeit vertreten gewesen sei, weil sie keine wurzel gefunden in dem breiteren boden der tendenzen der zeit überhaupt, dass diese nur der kirche zu gute gekommen, ihren sieg unausbleiblich hätten machen müssen. Es wird doch vor allem zu beachten sein, dass auch von seiten der kirche ungleich mehr, als das bei den früheren kämpfen beider gewalten der fall gewesen war, der erfolg durch materielle machtmittel erstrebt werden musste, dass man sich sichtlich von vornherein nicht verhehlte, wie die blossen sentenzen den kaiser wenig behindern würden, wenn man nicht in der lage war, ihnen mit den waffen nachdruck zu verleihen. Darauf würde nun freilich kein ausschlaggebendes gewicht zu legen sein, wenn sich nachweisen liesse, dass es die von der kirche vertretenen ideen gewesen seien, welche die streiter für sie in bewegung setzten, ihr die nöthigen geldmittel verschafften und damit schliesslich zum siege führten. Sie hat nichts versäumt, um die gewalt, welche sie über die gläubigen gemüther übte, für ihre zwecke zu verwerthen, sie hat wieder und wieder das kreuz gegen den kaiser und seine anhänger predigen lassen. Wenn Guido de Sesso von Reggio aufzuhängenden gefangenen höhnend einen beichtvater als überflüssig verweigert, da sie als streiter der kirche ia ohnehin unmittelbar ins paradies eingehen würden, so wird darin nur der inhalt der kreuzpredigten sich wiederspiegeln, wird man schliessen dürfen, dass in diesen kein der kirche zu gebote stehendes mittel der überredung unbenutzt blieb. Und die kirche war dabei mächtig dadurch gefördert, dass sie gerade damals in den bettelorden unermüdliche vorkämpfer fand, deren thätigkeit um so höher anzuschlagen ist, als bei ihnen grossentheils das entfiel, was man den sonstigen organen der kirchlichen ordnung glaubte zur last legen zu dürfen, als die lauterkeit ihrer religiösen gesinnung durchweg ausser frage stand. Dass das zumal in den früheren zeiten des kampfes die sache der kirche wesentlich gefördert haben muss, wird sich schwerlich verkennen lassen; schon der umstand, dass der kaiser gerade in den bettelmönchen seine gefährlichsten feinde erkannte, weist bestimmt genug darauf hin. Aber schwerlich wird man darin, wie schon bemerkt, irgend das ausschlaggebende moment erkennen dürfen. Die herkunft der finanziellen mittel, mit denen der kampf geführt wurde, ist uns doch hinreichend bekannt, um daraufhin behaupten zu dürfen, dass das, was der fromme sinn der gläubigen freiwillig beigesteuert haben mag, kaum in rechnung zu bringen ist neben dem umstande, dass das feste gefüge der hierarchischen ordnung es dem pabste gestattete, die reichen güter der einzelkirchen, die einkünfte der geistlichkeit in allen christlichen ländern heranzuziehen. Und es liegen ia reichlich zeugnisse dafür vor, dass die geistlichkeit dem pabste nicht gerade freudiger steuerte, als die unterthanen dem kaiser, dass sich vielfacher widerstand erhob, die hülfsquellen selbst auch auf dieser seite keine unerschöpflichen waren und die geldnoth der päbste oft nicht geringer, als die ihrer gegner Auch waren es nicht glaubenseifrige kreuzheere, die der kaiser zunächst zu fürchten hatte. Die macht der kirche lag darin, dass sie bündner fand, welche ohnehin in ihrem

eigenen interesse dem kaiser bereits entgegenstanden, oder dass es ihr gelang, demselben neue gegner zu erwecken: nicht durch erregung ihres gläubigen sinnes, sondern durch geld, durch gut und die sonstigen mittel, durch die auch iede weltliche gewalt sich bündner zu schaffen sucht. Es wäre überflüssig, in dieser richtung einzelnes betonen zu wollen; es genügt da durchaus der hinweis auf den schliesslichen ausgang. Ihr hauptmachtmittel sah ia die kirche selbst darin, dass sie eine königskrone zu vergeben hatte; durch lange iahre bleibt nun das hauptziel ihrer politik, um diesen preis den geeigneten weltlichen streiter zu gewinnen. Dass es nicht begeisterung für die von der kirche vertretenen ideen war, welche Karl von Anjou und seine ebenso zuchtlosen, als tapfern schaaren nach Apulien führte, bedarf keiner weiteren bemerkung. Und schon früher habe ich meine ansicht dahin ausgesprochen, dass, wenn Karl besiegter und nicht sieger war, auch die letzten bezüglichen machtmittel der kirche verbraucht waren, dass sie dann in dem, was das nächste hauptziel des langen kampfes gewesen, endgültig unterlegen war, was dann auch weit über dieses hinaus ihre stellung aufs tiefste erschüttern musste; aber freilich auch läuternd auf dieselbe einwirken, sie um so bestimmter darauf hinweisen konnte, ihre stärke wieder mehr, als bisher, auf dem ihr zunächst zukommenden gebiete zu suchen.

Ob hier nun die persönliche sympathie auf der seite der siegenden oder der besiegten sache sein mag, so wird sich gewiss das gefühl dagegen sträuben, anzuerkennen, dass in einem solchen kampfe nicht die berechtigung der von den parteien vertretenen ideen an und für sich oder wenigstens in ihrem verhältnisse zur auffassung der zeit das schliesslich ausschlaggebende gewesen sei; dass die für die weiterentwicklung der geschicke der menschheit bedeutsamsten fragen durch den so unberechenbaren, oft von den geringfügigsten umständen abhängigen ausfall eines schlachttages, wenn nicht für immer, doch für lange zeit sollten zur entscheidung gebracht sein; dass das im richtigen augenblick erfolgende eingreifen einer reserve bei Alba genügt haben sollte, nicht blos das anscheinend schon entschiedene geschick des tages zu wenden, sondern das rad der weltgeschichte in andere bahnen zu leiten. Aber so wiederholt ich diese dinge erwogen, so allseitig ich mir die damaligen verhältnisse zu vergegenwärtigen suchte, so kann ich keine andere ansicht gewinnen, als dass das wenigstens hier der fall war; dass die gegen die kirche oder wenigstens gegen ihre machtstellung in weltlichen dingen gerichteten bestrebungen des kaisers durch die ganze richtung der zeit und die damit zusammenhängende sachlage mehr begünstigt waren, als das iemals vorher und lange nachher der fall war; dass kein grund vorliegt zu bezweifeln, ein an und für sich nichts weniger als unwahrscheinlicher sieg Manfreds oder Conradins werde da in entgegengesetzter richtung eben so entscheidend gewirkt haben, wie der des gegners. Es war ia aber nicht hier allein, wo aller menschlichen einsicht nach ein einziger schlachttag, ein vorzeitiger todesfall auf iahrhunderte hin für die geschicke ganzer völker entscheidend geworden ist, sich deutlich zeigt, wie das leben der völker keinem andern gesetze unterliegt, wie das des einzelnen menschen, wie auch da das unberechenbare die gegründetsten erwartungen zu täuschen, eine anscheinend nicht mehr hintanzuhaltende entwicklung durchkreuzen und in durchaus entgegengesetzte bahnen zu leiten vermag. Im gegebenen einzelfalle hatten fromme zeitgenossen, wie Saba Malaspina, es freilich leicht, den thatsachen einen höhern gesichtspunkt unterzulegen, darauf hinzuweisen, wie trotz aller gunst der verhältnisse Conradins sache verloren sein musste, weil sich gegen den willen gottes einmal nicht ankämpfen lasse. Aber nicht immer würden sich die ereignisse so glatt diesem oder, insofern er zunächst nur ein subiectiv berechtigter ist, irgendwelchem andern höhern gesichtspunkte fügen, den wir da als wirksam betrachten möchten. Wie immer sich der einzelne diesen auch formuliren mag, so wird ihn der gang der menschlichen dinge doch wieder und wieder zu dem bekenntnisse nöthigen, dass die wege der vorsehung eben unerforschliche, die gesetze sittlicher weltordnung unergründliche seien, dass der annahme eines stätigen fortschreitens der menschheit zum bessern oder dem, was der einzelne dafür zu halten geneigt ist, der verlauf der ereignisse sich oft in keiner weise zu fügen scheint. Der geschichtliche forscher als solcher wird sich begnügen müssen, den zusammenhang der thatsachen so darzulegen, wie derselbe nach reiflicher erwägung sich ihm dargestellt hat, wenn die nüchterne wirklichkeit der dinge da irgendwelchen idealeren auffassungen auch noch so sehr widersprechen mag; er wird es dem, der bis dahin seinen ergebnissen zustimmt, zu überlassen haben, wie dieser sich damit abfinden will, ob und wie er seinem persönlichen standpunkte nach ienen widerspruch glaubt lösen zu können.

---

Wende ich mich nun zur darlegung und rechtfertigung meines vorgehen bei der neuen ausgabe im einzelnen, so glaubte ich, wie gesagt, bei einer in mancher beziehung so weitgreifenden verschiedenheit der auffassung, wie sie sich aus den vorhergehenden bemerkungen ergibt, auf eine durchgreifende umarbeitung der einleitung B's verzichten zu müssen. Für die behandlung der regesten selbst schienen sich daraus weniger schwierigkeiten zu ergeben. Allerdings greift auch hier die verschiedenheit der auffassung des allgemeineren zusammenhangs vielfach ein. Es ist weiter natürlich mein urtheil über eine menge von einzelnheiten nicht selten ein abweichendes. Ich glaubte nun in solchen fällen nach den schon früher betonten gesichtspunkten wenigstens überall, wo gewicht darauf zu legen ist, die annahmen B's nicht einfach beseitigen und durch die mir richtiger scheinenden ersetzen zu dürfen. Aber das ganze lockere, nur durch das äusserliche moment der zeitfolge zusammengehaltene gefüge eines solchen regestenwerkes schien es ia zu gestatten, von einer durchweg einheitlichen gestaltung abzusehen, der belassenen ansicht des verfassers die abweichende des bearbeiters zuzufügen und dem benutzer die entscheidung anheimzustellen. Das hat dann zu einer gestaltung der arbeit geführt, die vielfach unförmlich erscheinen mag, manche weitschweifigkeit der fassung veranlasste, hie und da die benutzung etwas unbequemer machen dürfte, dieselbe aber doch im allgemeinen kaum wesentlich erschweren wird.

Zur unterscheidung dessen, was vom ursprünglichen verfasser, was vom bearbeiter herrührt, konnte die blosse aufforderung zur vergleichung der frühern ausgabe schon desshalb nicht genügen, weil die eigene arbeit B's sich nicht auf das durch den druck veröffentlichte beschränkt, zahlreiche handschriftliche nachträge hinzugekommen sind. Ich hatte wohl daran gedacht, nur diese zu kennzeichnen, in welchem falle dann die vergleichung der frühern ausgabe allerdings genauer, als das ietzt der fall ist, das erst von mir hinzugefügte oder geänderte würde erkennen lassen. Mag aber eine solche vergleichung für einzelfälle in rechnung gebracht werden dürfen, so kann sie doch im allgemeinen dem benutzer nicht zugemuthet werden. Ist es andererseits bei der art und weise meines vorgehens für diesen in sehr vielen fällen unerlässlich zu wissen, ob er B's oder meine ansicht vor sich hat, so entschied ich mich dafür, zunächst das von mir herrührende, so weit mir das erforderlich schien, zu kennzeichnen. Bei absätzen, für welche mir weder in der frühern ausgabe, noch in den schriftlichen nachträgen etwas vorlag oder etwa nur eine ungenügende und unverwendbare notiz, ist der laufenden nummer ein sternchen zugefügt. Bei solchen, welchen dieses fehlt, welche demnach zunächst auf die gedruckte oder geschriebene vorlage zurückgehen, dienen eckige klammern dazu, um etwas als von mir zugesetzt oder geändert bestimmter zu bezeichnen.

Aber freilich hielt ich es für ebenso überflüssig, wie undurchführbar, davon für alle ergänzungen oder änderungen gebrauch zu machen. Zunächst schien mir das überflüssig für alle, welche nur auf dem geänderten zustande des quellenmaterial oder dessen erweiterter heranziehung beruhen, von denen ich von vornherein annehmen durfte, dass B. selbst sie nicht anders vorgenommen haben würde, bei denen iedenfalls das persönliche urtheil nicht in frage kommt, da nur anderweitig vorliegendes einfach zu wiederholen oder anzuführen ist. So die ergänzung der drucknachweise, die neu hinzugekommenen belege aus den geschichtschreibern, die änderung der bezeichnung derselben, wie sie insbesondere durch die neuen ausgaben in den Monumenta Germaniae vielfach nöthig wurde, die besserung wörtlich angeführter stellen, wobei ich freilich von dem für das verständniss unwesentlichen, hie und da, wo mir nähere veranlassung zur vergleichung mit später erschienenen ausgaben fehlte, von dieser überhaupt glaubte absehen zu dürfen. Ebenso die mir zweckmässig erscheinende durchgreifende vervollständigung der zeugenreihen, die regelmässige zufügung der namen der notare in den sicilischen urkunden, die häufigere anführung der iahresangaben. Insbesondere glaubte ich auch alle blossen versehen, von denen ausser frage stand, dass auch B. sie als solche anerkennen würde, stillschweigend bessern zu dürfen.

Es sind nun aber weiter auch die texte der urkundenauszüge mannichfach geändert, während es gerade dabei kaum durchführbar gewesen sein würde, iede änderung genügend zu kennzeichnen. Wo B. nur auszüge oder stark corrumpirte drucke vorlagen, waren solche änderungen überhaupt nicht zu vermeiden. Die auszüge, für welche schon B. vollständige und genügende texte zur hand waren, sind mit diesen nicht sämmtlich neu verglichen; aber doch wohl die meisten und insbesondere die wichtigeren inhaltes. Dabei schien mir dann oft eine erweiterte, schärfere oder sonst geänderte fassung zweckmässig, während ich mich begnügte, das in einigen wich-

tigern oder zweifelhaften fällen zu bemerken. Kann bei solchen änderungen nun auch die verschiedenheit der subiectiven auffassung sich vielfach geltend machen, so sind sie doch überwiegend von zu geringem gewichte, als dass dem benutzer im allgemeinen daran liegen könnte, zu wissen, ob er B's oder meine fassung vorliegen hat. Das wird allerdings da der fall sein können, wo iemand gerade mit einer einzelnen urkunde sich eingehender zu beschäftigen hat. Lassen sich solche einzelfälle nicht wohl voraussehen, so wird es für diese immerhin gestattet sein, auf eine vergleichung der früheren ausgabe hinzuweisen. Denn an den hier schon vorhandenen auszügen hat B. in den nachträgen, von offenbaren versehen abgesehen, kaum in einem oder anderm falle etwas geändert; in der regel wird der vergleich ganz genau erkennen lassen, in wie weit ich etwa die fassung geändert habe. Dasselbe gilt denn auch für die die nachrichten der geschichtschreiber verarbeitenden absätze, bei welchen sehr häufig eine weitergreifende umformung nicht zu vermeiden war, theils wegen des neu hinzugekommenen material, theils wegen der sich als nöthig oder zweckmässig erweisenden umgestaltungen der anordnung. So weit das statthaft, habe ich mich auch dabei möglichst genau an den mir bei B. bereits vorliegenden wortlaut gehalten; andererseits zahlreiche stillschweigende abweichungen nicht vermeiden können, wie sie sich, wo sie für einzelfälle ins gewicht fallen sollten, durch vergleich mit der früheren fassung feststellen lassen. Im allgemeinen habe ich wohl vielfach erweitert, aber nur selten gestrichen, und wohl auch manches belassen, was hätte beseitigt werden können, ohne die brauchbarkeit irgend zu beeinträchtigen. Man wird da der pietät, dem persönlichen interesse einiges zu gute halten müssen. Es mochte etwa an und für sich ganz überflüssig sein, bei ietzt längst gedruckten stücken noch die angabe der von B. benutzten handschriftlichen quelle oder der personen, welche ihm auszüge mittheilten, zu wiederholen; aber wie mir, so mögen doch auch anderen, welche ihm persönlich näher standen, solche erinnerungen an seine eigene unermüdliche thätigkeit, an die freunde, welche seine arbeiten förderten, noch von werth sein.

Wenn ich nach dem gesagten gar vieles stillschweigend änderte und ergänzte, so glaubte ich andererseits alles als von mir herrührend kenntlich machen zu sollen, bei dem ich irgendwelche veranlassung hatte anzunehmen, dass B. mit der änderung nicht einverstanden gewesen sein dürfte, oder dass dem benutzer im allgemeinen daran liegen könne, zu wissen, wessen annahme er hier vor sich habe. Lässt sich in solchen dingen eine scharfe gränze nicht wohl ziehen, so bin ich da lieber weiter gegangen, als gerade nothwendig gewesen wäre, zumal solche kennzeichnung ia kaum stört und sie zugleich dem zwecke dient, bestimmter hervortreten zu lassen, dass der übrige bestand des absatzes wenigstens im wesentlichen von B. herrührt. Es liess sich weiter bei vielen weniger wichtigen angaben, welche ich glaubte ändern zu müssen, bei denen ich aber auch nicht zweifelte, dass B. sie ebenfalls entsprechend geändert haben würde, eine mir überflüssig scheinende vollständige wiederholung der frühern angabe dadurch vermeiden, dass ich bei sonstiger beibehaltung des wortlautes nur die für die änderung massgebenden worte einklammerte und damit betonte, dass hier überhaupt geändert und demnach die frühere ausgabe zu vergleichen sei, wenn in einzelfällen iemandem an kenntniss des ursprünglichen wortlautes liegen sollte.

Bei solchem vorgehen war es im allgemeinen nicht gerade nothwendig, das von B. herrührende noch bestimmter hervorzuheben. Habe ich aber auch bei dem, was nun zunächst als auf B. zurückgehend erscheint, manche änderungen, wenn auch nur in mir unwesentlich scheinenden dingen, stillschweigend vorgenommen, so konnte es doch zuweilen zweckmässig scheinen, kenntlich zu machen, dass etwas genau in seiner ietzigen fassung schon auf B. zurückgeht; ich habe das dann durch einschliessung in anführungszeichen gethan. Es geschah das einmal in fällen, wo meine eigene auffassung besonders bestimmt abweicht, wo das allerdings in der regel durch irgendwelchen zusatz ohnehin bemerklich gemacht ist, mir aber doch daran lag, dass der benutzer bestimmter darauf hingewiesen werde, dass ich hier lediglich von B. gesagtes wiederhole. Es geschah weiter in fällen, wo ich zwar keine veranlassung fand, einer äusserung B's bestimmter entgegenzutreten, aber doch bedenken trug, mich durch einfache wiederholung ihr anzuschliessen, weil ich zweifelte, ob ich bei genauerer prüfung, wie ich sie ietzt nicht gerade in allen fällen vornehmen konnte, in der lage sein würde, für dieselbe im allgemeinen oder doch in der vorliegenden fassung einzutreten. Endlich habe ich das zeichen mehrfach angewandt bei zusätzen oder änderungen, welche auf die schriftlichen nachträge B's zurückgehen, bei welchen also auch der ver-

gleich der frühern ausgabe nicht ergibt, dass das schon von B. so zugefügt wurde, während es mir aus diesem oder ienem grunde angemessen schien, das kenntlich zu machen.

Die neubearbeitung unterscheidet sich nun allerdings von der frühern ausgabe nicht blos dadurch, dass die einzelnen absätze dieser revidirt und das neuaufgefundene material zugefügt wurde. Es schienen sich doch auch manche abweichungen von dem vorgehen B's im allgemeinen zu empfehlen. Wo ich keine bestimmtere veranlassung zu abweichender behandlung hatte, schloss ich mich demselben an; und wo das zutrifft, wird es einer erörterung und rechtfertigung nicht bedürfen. Ich werde mich da auf die besprechung dessen beschränken können, bei dem ich mich zu geändertem vorgehen entschloss.

Freilich habe ich nicht iede änderung, die mir an und für sich als wünschenswerth erschien, auch wirklich durchgeführt. Ich verkenne nicht, dass noch manches hätte geschehen können, was die brauchbarkeit der arbeit erhöht hätte, zeitweise auch ins auge gefasst wurde, während ich dann doch davon abstand, weil ich mich überzeugte, dass es mir die arbeit ganz unverhältnissmässig erschweren, ihre vollendung hinausschieben würde. Das wäre insbesondere der fall gewesen, wenn ich mir, nachdem ich mich zu einer neubearbeitung des ganzen entschloss, noch hätte aufgaben stellen wollen, die mich genöthigt hätten, iede urkunde, selbst ieden druck derselben nochmals zu vergleichen. Denn für solche aufgaben würde mir nicht blos das bei B. vorliegende, sondern auch ein sehr bedeutender theil der eigenen vorarbeiten nicht genügt haben, da diese durch mehrere iahre lediglich auf ein der behandlung B's sich genau anschliessendes ergänzungsheft berechnet waren, es mir insbesondere auch bei der ersten umfassenden benutzung des für die Monumenta Germaniae gesammelten apparat gar nicht einmal gestattet gewesen wäre, dieselbe so weit auszudehnen, als das für aufgaben, wie ich sie da im auge habe, nöthig gewesen sein würde.

So verkenne ich in keiner weise, wie werthvoll es für manche zwecke sein würde, wenn für iede urkunde angegeben wäre, ob und wo sich das original erhalten habe oder auf welche andere überlieferung unsere texte zurückgehen. In allen fällen, wo das ohnehin den drucken entnommen werden kann, würde die durchführung mir die arbeit ausserordentlich erschwert haben, während doch der nutzen ein verhältnissmässig geringer gewesen sein würde. Diesem verhältnisse aber auch da nachzugehen, wo die vergleichung der drucke keinen aufschluss gewährt, wo das damit von grösserm nutzen gewesen wäre, würde auch bei der ietzt vorbehaltlos gestatteten benutzung des für diese spätern zeiten doch noch sehr lückenhaften apparats der Monumenta Germaniae eine aufgabe von solcher ausdehnung gewesen sein, dass ich unbedingt glaubte auf dieselbe verzichten zu müssen, mich begnügend hie und da auf den vielleicht nicht allgemeiner bekannten verbleib des original hinzuweisen, während ich wenigstens bei den spätern nachtragungen neuer drucke es in der regel bemerkt habe, wo sie auf dem original beruhen.

Insbesondere würde es weiter an und für sich gewiss zweckmässig gewesen sein, die angabe der drucke der urkunden nach einem durchgreifenden gesichtspunkte zu ordnen und die filiationsverhältnisse derselben kenntlich zu machen. Ist B. in der regel vom ältesten zum neuesten drucke vorgeschritten, so ergab sich allerdings in den meisten fällen der anschluss an diese ordnung ohnehin durch hinzufügung der seitdem erschienenen drucke. Aber sehr häufig hat B. da von strengerer ordnung überhaupt abgesehen, die aufführungen sichtlich in der reihe belassen, wie sie sich mehr zufällig beim fortschreiten seiner arbeiten gestaltet hatte. Das entsprechend zu ändern, die erst später aufgefundenen ältern drucke an der ihnen zukommenden stelle einzureihen und dabei, was eine grössere auf diese dinge zu verwendende mühe doch allein fruchtbar machen könnte, den filiationsverhältnissen nachzugehen und diese kenntlich zu machen, war eine aufgabe, welche ich bei den verhältnissen, unter denen ich zu arbeiten hatte, wo ich darauf hingewiesen war, grössere bibliotheken nur auf reisen zu benutzen und ohne meinen vollständigen apparat zur hand zu haben, von vornherein als eine für mich unlösbare erkennen musste; es hat mir kaum etwas grössere schwierigkeiten gemacht, als dass ich in einzelnen wichtigern fällen bei oft gedruckten urkunden vergleichung aller drucke, die ich dann doch nicht gleichzeitig vor augen hatte, nicht umgehen konnte. Habe ich unter diesen verhältnissen auf die zeitfolge der drucke auch da, wo sie mir ohnehin bekannt oder ohne grössere mühe festzustellen war, keinen werth gelegt, so war dafür insbesondere massgebend, dass mir

die von der zeitfolge absehende anhängung des später aufgefundenen an eine schon vorliegende reihe wenigstens in einer richtung von practischem nutzen schien. Ich durfte voraussetzen, dass für einen sehr bedeutenden theil der hier behandelten periode der benutzer, der sich auf einsichtnahme des vollständigen textes hingewiesen sieht, in den meisten fällen das werk von Huillard-Bréholles zur hand nehmen wird. Bin ich nun durchweg so vorgegangen, dass ich die bereits von B. verzeichneten und die ausserdem von Huillard benutzten drucke vor dem citat des werkes Huillards anführte, demselben aber die anführung der von Huillard nicht benutzten drucke, auch wenn es ältere waren, folgen liess, so ist damit der benutzer aufmerksam gemacht, welche drucke auch neben jenem hauptwerk für ihn noch beachtenswerth sein können. Ich hatte dann gerade keinen grund, von ähnlichem vorgehen da abzusehen, wo es sich um nicht in den bereich jenes werkes fallende urkunden handelt, wenn sich da nun auch nicht so unmittelbar ergibt, was B. bereits beachtete, und das hier überhaupt von geringerem gewichte sein würde.

Weiter verkenne ich in keiner weise den werth, den der nachweis der vorurkunden nicht blos für den diplomatiker, sondern auch für den historiker haben kann. Wo mir dieselben ohnehin bekannt waren oder sich dieselben unschwer auffinden liessen, habe ich die nachweise zugefügt. Ihnen aber in allen fällen nachzugehen, wo überhaupt das vorhandensein einer vorurkunde wahrscheinlich ist, wäre wieder eine aufgabe gewesen, die einen ganz unverhältnissmässigen aufwand von zeit und mühe erfordert haben würde, und der ich mich um so weniger unterziehen mochte, als mir noch das dieselbe so sehr erleichternde hülfsmittel fehlte, welches durch die von Stumpf vorbereiteten inhaltsverzeichnisse zu seinem verzeichniss der kaiserurkunden schon in kurzer zeit geboten sein dürfte. Aehnlich habe ich es bezüglich der deperdita gehalten. Ohne ihnen insbesondere über den zeitlichen kreis meiner arbeit hinaus nachzuforschen, habe ich sie beachtet, wo sie mir ohnehin bekannt waren und sich bezüglich ihres inhaltes wenigstens so viel ergab, dass das eine einreihung zu ermöglichen und zu rechtfertigen schien.

Ist so manches unterblieben, was mir an und für sich zweckmässig erschien, so habe ich andererseits bei manchen mir wünschenswerth scheinenden erweiterungen und änderungen die grössere mühe, die mir daraus erwuchs, nicht gescheut. So insbesondere bei einer abweichung von der haupteintheilung B's, wonach nun auch die regierungen der gegenkönige und der nicht allgemein anerkannten könige bis 1272 in diese abtheilung einbezogen wurden. So lästig es mir war, dass ich darauf bei meinen vorarbeiten nicht von vornherein rücksicht genommen hatte, musste ich mich doch mehr und mehr von der überwiegenden zweckmässigkeit dieser änderung überzeugen. Es wird kaum nöthig sein, die innern und äussern gründe, welche dafür sprechen, genauer zu erörtern. Was iene betrifft, so wird sich vom standpunkte der deutschen geschichte aus für das sogenannte interregnum mindestens mit demselben rechte der nähere anschluss bei der vorhergehenden, wie bei der nachfolgenden periode suchen lassen. Dagegen steht für die gleichzeitigen ereignisse der italienischen geschichte der engere anschluss an iene überhaupt ausser frage. Dem hat ia B. selbst in so weit rechnung getragen, als er zwar im allgemeinen auch für Italien mit 1254 abschliesst, aber wenigstens noch die hauptträger der dortigen staufischen politik, Manfred und Conradin, bis zu ihrem untergange verfolgt. Damit blieben dann aber für die italienischen verhältnisse dieser zeit die hier so reichen und wichtigen briefe der päbste, dann die bezüglichen reichssachen in seinem gesammtwerke überhaupt unberücksichtigt. Das scheint mir der bedeutung gerade dieses italienischen verlaufs nicht zu entsprechen, der weltgeschichtlich zweifellos der beachtenswerthere ist, der zumal meiner früher dargelegten persönlichen auffassung nach nicht weniger eingehend zu behandeln sein wird, da ich darin nicht blos die letzten hoffnunglosen bestrebungen für eine ohnehin schon verlorne sache sehen kann und glaube, dass auch die richtige würdigung der regierung kaiser Friedrichs selbst wesentlich durch das genauere verfolgen dieses spätern verlaufes mitbedingt ist. Schien mir in dieser richtung insbesondere eine ergänzung der regesten der päbste und der reichssachen geboten, so würden sich bei einem festhalten an der eintheilung B's die misstände, welche schon in seinem werke insbesondere für die zeit von 1246 bis 1254 die zertheilung des gleichzeitigen in zwei abtheilungen mit sich bringt, hier noch ausserordentlich steigern. Sollten diese misstände beseitigt werden, so bedarf es keiner weitern ausführung, dass sich dann als durchgreifender scheidungspunkt 1272 ungleich mehr empfahl, als 1254 oder 1256.

Weitere bedeutendere abweichungen von der bisherigen anordnung waren dadurch nicht bedingt. Verläuft die regierung könig Conrads IV ohnehin in Italien, so lag es um so näher, auch hier auf ihn zunächst Manfred und Conradin folgen zu lassen, welche, wenn auch nur könige Siciliens, für die folgende zeit als träger der kaiserlichen politik erscheinen; während dann erst, wie bei B., auf die reihe der zunächst nur für Deutschland in betracht kommenden könige zurückzugreifen war. Einige missstände ergaben sich aber aus dem hineinziehen von regierungen, welche B. in einer andern abtheilung behandelt hatte, dadurch, dass seine art der behandlung in den beiden hier in betracht kommenden abtheilungen des werkes nicht ganz dieselbe war. Einmal hat B. in der spätern der regierung der einzelnen könige allgemeine bemerkungen vorangeschickt, dagegen in der früheren das allgemeine in einer einleitung zusammengestellt. Hätte ich diese überhaupt umarbeiten wollen, so würde sich da gleichförmigkeit haben herstellen lassen; glaubte ich von jenem absehen zu müssen, so erübrigte auch hier kaum anderes, als es im allgemeinen bei der gestaltung B's zu belassen. Es hat weiter B. wohl in der frühern, nicht aber in der spätern abtheilung die regesten der herrscher nicht erst vom regierungsantritte, sondern von der geburt an vollständig gegeben. Hatte ich wohl begonnen, auf füllung dieser lücke bedacht zu nehmen, dann aber doch darauf verzichtet, so fiel dafür allerdings die unverhältnissmässig grosse mühe ins gewicht, welche eine solche arbeit, wenn sie hinter dem andern nicht an vollständigkeit zurückstehen sollte, würde erfordert haben. Aber auch davon abgesehen lässt sich doch geltend machen, dass bei den herrschern aus dem staufischen hause die vorgeschichte ungleich höhere bedeutung für die reichsgeschichte hat, als bei jenen spätern herrschern, welche dem königlichen hause nicht schon durch ihre geburt angehören. Würden die vorregesten Richards, für welche viel material vorhanden, kaum ein oder anderesmal die reichsgeschichte berühren, so würde allerdings auch für diese insbesondere bei Heinrich Raspe der gewinn immerhin kein geringer sein. Aber doch nicht, weil nun er gerade könig wurde, sondern weil regesten der landgrafen von Thüringen überhaupt ein dringendes bedürfniss auch für die reichsgeschichte sind. Es steht doch wohl zu hoffen, dass diesem bedürfnisse hier, wie bei andern mächtigern reichsfürsten, für welche regesten noch fehlen, mit der zeit ohnehin wird abgeholfen werden; und man wird es mir mit rücksicht darauf nicht verdenken, wenn ich mich nicht entschliessen mochte, mit unverhältnissmässig grosser mühe blosse bruchstücke solcher arbeiten zu fertigen. Wenn weiter bei Alfons ähnliche rücksichten dafür sprachen, nach dem vorgange B's auch für die zeit, wo er den römischen königstitel führte, auf die herstellung vollständiger regesten zu verzichten, so schien mir andererseits die anscheinend für B. massgebend gewesene rücksicht auf gleichförmigkeit der behandlung doch nicht ausschlaggebend genug, um an der unbequemen einreihung seiner urkunden unter den reichssachen festzuhalten.

Ergaben sich danach manche bedeutendere ungleichförmigkeiten, so darf ich dabei wohl zugleich auf das hinweisen, was es entschuldigen mag, wenn sich auch in geringfügigeren dingen, art der abkürzung, schreibweise, interpunction und ähnlichem grössere ungleichförmigkeit zeigt, als an und für sich ziemlich sein würde. Schon bei B. lag mir da sehr viel ungleichmässiges vor, wie sich das daraus leicht erklärt, dass er seine auszüge in sehr verschiedener zeit fertigte. Bei meinen vorarbeiten traf nicht allein dasselbe zu, sondern es musste sich hier eine viel weitgreifendere ungleichmässigkeit daraus ergeben, dass ich es anfangs versuchte, mich in allen solchen dingen der art B's zu fügen, das später zuerst in manchem aufgab, in das ich mich nicht genügend hineinzufinden wusste, schliesslich ganz davon absah. Wäre es nun immerhin möglich gewesen, da später bei der überarbeitung und correctur nachzuhelfen, so glaubte ich davon nach einigen versuchen doch um so mehr absehen zu sollen, als ich mich bald überzeugte, wie die nothwendigkeit, fortwährend auf dergleichen für die sache werthlose dinge achten zu müssen, die gefahr nahe legen musste, dafür wichtigeres zu übersehen.

Sind seit dem erscheinen der arbeit B's die regesten der päbste in einem eigenen werke vollständig bearbeitet worden, so konnte sich die frage aufwerfen, ob daraufhin hier die wiederaufnahme von pabstregesten nicht überhaupt unterbleiben könne. Aber auch abgesehen davon, dass doch vieles hinzukommt, was Potthast noch nicht kannte, konnte ich mich nicht für berechtigt halten, einen bedeutenden theil der arbeit B's einfach zu beseitigen, für welchen überdies das persönliche urtheil besonders massgebend war. Und auch bei der ergänzung glaubte ich mir da im allgemeinen keine engere gränzen setzen zu sollen, als bei andern theilen des werkes; habe ich da für einzelne verhältnisse, welche mir für die reichsgeschichte weniger wichtig schienen oder für welche das

material ohnehin in neuern arbeiten leicht übersichtlich zusammengestellt ist, mich im wesentlichen auf wiedergabe des schon bei B. vorliegenden beschränkt, so bin ich für andere wohl noch über die von B. eingehaltenen gränzen hinausgegangen. Denn es bleibt doch zweifellos auch neben der umfassenderen arbeit eine zusammenstellung von werth, welche zunächst nur das auf die reichsgeschichte bezügliche berücksichtigt, dieses dafür ausführlicher und genauer wiedergibt, es bestimmter hervorhebt und leichter in seinem zusammenhange erfassen lässt, für manche zwecke der einsichtnahme des grössern werkes überhebt. Dagegen wird man es mir nicht verdenken, wenn ich beim vorliegen einer so bedeutenden vorarbeit glaubte, mich vielfach auf sie stützen zu dürfen, wenn ich für die weniger umfassende aufgabe manchen urkundenwerken, welche Potthast ohnehin schon ausnutzte, bezüglich der pabsturkunden geringere aufmerksamkeit zuwandte, als bezüglich der anderen abtheilungen. Es wird mir weiter, wenn ich das gesammelte material auch noch nicht überarbeitete, das vorliegen ienes werkes voraussichtlich gestatten, manches unter hinweis auf dasselbe weniger vollständig zu geben, als sonst der fall gewesen sein dürfte. Insbesondere wird damit auch weniger bedenken vorliegen gegen eine änderung, zu der ich ohnehin geneigt war, nämlich der fortlassung der anführung der anfangsworte auch bei genügend datirten pabsturkunden. Sie scheint mir lediglich in einzelnen fällen für den benutzer grössern werth zu haben, wo an demselben tage mehrere urkunden ähnlichen inhaltes für denselben empfänger oder wo gleichlautende urkunden für verschiedene empfänger ausgefertigt wurden, und kann da ia immerhin belassen werden.

Für die reichssachen schien sich mir lange eine scheidung der deutschen und der italienischen zu empfehlen, zumal die letzteren sich in dieser zeit so ungleich reichhaltiger gestalteten. Aber die genauere ordnung meiner vorarbeiten liess mich davon abkommen. Schon die blosse scheidung deutscher und italienischer sachen bot schwierigkeiten, die sich bei den burgundischen, welche dann doch gleichfalls auszuscheiden wären, steigerten. Weiter aber blieben dann die allgemeinen reichssachen, wieder mit so unsicherer begränzung, dass die völlige ausscheidung misslich schien, während andererseits eine einreihung zu den deutschen sachen, zumal für zeiten, wo der schwerpunkt der reichsgeschichte in Italien liegt, kaum passend erscheinen konnte. Ist B. selbst von allen scheidungen, wie er sie in der abtheilung von 1314 bis 1347 versuchte, später zurückgekommen, so glaubte auch ich mich zu überzeugen, dass iedes abweichen von der durch die zeitfolge gegebenen ordnung der gesammtmasse nur erschwerend und irreleitend bei der benutzung sein würde.

Aber nach einer richtung hin schienen sich ausscheidungen aus der masse doch durchaus zu empfehlen. Für die auswahl dessen, was B. unter die reichssachen aufnahm, war nicht gerade immer massgebend, dass der inhalt der urkunden an und für sich für die reichsgeschichte von bedeutung ist; viele werden bei übrigens ganz geringfügigem inhalte nur durch irgendwelchen nebenumstand wichtig; besonders häufig dadurch, dass sie uns zeigen, welche stellung der aussteller einnahm oder wo er sich aufhielt. So lange es sich da um vereinzelte stücke handelt, weil sich eine mehrzahl überhaupt nicht erhalten oder weil die anführung einzelner für den nächsten zweck genügt, werden dieselben auch fernerhin am geeignetsten bei der masse zu belassen sein. Mit der zeit ging B. in dieser richtung weiter. Wo die thätigkeit einzelner personen von solchem interesse für die reichsgeschichte war, dass es wünschenswerth scheinen konnte, dieselbe möglichst genau zu verfolgen, suchte er sämmtliche von denselben ausgestellten urkunden zu sammeln; so von einzelnen reichslegaten in Italien, dann insbesondere von den päbstlichen legaten in Deutschland. Wie er da allmählig weiter ging, ergibt besonders deutlich die abtheilung von 1246 bis 1313 mit ihren additamenten; die nachträge zu den reichssachen bringen schliesslich wohl durch reihen von iahren lediglich urkunden solcher legaten. Das schien mir an und für sich ein so richtiger gesichtspunkt zu sein, dass ich meine vorarbeiten nach und nach in dieser richtung noch weiter ausdehnte, insbesondere die urkunden aller reichsbeamten in Italien möglichst vollständig zu sammeln suchte, dann aber auch anderer für die reichsgeschichte besonders beachtenswerther personen, wie etwa einzelner päbstlicher legaten in Oberitalien, welche dort durch lange iahre den mittelpunkt aller gegen den kaiser gerichteten bestrebungen bilden. Wenn ich das nicht auch auf einzelne deutsche fürsten ausdehnte, so lag der schon früher angedeutete grund darin, dass es sich dabei nicht so, wie in Italien, nur um das zeitweise hervortreten einzelner personen handelt, dass die herstellung von regesten der angesehenern deutschen reichsfürsten eine aufgabe ist, welche gesondert und in umfassenderem zusammenhange theils schon

gelöst ist, theils wenigstens gelöst werden sollte, bei der die bearbeitung blosser bruchstücke sich kaum empfehlen kann.

Dagegen scheint es mir nicht richtig, die von solchem gesichtspunkte aus gesammelten urkunden einzelner personen bei der masse der reichssachen zu belassen. Dass diese selbst dadurch noch unübersichtlicher werden, mag der geringere übelstand sein. Dagegen der ausschlaggebende, dass dann der hauptzweck iener vervollständigung, ein itinerar und eine zusammenhängende übersicht der thätigkeit solcher personen zu geben, nicht unmittelbar erreicht wird, es dazu einer wiederausscheidung bedürfen würde. B. selbst hat ia mehrfach mit recht betont, dass man regesten, welche sich an die personen knüpfen, nicht mit solchen vermischen solle, welche zunächst das land oder irgendwelchen andern gesichtspunkt im auge haben; und derselbe grund, welcher für die nichtvermengung der regesten der könige und päbste mit den reichssachen massgebend war, muss doch auch hier auf ein entsprechendes vorgehen hinweisen. Wenigstens da, wo sich so viel material findet, dass das genauere verfolgen der thätigkeit solcher personen sich überhaupt verlohnt, denke ich ihre regesten getrennt von den übrigen reichssachen zu geben; mag es hie und da von werth sein, unmittelbar zu sehen, wo ihre thätigkeit in die reihe der vermischten reichssachen eingreift, so können diesem gesichtspunkte rückverweisungen genügen. Es handelt sich da um zusammenstellungen, wie sie sich schon bei B. für Enzio und Friedrich von Antiochien finden. Ihm war dabei für ausscheidung und einordnung zunächst massgebend, dass sie söhne des kaisers waren. Haben wir aber gerade für ihre regesten verhältnissmässig viel material, so hat das nicht darin seinen grund, sondern in dem umstande, dass der eine legat Italiens, der andere generalcapitän Tusciens war; ich denke ihnen daher, zumal ihre einreihung zwischen Conrad und Manfred an und für sich wenig geeignet scheint, erst bei den sonstigen italienischen reichsbeamten, von welchen regesten zu geben sind, ihre stelle anzuweisen. Solche regesten werden sich in der regel auf die zeit der amtsführung oder sonstigen stellung, durch welche die bedeutung für die reichsgeschichte bedingt ist, zu beschränken, für diese aber möglichste vollständigkeit wenigstens anzustreben haben, wie sie meine arbeit gerade in solchen partien, für welche ich mich nicht auf eine vorarbeit stützen konnte und welche ich selbst vielfach erst nachträglich in den kreis der aufgabe einbezog, allerdings noch vielfach vermissen lassen wird. Doch wird hier am wenigsten ieder einzelfall gleichförmig zu behandeln sein; wie, auch abgesehen von den päbsten, schon für Alfons nur die das reich betreffenden stücke berücksichtigt wurden, so denke ich mich insbesondere auch für Karl von Anjou mit entsprechendem vorgehen zu begnügen.

Auf ähnliche gesichtspunkte geht eine andere änderung zurück. In den neubearbeitungen B's sind die regesten der herrscher nicht mehr ein blosses verzeichniss der von ihnen ausgestellten urkunden; es sind alle zeugnisse zugezogen, welche es ermöglichen, die person des herrschers so genau als irgend thunlich zu verfolgen, insbesondere festzustellen, an welchen orten er sich aufhielt, wie lange er an den einzelnen verweilte, welche personen sich dort in seiner umgebung befanden. In dieser richtung glaubte ich auch die geringfügigsten zeugnisse, welche mir bekannt wurden, verwerthen zu müssen, bin da bei ergänzung und auseinanderlegung des itinerar oft weiter gegangen, als manchem nöthig scheinen mag, da ich davon ausging, dass in dieser richtung, zumal auch für diplomatische zwecke, selbst das anscheinend unbedeutendste von wichtigkeit werden kann. Zu den in iener richtung zu beachtenden zeugnissen gehören nun insbesondere auch alle am hoflager des herrschers ausgestellten urkunden anderer personen. Wenn in solchen die anwesenheit des herrschers ausdrücklich erwähnt ist, hat auch B. sie den regesten desselben eingereiht; sonst aber, so weit er sie überhaupt aufnahm, zu den reichssachen verwiesen. Aber von einer reihe von urkundlichen zeugnissen, so entscheidungen des hofgerichts in zeiten, wo dieses erweislich dem hofe folgte, urkunden und briefen von personen, welche sich nach dem inhalte, nach den zeugenreihen oder anderen haltpunkten zur gegebenen zeit in der umgebung des kaisers befanden, lässt sich doch mit voller sicherheit oder grösster wahrscheinlichkeit behaupten, dass sie für die bestimmung der zeitdauer des aufenthaltes des herrschers an einem orte, für die feststellung seiner umgebung ebenso verwerthbar seien, als die kaiserurkunden selbst. Ihrem sonstigen inhalte nach können sie allerdings für die reichsgeschichte ohne alle bedeutung sein und es wird dann dem nächsten zwecke eine kurze erwähnung genügen können. Ueberaus häufig sind aber gerade solche stücke auch ihrem inhalte nach für die reichsgeschichte von grösserer wichtigkeit und desshalb ohnehin bei den reichssachen zu geben, auf welche B. dann wohl verwies. Stehen sie nun

überdies in der regel in engstem zusammenhange mit gleichzeitigen kaiserurkunden oder sonstigen nachrichten über handlungen des kaisers, so schien es mir zweifellos, dass solche stücke überhaupt viel geeigneter sogleich den regesten des herrschers selbst einzureihen seien. Das hat denn auch B. selbst wohl in der weise gethan, dass er sie nebenbei zu einer urkunde des herrschers oder zu den sonstigen nachrichten über den bezüglichen aufenthalt erwähnte. Aber einmal tritt dann in manchen fällen die ergänzung des itinerar, welche sich aus solchen stücken ergibt, nicht deutlich hervor. Andererseits schienen mir rein practische gesichtspunkte sehr dafür zu sprechen, dass alle in den regesten erwähnten und verwertheten urkunden möglichst einen eigenen absatz bildeten und damit eine nummer erhielten, nach der sie von spätern benutzern ebenso einfach und bestimmt angeführt werden können, als die kaiserurkunden selbst.

Hatte ich früher wohl geglaubt, grösseren werth darauf legen zu sollen, dass nur die kaiserurkunden zu zählen seien, um damit für manche quantitative verhältnisse einen halt zu gewinnen, so habe ich mich überzeugt, dass das doch nur da einen gewissen nutzen haben mag, wo die zu verzeichnenden urkunden wesentlich gleichartige sind, wie in solchen zeiten, wo zu den privilegien nur wenig anderartiges hinzu kommt; dass derselbe aber durchaus entfällt, wo das nicht zutrifft, nicht blos notariatsinstrumente über handlungen des königs die gränze schwankend machen, sondern insbesondere, wie hier, mandate und briefe in so grosser zahl und in so ungleicher vertheilung hinzukommen. Es hätte sich die durchlaufende numerirung dann vielleicht noch weiter auch auf die aus nichturkundlichen quellen entnommenen absätze ausdehnen lassen. Aber einmal gab ich noch bei beginn der drucklegung auch für urkundliche nachrichten den betonten gesichtspunkten nur zögernd nach, wurde ich erst durch die im verlaufe derselben vorzunehmenden rückverweisungen bestimmter auf die zweckmässigkeit möglichster ausscheidung und selbstständiger zählung hingewiesen. Dann aber war dem wichtigern gesichtspunkte der ausscheidung für selbstständige absätze hier ohnehin rechnung getragen, während bezüglich der zählung kein grund vorzuliegen schien, von dem bei den regesten Karls IV eingehaltenen mittelwege abzusehen, da dieser ja eine genügend kurze und bestimmte citirung ermöglicht und es vielfach doch auch bequem sein mag, rasch übersehen zu können, wo die angaben sich auf urkunden stützen.

Es schienen mir dann weiter für das durchzählen der urkundennummern durch die ganze abtheilung so überwiegende zweckmässigkeitsgründe zu sprechen, dass ich mich dazu entschloss, obwohl noch bei den regesten Karls IV, wo das freilich wenig ins gewicht fiel, das spätere vorgehen B's eingehalten wurde. Auf volle gleichförmigkeit der behandlung in den verschiedenen abtheilungen glaubte ich überhaupt um so weniger grösseres gewicht legen, vielmehr den bearbeitern derselben das ihnen unter thunlichster beachtung der gleichförmigkeit zweckmässig scheinende vorgehen anheimstellen zu sollen, als ja auch B. selbst sich von einer ihm nachträglich zweckmässig erscheinenden änderung nie durch das bedenken abhalten liess, dass er in einer früheren abtheilung anders vorgegangen sei. Allerdings wird nun durch das durchzählen die nummer durchweg um eine, nicht selten um zwei ziffern stärker. Das scheint mir aber kaum in betracht zu kommen neben dem vortheil, dass jetzt jede urkunde lediglich durch angabe der ziffer der hauptabtheilung und der nummer, und bei arbeiten, welche sich nur innerhalb einer hauptabtheilung bewegen, nur der nummer bezeichnet werden kann, während früher noch die angabe des herrschers oder der sonstigen unterabtheilung hinzukommen musste. Würde dazu in der regel mindestens der anfangsbuchstabe des herrschers mit der ordnungszahl erforderlich sein, so würden sich in vielen fällen abkürzungen, die bei gleicher kürze doch genügend deutlich wären, überhaupt kaum auffinden lassen. Machte mich darauf zunächst Mühlbacher aufmerksam, dem beim vorschreiten der bearbeitung der regesten der Karolinger dieser übelstand besonders fühlbar wurde, so konnte ich seinen gründen nur beipflichten. Es steht ja auch fernerhin nichts im wege, da, wo man werth darauf legt, zugleich bestimmter kenntlich zu machen, von welchem herrscher die urkunde herrührt, eine entsprechende bezeichnung zuzufügen. Aber in erster reihe schien es mir geboten, eine einheitliche, für alle einzelfälle gleichartige citirweise wenigstens zu ermöglichen.

Ueber manches andere, was die äussere einrichtung betrifft, hat sich bereits Huber in der vorrede zu den regesten Karls IV s. x ausgesprochen. Schien mir die hervorhebung von schlagworten auch bei den urkunden nach wie vor zweckmässig, so wird da mein vorgehen vielfach als ein wenig folgerichtiges erscheinen. So einfach es ist, bei privilegien den empfänger hervorzuheben, so zweifelhaft kann das angemessene vorgehen bei

anderartigen stücken sein. Ich habe da auf ein folgerichtiges verfahren keinen grössern werth gelegt, sondern bin so vorgegangen, wie es mir im einzelfalle dem rein practischen zwecke am meisten zu entsprechen schien, auch ohne zurückgehen auf die register das auffinden von urkunden, von denen man ohnehin schon weiss, wo sie ungefähr zu suchen sind, zu erleichtern, oder rasch zu sehen, welche urkunden für einen bestimmten zweck zu beachten sind. Die wahl des schlagworts wird dann freilich vielfach sache des subiectiven ermessens sein, auch wohl von der besondern verbindung abhängen, in der die urkunde gerade hier erscheint. Suchte ich die häufung und zu weite ausdehnung der schlagworte zu vermeiden, so schien es mir practischen zwecken entsprechender, statt der besondern bezeichnung etwa des klosters oder der familie den namen der bezüglichen stadt hervorzuheben. Ganz unterlassen habe ich das hervorheben von schlagworten in der regel da, wo reihen von mandaten vorkommen, die auf die originalregesten der canzlei zurückgehen; nicht allein, weil sich da oft kein geeigneter ausdruck bietet, sondern insbesondere auch, weil diese stücke sich in manchen abschnitten so häufen, dass es zweckmässig scheinen konnte, durch schlagworte nur auf die zwischen ihnen vorkommenden anderartigen stücke oder auf die wichtigern von ihnen bestimmter aufmerksam zu machen.

Bei behandlung der einzelnen urkundenauszüge habe ich mich im allgemeinen an das vorgehen B's angeschlossen. Glaubte dieser, dass in den meisten fällen der auszug die einsichtnahme der urkunde selbst ersetzen könne, so wird das bezüglich des eigentlichen textes doch nur in sehr beschränkter weise zutreffen. Es wird allerdings danach zu streben sein, auch diesen möglichst richtig und erschöpfend wiederzugeben. Mag sich da hie und da bemerklich machen, dass meine auszüge vielfach zunächst auf reisen unter dem einflusse des strebens nach möglichster zeitersparniss gefertigt wurden, während mir dann später zu nochmaliger vergleichung die gelegenheit fehlte oder ich keine veranlassung dazu zu haben glaubte, so denke ich wenigstens bei allen wichtigern stücken auch dem texte genügende aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Und bei solchen sind auch die bei B. bereits vorliegenden auszüge durchweg neu verglichen, wurde unter möglichster belassung seines wortlautes manches berichtigt, manches übergangene zugefügt, weil es mir von interesse oder weil die gleichmässige berücksichtigung des gesammten inhaltes mir das insbesondere in vielen fällen zu erfordern schien, wo B. mit u. s. w. abbrach. Im allgemeinen aber werden die auszüge des textes doch schon dann ihren zweck hinreichend erfüllen, wenn sie ausreichen, um den benutzer auf die stücke aufmerksam zu machen, welche er für seine besondere aufgabe zu benutzen und in vollständigem texte einzusehen hat.

Dagegen wird das regest bezüglich aller zum protocoll gehörenden bestandtheile durch wiedergabe, wenn auch nicht der form, doch des gesammten sachlichen inhaltes derselben die einsichtnahme der urkunde selbst zwar nicht dem diplomatiker, wohl aber dem historiker in den bei weitem meisten fällen überflüssig machen können; und bei einer masse von urkunden kommt ia für die zwecke des historikers vorzugsweise nur der inhalt des protocoll in betracht. In dieser richtung glaubte ich mich durch rücksicht auf raumersparniss insbesondere nicht abhalten lassen zu dürfen, die zeugenreihen überall und vollständig zu geben. Schon für zwecke der reichsgeschichte lässt sich doch kaum von vornherein bestimmen, bis wohin die zeugen noch angesehen genug sind, um die aufnahme zu verdienen, während überdies in einer zeit, wo die privilegien nur nach dem monate datirt werden, die zeugen vielfach den einzigen halt für eine zeitlich genauere anordnung der stücke bieten. Mehr noch glaubte ich beachten zu müssen, dass die zeugenreihen der kaiserurkunden von so grosser wichtigkeit für provincialgeschichtliche forscher sind, dass aber von diesen eine durchsicht der bezüglichen urkundenwerke selbst, welche im übrigen vielfach ganz ausserhalb ihres forschungsgebietes liegen und ihnen unzugänglich sein werden, nicht verlangt werden, dass ihnen eine genügende ausnutzung nur durch die reichsregesten vermittelt werden kann. Auch den gedanken, die im werke Huillards befindlichen reihen nicht zu wiederholen, weil dort ohnehin so viele beisammen stehen, liess ich von anderm abgesehen schon desshalb fallen, weil ienes werk doch voraussichtlich manchem schwerer zugänglich sein wird, als die regesten. Ich glaubte weiter beachten zu müssen, dass auch die stellung der einzelnen zeugen in der reihe für manche zwecke von wichtigkeit ist, und habe demnach auch da, wo die ganze reihe wegen sonstiger übereinstimmung nicht zu wiederholen war, wenigstens auf die bezüglichen abweichungen hingewiesen. Und so dürften für die mannichfachen an die zeugenreihen anknüpfenden

forschungen die regesten nun die einsichtnahme der urkunden selbst in der regel entbehrlich machen. Es liesse sich vielleicht manches dafür geltend machen, noch einen schritt weiter zu gehen und die zeugenreihen in wörtlicher fassung zu wiederholen. Einmal wegen der weitgehenden corruptionen der namen in den drucken. Wenn diese aber in einzelfällen iede besserung auszuschliessen scheinen, so ergibt dieselbe bei gleichzeitiger durcharbeitung des gesammten material sich überwiegend so sicher, dass ich sie in den meisten fällen glaubte stillschweigend vornehmen zu dürfen. Misslicher ist der umstand, dass gerade mit der aufnahme auch der weniger angesehenen zeugen die schwierigkeit wächst, die namen in deutscher form wiederzugeben. Hatte ich hier überhaupt einmal darauf verzichtet, von B's vorgehen abzuweichen, so erübrigte kaum etwas, als mich demselben auch in dieser richtung anzuschliessen, so wenig folgerichtig es sein mag, und da, wo die deutsche form nicht eine allbekannte ist, die namen bald in der urkundlichen form zu belassen, bald sie der wahrscheinlichen deutschen form anzunähern. Denn die lösung der aufgabe, diese nach der ietzt üblichen schreibweise festzustellen, würde bei beachtung nur der vereinzelten fälle, wenn überhaupt, iedenfalls nur mit ganz unverhältnissmässigen schwierigkeiten gelingen können. So misslich das sein mag, so wird diese aufgabe mit einiger aussicht auf erfolg doch erst bei ausarbeitung der inhaltsverzeichnisse durchzuführen sein, wo ich mich ihr denn auch wenigstens in so weit, als das ohne übermässigen zeitaufwand möglich sein wird, nicht zu entziehen gedenke.

Ueber das, was mir bezüglich der behandlung solcher urkunden, welche widersprüche im protocoll enthalten, dann der fälschungen zweckmässig scheint, habe ich mich bereits in meinen Beiträgen zur Urkundenlehre § 485 ff. eingehender ausgesprochen ist. Im allgemeinen bin ich demgemäss vorgegangen, wenn natürlich auch nicht alle einzelfälle sich einer von vornherein aufgestellten allgemeinen regel fügen, ie nach der sachlage bald diese, bald iene behandlung als die entsprechendere erschien. Habe ich das auffinden von urkunden, deren datirung eine verschiedene einreihung gestattet oder bei denen ich von der bisher üblichen einreihung stärker abwich, schon im texte durch verweisungen vielfach zu erleichtern gesucht, so wird dem sich hier, wie bei den undatirten stücken ergebenden bedürfnisse allerdings ausreichend erst nach dem schlusse des werkes durch inhaltsverzeichnisse und übersichten entsprochen werden können. Insbesondere denke ich da auch eine vollständige zusammenstellung der nummern B's mit den ietzigen zu geben, theils wegen der häufigen und zuweilen starken verschiebungen, welche mir nöthig oder zweckmässig schienen, theils weil auch davon abgesehen die möglichkeit, nach der früheren ausgabe gemachte citate unmittelbar auf die ietzige übertragen zu können, die benutzung dieser sehr erleichtern dürfte.

Habe ich mich begnügt, wie schon B., die fälschungen in den zugefügten bemerkungen als solche zu bezeichnen, ohne sie durch die druckeinrichtung auch für flüchtige übersicht kenntlich zu machen, so war mir dafür besonders die erwägung massgebend, dass die frage nach der echtheit sich doch so oft kaum mit einem unbedingten ia oder nein beantworten lässt und dann ein vorgehen, welches eine solche antwort fordert, den benutzer irre leiten kann. Denn abgesehen davon, dass der bearbeiter selbst, zumal in fällen, wo sich urkunden nur in auszügen erhalten haben, oft vorläufig auf ein bestimmtes urtheil verzichten muss, dass weiter in manchen fällen sein urtheil nicht gerade allgemein anerkannt werden dürfte, ist der begriff der echtheit ia ein sehr relativer, wird ein stück, das der diplomatiker schlechtweg als unecht zu bezeichnen hat, vom historiker anstandslos als echt behandelt werden können, während weiter bei den mannichfachen abstufungen von den nachgebildeten, corrumpirten, interpolirten urkunden bis zu den nach echter vorlage oder aber selbstständig gefälschten es schwer werden dürfte, durch das blosse auseinanderhalten von echt und unecht den sachverhalt genügend zu kennzeichnen. Auch scheint mir der werth des äusserlichen hervorhebens der fälschungen überschätzt zu werden. Bei irgend eingehenderer benutzung werden die zugefügten bemerkungen ohnehin nicht übersehen werden. Bei oberflächlicher benutzung aber handelt es sich in der regel um verfolgen des itinerar, welches durch nichtbeachtung der fälschungen ohnehin nicht beirrt wird. Denn rohe fälschungen sind dafür schon durch das ausrücken der ortsangabe unschädlich gemacht. Fälschungen nach echter vorlage aber haben durchweg für das itinerar ganz denselben werth, wie echte urkunden, während in einzelnen zweifelhaften fällen durch einklammerung der bezüglichen für das itinerar benutzten angaben von zeit und ort auf die unsicherheit auch äusserlich aufmerksam gemacht werden konnte. Damit will ich allerdings das mir entsprechender scheinende vorgehen

nicht überhaupt als massgebend hinstellen, und es mag sich da auch nach der verschiedenheit des material für verschiedene perioden ein abweichendes verfahren empfehlen, so dass ich auch nichts einzuwenden fand, als zunächst Mühlbacher für die von ihm bearbeitete abtheilung die äusserliche kennzeichnung bevorzugte.

Die abweichung von B's vorgehen, deren durchführung mir die bei weitem grösste schwierigkeit verursachte, während ich doch wieder zweifeln muss, ob die weise, wie ich die aufgabe zu lösen suchte, sich allseitiger billigung erfreuen wird, war die einreihung des undatirten material, insbesondere der so überaus zahlreichen briefe. B. hat solche in geringer zahl nur dann eingereiht, wenn die zeit der ausfertigung sich aus dem inhalte unmittelbar bestimmter ergab. Etwas weiter gegangen ist er nur bei den aus dem Registrum de negotio imperii entnommenen stücken, weil da ausser dem inhalt doch auch die stellung in ienem einen bestimmteren halt bot. Auf briefe, deren entstehungszeit sich nicht unmittelbar ergab, hat er dann wohl nebenbei verwiesen, wo sich gerade für den inhalt ein anknüpfungspunkt bot. Aber die grosse masse derselben liess er überhaupt unberücksichtigt, während er undatirte oder unsicher datirte urkunden als uneinreihbar besonders zusammenstellte. Nun sind aber gerade die briefe, zumal seit da das werk Huillards so sehr viel neues und bedeutendes material gebracht hat, insbesondere für die geschichte der beiden letzten iahrzehnte kaiser Friedrichs unbedenklich als die wichtigste quelle zu bezeichnen. Dass sie hier in ausgiebigster weise verwerthet werden müssten, war mir nie zweifelhaft; nur um die art der verwerthung konnte es sich handeln. Ebenso zweifellos war mir, dass ich bei einem werke, welches vor allem das zeitliche ineinandergreifen der verschiedenen zeugnisse darzulegen hat, mich der mühevollen arbeit nicht entziehen durfte, die entstehungszeit der briefe möglichst genau zu bestimmen, zumal wenigstens in vielen fällen die lösung dieser aufgabe gerade bei bearbeitung der regesten dieses zeitraumes leichter, als sonst, gelingen dürfte. Denn es handelt sich dabei ia nicht gerade in erster reihe um kenntnisse und scharfsinn, sondern um das gedächtniss. Es wird vor allem darauf ankommen, sich für die ganze möglicherweise in betracht kommende zeit aller, oft sehr untergeordneter momente zu erinnern, welche für die zeitbestimmung irgend ins gewicht fallen können. Der gründlichste forscher, der zeitweise seine aufmerksamkeit nur einem enger begränzten zeitabschnitte zuzuwenden hat, wird da vielleicht auf lösungen verzichten müssen, die sich dem leicht darbieten, der genöthigt ist, den gesammten zeitraum in verhältnissmässig kurzer zeit durchzuarbeiten. Und waren dabei der ganzen art der arbeit nach auch die geringfügigeren umstände ungleich mehr zu beachten, als das für den nöthig ist, der bei einer geschichtlichen darstellung, wenn auch des gesammten zeitraumes, sich auf beachtung des bedeutsameren beschränken kann, so darf ich immerhin erwarten, dass ich auf manchen ausschlaggebenden haltpunkt verfallen bin, der sich der aufmerksamkeit eines andern leichter entziehen würde. Andererseits bezweifle ich keinen augenblick, dass manche meiner bestimmungen sich mit dem fortschreiten der forschung als unhaltbar erweisen werden. Aber auch da wird die aufgewandte mühe nicht gerade eine verlorene sein; wird es doch in solchen dingen sehr häufig leichter, von einer sich bei eingehender prüfung als unzureichend erweisenden begründung aus zum richtigen zu gelangen, als da, wo ein versuch genauerer bestimmung überhaupt noch nicht vorausgegangen ist.

Es wird nun freilich bei solchen untersuchungen das ergebniss, auch wenn es an und für sich als richtig anerkannt wird, nur selten ein so genaues sein, dass es unmittelbar die stelle ergäbe, wo ein undatirtes schreiben in der reihe der datirten stücke seine stelle zu finden habe. Damit ergab sich die schwierige frage, in welcher weise meine ergebnisse am geeignetsten zu verwerthen seien. Wo es sich lediglich darum handelt, urkundliches material für irgendwelchen, von vornherein gar nicht feststehenden zweck zu verzeichnen, wie etwa bei der fertigung eines archivrepertor, da wird, wie ich denke, der registrator von ieder persönlichen ansicht über die entstehungszeit solcher stücke abzusehen, lediglich den äusserlichen umstand des nichtdatirtseins ins auge zu fassen und das bezügliche material geschieden von dem nach der zeitfolge geordneten zu verzeichnen haben, es dem benutzer überlassend, in wie weit er genauere zeitbestimmung für möglich hält, was er ihm immerhin durch erwähnung der ihm aufgefallenen haltpunkte erleichtern mag. So wäre es auch hier am leichtesten gewesen, alle undatirten briefe in eine besondere abtheilung zusammenzustellen und etwa nach der alphabetischen folge der anfangsworte zu ordnen, unter zufügung meiner ansicht über die entstehungszeit der einzelnen; wobei dann freilich

sogar eine scheidung der regierungen hätte unterbleiben müssen, da es von manchen schreiben von vornherein keineswegs feststeht, ob sie vom kaiser Friedrich oder einem seiner söhne herrühren. Aber in einem werke, welches den stoff nicht blos registrirt, sondern bis zu einem gewissen grade zugleich verarbeitet, konnte das schwerlich das richtige vorgehen sein. Ich selbst hatte ia die briefe in der zeitlich geordneten reihe schon in mannichfachster weise zu verwerthen. Vor allem aber glaubte ich für diese verhältnisse von dem gesichtspunkte als dem in erster reihe massgebenden ausgehen zu müssen, dass das überhaupt aufgenommene material dem benutzer auch möglichst da geboten werden müsse, wo er dasselbe voraussichtlich bedarf und es nach der hauptanlage des werkes zu erwarten hat, also hier in der zeit, wohin es gehört, wenn sich dieselbe irgend genauer bestimmen lässt. Alles was einmal aus der hauptreihe ausgeschieden, ist für die meisten benutzer so gut wie nicht vorhanden. Wer umfassendere aufgaben verfolgt, darstellung der ganzen zeit oder grösserer abschnitte derselben, der wird sich immerhin auch das nichteingereihte zu nutzen zu machen wissen. Aber das ist doch die ausnahme. Handelt es sich in der regel um enger abgegränzte aufgaben, so wird man nicht verlangen können, dass der benutzer sich iedesmal vergewissert, ob nicht auch unter dem nichteingereihten für ihn beachtenswerthes sich noch finden möge. Dass der bearbeiter ihm in dieser richtung möglichst entgegenzukommen hat, scheint mir zweifellos; es wird sich nur fragen, in wie weit sich das erreichen lässt.

Für diesen zweck wird oft ein mittelweg eingeschlagen, der sich dadurch empfiehlt, dass er der willkür am wenigsten freien spielraum lässt. Man sucht zeitpunkte zu bestimmen, vor und nach denen das stück iedenfalls entstanden sein muss, hält sich an den durch die sich nächstliegenden derselben begränzten zeitraum und stellt dann die demselben zeitraume angehörenden stücke unter unterbrechung der fortlaufenden reihe der datirten stücke entweder zum anfangs- oder zum endpunkte des zeitraums zusammen. Wo es sich vorzugsweise um eigentliche urkunden handelt, mag ein solcher weg sich empfehlen. Sind in der urkunde in der regel eine mehrzahl von personen mit voller bestimmtheit bezeichnet, so wird der danach, also etwa nach dem amtsantritte der einen und dem tode einer andern, oder nach ähnlichen haltpunkten bestimmte zeitraum in der regel kein sehr ausgedehnter sein. Andererseits wird es dann bei urkunden in der regel an iedem weitern halt fehlen, welcher entstehung an einem bestimmten früheren oder späteren punkte innerhalb ienes zeitraums auch nur wahrscheinlich machen würde, so dass es gleichgültig scheinen kann, ob sie zum ende oder anfang desselben eingereiht werden; während überdies das fehlen weiterer haltpunkte auch schon darauf hindeutet, dass die urkunde ihrem inhalte nach in das sonstige für diesen zeitraum vorhandene material nicht bestimmter eingreift, wenigstens die verwerthung dieses nicht darunter leidet, wenn die zu einer der gränzen des zeitraums eingereihte urkunde dabei übersehen wird. Alle diese verhältnisse gestalten sich wesentlich anders, wo in erster reihe auf briefe rücksicht zu nehmen ist. Will man sich auch hier nur an die unbedingt sicheren entstehungsgränzen halten, so werden diese bei der grössern ungenauigkeit der angaben der briefe selbst oder doch der uns erhaltenen überlieferung derselben sehr oft überaus weit von einander abstehen, ganze regierungen, selbst mehrere regierungen umfassen können. Eine darauf gestützte einreihung könnte kaum noch von wesentlichem nutzen sein, würde vielfach mehr verwirren, als fördern; es würde mir da iene vollständige ausscheidung und eine ordnung nach dem alphabete oder einem ähnlichen äusserlichen haltpunkte zweckmässiger scheinen. Dagegen ist hier andererseits die sachlage überaus häufig eine solche, dass sie gestattet, einen brief, für den sich bei beachtung aller möglichkeiten der entstehungszeitraum vielleicht nur auf zwei oder drei iahrzehnte beschränken lassen würde, wenigstens mit grösster wahrscheinlichkeit einem zeitraum von nicht mehr monaten oder wochen zuzuweisen, weil er in näherer beziehung zu andern, in diesen zeitraum fallenden nachrichten zu stehen scheint. Nur mit diesen gemeinsam wird er allem anscheine nach die geeignete verwerthung finden; um so bestimmter sind wir dann doch darauf hingewiesen, für die einreihung diesen kürzern zeitraum ins auge zu fassen, wobei sich ia dem gesichtspunkte möglichst vorsichtiger behandlung durch die bemerkung genügend rechnung tragen lässt, dass das schreiben wahrscheinlich hieher, möglicherweise freilich auch in diese oder iene andere zeit gehöre. Und wenn wir so überhaupt einmal für die einreihung nicht blos das sichere, sondern das wahrscheinliche massgebend sein lassen, so wird auch kein grund sein, immer gerade zum anfange oder zum ende eines kürzeren zeitraumes einzureihen; innerhalb desselben wird sich dann doch häufig noch ein zeitpunkt bestimmen lassen, wohin das stück wahrscheinlicher gehört, als an einen

andern, sollte da auch etwa nur die allgemeine erwägung eingreifen, dass der entstehungspunkt sich wahrscheinlich mehr der mitte, als den endpunkten des zeitraums nähern wird. Erst wenn irgend ein punkt gewonnen ist, wird es überhaupt möglich sein, auch das undatirte stück der fortlaufenden reihe einfügen zu können; erst damit entfällt das bedürfniss, von einer einheitlichen anordnung abzusehen, datirtes und undatirtes material nach verschiedenen gesichtspunkten zu ordnen.

Durch solche erwägungen sah ich mich auf denselben weg hingewiesen, den schon Huillard bei anordnung seines werkes eingeschlagen, vielfach freilich, wenigstens meiner ansicht nach, mit so wenig günstigem erfolge, dass sein vorgehen vom betreten desselben eher hätte abschrecken können. Die bedenken und schwierigkeiten sind freilich nicht zu verkennen. In ein werk, dessen werth vor allem darin liegen soll, dass es an der hand der datirungen und der mit ihnen zu vergleichenden zeitbestimmungen der schriftsteller eine vom subiectiven ermessen möglichst unabhängige grundlage für die forschung bietet, geräth dadurch ein bestandtheil, für dessen einordnung lediglich das persönliche urtheil massgebend ist, bei dessen behandlung überdies weitgreifende willkür gar nicht zu vermeiden ist. Die blosse wahrscheinlichkeit, die nun massgebend wird, ist oft eine überaus schwach begründete. Und auch der wahrscheinliche entstehungszeitraum bleibt oft ein so ausgedehnter, die versuche innerhalb desselben einen punkt aufzufinden, an welchen sich das stück wenigstens mit einiger wahrscheinlichkeit eher einreihen lässt, als an irgendwelchem andern, schlagen so oft fehl, dass dasselbe mit derselben berechtigung eben so wohl eine reihe von iahren früher, als später seine stelle finden könnte. In dieser richtung nun etwa zu scheiden, nur solche stücke einzuordnen, welche sich mit einiger wahrscheinlichkeit einem bestimmten monate oder doch wenigstens einem bestimmten iahre zuweisen lassen, dagegen die andern als uneinreihbar zu behandeln, würde mir das am wenigsten empfehlenswerthe vorgehen scheinen; die misstände, welche die ausscheidung uneinreihbarer stücke mit sich bringt, würden sich dadurch nur steigern, während das eingreifen persönlichen ermessens damit keineswegs ausgeschlossen, dasselbe ia insbesondere für die abgränzung der verschieden zu behandelnden massen selbst das allein massgebende sein würde. Im verlaufe der arbeit glaubte ich mich doch mehr und mehr von der zweckmässigkeit des von Huillard eingeschlagenen weges überzeugen zu müssen und entschloss mich, wenn auch zögernd, die abtheilung des uneinreihbaren ganz zu beseitigen und iedem überhaupt berücksichtigten stücke auch in der fortlaufenden reihe irgendwelche stelle anzuweisen, auf welche dieser oder iener grund zunächst hinzuweisen schien, an welcher die aufmerksamkeit des benutzers gerade da auf dasselbe hingelenkt wird, wo es ihm voraussichtlich zunächst von werth sein kann. Dieser vortheil schien mir alle bedenken aufzuwiegen.

Allerdings erscheinen nun stücke gemischt, deren stellung zum theil eine nach tag oder doch nach monat und ort bestimmt gegebene, zum theil eine nach persönlichem ermessen gewählte und im besten falle nur annähernd richtige ist. Liess ich aber bei diesen die das itinerar kennzeichnenden columnen auch dann ungefüllt, wenn mir monat und ort zweifellos schienen, habe ich nur da, wo gerade ein besonderer umstand das für die erleichterung der benutzung wünschenswerth machen konnte, ausnahmsweise eine durch einklammerung als nur wahrscheinlich zutreffend gekennzeichnete monatsangabe eingetragen, so bleibt ia das itinerar eben so genau und richtig, wird höchstens etwas unübersichtlicher. Gewichtiger mag der übelstand scheinen, dass nun bei oberflächlicher benutzung, wie mich das bezüglich des werkes Huillards wohl die eigene erfahrung gelehrt hat, leicht darauf vergessen wird, dass die durch die einreihung gewiesene zeit keine feststehende ist, dass das stück möglicherweise auch einem ganz anderen iahre angehören kann. Aber das ist dann schuld des benutzers. Und ich habe dem wenigstens nach möglichkeit dadurch vorzubeugen gesucht, dass ich zu den einzelnen stücken die gründe angab, auf welche die einordnung sich stützt, grössere unsicherheit derselben durchweg ausdrücklich betonte, vom benutzer nur etwa voraussetzte, er werde wissen, dass bei briefen ohne ort und tag regelmässig auch die iahresangabe fehle, so dass ich das fehlen auch dieser zwar bei den urkunden, nicht aber auch bei den briefen ausdrücklich bemerkte.

Bei der durchführung des als massgebend hingestellten gesichtspunktes, die undatirten stücke möglichst da einzureihen, wo sie am wahrscheinlichsten hingehören oder es doch dem benutzer zunächst von werth zu sein scheint, auf sie hingewiesen zu werden, war grössere willkür unvermeidlich. Die fälle, dass sich für solche stücke

selbst innerhalb des monats die wahrscheinliche entstehungszeit an und für sich oder doch die stellung vor oder nach den datirten stücken des monats genauer bestimmen lässt, sind seltene. Wo das nicht zutraf, konnten die verschiedensten zweckmässigkeitsrücksichten eingreifen. Schien wenigstens der monat oder auch das iahr sicher, so mochte sich zunächst die einreihung um die mitte desselben empfehlen. Sonst wurde vorzugsweise zum ende der monate oder iahre eingereiht, um die reihe der sicher nach monat oder iahr zu bestimmenden stücke nicht zu unterbrechen. In andern fällen konnte der entsprechende gesichtspunkt einreihung zwischen aufenthalten an verschiedenen orten zweckmässig erscheinen lassen. Wurde im allgemeinen einreihung gegen die mitte des wahrscheinlichen entstehungszeitraums bevorzugt, so glaubte ich abweichend wohl auch das grössere gewicht darauf legen zu sollen, dass nur der eine endpunkt sicher, der andere sehr ungewiss war. Dann schien vielfach einreihung unmittelbar nach oder vor dem punkte, der für die früheste oder späteste entstehungszeit massgebend ist, das angemessenere zu sein. So insbesondere bei den zahlreichen, nur nach ihrer stellung vor oder nach einem datirten oder doch genauer zu bestimmenden stücke einzuordnenden mandaten aus den Excerpta Massiliensia; aber auch sonst wohl, und selbst in fällen, wo eine entstehung länger vor oder nach dem wirklich gewählten punkte gar nicht zu bezweifeln war, aber eben ieder halt für die genauere bestimmung des abstandes fehlte, während zugleich engerer zusammenhang des inhaltes mit der als richtpunkt benutzten thatsache oder urkunde die anführung gerade hier für manche zwecke wünschenswerth erscheinen lassen konnte. Wo das nicht eingriff, habe ich es auch in solchen fällen lieber vermieden, die reihe der genauer bestimmbaren stücke zu unterbrechen und zum nächstfolgenden oder nächstvorhergehenden iahreswechsel eingereiht; zu ienem insbesondere in den häufigen fällen, wo sich kein genauerer endpunkt, als der tod kaiser Friedrichs ergab, und dann berücksichtigung der anfangspunkte, wenn sich diese genauer bestimmen liessen, das zweckmässigere zu sein schien. Mag solches vorgehen auf den ersten blick zu gewagt scheinen, so wird doch zu beachten sein, dass dasselbe nicht leicht irreleitend einwirken kann. Denn es handelt sich dabei durchweg um stücke, deren ieder beziehung auf zeitlich genauer bestimmbare ereignisse entbehrender inhalt für alle forschungen, welche die zeitfolge genauer zu beachten haben, nicht in betracht kommt, die nur für die einsicht in die allgemeineren verhältnisse eines längeren oder kürzeren zeitraumes von werth sind, bei denen es daher auch ziemlich gleichgültig erscheinen kann, wo sie nun innerhalb dieses zeitraumes ihre stelle gefunden haben. Zuweilen musste beim mangel aller haltpunkte von irgendwelcher zeitbestimmung, die noch von werth sein könnte, überhaupt abgesehen werden. Aber nachdem ich einmal so weit gegangen, habe ich auch solche stücke nicht ganz ausscheiden mögen. Ich habe dann danach gesucht, wo sich etwas stücke verwandten inhaltes fänden, es danach dem benutzer bequem sein könne, gerade hier auf den verwandten stoff hingewiesen zu werden. Möchte nun in solchen fällen die blos anhangweise erwähnung zu andern stücken an und für sich angemessener scheinen, so sah ich doch auch hier wenigstens überwiegend von dieser ab wegen des schon früher erwähnten practischen gesichtspunktes, dass es wünschenswerth sei, iedes verwerthete stück auch nach einer besondern nummer citiren zu können.

Bei solchem vorgehen konnte ich dann allerdings mit der einreihung undatirter stücke erheblich weiter gehen, als Huillard, und aus Petrus de Vinea und ähnlichen sammlungen noch manches aufnehmen, was er bei seite liess. Der gesammte inhalt der sammlungen, welche ia so vieles enthalten, was wesentlich nur als formel behandelt ist oder doch aller bestimmteren beziehungen entbehrt, liess sich freilich nicht erschöpfen. Aber es blieb doch kaum etwas zurück, was zumal für die äussere geschichte einen irgend absehbaren werth haben dürfte. Man wird eher geneigt sein zu tadeln, dass so viel unbedeutendes aufgenommen wurde. Aber gerade bei werken, wie das vorliegende, ist es im allgemeinen nicht schon sache des bearbeiters, sondern erst des benutzers, zwischen wichtigem und unwichtigem zu scheiden; kann iener das in einzelfällen nicht umgehen, so wird er wenigstens darauf bedacht sein müssen, die gränze für das zu beachtende möglichst weit zu ziehen. Auch zweifellose stilübungen glaubte ich nicht ausschliessen zu sollen, da sie oft manches immerhin eine prüfung verdienende thatsächliche enthalten und wenigstens für die auffassung des kreises, in dem sie entstanden, von werth sind.

Bietet mein vorgehen den vortheil, dass auch die undatirten stücke dem benutzer in der zeit geboten werden, wo er sie voraussichtlich zunächst zu beachten haben wird, so scheint auf den ersten blick dagegen zu sprechen, dass sich nun nicht unmittelbar ergibt, wo ich die einzelnen stücke untergebracht habe. In fällen, wo

die richtige beziehung zweifelhaft zu sein scheint, mehrere zeitpunkte für die einreihung in betracht kommen konnten, habe ich schon im texte vielfach durch verweisungen nachzuhelfen gesucht; ebenso in fällen, wo eine von der meinigen stärker abweichende zeitbestimmung bisher so zweifellos schien, dass man erwarten wird, das stück danach eingereiht zu finden. Das kann natürlich nicht ausreichen. Aber ich werde der arbeit hülfsmittel zufügen, welche es ermöglichen werden, alle undatirten stücke nach den anfangsworten oder andern haltpunkten leicht aufzufinden. Und damit dürfte sich dann auch der einwand gegen mein vorgehen beseitigen, der mir ohnedem allerdings der gewichtigste scheinen würde.

Die bezüglichen vorarbeiten wurden mir wesentlich erleichtert durch eine arbeit B's, welcher über alle im gedruckten Petrus de Vinea, dann über die bei Martene, Baluze und Hahn, weiter viele vereinzelt veröffentlichte briefe ein alphabetisches verzeichniss nach anfangs- und schlussworten anlegte und im september 1850 druckfertig machte, während dann doch die von ihm beabsichtigte veröffentlichung unterblieb, welche nun neben dem von mir ohnehin zu gebenden entsprechenden verzeichnisse kaum noch von werth sein würde. Dadurch aber, dass mir dieses verzeichniss bereits vorlag, wurde ich insbesondere aufmerksam darauf, wie sehr sich beachtung auch des schlusswortes empfehle. Denn einmal beginnen mehrfach schreiben des verschiedensten inhaltes mit wendungen, die so lange wörtlich übereinstimmen, dass ein grosser theil des einganges gegeben werden müsste, um eine sichere identifizirung zu ermöglichen, wenn das schlusswort nicht hinzukäme. Weiter aber sind die fälle nicht selten, dass briefe wesentlich gleichen inhaltes bei übereinstimmendem eingange einen abweichenden schluss zeigen. Zuweilen trifft das eben nur das schlusswort wegen mehr zufälliger abweichung der überlieferungen. Aber oft benutzte die kanzlei für briefe über denselben gegenstand zunächst dasselbe dictat, um dann erst im verlaufe des schreibens je nach dem empfänger auf einen oft wesentlich verschiedenen text überzugehen; oder aber sie fügte dem übrigens übereinstimmenden texte in spätern ausfertigungen des schreibens wohl noch am schlusse nachrichten über inzwischen vorgefallene ereignisse zu. Es wird also insbesondere da, wo es gilt sich zu vergewissern, ob ein schreiben schon bekannt ist oder nicht, die verschiedenheit des schlusswortes darauf hinweisen, dass das stück trotz übereinstimmung des einganges und des wesentlichen inhaltes mit einem bekannten dennoch beachtenswerth sein könnte.

Habe ich mich bei der verarbeitung der undatirten stücke von der durchführung dessen, was mir das angemessenste schien, durch die ungleich grössere mühe nicht abschrecken lassen, so wird man mir überhaupt nicht leicht das zeugniss versagen, dass ich es wenigstens bei verarbeitung des mir vorliegenden material an fleiss und mühe nicht fehlen liess. Eher glaube ich voraussehen zu müssen, dass die arbeit bezüglich der vollständigkeit des material hie und da zu wünschen übrig lassen wird. Verkenne ich nun auch in keiner weise, dass gerade die vollständigkeit bei einem werke dieser art vorzugsweise ins gewicht fällt, so wird man da doch persönlichen verhältnissen um so eher billige rücksicht tragen müssen, als die arbeit für mich keine freigewählte war. Der beschränktheit der hülfsmittel, welche mir an meinem gewöhnlichen aufenthaltsorte zu gebote standen, habe ich allerdings durch benutzung fremder bibliotheken möglichst nachzuhelfen gesucht. Wiesen mich da früher die persönlichen beziehungen zu meinem inzwischen geschiedenen gönner und freunde Stälin zunächst auf die bibliothek zu Stuttgart hin, so war es später die hofbibliothek zu München, deren reichen, mir von Halm jederzeit mit grösster zuvorkommenheit zugänglich gemachten schätzen ich es vorzugsweise verdanke, wenn meine arbeit in dieser richtung nicht zu viel zu wünschen übrig lassen sollte. Auch wurden mir von da, wie von der hofbibliothek und der universitätsbibliothek zu Wien manche werke zur benutzung übersandt. Aber alles das kann doch den vortheil ständigen aufenthaltes an einem mit einer reicheren bibliothek ausgestatteten orte nur sehr ungenügend ersetzen. Schon die geeignete verwerthung des mir bekannten material musste sehr dadurch gehindert sein, dass ich bei der schliesslichen ausarbeitung, wie sie mir nur an meinem ständigen wohnorte möglich war, vielfach nicht die angeführten werke selbst zur hand hatte, sondern nur früher gemachte auszüge, bei denen dann oft keineswegs alles genügend berücksichtigt war, was sich später als berücksichtigenswerth erwies. Mehr noch erschwerten jene verhältnisse die aufsuchung des material. Es ist mir schliesslich wohl gelungen, mit verhältnissmässig wenigen ausnahmen die werke einsehen zu können, von denen ich von vornherein wusste oder mit grund vermuthen konnte,

dass ihre benutzung für mich erforderlich sei. Dagegen war mir die aufgabe, alle werke durchzusehen, in denen sich wenigstens möglicherweise noch bezügliches finden könnte, durch ienen umstand in solcher weise erschwert, dass ich schliesslich glaubte, mir in dieser richtung eine engere gränze setzen zu müssen, wenn sich die vollendung der arbeit nicht ins unabsehbare verzögern sollte. Und so grosses gewicht hier auch auf möglichste vollständigkeit zu legen sein mag, so musste die überaus dürftige ausbeute, die sich so oft bei tagelangem suchen ergab, doch schliesslich die frage nahe legen, ob sich die dazu nöthige zeit nicht auch im interesse der arbeit selbst anderweitig besser verwenden liesse. Ueberdies war mir eine bürgschaft dafür, dass trotzdem voraussichtlich nicht gar zu vieles unbeachtet geblieben sein dürfte, dadurch geboten, dass ich in dieser richtung nicht auf die vorarbeiten B's und meine eigenen beschränkt war, sondern mir auch manche förderung von anderen zu theil wurde. So gestattete mir Waitz bereits 1866 die vergleichung der damals in sein handexemplar der regesten eingetragenen ergänzungen. Insbesondere aber war es mir vom grössten werthe, dass mir Winkelmann alles, was er bezügliches gesammelt, in zuvorkommendster weise zur verfügung stellte, wie ich mich ihm überhaupt für die mannichfache förderung, welche er dieser arbeit zu theil werden liess, aufs dankbarste verpflichtet fühle. Bewegten sich schon seine früheren arbeiten durchweg auf diesem gebiete, war er gerade ietzt durch die vorbereitung der veröffentlichung seiner Acta imperii vielfach auf ganz entsprechende aufgaben hingewiesen, wie ich sie zu lösen hatte, so wäre nicht leicht ein anderer in der lage gewesen, mir so erwünschte hülfe leisten zu können; aber auch schwerlich iemand bereiter, sie iederzeit in zuvorkommendster und unermüdlichster weise zu gewähren.

Sollte sich trotzdem ergeben, dass die ausnutzung des gedruckten material mehr zu wünschen übrig lässt, als ich voraussetze, so bin ich wohl berechtigt, dem gegenüber das in die wagschale zu legen, was ich während der vorarbeiten von früher ungedrucktem zusammengebracht habe. Wenn ich es vorzog, durch eine reihe von iahren während der mir zur freien verfügung stehenden zeit insbesondere auf italienischen archiven zu arbeiten, so war mir das nicht blos durch meine sonstigen eigenen studien nahe gelegt, sondern ich glaubte annehmen zu dürfen, dass auch für die regestenarbeit die heranziehung des dort noch vielfach vorhandenen ungedruckten material nutzbringender sein werde, als wenn ich die zeit dazu verwendete, auf grössern bibliotheken mit wenig aussicht auf lohnenden erfolg die möglicherweise noch in betracht kommenden druckwerke durchzusehen. Allerdings ist der grösste theil des von mir gerade für diese periode gesammelten früher unbekannten material inzwischen vollständig veröffentlicht worden. Vieles von mir selbst in den Acta imperii selecta, dann in den Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Was ich seitdem gesammelt, fand in Winkelmanns Acta imperii geeignetste verwendung. Glaubte ich da die von reichsbeamten in Italien herrührenden und manche andere Italien betreffende urkunden für eine spätere eigene veröffentlichung zurückhalten zu sollen, was dann auch die nichtaufnahme des entsprechenden, bei den vorarbeiten für die Monumenta Germaniae befindlichen material veranlasste, so war der grund, dass wegen des vielfachen ineinandergreifen eine scheidung des zwölften und dreizehnten iahrhundert, wie sie für die kaiserurkunden selbst durch Stumpfs veröffentlichung vorgezeichnet und damit von Winkelmann auch für die reichssachen einzuhalten war, mir hier besonders unzweckmässig schien. Hatte ich überdies das material der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, welches, so weit es ungedruckt, inzwischen von Winkelmann veröffentlicht ist, bereits 1866 und 1877 benutzen können, war weiter auch Winkelmann unermüdlich um die vervollständigung des material gerade für diese periode bemüht, so war vorauszusehen, dass da von bekanntem und leichter erreichbarem kaum noch bedeutendes zurückbleiben würde.

Besondern werth glaubte ich freilich darauf legen zu müssen, vor abschluss der arbeit nun auch noch den nachlass von Huillard-Bréholles einsehen zu können, da ia bekannt war, dass dieser zu seinem verdienstlichen, meine arbeit so sehr erleichternden werke einen supplementband vorbereitet hatte. Durch die gütige vermittlung von Delisle und die freundliche zuvorkommenheit der frau wittwe Huillard-Bréholles, denen ich auch hier meinen aufrichtigsten dank auszusprechen mich verpflichtet fühle, wurde es mir ermöglicht, um ostern 1878 die gesammten bezüglichen papiere auf der nationalbibliothek zu Paris mit musse benutzen zu können. Das war mir denn nicht blos für die bereicherung, sondern auch für die controlle meines material von grossem werthe. Es ist zu bedauern, dass iener supplementband unveröffentlicht blieb, da ia auch die inzwischen erfolgte publication Winkelmanns denselben in so weit nicht vollständig ersetzt, als diese sich im wesentlichen auf das unge-

druckte material zu beschränken hatte. Mit demselben fleisse, wie er aus dem hauptwerke bekannt ist, hatte Huillard die grossentheils in vollständigen abschriften vorliegenden nachträge gesammelt. War ihm von solchem, was seitdem auch in entlegenern werken gedruckt wurde, nur wenig entgangen, so ergab sich auch an bisher ungedrucktem ein zuwachs, der ungleich bedeutender ist, als das die verhältnissmässig wenigen fälle erkennen lassen, in welchen ich bei meiner arbeit mich ausdrücklich auf seinen nachlass zu beziehen hatte. Denn überwiegend handelte es sich dabei um stücke, welche mir ohnehin bereits aus abschriften in der sammlung der Gesellschaft bekannt waren und die nun nach diesen von Winkelmann veröffentlicht sind. Da nach bezüglichen erkundigungen auf herausgabe des supplementbandes nicht mehr zu rechnen war, so glaubte ich mich nicht auf blosse verwerthung der sammlung nur für die regesten beschränken, sondern wenigstens das vollständig abschreiben zu sollen, was anderweitig nicht leicht zu beschaffen sein würde, wie insbesondere die an Huillard von dieser und iener seite vereinzelt mitgetheilten urkunden. In dieser richtung glaube ich das material ziemlich vollständig ausgebeutet zu haben, was dann schon bald nachher der sammlung Winkelmanns zu gute kommen konnte.

Nicht so weit ging ich bei benutzung des ungleich umfangreicheren bestandes von ungedruckten briefen. Wenn ich mich bei diesen überwiegend mit auszügen des für meine zwecke dienlichen begnügte, nur einige wichtigere vollständig abschrieb, so war der grund einmal der, dass mir damals der bestand des bezüglichen theils der sammlung der Gesellschaft noch nicht so genau bekannt war, um nicht nutzlose arbeit fürchten zu müssen; dass weiter diese stücke in grösserer zahl in wenigen handschriften zusammenstehen, sich im falle des bedarfs also auch aus diesen würden beschaffen lassen. Als ich später im sommer 1879 das damals bei Winkelmann befindliche material der Gesellschaft für Petrus de Vinea genauer durchsehen konnte, ergab sich denn auch, dass die grosse mehrzahl der bisher ungedruckten briefe, welche ich aus Huillards nachlasse kannte, hier bereits vorhanden seien. Aber Huillard hat doch mehrere handschriften benutzt, die für die sammlung der Gesellschaft noch nicht verwerthet waren, und theils überhaupt anderweitig unbekannte stücke, insbesondere aber vielfach beachtenswerthe varianten zu bekanntem ergaben. Eine irgend weitergehende ausnutzung des umfangreichen, in den sammlungen Huillards und der Gesellschaft vorliegenden material nur für den zweck der regesten konnte ich freilich nicht für meine aufgabe halten. Das bisher überhaupt unbekannte ist allerdings wenigstens in so weit, als es für die äussere geschichte irgend beachtenswerth schien, verwerthet. Sind weiter in der gedruckten sammlung gerade die namen vielfach unrichtig oder unvollständig angegeben oder auch fortgelassen, so konnte ich in dieser, für meine zwecke besonders beachtenswerthen richtung aus einzelnen handschriften, insbesondere nr. 8390 der bibliothek des Sir Th. Phillipps, dann der Wolfenbüttler handschrift Aug. 13,3, nach Huillards aufzeichnungen manche ergänzung und besserung entnehmen. Freilich wird da noch manches nachzuholen sein. Und auch der sonstige text dieser stücke liegt so im argen, während andererseits durch das häufige vorkommen derselben briefe in verschiedenen sammlungen so vielfache mittel zur besserung geboten sind, dass eine kritische ausgabe des Petrus de Vinea und der zusammenhängenden sammlungen doch überaus wünschenswerth scheint und unerlässlich, wenn diese reiche quelle den vollen nutzen gewähren soll, den sie zu gewähren im stande ist.

Glaubte ich mit der benutzung des nachlasses Huillards das erschöpft zu haben, was sich bezüglich der herbeischaffung bisher unbekannten materials noch thuen liess, so veranlasste mich zunächst der umstand, dass mir zufällig bekannt wurde, Arndt habe aus einer Marseiller handschrift eine einzelne, besonders wichtige verordnung Friedrichs II abgeschrieben, ohne doch die handschrift vollständig ausgenutzt zu haben, schliesslich im frühiahre 1879 noch zu einer reise nach Marseille, wo ich ohnehin nach ausweis der gedruckten inventare des departementalarchivs noch manches für meine zwecke erwarten durfte, wenn auch die dortigen kaiserurkunden bereits von Arndt für die Gesellschaft benutzt waren. Vom vorsteher des archivs, Louis Blancard, in der denkbar liebenswürdigsten weise aufgenommen und aufs bereitwilligste bei meinen arbeiten unterstützt, liess mich die ausbeute meinen entschluss in keiner weise bereuen. Denn auch ausser dem, was nach meinen abschriften inzwischen bereits von Winkelmann veröffentlicht wurde, ergab sich noch vieles, was ich für die von mir beabsichtigte weitere veröffentlichung von urkunden zur italienischen geschichte zurückhielt, oder bei dem ich mich mit auszügen für die abtheilungen der päbste und reichssachen begnügte.

Ist die zahl der verzeichneten stücke ausserordentlich gewachsen, so rührt das nicht allein daher, dass insbesondere durch Huillard, dann durch die mitarbeiter an den Monumenta Germaniae, durch Winkelmann und mich so vieles hervorgezogen wurde, was Böhmer noch unbekannt war. Ich glaubte auch manches aufnehmen zu sollen, was dieser absichtlich überging. Das traf einmal aus schon besprochenen gründen das gerade für diese zeit so massenhafte undatirte material. Dann insbesondere das Registrum Friderici. Dass uns hier so vieles aus kurzer zeit vorliegt, schien mir kein grund, es von der bearbeitung auszuschliessen. Aber allerdings mochten da, von einzelnen wichtigern stücken abgesehen, möglichst dürftige auszüge genügen, welche überdies bezüglich der gleichmässigkeit und genauigkeit manches zu wünschen übrig lassen werden, da ich sie nach und nach auf reisen zur ausfüllung der zeit, ohne die nöthigsten hülfsmittel zur hand zu haben, fertigte und sich bei der spätern durchsicht ohne völlige umarbeitung, zu der ich mich bei diesem die geduld ohnehin so sehr auf die probe stellenden stoff doch nur an einzelnen stellen entschliessen mochte, kaum genügend abhelfen liess. Unterliess ich es, wie das dem sonstigen vorgehen entsprochen haben würde, zu den einzelnen stücken auch die angaben über beurkundungsbefehl und schreiber einzutragen, welche gerade dieses denkmal für manche zwecke von besonderm werthe machen, so war der grund, dass es mir zweckmässiger schien, dieselben einer tabellarischen übersicht nach schluss des werkes vorzubehalten.

Das ausserordentliche anwachsen des umfanges des werkes rührt allerdings keineswegs nur von der grössern zahl der verzeichneten urkunden und ihrer vielfach vollständigern wiedergabe her. Es sind insbesondere auch die von mir zugefügten bemerkungen zahlreicher und umfangreicher, als die B's. Ich habe das allerdings als missstand empfunden und hätte es gern vermieden. Aber einmal wird zu beachten sein, dass gerade das undatirte material, dessen aufnahme mir doch unerlässlich schien, an und für sich mehr erläuterung erfordert. Man wird weiter berücksichtigen müssen, dass meine stellung in dieser richtung eine viel schwierigere war, als die B's. Seine arbeit war eine so bahnbrechende, so aus dem rohen herausgearbeitete, dass er auf vorgänger im allgemeinen keine rücksicht zu nehmen hatte, dass er vielfach seine annahmen einfach hinstellen konnte, ohne sie bestimmter zu begründen, weil eine beachtenswerthe abweichende annahme überhaupt noch nicht vorlag. Das konnte mir natürlich nicht gestattet sein. So oft ich von der mir vorliegenden annahme B's abgehe, wird man befugt sein, angabe meiner gründe zu verlangen. Und wenn sich solche gegenbemerkungen gegen annahmen B's wohl besonders weit ausdehnten und über die einzelnachricht hinausgreifend auch den umfassenderen zusammenhang ins auge fassten, so war das vielfach dadurch veranlasst, dass ich, wie bereits bemerkt, die einleitung B's ungeändert wiederzugeben beabsichtige und daher wohl darauf bedacht nahm, annahmen iener, welchen ich nicht zustimmen kann, schon bei erwähnung der einzelthatsachen entgegenzutreten. Es schien aber weiter nicht zu genügen, nur für abweichungen von den annahmen B's die gründe bestimmter anzugeben. Ich glaubte mich dem insbesondere auch bezüglich der werke von Huillard und Capasso nicht entziehen zu dürfen, welche sich ihrer ganzen anlage nach dem regestenwerke so eng anschliessen, von iedem bearbeiter irgend eines theiles dieser periode zunächst zur hand zu nehmen sind. In derselben weise auch die abweichenden annahmen der verschiedenen, auf diese zeit bezüglichen neuern bearbeitungen fortlaufend zu beachten, hielt ich allerdings im allgemeinen nicht für meine aufgabe. Doch hat insbesondere Winkelmann in seinen einschlägigen arbeiten, welche ohnehin vielfach schon als die letztvorhergehenden besonders zu berücksichtigen waren, manche hier nicht zu umgehende fragen in so umsichtiger weise erörtert, es mir so oft ermöglicht, mich auf seine annahme und deren begründung zu stützen, dass ich eben desshalb glaubte, gerade ihm gegenüber nun auch abweichende annahmen bestimmter rechtfertigen zu sollen. Es mag dann freilich scheinen, dass ich auch da, wo solche nähere veranlassungen fehlten, mich zu wenig auf blosse registrirung des material beschränkte, in der verarbeitung und erläuterung weiter ging, als die nächsten zwecke erfordert hätten. Es liesse sich immerhin manches für eine gedrängtere gestaltung geltend machen, welche sich ausser der registrirung der urkunden selbst auf möglichste ergänzung des itinerar beschränkte und nur die dazu dienenden angaben der schriftsteller kurz anführte, wie das B. bei den regesten der Karolinger that, wie dann insbesondere auch Jaffé und Potthast sich wesentlich darauf beschränkt haben. Aber abgesehen davon, dass doch auch meiner meinung nach überwiegende

gründe dafür zu sprechen scheinen, sich bei solchen arbeiten nicht lediglich auf die sammlung und aneinanderreihung der zeugnisse zu beschränken und alles weitere dem benutzer zu überlassen, lag in dieser richtung die gestaltung im allgemeinen überhaupt nicht mehr in meinem ermessen. War B. selbst hier weit über iene gränze hinausgegangen, hatte ich ihm da nicht blos wiederholend, sondern auch ergänzend und widerlegend zu folgen, so schien auch kein grund zu sein, eine engere gränze nur da wieder einzuhalten, wo sie nicht ohnehin in der vorlage schon überschritten war. Wer genöthigt ist, den quellenvorrath einer periode so genau durchzuarbeiten, wie das bei einer solchen arbeit nicht zu vermeiden ist, wird auf manches aufmerksam, was leicht auch künftigen bearbeitern entgehen könnte, dessen erwähnung, wenn sie die nächsten zwecke der arbeit auch nicht gerade erfordern, diese doch bei der an und für sich so zusammenhanglosen gestaltung auch nicht behindert, welches, an und für sich beachtenswerth, nicht leicht verwerthung finden würde, wenn die hier sich bietende gelegenheit unbenutzt bliebe. Und da ich selbst nicht beabsichtige, auf die hier behandelten dinge nochmals in anderer form zurückzukommen, so glaubte ich mir um so mehr in iener richtung keine zu enge gränze setzen und bemerkungen über die thatsachen und ihren zusammenhang nicht unterdrücken zu sollen, wenn ich irgend annehmen durfte, dass sie künftigen bearbeitern dieser zeit von einigem nutzen sein könnten. War ich auf genauere topographische bestimmungen da, wo sie in das itinerar eingreifen, ohnehin hingewiesen, so wird man es gewiss nur billigen, wenn ich in dieser richtung mehrfach weiter ging, als es der nächste zweck gerade erforderte, insbesondere für Italien, zumal da auch die ausgaben der italienischen quellen in den Monumenta Germaniae sehr viel zu wünschen übrig lassen. Beziehe ich mich mehrfach auf specialkarten, ohne dieselben genauer zu bezeichnen, so waren mir für Ober- und Mittelitalien ausser der Generalkarte von Central-Europa 1:300000 durchweg die Specialkarten 1:86400 des k. und k. militär-geographischen Instituts zur hand; während für Unteritalien zu der vom italienischen militär-geographischen Institut veröffentlichten Carta delle provincie Napolitane 1:250000 in wichtigern fällen die betreffenden blätter der Carta delle provincie meridionali 1:50000 zugezogen wurden. Für nachweis und zugänglichmachung einzelner bezüglicher hülfsmittel fühle ich mich dem vorsteher der so überaus reichen plankammer des königl. baierischen kriegsministerium, herrn maior v. Feilitsch, dankbarst verpflichtet.

Aber auch da, wo iede eigene verarbeitende thätigkeit entfällt, so insbesondere bei der aufzählung der belege aus den geschichtschreibern und der wörtlichen wiedergabe derselben, glaubte ich auch für die weiteren ergänzungen nicht wieder zu einer engern begränzung zurückkehren zu sollen. Es ist doch ein wesentlicher vortheil, wenn bei zusammenhängenden darstellungen die nothwendigkeit entfällt, dieselben zugleich mit der anführung und mittheilung der ganzen masse der belege zu belasten; wenn es da möglich ist, sich auf ein werk zu beziehen, in welchem die wichtigern belege leicht zu finden sind und welches solchen lesern, für welche die belege überhaupt von werth sind, auch meistentheils zugänglich sein dürfte; wenn der verfasser sich da auf das beschränken kann, was er berichtigend und ergänzend hinzuzufügen hat. Und ich glaubte weiter nicht unbeachtet lassen zu dürfen, dass die regesten, seit B. einmal in verbindung der urkundlichen mit den geschichtlichen zeugnissen so weit gegangen war, damit zugleich mehr und mehr zu einem hülfsbuche wurden, welches wegen der die leichte übersicht so sehr fördernden streng chronologischen anordnung zu dem zweck, sich über einzelthatsachen der reichsgeschichte rasch zu unterrichten, vielleicht häufiger zur hand genommen wird, als darstellungen, welche die begebenheiten zunächst nach dem innern zusammenhange verarbeiten und damit das einzelne weniger leicht erfassen lassen; es schien mir gerechtfertigt, manches zu berücksichtigen, was die benutzung für diesen zweck fördern und erleichtern kann.

---

Als ich vor mehr als einem iahrzehent in der vorrede zu den Acta imperii selecta über die vorbereitungen zur fortführung des gesammten regestenwerkes berichtete, glaubte ich eine raschere förderung in aussicht stellen zu dürfen. Von den schon dort bestimmt in aussicht genommenen abtheilungen liegen allerdings die von meinem collegen Huber bearbeiteten regesten kaiser Karls IV seit mehreren iahren vollendet vor. Erwartete ich aber damals, dass die schon weit gediehene bearbeitung der regesten der frühern staufischen periode wohl schon vorher zur veröffentlichung gelangen würde, so sah sich im folgenden iahre professor Scheffer-Boi-

chorst wegen übernahme einer andern ihn ganz in anspruch nehmenden thätigkeit, zu der ich selbst nur hatte rathen können, genöthigt, die regestenarbeit zunächst ganz beruhen zu lassen, während ihm dann auch später seine lehramtliche stellung vorläufig nicht gestattete, dieselbe wieder aufzunehmen. War ein solcher fall allerdings vorgesehen und wäre ich befugt gewesen, die arbeit durch einen andern vollenden zu lassen, so wird man es gewiss nur billigen, wenn ich im interesse der sache selbst davon absah, so lange ich darauf rechnen durfte, dass der zunächst dazu berufene und geeignete die arbeit noch selbst wieder aufnehmen würde, wie das nun seit einiger zeit der fall ist. Was endlich das erscheinen der von mir übernommenen abtheilung verzögerte, wurde schon berührt.

War es damals mein plan, nach erledigung der staufischen periode zunächst die fränkische in angriff nehmen zu lassen, so entfiel der dafür massgebende gesichtspunkt des zeitlichen anschlusses an die zunächst zu veröffentlichenden abtheilungen, seit ich auf vollendung der regesten der früheren staufischen periode für die nächste zeit nicht mehr zu rechnen hatte. Dagegen wiesen auch die eigenen arbeiten mich wieder und wieder darauf hin, dass das dringendste bedürfniss sich für die spätere karolingische zeit geltend mache, wo für die lücke zwischen den regesten Sickels einerseits, dem verzeichnisse Stumpfs andererseits zwar einige treffliche einzelarbeiten vorlagen, für die gesammtübersicht aber noch nichts zur hand war, als die erste bearbeitung Böhmers. Als dr. Mühlbacher 1875 die bezüglichen arbeiten begann, war freilich der plan ein anderer, als der später eingehaltene. Es sollte aus gründen, deren darlegung nach änderung des planes keinen zweck mehr hätte, mit dem zeitpunkte der endgültigen auflösung des Karolingerreiches 887 begonnen und die spätern bestandtheile der Karolingerregesten nach Böhmers eintheilung mit den regesten der sächsischen kaiser zu einer abtheilung vereinigt werden. Das konnte nicht mehr zweckmässig erscheinen, seit sich entschied, dass bei der abtheilung Diplomata der Monumenta Germaniae nicht zunächst die urkunden der Karolinger, sondern die der sächsischen periode zur veröffentlichung gelangen sollten. Der plan wurde nun im einverständnisse mit Sickel dahin geändert, dass für die regesten von der sächsischen zeit zunächst ganz abgesehen wurde, um hier die vollendung der betreffenden abtheilung der Diplomata oder doch der wesentlichern vorarbeiten für dieselbe abzuwarten, die es dann ja ermöglichen wird, die bezügliche regestenabtheilung rasch und vielleicht auch in gedrängterer form folgen zu lassen; dafür nun aber die Karolingerregesten in ihrem gesammten, von Böhmer vorgezeichneten umfange neu zu bearbeiten, woraus dann bei der schon jetzt ermöglichten umfassendsten benutzung des apparats der Monumenta Germaniae sich umgekehrt eine förderung der herausgabe der bezüglichen urkunden selbst ergeben dürfte. In folge dieser änderung des plans konnte dann freilich auch mit der veröffentlichung nicht so früh begonnen werden, als das sonst möglich gewesen sein würde. Liegt eine erste lieferung bereits vor, so wird nun unmittelbar nach vollendung dieser lieferung meiner abtheilung zunächst der druck der Karolingerregesten wieder aufgenommen; es sind die beiderseitigen vorarbeiten so weit vorgeschritten, dass voraussichtlich der weiterdruck, sei es der einen, sei es der andern abtheilung, ununterbrochen fortgesetzt werden wird, während ich zugleich darauf rechnen darf, dass, wenn nicht früher, jedenfalls nach vollendung dieser beiden abtheilungen auch die arbeit Scheffers unmittelbar veröffentlicht werden kann. Dann würde noch die neubearbeitung der sächsischen und fränkischen periode, von deren inangriffnahme aus schon angedeutetem grunde fürerst abzusehen war, erübrigen, um die aufgabe in dem umfange gelöst zu haben, den ich schon in meinem früheren berichte bestimmter glaubte in aussicht stellen zu dürfen.

Dass damit nicht alles wünschenswerthe erreicht sein würde, habe ich bereits dort betont, konnte aber schon damals hinzufügen, dass auch für das dann noch erübrigende sorge getragen werden dürfte. Das hat sich denn inzwischen in erfreulichster weise in so weit verwirklicht, als mir nach beseitigung der hindernisse, welche da einer endgültigen regelung bisher im wege standen, von den executoren des testamentes Böhmers, herrn justizrath dr. Heinrich Euler und herrn dr. Adolf v. Harnier, aus dem theile des nachlasses, über dessen verwendung insbesondere auch zu wissenschaftlichen zwecken sie zu bestimmen haben, aufs bereitwilligste die summe zur verfügung gestellt wurde, welche ich nach meinen bisherigen erfahrungen als erforderlich, aber auch als ausreichend glaubte bezeichnen zu dürfen, um auch die beiden abtheilungen von 1272 bis 1313 und weiter bis 1347 neu herauszugeben, durch hinzufügung der regesten könig Wenzels das werk im weitesten umfange, den Böhmer

überhaupt ins auge gefasst hatte, durchzuführen, und wohl auch noch die herstellung der mit der zeit nöthig werdenden ergänzungshefte und wünschenswerther nebenarbeiten zu ermöglichen. Damit ist nun aber nicht allein die vollständigere durchführung der aufgabe überhaupt gesichert, sondern es sind auch die gründe beseitigt, welche bisher aus rücksicht auf das ausreichen der finanziellen mittel einem rascheren fortgange vielfach im wege standen. Können ietzt auch neben den drei ohnehin in ausführung begriffenen abtheilungen noch weitere in angriff genommen werden, so empfahl sich dazu zunächst die auf die regesten der staufischen zeit folgende. Für ein additamentum zu dieser abtheilung in ihrer frühern abgränzung von 1246 bis 1313 hatte schon 1866 mein college Busson zu sammeln begonnen, dessen gütigst zur verfügung gestellte vorarbeiten nun auch für die spätern zeiten meiner periode wesentliche erleichterung gewähren. Die in aussicht genommene neubearbeitung der ietzt von 1273 bis 1313 abgegränzten abtheilung hat dr. O. v. Zallinger übernommen und vor einigen monaten begonnen. Glaube ich ietzt ein rascheres fortschreiten des unternehmens in aussicht stellen zu können, so ist freilich das ausreichen der geldmittel dafür keineswegs das einzig massgebende. Die besondern schwierigkeiten, auf welche ich gerade bei einem unternehmen, dessen einzelne abtheilungen auch die ungetheilte thätigkeit des bearbeiters durch eine reihe von iahren beanspruchen würden, immer gefasst sein muss, werde ich nicht bestimmter betonen müssen; es können da iederzeit nicht vorherzusehende verhältnisse hemmend eingreifen, deren beseitigung weder in meiner, noch der mitarbeiter macht liegt. Iedenfalls aber werde ich unausgesetzt dahin streben, dass die durchführung der neubearbeitung des werkes meines verewigten gönners nicht blos so gut, sondern auch so rasch erfolge, als es die verhältnisse irgend gestatten.

Innsbruck, im november 1880.

**J. F.**

---



---

# REGESTA IMPERII.

## 1198—1272.

### ERSTE ABTHEILUNG.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1176** | | | |
| . . . | . . . . | Geburt als iüngster sohn Friedrichs I und der Beatrix von Burgund in diesem iahr oder wenig früher [oder später]. Für diese zeitbestimmung haben wir folgende anhaltspuncte: dass Chron. Ursp. zur zeit des friedens zwischen pabst Alexander III und dem kaiser, also im aug. 1177, den Philipp als geboren erwähnt; dass Ann. Stad. ihn beim tod seiner mutter 1185 einen scholaris parvus nennen; dass Chron. Ursp. ihn noch als herzog von Schwaben, also 1196 und später, puer heisst; dass er nach Contin. Weing. erst am 25 märz 1197 wehrhaft gemacht wurde (arma sumpsit), und dass ihn Walther von der Vogelweide in den anfangszeiten seiner königlichen würde, also 1198 und später, als einen süssen iungen man beschreibt. [Vgl. dagegen Abel Philipp 319 und Winkelmann Philipp 14, welchen insbesondere zuzugeben ist, dass die angabe des Chron. Ursp. geburt schon vor dem frieden nicht erweist. War die kaiserin zur zeit des friedens auf der reichsburg Gavi, Romoald. Salern. 457, scheint sie dort zunächst geblieben zu seien, da sie nach Ann. Jan. erst ian. 1178 und zwar zu Genua mit dem kaiser zusammen traf, so könnte diese unbeweglichkeit an ein wochenbett gerade in dieser zeit denken lassen.] | a |
| **1178** | | | |
| iuli 26 | Arelate | Ankunft mit dem vater nach der datirung einer urkunde des erzbischof von Arles: Facta vero est hec transactio in porta sti Stephani anno d. n. J. Christi m. c. lxxiix., xvii. kal. iulii, regnante imp. Federico, qui vii. kal. aug. sequentis cum uxore natoque Philippo venit Arelatem coronandus, anno xv. archiepiscopatus Raimundi Arelatensis. Saxii Pontif. Arel. bei Mencken Scr. 1,262. — Sein vater bestimmte ihn dann zum geistlichen stand. Philippum vero minimum cuidam scolastico Coloniensi in clericum educandum commisit. Contin. Weingart. 478; vgl. auch Ligurinus 1,92 ff. | *b |
| **1189** | | | |
| apr. 26 | in Giengin | Philippus prepositus Aquensis (Achae). Zeuge Friedrichs I für Allerheiligen. | c |
| mai 1 | ap. Werdam | Philippus Aquensis prepositus filius noster. Zeuge Friedrichs I für Aue. | |
| **1191** | | | |
| apr. 10 | . . . . | Philippus Wirceburgensis electus in einer urk. Heinrichs VI, d. iuxta lacum Anguillarum, worin dieser das von ihm und seinen brüdern für ihre eltern und geschwister zu Constanz gestiftete seelgerette beurkundet. Dümge Reg. Bad. 149. — [Auf theilnahme Philipps am Römerzuge ist daraus nicht zu schliessen. Seine stellung als erwählter von Wirzburg wird dadurch begränzt, dass bischof Gotfrid 1190 märz 6 starb, während die Ann. Colon. max. zu 1192 ian. melden: Imperator Wirziburgensibus episcopum prefecit. — In einem erdichteten schreiben von 1204, Böhmer Acta 763, bemerkt Otto dem Philipp, er glaube wohl zu Wirzburg zu seien, ubi preposituram vacantem habebas. Dabei dürften die stellung eines probstes zu Achen und eines erwählten zu Wirzburg ungenau zusammengebracht sein, während dem schreiber doch auch die letztere nicht unbekannt gewesen zu seien scheint, da es weiterhin heisst, Philipp stehe es nicht zu sünden zu vergeben, quia nondum es in episcopum consecratus.] | d |
| **1192** | | | |
| oct. 4 | . . . . | Philippus prepositus Aquensis dilectus frater noster in einer urk. Heinrichs VI, worin dieser eine von Philipp den vormaligen pächtern des achener probsteihofes zu Sinzig zugestandene abfindung beurkundet. Quix Cod. Aq. 1,36. Lacomblet Urkb. 1,372. | e |
| . . . | . . . . | In presentia domini Henrici sexti Romanorum imperatoris, fratre suo domino Philippo tunc existente preposito Aquensis ecclesie, wird auf klage des Marienstiftes zu Achen dem Wilhelm von Dunrestein, welcher eine ihm vom stifte verliehene zeitpacht zu Sinzig als erbpacht beanspruchte, durch reichsspruch iegliches recht aberkannt. Urk. von 1227, Quix Cod. Aq. 2,104. Lacomblet Urkb. 2,78. — Necrologium Aquense ed. Quix s. 37 ad xi. kal. iulii: Obiit Philippus rex, qui cum esset prepositus huius ecclesie de bonis prepositure edificatum est claustrum et dormitorium. | *f |
| **1193** | | | |
| ian. 20 | Werde | Philippus frater imperatoris. Zeuge Heinrichs VI für Kaisheim. Mon. Boic. 29,468. — [Dem fehlen des probsttitels entspricht die stellung unter den laien; aber die urk. zeigt auch sonst auffallendes und mag, wenngleich sie kaum fälschung seien wird, erst später ausgefertigt seien.] | g |
| apr. 5 | ap. Hagenowe | Philippus Aquensis prepositus. Zeuge Heinrichs VI für Polirone. Böhmer Acta 171. — Am 28 febr. 1194 heisst der probst von Achen Conrad. In der zwischenzeit ist also Philipp zum weltlichen stande zurückgekehrt. | h |

| | | |
|---|---|---|
| **1193** | | |
| iuli 4 | Lutree | Philippus frater imperatoris. Zeuge Heinrichs VI für Höningen. i |
| **1194** | | |
| märz 22 | Nurenberc | Desgleichen für Berchtesgaden. |
| apr. 18 | Aquis | Desgleichen für Achen. |
| — 19 | ——— | Desgleichen für Kaiserwerth. |
| mai 9 | Trivels | Desgleichen für Hemmenrode und für Eusserthal. |
| — 22 | ap. Curiam | Desgleichen für St. Lucius zu Chur. |
| — 00 | . . . . | Theilnahme an der heerfahrt Heinrichs VI nach Apulien und Sicilien. Imperator Heinricus circa pentecosten (mai 29) assumpto Philippo fratre suo minimo procinctum movit in Apuliam, capturus Siciliam. Contin. Weing. 479. k |
| — 3 | Placentie | Zeuge Heinrichs VI für Leno. l |
| — 4 | ——— | Desgleichen für Genua. |
| — 7 | Roncalie | Desgleichen für St. Prosper zu Reggio. |
| sept. 24 | Salerni | Desgleichen für La Cava. |
| dec. 13 | Panormi | Desgleichen für St. Maria de Valle Josaphat. |
| — 25 | ——— | Desgleichen für Monte Cassino. |
| **1195** | | |
| ian. 10 | ——— | Desgleichen für Monreale. |
| — 11 | ——— | Desgleichen für Palermo. |
| feb. 2 | Messane | Desgleichen für Messina. |
| — 25 | Catanzarii | Desgleichen für San Stefano de Nemore. |
| (mrz 19) | (ap. Gioham) | Desgleichen für San Stefano de Monopoli. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,479 extr. — Mit apud Cisonam (Cijonam) 14 kal. iunii (iulii in anderer abschr.) Juni 18 ist durch das itinerar ausgeschlossen. Am 19 mai würde Cesena dem itinerar entsprechen. Aber im mai sind der erzbischof von Capua, Philipp und der herzog von Spoleto nie mehr zeugen und sollte Philipp als dux Tuscie bezeichnet seien. Alles würde stimmen, wenn in der schlecht überlieferten urk. 14 kal. apr. zu lesen wäre; am 19 märz würde Gioja (Joha in urkk. Friedrichs II von 1222 nov. 22) zwischen Tarent und Bari genau dem itinerar entsprechen; zudem liegt hier Monopoli ganz nahe, während es doch kaum zu erklären wäre, dass der kaiser nach langem aufenthalte in Apulien erst zwei monate später zu Cesena für ein apulisches kloster geurkundet hätte. *m |
| — 30 | in Baro | Desgleichen für Monte Vergine. n |
| apr. 4 | ——— | Desgleichen für Penna. |
| — 00 | . . . . | Erhebung zum herzog von Tuscien, und um dieselbe zeit vermählung mit Irene (später Maria) tochter des kaisers Isaac Angelus von Constantinopel, welche als verlobte (oder schon vermählte) [vgl. Toeche 545. Winkelmann Ph. 3.] des 1193 gestorbenen iungen königs Roger am sicilischen hofe erzogen wurde. Denique filiam imperatoris Grecie nomine Hyrene infra nubiles annos positam, quam in palatio Panormensi invenit, Philippo fratri suo in matrimonio coniunxit; in beneficio traditis ei Tuscia cum Spoleto et omni domo domine Mathildis. Contin. Weing. 497. Aehnliches sagen Ann. Aquenses und Chron. Ursp. — In den sechszehn monaten während welcher Philipp herzog von Tuscien war, soll er nach der päbstlichen behauptung einen theil des kirchenstaates widerrechtlich in anspruch genommen und desshalb von pabst Cölestin III excommunicirt worden sein. Philipp selbst hat dem letzteren später widersprochen, früher aber doch die absolution gesucht und angenommen. Philippus olim patrimonium ecclesie sibi usurpare contendens ducem Tuscie et Campanie (?) se scribebat, asserens quod usque ad portas urbis que TransTyberim dicitur eius erat iurisdictioni concessa. Innoc. III in deliberatione super facto imperii in Innoc. Epp. ed. Baluze 1,700 und ebendaselbst schon früher s. 698. — Pater sanctissime, quod nos putamur a quibusdam emulis nostris fuisse excommunicationi innodati ab antecessore vestro, nunquam verum esse scitote. Epist. Philippi ad Innoc. papam de 1206 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,748. — [Vgl. dazu Toeche Heinrich VI 425. 434. Ficker Ital. Forschungen 2,203. 241. 313. Winkelmann |

| | | |
|---|---|---|
| 1195 | | Ph. 16. 493 u. Otto 535. Wieser Die Bannung Philipps von Schwaben (Brünner Programm 1872). Histor. Zeitschr. 33,154. 34,235. o |
| apr. 10 | ap. Tranum | (Philippus dominus) totius domus domine Mathildis et comes Tuscie. Zeuge Heinrichs VI für dessen caplan Berard. Vgl. Ficker Ital. Forsch. 2,203. p |
| — 13 | Baroli | Philippus frater noster dux Tuscie. Zeuge Heinrichs VI für San Lorenzo. |
| — 15 | ——— | Philippus frater noster. Zeuge Heinrichs VI für den erzbischof, dann für die iuden von Trani. |
| — 23 | ap.Casale nov. | Philippus dux Tuscie frater noster. Zeuge Heinrichs VI für Catania. |
| — 27 | Ortone | Desgleichen für pfalzgraf Ildebrandin und Reinald von Aquaviva. |
| iuni 13 | in civitate Lucana | (in palatio Lucani episcopi sti Martini episcopatus) Notariatsinstrument wonach Philippus dei gratia dux Tuscie et quondam domini nostri Friderici Romanorum imperatoris filius, den Pandulph Troppini, Paganellus Tetarelli, Roland und Bonaiuncta söhne des Donus, und Ranuccius und Gotfrid söhne des Philipp Cenamus aus Lucca de burgo sti Frediani consortes, vermittelst eines stabes, den er in seiner hand hielt, mit dem lehen des zolles, welches sie und ihre vorfahren von langer zeit her hatten, investirte. Vor: Archipresbiter iudex des herzogs, Armannus Catena, Franco Sasselli, Guasandus de Vurno, Truffa Gualchieri, Glando Malodiei, Fridr. iudex Caianelli, Albertin Soffreducci, Ugelin primicerius, Ugolin Mattafellonis, Tiniosus Martinucci causidicus, Guil. Riccardi, Paganus Rentini und Ubald iudex aus Lucca et aliis quampl. tam Teutonicis quam Latinis. Melior d. imp. not. ac iudex ordinarius etc. Archiv der Gesellsch. 12,715 extr. Vollständig aus abschr. sec. 18 auf der bibl. zu Lucca künftig bei Winkelmann (in einer im auftrage der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde herauszugebenden sammlung bisher ungedruckter urkk. der späteren staufischen periode, in welcher ausser den in den papieren der gesellschaft vorhandenen auch die von ihm selbst und von mir gesammelten urkk. veröffentlicht werden.) — Mit 1190,5 id. iunii, ind. 13. Sollte in der vorlage zweimal quinto gestanden haben, so wäre iuni 9 anzunehmen. *1 |
| . . . | in obsidione Perusii | Belagerung. Vgl. darüber die Eulistea des Bonifacius Veronensis im Arch. storico 16ª,5, wonach es nicht gelungen wäre, die stadt zu erobern. Auch die urk. vom 3 iuli lässt auf gütliches abkommen schliessen. a |
| iuli 1 | ——— | Philippus dux Tuscie ertheilt den klosterbrüdern von Fonte Avellana nach dem vorgange seines vaters und bruders einen schutzbrief. Z.: Petrus präfect v. Rom, graf Ildebrandinus, gr. Manente, Armanus de Catena seneschall, Rainaldus de Castellione, Ugolinus Satini, Wido de Cisterna. Mittarelli Ann. Camald. 4,196. Rena e Camici Serie dei duchi di Toscana 5,48. — Mit 1195, ind. 13, anno ducatus primo. 2 |
| — 3 | in comitatu Perusino | (in ecclesia sti Salvatoris de Poziali) Philippus dux totius Tuscie bestätigt der stadt Perugia das von seinem bruder dem kaiser (1186 aug. 7) erhaltene privileg. Z.: Markwald hoftruchsess und markgraf v. Ancona, Petrus präfect v. Rom, graf Manens v. Sartiano, Hermann de Catena des herzogs seneschall, Hugo de Guarmazia des herzogs marschall, Walter v. Renesbach, Heinrich Faffo, Archipresbiter de Singno des herzogs iudex, Bonvenias podesta v. Perugia, mag. Johann kaiserlicher hofrichter, Astuld iudex v. Siena, Gergolus Guerrerie, Rainald domine Marie, Jacob Uguicionis, Ugo Rivelli. Ficker Ital. Urkk. 230. — Mit 1195, ind. 13. *3 |
| — 31 | apud stum Benedictum super Padum | Philippus dux Tuscie et dominus totius poderis comitisse Matildis bestätigt dem kloster des heil. Benedict zu Polirone (südöstlich von Mantua) seine freiheiten rechte und besitzungen. Z.: Comes Ildebrandinus de Tuscia, Bernardinus de Curviago, comes Ziliolus de Marcha regia, Chunradus de Stophylo, Rainerius de Sartuano, Siccardus et Masnerius eius nepos de Sacca. Per m. Elfrici protonotarii ducis. Orig. zu Mailand. Margarinus Bull. Cass. 2,225. Rena e Camici Serie 5,51. Or. Guelf. 2,640. — Mit 1195, anno ducatus primo. 4 |
| sept. 25 | Lutree | Philippus dux Tuscie. Zeuge Heinrichs VI für Hert. a |
| oct. 7 | Wirzburc | Desgleichen für Reichersberg. |
| 1196 | | |
| . . . | apud Gonzagiam | Philippus dux Tuscie et dominus in possessionibus olim comitisse Matildis restituirt dem Albert abte des klosters des heil. Benedict zu Polirone, weil dieses seiner vertheidigung unterworfen und er, was dort unrecht geschehen, kraft seines patronats und seiner vogtei zu |

| 1196 | | |
|---|---|---|
| | | bessern habe, die besitzungen, welche derselbe ohne seine erlaubniss zum schaden des klosters dem Walter (von Gonzaga) zu lehen gegeben hatte, und investirt ihn auf rath seiner curie mit denselben. Z.: Gotfr. gr. v. Veingen, Conr. de Stofile, Bertold schenk des herzogs, Hermann de Catena seneschall, Berengerius de Orehem, Otto v. Welfsberg, Reinboto probst v. Augsburg, Conr. de Boso, Wilh. de Axandris, Paganus de Saviola, Falsegravus filius Acanni de Verona. Per m. Helfrici protonotarii d. ducis. Ficker Ital. Urkk. 232. — Mit 1196, ind. 14, ducatus 1; letztere angabe, wie die zeugen, weisen auf den hinweg nach Tuscien im ian. oder febr. — Vergl. a. a. o. 231 die urk. von 1195 dec. 4, wonach Bertoldus in possessionibus comitisse Mateldis nuncius pro d. Phylipo duce dem abte bis zur ankunft des herzogs besitzungen restituirt, welche er ihm zu gunsten Walters vorenthalten hatte. *5 |
| feb. 26 | apud Aretium | Philippus dux Tuscie nimmt die abtei S. Galgano (im bisthume Volterra) in seinen schutz. Z.: gr. Gotfrid, Helfrich protonotar, Herm. seneschall, Hugo marschall, Markw. kämmerer, Wido de Monasterio, Henr. Paffo. Ughelli Italia sacra, Ed. II. 1,1444. Rena e Camici Serie 5,55. Jongelinus Notitia abb. ord. Cist. 7,84, woher die zeugen. — Mit 1196 ind. 14. 6 |
| apr. 3 | ap. Sanctum Quiricum | Philippus dux Tuscie bestätigt dem pfalzgrafen Ildebrandin seine güter und was das ihm vom kaiser (1195 apr. 27) verliehene privileg enthält, gibt ihm dann alles dem reiche oder seinem herzogthume und der mark gehörige zu lehen, das er besitzt, bestellt ihn zum vexillifer seines heeres und verleiht ihm Massa mit allem zubehör. Z.: der präfect von Rom. Conr. herz. v. Spoleto, Gotfrid gr. v. Vehingen, gr. Pandulf, Manens v. Sarteano, Herm. de Catena, Hugo marschall, Markw. kämmerer, Conrad de Stuffile. Per m. Helfrici protonotarii. Abschr. sec. 13 im staatsarchive zu Pisa. Künftig bei Winkelmann. *7 |
| . . . | . . . . | Philippus dux Tuscie befiehlt dem podesta, rathe und allen von Pistoja, die besitzungen des dortigen bisthums, nämlich Montemagno, Lamporecchio und was sonst der kirche des heil. Zeno gehört, ohne freiwillige zustimmung des bischof mit keinerlei abgaben zu beschweren, da er das bisthum in seinen schutz genommen habe. Ficker Ital. Urkk. 231. — Ohne alle zeitangaben; kann auch 1195 gehören. *8 |
| mai 2 | ap. Aricium | Philippus dux Thuscie nimmt die domherren zu Città di Castello in seinen herzoglichen schutz, befiehlt ihnen zu restituiren, was von ihrem gute unrechtmässig veräussert oder von den markgrafen und andern grossen oder den consuln oder bürgern der stadt verpfändet ist, verbietet den letztern, sie mit abgaben zu beschweren, und befiehlt ihnen, sie bei ihren einzeln aufgezählten gütern zu belassen. Z.: gr. Gotfrid, Herm. de Catena, Heinrich Pfaffo, Conr. v. Stoffeln (Istfele), Friedr. de Reusdeup (?), Wido de Cisterna, Joh. de Castello Aretino. Per m. Helfrici protonotarii. (Muzi) Mem. di Città di Castello 6,19. — Mit ind. 14, ducatus 1. — Muzi scheint 2,94 noch ein zweites privileg des herzogs für das domstift von mai 4 zu kennen, wenn da nicht eine verwechslung vorliegt. — Die consuln cassiren 1196 nov. auf strengen befehl des kaisers alle verpfändungen aus dem gute des capitels, welche sie gemacht hatten occasione datii ducis Philippi und andrer städtischer ausgaben. Ebenda 6,22. Vergl. 2,94, wonach dieselben das capitel 1197 ian. entbinden ab omni obligatione, qua obligavimus alicui banni occasione d. ducis Philippi et omnium aliarum expensarum civitatis. *9 |
| — 8 | —— | Philippus dux Tuscie bestätigt der kirche von Arezzo ihre privilegien. Z.: Comes Gotefr. de Veingen, Conr. de Stuffella, Herm. de Catena, Henr. Faffus, Berlengerius de Oreim, Guido de Cisterna (undeutlich), Joh. de Beroardo de castello Aretino, Astancollus et Marcoaldus camerarius. Per m. Helfrici protonotarii. Original im capitelsarchive zu Arezzo. Rena e Camici Serie 5,56. Ughelli 1,418. Burali Vita de vesc. Aret. 51. La Farina 4,291. Cappelletti Chiese d'It. 8,111. — Mit 1196, ind. 14, imp. Heinrici 5, ducatus 2. 10 |
| — 20 | Maguntie | Philippus dux Tuscie frater noster. Zeuge Heinrichs VI für Maulbronn. a |
| iuni 1 | Bopardie | Desgleichen für Brabant. |
| — 10 | Wormatie | Desgleichen für Worms. |
| — 11 | —— | Desgleichen für Tarent. |
| (aug. 00) | Mediolani | Desgleichen für S. Benedetto di Polirone. |
| — 00 | . . . . | Erhebung zum herzog von Schwaben nach dem am 15 aug. (Necrol. Weing. et Zwifalt. ap. Hess 146 und 246) erfolgten tode seines älteren bruders Conrad. Eo anno Cunrado duce Swevorum imperatoris fratre mortuo, Philippus frater ipsorum iunior ab imperatore suscepto |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1196 | | ducatu Swevorum a Tuscia in successorem fratris dirigitur. — Philippo fratri suo penes se posito ducatum Swevie concessit; qui, quamvis puer, partes istas ingrediens terram satis strenue rexit. Continuationes Weing. 479. 478. Vgl. auch Chron. Ursp. und Otto Sanblas. — [Es wird mit Winkelmann Ph. 18 anzunehmen seien, das Philipp neben Schwaben seine italienischen reichslehen behielt; vgl. auch Ficker Forsch. 2,389.] | b |
| aug. 23 | Pavie | Philippus frater noster dux Suevie. Zeuge Heinrichs VI für St. Hilarius in Venedig. | c |
| 1197 | | | |
| mai 25 | ap. Augustam | Pfingsten. Landtag des herzogthums Schwaben. Herzog Philipp legt die waffen an. Philippus illustris dux Swevorum convocatis cunctis terre istius principibus, necnon adducta uxore in insigni equitatura in pentecoste gloriose arma sumpsit in loco qui Conciolegum dicitur. Contin. Weing. 478. — Qui in Alemanniam perveniens apud Augustam urbem in pentecoste armis cinctus nuptias magnifice celebravit in loco qui Gunzinlech a quibusdam Conciolegum dicitur. Otto Sanblas. und ähnlich Chron. Ursp., welches ostern nennt. — Die erwähnung der nuptie halte ich für einen missverstand des Chronogr. Weing. oder des deutschen wortes hochzeit, welches damals auch noch fest im allgemeinen bedeutete. [Dagegen Winkelmann Ph. 8.] — ‚Gunzenlech lag südöstlich von Augsburg bei Kissing. Stoss im Oberbaier. Archiv 8,340. Vergl. dagegen Pfeiffer in seiner Germania 1,81—100, wo die bedeutung des wortes Monumentum Cunradi richtig festgestellt, aber die lage statt neben Kissing, diesem orte gegenüber gesucht wird.' [Ueber die lage, ein hügel südlich von Kissing, vergl. J. Schrott in der Allg. Zeitung 1873 Beil. nr. 157 und 1874 Beil. nr. 171.] | d |
| iuli 15 | Sueinhusen | Philippus dux Suevie gestattet seinen dienstmannen und den seiner vogtei unterstehenden kirchen mit den brüdern von Salem zu tauschen und dem kloster von ihrem eigengut zu schenken. Winkelmann Ph. 545. — Auf den ausstellort bezieht sich was Chron. Ursp. sagt: Transivit in Alemanniam cum uxore sua, ponens eam in castro Suainhusen. Schweinhausen liegt in OberSchwaben, südlich von Biberach. | 11 |
| — 30 | —— | Philippus Suevorum dux schenkt zugleich mit seiner nobilissima und dulcissima consors Erina ducissa dem kloster Weissenau die capelle der hl. Christine bei Ravensburg und bestätigt demselben alle von seinem vater, seinen brüdern Heinrich, Friedrich und Conrad, vom herzog Welf und vom einstigen herzog Heinrich von Sachsen erhaltenen schenkungen und begünstigungen. Zeugen: Gotfr. gr. v. Veingen, Ulr. marschall v. Rechberg u. sein sohn Hildebrand, Heinr. truchs. v. Waldburg, Eberh. schenk v. Tanne, Heinr. v. Schmalegg, Wern. v. Zangen, Heinr. v. Berg, des herzogs caplan Bertold Hatto. Per m. Helffrici not. Lünig Reichsarchiv 18,749. Or. Guelf. 2,633. Wirtemberg. Urkb. 2,321. Vgl. varianten Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. 29,85. — In den Acta S. Petri in Augia, ebenda 29,106, wird diese schenkung und ausserdem die schenkung eines goldgewirkten gewandes durch Philipp und Herena erwähnt. | 12 |
| . . . | apud Bobardiam | Anwesenheit. Coram Phylippo duce Sueviae fratre imperatoris schwört erzbischof Adolf von Cöln nachträglich dem iungen Friedrich treue. Ann. Colon. max. zu 1196; vgl. Otto Sanblas. — Die einreihung unsicher, aber iedenfalls zu 1197 gehörig; vgl. Toeche Heinr. 445. | *a |
| sept. 9 | Rotweil | Philippus Suevorum dux bestätigt nach dem vorbild seines vaters und bruders dem kloster Marchtal alle seine verleihungen rechte und freiheiten. Zeugen: Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Ludw. gr. v. Helfenstein, Ulr. gr. v. Berg, Siboto schreiber v. Giengen, Cuno v. Greifenstein, Heinr. de Lapide, Ludw. v. Berg, Hartm. u. Heinr. v. Bachingen, Rudiger canonicus u. Werner conversus des klosters. Lünig Reichsarchiv 18,347. Hugo Ann. Prem. 2,86. Wirtemberg. Urkkb. 2,321. — Mit 1207, ind. 15. Kaiser Heinrich heisst hier schon beate memorie. In der vorliegenden gestalt [zweifellose fälschung, vgl. Wirtemb. Urkkb.; aber mit anscheinend echtem siegel, so dass das kloster eine echte urk. des herzogs besessen haben wird, der dann zeugen und datirung entnommen seien dürften.] | 13 |
| . . . | in Italiam | Zug nach Italien ‚um den iungen Friedrich zur krönung nach Deutschland abzuholen. Otto Sanblas.' — Transacto postmodum aliquanto tempore, assumptis iterum terre maioribus, nobili militum apparatu, dominum et fratrem suum imperatorem visitare volens, transmontanas partes adiit. Contin. Weing. Hugonis 478; vgl. Chron. Ursp. 365. | a |
| — 25 | Balzani | (in domo Megenardi de Balzano) Philippus dux Suevie investirt in gegenwart des Gebhard de Roup (Völs), Warmund von Rasen, Bertold, Arnold de Livo und Jacobin von Kaltern den | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1197** | | grafen Gotfrid (von Vaihingen?) in statt der kirche des hl. Vigilius (Trient) mit Berta der tochter Balduins von Firmian, nachdem am tage vorher in palacio castri de Formigaro (Sigmundskron bei Bozen) bischof Conrad von Trient erklärt hatte, dass in diesem falle Berta und Cunigunde mit ihren brüdern in das allod des vaters folgen sollten. Ego Bertraminus d. imp. Henr. not. etc. Fontes rer. Austr. II 5,132. — Der ausstellort ist Bozen. | 14* |
| oct. 00 | ap. Montem Flasconis | Hier erhält Philipp die nachricht, dass sein bruder kaiser Heinrich am 28 sept. gestorben sei. Das land erhebt sich gegen die Deutschen. Philipp entkommt mit mühe heimwärts. Processerat usque ad Montem Falconis, castrum quoddam apud Viterbium, ubi de morte imperatoris nunciatum est ei. Ortaque est seditio in partibus illis maxima contra Teutonicos, qui tunc in partibus Italie demorabantur. Unde in castro eodem quidam de familia ducis occidebantur, inter quos erat Fridericus nobilis ministerialis eius de Tanne, frater dapiferi qui nunc est. Et ipse dux in magno discrimine ab Italia recessit, et laboriose pervenit in Alemanniam. Chron. Ursp. — Vergl. auch Contin. Weing. Honorii 479, nach welcher Philipp 300 bewaffnete bei sich hatte. Otto Sanblas. und Ann. Marbac. lassen Philipp bis Rom kommen; aber dieser erwähnt 1206 selbst, Reg. de neg. imp. nr. 136, dass er von Tuscien nach Deutschland zurükkehrte. | a |
| . . . | Auguste | Heimkehr. Evadens Augustam devenit. Contin. Weing. Honorii 479. | b |
| . . . | . . . . | Vermittlung eines waffenstillstandes zwischen dem pfalzgrafen Otto und dem bischofe Conrad von Strassburg und anerbietungen an den letztern, der anfangs auf dieselben eingehend, durch briefe der erzbischöfe von Köln und Trier abwendig gemacht, zu Hagenau nicht erscheint. Ann. Marbac., wonach die folgende angabe des Chron. Ursp. zu berichtigen. | *c |
| dec. 25 | Hagenowe | Berathung auf weihnachten mit seinen nächsten anhängern. Ideoque prefatus Philippus ad partes Rheni se contulit in continenti, et natalem domini in castro Hagenowe celebravit. Ubi venerunt ad eum et officiales et ministeriales et quidam de principibus et baronibus terre cum quibus habuit mysterium consilii sui. Ubi eciam aderat Chunradus Argentinensis episcopus, qui eciam promisit favorem et auxilium suum duci. Chron. Ursp. [vgl. vorher.] — Exin (von Augsburg) profectus in confinia Reni a cunctis optimatibus regnique fidelibus cum alacritate multa suscipitur et proxima nativitate dominica in Hagenou peracta, quotquot regales thesauros illic invenit, large donando distribuit. Contin. Weing. Honorii 479. Auch die Ann. Placent. Guelfi 422 betonen den einfluss der vom kaiser nach Deutschland geschickten sicilischen schätze. — Nach dem Chron. Ursp. hätte Philipp schon damals gezweifelt ob er das reich seinem iungen neffen Friedrich erhalten könne, und daran gedacht es für sich selbst zu erlangen um es wenigstens bei seinem hause zu behalten. Das ist richtig wenn man sich die berathung als noch in die nächsten monate fortgesetzt denkt, denn zuerst bot Philipp alles für seinen neffen auf. Satagebat omnimodis ut principes electionem quam circa filium imperatoris fecerant ratam haberent. Otto Sanbl. Vgl. auch Gesta Trev. ap. Hontheim 793 (Wyttenbach 1,290) und Philipps rechtfertigungsbrief an den pabst beim iuni 1206. [Vgl. Winkelmann Ph. 55.] | d |
| **1198** | | | |
| ian. 21 | Spire | beurkundet als herzog von Schwaben den mit den bürgern von Speier, über die tam ex persona domini nostri regis quam nostra verlangte hülfe, abgeschlossenen vertrag. Die bürger versprechen beistand mit schiffen, feilen markt der lebensmittel, und gestatten dem herzog nebst dreissig rittern den eintritt in ihr stadt. Dagegen bestätigt der herzog tam autoritate domini regis quam nostra denselben ihre privilegien, freiheit von auswärtigen gerichten und städtische selbstverwaltung durch einen aus ihrer mitte gewählten rath von zwölf personen. Beschworen namens des herzogs durch seine mannen: Ludw. gr. v. Helfenstein, Volrad gr. v. Veringen, Wern. v. Rossewach, Heinr. truchs. v. Walpurg, Heinr. v. Smaleneck, Engelhard v. Weinsberg, Conr. v. Anweiler, Heinr. v. Tanne, Wezel v. Berge, Trushard (v. Kestenburg), Ludw. u. Walt. v. Nicastel, Heinr. v. Meistersel, Friedr. de Cantzie. Lehmann Speir. Chronik Ed. IV durch Fuchs 495. Lünig Reichsarchiv 14,466. Remling Urkkb. 1,137. | 15 |
| märz 6 | Arnestede | Königswahl auf einer fürstenversammlung in Thüringen von Philipp ungern angenommen nachdem er die unmöglichkeit einsah seinem neffen das reich zu erhalten. Ueber den tag sagt Philipp selbst, der es doch wohl wissen musste und den wir uns als anwesend denken dürfen, in seinem brief an den pabst vom iuni 1206 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,746: nos in Romanorum regem eligi permisimus et consensimus in ea feria sexta qua canitur Fac mecum domine | |

1198

signum in bonum, also am freitag vor Lätare d. i. am 6 märz. Dagegen geben alle andern zeugnisse einstimmig den sonntag Lätare oder den 8 märz, nämlich Contin. Weing. Honorii 479 (dominica mediae quadragesimae, während das dominica quadragesime bei Hess 72 allerdings auf den 15 feb. führen würde), Chron. Sampetr. (media quadragesima, was auch sonst überwiegend Lätare selbst, nicht den mittwoch vorher bezeichnet), Braunschweig. Reimchr. v. 1827 und Ann. Einsidl. mai. [Die lösung wird mit Winkelmann Ph. 501 dahin zu suchen seien, dass auf den 6 märz die thatsächlich entscheidende vorwahl und annahme durch den herzog, auf den 8 märz die feierliche wahlhandlung zu setzen ist. Dann erklären sich auch leichter] die abweichenden angaben über den ort. Erfurt nennen die Ann. Colon., in campis Erpisfordie Chron. Montis Ser. und Schöppenchr., Ichtershausen (südwestlich von Erfurt, nahe bei Arnstadt) Chron. Sampetr., Arnstadt Gesta ep. Halberst. 113, Nordhausen als ersten und Arnsperch (lies Arnstadt) als zweiten zusammenkunftsort, während Otto Sambl. Arnstadt als ersten nennt. Es mögen an mehreren dieser nahe bei einander gelegenen orte berathungen der dort zerstreut gelegenen wähler stattgefunden haben. [Auf eine wesentlich andere versammlung wird es sich aber beziehen, wenn Chron. Ursp., Ann. Einsidl., Br. Reimchr. das entferntere Mühlhausen nennen; hält dann Otto Sambl. ausdrücklich Arnstadt als ort einer früheren, Mühlhausen einer späteren versammlung auseinander, so wird das für die verbindung mit den beiden tagesangaben massgebend seien müssen.] Ueber die anwesenden fürsten ist folgende stelle die genauste: Hoc anno in media quadragesima dux Suevorum Philippus, frater Heinrici imperatoris, collectis in unum principibus in loco qui dicitur Ucherithusen in Thuringia, scilicet Lutolfo Magdeburgensi aepo, Eberhardo Merseburg. epo, Timone Babenbergensi epo, Lupoldo Worm. epo et Hartwico Eistatensi epo, Heinrico Fuld. abbate, Ludowico Noricorum (der Baiern) duce, Bernhardo Saxonum duce, Dieterico marchione Misinensi [vgl. aber Winkelmann Ph. 133.500], Sigefrido comite de Orlamunde et aliis quibusdam comitibus electus est in regem, ibique sese invicem iuramento constrinxerunt. Chron. Sampetr. ed. Stübel 45. Ueber die gefassten beschlüsse weicht folgende angabe etwas ab: Orientales itaque principes videlicet dux Bawarie et Bernhardus dux Saxonie cum ceteris baronibus, et episcopi Magdeburgensis et Salzaburgensis cum ceteris episcopis orientalibus diem colloqui in partibus Turingie apud villam Arnisperc prefixerunt. Quo veniente Philippo duce cum ceteris quos supra diximus, habito consilio ipsum in defensorem imperii eligere decreverunt quoad usque nepos suus, imperatoris filius, dudum tam ab ipso quam a ceteris principibus electus, in Alamanniam deveniret. Soluto ergo colloquio ad oppidum Mulnhusin venientes Philippum ducem in regem eligunt promissaque sibi subiectione digressi sunt. Otto Sambl. Weitere Belege für die auffassung eines gleichsam stellvertretenden königthums bei Winkelmann Ph. 501. — Von diesem zeitpunct an scheint Philipp denn auch die in beiläufig dem vierten theil seiner urkk. angegebenen regierungsiahre zu rechnen, wie sich am nächsten daraus ergibt dass die urk. vom 22 feb. 1199 mit reg. 1, dagegen die vom 15 märz 1200 mit reg. 3 versehen ist. — Zu derselben zeit waren mehrere nordwestliche fürsten in Cöln vereinigt. Da sie durch den bischof Hermann von Münster die vorgänge in Thüringen inne wurden, richteten sie ihrerseits eine vorwahl auf herzog Berthold von Zähringen. [Ueber die angaben, welche die wahl Bertholds als der wahl Philipps vorangehend und dieselbe veranlassend darstellen, vergl. Winkelmann Ph. 501.] Als dieser aber bald mit Philipp in verhandlungen trat und sich demselben anschloss, und auch herzog Bernhard von Sachsen nicht an seine stelle treten wollte, so folgten nun für Philipp zehn ruhige wochen bis zur aufstellung eines andern gegenkönigs in der person Ottos um die mitte des mai. Vgl. Philipps brief an den pabst vom iuni 1206. Reg. Imp. ep. 126 in Innoc. Epp. ed. Baluze 1,746. a

märz 8 | Mulnhusin | Feierliche wahl; vgl. das vorhin bemerkte. *b

— 29 | Wormacie | Ostern. Um diese zeit begann Philipp sich könig zu schreiben und gieng zu Worms unter krone. Nomen regium sibi ascribit et apud civitatem Wangionum in albis paschalibus coronatus progreditur. Ann. Col. — Dass unter dem hier bezeichneten termin nicht der weisse sonntag des mittelalters, also Invocavit (damals feb. 15) gemeint sein könne, ergiebt sich aus der geschichte, indem Philipp ia erst am 6 märz es zuliess dass man ihn wählte. Carpentier dem der ausdruck pascha album einmal vorgekommen ist, will darunter die dominica in albis (depositis), also den sonntag nach ostern verstehen. Die gebrauchte mehrzahl macht es mir aber in dem

| 1198 | | | |
|---|---|---|---|
| | | vorliegenden falle glaubhaft, dass kein einzelner tag, sondern die septimana in albis, die osterwoche, gemeint sei, während welcher die neophyten in weissen kleidern erschienen. [Winkelmann Ph. 79 ist für sonntag nach ostern, apr. 5.] — Vielleicht ist Philipp auch um diese zeit und iedenfalls in Worms (Gesta Innocentii) von der durch pabst Cölestin III wegen verletzung des eigenthums der römischen kirche über ihn verhängten censur losgesprochen worden. Innocenz III hatte zu diesem zweck gleich nach seinem regierungsantritt den bischof von Sutri, einen Deutschen, abgeordnet, der dann aber, weil er diese lossprechung ohne die erfüllung der gemachten bedingungen und nicht öffentlich vornahm, bei seiner rückkehr vom pabste verbannt wurde. Vgl. Reg. Imp. ep. 29 in Innoc. Epp. ed. Bal. 1,697. Raynald § 63. Chron. Ursp. 366. | c |
| mai 17 | . . . | Pfingsten. | |
| iuni 27 | Wormatie | genehmigt und bestätigt die von bischof Bertrand von Metz (im iahr 1197) in dieser stadt begründete gerichtsordnung. (Tabouillot) Hist. de Metz 4,166. Huguenin Chroniques de Metz 25 nur auszug. — Mit 1199, reg. 1. Bertram bischof von Metz, ein sehr ausgezeichneter mann, war gebürtig aus Sachsen, vorher canonicus von St. Gereon in Cöln und erwählter von Bremen, ein freund Friedrichs I (Friderico imperatori carus admodum et familiaris. Gesta ep. Met. apud Dachery 2,231 u. M. Germ. Scr. 10,546), darum ohne zweifel so eilig zur begrüssung von dessen sohn. | 16 |
| . . . | . . . . | schreibt (etwa im iuni 1198 aus Worms) den geschwornen und den bürgern von Metz dass er die dortige kirche mit prälaten und clerus und allen ihren gütern in seinen besondern schutz genommen habe, gebietet ihnen dieselben bei ihren alten rechten und freiheiten zu lassen und seinetwegen zu ehren. Waitz aus einem kleinen blatt sec. 13 zu Metz, welches er für kein or. hielt. Künftig bei Winkelmann. — Ohne zeit und ort. | 17 |
| — 29 | —— | beurkundet den mit könig Philipp von Frankreich eingegangenen freundschaftsbund, dergestalt dass er ihm helfen will gegen Richard könig von England, grafen Otto (von Poitou, der eben nun als gegenkönig auftrat) dessen neffen, Balduin grafen von Flandern und Adolf erzb. von Cöln, mit noch einigen näheren bestimmungen. Handtreulich so gelobt dem bischof von Soissons und beschworen von den bischöfen Conr. v. Wirzburg, Bertrand v. Metz, Diethelm v. Constanz, den grafen Dietr. v. Groitsch, Friedr. v. Zollern, Hartm. v. Kirchberg, Gotfr. v. Vaihingen, Everh. v. Everstein, dann von den rittern seines gefolges Trushard seinem kämmerer, Wern. v. Rossewag, Wern. v. Boland, Wern. v. Zangen (Ceanque). Per m. Conradi imp. aule protonotarii. Martene Coll. 1,1017. Lünig Reichsarch. 4,141. Bouquet Recueil 17,49. Rymer Foedera ed. II 1,70. Leibnitz Cod. iur. gent. 1,6. Or. Guelf. 3,752. Mon. Germ. 4,202. — Mit 1198, reg. 1. Da Richard Löwenherz schon am 6 april 1199 starb, so kann darüber, dass diese und dann auch die urk. vom 27 iuni hierher gehöre, kein zweifel sein. Vgl. über die begünstigung könig Philipps durch könig Philipp August: Gervas. Tilb. ap. Leibnitz 1,943. Desgleichen die schreiben des königs von Frankreich an den pabst in Innoc. Epp. ed. Bal. 1,690. 717. Bouquet 19,369.407. [Ueber die beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich in dieser zeit vgl. Scheffer-Boichorst in den Forsch. zur deutschen G. 8,503 ff.] | 18 |
| . . . | in Alsatiam | Heerfahrt, erste, gegen den bischof von Strassburg und den grafen Albert von Dachsburg. Die erndten werden verwüstet, Molsheim (westlich von Strassburg) eingenommen und verbrannt, Haldenberg (eine feste burg bei Strassburg in der ebne) nach kurzer belagerung erorbert und zerstört, ebenso die burgen von Ruffach und Epfich (dieses nördlich von Schlettstadt). Chron. Ursp. und Ann. Marbac., welche die einnahme von Ruffach erst zum folgenden iahre erwähnen. | a |
| aug. 16 | apud Moguntiam | verspricht dem kloster Weingarten, neben bestätigung seiner privilegien, dass dessen vogtei von ihm oder seinen nachfolgern niemals zu lehen gegeben oder veräussert werden solle; alle welche das kloster durch brand oder raub beschädigen, sollen ohne weiters geächtet werden; der abt soll selbst oder durch seine gewaltboten über des klosters leute richten u. s. w. Z.: Herm. bisch. v. Münster, Wilh. probst v. Achen, Herm. probst v. Münster, Ulr. gr. v. Kiburg, Alb. gr. v. Dillingen, Bert. v. Neiffen, Friedr. truchs. v. Waldburg, Eberh. schenk v. Tanne, Burch. und Heinr. brüder v. Hohenburg, Manegold v. Sibeneich, Drusard v. Speier. Conradus Wirceb. ep. imp. aule canc. vice Conradi Mog. aepi. etc. recognovi privilegium et de mandato | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1198 | | dedi speciali. Datum per m. Cunradi regie aule protonotarii. Wirtemb. Urkkb. 2,327 ex or. — Mit den ganz unrichtigen daten: iahr 1197 und ind. 10. [In der vorliegenden gestalt zweifellose fälschung. Ist aber gegen die zeugen, von welchen der bischof von Münster mit seinem domprobste und der probst von Achen als unterhändler beim könige gewesen seien mögen, keinerlei einwand zu erheben, sind erzkanzler, kanzler und protonotar durchaus richtig angegeben, war weiter ein echtes siegel zur hand, so ist an einer echten vorlage nicht zu zweifeln, der dann wahrscheinlich auch ort und tag entnommen sein werden. Aber auch dann würde die urk. eher gegen, als für den 15 aug. als krönungstag sprechen, da am tage nach der krönung sicher angesehenere zeugen genannt sein würden.] | 19 |
| sept. 8 | Maguntie | Königskrönung, erste, durch den erzb. von Tarantaise (den die quellen meist irrig erzbischof von Tarent nennen) in gegenwart des immittelst von Otto zu Philipp übergegangenen erzb. von Trier, während der erzb. von Mainz aus dem heiligen land noch immer nicht zurück war. Auch Philipps gemahlin gieng hier mit goldnem cirkel. Damals auch verlieh Philipp dem anwesenden herzog Otakar von Böhmen die königswürde. Der zeitpunkt wird verschieden angegeben. Ann. Marbac. haben den 15 aug., Chron. Sampetr. und Br. Reimchr. den 8 sept., Rein. Leod. um den 1 oct. Ich nehme ietzt den 8 sept. an. Vergl. beim 8 sept. 1201. Wenn Ann. Col. die krönung Otakars erst nach Boppard setzen, so ist das ein von allen andern quellen (auch von Albricus) widersprochener irthum. Vergl. noch Gesta ep. Halb., Arn. Lub., und Gerlac. in Fontes rer. Austr. I 5,192. [Genaueres Winkelmann Ph. 135 ff.] | a |
| . . . . | . . . . | ertheilt dem Otakar von Böhmen ein privileg über dessen erhebung zum könige (sicut dilectus patruus noster pie memorie rex Philippus omnium principum habito consilio per suum privilegium instituit ipsum regem), das uns verloren ist, dessen inhalt aber in der bestätigungsurk. Friedrichs II, vgl. zu 1212 sept. 26, im wesentlichen wiederholt seien wird. | *20 |
| . . . . | . . . . | schreibt dem pabst dass er dessen boten den bischof von Sutri und den abt von Sta Anastasia (vergl. Innocenz beim feb. 1198) empfangen habe, entschuldigt deren verzögerte abfertigung damit dass er vordersamst den abschluss seiner angelegenheiten habe abwarten wollen, meldet dass nun alles was ihm zuwidergewesen beseitigt sei, recreditirt die boten. Paternitatis vestre — procuretis. Reg. Imp. ep. 12. ed. Bal. 1,690, ed. Migne Inn. Opp. 3,1007. — [Von B. nachgetragen mit der bemerkung ‚etwa im mai 1198 aus Worms' und ‚doch wohl vor Ottos ankunft und auftreten geschrieben.' Da aber der bischof von Sutri noch bei der krönung anwesend war, so wird mit Winkelmann Ph. 137 ausfertigung erst nach der krönung anzunehmen seien.] | 21 |
| oct. 00 | trans Mosellam | Heerfahrt, erste, nach dem NiederRhein gegen Otto. Philipp geht über die Mosel, und verbrennt Andernach Remagen und Bonn während Ottos anhänger sich in die festen plätze zurückziehen, und kehrt dann plötzlich wieder zurück nachdem sein heer bis auf zwei meilen von Cöln gekommen war. Rein. Leod., Ann. Col., Chron. Montis Ser. Die Gesta Trev. ap. Hontheim 793 sagen, er würde das damals mauerlose Cöln leicht haben nehmen können, aber das heranrücken der Brabanter habe ihn erschreckt. Andere ursachen des rückzugs mögen gewesen sein die verweigerung einer schlacht von seiten Ottos, mangel an lebensmitteln und die aus Thüringen gekommenen nachrichten. Dass Otakar dem Philipp bei dem schwierigen (?) übergang über die Mosel den Sieg verschafft habe, wie Palacky meint, ist wohl nicht zu beweisen [vergl. aber Chron. Montis Ser.]; wir wissen vielmehr aus Gerlac. dass ein grosser theil des böhmischen zuzugs schon von Wirzburg aus wieder in die heimat zurückgelaufen ist. — [B. hält die zeitangabe der Ann. Colon., dass Philipp circa inicium octobris an die Mosel kam, für zu spät. Aber wenn auch der Böhmen wegen die heerfahrt wohl nicht, wie Br. Reimchr. v. 5063 sonst annehmen liesse, die heerfahrt zu Mainz erst angesagt wurde, so scheint doch kein ausschlaggebender grund zu seien, die richtigkeit iener einzigen zeitangabe in zweifel zu ziehen. — Nach den Acta S. Petri in Augia, Zeitschr. für Gesch. des Oberrhein 29, 26, waren der damals gestorbene Conrad von Zustorf und sein oheim Heinrich von Schmalegg apud Mosellam in expeditione regis Philippi.] | a |
| dec. 00 | in Saxoniam | Heerfahrt zum entsatz von Goslar. Venit rex Otto versus Saxoniam tendens Goslariam, eam et adiacentes civitates expugnare aggressus; superveniente Philippo rege a proposito cessare coactus est. Ann. Col. Nach der Br. Reimchr. v. 5200 ff. wäre der entsatz am 5 ian. 1199 erfolgt, und wäre Philipp sodann in der richtung des Osterlandes wieder heimgegan- | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1198** | | gen. [Zu den genauen zeitangaben der Reimchr., vgl. unten zu Otto, stimmen die angaben der Ann. Col. nicht; weniger weil sie den entsatz schon im laufe des iahres 1198 erzählen, als weil sie dann die ereignisse von 1199 mit der bemerkung beginnen: regum quisque suis in partibus natale domini celebrat. Ist aber die einnahme von Nordhausen, welche der belagerung von Goslar iedenfalls vorausging, erst in den dec. zu setzen, vgl. zu Otto, so kann schon desshalb Philipp nicht bereits um weihnachten zurückgekehrt gewesen sein. Eher wäre möglich, wenn auch wenig wahrscheinlich, dass Philipp erst nach der weihnachtsfeier aufgebrochen wäre.] | b |
| **1199** ian. 5 | Goslarie | Entsatz. Vgl. vorher. | c |
| . . . | geghen Osterlant | Abzug in der richtung des Osterlandes unter zurücklassung einer besatzung zu Goslar. Angeblich weigerten sich herren im heere Philipps (wahrscheinlich rheinpfälzische vasallen) gegen den pfalzgrafen Heinrich zu streiten. Br. Reimchr. v. 5211 ff. | *d |
| . . . | Nurinberc | Hoftag grosser. Die zahlreich versammelten fürsten erklären sich aufs entschiedenste für Philipp. Wir kennen diesen hoftag zunächst aus dem untern 28 mai folgenden briefe vieler fürsten an den pabst, worin es heisst: cum predicto domino nostro rege Philippo apud Nurenberc sollempnem curiam celebravimus, unanimiter ita domino nostro disponente altissimo contra turbatores suos adiutorium prestituri, quod nullus in imperio et in terris quas serenissimus frater suus habuit ipsius audebit dominium recusare. Reg. Imp. ep. 14 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,690. Auf denselben hoftag wird es sich beziehen, wenn die Cont. Lambac., M. Germ. Scr. 9,556 zu ende 1198 meldet: Philippus rex ducem Boemie consilio principum coronavit. Curiam apud Nurenberc celebravit. — [Kehrte Philipp aus Sachsen durch das Osterland zurück, so wird der hoftag am wahrscheinlichsten hier einzureihen seien; doch würde auch der annahme, der hoftag sei schon vor dem zuge nach Sachsen etwa im november gehalten, kaum gewichtigeres im wege stehen, als das sich aus der dann sehr verspäteten meldung der beschlüsse an den pabst ergebende bedenken. Wegen des iahres vgl. unten zum 28 mai.] | e |
| feb. 18 | ap. Spiram | bestätigt dem Friedrich und dem Otto von Borgo San Donino wegen deren treue gegen seinen vater und bruder das lehen, welches denselben sein vater gemäss dessen privileg (1174 dec. 27) ertheilte. Z.: Hertwich bisch. v. Eichstädt, Wilh. probst v. Achen und Goslar, Conr. probst v. Halberstadt, Gotfr. gr. v. Vehingen, Trusard v. Speier, Alb. Strusius v. Cremona hofrichter. Ficker Ital. Urkk. 257. — Ohne iede iahresbezeichnung. | *22 |
| — 22 | Wormatie | bestätigt den verkauf des vom herzogthum Schwaben zu lehen gehenden gutes Hormisheim seitens des Ludwig von Nicastel an den probst Hezilo von Frankenthal, nachdem der genannte verkäufer ihm zur entschädigung sein erbgut Lenginsfeld zu lehen aufgetragen hat. Z.: Lupolt bisch. v. Worms, Hertw. bisch. v. Eichstädt, Conr. domprobst v. Halberstadt, Ulr. probst v. Worms, die gr. Berth. v. Neuburg, Gotfr. v. Vaihingen, Boppo v. Laufen, Berth. v. Katzenellenbogen, dann Friedr. v. Schauenburg, Eberh. v. Dirmstein, Walt. v. Lobenhusen, Conrad Hella, Conr. probst v. Flanheim, Wolfram de Lapide, Heinr. v. Emphilingen, Drushard v. Speier. Conradus Wirceb. ep. imp. aule canc. vice Cunradi Mog. aepi. Datum per m. Cunradi reg. aule prothonotarii. Mit 1199, ind. 2, reg. 1. Böhmer Acta 194. Zeitschrift für Wirtemb. Franken 8,74. Vergl. Widder Beschr. der Pfalz 2,353. | 23 |
| märz 7 | Treveris | Ankunft. Philippus rex a Trevirensibus suscipitur honorifice dominica qua cantatur Invocavit. Rein. Leod. | a |
| — 8 | —— | meldet allen geistlichen und weltlichen angehörigen der kirche von Bisanz, dass er nach dem vorgange seines vaters und bruders dem erzbischofe A. von Bisanz gestattet habe, güter welche seine vorgänger ohne zustimmung der römischen kaiser und könige zu lehen gaben, an sich zurückzunehmen. Samml. der Mon. Germ. aus cartular zu Bisanz. Künftig bei Winkelmann. — Mit corrumpirtem namen des ortes: ap. Teras. | *24 |
| apr. 18 | . . . . | Ostern. | |
| — 20 | apud Brisach | nimmt alle zum kloster Kreutzlingen gehörige güter in seinen schutz, und verspricht das ihm auf den klostergütern zustehende lehensherrliche recht quod vulgariter anevel dicitur lebenslänglich nicht zu veräussern. Abschriftlich durch Stälin. Neugart Episc. Constant. 1b,607. — Blos mit ind. 2. | 25 |
| mai 13 | Spire | giebt und bestätigt dem kloster Hemmerode die von seinem getreuen Conrad von Anweiler zu | |

1199

diesem zweck ihm aufgegebene vogtei in Medingen. Z.: Joh. erzbisch. v. Trier, Conr. bisch. v. Wirzburg hofcanzler, Lup. bisch. v. Worms, Otto bisch. v. Speier, Bert. herz. v. Meran, Emich Raugraf, Cuno v. Minzenberg, Wern. v. Boland. Dümge Reg. Bad. 155. — Nur mit dem tag, welcher aber in verbindung mit den zeugen entscheidend ist. 26

mai 28 (Spire) Unter diesem tage und ort schrieben die folgenden fürsten und grossen Deutschlands: die erzbischöfe von Magdeburg Trier und Bisanz, die bischöfe von Regensburg Freising Augsburg Constanz Eichstädt Worms Speier, der erwählte von Brixen, der bischof von Hildesheim hofcanzler, die äbte von Fuld Hersfeld Tegernsee und Elwangen, der könig von Böhmen, die herzoge von Sachsen Baiern Oestreich Meran und Lothringen, die markgrafen von Meissen Brandenburg Mähren und Rumesperc an pabst Innocenz III, dass sie nach kaiser Heinrichs hinscheiden den Philipp als den würdigsten ordnungsgemäss und feierlich zum römischen kaiser gewählt hätten; weil aber einige wenige fürsten der gerechten sache sich widersetzten, seien sie ietzt erst zu Nürnberg wieder zusammengekommen und gedächten ihrem herrn seine gegner unzweifelhaft zu unterwerfen, wesshalb sie den pabst auffordern nicht die hand nach den rechten des reichs auszustrecken, sondern ihrem herrn seine gunst zu bezeugen, und nicht minder dem getreuen ihres königs Markwald markgrafen von Ancona und herzog von Ravenna; indem der pabst wissen möge, dass sie unfehlbar demnächst mit aller macht nach Rom kommen würden um für ihren herrn die kaiserliche krönung zu erlangen. Dies alles schreiben sie als gegenwärtige, zugleich auch noch ausdrücklich ermächtigt durch folgende abwesende: der patriarch von Aglei, der erzbischof von Bremen, die bischöfe von Verden Halberstadt Merseburg Naumburg Münster Osnabrück Bamberg Passau Chur Trient Metz Toul Verdun und Lüttich, dann durch den pfalzgrafen von Burgund, die herzoge von Zähringen Kärnthen und Bitsch (bruder des herzog von Lothringen), die markgrafen von Landsberg und Vohburg, die pfalzgrafen von Tübingen und Wittelsbach. Apostolice beatitudinis—reticemus. Reg. Imp. ep. 14 in Innoc. Ep. ed. Baluze 1,690, ed. Migne 3,1008. Mon. Germ. 4,201. Boczek Cod. Mor. 1,351. Gemeiner Berichtigungen 107. Bouquet Recueil 19,357. Cod. dipl. Anhaltin. 1,539. — Dieser brief ohne iahresbezeichnung wurde früher gewöhnlich zum iahr 1198 gerechnet, was iedenfalls unrichtig ist. [B. reihte ihn zu 1200 ein, wogegen sich Abel Phil. 340, dem die meisten späteren zustimmten, für 1199 entschied. Für 1200 trat aber wieder Winkelmann Phil. 514, dann Forsch. zur deutschen Gesch. 15,596 und zuletzt Otto 528 ein, dem gegenüber insbesondere Scheffer-Boichorst in der Histor. Zeitschr. 33,144 die für 1199 sprechenden Gründe geltend machte. Ging man bei diesen erörterungen durchweg davon aus, die schreibenden fürsten seien am 28 mai zu Speier versammelt gewesen, so glaubte ich schon früher annehmen zu müssen, die aufzählung derselben sei zunächst auf den erwähnten hoftag zu Nürnberg zu beziehen und danach die zeitfrage zu prüfen: eine annahme, die von Joriati La lettera al numero 14 del Registrum de neg. Rom. imp. (Rovereto 1875) bestimmter begründet wurde. Gegen 1200 überhaupt spricht: 1) dass von den vergleichsverhandlungen des erzbischofs von Mainz gar nichts erwähnt ist und der entschiedene ton des schreibens mit dem im frühiahr 1200 ins auge gefassten schiedsgericht nicht wohl zu vereinen ist; 2) dass der pfalzgraf Otto von Burgund schon am 13 ian. 1200 gestorben ist, während nur dieser hier gemeint sein kann; 3) dass die bischöfe von Münster und Lüttich als mitglieder der staufischen partei erscheinen, nicht aber der bischof von Strassburg und der landgraf von Thüringen; 4) dass der reichskanzler, der 1200 apr. 9 zu Rom war, bischof von Hildesheim heisst; 5) dass die fürsten den tag zu Nürnberg als ihre erste grössere versammlung seit der wahl bezeichnen; 6) dass herzog Leopold von Oesterreich am 28 mai 1200 nach der übereinstimmenden angabe der österreichischen chroniken zu Wien war. Entfällt dieser letzte punkt, wenn man die ausstellenden fürsten nicht auf einen dem datum entsprechenden tag zu Speier, sondern auf den anscheinend die versetzung zu 1200 so sehr begünstigenden tag zu Nürnberg im märz 1200 bezieht, so steht in diesem falle weiter entgegen: 7) dass die bischöfe von Bamberg und Passau, welche der brief als abwesende bezeichnet, zu Nürnberg anwesend waren; 8) dass es im märz 1200 keinen nur erwählten von Brixen gab; 9) dass dann der könig von Böhmen und andere aussteller schwerlich unter den zeugen der zu Nürnberg ausgestellten urkunden fehlen würden. Dagegen scheint der einreihung zu 1199 kein ausschlaggebender grund entgegenzustehen, insofern die auffallende nennung noch neutraler fürsten, des patriarchen, des erzbischofs von Bremen und des bischofs von Halberstadt, kaum als solcher zu

| 1199 | | | |
|---|---|---|---|
| | | betrachten seien wird. — Gegen die annahme, die ausstellenden fürsten seien 1199 mai 28 zu Speier versammelt gewesen, spricht: 1) dass dieselben sich ganz ausdrücklich als zu Nürnberg anwesend bezeichnen, während doch gerade dieselben fürsten nicht einige zeit nachher wieder zu Speier versammelt gewesen sein werden; 2) dass die fassung des schreibens auf concipirung schon zu Nürnberg deutet, insbesondere iede erwähnung eines späteren die früheren beschlüsse bestätigenden tages fehlt; 3) dass es an und für sich ganz unwahrscheinlich ist, dass so viele fürsten des ostens einen tag zu Speier besucht haben sollten. Danach wird das Datum (nicht Actum) Speier mai 28 sich zunächst nur auf die endgültige ausfertigung und absendung des schreibens beziehen. Bei der geringen genauigkeit aber, mit der man solche dinge zu behandeln pflegte, mag es recht wohl seien, dass man einzelne fürsten, die nicht zu Nürnberg, wohl aber ietzt zu Speier waren, nachträglich in die reihe der nach der fassung auf dem tage zu Nürnberg versammelten fürsten einschob, wofür auch sprechen dürfte, dass alle fürstlichen zeugen der urk. vom 13 mai als mitaussteller genannt sind. — Anwesenheit des königs zur zeit der ausstellung ist nach der vorhergehenden urk. nicht zu bezweifeln.] | 27 |
| . . . | . . . . . | beglaubigt in den angelegenheiten des reichs bei dem pabst seine capläne den Friedrich probst von St. Thomas in Strassburg und den Johann subdiacon der römischen kirche. Pro negotiis — adhibeatis. Reg. imp. ep. 17 ed. Baluze 1,792, ed. Migne 3,1012. — [Von B. nachgetragen mit ‚etwa im april 1200 und zu Strassburg', und: ‚dass dieser brief in das angenommene iahr gehöre, ist nach seiner stellung im Reg. Imp. nicht leicht zu bezweifeln; aus der person des abgesandten glaube ich auf die zeit des aufenthalts des königs in Strassburg schliessen zu dürfen.' Aber es handelt sich bei der Salutatio nuntiorum Filippi ad domnum papam Innocentium III a. d. m. c. xc. viiii, welche Winkelmann in den Sitzungsber. der Bair. Akad. H. Kl. 1874, s. 345 nebst der, von dem texte im Reg. imp. nr. 18 vielfach abweichenden, antwort des pabstes aus einer hs. zu Siena veröffentlichte, doch wohl nur um diese gesandtschaft, welche am wahrscheinlichsten zur unterstützung des schreibens der fürsten abgesandt wurde.] | 28 |
| iuni 6 | . . . . | Pfingsten. | |
| . . . | in Alsatiam | Heerfahrt, zweite, gegen den bischof von Strassburg und den grafen von Dachsburg zur zeit der ernde. Rex Philippus iterum collecto exercitu tempore messis Alsatiam petiit, et omne frumentum pessumdedit, adversos domos in Rubiaco confregit, multa presidia Argentinensis episcopi et comitis Alberti destruxit, ipsamque civitatem obsedit. Tandem mediantibus Bertoldo duce de Zeringen et aliis multis principibus talis compositio pacis inter regem et episcopum Argentinensem facta est, quod beneficia que pater et frater suus ab episcopio tenuerunt omnimode libera dimitteret, et episcopus ei ad retinenda regni gubernacula pro posse faveret. Ann. Marbac. Vergl. auch Chron. Ursp., Braunschw. Reimchr. v. 5242 ff., Chron. Ebersheim. c. 35, Ann. Reinhardsbr. 87. — [Es wird sich auf diese heerfahrt beziehen, wenn der spätere bischof Heinrich von Strassburg in undatirter urk. den gläubigen einen ablass verheisst, welche zur wiederherstellung der ab exercitu Philippi regis gänzlich zerstörten kirche des hl. Arbogast beitragen. Grandidier Oeuvres 3,274.] | a |
| iuli 10 | ante Argentinam | genehmigt und bestätigt einen tausch welchen Ludwig herzog von Baiern mit dem kloster Ensdorf mit den wäldern Wolvinlohe und Gadirs gemacht hat welche er vom reiche trug, und wofür derselbe herzog dem reiche einen bisher eignen hof in Bouhbabe an der Nab zu lehen aufgegeben hat. Z.: Conr. bisch. v. Regensburg, Dieth. bisch. v. Constanz, Conr. herz. v. Spoleto, Gebh. gr. v. Dollinstein, Rapoto gr. v. Ortenberg, Alb. v. Entsee, Boppo u. Conr. brüder v. Osternah, Bernh. v. Weilheim, Heinr. marschall v. Kalendin, Conr. truchsess v. Waldburg, Otnand v. Eschenau, Herm. v. Schellenberg, Conr. v. Turndorf, Berth. v. Schildberg, Otto v. Steveningen, Eckilbert truchsess, Heinr. marsch. v. Nambach, Jordan u. Sigfr. v. Lengenfeld. Mon. Boic. 24,42. — Mit 1199, ind. 2. | 29 |
| aug. 15 | . . . . | Uebertritt des landgrafen von Thüringen Hermann um diese zeit von Otto zu Philipp. Hoc anno in assumptione sancte Marie Hermannus Thuringie landgravius, reprobato rege suo Ottone, Philippo regi se iuramento et hominio obligavit, accipiens in beneficio regias villas Northusen Mulehusen Salvelt cum finibus Orlan et castrum Ranis. Chron. Sampetr. Vergl. auch Ann. Reinhardsbr. 88, Braunschw. Reimchr. v. 5257 ff. und den brief des pabstes an den erzb. von Mainz in Innoc. Epp. ed. Bal. 1,697. | a |

| 1199 | | |
|---|---|---|
| . . . | (Herbipoli) | ist zeuge einer urk. Heinrichs abt von Fuld, worin dieser bekundet dass gemäss sub presentia regis getroffener abmachungen ihm güter zu Hochheim, welche könig Philipp von der kirche zu Fulda und andere genannte vom könige zu lehen hatten, resignirt wurden, um sie dem kloster Wechterswinkel als eigen zu übertragen in austausch gegen andere güter, welche dann der könig und die von ihm belehnten als ersatz zu lehen erhielten. Z.: Philipp röm. könig. Conr. bisch. v. Wirzburg, Sifr. abt v. Hersfeld, Gotfr. domprobst, Bernger decan, Gerlach probst v. Neumünster zu Wirzburg, Bobbo gr. v. Wertheim, Rupert v. Castel, Eggehard gr. v. Wirzburg, Conr. truchs. v. Rotenburg, Herm. Rindesmul, Heinr. v. Sternberg. Aus dem or. zu München. Reg. Boic. 1,381 extr. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1199, ind. 2, pont. Innoc. 2, also nach 22 feb. und vor 24 sept. [Die von B. nicht eingereihte urk. setzt Winkelmann Ph. 147 in den sept., wo wir allerdings drei von den zeugen zu Mainz finden. Aber die masse der zeugen in verbindung mit der handlung weist ganz bestimmt auf ausstellung zu Wirzburg, zumal in einer nicht vom dortigen bischofe ausgestellten urk. Ein aufenthalt des königs zu Wirzburg würde aber am wahrscheinlichsten mit der unterwerfung des landgrafen in verbindung zu bringen seien, welche nach den angaben der quellen auf einer persönlichen zusammenkunft erfolgt zu seien scheint; Wirzburg war der ort, an welchem herkömmlich reichsangelegenheiten mit sächsischen fürsten ausserhalb Sachsens erledigt wurden.] 30 |
| . . . | . . . . | Heerfahrt, zweite, nach dem NiederRhein gegen könig Otto, welcher, während Philipp im Elsass beschäftigung hatte, bis Boppard heraufgekommen war, sich aber nun zurückzog und in Cöln sich einschloss, während der vater seiner verlobten, der herzog von Brabant, bedeutende streitkräfte für ihn sammelt. Philipp geht über die Mosel, verheert das erzstift Cöln, und kehrt dann wieder nach dem Mittelrhein zurück. Ann. Col., Ann. Marbac., Rein. Leod. welcher den sept. als den zeitpunkt der rückkehr Philipps bezeichnet, Br. Reimchr. v. 5263 ff. welche den ort wo Philipp im Cölnischen sein lager aufschlug Gulphen nennt. [B. vermuthete Gulpen oder Galoppe zwischen Achen und Mastricht, und suchte diese stellung (in den reg. Ottos) daraus zu erklären, dass der herzog von Brabant für Otto rüstete. Aber iene lage scheint mir der angabe der Br. Reimchr. nicht wohl zu entsprechen, dass von ienem orte aus das land bis Cöln hin verwüstet wurde. Es dürfte Zülpich gemeint sein.] a |
| sept. 14 | Maguntie | verordnet in berücksichtigung der treue welche bischof Hertwich von Eichstädt und dessen kirche ihm und seinen vorfahren am reich bewährt haben, dass wenn reichs- oder ihm erbeigne dienstmannen sich mit dienstmannen der Eichstädter kirche verheirathen, die kinder dergestalt getheilt werden sollen, dass iedesmal das älteste dem stand des vaters, das zweite dem der mutter, das dritte wieder dem vater und so fort folge, und gestattet ferner dem bischof und dessen nachfolgern in der stadt Eichstädt iährlich eine messe zu halten. Z.: der erzb. v. Tarantaise, der bisch. v. Münster, Conr. bisch. v. Wirzburg hofcanzler, die gr. Heinr. v. Abenberg, Boppo v. Werdheim, Heinr. v. Ortenberg, dann die dienstmannen Cuno v. Minzenberg, Drushard, Wern. v. Bolanden u. dessen br. Philipp, Conr. truchs. v. Rotenburg, Friedr. truchs. v. Waldburg, Ludw. v. Nicastel, Niding v. Wirzburg. Mon. Boic. 29ª,488.31ª,560. Huillard Br. H. dipl. 4,510. — Mit 1199, ind. 2, reg. 2. 31 |
| — 29 | —— | bestätigt dem erzbischof Adelbert von Salzburg auf dessen ihm persönlich vorgetragene bitte in einer sehr umfassenden [das privileg Friedrichs I von 1178 iuni 14 wesentlich wiederholenden] urkunde die von seinen vorfahren am reich diesem erzstift verbrieften rechte und genannten besitzungen, namentlich nach anleitung von urkunden des kaisers Ludwig und der könige Otto und Ludwig; so wie nicht minder die mit genehmigung pabst Alexanders und könig Heinrichs durch erzbischof Gebhard bewirkte errichtung des bisthums Gurk. Z.: der erzb. v. Trier, die bisch. v. Augsburg, Constanz u. Strassburg, dann Herm. landgr. v. Thüringen (der hier zum erstenmal seit seinem übertritt bei könig Philipp erscheint), Rud. pfalzgr. v. Tübingen; die gr. Sifr. v. Orlamünd, Friedr. v. Zollern, Ulr. v. Berg, Emich v. Leiningen, endlich Gotfr. v. Eppstein, Caloch v. Kirchberg, Hartard v. Merenberg, Heinr. marsch. v. Calendin, Ulr. marsch. v. Rechberg, Cuno v. Minzenberg, Wern. v. Boland, Tiedo v. Ravensburg. Ego Chunradus Hildesheimensis episcopus Erbipolensis electus imp. aule cancellarius vice etc. Hund Metr. 1,75-79 und nochmals aber nur theilweise 2,179. Mezger Hist. Salisb. 1023. Lünig Reichsarch. 16,964 und 967. Hansiz Germ. sacra 2,308. Fejer Cod. Hung. 2,261. Vgl. Meiller Salzburg. Reg. 168.505. — Mit 1199, ind. 2, reg. 2. Der hofcanzler Conrad, welcher gestützt auf eine von pabst Cöle- |

**1199**

stin erhaltene aber doch nicht ganz deutliche vergünstigung das bisthum Hildesheim verlassen hatte, und ohne päbstliche erlaubniss einer in Wirzburg auf ihn gefallenen wahl gefolgt war, wurde deshalb von seinem früheren freunde pabst Innocenz mittelbar und unmittelbar scharf zur rede gestellt und selbst mit dem banne belegt, worüber die Gesta Innocentii und dessen briefe und bullen zu vergleichen sind. Er suchte nun zuerst beide bisthümer sich offen zu halten wie seine heutige unterschrift zeigt, gab aber dann von 1200 an den päbstlichen befehlen nach, indem er sich nicht mehr bischof sondern nur noch canzler nannte, dann nach Rom gieng und sich verzeihung erwirkte, worauf ihm die annahme einer zweiten zu Wirzburg auf ihn gefallenen wahl gestattet wurde, dergestalt dass er vom 3 iuni resp. 8 sept. 1201 an wieder als bischof von Wirzburg erscheint. [Genaueres über Conrad bei Winkelmann Ph. 133.167.512.] Diese verschiedenen phasen im titel des canzlers, dann das vorkommen des seit letztem august übergetretenen landgrafen Hermann von Thüringen und des im frühiahr 1200 heimgekehrten erzbischofs Conrad von Mainz unter den zeugen, sind die hauptanhaltspuncte zur chronologischen nacheinanderreihung der urkk. in den iahren 1199 und 1200. 32

dec. 25 | Magdeburg | Hoftag grosser auf weihnachten, gefeiert durch das lied Walthers von der Vogelweide: Ez gienc eins tages als unser herre wart geborn, | von einer maget, dier im ze muoter hat erkorn, | ze Megdeburc der künec Philippes schone, | er truoc des riches zepter und die krone u. s. w. — De koning Philippus hadde oc enen groten hof to Maideburch, dar he kronet ging mit sineme wive. Sächs. Weltchr. c. 343. — Rex autem festum nativitatis domini Magdeburch cum ingenti magnificentia celebravit, ipseque die sancto regalibus indumentis, imperiali diademate insignitus sollempniter incedebat. Sed et coniux sua Erina augusta regio cultu excellentissime simul ornata, venerabili domna Agnete Quidl. abbatissa et domna Juditta Bernardi ducis Saxonie uxore aliarumque illustrium feminarum stipante caterva, regem fuit tam decentissime quam venustissime prosecuta. Episcopi quoque qui aderant pontificalibus indumentis ornati regem et reginam ex utroque latere tam reverenter quam honorabiliter conduxerunt. Bernardus autem dux Saxonie qui et ensem regium preferebat etc. Gesta ep. Halberst. 113 so genau und schön beschreibend, dass man den verf. als augenzeugen erkennt. Andere hiervon unabhängige nachrichten hat die Br. Reimchr. v. 5314 ff. — Reversus (Albert bischof von Liefland) in Theuthoniam in natali domini Magdeburch plures signat. Ubi rex Philippus cum uxore coronatur. Et coram eodem rege in sentencia queritur, si bona in Lyvoniam peregrinancium sub tuicione pape ponantur, sicut eorum qui Jerosolimam vadunt. Responsum vero est, ea sub protectione apostolici comprehendi etc. Heinrici Chr. Lyvoniae, M. Germ. Scr. 23,244. — [Die einreihung zu 1199, welche bereits B. gemäss den angaben der übrigen quellen gegenüber der 1198 vertretenden erörterung in Walther von der Vogelweide her. von Lachmann, Ed. II. s. 143, als feststehend betrachtete, kann bei beachtung der angaben des Chr. Lyvoniae keinem zweifel unterliegen; vgl. Winkelmann Livländ. Forschungen 6; wozu noch die ind. 3 in der nächsterwähnten urk. kommt.] a

dec. 27 | ——— | Fortdauer des hoftages wird anzunehmen seien nach der an diesem tage, ind. 3, ausgestellten urk., wodurch bischof Thimo von Bamberg einen tausch zwischen dem kloster Pforta und dem grafen Sifrid von Orlamünde bestätigt. Zeugen: genannte pröbste und domherren der kirche v. Bamberg, gr. Sifr. v. Orlamünde, Conr. u. Herm. v. Lobdeburg u. a. genannte. Korrespondenzbl. des Gesammtvereines 1867 s. 46 extr. Reitzenstein Reg. der Grafen von Orlamünde 67 extr. — Höchst wahrscheinlich gehört zum Magdeburger tage die für den umschwung der verhältnisse besonders bezeichnende belehnung des Dietrich von Weissenfels mit der mark Meissen. Kaiser Heinrich hatte, als dessen bruder Albert 1195 iuni 21 ohne lehenserben starb, die mark in reichsverwaltung genommen. Auf die nachricht von des kaisers tode kehrte Dietrich aus dem hl. lande zurück, nahm die mark zunächst thatsächlich in besitz eamque postmodum donatione Philippi regis, in cuius electionem consenserat, obtinuit. Geneal. Wettin., M. Germ. 23,229. In den folgenden urkk. ist er zuerst zeuge. — In diese zeit, wenn nicht früher, mag auch die vom Chr. Montis Sereni 204 berichtete verleihung der vogtei von Pegau durch Philipp an den grafen Dietrich von Groitzsch (zeuge am 31 ian. 1200) und dessen bruder Conrad markgrafen der Ostmark gehören. *b

**1200**

ian. 19 | Hildesheim | bestätigt auf bitte des erzbischofs Hertwicus von Bremen der kirche desselben die burg Stade mit der grafschaft und allem zugehör, sodann die erbgüter des markgrafen Rodulf, des mark-

1200

grafen Heinrich, des grafen Friedrich von Stade und der edeln frau Ida. Z.: Gardolf bisch. v. Halberstadt (der sich eben erst zu Magdeburg für Philipp erklärt hatte), Gerh. bisch. v. Osnabrück, Bernh. herz. v. Sachsen, Herm. landgr. v. Thüringen, Didr. markgr. v. Meissen; dann die gr. Herm. v. Ravensberg, Friedr. v. Zollern, Ad. v. Schauenburg, Burch. v. Mannsfeld, v. Harzburg, Ad. v. Dassel; weiter Bernh. v. Horstmar u. Heinr. truchs. v. Walpurg. Ego Conradus Hildensh. ep., Wirceb. electus, imp. aule cancellarius recognovi. Lappenberg Hamb. Urkb. 1,277. Leibnitz Script. 2,271. Staphorst Hist. Hamb. 1ª,600. Lindenbrog Script. Sept. 170. Pratje Bremen und Verden 6,92. Orig. Guelf. 3,632. Lünig Reichsarch. 16,108. Michelsen Urkkb. des L. Ditmarschen 9. — Mit richtigen ind. 3 und reg. 2, aber mit der iahrszahl 1199, welche fortan bis nach der mitte des märz noch öfter unrichtig statt 1200 gesetzt wird. — Von dieser urkunde giebt es auch eine vernächtete ausfertigung bei Pratje a. a. o. 6,89. — Die Hildesheimer hatten auf dem kurz vorhergegangenen hoftag zu Magdeburg dem könige gehuldigt. Gesta ep. Halb. 33

ian. 26 | Goslarie | untersagt den bürgern von Goslar iede beschädigung des seinem vater und seinem bruder werth gewesenen klosters Neuwerck zu Goslar, welche er als besonderer schützer desselben strafen werde. Oesterr. Notizenblatt 1852. s. 7 extr. Künftig bei Winkelmann. — Ohne alle iahresangaben. *34

— 27 | ——— | giebt der stadt Goslar das besondere privileg, dass alle kaufleute, auch wenn sie feinde des reichs sind, die sich dorthin begeben, sei es nun in kriegs- oder friedenszeiten, von niemand gewaltthätig beschwert werden sollen. Z.: die bisch. Conr. v. Wirzburg, Gard. v. Halberstadt, Otto v. Freisingen, Ger. v. Osnabrück; dann Sifr. abt v. Hersfeld, Bern. herz. v. Sachsen, Herm. landgraf, Tidr. markgr. v. Meissen, Friedr. gr. v. Zollern, Zeppoldus (so im orig. statt Diepoldus) landgr. v. Stephininke, Ad. gr. v. Schauenburg, Gebh. burggr. v. Magdeburg, Alb. gr. v. Wernigerode, Burch. gr. v. Mansfeld, Gunzelin v. Crozuch, gr. Dietr. v. Werther, gr. Ad. v. Dassel, gr. Herm. und dessen bruder gr. Heinr. (v. Harzburg), Dietr. vogt v. Goslar und alle bürger. Forsch. zur deutschen G. 11,144 aus dem or. zu Goslar. In deutscher übers. Vaterl. Archiv 1841 s. 37. — Mit iahr 1200, ind. 2, reg. 2. Die fassung und schreibweise zeigen unzweifelhaft, dass diese urk. wenn gleich ächt doch nicht in der reichscanzlei wie gewöhnlich abgefasst wurde. [Sie könnte in der canzlei etwa nur besiegelt seien, wenn man nicht mit Winkelmann 153, der die unregelmässigkeiten aufzählt, fälschung annehmen will, für welche dann iedenfalls eine echte vorlage benutzt seien müsste.] Daher erklärt es sich denn auch, wesshalb der canzler Conrad hier wieder als wirklicher bischof von Wirzburg erscheint, während er doch diesen titel schon seit sept. abgelegt hatte. 35

— 31 | Alystetin | beurkundet wie er zu Goslar in gegenwart des Bernhard herzog von Sachsen, Diderich grafen von Werdern, Gunzelin von Crozuc, Boto von Hohenburg, Ulrich von Ticche, Stepo von Mandre, Arnulf von Buredorf, Conrad Schivirstein, Conrad von Winningen und Hermann Rindismul auf bitte der reichsdienstmannen Friedehelm und Theoderich dessen bruders deren schenkung von fünf mansen zu Otstede an das kloster Walkenried genehmigt habe, und bestätigt nun dem kloster diesen besitz. Z.: Otto bisch. v. Freising, Gard. bisch. v. Halberstadt, Didr. markgr. v. Meissen, Didr. gr. v. Grosche, Friedr. gr. v. Zollern, Gebh. burggr. v. Magdeburg, Gerh. dessen bruder, Ulr. Chalp, Heinr. truchs. v. Walpurg. Ego Conradus Hild. ep., Wirzib. el. et imp. aule canc. recognovi. Aus dem orig. in Hannover. Urkkb. für Niedersachsen 2,38. — Mit 1199, ind. 3, reg. 2. Der ausstellort Allstedt liegt im thal der Unstrut zwischen Nordhausen und Merseburg. 36

feb. 18 | Olsniz | bestätigt der kirche zu Altenburg das derselben mit seiner erlaubniss durch ihren probst Gerhard von burggraf Friedrich von Nürnberg erkaufte bisher zu dessen reichslehen zu Nürnberg gehörige gut in Lipena, nachdem solches der genannte burggraf zu diesem zwecke resignirt hatte. Z.: Conr. hofcanzler, Gard. bisch. v. Halberstadt, Otto bisch. v. Freisingen, Dipold landgr. v. Leuchtenberg, Helvricus kön. notar, Conr. v. Turndorf, Heinr. truchs. v. Walpurg. Schumacher Nachr. 6,52. Stillfried Mon. Zoll. 1,26. Der letztere abdruck soll zwar aus dem or. sein, ist aber auch unbefriedigend. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins 1868 s. 18 ex or. — Mit 1199 und ind. 3. Der ausstellort Oelsniz liegt etwa zehn stunden nordwestlich von Eger. 37

. . . . | . . . . . | meldet den edeln, ministerialen und allen in der provinz Pleissen, dass er die kirche der hl. Maria auf dem berge bei Altenburg in seinen schutz genommen, ihr die vom ritter Lupfrid von Korun

1200

geschenkten mansen zu Schirnitz bestätigt und verordnet habe, dass der probst nur vor ihm oder dem reiche zu rechte stehen solle. Z.: Conr. hofcanzler, Gard. bisch. v. Halberstadt, Otto bisch. v. Freising, Dip. landgr. v. Leuchtenberg. Schumacher Nachrichten 6,53. — Nur mit acta anno 1199; nach den zeugen mindestens bezüglich der handlung gleichzeitig mit der vorhergehenden urk. Vgl. unten zum 8 märz. *38

feb. 23 | apud Egram | beurkundet von dem hier vor ihn gekommenen Heinrich abt von Engelberg, welches kloster sein sehr geliebter bruder Oddo pfalzgraf von Burgund und andere seine vorfahren immer in besonderem schutze hatten, die vogtei über dasselbe und dessen besitzungen empfangen zu haben, und verspricht solche nie zu veräussern. Ohne zeugen; ‚wohl deshalb weil das keine reichsangelegenheit sein sollte.' (Liebenau) Darstellung des St. Engelberg 110. Neugart Episc. Constant. 1[b],110. — Mit 1199 und ind. 3. — Pfalzgraf Otto starb [am 13 ian. 1200, vgl. Histor. Zeitschr. 33,147, Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1874 nr. 4, Forsch. zur deutschen G. 15,600; die übertragung der vogtei ist demnach zweifellos durch seinen tod veranlasst.] — Da Eger immer zu den zusammenkünften mit den regenten Böhmens benutzt wurde, so darf man vermuthen dass könig Premysl damals dort anwesend war. 39

märz 8 | . . . . | (apud Herbipolim) verkündet den edeln den dienstmannen und allen im land Plisne dass er die Marienkirche zu Altenburg mit allen ihren besitzungen in seinen besondern schutz genommen habe, gebietet dem burggrafen E. von Dewin sie gegen bedrückungen zu vertheidigen, verordnet dass der probst nur vor ihm und dem reiche zu rechte stehen solle, und bestätigt ihr und den achtzig dort lebenden brüdern insbesondere die von Lupfried von Korun geschenkten sechs mansen zu Schirnitz. Z.: Conr. hofcanzler, Gard. bisch. v. Halberstadt, Otto bisch. v. Freising, Dip. landgr. v. Leuchtenberg. Schultes Direct. 2,400 ausführl. extr. aus dem angebl. orig. — Mit 1199, ind. 2. [Vgl. oben nr. 38, welches Schultes und danach B. für einen blossen auszug dieser urk. hielten. Aber die mit nr. 37 übereinstimmenden zeugen erregen dort keinen anstand, wohl aber hier. Die ind. 2 passt nicht auf 1200, worauf nach canzleigebrauch doch 1199 zu beziehen wäre, zumal] der hofcanzler nicht bischof heisst und der erst auf weihnachten 1199 für Philipp gewonnene bischof von Halberstadt unter den zeugen ist. [Die ortsangabe ergibt ein überaus auffallendes itinerar. Vgl. nun aber weiter unten die urk. von 1203 märz 8, wonach der könig drei iahre später an demselben tage und orte dem kloster wesentlich dasselbe, nur in mehrfach geänderter anordnung und fassung verbrieft hätte. Es handelt sich zweifellos um eine fälschung, wie deren auch sonst für das kloster bekannt sind, bei welcher die urk. von 1203 als hauptvorlage diente, während insbesondere iahr und zeugen aus nr. 38 entnommen wurden.] 40

— 00 | Nurinberc | Hoftag nach den folgenden urkk., auf den sich die angabe beziehen wird: Chunradus Maguntinus archiepiscopus . . . ab Urbe veniens Ratisponam (sollte wohl Norinbergam heissen) accessit, ubi tunc Phylippus sollempnem curiam cum multis principibus habuit; qui etiam eundem archiepiscopum quamvis primum valde renitentem, tandem suae parti conquisivit. Cont. Admunt. 589. — Conrad aus dem hause Wittelsbach erzb. von Mainz, der hier zum erstenmale wieder unter den zeugen erscheint, war im iuli 1199 aus Armenien in Apulien wieder angekommen, hatte sich dann eine zeitlang am päbstlichen hofe aufgehalten, und versuchte nun nach Deutschland zurückgekehrt allzuspät vermittlung der partheien. Chron. Sampetr., Ann. Col., Chron. regiae cont., dann Ann. Reinhardsbr. 88, wonach Conrad an Friedrich festhielt und sich für keinen der gegenkönige entschied. Vergl. Winkelmann Ph. 166 ff. — [Bezüglich der von B. hieher gesetzten erklärung der fürsten vgl. oben zu 28 mai 1199.] a

— 15 | —— | nimmt die leute von Lenkersheim (östlich von Windsheim) auf deren bitte mit personen und sachen in seinen schirm, verspricht sie nie vom reiche zu veräussern, verordnet dass sein oberster amtmann zu Nürnberg sie namens seiner handhaben und dafür von ihnen iährlich fünfzehn malter haber erhalten soll, giebt und bestätigt ihnen einen wochenmarkt und zwei iahresmessen, und erlaubt ihnen freie wahl ihres schultheissen. Z.: Conr. erzb. v. Mainz, Diemo bisch. v. Bamberg, Otto bisch. v. Freisingen, Ludw. herz. v. Baiern, Bert. herz. v. Meran, Dip. landgr. v. Leuchtenberg, Heinr. marsch. v. Kalendin, Walt. schenk v. Schipfe. Mon. Boic. 29[a],491. Schütz Corpus 4,51. Häberlin Reichsgesch. 3 vorr. 17. — Mit 1199, ind. 3, reg. 3. 41

— 15 | —— | bestätigt den mönchen zu Ebrach das gut zu Schwabach welches denselben Friedrich herzog von Rotenburg, sein blutsverwandter, ursprünglich geschenkt, und dann kaiser Heinrich VI nachdem

1200

sie dasselbe widerrechtlich verloren restituirt hat. Z.: Conr. hofcanzler, Timo bisch. v. Bamberg, Dieth. bisch. v. Constanz, Ropert v. Castell, Friedr. präfect v. Nürnberg, Boppo gr. v. Wertheim, Engelh. v. Weinsberg, Ulr. v. Durn, Wolfrad v. Crutheim, Conr. v. Rotenburg, Herm. de Lapide, Conr. v. Stolberc u. dessen brüder Heinr. u. Ludwig. Mon. Boic. 29ª,493. Schütz Corpus 4,54. Falkenstein Ant. Nordg. 4,42. Stillfried Mon. Zoll. 1,28. — Blos mit reg. 3. 42

märz 18 | Nurinberc | verordnet auf den grund einer ihm von abt Eberhard von Aldersbach sub frequentia principum apud Nurenberg vorgezeigten entscheidung seines vaters kaisers Friedrichs I, dass Alram von Chambe und dessen erben auf ewig von der vogtei ienes klosters ausgeschlossen sein sollen, und übernimmt in gemässheit der auf ihn gefallenen wahl der klosterbrüder diese vogtei nun selbst, mit dem versprechen sie nie vom reiche zu veräussern. Z.: Conr. erzb. v. Mainz, Diemo bisch. v. Bamberg, Wolfg. bisch. v. Passau, Otto bisch. v. Freisingen, Ludw. herz. v. Baiern, Liup. herz. v. Oestreich, Bert. herz. v. Meran, Eckinbert probst, Friedr. präfect v. Nürnberg, Diep. landgraf v. Leuchtenberg, Ludw. gr. v. Oettingen, Gebhard gr. v. Tollenstein, Walt. v. Lobinhausen, Heinr. marsch. v. Kallindin. Hund Metrop. 2,64. Mon. Boic. 5,361 vgl. mit 29ª,496. Stillfried Mon. Zoll. 1,27. — Mit 1199, ind. 3, xv kal. apr. 43

— 29 | ap. Ulmam | bewilligt der kirche von Salem mit andern kirchen wie mit seinen vasallen, dienstmannen oder hörigen tauschverträge einzugehen, zugleich allen diesen vergabungen aus ihren gütern an Salem gestattend. Bresslau Dipl. centum 73. Winkelmann Ph. 555. — Nur mit iiii. oder, wie auch gelesen werden könnte, vii. kal. apr. Würde das itinerar die einreihung auch zu einem der folgenden iahre gestatten, so scheint es doch hier am besten zu stimmen; handelt es sich weiter wesentlich nur um bestätigung und erweiterung einer schon als herzog gegebenen bewilligung, vergl. nr. 11, so dürfte man sich um diese doch bald nach der erhebung zum könige beworben haben. *44

apr. 7 | Argentine | beurkundet und bestätigt dass graf Albert von Dachsburg das patronat der pfarrkirche hl. Creutz zu Metz, und graf Ludwig von Saarwerden das patronat von St. Georg in der vorstadt ienseits der Mosel daselbst dem bischof Bertram von Metz zu gunsten der neuen canonica des hl. Theobald ebendort resignirt haben. Z.: Conr. erzb. v. Mainz, Conr. bisch. v. Speier, Lup. bisch. v. Worms, Tieth. bisch. v. Constanz, Bert. herz. v. Zähringen, Ulr. gr. v. Kiburg, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Heinr. marsch. v. Kalindin, Ulr. marsch. v. Rehperch. Per m. Sivridi reg. aule prothonotarii. Aus dem cartulaire de l'évêché zu Metz (fol. pap. sec. 18) im sept. 1837 durch meinen leider schon im iünglingsalter gestorbenen freund Jacob Thomas mir abgeschrieben. Böhmer Acta 195. — Mit 1200, ind. 3, reg. 3. 45

— 9 | —— | Ostern. Hoftag wie die zeugen der vorhergehenden urkunde nicht bezweifeln lassen, auf welchem der erzbischof von Mainz seine vermittlungsverhandlungen weiter führte. [Vergl. Winkelmann Ph. 173, welcher wohl mit recht annimmt, dass auf dieser versammlung von den oberländischen fürsten der waffenstillstand bis martini angenommen wurde], welchen der erzbischof mit einwilligung der beiden gegenkönige unter den rheinischen fürsten zu stande brachte, welcher aber für Sachsen nicht gelten sollte. Der erzbischof hatte zugleich auf den freitag nach iacobi (28 iuli) ein zusammentreten beiderseitiger anhänger zwischen Andernach und Coblenz eingeleitet. Es sollten dabei erscheinen: von seiten Philipps die erzbischöfe von Salzburg und Trier, die bischöfe von Freisingen Basel und Strassburg, der herzog von Meran, markgraf Conrad von Landsberg und Bertold herzog von Zähringen; von seiten Ottos: der erzb. von Cöln, der bischof von Münster, der erwählte von Lüttich, die bischöfe von Utrecht und Paderborn, der abt von Corvei, der herzog von Brabant und der graf von Flandern. Diese mit dem erzb. von Mainz als vermittler an der spitze, sollten über die grosse frage nach der mehrheit entscheiden. Dies wissen wir durch einen von Otto [im april] an den pabst geschriebenen brief. Reg. Imp. ep. 20. Warum diese absichten keinen erfolg hatten, ist uns nicht ausdrücklich überliefert. Vgl. Contin. Admunt. 589, dann Ann. Col. ad 1199 und 1200 wo aber leider gerade über diese verhandlungen einige verwirrung ist. a

— 9 | —— | verordnet dass niemand von dem durch die herzogin Uta von Schauenburg unter dem schirm seines bruders kaisers Heinrich gestifteten kloster Allerheiligen als vogt oder schultheiss gaben oder leistungen verlangen solle, und bestätigt diesem kloster das patronatrecht zu Nutzbach. Ohne zeugen. Würdtwein Nova Subs. 10,187. Schöpflin Als. dipl. 1,308. Hugo Ann. Prem. 2,279. — Blos mit ind. 3. 46

| 1200 | | |
|---|---|---|
| apr. 29 | Spigelperc | nimmt nach dem vorgang seines vaters und seines bruders die kirche zu Hördt in seinen besondern schutz, und bestätigt derselben die von Conrad von Riet zum geschenk erhaltenen güter in Offenbach und Altheim. Z.: Conr. bisch. v. Speier, der abt v. Selz, Conr. v. Riet, Eberh. v. Nicastel, Conr. v. Annweiler, Conr. v. Tanne. Per m. Sigfridi reg. aule protonot. Acta Pal. 2,76 und viel besser Mone Anzeiger 1836 s. 116. — Mit 1200, ind. 3. Der ausstellort lag nahe beim kloster Hördt, südlich von Germersheim, bei der ausmündung der Spiegelbach in den Rhein. Frey Beschr. des bair. Rheinkreises 1,560. 47 |
| mai 28 | . . . . | Pfingsten. [Bezüglich der von B. hier eingereihten versammlung vgl. zu 28 mai 1199.] |
| iuni 11 | apud Ezzilingen | bestätigt dem kloster des heiligen Lucius zu Chur die kirche in Benderen, welche einst Rudeger von Limpach durch die hand kaiser Heinrichs VI demselben übergab, und gestattet nach dem vorgang seines bruders Friedrichs von Schwaben dass seine eignen dienstleute das gedachte kloster begaben dürfen. Z.: Conr. bisch. v. Speier, Sifr. hofprothonotar, Friedr. gr. v. Zollern, Heinr. marsch. v. Kallindin, Heinr. truchs. v. Walpurc. Or. zu Innsbruck. Hugo Ann. Prem. 2,70. Mohr Cod. Raet. 1,236. — Mit 1200, ind. 3. Der ausstellort ist Esslingen. 48 |
| iuli 5 | Wirziburc | beurkundet dass genannte freie leute (cives, homines libere conditionis) aus Urfersheim (südlich von Windsheim) ihre ebenfalls freie güter (allodia et predia) und sich selbst dem reich übergeben haben, um ihm und seinen nachfolgern mit ihren gütern auf immer zu dienen, und verordnet nun, damit sie dem reich um so verbundener seien, dass sie iährlich auf michelstag dem reich in Nürnberg siebenzehnthalb malter waizen entrichten, und dass der oberste reichsbeamte daselbst sie handhaben und schirmen solle. Z.: Alb. Rindismul, Herdegen u. Alb. Lupi, Liupold v. Grindela, Rudger Cupfirlin, Reimar officiatus v. Meglindorf, H. Studigil. Mon. Boic. 29ª,497. Hormayr Archiv 1828 s. 720. — Mit 1200, ind. 3. 49 |
| . . . | in Saxoniam | Heerfahrt nach Sachsen, für welches der waffenstillstand, vgl. zum 9 apr., nicht gelten sollte. Der zug war wohl zunächst dadurch veranlasst, dass der pfalzgraf Heinrich, Ottos bruder, am 23 iuni aus Braunschweig ausgezogen und in das hochstift Hildesheim eingefallen war, dessen hauptstadt er belagerte. Br. Reimchr. v. 5359 ff. a |
| . . . | Goslarie | Anwesenheit entweder ietzt oder auf dem zurückzuge scheint sich zu ergeben aus einer urk. des markgrafen Otto von Brandenburg für kloster Richenberg mit: actum Goslarie in aula regia 1200. Riedel Cod. Brandenb. II 1, 1. Denn beziehung auf den aufenthalt zu Goslar ende ian. scheint dadurch ausgeschlossen, dass Otto da nicht zeuge ist, während er als theilnehmer des zuges gegen Braunschweig ausdrücklich genannt wird. *b |
| . . . | Brunswic | Belagerung etwa im august. Anno domini m.cc. rex Philippus Brunswic obsidet, nec obtinuit. Ann. Stad. Die andern hauptstellen sind: Gesta ep. Halb. 114; Arn. Lub. lib. 6 cap. 4 und besonders Braunsch. Reimchr. v. 5399 ff. sehr schön erzählend (wol dich dher grozer werdicheyd, Bruneswich, daz dhin anger breyt, nu sol vor blomen ritter tragen!) Ueber das iahr sind alle quellen einig wenn man nur beachtet, dass die Gesta ep. Halb. überall um eine einheit zurück sind. Nach der Br. Reimchr. waren damals bei Philipp der erzb. von Trier, der bischof von Halberstadt, der herzog von Sachsen, die markgrafen von Meissen und Brandenburg und graf Adolf von Schauenburg. Pfalzgraf Heinrich, Ottos bruder, welcher aus dem Hildesheimischen rasch zurück kehrend sich in die stadt geworfen hatte, würde schon damals sich gern mit Philipp verständigt haben, wenn nicht einige von dessen begleitern dies gehindert hätten, während umgekehrt andere ihm so günstig waren dass sie die wirksamkeit der belagerung lähmten. Einmal waren die belagerer in die stadt eingedrungen bis zum dom des heiligen Egid, wurden dann aber wieder herausgetrieben. c |
| aug. 21 | —— | Aufhebung der belagerung durch Philipp, dem es an lebensmitteln fehlte. Der tag ergibt sich aus der Translatio sti Auctoris, M. Germ. Scr. 12,316, wonach die aufhebung in folge einer von dem hl. Auctor in der nacht nach seinem festtage (aug. 20) an den erzbischof von Trier gerichteten ansprache erfolgte. Auf dem rückmarsche hatte Philipp durch ungünstige witterung zu leiden. d |
| . . . | Horneborg | Lagerung drei tage lang, während welcher zeit mit dem pfalzgrafen ein waffenstillstand auf sieben wochen zu stande kommt. Br. Reimchr. v. 5574 ff. [vgl. die anmerkung Weilands gegen Winkelmann Ph. 186, der die angabe der Gesta ep. Halb. doch wohl nicht ohne grund gegen den waffenstillstand geltend macht.] — Das feste Hornburg lag schon im Halberstädtischen, etwa |

**1200**

sechs stunden südlich von Braunschweig. — Wenn die nachricht des Rog. Hoveden ed. Stubbs 4,116: Paulo ante festum sti Petri ad vincula (aug. 1) habitum est campestre bellum inter predictum Ottonem regem Alemannorum et Philippum ducem Suevie apud Bruneswich, in quo prelio Otto exstitit victor, et cepit plus quam ducentos milites de familia ducis Suevie, richtig ist, so wäre Otto noch zeitig genug seinem bruder zu hülfe gekommen, und dürfte dann auch der waffenstillstand mit Otto selbst abgeschlossen worden sein. [Vergl. darüber Winkelmann Ph. 184.] e

sept. 27 | Nurinberg | eignet in betracht der von dem probst Gerhard bewiesenen anhänglichkeit dem münster St. Marien auf dem berg zu Altenburg die kirche zu Treben. Z.: Conr. bisch. v. Speier, Conr. hofcanzler, Hartm. domprobst v. Naumburg, Bernh. v. Vesta, Helfrich hofnotar, Heinr. marsch. v. Kallindin. Schumacher Nachr. 6,54. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins 1868 s. 19 ex or. zu Altenburg. — Mit 1200, ind. 4. 50

— 27 | —— | eignet (in wörtlicher übereinstimmung mit der vorhergehenden urk.) dem münster zu Altenburg die mühle an seinem obern teiche zu Altenburg und die pfarreien zu Mehna (Minowa) und Treben. Zeugen wie vorher. Wilke Ticem. 54 aus transs. von 1286. — Schultes Direct. 2,409 und danach B. nahmen an, die urk. sei identisch mit der vorhergehenden, und nur interpolirt. Dagegen spricht: 1) Bischof Bertold von Naumburg bestätigt 1204 dem kloster die ihm vom könig Philipp geschenkten pfarreien Mehna und Treben. Wilke Ticem. 55 aus demselben transs. Es müsste also auch hier entsprechend interpolirt seien. 2) Nach einer von ienem transsumpt ganz unabhängigen urk. bei Schultes Direct. 2,425 war das kloster 1204 iedenfalls im besitz der pfarrei Mehna. 3) Friedrich II bestätigt 1215 feb. 11, vgl. unten, dem kloster die beiden kirchen und die mühle als von Philipp geschenkt. Allerdings findet sich auch da Mehna nur in einem transsumpt, nicht in einem erhaltenen orig. genannt; wohl aber nennt auch dieses die mühle, deren erwähnung in unserer urk. gleichfalls in die interpolation fallen würde. 4) In der bestätigungsurk. Rudolfs von 1290 nov. 10, Korrespondenzbl. 1868 s. 27, wird die pfarrei Mehna ausdrücklich angeführt. Ich möchte daher annehmen, dass es sich, wie ähnliche fälle auch sonst vorkommen, hier um eine beurkundung der gesammtschenkung handelt, neben der dann ein theil der schenkung noch besonders verbrieft wurde. *51

oct. 1 | —— | erlaubt dem bischof Theoderich von Utrecht wegen seiner bewährten anhänglichkeit den zoll zu Gana an einen andern ihm bequemeren ort innerhalb des schultheissenamtes der stadt Utrecht zu verlegen. Z.: Conr. hofcanzler, Wolfg. bisch. v. Passau, Conr. bisch. v. Speier, die gr. Fried. v. Zollern, Ludw. v. Helfenstein u. Hartm. v. Wirtenberg, dann Heinr. marsch. v. Kallindin und Heinr. truchs. v. Waldpurch. Heda Hist. Ult. 186. Mieris Charterboek 1,135. — Mit 1200, ind. 4. 52

nov. 28 | ap. Ulmam | bekennt von dem probst und den brüdern des heiligen Creutzes bei Augsburg 200 mark silber geliehen zu haben, und verpfändet ihnen dafür iährliche zwanzig pfund von seinen erbeigenen einkünften zu Otrigen und Durenkeim, indem er ihnen zugleich gestattet von seinen dienstmannen vergabungen zu empfangen. Z.: Udescalk bisch. v. Augsburg, die gr. Ludw. v. Helfenstein, Ulr. v. Berg, Alb. v. Dillingen, dann Kadeloh v. Kirchberg, Bert. v. Nifen, Hiltebr. marsch. v. Rehberg, Swigger v. Mindelberg, Conr. Spannagel. Ego Cunradus imp. aule cancellarius recognovi. Per m. Sifridi reg. aule prothon. Mon. Boic. 29ª,499. Huillard Hist. dipl. 4,679. — Mit 1200, ind. 3, reg. 3. — Damals wurde wahrscheinlich der hoftag zu Ulm gehalten, auf dem abt Heinrich (von Klingen) von St. Gallen die investitur vom könige erhielt. Casus sti Galli, M. Germ. Scr. 2,162. 53

. . . | Moguntie | Anwesenheit als die leiche des am 27 oct. auf der heimreise aus Ungarn zu Passau gestorbenen erzbischofs Conrad von Mainz durch den bischof Wolfger von Passau hierher gebracht wird, also möglicher weise schon um die mitte des novembers. Dieser letztere bischof (später als patriarch von Aglei so geschäftsthätig) hält nun (vielleicht auch erst im folgenden iahre) zwischen Andernach und Coblenz eine zusammenkunft [über den zusammenhang mit der oben zu 9 april erwähnten vergl. Histor. Zeitschr. 33,152] mit den erzbischöfen von Cöln und Trier, dem bischof Hermann von Münster und vielen andern, doch ohne den gewünschten erfolg. Unterdessen geschah in Mainz eine zwiespältige wahl. Die mehrheit wählt zu Mainz selbst den von könig Philipp begünstigten bischof Lupold von Worms zum erzbischof, eine minderheit von nur drei bis vier stimmen zu Bingen den bisherigen probst Sifrid von Eppstein, welchen

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1200** | | später der pabst begünstigte, so dass nun auch im vornehmsten erzstift Deutschlands ein schisma einriss. Contigit statim post mortem Cunradi Moguntini archiepiscopi nos venisse Maguntiam et eius interesse sepulture. Et tunc concordi et unanimi electione cleri, accedentibus votis ministerialium etc. Philippi epistola ad papam im Reg. Imp. 136 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,746. — Chron. Ursp., Ann. Col., Chr. regiae cont., Ann. Reinhardsbr., Chron. Mont. Sereni, Rog. Hoveden ed. Stubbs 4,122. — Gesta Trev. ap. Hontheim 798 nennen Philipp und Wernher von Bolanden als die vorzüglichsten förderer der wahl Sifrids. — Diese vorgänge nöthigen nun den Philipp zum rückzug, während Otto dadurch begünstigt heranrückt und weihnachten in oder bei Mainz feiert. | a |
| **1201** | | | |
| . . . | in Spirea | Belagert durch könig Otto, etwa im ian. Ipse (Otto) vero congregato exercitu ascendit et obsedit Philippum in Spirea. Gesta Trevir. — Otto rex expeditionem contra Philippum movet; cui Philippus cum exercitu occurrens sed tamen inpari, Ottoni cessit, urbemque Spirensem ope civium evadens ingreditur. Ann. S. Trudperti zu 1204; von Winkelmann Ph. 265 auf 1202 bezogen; allem anscheine nach hieher gehörend. Vgl. regg. Ottos. | *b |
| . . . | trans Rhenum | Entweichen aus Speier über den Rhein. At ille (Philippus), emisso verbo quod vellet ire ad congregandum exercitum, transivit Rhenum et abiit et Otto reversus est in sua. Gesta Trevir. | *c |
| märz 4 | Hallis | Hoftag auf mittfasten oder Lätare. Der könig beräth mit den fürsten eine im sommer vorzunehmende heerfahrt und schickt den bischof von Speier, seinen kanzler (?), zum könig von Böhmen um auch diesen zur theilnahme einzuladen. Br. Reimchr. v. 5584 ff. [Winkelmann Ph. 253 bringt beachtenswerthe gründe für die annahme, dass eine verwechslung mit einem zu mittfasten, 24 märz, 1202 zu Halle gehaltenen hoftage anzunehmen sei. Da aber die Reimchr. nicht blos ausdrücklich das iahr nennt, sondern dieser angabe auch die einordnung entspricht, da weiter 1202 ein feierlicher hoftag zu Halle eher im ian. zu vermuthen seien würde, so bleibt diese annahme mindestens bedenklich.] — Dies ist nun fast die einzige nachricht die wir in diesen ersten acht monaten von Philipp haben, während welcher der am 29 iuni in Cöln angekommene cardinalbischof Guido von Palestrina im namen des pabstes sich offen für Otto erklärte und den Philipp excommunicirte. So scheint es denn wahr gewesen zu sein, was um diese zeit der päbstliche notar magister Philipp an den pabst berichtete: de Suevo, ut verum fatear, mentio non habetur. Reg. Imp. ep. 52 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,710. | d |
| — 25 | . . . . | Ostern. | |
| . . . | circa Mosellam | Heerfahrt in die Moselgegend, welche den anfang febr. bis Weissenburg vorgedrungenen Otto zur rückkehr nöthigt. Philippus et Otto circa Mosellam vires suas sunt experti. Ann. Stad.; die sonstigen nachrichten bei Winkelmann Ph. 208. — In welche zeit dieses zusammentreffen zu setzen, ist sehr ungewiss und wird wesentlich dadurch bedingt seien, ob an dem hoftag zu Halle in diesem iahre festzuhalten ist. | *e |
| mai 13 | . . . . | Pfingsten. | |
| iuni 2 | ap. Hagnowe | erlässt den brüdern von Fonte Avellana nach dem vorgange seines bruders Heinrich das fodrum und alle ihm sonst von deren burgen, orten, kirchen und leuten gebührenden leistungen. Samml. der Mon. Germ. ex transs. zu Gubbio. Mittarelli Ann. 9,41 ex chartario Avellanensi. — Mit 1201, ind. 4. | *54 |
| — 3 | ——— | bestätigt die güter und besitzungen der abtei Neuburg. Z.: Conr. bisch. v. Strassburg u. s. w. Grandidier Oeuvres 3,230 extr. ohne tag; aber ebenda 3,83 anm. 5 wird diese urk. zum 3 iuni 1201 erwähnt. — Bei der durch die vorhergehende urk. gebotenen unterstützung wird kein grund seien, die genauigkeit der angabe zu bezweifeln, die auch wegen der zeugenschaft des zu Otto neigenden (vgl. Winkelmann Ph. 207) bischof von Strassburg von bedeutung ist. | *55 |
| — 3 | . . . . | (Wirzburg) bestätigt dem kloster Brumbach die hofstätte zur Spitze in Wirzburg, welche demselben Ulrich von Durne (Waldürn) geschenkt hat. Z.: Conr. erwählter v. Wirzburg, Conr. bisch. v. Speier, der abt v. Fuld, gr. Boppo v. Wertheim, Walth. v. Lobenhus, Richolf v. Carleburc, Heinr. küchenmeister und dessen br. Iring Crassenus, dessen sohn Heinrich. Ex chartulario sec. 17 welches mir Aschbach mitgetheilt hat. Böhmer Acta 196. Vergl. den auszug Mone Zeitschr. 2,297. — Ohne iahresbezeichnung aber unfehlbar hierher gehörend, da Conrad nach der in Rom gethanen busse hier nun wieder als erwählter von Wirzburg erscheint. [Aber nach den vorhergehenden urkk. passt der ort nicht zum tage. Vielleicht ist 3 non. iulii zu lesen.] | 56 |

| 1201 | | | |
|---|---|---|---|
| . . . | Hallis | Belehnung des neugewählten bischofs Conrad von Halberstadt mit den regalien. Gesta ep. Halberstadt 115. Da die wahl sogleich nach den exequien des am 21 aug. gestorbenen vorgängers erfolgte, der erwählte sich dann continue zu dem zu Halle befindlichen könig begibt, so dürfte das noch vor dem Bamberger tage geschehen seien. | *a |
| sept. 8 | Babenberg | Hoftag grosser während gleichzeitig der leichnam der heiligen kaiserin Kunigunde erhoben wird. Die anwesenden fürsten erneuern dem Philipp, ungeachtet der gegen ihn (etwa im iuli) verkündeten excommunication, den eid der treue. Hoc anno facta est translatio corporis sancte Cunegundis regine in ecclesia Babenbergensi in nativitate sancte Marie virginis sub Innocentio papa tercio, agente episcopo eiusdem civitatis Thimone qui et post sex ebdomadas diem clausit extremum. Eo tempore et die Philippus rex in predicta civitate curiam plurimorum episcoporum et principum convocaverat, eumque regem fore sacramento confirmaverunt, quamvis ab apostolica sede per quendam cardinalem Romane ecclesie legatum excommunicatus promulgatus fuisset rex Philippus cum omnibus fautoribus suis, et rex Otto in regnum Teutonicum et Sigefridus in sedem Moguntinam ab Innocentio papa et apostolica sede essent confirmati. Chron. Sampetr. — Br. Reimchr. v. 5606 ff. Ann. S. Rudberti Salisb. irrig zu 1202. Weitere belege bei Winkelmann Ph. 237. — Es ist also gewiss dass hier schon das verfahren des cardinalbischofs Guido von den anhängern Philipps getadelt wurde. Die von denselben an den pabst gerichtete desfallsige protestation kann iedoch erst später nach dem successiven beitritt der darin genannten fürsten (worunter auch der nachfolger des heute noch lebenden bischofs Thimo von Bamberg) ausgefertigt worden sein, wie sie denn auch erst zu anfang des nächsten iahrs nach Rom abgieng. Vgl. beim feb. 1202. | b |
| — 8 | —— | schenkt dem hofkanzler Conrad bischof von Wirzburg die burg Steineck mit zugehör. Ohne zeugen. Mon. Boic. 29ª,501. — Statt alles datums findet sich nur die angabe: Babinberc in die coronationis nostre. Hiernach kann aber mit rücksicht auf die nächstfolgenden urkk. in welchen der canzler auch wieder, und zwar seit der nach Rom gemachten reise mit dem päbstlichen stuhle versöhnt, von neuem als bischof von Wirzburg erscheint (vergl. Gesta Innocentii ed. Baluze § 44), kein zweifel sein dass die urk. hierher gehöre, vielmehr wird der oben angenommene krönungstag hierdurch weiter bestätigt. | 57 |
| . . . | . . . . . | schreibt den vasallen dienstleuten und bürgern in Wirzburg dass er das erbliche lehen, welches seine vorfahren und er von der Wirzburger kirche trugen, aus liebe zu seinem hofcanzler ihrem bischof Conrad, demselben und seiner kirche frei resignirt habe, ihnen gebietend demselben (ipso sicut decet in ecclesia honorificenter recepto, er war also noch nicht wieder neu in den besitz eingeführt) treu und bereitwillig zu dienen. Mon. Boic. 29ª,503. — Zwar ohne alle angabe von zeit und ort der ausstellung, doch ohne zweifel hierher gehörig, wie schon Moritz ehrwürdigen andenkens als herausgeber richtig bemerkt hat. | 58 |
| — 14 | —— | schenkt in erwägung der treuen gesinnung des erzbischofs Eberhard von Salzburg und des nutzens welchen dessen kluger rath dem reiche gewähren möge, diesem erzbischof und der kirche Salzburgs die abteien Chiemsee und Seon mit grund und boden, mit allem zugehör und mit allem recht welches die römischen kaiser bisher an denselben gehabt haben. Z.: Hertwich erzb. v. Bremen, die bisch. Udilscalk v. Augsburg, Dieth. v. Constanz, Conr. v. Regensburg und Wolfg. v. Passau; dann Bernh. herz. v. Sachsen, Herm. landgr. v. Thüringen, Heinr. markgr. v. Mähren, Didr. markgr. v. Landsberg, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Gotfr. markgr. v. Rumisberg, Ulr. gr. v. Berg, Ludw. gr. v. Wirtenberg, Walt. v. Langenberg, Alb. v. Entse, Hadmar v. Chunringen, Wichard truchs. v. Zebingen, Hertnid v. Orten, Cuno burggr. v. Werfen, Walt. schenk v. Schipf, Ludw. v. Nicastel. Ego Conradus Herb. ep. et imp. aule canc. rec. Mon. Boic. 29ª,504. — Mit 1201, ind. 4, reg. 4. | 59 |
| — 20 | Norinberg | nimmt das von seinem oheim herzog Welf gestiftete kloster Steingaden in seinen besondern schutz, und bestätigt dessen besitzungen. Z.: Wolfg. bisch. v. Passau, Bert. herz. v. Meran, Swigger v. Mindelberg. Ego Conradus Herb. ep. et imp. aule canc. Hund Metrop. 3,351 und 360. Or. Guelf. 2,651. — Mit 1201, ind. 5, reg. 4. | 60 |
| (dec.) 2 | Hagenowe | bestätigt den klosterbrüdern zu Clairlieu bei Nanzig donationem quatuor sessarum liberarum apud Vicum (oder Vitum), die ihnen Theoderich weiland erwählter von Metz, dem sie aus der erbschaft seines vaters des herzogs Mathäus von Lothringen angefallen waren, gemacht hat, nachdem Bertram bischof von Metz diese schenkung bereits genehmigte. Z.: Amedeus erzb. | |

| Datum | Ort | Text | Nr. |
|---|---|---|---|
| 1201 | | v. Bisanz, die bisch. Conr. v. Speier, Mathäus v. Toul u. Ludwig (st. Lutold) v. Basel. Aus dem chartular der abtei Clairlieu (octav, papier, sec. 16) zu Nanzig. Böhmer Acta 196. — Mit iiii non. oct. Aber die übereinstimmung der zeugen, selbst in der irrigen bezeichnung des bischof von Basel, mit der folgenden urk. macht gleichzeitige ausstellung mit dieser von iiii non. dec. zweifellos, während nun das hinzukommen der urk. vom 5 dec. sicher ergibt, wo ein schreibfehler im monatsnamen anzunehmen ist.] | 61 |
| dec. 2 | Hagenowe | bestätigt den brüdern sancte Marie de Nemore die schenkung des allodii de Blanzeiis, welche denselben seine schwester Bertha herzogin von Lothringen mit beistimmung ihrer söhne Matheus Theoderich Simon und Friedrich gemacht hat. Zeugen wie vorher. Aus einem kleinen chartular zu Nanzig (octav, papier, sec. 16). Böhmer Acta 197. | 62 |
| — 5 | —— | erneuert dem abte Friedrich von Luxeuil und dessen kirche, deren privilegien verbrannt waren, nach dem vorgange kaiser Ludwigs deren freiheiten bezüglich der immunität und freien abtswahl und bestätigt deren genannte besitzungen. Z.: Amedeus erzb. v. Bisanz, die bisch. Bertram v. Metz, Lutold v. Basel, Conr. v. Strassburg, Conr. v. Speier u. Matth. v. Toul; die gr. Albert v. Dasborch u. Sibert v. Werd. Gallia christ. 15,58. | *63 |
| . . . . | . . . . . | Verhandlungen wegen des kreuzzugs mit dem markgrafen Bonifaz von Montferrat, der etwa um diese zeit am hofe gewesen sein soll. Ipse vero (marchio) de Francia per Alemanniam transitum fecit; ubi cum Philippo duce Sueviae, qui se regem gerebat, dicebatur habuisse tractatum, ut Alexium sororium suum, filium videlicet Isachii, quondam Constantinopolitani imperatoris, cuius sororem ipse Philippus duxerat in uxorem, ad se de captivitatis ergastulo fugientem, reduci faceret ad Constantinopolim ab exercitu christiano ad obtinendum imperium Romanum. Gesta Innoc. c. 83. Näheres über diese verhältnisse bei Winkelmann Ph. 524; Riant Innocent III, Philippe de Souabe et Boniface de Montferrat, Paris 1875; Streit Venedig und die Wendung des vierten Kreuzzugs, Anklam 1877; Riant Le changement de direction de la quatrième croisade, Paris 1878. | *a |
| 1202 ian. 22 | Hallis | nimmt das kloster auf dem Petersberg (auch Lauterberg, Mons serenus, drei stunden nördlich von Halle an der Saale) wegen der treue und anhänglichkeit seines probstes Walther und der guten aufführung der klosterbrüder in seinen schutz, bestätigt demselben seine besitzungen und erlaubt demselben reichslehnbare güter zu erwerben. Z.: Wolfg. bisch. v. Passau, Dider. erw. v. Merseburg, Bernh. herz. v. Sachsen, Conr. markgr. der Ostmark u. dessen bruder Diderich, Dider. markgr. v. Meissen, Otto u. Friedr. gr. v. Brenen, Ulr. gr. v. Wettin, Alb. gr. v. Arnburg, die burggr. Gebh. v. Magdeburg, Meinher v. Meissen u. Gerh. v. Croiz, dann Heinrich v. Sudiz, Gunzelin u. Friedr. brüder v. Crozuk, Otto de Pohc u. dessen br. Wernh. u. Didr. v. Landsberg, Otto schenk, Herm. v. Rosenfeld, Heinr. v. Kallindin reichsmarsch., Walt. schenk v. Schipf. Ex or. in Dresden. Köhler Das Kloster des heil. Petrus 55. Winkelmann Ph. 549. — Der hier genannte Probst Walther war mit bei der gesandtschaft der deutschen fürsten, welche die protestation gegen das gebahren des cardinalbischofs Guido von Palestrina nach Rom brachte. Vergl. Chron. Mont. Ser. — Ich vermuthe dass Philipp um diese zeit eine zusammenkunft mit dem könig von Böhmen gehalten habe, auf welcher dieser der eben gedachten protestation beitrat. [Er könnte schon auf dem tage zu Bamberg durch seinen bruder Heinrich von Mähren zugestimmt haben; Winkelmann Ph. 256.] | 64 |
| . . . . | . . . . . | Protestation deutscher fürsten. Die erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, die bischöfe von Worms Passau Regensburg Constanz Augsburg Eichstädt Havelberg Brandenburg Meissen und Naumburg, der erwählte von Bamberg (dessen vorgänger Thiemo am 16 oct. 1201 gestorben war), die äbte von Fuld Hersfeld und Kempten, der könig von Böhmen, die herzoge von Zähringen Sachsen Oestreich und Meran, der landgraf von Thüringen, die markgrafen von Mähren Ostmark Meissen und Brandenburg, die grafen von Orlamünd Summersenberg Brenen und Witin schreiben dem pabst Innocenz und protestiren aufs lebhafteste gegen die von dem cardinalbischof von Palestrina (etwa im iuli zu Cöln durch verwerfung des Philipp und anerkennung des Otto) begangene anmassliche einmischung in die wahlrechte der deutschen fürsten, indem derselbe cardinal weder wähler (elector) sei noch richter (cognitor), da über einer zwiespältigen königswahl ein höherer richter nicht bestehe. Extimare non—negetis. Reg. Imp. ep. 62 in Innoc. Epp. ed. Bal. 1,715. Opp. ed. Migne 3,1063. Gemeiner Berichtigungen 109. — „In dieser protestation der reichsfürsten ist auch ein fragment einer constitution kaiser | |

| 1202 | | |
|---|---|---|
| | | Heinrichs II für die freie pabstwahl (ut nullus missorum nostrorum cuiuscunque impeditionis argumentum in electione Romani pontificis componere audeat omnino prohibemus) enthalten, welches sich mit noch einem zusatz in Magni Reichersb. Chron. ad 1026, [M. Germ. Scr. 17,445], wieder findet, aber seiner unbezweifelbaren ächtheit ungeachtet in den Mon. Germ. fehlt.' [Es ist entnommen aus dem Decretum Gratiani dist. 63 c. 32, und hier aus dem pactum Heinrichs II von 1020, M. Germ. Leg. 2b,176.] — ,Vergl. übrigens die retractation der unterschrift des bischofs von Passau bei Innocenz III am 22 mai 1204.' — Diese protestation ward wohl kaum an einem einzelnen ort, sondern auf mehreren seit dem september vorigen iahrs successiv gehaltenen zusammenkünften [insbesondere wohl auf dem tage zu Bamberg; vgl. Winkelmann Ph. 255] beschlossen. Nach Rom überbracht wurde sie durch eine gesandtschaft bestehend aus dem erzbischof Eberhard von Salzburg [welcher 13 bis 21 märz zu Rom nachweisbar ist, vgl. Meiller Salzburg. Reg. 174] dem abt von Salem und dem markgrafen Conrad von der Ostmark. Bei derselben befand sich auch der (gleich dem markgrafen) in der vorhergehenden urk. vom 22 ian. vorkommende probst Walther von Lauterberg, welcher in Rom anwesend am 22 märz eine fastendispens für sein kloster erwarb, in welches er am 16 mai wieder zurückkehrte. Chron. Mont. Ser. 169. — Vgl. die antwort des pabstes in welcher er mit feiner unterscheidung für den cardinalbischof Guido das amt eines verkünders (denuntiators) vindicirt. Reg. Imp. ep. 62 in Innoc. Epp. ed. Bal. 1,715. Opp. ed. Migne 3,1065. 65 |
| märz 17 | ap. Hallis | beurkundet quod nos advocatiam nostram apud Ursperch in pignore obligavimus Bertoldo de Weissenhorn (sonst gewöhnlich Nifen) pro ducentis marcis. Peutingers hs. zu Stuttgart, hist. fol. 243 bl. 64. — Mit iahr 1201 ind. 5 regni 5 und dem zusatz: Monachi liberaverunt et absolverunt. — [Von B. zu 1201 eingereiht mit der bemerkung: ,vielleicht zu 1202,' was mir beim zusammenstimmen der iahresangaben nicht zweifelhaft scheint.] 66 |
| — 24 | . . . . | Laetare. Hieher würde der zu 1201 märz 4 erwähnte hoftag zu Halle zu setzen sein, falls in der Br. Reimchr. eine verwechslung vorliegen sollte. *a |
| apr. 14 | . . . . | Ostern. |
| . . . | Ezzilingen | Hoftag erwähnt in den Casus S. Galli, M. Germ. Scr. 2,162, ohne nähere zeitangabe, am wahrscheinlichsten hier einzureihen. *b |
| iuni 2 | Bisuncii | Hoftag auf pfingsten. Vergl. die folgende urkunde und den brief des pabstes vom 5 oct. d. i., worin über den erzb. von Bisanz eine untersuchung verhängt wird, weil er sich nicht nur der päbstlichen entscheidung in der reichsangelegenheit widersetzt habe, verum etiam nobilem virum Philippum ducem Suevie ad Burgundiam devastandam deduxit, et ipsum tamquam regem catholicum processionaliter in ecclesia recipiens Bisuntina, ei fecit a suis tanquam legitimo regi honorem et reverentiam exhibere. Epp. Inn. ed. Bal. 1,721. Opp. ed. Migne 3,1077. — [Hier wird der hoftag gehalten seien, welcher in einer urk. der pfalzgräfin Margaretha von Burgund, ausgestellt 1202: rediens a curia regis Philippi, in qua de feodo comitatus Burgundie me investivit, erwähnt ist. Chevalier Hist. de Poligny 1,334. Ueber die burgundischen verhältnisse vgl. Winkelmann Ph. 13.261.] c |
| — 6 | . . . . | genehmigt die überlassung der geistlichen iurisdiction zu Eppelsheim (zwischen Heidelberg und Mannheim) seitens des erwählten Lupold von Mainz an die kirche St. Salvator zu Metz, welche daselbst schon von alten zeiten das patronat besass, wie solche auf veranlassung des bischofs Conrad von Speier statt gefunden hat. Ex chartulario Wormat. (fol. perg. sec. 15) zu Darmstadt. Böhmer Acta 198. 67 |
| . . . | . . . . | bestätigt der kirche des heil. Stephan zu Bisanz iustitiam de Traitefontaine und die mühle zu Chisse welche derselben pfalzgraf Otto von Burgund und dessen gemahlin Margaretha im iahre 1200 geschenkt hatten. Acta Sanct. Juni 1,702 extr. zu 1201, [wahrscheinlich hieher gehörend.] 68 |
| iuli 25 | Agenowe | gestattet den canonikern von S. Maria Magdalena zu Bisanz an einem gewissen ort vor der stadt einen backofen zu errichten. Aus dem cartul. dieser canoniker sec. 14 zu Besançon. Böhmer Acta 198. — Ohne iahresangabe; [ein auszug in den Mém. et doc. pour l'hist. de la Franche-Comté 2,341 hat 26 iuli 1205, was durch das itinerar ausgeschlossen ist;] am wahrscheinlichsten auch wegen des inhaltes hieher gehörig; nach dem itinerar auch 1207 zulässig. 69 |
| oct. 11 | Treviris | beurkundet die mit der kirche von Trier und deren geistlichkeit dienstmannen und bürgern |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1202** | | abgeschlossene einigung, indem er diese sämmtlich in seinen besondern schutz nimmt, wo sie auch im reich sich befinden mögen, dann den zoll zu Kochem so weit er neu errichtet worden und die ungebührliche abgabe bei Hammerstein aufhebt, und dass dies seinerseits gehalten werde durch Philipp von Belanden, Wolfram vom Stein, Heinrich von Randeck, Conrad von Boppard, Heinrich von Dune, burggraf Arnold und dessen bruder Johann, Arnold und Hermann von Hammerstein schwören lässt, die denn auch vom Heiligenwald (bei Hagenau) abwärts nebst ihm ienen in allen beschwerden thätige hülfe leisten sollen. Hiergegen haben ihm geistliche und weltliche von Trier so lange er lebt treuliche hülfe wider seine feinde und nach dem allfälligen tod des ietzigen erzbischofs Johann die wahl eines gleich günstig gesinnten versprochen und durch Wilhelm von Helfenstein, Peter de Marceto, Udo von Esch und andere genannte beschwören lassen. Günther Cod. RhenoMos. 2,79. Mittelrhein. Urkkb. 2,239. — Blos mit ind. 6. | 70 |
| oct. 17 | Buhpardie | nimmt den abt von Altenberg (im Bergischen) und alle mönche und conversen daselbst mit allen ihren gütern in seinen besondern schutz, und gestattet ihnen zollfreie zufuhr von lebensbedürfnissen auf dem Rhein. Lacomblet Urkb. 2,5. — Blos mit ind. 6. | 71 |
| . . . | . . . . | nimmt die kirche zu Rolandswerth (oberhalb Bonn im Rhein) mit allem zubehör in seinen schutz. Mittelrh. Urkkb. 2,275 ex or. — Ohne alle datirung. Einreihung ganz unsicher; wohl frühestens in diese zeit gehörend, wo Philipp nach der vorhergehenden urk. zuerst für niederrheinische klöster urkundet. | *72 |
| nov. 8 | ap. Spiram | belehnt die abtei Cherlieu mit Montigny. Z.: die bischöfe W. v. Passau u. (Conr.) v. Speier, die äbte Bucelin v. Eussernthal u. Radulf v. Clairfontaine. Mem. et doc. pour l'hist. de la Franche-Comté 3,489. Gallia christ. 15,59. — [Mit 1202, reg. 5, ind. 6. Den ersten namen der in beiden drucken mit: Conradus et W. Bataviensis et Spirensis episcopi, beginnenden zeugenreihe bezog B. auf Conrad von Wirzburg, dessen zeugenschaft in dieser zeit unzulässig erscheinen müsste, wesshalb Abel Ph. 354 die urk. zu 1201 setzen wollte; aber es wird mit Winkelmann Ph. 265 anzunehmen sein, dass nur die beiden bischöfe von Passau und Speier bezeichnet werden sollten. — Wegen einer von Winkelmann Ph. 265 zunächst vor diesen aufenthalt zu Speier gesetzten heerfahrt gegen Otto vgl. nr. 53,b.] | 73 |
| . . . | Ulme | Hoftag, auf welchem der abt von St. Gallen die heerfahrt gegen den bischof von Wirzburg verspricht, an der er dann auch theilnimmt. Casus S. Galli, M. Germ. Scr. 2,162 ohne nähere zeitangabe. | *a |
| dec. 6 | . . . . | An diesem tage wurde der bisherige hofcanzler Conrad bischof von Wirzburg zu Wirzburg von den rittern Bodo und Heinrich von Rabensburg mit hülfe ihrer diener Herald und Conrad auf eine grausame art ermordet. Chron. Mont. Ser. 170 ist hauptstelle. Arn. Lub. lib. 7. c. 2. Vergl. auch des pabstes klage um diesen mord und die den mördern aufgelegte pönitenz bei Raynald 1203 § 45 bis 49. An der stelle der that wurde folgende inschrift errichtet: Hic procumbo solo sceleri quia parcere nolo. Vulnera facta dolo dant habitare polo. Arn. Lub. — [Vergl. Winkelmann Ph. 269, wo insbesondere auch der tag statt des früher angenommenen 3 dec. richtig gestellt ist.] | b |
| . . . | Herbipoli | Ankunft bald nach der ermordung, ohne recht thätig gegen die mörder aufzutreten. Chron. Mont. Ser. — Es dürfte sich das kaum erst auf den aufenthalt im märz 1203 beziehen, da den könig der weg nach Eger wahrscheinlich ohnehin schon früher in die nähe von Wirzburg geführt haben wird. | *c |
| **1203** | | | |
| feb. 21 | apud Egram | befreit den mönchen von Waldsassen das haus welches sie zu Eger besitzen von städtischen abgaben, und erlässt desfallsigen befehl an seine beamten und bürger zu Eger. Ohne zeugen. Mon. Boic. 29ª,507. | 74 |
| — 28 | Babenberg | beurkundet den auf veranlassung des abtes von Aldersbach und seiner klosterbrüder vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass nach der zu beachtenden gewohnheit des cistercienserordens es denselben freistehe über alle ihre klostergüter einen beliebigen schirmer zu setzen, und denselben auch wieder nach gefallen von solcher vogtei zu entsetzen. Ohne zeugen. Hund Metrop. 2,63. Mon. Boic. 5,362. | 75 |
| märz 4 | Nürnbergk | verordnet zu seinem seelenheil dass die klosterbrüder von Adelberg in der stadt Hall von ihren pfannen und von ihrem salz ganz frei sein, auch dem reich mit den bürgern weder schatzung | |

1203

noch dienste leisten sollen. Z.: Hertwich bisch. v. Eichstädt königl. hofcanzler, Conr. bisch. v. Regensburg, Dieth. bisch. v. Constanz, Bernh. herz. v. Kärnthen, Ludw. herz. v. Baiern, Friedr. gr. v. Zollern, Ludw. gr. v. Oettingen, Heinr. u. Rapot br. v. Ortenberg, Heinr. truchs. v. Waldburg. Alte übersetzung aus Glasers Gesch. von Hall, hs. zu Stuttgart, mitgetheilt von Stälin. Wirtemberg. Urkkb. 2,336. — Mit dem datum: Geben by Nürnbergk mcc. an den 4. tag merzen. [Von B. als uneinreihbar nachgetragen. Die bezeichnung des bischofs von Eichstädt als canzler weist aber, wie schon Winkelmann Ph. 512 bemerkt, die urk. mit grosser sicherheit in dieses jahr. Sind die fortlaufend gezählten monatstage in übersetzungen mit vorsicht zu behandeln, so würde hier 4. non. entsprechen, während kein grund, 4. kal. oder 4. id. für wahrscheinlicher zu halten.] 76

märz 8 — apud Herbipolim — meldet den edeln, ministerialen und allen im lande Pleissen, dass er die Marienkirche auf dem berge bei Altenburg in seinen besondern schutz genommen und ihr und den achtzig dort lebenden brüdern sechs mansen zur Schirniz, welche Luitfrid schenkte, bestätigt habe, dass er weiter (ihnen wie?) dem burggrafen E. von Dewin (und dem?) richter von Froburg befehle, die kirche zu schützen, und dass bestimmt sei, dass der probst wegen aller gegen die brüder gerichteten klagen nicht vor ihnen zu rechte zu stehen habe. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins 1868 s. 35 aus einem copialbuche zu Altenburg, dessen schreiber das angebliche original vorlag. — Nur mit ind. 6. Das itinerar gestaltet sich wohl etwas auffallend, doch scheint kein grund zu seien, an der echtheit dieser urk. zu zweifeln. Vergl. oben zum 8 märz 1200. *77

apr. 6 — . . . . — Ostern.

. . . — in Aldenburg — (castro imperatoris) Ein aufenthalt Philipps wird wahrscheinlich durch urk. des bischof Bertold von Naumburg über einen tausch mit kloster Pforta, worin zeugen: Ludolf erzb. v. Magdeburg, die bisch. Wolfger v. Passau, Dietr. erw. v. Merseburg, Hertwich v. Eichstädt u. genannte geistliche v. Naumburg; dann herz. Bernh. v. Sachsen, Gerh. v. Querfurt burggr. v. Magdeburg, Meinher v. Werben burggr. v. Meissen, Dietr. burggr. v. Kirchberg u. genannte dienstmannen v. Naumburg. Heinemann Cod. dipl. Anhalt. 1,551. — Nur mit 1203, ind. 6. Einer versetzung in die spätere zeit, als Philipp sich von Erfurt in das Osterland begab, steht im wege, dass der erzbischof von Magdeburg damals zu Halle gewesen sein soll. Auf diese zeit im allgemeinen deutet die übereinstimmung mehrerer zeugen mit denen der folgenden urk. Ist weiter meine annahme bezüglich der handlung und der zeugen dieser richtig, so muss der aufenthalt zu Altenburg vor den zu Eger fallen. *a

— 24 — ap. Egram — beurkundet dass in seiner gegenwart Theoderich markgraf von Meissen mit seiner genehmigung und durch seine hand folgende bisher zur markgrafschaft gehörig gewesene güter: das dorf Kottewiz, eine mühle zu Grimma mit dreissig iuchert wald und eine andere mühle Kottewiz, ad cellam sancte Marie (dem kloster Altenzell) geschenkt, die markgrafschaft durch einverleibung seines bisherigen eigengutes Birmiz entschädigt und dieses von ihm zu lehen empfangen habe. Z.: Hertwich bisch. v. Eichstädt u. hofcanzler, Otto bisch. v. Freising, Bernh. herz. v. Sachsen, Theoder. gr. v. Groiz, Gebh. gr. v. Dolinstein, Meinher burggr. v. Meissen u. dessen sohn Meinher, Theoder. burggr. v. Altenburg, Erkinbert burggr. v. Dewyn, Alb. v. Droizk, Erkinbold v. Weissenfeld, Hartm. u. Conr. v. Lobdeburc, Friedr. v. Crozuch, Otto v. Zedeliz, Alb. v. Burne, Herbort v. Wurzin, Heinr. v. Camberc, Günth. v. Rochisburc, Anno v. Muchil. Schultes Direct. 2,419. — [Die zeugen dieser urk. deuten so bestimmt auf das Osterland, dass sie nicht zeugen der beurkundung, sondern der wahrscheinlich zu Altenburg vorgenommenen handlung sein werden.] 78

. . . — . . . . — bekundet dass er schon ehe der prior von Camaldoli und der bruder Otto von Salem behufs unterhandlungen über den frieden zwischen kirche und reich zu ihm kamen einen kreuzzug gelobt und dieses gelübde nun in die hand des prior als vertreter des pabstes vor angegebenen zeugen (den unten genannten und Heinrich von Schmalneck) wiederholt habe; dass er weiter versprochen habe: 1) der römischen und andern kirchen alle von seinen vorgängern oder ihm genommenen oder vorenthaltenen güter zu restituiren; 2) das von seinen vorgängern missbräuchlich geübte spolienrecht aufzugeben; 3) kanonische wahl der bischöfe und prälaten zu gestatten; 4) verkommene klöster mit hülfe des pabstes zu reformiren und den Cisterciensern, Camaldulensern oder Prämonstratensern zu unterstellen; 5) vögte oder patrone von

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1203 | | bedrückungen der kirchen abzuhalten; 6) unterwerfung der kirche von Constantinopel unter die von Rom zu erwirken, falls das reich der Griechen ihm oder seinem schwager (Alexios) zufallen werde (vgl. oben nr. 63,a); 7) der römischen kirche iederzeit ein getreuer und ergebener sohn und schützer zu sein; 8) durch allgemeines reichsgesetz festzustellen dass ieder vom pabste excommunicirte sogleich im reichsbanne sein solle; 9) zur befestigung des friedens und der freundschaft seine tochter dem neffen des pabstes zur ehe zu geben, auch andere eheliche verbindungen beider familien nach wunsch des pabstes zu bewirken; 10) für alle begangenen excesse nach weisung des pabstes gott und der kirche genugzuthuen; dass er alles das beschworen in gegenwart des bisch. Dieth. v. Constanz, Martin prior v. Camaldoli, Eberh. abt v. Salem, Peter abt v. Borgo San Sepolcro, bruder Otto v. Salem presentium latoris, Heinr. truchs. v. Waldburg, Heinr. marsch. v. Pappenheim, notar Helferich. Antequam Martinus — iuravi. Raynald 1203 § 28. Hartzheim Conc. 3,467. Mon. Germ. L. 2,208. Migne Inn. Opp. 4,205. Vergl. Roul. de Cluny 19. — ‚Diese seitens des königs Philipp dem pabst gemachte anerbietungen deren der letztere unterm 9 sept. 1203 gedenkt, gehören mit grosser wahrscheinlichkeit in diese zeit [pfingsten], als Philipp ein heer (und zwar wie man voraussetzen darf in dem heimatlichen Schwaben) sammelte.' [Vergl. bezüglich der zeit die der annahme B's ganz entsprechende bestimmtere begründung bei Winkelmann Ph. 297. Gegen entstehung auf dem heftage zu Ravensburg scheint der mangel einer grösseren zahl angesehenerer zeugen zu sprechen; doch liesse sich dieser daraus erklären, dass die anerbietungen nicht in weiteren kreisen bekannt werden sollten.] | 79 |
| . . . | . . . . . | dankt dem pabste dass er dem prior von Camaldoli gestattete sich zu ihm zu begeben, um auf grundlage der dem pabste durch den bruder Otto von Salem kundgegebenen vorschläge über einen freundschaftsvertrag zwischen ihnen und die herstellung des friedens zwischen kirche und reich zu verhandeln; verspricht alle auf der eingeschlossenen karte verzeichneten bedingungen zu halten und auszuführen und beglaubigt bei ihm die überbringer, den prior und bruder Otto. Omnium bonorum — observaturi etc. Raynald 1203 § 30. | *80 |
| . . . | Ravensburc | Heftag auf welchem der abt von St. Gallen die heerfahrt gegen den landgrafen von Thüringen gelobt. Casus S. Galli, M. Germ. Ser. 2,162. | a |
| mai 25 | . . . . | Pfingsten. Philipp sammelt um diese zeit das heer mit dem er dann in Thüringen einfällt. Br. Reimchr. v. 3716 ff. | b |
| . . . | in Thuringiam | Heerfahrt gegen den landgrafen Hermann von Thüringen, welcher abgefallen war und welchen der pfalzgraf Heinrich und der wegen einer hässlichen heirathsgeschichte ebenfalls zu Otto übergegangene könig von Böhmen [welcher iuni 20 noch in Böhmen gewesen zu sein scheint, Reg. Bohemiae 1,215] unterstützen. Philippus dux Suevie exercitu valido congregato intravit Thuringiam, ut Herimannum lantgravium humiliaret ea de causa quod ipsum reliquisset et Sifride (dem gegenerzbischof von Mainz) contra voluntatem suam adhereret et foveret... Perpendens autem palatinum comitem et regem Boemie cum copioso exercitu illi in auxilium venisse, rura queque proxima incendio consumpsit et sic profugus cum suis Erpfort se contulit. Ann. Col. Vergl. Chron. Sampetr., Arn. Lub., Br. Reimchr., Ann. Reinhardsbr. | c |
| (iuli 00) | Erbisfordie | Philipp zieht sich ‚etwa im iuli' hierher zurück als seine gegner mit übermacht herankommen, entkommt aber dann nach dem Osterland während seine gegner die stadt eingeschlossen halten. Diese rücken ihm nun verwüstend nach bis auch könig Otto mit dem cardinal Guido eintrifft und am 24 aug. zu Merseburg einen grossen hof hält, auf welchem nun auch er den Böhmenkönig krönte. Vergl. die eben angeführten schriftsteller und Innocenzens brief an die Lombarden d. d. Anagni 11 dec. 1203. — ‚Die umschliessung Erfurts dauerte dreissig tage. Casus S. Galli, M. Germ. Ser. 2,162.' [Nach den Ann. Col. nur neun tage.] — Besonders wurde damals von den rohen und grausamen Böhmen das land aufs barbarischste verwüstet, ohne rücksicht ob freundlich oder feindlich sollen sie 16 klöster und 350 pfarreien zerstört haben. Arn. Lub. | d |
| . . . | Osterlant | Hieher um ein entsatzheer zu sammeln. Ann. Col., Br. Reimchr. | *e |
| . . . | Erfordie | Rückkehr. Ad civitatem in qua sui obsidebantur, occulte revertens. Inn. ep. 11 dec. 1203. Vgl. Ann. Reinhardsbr. | *f |
| . . . | Smalcaldin | Zerstörung auf dem rückzuge. Ann. Reinhardsbr. | *g |

| | | |
|---|---|---|
| **1203** | | |
| . . . | in Sueviam | Rückkehr. Cum paucis in Sueviam latenter abscessit. Inn. ep. 11 dec. 1203. *h |
| **1204** | | |
| ian. 00 | in ripa Lici | Nach urkunde herzog Ludwigs von Baiern von 1204 ian. 24 wiederholte pfalzgraf Otto von Wittelsbach eine schenkung an das kloster S. Ulrich zu Augsburg am ufer des Lech in gegenwart könig Philipps und des herzogs durch die hand des grafen Bertold von Greifsbach unter zeugniss des erzb. Eberh. v. Salzburg, der bischöfe Otto v. Freising, Manegold v. Passau (seit 1206), Hartw. erw. v. Augsburg, Engelh. v. Zeiz (seit 1207), der grafen Adalb. v. Dilingen, Hartm. v. Kirchberg, Conr. v. Zollern, Hartm. v. Wirtemberg, Kadeloh v. Kirchberg, des marsch. Heinr. v. Pappenheim, Hildebr. v. Rechberg, Swigger v. Mindelberg, Engelschalk u. Herm. v. Hegnenberg, Herm. v. Mazensies, Herm. v. Bouchelen. M. Boica 22,202. Mon. Wittelsb. 1, 1 aus dem besiegelten orig. — Mit actum 1204, wozu ind. 7, ep. 17, deceun. cicli 8 stimmen, während ducatus 28 erst 1211, luna 25 zu ian. 24 in dieser zeit nur 1210 entsprechen würde. Wie die urk. vorliegt, ist sie iedenfalls nicht vor 1207 entstanden; sie mag fälschung, sie mag nachträgliche ausfertigung sein, bei der die namen der bischöfe von Passau und Zeitz dieser entsprechend irrig eingetragen wurden. Eine echte vorlage ist mir aber nicht unwahrscheinlich, zumal eine solche versammlung zu Augsburg recht wohl durch die in diese zeit fallenden friedensverhandlungen zwischen Baiern einerseits, Salzburg und Regensburg andererseits veranlasst seien könnte. Die einreihung gerade zum ian. setzt freilich voraus, dass auch das datum 24 ian. der handlung oder einem nächstfolgenden zeitpunkte entspricht. *81 |
| . . . | in Winegarten | Vor könig Philipp und vielen andern entsagt Heinrich, sohn des Hermann Gnufting von Raderach, seinen ansprüchen auf einen von seinem vater dem kloster Weissenau geschenkten acker. Acta S. Petri in Augia, Zeitschr. für Gesch. des Oberrhein 29,18. — Nur mit 1204; am wahrscheinlichsten in die ersten zeiten des iahres gehörend. *82 |
| . . . | in Saxoniam | Einfall in Sachsen zur befreiung Goslars, [nach Ann. Reinhardsbr. 98 in quadragesime diebus, also zwischen 10 märz und 25 april.] Otto rückt dem Philipp bis Burgdorf zwischen Wolfenbüttel und Goslar entgegen, von da aus aber geht Heinrich, Ottos älterer bruder, dem dieser die betheiligung am braunschweiger erbe vorenthielt, während Philipp mit einziehung der Rheinpfalz droht, zu Philipp über. Otto musste nun wieder in Braunschweig sich einschliessen, während auch Philipp zurückkehrte um sich zu einer ernsteren unternehmung zu verstärken. Philippus rex cum exercitu Saxoniam intravit ut castrum quoddam nomine Harlinginberch (unmittelbar bei Goslar auf dessen ostseite) a rege Ottone constructum deiceret et cives Goslarie de oppressione eius et fratrum suorum liberaret. Ann. Col. — Dux Heinricus instante hora belli ante Brunswich a fratre Ottone ad Philippum se transtulit. Ann. Stad. Hauptstelle über Heinrichs übertritt ist Arn. Lub. lib. 6 cap. 6. Vergl. auch Or. Guelf. 3,204. [Nach Chr. Montis Ser. erhielt Heinrich die vogtei von Goslar; nach Rad. de Coggeshall ed. Stevenson 147 kätte ihm Philipp quemdam comitatum et ducatus Saxonici redintegrationem versprochen; vgl. darüber Winkelmann Ph. 325.] a |
| apr. 25 | . . . . . | Ostern. |
| . . . | Worms | giebt auf bitte Lupolds bischofs von Worms erwählten erzbischofs von Mainz seine einwilligung dass dieser Cuno dem iüngsten von Minzenberg die güter zu Steinfurt gelichen hat, die dessen vorfahr Conrad erzbischof von Mainz kaufte. Böhmer Acta 199. — [Nur mit 1204 ind. 7; einreihung sehr unsicher, aber nach der in der canzlei üblichen iahreszählung wahrscheinlich erst nach märz 25 fallend.] 83 |
| iuni 11 | ap. Erbipolim | befreit dem kloster Waltsassen dessen hof zu Heitingsfeld von allen abgaben. Mon. Boic. 29ª,521. — Ohne iahresbezeichnung und ohne benennung irgend einer person; [von B. zu 1205 eingereiht, was das itinerar kaum zulässt. Das itinerar würde 1201 unterstützung bieten, wenn in der urk. vom 3 iuni der ort zum tage passte. Am wahrscheinlichsten hier einzureihen; möglicherweise auch 1208.] 84 |
| — 13 | . . . . . | Pfingsten. |
| iuli 4 | (prope Onoldespach) | Aufenthalt in der gegend von Anspach oder etwas weiter westlich, schon auf der heerfahrt, scheint sich zu ergeben aus den Reiserechnungen Wolfgers bischofs von Passau ed. Zingerle s. 57. Von Rom kommend macht Wolfger einen umweg, der sich nur daraus erklären lässt, dass er wegen seiner während des rückweges erfolgten wahl zum patriarchen von Aglei den könig |

**1204**

sprechen wollte. Von Augsburg gelangt er über Donauwerth, Pappenheim und Weissenburg am 1 iuli zu nacht nach Heideck, bis dahin also die richtung auf Nürnberg verfolgend. Dann muss die richtung geändert sein. Für den 2 und 3 iuli ist kein ort genannt; für 4 und 5 iuli heisst es, es seien, postquam inde in exercitum ivimus, in die küche 16 sol. gezahlt ultra ea, quae dabantur de regali curia; für 6 iuli ist angegeben, was ibidem gezahlt wurde. Dann ist Wolfger am 7 iuli zu Ansbach und am 8 zu Nürnberg, von wo er nach Passau zurückkehrt. Danach muss Wolfger vom 4 bis 6 bei dem gegen Thüringen ziehenden könig gewesen sein und zwar in der gegend von Ansbach oder wahrscheinlich weiter westlich. Die bemerkung s. 32, es seien von Heilsbronn (zwischen Ansbach und Nürnberg) hospiti de Wirzburch 20 mark gesandt, könnte schliessen lassen, der bischof sei zum könige oder mit dem könige bis Wirzburg gegangen, wenn nicht in diesem falle die rückkehr über Ansbach nach Nürnberg schwer erklärlich wäre. Von Nürnberg sandte er dann noch einen eilboten zum könige. Vgl. übrigens die abweichende auffassung bei Winkelmann O. 531. *a

iuli 00 — in Thuringiam — Heerfahrt gegen den landgrafen Hermann von Thüringen. Unterstützt wurde Philipp hier von den grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg, dem grafen Lambert von Gleichen und von den Erfurtern. Sangershausen (zwischen Nordhausen und Halle) war schon vor Philipps ankunft zur übergabe an dessen thüringische anhänger und Albert sohn des herzogs von Sachsen genöthigt. Philipp verwüstete das land und belagerte Weissensee (neun stunden nördlich von Erfurt). Immittelst hatte der landgraf hülfe vom könig von Böhmen begert, welcher auch über Saalfeld und Orlamünde herangezogen kam, aber als er in der Ilmgegend dem Philipp gegenüberstand keine schlacht wagte, sondern nachdem er durch Conrad markgraf von Landsberg trügerische verhandlungen begonnen hatte, in der nacht entfloh, nicht ohne vorher wie gewöhnlich grosse verwüstungen angerichtet zu haben. Otto selbst liess sich damals nicht sehen. So sank denn sein stern, während derienige Philipps von neuem aufging. Ipso anno circa iulium mensem Philippus rex contracto maximo exercitu Thuringiam intrat, quandam civitatem lantgravii Wizense nomine obsidione vallat, regem eciam Boemie cum maxima multitudine in auxilium ei venientem fugat, omnia per circuitum oppida igne exurit et vastat. Ann. Col. Vergl. noch Chron. Montis Ser., Ann. Reinhardsbr., Chron. Sampetr., Arn. Lub., Br. Reimchr. b

— 00 — in obsidione Wizense — Belagerung von Weissensee, neun stunden nördlich von Erfurt und recht in der mitte Thüringens gelegen, etwa seit ende des monats, wie sich aus der angabe des Chron. Sampetr. ergibt, dass die belagerung durch den könig beim herannahen der Böhmen sechs wochen gedauert hatte. Der sohn herzog Bernhards von Sachsen hatte dieselbe schon vorher begonnen; daher gibt die Br. Reimchr. acht wochen als dauer. Die stadt wurde nicht eingenommen, war aber durch den dann erfolgenden übertritt des landgrafen von selbst für Philipp gewonnen. c

aug. 24 — —— — (in castris) nimmt nach dem vorgang seines vaters und seines bruders denen er hierin und in anderm folgen will (sicut et in multis aliis eorum vestigiis inherere volentes) das kloster Walkenried mit allen dessen besitzungen in seinen besondern schutz, erlaubt demselben reichslehnbare güter ohne schaden des reichs zu ertauschen, bestätigt demselben die von graf Burcard von Schartvelt und dessen bruder graf Heidenrich von Lutherberg erkauften güter. Z.: Dieth. bisch. v. Constanz, Hartw. erw. v. Augsburg, Bernh. herz. v. Kärnthen, Heinr. herz. v. Sachsen (Ottos bruder, der nun hier zum erstenmal bei Philipp erscheint), graf Lambert, gr. Alb. v. Klettenberg, gr. Alger v. Hohenstein, gr. Günther u. gr. Heinr. v. Kevernberg, Heinr. v. Volkstaden, Heinr. v. Halderungen. Or. Guelf. 3,630 mit fasc. und siegel. (Gruber) Gesch. von Göttingen 3,68. Urkkb. für Niedersachsen 2,44 extr. ex or. 85

sept. 00 — ad Ilmam — Zug von Weissensee dem heranziehenden könig von Böhmen entgegen, der an der Ilm von Stadt Ilm bis Langenwiesen aufwärts lagert. Da eine schlacht erwartet wird, fliehen die Böhmen heimlich bei nachtzeit. — Das muss iedenfalls schon im sept., nicht sehr lange vor dem 17. gewesen sein, da die unterwerfung des landgrafen als unmittelbare folge dargestellt wird und Philipp zur zeit derselben nach aufhebung des lagers in der Ilmgegend in der richtung auf Erfurt zurückmarschirend erst bis Ichtershausen gekommen war. *a

— 17 — Uchterichshusen — Unterwerfung Hermanns landgrafens von Thüringen, welcher nach dem rückzug der Böhmen von aller hülfe verlassen war. Hec audiens landgravius necessitate coactus, dato filio suo et aliis obsidibus, se suaque omnia iuxta cenobium Uchterichshusen (Ichtershausen südlich

| 1204 | | |
|---|---|---|
| | | von Erfurt) in festo sancti Lamperti dedidit, obligans se regi Philippo tam iuramento quam obsidibus. Chron. Sampetr. — Philippus lantgravium recepit in gratiam, regibus Boemie et Ungarie profugatis. Ann. Stad. Vgl. Ann. Col., Arn. Lub., Br. Reimchr., Ann. Reinhardsbr. b |
| sept. 22 | prope Erffordiam | (in castris) bewilligt, obwohl ex antiqua et antiquata consuetudine der nachlass der bischöfe des reichs, qui de iurisdictione sunt imperii, dem kaiserlichen fiscus zukommt, dass das wegen der vielen verdienste des erzbischofs Ludolf von Magdeburg bei dessen oder eines seiner suffraganen tode für ewige zeiten nicht der fall sein soll, sondern alle bischöflichen einkünfte zum nutzen der nachfolger gesammelt, insbesondere aber auch etwaige schulden der verstorbenen daraus getilgt werden sollen. Z.: Dieth. bisch. v. Constanz, Hartw. erwählt. v. Augsburg, Bernh. herz. v. Kärnthen, Heinr. der iüngere herz. v. Sachsen, die gr. Ulr. v. Wettin u. Fried. v. Brene, der burggr. v. Magdeburg, gr. Burch. v. Mansfeld, Heinr. marsch. v. Callendin, Heinrich truchs. v. Waldburg, Heinr. v. Smalnekke. Per m. Syffridi reg. aule prothon. Gersdorf Cod. Sax. II 1,68. *86 |
| . . . | in Boemiam | Unterwerfung Otakars königs von Böhmen. H. lantgravium ad deditionem coegit; a quo acceptis obsidibus in Boemiam expeditionem movit et occurrentem sibi cum exercitu regem fugavit eundemque similiter ad dedicionem coegit, acceptis ab eo obsidibus et librarum argenti septem milibus. Cont. Admunt., M. Germ. Scr. 9,590. Näheres bei Winkelmann Ph. 330. *a |
| nov. 12 | Confluentie | Unterwerfung der niederrheinischen fürsten. Adolf erzbischof von Cöln, er der den Otto ursprünglich erhoben hatte, huldigt hier, nachdem er zu Andernach durch eine verhandlung mit den bischöfen von Trier Speier und Constanz gewonnen worden war, zusammt mit dem herzog Heinrich von Brabant. ‚Erzbischof Adolf soll für seinen übertritt 5000 mark erhalten haben. Caesarii Heisterb. Catal. aep. Col. ap. Böhmer Fontes 2,279.‘ Philipp beruft nun auf dreikönig einen hof nach Achen um dort gekrönt zu werden. Coloniensis episcopus, sacramentum quod dudum Ottoni fecerat parvipendens, et periurium et excommunicationem apostolici non metuens, post festum sancti Martini ad eundem Philippum cum duce Brabantie Confluentiam venit, et ei iuramentum fidelitatis cum duce ibidem fecit. Ann. Col. Nach Arn. Lub. lib. 7 cap. 1 hätte der graf von Jülich unzufrieden mit Otto und gewonnen durch reiche gaben Philipps diese wendung der dinge am NiederRhein herbeigeführt. Vgl. Ann. Reinhardsbr. 103. — [Als tag setze ich 12 nov., da dieser der einzige ist, an dem sich die angabe der Ann. Col. mit der folgenden urk. vereinigen lässt. Vgl. Beitr. zur Urkundenlehre 1,177.] b |
| — 12 | —— | beurkundet dass Heinrich herzog von Brabant vor ihm erschienen sei, ihm gehuldigt und sein reichslehen von ihm empfangen habe, verleiht demselben, damit er um so eifriger für seine sache sich bemühe zu erblichem lehen die abtei Nivelle die stadt Mastricht und die kirche des heiligen Servatius daselbst mit gleichem recht wie iene abtei dem reich, diese stadt und kirche aber seinem vater und bruder angehörten, verspricht ihm ersatz für das wieder ans reich genommene Nimwegen, giebt ihm die eventualbelehnung mit den lehen seines oheims des grafen Albert von Dachsburg, will dass des herzogs leute aus Herzogenbusch und Thiele im ganzen reiche zollfrei seien, gestattet demselben in ermanglung eines erben die lehenfolge seiner töchter, verleiht ihm auch sechzig wagen wein iährlich halb zu Boppard halb zu Baldebern im Elsass, mit dem bemerken dass sie dahin einig geworden freunde und feinde gemeinschaftlich zu haben. Z.: Adolf erzb. v. Cöln, Dith. bisch. v. Constanz, Conr. bisch. v. Speier, die gr. Wilh. v. Jülich, Arn. v. Altena, Otto v. Geldern, Sivert v. Werde, Heinr. v. Zweibrücken, Ernst v. Velseck, dann Otto v. Buren, Cuno v. Minzenberg, Heinr. truchs. v. Waldburg, Heinr. v. Smalneck, Wern. u. Phil. brüder v. Bolanden, Conr. Puer v. Boppard, Reinhard v. Lautern. Bondam Charterboek 1,295. Lünig Cod. German. 2,1075. Butkens Troph. 1,55. Miraeus Op. 3,75. Or. Guelf. 3,775. Recueil des tr. de paix 1,44. Dumont Corps dipl. 1ª,132. Kluit Hist. Holl. 2,279. De Ram Dynteri chr. Brabantiae 2,141. Sloet Oorkb. 1,419 unvollst. — [Es handelt sich dabei zum theil wohl nur um bestätigung von verleihungen Ottos; vergl. wegen Nivelle Ottos urk. von 1209 iuni 16.] 87 |
| . . . | . . . . . | beurkundet dass die reformate pacis inter nos et Heinricum ducem Brabantie noch besonders ausgemacht worden sei: 1) dass dem herzog die stadt Duisburg für 1800 mark verpfändet ist, wovon er iährlich 250 zurückempfangen soll; 2) dass der könig dem herzog behülflich ist damit derselbe von dem bischof von Metz dessen bei St. Truden gelegene güter tauschweise erlange; 3) dass der könig den grafen von Los ohne des herzogs zustimmung nicht zu gnaden |

1204

annimmt; 4) dass der könig dem herzog die gunst des königs von Frankreich zu erlangen sucht; 5) dass er ihm geleit und vogtei zu Meerssen und Schimmert zu lehen gibt, wie sie Goswin von Falkenberg von den früheren kaisern hatte; 6) dass der könig dem grafen Wilhelm von Holland die lehen leihen wird, welche vater und bruder desselben vom reiche hatten; 7) dass er sich bemühen wird, dass die bischöfe von Metz und Strassburg und andere den herzog mit den lehen des grafen Albert von Dachsburg belehnen; 8) dass er dem herzoge gegen dessen feinde beistehen wird, wie umgekehrt der herzog; 9) dass er sich wegen seiner streitigkeiten mit dem grafen von Bar dem rathe des bischofs von Speier, des grafen von Dachsburg und des herzogs fügen wird; 10) dass der herzog Nimwegen zurückstellen, aber nach rath des erzbischofs von Cöln, des bischofs von Speier und der grafen von Dachsburg und Jülich dafür entschädigt werden soll. Butkens Trophées 1,56. Lünig Cod. Germ. 2,1078. Mieris Charterboek 1,145. Bondam Charterboek 1,294. Kluit Hist. Holl. 2,278. Recueil des tr. de paix 1,44. Dumont Corps dipl. 1[a],132. 88

. . . | . . . . . meldet dem herzog Otto (dem gegenkönige) die unterwerfung des erzbischofs von Köln, welcher denselben mit dem bischofe von Palestrina auf befehl des pabstes krönte, erwähnt die unterwerfung dessen bruders (des pfalzgrafen Heinrich), erinnert ihn daran, wie einst seinem vater wegen dessen hochmuth und untreue ganz Sachsen ausser Braunschweig genommen wurde, und fordert ihn verzeihung versprechend zum abstehen vom reiche auf. Ambiciosa dominandi — sustentare. Böhmer Acta 762 aus Boncompagni Boncompagnus. — Zweifellos erdichtet, aber mit der antwort Ottos dem stande der dinge in dieser zeit genau entsprechend und wohl sehr bald nach den ereignissen selbst in umlauf gesetzt, da sonst kaum irgendwelche erwähnung der krönung Philipps zu Achen fehlen würde. *89

1205

ian. 6 | Aquisgrani | Königswahl neue nun auch durch die niederrheinischen fürsten und königskrönung zugleich mit seiner gemahlin durch den erzbischof Adolf von Cöln. Rex igitur ut proposuerat cum pluribus regni principibus Aquisgrani venit, ubi rursus ab omnibus in regem eligitur et in ecclesia beate Marie a Coloniensi archiepiscopo cum Maria uxore sua ungitur et consecratur. [Vergl. die ausführlichere fassung der Ann. Colon. in den M. Germ. 17,819.] Die neue wahl erfolgte nur um das wahlrecht der niederrheinischen fürsten zu wahren. Unterdessen war Otto in Cöln ohne irgend dies hindern zu können. Ann. Colon., Chr. regiae contin., Br. Reimchr., Cont. Weingart. Honorii. a

— 12 | —— | bestätigt dem bischof Adolf von Cöln zur belohnung seiner anhänglichkeit das herzogthum Westfalen und Engern und alle besitzungen und rechte seiner kirche, verleiht demselben all sein recht in Andernach und Eckenhagen, wie dies sein vater dem erzbischof Reinald nach dem sieg über die Römer gethan, erneuert demselben münzen zölle und messen wie sein bruder solche dem erzbischof Philipp erneuert hat, und gewährt demselben noch weiter seinen hof in Brakel und die kirche in Kerpen. Z.: die bisch. Dieth. v. Constanz u. Conr. v. Speier, die erw. Heinr. v. Wirzburg u. Heinr. v. Strassburg, die pröbste Gerh. v. Xanten u. Theoder. v. Werd, die herz. Ludw. v. Baiern, Heinr. v. Löwen (in der folg. urk. v. Brabant), Bernh. v. Sachsen u. Simon v. Lothringen, Heinr. pfalzgr. bei Rhein, die gr. Otto v. Geldern, Wilh. v. Jülich u. Lothar v. Hochstaden, Gebh. burggr. v. Magdeburg, Heinr. marsch. v. Kallendin. Ego Conradus Ratisbonensis electus etc. Per m. Sifridi prothonotarii. Gelenius de Engelb. 32. Or. Guelf. 3,633. Gallia christ. 3,137. Bondam Charterboek 1,299. Seibertz Gesch. von Westf. 2,164. Lacomblet Urkb. 2,7. Jaffé Dipl. quadr. 50. — Mit 1204, ind. 8, reg. 6. 90

— 12 | —— | restituirt dem Adolf erzbischof von Cöln und dessen nachfolgern wegen dessen standhafter treue das allodialgut Saalfeld mit allem zugehör, welches einst sein vater kaiser Friedrich vom erzbischof Philipp von Cöln tauschweise ans reich gebracht hatte; doch so dass die (vertauschten) abteien Herford und Vreden dem reiche verbleiben sollen. Z.: die bisch. Dieth. v. Constanz u. Conr. v. Speier, Heinr. erw. v. Strassburg, die pröbste Gerh. v. Xanten u. Dietr. v. S. Kunibert, die herz. Heinr. v. Brabant u. Ludw. v. Baiern, Heinr. pfalzgr. bei Rhein, die gr. Loth. v. Hochstaden u. Gotfr. v. Arnsberg, Otto v. Wikrode, Herm. vogt v. Cöln, Heinr. marsch. v. Kallindin, Cuno v. Minzenberg, Heinr. v. Smaleneck, Heinr. truchs. v. Walpurg, Walt. schenk v. Schipf u. Heinr. cämm. v. Ravensburg. Ego Conradus etc. Per m. Sifridi etc. Mit goldbulle. Gelenius de Engelb. 51. Or. Guelf. 3,634. Bondam Charterboek 1,297. Schultes Cob. Saalf. Landesgesch. 2,10. Zeitschr. für westf. Gesch. 32,143. — Mit 1204, ind. 8, reg. 6. 91

| 1205 | | | |
|---|---|---|---|
| . . . | . . . . | schreibt dem schultheissen und den leuten zu Ingelheim und gebietet ihnen von den dortigen dem stift St. Adalbert zu Achen gehörigen gütern keine bede oder abgabe zu erheben, da er das stift nach dem vorgang Heinrichs VI davon freigesprochen hat. Quix Cod. Aquens. 1,47. — Ohne zeit und ort, aber wohl am passendsten hierher zu rechnen. | 92 |
| ian. 16 | Andernacum | Anwesenheit nach der bestätigung von 1207 aug. 3 (vergl. unten) des privilegs für die münzerhausgenossen zu Cöln, quod dilectus princeps noster Adolphus Coloniensis archiepiscopus post regalem unctionem nostram Aquisgrani factam cum venissemus Andernacum ipsis contradidit. — Das erwähnte privileg des erzbischofs mit angegebenem datum und dem actum 1204, primo anno consecracionis domini nostri Philippi Romanorum regis serenissimi Aquisgrani, hat als zeugen: Engelbert domprobst v. Cöln u. andere cölner prälaten, die gr. Otto v. Geldern, Wilh. v. Jülich, Arn. v. Altena u. dessen sohn gr. Everh., Loth. v. Hochstaden, Ad. v. Berg, Ad. v. Mark, Heinr. v. Hückeswagen, dann Herm. vogt von Cöln und genannte dienstmannen der cölner kirche. Quellen zur Gesch. der St. Köln 2,17. | *93 |
| — 21 | Maguntie | bestätigt dem kloster St. Alban bei Mainz dessen privilegien. Z.: (die erzbischöfe Sifr. v. Mainz, Engelb. v. Cöln, Heinr. v. Trier,) dann Conr. bisch. v. Speier, Ludw. herz. v. Baiern, Heinr. Rheinpfalzgr., Bernh. herz. v. Sachsen, Dieph. landgr. v. Leuchtenberg, Cuno (edler) v. Minzenberg, Heinr. marsch. v. Kallindin, Heinr. truchs. v. Waldburg, (Rud. marsch. v. Justingen, Dietr. gr. v. Sain, Eberh. edler v. Büdingen.) Reuter Vom Albansgulden 17. Mon. Boic. 30ª,399. Mone Zeitschr. 11,19. Angebl. orig. zu München. — Wie diese urk. ietzt vorliegt ist sie in fassung und zeugen handgreiflich unächt, es ist aber doch wahrscheinlich dass sie nach einer ächten gemacht ist, da sie gleich zwei vorhergehenden unzweifelhaft ächten urkk. und der folgenden die ind. 8 mit dem iahr 1204 fehlerhaft verbindet. [Auch der nichteingeklammerte theil der zeugenreihe bietet nicht allein keinen anstoss, sondern wird grossentheils durch die vorhergehenden urkk. ausdrücklich unterstützt. Entspricht endlich der ort durchaus dem itinerar, so ist nicht zu zweifeln, dass er der echten vorlage entnommen ist.] | 94 |
| — 25 | ap. Spiram | investirt den Isnard d'Agoult d'Entravenes mit dem thale Sault. Huillard-Br. Hist. dipl. 5,1234 extr. — Mit 1204. Vergl. die urk. Friedrichs I desselben inhaltes von 1178 aug. 6 für Raimund d'Agoult bei Chevalier Coll. de cartul. Dauphinois 6ᵇ,78. | *95 |
| — 27 | ——— | bekundet dass er den an seinem hofe erschienenen bischof Humbert von Valence nach leistung von treuschwur und mannschaft mit allen regalien und besitzungen seiner kirche investirt habe, verleiht ihm und seinen nachfolgern die stadt Valence mit der grafschaft, mit kirchen, abteien, klöstern, markt, duellen, münzen und anderm zubehör und genannten einzelnen besitzungen, dann die iurisdictio ordinaria im ganzen bisthume, in dem niemand zölle erheben soll, ausser dem bischofe in angegebenem betrage; verbietet den bürgern ohne einwilligung des bischof irgendwelche societas zu beschwören, und den baronen des bisthums, lehen des reichs oder der kirche zu veräussern. Z.: Amedeus erzb. v. Bisanz, Wilh. gr. v. Vienne u. Macon, Conr. bisch. v. Speier, Bernh. bisch. v. Belley, Henricus secretarius imperii, Heinr. reichsmarschall, Arnold reichsschenk. Ego Conradus etc. vice Luippoldi etc. Per m. Sifridi prothon. Samml. der Mon. Germ. ex transs. zu Carpentras. — Mit 1204, regni 6, ind. 8. Vergl. die urk. Friedrichs I vom 23 nov. 1157. | *96 |
| . . . | . . . . | bewilligt dem bischof Humbert von Valence die erhebung eines zolles in seinem bisthume. Erwähnt in den wiederholungen von 1208 ian 8 und 1208 iuni 1; vgl. unten. | *97 |
| feb. 8 | ap. Columbariam | nimmt den abt Werner und das kloster Pairis (bei Orbay in den Vogesen) in seinen und seiner beamten besondern schutz. Guntheri Hist. Constant. ed. Riant 91 ex or. zu Colmar. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1204 ind. 8. | *98 |
| — 20 | Argentine | bestätigt dem stiftscapitel des heiligen Deodat (St. Dié in den Vogesen) die von herzog Simon von Lothringen und dessen vorfahren erhaltenen schenkungen. Ohne zeugen. Mit dem ausreichenden datum: dominica qua cantatur Estomihi anno coronationis nostre apud Aquis primo. Or. zu Epinal. Duhamel Doc. de l'hist. des Vosges 2,165. Böhmer Acta 199. | 99 |
| — 20 | ——— | bekundet dass in seiner und der bischöfe C. von Speier und M. von Toul und des grafen Sigibert (von Werd) gegenwart und mit seiner zustimmung Simon herzog von Lothringen sein recht auf das gericht zu Remiremont von der vigilie des h. Petrus bis zum dritten tage, dann auf die bestellung des praepositus Vosagi und der cancellarii und einige andere rechte an die | |

| 1205 | | |
|---|---|---|
| | | kirche von Remiremont überlassen habe. Z.: die genannten bischöfe, mag. W. archidiacon v. Toul, Simon v. Perroia, Alb. u. Bencelin ritter v. Pries, Form. u. Bonus amicus u. C. stiftsherren, Hawide u. Gertrude stiftsfrauen von Remiremont. Guinot Étude hist. sur l'abb. de Remiremont 410. — Mit derselben datirung wie nr. 99. *100 |
| . . . | Argentine | Vgl. unten zum 1 mai die aus Strassburg datirten urkk. |
| märz 00 | Herbipoli | Hoftag. Br. Reimchr. v. 6017; [die zeugenreihen der folgenden urkk. würden kaum auf einen hoftag schliessen lassen; ob verwechslung mit dem tage zu Nürnberg im mai?] a |
| — 9 | —— | genehmigt und bestätigt aus dem wunsch zur befreiung des Wilhelm probstes von Achen beizutragen, die seitens des erwählten von Wirzburg vorgenommene verpfändung von einkünften und gütern der wirzburger kirche, um das dadurch erhaltene geld ausschliesslich zur auslösung der pfänder und geisseln derselben, die zu Bologna hinterhalten werden, zu verwenden. Z.: Conr. erw. v. Regensburg hofcanzler, Otto domprobst und das capitel der Wirzburger kirche, Gebh. castellan v. Magdeburg, Alb. gr. v. Wernigerode. Mon. Boic. 29ᵃ,509. Lünig Reichsarch. 17,945 übers. — Mit 1205, ind. 8. 101 |
| — 10 | —— | nimmt das kloster Berchtesgaden mit zugehörigen personen und besitzungen in seinen schutz, bestätigt den dortigen brüdern namentlich den wald der um das kloster liegt mit genauer angabe von dessen gränzen, die salinen in Goldenbach und zwischen Toval und Rive und aquam in fonte Halle, gestattet freie einsetzung und entsetzung des vogtes, eximirt dem kloster gewisse novalfelder sammt deren colonen aus der grafengewalt dergestalt dass dieselben weltlich und geistlich nur dem probst unterworfen sein sollen. Z.: Heinr. erw. v. Wirzburg, Gebh. burggr. v. Magdeburg, Lamb. u. Ernst gr. v. Gleichen, Heinr. marsch. v. Kallindin, Heinr. truchs. v. Walpurg, Walt. schenke v. Schipfe. Ego Conradus Rat. electus reg. aulae canc. recognovi. Mon. Boic. 29ᵃ,511. Hund Metr. 2,178. Lünig Reichsarchiv 18,11. — Mit 1204, ind. 8. 102 |
| apr. 10 | . . . . | Ostern. |
| — 14 | Nurinberc | nimmt das kloster Weissenau in bamberger dioces (bei Auerbach nordöstlich von Nürnberg) mit zugehörigen personen in seinen besondern schutz, bestätigt demselben seine genannten besitzungen, sodann das recht seinen abt nach mehrheit und seinen vogt nach belieben zu wählen. Z.: Ludw. herz. v. Baiern, Dider. markgr. v. Meissen, die gr. Sifr. v. Orlamund, Alb. v. Wernigerode, Günth. u. Heinr. v. Schwarzburg, dann Gunzelin v. Krozuc, Diep. landgr. v. Leuchtenberg, Heinr. marsch. v. Kallindin, Heinr. truchs. v. Walpurg, Cuno v. Minzenberg. Ego Conradus Rat. electus etc. Mon. Boic. 29ᵃ,515. In alter übersetzung Ussermann Episc. Bamberg. 142. 103 |
| mai 1 | . . . . | (Argentine) verleiht der kirche S. Johann zu Bisanz zu seinem und seines bruder pfalzgrafen Otto seelenheile, was sein bruder zu Gingnuille, Bolta und Bolat besass. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1205, ind. 8, regni 8. Es läge nahe an einen schreibfehler statt kal. martii zu denken, wenn nicht die folgende urk. hinzukäme, während zugleich die iahresbezeichnungen im märz noch nicht passen. Die ortsangabe bezieht sich aber zweifellos auf den aufenthalt im februar. *104 |
| — 1 | . . . . | (ap. Argentinam) meldet allen in Burgund dass er die abtei Cherlieu (vergl. zu 1202 nov. 8) mit Montigny belehnte. Mem. et doc. pour l'hist. de la Franche-Comté 3,489. — Datum apud Arg. civitatem kal. maii, ind. octava. Vgl. die vorhergehende urk. *105 |
| . . . | . . . . | meldet dem decan G. und den brüdern der kirche des h. Stephan zu Bisanz, wie er die ihm von der gräfin Margaretha von Burgund, wittwe seines bruder Otto, mitgetheilte absicht, an ihrer kirche, wo iener ruht, zwei capelläne einzusetzen und mit zustimmung ihrer tochter Johanna in angegebener weise zu dotiren, seinerseits billige und bestätige. Künftig bei Winkelmann. — Nur mit actum 1205, und danach wahrscheinlicher zu den beiden vorhergehenden urkk., als zum febr. einzureihen. *106 |
| . . . | . . . . | beurkundet dass Conrad von Kalwenberg sich vor ihm verpflichtet habe die klosterbrüder zu Langheim wegen dem hof Burcharstorf fernerhin mit keiner bede oder abgabe occasione dominii in eadem curti quod vulgariter sale dicitur zu beschweren, bei strafe dieses hoheitsrecht an das reich zu verlieren. Z.: Conr. hofcanzler u. erw. v. Regensburg, Sifr. prothonotar, Otto herz. v. Meran, gr. Sigfr. v. Orlamünde, Lampert (gr. v. Gleichen), der landgr. v. Stevening (oder Dieph. v. Leuchtenberg), Henr. secretarius, Eberh. Vorsche, Heinr. v. Stetten. Mon. Boic. 31ᵃ,464, wo |

1205

nur die ersten zeugen. Schultes Hist. Schriften 76. — Ohne zeit und ort, kann iedoch nicht später fallen, weil Conrad am 14 april zum letztenmal als erwählter und am 23 mai 1205 schon als bischof von Regensburg erscheint; gehört wahrscheinlich hierher, weil das kloster Langheim (nordöstlich von Bamberg) in ziemlicher nähe von Nürnberg lag. [Diese und die folgende urk. ordne ich zum mai ein, weil erst in diesem der herzog v. Meran u. der bisch. v. Bamberg anderweitig als zeugen nachzuweisen sind.] 107

. . . | Nurinberc | befreit nach dem vorgang seiner reichsvorfahren Conrad Friedrich und Heinrich den klosterbrüdern zu Ebrach ihren hof zu Wirzburg von allen bürgerlichen lasten. Z.: Eckb. bisch. v. Bamberg, Gundelaus decan u. Heinr. kellner des doms daselbst, Rubert gr. v. Castel, Megelaus v. Dagestein, Heinr. marsch. u. Ulr. truchs. des königs. Datum per Cunradum regie aule cancellarium. Mon. Boic. 29ª,519. Pelzel Lebensgesch. Wenzels 2,43. 108

. . . | —— | Hoftag acht tage vor pfingsten, wie nach den zeugen der folgenden urkk. nicht zu bezweifeln ist. a

mai 23 | —— | beurkundet einen zwischen Johann abt von Hersfeld und Hermann landgraf von Thüringen vor ihm abgeschlossenen frieden. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, die bisch. Dith. v. Constanz, Conr. v. Regensburg hofcanzler u. Eckb. v. Bamberg, dann Heinr. abt v. Fuld, Dietr. markgr. v. Meissen, Sifr. gr. Orlamünd, Friedr. gr. v. Ziegenhain bruder des landgrafen, Alb. gr. v. Wernigerode, Heinr. u. Günth. gr. v. Schwarzburg, Lambert gr. v. Gleichen, Friedr. gr. v. Beichlingen, Ludw. gr. v. Ziegenhain, Gebh. burggr. v. Magdeburg, Adelbert v. Frankenstein. Wenck Urkkb. 3,93 mit anscheinend unvollständiger zeugenreihe. 109

— 23 | —— | schenkt den klosterbrüdern zu Berchtesgaden alles dasienige zu eigen, was er und seine vorfahren zu Wernruden besitzen und besassen. Mon. Boic. 31ª,466. 110

— 24 | —— | nimmt auf bitte des probstes Leonhard von Reichersberg und nach dem verlangen des erzbischofs Eberhard von Salzburg das kloster regulirter chorherrn zu Reichersberg in der grafschaft Bertholds grafen von Andechs am Inn gelegen, mit vorbehalt der dem erzstift Salzburg daselbst zustehenden iurisdiction, in seinen und seiner nachfolger schutz, bestätigt dass kein vogt des klosters oder der klostergüter untervögte bestellen dürfe, auch dass niemand die güter desselben gewaltsam angreife oder anders als vor dem ordentlichen richter anspreche. Z.: die bisch. Dieth. v. Constanz, Erkemb. v. Bamberg u. Otto v. Freising, die äbte Joh. v. Hersfeld u. Heinr. v. Fuld, dann Ludw. herz. v. Baiern, Herm. landgr. v. Thüringen, Diedr. markgr. v. Meissen, Otto herz. v. Meran, Heinr. markgr. v. Istrien, die gr. Heinr. u. Rapoto v. Ortenberg, Friedr. v. Zollern, Conr. v. Plaige, Diep. landgr. v. Leuchtenberg, Hugo probst v. Berchtesgaden, Alb. v. Entsee, Alram v. Utidorf, Wernh. u. Heinr. brüder v. Hagenau, Cuno v. Werfen, Erhard v. Tanne, Conr. burggr. v. Salzburg, Heinr. truchs. v. Waldburg, Heinr. marsch. v. Kallindin, Walt. schenk v. Schipf. Ego Cunradus Rat. ep. etc. Per m. Sifridi etc. Mon. Boica 4,426. Urkkb. des L. ob der Enns 2,498. 111

— 29 | Spire | Pfingsten. Hoftag. Heerfahrt gegen die stadt Cöln beschlossen. Philippus rex circa penthecosten celebrem curiam Spire habuit, ubi Adolfus episcopus de Coloniensibus querimoniam facit. Ibi Philippus rex iudicio principum, Adolfo eciam cum suis sequacibus eum rogante et instigante, expeditionem Colonie omnibus qui aderant principibus indixit. Ann. Colon. Vgl. Chr. regiae contin., wonach die heerfahrt vom könige und den fürsten eidlich auf october gelobt wurde. a

iuni 1 | —— | bestätigt den bürgern von Kamerik wegen der steten treue die sie seinem vater bruder und ihm erwiesen haben ihre rechte freiheiten und gewohnheiten, indem er verordnet dass die diener des bischofs welche kaufleute sind und in der stadt handeln von ihrem vermögen zu der stadt lasten steuern, dagegen aber in bezug auf ihr bischöfliches lehen frei bleiben; eben so soll es auch mit den häusern gehalten werden welche ritter und cleriker in der stadt haben u. s. w. Z.: Adolf erzb. v. Cöln, Conr. bisch. v. Speier, Heinr. herz. v. Löwen, Arnold gr. v. Altena, Wilh. gr. v. Jülich, Lothar gr. v. Hostaden, Ad. gr. v. Berg, Alb. gr. v. Dasburc. Bethmann ex cop. sec. 15 zu Lille. Gedr. Wauters De l'origine des libertés communales en Belgique 68. Künftig bei Winkelmann. 112

iuli 16 | ap. Hagenou | nimmt die stadt Strassburg mit allen ihren einwohnern in anerkennung ihrer bewährten dienste und andern zum beispiel in seinen besondern schutz, und verordnet dass wo immer deren bür-

**1205**

ger (ubicunque vel ipsi burgenses vel eciam quicunque ipsius civitatis civis, der erstere ausdruck scheint die politische stadtgemeinde zu bezeichnen) im ganzen Elsass eigne besitzungen haben, niemand von denselben oder den darauf befindlichen leuten dienste oder abgaben verlangen dürfe, quoniam nos dictam civitatem ... ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare. Z.: Conr. bisch. v. Speier, gr. Sigbert, Alb. v. Entse, Herm. v. Marchtorf, Heinr. cämm. v. Ravenspurg, Eberh. schenk v. Tanne, Reinh. v. Lautern. Ego Cunradus Rat. ep. etc. Wencker de Pfalb. 2. Lünig Reichsarch. 14,725. Schöpflin Als. dipl. 1,311. Strassb. Urkkb. 1,120 ex or. 113

. . . | . . . . . beurkundet dass sein dienstmann Heinrich von Winstein und dessen söhne die hofstätte unter Winstein sammt zugehör, worauf Peter abt von Neuburg zum schutze des eigenthums seines klosters ein festes haus gebaut hat, ihm resignirt habe, und verbietet in dessen folge männiglich das gedachte kloster im besitz dieses hauses zu stören. Z.: Joh. erzb. v. Trier, Conr. bisch. v. Speier, Alb. gr. v. Dachsburg, Sibert landgr. des Elsasses, Hugo gr. v. Lützelstein, Friedr. der iüngere v. Bitsch, Rüdeger vogt v. Hagenau, Jac. v. Valkenstein, Wolfr. v. Fleckenstein, Sifried marsch. v. Hagenau. Würdtwein Nova Subs. 10,214. — Gleich der folgenden urk. nur mit iahr 1205, ind. 8, conc. 5 und ep. 9, aber wie die zeugen ergeben zu Hagenau und gleichzeitig mit der vorhergehenden urk. ausgestellt. 114

. . . | . . . . . genehmigt und bestätigt dem abt Peter von Neuburg den ankauf genannter lehnbar gewesener güter von denen von Ettendorf und denen von Schillersdorf, deren eines zu Wiminova gelegen ist. Z.: Conr. bisch. v. Speier, Hugo gr. v. Lützelstein, Rüdeger vogt v. Hagenau, Heinr. v. Winstein und genannte bürger und bauern. Würdtwein Nova Subs. 10,218. Vgl. die bemerkung zur vorhergehenden urk. 115

iuli 25 | ap. Ulmam | eignet dem kloster Bronnbach (an der Tauber) auf bitte des H. küchenmeisters von Rotenburg alles dasienige was dieser demselben von den gütern weiland Sifrids schultheissen zu Heitingsfeld, welche er von Heinrich VI zu lehen erhielt, schenken möchte. Z.: Conr. hofcanzler und bisch. v. Regensburg, Sifr. hofprothonotar, Helfericus notar, Heinr. Ulr. und Marquard notare, Engelhard v. Elwangen, Heinr. canonicus am Neumünster zu Wirzburg; dann die gr. Alb. v. Dillingen, Hartm. u. Ludw. dessen bruder v. Wirtenberg u. Theoder. v. Veringen; Heinr. truchs. v. Waldburg, Heinr. v. Schmalegg, Heinr. cämm. v. Ravensburg und dessen br. Diedo, Swigger v. Mindelberg, Friedr. v. Kesselberg, Ludw. v. Garthinhofen. Abschriftlich mitgetheilt von Aschbach. Mone Zeitschr. 11, 18 ex or. — Nach Mone im orig. mit m. cc. ii, aber ind. 8, welche durch itinerar und canzler als richtig erwiesen wird, so dass doch m. cc. v. zu lesen seien wird. 116

— 29 | —— | nimmt die leute von Assisi wegen der dienste, welche sie seinem legaten Lupold, erwähltem von Mainz, leisteten, in seine gnade auf, bestätigt ihnen ihre guten gewohnheiten, bewilligt, dass die dortige burg von reichswegen nicht wiedererbaut werden, sondern Assisi von der curie als communantia gehalten werden soll, gestattet wahl der consuln, welche die hälfte der einkünfte an die curie abliefern sollen, welcher auch die hälfte der strasse verbleibt, befreit sie von abgaben im ganzen gebiete der söhne des herzogs und von fodrum und data, bestimmt dass die curie die beamten in der grafschaft nur mit rath der consuln setzen und ohne diesen keinen vertrag mit den Perusinern und deren anhängern aus Assisi schliessen soll, dass in abwesenheit der boten der curie die grafschaft in der hut der gemeinde sein soll, der alle rechte, welche sie einst vom herzog Conrad von Spoleto hatte, unverkürzt verbleiben sollen, und dehnt alles das auf die leute von Insula (Bastia) aus. Z.: Heinr. marsch. v. Kalendin, Heinr. v. Schmalneck, Friedr. truchs. v. Waldburg, Wern. v. Boland, Diedo v. Ravensburg. Ficker Ital. Urkk. 268. — Die urk. vom 30 iuli macht es mindestens zweifelhaft, ob der könig sich am 29 iuli noch zu Ulm befand. *117

. . . | . . . . . verleiht den Ubertini die burg Montegrossi und ihre sonstigen reichslehen und dass sie und ihre vasallen von reichswegen vor niemandem zu gerichte stehen sollen, als vor seinen boten, welche Deutsche sein sollen. Gamurrini Famiglie nobili 1,239 extr. — Ohne alle zeitangaben. Hier eingereiht, weil das privileg vielleicht gleich dem vorhergehenden durch die legation Lupolds veranlasst wurde. Vgl. unten das privileg Friedrichs II vom 29 nov. 1220. *118

— 30 | Auguste | beurkundet genehmigend die zwischen Conrad bischof von Regensburg kaiserlichem hofcanzler und Ludwig herzog von Baiern zur befestigung des friedens zwischen der kirche und dem herzoge über die gleiche theilung der kinder welche beiderseitige dienstmannen mit einander

1205

erzeugen abgeschlossene übereinkunft, wonach immer das älteste kind dem vater folgen soll, ausser bei den inhabern der vier hofämter, wo der älteste sohn im amte des vaters folgt. Z.: Alb. gr. v. Dillingen, Gotfr. markgr. v. Rumsberg, Egeno der iüngere gr. v. Urach, Berth. gr. v. Greifisbach, Alb. gr. v. Calw, Heinr. truchs. v. Walpurch, Heinr. v. Smaleck, Tiedo v. Ravensburg, cämm. Heinr. dessen bruder, Herm. v. Matzinsiez, Alb. v. Summirowe, Eberh. v. Tanne u. Berth. dessen bruder u. Eberh. deren neffe gleichfalls v. Tanne, Heinr. u. Conr. v. Egirdiewilre, Swiker v. Mindelberg, Engelschalk u. Herm. v. Hegnenberch, Conr. Spannagil, Wirnto v. Blankenstein, Conr. v. Hohenfels, Conr. v. Kirchdorf, Conr. v. Zeizinchoven, Conr. v. Gundlinchoven, Conr. v. Wisint, Alhard Cranz. Ego Cunradus Rat. ep. etc. Per m. domni Sifridi etc. Mon. Boic. 29a,522. Ried. Cod. Rat. 1,286. 119

. . . | . . . . . bestätigt einen sehr umfassenden friedens- und freundschaftsvertrag zwischen Cunrad bischof von Regensburg kaiserlichem hofcanzler und Ludwig herzog von Baiern, in welchem sogar der fall vorgesehen ist, dass Ludwig sein herzogthum, wenn er ohne erben sterbe, unter umständen der Regensburger kirche hinterlasse. Mon. Boic. 29a,524. Hund Metr. 1,232. Lünig Reichsarch. 17,825. Ried Cod. Rat. 1,292 nur fragmentarisch. — Es ist doch höchst wahrscheinlich dass diese urk. welcher zwar ein siegel anhängt, der aber zeugen und datum fehlen, zugleich mit der vorhergehenden ausgestellt wurde. Wenn eine dem anschein nach vorhergegangene bekundung des friedens durch den bischof bei Ried Cod. Rat. 1,289, Mon. Wittelsb. 1,4, neben der iahrszahl 1205 mit ind. 9 versehen ist, was also auf die zeit vom 24 sept. bis 24 dec. 1205 deutet, so möchte dabei irgend ein irthum zu grund liegen. [Es wäre doch möglich, dass zu Augsburg zunächst nur die vorhergehende urk. ausgefertigt, über sonstige punkte aber nur eine vorläufige einigung erzielt und nachträglich verbrieft wurde.] 120

. . . | . . . . . gestattet dem bischof Conrad von Regensburg kaiserlichem hofcanzler, quem ad partes Italie pro utilitate et honore imperii transmisimus, für seine person ein testament über seinen mobiliarnachlass zu machen der andernfalls dem reiche heimfallen würde, desgleichen das ländchen Bruts welches er (der könig) von der regensburger kirche zu lehen trägt, was er aber dem grafen Gotfrid um hundert mark verpfändet hat, an sich zu lösen. Mon. Boic. 29a,517. Ried Cod. Rat. 1,288. — Da in dieser weder mit tag noch mit ausstellungsort versehenen urk. Conrad schon bischof heisst, so muss sie nach dem 14 april an welchem er noch erwählter war, aber doch vor dem 24 sept. ausgestellt sein, weil die ind. 8 beigefügt ist. Sie gehört ohne zweifel hierher und wird der bischof, den wir erst viel später wieder beim könig finden, von Augsburg aus nach Italien gereiset sein. [Vgl. aber zu 1206 feb. 4.] 121

sept. 00 | trans Mosellam | Heerfahrt gegen die stadt Cöln. Moselübergang mit einem heer nach dem 8 sept. Post nativitatem beate Marie Philippus rex maximo exercitu congregato Mosellam transivit. Ann. Col. — [Philippus rex circa festum sancti Lamberti (sept. 17) cum palatino comite de Witlinchach, duce Austrasie, duce Baioarie aliisque quam pluribus cum exercitu magno ac navium innumera multitudine . . . partes inferiores iam quarto intravit. Chr. regiae cont. — Circa festum sancti Lamberti Philippus Suevus venit. Rein. Leod. — Die angabe der Chr. regiae contin., dass der erwählte Bruno postera die, scilicet post exaltationem sancte crucis (sept. 14) in das gebiet des grafen von Geldern einrückte, aber nach Cöln zurückkehrte, weil er die botschaft erhielt, Philipp stehe schon bei Bonn, wird sich kaum zur genaueren bestimmung der zeit des Moselüberganges verwerthen lassen, da die angabe nicht zur annahme nöthigt, er habe die botschaft sogleich am tage des einrückens erhalten.] a

. . . | Andernaci | Durchzug. Transito igitur fluvio Mosella nullo sibi obsistente Andernacum venit. Chr. regiae cont. *b

. . . | Verone | Durchzug zu Bonn. Inde predium regium Sinzeche Regiomagumque preteriens Veronam applicuit. Chr. reg. cont. *c

. . . | inter Veronam et Coloniam | Mehrtägige lagerung zur erholung des heeres und um die ankunft des herzogs von Brabant zu erwarten. Dieser lässt sein heer im lager prope silvam que Viele dicitur zurück und kommt mit wenigen zum könige; ein drohendes zerwürfniss wird dadurch beseitigt, dass Philipp sich dazu versteht, dem herzoge wöchentlich fünfhundert mark zu zahlen. Chr. reg. cont. *d

— 28 | . . . . . (Fulde) beurkundet den rechtsspruch dass ieder der ohne weib und kinder ist ohne rücksicht auf andere verwandte sein gut der kirche schenken könne und bestätigt in dessen gemässheit das von Egelolf gestiftete St. Catharinenkloster an der Saar. Z.: Heinr. abt v. Fuld, Herm.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1205 | | landgr. v. Thüringen, Gotfr. gr. v. Ziegenhain, Hinte marsch. v. Kalendin, der schenk v. Reberch, dominus Giso v. Godenberg, d. Herm. v. Itter u. d. Herm. der iüngere v. Itter, d. Wernh. v. Brummenchus, d. Conr. v. Elvere, d. Herm. truchs. v. Godenberg, d. Günther dessen bruder. Oetter Hist. Bibl. 1,107. Varnhagen Wald. Gesch. 32. — Mit 1205 und ind. 15. Doch wohl unächt. [Kaisertitel und ganz ungewöhnliche formeln lassen keinen zweifel an der unechtheit. Die zeugenreihe könnte in ihrer ersten hälfte auf eine königsurk. zurückgehen; die zweite hälfte, sich durch vorsetzung des dominus kennzeichnend, wird einer nichtköniglichen urk. entnommen seien. Die datirung geht schon ihrer fassung wegen auf keine königsurk. dieser zeit zurück.] | 122 |
| sept. 29 | ante Coloniam | Ankunft vor den mauern der stadt am tage des hl. Michael, dann fünf tage lang erfolglose berennung. Ann. Col. Das lager Philipps war secus silvam que Huesholz dicitur. Chr. regiae cont. Bei einem ausfall aus der stadt wurde könig Otto als er dem marschall Heinrich von Kallendin gegenüber kämpfte, vom pferde geworfen und verwundet. Br. Reimchr., Ann. Stad., Ann. Reinhardsbr. und besonders Chr. regiae cont., wonach sich Philipp an den kämpfen nicht betheiligte und der ausfall Ottos durch ein vorgehen der herzoge von Oesterreich und Baiern veranlasst war. | a |
| oct. 00 | Nussie | Berennung der stadt durch zwei tage, die sich dann auf befehl Philipps dem erzbischofe Adolf übergibt und für ihre treue geiseln stellt. Ann. Col., Chr. regiae cont., Br. Reimchr., Rein. Leod. — [Nach einer sehr verworrenen angabe des Ricobaldus Ferrar., Muratori Scr. 9,415, ist die eroberung von Neuss vielleicht auf den 12 oct. zu setzen; vgl. Winkelmann Ph. 371.] | b |
| . . . | Rode | Belagerung dieser burg des herzogs von Limburg (Herzogenrath nördlich von Achen), welche auf vermittlung des herzogs von Brabant aufgehoben wird. Chr. regiae cont. | *c |
| . . . | Aquisgrani | Hoftag. Rex Aquisgrani accessit de disponendo rei publice statu consilium habiturus. Chr. regiae cont., Br. Reimchr. Hieher gehören wohl die von Rein. Leod. erwähnten verhandlungen mit dem bischofe von Lüttich, dem für seine unterwerfung frist bis zu dem auf 1 märz nach Coblenz angesagten hoftage gewährt wird. | *d |
| . . . | Bonne | Versuche zur herstellung des friedens durch einige vom capitel des Cistercienserordens zu diesem zweck gesandte äbte, welche zu Cöln beifällig aufgenommen, sich dann zu Philipp nach Bonn begaben, welcher den herzog von Oesterreich an Otto sandte mit anerbietungen für den fall, dass er vom reiche zurücktrete; aber ohne erfolg. Zusatz zu den Ann. Colon. 821; auch erwähnt Ann. Reinhardsbr. 104, deren bezügliche angaben mit Winkelmann Ph. 373 auf diese verhandlungen zu beziehen seien werden. — Der zug nach Bonn war veranlasst durch die zu Achen erhaltene nachricht von der plünderung der Rheinflotte, worauf der könig und das heer versus Veronam aufbrachen, um die stadt zu zerstören, welche das durch eine zahlung von 300 mark und stellung von geiseln abwendet unter vermittlung der grafen von Leiningen und Spanheim, welche auch einen verwüstungszug in das gebiet des der theilnahme beschuldigten grafen von Sain abwenden. Chr. regiae cont. | *e |
| . . . | ad partes superiores | Rückkehr. Rex igitur Philippus nichil relatione dignum his in partibus executus, cum magno suorum dampno et detrimento repatriare festinat. Chr. reg. cont. | *f |
| nov. 26 | Spire | gebietet dem grafen Friedrich von Leiningen seinem landvogt im Speiergau das kloster Limburg in Speirer dioces zu schirmen. Würdtwein Mon. Pal. 1,104. Acta Pal. 7,225. | 123 |
| — 28 | —— | verordnet dass die neue burg welche bei Kreutznach (vom grafen Gotfrid von Spanheim) begonnen worden ist keinen fortgang haben solle, indem sie auf einer besitzung der kirche von Speier gebaut worden, und verordnet vielmehr dass dorten niemals eine burg errichtet werde. Z.: Conr. bisch. v. Speier, Heinr. pfalzgr. bei Rhein, der gr. v. Leiningen, der gr. v. Saarbrück, Cuno v. Minzenberg. Kremer Dipl. Beitr. 1,143. Remling Urkkb. 1,141. Lehmann Grafen von Spanheim 21. — Mit 1206, ind. 9; im copialbuch zu Carlsruhe nur mit ind. 9. | 124 |
| . . . | . . . . . | (Francofurti) befiehlt dem patriarchen W(olfger von Aglei) dem capitel von Cividale gemäss dem spruche seines vorgängers Gotfrid gegen C. de Sacilo zu seinem rechte zu verhelfen. Böhmer Acta 203 ohne datirung. — Nach einer abschr. in der samml. der Mon. Germ. nur mit 1205; einreihung also ganz unsicher, da ein aufenthalt zu Frankfurt in diesem iahre nirgends erwähnt, aber in verschiedenen monaten möglich ist. | *125 |
| 1206 | | | |
| ian. 15 | Erishaim | eignet auf bitte des herzogs Ludwig von Baiern den mönchen von Raitenhaslach die an der | |

| 1206 | | | |
|---|---|---|---|
| | | Salza gelegene au Ettenowe. Mon. Boic. 3,120. Vgl. ib. 29ª,529. — [Nur mit ind. 9. Da der name des ausstellortes sich so im orig. findet, wird an Erstein im Elsass nicht zu denken sein. Vielleicht Ergersheim zwischen Uffenheim und Windsheim, welches wie die benachbarten orte Lenkersheim und Urfersheim, vgl. oben nr. 41 u. 49, reichsdorf gewesen sein mag.] | 126 |
| feb. 4 | Ezelingen | beurkundet bestätigend wie der pfalzgraf von Tübingen dem kloster Maulbronn ein gut zu Ubetingen nunmehr freiwillig restituirt und gelassen hat, nachdem ihm dasselbe auf klage des abtes Conrad von Maulbronn schon früher zu Rotweil vor dem könig zu gunsten des klosters gerichtlich war abgesprochen worden. Z.: D. bisch. v. Constanz, Conr. bisch. v. Speier, Conr. bisch. v. Regensburg hofcanzler, Friedr. gr. v. Zollern, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Bert. v. Neifen, Wern. v. Rossewak, Heinr. truchs. v. Waldburg, Heinr. marsch. v. Kallendin. Sattler Gesch. von Wirt. 2,59. Wirtemb. Urkkb. 2,353 ex orig. — Da diese urk. zwar iahr 1206 aber ind. 8 hat, und der hofcanzler Conrad, welcher nach Italien gesendet worden war, zwischen dem 30 iuli 1205 und dem 9 märz 1207 sonst gar nicht in der umgebung des königs vorkommt, so wäre ich sehr geneigt nach der sonstigen regel dass der ind. der vorzug zu geben ist, zumal auch kein einziger zeuge mit der nächstfolgenden urk. zusammenstimmt, diese urk. ins iahr 1205 zu versetzen, wenn nicht der hofcanzler als episcopus erschiene, während er in den urkk. vom märz und april noch oft genug als blosser electus vorkommt. [1205 würde ietzt auch durch das ergänzte itinerar ausgeschlossen sein. Dass der kanzler, der allerdings vor 1205 sept. 24 zum legaten ernannt wurde (vgl. oben nr. 121), dann schon bald nach Italien ging, wird auch unwahrscheinlich durch eine von ihm besiegelte urk. seines vaters mit: acta 1206 in castro Mitersel, cancellario in legatione Philippi regis intrante Italiam. Ficker Ital. Urkk. 264; vgl. Winkelmann Ph. 385. Versetzung zu 1207 nach der in der canzlei gebräuchlichen iahreszählung würde schon durch die zeugenschaft des bischof von Constanz ausgeschlossen sein. — Stillfried Mon. Zoll. 1,29 gibt einen extr. der urk., angeblich aus dem orig. zu Stuttgart, aber mit ind. 9.] | 127 |
| . . . . | . . . . . | giebt auf bitte des vor ihm erschienenen bischof Diethelm zu Constanz († 1206 apr. 12) seine einwilligung zur überlassung der freien schifffahrt und zur aufhebung des brückenzolles zu Constanz, welcher wie münze und zoll als zu den reichslehen gehörig ohne seine zustimmung nicht veräussert werden darf, durch den bischof nach spruch der vereideten domherren und dienstmannen zu gunsten des grafen Manegold von Rordorf gegen überlassung der villa Frastis und den eventuellen heimfall der burg Mersburc. Fickler Quellen und Forsch. 70. — Ohne alle datirung. [Spätestens in diese zeit gehörend, da der bischof in der vorhergehenden urk. zuletzt zeuge ist.] | 128 |
| — 15 | Wirzeburch | gestattet dem erwählten Heinrich von Wirzburg in seinem ganzen bisthum und herzogthum von den eigengütern der leute welche man freie nennt, und von denen der leute seiner kirche dieienigen dienste anzusprechen, deren sich nach alter gewohnheit seine vorfahren im bisthum bedient haben. Z.: Otto probst v. Wirzburg, Gotfr. probst v. Mockstadt, Gerl. pr. v. NeuMünster, Gozwin v. Triperch, Cuno canonicus, Deoder. markgr. v. Meissen, Gebh. burggr. v. Magdeburg, Günth. u. Heinr. gr. v. Kevernberg, Bert. burggr. v. Henneberg, Boppo gr. v. Struphe, Lambert u. Ernst gr. v. Gleichen, Alb. v. Entsee, Alb. v. Hiltenburch, Marq. u. Heinr. v. Grunbach, Conr. v. Stoleberch, Friedr. v. Kezzelberc, Heinrich marschall v. Lure, Volker v. Salzperc. Mon. Boic. 29ª,529. Schultes Gesch. von Henneberg 1,85. — [Mit 1206, während die ziffer der indiction getilgt ist. Also nach der 1205 überwiegend gebrauchten zählung vielleicht zu 1207, während die folgende urk. allerdings für wechsel der iahresziffer schon mit weihnachten spricht, und ebenso die vorhergehende, vom 4 febr., falls sie richtig eingereiht ist, da sie 1207 dem itinerar nicht entsprechen würde.] | 129 |
| märz 1 | Confluentie | Hoftag, zu Achen (1205 oct.) hieher in capite ieiunii angesagt, Rein. Leod., und gemäss der folgenden urk. auch wahrscheinlich gehalten. | *a |
| — 8 | Bopardie | befreit auf bitte des grafen Otto von Geldern dessen leute zu Zütphen von allem transitzoll bei der burg Werd. Z.: Ad. erzb. v. Cöln, Conr. bisch. v. Speier, Heinr. pfalzgr. bei Rhein, die gr. Alb. v. Dachsburg, Wilh. v. Jülich, Ad. v. Berg, Loth. v. Hostaden, Ludw. v. Ziegenhain (Siginh.), dann Alb. v. Entsee, Walt. v. Langenberg, Cuno v. Minzenberg, Heinr. marsch. v. Kallendin, Heinr. truchs. v. Walpurg. Bondam Charterboek 1,301. Sloet Oorkondnb. 1,422. — Mit 1206, ind. 9. | 130 |

| | | |
|---|---|---|
| **1206** | | |
| apr. 2 | . . . . . | Ostern. |
| mai 00 | Altenburg | Hoftag auf dem manche bischöfe und die osterfürsten erscheinen und auf dem eine heerfahrt gegen Ottos helfer verkündet wird, während dann am 9 iuni Goslar von den Braunschweigern überfallen und eingenommen wurde. Br. Reimchr. v. 6140. — [Die Reimchr. setzt diesen hoftag auf pfingsten, so dass nach den folgenden urkk. entweder mit B. ein irrthum in der zeit, oder mit Winkelmann Ph. 387 im ort anzunehmen ist. Die umstände scheinen mir zweifellos für das erste zu sprechen. Ergeben die folgenden urkk. die richtung von Zwickau auf Eger, so würden wir bei der bedeutung Altenburgs in dieser zeit sicher einen vorhergehenden aufenthalt dort anzunehmen haben, auch wenn derselbe nirgends erwähnt würde. Ebenso sicher ist dann aber anzunehmen, dass der für das Osterland bestimmte tag nach Altenburg, und nicht nach Eger angesagt war. Dem scheint nur zu widersprechen, dass in der urk. vom 20 mai aus Eger fast ausschliesslich osterländische zeugen erscheinen, was doch bei annahme eines kurz vorhergehenden tages zu Altenburg doppelt auffallen müsste. Ich möchte in allem dem nur einen beweis sehen, dass sich die zeugen, wie ich das ebenso 1203 apr. 24 annahm, nicht auf die erst zu Eger erfolgte beurkundung, sondern auf den vorhergehenden aufenthalt zu Altenburg beziehen. Vgl. auch unten die urk. von 1207 mai 6. a |
| — 18 | ap. Zwickowe | eignet dem kloster Buch das gut Posliz welches markgraf Theoderich von Meissen, und eine gewisse wiese welche Arnold von Mindelstern zu diesem zwecke ihm aufgegeben haben, indem er zugleich das kloster mit all seinem gut in seinen schutz nimmt, und dieses alles durch seine besondere vorliebe für die kirchen cisterciensérordens begründet, in quibus nunc specialiter floret christiana religio (aber in demselben iahr geschahs dass der heilige Franciscus von den eitelkeiten der welt zum ewigen sich wendete!). Z.: Theodr. markgr. v. Meissen, die gr. Heinr. v. Schwartzburg, Günth. v. Kevernberg, Alb. v. Wernigerode u. Ernst v. Velseck, dann Gunzelin v. Crozuch, Alb. v. Drozeche, Heir. v. Chorun, Bern. v. Vesta, Bernh. v. Trebezin, Alb. v. (Vr)oburch, Dietr. burggr. v. Altenburg. Aus dem or. in Dresden. Winkelmann Phil. 557. 131 |
| — 20 | apud Egram | nimmt alle besitzungen des Deutschordens in Jerusalem sowohl als im römischen reich in seinen besondern schutz, und erlaubt demselben reichslehnbare güter zu erwerben. Z.: die bisch. Conr. v. Halberstadt, Diedr. v. Merseburg u. Diedr. v. Meissen, Conr. markgr. der Ostmark, Theodr. markgr. v. Meissen, die gr. Diedr. v. Grosche, Ulr. v. Witin, Friedr. v. Brene, Heinr. u. Günth. v. Schwartzburg, dann Gerh. burggr. v. Liznik, Alb. v. Drozik, Alb. v. Vroburc, Heinr. v. Smalineck, Heinr. cämmerer v. Ravensburg. Brandenb. Usurp. Gesch. 85. Hennes Cod. ord. Teut. 7. — [Die zeugen dieser urk. dürften nicht dem aufenthalte zu Eger, sondern dem zu Altenburg entsprechen; vgl. oben.] — Vielleicht fand hier eine zusammenkunft mit dem könig von Böhmen statt, der im iahre 1204 wieder zu Philipp übergetreten war. 132 |
| — 21 | . . . . | Pfingsten. |
| iuni 1 | Nurenberc | gestattet dem bischof Conrad von Brixen, theils auf bitte des patriarchen von Aglei theils aus besonderer zuneigung, ein silberbergwerk in seinem iurisdictionsbezirk wo ein solches hoffnung auf ertrag gewähren möchte anzulegen. Mon. Boic. 29ᵃ,531. Hormayr Gesch. von Tirol 1,199. — Hier finden wir also den patriarchen von Aglei bei Philipp den der pabst an denselben abgeordnet hatte, (vgl. auch zu iuni 11,) ostensibel wegen den angelegenheiten der Mainzer kirche, insgeheim wohl auch zu andern zwecken. Vgl. Reg. Imp. ep. 137 bis 139, in Innoc. Epp. ed. Bal. 1,748. 133 |
| . . . | . . . . . | schreibt dem pabst einen umfassenden und sehr merkwürdigen rechtfertigungsbrief über sein benehmen seit dem tode seines bruders kaiser Heinrich: von der im reich nach des letzteren tod ausgebrochenen verwirrung, von seiner bemühung die rechte seines neffen aufrecht zu erhalten, von den umständen und ursachen die ihn nöthigten gegen seinen willen die krone anzunehmen, von seinen damals gefassten vorsätzen, von der list mittelst welcher er abgehalten wurde nach Achen zu ziehen, von der erwählung Ottos durch mit englischem geld bestochene wähler; entwickelt dann wie es mit der streitigen erzbischofswahl zu Mainz ergangen und schlägt vor wie diese angelegenheit mit nachgiebigkeit seinerseits erledigt werden könne, erklärt sich bereit mit Otto einen waffenstillstand einzugehen wenn gleich ihm derselbe nachtheilig sei, wie er denn überhaupt den frieden wünsche und sich gern der entscheidung der cardinäle und der reichsfürsten unterwerfen wolle; schliesslich betheuert er noch dass es unwahr sei dass ihn Innocenzens vorgänger iemals excommunicirt habe. Scriptum est — dignemini. |

| 1206 | | |
|---|---|---|
| | | Reg. Imp. ep. 136 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,746, Opp. ed. Migne 3,1132. Mon. Germ. 4,210. — Dieser brief wurde durch den prior der Camaldulenser nach Rom gebracht, den der pabst kurz vorher zusammt mit dem patriarchen von Aglei an den Philipp abgeordnet hatte. Da nun dieser brief unzweifelhaft antwort auf deren botschaft ist, so glaube ich ihn am schicklichsten da einzuordnen wo der patriarch zuerst bei Philipp erscheint. Vergl. die bemerkung zur vorhergehenden urk. 134 |
| iuni 11 | . . . . | (Nurenberc) erklärt auf verlangen des gesendet vom apostolischen stuhle nach Nürnberg zu ihm gekommenen patriarchen Wolfger von Aglei (Volferus patriarcha cum a sede apostolica missus in civitatem Nurenberc ad nos accederet), dass die daselbst von ihm empfangene investitur mit den regalien der kirche Agleis, deren patriarchen als italienische fürsten nicht nach Deutschland zu kommen brauchen, unschädlich sein solle. Z.: die bisch. E. v. Bamberg, C. v. Trient u. G. v. Triest, Bernh. herz. v. Kärnthen, die gr. Meinh. v. Görz, U. v. Eppan. A. v. Tirol u. Ernst v. Velseck, dann Alb. v. Entsee, Alb. v. Wangen, Wernh. v. Rosewak, Hugo v. Taufers, Heinr. hoftruchsess, Heinr. marschall v. Kalendin, Heinr. v. Smalneck. Ego Cunradus etc. Per m. Sifridi reg. aule prothon. Böhmer Acta 199. Buttazoni Volchero 37. — Mit iahr 1206, ind. 9, reg. 8, also unzweifelhaft hieher gehörig. [Bezeichnet B. danach weiter die einordnung der folgenden urk. als zweifelhaft, so ist dieses bedenken dadurch zu beseitigen, dass sich die ortsangabe Nürnberg um so sicherer nur auf die handlung beziehen wird, als sie ausnahmsweise unter actum gegeben ist. Vergl. Beitr. zur Urkundenl. 1,202. — Da der bischof von Trient hier zeuge ist, so war es wohl zu Nürnberg, wo er von Philipp die investitur mit den regalien empfing, dem könige 1000, der königin 200 und den räthen 100 mark versprechend und dafür Bozen an den könig verpfändend. Vgl. Innoc. Epp. 9,178 ed. Breq. 2,993, ed. Migne 2,1013.] 135 |
| — 11 | Gingen | nimmt das von seinem vater besonders begünstigte kloster Herbrechtingen mit leuten und besitzungen in seinen besondern schutz. Besold Doc. red. 1,596. Herrgott Gen. 2,208. Wirtemb. Urkkb. 2,355. 136 |
| iuli 00 | ad inferiores partes | Heerfahrt gegen Otto und gegen die Cölner. Philippus rex circa festum sancte Marie Magdalene (iuli 22) Germaniam quinto ingressus hac illacque pro libitu incedens super fluvium Arlephe (Erft) cum exercitu consedit, duobus miliariis a castro quod Wassinburg dicitur seiunctus, ubi etiam ducem de Lymburg in gratiam suscepit. Chr. regiae cont. Da es dort später heisst, Philipp sei von Hülchrath her reversus via qua venerat zum vorigiährigen lagerplatze zwischen Bonn und Cöln gelangt, so wird er von Bonn her kommend und Cöln rechts liegen lassend etwa bei Bedburg über die Erft gegangen seien; zu diesem marsch mag dann die verwüstung der güter des klosters Brauweiler gehören, von der eine spätere chronik des klosters spricht. Eckertz Fontes rer. Rhenan. 2,181. Das lager, in dem Philipp bis zur schlacht verblieben zu seien scheint, wird nicht an der Erft, welche überall mindestens vier meilen von Wassenberg (neun stunden nördlich von Achen) entfernt bleibt, sondern ienseits derselben nach Erkelenz zu gewesen seien. *a |
| — 27 | propo Wassinburg | Schlacht in vigilia sancti Pantaleonis. Otto und die Cölner, Philipp nachrückend und die schlacht suchend, werden vollständig geschlagen, angeblich gegen eine die schlacht auf den folgenden tag verschiebende abrede von den feinden unter führung des grafen von Hochstaden und des Heinrich von Kalentin unversehens überfallen. Der kaum durch den gegenerzbischof Sifrid von Mainz geweihte gegenerzbischof Bruno von Cöln rettet sich in die benachbarte burg Wassenberg, wo er aber gefangen wird. Otto (nach Ann. Col. und Arn. Lub. anfangs gleichfalls nach Wassenberg fliehend und nach Ann. Stad. iterum graviter vulneratus) entkommt mit mühe auf schleichwegen unter führung des Walrav von Limburg mit wenigen nach Cöln. Chr. regiae cont. Vgl. Ann. Col., Arn. Lub., dann Chr. Sampetr., welches die schlacht erst in den august setzt. *b |
| aug. 00 | Hilkerode | Zug gegen das dem grafen von Sain gehörende Hülchrath (zwei stunden südlich von Neuss); durch vermittlung der freunde des grafen wird die zerstörung abgewandt, der graf begnadigt. Chr. regiae cont. *c |
| . . . | inter Veronam et Coloniam | Zusammenkunft der beiden gegner, aber ohne ergebniss. Philipp auf dem wege, auf dem er gekommen, zurückkehrend, lagert zwischen Bonn und Cöln an demselben orte wie im vorigen iahre; ubi inter ipsum et Ottonem regem necnon et Colonienses de pace et concordia multa |

| | | |
|---|---|---|
| **1206** | | tractata nec terminata sunt. Chr. regiae cont. — Post hec ambo reges mediante Heinrico de Kalinthin familiare colloquium iuxta Coloniam habuerunt. Sed quid simul contulerint vel consiliati fuerint, non omnibus illo in tempore innotuit. Ann. Col. — Philippus et Otto sub quadam conditione reconciliationem mutuam promiserunt. Ann. Stad. Vgl. auch die Br. Reimchr. v. 6248 und Otto Sanblas. [der aber diese verhandlungen mit den 1207 durch die päbstlichen legaten vermittelten vermengt.] d |
| . . . | Landscron | Erbauung dieser burg am ausfluss der Ahr in den Rhein. Inde ultra procedens in confinio Regiomagi et Sinzeche se cum exercitu exposuit, montem quendam dictum Gimmich super fluvium Are preoccupans castrum satis firmissimum in ipso construxit nomenque urbis Landiskrone nuncupavit. Chr. regiae cont. — Philippus igitur rex revertens quendam montem nomine Gymnich iuxta Regiomagum occupat et ad detrimentum tocius provincie ibidem castrum collocat. Ann. Col. Vgl. auch unten die urk. Friedrichs II vom 18 sept. 1214. — Andrerseits hatte pfalzgraf Heinrich schon früher und zwar bald nach seiner heimkehr aus dem heiligen land die burg Thuron an der Mosel erbaut. Vgl. Gesta Trev. ap. Hontheim 793 und 794. e |
| sept. 8 | Auguste | Hoftag to Augustborch to unser vrouwen dage der lateren, wo erzbischof Albrecht von Magdeburg (der nach Ann. Reinhardsbr. 107 schon früher, wahrscheinlich gegen ende 1205, vergl. Winkelmann Ph. 378, vom könige gegen willen des pabstes die regalien genommen hatte,) der reichsangelegenheiten wegen beim könige ist und dann von da nach Rom reist, wo er to sunte Mauricius dage (sept. 22) ankommt. Schöppenchr. 131. — Die richtigkeit der angabe wurde bisher, vgl. Winkelmann Ph. 411, in abrede gestellt, weniger noch wegen der auffallenden, aber doch nicht unzulässigen raschheit der reise, als wegen der gleichzeitigkeit mit der nach Chr. Sampetr. in den aug. gesetzten heerfahrt gegen Otto. Ist aber diese ietzt nach der zweifellos genauen angabe der Cont. chr. reg. schon in den iuli zu setzen, so bleibt es wohl auffallend, den könig so rasch wieder weit im süden zu finden; aber ein ausschlaggebender grund gegen die richtigkeit der angabe scheint nicht mehr vorzuliegen. *f |
| oct. 16 | Wirceburg | Hoftag. Hoc anno in generali curia Wirceburg habita in festo sancti Galli Bertholdus Nuenburgensis episcopus ab apostolica sede reversus, episcopatum regi Philippo resignavit. Chron. Sampetr. g |
| nov. 11 | Confluentie | Unterwerfung der Cölner. Circa festum sancti Martini Philippus rex Confluentiam venit, ubi Henrico duce Lotharingie intermediante Colonienses in gratiam suscepit, hac tamen conditione, quod tam ipsi qui presentes erant legati Coloniensium, quam omnis civitas regi Philippo fidem facerent fideliterque in omnibus et contra omnes prestito sacramento fidem servarent. Der Rhein und die sonstigen strassen zur verproviantirung Cölns werden geöffnet. Ein beschluss über die wiedereinsetzung Adolfs in sein erzbisthum wird vertagt. Die allgemeine hoffnung, dass auch Otto nach Coblenz kommen werde, erfüllt sich nicht, da er von Cöln nach Braunschweig geht. Chr. regiae cont. — Vgl. die kürzere angabe der Ann. Colon., welche die unterwerfung nach Boppard setzen. *h |
| dec. 11 | Hagenowe | beurkundet einen rechtsspruch, wonach die von dem ritter Diether von Ringendorf der kirche von Stürzelsbronn gemachten schenkungen in ihrer rechtskraft verbleiben, und dessen verwandte mit den erhobenen ansprüchen abgewiesen werden. Z.: Herm. landgr. v. Thüringen, gr. Sigb. v. Werde, gr. Heinr. v. Zweibrück, gr. Ernst v. Vilseck, Herm. v. Ettendorf, Heinr. v. Winstein, Heinr. v. Küngsberg, Sifr. marschall. Aus dem copialbuch von Stürzelsbronn (fol. pap. sec. 16) zu Strassburg. Böhmer Acta 200. 137 |
| **1207** ian. 15 | Vrankenevurt | beurkundet einen mit dem grafen Gerhard von Dietz und dessen bruder Heinrich eingegangenen tausch, wonach diese die vogtei zu Castel bei Mainz nach des königs willen abgetreten haben und dafür dessen besitzungen zu Usingen mit einigen beschränkungen zu lehen erhielten. Z.: Conr. bisch. v. Speier, der abt v. Fuld, Herm. landgr. v. Thüringen, gr. Ad. v. Berg, Alb. v. Entsee, Cuno u. Cuno v. Minzenberg, Berth. cämm. v. Walpurgevelde, Joh. sohn des schultheissen Wolfr. v. Frankfurt. Reinhard Kl. Ausführ. 1,95. Grüsner Beitr. 3,145. Böhmer Acta 201 ex or. zu Idstein. — Nur mit ind. 10. 138 |
| — 00 | ap. Sinzeche | Hoftag zur bekräftigung des friedens mit Cöln. Post octavam epiphanie (ian. 13) Philippus rex cum aliquantis superioribus necnon et Lotharingie principibus apud Sinzeche concilium celebravit, ubi iterum Colonienses interventu et commeatu ducis Brabantie pacem a rege sibi |

1207

iam antea datam regis ac principum auctoritate ampliori confirmatione roborari deposcunt; quod et factum est. Chr. regiae cont. — Die unbestimmte zeitangabe gestattet wohl nur einreihung nach der vorhergehenden urk. *a

. . . | . . . . . | Friedensvertrag zwischen Philipp und den bürgern von Cöln: die Cölner versprechen sich beim pabste nach kräften um die wiedereinsetzung erzbischofs Adolfs zu bemühen und ihn im falle der gewährung als ihren herren anzuerkennen; ist diese nicht zu erreichen, so werden die Cölner von des erzbischofs freunden und verwandten, nämlich dem herzoge von Lothringen (d. h. Brabant), den grafen von Geldern, Jülich, Berg, Hochstaden, K(essel) und dem vogte von Cöln nicht mehr belästigt werden, aber ausser Adolf ieden dem könige und den genannten grossen genehmen erzbischof anerkennen; der könig wird die ihnen von seinen vorgängern verliehenen privilegien bestätigen, und genehmigt die auf ihre kosten von ihnen erbauten mauern; wegen des gegenseitig erlittenen schadens sind keine ansprüche zu erheben; cleriker und laien welche diesen frieden annehmen, sind gesichert für person und gut; den verwerfenden wird als reichsfeinden der frieden für person und gut entzogen und die wohnung in der stadt versagt; die bürger welchen einkünfte aus zoll und münze verpfändet wurden, erhalten nur ihr capital zurück, nur soll Dietrich von der Ehrenpforte seine pfänder und lehen an der münze gemäss dem privileg Adolfs behalten; die bürger haben bis sonntag Invocavit (märz 11) aufschub, ihrem herrn und könige treue zu schwören, während zu Cöln von mehr als zweitausend leuten beschworen wurde, dass das dann geschehen werde; die bürger stellen die während des kriegs eingeführten ungerechten abgaben ab; der könig, der herzog, die genannten grossen und die bürger werden sich zur aufrechthaltung dieses vertrags unterstützen, durch den die bürger schon ietzt die gnade des königs und frieden im ganzen reiche haben sollen. Mon. Germ. L. 2,209. Innoc. Opp. ed. Migne 4,297. Quellen zur G. der St. Köln 2,26. Vgl. Lacomblet Urkb. 2,13 note. — [Diese forma compositionis, ihrer fassung nach wohl auf gleichlautende ausfertigung durch beide parteien berechnet (vergl. Beitr. zur Urkundenl. 1,187), gehört zweifellos nicht schon zu den ersten verhandlungen zu Coblenz, sondern hieher, wie sich das von andern abgesehen insbesondere aus der angabe über den zu Cöln bereits geleisteten voreid ergibt.] 139

ian. 31 | ap. Gelnhusen | genehmigt einen tausch von eigengütern des auf seinem gute erbauten nonnenklosters Meirolden gegen güter, welche er dem Gerlach von Büdingen und dieser seinem ritter Conrad Schollo zu lehen gegeben, quia hec permutatio sine voluntate et consensu nostro fieri non potuit. Z.: Ludw. herz. v. Baiern, Bert. burggr. v. Henneberg, Ludw. gr. v. Ziegenhain, Ernst gr. v. Vilsecke, Alb. v. Entse, Gerl. v. Büdingen, Wernh. v. Rossewag, Cuno der iüngere v. Minzenberg, Reinh. v. Lautern. Oesterr. Notizenbl. 1852 s. 132 unvollst. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1206, ind. 10. *140

feb. 2 | . . . . | Hoftag, [nach den urkk. zweifellos zu Gelnhausen.] In purificatione sanctae Mariae a rege Philippo curia celebratur; de pace Coloniensi tractatur. Rein. Leod. — Vgl. Caesarius Dial. mirac. dist. 10 cap. 23, welcher eine himmelserscheinung bespricht, welche 1206 ian. 30 beobachtet wurde, als könig Philipp feierlichen hof mit den fürsten hielt; Hermann landgraf von Thüringen und Karl abt von Villers sind als anwesende erwähnt. a

— 9 | —— | Verlobungsvertrag zwischen einer tochter des königs und einem sohne des herzogs von Brabant; diese tochter erhält tausend mark iährlicher einkünfte zur aussteuer und wird vierzehn tage nach pfingsten (iuni 24) zu Sinzich dem herzog oder dessen bevollmächtigten, nämlich den grafen von Geldern Jülich und Hochstaden, übergeben, (vergl. Chr. regiae cont.) wie das vom könig und von bischof Conrad von Speier handtreulich, durch Cuno von Minzenberg und Heinrich marschall von Kallindin aber eidlich in die seele des königs versprochen worden. Butkens Trophées 1,59. Senkenberg Medit. 641. Senckenberg Corp. iuris feud. 753. Bondam Charterboek 1,304. Lünig Cod. Germ. 2,1082. Lünig Reichsarch. 4,142. Recueil des tr. de paix 1,48. Dumont Corps dipl. 1ª,137. 141

— 15 | . . . . | Vgl. zu 1206 eine vielleicht hieher gehörende urk. aus Wirzburg.

märz 9 | Ratispone | verleiht und bestätigt der bürgergemeinde zu Regensburg wegen ihrer langbewährten treue: dass dortige bürger weder für den herzog noch für den bischof pfandbar sein sollen; dass bürger, welche eines verbrechens angeklagt sind so die zerstörung ihres hauses zur folge hat, sich nach umständen mit einem eid allein oder selb drei oder auch mit der kaltwasserprobe

**1207**

reinigen können; dass wer schiffbrüchiges gut unter dem vorwand der grundruhr sich anmasst, geächtet sei; dass wer dort mit geld oder waaren am handel theil nimmt auch abgaben zahlen muss; dass wer dort ein spielhaus (teatrum ludi) hält geächtet sei; dass die bürger nach belieben einen hansgrafen wählen mögen der nach gewohnheitsrecht den handel überwache; dass alles was sein vater und sein bruder den bürgern zugestanden haben bestätigt sei. Z.: E. erzb. v. Salzburg, O. bisch. v. Freising, M. bisch. v. Passau, L. herz. v. Baiern, O. pfalzgr. v. Wittelsbach (der mörder!), Rapoto u. H. gr. v. Ortenberg, Cunr. gr. v. Mosburg, H. marsch. v. Kallindin. Ego Cunradus reg. aule canc. et Rat. ep. rec. Per m. Sifridi etc. Mon. Boic. 29ᵃ,532. Gemeiner Ueber den Ursprung 28. — Mit 1207 ind. 10. 142

märz 9 — überlässt dem abt von Rot und der kirche desselben auf ewige zeiten was an eisenadern in den klösterlichen besitzungen gefunden werden möchte. Mon. Boic. 1,369 wo vii idus martii zu lesen ist. Poz Cod. epist. 2,65. — Nur mit ind. 10. 143

apr. 8 Sinzeche Hoftag in passione domini; ubi a prioribus et capitaneis Coloniensium satisfactione pacisque confirmatione per iusiurandum accepta omnibusque inimicitiis destructis adeo coram rege gratiam invenerunt, ut ipse rex Coloniam se venturum promitteret. Chr. regiae cont. Vergl. Ann. Col. — Das wird der hoftag sein, von dem Rein. Leod. zum tage zu Gelnhausen bemerkt: alia curia Letare Jerusalem (apr. 1) nominatur. Schon das steht einer beziehung der passio domini auf 25 märz im wege, während der auf 1 apr. angesagte tag recht wohl etwas später gehalten werden konnte. Die angenommene beziehung der passio auf den sonntag Judica (vgl. Ducange Gloss. ed. Henschel) wird durchaus unterstützt durch die angaben der Cont. chr. regiae über die nach Rom gesandten boten der Cölner; am mittwoch nach Esto mihi, also 7 märz, werden sie abgesandt, vom bischofe von Speier gefangen und vom könige in ehrenvoller haft gehalten usque ad medium quadragesime (Laetare, apr. 1, oder einer der nächstvorhergehenden tage); dann führt sie der könig mit sich nach Sinzig. — Um diese zeit, vielleicht auf dem tage zu Sinzig (vergl. Winkelmann 403, Livländ. Forsch. 9) kam bischof Albert von Liefland an den hof Philipps und nahm sein land vom reiche zu lehen. Heinrici Chr. Lyvoniae 258. *a

— 00 Colonie Einzug. Circa festum palmarum (apr. 15) Philippus rex Coloniam pacifice ingreditur, ubi a clero et omni populo utriusque sexus in ymnis et laudibus signisque concrepantibus gloriose ac honorifice susceptus est, utque regem decebat diversis multiformis obsequii generibus per octo dies magnificentissime honoratus atque huiusmodi liberalitatis ac devotionis studio delectatus in gaudio et leticia pascha domini ibidem celebravit. Chr. regiae cont. — Vgl. Ann. Col., wonach Philipp erst in vigilia pasche (apr. 21) nach Cöln kam und dort neun tage blieb, was der urk. vom 30 apr. entsprechen würde, nicht aber die angaben der Cont. Doch liesse sich auch geltend machen, dass die acht tage dieser vielleicht nur die zeit bis ostern, nicht den gesammtaufenthalt bezeichnen sollen, dass weiter der palmsonntag oder einer der nächstliegenden tage für einen feierlichen einzug geeigneter erscheinen kann, als der charsamstag. *b

— 22 — Ostern. Vgl. oben. — Die grafen von Jülich, Berg, Hochstaden und andere werden auf verwenden des königs nach gelobter genugthuung vom banne gelöst und der friede zwischen ihnen und den Cölnern bekräftigt. Chr. regiae cont. Vergl. Ann. Col., wonach der könig auch die ungesetzlichen zölle und münzen abschwören liess. *c

— 30 — verspricht die stadt Cöln und deren bürger, welche ihn mit so treuen gesinnungen empfangen haben, bei ihren schon von seinem vater und von seinem bruder verbrieften ehren zu erhalten, bestätigt ihre zollfreiheiten zu Boppard und zu Werd, gestattet ihnen mit einfachem eid zu erhärten dass waaren die sie führen ihnen eigen sind, hebt zu ihren gunsten alle neue und ungerechte zölle auf, erlaubt ihnen innerhalb ihrer mauern befestigungen anzulegen, und lässt es mit der münze bei dem mit dem erzbischof Adolf abgeschlossenen vertrag. Z.: Conr. bisch. v. Speier, Conr. bisch. v. Halberstadt, Heinr. herz. v. Brabant, Heinr. herz. v. Limburg; die gr. Wilh. v. Jülich, Loth. v. Hostaden, Ad. v. Berg, Heinr. v. Wassenberg, Heinr. v. Kessel, Alb. v. Eberstein, Otto v. Geldern u. Herm. v. Ravensburg; dann Herm. vogt v. Cöln, Conr. Kind (Puer) v. Boppard, Arn. burggr. v. Hammerstein, Joh. dessen bruder, Gerh. v. Sinzig. Per m. Sifridi prothonot. Lacomblet Urkb. 2,11. Quellen zur G. der St. Köln 2,28. — Mit 1207, reg. 10, ind. 10. 144

mai 6 Frankinfort bestätigt dem kloster Celle cisterzienserordens den hof Altenzell auf bitte des markgrafen Theoderich von Meissen, der auf diesem hofe sich oft der iagd wegen aufzuhalten pflegte. Z.: Conr.

| 1207 | | |
|---|---|---|
| | | bisch. v. Halberstadt, Engelh. bisch. v. Naumburg, Herm. landgr. v. Thüringen, Conr. markgr. v. Landsberg, Diedr. gr. v. Groitsch, gr. Lambert, Alb. v. Droyzik, Alb. v. Vroburg, Heinr. v. Chorun, Cuno v. Minzenberg, Friedrich v. Rotenburg. Aus dem or. in Dresden. Winkelmann Phil. 559. — [Die fast ausschliesslich osterländischen zeugen, von welchen ausser dem bischof von Halberstadt keiner in den nächstliegenden urkk. genannt ist, waren sicher nicht zu Frankfurt, sondern bei der früheren handlung, welche nach den zeugenreihen von nr. 131 und 132 zum mai 1206, also wahrscheinlich zum tage zu Altenburg gehören wird.] 145 |
| mai 28 | ap. Basileam | nimmt in anbetracht der nützlichen dienste welche die brüder des hospitals St. Johanns des täufers zu Jerusalem (die Johanniter) wider die ungläubigen leisten, deren haus mit allen seinen besitzungen im reich, besonders aber das gut zu Heimbach (bei Speier) in seinen schutz, und erlaubt den brüdern reichslehnbare güter zu erwerben. Z.: Amedeus erzb. v. Bisanz, Conr. bisch. v. Speier, Lindolf bisch. v. Basel, Heinr. bisch. v. Strassburg, Berth. herz. v. Zähringen; die gr. Thomas v. Savoi, Sib. v. Werd, Rud. v. Habsburg, Friedr. v. Leiningen, Friedr. v. Zollern u. Wolfr. v. Veringen; dann Herm. v. Marchdorf, Heinr. truchs. v. Waldburg, Heinr. v. Scharfenberg. Mon. Boic. 31ª,468. Neugart Episc. Const. 1ᵇ,521. — Damals wohl oder schon früher fand zu Basel das gespräch zwischen dem könig und dem abt Ulrich von St. Gallen statt, dessen Conr. de Fab. gedenkt. Mon. Germ. 2,167. 146 |
| — 28 | —— | beurkundet den durch seine hand gegangenen verkauf des hofes zu Mundingen seitens des Heinrich von Heimbach Johannitermeisters in Deutschland und der brüder desselben an Berthold abt von Tennenbach und dessen kirche um 150 mark. Z.: Am. erzb. v. Bisanz, die bisch. Liud. v. Basel, Conr. v. Speier, Heinr. v. Strassburg, Berth. herz. v. Zähringen, die gr. Th. v. Savoi, Rud. v. Habsburg, Friedr. v. Pfirt, Sib. v. Werd, Friedr. v. Leiningen, Herm. v. Froburg, Friedr. v. Zollern, Wolfr. v. Veringen, dann Friedr. markgr. v. Baden, Conr. vogt v. Schwarzenberg, Walt. v. Tiersberc, Rud. v. Usenberg, Cuno der jüngere v. Minzenberg, Wern. v. Roggenbach, Heinrich truchs. v. Waldburg. Marian Austria sacra 1ᵇ,298. Besserungen und ergänzungen ex or. in Mone Zeitschr. 11,20. 147 |
| iuni 1 | —— | beurkundet dass Thomas graf von Savoi zu ihm gekommen und sein voreltlerliches reichslehen mit drei fahnen von ihm empfangen habe, und vermehrt dasselbe mit Chieri und Testona. Z.: Am. erzb. v. Bisanz, die bisch. Conr. v. Speier, Heinr. v. Strassburg, Liud. v. Basel, gr. Stephan (v. Auxonne), Wilh. gr. v. Vienne u. Mascon, Galcherus de Salinis, Rich. gr. v. Mümpelgard, Friedr. gr. v. Pfirt, Sib. gr. v. Werd, Friedr. gr. v. Zollern, Rud. gr. v. Habsburg, Friedr. gr. v. Leiningen, Conr. u. Walt. br. v. Horburg, Friedr. v. Schauenberg, Heinr. v. Scharfenbaum(berg). Guichenon Hist. de Sav. 48. Mon. Taur. Chart. 1,1137. Zeerleder Urkkb. von Bern 1,167. Wurstemberger Peter von Savoi 4,18. 148 |
| — 1 | —— | beurkundet dem grafen Thomas von Savoi noch inbesondere die verleihung von Chieri und Testona und verspricht ihn im besitze von Mondovi zu erhalten. Archiv zu Turin nach mittheilung Wüstenfelds. *149 |
| — 10 | . . . . . | Pfingsten. |
| — 16 | Argentine | Anwesenheit, als der bischof Heinrich von Strassburg, welcher durch den erzbischof von Sens geweiht worden war, priester weiht. Ann. Argent. a |
| — 18 | —— | verleiht und bestätigt dem markgrafen Azo von Este und seiner ehegemahlin Alisia und deren erben die im bisthum Vicenza gelegenen lehengüter Prexana Colonia Scaldaria Simella und Bagnolum wie Alisia diese mit ihren geldern erkauft hat, dergestalt dass in ermanglung männlicher erben auch weibliche folgen können, was zugestanden wird licet legum sanxit auctoritas feminas a civilibus et publicis officiis posse removeri. Z.: Conr. bisch. v. Speier, Heinr. bisch. v. Strassburg, Friedr. herz. v. Lothringen, die gr. Alb. v. Dachsburg, Sib. v. Werde, Rud. v. Habsburg, Wilh. v. Vienne u. Mascon, Heinr. v. Kunigsberg, Heinr. v. Neiffen, Conr. v. Horburg und dessen brüder, Cuno v. Minzenberg, Friedr. v. Schauenberg, Sifr. marsch. v. Hagenau. Muratori Ant. Est. 1,381. Lünig Cod. It. 1,1553. Or. Guelf. 3,797. 150 |
| — 18 | —— | verleiht dem markgrafen Azo von Este als lehen so lange er lebt alle appellationen aus der mark Verona und namentlich aus den städten Verona Vicenza Padua Treviso Trient Feltre Belluno und deren grafschaften in selbstpersen zu entscheiden. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, die bisch. Conr. v. Halberstadt, Conr. v. Speier, Heinr. v. Strassburg, dann die gr. Alb. v. Dachsburg, Sib. v. Werd, |

**1207**

Rud. v. Habsburg, Wolfr. v. Veringen, (Hartm.) v. Wirtenberg, markgr. Herm. v. Baden, gr. Gotfr. v. Calw, gr. Eberh. v. Helfenstein, Heinr. v. Neiffen, Wilh. v. Gruzuch, Wernhard v. Rossewag, Friedr. v. Scharfenberg, Friedr. v. Schauenberg, Hugo v. Sulz (Sulle), Heinr. v. Maistersel, Rud. de Argentina, Godefr. Zidelarius (vgl. Strassburg. Urkkb. 1,121) de Argentina. Muratori Ant. Est. 1,383. Lünig Cod. It. 1,1555. — [Der patriarch Wolfger, hier zuerst wieder zeuge, war nach Chron. Ursp. den päbstlichen cardinallegaten vorausgeeilt, um dem könige ihre ankunft zu melden. Findet sich häufig, dass urkk. desselben tages für denselben empfänger verschiedene zeugenreihen haben, vergl. Beitr. zur Urkklehre 2,82, so muss es doch auffallen, dass ein so angesehener zeuge in nr. 149 fehlt, wenn er am tage des datum schon beim könige war. Es scheint dass dieses und das vorhergehende privileg dem patriarchen eingehändigt wurden um sie, wahrscheinlich nur unter gewissen voraussetzungen dem markgrafen einzuhändigen. Denn im nov. 1207 schreibt dieser an den patriarchen: Insuper flagitari non cesso, ut intuitu honoris vestri ambo privilegia mea mihi pater reverende mittatis. Archivio Veneto 10,158; vergl. reichssachen.] 151

. . . | . . . . | nimmt die abtei Pairis in seinen schutz und bestätigt derselben den kostbaren schatz von reliquien, seinen etwaigen rechten auf dieselben entsagend. Guntheri Hist. Constant. c. 25 extr. — Im jahre 1519 war diese urk. nach dem damals abgefassten inventar noch im archive der abtei vorhanden; vgl. die ausgabe Günthers vom Comte Riant s. 91, auch über die zeit. Am wahrscheinlichsten hier einzureihen. *152

. . . | . . . . | Nach Chr. Montis Sereni 174 reiste graf Dietrich von Sommerseburg Herbipolim, quo eum Philippus rex cum aliis principibus evocaverat, und starb am 13 iuni, anscheinend während der reise. Ein tag zu Wirzburg ende iuni oder anfang iuli würde sich mit den sonstigen nachrichten wohl vereinigen lassen; doch ist es kaum wahrscheinlich, dass derselbe abgehalten wurde. *a

. . . | ap. Spiram | Zusammentreffen mit den päbstlichen legaten Hugelin cardinalbischof von Ostia und Leo cardinalpriester von Sta Croce; es wird ein hoftag nach Nordhausen angesagt. Chr. Ursp. Vgl. Winkelmann Ph. 420, dem darin zuzustimmen sein wird, dass die nachrichten über den tag zu Worms das zusammentreffen zu Speier nicht ausschliessen. — Nach Chr. Sampetr.: papa . . . legatos sibi collaterales direxit . . . et cum eis patriarcham Aquiliensem et Salzburgensem archiepiscopum, würden auch diese beiden in unmittelbarem auftrage des pabstes zum könige gekommen seien. Erscheinen nun auch weiterhin nur die beiden legati a latere als leiter der bezüglichen geschäfte, so scheint iene angabe doch eine bestätigung darin zu finden, dass Eberhard von Salzburg als zeuge einer urk. des herzogs von Oesterreich, Mon. Boica 3,122, dann im texte der beiden folgenden urkk. des königs als apostolice sedis legatus bezeichnet ist. — Die thätigkeit des patriarchen beim friedenswerke betont insbesondere Chr. regiae cont. *b

. . . | . . . . | In gegenwart könig Philipps und mit erlaubniss ihrer herren des bischof Conrad, imperialis aule cancellarii, und des bischof Lupold schliessen die bürger von Speier und Worms einen vertrag über die gegenseitigen zollabgaben. Böhmer Fontes 2,217. — Es ist mir am wahrscheinlichsten dass die angabe sich auf diese zeit bezieht, zumal zur zeit des spätern aufenthaltes zu Worms im mai 1208 bischof Lupold in Italien war. Allerdings heisst gerade in den ietzt zu Worms ausgestellten urkk. Conrad von Regensburg regalis aule cancellarius. Aber die urk. ist erst nachträglich nach dem tode des als beate memorie bezeichneten könig Philipp ausgestellt und iener titel wohl um so sicherer nur auf die stellung zur zeit der beurkundung zu beziehen, als das imperialis erst nach Ottos kaiserkrönung passt. Zur aufklärung der bezeichnung Conrads von Speier als kanzlers Philipps, vergl. Winkelmann Ph. 386, wird daher die urk. kaum verwandt werden können. *153

. . . | ap. Wormatiam | Hoftag [nach den zahlreichen angesehenen zeugen der folgenden urkk.] — Lossprechung Philipps von der excommunication durch die päbstlichen legaten unter gewissen bedingungen. Chron. Sampetr. Vgl. noch insbesondere den bericht der legaten, Reg. Imp. ep. 142 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,750, Opp. ed. Migne 3,1142. a

aug. 3 | —— | bestätigt auf bitte des Eberhard erzbischofs von Salzburg und päbstlichen legaten die schenkung welche dieser dem abt Berthold von Raitenhaslach und dessen klosterbrüdern mit der saline in Mulbach gemacht hat so wie alle anderen von genanntem erzb. dem gedachten kloster ertheilten freiheiten. Z.: Wolfker patr. v. Aglei, Eberh. erzb. v. Salzburg, Conr. bisch. v. Regens-

**1207**

burg hofcanzler, Maneg. bisch. v. Passau, Eckb. bisch. v. Bamberg, Heinr. pfalzgr. bei Rhein, Ludw. herz. v. Baiern, die gr. Rapoto u. Heinr. v. Ortenberg, Alb. v. Dillingen, Conr. v. Zollern, Conr. v. Plaigen. Mon. Boic. 3,122. 154

aug. 3 | ap. Wormatiam | bestätigt dem abt Eberhard von Salem und dessen klosterbrüdern auf bitte des Eberhard erzbischofs von Salzburg und legaten des apostolischen stuhles die von diesem ienen geschenkte saline zu Waltprunn, indem er zugleich das gedachte kloster mit allen seinen besitzungen in seinen schutz nimmt. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Eb. erzb. v. Salzburg, die bisch. Conr. v. Regensburg, Ekb. v. Bamberg u. Engelh. v. Zeitz, Heinr. Rheinpfalzgraf, Ludw. herz. v. Baiern, die gr. Rapoto u. dessen bruder Heinr. v. Ortenberg, Alb. v. Dillingen, Conr. v. Zollern u. Conr. v. Plaien. Aus dem copialbuch Salems 1,103. Böhmer Acta 201. 155

— 3 | —— | bestätigt den münzern von Cöln genannt hausgenossen in gemässheit eines nach seiner Achener krönung vom erzbischof Adolf zu Andernach (1205 ian. 16) erhaltenen privileg, dessen inhalt angegeben ist, genannte freiheiten, seine befugniss zur bestätigung darauf stützend, quod moneta quamvis ad usum spectet archiepiscoporum, tamen dubium non est, dono eos imperiali possidere; [in der übersetzung zweifellos irrig: dat watdanne die muntze den ertzbuschoffen zubehoert, doch sollen die huysgenoissen die van keyserlicher gift besitzen ayne zwijvel.] Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Eb. erzb. v. Salzburg, Alb. erzb. v. Magdeburg, Conr. bisch. v. Speier, Conr. bisch. v. Regensburg hofcanzler, Heinr. pfalzgr. bei Rhein, Heinr. herz. v. Brabant, die gr. Wilh. v. Jülich, Ad. v. Berg, Loth. v. Hochstaden, dann Cuno v. Minzenberg, Heinr. marsch. v. Kalindin, Heinrich truchs. v. Waldburg, Walt. schenk v. Schipf, Heinr. cämm. v. Ravensburg. Ennen und Eckertz Quellen zur Gesch. der St. Köln 2,30; ebenda 1,303 in deutscher übersetzung. 156

— 8 | . . . . | (Wormatie) bekundet dass Reimbold von Isenburg, nachdem er in einem rechtsstreit gegen den abt von Himmerode in betreff des gutes zu Langenscheit vom erzbischof von Trier an das gericht des königs appellirt hatte, am festgesetzten tage weder selbst erschien, noch einen vertreter zur entschuldigung sandte; dass darauf vor ihm durch rechtsspruch erkannt sei, dass der erschienene abt in dieser sache von ieder klage des Reimbold frei sei; nimmt zugleich die genannten güter in seinen schutz. Mittelrh. Urkkb. 2,268 ex or. Vergl. ebenda 2,267 einen bericht des erzbischofs an den könig in der streitsache Reimbolds gegen das kloster wegen der güter im Killwald. — [Ich nehme an, dass nicht in der folgenden urkunde ein versehen in der tagesangabe vorliegt, sondern sich hier die ortsangabe auf die vorhergegangene handlung bezieht, weil im allgemeinen bei verschiebungen der ort einem früheren zeitpunkte zu entsprechen pflegt, weil gerade bei rechtssprüchen auch sonst gewicht auf den ort der handlung gelegt wird, weil endlich die ietzt genauer bekannte zeit des hofes zu Nordhausen es an und für sich ganz unwahrscheinlich macht, dass der könig am 8 aug. noch zu Worms war. Dem entsprechend war dann auch die lossprechung wahrscheinlicher vor 3 aug. einzureihen.] 157

— 8 | Herbipoli | nimmt auf veranlassung des abtes Conrad von Victring (in Kärnthen) dieses kloster mit allem zugehör in seinen besondern schutz, verbietet dass sich iemand dessen vogtei anmasse und dessen leute öfter als drei mal im iahr zum gericht berufe. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Eberh. erzbisch. v. Salzburg, Albr. erzb. v. Magdeburg, Maneg. bisch. v. Passau, Ekb. bisch. v. Bamberg, Engelh. bisch. v. Naumburg, Otto erw. v. Wirzburg, Heinr. Rheinpfalzgr., Heinr. herz. v. Löwen, Friedr. v. Pettau, Ekkehard v. Tanne, der burggr. v. Salzburg. Gerbert Cod. ep. 208. Huillard-Br. Hist. dipl. 5,154, beide aus bestätigung vom 30 aug. 1277 mit nur einem theile der zeugen. Archiv für Oestr. Geschq. 14,27 extr. aus dem orig. der bestätigung vom ian. 1238; ebenda 14,133 extr. aus dem Victringer copialbuche. — [Ueberall mit dem datum vi. id. aug., vergl. vorher. Wegen des aufenthaltes zu Wirzburg vgl. auch die folgende urk.] 158

— 15 | Northusin | Hoftag und verhandlungen mit Otto, der sich in der nähe befindet, unter vermittlung der päbstlichen legaten. Chron. Ursp., Arn. Lub., Chr. regiae cont. mit der genaueren zeitangabe: Philippus curiam satis celebrem in assumptione sancte Marie Northusin per dies plurimos habuit. — Der abt (Dietmar) von Corvei erhält zu Nordhausen vom könige die regalien, während er sich weigert, sich vor den legaten wegen seines unbefugten übertritts von der kirche zu Helmershausen an die von Corvey zu rechtfertigen. Vergl. das schreiben des pabstes Inn. epp. l. 11 ep. 73 und Wilmans Westf. Urkb. 4,22 ex or. — Vgl. auch nr. 160. a

. . . | —— | In gegenwart des königs übertragen Friedrich und Ludwig grafen von Ziegenhain, Burcard graf von Falkenstein, Albert von Hackeborn, Heinrich graf von Webach und deren gemahlinnen

| 1207 | | |
|---|---|---|
| | | den Deutschordensbrüdern die kirche zu Richenbach. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Otto erw. v. Wirzburg, Eggeh. probst v. Goslar, Herm. landgr. v. Thüringen, Friedr. gr. v. Leiningen, Gozmar gr. v. Kirchberg, Cuno v. Minzenberg, Heinr. Segewin u. dessen bruder Herm., Heinr. Albus, Ludw. v. Wangenheim, Heinr. marsch. v. Eversberg, Günth. truchs. v. Slotheim. Actum est Wirceburg et Northusen coram gloriosiosimo Romanorum rege Philippo et multis imperii principibus. Feder hist. dipl. Unterricht nr. 41. Guden Cod. dipl. 3,1075. 159 |
| . . . | Quidelingeburc | Hoftag und fortsetzung der verhandlungen mit Otto. Während der verhandlungen fanden zweimal persönliche besprechungen der beiden könige statt. Ein frieden kam nicht zu stande, wohl aber ein waffenstillstand bis nächsten 24 iuni. Vgl. den bericht der legaten an den pabst im Reg. Imp. ep. 142 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,750, Opp. ed. Migne 3,1142. Ausserdem Chron. Sampetr., Chron. Ursp., Ann. Stad., Chr. regiae cont. Vergl. weitere belege bei Winkelmann Ph. 424. a |
| sept. 14 | — | (in solemni curia) schreibt die auf dem zu Nordhausen gehaltenen reichstag, auf das hülfgesuch der abgeordneten des patriarchen von Jerusalem des meisters der Templer und des der Hospitalbrüder, beliebte fünfiährige steuer von sechs denaren von iedem pflug und zwei denaren von iedem haus zum behuf der vertheidigung des heiligen landes gegen die Saracenen durchs ganze land aus, indem er zugleich die überbringer als steuerempfänger beglaubigt. Martene Thes. 1,805. Miraeus Opp. 3,272. Erath Cod. Quedl. 126. Mon. Germ. 4,213. 160 |
| (— 20) | — | gestattet dem bischof Conrad von Brixen gewisse in seinem bisthume entdeckte silbergruben für sich und seine kirche auszubeuten, desgleichen wo er sonst in seinem bisthume silberminen auffinden möchte, ita tamen ut nos in proventibus siqui exinde proveniunt debeamus participare. Codex Brixinensis im archiv zu Wien. Böhmer Acta 202. — Mit apud Kutilenberg 1207, 12 kal. sept., ind. 11. [Es scheint mir schon desshalb bedenklich, die urk. zum 21 aug. einzureihen, weil dann nur wenige tage für den tag zu Nordhausen bleiben, der doch per plurimos dies gedauert haben soll. Es passt weiter ind. 11 erst im sept. Am wahrscheinlichsten ist, dass schon im orig. aus versehen zu den calenden der laufende monat genannt wurde.] 161 |
| — 22 | — | beurkundet auf vortrag des erzb. Eberhard von Salzburg und des grafen Heinrich von Lechsgemünd den zwischen weiland erzb. Chonrad und dem genannten grafen, damals genannt von Matrei geschlossenen vertrag, wonach dieser graf gegen genannte gegenleistungen der kirche Salzburgs die burg Matrei mit allem zubehör und zahlreichem sowohl vom vater als von der mutter auf ihn gekommenen erb und eigen, als freies eigenthum übergeben hat, doch mit vorbehalt lebenslänglichen niessbrauchs. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Conr. bisch. v. Speier, Conr. bisch. v. Halberstadt, Bernh. herz. v. Sachsen, Dietr. markgr. v. Meissen, Heinrich herz. v. Löwen, Ludw. herz. v. Baiern, die grafen Burch. v. Mannsfeld, Friedr. v. Beichlingen, Lamb. v. Gleichen, Heinr. u. dessen br. v. Kevernburg, dann Heinr. truchs. u. dessen br. v. Waldburg, Heinr. marsch. v. Kallendin, Heinr. v. Schmalneck, Heinr. cämmerer. Wiener Sitzungsber. 27,53. — Das vorkommen des grafen giebt zugleich anhaltspunkt für die beiden folgenden undatirten urkk. 162 |
| . . . | . . . . | beurkundet dass graf Heinrich von Lechsgemünd als er alles was er in Kärnthen besass vor ihm dem erzb. Eberhard von Salzburg resignirte, davon ausgenommen und zu seiner verfügung für sich behalten habe die burg Lenginberch mit einigem zugehör. Z.: Conr. bisch. v. Speier, Bernh. herz. v. Sachsen, Didr. markgr. v. Meissen, Conr. gr. v. Plain, Alb. gr. v. Wernigerode, der burggr. v. Magdeburg, Bederich gr. v. Dornburg, Heinr. marsch. v. Chalindin, Heinr. truchs. v. Waldburg u. dessen bruder Friedr., Heinr. cämm. v. Ravensburg, der schenk v. Schipf, Heinr. v. Schmalneck, der küchenmeister v. Rotenburg, der marsch. des herz. v. Sachsen, Conr. v. Wisent, Heinr. Tunze. Mon. Boic. 29ª,535. Ried. Cod. Rat. 1,294. — Wegen der zeit vgl. die vorhergehende urk. Auch iahr 1207 und ind. 11 weisen auf das ende des sept. — Vergl. den dieserhalb vom grafen Heinrich ausgestellten revers ohne ort und zeit in den Wiener Sitzungsberichten 27,55. 163 |
| . . . | . . . . | beurkundet dass in seiner gegenwart ein streit zwischen Eberhard erzb. von Salzburg und Heinrich grafen von Lechsgemünd beigelegt wurde, in dessen gemässheit der erzbischof dem grafen 2850 mark in der stadt Regensburg in die hand des canzlers (des dortigen bischofs Conrad) in genannten terminen zahlen soll, wofür er (der könig) selbst bürgschaft leistet, und was auch von dem erzb. und genannten dessen dienstmannen beschworen worden. Z.: der |

| 1207 | | | |
|---|---|---|---|
| | | bisch. v. Speier, Bernh. herz. v. Anhalt (d. h. Sachsen), der markgr. v. Meissen, gr. Alb. v. Wernigerode, der burggr. v. Magdeburg, gr. Bed. v. Dornburg, der marsch. v. Chalindin, truchs. v. Waldburg, schenk v. Schipf, cämmerer v. Ravensburg, Heinr. v. Schmalneck, Friedr. v. Waldburg, der küchenmeister v. Rotenburg, der marsch. des herz. Bernhard, Conr. v. Wisint, Heinr. Tunzo. Mon. Boic. 29ᵃ,537. Ried Cod. 1,295. — Wegen der zeit vergl. vorher. | 164 |
| oct. 2 | ap. Erfordiam | bestätigt dem nonnenkloster Sta Maria zu Heusdorf das reichslehnbare gut zu Wurmstedin, welches Heinrich von Wirshausen zu seinem seelenheil an dasselbe vergabt hat. Otto et Schamelius Thuringia sacra 333. Falkenstein Thür. Chron. 2,1251. | 165 |
| — 6 | ——— | verleiht wegen dessen mit grossen mühen und kosten geleisteten diensten dem patriarchen Wolfger und der kirche von Aglei das castrum Monselice in der mark Verona mit allem zubehör zu eigen, wie das reich dasselbe besitzt, doch so, dass kein patriarch dasselbe von der kirche veräussern darf, in welchem falle es wieder in das eigenthum des reichs zurückfallen soll. Z.: die erzb. Eberh. v. Salzburg u. Alb. v. Magdeburg, die bischöfe Conr. v. Speier, Conr. v. Halberstadt, Engelh. v. Naumburg, Bernh. herz. v. Sachsen, Heinr. Rheinpfalzgraf, Herm. landgr. v. Thüringen, Dietr. markgr. v. Meissen, Conr. markgr. des Ostens, Ludw. herz. v. Baiern, Bernh. herz. v. Kärnthen, gr. Burch. v. Mansfeld, der burggr. v. Magdeburg, die gr. Friedr. v. Beichlingen, Lamb. (v. Gleichen), Günth. u. sein br. v. Kevernberg, Meinh. v. Görz, dann Heinr. truchsess v. Waldburg, Heinr. marsch. v. Kalendin, Heinr. v. Schmalneck, Walt. schenk v. Schipf, Friedr. v. Pettau. Ego Chuonradus Rat. ep. et reg. aule canc. rec. Per m. Sifridi reg. aule prothon. Ficker Ital. Urkk. 265. — Mit 1207, reg. 9. | *166 |
| . . . | . . . . . | verleiht dem erzbischofe Albert von Magdeburg und dessen kirche bisthum, burg und stadt Lebus mit allem zubehör, wie dieselben ihm und dem reiche zustehen. Nur erwähnt in der bestätigungsurk. Friedrichs II aus Parma im iuni 1226. — Zeit ungewiss. Albert hatte sich nach der Schöppenchr. während seines aufenthaltes zu Rom im winter um die gunst des pabstes für den könig wenn auch erfolglos bemüht, war im apr. zu seiner kirche zurückgekehrt, erscheint dann am 3 aug. zuerst wieder am hofe und scheint während der dann folgenden verhandlungen durchweg beim könige gewesen zu sein. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass ihm etwa gleichzeitig eine ähnliche belohnung zu theil wurde, wie dem patriarchen nach der vorhergehenden urk. | *167 |
| nov. 2 | . . . . | beurkundet genehmigend dass Otto herzog von Meran dem bischof Manegold von Passau gegen das dieser kirche ledig gewordene lehen des grafen F. von Bilestein und gegen 1800 mark die burg Windberg mit land und leuten und eine reichslehnbare grafschaft zwischen der Ilz der Donau und der Böhmischen gränze überlassen hat. Z.: Wolfger patr. v. Aglei, Conr. bisch. v. Speier, Eckb. bisch. v. Bamberg, Bern. herz. v. Kärnthen, Diep. landgr. v. Leuchtenberg, Meinh. gr. v. Görz, Ludw. gr. v. Oettingen, Heinr. truchs. v. Walpurg, Heinr. marsch. v. Kallendin, Heinr. cämm. v. Ravensburg, Walter reichsschenk, Heinr. v. Schmalneck. Ego Cunradus Rat. ep. etc. Per m. Sifridi etc. Hund Metr. 1,379. Lünig Reichsarchiv 17,779. Hansiz Germ. sacra 1,351. Mon. Boic. 29ᵃ,539. | 168 |
| — 4 | Nurinberg | Investitur des Friedrich von Wangen erwählten von Trient. Gleichzeitige aufzeichnung im Trienter archive (zu Wien), wonach Friedrich am 9 aug. gewählt, dann in palacio de Nurinberg coram multis principibus et aliis militibus die dominico quarto intrante mense novembris von könig Philipp mit den regalien investirt wurde und am 18 nov. zu Trient besitz ergriff. Hormayr Gesch. Tirols 1,204. | a |
| — 30 | Auguste | Hoftag grosser um Andreas im beisein der beiden cardinallegaten Hugelin und Leo, welche hier den Adolf erzb. von Cöln (in gemässheit der päbstlichen instruction d. d. Corneto 1 nov. 1207) vom banne lösen und nach Rom schicken, wohin auch der gegenerzb. Bruno geht nachdem ihn Philipp auf ansuchen der cardinäle losgegeben. Philippo rege circa festum sancti Andree apostoli apud Augustam civitatem Suevie celebrem curiam habente, prefati cardinales affuerunt. Ubi plurima coram eis et principibus de pace et compositione regni inter reges tractata sunt etc. Ann. Col. [Vgl. Chr. regiae cont., welche die lösung Adolfs durch die cardinäle circa festum sancte Lucie (dec. 13) apud Quidilinburg setzt. Da zweifellos bezüglich des ortes ein irrthum vorliegt, so wird auch auf die ohnehin nur annähernd gegebene tagesangabe kein grösseres gewicht zu legen sein, zumal Adolf schon am 6 dec. als erzbischof neben den legaten zeuge ist.] — ‚Da dieser hoftag wie die urkk. zeigen auch von dem könig von Böhmen besucht | |

| | | |
|---|---|---|
| **1207** | | wurde, so darf man vermuthen dass damals die hochzeit zwischen dessen sohn Wenzel und und Philipps tochter Kunigund statt fand. Ann. Prag. ad 1207, M. Germ. Scr. 9,270: Gunegundis filia regis Philippi data est in matrimonium Wenceslao filio regis Przcemysl.' — Nach diesem hoftag kehrten denn auch die cardinäle nach Rom zurück um dem pabst bericht abzustatten und neue verhaltungsbefehle zu empfangen. [Zu anfang 1208 scheinen sie noch in Deutschland gewesen zu sein, vergl. Winkelmann Ph. 534, während sie seit apr. 11 zu Rom zeugen des pabstes sind, vgl. Potthast Reg. pontif. 1,462.463.] b |
| dec. 5 | Auguste | bestätigt dem kloster Tonnenbach im Breisgau den hof in Vorstetten, welchen abt Berthold von Conrad vogt von Schwarzenberg und dessen ehefrau um sechzig mark erkauft hat. Z.: Hugo bisch. v. Ostia, Leo cardinal v. Sta Croce, Wolfg. patr. v. Aglei, Ad. erzb. v. Cöln, Conr. bisch. v. Speier, Hartwig erw. v. Augsburg, Heinr. abt v. Kempten, Albert pr. v. Salzburg (Asalburgensis; vgl. die folg. urk.), Sifr. hofprotonotar, Otakar könig v. Böhmen, Ludw. herz. v. Baiern, Bernh. herz. v. Kärnthen, Hugo pfalzgr. v. Tübingen, Friedr. markgr. v. Baden, Albert gr. v. Dillingen, Gotfr. markgr. v. Ronsberg, Otto pfalzgr. v. Wittelsbach, Hartm. gr. v. Wirtemberg, Hartm. gr. v. Kirchberg, Bert. gr. v. Neiffen, Heinr. v. Marchdorf, Berth. v. Druhburc, Heinrich marschall v. Kalindin, Hildebr. marsch. v. Rechberg, Heinrich truchs. v. Waldburg, Heinrich v. Smalneck. Marian Austria sacra $1^b$,295. Mone Zeitschr. 11,21 gibt ex or. varianten und ergänzung der zeugen. 169 |
| — 6 | —— | erlaubt demselben kloster mit kirchen und leuten, welche ihm angehören güter zu tauschen, und gestattet demselben von seinen getreuen und dienstmannen schenkungen für deren seelenheil anzunehmen. Marian Austria sacra $1^b$,296. Mone Zeitschr. 11,21 gibt varianten. 170 |
| — 10 | —— | bestätigt dem probst Albert von Salzburg und den brüdern seines capitels alle ihre besitzungen von denen er eine anzahl namentlich erwähnt. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Ad. erzb. v. Cöln, Conr. bisch. v. Speier, Herwicus erw. v. Augsburg, Otakar könig v. Böhmen, Heinr. dessen br. markgr. v. Mähren, Ludw. herz. v. Baiern, Bernh. herz. v. Kärnthen, Otto pfalzgr. v. Wittelsbach, Gotfr. markgr. v. Ronsberg, Hartm. u. Ludw. gr. v. Wirtenberg, gr. Ludw. v. Oettingen, gr. Marq. v. Veringen, Ulr. v. Gundelvingen, Heinr. v. Kalentin kaiserl. hofmarsch., Heinr. truchs. v. Walpurg, Heinr. v. Smalnekke. Ego Conr. Ratisp. episc. Per m. Sifridi etc. Chmel in den Wiener Sitzungsber. 27,55. 171 |
| — (10) | ap. Augustam | gewährt und bestätigt der kirche des heil. Lucius bei Chur dass auch ferner deren besitzungen keinem kastvogt unterworfen sein sollen und dass niemand von denselben steuern erheben dürfe. Mohr Cod. Raet. 1,240. — Das mangelhafte datum iiii. dec. wird wahrscheinlicher mit iiii. id., als iiii. kal. dec. zu ergänzen sein. 172 |
| . . . . | . . . . . | meldet dem pabste dass der erzb. Hartwig von Bremen (am 3. nov. 1207) gestorben und dann einstimmig durch alle zur wahl berechtigten der bischof Waldemar von Schleswig postulirt sei, ersucht ihn daher dessen übertritt von der einen zur andern kirche zu gestatten, wie das insbesondere der unter dem vorgänger eingetretene verfall der kirche wünschenswerth mache. Cum plene cuilibet — reformari. Innoc. Epp. l. 10 ep. 215, Opp. ed. Migne 2,1323. Lappenberg Urkkb. 1,320. — Ueber die einreihung vgl. Winkelmann Ph. 447. *173 |
| — 25 | Metis | Weihnachten. Hoftag. Rex Alemannie Philippus qui contra Ottonem invaluerat, legatis apostolice sedis honorifice susceptis, natale domini Metis celebravit. Albericus 888. — Rex Philippus circa epiphaniam Metis venit et curiam celebrem tenuit. Rein. Leod. — [Der zug nach Lothringen scheint durch eine beabsichtigte zusammenkunft mit dem könige von Frankreich veranlasst zu sein; vgl. Winkelmann Ph. 532.] a |
| **1208** (ian. 8) | —— | verleiht dem bischofe Umbert von Valence und dessen nachfolgern, wie er das schon im iahre 1204 (sept.) gethaen habe, die erhebung eines zolles in näher angegebenem betrage von allen sein bisthum zu lande oder zu wasser durchziehenden kaufleuten, doch so dass derselbe nur einmal an einer der verschiedenen zollstätten erhoben werden soll. Z.: Joh. erzb. v. Trier, Bertr. bisch. v. Metz, Conr. (bisch. v. Speier), Heinr. herz. v. Brabant, Friedr. herz. v. Lothringen, Herm. markgr. v. Baden, Wilh. gr. v. Vienne u. Macon, der Raugraf (comes Irsutus), Gebh. burggr. v. Magdeburg, Heinr. marsch. v. Kalentin, Walt. schenk v. Schipf. Gallia christ. 16, 110 aus schlechter abschr. — Mit 1207, ind. 11. Die iedenfalls irrige tagesangabe 6. id. nov. dürfte am wahrscheinlichsten auf den 8. ian. zu beziehen seien, zumal doch auch nach den wider- |

| 1208 | | | |
|---|---|---|---|
| | | sprechenden angaben des Alberich und des Reiner nicht ganz feststeht, dass Philipp schon im dec. zu Metz war. | *174 |
| ian. 9 | ap. Metim | nimmt das kloster St. Paul augustinerordens zu Verdun in seinen schutz, und bestätigt dessen genannte besitzungen. Waitz ex chartul. sti Pauli zu Verdun. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1207, ind. 11. | 175 |
| feb. 6 | Argentine | nimmt das von seinem vater zu Hagenau gestiftete hospital in seinen schutz, und bestätigt demselben die von seinem bruder als ersatz für gewisse zehnten erhaltene kirche zu Balbrunen und andere genannte besitzungen. Z.: der erzb. v. Bisanz, die bisch. Eckb. v. Bamberg, Heinr. v. Strassburg, Conr. v. Speier u. Liut. v. Basel, dann Otto herz. v. Meran. Würdtwein Nova Subs. 10,222. Schöpflin Als. dipl. 1,315. — Mit 1207, reg. 10, ind. 11. | 176 |
| — 6 | — | bestätigt den ankauf des gutes zu Runstal nebst der pfarrkirche zu Herzogsweiler und andern gütern um 200 mark seitens des abtes Eberhard von Salem und dessen klosters von Conrad vogt von Schwarzenberg. Z.: Amed. erzb. v. Bisanz, die bisch. Eckb. v. Bamberg, Conr. v. Speier u. Liut. v. Basel, dann Otto herz. v. Meran, die gr. Burc. u. Alb. v. Zollern, Conr. v. Zollern, Ulr. v. Helfenstein, Heinr. v. Nifen, Bert. v. Heiligenberg, Eberh. v. Eberstein, hierauf noch Heinr. truchs. v. Walpurg u. Heinr. v. Smalinogg. Aus dem copialbuch von Salem. Mone Zeitschr. 8,358. Fickler Quellen u. Forsch. 73. Bresslau Dipl. cent. 74. — Mit 1207, ind. 11. | 177 |
| . . . | — | bestätigt den brüdern Ulrich und Friedrich von Arco auf deren ihm durch boten vorgetragene bitte die denselben von Conrad dem neunten (!) bischof von Trient zu lehen gegebene muta in Torbole Arco Balino Condino und Saxes Bonalli (Ponale) und sonstigen besitzungen, befiehlt dem erwählten Friedrich von Trient denselben diese lehen so zu belassen, dass sie nie der familie derselben entfremdet werden können, ertheilt denselben die befugniss zur bestellung von tutoren, curatoren und procuratoren, zu emancipationen und zur genehmigung von verträgen minderiähriger in ihrem ganzen districte. Z.: Conr. bisch. v. Speier, Eckb. bisch. v. Bamberg, comes Hertessus, Otto herz. v. Meran, Heinr. truchs. v. Waldburg, Heinr. v. Schmalneck, Brixianus iudex de Tusculano. Hormayr Beitr. zur Gesch. Tirols 2,284. — Mit 1207, ind. 10. Ist wenn nicht ganz unächt iedenfalls interpolirt. [So sicher die urkunde in ihrer ietzigen gestalt gefälscht ist, so zweifellos ist nach der übereinstimmung der zeugen mit denen der vorhergehenden urk. eine echte vorlage, welche danach trotz ind. 10 nicht mit B. zum iuni 1207, sondern hier einzureihen ist. Auch der zeuge Brixianus ist ganz unanstössig, da derselbe als iudex oder causidicus de Tusculano oft in den urkk. der herren von Arco genannt und hier ihr bote gewesen sein wird. Die vorlage wird weiter entsprechenden hauptinhaltes gewesen sein, da sich aus der urk. Ottos IV von 1210 (mai 23) ergibt, dass die Arco ein zollprivileg von Philipp erhielten. Vgl. auch Otto zum 18 aug. 1209 und Friedrich II zum 27 feb. 1221.] | 178 |
| . . . | . . . . | schreibt dem pabst und beglaubigt bei demselben als seine vertrauten machtboten Wolfger patriarch von Aglei, Gebhard burggraf von Magdeburg, Heinrich von Smalinock und Eberhard von Lautern um über frieden und eintracht zwischen kirche und kaiserreich zu verhandeln. Dilectum ac — inconcussam. Reg. Imp. ep. 140 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,749, Opp. ed. Migne 3,1139. Raynald 1206 § 17. Mon. Germ. 4,213. — Diese gesandtschaft war folge der im letzten dec. zu Augsburg statt gefundenen verhandlungen; da iedoch Heinrich von Smaleneck noch in der vorhergehenden urk. beim könig ist, so scheint sie erst ietzt abgegangen zu sein. Auch Ann. Col. setzen deren abgang in den anfang dieses iahrs. — [Die genauesten nachrichten über die gesandtschaft hat Chron. Ursp., welches nur die folge der begebenheiten verwirrt. Vgl. Ficker Ital. Forsch. 2,152. 388, Winkelmann Ph. 454 ff]. | 179 |
| märz 8 | Hagenowe | nimmt die kirche zu BenedictBeuern sammt personen und besitzungen in seinen schutz, und bestätigt deren privilegien. Mon. Boic. 7,111. Meichelbeck Chron. BenBur. 108. — Nur mit ind. 11. | 180 |
| apr. 6 | . . . . | Ostern. | |
| mai 17 | Wormacie | beurkundet dass Wernher von Bolanden und dessen miterben zu gunsten des domcapitels von Metz auf alle ihre rechte an der kirche zu Odernheim verzichtet haben. Z.: Conrad bisch. v. Speier, Ulr. dompr. v. Worms, Conr. probst v. St. Andreas u. cämmrer v. Speier, Eustach abt v. Hemmenrode, Emich gr. v. Leiningen, Gotfr. v. Elbinstein, Gerl. v. Büdingen, Wilh. v. Helfenstein, Rudewin v. Flamborn, Didr. v. Ensilincheim. Aus dem Reg. lit. eccl. Mog. hs. zu Wirzburg 4,55. | |

| 1208 | | |
|---|---|---|
| | | Böhmer Acta 203. — Vergl. Guden Cod. dip. 1,409, [Baur Hess. Urkk. 2,40, die urk. wodurch Werner selbst seinen in gegenwart des königs geschehenen verzicht in durchweg übereinstimmender fassung und mit fast denselben zeugen (es fehlt der bischof und ist vor dem abt noch Heinr. probst v. Celle eingeschoben) bekundet. Da hier der 17 mai, den die urk. des königs unter datum gibt, unter actum gegeben ist, da weiter auch die zeugen nach Worms gehören, so ist kein zweifel, dass das datum der urk. des königs sich zwar auf die handlung bezieht, ort und tag aber zusammen gehören, was die folgende urk. sonst sehr zweifelhaft machen müsste.] 181 |
| mai 19 | . . . . | (ap. Aquisgranum) nimmt die kirche der heiligen Maria zum Weiher vor Cöln mit ihren gütern und hörigen in seinen besondern schutz, und verspricht zum seelenheil seines getreuen Dieterich von der Ehrenpforte der dort begraben ist dem nutzen dieser kirche besondere aufmerksamkeit zu widmen. Lacomblet Urkb. 2,13 ex or. Quellen zur G. der St. Köln 2,32. — [Mit xiiii. kal. iunii, ind. 11. Aber mai 19 kann der könig auch abgesehen von der angabe des Rein Leod., wonach sein aufenthalt nur acht tage dauerte, nach nr. 181 noch nicht in Achen gewesen sein; schwerlich aber auch nur zu Cöln, wohin die handlung gehören wird. Am wahrscheinlichsten wird die zahl der calenden im orig. verschrieben seien, etwa statt viiii. — Wegen des inhalt vgl. Caesarii Dialogus dist. 6, c. 27.] 182 |
| — 25 | Aquisgrani | Pfingsten. Hoftag. Rex Philippus pentecosten Aquis celebravit, curiam celebrem per octo dies habuit et recessit. Rein. Leod. a |
| . . . | . . . . | hängt (etwa im mai zu Achen) sein siegel an eine urk. des herzogs Heinrich von Limburg worin dieser auf alle unbefugten ansprüche an die leute der hauptkirche Achens im bann von Harne verzichtet. Z.: Winand decan v. Achen, Sibodo vicedom u. s. w., Walram sohn des herzogs, Thiricus de Seine, Gotfr. burggr. v. Rode u. s. w. Lacomblet Urkkb. 2,13. |
| iuni 1 | —— | verleiht nochmals, wie er das schon 1204 (sept.) gethaen habe, dem bischofe Humbert von Valence und dessen nachfolgern einen zoll in ihrem bisthume und bekundet, dass nach rath der fürsten entschieden sei, den bürgern von Valence sei bezüglich ihrer klagen gegen diesen zoll ewiges stillschweigen aufzuerlegen; bestimmt weiter, dass in der stadt Valence niemand das silber prüfen dürfe, als derienige, den der bischof damit beauftragt. Z.: Joh. erzb. von Trier, Conr. bisch. v. Speier, Heinr. herz. v. Brabant, der herz. v. Limburg (Humbers) u. dessen söhne, die gr. v. Los, v. Hochstaden (Schadel?), Ad. v. Berg, v. Kessel (Beossela), dann Heinr. de Dima (Duna?), Conr. de Lesserdia (?). Gallia christ. 16,111. — Vgl. oben zum 8 ian. *183 |
| — 3 | apud Duram | bestätigt den getreuen bürgern von Lüttich ihre gewohnheiten freiheiten und rechte welche denselben weiland Albert bischof von Lüttich verliehen hat, nähmlich dass sie frei sein sollen von tallia schoss und heerfahrt, ausser wenn der bischof vierzehn tage lang vergeblich bemüht war eine ungebühr zu strafen, in welchem falle dann der vogt der lütticher kirche das banner des heiligen Lambert aus dem dome holt dem sie folgen; dann weitere interessante und ins einzelne gehende bestimmungen über geistliches gericht, unentgeltliche spendung der sacramente, gerichtsstand und gerichtliches verfahren, hausrecht, nachlass der unfreien, abgaben an den vogt, freiheit der güter der bürger ausser der stadt, preis von brod und bier, verkauf durch wirthe und metzger, bannrechte des bischofs. Fullon Hist. Leod. 2,388. Louvrex Recueil 1,2. Warnkönig Beitr. zur Gesch. des Lütticher Gewohnheitsrecht 54. Böhmer Acta 204. 184 |
| . . . | . . . . | antwortet denen von Pisa (welche ihn aufforderten nach Italien zu kommen, um den seit dem tode kaiser Heinrichs gestörten friedenszustand wiederherzustellen), dass er nach besiegung des königs von Dänemark nach Italien kommen werde, um nach ihrem rathe gegen die friedensbrecher vorzugehen. De sinceritate — vindicandum. Winkelmann Phil. 564 aus Boncompagnus. — Fingirt, aber den verhältnissen entsprechend. Bei dem von Winkelmann 563 ebendaher mitgetheilten schreiben, — worin ein könig den pabst ersucht, ihm, da er nach dem tode des kaisers von den zur wahl befugten fürsten zu Mainz gewählt und zu Achen gekrönt sei, den termin zur kaiserkrönung zu bestimmen, — scheint es mir zweifelhaft, ob der dictator gerade Philipp im auge hatte; sonst würde es allerdings in diese zeit zu setzen und den zeugnissen anzureihen seien, wonach man den frieden zwischen könig und pabst als völlig hergestellt betrachtete. Vgl. Winkelmann Ph. 459. *185 |
| — 21 | Babenberg | Todestag. Er starb ermordet durch pfalzgraf Otto von Wittelsbach und wurde erst am folgenden tage in Bamberg dann aber im dec. 1213 durch Friedrich II in der kaisergruft zu Speier bei- |

1208

gesetzt. — Philipp hatte damals am schluss des waffenstillstandes mit Otto ein heer gesammelt zum letzten entscheidenden kampfe. Er ruhte nachdem er zur ader gelassen eben in der bischöflichen pfalz, als Otto, der einige leute des bischofs Eckbert und seines bruders des markgrafen Heinrich von Andechs bei sich hatte, den eintritt erhielt, und den könig, bei dem nur der bischof von Speier und der truchsess von Waldburg waren, meuchlerisch tödtete ehe der letztere es hindern konnte. Ursache war, dass Philipp dem Otto eine zur gemahlin verheissene tochter wieder entzogen hätte, nachdem dieser sich mit einem morde befleckt hatte. Wäre Philipp doch strenger gewesen! Otto entkam nach der that, wurde aber später durch den marschall von Kalentin in einem versteck bei Regensburg gefunden und getödtet. Dem bischof Eckbert von Bamberg wurde mitschuld zugeschrieben, ob mit recht bleibt zweifelhaft. Nun begannen direptiones et prede und occupationes regalium a comitibus et castellanis! Philipps gemahlin Maria (früher Irene) starb bald nachher, aug. 27, im wochenbett. Vorher noch hatte sie in die seele ihres gemahls (auf Staufen am 20 aug. 1208, Orig. Guelf. 3,781. Wirtemb. Urkb. 2,370) eine milde stiftung gemacht, deren beurkundung nicht mit unrecht beginnt: Judicia dei abissus multa! — Chr. Ursp. und der bericht des cardinals Hugelinus an den pabst Reg. Imp. ep. 152 in Innoc. Epp. ed. Bal. 1,752, Opp. ed. Migne 3,1146, sind die durchaus glaubhaften hauptstellen. Vergl. auch Arn. Lub. l. 7 c. 12, wo schon eine sagenhafte ausschmückung, dann Ann. Col., Chron. Sampetr., Chron. Montis Ser. [Vgl. bezüglich aller einzelnheiten die erschöpfende darstellung und untersuchung bei Winkelmann Ph. 464 ff. 536 ff. Zu den abweichenden angaben des todestages kommt noch Chr. regiae cont. mit vigilia Johannis bapt., iuni 23.] a

---

# Otto IV. 1175. Ind. 8.

1175

. . . | . . . . | Geburt Ottos als sohn Heinrichs des Löwen herzogs von Sachsen. Seine mutter war Mathilde tochter könig Heinrichs II von England und der Alienora der erbin von Aquitanien, schwester von den auf ihren vater folgenden königen Richard Löwenherz und Johann ohne land. Otto war der dritte sohn seiner eltern, und von den drei sie überlebenden söhnen der mittlere. Das iahr seiner geburt ergiebt sich beiläufig aus der angabe des Arn. Lub. lib. 1 cap. 1, dass alle söhne Heinrichs des Löwen nach dessen zu anfang des iahres 1173 erfolgten rückkunft aus dem heiligen land geboren worden. Möglicher weise könnte Otto noch ein oder zwei iahre iünger sein, aber nicht älter. [Vgl. über das geburtsiahr Winkelmann Ph. 503. Dass 1175 wohl iedenfalls zu früh gegriffen ist, wird zuzugeben sein. Aber ein erheblich späteres iahr scheint das spätere auftreten kaum zuzulassen. Ich mag mich daher der an und für sich wohlbegründeten, aber doch auch der nächstfolgenden erwähnung bestimmt widersprechenden annahme Winkelmanns, dass Otto der nach Gesta regis Henrici ed. Stubbs 1,288 in der zweiten hälfte des iahres 1182 zu Argentan in der Normandie geborene sohn sei, nicht anschliessen.] b

1182

. . . | in Normanniam | Mit seinem verbannten vater hierher an den hof seines grossvaters Heinrichs II von England. Dux veniens in Normanniam ad socerum suum habens secum ducissam, habens et duos filios Henricum et Ottonem, habens et filiam nubilem, tertius namque filius Lotharius nomine remanserat in Teutonica, receptus est honorifice, plus quam per tres annos continuos habundanter exhibitus profusioribus epulis et regali munificentia. Radulf. de Diceto ed. Twysden 614; danach Roger de Wendover ed. Coxe 2,410. — [Gegen die glaubwürdigkeit der angabe wird sich kaum mit Winkelmann Ph. 504 geltend machen lassen, dass Lothar als dritter statt als zweiter sohn bezeichnet wird, da sich das in dieser verbindung nicht auf die altersfolge beziehen muss.] c

1185

oct. 00 | in Saxoniam | Rückkunft mit seinem vater. Heinricus dux Saxonum post festum sancti Michahelis de Anglia reversus. Ann. Weingart. M. Germ. Scr. 17,309. — Heinricus cum uxore et liberis rediit ab exilio in Saxoniam. Ann. Waverlei. ed. Luard Ann. Monast. 2,244. — [Ausdrücklich ist nirgends erwähnt, dass auch Otto damals zurückkehrte. Vgl. Winkelmann Ph. 505.] d

1189

iuli 13 | . . . . | An diesem tage starb Ottos mutter Mathilde. Otto erscheint nun in der Normandie und in Aquitanien. Ob er damals als sein vater Heinrich der Löwe 1189 neuerdings in die verbannung

| | | |
|---|---|---|
| **1189** | | ging mitgegangen und dann zurückgeblieben ist, oder vielleicht schon früher dorthin kam, wissen wir nicht. Sicher ist aber dass ihn fortan sein oheim Richard Löwenherz, der durch den am 6 iuli 1189 erfolgten tod seines vaters Heinrich II könig wurde, ganz besonders begünstigte, und man darf vermuthen dass Otto sich, so lange Richard selbst in seinen landen blieb, an seinem hofe werde aufgehalten haben. Vgl. über die verleihung der grafschaft York seitens Richards an Otto, welche dann als der vollzug schwierigkeit fand durch die grafschaft Poitiers ersetzt wurde, ferner über die beabsichtigte vermählung zwischen Otto und der Margaretha tochter des königs Wilhelm von Schottland, um ihm die nachfolge in diesem reich oder doch durch zusammenwirken der könige Richard und Wilhelm eine ansehnliche ausstattung zu verschaffen Rich. Hoveden ad 1190, 1195 und 1196, oder auch Or. Guelf 3,248 folg., wo diese nachrichten zusammengestellt und commentirt sind. Vgl. Winkelmann Ph. 505. e |
| **1190** | | |
| . . . | apud Voec | Otto huldigt als iüngling dem bischof Wilhelm von Poitiers wegen allem was ein graf von Marche von dessen kirche zu lehen trägt. Urk. dieses bischofs d. d. apud Habitum 1190: Duximus annotandum quod cum essemus apud Voec Otto nobilis adolescens, filius nobilis viri ducis Saxonie, fecit nobis homagium de omnibus illis rebus, quas comes Marchie solet et debet tenere de episcopo Pictaviensi. Mém. de l'Acad. des Inscr. 35,743. f |
| **1194** | | |
| . . . | . . . . | Otto wird nebst seinem iüngern bruder Wilhelm geisel bei kaiser Heinrich VI um den betrag welchen könig Richard Löwenherz für seine in diesem iahr [1194 feb. 4] erfolgte freilassung dem kaiser noch weiter zu zahlen versprochen hatte. Dux (Heinricus Saxonie) beato Job in hoc non dissimilis, omni orbatus est filio, siquidem duo minores natu Ottonem et Wilhelmum rex Anglie, avunculus ipsorum, pro multis millibus marcarum argenti quod pro sui liberatione debebat, domino imperatori dederat in pignore. Chron. Stederburg. M. Germ. Scr. 16,229. — Auf diese geiselschaft bezieht sich ein antwortschreiben Heinrichs VI an Richard Löwenherz, dass er aus misstrauen gegen Heinrich den Löwen dessen sohn nicht, wie iener gewünscht hatte, mit sich könne reiten lassen; dass er iedoch zugestanden habe, quod idem Otto de die tres servientes habiturus est, qui ei serviant et assistant. Rad. de Diceto ad 1194 ap. Twysden 674. g |
| dec. 12 | apud Chinon | Otto filius ducis Saxonie nepos noster zeuge in urk. könig Richards für den ritter Alanus Basset. Rymer (ed. 1816) 1,67 irrig zu 1197 eingereiht. — Der ausstellort liegt südwestlich von Tours. Otto war demnach seiner geiselschaft bereits ledig. *h |
| **1195** | | |
| aug. 5 | . . . . | An diesem tage starb Ottos vater Heinrich der Löwe. i |
| dec. 25 | . . . . | Als könig Richard auf weihnachten zu Poitiers war, wurde durch den erzbischof von Canterbury ohne erfolg mit dem könige von Schottland über die verheirathung der tochter desselben mit Otto verhandelt. Rog. de Hoveden. *k |
| **1196** | | |
| . . . | . . . . | Belehnung mit der grafschaft Poitou und mit Aquitanien [wohl nur mit theilen desselben] durch seinen oheim. Hoc anno rex Richardus dedit Othoni nepoti suo, filio ducis Saxonie, comitatum Aquitanie. Radulfus Coggeshale ad 1196 ed. Stevenson 70. — Eodem anno Ricardus rex Anglie dedit Othoni nepoti suo comitatum Pictavis. Rog. de Hoveden ad 1196 ed. Stubbs 4,7. — [Bezüglich der ausdehnung und der bedeutung der gewalt Ottos vergl. Winkelmann Ph. 509. König Johann bestätigt später in urk. ohne iahr vom 25 märz ap. Lamb. der abtei Charon eine rente, welche Otto derselben schenkte, dum haberet ballivam Pictavie. Bourgeois Recherches hist. sur l'empereur Othon IV 31 extr. Nach der datirung der urkk. des folgenden iahres fällt die verleihung iedenfalls nach dem 12 märz, wahrscheinlich erheblich später, da sich ausser der folgenden, überdies unsicheren, keine urkk. aus diesem iahre erhalten haben.] l |
| sept. 8 | . . . . | Heinrich herzog von Sachsen und Rheinpfalzgraf bestätigt dem kloster Schöningen eine ex permissione nostra et fratrum nostrorum Willehelmi et Ottonis gemachte schenkung. Origin. Guelf. 3,607. m |
| oct. 1 | ap. Pictavim | Otho comes Pictaviensis neffe des königs von England verleiht für immer dem hause de Lavaillola (Availles südöstlich von Poitiers?) des ordens von Grammont decimam panis curie sue de Pictavi. Teste G. de Cell. senescallo Pictavensi. Extr. in Huillards papieren. Künftig bei Winkelmann. — Ohne iahresangabe. Zu 1196 gesetzt, weil Otto 1197 wenigstens wahrscheinlich um diese zeit nicht in Poitou gewesen sein dürfte. Vielleicht ist auch zu beachten, dass der herzogstitel, den Otto später in den eigenen urkk. immer führt, hier fehlt. *186 |

| | | |
|---|---|---|
| 1197 | | |
| . . . | . . . . . | Otto dux Aquitanie comes Pictavie bekundet, dass er den Templern die mühlen von la Rochelle mit aller freiheit, wie sie dieselben ie besessen, verliehen und bestätigt habe. Z.: S. bisch. v. Saintes, der abt von Grace-Dieu, A. de Chauvigné, Sat. de Furnival. Bourgeois Recherches sur l'emp. Othon 60. Arch. hist. de la Saintonge et de l'Aunis 1,28. — Ohne alle datirung. Wahrscheinlich gleichzeitig mit der folgenden urk. *187 |
| feb. 20 | ap. Suriacum | Otho dux Aquitanie comes Pictavie meldet allen seneschallen, pröbsten, balliven und getreuen, dass er den Templern ihre mühlen zu la Rochelle und alle ihre besitzungen und rechte in seinem ganzen gebiete zurückgegeben und bestätigt habe, um sie so zu haben wie sie dieselben hatten als sein oheim könig Richard zuerst gekrönt wurde. Teste Gofrido de la Cella. Bourgeois Recherches 60. Arch. de la Saintonge 1,28. — Ohne iahresangabe. Der ort wird Civray südlich von Poitiers sein und danach die urk. wenigstens wahrscheinlicher in dieses als das folgende iahr gehören. Allerdings findet sich bei Bourgeois 63 eine urk. könig Richards, wodurch dieser am 25 mai ap. Insulam anno 7 regni (1196) die conventiones factas inter fratres templi et carissimum nepotem nostrum Othonem de molendinis de Rupella bestätigt. Aber 1196 feb. 20 kann Otto noch nicht graf von Poitou gewesen sein. Entweder bezieht sich die bestätigung auf ein früheres abkommen, oder es ist ein versehen im regierungsiahre anzunehmen und die bestätigung zu 1197 zu setzen. *188 |
| . . . | . . . . . | Otho dux Aquitanie comes Pictaviensis bestätigt der kirche ste Marie de Gratia dei (Grace-Dieu bei Surgères) alle schenkungen und freiheiten. Arcère Hist. de la Rochelle 1,126 extr. Künftig bei Winkelmann. — Ohne alle datirung; wahrscheinlich gleichzeitig mit der folgenden urk. ausgestellt. *189 |
| märz 7 | ap. Punlabei | Otho dux Aquitanie comes Pictavie meldet dem erzbischof von Bordeaux, dem bischofe von Saintes, den grafen, baronen, beamten und allen untergebenen, dass er der kirche Ste Marie de la Grace-Dieu die derselben von seinem oheim Richard, dessen mutter der königin Eleonore und anderen verliehenen rechte bestätige, ebenso alles was derselben Robert de Montmirail als er seneschall von Poitou war, Peter Bertin als er probst zu Benon war, und andere genannte schenkten und was dieselbe weiter an von ihm lehnrührigen besitzungen erwerben wird. Z.: Gotfr. de Cella seneschall v. Poitou, Petrus Savari, Gerard de Ferrina, Petr. Bertin. Bourgeois Recherches sur l'emp. Othon 52 extr. nach drei abschriften anscheinend derselben urk. — Mit (119)7, anno primo comitatus nostri. Der in zwei abschriften Palembei genannte ausstellort ist zweifellos Pont l'Abbé südöstlich von Rochefort und Soubise. *190 |
| — 8 | ap. Sulbisiam | Otto dux Aquitanie comes Pictavie bestätigt den mönchen von Sablonceaux in der dioces von Saintes die von früheren grafen von Poitou erhaltenen schenkungen. Z.: Gaufred de la Cela senesch. v. Poitou, Petrus Bertin, Raymund Mulus de Lozay praepositus Xanctonensis. Gallia christ. 1,477. Or. Guelf. 3,734. — Mit dem datum: Comitatus mei anno primo, doch ohne iahr. Der ausstellort ist Soubise an der Charente unweit der mündung. 191 |
| — 12 | ap. Benon | Otho dux Aquitanie comes Pictavie bestätigt der abtei St. Leonard-des-Chaumes (bei La Rochelle) die privilegien Richards. Mém. de l'Acad. des Inscr. 35,711 cit. — Mit anno comitatus mei primo. Der ausstellort ist Benon bei Surgères östlich von La Rochelle. *192 |
| . . . | in Montrolio Bonino | (castro nostro prope Pictaviam) Otto dux Aquitanie et comes Pictavie verleiht während der erledigung des bisthums Poitiers (seit 1197 märz 29) dort das amt eines münzschneider. Bouchet Ann. Aquit. ed. 1577 s. 88 (nach Mém. de l'Acad. des Inscr. 35,703), ed. 1644 s. 156 (nach Bourgeois Recherches 49). — Der ausstellort heisst Monstreuil Bonin. *193 |
| . . . | ap. insulam Andely | Otto comes Pictavie beschwört als erster der weltlichen herrn den bund gegen Frankreich zwischen Richard könig von England und Balduin graf von Flandern. Or. Guelf. 3,732. Rymer. Bouquet Recueil 17,47. — Vor mitte august. Der ort ist Les Andelys in der Normandie an der Seine. a |
| sept. 28 | . . . . . | An diesem tage starb kaiser Heinrich VI zu Messina. b |
| oct. 17 | apud Rothomagum | Otto comes Pictaviensis zweiter weltlicher zeuge einer urk. könig Richards für den erzb. von Rouen. Rad. de Diceto ap. Twysden 698. Or. Guelf. 3,741. Rymer. Bouquet Recueil 17,741. c |
| . . . | . . . . . | Otho comes Pictaviensis hindert durch seinen einspruch die im advent zu La Couronne südwestlich von Angoulême beabsichtigte weihe des zum bischofe von Périgueux erwählten Adhemar. Gallia christ. 2,1181. — Persönliche anwesenheit Ottos wird nicht erwähnt. *d |
| dec. 25 | . . . . . | Nach weihnachten (infra natale domini) soll Richard Löwenherz zu Rouen als deutscher reichs- |

| | | |
|---|---|---|
| **1197** | | fürst durch boten des erzb. Adolf von Cöln und anderer deutscher fürsten auf den 22 feb. 1198 zur mitwahl eines römischen königs nach Cöln eingeladen worden sein. Rog. de Hoveden ed. Stubbs 4,37. e |
| dec. 29 | ap. Benaon | Otto dux Aquitanie comes Pictavie verspricht mit dem willen des königs seines oheims die einwohner der insel Oleron nicht mehr mit ehezwang und dergl. zu belästigen. Z.: Gaufridus comes Perticensis, Girardus de Furnvall, Joh. de Stagno, Gaufr. de Cella senesc. Pict. et Vascon., Petrus Libertini, Lanuus Ogerius, Soronetus praepositus Mosterolii. Or. Guelf. 3,744. Sudendorf Welfenurk. 59. Mém. de l'Acad. 35,744. Harenberg Hist. Gand. 1279. — Mit dem iahr 1198. Der ausstellort ist Benon bei Surgères. Otto war also damals südwestwärts weit von seinem oheim entfernt. 194 |
| . . . | . . . . . | bestätigt denen von Oleron eine iährliche rente von 40 solidi, welche ihnen der probst von La Rochelle auf befehl seines oheim könig Richard zu zahlen hat. Bourgeois Recherches 39 extr. — Ohne datirung. *195 |
| **1198** ian. 1 | apud Pontelabruar | Otho dux Aquitanie comes Pictaviensis meldet dem erzbischofe von Bordeaux, den bischöfen, seneschallen, pröbsten, iustitiaren und allen seinen beamten, dass er den brüdern domus helemosinarie zu Surgères alle ihm schuldigen zahlungen und sonstige leistungen erlassen und dessen besitzungen in seinen schutz genommen habe. Z.: Heinr. bisch. v. Saintes, G. abt de la Tanaille, G. de Celle senesch. v. Gascogne, Reginald de Ponte, Hugo Bourdonensis, T. prior domus helemosinarie, Wilh. Bardonensis prior de Peyre. Aus Huillards papieren. Künftig bei Winkelmann. — Mit iahr 1197. Die urk. für Surgères, welche Winkelmann Otto 536 nach extr. in Mém. de la soc. des antiquaires de l'Ouest 4,174 gibt, dürfte dieselbe sein. *196 |
| . . . | . . . . . | Zusammenkunft zu Andernach wohl im ian. der erzbischöfe Adolf (von Altena) von Cöln und Johann von Trier, welche weil der erzb. Conrad (von Wittelsbach) von Mainz noch im orient war, sich zur leitung der neuen königswahl berufen hielten, mit Bernhard herzog von Sachsen und einigen andern bischöfen und grafen, [habito consilio cum quibusdam set paucis principibus. Chr. regiae cont.] Sie schreiben nun einen allgemeinen fürstentag auf den 1 märz nach Cöln aus, und berufen namentlich auch den herzog Bertold von Zähringen, welchen sie zum könig zu wählen gedachten. Ann. Col. Vergl. Ann. Marbac., Chron. Ursp. — [Es scheint zu Andernach eine wahl des herzogs von Sachsen beabsichtigt gewesen zu sein; vgl. Winkelmann Ph. 56. — Die quellen melden die zusammenkunft zu 1198, also nach 1197 dec. 25. Ist die zu diesem tage erwähnte nachricht genau und weiter die ladung könig Richards erst ein ergebniss der zusammenkunft zu Andernach gewesen, so müsste diese schon früher im dec. stattgefunden haben, was doch unwahrscheinlich ist.] a |
| märz 1 | . . . . | Fürstentag zu Cöln auf sonntag Oculi, [sonntag Reminiscere, feb. 22, nach Rein. Leod. und Rog. de Hoveden; in media quadragesima, märz 8, nach Ann. Marbac.] Es erscheinen aber nur wenige, indem die fürsten des südens und ostens (darunter nun auch herzog Bernhard von Sachsen) mit dem unterdessen aus Italien gekommenen herzog Philipp in der gegend von Erfurt (wohin die ebenfalls eingeladenen niederrheinischen fürsten nicht hatten gehen wollen, Gesta ep. Halberst. 113) sich besonders versammelten. Als iene durch den von ihnen zu diesen abgesendeten bischof Hermann von Münster erfahren, dass Philipp von denselben bereits gewählt sei, kommen sie, vehementer indignati eo quod nunquam aliquis rex in Saxonica terra electus ab hiis principibus fuisset, mit dem herzog von Zähringen überein, dass derselbe nach seiner heimat zurückkehren, und nebst einem in der zwischenzeit aufzubietenden heere an einem festgesetzten tage in Andernach wieder mit ihnen zusammentreffen solle, wo sie ihn dann unfehlbar zum könig erwählen würden. Dies zu leisten versprach der herzog und stellte dafür geiseln. Ann. Col. Noch nähere nachrichten über die damalige stellung des herzogs, [wonach derselbe zu Cöln einwilligte sich gegen zahlung von 1700 mark an die erzbischöfe wählen zu lassen, geben die Ann. Marbac. Vgl. Winkelmann Ph. 70 ff. 501.] — Unter den geiseln des herzogs waren auch dessen neffen Conrad und Bertold, söhne des grafen Egino von Urach, welche später entspringend sich für ihre rettung der kirche gelobten, deren erster dann als cardinalbischof von Porto zu grosser wirksamkeit gelangte. Chron. Ursp. b |
| . . . | . . . . . | Otto dux Aquitanie comes Pictavie erlässt ein schreiben an die erzbischöfe bischöfe und prälaten Aquitaniens, dass der pabst laut eines briefes an ihn nuper (am 27 apr. 1197) den Gerald stifter der abtei Grand-selve (südöstlich von Bordeaux) canonisirt habe; ersucht sie das in |

1198

ihren sprengeln bekannt zu machen; gewährt allen welche die feste des heiligen oder den in die revelationis eius, nämlich quarto die ante nativitatem sti Johannis gewährten markt besuchen, volle sicherheit. Martene Thes. 1,666. Mabillon Acta (ed. Venetiis 1733) 6,849. Mém. de l'Acad. des Inscr. 35,744. Or. Guelf. 3,751. — Ohne daten. [Trotz des nuper wohl gleichzeitig mit der folgenden urk.] 197

märz 9 | ap. Vasatum | zeigt in übereinstimmender weise jene heiligsprechung seinen beamten in Aquitanien an; gebietet ihnen den hl. Gerald nach seinem beispiele zu ehren, die feste desselben auf gesuch der mönche von Grand-selve in ihren amtssprengeln anzuordnen, die freiheit des klosters zu achten und für deren achtung durch andere zu sorgen. Teste me ipso. Mabillon Acta 6,850. — Ohne iahresangabe. Der ausstellort ist Bazas südöstlich von Bordeaux, so dass auch dadurch einreihung zu 1197 ausgeschlossen sein würde. *198

— 29 | . . . . | Ostern.

. . . | . . . . | Einigung auf die wahl Ottos auf dem fürstentag zu Andernach, wohl um ostern, nachdem herzog Bertold von Zähringen, der sich seine in aussicht genommene erwählung schon 6000 mark hatte kosten lassen (Philipps brief vom iuni 1206) in der zwischenzeit von Philipp gewonnen nicht erschienen war. Ann. Col; vgl. Ann. Marbac. Der graf Emich von Leiningen wurde nun über England abgeordnet, um den gewählten abzuholen. Otto Sanblas. [Nach Chron. Ursp. auch der graf Albert von Dachsburg, der aber nach Ann. Colon. im Elsass Philipp befehdete.] — Diese deutschen nachrichten können aus Rog. de Hoveden ed. Stubbs 4,37 ergänzt werden. Da heisst es: nach weihnachten seien boten des erzb. von Cöln und anderer deutscher fürsten zu könig Richard von England nach Rouen gekommen, und hätten ihn sicut precipuum membrum imperii (vergl. Heinrichs VI brief vom 20 dec. 1193) auf den 22 feb. zur mitwahl nach Cöln eingeladen. Der könig, welcher nicht zum zweitenmal in die hände der Deutschen fallen wollte, habe aber nur eine gesandtschaft geschickt, und zwar den bischof Philipp von Durham mit noch genannten drei erwählten bischöfen und vier weltlichen herrn, und durch diese sodann, erst für die wahl seines ältesten neffen des pfalzgrafen Heinrich, und als dieser wegen seiner abwesenheit im orient nicht habe in betracht kommen können, für dessen bruder Otto geworben. Dies wird in der wesenheit richtig sein, obgleich der erzb. von Mainz irrig mitgenannt wird. Rex Richardus divitiis et consiliis pollens tantum egit muneribus et xeniis suis erga archiepiscopum Colonie et erga proceres imperii, quod omnibus aliis omissis Othonem nepotem suum, mire strenuitatis et elegantis corporis adolescentem eligerent. Radulf Coggeshale ed. Stevenson 88. Hiermit stimmt auch Philipp in seinem rechtfertigungsschreiben an den pabst überein: Recepta multa pecunia a rege Anglie, qua magni viri sepe corrupti sunt, consanguineum nostrum dominum Oddonem comitem Pictavie elegerunt. Inn. Epp. ed. Bal. 1,746. ‚Ueber erzbischof Adolfs antheil an dieser wahl und deren folgen urtheilt Caes. Heist. im Dialogus Dist. 2 cap. 30: O Colonia deplora calamitates tuas, que venient tibi, quoniam non solum ex culpa solius episcopi sed etiam ex communi peccato venient. . . . Adelfum episcopum intelligo, qui post mortem Heinrici imperatoris, quasi venale imperium habens, veneno avaritie se ipsum infecit, plurimosque interfecit. Posuit enim cor suum, id est consilium suum in ventres luporum, ad thesauros Richardi regis Anglie late hiantium, quorum consilio Ottonem Saxonem, filium sororis eius, in regem Romanorum elegit.' — Diesem wirkte dann könig Philipp August von Frankreich, indem er den Philipp begünstigte, wieder entgegen. Vergl. Gerv. Tilb. ap. Leibnitz 1,943 und das schreiben des königs von Frankreich an den pabst, worin es heisst: Ad hoc cum rex Anglie per fas et nefas pecunia sua mediante nepotem suum ad imperialem apicem conetur intrudere, vos nullatenus intrusionem illam si placet debetis admittere, quoniam in opprobrium et detrimentum corone nostre cognoscitur redundare. Inn. Epp. ed. Bal. 1,690. a

. . . | per Franciam | Reise nach Deutschland. Otto reiste nun mit den geldern welche ihm sein oheim könig Richard mitgab durch Frankreich, mit welchem England gerade vorübergehenden frieden hatte, und soll damals bei einem gespräch mit könig Philipp August von diesem wegen seiner kroncandidatur verspottet worden sein. [Vgl. Scheffer-Boichorst in den Forsch. zur deutschen G. 8,557. Winkelmann Ph. 77.] Habuit sane rex Otto munera multa regis Anglie avunculi sui Richardi et centum quinquaginta millia marcarum que in sommariis ferebant quinquaginta dextrarii etc. Arn. Lub. lib. 7 cap. 15. Diese summe, wie solche könig Richard für seine

| 1198 | | |
|---|---|---|
| | | auslösung nur mit mühe allmälig aufbrachte, ist iedenfalls übertrieben. Nach einer andern nachricht hatte Otto dem Richard seine grafschaft Poitou verkauft um mit dem ertrag den gelddurst seiner wähler zu stillen. Ipse autem avunculo suo Anglicorum regi pro pecunia comicia sua data, electoribus suis quod sitiverant erogavit. Gesta ep. Halberst. 113. Vergl. Winkelmann Ph. 509. b |
| mai 17 | Leodii | Pfingsten. Otto kommt in diesen tagen geführt vom erzbischof von Cöln hierher. Aber dem letztern gelingt es nicht den bischof Albert von Lüttich für den ersteren zu gewinnen. Rein. Leod. — Mit diesem ersten ankommen Ottos stimmt sehr gut, dass Philipp in seinem rechtfertigungsbriefe sagt, er habe, nachdem er seine erwählung zugelassen, zehn ruhige wochen gehabt. Vom 6 märz bis heute waren gerade 72 tage verflossen. c |
| . . . | Colonie | Ankunft mit dem erzbischof von Cöln und feierlicher empfang durch die bürger. Rein. Leod., Br. Reimchr. d |
| iun. 6 | —— | Verhandlungen bezüglich der wahl, während deren am mittage ein heller stern gesehen wird. Caesar. Heisterb. Dial. dist. 10 c. 25. Der tag ergibt sich aus Ann. Col. *e |
| — 9 | —— | Königswahl. Quinto idus iunii electus est Colonie Otto in regem. Ann. S. Gereonis, M. Germ. 16,734. Nur hier der tag; Cöln als ort auch Ann. Col., Chr. Ursp., Br. Reimchr. [B. setzte auch bei eintragung der angabe der Ann. S. Gereonis hieher nur eine ‚anerkennung als könig', an der wahl zu Andernach festhaltend, wo doch eine förmliche wahlhandlung nicht einmal in Ann. Col. bezeugt ist.] — Die wählenden fürsten werden wohl ziemlich dieselben gewesen sein, welche nach Ottos krönung an den pabst schrieben und um bestätigung der wahl und weihe baten. Dort haben namentlich mit elegi et subscripsi sich genannt: erzb. Adolf von Cöln, die bischöfe Bernhard von Paderborn und Thietmar von Minden, die äbte Gerhard von Inden, Heribert von Werden und Witikind von Corvei, herzog Heinrich von Brabant (der aber auf dem kreutzzuge war). Inn. Epp. ed. Bal. 1,689. f |
| — 18 | Aquisgrani | Belagerung begonnen. Rein. Leod. — Philipp hatte gleich anfangs nach seiner wahl auf Achen marschiren wollen, war aber durch trügerische vorspiegelungen davon abgehalten worden. Vergl. dessen rechtfertigungsbrief vom iuni 1206. Nun hatte er noch rechtzeitig 300 ritter unter Walram dem sohne der herzogs von Limburg und Heinrich truchsess von Waldpurg in die stadt geworfen. Ann. Marbac. und Chron. Ursp. — Otto soll die gut vertheidigte stadt (offenbar übertrieben) mit 130000 streitern angegriffen, und während der belagerung 70000 mark aufgewendet haben. Rein. Leod., Arn. Lub., Ann. Col. g |
| iuli 10 | —— | Einnahme. Ottoni nepoti regis Anglorum Ricardi redditum est Aquisgranum quod obsederat vi. idus iulii. In crastino desponsavit unicam filiam et heredem ducis Brabancie septennem. Quarto vero idus eiusdem mensis coronatus est ab Adolfo Coloniensi archiepiscopo, et sedem ascendit augustorum. Radulfus a Diceto und fast wörtlich eben so Bromton ap. Twysden 703 und 1277. Bei Rein. Leod. welcher den 15 iuli als den tag der einnahme nennt, dürfte vor idus iulii eine zahl ausgefallen sein. h |
| — 12 | —— | Königskrönung durch den erzbischof Adolf von Cöln am heutigen sonntag. Otto . . . eodem anno Aquisgrani consecratus 4. idus iulii. Ann. S. Gereonis. Vgl. auch die vorher mitgetheilte stelle. Beim übereinstimmen dieser von einander unabhängigen quellen bezüglich des tages muss die abweichende angabe in der nächstfolgenden urk. des erzbischofs von Cöln auf einem versehen beruhen. Die theilnehmenden fürsten lernt man aus den nächstfolgenden urkk. und briefen kennen. Von dieser krönung an zählt Otto seine regierungsiahre. — In denselben tagen soll sich Otto mit Marien der damals siebeniährigen tochter des auf dem kreutzzug abwesenden herzog Heinrichs von Brabant (dessen gemahlin Mechtild demnächst als zeugin der urk. für das erzstift Cöln vorkommt) verlobt haben. So Rein. Leod. und die eben angeführten englischen schriftsteller, auch Rog. de Hoveden ed. Stubbs 4,39. Nach Ann. Col. und Chron. Ursp. fand iedoch diese verlobung erst 1199 statt. Vielleicht wurde sie damals nach der rückkunft des herzogs nur erneuert, wie denn überhaupt Otto diese fürstentochter erst 1214 heirathete nachdem er von der inmittelst genommenen Beatrix witwer geworden war. Vergl. Or. Guelf. 3,265. i |
| — (12) | —— | Erzbischof Adolf von Cöln bekundet dass zu zeiten des abtes Widekind von Corvei ein unlösliches bündniss der kirchen von Cöln und Corvei zu gegenseitiger hülfeleistung abgeschlossen sei. |

1198

Z.: die bisch. Theodr. v. Utrecht und Ditmar v. Minden, Heribert abt v. Werden, Ludw. domprobst, Udo domdecan, die pröbste Bruno v. Bonn, Theodr. v. S. Gereon, Gerh. v. Xanten, Theodr. v. S. Andreas, Theodr. v. S. Aposteln, Engelbert v. S. Georg, Herm. chorbischof, Rud. domscholaster; Heinr. herz. v. Limburg, die gr. Heinr. v. Sayn, Simon v. Tekelnburg, Arn. v. Altena, Alb. v. Everstein, Ad. v. Berg, Heinr. v. Kessel u. Heinr. v. Hükeswagen; dann Herm. v. Waldeck, Heinr. v. Schwalenberg, Heinr. u. Gerh. br. v. Volmestein, Herm. vogt v. Cöln, Herm. schultheiss v. Soest u. Herm. dessen sohn, Otto cämmrer, Heinr. truchsess, Heinr. marschall u. Adam schenk. Per m. Godefridi capellarii. Schaten Ann. Pad. 1,916. Falke Trad. Corb. 226. Kindlinger Gesch. v. Volmestein 2,93. Cod. dipl. Westf. 2,255 ex or. — Mit datum apud Aquis iiii. nonas iulii (iuli 4), in die scilicet coronationis domini Ottonis quarti Romanorum regis; allein es dürfte hier idus statt non. zu lesen sein. *199

. . . . . . . . restituirt dem erzstift Cöln das gut Saalfeld und empfängt dagegen die abteien Herford und Vreden zurück, indem er den deshalb zwischen kaiser Friedrich und dem erzb. Philipp abgeschlossenen tausch wieder aufhebt; restituirt ferner derselben kirche die höfe in Andernach und Eckenhagen so wie die vogtei Clotten; hebt den neuen zoll zu Kaiserswerth auf, und gestattet dem erzbischof das haus daselbst und die burg Bernstein (unmittelbar bei Achen) zu zerstören; verspricht niemals münzprägungen nach form und gehalt der cölner münze andern zu gestatten; lässt der cölner kirche das herzogthum (Westfalen) so wie die allode lehen und dienstleute welche sie ietzt hat mit einwilligung seiner brüder des pfalzgrafen Heinrich und Wilhelms von Braunschweig; schafft das von kaiser Friedrich eingeführte spolienrecht (die fiscalische einziehung des mobiliarnachlasses verstorbener prälaten) gänzlich ab. Z.: die bisch. (Conr.) v. Strassburg, Thietm. v. Minden, Tirric. v. Utrecht u. Bernh. v. Paderborn; der bisch. v. Saintes (in Poitou); dann Bruno probst v. Bonn (später erzb. v. Cöln), Megtild herzogin v. Brabant (hier ausnahmsweise wahrscheinlich als regentin während der abwesenheit ihres gemahls), Baldewin gr. v. Flandern (später 1204 kaiser von Constantinopel), Heinr. herz. v. Limburg; die gr. Otto v. Geldern, Arn. v. Cleve, Tirric. v. Holland; dann Heinr. v. Cuc, die gr. Heinr. v. Sain, Simon v. Teckelnburg, Arn. v. Altena, Wilh. v. Jülich, Gerh. v. Are, Heinr. v. Hocenswagen, Heinr. v. Cessele; weiter Rutger v. Merheim, Conr. v. Dicka, Giselb. und Rutger v. Bremet, Otto v. Wikerode, Heinr. u. Gerh. v. Volmestein, Herm. vogt v. Cöln, Herm. v. Alfter marsch., Otto cämm., Reimar v. Rothe, Giselb. v. Cerreke. Lacomblet Urkkb. 1,392. Kindlinger Gesch. von Volmestein 2,96. Früher unvollständig: Gelenius de Engelberto 25. Schaten 1,915. Or. Guelf. 3,755. Bondam Charterboek 1,266. — Das original hat weder tag noch ausstellort, die vergleichung der zeugen mit dem eben erwähnten bundbrief zwischen den kirchen Cöln und Corvei ergiebt aber unzweifelhaft dass diese urk. hierher gehöre. 200

iuli 13 . . . . spricht auf bitte des abtes von Werden dessen kirche von den 25 mark frei, welche seine vorfahren Friedrich und Heinrich unberechtigter weise iährlich von derselben erhoben haben, und restituirt derselben die münze zu Werden und zu Lüdinghausen. Z.: Ad. erzb. v. Cöln, Conr. bisch. v. Strassburg, Thitm. bisch. v. Minden, Tirr. bisch. v. Utrecht, Widek. abt v. Corvei, Ludw. dompr. zu Cöln, Udo domdechant, die pröbste Bruno v. Bonn u. Tirr. v. Werth, Heinr. herz. v. Limburg, die gr. Wilh. v. Jülich u. Gerh. dessen bruder, Simon v. Tekelnburg, Heinr. v. Sain, Gerh. v. Ahr, Alb. v. Everstein, Arn. v. Altena u. Heinr. v. Kessel, dann Heinr. v. Kuc, Heinr. v. Volmestein u. Gerh. dessen bruder, Herm. vogt v. Cöln. Datum per m. Morandi reg. aule prothonotarii vice Cunradi Mog. archiep. et archicanc. Lacomblet Urkkb. 1,393. Kremer Akad. Beitr. 2,247. Chron. Gottw. 1,402 facs. und siegel. 201

. . . . . . . . schreibt dem pabst Innocenz III, berichtet demselben seine wahl und krönung so wie dass er sofort die rechte und besitzungen der römischen kirche und der kirchen des reichs zu erhalten geschworen und das spolienrecht abgeschafft habe, bittet den pabst ihn nunmehr zur kaiserlichen krönung zu berufen und dabei die fürsten welche dem Philipp treue geschworen haben von dem eid zu entbinden und ihm zum gehorsam mit geistlichen strafen anzuhalten, indem er zugleich bei demselben eine gesandtschaft beglaubigt, bestehend aus G. abt von Inden, B. probst von Bonn, H. scholaster von St. Gereon in Cöln, H. prior von Verden, H. von Aglei caplan des königs Richard von England und M(onachus) von Villa bürger von Mailand, [später hofrichter Ottos.] Navicula Petri — significamus. Reg. Imp. ep. 8 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,687, Opp. ed. Migne 3,999. Raynald § 58. Or. Guelf. 3,267. Mon. Germ. 4,203. 202

**1198**

. . . | . . . . . Fürsten und barone Deutschlands, geistliche und weltliche, schreiben dem pabst, dass sie nach mancherlei berathungen und wahlversuchen endlich Otto, den sohn herzog Heinrichs von Sachsen, zum römischen könig gewählt, ihn in Achen gekrönt, ihm gehuldigt und ihre lehen von ihm empfangen haben, worauf dann Otto die rechte der kirche aufrecht zu halten versprochen und auf das spolienrecht verzichtet habe. In dessen folge bitten sie nun den pabst, dass derselbe die wahl und weihe bestätigen und die kaiserliche krönung verheissen, auch die dieser wahl widerstrebenden fürsten und barone durch kirchliche censuren zur anerkennung nöthigen möge, indem sie sich zugleich dafür verbürgen, dass der könig die rechte der römischen kirche unverletzt erhalten werde. Cum placuisset — fideiubemus. Unterschrieben von Adolf erzbischof von Cöln, Gerhard abt von Inden, Heribert abt von Werden, Heinrich herzog von Brabant (aber der soll ia damals abwesend gewesen sein!), Heinrich graf von Kuk, Bernard bischof von Paderborn, Thietmar bischof von Minden, Widikind abt von Corvei, wobei es von iedem heisst: elegi et subscripsi, ausser bei dem von Kuk: consensi et subscripsi, und bei dem bischof von Minden: elegi et consecrationi cooperatus fui. Reg. Imp. ep. 10 ed. Bal. 1,689, ed. Migne 3,1003. Or. Guelf. 3,266. Mon. Germ. 4,204. Bouquet 19,362. Rymer (mit abweichungen in den unterschriften). Schaten Ann. Paderb. zu 1198 (angeblich ex or. zu Rom) und danach Hartzheim Conc. 3,470 (wo nur aus versehen die unterschrift des von Kuk fehlt). — Der pabst hat zwar erst am 20 mai 1199 hierauf schriftlich geantwortet, indessen ist doch nicht zu zweifeln, dass dieser und die folgenden briefe schon deshalb, weil spätere ereignisse darin nicht erwähnt sind, in der zweiten hälfte des iuli zu Achen geschrieben wurden, noch ehe die zur krönung Ottos versammelten fürsten wieder auseinander gegangen waren. [Doch fällt auf dass die unterschriften insbesondere der bischöfe von Strassburg und Utrecht fehlen, obwohl diese auch 9 aug. noch zeugen sind. Andererseits ist unwahrscheinlich, dass man bis zu diesem tag mit der anzeige an den pabst gewartet haben sollte. Wahrscheinlich beziehen sich die zeugen der urk. vom 9 aug. auf einen frühern zeitpunct.] 203

. . . | . . . . . Adolf erzbischof von Cöln schreibt dem pabst, meldet ihm die wahl und krönung Ottos, bittet ihn die von demselben und den fürsten abgeordnete gesandtschaft günstig aufzunehmen und denselben als könig zu bestätigen, indem er sich zugleich dafür verbürgt, dass der könig das patrimonium der römischen kirche zurückstellen und erhalten wird (pro patrimonio ecclesiae Romanae dimittendo ac conservando). Post obitum — fideiubemus. Reg. Imp. ep. 9 ed. Bal. 1,689, ed. Migne 3,1003. Bouquet 19,362. — [Es scheint sehr beachtenswerth dass hier und nur hier schon von einer zurückstellung des patrimonium, vgl. zum 8 iuni 1201, die rede ist, im schreiben des königs nur von erhaltung der besitzungen und rechte, im schreiben der grossen von erhaltung der rechte der römischen kirche. Das mag auch der grund sein, wesshalb der an dem gesammtschreiben betheiligte erzbischof von Cöln noch ein besonderes schreiben wesentlich gleichen inhaltes sandte.] 204

. . . | . . . . . Balduin graf von Flandern und Hennegau und markgraf von Namur bittet den pabst die wahl und krönung Ottos anzuerkennen. Post obitum — obligemur. Reg. Imp. ep. 7, ed Bal. 1,688, ed. Migne 3,1003. 205

. . . | . . . . . A(lbert) graf von Dagsburg und Metz schreibt dem pabste und den cardinälen dass er mit andern fürsten den Otto gewählt und nach der krönung zu Achen auf den von Carl dem grossen dazu bestimmten thron gesetzt habe, und bittet um bestätigung der wahl und krönung und zwangsmassregeln gegen die widerstrebende partei. Cum fuisset — compellatis. Reg. Imp. ep. 8, ed. Bal. 1,689, ed. Migne 3,1003. Grandidier Oeuvres 3,225. — [Es fällt auf, dass der schreiber dieses und des vorhergehenden briefes das gesammtschreiben nicht unterzeichnet haben; erwähnen sie bei sonst übereinstimmendem inhalte die rechte der kirche nicht, so ist doch schwer anzunehmen, dass sie bedenken trugen, die dort ausgesprochene bürgschaft mit zu übernehmen. Es fällt weiter auf, dass der graf von Dagsburg, der sich doch ausdrücklich als anwesend bei wahl und krönung bezeichnet, zu Achen nicht als zeuge genannt wird. Sollten solche schreiben auch von abwesenden ausgefertigt sein, so muss man ihnen das formular zugeschickt haben; denn alle diese schreiben zeigen dasselbe dictat.] 206

. . . | . . . . . schreibt dem schultheiss den dienstmannen und den bürgern (burgenses) von Achen dass er nach dem vorgang Friedrichs die diener der Marienkirche daselbst, wie glöckner bäcker koch brauer u. s. w., frei von abgaben erklärt habe. Ex or. in Berlin. Lacomblet Urkkb. 2,15 (zu

1198

1209). Winkelmann Phil. 545. Bresslau Dipl. centum 76. — Ohne zeugen, orts- und zeitangabe, aber als könig ausgestellt. 207

. . . | . . . . . | bekundet (als könig) dass er kirche und brüder von Dunes in Flandern in sein geleit und seinen schutz genommen und sie von zoll und abgaben für alles, was sie zu ihrem eigenen gebrauch verführen, befreit habe. Cronica et cartularium monasterii de Dunis (Brugis 1864) s. 178. — Ohne alle daten. Für die einreihung gerade hier weiss ich nur geltend zu machen, dass zu Achen der graf Balduin von Flandern erweislich beim könige war; also mit ihm wohl flandrische geistliche. Winkelmann Otto 133 anm. 3 denkt an dec. 1208, wo aber der kurze aufenthalt des königs am Niederrhein kaum in weiteren kreisen vorher bekannt gewesen sein wird. *208

aug. 9 | Aquisgrani | giebt dem abt Widekin von Corvei und seiner kirche den wald Solling mit jagd und wildbann zu lehen, und bestätigt derselben alle ihre alten und neuen besitzungen. Z.: Ad. erzb. v. Cöln, die bisch. Conr. v. Strassburg, Theodr. v. Utrecht, Tidm. v. Minden, dann Herib. abt v. Werden, Bruno probst v. Achen, Heinr. herz. v. Limburg, die gr. Heinr. v. Sain, Simon v. Teckelnburg, Arn. v. Altena, Alb. v. Eberstein, Ad. v. Berg, Heinr. v. Kessel, Heinr. v. Huckeswage, dann Herm. v. Waldeck, Heinr. v. Schwalenberg, Walt. u. Cuno v. Rulant, Alb. v. Hurde, Wern. u. Reimar v. Reimbach, Heinr. v. Sinzig. Per m. Morandi reg. aule prothonotarii. Falke Cod. Corb. 225 mit facs. u. siegel. Schaten Ann. Pad. 1,921. Lünig Reichsarch. 18,101. Or. Guelf. 3,757. Harenberg Hist. Gand. 1360. Cod. dipl. Westf. 2,256 ex or. — Vgl. zu nr. 203. Eine verunächtung dieser urk. für die St. Jakobskirche in Erfurt, welche sich lediglich durch änderung des namen des empfänger und des protonotar (Conradi) und auslassung des namen des waldes unterscheidet, steht Falckenstein Chron. Thur. 2,1062 und Or. Guelf. 3,758. 209

oct. 00 | ad Mosellam | Heerfahrt gegen Philipp, der anfang oct. mit grossem heere an die Mosel kommt. Sed Otto rex et episcopus Coloniensis, contractis ex adverso partibus, in alia ripa castra metati sunt. Die Lothringer suchen den übergang zu wehren, ziehen sich dann vor den überlegenen kräften zurück und stellen sich bei Andernach zur schlacht, der der feind ausweicht. Ann. Colon., sichtlich parteiisch. Nach Br. Reimchr. v. 5079 sollte man annehmen, dass Otto gar nicht bis zur Mosel gekommen sei, da er uf dher reyse von der übermacht des feindes hört und zurückkehrt. Das gegenüberlagern beider könige am fluss erwähnen auch Ann. Reinhardsbr. Nach Arn. Lub. l. 6 c. 2 suchen die qui de parte Ottonis erant, den übergang zu hindern, wie auch die Ann. Col. persönliche betheiligung Ottos nicht erwähnen, während nach Chr. Montis Ser. dieser selbst den übergang streitig macht. *a

. . . | Colonie | Rückzug hierher, nachdem Philipp mit überlegenem heer den übergang über die Mosel erzwungen hatte und bis diesseits Bonn verwüstend vorgedrungen war. Um diese zeit kehrten der herzog von Brabant und pfalzgraf Heinrich, Ottos bruder, aus dem heiligen land zurück. Rein. Leod. b

. . . | in Saxoniam | Zug nach Sachsen und Thüringen. Otto rex cum suo exercitu Saxoniam expugnaturus intravit. Rein. Leod. Weiter nach Thüringen, wo der landgraf die anhänger des reichs unterdessen mit glück bekämpft hatte. c

. . . | . . . . | nimmt das kloster Riddagshausen mit allem, was dasselbe unter dem patronat und schutze seines vaters besass, in seinen schutz. Z.: Burc. probst v. St. Blasien, Walt. v. Baldensele, Conr. v. Hagen, vogt Baldewin, Basilius v. Osterode, Anno v. Blankenburg. Meibom. Script. 3,158. Meibom Chr. Riddagshus. ed. II. 19. Jongelinus 3,32. Or. Guelf. 3,760. — Nur mit 1198. 210

dec. 00 | Northusen | Einnahme, nachdem der aus dem heiligen land heimgekehrte landgraf von Thüringen die stadt anfangs allein, dann zugleich mit Otto, belagert hatte. Chron. Sampetr. wonach die vom landgrafen circa festum omnium sanctorum (nov. 1) begonnene belagerung sechs wochen dauerte. Ann. Reinhardsbr. 84, wonach die belagerung fast zwei monate währte. Beide quellen erzählen auch noch die einnahme Salfelds vor weihnachten durch den landgrafen, während sie die theilnahme Ottos an der belagerung und einnahme von Nordhausen nicht erwähnen. Vgl. wegen dieser Br. Reimchr. v. 5119 ff., Sächs. Weltchr. c. 342. — ‚Ueber die verhältnisse des landgrafen welcher gegen geld und gegen die belehnung mit Nordhausen den Otto verliess, vergl. Reg. Imp. ep. 27 ap. Bal. 1,697.' a

— 00 | —— | Hoftag zu Nordhausen nach einnahme der stadt. Br. Reimchr. v. 5139. *b

— 00 | ante Goslare | Belagerung. Die stadt hatte sich am 24 dec. schon auf bedingungen ergeben, als Philipp her-

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1198 | | anrückend am 5 ian. 1199 sie entsetzte. Br. Reimchr. v. 5167 ff. — Venit eciam predictus rex Otto versus Saxoniam tendens Goslariam, eam et adiacentes civitates expugnare aggressus; superveniente Philippo rege a proposito cessare coactus est. Ann. Col. — De koning Otto unde de lantgreve voren vor Nordhusen unde gewunnen se. Do koning Otto vor oc to Goslare und vordingede de stat, dat su to ime keren solden bit an enen beschedenen dach, of men se nicht ne ledegede. Do ledegede se de koning Philippus mit groter craft. Sächs. Weltchr. c. 342. | c |
| dec. 25 | Hertesberge | Weihnachten in der erwartung in Goslar nach ablauf der zwölf tage am 6 ian. 1199 einzuziehen, was aber durch Philipps heranrücken vereitelt wird. Br. Reimchr. v. 5178. [Der ort ist nicht die Harzburg, welche in der Reimchr. Hartesburch heisst, sondern Herzberg südlich von Goslar. Vgl. Schmidt Phiseldeck Die Edlen von Biewende 41.] — Otto rex Alemannorum nepos Richardi regis Anglie fuit eodem die (an dem auf einen freitag fallenden weihnachtfest) apud Westle (Goslare?) in Alemannia, que distat a Colonia per novem dietas, quam ipse Otto potenti virtute acquisierat super Philippum ducem de Suave. Et statim post natale domini predictus Otto divisit exercitum suum in duas partes, et duas civitates predicti Philippi obsedit. Rog. de Hoveden ed. Stubbs 4,79. [Das stimmt nicht zu den übrigen quellen.] | d |
| 1199 | | | |
| ian. 00 | Bruneswic | nimmt die bürger von Braunschweig in anbetracht der seinem vater bewährten anhänglichkeit so wie der ihm und seinen brüdern geleisteten dienste mit ihren personen und sachen in seinen schirm, und befreit sie vom zoll im ganzen umfange des reiches. Z.: Herib. abt v. Werden, Heinr. herz. v. Sachsen u. pfalzgr. bei Rhein, Simon gr. v. Teckelnburg, Heinr. der iunge v. Limburg, Conr. v. Rode, Ludinger v. Waldenbruck, Ludolf v. Steinfurt, Joh. v. Ahaus (Naus), Gerh. v. Wassenberg, Dietr. Ternink, Helmold v. Plesse, Bernh. v. Horstmar, Simon v. Achen, Ludolf v. Asbeck u. dessen bruder Baldewin, Friedr. v. Volkmerode, Jordan v. Blankenburg, Bertram u. Ludolf v. Veltheim. Lünig Reichsarch. 14,219. Rehtmeier Braunschw. Chr. 1,435. Leyser Hist. com. Wunstorp. 22. Or. Guelf. 3,760. — ‚Es giebt von dieser urk. zwei orr., eins in Wolfenbüttel welches gedruckt ist, und ein anderes im archiv der stadt Braunschweig. Dieses hat noch folgende zeugen mehr: Harbert bisch. v. Hildesheim, Widek. abt v. Corvei, Bernh. gr. v. Wölpe, Wilh. bruder des königs.‘ — [Mit iahr 1199, regni 1, ind. 2, also sicher hieher gehörend, obwohl es nach dem von Winkelmann Ph. 143 anm. 1 bemerkten sehr auffallen muss, dass Harbert schon als bischof erscheint. Vielleicht ist die erklärung darin zu suchen, dass die ausfertigung, welche ihn als zeugen nennt, erst später entstanden ist.] | 211 |
| . . . | anderOvekere | Auf die erhaltene nachricht vom entsatze Goslars bezieht Otto ein lager an der Ocker. Als dann Philipp zum Osterlande abzieht, verfolgt er ihn und fügt ihm schaden zu. Br. Reimchr. | *a |
| . . . | Bokenheym | Lagerung zu Bockenem südöstlich von Hildesheim nach der rückkehr von der verfolgung. Br. Reimchr. | *b |
| . . . | Hildensem | Besuch mit den angesehensten seines heeres, feierlicher empfang und sechstägiger aufenthalt; dann auflösung des heeres. Br. Reimchr. | *c |
| . . . | Colonie | Rückkehr an den Niederrhein. Otto rex a Saxonia inefficax rediit et circa Coloniam se contulit. Rein. Leod., Br. Reimchr. | d |
| apr. 6 | . . . . | An diesem tage starb Richard Löwenherz könig von England ohne dessen unterstützung Otto die krone nicht erlangt hätte und kaum behaupten konnte. Der sehr unähnliche bruder der Richarden nachfolgte, Johann ohne land, schloss nun bald [1200 mai] frieden mit Frankreich, und versprach dabei dem Otto keine fernere unterstützung zukommen zu lassen. Dies diente ihm denn auch als vorwand die vermächtnisse des Richard an Otto, der deshalb die verwendung des pabstes ansprach und erlangte, eine zeitlang zurückzuhalten. Rein. Leod., Rog. Hoved., Coggesh. und besonders Or. Guelf. 3,274 wo die betreffenden stellen gesammelt sind. | e |
| — 18 | . . . . | Ostern. | |
| . . . | Leodii | Anwesenheit. Otto rex suggestione comitis Flandrie et ducis Lovanii (von Brabant) a Leodiensibus suscipitur, sed episcopi cito penitentis prohibitione negata sunt ei venalia in civitate. Itaque cum magna ira et indignatione exivit, fidelitates tamen multorum tam clericorum quam laicorum accepit. Rein. Leod. nach der erzählung des todes Richards. | f |
| iun. 6 | . . . . | Pfingsten. | |
| . . . | . . . . | Heerfahrt rheinaufwärts zur sommerszeit, während Philipp im Elsass beschäftigt ist. Ottoni regi desponsatur filia ducis Brabantie. In estate eciam movens in superiores partes exercitum | |

| | | |
|---|---|---|
| 1199 | | |
| | | auxilio Coloniensis archiepiscopi et predicti ducis generi sui, exusta parte Confluentie villisque aliquibus, Bobardiam accessit. Ann. Col., Br. Reimchr. g |
| . . . . | Confluentie | Verbrennung eines theils der stadt und verheerung des landes. Vgl. vorher. h |
| . . . . | Bobardie | Umkehr nachdem er vergeblich auf zuzug vom MittelRhein gewartet hatte, wohl auch weil Philipp heranrückte. Ibi (Bobardie) ergo, cum principes quidam et nobiles illarum partium, qui eum evocaverant eique per scripta et nuncios opem spoponderant, ad eum et eius partem non accederent, victusque exercitui deficeret, ad sua cum suis reversus est. Ann. Col. — Wen er erwartet haben mag, ist ebendaselbst kurz vorher angedeutet, wo von den verwüstenden kämpfen zwischen dem staufisch gesinnten Lupold bischof von Worms einer, und Werner von Boland und dem grafen von Leiningen andrerseits, und eben so zwischen dem landgrafen von Thüringen und Cuno von Minzenberg gesprochen ist. [Vgl. dagegen Winkelmann Ph. 144 anm. 2.] i |
| . . . . | Colonie | Hier eingeschlossen während Philipp rheinabwärts gezogen ist und das erzstift verwüstet. In Achen hatte Otto eine besatzung, war aber sonst ganz verlassen, ausser dass der herzog von Brabant zu seinen gunsten rüstete. Philipp lagerte bei Gulphen [Zülpich? vgl. bei Philipp], verwüstete das land und kehrte dann heim. Dem abziehenden heere soll Otto dann viele wagen mit lebensmitteln und wein abgenommen und nach Cöln gebracht haben. Br. Reimchr. k |
| . . . . | . . . . . | schreibt (etwa in der zweiten iahreshälfte von 1199) dem pabst dass sich seine angelegenheiten in gutem zustande befinden, verdankt die günstige rücksendung seiner boten, bittet den pabst der seit dem tode seines oheim Richard sein einziger trost ist um ferneren beistand, entschuldigt seltenes schreiben mit der schwierigkeit des verkehrs, da das Schwabenland zwischen ihnen liegt. Significamus paternitati — perducatis. Reg. Imp. ep. 19 ed. Bal. 1,694, ed. Migne 3,1015. — Ziemlich unbedeutend; gewiss nach Richards tod und vor der anerkennung Ottos durch den pabst. [Wegen der zeit vgl. Winkelmann Ph. 164, wonach vielleicht zum iuli.] 212 |
| 1200 | | |
| (ian. 6) | —— | Hoftag. Otto rex Colonie curiam celebrans tres coronas de auro capitibus trium magorum imposuit. Ann. S. Trudperti, M. Germ. 17,292 zu 1199. Es ist sehr wahrscheinlich, dass das am bezüglichen feste, ian. 6, geschah. *a |
| . . . . | Leodii | Anwesenheit zu ende feb. oder anfang märzens. Anno domini m.cc. obiit Albertus episcopus (Leodiensis), successit Hugo maior prepositus, et ab Ottone qui tunc presens erat in civitate est investitus. Rein. Leod. — Aus Egid. Aureevall. bei Chapeaville 2,196 wissen wir, dass Albert am 1 feb. starb, und dass Hugo keinen vollen monat später erwählt wurde. b |
| . . . . | . . . . . | Vermittlungsversuche des erzbischofs Conrad von Mainz und des markgrafen Bonifaz von Montferrat. Otto lehnt es ab mit dem markgrafen zu Boppard zusammenzukommen; auch eine reise des erzbischofs nach Cöln hat keinen erfolg. Ann. Col. — Wohl zu anfang märz zu setzen; vgl. Winkelmann Ph. 171. *c |
| apr. 9 | . . . . . | Ostern. |
| . . . . | . . . . . | schreibt dem pabst Innocenz III, dankt ihm für seine wohlgeneigtheit die er aus dessen vielen an deutsche fürsten zu seinen gunsten gerichteten briefen und aus dem bericht seiner an den päbstlichen hof gesendeten getreuen des B(runo) probst von Bonn und des M(onachus) de Villa bürgers von Mailand entnommen habe; meldet ihm dass zwischen den rheinischen fürsten sowohl seiner als des herzogs von Schwaben seite durch die eifrigen bemühungen des erzbischofs Conrad von Mainz (qui ad hoc plurimam adhibuit operam quo tamen nondum novimus affectu) ein waffenstillstand bis Martini zu stande gekommen sei, der sich iedoch nicht auf Sachsen ausdehne, wohin er selbst zur begegnung seines schwagers des königs (Kanut) von Dänemark alsbald abzugehen gedenke; meldet ihm ferner der gedachte erzb. habe es erwirkt dass am 28 iuli zwischen Andernach und Coblenz eine besprechung beiderseitiger anhänger, und zwar von seiner (Ottos) seite des erzbischofs von Cöln, der bischöfe von Münster Lüttich und Utrecht, des abtes von Corvei, des herzogs von Brabant und des grafen von Flandern, von seiten des herzogs von Schwaben der erzbischöfe von Salzburg und Trier, der bischöfe von Freisingen Basel und Strassburg, der herzoge von Meran und Zähringen und des markgrafen von Landsberg statt finden solle, die dann unter der vermittlung des erzbischofs von Mainz über die frage wem die römische krone zukomme nach der mehrheit der stimmen schliesslich entscheiden würden; bittet nun den pabst den gedachten fürsten, von deren treue und geneigtheit er übrigens die beste meinung habe, zu gebieten, dass sie ihre stimmen zu seinen gunsten |

| 1200 | | |
|---|---|---|
| | | abgeben, indem er unzweifelhaft der rechtmässig gekrönte sei, auch dem päbstlichen stuhle alles verheissene erfüllen werde; berichtet dann dem pabst dass er niemals so mächtig gewesen sei und so getreue anhänger gehabt habe als ietzt (?); ersucht ihn gegen den hofcanzler Philipps Conrad gewesenen bischof von Hildesheim und Wirzburg als gegen einen ganz nichtswürdigen mit aller strenge zu verfahren, und benachrichtigt ihn dass die überbringer gegenwärtigen schreibens der probst von Mersen und H. von Aglei gemessenen befehl haben mit welcher antwort es auch sei acht tage vor obgedachter zusammenkunft wieder vor ihm zu erscheinen. Quantam affectionem — dignemini. Reg. Imp. ep. 20 in Innoc. Epp. ed. Bal. 1,694, Opp. ed. Migne 3,1016. Or. Guelf. 3,272 nur ein theil des briefs. — Die hier erwähnten vermittlungsverhandlungen blieben ohne erfolg, indem sich Otto wie es scheint denselben entzog, und der pabst die von dem erzb. von Mainz gethanen schritte missbilligte. Vergl. Ann. Col. und den brief des pabstes an den erzb. von Mainz. Innoc. Epp. ed. Bal. 1,696, Opp. ed. Migne 3,1021. — [Ottos brief, den B. zu iuni einreihte, wird mit Winkelmann Ph. 173 noch in den april zu setzen sein weil: 1) der am 8. april erfolgte tod des erzbischofs von Salzburg dem könige noch nicht bekannt gewesen zu sein scheint; 2) ebenso so wenig die am 9 april zu Rom erfolgte entscheidung in der sache des hofkanzlers, vgl. Schannat Vind. litt. 1,185; 3) der könig seine boten iedenfalls bis 21 iuli zurück erwartet, was wenigstens mit abfassung erst im iuni kaum vereinbar ist.] 213 |
| mai 28 | . . . . | Pfingsten. |
| . . . | Paderburnen | Hoftag. Br. Reimchr. v. 5351. — [Vor iuni 23, den die Reimchr. als zeit nachfolgender ereignisse erwähnt.] a |
| . . . | in Saxoniam | Es ist wohl anzunehmen, dass Otto die im vorstehenden briefe ausgesprochene absicht ausgeführt und sich nach Sachsen begeben habe, wo sein bruder pfalzgraf Heinrich in der ersten hälfte des iahres erst mit dem erzbischof Ludolf von Magdeburg, dann (seit iuni 23) glücklicher gegen die Hildesheimer gekämpft hatte, hiernach aber von Philipp, dem der übertritt des landgrafen von Thüringen seit august 1199 in ienen gegenden ein übergewicht gegeben hatte, in Braunschweig eingeschlossen worden war bis endlich ein waffenstillstand auf sieben wochen zu stande kam. Br. Reimchr. v. 5336 ff. — Nach Rog. de Hoveden ed. Stubbs 4,116 hätte noch vor diesem waffenstillstand um den 1 aug. zwischen Otto und Philipp ein für den letzteren nachtheiliges treffen statt gefunden; [vgl. aber Winkelmann Ph. 184, wonach es sehr unwahrscheinlich ist, dass Otto persönlich an dem kampfe um Braunschweig betheiligt war.] b |
| . . . | . . . . | überträgt mit einwilligung seiner brüder des herzogs von Sachsen und pfalzgrafen Heinrich und des fürsten von Lüneburg Wilhelm dem kloster Hammersleben drei hofstätten und drei mansen zu Heseketorp (Hegersleben), welche die brüder Anno Bodo und Friedrich ihm resignirten. Z.: Adelbert abt, Guncelin truchsess, Balduin v. Dalem, Bertram u. Ludolf v. Veltheim, Balduin u. Ludolf v. Esbecke, Ludolf vogt. Cod. dipl. zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrecht xxvi. Asseburg. Urkkb. 1,29. — Mit 1200 und reg. 3 (im Ass. Urkkb. reg. 4, und in einer andern dort angeführten abschr. reg. vi., das aus iii. entstanden sein dürfte) also bei festhalten an 1200 nach dem iuli und wohl während Ottos anwesenheit in Sachsen ausgestellt. 214 |
| . . . | . . . . | genehmigt (als könig) einen vertrag, welchen seine brüder Rheinpfalzgraf Heinrich und Wilhelm mit dem kloster Marienthal wegen Conradesdorf und Tammenrode eingingen. Künftig bei Winkelmann. — Ohne alle datirung. Dürfte in die zeit der vorhergehenden urk., vielleicht auch zum mai 1202 gehören. *215 |
| (sept. 00) | . . . . | In dieser zeit sendete Otto seine brüder nach England um von seinem oheim dem könig Johann dasienige zu verlangen was ihm nach könig Richards letztem willen zukam. Eodem anno Otto rex Alemannie misit Henricum ducem Saxonie et Wilhelmum Wintoniensem (vgl. Winkelmann Ph. 504) fratres suos ad Johannem regem Anglie avunculum suum, petens ab eo comitatum Eboraci et comitatum Pictavis quos Richardus rex Anglie ei dederat, et duas partes totius thesauri Richardi regis Anglie, et omnia exenia sua que idem rex Anglie ei divisit. Aber Johann gewährt nichts, weil er dem könig Philipp von Frankreich im kürzlich geschlossenen frieden geschworen habe, dem Otto keine hülfe zu leisten. Rog. de Hoveden ed. Stubbs 4,116. — Hoc anno applicuit rex Johannes in Angliam apud Portesmue in die s. Mathie (feb. 24). Dux autem Saxoniae H. et Willelmus frater eius venerant prius in Angliam eodem quidem mense et exegerunt a rege ex parte Othonis domini et imperatoris Alemanniae fratris sui xxv. milia marcarum |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1200** | | argenti, quas Riccardus rex avunculus suus ei in decessu suo assignaverat. Ann. de Wintonia ed. Luard 73. [Da im feb. eine reise des pfalzgrafen nicht zulässig scheint, so wird mit Winkelmann Ph. 213 eine verwechslung mit s. Mathei, sept. 21, anzunehmen sein.] Vgl. auch ein undatirtes vorschreiben des pabstes in dieser angelegenheit in Innoc. Epp. ed. Bal. 1,697. | a |
| . . . | Colonie | Investitur des nach dem am 27 oct. erfolgten tode des erzbischofs Conrad von Mainz in zwiespältiger wahl gewählten Sifrid von Eppstein, der aus Bingen vertrieben zu Otto nach Cöln kam. Ann. Col., Chron. Sampetr. | *b |
| . . . | ad partes sup. | Zug in das Oberland. Vgl. das folgende. | *c |
| dec. 25 | Moguntie | Weihnachten. In folge der zwiespältigen wahl hatte Otto hier eine partei gewonnen die sein heraufkommen möglich machte. Vgl. bei Philipp. Rog. de Hoveden ed. Stubbs 4,122 erzählt die sache so: Geistlichkeit und volk in Mainz habe einen dortigen geistlichen (den Sifrid von Eppstein) zum erzbischof gewählt, Philipp dagegen ihnen einen seiner verwandten aufdringen wollen. Unde clerus et populus Moguntini plurimum indignati, abiecto duce Swavie adheserunt Ottoni regi Alemannorum et receperunt eum in dominum. Et ipse ad presentationem illorum recepit electum quem elegerunt in archiepiscopum. Et ipse Otto fuit apud Maguntum in natali domini in regem coronatus ab eodem archiepiscopo Maguntino (d. h. nicht, er wurde zuerst von ihm gekrönt, sondern er ging mit der krone die ihm der erzb. aufgesetzt hatte). Folgt noch eine erzählung wie sich Philipp damals sein schatz aus den Rheinlanden habe kommen lassen, den aber Otto, der auf denselben passte, unterwegs soll aufgegriffen haben. | d |
| **1201** | | | |
| . . . | . . . . | Vordringen rheinaufwärts bis Speier und Weissenburg im winter, wie die folgende urkunde ergiebt. Anno dom. m.cc.i. ad dilatandos terminos suos rex Otto contracta manu valida ad superiores partes se transtulit, et usque Wicinburg pervenit, epicopo Coloniense et Palatino comite Sifridoque (archiepiscopo Moguntino) cum suis complicibus auxilia prebentibus. Ann. Col. — Otto quoque una vice cum exercitu ascendit usque ad Spiram, sed compulsus rediit ad inferiores partes. Chron. Ursp. 368. Aehnliches in den Gest. Trev. ap. Hontheim 793. Vergl. auch Chron. Ebersheim. M. Germ. 23,448. — Die zwiespältige wahl im erzstift Mainz muss also doch den Philipp, der nun [rheinaufwärts ging], bald zum abzug aus Mainz veranlasst und den Otto wesentlich begünstigt haben. | e |
| . . . | ante Spiram | Belagerung während Philipp sich in der stadt befand. Vgl. bei Philipp. | *f |
| feb. 3 | Wizenburch | beurkundet das er wegen den ausgezeichneten diensten die ihm Adolf erzbischof von Cöln häufig erwiesen hat, seine brüder Heinrich und Wilhelm bestimmt habe, auf alle iene güter welche einst (im iahr 1180) erzbischof Philipp von dem herzogthum ihres vaters erhielt, freiwillig und auf immer zu gunsten der Cölner kirche zu verzichten, dergestalt dass sie die grafen von Leiningen, Conrad von Regenstein und Georg von Wied, dann Heinrich von Isenburg als geiseln stellen, welche wenn sie diesen verzicht brechen sollten, der Cölner kirche von den gütern, welche sie vom Rheinpfalzgrafen zu lehen haben, gegen diesen beistehen, weiter den Giselbert von Brunshorn und andere genannte, welche in ienem falle in Cöln einreiten sollen. Z.: Sifr. erw. v. Mainz, Herm. bisch. v. Münster kaiserl. hofcanzler, Bruno probst v. Bonn, Heinr. gr. v. Sain, Simon gr. v. Teckelnburg, Gerh. gr. v. Are, Heinr. gr. v. Cessele, Gotfr. gr. v. Arnsberg, Ad. gr. v. Berg, Bernh. v. Wilepa, Burch. gr. v. Aldenburch, Herm. v. Lippe, Godsch. v. Pirmont, Gotfr. v. Eppstein, Wolfr. Rheingraf, Rutger v. Merheim, Rutg. v. Bremet, Wernh. v. Boland u. Philipp dessen bruder, Herm. vogt v. Cöln, Herm. v. Alfter marsch., Otto v. Sconenburg, Reimar v. Rothe, Conr. v. Weiler, Simon v. Achen. Per m. Herimanni Monasteriensis episcopi, imp. aule cancellarii. Gelenius de Engelb. 27. Lünig Reichsarch. 19,252. Or. Guelf. 3,762. Gallia christ. 3,136. Seibertz Gesch. von Westf. 2,152. Lacomblet Urkb. 1,396. Friedländer Das Einlager 157. — Zwar mit dem iahr 1200 und ohne ind. und reg., aber nothwendig hierher gehörend, weil Sifrid von Eppstein erst nach dem 27 oct. 1200 zum erzb. von Mainz gewählt und schon am 30 sept. 1201 vom cardinalbischof Guido von Palestrina geweiht wurde; vgl. unten. Der ausstellort ist Weissenburg zwischen Speier und Strassburg. | 216 |
| . . . | ad inferiores partes | Rückkehr in das Niederland auf die nachricht dass in seinem rücken von Philipp eine heerfahrt vorbereitet wird. Chron. Ebersheim., Chr. Ursp. | *a |
| märz 25 | . . . . | Ostern. | |
| . . . | ad Mosellam | Zusammentreffen mit dem feinde in der Moselgegend. Vgl. bei Philipp. | *b |

| 1201 | | | |
|---|---|---|---|
| mai 13 | . . . . | Pfingsten. | |
| iuni 8 | Nuxie | verspricht und schwört dem pabst Innocenz den nachfolgern desselben und der römischen kirche, alle besitzungen ehren und rechte derselben zu schirmen, ihr die wiedererworbenen besitzungen frei und ruhig zu lassen, und ihr zu deren erhaltung und zur wiedererwerbung der noch fehlenden behülflich zu sein. Zu diesen besitzungen gehört das land von Radicofani bis Ceperano, das exarchat Ravenna, Pentapolis, Mark, das herzogthum Spoleto, das land der gräfin Mathilde, die grafschaft Bertinoro. Diese alle soll die kirche ruhig und vollständig erhalten, und nur mit der last unterhalt zu liefern, wenn der könig zum empfang der kaiserkrone oder gerufen vom apostolischen stuhle dorthin kommt. Auch will er der kirche helfen das reich Sicilien zu behalten und zu schirmen. Dem pabst und seinen nachfolgern will er gehorsam und ehrung bezeugen wie fromme kaiser pflegten. Er will dem rath und willen des pabstes folgen zur erhaltung der guten gewohnheiten des römischen volkes, in betreff des bundes von Tuscien und Lombardien, und will nach des pabstes gebieten frieden eingehen mit Philipp könig von Frankreich, auch der römischen kirche geldhülfe leisten wenn sie wegen ihm zum krieg genöthigt wird. So geschehen in gegenwart Philipps des notars, Egids des acolyten und Richards des schreibers des pabstes. Reg. Imp. ep. 77 in Innoc. Epp. ed. Bal. 1,723, Opp. ed. Migne 3,1082. Raynald § 15. Mon. Germ. 4,205. Or. Guelf. 3,281. Theiner Cod. dominii 1,36 [ex or. des vatican. archivs, der aber die datirung aus dem Reg. Imp. zugefügt zu haben scheint. — Bei der transsumirung der privilegien der römischen kirche 1245 zu Lyon (vgl. Thomas Tuscus, M. Germ. 22,492) lagen zwei undatirte originale vor, von denen das eine sich dadurch unterscheidet, dass ihm die stelle über den könig von Frankreich fehlt; vgl. Huillard Rouleaux de Cluny 19. Ein verzeichniss im archive zu Paris setzt dieses zu 1198, wesshalb schon Huillard eine frühere ausfertigung in diesem iahre annahm, was dann Winkelmann Ph. 88.511 näher zu begründen suchte. Vgl. dagegen Waitz in den Forsch. zur D. Gesch. 13,502 ff., womit meine schon bei besprechung der urk. in den It. Forsch. 2,389 ff. geäusserte ansicht übereinstimmt. Dagegen möchte ich nach dem schreiben des erzb. von Cöln, oben nr. 204, nicht bezweifeln, dass allerdings schon zur zeit der wahl die anerkennung der recuperationen zur sprache kam, vom könige einzelnen eingeweihten zugestanden und dann dem pabste durch die damals abgesandten boten oder einzelne derselben im falle der anerkennung Ottos in aussicht gestellt wurde.] Vergl. die zweiten eidlichen versprechungen d. d. Speier 22 märz 1209. — Die am schluss genannten personen hatte der mit ausserordentlichen vollmachten über Troyes und Lüttich herankommende cardinalbischof Guido von Palestrina vor sich her an den könig geschickt. Vergl. dessen bericht an den pabst im Reg. Imp. ep. 51 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,710, Opp. ed. Migne 3,1051, wo es heisst: magister Philippus et magister Egidius cum vestris et nostris litteris precesserunt locuturi cum rege pro facto ecclesie quod novistis (ohne zweifel die ausstellung der vorstehenden erklärung) et principibus ad certum locum et terminum vocandis. Dazu ward Cöln bestimmt. | 217 |
| — 00 | Aquisgrani | Zusammenkunft mit dem päbstlichen legaten cardinalbischof Guido von Palestrina. Vgl. dessen eben erwähnten bericht: apud Aquisgranum regi obviavimus congratulanti nimis de adventu nostro et cum devotione plurima se nobis offerenti. | a |
| — 29 | Colonie | Einzug mit dem cardinal Guido um Peter und Paul. Ann. Col. | b |
| iuli 3 | —— | Fürstenversammlung, wie es scheint nicht gar zahlreich, denn Ottos ansehen und die anhänglichkeit an denselben war damals nicht sehr gross. Der cardinal übergiebt dem könig öffentlich die päbstlichen schreiben, verkündet allen dessen anerkennung durch den pabst, und excommunicirt diejenigen welche sich dem entgegen setzen. Bericht des cardinals im Reg. Imp. ep. 51 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,710., Ann. Col., Rein Leod. Den tag geben Ann. S. Gereonis, M. Germ. 16,734. | c |
| . . . | . . . . | (apud Traiectum superius super Mosam) Versammlung zu Mastricht berufen durch den legaten, um den herzog von Brabant vollends für Otto zu gewinnen. Die zu Cöln abgegebene erklärung wird wiederholt. Die verlobung Ottos mit des herzogs tochter wird beiderseitig beschworen. Die grafen von Los und Geldern unterwerfen sich Otto. Bericht des pästlichen notar Philipp im Reg. Imp. ep. 52 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,710, Opp. ed. Migne 3,1053. — Anwesenheit Ottos ist möglich, aber kaum wahrscheinlich, da sie in dem schreiben schwerlich unerwähnt | |

1201

seien würde. Bezüglich der zeitfolge der ereignisse vgl. Winkelmann Ph. 220.222, dessen annahmen mir zutreffend erscheinen. *d

. . . | . . . . . | Versammlung zu Corvei berufen durch den legaten. Wiederholung der zu Cöln abgegebenen erklärung. Bericht des legaten an den pabst im Reg. Imp. ep. 51. — Die zeit würde sich genauer ergeben, wenn ein revers des legaten über die zu Corvei vorgenommene weihe des bischofs von Hildesheim, Abel Philipp 278, Wilmans Westf. Urkb. Add. 72, wirklich aus Corvei aug. 23 datirt gewesen wäre. Aber nach Wilmans bemerkungen ist es höchst wahrscheinlich, dass das datum von Falke zugefügt wurde. — In den gefälschten Ann. Corbei., Leibniz Scr. Br. 2,309, heisst es: in curia solempni Corbeiae Otto rex electus Philippo reiecto, wofür iene angabe den halt gegeben haben wird. Anwesenheit Ottos zu Corvei wäre möglich, ist aber aus demselben grunde, wie vorhin unwahrscheinlich. *e

. . . | . . . . . | schreibt dem pabst Innocenz, dankt ihm für die fortdauer seiner wohlmeinung, lobt die wirksamkeit von dessen legaten des cardinalbischofs von Palestrina, welcher licet factum nostrum nimis implicitum in suo ingressu repererit, sic per opera studiorum suorum effecit, quod promotionem nostram ex parte maxima solidavit. Zugleich bittet er den pabst den erwählten von Mainz und Lüttich Sifrid und Hugo, deren mitwirkung für seine sache sehr nöthig ist, seine gunst zu gewähren, wie denn der cardinal dem erstern bereits die weltliche verwaltung des erzstifts verliehen, dem zweiten aber hoffnung auf seine bestätigung gemacht habe. Primitias nostre — destinandos. Reg. Imp. ep. 53 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,711, Opp. ed Migne 3,1054. 218

sept. 26 | Colonie | restituirt dem erwählten Johann von Kamerik, nachdem er ihn mit den regalien bekleidet hat, auf dessen bitte die freiheit seiner kirche wie sie dessen vorfahr Roger besass und durch rechtsspruch Friedrichs I zu Mainz [1182 mai 21] erstritt, indem er in betracht der anmassung der dortigen bürger mit rath seiner fürsten ihm und seinen nachfolgern die freiheit gewährt über die stadt und deren bürger zu verfügen (ordinandi), und namentlich dasienige aufhebt was Friedrich sub nomine pacis zu gunsten der bürger verfügt hat [d. d. Gelnhausen 1184 iuni 20], es sei denn dass sie erweisen ein recht darauf zu haben. Z.: Guido bisch. v. Preneste apost. legat, Phil. notar des pabstes, Sifr. erw. v. Mainz erzcanzler v. Germanien, Ad. erzb. v. Cöln, Hugo erw. v. Lüttich, Udo domdechant v. Cöln, die pröbste Dietr. v. S. Gereon, Herm. v. S. Severin, Dietr. v. S. Andreas, Dietr. v. S. Aposteln u. Engelb. v. S. Georg, Ivo dechant u. Lamb. scholaster v. S. Aposteln, Oliver domscholaster, Ludw. dechant u. Gotfr. scholaster v. S. Severin, Walt. domdechant v. Lüttich, Heinr. pr. v. S. Peter zu Löwen, Siger archidiacon v. Kamerik in Brabant, Guido cantor v. S. Marien zu Kamerik, Gotfr. v. Oisi u. Walt. v. Trasegnies ebendort canoniker; Heinr. herz. v. Lothringen und markgr. des reichs, die gr. Gerh. v. Are, Fried. v. Leiningen, Heinr. v. Kessel; dann Arnulf de Aisne u. Egid de Trit pares cameracenses. Per m. Sifridi Mag. sedis electi, Germanie archicancellarii. Abschriftl. durch Bethmann. Böhmer Acta 206. 219

. . . | . . . . . | schreibt dem pabst dass er dem auf dessen befehl zu ihm gekommenen erwählten von Kamerik die regalien verliehen habe, und bittet den pabst denselben in seinen gerechten bitten zu erhören. Sanctitati vestre — profuturam. Reg. Imp. ep. 54 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,711, Opp. ed. Migne 3,1055. 220

. . . | . . . . . | meldet (als könig) den vasallen der kirche von Herford, dass ihrer bei ihm anwesenden äbtissin durch die erzbischöfe von Mainz und Cöln, den abt von Corvei und andere getreue der rechtsspruch ertheilt sei, dass keine äbtissin zu ihren einkünften oder zur pfründe der schwestern gehörige güter über ihre lebenszeit hinaus laien zu lehen geben durfte, und dass er demgemäss dieselbe von der klage des laien Rembert losgesprochen habe, welcher beanspruchte, was könig Ludwig für ihre und der schwestern einkünfte bestimmte. Wilmans Westf. Urkkb. 4,27. — Ohne alle zeitangaben. Am wahrscheinlichsten in diese zeit gehörend. Weniger scheinen mir die umstände für 1205 iuni, wo der erzbischof von Mainz mit dem könige zu Cöln war, zu sprechen. Im dec. 1208 ist anwesenheit des Mainzer zu Cöln wenigstens nicht zu erweisen; auch scheint die damalige reise des königs nach Cöln so kurz vorher beschlossen zu sein, dass sich entfernter wohnende äbte dort schwerlich beim könige eingefunden haben dürften. Wilmans denkt zunächst an iuni 1209, wo beide erzbischöfe beim könige zu Speier waren; aber es ist unwahrscheinlich, dass die äbtissin an so entlegenem orte den hof gesucht haben sollte. *221

— 30 | ap. Xantum | Weihe des erwählten Sifrid von Mainz in anwesenheit des königs. Sigefridus Mogontinus electus favore et consensu pape a Guidone cardinali apud Xantum 2. kal. oct. in archiepisco-

| | | |
|---|---|---|
| **1202** | | |
| – | | pum consecratur, suffragantibus Adolfo Coloniensi archiepiscopo, Herimanno Monasteriensi episcopo, presidente Ottone rege, Henrico duce Lovanie et aliis pluribus. Chr. regiae cont. Ort und tag ebenso Ann. S. Gereonis, M. Germ. 16,734. Br. Reimchr. v. 5685 setzt die weihe sicher irrig auf Mauritiustag (sept. 22) und erzählt hier vorgreifend auch schon die weihe der erwählten von Lüttich und Kamerik durch den legaten. *a |
| . . . | Hamburg | Verlobungen zwischen dem Braunschweigischen und dem Dänischen hause. Rex Otto duci Danorum filiam fratris sui Heinrici in Hamburg desponsavit et sororem ducis Helenam fratri suo Wilhelmo. Rex Otto recipitur in Stadio et in Brema. Ann. Stad. Dies ist die einzige stelle welche Hamburg als ort der verlobung nennt, und durch den zusatz die zeit bezeichnet, [welche andererseits nicht vor 1201 dec. 26 fallen kann, an welchem tage Hamburg an Waldemar übergeben wurde.] Canutus rex in beneplacito fratris Waldemari sororem suam Helenam cum magna solennitate domino Wilhelmo filio ducis Henrici sociavit. Arn. Lub. 6,15. Vergl. Ottos brief an den pabst vom april 1200, worin schon auf eine bevorstehende zusammenkunft mit dem könig von Dänemark hingedeutet ist. b |
| ian. 00 | Stadii | Einnahme und gefangennehmung des erzb. Hartwig von Bremen noch vor dem 6 ian. Otto wurde hierbei vom pfalzgrafen Heinrich und vom grafen Simon von Tecklenburg, der ihm im nächstfolgenden mai zeuge ist aber bald darauf gegen Hermann graf von Ravensburg siegend fiel, unterstützt. Braunschw. Reimchr. v. 5661. Ann. Stad. Sächs. Weltchr. c. 341. c |
| . . . | Breme | Einzug nachdem die bürger keine hülfe hoffend dem Otto die stadt geöffnet hatten. Hier belieh nun der erzb. den pfalzgrafen Heinrich mit allem was dessen vater Heinrich der Löwe vom erzstift zu lehen getragen hatte. Braunschw. Reimchr. v. 5666 ff. d |
| apr. 14 | . . . . | Ostern. |
| mai 1 | . . . . | Erbtheilung zwischen Otto und seinen brüdern Heinrich und Wilhelm. Br. Reimchr. v. 5680. Vergl. die folgenden urkk. e |
| . . . | Padilburnin | beurkundet was bei der hier mit seinen brüdern Heinrich herzog von Sachsen pfalzgraf bei Rhein und Wilhelm vorgenommenen erbtheilung dem gedachten herzog Heinrich zugefallen ist, namentlich Hannover Nordheim Göttingen und Stade. Z.: Hartb. bisch. v. Hildesheim, Wedek. abt v. Corvei, Herib. abt v. Werden, Simon gr. v. Teckelnburg, Bernh. (gr.) v. Wölpe, Heinr. gr. v. Stumpinhausen, Conr. v. Dikka u. dessen sohn (Constantin), Herm. v. Lippe, Heinr. v. Danne; dann die ministerialen Conr. v. Weiler truchs. des königs, Simon v. Achen cämmerer, Ludolf v. Esbeck u. dessen bruder Balduin, Basilius v. Osterode, Friedr. (v. Volkmerode) marschall, Eilard v. Oberge, Ludolf v. Bortvelde, Otravinus v. Rotdorp, Erewicus v. Utissen, Hartung v. Rotenkirchen. Von des königs bruder Wilhelm mitbesiegelt. Or. Guelf. 3,626 mit facs. und siegel. Mader Antiq. Brunsv. ed. II. 239. Seibertz Gesch. v. Westf. 2,163. — Mit iahr 1203, ind. 5, reg. 4. 222 |
| . . . | —— | beurkundet was bei der mit seinen brüdern vorgenommenen erbtheilung von den mit der theilung beauftragten fürsten und dienstmannen seinem bruder Wilhelm zugefallen ist, namentlich Lüneburg Blankenburg Regenstein u. s. w. Z.: Bernh. bisch. v. Paderborn, Hartbert u. s. w., wie vorher, mit einigen versetzungen und zufügung des Hartwig v. Willestorp an drittletzter stelle. Or. Guelf. 3,853. — Die beurkundung über Ottos theil welcher insbesondere Braunschweig den Harz und die güter in Thüringen erhielt ausgestellt vor denselben zeugen durch Heinrich herzog von Sachsen steht: Lünig Reichsarchiv 8,122 und 9,251. Or. Guelf. 3,627 mit facs. und siegel. Mader Antiq. Brunsvic. ed. II. 242. — Wegen der abgränzung der theile vgl. Böttger in der Zeitschr. für Niedersachsen 1860 s. 70 ff. 223 |
| . . . | . . . . | bekundet, dass er mit seinem bruder Heinrich, herzog von Sachsen und Rheinpfalzgrafen die güter, welche ihren ministerialen Friedrich und Hartrad zu Salza gehörten, dem abte Heinrich von Homburg (bei Langensalza) geschenkt habe. Förstemann Neue Mittheilungen 4[d],53. — Ohne datirung. Wahrscheinlich wie die im copialbuche unmittelbar folgende entsprechende urk. des Rheinpfalzgrafen zu 1202 gehörend und dann am passendsten hier einzureihen. *224 |
| iuni 2 | Verden | Hoftag auf pfingsten. Eine heerfahrt gegen die Osterherrn wird beschlossen, aber durch herzog Bernhards von Sachsen gegenmassregeln vereitelt. Nun zog der könig wieder über den Rhein. Br. Reimchr. v. 5692 ff. a |
| sept. 00 | Traiecti | (que supra Mosam sita est) Vermittlung zwischen Brabant und Geldern. Zusammenkunft des königs und des erzbischofs von Cöln mit mehreren andern fürsten zu Mastricht wegen |

1202

verschiedener angelegenheiten, namentlich auch wegen den zwischen dem herzog von Brabant und dem grafen von Geldern ausgebrochenen feindseligkeiten. Ann. Col. — [Die zeit ergibt sich ietzt bestimmt aus den genaueren nachrichten der Chr. regiae cont. Circa festum s. Egidii, sept. 1, rückt der herzog gegen den grafen. Der frieden zu dem sich dieser bereit zeigt, wird dadurch vereitelt, dass sein bundesgenosse der graf von Holland Herzogenbusch zerstört, worauf dieser vom herzog geschlagen und gefangen wird. Das geschah nach Ann. Egmund. ante nativitatem dei genitricis, sept. 8. Der herzog wendet sich nun über Nimwegen gegen den grafen von Geldern, zieht in festo s. Crucis, sept. 14, bei Xanten vorbei in die terra des grafen, postera die ex iudicio et sententia super ea examinaturus. Nach den urkk. hat er ihm damals durch ein mannengericht seine lehen absprechen lassen; der tag bestätigt sich auch dadurch, dass dem grafen nachher seine lehen in dem bestande, wie sie proxima dominica post exaltationem s. Crucis, sept. 15, waren, verbleiben; Sloet Oorkondenb. 407. In seiner bedrängniss wendet sich nun der graf an könig Otto, den erzbischof von Cöln und andere fürsten um vermittlung des friedens. — Mag im einzelnen bezüglich der zeitfolge manches ungewiss bleiben, da die eingreifenden urkk. gar nicht oder ungenügend datirt sind, so fällt danach der tag zu Mastricht, der anscheinend während dieses ganzen verlaufes versammelt war, sicher in den sept. 1202. Dann ist es auch unzulässig mit B. und Sloet auf diesen tag die angaben im berichte des päbstlichen notar Philipp, vgl. oben zu iuli 1201, zu beziehen, da dieser einmal sichtlich einen tag im auge hat, der kurz auf die versammlung vom 3 iuli 1201 folgte, weiter die von ihm angegebenen einzelnheiten durchaus nicht den verhältnissen dieses iahres entsprechen. — Vielleicht gehört in diese zeit auch die verbriefung der überlassung der reichsabtei Nivelle an den herzog von Brabant, deren Otto am 16 iuni 1209 gedenkt.] b

(sept. 00) Traiecti

Uebereinkunft zwischen dem herzog Heinrich von Brabant und dem grafen Otto von Geldern, dass der graf hinfort dem herzog auf dessen verlangen seine vasallenpflicht treulich leisten solle bei verlust der lehengüter die er von demselben trägt. Gegenwärtige: könig Otto, Guido päbstlicher legat, Adolf erzb. von Cöln. Z.: Heinr. herz. v. Limburg, Ger. gr. v. Are, Ludw. gr. v. Lon, Phil. gr. v. Namur, Ad. gr. v. Berg, Heinr. v. Wassenberg u. dessen brüder Walr. u. Friedrich und genannte herren und dienstmannen. Miraeus Opp. 1,565. Or. Guelf. 3,766. Dynteri Chr. Brabantiae ed. De Ram 2,133. Sloet Oorkkb. 405. — [Diese übereinkunft wird die sein, welche den herzog zur einstellung seines ersten vorgehen gegen den grafen bewog, und demnach in die erste woche des sept. fallen; die spätere absprechung der lehen erfolgte desshalb, weil er nach behauptung des herzogs ienes apud Traiectum in gegenwart des königs, des cardinals, des erzb. v. Köln, des bisch. v. Lüttich, des herz. v. Limburg, des gr. v. Hochstaden und anderer abgegebene versprechen nicht einhielt. Dynteri Chr. 2,138. Sloet 408.] 225

. . . . . . . . .

Zweite übereinkunft zwischen dem herzog von Brabant und dem grafen von Geldern, wonach dem grafen seine ihm abgesprochenen lehen in dem bestande verbleiben, wie sie am 15. sept. waren, unter der bedingung, quod dominus dux pro voluntate sua comiti diem prefiget, ad quem comes veniet satisfacturus duci, während gleichzeitig der graf sein ganzes reichslehen in manu regis ostagium posuit, so dass im falle der nichteinhaltung dasselbe dem herzoge vom könige geliehen werden soll; entsprechend die cölner lehen des grafen. Dynteri Chr. 2,137. Sloet Oorkkb. 407. — Also nach mitte des sept. und wohl nach Mastricht oder in dessen nähe gehörend; heisst es dass der nuper apud Traiectum geschlossene vertrag des grafen mit dem bischof von Utrecht bestehen bleiben soll, so mag sich das auf verhandlungen um den anfang des monats beziehen und dürfte abschluss auch dieser übereinkunft zu Mastricht nicht ausschliessen. — Nach Chr. regiae cont. verstand sich der herzog zur verzeihung auf bitten des königs, des erzbischofs und anderer fürsten, hac tamen conventione, ut ipsum comitem die designato sibi satisfacturum Lovanie exhiberent seseque pro eo obsides ac fideiussores exponerent. *226

. . . Lovanie

Anwesenheit, den grafen von Geldern hieher zum herzoge von Brabant geleitend. Post hec (der zweiten übereinkunft) paucis transactis diebus Otto comes conmeatu Ottonis regis, Adolfi archiepiscopi, Adolfi comitis Lovaniam accessit, duci se presentavit, obsides ac fideiussores absolvit. Nach drei tagen entweichen der erzbischof und der graf von Berg durch massregeln des herzogs misstrauisch geworden, worauf der herzog den grafen als gefangenen bei sich behält. Chr. regiae cont. — Comes Sutfaniae Otto a duce dolose capitur, cum ad eum in pace descendisset ducatu regis Ottonis et episcopi Coloniensis Adolfi. Ann. Egmund. Vgl. Rein. Leod. — Nicht

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1202** | | lange nachher erhält dann der graf in folge einer neuen übereinkunft seine freiheit wieder. Chr. regiae cont. Diese ist datirt aus Löwen 1203; auch in ihr findet sich die bestimmung, dass bei zuwiderhandeln des grafen der könig und der erzbischof von Cöln die von ihnen rührenden lehen dem herzoge leihen werden; und zwar: hec facta sunt et ordinata ad petitionem et sub testimonio tocius ecclesie Coloniensis et priorum. Sloet Oorkkb. 409. Die cölner prioren waren natürlich nicht zu Löwen; es dürften daher der könig und der erzbischof die vermittlung während ihres aufenthaltes zu Cöln weiter fortgesetzt haben. | *a |
| . . . | Colonie | Zwist mit dem erzbischofe von Cöln. Rege cum episcopo Coloniam regresso, oritur inter eos gravissima dissensio coram cardinali et prioribus et burgensibus, et vix per triduum sedatur. Causa autem huius discordie fuit scilicet de teloneis et moneta et de iniustis vectigalium exactionibus et de violata pace negociantibus. Auditis autem allegationibus utrorumque, regis scilicet et episcopi, mediante legato sub cuius iudicio hec agebantur, ipsorum utriusque dirempta est dissensio, tali conditione ut omnis exactio violenta cassaretur et pax negociantibus stabiliretur. Ann. Col. — [Es läge nahe, hier an das dem könige im Sächs. Landr. 3,60 § 2 ganz allgemein zugesprochene recht auf zoll und münze an den orten seines aufenthaltes zu denken, das bei Ottos häufigen und langen aufenthalten zu Cöln von besonderer bedeutung gewesen wäre. Zu gunsten des erzbischofs von Magdeburg hat Otto 1208 (iuli) und 1209 mai 19 darauf ausdrücklich verzichtet. Der folgende vergleich enthält keinerlei beziehung darauf; doch ist nach demselben damals dem erzbischofe noch ein uns nicht erhaltenes privileg verliehen.] | b |
| . . . | —— | Vergleich zwischen dem könig und dem erzb. von Cöln. Die prioren der cölner kirche, die edlen des landes, die dienstmannen des h. Petrus und die bürger von Cöln sollen dem erzb. nur in so weit und auf so lange gehorsam sein als er dem könige die treue hält. Behauptet der könig untreue des erzbischofs, welche dieser bestreitet, so sollen ie drei aus iedem iener vier stände darüber entscheiden. König und erzbischof geloben einhaltung in die hand des legaten. Der könig löset die münze zu Achen von Walram von Limburg, und es ist verboten iemals dorten oder anderswo ausserhalb Cöln unter cölner gepräge zu münzen. Der könig hebt den zoll zu Duisburg auf, und bemüht sich mit dem erzb. den zu Werth ebenfalls aufzuheben. Das vom könige dem erzbischofe ertheilte privileg soll öffentlich verlesen und vom könige erklärt werden, dass er dessen einhaltung beschworen habe. Der könig zahlt dem erzb. die schuldige geldsumme, für welche er dem herzoge von Brabant den hof Sinzig verpfändete, bis Joh. Bapt. oder giebt ihm die stadt Dortmund zu pfand. Behandelt der könig den erzb. oder die kirche von Cöln ungerecht, so werden die vier stände dem könige bis zu geleisteter genugthuung den gehorsam verweigern. Mon. Germ. 4,206. Innoc. Opp. ed. Migne 4,287. Quellen zur Gesch. der Stadt Cöln 2,5. | 227 |
| . . . | . . . . | schreibt dem pabst dass er mit dem erzbischof von Cöln nun so fest verbunden sei, dass dieser, selbst wenn er von dem geschlossenen vergleich (siehe vorher) abspringen wolle, es nicht vermöge; dass er mit seinem oheim von England (seit 8 sept., M. Germ. L. 2,207) zu gegenseitiger hülfe verbunden sei; dass sie beide mit dem könig von Frankreich frieden schliessen werden, und dass er überhaupt hoffnung habe seine angelegenheiten bald wesentlich gefördert zu sehen. Paternitati vestre — Italia. Reg. Imp. ep. 81 in Innoc. Epp. ed. Bal. 1,726, Opp. ed. Migne 3,1087. — Die hier gemeinte hoffnung ist wohl der übertritt des landgrafen Hermann von Thüringen und des königs von Böhmen. Der brief muss im spätherbst geschrieben sein, da der pabst am 13 ian. 1203 darauf antwortet. — [Wegen einer von Winkelmann in diese zeit gesetzten heerfahrt Ottos gegen Philipp vgl. bei Philipp zu anfang 1201.] | 228 |
| **1203** apr. 6 | . . . . | Ostern. | |
| mai 25 | . . . . | Pfingsten. | |
| . . . | in Saxoniam | Rückkehr vom Rhein, wo boten, welche der pfalzgraf und der landgraf wegen des einfalls Philipps in Thüringen an Otto senden, diesen noch treffen. Otto sammelt nun seine anhänger am Rhein und in Westfalen und geht mit dem cardinallegaten nach Sachsen. Br. Reimchr. v. 5759 ff. — Da die unten folgende urk. für Riddagshausen nach inhalt und zeugen in Sachsen ausgestellt sein wird, so würde danach die rückkehr, wenn das regierungsiahr genau angegeben ist, spätestens in die erste zeit des iuli fallen. Aber dem nächstfolgenden haltpunkte wird grösseres gewicht beizulegen sein und wenigstens in den spätern iahren Ottos werden die regierungsiahre durchweg um eine einheit zu gering angegeben. | *a |

| 1203 | | |
|---|---|---|
| iuli 27 | (Corbeie) | Anwesenheit höchst wahrscheinlich, weil der cardinallegat Guido, welcher den könig nach der Reimchr. begleitete, an diesem tage hier urkundet, vgl. bei den reichssachen, und die folgende nachricht an und für sich wahrscheinlich machen würde, dass Otto den weg über Corvei nahm. *b |
| . . . . | Northeim | Anwesenheit bei der weihe der äbtissin Mathilde von Gandersheim. Hanc Praenestinus episcopus et sedis apostolicae legatus Guido in abbatissam, Ottone quarto imperatore praesente, in Northeim benedixit. Henrici Bodonis Syntagma, Meibom Scr. 2,506. — Die angabe wird auf glaubhafte nachrichten zurückgehen, da die weihe der äbtissin durch den legaten feststeht, vergl. Eberhards Reimchr. von Gandersheim v. 1935 und die päbstliche bulle von 1205 mai 2 bei Harenberg Hist. Gand. 106. Ist die zeit nirgends genauer angegeben, so könnte nur noch der sommer 1201 in frage kommen, wo der cardinallegat erweislich zu Corvei war; aber er ist damals schwerlich weiter ostwärts gekommen, während die anwesenheit Ottos 1201 ganz unwahrscheinlich sein würde. Dagegen stimmt hier die angabe aufs genaueste zu den sonstigen haltpunkten. *c |
| . . | Hertesberge | Ankunft mit dem cardinallegaten. Auf die erhaltene nachricht kommen ihm der landgraf und der pfalzgraf entgegen. Br. Reimchr. v. 5778. — Der ort ist Herzberg (vgl. zu 1198 dec. 25) östlich von Nordheim, also genau in der richtung des durch die vorhergehenden orte gegebenen itinerar gelegen. *d |
| . . . . | . . . . . | schenkt mit einwilligung seiner brüder dem kloster Riddagshausen acht mansen in Dalem (so im or., das Dipl. Ridd. sec. 14 zu Berlin hat Soltdalem) mit dabei gelegenem wald, wie solche sein dienstmann Ludolf besessen hat. Z.: die gr. Ludeger v. Waldenburg u. Bern. v. Wölpe, dann Ludolf truchs. v. Esbeke u. dessen br. Balduin, Ludolf v. Bortfelde, Eilard v. Oberge, Walt. v. Baldensele, Luthard v. Meinersen, Friedr. marschall, Herwig v. Scowe, Otto v. Lüneburg, Elverich v. Dunstede, Wern. v. Lüneburg, Ulr. v. Smedenstede. Or. Guelf. 3,769. — Mit 1203 und reg. 5 (nicht 4) also vor dem 12 iuli gegeben. [Vgl. aber oben nr. 228,a.] 229 |
| (aug. 00) | in Thuringiam | Heerfahrt nach Thüringen. Der könig begleitet vom cardinallegaten rückt [bei richtigkeit der vorhergehenden angaben erst im august] in Thüringen ein. Dort hatte der landgraf Hermann, nachdem ihm der pfalzgraf und der könig von Böhmen zu hülfe gekommen waren, den nach pfingsten eingefallenen könig Philipp erst in Erfurt eingeschlossen und dann ostwärts verfolgt. Das von freund und feind, namentlich von den rohen Böhmen, verwüstete land unterwirft sich. Ann. Col., Rein. Leod., Arn. Lub., Br. Reimchr. a |
| — 24 | Merseburg | Hoftag. Krönung des königs von Böhmen nun auch durch Otto, dem dort zugleich der landgraf die huldigung erneuert. Boemus fidelitate promissa ab Ottone coronatur et in festo sancti Bartholomei apost. a Guidone ecclesie Romane legato apud Marspurg in regem sollempniter consecratur. Ibi etiam lantgravius Ottoni regi fidelitatem quam pridem fecerat iteravit et confirmavit. Ann. Col. Vgl. Ann. Reinhardsbr. 97. b |
| . . . | prope Hallis | Vergebliche berennung der stadt, in welche sich der erzb. Ludolf von Magdeburg geworfen hatte. Der cardinal versucht auf einer sprache bei Halle vergeblich den erzbischof für Otto zu gewinnen. Nun ziehen auch die räuberischen Böhmen wieder heim, nachdem sie bei Zörbig (nordwestlich von Halle) durch den grafen Otto von Brene und den grafen von Wettin eine niederlage erlitten haben. Sächs. Weltchr. c. 344. Arn. Lub. 6,5, Br. Reimchr. v. 5821 ff., Chr. Montis Ser., Schöppenchr. 125. c |
| . . . | Quidelingeburg | Rückmarsch mit dem pfalzgrafen und dem landgrafen über hier und Halberstadt. Br. Reimchr. [Wegen Halberstadt vgl. Gesta ep. Halb. 116.] d |
| . . . | Harlungenberg | Erbauung dieser unmittelbar bei Goslar auf der ostseite (wie Lichtenberg auf der westseite) gelegenen burg. Rex autem Otto reversus ad sua, nondum dimisso exercitu edificavit castrum firmissimum Harlungenberg. Unde Goslarienses nimis afflicti sunt, ita ut multis de civitate exeuntibus, ipsa civitas ex magna parte desolata videretur. Arn. Lub. 6,5. Vgl. Sächs. Weltchr. c. 344 und Br. Reimchr. v. 5847 ff. e |
| nov. 1 | . . . . | Rückkunft des legaten nach Cöln. [Scheint sich das: Circa festum omnium sanctorum Coloniam redierunt, des Rein. Leod. auf den könig und den legaten zu beziehen, so wird das nach der folgenden angabe schwerlich richtig sein. Otto mag das zwischen seinen beiden hauptmachtgebieten in der mitte liegende Soest vielleicht eben desshalb für den hoftag ausersehen haben, weil er zunächst nicht an den Rhein zurückkehren wollte. Dass er etwa den legaten nur bis Cöln begleitete, um dann rasch nach Soest zurückzukehren, ist sehr unwahrscheinlich.] f |

| | | |
|---|---|---|
| **1203** | | |
| nov. 6 | Susati | **Hoftag** in Soest. Curiam enim solempnem habuimus proxima quinta feria ante festum beati Martini, in qua multi principes imperii fuerunt, archiepiscopi episcopi duces comites et alii quamplurimi nobiles. . . . Dominus legatus non interfuit curie Susax (Susat.?) quia pro negotiis ecclesie ac nostris ad partes ierat orientales (wohl occidentales, vgl. vorher). So Otto in dem gleich folgenden brief. Das war der höhepunct von Ottos ansehen, welches bald unaufhaltsam sank. Die antwort des pabstes von 25 ian. 1204 ergiebt übrigens, dass auf diesem tage eine heerfahrt nach Schwaben in aussicht genommen wurde. g |
| . . . | . . . . | schreibt dem **pabst** dass seine lage von tag zu tag besser werde, verdankt demselben dass sein bemühen den könig von Böhmen den landgrafen von Thüringen den markgrafen von Mähren ihm gewonnen habe, meldet dass er am donnerstag vor Martini einen zahlreich besuchten hof gehalten habe, dessen geheime beschlüsse der überbringer sein cleriker H. von Aglei melden werde, hofft dass um Mariä lichtmess auf einem in Fulda zu haltenden hofe alles zu gutem ende gelangen werde, alsdann würden die oberen fürsten wie der erzb. von Salzburg, die herzoge von Oestreich und von Baiern, ihre lande von ihm empfangen und ihm huldigen. Cum post— orientales. Reg. Imp. ep. 106 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,735, Opp. ed. Migne 3,1108. Raynald 1204 § 48. Cod. dipl. Moraviae 2,20. — Da die im Reg. Imp. folgende antwort des pabstes vom 25 ian. 1204 ist, so wird dieser brief in den december gehören. 230 |
| . . . | . . . . | schreibt seinem oheim Johann **könig von England** dass es ihm immer besser gehe, dass er bereit sei mit dem herzog von Schwaben auf ein oder zwei iahre waffenstillstand zu schliessen um dann zugleich mit seinem bruder dem herzog von Sachsen ienem seinem oheim in der gegend von Reims oder Kamerik zu hülfe zu kommen, dankt für übersendete geschenke. Statu bono— multimodas. Rymer. Or. Guelf. 3,768. Sudendorf Welfenurkk. 66. Hardy Rotuli 1[a],133. — Wenn dieser brief wie angegeben wird anno regni regis Johannis quinto geschrieben worden ist, so fällt er zwischen den 6 april 1203 und den 6 april 1204. 231 |
| **1204** | | |
| . . . | . . . . | verkauft der kirche zu **Riddagshausen** mit einwilligung seiner beiden brüder sechs mansen in Mascherode mit dem dabei gelegenen wald Colchult um 66 mark. Z.: Heinr. herz. v. Sachsen u. pfalzgr. des Rheins, Bern. gr. v. Wölpe, Lutard v. Menersen, Ludolf v. Esbeck, Ekb. v. Wolfenbüttel, Walt. v. Gandersen, Gotfr. v. Sumersenborc, Bert. v. Bornem. Or. Guelf. 3,770. Meibom Script. 3,158. Rehtmeier Braunschw. Chr. 3,1825. Asseburg. Urkkb. 1,30 ex or. — Mit 1204 und reg. 6, also vor dem 12 iuli ausgestellt, [und wegen der zeugenschaft des pfalzgrafen in die ersten monate des iahres gehörend. — In diese zeit kann dann auch spätestens eine vom pfalzgrafen ausgestellte urk. gehören, durch welche er dem könig Otto den Jordan, sohn des truchsess Jordan als ministerialen überlässt, mit 1204 reg. 5 (7), Orig. Guelf. 3,630, vergl. Asseburg. Urkkb. 1,31.] 232 |
| . . . | Brunesvich | **Heerfahrt** gegen Philipp, der bei Goslar lagert. Auszug von Braunschweig in der fastenzeit (zwischen 10 märz und 25 april). Arn. Lub. lib. 6 cap. 6. *a |
| . . . | Burchtorp | Lagerung bei Burgdorf zwischen Wolfenbüttel und Goslar mit seinem bruder Heinrich und einem ansehnlichen heer. Vor dem beabsichtigten angriff veruneinigen sich die brüder. Heinrich geht zu könig Philipp über und Otto, dessen ansehen fortan sank, kehrt nach Braunschweig zurück. Arn. Lub. lib. 6 cap. 6 ist hierüber am umständlichsten. — Dux Heinricus instante hora belli ante Brunswich a fratre Ottone ad Philippum se transtulit. Ann. Stad. Vgl. Chr. Montis Ser. Honorii Cont. Weingart. [Doch setzen diese quellen, denen B. folgte, den abfall des pfalzgrafen irrig erst nach die unterwerfung des landgrafen von Thüringen. Vergl. Winkelmann Ph. 323.] b |
| . . . | Brunesvich | Rückkehr hierher. Arn. Lub. a |
| apr. 25 | . . . . | Ostern. |
| iuni 13 | . . . . | Pfingsten. |
| . . . | . . . . | Otto scheint unthätig in seinen erblanden verblieben zu sein auch während des feldzuges Philipps. Dem abfall des pfalzgrafen folgt nun im sept. der landgraf von Thüringen, dann könig Premysl von Böhmen, im nov. erzb. Adolf von Cöln und herzog Heinrich von Brabant und im sept. 1206 auch die stadt Cöln. — Pars Ottonis infirmatur. Rein. Leod. zu 1204. *d |
| oct. 22 | (——) | übergiebt den bürgern von Braunschweig wegen den unermüdlichen diensten die sie seinem vater und ihm geleistet haben, auf deren bitte die St. Martinskirche daselbst nebst dem ernennungs- |

1204

recht des an derselben angestellten priesters, nachdem er zuvor die desfallsigen ansprüche der dechanei von St. Johann Bapt. und St. Blasius durch überlassung der bisher ihm zuständigen capelle St. Georg abgefunden hat. Z.: Hernwich der decan, Joh. der custos, Ludolf v. Volcmerode u. dessen br. Anno, Friedr. v. Velthem, Johann, Anno v. Vrethe, Joh. v. Brunesroht, Gerh. v. Dorsem, Dietr. Rubbo; dann weltliche edle: Bernh. gr. v. Wölpe, Ad. gr. v. Dassel, Bernh. v. Horstmar, Dietr. v. Hessenem, Haold v. Biwende, Bernh. v. Dorstat; hierauf die dienstmannen: Ekb. v. Wolfenbüttel u. dessen br. truchs. Gunzelin, Balduin v. Esbeck, Bertr. v. Velthem u. dessen br. Ludolf, Ludolf v. Bortvelde; zuletzt bürger von Braunschweig. Datum per manum notarii nostri Stephani, maioris ecclesie Mindensis canonici et in insula beati Suiberti Werde. Or. Guelf. 3,773. Böhmer Obs. iur. can. 287. Rehtmeier Braunschw. Kircheng. 1,107. Asseburg. Urkkb. 1,30 ex or. — Mit 1204, reg. 7 und ind. 7 was nicht übereinstimmt. Den zeugen nach muss die urk. in Braunschweig ausgestellt sein. 233

. . . (Bruneswic) giebt mit einwilligung der brüder des heiligen Cyriacus in Braunschweig zwei denselben bisher gehörige mansen zu Tweleven der kirche Marienborn (bei Helmstädt) die vordem Morthdal hiess zu eigen. Z.: Albr. abt v. St. Egid, Volbert probst v. St. Cyriac, Rudolf decan und dessen brüder, genannte stiftsherren von St. Blasius. Datum per m. Stephani notarii etc. Meibom Scr. 3,159. Or. Guelf. 3,773. Ledebur Archiv 7,358. Orig. beim viceconsul Justus Friedländer zu Berlin. — Mit 1204 und reg. 7, also nach dem 12 iuli, und den zeugen zufolge sehr wahrscheinlich in Braunschweig ausgestellt. 234

. . . . . . . . antwortet dem Philipp, welchen er höhnisch an dessen frühere bestimmung zum geistlichen erinnert, auf dessen aufforderung vom reiche abzustehen: er vertraue dem pabste der ihm das kaiserthum versprochen, und dem nicht zu widerstehen sei, wie ia auch zu Venedig pabst Alexander seinen fuss auf den rücken des vaters Philipps setzte; nicht der abgesetzte erzbischof von Cöln habe ihn zu Achen gekrönt, sondern der apostolische legat im auftrage des pabstes; sein schwächlicher bruder werde sich zu Philipp gewandt haben, um in dessen kirche eine pfründe zu erhalten; sein vater habe Sachsen verloren wegen der untreue seiner dienstmannen, wie ähnlich ia auch Philipps schwiegervater und schwager das reich von Constantinopel und das leben verloren; sein vater habe ihn aufgefordert, das ihm geschehene unrecht zu rächen, und das unbezwingliche Braunschweig in guter hut zu halten; halte Philipp ihm seine geringen mittel vor, so sei es um so weniger ehrenvoll für denselben, von ihm so oft besiegt zu sein. Cavillosum exordium — superasse. Böhmer Acta 763 aus Boncompagni Boncompagnus. — Erdichtet, aber wohl gleich in dieser zeit in umlauf gesetzt; vergl. bei Phil. nr. 89. *235

dec. 25 Lichtenberg Weihnachtsfeier zu Lichtenberg bei Goslar. Br. Reimchr. v. 5937 ff. — [Die bedenken B's gegen diese zeitangabe stützen sich wohl einmal darauf, dass Philipp schon am 6 ian. zu Achen gekrönt wurde, die zeit demnach für den zug Ottos und die versuche, den zug Philipps zu hindern, kaum ausreichen würde. Darüber vgl. unten. Unvereinbar würde weiter allerdings die weihnachtsfeier zu Lichtenberg mit der folge der begebenheiten bei Arn. Lub. lib. 6 cap. 5 ff. sein: einnahme von Lichtenberg durch den grafen von Harzburg; abfall des pfalzgrafen (frühiahr 1204); post hec vergeblicher versuch Gunzelins gegen Lichtenberg und einnahme von Goslar, während Otto in Cöln ist; post hec zug Philipps nach Thüringen (sommer 1204). Da aber die einnahme von Goslar sicher erst 1206 fällt, so wird nichts der annahme im wege stehen, dass auch der verlust Lichtenbergs erst nach 1204 dec. 25 erfolgte.] a

. . . —— Aufbruch zum Rhein auf das ansuchen der Cölner anscheinend unmittelbar nach weihnachten. Br. Reimchr. b

. . . Steynvorte Durchreise. Br. Reimchr. — [Der umweg über das nordwestlich von Münster gelegene Steinfurt erklärt sich daraus dass das südlichere Westfalen seit dem abfall des erzbischof von Cöln Otto nicht mehr offen war.] c

. . . Dhuseburch Durchreise durch Duisburg. Br. Reimchr. d

. . . Colne Ankunft und empfang durch den erzbischof von Mainz, den bischof von Kamerik, den herzog von Limburg und dessen sohn Walram. Sammlung von truppen und dann rheinaufwärts. Br. Reimchr. — Otto Pictaviensis fretus auxilio Coloniensium et ducis Ardennae et filiorum suorum, curiam suam et adventum suum (Philippi) impedire voluit, set non profecit, quia multitudine

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1205** | | principum stipatus venit. Rein. Leod. — Danach kam Otto so früh nach Cöln, dass er den marsch nach Achen noch hätte hindern können, wie das auch die Br. Reimchr. so darstellt, welche überdies den zug nach Bonn vor die krönung (am 6 ian.) setzt. Auch wenn die Ann. Col. der angabe über die krönung zufügen: eisdem diebus . . . Ottone etiam rege langore ibidem (Colonie) detento et omnium auxilio et solatio destituto, so lässt das auf vorhergehen des zuges nach Bonn, bei dem Otto sich beschädigte, schliessen. Gehen wir davon aus, so müsste Otto spätestens wohl noch in den letzten tagen des dec. nach Cöln gekommen sein. Das würde dann weiter nöthigen, entweder die angabe der Reimchr. über die weihnachtsfeier für unrichtig zu halten, was mir bei ihrer bestimmtheit bedenklich erscheint; oder anzunehmen, Otto habe einen weg von fünfzig bis sechzig meilen zwischen weihnachten und neuiahr zurückgelegt. Da er anscheinend ohne grössere begleitung reiste, wird die annahme eines solchen eilrittes nicht gerade unzulässig sein. Doch wäre es immerhin auch möglich, dass bei ienen nachrichten die folge der begebenheiten nicht genau eingehalten ist und der zug nach Bonn erst zur zeit der krönung erfolgte, um die dort zurückgelassenen vorräthe abzufangen, oder auch erst nach der krönung, um den rückzug zu beunruhigen, wofür sich etwa geltend machen liesse, dass Chr. reg. cont. die fortnahme der vorräthe erst nach der rückkehr Philipps von der krönung erzählt. Dann würde es allerdings genügen, ankunft zu Cöln erst im ian. anzunehmen. | *e |
| (ian. 00) | Bunne | Zug rheinaufwärts gegen Bonn, wo er dem Philipp viele schiffe mit lebensmitteln hinwegnahm, während Walram zu lande auf die saumthiere trifft und grosse beute macht. Br. Reimchr. — Eodem tempore (nach erwähnung der rückkehr Philipps von der krönung) naves et currus, quibus victualia regis ferebantur, a Walravio apud Veronam diripiuntur. Chr. regiae cont. Wegen der zeit vgl. vorher. | *f |
| . . . | Colne | Hieher zurückgebracht, da Otto sich beim aufsteigen aufs pferd beschädigt hatte. Br. Reimchr. | g |
| iun. 15 | Hoinstadin | Uebergabe der burg Hochstaden in festo s. Viti, nachdem dieselbe einige zeit durch Otto, den herzog von Limburg, der das erzstift verwaltete, und die Cölner belagert war. Chr. regiae cont., Ann. Col. | h |
| — 19 | Colonie | Anwesenheit als am heutigen tage durch den erzb. Sifrid von Mainz und den bischof Johann von Kamerik als päbstliche commissarien der erzb. Adolf von Cöln förmlich abgesetzt wird. Ann. Col. — Vgl. über diese verhältnisse auch den Dialogus clerici et laici bei Böhmer Fontes 3,400 ff. | i |
| iuli 25 | —— | Wahl des Bruno probst von Bonn zum erzbischofe von Cöln an stelle Adolfs. Da sich iedoch erzb. Adolf im lande behauptet, so entbrennt zwischen den beiden partheien die sich gegenseitig rüsten ein verderblicher kampf. Otto bleibt in Cöln, während Philipp zum angriff heran zieht. Chr. regiae cont., Ann. Col., Rein Leod. | k |
| sept. 00 | —— | Vertheidigung Cölns gegen Philipp. Verwundung als könig Philipp zu ende des monats die stadt berennt. Ottone rege, Walravio multisque aliis hinc et inde graviter vulneratis. Chr. regiae cont. — Philippus et Otto vires suas iterum circa Coloniam sunt experti; ibi Otto est graviter vulneratus. Ann. Stad. Philipps marschall Heinrich von Kalentin war es welcher dem Otto damals so scharf zusetzte, dass herzog Walrav von Limburg denselben nur mit noth zu retten vermochte. Br. Reimchr. v. 6101 ff. | l |
| **1206** iuni 6 | —— | Weihe des erwählten Bruno von Cöln durch den erzbischof Sifrid von Mainz unter assistenz zweier englischer bischöfe. Chr. regiae cont. — Die anwesenheit des königs ist nicht zu bezweifeln. | *m |
| — 8 | . . . . | Einnahme und plünderung von Goslar, damals eine der reichsten handelsstädte Norddeutschlands, durch Ottos bruder Wilhelm, den truchsess Gunzelin und die Braunschweiger am vierten tag nach Bonifaz. Br. Reimchr. v. 6153 ff. Ann. Lub. lib. 6 cap. 7. Chr. regiae cont. | n |
| iuli 00 | —— | Heerfahrt gegen Philipp. Zu Cöln sammelt Otto die seinigen, und geht dann dem im [iuli] heranrückenden Philipp, welchen erzb. Adolf mit den grafen und edeln des landes unterstützte, entgegen. Rex autem Otto et Bruno, qui ipso mense in archiepiscopum ordinatus fuerat a Sifrido Moguntino, presentibus duobus episcopis de Britania a rege Anglie missis, cum 400 militibus et 2000 peditum de Colonia exeuntes cum eodem confligere statuerunt. Ann. Col. Vgl. oben bei Philipp. | o |
| — 27 | Wassinberch | Niederlage. Als sich unweit der burg Wassenberg, etwa neun studen nördlich von Achen, die heere gegenüber stehen, ergreift Philipp die offensive. Die Cölner erleiden eine niederlage. Otto (nach einer nachricht zum zweitenmal verwundet) entkommt mit noth, aber sein erzb. | |

| | | |
|---|---|---|
| **1206** | | |
| | | Bruno wird gefangen. Nun tritt auch bald die stadt Cöln auf Philipps seite. Rex cum episcopo castrum ingressus, sed statim ab inimicis undique vallatus, occulte inde regrediens cum tribus sociis evasit. Episcopus autem ibidem capitur et Philippo regi offertur. Ann. Col. — Philippus et Otto iterum vires suas circa Coloniam sunt experti, et Otto iterum graviter vulneratus. Tandem Colonienses dimisso Ottone in Philippi gratiam redierunt. Ann. Stad. — Vergl. Alb. Lub. lib. 7 cap. 5, Rein. Leod. und insbesondere Chr. regiae cont.; dann den brief der cölner geistlichkeit an den pabst, Ficker Engelbert 312, Abel Phil. 284, welcher durch die Chr. regiae cont. zu ende 1206 erwähnte botschaft überbracht sein wird. p |
| aug. 00 | inter Veronam et Coloniam | Zusammenkunft der beiden könige, aber ohne ergebniss. Post hec ambo reges mediante Heinrico de Kalenthin familiare colloquium circa Coloniam habuerunt. Sed quid simul contulerint vel consiliati fuerint, non omnibus illo in tempore innotuit. Ann. Col. — Philippus et Otto sub quadam conditione reconciliationem mutuam promiserunt. Ann. Stad. — Vergl. auch die Br. Reimchr. v. 6248, Otto Samblas., und insbesondere Chr. regiae cont. [Die annahme B's, es sei ein waffenstillstand verabredet, findet nur in den Ann. Stad. eine schwache unterstützung, während die übrigen quellen widersprechen.] q |
| nov. 00 | versus Saxoniam | Entweichen nach Sachsen als die Cölner [um nov. 11 zu Coblenz, vgl. bei Philipp] sich dem Philipp unterwarfen. Eodem tempore Otto rex intus Coloniam multo iam tempore demoratus, cum ad regem Philippum Confluentiam pacis gratia venturus ab omnibus speraretur, ipse de civitate se eximens transitoque Rheno versus Saxoniam in civitatem propriam Bruneswich, que sibi iure hereditario cesserat, se cum suis recepit. Chr. regiae cont.; vgl. Ann. Col. — Nec multo post (nach der niederlage bei Wassenberg) Colonienses cum rege Philippo componunt et ab Ottone rege . . . recedunt. Ipse vero a Colonia cum paucis, fingens se ad curiam Suevi iturum, callide exivit et in . . . Brunsvic se contulit. Rein. Leod. r |
| . . . | Bruneswic | Aufenthalt nach der rückkehr. Vgl. vorher. s |
| . . . | ( —— ) | bestätigt eine von Ludolf von Volkmerrothe canonicus von St. Blasius und St. Cyriacus zu Braunschweig an der erstgenannten kirche gemachte und mit abgekommenem nun aber von demselben wieder eingelösetem kirchengut zu Vrethe und sonst dotirte stiftung. Z.: Alb. abt v. St. Egid, Volpert probst v. St. Cyriac, Hartwich decan v. St. Blasien sammt allen brüdern dieser kirche, dann die weltlichen Burc. v. Wölpe, Walt. v. Baldenselo, Bernh. v. Dorstat, Haolt v. Biwende, Gunzelin v. Wolfenbüttel truchs., Baldewin vogt, Willikin marsch., Herwich v. Uttesem, Herw. v. Scowen, Bertr. v. Velthem, Ludolf v. Bortfelde, Eilard v. Oberge. Datum per m. notarii nostri Stephani etc. Aus dem or. in Wolfenbüttel. Winkelmann Phil. 558. Asseburg. Urkkb. 1,32. — Mit iahr 1206 ind. 9 reg. 9, also [bei genauer datirung zwischen 12 iuli und 24 sept. gehörend, wo Otto aber am Rhein war, während die urk. dem inhalt und den zeugen nach unstreitig zu Braunschweig ausgestellt ist. Sie wird hier einzureihen sein, da ein weiterzählen der ind. wahrscheinlicher ist, als ein vorauszählen der regierungsiahre, da weiter ein aufenthalt zu Braunschweig in den ersten monaten des iahrs unwahrscheinlich ist.] 236 |
| **1207** | | |
| . . . | Ripis | Otto geht unterstützt vom könig von Dänemark über Ripen nach England. Br. Reimchr. v. 6257 ff., deren zeitangabe zu ostern nach dem folgenden nicht genau ist. — Rex Waldemarus milites suos misit Brunswic in auxilium regis Ottonis contra Philippum; et regem Ottonem in Angliam fecit de Ripis (an Schleswigs westküste, damals ein sehr besuchter hafen) transferri in sua expensa. Chron. Danicum ad 1207 ap. Langebek 3,262 (wonach Olai Excerpta ib. 2,256). a |
| (apr. 00) | in Angliam | Besuch in England bei seinem oheim könig Johann. Otho rex Alamannie mandatus a rege avunculo suo venit in Angliam ante pascham, set data pecunia a rege post pascham rediit. Ann. Angl. bei Abel Philipp 378. — Eodem anno (1207) imperator Otho venit in Angliam, et habito colloquio cum rege avunculo suo rediit in terram suam, acceptis a rege predicto quinque millibus marcis argenti. Roger de Wendower 3,210; weiter ausgeführt in Matth. Paris Hist. Angl. 2,109. Vgl. Ann. de Bermundeseia ed. Luard 450. |
| — 22 | . . . . | Ostern. |
| mai 8 | . . . . | An diesem tage apud Westmonasterium weist könig Johann von England eine zahlung von 6000 mark an seinen neffen könig Otto an. Sudendorf Welfenurkk. 72 zu 1206; vgl. aber wegen des iahres Pauli Gesch. v. Engl. 3,336. *c |
| . . . | in Alamaniam | Rückkehr nach Deutschland, nach obigen angaben wohl unmittelbar nach der vorerwähnten |

| | | |
|---|---|---|
| 1207 | | zahlung. Auch nach der Cont. Rog. de Hoveden, Bouquet Rec. 18,166, dauerte sein aufenthalt nur kurze zeit. *d |
| . . . | (Bruneswic) | bestätigt der kirche St. Johann zu Katlenburg die ihr vom grafen Dietrich von Katlenburg geschenkte kirche zu Wetlenstadt. Z.: des königs cleriker Herwich decan, Ludolf custos und die übrigen canoniker der kirche von Braunschweig, Friedr. v. Velthem, Anno v. Volkmerode, Zacharias; von laien die dienstmannen Bertr. v. Velthem, Lud. v. Bortvelde, Elard v. Oberge, Wilh. v. Helinge. Braunschw. Anz. von 1745 s. 1719. Lüntzel Aeltere Diöc. Hildesh. 390. Winkelmann Phil. 560. — Mit iahr 120(7), ind. 10 und reg. 9 [also vor iuli 12.] 237 |
| . . . | ( —— ) | schenkt auf bitte Ottos probstes von Marienwerder dieser kirche einen ihm erbeignen mansus in Garboldessen. Z.: meister Heinr. scholaster v. St. Gereon in Cöln, Heinr. decan in Gladbach, Joh. probst v. Fritzlar, Herwich decan v. St. Blasius in Braunschweig und die canoniker dieser kirche, Volbert pr. v. St. Cyriak und dessen mitbrüder; Bern. gr. v. Wölpe, Ad. gr. v. Dassel, Helmold v. Plesse, Gunz. v. Wolfenbüttel, Bertr. v. Velthem, Lud. v. Bortfelde, Eilard v. Oberghe. Datum per m. Stephani in maiori eccl. Minde et in eccl. Suiberti canonici. Or. Guelf. 3,779. — Mit iahr 1207 ind. 10 und reg. 10, also nach [dem 12 iuli und vor dem 24 sept.] und wie die zeugen beweisen in Braunschweig gegeben. [Die fremden geistlichen unter den zeugen dürften sehr wahrscheinlich als boten der cardinäle bei Otto gewesen sein; vgl. das folgende.] 238 |
| aug. 00 | . . . . | Verhandlungen mit Philipp begonnen, der sich zu Nordhausen befindet, unter vermittlung der vom pabste abgeordneten cardinäle Hugelin von Ostia und Leo von Sta Croce. Vgl. bei Philipp. — Otto war wohl während dieser ganzen verhandlungen auf Harlingsburg bei Goslar, da es Chron. Ursp. zu Philipps aufenthalt zu Nordhausen heisst: Otto quoque prope erat ibidem in quodam castro, und wieder zu dem zu Quedlinburg: Otto prope manet in castro. *a |
| sept. 00 | Harlingenburg | Otto hält sich hier, Philipp in dem benachbarten Quedlinburg auf, während die cardinäle zwischen ihnen vermitteln. Beide gegner hielten zweimal persönliche besprechungen. Ein frieden kam indessen nicht zu stande, sondern nur ein waffenstillstand bis nächsten 24 iuni. Cumque Philippus consisteret Quedelingenburg et Otho Harlingenburg ad colloquium reges cum cardinalibus et admodum paucis convenerunt. Sed in nulla forma pacis ab invicem discesserunt. Arn. Lub. lib. 7 cap. 6. Vergl. den bericht der cardinäle an den pabst im Reg. Imp. ep. 142 in Inn. Epp. ed. Bal. 1,750, Opp. ed. Migne 3,1142. Ausserdem Chron. Sampetr., Chron. Ursp., Chr. regiae cont. und Ann. Stad. b |
| 1208 . . . | Byzenburgh | Besuch bei dem zu Boizenburg befindlichen könig Waldemar von Dänemark, um unterstützung gegen den drohenden angriff Philipps zu erhalten, welche ihm auch gewährt wird. Rex Waldemarus secundus obtinuit Byzenburgh et illud destruxit. Ibidem ei occurrit rex Otto auxilium ab eo petens, cum quo misit milites. Chr. Danicum ap. Langebek 3,263. Vgl. Arn. Lubec. lib. 7. cap. 12. *c |
| iun. 21 | . . . . | Ermordung könig Philipps zu Bamberg durch pfalzgraf Otto von Wittelsbach. Nun wendet sich Ottos lage zum bessern. — [Otto erhielt die nachricht, als er eben im begriffe war, gegen die ihrem bischofe ungehorsame stadt Hildesheim zu ziehen, welche er nun auf fürbitte des bischofs zu gnaden aufnimmt. Braunschw. Reimchr. v. 6319 ff.] d |
| iuli 00 | . . . . | Versammlung der osterländischen fürsten, wahrscheinlich zu Altenburg. Post festum apostolorum Petri et Pauli generale concilium orientalium principum de statu regni habitum est Malderburg. Chr. Sampetr. ed. Stübel 50, mit irriger, durch Winkelmann Otto 106 richtig gestellter interpunction; auch wird die anscheinend corrumpirte ortsangabe wahrscheinlicher mit Winkelmann: in Aldenburg zu bessern, als mit Abel auf Magdeburg zu beziehen sein. Ebenso wird mit W. anzunehmen sein, dass auf dieser versammlung, die schon in die ersten tage des iuli fallen dürfte und die ich daher vor den nächsterwähnten ereignissen einreihe, der tag zu Wirzburg am 8 sept. vereinbart wurde, den der könig in dem schreiben an den pabst, nr. 240, erwähnt. Bedenken dagegen könnte nur erregen, dass dem könige der tag erst gegen ende des monats bekannt gegeben zu sein scheint, vgl. zu nr. 240; aber man mag sich im allgemeinen geeinigt, genauere bestimmungen über ort und zeit erst nach verhandlungen mit anderen fürsten getroffen haben. *e |
| . . . | . . . . | Heerfahrt gegen den bischof Conrad von Halberstadt, ohne dass es wegen der baldigen einigung mit dem bischofe zu feindseligkeiten gekommen zu sein scheint. Rex Otto |

1208

collecto quo poterat exercitu, Halberstadensem ecclesiam hostiliter invadere conabatur. Episcopus autem videns se undique consilio et auxilio destitutum, habito tandem cum ecclesia sua consilio, ad eundem regem accedens confederatus est cum ipso, 800 marcas eo sibi pro suo obsequio pollicente. Gesta ep. Halberst. Mon. Germ. 23,122. — Rex autem Otto videns datam oportunitatem, quosdam de suis emulis bello impetere cogitabat. Arn. Lub. lib. 7 cap. 13. — Otto wird nun mit seinem heere in das Magdeburgische eingerückt sein. *f

. . . bi Sommerschenborch — Zusammenkunft mit dem erzbischofe von Magdeburg. Unse biscop Albrecht vereinde sik to hant mit koning Otten bi der Sommerschenborch, dar se dage heilden. Schöppenchr. 133. — Ad quem accedens archiepiscopus Magdeburgensis una cum duce Bernardo sic ei locuti sunt: Non suademus, ut aliquem impetum presumptuose faciatis, ne aliqua commotio contra vos fiat, sed magis ex dispensacione principum curiale colloquium statuamus, ut ibi de electione regis unanimiter tractetur. Si complacuerit domino in vestra persona, gratum habebimus, sin aliud, et hoc audiemus. Arn. Lub. lib. 7 cap. 13. — Was Otto kurz nachher, vgl. nr. 240, über herzog Bernhard an den pabst schrieb, scheint mir der annahme, die angabe Arnolds beziehe sich auf den tag zu Somerschenburg und sei auch bezüglich des herzogs richtig, (dagegen Abel Otto 118, Winkelmann O. 105), nicht zu widersprechen. Eher möchte sich die weise dagegen geltend machen lassen, wie der herzog in der folgenden urk. erwähnt wird, falls diese, wie doch zu vermuthen, zu Somerschenburg zu stande gekommen ist. *g

. . . . . . . — beurkundet die zwischen ihm und dem erzbischof Albrecht von Magdeburg getroffene abkunft, des inhalts, dass er der Magdeburgischen kirche Haldesleben und alles eigen überträgt was sein vater in der mark Brandenburg und im lande Wisch hatte; dass er und seine brüder auf alles recht an Sommerschenburg und an den lehen verzichten, welche sein vater von der Magdeburger kirche trug; dass er der kirche urkundlich verspricht keine abgabe und herberge von deren besitzungen verlangen, noch in den städten des erzbischofs nach dem bezüglich der hoftage bestehenden brauche [vergl. Wiener Sitzungsber. 72,394] zoll und münze für sich beanspruchen, auch bezüglich des erzbischofs und dessen suffragane auf das spolienrecht verzichten zu wollen; dass er dem erzbischofe die Lauenburg (bei Quedlinburg) abtritt; dass er an den erzbischof 3000 und an dessen hof 500 mark zahlt, und dessen brüdern den grafen Heinrich und Günther (von Käfernburg) die stadt Saalfeld um 1000 mark verpfändet; dass er den grafen Adolf (von Schauenburg) zur wiedererlangung seiner kinder und seines landes helfen will, sobald das nach genügender einigung mit den fürsten dem erzbischof rathsam scheinen wird; dass er genannten, si (ipsos) apud ducem iuvare non possemus amice, in angegebener weise gnade und recht gewähren will; dass er den erzbischof vor andern fürsten immer zu seinen berathschlagungen zuziehen und ihm gegen ieden seiner kirche feindlichen fürsten beistehen will. Hiergegen leistet ihm der erzbischof den huldeid und dient ihm als seinem herrn. Scheid Or. Guelf. 3,787 und Sagittar Hist. Magd. bei Boysen 2,106 beide unvollständig. Ledebur Archiv 16,169 und Riedel Cod. Brandenb. I 17,436 vollständig. 239

. . . Bruneswich — Aufenthalt, anscheinend länger dauernder. Während dessen kommen manche fürsten und grosse, um sich dem könige zu unterwerfen; andere werden durch geld gewonnen; die entfernteren fürsten schicken boten, insbesondere bischof Conrad von Speier; der marschall Heinrich von Kalentin kommt selbst. Vgl. Br. Reimchr. v. 6333 ff. — Nach angabe des Chr. Sampetr., vgl. zum 22 sept., kam der marschall erst nach dem am 22 sept. gehaltenen wahltage zum könige; das widerspricht der angabe der Reimchr. in so weit nicht, als der annahme nichts im wege steht, dass Otto bis dahin und auch noch länger bis in die zeit des Frankfurter tages sich zu Braunschweig aufhielt. *a

. . . . . . . — schreibt dem pabst dem er nächst gott alles was er ist oder sein wird zu verdanken bekennt; bittet denselben nach nunmehr erfolgtem hinscheiden seines vetters rath und hülfe auf seine förderung zu wenden; meldet ihm dass der erzb. von Magdeburg dann die bischöfe von Halberstadt und Minden zu seinem dienst bereit sind, dass die verhandlungen mit herzog Bernhard von Sachsen, mit dem gerade am heutigen tage die boten des pabstes zusammengekommen seien, günstig stehen, so dass er auf verbleiben desselben in seiner treue und seinem dienste hoffen dürfe; dass sein bruder der pfalzgraf ihm sich wieder angeschlossen hat und dass der bischof von Speier (vgl. vorher) für ihn wirksam ist; dass viele bischöfe, äbte, barone, castellane und ministerialen aus Schwaben, den obern und untern Rheinlanden und andern reichs-

1208

theilen ihm durch briefe und boten treue und dienst versprachen; ersucht dann den pabst um dringende vorschreiben an die fürsten noch ehe diese sich nach der auch ihm kundgegebenen einladung der östlichen fürsten am 8 sept. zu Wirzburg einfinden um über das reich zu entscheiden (quasi de imperio ordinaturi); bemerkt wie wichtig es sei wenn die erzb. von Mainz und Cöln baldmöglichst zu ihm zurückgebracht werden könnten; und bittet schliesslich den pabst, dass er von ihm an die Tuscischen städte schreiben und die entscheidung wegen der besetzung des Bremischen stuhls vorerst noch aufschieben möge. Quod hactenus—debeatis. Reg. Imp. ep. 160 in Innoc. Epp. 1,754, Opp. ed. Migne 3,1150. Raynald § 9. Mon. Germ. 4,215. — Dieser brief auf welchen der pabst am 20 aug. aus Sora entsprechend antwortete, wird [demnach bei berücksichtigung der entfernung spätestens in den ersten tagen des august geschrieben sein. Aber auch nicht erheblich früher, nicht etwa schon mitte iuli, wie man allerdings mit Winkelmann O. 110 bei festhalten des 25 iuli für den tag zu Halberstadt, vergl. zum 22 sept., würde annehmen müssen. Denn: 1) Otto bemerkt bezüglich der erbetenen schreiben: perutile autem nobis foret si haec usque ad diem praenominatam (sept. 8) efficere possetis, worin sich doch ein zweifel auszusprechen scheint, ob die zeit noch ausreichen wird. Schrieb Otto nicht früher, so dürfte er erst ietzt ienen tag in erfahrung gebracht haben. 2) Gewichtiger ist dass der pabst schreibt, er habe auf die erhaltene nachricht protinus einen boten mit den erbetenen schreiben abgesandt. Hält der pabst es sichtlich für möglich, dass ein am 20 aug. von Sora abgesandter bote noch vor dem 8 sept. zu Wirzburg eintrifft, so wird der bote Ottos, dem zweifellos grösste eile anbefohlen war, nicht fünf wochen von Braunschweig bis Sora gebraucht haben. 3) Das schreiben zeigt die für Otto günstige wendung der dinge weiter vorgeschritten, als das nach erwägung aller umstände mitte iuli schon der fall gewesen sein dürfte.] 240

aug. 00 . . . . Zusammenkunft des herzogs Heinrich von Brabant mit könig Philipp August von Frankreich zu Soissons, bei welcher die wahl des herzogs zum könige in aussicht genommen wird. Vergl. reichssachen. *a

sept. 8 . . . . Auf diesen tag war eine fürstenversammlung nach Wirzburg ausgeschrieben, vgl. nr. 240, welche aber zweifellos nicht zu stande kam. Sie war von den principes orientales, also zunächst wohl denen von Thüringen und Meissen, anberaumt, aber auch der besuch nichtsächsischer fürsten vorgesehen, wie denn Wirzburg herkömmlich der ort war, wo zusammenkünfte der sächsischen mit den andern reichsfürsten stattfanden. Es ist wohl zu vermuthen, dass der tag unterblieb, weil ein gemeinsames vorgehen mit den nichtsächsischen fürsten noch auf hindernisse stiess. Denn es ist doch auffallend, dass es nun zu einem sächsischen landeswahltage kam, der sichtlich zunächst veranstaltung des erzbischofs von Magdeburg und des herzogs von Sachsen war, dem dann aber auch die osterländischen fürsten zutraten. Die anwesenheit des bischofs von Wirzburg als einzigen nichtsächsischen fürsten kann um so weniger ins gewicht fallen, als er offenbar als beauftragter des pabstes, vergl. dessen schreiben vom 20 aug., gekommen war; wenn er trotzdem anfangs die zustimmung zur wahl verweigert, so kann das eben so wohl, als durch den vorgeschützten grund, dadurch veranlasst gewesen sein, dass er nicht gesondert von den übrigen nichtsächsischen fürsten vorgehen wollte. Ich möchte nicht bezweifeln, dass es sich zu Halberstadt um eine für Sachsen als bindend betrachtete wahl oder anerkennung (vgl. zum 11 nov.) handelte. Kam ähnliches in älterer zeit wohl vor, während gemeinsame reichswahltage doch das herkömmliche waren, so konnten die wahlen des iahres 1198, dann die neuwahl Philipps 1205, wenn diese auch nicht so scharf auf ein land abgeschlossen waren, den gedanken gesonderten vorgehens engerer kreise wieder näher legen. *b

— 22 . . . . Anerkennung durch die sächsischen fürsten auf einer fürstenversammlung zu Halberstadt auf Mauritius gehalten durch die anhänger Philipps, die nun nach dessen tod den Otto als römischen könig anerkennen. Ich lasse hier die quellen sprechen, von denen besonders Arn. Lub. für die geschichte der königswahlen wichtig ist. Anno autem domini m.cc.viii. plerique principes imperii in civitatem Halberstat convenientes iam dictum regem Ottonem in imperatorem unanimiter elegerunt, mirabili dei iudicio qui ipsum in civitate et ecclesia prothomartiris sui Stephani, quam ipse ac progenitores sui semper humiliaverant, taliter voluit sublimari. Gesta ep. Halb. — In festo sancti Mauritii principes denuo habentes deliberationis concilium, eo ad regni statum Arnstede (lese Halberstede) convenerunt. Quo quali scrupulo illuc quidam

1208

convenissent, testis est conscientia ipsorum. Deo tamen reprobante cogitationes tamen (tamen scheint hier zu viel) populorum, de electione in regem Ottonem omnes convenerunt in unum. Inde marscalcus (Heinrich von Kalentin) trium predecessorum et enutritor regum, adiens regem Ottonem, regni insignia civitates urbes et castella sibi utpote potentie regali subegit. Chron. Sampetr. — Quod cum complacuisset (nämlich dem Otto der vom erzb. von Magdeburg und dem herzog Bernhard von Sachsen gegebene rath, die anhänger Philipps nicht anzugreifen, sondern ihnen eine freie königswahl zuzugestehen) indicta est curia satis famosa in Halberstad. Ubi convenerat maxima pars prelatorum et principum Saxonie et Thuringie nec defuit Herbipolensis electus Otho. Omnes igitur principes qui convenerant ac si divinitus inspirati, pari voto et unanimi consensu Othonem . . . elegerunt . . ., archiepiscopo (Magdeburgensi) qui primam voce habere videbatur inchoante, persequente vero Bernhardo duce cum marchione Misnensi et landgravio Thuringie cum aliis, ad quos electio regis pertinere videbatur (also noch keine churfürsten). Cum autem perventum fuisset ad electum memoratum etc. Bischof Otto verlangt vor allen dingen ersatz des seinem hochstift angeblich von Philipp zugefügten schadens, tritt aber doch am andern tage der wahl bei. Arn. Lub. lib. 7 cap. 13. [Da von den königen häufig hoftage nur für einzelne länder gehalten wurden, muss für solche eine besondere rangordnung bezüglich der stimmabgabe bestanden haben, wie sie hier hervortritt. Ebenso werden auf feierlichen landeshoftagen die vier ämter von landesfürsten, denen das herkömmlich zustand, versehen sein; es finden sich dafür manche haltpunkte, auf welche ich an anderm orte einzugehen denke. Und dann wäre doch zu erwägen, ob das räthselhafte in der vertheilung von kurstimmen und erzämtern nicht seine aufklärung durch die annahme finden könne, es seien ursprünglich nur auf ein land bezügliche befugnisse in folge besonderer umstände mit der zeit zu befugnissen für das gesammtreich geworden.] — Und bischop Albrecht verbodede de sasseschen heren bi Halberstad und dat se koning Otten beholden und keisen; dat schach; to handes darna in sunte Jacobus dage (iuli 25) koren se on to Halberstad und vorden on to Frankenfort. Schöppenchr. 133. — [Die entscheidung zwischen den beiden abweichenden tagesangaben für die versammlung von Halberstadt ist durchaus massgebend für anordnung und auffassung der ereignisse in den ersten monaten nach Philipps ermordung, da es sich dabei um einen unterschied von acht wochen handelt. Der B. noch unbekannten stelle der Schöppenchronik folgend hat sich insbesondere Winkelmann O. 113 für den 25 iuli entschieden und die anderen nachrichten damit in übereinstimmung zu bringen gesucht. Glaube ich zur annahme B's zurückkehren zu müssen, so bemerke ich zur begründung folgendes: 1) So wenig die auf ältere quellen zurückgehenden nachrichten der Schöppenchronik zu unterschätzen sind, so ist das ansehen der quelle doch zweifellos kein so unbedingtes, dass wir nicht recht wohl einen irrthum in ihr vermuthen dürfen, wenn ihre angaben mit anderen nachrichten in widerspruch gerathen. 2) Es steht ihrer angabe nun zunächst die einer andern quelle gegenüber, des Chr. Sampetr., deren werth an und für sich nicht geringer sein dürfte. Allerdings nennt dieselbe einen andern ort und W. nimmt an, es sei ihre tagesangabe überhaupt auf eine andere versammlung zu beziehen. Das liesse sich zugeben, wenn es sich hier um irgend eine der versammlungen handeln könnte, wie deren zweifellos in dieser zeit manche an verschiedenen orten gehalten sein werden. Aber auch das Chr. Sampetr. hat sichtlich gerade die versammlung im auge, auf der es zur formellen wahl kam; solche ist zweifellos in Sachsen nur eine gehalten; verlegen die andern quellen diese übereinstimmend nach Halberstadt, so wird auf ein versehen in Chr. Sampetr., oder doch dem uns erhaltenen texte desselben zu schliessen sein. 3) Die zeit von vier wochen, welche sich seit dem bekanntwerden der ermordung Philipps bis zum 25 iuli ergeben würden, mag ausreichend erscheinen für eine thatsächliche einigung der sächsischen fürsten auf Otto; schwerlich für abhaltung eines auch formell abschliessenden wahltages. Solche tage wurden längere zeit, in der regel wohl sechs wochen vorher, angekündigt; wie denn in insbesondere auch in dieser zeit der auf den 8 sept. beabsichtigte tag zu Wirzburg spätestens gegen ende iuli angesagt war. 4) Das erscheinen des bischofs von Wirzburg auf einer übrigens nur von Sachsen besuchten wahlversamlung würde am 25 iuli mindestens höchst auffallend sein, während es sich am 22 sept. einfach aus dem ihm am 20 aug. vom pabste ertheilten auftrage erklärt. 5) Ausschlaggebend scheint mir die unvereinbarkeit des 25 iuli mit den angaben des briefes Ottos an den pabst, oben nr. 240, zu sein. Auch wenn wir mit W. annehmen wollten, derselbe könne schon mitte iuli geschrieben sein, ergeben sich eine reihe schwie-

1208

rigkeiten. Der könig hätte am 15 iuli wohl von dem für 8 sept., nicht aber von dem für 25 iuli angesagten tage gewusst; die osterländischen fürsten hätten selbst um mitte iuli zu dem tage vom 8 sept. eingeladen, um dort über das reich zu entscheiden, und dennoch ganz kurz nachher sich schon auf einer anderen versammlung gebunden; des herzogs von Sachsen wäre der könig am 15 iuli noch nicht ganz sicher gewesen, und dennoch hätte man schon zehn tage später einen wahltag abgehalten, der schwerlich anberaumt wurde, ehe man seiner stimme für Otto gewiss war. Und selbst von alle dem abgesehen glaube ich gewichtige gründe dafür geltend gemacht zu haben, dass nr. 240 nicht schon um mitte iuli, sondern frühestens gegen ende des monats geschrieben wurde. Dass aber in diesem falle der könig die versammlung, wenn sie am 25 iuli stattfand, hätte erwähnen müssen und den herzog nicht als einen noch nicht ganz gewonnenen hätte bezeichnen können, ist von Winkelmann 110 selbst betont.] c

nov. 11 | Vrankinfort | Allgemeine anerkennung und hoftag grosser wie man lange keinen gesehen hat. [Die berufung geschah zweifellos nicht, wie Ann. Reinhardsbr. angeben, durch den könig, der wenigstens formell als solcher noch nicht allgemein anerkannt war, sondern altem brauche gemäss nach Chr. Sampetr. durch den erzbischof von Mainz, nach der Braunschw. Reimchr. v. 6388 durch diesen und den Rheinpfalzgrafen, wie das später im Schwabenspiegel, aber auch schon von den vertheidigern der wahl könig Richards als geltendes recht hingestellt wird. Von der electio ab hatte dann die versammlung die bedeutung eines königlichen hoftages, so dass Otto von derselben später, vergl. zu 1210 mai 8, als generalis curia nostra sprechen konnte.] Otto wird von allen (besonders nach Arn. Lub. von den Franken Baiern und Schwaben) als könig anerkannt, das diadem und die heilige lanze (welche nach Chron. Ursp. der bischof von Speier bisher auf Trifels bewahrte) werden ihm übergeben. Ann. Col. — In festo sti Martini apud Frankenvort curia adeo celebris habita est, ut quinquaginta quinque principes illic convenisse probarentur, a quibus omnibus Otto rex votiva concordia et unanimi inspiratione in regem est declaratus et in regno feliciter sublimatus. Chr. regiae cont. — [Ueber die vielbestrittene frage, ob eine neuwahl stattfand, vergl. nun Winkelmann O. 480. Ich möchte nicht zweifeln, dass zu Frankfurt ebenso, wie zu Halberstadt, eine formelle electio stattfand. Eine andere frage ist die, ob dieselbe zugleich die bedeutung einer ausdrücklichen ungültigkeitserklärung der früheren wahl haben musste. Der ausdruck electio wird auch da gebraucht, wo es sich nur um feierliche anerkennung eines bereits anderweitig begründeten rechtes handelt, von einer thatsächlichen wahl gar nicht die rede sein kann; so ist rede von der electio des längst gewählten königs durch einzelne fürsten, welche ihn bis dahin nicht anerkannten, von der electio des lehenserben im fürstenthume durch die grossen desselben, sogar von der electio der königin durch die fürsten. Eine electio konnte daher, wie ich denke, auch wiederholt werden, ohne dass damit über die gültigkeit einer früheren abgeurtheilt war; und ich möchte nicht zweifeln, dass auch die fürsten, welche schon die erste wahl immer als gültig anerkannt oder an der electio zu Halberstadt theil nahmen, sich auch hier wieder an dem formellen acte betheiligten. Beachtenswerther für die behandlung des bisherigen königthumes Ottos scheint mir der umstand zu sein, dass ihm nicht eine nochmalige krönung zugemuthet wurde, wie Philipp 1205; wobei dann freilich wieder zu beachten, dass dieser zuerst nicht am rechten orte und nicht durch die rechte person gekrönt war.] — Auf klage der durch den tod ihrer mutter am 27 aug. verwaisten tochter Philipps Beatrix (eingeführt nach Arn. Lub. durch den bischof von Speier), wird der mörder ihres vaters geächtet. Die Beatrix wird dann selbst dem könige verlobt, der somit in den besitz des staufischen nachlasses kommt. Ann. Col. Vgl. Arn. Lub. lib. 7 cap. 14. Otto Sambl., Ann. Reinhardsbr., Ann. Marbac., Braunschw. Reimchr. — Ibi rex primo, deinde ceteri principes iurant firmam pacem terra marique servandam, omnes iniustas exactiones vectigalium deponendas, omnia etiam iura a Karolo magno instituta observanda et tenenda. Ann. Col. Von den damals beschwornen gesetzen Karls des grossen spricht auch das Chron. Sampetr.; ebenso die Ann. Reinhardsbr. nach aufzählung einiger zu Frankfurt erlassenen einzelgesetze gegen übermässige preise, wucher und den usum taberne der geistlichen: et omnia ea que a diebus Caroli christianissimi imperatoris in disuetudinem abierant, omni studio revocare nititur. [Da das landfriedensgesetz auch sonst auf Karl zurückgeführt erscheint, so ist dasselbe gemeint,] wenn Otto Sambl. sagt: lege pacis promulgata, regnum turbatum paulisper tranquillavit. — Die verurtheilung sowohl als die verlobung waren iedoch

**1208**

wie die folge zeigt nur vorläufig. Jene wurde auf bairischem boden im ian. 1209, diese nach eingang der päbstlichen dispense im mai 1209 wiederholt. d

. . . | apud Frankenfurt | Rheingraf Wolfram stiftet aus den 250 mark, welche ihm dominus noster Otto hodie in regem electus zur vergütung seiner dienste auf den zoll zu Boppard anwies, ein seelgeräthe für seinen oheim Albero, einst abt zu Eberbach. Mitbesiegelt von seinem sororius Philipp von Boland. Z.: Theobald abt v. Eberbach, Gerbodo canonicus zu Mainz, Godebold v. Wierbach, Simon v. Boppard, Embrico v. Heppenhefte, Giselbert Vulpes, Helfrich truchsess und die andern famuli des Rheingrafen. Mittelrhein. Urkkb. 2,277. — Leider ohne tagesangabe. Am wahrscheinlichsten dürfte doch schon der 11 nov. der wahltag gewesen sein, wogegen der umstand, dass auf diesen tag die versammlung überhaupt erst berufen war, wohl nur bei der Annahme bedenken erregen könnte, es seien nicht alle sich einfindenden ohnehin zur anerkennung Ottos entschlossen gewesen. Vgl. Winkelmann O. 483. — Dass gerade am wahltage selbst solche geschäfte abgemacht wurden, wird in so weit beachtenswerth sein, als man danach erst nach der allgemeinen electio eine verfügung des königs über reichseinkünfte als unanfechtbar betrachtet zu haben scheint. *241

. . . | — | bestimmt mit zustimmung der fürsten und in gegenwart der päbstlichen legaten Hugolin und Leo, dass genannte fürsten den könig zu wählen haben. Goldast Const. imp. 3,371. Olenschlager Erläut. der gold. Bulle 35. — Grobe Fälschung. Neuere rettungsversuche sind wohl nur in so weit beachtenswerth, als sie einen unerfreulichen beleg dafür geben, dass anscheinend elementare grundsätze kritischer forschung sich auch bei deutschen gelehrten noch nicht oder nicht mehr ungetheilter anerkennung erfreuen. Vergl. dagegen, wie überhaupt gegen die annahmen, welche dieser wahl oder was sich an sie anschliesst eine besondere bedeutung für die entwicklung des vorrechtes der kurfürsten beilegen, Waitz in den Forsch. zur deutschen Gesch. 13,199 ff., dann Winkelmann in der Histor. Zeitschr. 32,79 ff. und Otto 482. *242

nov. 15 | — | bestätigt dem herzog Ludwig von Baiern und dessen erben das herzogthum Baiern mit allem zugehör wie der herzog es beim leben seines vorgängers besessen hat, verleiht demselben den hof Moringen der einst seinem vater gehörte nebst dem antheil welchen Philipps anderweit zu entschädigende töchter daran haben, dergestalt dass der herzog mit besagtem hof zwei hundert mark jährliche einkünfte von ihm trage, beurkundet dass er mit seinen brüdern übereingekommen sei wegen land und leuten ihres vaters nie einen anspruch gegen den herzog und dessen erben zu erheben, verleiht ihm die lehen welche die mörder könig Philipps der markgraf von Istrien und der pfalzgraf von Wittelsbach vom reiche trugen, und verspricht dem herzog den wald Bazhart mit der burg Neuenburg zu erhalten. Dies alles habe er durch Adolf graf von Schauenburg, durch die edeln leute Conrad von Dicka und Bernhard von Horstmar, so wie durch seinen truchsess Gunzelin in seine seele beschwören und von den fürsten, deren siegel der herzog verlangte, mitbesiegeln lassen. Mon. Boic. $29^{a}$,542. Aettenkhofer Gesch. von Baiern 157. Mon. Wittelsb. 1,9. Orig. Guelf. 3 praef. 33. Lori Lechrain 6. (Arndt) Samml. von Staatsschr. 4,212. — Nur die drei ersten abdrücke sind richtig, die beiden folgenden geben die besiegler (und oben drein unrichtig) als zeugen, der letzte abdruck gewährt den ächten und den interpolirten text. Von den eilf siegeln welche ursprünglich anhingen sind ietzt am or. noch kenntlich vorhanden: das siegel des königs, des bischofs von Speier, des bischofs von Hildesheim, des markgrafen Theoderich von Meissen; [ein fünftes lässt sich nur noch als reitersiegel erkennen. Gegen die in den Orig. Guelf. als zeugen und siegler genannte reihe: Eberh. erzb. v. Salzburg (vgl. Meiller Salzb. Reg. 517), der erzb. v. Magdeburg, Hartb. bisch. v. Hildesheim, Conr. bisch. v. Freising, . ., Heinr. bisch. v. Strassburg, . ., Conr. bisch. v. Speier, . ., der bisch. v. Passau, Friedr. herz. v. Lothringen, Herm. u. Friedr. markgr. v. Baden, . ., der landgr. v. Thüringen, markgr. Dietrich, . ., lässt sich an und für sich nur einwenden, dass der bischof von Freising damals Otto hiess und dass die markgrafen von Baden nicht fürsten waren. Dass sie auch nur zum theil darauf zurückgeht, dass zur zeit der benutzung für die Orig. Guelf. noch mehrere der zehn fürstlichen siegel des noch vorhandenen orig. erhalten oder kenntlich waren, ist ganz unwahrscheinlich. Da zahl und namen der siegel in der formel nicht genannt sind, so scheint wenigstens die möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass noch eine andere, mit mehr siegeln versehene originalausfertigung existirte. Doch findet sich davon in den archiven zu München keine spur und die abweichungen des textes in den verschiedenen abdrücken sind

| 1208 | | |
|---|---|---|
| | | so gering, dass sie recht wohl auf lesefehler bei benutzung derselben ausfertigung zurückgehen können. — Die verleihung des gutes der geächteten königsmörder erwähnt auch die Reimchr. v. 6452; vgl. noch unten zum 8 mai 1210.] 243 |
| . . . | Moguncie | Hieher nach beendigung der Frankfurter versammlung. Reimchr. v. 6457. *a |
| nov. 20 | —— | beurkundet dass graf Burcard von Mannsfeld acht mansen bei Rotenburg gelegen, welche Burcard von Hohenstein und Herwich von Liebenrode von ihm trugen, dem herzog Ludwig von Baiern resignirt habe, welche besagter herzog dann durch Gebhard burggraf von Magdeburg dem Sifrid erzbischof von Mainz, von dessen kirche er sie trug, weiter resignirte, und der erzbischof sofort dem kloster Walkenried zu eigen gab, und zwar durch seine hand als dieses klosters vogt. Z.: Joh. erzb. v. Trier, Conr. [bisch. v. Speier, Joh.] bisch. v. Kamerik, die gr. Albr. v. Eberstein, Burc. v. Lauterberg, Ad. v. Schauenburg, Herm. u. Heinr. v. Harzburg u. Friedr. v. Beichlingen; dann Albr. v. Arnstein, Heinr. marsch. v. Kalendin, Gunzelin truchsess (hier stehen also die beiden feldobersten der früheren gegner friedlich neben einander), Walter schenk, Dietr., Heinr., Herm. capellarii. Ego Conradus Spirensis episcopus regalis aule cancellarius etc. Per m. Gualteri reg. aule prothonotarii. Hesse ex or. [?] in Rudolstadt. Archiv für Niedersachsen 1843 s. 407 vollst. Urkkb. für Niedersachsen 2,59 unvollst. aus dem Walkenrieder diplomatar. — Mit regni primo. [Nennt die zeugenreihe irrig Conr. bisch. v. Kamerik, so ergibt sich die richtigstellung aus der folgenden urk.] 244 |
| — 20 | —— | Erzbischof Sifrid von Mainz beurkundet übereinstimmend die auflassung der vorgenannten mansen und übergabe derselben in die hände des königs und des abtes Heinrich von Walkenried. Z.: die fürsten Conr. bisch. v. Speier, Joh. bisch. v. Camerik u. Joh. abt v. Hersfeld; dann Conr. abt v. S. Jacob zu Mainz, Wern. domprobst v. Halberstadt, Burch. pr. v. Petersberg zu Goslar, Walter protonotar des königs, Gebh. v. Gitlidie u. Stephan capellani; die laien Gebh. burggr. v. Magdeburg, die gr. Burch. v. Mansfeld u. Emicho v. Leiningen, Writzelaus sohn des könig Othacar von Böhmen, Dither. v. Weissensee u. dessen br. Albodo, Heinr. scolaris u. Heinr. u. Heinr. milites v. Mühlhausen. Tolner Add. Hist. Pal. 100. Urkkb. für Niedersachsen 2,57 ex or. — Mit regni Ottonis primo. 245 |
| . . . | ad partes superiores | Zug rheinaufwärts. Es werden dem könige die früher für Philipp besetzten burgen übergeben, während die grossen willig huldigen. Reimchr. v. 6458 ff. *a |
| — 23 | Wormatie | nimmt das kloster Berchtesgaden in seinen schutz und bestätigt ihm angegebene besitzungen und rechte (wörtlich wie in der urk. Philipps vom 10 märz 1205.) Z.: Joh. bisch. v. Kamerik, Heinr. pfalzgr. am Rhein, Burc. gr. v. Mannsfeld, Hartm. gr. v. Wirtenberg u. gr. Ludwig dessen bruder, Conr. burggr. v. Nürnberg, H. v. Neiffen, H. v. Plesse, H. marsch. v. Kalendin, Walt. schenk v. Schipf. Ego Conradus etc. Per m. Gualteri etc. Mon. Boic. 29ª,546. — Mit regni 11. 246 |
| dec. 2 | ap. Spiram | bestätigt das von seinem vorfahren kaiser Heinrich V am tage der todtenfeier seines vaters (14 aug. 1111) der stadt Speier ertheilte und an der vorderseite der dortigen domkirche mit goldnen buchstaben angeschriebene privileg in derselben weise wie kaiser Friedrich (zu Mainz am 27 mai 1182) dasselbe interpretirt hat, mit näheren angaben in bezug auf aufhebung von buthel hauptrecht zoll bann- und schutzpfenning u. s. w. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Wolfram abt v. Weissenburg, Walr. v. Limburg, Friedr. gr. v. Leiningen, Burc. gr. v. Mannsfeld, Helmold v. Plesse, Gotfr. v. Eppenstein, Wern. u. Phil. br. v. Bolanden, H. marsch. v. Kalendin, Gunzelin truchsess. Per m. Waltheri etc. Mon. Boic. 29ª,548. Remling Urkkb. 1,143. — Mit regni 12. 247 |
| . . . | —— | bestätigt den bürgern von Worms die von seinen vorfahren am reich erhaltenen privilegien sowohl was den stadtfrieden als auch die zollfreiheit an genannten orten betrifft, wie solches die von kaiser Heinrich IV ihnen gegebene handfeste (d. d. Worms 18 ian. 1074) enthält. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Joh. erzb. v. Trier, der bisch. v. Kamerik, der v. Strassburg, der abt v. Weissenburg, der bisch. v. Wirzburg, Heinr. pfalzgr. am Rhein, der markgr. v. Baden, Ludw. u. Hartm. gr. v. Wirtenberg, Friedr. gr. v. Leiningen, Conr. Raugraf u. dessen söhne, Gotfr. gr. v. Sponheim. Per m. cancellarii nostri episcopi Cunradi et per m. prothonotarii Walteri. Moritz von Worms 153. Bresslau Dipl. centum 136 ex or. — [Bezüglich der hier vorkommenden veralteten formeln vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,316.325.] 248 |
| — 11 | ap. Argentinam | beurkundet (in wiederholung der urk. Philipps von 1200 febr. 23) von dem zu ihm nach Strassburg gekommenen abt Heinrich von Engelberg die vogtei dieses klosters, welches iederzeit |

| Datum | Ort | Regest |
|---|---|---|
| 1208 | | unter dem schutze seiner vorfahren am reich gestanden hat, überkommen zu haben, und verspricht solche nie aus seiner hand zu veräussern. Abschriftlich durch Stälin. Neugart Episc. Const. 1[b],522. 249 |
| . . . | . . . . . | nimmt als könig den abt und das kloster Pairis (bei Orbay in den Vogesen) in seinen schutz. Künftig bei Winkelmann. — Ohne alle datirung; am wahrscheinlichsten zu diesem aufenthalt zu Strassburg einzureihen. *250 |
| . . . | ad partes inferiores | Zug rheinabwärts wegen der streitigen wahl zu Cöln. Das itinerar weist deutlich darauf hin, dass die reise nach Cöln nicht länger vorher beabsichtigt, sondern nur durch den zwischenfall veranlasst war. Wartete der könig nicht einmal mehr das weihnachtsfest zu Cöln ab, so wird der grund gewesen sein, dass der nach Augsburg angesagte hoftag zur eile nöthigte. *a |
| dec. 20 | Colonie | Ankunft, dann dreitägiger aufenthalt. Vigilia Thome apostoli Otto rex Coloniam adveniens tanquam novus rex ab omni civitate in letitia et exultatione gloriosissime susceptus, ibidem triduo commoratus est. Chr. regiae cont. — Erzbischof Bruno von Cöln war am 2 nov. gestorben. Generali igitur electione Colonie habita prioribus non concordantibus, rex missis litteris adventum suum prestolari deposcit. Qui etiam ante natale domini Coloniam veniens, cum honore maximo suscipitur. Ann. Colon. *b |
| — 22 | —— | Wahl des erzbischof Dietrich, dann belehnung desselben durch den könig. Theodericus prepositus sctorum Apostolorum Colonie in archiepiscopum eligitur 11. kal. ian. Chr. regiae cont. — Huius electioni rex Otto interfuit eumque promovit. Caesarii Catal. ap. Böhmer 2,280. Doch hatte nach den genaueren angaben in Caesarii Dialogus 7,40 der könig in erster reihe die wahl des bischof Johann von Kamerich gewünscht. — Theodoricus . . . eius (regis) consilio et auxilio . . . eligitur. Regalia quoque de manu eius suscipiens ducatum Angariae, Phylippo fel. mem. Coloniensi archiepiscopo a Friderico imperatore traditum expulso Heinrico duce Saxoniae patre ipsius regis, cum ducatu Lotharingiae coram Heinrico palatino comite Reni fratre eius et principibus qui presentes aderant, ipsi assignavit. Ann. Colon. Die belehnung mit Engern (Westfalen) hatte wohl zugleich die bedeutung eines erneuerten verzichtes des königs und seiner brüder auf dasselbe, vgl. nr. 200 u. 216. Wegen des lothringischen herzogthum der erzbischöfe vgl. Ficker Engelbert 223 ff. und dazu ausser anderm inbesondere Ann. S. Pantal. zu 1243. — Pfalzgraf Heinrich wird nun bis zum 17 mai nicht mehr bei Otto genannt und dürfte daher von Cöln aus nach England gegangen sein. Vergl. über diese reise Winkelmann O. 152. *c |
| — 25 | Bunne | Weihnachten. Otto rex natale domini Bunne celebravit. Chr. regiae cont. *d |
| 1209 . . . | in Sueviam | Aus den Rheinlanden nach Schwaben. Tunc itaque peragratis partibus Reni advenit in Sueviam. Chr. Ursp. — Irrig lässt Otto Samblas. den könig aus Baiern nach Schwaben kommen. *e |
| . . . | . . . . . | schenkt dem markgrafen von Ronsberg lehen in der gegend von Zusdorf zu Thaldorf und Sadirlisweiler. Memminger Beschreib. des Oberamts Ravensburg 245 angeblich nach einer weissenauer urk. — Stälin hat noch nicht finden können auf welchem grunde diese angabe beruht. [Nur 1208 angegeben. Wahrscheinlicher in diese oder die nächstfolgende zeit, wo auch sonst die alte iahresziffer fortgezählt wird, gehörend, als in die späteren zeiten des iahres 1208. — In den Acta S. Petri in Augia wird nichts bezügliches erwähnt, als dass Sadirliswilar (Sederlitz) lehen der reichsdienstmannen von Fronhofen vom markgrafen von Ronsberg, und dieses vom könige Otto war; vgl. unten zum iuli.] 251 |
| ian. 6 | ap. Augustam | Hoftag auf epiphania auf welchem der könig die mörder könig Philipps (wohl auf dem benachbarten bairischen boden) definitiv verurtheilt, überhaupt über friedbrecher (‚wenn auch mehr aus rohheit denn aus gerechtigkeitsliebe‘) strenges gericht hält, und die machtboten der italienischen städte empfängt. Otto rex in epyphania celebrem curiam Augustae habuit multis principibus praesentibus, tam ex Longobardia quam de aliis provinciis vel partibus convenientibus. Chounr. Schir. ann. — (Otto) in epiphania domini apud Augustam colloquium habens Ottonem palatinum de Witilinspach necnon marchionem de Anadehse lege Bavarica sententialiter propter occisum Philippum proscripsit, eosque dignitatibus beneficiis ac prediorum suorum redditibus sine spe recuperationis iudicialiter privavit, dignitates eorum in alios transferens, aliisque bene- |

1209

ficia concedens, redditibus prediorum (der eigengüter) heredibus eorum delegatis; captisque ibidem quinque pacis violatoribus uno decollato quatuor suspensis. Ubi eciam legatis civitatum Italie ad eum venientibus, insignia civitatum cum clavibus aureis et multis aliis donis offerentibus ac per hoc subiectionem profitentibus, susceptis, in Saxoniam perrexit. Otto Sambl. — Vgl. Chron. Ursp. wo eine zweite hauptstelle, [aber irrig die ankunft des königs auf weihnachten gesetzt ist, wie schon B. nach der datirung der urkk. annahm, bei beachtung des aufenthaltes zu Cöln aber keinem zweifel unterliegen kann. — Nach Ann. Plac. Guelfi 423 reisten gesandte von Mailand, Piacenza und deren freunden einerseits und von Pavia und Cremona andererseits im dec. ab und waren im ian. auf dem tage des königs. — Archiv der Gesellsch. 12,573 ist unter den kaiserurkk. des archivs zu Imola auch eine von 1209 ian. 5 nr. 41 verzeichnet. Eine solche findet sich zu Imola nicht, wo ich wiederholt das repertor wie die chronologisch geordneten urkk. selbst durchsah; aber die angabe der nr. lässt keinen zweifel, dass es sich um eine verwechslung mit der beurkundung der übergabe der grafschaft an den legaten Wolfger am 5 iuni 1209, Savioli 2,299, handelt, wie denn auch von den übrigen dort verzeichneten nr. 33. 35. 56 keine kaiserurkk., sondern urkk. von reichsbeamten sind.] a

ian. 11 | ap. Augustam | hebt auf klage des bischofs Johann von Kamerik, dass die dortigen bürger gestützt auf die von Friedrich I erhaltene und mit dem namen pax bezeichnete handfeste die rechte und freiheiten der kirchen in dieser stadt vernichten und in dessen folge in der von dem bischof über sie verhängten und von pabst Innocenz bestätigten excommunication schon mehr als drei iahre verharren, sich aber dabei durch pflichtvergessene priester gottesdienst halten lassen, um die unleidliche anmassung der bürger zu büssen mit rath der fürsten iene handfeste auf, übergibt die stadt und alle herrlichkeit dem bischofe und seinen nachfolgern dergestalt, dass den bürgern keine gerichtsbarkeit nomine communie vel consuetudinum que pacem nominant verbleibe, sondern dass daselbst der bischof und dessen nachfolger amtleute (prepositos) und schöffen einsetzen und nach belieben die klagen der bürger anhöre und entscheide oder an seine amtleute überweise. Alles bei strafe von 1000 pfund gold. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, die bisch. Otto v. Freising, Maneg. v. Passau, Conr. v. Brixen, Engelh. v. Zeitz, Friedr. v. Trient, (R)einhard v. Chur, Sifr. erw. v. Augsburg, Ludw. herz. v. Baiern, Otto herz. v. Meran, Gebh. burggr. v. Magdeburg, Burch. gr. v. Mannsfeld, Alb. gr. v. Eberstein, Heinr. marsch. v. Kalendin, Gunzelin truchs. v. Wolfenbüttel, der schenk v. Schipf, dann Adam decan, Gerh. archidiacon, Rob. cämmerer u. Heinr. canonicus von Kamerik, Balduin caplan, Jac. Rotheracensis. Ego Cunradus etc. Bethmann ex cop. sec. 13 zu Cambrai. Huillard Hist. Fr. 1,403. — Mit 1208, reg. 11, ind. 12. [Da der herzog von Meran lediglich hier zeuge ist, wird vielleicht anzunehmen sein, dass er nach der ächtung seines bruders, die zu hindern er gekommen sein mag, abreiste. Diese dürfte daher an diesem oder dem folgenden tage erfolgt sein, freilich unter der voraussetzung, dass die zeugenreihen genau dem tage entsprechen.] 252

— 12 | —— | verkündet allen reichsgetreuen dass er mit rath der fürsten durch rechtsspruch die bürger von Kamerik in die reichsacht gethan habe, nachdem bischof Johann von Kamerik vor ihm an dem zu Augsburg gehaltenen hofe erwiesen hatte dass die gedachten bürger während iahr und tag ohne genugthuung zu leisten in der excommunication verharrt waren. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, die bisch. Otto v. Freising, Conr. v. Brixen, Engelh. v. Zeitz, Rainer v. Chur, Gebh. v. Triest u. Friedr. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern, Gebh. burggr. v. Magdeburg, gr. Burch. v. Mannsfeld, Heinr. v. Kalentin marsch., Gunzelin truchs., Walter schenk, Heinr. cämmerer. Per m. Conradi etc. Bethmann ebendaher. Mutte Mémoire pour M. l'archevêque 27. Böhmer Acta 207. — Mit 1208. 253

— 13 | —— | beurkundet die vor ihm auf dem feierlichen hofe zu Augsburg auf frage des bischofs von Trient ergangenen rechtssprüche: 1) dass wenn der dienstmann einer kirche ein freies weib ehelicht, die kinder derselben dienstleute der kirche werden; 2) dass kein dienstmann einer kirche etwas von seinen erb- oder lehengütern veräussern dürfe ohne die hand und den willen seines herrn; 3) dass keiner ohne gestattung des königs einen neuen zoll errichten dürfe; 4) dass wenn der bischof von Trient einige wegen deren unthaten ächtet und mit sieben zeugen diese thatsache erhärtet, dass dann der könig solche acht zu bestätigen habe, indem er sofort auf diesen geführten beweis ächtet und bannt den Adelpert und andere genannte. Mon. Germ. 4,215. Bonelli Notizie 2,515. Or. Guelf. 3,789. Hormayr Werke 2,58. Lünig Reichsarch. 17,916. Fontes

**1209**

rer. Austr. II, 5,176. — Mit 1208, ind. 11. Vgl. die urk. über die lösung aus der acht des bischofs am 30 mai 1210, wobei der bischof verspricht, dahin zu wirken, dass die geächteten auch aus der acht des kaisers gezogen werden. Fontes rer. Austr. II, 5,195. 254

ian. 13 | ap. Augustam | (in solempni curia) bekundet wie der bischof Reinher von Chur als er ihm die durch den tod herrn Philipps vacant gewordene vogtei dieses hochstiftes übertrug mehreres welches besagter Philipp mit oder ohne recht erlangt hatte zum nutzen dieses gotteshauses ausgenommen habe, nämlich dass alle amtleute ob sie nun zur curie zur kammer oder zum tisch gehören, ebenso die familie auf dem Septimer, die klöster des hl. Lucius und zu Curwalden und der hof der domherren zu Ssiers fortan von bede frei seien, der übrigen familie aber keine ungewohnte auferlegt werden, und cleriker und dienstmannen von gewaltsamer beherbergung befreit sein sollen; dass die besetzung der capelle zu Malans dem bischofe verbleibt; verpflichtet sich zugleich zur erneuerung des privileg, welches die kaiser Friedrich (1170 mai 16) und Heinrich der kirche gegen übertragung der vogtei und anderer kirchenlehen verliehen, wonach die vogtei nicht zu lehen gegeben oder sonst veräussert werden darf und die bischöfe von heerfahrt und hoffahrt über ihren freien willen hinaus befreit sind. Per m. Waltheri etc. Abschriftlich durch Chmel. Mohr Cod. Raet. 1,243 ex or. Mont und Plattner Hochstift Chur 8. — Mit 1209, ind. 12. — [Um diese zeit mag der könig auch den abt von St. Gallen genöthigt haben, ihn als gemahl der tochter könig Philipps (welche doch selbst nicht lehnserbin war) die durch den tod des königs erledigte vogtei zu übertragen. Conr. de Fabaria 170. — Feuda quoque, quae Philippus habuerat ab ecclesiasticis principibus, etiam contra voluntatem illorum obtinere voluit. Chr. Ursperg.] 255

— 13 | —— | nimmt die kirche St. Peter in Salzburg mit personen und sachen in seinen königlichen schirm, und verbietet solche irgendwie zu belästigen. Chron. sti Petri Salisb. 253. Sickel Mon. graphica 6 nr. 1 ex or. 256

— 13 | —— | nimmt auf bitte des patriarchen Wolfger und des capitels von Aglei die dortige hauptkirche der hl. Maria (gleichlautend wie Friedrich I am 20 iuli 1177) in seinen besondern schutz und bestätigt ihr ihre aufgezählten besitzungen, salva in omnibus imperiali iustitia et Aquileiensis patriarchae canonico iure. Z.: die bisch. Otto v. Freising, Manegold v. Passau, Hartw. v. Eichstädt, (Conr. v. Regensburg, Conr. v. Brixen), Reinard v. Chur, Friedr. v. Trient, Joh. v. Cammerich u. Sifr. erw. v. Augsburg, Ludw. herz. v. Baiern, Meinh. gr. v. Görz, der pfalzgr. v. Tübingen, die gr. Alb. v. Tirol, Ulr. v. Eppan, Egno v. Ulten u. Alb. v. Eberstein, Heinr. marsch. v. Kalendin, Gunzelin truchsess, Walt. schenk. Ego Conradus etc. Rubeis Mon. 663 unvollst. Ughelli It. sacra 5,78 extr. Oesterr. Archiv 21,179 extr. Buttazoni Volchero 41 vollst. — Mit 1208, regni 11, ind. 12. Die bischöfe von Regensburg und Brixen sind nur bei Ughelli und im Oesterr. Archiv genannt. 257

. . . | —— | bestätigt dem patriarchen Wolfger von Aglei das herzogthum Friaul mit zugehör und den blutpfenning (ducatum Foriiulii cum omni iure et pertinentiis suis, et sanguinolentum denarium, scilicet feritas plagas vulnera homicidia furta quoque et omnia maleficia que ad correptionem et bannum principum spectare noscuntur), desgleichen alle wegen der vogtei und sonst zwischen dem patriarchen Pelegrin und graf Meinhard, dann zwischen dem patriarchen Wolricus und graf Engelbert geschlossene verträge. Z.: die bisch. Sifr. v. Augsburg, Cunr. v. Speier hofcanzler, Hartw. v. Eichstädt, Cunr. v. Regensburg, Mang. v. Passau, Cunr. v. Brixen, Joh. v. Kamerik, Engelh. v. Zeitz, Friedr. v. Trient, Gebh. v. Triest; dann Ludw. herz. v. Baiern, Gebh. gr. v. Tollenstein, Burc. burggr. v. Magdeburg, Heinr. marsch. (v. Kalentin). Ughelli It. sacra 5,78. Buttazoni Volchero 48. — Das ietzt [in Venedig, früher] in Wien befindliche or. ist nach einer von Pertz genommenen abschrift ohne monatsangabe und nur mit [dem in dieser zeit auch sonst statt 1209 genannten] iahr 1208 und ind. 12 datirt. 258

. . . | —— | Verleihung der mark Istrien, welche nach ächtung des markgrafen Heinrich dem herzoge Ludwig von Baiern verliehen war, nun aber von demselben resignirt wurde, an den patriarchen Wolfger von Aglei. Vgl. die nachträgliche verbriefung, in der auch die zeugen der handlung genannt sind, unten zum 8 mai 1210. — (Wolfgerus) marchionatum Istrie, quem dux Bavarie Ludovicus nomine tenebat, per sententiam principum obtinuit; et resignatione facta per ipsum ducem de huiusmodi marchionatu per omnes imperatores predictos dictus patriarcha successive investitus est. Cui etiam dictus Otto Montemsilicis concessit et dedit. Chron. tert. patr. Aq. apud

1209

Rubeis App. 11. — Monselice war schon von Philipp 1207 oct. 6 an den patriarchen verliehen; eine verbriefung Ottos ist nicht erhalten; nach der bestätigung Friedrichs II von 1214 feb. 23 hat Otto (wahrscheinlich erst später) Monselice dem patriarchen genommen. *a

ian. 13 | Auguste | schreibt allen reichsgetreuen in Italien, dass er den patriarchen Wolfger von Aglei zu ihrer gemeinsamen beruhigung nach Italien absende, und ihm sowohl in der Lombardei als in ganz Tuscien so wie im herzogthum Spoleto in der mark Ancona und in Romaniola das amt seines legaten verliehen und ihm aufgetragen habe alles in besitz zu nehmen was dem reiche zukommt, weshalb er ihnen nunmehr gebietet demselben patriarchen alle achtung zu bezeugen und alle reichsangelegenheiten, gleich als wäre er selbst gegenwärtig, mit demselben zu verhandeln. Equitatis regie — insigniri. Aus einer beglaubten abschrift vom 9 april 1209 in Pavia. Böhmer Acta 207. Buttazoni Volchero 51. Vgl. Robolini Notizie storiche die Pavia 4ª,81. 259

— 00 | —— | schreibt den Mailändern, belobt höchlich ihre ihm unvergessliche treue, verdankt ihre botschaften und geschenke, meldet ihnen die absendung des patriarchen Wolfger nach Italien, und fordert sie auf diesen seinen legaten zu ehren und ihm mit rath und that beizustehen. Si a memoria — reputabimus. Corio Hist. di Mil. (Vinegia. 1554. 4) bl. 77; ed. Magri (Milano 1855) 1,345. Böhmer Acta 208. Buttazoni Volchero 53. Vgl. Giulini Mem. di Mil. 7,226 wo die angabe dass dieser brief im ian. 1209 aus Augsburg geschrieben und im märz [daher wohl die irrige datirung im extr. Oesterr. Archiv 21,181] übergeben worden. 260

. . . | —— | (in civitate Augusta in ecclesia sancti Johannis baptiste) schenkt dem probst und den canonikern der hauptkirche zu Augsburg zum andenken seines bruders Liuthor, der in Augsburg (am 15 oct. 1190) gestorben und in dieser kirche begraben ist, die vogtei zu Aitingen mit der bemerkung dass bischof Sifrid von Augsburg hiermit einverstanden sei. Mon. Boic. 29ª,553. — [Vgl. Beitr. zur Urkklehre 1,138.] 261

— 27 | ap. Wingartin | gestattet dem gotteshaus Salem, dessen ehrbare führung er kennt, von seinen dienstmannen oder sonstigen leuten almosen zu empfangen, sei es nun bewegliches oder unbewegliches, und solche gaben ruhig zu besitzen. Lünig Reichsarch. 18,510. Sartorius Apiarium 49. 262

. . . | . . . . | zeigt an dass er das gotteshaus Salem mit dessen gegenwärtigen und zukünftigen besitzungen in seinen schutz genommen habe. Künftig bei Winkelmann. — Ohne daten; vermuthlich gleichzeitig mit der vorhergehenden urk. *263

— 29 | apud Ulmam | bestätigt dem gotteshaus Buchau ein ihm vorgelegtes und verlesenes privileg kaiser Ludwigs (von 819 iuli 22) und wiederholt (theils wörtlich, theils inhaltlich entsprechend) die darin enthaltenen schenkungen und gnaden. Z.: die gr. Ulr. v. Kiburg, Manegold v. Rordorf, Hartm. u. Ludw. br. v. Wirtenberg, Cunr. v. Zollern, Herm. v. Sulz, Hugo v. Montfort, Heinr. v. Wartstein; sodann Heinr. truchs. v. Walpurg, Heinr. marsch. v. Kalentin, Heinr. v. Smalneck. Ego Cunradus etc. Per m. Walteri prothonot. Aus dem or. in Stuttgart durch Kausler. Wirtemb. Urkkb. 2,371 ex or. — Mit den unrichtigen daten: iahr 1208, ind. 11 und reg. 11. 264

. . . | . . . . | schreibt dem pabst (sich hier zuletzt des titels dei ac sua gratia Romanorum rex bedienend) dass er durch seine rückkehrenden boten notarius M. und magister Hug. (welche am 5 ian. beim pabste waren) gehört habe mit welcher freude der pabst die nachricht von seiner erhöhung vernommen habe; drückt ihm seinen masslosen dank aus da er nächst gott alle seine erfolge der römischen kirche zuzuschreiben habe; meldet dem pabst wie er vernommen habe dass der sohn kaiser Heinrichs (Friedrich, welchen der schreiber absichtlich könig von Sicilien zu nennen meidet) auf alle weise nachtheiliges gegen ihn betreibe; ersucht den pabst aufs dringendste demselben rath und hülfe zu entziehen; verspricht wiederholt in den reichsangelegenheiten dessen rathschlägen und befehlen zu gehorchen; beglaubigt schliesslich den magister H. seinen notarius. Nuntii nostri — indubitatam. Reg. Imp. 187, Inn. Epp. ed. Bal. 1,762, Opp. ed. Migne 3,1167. Raynald § 8. — Wohl in die erste hälfte des februar fallend als antwort auf des pabstes schreiben vom 5 ian., während der pabst am 10 märz antwortet. 265

. . . | . . . . | schreibt (etwa im febr.) dem könig von England wegen herstellung des friedens mit dem erzbischof von Canterbury. Erwähnt Ann. de Waverleia ed. Luard 261 zu 1208: zuerst geht der pfalzgraf Heinrich (vergl. zum 22 dec. 1208) im auftrage des königs nach England; postea scripsit rex Otho regi Johanni et pro pace ecclesiae et pro archiepiscopo reconciliando; postmodo vero misit rex in Alemanniam ad Othonem quatuor magnos viros, post quorum reditum

1209

coepit rex animum suum aliquantulum mitigare et temperare versus ecclesiam. Vielleicht ist das schreiben Ottos gleichzeitig mit denen deutscher fürsten, deren empfang könig Johann am 24 märz 1209 erwähnt. Vgl. Winkelmann O. 153. — Das nach dem kaisertitel unten zum oct. eingereihte schreiben an den könig von England entspricht dieser angabe so genau, dass es doch sehr möglich wäre, es sei dort der kaisertitel auf rechnung des abschreibers zu setzen und es habe sich in demselben das oben erwähnte schreiben erhalten. *266

feb. 00 — ap. Nuerembere — Hoftag wie die nachfolgenden urkk. ergeben. Dies ist wohl die sprache (colloquium) deren Otto Sambl. (irrig) zwischen dem 11 nov. v. i. und dem 6 ian. d. i. gedenkt; [ebenso wohl die generalis curia apud Nurnberch, welche die Contin. Admont. zu 1208 den könig in media quadragesima (märz 8) halten und dort die mörder Philipps ächten und die Romfahrt beschwören lässt. Es scheinen da nachrichten über mehrere tage, vergl. zu märz Hagenau, zusammengeworfen zu sein, wie denn auch die ächtung schon früher geschehen war, wenn dieselbe auch immerhin auf mehreren tagen verschiedener länder wiederholt sein mag.] a

— 9 — —— — beurkundet einen durch Eberhard erzbischof von Salzburg und Walter bischof von (Gurk) zwischen dem kloster Rheinau und den gebrüdern Diethelm und Conrad von Krenkingen in bezug auf die von diesen angesprochenen vogteirechte vermittelten vergleich, wonach dieselben nicht mehr beanspruchen sollen, als zu der zeit üblich war, in welcher kaiser Friedrich die vogtei in seiner hand hatte. Zapf Mon. 1,475. — Ohne iahresangaben. 267

. . . — . . . . — schreibt dem kloster Admont, dass dessen abt vor ihm zu Nürnberg den grafen Meinhard von Abensberg wegen bedrückungen verklagt habe, welche derselbe dem kloster auf dessen gütern zu Elsendorf als deren anmasslicher vogt zugefügt hatte, dass aber nun, auf eine von dem erzbischof von Salzburg und dem herzog von Oestreich, welche beide anwesend waren, abgegebene erklärung, durch einen rechtsspruch der fürstenversammlung ienem graf die besagte vogtei gänzlich abgesprochen, und von ihm (dem könige) die beschirmung der betreffenden güter seinem marschall Heinrich (von Kalentin) empfohlen worden sei. Mon. Boic. $31^{a}$,470. Wichner Gesch. von Admont 2,275. — Ohne datum aber mit sicherheit hierher zu setzen. [Dadurch dass herzog Friedrich von Oesterreich 1244, 8 kal. sept., ind. 2, diese urk. transsumirte, Wichner Admont 2,320, und der schluss seiner urk. als theil der undatirten urk. des königs betrachtet wurde, ergab sich die urk. Ottos von angeblich 1244 bei Freiberg Samml. hist. Schriften 3,147, welche B. bei den uneinreihbaren stücken als unächt bezeichnete. Aber auch die in Mon. Boic. 31,471 zur urk. des königs gezogene erklärung, dass auch er den grafen nicht belehnt habe, gehört der urk. des herzogs an. — Meiller Babenb. Reg. 251 hält es für unwahrscheinlich, dass herzog Leopold ietzt und schon wieder im mai am hofe gewesen sei und meint, es sei nur die klage zu Nürnberg eingebracht, der rechtsspruch aber erst zu Wirzburg erfolgt. Dass der herzog in der folgenden urk. nicht zeuge ist, kann allerdings auffallen. Aber der text scheint ihn doch ganz bestimmt als anwesend an dem gerichtstage zu bezeichnen, an dem geklagt wurde. Auch müsste das erscheinen des abtes zu Nürnberg sehr auffallen, wenn wir nicht annehmen dürften, er sei im gefolge des herzogs gekommen. Und wenn der herzog ian. 31 zu Baumgartenberg urkundet, so würde das der annahme, er sei damals auf dem wege nach Nürnberg gewesen, durchaus entsprechen. Die urk. selbst muss freilich nicht gerade zu Nürnberg, das nur im texte genannt wird, ausgestellt sein.] 268

— 20 — . . . . — (apud Norimberc) beurkundet den in klagsachen des bischofs Walter von Gurk gegen den erzbischof Eberhard von Salzburg vor ihm, cum apud Norimberg imperialem locum sub frequentia principum curiam sollemnem celebraremus, auf vortrag des bischofs Engelhard von Naumburg durch die fürstenversammlung ergangenen rechtsspruch, dass (nicht dem reich wie der bischof behauptet hatte sondern) dem erzbischof von Salzburg die verleihung der regalien in dem gotteshaus Gurk zustehe, und legt in dessen gemässheit dem bischof und dessen nachfolgern ewiges stillschweigen auf. Zeugen: Manegold bisch. v. Passau, Otto bisch. v. Freisingen, Hartw. bisch. v. Eichstädt, Cuno abt v. Elwangen, Bernh. herz. v. Kärnthen, Hartm. gr. v. Wirtenberg, dessen br. gr. Ludwig, Rapoto u. Heinrich gr. v. Ortenberg, Alb. gr. v. Dillingen, Berth. v. Neiffen, Liut. v. Regensberg, Conr. v. Krenkingen, Heinr. marsch. v. Kalendin, Heinr. truchs. v. Waldburg, Walt. schenk. Ego Conradus etc. Böhmer Acta 209 ex transs. Meiller Salzb. Reg. 194 extr. ex or. Hirn Rechtl. Verhältnisse des Bisth. Gurk 79 angebl. ex or., aber irrig mit 5 kal. — [Mit acta 1209, ind. 13, reg. 12, datum ap. N. 10 kal. martii. Wegen des zwei-

1209

fellosen nichtstimmen des tags zu dem nach der handlung angegebenen ort vergl. Beitr. zur Urkklehre 1,204. 2,362.] 269

feb. 20 | Bamberg | beurkundet dass er auf bitte seiner dienstmannen und bürger in Nürnberg dem hospital der heiligen Maria der Deutschen in Jerusalem die kirche des heiligen Jacob in Nürnberg mit zugehörigen gütern, und ausserdem das reichslehnbare aber nun von Otnand von Eskinowe resignirte gut Karlshoven geschenkt habe. Ex copia in Dresden. Hennes Urkkb. des Deutschordens 2,1. 270

— 24 | Rotenburch | bestätigt den klosterbrüdern zu Ebrach das gut mit der pfarrei zu Schwabach welches ihnen ursprünglich Friedrich von Rotenburg geschenkt und dann nach erfolgtem verlust Heinrich VI (zu Worms am 16 iuli 1193) wieder restituirt hatte. Z.: Cunr. bisch. v. Speier u. canzler, Gerlaus probst v. Neumünster in Wirzburg, Helfericus königl. schreiber, Gebh. burggr. v. Magdeburg, Heinr. v. Hohenloch u. dessen br. Albrecht, Alb. v. Entsee, Ulr. v. Ergersheim, Conr. u. dessen br. H. u. Ludw. v. Stolberg, Sifr. v. Rotenburg, H. küchenmeister des königs. Mon. Boic. 29ª,551. Falckenstein Cod. Nordg. 44. Schütz Corpus 4,55. Priv. des kl. Ebrach 5. — Nur mit dem monatstag, aber sicher hierher gehörig. 271

märz 4 | Ezzelingen | verkündet allen seinen amtleuten dass er das gotteshaus Roth mit leuten und gütern in seinen besondern schirm genommen habe, und gebietet ihnen dessen besitzungen, wo die auch gelegen sind, gleich den königlichen zu bewahren. Schliesslich gestattet er dem gotteshaus von seinen dienstmannen und kaufleuten vermächtnisse anzunehmen. Ex or. in Stuttgart. Wirtemb. Urkkb. 2,374. 272

— 4 | — | bestätigt dem gotteshaus zu Feuchtwang seine privilegien. Stieber Nachrichten von Onolzbach 360 extr. 273

. . . | Hagenowe | Sprache allgemeine. Die romfahrt wird geboten. Otto rex generale colloquium in quadragesima habens apud Hagenowe expeditionem in Italiam principibus edixit, ibique occisum esse Ottonem palatinum de Witlinsbach a marscalco Heinrico a Kallindin in vindictam Philippi regis nuncium accepit. Otto Sambl. — [Auf diesen hoftag könnten sich auch die oben n. 266,a erwähnten angaben der Cont. Admont. beziehen, in welchem falle die zeit genauer auf Laetare, märz 8, zu bestimmen wäre. Winkelmann O. 485 hat beachtenswerthe bedenken gegen einen hoftag überhaupt, dann insbesondere gegen das gebieten der romfahrt auf demselben geltend gemacht. Doch möchte ich der annahme nicht zustimmen, dass Otto die romfahrt nicht schon vor der verständigung mit den cardinälen Hugo und Leo und vor der urk. vom 22 märz habe ansagen können. Das zusammentreffen zweier von einander unabhängiger quellen wenigstens bezüglich der zeit ist gewiss beachtenswerth; und dass die fahrt, wie W. annimmt, erst auf dem tage zu Wirzburg ende mai zuerst angesagt sei, würde doch eine auffallend kurze frist ergeben; bis zur heeressammlung nicht viel länger, als die bei gewöhnlichen heerfahrten übliche frist von sechs wochen. Vgl. auch die urk. vom 19 mai, in welcher der zug nach Italien als bevorstehend behandelt wird.] a

. . . | . . . . . | Zusammentreffen mit den cardinallegaten Hugo und Leo, frühestens wohl zu Hagenau; das ergebniss wird die folgende verbriefung gewesen sein. Vgl. Winkelmann O. 485. *b

— 22 | ap. Spiram | macht dem pabst, dessen rechtmässigen nachfolgern und der römischen kirche genannte versprechungen. Verspricht insbesondere demselben gehorsam achtung und ehrfurcht, wie seine vorfahren am reich sie ienes vorfahren erwiesen, zu bezeugen; sodann die freie wahl der prälaten den capiteln zu überlassen, den appellationen in geistlichen dingen an den römischen stuhl kein hinderniss in den weg zu legen, das missbräuchliche spolienrecht nicht auszuüben, die handhabung geistlicher angelegenheiten allein dem pabst und seinen prälaten zu überlassen, zur ausrottung der ketzerei behülflich zu sein, der römischen kirche die wiedererlangten besitzungen zu belassen und die noch nicht wiedererlangten zu verschaffen, als zu welchen besitzungen gehören das land zu Radicofani bis Ceperano, die mark Ancona, das herzogthum Spoleto, das land der gräfin Mathilde, die grafschaft Bertinoro, das exarchat Ravenna, die Pentapolis nebst andern dabei gelegenen landen, doch so dass er davon bei fahrten zur krönung oder zur nothdurft der kirche das fodrum erhalte. Desgleichen will er der römischen kirche zu erhaltung und vertheidigung des königreichs Sicilien behülflich sein. Ego Conradus etc. Mit goldbulle. Innocentii Epp. 1,762. Reg. imp. nr. 189, Opp. ed. Migne 3,1169. Lünig Cod. It. 2,707. Lünig Reichsarchiv 19,164. Or. Guelf. 3,309. Mon. Germ. 4,216. Theiner Cod.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1209 | | dominii 1,42 ex or. — Vgl. die früheren eidlichen versprechungen d. d. Neuss 8 iun. 1201. Diese neuen waren doch wohl eine folge der neuen königswahl. [Bezüglich des inhaltes und der rechtskraft vergl. Ficker Ital. Forsch. 2,394, Winkelmann O. 144. Dass der canzler um die urk. wusste, ist möglich; nur glaube ich, dass in dieser richtung der recognition auch beim fehlen einer aushändigungsformel kein grösseres gewicht beizulegen ist. Wollte man die urk. möglichst geheim halten, so genügte iedenfalls zuziehung des protonotar.] | 274 |
| . . . | apud Spiram | beurkundet wie eine klagsache zwischen dem kloster Otterberg auf der einen, und seinen getreuen Merbodo von Saulheim und Wornher dessen bruder auf der andern seite, in betreff der von diesen angesprochenen gerichtsbarkeit über die villa Erlebach, zu gunsten des klosters vor ihm ist beigelegt worden. Z.: Conr. bisch. v. Speier hofcanzler, Hugo bisch. v. Lüttich, Bert. pr. v. Dreifaltigkeit in Speier, Heinr. pr. v. St. Moritz in Mainz, Friedr. gr. v. Leiningen, Gebh. burggr. v. Magdeburg, Heinr. marsch. v. Kalentin. Or. zu Luzern. Würdtwein Mon. Pal. 1,259. Huillard Hist. dipl. 4,646. — [Mit iahr 1209, ind. 12, regni 11, aber ohne monat; wahrscheinlicher hieher gehörend, als, wie B. annahm, zum iuni, wo die urkk. durchaus verschiedene zeugen nennen.] | 275 |
| märz 29 | . . . . | Ostern. | |
| . . . | Aldinburc | Hoftag. Sequenti anno indicta est curia in Aldenburg que alio nomine Plisne nuncupatur, ubi etiam ingens patrimonium imperator possedit comitis Rabbodonis cum castro Leisnik et Colditz; quod Fridericus imperator quingentis marcis a comite memorato comparavit. Illuc convenerunt Misnenses et Cisnenses (die Zeitzer?), Poloni quoque et Boiemi et Ungari. Ibique multis negotiis determinatis et pace iurata, que in omnibus curiis precedentibus firmata est, dominus rex faciem suam convertit Brunswich. Arn. Lub. lib. 7 cap. 16. | a |
| mai 2 | — — | verspricht seine getreuen welche die stadt Stade bewohnen bei dem rechte zu erhalten, welches denselben sein vater herzog Heinrich von Sachsen, dessen löblichen fusstapfen er gerne folgt, verliehen hat, und setzt in dessen folge einzelnes fest in bezug auf iuricapium quod vulgariter vare dicitur, versäumten gerichtstermin, ungebührlichen lärmen, realiniurien, gebühren des vogtes, friedbruch mit blutvergiessen, bürgerfreiheitsersitzung binnen iahr und tag, aufbewahrung der herwede für den erben, aufnahme von liten ins bürgerrecht, ersitzung von erbschaften, freikauf der hofstätten die einst des Erich von Bederkesa waren, freiheit von bottingen u. s. w., wobei am schluss noch ausgesprochen wird, dass niemand einen bürger mit kampflicher ansprache behelligen dürfe. Z.: Albr. erzb. v. Magdeburg, Bernh. herz. v. Sachsen, Tider. markgr. v. Meissen, Albr. markgr. v. Brandenburg, Herm. landgr. v. Thüringen, Gebh. burggr. v. Magdeburg, die gr. Burc. v. Mansfeld, Ad. v. Schauenburg, Bernh. v. Wölpe, Gunz. v. Schwerin, Ad. v. Dassel, Günth. u. Heinr. v. Schwarzburg u. Friedr. v. Beichlingen, dann Heinr. marsch. v. Kallindin, Gunzelin der truchsess, Basil v. Osterode. Ego Conradus etc. Or. Guelf. 3,784. Pratje Bremen und Verden 6,97. Pufendorf Observat. $2^b$,152. Riedel Cod. Brandenb. II 1,4. Gengler Stadtrechte 455. — Ein für städtische rechtsverhältnisse sehr reichhaltiges stück, worüber G. Roth ein eignes programm (Antiquissimum clementiae Brunsvicensis et Luneburgensis erga Stadam documentum etc. Stadae 1717) geschrieben hat. | 276 |
| — 7 | Merseburch | nimmt nach vorgängiger belobung des cistercienserordens das demselben angehörige kloster Buch mit personen und besitzungen in seinen besondern schutz. Ex or. in Dresden. Künftig bei Winkelmann. | 277 |
| — 17 | Brunswich | Hoftag auf pfingsten. Do he gekoren ward (am 11 nov. 1208), he samnede de vorsten alle to den pinkesten unde makede ene grote hochtit to Bruneswic. Sächs. Weltchr. c. 347. Von diesem pfingstfest spricht auch die Br. Reimchr. v. 6509, verwechselt aber indem sie den eid an die kirche, die verlobung der Beatrix und die klage gegen den Wittelsbacher hierher verlegt, [den tag zu Braunschweig und den kurz darauf zu Wirzburg gehaltenen]. Die hauptstelle ist bei Arn. Lub. lib. 7 cap. 16. Hier werden, ausser solchen die als zeugen der nächsten urk. vorkommen, noch als anwesend genannt: der erzb. von Magdeburg, der erwählte von Halberstadt [der hier die regalien empfangen haben wird; vergl. Gesta ep. Halberst. 122], die äbte von Corvei und Werden, die beiden brüder des königs Heinrich [hier zuerst nach seiner reise nach England, vergl. zu 1208 dec. 22, wieder beim könige] und Wilhelm, iener pfalzgraf am Rhein, dieser lüneburgischer herzog. Da der erzbischof den excommunicirten markgrafen von Meissen nicht beim hochamt dulden wollte, verliess der könig die kirche mit ihm; doch wurde | |

| 1209 | | | |
|---|---|---|---|
| | | am folgenden tag alles wieder beigelegt. [Vgl. auch Schöppenchr. 134.] Als herzog Bernhard den von herzog Heinrich errichteten gegossenen löwen erblickte (den auch ich im april 1831 bewunderte) sprach er: Wie lange sperrst den rachen nach dem Osten du? Lass ab, schon hast du was du wolltest, nun wende dich dem Norden zu! Da lachten alle, einige aber merkten tieferen sinn. | a |
| mai 19 | Brunswich | verzichtet aus werthschätzung des erzbischofs Albrecht von Magdeburg auf verschiedene dem reich bisher zugestandene rechte, nämlich (in wörtlichem anschlusse an die urk. Philipps vom 22 sept. 1204) zu gunsten des erzbisthums und seiner suffragane auf alle einnahmen, welche bisher vom reiche nach dem tode der bischöfe bezogen wurden und welche fortan zum nutzen der bisthümer aufbewahrt werden sollen; sodann (in erfüllung seiner eigenen versprechungen oben nr. 239) zu gunsten des erzstifts allein auf die einkünfte von zoll und münze, welche bisher die könige in dessen städten zu beziehen pflegten so lange sie darin hof hielten, auf die errichtung von zöllen und münzen im umlaufsgebiete der münze von Magdeburg, so wie nicht minder auf das herbergsnehmen oder desfallsige abgaben in allen erzstiftischen besitzungen. Z.: die bisch. Hartb. v. Hildesheim, Tieder. v. Merseburg u. Siboto v. Havelberg, dann Heinr. pfalzgraf am Rhein, Bernh. herz. v. Sachsen, Herm. landgr. v. Thüringen, Tieder. markgr. v. Meissen, Conr. markgr. v. Landsberg, Albr. markgr. v. Brandenburg, Friedr. gr. v. Bren, Gebh. burggr. v. Magdeburg, Ad. gr. v. Schauenburg, Burc. gr. v. Mansfeld, Alger gr. v. Hohenstein, Alb. u. Gebh. br. v. Arnstein, Cuno v. Minzenberg, Basilius v. Osterrode, Gunzelin truchsess, Tidericus Rabil. Ego Conradus etc. Per m. Waltheri etc. Meibom Script. 3,127. Lünig Reichsarchiv 10,355. Tolner Hist. Pal. 61. Sagittarius Hist. Magd. 103. Or. Guelf. 3,639. Werdenhagen Respubl. Hans. 1,154. Riedel Cod. Brandenb. II 1,5. Asseburg. Urkkb. 1,38 ex or. — Aus dem ietzt in Berlin befindlichen or. ist ausstellort und siegel muthwillig ausgeschnitten. — [Der canzler Conrad urkundet am 15 mai zu Speier, Würdtwein Nova subs. 10,255. Also ein weiterer beleg für die bedeutungslosigkeit der recognition.] | 278 |
| — 19 | —— | verspricht dem erzb. Albrecht von Magdeburg dass er sechs wochen nachdem er aus Italien nach Sachsen zurückgekehrt sein werde gewisse güter in Haldesleben der Magdeburger kirche fest aneignen wolle, und dass iedenfalls der besitz dieser güter der genannten kirche gesichert bleiben solle. Gercken Cod. Brand. 4,435. Sagittar. Hist. Magd. apud Boysen 2,108. | 279 |
| . . . | Goslarie | Ueber hier und Walkenried nach Wirzburg. Finita autem festivitate rex abiit Goslariam. Et ordinatis ibi quibusdam negociis processit Walkenrede, ubi invenit abbatem de Morimunde cum aliis quinquaginta duobus abbatibus sui ordinis, qui eum omnes sue fraternitatis socium et orationis fecerunt, et sic regem secuti sunt ab ipso largiter procurati usque Herbipolin. Arn. Lub. lib. 7 cap. 17. | a |
| — 21 | —— | bestätigt das von seinem vater gestiftete bisthum Schwerin fast wörtlich wie später zu Capua am 4 ian. 1211 doch mit andern zeugen. Per m. Walteri etc. Lisch Meklenb. Urk. 3,52 extr. Mecklenburg. Urkkb. 1,193 extr. Cod. Pomeraniae 1,218 extr. — Die ietzt verlorene urk. war 1603 noch vorhanden. | 280 |
| . . . | Walkenrede | Durchreise. Arn. Lub.; vgl. oben. | a |
| — 24 | Herbipoli | Hoftag allgemeiner in der pfingstoctav (oder sonntag Domine in tua) dessen verhandlungen wir genauer als die vieler andern durch zwei zeitgenossen kennen, deren chroniken in diesem iahre schliessen, den Arn. Lub. und den Otto Sambl. — [Nach Arn. Lub. waren von fürsten anwesend die erzbischöfe von Mainz, Cöln (der aber nach Ann. Col. und Chr. regiae cont. eben am 24 mai zu Cöln die bischofsweihe empfing), Trier und Salzburg, die bischöfe von Strassburg, Augsburg, Constanz, Freising, Passau, Regensburg, Basel, Hildesheim, Verden, Halberstadt und Havelberg, die äbte von Elwangen, Fulda, Hersfeld, Corvei, Prüm und Weissenburg, der könig von Böhmen, der markgraf von Mähren, die herzoge von Oesterreich, Sachsen, Baiern, Zähringen, Lothringen und Brabant (die anwesenheit dieses mitbewerbers um die königskrone macht nr. 284 doch sehr unwahrscheinlich), die markgrafen von Meissen, Landsberg und Brandenburg, dann auch pfalzgraf Heinrich. Bedenken gegen die volle genauigkeit der liste sind gewiss gerechtfertigt. Es muss auch auffallen, dass die urkk. von mai 31 und iuni 2 so wenige und doch gerade dieselben fürsten und unter diesen die von Arn. Lub. nicht erwähnten bischöfe von Speier und Wirzburg nennen; doch könnte bis dahin die mehrzahl der fürsten Wirzburg schon verlassen haben.] — Zu den anwesenden gehörten vor allen die beiden car- | |

1209

dinallegaten Hugo und Leo, welche schon früher zwischen Philipp und Otto vermittelt hatten und nun die päbstlichen dispense zur ehe zwischen dem letzteren und der tochter des ersteren brachten. Sehr anziehend sind die bei dieser gelegenheit von dem könige, dem cardinal Hugo, dem abt von Morimund und dem herzog Lupold (vir facundissimus et literatus) als sprecher der reichsversammlung gehaltenen reden. Die verlobung schildert Otto Sambl. so: Puella iam nobilis a duce Lupoldo Orientali et Ludewico duce Bawarie adducta tribunali sistitur, ac de consensu interrogata verecundata admodum rubore perfusa, se libenti animo consentire profitetur. Mox a duce Lupoldo cognato suo per manus cardinalium lege Francorum (N. B.) regi Ottoni desponsatur, a quo amantissime amplexata, publici signo osculi, mutationeque annulorum subarratur. Nach Arn. Lub. sprach Otto: Ecce reginam habetis, ipsam ut decet honorate! Sie wurde hierauf mit ihrer schwester fürs erste nach Braunschweig gebracht. Die übrigen geschäfte dieses reichstags betrafen besonders die befestigung des friedens und die bevorstehende romfahrt. [Vgl. auch Braunschw. Reimchr. v. 6528 ff., wo das vom Braunschweiger tage erzählte sicher nach Wirzburg gehört. Danach schwuren hier die fürsten, bis Jacobi zur romfahrt bereit zu sein, was nicht ausschliesst, dass diese schon früher angesagt war.] b

mai 31 Herbipoli bestätigt dem abt Ludwig von Aldersbach und dessen mitbrüdern die entscheidung Friedrichs I (d. d. Nürnberg 13 märz 1183) wodurch der Alram von Chamb und dessen erben von der angemassten vogtei dieses gotteshauses auf ewige zeiten entfernt werden, und übernimmt auf bitte der zur freien wahl ihres vogtes berechtigten brüder diese schirmvogtei dergestalt dass sie nie vom reiche veräussert werden soll. Z.: Hugo cardinalbisch. v. Ostia u. Veletri, Leo cardinalpr. vom heil. Kreutz in Jerusalem, päbstl. legaten, dann die bisch. Cunr. v. Speier, Otto v. Wirzburg, Maneg. v. Passau u. Siboto v. Havelberg, ferner Heinr. pfalzgr., Ludw. herz. v. Baiern, Lup. herz. v. Oestreich, Cunr. markgr. v. Landsberg, die gr. Emich v. Leiningen, Bert. v. Henneberg, Hartm. v. Wirtenberg u. Ludw. v. Oettingen, endlich Heinr. marsch. v. Kalentin. Mon. Boic. 31a,472 und 5,362. Hund Metrop. 2,64. Die beiden letzten abdrücke sind mangelhaft. 281

— 31 —— bestätigt auf bitte des abtes Peter von Neuburg einen durch denselben mit dem abte Wolfram von Weissenburg vor schiedsrichtern eingegangenen vergleich über patronat und zehnten der kirche zu Dechendorf. Z.: Conr. bisch. v. Speier und canzler, Otto bisch. v. Wirzburg, pfalzgr. Heinrich, gr. Emicho v. Leiningen, Wern. v. Rossewag u. dessen sohn Albert, Rud. v. Kislau, Heinr. marsch. v. Kalatin, Cuno v. Minzenberg, Walt. schenk v. Rotingen. Würdtwein Nova subs. 10,254 extr. — Vgl. ebenda 252 die nach den zeugen wohl zu Weissenburg ausgestellte verbriefung des abtes von Weissenburg von 1209 ohne tag über diesen vergleich, wonach die streitsache unter zustimmung des königs, des erzb. Sifr. v. Mainz, des canzlers und des bisch. v. Strassburg an schiedsrichter gebracht war. *282

iun. 2 —— nimmt das kloster Neuburg (bei Hagenau) auf die von dessen abt Peter vorgetragene bitte in seinen schirm, und benennt die ietzt in dessen besitz befindlichen orte. Z.: die bisch. Otto v. Wirzburg, Maneg. v. Passau u. Siboto v. Havelberg, dann Heinr. pfalzgr. am Rhein, Lup. herz. v. Oestreich, Ludw. herz. v. Baiern, Gebh. präfect v. Magdeburg, Emich gr. v. Leiningen, Heinrich marsch. v. Kalentin, Walt. schenk v. Rotingen, Heinr. truchsess v. Walpurg. Ego Cunradus etc. Würdtwein Nova Subs. 10,245. 283

— 16 apud Spiram cassirt seine frühere zur zeit des kronstreites (1202 sept.?) erlassene und verbriefte verfügung wodurch er die abtei Nivelle dem herzog Heinrich von Brabant überantwortet hatte, nachdem deren äbtissin Berta diese veräusserung als wider recht und freiheit des reichs geschehen bestritten, und die fürstenversammlung durch rechtsspruch erkannt hatte, dass er ienes gotteshaus in recht ehre und freiheit wie es auf ihn gekommen zu erhalten pflichtig sei. Zugleich bestätigt er nach anleitung (und grossentheils wörtlicher wiederholung) eines von Friedrich I (1182 mai 28) iener kirche ertheilten privilegs derselben den ort Nivelle mit markt zoll münze und andere angegebene rechte, welche nicht zu lehen gegeben werden sollen, wie das die äbtissin in die hand kaiser Friedrichs gelobt hatte. Z.: Eberhard erzb. v. Salzburg, Joh. bisch. v. Kamerik, Wolfr. abt v. Weissenburg, Gerh. pr. v. Kerpen, Siboto pr. v. St. Adelbert zu Achen, Herm. u. Friedr. markgr. v. Baden, Boppo gr. v. Laufen, Rud. v. Kisselau, Heinr. v. Scharfenberg, Conr. v. Boppard, Heinr. v. Rivere, Reinard u. Joh. br. v. Lautern. Ego Conradus etc. Miraeus Opp. 1,734. Butkens Troph. 1,60. Or. Guelf. 3,783. Vredius Genealogia com. Flandriae 1,113. Le Roy Topographia Gallo Brabantie 4. Dynteri chr. Brabantiae ed. de Ram 2,145 unvollst.

| 1209 | | |
|---|---|---|
| | | Oesterr. Notizenbl. 1851 s. 150 vollst. — [Bei Butkens und Le Roy mit 6 kal., während auch das cartular von Nivelle zu Brüssel 16 kal. iulii hat.] — Vgl. Reg. Phil. nr. 87. 284 |
| iuni 29 | apud Spiram | Hoftag? In diese zeit circa Petri et Pauli setzt Otto Sambl. den hoftag zu Augsburg. Auffallend stimmt damit die angabe Arn. Lub. lib. 7 cap. 18: Post festum beati Johannis (iun. 24) baptiste curiam indixit celebrem in civitate Augusta, während doch auch abgesehen von der irrigen zeit die nach Arnold auf diesem tage vorgenommene bezeichnung der fürsten, welche persönlich mitziehen sollen, nicht erst zu Augsburg erfolgt sein kann. Die zeugen insbesondere der nachfolgenden urkunde sind angesehen genug, um annehmen zu lassen, dass zu Speier ein grösserer tag behufs der letzten vorbesprechungen für die romfahrt gehalten wurde. Dann hätten iene quellen die zeit dieses tages irrig auf die versammlung zu Augsburg übertragen; wie es denn überhaupt zweifelhaft sein kann, ob zu Augsburg ein auch nichtmitziehenden angesagter hoftag gehalten wurde. *a |
| — 30 | ——— | nimmt das gotteshaus Rommersdorf auf bitte von dessen abt Peter mit personen und gütern in seinen schutz, und gestattet demselben mit seinen gütern auf Rhein und Main an den königlichen zollstätten zollfrei vorbei zu fahren. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Cöln u. Joh. v. Trier; die äbte v. Cornelismünster u. Echternach, Theoderich pr. v. Werden, Gerh. pr. v. Kerpen, Ad. gr. v. Berg, Conr. v. Dikka, Sifr. v. Runkel, Wern. u. Phil. v. Boland, Reinhard v. Lautern. Ego Conradus etc. Günther Cod. RhenoMos. 294. Mittelrh. Urkkb. 2,282 ex or. — [Die von B. hier eingereihte urk. für Otterberg ist oben nr. 275; eine möglicherweise hieher gehörende urk. für Herford oben nr. 221.] 285 |
| . . . | . . . . | schliesst mit dem erzbischofe von Mainz eine abkunft wegen den lehen welche seine vorfahren von der Mainzer kirche trugen, wobei einzelnes der späteren entscheidung der erzbischöfe von Trier und Cöln und der bischöfe von Speier und Wirzburg, qui nostrum (moderabuntur) consilium tam in eundo nobiscum pro imperatorie consecrationis obtentu quam domi manendo, vorbehalten bleibt, welche dem erzbischofe zugleich als bürgen bestellt werden. Nicht erhalten; aber wohl durchweg wörtlich (wobei moderabuntur in das nicht recht passende moderabantur geändert sein wird) wiederholt in der als kaiser ausgestellten erneuerung, vergl. unten zum 20 nov. — Die zeugen der vorhergehenden urk. lassen kaum einen zweifel, dass die abkunft hieher gehört, da auch Sifrid von Runkel und Werner und Philipp von Boland unter den vom erzbischofe bestellten bürgen genannt werden. *286 |
| iuli 14 | apud Ulmam | nimmt das kloster Salem mit seinen besitzungen und hörigen in seinen besondern schutz, und giebt dem abt das recht sich in geschäften des klosters vor gericht durch einen bevollmächtigten vertreten zu lassen. Sartorius Apiar. 42. Lünig Reichsarch. 18,508. 287 |
| . . . | Auguste | Hoftag. Sammlung des heers und dann abmarsch über den Brenner nach Italien. Otto rex generalem curiam circa festum apostolorum Petri et Pauli (vgl. zum 29 iuni) apud Augustam Vindelicam celebrans, premissis prius ad apostolicum cardinalibus, expeditionem movit in Italiam. Otto Sambl. — Otto rex apud Augustam curiam celebravit et inde versus Romam coronandus iter movit cum exercitu copioso. Cont. Admont. 591. — Setzt die Reimchr. v. 6573 die heeressammlung auf Jacobi, so stimmt das mit den urkk. — Die hauptstelle über diesen hoftag [würde die des Arn. Lub. sein, wenn da nicht verwechslung mit einem früheren tage vorliegen sollte; vgl. zum 29 iuni.] Da sind die fürsten genannt welche mitzogen während die zurückbleibenden eine geldhülfe gaben. [Von den als zum mitziehen verpflichtet genannten fürsten finden wir den erzbischof von Magdeburg, die bischöfe von Wirzburg, Speier, Constanz, Passau, Augsburg und Eichstädt, dann die herzoge von Baiern, Kärnthen und Meran nach den urkk. wirklich auf der romfahrt, nicht aber den erzbischof von Trier, die bischöfe von Strassburg, Worms, Basel, Chur, Prag und Olmütz, die äbte von Reichenau, St. Gallen, Kempten, Weissenburg, Selz, Prüm und Epternach, die herzoge von Lothringen und Zähringen, während wieder die bischöfe von Naumburg, Brixen und Kamerich, die in Italien waren, von Arnold nicht genannt werden. Der bischof von Chur wäre verpflichtet worden, obwohl ihm der könig erst im ian., vergl. nr. 255, die befreiung von der heerfahrt bestätigt hatte. Auffallender noch ist die erwähnung der bischöfe von Prag und Olmütz als ihrer regalien wegen zu heerfahrt aufgebotener. Ist das richtig, so müsste Otto die verleihung der investitur dieser bischöfe an den könig von Böhmen durch Philipp, vergl. zu 1198 sept. 8 und das privileg Friedrichs II von 1212 sept. 26, widerrufen haben, was nur denkbar, wenn er schon ietzt völlig mit dem |

| 1209 | | | |
|---|---|---|---|
| | | könige von Böhmen zerfallen war; dann aber würde umgekehrt die angabe Arnolds, dass der könig im mai auf dem Wirzburger tage war, sehr bedenklich werden. Zweifellos haben beide bischöfe am zuge nicht theilgenommen; vgl. Reg. Bohemiae 1,236.238.] | a |
| iuli 24 | Auguste | (in castris) bestätigt die stiftung zweier canonicate in der kirche des h. Pelagius auf der insel Reichenau durch seinen caplan Wernher canonicus von Constanz. Neugart Episc. Constant. $1^b$,614. | 288 |
| — 24 | —— | Bischof Sifrid von Augsburg überlässt dem kloster Steinheim das patronatrecht der dortigen kirche. Acta 1209, ind. 12, in vigilia beati Jacobi apostoli apud Augustam, ubi tunc collectio fuit exercitus illustris regis Ottonis, cum tenderet Romam pro corona imperii obtinenda. Mon. Boic. 33,49. Wirtemb. Urkkb. 2,378. | *289 |
| . . . | —— | (in castris) Heinrich herzog von Sachsen und Rheinpfalzgraf belehnt den grafen Wilhelm von Jülich mit der grafschaft Molbach, der vogtei zu Zülpich und anderm angegebenen unverkürzt, wie dessen oheim graf Wilhelm [das vom pfalzgrafen Conrad und von ihm zu lehen gehabt. Z.: unsere getreuen der gr. v. Leiningen, der gr. v. Spanheim, Joh. de Muncler, der gr. v. Saarbrück, Wern. truchs. v. Alzei u. s. w. Lacomblet Urkkb. 2,16. — Der pfalzgraf ging selbst nicht nach Italien; nach Caesar. Dial. 1,31 übertrug ihm Otto vor seinem abmarsche die verwaltung des reichs von der Mosel aufwärts. Auffallender ist es, dass wir hier vier pfälzische lehensgrafen im lager zu Augsburg finden, von denen zweifellos keiner die eigentliche romfahrt mitgemacht hat, während dann im frühiahr 1210 die pfälzischen lehensgrafen von Leiningen, Wied und Saarbrück in Italien in den urkunden auftreten, wie sich ähnliches für die sächsischen vasallen der Welfen ergiebt. Es scheint das darauf hinzudeuten, dass zu Augsburg das nur zur eigentlichen romfahrt verpflichtete reichslehensheer sich so stark erwies, dass der könig es vorzog, die truppen, auf welche er auch nach beendigung der romfahrt noch rechnen konnte, zunächst zurückzuschicken, um sie später in anspruch zu nehmen. | *290 |
| . . . | Gunzelé | Als könig Otto ad ordinandum se iret Romam und mit dem markgrafen von Ronsberg zu Gunzele war, kamen zu ihnen die brüder Bertold und Eberhard reichsdienstmannen von Fronhofen und übergaben dem kloster Weissenau den hof zu Sadirliswilar (Sederlitz), welchen sie vom markgrafen, dieser vom könige zu lehen hatten, die herren durch auftragung gleichwerthigen eigengutes entschädigend. Acta S. Petri in Augia in Zeitschrift für Gesch. des Oberrhein 29,38. — Wegen der südöstlich von Augsburg belegenen örtlichkeit vgl. oben nr. 10,d. | *291 |
| . . . | . . . . . | Uebergang über die Alpen. Circa assumptionem beate virginis (aug. 15) alpium iuga scandere cepit, relictaque civitate, que ex aque nomine naturaliter t'Ynsbrugge dicitur, prospere tenuit Brixiam, ubi (irrig) Athasis fluvius occurrit, per cuius divexum descendens venit Tarentum (Tridentum). Arn. Lub., [der bezüglich der zeitangabe nach dem folgenden zweifellos irrt. Da Friedrich II mit dem heere 1236 von Augsburg bis Verona 23 tage gebraucht und 1220 und 1237, wo die haltpunkte weniger genau sind, anscheinend nicht weniger, so wird der aufbruch höchst wahrscheinlich schon in die letzte woche des iuli gefallen sein. — Nach Grion in der Zeitschr. für deutsche Philologie 2,419 hätte Otto am 30 iuli den patriarchen Wolfger seine nahe ankunft durch den magister Laur. wissen lassen. Ich zweifle nicht, dass es sich dabei trotz der verschiedenheit des inhaltes um verwechslung mit dem schreiben vom 30 iuli (1212), vergl. unten, handelt, da Otto schon den kaisertitel führt, der tag übereinstimmt und das schreiben in hss. mit dem iahre 1209 vorkommt; vgl. Valentinelli Reg. Germ. 80.] | a |
| . . . | Ynsbrugge | Durchzug. Ann. Lub. | b |
| . . . | Brixie | Durchzug. Arn. Lub. — Herzog Bernhard von Kärnthen schenkt zu St. Veit am 7 aug., dum irem in romanam expeditionem cum rege Ottone, an das kloster St. Paul ein gut für den fall, dass er von dem zuge nicht zurückkehre, oder aber nach der rückkehr kinderlos sterben würde. Fontes rer. Austr. II 39,109. Schlug der herzog, was wenig wahrscheinlich, nicht etwa den weg durch Friaul ein, so müsste er durch Pusterthal gezogen und wenigstens dann zu Brixen zum heere des königs gestossen sein, wenn er noch rechtzeitig eintraf, was aber nach der datirung iener urk. ganz unwahrscheinlich ist. | c* |
| . . . | Tridenti | Durchzug. Arn. Lub. — Per vallem Tridentinam. Otto Sambl., Ann. S. Trudperti. | d |
| . . . | in portis Orsanigi | Aufenthalt am pass von Ossenigo im Val Lagarina halbwegs zwischen Ala und der Veroneser clause. Dem vor Vicenza liegenden Ecelin wurde durch einen boten der befehl des königs über- | |

| 1209 | | |
|---|---|---|
| | • | bracht, quod sine mora iret omnibus dimissis ad ipsum, ubi erat. Qui dominus Otto iam erat in portis Orsanigi. Quapropter dominus Eccelinus ad domum cum suis reversus est festinanter et licentiato exercitu suo et Tervixinorum altera die tempestive movit a Baxiano et ivit ad regem invenitque ipsum adhuc in portis praedictis. Maurisius apud Mur. 8,18 und ap. Leibnitz 2,29. Ist die angabe des ortes auch für die zeit, wo der bote abgeschickt wurde, genau, so müsste der könig dort mehrere tage gelagert haben, was wohl nur durch verhandlungen wegen des durchzugs durch die clause zu erklären wäre, sei es dass die burg noch nicht übergeben war, sei es dass die Veroneser den ausgang sperrten. Vgl. die folgende wenig klare und vielleicht auch ungenaue angabe. *e |
| . . . | per Clusam Veronensium | Durchzug. Quo (Tridento) relicto venit ad transitum artum montibus preclusum, qui Veronensium Clusa dicitur, ubi castrum est firmissimum, quod ex longa antiquitate urbs Hildebrandi dicitur. Illuc robur erat fortium propter amplitudinem ipsius castri, qui contra Veronenses werram diutinam habentes eos non parum infestabant. Adveniente igitur rege ipsum castrum ei offerunt, per quod plurimum toti terre fuerat dominatus. Veronenses tamen adhuc ipsos castellanos infestare non timebant, sicque offensam regis incurrerunt. Postea tamen datis multis milibus marcarum in gratiam recepti sunt. Arn. Lub. f |
| . . . | trans Athesim | Uebergang auf einer schiffbrücke. Veronam pervenit ibique a civibus ponte navibus compacto per Athesim cum toto exercitu transductus favorabiliter excipitur. Dispositis itaque inibi negotiis imperii, Gardam castellum ab imperatore Henrico VI (1193 aug. 15) Veronensibus quondam traditum, ab ipsis recepit et in eo presidia imperii more antiquorum posuit. Otto Sambl. — Das heer ist sicher nicht nach Verona gekommen. Der übergang wird entweder schon zu Ponton kurz unterhalb der clause erfolgt sein in der nächsten richtung nach Peschiera; oder auch bei Mantego kurz über der stadt neben der ietzigen eisenbahnbrücke, wo die nach dem austritt aus der clause sich vom fluss entfernende hauptstrasse denselben wieder erreicht. — Es wäre allerdings möglich dass der könig persönlich in den nächstfolgenden tagen nach Verona gekommen wäre; aber das schweigen der einheimischen quellen macht das um so unwahrscheinlicher, als sie das eingreifen des königs in die städtischen verhältnisse nicht unerwähnt lassen. Otto rex Romanorum descendit in Lombardia et Monticulos traxit de carceribus atque liberavit de carceribus castri Estensis. Ann. Parisii de Cereta. — Venit in Lunbardiam cum exercitu copioso; in cuius adventu terribili tremuit Italia nimio pavore concussa; de mandato itaque istius Monticuli sunt a vinculis absoluti. Ann. S. Justinae. *g |
| aug. 14 | in partibus Pischerie | Lagerung bei Peschiera. Die veneris, 14 mensis augusti, domnus Otto Romanorum rex primo intravit in Lombardiam cum magno Theotonicorum expeditione, quando Romam pergebat pro corona accipienda; et castrametatus fuit in partibus Pischerie. Milites quoque a rectoribus uniuscuiusque civitatis et a comitibus et marchionibus Lombardie petiit, qui secum Romam accedere deberent. Ann. Plac. Guelfi. — Otto rex in planicie Gardae tentoria posuit, Romam proficiscens ad coronam recipiendam. Ann. Brixienses. — Wie in der nächstfolgenden urk. wird auch in urk. Friedrichs II vom 16 sept. 1220 die örtlichkeit näher bezeichnet als: in prato sancti Danielis apud lacum de Garda. Als Heinrich (VII) 1226 nach Italien ziehen wollte und ihm die Lombarden die wege bei Verona und Como verlegten, schlugen die Cremoneser eine brücke über den Oglio, um ihm das herankommen de prato sancti Danielis zu ermöglichen; vgl. Tolosanus ed. Tabarrini c. 181. Nach den Ann. Placent. 479 sammelte kaiser Friedrich 1238 zum zuge gegen Brescia das heer in campo sancti Danielis aput ipsam civitatem (Verone). Es scheint sich um eine örtlichkeit zu handeln, an der das heer herkömmlich beim eintritte in Italien lagerte; es wird keine andere gemeint seien, wenn Friedrich I 1158 iuli 8 iuxta Veronam super lacum und 1164 iuli 10 in plano iuxta lacum Gardae urkundet; auch das Gardisana in urkk. Lothars von 1132 sept. 28 mag identisch sein. Und auch dann, wenn die könige zu Verona selbst urkunden, mag inzwischen die masse des heeres hier gelagert haben; denn abgesehen davon, dass man diese aus den städten selbst fern zu halten suchte, würde ein durchzug durch die stadt Verona bei der gewöhnlichen richtung der züge ein umweg gewesen sein. Obwohl der name San Daniele sich dort ietzt nicht mehr findet, kann es sich nur um die gefilde am südende des sees nordöstlich von Peschiera handeln. *h |
| — 18 | iuxta lacum Garde | (in episcopatu Verone in pratis sancti Danielis iuxta lacum Garde) Notariatsprotokoll über die von seiten könig Ottos dem Udalrich von Arco auf dessen bitte ertheilte belehnung mit 24 pfund |

| 1209 | | | |
|---|---|---|---|
| | | iährlicher einkünfte zahlbar zu Lodi oder sonstwo, nach dem eingerückten von Friedrich I (1164 mai 28) dessen vater ertheilten privileg, welches Otto mit dem vorbehalte bestätigt, dass Udalrich die von Verona, Vicenza, Padua und Venedig, wenn sie nicht vom könige zu feinden erklärt sind, nicht als feinde behandeln soll. Anwesende: Conr. bisch. v. Speier hofcanzler, Heinr. v. Kalentin hofmarschall, Wilh. markgr. v. Montferat, Heinr. v. Schmalneck, Markward v. Virech, Heinr. v. Constanz hofschreiber, Alb. Strutius v. Cremona hofrichter, Brixianus causidicus de Tusculano, Ziraco erzpriester v. Salò, Albert Mitifogi, Marzarius v. Arco u. Joh. v. Tenno notare. Ego Joh. sacri pal. not. etc. (Buat) Or. Boic. 2 nr. 7 unvollst. Wiener Jahrb. 40,98 extr. Ergänzt nach abschr. in der Bibl. Dipauliana 849 zu Innsbruck. | 292 |
| . . . | . . . . . | bestätigt der gemeinde Brenzone (am östlichen ufer des obern Gardasee unter der höchsten erhöhung des Monte Baldo) ein privileg kaiser Friedrich I von 1163. Oesterr. Notizenbl. 1,102 extr. — Nur mit dem zweifellos unrichtigen iahr 1200; wahrscheinlich in die zeit der lagerung am see gehörig. | *293 |
| aug. 19 | apud lacum Benaci | (in castris) bestätigt den canonikern der hauptkirche zu Verona auf vom cleriker Bonaventura deren schatzmeister ihm vorgetragene bitte (entsprechend der urk. Friedrichs I von 1182 märz 3) die besitzungen und rechte iener kirche und erklärt die veräusserung verschiedener besitzungen für nichtig. Z.: Albr. erzb. v. Magdeburg, die bisch. Otto v. Wirzburg, Maneg. v. Passau, Engelh. v. Naumburg, Hartw. v. Eichstädt u. Conr. erw. v. Constanz; Ludw. herz. v. Baiern, Otto herz. v. Meran, Wilh. markgr. v. Montferrat, der landgr. v. Leuchtenberg, Heinr. gr. v. Ortenberg, Hartmann gr. v. Wirtenberg, Gerl. v. Büdingen, Alb. v. Entse, Wolfrad v. Krautheim, Heinr. marsch. v. Kalentin, Gunz. v. Wolfenbüttel reichstruchsess, Passaguerra v. Mailand, Monachus de Villa. Ego Cunradus etc. Per m. Waltheri etc. Aus einer abschrift in Verona durch Blume. Ficker Ital. Urkk. 269. | 294 |
| — 19 | apud curtem Valeam | (—) erneuert (in wiederholung der urk. kaiser Heinrichs VI von 1197 mai 6) das pactum mit Peter Ziani dogen von Venedig. Z.: Albr. erzb. v. Magdeburg, Otto bisch. v. Wirzburg, Sifr. bisch. v. Augsburg, Ludw. herz. v. Baiern, Bern. herz. v. Kärnthen, Otto herz. v. Meran, Azzo markgr. v. Este, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Albr. v. Entsee, Heinr. marsch. v. Kalentin, Walt. schenk v. Schipfe, Heinr. kämm. v. Ravensburg. Ego Conradus etc. Per manum Walteri etc. Archiv der Ges. 3,602 extr. aus dem Liber blancus mit aug. 18. Böhmer Acta 210 vollst. nach abschr. aus dem Cod. Trevisanus. — Der ausstellort [für den sich auch Valum findet, kann wohl nur Valeggio am Mincio seien, da Valesi oder Valone südöstlich von Verona zu weit vom see entfernt sind und der richtung des zuges nicht entsprechen. Dann kann diese urk. nicht schon am 18 aug. ausgestellt sein, wenn wir nicht annehmen wollen, dass in der vorhergehenden tag und ort nicht stimmen. Es ist vielleicht auch nicht zufall, dass der hier unter den zeugen erscheinende herzog von Kärnthen dort nicht zeuge ist; er mag den könig auf dem zuge nicht mehr erreicht, vgl. nr. 291 c, das lager am see nicht mehr bezogen haben und unmittelbar auf Valeggio vorgerückt sein. — Vergl. Andr. Danduli chronicon ap. Muratori Scr. 12,336, wonach der doge diese erneuerung durch gesandte erhielt, welche er zur begrüssung an den könig sandte.] | 295 |
| — 21 | ap. Aleium | (—) bestätigt dem Tonistus abt von St. Hilarius und Benedict (später St. Gregor) in Venedig (wörtlich gleichlautend mit der urk. Heinrichs VI vom 23 aug. 1196) nach dem beispiel seiner vorfahren seit Karl dem grossen dessen genannte besitzungen. Z.: Albr. erzb. v. Magdeburg, die bisch. Otto v. Wirzburg, Maneg. v. Passau, Hartw. v. Eichstädt, Engelh. v. Naumburg u. Conr. erw. v. Constanz; dann die herz. Ludw. v. Baiern, Otto v. Meran u. Bernh. v. Kärnthen, die gr. Heinr. v. Ortenberg, Hartm. v. Wirtenberg, Ludw. v. Oettingen u. Albr. v. Dillingen, ferner Heinr. reichsmarschall. Ego Conradus etc. Per m. Waltheri etc. Cornelius Eccl. Venet. 9,386. — [Für die ortsangabe glaubte ich mich zunächst an dieienige überlieferung halten zu müssen, welche nach dem von Schum im N. Archiv 1,132 mitgetheilten wenn nicht das orig., doch eine diesem nachgebildete, anscheinend ziemlich gleichzeitige copie sein muss. Eine andere abschr., vgl. N. Archiv 1,131, hat ap. Alerium; der druck und eine copie sec. 15 zu Mailand haben ap. Valerum. Auf der specialkarte finde ich keinen ort ähnlichen namens, den das treffen könnte. Möglicherweise handelt es sich auch hier um Valeggio; spricht dagegen, dass ein mehrtägiger aufenthalt so kurz nach der lagerung am see unwahrscheinlich ist, so könnten der könig und die fürsten hieher vorausgegangen sein.] | 296 |

| 1209 | | |
|---|---|---|
| aug. 23 | apud Sanctum Leonardum | bestätigt der gemeinde Ripeclario (Roverchiara an der Etsch oberhalb Legnago) iurisdictionem omnem et districtum sive rimaniam et banna et thelonea et ripatica et omnem publicam functionem tocius curtis et territorii seu pertinentie Ripeclarie, so dass die gemeinde oder deren rectoren oder der von der gemeinde beauftragte die gerichtsbarkeit frei üben soll in criminalibus et pecuniariis ac liberalibus causis, in bannis auferendis, in tutoribus et curatoribus dandis et removendis ac maleficiis puniendis, emancipacionibus et manumissionibus faciendis et omnibus generaliter agendis, quecunque ad districtum et iurisdicionem pertinent; bestätigt ihr zugleich den mit bischof Adelard von Verona und dem markgrafen Azo als damaligem podesta von Verona bezüglich der gerichtsbarkeit und des tausches von Monteforte geschlossenen vertrag. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, die bisch. Otto v. Wirzburg, Conr. v. Speier hofkanzler, Manegold v. Passau, Heinr. v. Mantua u. der v. Como, der markgr. v. Montferrat, Azzo markgr. v. Este. Künftig bei Winkelmann ex or. zu Verona. — So wünschenswerth es wäre, die lage des ausstellortes genauer bestimmen zu können, so habe ich dafür keinen weitern haltpunkt gefunden, als dass kaiser Lothar 1133 iuli 30 in episcopatu Mantuano in campo Sti Leonardi urkundet. Da Lothar damals aus dem gebiete von Parma kam, da der kaiser, den andere quellen allerdings durch die Veroneser clause ziehen lassen, nach den anscheinend gut unterrichteten Ann. Erphesfurd. über Lodrone nördlich vom Idrosee, also durch die Judicarien zurückzog, so würde danach der ort wahrscheinlich in dem zwischen Oglio und Mincio liegenden theile des bisthums und bei mitbeachtung der ietzigen erwähnung etwa zwischen Goito und Marcaria zu suchen sein. Doch habe ich den namen dort, wie in andern theilen des bisthums Mantua vergeblich gesucht. Dass der ort iedenfalls noch nördlich vom Po liegt ergeben die zeugen, von denen die bischöfe von Speier und Mantua zu den vor dem übergange über den Po an den papst gesandten gehören. *297 |
| . . . . | . . . . . | schreibt dem pabst dass er mit einem starken und tapfern heer die alpen überstiegen und dermalen bis zum Po [montes magnos transivimus et iam ad Padum transmeavimus] gekommen sei, dass er die päpstlichen boten den subdiacon Andreas und den iohanniterbruder Thurandus empfangen und angehört habe, und nunmehr nach berathung mit seinen fürsten und getreuen als feierliche gesandte die überbringer gegenwärtigen schreibens an seine heiligkeit abordne, nämlich Conrad bischof von Speier seinen hofcanzler, Conrad bischof von Brixen, Johann bischof von Kamerik und Heinrich bischof von Mantua, dann meister Heinrich scholaster von St. Gereon in Cöln, Gunzelin seinen seneschal, Cuno seinen cämmrer und H. von Finabuche, welchen er glauben beizumessen bittet. Cum nos—paternitati. Reg. Imp. ep. 190, Innoc. Ep. ed. Bal. 1,763, Opp. ed. Migne 3,1170. Raynald § 14. Mon. Germ. 4,217. Asseburg. Urkkb. 1,40. — Dieser gesandtschaft gedenkt auch die Br. Reimchr. v. 6592 mit dem beisatz dass dieselbe den pabst am 8 sept. zu Viterbo getroffen habe. [Aber sie nennt neben dem kanzler nur den marschall Heinrich von Kalentin (Otto Sambl. zweifellos irrig den patriarchen Wolfger) als boten, der doch am 1 sept. noch zeuge ist. Freilich auch der cämmerer Cuno von Minzenberg, der danach zurückgeblieben zu seien scheint.] 298 |
| . . . | trans Padum | Uebergang über den Po. Der punkt ist nirgends angegeben und wegen der unsicherheit über die vorher genannten orte schwer zu bestimmen. Die durch die folgenden ortsangaben gegebene richtung weist auf die gegend von Reggio zurück als diejenige, welcher der könig sich nach dem übergang über den Po zuwandte. Das würde einen übergang bei Brescello am wahrscheinlichsten machen, welches als übergangspunkt oft genannt wird, insbesondere während der unternehmungen gegen Parma 1248. Das würde dann weiter auf ein überschreiten des Oglio bei Marcaria und des Mincio bei Goito schliessen lassen, also auch mit dem stimmen, was zum 23 aug. über die lage von S. Leonardo bemerkt wurde. Für einen übergang bei Borgoforte, der den unwahrscheinlichen durchzug Mantua nicht zur nothwendigen voraussetzung hat, liesse sich insbesondere geltend machen, dass Friedrich II hier 1220 übergegangen zu sein scheint, während uns die züge von 1209 und 1220 so vielfach auf dieselben orte führen, dass es scheinen kann, Friedrich habe sich durchweg an die vom vorgänger eingeschlagene strasse gehalten. Davon abgesehen macht die lage von Salvaterra den übergang bei Borgoforte weniger wahrscheinlich. *a |
| . . . | ad Salvaterram | Lagerung. Eo anno Otto imperator albergavit super Renum et ad Salvaterram. Mem. pot. Regiens. ap. Mur. 8,1081; ed. Dove 158. — Salvaterra liegt südöstlich von Reggio unweit vom linken |

| 1209 | | |
|---|---|---|
| | | ufer der hier die gebiete von Reggio und Modena scheidenden Secchia, gegenüber dem modenesischen Magreta. Der könig zog also nicht auf der etwas nördlicher laufenden Via Emilia; es sollte sichtlich der durchzug durch die grossen städte, zunächst Modena, vermieden werden, wie auch Reggio selbst zweifellos nicht berührt wurde, da iene quelle es sonst sicher gemeldet haben würde. *b |
| . . . | ap. Spilambertum | Lagerung hier südöstlich von Modena unweit der bolognesischen gränze. Otto ivit Romam et fuit coronatus in imperatorem et in pratis de Spilamberto castrametatus. Chr. Mutin. apud Mur. 15,558; vgl. Ann. Mutin. ib. 11,56. *c |
| . . . | ad Renum | Lagerung am Reno unweit Bologna nach dem Mem. pot. Reg. in übereinstimmung mit den folgenden urkk. — Die angabe des Otto Sambl.: Exin Bononiam copias traiiciens, generalem inibi curiam cum principibus Italie celebravit, ist nach den folgenden urkk., [welche nur solche grosse als zeugen nennen, die am zuge selbst theilnahmen, wie nach andern gründen unwahrscheinlich.] d |
| sept. 1 | in territorio Bononiensi | (in castris super ripam Rheni) nimmt in anbetracht der verdienste der grafen Rainer und Ubert von Blandrate deren söhne, nämlich die brüder Conrad, Wido und Obizo, dann die brüder Obert, Gotfrid, Gozolin und Otto in seinen schutz, bestätigt ihnen nach massgabe des in seiner curie vorgelesenen, vom kaiser Heinrich (1196 sept. 21) ihren vätern ertheilten privileg die aufgezählten besitzungen, erklärt alle von ihren gläubigern oder den consuln der städte vorgenommenen veräusserungen für nichtig, doch so dass sie den gläubigern zahlen, was sie zur zeit der veräusserung schuldeten, bestimmt dass sie wider ihren willen nur vor dem könige zu recht zu stehen haben, und bestätigt ihnen alle von seinen vorgängern erhaltenen privilegien. Aus Benvenutus a S. Georgio De orig. gentilium suorum, hs. sec. 18 der kgl. privatbibl. zu Turin. Künftig bei Winkelmann. *299 |
| — 1 | —— | (super ripam Reni in castris) verleiht seinen getreuen Conrad Wido und Obizo, söhnen des grafen Rainer von Blandrate, zum ersatz einer von ihrem vater an Heinrich VI abgetretenen besitzung in Niscia, als mann- und weiberlehen alle rechte des reichs in der stadt dem bisthum und der grafschaft Ivrea mit dem palast und allen ehren und rechten. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Albr. erzb. v. Magdeburg, Otto bisch. v. Wirzburg, Maneg. bisch. v. Passau, Hartw. bisch. v. Eichstädt, Conr. erw. v. Constanz, die herz. Ludw. v. Baiern, Bern. v. Kärnthen u. Otto v. Meran, Azzo markgr. v. Este, Ezzelin v. Treviso, Salinguerra v. Ferrara, Heinr. v. (Kalentin) reichsmarschall, Cuno v. Minzenberg reichscämmerer, Walt. reichsschenk, Passaguerra, Monachus de Villa. Ego Conradus etc. Mon. hist. patr. Chart. 1,1162. — [Ausser dem patriarchen Wolfger, dem bisherigen legaten Italiens, finden wir hier zuerst Salinguerra als zeugen, entsprechend der darstellung der Maurisius, dass derselbe später als Azzo, der bereits am 19 aug. zeuge ist, an den hof kam. Es entspann sich dann, da Salinguerra den markgrafen unter erbieten zum kampfe des verrathes zieh, ein streit, so dass der marschall Heinrich von Kalentin einschreiten musste.] 300 |
| . . . | per Romaniolam | Durchzug durch die Romagna nach den folgenden nachrichten. — Wenn Otto Sambl. den könig von Bologna nach Mailand gehen lässt, so ist das eben so unrichtig wie die bei Galv. Flamma (einem schriftsteller des vierzehnten iahrhunderts) apud Muratori 11,668 und Miscell. di st. Ital. 7,761 erzählte krönung welche in Mailand soll statt gefunden haben. Arn. Lub. sagt über den weg den der könig nahm: magnifice receptus est a Mantuanis et Cremonensibus . . . post transitum Padi Parmenses et Pontremulenses regem cum gaudio susceperunt. [Nahm B., allerdings auf die aus der lage von Bologna sich ergebenden bedenken hinweisend, danach an, der könig sei auf dem damals viel benutzten passe von La Cisa durch das thal des Taro und der Magra in der richtung auf Pontremoli über den Apennin gegangen, so ist davon nach den folgenden angaben unbedingt abzusehen. Vgl. Winkelmann O. 487 ff., welcher die vielen irrthümer in den deutschen und spätern italienischen quellen bezüglich der romfahrt näher nachweist.] a |
| . . . | Imole | Aufenthalt nach der altera die nach dem durch die ankunft des Salinguerra veranlassten streite auf dem wege hieher erfolgten aussöhnung zwischen Ezelin von Onara (auch von Treviso) mit dem markgrafen Azzo von Este, welche der augenzeuge Maurisius apud Mur. 8,18 und apud Leibnitz 2,29 mit so anziehender umständlichkeit erzählt und dann fortfährt: Equitaverunt postea ad invicem sic loquendo usque ad civitatem Imolae; sed ibi dominus rex misit marchionem in marcham Anconae, dominum autem Eccelinum duxit secum Romae. *b |

| | | |
|---|---|---|
| **1209** | | |
| sept. 00 | apud Sanctum Proculum | Lagerung bei dem ietzigen Pieve del Ponte, wo die Via Emilia über den Senio führt, kurz vor Faenza. Cum autem dominus Otto eodem anno mense septembri Romam veniret, secum ducens terribilem exercitum, de voluntate Faventinorum hospitatus est apud Sanctum Proculum, ubi fidelissime ei omnia ministraverunt necessaria, suam gratiam et bene et bonam plenissime promerentes. Einige deutsche werden durch ihre schuld von den bürgern getödtet oder verwundet; die Faentiner schicken zehn ritter mit ihm nach Rom. Tolosani Chron. ed. Mittarelli c. 134, ed. Tabarrini c. 131. *c |
| . . . | . . . . . | Uebergang über den Apennin. Otto Samblas. lässt den könig durch Tuscien ziehen, Arn. Lub. ihn sogar bestimmter einige tage zu Siena rasten. Aber das ist sicher unrichtig, wie erweislich fast alle andern angaben dieser quellen über die richtung des römerzuges. Keine italienische quelle weiss von dem durchmarsche durch Tuscien; die Ann. Sen. verzeichnen einen aufenthalt zu Siena erst zum 21 oct. und erst damals erfolgte die am 29 oct. verbriefte begnadigung der stadt, womit ein mehrtägiger aufenthalt schon im sept. ganz unvereinbar erscheint; bei Arn. Lub. werden hinmarsch und rückmarsch verwechselt sein. Können wir den zug bis Faenza bestimmt verfolgen, so führen von da und Forli allerdings pässe in das Val di Sieve (vgl. zum feb. 1210) und weiter nach Florenz und Siena. Wollte der könig aber hieher, so ist gar nicht abzusehen, wesshalb er von Bologna aus einen so weiten umweg hätte machen sollen, statt unmittelbar über den pass von Porretta oder den von Filigare nach Tuscien zu gehen. Kam der könig aber nicht nach Siena, so kann natürlich die bei Arn. Lub. sich anschliessende angabe, dass er über Bolsena nach Viterbo kam, keinen grössern werth beanspruchen. — Sehen wir von Siena ab, so würde die angabe eines marsches durch Tuscien überhaupt allerdings noch zutreffen, wenn Otto von Faenza oder Forli aus den weg eingeschlagen hätte, der in den Ann. Stad., M. Germ. 16,338, den nach Rom gehenden anempfohlen wird, von Forli über Meldola das thal des Ronco aufwärts, dann nach Bagno am obern Savio, über den Apennin in das obere Arnothal nach Subbiano und weiter über Arezzo, Orvieto und Montefiascone nach Viterbo. Aber für den Römerzug scheint dieser weg nie benutzt worden zu sein. Es ist am wahrscheinlichsten dass Otto Tuszien gar nicht berührte, sondern wie Friedrich II 1220 die Via Emilia bis in die gegend von Rimini verfolgte, und dann in der richtung der Via Flaminia durch die Mark und das Herzogthum nach Viterbo kam. Es spricht dafür, dass der zug Friedrichs dem zuge Ottos, so weit wir diesen verfolgen können, auffallend genau entspricht. Es scheint weiter gerade der weg durch die Mark und das Herzogthum ietzt als der übliche für den römerzug betrachtet zu sein, da bei den verbriefungen vom 8 iuni 1201 und 22 märz 1209 durchzug und fodrum für diesen fall ausdrücklich vorbehalten wurden. *d |
| . . . | Viterbii | Zusammenkunft mit pabst Innocenz, der hier auf den könig gewartet hatte, und dann vor ihm nach Rom vorausgeht. Ann. Ceccan. (Chr. Fossae novae) ap. Mur. 7,889 und Mon. Germ. 19,298. Catal. pontif. Viterb., Mon. Germ. 22,352. Arn. Lub. am schluss. Br. Reimchr. v. 6625 ff., [welche allein über den inhalt der zu Viterbo geführten verhandlungen berichtet. Danach verlangte der pabst vor der krönung ein eidliches versprechen bezüglich von der kirche beanspruchter gebiete, stand aber davon ab, als der könig wegen der würde des reichs auf unbedingter krönung bestand, nach welcher der rechtliche austrag dann erfolgen solle. Vgl. Ficker Ital. Forsch. 2,398 ff., Winkelmann O. 193 ff., 489 ff., wonach iene darstellung richtig sein wird.] e |
| — 29 | —— | Aufbruch wahrscheinlich an diesem tage nach der angabe der Br. Reimchr., dass der könig von Viterbo bis Rom vier tage gebrauchte. — Der pabst war dem könige voraus nach Rom gegangen. Die angabe der Cron. di Viterbo ap. Böhmer Fontes 4,696, ed. Ciampi 13, wonach der pabst schon am 9 sept. Viterbo verlassen hätte, ist zweifellos unrichtig; vgl. Winkelmann O. 196. Der könig wird auch dann, wenn er, vgl. Br. Reimchr., dem heere vorauseilte, erst in der spätern zeit des sept. zu Viterbo eingetroffen sein. *f |
| oct. 2 | . . . . . | Ankunft vor Rom. Der könig hatte ausser den armbrustschützen und der zahlreichen begleitung der prälaten und fürsten 6000 geharnischte bei sich. Igitur in feria sexta que fuit post festum beati Michahelis quod tunc feria tercia celebratum est, venit dominus rex ad limina beati Petri cum magna devotione adorare sanctos dei apostolos, simul etiam urbem regiam omnibus modis honorare. Habuit etiam in comitatu suo sex millia loricarum exceptis balistariis etc. Arn. Lub. am schluss. Vergl. auch Br. Reimchr. v. 6684, [welche gleichfalls den freitag nach Michaelis |

1209

nennt, aber anscheinend bei nicht ganz klarer fassung als den tag, an welchem der könig den canzler und den truchsess der vorbereitungen wegen nach Rom voraussandte. Da es unwahrscheinlich ist, dass gerade dieser tag irgendwelcher überlieferung beachtenswerth erschien, so ist zu vermuthen, dass in der ältern, in der Reimchr. überarbeiteten quelle der tag gleichfalls als der der ankunft des königs vor Rom erwähnt war.] g

oct. 4 in Monte Malo (in castris) hält (noch als könig) die sicherheitseide genehm, welche dem pabst den cardinälen und der römischen kirche wegen dem kommen weilen und heimgehen bei seiner krönung von seinen fürsten und andern seinen getreuen auf seinen befehl und in seiner gegenwart geschworen worden, und verspricht solche wie sie niedergeschrieben worden getreulich halten zu wollen. Reg. imp. ep. 192. Epp. Innoc. ed. Baluze 1,763. Opp. ed. Migne 3,1171. Mon. Germ. 4,218. — Der ietzige Monte Mario wo das lager stand liegt auf dem rechten ufer der Tiber, eine kleine halbe stunde oberhalb der Peterskirche. ‚Die erwähnte niederschrift ist nicht erhalten, wird aber ersetzt durch die versprechungen d. d. Speier 22 märz 1209. Das sind die eide, von denen Alberic., Rein. Leod. und das Chron. Sampetr. sprechen, die dann so bald und so schnöde vom kaiser gebrochen wurden.‘ [Die hier erwähnten iuramenta securitatis stehen ausser allem zusammenhange mit den versprechungen von Speier und haben überhaupt nur eine ganz vorübergehende bedeutung. Otto wird dann allerdings vor der krönung den üblichen krönungseid geschworen haben, der ihn zum schutze der rechte und besitzungen der kirche verpflichtete, und zur erklärung dafür ausreicht, dass sein späteres vorgehen so vielfach als eidbruch bezeichnet wird. Dass Otto noch einen besonderen, die rechte der kirche auf bestimmte besitzungen anerkennenden eid geschworen habe, ist durchaus unwahrscheinlich. Vgl. Ital. Forsch. 2,402 ff. Winkelmann O. 489 ff.] 301

— 4 Rome Kaiserkrönung in der St. Peterskirche auf sonntag nach Michael durch pabst Innocenz III. Als man dann wieder zu pferde stieg, hielt der kaiser dem pabst den steigbügel und führte ihn mit sich zum mahle. Arn. Lub. — Die angaben hinsichtlich des krönungstages schwanken von den nur vereinzelt genannten tagen (vgl. Winkelmann O. 496) abgesehen zwischen dem sonntag vor und demienigen nach Michael. Arn. Lub. nennt in seiner genauen erzählung erst den sonntag nach Michael und sagt dann dass es der sonntag Da pacem gewesen, der doch acht tage früher fiel. Für den späteren tag sind: Rein. Leod., Ann. Col., Alberic., Ann. Senenses, die Notae S. Georgii, Ann. brev. Mediol., Ann. Plac. Guelfi (Mon. Germ. 18,388.391.425), wie alle englischen annalen, und dies ist auch, wie die vorhergehende noch königliche urk. zeigt, der wahre tag. Unrichtig geben den früheren: Otto Sambl., Chron. Sampetr. und Chron. regiae cont. — Durch das gedränge vor der kirche war man noch glücklich eingezogen, übler gieng es gleich darauf als in einer mit den Römern entstandenen schlägerei für den augenblick die Deutschen [mit denen aber auch Italiener gegen die Römer kämpften] den kürzeren zogen und namentlich augsburgische dienstmannen und viele pferde umkamen. Chron. Ursp., Rein. Leod., Ric. de Sto Germ. Vergl. auch die Br. Reimchr. v. 6700, wonach es auch schon vor der krönung zu zusammenstössen gekommen war. — ‚Dann aber warf Otto nach der krönung die maske ab, und griff nach dem gute welches er der kirche noch eben zugeschworen hatte. Imperator non solum sue salutis verum etiam humane verecundie nimis impudenter oblitus promissis non stetit, violavit fidem, et ad sue confusionis cumulum peiurare nec veritus est nec verecundatus. Veruntamen dominus papa iudicem dissimulans et patrem exhibens . . . fecit quod potuit, monuit consuluit, postremo sub interminatione excommunicationis, ut resipisceret, indixit. Chron. Sampetr. — Peiurando. Ann. Ceccanenses. — Spreto iuramento. Rich. Sangerm. Vergl. auch Rein. Leod., Alberic., Chron. Ursp., Conr. de Fabaria, Chr. regiae cont. und Ann. Col. welche letztere den kaiser in bezug auf das land der gräfin Mathilde zu entschuldigen suchen.‘ [Dagegen vgl. das zu nr. 301 und unten zu nr. 306 bemerkte.] a

. . . . . . . . schreibt dem pabst, dankt ihm für die vollzogene krönung, und bittet ihn, weil er ihn weder in Viterbo noch hier in Rom bisher gehörig habe sprechen können, um eine unterredung an einem dem pabst gelegenen ort, indem er den gegenstand für so wichtig halte um selbst mit gefahr seines lebens zum pabst in die stadt zu kommen. Desiderium — provenire. Reg. imp. ep. 193. Innoc. Epp. ed. Bal. 1,763. Opp. ed. Migne 3,1172. — Auf diesen demnach im lager vor Rom geschriebenen brief antwortete der pabst am 11 oct. aus dem Lateran, dass er eine unterredung zwar auch wünsche, aber im augenblick für unmöglich halte, dass er daher verhand-

1209

lung durch bevollmächtigte vorschlage, und den kaiser einlade mit ihm wegen dem land (der gräfin Mathilde?) auf ein ihrer beiderseitigen ehre und nutzen entsprechendes auskunftsmittel zu denken. ‚Das zerwürfniss hatte also noch keine woche nach der krönung schon begonnen!' [Ein erst nach der krönung entstandenes zerwürfniss ergibt sich daraus schwerlich. Wohl aber ein wichtiger beweis, dass die krönung erfolgte, ohne dass die territorialen streitpunkte vorher geordnet waren. Vgl. Ital. Forsch. 2,399. Winkelmann O. 489.] 302

. . . | . . . . . . ermahnt (als kaiser) den könig Johann von England möglichst bald mit dem erzbischof Stephan von Canterbury, mit dessen bischöfen und den mönchen der kirche von Canterbury und mit den andern geistlichen seines königreiches den frieden wiederherzustellen, da iede zögerung verderblich sei und er seiner königlichen ehre nichts vergebe, wenn er gott gebe was gottes ist und minus discreta acta bessere. Ex innate dilectionis effectu — transmutat. Künftig bei Winkelmann. — Sollte dieses schreiben nicht etwa unter nichtberücksichtigung des vielleicht von einem abschreiber geänderten titel schon in den feb. zu setzen seien, vgl. nr. 266, so wird es wahrscheinlich in die erste zeit nach der krönung gehören und auf ansuchen des pabstes geschrieben seien. *303

oct. 7 | apud insulam bti Petri | (in castris) nimmt nach dem vorgang seiner vorfahren am reich die der kirche des apostelfürsten Petrus gehörige Massa Trabaria, das ist plebem Sistini [Sestino westlich von Urbino] et plebem Folie et plebem Ici, mit genauer angabe der gränzen unter seinen schutz, dergestalt dass kein kaiserlicher beamter dorten abgaben erheben darf, indem er vielmehr allen reichsgetreuen gebietet sich die dortigen einwohner empfohlen sein zu lassen und der Peterskirche selbst beim erheben dessen was ihr dort iährlich gebührt beholfen zu sein. Abschriftlich durch Pertz aus Cencius Cam. cod. sti Angeli in Rom mit iahr 1209 ind. 14. Theiner Cod. dominii 1,43. — Der ausstellort ist wohl dasselbe castel d'Isola [oder Isola Farnese] zwei stunden nordwestlich von Rom nahe bei der poststation La Storta und auf den trümmern des alten Veji, welches im mai 1312 in Heinrichs VII geschichte vorkommt. Ohne zweifel hatte der kaiser wegen den mit den Römern ausgebrochenen feindseligkeiten diese etwas rückwärts liegende stellung genommen und wahrscheinlich auch von hier aus den obigen brief an den pabst geschrieben. 304

— 00 | prope Insulam | (in castris) nimmt die abtei Sta Maria di Viterbo in seinen schutz. Archiv der Gesellsch. 12,408 extr. aus dem archiv von St. Peter zu Rom. — Da nicht zu ersehen, ob schon als kaiser, möglicherweise, aber weniger wahrscheinlich schon an den anfang des monats gehörend. *305

— 12 | ad pedem Montis-Flasconis | erlaubt den zerstreuten einwohnern von Mathelica die wiedererbauung dieses ortes mit verschiedenen begünstigungen und bedingungen. Namentlich sollen sie die hälfte der einkünfte vom gericht zoll und markt beziehen, seinem boten eine mühle und hundert mass land anweisen, item volentes prefatos fideles nostros nullis oneribus et oppressionibus intollerabilibus gravari, statuimus ut non nisi xxvi denarios pro fodro annuatiam pro quolibet foculario in maio nobis vel nuntio nostro persolvant, preter clericos et milites qui sunt de stirpe militari etc. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Albr. erzb. v. Magdeburg, die bisch. Otto v. Wirzburg, Maneg. v. Passau, Engelh. v. Naumburg u. Conr. erw. v. Constanz, dann Bernh. herz. v. Kärnthen, Otto herz. v. Meran, Heinr. gr. v. Witbergen (?wahrscheinlich: Heinr. gr. v. Ortenberg, Hartm. gr. v. Wirtemberg), Albr. gr. v. Dillingen, Ezelin v. Treviso, Heinr. reichsmarschall, Heinr. cämmerer, Walt. schenk. Ego Conradus etc. Per m. Waltheri etc. (Calogera) Nuova Raccolta 30,69. Acquacotta Mem. di Matelica 2,31. Böhmer Acta 213. — [Wurde von B. und ebenso von mir Ital. Forsch. 2,400 mit allen andern bisherigen darstellern in diese tage die einnahme von Montefiascone und überhaupt die gewaltsame unterwerfung des tuscischen patrimonium gesetzt, so kann ich ietzt Winkelmann O. 211 nur darin beipflichten, dass diese annahme einer genaueren prüfung der quellenzeugnisse gegenüber unhaltbar ist. Vgl. zum sept. 1210. Damit fällt denn auch die annahme, dass Otto nur den vollzug der krönung abgewartet habe, um die maske abzuwerfen; es fehlt ieder beweis, dass er schon ietzt etwas gethan habe, was einem rechtlichen austrag der streitfragen bezüglich des tuscischen patrimonium vorgriff. Dagegen gibt diese urk. den ersten urkundlichen beleg, dass Otto rechte der kirche auf die mittelitalienischen reichslande nicht mehr anerkannte; das aber scheint vor der kaiserkrönung bereits ebenso der fall gewesen zu sein; vgl. Ital. Forsch. 2,395 ff. Winkelmann O. 190.] 306

. . . | apud Aquam pendentem | Aufenthalt. Zwist mit dem erzbischof Albrecht von Magdeburg. In der weddervart to deme han-

**1209**

genden water wart ein krich twischen dem keisere und dem bischope Albrecht, dat de bischop orlof nam und segen sik dar na nicht mer. Schöppenchr. 134. — Gegen die glaubwürdigkeit scheint bedenken zu erregen, dass noch die urk. für Fonte Avellana vom 29 oct. den erzbischof mit einer reihe anderer fürsten als zeugen nennt. Aber es wird doch zu beachten sein, dass schon die urkk. vom 25 oct. gerade nur die deutschen fürsten als zeugen nennen, welche allein auch nach dem 29 oct. noch beim kaiser sind, nämlich die bischöfe von Speier und Naumburg. Das ist so auffallend, dass ich nicht bezweifele, es seien zu Poggibonzi überhaupt keine andere deutsche fürsten mehr keim kaiser gewesen und es liege bei der urk. vom 29 oct. einer der nicht seltenen fälle vor, dass die zeugen sich auf einen früheren zeitpunkt beziehen. Dass Albrecht früher ging, als die andern fürsten, ist nicht nothwendig anzunehmen; er mochte beabsichtigen, länger beim kaiser zu verbleiben. Sollte ein entsprechender fall auch bei der urk. vom 12 oct. vorliegen, deren inhalt zunächst an die zeit denken lässt, wo Otto anscheinend nicht weit von Matelica den Apennin überstieg, so könnte die entlassung des heeres sogleich nach der krönung erfolgt sein. *a

oct. 21 — Senis — Einzug. In reditu suo die 12. kal. novembris primo post acceptam coronam civitatem Senam intravit et apud episcopalem ecclesiam a canonicis et clero indutis pluvialibus cum crucibus aqua benedicta et incenso est honorifice receptus, omnibus campanis in classicum pulsantibus. Ann. Senenses. — Vgl. die urkk. für Siena vom 29 oct. und 14 dec. b

— 25 — ap. castrum Podii Bonitii — giebt und verleiht (wörtlich wie Heinrich VI am 1 märz 1191 mit auslassung der auf Sicilien und den bischof von Luni bezüglichen stellen) den wegen ihrer alt bewährten treue herrlich gelobten Pisanern und für sie ihrem potesta Gotfrid zu lehen alles was diese stadt oder eine person in derselben hat und trägt vom reichsgut, so wie alles was seit achtzig iahren dem reich gehört hat oder noch gehören wird in der stadt Pisa und deren district auf festland und auf inseln, so wie auch die grafschaft dieses districtes, was nun noch alles besonders genannt wird und worunter auch die inseln Elba Capraria Gorgona Planusia und Corsica, alles mit noch weitern ausgedehnten rechten und begünstigungen. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Engelh. bisch. v. Zeitz, Walt. bisch. v. Luna, Joh. bisch. v. Florenz, Azzo markgr. v. Este, gr. Ildebrandin, gr. Bonifatius, gr. Tedisius, Heinr. marsch. v. Kallendin, Heinr. cämmerer, Gunzel. truchsess, Walt. schenk. Ego Cunradus etc. Per m. Walteri etc. Lami Deliciae 4,206. Lami Monum. 1,351. Dal Borgo Raccolta 28. La Farina Studi 4,645. Or. zu Pisa. — Der ausstellort ist Poggibonsi nördlich von Siena. 307

— 25 — ——— — nimmt das nonnenkloster Monticelli in seinen schutz und bestätigt dessen genannte besitzungen. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Conr. bisch. v. Speier u. reichscanzler, Heinr. v. Calendin reichsmarsch., Heinr. reichscämmerer, Walter reichsprotonotar, die notare Virricus, Markwald u. Julian. Oesterr. Notizenbl. 1851 s. 178 extr. Künftig bei Winkelmann. *308

— 27 — ap. Castellum Florentinum — beurkundet dass er den bischof Peter von Ascoli an seinem hof mit wohlwollen empfangen, ihn mit den regalien seiner kirche, mit der grafschaft und allem zubehör beliehen, und ihn und seine kirche in besondern schutz genommen habe. Ughelli It. sacra 1,462. Cappelletti Chiese d'Italia 7,729. Etwas ungewöhnlich in der fassung. Vergl. N. Archiv 1,138, wonach es im or. zu Ascoli ap. C. Florentum heisst. — Da Castel Fiorentino im Elsathal zwischen Poggibonsi und San Miniato liegt, so [kann entweder in dieser oder der folgenden urk. der ort nicht zum tage stimmen. Sowohl die gewöhnliche richtung solcher verschiebungen, vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,409, wie der umstand, dass der kaiser, wenn er sich überhaupt in Castel Fiorentino aufhielt, schwerlich in einem tage von Poggibonzi nach San Miniato gelangte, sprechen dafür, die verschiebung in der folgenden urk. anzunehmen.] 309

— 28 — . . . . — (apud Podium Bonitium), nimmt das kloster Vallombrosa und alle klöster von dieser congregation mit allen gütern und zubehörungen namentlich dem castel Magnalis in seinen schirm, verordnet dass deren mühlen von seinen boten abgabenfrei gelassen werden, und gestattet ihnen in flüssen und an ufern ohne rücksicht auf etwaigen einspruch seiner boten gebäude zu errichten. Lami Del. 4,215. — Wegen dem datum vgl. vorher. 310

. . . — . . . . . — nimmt (als kaiser) den abt B(enignus) und das kloster Vallombrosa in der diöcese von Fiesole nach dem vorgange kaiser Heinrichs mit gegenwärtigen und zukünftigen besitzungen und den genannten zur congregation gehörigen klöstern in seinen schutz und bestätigt ihre angegebenen freiheiten und rechte. Mitgeth. von Cesare Paoli aus abschr. sec. 13 zu Florenz. Künftig

1209

bei Winkelmann. — Unvollständig in der strafformel abbrechend, ohne schlussprotocoll. Verschieden von der vorhergehenden urk. Einreihung ganz unsicher. *311

oct. 29 | in castro sti Miniatis | nimmt das Camaldulenserkloster Fons Avellana dergestalt in seinen besondern schutz, dass das kloster mitsammt allem zugehör gleichen friedens geniessen soll wie die sachen die zum kaiserlichen fiscus gehören, und gebietet demgemäss allen reichsgetreuen nichts von dem was den klosterbrüdern gehört gewaltsam zu nehmen oder sie in irgend einer weise zu belästigen, indem er zugleich verordnet dass die reichsbeamten kein kaiserliches fodrum von den landen und leuten iener brüder einziehen, sondern das diese vorkommenden falls es selbst erheben und zum nutzen ihrer kirche verwenden sollen. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Albr. erzb. v. Magdeburg, Otto bisch. v. Wirzburg, Maneg. bisch. v. Passau, Ludw. herz. v. Baiern, Bernhard herz. v. Kärnthen, Azzo markgr. v. Este, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Albr. gr. v. Dillingen, Ezzelin v. Treviso, Heinr. reichsmarschall, Heinr. reichscämmerer, die hofrichter Passawerra u. Monachus de Villa. Mittarelli Ann. Camald. 4,280. — Der ausstellort ist San Miniato zwischen Florenz und Pisa auf dem linken ufer des Arno. [Die zeugen scheinen sich auf einen früheren zeitpunkt zu beziehen; vgl. oben nr. 306a.] 312

— 29 | —— | nimmt die bürger von Siena wegen der ergebenheit, welche sie versprechen, auf deren dringende bitte wieder in die fülle seiner gnade auf, und erlässt ihnen alle seit dem tode kaiser Heinrichs nicht gezahlten iahrestribute und den ersatz alles inzwischen angerichteten schadens. Böhmer Acta 764. — Die ungnade rührte zweifellos von nichterfüllung der forderungen des legaten Wolfger her; vgl. dessen antwort an die stadt vom 4 iuli, Böhmer Acta 824. Lässt Tommasi Historie di Siena 1,198 diese begnadigung bedingt sein durch das versprechen, truppen mit dem kaiser nach Apulien zu schicken, so hat er zweifellos willkürlich die ihm bekannten urkundlichen nachrichten in solchen zusammenhang gebracht. Siena sandte allerdings truppen nach Apulien, vergl. Ital. Urkk. 293; aber in dieser zeit ist davon sicher noch nicht die rede gewesen. *313

— 29 | —— | nimmt die abtei S. Salvatore dell'Isola (nordwestlich von Siena), deren abt Hugo und die brüder in seinen schutz, bestätigt ihre besitzungen, befiehlt dass niemand sie ausser in seiner oder seines dazu bestimmten legaten gegenwart vor gericht ziehen soll, gestattet dass sie, da sie keinen patron ausser ihm haben, für den einzelfall einen vogt zur ablegung des calumnieneides und zur durchführung der streitsache wählen, der dann weiter keine befugnisse in der abtei haben soll, und bestätigt ihr abkommen mit den herren von Staggia. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Azzo markgr. v. Este, gr. Ildebrandin, Ezelin v. Treviso, Heinr. marsch. v. Kalendin, Gunz. reichstruchsess, die hofrichter Passaguerra, Monachus de Villa, Albert Struzius. Ego Conradus etc. Per m. Waltheri etc. Ficker Ital. Urkk. 271. *314

— 30 | —— | bestätigt dem erzbischof Hubald von Ravenna in einem umfassenden privileg die genannten grafschaften, bisthümer und sonstigen besitzungen und freiheiten seines erzstifts nach dem vorgange der kaiser Conrad und Friedrich [1160 apr. 18, wo sich aber bei überwiegend wörtlicher übereinstimmung doch manche abweichungen zeigen, insbesondere die grafschaften Faenza, Imola und Ferrara nicht genannt werden, so dass manche bestimmungen dem anscheinend verlornen privileg Conrads (II) entnommen sein werden, wenn dieses nicht überhaupt die hauptvorlage bildete]; bestätigt ihm die grafschaft Argenta nach dem vorgange kaiser Heinrichs [1195 nov. 28]; zählt [ohne angabe einer vorlage] einzelne besitzungen der kirche von Ravenna auf; bestätigt endlich dem erzbischofe, dessen suffraganen und allen abhängigen kirchen die denselben vom kaiser Friedrich [durch urk. v. 1177 dec. 3, welche unter fortlassung des schlusses wörtlich wiederholt wird], verliehenen angegebenen rechte und freiheiten. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, die bisch. Engelh. v. Naumburg, Walterotto v. Luni, Aliprand v. Vercelli, Ildeprand v. Volterra u. Mainardin v. Imola, Ez. v. Treviso, Azzo markgr. v. Este, Saling. v. Ferrara, Heinr. v. Calendin reichsmarschall, Gunz. reichstruchsess, die hofrichter Passaguerra, Monachus und Struzius. Ego Conradus etc. Per m. Gualterii etc. Ughelli It. sacra 2,374. Fantuzzi Mon. Rav. 5,304. 315

— 30 | —— | nimmt in bestätigung der privilegien seiner vorgänger Friedrich (1185 iuli 25) und Heinrich (1186 sept. 26) den ort Moriano mit den capellen Mammole, Aquilea, Maschiano und sti Concordii in seinen schutz, verbietet insbesondere denen von Lucca, dort irgendwelche abgabe oder leistung zu fordern, welche nicht seit vierzig iahren gebräuchlich war, und bestimmt, dass

1209

die von Moriano, wenn er in Italien ist, ihm oder seinen boten iährlich fünfzehn pfund zu zahlen haben. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Hub. erzb. v. Ravenna, Konr. bisch. v. Speier hofkanzler, Hildebrandin pfalzgr. v. Tuscien, Azo markgr. v. Este, Ezel. v. Treviso, Saling. v. Ferrara, Heinr. marschall, Gunz. seneschall, Walt. schenk, Cuno kämmerer, Heinr. triskämmerer, Albert Struccius, Passaguerra, Monachus de Villa hofrichter. Privilegienbuch im erzbischöfl. archiv zu Lucca (wo auch das orig.) Arch. storico 10,23 extr. Asseburg. Urkkb. 1,42 extr. mit den zeugen. Künftig bei Winkelmann. *316

oct. 31 | ap. Sanctum Miniatem | nimmt das kloster Sti Galgani in monte Sepio im bisthum Volterra mit allem zubehör in seinen schutz, indem er dessen besitzungen benennt. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Ub. erzb. v. Ravenna, Engelh. bisch. v. Zeitz (Lucensis), Ildebr. bisch. v. Volterra, Azzo markgr. v. Este, Petr. präf. v. Rom, Hartm. gr. v. Wirtemberg (Kirchem), pfalzgr. Ildebrandin, Ezz. v. Treviso, Heinr. marsch. v. Kalentin, Heinr. cämm. v. Ravensburg. Ego Conradus etc. Per m. Gualteri etc. Ughelli It. sacra 1,1447. Lami Mon. 1,351 (beide ohne zeugen u. rec.) Jongelinus Not. abb. Cist. 7,85. 317

nov. 1 | —— | bestätigt dem pfalzgrafen Ildebrandin (in wiederholung der urk. Heinrichs VI von 1195 apr. 27) alles, was dessen vater Ildebrandin vom kaiser Friedrich (1164 aug. 10) oder sonstigen vorfahren desselben von sonstigen römischen kaisern und königen verliehen sei, insbesondere die reichsrechte zu Massa, und belehnt ihn damit vermittelst dreier fahnen. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Ub. erzb. v. Ravenna, Engelh. bisch. v. Naumburg, Ildibr. bisch. v. Volterra, Azzo markgr. v. Este, gr. Meinh. v. Görz, gr. Hartm. v. Wirtemberg, gr. Marq. v. Veringen, Ezel. v. Treviso, Rud. v. Kisselau, Blicker v. Steinach, Heinr. marsch. v. Kallendin, Gunz. truchsess, Walter schenk, Heinr. cämm. v. Ravensburg, Alb. Struzius, Passawerra u. Monachus de Villa hofrichter. Ego Conradus etc. Per m. Waltheri etc. Aus abschr. des 13. iahrh. im archive Roncioni zu Pisa. Oesterreich. Notizenbl. 1852 s. 371 extr. Asseburg. Urkkb. 1,42 extr. Künftig bei Winkelmann. *318

— 2 | —— | nimmt nach dem vorgange kaiser Friedrichs die stiftskirche S. Frediano in Lucca in seinen schutz, verbietet allen gewalten, dort eigenmächtig herberge zu nehmen, bestätigt ihr ihre angeführten besitzungen, lässt ihr eine abgabe nach, welche sie iährlich an die kaiserliche curie zu San Miniato zu machen hatte, gewährt ihr freie fahrt auf dem Arno, freiheit von städtischen abgaben, verbietet, dass auf der vom kloster angelegten wasserwehr eine öffentliche strasse errichtet werde, bestätigt eine schenkung kaiser Heinrichs und verbietet, dass der kirche wegen ihrer freiheiten vor den behörden von Lucca recht verweigert werde. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Ub. erzb. v. Ravenna, Engelh. bisch. v. Naumburg, Hildebr. bisch. v. Volterra, Azzo markgr. v. Este, gr. Ildibrandin, gr. Hartm. v. Wirtemberg, Heinr. marsch. v. Calendin, Gunzel. truchsess, Walt. schenk, Heinrich cämm. v. Ravensburg. Ego Conradus etc. Per m. Waltheri etc. Aus gleichzeit. beglaub. abschr. im staatsarchive zu Lucca. Asseburg. Urkkb. 1,43 extr. Künftig bei Winkelmann. *319

— 4 | —— | nimmt den grafen Albert von Prato in seinen schirm und bestätigt demselben Ugnano und andere genannte besitzungen. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, die bisch. Ub. v. Ravenna, Ildebr. v. Volterra, Gualterotto v. Luni u. Mainardin v. Imola; dann Azzo markgr. v. Este, gr. Ildebrandin, gr. Meinh. v. Friaul (nämlich Görz, nicht Tirol), Heinr. v. Kalentin reichsmarschall, Gunz. seneschall, Walt. schenk, Heinr. cämm., Petrus prefectus. Ego Conradus etc. Savioli Ann. Bol. 2[b],301. 320

— 6 | ap. Ficiclum | nimmt das kloster Camaldoli mit seinem ganzen convent und allen seinen orten und besitzungen in einer umfassenden urkunde in seinen besondern schutz, benennt diese zugehörigen klöster kirchen und orte, bestätigt diesen einzelnen hinwieder ihre sämmtlichen besitzungen, und ertheilt dem genannten hauptkloster und dessen zugehörden viele und bedeutende rechte und freiheiten welche näher bezeichnet werden. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, die erzb. Ub. v. Ravenna u. Lothar v. Pisa, Ildebr. bisch. v. Volterra, Engelh. bisch. v. Zeitz (Cesenensis), Petr. urbis prefectus u. dessen br. Theobald, Azzo markgr. v. Este, pfalzgr. Ildebrandin, Hartm. gr. v. (Wirtemberg), Ez. v. Treviso, Heinr. marsch. v. Kalendin, Heinr. v. Ravensburg, Gunzelin truchsess. Ego Conradus etc. Per m. Gualterii etc. Mittarelli Ann. Camald. 4,283. Tola Cod. Sardiniae 1,316. — Der ausstellort ist Fucecchio zwischen Florenz und Pisa auf dem rechten ufer des Arno. 321

— 8 | —— | wiederholt dem bischof Soffred von Pistoia fast wörtlich das privileg Heinrichs VI d. d. Montefiascone 28 oct. 1196, wodurch er die kirche von Pistoia mit ihren theils genannten besitzungen in seinen schutz nimmt, bestätigt deren freiheiten, und gebietet den stadtbehörden von Pistoia

| 1209 | | |
|---|---|---|
| | | so wie seinen eigenen boten hiergegen nicht zu thun. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Conr. bisch. v. Speier reichscanzler, Azzo markgr. v. Este, gr. Hartm. v. Wirtemberg, gr. Markw. v. Veringen, Rud. v. Kiselau, Bliker v. Steinach, Heinr. marsch. v. Kalendin, Gunz. truchs., Walt. schenk v. Schipf, Heinr. cämmerer v. Ravensburg, die hofr. Alb. Strucius, Passawerra u. Mon. de Villa. Zacharia Anecd. 239. 322 |
| nov. 8 | ap. Ficeclum | nimmt das haus und spital des heiligen Michael in Poggibonsi in seinen schutz, erlässt demselben das kaiserliche fodrum und die sonstigen reichs- und gemeindeabgaben von seinen besitzungen, bestätigt alle schenkungen von mobilien und immobilien und bestimmt, dass weder die consuln, noch sein ietziger bote oder dessen nachfolger dagegen handeln sollen. Rena e Camici Serie 5d,93. Or. zu Florenz. 323 |
| . . . | apud Lucam | Aufenthalt. Otho imperator Lucam veniens ecclesiam cathedralem suis privilegiis ornavit confirmans privilegia. Idem in platea sti Martini inhibuit omnibus de Versilia et de Garfagnana, qui deberent vel tenerentur nobilibus de Porcari, quod responderent eis de aliquo iure, quod eis competeret, sub poena m. marcarum argenti. Ptol. Lucens. Ann. ed. Minutoli 66 zu 1209. — Wird ebenda schon zu 1208 erzählt: Datur bamnum per Othonem imperatorem omnibus Porcariensibus, quod occiderunt dominum Guidum de Provano potestatem Lucensem, so trifft das wahrscheinlich ebenfalls diesen aufenthalt. *a |
| — 16 | —— | Notariatsinstrument wonach die rathmannen von Lucca in gegenwart des kaisers auf alle eide und verpflichtungen verzichten welche die leute von Garfagnana oder Versilia gegen die gemeinde Lucca eingegangen waren, mit dem versprechen alle darüber gegebene nunmehr aber cassirte verbriefungen dem kaiser ausliefern zu wollen. Z.: W. patr. v. Aglei, Conr. bisch. v. Speier hofcanzler, Azzo markgr. v. Este, gr. Maginard, dann Passaguerra u. Monachus v. Mailand u. Alb. v. Cremona u. Presbyter v. Piacenza kaiserl. hofrichter, ferner Ezz. de Romano, Saling. v. Ferrara u. Roffin v. Piacenza. Pertz aus dem regestum Gregors IX iahr 1 seite 51. Garampi Illustr. di un sigillo della Garfagnana 11. Pacchi Ricerche sulla Garfagnana 14. Ficker Ital. Urkk. 272. 324 |
| — 18 | —— | nimmt die stadt Savona und deren bürger (im anschlusse an die urk. Heinrichs VI von 1191 nov. 18) in seinen schutz; bestätigt ihnen ihre besitzungen und rechte innerhalb angebener gränzen, innerhalb deren nur die stadt befestigungen anlegen darf; verbietet alle auflagen der markgrafen und grafen; bestätigt die wörtlich eingerückte urkunde von 1191 apr. 10, wodurch Otto von Caretto markgraf von Saona der stadt angegebene besitzungen verkauft, mit welchen er, nachdem sie in seine hände für das reich gegeben sind, die boten der stadt nach lehnrecht investirt, so dass die iedesmaligen consuln dem könige dafür den treueid zu leisten haben; bewilligt dass die von Savona mit ihren schiffen ungehindert überallhin fahren dürfen; bestätigt weiter die theilweise ihrem wortlaute nach eingerückten urkunden, wodurch 1192 nov. 23 markgraf Otto von Caretto Quiliano und seine rechte zu Albissola, 1209 mai 26 die markgrafen von Ponzono ihr drittel von Albissola an die stadt verkaufen, und 1198 febr. 20 und 1209 ian. 16 Dalfin markgraf von Bosco derselben Stella schenkt. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Conr. bisch. v. Speier hofcanzler, Heinr. bisch. v. Mantua, der bisch. v. Camerik, die hofrichter Rufin de la Porta v. Piacenza, Passaguerra v. Mailand, Alb. Struzius v. Cremona, Previdus v. Piacenza. Ego Cunradus etc. Per m. Gualterii etc. Aus dem orig. im staatsarchive zu Genua. Künftig bei Winkelmann. *325 |
| . . . | . . . . | ertheilt (als kaiser) den Avogadri von Lucca ein privileg bezüglich ihrer pfalzgräflichen befugnisse. Erwähnt in urk. von 1209 dec. 13 im staatsarchive zu Lucca, in welcher Dodus Romani imperii et sacri palatii comes kraft eines privilegs die erlaubniss zum verkaufe von pupillengut ertheilt; weiter erwähnt in bestätigungsurk. Karls IV von 1355 märz 18, Mem. di Lucca 3,143. Vgl. das privileg Friedrichs II d. d. ap. S. Germanum 1220 dec. *326 |
| — 20 | —— | erneuert als kaiser eine schon als könig mit dem erzbischof Sifrid von Mainz nach vielfältigen unterhandlungen unter vermittlung der erzbischöfe Johann von Trier und Theoderich von Cöln und des hofcanzlers Conrad bischof von Speier abgeschlossene abkunft wegen den lehen welche seine vorfahren von der Mainzer kirche trugen, in deren gemässheit er dem erzbischof 500 mark zu zahlen und die güter wieder freizulassen verspricht deren er sich zu bemächtigen begonnen hatte, nämlich das patronat zu Göttingen, die vogtei in Nordheim, die herrlichkeit über die abtei Reinhausen. Während der erzb. dem könig den zehnten zu Rostorf vorerst überlässt, |

1209

verspricht dieser die burgen Gleichen in dermaliger friedenszeit wieder abzutragen, wogegen über die von dem erzbischof als eigengut angesprochene burg Hanstein noch weitere entscheidung statt finden soll. Unterdessen nimmt er nach dem urkundlichen recht der Mainzer kirche deren städte burgen und güter in seinen schutz, lässt deren freie und dienstmannen ihres herkömmlichen rechtes geniessen, erklärt deren Juden und andere leute frei von abgaben an das reich, und gestattet dass die vasallen und dienstleute des erzbischofs: fürsten grafen freie und andere niederen standes, die hochverrath begangen haben (also die auf k. Philipps seite waren) vom erzb. geschirmt werden bis sie die kaiserliche gnade wieder gewinnen. Gegenseitig werden bürgen zur sicherheit gestellt. Dieienigen des kaisers sind: die erzbischöfe von Trier und von Cöln und die bischöfe von Speier und Wirzburg, von welchen vier es heisst: qui nostrum moderabantur consilium tam in eundo nobiscum pro imperatorie consecrationis obtentu quam domi manendo. Die des erzbischofs sind dessen vasallen und ministerialen: Sifrid von Runkel, Werner und Philipp von Boland, Wolfram Rheingraf, Walpert und Gerhard vögte von Bingen, Embricho Vulpes, Giselbert, Conrad von Rüdesheim, Ulbert von Sonnenberg, Theoderich vicedominus von Rusteberg. Mon. Boic. $29^{a}$,555. Guden Cod. dipl. 1,416. Or. Guelf. 3,800. — [Vgl. oben nr. 286.] 327

nov. 20 | apud Pisas | verordnet dass gegen das kloster der heiligen Maria von Serena (bei Volterra) keine andere als eine sechzigiährige veriährung laufe. Soldani Hist. monast. sti Michaelis de Passiniano 162. Böhmer Acta 214. — Ob sicher ächt? Im archivio dipl. zu Florenz fand ich nur ein vidimus sec. 14 oder 15, welches noch zwei andere ebenfalls verdächtige stücke enthielt. [Vgl. diese Böhmer Acta 36.119. Die urk., von welcher sich im archiv zu Florenz, prov. Vallombrosa, auch eine copie von 1306 findet, scheint mir ganz unverdächtig zu sein.] 328

dec. 3 | apud Florentiam | nimmt den bischof Soffred von Pistoia sammt seinem bisthum in seinen schutz und bestätigt demselben genannte freiheiten seiner kirche, will auch dass die kirchen zu Prato derselben ebenfalls geniessen und von den leuten daselbst nicht belästigt werden sollen. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Conr. bisch. v. Speier hofcanzler, Joh. bisch. v. Cammerich, Wilh. probst v. Achen, (G.) reichstruchsess, (W.) reichsschenk, die hofr. Monachus v. Mailand u. Previde v. Piacenza. Zacharia Anecd. 241. Fioravanti Mem. di Pistoja 55. — [Einen aufenthalt zu Florenz, wie er freilich auch 1210 stattgefunden haben mag, erwähnt Villani l. 5 c. 38; über die unglaubwürdigkeit dessen, was er dabei von der Gualdrada, gemahlin des Guido Guerra erzählt, vgl. Winkelmann O. 215 anm. 4.] 329

. . . | in ducatum Spoletanum | Zug in das herzogthum, wobei Arezzo berührt sein wird, dessen bischof nun dem hofe folgt und für dessen kirchen zu Terni urkk. ausgefertigt werden. *a

— 12 | ap. Fulgineum | nimmt die bürger von Lucca (im anschluss an das privileg Heinrichs IV von 1081 iuni 23) wegen der ergebenheit, welche sie ihm in primo adventu nostro erwiesen, in seinen besondern schutz, will das niemand die mauern der stadt und häuser ausserhalb und innerhalb derselben ohne richterlichen spruch niederreissen, dort kein kaiserlicher palast erbaut oder gewaltsam herberge genommen werden soll; dass niemand von Pavia bis Rom und zu Pisa abgaben von ihnen erheben oder sie beim handel belästigen oder binnen sechs miglien von der stadt befestigungen anlegen soll; dass wer bei dreissigiährigem besitz seinen gewährsmann stellen kann, nicht zum kampf verhalten werden darf; bewilligt freien verkehr auf den märkten zu Borgo San Donino und zu Parma, abschaffung der seit dem markgrafen Bonifaz eingeführten missbräuche und dass kein longobardischer richter in der stadt ausser in seiner oder seines canzlers anwesenheit richten darf. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Joh. bisch. v. Kamerik (Cancellarius), Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Joh. bisch. v. Florenz, Robert bisch. v. Lucca, Ildebr. gr. v. Tuscien, Guido comes de Gurvis (Guerra?), Meinh. gr. v. Görz (Gurvis), Ezz. v. Treviso, Saling. v. Ferrara, Heinr. marsch. v. Kalendin, Cuno v. Minzenberg. Ego Conradus etc. Per m. Gualtherii etc. Mem. di Lucca 1,204. — Nur in diesem, dann in den beiden andern privilegien für Lucca vom 14 dec., finden sich tuscische grosse, insbesondere die bischöfe von Lucca, Florenz und Luni, welche in keiner der andern im dec. und ian. zu Foligno und Terni ausgestellten urkk. zeugen sind. Das muss die vermuthung nahe legen, dass sie nicht, wie der erzbischof von Pisa und der bischof von Arezzo dem hofe gefolgt waren, sondern nur zeugen der zum aufenthalte zu Lucca im nov. gehörenden handlung waren, während doch wieder andere, wie insbesondere der bischof von Arezzo in nr. 333, blosse beurkundungszeugen sein werden. —

1209

Beachtenswerth ist auch, dass dieses privileg sich nicht an die weniger günstigen Heinrichs VI von 1186 apr. 30 und Friedrichs I von 1162 iuli 9 anschliesst, sondern auf das Heinrichs IV zurückgreift. *330

dec. 13 | ap. Fulgineum | nimmt die kirche, den bischof und die brüder von Chiusi in seinen schutz, bestätigt ihnen die stadt Chiusi mit der gerichtsbarkeit, wie sie dieselbe zur zeit kaiser Heinrichs hatten, und andere genannte besitzungen, und bestimmt dass die stadt das kaiserliche fodrum so zahlen soll, wie die andern tuscischen städte. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Wilh. probst v. Achen, Walt. hofprotonotar, gr. Hartmann, Ezel. v. Treviso, Gunz. truchsess, Heinr. marsch. v. Calendin. Ego Conradus etc. Böhmer Acta 765. *331

— 14 | —— | verleiht und bestätigt dem bischof Robert von Lucca die genannten besitzungen seiner kirche. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Loth. erzb. v. Pisa, Johann bisch. v. Florenz, Walterotto bisch. v. Luni, Heinr. marsch. v. Kalentin, Azzo markgr. v. Este, Ez. v. Treviso, Gunzelin, die hofr. Albert u. Passaguerra v. Mailand. Ego Cunradus etc. Memorie di Lucca 4,56. — [Wegen der zeugen vgl. zu nr. 330.] 332

— 14 | —— | nimmt nach dem vorgange kaiser Friedrichs (1178 ian. 25) und könig Heinrichs (1186 sept. 8) die kirche des hl. Martin, welche haupt des bisthums Lucca und sacrarium sanctissimi vultus ist, mit dem claustrum, den personen der domherren, dem hospital und allen zugehörigen sachen in seinen schutz und erlaubt den domherren, ihre leute zu vermiethen (affictare), wie es die edeln des bisthums thun. Z.: Wolfg. patriarch, Lothar erzb. v. Pisa, Joh. bisch. v. Florenz, Gregor bisch. v. Arezzo, Waltroctus bisch. v. Luni, gr. Hartm. v. Wirtemberg, gr. Guido, gr. Hildebrandin, Heinr. marsch. v. Kallendin, Gunz. truchsess, Everh. v. Lautern, Alcherolus. Ego Conradus etc. Aus neuerer abschr. im staatsarch. zu Lucca. Asseburg. Urkkb. 1,45 extr. Künftig bei Winkelmann. — Wegen der zeugen vgl. zu nr. 330. Ein privileg für das capitel, angeblich vom 30 dec., angeführt Archiv der Gesellsch. 12,703.713, ist nach mittheilung Winkelmanns identisch mit vorstehendem, wie es denn auch in dem verzeichnisse der privilegienbestätigungen für das capitel im Arch. storico 10,24 fehlt. *333

— 14 | —— | ertheilt den bürgern von Siena (in wiederholung der urk. Heinrichs VI von 1186 oct. 25) ein umfassendes privileg, wonach sie ihre consuln frei wählen können, welche jährlich die investitur vom könige oder kaiser, wenn dieser in Italien ist, sonst von dem legaten oder nuntius welcher zur zeit in Tuscien ist, ohne zahlung einer abgabe zu empfangen haben; verweigert der legat oder nuntius die investitur, so reicht es hin sie erbeten zu haben; ist weder ein kaiser oder könig noch ein certus legatus imperii in Italien, so haben die consuln alle fünf iahre die investitur vom könige einzuholen; der stadt bleibt die volle gerichtsbarkeit in der stadt und auch in der grafschaft, so weit sie kaiser Heinrich verliehen, mit vorbehalt der appellationen an den kaiser bei sachen über zwanzig pfund; weiter das fodrum von den leuten des bischofs und der bürger mit ausnahme genannter, bezüglich deren wie der edlen ausserhalb der stadt und der sonstigen leute der grafschaft der kaiser sich gerichtsbarkeit, fodrum und dienste vorbehält; die stadt hat das recht münzen zu prägen; das thorgeld und das weggeld der stadt bleibt dem kaiser vorbehalten; die burg Monte Caprile, dann die angefangene burg zu Licignano soll nach dem alten abkommen zerstört und nicht wiedergebaut werden; die stadt hat jährlich fünfzehn tage nach ostern zu San Miniato siebzig mark reines silber an die kaiserliche kammer zu zahlen. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Ezz. v. Treviso, gr. Ildebrandin, Heinr. marsch. v. Kalendin, Gunz. reichstruchsess, Passaguerra, Monachus de Villa u. Alb. Struzius hofrichter, Cuno v. Minzenberg, Everh. v. Lautern, Jacob Ildebrandini. Ego Conradus etc. Per m. Waltheri etc. Böhmer Acta 766. *334

— 14 | —— | bestätigt den Opizinghi und Cadolinghi alles, was ihnen seine vorgänger verliehen, und ihre sonstigen besitzungen und befreit sie von allen öffentlichen lasten ausser der heerfahrt, wenn der kaiser nach Italien und Tuscien kommt. Gamurrini Famiglie nobili 1,286 unvollst. *335

. . . | . . . . | nimmt die bürger von Foligno in seinen besondern schutz, behält sie zu seinen händen und zum dienste des reichs, und bestätigt ihnen nach dem vorgange kaiser Friedrichs (1177 mai 24) ihre besitzungen innerhalb angegebener gränzen, davon Bevagna und Coccorone für das reich zurückbehaltend. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Lothar erzb. v. Pisa, Heinr. bisch. v. Mantua u. hofvicar, Gregor bisch. v. Arezzo, Azzo markgr. v. Este, Ezel. v. Treviso, gr. Hartm. v. Wirtemberg, Heinr. marsch. v. Kalendin, Gunz. truchsess, die hofrichter Alb. Strucius, Passaguerra, Monachus,

**1209**

Presbiter, Rufin. Ego Conradus etc. Ficker Ital. Urkk. 274. — Von der datirung nur noch die iahreszahl 1209 leserlich. Herzog Diephold hat dieses privileg im märz 1210 bestätigt; Ital. Urkk. 277. *336

dec. 20 | ap. Interamnem | nimmt nach dem vorbild Heinrichs VI das auf dessen befehl wiedererbaute kloster der heiligen Flora bei Arezzo in seinen schutz, will dass niemand diese reichsunmittelbare kirche belästige oder abgaben von ihre fordre, benennt die besitzungen des klosters welche in diesem schutze mitbegriffen sind, erlaubt dem kloster aus dem Arno wasser abzuleiten u. s. w. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Greg. bisch. v. Arezzo, Azzo markgr. v. Este, Ezzel. v. Treviso, Heinr. marsch. v. Kalentin, Gunzelin truchsess, dann Alb. Strutius, Passaguerra, Monachus, Presbiter, Rufinus hofrichter. Ego Conradus etc. Margarini Bull. Cass. 1,30. — Der ausstellort ist Terni. 337

— 24 | —— | (in partibus Spoletinis) nimmt das kloster Walkenried cistercienserordens und die dortigen brüder, cleriker wie laien, mit allen leuten und besitzungen in seinen und des reichs schutz, und bestätigt demselben seine genannten besitzungen worunter auch ein hof und weinberge in Wirzburg. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Loth. erzb. v. Pisa, Joh. bisch. v. Kamerik, Heinr. bisch. v. Mantua, Heinr. scholaster v. St. Gereon, Joh. probst v. Bardewik, Gerh. gr. v. Vienne (im Arelat), Azzo markgr. v. Este, Meinh. gr. v. Friaul, Saling. v. Ferrara, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Rud. v. Kiselau, Helm. v. Plesse, Bernh. v. Dorstadt, Luth. v. Meinersem, Gunz. hoftruchsess, Heinr. v. Kalendin marschall, Cuno v. Minzenberg cämmerer, Walt. v. Schipf schenk, Heinr. v. Ravensburg, die hofr. Mon. de Villa, Passag. v. Mailand u. Alb. Strutius, Heinr. v. Rotenburg, Cuno v. Summerau, Alb. Rindesmuel, Herwich v. Witesen, Heinr. v. Reveningen. Ego Conradus etc. Per m. Waltheri etc. Leuckfeld Ant. Walkenr. 359. Lünig Reichsarchiv 18,847. Meibom Script. 3,160. Or. Guelf. 3,790. Urkkb. für Niedersachsen 2,60. Asseburg. Urkkb. 1,47 ex or. 338

— 24 | —— | (—) verleiht dem kloster Walkenried iene sieben mansen, welche kaiser Friedrich nebst andern genannten besitzungen dem kloster aus dankbarkeit für die durch einen klosterbruder namens Jordan bewirkte austrocknung des röhrichts bei Kaldenhausen, iedoch mit vorbehalt von zins und (hier sehr genau und lehrreich beschriebenem) zehnten, geschenkt hatte, mit gunst der fürsten und beistimmung des hofes zu freiem besitz. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Loth. erzb. v. Pisa, Joh. bisch. v. Kamerik, Heinr. scholaster v. St. Gereon, Joh. pr. v. Bardewik, Azzo markgr. v. Este, Gerh. gr. v. Vienne, Meinh. gr. v. Friaul, Helm. v. Plesse, Bernh. v. Dorstadt, Luth. v. Meinersen, Rud. v. Kiselau, Gunz. hoftruchsess, Heinr. v. Kalendin marsch., Cuno v. Minzenberg cämm., Walt. v. Schipf schenk, Heinr. v. Ravensburg, Heinr. v. Rotenburg küchenmeister, Cuno v. Sumerau, Alb. Rindesmuel, Herw. v. Witense, Heinr. v. Reveningen, Mon. de Villa u. Passaw. v. Mailand. Ego Conradus etc. Per m. Walteri etc. Leuckfeld Ant. Walkenr. 361. Meibom Script. 3,161. Or. Guelf. 3,793. Urkkb. für Niedersachsen 2,62. Asseburg. Urkkb. 1,48 ex or. 339

— 24 | —— | nimmt auf bitte des probstes Martin und der domherren magister Rainer und Guido die kirche von Arezzo in seinen schutz, bestätigt ihre einzeln aufgezählten güter und erklärt die seit der zeit kaiser Friedrichs gemachten ungesetzlichen veräusserungen für nichtig. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Loth. erzb. v. Pisa, Heinr. bisch. v. Mantua hofvikar, Greg. bisch. v. Arezzo, Azzo markgr. v. Este, Ezelin v. Treviso, Heinr. marsch. v. Kalendin, Gunzelin truchsess, die hofrichter Alb. Struzius, Passaguerra, Monachus, Presbiter u. Rufin. Ego Conradus etc. Aus dem orig. im capitelsarchive zu Arezzo. Gedr. Moneta Ragioni della sta chiesa Aretina 10. Künftig bei Winkelmann. *340

— 24 | —— | nimmt die kirche St. Maria und Anastasius zu Terni auf bitte ihres priors und ihrer canoniker mit rechten und personen in seinen besondern schutz. Ughelli It. sacra 1,754 zum 1 ian. Angeloni Terni 90 extr. mit 1209, ind. 13, 9 kal. ian., wie sich auch in copie sec. 13 im stadtarchive zu Terni findet. Gregorovius Gesch. von Rom 5,86 hat 8 kal. 341

— 25 | . . . . | Weihnachten. Otto imperator natale domini apud marchiam Ancone in civitate Folingin celebravit. Chr. regiae cont. — Auch wenn wir annehmen, dass in der folgenden urk. der ort zum tage nicht stimme, dürften der entfernung wegen auch die urkk. vom 24 dec. ausschliessen, dass der kaiser am folgenden tage zu Foligno war. War aber der kaiser vorher und nachher zu Foligno, so mag er allerdings beabsichtigt haben, dort das fest zu feiern, und es mag das nach Deutschland berichtet sein. Würde dann für den zug nach Terni eine bestimmtere veranlassung wahrscheinlich werden, so wäre zunächst an verhandlungen mit sicilischen grossen

| | | |
|---|---|---|
| **1209** | | zu denken, obwohl bestimmtere zeugnisse für solche verbindungen in dieser zeit noch fehlen. Vgl. zum febr. 1210. *a |
| dec. 26 | ap. Interamnem | (in partibus Spoletanis) nimmt das kloster Pforta cistercienserordens mit allen leuten und genannten besitzungen in seinen besondern schutz, und erlaubt ihm von freien und dienstmannen des reichs ohne besondere kaiserliche erlaubniss reichsgüter zu erwerben. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Loth. erzb. v. Pisa, Joh. bisch. v. Kamerik, Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Heinr. schol. v. St. Gereon, Joh. pr. v. Bardewik, Gerh. gr. v. Vienne, Azzo markgr. v. Este, Ezelin v. Romano, Meinh. gr. v. Friaul, Saling. v. Ferrara, Hartm. gr. v. Wirtemberg, Rud. v. Kiselau, Helm. v. Plesse, Bernh. v. Dorstadt, Luth. v. Meinersen, Gunz. hoftruchsess, Heinr. v. Kalendin marsch., Cuno v. Minzenberg cämm., Walt. v. Schipf schenk, Heinr. v. Ravensburg, die hofr. Mon. de Villa u. Passag. v. Mailand u. Alb. Strucius, dann Heinr. v. Rotenburg, Cuno v. Somerau, Herw. v. Witesen, Alb. Rindesmule, Heinr. v. Reveningen. Ego Conradus etc. Per m. Walteri etc. Bertuch Chron. Port. 1,27. Meibom Script. 3,159. Or. Guelf. 3,795. Thuringia sacra 831. Asseburg. Urkkb. 1,49 ex or. — Die ältern drucke, denen auch ein theil der zeugen fehlt, haben vi. kal.; aber das or. ist vii. kal. datirt. 342 |
| **1210** ian. 5 | ap. Fulgineum | wiederholt dem markgrafen Azzo von Este wörtlich die urk. Philipps d. d. Strassburg 18 iuni 1207, belehnung mit verschiedenen villen im bisthum Vicenza betr. Z.: Wolfg. patr. zu Aglei, Loth. erzb. v. Pisa, Joh. bisch. v. Kamerik, Heinr. bisch. v. Mantua, Hartmann gr. v. Wirtenberg, Heinr. marsch. v. Kalentin, Albert Strutius. Muratori Ant. Est. 1,383. Or. Guelf. 3,326. 343 |
| . . . | —— | nimmt den grafen Maginard, sohn des grafen Albert von Prato, dessen erben und alles was er hat und besitzt, namentlich auch was ihm aus der theilung mit seinen geschwistern zugekommen ist in seinen kaiserlichen schutz, indem er demselben zugleich alles verleiht und restituirt was graf Albert sein urgrossvater besass, und was von seiner grafschaft gegen das vom kaiser Friedrich zu Roncalia erlassene gesetz veräussert wurde. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Azo markgr. v. Este, Heinr. v. Calendin marschall, Ezz. v. Treviso, Saling. v. Ferrara, Napoleon v. Campilio, gr. Thidicius v. Pisa, gr. Meinh. v. Friaul, Gunz. truchs., die hofr. Alb. Struzius, Passawerra, Monachus, Presbiter u. Rufin. Ego Cunradus etc. Per m. Walteri etc. Lami Mon. 1,392. Delizie degli eruditi Tosc. 8,92. — Mit 1210, reg. 12, imp. 1, ind. 13, aber auch im or. zu Florenz nach mittheilung von Cesare Paoli ohne monat und tag. 344 |
| (— 8) | —— | nimmt das kloster des heiligen Salvators gelegen im territorium von Perugia unter dem berg Castellione am Tiber auf bitte des abtes Carsedonius in seinen schutz, will dass genannte zellen damit verbunden bleiben, und bestätigt demselben genannte besitzungen und freiheiten. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Joh. bisch. v. Kamerik, Heinrich bisch. v. Mantua hofvicar, der gr. v. Görz, Azzo markgr. v. Este, der gr. v. Pisa (Pid..), Ezz. v. Treviso, Salinw. v. Ferrara, Gunzelin (Wilh.) truchsess, Heinr. marsch. v. Kalendin, die hofr. Passaverra, Monachus u. Rufin. Mittarelli Ann. Cam. 4,291. — [Mit 6 id. febr., wozu der ort nicht passt, wie auch die zeugen wegen nennung des bischof von Kamerik und des grafen von Pisa und fehlen des Dipold von Acerra zum ian. gehören. Da die urk. nur aus abschr. veröffentlicht ist und der unterschied ziemlich genau einem monat entsprechen muss, möchte ich eher ein versehen in der monatsangabe, als beziehung von ort und tag auf verschiedene zeitpunkte annehmen; vgl. zu 1210 iuni 24.] 345 |
| — (18) | apud Castrum Plebis | verleiht den genannten söhnen des Rainald Bostoli (von Arezzo) die burg Cignano (südwestlich von Cortona) mit allem zubehör und allen hoheitsrechten zu rechtem lehen, in dessen besitz seine zeitweiligen boten und legaten in Italien sie schützen sollen. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Greg. bisch. v. Arezzo, Azzo markgr. v. Este, Heinr. v. Kalendin, Walt. schenk, Eberh. v. Lautern, Napoleon v. Campilia, Ezz. v. Treviso. Ego Conradus etc. Per m. Gualterii etc. Alticozzi Risposta al libro dell'antico dominio del vescovo d'Arezzo sopra Cortona 213. Böhmer Acta 216. — Mit decimo secundo kal. febr. Da dazu das itinerar nicht stimmen würde, die urk. nach abschr. einer abschr. gedruckt ist, auch sonst auffallende lesefehler zeigt, und das ungewöhnliche decimo secundo gewiss nicht im orig. stand, so vermuthe ich, dass dieses xv. kal. hatte. Im Registro vecchio f. 6 im stadtarchive zu Cortona findet sich eine abschr., die ich dort, die urk. als gedruckt kennend und in meiner zeit beschränkt, leider nicht weiter berücksichtigte. Der ausstellort ist Città della Pieve südwestlich von Perugia. *346 |
| — 19 | —— | wiederholt wörtlich seine verfügung d. d. Augsburg 11 ian. 1209 aufhebung der von Friedrich I den bürgern von Kamerik verliehenen pax betr. und überweisung der herrlichkeit über |

**1210**

die stadt an den ieweiligen bischof daselbst. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Greg. bisch. v. Arezzo, Walfred bisch. v. Chiusi, mag. Heinr. scholaster von St. Gereon zu Cöln, mag. Balduin priester v. Sta Maria Magdalena in Kamerik, Joh. archidiacon v. Vercelli, Azzo markgr. v. Este, Ez. v. Treviso, Saling. v. Ferrara, Heinr. v. Kalendin marschall, Gunzelin truchsess, Cuno v. Minzenberg cämmerer, die hofrichter Alb. Strucius, Passawerra, Monachus, Presbiter u. Rufinus. Ego Cunradus etc. Per m. Waltheri etc. Mutte Mem. pour M. l'archevêque 28. Böhmer Acta 215. 347

ian. 20 | ap. Clusinam civitatem | giebt und verleiht seinem verwandten Azzo markgrafen von Este wegen seiner treuen dienste die ganze mark Ancona, wie markgraf Marquard sie hatte zur zeit Heinrichs VI, wie sie am Apennin niederwärts sich ausdehnt, nämlich Ascoli Fermo Camerino Umana Ancona Osimo Jesi Sinigaglia Fano Pesaro Fossombrone Cagli iedesmal grafschaft und bisthum, dann noch Sassoferrato und Rocha Apenini. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Greg. bisch. v. Arezzo, Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Walfr. bisch. v. Chiusi, Salinw. v. Ferrara, Ez. v. Treviso, Bonus gr. v. Montefeltre, Heinr. v. Ravensburg cämmerer, die hofr. Alb. Strutius, Monachus, Passawerra, Presbiter und Rufin. Ego Conradus etc. Per m. Waltheri etc. Muratori Ant. Est. 1,392. Lünig Cod. It. 1,1565. Or. Guelf. 3,326 [mit auslassungen]. — Der ausstellort ist Chiusi östlich von Perugia. 348

— 29 | Senis | An diesem tage hielt zu Siena der kaiserliche vicar Heinrich bischof von Mantua unter dem beisitz der vier kaiserlichen hofrichter: Albert Struzius aus Cremona, Passaguerra und Monachus de Villa beide aus Mailand, dann Ruffinus aus Piacenza, ein gericht in sachen des klosters Vivo gegen den grafen Manens von Sartiana beraubungen betr. Anwesend: Azo Confanonerius aus Brescia, Bonaventura de Bondanerio aus Mantua, Petrus iudex aus Arezzo, Rogleroctus iudex aus Siena. Ego Albericus de Rovoreto imp. curie notarius etc. Muratori Ant. It. 4,731. Mittarelli Ann. Cam. 4,290. Ficker Ital. Urkk. 275. — [Anwesenheit des kaisers an dem orte, wo das hofgericht thätig ist, ist nach allen eine prüfung gestattenden fällen nicht zu bezweifeln; vgl. Ital. Forsch. 1,343.] 349

. . . | . . . . | Verhandlungen mit apulischen grossen. (Otto) intra Italiam per totam hiemem commoratus est. Ubi quidam ex principibus Apulie ad eum venientes fidem et hominium ei fecerunt, urbes, castella ceterasque possessiones in beneficium ab eo susceperunt, obnixius adhortantes, quatenus imperator Apuliam intraret, regnum terramque ditioni sue subiugaret; sacramento fidei firmiter attestantes, in Apulia nullum debere regnare, nisi regnum et coronam ab Romano imperatore suscepisset; sed utrum hec in dolo facerent necne, incertum habetur. Chr. regiae cont. — Waren verbindungen vielleicht schon früher angeknüpft, vgl. 1209 dec. 25, so giebt das vorkommen des Diephold von Acerra am 6 febr. den ersten sichern halt. Spätestens in diesem monate muss der zug nach Apulien beschlossen und das bekannt geworden sein. Vgl. unten über den aufenthalt zu Faenza. Der am 28 feb. vom pabste mit Perugia geschlossene vertrag gegen den kaiser, Ficker Ital. Urkk. 276, erklärt sich allerdings, wenn auch nur ein angriff auf das tuscische patrimonium befürchtet wurde. Aber nach schreiben vom 4 märz wusste der pabst damals bereits von der beabsichtigten unternehmung gegen das königreich. Zu beachten für diese verhältnisse wird auch sein, dass die braunschweigischen und pfälzischen lehensgrafen, welche bei der Romfahrt anscheinend absichtlich zurückgelassen waren, vgl. nr. 290, seit ende april in Oberitalien eintreffen. Sie müssen wenigstens einige monate vorher aufgeboten sein. In Reichsitalien hatte der kaiser kaum erheblichen widerstand zu erwarten. Auch zu gewaltsamer besetzung des tuscischen patrimonium würde es vielleicht kaum der heranziehung von streitkräften aus Deutschland bedurft haben. — In der Chr. regiae cont. heisst es weiter: Ipso tempore legati Salatini (?) regis Sarracenorum cum epistolis magnisque muneribus ad imperatorem Tuskanum venerunt, quos honorifice susceptos post aliquot tempus regaliter donatos absolvit. Da ein aufenthalt zu Toscanella nur etwa während der heerfahrt im sept. möglich wäre, aber auch da nicht bezeugt ist, wird die ortsangabe sich auf Tuscien überhaupt beziehen. *a

feb. 6 | ap. Pratum | nimmt die bürger von Pistoja mit personen und besitzungen, mit gerichtsbarkeit und grafschaft wie sie dergleichen hatten haben oder haben werden in seinen besondern schutz, und bestätigt ihnen alles was sie zur zeit seiner vorfahren Friedrich I und Heinrich VI besassen wie er sie als er kürzlich in ihrer stadt war mit der fahne damit beliehen hat. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei,

| 1210 | | |
|---|---|---|
| | | Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Sofred bisch. v. Pistoja, Meinh. gr. v. Görtz, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Markw. gr. v. Veringen, Tibald gr. v. Acerra, Ezz. v. Treviso, Saling. v. Ferrara, Rud. v. Kiselau, die hofr. Alb. Strucius, Passaguerra, Monachus, Presbiter u. Rufin. Fioravanti Mem. di Pist. 203. Zacharia Anecdota 240 u. 454. Ughelli It. sacra 3,300. — Datirt viii id. feb. iahr 1209 ind. 13 reg. 12 imp. 1. [Die von B. gegen die datirung erhobenen bedenken erledigen sich durch das zum 10 feb. bemerkte.] Merkwürdig ist die urk. dadurch, dass Dipold graf von Acerra, ein vasall des iungen Friedrich, welcher aber seinen herrn verrieth, hier zum erstenmal unter Ottos zeugen erscheint. Vgl. beim 10 feb. d. i. 350 |
| feb. 8 | . . . . | Vgl. eine unter diesem tage aus Foligno datirte urk. oben zum 8 ian. |
| . . . | . . . . | Erhebung des grafen Diephold von Acerra zum herzog von Spoleto. Vergl. die bestätigungsurk. unten zu 1211 nov. 22. Die zeit ergibt sich aus vergleichung seines titels in der vorhergehenden und der nachfolgenden urk. Wohl nicht ohne ausdrückliche zustimmung des kaisers führt Diephold dann ausserdem in eigener urk. vom märz den titel eines magister capitaneus Apulie et Terre Laboris. Ficker Ital. Urkk. 277. *a |
| — 10 | apud stum Genesium | nimmt das kloster St. Salvator gelegen zu Fontana Taonis (nördlich von Pistoia) mit dessen abt Friedrich sowie mit allen personen und genannten besitzungen in seinen besondern schutz. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Ildebr. bisch. v. Volterra, Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, gr. Ildebrandin, Dibuld herz. v. Spoleto, Ezz. v. Treviso, Saling. v. Ferrara, Eberh. v. Lautern, die hofr. Alb. Struzius, Monachus, Passaguerra, Rufin u. Presbyter. Ego Cunradus etc. Per m. Gualtherii etc. Lami Del. 4,212. Rena e Camici 6a,23. — Mit 1209. Der ausstellort [ist zweifellos nicht mit B. in dem San Ginesio ienseits des kammes der Apenninen in der richtung von Fermo zu suchen; dagegen sprechen der tuscische klöster betreffende inhalt der urkk. und die tuscischen zeugen. Aber auch das itinerar, wenn von der für B. zunächst massgebenden, zweifellos nicht stimmenden datirung vom 8 febr. aus Foligno abgesehen wird, während auch an und für sich nicht wohl abzusehen wäre, wie der kaiser von Foligno in zwei tagen zu dem abgelegenen San Ginesio in der Mark gelangen sollte. Es handelt sich um das im zwölften iahrhunderte als ort, wo tage für ganz Tuscien gehalten wurden, oft genannte San Ginesio unter Samminiato, das 1217 dem letztern von könig Friedrich unterworfen und später ganz zerstört wurde. Vgl. Ital. Forsch. 2,228.3,440. Dass der kaiser von Prato an den ausgang des Val d'Elsa, welches er doch auch von Siena her durchzogen haben muss, zurückkehrt, ergibt zwar ein etwas auffallendes, aber doch nicht unzulässiges itinerar.] 351 |
| — 12 | —— | nimmt nach dem vorgang Heinrichs VI (1194 iuli 18) das kloster St. Salvator in Fucecchio dem abt Johann vorsteht mit sachen gütern und leuten in seinen besondern schutz, und bestätigt demselben einzelne genannte besitzungen und freiheiten. Zeugen wie vorher, doch folgt Alb. Strucius erst auf Passaguerra. Ego Cunradus etc. Per m. Waltheri etc. Aus dem or. in Florenz. Böhmer Acta 217. 352 |
| . . . | in Romaniolam | Uebergang über den Apennin, nach den nächstfolgenden erwähnungen wahrscheinlich über Florenz (vgl. zu 1209 dec. 8) in das Val di Sieve und von da aus über das gebirge und durch das thal des Lamone nach Faenza. Jetzt scheint da kein häufiger benutzter übergang zu sein. Aber in der römischen kaiserzeit führte nach dem Itin. Antonini eine strasse von Florentia über Annejanum nach Faventia, welche Otto wohl noch benutzen konnte. *a |
| — 00 | Faventie | Aufenthalt. Mense februario venit dominus Otto in civitatem Faventie, cui benigne roganti cives octo promiserunt milites atque dederunt, quos ille cum aliis militibus Italiae sub Azolino marchione in Apuliam misit ad Fridericum Rogerium regem Apulie impugnandum. Tolosani Chr. ed. Mittarelli c. 137, ed. Tabarrini c. 134. *b |
| — 28 | Ravenne | nimmt (in wiederholung der urk. Friedrichs I aus Rom 1155 mit wenigen abweichungen) den prior und die stiftsherren von S. Maria de Portu (zu Ravenna) in seinen schutz und bestätigt ihnen ihre aufgezählten besitzungen und angebenen rechte und freiheiten, betreffend holzbezug aus den wäldern von Medicina, wiedererwerb verlorner besitzungen, hundertiährige veriährung, befreiung von eid und abgaben, verbot der gefangennahme von personen und sachen im gebiete des klosters. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Ubald erzb. v. Ravenna, Mainard bisch. v. Imola, gr. Meinh. v. Görz, gr. Hartm. v. Wirtemberg, gr. Markw. v. Veringen, Ezelin, der cämm. v. Ravensburg. Böhmer Acta 220 ohne schlussprotocoll. Die datirung ergänzt nach dem repert. des archivs von S. Maria auf der Bibl. Classensis zu Ravenna. *353 |

| 1210 | | |
|---|---|---|
| märz 2 | Ravenne | verleiht dem abt von St. Apollinaris in Classe und den dortigen klosterbrüdern dass sie frei sein sollen von allen genannten weltlichen abgaben, eben so die klostergründe welche sie selbst und durch ihre dienstleute bebauen; die klosterleute in Romanien und in der Mark sollen der gerichtsbarkeit ihrer respectiven herrn unterworfen sein, und in ihren klagsachen soll die regel actor forum rei sequatur gelten; fodrum quoque alternis annis qui unum iugum boum habuerit xii den. rav. tantum, qui autem duo iuga xviii, qui vero tria cum quibus araverit ii soldos et sic deinceps pro se et pro familiis suis persolvat, qui vero unum solem bovem cum quo aret habuerit vi den. pro se et familia sua tribuat, qui vero manibus operatur vel alia opera exercet iiii den. similiter pro se et familia sua persolvat, omni alia exactione quocunque nomine vocetur penitus cessante, bestätigt dann dem kloster noch mehrere genannte freiheiten rechte und besitzungen. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Ubald erzb. v. Ravenna, gr. Meinh. v. Görz, Ezz. v. Treviso, die hofr. Passaguerra, Monachus, Rufin, Presbyter, Albert Strucius. Ego Curradus etc. Per m. Gualterii etc. Mittarelli Ann. Cam. 4,299. — [Nach N. Archiv 1,135 hätte das or. 2 kl. martii. Aber wie ich selbst nach einsicht des or. zu Ravenna früher notirte, bestätigte mir auf eine anfrage herr Michele Tarlazzi, dass das or. datirt sei: 1210, ind. 13, die secunda intrante mense marcio. — Eine im Archiv der Gesellsch. 12,573 zum 2 märz angeführte urk. für Imola ist zwar im repertor des stadtarchiv so verzeichnet, ergab sich aber als identisch mit der urk. für den bischof vom 30 märz, vgl. unten.] 354 |
| . . . | . . . . . | nimmt (in wiederholung der urk. Friedrichs I vom 10 feb. 1164) auf bitten des abtes Almericus das kloster des hl. Severus zu Classe in seinen schutz, bestätigt ihm die von seinen vorgängern verliehenen fischerei und weidegerechtigkeiten auf der königlichen insel und sämmtliche besitzungen in genannten grafschaften, erklärt es frei von abgaben und die hintersassen frei von ieder gerichtsbarkeit als der des abtes, befreit es vom calumnieneide, erklärt dass ihm nur sechszigiährige veriährung schaden soll und verbietet alle veräusserungen verliehener güter desselben. Aus dem or. im municipalarchive zu Ravenna. Gedr. Mittarelli Ann. 4,399. Huillard Hist. dipl. 2,45. Künftig bei Winkelmann. — Im or. fehlen eingangs- und schlussprotocoll, vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,117. In den bisherigen drucken Friedrich II 1220 zugeschrieben. Allerdings bezieht sich der legat Conrad in urk. von 1221 ian. 27 für S. Severo (or. im municipalarchive) auf ein privileg olim serenissimi Fr. Romanorum imperatoris entsprechenden inhaltes; ist das aber zweifellos Friedrich I, so spricht die erwähnung gegen ein früheres privileg Friedrichs II; auch wird das privileg 1221 dem prior Rudolf, hier dem abt Almerich ertheilt. Auch das äussere des or. spricht durchaus für Otto. Dann aber ist zweifellos hier einzureihen. *355 |
| — 4 | —— | meldet dem patriarchen und den vasallen und ministerialen von Aglei, dass er das dortige capitel in seinen schutz genommen, und beauftragt den patriarchen dasselbe zu schützen und streitsachen desselben kraft kaiserlicher vollmacht zu entscheiden. Böhmer Acta 219. *356 |
| — 4 | —— | bestätigt dem abt von Sta Maria della Colomba (im Placentinischen) einen vor mehr als zwanzig iahren zwischen dem kloster und genannten personen geschlossenen vertrag, wonach das kloster durch einen geldbetrag deren ansprüche auf gewisse grundstücke abkaufte, und will nicht dass die nachkommen dieser personen, wie sie versuchen, den vertrag brechen und die abgefundenen ansprüche erneuern. Or. in Parma auf der bibliothek. Künftig bei Winkelmann. — Mit iahr 1209 ind. 13. 357 |
| — 4 | —— | nimmt das kloster des h. Salvator und Salvianus zu Sesto am see (von Bientina südöstlich von Lucca) mit allen unterworfenen klöstern und kirchen und zugehörigen personen und sachen in seinen schutz, bestätigt ihm den see und andere besitzungen und rechte in angegebenem umfange und die verleihungen seiner vorgänger, dann der markgrafen Thedald, Bonifaz und Albert, der gräfin Mathilde und des herzog Welf. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Ub. erzb. v. Ravenna, Meinhard bisch. v. Imola, Petrus Traversarius, Heinr. v. Ravensburg cämmerer. Ego Conradus etc. Per m. Walteri etc. Aus dem angebl. or. im staatsarchive zu Lucca. Fiorentini Matilda 1,407 extr. Arch. stor. It. 10,24 extr. Künftig bei Winkelmann. — Das or. ergibt sich als fälschung des 15 iahrh.; aber datirung und zeugen machen eine echte vorlage zweifellos. *358 |
| — 9 | in insula Vollane | nimmt die kirche des hl. Jacob auf der insel Volano mit ihren personen und genannten besitzungen in seinen besondern schutz, befreit sie von allen abgaben und vom calumnieneide, bewilligt dass nur achtzigiährige veriährung gegen sie geltend gemacht werden soll und dass sie |

| | | |
|---|---|---|
| 1210 | | alle ihre einkünfte trotz entgegenstehender statute der städte frei verführen darf. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Ub. erzb. v. Ravenna, gr. Hartm. v. Wirtemberg, gr. Meinh. v. Görz, Wilh. probst v. Achen, Joh. pr. v. Bardewik, Ecel. v. Romano, Saling. v. Ferrara, Rud. v. Kislau, Petr. Traversarius, Conr. v. Schipf. Ego Conradus etc. Origin. und beglaubte abschr. sec. 14 in Mailand. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1209, ind. 13, reg. 12, imp. 1. In abgekürzter und auch geänderter form, ohne zeugen und mit corrumpirter datirung gedr. Böhmer Acta 221. — In einer beglaubigten abschr. von 1346 im municipalarchive zu Imola ist der name der kirche radirt und durch b. Laurencii martiris in Cesaria ersetzt, während alles andere, auch die angabe der besitzungen, ungeändert geblieben ist. — Der ausstellort liegt ziemlich in der mitte des Podeltas, nördlich von Comacchio, da wo der Po di Volano in das adriatische meer mündet. 359 |
| märz 14 | ap.Ponposiam | schreibt den obrigkeiten und einwohnern von Ravenna Rimini Cervia Cesena Forli Faenza Imola und Ferrara dass er die kirche des heiligen Jacob zu Volano in seinen schutz genommen habe, und gebietet ihnen sich den schirm der in ihrem bezirk gelegenen güter dieser kirche empfohlen sein zu lassen. Or. und beglaubte abschr. sec. 14 in Mailand. Künftig bei Winkelmann. — Der ausstellort Pomposa liegt nordwestlich nahe bei Volano. 360 |
| . . . | . . . . . | nimmt (als kaiser) den bischof Wilhelm von Como, dessen kirche und dessen besitzungen in seinen besondern schutz und bewilligt dass gegen die kirche nur veriährung von hundert iahren soll geltend gemacht werden dürfen. Gedr. Tatti Annali di Como 2,900. Ughelli It. sacra 5,297 aus einem privilegienbuche des bisth. zu Como, vgl. N. Archiv 3,100, mit anhängung eines [unechten, anscheinend einem diplome der ältern Ottonen nachgebildeten] schlussprotocoll: Signum etc. Vilbertus canc. etc. Data 1209, ind. 13, mense martii, imp. 1; actum Augustae. Künftig bei Winkelmann aus dem privilegienbuch des bisthums auf der Ambrosiana, wo die datirung fehlt. — [Ich reihe die urk. schon hier ein, weil der bischof ende des monats erweislich beim kaiser ist und auch schon vor märz 25 bei ihm gewesen sein kann; weil weiter die zeitangaben bei annahme des wechsels der iahresziffer am 25 märz vor diesem genau übereinstimmen und damit doch die annahme nahe liegt, es seien diese angaben der echten datirung entnommen. Will man davon absehen, so ist eine etwas spätere ausfertigung allerdings wahrscheinlicher.] 361 |
| . . . | Ferrarie | Aufenthalt und herstellung des friedens zwischen Azzo von Este und Salinguerra. In 1210 imperator Otto fuit Ferarie et fecit pacem inter domnum marchionem et domnum Saienguerram. Ann. Ferrar. M. Germ. 18,663. Vgl. Ann. Mutin. ap. Mur. 11,57. Tolosanus c. 135 (136) setzt den ad imperium Ottonis geschlossenen frieden wohl etwas zu spät in den april. Der reichsdienstmann Hugo von Worms, den der kaiser wahrscheinlich bei diesem aufenthalte zum podesta von Ferrara setzte, wird am 10 april als solcher erwähnt, Fantuzzi 4,331. *a |
| — 25 | —— | belegt alle ketzer zu Ferrara, seien es nun Patharener oder Gazarer oder wie sie heissen, mit dem kaiserlichen bann, desgleichen dieienigen welche sie hausen und hofen oder ihnen irgendwie behülflich sind, verordnet dass all deren vermögen, sei es nun bewegliches oder unbewegliches, confiscirt, und dass deren häuser niedergerissen werden, indem er zugleich dem potesta und den rathmannen von Ferrara den vollzug aufträgt. Muratori Ant. It. 5,89. Hahn Gesch. der Ketzer 1,504. La Farina Studj 4,649. Cappelletti Chiese d'It. 4,76. 362 |
| . . . | . . . . . | schreibt dem bischofe von Turin dass er alle ketzer in seinem reiche strenge bestrafen und von der gemeinschaft mit den gläubigen in seinem ganze reiche trennen wolle, und befiehlt ihm daher alle Waldenser oder sonstigen ketzer kraft kaiserlicher machtvollkommenheit aus dem bisthume von Turin zu vertreiben. Late patet — expurgetur. Abschriftlich durch Bethmann. Mon. patriae Scr. 2,488. Miscellanea di stor. Ital. 15,19 ex or. im erzbischöflichen archive zu Turin, [wo aus mir unzureichend erscheinenden gründen die echtheit bezweifelt wird. — Ohne alle datirung, mit dem kaisertitel, nach der vorhergehenden urk. wahrscheinlich in diese zeit gehörend. — Wohl identisch mit einer Archiv der Gesellsch. 12,600 angeführten urk. Ottos von 1210 im erzbischöfl. archive zu Turin.] 363 |
| . . . | —— | ertheilt der abtei Staffarda (nordöstlich von Saluzzo) ein privileg. Unter den zeugen Wilhelm markgraf von Montferrat. Mon. patr. Scr. 3,1149 cit. *364 |
| . . . | . . . . . | nimmt auf bitte des bischof Ubert von Vicenza (im anschluss an das priv. Friedrichs I von 1158) dessen kirche in seinen schutz; bestimmt dass in genannten orten das fodrum und alle |

**1210**

zur grafschaft gehörenden rechte nur dem bischofe zustehen sollen, welcher, wenn der kaiser in iene gegend kommt, für denselben das fodrum einsammeln und ihm das servitium leisten soll; verleiht und bestätigt ihm das theatrum regni nostri iuris am flusse Retrone (teatro di Berga), zoll und markt und freie schifffahrt von Vicenza nach Venedig. Ego Conradus etc. Ughelli It. sacra 5,1048. — Mit 1210, ind. 13, reg. 12, imp. 1, [also bei annahme des wechsels der iahresziffer am 25 märz frühestens hieher gehörend, und wegen reg. 12 spätestens anfang iuli. Zu Ferrara war der kaiser während dieser zeit am nächsten bei Vicenza.] 365

märz 29 | ap. Ymolam | nimmt den abt Wilhelm und das kloster S. Peter von Montmaiour (nordöstlich von Arles) in seinen besondern schutz, bestätigt ihm die schenkungen des könig Conrad und dessen schwester der kaiserin Adelasia, des pabstes Leo, des kaisers Otto mit andern einzeln aufgeführten besitzungen, salvo tamen iure imperii et regni Arelatensis. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Heinrich bisch. v. Mantua hofvicar, die bisch. Wilh. v. Como, Jacob v. Turin, Main. v. Imola. Marin de Carranrais L'abbaye de Montmajour 155. Künftig bei Winkelmann. *366

. . . | . . . . . | befiehlt (als kaiser) dem bischof, den consuln und der gemeinde von Avignon, den Wilhelm von Sabrano, welcher sich nicht allein ohne seine zustimmung zu erwarten, der grafschaft Forcalquier bemächtigte, sondern auch dem kloster Montmaiour, quod nullo mediante ad nos in temporalibus pertinet, während der zeit, wo der abt sich zu ihm (dem kaiser) begab, burg und kloster de Pertus nahm, zu nöthigen, dem kloster das geraubte zurückzustellen. Papon Hist. de Provence 2, pr. 37. Künftig bei Winkelmann aus Chantelou Hist. monasterii S. Petri Montis Maioris. — Undatirt. Da bei Chantelou eine päbstl. urk. vom 3 mai 1210 folgt, so spricht auch das für gleichzeitigkeit dieser mit der vorhergehenden urk. *367

— 00 | —— | nimmt auf bitte des abtes Ogler das kloster Locedio (im bisthum Vercelli) mit personen und genannten besitzungen in den reichsschutz, bestätigt demselben das recht im Po zu fischen und zu schiffen, so wie dasienige im ganzen bisthum Vercelli seine schaafe zu weiden. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Ubald erzb. v. Ravenna, die bisch. Heinr. v. Mantua, Wilh. v. Como u. Main. v. Imola, Wilh. markgr. v. Montferrat, Ezz. v. Treviso, Saling. v. Ferrara. Irici Tridinensis Res patr. 21. 368

— 30 | —— | bestätigt nach dem vorgang Heinrichs VI (1195 mai 29) dem bischof Opizo von Parma die guten gewohnheiten seiner kirche, desgleichen die gerichtsbarkeit der stadt Parma und der grafschaft, dann die abtei Berceto und andere genannte besitzungen. Fügt dann (unabhängig von der vorlage) hinzu: dass die vom bischofe gebannten auch von den leuten der stadt und des gebiets als gebannte zu behandeln sind; dass der podesta oder consul keinen cleriker vor sein gericht laden, bannen oder ihm recht weigern soll; dass keiner am regiment der stadt antheil nehmen darf, der nicht bestätigung und investitur vom bischofe in vertretung des kaisers erwirkt hat. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Heinr. bisch. v. Mantua u. hofvicar, Meinhardin bisch. v. Imola, Azzo markgr. v. Este u. Ancona, Heinr. v. Ravensburg cämmerer, dann Monacus Passaverra u. Rufinus hofrichter. Ego Conradus etc. Per m. Walthori etc. Affo Storia di Parma 3,321. Ughelli It. sacra 2,175. 369

— 30 | —— | nimmt den bischof Mainardin von Imola dessen nachfolger und dessen kirche in seinen besondern schutz, indem er ihm nach dem vorbild seiner vorfahren genannte besitzungen und freiheiten verleiht und bestätigt. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei u. legat v. Italien, Heinr. bisch. v. Mantua kais. hofvicar, Opizo bisch. v. Parma, Wilh. bisch. v. Como, Jacob bisch. v. Turin, Peter präfect v. Rom, Wilh. markgr. v. Montferrat, Heinr. v. Kalentin marsch., Azzo markgr. v. Este, gr. Meinh. v. Friaul, Saling. v. Ferrara, Ezz. v. Onaria. Ego Conradus etc. Ughelli It. sacra 2,634. Manzonius Hist. ep. Imol. 148. 370

apr. 00 | Bononie | Anwesenheit. Mense aprilis, ind. 13, idem imperator venit Bononiam, Mutinam, Regium atque Parmam; in qua statuit colloquium. Ann. Plac. Guelfi 425 (und danach Franc. Pip. ap. Mur. 6,640.) — Otto imperator de Tuscia et Romandiola exiens intravit Bononiam. Galv. Flamma ap. Mur. 11,664. — Usque Bononiam gehen gesandte der stadt Genua zum kaiser. Ann. Jan. 129. *a

. . . | —— | bestellt den Salvanticus bürger von Perugia zum öffentlichen notar nachdem ihm derselbe den entsprechenden amtseid geschworen hat. Bethmann aus Raineri Perusini Ars notaria hs. sec. 13 zu St. Gallen. Böhmer Acta 222. — Ohne iahr aber mit ind. 3 und imp. 7 was beides

| | | |
|---|---|---|
| **1210** | | unrichtig ist; [ebenso nach dem ergänzten itinerar der tag, apr. 9, wonach B. einreihte. Das stück geht, wie auch die fassung zeigt und sich in dem in derselben hs. anschliessenden folgenden stücke noch bestimmter ergibt, wohl überhaupt auf kein wirklich ausgefertigtes diplom zurück; es sind zweifellos vom verfasser willkürlich entworfene formeln, welche demnach strenggenommen nicht einmal einen aufenthalt zu Bologna überhaupt genügend bezeugen könnten.] 371 |
| . . . | Bononie | investirt in gegenwart des erzbischofs von Cöln, des Dulcebla markgrafen von Meissen, des grafen Guido von Tuscien und Salinguerra von Ferrara totius Romaniole vicarius den Girard Candolfus mit dem amt eines notar. Samml. der Mon. Germ. — Mit 1214, ind. 2, feb. 10. Fingirt; vgl. vorher. *372 |
| . . . | Mutine | Durchzug. Ann. Plac. Guelfi. *a |
| . . . | Regii | Durchzug. Ann. Plac. Guelfi. *b |
| apr. 00 | Parme | Hoftag. Illo anno imperator Otto fecit concilium in civitate Parme. Ann. Parm. apud Mur. 9,763 und Mon. Germ. 18,666. Vgl. Ann. Plac. — Et veniens Parmam ibi concilium congregavit; ubi licet a Mediolanensibus et ipsorum parte, quod vellet, obtineret, attamen neque marchio Estensis cum Veronensibus et Ferrariensibus subditis nec Cremonenses nec Papienses imperatori obedire voluerunt. Galv. Flamma ap. Mur. 11,664. [Diese nachricht einer spätern quelle scheint dadurch eine auffallende bestätigung zu erhalten, dass Azzo von Este von nun an nie mehr zeuge beim kaiser ist, während sein bisheriger gegner Salinguerra dem hofe folgt. Allerdings soll nach Tolosanus, vergl. zum febr., und Sicardus ap. Mur. 7,623 der kaiser den markgrafen mit truppen nach Apulien geschickt haben und nach der letztern angabe sollte das geschehen sein, ehe der kaiser selbst durch Tuscien gegen das königreich zog. Aber trotz des übereinstimmens beider quellen wird man bedenken gegen die richtigkeit kaum unterdrücken können. Am zuge des kaisers selbst hat Azzo, der 1210 dec. 22 zu Montegranaro nordwestlich von Fermo urkundet, gewiss nicht theil genommen. — Bei den verhandlungen zu Parma wird es sich insbesondere um truppen für den zug nach Apulien gehandelt haben. Otto habita corona per civitates Lombardie petiit a rectoribus uniuscuiusque civitatis auxilium militum, qui in Apulie exercitu secum proficisci deberent; qui secundum facultatem eorum ei subsidium militum prestaverunt. Ann. Plac. Guelfi. Aber während uns von manchen andern städten bekannt ist, dass sie zum zuge truppen schickten, vgl. Winkelmann O. 234, fehlt für Cremona und Pavia iedes zeugniss.] c |
| — 8 | —— | (super palacium domini imperatoris) Notariatsinstrument wonach der kaiser den Jacob de Vicoageris investirt. Anwesend: Wilh. probst v. Achen, Walfred v. Torricella kaiserl. hofrichter, Aleard bisch. v. Verona, Mathens bisch. v. Ceneda, Rotondellus podesta v. Verona, Heinr. canonicus v. Padua, Todescus v. Verona. Ego Aldrigetus sacri pal. not. etc. Biancolini Vescovi e governatori di Verona 23 unvollst. *373 |
| — 00 | —— | nimmt das kloster Coredo (östlich von Lodi) in seinen schutz, befreit es von städtischen abgaben und der verpflichtung zum gerichtlichen kampfe und bestätigt ihm alle besitzungen. Aus dem or. zu Mailand. Künftig bei Winkelmann. *374 |
| — 00 | —— | befreit den abt von Ceredo und dessen nachfolger von der leistung des calumnieneides ungeachtet des gesetzes Justinians und städtischer statuten, so dass der abt bei ablegung von eiden sich durch einen syndicus vertreten lassen darf. Aus dem original zu Mailand. Künftig bei Winkelmann. *375 |
| — 12 | —— | bestätigt den rechtsspruch welchen (1186 oct. 24) auf befehl Friedrichs I Gerhard erzbischof von Ravenna zwischen Bertold von Kunigsberg damals kaiserlichem legat durch Italien einer-, und Heinrich bischof von Imola andererseits gefällt hat. Manzonius Hist. episc. Imol. 153. Böhmer Acta 222. 376 |
| . . . | . . . . . | nimmt äbtissin und nonnen von S. Paolo zu Parma in seinen besondern schutz, bestimmt dass sie keiner stadt, gemeinde oder person zum fodrum oder anderweitiger abgabe verpflichtet sein sollen, gestattet ablegung des calumnieneides durch einen syndicus, verleiht der äbtissin die gerichtsbarkeit über ihre leute im bisthum von Parma so dass sie geldstrafen über dieselben verhängen kann, und bestimmt dass nur verjährung von sechszig jahren gegen das kloster geltend gemacht werden soll. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Ez. v. Onara, Saling. v. Ferrara, die hofr. Passawerra u. Monachus v. Mailand, Presbiter u. Rufin v. |

| 1210 | | |
|---|---|---|
| | | Piacenza. Aus begl. copie im archive zu Parma. Künftig bei Winkelmann. — Ohne datirung. Die urk. wird wahrscheinlich noch zu Parma selbst ausgestellt sein, zumal in den nächstfolgenden wochen der patriarch Wolfger nicht am hofe gewesen zu sein scheint und erst anfang mai zu Lodi wieder genannt wird. *377 |
| . . . | ap. Burgum sti Donini | nimmt das kloster Sta Maria della Colomba (nach dem vorgange kaiser Heinrichs VI 1191 oct. 31) mit dessen aufgeführten besitzungen in seinen schutz, befreit es vom calumnieneide, gerichtlichen kampfe und vom zehnten von den von ihm gebauten ländereien, und erklärt es bezüglich der früher durch libell erworbenen güter an das roncalische gesetz kaiser Friedrichs nicht gebunden; auch soll innerhalb einer halben miglie von den höfen des klosters keine neue behausung gebaut werden. Z.: Loth. erzb. v. Pisa, die bisch. Bernard v. Pavia, Siccard v. Cremona u. Heinr. v. Mantua vicar des kaisers, Obert Vicecomes v. Piacenza podesta v. Bologna und Matheus de Corigio podesta v. Cremona. Ego Conradus etc. Aus dem orig. auf der bibl. zu Parma. Künftig bei Winkelmann. — Ohne zeitangaben. Nach den zeugen hier, nicht etwa im iuni einzureihen. Der ausstellort, zwischen Parma und Piacenza belegen, gehörte zum reichsgute und wird, wenn nicht schon dem legaten Wolfger, ietzt dem kaiser von Parma restituirt sein. Vgl. Ital. Forsch. 2,201,405. *378 |
| apr. 14 | Placentie | Ankunft. Die vero mercurii, 13. mensis aprilis, primo intravit Placentiam, ibique receptus fuit magna cum letitia. Ann. Plac. Guelfi. — Den 13 apr. würden schon die vorhergehenden urkk. unwahrscheinlich machen; um so mehr wird dem wochentage zu folgen sein. *a |
| — 15 | —— | nimmt die genannten grafen von Castello in den schutz seines mundiburdiums, indem er ihnen genannte besitzungen wie die burg S. Angelo und anderes verleiht und bestätigt, dergestalt dass sie darin haben sollen potestatem legem faciendi, lites definiendi, sive per duella sive alia legis instrumenta, veluti si ipsa legalis actio coram nostra presentia ventillaretur. Z.: Heinr. bisch. v. Mantua kaiserl. hofvicar, Wilh. bisch. v. Como, Wilh. markgr. v. Montferrat, Ezzelin v. Onaria, Saling. v. Ferrara, die hofr. Gualfred de Torricella v. Pavia u. Alb. Strucius v. Cremona. Ego Conradus etc. Moriondi Mon. Aq. 2,551. Giulini Mem. 7,238 extr. Mon. patriae 16,812 vollst. 379 |
| . . . | —— | Friedensverhandlung zwischen den Pisanern und Genuesen, deren machtboten der kaiser zugleich zur huldigung zu sich entboten hatte. Der kaiser schreibt den partheien einen waffenstillstand vor bis nächsten Michelstag über zwei iahre, indem er zugleich die beiderseitigen gefangenen in eigne verwahrung nimmt, aus der sie später entflohen. Ann. Jan. ap. Mur. 6,399 u. M. Germ. 18,129, vgl. 147. a |
| — 17 | Mediolani | Ankunft. Die sabato sancto 17. die mensis aprilis dominus Otho imperator Roma venit Mediolanum. Ann. Med. breves, M. G. 18,391. — In sabato sancto Otto imperator inprimis venit in Mediolanum. Mem. Mediol., M. G. 18,401. — Insignia quoque imperialia apud Mediolanum commisit, unde magnum favorem a Mediolanensibus acquisivit. Chr. Ursp. Wegen der angeblichen krönung zu Mailand oder Monza vgl. Winkelmann O. 488. *b |
| — 18 | . . . . | Ostern. |
| — 19 | —— | (in palatio veteri archiepiscopi Mediolanensis) investirt den Gaffus und Guido und deren agnaten von Locarno mit deren rechten lehen und gestattet ihnen alles zurückzunehmen, was von ihren reichslehen insbesondere zu Locarno und Ascona veräussert oder ihnen genommen wurde. Z.: Loth. erzb. v. Pisa, Heinr. bisch. v. Mantua u. hofvicar, Aliprand Vicecomes bisch. v. Vercelli, gr. Ruffin v. Lomello, gr. Giglius v. Cortenuova, Monachus de Villa. ‚Unächte urk. abschriftl. mir mitgetheilt durch herrn Ed. Muralt.' Gedr. De Muralto Cod. dipl. cap. Locarno 10. Böhmer Acta 223. — [Mit der nicht stimmenden tagesangabe die lune xvi. kal. maii, wobei ich nach dem wochentage einreihte. Die urk. scheint mir zweifellos echt zu sein. Bedenken könnten nur eigenthümlichkeiten der form erregen. Da aber itinerar und zeugen mindestens zur annahme einer echten vorlage nöthigen, würde die annahme der unechtheit in iener richtung nichts erklären. Alles ungewöhnliche erklärt sich leicht durch die annahme, dass bei concipirung der urk. ein bei der belehnung gefertigter act benutzt wurde. Vielleicht geht darauf auch das nichtstimmen der tagesangaben zurück.] 380 |
| — 20 | —— | nimmt nach dem vorgang Heinrichs VI das kloster Sta Maria de Flastris (Fiastra südöstlich von Camerino) und Otto dessen abt nebst den dortigen brüdern mit allen ihren besitzungen in |

| | | |
|---|---|---|
| **1210** | | seinen schutz, gestattet ihnen das iuramentum calumniae durch einen syndicus leisten zu lassen, bestätigt ihnen genannten vertrag und genannte besitzung, erlaubt ihnen näher bezeichnete wasserleitungen zu machen u. s. w. Z.: die erzbb. Hubert v. Mailand u. Loth. v. Pisa, die bisch. Heinr. v. Mantua kaiserl. hofvicar u. Wilh. v. Como, gr. Friedr. v. Leiningen (Burgien), gr. Hartm. v. Wirtemberg, gr. Conr. v. Zollern (Zolsez), Rud. v. Kiselau (Lusindunde), Cuno v. Minzenberg, Heinr. cämmerer v. Ravensburg, Saling. v. Ferrara, Conr. schenk. Ego Conradus etc. Ughelli It. sacra 1,553. — [Die erwähnung der grafen von Leiningen und Zollern scheint zu ergeben, dass zu Mailand die ersten zuzüge aus Deutschland zum kaiser gestossen sind. Vgl. oben nr. 290 und 349a. In den folgenden urkk. wird bald ein graf Friedrich, bald ein graf Emich von Leiningen genannt, aber auffallenderweise nie beide in derselben urk. Erscheint auch früher Friedrich oft als zeuge, so finden wir wieder 1208 mai 17 bei Philipp, dann 1208 nov. 20, 1209 mai 31, iuni 2 bei Otto den grafen Emich; bei Friedrich II wird nur Friedrich genannt. An den bis 1197 vorkommenden vater Emich ist schwerlich zu denken. Es könnte immerhin ein in den stammtafeln fehlender bruder sein. Aber das immer nur vereinzelte, insbesondere während des aufenthalts in Italien höchst auffallende vorkommen muss doch die vermuthung nahe legen, dass es sich um ein und dieselbe person handle.] 381 |
| apr. 20 | ap. Mediolanum | Notariatsinstrument über die im bischöflichen palast vor dem grafen Damus (Dalismanus? vgl. zu 1212 ian. 30), den grafen Zilius und (Albert) von Cortenuova, dem grafen Albert von Garda, dem Galvagnus Toneli de Turrisendo und andern genannten personen vom kaiser Otto dem Turrisendus abt von St. Zeno in Verona ertheilte belehnung und bestätigung so wie über die von dem abt dem kaiser dagegen geleistete huldigung. Biancolini Notizie delle chiese di Verona 5,108. 382 |
| — 22 | —— | nimmt das kloster Chiaravalle bei Mailand Cistercienserordens in seinen schutz, befreit es von allen städtischen lasten und abgaben und vom kampfe, so dass es in keiner sache zur vertheidigung durch kampf gezwungen sein soll, bestätigt ihm alle privilegien und besitzungen. Z.: Loth. erzb. v. Pisa, Alipr. bisch. v. Vercelli, Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar in Italien, Wilh. bisch. v. Como, gr. Egidius v. Cortenova, Saling. v. Ferrara, Heinr. camerlengus. Aus abschr. im archive zu Mailand. Giulini Mem. 2,740 extr. Caffi Dell'abbazia di Chiaravalle 17 extr. Künftig bei Winkelmann. *383 |
| — 23 | —— | nimmt das kloster S. Ambrogio in Mailand mit allen personen und besitzungen in seinen besondern schutz und in sein mundiburdium, und bestätigt demselben genannte güter und rechte. Z.: Loth. erzbisch. v. Pisa, Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Wilh. bisch. v. Como, Hugo bisch. v. Alessandria u. Acqui (Accuensis), Alipr. bisch. v. Vercelli, Emicho gr. v. Leiningen, gr. Hartmann, die reichscämmerer Cuno v. Minzenberg u. Heinr. v. Ravensburg, Saling. v. Ferrara, die hofr. Alb. Struzius, Monachus u. Passawerra. Ego Conradus etc. Aresius Series abb. S. Ambrosii 81. Morbio Storia dei munic. Ital. 3,179. Zeugen gebessert ex or. zu Mailand nach Winkelmann. 384 |
| oct. 24 | Papie | giebt den leuten von Treviglio ein privileg, worin er festsetzt dass deren fodrum sechs mark betrage. Giulini Mem. 7,242 extr. 385 |
| — 25 | —— | belehnt den Guido de Rhodes und dessen söhne Petrus, Guido, Homodeus und Johann mit Formazza (nördlich von Domo d'Ossola), Fopiano, Agaro, Ovezzone, Salecchio und Cologno. Mit ungenannten zeugen, wovon drei bischöfe. Scaciga Storia di Val d'Ossola (Vigevano 1842) 72 extr. *386 |
| — 00 | —— | nimmt das hospital der heil. Maria genannt Bethlehem im gebiet von Pavia in seinen schutz, befreit dessen meister vom iuramentum calumniae und dessen güter vom fodrum. Z.: Heinr. bisch. v. Mantua kais. hofvicar, Bern. bisch. v. Pavia, Wilh. markgr. v. Malaspina, Ezz. v. Onaria, Saling. v. Ferrara. Aus dem or. im bischöflichen archiv zu Pavia, welches mir der herr bischof im iuni 1837 auf die gütigste weise eröffnen liess. Böhmer Acta 223. 387 |
| — 27 | —— | bestätigt auf bitten des abtes Reiner von Brome (nordwestlich von Turin) dessen kloster alle besitzungen und freiheiten. Z.: Loth. erzb. v. Pisa, Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Bern. bisch. v. Pavia, Wilh. bisch. v. Como, Emicho gr. v. Leiningen, Hartm. gr. v. Wirtemberg, Ezz. v. Treviso, Saling. v. Ferrara, die hofr. Alb. Strutius, Monachus, Passawerra, Presbiter u. Rufin. Grassi Mem. della chiesa di Monteregale 2,16 und Sommario della causa per il feudo di Pollenzo 4 unvollst. Mon. patriae Ch. 2,1257 vollst. *388 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1210** | | | |
| apr. 27 | iuxta Papiam | (apud sanctum Salvatorem) bestätigt dem kloster des heiligen Salvator, welches die kaiserin Adelheid vor den mauern von Pavia gegründet hat, auf bitte des abtes Wilhelm alles was an dasselbe geschenkt und vergabt worden, in welchen gütern rechten und gerichtsbarkeiten es bestehe, und insbesondere genannte von seinen vorfahren am reich dem kloster verbriefte besitzungen, desgleichen den zoll von allem was daselbst verkauft oder vertauscht wird, verordnet dass nur hundertiährige veriährung gegen das kloster gelten solle, nimmt das kloster mit dessen abt und brüdern in seinen besondern schutz, dergestalt dass weder ein öffentlicher beamter noch irgend iemand leistungen von denselben ansprechen dürfe, gestattet den klosterbrüdern die freie wahl ihres abtes, und will nicht dass ein auswärtiger mönch wider ihren willen in ihre gemeinschaft treten dürfe. Z.: Loth. erzb. v. Pisa, Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Wilh. bisch. v. Como, gr. Hartm. v. Wirtemberg, gr. Friedr. v. Leiningen, Rud. v. Kiselau, Heinr. cämm. v. Ravensburg, Cuno v. Minzenberg, Conr. schenk v. Schipf. Ego Conradus etc. Margarini Bull. Cass. 2,238. | 389 |
| . . . | . . . . | delegirt den iudices Resonatus Zacius (von Pavia) und Jacob de Platea (von Asti) die entscheidung der streitsachen des klosters S. Felix zu Pavia gegen die brüder Qualea und Ubert von Gorzano und Guido und Friedrich von Asti, mit der befugniss gegen die der ladung ungehorsamen mit bann vorzugehen. Ficker Ital. Urkk. 284. — Eingerückt in urk. vom 19 aug. 1210, durch welche die delegirten nach zweimaliger einfacher, zweimaliger peremtorischer ladung und schliesslicher weigerung der erschienenen Guido und Friedrich, zu rechte zu stehen, über dieselben den bann verhängten. Danach mag die delegirung schon in diese zeit gehören, zumal sie am wahrscheinlichsten durch eine zu Pavia selbst eingebrachte klage der äbtissin veranlasst war. | *390 |
| — 30 | ap. Laudam | nimmt das kloster Morimund in der Lombardei mit personen und gütern in seinen besondern schutz, und bestätigt demselben die von seinen vorfahren erhaltenen privilegien, insbesondere gebietet er allen reichsgetreuen das kloster Morimund nicht zu beschweren und von demselben weder fodrum noch andere abgaben zu verlangen. Z.: Loth. erzb. v. Pisa, Heinr. bisch. v. Mantua kaiserl. hofvicar, Bern. bisch. v. Pavia, Wilh. bisch. v. Como, Emicho gr. v. Leiningen, Hartm. gr. Wirtemberg, Guido gr. v. Lomello aus Pavia. Ughelli It. sacra 4,175 wo ich das datum prid. kal. maii lese statt martii, wie schon Giulini vermuthete. | 391 |
| . . . | —— | bestätigt dem kloster sta Maria zu Ceredo dessen besitzungen, verleiht ihm angegebene wasserrechte, gewährt entbindung von leistung eines eides wenn es durch urkunden oder zeugen beweisen kann, und verbietet den vasallen des klosters veräusserungen von ihren lehen ohne erlaubniss des abtes. Aus abschr. in processacten von 1510 zu Mailand. Künftig bei Winkelmann. — Nur mit iahr 1210, ind. 13. | *392 |
| mai 1 | —— | nimmt nach dem vorgange kaiser Heinrichs (1191 ian. 19) die vom kaiser Friedrich gegründete stadt Lodi in seinen besondern schutz, bestätigt ihr die angegebenen rechte und besitzungen, so dass die bürger alles behalten sollen, was sie zur zeit des abschlusses des Constanzer friedens besassen, erklärend, dass weder damals noch später den Mailändern etwas vom gebiete von Lodi verliehen sei, und genehmigt, was ihnen im privilege des friedens verliehen, doch unter vorbehalt aller dort erwähnten rechte des reichs. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, Loth. erzb. v. Pisa, die bisch. Heinr. v. Mantua hofvicar, Wilh. v. Como, Alderich v. Lodi, die gr. Em. v. Leiningen u. Hartm. v. Wirtemberg, Ez. v. Treviso, Saling. v. Ferrara, die reichskämmerer Cuno v. Minzenberg u. Heinr. v. Ravensburg, Hugo Prealonus podesta v. Lodi, Alb. de Troffoso, Achilles Belottus, Algisius de Rikardis, Alkerus Maliavacca, mag. Kazolus, die hofr. Alb. Struzius, Passaguerra, Rufin u. Presbiter. Ego Cunradus etc. Per m. Waltherii etc. Ficker Ital. Urkk. 279. | *393 |
| — 1 | —— | nimmt das kloster Chiaravalle mit dessen abt Bonus Johannes und allen besitzungen in seinen schutz, befreit die brüder von ieder ablegung gerichtlicher eide und gewährt demselben andere angegebene freiheiten. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei. Loth. erzb. v. Pisa, die bisch. Heinr. v. Mantua hofvicar, Wilh. v. Como, Bern. v. Pavia, Ald. v. Lodi, Wilh. probst v. Achen, Em. gr. v. Leiningen, Hartm. gr. v. Wirtemberg, Ez. v. Treviso, Saling. v. Ferrara, Passaguerra, Monachus de Villa, Rufin u. Alb. Strusius hofrichter. Ego Conradus etc. Künftig bei Winkelmann. | *394 |
| — 2 | —— | nimmt das kloster Rommersdorf auf bitte des dortigen abtes Rainer mit personen und genannten besitzungen in seinen besondern schutz, und gestattet demselben seine güter auf Rhein und Main, an allen reichszollstätten, besonders bei Werd, zollfrei zu verschiffen. Z.: Wolfg. | |

| 1210 | | | |
|---|---|---|---|
| | | patr. v. Aglei, Loth. erzb. v. Pisa, Phil. bisch. v. Razeburg, Friedr. gr. v. Leiningen, Georg gr. v. Wied, Sifr. v. Runkel, Rud. v. Kisslau, Cuno v. Minzenberg, Conr. v. Schipf. Ego Conradus etc. Hontheim Hist. Trev. 1,648. Hugo Ann. Prem. 2,442. Jaffé Dipl. quadr. 52. | 395 |
| mai 2 | ap. Laudam | genehmigt einen gütertausch zwischen dem kloster Rommersdorf (bei Coblenz) und dem stift St. Simeon in Trier, wodurch das erste den hof Gladbach erhält und dagegen dem stift St. Simeon einige weinberge zu Moselweiss bei Coblenz abtritt. Aus dem or. in Berlin. Mittelrhein. Urkkb. 2,297. | 396 |
| — 2 | ——— | meldet den edeln und allen leuten der stadt und des bisthums Bobbio und den vasallen des bisthums, dass er den Obert bischof und grafen von Bobbio mit allen gütern des bisthums und der grafschaft in seinen schutz genommen und mit den rechten seiner kirche und grafschaft investirt habe. Künftig bei Winkelmann. | *397 |
| — 00 | Cremone | Aufenthalt. Otto imperator venit Cremonam, et fuit magnifice receptus de mense maii. Ann. Crem. ap. Mur. 7,639 u. Mon. Germ. 18,805. | a |
| — 6 | ——— | (in pallatio novo comunis Cremone) Notariatsinstrument wonach der kaiser den Abraam de Malfiastris für sich und die anderen seines hauses cum una beretta mit ihrem rechten lehen investirt. Anwesend: bisch. Heinr. v. Mantua, Alb. Struzius, Ez. v. Onaria, Saling. v. Ferrara, der notar Arzinbold. Aus begl. abschr. im archive Roncioni zu Pisa. Künftig bei Winkelmann. | *398 |
| — 8 | ——— | bekundet dass er, nachdem dem Heinrich einst markgrafen von Istrien wegen der enormen excesse, quos ipse nomine laesae maiestatis in decessore nostro domino Philippo commisit, auf dem allgemeinen hoftage zu Frankfurt durch urtheil der fürsten die mark Krain und Istrien mit der grafschaft und allem zubehör und sein gesammtes lehen und allod und omnis honor suus aberkannt war, er die dem reiche erledigte mark Istrien dem herzoge Ludwig von Baiern nach lehnrecht verlieh; dass dann später patriarch Wolfger auf dem hoftage zu Augsburg erschien und vor den fürsten klagte und erwies, dass iene mark nach dem schenkungsprivileg könig Heinrichs III der kirche von Aglei zustehe; dass daher auf seine und der fürsten bitten der herzog die mark in seine hände resignirte und er dieselbe mit allem zubehör und allem kaiserlichen recht der kirche von Aglei geschenkt und verliehen habe; dass er daher der kirche diese schenkung, wie er sie vor den fürsten anerkenne, auch durch dieses sein privileg bestätige. Z.: die bisch. Otto v. Freising, Manegold v. Passau, Hartw. v. Eichstädt, Conr. v. Regensburg, Conr. v. Brixen, Reinhard v. Chur, Friedr. v. Trient, Sifr. v. Augsburg, Joh. v. Cammerich, Ludw. herz. v. Baiern, Meinh. gr. v. Görz, der pfalzgr. v. Tübingen, die gr. Alb. v. Tirol, Ulr. v. Eppan, Egno v. Ulten, Alb. v. Eberstein u. Burch. v. Mansfeld, der burggr. v. Magdeburg, Stephan decan, Heinr. archidiacon, Friedr. v. Cavriaco, Anselm Tervisiensis, Bernard de Strazoverno (Strazowe?), Walterbertoldus, Volcher v. Doremborch, Joh. de Zucula. Ego Conradus Spir. ep. et imp. aule canc. vice d. Theodorici Coloniensis etc. Per m. Waltherii etc. Buttazoni Patriarca Volchero 45 aus beglaub. abschr. sec. 15 in einem privilegienbuche des patriarchats. Besser künftig bei Winkelmann nach vidimus von 1303 zu Venedig. — Die im drucke verstümmelte datirung lautet ap. Cremonam 1208, ind. 13, imp. 1, 8 id. maii. Mit den letztern iahresangaben stimmt das itinerar und die durchaus kaiserliche fassung aller formeln, insbesondere auch die recognition für den erzbischof von Cöln. Die urk. ist zweifellos erst in der kaiserperiode concipirt und ausgefertigt. Ebenso zweifellos aber beziehen sich die zeugen nur auf die im ian. 1209 zu Augsburg vorgenommene handlung, vergl. oben, der nach der damals üblichen iahreszählung auch das iahr 1208 entsprechen würde. Die nachträgliche beurkundung wird durch den abgang des am 2 mai zuletzt als zeugen genannten patriarchen vom hofe veranlasst sein. | *399 |
| — 15 | Brixie | Ankunft. Die sabati 15. intrante madio intravit domnus Otto imperator Brixiam. Ann. Brix., Mon. Germ. 18,817. | *a |
| — 15 | ——— | nimmt den Burcard canonicus von Hildesheim in anbetracht seiner treuen widmung mit allen seinem gut, beweglichem und unbeweglichem, und namentlich mit dem was er von ihm an leuten und vogtei in Assel empfieng, in seinen besondern schirm. Abschrift einer abschrift zu Hannover. Sudendorf Urkkb. 1,4. | 400 |
| . . . | ——— | nimmt die canoniker an der kirche des heiligen Andreas welche H. bischof von Hildesheim dort neu eingeführt hat, auf bitte des dabei gleichfalls mitwirkenden Johann pfarrers iener kirche | |

| 1210 | | |
|---|---|---|
| | | in seinen und seiner nachfolger besondern schutz, bestätigt der genannten kirche was sie ietzt besitzt und künftig besitzen wird, und verordnet dass solche frei sei von dem druck der vögte. Z.: Conr. bisch. v. Speier hofcanzler, Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Wilh. pr. v. Achen, meister Johann Marchus cleriker des kaisers (vgl. Winkelmann O. 503 und unten zu 1211 nov. 14; er wird die urkk. für Hildesheim erwirkt haben), Walfred v. Turicella u. Bertram Salimbene v. Pavia beide kaiserl. hofrichter. Bethmann ex or. in Hannover. Sonnemann Defensio capituli sti Andreae, Beil. 4. Künftig bei Winkelmann. — Ohne monatsangabe. 401 |
| mai 16 | Brixiam | erklärt nach dem vorgang kaiser Heinrichs (vergl. beim 7 iuni 1194) alle durch Guido abt von St. Prosper zu Reggio mit gütern seines klosters vorgenommenen veräusserungen für ungültig. Z.: Conr. bisch. v. Speier hofkanzler, der bisch. v. Razeburg, der bisch. v. Mantua kaiserl. vicar, Passaguerra u. Monachus richter. Affarosi Mem. di San Prospero 1,141. 402 |
| — 00 | —— | nimmt das nonnenkloster der heiligen Julia in Brescia mit allen seinen gütern und besitzungen in seinen besondern schutz, will dass niemand die äbtissin und deren schwestern oder deren boten hindre oder belästige wenn sie früchte von ihren besitzungen in welchem bisthum die seien heimführen, thut dem kloster die gnade dass nur hundertiährige veriährung gegen dasselbe gelte, gestattet der äbtissin bei processen das iuramentum calumniae durch einen syndicus leisten zu dürfen, und bestätigt überhaupt alle privilegien welche seine vorfahren dem gedachten kloster verliehen haben. Z.: Conr. bisch. v. Speier hofcanzler, Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Wilh. markgr. Malaspina, der präfect v. Rom, gr. Hartm. v. Wirtemberg, gr. Herm. v. Harzburg (Arm. de Arahc.). Margarini Bull. Cass. 2,240. Or. auf der Quiriniana zu Brescia. 403 |
| — 20 | —— | bestätigt dem vor ihm erschienenen abte Raimund und der abtei Nonantola nach dem vorgange der kaiser Otto und Friedrich ihre ausführlich aufgezählten besitzungen und rechte; unter anderm darf der abt tutoren und curatoren ernennen; er ist von iedem servitium für den kaiser befreit ausser der lieferung von vierzig hechten (lucei) in den grossen fasten und im advent nach Pavia, Mantua oder Ravenna; der zurücknahme entfremdeter besitzungen soll weder eine veriährung unter hundert iahren, noch die L. t. quod quisque iuris (Dig. 2,2) entgegen stehen. Z.: Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Joh. bisch. v. Brescia, Hartm. gr. v. Wirtemberg, die hofcämmerer Cuno v. Minzenberg u. Heinr. v. Ravensburg, Saling. v. Ferrara, die hofr. Alb. Strutius, Rufin, Presbiter u. Johann. Ego Conradus etc. Per m. Walteri etc. Tiraboschi Storia di Nonantola 341 über fünf folioseiten. 404 |
| — (20) | —— | nimmt seinen hofvicar, den bischof Heinrich von Mantua dessen bisthum und alle zugehörigen kirchen in seinen besondern schutz und befreit sie von allen leistungen an eine stadt oder einen ort oder irgendwelche person. Z.: Joh. bisch. v. Brescia, Hartm. gr. v. Wirtemberg, Saling. v. Ferrara, Cuno v. Minzenberg, Heinr. v. Ravensburg cämmerer, Alb. Strutius, Monachus, Rufinus und Johannes hofrichter. Ego Conradus etc. Per m. Waltherii etc. Arco Storia die Mantova 7,171 aus abschr. Visi's ex or. im capitelsarchive mit xiii. kal. iunii. Eine von mir copirte schlechte abschr. im staatsarchive zu Mantua B XXXII nr. 1 hat octavo kal. iunii; eine andere ebenda aus B XXIX hat nach N. Archiv 1,128 viii. kal. iulii. *405 |
| — 21 | —— | Herstellung des friedens unter den städtischen parteien. Et facta est pax inter eos per predictum imperatorem die veneris 10. exeunte madio; et factus est Thomas de Torino potestas Brixie per Ottonem imperatorem. Ann. Brix. — Ich folge der angabe des wochentages, während die des monatstages auf den 22 mai führen würde. Wegen Thomas (von Annone) vergl. Ital. Forsch. 2,208.210. *a |
| (— 23) | apud castrum Urci | bekundet dass auf klage des bischofs Friedrich von Trient zu Augsburg (1209 ian., vergl. nr. 254) durch rechtsspruch der fürsten erkannt wurde, dass das vom könig Philipp (vgl. oben nr. 178) dem Ulrich von Arco zu Arco und Torbole neu verliehene zollrecht ungültig sei, hebt dasselbe daher auf und verspricht es niemandem zu verleihen. Z.: der markgr. v. Baden, gr. Hartm. v. Wirtemberg, gr. Herm. v. Harzburg, gr. Herm. (Georg?) v. Wied, Beringer v. Ravenstein, der hofrichter Alb. Strucius v. Cremona, Walfr. v. Torricella v. Pavia, der hofrichter Arn. Strictus v. Piacenza, dann der präfect v. Rom, Salinguerra v. Ferrara, Phil. v. Piacenza. Ego Conradus etc. Per m. Waltherii etc. Bonelli Notizie 2,521. — [Nach mittheilung von Durig hat das älteste erhaltene transsumpt des notar Ercetus von 1215, nach welchem auch Bonelli druckte: datum ap. c. Urci per m. W. proton. die dominico 7. kal. iulii; dagegen eine nicht beglaubigte, etwas iüngere abschr. zu Wien 7 kal. iunii, und ebenso eine neuere abschr. in der Bibl. Dipauliana |

**1210**

849 zu Innsbruck, welche bei nachzeichnung der verlängerten schrift und des signum ex or. genommen zu sein scheint. Da der ort zweifellos das am wege von Brescia nach Lodi östlich von Soncino liegende Orzi ist, das auch sonst als castrum Urcii oder Urceorum in territorio Brixiensi erwähnt wird, Mon. Germ. 19,16.137, so gestattet das itinerar nur einreihung zum mai. Bei einreihung zum 26 mai ergeben sich aber die bedenken, dass es mindestens auffallen muss, dass der kaiser an demselben tage schon zu Lodi geurkundet haben soll, dass aber weiter sonntag schon auf den 23 mai fiel. Nach allem ist mir am wahrscheinlichsten, dass der protonotar das concept nur mit angabe des wochentages unterfertigte, vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,344, und dann in der reinschrift eine falsche angabe des monatstages hinzukam. Eine entscheidung wird freilich auch durch die unsicherheit der tagesangabe in nr. 405 gehindert.] 406

mai 25 | . . . . | Vergl. eine von diesem tage aus Borgo San Donino datirte (von B. zu iuni 8 eingereihte) urk. unten zum 24 iuni.

— 26 | ap. Laudam | verleiht der stadt Parma in gemässheit des Constanzer friedens und in grossentheils wörtlicher wiederholung von bestimmungen desselben die regalien und die gewohnheiten sowohl in als ausserhalb der stadt in fodro colta nemoribus pascuis publicis pontibus aquis et molendinis, in exercitu munitionibus civitatis, plena iurisdictione tam in criminalibus causis quam in pecuniariis etc.; erklärt dass er iedem, der sich wegen dieser verleihungen beklagen sollte, stillschweigen auferlegen wird und dass alle von seinen vorfahren, ihm selbst oder seinen boten zum nachtheil der stadt verliehenen privilegien nichtig sein sollen (vergl. oben zum 30 märz und unten zum 17 aug.); investirt mit allem dem den podesta Paganus Alberti Egidii und die genannten boten der stadt. Z.: Aldricus bisch. v. Lodi, Jac. bisch. v. Turin, Wilh. probst v. Achen (Accucus), Hartm. gr. v. Wirtenberg, Cuno v. Minzenberg u. Heinr. v. Ravensberg cämmerer, Saling. v. Ferrara, Isac de Dovaria podesta v. Pavia, die hofr. Alb. Struzius u. Joh. de Pado. Ego Conradus etc. Per m. Waltheri etc. Affo Storia di Parma 3,323. Mon. Parmensia $1^b$,272. 407

. . . | . . . . | schreibt dem Nicolaus und dem Thebald richtern von Faenza, welchen er gemeinsam mit dem richter Leo von Cesena die klagsache des Hu(bald) erzbischof von Ravenna gegen genannte bürger von Rimini wegen vorenthaltung von besitzungen seiner kirche und bedrückung der leute derselben delegirte um sie unter einhaltung des brauch von Rimini zu entscheiden, dass er früher das cassirte, was sie ohne den Leo in der sache vorgenommen, dass er nun aber (nach bericht) seines vicar des bischof von Mantua ihnen befehle, gemäss dem früheren auftrage auch dann vorzugehen, wenn Leo nicht anwesend sein könne oder wolle. Aus originaltranssumt d. d. Faenza 1210 iuni 13 im erzbischöfl. archive zu Ravenna künftig bei Winkelmann. Vgl. Tarlazzi App. 92 wo wegen unleserlichkeit nur noch der anfang des kaiserlichen schreiben gedruckt ist. — Ohne datirung; nach der zeit des transsumpt etwa in diese zeit gehörend. *408

(—) 30 | ap. Vercellas | bestätigt dem Ubert potesta von Bologna und der gemeinde dieser stadt alles was sie besitzt an civil- und criminalgerichtsbarkeit, ernennungsrecht von beamten und andern guten gewohnheiten seit der zeit seiner vorgänger Friedrich I und Heinrich VI. Z.: Jacob bisch. v. Turin, Aliprand bisch. v. Vercelli, Wilh. markgr. v. Montferrat, Wilh. probst v. Achen, Georg gr. v. Wied, Herm. gr. v. Harzburg, Rud. v. Kisslau (Lunsio), Dietr. v. Stamheim (Stamhic), Cuno v. Minzenberg (Milia), Heinr. cämm. v. Ravensburg, Conr. schenk v. Schipf, die hofr. Mon. de Villa, Passaguerra, Alb. Struzius u. Joh. de Pado. Ego Conradus etc. Per m. Gualterii etc. Muratori Ant. It. 4,281. Savioli Ann. Bol. 2,310. La Farina Studj 4,650. — Das datum: iii kal. iulii kann nicht richtig sein; ich lese dafür: iii kal. iunii. 409

. . . | . . . . | bestätigt der stadt Mailand die ihr von Friedrich I und Heinrich VI verliehenen privilegien, insbesondere bezüglich der besitzungen, guten gewohnheiten, des freien verkehr und der schifffahrt auf dem Lambro bis zum Po und anderm. Z.: die bisch. Alipr. v. Vercelli, Jac. v. Turin u. Widottus v. Asti, die markgr. Wilh. v. Montferrat, Wilh. v. Malaspina, Manfr. v. Saluzzo, Otto u. Heinr. v. Savona u. Friedr. v. Baden, die gr. Georg v. Wied, Herm. (? v. Harzburg, Friedr.) v. Saarbrück, Rud. v. Kiselau, Dietr. v. Stamheim (Stamelen), Conr. schenk. Giulini Mem. 7,570 (7,150 der ed. 1857) aus dem Ambrosiuskl. — Dem sonst vollständigen abdruck fehlen namen und titel des ausstellers nebst allen daten. [Nach der auffallenden übereinstimmung der zeugen mit der vorhergehenden und folgenden urk. zweifellos in dieser zeit ausgefertigt.] 410

iuni 3 | ——— | (in prato domini episcopi) Notariatsinstrument wonach: 1) kaiser Otto genannten boten der stadt Pisa verspricht zu bewirken, dass das castrum Bonifatii (auf Corsica) bis zum nächsten aller-

1210

heiligenfeste (nov. 1) in gewalt der Pisaner komme oder zerstört werde, und könne er das bis dahin nicht, die stadt Genua mit dem gebiete und der riviera so lange in bann des reichs zu legen, bis das eine oder das andere geschehen, und allen städten und grossen der Lombardei, den markgrafen von Montferrat, Vasto und Malaspina, dem bischofe von Luni und den bewohnern der Lunigiana, dann Lucca, Pistoja und Florenz bei deren treueide einhaltung des bannes zu befehlen; und wenn auch das bis zum 1 mai nicht zum ziele führe, unter aufrechthaltung des bannes zu bewirken, dass bis zum nächsten 1 sept. Porto Venere (südlich von Spezia) an Pisa übergeben oder zerstört werde; weiter beim treueide und banne des reichs den bischöfen von Luni und Volterra, denen von Pontremoli, Lucca, Pistoja, Florenz und Volterra, dem markgrafen Malaspina, den orten der Lunigiana und den capitanen von Versilia und Garfagnana iede schädigung der Pisaner zu verbieten und unterstützung derselben gegen Genua anzubefehlen bis zur rückkehr von der heerfahrt nach Sicilien, nach welcher er persönlich mit seinem heere an der belagerung von Porto Venere antheil nehmen wird; keinen frieden mit Friedrich, der sich könig von Sicilien nennt, oder einem andern herrn Siciliens einzugehen ohne einschluss von Pisa; alle von ihm und seinen vorgängern an Pisa ertheilten privilegien einzuhalten, insbesondere das wegen Sicilien, und das auch dem bischofe von Volterra und seinen boten in Tuscien, insbesondere dem castellan von Samminiato zu befehlen; endlich (in nachträglicher wiederholung des privilegs Heinrichs VI, vergl. oben zum 25 oct. 1209) den kaufleuten von Pisa freien verkehr ohne alle abgaben in Sicilien, Calabrien, Apulien und dem Principat zu gewähren. Actum in civ. Vercellensi in gegenwart des reichscanzler Conrad, der markgr. v. Montferrat, Saluzzo, Otto u. Heinr. v. Carretto u. Wilh. Malaspina, des Burgus Boccii u. Ubert Vicecomes v. Piacenza, 1211, ind. 13, tertio nonas iunii. 2) Conrad reichscanzler und bischof von Speier schwört auf befehl des kaisers nach kräften für die erfüllung durch den kaiser bemüht sein zu wollen; ebenso die genannten markgrafen. Actum eodem loco et die in gegenwart des Ubert und Burgus. Ego Bonalbergus Ventrilii iudex et not. etc. 3) Genannte boten der stadt Pisa beschwören, dass die stadt dem kaiser bis zum 1 aug. vierzig vollständig ausgerüstete galeeren auf kosten der stadt zum zuge nach Sicilien stellen, ihm die andern zu Pisa befindlichen galeeren und vier oder fünf schnellsegler (scelos) zur ausrüstung auf eigene kosten überlassen und die schiffseigenthümer bestimmen wird, dem kaiser ihre schiffe zu vermiethen. Actum eodem loco et die vor allen genannten. Böhmer Acta 767 ex or. zu Pisa. — Am zusammenstimmen von tag und ort in dieser urk. glaube ich gegen Winkelmann O. 226 anm. 2 festhalten zu sollen, da sie im orig. erhalten, die tagesziffer mit dem worte gegeben ist und vor allem in dem auf die handlung gestellten notariatsinstrumente die umstände entfallen, welche in diplomen verschiebungen von ort und tag veranlassen können; wogegen die anscheinend widersprechenden tagesangaben der folgenden urkk. schlecht überliefert sind und an und für sich bedenken erregen. — Wegen des inhaltes vgl. Ann. Jan. 130 und insbesondere 147, wonach der kaiser sich an Pisa wandte, als die Genueser sich geweigert hatten, an dem zuge theilzunehmen. *411

iuni 00 | ap. Taurinum | bekundet allen getreuen des italischen königreiches dass er den probst Jacob von St. Maria in Vezzolano (südlich von Chivasso) mit dessen kirche und allem zubehör in seinen schutz genommen, derselben alle besitzungen in den bisthümern Vercelli, Turin, Asti und Ivrea, dann die freiheit vom fodrum und sonstigen abgaben bestätigt und ihr erlaubt habe, allod oder mit zustimmung des lehnsherren auch lehen durch schenkung oder kauf zu erwerben. Ego Conradus etc. Z.: Jac. bisch. v. Turin, Guido bisch. v. Asti, Thom. gr. v. Maurienne, Wilh. markgr. v. Montferrat. Per m. Waltheri proton. Miscell. die storia Ital. 1,319 aus transumpt Heinrichs VII vom 22 nov. 1310. — Mit 1210, ind. 13, reg. 13, imp. 1 und dem iedenfalls unrichtigen vi. non. iunii. Da die nahe liegende änderung in iv. oder iii. non. durch die vorhergehende urk. ausgeschlossen scheint, ist vielleicht vi. id. zu lesen. *412

(—) 00 | —— | gibt dem kloster Casanova (bei Carignano) ein privileg (wahrscheinlich in wiederholung des priv. Heinrichs VI von 1195 iuni 4). Z.: die bisch. Alipr. v. Vercelli, Guido v. Asti u. Jac. v. Turin, Thom. gr. v. Maurienne, die markgr. Wilh. v. Montferrat, Manfr. v. Saluzzo, Otto u. Heinr. v. Carreto, Berengar v. Bosco u. Manfr. Lancia v. Bosco, Alb. Struzius, Petrus und Manfred hofrichter. Ego Conradus etc. Per m. Walteri etc. Muletti Storia di Saluzzo 2,157 cit. mit zeugen und datirung aus transsumpt von 1710. — Mit dem iedenfalls irrigen sexto non. iulii. Bei

| 1210 | | |
|---|---|---|
| | | blosser änderung der monatsangabe in iunii würde noch derselbe irrthum in der tagesangabe bleiben, wie in der vorhergehenden urk. *413 |
| . . . | ap. Taurinum | ertheilt dem kloster Staffarda ein privileg. Z.: der gr. v. Maurienne, die markgr. v. Montferrat, Saluzzo, Otto v. Carreto, Berengar v. Bosco. Mon. patr. Scr. 3,1149 cit. *414 |
| . . . | —— | ertheilt dem kloster Rivalta (südwestlich von Tortona) ein privileg. Ughelli Is. sacra 4,1052 cit. — Vergl. das privileg Friedrichs II vom 6 apr. 1217, welches wahrscheinlich den inhalt wiederholt. *415 |
| . . . | . . . . | verweist (als kaiser) dem bischof, den consuln und der gemeinde von Avignon, dass sie seinen befehl, den Wilhelm von Sabrano zur zurückstellung der villa Pertusii an den abt von Montmaiour zu nöthigen, nicht ausführten, sondern einige von ihnen ihm sogar hülfe versprachen; verlangt nun wiederholt ihn zur zurückstellung zu nöthigen, auch dessen, was sein onkel dem kloster nahm, und Condaminas de Gravesons und thurm und befestigungen, welche der graf von Forcalquier auf dem cimiterium errichtete, zu zerstören. Künftig bei Winkelmann. — Für die sehr unsichere einreihung dieser und der folgenden urk. war massgebend, dass dieselben erst einige zeit nach nr. 367 fallen können, dass weiter hier in Piemont boten aus dem Arelat am wahrscheinlichsten beim kaiser gewesen sein dürften. *416 |
| . . . | . . . . | befiehlt (als kaiser) dem G. und Ug. und R. de Baucio, quoniam vos et vestra ad nos nullo mediante pertinent, den Wilhelm von Sabrano, statt ihn zu begünstigen, binnen zwanzig tagen zur zurückstellung der villa Pertusii et Condaminas de Gravesons an das kloster Montmaiour zu nöthigen, obwohl er behauptet, dieselben von seinem oheim dem grafen von Forcalquier ererbt zu haben. Künftig bei Winkelmann. — Wegen der einreihung vgl. vorher. *417 |
| iun. 6 | . . . . | Pfingsten. |
| — 13 | apud Albam | Anwesenheit nach dem actum der folgenden urk. *a |
| — 14 | —— | nimmt die von Asti wieder in die fülle seiner gnade auf, spricht sie los von dem bann und den strafen welchen sie verfallen waren wegen gewisser dem reich zugefügter beleidigungen, spricht sie frei von dem ersatz aller früchte welche sie aus Annone zogen das sie dem reich restituirt haben, gestattet ihnen alle ihre guten gewohnheiten, überlässt ihnen auch alle ansprüche des reichs wegen veräusserungen seit Heinrichs VI tod, und bestätigt ihnen alle von seinen vorfahren Friedrich I und Heinrich VI erhaltenen privilegien. Acta in Albensi civitate 1210, ind. 13, die dominico 13. mensis iunii. Anwesende: Jac. bisch. v. Turin, Guidotus bisch. v. Asti, Bonifaz bisch. v. Alba, Wilh. pr. v. Achen, Thom. gr. v. Savoi, Bernh. herz. v. Kärnthen, Herm. gr. v. Harzburg, Rud. v. Kisselau, die hofcämmerer Cuno v. Minzenberg u. Heinr. v. Ravensburg, die markgr. Manfr. v. Saluzzo, Wilh. v. Montferrat u. Otto v. Carretto. Ego Conradus etc. Datum apud Albam per m. Gualterii etc. xviii. kal. iulii, reg. 12, imp. 1. Bethmann aus einer abschrift sec. 18 in Turin. Mem. della r. accad. di Torino 40,71. Böhmer Acta 224. — Der ausstellort ist Alba südöstlich von Turin. [Wegen der datirung vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,344.360]. 418 |
| . . . | Alexandrie | Anwesenheit nach dem berichte des abtes Poppo von Niederaltaich, welcher sich wegen der bedrückung seiner kirche durch die grafen von Bogen als vögte zum kaiser begab: Ipsum, longo itinere et impensis fatigatus, in Longobardiam profectus in Alexandria inveni. Cui omnem tenorem cause nostre presente duce Bawarie multisque terre nostre baronibus lacrimose recitavi. Equidem querelas nostras imperialis maiestas pio affectu suscipiens totam causam insticie rigore terminandam duci Bawarie delegavit et ut ecclesiam nostram ab omni dampno illesam et sine omni utilitatis exaccione usque ad adventum suum tuendo conservaret, districte per sententiam imperavit. Mon. Germ. 17,474. — Die anwesenheit des herzogs von Baiern, wie des von Kärnthen am hofe, welche als theilnehmer der romfahrt schwerlich vom kaiser wieder entboten waren, dürfte daraus zu erklären sein, dass sie den bruch mit dem pabste hintanzuhalten suchten. Der erzbischof von Salzburg soll vom kaiser berufen sein; vgl. zum 3 iuli. *a |
| — 20 | ap. Terdonam | ertheilt dem kloster Tiglieto (südöstlich von Acqui) auf bitte des priors Ubert ein privileg, welches einem früheren Heinrichs IV (uns V) bis auf den schluss gleichlautend ist. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, Jac. bisch. v. Turin, Opizzo bisch. v. Tortona, Ludw. herz. v. Baiern, Bernh. herz. v. Kärnthen, Wilh. markgr. v. Montferrat, Manfr. markgr. v. Saluzzo, Wilh. Malaspina, Gunzelin (Gullelmus) truchsess, Conr. schenk, Heinrich cämmerer. Ego Conradus etc. Moriondi Mon. Aq. 1,159. 419 |

| 1210 | | |
|---|---|---|
| iuni 22 | in civitate Placentie | bestätigt dem kloster St. Peter und Martian in Tortona auf bitte des abtes Angelerius die abtei Patrania mit den castellen Monte Alpherio und Capniano so wie viele andere genannte besitzungen. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, Petr. präfect v. Rom, Ludw. herz. v. Baiern, Bernh. herz. v. Kärnthen, Wilh. Reponius (v. Montferrat?), Heinr. v. Schwerin (Zurem), Herm. gr. v. Harzburg, Wilh. markgr. Malaspina, die reichscämmerer Cuno v. Minzenberg u. Heinr. v. Ravensburg, Gunz. (Grengocucus) truchsess. Ego Cunradus etc. Per m. Gualterii etc. Ughelli It. sacra 4,632. 420 |
| (—) 24 | ap. burgum sti Donini | belehnt die einwohner von Albenga und deren bürgergemeinde mit ihren alloden, mit ihren guten gebräuchen, mit ihren besitzungen und gerichtsbarkeiten über ihre leute, nimmt sie alle in seinen schirm dergestalten dass sie niemanden sonst dienstbar sein sollen, und gestattet ihnen auch das königliche fodrum nur ihm selbst oder seinen machtboten zu entrichten. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, Petr. präfect v. Rom, (der probst v.) Achen, Heinr. gr. v. Schwerin (Decuricum), Herm. gr. v. Harzburg, Wilh. markgr. Malaspina, Cuno v. Minzenberg, Heinr. v. Ravensburg hofcämmerer, Gunzelin unser truchsess. Ego Cunradus etc. Per m. Gualterii etc. (Münsterer) Mémoires sur Gênes 2,20 schlechter abdruck mit ad Bulgum sti Dominici und 8 kal. iunii; ebenso 1,29 extr. [Entsprechend in der übersetzung Memorie risguardanti la superiorità imp. sopra Genova 2,23 und 1,22 extr. Rossi Storia die Albenga 416 cit. mit 1 iuni. Unter den 1015 pergamenturkk. des wohlgeordneten stadtarchiv zu Albenga, welche ich am 15 mai 1879 durchsah, findet sich weder das orig. noch eine abschrift. — Es ist zweifellos 8 kal. iulii zu lesen, wie der ort und die zeugenschaft insbesondere des erzbischofs von Salzburg ergeben. Das häufige nichtstimmen nur der monatsangabe zum orte in urkk. Ottos, so auch nr. 345, 406, 409, 413, wird kaum überall auf spätere corruption zurückgehen, während es sich doch auch aus beziehung auf verschiedene zeitpunkte, welche nicht gerade einen monat auseinander liegen würden, nicht erklären lässt. Und bietet sich hier eine nächstliegende erklärung in nennung des laufenden monats, so trifft auch das in andern fällen nicht zu.] 421 |
| — 24 | —— | (in domo prepositi et clericorum, in qua erat d. Otto imperator hospitatus) Notariatsinstrument wonach der kaiser nach einsicht der ihm von zwei domherren vorgelegten privilegien des domes zu Verona den Gualfred von Torricella und seinen capellan Marcoald beauftragte, ienen von seiner seite iedes gute zu bewilligen. Z.: Bonus Johannes archidiacon v. Vercelli, der protonotar des kaisers, Rodulfin capellan des kaisers u. cleriker zu den Aposteln zu Verona. Ego Musetus d. regis Enrici not. etc. Ficker Ital. Urkk. 281. *422 |
| — 25 | Parme | bestätigt dem grafen Albert von Casaloldo (südöstlich von Brescia bei Asola) Lonato, dann Castelnovo (östlich von Peschiera), Sandrà, Pacengo, Colà, Casalavonum, Gossolengo, Palazolo, Sona, Custozza und die hälfte der Insula comitum, welche einst die grafen von Sablonaria und Monteclar besassen, alle davon geschehenen veräusserungen für nichtig erklärend, und verleiht ihm die reichsrechte zu Nogara (östlich von Mantua), Gazzo, S. Perseon, Cerea, Gebetto und Roverchiara, und ufer und fischerei eines theiles des Gardasees. Z.: Wido Lupus marchio, Cuno v. Minzenberg (Conradus Winceburg), Saling. v. Ferrara, Rud. v. Kisselau (Gisloldi), Mattheus u. Frugerius brüder v. Corigia, Wilhelm Bigotus (vgl. zum 21 aug.) Aus abschr. von 1285 zu Mantua. Gedr. Odorici Storie Bresc. 7,58. — Auf dieses privileg und das vom 22 feb. 1212, dann die bestätigung für die grafen von Casaloldo vom könig Wilhelm 1255 mai 27, wurde nach einem concept im archive von Mantua von den Gonzaga in folge einer schenkung der grafen von Casaloldo und deren tod ohne hinterlassung von lehenserben bei könig Karl IV (1354) um die belehnung mit den bezüglichen gütern und rechten nachgesucht; vergl. Reg. Kar. IV nr. 1947.1951. *423 |
| — 26 | —— | verleiht und bestätigt der stadt Alessandria, welche aus verschiedenen orten, insbesondere Gamundio, Marengo, Bergolio, Roboreto, Solero, Quargnento, Foro und Oviglio (Wiliis) entstanden und erweitert ist, alle ehren und gebräuche einer edeln stadt und alle besitzungen und rechte, welche sie von der erbauung bis ietzt hatte, und insbesondere volle gerichtsgewalt in criminal- wie civilsachen, wie sie andere edle städte der Lombardei haben, salva imperiali iustitia. Z.: Ludw. herz. v. Baiern, Bernh. herz. v. Kärnthen, gr. Herm. v. Harzburg, gr. Heinr. v. Schwerin, Rud. v. Kislau, Gunzelin truchsess, Conr. schenk, Heinr. cämm. v. Ravensburg, Mon. de Villa und Passaguerra hofrichter. Ego Cunradus etc. Per m. Gualterii etc. Künftig bei Winkelmann. *424 |
| . . . | . . . . . | bewilligt dem erzpriester und den domherren zu Verona, dass sie in den ihrer gerichtsbarkeit |

| 1210 | | |
|---|---|---|
| | | unterworfenen orten podestaten, consuln und vicegrafen setzen und dort sowohl selbst als durch andere personen iederzeit die gerichtsbarkeit üben dürfen trotz entgegenstehenden herkommens. Ficker Ital. Urkk. 282. — Ohne alle daten. Ist anscheinend erledigung von nr. 422 und danach wahrscheinlich einige tage später ausgefertigt. *425 |
| iuni 28 | ap. Mutinam | nimmt nach dem vorgange der kaiser Friedrich und Heinrich die leute von Lonigo (südwestlich von Vicenza) in seinen schutz und bestätigt ebenso das von ihnen mit den consuln von Vicenza eingegangene, beiderseits beschworne übereinkommen, dessen hauptinhalt angegeben wird. Ego Conradus etc. Aus beglaub. abschr. im archive Roncioni zu Pisa. Künftig bei Winkelmann. — Dieser aufenthalt zu Modena ergibt ein zwar nicht unzulässiges, aber auffallendes itinerar. 426 |
| — 29 | . . . . | Vgl. wegen einer hierher nicht passenden urk. für Bologna datirt iii. kal. iuli beim 30 mai vorher. |
| iuli 8 | apud Novum Forum | Eberhard erzbischof von Salzburg verspricht eidlich wegen dem zwiespalt der zwischen dem pabst und dem kaiser ausgebrochen ist, diesen letzteren nie zu verlassen; vielmehr in allen dingen welche die ehre des kaiserreichs und seiner person fördern, ihm als seinem rechtmässigen herrn mit gut und in selbstperson nach kräften beizustehen, ohne in solchen fällen auf entgegenstehende gebote des pabstes rücksicht zu nehmen. Or. Guelf. 3,799. Mon. Germ. 4,218. Vgl. Meiller Salzb. Reg. 198.518. — [Der ausstellort ist Fornovo südwestlich von Parma. — Ueber die veranlassung: Eberhardus ab Ottone in Italiam vocatur ibique ab eo contra papam conspirare ter rogatur. Quo renuente ab eo capitur. Ann. S. Rudb. Salisb. Da Eberhard am 24 iuni zuletzt zeuge ist, so mag die gefangennahme zu Parma erfolgt sein.] 427 |
| . . . | per Montem Bardonis | Uebergang nach Tuscien, nach der ortsangabe der letzterwähnten urk. zweifellos in der richtung von Parma nach Pontremoli über den damals nach Bardone südlich von Fornovo im quellgebiete des baches Sporzana, ietzt nach La Cisa an der wasserscheide benannten pass. *a |
| — 12 | in comitatu Pisano | (in villa que dicitur Cassina, in qua d. Otto imperator erat, in domo Bonincontri filii q. Girardini). Hofgerichtssitzung, in welcher von den hofrichtern Gualfred von Torricella, Rufin de Porta, Johann de Pado und Presbiter Caccia dem capitel von Verona die einweisung in den besitz von Bondo, Breguzzo und Bolveno (in Judicarien) wegen ungehorsams der an den hof des kaisers vorgeladenen brüder von Campo und der leute iener orte zuerkannt wird. Z.: Bonincontrus, Vitus notar u. s. w. Ego Musetus d. regis Enrici not. etc. Ficker Ital. Urkk. 282. — Der ausstellort ist Cascina am Arno östlich von Pisa. Vergl. die urk. Friedrichs II vom 1 mai 1220. *428 |
| — 12 | ——— | (—) Hofgerichtssitzung, in welcher von den genannten hofrichtern die gegen ein zu gunsten der leute von Porcile gegen das capitel zu Verona gesprochenes urtheil eines richters zu Verona an das reich eingebrachte appellation für begründet erkannt und das urtheil für nichtig erklärt wird. Zeugen wie oben. Ego Musetus etc. Ficker Ital. Urkk. 283. — Ebenda 284 das instrument von demselben tage, wonach der procurator von Porcile gegen ienes urtheil an den kaiser appellirte, die hofrichter das aber für unzulässig erklärten. *429 |
| aug. 16 | . . . . | nimmt nach dem beispiel seiner vorfahren (in wiederholung der urk. Heinrichs VI vom 20 iuli 1196) auf bitte abt Rolands de Tignosis das kloster San Salvatore auf dem berg Amiate mit allen rechten und zubehörden, den abt sowohl als die brüder, mit allen besitzungen und sachen in seinen schutz, dergestalt dass das kloster gebührender freiheit und ruhe sich erfreue. Z.: Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, gr. Adolf v. Schauenburg, gr. Herm. v. Harzburg, gr. Heinr. v. Schwerin, Peter präfect v. Rom, Tancred u. Remboctus br. v. Sartiano, die hofr. Gualfred u. Rufin, Walt. reichsschenk. Ego Conradus etc. Per m. Gualterii etc. Aus dem or. in Florenz (ietzt in Siena). Böhmer Acta 225. 430 |
| — 16 | . . . . | bestätigt und vermehrt die aufgezählten besitzungen des klosters San Salvatore auf dem berge Amiate. Zeugen wie vorher. Künftig bei Winkelmann aus abschr. von 1308 und transs. Karls IV von 1355 apr. 26 im archive zu Siena. — Fälschung. Der gesammte eingang ist aus der urk. Ottos I von 962 feb. 21 so ungeschickt entnommen, dass sogar das: pro nobis, coniuge nostra (Adelberta) filioque nostro rege Ottone, wiederholt ist; dann folgt eine anscheinend selbstständige aufzählung der besitzungen; zeugen und schlussprotocoll sind aus der vorhergehenden urk. wiederholt. *431 |
| — 17 | apud stum Salvatorem | verkündet allen reichsgetreuen dass er in dem der stadt Parma (zu Lodi am 26 mai 1210) er- |

1210

theilten privileg nichts zum nachtheil der kirche von Parma verfügt haben, sondern deren von ihm bestätigte privilegien vielmehr aufrecht halten wolle. Affo Storia di Parma 3,324. Ughelli It. sacra 1,175. 432

aug. 21 | apud stum Salvatorem | erklärt auf klage des abtes Rolland von San Salvatore am berge Amiate die söhne des Donulus und überhaupt die bewohner von Radicofani wegen begangener untreue der lehen welche sie von dem gedachten kloster trugen für verlustig und darunter namentlich des wassers Palea, dergestalt dass diese lehen wieder zu freier verfügung des abtes zurückfallen. Z.: Wilh. Bigot aus England, gr. Heinr. aus Sachsen, gr. Cunr. v. Zoll(ern), Cunrad der sohn Dipolts herzogs v. Spoleto, Cunr. reichsschenk, Guilichin marsch. des kaisers, Bertold und Albert cämmerer des kaisers. Ex or. in Florenz (ietzt in Siena). Böhmer Acta 226. — Wilhelm Bigot (vgl. auch zu iuni 25) war wohl als machtbote könig Johanns von England anwesend. [Winkelmann O. 207 anm. 3 hält denselben für identisch mit dem grafen Wilhelm von Salisbury, illegitimem halbbruder könig Johanns, da 1214 Radulphus Bigot frater comitis Saresburiensis erwähnt wird. Dann aber wäre es doch sehr auffallend, dass Wilhelm hier nicht, wie sonst, seinen grafentitel führt, und es könnte sich doch auch da wieder um eine halbbruderschaft handeln. Ein comes Rogerus de Bigot ist 1203 zeuge des königs von England; Rymer.] 433

— 00 | —— | (in monte Amiato) nimmt die genannten herrn von Monteacuto mit allen ihren besitzungen in seinen schutz, dergestalt dass niemand sie belästigen oder ihnen etwas gegen ihren willen nehmen soll, verleiht ihnen noch weiter Lombardos Allodarios et Armenios (?) welche in ihren besitzungen sind, nebst dem fodrum und den abgaben welche von den letztern dem reich zukommen, gestattet ihnen einen wochenmarkt auf ihren besitzungen zu errichten, und beauftragt seine zeitweiligen nuntien in den grafschaften Arezzo und Castiglione (Castello?) mit der einhaltung. Z.: Conr. bisch. v. Speier kaiserl. kanzler, Heinr. bisch. v. Mantua kaiserl. hofvicar, Peter präfect v. Rom, Heinr. (Friedrich?) comes de Lig. (Schwerin? Leiningen?), Ildebr. pfalzgraf, Rogerius de Cel., Gavarn. de Mol. (Rena: Rogerius de Calsaver de Mol.) Gammurrini Istor. delle fam. nob. Tosc. 1,220. Rena e Camici Serie 5d,92. 434

— 27 | —— | (—) verleiht den brüdern Spatacurta Gualcarini, Gualfredus und Ubertinus und deren neffen Hugo Fortebrachii, Tebald Fortebrachii und Spatalonga wegen ihrer treue und der dienste, welche sie ihm leisten wollen, zu rechtem lehen alle zum theil genannten besitzungen, welche einst graf Gualfred de Valle vom reiche inne hatte, um sie von seiner hand zu haben, wie andere edeln und deren genossen in der grafschaft Siena, mit allem, was dem reiche daran zusteht, ausser dem fodrum und ostalitium, welches dem kaiser oder seinen nuntien in Tuscien zu leisten ist; zugleich bestimmend, dass diese verleihung nur für Spatacurta und Hugo gelten soll, wenn ihnen die anderen nicht binnen fünf iahren restituiren, was sie für die besitzungen und für die verleihung zahlten. Z.: Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, Walfred bisch. v. Chiusi, gr. Friedr. v. Leiningen, gr. Gerh. v. Dietz, gr. Friedr. v. Saarbrück, gr. Adolf v. Schauenburg, gr. Heinr. v. Schwerin, gr. Herm. v. Harzburg, Bern. v. Dorstadt, Tancred u. Ramboctus gr. v. Sartiano, Guido Cazzaconte, Everh. v. Lautern, Cuno v. Minzenberg, Conr. schenk v. Schipf u. dessen br. Beringer, die hofr. Alb. Struzio, Joh. de Pado u. Ruffin de Porta. Ego Conradus etc. Per m. Walterii etc. Böhmer Acta 770 ex transs. mit v. kal. Or. zu Siena mit vi. kal. sept. *435

— 27 | —— | (de monte Amiati in claustro monasterii) Hofgerichtsitzung, in welcher der hofrichter Albert Struzius von Cremona auf besonderes mandat des kaisers, des hofkanzler bischof Conrad von Speier, und des hofvicar bischof Heinrich von Mantua in gegenwart der hofrichter Presbyter Caccia, Johann de Pado und Rufin de Porta befiehlt, dass ein früher (1185 oct. 9) vom hofgerichte zu gunsten des prior von Vivo gegen den grafen Manens von Sarteano gesprochenes urtheil durch zahlung von seiten der söhne des grafen und durch besitzeinweisung auszuführen sei, den söhnen auf befehl des kaisers alle rechte vorbehaltend. Z.: Roland abt v. S. Salvatore, graf Conrad de S. Martino u. s. w. Ego Albericus de Rovoreto Papiensis imp. curie not. etc. Muratori Antiq. It. 4,713. Mittarelli Ann. 4,306. Ficker Ital. Urkk. 286. *436

— 29 | —— | (in monte Amiato) beurkundet dass Conrad graf von Zollern der auch burggraf von Nürnberg ist, vor ihm und vielen reichsgetreuen, ienes lehen welches Conrad von Rietberg von ihm trug, und welches derselbe graf hinwieder von der Speirischen kirche hatte, in die hand seines hofgesindes Cunrads bischofs von Speier und kaiserlichen hofcanzlers frei zurückgegeben hat. Z.: Friedr. gr. v. Leiningen, Gerh. v. Dietz, Friedr. gr. v. Saarbrück, Friedr. markgr. v. Baden,

| 1210 | | |
|---|---|---|
| | | Rud. v. Kislau, Walt. schenk v. Schipf u. dessen br. Conrad, Embrico de Lapide, Heinr. v. Kropfsberg. Mon. Boic. 31ª,474. Stillfried Mon. Zoll. 1,31. Remling Urkkb. 1,145. — Diese urk. ist bekanntlich einer der hauptbeweise dass die burggrafen von Nürnberg ursprünglich grafen von Zollern waren. 437 |
| aug. 29 | apud stum Salvatorem | (in monte Amiato) bestätigt der stadt Camerino ihre guten gebräuche und rechtmässigen besitzungen, indem er ihr zugleich den schaden erlässt, den sie ihm und dem reiche an der burg Pioraco (nordwestlich von der stadt) zufügte. Z.: Heinr. bisch. v. Mantua hofvicar, gr. Ildebrandin, Wido Vicecomes, gr. Egid v. Cortenuova, gr. Conr. v. S. Martino aus Mantua, Ugolin de Panno, Alb. Strucius u. Rufin de Porta hofrichter. Ego Conradus etc. Per m. Gualterii etc. Dyni De antiq. Umbrorum 50 bei Graevius Ant. 8ª, unvollst. Lilii Istoria di Camerino 1,230. Böhmer Acta 227. 438 |
| . . . | . . . . . | Heerfahrt in das tuscische patrimonium und unterwerfung eines grossen theils desselben. Rediens inde (von Rom) imperator, sicut dudum in animo conceperat, occupavit castra et munitiones que erant iuris beati Petri: Aquapendens Radicofanum sanctum Quiricum Montem-Flasconis et fere totam Romaniam. Guill. Brito Gesta Phil. ap. Duchesne 5,51, ap. Bouquet 17,83. In der Philippis l. 10 v. 635 (und danach in einer angeblichen rede kaiser Ottos, vgl. Winkelmann in den Münchner Sitzungsber. 1876 s. 661) werden ausserdem noch Viterbo (vgl. unten), Vetralla und Vico als erobert angeführt. Vetralla und ausserdem Mugnano nennen auch die Cron. di Viterbo. Zweifellos irrig ist es, wenn die Vita Ricciardi ap. Mur. 8,123 auch Orvieto und Perugia als erobert aufführt. Der kaiser sucht sich sichtlich nicht iedes erreichbaren päbstlichen gebietes zu bemächtigen, sondern des theiles, der bis 1198 theils für das reich besetzt, theils nur unter vorbehalt der ansprüche des reichs der kirche restituirt war. Vgl. Ital. Forsch. 2,309 ff. — Otto imperator Biterbium civitatem Tuscie aliasque civitates et castella sicut antecessores sui imperatores in suum dominium traxit. Ann. S. Trudperti, Mon. Germ. 17,293. — Vgl. Ital. Forsch. 2,399. Winkelmann O. 211.239. Dass diese ereignisse nicht, wie bisher angenommen, in die zeit gleich nach der kaiserkrönung fallen, ist von Winkelmann überzeugend nachgewiesen. Im einzelnen gebricht es sehr an haltpunkten für die zeitbestimmung. Von S. Quirico ist nicht bekannt, dass es iemals in händen der kirche war; sonst würde seine unterwerfung noch vor den aufenthalt zu San Salvatore zu setzen sein. In die zeit dieses wird die unterwerfung des benachbarten Radicofani fallen; die auf dieses bezügliche urk. vom 21 aug. lässt nicht erkennen, ob es schon unterworfen war. War der längere aufenthalt in der abtei nicht etwa auch durch die sommerhitze und das abwarten von zuzügen bedingt, so dürfte Radicofani nach einer belagerung erst ende aug. unterworfen und der kaiser dann über Acquapendente gegen Montefiascone gerückt sein. *a |
| . . . | apud Montem Flasconem | Belagerung und einnahme. Prenominati vero milites Placentie (welche am 19 iuli von Piacenza ausgezogen waren) imperatorem Montefesconum obsidentem invenerunt. Deinde ivit per illas partes et multa loca cepit et destruxit. Ann. Plac. Guelfi. — Qui obsesso Monteflascone multisque locis captis et destructis Apuliam intravit. Franc. Pip. ap. Mur. 9,640 [wohl nur nach Ann. Plac.] — Montem Flasconem cepit, Tusciam expugnavit, totam Apuliam superavit. Galv. Flam. ap. Mur. 11,664. — [Ist es auffallend, dass die Placentiner so lange unterwegs sein sollten, so kann die belagerung doch frühestens ende aug. begonnen haben. Das eroberte Montefiascone bildete dann den stützpunkt für die folgenden unternehmungen. — Wegen eines möglicherweise in diese zeit fallenden aufenthalts zu Toscanella vgl. nr. 349a.] b |
| . . . | ante Viterbium | Belagerung ohne erfolg. Alio anno (nach der krönung) venit in obsidionem Viterbii. Catal. pont. Viterb. Mon. Germ. 22,532; vgl. 534. — Ad hoc imperator Oddo propter ecclesiam Viterbiensium bona omnia depopulavit extrinseca; quam depopulationem apostolicus (esse imperatore) emendare volebat; quod per invidiam uniuscuiusque Viterbienses recipere neglexerunt. Lamentatio Vit., Mon. Germ. 22,374; vgl. Doc. di st. Ital. 5,20, und ebenda 5,335 das schreiben des bischof Rainer von Toscanella. — Genauere angaben haben die Croniche di Viterbo, ed. Huber in Böhmer Fontes 4,697, ed. Ciampi in Doc. di st. Ital. 5,13, zweifellos auf alte aufzeichnungen zurückgehend, welche, wenn sie auch mannichfach entstellt sein mögen, doch mit andern nachrichten nicht in widerspruch gerathen, so dass ich glaubte sie auch für vervollständigung des itinerar nicht unberücksichtigt lassen zu dürfen. Danach hat der kaiser die stadt zuerst eingeschlossen, in welche zeit die folgende urk. gehören dürfte, dann da er in |

| 1210 | | | |
|---|---|---|---|
| | | spatio di molti di sich überzeugte, dass er die stadt nicht nehmen könne, die umgegend durchzogen und verwüstet. | *c |
| sept. 16 | ante Viterbium | (in castris) bestätigt den bürgern von Imola ihre guten gewohnheiten und rechte und nimmt sie unter seinen schutz, indem er mit diesen vergünstigungen die stadt durch deren zu ihm gekommenen podesta Gifred von Posterla investirt, alles recht des reiches vorbehaltend. Z.: gr. Hildebrandin, Peter präf. v. Rom, Salinguerra v. Ferrara, Wilh. v. Posterla, Alberius v. Posterla, Orlandus de Lambertinis, Albertus Rampus iudex, Guasdo Stulti, Bonus Conradus, Susinellus v. Ferrara, Alb. Strucius. Per m. Waltheri etc. Ficker Ital. Urk. 288. | *439 |
| . . . | ad Roccham Altam | Belagerung und einnahme. Poi se parti e ando in assedio ad Roccha Alta nelli monti di (sopra) Viterbo e in poche di la piglio. Cron. di Viterbo. — Roccalta, auf der neueren specialcarte nicht genannt, scheint im gebirge östlich von der stadt in der richtung von Vallerano gelegen zu haben. Vgl. Doc. di st. Ital. 5,377.501. | *a |
| . . . | ad Mugnanum | Belagerung und einnahme von Mugnano nordöstlich von Viterbo am Tiber. Cron. di Viterbo. | *b |
| . . . | ad M. Flascon. | Rückkehr hieher und fortsetzung der bekämpfung derer von Viterbo von hier aus. Cron. di Vit. | *c |
| . . . | ad Roccham Altam | Versuch das inzwischen von den Viterbesen genommene Roccalta wiederzuerobern. Es kommt zu einer schlacht. Der kaiser muss ohne erfolg zurückkehren. Cron. di Vit. | *d |
| . . . | ad Montem Flasconem | Rückkehr hieher. Besetzung von Mugnano, Vetralla und Roccha della Vecchia (wohl das Rocca vecchia, welches die specialkarte südöstlich von Toscanella unmittelbar neben dem im sommer 1234 von Friedrich II belagerten Rocca Respampani angibt) mit truppen, welche von da aus Viterbo bekämpfen. Die Viterbesen nehmen das letztere und dringen bis Montefiascone vor. Cron. di Vit. | *e |
| — 29 | . . . . | Verhandlungen mit dem pabste unter vermittlung des abtes von Morimund um diese zeit beginnend. Eo tempore (1211) cum venissemus ad curiam Romanam, vidimus ibidem virum religiosum abbatem de Morimunt, qui a festo sti Michahelis (1210 sept. 29), sicut ipse asserebat, usque ad quadragesimam quinque vicibus transierat a Roma usque Capuam iussu domni papae, quatinus pacem reformaret inter papam et imperatorem. Chr. Ursp. — [Dass der kaiser um Michaelis noch nicht in Capua war, wird der glaubwürdigkeit der zeitangabe kaum eintrag thun. — Vgl. über die verhandlungen mit dem pabste auch den bericht des Roger Wendower ed. Coxe 3,232 (Matth. Paris Chr. mai. ed. Luard 2,529, Hist. min. ed. Madden 2,121), welcher sich vorzugsweise auf das tuscische patrimonium beziehen muss, da der kaiser angeblich den boten des pabstes antwortete: si summus pontifex imperii iura iniuste possidere desiderat, a sacramento quod tempore consecrationis meae ad dignitatem imperialem me iurare compulit, absolvat, quod videlicet dispersa imperii iura revocarem (simul et habita conservarem). — Jedenfalls gehört schon in diese zeit wegen fehlens ieder andeutung auf den einfall in das königreich der brief des pabstes: Quamvis ad regimen, Hahn Coll. 1,149 und sonst, in welchem er dem kaiser vorhält, dass er nicht zufrieden mit den gränzen, mit denen seine vorgänger sich begnügten, patrimonium bti Petri iam invadere presumpsisti et ipsum undique niteris usurpare, und ihm mit der excommunication droht, wenn er nicht von der beeinträchtigung der rechte des apostolischen stuhles abstehe. — Nach dem schreiben des pabstes an die von Terracina vom 5 oct. scheint man damals zu Rom gefürchtet zu haben, der kaiser werde auf geradem wege durch das patrimonium gegen das königreich vordringen. — In diese zeit etwa würde auch die nachricht der Cont. Admunt. zu 1210 einzureihen sein: Fridericus rex Sicilie . . . ad imperatorem legatos misit, paterne successionis (in die deutschen erbgüter) abdicationem promittens, multa quoque milia librarum auri et argenti offerens, ut eum in gratiam reciperet et ut regnum Sicilie tantum in pace illum tenere permitteret. Der kaiser will davon nichts wissen; set potius in Apuliam victoriose procedens, in ea usque ad annum tercium moratus est.] | f |
| . . . | . . . . | antwortet dem pabste, dass er auf dessen weitschweifigen tadel kurz antworten wolle; dass er nichts gethan habe, wesshalb er mit geistlichem schwerte, wie derselbe drohe, zu strafen sei; denn an geistlichem beeinträchtige er ihn nicht; in weltlichen dingen aber habe er volle gewalt, während solche, welche die sacramente spenden, sich mit der blutsgerichtsbarkeit nicht befassen dürfen; dass er daher, ihm das geistliche belassend, als kaiser im ganzen kaiserreiche über das weltliche richten werde. Tota (Quia) sepe — iudicabo (indicare). Hahn Coll. 1,209. | |

| | | |
|---|---|---|
| 1210 | | |
| | | Or. Guelf. 3,821. Besser: Gebauer Leben Richards 614. — Trotz der von Winkelmann O. 242 anm. 1 geltend gemachten bedenken möchte ich das schreiben als echt und als antwort auf den vorerwähnten brief des pabstes betrachten. *440 |
| . . . | Orte | Aufenthalt. Qui (Otto) in ipsa coronatione iuravit eidem domino pape ut aliquo modo regnum Sicilie non intraret. Et cum rediret et esset in civitate Orte, ad instantiam et invocationem quorundam magnorum regni, regnum intravit et usque Calabriam terram obtinuit. Chr. de reb. Sic., Huillard 1,894. — Ist die nachricht überhaupt begründet, so wird sich schwer entscheiden lassen, ob der aufenthalt vor oder nach der folgenden urk. einzureihen ist, zumal wir nicht wissen, wie lange der kaiser etwa bei Rieti aufgehalten wurde. *a |
| oct. 11 | in comitatu Tudertino | (in castris) bestätigt und verleiht dem pfalzgrafen Ildebrandin zu rechtem und gesetzlichem reichslehen alles, was graf Rainer de Bartholomeo zu lebzeiten besass, nämlich Pitigliano (bei Sovana) und andere genannte orte. Z.: Dieph. herz. v. Spoleto, markgr. Guido, Napoleon de Campillis, Napoleon de Valle Spoletana, Saling. v. Ferrara, Bonus gr. v. Montefeltre, Tudinus de Collazon, Guido Cazaconte, gr. Heinr. v. Schwerin, gr. Ad. v. Dassel (de Tosis), gr. Georg v. Wied, Rud. v. Kiselau, Bern. v. Dorstadt, Heinr. marsch. v. Kallendin, Walt. schenk v. Schipf, Bernger dessen bruder, die hofrichter Alb. Struzius u. Arn. Strictus. Per m. Waltheri etc. Aus abschr. im archivo Roncioni zu Pisa. Oesterr. Notizenbl. 1852 s. 372 extr. Künftig bei Winkelmann. — Der ausstellort ist die grafschaft Todi, vor alters Tuder, an der obern Tiber. 441 |
| . . . | ante Reate | Belagerung von Rieti nach privileg des pabstes Honorius von 1225 sept. 26, worin es heisst, dass die stadt Rieti in der treue verharrte, als die meisten nachbarn rückwärts schauten, und standhaft blieb in adventu imperatoris, qui personaliter obsedit eandem non sine Romane sedis iniuria et contemptu. Galletti Mem. di Rieti 159. Ficker Ital. Urkk. 356. Das kann sich nur auf Otto beziehen und stimmt mit der angabe, dass der einbruch per Reatinas partes erfolgte. *a |
| nov. 00 | in Regnum | Einbruch in das königreich des damals sechzehniährigen Friedrichs könig von Sicilien über Rieti und Sora. Otto dictus imperator tractus a Diopuldo (graf von Acerra) et Petro Celanensi comite, qui cum ipso Diopuldo contraxerat, quorum alter Capuam alter vero sibi Salernum tradidit, spreto iuramento quod Romane ecclesie fecerat, regnum (das reich Sicilien resp. dessen zugehörden) intrat per Reatinas partes. Sub illorum ducatu qui fidelitatem ei prestiterant, per Marsiam et exinde per Cominum venit. Rich. Sangerm. ap. Mur. 7,983, Mon. Germ. 19,334. — Dyupuldus qui dictum imperatorem Ottonem introduxit in regnum cum Petro comite Celani et dedit ei Salernum, propter quod factus est ab eo dux Spoleti. Ann. Casin. ap. Gattula 2,836, M. Germ. 19,319. [Da vorher die erhebung zum herzog in richtiger einordnung erzählt ist, so wird das propter als propterea zu verstehen und Rich. Sangerm. durch diese stelle zu der irrigen angabe verleitet sein, die erhebung sei zu Capua erfolgt; vgl. unten.] — Oddo dictus imperator per Tusciam aestivo tempore permanens mense novembris prohibitus a domno papa et excommunicatus, consilio domni Petri comitis de Celano et consilio Diopuldi ingressus est regnum Apuliae. Ann. Ceccan. ap. Mur. 7,892, M. Germ. 19,300. — Anno domini m.cc.x. de mense novembri imperator Odo venit et introivit regnum. Chr. Suessanum. — [Der einmarsch muss iedenfalls früh im nov. erfolgt sein, wenn der kaiser am 11 nov. schon zu Sora war.] b |
| — 4 | . . . . | (Assisii) nimmt auf bitten des abts Nicolaus von Sassovivo die kirche von S. Liberato (nordöstlich von Orte) in seinen schutz und beauftragt mit der einhaltung den deutschen Heinrich, castellan von Mugnano. Jacobello Cron. del monast. di Sassovivo 62 extr. aus einem regestenbuch des klosters. — Mit 1209 ind. 12, imp. 1, was auch wenn wir ind. 13 lesen und vom itinerar absehen, schon desshalb nicht richtig sein kann, weil Mugnano erst im sept. 1210 vom kaiser besetzt wurde. Dem inhalte nach würde die urk. recht wohl gerade in diese zeit passen. Aber nach allen zeitangaben über den einmarsch in das königreich kann der kaiser am 4 nov. nicht zu Assisi gewesen sein. Allerdings heisst es in den Ann. Colon., dass der kaiser truppen vorausgeschickt und selbst gefolgt sei, wodurch Winkelmann O. 346 anm. 1 die chronologischen schwierigkeiten zu lösen sucht. Aber alle iene nachrichten haben den persönlichen einmarsch des kaisers im auge. Es ist möglich, dass die ortsangabe oder tagesangabe der urk. durch den abschreiber geändert ist; es ist auch möglich, dass beide sich auf verschiedene zeitpunkte beziehen. Am nächsten könnte es liegen, bei dieser und der folgenden urk. an das in urkk. Ottos so häufige vergreifen um einen monat, vgl. oben zum 24 iuni, zu denken, zumal es an und für sich unwahrscheinlich ist, dass am 4 und 7 nov., wo der kaiser |

| | | |
|---|---|---|
| 1210 | | schon auf dem weitermarsche von Rieti gewesen sein wird, geurkundet wurde. Zu Assisi könnte Otto immerhin am 4 oct. gewesen sein; aber schwerlich zu San Severino am 7 oct., wenn er am 11 oct. in der grafschaft Todi war. Auch scheint die art der erwähnung des kaisers im stadtfrieden von Assisi vom 9 nov. 1210, Ficker Ital. Urkk. 290, kaum für einen aufenthalt desselben in der nächstvorhergehenden zeit zu sprechen. *442 |
| nov. 7 | . . . . | (apud sanctum Severinum) nimmt (in wörtlicher wiederholung der urk. Friedrichs I von 1177 dec. 3) die reichskirche San Severino (in der mark Ancona nordöstlich von Camerino) in seinen schutz und bestätigt deren besitzungen. Marangoni Delle mem. di Novana oggi Civitanova 225. Böhmer Acta 228 (mit nov. 8). Vgl. Winkelmann O. 245 anm. 3 über das or. mit nov. 7. — [Mit 1211, aber ind. 14. Aber 1211 passt das itinerar so wenig, wie hier. Dass der kaiser in drei tagen immerhin von Assisi nach S. Severino kommen konnte, scheint zufällige gestaltung zu sein und wird den anderen so bestimmten nachrichten gegenüber nicht in rechnung zu bringen sein. Eine sichere erklärung fehlt. Für eine fälschung ist ein grund nicht abzusehen; auch für eine solche müsste die urk. Friedrichs I vorlage gewesen sein, der dann auch die der canzlei Ottos entsprechende form der datirung voraussichtlich genauer nachgebildet sein würde. Möglich dass durch ein versehen der canzlei der ort, für den die urk. bestimmt war, auch als ausstellort angegeben wurde. Vgl. aber vorher.] 443 |
| . . . | per Marsiam | Durchzug durch die Abruzzen. Rich. Sangerm. — Am wahrscheinlichsten ging der marsch von Rieti auf der auch später gewöhnlich benutzten strasse über Antrodoco in das thal des Aterno, dann über das gebirg in das gebiet des grafen von Celano am Lago di Fucino und weiter nach Sora. *a |
| — 11 | super Soram | Anwesenheit. Celebrato festo sancti Martini super Soram tota terra usque Capuam redacta est in suo imperio. Ann. Ceccan. b |
| . . . | per Cominum | Durchzug durch Camino (südöstlich von San Germano). Rich. Sangerm. c |
| — 00 | Capue | Ankunft. Et undecima die (Pellicia: secundo die) novembris intravit Capuam, quam ei assignavit comes Petrus de Celano, et moratus est ibi per quinque menses. Chron. Suessanum in Pellicia Raccolta 1,52 und Zacharia Iter 227. — Tunc idem Otto se Capuam confert, ubi receptis a Diopuldo certis munitionibus quas habebat in regno, ducem Spoleti efficit illum (irrig, dies geschah schon früher, vergl. beim feb. 1210; vergl. Ann. Casin. oben nr. 441b; nach Thomas Tuscus, M. Germ. 22,509, hätte Otto den Dipold ietzt zum statthalter im Principat ernannt.) Hic cum gente ipsius Ottonis ivit ad debellandum civitatem Aquini, in qua Landulfus Thomas Pandulfus et Robertus domini Aquini, qui regis fidem servabant, se receperant cum gente sua. Et cum non prevaleret in eam, viribus resistentibus predictorum, confusus et non sine dampno recessit. Rich. Sangerm. — Et pervenit Capuam, que tradita fuit ei per comitem Petrum de Celana. Ann. Jan. 130. — [Soll Otto am 11 nov. nach den Ann. Ceccan. nach Sora, nach Chr. Suessan. aber an demselben tage nach dem mehrere tagmärsche entfernten Capua gekommen sein, so gebe ich der ersten nachricht auch desshalb den vorzug, weil die angabe dort nach dem feste, hier nach der sich dem gedächtnisse weniger einprägenden und corruptionen leichter ausgesetzten tagesziffer gemacht ist. Allerdings, wenn es richtig wäre, wie das nach der folgenden angabe des Rich. Sangerm. scheinen muss, dass der pabst am 18 nov. bereits wusste, dass der clerus zu Capua vor Otto celebrirte, so könnte dieser nicht wohl erst am 11 nov. zu Sora gewesen sein. Aber Rich. hat hier sichtlich die angaben der Ann. Casin. unrichtig verbunden; diese melden erst zu 1211 bei der bestätigung der excommunication, dass der pabst die domherren von Capua excommunicirte; und das muss auch desshalb das richtige sein, weil ihnen das celebriren vor dem kaiser doch erst dann zum verbrechen angerechnet werden konnte, wenn ihnen dessen bereits erfolgte excommunication bekannt geworden war.] d |
| — 18 | . . . . | Excommunication durch den pabst in der martinsoctave, nun erst da der kaiser den schützling der kirche angreift. Dictus imperator contra iuramentum quod fecerat domino pape Innocentio regnum intravit et Capuam. Propter quod dominus papa ipsum in octava sti Martini excommunicavit. Ann. Casin. ap. Gattula 2,836 und M. Germ. 19,320. — Papa illum excommunicat et ecclesiam Capuanam sub interdicto ponit pro eo quod celebrare ausi sunt ipso presente. [Vergl. vorher.] Excommunicat etiam omnes fautores illius in octavis sancti Martini. Rich. Sangerm. — Anno domini m.cc.x. Otto excommunicatus denunciatur. Chron. Ursp. — Vgl. Winkelmann O. 249. e |

| | | |
|---|---|---|
| **1210** | | |
| . . . | super Aversam | Belagerung bis weihnachten ohne einnahme der stadt. Citius quam potuit ivit super Aversam, et obsedit eam usque ad nativitatem domini. Non valens eam capere reversus est Capuam. Ann. Ceccanenses. — [Vgl. zum apr. 1211.] f |
| dec. (25) | Capue | Ueberwinterung, nachdem der kaiser hieher um weihnachten nach aufhebung der belagerung von Aversa zurückgekehrt war. Vorbereitung zu weiterer ausdehnung seiner herrschaft. Hiemavit ibi (Capue) faciendo machinas ad capiendas civitates, que nolebant venire ad suam fidelitatem. Ann. Ceccan. — Otto in Apulia quasdam civitates accepit et Capuam pervenit, ubi et hiemavit. Chr. Ursp. g |
| **1211** | | |
| ian. 4 | —— | erneuert der kirche und den canonikern von Schwerin ein von seinem vater Heinrich (1171 sept. 9) als dieser noch herzog von Baiern und Sachsen war gegebenes privileg. Demgemäss soll der bischöfliche sitz in Schwerin verbleiben, kirchliche freiheit soll nach dem canonischen recht und den kaiserlichen gesetzen der kirche von Schwerin und deren canonikern verliehen sein, die marken des bisthums und des herzogthums Sachsen sollen nach Rügen (Ruiam?) und Pommern und der mark Brandenburg hin dieselben sein, dreihundert mansen und eine villa genannt Borist in Sadelbandia und noch andere genannte güter sind der kirche, zwei villen bei Schwerin und andere genannte güter und zehnten sind den canonikern angewiesen. Folgen noch mehrere merkwürdige bestimmungen in betreff sowohl der kirche als der bürger von Schwerin, alles so gegeben wegen der verdienste des bischofs Heinrich. Z.: Herm. gr. v. Woldenberg, Heidenrich gr. v. Lutterberg, Georg gr. v. Wied, Friedr. gr. v. Altena, Thom. gr. v. Celano, gr. Gentilis (v. Manupello), gr. Sefrid v. Alife, Heinr. marsch. v. Kalentin, Walt. schenk v. Schipf, die hofr. Alb. Strutio, Rufin u. Arnold. Per m. Waltheri etc. Lisch Meklenb. Urk. 3,52. Westphalen Mon. 4,899. Francke Alt und neues Mecklenb. 4,28. Scheid Or. Guelf. 3 praef. 48. Hasselbach Cod. Pomeranie 1,220. Meklenburg. Urkkb. 1,190. — Vgl. wegen einer früheren ausfertigung dieser urk. beim 21 mai 1209. [Von der bestätigten urk. herzog Heinrichs hat sich das wirkliche und ein angebliches original mit interpolationen erhalten; vgl. Meklenburg. Urkkb. 1,95. Der vergleich ergibt, dass der kaiserlichen canzlei der interpolirte text vorlag.] 444 |
| . . . | —— | Verhandlungen mit dem pabste werden während Ottos aufenthalt zu Capua durch vermittlung des abtes von Morimund noch usque ad quadragesimam (beginnend am 16 feb.) fortgesetzt. Vgl. nr. 489 f. Der pabst erbot sich schliesslich allen schaden hinzunehmen, quod sibi imperator in terris ecclesiae Romanae intulisset aut inferret, wenn er auf bekriegung könig Friedrichs und des königs von Frankreich verzichte. Da der kaiser das ablehnt, bemüht sich der pabst um seine absetzung. Chr. Ursp. — Vergl. das schreiben des pabstes an den könig von Frankreich vom 1 feb. 1211, wonach es scheinen muss, dass der pabst damals die verhandlungen wohl schon als aussichtslos, aber noch nicht als völlig abgebrochen betrachtete. *a |
| märz 1 | . . . . | An diesem tage wurde Ferrara vom markgrafen Azzo von Este und dessen bündnern genommen, der kaiserliche podesta vertrieben. Erstes offenes hervortreten der opposition in Oberitalien. *b |
| — 2 | ante Theanum | Belagerung von Teano nordöstlich von Capua begonnen. Anno domini m.cc.xii. die secundo martii dictus imperator Oto venit Theanum et obsedit civitatem ipsam, et stetit ibi per septem dies. Chron. Suessan. in Pellicia Raccolta 1,52 und Zacharia Iter 227. c |
| — 4 | . . . . | (apud Capuam) bestätigt ein von seinen hofrichtern Presbyter Caccia und Walfred von Torricella als subdelegirten des bischof Heinrich von Mantua, seines vicar und legaten in Lombardien, welchem er selbst die sache delegirte, zu gunsten der stadt Asti in deren streitsache mit den brüdern de Fonte gesprochenes urtheil. Z.: die grafen Alb. v. Casaloldi, Girard Narisius v. Montechiaro, Egid v. Curtenuova, Georg v. Wied, dann Joh. de Cazago, Grandeus Bagatii, die grafen Herm. v. Harzburg, v. Altena, Petr. v. Celano, dann Fildesmirus aus der mark Ancona. Böhmer Acta 229. — Wegen der genauen und durch ihr ineinandergreifen ein abschreiberversehen in der tagesangabe ausschliessenden nachrichten des Chr. Suessan. glaube ich annehmen zu müssen, dass ort und tag nicht stimmen. Ausser den sonstigen gründen, welche solche verschiebungen erklären, mag hier in betracht zu ziehen sein, dass während des unternehmens gegen das benachbarte Teano die canzlei oder ein theil derselben zu Capua zurückgeblieben sein mag. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,427. *445 |
| — 8 | ante Suessam | Belagerung von Sessa begonnen. Et octavo eiusdem mensis venit Suessam et obsedit eam, et stetit cum toto exercitu in loco ubi dicitur ad Marczuli (östlich von der stadt). Et deinde misit |

| 1211 | | |
|---|---|---|
| | | legatum suum Rogerium de Celano cum comite Gofrido ad dominum comitem Riccardum de Aquila, et ipse comes Riccardus cepit eos. Et moratus est ibi per octo dies. Qui fecit accendere omnia palearia, et incendere omnes arbores. Deinde reversus est apud Capuam, et intravit in Apuliam. Chron. Suessan. — Weder Teano noch Sessa wurden vom kaiser erobert, da nach derselben quelle erst kurz nachher Roger, der sohn des grafen Richard, zum kaiser überging und dem vater iene städte nahm. a |
| märz (15) | Capue | Rückkehr hieher nach der belagerung von Sessa. Chr. Suessan. b |
| — 31 | . . . . | Wiederholung der excommunication am gründonnerstage. Domnus papa sententiam, quam tulerat in Ottonem imperatorem, confirmat, excommunicans canonicos Capuanos, quoniam ausi sunt celebrare imperatore presente. Ann. Casin. — Papa in die sancto iovis excommunicationem latam in Ottonem et eius sequaces confirmat. Rich. Sangerm. — Melden Ann. S. Trudperti und Ann. de Wintonia die excommunication schlechtweg in cena domini, so handelt es sich auch da zweifellos nur um die an diesem tage übliche wiederholung und kundmachung. *c |
| apr. 3 | . . . . | Ostern. |
| — 00 | —— | Auszug etwa um die mitte des monats, wenn die angabe des Chr. Suessan. genau ist, dass der kaiser fünf monate zu Capua blieb, wobei dann die unterbrechungen durch unternehmungen in der nähe nicht gerechnet sein würden. *d |
| . . . | Neapoli | Unterwerfung. Cui Neapolitana civitas se donavit eique in Apuliam descendenti civitates et villae omnes sponte iurarunt. Ann. Casin. zu 1211 und nach erwähnung der bestätigung der excommunication. — Civitas Neapolis in odium Averse ipsi Ottoni se reddidit; qui ad instinctum Neapolitanorum Aversam obsidet, que facta cum eo compositione remansit indempnis. Dictus Otto Apulie fines ingreditur, ceteris sibi colla flectentibus, tum voluntarie tum causa metus. Rich. Sangerm. zu 1210. — Pervenit Capuam . . .; et inde ivit Neapolim et equitavit cum magna quantitate militum in Apuliam et usque Tarantum. Ann. Jan. zu 1211. — Vgl. unten Ann. Plac., welche die unterwerfung von Neapel erst nach der von Aversa erwähnen, ohne doch bestimmter auszuschliessen, dass sie schon vor oder während der belagerung von Aversa erfolgte, wie nach Rich. Sangerm. wahrscheinlicher ist. — Freilich setzt nun Richard die unterwerfung schon in das iahr 1210 und das scheint eine sehr gewichtige stütze darin zu finden, dass wir eine nicht wohl zu bezweifelnde nachricht über eine belagerung von Aversa im dec. 1210 haben. Die lösung dieser schwierigkeit ist wesentlich massgebend für die ganze anordnung in dieser zeit. Für 1211 spricht: 1) Die übereinstimmung von Ann. Casin., Ann. Plac. und Ann. Jan., auf welche letztere freilich in dieser richtung weniger gewicht zu legen ist, als sie auch die nov. 1210 fallende erste ankunft in Capua erst zu 1211 erzählen. 2) Alle quellen, auch Rich., stimmen darin überein, dass sie unmittelbar den zug nach Apulien im engern sinne, der sicher 1211 fällt, folgen lassen. Erzählt Rich. auch diesen irrig zu 1210, so wird schon dadurch sein gewicht für die zeitfrage ganz wesentlich gemindert. 3) Rich. hat in diesem theile seines werkes und auch in iener stelle sichtlich überall die Ann. Casin. vor augen gehabt, aber ihre angaben mehrfach falsch aufgefasst oder in irrigen zusammenhang gebracht. Gerade auch hier hat er die angaben der Ann. Casin. über die excommunication am 18 nov. und über die bestätigung (am 31 märz) zusammengeworfen, vergl. nr. 443d, und mag schon das dazu beigetragen haben, auch iene angaben in das iahr 1210 zu schieben. 4) Werden wir durch festhalten am iahr 1211 genöthigt, eine doppelte belagerung von Aversa anzunehmen, so stimmt damit dass die von Ann. Ceccan. zum dec. 1210 gemeldete erfolglos bleibt, die in den Ann. Plac. gemeldete im apr. 1211 zur unterwerfung auf vertrag führt. Dann aber bezieht sich auch die nachricht des Rich. inhaltlich auf diese zweite, so dass auch desshalb das, was er in verbindung damit über Neapel erzählt, in diese zeit zu setzen ist. Der umstand aber, dass Aversa auch im dec. 1210 belagert wurde, macht es doppelt erklärlich, dass Rich. iene angaben schon zu 1210 einreihte. 5) Wissen wir aus Innoc. epp. l. 16 ep. 139, dass Sorrent erst im mai dem kaiser treue schwur, während auch La Cava im mai noch Friedrich, aber spätestens im iuni Otto anerkannte, vgl. Winkelmann O. 261, so liegt die Annahme sehr nahe dass das eine rückwirkung der unterwerfung von Neapel und Aversa war; dass man hier so lange an Friedrich festhielt, wäre schwer erklärlich, wenn Neapel sich schon 1210 dem kaiser unterwarf. *e |
| — 00 | ante Aversam | Belagerung. Mense aprilis obsedit Aversam, mense madio venienti eam habuit ex pacto et Napo- |

| | | |
|---|---|---|
| 1211 | | lim similiter ibidem. Ann. Plac. Guelfi 425. — Vgl. vorher über die bezügliche angabe des Rich. Sangerm. *f |
| mai 00 | ante Aversam | Uebergabe auf vertrag. Ann. Plac., Rich. Sangerm. *g |
| . . . | (Salerni) | Durchzug auf dem wege nach Apulien zu vermuthen, da der kaiser eine so bedeutende stadt kaum unberührt gelassen haben wird. Allerdings melden Ann. Casin., vergl. oben nr. 441b, und danach Rich. Sangerm. die übergabe von Salerno und zwar durch Diephold schon unter den ereignissen des iahres 1210. Damit scheint doch schwer zu vereinen, dass man in den nächstbenachbarten La Cava noch im mai nach iahren Friedrichs, im iuni aber nach iahren Ottos zählte; vgl. Winkelmann O. 261. Das muss doch sehr dafür sprechen, dass die unterwerfung von Salerno erst in diese zeit fiel. *h |
| — 22 | . . . . | Pfingsten. |
| . . . | in Apuliam | Zug nach Apulien mit vollständigem erfolge. Vgl. oben nr. 445e. — M.cc.xi. adveniente tempore estatis tota Apulia et Terra Laboris et maxima pars Calabrie devenerunt ad fidelitatem Ottonis dicti imperatoris. Ann. Ceccan. — Postea quoque intravit in Apuliam (hier wohl das festland des königreichs überhaupt bezeichnend) et indefinitas civitates loca et castra, partim propter amorem, partim vero propter vim et concordiam cepit et habuit et totam Apuliam superavit. Ann. Plac. Guelfi. *i |
| . . . | (Melfie) | Anwesenheit höchst wahrscheinlich nach briefen des pabstes vom 5 iuni 1212 und 30 ian. 1213, Inn. epp. l. 15 ep. 115.235, in welchen dem bischofe von Melfi vorgeworfen wird, dass er ehe noch eine aufforderung des kaisers an ihn erging, die übergabe der stadt an denselben veranlasste. *k |
| iuni 16 | prope Barulum | (in castris) giebt verleiht und bestätigt den getreuen und dienstbereiten bürgern von Strassburg alle guten gewohnheiten die sie zu den zeiten seiner vorfahren hatten, sowohl innerhalb ihrer stadt als ausserhalb, insbesondere bestätigt er ihnen das privileg und die verleihungen so sie von seinem urgrossvater kaiser Lothar (zu Strassburg am 20 ian. 1129) erhalten haben. Z.: Georg gr. v. Wied, Friedr. markgr. v. Baden, Friedr. gr. v. Saarbrück, Heinr. gr. v. Schwerin, Herm. gr. v. Harzburg, Rud. v. Kislau, Heinr. marsch. v. Kalentin. Schöpflin Als. dipl. 1,321. Strassburg. Urkkb. 1,123 ex or. — Der ausstellort ist Barletta am adriatischen meer, südwärts vom golf von Manfredonia. 446 |
| aug. 1 | ante Barum | (in castris) nimmt die brüder des Johanniterorden im kaiserreiche und im königreiche Sicilien mit allen ihren besitzungen in seinen besondern schutz, und gestattet ihnen ohne alle abgaben für ihren bedarf zu kaufen und zu verkaufen; freie weide und holz aus den wäldern des demanium; freiheit von allen abgaben und leistungen, insbesondere auch bei befestigungen; ausschliesslichen gerichtsstand in curia hospitalis ausser bei der kaiserlichen curie vorbehaltenen strafsachen; aufnahme solcher, welche sich mit ihrem gute an die häuser des hospitals geben wollen unter vorbehalt der zustimmung der herren bei angarariis und solchen, qui feudo annexi sunt; die erwerbung von häusern und andern besitzungen zu Barletta und anderweitig; immunität für ihre häuser. Künftig bei Winkelmann. *447 |
| . . . | Taranti | Anwesenheit. Equitavit cum magna quantitate militum in Apuliam et usque Tarantum. Ann. Jan. *a |
| . . . | Policori | Anwesenheit zu Policoro unweit der mündung des Agri in den golf von Tarent. Progrediens per Apuleam civitates et loca per deditionem usque Policorum accepit. Chr. Sicardi ap. Mur. 7,623. — Diese und die vorhergehende stelle werden um so unbedenklicher für das itinerar verwerthet werden dürfen, als beim feststehen des aufenthaltes zu Bari an und für sich eine berührung von Tarent und Policoro zu vermuthen wäre, wenn der kaiser die meerenge zu erreichen suchte. *b |
| . . . | in Calabriam | Zug nach Calabrien um über die meerenge nach Sicilien zu gehen. Regnum intravit et illud usque Calabriam occupavit. Cont. Godefr. Viterb. in M. Germ. 22,369. — Usque Calabriam terram obtinuit. Chr. de reb. Sic. ap. Huillard 1,894. — Nach Ann. Ceccan. unterwarf sich ihm maxima pars Calabrie. — Otto imperator prosperis utens successibus totam sibi Apuleam et Calabriam subiecit, civitates in deditionem accepit, castra militibus suis munivit. Ibi etiam quidam principes Siciliae cum Sarracenis, qui fortissima castra in montanis tenebant, eum invitantes totam Siciliam eius ditioni subdendam promittebant. Ann. Colon. — Nach Ann. Plac. kehrt Otto zurück, cum in Siciliam proficisci pararet. Nach einer aufzeichnung aus dem iahre 1245, Huillard 6,285, hielt könig Friedrich eine galeere zur flucht bereit, eo quod Otto cesar |

**1211**

regno Apulie occupato disponebat Fari amne transmisso in Siciliam transfretare. — Die flotte von vierzig galeeren hatten die Pisaner zwar (gemäss dem vertrag vom 3 iuni 1210) ausgerüstet und nach Neapel geschickt; da sie aber dort mit Otto nicht zusammentraf kehrte sie unverrichteter dinge heim. Ann. Jan. ap. Mur. 6,401 u. M. Germ. 18,130. *c

oct. 00 . . . . Rückkehr eilige [in das kaiserreich] auf die nachricht, dass in Deutschland die päbstliche excommunication gegen ihn verkündet werde und dass die deutschen fürsten von ihm abfallen, nachdem er noch vorher di grafen aus Apulien und Terra di Lavoro um sich versammelt hat, um sie in der treue gegen ihn zu bestärken. Et in illis partibus stetit usque ad medium octobrem. Cumque dominus imperator in Scicilia proficisci pararet, legati atque canzellarii fratrum et amicorum eius de Alamannia ac Mediolani et Placentie ambaxatores ad dominum imperatorem perrexere, ei denuntiantes dominum papam et quosdam Alamanie principes, marchionem de Heste et Cremonenses et eos omnes de eorum parte Rogerium Federicum pro imperatore et domino elegisse et coronam ei dedisse et promisisse, dominum imperatorem instanter admonendo et suppliciter rogando, ut ad propria omnibus dimissis redire deberet. Quo audito dominus imperator eorum precibus et admonitione repatriavit. Ann. Plac. Guelfi. — Et hoc audito ipse dominus Otto mense septembris . . . in Theotoniam rediit. Chr. de reb. Sic. — Quo audito predictus Otto imperator congregavit comites Apulie et terre Laboris, confirmavit cum eis pacem et suam bonam voluntatem. Tactus dolore cordis intrinsecus reversus est in Alemanniam. Ann. Ceccan. — [Der ort lässt sich nicht näher bestimmen. Dass Otto schon in der gegend von Policoro rückkehrte ist unwahrscheinlich, da er schwerlich in mehr als zwei monaten von Bari nur bis dahin vorgerückt ist; nach den vorher angeführten belegen dürfte er doch schon in Calabrien eingerückt gewesen sein. Auch dann dürfte bei beschleunigtem marsche nach den folgenden haltpunkten die umkehr kaum schon im sept. erfolgt sein, während andererseits gewiss auch die mitte oct. den spätest statthaften zeitpunkt bezeichnen würde.] d

nov. 00 per fines Regni Ausmarsch aus dem königreiche. Otto cum totam fere sibi Apuliam subiugasset, audito quod quidam Alamannie principes sibi rebellaverant mandato apostolico, regnum festinus egreditur mense novembris. Rich. Sangerm. — [Nach den folgenden urkk. muss das in den ersten tagen des monats geschehen sein. Wäre Otto durch das römische gebiet gezogen, so würden wir wahrscheinlich davon wissen. Am wahrscheinlichsten erfolgte auch der ausmarsch in der gegend von Rieti.] e

— 00 apud Montem Flasconem Verhandlungen mit boten des pabstes ohne erfolg. Cum vero deveniret in partibus Montisfesconi, colloquium cum nuntiis domini pape habuit, sperantes cum ipso ad concordiam posse devenire; sed nichil valuit; et stetit ibi et in illis partibus fere per mensem novembris. Ann. Plac. Guelfi. [Danach Franc. Pip. ap. Mur. 9,640, wo aber geändert: sperans posse invenire concordiam.] f

— 9 ——— bestätigt der gemeinde Fabriano die guten gebräuche, welche sie zur zeit der kaiser Friedrich und Heinrich hatte, und ihre besitzungen. Z.: Peter präfect v. Rom, Friedr. markgr. v. Baden, die gr. Herm. v. Harzburg, Heidenrich v. Luterberg, Heinr. (? v. Schwerin, Friedr.) v. Saarbrück u. Friedr. v. Altena, Guido Cazaconte. Collezione stor. Marchigiana 2,73. *448

— 14 ——— bestätigt den bürgern von Gubbio die von seinen vorfahren erhaltenen privilegien, erlaubt ihnen die stadt zu mehren zu ordnen zu bessern, bestätigt ihnen alle ihre besitzungen wo sie gelegen sind, dergestalt dass die stadt mit ihren bürgern und allen denen die in ihr und auf ihren nach den kirchen und klöstern hier genannten besitzungen wohnen, keinem dienstbar sein sollen als in gesetzlicher weise, mit fodrum aber und collecte nur ihm selbst dienen sollen oder seinem generalbevollmächtigten; die rathmannen sollen in der stadt und dem district richten (facere debeant iusticiam, nicht instrumenta wie bei Ughelli) und von sonstigen leistungen frei ihm jährlich auf Martini hundert pfund zahlen. Der gesellschafts- oder dienstbarkeitsvertrag zwischen den bürgern von Gubbio und Perugia soll cassirt sein. Z.: Herm. gr. v. Harzburg, Friedr. markgr. v. Baden, Heinr. gr. v. Luterberg, Heinr. gr. v. Schwerin, Heinr. gr. v. Hovvesten (? vgl. Meklenburg. Urkkb. 1,197, dem aber die zeugenreihe unvollständig vorlag), Friedr. gr. v. Saarbrück, Peter präf. v. Rom, gr. Ildebrandin, Tancred gr. v. Sartiano, mag. Joh. probst v. Bard (ewik; vgl. Winkelmann O. 503, welcher an Werden denkt; aber es müsste dann hier, nov. 22 und dec. 22 der name dreimal in derselben weise verschrieben sein) cleriker des kaisers, Guido Cazaconte, Alb. Struzius hofrichter. Sarti De episc. Eugub. 138 ex or. Reposati Zecca

| 1211 | | |
|---|---|---|
| | | di Gubbio 1,398. Ughelli It. sacra 1,643. Gentile Disamina di Pergola 76. Cappelletti Chiese d'It. 5,405. 449 |
| nov. 21 | ap. Montem Flaschonis | gibt dem Nepuleon Ranaldi de comite Manoaldi (Monaldeschi) und dessen erben wegen der von demselben in Apulien geleisteten dienste den reichsort Coccorone zu rechtem und gesetzlichem lehen. Z.: Dieph. herz. v. Spoleto, Peter präfect v. Rom, gr. Ildibrandin, Guido Kazaconte, markgr. Friedr. v. Baden, gr. Heinr. v. Schwerin. Ceccarelli Hist. di casa Monaldesca 13. Ficker Ital. Urkk. 299. — Coccorone, ietzt Montefalco südwestlich von Foligno, war durch urk. Friedrichs I von 1177 mai 24 an Foligno überlassen, dann 1200 dec. auf den namen Friedrichs, vgl. bei diesem, an die Monaldeschi restituirt, von Otto aber 1209 bei bestätigung der privilegien von Foligno, oben nr. 336, für das reich zurückbehalten. *450 |
| — 22 | ——— | bestätigt in anbetracht der dienste, welche sein getreuer Dyobuldus de Suynespont (vergl. Winkelmann in den Forsch. zur deutschen Gesch. 16,159) herzog von Spoleto dem reiche und ihm geleistet hat, demselben und dessen erben das herzogthum Spoleto, wie es einst herzog Conrad besessen, namentlich die stadt Spoleto, welche das haupt des ganzen herzogthums ist, stadt und grafschaft Rieti, Foligno, Nocera und das land Sassoferrato; gibt ihm ferner als reichslehen stadt und grafschaft Assisi, Gubbio, Todi, Amelia mit allen regalien und gerichtsbarkeiten, auch der handhabung des reichsbannes; überträgt ihm den schutz der güter der abtei Farfa in der Romania, im herzogthume und in ienen grafschaften; cassirt die darüber von den kaisern Friedrich und Heinrich dem verstorbenen herzoge Conrad und dessen erben ertheilten privilegien, da herzog Conrad sie verwirkte durch gegen das reich gerichtete verträge und übertragung des herzogthums und seiner festen an einen andern zum schaden des reichs. Z.: Petr. präf. v. Rom, gr. Ildebrandin v. Tuscien, gr. Pandulf v. Anguillara, gr. Herm. v. Harzburg, markgr. Friedr. v. Baden, mag. Joh. probst v. Bard(ewik), gr. Heidenrich v. Luterberg, gr. Heinr. v. Schwerin, gr. Friedr. v. Saarbrück, Hugolin de Hugolinis, Guido Cazaconte. Collezione stor. Marchigiana 2,69 aus einem zu Fabriano 1213 nov. 5 in gegenwart Guarlenzonis de Spoleto nuntii ducis Dyopuldi gefertigten transsumpt. *451 |
| dec. 1 | ap. hospitale sti Angeli de Subterra | giebt und verleiht den getreuen leuten der stadt Fermo die volle gerichtsbarkeit über die seeküste vom fluss Potenza bis zum fluss Tronto und will dass dort bis tausend schritte landeinwärts ohne ihre genehmigung kein befestigtes gebände angelegt werde; verordnet dass wenn ein schiff derselben im land des kaiserreichs oder des königreichs Sicilien und Apulien (auch diese länder sah also Otto als die seinen an) stranden würde, die darauf befindlichen sachen und waaren den eignern verbleiben sollen; befreit sie von höherer zahlung des rivagium und siliquaticum als sie zur lebzeit kaiser Friedrichs hergebracht hatten, und erlaubt ihnen denare zu schlagen. Z.: Peter präf. v. Rom, Friedr. markgr. v. Baden, Herm. gr. v. Harzburg, Heidenr. gr. v. Lauterberg, Guido Cazaconte. Bethmann nach einer dem archiv zu Fermo entstammenden abschrift sec. 18. Catalani Mem. della zecca Fermana 12 unvollst. Zanetti Monete d'Italia 3,276 unvollst. Künftig bei Winkelmann. — [Den ausstellort weiss ich nicht zu bestimmen. Der inhalt könnte an S. Angelo südwestlich von Fermo denken lassen; aber die folgenden angaben scheinen das bestimmt auszuschliessen.] 452 |
| — 1 | ——— | verkündigt allen gemeinden und leuten in der mark Ancona und in der grafschaft Fermo dass er den bürgern von Fermo erlaubt habe denare zu schlagen, und gebietet ihnen sich derselben als gültiger münze zu bedienen. Bethmann ebendaher. Zanetti Mon. d'Italia 3,488. Minici Cenni storichi di Fermo 17. Künftig bei Winkelmann. 453 |
| . . . | (Pisis) | Aufenthalt während dessen der erzbischof (irrig Ubald; ebenfalls irrig bei Roncioni Ist. Pis. 1,473 Vitale; es müsste Lothar heissen) die excommunication verkündet und nach Gorgona flieht, worauf der kaiser die güter des erzbisthums einzieht. Cron. di Pisa ap. Mur. 15,977. — Die nachricht dieser spätern quelle ist nicht unbedenklich, aber eine berührung von Pisa wenn auch mit zeitverlust an und für sich wahrscheinlich. Ist der aufenthalt, wie nach den folgengenden angaben allerdings wahrscheinlich, vor dec. 22 einzureihen, so müsste der kaiser zweimal die gegend von San Genesio passirt haben, wenn er nicht etwa, was wenig wahrscheinlich von Montefiascone durch die Maritima nach Pisa zog. *a |
| — 22 | ap. Sanctum Genesium | gibt mit Zustimmung des herzog Diephold von Spoleto dem Nepoleon Renaldi (von den Monaldeschi) und dessen erben die burg S. Maria de Laurentio (in der grafsch. Todi) zu rechtem lehen. Z.: Dieph. herz. v. Spoleto, gr. Ildebrandin, Friedr. markgr. v. Baden, gr. Friedr. v. Saar- |

| | | |
|---|---|---|
| 1211 | | brücken, gr. Adolf, mag. Joh. probst v. Bard(ewik) u. dessen br. Bernard, Alb. cämmerer, Herwich truchsess, Berard v. Colazon. Ficker Ital. Urkk. 301. — Wegen des orts vergl. zum 10 febr. 1210. *454 |
| . . . | apud Sanctum Genesium | bestätigt dem grafen Vernelius von Carpegna wegen der ihm und dem reiche geleisteten dienste den ort Carpegna (nordwestlich von Urbino) und alle orte und burgen der regio Flaminia, welche die kaiser Otto I., II. und III., dann Heinrich II. dessen vorfahren verliehen. Z.: Dieph. herz. v. Spoleto, Friedr. markgr. v. Baden, Friedr. gr. v. Saarbrück u. s. w. Oesterr. Notizenbl. 1852 s. 369 extr. — Ohne alle zeitangaben, aber nach den zeugen sicher hier einzureihen. Die urk. scheint ihrem wortlaute nach sich an das falsche, den formeln nach frühestens in der staufischen zeit entstandene privileg Ottos I von 962 aug. 17 anzuschliessen. Sollte sie selbst gleichfalls gefälscht sein, so ist iedenfalls eine echte vorlage anzunehmen. *455 |
| dec. 28 | apud Pratum | verleiht den gebrüdern Ventrilius und Wido aus Pisa wegen deren ihm bethätigten widmung das castel Tunde mit allem zugehör. Z.: gr. Ildebrandin v. Tuscien, gr. Wido Werra, gr. Wido Cazaconte, Eberh. v. Lautern, Cortinus v. Pisa, Alb. Strutius, Joh. vom Po, Presbiter Cacia kaiserliche hofrichter. Ex or. in Florenz mit 1212, ind. 15, imp. 3, 5 kal. ian. Lami Mon. 1,492 wo iedoch das datum unrichtig mit 1213 ian. 1 angegeben ist. 456 |
| — 28 | ——— | gibt dem Guido Cacciaconte wegen der dienste, welche ihm derselbe in Apulien leistete, die burg Trequanda (südöstlich von Siena) mit zubehör zu rechtem lehen und investirt ihn damit für sich und seine erben. Z.: gr. Ildebrand, Dieph. herz. v. Spoleto, die gr. Hartm. v. Wirtemberg, Ad. v. Dassel, Friedr. v. Saarbrück, dann Bernh. v. Dorstadt, Guido de Palatio, Bartol. Raynaldini, Berardus Capitaneus, Conr. Gottebold graf v. Sinigaglia. Böhmer Acta 771. — Es ist auffallend, dass der seit dem mai nicht mehr genannte graf von Wirtemberg hier vereinzelt als zeuge vorkommt; aber nach einem mir von Banchi mitgetheilten facsimile des originaltransumpt Karls IV vom 30 apr. 1355 im archive zu Siena heisst es deutlich: comes Hartimannus de Writemberg. Vgl. auch zum 16 febr. 1212. *457 |
| . . . | in Lombardiam | Uebergang über den Apennin. Deinde venit per Tusciam et Marchiam (Romaniolam?) et intravit Lombardiam. Ann. Plac. Guelfi, wo die erwähnung der Mark dem urkundlichen itinerar durchaus widerspricht. — Geht der kaiser von San Ginesio nach Prato, so sollte man erwarten, dass er von da über den Porrettapass unmittelbar nach Bologna ging. Das schliesst die folgende urk. aus. Er muss von Prato, vielleicht mit absichtlicher vermeidung von Florenz in das Val di Sieve hinübergegangen und von da über Firenzuola durch das thal des Santerno unmittelbar nach Imola gelangt seien; oder er ist, wie anscheinend im febr. 1210, zunächst in der richtung von Faenza übergegangen, was aber bei der kürze der zeit zwischen den nächstliegenden urkundlichen erwähnungen weniger wahrscheinlich ist. *a |
| 1212 ian. 2 | ap. Hymolam | befiehlt dem Otto de Pagano podesta von Padua, welcher delegirten richtern des kaisers verbot in einer klagesache des capitels zu Padua vorzugehen, dieses verbot zurückzunehmen. Dondi dall'Orologio Ist. di Padova 6,205. Böhmer Acta 229. — Nur mit ind. 15. Aber die einreihung ist dadurch ganz sicher gestellt, dass das schreiben nach dem notariatsinstrumente, in das es eingerückt ist, am 8 ian. 1212 zu Padua übergeben wurde. *458 |
| — 7 | Bononie | zeigt denen von Faenza und Imola an, dass er dem grafen Alberich von Donigaglia gestattete, den von den Faventinern angelegten canal von Cottignola (südöstlich von Lugo) zum nutzen und zur vertheidigung seiner grafschaft zu schliessen oder hinzuleiten wohin er will. Fantuzzi Mon. Rav. 6,62. 459 |
| . . . | Parme | Anwesenheit. Alexandrini legatos miserunt Parmam et Laudem ad conventum illuc ab imperatore indictum. Schiavina Ann. Alexandr. zu 1212. — Corio Hist. di Milano (ed. 1554) bl. 79 lässt Otto zu Parma eine sprache halten und dort den markgrafen von Este ächten. Deutet schon das auf verwechslung mit dem tage zu Lodi, so ist ein längerer aufenthalt zu Parma auch durch das itinerar ausgeschlossen. *a |
| — 13 | Placentie | Ankunft. Die vero veneris xiii. mensis ianuarii intravit civitatem Placentie. Ibi magna cum letitia ab eiusdem civitatis militibus et populo fuit receptus. Ann. Plac. Guelfi. *b |
| — (15) | ap. Laudam | Hoftag vergeblicher, dann ächtung des markgrafen Azzo von Este. Die vero dominica sequenti viiii. kal. februarii venit Laude. Ibidem colloquium fere omnium rectorum Lombardie, comitum et marchionum et aliorum celebravit; ad quod Azo marchio de Heste venire contempsit. Verum |

**1212**

quia dominus imperator cognovit et intellexit dictum marchionem ea exercere et tractare, (que ad suum essent discrimen), dato ei termino ut ad suam magnitudinem accedere deberet, qui non venit nec venire voluit, posuit illum in banno perpetuo. Ann. Plac. Guelfi 425; vgl. Franc. Pip. ap. Mur. 9,640. — Apud Laudam curiam celebravit inanem. Estensis enim marchio iam cum Papiensibus et Cremonensibus et Veronensibus consensit summi pontificis fedus inire contradictionis. Inglorius igitur Alemanniam intravit. Sicardi Chr. ap. Mur. 7,623. Vergl. Galv. Flam. ap. Mur. 11,664. — [Die tagesziffer der Ann. Plac., ian. 24, ist iedenfalls irrig. Halten wir uns an den wochentag, so gestattet das urkundl. itinerar ian. 15 und 22. Ich halte das erste für das richtige, weil ausdrücklich gesagt ist dominica sequenti, der kaiser schon von Bologna nach Piacenza ziemlich rasch gereist ist und nichts für die annahme eines längeren aufenthaltes gerade zu Piacenza spricht, während ein solcher zu Lodi sich aus dem hoftage genügend erklärt.] z

ian. 24 | ap. Laudam | verspricht den genannten machtboten der stadt Imola für sich und seine nachfolger dass er die grafschaft und das bisthum Imola weder ganz noch theilweise an die Bologneser oder Faventiner veräussern werde. Z.: Peter präf. v. Rom u. Joh. dessen sohn, Thom. gr. v. Savoi, Wilh. markgr. v. Montferrat, Wilh. markgr. Malaspina, Ildebr. gr. v. Tuscien, Ezz. de Romano, Saling. v. Ferrara. Per m. Conradi etc. Or. zu Imola (mit 9 kal. febr.) Savioli Ann. Bol. 2,322. 460

— 24 | —— | bestätigt denen von Crema alle besitzungen und rechte, welche sie vor der bekriegung durch kaiser Friedrich hatten, investirt sie mit den regalien, befreit sie von allen abgaben und aller gerichtsbarkeit ausser der des kaisers, stellt sie unter nichtigerklärung aller etwa entgegenstehenden verfügungen für immer unmittelbar unter das reich, wogegen sie zum zeichen der unterwürfigkeit iährlich dem kaiser oder seinem boten zu Mailand eine mark gold zahlen, treue schwören, das castrum auf verlangen im frieden und im kriege dem kaiser öffnen, kein sonderbündniss ohne dessen zustimmung eingehen und ihre consuln iährlich vom kaiser oder dessen boten, wenn er in der Lombardei ist, investiren lassen sollen. Z.: Peter präf. v. Rom u. Joh. dessen sohn, Wilh. markgr. v. Montferrat, Thom. gr. v. Savoi, Wilh. markgr. Malaspina, Ez. de Romano, Saling. v. Ferrara. Per m. Conradi etc. Fino Storia di Crema ed. Solera 1,101. Sforza Benvenuti St. di Crema 1,182. Cappelletti Chiese d'It. 12,245. Böhmer Acta 230. — Bezüglich der bedeutung dieser gegen Cremona gerichteten entscheidung vgl. Ital. Forsch. 2,407. *461

— 27 | —— | bestätigt den brüdern des Schwertordens (conventus Christi militum) in betracht dass sie bis zur vergiessung ihres blutes für die christliche religion thätig sind, alle besitzungen welche sie ietzt haben oder künftig erwerben, sowie insbesondere auch dieienigen welche sie von den Saracenen oder andern feinden der christlichen religion erobern möchten, doch in allem mit vorbehalt des von gedachten brüdern mit dem erzb. (?) von Riga und dem bischof von Ehstland abgeschlossenen vertrags, indem er alle diese besitzungen unter seinen kaiserlichen schutz nimmt. Z.: Wilh. markgr. von Montferrat, Manfr. markgr. v. Saluzzo, der markgr. Malaspina, Ezz. v. Treviso, Saling. v. Ferrara, Heinr. gr. v. Schwerin, Herm. gr. v. Harzburg, der markgr. v. Baden. Voigt Gesch. von Preussen 1,675. Bunge Livl. Urkkb. 1,25. — [Vergl. Winkelmann O. 286 anm. 7, der bei manchen bedenken gegen die echtheit mindestens eine echte vorlage annimmt.] 462

— 30 | —— | verleiht dem Dalismaninus sohn des weiland Dalismanus von Padua und dessen söhnen grafschaft und volle gerichtsgewalt der villen Noventa (östlich bei Padua), Vicobergano, Camino, San Vito und Perarolo und von da abwärts zwischen dem fluss Torgola und Cornium bis zum meere, mit bannen und civil- und criminalsachen, consortiis et marigantiis et arimannia und allem was zur grafschaft und gerichtsbarkeit gehört; verbietet dort ohne seine erlaubniss bauten anzulegen; verleiht ihm das ausschliessliche recht zu brücken und mühlen an den flüssen Brenta und Torgola, weiter comitat und gerichtsbarkeit auf allen ihren ietzigen und zukünftigen besitzungen. Z.: Conr. bisch. v. Speier hofcanzler, mag. Joh. canonicus v. Achen (Asia la capella), Egid. gr. v. Curtenova, Eccl. de Romano, Salinw. v. Ferrara, Bonif. markgr. v. Este, Alb. Struzius v. Cremona, Arn. Strictus u. Ruffin v. Piacenza, Leopardus de Limena, Wilh. de Carturo, Forzate vicedominus. Künftig bei Winkelmann aus transsumpt von 1250. *463

feb. 00 | Mediolani | Aufenthalt von nahezu vierzehn tagen. Deinde semotus imperator Mediolanum accessit ibidemque stetit fere per xv. dies. Ann. Plac. Guelfi. — (Otto) venerat in quadragesima (seit feb. 8, also ungenau) transacta Mediolanum et redierat Alemaniam. Ann. Bergom., M. Germ. 18,809. *a

| 1212 | | |
|---|---|---|
| feb. 6 | Mediolani | Schlichtung des streites der städtischen parteien. Die lunae sexto die februarii dominus Otho dei gratia Romanorum imperator fecit pactum de discordia, quae erat inter populum et nobiles civitatis Mediolani; dedit medietatem populo et medietatem nobilibus de honoribus. Ann. Mediol., M. Germ. 18,391. *b |
| — 10 | ——— | erklärt den markgrafen Bonifaz von Este, sohn des Opizo, auf dessen bitte für volliährig, und entfernt den markgrafen Azzo von Este, welcher die vormundschaft über denselben bisher, wie notorisch ist, schlecht grausam und nachtheilig geführt hat, auch deshalb vorgefordert vor gericht nicht erschienen ist, von der geführten güterverwaltung und pflegschaft, als einen der verdächtig und übel berüchtigt ist, dergestalt dass hiergegen keine milderung oder auf hebung nachgesucht werden könne, sei es nach römischem oder lombardischem recht, nach gewohnheit oder statuten. Z.: Conr. bisch. v. Speier kaiserl. hofcanzler, Riprand gr. Apuliens, Saling. v. Ferrara, Isnardin v. Lindenaria, Bonacursus v. Monzambano, Oppiciu u. Nicolaus de Castello Veron. Lünig Cod. It. 1,1565. Muratori Ant. Est. 1,396. Or. Guelf. 3,802. 464 |
| — 10 | ——— | setzt den markgrafen Bonifaz von Este, sohn des Opizo, auf dessen klage dass ihm die ihm zukommende hälfte seines väterlichen erbtheils von seinem bruder Azzo und dessen gleichnamigem sohne vorenthalten worden, und nachdem der letztgenannte dieserwegen vorgeladen vor gericht nicht erschienen ist, in den besitz des angesprochenen erbtheils ein, dergestalt dass markgraf Bonifaz von allen gütern des Opizo und denen welche besagter markgraf Azo später dazu erworben hat, wo sie auch gelegen sind, die hälfte erhalte, mit noch näheren bestimmungen und clauseln. Z.: Conr. bisch. v. Speier kaiserl. hofcanzler, Manfr. markgr. genannt Punasius v. Saluzzo, Ildebrandin gr. v. Soana, Riprand gr. Apuliens, Saling. v. Ferrara, Dalmanius v. Padua, Isnardin v. Lindenaria, mag. Joh. canonicus v. Achen, Opicin de Castello Veronensi, Conr. de Bonaverra, Zagnius Jacobi de Monticulis. Muratori Ant. Est. 1,397. Lünig Cod. It. 1,1563. Or. Guelf. 3,804. 465 |
| — 16 | ——— | gestattet seinen getreuen von Chieri, deren recht er nicht allein erhalten sondern auch mehren will, dass sie wie sie das seit hundert iahren gewohnt sind rathmannen ernennen und ihre stadt befestigen mögen, will dass sie den bischöfen von Turin nicht mehr leisten sollen als von alters herkommen ist, bestätigt ihnen ihre hergebrachten gerechtsame in den benachbarten orten u. s. w. Z.: Manfr. markgr. v. Saluzzo, H. gr. v. Cusete (?), Herm. gr. v. Harzburg, Gotfr. gr. v. Blandrate, Friedr. markgr. v. Baden, Friedr. gr. v. Tarras (?), Hartm. gr. v. Rychperg (Wirtemberg? vergl. zum 28 dec. 1211), Saling. v. Ferrara. Per m. domini Conradi etc. Cibrario Storia di Chieri 2,68 wo ich xiiii kal. martii lese statt xiiii martii. — [Die hier neu auftretenden grafen mögen dem kaiser entgegen gekommen sein; aber die zum theil wohl corrumpirten namen weiss ich nicht zu bestimmen. Bei Tarras liesse sich an Trasp denken; aber es nannten sich danach keine grafen.] 466 |
| . . . | . . . . . | bestellt die brüder Gallinus, Burgundio, Peter und Rufin von Alliate und deren neffen zu pfalzgrafen von Mailand mit der ausschliesslichen befugniss notare zu bestellen, so dass die entsprechende befugniss anderer beseitigt sein soll, und andern begünstigungen. Tristan. Calchus bei Graevius Thes. 2[b],294 extr. zu 1208. — Das wird dadurch bestätigt, dass Friedrich II im privileg für die Lomello vom 19 feb. 1219 diese verleihung ausdrücklich cassirt und dass sich von den pfalzgrafen von Aliate ernannte notare nachweisen lassen. Vergl. Ficker Ital. Forsch. 2,79. Aber diese gegen die pfalzgrafen von Lomello und die stadt Pavia gerichtete massregel gehört sicher erst in die spätern zeiten des aufenthalts in Italien. Vergl. auch zum 15 nov. 1212. *467 |
| — 18 | apud Cumas | Ankunft. Die vero sabbati xii. kal. martii perrexit ad civitatem Comanam. Ann. Plac. Guelfi. *a |
| — 21 | ——— | verleiht dem Wilhelm Pusterla wegen seiner bisherigen und künftigen treue iährliche 25 mark silber von seinen einkünften in der stadt Asti als rechtes lehen mit vorbehalt des umtausches gegen ein anderes. Waitz ex copia de 1616 in Paris. Böhmer Acta 231. — [Vgl. die wiederholung Friedrichs II von 1220 oct. 4. — Spätere geschichtschreiber haben das zu einer verleihung der stadt Asti selbst erweitert. Vgl. Winkelmann O. 488.] 468 |
| — 22 | ——— | verleiht dem grafen Albert von Casaloldi für sich und zugleich den grafen Narisius von Monteclar, falls dieser ihm und dem reiche gleich Albert treue schwören will, die burg Gonzaga und Bondeno de Runcullo mit zubehör zu rechtem lehen. Z.: gr. Egidius v. Cortenuova, gr. Gotfr. |

| 1212 | | |
|---|---|---|
| | | v. Blandrate, Saling. v. Ferrara, Egidius v. Pusterla, Alb. v. Mandello', Guifredotus Grassellus, Drudus Marcellinus, Leonardus de Cruce, Manfr. de Ossa, Martin de Rivalta, Conr. de Nono. Aus abschr. von 1285 zu Mantua. Gedr. Odorici Storie Bresc. 7,60. — Vgl. reg. Friedrichs II zum 24 sept. 1220, wonach die grafen von Casaloldo damals noch im besitze des zum mathildischen gute gehörenden Gonzaga waren. Noch 1354 wurden die Gonzaga auf grund dieses privilegs belehnt; vgl. Reg. Kar. IV. nr. 1947 und oben zum 25 iuni 1210. *469 |
| . . . | in Alemanniam | Rückkehr nach Deutschland. Circa quadragesimam imperator de Ytalia rediit. Ann. Colon. — Deinde (von Como) versus terram Theotonicam proficisci properavit. Ann. Plac. Guelfi. — Gravis Italicis, Alamannis gravior, suis ingratus fines attigit Alamannie; a nullo sibi principe occurritur; nulli gratus excipitur. Conr. de Fabaria 170. — Für nähere bestimmung der richtung des zuges fehlen alle haltpunkte. *a |
| . . . | (Moguntie) | Anwesenheit. Otto rex filius ducis Saxoniae venit Maguntiam; dann hoftag zu Frankfurt. Aegid. Aur. Vallis ap. Chapeaville 2,204. — Dass Otto sich zunächst gegen Mainz wandte, dessen erzbischof den mittelpunkt der opposition bildete, hat an und für sich nichts unwahrscheinliches; aber es mag doch sehr fraglich sein, ob er einlass in die stadt fand. Der erzbischof urkundet ian. 17 und febr. 4 zu Mainz; dann sind nach mittheilung von Will keine urkk. desselben bekannt bis zum 4 iuli, wo er wieder zu Mainz urkundet. *b |
| märz 16 | ap. Frankinfort | gestattet den bürgern von Cöln drei iahre lang zur befestigung ihrer stadt von iedem scheffel getraide der in derselben gemahlen oder gebraut wird einen denar zu erheben. Z.: Heinrich pfalzgr. am Rhein des kaisers bruder, Heinr. herz. v. Brabant, Heinr. herz. v. Limburg u. dessen sohn Walram, Gerh. gr. v. Geldern, Ad. gr. v. Berg, Ludw. gr. v. Lon, Wilh. gr. v. Jülich, Heinr. gr. v. Sain, Heinr. gr. v. Kessel, Conr. v. Dicka, Sifr. v. Runkel. Lacomblet Urkb. 2,21. Quellen zur Gesch. Kölns 2,41. 470 |
| — 18 | —— | Hoftag auf [Palmsonntag]. Otto imperator in palmis apud Frankenvort curiam celebravit, ubi quidem multi principes convenerunt, set prelatorum ecclesiarum nullus accedere audebat, eo quod ipse imperator excommunicationis sententia adhuc teneretur obnoxius. Chr. regiae cont. — Apud Frankinvort in die palmarum cum quibusdam principibus et nobilibus colloquium habuit, ubi de iniusta excommunicatione pape in eum facta querimoniam facit. Ann. Colon. — Reversus est ad partes Teutonie celebravitque curiam apud Frankenvurt. Ann. Marbac. — (Otto) plurimos ad se viros nobiles convocavit in ramis palmarum apud Vadum Francorum. Inter ipsos autem Brabantinus dux adfuit, praesul vero (von Lüttich, dessen streit mit dem herzoge über Moha vor dem kaiser ausgetragen werden sollte) interesse non potuit, nam in ipsum regem . . . excommunicationis sententia iam fuerat promulgata. Nactus itaque dux tempus congruum voto suo regem adiit habitoque consilio hanc ab ipso laetus accepit sententiam: aut cives Leodienses voluntati regiae omnino submittere aut ipsorum civitatem divitiis spoliatam incendio devastare; worauf der herzog am 3 mai Lüttich überfiel und plünderte. Aegid. Aur. Vallis ap. Chapeaville 2,204. — Otto imperator Letare Jerusalem [märz 4; sicher unrichtig] Frankenfort curiam habet celebrem. Ubi octoginta (?) principes ei occurrerunt multum flenti et de rege Francie conquerenti (dass ihn ein gefährlicherer gegner sobald heimsuchen würde ahndete Otto damals noch nicht). Illi curie archiepiscopi et episcopi pauci interfuerunt, eo quod de mandato domini pape eum excommunicatum denuntiaverunt. Archiepiscopus Moguntinus et comes terre qui lantgrave dicitur et Warnerus de Bolant et Wormacienses et Spirenses episcopi et alii multi Ottoni imperatori fortiter se opponunt de mandato domini pape. Rein. Leod. a |
| — 20 | —— | Vertrag zwischen kaiser Otto und herzog Ludwig von Baiern. Letzterer verspricht und beschwört dass er lebenslänglich in guten treuen und ohne gefährde dem kaiser gegen den pabst und iedermann dienen und aus keiner veranlassung von ihm abfallen werde. Dies wird befestigt dadurch 1) dass zwölf genannte edle (und zwar folgende: Rapoto pfalzgraf von Baiern, Heinrich graf von Ortenberg, der graf von Mosburg, graf Kalhohus (von Kirchberg), Heinrich von Stein, Conrad von Horbach, Eberhard graf von Dornberg, Heinrich von Randeck, Wolf von Lengenfeld, Alram von Hals, der graf von Valai und Sigboto graf von Neuenburg) schwören dem kaiser gegen den herzog beizustehen wenn dieser sein versprechen bricht, 2) dass zwölf genannte dienstmannen schwören auf verlangen des kaisers in Augsburg einlager zu halten wenn der herzog seinem versprechen untreu wird, 3) dass der herzog dem kaiser die söhne |

1212

genannter seiner leute auf zwei iahre als geiseln stellt. Dagegen verspricht der kaiser dem herzog ein gnädiger herr zu sein und denselben auf alle weise zu fördern. Tolner Hist. Pal. 69. Or. Guelf. 3,810. Mader Antiq. Brunsv. Ed. II s. 131. Mon. Germ. 4,220. Mon. Wittelsbac. 1,11. — Dieser vertrag wurde kein volles iahr gehalten; im feb. 1213 finden wir herzog Ludwig schon bei Friedrich II! 471

märz 20 | Frankinfort | Vertrag zwischen kaiser Otto und markgraf Thiderich von **Meissen** und der Ostmark. Der markgraf verspricht und schwört dem kaiser beizustehen, besonders gegen pabst Innocenz, gegen Otakar könig von Böhmen, gegen H. landgraf von Thüringen und überhaupt gegen iedermann in ieder noth, und niemals ihn zu verlassen. Dass dieses um so mehr gehalten werde, beschwören es für den markgrafen dreizehn genannte edle vasallen, nämlich Gebhard graf von Querfurt, Burcard graf von Mansfeld, Heinrich graf von Schwarzburg, Cunrad von Zana, Heinrich von Chorun, Burcard von Glinde, Günter von Rochisberg u. s. w., dann noch dreizehn genannte dienstmannen, dergestalt dass sie wenn der markgraf sein versprechen bricht nach verlangen des kaisers in Braunschweig einlager halten; ausserdem stellt der markgraf dem kaiser noch dreizehn söhne genannter dienstmannen als geisseln. Dagegen verspricht der kaiser dem markgrafen ein gnädiger herr zu sein wie bisher, ihm zu helfen gegen iedermann in seinem recht und seiner noth, und dem neffen des markgrafen Wratizlaus das königreich Böhmen zu verleihen, und mit hülfe des markgrafen denselben in dessen besitz zu setzen und zu erhalten. Dass dies der kaiser getreulich halte, haben für ihn beschworen: dessen bruder Heinrich pfalzgraf am Rhein, Albrecht von Arnstein und Gerhard burggraf von Leissnig, Albrecht burggraf von Altenburg, Gunzelin truchsess, Heinrich von Coldiz, Heinrich von Widha, Heinrich von Drachenfels, Heinrich von Crimitschau, Hermann von Schonburg, dergestalt dass sie wenn der kaiser sein versprechen bricht nach verlangen des markgrafen in Meissen resp. in Goslar einlager halten. Mencken Script. 3,1130. Or. Guelf. 3,807. Mader Antiq. Brunsv. Ed. II s. 125. Mon. Germ. 4,218. 472

— 20 | —— | anerkennt auf bitte des Theoderich markgrafen von Meissen und der Ostmark das von demselben zu **Leipzig** gegründete kloster und hospital (St. Thomas), und bestätigt demselben alle besitzungen welche es schon hat und die ihm der markgraf noch bis zum belauf von fünfzig mark jährlicher einkünfte anweisen wird. Die vogtei der genannten häuser soll unabtrennbar mit der markgrafschaft verbunden sein. Z.: Heinr. pfalzgr. am Rhein, Theod. markgr. v. Meissen, Heinr. herz. v. Brabant, Ludw. herz. v. Baiern, Gebhard burggr. v. Magdeburg, Heinr. gr. v. Schwarzburg, Heinr. v. Korun. Schöttgen und Kreysig Dipl. Nachl. 1,45. Or. Guelf. 3,809. Cod. Saxoniae II 9,1 ex or. 473

— 25 | . . . . | Ostern.

apr. 16 | ap. Hagenowe | macht einen vergleich zwischen Conrad von Rietperg und der probstei **Hert** in betreff eines gutes zu Offenbach. Z.: gr. Emicho v. Leiningen, Gunzelin truchsess, Heinr. v. Roteborch, Conr. v. Anweiler, Heinr. v. Kropfesberc, Erkenbert v. Ruligesheim, Marq. u. Burk. v. Uzzingen. Or. in Carlsruhe nach Mone Anz. 1837 s. 138. Künftig bei Winkelmann. 474

— 18 | —— | nimmt die getreuen dienstmannen und bürger von **Trier** mit personen und sachen in seinen und des reichs besondern schutz, und will dass sie frei sein sollen von ieder beschwerung und kränkung. Da nun auch dieselben seinen auftrag erfüllt und ihm wegen ihrem ihm gegen ieden lebenden zu leistenden dienst sicherheit gegeben haben, so verspricht er ihnen hinwieder und verpflichtet sich dazu, weder mit dem pabst noch mit irgend wem eine abkunft zu treffen ohne sie mit einzuschliessen. Lünig Reichsarchiv 16,216. Or. Guelf. 3,812 ex acad. Gott. cod. Bulou Ms. xix,258. (Dieser nun schon so lange in Göttingen befindliche aber noch ganz unbekannte codex verdiente näher untersucht zu werden.) Mittelrhein. Urkkb. 2,317 ex or. 475

— 18 | —— | nimmt die ritter (im eingang steht dienstmannen) und bürger der stadt **Trier** unter seinen schutz und giebt ihnen geleit durch das ganze reich für ihre sachen und personen, dergestalt dass ieder welcher sie hindert seine ungnade sich zugezogen und durch beschwerung derselben gleichsam seinen augapfel verletzt haben solle. Or. Guelf. 3,811. Hontheim Hist. Trev. 1,650. Mittelrhein. Urkkb. 2,317. 476

mai 00 | Nurinberg | **Hoftag** um pfingsten. Imperator apud Nurinberg celeberrimam curiam circa pentecosten habuit. Ubi omnibus qui presentes erant principibus causam werre inter ipsum et papam innotescit.

| | | |
|---|---|---|
| 1212 | | Regnum eciam Boemie abiudicatum Odoacrio regi per sententiam principum, filio ipsius, presentibus supanis et pluribus nobilibus terre, cum sex vexillis assignat. Nam matrem iuvenis, sororem scilicet marchionis de Missene, repudiaverat, et filiam regis Ungari duxerat; (cum Moguntino eciam et lantgravio contra ipsum imperatorem ad eligendum alium regem conspiraverat. Ibi eciam episcopus de Bavinberg cum fratre suo duce Meranie in gratiam imperatoris venit, qui et cancellarius eius constituitur). Ann. Colon. [Die angabe des zusatzes über die beiden Andechser findet in den urkk. keine unterstützung.] — (Otto) ab Apulia revertitur, curiam Nurinberch celebravit et lancravium Duringie expugnare cogitavit. Ann. S. Rudb. Salisb. a |
| mai 10 | Nurinberg | schenkt auf bitte der dienstmannen und bürger von Nürnberg dem Deutschorden des St. Marienhospital zu Jerusalem die kirche St. Jacob zu Nürnberg in wörtlicher wiederholung seiner urk. vom 20 feb. 1209. Mon. Boic. 29ª,558. Brandenburgische Usurpationsgesch. 236. Hennes Cod. ord. Teut. 12. 477 |
| — 11 | —— | nimmt das kloster der Schotten zu Regensburg und die zugehörige kirche Weih-Sanct-Peter nach laut der handvesten seiner vorfahren am reich Heinrichs III und IV sowie Lothars sammt genannten besitzungen in seinen besondern schutz. Z.: Th. erzb. v. Cöln, die bisch. Hertw. v. Eichstädt, Mang. v. Passau, Engelh. v. (Zeitz), Wilh. probst zu Achen, Th. markgr. v. Meissen, Albr. herz. v. Sachsen, Heinr. dessen br. gr. v. Anhalt, Rabodo pfalzgr. v. Wittelsbach, Heinr. dessen br. gr. zu Ortenburg, Gunzelin reichstruchsess, Ulr. v. Minzenberg cämmerer, Witelinus marschall. Mon. Boic. 31ª,476 deutsche übers. Gemeiner Chron. von Reg. 1,301 extr. 478 |
| — 13 | —— | Pfingsten. |
| — 15 | —— | nimmt zu ehren gottes und der iungfrau Maria so wie zu seinem und seiner eltern seelenheil alle liegenschaften und besitzungen des hospitals des Deutschorden (in Jerusalem) wo diese auch im kaiserreich gelegen sind in seinen vollsten schutz, gestattet dem genannten haus und den brüdern welche darin gott dienen dass ieder freie ieder dienstmann oder wer es sei reichslehnbare güter an sie vergeben und verkaufen dürfe, indem er männiglich bei strafe verbietet das genannte hospital an seinen gütern zu belästigen oder zu beschädigen. Z.: Theod. erzb. v. Cöln, Maneg. bisch. v. Passau, Engelh. bisch. v. Zeitz, Hertw. bisch. v. Eichstädt, Theod. markgr. v. Meissen, Ludw. herz. v. Baiern, Bernh. herz. v. Kärnthen, Heinr. herz. v. Sachsen [der Rheinpfalzgraf? vergl. nr. 478), Heinr. markgr. v. Mähren, Raboto pfalzgraf, Heinr. gr. v. Ortenberg, Günth. gr. v. Kevernberg. Duellii hist. ord. Teut. 11. Or. Guelf. 3,819. (Feder) Unterricht nr. 1. Hennes Cod. ord. Teut. 11. [Vgl. Strehlke Tab. ord. Theut. 239 extr.; auch hier zum 10 mai, während das or. nach mittheilung Winkelmanns nur idus maii hat.] — Mit dem unrichtigen iahr 1213 und mit der richtigen ind. 15. Diese urk. existirt nochmals in einer nebenausfertigung oder vermächtung, worin es adweichend heisst: sub omnimodam nostre maiestatis tutelam recepimus curiam Karuli et alia predia hospitalis Teutonicorum, abschriftlich in Stuttgart mit dem ganz verdorbenen datum: iahr m.cc.iii., xvi idus maii, ind. vi. 479 |
| — 21 | —— | nimmt das kloster St. Florian auf bitte des herzogs Liupold von Oestreich in seinen besondern schutz, bestätigt demselben alle seine rechte und die schenkungen welche besagter herzog und dessen vorfahren demselben gemacht haben, insbesondere auch einen zwischen dem kloster und dem landrichter Ortolf von Volchinsdorf unter mitwirkung des herzogs abgeschlossenen vertrag, wodurch das kloster sammt leuten und gütern von dem landgericht befreit wird. Z.: Liup. herz. v. Oestreich u. Steier, Bern. herz. v. Kärnthen, Diep. markgr. v. Vohburg, Gebh. gr. v. Tollenstein, Otto domvogt, Ulr. v. Peka u. Leutold dessen bruder, Gundakar v. Steier, Gotfr. v. Truchsen, Rud. v. Stadeck, Reimbert v. Mureck, Friedr. v. Pettau, Leutold gr. v. Plaien, Otto v. Crems, Otto v. Graz, During v. Raetelberge u. dessen bruder, Hartnid sohn des Herrand v. Wildon, Gotfr. v. Ebbenstain, Herbord v. Volkestorf, Heinr. reichsmarschall, Walter reichsschenk. Kurz Oestr. unter Albrecht IV. 2,470. Urkkb. des L. ob der Enns 2,547 ex or. — Mit 1213, imp. 3, ind. 15. 480 |
| . . . | . . . . . | befiehlt (als kaiser) dem grafen Otto (von Valai?) die mönche von Tegernsee wieder in besitz der ihnen gewaltsam entzogenen weinberge bei Bozen zu setzen, während dann wegen etwaiger ansprüche über dieselben zu entscheiden sei. Pez Cod. dipl. 2,50. Or. Guelf. 3,820. — Ohne alle datirung; am wahrscheinlichsten zum Nürnberger tage gehörend. *481 |
| iun. 10 | Keverlingenburg | schreibt dem vicedom von Rustenberg und dem Ulrich von Dullenstede, dass er den vor seiner kaiserkrönung mit dem erzbischof von Mainz eingegangenen vertrag (vgl. zum 20 nov. 1209) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1212 | | durchaus halten, und ihn mit der bede von den Juden in Mainz Erfurt und andern städten des erzstifts belehnen wolle, wenn hieran nichts durch gütliche übereinkunft geändert werden sollte. Ueberhaupt wolle er seine und seiner dienstmannen förderung sich angelegen sein lassen. Guden Cod. dipl. 1,419. Or. Guelf. 3,802. — ‚Der ausstellort ist vielleicht Scheverlingenburg, nach Bethmann heutzutage Supplingenburg, nordwestlich von Helmstädt. Vergl. dagegen Jacob Grimm in Haupt Zeitschr. 7,559.‘ [Die auch von Grimm angenommene identität mit Scheverlingeburg ergibt sich mit grösster bestimmtheit aus dem testamente Ottos, wo es Kev., und der besondern schenkungsurk. von demselben tage, in welcher es Schev. heisst; vergl. zum 18 mai 1218. Nach einem zusatz des Botho zu dem Zeverlingheborch der Br. Reimchr. v. 1907 wäre dieses das heutige Walle an der Schuntermündung nordwestlich von Braunschweig. Die in der schenkungsurk. von 1218 aufgezählten zugehörigen orte scheinen so zerstreut zu liegen, dass sich aus ihnen eine bestätigung kaum entnehmen lassen wird.] | 482 |
| . . . . | . . . . . | fordert den domprobst L. zu Hildesheim auf, dahin zu wirken, dass an der Hildesheimer kirche der gottesdienst wieder aufgenommen werde, welchen man magis occasione persecucionis nostre, quam alicuius obedientiae timore eingestellt habe, da er gern bereit sei, derselben wieder ein gnädiger herr zu seien, wie früher. Cum Hildesheimensis—obligata. Or. Guelf. 3,829. — Am wahrscheinlichsten in diese zeit gehörend, als der kaiser zuerst wieder nach Norddeutschland kam. | *483 |
| iuli 00 | in Thuringiam | Heerfahrt gegen den landgrafen Hermann von Thüringen. In mense iulio imperator cum immenso exercitu Thuringiam ingressus, terram lantgravii totaliter dissipare conabatur. Aber die hoffnung den landgrafen durch verwüstung seines landes zur unterwerfung zu bestimmen, bleibt unerfüllt. Chr. regiae cont. — Circa idem tempus Otto imperator Thuringiam cum exercitu intrat et ad iniuriam Herimanni lantgravii totam terram illam igne et ferro vastat. Ann. Col. — Circa messes coadunato exercitu movit expeditionem in Thuringiam adversus Hermannum lantgravium sibi adversantem. Ubi eciam expugnavit et destruxit duas munitiones satis munitas, scilicet Rotenberg (südöstlich Nordhausen am Kyfhäuser) et Saltzungen (richtiger wohl Salzach d. h. Langensalz). Ann. Marbac. — Die hauptstelle über diesen feldzug ist iedoch im Chron. Sampetr. ap. Mencken 3,240, ed. Stübel 54, und mit erweiterungen Ann. Reinhardsbr. 126. [Die erwähnung des tribock in beiden quellen dürfte schwerlich genügen, hier mit B. eine verwandtschaft zwischen Chr. Sampetr. und Ann. Marb. anzunehmen.] | a |
| . . . | ante Salza | Belagerung und eroberung von Langensalza. Otto veniens in Thuringiam cum tribracho illo cognomento tribock [vgl. die beschreibung des hier erwähnten belagerungsgeschützes trabucium bei Aegidius Romanus de re militari ap. Hahn 1,50) castrum lantgravii in Salza obsedit et expugnavit. Chr. Sampetr. — Otto rex Salzaha expugnat et Wizenze obsidione cingit. Ann. breves Wormat., M. Germ. 17,75. — Nach Ann. Reinhardsbr. veranlasste mangel an lebensmitteln die übergabe. | b |
| — 16 | ap. Salzach | (in castris) giebt als kaiser dem St. Johannishospital zu Hildesheim einen schutzbrief. Mitgetheilt von Lüntzel nach einer abschrift sec. 15. Ohne iahresangabe. Künftig bei Winkelmann. — [Ist das apud der ortsangabe genau, so ist die urk. erst nach der eroberung ausgestellt oder es wurde nicht der ort, sondern nur die dort gelegene burg belagert.] | 484 |
| . . . | (ante Wizense) | Belagerung begonnen. Et inde (von Salza) progrediens obsedit oppidum Wizense, quod similiter expugnavit usque ad arcem. Ibi tunc primum cepit haberi usus instrumenti bellici quod vulgo tryboch appellari solet. Ann. Marbac. — Cum ipsa robusta manu militum, qui ad duo milia et quingentos recensiti estimabantur, ad anteriora civitatis, que Albus Lacus dicitur, castra metati sunt. Chr. Sampetr. — [Da die hochzeit wenige tage auf das datum der vorhergehenden urk. folgt, so kann es zweifelhaft scheinen, ob Otto beim beginn der belagerung persönlich anwesend war. Weissensee liegt nicht so weit aus dem wege, um das unwahrscheinlich zu machen. Das: reversus ad obsidionem des Chr. Sampetr. bezieht sich aber nicht auf die hochzeit, sondern auf die exequien der kaiserin; und das interes, mit der es die nachricht über die hochzeit an obige stelle anschliesst, liesse eher auf gleichzeitigkeit schliessen, so dass der kaiser etwa zunächst nur das heer vor Weissensee sandte. Die Schöppenchr. 136 setzt den zug gegen Weissensee erst nach die hochzeit.] | a |
| — 22 | Northusin | Beilager mit Beatrix der tochter könig Philipps. Vergl. insbesondere auch wegen des tages das folgende schreiben. Eodem tempore circa festum ste Margarete (iuli 20?) imperator ducens | |

| 1212 | | |
|---|---|---|
| | | filiam regis Philippi aput Northusin nuptias celebravit. Chr. regiae cont. — Northusin nuptias celebravit ducens filiam Philippi, que sibi desponsata fuerat, que quarta [irrig] die rebus excessit humanis. Ann. Colon. — Vgl. Chr. Sampetr., Sächs. Weltchr. c. 348, Br. Reimchr. v. 6913, dann Schöppenchr. 136, wo Nordheim statt Nordhausen genannt ist. b |
| . . . | Northusin | Vgl. unten zu 1215 eine urk. für Walkenried, deren zu Nordhausen vorgenommene handlung mit den zeugen wahrscheinlich in diese zeit gehören wird. *c |
| iul. 30 | (ante) Wizense | schreibt dem patriarch Wolfger von Aglei, belobt seine anhänglichkeit und wünscht ihm alles gute, meldet dass er gegen den landgrafen zu felde liege und dessen land verwüste, so wie dass er den wunsch und den rath des patriarchen erfüllend seine vermählung mit der Beatrix am sonntag vor Jacobi (iul. 22) vollzogen habe, ermuntert ihn zu fernerer treue und thätigkeit in seinem dienst, beauftragt ihn zu erforschen wie die Venetianer sich gegen ihn verhalten und welchen vertrag sie mit ihm schliessen möchten, meldet dass er die einnahme der burg Weissensee und der stadt baldigst erhoffe und dass er den boten des patriarchen, magister Laur(entius), zurückbehalten, um durch denselben ein etwaiges abkommen mit dem landgrafen zu melden, schliesst mit der aufforderung durch botschaften die Lombarden zu seinem dienste anzueifern. Multo affectui. Rubeis Mon. Aquil. s. 659 nach einer von Florius gefertigten abschrift mit dem datum: iii. die kal. aug. Böhmer Acta 231. 485 |
| aug. 11 | . . . . | Tod der kaiserin Beatrix. Hic duxit uxorem Beatricem, regis Philippi filiam, que obiit anno domini 1213, 3 id. augusti. Chron. duc. Brunsv. ap. Leibnitz 2,17. — Uxor Ottonis imperatoris moritur iuvencula mense augusti. Rein. Leod. — Die Br. Reimchr. lässt sie vierzehn, die Chr. reg. cont. zehn, die Ann. Col. nur vier tage nach der hochzeit sterben. *a |
| . . . | (Northusin) | Anwesenheit bei den exequien der kaiserin. Siquidem lugubris ac mestus Otto lamentabilis sponse sue parat exequias . . .; inde reversus ad obsidionem etc. Chr. Sampetr. — Die kaiserin wurde nach Chron. duc. Brunsv. und Schöppenchr. zu Braunschweig begraben. Dass der kaiser sich so weit von Weissensee entfernte, ist nicht wahrscheinlich. Der ort, wo die kaiserin starb, ist in den quellen nicht genannt. Da dieselben aber durchweg unmittelbar vorher Nordhausen als ort der hochzeit nennen, so dürfte die nichtnennung die an und für sich wahrscheinliche annahme bestärken, dass die kaiserin zu Nordhausen blieb und dort starb, wo dann auch zunächst die exequien abgehalten sein werden. *b |
| . . . | ante Wicense | Rückkehr zur inmittelst schlaff fortgesetzten belagerung. Endlich ergiebt sich auf vermittlung des markgrafen von Meissen die stadt, aber die aufs schloss zurückgezogene und von ihrem herrn dem landgrafen zum widerstand ermunterte besatzung wehrt sich, trotz der beschiessung mit dem tribock, aufs tapferste. Chr. Sampetr. c |
| . . . | apud Wicense | (in castris) Bündniss zwischen kaiser Otto und markgraf Albrecht von Brandenburg. Der kaiser verspricht handtreulich wie es ihm geziemt ein wirksamer vermittler zu werden zwischen dem könig von Dänemark dem markgrafen und den Slaven, nöthigenfalls auch den genannten könig befehden zu helfen. Dagegen verspricht der markgraf dem kaiser in den ihm benachbarten ländern, insbesondere in Sachsen und Thüringen wider iedermann ad conservandum ei imperium zu dienen. Das beschwören auch zwanzig befreundete des markgrafen, welche unter bezeichneten umständen zu aufrechthaltung des vertrags in Braunschweig einlager halten. Namen der mitbeschwörer: Heinrich graf von Schwerin, Jachezo, Friedrich von Hassela u. s. w. Z.: Ad. u. Lud. gr. v. Dassel, Bern. v. Dorstad, Herm. u. Heinr. grafen v. Harzburg. Mader Ant. Brunsw. 129. Buchholz Gesch. von Brandenburg 4,47. Or. Guelf. 3,812. Mon. Germ. 4,220. Riedel Cod. Brand. II 1,5. Meklenburg. Urkkb. 1,199. — [Ich reihe das nur mit 1212 ind. 15 versehene stück erst hier ein, weil die ortsangabe mit apud auf die zeit hinweist, wo der kaiser schon in besitz der stadt war, wohl auch die wenigen und ausschliesslich sächsischen zeugen auf die zeit, wo Baiern und Schwaben schon abgezogen waren, während zugleich die erwähnung der erhaltung des reichs, welche in den verträgen vom 20 märz fehlt, anzudeuten scheint, dass das heranziehen des rivalen allgemein bekannt war.] 486 |
| . . . | ——— | Aufhebung der belagerung der burg. Die Baiern und Schwaben vom tode der kaiserin (und auch vom herannahen Friedrichs II, vgl. Schöppenchr. 137) unterrichtet (audientes hereditariam suam dominam imperatricem iam debitum carnis solvisse) entfernten sich heimlich; andere gehen aus noth, da sie vom kaiser nichts erhalten, so dass dieser die belagerung mit |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1212 | | dem geminderten heer nicht fortzusetzen wagt. Chr. Sampetr. — [Dass Friedrich Sicilien verlassen und am 1 mai in Genua angekommen war, wird Otto längst gewusst haben. Der von Winkelmann O. 505 begründeten annahme, dass das die heirath mit Beatrix inmitten des feldzuges hauptsächlich veranlasste, wird man nur beistimmen können. Von einer näheren gefahr war aber noch keine rede, so lange der iunge könig durch monate unthätig in Genua sass; wusste man es in weiteren kreisen, so wird man es nicht beachtet haben; denn es war kaum zu erwarten, dass es ihm bei der stärke der kaiserlichen partei in Oberitalien gelingen könne, nach Deutschland zu kommen. Entscheidende rückwirkung auf die deutschen verhältnisse konnte erst die nachricht üben, dass er nicht blos mitte iuli von Genua aufgebrochen, sondern dass er ende des monats den Mailändern entkommen und zu Cremona angelangt war, so dass ihm der weg über Verona frei stand.] | a |
| . . . | Erphordie | Aufenthalt kurzer nach der belagerung von Weissensee. Chr. Sampetr., Schöppenchr. 137. | b |
| . . . | ad partes superiores | Zug nach Süddeutschland um dem könig Friedrich von Sicilien den eintritt in Deutschland zu wehren. Imperator exercitum absolvens Thuringiamque relinquens in partes superiores se contulit, rei publice consulens utilitatibus. Chr. regiae cont. — Comperiens Otto Friderici adventum, desistens ab impugnatione lantgravii, proficiscitur obviam adversario. Ann. Marbac. | *c |
| sept. 5 | ap. Herbipolim | übergiebt das kloster Bildhausen in der diöces von Wirzburg, welches als zum cistercienserorden gehörig keinen vogt hat, aber durch gewaltthätigkeiten leidet und deshalb zu ihm seine zuflucht nahm, dem grafen Poppo von Henneberg es namens seiner zu schützen. Z.: Otto herz. v. Meran, Rabodo pfalzgr. v. Wittelsbach, Meinh. gr. v. Görtz, Gerl. v. Büdingen, Ludw. v. Stolberg, Heinr. v. Rabensburg, Otto v. Sletene, Dietr. v. Salzburg, Rich. v. Mosbach u. dessen br. Albert. Per m. Johannis prepositi Werdensis domni imperatoris clerici. Schultes Hist. Schr. 2,367. Mon. Boic. 31ª,479. — Wie gesunken war die umgebung! Selbst der canzler ist nicht mehr da! | 487 |
| — 5 | —— | beurkundet auf bitte der klosterbrüder von Bildhausen die vor ihm geschehene erneuerung der zuerst vor 31 iahren statt gefundenen schenkung der villa Rodhausen seitens Bertolds des iüngern grafen von Henneberg, Conrads von Primberg (Trimberg?), Alberts von Lichtenburg, Gerhards grafen von Reineck, Heinrichs von Sternberg, Alberts und Richards von Mosbach an das kloster Bildhausen. Z.: Otto herz. v. Meran, Rab. pfalzgr. v. Wittelsbach, Poppo gr. v. Henneberg, Alb. v. Entse, Gerl. v. Büdingen, Ludw. v. Stolberg (Schellenberg), Heinr. v. Rabensburg, Heinr. marschall [wahrscheinlich nicht der reichsmarschall von Kalentin, sondern der auch sonst in königsurkk. mehrfach genannte wirzburger stiftsmarschall Heinrich von Lure; vergl. Wiener Sitzungsber. 40,461.466], Otto v. Sletene. Schultes Hist. Schr. 2,353. Mon. Boic. 31ª,481. | 488 |
| — 00 | Uberlingen | Aufenthalt, während könig Friedrich erst vom bischof von Chur dann vom abt von St. Gallen geleitet dem kaiser Otto in Constanz zuvorkommt, wo der bischof Conrad von Tegernfeld anfangs schwankte. Dies soll entschieden haben. Chron. Ursp., M. Germ. 23,377. Conradus de Fabaria apud Pertz 2,171. Guill. Brito (Rigord) ap. Duchesne 5,52 u. ap. Bouquet 17,85 (und danach Albericus). — [Es wird das um mitte sept. gewesen sein, da Friedrich, am 25 aug. zu Verona, von Constanz kommend am 26 sept. zu Basel urkundet.] | a |
| . . . | Brisaci | Versuch zweiter sich dem könig Friedrich entgegen zu stellen, aber auch diesmal vergeblich. Die kecker gewordenen bürger erregen einen aufstand, und Otto muss schimpflich entweichen. De keiser vor ime (Vrederike) toiegene unde quam to Brisach; dar striden up ene de burgere van der stat unde slogen unde viengen sine lude, unde de keiser quame kume dan. Sächs. Weltchr. c. 348 (vgl. Schöppenchr. 137). — Otto itaque a Constantia cum vituperio sic expulsus accessit Brisac a quo et quia Theutonici cives illius oppidi contumeliis et iniuriis afficiebant et eorum filias et uxores constuprabant non minori dedecore quam a Constantia est propulsus. Guill. Brito. — ‚Am umständlichsten über Ottos unfall in Breisach ist Rich. Senon. ap. Dachery Spic. Ed. II 2,625 [und Böhmer Fontes 3,35]. Otto war im obern theil der stadt als der lärmen auf das verabredete glockenzeichen losging. Der herr von Usenberg rettete ihn, indem er ihn zu einer hinterthür hinausliess. Vergl. eine späte erinnerung wie gefährlich die breisacher brücke römischen königen sei bei Godfr. de Ensmingen ad 1198 ap. Böhmer 2,139.' — Vgl. Chron. Ursp., Conr. de Fabaria, Ann. Marbac., dann Chr. Ebersheim. c. 36, wonach der markgraf von Baden den kaiser weiter geleitete. | b |

| | | |
|---|---|---|
| 1212 | | |
| . . . | ad inferiores partes | Rückzug an den Niederrhein. Otto vero imperator cum exercitu illi occurrere statuit; sed videns infirmiorem partem suam, dimisso exercitu occulte ad inferiores partes se contulit. Ann. Colon. *c |
| oct. 7 | (Bopardie) | gebietet den rectoren von Mailand dass sie alle vorschriften und urtheile vollziehen lassen sollen, welche namens seiner von Wilhelm von Pusterla und Mayfred von Osa ausgehen möchten, die er in Mailand und dessen district zu richtern ernannt hat. Bethmann ex cod. Paris. 5893 sec. 17. Böhmer Acta 232. — Mit der corrumpirten ortsangabe Bbfract. Da Friedrich schon am 5 oct. in Hagenau ist, so kann der ausstellort nicht Breisach sein, er ist vielmehr weiter rheinabwärts zu suchen. Ob Boppard? [Ist nach zeit und richtung durchaus wahrscheinlich.] 489 |
| . . . | circa Coloniam | Aufenthalt. Otto imperator destitutus auxiliis prioribus cessit et circa Coloniam se contulit. Rein. Leod. — Otto dictus imperator equestres copias regis Friderici declinans fines Colonie adiit. Colonia et Aquisgrani cum Ottone suo rebellant. Cont. Claustroneob. in M. Germ. Scr. 9,635. — Under des toch keiser Otto to Colne. Schöppenchr. 137. — Otto depulsus de Brisach postea fugit Coloniam. Chronik sec. 13 zu Basel nach Archiv der Gesellsch. 4,300. — Nur die letzten quellen sprechen für einen aufenthalt zu Cöln selbst, der beim schweigen der cölner quellen, vergl. insbesondere zu dec. 25, unwahrscheinlich ist. Stand die stadt zweifellos ganz auf seiner seite, so konnte man doch bedenken tragen, ihn mit seinen truppen in die stadt aufzunehmen. *a |
| nov. 15 | . . . . | verleiht dem Albert de Mandello und Gallinus de Alliate von Mailand Fornovo und Mozzanega, wie es bisher der bischof von Cremona hatte, dann Vilanterio und was das kloster Celum aureum zu Pavia im Mailändischen hatte, insbesondere Guda und Atebiate. Corio Hist. di Milano (ed. 1554) bl. 79 extr. — Zu 1212 und mit dem wahrscheinlich stark corrumpirten ausstellort Fligae, den ich nicht zu deuten weiss. Versetzung zu 1211 würde auf Montefiascone führen; dass der kaiser dort solche verfügungen traf, ist kaum wahrscheinlich. Vergl. unten die urk. Friedrichs II vom 30 aug. 1216, durch welche diese verleihung für nichtig erklärt wird. *490 |
| . . . | Aquisgrani | Zusammenkunft mit seinen anhängern wie die folgende urk. zeigt. Die nachricht des Rein. Leod.: Otto Aquis venit, auxiliatores quesivit sed non invenit, electionem predicti Friderici impedire voluit sed non perfecit, et ita cum paucis recessit, welche mit den ansehnlichen zeugen der nachfolgenden urk. in einigem widerspruch steht, könnte vielleicht auf eine frühere noch im oct. statt gefundene anwesenheit gehen, wenn sie sich nicht so erklären lässt, dass Reiner eben nur das endliche hauptergebniss andeuten wollte. [Da Friedrich am 5 dec. zu Frankfurt gewählt wurde, so dürfte die angabe dahin zu verstehen sein, dass Otto noch zu Achen daran dachte, den wahltag zu stören, aber keine helfer fand und daher mit wenigen von Achen fortging. Vgl. dagegen Winkelmann O. 330, welcher an rückkehr von einem wirklich gemachten versuche zur sprengung des wahltags denkt.] a |
| — 30 | —— | bestätigt den bürgern von Cöln dass sie in Werd ganz zollfrei sein, in Boppard einen ermässigten, und in Duisburg nur den alten zoll zahlen sollen; ingleichen dass sie mit einfachem eid den beweis führen können dass die waaren welche sie bei sich haben ihre eignen sind. Z.: Heinr. herz. v. Brabant, Reinold gr. v. Boulogne, Ludw. gr. v. Los, Wilh. gr. v. Jülich, Heinr. gr. v. Kessel, Arn. v. Heimsberg, Ger. v. Houne, Gosw. v. Frence, Arn. v. Diest, Walther Berthold, Heinr. sohn des pfalzgr. bei Rhein, Cuno v. Rolan, Arn. schulth. v. Achen, Ger. v. Sinzig, meister Heinr. scholaster v. St. Gereon, Conr. v. Willire, Heinr. v. Sudendorf, Richolf vom Forst (de Foresto), Theodr. v. Hofalia. Per m. prep. Johannis Werdensis domini imp. familiaris. Lacomblet Urkb. 2,21. Quellen zur Gesch. Kölns 2,42. — Mit 1212, reg. 14, imp. 4. Der graf von Boulogne war ein vasall des königs Johann von England, welchen Otto wieder zur treue gegen denselben zurück geführt hat. Vgl. könig Johanns brief vom 4 april 1212 bei Rymer. [Näheres Winkelmann O. 353.] 491 |
| dec. 15 | Landscronen | nimmt die capelle unter der burg zu Landskron in seinen schutz und ertheilt ihr freiheit von abgaben. Goerz Mittelrhein. Reg. 2,327 extr. 492 |
| — 25 | apud Bunnam | Weihnachten. Otto vero imperator apud Bunnam natale domini celebravit, in cuius confinio et circa Rhenum huc illucque aliquanto se tempore agens, tandem in Saxoniam secessit. Chr. regiae cont. *a |

| 1213 | | | |
|---|---|---|---|
| ian. 13 | ap. Numagum | belehnt den grafen Wilhelm von Holland wegen seiner grossen treue und ergebenheit mit allen lehen welche weiland die grafen Floris und Theoderich von Holland vom kaiserlichen hofe trugen. Z.: Balduin gr. v. Bentheim, Bern. v. Horstmar, Hugo v. Forne, Gotfr. v. Breda, Wilh. v. Thelingen. Per m. Johannis prep. Werd. etc. Mieris Charterboek 1,156. Kluit Hist. com. Holl. 2,344. Martene Thes. 1,841. Scheid Or. Guelf. 3,817. Van den Bergh Oorkkb. 1,135. — Mit reg. 14 sonst aber richtigen daten. — [Lässt B. dieser belehnung eine fehde mit dem grafen im dec. vorhergehen, so war das lediglich dadurch veranlasst, dass er Fontes 2,380 im Rein. Leod. irrig comitem Hollandie statt Hostadie, vgl. unten, gesetzt hatte. Jedenfalls war der kaiser ietzt im besten vernehmen mit dem grafen. Spätestens um diese zeit wird der kaiser dem könige von England angezeigt haben, dass er den grafen mit andern als boten an ihn senden werde, worauf der könig zustimmend antwortet; am 29 märz wird der graf dann zu London lehensmann des königs. Rymer.] | 493 |
| — 27 | . . . . | Vergl. zu 1214 eine von diesem tage aus Braunschweig datirte urk., welche, wenn sie nach B. hier einzureihen wäre, eine wesentlich andere anordnung bedingen würde; insbesondere würde damit der für nr. 494 angenommene tag durchaus unvereinbar sein. | |
| . . . | apud castrum Werde | Aufenthalt in der festen reichsburg Kaiserswerth und in der umgegend. Otto humiliatus dei iudicio usquequaque latet circa Coloniam et in castro quod Werdene vocatur in extremis partibus regni, aliquando vero in Saxonia. Rein. Leod. — [Dass hier Werdene, nicht aber mit M. Germ. 16,666 Wendene (im Braunschweigischen) zu lesen sei, ergibt schon die gegenüberstellung von Sachsen. Es wird auch zu beachten sein, dass Reiner iene angabe in einem den gesammtcharacter des iahres zusammenfassenden eingange macht, so dass nicht etwa daraus zu schliessen ist, Otto sei um den anfang des iahres bald am Niederrhein, bald in Sachsen gewesen.] | a |
| feb. (2) | —— | verordnet zu gunsten der sehr getreuen bürger von Duisburg dass ieder welcher dort eigen- oder lehengüter besitzt, ob er sie nun durch kauf oder durch erbrecht erworben hat, zu gemeinen reichsabgaben nach alter gewohnheit beitragen soll, desgleichen dass keiner seinen mitbürger, der ihm sonst zu recht steht, nach Xanten oder sonstwohin vor gericht ziehen soll. Kleine Dipl. Duisb. 11. Teschenmacher Ann. 4. — Mit reg. 14 sonst aber richtigen iahresdaten; im tag: sexto nonas februarias steckt ein fehler, vielleicht sollte es vi non. martii heissen. [Verschreiben der monatsangabe scheint mir die unwahrscheinlichste erklärung; die nächstliegende doch, wenn nicht etwa im orig. die ziffer iv. oder iii. stand, dass der schreiber am tage nach den calenden nicht beachtete, dass der feb. nur vier, nicht sechs tage vor den nonen zählt. Aehnliches versehen findet sich auch sonst.] | 494 |
| märz 9 | . . . . | Vgl. eine von B. hier eingereihte urk. von diesem tage aus Kaiserswerth unten zu 1214. | |
| . . . | . . . . | Heerfahrt gegen den grafen von Hochstaden. Otto cum Aquensibus et comite Juliacensi comitem Hostadie impetit et maximam partem terre sue incendit. Cui ille viriliter resistit. Rein. Leod. — [Vgl. oben zu ian. 13. Die heerfahrt wird in den märz oder wahrscheinlicher in den april fallen, da früher die iahreszeit kaum geeignet, weiter aber Reiner schon vorher von der länge des bis ostern dauernden winters spricht, nach iener angabe zunächst auf palmtag und ostern fallende ereignisse erzählt und dann den kaiser anscheinend von dieser heerfahrt nach Cöln zurückkehren lässt.] | a |
| apr. 14 | . . . . | Ostern. | |
| . . . | Colonie | Rückkehr hieher. Otto cum paucis ad Coloniam recessit et in Sacsoniam se transtulit. Rein. Leod. nach ereignissen, die auf ostern fallen, und vor nachrichten über den mai. | *b |
| . . . | in Saxoniam | Rückkehr nach Sachsen wahrscheinlich ende april oder anfang mai; vergl. vorher. — Circa Rhenum huc illucque aliquanto se tempore agens, tandem in Saxoniam secessit. Chr. regiae cont. — Die süddeutschen quellen, Ann. Marbac., Chr. Ursperg., Conr. de Fabaria, Chr. Ebersheim., Acta S. Petri in Augia in Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. 29,29, lassen den kaiser ungenau schon nach dem unfall zu Breisach nach Sachsen zurückkehren. | *c |
| mai 12 | apud Loen | befreit (als kaiser) die klöster Cappenberg und Wesel von allem sowohl zu Kaiserswerth als andern orten zu zahlenden zoll. Wilmans Westfäl. Urkkb. 3,42. — Ohne alle iahresangaben, aber nach dem ausstellorte, zweifellos Stadtlohn im westlichen Münsterlande, nur in dieses iahr passend. Der kaiser ist demnach von Cöln nicht auf dem nächsten wege, sondern wahr- | |

| | | |
|---|---|---|
| 1213 | | scheinlich rheinabwärts über Wesel (worauf auch der inhalt deutet) und dann durch das nördliche Westfalen in seine erblande gegangen. *495 |
| . . . | Brunswik | Aufenthalt und sammlung des heers zur heerfahrt gegen den erzbischof von Magdeburg. Schöppenchr. 138. — De keiser vor darna (nach der schlacht von Bouvines, was irrig ist) to Bruneswic unde schop ene herevard uppe den bischop van Maideburch. Sächs. Weltchr. c. 350. Ebenso Br. Reimchr. v. 7088. *a |
| iuni 2 | . . . . | Pfingsten. |
| . . . | . . . . | Heerfahrt gegen den erzbischof Albrecht von Magdeburg, einst den gefährten Ottos auf seinem zuge nach Italien. Imperator Magdeburgensem episcopum et terram lantgravii devastat. Rex Fridericus eum cum Boemo sequitur Brunswich obsessurus, sed Quedlingeburg revertitur. Ann. Stad. Vgl. Chron. Mont. Ser., M. Germ. 23,183. — Viel mehr ins einzelne gehende nachrichten über diesen zug enthält die Magdeburger Schöppenchronik ed. Janicke 138 ff. und wohl aus ihr auch die dem Botho zugeschriebene deutsche chronik bei Leibnitz 3,358. Vgl. Rathmann Gesch. der Stadt Magdeburg 2,30 wo mehrere exemplare der Schöppenchronik benutzt sind. b |
| — 9 | Osterweddingen | Auszug achte dage na pingesten, lagerung hier zwei stunden südlich von Magdeburg und verwüstung des landes. Schöppenchr. c |
| — 11 | Remkersleben | Treffen mit dem erzb. von Magdeburg auf Barnabas hier drei stunden südwestlich von Magdeburg. Der erzb. wird geschlagen, viele der seinen, darunter 36 ritter, werden gefangen, der erzb. entkommt mit nur vier begleitern nach kloster Bergen. Schöppenchr., Chr. Montis Ser., Br. Reimchr. — De bischop quam weder ene mit den sinen bi Remekersleve unde wart vluchtich unde de keiser vieng des bischopes lude vele. Sächs. Weltchr. c. 350. d |
| — 12 | Salbke | Lagerung hier eine stunde südlich von Magdeburg und verwüstung der gegend. Schöppenchr. Vergl. Br. Reimchr. v. 7127 ff., wonach der kaiser auch die stadt hätte nehmen können, aber darauf angeblich aus mitleid verzichtete. e |
| . . . | Brunswik | Rückkehr hieher. Schöppenchr. *f |
| iuli 00 | . . . . | Zweiter zug in das Magdeburgische auf die nachricht, dass der erzbischof von Friedrich von Kare am 24 iuni gefangen und nach Gröneberg unweit Magdeburg ienseits der Elbe gebracht sei. Otto wollte die burg entsetzen und den erzbischof an sich bringen, kam aber zu spät, da man nach sechstägiger bestürmung der burg durch den burggrafen und die bürger diesen den erzbischof ausgeliefert hatte. Schöppenchr. — Danach muss dieser zug in die ersten tage des iuli fallen. *g |
| . . . | Insleben | Lagerung hier nahe bei der neustadt nördlich von Magdeburg. Verbrennung aller vorstädte und vorwerke. Schöppenchr. h |
| — 7 | ap. Helmstat | bestätigt den zwischen dem bischof Albert von Riga und dem Schwertorden geschlossenen vertrag, wonach letzterm von Livland und Lettland ein drittel, die landschaften Ugenusen und Sackele aber ganz zufallen sollen. Bunge Livländ. Urkkb. 1,32. — Mit 1212, aber dem 1213 irrig gebrauchten reg. 14, dann imp. 4, ind. 1, also zweifellos hieher gehörend. Der kaiser wird sich nach Helmstädt vor den Magdeburgern, welche bei verwüstung der vorstädte noch nicht von der belagerung von Gröneberg zurückgekehrt gewesen zu sein scheinen, zurückgezogen haben, womit stimmt, dass iene nun zur vergeltung Walbeck (nordöstlich von Helmstädt) verbrannten. Vgl. Schöppenchr. *496 |
| . . . | vor Hunoldesborch | Lagerung und bestürmung (anscheinend erfolglose) der vom magdeburger truchsess besetzten Hundisburg südlich von Neuhaldesleben. Schöppenchr. *a |
| aug. 15 | vor Halle | Zug in das Osterland zunächst gegen Halle ohne erfolg. Dar na sande de keiser schat und wan lude; dat was to unser fruwen dage krutwiunge (aug. 15) und toch vor Halle; de entpfengen on menliken, also dat he an ere van dannen vore. Schöppenchr. — Der chronist wird doch wahrscheinlich den tag des erscheinens vor der stadt angegeben haben, wenn dieser nach der fassung auch später fallen könnte. *b |
| . . . | to Mersburch | Vereitelung des von könig Friedrich nach Merseburg ausgeschriebenen hoftages. Darna ret de keiser Otto mit here to Mersburch, dar de koning Vrederic enen hof hadde geleget. Den werede he unde brande dat lant to Doringen unde vieng greven Guntere van Keverenberch. Sächs. |

**1213**

Weltchr. c. 352. — Die nachricht fügt sich so genau in die angaben der Schöppenchr. ein, dass an der richtigen einreihung nicht zu zweifeln ist. Dann aber wird der kaiser nicht lange nach mitte aug. bei Merseburg gewesen und wenigstens der ietzt vereitelte hoftag um diese zeit angesetzt gewesen sein, zumal auch der einfall in Thüringen noch in den sommer fallen soll. *c

. . . | vor Citz | Verwüstung der umgegend von Zeitz. Schöppenchr. *d

. . . | vor Nuwenb. | Verwüstung der umgegend von Naumburg. Schöppenchr. *e

. . . | in Thuringiam | Einfall in Thüringen (noch zur sommerszeit) und verwüstung des landes. Gefangennahme des grafen von Käfernburg. Sächs. Weltchr. c. 352. Der graf wurde zu Kaiserswerth gefangen gehalten. Ann. Stad. zu 1214. — Imperator Magdeburgensem episcopatum et terram lantgravii devastat. Ann. Stad. zu 1213. — Dar na brande he vor Citz, vor Nuwenborch und toch to Doringen; dar schaffede he nicht. Schöppenchr. — Ubi (in Saxonia) congregato exercitu circa estatem terram lantgravii denuo ingressus, cedibus, rapinis et incendiis villas, urbes, castella destruxit, et quod dictu miserabile, auditu terribile est, sacras etiam virgines violenter de claustro quodam (Quedlinburg) eiciens, castrum sibi construxit, plures insuper ecclesias simili sorte perdere non pertimuit. Chr. regie cont. *f

. . . | (Quittelineburch) | Vertreibung der stiftsfrauen und befestigung des orts. Vergl. oben Chr. reg. cont. Anwesenheit des kaisers, wahrscheinlich bei der rückkehr aus Thüringen, ist doch zu vermuthen. — Hoc tempore Otto imperator quoddam cenobium sanctimonialium nomine Quittelineburch pro eo quod parentes et cognati monialium quidam nobiles sibi adversari ceperant, muniri fecit et ibidem presidium militum collocavit. Ann. Marbac. zu 1213. Vgl. Schöppenchr. 140. — Auf dem Lateranconcile bildete das nach Rich. Sangerm. einen der anklagepunkte gegen Otto. Erst in seinem testamente befahl dieser, nach schleifung der befestigungen den ort der äbtissin zurückzustellen. *g

. . . | (Regenstein) | Aufenthalt des kaisers zu Reinstein westlich von Quedlinburg, der am wahrscheinlichsten in diese zeit, möglicherweise aber auch in eines der folgenden iahre fällt, ergibt sich aus undatirter urk. des grafen Heinrich von Reinstein, des grafen Sifrid von Blankenburg und des grafen Conrad über eine streitsache des Albert Schosche von Slanstede, eines eigenmann des burggrafen Burchard von Magdeburg, mit dem abte von Walkenried bezüglich eines hauses zu Goslar, wonach der abt sich zu rechtlichem austrage erbietend occurrit in Regenstein volens illi ab imperatore Ottone ducatum impetrare, per quod Goslariam potuisset venire securus. Archiv für Niedersachsen 1843 s. 409 ex or. Vgl. Urkkb. für Niedersachsen 2,69 extr. *h

oct. 00 | Brunswic | Hier eingeschlossen, während Friedrich II unterstützt vom könig von Böhmen und vom landgrafen von Thüringen Sachsen verwüstet und Quedlinburg vergeblich belagert. Ottone non valente resistere sed infra Brunswic se detinente. Rein. Leod. — Vergl. Schöppenchr. 140, wonach der kaiser nach Friedrichs abzuge seine verwüstungszüge wieder aufnahm. — [Wegen der zeit vgl. die regesten Friedrichs.] i

**1214**

ian. 27 | —— | dotirt die von ihm begonnene kirche Sta Maria bei Sceverlingeborch mit einwilligung seines bruders des pfalzgrafen Heinrich als seines nächsten erben mit genannten gütern zu Honrod Waggen u. s. w., gestattet ihr weitere erwerbungen aus seinen eigengütern, und überträgt diese schenkung der kirche in die hände des bischof Hartbert von Hildesheim und des truchsess Gunzelin. Z.: Hugold abt v. St. Michael in Hildesheim, Luthard scholaster, meister Tider. v. Hameln, meister Hugo canonici v. Hildesheim, Heinr. gr. v. Sladem, Helmold v. Plesse, Walt. v. Baldensele, Baldewin vogt, Basilius v. Schiltberg, Herwich v. Schowen. Mader Ant. Brunsw. 245. Or. Guelf. 3,818. Asseburg. Urkkb. 1,58 ex or. — An demselben tage und vor denselben personen beurkundete Heinrich pfalzgraf am Rhein seine gegebene einwilligung. Orig. Guelf. 3,648. Asseburg. Urkkb. 1,58 ex or. — Otto hatte zu Wirzburg im mai 1209 den bau zweier klöster bei gelegenheit der verlobung mit der Beatrix übernommen, von denen diese kirche wohl eins war. [Wegen ihrer lage vergl. zu 1212 iuni 10. — Mit 1213, regni 15, imp. 4, also 1213 zusammenstimmenden angaben. Eine reise Ottos nach Braunschweig im ian. 1213 scheint mir mit den sonstigen nachrichten so wenig zu vereinen, dass ich an irgendwelche unregelmässigkeit der ausfertigung denken möchte, auch wenn die iahresangaben iede beziehung auf 1214 ausschlössen. Es wird aber 1) das incarnationsiahr in dieser zeit so häufig bis zum märz fortgezählt, dass das 1213 beider urkk. sich wahrscheinlicher auf 1214,

| | | |
|---|---|---|
| 1214 | | als 1213 beziehen wird. 2) Es sollte zwar 1213 regni 15 gezählt werden; es wurde aber statt dessen, wie alle erhaltenen urkk. ergeben, regni 14 gezählt; also spricht regni 15 für 1214. 3) Die urk. des pfalzgrafen, in der natürlich dasselbe iahr angegeben werden sollte, hat ausser 1213 nur die für 1214 sprechende ind. 1. Da demnach nur imp. 4 bestimmt für 1213 spricht, würden die urkk. selbst nach ihren eigenen iahresangaben viel wahrscheinlicher zu 1214, als zu 1213 einzureihen sein.] 497 |
| feb. 00 | in episcopatum Monasteriensem | Heerfahrt gegen den bischof von Münster, Otto von Oldenburg, wahrscheinlich während des zuges von Braunschweig zum Rhein, von der wir nur dadurch wissen, dass erzbischof Sifrid von Mainz am 28 märz 1214 zu Boppard über die dienstmannen und bürger von Münster die excommunication und über die stadt das interdict verhängte, weil sie nicht blos Otto anhingen, verum etiam venerabilem fratrem nostrum O. suum episcopum nuper, cum a dicto pestilente Ottone impugnaretur hostiliter, turpissime deserentes, etiam in proditionem ipsius non sunt veriti machinari. Jung Hist. com. Benthem. 39. Wilmans Westf. Urkkb. 3,42. — Der monat ergibt sich aus den nächstliegenden angaben und dem nuper mit genügender sicherheit. *a |
| . . . | apud Werdam | Rückkehr an den Niederrhein. Aufenthalt zu Kaiserswerth in der fastenzeit (beginnend feb. 12). Der bischof von Münster wird zu Cöln gefangen und hier in haft gehalten. In quadragesima quidam ex Coloniensibus Ottonem Monasteriensem episcopum ad iam dictam curiam (Friedrichs zu Coblenz) iturum in ipsa civitate Colonia ad stam Mariam in gradibus ceperunt, captumque Ottoni imperatori tradiderunt, qui se eo tempore apud castrum Wordene tuebatur; unde ipsa civitas excommunicationi subiacuit. Chr. reg. cont. zu 1214. — Otto Monasteriensis episcopus Coloniam veniens a quibusdam fautoribus imperatoris capitur et Werdene missus iussu ipsius vinculis mancipatur. Ann. Colon. zu 1213; aber sie wechseln in dieser zeit die iahresziffer erst im frühlinge; vgl. Ficker Engelbert 210. — Episcopus Monasteriensis Coloniae capitur et in Werdina cum Guntero comite de Kevelenberg custodiae mancipatur. Ann. Stad. — Am 29 oct. urkundet der bischof Werdene in castro diebus nostre captivitatis, Wilmans Westf. Urkkb. 3,44. Ueber seine befreiung vgl. zum iuli 1215. *b |
| märz 9 | —— | befreit die abtei Altenberg von der zollabgabe zu Kaiserswerth, so dass ihre güter frei den Rhein auf und niederfahren können mit gleichem rechte wie das die bürger von Cöln geniessen. Or. in Düsseldorf. Lacomblet Urkb. 2,5 extr. in der note. Künftig bei Winkelmann. — [Mit 1213, aber regni 15 (nach der üblichen zählung für 1214 sprechend), imp. 5, ind. 2, also zweifellos nicht schon zu 1213 einzureihen.] 498 |
| . . . | Colonie | Hieher über den Rhein. Wiederannäherung des herzog von Brabant. In ipso mense (aprilis) Otto rex ab augusto fugatus Rhenum transilire compulsus est. Quo appropriante Coloniam, dux Brabantinus adventu eius cognito, ut per eius auxilium manum iterato in nostram mitteret dioecesim, fidelitatem ei se finxit facere, illam evacuans, quam ab eo socer suus acceperat rex Francorum. Triumphus sti Lamb. ap. Chapeaville 2,629. — Der monat ist nach den folgenden angaben entschieden unrichtig angegeben. Dass der herzog selbst nach Cöln kam, ist nicht gesagt; wahrscheinlicher traf er erst zu Mastricht mit dem kaiser zusammen. *a |
| — 23 | Aquis | Ankunft auf Palmsonntag. Rein. Leod. — Dehinc (nach ihrem erfolglosen einfall in Frankreich) pergunt dicti comites Flandrie et Belonie Aquisgranum, ut imperatorem Othonem . . . rogarent, quatinus cum eis dignaretur venire suoque avunculo regi Anglie ac suis fidelibus, qui contra regem Francie cum eo pugnabant, suum auxilium exibere. Gen. com. Flandrie, M. Germ. Scr. 9,332. b |
| . . . | . . . . . | Friede und sühne zwischen den bürgern von Cöln und allen leuten von Flandern mediante serenissimi domini nostri imperatoris Romanorum Ottonis (Fernandi comitis Flandrie et Hainonie) auctoritate et mandato. Ausfertigung der stadt Cöln: Warnkönig Flandr. Rechtsgesch. 1,42. Hansisches Urkkb. 1,40. Ausfertigung der stadt Gent, den grafen von Flandern statt des kaisers nennend: Quellen zur Gesch. der St. Cöln 2,41. — Ohne alle zeitangabe. Zweifellos nicht vor 1212 wegen des kaisers abwesenheit in Italien; aber vor der schlacht von Bouvines, in welcher der graf gefangen wurde. Am wahrscheinlichsten in diese oder die nächstfolgende zeit gehörend, da nur da kaiser und graf erweislich zusammen waren. *c |
| . . . | apud Ruremonde | Zug gegen den Grafen von Geldern. Plünderung von Roermond. Imperator Otto Aquis in |

| 1214 | | |
|---|---|---|
| | | palmis venit, fautores suos collegit, congressusque comiti Gelrensi villam eius optimam Ruremonde (nördlich von Achen an der Maas) spoliavit et combussit. Rein. Leod. — Otto imperator terram comitis de Gelre igne devastat. Chr. reg. cont. d |
| märz 30 | . . . . | Ostern. |
| . . . | trans Mosam | Uebergang über die Maas bei Mastricht. Am dienstag nach palmsonntag trugen der bischof von Lüttich und der graf von Los aus besorgniss vor Otto die brücke bei Mastricht ab, gestatten ihm aber doch endlich auf bitte des grafen von Flandern, der seiner gegen die Franzosen bedurfte, den übergang, nachdem er geiseln für sein friedliches betragen gestellt hat. Rein. Leod. — [Vergl. Triumph. sti Lamb., wo der 28 apr. als tag des übergangs genannt wird, aber sichtlich nur desshalb, weil dort diese ereignisse mit denen aus den letzten tagen des monats vermengt sind, während nach den zweifellos genaueren angaben des Reiner ein längerer aufenthalt zu Mastricht dazwischen liegt.] e |
| . . . | Traiecti | Berathungen mit seinen anhängern. Itaque rex Traiectum venit et ex altera parte Mose sedit. Ad quem comes Ferrandus (Flandrie) et comes Bolonie et dux Brabantie comesque de Los convenerunt et diu de negotiis suis tractaverunt. Rein. Leod. *f |
| apr. 29 | . . . . | Waffenstillstand mit dem bischof von Lüttich vermittelt durch den grafen von Flandern, [da der bischof fürchtete, dass] der kaiser auf veranlassung des herzogs von Brabant [feindselig gegen ihn vorgehen werde, und daher am 28 apr.] die seinigen aufgeboten hatte. Rein. Leod. ap. Böhmer 2,381 u. M. Germ. 16,671. Triumph. sti Lamberti (Aegid. Aureae Vall.) ap. Chapeaville 2,630(232). — [Die angaben beider quellen lassen sich nicht, wie B. versuchte, vereinen. Es scheint nicht, dass der kaiser sich bereits gegen den bischof in bewegung gesetzt hatte, da die im Triumphus hier berichteten bewegungen den übergang über die Maas betreffen, der nach Rein. überhaupt in eine frühere zeit fällt. Nach diesem wurde der waffenstillstand bis anfang iuli, nach dem Triumphus auf zwei iahre geschlossen. Nach diesem hätten damals der kaiser und seine bündner für den fall eines glücklichen ausganges der heerfahrt gegen Frankreich bereits das bisthum unter sich getheilt. — Es scheint dass der kaiser während der ganzen zeit bis zu seiner vermählung zu Mastricht blieb.] g |
| mai 17 | —— | Ankunft des herzogs von Brabant mit seiner dem kaiser bestimmten tochter. Predictus vero Otto cum duce Brabantino de matrimonio filie sue tractavit et confirmavit, quam parvulam in expeditione Aquensi desponsavit et secum coronavit. In vigilia pentecostes dux cum filia sua Maria Traiectum venit. Rein. Leod. h |
| — 18 | —— | Pfingsten. |
| — 19 | —— | Vermählung mit Maria von Brabant. Quam predictus Otto in secunda feria pentecostes desponsavit, non per episcopum vel per sacerdotem sed per Wilhelmum Hollandie comitem. Rein. Leod. Vergl. Triumph. sti Lamb. ap. Chapeaville 2,631. — Post hec filiam ducis Brabantie diu desponsatam accepit uxorem. Chr. reg. cont. — [Diese desponsatio, welche doch gewiss per verba de presenti erfolgte, wird sich kaum mit B. als blosse verlobung bezeichnen lassen, wenn auch hochzeitsfeier und beilager erst zu Achen erfolgten.] i |
| — 00 | Aquis | Hochzeit mit Maria von Brabant. Quam statim Aquis deduxit et ibi nuptias celebravit. Rein. Leod. k |
| . . . | . . . . | Heerfahrt gegen Frankreich. Sie bildet nur eine episode in den alten und langdauernden streitigkeiten zwischen England und Frankreich. Otto hatte seinem oheim dem könig Johann von England schon in dessen viertem regierungsiahre (vgl. oben bei 1203) persönliche hülfe zugesagt, und war nun zu deren leistung um so mehr veranlasst, weil könig Philipp August von Frankreich seinen gegner Friedrich II begünstigte. König Johann führte den krieg auf der westseite Frankreichs; seine verbündeten griffen nun von der entgegengesetzten an. [Näheres über die vorgeschichte der heerfahrt und diese selbst bei Winkelmann O. 350 ff.] l |
| iuli 12 | ap. Nivellam | Vereinigung des kaisers hier sechs stunden südlich von Brüssel mit herzog Heinrich von Brabant, herzog Heinrich von Limburg, graf Ferrand von Flandern, graf Reinold von Boulogne. Triumph. sti Lamb. (Egyd.) ap. Chapeaville 2,631. — [Nicht wohl damit zu vereinen ist die angabe des Anon. Laudunensis ap. Bouquet 18,717: iiii. nonas iulii venit Otto rex Germaniae Valencianas in auxilium Fernandi. Da Otto schwerlich von Valenciennes nochmals zurückkehrte, noch auch, falls wir von der angabe des Triumphus absehen wollen, dort wochenlang verblieb, so wird ein irrthum in der angabe des tages oder des ortes anzunehmen sein.] — Auch Wilhelm |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1214** | | Langschwert graf von Salisbury [den nach dem Triumph. könig Johann geschickt hatte, als er erfuhr dass der kaiser den Rhein überschritten, und der dann beim kaiser zu Mastricht war, befand sich bei] den verbündeten. Erant cum eis multi alii comites de Alemannia et proceres. Guill. Brito (Alberic.) | m |
| iuli 23 | apud castrum de Valentinis | Stellung zu Valenciennes während der könig von Frankreich am 23 iuli von Peronne aufbricht und über die Flandrische gränze nach Doornyk zieht. Guill. Brito. — Die rede welche Otto hier soll gehalten haben, Goldast. Coll. Const. 1,288, Mieris Charterboek 1,161, [ist abgesehen von willkürlichen zuthaten nicht erst ein fabricat Goldasts, sondern eine schon früher vorhandene prosabearbeitung der bezüglichen rede in der Philippis des Guill. Brito. Vergl. Winkelmann in den Münchner Sitzungsber. 1876 s. 661 ff.] | n |
| — 00 | Moretonia | Stellung zu Mortagne drei stunden südlich von Doornyk; dann ausmarsch an demselben 27 iuli an welchem der könig von Frankreich von Doornyk aufbrach, um sich auf Ryssel (Lille) zurückzuziehen]. Guill. Brito. | o |
| — 27 | ad pontem Bovinum | Schlacht bei Bouvines etwas südlich zwischen Doornyk und Ryssel (Lille) am rechten ufer der Marque nachdem die Franzosen [auf ihrem rückzuge zum theil bereits auf das linke] ufer gegangen waren. Der könig von Frankreich siegt, die verbündeten werden geschlagen. Den tapfern rittern des kaisers (solum regem furore Teutonico querentibus) war es schon gelungen den könig von Frankreich vom pferde auf die erde zu werfen, aber während nun dessen gute rüstung ihn vor ihren streichen schützte, kam ihm hülfe. Ottos pferd wurde durch einen stich der von ihm selbst abglitt verwundet, wandte sich und stürzte. Da ward der deutsche heerwagen mit dem adler verloren welcher einen drachen in den klauen hielt, dieser zerbrochen, iener mit zerrissenen schwingen dem französischen könig gebracht. Gefangen [vgl. Winkelmann O. 507] wurden: Ferrand graf von Flandern, Reinald graf von Boulogne, Wilhelm Langschwert und aus den Deutschen Otto graf von Teckelnburg, Bernhard von Horstmar, graf Conrad von Dortmund und Gerhard von Randerath. Guill. Brito (Alberic.), Vinc. Bellov., Geneal. com. Fland. apud Desmet 1,145 und M. Germ. Scr. 9,332, Chronique de St. Denis ap. Bouquet 17,407, Roger de Wendower 3,287, Rich. Senon., Triumph. sti Lamberti, Braunschw. Reimchr. v. 6958 ff. | p |
| — 27 | in Valentina | Flucht nach Valenciennes noch am tage der schlacht. Otto dictus cum paucis militibus profugium fecit et in Valentina se nocte illa recepit, et summo mane inde fugiendo exivit. Ann. Jan. 135. — Weniger wahrscheinlich ist die angabe der Br. Reimchr. v. 7065, dass der kaiser nach der schlacht nach Cambray kam. | *q |
| . . . | Colonie | Aufenthalt in grosser zurückgezogenheit während Friedrich II im aug. und sept. mit einem heer in die Maasgegenden zieht, aber doch in Achen nicht eingelassen wird. A Coloniensibus Otto detinetur cum sua uxore sed numquam domum suam audet exire. Rein. Leod. — Otto itaque imperator Colonie diu cum uxore commoratus et ab omnibus derelictus. Ann. Col. — Ad Colonienses divertit, ubi longo tempore tedium fovens in latebris paucis se etiam plausibus et ludricis exercitus ostendit. Ann. Reinhardsbr. 135. | r |
| **1215** apr. 19 | —— | Ostern. In pascha cives Colonienses pacti sunt pecuniam Ottoni iam reprobato ut recederet ab eis et absolverunt eum ab omni debito quod eis debebat et dederunt ei insuper sexcentas marchas argenti. Et ipse post pascha clam recessit et post eius recessum uxor eius filia ducis Brabantie sub specie viri peregrini similiter recessit a Colonia et secuta est virum suum. Guill. Brito (Alberic.). Vgl. Chron. Sampetr., wonach sowohl Otto als seine gemahlin, welche hier eine aleatrix publica genannt wird, in Cöln sehr verschuldet waren. | s |
| . . . | —— | Abreise heimliche mit seiner gemahlin Maria. Selbst noch während der krönung Friedrichs zu Achen am 25 iuli soll Otto in Cöln gewesen sein, sich dann aber entfernt haben, worauf denn Friedrich am 4 aug. einzog. Fuit itaque celebris Aquis curia, Ottone adhuc residente in Colonia. Nec multo post rex Fridericus vadit Nussiam et redit Coloniam. Otto audito eius adventu se transfert in Saxoniam, licentiatus a Coloniensibus. Rein. Leod. [Gegen die genauigkeit dieser angabe ergeben sich die grössten bedenken: 1) Nach der angeführten nachricht des Guill. Brito würde die abreise doch nicht so lange nach ostern zu denken sein. 2) Da der graf Adolf von Berg auf der gegenseite stand, beruhte die möglichkeit des entkommens für Otto wesentlich auf der behauptung von Kaiserswerth. Als dieses am 24 iuli fiel, war es vom grafen | |

1215

bereits per plurimos dies belagert. Es ist schwer anzunehmen, dass Otto so lange wartete, oder gar bis zum 3 aug., wo ausserdem auch könig Friedrich schon nach Neuss gekommen war. 3) Die urk. vom 3 aug., vgl. nachher, scheint bestimmt auszuschliessen, dass Otto ende iuli noch zu Cöln war]. Darin dass ihre abreise eine heimliche war, stimmen die quellen überein. t

. . . | in Saxoniam | Rückkehr nach Sachsen. Vgl. vorher. *u

aug. 3 | . . . . | entscheidet auf vor ihm durch seinen dienstmann Heinrich Grubo erhobene klage einen rechtsstreit zwischen diesem und dem kloster Riddagshausen über güter zu Bersle, nachdem der auf seine ladung vor ihm erschienene abt sich durch benennung seines gewährsmannes von der klage befreite, dergestalt dass der zur währschaft verpflichtete Friedrich marschall von Volcmeroth dem kläger eine entschädigung zahlt, und das kloster die rechtlich erworbenen güter behält, worauf Heinrich und dessen frau vor ihm allem ihrem rechte entsagten in beiseien und unter zeugniss des Gunz. truchsess, Baldewin vogt, Burch. v. Wolfenbüttel, Ulr. vogt v. Goslar, Joh. v. Bornem u. Heinr. v. Dorstadt. Or. Guelf. 3,827. Asseburg. Urkkb. 1,59 ex or.; ebenda 1,61 die verzichtsurk. des Heinrich. — Mit iahr 1215, ind. 3, reg. 17, imp. 6 [also, da nach der in der canzlei üblichen zählung auch reg. 17 entspricht, mit grösster sicherheit hier einzureihen. Wegen der oben angeführten angaben des Rein. Leod. ist mehrfach angenommen, die urk. sei noch in Cöln ausgestellt. Dass die als zeugen und zwar der handlung genannten mit dem kaiser zu Cöln waren, wäre immerhin denkbar. Aber die anderen bei der handlung betheiligten personen sind doch gewiss nicht nach Cöln geladen und dort erschienen, um ienen rechtsstreit auszutragen; die handlung kann nur im Braunschweigischen vorgenommen sein, wo der kaiser zuletzt anfangs 1214 war. Für die annahme, die urk. sei erst anderthalb iahre nach der handlung ausgefertigt, spricht nicht das geringste; dass das gerade im letzten augenblicke des aufenthaltes zu Cöln geschehen sein sollte, ist kaum minder unwahrscheinlich; auch bezieht sich die datirung auf das actum. Wurde aber iene sache am 3 aug. zur entscheidung gebracht, so muss das ganze verfahren seit einbringung der klage beim kaiser wegen der ladungsfrist erheblich früher begonnen haben; und doch auch zweifellos erst, nachdem der kaiser nach Sachsen zurückgekommen war. Scheint danach die gesammte, Otto betreffende zeitbestimmung des Rein. Leod. unhaltbar zu sein, so bleibt kein grund mehr, an einer rückkehr schon bald nach ostern zu zweifeln]. 499

. . . | . . . . | überträgt dem abt Heinrich von Walkenried und dessen kirche auf ewige zeiten die ihm als er zu Nordhausen war von Helgher graf von Honstein zu diesem zweck resignirte reichslehnbare vogtei über die villa Roth. Z.: Helger gr. v. Honstein nebst dessen söhnen Theodr. u. Heinrich, Ad. gr. v. Schauenburg, Alb. gr. v. Clettemberg, Burchard gr. v. Scarpfelde, Ad. gr. v. Dassel, Helmbold v. Plesse; die ministerialen Heinr. Calendin, Heinr. v. Mildenstein, Conr. Kiselinc, Dietr. v. Wilroth, Günth. v. Radelveroth, Burch. v. Hoenstein. Or. Guelf. 3,829 (mit 1215, imp. 5, reg. 17). Niedersächs. Urkkb. 2,73 unvollst. ex or. — [Im or. ohne ausstellort in der datirung und nur mit 1215, während bei anno imperii und anno regni der platz freigelassen und letzterer von anderer gleichzeitiger (nach B. anscheinend später von derselben) hand mit anno primo ausgefüllt wurde. Da die zeugen durchaus von den 1215 bei Otto vorkommenden abweichen, auch ganz unwahrscheinlich ist, dass derselbe in dieser spätern zeit noch nach Nordhausen kam, so werden handlung und zeugen wahrscheinlich zu dem aufenthalt zu Nordhausen im iuli 1212 gehören, während die urk. selbst 1215 nachträglich oder erneuert ausgefertigt sein wird. Gründe für annahme einer fälschung scheinen zu fehlen.] 500

. . . | Helmenstat | Otto von Lüneburg überträgt coram domino nostro imperatore sein eigen zu Santersleven an den Templerorden. Zeugen der vasall Walter v. Baldensele und genannte lüneburgische ministerialen. Harenberg Hist. Gandersh. 370. — Mit 1215, ind. 3. *501

. . . | in Holsatiam | Heerfahrt gegen den könig Waldemar von Dänemark, der vorher einen durch den pfalzgrafen abgewehrten angriff auf Stade gemacht hatte. Rex Otto fidem violans et contra iuramentum suum veniens, Holzaziam cum exercitu intravit. Chron. Danic. ap. Langebek 3,264. — Die zeit, welche Usinger Deutsch-dän. Gesch. 170.415 durch die rückkehr des kaisers aus Cöln im aug. und die in der Schöppenchr. zu 1215 gesetzte herbstheerfahrt gegen Magdeburg begränzte, wird dadurch noch unsicherer, dass nach dem gesagten der kaiser schon viel früher von Cöln zurückgekehrt sein kann, iene herbstheerfahrt aber zu 1217 gehört. Die zeit um den 21 sept. ist dadurch ausgeschlossen, dass an diesem tage der an der heerfahrt theilnehmende

| | | |
|---|---|---|
| **1215** | | markgraf von Brandenburg mit andern fürsten zu Ziesar nordöstlich von Magdeburg ist, Cod. Anhalt. 2,19. Vgl. Winkelmann O. 399, welcher die heerfahrt gegen ende des iahres ansetzt. *a |
| . . . | Hammenburch | Einnahme. Imperator cum fratre et marchione de Brandenburg et Woldemaro episcopo Hamburg obsedit et in pace recepit. Ann. Stad. — In den tiden vor de keiser Otto over Elve vor Hamborch (unde wan Hamb.) Sächs. Weltchr. c. 353. — Hamburg wurde erst im folgenden iahre wieder verloren; vgl. Winkelmann O. 442. b |
| . . . | trans Albiam | Rückzug über die Elbe. Contra quem rex Danorum W. secundus cum exercitu copioso venit, (habens secum de solis Frisonibus sexaginta milia hominum), paratus ad pugnandum. Quod cum audisset rex Otto, non ausus est exspectare congressum belli, set conversus in fugam statim Albim pertransiens. Chr. Danic. (Ann. Ryenses, M. Germ. 16,406.) — De koning von Denemarken vor iegen ene, unde de keiser untwek eme unde vor wider over Elve. Sächs. Weltchr. c. 353. *c |
| nov. 00 | . . . . | Lateranensisches concil, auf welchem Ottos absetzung bestätigt wird. *d |
| **1216** | | |
| märz 9 | . . . . | überträgt dem kloster Riddagshausen mit einwilligung seines bruders des pfalzgrafen Heinrich sein erbgut Scathorst, nachdem Friedrich marschall von Volcmerode der es von ihm zu lehen hatte es resignirte. Z.: Gunzelin kaiserl. truchsess, Willikin marschall, Ulr. vogt v. Goslar, Burc. v. Wolfenbüttel, Cesarius vogt v. Quedlinburg, Tider. v. Werbene u. Joh. v. Bornem. Meibom Script. 3,162. Or. Guelf. 3,825. Meibom Chr. Riddagshus. ed. II s. 21. Jongelinus Notitia 3,33. Asseburg. Urkkb. 1,60 ex or. — Mit iahr 1215, ind. 4, reg. 18, imp. 6 also [nach der in der canzlei üblichen zählung sicher zu 1216 gehörend]. 502 |
| — 15 | ap. Bruneswic | überlässt (als kaiser) dem kloster Volkoldoroth sein recht an einem halben mansus zu Cornere, und genehmigt was dasselbe an der mühle Germar erworben hat und in iener gegend noch ferner von reichslehnbarem gut erwerben wird. Aus einem vid. von 1298 in Dresden. Schöttgen et Kreysig Dipl. 1,756 unvollst. Künftig bei Winkelmann. — Ohne iahresdaten. [Kann auch zu 1217 oder 1218 gehören; doch wird die einreihung hier bestimmter dadurch unterstützt, dass Gunzelin von Wolfenbüttel, am 9 märz zeuge des kaisers, am 11 märz zeuge einer zweifellos zu Braunschweig ausgestellten urk. des capitels von St. Blasien ist; Asseburg. Urkkb. 62.] 503 |
| oct. 8 | Harlingeberc | giebt dem kloster Gandersheim seine güter bei Herrehusen, um dagegen von dem kloster im tausch fünf mansen in Hymmethehusen und andere genannte güter zu empfangen. Per m. Radulfi domini imperatoris clerici. Z.: Heinr. gr. v. Sladheim, Cunr. v. Wilre, Basil v. Osterode, Razo v. Huttesheim, Herwich v. Huttesheim, Bern. v. Betenheim, Ekb. v. Frechen. Leuckfeld Ant. Poeld. 145. Harenberg Hist. Gand. 385. — Mit 1216, ind. 4 (statt 5), reg. 19, imp. 8. Die Harlingeburg lag östlich bei Goslar. 504 |
| dec. 14 | Bruneswic | will dass die kirche des hl. Egid zu Braunschweig mit ihren ietzigen und künftigen gütern iederzeit sich unter seinem schutz der sicherheit erfreue, und bestätigt derselben zugleich nach dem willen seines getreuen Bernard von Dorstadt neun mansen in Limbech. Z.: Conr. abt v. Riddagshausen, Heinr. pfalzgr. am Rhein, Bern. v. Dorstadt, Gunzelin kaiserlicher hoftruchsess, Bertram v. Veltheim, Herwich v. Schowe, Dietr. v. Werberg u. dessen sohn Rother. Or. Guelf. 3,833 (mit dec. 21). Asseburg. Urkkb. 1,62 ex or. — Mit 1216, reg. 19, aber imp. 7, ind. 3. [Es dürfte den höheren, zusammenstimmenden ziffern der vorzug zu geben sein.] 505 |
| — 19 | . . . . | Tod des königs Johann von England, der hauptstütze des kaisers. — Rein. Leod. bemerkt zu ende des iahres: Ottone in Saxonia manente omni auxilio destituto, exept de Brandebrois marchione. *a |
| **1217** | | |
| mai 1 | Goslarie | nimmt die kirche der heil. Maria und des heil. Jacob zu Osterrode mit allen ihren besitzungen in seinen schutz, und überträgt auf sie seine vogtei, dergestalt dass niemand sie beunruhigen möge. Z.: Bern. v. Dorstad, Gunz. kaiserlich. hoftruchsess, Conr. v. Wilre, Basilius v. Osterode, Otraven Harlenkeberch, Herwich v. Uttensem, Herwich v. Scouwen. Falke Cod. Corb. 920. Erath Cod. Quedl. 135. Or. Guelf. 3,839. Max Gesch. von Grubenhagen 2,3. Asseburg. Urkkb. 1,65 ex or. — Mit 1218, aber ind. 5, reg. 19, imp. 8. 506 |
| iuni 21 | Saltdalheim | beurkundet mit Hermann von Ardbeck und Otto dessen neffen übereingekommen zu sein dass sie die burg Ardbeck von ihm und seinen nachfolgern zu erblehen nehmen, dergestalt dass sie ihm immer wider iedermann dienen, in der burg zwanzig bewaffnete zu seinem dienst |

| | | |
|---|---|---|
| 1217 | | halten, mit fünf rittern und deren knechten seinem heer zuziehen, und 300 mark, wofür genannte bürgen gestellt werden, zahlen, wenn sie etwas hiervon nicht erfüllen. Z.: Ad. gr. v. Dassel, H. gr. v. Sladhen, C. gr. v. Wernigerod, gr. Bert. dessen bruder, L. gr. de Insula, Bern. v. Dorstad, Wern. v. Amford, G. kaiserl. hoftruchsess, Bern. v. Velthem, Wilh. marschall, H. v. Alebeck, J. v. Burnheim, Frid. v. Dalheim, B. v. Dalheim. Or. Guelf. 3,834. — Mit 1217, reg. 19, imp. 8, ind. 5, also zusammenstimmend. Der ausstellort ist Salzdahlum nordöstlich von Wolfenbüttel. Vgl. Or. Guelf. 3,836 die undatirte gegenurk. des Hermann und des Otto. 507 |
| . . . | . . . . . | Einfall ins Bremische. Bremenses cum Stedingis Waldemaro electo Gerardum episcopum introducunt. Unde imperator cum fratre Bremensem provinciam diruit et incendit. Ann. Stad. — [Vergl. Winkelmann O. 462, wonach der einfall vielleicht in eine frühere zeit des iahres zu setzen ist.] a |
| (aug. 00) | . . . . | Heerfahrt gegen den erzbischof von Magdeburg und den markgrafen von Meissen im spätsommer. Genaue, zweifellos auf gleichzeitige aufzeichnung zurückgehende nachrichten hat die Schöppenchr. ed. Janicke 141, aber dieselben (und danach B.) zu 1215 einreihend. Dass diese ereignisse in das iahr 1217 gehören, hat Winkelmann Fr. 1,89 mit überzeugenden gründen erwiesen. Setzt die Schöppenchr. anscheinend schon den beginn in den herbst, so muss derselbe, wenn könig Friedrich schon sept. 14 bei Gernrode war, iedenfalls in den aug. zurückreichen. *b |
| . . . | vor Calve | Lagerung vor dem magdeburgischen ort Kalbe an der untern Saale und verwüstung der umgegend. Schöppenchr. — Die richtung des zuges war zunächst wohl dadurch bestimmt, dass der markgraf von Meissen das schon früher erfolglos belagerte anhaltische Aken westlich von Kalbe an der Elbe abermals bedrohte. De marcgreve van Misne . . . . wolde aver vor Aken. Do quam de keiser Otto deme hertogen Albrechte (von Sachsen) to helpe unde vor over Elve mit here und brande dat lant unde karde weder. Sächs. Weltchr. c. 354. *c |
| . . . | over de Elve | Uebergang über die Elbe an einer neugefundenen furth und verwüstung des magdeburgischen stiftsgebietes ienseits der Elbe bis zur Havel in gemeinschaft mit dem markgrafen von Brandenburg und dem herzog von Sachsen. Schöppenchr., Sächs. Weltchr. *d |
| . . . | vor Borch | Lagerung vor Burg nordöstlich von Magdeburg, das aber vom truchsess Gerhard und dem burggrafen von Magdeburg besetzt wird, so dass der kaiser den beabsichtigten sturm unterlässt. Schöppenchr., woher auch die folgenden angaben. *e |
| . . . | vor Nigrip | Erfolglose unternehmung gegen Niegripp westlich von Burg an der Elbe. *f |
| . . . | over de Elve | Rückzug über die Elbe an der früher benutzten furth mit verlust vieler leute, da das wasser inzwischen gestiegen war. *g |
| . . . | Goslar | Sammlung von truppen auf die nachricht, dass könig Friedrich sich rüstet um dem erzbischofe zu helfen. *h |
| . . . | bi Hamersleve | Lagerung nach überschreitung der Missau bei Hamersleben. Vereinigung mit dem herzog von Sachsen und dem markgrafen von Brandenburg. Verheerung der umgegend. *i |
| sept. 00 | Brunswic | Rückzug nach Braunschweig auf die nachricht, dass könig Friedrich am 14 sept. nach Gernrode gekommen war und sich vor Quedlinburg gelagert hatte. Otto bleibt eingeschlossen in der stadt während Friedrich im sept. und oct. das land verheert. Der markgraf von Brandenburg und graf Heinrich von Anhalt fallen von Otto ab. Schöppenchr. — Fridericus rex Romanorum coadunato exercitu suo Saxoniam ingreditur. Ottonem infra Brunswic arctatum claudit, terram devastat et incendit, principes et potentes ei reconciliantur, et sic in Alemanniam revertitur. Rein. Leod. k |
| 1218 ian. 15 | —— | tauscht dienstmannen mit bischof Sifrid von Hildesheim indem er demselben die ehefrau Sifrids von Borsem und die ehefrau des marschall Conrad mit deren kindern überlässt, und dagegen Eckbert den erstgebornen des kaiserlichen hoftruchsess Gunzelin erhält. Or. Guelf. 3,828. Cod. dipl. zu Mosers Br. Lüneb. Staatsr. 433. Asseburg. Urkkb. 1,64. — Mit 1218, reg. 20, imp. 9. Vergl. die gegenurk. des bischof mit 1218, consecr. 1. Asseburg. Urkkb. 1,64. — Blos mit reg. 20 und imp. 9. 508 |
| . . . | Aschersleve | Verbrennung dieser stadt und abführung des daselbst vorgefundenen getraides nach Quedlinburg, wie das im testament des kaisers erwähnt wird. — Des anderen iahres brande de kaiser Otto Aschersleve; darna ward he siek to Hartesborch unde starf. Sächs. Weltchr. c. 354. a |

| 1218 | | | |
|---|---|---|---|
| mai 10 | Harlungeburch | Hier nahm Otto wie er iedes frühiahr zu thun pflegte die medicin, an deren allzu kräftiger wirkung er starb. Narratio de test. et morte. | b |
| — 13 | Hartesburch | Ankunft auf sonntag vor Potentiana. Ibid. | c |
| — 18 | —— | verzichtet auf alle güter und rechte welche er oder seine vorfahren der kirche von Hildesheim ungerechter weise entzogen haben, und restituirt ihr dieselben. Z.: Sifr. bisch. v. Hildesheim, Conr. decan, Conr. cantor, Conr. scholaster, Heinr. v. Tossem, Bert. canonicus v. St. Moritz, meister Marsilius canon. vom heil. Creutz, Florin canon. v. St. Blasien zu Braunschweig, Bern. subcustos, Ambros. pfarrer v. Vrankenberg, Ludolf notar des bischofs, mag. Galfridus. Or. Guelf. 3,845. Harenberg Hist. Gand. 1348. | 509 |
| — 18 | —— | giebt in unwiderruflicher weise dem heil. Johann baptist und dem heiligen Blasius den patronen von Braunschweig zu seinem seelenheil den ort Scheverlingeburg [vgl. zu nr. 482] mit mit allem genannten zugehör an kirchen gütern und gefällen unter einigen näheren bestimmungen. Z.: Sifr. bisch. v. Hildesheim, Friedr. abt in Lutter, Otto pr. in Scheninge, Gozwin pr. v. Neuwerk in Halberstadt, Conr. hauptdecan in Hildesheim, Conr. cantor, Conr. scholaster, Heinr. v. Tossem, Ambros. priester zu Frankenberg, Heinr. gr. v. Waldenberch, Luthard v. Meinersem, Gunz. truchsess, Ulr. vogt, Heinr. marschall, Rother v. Velthem, Joh. v. Bornem. Mit schliesslicher verwünschung derienigen welche dieser letzwilligen verfügung zuwider thun möchten. Aus dem or. in Wolfenbüttel. Mader Antiq. Brunsv. ed. II. s. 249. Rehtmeier Braunschw. Kirchengesch. 1,59. Asseburg. Urkkb. 1,65 ex or. — [Vergl. die urk. des bischofs von Hildesheim, Or. Guelf. 3,661, wonach kaiser Otto, in castro suo Hartesborg existente, cum bene compos sui esset et nulla pregravatus infirmitate, vor denienigen, deren namen am ende der urk. aufgeführt sind, iene schenkung machte, welche dann pfalzgraf Heinrich bei den exequien zu Braunschweig bestätigte. Es sind dann fast alle oben genannten zeugen aufgeführt, aber auch Bernhard von Horstmar und einige andere aufgeführt, welche sicher nicht zu Harzburg, wohl aber nach der entsprechenden urk. des pfalzgrafen, Or. Guelf. 3,660, bei den exequien waren.] | 510 |
| — 18 | —— | macht sein testament zum heil seiner seele, bittet seinen bruder Heinrich pfalzgraf am Rhein (der, wie sich aus der Narratio ergibt, damals zu Braunschweig war,) aufs dringendste dass er das heilige kreutz, die lanze und die krone, den zahn des heil. Johannes bapt. und die kaiserlichen zierden zwanzig wochen lang nach seinem ableben bewahre und dann demienigen den die fürsten einmüthig wählen oder dem ietzt erwählten wenn die fürsten sich auf ihn einigen, unentgeldlich ausliefere, bittet auch seine getreuen dienstmannen und seine lieben bürger von Braunschweig hierzu kräftig mitzuwirken; verordnet dass seine gemahlin mit dem truchsess Gunzelin die burg Harlungeberg behaupte bis die klosterfrauen in Waltingeroth vom kaiser, könige oder seinem bruder dreissig mark iährlicher einkünfte erhalten haben, dass sie aber zerstört werde wenn dies nicht zu erlangen ist; vermacht alle seine reliquien dem heiligen Blasius zu Braunschweig, seine kleinodien seiner gemahlin; will dass die burg in Quedlinburg zerstört und dann erst der platz der äbtissin daselbst restituirt werde; die burg Walbeck soll wenn der pabst es gutheisst sein bruder erhalten, sonst aber zerstört werden; die burg Harzburg soll dem reich, die burg Löwenburg seinem neffen Otto von Lüneburg, die burg Varsfelde dem Gardolf von Hathemersleben ausgehändigt werden; alle seine güter in Keverlingeburg mit dem ort selbst und zugehörigen kirchen und gütern soll die kirche St. Johann bapt. und St. Blasius in Braunschweig erhalten, mit besonderer bitte an seinen bruder diese verordnung aufrecht zu halten damit der genannte ort in seinem gegenwärtigen zustande nicht zu grunde gehe. Z.: Sifr. bisch. v. Hildesheim, Conr. decan, Conr. sänger, Conr. scholaster, Heinr. de Tossen, Bert. canon. v. St. Moritz, mag. Marsilius canon. v. heil. Creuz, Heinr. gr. v. Waldenberch, Luth. v. Meinershem, Gunz. truchsess, Alard v. Borchtorp, Wern. v. Lengethe, Bert. v. Wetelemstide, Heinr. v. Vrethe, Rother v. Velthem, Joh. de Bornem. Meibom. Script. 3,148. Tolner Hist. Pal. 62. Or. Guelf. 3,368. Mon. Germ. 4,221. Asseburg. Urkkb. 1,66 ex or. — [Nach den genauen angaben der Narratio wurde das testament am 18 mai gemacht, als der abt von Walkenried vom speisen zurückkam, in anwesenheit von diesem, dem grafen von Waldenberg und andern vertrauten. Dagegen kam der auch in den beiden vorhergehenden urkk. als zeuge genannte bischof von Hildesheim erst um mitternacht. Die reinschrift des testamentes ist danach, wie das an und für sich wahrscheinlich ist, nicht schon am 18 gefertigt. Entweder hat man den zeugen der handlung, auf welche sich das datum bezieht, den bischof und sein gefolge zugefügt. | |

1218

Oder die zeugen beziehen sich überhaupt zunächst auf die spätere ausfertigung, wie das dadurch sehr wahrscheinlich wird, dass der bei der handlung anwesende abt von Walkenried nicht unter den zeugen genannt ist. Freilich sagt der bischof dann wieder in der zu nr. 510 angeführten urk., dass der kaiser die vom 18 datirte schenkung nach berathung mit ihm getroffen habe. In der Narratio findet sich das testament ohne zeugen und datirung eingerückt, übrigens wenigstens so genau mit der originalausfertigung stimmend, dass die abweichungen, insbesondere auslassungen, recht wohl auf blosse nachlässigkeit eines abschreibers zurückgehen können.] 511

mai 19 Hartesburch Todestag auf Potentiana. Er starb mit tiefer reue über sein leben, indem er vor den herbeigerufenen geistlichen bekannte gegen den pabst und die römische kirche schwer gesündigt zu haben, erhielt aber die absolution nachdem er geschworen hatte sich in allem, mit alleiniger ausnahme der rechtmässig überkommenen kaiserwürde, dem urtheil des pabstes unterwerfen zu wollen. Er wurde in der St. Blasiuskirche zu Braunschweig begraben, nach seinem gebot mit einer krone auf dem haupt, angethan mit einem feinen weissen oberkleid, mit dem königlichen mantel, mit sammtner beinbedeckung, mit sandalen und vergoldeten sporen an den füssen, haltend in der rechten hand den scepter in der linken den reichsapfel, ein schwert zur rechten seite, handschuhe an den händen, einen ring am finger, spangen an den armen. Narratio de testamento et morte Ottonis IV imp. apud Martene Thes. 3,1373 und Or. Guelf. 3,840. Anwesende beim begräbnisse ergeben sich aus einer urk. des pfalzgrafen, Or. Guelf. 3,660. Vgl. auch Ann. Col., Chr. regiae cont., Ann. Stad., Gesta Trev. a

---

## Friedrich II. 1194. Ind. 13.

1194

dec. 26 Exii Geburt auf stefanstag zu Jesi in der mark Ancona als sohn kaiser Heinrichs VI und der Constanze tochter des königs Roger von Sicilien. Rich. Sangerm. ad 1194 und 1233. Chr. de reb. Sic. bei Huillard-Bréholles Hist. dipl. 1,891. Ann. Stad. ad 1195 [wo Jesi und Assisi verwechselt sind]. Heinrichs VI brief d. d. apud stum Marcum 20 ian. 1195. [Vgl. auch Friedrichs brief an Jesi von 1239, Huill. 5,378.] — Ueber die wie es scheint besonders im norden verbreitete falsche sage dass Friedrich ein untergeschobenes kind gewesen, vgl. Ann. Stad. ad 1220 und Chron. Sampetr. ad 1214. In Italien soll Markwald dieses gerücht ausgestreut haben. Vgl. den brief Innocenzens d. d. Lateran 3 iuli 1201. [Näheres bei Winkelmann Ph. 498, Otto 338.] b

1195

. . . Fulginei Aufenthalt in den ersten lebensiahren zu Foligno unter obhut der gemahlin Conrads von Urslingen, herzogs von Spoleto. Friedrich selbst schreibt 1240: in Fulgineo fulgere pueritia nostra cepit; et sic dum civitatem vestram locum nutriture nostre recolimus, dum vobiscum quasi civiliter convixisse pensamus etc. — Puer autem parvus Fridericus qui erat (zur zeit des todes des kaisers) sub tutela et nutritura uxoris Conradi ducis Spoletani in civitate Fuligni, ad requisitionem matris, comes Petrus de Celano misit eundem per comitem Berardum de Laurito, consobrinum suum, ad matrem suam. Chr. de reb. Sic. — Imperatrix vero Constantia, reversa Panormum, misit ad ducissam Spoleti, quae filium suum in Marchia nutriebat. Gesta Innoc. III c. 21. Die angabe der Mark ist hier zweifellos ungenau; wie auch Rich. Sangerm. zu 1197 den knaben wohl nur desshalb von Jesi nach Sicilien kommen lässt, weil ihm ienes als geburtsort bekannt war. — Dass Friedrich schon 1195 nach Foligno kam, ist nicht ausdrücklich bezeugt, aber nach den umständen kaum zu bezweifeln. Die kaiserin ist schon ende märz 1195 wieder beim kaiser zu Bari; bei ihrer abreise wird das kind der herzogin anvertraut sein, welche dann möglichst bald ihren aufenthalt in dem herzogthume genommen haben wird, zumal dieses ihre eigene heimath gewesen zu sein scheint; weist der pabst 1219 ian. 7, Theiner Cod. dom. 1,49, den unterhalt der verwittweten herzogin auf die einkünfte der curie aus stadt und grafschaft Nocera an, so legt das die annahme sehr nahe, sie sei dort auch nach dem tode des herzogs 1202 zurückgeblieben, was sich wieder gewiss nur erklärt, wenn sie eine eingeborne war. Werden weiter mit dem erscheinen eines reichslegaten in diesen gegenden 1205 auch sogleich die rechte ihrer söhne auf das herzogthum wieder anerkannt, vgl. Ital. Forsch. 2,388, hält kaiser

**1195**

Otto bei der erhebung Diepholds zum herzoge, vergl. nr. 451, es für nöthig, diese rechte ausdrücklich für verwirkt zu erklären, so scheint mir auch das dafür zu sprechen, dass die familie im lande ansässig blieb. *c

**1196**

nov. 1 — Fulginei — Anwesenheit kaiser Heinrichs. Geht dieser durch Tuscien nach Montefiascone, wo ihn die urkk. noch am 28 oct. nachweisen, ist er dann am 1 nov. zu Foligno, am 3 nov. wieder südwärts ziehend zu Spoleto, so hängt dieses auffallende itinerar zweifellos damit zusammen, dass der sohn sich zu Foligno befand. Wissen wir nun, dass damals darüber verhandelt wurde, dass der pabst denselben taufen und krönen solle, vgl. unten, so liegt die annahme sehr nahe, dass der kaiser damals den sohn abholte und ihn mit sich in die nähe von Rom nach Tivoli nahm. *d

. . . — . . . . — Königswahl erste [zu Frankfurt gegen ende des iahrs] durch die deutschen fürsten auf verlangen seines vaters und verbunden mit der leistung des huldeides. Erzbischof Adolf von Cöln weigerte sich anfangs, schwur aber zuletzt doch noch zu Boppard vor herzog Philipp von Schwaben. Ann. Col., Ann. Reinhardsbr., Chr. Ursperg. e

. . . — . . . . — Taufe frühestens im nov. dieses iahres. Missis legatis suis imperator cepit cum apostolico de concordia agere, volens quod filium suum baptizaret, nondum enim baptizatus erat, et quod in regem ungeret . . . . Itaque imperatore apud urbem Tyburtinam (nov.) per tres ebdomadas expectante . . . res ut imperator voluit, effectum habere non potuit. Ann. Marbac. Nach der deliberatio des pabstes von 1200, Reg. de neg. imp. nr. 29, wählten die fürsten Friedrich als puerum vix duorum annorum et nondum sacri baptismatis unda renatum. Scheint das für 1197 zu sprechen, wohin Rog. de Hoveden ed. Stubbs 4,24 die taufe ausdrücklich setzt, so sind wir doch über die zeit der königswahl nicht so genau unterrichtet, dass annahme der taufe gegen ende nov. 1196 unbedingt dadurch ausgeschlossen wäre. Und darauf scheint zu deuten, wenn es Ann. Stad. heisst: et 15 episcopis et cardinalibus praesentibus et baptizatus dictusque est Fridericus. Insbesondere die erwähnung der cardinäle erklärt sich leicht, wenn die taufe alsbald nach abbruch der verhandlungen mit dem pabste gegen ende nov. etwa zu Tivoli oder Palestrina in beiseien des kaisers stattfand. Dagegen hätten wir 1197 an eine taufe in abwesenheit des kaisers, wahrscheinlich zu Foligno zu denken, wozu iene angabe kaum stimmen würde. — Anfangs nach Ann. Reinhardsbr. und Ann. Stad. auch Constantin genannt, war dann der volle name Friedrich Roger oder Roger Friedrich, der auch später noch häufig von den geschichtschreibern, aber auch in privaturkk. gebraucht wird. Dagegen hat die sicilische canzlei schon bei den frühesten erwähnungen den doppelnamen fallen lassen. *f

**1197**

sept. 28 — . . . . — An diesem tage starb sein vater Heinrich VI zu Messina. Seine mutter Constanze behauptet mit klugheit Sicilien von wo sie die Deutschen entfernt, während sie den kleinen Friedrich zu sich bringen lässt. Imperatrix Panormi remanens in veste lugubri de nece imperatoris viri sui, regnique paci consulens et quieti, Marcualdum imperii senescalcum cum Theutonicis omnibus de regno exclusit. Rich. Sang. — Die hauptsächlichsten anführer der Deutschen in Italien nach des kaisers tod: Marchualdus (von Anweiler seneschall markgraf von Ancona und herzog von Ravenna) accessit in Marchiam, Conradus (von Urslingen herzog von Spoleto) rediit in ducatum. Romanserunt autem in regno aliqui de Theutonicis: in Sicilia Guillelmus Capparonus, in Calabria Fridericus (Maluti), in Apulia et terra Laboris Dupuldus (von Schweinspeunt, vgl. oben nr. 451, graf von Acerra) et fautores ipsius, multas munitiones tenentes. Gesta Innoc. III cap. 20. g

. . . — —— — Aufenthalt zu Foligno noch zur zeit des todes des vaters. Vgl. oben zu 1195. *h

. . . — . . . . — (in urbe felici Panormi) Constantia dei gratia Romanorum imperatrix semper augusta et regina Sicilie bestätigt, ut deus conservet incolumitatem benedicti filii nostri Friderici Romanorum et regni Sicilie regis illustrissimi, den Johannitern schenkungen und verleihungen ihres verstorbenen gemahls. Per m. Ysaie not. Paoli Cod. dipl. del ordine di Malta 1,228. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1197, ind. 1, regni Constantie 3. Nach der letzten angabe, obwohl die zählung 1198 schwankungen zeigt, wohl vor alle folgenden, zu Messina ausgestellten urkk. zu setzen, und damit die bisher durch die urkk. nicht unterstützte angabe der Gesta Innoc. 5 c. 21 (vergl. auch Rich. Sangerm.) bestätigend, dass die kaiserin von Palermo aus die herüberkunft des sohnes befahl. — Da die zugleich im namen Friedrichs ausgestellten urkk. der kaiserin hier nach dem vorgange B's iedenfalls aufzunehmen waren, so schien es mir bei dem engen zusammenhange am geeignetsten, auch die vor der ankunft oder doch ohne nennung des sohnes nach dem tode des kaisers ausgestellten urkk. der kaiserin hier einzureihen. *512

| | | |
|---|---|---|
| 1197 | | |
| dec. 00 | . . . . | (in civitate nostra Messane) Dieselbe bestätigt dem erzbischof (Angelus) von Tarent in wiederholung des ihr vorgelegten privileg weiland kaiser Heinrichs (vom 11 iuni 1196) die angegebenen rechte und besitzungen seiner kirche. Ughelli 9,134. — Mit 1198, ind. 1, regni Const. una cum Fed. (Romanorum et?) Sicilie rege 4. *513 |
| . . . | in Siciliam | Reise nach Sicilien nach dem tode seines vaters auf verordnung seiner mutter. Vielleicht erst im folgenden iahre, wodurch dann die verzögerung der krönung erklärt wäre. Imperatrix filium suum in Marchia apud Hesym civitatem relictum sub ducatu dicti (Petri) Celani comitis et Berardi Laureti comitis et Cupersani ad se duci iubet in regnum et de Apulia in Siciliam transmeare. Rich. Sangerm. Vgl. oben zu 1195. a |
| 1198 | | |
| ian. 00 | . . . . | (Messane) Constanze bestätigt zum seelenheile ihres vaters Roger und ihrer mutter Beatrix und ihrem und ihres sohnes könig Friedrich wohlergehen dem abte Joachim und dessen kloster S. Giovanni in Fiore (östlich von Cosenza) die von weiland kaiser Heinrich erhaltenen schenkungen und freiheiten und die aufgeführten besitzungen. Mastrullo Monte Vergine 326. Ughelli 9,195. — Mit 1198, ind. 1, reg. Const. et Frid. Rom. et Sic. rege anno . . .; die endziffer fehlt in beiden abdrücken. *514 |
| — 00 | . . . . | (—) Dieselbe bestätigt den bürgern von Messina alles, was ihnen der verstorbene kaiser durch sein privileg verliehen hatte. Huill. 1,5. — Mit 1198, ind. 1, reg. Const. una cum Frid. Rom. et Sic. rege anno 3. *515 |
| feb. 00 | . . . . | (—) Dieselbe verleiht pro remissione peccatorum domini imperatoris legitimi quondam viri nostri dem erzbischofe Paschal von Rossano und dessen kirche angegebene besitzungen im bezirke von Rossano. Ughelli 9,295. — Mit 1198, ind. 1. Bei der hier und sonst gebrauchten weniger feierlichen datirung wird der regierungsiahre und damit der mitregierung Friedrichs nicht gedacht. *516 |
| märz 6 | . . . . | (—) Dieselbe bestätigt auf bitten des erzbischofs Berard von Messina und des Wilhelm de Litiano dem bischofe Rainald von Ascoli wegen dessen ergebenheit gegen sie und ihren sohn Friedrich könig der Römer und Siciliens alle besitzungen der kirche desselben innerhalb der gränzen des königreichs. Ughelli It. sacra 1,461. Cappelletti Chiese d'It. 7,726. — Mit 1198 ind. 1. *517 |
| apr. 00 | . . . . | (—) Dieselbe bestätigt dem bischofe von Chieti Villamagna und Forca. Minieri-Riccio Saggio di cod. dipl. 1,24. — Mit 1198, ind. 1, regni Const. una cum Frid. Rom. et Sic. rege 3. *518 |
| — 00 | . . . . | (—) Dieselbe bestätigt und erneuert wegen der dienste des erzbischofs Berard von Messina dessen kirche zwei eingerückte urkunden des Goffridus Burrellus, schenkungen zu Milazzo betreffend, zum ersatze des privilegs welches in perturbatione Sicilie verloren worden war. Per m. Ambrosii not. Documenti per serv. alla st. di Sicilia 1,44. — Mit 1198, ind. 1, regni Const. 3, Frid. 1. *519 |
| — 00 | . . . . | (—) Dieselbe bestätigt und erneuert demselben ebenso ein eingerücktes privileg des grafen Roger, die vereinigung der kirchen von Messina und Traina betreffend. Per m. Ambr. not. Ebenda 46. — Mit iahresangaben wie vorhin. *520 |
| — 30 | . . . . | (Panormi) Dieselbe erlaubt dem erzbischofe Berard von Messina auf dessen bitte, bei der krönung ihres sohnes Friedrich könig der Römer und Siciliens nicht anwesend sein zu dürfen, ohne dass das der würde seiner kirche, welche die anwesenheit erfordern würde, nachtheilig sein solle, da seine anwesenheit in iener gegend für ihren dienst sehr nöthig sei. Pirro Sicilia sacra 1,400. Inveges Ann. di Palermo 3,506. Huill. 1,8. Gallo Ann. di Messina 2,77. — Nur mit ind. 1. 521 |
| — 30 | . . . . | (—) Dieselbe meldet dem clerus, dem stratigoten, den richtern und dem ganzen volk von Messina iene deren erzbischofe ertheilte erlaubniss. Pirro Sic. sacra 1,400 u. Huill. 1,8 extr. Inveges Ann. di Palermo 3,507. Gallo Ann. di Messina 2,78. — Nur mit ind. 1. *522 |
| mai 17 | Panormi | Krönung als könig von Sicilien am pfingsttage. Quo veniente in festivitate pentecostes in ecclesia Panormitana unctus fuit in regem anno domini m.c.xcvii., qui tunc quinquennis erat. Chr. de reb. Sic. ap. Huill. 1,892. — Fridericus filius domini Heinrici imperatoris in civitate Panormi fuit rex Sicilie coronatus. Et in eodem anno domina Constantia mater eius obiit. Ann. Sic. in M. Germ. 19,496. Vgl. Gesta Innoc. c. 21. — [Mit der angegebenen zeit stimmt die zählung der regierungsiahre in den spätern urkk. Während die kaiserin den bisherigen titel: Romanorum imperatrix et regina Sicilie, fortführt, wird für Friedrich mit der krönung der bis- |

20*

1198

herige titel: Romanorum et Sicilie rex, aufgegeben und durch den titel der Normannenkönige: rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, ersetzt.] a

mai 00 — Panormi — (in urbe felici) bestätigt mit seiner zuerst genannten [und hier, wie in den folgenden urkk., der ganzen fassung nach als eigentliche ausstellerin erscheinenden] mutter Constantia auf bitte des bischofs Johann der kirche von Cefalù die privilegien der früheren könige und verleiht ihr das casale Odosver. Per m. Philippi not. Pirro Sicilia sacra ed. Mongitore 1,804 extr. Huill. 1,9 extr. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1198, ind. 1, anno regni Constantie 4, Friderici 1. [Der ortsangabe Panormi in der datirung wird nun in den privilegien so regelmässig die nur in der briefdatirung fehlende bezeichnung: in urbe felici, zugefügt, dass ich von der iedesmaligen anführung glaube absehen zu dürfen.] 523

— 00 — —— — bestätigt mit seiner zuerst genannten mutter Constantia dem kloster Casamari (bei Veroli) das gut Campus imperatus, welches kaiser Heinrich demselben zum ersatz für früher verliehene einkünfte aus Gaeta gegeben, und alle anderen freiheiten, auch das asylrecht für die kirchen der abtei im königreiche. Per m. Mathei not. Künftig bei Winkelmann. Vgl. Huill. 1,685. — Mit daten wie vorher. *524

iuni 00 — —— — verleiht mit seiner mutter auf bitten des erzbischof Bartholomeus der kirche von Palermo das einst dem Guillelmus Orphaninus gehörige haus mit der capelle und zubehör, welche der erzbischof dem Guillelmus Monachus verkaufte, von welchem verkauf noch siebenhundert tarenen zu zahlen waren. Per m. Gosfridi not. Mongitore Bullae 71. Huill. 1,10. — Mit 1198, ind. 1, regni Const. 4, Frid. 1. 525

— 00 — —— — ertheilt mit seiner mutter dem bischofe von Mazzara ein zehnten betreffendes privileg. Pirro Sic. sacra 2,845 extr. *526

sept. 13 — —— — meldet mit seiner mutter den cämmerern und amtleuten von Trani und Barletta dass er dem erzbischofe Samarus von Trani den zehnten von allen einkünften der städte Trani und Barletta verliehen und bestätigt habe, wie er demselben zur zeit des verstorbenen kaiser zustand, und befiehlt ihnen die iährliche erhebung desselben zu gestatten. Beltrani Documenti longobardi e greci, vorr. 7. Prologo Le carte del capitolo di Trani 183. — Nur mit ind. 2. Es heisst auch hier: una cum karissimo filio suo, nicht wie Davanzati Sulla seconda moglie di Manfredi 6 behauptet: una cum legitimo filio, womit die von ihm und Huill. 1,11 daraus gezogenen folgerungen entfallen. *527

oct. 00 — —— — bestätigt mit seiner mutter dem abte Facundinus von Sta Maria de Latina zu Jerusalem das vom verstorbenen kaiser (1194 dec. 30) erhaltene privileg unter wiederholung der bestimmungen desselben. Pirro Sicilia sacra 2,1246. Huill. 1,12. Künftig besser bei Winkelmann. — Mit 1198, ind. 2, Const. 4, Fr. 1. *528

— 24 — —— — bewilligt mit seiner mutter auf bitten des bischofs Ursus von Girgenti, dass der kirche desselben, wie es ihr früher gleich vielen andern kirchen Siciliens zustand, iährlich der zehnte aus den einkünften der häfen seines bisthums, insbesondere der zu Girgenti, Sciacca und Licata, gezahlt werde. Aus dem or. im domarchive zu Girgenti künftig bei Winkelmann. — Mit iahr 1198, ind. 2. *529

nov. 00 — —— — bewilligt mit seiner mutter auf bitten des abtes Barlaam des klosters sta Maria de Grotta zu Palermo und auf grund einer verleihung könig Rogers an das ietzt von ienem abhängige kloster sta Maria de Martalia ienem kloster das recht iährlich 300 salm weizen und 200 gerste abgabenfrei aus dem königreiche auszuführen. Per m. Magioris Leonis de Matheis not. Huill. 1,909 extr. (mit nov. 9). Künftig bei Winkelmann. — Mit 1198, ind. 2, regni Constantie 4, Friderici 2. *530

. . . . — . . . . — verleiht mit seiner mutter dem O(tto) Frangipani und dessen nachfolgern das fürstenthum Tarent mit der ganzen Terra d'Otranto. Erwähnt in urk. des pabstes Innocenz IV vom 29 mai 1249, Huill. 6,734, unter ausdrücklicher beziehung auf ein angeblich darüber vorhandenes privileg. Der existenz oder echtheit eines solchen privileg stehen die gewichtigsten bedenken entgegen; insbesondere wird bei den verhandlungen über die ansprüche des Walter von Brienne auf Tarent im iahre 1200 von iener verleihung nichts erwähnt. *531

— 19 — . . . . — Abschluss der verhandlungen mit dem pabste, nachdem die kaiserin auf ihr verlangen, die den königen Wilhelm I und II zugestandenen kirchenhoheitlichen befugnisse in vollem

**1198**

umfange bestätigt zu erhalten (vergl. über die vorverhandlungen das schreiben des pabstes an könig Friedrich vom 9 ian. 1209), verzichtet, dem am 20 oct. zu diesem zweck abgeschickten cardinallegaten Octavian von Ostia den treueid geleistet und spätere persönliche leistung der mannschaft versprochen hatte. Der pabst fertigt nun am 19 nov. (vergl. wegen des tages Mastrullo Monte Vergine 329) die beiden urkk. aus, wodurch er der Constanze und ihren nachfolgern unter angegebenen bedingungen das königreich mit zubehör zu lehen gibt und das künftige vorgehen bei den kirchlichen wahlen bestimmt. Doch hat die kaiserin nach Gesta Inn. c. 21 den lehnbrief vor ihrem tode nicht mehr erhalten. *a

nov. 25 . . . . (in palatio Panormitano) Die kaiserin Constanze macht ihr testament, in dem sie die verwesung des reichs (balium regni) dem pabste als lehnsherren überlässt, der iährlich 30000 tarenen aus den einkünften beziehen und alle aufzuwendenden kosten ersetzt erhalten soll, und für die regierung und obhut über den iungen könig ein colleg von königlichen familiaren (vgl. darüber Winkelmann in den Forsch. zur D. Gesch. 6,394 ff.) einsetzte. Gesta Innoc. c. 23. Vgl. Rich. Sangerm., auch Innoc. epp. l. 1 ep. 557.563, wonach die kaiserin durch testament dem pabste tutelam regis et regni balium überliess. — Pirro Sic. sacra 1,118 gibt tag und ort und ein fragment des testament, wonach sie der mutterkirche zu Palermo, in der sie begraben sein will, für ihr, dann ihrer vorfahren und ihres gemahles des kaisers seelenheil, welche gleichfalls dort begraben sind, Platina und Onnetum vermacht. *b

— 28 . . . . Tod der kaiserin Constanze [nach den necrologien von Palermo; vgl. Amatus De princ. templo Panorm. 448. Huill. 1,20. Forsch. zur D. Gesch. 18,474. Diese auch durch zufügung des wochentages gesicherte angabe wird der in päbstlichen schreiben, Böhmer Acta 617, Huill. 1,22, vorzuziehen seien, wonach die kaiserin schon am 27 nov. starb.] — Der pabst übernahm nun die vormundschaft, während Gualter (de Palena oder de Paleariis) bischof von Troia (1200 eingedrungener erzb. von Palermo, seit 1208 bischof von Catania) canzler des reichs, mit den erzbb. von Palermo Monreale und Capua den minderiährigen Friedrich in ihrer pflege haben sollten. Allein Marcwald (den könig Philipp aus Deutschland durch sein ansehn unterstützte) behauptete nun dass nach dem testament des kaisers ihm die vormundschaft zustehe, und suchte unterstützt von Dipold sich des reichs zu bemächtigen. Gesta Innoc. cap. 23. c

**1199**

ian. 00 Panormi nimmt das kloster Sti Angeli de Peritio (Prizzi südöstlich von Corleone auf der insel) domne Constantie matris nostre precibus inclinati in seinen schutz und bestätigt dessen besitzungen. Per m. Thomasi de Gaieta. D. per m. Gualterii Troiani ep. regni Sicilie et Apulie cancellarii. Huill. 1,933 extr. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1199, ind. 2, reg. 1. In der vorliegenden fassung schwerlich echt. *532

iuni 22 —— schreibt den leuten von Montefiascone von den wohlthaten, welche er dem pabst und der kirche verdanke, freut sich, dass sie zur treue gegen ienen und diese zurückgekehrt sind, hält dies deshalb ausdrücklich genehm, damit sie wegen dem eid, den sie ihm, wie behauptet wird, geleistet haben, in zukunft ohne bedenken seien. Inn. Epp. ed. Bal. 1,457. Huill. 1,30. Theiner Cod. dominii 1,31. — Nur mit ind. 2. ‚Dies gehörte zum vollzug des testaments Heinrichs VI, in welchem Montefiascone ausdrücklich der kirche zurückgegeben wird und spricht denn auch für dessen ächtheit.' [Vgl. darüber Winkelmann in den Forsch. zur D. Gesch. 10,467 ff. und Phil. 481 ff.; Ficker in den Wiener Sitzungsber. 67,257 ff.] 533

dec. (3) —— verleiht den bürgern von Messina wegen dem was sie seinem vater und seiner mutter bei erwerbung und zur erhaltung des reichs geleistet haben, und auch wegen den gefahren und kosten die sie in dermaliger noth getragen haben auf den vortrag des bischof von Troia als reichscanzler die besitzung Randazzo. Per m. Mathei de Salerno not. D. per m. Gualterii Troiani epi et regni cancellarii. Huill. 1,909 fragm. Gallo Annali di Messina 2,76 vollst. — Mit 1199, ind. 3, reg. 2. [Die auffallende datirung nach dem tage in einem privileg findet sich auch in einer von Winkelmann benutzten abschrift; da die ind. dieselbe ziffer hat, könnte sich daraus in den abschriften ein missgriff ergeben haben.] 534

— 00 —— verleiht den bürgern von Messina auf den vortrag des bischof von Troia als canzler des reichs über die von ihnen seinen vorfahren und ihm iederzeit geleisteten dienste freien handelsverkehr zu wasser und zu lande in seinem ganzen königreich. Per m. Mathei etc. D. per m. Gualterii etc. Testa De vita Federici II regis 251. Huill. 1,40. Gallo Ann. di Messina 2,76. — Im Arch. stor. Sic., nuova serie 1,317, wird aus einem cataloge der nach Madrid geschafften urkk. ein

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1199** | | privileg erwähnt, wonach Friedrich 1199 Messina von der abgabe der marinaria befreite. Wahrscheinlich bezieht sich das auf dasselbe privileg. | 535 |
| dec. 00 | Panormi | verleiht den bürgern von Trapani denselben freien handelsverkehr, wie denen von Messina. D. per m. Gualterii etc. Huill. 1,41 fragm. | *536 |
| **1200** märz 00 | —— | erlaubt dem abt Joachim von Fiore zu Caput Album bei Cosenza eine klösterliche niederlassung zu gründen. Per m. Philippi de Salerno not. D. per m. Gualterii Troiani episcopi et regni Sicilie cancellarii. Ughelli Italia sacra ed. Coleti 9,197. Huill. 1,43. — Mit 1200, ind. 3, reg. 2. | 537 |
| apr. 6 | —— | verleiht den deutschrittern zu Palermo omnes villanos casalis Policii, genannte güter und einen theil der stadtmauer. Mortillaro Op. 7,303 extr. — Vgl. zum apr. 1205. | *538 |
| — 00 | —— | schenkt dem bischof Ursus von Girgenti und dessen nachfolgern das castellum Minsiarii und das casale Minzel. Per m. Mathei de Panormo not. D. per m. Gualterii Panormitani archiepiscopi et regni Sic. canc. Pirro Sicilia sacra ed. Mongitore 1,703 extr. Huill. 1,45 extr. Künftig bei Winkelmann ex or. zu Girgenti. — Mit 1200, ind. 3, reg. 2. [Wegen der vom cardinallegaten Cinthius genehmigten, dann aber vom pabste verworfenen wahl des canzler zum erzbischofe von Palermo vergl. Winkelmann O. 34. Der canzler liess nun auch den titel eines bischofs von Troia fallen, obwohl der pabst ihm erlaubte, unter diesem titel die kirche von Palermo zu verwalten.] | 539 |
| iuni 00 | —— | bestätigt dem archimandriten Leontius und dem kloster St. Salvator zu Messina die privilegien der könige Roger, Wilhelm des ersten und zweiten und des kaisers und der kaiserin. Pirro Sicilia sacra 2,981 extr. Huill. 1,45 extr. Künftig bei Winkelmann.— Mit 1200, reg. 3. | *540 |
| iuli 21 | . . . . | An diesem tage wurde Marcwald, welcher nach Sicilien übergeschifft war und Palermo bedrängte, zwischen dieser stadt und Monreale von Jacob (später graf von Andria) dem neffen des pabstes, den dieser seinem mündel mit einem heer zu hülfe geschickt hatte, geschlagen. Gesta Innoc. cap. 26 mit dem umständlichen bericht des erzbischof Anselm von Neapel, auch gedr. Huill. 1,46. Vgl. Winkelmann O. 24 ff. | a |
| aug. 00 | —— | erlaubt den canonikern der hauptkirche von Palermo, dass ieder von ihnen hundert salm getreide aus jedem hafen Siciliens ausser dem von Palermo abgabenfrei ausführen darf. Per m. mag. Leonis de Matera not. D. per m. Gualterii regni Sic. cancellarii. Mongitore Bullae Panorm. eccl. 73; vgl. Huill. 1,54 anm. — Mit iahr 1200, ind. 3, regni 3. | 541 |
| — 00 | —— | schenkt dem domcapitel von Messina zweitausend tari iährlicher einkünfte aus seinem neuen bade zu Messina. Per m. Philippi de Salerno not. D. per m. Gualterii etc. Documenti per serv. alla st. di Sicilia 1,54. | *542 |
| . . . | —— | schenkt dem domcapitel zu Messina zwanzig pfund iährlich, zu bezahlen neben den zehnten, welche die stadt Messina dem erzbischofe zahlt. N. Archiv 3,644 extr. nur mit 1200. | *543 |
| — 00 | . . . . | bestätigt dem erzbischofe Nicolaus von Salerno und dessen kirche, was derselben die brüder Matheus und Guiscard Rupti von Salerno zu Nocera und Sarno schenkten, ohne rücksicht darauf dass der procurator der curie dieselben wegen ungehorsam der schenker für die curie eingezogen habe. Huill. 1,51. Paesano Mem. della chiesa Salernitana 2,295. — Mit 1200, ind. 3, reg. 3, ohne ortsangabe. | *544 |
| aug. 15 | . . . . | Vgl. unten zum 15 aug. 1221 eine vielleicht hieher gehörende urk. | |
| sept. 3 | —— | verleiht dem hospitale der deutschritter zu Palermo das casale Miserellae im bezirke von Cefalù mit zubehör. Mortillaro Opere 7,303 extr. — Vgl. zum apr. 1205. | *545 |
| — 00 | —— | gestattet den canonikern von Biccari (vgl. die anm. Huillards) zu Palermo (in wörtlicher übereinstimmung mit nr. 541) ein gewisses maas von getraide frei ausführen zu dürfen. Per m. Matthei de Panormo not. D. per m. Gualterii regni Sic. cancellarii. Pirro Sicilia sacra 1,121. Mongitore Bullae Panorm. eccl. 77. Huill. 1,53. — Mit 1200, ind. 4, reg. 3. | 546 |
| — 00 | —— | giebt den bürgern von Palermo zollfreiheiten im hafen und an den thoren. Per m. Matthei de Salerno not. D. per manus Gualterii regni Sic. canc. Vio Priv. 10. Amatus De princ. templo Panorm. 116. Huill. 1,55. — Mit 1200, ind. 4, reg. 3. Ist links vom haupteingange des domes von Palermo auf einer marmorplatte eingegraben. | 547 |
| — 00 | —— | verleiht dem Elias canonicus zu Palermo und dessen nachfolgern die hälfte des wingerts welchen der verstorbene Saracene Buccahar gepflanzt und seitdem dessen sohn Ibrahim besessen hat | |

| | | |
|---|---|---|
| 1200 | | an der strasse Melah. Per m. Mathei de Panormo not. D. per m. Gualtherii regni Sic. canc. Mortillaro Opere 1,197. Mortillaro Catalogo 49. Huill. 1,54. — Mit 1200, ind. 4, reg. 3. 548 |
| nov. 00 | Panormi | schenkt dem bischof Stephan von Patti zur belohnung für einen geldvorschuss von 17000 tarenen, welchen er in den zeiten der noth seinem rathe und canzler Walter gewährte, diejenige hälfte der terra Nasi welche derselbe noch nicht besass und welche genannten verräthern zur zeit seines vaters und zu seiner zeit gerichtlich abgesprochen wurde. Per m. Gualterii regni Sic. canc. Muratori Ant. It. 5,657. Pirro Sic. sacra 2,776. Huill. 1,63. — Mit 1200, aber ind. 3, reg. 2, während doch das fehlen des bischoftitels beim canzler versetzung zu 1199 verbietet. 549 |
| — 00 | — | verleiht und bestätigt wegen der dienste seines familiaren, des bischof Roger von Catania, der kirche von Catania die derselben von seiner blutsverwandten gräfin Adelasia geschenkten rechte an Sta Maria de Roboregrosso, die mühle Turrecta in tenimento Paternione gemäss dem privileg der kaiserin Constanze, dann das ebenda belegene haus bei der kirche Sti Cataldi. D. per m. Gualterii regni Sic. cancellarii. Pirro Sicilia sacra 2,1179. Huill. 1,62. — Mit 1200, ind. 4, regni 3. *550 |
| dec. 00 | — | schenkt den canonikern zu Palermo auf fürbitte des canzlers Walter die besitzung Sabucum, für welche sie der curie 25000 tarenen zahlten, die für dringende reichsangelegenheiten verwandt wurden. Per m. Joannis de Neretone not. D. per m. Gualterii regni Sic. canc. Pirro Sic. sacra 1,121. Inveges Ann. di Palermo 3,513 (unvollst.). Mongitore Bullae 75. Huill. 1,68. — Mit 1200, ind. 4, reg. 3. 551 |
| — 00 | — | bestätigt dem kloster St. Stefan de Nemore (in Calabrien) dessen besitzungen in Policio. Per m. Philippi de Salerno not. Bethmann ex or. in Neapel. Tromby Storia del ord. Cartus. 5,31. Huill. 1,67. — Mit daten wie vorher. 552 |
| — 00 | — | bestätigt dem von Goffrid von Marturano gegründeten nonnenkloster sta Maria nova die denselben zu Palermo von Paganus de Parisio grafen von Alife und Butera gemachten schenkungen. Per m. Gualterii etc. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1200, ind. 4, reg. 3. *553 |
| — 00 | — | verleiht denen von Genua wegen der seinem vater geleisteten dienste und ihrer ergebenheit zehntausend goldunzen, in raten von zweitausend jährlich zu zahlen, gewährt ihnen zollfreiheit in seinem ganzen reiche und allem lande, das er mit gottes hülfe etwa noch gewinnen wird, weiter consulat und curie über ihre leute, wie sie dieselben zur zeit könig Wilhelms II hatten, restituirt ihnen alles, was sie zu jenes zeiten besassen, schenkt ihnen häuser zu Messina, Siracus, Trapani und Neapel, bewilligt ihnen freie ausfuhr von lebensmitteln und angegebene begünstigungen bezüglich der rechtspflege. Per m. Milonis de Tercilio not. D. per m. Gualterii etc. Huill. 1,65. Lib. iur. reip. Gen. 1,462. — Mit 1200, ind. 4, reg. 3. *554 |
| — 00 | — | bewilligt dem probst und convente von S. Lorenzo zu Genua wegen ihrer treue jährlich ein pfund gold aus seinem pallaste zu beziehen. Per m. Gualterii etc. Bandiero Duomo di Genova illustrato 280. Mon. patr. Ch. 2,1211. — Mit 1200, ind. 4, regni 3. *555 |
| — 00 | — | restituirt dem Armaleus, Verleonus und deren brüdern, söhnen des grafen Rainald de Monaldo, für sich und ihre erben den ort Coccorone (jetzt Montemagno südwestlich von Foligno), wie einst sein grossvater kaiser Friedrich ihnen denselben restituirte, unter vorbehalt des seiner kammer davon gebührenden dienstes. Ficker Ital. Urkk. 258. — Mit 1200, ind. 4, regni 3. Vgl. zu dieser für einen vom pabste recuperirten theil des kaiserreichs und für die der päbstlichen herrschaft durchweg feindliche familie der Monaldeschi ausgestellte urk. die anm. zum drucke und Winkelmann O. 37, der darin wohl mit recht ein zeugniss für die danach gegen ende dec. zu setzende verständigung Marcwalds mit dem canzler sieht, der, während jener in Sicilien blieb, sich die gewalt auf dem festlande vorbehielt und nun zunächst in den urkk. nicht mehr als aushändiger genannt wird. *556 |
| . . . | — | ertheilt der stadt Gallipoli das recht, dass ihre bewohner ausser bei majestätsverbrechen nicht auswärts gerichtet werden sollen und sich einen eigenen richter wählen dürfen, nebst anderen angegebenen befugnissen. Huill. 1,903 extr. nach Ravenna Mem. di Gallipoli 178. — Nur mit 1200. *557 |
| 1201 apr. 00 | — | schenkt dem Anfusus de Roto grafen von Tropea (in Calabrien) ein grosses haus zu Messina, welches früher dem grafen Jordan Lupini gehörte. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1201, ind. 4, reg. 3. *558 |

| 1201 | | | |
|---|---|---|---|
| apr. 00 | Panormi | schenkt dem nonnenkloster sti Michaelis zu Mazzara wegen der grossen verluste, welche dasselbe tempore invasionis erlitt, genauer angegebene ländereien des zerstörten und unbewohnten casale Vamelie in tenimento Salem. Per m. Philippi de Salerno not. Amari Storia dei Muselmani 3,575 extr. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1201, reg. 3, aber ind. 3, also möglicherweise schon zu 1200 gehörend. | *559 |
| . . . | . . . . | klagt allen königen und fürsten des erdkreises, wie er unmündiger in knechtschaft gehalten werde, während fremde eindringlinge sein erbreich unterdrücken, und fordert sie auf, ihn zu befreien. Ab aquilone—formidare. Martene et Durand Ampl. coll. 2,1159. Hahn Coll. Mon. 1,209. Huill. 1,78. — Aus den Gesta Innoc. c. 33 wissen wir, dass um diese zeit die familiaren in ihrem und des canzlers interesse ein schreiben sub nomine regio an den pabst richteten, welcher darauf am 3 iuli in einem formell an den iungen könig gerichteten schreiben antwortete. Schliesst sich diese antwort in einzelnen wendungen ienem klagschreiben näher an, so hat man daraus wohl geschlossen, ienes klagschreiben sei echt und das vom pabste beantwortete. Aber genauere beachtung der antwort des pabstes ergibt doch leicht, dass dieselbe sich auf ein schreiben viel bestimmteren inhaltes beziehen muss. Es ist zweifellos anzunehmen, dass ienes schreiben erdichtet ist, wenn es auch vielleicht ziemlich gleichzeitig und mit kenntniss echter schreiben in umlauf gesetzt sein mag. Vgl. Winkelmann O. 83. | *560 |
| iuni 10 | . . . . | Walter graf von Brienne (gemahl der Albina einer tochter des von Heinrich VI als könig von Sicilien nicht anerkannten Tancred) an der spitze eines päbstlichen heeres einrückend, schlägt an diesem tage den Dipold bei Capua. Gesta Innoc. c. 30, Rich. Sangerm., Ann. Ceccan. in Mon. Germ. 19, 291.295. | a |
| — 00 | —— | schenkt dem erzbischof Berard von Messina und seiner kirche das casale Calatabiani. Per m. Andree not. Pirro Sic. sacra 1,402 und Huill. 1,76 unvollst. Documenti per serv. alla st. di Sicilia 1,57 vollst. — Mit 1201, ind. 4, reg. 4. | 561 |
| — 00 | —— | schenkt dem bischof Johann von Cefalù und dessen kirche alles was seine curie von den zeiten seines grossvaters bis zu denen seiner mutter vom hafen von Cefalù in ihrer hand hielt, weiter das castell Polline und die tenimenta Odesver und Harsie, wie dieselben einst zum königlichen demanium gehörten. Pirro Sicilia sacra 2,803 extr. Huill. 1,77 extr. Künftig bei Winkelmann. — Mit iahr 1201, ind. 4, reg. 4. | *562 |
| aug. 6 | —— | schenkt dem prior Petrus und der kirche S. Leonard zu Siponto einen ofen bei S. Margarita zu Barletta, zum ersatze dessen, was der kanzler Walter für den königlichen dienst genommen hat. Aus gleichzeit. transs. zu Neapel. Künftig bei Winkelmann. | *563 |
| — 6 | —— | befiehlt dem Eugenius grosscämmerer von Apulien und Terra di Lavoro der kirche ienen ofen anzuweisen. Ebendaher. Künftig bei Winkelmann. — Da das auf befehl des grosscämmerer bereits am 20 aug. zu Barletta ausgeführt wurde, so ergeben schon die zeitverhältnisse, dass die urkk. vom 6 aug. nicht wohl zu Palermo ausgestellt sein können. Sie werden auf dem festlande von dem canzler Walter, der sich dort nach seiner bannung durch den pabst mit Diephold verständigt hatte und im besitze des königlichen siegel war, ausgefertigt sein, wie wir später, vgl. zum feb. 1206, einen solchen fall ausdrücklich bezeugt finden. Dann hat 1202 mai 10 der cardinallegat Petrus von Porto dem prior iuxta (quod) invenimus in donatione regia eben ienen ofen zum ersatze des erlittenen schadens verliehen; und auch der könig erkennt 1207 dec. 23, vgl. unten, die schenkung an. | *564 |
| sept. 18 | —— | gestattet dem kloster Sta Maria de Latina zu Jerusalem seine gehöfte in Sicilien, die während der kriegswirren seit Wilhelm II zerstört sind, aufzubauen und zu besiedeln. Künftig bei Winkelmann. — Blos mit ind. 4. | *565 |
| oct. 26 | . . . . | An diesem tage schlug graf Walter von Brienne bei Cannä den canzler Walter und den Dipold. Rich. Sang. irrig zu 1202, [während die tagesangabe: sexto stante octobris, durch das: adveniente fine octobris der Ann. Ceccan. bestätigt wird. Vgl. auch Gesta Innoc. c. 34]. | a |
| . . . | —— | Ueberlieferung des königs an Markwald durch Gentile von Palear, anscheinend kurz nach der schlacht bei Cannae. Comes vero Gentilis recepta pecunia, sicut publice dicebatur, turrem ad mare tradidit Marcualdo abiitque Messanam. Marcualdus vero Panormum obtinuit et tam palatium quam regem in suam potestatem accepit. Gesta Innoc. c. 34.35. — Facta compositione cum comite Gentili de Palearia, quem Gualterius regni Sicilie cancellarius custodem | |

1201

regis et palatii reliquerat, palatium Panormi recipit ad manus suas. Rich. Sangerm. irrig (vgl. Winkelmann O. 20) zu 1199. *b

1202

febr. 00 | Panormi | bestätigt den leuten von Calatagirone alle ihre guten gewohnheiten und alle von den königen Roger, Wilhelm I und II und von seinen eltern verliehenen freiheiten und privilegien, und bewilligt ihnen, dass sie statt der 250 matrosen (marinarii), welche sie bisher iährlich für seinen dienst zu geben hatten, fortan nur 150 geben sollten. Huill. 1,86 ex or. — Mit 1201, ind. 5, reg. 4. *566

. . . | . . . . . | Verlobung des könig Friedrich auf betreiben des pabstes und der familiaren mit Sancha der iüngsten schwester des könig Peter von Aragonien. Vgl. die schreiben des pabstes vom 5 iuni und (nov.) 1202, Huill. 1,90.99. — Sie kam nicht zur ausführung, vgl. Winkelmann O. 51. *a

sept. 00 | . . . . | Uebergang in die gewalt des Wilhelm Capparonus, der nachdem Marcwald im sept. in Sicilien gestorben war (vergl. Innocenzens brief vom 24 sept. 1202) sich des jungen königs bemächtigt, [den titel eines hüter des königs und grosscapitän von Sicilien annehmend, aber vom pabste als solcher nicht anerkannt. In folge dieser verhältnisse unterwarf sich dann der canzler Walter dem pabste und kam als gegner des Capparonus nach Sicilien]. Gesta Innoc. c. 35.36. b

dec. 00 | — | verleiht dem Deutschorden das casale Meserelle im bezirke von Cefalù, bestätigt dem ordenshause S. Trinità zu Palermo alle verleihungen seiner eltern und bewilligt ihm abgabenfreie einfuhr und ausfuhr. Mongitore Mon. S. Trin. 18. Hennes Urkkb. 1,6. Huill. 1,96. — Mit 1203, ind. 6, reg. 5. Der nun bis in das iahr 1206 fortdauernde gebrauch der pisaner iahreszählung wird mit der herrschaft des Capparone zusammenhängen. Vgl. Huill. Intr. 36, Winkelmann O. 56. *567

1203

. . . | . . . . . | verleiht der domkirche zu Bari alles unbebaute land ausserhalb der mauern der stadt. Huill. 1,934 extr. nach Garruba Eoniade della translazione dell' imm. di S. Maria 36. — Nur 1204 angegeben; also nach der ietzt üblichen zählung wahrscheinlicher zu 1203, als 1204 gehörend. *568

1204

apr. 1 | . . . . | Ernennung des Gerard cardinaldiacon von S. Adrian zum päbstlichen legaten für Sicilien, der dann mit Capparone verhandlungen anknüpft. Gesta Innoc. c. 36. a

sept. 00 | — | nimmt die zur zeit seines vaters erbaute kirche des hl. Thomas zu Barletta in seinen schutz und verleiht derselben weingärten und garten, welche der arzt Bertram von Barletta bis an sein lebensende vom demanium besass. Böhmer Acta 623. Strehlke Tabul. ord. Theut. 141. — Mit 1204, ind. 8, reg. 7. Die von der ietzt üblichen abweichende iahreszählung in verbindung mit dem umstande, dass für dieses und das folgende privileg schon im nächsten monate eine bestätigung erfolgt, vergl. nr. 571, könnte daran denken lassen, dass auch diese urkk., wie nr. 564, nicht zu Palermo, sondern vom canzler ausgestellt sein. *569

. . . | . . . . . | verleiht durch privileg derselben kirche einen ofen neben dem hause des Richard Briccone. Erwähnt in der folgenden urkunde. *570

oct. 00 | — | bestätigt den Deutschordensbrüdern von St. Thomas zu Barletta das privileg seines vaters (vom 20 mai 1197), wodurch dieser dem orden hospital und kirche des h. Thomas und dieser angegebene besitzungen verlieh, weiter zwei eigene schenkungsprivilegien (vgl. nr. 569.570), macht ihr eine weitere schenkung, befreit sie für alle erworbenen und noch zu erwerbenden besitzungen von allen abgaben, und bewilligt dass brüder und diener nur im forum der kirche selbst sich zu verantworten haben, ausser in strafsachen, welche an das leben oder an die glieder gehen. Aus dem or. zu Neapel. Huill. 1,110. — Mit 1205, ind. 8. An der stelle, wo das regierungsiahr stand, ist ein loch. 571

. . . | . . . . . | Abschluss der verhandlungen zwischen dem cardinallegaten (dem der pabst am 4 oct. die entscheidung anheimgestellt hatte) und Capparone, der dem pabste als vormund treue schwört. Der cardinal kommt nun nach Palermo und beginnt tanquam balius regis et regni negotia pertractare. Doch ergeben sich bald wieder anstände. Der cardinal bleibt eine zeitlang zu Palermo, maxime propter regem qui delectabatur in eius praesentia et de sua consolatione gaudebat, geht dann aber nach Messina zurück. Gesta Innoc. c. 36. — Mit dem cardinallegaten Gerhard kam wahrscheinlich Gregor von S. Galgano, später cardinalpriester von S. Anastasia, nach Palermo, der nach schreiben des pabstes Gregor IX durch eine reihe von iahren erzieher des iungen könig war. Vgl. Winkelmann O. 475. a

1205

apr. 00 | — | erlaubt dem abt Eusebius und dem kloster sti Nicolai de Gurguro (zu Palermo) die errichtung

| Datum | Ort | Inhalt | Nr. |
|---|---|---|---|
| **1205** | | einer mühle. Pirro Sic. sacra 1,129 u. Huill. 1,114 unvollst. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1206, ind. 8, reg. 7, also [auch nach der ietzt üblichen zählung der incarnationsiahre mit den folgenden urkk. zu 1205.] | 572 |
| apr. 00 | Panormi | wiederholt dem Deutschorden und insbesondere dem demselben gehörigen hause Sta Trinitas zu Palermo wörtlich sein privileg vom dec. 1202 mit dem zusatze, dass er dem letztern überdies omnes villanos casalis Politii und angegebene grundstücke zu Palermo verleiht. Mongitore Mon. stae Trinit. 19. Huill. 1,113. — Mit daten wie vorher. | 573 |
| — 00 | —— | bestätigt der äbtissin Rosalia und dem convente des klosters ste Marie de Latinis zu Palermo auf bitten des Paganus de Parisio grafen von Butera einen demselben von diesem geschenkten garten innerhalb der mauern von Palermo nahe der porta thermarum. Huillard. 1,933 extr. Künftig bei Winkelmann. — Mit daten wie vorher. | *574 |
| iun. 11 | . . . . | Dipold vom grafen Walter von Brienne in Sarno belagert, überfällt seinen gegner und nimmt ihn gefangen, worauf derselbe am 14 iuni (vergl. Necrol. Liciense in den Forsch. zur deutschen G. 18,476) an seinen wunden starb. Gesta Innoc. 38, Ann. Casin., Rich. Sangerm. Den tag nennen Ann. Ceccan., M. Germ. 19,292. | a |
| oct. 00 | —— | schenkt dem Manso Capuanus bürger von Amalfi ein verfallenes bald daselbst. Bethmann ex copia sec. 16 zu Amalfi. Huill. 1,116 extr. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1206, ind. 9, reg. 8. | 575 |
| — 10 | —— | meldet dem Johannutius Frisarius stratigoten und den richtern von Amalfi, dass er dem Manso Capuanus von Amalfi sein verfallenes bad und das unbebaute land neben dem bade bis zur stadtmauer und bis zur königlichen capelle in der stadt zum bau eines hauses geschenkt habe, und befiehlt ihnen, demselben das geschenkte anzuweisen. Abschr. bei Matteo Camera zu Amalfi. Künftig bei Winkelmann. — Nur mit ind. 9. | *576 |
| **1206** ian. 00 | —— | verleiht und schenkt zu seinem und seiner eltern seelenheil dem Deutschorden alles was er an demanium hat zu Tussanum zwischen Eboli und Salerno, bestätigt weiter den abgabenfreien besitz alles gutes im ganzen königreiche und den gerichtsstand in foro ecclesiae ausser bei schweren strafsachen. Aus dem or. zu Neapel. Huill. 1,911; dazu ergänzungen bei Strehlke Tab. ord. Teut. 142. — Mit 1206 (nach B. ist die iahreszahl im or. wegen eines loches nicht leserlich), ind. 9, reg. 8. | 577 |
| . . . | —— | nimmt den abt Benedict und das kloster Fons Laureatus (südwestlich von Cosenza) mit allen besitzungen in seinen schutz und bestätigt die schenkungen des Simon von Mamistra und Matteus de Tarsia im gebiete von Paola. Inventar des klosterarchivs unter Ughelli's papieren in der Barberina 40,14 bl. 96 extr. nach Winkelmann. (Zweifellos identisch mit der Ughelli It. sacra 9,458, Huill. 1,935, zu 1216 erwähnten urk.) — Nur 1206 angegeben; also mit rücksicht auf den wechsel der iahreszählung nur auf die zeit vom 25 märz 1205 bis ende 1206 bestimmbar. | *578 |
| . . . | —— | bestätigt durch privileg dem kloster Curazo im erzbisthume Sta Severina (in Calabrien) die demselben vom abte und den brüdern angetragene unterwerfung des klosters Calabromariae. Per m. Gualteri de Palearia regni Sic. cancellarii. Erwähnt ohne zeitangabe in päbstlichem schreiben von 1211 aug. 22, Innoc. Epp. l. 14, ep. 99, Huill. 1,190. Es wurde danach in einem rechtsstreite gegen das privileg eingewandt, dass es: notam expressae contineat falsitatis, cum legatur in ipso quod Panormi per manus iam dicti cancellarii eo tempore datum fuerit, quo idem utique non Panormi sed alibi longe a Panormo manebat, et rex cuius auctoritate fieri videbatur, tunc temporis non custodiretur ab ipso, sed a Guillelmo Capparone temere teneretur, qui etiam verum sigillum detinebat ipsius. Darauf wurde replicirt, quod cum dictus cancellarius a clarae memoriae Constantia imperatrice ordinarius totius regni et regis administrator extiterit constitutus, id potuit facere ipsius regis auctoritate licenter, utpote qui vices gerebat regias in hac parte; dass der könig ienes privileg später ex certa scientia bestätigte; dass aber auch, si neutrum privilegiorum deberet legitimum iudicari, das recht des klosters durch ein neueres vom könige nach seiner vermählung ausgestelltes privileg gesichert sei. Doch drang man mit diesen gründen nicht durch und wurde der streit zu ungunsten des klosters entschieden. — Bei der unsicherheit der ausstellungszeit zu den beiden folgenden urkk. eingereiht, welche durch die aushändigungsformel, die in den sonstigen urkk. aus der zeit der gewalt des Capparone nicht vorkommt, sich gleichfalls als vom canzler ausgestellte zu erkennen geben. | *579 |

**1206**

feb. 00 | Panormi | schenkt dem Amfusus de Roto grafen von T r o p e a wegen seiner mit lebensgefahr verbundenen dienste die häuser des grafen Riccard von Ajello zu Palermo. Per m. Joh. de Brundusio not. D. per m. Gualterii regni Sic. canc. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1206, ind. 9, reg. 9. Die abweichende zählung der regierungsiahre in dieser und der folgenden urk. mag damit zusammenhängen, dass sie nicht aus der canzlei des Capparone herrühren; vgl. vorher. Man wird bei dieser zählung nicht von der krönung, sondern vom tode des kaisers ab gezählt haben. *580

— 00 | —— | schenkt dem Guido von C l a r o m o n t e wegen seiner dienste zwei höfe im gebiete von Rocca Micheferi. Per m. Joh. de Brundusio. D. per m. Gualterii de Pall. canc. Künftig bei Winkelmann. — Mit iahr 1206, ind. 9, reg. 9. Vgl. vorher. *581

märz 00 | —— | schenkt dem kloster M o n t e v e r g i n e eine strecke wald im gebiete von Maddaloni. Pertz ex or. Mastrullo Montevergine 643 (irrig zum oct.) Huill. 1,116 ex or. — Mit 1206, ind. 9, reg. 8. 582

mai 00 | —— | nimmt, da das kloster S. Giovanni degli Eremiti bei P a l e r m o, welches nur durch gaben der könige pre fossibus sacri nostri palatii gegründet und erhalten ist, durch kriege und bosheit arm geworden ist, und demselben kleidung und unterhalt vom königlichen hofe und begünstigung auf den mühlen der curie nicht mehr, wie früher gewährt werden kann, dasselbe auf bitten des abtes Wilhelm in seinen besondern schutz und schenkt ihm saltum unius molendini, das früher molendinum Indalue genannt wurde, am grossen flusse Hueddabbes, um die mühle wieder zu errichten und die einkünfte daraus zu beziehen. Mortillaro Opere 1,198 extr. Huill. 1,118 extr. Arch. stor. Sic. 1,74 extr. Künftig bei Winkelmann ex or. im domarchive zu Palermo. — Mit 1207, ind. 9, reg. 9. Eine sonst übereinstimmende neuere abschr. auf der bibl. zu Palermo hat 1206, mense apr., ind. 9, reg. 8. Da diese abweichenden iahresangaben dem april entsprechen, mag diese abschr. auf eine zweite, etwas frühere originalausfertigung zurückgehen. *583

iuni 00 | —— | schenkt den J o h a n n i t e r n ackerland ad duo aratoria im teniment Butera. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1206, ind. 9, reg. 9. Hier und in den folgenden urkk. wird das incarnationsiahr wieder nach der gewöhnlichen weise gezählt. *584

sept. 00 | —— | verleiht dem Deutschordenshaus Sta Trinitas zu P a l e r m o auf bitten des meisters Gerhard das recht eine fischerbarke halten zu dürfen. Mongitore Mon. stae Trinit. 21. Huill. 1,121. — Mit 1206, ind. 10, reg. 9. Im text dem december zugerechnet. 585

— 00 | —— | bestätigt dem abte Mattheus und dem convente des klosters F i o r e die von seinen eltern erhaltenen freiheiten und besitzungen. Laurus B. Joachim abb. Flor. mirabilium veritas defensa 153 unvollst. Huill. 1,121 unvollst. — Mit 1206, ind. 10, reg. 9. *586

nov. 00 | —— | Uebergang in die gewalt des Dipold von Acerra, dann des canzler Walter. Dipold der im vergangenen iahr vom pabst zu Rom von der excommunication losgesprochen worden und wieder nach Salerno zurückgekehrt war, landet in Sicilien, bemächtigt sich der burg von Palermo und des iungen Friedrich, wird aber vom canzler Walter eingeschlossen und entkommt, nachdem er gefangen genommen worden war, nur durch nächtliche flucht nach dem festland. Rich. Sangerm. — Mense novembri comes Diopuldus cum pluribus magnatibus regni ivit Panormum et traditum est ei Panormum cum rege; post modicum vero temporis cancellarius Gualterius invitis Theutonicis habuit regem Fridericum. Ann. Casin. — Wesentlich verschieden hiervon ist eine andere darstellung, wonach sich alle Deutschen dies- und ienseits des Faro allmählig dem päbstlichen stuhle unterworfen hatten: Diupuldus autem Panormum accedens, apud Willelmum Capparonem usque adeo laboravit ut regem reddidit in manibus legati et cancellarii, securitate ab illis accepta, promittens quod et palatium eis redderet, ut de cetero rex et regnum pacem haberent. Wilhelm Capparone bringt nun den iungen könig aus der burg nach der stadt zu einem gastmahl mit dem legaten und canzler, bei welcher gelegenheit Dipold auf den vielleicht ungegründeten verdacht eines verrathes gefangen genommen wird, aber schlecht bewacht wieder entspringt und nach Salerno zurückkehrt. Gesta Innoc. cap. 38. — Die urkk. zeigen dass fortan der canzler Gualterius, seit 1208 auch bischof von Catania, die geschäfte des königs führt. a

**1207**

iuni 00 | —— | verleiht dem Robert Guindacius ritter von N e a p e l, der bisher nur ein halbes ritterlehen zu Neapel hatte, einen heimfall zu Cumae, so dass wenn beides ein ganzes ritterlehen nach brauch der ritter von Neapel ausmacht, er und seine erben der curie auch den dienst eines ritters

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1207** | | leisten, andernfalls aber ein entsprechender nachlass gewährt werden soll. Per m. Jacobi de Capua not. D. per m. Gualterii de Pall. regni Sic. canc. Aus dem or. im archive Roncioni zu Pisa. Huill. 1,127. — Mit 1207, ind. 10, reg. 10. | *587 |
| dec. 00 | Panormi | erlaubt den canonikern von Palermo im flusse Leudabes eine mühle zu errichten und im hafen von Palermo eine abgabenfreie fischerbarke zu halten. Per m. Andree not. D. per m. Gualterii de Pal. regni Sic. canc. Pirro Sic. sacra 1,130. Mongitore Bullae 79. Huill. 1,128. — Mit 1207, ind. 11, reg. 10. | 588 |
| — 23 | —— | verweist den behörden von Barletta dass sie dem prior von S. Leonardo di Siponto den demselben von ihm geschenkten ofen (vergl. 1201 aug. 6) vorenthalten haben. Künftig bei Winkelmann. — Blos mit ind. 11. | *589 |
| **1208** märz 00 | —— | bestätigt dem prior Garsias und dem hospital des hl. Johannes zu Messina zwei demselben von seinem vater geschenkte stücke landes im thale von Milazzo. Per m. Aldoini not. D. per m. Gualt. de Pall. canc. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1208, ind. 11, reg. 10. | *590 |
| — 00 | —— | schenkt dem bisthume Patti die kirche S. Lorenzo di Carini und das casale Rakalmissenieti mit allem zubehör. Communalbibliothek zu Palermo Ms. Qq. H. 25 s. 33 extr. nach mittheilung Winkelmanns. | *591 |
| — 00 | —— | schenkt dem bisthume Patti die färberei zu Patti. Ebenda s. 34 extr. | *592 |
| . . . | . . . . | schenkt dem bischofe Anselm von Patti zwölf marinarii im casale ste Lucie di Milatio. Pirro Sic. sacra 1,776 extr. | *593 |
| apr. 00 | —— | verleiht und bestätigt dem bischof Peter von Ascoli (Piceno) und dessen kirche alles was dieselbe durch verleihung seines grossvaters Friedrich und seiner eltern sowohl im kaiserreiche als im königreiche besitzt, und nimmt die kirche unter seinen schutz. Per m. Andree notarii. D. per m. Gualterii de Pal. regni Sic. canc. Ughelli It. sacra 1,463. Huill. 1,130. Cappelletti Chiese d'It. 7,731. — Mit 1208, ind. 11, reg. 10 im or., vgl. N. Archiv 1,138. | 594 |
| . . . | —— | bestätigt dem kloster sta Maria de Nugaria zu Messina die schenkung eines weinberges durch den erzbischof. N. Archiv 3,644 extr. — Nur 1208 angegeben. | *595 |
| . . . | —— | bestätigt dem kloster s. Maria de Nugaria zu Messina die schenkung von Pallerico u. Pedraresa. Citat (ohne iahr) in Bibl. univ. Messan. ms. nr. 104 nach Winkelmann. | *596 |
| iuni 23 | . . . . | An diesem tage kommt pabst Innocenz nach San Germano wo ihn der abt Roffred von Montecassino feierlich empfängt. Er ordnet dort nach berathung mit den grafen Peter von Celano und Riccard von Fondi die regierung des reichs. Rich. Sang. Gesta Innoc. c. 40. Ann. Ceccan. Vgl. Winkelmann O. 75 ff. | a |
| iuli 00 | —— | bekundet und bestätigt die sühne, welche er unter mitwirkung des Gerhard, cardinal von S. Adrian und apostolischen legaten, und unter zustimmung der parteien zwischen dem erzbischof Caro von Monreale und dessen capitel in angegebener weise vermittelt hat. Per m. Andree not. D. per m. Gualterii Panormitani archiepiscopi, regni Sic. canc. Pirro Sic. sacra 2,1198. Huill. 1,135. — Mit 1208, ind. 11, reg. 11. — Bei Pirro 1199 auch die vom cardinal als vice domini pape regni Sicilie bayulus getroffenen bestimmungen d. d. Panormi 1208, ind. 11, iuli 1, wo Walter nur als erwählter von Catania unterschreibt, und auch weiter so genannt wird. Allerdings war die kirche von Palermo damals wahrscheinlich erledigt, vgl. Winkelmann O. 474, und Walter hatte schon einmal, vgl. zu apr. 1200, vorschnell den erzbischöflichen titel angenommen. | *597 |
| sept. 00 | —— | bestätigt dem kloster Casamari land bei Sessa und anderes, was demselben von seiner mutter verliehen wurde. Per m. Aldoini not. D. per m. Gualterii Catan. ep. Künftig bei Winkelmann. — Mit iahr 1208, ind. 12, reg. 17. | *598 |
| dec. 26 | . . . . | Mündigkeit mit vollendung des vierzehnten lebensiahres und aufhören der lehnsherrlichen vormundschaft des pabstes. Lassen die deutschen lehnrechte, vgl. Homeyer Sachsenspiegel II 2,478, die lehnsmündigkeit mit zwölf oder dreizehn iahren eintreten und hat man das auch auf diesen fall anwenden wollen, so hat schon Winkelmann O. 82 darauf hingewiesen, dass das den thatsachen, insbesondere auch dem noch im iuli, vgl. oben, vom cardinallegaten geführten titel nicht entspricht. Es entspricht aber auch nicht dem sicilischen lehnrecht. Nach Const. regni Sic. 3,30 erscheint es als geltendes recht, dass das balium mit dem eintreten der pubertas aufhört, während nach Andreas von Isernia und anderen commentatoren in dieser richtung das | |

| | | |
|---|---|---|
| 1208 | | sicilische recht sich vom römischen nur dadurch unterscheidet, dass die pubertas nicht blos für knaben, sondern für beide geschlechter mit vollendung des vierzehnten iahres eintritt. Sagen die Gesta Innoc. c. 40 schon zur zeit des tages zu S. Germano im iuni: licet iam tempus balii exspirasset, so ist das wohl nur ein ungenauer ausdruck, um das nahe bevorstehende enden der vormundschaft zu bezeichnen. *a |
| 1209 | | |
| feb. 00 | Panormi | bestätigt dem Johannicius archimandriten von Sta Maria de Terreto (östlich von Reggio) und dessen kirche alle privilegien seiner vorgänger seit könig Roger und die angegebenen besitzungen und rechte, erklärt die kirche für abgabenfrei, nimmt sie in seinen schutz und verordnet, dass die mönche und bauern der kirche nur in gegenwart ihres oberhirten, der archimandrit aber nur in seiner curie gerichtet werden soll. Per m. Bonihominis de Gaieta not. D. per m. Gualterii de Palena Cathan. ep. et regni Sic. canc. Huill. 2,442. — Mit iahr 1209, ind. 12, reg. 11. 599 |
| märz 00 | —— | verleiht und bestätigt auf bitte des grafen Paganus von Parisius, seines familiaren, dem templerhaus zu Messina das casale Murrum. D. per m. Gualterii de Palena etc. Pirro Sic. sacra 2,942 u. Huill. 1,145. — Mit 1209, ind. 12, reg. 11. 600 |
| — 18 | —— | gebietet den richtern und dem volk von Pescara die besitzungen des abtes von St. Clemens daselbst ungestört zu lassen, bis er, wie das in kurzem der fall seien werde, persönlich nach Apulien komme. Muratori Script. $2^b$,1018. Huill. 1,144. — Blos mit ind. 12. 601 |
| apr. 00 | —— | verleiht dem kloster Casamari weidegerechtigkeiten und sechzig salm (salmatas) ackerland im gebiete von Cumae. Per m. Benedicti not. D. per m. Gualterii de Palearia etc. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1209, ind. 12, reg. 11. *602 |
| — 14 | —— | befiehlt dem Richard von Aquila grafen von Fondi, capitän und grossiustitiar von Apulien und Terra di Lavoro, dem kloster Casamari die verliehenen sechzig salm ackerland anweisen zu lassen. Künftig bei Winkelman. — Blos mit ind. 12. *603 |
| mai 00 | —— | verordnet auf die von Crescentius abt von St. Stefano in Bosco vor ihm vorgebrachte klage dass die baiuli von Stilo (in Calabrien) dieses kloster widerrechtlich zur wiederherstellung eines thurmes des castrum Stili nöthigen wollen, nach vorgängiger untersuchung durch seinen familiaren und ritter Rogerius Attafus dass dieses kloster mit dieser ungegründeten anforderung verschont werden solle. Per m. Aldoini not. D. per m. Gualt. de Pallr. etc. Or. in Neapel. Tromby 5,50. Huill. 1,146. — Mit 1209, ind. 12, reg. 11. 604 |
| iuni 10 | . . . . | bestätigt dem vom canzler Mattheus erbauten hospital der deutschritter zu Palermo das von kaiser Heinrich und Constanze geschenkte viridarium worauf das kloster erbaut ist cum aqua quae dicitur Gribel ad unam palmam pro ipso viridario irrigando. Mortillaro Op. 7,303 extr. *605 |
| — 00 | Catanie | ertheilt eine urk. nicht angegebenen inhaltes. Inveges Ann. di Palermo 3,526 cit. — Mit 1209, ind. 12, reg. 12. *606 |
| iuli 00 | —— | bestätigt dem kloster S. Maria de Grypta in monte Drogi angegebene besitzungen und rechte. Per m. Benedicti not. D. per m. Gualt. de Pal. etc. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1209, ind. 12, reg. 12. *607 |
| — 00 | —— | verleiht dem erzbischofe Borard von Bari und dessen kirche das casale Latertia, welches früher der logotet Richard inne hatte, unter vorbehalt des servitium curiae. Per m. Andree not. D. per m. Gualterii de Pal. etc. Garruba Serie dei pastori Baresi 1,237. Huill. 1,148. — Mit 1209, ind. 12, reg. 11. *608 |
| aug. 00 | in civitate Messane | nimmt auf bitte des Benedict priors der brüder des klosters S. Maria de Gualdo im bezirke von Foiano (nordöstlich von Benevent) dieses kloster mit dem kloster Sti Mathei de Sculcula und allem zugehör in seinen schutz, bestätigt diesen klöstern alle ihre privilegien und besitzungen, und gestattet ihnen auf den ländereien seines demaniums sich der freien weide für ihre thiere zu bedienen. Per m. Alduini not. D. per m. Gualterii de Pall. etc. Or. in Neapel. Huill. 1,149. — Mit 1209, ind. 12, reg. 12. 609 |
| — 00 | —— | bestätigt den Templern auf bitte ihres praeceptor in Sicilien, Wilhelm von Orleans, schenkungen des grafen Paganus de Parisio. Per m. Andree not. D. per m. Gualt. etc. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1209, ind. 12, reg. 12. *610 |
| . . . | —— | verleiht und schenkt dem Simon de Calvello bürger von Palermo die ländereien von Pantano bei |

Monforte im bezirke von Milazzo. Barone De Panorm. maiest. bei Graevius Thes. Sic. 13,339 und Huill. 1,933 fragm. — Nur mit 1200, wozu der ausstellort nicht passt, bei dem gewiss nicht so leicht ein versehen anzunehmen, als bei iener iahresziffer. Kann auch in eins der folgenden iahre bis 1212 gehören. *611

aug. 00 . . . . Vermählung mit Constanze der tochter des königs Alfons von Aragonien, ietzt kinderloser witwe des königs Emerich von Ungarn, älterer schwester der dem könige 1202 verlobten Sancha, nachdem solche in der ersten hälfte des monats gelandet war. Fridericus rex Sicilie uxorem duxit Constantiam sororem regis Aragonum. Rich. Sang. ad 1209. — Anno domini m.cc.xi. (in einer andern hs. richtiger m.cc.ix.) quinto (decimo quinto) mensis augusti duodecima indictione domna Constantia de Aragonia applicuit Panormum et domnus rex Fridericus in eodem mense desponsavit eam. Ann. Sic. — Processu vero temporis procurante eodem Troiano episcopo et cancellario, duxit uxorem dominam Constantiam filiam regis Aragonum, que fuerat uxor quondam regis Ungarie. Quam duxit in Siciliam cum navali exercitu frater suus comes Provincie anno dom. inc. m.cc.ix., mense augusti. Qui post modicum tempus idem comes in Panormo mortuus fuit et maior pars militum qui cum ipso venerant. Chr. de reb. Sic. ap. Huill. 1,893. — Alfonsus Provincie comes Barcinone solvens, Constantiam reginam sororem ad Fridericum maritum Sicilie regem magno Provincialium et Catalanorum procerum comitatu deducens in Siciliam februario mense appellit. Funeste ee nuptie morte Alfonsi et plurium procerum, qui magna vi morbi ingravescente Panhormi decedunt, fuere. Indic. rerum ab Aragon. regibus gest. ap. Schott 3,64. Vgl. Bernardus Thes. (Contin. Guill. Tyr.) ap. Guizot Coll. 19,338 u. Recueil des hist. des crois. 2,298, wonach der könig zu Palermo die braut und ihren bruder empfängt und sich dort alsbald vermählt; dann ziehen sie durch Sicilien das land unterwerfend zu dem fünf tagreisen entfernten Messina, wo der graf stirbt. — Bei der verschiedenheit der zeitangaben glaubte ich doch den inländischen quellen den vorrang lassen zu sollen. [Vgl. dagegen die eingehende untersuchung bei Winkelmann O. 477, welcher auf das itinerar gestützt landung und hochzeit in den febr. setzt. Ich glaube am aug. festhalten zu sollen; denn: 1) Nur die gewichtigsten gründe würden es rechtfertigen, von der übereinstimmenden zeitangabe zweier einheimischer quellen abzusehen. 2) Der febr. erscheint an und für sich als eine ungeeignete zeit für die lange seefahrt. 3) Eine hochzeit zu Palermo im aug. scheint allerdings durch das itinerar ausgeschlossen zu sein, und das festhalten an dieser zeit nöthigt zu der weiteren annahme, dass die hochzeit zu Messina stattfand; das aber ist abgesehen von der Contin. durch keine der quellen bestimmt ausgeschlossen. 4) Setzen wir die hochzeit in den feb. nach Palermo, so müsste der kriegszug durch die insel nach Messina, von dem die Contin. spricht, nach dem itinerar mehrere monate gedauert und insbesondere einen längeren aufenthalt in Catania eingeschlossen haben, während die Contin. ein unmittelbares hinziehen auf dem landwege im auge zu haben scheint, wenn sie dessen gewöhnliche dauer mit fünf tage angibt. 5) Die ortsangaben der Contin. werden auch dadurch bedenklich, dass sie den grafen zu Messina sterben lässt, dagegen zwei andere quellen zu Palermo. Das legt die annahme nahe, in der Contin. seien Palermo und Messina verwechselt, womit alle sich aus dem itinerar ergebenden schwierigkeiten entfallen; war die hochzeit im aug. zu Messina, so fällt dann in den oct. der zug nach Palermo und der tod des grafen. — Aber selbst dann, wenn man diesen gründen nicht zustimmen und an der hochzeit zu Palermo festhalten wollte, würde eine solche in der zweiten hälfte des aug. durch das urkundliche itinerar nur unwahrscheinlich werden, aber doch keineswegs bestimmt ausgeschlossen sein.] a

. . . . . . . . verschreibt der königin Constanze als dodarium Carini (westlich von Palermo), weiter Caronia, Militello und andere genannte (in der umgegend von Patti liegende) orte im Val Demona, dann Taormina, endlich in Apulien die ganze herrschaft Monte S. Angelo mit angegebenem zubehör. Erwähnt (sicut in ipsius authentico super hoc confecto plenius contineri perspeximus) in der bestätigungsurk. des pabstes vom 17 iuni 1210. Innoc. Epp. l. 13 ep. 84. Huill. 1,169. *612

sept. 00 Messano gestattet dem abt Balsamus von La Cava für seine person auf lebenszeit das amt eines iustitiars auf den klösterlichen besitzungen auszuüben, während seinen nachfolgern nur gestattet sein soll, von den durch die curie in der gegend bestellten iustitiaren einen auszuwählen und zu berufen, um über leute und gut des klosters zu richten. Pertz ex transsumpto de 1216. Huill. 1,152. — Mit 1209, ind. 13. 613

| | | |
|---|---|---|
| **1209** | | |
| oct. 00 | Cefaludi | nimmt das haus der Johanniter zu Messina und die andern häuser dieses ordens in Sicilien in seinen besondern schutz, verleiht ihnen abgabenfreie einfuhr, ausfuhr und verkauf ihrer producte, weide und holzrecht in allen ihren häusern benachbarten königlichen forsten, freiheit ihrer leute von weltlichen abgaben und ausschliesslichen gerichtsstand derselben in der curie des hospitals selbst bei den der königlichen curie vorbehaltenen criminalfällen. Per m. Jacobi de Capua not. D. per m. Gualterii de Palena Cataneusis episcopi et regni Sicilie cancellarii. Pirro Sic. sacra 2,935. Lünig Cod. It. 2,1647. Huill. 1,156. Minutulo Gran priorato di Messina 10. — Mit 1209, ind. 12, reg. 12. [Von Huill. und Winkelmann O. 478 erst nach dem aufenthalt zu Palermo eingereiht, während doch bei der lage von Cefalù auf dem wege von Messina nach Palermo die beibehaltene anordnung B's die wahrscheinlichere ist.] 614 |
| — 00 | Panormi | verleiht und bestätigt zugleich mit seiner gemahlin Constanze dem an seinen hof gekommenen bischof Anselm von Lipari und Patti auf dessen bitte und wegen der verluste, welche die kirche von Patti temporibus turbationis wegen ihrer treue gegen ihn erlitten, die derselben früher nicht gehörende hälfte von Naso, welche er bereits (im nov. 1200) dessen vorgänger Stephan verlieh, unter vorbehalt des der curie gebührenden dienstes. Per m. Benedicti not. D. per m. Gualterii de Palearia etc. Pirro Sic. sacra 2,778 und Huill. 1,153 extr. mit sept. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1209, ind. 13, regni 12. *615 |
| — 00 | —— | nimmt den abt Donatus und das kloster Montevergine in seinen besondern schutz, bestätigt ihm die von seinen eltern verliehenen privilegien, freiheiten und genannte besitzungen, insbesondere das privileg des kaisers über Merculiano, dann sein eigenes privileg (von 1206 märz) über schenkungen im demanialforste von Maddaloni, und verleiht ietzt neuerdings acht bezeichnete bauerngüter im bezirke von Maddaloni. Per m. Andreo not. D. per m. Gualterii de Palearia Catan. ep. et regni Sic. canc. Pertz ex or. zu Montevergine. Huill. 1,153. — Mit 1209, ind. 13, reg. 12. 616 |
| — 00 | —— | bestätigt dem bischof Theodinus von Furcone und dessen kirche nach massgabe des vorgelegten privileg seines grossvaters könig Rogers das casale Sti Eusanii und das castell Collis Paidonis. Per m. Benedicti notarii. D. per m. Gualterii Catan. ep. et regni Sic. canc. Muratori Antiq. It. 6,499 u. Huill. 1,156 unvollst. — Mit 1209, ind. 13, reg. 12. *617 |
| . . . | . . . . | verleiht nach dem vorgange seines vaters des kaiser Heinrich denen von Benevent abgabenfreies recht auf weide und holz von seinem demanium per dietam dimidiam um Benevent. Erwähnt als nuper verliehen, prout in authenticis exinde confectis plenius continetur, in bestätigung des pabstes vom 12 ian. 1210, Inn. Epp. l. 12, ep. 151. Vgl. unten zum nov. 1220. *618 |
| nov. 27 | . . . . | Vergl. bei 1210 eine vielleicht schon hier einzureihende urk. aus Catania. |
| dec. 00 | Cathanie | schenkt den hospitalbrüdern des heiligen Johannes von Jerusalem zu Messina die montana Mesofletu. Per m. Gualterii de Pallena etc. Pirro Sic. sacra 2,934. Lünig Cod. It. 2,1647. Huill. 1,159 unvollst. — Mit 1209, ind. 13, reg. 12. 619 |
| . . . | . . . . | bestätigt dem Johannes de Transo und dessen erben das land, welches einst dessen schwiegervater Wilhelm de Grossavilla besass. De Lellis Discorsi delle famiglie nob. del regno di Napoli 1,451 u. Huill. 1,159 fragm. — Nur mit 1209. *620 |
| . . . | . . . . | bestätigt dem kloster S. Mario de Vitulano die von seinen vorgängern verliehenen privilegien und zwei ihm von den bischöfen von Montecorvino (Volturara) und Boiano geschenkte kirchen. Ciarlanti Mem. del Sannio 328 u. Huill. 1,160 extr. — Nur mit 1209. *621 |
| **1210** | | |
| ian. 00 | —— | bestätigt dem kloster Tennenbach im Breisgau auf bitten des mönches bruder Conrad güter zu Mundingen und Versteten. Per m. Aldoini not. D. per m. Gualterii Cath. epi et canc. Schöpflin Histor. ZarBad. 4,134. Marian (Fidler) Austria sacra 1b,300. Huill. 1,161. Mone Zeitschr. 11,181 ex or. — Mit ind. 13, reg. 12. Nach dem tode könig Philipps hatten also zufolge dieser u. der folgenden urkk. die schwäbischen klöster den Friedrich als ihren herzog anerkannt. 622 |
| — 00 | —— | bewilligt dem kloster Salem (theilweise wörtlich die urk. Philipps, vgl. 1200 märz 29, wiederholend) das recht gütertausche einzugehen und durch schenkungen und ankäufe gut von seinen getreuen, ministerialen und leuten zu erwerben, und bestätigt demselben auf bitte des bruder Conrad, mönchs des klosters, alle besitzungen. Per m. Aldoini not. D. per m. Gualterii de Pal. Cath. epi et canc. Sartorius Apiar. 48. Lünig Reichsarchiv. 18,510. Huill. 1,162. — Mit 1210, ind. 13, reg. 12. 623 |

| 1210 | | |
|---|---|---|
| ian. 00 | Catanie | bestätigt demselben Runstal und Uberach mit allem zubehör, welche demselben vom vogte Conrad von Schwarenberg geschenkt wurden. Copialbuch von Salem zu Carlsruh 1,97. Huill. 1,163. — Datirung wie vorher. 624 |
| feb. 13 | —— | meldet den cämmerern der grafschaft Alesina dass er dem kloster von San Pietro di Torre Maggiore (westlich von S. Severo in der Capitanata) eine abgabe von aalen aus dem see von Lesina erlassen habe. Extr. in Huillards papieren aus dem Arch. della regia zecca. — Nur mit ind. 13. *625 |
| . . . | . . . . . | Verweisung des canzler Walter vom hofe. Quo (Constantia) malo consilio ducta una cum viro eundem cancellarium . . . a curia eorum excluserunt. Chr. de reb. Sic. ap. Huill. 1,893. Vgl. das schreiben des pabstes vom 25 iuni 1210. — Die zeit ergibt sich daraus, dass Walter in den urkk. des ian. zuletzt als aushändiger genannt wird. Er mag in seinem bischofssitze belassen sein, als der hof sich von da entfernte. *a |
| apr. 00 | Messane | nimmt auf bitte des erzbischofs Bernard die kirche von Tarent mit allen ihren besitzungen in seinen besondern schutz. Per m. Jacobi de Capua not. Ughelli It. sacra 9,136. Huill. 1,165. — Mit 1210, ind. 13. 626 |
| mai 00 | —— | bestätigt dem nonnenkloster ste Maria zu Messina dessen angegebene besitzungen und rechte. Per m. Aldoini not. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1210, ind. 13, reg. 12. *627 |
| iuni 00 | —— | verleiht dem erzbischof Bartholomeus von Trani und dessen kirche einen garten zu Barletta, welchen einst magister Berteramus inne hatte. Per m. Pantalei de Matera not. Alianelli Delle antiche consuet. e leggi maritt. delle provincie Napoletane 13. Prologo Le carte del capitolo di Trani 204. — Mit ind. 13, reg. 12. *628 |
| — 00 | —— | bestätigt dem bruder Wilhelm meister des Templerorden in Sicilien die besitzung Pantanum salsum zu Lentini und anderes vom grafen Rainald von Modica zur zeit seiner eltern geschenkte. Per m. Isaie not. Pirro Sic. sacra 2,935. Dupuy Hist. des Templ. 144. Huill. 1,168. — Mit 1210, ind. 13, reg. 13. 629 |
| — 00 | —— | bestätigt dem Wilhelm von Orleans präceptor des Templerorden in Sicilien das von Malgerius de Altavilla geschenkte lehen Partenico. Per m. Aldoini not. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1210, ind. 13, reg. 13. *630 |
| — 00 | —— | verpfändet dem pabste Innocenz für die kosten, welche demselben aus der vertheidigung des königreichs und der beschirmung seiner person erwachsen sind allen grundbesitz des klosters Monte Cassino, der herren von Aquino und des grafen Richard von Sora, doch so dass davon während der verpfändung der kriegsdienst wie sonst geleistet wird, und vorbehaltlich der treue und seiner hoheit (salva fidelitate et honore nostro). Per m. Aldoini not. Huillard Roul. de Cluny 81. — Mit 1210, ind. 13, reg. 13. *631 |
| . . . | —— | bestätigt dem abte Benedict und dem kloster Fons Laureatus (in Calabrien) alle besitzungen. Per m. Isaie not. Inventar des klosterarchivs in der Barberina 40,14 f. 96 extr. nach Winkelmann. — Nur mit 1210. *632 |
| iuli 00 | —— | verleiht seinem familiaren dem erzbischof Berard von Bari und dessen kirche das castrum Bitritto im gebiete von Bari, welches einst der kirche gehörte und welches der besitzer Frangalis de Bitricto in anerkennung des rechtes der kirche dieser für den fall erblosen todes übertrug. Per m. Andree notarii. Garruba Serie dei pastori Baresi 1,237. Huill. 1,175. — Mit 1210, ind. 13, reg. 13. *633 |
| — 00 | —— | verleiht demselben das casale Latertia, wie es einst Riccardus Logoteta hatte, dann allen unbebauten grund an der stadtmauer von Bari, um dort kaufläden (apothecas) zu errichten, und ein leeres grundstück beim hause des Recuperus zu erbauung von häusern. Per m. Andree not. Garruba Serie 1,241. Huill. 1,173. — Mit 1210, ind. 13, reg. 13. *634 |
| sept. 00 | Platie | erlässt der kirche des hl. Andreas zu Piazza (südöstlich von Caltanisetta), einer obedienz der kirche des hl. grabes, acht und dreissig salm getreide, welche dieselbe als gabelle ihrer mühlen jährlich der curie zu liefern hatte. Per m. Nicholai de Petralia not. Rozière Cartulaire de l'egl. du S. Sepulcre 312. Huill. 1,176. — Mit 1210, ind. 14, reg. 13. *635 |
| oct. 00 | Aydone | erlässt auf bitte des Wilhelm von Orliens meister des Templerorden in Sicilien dem hause des ordens zu Aidone (nordöstlich unweit Piazza) die goldunze und die sechs salm getreide welche |

| Date | Place | Entry | No. |
| --- | --- | --- | --- |
| **1210** | | dieses haus von dessen dortigen besitzungen seinem hof iährlich zu entrichten hatte. Per m. Nicolai not. Or. in Neapel. Huill. 1,177. — Mit 1210, ind. 14, reg. 13. | 636 |
| oct. 00 | Calatagironi | verleiht und bestätigt auf bitten des Robert prior der hl. Maria zu Aidone dessen von der kirche von Catania abhängigen kirche deren besitzungen und erlässt ihr die lieferung von sechszehn salm getreide, zu welcher sie der doana für eine auf eigene kosten erbaute mühle verpflichtet war. Per m. Boniioannis (Bonihominis) de Gaeta not. De Grossis Catanens. decachord. 53 bei Graevius Thes. Sic. 10. Huill. 1,178. — Mit 1210, ind. 14, reg. 13. | *637 |
| nov. 00 | . . . . | In diesem monat bricht Otto IV unterstützt von Dipold graf von Acerra und Peter graf von Celano in Friedrichs festlandbesitzungen ein, überwintert hierauf in Capua und unterwirft sich dann im folgenden iahre die halbinsel bis Tarent. Aber schon am 18 nov. 1210 hatte der pabst die excommunication über ihn verhängt, in deren folge sich in Deutschland eine gegenparthei bildete. Dadurch wurde Otto zur umkehr genöthigt und Friedrich gerettet. Vgl. bei Otto. | a |
| — 27 | (Catanie) | befiehlt auf bitten des bischof Urso von Girgenti demselben und dessen clerikern alle freiheiten und privilegien einzuhalten, welche sie zur zeit könig Wilhelms besassen. Pirro Sic. sacra 1,703 extr. Inveges Ann. di Palermo 3,527 extr. Huill. 1,180 extr. — Mit 1210, ind. 12 [bei Pirro, was Inveges, da er nach Pirro druckt, willkürlich mit ind. 14 gebessert zu haben scheint. Die ind. gibt demnach keinen halt, und das itinerar, wenn es hier auch keine schwierigkeit bietet, würde einreihung zu 1209 bestimmter unterstützen, wozu aber freilich keine der beiden iahresangaben passt.] | 638 |
| dec. 00 | Panormi | erneuert dem pabste Innocenz die verpfändung vom iuni, vergl. oben, wobei nun die schuldsumme genauer auf 12800 goldunzen angegeben, ausser dem genannten auch die abtei selbst und der besitz des Wilhelm Paganus verpfändet werden, so dass alle dem könige daraus zukommenden nutzungen dem pabste und der kirche zustehen, die genannten dem pabste wie dem könige zur treue verpflichtet sein, und während der verpfändung dem könige auf befehl des pabstes kriegsdienst leisten sollen. Per m. Aldini not. Huillard Rouleaux de Cluny 82. — Mit 1210, ind. 14, reg. 13. | *639 |
| — 00 | —— | stiftet in der domkirche zu Palermo, wo seine eltern begraben sind, zwei neue präbenden. Per m. Aldoini not. Pirro Sic. sacra 1,129. Mongitore Bullae 80. Huill. 1,180. — Mit 1210, ind. 14, reg. 13. | 640 |
| **1211** ian. 00 | —— | verleiht der erzbischöflichen kirche zu Palermo alle Juden daselbst und seine dortige färberei, indem er unter anderm erwähnt, dass er in derselben gekrönt worden sei, und dass Parisius der erwählte von Palermo ihm seit seiner zarten kindheit aufs eifrigste gedient habe. Per m. Aldoini not. Pirro Sic. sacra 1,131. Vio Priv. 12. Mongitore Bullae 82. Huillard 1,182. — Mit 1210, ind. 14, reg. 13. | 641 |
| — 15 | —— | gestattet dem erzbischof Carus von Monreale, seinem hofgesinde, die Saracenen welche die seiner kirche schuldigen leistungen hartnäckig verweigern, sowohl zu Palermo als sonst wo er sie findet, festzunehmen. Bethmann ex cod. Vat. 3880. Huill. 1,184 extr. Lello Monreale 47 extr. Künftig bei Winkelmann. — Blos mit ind. 14. | 642 |
| apr. 00 | in civitate Messane | bestätigt dem erwählten Parisius von Palermo und seiner kirche gemäss dem privilege seines vaters den zehnten aus seinen thunfischbehältern (tunnariorum) zu Palermo. Per m. Aldoyni not. Pirro Sic. sacra 1,133. Mongitore Bullae 85 (mit dem genaueren reg. 13). Huill. 1,186. — Mit 1211, ind. 14, reg. 14. | 643 |
| — 00 | —— | ermächtigt den erzbischof Carus von Monreale allen denienigen welche zur vertheidigung der kirche von Monreale verpflichtet sind, aber dieser vertheidigung ausweichen und anderwärts wohnen, ihre güter zu entziehen, und sie solchen zu verleihen welche die kirche bewachen. Per m. Bonihominis de Gaieta not. Bethmann ex cod. Vat. 3880. Huill. 1,188 extr. Lello Monreale 47 extr. (irrig von Huill. als verschieden bezeichnet). Künftig bei Winkelmann. — Mit 1211, ind. 14, reg. 13. | 644 |
| . . . | —— | bestätigt alle privilegien seiner vorfahren für den archimandriten von S. Salvator de Faro zu Messina. Neues Archiv 3,644 extr. nur mit 1211. | *645 |
| . . . | . . . . . | verleiht dem Guido de Pollicino das lehen von Tortorici (südwestlich von Patti). Huill. 1,934 extr. — Nur 1211 angegeben. | *646 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1211** | | | |
| . . . . | . . . . . | Geburt seines ersten sohnes nachherigen römischen königs Heinrich (VII) [in diesem jahre, wahrscheinlich in der ersten hälfte desselben. Vgl. unten bei Heinrich]. | a |
| sept. 00 | . . . . | Berufung zur reichsregierung durch die deutschen fürsten. In folge der über Otto IV ausgesprochenen excommunication und auf aufforderung des pabstes hatte sich nämlich eine gegenparthei in Deutschland gebildet, welche erst heimlich zu Bamberg (Ann. Col.), dann öffentlich zu Nürnberg [im sept., vergl. Winkelmann O. 499] versammelt, den Otto des reichs für verlustig erklärte und den iungen Friedrich zur übernahme der krone berief. Chron. Sampetr. Heinrich von Nifen und Anselm von Justingen wurden mit der desfallsigen botschaft betraut, deren ersterer zwar in der Lombardei blieb, deren zweiter aber über Rom, wo der pabst zustimmte, glücklich nach Sicilien gelangte. Chr. Ursp. — [Das früher allgemein auf die wahl Friedrichs bezogene, schon von B. als blosse stylübung bezeichnete schreiben der deutschen fürsten bei Kortüm Gesch. des Mittelalters 1,590, Huill. I,195, Böhmer Acta 633, bezieht sich zweifellos auf Conradin; vgl. Busson in den Forsch. zur deutschen G. 11,135 ff.] | b |
| oct. 00 | . . . . | Auf die nachricht von den vorgängen in Deutschland kehrt Otto IV dorthin zurück, als er eben beabsichtigte, von Calabrien nach Sicilien überzusetzen und Friedrich auf flucht bedacht war. Vgl. zu Otto. | c |
| — 00 | Panormi | nimmt auf bitte des erwählten Paris die erzbischöfliche kirche von Palermo, que caput est et sedes regni nostri, aufs sorgfältigste in seinen schutz, und bestätigt deren einzeln aufgezählte rechte und besitzungen. Per m. Aldoini not. Pirro Sic. sacra 1,134. Mongitore Bullae 86. Huill. 1,191. — Mit 1211, ind. 15, reg. 14. | 647 |
| . . . . | . . . . . | bestätigt dem erzbischof von Palermo das lehen Billiemi. De Ciocchis Sacr. reg. visitationes per Siciliam 1,17 extr. nach Winkelmann. | *648 |
| . . . . | . . . . . | bestätigt demselben das lehen Bifarrera. Ebenda. | *649 |
| . . . . | . . . . . | verleiht und bestätigt (als könig) dem bischof Palmerius von Stabiae (Castellamare) die kirche sti Angeli de Monte aureo. Erwähnt in hofgerichtsurk. von 1230 sept. bei Milante Della città di Stabia 1,139. — Ohne alle zeitangabe und einreihung ganz unsicher, da der 1230 noch lebende Palmerius schon 1196 bischof gewesen sein soll. | *650 |
| **1212** | | | |
| . . . . | . . . . . | Annahme der königswahl und der durch Anselm von Justingen überbrachten einladung seitens der deutschen fürsten gegen das abrathen der königin und vieler grossen. Tunc itaque prefatus Anselmus progressus venit ad sepedictum Fridericum regem Sicilie, vixque obtinuit apud illum ut iret in Alemanniam. Uxor namque ipsius plurimum studuit eum revocare ne iret. Similiter et multi potentes Sicilie, timentes evenire sibi periculum propter fraudem Alemannorum (Friedrich hatte sich nach dem von seiner mutter gegebenen anstoss sicilianisirt). At ipse, relictis uxore et filio et terra, viriliter iter arripuit ad accipiendum imperium. Chron. Ursp. Vgl. Chr. de reb. Sic., Notae S. Emmerani, M. Germ. 17,574. | a |
| . . . . | . . . . . | schwört treu sein zu wollen fortan dem hl. Petrus und der römischen kirche und dem pabst Innocenz und seinen catholischen nachfolgern, nicht durch rath willen oder that mitzuwirken dass er leben oder glieder verliere u. s. w. Ab hac hora — evangelia. Aus Platinas privilegienbuch der röm. kirche. Bzovius Ann. eccl. 13,167. Huill. 1,200. — Ich nehme an dass dieses der in der folgenden verbriefung erwähnte huldeid ist. [Er stimmt wörtlich mit dem von Tancred geleisteten, während er sich von dem Wilhelms II durch nichterwähnung des zwischen pabst Hadrian und Wilhelm I geschlossenen concordats unterscheidet. Vergl. Huillard Roul. de Cluny 57.65.] | 651 |
| feb. 00 | in civitate Messanensi | bekennt von pabst Innocenz und der römischen kirche das reich Sicilien, das herzogthum Apulien, das fürstenthum Capua, dann Neapel, Salerno und Amalfi, weiter Marsien und was ihm ausser Marsien noch zukommt zu lehen zu tragen und deshalb dem päbstlichen legaten Gregor cardinaldiakon von St. Theodor den huldeid geleistet zu haben, den er persönlich vor dem pabst wiederholen will; verspricht sodann für Apulien und Calabrien einen jährlichen zins von 600, und für Marsien einen gleichen von 400 squifaten zu zahlen, desgleichen die wahlen der kirchenprälaten in seinem reich auf canonische weise zuzulassen. Per m. Bonihominis de Gaieta not. Bzovius Ann. eccl. 13,167. Huill. 1,201. — Mit 1211, ind. 15, reg. 14, [also zweifellos nicht zu 1211 gehörend. Die in einer hs. des Cencius, vergl. Archiv der Gesellsch. 11,345, sich findende tagesangabe feb. 13 wird wegen der in privilegien üblichen datirung | |

1212

nur nach dem monate auf einem versehen beruhen. Die bedingungen sind ganz dieselben, unter welchen 1198 nov. 19 das königreich vom pabste an Constanze geliehen wurde. 652

feb. 00 | in civitate Messanensi | beurkundet dem pabst Innocenz wie zur beseitigung iedes streites zwischen der kirche und seinem königreich die bischofswahlen mit beachtung einerseits der canonischen freiheit andrerseits der königlichen würde vorgenommen werden sollen. Die capitel sollen nämlich canonisch wählen und die wahl publiciren, der neugewählte wird aber nicht inthronisirt vor einholung der königlichen beistimmung, und darf nicht administriren als nach der päbstlichen bestätigung. Per m. Bonihominis de Gaieta not. Mit goldbulle. Raynald § 5. Lünig Cod. It. 2,865. Bzovius Ann. eccl. 13,168. Huill. 1,203. — Mit 1211, ind. 15, regni 3. Dass diese zusicherungen wörtlich dieselben waren, welche schon seine mutter Constanze ausstellte, ergibt sich aus dem vergleich mit dem bezüglichen schreiben des pabstes vom 19 nov. 1198. [B. reihte hier noch eine verordnung zu gunsten der abgabenfreiheit der kirchen ein, welche nach dem Catal. cart. bei Muratori Ant. It. 6,83 von 1211 febr. und zwar in den zu Lyon 1245 gemachten transsumpten datirt sein soll; sie ist aber identisch mit der zweiten bestimmung der am krönungstage erlassenen edicte, vgl. zum 22 nov. 1220, und die angabe des datum muss um so sicherer auf einem missgriff beruhen, als sich in den Roul. de Cluny kein entsprechendes stück findet.] 653

— 00 | —— | gestattet als rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue et in Romanorum imperatorem electus dem erzbischofe Carus von Monreale und seiner kirche, dass alle leute welche im gebiet von Monreale grundstücke besitzen der kirche zu gleichen leistungen verpflichtet sein sollen, wie die bürger von Monreale, verleiht ihm abgabenfreiheit zu Palermo und bestätigt ihm seine dortigen höfe. Per m. Nicolai de Petralia not. Lo Giudice Descriz. di Monreale 31. Huill. 1,204. — Mit 1212, ind. 15, regni Frid. regis Sic., duc. Ap. et princ. Capue, in Rom. imp. electi anno 14. Hier nennt sich Friedrich zum erstenmal: in Romanorum imperatorem electus. [Vgl. wegen des kaisertitels Winkelmann O. 500, wonach derselbe kaum auf willkür der sicilischen canzlei beruhen wird.] 654

. . . . . . . . . | Um diese zeit lässt Friedrich noch vor seiner abreise seinen erstgebornen Heinrich als könig von Sicilien krönen. Vgl. Friedrichs brief an den pabst d. d. Hagenau 10 feb. 1220. a

märz 00 | —— | schenkt als rex Sicilie etc. (wie oben) dem erzbischof Lucas von Cosenza auf dessen bitte die synagoge der Juden in dieser stadt ut inimici crucis crucifixoribus deserviant. Per m. Bonominis de Gaieta not. Ughelli It. sacra 9,208. Huill. 1,206. 655

— 00 | —— | nimmt wegen der grossen dienste, welche ihm sein familiar erzbischof Berard von Messina in seiner nothlage leistete, indem er nicht blos seine person wiederholten gefahren aussetzte, sondern auch den kirchenschatz für ihn verwandte, dessen kirche in seinen schutz und bestätigt ihr seinen früher verliehenen garten zu Messina und andere angegebene rechte und besitzungen. Per m. Aldoini not. Pirro Sic. sacra 1,403 u. Huill. 1,185 unvollst. (zu 1211). Documenti per serv. alla st. di Sic. 1,59 vollst. — Mit 1212, ind. 15, reg. 14 u. in Rom. imp. electus. *656

— 00 | —— | bestätigt dem hospitale zu Messina das ihm vom grafen Hermann geschenkte casale Milici. Minutulo Gran priorato di Messina 26. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1212, ind. 15, reg. 14. Bei Minutolo 25 ist auch die bestätigte schenkungsurk. des Hermannus de Striberg (schon 1197 sept. 12 in Sicilien als zeuge kaiser Heinrichs) imperialis aule camerarius et comes Gesualdi gedruckt, nach mittheilung Winkelmanns vom 8 märz, während Minutulo für beide urkk. die corrumpirte angabe 1200. 12 märz hat. *657

. . . . . . . . . | schenkt und bestätigt (als in Romanorum imperatorem electus) dem Simon von Calvello die einst dem Johann de Sta Margarita gehörigen apotheken und andere besitzungen zu Palermo. Künftig bei Winkelmann. — Ohne alle datirung. Nach dem titel sicher in dieses iahr gehörend und dann wohl wahrscheinlicher vor der abreise einzureihen. *658

. . . . . . . . . | bestätigt dem Simon von Calvello die ländereien von Pantano. Barone de Panorm. maiest. bei Graevius Thes. Sic. 13,339 cit. — Nur mit 1212 und der inhalt nicht genauer angegeben, als dass es sich um ein privileg eiusdem forme exempli mit dem oben zu 1209 eingereihten privileg nr. 611 handle, wonach allerdings zunächst mit Huill. 1,234 auf entsprechenden inhalt zu schliessen sein wird, identität mit der vorhergehenden urk. aber kaum unbedingt ausgeschlossen zu sein scheint. *659

. . . . . . . . . | Abreise aus Sicilien, nachdem er seine gemahlin Constanze dort zur reichsverweserin ernannt

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1212 | | hat. Die folgende hauptstelle über die reise ist zweideutig. Fridericus rex Siciliae sola misericordia dei vocatus in Alamanniam electus imperator arripiens iter eundi in Alemanniam xvi kal. april. (märz 17) quod fuit sabbato palmarum, applicuit Gaietam ibi honorifice receptus et ministratus mansit per mensem, postea ivit Romam. Ann. Ceccan., M. Germ. 19,300. — [Ich glaube die tagesangabe auf die ankunft zu Gaeta beziehen zu sollen, da man zu Ceccano wohl nur über diese genauer unterrichtet war und andernfalls kaum ein monat für den aufenthalt zu Gaeta erübrigen würde.] | a |
| märz 17 | Gaiete | Ankunft und aufenthalt [von einem monate, vgl. vorher], während dessen Richard von Aquila graf von Fondi und die herrn von Aquino dem könige aufwarten. Rich. Sangerm. | b |
| — 00 | —— | verleiht dem cardinalpriester Petrus von S. Marcello seine verfallene capelle in Amalfi, indem er demselben erlaubt sie abzureissen und deren güter den von dem cardinal zu Amalfi zum gebrauch der canoniker und zur beherbergung der armen errichteten häusern zu übertragen. Per manus Bonihominis de Gaieta not. Bethmann ex copia sec. 16 zu Amalfi. Künftig bei Winkelmann. | 660 |
| — 25 | . . . . | Ostern. | |
| apr. 00 | Rome | Ankunft zu wasser von Gaeta und aufenthalt von einigen tagen. A papa Innocentio et ceteris cardinalibus senatu populoque Romano ingenti cum honore receptus est. Rich. Sang. Vergl. Ann. Ceccan., Chr. de reb. Sic.; dann Ann. Plac. Guelfi, wonach Azzo von Este und Petrus Traversarius nach Rom kamen und dort mit dem könige und dem pabste verhandelten. | a |
| . . . | —— | Wiederholung des (im feb.) dem cardinallegaten geleisteten treueides vor dem pabste und den cardinälen und leistung der (im feb. versprochenen) unbedingten mannschaft in die hände des pabstes. Vgl. die päbstliche absetzungssentenz vom 17 iuli 1245, Huill. 6,322, und die anklageschrift: Aspidis ova, Huill. 6,286. | *b |
| — 00 | —— | verpfändet dem pabste Innocenz, dem er nächst gott alles verdankt, da die demselben durch sein früheres privileg (vom dec. 1210) überwiesenen pfandstücke kaum für die befestigungen und andere örtliche ausgaben reichen, für dieselben 12800 goldunzen und andere kürzlich vom pabste zum nutzen des königreichs gemachten ausgaben noch weiter die ganze grafschaft Fondi und das ganze gebiet diesseits des Garigliano unter denselben bedingungen. Per m. Petri not. Huillard Rouleaux de Cluny 83. | *661 |
| — 00 | —— | gestattet dem pabst Innocenz im vertrauen auf dessen bewährte gunst, über die grafschaft Fondi und das land diesseits des Garigliano, sobald der ietzige graf R. von Fondi gestorben sein werde, nach freiem belieben zu verfügen. Per m. Petri not. Raynald § 2. Lünig Cod. It. 2,865. Mon. Germ. 4,223. Huill. 1,208. Innoc. Op. ed. Migne 4,301. Vgl. Winkelmann O. 319. | 662 |
| — 00 | —— | schenkt auf bitte des cardinalpriesters Peter von San Marcello in berücksichtigung der von demselben ihm geleisteten dienste, dem durch denselben zu Amalfi gestifteten St. Peterskloster tausend goldtarenen iährlicher einkünfte. Ughelli It. sacra 7,214 u. Huill. 1,209 unvollst. | 663 |
| — 00 | —— | bestätigt auf bitten des zu Rom zu ihm gekommenen abtes von Casanuova (südlich von Penne) dessen kloster angegebene güter, welche einst graf Berard von Laureto und dessen gemahlin Maria mit zustimmung ihrer söhne demselben schenkten. Per m. Johannis de S. Archangelo not. Künftig bei Winkelmann. | *664 |
| — 00 | —— | weist dem zu Rom vor ihm erschienenen abt von Casamari sieben pflug ackergrundes, welche demselben aus einer schenkung seiner mutter Constanze noch gebühren, aus dem demanium in Terra di Lavoro an. Per m. Johannis de S. Archangelo not. Künftig bei Winkelmann. | *665 |
| . . . | —— | befiehlt dem castellan von Rocca di Bantra (ritter Johann Russus, bürger von Gaeta, den der könig von Gaeta dorthin geschickt hatte) die burg an das kloster Monte Casino zurückzustellen. Rich. Sangerm. extr. | *666 |
| — 00 | . . . . | (in urbe felici Panormi) nimmt (nur als rex Sicilie ducatus Apulie et principatus Capue) das kloster S. Stefano del Bosco auf bitte des abtes Bernard in seinen schutz, bestätigt demselben acht ihrem inhalte nach näher beschriebene privilegien und genannte besitzungen. Per m. Aldoyni not. D. per m. Gualterii de Pallr. Cath. ep. et regni Sic. canc. Or. in Neapel. Tromby Storia Cartus. 5,60. Huill. 1,936. — Mit 1212, ind. 15, reg. 14 und wegen diesem iedenfalls unrichtigen datum verdächtig. [Bedenklicher und die unechtheit erweisend erscheint mir einmal, dass Tankredus illustris rex Sicilie predecessor noster erwähnt wird; vor allem aber die erwäh- | |

| 1212 | | |
|---|---|---|
| | | nung der aushändigung durch den canzler, welche spätestens noch anfang 1210 passt, und nach der damaligen verweisung Walters nie später mehr angewandt wird, auch wenn der canzler am hofe ist. Für das schlussprotocoll dürfte die urk. vom mai 1209 als vorlage benutzt sein, welche mit ausnahme der ziffern und des monatsnamen genau übereinstimmt.] 667 |
| mai 1 | Janue | Ankunft. Fredericus rex Scicilie in kalendis vero madii Januam venit cum galeis quatuor et honorifice a clero et populo receptus fuit, et in civitate moram fecit fere per menses tres, et comune Janue pro expensis ei donavit ultra libras 2400. Ann. Jan., M. Germ. 18,131; vgl. 146. — Die martis primo mensis madii auch nach Ann. Plac. a |
| — 13 | . . . . | Pfingsten. |
| — 00 | —— | bestätigt dem grossconnetable Walter Gentilis und dem Bernard Gentilis Ischitella, Quarterio und Vairano, welche ihnen bisher von Mattheus Gentilis verliehen waren. Zazzera Famiglie nob., fam. Gentile 45 u. Huill. 1,211 fragm. *668 |
| iuli 9 | —— | (in camara domus Nicolai Aurie) verspricht genannten rathmannen von Genua der stadtgemeinde daselbst vierzehn tage nachdem er römischer kaiser geworden auf ansuchen ihre privilegien zu bestätigen, ihr castrum Bonifacii und castrum Gavii Palodi und Seravallis zu bestätigen und zu geben, sie mit dem kaiserlichen fodrum von Atrenolio bis Monaco durch die mark und grafschaft zu belehnen, dann derselben in gewissen terminen 9200 goldunzen zu bezahlen. Von Ogerius Panis in die seele des königs beschworen. Zeugen sind genannte clavigeri und scribae der gemeinde Genua. Aus dem Liber iurium Januae (gr. fol., perg., sec. 15) bl. 210 auf der universitätsbibliothek zu Genua. Huill. 1,212. Liber iurium 1,564. — Mit 1212, ind. 14 [nach genuesischer zählung], nono iulii, circa terciam. Die anhängende goldbulle ward im iahr 1425 so beschrieben: Et in predicto sigillo ab una parte erat forma dicti regis qui sedebat in cathedra cum pomo in manu et circumscriptum erat: Fredericus dei gracia rex Sicilie ducatus Apulie et principatus Capue. Ab alia parte erat castrum, et circa ipsum castrum: regnum Sicilie, circa sigillum: Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat. 669 |
| — 15 | —— | Aufbruch nach Deutschland. Ann. Jan. — Den könig geleiteten ein päbstlicher legat, der markgraf von Montferrat, der graf von S. Bonifacio und boten von Pavia und Cremona. Ann. Plac. Guelfi. mit der abweichenden tagesangabe: die veneris (13 iuli), 14 mensis iulii. *a |
| — (20) | Aste | Abreise. Per Montem feratum et per partes illas ad civitatem Ast accessit. Deinde iter suum Papiam die veneris (iuli 20), 11. kal. augusti, direxit. Ann. Plac. — Vergl. auch unten zum 3 märz 1214 die urk. für Asti. *b |
| . . . | Papie | Ankunft und ehrenvoller empfang. Ann. Plac. — Jetzt handelte es sich um den für das gelingen entscheidenden theil des zugs, da Mailand und Piacenza ihre ganze macht aufboten, um den durchzug durch das gebiet von Lodi zu verwehren. Damit der könig nicht auf dem Po durchkomme, liessen die Placentiner alle fahrzeuge genau durchsuchen, da sie ihn auf einem solchen verborgen glaubten. Vgl. Böhmer Acta 828. *c |
| — 28 | —— | Aufbruch gegen abend mit den Papiensern; der ritt wird die ganze nacht fortgesetzt. Gleichzeitig waren verabredetermassen die von Cremona mit dem markgrafen von Este zum Lambro aufgebrochen. Ann. Plac. Guelfi. *d |
| — 29 | ad Lambrum | Uebergabe frühmorgens an die am Lambro harrenden Cremonesen und den markgrafen von Este; (vgl. unten zum sept. 1220 das privileg für dessen sohn). Unmittelbar nachher trifft das heer der Mailänder ein und besiegt die von Pavia. Ann. Plac. Guelfi, Ann. Jan., Ann. Cremon. — Die örtlichkeit wird in den Notae Mediol., M. Germ. 18,388 und Ann. Plac. Gib. genauer nach Mombrione bezeichnet, das auch später oft als wichtiger übergangspunkt über den Lambro erwähnt wird. In den Ann. min. Mediol. und den Mem. Mediol., M. Germ. 18,398.401 heisst es apud Montem Marum. Beide namen finden sich nicht auf der specialcarte; nahm man zweifellos den kürzesten weg, so muss der übergang in der gegend des ietzigen Mariotto unweit von Orio erfolgt sein. — In der tagesangabe stimmen die Mailänder quellen und die Ann. Plac. Guelfi überein; das die quarto augusti der Ann. Plac. Gib. wird auf verwechslung mit 4 kal. aug. zurückgehen. *e |
| — 30 | Cremone | Ankunft. Die vero lune sequenti, 3. kal. augusti, puer Scicilie Cremonam intravit; ibidem magna cum letitia fuit receptus. Ann. Plac. Guelfi; vergl. Ann. Cremon., Ann. Jan. — Nach Gualv. Flamma Chron. maius in Miscellanea di st. Ital. 7,767 hielt der könig zu Cremona einen tag |

| | | |
|---|---|---|
| 1212 | | |
| | | mit Azzo von Este, dem markgrafen Bonifaz von Montferrat, Petrus Traversarius, dem grafen von S. Bonifazio, denen von Cremona, Pavia und vielen fürsten und prälaten, auf dem er die Mailänder ächtete, weil sie ihn fangen und an Otto ausliefern wollten. Das mag auf eine gute quelle zurückgehen; während es auf einer verwechslung damit beruhen wird, wenn derselbe geschichtsschreiber in seinem Manip. florum ap. Mur. 11,664 iene grossen schon zum könige nach Genua kommen lässt, da das wenigstens bezüglich des markgrafen von Este erweislich irrig ist. *f |
| aug.(20) | Cremone | Abreise nach Mantua. Die vero lune (aug. 20), 14 cal. septembris, puer dictus Mantuam perexit, deinde Veronam. Ann. Placent. Guelfi. *g |
| — 22 | in civitate Mantua | (in camara domini abbatis sti Andree) Notariatsinstrument wonach der könig genannten consuln von Cremona die dieser stadt von seinem grossvater Friedrich und seinem vater Heinrich ausgestellten privilegien über die verleihung von Crema und Insula Fulcherii bestätigt, einhaltung derselben durch den erzbischof von Bari in seine seele beschwören und das instrument mit seinem siegel versehen lässt. Anwesend Sicard bisch. v. Cremona u. päbstl. legat, Berard erzb. v. Bari, Azzo markgr. v. Este, gr. v. Roger v. Theate (Cete), Rich. cämmerer, Alb. Struzius, Nuvolanus de Burgo, Johannesbonus de Surdo, Lantelmus Pistoris, Ghirardus Gallus. Ego Oldefredus not. sacri pal. etc. (vgl. zum 25 aug.) Böhmer Acta 772. — Vgl. unten zum 15 feb. 1213 die feierliche verbriefung dieser promissio, quam apud Mantuam . . . fecimus. Ueber die weittragende bedeutung dieses versprechens und die beziehungen des königs zu Cremona überhaupt vgl. Winkelmann in den Forsch. z. deutsch. G. 7,297 ff. Ficker Ital. Forsch. 2,419ff. *670 |
| — 25 | Verone | Ankunft und ehrenvoller empfang. vii. exeunte augusto, mccxii, ind. xv. rex Fr. venit primo Veronam. Inschr. an S. Stefano zu Verona bei Biancolini Notizie 1,20. Vgl. Ann. Parisii de Cereta. *a |
| — 25 | ——— | Aushändigung des instrument vom 22 aug., an dessen schlusse noch zugefügt ist: data Verone per m. d. Bertoldi de Niffo reg. aule protonotarii et vicedomini Tridentini, die sabati (aug. 25), xxiiii. mensis augusti, xv. ind. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,345. *b |
| . . . | Tridenti | Aufenthalt. Inde Mantuam et Veronam atque Tridentum feliciter transiens in singulis urbibus exstitit gloriosus. Sicardi Chron. ap. Mur. 7,623. *c |
| . . . | per vallem Tridentinam | Durch das Etschthal aufsteigend nach Churrätien. Cum non posset directo itinere venire in Alamanniam, de valle Tridentina per asperrima loca alpium et invia et iuga montium eminentissima obliquando iter suum venit in Retiam Curiensem, ibique receptus ab episcopo Curiense et abbate sti Galli et nobili viro Heinrico de Sacco (Hohensax) perductus est usque civitatem Constantiam. Chr. Ursp. — [Bei dem geraden wege über den Brenner hätte er die gebiete der herzoge von Meran und Baiern nicht vermeiden können, welche noch auf seiten Ottos standen.] d |
| sept. 00 | per Retiam Curiensem | Uebergang über die Alpen. Vgl. vorher. Exinde per Curiam intravit Alamanniam. Sicardi Chron. ap. Mur. 7,623. — Puer Apulie Fredericus Allemanniam ingreditur cum favore domini pape et regis Francie et maiore parte partis Italie sebtembri mense. Rein. Leod. — Fehlt es für die nähere bestimmung der benutzten übergänge an iedem anhaltspunkte, so wird im allgemeinen nicht zu bezweifeln sein, dass der könig das Vintschgau aufwärts zog, dann in das Engadin, weiter nochmals in das Rheinthal überstieg. Auf diesem wege berührte er nur die gebiete des bischofs von Trient (der ihn nach den folgenden zeugenschaften begleitet haben wird), des von diesem belehnten grafen von Tirol, und des bischofs von Chur oder der vasallen desselben. *e |
| . . . | apud Stum Gallum | Durchreise nach übersteigung des Ruppen. Veniens igitur primo a Curiense episcopo, postmodum a nostro (S. Galli) suscipitur abbate Uodalrico dudum nominato, ipsiusque ducatu et auxilio ultra montem, qui Ruggebain nominatur, ad monasterium usque perductus honorifice ab ipso suscipitur et ad Constanciam usque suo ducatu perducitur. Conr. de Fabaria. *f |
| . . . | Constantie | Ankunft, während Otto IV in Ueberlingen ist und sich eben bereitet ihm den eintritt in diese stadt, deren bischof schwankte, zu verschliessen. An drei stunden früher oder später im zuvorkommen, [wie schon vorher beim übergange über den Lambro,] hieng damals das schicksal des reichs. Nun schliesst sich der graf von Kiburg, dem Friedrich bedeutende erb- und reichsgüter verpfändet, an, und geleitet den noch nicht achtzehniährigen könig nach Basel. Chr. Ursp., Conr. de Fab., Guill. Brito. g |
| . . . | Basilee | Ankunft und froher empfang. Hier sammelt sich schon eine grössere zahl von fürsten und herrn |

1212

um den neuen könig, namentlich auch Heinrich von Veringen bischof von Strassburg mit fünfhundert streitern, während sein gegner Otto aus Breisach, wo er sich festsetzen wollte, von den stadtbürgern veriagt wird. Chr. Ursp. — A cunctis principibus et nobilibus superiorum partium letus suscipitur. Ann. Col. h

sept. 26 Basileæ (in nobili civitate) bestätigt als Romanorum imperator electus et semper augustus, rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue in gemässheit der seiner würde innewohnenden vorrechte, dann in betracht der vom böhmischen volke dem kaiserreich geleisteten dienste, und in erinnerung dass der könig Otakar von Böhmen vor andern ihn zum kaiser gewählt hat, gleichwie weiland könig Philipp mit dem rathe aller fürsten denselben zum könig erhoben, nunmehr diese wichtige verfügung, und verleiht dem Otakar und seinen nachfolgern das königreich Böhmen taxfrei auf ewige zeiten, dergestalt dass wer von ihnen als könig erwählt wird von ihm oder seinen nachfolgern die regalien empfange; gestattet ihm die gehörigen gränzen des reichs wenn auch etwas davon veräussert sein sollte, verleiht ihm und seinen nachfolgern das recht die bischöfe zu belehnen, befreit sie vom besuche der königlichen hoftage ausser wenn solche zu Bamberg oder Nürnberg gehalten werden, oder auch zu Merseburg in der weise, dass sie, wenn der herzog von Polen auf geschehenes berufen dorthin kommt, demselben geleit geben sollen, gleichwie ihre vorfahren gethan haben; zur kaiserlichen krönungsfahrt sollen sie 300 bewaffnete stellen oder nach belieben 300 mark zahlen. Per m. Henrici de Parisius not. Mit goldbulle. Z.: der erzb. v. Bari, die bisch. v. Trient Basel Constanz u. Chur, die äbte v. Augia St. Gallen und Weissenburg, Bert. v. Niphen königl. hofprothonotar; die gr. Ulr. v. Kiburg, Rud. v. Habsburg landgr. im Elsass, Ludw. u. Herm. v. Froburg, Wern. v. Hohenburg, dann Arn. edler v. Wart, Rud. vogt v. Raperswyl, Rud. v. Ramesberg, Alb. v. Tanhausen cämmerer. Per m. Ulrici vice prothonotarii. Lünig Reichsarch. 6,23 und 4. Balbin Dec. prim. 8,6. Sommersberg Script. 1,921. Ludewig Rel. 11,284. Menken Script. 3,1710. Huill. 1,216. Cod. dipl. Moraviae 2,60 ex or. Reg. Bohemiae 1,247 fast vollst. ex or. — Mit 1212, ind. 15, reg. 15. 671

— 26 ——— (—) schenkt und bestätigt dem könig Otakar von Böhmen aus dankbarem herzen für die von ihm und seinem volk ihm geleisteten dienste zu beständigem besitz sein eigengut Floss mit allem zugehör wie das sein grossvater Friedrich I von der gräfin Adleida von Cleve kaufte, desgleichen die burg Schwarzenberg mit zugehör wie diese derselbe sein grossvater vom herzog Heinrich von Medelich kaufte, desgleichen schenkt und bestätigt er ihm das land Milin mit Reichenbach, belehnt ihn mit Mantile und Lue, schenkt und bestätigt ihm ferner die burg Dohna oder ersatz dafür wenn er solche vom markgrafen von Meissen nicht sollte lösen können. Per m. Heinrici de Parisius etc. Mit goldbulle. Zeugen wie vorher (nur steht A. v. Tannhausen hier an vorletzter stelle). Per m. Ulrici etc. Pelzel Karl 2,264. Dobner Mon. 3,208. Schultes Direct. 2,481. Huill. 1,218. Reg. Bohemiae 1,248 unvollst. ex or. 672

— 26 ——— (—) verleiht und bestätigt dem markgrafen Heinrich von Mähren und dessen erben Mocra und Mocra (Mokny), doch mit vorbehalt des an seinen hof zu leistenden dienstes. Per m. Henrici de Parisius etc. Mit goldbulle. Zeugen wie vorher (ohne die beiden letztgenannten). Per m. Ulrici etc. Balbin Dec. prim. 8,164. Lünig Reichsarch. 6,246. Huill. 1,220. Cod. dipl. Moraviae 1,62 ex or. Vgl. Palacky Gesch. von Böhmen 2a,75. 673

. . . Columbarie Durchzug, bis hieher auf befehl des pabstes vom bischof Lutold von Basel geleitet. Rich. Senon. ap. Dachery Ed. II, 2,628, ap. Böhmer Fontes 3,42. *a

oct. 00 Hagenowe Einnahme der reichsburg. Fridericus autem obsesso et dedito sibi castro Hagenowe, quod adhuc tenebant fideles Ottonis, veniebat de civitate in civitatem, et receperunt eum. Et in brevi obtinuit terram. Ann. Marbac. — Fridericus rex Apulie ab omnibus charus habetur, Haghenon ingreditur octobri mense. Rein. Leod. Vgl. Chr. Ebersheim c. 36. — [Die angabe des Rich. Senon., wonach Hagenau erst nachdem der könig rheinabwärts gezogen war, vom herzoge von Lothringen eingenommen u. den truppen des königs übergeben wurde, ist zweifellos ungenau]. b

— 5 ——— verspricht seinem verwandten Friedrich herzog von Lothringen, der zu ihm übergetreten ist, 3000, und dem hofe desselben 200 mark silber, um damit den kriegsaufwand zu decken, und stellt ihm für die zahlung von 700 mark als bürgen den erzb. von Mainz, den bischof von Worms, graf Poppo von Laufen, den hofmarschall Anselm von Justingen, den truchsess Wernher von Boland und dessen bruder Philipp, dann für 500 mark Heinrich von Cungesberg, endlich für 1000 mark den grafen Rudolf von Habsburg, während er ihm das was von der villa Rodes-

1212

heim sein ist, für den rest von 1000 mark verpfändet. Calmet Hist. de Lor. Ed. II. 2,421. Bouquet Recueil 18,693. Huill. 1,222. — [Vgl. Rich. Senon., wonach der könig dem herzoge 4000 mark versprochen und dafür Rossheim verpfändet hätte.] 674

oct. 5 Hagenowe verzichtet in der absicht die fehler seines gegners zu vermeiden, welcher wegen seiner nichtberüchsichtigung der geistlichen fürsten den menschen widerwärtig und von gott verlassen worden, und in betracht der aufopfernden dienste (multiplicia et devota obsequia que nobis sub gravi periculo et labore ac immoderatis sumptibus et expensis impendit) welche ihm sein geliebter freund Sifrid erzb. von Mainz und legat des apostolischen stuhls geleistet hat, auf alle güter welche seine vorfahren am reich von der Mainzer kirche trugen, indem er noch ausserdem alle rechte und gute gewohnheiten, welche der erzbischof in der stadt Mainz und in andern ihm unterworfenen orten und burgen hat, ihm ungekränkt zulässt. Z.: Cunr. bisch. v. Metz u. Speier kaiserl. hofcanzler, Lup. bisch. v. Worms, Heinr. bisch. v. Strassburg, Wolfram abt v. Weissenburg, Friedr. herz. v. Lothringen. Lünig Reichsarchiv 16,34. Guden Cod. dipl. 1,420. Mon. Boic. 30ª,1. Huill. 1,223. — Hier erscheint Cunrad zum erstenmal als Friedrichs canzler. [Er hatte, inzwischen auch bischof von Metz geworden, auch nach seinem abfalle von Otto den canzlertitel fortgeführt. Vgl. Winkelmann O. 294.328.] 675

— 5 —— verzichtet in betracht der aufopfernden dienste welche ihm sein geliebter freund Lupold bischof von Worms geleistet hat, auf alle güter welche seine vorfahren am reich von der Wormser kirche und der abtei Lorsch trugen, dann auf Neckarau, indem er noch ausserdem alle rechte und alle gute gewohnheiten welche der bischof in Worms Lorsch und anderwärts hat, ihm ungekränkt zulässt, und ihm verspricht, nur durch ihn bei den bürgern oder iuden von Worms eine bede einzubringen. (Grossentheils wörtlich wie die vorhergehende urk.) Z.: Sifr. erzb. v. Mainz päbstl. legat, Conr. bisch. v. Metz u. Speier kais. hofcanzler, Heinr. bisch. v. Strassburg, Wolfram abt v. Weissenburg, Friedr. herz. v. Lothringen, Boppo gr. v. Laufen, Bert. v. Alevelt. Schannat Hist. Worm. 98. Huill. 1,225. 676

. . . . . . . . verzichtet zu gunsten des klosters Weissenau auf zehnten zu Fidazhofen, nachdem der ritter Hermann von Schnetzenhausen, der sie von ihm zu lehen hatte, ihm dieselben aufgelassen hatte. Factum est autem hoc tempore illo, quo Otto imperator cessit ad Saxones et rex Fridericus primo venit ad Alemannos. Acta S. Petri in Augia in Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. 29,39 extr. *677

. . . ap. Tullum Hieher wegen der dann folgenden zusammenkunft. Rex Sicilie Fredericus contra Ottonem in Alemannia regnaturus Tullum venit, cui domnus Ludovicus regis Francie filius apud castrum Valliscoloris occurrit et colloquium societatis ad invicem habuerunt. Albricus. *a

nov. 18 Vallis-Color Zusammenkunft mit Ludwig dem erstgebornen des königs Philipp August von Frankreich um die martinioctave an den reichsgränzen zwischen Toul und Vaucouleurs. Interea Fridericus rex Apulie et rex Francie ad colloquium conveniunt in loco qui dicitur Vallis-Color in octavis sancti Martini maxima turba principum et militum comitati. Rein. Leod. — Eodem anno celebratum est colloquium inter eundem Fridericum et Philippum magnanimum regem Francie apud Vallem-Coloris, Metensi episcopo mediante. Cui tamen non interfuit ipse rex, sed Ludewicus filius eius primogenitus cum magnatibus regni. Et percusserunt fedus inter se et renovaverunt amicitias perpetuas, sicut fuerunt inter eorum predecessores. Rigord Gesta Phil. Aug. ap. Duchesne 5,52 (Guill. Brito ap. Bouquet 17,85). Vgl. auch Guil. de Nangis. — Der könig von Frankreich half mit dem was damals (und später) wirkte. Post hec autem rex Francie faciem regis cum benedictione viginti milium marcarum argenti preveniens, fedus ad invicem pepigerunt, ut quivis alteri in necessitate astaret. Requisitus igitur rex Romanorum a Spirensi episcopo, quibus in locis eadem pecunia recondi deberet, respondit, pecuniam illam vel quamlibet aliam minime fore recondendam, sed regni cum principibus esse erogandam. Audita itaque munifica regis liberalitate, omnium clamor in favorem ipsius attollitur. Chr. Sampetr; vergl. Ann. Reinhardsbr. 129. — Für Frankreich war es bei dessen kämpfen mit England von der grössten wichtigkeit einen befreundeten fürsten an der spitze Deutschlands zu haben. Darum schon früher (29 iuni 1198) der bund mit Philipp, und nun die begünstigung von Friedrichs emporkommen. Vgl. Guillel. Armor. und Rigord ap. Duchesne 5,79 und 51, und das schreiben des canzler unten zum dec. Derselbe fall wiederholte sich 1299 mit Albrecht I und 1336 mit Ludwig dem Baiern. — Vgl. noch wegen dem ort der zusammenkunft Reg. Alb. zum 8 dec. 1299. b

**1212**

nov. 19 apud Tullum — beurkundet dass er wegen der gegenseitigen freundschaft und verbündniss welche sein geliebtester bruder Philipp könig von Frankreich mit seinen vorfahren römischen kaisern hatte, ein bündniss mit demselben dergestalt eingegangen sei, dass er mit Otto weiland kaiser und Johann könig von England und deren helfern keinen frieden mache ausser mit beistimmung könig Philipps, auch keinen von denen welche diesen beunruhigen in sein land aufnehme. Mit goldbulle. Bouquet Recueil 17,85. Martene Col. 1,1111. Or. Guelf. 3,816. Mon. Germ. 4,223. Huill. 1,227. 678

— 21 . . . . (Germanie) zeigt als rex Romanorum semper augustus et Sicilie dem kapitel der kirche dive Marie zu Traina (nordwestlich von Catania) an, dass er dem um ihn verdienten cleriker Nicolaus de Avenia das an ihrer kirche durch den tod des priester Georg Nicoxia erledigte canonicat und capellanat verliehen habe und fordert sie auf denselben oder dessen boten zu installiren. Chiara De cap. regis Sic. (Panormi 1815 fol.) s. 12 irrig zu 1198. Huill. 1,228 extr. Künftig bei Winkelmann aus neuerer abschr. — Nur mit ind. 1. Da nur eine neuere abschr. erhalten, mag die ortsangabe stark corrumpirt sein; Guarmacie zu lesen würde, falls die tagesangabe richtig, die vorhergehende urk. kaum gestatten. Nennt sich in dieser Friedrich noch Romanorum imperator electus, so erscheint hier zuerst der römische königstitel. *679

dec. 3 Guarmacie — schreibt als Romanorum rex semper aug. et rex Sicilie dem capitel der palastcapelle zu Palermo dass er dem Johann von Sulmona seinem notar wegen seiner dienste und weil er mit ihm nach Deutschland gegangen das in dieser capelle erledigte canonicat verliehen habe. (Garofalo) Tabularium capellae divi Petri Panorm. 42. Huill. 1,229. — An demselben tage und orte schreibt Parisius erwählter von Palermo und familiar des königs entsprechend an das capitel. Garofalo 41. Huill. 1,229. 680

— 5 Frankenfort — Königswahl förmliche durch eine sehr zahlreiche fürstenversammlung. Der tag steht nun fest durch das unten folgende schreiben des canzlers, [während die abweichenden angaben der geschichtsschreiber zum grossen theil auch dem itinerar widersprechen würden.] — Fridericus puer Frankenfort revertitur dominica prima adventus domini (dec. 2) eligendus in imperatorem . . . Dominica prima adventus domini maximus conventus principum convenit et Fridericum puerum imperatorem elegit. Inter quos fuerunt nuntii domini pape et nuntii regis Francie, et sicut nobis relatum est fuerunt ibi quinque millia militum. Rein. Leod. — In festo sancti Nicolai (dec. 6) Fridericus rex Sicilie intravit regnum patris sui, electus Franchenfurt. Ann. S. Rudb. Salisb. und daher Herm. Alt. Auch Ann. Jan. geben die zusammenstimmenden tagesangaben in festo b. Nicolai, die iovis, sexta die decembris. — In festo sti Andree (nov. 30) apud Frankenvort curia habita, a principibus quam plurimis in regem est declaratus. Chr. regiae cont. a

— 9 Maguncie — Königskrönung durch den erzbischof von Mainz. Vgl. das folgende schreiben des canzler. Damit übereinstimmend: Die vero dominica veniente, nona die videlicet decembris, in civitate Magantie honorifice coronam recepit ab archiepiscopis episcopis et principibus, qui ius coronandi reges ab antiquo tempore sunt consecuti. Ann. Jan., M. Germ. 18,132. — In generali curia apud Frankenfurt electus et confirmatus, benedictione regali Mogontie consecratur. Ann. S. Trudperti. Vergl. Ann. S. Rudb. Salisb., Sicardi Chron. (Cod. Est.) ap. Mur. 7,623. — Ipse autem Fridericus Moguntiam veniens in festo sti Andree apostoli (nov. 30) celebrem curiam habuit, ubi plurimi principes ab eo inbeneficiati fidelitatis iuramentum prestiterunt. Ann. Colon., [trotz der abweichenden zeitangabe zweifellos hieher gehörend]. — Von diesem tage an zählt der könig seine regierungsiahre in Deutschland mit anno regni schlechthin, oder anno regni Romani, oder am vollständigsten anno regni Romani in Germania. b

— 11 ——— bestätigt nach dem vorgang seines grossvaters, vaters und oheims die vergabung des von diesen zu Ellingen gestifteten hospitals an die kirche Berchtesgaden. Oberbaier. Archiv 12,224. Huill. 1,231. Deutinger Beitr. 4,318. 681

. . . . . . . . Conrad bischof von Metz und Speier kaiserlicher hofcanzler dankt dem könig Philipp von Frankreich dass derselbe durch den herrn Hugo ritter de Athiis und den magister B. seine machtboten die schon von ihm selbst eifrig beabsichtigte erwählung Friedrichs zum römischen könige bei ihm habe empfehlen lassen; meldet dass derselbe von den geistlichen und weltlichen fürsten am tage der vigilie des hl. Nicolaus (dec. 5) erwählt und am folgenden sonntag (dec. 9) zu Mainz auf ersuchen des erzbischofs von Cöln [der damit wohl eine erörterung darüber abschnitt,

1212

ob ihm das recht zur krönung überall, oder nur innerhalb seiner kirchenprovinz zustehe], von dem erzbischof von Mainz gekrönt worden sei; fügt bei dass nach der wahl alle anwesenden fürsten sich das wort gegeben haben, auch dann den Otto nicht wieder anzuerkennen, wenn Friedrich gegen verhoffen vor ihm versterben sollte. Grates immensas – obligati. Ex or. in Paris mitgetheilt durch Huillard Bréholles. Huill. 1,230. Teulet Trésor des chartes 1,385. 682

dec. 00 | Spire | bestätigt dem erzbischof Berard von Bari, welcher ihn in den zeiten der versuchung nicht verlassend und unter grossen kosten und gefahren ihm nach Deutschland folgte, die angegebenen besitzungen seiner kirche. Z.: die erzb. Adolf v. Cöln, Sifr. v. Mainz u. Dietr. v. Trier, bisch. Lup. v. Worms, die herz. Friedr. v. Lothringen, Bert. v. Zähringen, Ludw. v. Baiern, landgr. Herm. v. Thüringen, Rob. de Say gr. v. Loritello, Gualterius Gentilis mag. comestabulus, Andreas logotheta u. Anselm marschall. Ego Chunradus Spyr. et Met. ep., imp. aule canc. vice Sifridi Mogunt. etc. Per m. Bertoldi de Niffe imp. aule protonot. et vicedomini Tridentini. Garruba Serie dei pastori Baresi 1,238. Huill. 1,232. *683

. . . | —— | verleiht dem Wilhelm de Marino das sogenannte feudum Gualterii im bezirk Milazzo. Emanuele e Gaetani Sicilia nobile 2b,37 u. Huill. 1,234 extr. *684

— 25 | . . . . | Weihnachten. Fridericus rex apud Reinsburg . . . . natale domini celebravit. Chr. reg. cont. — Sollte Regensburg gemeint sein, so würde es sich um eine verwechslung mit dem aufenthalte im folgenden febr. handeln. Ist der name des ortes stark corrumpirt, so wäre an Weissenburg als den einzigen zu einer solchen feier geeignet scheinenden ort zwischen Speier und Hagenau zu denken. *a

. . . | . . . . | schreibt (als Romanorum rex) dem W. de Paupete (wahrscheinlich Porpetto nordwestlich von Aquileia, nach dem sich eine angesehene familie nannte) dass er sich allen welche seinem vater treu dienten verpflichtet fühle; ersucht ihn auch für sich um die seinen vorgängern erwiesene ergebenheit und fordert ihn auf, seinen herrn den patriarchen zu mahnen, ihm (dem könige), sicut confidimus et bene speramus, unverbrüchlich beizustehen und den leicht veränderlichen sinn der fürsten mit mahnung und rath zur beständigkeit gegen ihn und zum wirken für das wohl des reichs und für den frieden anzuhalten, wogegen er immer auf des empfängers und der kirche von Aglei nutzen bedacht sein werde. Omnium eorum — intercedamus. Mone Zeitschr. 11,189 ex or. — Ohne alle datirung. Nach dem titel frühestens um die zeit der königskrönung geschrieben, aber auch nach dem ganzen tone des schreibens wohl nicht viel später und noch in eine zeit fallend, wo der patriarch sich noch nicht bestimmter für Friedrich erklärt hatte. Im sommer 1212 stand Wolfger noch in verbindung mit Otto, vergl. nr. 485; im feb. 1214 finden wir ihn zuerst bei Friedrich zu Augsburg. *685

1213

ian. 2 | apud Haginaugia | bestätigt in einer umfassenden urk. auf bitte des abtes Heinrich dem in Burgund gelegenen kloster Engelberg seine genannten besitzungen und rechte. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Berard erzb. v. Bari, Dietr. erw. v. Trier, Rud. gr. v. Habsburg, Albr. gr. v. Eberstein, Adolf gr. v. Schauenburg, Reinhard v. Bernowa, Rud. v. Rappertsweiler, Heinr. marsch. v. Kalendin, Wernh. truchs. v. Boland, Phil. v. Boland. Ego Chunradus etc. Herrgott Gen. 2,216. Guilliman. Habsb. 249. Huill. 1,235. Zeerleder Urkk. von Bern 1,174. Vgl. (Liebenau) Urkundl. Darstellung Engelbergs 137. — Mit 1212, ind. 1, reg. rom. 1, sic. 15. Hier erscheint also nun auch Heinrich von Kalendin bei Friedrich. 686

— 25 | —— | schenkt und bestätigt dem kloster Neuburg (bei Hagenau) auf bitte Cunrads bischofs von Metz und Speier hofcanzlers, Dietrichs erwählten erzbischofs von Trier, Wolframs abts von Weissenburg und Werners von Boland truchsess des königl. hofes das allodialgut Harthusen. Würdtwein Nova Subs. 10,264. Huill. 1,240. — Mit 1212. 687

feb. (2) | Ratispone | Hoftag in Baiern. Fridericus rex consecratus apud Maguntiam curiam Ratispone celebravit in purificatione. Ann. S. Rudb. Salisb. — Fridericus rex curiam celebravit Ratispone, in qua principes fidelitatem predicto Friderico et hominium iuraverunt. Conr. Schirens. Ann.; vgl. Cont. Claustroneob., Kaiserchr. ed. Massmann v. 17768. — Postmodum apud Ratisponam solemnem curiam celebrans, a rege Bohemiae et ab aliis multis principibus fidelitates accepit. Sicardi Chron. ap. Mur. 7,623. — [Auf diesen tag bezieht es sich zweifellos, wenn nach seiner undatirten urk. Presmisl rex Boemorum pergens Ratisponam in occursum Friderici Romanorum regis de Appulia venientis geld aufnahm. Cod. dipl. Moraviae 1,59. — Nach der datirung der nächstliegenden urkk. dürfte der tag erst nach lichtmess, etwa an der octave, gehalten sein.] a

1213

feb. 14 | Ratispone | nimmt das gotteshaus St. Florian auf bitte des herzogs Leopold von Oestreich und Steier in seinen schutz, und bestätigt in einer umfassenden urk. sowohl dessen freiheit vom weltlichen gericht, als auch überhaupt alle seine von den bischöfen von Passau und den herzogen von Oestreich erhaltene privilegien. Z.: Leop. herz. v. Oestr. u. Steier, Bernh. herz. v. Kärnthen, Diep. markgr. v. Vohburg, Gebh. gr. v. Tolnstein, Otto domvogt, Ulr. v. Pecka und dessen br. Luitold, Gundacher v. Stein, Gotfr. v. Truchsen, Rud. v. Stadeck, Reinbert v. Mureck, Friedrich v. Pettau, Liutolf gr. v. Plaien, Otto v. Chrems, Otto v. Graez, During v. Ratelperg u. dessen bruder, Hartnid sohn Herrands v. Wildonia, Gotfr. v. Eppenstein, Herbord v. Folchinstorf, Heinr. reichsmarschall, Walt. reichsschenk. Ego Cunradus etc. Abschriftlich von Stültz, welcher auch in seiner Gesch. von St. Florian 286 zeugen und schluss mittheilt. Urkkb. des Landes ob der Enns 2,558 vollst. — Mit 1215, ind. 1, reg. rom. 1, sic. 14. [Es ist nicht nur der text, sondern auch die zeugenreihe wörtlich aus der urk. Ottos IV d. d. Nürnberg 1212 mai 21 wiederholt, vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,322, wodurch sich die abweichung der zeugen von denen der folgenden urkk. erklärt.] 688

— 15 | —— | bestätigt seinen wegen ihrer treue gegen ihn, seinen vater und grossvater höchlich gelobten freunden, denen von Cremona, alle ihre privilegien, insbesondere die über das castrum Creme, die Insula Fulcherii und die terrae Ripe Adue und was ihnen sein grossvater und vater gewährten, gemäss den versprechungen, welche er zu Mantua (1212 aug. 22) den consuln von Cremona machte und ietzt ihren boten Heinrich de Surdo, Redulf de Johannisbonis und Ugo de Persico erfüllt. Z.: Sigfr. erzb. v. Mainz, die bischöfe Otto v. Freising, Conr. v. Regensburg, Friedr. v. Trient, Hartw. v. Eichstädt, Herm. landgr. v. Thüringen, Leop. herz. v. Oestreich, Otakar könig v. Böhmen, Ludw. herz. v. Baiern, Bern. herz. v. Kärnthen, Heinr. markgr. v. Mähren, Alb. gr. v. Tirol, Ulr. gr. v. Eppan, Heinr. v. Kalendin reichsmarschall, Wern. v. Boland reichseneschall, Ulr. v. Minzenberg reichskämmerer, Ubert Bocafollus, Rich. Zorzus u. Guido Buticella v. Pavia, Joh. de Clavega, Bonzenus de Crescenziis u. Zaninus de Cavazano v. Verona. Ego Conradus etc. Böhmer Acta 772. — Mit 1212, ind. 1, Rom. 1, Sic. 14. *689

— 15 | —— | nimmt nach dem vorgang seines vaters Heinrich (vgl. dessen urk. vom 22 märz 1194) das kloster Berchtesgaden mit seinen personen und näher beschriebenen besitzungen in seinen schutz, und bestätigt dessen freiheiten. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Otto v. Freising, Cunrad v. Regensburg, Hertw. v. Eichstädt, Maneg. v. Passau und Friedr. v. Trient, dann Otakar könig v. Böhmen, Herm. landgr. v. Thüringen, Ludw. herz. v. Baiern, Leop. herz. v. Oestr. u. Steier, Heinr. markgr. v. Mähren, Meinh. gr. v. Abensberg, Cunr. gr. v. Plain, Cunr. gr. v. Mosburg, Chalhoh gr. v. Kirchberg, Heinr. marsch. v. Kalendin, Wern. truchs. v. Boland, Walt. schenk v. Schipf, Ulr. cämm. v. Minzenberg. Ego Cunradus etc. Per m. Bertholdi reg. aule prothonotarii. Hund Metrop. 2,180. Lünig Reichsarchiv 18,16. Mon. Boic. 30ᵃ,2. Huill. 1,243. Koch-Sternfeld Salzb. u. Berchtesgaden 2,39. — Mit 1212, ind. 1, reg. rom. 1, sic. 15. 690

— 16 | —— | nimmt das Schottenkloster zu St. Jacob in Regensburg mit der zugehörigen kirche WeihStPeter daselbst nach dem vorbild genannter seiner reichsvorfahren und auf bitte des abtes Matheus sammt genannten besitzungen in seinen schutz. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Otto v. Freising, Conr. v. Regensburg, Hertw. v. Eichstädt, Mang. v. Passau u. Friedr. v. Trient, Odakar könig v. Böhmen, Herm. landgr. v. Thüringen, Ludw. herz. v. Baiern, Lup. herz. v. Oestreich, Heinr. markgr. v. Mähren, gr. Alb. v. Eberstein, Heinr. marschall. Ego Cunradus etc. Ried Cod. Rat. 1,303. Mon. Boic. 30ᵃ,7. Huill. 1,246. — Mit 1212, ind. 1, reg. rom. 1, sic. 15. 691

— 16 | —— | meldet allen in der Lombardei, in der Veronesischen mark, in Tuscien und Romanien, dass er den bischof Friedrich von Trient in ienen landestheilen zu seinem generallegaten und ausserdem auf desselben lebenszeit zu seinem vicar bestellt habe, ihm das vicariat zu lehen gebend. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Otto v. Freising, Maneg. v. Passau, Conr. v. Regensburg u. Hartw. v. Eichstädt, Otacker kön. v. Böhmen, Herm. landgr. v. Thüringen, die herz. Liup. v. Oestr. u. Steier, Bernh. v. Kärnthen u. Ludw. v. Baiern, Heinr. v. Calendin reichsmarsch., Wern. v. Boland reichstruchs., Ulr. v. Minzenberg reichscämm., Ans. v. Justingen. Ego Chunradus etc. Per m. Bertoldi de Niffe reg. aule protonotarii. Bonelli Notizie 2,534. Huill. 1,249. Dipl. et acta Austr. 5,262. — Mit 1213, ind. 1, reg. rom. 1, sic. 15. Nach einem gleichzeitigen, nur unbedeutend abweichenden transsumpte im archive zu Cremona hatte das or. goldbulle. Wegen des inhaltes vgl. Ital. Forsch. 1,338. 692

| 1213 | | | |
|---|---|---|---|
| . . . | . . . . . | Friedrich bischof von Trient, vicar des königlichen hofes und legat ganz Italiens schreibt seinen freunden, dem podesta und der gemeinde von Cremona, dass er mit ihren boten auf dem feierlichen hoftage beim könige wie bei den fürsten ihre angelegenheiten nach kräften gefördert habe; dass die dort zahlreich versammelten fürsten dem könige ein grosses heer für den kommenden sommer verhiessen, welches getheilt werden solle, so dass er selbst und der reichsmarschall mit dem grafen von Tirol und allen rittern aus dem gebirge, auch solchen aus Schwaben und Baiern längstens bis zu den calenden des mai bei ihnen sein werde, um, wenn sie bis dahin siegreich, ihren sieg zu vervollständigen; dass ihre boten zur grössern vorsicht bis zur erledigung aller angelegenheiten noch beim könige zurückblieben. Quanto specialius—lator. Böhmer Acta 635. — Ohne datirung. Wegen der zeit vgl. anm. zum drucke und Winkelmann O. 414. Ich bezweifle nicht mehr, dass der brief in dieser zeit, höchst wahrscheinlich noch zu Regensburg selbst geschrieben ist. | *693 |
| feb. 24 | ap. Nurnberc | bestätigt den klosterbrüdern zu Ebrach das gut Schwabach mit zugehöriger pfarrei, welches denselben Friedrich herzog von Rotenburg zuerst geschenkt, und dann nach eingetretenem verlust Heinrich VI wieder zurückgegeben hatte. Z.: Cunrad königl. canzler, Herm. landgr. v. Thüringen, Otto herz. v. Meran, Heinr. der marschall, Alb. v. Entse, Ludw. v. Stolberg, Reimar pfleger v. Nürnberg, der amtmann (officiatus) v. Perngau, der amtmann Cunr. v. Gredingen. Schütz Corpus 4,75. Priv. von Ebrach 6. Mon. Boic. $30^{a}$,10. Huill. 1,251. | 694 |
| märz 22 | ap. Augustam | tritt dem erzbischof Eberhard von Salzburg alles dasjenige ab was dem reich in der provinz Lungau zugestanden hat. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, die herz. Ludw. v. Baiern und Bernh. v. Kärnthen, Rapodo pfalzgr. v. Baiern, Dieph. markgr. v. Vohburg, gr. Hartm. v. Wirtemberg, Bert. v. Neiffen u. dessen sohn Heinrich, Heinr. reichsmarschall. Aus dem or. zu Wien. Meiller Salzb. Reg. 203 extr. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1212, ind. 1. | 695 |
| — 22 | —— | nimmt das kloster St. Johannes evangelista zu Waldhausen in passauer dioces in seinen besondern schutz. Kurz Beitr. 4,446. Huill. 1,255. — Nur mit ind. 1. | 696 |
| . . . | —— | erneuert dem bischof Arnold von Chur nachdem er von demselben die lehen und die vogtei von Chur wie solche seine vorfahren avus noster Fridericus, pater noster Henricus, pius patruus noster Philippus et nunc demum Otto quondam dictus imperator von der kirche von Chur trugen empfangen hat, die von diesen vorfahren deshalb geleisteten versprechungen [in wesentlicher übereinstimmung mit dem privileg Ottos IV von 1209 ian. 13]. Actum ap. Aug. 1213 ind. 1 iussu d. Conradi Met. et Spir. ep. imp. aule canc. D. per m. Bertholdi de Nifen prothonotarii. Mohr. Cod. Raet. 1,251; vgl. die varianten ex or. am schlusse des bandes. Huill. 1,915. Mont u. Plattner Hochstift Chur 9. | 697 |
| — 00 | ap. Constantiam | Hoftag in Schwaben. Aliam etiam curiam in passione domini apud Constantiam celebravit. Ann. S. Rudb. Salisb. | a |
| — 27 | —— | bestätigt dem erzbischof Eberhard von Salzburg das demselben erzstift von seinen vorfahren am reiche geschenkte nonnenkloster Chiemsee, gestattet demselben wegen der weiten ausdehnung seines erzstifts und seiner reichsgeschäfte daselbst einen bischof der diesseits der alpen sein vicar sei zu verordnen, der dann nur von dem erzstift die regalien zu empfangen habe, wie ihm denn bekannt ist dass der bischof von Gurk, welcher ienseits der alpen der vicar des erzbischofs ist, nur selten diesseits derselben auszuhelfen vermag. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Chunr. bisch. v. Constanz, der abt v. Salem, Ulr. abt v. St. Gallen, Heinr. abt v. Reichenau, Hartm. gr. v. Wirtenberg u. dessen bruder gr. Ludwig, Berth. v. Niffen u. dessen sohn Heinrich, Heinr. v. Kalendin reichsmarschall. Ego Chunradus etc. Per m. Pertholdi de Niffen reg. aule prothon. Mon. Boic. $30^{a}$,12. Huill. 1,256. — Mit 1213 wonach es allerdings scheint dass damals die reichscanzlei eine zeitlang erst auf den 25 märz neuiahr machte. | 698 |
| — 27 | —— | gestattet auf vortrag des erzbischof Eberhard von Salzburg und auf einsicht der privilegien dieser kirche dass die ministerialen der unauflöslich an die kirche Salzburgs gebundenen kirche von Gurk in ihrem dem ieweiligen bischof von Gurk zu leistenden huldeid ausschliesslich nur den erzbischof von Salzburg ausnehmen sollen, indem er zu gleicher zeit diesen dienstmannen das recht der reichsdienstmannen verleiht. Z.: die bisch. Sifr. v. Augsburg u. Conr. v. Constanz, die äbte v. Salem, Ulr. v. St. Gallen u. Heinr. v. Augia, gr. Hartm. v. Wirtenberg und dessen br. Ludwig, gr. Ulr. v. Kiburg, Heinr. marsch. v. Kalendin, Bert. v. Niffen u. Heinr. dessen sohn, Liup. | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1213 | | | |
| | | burggr. v. Augsburg. Ego Chunradus etc. Per m. Bertoldi etc. Böhmer Acta 233. Hirn Rechtl. Verhältnisse des Bisth. Gurk 82 ex or. | 699 |
| märz 31 | ap. Constantiam | bestätigt dem kloster Salem sein eingerücktes privileg d. d. Catania 1210 ian. Z.: Conr. bisch. v. Constanz, Sifr. bisch. v. Augsburg, Arnold bisch. v. Chur, die äbte Heinr. v. Augia, Ulr. v. St. Gallen, Conr. v. Pfävers, Berth. v. Einsiedeln, die v. Weissenburg, Dissentis und Rheinau, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, gr. Ulr. v. Kiburg u. dessen söhne Wern. u. Hartmann, Alb. gr. v. Dillingen, Burch. gr. v. Hohenberg, Hartm. gr. v. Wirtemberg u. dessen br. Ludwig, gr. Rud. v. Habsburg, gr. Bert. v. Heiligenberg, gr. Hugo v. Montfort. D. per m. Chonradi canc. Metensis ep. Copialb. in Carlsruh 1,114 nach Mone. Huill. 1,258. Mone Zeitschr. 8,361. | 700 |
| — 31 | —— | bestätigt demselben die schenkung der saline zu Mulbach mit allen zugehörigen rechten durch Eberhard erzbischof von Salzburg und apostolischen legaten. Zeugen und datirung wie vorher, doch folgt der bischof von Constanz erst auf den von Chur. Ebend. 1,116. Huill. 1,259. | 701 |
| — 31 | —— | bestätigt demselben seine vom vogt Conrad von Schwarzenberg erkauften güter in Runstal und an andern genannten orten. Zeugen und datirung wie nächstvorher. Ebend. 1,117. Huill. 1,261. Mone Zeitschr. 8,360. | 702 |
| apr. 1 | —— | (in curia sollempni) beurkundet dass abt Heinrich von Kempten ihm die vogtei dieses klosters sammt allen andern lehen welche seine vorfahren am reich von dessen kirche trugen, sodann die vogtei und die lehen welche der markgraf von Rumesberg von derselben trug, zu lehen gegeben, und dass er dagegen den gedachten abt und dessen nachfolger mit der grafschaft Kempten beliehen habe. Z.: Cunr. bisch. v. Constanz, Sifr. bisch. v. Augsburg, Heinr. abt v. Augia, Ulr. abt v. St. Gallen, der abt v. Weissenburg, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, die gr. Egeno v. Urach, Hartm. u. Ludw. v. Wirtenberg, Diepold v. Chers (Berg?), Hartm. v. Kirchberg u. Heinr. v. Burgau, dann Bert. der alte v. Niffen, Heinr. de Sacco, Bert. u. dessen sohn v. Druchburch, Heinr. v. Rotenberg, Lamb. v. Haslach, Eberh. v. Aichheim, Heinr. v. Calendin reichsmarsch., Herm. v. Sulzberg, Ludw. v. Rotach, Heinr. v. Wageck, Bert. marsch. v. Kempten, Conr. de Vinario. Ego Chunradus etc. Neugart Cod. Al. 2,133. Hormayr Archiv 1828 seite 70. Mon. Boic. 30ᵃ,14. Huill. 1,263. | 703 |
| — 14 | . . . . | Ostern. — Auf diese zeit war ein hoftag nach Coblenz angesagt, zu dem sich viele fürsten, unter ihnen der bischof von Lüttich, einfanden, die dann aber den könig an anderm orte aufsuchten, da derselbe durch geschäfte gehindert nicht kam. Rein. Leod. | *a |
| mai 1 | ap. Wormatiam | gestattet dem kloster Eberbach in folge des wohlwollens welches sein vater demselben bethätigte an allen reichsstädten am Rhein mit eignen schiffen und eignem gut zollfrei vorbeizufahren. Bär Beitr. 2,269. Huill. 1,168. Rossel Urkkb. von Eberbach 1,154. | 704 |
| iuni 2 | . . . . | Pfingsten. — [Wegen des von B. hier erwähnten hoftags zu Merseburg vgl. zum oct.] | |
| iuli 12 | apud Egram | verspricht dem pabst Innocenz III (per cuius beneficium operam et tutelam aliti sumus protecti pariter et promoti) und dessen katholischen nachfolgern so wie der römischen kirche [in wiederholung der versprechungen Ottos vom 22 märz 1209] gehorsam achtung und ehrfurcht, wie seine vorfahren am reich solche früheren päbsten erwiesen haben, verspricht dass die wahl der prälaten frei und canonisch durch die capitel geschehen solle, will dass in geistlichen dingen die appellationen frei und ungehindert an den päbstlichen stuhl gelangen, verzichtet auf den missbräuchlichen anspruch auf den nachlass der prälaten und an vacante kirchen [auf das s. g. spolienrecht und regalienrecht; vgl. unten zum 11 mai 1216], überlässt alles geistliche dem pabst und den kirchenprälaten, will aber wirksame hülfe leisten zur ausrottung der ketzerei, lässt der römischen kirche die besitzungen frei welche sie wieder erwarb, ob sie nun von seinen vorfahren oder andern zurückgehalten waren, und will ihr helfen zur wiedererwerbung; dazu gehört das ganze land von Radicofani bis Ceperano, die mark Ancona, das herzogthum Spoleto, das land der gräfin Mathilde, die grafschaft Bertinoro, das exarchat Ravenna, Pentapolis und anderes, nach den privilegien der kaiser und könige seit Ludwig, dass diese habe die römische kirche mit iurisdiction und herrlichkeit, doch so dass er davon fodrum empfange wann er zur kaiserkrönung zieht oder sonst in nöthen der kirche vom pabst gerufen kommt; auch wird er helfen der römischen kirche das reich Sicilien zu erhalten und andere rechte als treuer sohn der kirche und als katholischer fürst. Mit goldbulle. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz päbstl. legat, Eberh. erzb. v. Salzburg, Ber. erzb. v. Bari, die bisch. Cunr. v. Regensburg, Otto v. Wirzburg, Maneg. v. Passau und Engelh. v. Zeitz; dann Otakar könig v. Böhmen, Ludw. herz. v. Baiern, Liup. herz. v. | |

**1213**

Oestr. u. Steier, Herm. landgr. v. Thüringen, ferner die gr. Alb. v. Eberstein, Ad. v. Schauenburg, Burc. v. Mannsfeld, Gerh. v. Diez und Ludw. v. Wirtenberg, endlich Gebh. burggr. v. Magdeburg, Heinr. v. Stahelburg, Walt. v. Langenberg, Heinr. v. Kalendin reichsmarschall, Walt. v. Schipf reichsschenk, Walt. Gentilis constabler v. Sicilien. Ego Cunradus etc. Per m. Bertoldi de Niffen etc. Regnum nostrum etc. Mon. Germ. 4,224. Migne Inn. III. Opp. 4,301. — [Von dieser ausfertigung unterscheidet sich eine zweite lediglich dadurch, dass ihr die sicilischen zeugen, der erzbischof von Bari und Walter Gentilis, dann die aushändigungsformel fehlen. Würdtwein Nova Subs. 2,118. Vergl. Huillard Roul. de Cluny 20.] — ‚Aus der späteren erklärung der reichsfürsten vom 23 apr. 1220, vgl. unten, ist gewiss dass die reichsfürsten, also wahrscheinlich die hier als zeugen erscheinenden, eine ausdrückliche zustimmung (voluntatem prebuimus et consensum) zu den hier der römischen kirche gegebenen privilegien ausgesprochen haben.' [Vgl. die folgende ausfertigung und zu 1214 oct. 6.] 705

iuli 12 | apud Egram | verspricht dem pabst Innocenz und der römischen kirche dasselbe, wie vorher, aber mit folgenden zusätzen: 1) Es wird nach der Pentapolis noch die Massa Trabaria (vgl. die urk. Ottos vom 7 oct. 1209) genannt. 2) Der könig erklärt dass er die gegebenen besitzungen mit ausdrücklichem rath und zustimmung der fürsten der kirche frei belasse und restituire, und zur beseitigung iedes bedenkens und zur festigung des frieden zwischen kirche und reich ihr dieselben verleihe und schenke. 3) Die gewähr für Sicilien erscheint ausgedehnt auf allen zubehör diesseits und ienseits des Faro und auf Corsica und Sardinien. Mit zeugen wie vorher ohne die sicilischen. Ego Conradus etc. Per m. Bertoldi etc. Raynald § 23. Lünig Reichsarchiv 19,166. Lünig Cod. It. 2,709. Huill. 1,269 (theils nach der einen, theils nach der andern ausfertigung). Theiner Cod. dominii 1,182. Vgl. Roul. de Cluny 20. — Ueber die bedeutung dieser erweiterten ausfertigung vgl. Ital. Forsch. 2,423 ff., wo ich zugleich die ansicht zu begründen suchte, dass diese ausfertigung erst erheblich später unter beibehaltung von datirung und zeugen entstanden sein wird. *706

— 12 | —— | (in capella in castro Egre) verspricht und schwört dem pabst Innocenz III die besitzungen ehren und rechte der römischen kirche wahren zu wollen. Tibi domino meo etc. wörtlich wie später dem pabst Honorius III im sept. 1219. Anwesend: die erzb. Eberh. v. Salzburg u. Ber. v. Bari, die bisch. Mang. v. Passau, Engelh. v. Naumburg u. Conr. v. Metz u. Speier kaiserl. hofcanzler, Lup. herz. v. Oestr. u. Steier, Ludw. herz. v. Baiern, gr. Alb. v. Eberstein, Heinr. marsch. v. Kalendin, Walter schenk. Lünig Reichsarchiv 19,165. Mon. Germ. 4,225 anm. 1. Huill. 1,272. Theiner Cod. dominii 1,183. — [Wörtlich übereinstimmend mit dem schwure Ottos von 1201 iuni 8, nur dass ietzt eine erwähnung der gegenwart der fürsten zugefügt, dagegen die versprechungen bezüglich Roms, des tuscischen und lombardischen bundes und Frankreichs fortgelassen sind. In einer abweichenden ausfertigung, vergl. Roul. de Cluny 21, die für die ältere zu halten ist, ist das auf Rom bezügliche versprechen noch beibehalten. Vergl. Ital. Forsch. 2,424.] 707

— 16 | —— | beurkundet die zwischen erzbischof Eberhard von Salzburg und bischof Manegold von Passau getroffene übereinkunft, dass die ersten beiden erben des Gerhoh eines salzburgischen ministerialen und der Berta von Lonsdorf einer passauischen ministerialin der salzburger kirche gehören, die übrigen aber getheilt werden sollen. Mitgetheilt von Moritz. Meiller Salzburg. Reg. 205 extr. ex or. Künftig bei Winkelmann. 708

— 21 | —— | gestattet dem grafen Gerhard von Dietz zu Dietz von iedem wagen wein zwei denare, und von iedem malter frucht einen denar als zoll zu erheben. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Conr. bisch. v. Metz u. Speier, Engelh. bisch. v. Naumburg, gr. Alb. v. Eberstein, gr. Ad. v. Schauenburg, Heinrich v. Kalendin marsch., Walt. v. Schipf schenk. Or. in Dillenburg. Künftig bei Winkelmann. 709

— 31 | ap. Nurinberc | bestätigt genehmigend dem abt und convent von Heilsbronn das gut in Reuth, welches sie von seinem dienstmann Friedrich von Haslach erkauft haben. Z.: Conr. bisch. v. Speier und Metz kaiserl. hofcanzler, Conr. dompr. v. Speier, Heinr. marsch. v. Kalendin, Erbo cämmrer v. Lautern, Heinr. v. Rotenburg küchenmeister. Mon. Boic. 30ª,17. Huill. 1,274. 710

aug. 00 | . . . . | Auf die späteren zeiten des august scheint ein hoftag zu Merseburg angesetzt gewesen zu sein, dessen abhaltung durch das vorrücken Ottos vereitelt wurde. Vgl. zu Otto. Da wir aus dem ganzen aug. keine nachrichten über Friedrich haben, könnte man daran denken, dass er in der richtung auf Merseburg vorging. Aber das wiederauftreten weit im süden zu anfang sept.

1213

scheint dagegen zu sprechen; auch sagt die Cont. chr. regiae in unmittelbarem anschluss an die erzählung der züge Ottos im sommer: Fridericus vero rex in superioribus circumquaque se feliciter agebat. *a

sept. 1 Überlingen bestätigt dem kloster Salem die güter in Seefeld und an andern genannten orten, welche der edle Walter von Vats demselben in seiner gegenwart schenkte oder verkaufte. Z.: Conr. bisch. v. Constanz, Walt. erw. v. Basel, Ulr. abt v. St. Gallen, Heinr. abt v. Augia, die gr. Ulr. v. Kiburg, Hugo v. Montfort u. Burch. v. Hohenberg, Ans. v. Justingen, Heinr. v. Kalendin marsch., Bert. v. Butelschiez, Bert. v. Wittenhowen, Otto v. Bachau u. Conr. v. Bachau, Werner, Ulr., Heinr. dessen sohn, Burch. sohn Ottos alle v. Bachau, Bert. und dessen br. v. Altenbüron, Rup. v. Hadebrechtsweiler, Wern. v. Sengeberg, Burch. v. Buron, Conr. v. Falkenstein, Heinr. v. Falkenstein, Diethart v. Falkenstein, Conr. v. Lradesruiti u. dessen br. Heinrich, Conr. v. Walewilare u. dessen br. Heinr. u. deren br. Bertold, Liutold v. Lalewac. Ego Conradus etc. Copialbuch in Carlsruh 1,111 nach Mone. Huill. 1,275 vollst. Mone Zeitschr. 1,327 grösserer extr. Mon. Zoller. 1,33 extr. 711

— 1 —— schreibt dem bischof C. von Constanz und dem capitel daselbst wie er aus den briefen seiner vorfahren ersehen, dass das gotteshaus zu Kreutzlingen dahin privilegirt sei dass die vogtei über dessen güter nie aus deren händen veräussert werden solle, erklärt dass er das festhalten wolle, und gebietet dem bischof von Constanz nicht zu gestatten dass das gotteshaus hiergegen belästigt werde. Ego Conradus etc. Abschriftlich durch Stälin. Huill. 1,916. Neugart Episc. Constant. 1b,615. — Blos mit ind. 1. 712

. . . in Saxoniam Heerfahrt gegen Otto IV. Imperator Magdeburgensem episcopum (im iuni) et terram lantgravii [im spätsommer] devastat. Rex Fridericus eum cum Boemo sequitur Brunswich obsessurus, sed Quedlingeburg revertitur. Ann. Stad. — Fridericus puer collectis fautoribus suis, inter quos fuit dux Bohemie et langravius, multisque aliis Saxoniam ingreditur, quam devastat bello et incendio, Ottone non valente resistere sed infra Brunswic se detinente. Marchio de Mince (Meissen) se confederat Friderico puero, relicto Ottone. Rein. Leod. — [Markgraf Dietrich von Meissen urkundet mit 1213, ind. 1, also vor sept. 25, wahrscheinlich zu Leipzig, unter zeugniss des erzbischofs von Magdeburg, der bischöfe von Naumburg, Meissen und Merseburg, des landgrafen von Thüringen, der grafen von Brene und Mannsfeld, des burggrafen von Magdeburg u. a. Cod. Saxon. regiae II 9,2. War nicht etwa Friedrich auch schon zugegen, so werden die fürsten dort sein heranziehen erwartet haben. Es stand danach weiter schon damals der markgraf in verbindung mit den anhängern Friedrichs.] a

. . . Merseburc Hoftag für die Sachsen. Terciam (curiam) Merseburg celebravit. Ann. S. Rudb. Salisb. — Proinde in Merseburc curia celebranda indicitur, sed cum paucis pro temporis articulo consummatur. Ex tunc Boemi in Saxoniam profecti, mole predarum graves repatriaverunt. Chr. Sampetr. — [Zweifelte B., ob der hoftag hieher oder schon um pfingsten zu setzen sei, so ist kein zweifel, dass er nur in verbindung mit dieser heerfahrt stattgefunden haben kann; vergl. Winkelmann O. 346. Vergl. auch oben nr. 710a. — Eine von Huill. 1,279 nach B. zum 13 oct. 1213 ap. Erfordiam eingereihte urk. für Heusdorf ist bei der anordnung der begebenheiten nicht zu berücksichtigen, da sie identisch ist mit der Philipps vom 2 oct. 1207. Winkelmann O. 346 anm. 4.] b

oct. 16 . . . . Vorrücken im östlichen Sachsen. Dar na to sunte Gallen dage quam koning Frederik hir to lande und hadde mer wenn sestich dusent volkes, de deden vienden und vrunden we; mit om weren Bemen und Mereren, lantvolk und vorsten. Magdeb. Schöppenchr. — Das hir to lande mag sich zunächst auf die magdeburgischen gebiete an der Saale beziehen, wie das der annahme eines vorrückens von Merseburg auf Quedlinburg entsprechen würde. *c

— 19 apud . . . . (in castris) bestätigt den brüdern des Deutschordens auf deren bitte, unter bezeugung seiner lebhaften zuneigung zu ihrem hause, das von könig Philipp denselben geschenkte halbe patronatrecht zu Mörle in der Wetterau. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg päbstlicher legat, Otto bisch. v. Wirzburg, Engelh. bisch. v. Naumburg, Heinr. abt v. Augia, Otakar kön. v. Böhmen et frater suus Hainricus marchio Missinensis [auch im or. zu Darmstadt; wahrscheinlich ist — Moravie, Theodericus marchio — ausgelassen; vergl. unten zum 12 iuli 1218], Herm. landgr. v. Thüringen, Albr. gr. v. Eberstein, Heinr. v. Kalendin reichsmarsch., Conr. v. Schipf reichsschenk, Herm. und Heinr. reichscämmerer, Albero de Podeme. Hennes Cod. ord. Teut. 12. Huill. 1,280. Baur Hess Urkk. 1,64. — Die zeugen ergeben dass diese urk. auf dem feldzug in Sachsen gegeben wurde

| | | |
|---|---|---|
| **1213** | | aber leider fehlt im or. der name des ausstellortes. [Die vorgeschlagene ergänzung mit Quedlinburg ist mir unwahrscheinlich, da es nicht üblich ist, einen nur belagerten ort mit apud anzuführen.] 713 |
| . . . | ante Quedlingeburg | Belagerung, vergebliche, da Otto die stiftsdamen vertrieben und eine besatzung hingelegt hatte. Aus mangel an lebensmitteln, wente ed in dem winter was, muss der rückzug angetreten werden. Schöppenchr. — Do quemen aver ut de Beheme unde voren wante to Quedelingenburch; dar karden se wider. Sächs. Weltchr. c. 352. Vgl. Chr. Sampetr. *a |
| dec. 25 | Spire | Hoftag auf weihnachten. Beisetzung des leichnams könig Philipps in der kaiserlichen gruft. Fridericus rex Apulie et Alemannie curiam celebrem habet Spire in natale. Qui de consilio amicorum suorum corpus patrui sui Philippi regis de Bavenberg fecit deferri Spire et ibi sepeliri in ecclesia honorifice, ubi imperatorum et regum corpora plurima sunt tumulata. Rein. Leod. Vgl. Chr. Ursp., Ann. Marbac. zu 1208. b |
| — 30 | —— | beurkundet dass er am tage der beisetzung des leichnams seines geliebten oheims könig Philipps (eo die quo corpus carissimi patrui nostri Philippi gloriosi Romanorum regis augusti translatum a civitate Babenbergensi, ubi innocenter et tam crudeliter quam fraudulenter occubuit, in Spirensi ecclesia, ad busta imperatorum et regum parentum et antecessorum nostrorum qui ibidem sepulti sunt, fecimus sepeliri) zu ehren der heiligen iungfrau Maria und zum seelenheil seines vaters seines oheims und seiner übrigen verwandten, die kirche in Esslingen welche nach erbrecht ihm eigen war der gedachten hauptkirche zu Speier sowohl mit dem patronatrechte als allen andern zugehörden übergeben habe. Z.: Theod. erzb. v. Trier, die äbte Wolfram v. Weissenburg, Chunr. v. Maulbronn, Daniel v. Schönau, die v. Eusserthal Herrnalb Limburg Otenheim u. Sinsheim; dann Eberh. v. Eberstein, Gotfr. u. Chunr. gr. v. Calw, Alb. gr. v. Löwenstein, Alb. v. Entsee, Rud. v. Kiselau, Marq. v. Weiler, Alb. v. Rossewach, Walt. schenk v. Schipf, Beringer dessen bruder, Heinr. küchenmeister zu Rotenburg. Ego Chunradus etc. Lib. oblig. eccl. Spir. (fol. perg. sec. 15) zu Carlsruh 1,90. Remling Urkkb. 1,147. Huill. 1,283. Wirtemb. Urkkb. 3,6. — Vgl. Necrol. Spir. zum 28 sept., Oberrhein. Zeitschr. 26,438, und unten zum 22 aug. 1215 den willebrief des herzogs von Brabant. 714 |
| **1214** . . . | . . . . | Vgl. die zeugen der urk. für den Deutschorden vom 20 feb., welche auf einen aufenthalt im Elsass, wahrscheinlich zu Hagenau, vor dem zu Augsburg zu deuten scheinen. *a |
| feb. 00 | Auguste | Hoftag, nur aus den nachfolgenden urkunden bekannt. b |
| — 14 | —— | bestätigt dem kloster des hl. Lucius bei Chur auf grundlage der ihm Auguste im sollempni curia vorgelegten urk. seines vaters Heinrich (vom 22 mai 1194) die kirche zu Bendern. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, die bisch. Friedr. v. Trient, Conr. v. Brixen, Conr. [v. Regensburg, Sifr.] v. Augsburg, die grafen Alb. v. Eberstein u. Burch. v. Mansfeld, dominus Hugo de Richinberc, Heinr. v. Kalendin, Walter v. Schipf. Bergmann in den Denkschr. der Wiener Acad. 4,102. Mohr Cod. Raet. 2,290. — [Cuonradus Augestensis heisst es auch in dem angebl. orig., ietzt im statthaltereiarchive zu Innsbruck, das auch sonstige auffallende schreibfehler zeigt.] 715 |
| — 19 | —— | (in curia sollempni) beurkundet den vor ihm auf frage seines legats und vicars (in Italien, vergl. oben beim 16 feb. 1213) bischof Friedrichs von Trient ergangenen rechtsspruch, dass dem vasallen dem ein kammerlehen zwar verliehen worden, welcher aber mit dessen abholung säumig war, für die inzwischen verlaufenen iahre keine lehenseinkünfte gebühren. Z.: die bisch. Otto v. Freising, Maneg. v. Passau, Hertw. v. Eichstädt u. Cunr. v. Brixen, dann Ludw. herz. v. Baiern, Alb. gr. v. Tirol, Cunr. gr. v. Zollern, Albero v. Wangen, Hugo v. Taufers, Dieto v. Ravensburg reichscämmerer, Heinr. edler v. Neiffen, Ans. v. Justingen. Hormayr Gesch. von Tirol 1,206. Hormayr Beitr. 2,244. Beitr. zur Gesch. von Tirol 3,102. Mon. Germ. 4,225. Huill. 1,286. 716 |
| — 19 | —— | bestätigt dem erzbischof Eberhard von Salzburg auf grund des eingerückten privilegs Ottos IV d. d. Nürnberg 20 feb. 1209 [vergl. wegen der ungenauigkeit der transsumirung Beitr. zur Urkklehre 1,314] die unterwerfung der kirche Gurks unter die kirche Salzburgs und verordnet dass die ministerialen der kirche Gurks, wenn sie ihrem bischofe den huldeid leisten, nur den ieweiligen erzbischof von Salzburg ausnehmen sollen. Z.: Wolfg. patr. v. Aglei, die bisch. Otto v. Freising, Cunr. v. Regensburg, Maneg. v. Passau, Cunr. v. Brixen, Friedr. v. Trient u. Cunr. v. Constanz, der erwählte v. Basel, Ludw. herz. v. Baiern, Herm. markgr. v. Baden, die grafen Hartm. v. Wirtemberg, Ludw. v. Oettingen, Heinr. v. Burgau, Heinr. v. Greifesbach, Albert v. Eberstein |

**1214**

u. Burk. v. Mansfeld, Heinrich marsch. v. Kalentin, Walter schenk v. Schipf. Ego Cunradus etc. Böhmer Acta 233 vollst. ex transs. Meiller Salzb. Reg. 206 extr. ex or. 717

feb. 20 — Auguste — nimmt den Deutschorden wie derselbe schon von seinem vater kaiser Heinrich und seinem oheim herzog Friedrich von Schwaben geehrt worden mit allem was derselbe hat auf immer in seinen schutz, bestätigt demselben seine besitzungen und namentlich die zu Ingemarsheim im Elsass vom ritter Burcard Wolf geschenkt erhaltenen. Z.: Walt. erw. v. Basel, Wolfram abt v. Weissenburg, gr. Sibert, Heinr. v. Kunigsberg, Heinr. v. Scharfenberg, Alb. v. Utinhem. Voigt Gesch. von Preussen 2,29 u. Huill. 1,288 unvollst. Vollst. in Huillards papieren. Künftig bei Winkelmann. — [Obwohl der erwählte von Basel auch in der vorhergehenden urk. zeuge ist, passt übrigens die zeugenreihe so wenig zu Augsburg, dass beziehung derselben auf die handlung anzunehmen sein dürfte, die dann zu einem aufenthalt im Elsass gehören müsste.] 718

— 20 — —— — nimmt die cistercienserabtei Kaisersheim in seinen schutz, und genehmigt die vergabungen welche seine dienstmannen an dieselbe machen möchten. Lünig Reichsarch. 18,328. Mon. Boic. 31ᵃ,483. Huill. 1,289. 719

— 21 — —— — schreibt den bischöfen von Regensburg Passau Freising und Brixen so wie den herzogen von Baiern Oestreich Steier und Kärnthen und auch allen grafen und edeln iener gegenden, dass er auf einsicht der privilegien seiner vorfahren Heinrich IV Friedrich I Heinrich VI und Otto IV der kirche von Salzburg ihr recht über die kirche von Gurk bestätigt habe, und gebietet denselben der salzburger kirche hierin gegen ieden etwaigen widersacher beizustehen. Janssen u. Stumpf Festgabe für Böhmer zum 22 febr. 1859 s. 6. Böhmer Acta 235. 720

— 22 — —— — (in curia generali) bestätigt dem patriarchen Wolfger von Aglei das herzogthum und die grafschaft Friaul mit allem zugehör, ausserdem die regalien der bisthümer in Istrien nämlich Triest Capo d'Istria Parenzo Emona Pola, desgleichen der bisthümer Concordia und Belluno, ferner der drei abteien de Sexto de Piro et sanctae Marie in Organo, bestätigt demselben dann noch andere genannte besitzungen und rechte seines patriarchats, insbesondere auch die mark Krain und Istrien mit der grafschaft und allen reichsrechten, wie sein vorgänger der kaiser, damals könig Otto (1209 ian.) mit rath und willen der fürsten und gemäss den alten privilegien der kirche von Aglei verlieh. Z.: die bisch. Conr. v. Regensburg, Mang. v. Passau, Otto v. Freising, Conr. v. Brixen, Friedr. v. Trient, Hartw. v. Eichstädt und Sifr. v. Augsburg, Conr. erw. v. Triest, Ludw. herz. v. Baiern, Alb. gr. v. Tirol, Friedr. burggr. v. Nürnberg, Ludw. gr. v. Oettingen, (Hartm. gr.) v. Wirtemberg u. dessen br. Ludwig, gr. Burch. v. Mannsfeld, Friedr. de Comaco (Cuvriaco?), Rud. de Curiano (Savorgnano?), Joh. de Zuchola, Walterbertold v. Spilimbergo, Voltachus de Pertistagno, Heinr. de Fontebono, Conr. de Porto, Stephan decan v. Aglei, Unigard probst S. Odorici, Dethalm canonicus v. Aglei, Omnebonum iudex und notar. Ego Conradus etc. Muratori Script. 16,101. Rubeis Mon. 665 extr. Huill. 1,290. Kandler Cod. dipl. Istriano. — [Die weitgehende berichtigung der bis zur unkenntlichkeit entstellten namen der zeugen dürfte bis einschliesslich der grafen durch die übrigen urkk. des hoftags sicher gestellt sein.] 721

— 23 — —— — (in solempni curia) verleiht und bestätigt dem patriarchen Wolfger und der kirche von Aglei Montesilice im bisthume Padua mit allem zubehör und allen rechten, welche das reich dort als eigen oder lehen hatte, wie das weiland könig Philipp durch sein privileg (vom 6 oct. 1207) dem patriarchen verlieh und ohne rücksicht darauf dass Otto quondam imperator es auf einflüsterung einiger ihm unrechtmässiger weise entzog. Z.: die bisch. (Conr.) v. Regensburg, Otto v. Freising u. Manegold v. Passau, herz. Ludw. v. Baiern, die gr. Alb. v. Tirol, Ludw. v. Wirtemberg u. Alb. v. Eberstein, Heinr. marsch. v. Calendin, Walt. schenk v. Schipf. Ego Conradus etc. Per m. Bertoldi de Nifen reg. aule protonot. Künftig bei Winkelmann aus copialbuch zu Venedig. *722

märz 3 — . . . . — (apud Gielenhusen) verleiht denen von Asti wegen ihrer verdienste um seine vorgänger und um ihn in nostris persecutionibus (im iuli 1212) bis auf dauer seines beliebens die burg Annone. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz u. legat des apost. stuhls, Bernh. herz. v. Kärnthen, Herm. markgr. v. Baden, Ludw. v. Ziegenhain, Ubert gr. v. Biandrate, Alb. gr. v. Everstein, Wern. u. Phil. v. Boland, Ulr. v. Minzenberg kais. hofcäm. Per m. Conradi etc. Böhmer Acta 236 aus dem copialbuch von Asti. — Mit 1214, ind. 2. Zum tage passt weder der ort, noch die zeugenreihe, welche zweifellos in die zeit der heerfahrt an den Niederrhein gehört, vergl. insbesondere die zeugen vom 5 sept. 1214, so dass die urk. frühestens in dieser zeit ausgestellt sein kann. Der ausstellort, wahrscheinlich Gelnhausen, ist auch da schwer zu erklären. Ich möchte absichtliche zurückdatirung

**1214**

annehmen, da alle anderen erklärungsversuche auf schwierigkeiten stossen. Vergl. Beitr. zur Urkkl. 1,217. *723

märz 7 | apud Rotweil | beurkundet die in streitsachen zwischen bischof Heinrich von Strassburg und den bürgern daselbst vor ihm ergangenen rechtssprüche, dass keiner in Strassburg einen stadtrath einsetzen und ein weltliches gericht haben dürfe ausser mit einwilligung und gestattung des bischofs, sodann dass niemand sich ein recht an den almenden in und ausserhalb der stadt anmassen dürfe, es sei ihm denn ein solches vom bischof verliehen der sie vom reiche trägt. Z.: Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Walt. bisch. v. Basel, Ulr. abt v. St. Gallen, Conr. abt v. Augia, Ludw. herz. v. Baiern, Herm. markgr. v. Baden, Sibert gr. v. Werd, Ulr. gr. v. Kiburg, Ludw. gr. v. Wirtenberg, Hartm. markgr. v. Dillingen, Heinr. gr. v. Berg, Friedr. gr. v. Zollern. Laguille Hist. d'Alsace 35. Schöpflin Als. dipl. 1,326. Würdtwein Nova Subs. 10,273. Huill. 1,292. Strassburg. Urkkb. 1,127. — Das datum ist nonis marcii zu lesen, nicht nono. 724

— 12 | ap. Hagenowe | nimmt auf bitte des abtes Berthold seines blutsverwandten das kloster Tennenbach mit hörigen und besitzungen in seinen besondern schutz, bestätigt ihm das von den Hospitalitern erworbene gut Mundingen und alles was dasselbe von seinen ministerialen und leuten aus reichsgut oder aus seinem erbgute ertauscht, geschenkt oder verkauft erhielt. Z.: H. bisch. v. Strassburg, die gr. Alb. v. Eberstein, Sigebert v. Werd und B. v. Sulz, Heinr. v. Kunigsberg, B. v. Burgelon, Eberh. schenk v. Tanne, Conrad v. Tanne. Marian Austria sacra 1[b],301 unvollst. Huill. 1,294 vollst. Vgl. wegen dem datum Schöpflin Hist. ZarBad. 1,226. — Mit 1214, ind. 2, reg. 2. 725

. . . | Confluentie | Hoftag. Heerfahrt nach Achen beschlossen. In pascha Fridericus rex apud Confluentiam curiam habuit, ubi principes omnes, quorum plurimi advenerant, expeditionem Aquisgrani iurare fecit post pentecosten celebrandam. In quadragesima quidam ex Coloniensibus Ottonem Monasteriensem episcopum . . . ceperunt. Chr. regiae cont. — Die zeitangabe wird nicht ganz genau sein, einmal wegen der urk. vom 1 apr., dann wegen des folgenden schreiben des erzbischof von Mainz, welches schwerlich unmittelbar vor einem hoftage so ausgefertigt sein würde, während es durchaus den verhältnissen entspricht, wenn wir annehmen, dass die bezügliche massregel auf dem hoftage beschlossen und dann sogleich auf der rückreise ausgeführt wurde. *a

— (26) | (Boppardie) | Sifrid erzbischof von Mainz, legat des apostolischen stuhls, schreibt dem domherrn Walter zu Münster, dem abt von Marienfeld und den pröbsten von Varlar und Cappenberg, drückt seine verwunderung aus: quod cum Otto quondam imperator de causis iustissimis ab imperiali sit dignitate deiectus, et principes universi serenissimum dominum nostrum F. illustrem regem Sicilie communiter et concorditer in Romanorum imperatorem elegerint, et electio ipsa utpote iustissima sit a summo pontifice approbata, dass demungeachtet die bürger und dienstmannen von Münster, als kürzlich ihr bischof Otto von dem abgesetzten kaiser Otto angefallen worden, denselben verrätherisch verlassen haben; meldet dass er, obwohl alle anhänger des einstigen kaiser längst excommunicirt seien, nun consilio principum et aliorum prudentum und kraft seiner legation gegen iene bürger und dienstmannen die excommunication erneuert und die stadt und ihre sonstigen aufenthaltsorte den interdict unterworfen habe; beauftragt die angeredeten geistlichen mit der veröffentlichung dieses urtheils, widrigenfalls der bischof G. von Osnabrück befehl zu ihrer bestrafung erhalten habe. Inn. Epp. hs. in Berlin nr. 35. Jung Hist. Benthem. 39. Wilmans Westf. Urkkb. 3,42. — Mit pont. 13, doch ist zeit- und ortsangabe radiert und nicht mehr ganz deutlich. [Nach Wilmans scheint nur die tagesziffer: v . . kal. apr. nicht sicher zu sein, so dass es sich auch um einen tag früher oder später handeln könnte. — Vgl. vorher. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass sich auch der könig auf der rückkehr vom hoftage mit dem erzbischof zu Boppard befand, zumal dieser auch weiter am hofe bleibt.] 726

— 30 | . . . . | Ostern.

apr. 1 | ap. Lutream | nimmt das gotteshaus Rotenkirchen nebst dem zugehörigen Hagene mit personen und sachen in seinen besondern schirm, bestätigt demselben seine besitzungen in Oppenheim und anderwärts, so wie die freiheit von neuen abgaben. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Theod. erzb. v. Trier, Cunr. hofcanzler, Lup. bisch. v. Worms, (Sifr.) gr. v. Leiningen, Sim. gr. v. Saarbrück, Rup. u. Gerh. Raugrafen, Cunr. Wildgraf, Gotfr. v. Eppstein, Wern. v. Boland hoftruchs. u. Phil. dessen bruder. Remling Gesch. der Abteien in Rheinbaiern 2,344. Mon. Boic. 30[a],18. Huill. 1,297. 727

— 1 | —— | bewilligt dem gotteshaus Rotenkirchen dass von allen gütern desselben zu Oppenheim nur das

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1214 | | | |
| | | althergebrachte gezahlt werden soll. Mit zeugen wie vorher, doch heisst es hier richtig Friedrich von Leiningen. Joannis Script. 2,535. — Die urk. ist verschieden von der vorhergehenden, nicht, wie Huill. annimmt, eine blosse verkürzung derselben. | 728 |
| apr. 4 | Lutree | nimmt die kirche des hl. Remig (bei Cusel im Westrich) mit zugehörigen gütern in seinen besondern schutz, dergestalt dass sie niemand, auch nicht aus feindseligkeit gegen den grafen von Veldenz beschweren soll, indem er zugleich den kaiserlichen hoftruchsess Wernher von Bolanden beauftragt, ihr gegen angriffe auf verlangen des probstes so lange beizustehen, bis er selbst dem kloster genugthuung verschafft haben werde. Böhmer Acta 236. — Vgl. unten beim 22 nov. 1214. | 729 |
| — 21 | Wormatie | schenkt und bestätigt dem hospital des heiligen Antonius in der dioces von Vienne (nicht Wien) in betracht der liebeswerke welche dort an den armen gethan werden das patronatrecht der pfarrkirche zu Memmingen in augsburger dioces. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz päbstl. legat, Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Liup. bisch. v. Worms, Alb. gr. v. Eberstein, Bert. v. Niffen u. Heinr. dessen sohn, Wern. und Phil. br. v. Boland. Feyerabend Ottenb. Jahrb. 2,830. Hormayr Gesch. von Wien II, 1 nr. 195. Mon. Boic. 30ᵃ,31. Huill. 1,297. — Mit 1215 und ind. 2, [aber nach den zeugen, von denen Lupold von Worms 1215 in Apulien war, und dem 1215 nicht stimmenden itinerar sicher hier einzureihen.] | 730 |
| mai 9 | —— | überträgt dem richter Osbert von Cremona und dem Wilhelm Silvaticus von Asti die entscheidung einer streitsache zwischen dem Astenser bürger Otto de Barbarisco und der gemeinde Alba. Böhmer Acta 237. | *731 |
| — 18 | . . . . | Pfingsten. | |
| . . . | apud Egram | Hoftag nach den angesehenen zeugen der folgenden urkk. Hier wird die abtretung der überelbischen reichslande an Dänemark zuerst berathen und von den anwesenden fürsten genehmigt sein. Vgl. zum dec. | *a |
| iuni 2 | —— | überträgt und schenkt dem Deutschorden das armenspital in der reichsstadt Altenburg, dergestalt dass nach wie vor arme und kranke daselbst aufgenommen, die verbleibenden überschüsse aber für die ordensbrüder im heiligen land verwendet werden sollen, bestätigt auch demselben haus alle schenkungen welche demselben reichsministerialen machen möchten. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Otto bisch. v. Wirzburg, Engelh. bisch. v. Naumburg, Otakar kön. v. Böhmen, Herm. landgr. v. Thüringen, Dieder. markgr. v. Meissen, Ad. gr. v. Schauenburg, Alb. gr. v. Eberstein, Friedr. gr. v. Beichlingen, Heinr. gr. v. Schwarzburg, Alb. v. Droizk, Heinr. v. Kamburg, Heinr. v. Wida u. dessen bruder, Alb. burgr. v. Altenburg, Heinr. u. Eberh. v. Milin, Heinr. v. Krimaschau. Ego Cunradus etc. Abschriftlich aus Dresden. Huill. 1,299. Hennes Cod. dipl. 2,2. — Mit 1213, ind. 2, reg. rom. 2, sic. 17. | 732 |
| — 3 | . . . . | nimmt das von seinem vater gestiftete und von ihm dem Deutschorden geschenkte hospital zu Altenburg in seinen schutz und bestätigt dessen besitzungen. Mitth. des Geschichtsvereins des Osterlandes 1845, 2,166 in übersetzung. — Mit 1216, aber ind. 2 und auch inhaltlich sich der vorhergehenden urk. anschliessend. | *733 |
| — 5 | —— | eignet dem provincial und den brüdern des Deutschordens in Thüringen einen zu diesem zweck von Rudolf schenk von Vargula ihm resignirten kleinen wald bei der villa Thanbach, genannt der Geher. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Engelh. bisch. v. Naumburg, Otakar könig v. Böhmen, Theodr. markgr. v. Meissen, Ad. gr. v. Schauenburg, Gotfr. gr. v. Spanheim, Günther gr. v. Kevernberg, Friedr. gr. v. Beichlingen, Rud. v. Alrestete, Ludw. v. Wangenheim. Abschriftlich aus Dresden. Huill. 1,301. Hennes Cod. dipl. 2,4. — Mit 1213, reg. rom. 2, sic. 17. | 734 |
| — 10 | —— | nimmt das kloster Waltsassen mit allen dessen gütern in seinen besondern schutz, bestätigt demselben die privilegien seiner vorfahren, und verordnet noch insbesondere und zwar ausnahmsweise, dass kein amtmann oder richter, kein fürst oder reichsdienstmann in der abtei den höfen den dörfern und den wohnungen des klosters irgend eine richterliche gewalt ausüben solle, sondern dass alle fälle so unter den dortigen bauern vorkommen wegen raub mord brand und ähnlichem nach dem urtheil des abtes und der bauern gerichtet werden sollen. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Otto bisch. v. Wirzburg, Engelh. bisch. v. Naumburg, Cunr. weiland bisch. v. Halberstadt, Herm. landgr. v. Thüringen, Theodr. markgr. v. Meissen u. der Ostmark, Otto herz. v. Meran, Ad. gr. v. Schauenburg, Alb. gr. v. Eberstein, Heinr. gr. v. Schwarzburg, Friedr. gr. v. | |

| 1214 | | |
|---|---|---|
| | | Beichlingen, Burc. gr. v. Mannsfeld, Burc. präfect v. Magdeburg, Joh. präf. v. Gepzenstein, Burk. gr. v. Lutterburg, Gottsch. v. Pleytz, Ernst gr. v. Vilseck, Gebh. landgr. v. Leuchtenberg, Heinr. u. dessen zwei br. vögte v. Wida, Gunzelin v. Crozuk u. Alb. v. Drouzh, Herm. v. Salech, Heinr. v. Camburg, Ludolf v. Berlstetin und ungenannte ministerialen von Eger. Per m. domni Cunradi etc. Mon. Boic. 31ª,485. Huill. 1,302. — Mit 1214, ind. 2, reg. in imp. 2, sic. 17. 735 |
| iuni 26 | Ulme | bestätigt dem kloster Salem das gut in Runstal, wie er das schon früher in Sicilien (1210 ian.), dann nochmals in Deutschland auf dem hoftage zu Constanz (1213 märz 31) gethan, und erklärt, dass er dasselbe niemand anderm, insbesondere nicht dem herzoge von Zähringen verliehen habe. Copialbuch 1,121. Huill. 1,305. Mone Zeitschr. 8,361. 736 |
| . . . | —— | bestätigt den verkauf von besitzungen zu Pfaffenhofen, Lugin und Bilolfingen um 350 mark an den abt Eberhard von Salem durch Heinrich von Randeck, welchen dieser auf dem hoftage zu Ulm durch die hand und mit zustimmung seines herren des grafen Hugo von Montfort vollzog. Z.: die bischöfe B. v. Palermo, v. Policastro u. S. v. Augsburg, die äbte U. v. St. Gallen, H. v. Reichenau, v. Kempten, die herz. Conr. u. Bert. v. Teck, die gr. Ulr. v. Kiburg u. Heinr. v. Berg, Friedr. markgr. v. Baden, die gr. Gottfr. v. Helfenstein, Conr. u. Friedr. v. Zollern, Egino u. Berth. v. Urach, dann Ulr. u. Walt. v. Clingen, Rud. u. Arn. v. Warte. Mone Zeitschr. 2,342. Huill. 1,306 aus dem copialb. v. Salem. — Die datirung fehlt; die im copialbuch folgende bestätigung des grafen von Montfort nennt 1214; der ort ergibt sich aus dem texte. Vergl. auch unten zum 25 iuli 1216. 737 |
| — 27 | —— | gestattet dem bischof Cunrad von Brixen und dessen nachfolgern nach dem von könig Philipp erhaltenen privileg in seinem bisthum silbergruben anzulegen, doch so dass er die hälfte des ertrags erhalte. Ego Chunradus etc. Hormayr Gesch. von Tirol 1,267. Mon. Boic. 30ª,21. Huill. 1,308. 738 |
| — 27 | —— | schenkt dem Deutschordenshaus zu Werd die an der dortigen Donaubrücke erbaute capelle. Königsdorfer Gesch. des klost. Heil. Kreutz 3ª,297 extr., ein besonders für die letzten zeiten der klöster und deren aufhebungsgeschichte merkwürdiges buch, dessen verfasser dem unbefangenen leser hochachtung abgewinnt. Böhmer Acta 237. 739 |
| — 28 | —— | nimmt nach dem vorgang seines oheims Friedrichs herzog von Schwaben das kloster Petershausen bei Constanz nebst dessen gütern in seinen schutz, und gestattet ihm von den dienstmannen des herzogthums Schwaben vergabungen anzunehmen. Lünig Reichsarch. 18,412. Huill. 1,309. 740 |
| iuli 7 | ap. Spiram | erneuert den brüdern und dem hause des Deutschordens zu Brindisi ein von ihm als er noch zu Palermo war erhaltenes (anscheinend wörtlich, aber ohne eingangs- und schlussprotocoll eingerücktes) privilegium, wonach er denselben alles verleiht, was einst dem Achilles de Mesania gehörte, ihnen alle erworbenen und noch zu erwerbenden besitzungen bestätigt und sie von auswärtigen gerichten befreit ausser bei klagen um verbrechen welche an den leib gehen. Huius rei testes sunt etc. Ego N. imp. aule canc. rec. Aus abschr. in Huillards nachlasse. Künftig bei Winkelmann. *741 |
| — 19 | ap. Wormatiam | schreibt den bürgern von Kamerik dass er sie wegen der seinem vater und grossvater bewährten treue bei ihren rechten und ehren erhalten wolle und bestätigt ihnen alle rechte freiheiten und gewohnheiten, welche ihnen von ienen verliehen worden. Z.: Conr. bisch. v. Metz u. Speier kaiserl. hofcanzler, gr. Alb. v. Eberstein. Bethmann ex copia sec. 13 in Kamerik. Huill. 1,310. — Blos mit der iahrszahl. 742 |
| — 21 | (ap. Ingelnheim) | verbietet den rittern und bauern zu Guntersblum das kloster Eberbach am besitze der Rheininsel zu beschweren, welche dasselbe schon zu seines vaters zeiten im ruhigen besitz hatte. Rossel Urkkb. von Eberbach 1,220. — Ohne iede iahresangabe; [am wahrscheinlichsten hier, möglicherweise auch 1217 einzureihen.] 743 |
| aug. 15 | trans Mosellam | Heerfahrt nach dem NiederRhein gegen die anhänger Ottos IV, besonders gegen den herzog von Brabant der sich sofort unterwirft. Man darf vermuthen dass dieser feldzug mit dem könig Philipp August von Frankreich verabredet war. Friedrich kam aber erst nachdem iener schon am 27 iuli bei Bouvines den kaiser Otto den grafen von Flandern und die andern verbündeten Englands geschlagen hatte. — In assumptione Marie Fridericus rex cum inestimabili multitudine Alamanniam ingressus, Mosella traiecta, in confinio Meinevelt (südöstlich von Coblenz) tentoria fixerunt. Ubi Walravius (sohn des herzog von Limburg), comes Iuliacensis, Adolfus |

| 1214 | | |
|---|---|---|
| | | comes de Monte, Heinricus comes de Seine cum eo pacem composuerunt, ita ut ipsi eum in nullo lederent, et ipse per terram eorum pacifice transiret, nihil nisi mercatum condigna mercede recipiens; que pax statim rupta est. Nam dux Baioarie pro quadam controversia sedanda aliquantum ab exercitu sequestratus capitur. Chr. reg. cont. — Ipso eciam tempore Fridericus rex Sicilie cum validissimo exercitu Mosellam transivit, et terrore suo quoslibet nobiles terre illius ad favorem suum inclinavit. Deinde Mosam transiens ducem Brabantie petiit. Qui celeri adventu eius territus supplex ad eum venit, fidelitatem promisit, insuper filium suum et alios viros obsides dedit. Ann. Col. — Adventus Friderici regis diu desideratus cum innumerabilibus principibus. Similis exercitui eius non fuit aliquando in terra ista visus. In veniendo ducem Bavarie perdidit, quem Walerandus comesque Juliacensis et quidam alii in dolo acceperunt et in castro quod Nideke (westlich von Zülpich) vocatur detinuerunt. Rein. Leod. welcher über diesen zug hauptquelle ist. a |
| aug. 23 | ante Aquisgranum | Berennung Achens. In vigilia sti Bartholomei regales ad portam Aquis venerunt et impetum magnum in Aquenses fecerunt; aber ohne erfolg. Rein. Leod. — [Dass die heerfahrt hauptsächlich Achen gelten sollte, ergibt auch eine urk. des herzog Leopold von Oesterreich: data in Everdingen cum essemus cum exercitu nostro in procinctu itineris versus Granis aquis, mit 1213, aber zweifellos in dieses iahr gehörend. Fontes rer. Austr. II 3,76.] b |
| — 24 | prope Traiectum | Uebergang über die Maas. In festo sti Bartholomei, que dominica dies fuit, in Traiecto ex insperato summo diluculo in loco qui Wunc (Wonck südwestlich von Mastricht) dicitur, papiliones suos statuit; et cum pons non sufficeret eis ad transeundum, vada congrua secus molendina invenerunt. Rein. Leod. c |
| — 25 | Basenges | Lagerung am montage bei Wonck und Bassenge (an der Jaar zwischen Mastricht und Lüttich). Rein. Leod. d |
| — 26 | Hamal | Lagerung am dienstage und mittwoch in loco qui Riusuon et Hamal [Russon südlich und Harpmael westlich unweit von Tongern] dicitur. Rein. e |
| — 27 | ----- | Unterwerfung des herzog von Brabant, da der könig weiter gegen sein land vorrücken will; er folgt dem könige, bis er demselben seinen sohn und andere als geiseln gestellt haben wird. Ebenso der herzog von Limburg. Rein. Leod. Vgl. Chr. reg. cont., Ann. Colon. f |
| — 28 | ----- | Umkehr. Feria quinta regalis exercitus castris rediit. Rein. g |
| — 29 | trans Mosam | Uebergang. Feria sexta Mosam transiit et in altera ripa Mose sedit. Rein. h |
| — 30 | ad Mosam | Vereinigung am samstage mit dem bischofe von Lüttich, der an diesem tage mit seinem heere die Maas überschritt. Rein. i |
| (— 31) | ante Falkenborg | Belagerung. Falkebor (östlich von Mastricht) obsidetur, terra devastatur, et treuge usque ad festum sti Remigii (oct. 1) accipiuntur. Rein. ohne tagesangabe, die aber nach der folgenden urk. wenigstens dann nicht zweifelhaft sein kann, wenn der könig persönlich vor Falkenburg war. k |
| sept. 1 | prope Aquisgranum | (in castris) schreibt dem clerus und den dienstmannen der kirche von Gurk und stellt precum nostrarum primitias an sie, dass sie seinen lieben probst, den bruder des F. von Bettowe, zum herrn und bischof ihrer kirche wählen möchten. Archiv für Oestr. Geschq. 14,24. — [Nachfolger des am 30 iuli verstorbenen erwählten Otto von Gurk wurde probst Heinrich von Maria Saal; möglicherweise ist er der vom könige empfohlene.] 744 |
| — 2 | ap. Worsele | belehnt den herzog Heinrich von Lothringen (Brabant) und dessen sohn H. mit Mastricht und allem zugehör um es mit ihren andern lehen vom reich zu tragen. Z.: Theod. erzb. v. Trier, Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Lup. herz. v. Oestreich, Otto herz. v. Meran, Bern. herz. v. Kärnthen, Alb. gr. v. Eberstein, Wern. v. Boland truchsess, Walt. schenk, Heinr. v. Dunis. Butkens Trophées 1,64. Lünig Cod. Germ. 2,1087. Miraeus Op. dipl. 4,228. Or. Guelf. 3,820. Senckenberg Corp. iur. feud. 755. Huill. 1,311. Mantelius Hist. Loss. 1,169. Dyntori chr. ed. De Ram 2,160. — Der ausstellort ist Wurselen eine stunde nordöstlich von Achen. 745 |
| — 2 | ----- | verspricht dem herzog Heinrich von Brabant die stadt Mastricht, mit welcher er ihn beliehen hat, vom grafen von Los auszulösen, dergestalt dass sie ihm frei übergeben werde bis zur osternoctave, und stellt ihm dafür zu bürgen: den bisch. Conr. v. Metz u. Speier, die herz. Lup. v. Oestreich, Otto v. Meran u. Bern. v. Kärnthen nebst dem gr. Alb. v. Eberstein. Butkens Trophées 1,64. Or. Guelf. 3,821. Senckenberg Corp. iur. feud. 755. Lünig Cod. Germ. 2,1087. Huill. 1,312. |

**1214**

Mantelius Hist. Loss. 1,150. Dynteri chr. 2,161. — [Wegen der datirung vergl. Beitr. zur Urkkl. 2,390.] 746

sept. 5 | prope Juliacum | (in castris) gestattet dem Deutschorden, den er um so mehr zu begünstigen wünscht je mehr durch ihn neben der verpflegung von armen und kranken die wiederbefreiung des heiligen landes angestrebt wird, dass wer reichslehnbare güter besitzt davon so viel er will dem orden zu eigen übertragen dürfe. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz päbstl. legat, Theod. erzb. v. Trier, die bischöfe Hoard v. Lüttich, Otto v. Wirzburg u. Sifr. v. Augsburg, dann die äbte Ulr. v. St. Gallen u. Conr. v. Lorsch, ferner die herz. Lup. v. Oestr. u. Steier, Heinr. v. Brabant u. Lothringen, Theob. v. Nieder-Lothringen [inferioris Lotharingie, während es superioris heissen sollte], Bern. v. Kärnthen u. Otto v. Meran, weiter Herm. markgr. v. Baden und Friedr. dessen bruder, Ludw. gr. v. Los, Rud. gr. v. Habsburg, Hugo pfalzgr. v. Tüwingen, Wilh. dessen br. gr. v. Giessen, die gr. Heinr. v. Nassau, Friedr. v. Cleberg, Gerh. v. Rieneck, Ludw. v. Ziegenhain, Heinr. v. Hostaden, Alb. v. Eberstein, Sibert v. Werde, Heinr. v. Zweibrück, Friedr. v. Leiningen, Ulr. v. Eppan, Hartm. v. Dillingen, Dieth. v. Catzenelnbogen, Heinr. v. Dietz, Conr. Wildgraf, Rup. Raugraf, Gotfr. v. Spanheim, Heinr. v. Saarwerden, Heinr. v. Vianden u. Heinr. v. Salm; dann noch Gotfr. v. Eppstein, Heinr. v. Isenburg, Gerl. v. Büdingen, Hartrad v. Merenberg, Wern. v. Boland truchs., Hildebr. v. Rechberg marsch., Walt. v. Schipf schenk, Ulr. v. Minzenberg cämmrer. Ego Conradus etc. (Feder) Unterricht nr 3. Duellius Hist. ord. Teut. 13. Hennes Cod. ord. Teut. 14. Huill. 1,313. — [Vgl. oben die urk. vom 3 märz, deren zeugenreihe gleichfalls in diese zeit fallen muss.] 747

— 8 | —— | Berennung von Jülich. In nativitate sancte Marie Juliacum ab exercitu regis et Leodiensi obsidetur et devastatur. Comes Juliacensis regi pacificatur. Waleramnus et comes de Clevia et de Casial (Kessel) pacem cum rege faciunt. Rein. Leod. — [Das prope der vorhergehenden urk. wird nicht gerade erweisen müssen, dass damals die belagerung schon begonnen hatte; andererseits wird freilich die tagesangabe Reiners sich nicht nothwendig gerade auf den beginn der belagerung beziehen müssen.] a

. . . | versus Rhenum | Abzug zum Rhein. Fridericus rex victualibus suis per Renum venientibus occurrit. Der könig entlässt den herzog von Brabant, führt aber dessen sohn mit sich. Rein. Leod. *b

— 18 | sub castro Landscron | (in castris) verspricht den Gerichwin von Sinzig wegen dessen seinem oheim könig Philipp lebenslänglich bewiesener treue iederzeit ehren zu wollen, ihm die bewachung der burg und des palastes Landscron zu übergeben sobald er diese burg (die damals noch von Ottos anhängern vertheidigt wurde) werde inne haben, ihm nach rath des hofcanzler C. bischof von Metz und Speier und des truchsess Werner von Boland hinreichende einkünfte für die bewachung anzuweisen, seine dort von könig Philipp zu castellanen eingesetzten verwandten und freunde dort wohnen zu lassen, und ihm die vom einstigen kaiser Otto für die erbauung der burg verpfändeten güter zu Westhumb bis zur einlösung zu belassen; verleiht ihm zugleich das amt Sinzig gegen den hergebrachten iährlichen zins. Tross Westphalia vom 25 iuni 1825. Huill. 1,315. Mittelrhein. Urkkb. 3,22. — [Nur mit ind. 3, während doch 1214 durch das itinerar sichergestellt ist. Die ind. ist also nach dem brauche der sicilischen canzlei gezählt, wie das erst 1218 allgemein üblich wird; vgl. Huill. Intr. 41]. — Ueber die einnahme dieser von könig Philipp 1206 beim ausfluss der Ahr in den Rhein gegründeten veste Landscron [vergl. zum aug. 1215]. 748

. . . | . . . . . | Verleihung der Rheinpfalz an den herzog Ludwig von Baiern und dessen sohn Otto, höchst wahrscheinlich in diese zeit gehörend, da Ludwig den titel zuerst in der nächstfolgenden urk. und in einer andern führt, die gleichfalls erst in diese zeit gehören kann, da der herzog sie ausstellt reversi a militia domini regis Friderici de inferiori Germania; Mon. Wittelsbac. 1,19. Ist die annahme richtig, dass die folgende urk. in anwesenheit des königs ausgestellt ist, so mag auch die belehnung um den anfang oct. zu Worms vorgenommen sein. Näheres bei den reichssachen, auch Böhmer Wittelsb. Reg. 7, Winkelmann O. 510. *a

oct. 6 | (apud Wormatiam) | Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern giebt seinen willebrief (den ältesten den ich kenne) zu dem privileg wodurch könig Friedrich dem pabst Innocenz († 1216 iuli 16) zur wiederherstellung der einigkeit zwischen kirche und kaiserreich gewisse (nicht genannte) streitig gewesene besitzungen restituirt. Böhmer Wittelsb. Reg. 135. Ficker Ital. Urkk. 304. — Da die pfalzgrafschaft erwähnt ist und Innocenz III noch lebt, so kann diese urk. nur von 1214 oder 1215 sein, während ind. 2, die einzige iahresbestimmung derselben, iedenfalls irrig auf 1213

**1214**

weist. Ich ziehe 1214 vor weil im herbste dieses iahres Ludwig sicher am Rheine war. [Da der willebrief sich zweifellos auf das privileg von 1213 iuli 12 und zwar auf die erweiterte ausfertigung desselben bezieht, so wird schon dadurch ausstellung 1214 wahrscheinlicher, während auch ind. 2 zwar iedenfalls gegen 1215 spricht, aber bei annahme eines auch sonst wohl nachweisbaren fortzählens bis zum wechsel der iahresziffer mit 1214 vereinbar ist. Ort und inhalt machen es sehr wahrscheinlich, dass diese urkunde am königlichen hoflager ausgestellt wurde, zumal auch die richtung des itinerar dieser annahme durchaus entspricht.] 749

oct. 9 (apud Haselach) bestätigt dem kloster Eberbach die demselben von seinem vater verliehene zollfreiheit auf dem Rhein an allen ihm unmittelbar unterstehenden orten. Rossel Urkkb. von Eberbach 1,155. Forschungen zur deutschen G. 16,88. — Ohne alle iahresangaben. [Der ausstellort ist schwerlich, wie Becker in den Forsch. annimmt, Hassloch nördlich von GrossGerau, sondern Hassloch westlich von Speier, ein reichsort, der erst 1252 märz 20 von könig Wilhelm an den bischof von Speier überlassen wurde. Das itinerar würde demnach auch einreihung zu 1215 gestatten.] 750

— 23 apud Spiram schenkt den brüdern der heiligen Grabskirche zu Dietbrücken bei Speier die kirche zu Kirchheim (am Donnersberg) mit allem zugehör, dergestalt dass der pfarrsatz daselbst von Meinhard probst zu Denkendorf (in Schwaben) und seinen nachfolgern abhänge, die einkünfte aber den grabsbrüdern zukommen. Z.: Heinr. bisch. v. Strassburg, Sigb. gr. v. Werd, Heinr. v. Königsberg, Eberh. abt v. Salem, Cunr. dompr. zu Speier, Cunr. decan daselbst, Heinr. v. Scharfenberg, Eberh. truchs. v. Tanne, Cunr. v. Winterstetten, Ans. v. Justingen. Ego Cunradus etc. Remling Gesch. der Klöster in Rheinbaiern 2,374. Mon. Boic. 30a,22. Huill. 1,320. Wirtemb. Urkkb. 3,12. — Eine zweite originalausfertigung unterscheidet sich lediglich dadurch, dass die zur kirche gehörigen zehntpflichtigen orte nicht genannt sind. Wirtemb. Urkkb. 3,11. 751

nov. 00 ap. Basileam Hoftag für Burgund wie die folgenden urkk. ergeben. a

— 21 ——— verzichtet behufs der aussöhnung zwischen bischof Heinrich von Strassburg und herzog Bertold von Zäringen auf alle ansprüche an die durch bischof Conrad den vorgänger des erstern von dem grafen Bertold von Neuenburg erkauften güter zu Vilmarzell Seleden Riegel und Herboltzheim, welche ihm aus einer von gedachtem grafen seinem vater gemachten schenkung zustanden. Z.: Dider. erzb. v. Trier, Conr. bisch. v. Constanz, Walt. erw. v. Basel, Otto herz. v. Meran, Sigb. gr. v. Werd u. sein sohn, Heinr. gr. v. Zweibrück, Heinr. v. Königsberg, Friedr. v. Schauenburg, Walt. reichsschenk. Ego Cunradus etc. Schöpflin Als. dipl. 1,324. Würdtwein Nova Subs. 10,269. Huill. 1,322. Mone Zeitschr. 11,182 ex or. — Im or. mit 1213, aber der richtigen ind. 3 und reg. 2. 752

— 22 ——— (in sollempni curia) beurkundet das vor ihm ergangene urtheil seines hofgerichtes, dass er aus königlicher macht die burg Lichtenberg (bei Cusel im Westrich) zerstören lassen solle welche der graf von Veldenz auf dem eigen des heiligen Remigs zu Rheims unter dem widerspruche des abtes und der brüder erbaut hat. Z.: Theod. erzb. v. Trier, Amadeus erzb. v. Bisanz, Berard erzb. v. Palermo, Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Heinr. bisch. v. Strassburg, Otto herz. v. Meran, Ans. v. Justingen, Walt. reichsschenk. Acta Pal. 2,287. Schultes Cob. Salfeld. Landesgesch. 3,133. Varin Arch. adm. de Reims 1,495. Huill. 1,323. Grandidier Oeuvres 3,282. — Die burg ist aber doch nicht zerstört oder wenigstens wiederauferbaut worden. Dort wohnte mein väterlicher grossvater als pfalzzweibrückischer amtmann. Noch ietzt sind einige gebäude derselben bewohnbar. 753

— 22 ——— beurkundet einen mit den machtboten der stadt Asti geschlossenen vertrag, wodurch er dieser letzteren für ein darlehen von tausend mark silber die burg Annone mit zubehör und die einkünfte aus den regalien der stadt Asti verpfändet. Z.: Theod. erzb. v. Trier, Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, die erzb. Amed. v. Bisanz u. Ber. v. Palermo, Heinr. bisch. v. Strassburg, Walt. erw. v. Basel, Otto herz. v. Meran. Bethmann aus dem Copialbuch von Asti de 1292. Böhmer Acta 238. — Vgl. oben zum 3 märz. 754

— 23 ——— bestätigt dem erzbischof Humbert von Vienne und dessen nachfolgern, in betracht dass Vienne die metropole von Burgund und dass der dortige erzbischof zugleich erzcanzler dieses reiches und der erste im königlichen rathe und am hofe ist, nach dem vorbild Heinrichs VI die hut der lediglich dem könige zustehenden stadt Vienne mit allem zubehör, die burg St. Chef (castrum sti Theuderii) und die sonstigen besitzungen, die regalien im bisthume und die subsi-

| | | |
|---|---|---|
| 1214 | | dien der bürger von Vienne und Romans bei ankunft des königs oder bei hoffahrt oder heerfahrt des erzbischofs. Z.: die erzb. Thid. v. Trier u. Amed. v. Bisanz, die bisch. Desiderius v. Die, Conr. v. Constanz, Heinr. v. Strassburg, Walt. erw. v. Basel u. Gaufrid v. St. Paul-trois-Chateaux, Otto herz. v. Meran, die gr. Rud. v. Habsburg u. Friedr. v. Pfirt, Heinr. v. Neiffen, Ans. v. Justingen, Rud. vogt v. Raperswyl, Walt. schenk v. Schipf, Friedr. de Escombore (Schauenburg). Ego Conradus etc. vice domini Humberti Viennensis archiepiscopi et totius regni Burgundie archicancellarii recognovi. Le Lièvre Hist. de Vienne 354. (Valbonnais) Hist. de Dauph. 2,46. Huill. 1,325. Charvet Hist. de Vienne 379 (übers.). Gallia christ. 16,45. 755 |
| nov. 23 | ap. Basileam | verleiht demselben und dessen nachfolgern so wie den canonikern des heil. Moritz den wegzoll (pedagium) bei Vienne, dergestalt dass sie zwölf denare von ieder last erheben sollen. Mit goldbulle. Zeugen und rec. wie vorher. Le Lièvre Hist. de Vienne 358. (Valbonnais) Hist. de Dauph. 1,88. Huill. 1,328. Charvet Hist. de Vienne 381 (übers.). — Nach mittheilung Winkelmanns hat eine abschr. sec. 17 zu Grenoble den 24 nov. 756 |
| — 23 | —— | verbietet allen grafen, baronen, edeln und castellanen in der provinz Vienne weggelder ohne königliche oder kaiserliche verleihung oder in grösserem betrage, als ihnen bewilligt ist, zu erheben, hinzufügend dass er den erzbischof von Vienne, erzcanzler seines pallastes, und dessen nachfolger beauftragt habe, gegen übertreter mit strafen einzuschreiten. Chevalier Coll. de cartulaires Dauphinois 6b,83. *757 |
| — 23 | —— | investirt durch den scepter den bischof Desiderius von Die mit den regalien seiner kirche, zu welchen die stadt Die mit allen dortigen rechten der krone, die öffentlichen strassen im ganzen bisthume und genannte besitzungen gehören, darunter die burg Quintum und das, was Aimar von Poitiers im bisthume besitzt; bewilligt ihm dass er die burg in Monte Pedonis bei der stadt nach belieben befestigen darf, dass niemand ohne seinen willen lehen des bisthums erwerben, dass im monat august niemand ausser ihm wein in der stadt verkaufen, dass die stadt ihn unterstützen soll, wenn ihm vom könige hof geboten wird; dass stadt und kirche nie einen andern herrn haben sollen, als den römischen könig oder kaiser. Z.: Dietr. erzb. v. Trier, Am. erzb. v. Bisanz, die bischöfe Conr. v. Constanz, Heinr. v. Strassburg, Walt. v. Basel, Gaufr. v. St. Paul-trois-Chateaux, Otto herz. v. Meran, Rud. gr. v. Habsburg, Friedr. gr. v. Pfirt, Heinr. v. Niffen. Ans. v. Justingen, Rud. vogt v. Raprechtsweiler, Walt. schenk v. Schipf, Friedr. v. Schauenburg. Ego Conradus etc. vice d. Umberti Viennensis etc. Columbi Opuscula 297 sehr unvollständig. Huill. 1,330. Chevalier Doc. rel. au Dauphiné 2,8. — [Eine bei Chevalier 2,9 citirte urk., wonach der könig an demselben tage und orte die von kaiser Friedrich I erhaltenen verleihungen und privilegien bestätigt, ist wohl identisch mit dieser, welche den inhalt der urk. Friedrichs I vom 30 iuli 1178 zum grossen theil wörtlich wiederholt.] 758 |
| — 23 | —— | bestätigt auf die vom bischof Desiderius von Die vorgetragene bitte dem bruder desselben Bruno bischof von Viviers und seiner kirche nach dem vorgange Friedrichs I (1177 märz 16) alle rechte privilegien regalien und besitzungen. Zeugen und rec. wie vorher. (Vaisette) Hist. de Languedoc 3,144 extr. Huill. 1,330 extr. Gallia christ. 16,237 vollst. 759 |
| — 24 | —— | bestätigt dem erzbischof Michael zu Arles in anbetracht dass diese stadt das haupt der Provence und ein vorzüglicher sitz des reiches ist, die regalien seiner ganzen diocese und die stadt selbst, mit der vollmacht daselbst rathmannen zu ernennen und sie im dienste des reichs zu erhalten, bestätigt ferner alle andere berechtigungen des erzstifts, als da sind telonea pedatica iusticias Judeos cordam quintale phanarium monetam etc., so wie auch genannte besitzungen. Mit goldbulle. Zeugen (mit Rud. gr. v. Habsburg unvollst. abbrechend) und rec. wie vorher. Bouche Hist. de Prov. 2,207. Mencken Script. 1,272. Huill. 1,334. 760 |
| — 24 | —— | schreibt den consulen den rittern und dem volk überhaupt der stadt und burg Arles, und bestätigt ihnen nach dem vorgang seines grossvaters Friedrich I das consulat und alle herrlichkeit, dergestalt dass durch die iährlich zu ernennenden consulen (rathmannen) daselbst recht gesprochen und alles was zur streitigen und freiwilligen iurisdiction gehört ausgeübt werde, doch mit vorbehalt der rechte des erzbischofs bei ernennung der consulen und sonst. Zeugen und rec. wie vorher. Bouche Hist. de Prov. 2,208. Mencken Script. 1,274. Huill. 1,336. 761 |
| — 24 | —— | bestätigt auf bitte des bischofs Gaufrid dem bisthum St. Paul-trois-Chateaux (Tricastine ecclesie) die schenkungen seiner vorfahren am reich, verleiht ihm angegebene besitzungen und |

| 1214 | | | |
|---|---|---|---|
| | | rechte, cassirt die gegen dessen willen im bisthume errichteten märkte, die als fälscher mit infamie bedrohend, qui notarios et bullas plumbeas fecerunt, und befiehlt dass die ritter wie andere bürger mit ausnahme der cleriker dem bischofe zur reichshoffahrt beisteuern sollen. Zeugen und rec. wie vorher. Boyer Hist. de St. Paul 77. Huill. 1,338. | 762 |
| nov. 24 | ap. Basileam | gestattet dem erzbischofe und dem capitel zu Vienne das ihnen zu Vienne verliehene pedagium für den fall, dass die kaufleute und andere die durch Vienne führende strasse vermeiden sollten, bei der villa Sti Clari oder wo es ihnen sonst ausser Vienne beliebt, so zu erheben, wie es ihnen unter goldener bulle bestätigt ist. Chevalier Coll. de cartulaires Dauphinois 6[b],82. — Wurde iuni 1216 vom herzog Otto von Burgund als vicar des reiches Arelat bestätigt. Ebenda 83. | *763 |
| — 24 | | meldet dem A(imar) von Poitiers, dass nachdem kaiser Friedrich I der kirche von Die alles, was ienes vater W(ilhelm) von Poitiers im bisthume besass, unter vorbehalt der burg Quinto verliehen hatte, er selbst nun auch diese burg dem bischofe Desiderius von Die verliehen habe; befiehlt ihm ferner, von der gegen die rechte der kirche von Die verstossenden erhebung von weggeldern und befestigung öffentlicher strasse abzusehen. Huill. 1,333. Chevalier Doc. rel. au Dauphiné 2,17. | *764 |
| — 24 | ——— | befiehlt genannten von Asti den Otto de Barbarisco in dem besitze zu schützen, in welchen ihn delegirte richter des königs gegen die wegen ihres ungehorsams gegen die ladung von denselben gebannte stadt Alba eingewiesen hatten. Böhmer Acta 239. | *765 |
| — 25 | ——— | nimmt nach dem vorgange seines grossvaters des kaiser Friedrich (1157 nov. 25) auf bitten der dortigen canoniker die kirche zu Romans mit allen ihren besitzungen in seinen schutz und gestattet ihr ein brückengeld in angegebenem betrage und dass niemand sonst zu Romans ein pedagium erheben soll, salva iustitia imperiali et ecclesiae Viennensis. Z.: Theodr. erzb. v. Trier, Heinr. bisch. v. Strassburg, Walt. erw. v. Basel, Otto herz. v. Meran, Rud. gr. v. Habsburg, Ans. v. Justingen. Ego Conradus etc. Giraud L'abbaye de S. Barnard 1[b],322. | *766 |
| . . . | ——— | nimmt das kloster Pairis (bei Orbay in den Vogesen) in seinen schutz und bestätigt ihm, was es von den bürgern von Colmar an gesammtländereien, que almende vocantur, erkaufte, und eine mühle. Künftig bei Winkelmann. | *767 |
| — 29 | Andela | gestattet dem cistercienserkloster Pairis iährlich einmal mit einem schiffe den Rhein zollfrei hinab und hinauf zu fahren. Si quis in contrarium aliquid attentarit sciat se pupillam oculi nostri tetigisse (vergl. Reg. Ott. nr. 476). Hugo Mon. 2,292 u. Huill. 1,341, wo der [nach abschr. in der samml. der Mon. Germ. ex or. zu Colmar berichtigte] ausstellort irrig Findela heisst. Es ist Andlau südwestlich von Strassburg. | 768 |
| dec. 5 | ap. Hagnowe | bekundet und besiegelt dass Marquard canonicus von St. Arbogast in Surburc dem kloster Königsbrück bei Hagenau dreizehn hörige leute schenkte. Z.: Conr. canzler, Heinr. bisch. v. Strassburg, Rich. cämmerer, Heinr. u. Herm. cämmerer, Sifr. u. Friedr. marschall, Gotfr. schultheiss, Friedr. vogt v. Hagenau, Hildebrand, Rüdeger, Wolfelin, Otto notare, Wolfelin cellerarius, Sifr. u. Walter v. Gottertheim. Würdtwein Nova Subs. 10,277. Huill. 1,341. — Ohne ausstellort, aber die zeugen lassen keinen zweifel, dass diese tradition nach Hagenau gehört. [Die ganz ungewöhnlich gefasste urk. wird in der canzlei nur besiegelt sein.] | 769 |
| — 6 | ——— | bestätigt einen vergleich zwischen dem kloster Sta Cecilia zu Rasdorf (bei Hünfeld im Fuldischen) und dem Erpho von Nidhartshausen, wodurch das erstere dem letzteren einen ursprünglich gewaltthätig occupirten und mit einer burg bebauten berg gegen genannte zur entschädigung gegebene güter überlässt. Zeugen sind geistliche aus dem Fuldischen [welche sich zweifellos nur auf den bestätigten vergleich beziehen.] Ego Cunradus etc. Schannat Dioc. Fuld. 270 mit dem durch den seligen Hauck ergänzten datum. Huill. 1,342. | 770 |
| . . . | . . . . . . | meldet dem villicus und allen burgensen von Marsal (nordöstlich von Luneville; beziehung des Marsallariensibus auf Marseille wird schon wegen des villicus nicht zulässig sein), dass er die kirche von Clairvaux mit ihren besitzungen in seinen schutz genommen und ihr abgabenfreiheit im kaiserreiche gewährt habe; fordert sie auf das bezüglich der bei ihnen belegenen güter zu beachten. Vallet de Viriville Archives hist. du dép. de l'Aube 248. Huill. 1,344. — Ohne alle datirung. Nach Huillards vorgange zum aufenthalte in Lothringen eingereiht. | *771 |
| . . . | Mettis | Hoftag. Curia Frederici Mettis abita in epiphania. Rein. Leod. — [Die zeitangabe muss un- | |

**1214**

genau sein; die unverdächtigen urkk. aus Metz nennen den dec. und ein aufenthalt dort noch am 6 ian. ist mit der datirung der urkk. des ian. nicht zu vereinen.] a

dec. 20 (Metis) Anwesenheit auch des königs zu Metz sehr wahrscheinlich nach der von diesem tage aus Metz datirten urk., nach welcher Conrad bischof von Metz und Speier kaiserlicher hofcanzler und Theobald herzog von Lothringen und markgraf, graf von Metz und Dachsburg, sich auf lebenszeit hülfe gegen iedermann verbürgen, beide nur den römischen könig und den erzbischof Theoderich von Trier und der herzog seinen oheim graf Heinrich von Bar ausnehmend, und bestimmen, wie etwaige streitigkeiten ausgeglichen werden sollen. Mitbesiegelt vom erzbischofe von Trier. Calmet Hist. de Lorraine Ed. I 2,424. Huill. 1,345. *772

. . . — schliesst aus liebe zum frieden mit den benachbarten königen und damit die kirche durch ihre mitwirkung sich der ruhe erfreue, mit dem ihm geliebten herrn Waldemar christlichen könige der Dänen immerwährende und unverbrüchliche freundschaft, und fügt, mit rath und beistimmung der reichsfürsten, um dem reiche ienes den frieden zu bewahren und die feinde des kaiserreichs zu bezwingen, alle gränzlande des kaiserreichs ienseits der Elde und Elbe, welche könig Kanut durch viele angriffe gereitzt mit seinem bruder (dem genannten könig Waldemar) eroberte, und ausserdem was könig Kanut und dessen vater in Slavien sich aneigneten, dem reiche ienes bei. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz päbstl. legat, Theod. erzb. v. Trier, Amad. erzb. v. Bisanz, Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Otto bisch. v. Wirzburg, Otakar kön. v. Böhmen, Ludw. herz. v. Baiern, Lup. herz. v. Oestreich, Theod. markgr. v. Meissen u. der Ostmark, Theob. herz. v. Lothringen, Otto herz. v. Meran, Alb. gr. v. Eberstein. Per m. domni Cunradi etc. Huitfeldt Danmarigis krönicke 1,180 und danach Pontanus Res Dan. 303. Or. Guelf. 3,826; etwas abweichend Thorkelin Diplom. Arna-Magn. 1,94 aus transs. von 1304 und danach Huill. 1,347. Aus transs. von 1301 Schlesw. Holst. Urkksamml. 2,132. Meklenburg. Urkkb. 1,208. Cod. Pomeraniae 1,230. Vgl. Usinger Deutsch-dän. Gesch. 409. — Im transs. von 1301 blos mit 1214, im transs. von 1304 mit 1214 und ind. 2, also zu den letzten tagen von 1213, [wesshalb Böhmer Wittelsb. Reg. 7 das iahr als zweifelhaft bezeichnete. Aber der aufenthalt zu Metz ist zweifellos der für ende 1214 auch anderweitig festgestellte. Passt dazu ind. 2 nicht mehr, so wird man schwerlich an die der sicilischen, wie der deutschen canzlei fremde päbstliche indictionenzählung zu denken haben. Es passt nun aber weiter auch die zeugenreihe nicht nach Metz. Denn: 1) Es scheint mir an und für sich die annahme unzulässig, dass der könig fürsten aus dem osten des reichs zu einem hoftag im äussersten westen entboten haben sollte, wenn es sich nicht um eine heerfahrt oder um eine wichtige, nur hier zu erledigende reichsangelegenheit handelte; eine berathung über angelegenheiten des nordens gehörte gewiss nicht zunächst nach Metz. 2) Damit stimmt dass wir aus andern urkk. ausschliesslich lothringische fürsten zu Metz nachweisen können. 3) Der könig von Böhmen urkundet 1215 ian. 6 zu Prag; Reg. Bohemiae 1,259. 4) Der herzog von Baiern sollte 1214 dec. schon Rheinpfalzgraf heissen. Ich möchte danach annehmen, dass die urk. zwar zu Metz ausgefertigt wurde, aber auf grundlage eines früher entstandenen schon mit zeugen und iahresangaben versehenen concept, woraus sich fehlen des pfalzgräflichen titels, ind. 2 und fehlen der angabe von monat und tag erklären würden. Schwerlich sind alle zeugen auf einem tage zusammengewesen. Der könig von Böhmen und der markgraf von Meissen waren zuletzt im iuni zu Eger am hofe; gleichzeitig der an diesen verhältnissen besonders betheiligte graf Adolf von Schauenburg; dort werden die anwesenden ihre zustimmung gegeben haben. Wird auf die zustimmung der fürsten sichtlich werth gelegt, so mag man die ausfertigung verzögert haben, um deren mehrere als zeugen nennen zu können. Die übrigen nahmen an der heerfahrt nach dem Niederrhein im aug. theil; in dieser zeit wird die urk. ihrem wesentlichen bestande nach entstanden sein. Nur der erzbischof von Bisanz wird erst nach seiner anwesenheit zu Basel in die zeugenreihe eingeschoben sein. Der einzige nichtfürstliche zeuge, graf Albert von Eberstein, zweifellos ständiger rath des königs, mag vorzugsweise an den bezüglichen verhandlungen betheiligt gewesen sein.] – Waldemar bekämpfte fortan den Otto und seine anhänger, besonders um Stade. Vgl. Ann. Stad. 773

— 29 — bestätigt den durch Theoderich erzbischof von Trier und Theobald herzog von Lothringen in seinem auftrag gefällten rechtsspruch, dass gewisse leute von Hui (de Hoyo) ungeachtet sie häuser in Metz besitzen zur entrichtung des zolls daselbst verbunden sind, weil sie dorten kein

1214

feuer und keinen rauch machen, auch ihre weiber und hausgenossen dort nicht wohnen, und sie nicht gleich den andern bürgern von Metz wachtdienste verrichten. Gegenwärtig: Conrad bisch. v. Metz hofcanzler, Alb. gr. v. Eberstein, Wern. v. Boland, Merbodo. Meurisse Hist. de Metz 443 extr. Huill. 1,349 extr. — Bischof Conrad stellte an demselben tage eine wörtlich entsprechende urk. aus, desgleichen die schöffen von Metz. Meurisse l. c. 442. Huill. 1,348.350. 774

dec. 31 | . . . . | Vgl. zu 1215 eine möglicherweise schon hieher gehörende urkunde.

1215

ian. 3 | ap. Trevirem | schreibt dem H. richter und den übrigen dienstmannen von Eger dass er wolle, dass dem kloster Waldsassen sein zu Eger (am 10 iuni 1214) gegebenes privileg unverbrüchlich eingehalten werde; dass wie er seinen beamten verboten in den dörfern des klosters das gewohnte gericht zu halten, er ihnen gleiches bezüglich ihrer vogteien befehle; dass er dem kloster die freiheit seines von seinem oheim könig Philipp geschenkten hauses zu Eger und die von ihnen oder ihren eltern geschenkten lehenstücke bestätige. Per m. C. Metensis etc. Mon. Boic. 31ª,492. Huill. 1,581. — Ohne iahresangaben. [Von B. als uneinreihbar zu 1215 gestellt. Von Huill. zu 1219, was doch schon das itinerar sehr bedenklich macht, während weiter die stelle über das gericht der königlichen beamten sich nicht, wie Huill. annimmt, auf die urk. vom oct. 1218, welche durchaus verschiedenen inhalts ist, sondern zweifellos auf das privileg von 1214 bezieht. Ich glaube demnach an 1215 festhalten zu müssen, wo zugleich das itinerar durchaus entspricht, wenn wir für den hoftag zu Metz vom ian. absehen.] 775

— 8 | . . . . | (Metis) verleiht auctoritate regia salvo iure imperiali dom Wilhelm de Baux und den seinigen das regnum Vienense, quod et Arelatense dicitur, mit allem zubehör und investirt ihn damit, zugleich versprechend, dass er mit ihm gekrönt werden solle, wenn er selbst die kaiserkrone erhalten werde. Z.: Dietr. erzb. v. Trier, Berard erzb. v. Palermo, Conr. bisch. v. Metz u. hofkanzler, Reinald bisch. v. Toul, Theobald herz. v. Lothringen, Alb. gr. v. Eberstein, Sibert gr. v. Elsass, Walt. schenk, Sifr. v. Hagenau marschall, Godfr. de Staquestein vicedominus, Conrad cämmerer. Data p. m. C. Met. ep. et imp. a. canc. v. Siffr. Mag. archiepiscopi. Mit goldbulle. Bouche Hist. de Prov. 2,212 extr. La Pise Tableau de l'hist. d'Orange 71 extr. (zum 13 ian.) Papon Hist. de Prov. 3,13 cit. (zum 2 ian.) Huill. 1,353 extr. Revue des sociétés savants des départements VI 2,439 vollst. aus cartular sec. 15 zu Marseille. Künftig ebendaher bei Winkelmann. — Mit 1214, ind. 3, reg. 3, 6 id. ian. [Das protocoll bietet keinerlei anstand, abgesehen von dem nichtstimmen von tag und ort. Es mag durch die abschreiber kal. in id. geändert sein; aber auch wenn die tagesangabe so im or. (das im archiv der Provence gewesen sein soll, sich aber zu Marseille nicht findet,) stand, ist das unbedenklich, da es sich um eine auch sonst häufig vorkommende art der verschiebung handelt; vergl. Beitr. zur Urkkl. 2,409. Die zeugenreihe entspricht so genau, dass mindestens eine echte vorlage zweifellos ist. Es ist weiter eine urk. ähnlichen inhaltes schon 1257 vorhanden gewesen; denn am 24 aug. verzichtet Raimund de Baux zu gunsten Carls von Anion auf alle rechte, welche ihm zustehen in regno Vienne et Arelatis ex donatione, collatione seu concessione olim facta predicto d. Guillelmo quondam patri nostro a serenissimo d. Frederico quondam Romanorum rege et Sicilie, und übergibt ihm das bezügliche privileg; vgl. reichssachen. Ein ausschlaggebender grund gegen die echtheit der urk. scheint zu fehlen. Allerdings führt Wilhelm selbst 1215 nur den titel eines fürsten von Orange, Hist. de Languedoc 3,210, erwähnt der könig 1216 febr. (Huill. 1,442) den Wilhelm de Baux ohne irgendwelchen auszeichnenden titel und ist 1216 iuni herzog Otto von Burgund reichsvicar im Arelat, Chevalier Coll. de cart. Dauph. 6ᵇ,82. Aber es ist doch denkbar, dass die beschlossene und verbriefte verleihung wegen widerstands der stände oder aus andern gründen nicht zur ausführung kam, während der königstitel auch nach der urk. selbst erst für spätere zeit in aussicht genommen erscheint.] 776

. . . | . . . . | bestätigt dem Wilhelm und dem Hugo de Baux und deren neffen Raimund das (denselben von Konrad III 1145 aug. 10 verliehene) recht zu münzen. Papon Hist. de Provence 2, pr. 15 cit. — Nur 1214 angegeben. *777

— 13 | Geilenhusen | giebt und bestätigt dem Bertold sohn des Thomas de Nono (Annone bei Asti) nebst dessen brüdern und ihren erben zu rechtem lehen den palast in Turin, wie solchen sein vater ihnen verliehen hat, mit gefällen hörigen und wiesen. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Herm. landgr. v. Thüringen, Heinr. gr. v. Schwaben (Schwarzburg?), Gonzalus (Gottschalk?) v. Plesse, Gerbald v. Verlin-

| 1215 | | | |
|---|---|---|---|
| | | gen (Gerlach v. Büdingen?), Ulr. v. Minzenberg reichscämmerer. Bethmann ex copia sec. 18 zu Turin. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1214, ind. 3, reg. 3, aus Gorlenhisen. [Nach den jahresangaben und dem 1214 nicht stimmenden itinerar sicher hieher gehörend.] | 778 |
| . . . | in Thuringiam | Der rasche übergang von Metz nach Thüringen und Sachsen [wie ihn das urkundliche itinerar ergibt,] wird dadurch unterstützt dass Rein. Leod. gleich nach der erwähnung des hoftags zu Metz sagt: Principes Saxonie Friderico regi pacificantur, exceptis paucis. [Vgl. aber Winkelmann O. 390.] Ohne zweifel hatte dazu beigetragen dass Otto IV seit der schlacht bei Bouvines fast wie ein gefangner in Cöln zurückgehalten war. Aber auch gerade dies musste seinen gegner nach Sachsen ziehen. | a |
| ian. 21 | ap. Erfordiam | genehmigt die schenkung des patronates der kirche zu Wiesbaden seitens des grafen Heinrich von Nassau an den Deutschorden, und schenkt diesem noch selbst diese bisher ihm eigen gewesene kirche mit allem zugehör. Z.: A. erzb. v. Magdeburg, E. bisch. v. Naumburg, der bisch. v. Halberstadt, Herm. landgr. v. Thüringen, Dider. markgr. v. Meissen u. der Ostmark, O. herz. v. Meran, Alb. gr. v. Eberstein, Ad. gr. v. Schauenburg, H. gr. v. Schwarzburg, B. gr. v. Mannsfeld, Ulr. v. Minzenberg. Guden Cod. dipl. 3,1080. Kremer Or. Nass. 257. Hennes Cod. ord. Teut. 16. Huill. 1,355. - Mit 1214 und ind. 3. | 779 |
| — 28 | Nuwenburg | gestattet dem abt und den brüdern des klosters Pforta von reichsvasallen liegenschaften zu erwerben, sei es nun als schenkung kauf oder tausch. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Engelh. bisch. v. Naumburg, Herm. landgr. v. Thüringen, die gr. Herm. v. Orlamünd, Heinrich v. Schwarzburg, Alb. v. Eberstein, Ad. v. Schauenburg, Burch. v. Mannsfeld, Adelger v. Honstein u. Poppo v. Henneberg, dann Hartm. v. Heldrungen, Lud. v. Berlesteten, Ulr. v. Minzenberg. Schumacher Nachr. 6,55. Huill. 1,356. Asseburg. Urkkb. 1,131. Or. zu Dresden. — Mit 1214, ind. 3 und reg. 3. Im cartular von Pforta finden sich zwei abschriften, die eine mit 5., die andere mit 6. kal. febr.; vgl. Archiv der Gesellsch. 11,466. Der ausstellort ist Naumburg an der Saale. | 780 |
| feb. 4 | Aldenburg | beurkundet das Theoderich markgraf von Meissen und der Ostmark zum heil seiner seele vierzig bisher reichslehnbare äcker auf dem berge Zanzi an der Saale um daselbst weinberge anzulegen dem abt Albert von Bosau und seinem kloster vor ihm und mit seiner einwilligung geschenkt habe. Schoettgen et Kreysig Dipl. 2,438. Thuringia sacra 644. Pistorii Script. 1,1169. Leuckfeld von Bosau 20. Huill. 1,358. — Mit 1214 und ind. 3. | 781 |
| — 5 | —— | schenkt dem Deutschorden die kirche zu Tschars (im Vintschgau) und die capelle der heiligen Margaretha daselbst nebst zugehör. Z.: Engelh. bisch. v. Naumburg, Herm. landgr. v. Thüringen, Dietr. markgr. v. Meissen u. der Ostmark, Otto herz. v. Meran, Alb. gr. v. Eberstein, Ad. gr. v. Schauenburg, Burch. gr. v. Mansfeld, Alb. burggr. v. Altenburg, Heinr. v. Widach. Or. früher in Botzen, jetzt im Deutschordensarchive zu Wien. Böhmer Acta 773. — Mit 1214, ind. 3. | 782 |
| — 11 | apud Halle | überträgt den Augustinern zu Sta Maria auf dem berge zu Altenburg die St. Bartholomäuskirche in Altenburg sammt zugehörigen kirchen und capellen sowohl in der burg als in der stadt mit besitzungen und rechten um sich deren zu ihrer nothdurft zu gebrauchen, bestätigt denselben die ihnen von könig Philipp verliehene kirche Trevene, und gestattet ihnen sich aus dem reichswald Wilin zu beholzigen. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Engelh. bisch. v. Naumburg, Hermann landgr. v. Thüringen, Diedr. markgr. v. Meissen u. der Ostmark, Otto herz. v. Meran, die gr. Alb. v. Eberstein, Ad. v. Schauenburg, Burch. v. Mannsfeld und Heinr. v. Schwarzburg, dann Alb. v. Drouzk, Lud. v. Berlesteten, Heinr. vogt v. Wida, Alb. burggr. v. Altenburg, Heinr. vogt v. Strassberg. Schumacher Beitr. 85. Huill. 1,359. Correspondenzbl. des Gesammtvereins 1868 s. 19 ex or. Vgl. Schultes Direct. 2,492. — Mit 1214, ind. 3 und reg. 3. — [Bei Wilkii Ticemannus 56 findet sich dieselbe urk. nach transs. von 1286, nur mit dem unterschiede, dass es: ecclesias in Minowe et in Trebene, statt: ecclesiam que Trevene dicitur, heisst. Vgl. zur urk. Philipps vom 28 sept. 1200.] | 783 |
| — 13 | —— | bestätigt dem erzbischof Albert von Magdeburg den ort Beverungen mit zugehör welchen der reichsdienstmann Heinrich vor ihm und mit seinem willen der kirche Magdeburgs übergeben hat. Z.: Engelh. bisch. v. Naumburg, Gernand decan v. Magdeburg, Alb. gr. v. Eberstein, Heinr. gr. v. Schwarzburg, Burc. gr. v. Mansfeld, Lud. v. Berlestede, Wichmann marschall u. Barthol. v. Neuburg, Lud. v. Gudenberg, Herm. Pallas v. Gibichenstein. Sagittar Hist. Magd. ap. Boysen 2,135. Huill. 2,361. — Ohne iahresbezeichnung aber als könig gegeben. | 784 |

**1215**

märz 16 ap. Nurinberc nimmt das haus, welches der edle mann Albert von Droisigk und dessen ehefrau in der villa Droisigk dem heiligen grab erbaut und zu ewigem besitz übergeben haben, in seinen besondern schutz, bestätigt demselben haus die pfarrkirche daselbst sammt allem andern was ihm gedachter Albert bereits geschenkt hat oder noch schenken wird. Z.: Conr. bisch. v. Regensburg, Otto herz. v. Meran, Cono abt v. Elwangen, Ad. gr. v. Schauenburg, Gunzelin v. Crosigk, Heinr. v. Neiffen, Ans. v. Justingen. Loeber de burggr. Orlam. 69. Huill. 1,363. — Mit 1214, ind. 3 785

— 17 —— nimmt das haus des hospitals St. Johannis von Jerusalem in Barletta und alle andere häuser desselben ordens die in seinem königreich sind mit besitzungen und leuten in seinen besondern schutz, und bestätigt ihnen in einer umfassenden urkunde viele genannte rechte. Z.: Conrad bisch. v. Regensburg, Otto herz. v. Meran, Hiltebr. v. Rechberg marschall, Walt. v. Schipf schenk. Ego Cunradus etc. Abschriftlich durch Pertz aus den regesten Innocenz IV. 2,153. Huill. 1,363. Minieri-Riccio Saggio di cod. dipl. 1,25, irrig mit 16 apr. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1214, ind. 3, reg. rom. 2, sic. 17. 786

apr. 2 ap. Augustam nimmt die erzbischöfliche kirche von Palermo, welche das haupt und der sitz des königreichs ist, in betracht der ihm von erzbischof Berard und den canonikern in allen angelegenheiten des reichs geleisteten dienste [in wörtlicher wiederholung seines privileg vom oct. 1211 unter auslassung der stelle über die iuden und die färberei, vergl. unten zum 23 apr.] aufs sorgfältigste in seinen schutz, und bestätigt ihr in einer umfassenden urkunde alle ihre einkünfte und genannten besitzungen und rechte. Mit goldbulle. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, S. bisch. v. Augsburg, Conr. bisch. v. Regensburg, M. bisch. v. Passau, A. bisch. v. Patti, L. herz. v. Oestreich, L. pfalzgr. am Rhein u. herz. v. Baiern, Alb. gr. v. Eberstein, Wern. v. Boland truchs. und dessen br. Philipp, Hartm. gr. v. Wirtemberg u. dessen br. gr. Ludwig, G. schenk. Pirro Sic. sacra 1,138. Mongitore Bullae 92. Huill. 1,365. — Hier erscheint herzog Ludwig von Baiern zum ersten mal in einer kaiserurk. als pfalzgraf am Rhein, [woraus sich aber über die zeit der belehnung mit der Pfalz, vgl. zum oct. 1214, keine schlüsse ziehen lassen, insoweit ich bezüglich der einzigen königsurk., in der er seit sommer 1214 genannt wird, oben nr. 773, die annahme zu begründen suchte, dass ihre zeugenreihe auf frühere aufzeichnung zurückgeht.] 787

. . . —— erklärt dass die kirche Sti Nicolai zu Bari seine specialis capella sei und dass sie nicht gezwungen werden könne, von der cathedrale oder andern kirchen cleriker aufzunehmen; nimmt sie in seinen schutz und schenkt ihr jährlich für das osterwachs ein und eine halbe unze aus der dogana von Bari. Z.: der bisch. v. Augsburg, die äbte v. Ellwangen (Bellovacensis) u. v. S. Gallen, der herz. v. Lothringen, der herz. v. Baiern, der markgr. v. Baden, marsch. Ans. v. Justingen, cämm. Richard. Beatillo Hist. di S. Nicolo, ed. III, (Napoli 1645) s. 471 extr. *788

— 5 —— bestätigt dem erzbischof Eberhard von Salzburg das an dessen kirche von seinen vorfahren am reich übergebene kloster Chiemsee, und gestattet dass derselbe nach seinem vorschlag in dem gedachten kloster einen bischöflichen sitz errichte, dessen regalien von den erzbischöfen von Salzburg verliehen werden sollen. Z.: die bisch. Chunr. v. Regensburg, Maneg. v. Passau, Otto v. Freisingen, Sifr. v. Augsburg und Walter erw. v. Basel, dann Leup. herz. v. Oestreich, Ludwig pfalzgr. bei Rhein u. herz. v. Baiern, Diep. markgr. v. Hohenburg, Hartm. gr. v. Wirtenberg u. gr. Ludw. dessen bruder, Chunr. gr. v. Mosburg, Ulr. v. Peccah. Mon. Boic. 30ᵃ,25. Huill. 1,366. — Mit 1215 und reg. rom. 3. 789

— 5 —— macht eine richtung zwischen bischof Manegold von Passau und herzog Liupold von Oestreich, dergestalt dass letzterer dem ersteren das patronatrecht zu Wien und die vogtei zu St. Pölten, dann das marchetfuter (fodrum quod vulgo dicitur marchetfuoter) und das landgericht an gewissen orten wo diese rechte streitig waren, überlässt. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, die bisch. Otto v. Freising, Conr. v. Regensburg u. Sifr. v. Augsburg, Conr. prost v. Friesach, die domherren v. Passau Rudeger, Ulr. u. Heinrich, Ludw. herz. v. Baiern und pfalzgr. am Rhein, Dip. markgr. v. Vohburg, Alb. gr. v. Eberstein, Hartmann gr. v. Wirtemberg, Heinr. v. Neiffen, Wern. v. Boland truchs., Walt. schenk. Hund Metrop. 1,380. Lünig Reichsarchiv 17,780. Tolner Hist. Pal. 66. Hansiz Germ. sacra 1,359. Mon. Boic. 30ᵃ,26. Hormayr Arch. für Gesch. 1828 s. 142. Huill. 1,368. Urkkb. des Landes ob der Enns 2,575. — Mit 1215, ind. 3, reg. 3. 790

— 11 apud Ulmam genehmigt den vertrag in dessen gemässheit Heinrich von Sleifdorf und dessen ehefrau das patronatrecht in Holzen und genannte andere deren erbgüter dem kloster Kaisersheim verkauft haben. Z.: Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Cuno abt v. Elwangen, Hartm. gr. v. Dillingen, Hartm. gr.

| 1215 | | |
|---|---|---|
| | | v. Wirtenberg, Siboto v. Albeck und dessen br. Witego, Heinr. v. Bocksberg, Ans. v. Justingen, Wern. v. Elwangen, Ulr. u. dessen br. Conr. v. Werde, Heinr. v. Werde, Walt. v. Nallingen, Conr. v. Clingenstein. Mon. Boic. 30ᵃ,29. Huill. 1,369. 791 |
| apr. 19 | . . . . | Ostern. |
| — 20 | ap. Hagenum | meldet dem grafen von Provence, denen von Baux und allen baronen und castellanen im Arelatischen königreiche und in der Provence, dass er die kirche von Arles, welche sitz und haupt des königreiches ist, und deren erzbischof in seinen schutz genommen, und fordert sie auf dieselbe an seiner statt zu schützen. Huill. 2,371. *792 |
| — 23 | apud Spiream | schenkt und verleiht dem erzbischof Berard von Palermo, dessen nachfolgern und der kirche Palermos, in anbetracht der widmung und treue, der unermüdlichen sorgfalt und der unermesslichen mühe, so wie der verluste und gefahren, welche besagter erzbischof für ihn gehabt und ausgestanden, auf ewige zeiten Cacabus mit allem zugehör. Z.: Heinrich bisch. v. Strassburg, Walt. erw. v. Basel, Sigb. gr. v. Werd u. rector des Elsasses, Ans. v. Justingen reichsmarsch., Rud. vogt v. Raperswyl, Rich. cämmerer, Arnoldus decanus Bragensis, Herm. u. Heinr. reichscämmerer. Ego Cunradus etc. Pirro Sicilia sacra 1,141. Mongitore Bullae 96. Huill. 1,373. — Mit 1215, ind. 3, rom. 3, sic. 17. 793 |
| — 23 | —— | restituirt dem getreuen erzbischof Berard von Palermo auf sechs iahre die Juden und die färberei, wie derselbe sie vor seiner abreise aus Sicilien inne hatte (vgl. oben zum 2 apr.). Z.: Heinr. bisch. v. Strassburg, gr. Sigb. rector des Elsass, Ans. v. Justingen reichsmarsch., Rich. cämmerer, Rud. edler vogt v. Raperswyl, Herm. u. Heinr. reichscämmerer. Ego Chounradus etc. Mongitore Bullae 98. Huill. 1,372. 794 |
| — 29 | ap. Boparten | verkündigt allen reichsgetreuen dass er die inhaber dieses, brüder und boten von St. Remigsberg (zu Rheims), die in geschäften ihres klosters reisen, in sein geleit und seinen besondern schirm genommen habe, und verbietet denselben in ihrem gehen und kommen beschwerlich zu sein. Mone Zeitschr. 11,184 aus einem Veldenzer copialb. — Blos mit ind. 3 und dem von andrer hand eingetragenen ausstellort apud beatum Petrum; das itinerar lässt keinen zweifel, dass das aus Boparten corrumpirt sei, wie schon der herausgeber annahm. 795 |
| mai 1 | ap. Andernacum | Sprache. Eine heerfahrt gegen Cöln und Achen wird beschlossen. Fridericus rex apud Andernacum colloquium kal. maii cum nobilibus terre illius habuit, ubi dux Baioarie et plurimi nobiles cruce signantur. Ann. Col. — Fridericus rex in festo ste Walburgis Andernacum venit, ubi dux Brabantie, comites plurimi, nobiles innumeri regi fidem fecerunt. Chr. reg. cont. — In kal. maii curia Friderici habita apud Andernacum, ibique tractatum et iuratum a principibus de obsidione Coloniensis civitatis et Aquensis oppidi. Que obsidio dilata est usque ad festum sti Johannis. Rein. Leod. — Der graf von Sain, dessen übertritt Rein. meldet, erscheint hier zuerst als zeuge. a |
| — 2 | —— | befreit das kloster Camp von iedweder zollentrichtung bei seinem haus (Kaisers) Werd. Lacomblet Urkb. 2,25. Huill. 1,378. 796 |
| — 3 | —— | schenkt in anbetracht der treuen dienste der standhaftigkeit und des eifers, welche Albert erzbischof von Magdeburg ihm bewährt hat, und in erwägung dass diese widmung um so mehr einer belohnung bedürfe, da es ihr nicht gelang verlust zu meiden, noch den sturm der zeit zu bändigen der seine fluthen über das erzstift ergoss, dem heiligen Moritz und der kirche Magdeburgs mit einwilligung der fürsten die burg Schopau an der Saale nebst 120 in ihrer nähe und bei Osterhausen gelegene mansen, welche güter bisher graf Burcard von Mansfeld vom reiche trug nunmehr aber ihm resignirt hat. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz päbstl. legat u. erzcanzler des kaiserl. hofes, Theod. erzb. v. Trier, Heinr. bisch. v. Strassburg, Cunr. abt v. Lorsch, Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Gotfrid (so statt Heinrich) herz. v. Brabant, Heinr. herz. v. Limburg, Heinr. u. Walr. dessen söhne, die gr. Ludw. v. Los, Ad. v. Berg, Ad. v. Schauenburg, Heinr. v. Sain, Ad. v. Mark, Gerh. v. Geldern, Gotfr. v. Spanheim, Heinr. v. Schwarzburg, Gerh. v. Rieneck u. Ernst v. Vilseck, dann Wern. u. Phil. v. Boland, Walt. schenk v. Schipf. Per m. Marquardi (vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,236) imp. aule notarii vice domni Conradi etc. Ludewig Rel. 12,374. Gercken Cod. Brand. 4,365. Bondam Charterboek 1,312. Huill. 1,378. Jaffé Dipl. quadr. 53 ex or. zu Berlin, dessen echtheit bezweifelnd. Vgl. dagegen Winkelmann O. 390. — Mit 1215, ind. 3, reg. rom. 3. 797 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1215** | | | |
| mai 3 | . . . . | überlässt dem grafen Burcard von Mansfeld auf dessen bitte zwölf mansen in Closchwitz tauschweise gegen andere zwölf mansen zu Frankenrode welche dieser dagegen dem reiche überlässt. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz päbstl. legat, Alb. erzb. v. Magdeburg dessen college, Theod. erzb. v. Trier, Heinr. bisch. v. Strassburg, Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Heinr. herz. v. Limburg, Heinr. u. Walr. dessen söhne, die gr. Ludw. v. Los, Ad. v. Berg, Ad. v. Mark, Heinr. v. Sain, Gerh. v. Geldern, Gerh. v. Spanheim, Heinr. v. Schwarzburg. Per m. (Marquardi) etc. vice Conradi etc. Ludewig Rel. 7,506. Schöttgen Beitr. 1,465. Huill. 1,380. — Das datum in den abdrücken v idus maii ist hier aus dem or. berichtigt. | 798 |
| . . . | Frankinvurt | Belehnung des neugewählten bischof Otto von Utrecht. Qui statim sicut novus dominus et electus ab imperatore Frederico . . . regalia et episcopalem de licencia Coloniensis archiepiscopi apud Vrankenvorde accepit benedictionem. Gesta epp. Traiect., M. Germ. 23,410. Da der vorgänger am 27 märz starb, zweifellos hieher gehörend. | *a |
| — 19 | —— | gebietet dem Philipp von Boland dem Hugo von Starkenberg dem schultheiss in Nierstein und allen dienstmannen und dem volk in Ingelheim Gernsheim und Nierstein aufs ernstlichste dem stiftscapitel in Frankfurt die nona von den dortigen königlichen einkünften nicht länger vorzuenthalten. Würdtwein Dioc. Mog. 2,419. Böhmer Cod. Moenofr. 1,22. Huill. 1,382. — Mit 1215 und ind. 3. | 799 |
| — 29 | apud Lutram | beurkundet dass Ulrich weiland domprobst zu Worms einige güter zu Santbach mit dem patronatrecht daselbst dem kloster Otterberg geschenkt, dann aber dessen bruder Werner Kolbo sich derselben gewaltsam bemächtigt, dermalen aber sie reumüthig dem kloster zurückgegeben habe, welchem er sie nunmehr bestätigt. Z.: Theod. erzb. v. Trier, Cunr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Ludw. pfalzgr. am Rhein u. herz. v. Baiern, Theobald herz. v. Lothringen, Alb. gr. v. Eberstein, gr. Sibert, gr. Friedr. v. Leiningen, gr. Heinr. v. Zweibrücken, Wern. v. Boland reichstruchs., Phil. v. Boland, Walt. schenk v. Schipf, Ans. v. Justingen reichsmarsch., Reinhard v. Lautern. Frey und Remling Urkb. von Otterberg 9. Huill. 1,383. — Mit 1215 und ind. 3. | 800 |
| iuni 1 | —— | bestätigt der abtei Weiler-Bettnach (bei Metz) eine schenkung seines canzlers des bischof Conrad von Metz, betreffend den zins von sechs salzpfannen zu Marsal. Z.: Theodr. erzb. v. Trier, Ludw. herz. v. Baiern, Theob. herz. v. Lothringen, Alb. gr. v. Eberstein, Sibert gr. des Elsasses, Heinr. gr. v. Zweibrücken, Friedr. gr. v. Leiningen, Wern. u. Phil. v. Boland, Ans. v. Justingen marschall. Künftig bei Winkelmann ex cop. zu Metz. — Mit in kal. iunii, einer auch in originalen, vgl. z. b. unten die urk. Friedrichs vom 1 aug. 1220, vorkommenden form; möglicherweise auch abschreiberversehen statt iii. kal. | *801 |
| — 2 | —— | giebt dem Reinhard von Lautern wegen seiner dienste das patronatrecht in Ramstein und den zugehörigen tochterkirchen zu erblehen. Aus dem or. in Coblenz. Remling Gesch. der Klöster Rheinbaierns 2,387. Mon. Boic. 31ᵃ,484. Huill. 1,384. Hennes Cod. dipl. 2,4. — Mit 1214 und ind. 3. Reinhard von Hoheneck war schultheiss von Kaiserslautern. | 802 |
| — 7 | . . . . | Pfingsten. | |
| — 10 | ap. Wirzeburg | ist zeuge in urk. erzbischof Sifrids von Mainz für das kloster Aulisburg, später Heyn in Hessen. Z.: Testes hi fuerunt: Fridericus electus rex Romanorum ac semper augustus rex Sicilie et dux Apulie, Alb. erzb. v. Magdeburg u. apostol. legat, Otto bisch. v. Wirzburg, Conr. abt v. S. Jacob zu Mainz, Ditmar abt v. Bredelar, Eiso abt v. Bredenowe, Philipp probst v. Heiligenstadt, Gumpert pr. v. Fritzlar u. a. geistliche; Ludw. u. Gosmar brüder gr. v. Ziegenhain, Werner gr. v. Battenburg, Gotfr. v. Eppstein, Gerl. v. Büdingen u. s. w. Acta sunt haec apud Fritslar anno inc. d. 1215, 3. non iunii, et ad finem usque deducta ap. Wirzeburg coram rege et principibus nobilibusque quamplurimis militibus et servis, quarto id. iunii, pontif. nostri anno 14, Romanorum rege Frederico, regnum Siciliae ducatum Apuliae gubernante feliciter, sanctissimo patre nostro Innocentio Romanae ecclesiae praesidente. Jongelinus 3,59. Guden Cod. dipl. 1,432. Kuchenbecker Anal. Hass. 4,347. | 803 |
| — 20 | apud Ulmam | nimmt das von seinen vorfahren gestiftete und dotirte kloster Lorch mit den personen welche dort gott dienen und allen seinen gütern und hörigen leuten in seinen besondern schutz, nimmt nach den privilegien seiner vorfahren die vogtei über das kloster und dessen güter fortan in seine und seiner nachkommen hände, und verbietet andern bei schwerer strafe sich dieser vogtei anzumassen. Z.: Conr. bisch. v. Regensburg, Sifr. bisch. v. Augsburg, Hartw. bisch. v. Eichstädt, | |

1215

Cono abt v. Elwangen, Alb. gr. v. Eberstein, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Ulrich gr. v. Helfenstein, Egeno gr. v. Urach u. dessen sohn, Ans. marsch. v. Justingen, Bert. v. Druchburg, Alb. v. Steusslingen, Bert. v. Bundelach, Dieto v. Ravensburg, Berenger v. Ravenstein, Eberh. truchs. v. Tanne, Conr. v. Tanne, Conr. u. Bernold v. Staufen. Besold Doc. red. 1,449. Crusius Ann. Suev. 3,3. Huill. 1,389. Wirtemb. Urkkb. 3,22 mit den nicht unerheblichen abweichungen beider originale. — Mit 1215, ind. 3, reg. 3, doch fehlt reg. 3 in dem einen der beiden originale. 804

iuni 20 | apud Ulmam | bestätigt dem kloster Weingarten alle seine besitzungen, und verfügt in bezug auf das was val genannt wird, dass wenn dessen zinsleute ohne erben sterben, ihr ganzer nachlass dem kloster gehört, wenn sie aber söhne haben die dem stand (conditio) der väter folgen, was gnoz heisst, dass dann das beste aus dem nachlass genannt das turestegut der kirche gehören soll, dass aber wenn die söhne conditionem patris non sequuntur, die eine hälfte des nachlasses ihnen, die andere der kirche gehöre; wiederholt seine früheren verfügungen bezüglich des waldes von Altorf. Z.: C. abt v. Elwangen, gr. Alb. v. Everstein, Eberh. truchs. v. Tanne, Conr. v. Winterstetten, Herm. Gnufting marschall. Stuttgart. Huill. 1,386. Wirtemb. Urkkb. 3,23. — Blos mit ind. 3. 805

. . . | —— | meldet allen fürsten, baronen, rittern und bürgern Allemanniens, dass er das von seinem vorfahren Welf zu ehren des heiligen blutes gestiftete kloster Weingarten in seinen schutz genommen und dessen freiheiten und rechte, von welchen viele einzeln aufgeführt werden, bestätigt habe. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Cunr. abt v. Elwangen, die gr. Alb. v. Everstein, Hartm. v. Wirtemberg, Ulr. v. Ulten, dann Eberh. v. Tanne, Conr. v. Winterstetten, Herm. Gnufting, Dieto v. Baumgarten. Or. zu Stuttgart. Wirtemb. Urkkb. 3,69. — Mit 1218, 16 kal. iunii, ind. 8, was sich widerspricht und nirgends passt. [Die unechtheit kann nach dem zum abdrucke bemerkten keinem zweifel unterliegen. Aber die zeugen stimmen so auffallend zu denen der vorhergehenden urkk., (auch Dieto v. Baumgarten und v. Ravensburg sind identisch), dass an einer echten, in dieser zeit zu Ulm entstandenen vorlage gar nicht zu zweifeln ist, während das doch auch nicht die nächstvorhergehende, mit weniger zeugen versehene urk. sein kann.] 806

— 21 | —— | nimmt das kloster Roth mit personen und zugehörden in seinen besondern schutz, gestattet demselben von seinen dienstmannen vergabungen anzunehmen, und übergiebt ihm die güter welche die ritter in Strumbhart und Hetinbuch zu Esslingen ihm resignirten. Lünig Reichsarch. 18,454. Pappenheim Chronik der von Waldburg 376. Huill. 1,389. Wirtemb. Urkkb. 3,25. — Mit 1215 und ind. 3. 807

iuli 8 | apud Hagenowiam | nimmt die güter des klosters Hirschau in seinen schutz, und verspricht die vogtei derselben nie zu veräussern, nachdem das kloster, in erwägung dass sein kastvogt (advocatus ipsius ecclesie qui theutonico ydiomate chastvogt dicitur) die weit entlegenen klostergüter vor den einbrüchen schädlicher menschen nicht bewahren könne, den schirm derselben klostergüter seinen vorfahren am reich aufgetragen hatte. Z.: Cunr. bisch. v. Metz u. Speier, Heinr. bisch. v. Strassburg, der abt v. Selz, der bisch. v. Policastro, Cunrad probst v. Tann, Alb. gr. v. Eberstein, Sibert gr. v. Werd u. Heinr. dessen sohn, Heinr. gr. v. Saarbrück, Friedr. gr. v. Leiningen, Eberh. v. Eberstein, Merboto v. Malberg, Conr. v. Horburg, Friedr. v. Schauenburg, Rud. v. Razinhusen, Sifr. marsch. v. Hagenau. Besold Doc. red. 1,341. Or. Guelf. 3,559. Huill. 1,391. Petrus Suev. eccl. 422. Wirtemb. Urkkb. 3,27. 808

— 9 | —— | nimmt ort und kirche von Honau (unterhalb Strassburg) mit personen und gütern in seinen schutz und beauftragt mit der ausführung seine schultheissen zu Ehenheim und Hagenau. Huill. 1,392 ex or. *809

— 15 | . . . . | schreibt dem capitel der palastcapelle zu Palermo dass er dem Jacob sohn des Mathäus de Romanis diejenige präbende verliehen habe, auf welche Bartholomäus bisher cantor an derselben, wegen seiner erhebung zum bischof von Syracus verzichtet habe. Tabularium Capellae Panorm. 46. Pirro Sic. sacra 2,1359. Huill. 1,394. — In einem dankschreiben des cardinaldiacon Octavian an das capitel für die zulassung bei Pirro heisst der vater Mattheus de Monumento, consul Romanorum et comes Corsie et Calinensis. Vgl. Huill. anm. 810

— 24 | Aquisgrani | Ankunft mit vielen fürsten und edeln. Die stadt hatte sich zuletzt im innern gezweit, den anhängern Friedrichs war es gelungen die anhänger Ottos in die neben dem palast von ihnen aufgeführte feste einzuschliessen und die barricaden an den stadtthoren einzureissen, so dass Friedrich nunmehr friedlich einziehen konnte. Rein. Leod., Ann. Col., Chr. reg. cont. a

**1215**

iuli 25 | Aquisgrani | Königskrönung auf St. Jacobstag durch erzbischof Sifrid von Mainz päbstlichen legaten in ermanglung eines erzbischofs von Cöln (cuius iuris erat regem consecrare. Chr. reg. cont.) Gleich nach der messe nimmt der könig auf die predigt Johanns scholasters von Xanten nebst vielen zum theil genannten fürsten und herrn das kreutz. Egid ap. Chapeaville 2,237. Ann. Col., Chr. reg. cont., Rein. Leod. — Unter denen die damals das kreutz predigten war auch der decan Conrad der sechs iahre später bischof von Hildesheim wurde. Ann. Marbac. — [Die in Ann. Col. aufgezählten grossen, welche nach dem könige das kreuz nahmen, werden auch in den folgenden urkk. als zeugen genannt ausser dem bischofe von Passau (Pactaviensis; ob Patti?), dem herzoge von Oberlothringen und dem markgrafen von Baden. — Urkundet der bischof von Constanz mit: acta 1215, 4 kal. maii, ind. 3, pontif. Inn. 18, regnante . . . rege Friderico cruce signato, Wirtemb. Urkkb. 3,18.19, so wird darin nur ein beleg für nachträgliche beurkundung mit datirung nach der handlung zu sehen sein. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,73.] b

— 26 | —— | Fortsetzung der kreuzpredigten sequenti die que est dominica, rege a primo mane usque hora nona sedente in ecclesia. Rein. Leod. *c

— 27 | —— | Einschliessung des von Friedrich I erhobenen leichnams des heil. Carl (beatus Carlomannus bei dem welsch redenden Reiner ist doch wohl missverstand von Charlemagne d. h. Carolus magnus) in einen von den Achnern gestifteten kunstreichen und mit edlem metall bedeckten sarg, wobei der könig seinen mantel ablegend selbst die nägel einschlagen half. Dann wieder kreutzpredigten wie am ganzen gestrigen tag. Rein. Leod. — Der hier erwähnte sarg ist wohl derselbe mit den zwölf in metall getriebenen königsbildern welcher noch vorhanden ist. Quix Beschr. der Münsterkirche in Achen 73. — An demselben tage kam der bischof Otto von Münster, und demnach auch wohl der graf Adolf von Berg, der ienen durch die einnahme von Kaiserswerth (am 24 iuli) aus seiner langen gefangenschaft befreit hatte. Rein. Leod., Chr. reg. cont., Ann. Colon. Beide sind am 29 iuli zeugen. d

— 28 | —— | nimmt die unmittelbar dem reiche gehörige kirche St. Servatius zu Mastricht in seinen schutz, und bestätigt derselben die privilegien seiner vorfahren aus denen er einiges anführt. Miraeus Opp. dipl. 4,228. Huill. 1,396. 811

— 28 | —— | schreibt den schöffen und hübnern (mansionariis) des gutes Vreren, dass gleichwie sein vater Heinrich diese villa und dies gut unbeschwert der kirche von Lüttich zur dotirung zweier altäre geschenkt habe, so wolle auch er solches festhalten, dergestalt dass daselbst niemals ein vogt sei. Chartular nr. 1 zu Brüssel bl. 48. Huill. 1,397 vollst. Schoonbroodt Inventaire 13 extr. ex or. — Vgl. zum 31 dec. 1215. 812

— 28 | —— | schenkt einen der söhne des Ludwig von Stolberg, welche seine dienstmannen sind, namens Conrad, dem heiligen Kilian, dass er fortan ein dienstmann der kirche von Wirzburg sei und zwar deren truchsessenamt angehöre, und beauftragt seine getreuen Siboto von Luden u. Friedrich von Truhendingen denselben der kirche zu übergeben. Z.: Ludw. herz. v. Baiern, Alb. gr. v. Eberstein, Wern. v. Boland reichsseneschall u. Phil. dessen bruder, Walt. v. Schipf schenk, Alb. v. Neiffen, Heinr. küchenmeister v. Rotenburg. Mon. Boic. 30ᵃ,32. Huill. 1,398. 813

— 29 | —— | (in curia sollempni) bestätigt auf bitte seiner getreuen bürger von Achen, welche stadt als dieienige wo die römischen könige zuerst geweiht werden, nach Rom alle lande und städte an würdigkeit übertrifft, denselben alles recht und iede freiheit welche sein glorreicher vorfahr Karl der grosse ihnen vor andern gegeben, so wie dasienige was seine vorfahren Friedrich I und Heinrich VI denselben zugelegt, nämlich dass nicht blos die eingebornen des orts, sondern auch alle einwohner und ankömmlinge frei von irgend einer dienstbarkeit leben sollen, auch wenn sie anderwärts sich aufhalten; dass sie ihre handelschaft im ganzen römischen reich pflegen mögen frei von zoll oder andern abgaben; dass kein vom reich gesetzter richter oder sonst wer sie zu irgend einer abgabe nöthige, es sei denn was sie dem könig oder kaiser aus gutem willen geben wollen; dass der ungerechte brauch einer von den verkäufern von brod und bier zu zahlenden abgabe beseitigt sein solle; dass sie zu keinem dienste ausser der stadt verhalten seien, von dem sie nicht vor sonnenuntergang zurückgekehrt sein können; dass der von ihm gesetzte richter nur nach urtheil der schöffen vorgehe. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Theod. erzb. v. Trier, die bisch. Hugo v. Lüttich, Eckb. v. Bamberg, Ger. v. Osnabrück, Heinr. v. Strassburg u. Joh. v. Kamerik, dann die äbte Cuno v. Elwangen, Cäsarius v. Prüm und Floris v. Inden, ferner Ludw. pfalzgr. am Rhein u. herz. v. Baiern, Heinr. herzog v. Lothringen, Otto herz. v. Meran und

| 1215 | | |
|---|---|---|
| | | pfalzgr. v. Burgund, Heinr. herz. v. Limburg, ferner die gr. Walr. v. Lützelburg, Heinrich v. Bar, Wilh. v. Jülich, Ad. v. Berg, Ludw. v. Los, Ger. v. Geldern, Alb. v. Eberstein, Ludw. v. Wirtenberg, Hugo v. Tübingen u. Ger. v. Dietz, zuletzt Ans. marsch. v. Justingen, Wern. truchsess v. Boland, Phil. dessen bruder, Walt. schenk v. Schipf, Sifr. marschall. Mit goldbulle, die am 10 aug. 1835 noch anhieng. Quix Cod. Aq. 1,93. Lacomblet Urkb. 2,26. Huill. 1,399. 814 |
| iuli 29 | Aquisgrani | (in solempnitate nostre coronationis) bekundet dass sein fürst und blutsverwandter bischof Johann von Kamerik nach leistung von mannschaft und treuschwur von ihm mit den regalien investirt sei und bestätigt ihm die eingerückte urk. d. d. Augsburg 12 ian. 1209, welche er von Otto, dum esset catholicus, erhalten. Z.: die erzbb. v. Mainz u. Trier, die bisch. v. Osnabrück u. Münster, der domprobst v. Cöln, Gotfr. canonicus zu St. Severin in Cöln u. caplan des königs, die magistri Joh. archidiacon in Brabant, J. thesaurar u. Michael canonici v. Kamerik, Joh. cleriker des archidiacon, Heinr. Karremann cleriker, die herz. L. v. Baiern, H. v. Lothringen u. H. v. Limburg, die gr. Alb. v. Eberstein, v. Los, v. Hochstaden, v. Jülich, G. v. Dietz u. Walr. v. Lützelburg, dann Heinr. de Dunes. Chartul. sec. 13 zu Kamerik nach Bethmann. Huill. 1,402. Carpentier Hist. de Cambray 2,26. 815 |
| — 29 | —— | (in solemni curia) widerruft auf bitte des bischofs Johann von Kamerik, dem er auf dem feierlichen hofe zu Achen die regalien verlieh und dem er die von Otto und andern vorgängern erhaltenen privilegien bestätigte, und nach dem rechtsspruch der fürsten, alle briefe welche die bürger von Kamerik über ihre gewohnheiten ohne vorwissen des bischofs und zum nachtheil der dortigen kirche von ihm (1214 iuli 19) erhalten haben. Z.: die erzbb. v. Mainz und Trier, die bisch. v. Osnabrück u. Münster, der dompr. v. Cöln, Gotfr. can. zu St. Severin u. caplan des königs, mag. Mich. can. v. Kamerik, die herz. v. Baiern Lothringen u. Limburg, die gr. v. Los, Hochstaden, Gerh. v. Dietz u. Walram v. Luxemburg, dann Heinr. de Dunes. Sammarth. Gall. Christ. 3,4. Huill. 1,406. Carpentier Hist. de Cambrai 2,26. Du Chesne Hist. de Bethune 58. 816 |
| — 29 | —— | beurkundet den vor ihm ergangenen rechtsspruch der reichsfürsten, dass in Verdun weder eidesleistung noch befestigung noch abgabenerhebung seitens der bürger stattfinden dürfe ohne den befehl des königs und die einwilligung des bischofs, als bei welchen die herrlichkeit der stadt beruhe. [Ohne] zeugen. Waitz ex Cartul. Vird. Künftig bei Winkelmann. 817 |
| — 00 | —— | verleiht und bestätigt dem Deutschordenshospital St. Thomas zu Barletta ackerland im tenimente Cannae bei Barletta und die kirche Sti Nicolai de Bagula nach laut des darüber verliehenen privilegs seines vaters und ohne rücksicht auf eine von ihm einem andern gemachte verleihung. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz u. erzkanzler ganz Germaniens, Dietr. erzb. v. Trier, Ludw. herz. v. Baiern, Wern. v. Boland seneschall, Walt. v. Schipf schenk, gr. Alb. v. Eberstein. Huill. 1,410 ex or. — Mit 1215, ind. 3, Rom. 3, Sic. 18. *818 |
| — 00 | —— | nimmt das kloster des heil. Gislen zu Cella (St. Ghislain) in der dioces von Kamerik in seinen schutz. Ex or. in Brüssel. Reiffenberg Mon. de Namur 8,419. Huill. 1,409. — Mit 1215 und ind. 3. 819 |
| . . . | . . . . . | meldet dem vogt, dem schultheiss und den schöffen zu Achen, dass er das kloster auf dem Salvatorsberge bei Achen in seinen besondern schutz genommen habe. Lacomblet Urkkb. 2,28 extr. Künftig bei Winkelmann. – Ohne alle datirung. Wahrscheinlich in diese zeit gehörend. *820 |
| . . . | . . . . . | meldet dem vogt, dem schultheiss, den schöffen und der gesammtheit der bürger zu Achen, dass er dem kloster auf dem Salvatorsberge bei Achen aus besonderer gunst gegen den Cistercienserorden den mitgebrauch des allen banni Aquensis gemeinsamen Zitterwaldes zuerkannt habe, obwohl dasselbe bisher kein recht darauf hatte. Lacomblet Urkkb. 2,28. Huill. 1,411. — Ohne alle datirung. *821 |
| — 31 | (——) | (in solempni curia) erklärt dass bischof Johann von Kamerik vor der reichsversammlung erwiesen habe wie Otto IV die bürger (zu Augsburg am 12 ian. 1209) vor fünf iahren auf urtheil der fürsten in den königsbann gethan habe und bestätigt diesen bann, so dass derselbe ohne anwesenheit des bischof nicht soll zurückgenommen werden können. Z.: der erzb. v. Trier, der bisch. v. Osnabrück, der abt v. Prüm, der abt Sti Auberti zu Kamerik u. Wilh. dessen caplan, Joh. archidiacon, Joh. thesaurar, Mich. canonicus v. Kamerik, Gerh. probst v. Kerpen, Sibodo pr. v. Achen, Godfr. canonicus v. St. Severin zu Cöln, mag. Joh. v. Xanten, Joh. de Cramhen canonicus v. Bonn, L. herz. v. Baiern u. pfalzgraf, die gr. Alb. v. Eberstein, v. Jülich, v. Dietz u. v. Saarbrück; |

**1215**

Arn. u. Joh. br. v. Hammerstein; die ministerialen Heinr. v. Dunes, Heinr. v. Olme, Reimar v. Rode, Ans. marschall v. Justingen, Gerl. v. (Büdingen), Franco v. Boppard, Roger v. Kerkem, Walt. v. Asceburne, Heinr. v. Lautern, Wilh. v. Achen cämmerer, Herm. de Melehuse (?) vogt v. Cöln, Arn. v. (Gimmenich), Gerard v. Sinzig, Heinr. cämm., Mainard Panetarius, Egid v. Bermeraig, Gonter de Moisein pares Cameraci, Herbert, Bonnard u. Thomas servientes des bischof. Chartul. sec. 13 daselbst nach Bethmann. Huill. 1,407. — [Wegen des zusammenstimmens von tag und ort vgl. das folgende. Der erzbischof von Trier, hier noch zeuge, ging nach Ann. Colon. voraus nach Cöln, um die bürger zur unterwerfung zu bestimmen. Ihn unterstützte dabei der herzog von Brabant, der am 2 aug. zu Neuss zeuge ist. Es ist am wahrscheinlichsten, dass er von Cöln nach Neuss kam, um dem könige über den erfolg ihrer bemühungen zu unterrichten. Dann würde es doppelt unwahrscheinlich sein, dass der erzbischof noch am 31 iuli zu Achen und überhaupt am hofe war.] 822

. . . | Nussie | Ankunft. Nec multo post rex Fridericus vadit Nussiam et redit Coloniam. Rein. Leod. — 4. kal. augustas rex Nussiam venit. Chr. reg. cont. — Wäre die letztere angabe richtig, so würden bei vielen der aus Achen datirten urkk. tag und ort nicht stimmen. Doch ist die ziffer unsicher und vermuthet Waitz, es sei circa kal. zu lesen. Jedenfalls wird es dadurch für die urk. vom 31 iuli sehr zweifelhaft, ob dieselbe noch zu Achen ausgefertigt wurde. — Bei dem zuge nach Neuss war es wohl die absicht, den Cölnern im falle weitern widerstandes die verbindung mit dem Niederrhein zu sperren. *a

aug. 2 | —— | nimmt die abtei Altenberg mit zugehörenden personen und gütern in seinen besondern schutz, und verleiht ihr wegen der ehrbarkeit zucht und strenge durch welche sie sich auszeichnet, zollfreiheit für alle güter welche deren mönche auf Rhein und Main verführen. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Ludw. herz. v. Baiern, Heinrich herz. v. Brabant, gr. Alb. v. Eberstein, gr. Ad. v. Berg, Heinr. herz. v. Limburg u. dessen sohn Walrav, Wilh. gr. v. Holland, Friedr. gr. v. Altena, Ad. gr. v. Mark, Engelb. dompr. zu Cöln, Gerh. pr. v. Aposteln, Phil. pr. v. Dietz, Ulr. u. Marcward schreiber des königs. Lacomblet Urkb. 2,27. Huill. 1,412. 823

— 4 | Colonie | Einzug, nachdem Otto IV (der nach Rein. Leod. noch während Friedrichs achener krönung in Cöln anwesend gewesen sein soll [vergl. dagegen bei Otto zum 3 aug.] und fortwährend eine parthei daselbst behielt) von den Cölnern entlassen, und der erzbischof Theoderich von Trier an dem morgen des tags geistlichkeit und volk von der excommunication losgesprochen hatte, die seit einem iahr und fünf monaten über sie verhängt war. Friedrich liess nun durch alle anwesende edle die falschen münzen und die ungerechten zölle abschwören und festen frieden versichern. Ann. Col. — Pridie nonas eiusdem (aug.) Coloniam ingressus, licet multis resistentibus plurimumque reclamantibus, tandem sedatis tumultuationum controversiis, uti regiam excellentiam decebat, in ymnis et laudibus, cum coronis et lampadibus, cum sanctorum reliquiis et crucibus gloriosissime susceptus est. Chr. reg. cont. a

— 12 | —— | Abreise wahrscheinlich an diesem tage, da der könig per septem dies zu Cöln blieb. Ann. Col. b

. . . | (prope Landiscrone) | Uebergabe der noch für Otto behaupteten (vergl. oben zum 18 sept. 1214) feste Landscron. Castrum Landiscrone regi resignatur. Chr. reg. cont. nach dem aufenthalte zu Cöln. Ist persönliche anwesenheit nirgends bestimmt erwähnt, so ist doch höchst wahrscheinlich, dass die übergabe erfolgte, als den könig der rückweg von Cöln ohnehin in die nähe der burg führte. — Um dieselbe zeit wurde auch Trifels übergeben: Mox et urbs illa regia Drivels et ea que Landescrone dicitur, a Philippo primitus instaurata, regis Friderici potestati subiciuntur. Chr. Sampetr. zu 1214, aber nach dem übertritt von Cöln. — Rex Fridericus Trivels et Landescrone cepit. Ann. Stad. zu 1215. *c

— 21 | apud Stum Naborem | ersucht alle äbte des Cistercienserorden unter grossen lobsprüchen auf den orden ihn in ihre bruderschaft und in den antheil an ihren gebeten aufzunehmen, insbesondere zu beten für den glücklichen ausgang des kreuzzuges, zu dem er sich am tage seiner krönung verpflichtete und gott für alle gnaden zu danken, welche ihm derselbe durch den pabst als seinen vicar und diener erwies; versichert zugleich den orden zeit seines lebens schützen zu wollen. Si iuxta— promovere. Henriquez Menologium Cistertiense 2,240. Künftig bei Winkelmann. — Blos mit ind. 3. Der ausstellort ist Saint-Avold zwischen Metz und Saarbrücken. *824

— 22 | —— | Heinrich herzog von Brabant giebt, da nach bericht könig Friedrichs, des erzbischof Theoderich von Trier und des bischofs Conrad von Metz und Speier (die man also als anwesend denken

| 1215 | | | |
|---|---|---|---|
| | | darf) und vieler anderer, der könig die kirche Esslingens an die hauptkirche zu Speier schenkte (vgl. oben beim 30 dec. 1213), zu dieser schenkung, obwohl sie an sich rechtskräftig ist, zur grössern sicherheit namens der tochter könig Philipps, welche seinem sohne matrimonialiter est coniuncta und welche er als vera sponsa seines sohnes bei sich hat, seine einwilligung. Aus dem Lib. obl. eccl. Spir. zu Carlsruh 1,79. Remling Urkkb. 1,149. Huill. 1,414. Wirtemb. Urkkb. 3,31. — Mit 1215, ind. 3. | 825 |
| aug. 23 | apud Sanctum Naborem | schreibt den schöffen und bürgern von Metz dass er die kirche von M e t z und deren clerus in seinen schutz genommen habe, und fordert dieselben nun auf, solche bei ihren freiheiten zu erhalten und seinetwegen zu ehren. Waitz ex copia von 1481 in Metz. Künftig bei Winkelmann — Blos mit ind. vi, [wohl verschrieben für iii., da die urk., wie schon B. vorschlug, zweifellos hier einzureihen ist.] | *826 |
| . . . | Mettis | Aufenthalt kurzer. Fridericus Coloniam exivit et Mettis venit, pacem inter eos non sine dampno eorum qui dissidebant fecit. Rein. Leod. — Diese angabe wird durch die ortsangabe der vorhergehenden urkk. unterstützt. [Der aufenthalt wird hier einzureihen sein, da es nicht wahrscheinlich ist, dass der könig von Metz nach Hagenau über St. Avold ging, auch der inhalt der letzten urk. diese anordnung nahe zu legen scheint.] | a |
| . . . | ap. Hagenoe | Vgl. die folgende urkunde. | |
| sept. 6 | . . . . | (ap. Hagenoe) nimmt das hospital der heil. Maria in der burg (in burgo) L a u t e r n wie solches von seinem grossvater Friedrich I ursprünglich gestiftet worden in seinen besondern schutz, will dass dasselbe durch Premonstratenser wie von anfang an versehen werde, und bestätigt dessen genannte besitzungen. Z.: die gr. Alb. v. Eberstein, Sib. v. Werd, Ludw. v. Wirtenberg, Friedr. v. Leiningen, Phil. v. Bitsch u. Gerh. v. Dietz, dann der marsch. v. Justingen, Wern. truchs. v. Boland, Phil. dessen bruder, Reinh. v. Lautern. Schannat Hist. Worm. 99. Mon. Boic. $31^{a}$,488. Huill. 1,416. — [Ist die nächstfolgende angabe genau, wie das kaum zu bezweifeln sein wird, so kann der könig unmöglich noch am 6 sept. zu Hagenau gewesen sein; die ortsangabe muss sich auf einen etwas früheren tag beziehen.] | 827 |
| — 8 | Wirzeburgi | H o f t a g auf Mariä geburt. Desselben wird gedacht in einer urkunde gegeben in curia domini nostri regis Friderici quam Wirzeburgi in nativitate sancte Marie celebravit, des inhalts: Erzbischof Sifrid von Mainz, die bischöfe von Regensburg Bamberg Halberstadt und Naumburg, die äbte von Fuld und Elwangen, Dietrich markgraf von Meissen, Otto herzog von Meran beurkunden die vor dem römischen könig, ihuen und vielen landherren und fürstlichen dienstmannen vorgelegte sühne zwischen abt Heinrich von Hersfeld und landgraf Hermann von Thüringen. Kuchenbecker Anal. Hass. 12,335. Vgl. Schultes Direct. 2,512. — [Mit 1216, reg. Rom. 4, aber ind. 3, pontif. Innoc. 18, so dass die einreihung hier nicht zweifelhaft sein wird, zumal 1216 auch das itinerar nicht entsprechen würde.] | *828 |
| — 11 | —— | nimmt das kloster W a l k e n r i e d, dem er nach dem beispiel seiner väter besonders zugethan ist, mit allen seinen besitzungen, deren er einige nennt, in seinen besondern schutz, und bestätigt dessen freiheiten und privilegien. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz päbstl. legat, die bisch. Eckb. v. Bamberg, Friedr. v. Halberstadt, Engelh. v. Naumburg u. Conr. v. Regensburg, dann Dider. markgr. v. Meissen u. der Ostmark, Otto herz. v. Meran, die gr. Alb. v. Eberstein, Heinr. v. Schwarzburg, Ernst v. Velseck, Elger v. Honstein, Alb. v. Clettenberg, Burc. v. Scharzfeld u. Heinr. v. Lauterberg, endlich Ans. marsch. v. Justingen, Wern. truchs. v. Boland, Walt. schenk v. Schipf. Ego Conradus etc. Leuckfeld Ant. Walk. 367. Lünig Reichsarch. 18,853. Eckstorm Chron. Walkenr. 136. Huill. 1,418. Urkkb. für Niedersachsen 2,74. | 829 |
| — 12 | —— | nimmt die premonstratenserklöster C a p p e n b e r g und W e s e l nach dem beispiel seiner vorfahren mit personen und gütern in seinen besondern schutz, und gestattet ihnen wein zu eignem gebrauch auf dem Rhein an den reichszollstätten zollfrei vorüber zu führen. Hugo Ann. Prem. 2,668. Binterim und Mooren erzd. Köln 3,167. Huill. 1,420. — Das datum lese ich m.cc.xv., ii. id. sept., ind. 3. — [Vgl. bei Otto nr. 495.] | 830 |
| — 16 | —— | nimmt mit dem wunsche dadurch zur wiederherstellung des allen nothleidenden geöffnet gewesenen hospitals St. Johannis zu Jerusalem beizutragen, das demselben von Robert Curvus zu W i r z b u r g geschenkte haus mit personen und gütern in seinen besondern schutz. Mon. Boic. $30^{a}$,34. Huill. 1,421. — Mit 1215, ind. 4. | 831 |

| 1215 | | | |
|---|---|---|---|
| . . . | . . . . | nimmt (als könig) das kloster Wechterswinkel (südwestlich von Mellrichstadt) auf bitte des probstes C. und der nonnen, welche sich über viele bedrückung zu beklagen hatten, in seinen besondern schutz. Mon. Boic. 30,38. Huill. 1,436. — Ohne alle datirung. Mit dem kleinen siegel, das gegen ende 1215 ausser gebrauch gekommen zu sein scheint. Nach der lage des klosters wahrscheinlich zu Wirzburg ausgestellt und danach hier vermuthungsweise eingereiht. | *832 |
| sept. 00 | . . . . | gibt dem bischof Johann von Cefalù und dessen kirche das lehen genannt de Cultura als entschädigung für die beiden porphyrsarcophage, welche er für seine und seines vaters grabstätte aus der kirche von Cefalù nach Palermo bringen liess. Nur extr. bei Inveges Annali di Palermo 3,536, Gregorio Discorsi intorno alla Sicilia 2,6, Huill. 1,426. | *833 |
| — 24 | Hagenowe | nimmt auf bitte des abtes Nicolaus das kloster Locedio mit seinen geistlichen personen und besitzungen in seinen besondern schutz, bestätigt dem kloster den ort auf welchem es erbaut ist und seine genannten zugehörden, desgleichen das recht im Po zu fischen und zu schiffen, so wie seine schaafe im ganzen bisthum Vercelli weiden zu lassen, befreit sie vom calumnieneide, vom pedagium insbesondere an genannten orten und vom fodrum und will, dass nur hundertjährige veriährung gegen sie geltend gemacht werden darf. Z.: Ber. erzb. v. Palermo, Otto herz. v. Meran, Herm. markgr. v. Baden u. dessen bruder Friedr., die gr. Alb. v. Eberstein, Ad. v. Schaumburg u. Ernst v. Vilseck, Heinr. v. Neiffen, Heinr. de Mesa. Irici Tridinensis Res patrie 25 wo das datum viii kal. oct. gelesen werden muss, [wie sich dasselbe in einer gleichzeitigen abschr. zu Mailand auch so findet.] Huill. 1,423. — Mit 1215, ind. 4. | 834 |
| — 26 | —— | bestätigt auf bitte der bürger von Kamerik alle satzungen rechte und freiheiten, welche seine vorfahren am reich Friedrich I und Heinrich VI dieser edeln stadt verliehen haben. Z.: Ber. erzb. v. Palermo, Otto herz. v. Meran, Alb. gr. v. Eberstein, Ad. gr. v. Schauenburg, Herm. und Friedr. br. markgrafen v. Baden, Heinr. edler v. Neiffen, Phil. v. Boland, Heinr. edler v. Raperswyl, Eberh. v. Lautern, Gerunc v. Speier reichscämmerer, Rich. familiaris camerarius. Ego Chunradus etc. Bethmann ex or. in Lille. Le Glay Glossaire 94 (aus dem mit goldbulle versehenen, nach der spätern cassirung, vgl. zu 1216 apr. 12, eingeschnittnen or.) Huill. 1,425. — [Vgl. die widersprechende verfügung vom 29 iuli 1215.] | 835 |
| oct. 9 | . . . . | Vielleicht gehört hieher die zu 1214 eingereihte urk. von diesem tage aus Hassloch. | |
| — 11 | ap. Spiream | schreibt dem grafen Richard von Sora wie er sich zwar ausser stande sehe seinem bruder dem pabste Innocenz so zu lohnen wie er es um ihn verdient habe, dass er iedoch, um nicht ganz undankbar zu erscheinen, und um demselben einstweilen bis er grösseres leisten werde etwas angenehmes zu erzeigen, alles recht was er habe an der stadt Sora mit Rocca Sorella und andern genannten orten die er ihm und seinen erben schon früher (im iuni 1208; vergl. Huill. 1,133) zu lehen gegeben, der römischen kirche von der er sie getragen habe dergestalt verleihe und schenke, dass der graf und seine erben diese lande nunmehr blos von der römischen kirche zu lehen tragen sollen. Mit goldbulle. Z.: Theod. erzb. v. Trier, Ber. erzb. v. Palermo, Conr. bisch. v. Metz hofcanzler, Ad. gr. v. Schauenburg, Heinr. gr. v. Zweibrück. Raynald 1208 § 28 nicht ganz vollständig. Muratori Ant. It. 5,653. Mon. Germ. 4,226. Huill. 1,427. Theiner Cod. dominii 1,46. — [Berard von Palermo, nach Rich. Sangerm. abgeordneter des königs zum concil, wird hier zuletzt als zeuge genannt und dürfte die urk. überbracht haben.] | 836 |
| — 20 | Hagenowie | schenkt dem Deutschordenshaus in der stadt Accon sein haus in Brindisi, welches genannt wird das haus des Margaritus, mit dem bad und übrigen zugehör, doch ohne die zum königlichen hausgut gehörigen zoll und münze welche bisher in gedachtem haus ihren sitz hatten. Mit goldbulle. Z.: Heinr. bisch. v. Strassburg, Ad. gr. v. Schauenburg, Sifr. gr. v. Werd, Herm. markgr. v. Baden, Alb. gr. v. Calw, Ernst gr. v. Vilseck, Heinr. v. Lichtenberg (Lintemberg), Wern. v. Boland reichstruchs., Conr. v. Schipf reichsschenk, Herm. u. Heinr. reichscämmerer, Rich. familiaris camerarius. Ego Cunradus etc. Per m. Bertoldi de Niffen reg. aule prothonotarii. Hennes Cod. ord. Teut. 17. Huill. 1,429. | 837 |
| nov. 11 | . . . . | Beginn des lateranensischen concil, auf welchem der pabst Friedrichs wahl nochmals bestätigt. Ausser dem erzbischof von Palermo vertrat der markgraf von Montferrat den könig. Rich. Sangerm. | *a |
| — 00 | Auguste | bewilligt dem prior und den clerikern der kirche des hl. Nicolaus zu Bari, welche seine capelle ist, dass sie keine fremde cleriker aufnehmen müssen und gewährt ihnen aus den einkünften | |

| | | |
|---|---|---|
| **1215** | | der dogane zu Bari eine osterkerze im werthe von anderthalb goldunzen. Putignani Vindiciae S. Nicolai archiepiscopi Myrensis 2,361 unvollst. — Mit 1215, ind. 4, Rom. 3, Sic. 18. *838 |
| dec. 10 | apud Nurenberc | beurkundet dass Chunrad bischof von Regensburg dem Chuno abt von Elwangen vor ihm die burg Baldern im tausch gegen die von demselben empfangene burg Mern überlassen habe. Z.: Chunr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Ludw. herz. v. Baiern, Gerh. gr. v. Tollenstein, Herm. markgr. v. Baden, Sifr. gr. v. Vienne, Ulr. gr. v. Ulten, Ans. reichsmarsch., Rud. u. Heinr. v. Raperswyl, Wern. v. Laber, Goswin v. Aenkeringen, Rud. Hake, Conr. v. Hohenfels, Arn. v. Schoenfeld, Conr. v. Wisent marsch., Alb. v. Staufen, Ulr. v. Rechberg, Conr. u. Ulr. br. v. Werd, Bernold u. dessen bruder v. Staufen, Demar v. Elwangen, Heinr. v. Gisele. Ex or. in Stuttgart welches vom bischof und vom abt mitbesiegelt ist. Huill. 1,431. Wirtemb. Urkkb. 3,33. — Mit iahr 1215, ind. 4. 839 |
| — 22 | apud Egram | beurkundet einen zum nutzen des reichs und mit dem rath der gegenwärtigen fürsten und seines hofes eingegangenen tausch, wodurch der bischof Conrad von Regensburg die stadt Nördlingen und die villa Orngau mit der probstei daselbst und der vogtei an beiden orten dem reiche überlässt, und dagegen von demselben die beiden frauenklöster Ober- und Niedermünster zu Regensburg erhält, deren erwählte äbtissinen die bisher mit grossen mühen und kosten vom reich gesuchte belehnung fortan von den bischöfen zu Regensburg sollen zu empfangen haben. Z.: Chunr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Otto herz. v. Meran, Chunr. burggr. v. Nürnberg, Boppo gr. v. Henneberg, Alb. gr. v. Eberstein, der markgr. v. Baden, Gebh. landgr. v. Leuchtenberg, Wern. v. Laber, Ans. marsch. v. Justingen, der vogt v. Raperswyl, Wolfr. u. Conr. br. v. Kranchesperg, Alb. Rindsmaul, Siboto v. Tannhausen, Conr. v. Werd. Hund Metrop. 3,4. Lünig Reichsarch. 18,179. Ried Cod. Rat. 1,310. Mon. Boic. 30ª,36. Huill. 1,433. Wirtemb. Urkkb. 3,33. — Mit 1215, ind. 4. Hiezu gaben Bertold herzog von Zähringen u. Liupold herzog von Oesterreich besondere willebriefe, gedr. Ried Cod. Rat. 1.309. Vergl. die widerrufung dieses tausches unten beim 15 mai 1216. 840 |
| — 31 | . . . . | schreibt (als könig) den äbten von Lobbes und St. Hubert, dass er früher den domprobst von Cöln und den Heinrich de Dune beauftragt habe die streitsache zwischen der kirche von Lüttich und dem herzoge von Brabant beizulegen, welche das anderweitig beschäftigt unterliessen; da die klagen der kirche fortdauern, sollen nun sie den auftrag ausführen. Künftig bei Winkelmann nach abschr. Arndts aus cartular beim herrn F. Henaux zu Lüttich. — Ohne iahresangabe und mit dem wohl stark corrumpirten ausstellort: ricet*. Für die zeitbestimmung gehe ich davon aus, dass wegen der stellung des herzogs zum könige das iahr frühestens 1214 sein kann; dass weiter der domprobst noch der 1216 feb. 29 zum erzbischof gewählte Engelbert sein wird, da sein nachfolger Conrad von Hochstaden anscheinend noch sehr iung war und nicht zu reichsgeschäften verwandt erscheint. Nun sind Engelbert und Heinrich von Daun auf dem krönungshoftage zu Achen 1215 iuli 29 zusammen zeugen; ebenda bestätigt iuli 28 der könig der kirche von Lüttich den vogteifreien besitz von Freren, der noch später den gegenstand von streitigkeiten mit dem herzoge von Brabant bildete; vergl. Heinrich (VII) zu 1221 sept. 23 und 1222 mai 12. Danach zweifle ich nicht, dass der frühere auftrag in den iuli dieses iahres fällt, in dem dann auch die urk. ausgestellt sein muss, da ende 1216 Engelbert nicht mehr schlechtweg als domprobst bezeichnet sein würde. Wäre, was mir nach allem unwahrscheinlich, die urk. schon 1214 einzureihen, so würde annahme der corruption des ortsnamens aus Metis am nächsten liegen. *841 |
| **1216** | | |
| . . . | (Geilenhusen) | Aufenthalt bei der rückkehr von Eger nach Hagenau wird wahrscheinlich durch die urkunde vom 31 ian. *a |
| . . . | Hagenowe | Aufenthalt während dessen der vom concil zurückkehrende bischof von Liefland mit dem könige zusammentrifft. Heinrici Chr. Lyv., M. Germ. 23,294. — Möglicherweise trifft das erst den aufenthalt im märz. *b |
| ian. 23 | —— | thut dem Deutschorden die gnad dass der ieweilige ordensmeister Deutschlands wenn er an den hof kommt dem hofgesinde zugezählt und mit einem bruder und sechs pferden gleich demselben soll verpflegt werden. Desgleichen dass zwei ordensbrüder am kaiserlichen hoflager sich abwechselnd aufhalten und nebst drei pferden mit allem nöthigen versehen werden sollen. Z.: Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Sifr. bisch. v. Augsburg, Joh. bisch. v. Kamerik, Heinr. bisch. v. Strassburg, Oddo herz. v. Meran, Theobald herz. v. Lothringen, Herm. markgr. v. Baden, |

**1216**

Sigb. gr. v. Werd, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Heinr. v. Nifen, Ans. v. Justingen reichsmarschall, Wern. v. Boland reichstruchsess, Ulr. v. Minzenberg reichscämmerer. Duellius Hist. ord. Teut. 12. (Feder) Unterricht nr. 2. Brandenb. Usurpationsgesch. 87. Hennes Cod. ord. Teut. 20. Huill. 1,439. Zeugen ergänzt nach abschr. von Foltz aus dem or. im Deutschordensarchive zu Wien. — Mit 1214, ind. 4. [Beides so im or. mit ziffern. Die einreihung nach der ind. wird gewiss die richtigere sein. Zeigen die zeugen der folgenden urk. nicht gerade grössere übereinstimmung, so ist zu beachten, dass der markgraf von Baden vor märz 1214 nie bei Friedrich nachweisbar ist. Das itinerar würde auch 1214 gerade keine schwierigkeit bieten, wohl aber 1215, wohin nach der ietzt üblichen zählung die urk. bei beachtung des incarnationsiahres wahrscheinlicher zu setzen wäre.] 842

ian. 30 | Hagenowe | schenkt dem Deutschorden die burgcapelle zu Nürnberg um solche zum nutzen des ordens inne zu haben sobald der cleriker Chunrad der sie ietzt hat gestorben sein wird. Z.: Chunr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Herm. markgr. v. Baden, Gerh. gr. v. Dietz, Eberh. v. Eberstein, Alb. Rindsmul, Phil. v. Boland, Marq. v. Wagowe. Brand. Usurpationsgesch. 237. Mon. Boic. 30ᵃ,39. Hennes Cod. ord. Teut. 21. Huill. 1,440. — Mit 1215 und ind. 4. 843

— 31 | . . . . | (apud Geilenhusen) genehmigt die schenkung des hofes Riedern bei Frankfurt seitens der Pauline witwe des schultheissen Wolfram von Frankfurt, welchem sein vater Heinrich VI (sub dato Frankfurt 1193 mai 13) diesen hof geschenkt hatte, so wie deren sohnes Johann und deren enkelin an das kloster Aulisberg (später Haina) unter vorbehalt eines fruchtzinses. Z.: Herm. landgr. v. Thüringen, Ludw. gr. v. Ziegenhain, Ludw. gr. v. Wirtenberg, Ans. v. Justingen, Gerl. v. Büdingen, Ulr. v. Minzenberg, Phil. v. Bolanden, Walt. schenk, Conr. dessen bruder. Böhmer Cod. Moenofr. 1,24. Guden Cod. dipl. 2,31. Huill. 1,437. — Mit 1216 und ind. 4. [Die schon von B. beachtete verschiebung des itinerar suchte Huill. durch änderung der tagesziffer ii. kal. febr. in xv. kal. zu beseitigen; aber die urk. ist im or. erhalten. Bei versetzung nach 1217 würde, auch abgesehen von der indiction, das itinerar gleichfalls nicht entsprechen. Es wird bei nachträglicher ausfertigung der ort der handlung beibehalten sein; vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,204.2,362. Dann sind auch die zeugen zweifellos handlungszeugen, da sie recht wohl nach Gelnhausen, aber zumal bei berücksichtigung der vorhergehenden urkk. nicht nach Hagenau passen.] 844

feb. 00 | —— | bestätigt dem Johanniterorden auf bitten des bruders Aimericus de Pace, grossmeister des hospitals diesseits des meeres, was Tiburgis, Wilhelm und Raimbald von Orange demselben verliehen und das mit Wilhelm von Baux über die hälfte der stadt Orange getroffene abkommen. Huill. 1,441 unvollst.; das orig. mit goldbulle war früher zu Orange. — Mit 1216, ind. 4, Rom. 4, Sic. 18. *845

— 11 | . . . . | An diesem tage scheint zu Coblenz eine grössere versammlung stattgefunden zu haben. Denn im testamente eines stiftsherren von S. Castor zu Coblenz von diesem tage, 1216, pontif. Inn. 17 (statt 18), ohne ortsangabe, sind zeugen der bischof P(etrus) und zwei domherren von Paris, dann aber domherren und stiftsherren von Wirzburg, Cöln, Paderborn, Utrecht und Worms. Mittelrhein. Urkkb. 3,49. Es ist kaum denkbar, dass sich mitglieder so verschiedener kirchen anders als in begleitung oder wenigstens im auftrage ihrer bischöfe an einem orte zusammengefunden haben sollten. Eine anwesenheit auch des königs würde durch das itinerar nicht ausgeschlossen sein. Veranlassung zu einer sprache in dieser zeit könnte insbesondere der umstand gegeben haben, dass zu Cöln, nachdem der pabst das erzbisthum für erledigt erklärt hatte, eine neuwahl bevorstand, die dann am 29 febr. zu gunsten des vom könige sichtlich sehr begünstigten domprobstes Engelbert von Berg erfolgte. Vgl. Ann. Colon. *a

märz 12 | ap. Sanctum Naborem | bestätigt dem kloster Wadgassen auf bitte seines getreuen Reinhard von Lautern die zollfreiheit auf seinem ganzen patrimonialbesitz in Lautern, wie gedachter Reinhard, welcher daselbst den zoll von ihm zu lehen trägt, dem kloster diese zollfreiheit zugestanden hat. Würdtwein Monast. Pal. 2,116 mit id. martii. Huill. 1,443. Mittelrh. Urkkb. 3,50 mit 4. id. martii. — Blos mit ind. 4. Der ausstellort ist Saint-Avold zwischen Metz und Saarbrücken. 846

— 14 | —— | verkündigt allen seinen zöllnern zu land und zu wasser dass er nach dem vorgang seines vaters Heinrich VI die brüder cistercienserordens und insbesondere die abtei Villers-Betnach in der dioces von Metz von der entrichtung alles und iedes zolles befreit habe, und gebietet ihnen sich darnach zu achten. (Tabouillot) Hist. de Metz 4,180. Huill. 1,444. — Mit 1215, ind. 4. 847

| 1216 | | | |
|---|---|---|---|
| märz 16 | ap. Sanctum Naborem | meldet dem Reinhard von Lautern und denienigen, die sonst dort schultheissen sein werden, dass er dem kloster Wadgassen den besitz der mühle zu Burgalben bei Lautern bestätigte, und will nicht dass dasselbe kloster in demselben durch seine beamten oder durch sonst wen gestört werde. Würdtwein Monast. Pal. 2,104 mit 1220, 8. kal. apr. Huill. 1,445. Mittelrh. Urkkb. 3,51 mit 17. kal. apr. — Mit 1215, ind. 4. | 848 |
| — 20 | ap. Hagenowe | bittet die fürsten und magnaten in den niedern landen dass sie die bürger von Achen bei der ihnen seit Karls des grossen zeiten zustehenden zollfreiheit erhalten und nicht zulassen möchten dass dieselben darin beeinträchtigt werden. Quix Cod. Aq. 1,110. Lünig Reichsarch. 13,57. Huill. 1,446. — Blos mit ind. 4. | 849 |
| — 00 | ——— | nimmt auf mahnen des pabstes Innocenz das kloster S. Salvator zu Messina in seinen schutz und erneuert ihm das 1200 iuni ertheilte privileg. Z.: die bisch. Conr. v. Regensburg u. Heinr. v. Strassburg, L. herz. v. Baiern, C. marchio Moravie (O. herz. v. Meran?), Herm. markgr. v. Baden, Salsagravio de Troyna (pfalzgr. v. Tübingen? landgr. v. Thüringen, wie Huill. bessert, würde der stellung nach Baden nicht entsprechen), Walter v. Schipf schenk, Rich. kämmerer. Pirro Sicilia sacra 2,981 extr. Huill. 1,447 extr. — Mit 1216 ind. 4. | *850 |
| . . . | in Novo Castro | nimmt das kloster Neuenburg welches ebenso, wie seine cammer Hagenau, auf seinem grunde gelegen ist, in seinen schutz und schenkt ihm den im Hagenauer walde gelegenen salzbruch. Z.: Conr. bisch. v. Metz u. Speier und canzler, Heinr. gr. v. Zweibrücken, Hugo gr. v. Lützelstein, die grafen v. Sarwerden, die herren Eberh. v. Eberstein u. Gerl. v. Büdingen, Herm. marschall, Wern. v. Boland, Reinhard v. Lautern, Heinr. v. Winstein, Rich. kämmerer, Hartung schultheiss v. Hofelden, die forestarii Drutmann u. Herlewin. Schöpflin Als. dipl. 1,331. Huill. 1,447. — Mit 1216, conc. 5, ind. 4, ep. 0. [Wegen der ungewöhnlichen fassung vergl. Beiträge zur Urkkl. 1,292.] | 851 |
| apr. 12 | ap. Spiram | erzählt dass er (am 29 iuli 1215) dem bischof Johann von Kamerik, nachdem ihm derselbe gehuldigt hatte, auf seine bitte nach massgabe der privilegien welche derselbe von seinen vorfahren hatte, mit den regalien investirt und die briefe welche ohne dessen wissen die bürger von Kamerik über ihr herkommen von ihm erschlichen hatten, durch fürstenspruch für nichtig erklärt, auch diese bürger (am 31 iuli 1215) weil sie seit mehr als fünf iahren in der excommunication verharrt waren, mit der reichsacht belegt habe, dass dann aber neuerdings die bürger von Kamerik während ihr bischof auf der reise zum lateranensischen concil sich befunden eine wiederholte bestätigung ihrer privilegien (am 26 sept. 1215) von ihm erschlichen haben, welche er nun ebenfalls für nichtig erklärt. Z.: Conr. bisch. v. Regensburg, die grafen Burch. v. Mansfeld, Ad. v. Schauenburg, Sigbert v. Werd, Gerh. u. Heinr. v. Dietz, Friedr. v. Leiningen, Wern. v. Kiburg, Heinr. v. Zweibrücken u. Heinr. v. Rapperswyl, dann Werner reichsseneschall, Ans. v. Justingen reichsmarschall, Ulr. v. Minzenberg reichscämmerer, Phil. v. Boland, Simon vogt v. Metz, Conr. de Tenne probst v. Worms, Bertrand archidiacon, Petr. de Viri domherr v. Metz, die mag. Joh. thesaurar, Michael u. Wilh. domherren v. Kamerik, Joh. de Markonio u. Joh. de Cantain pares Cameracenses. Ego Conradus etc. Per m. Bertholdi imp. aule prothonotarii. Bethmann ex cop. sec. 13 zu Cambrai. Mutte Mémoire 30. Huill. 1,449. | 852 |
| — 17 | ——— | verkündigt allen, dass er die verwaltung (procurationem nostram) ienseits der Mosel den Rhein abwärts sowohl in bezug auf seine leute als seine einkünfte seinem getreuen Gerhard von Sinzig übertragen habe, und gebietet ihnen sich darnach zu achten. Guden Cod. dipl. 2,933. Hontheim Hist. Trev. 1,651. Huill. 1,451. Mittelrhein. Urkkb. 3,51. | 853 |
| — 17 | . . . . | verspricht dem Philipp von Bolanden die burg Reichenstein wieder zuzustellen sobald er sie vom Rheingrafen Wolfram gelöset haben werde, wie das bis zur nächsten pfingstoctave geschehen soll und stellt ihm dafür als bürgen die bischöfe Conrad von Metz und Speier und Lupold von Worms, die grafen Albert von Everstein, Friedrich von Leiningen und Gerhard von Dietz, dann Werner von Boland und Reinhard von Lautern. Schotts Geschichte der Rheingrafen hs. bei Habel. Mittelrhein. Urkkb. 3,67 aus abschr. Kindlingers. — [Mit 1217, aber ind. 4, und sicher hieher gehörend, da Lupold von Worms schon am 17 ian. 1217 starb.] | 854 |
| mai (1) | Herbipoli | Hoftag auf Philipp und Jacob, bei welchem der vom pabst abgeordnete Petrus cardinal von Sta Potentiana anwesend ist und der erzb. Engelbert von Cöln bestätigt und belehnt wird. Fridericus rex in festo apostolorum Philippi et Jacobi (mai 1) curiam apud Nurinberch (in andrer | |

1216

hs. richtiger Wirzeburg) habuit. Ubi Petrus cardinalis sancte Potentiane a domino papa missus adfuit. Huic curie Engilbertus Coloniensis electus se exhibuit, et a domno Petro cardinale confirmatus regalia a Friderico rege suscepit. Ann. Col. — In inventione ste crucis (mai 3) Fridericus rex curiam celebrat apud Wirzenburg. Chr. reg. cont. a

mai 6 | Herbipoli | bestätigt den edeln bürgern von Cöln (nobiles burgenses Colonienses) das eingerückte, ihm auf dem feierlichen hofe zu Wirzburg vorgelegte privileg seines vaters Heinrich VI d. d. Worms iuni 1193, vertauschung der burg Ahr und zollfreiheit zu Boppard und Werd betr. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Otto bisch. v. Wirzburg, Chunr. bisch. v. Regensburg, Otto bisch. v. Freisingen, Sifr. bisch. v. Augsburg, Engelb. erw. v. Cöln, Ulr. erw. v. Passau, Liup. herz. v. Oestr. und Steier, Herm. u. Friedr. br. markgr. v. Baden, Ludw. gr. v. Wirtenberg, Bert. v. Neiffen u. dessen sohn Heinrich, Ans. v. Justingen reichsmarsch., Wern. v. Boland reichstruchs., Walt. v. Schipf reichsschenk, Dieto cämmerer. Ego Chunradus etc. Per m. Bertholdi de Niffen etc. Lacomblet Urkb. 2,25. Huill. 1,452. Quellen zur Gesch. von Cöln 2,56 ex or. — Mit 1215, ind. 5, reg. in germ. 4, in sic. 18. 855

— 11 | —— | verzichtet feierlich zu ehren des gekreutzigten dessen zeichen er (als kreutzfahrer) trägt, auf ienes alte von ihm verabscheute herkommen, vermöge dessen seine vorfahren römische kaiser und könige in den reichskirchen (in cathedrales ecclesias et abbatias que manu regia porriguntur) beim tode der bischöfe und der prälaten nicht blos deren beweglichen nachlass, sondern auch die einkünfte des ganzen ersten iahrs dergestalt für sich hinwegnahmen, dass weder die schulden des verstorbenen prälaten bezahlt noch dem nachfolger die nöthigsten dinge verabreicht werden konnten, mit der bitte dass die durch diese aufhebung des spolienrechts [und regalienrechts] begünstigten kirchen für ihn beten und nach seinem tod sein anniversar feiern möchten. Illud privilegium—retinere. Z.: Otto bisch. v. Freisingen, Cunr. bisch. v. Regensburg, Otto bisch. v. Wirzburg, Sifr. bisch. v. Augsburg, Siboto bisch. v. Havelberg, Engelb. erw. v. Cöln, Ulr. erw. v. Passau, Heinr. abt v. Hersfeld, Cuno abt v. Elwangen, Hartm. erw. v. Fuld, Ludwig pfalzgr. am Rhein u. herz. v. Baiern, Liup. herz. v. Oestreich, Otto herz. v. Meran, Herm. markgr. v. Baden und Friedr. dessen bruder, Ans. marschall, Wern. truchsess, Walt. schenk. Ego Cunradus etc. Per m. Bertoldi etc. Ausfertigung für den lieben fürsten und besondern freund Otto bischof von Wirzburg. Mon. Boic. 30$^{a}$,41. Huill. 1,456. — Mit 1216, ind. 4, reg. 4. [Wegen der verschiedenheit der ausfertigungen vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,381. — Die aufhebung bezieht sich sowohl auf das spolienrecht, als das regalienrecht, und erscheint so als ausführung der versprechungen an den pabst vom 12 iuli 1213, wo doch auch die abschaffung des missbrauches, quem in occupandis bonis decedentium prelatorum, aut etiam ecclesiarum vacantium nostri consueverunt antecessores committere, von beiden rechten zu verstehen sein wird; das geht dann weiter auf die gleichlautenden versprechungen Ottos vom 22 märz 1209 zurück.] 856

— 11 | —— | verzichtet gleichlautend wie vorher auf das spolienrecht. Ausfertigung für die liebe fürstin Sophia äbtissin von Quedlinburg. Zeugen wie vorher. Ego Conradus etc. Per m. Bertoldi etc. Erath Cod. Quedl. 134 mit facs. und siegel. Lünig Reichsarch. 18,205. — Mit 1216, ind. 4, reg. Rom. 4. 857

— 11 | —— | verzichtet gleichlautend wie vorher auf das spolienrecht. Ausfertigung für die kirche von Magdeburg mit mehreren auf bitte des erzbischofs Albert, qui principalis et precipuus nostre sublimacionis auctor extitit et procurator, in erneuerung der a quibusdam antecessoribus nostris (vgl. bei Philipp zum 22 sept. 1204 und bei Otto zum 19 mai 1209) ertheilten privilegien gemachten zusätzen, betreffend verzicht auf die anderwärts gewöhnlichen leistungen wenn ein königlicher hoftag im erzstift gehalten wird, verzicht auf alle abgaben aus dem erzstift welche von den erzbischöfen nicht besonders verwilligt sind, ausschliesslichkeit der münzen Magdeburgs an allen orten wo solche ietzt gebräuchlich sind, überlassung aller metalle die sich im erzstift finden möchten. Zeugen wie vorher. Ego Conradus etc. Per m. Bertoldi etc. Meibom. Script. 2,378. Tolner Hist. Pal. 66. Sagittar Hist. Magd. bei Boysen 2,114. Huill. 1,459. — Mit 1216, ind. 4, reg. 4. 858

— 12 | —— | verzichtet gleichlautend wie am gestrigen auf das spolienrecht. Ausfertigung für den lieben fürsten abt Hugoltus von Corvei. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Engelb. erw. v. Cöln, die bisch. Otto v. Wirzburg, Otto v. Freising, Conr. v. Regensburg, Sifr. v. Augsburg, Sib. v. Havelberg u. Ulr. v. Passau, Cuno abt v. Elwangen, Herm. erw. v. Fulda, Ludw. Rheinpfalzgr. herz. v. Baiern,

| 1216 | | |
|---|---|---|
| | | Luip. herz. v. Oestreich, Herm. u. Friedr. br. markgr. v. Baden, Otto herz. v. Meran, Gerh. gr. v. Dietz, Hartm. u. Ludw. gr. v. Wirtemberg, Berth. edler v. Neiffen u. dessen söhne Heinr. u. Albert, Ans. v. Justingen reichsmarsch., Wern. truchs. v. Boland, Dieto v. Ravensberg reichscämmerer. Ego Cunradus etc. Per m. Bertoldi etc. Abschr. nach Falks abschr. zu Wolfenbüttel durch Stumpf. Böhmer Acta 239. — Mit 1216, reg. Rom. 4, Sic. 18, ind. 4. 859 |
| mai 12 | Herbipoli | giebt dem grafen Boppo von Henneberg alle silbergruben und alle andere metalle, so wie die salzquellen welche sich in seinem lande finden möchten zu rechtem lehen. Gruner Opusc. 2,97. Schöttgen et Kreysig Dipl. 2,588. Schöppach Henneb. Urb. 1,18. Huill. 1,461. 860 |
| — 13 | ——— | verzichtet gleichlautend wie am 11 mai auf das spolienrecht. Ohne angabe einer person für welche diese ausfertigung gemacht wurde aber aus dem archive des bisthums Regensburg. Mit zeugen wie am 11 mai, nur dass nun Albert erzb. von Magdeburg an der spitze der zeugen steht. Ego Chuonradus etc. Per m. Berhtoldi etc. Ried. Cod. Rat. 1,312. Mon. Boic. 30ª,43. Mon. Germ. 4,226. Huill. 1,462. — Mit 1216, ind. 4, reg. 4. 861 |
| — 14 | ——— | übergiebt dem erzbischof Albert und der kirche von Magdeburg, in erwägung der verluste welche der erzbischof wegen seiner erhebung erlitten hat, die burg Schönburg und die stadt (Ober-) Wesel, welche einst bereits derselben kirche gehörten (vergl. die urk. Friedrichs I d. d. Ulm 8 märz 1166), mit dienstmannen hörigen und allem zugehör, verliehenem und freiem, doch mit vorbehaltener einlösung um 2000 mark. Z.: Otto bisch. v. Wirzburg, Ludw. pfalzgr. am Rhein u. herz. v. Baiern, Herm. markgr. v. Baden u. Friedr. dessen bruder, Burc. gr. v. Mansfeld, Ernst gr. v. Gleichen, Alb. gr. v. Clettenberg, Alb. v. Hildenburg, Manegold dux de Wiltberch, Berth. v. Neiffen u. Heinr. dessen sohn, Gunzelin v. Crozuk. Ego Conradus etc. Per m. Bertoldi etc. Sagittar Hist. Magd. ap. Boysen 2,117. Beckmann Anh. Hist. 437. Mittelrh. Urkkb. 3,52. 862 |
| — 15 | ——— | beurkundet den auf klage der in curia sollempni Erbypoli persönlich anwesenden Tuta äbtissin von Niedermünster und der durch einen machtboten vertretenen Gerdrud äbtissin von Obermünster in Regensburg vor ihm durch die fürsten und nachfolgends durch die edeln, barone sowohl als dienstmannen, und alle anwesende ergangenen rechtsspruch: kein fürstenthum könne noch selle durch tausch oder irgend eine andere weise der veräusserung auf eine andere person vom reiche übertragen werden, es sei denn mit willen und beistimmung des demselben vorgesetzten fürsten und der dienstmannen desselben; genehmigt als schirmer der gerechtigkeit diesen ausspruch, und widerruft in dessen gemässheit in gegenwart des bischofs Conrad von Regensburg den tausch, welchen er (sub dato Eger 22 dec. 1215) unbefugter weise mit demselben auf überlassung der beiden genannten frauenklöster eingegangen war. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Engelb. erw. v. Cöln, die bisch. Otto v. Wirzburg, Otto v. Freising u. Sifr. v. Augsburg, Ulr. erw. v. Passau, Cuno abt v. Elwangen, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgr., Herm. u. Friedr. br. markgr. v. Baden, Gerh. gr. v. Dietz, Otto herz. v. Meran, Hartm. u. Ludw. gr. v. Wirtemberg, gr. Ernst v. Vilseck, Bert. edler v. Neiffen u. dessen söhne Heinr. u. Albert, Heinr. gr. v. Rieneck, Ans. v. Justingen reichsmarsch., Walt. reichsschenk, Wern. truchs. v. Boland, Dieto v. Ravensburg reichscämmerer. Ego Chuonradus etc. Per m. Bertoldi de Niffen etc. Hund Metrop. 2,591. Ried Cod. Rat. 1,314. Oetter Von den Minist. Imp. 284. Mon. Germ. 4,227. Mon. Boic. 30ª,46 u. 48 nach den ausfertigungen für beide klöster. Huill. 1,464. Wirtemb. Urkkb. 3,43. 863 |
| — 00 | ——— | erklärt zu gunsten des klosters Monte Cassino, dass alle veräusserungen von gütern desselben, welche nur vom abt und einigen mönchen, nicht aber von der mehrheit des conventes geschahen, nichtig sein sollen. Pertz ex or. zu Monte Cassino. Huill. 1,466. 864 |
| — 29 | . . . . | Pfingsten. |
| iuni 15 | apud Spiram | überlässt dem potesta den consulen und der gemeinde von Como auf deren bitte bis auf widerruf die entscheidung der appellationen die aus dortiger stadt mit district bisher an den kaiserlichen hof gingen. Z.: Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Herm. markgr. v. Baden, Gerh. gr. v. Dietz, Wern. reichstruchsess, Walt. reichsschenk, Ans. reichsmarschall. Rovelli Storia di Como 2,374. Huill. 1,467. — Mit 1215, aber ind. 4, [also hieher, wie auch B. besserte.] 865 |
| iuli 1 | Argentine | verspricht dem pabst Innocenz III und setzt fest, dass wenn er die kaiserliche krone erlangt haben werde, er alsbald seinen bereits zum könig gekrönten sohn Heinrich aus der väterlichen gewalt entlassen und ihm das reich Sicilien gänzlich überlassen wolle um es von der römischen kirche zu tragen, dergestalt dass er selbst von da an weder könig von Sicilien sei noch sich |

**1216**

nenne, sondern nach dem wohlgefallen des pabstes dieses reich bis zur volliährigkeit seines sohnes durch eine geeignete person verwalten lasse, die dann auch die vasallenpflicht gegen die römische kirche erfüllen werde, und somit iede vereinigung dieses königreichs mit dem kaiserreich vermieden sei, welche sowohl dem apostolischen stuhl als auch seinen erben nachtheil bringen könnte. Mit goldbulle aber ohne zeugen. Cupientes tam—generari. Raynald ad 1215 § 38. Lünig Cod. It. 2,865. Or. Guelf. 3,830. Mon. Germ. 4,228. Huill. 1,469. Innoc. Opp. ed. Migne 4,305. — Mit 1215, ind. 4. ‚Dass diese nr. wirklich von 1216 sei, obgleich sie in den päbstl. regg. 1215 führt, dafür spricht dass sie nicht in Innocenzens regg., sondern 1,35 deren des Honorius eingetragen ist und dass ein vom or. genommenes transsumpt Innocenz IV 1216 hat. Vgl. den abdr. bei Pertz [und Huillard Roul. de Cluny 30.] — Dass doch Friedrich dieses sein feierliches versprechen welches er am 10 feb. 1220 wiederholte, gehalten hätte! Aber sechszehn tage später starb pabst Innocenz, und im april 1220 enthüllte sich was Friedrich damit beabsichtigt hatte, dass er seinen kleinen sohn Heinrich noch in diesem laufenden iahr nach Deutschland kommen liess.‘ 866

iuli 5 | ap. Argentinam | nimmt die kirche des hl. Petrus zu Montmaiour (bei Arles) in seinen und des reiches schutz. Huill. 1,470. *867

— 13 | Constantie | bestätigt dem abt und convent von Tennebach, wie er bereits als er noch in Sicilien war (sub dato Catania 1210 ian.) gethan hat, die güter Verstettin und Mondingen, die sie von weiland C. vogt von Schwarzenberg gekauft haben. Z.: C. bisch. v. Constanz, der abt v. Petershausen, D. abt v. Kreuzlingen, die gr. Ulr. v. Kiburg, R. v. Habsburg, B. v. Houmburg, F. v. Zollern, B. v. Heiligenberg, G. v. Sigmaringen, M. v. Nellenburg, dann Swiger v. Gundolfingen, Ans. marsch. v. Justingen, Conr. v. Dirpain, E. v. Tanne u. B. dessen bruder, Ortold v. Ringenburg, C. v. Winterstetten. Mone Zeitschr. 11,184 ex or. 868

— 15 | —— | nimmt das cistercienserkloster Raitenhaslach in seinen schutz, bestätigt demselben alle schenkungen welche es bisher von wem immer erhalten hat, und darunter besonders die saline Mulbach welche erzbischof Eberhard von Salzburg auf bitte seines chors und mit einwilligung seiner dienstmannen demselben kloster darbrachte. Z.: C. bisch. v. Constanz, U. abt v. St. Gallen, H. abt v. Augia, E. abt v. Petershausen, U. gr. v. Kiburg, B. gr. v. Hohenberg, Friedr. gr. v. Zollern, Manegold gr. v. Nellenburg, Bert. gr. v. Heiligenberg, S. v. Gundolfingen, Alb. v. Butilsoeizen u. dessen br. Bertold, Ans. v. Justingen hofmarsch., Eberh. truchs. v. Tanne u. dessen br. Bertold, Rud. v. Ramesberg. Ego Conradus etc. Mon. Boic. 3,130; vgl. 30ᵃ,51 ex or. Huill. 1,473. 869

— 15 | Ubirlingin | nimmt das nonnenkloster Wald Cistercienserordens in seinen schutz, bestätigt dessen zum theil genannte besitzungen, gestattet schenkungen seiner vasallen, ministerialen und leute an dasselbe und bewilligt der meisterin sich in den gerichten durch einen boten vertreten zu lassen. Z.: die äbte Heinr. v. Augia, Ul. v. St. Gallen u. Eb. v. Salem, Conr. v. Winterstetten, Rud. v. Arbon, Herm. v. Arbon, Aigilward v. Ramisberg, Werner v. Guttenstein, Rudolf v. Weckinstain, Heinr. v. Randegge, der gr. v. Montfort, gr. Rud. v. Habsburg. Ego Conradus etc. Hs. zu Stuttgart auf der bibl. nach Stälin. Huill. 1,471 mit ii. idus. Gebessert nach mittheilung Winkelmanns ex or. zu Sigmaringen mit ydus iulii. — [Vgl. zum aufenthalte zu Ueberlingen auch die urk. vom 25 iuli. — Hier ist abt Ulrich von St. Gallen zuerst wieder am hofe nachweisbar, der in reichsgeschäften zu Rom gewesen war und zurückkehrte: regi ac principibus bonum, pro quo ierat, nuncium reportans. Vgl. Conrad de Fabaria.] 870

— 25 | apud Ulmam | bestätigt dem abt E. und den klosterbrüdern zu Salem die güter zu Pfaffenhofen Bilolfingen Lugen und Linzen welche sie in seiner gegenwart auf dem feierlichen tage zu Ulm [vgl. zum iuni 1214] von dem edeln mann Heinrich von Randeck um 330 mark erkauft haben, indem er zugleich angibt, wie in seinem auftrage Hugo von Thierberg einen darüber entstandenen streit vermittelte. Zeugen des abkommens: Conr. bisch. v. Constanz, Berth. gr. v. Heiligenberg, Friedr. gr. v. Zollern, Maneg. gr. v. Veringen, Bert. u. dessen br. Alb. v. Butilshiez, Bert. v. Burgilon, Heinr. v. Raperswyl, diese freie; Rud. u. Herm. v. Arbon, Walt. u. dessen bruder Burch. v. Hohenfels u. Heinr. v. Humberg ministerialen; der minister von Ueberlingen u. genannte bürger dieser villa. Aus dem Copialbuch von Salem 1,131. Huill. 1,476. Mone Zeitschr. 2,342. — [Die zeugen, ausdrücklich als testes compositionis bezeichnet, beziehen sich zweifellos auf den aufenthalt zu Ueberlingen.] 871

— 25 | —— | meldet den grafen, baronen, dienstmannen und allen im herzogthume Schwaben, dass er das

| | | |
|---|---|---|
| **1216** | | |
| | | kloster Salem in seinen besondern schutz genommen und die ausführung allen seinen beamten, insbesondere aber dem marschall, dem truchsess und dem schultheissen von Ueberlingen aufgetragen habe; erinnert sie zugleich daran, wie er ihnen das mündlich zu Ulm verkündet habe und sich demnach niemand mit nichtwissen entschuldigen könne. Oesterr. Notizenbl. 1852 s. 181 unvollst. Künftig bei Winkelmann. *872 |
| iuli 00 | apud Ulmam | bestätigt dem hospital des hl. Johannes zu Messina sein privileg d. d. Cefalù 1209 oct. Z.: der bisch. v. Augsburg, die äbte v. St. Gallen u. Elwangen, der pfalzgr. v. Tübingen, Herm. markgr. v. Baden, gr. Gerh. v. Dietz, Sifr. sohn des gr. v. Vianden, Ans. v. Justingen marschall, Walt. v. Schipf schenk, Rich. cämmerer. Ego Conradus etc. Per m. Bertholdi de Nifo etc. Minutulo Gran priorato di Messina 11. Künftig besser bei Winkelmann. *873 |
| — 26 | —— | genehmigt und festigt auf die durch archidiacon Benedict von Belin namens des markgrafen Heinrich von Mähren und der magnaten und edeln Böhmens ihm vorgetragene bitte, in betracht der reinen treue des königs Otakar von Böhmen gegen seine person, aus gewohnter gnade und mit rath der fürsten und magnaten des kaiserreichs welche eben bei ihm sind, die von ienen mit einwilligung könig Otakars vorgenommene wahl seines sohnes Wenzel zu einem könig von Böhmen, und verleiht diesem gewählten das reich Böhmen wie es dessen vorfahren besessen haben. Mit goldbulle. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Ulr. abt v. St. Gallen, Cuno abt v. Elwangen, Heinr. abt v. Kempten, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Ludwig dessen bruder, Herm. markgr. v. Baden, Hugo der iüngere pfalzgr. v. Tübingen, Ludw. gr. v. Oettingen, Bert. v. Nyfen, Ans. v. Justingen marschall, Walt. v. Schipf schenk. Ego Conradus etc. Per m. Bertoldi de Nyffen etc. Balbin Misc. Dec. prim. 8,8. Lünig Reicharch. 6,5. Sommersberg Script. 1,924. Ludewig Rel. 11,288. Dobner Mon. 3,212. Huill. 1,478. Mencken Script. 3,1713. Cod. dipl. Moraviae 2,88. Reg. Bohemiae 1,266 ex or. — Einige der abdrücke haben den 25, das orig. aber den 26 iuli. [Zum inhalte vgl. Winkelmann O. 446.] 874 |
| aug. 18 | Nuremberg | eignet auf bitte seiner dienstmannen und bürger in Nürnberg dem dortigen hospital Stae Mariae der Deutschen in Jerusalem die kirche des hl. Jacob in Nürnberg, desgleichen das reichslehnbare gut in Karlishofen, das Othnand von Eskenowe und dessen erben ihm resignirt haben. Z.: cancellarius imp. aule, Helpheric, Marquart scriba, Waltherus scriba, Heinr. marschalcus de Rasche, officialis in Nurenberg, scultetus Giselherus de Erlinstegen. Im auszug mitgetheilt von Stälin im oct. 1858. 875 |
| — 30 | —— | nimmt das kloster St. Peter in coelo aureo zu Pavia mit seinen zugehörigen kirchen und rechten in seinen besondern schutz, bestätigt demselben die erwerbung von Villantieri und mehreren genannten berechtigungen, erklärt weiter alle verleihungen für nichtig, welche weiland kaiser Otto (1212 nov. 15) dem Albert de Mandellis und dem Galinus de Aliate oder andern Mailändern aus dem klostergut in der grafschaft Mailand, insbesondere zu Incude und Tavernasca machte. Orig. in Mailand [dessen äusseres nach Winkelmann auffallend und verdächtig ist.] Künftig bei Winkelmann. 876 |
| sept. 8 | —— | schenkt den brüdern des Deutschordens im haus zu Accon wegen ihrer frömmigkeit und dienstwilligkeit das hospital zu Ellingen, welches aus dem vermögen Walters von Ellingen und seiner ehefrau erbaut und von demselben seinem grossvater übergeben wurde, mit dem beding dass in demselben hospital nach dem willen der stifter arme aufgenommen und mit almosen unterstützt werden. Z.: Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, (C.) abt v. Elwangen, O. herz. v. Meran, D. markgr. v. Vohburg, H. markgr. v. Baden, L. gr. v. Wirtenberg, A. v. Steusslingen, Walt. v. Langenberg, A. v. Justingen hofmarsch., W. schenk v. Schipf, Lup. u. Herdegen v. Grindlach, Lup. Lupus u. dessen br. Herdegen, Heinr. v. Salhabe, Crof. de Ehmudishein, Conr. u. Dietr. v. Weissenburg. Brandenburgische Usurpationsgesch. 221. Mon. Boic. 30ª,52. Hennes Cod. ord. Teut. 25. Huill. 1,480. — Mit 1216, ind. 4. 877 |
| — 23 | ap. Aldenburc | übergiebt dem Deutschorden die bisher reichslehnbaren, von Albert burggraf in Altenburg und Thimo edlem in Rosewaz zu diesem zwecke ihm resignirten güter in Nenewiz und Cebecur. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Eckh. bisch. v. Merseburg, Ad. gr. v. Schauenburg, Thider. markgr. v. Meissen u. der Ostmark, Günth. gr. v. Kevernberg, Friedr. gr. v. Beichlingen, Lud. v. Alrestete, Ludw. v. Wangenheim. Ex or. in Dresden. Huill. 1,482. — Mit 1216 und ind. 5. 878 |
| — 00 | —— | nimmt (in wiederholung der urk. Friedrichs I vom 25 dec. 1184) alle im kaiserreiche belegenen |

**1216**

güter des Templerorden von Jerusalem und alle botschaften oder andere geschäfte des ordens besorgende personen in seinen schutz, und befreit sie von abgaben und ungerechten zöllen. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Ekeh. bisch. v. Merseburg, Dietr. markgr. v. Meissen u. des Ostens, die gr. Ludw. v. Wirtemberg, Hartm. v. Kiburg, Heinr. v. Lutterburg, Günth. v. Schwarzburg u. dessen br. gr. Heinrich, dann Ans. v. Justingen reichsmarschall, Heinr. vogt v. Wida, Rich. cämmerer. Ego Conradus etc. Aus abschr. sec. 13 zu Marseille. Künftig bei Winkelmann. *879

sept. 00 | Aldinburc | bestätigt dem Templerorden auf bitte des zu ihm gekommenen ordensbruder Wilhelm von Antiochia den inhalt einer ihm von diesem in von dem erzbischofe von Arles und den bischöfen von Toulon und Avignon beglaubigter abschrift vorgelegten urkunde, durch welche Hugo von Baux und dessen frau Barasa, R. von Baux, G. Aimardus und dessen frau Mabilia, R. Gaufridi und Rovellinus vicecomes von Marseille dem orden die befugniss ertheilten, zu Marseille und in dessen ganzem gebiete schiffe zu erbauen und zu halten, um damit in partes ultramarinas oder nach Spanien oder wohin sonst zur vertheidigung der christenheit zu fahren und pilger und kaufleute auf denselben zu befördern. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Ekh. bisch. v. Merseburg, Dietr. markgr. v. Meissen und des Ostens, der herzog v. Meran. Aus abschr. zu Marseille. Künftig bei Winkelmann. *880

— 00 | . . . . | schenkt den Tempelherren zu Arles einen meeresausfluss. Huill. 1,935 cit. nach einem inventar des archivs des grosspriorats von St. Gilles, dass sich zu Marseille befindet; aber in der die Templer betreffenden abtheilung desselben fand sich von 1216 nur die beiden vorhergehenden stücke. *881

oct. 6 | —— | nimmt das kloster Chemnitz mit allen dessen besitzungen in seinen schutz und bestätigt dem abt Burcard und dessen nachfolgern alle demselben kloster seit seiner stiftung zugestandenen rechte, indem er demselben bei gelegenheit der mit dem könig von Böhmen gehaltenen sprache die zur kriegszeit den böhmischen suppanen überlassen gewesenen und nun nicht ohne bemühung wieder zurückerhaltenen klostergüter restituirt. Z.: Odakar könig v. Böhmen, Albert erzbisch. v. Magdeburg, Friedr. bisch. v. Halberstadt, Eckhard bisch. v. Merseburg, Otto herz. v. Meran, Herm. landgr. v. Thüringen [letzte zeugenschaft des danach erst 1217 apr. 25 gestorbenen landgrafen; vgl. Winkelmann O. 444], die grafen Günther, Lambert, Ernst, dann Ludw. gr. v. Wirtenberg, Hartm. gr. v. Kiburg, Walt. v. Lobenhus, Conr. v. Entse, gr. Ludw. v. Wartperc, Ans. marsch. v. Justingen, Ulr. v. Minzenberg, Walt. schenk v. Schipf. Abschriftlich aus Dresden ex copia. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1216, ind. 5. 882

. . . | apud Lipitzk | Anwesenheit zu Leipzig, welches vom markgrafen Dietrich von Meissen abgefallen, dann aber durch einen für ihn lästigen vertrag (1216 iuli 20; vgl. Schultes Direct. 2,508) ihm wieder unterworfen wurde. (Marchio) post paululum oportunitatem nactus, Fridericum qui nuper in regem Romanorum electus contra Ottonem in Almaniam procedens de eo mirifice triumphaverat, secum in civitatem Lypcensem cum paucis introduxit, quia nec cives cum multis eos intromittere voluissent. Der markgraf führt dann durch list mehr ritter in die stadt, bringt dieselbe in seine gewalt und legt gegen den vertrag die befestigungen nieder. Ein gefangener wird in manus Friderici regis gegeben. Ann. Pegav., M. Germ. 16,269. — Winkelmann O. 445.463 setzt diese ereignisse nach den feldzug 1217, wo vor dem aufenthalt zu Altenburg im nov. das itinerar allerdings entsprechen würde. Die Sächs. Weltchr. c. 354, auf welche er sich stützt, nennt kein bestimmtes jahr, setzt aber iedenfalls die zerstörung von Leipzig vor den zug des kaisers an die Elbe und die dadurch herbeigeführte heerfahrt könig Friedrichs. Der tag des vertrags beim vergleiche mit den angaben der Ann. Pegav. scheinen mir zweifellos für den durch die folgende urk. bezeugten aufenthalt zu sprechen. *a

— 26 | —— | schreibt dem Giselbert burggraf und den burgmannen in Friedberg, dem schultheiss in Frankfurt und allen reichsgetreuen in der Wetterau dass er dem Ulrich von Minzenberg seine grafschaft und alle güter welche einst dessen vater und bruder besassen zurückgegeben habe, indem er ihnen gebietet denselben in diesem besitz nicht zu belästigen. Mader von Friedberg 1,18 extr. Grüsner Beitr. 8,147 übersetzung. Böhmer Cod. Moenofr. 1,25 rückübersetzung. Huill. 1,485. — Nur mit ind. 5 und danach hier einzureihen. 883

nov. 10 | —— | schenkt dem kloster Bosau das patronatrecht zu Criwitz mit allem zugehör. Z.: Theod. markgr. v. Meissen u. der Ostmark, Otto herz. v. Meran, Herm. gr. v. Orlamünd, Ludw. gr. v. Wirtenberg, Hartm. gr. v. Kiburg, Alb. v. Droyzc, Gerh. probst v. Altenburg, Ans. marsch. v. Justingen, Heinr.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1216 | | v. Coldiz, Heinr. v. Krimitschau, Friedr., Herm. u. Volkwin br. v. Groz, Conr. v. Waldenberg, Bernh. v. Vesta, Hugo v. Kriwiz. Pistorius Script. 1,1170. Leuckfeld über Bosau 21. Thuringia sacra 644. Schöttgen et Kreisig Dipl. 2,438. Huill. 1,486. | 884 |
| . . . | . . . . | Ankunft der königin Constanze und des könig Heinrich am hofe. Uxor Frederici regis . . . primo intravit Alemanniam cum Heinrico filio suo et multa frequentia tam hominum quam mulierum. Rein. Leod. gegen ende 1217. Wahrscheinlich fand die zusammenkunft des königs und der königin, welche im oct. durch Verona gereist war, vgl. zu Heinr. (VII), zu Nürnberg statt; nach den folgenden urkk., in welchen begleiter der königin zeugen sind, spätestens im dec. und wahrscheinlich schon vor dem 4 dec. nach dem inhalt der urk. dieses tages. | *a |
| dec. 4 | Nuremberg | gebietet seinen beamten in Palermo die canoniker der dortigen palastcapalle sowohl in bezug auf ihre thiere als auch ihre besitzungen von allen abgaben frei zu lassen die in der stadt möchten aufgelegt werden. Tabularium cap. divi Petri Panorm. 42. Huill. 1,487. | 885 |
| — 00 | —— | schenkt dem getreuen erzbischof Berard von Palermo folgende güter: Perisium Padhormum und Giracellum nebst allen besitzungen des Roger Achmet. Z.: E. bisch. v. Bamberg, S. bisch. v. Augsburg, Otto herz. v. Meran u. pfalzgr. v. Burgund, gr. Lambert, gr. Ludw. v. Wirtemberg, gr. Hartm. v. Kiburg, G(ualt.) v. Schipf schenk, I(ldebr.) marsch. v. Rechberg, G. Porcus admiral, B. Gentilis gr. v. Nardo, Rich. cämm. Ego Conradus etc. Mongitore Bullae 99. Huill. 1,491. | 886 |
| — 00 | —— | verleiht in anbetracht der frömmigkeit und ehrbarkeit des meisters Hermann und der andern brüder dem Deutschorden 150 goldunzen von den einkünften der stadt Brundusium im tausch gegen ein in Deutschland ihm überlassenes gut. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Ber. erzb. v. Palermo, Rein. Gentilis erzb. v. Capua, Eckb. bisch. v. Bamberg, Ulr. bisch. v. Passau, Liup. herz. v. Oestr. u. Steier, Ludw. herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgr., Otto herz. v. Meran, Bernh. herz. v. Kärnthen, Wilh. markgr. v. Montferrat, Wilh. Porcus admiral des königreichs, Herm. markgr. v. Baden, Ans. marsch. v. Justingen, Walt. schenk v. Schipf, Ulr. v. Minzenberg, Phil. v. Boland. Ego Conradus etc. Or. in Stuttgart. Huill. 1,488. Hennes Cod. dipl. 2,5. — Vgl. zu 1218 ian. 8. | 887 |
| — 00 | —— | verleiht dem Deutschorden das haus des weiland Margaritus zu Brindisi mit dem bade und allem andern zubehör, wie iener das besessen. Aus Huillards papieren. Künftig bei Winkelmann. | *888 |
| . . . | . . . . | macht dem Simon de Calvellis, magne regie curie magister iusticiarius, wegen dessen verdienste um seine eltern und um ihn, und wegen der kosten und des schadens, die derselbe wegen seiner treue zu erleiden hatte, eine nicht näher angegebene verleihung, und bestätigt demselben, was er ihm früher in der stadt Palermo verlieh (vgl. zum märz 1212) und die besitzungen zu Pantano (vgl. zum aug. 1209). Barone De Panorm. maiest. ap. Graevius Thes. Sic. 13,339 u. Huill. 1,934 unvollst. — Nur 1216 angegeben; wahrscheinlich durch die ankunft der königin veranlasst. — Vgl. wegen einer in ursprünglicher ausfertigung wahrscheinlich auch in diese zeit gehörenden bestätigung für Berard von Loreto unten zum ian. 1218 Speier. | *889 |
| 1217<br>ian. 21 | —— | (in sollempni curia) überträgt dem bischof Ulrich von Passau wegen seiner treue ein von Ludwig pfalzgraf am Rhein und herzog von Baiern zu diesem zweck resignirtes, ursprünglich passauisches, dann aber durch tausch ans reich gekommenes fahnenlehen, welches der bischof dann sogleich an den genannten herzog zurück giebt um es fortan, statt vom reich, von den bischöfen von Passau zu tragen. Mit goldbulle. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Eckb. bisch. v. Bamberg, Sifrid bisch. v. Augsburg, Heinr. bisch. v. Basel, Liup. herz. v. Oestreich, Bernh. herz. v. Kärnthen, Otto herz. v. Meran, Heinr. edler v. Niffen, Ans. v. Justingen reichsmarsch., Walt. v. Schipf schenk, Dieto cämmerer, Phil. v. Boland, Hadmar v. Wesin, Hainr. v. Lonsdorf, Walt. v. Tannenberg, Otto v. Morsbach. Ego Chunradus etc. Hund Metrop. 1,381. Tolner Hist. Pal. 64. Lünig Reichsarchiv 17,781. Hansiz Germ. sacra 1,362. Mon. Boic. 30ᵃ,54. Huill. 1,493. Urkkb. des L. ob der Enns 2,586. — Mit 1217, Rom. 5, Sic. 18, ind. 5. | 890 |
| — 24 | —— | (—) überträgt dem bischof Ulrich von Passau und seiner kirche die grafschaft der derselben gehörigen im Ilsgau gelegenen güter, welche Ludwig pfalzgraf am Rhein und herzog von Baiern, der sie bisher als erblehen vom reiche trug, zu diesem zweck in seine hände resignirt hatte. Mit goldbulle. Zeugen wie vorher, doch folgt auf den herzog v. Meran noch Ad. gr. v. Schauenburg, und heisst es: Walt. v. Schipf schenk u. dessen br. Conrad. Mon. Boic. 30ᵃ,56. Huill. 1,495. Urkkb. des L. ob der Enns 2,587. Mon. Wittelsbac. 1,21. — Jahre wie vorher. | |

1217

[Mon. Wittelsb. haben viiii. kal., was richtig sein wird, da Mon. Boic. mit viii. kal. in der überschrift gleichfalls ian. 24 nennen.] 891

feb. (13) Ulme (in sollempni curia) verspricht auf bitte des abtes Ulrich von St. Gallen und der bürger von Wangen, so wie mit rath und willen der versammelten fürsten, die vogtei Wangen nie aus seinen händen zu veräussern, und dass es nichtig sein solle wenn sein sohn Heinrich könig von Sicilien und herzog von Schwaben oder einer seiner erben solche veräussern würde. Z.: Chunr. bisch. v. Regensburg, Sifr. bisch. v. Augsburg, Ulr. abt v. St. Gallen, Chuno abt v. Elwangen, Hartm. u. Ludw. br. gr. v. Wirtenberg, Eberh. truchs. v. Tann, Chunr. v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg. Jäger Jur. Mag. 3,161. Huill. 1,499. Wirtemb. Urkkb. 3,63. — Mit 1216, ind. 5 [während die tagesangabe id. febr. zu lesen sein wird; vgl. Wirtemb. Urkkb. 3,64 u. 496]. 892

— 00 —— verleiht und schenkt den leuten von San Miniato wegen ihrer bewährten treue auf ewige zeiten borgo San Genesio (auf der rechten seite des untern Arnothals, ziemlich in der mitte zwischen Florenz Pisa und Lucca, vgl. Repetti Dizionario). Z.: die bisch. v. Augsburg u. Regensburg, die äbte v. St. Gallen Kempten u. Elwangen, der pfalzgr. v. Tübingen, die markgr. v. Baden u. Montferrat, Ans. v. Justingen marsch., Walt. v. Schipf schenk, Rich. cämmerer. Ego Chunradus etc. Lami Mon. 1,353. Lami Del. 6,289. Das datum ergänzt ex or. in Florenz. Huill. 1,498. 893

. . . —— gestattet dem kloster Salem auf dessen gute zu Woltingen am see eine mühle zu bauen. Copialbuch 1,130. Huill. 1,500. 894

. . . . . . . befiehlt (als könig) allen seinen schultheissen in Schwaben, dass, wenn auf seinen befehl und zu seinem bedarf in seinen städten und orten (civitates et suburbia) eine collecte erhoben wird, die dort befindlichen häuser des abtes und des conventes von Salem davon befreit sein sollen. Huill. 1,501. — Ohne alle datirung. Es fehlt der königstitel von Sicilien, aber es heisst ausdrücklich Fridericus secundus, während auch andere gründe gegen Friedrich I sprechen würden. Einreihung unsicher. *895

— 16 . . . . (Spire) bestätigt die vergünstigung welche Heinrich VI der abtei Eussernthal bei Landau gethan hat, wonach die ihm erblich gehörenden leute derselben ihr bewegliches und unbewegliches gut oder auch ihre personen übertragen dürfen. Orig. in Carlsruh nach Mone Anzeiger 1837 seite 138. Künftig bei Winkelmann ex or. — [Mit ind. 5, 14. kal. martii. Das nichtstimmen von tag und ort dürfte hier sehr wahrscheinlich daraus zu erklären sein, dass durch versehen der laufende monat zu den calenden genannt wurde, demnach 14. kal. apr. bezeichnet werden sollte.] 896

— 17 —— (in curia sollempni) erneuert und bestätigt dem meister des Deutschorden Hermann und dessen brüdern auf deren bitte alle schenkungen und privilegien, welche sie von seinem vater und ihm im königreiche Sicilien erhalten haben, insbesondere das hospital St. Thomas zu Barletta, die kirche des hl. Nicolaus in Rigula und andere angegebene verleihungen. Z.: die bisch. Conr. v. Regensburg u. Sifr. v. Augsburg, die äbte Cuno v. Elwangen u. Ulr. v. St. Gallen, Rudolf pfalzgr. v. Tübingen, Heinr. markgr. v. Ronsberg, Ludw. gr. v. Oettingen, Hartm. u. Ludw. brüder gr. v. Wirtemberg, Rud. u. sein br. Heinr. edle v. Rapperswyl, Berth. edler v. Neiffen u. seine söhne Heinr. u. Albert, Ans. v. Justingen reichsmarsch., Walt. v. Schipf reichsschenk, Eberh. v. Tanne truchs. Schwabens, Dieto v. Ravensburg cämmerer, Conrad v. Winterstetten, Eberh. v. Lautern, Otto v. Welfsberg, Rich. cämmerer. Ego Cunradus etc. Per m. Henrici Constantiensis prepositi regalis aule prothon. Aus dem orig. in Neapel. Ebendaher Huill. 1,917. — Mit iahr 1216, ind. 5, Rom. 5, Sic. 18. 897

. . . . . . . Gesandtschaft an den pabst abgeschickt um demselben zu seiner thronbesteigung glück zu wünschen. Nach der antwort des pabstes vom 8 apr. bestand dieselbe aus dem abt von St. Gallen, dem markgrafen W. von Montferrat, dem V. domdecan von Speier und dem castellan von Samminiato. Die absendung wird von Ulm aus geschehen sein, wo die beiden ersten ausdrücklich als zeugen genannt sind. Aber auch der castellan wird identisch sein mit dem am 17 feb. genannten Eberhard von Lautern, der schon einmal bote Philipps (vgl. zum feb. 1208) beim pabste, dann unter Otto, und später wieder unter Friedrich vorzugsweise für die verwaltung Tusciens verwandt wurde; vergl. Ital. Forsch. 2,416.480. — Bei Boncompagnus finden sich zwei briefe des königs an den pabst (Honorius). In einem wünscht er ihm glück zu der vom gerüchte gemeldeten erwählung. Postquam fama — triumphabit. Im andern dankt er dem pabste für die anzeige seiner erwählung und übersendet ihm durch den probst von Cöln (Conrad

| 1217 | | | |
|---|---|---|---|
| | | von Hochstaden) zum zeichen seiner ergebenheit zwölf pfund reinstes gold und zwei ausgezeichnete zelter. Inspecta apostolico — destinamus. Beide künftig bei Winkelmann. Die schreiben werden stylübungen sein. | *a |
| märz 10 | Bopardie | beurkundet dass Bertold ritter von Gersweiler vor ihm sein allodialgut Gersweiler dem kloster der heil. iungfrau in Otterberg übertragen hat. Z.: H. gr. v. Zweibrück, Simon gr. v. Saarbrück, Friedr. gr. v. Leiningen, Ans. v. Justingen marsch., Reinhard schultheiss v. Lautern. Frey und Remling Urkb. von Otterberg 17. Mon. Boic. 31ª,495. Huill. 1,502. — Mit 1217 und ind. 5 also [nicht wohl anders einzureihen.] Ein hoftag der nach Rein. Leod. in diesem iahr zu Boppard statt fand, [fällt nach den wenig angesehenen zeugen dieser urk. schwerlich in diese zeit; vgl. zum iuli.] | 898 |
| — 00 | . . . . | Beginn des aufbruchs der kreuzfahrer. In martio et in maio innumera multitudo signatorum, alii per terras, alii navigio, versus Jerosolimam iter agressi sunt. Chr. reg. cont. — Von den zeugen der vorhergehenden urk. ist uns der graf von Saarbrück als theilnehmer bekannt. Vgl. das verzeichniss aller bekannten theilnehmer bei Röhricht Beitr. z. Gesch. der Kreuzz. 2,364 ff. | *a |
| — 19 | (Spire) | Aufenthalt wahrscheinlich nach dem zum 16 febr. bemerkten. | *b |
| — 26 | . . . . | Ostern. | |
| apr. 6 | Hagenowie | nimmt das kloster der hl. Maria zu Rivalta (südwestlich von Tortona) mit dessen angegebenen besitzungen in seinen schutz, befreit es von abgaben, insbesondere vom zolle zu Gavi, verleiht ihm wald- und weidegerechtigkeiten in öffentlichen und kaiserlichen wäldern und weiden in den gebieten von Tortona, Caesarea (oder Alessandria) und Casale, und bestimmt, dass es den calumnieneid nur durch einen laien zu leisten habe. Z.: Berth. herz. v. Zähringen, Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, der markgr. v. Baden, Ans. marsch. v. Justingen, Wern. u. Phil. v. Bolanden. Aus abschr. der erneuerung durch Heinrich VII vom 2 ian. 1311 zu Mailand. Künftig bei Winkelmann. | *899 |
| — 00 | —— | nimmt das kloster St. Quiricus (zu Antrodoco) in der diöces von Rieti, den abt und die brüder sowie die zugehörigen leute und besitzungen in seinen besondern schutz, insbesondere auch den orden (der Prämonstratenser), welchen pabst Innocenz im kloster einführte, bestätigend. Hugo Mon. 1,30. Hugo Ann. Prem. 2,401. Huill. 1,507. | 900 |
| — 10 | —— | ertauscht von dem probst Peter zu St. Fides in Schlettstadt namens des convents und der kirche in genannter stadt bannum vini, tabernas, opera cottidiana que vulgo tagewan appellantur, nec non medietatem thelonii atque medietatem presidentie atque iustitie faciende et proscriptionem, dergestalt dass er hinfür gemeinschaftlich mit dem probst den schultheiss und den zöllner daselbst zu ernennen hat, wogegen er dem probst alles eigenthum an leuten und gütern überlässt was er bisher in Schlettstadt Brunner und Königsheim besass. Z.: Ludwig pfalzgr. bei Rhein und herz. v. Baiern, Bert. herz. v. Zähringen, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Herm. markgr. v. Baden, Gerh. gr. v. Dietz, Sigb. gr. v. Werd u. dessen sohn, Heinr. edler v. Neiffen, Wern. u. Phil. br. v. Boland, Ans. v. Justingen reichsmarsch., Friedr. v. Schauenburg. Ego Cunradus etc. Würdtwein Nova Subs. 10,292. Huill. 1,505. | 901 |
| — 15 | apud Rotwile | giebt und bestätigt dem nonnenkloster Rotenmünster (früher in Hochmauern) einige besitzungen zu Dürbheim, nachdem Bertold ritter von Egisheim solche zu diesem zweck dem grafen Egeno von Urach, dieser aber sie ihm resignirt hatte. Z.: Heinr. abt v. Augia, Eberh. abt v. Salem, Eberh. gr. v. Helfenstein, Herm. gr. v. Sulz, Friedr. gr. v. Zollern, Burc. gr. v. Hohenberg, Ans. v. Justingen kön. hofmarsch., Dieto v. Ravensburg, Conr. u. Bert. v. Staufen, Hertw. küchenmeister. Aus einer abschrift zu Donaueschingen mitgetheilt durch Stälin. Huill. 1,509 und Fürstenberg. Urkkb. 1,82 mit 17 die maii. Wirtemb. Urkkb. 3,64 aus andrer abschrift mit 17 kal. maii, [was als der in der canzlei üblichen form der tagesangabe entsprechend richtig sein wird.] | 902 |
| mai 14 | . . . . | Pfingsten. | |
| . . . | in cenobio Kaisheim | verbietet seinen beamten in Werd von den dortigen häusern des klosters Kaisheim abgaben zu erheben. Mon. Boic. 30ª,62. Huill. 1,519. — Mit 1218 und ind. 5; [nach letzterer wahrscheinlich in dieses iahr zum mai oder iuni gehörend.] | 903 |
| . . . | (Auguste) | Aufenthalt vor dem zuge an die Donau wird nach der datirung der urk. vom 8 iuni anzunehmen sein. Vgl. auch unten zum 24 iuni. | *a |

| 1217 | | | |
|---|---|---|---|
| mai 31 | apud Ratisponam | nimmt das zu **Regensburg** bei der kirche St. Johann gelegene hospital sammt dessen genannten besitzungen in seinen schutz. Z.: Ulr. bisch. v. Passau, Sifr. bisch. v. Augsburg, Ludw. pfalzgr. am Rhein u. herz. v. Baiern, Rapoto pfalzgr. v. Wittelsbach, gr. Heinr. v. Ortenburg, Gebh. gr. v. Hirschberg, Gebh. und Dieph. landgr. v. Leuchtenberg; schliesslich sechs genannte bürger von Regensburg. Ego Cunradus etc. Mon. Boic. 30ᵃ,58. Gemeiner Chronik 1,307 extr. Baierns geöffnete Arch. 1,311 extr. Huill. 1,512. — Mit 1217 und ind. 5. | 904 |
| . . . | —— | ist **zeuge** in einer urk. des pfalzgrafen Rabodo und des Heinrich, grafen von Ortenburg, wonach diese dem kloster Waltsassen durch die hand von dessen fundator [grundeigenthümer als nachfolger des markgrafen Diephold von Vohburg, der 1133 das kloster stiftete,] des römischen königs und königs von Sicilien Friedrich ihr gut Sevarn gaben und dagegen durch desselben hand Tirschenreut erhielten, während nach langem streite durch **rechtsspruch** der fürsten entschieden wurde, dass, weil die übergabe durch den salmann Albert Luzmann wegen dessen todes vor einigen iahren nicht erfolgen und dessen söhne als minderiährige ihn nicht vertreten konnten, der graf Conrad von Mosburg als nächster verwandter der söhne dieselbe statt ihrer vollziehen solle. Actum solenniter Ratispone coram rege Friderico et principibus subscriptis. Z.: Fr. könig der Römer u. könig Siciliens, die bisch. Ulr. v. Passau u. Sifr. v. Augsburg, Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern; die gr. Egno v. Urach, Eberh. v. Helfenstein, Ulr. v. Thetindorf, Meinh. v. Roteneck, Heinrich comes Pfreind(?), Calhoch v. Kirchberg u. Heinr. u. Beringer br. v. Altendorf; dann Berth. v. Neiffen u. Heinr. dessen sohn, Gunzelin v. Crozuk, Ulr. v. Wistinvelt, Conr. v. Osterna, Otto v. Werd, Wigand v. Rumthingen, Heinr. Talnitz, Wolfram v. Kranzberg, Heinr. v. Kinsberg u. Heinr. dessen sohn u. Ludw. sohn seines schwiegervaters, Cuno u. Rudger v. Libenstein, Marq. v. Wagau, Godfr. v. Sulzberg, Rupert de Lapide, Alb. Rindsmul, Habard v. Outhingen, Arn. v. Schenfelt, Conr. v. Werd cämmerer des königs, Otto Bugberg, Gerung u. Otto v. Mura, Herwich v. Wartmangingen, Friedr. v. Walthurn u. Ulr. dessen sohn, Friedr. v. Schonburg. Lünig Corpus feud. 3,613. — Blos mit 1217; nach den zeugen sicher hier einzureihen. | 905 |
| iuni 5 | . . . . | (apud Augustam) bestätigt dem kloster **Benedictbeuern** einen demselben von dem reichsdienstmann Tiderich von Kaufringen und dessen ehefrau geschenkten mansus zu Schorrin. Mon. Boic. 7,112, vgl. 30ᵃ,60. Meichelbeck Chron. Bened. 109. Huill. 1,513. — [Da auch die urk. vom 31 mai, wie diese, im orig. erhalten ist, so wird hier der ort sich auf einen früheren zeitpunkt beziehen, als der tag, da der könig sicher nicht von Regensburg nach Augsburg zurückkehrte, um dann nach Passau zu gehen.] | 906 |
| — 14 | Pattavie | bestätigt die privilegien welche Liupold herzog von Oestreich (am 15 mai 1217 zu Admont) dem kloster **Kremsmünster** gegeben hat, besonders in bezug auf die befreiung vom landgericht. Z.: Otto bisch. v. Freisingen, Ulr. bisch. v. Passau, Ludw. herz. v. Baiern pfalzgr. am Rhein, Diep. gr. v. Hohenburg, Rapoto pfalzgr. v. Baiern, Heinr. gr. v. Ortenburg, Egeno gr. v. Urach, Chunr. hallgraf v. Wasserburg, Ulr. gr. v. Chlam, Heinr. edler v. Neiffen, Conr. edler v. Altaich, Otto vogt der kirche v. Regensburg, Heinr. u. Wernh. br. v. Schauenburg, Otto decan v. Passau, die canonici v. Passau Calhoch, Walchun u. Conr. pfarrer am dome, Heinr. v. Petembach erzpriester, Hartm. probst v. Ardacker, Marq. v. Hintberg, Rud. v. Potendorf, Heinr. v. Zewingen, Hadm. v. Chunring, Chalhoch v. Gnannendorf, Liupold v. Molantsdorf, Heinr. v. Triwanswinchel, Otto de Puchbach, Heinrich v. Puten, Hadm. v. Wesen, Liut. v. Saverstetten, Heinrich v. Lonstorf. Abschriftlich durch Stültz. Rettenpacher Ann. Crem. 176. Huill. 1,514. Urkkb. des L. ob der Enns 2,591. Hagen Urkkb. von Kremsmünster 74. | 907 |
| — 14 | —— | bestätigt dem vom herzoge Leopold von Oesterreich neugegründeten kloster **Lilienfeld** in Nieder Oestreich seine rechte güter und freiheiten, insbesondere das landgericht und anderes, was zur königlichen iurisdiction gehörend dem fürsten von ihm und dem reiche geliehen ist. Z.: Otto bisch. v. Freising u. s. w. wie vorher; Egno gr. v. Urach, Ulr. gr. v. Chlamm, Otto v. Lengenbach vogt v. Regensburg, Heinr. edl. v. Neiffen, Conr. edl. v. Alta, Marq. v. Himberg, Rud. v. Potendorf, Leup. v. Molansdorf, Heinr. v. Zebingen, Hadm. v. Chunring, Chalhoch v. Gnannendorf, Heinr. v. Tribanswinkel, Hadm. v. Wesen, Leut. v. Saverstetten, Otto v. Eichenbach. Hanthaler Fasti Campilil. 1,683. Huill. 1,516. | 908 |
| — 15 | —— | (Bischof Otto von Freising) bekundet dass genannte boten der Salzburger kirche zu Passau den könig um die erlaubniss ersuchten, auf dem gute des capitels im Lungau einen markt zu errichten; dass der könig ihn frug ob das ohne nachtheil für die comprovincialen statthaft sei, | |

**1217**

auf die beiahende antwort und auf seine und der andern anwesenden fürsten bitten die erlaubniss ertheilte und ihn zum executor bestellte; dass er ihnen daher kraft königlicher gewalt die befugniss ertheile, nach belieben vorzugehen, und ihnen zum zeugniss diesen brief mit siegel gebe. Geschehen in gegenwart des königs und des ausstellers, dann des Ludw. herz. v. Baiern, Liup. herz. v. Oesterreich, Conr. bisch. v. Regensburg, Ulr. bisch. v. Passau, Rapoto pfalzgr. u. dessen br. gr. Heinr., Egino gr. v. Urach, Bert. gr. v. Greifsbach, Dieph. markgr. v. Vohburg, Kadelhoch gr. v. Kirchberg, Conr. v. Horbach, Gebh. gr. v. Hirschberg, Meinh. gr. v. Roteneck, Heinr. Tolnzenare, Otto v. Rore u. dessen br., Otto v. Werde, Chunr. v. Werde, Heinr. v. Steine, Heinr. v. Neiffen, Ulr. gr. v. Velburg, Conr. gr. v. Wasserburg. Meiller Babenb. Reg. 121 u. Huill. 1,518 extr. Künftig bei Winkelmann. — Der ungenannte aussteller ergibt sich nur aus dem siegel. *909

iuni 24 | Auguste | schenkt dem Deutschorden von der münze und den andern königlichen einkünften zu Messina 200 goldunzen jährlicher einkünfte für winterbedürfnisse an mänteln und schaafsfellen sowohl der brüder als der armen in besagtem hause. Mit goldbulle. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, Otto bisch. v. Freising, Cunr. bisch. v. Regensburg, Sifr. bisch. v. Augsburg, Ludw. pfalzgr. am Rhein und herz. v. Baiern, Liup. herz. v. Oestreich, Rapoto pfalzgr., Heinr. dessen br. gr. v. Ortenberg, Bert. gr. v. Greifsbach, Egeno gr. v. Urach, Heinr. edler v. Nife, Marq. schreiber. Ego Chunradus etc. Per m. Heinrici Constantiensis prepositi regalis aule prothonotarii. Hennes Cod. ord. Teut. 31. Huill. 1,510. — Mit 1216, ind. 5, reg. rom. 5, sic. 18. So aus dem trefflichen copialbuch des Deutschordens sec. 13 in Berlin mit viii. kal. iunii. Eine abschrift de 1521 in Stuttgart giebt dieselbe urk. mit viii. kal. iulii. [Ich folge der letztern angabe einmal wegen der unterstützung, welche die beiden folgenden sichtlich unter ganz gleichen verhältnissen entstandenen urkk. bieten. Dann weil einzelne zeugen am 25 mai nicht wohl zu Augsburg sein konnten. Denn herzog Leopold urkundet am 15 mai zu Admont, Urkkb. des L. ob der Enns 2,589 ex or., der erzbischof von Salzburg aber am 4 iuni zu Friesach, Meiller Salzb. Reg. 214 ex or. — Andererseits war freilich herzog Leopold sicher auch am 24 iuni nicht zu Augsburg, da er am 24 iuni zu Neuburg urkundet und am 9 iuli bereits in Friaul ist; vgl. Meiller Babenb. Reg. 122. Diese verhältnisse scheinen darauf zu deuten, dass die zeugenreihe schon zu Passau entstanden ist, wo sich alle hier genannten als zeugen finden bis auf den erzbischof von Salzburg und den bischof von Augsburg. Von diesen freilich war der erste nach dem angeführten haltpunkte fast sicher, dieser höchst wahrscheinlich nicht zu Passau, so dass sie erst bei der ausfertigung zu Augsburg der zeugenreihe zugefügt sein dürften.] 910

— 24 | —— | bewilligt dem Deutschorden alle rechte und freiheiten welche der kirche und dem hospital von St. Johann zu Jerusalem in Sicilien und Apulien zu wasser wie zu lande zustehen. Zeugen wie vorher. Ego Chunradus etc. Per m. Heinrici etc. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1216, Rom. 5, Sic. 18, ind. 5, 8 kal. iulii. 911

— 24 | —— | bewilligt (anscheinend ganz gleichlautend) dasselbe dem hospital S. Trinità der Deutschen zu Palermo. Z.: (E.) erzb. v. Salzburg, die bisch. C. v. Regensburg und Sifr. v. Augsburg, Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Leop. herz. v. Oestreich, R. pfalzgr., H. dessen bruder, Berth. v. Graifsbach. Per m. H. Constantiensis etc. Extr. in Huillards nachlasse ex or. im archiv der Maggione (S. Trinità) zu Palermo. *912

iuli 00 | ap. Ezzelingen | nimmt die kirche zu Beromünster in constanzer dioces in seinen schutz, bestätigt derselben ihre guten gebräuche, will allein deren vogt sein. Herrgott Gen. 2,226. Huill. 1,519. 913

. . . | Bobardie | Hoftag. Fridericus rex Alemanie curiam habet celebrem Bobardie. Rein. Leod. — [Vgl. oben zum 10 märz. Auch die folge der begebenheiten bei Rein. spricht für einreihung zum iuli.] a

— 17 | ap. Confluentiam | benachrichtigt seine burgmänner in Werd dass er dem kloster Heisterbach gestattet habe mit seinem schiff belastet mit wein oder andern producten und bedürfnissen des klosters zollfrei bei Werd vorbei zu fahren. Lacomblet Urkb. 2,26. Huill. 1,520. — Blos mit ind. 5. 914

— 21 | . . . . | Möglicherweise gehört hieher die zu 1214 eingereihte urk. aus Ingelheim.

. . . | apud Geilnhusen | Anwesenheit nach der nur mit iahr 1217 versehenen urk., durch welche Gerlach von Büdingen auf ein drittel des patronat der kirche zu Grinda verzichtet (vgl. nr. 916) und dabei bemerkt, dass der probst von Selbold coram rege apud Geilnhusen sein recht auf die kirche durch zeugniss der ministerialen des reichs und der nachbarschaft erwiesen habe. Würdtwein Dioc. Mag. 3,163. Huill. 1,522. *915

| 1217 | | | |
|---|---|---|---|
| aug. 15 | in Volda | restituirt dem Werner probst von Selbold (westlich von Gelnhausen) auf dessen bitte die seiner zeit von der gräfin Gisla dieser kirche vermachte, dann aber von seinen vorfahren auf unrichtige darstellungen an weltgeistliche vergebene pfarrei Grinda, unter zustimmung des mit dem dritten theile des patronats belehnten Gerlach von Büdingen. Z.: Ludw. herz. v. Baiern, Ad. gr. v. Schauenburg, Burc. gr. v. Lauterberg, Gerl. v. Büdingen, Phil. v. Boland, Conr. v. Ysenbach, Sifr. ritter v. Selbold, Heinr. ritter v. Selbold, Sigenand centgraf, Heinr. Dene, Rueker centgraf, Gozim prior v. Mirolda, Gerl. pfarrer zu Gelnhusen u. br. Alb. v. Mirolda. Wenck Urkkb. 2,135. Würdtwein Dioc. Mog. 3,162. Huill. 1,521. — [Nach theilweise starken abweichungen der beiden ältern drucke, vergl. Huill., muss es zwei verschiedene ausfertigungen gegeben haben. Die zeugen beziehen sich zweifellos zunächst auf die zu Gelnhausen vorgenommene handlung; vergl. vorher.] | 916 |
| . . . | in Saxoniam | Heerfahrt nach Sachsen gegen Otto IV, welcher damals den erzbischof von Magdeburg bedrängte. Fridericus rex Romanorum coadunato exercitu suo Saxoniam ingreditur. Ottonem infra Brunswic arctatum claudit, terram devastat, et incendit, principes et potentes ei reconciliantur, et sic in Alemanniam revertitur. Rein. Leod. | a |
| sept. 14 | bi Gerenrode | Durchzug. To des hilgen cruzes dage vor heremissen quam koning Frederik dor den Hart bi Gerenrode. Schöppenchr. 141, woher auch die folgenden angaben; aber irrig zu 1215. Vergl. bei Otto. | *b |
| . . . | vor Quedelingborch | Vereinigung mit dem erzbischof Albrecht von Magdeburg und dessen ritterschaft, worauf kaiser Otto sich nach Braunschweig zurückzieht. | *c |
| . . . | Lutter | Lagerung durch zwei tage bei Königslutter östlich von Braunschweig. | *d |
| . . . | ante Brunswyc | Verwüstung des landes bis unter die mauern von Braunschweig, ohne dass der hier eingeschlossene kaiser das hindern kann. Rein. Leod., Schöppenchr. | *e |
| . . . | Stasforde | Zerstörung von Stassfurth an der Bode, welches dem dem kaiser anhängenden herzog Albrecht von Sachsen gehörte. Sächs. Weltchr. c. 354. Schöppenchr. — Von hier mag der könig über Leipzig nach Altenburg gezogen sein. Vgl. aber zum oct. 1216. | *f |
| nov. 8 | ap. Aldenburc | bestätigt der Marienkirche zu Altenburg die derselben vom dortigen burggrafen Albert gemachte schenkung von vier mansen und acht äckern in der villa Stenvitz. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Otto bisch. v. Wirzburg, Cunrad bisch. (ehemals v. Halberstadt) u. mönch in Sichem, Otto dompr. in Magdeburg, Ludw. herz. v. Baiern u. pfalzgr. am Rhein, Theod. markgr. v. Meissen, Ludw. landgr. v. Thüringen, der markgr. v. Baden, Guncelin v. Crozuc, Rich. cämmerer, marsch. Ans. v. Justingen, Dito v. Ravensburg cämmerer, Sifr. v. Hagenau marsch., Heinr. v. Coldiz, zwei brüder v. Wida, Heinr. richter v. Crimaschau, Friedr. v. Groitsch, Herm. v. Schonenburg, Bernh. v. Steniwiz, Hugo v. Crivzs (Kriebitsch bei Altenburg). Schumacher Beitr. 86. Huill. 1,524. Korrespondenzbl. des Gesammtvereins 1868 s. 25 ex or. — Mit 1217 und ind. 6. | 917 |
| — 17 | —— | ersucht das domcapitel zu Meissen ut magistrum Nicolaum subdiaconum pape et canonicum Misnensem, quem pro negotiorum suorum promotione necessarium habet, absentem tanquam presentem reputent, cum regalis sit iuris unum de qualibet ecclesia cathedrali ad nostra obsequia posse assumere. Kreysig Beitr. 2,5. Huill. 1,526. Cod. Sax. regiae II. 1,82. — Mit ind. 6. | 918 |
| dec. 00 | apud Nurenberc | schenkt dem kloster Steingaden die kirche zu Schardis nebst allem zugehör. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Friedr. bisch. v. Trient, Bert. erw. v. Brixen, Ludw. pfalzgr. am Rhein und herz. v. Baiern, Herm. markgr. v. Baden, Rapoto pfalzgr. v. Ortenberg, Heinr. markgr. v. Burgau, Herm. gr. v. Dillingen, Ans. reichsmarschall. Mon. Boic. 6,508. Huill. 1,528. — Mit 1218, ind. 6; [also nach dec. 25, aber wahrscheinlich vor den folgenden urkk., da der übergang von Nürnberg nach Wimpfen ein sehr rascher ist.] | 919 |
| — 29 | —— | verleiht und schenkt dem erwählten Bertold von Brixen alle silbergruben so wie alle andern von metall und salz welche in seinem hochstift möchten gefunden werden. Z.: Friedr. bisch. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern, Herm. markgr. v. Baden, Eberh. gr. v. Helfenstein, Egino gr. v. Urach, Heinr. u. Alb. br. v. Neiffen, Albero u. Berth. br. v. Wangen, Ans. v. Justingen hofmarsch., Eberh. truchs. v. Tanne, Dieto cämm. v. Ravensburg, Jacko v. Triwesheim. Hund Metrop. 1,476. Lünig Reichsarch. 17,149. Mon. Boic. 30ª,61. Huill. 1,526. Sinnacher Beitr. 4,180. — Mit 1218, ind. 6. | 920 |
| — 29 | —— | schenkt demselben und der kirche desselben die hälfte der kinder Gebhards von Starchenberg und | |

1217 — 1218 | alle kinder Rüdigers von Matray. Zeugen wie vorher. Mitgetheilt von Pertz. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1218, ind. 6. 921

ian. 3 | Wimpine | verleiht und schenkt dem Deutschorden (in wiederholung seiner urk. vom dec. 1216) in betracht der frömmigkeit und zucht welche bruder Hermann der hochmeister und andere brüder desselben bewährten, mit einwilligung seiner gemahlin und mitregentin Constantia und seines sohnes Heinrichs 150 goldunzen jährlicher einkünfte von der münze von der duane und von andern einkünften der stadt Brindisi im tausch gegen überlassung einer ungenannten besitzung in Deutschland. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz. Ber. erzb. v. Palermo, Rainald Gentilis erzb. v. Capua, Ekb. bisch. v. Bamberg, Ulr. bisch. v. Passau, Lup. herz. v. Oestr. u. Steier, Ludw. herz. v. Baiern und pfalzgr. am Rhein, Otto herz. v. Meran, Bern. herz. v. Kärnthen, Wilh. markgr. v. Montferrat, Wilh. Porcus admiral, Herm. markgr. v. Baden, Anselm marsch. v. Justingen, Walter schenk v. Schlpf, Ulr. v. Minzenberg, Phil. v. Bolanden, Rich. cämmrer. Ego Conradus etc. Abschriftlich durch Pertz. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1218, ind. 6, reg. rom. 6, sic. 19. [Die neuausfertigung dieser und der folgenden urk. geschah zweifellos nur, weil in der früheren die einwilligung von gemahlin und sohn nicht erwähnt war. Dabei wurde sichtlich die frühere zeugenreihe wiederholt mit zufügung des cämmerer, obwohl jetzt der bischof von Bamberg und die herzoge von Oesterreich und Meran im heiligen lande waren.] Bezeichnend für Friedrichs schon damals gehegte absichten ist es, dass sein sohn Heinrich [ietzt] nicht mehr den titel eines königs von Sicilien führt, von dem derselbe doch früher in gemässheit seiner königsweihe gebrauch machte, [und der ihm 1217 feb. 13 auch in Deutschland noch von Friedrich beigelegt wurde.] 922

— 3 | —— | wiederholt dem Deutschorden wörtlich die urk. d. d. Augsburg 24 iuni 1217, schenkung von iährlichen 200 goldunzen für winterbedürfnisse betr., doch mit einfügung dass seine gemahlin Constanze und sein sohn Heinrich dazu eingewilligt haben. Mit denselben zeugen wie damals, was wohl auf einem versehen bei der ausfertigung beruht. [Vergl. die vorige urk. und Beitr. zur Urkkl. 1,323.] Abschriftlich durch Pertz aus den päbstlichen regesten. Huill. 1,531. Mortillaro Elenco delle pergamene della Magione 16. — Mit 1218, ind. 6, Rom. 6, Sic. 19. 923

— 00 | Spire | bestätigt auf ansuchen des Berard, sohnes des grafen Berard von Loreto, demselben die grafschaft Loreto unter vorbehalt dreier, für die mutter desselben bestimmten schlösser, ferner das vom kaiser Heinrich VI verliehene land an der küste bei Pescara, und endlich die grafschaft Conversano. Z.: Dietr. erzb. v. Trier, B. erzb. v. Palermo, der bisch. v. Augsburg, Otto herz. v. Meran u. pfalzgr. v. Burgund, Wern. v. Boland truchsess, gr. Lambert, gr. Ludw. v. Wirtemberg, gr. Hartm. v. (Kiburg), W. v. Schipf schenk, Ildebrand marsch. v. Rechberg, Guil. Porcus admiral, Rich. cämmerer, Reinald Gentilis sicil. protonotar, Andreas logethet. Ego Conradus etc. Künftig bei Winkelmann. — Mit den nicht zusammenstimmenden angaben 1217, ind. 5, Rom. 6, Sic. 19. Ich reihe hier ein, da zwar nur Rom. 6 bestimmt auf 1218 weist, aber auch 1217 und Sic. 19 nach brauch der canzlei ihm entsprechen können, dann insbesondere hier das itinerar sehr gut stimmt, während im ian. 1217 die ortsangabe selbst bei annahme einer verschiebung sich nicht leicht erklären würde. Andererseits stimmen die zeugen, vielfach selbst in der stellung, so auffallend mit den zeugen der urk. von 1216 dec. für Palermo, dass die zeugenreihe sicher zunächst in iene zeit gehört. Nach allem möchte ich annehmen, dass es sich bei dieser, wie bei den beiden vorhergehenden urkk. um eine neuausfertigung handelt, und dabei ausser den zeugen auch ein oder andere iahresangabe wiederholt sein mag. Auffallend ist est, dass in nr. 887 vom dec. 1216 und ebenso in der wiederholung nr. 922 Rainald Gentilis erzbischof von Capua an der ihm gebührenden stelle steht, hier ein protonotar Reinald Gentilis an untergeordneter stelle genannt ist, während nr. 886 nur den Berard Gentilis grafen von Nardo aufführt. Es wird irgend ein versehen anzunehmen sein, das damit zusammenhängen mag, dass der logothet Andreas zugleich sicilischer protonotar war, vgl. zum 20 sept. 1219. *924

. . . | . . . . | nimmt die kirche des heiligen grabes zu Speier in seinen besondern schutz und bestellt dafür den domprobst zu Speier zu seinem stellvertreter. Huill. 1,543. Wirtemb. Urkkb. 3,66 aus vidimus von 1379. — Mit 1218, in 6. Wird die urk. zunächst durch einen aufenthalt in Speier veranlasst sein, so kann ein solcher auch später im iahre mehrfach stattgefunden haben. Die fassung ist so ungewöhnlich dass die urk., wenn echt, schwerlich in der reichscanzlei concipirt sein wird. *925

| 1218 | | |
|---|---|---|
| ian. 00 | ap. Hagenowe | nimmt das kloster Allerheiligen im Schwarzwald am bach Nortwasser gelegen, welches herzog Welf und dessen gemahlin Uda stifteten, sammt den dortigen klosterbrüdern und zugehörigen besitzungen in seinen besondern schutz. Z.: Herm. markgr. v. Baden, Sib. gr. v. Werd, Eberh. v. Eberstein, Ans. marsch. v. Justingen, Wern. truchs. v. Boland u. dessen br. Philipp, Heinrich küchenmeister v. Rotenburg. Schöpflin Als. dipl. 1,333. Hugo Ann. Prem. 2,279. Huill. 1,532. — Mit 1218, ind. 6. 926 |
| — 00 | . . . . | verleiht und bestätigt dem nonnenkloster Königsbrück den hof zu Rotbach, und befreit denselben von der entrichtung ieglichen zehntens. Z.: H. markgr. v. Baden, Ans. marsch. v. Justingen, Rich. cämmrer, Heinr. küchenmeister. Schöpflin Als. dipl. 1,333. Huill. 1,533. — Mit 1218, ind. 6. 927 |
| feb. 00 | —— | meldet dem convente von Luxeuil und den mannen der abtei, dass er den laut ihrer schreiben rechtmässig zum abte gewählten Simon in seinen schutz genommen und mit den regalien investirt habe, und gebietet ihm als ihrem rechten prälaten zu gehorchen und das ihm zukommende zu leisten. Huill. 1,536. — Blos mit 1218. *928 |
| — 00 | . . . . | nimmt das von seinen vorfahren zu Hagenau gestiftete hospital sammt allem zugehör in seinen besondern schutz, will dass probst und brüder daselbst in gemässheit der stiftung dem premonstratenserorden angehören, und bestätigt demselben hospital seine genannten besitzungen worunter insbesondere die kirche in Baldenborn. Z.: Sib. gr. v. Werd, Heinr. gr. v. Zweibrück, Rud. gr. v. Habsburg, Herm. markgr. v. Baden, Gerl. v. Büdingen, Anselm marsch. v. Justingen, Wern. truchs. v. Boland u. Phil. dessen bruder. Ego Conradus etc. Ex copia sec. 18 in Strassburg. Huill. 1,534. — Mit 1218, ind. 6, Rom. 6, Sic. 19. 929 |
| märz 16 | ap. Brisacum | nimmt das kloster Luders in der diocese Bisanz in seinen schutz, und bestätigt dessen besitzungen und rechte. Lünig Reichsarchiv 19,971. Würdtwein Nova Subs. 13,229 zum 26 märz. Huill. 1,537. — Mit 1218, ind. 6. 930 |
| — 16 | —— | nimmt auf bitte seines blutsverwandten des Libald von Bafroimont dessen burg Bafroimont sammt zugehörigen vasallen leuten und besitzungen in seinen besondern schutz, und bestätigt demselben Libald alle gute gewohnheiten deren seine vorfahren sich gebrauchten. Schöpflin Als. dipl. 1,333. Huill. 1,538. — Mit 1218, ind. 6. 931 |
| — 17 | —— | nimmt das münster und die kirche zu Zürich mit clerikern leuten besitzungen und rechten in seinen besondern schutz, bestätigt deren gute gewohnheiten, will allein deren vogt sein. Schöpflin Als. dipl. 1,333. Tschudi Chr. 1,116. Mém. de la Suisse Rom. 2,141. Huill. 1,539. Wyss Gesch. der Abtei Zürich 55. — Mit 1218, ind. 6. — [Huill. 1,935 erwähnt nach Guesnay Ann. eccles. de Marseille 350 und nach Saxius ap. Mencken Scr. 1,276 ein bestätigungsprivileg für den erzbischof Hugo von Arles von 1218. Das möchte etwa hieher gehören, da der könig sich zu Breisach mit burgundischen sachen beschäftigte. Aber wenigstens Saxius nennt keineswegs ausdrücklich das iahr 1218, so dass ich vermuthe, es handle sich um die privilegien von 1225 märz, vgl. unten, welche den eindruck machen, als seien es die ersten an Hugo verliehenen. Auch findet sich im archive von Arles zu Marseille kein privileg von 1218.] 932 |
| . . . | . . . . | erklärt die von Genua frei von allen abgaben im ganzen königreiche Sicilien. Erwähnt Ann. Jan., M. Germ. 18,139, wo es nach erzählung von begebenheiten des märz heisst, dass graf Heinrich von Malta nach Genua kam, dann zu lande zum könige ging und ienes privileg zurückbrachte, während dann im apr. eine galeere gerüstet wurde, um ihn nach Rom zu bringen. *933 |
| — 27 | . . . . | (apud Moguntiam) Vgl. zur folgenden urk. |
| apr. 8 | apud Moguntiam | gestattet dass die brüder des klosters Eberbach, wegen der zuneigung welche sein vater dieser kirche gewidmet hatte, mit ihren schiffen und gegenständen auf dem Rheine zu Boppard und an allen reichszollstätten zollfrei sein sollen. Per m. Cunradi etc. Ex or. in Idstein. Rossel Urkkb. von Eberbach 1,199. Forsch. zur deutschen Gesch. 16,92. — Blos mit 1218. Ein zweites ganz gleichlautendes or. daselbst ist [von 6. kal. statt 6 id. apr. datirt. Wahrscheinlicher, als ausfertigung an beiden tagen, ist verschreiben des datum in der einen. Wird in den Forsch. a. a. o. die ausfertigung vom 8 apr. für die vorlage gehalten, so stimmt damit, dass im andern falle der übergang von Breisach nach Mainz ein allerdings zulässiger, aber doch auffallend rascher sein würde.] 934 |
| — 15 | . . . . | Ostern. |

| 1218 | | | |
|---|---|---|---|
| apr. 15 | . . . . | (apud Franckenfurth) nimmt die burg (burgum) Bern in Burgund, welche Bertold herzog von Zähringen mit aller freiheit wie Conrad Freiburg erbaut, und mit bestätigung kaiser Heinrichs VI und der einwilligung der fürsten mit cölner stadtrecht begabt hat, nebst deren ietzigen und künftigen bürgern unter seine und des römischen reichs herrschaft und beschirmung, macht dieselben frei von ieder dienstlichen leistung ausser dass iede hofstätte von hundert fuss länge und sechzig fuss breite iährlich zwölf denare grundsteuer an das reich zu zahlen hat, und bestätigt denselben in einer sehr umfassenden und höchst merkwürdigen urkunde ihre rechte und freiheiten. Presentibus et annuentibus corone nostris principibus, videlicet . . dei gratia Mettensi et Spirensi episcopo cancellario nostro, . . eadem gratia Babenbergensi episcopo, Lodewico de Oetingen, Gothfrido de Hohenlon, Anselmo de Justingen consiliario curie nostre, magistro Chunrado de Ulma notario nostro, Eberhardo de Wintersteten pincerna, Chunrado de Walpurch dapifero, . . de Papenheim marescalco nostro. Mit goldbulle. Schöpflin Hist. ZarBad. 5,146. Schreiber Urkb. von Freiburg 1,26—42. Huill. 1,541. Walter Versuch zur Erläuterung des vaterländ. Rechts 134. König Beitr. zur Bernischen Rechtsgesch. 1,4. Gaupp Deutsche Stadtrechte 2,44. Zeerleder Urkk. von Bern 1,182. Fontes rer. Bern. 2,2. — Mit 1218, ind 6. Mir lag auf der hiesigen stadtbibliothek das treffliche facsimile in steindruck vor, welches dessen verfertiger Matile dorthin geschenkt hat. Schon die mitgetheilte stelle zeigt, dass das original wenn auch ächt doch nicht in der gewöhnlichen schreibart der damaligen reichscanzlei abgefasst ist. [Die unechtheit dürfte keinem zweifel unterliegen; die fälschung wird in den ersten zeiten könig Rudolfs geschehen sein. Vgl. Wattenwyl Gesch. der Stadt u. Landsch. Bern 1,353. Fontes rer. Bern. 2,2. Für die zeugenreihe mag irgendwelche echte vorlage benutzt und willkürlich umgestaltet sein. Der truchsess Conrad dürfte sich aus einem missverstehen der sigle E. ergeben haben; vgl. Wiener Sitzungsber. 39,480. Gottfrid von Hohenlohe ist vor 1223 nie zeuge einer königsurk. Eberhard von Winterstetten ist vor 1223 als schenk nicht nachzuweisen. Der marschall Heinrich kommt in dieser zeit selten vor und nennt sich dann von Kalentin, erst später wieder von Pappenheim. Die zeugenreihe entspricht iedenfalls der datirung nicht. Danach muss es mindestens sehr zweifelhaft erscheinen, ob wenigstens ort und zeitangaben gemeinsam einer echten vorlage entnommen sind, wenn auch das bekannte itinerar nicht dagegen spricht.] | 935 |
| mai 00 | in Lotharingiam | Heerfahrt gegen den herzog Theobald von Lothringen. Belagerung von Amance. Der herzog ergiebt sich und wird vom könig mit nach Deutschland genommen. Dux de Nancei Friderico regi cognato suo, pravo ductus consilio, rebellat. Quem Fridericus rex, fretus auxilio suorum, et maxime H. comitis de Bar et comitisse Campanie, fortiter impugnat, et castra eius capit, villas succendit et devastat, ad ultimum ad deditionem compellit et secum in Alemanniam ducit. Rein. Leod. gleich anderem unrichtig zu 1217. — Richer. Senon. ap. Dachery Spic. 2,628, ap. Böhmer 3,42 erzählt die sache so: Friedrich II habe nach seinem eintritt im iahr 1212 dem ihm zu hülfe eilenden herzog Friedrich von Lothringen 4000 mark versprochen und ihm dafür Rossheim (im Elsass sechs stunden südwestlich von Strassburg) verpfändet, wogegen der herzog ihm Hagenau, welches der herr von Loemberch (?) für Otto besetzt hielt, eroberte. [Vergl. zu 1212 oct.] Nach des herzogs (im spätiahr 1213 erfolgten) tode habe Friedrich die pfandschaft nicht weiter gelten lassen. Darum der einfall des herzogs ins Elsass. Als die Welschen nach ihrem widerstandslosen einzug dem weine zusprachen, sammelten sich die bauern, fielen über iene her und tödteten oder veriagten sie. Dann: Fridericus rex Alemannie, cum audisset quod gens ducis Lotharingie Rotsem cum armis intraverat, etiam alia vice, nescio ante hoc factum vel post, cum magno exercitu Alsatiam vastaverat, collecta non parva multitudine equitum Lotharingiam penetravit. Et veniens ad castrum quod Amantia dicitur, illud obsedit. Mandans vero pro comite Barensi et comitissa Campanie ad ipsum properaverunt. Folgt nun dass der herzog hülfelos sich dem könige ergab und von ihm eine zeit lang mit sich geführt wurde. — Vergl. überhaupt Noel Mémoires pour servir à l'histoire de Lorraine heft 6 (erschienen zu Nancy und Paris, 1845. 8) seite 8, 19 und 55 folg. Der verfasser bezweifelt manches mit unrecht, konnte aber die auf der bibl. zu Nanzig handschriftlich sich befindenden auszüge benutzen, welche Mory d'Elvange aus einem gleichzeitigen unedirten oder verlornen schriftsteller namens Errard, der cämmrer des herzogs gewesen sein soll, gemacht hat. — [Diese heerfahrt wird es treffen, wenn herzog Otto von Meran in undatirter, | |

| 1218 | | |
|---|---|---|
| | | aber wahrscheinlich zum mai gehöriger urk. eine schenkung an kloster Banz macht für den fall seines todes in expeditione regia, in cuius procinctu constituti sumus. Vgl. Oefele Grafen v. Andechs 180.] a |
| mai 19 | . . . . | An diesem tage starb Otto IV, wodurch nun Friedrich II unbestrittener könig wurde und bald auch durch pfalzgraf Heinrich die reichskleinodien erhielt. b |
| iuni 1 | apud Esmanciam | beurkundet die vor ihm verhandelte friedliche übereinkunft zwischen Blanca gräfin von Troyes und Theobald deren sohn auf der einen, und Theobald herzog von Lothringen auf der andern seite, wonach der letztere gegen die ersteren zu derselben vasallentreue zurückkehrt, welche seine vorfahren den grafen von Champagne schuldig waren, ausserdem aber verspricht, derselben gräfin ihrem sohn und ihrem land weder selbst noch durch seine leute keinen schaden zu thun, auch dem Erard von Brienne [vgl. Winkelmann O. 455] und der ehefrau desselben nicht gegen sie beizustehen u. s. w., schliesslich aber zur sicherheit in die hand der gräfin und ihres sohnes das lehen giebt welches der graf von Bar-le-duc und dasienige welches der herr von Lafauche von ihm trägt, so wie in die hand des herzogs Odo von Burgund die burg Châtenois. Noel Mémoires pour servir à l'histoire de Lorraine 6,59. Huill. 1,545. Teulet Trésor des chartes 1,465. — An demselben tage und ort stellte herzog Theobald über diesen frieden, wie er in gegenwart des königs und des erzbischofs von Trier verhandelt worden sei, eine wesentlich gleichlautende urk. aus. Noel l. c. 6,57. Calmet Hist. de Lorr. Ed. II. 3,126. Schöpflin Als. dipl. 1,334. Huill. 1,547. Dann noch an demselben tag und ort, so wie ebenfalls vor dem römischen könig, stellte derselbe eine verzichtleistung aus auf alles was die leute der gräfin Blanche von Troyes und ihres sohnes gegen ihn eingegangen waren. Calmet Hist. de Lorr. Ed. I. 2,427. Huill. 1,549. — Entsprechende verbriefungen wie der könig stellten auch der reichscanzler, Huill. 1,547 extr., und der herzog Odo von Burgund aus, Noel l. c. 6,60. Ausser diesen erwähnt D'Arbois de Jubainville Hist. des ducs de Champagne 5,125 noch eine verbriefung vom iuni aus Amance, worin herzog Odo von Burgund erklärt, dass herzog Theobald ihn in den besitz der burg Châtenois gesetzt habe, um sie an die gräfin Blanca auszuliefern falls der herzog seinen verpflichtungen nicht nachkommen würde. — Der ausstellort ist Amance nordöstlich von Nanzig. 936 |
| — 3 | . . . . | Pfingsten. |
| — 20 | apud Vretheberch | schenkt nach dem vorgange seines vaters dem bei Dortmund erbauten St. Katharinenkloster den Königskamp daselbst, nimmt es mit allen seinen ietzigen und künftigen gütern in seinen schutz und verordnet noch mehreres zu dessen gunsten. Z.: Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Cuno abt von Fuld u. Elwangen, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgraf, Theob. herz. v. Lothringen (vergl. wegen diesem vorher), gr. Ludw. v. Ziegenhain, Ulr. v. Minzenberg, Wern. v. Boland königl. hoftruchs. und dessen br. Philipp, Conr. gr. v. Dortmund, Heinr. v. Scharfenberg. Oestr. Notizenbl. 1852 s. 2 u. Huill. 1,550 unvollst. Fahne Urkkb. von Dortmund 1,20 ex or. Forsch. zur deutschen G. 18,204. — Mit 1218, ind. 6. Zwei originale zu Münster; vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,79. Der ort wird Friedberg in der Wetterau sein. 937 |
| — 00 | apud Geilinhusin | verbietet allen in der provinz und im bisthume Vienne weggelder zu erheben, in so weit sie nicht alte privilegien darüber haben, oder an andern als den herkömmlichen orten, oder neues geld an andern als den herkömmlichen orten zu schlagen. Chevalier Coll. de cartulaires Dauphinois 6[b],84 ex or. — Mit 1219, ind. 6. Die einreihung nach der letztern rechtfertigt sich durch das itinerar. *938 |
| iuli 12 | Wirceburg | wiederholt dem Deutschorden seine eigne urk. vom 19 oct. 1213 schenkung des halben patronatrechts zu Mörle durch seinen oheim könig Philipp betreffend, mit zusätzen, wonach nun auch das halbe patronat zu Holzburg geschenkt erscheint, und der könig zur grössern sicherheit die schenkung erneuert und mit eigener hand das geschenkte überträgt. Mit iedenfalls irriger wiederholung derselben zeugen, von denen inmittelst mehrere wie z. B. landgraf Hermann gestorben waren; [doch ist bei dieser neuausfertigung der legatentitel des erzbischofs von Magdeburg fortgelassen und das zweifellose versehen der früheren zeugenreihe gebessert in: Otakarus rex Boemorum. Theodericus marchio Missinensis. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,324.] Nach meiner dem zu Darmstadt befindlichen ächten original entnommenen abschrift gedruckt in Hennes Cod. ord. Teut. 34. Huill. 1,551. Baur Hess. Urkk. 1,67. — Mit 1218, ind. 6, reg. rom. 5, sic. 20. 939 |

| 1218 | | | |
|---|---|---|---|
| iuli (20) | ap. Wimpine | bestätigt der kirche von Passau die schenkung der Marienabtei. Vgl. zum 1 aug. | *940 |
| — 22 | —— | verkündet allen reichsgetreuen folgenden in seiner gegenwart durch die fürsten und grossen des reichs gefällten rechtsspruch: dass in orten in welchen er iemandem einen iahr- oder wochenmarkt verliehen hat, weder der graf noch ein anderer richter ienes landes fernerhin eine gerichtsbarkeit oder strafgewalt haben solle. Sei nun ein räuber oder dieb oder ein anderer bösewicht verurtheilt worden, so sei er dem grafen oder dem landrichter von ienem orte auszuantworten zum vollzug des über ihn gesprochenen urtheils. Aus dem passauer archive. Mon. Boic. 11,185. Fischer Lit. des germ. Rechts 239. Mon. Germ. 4,229. Huill. 1,553. — Blos mit ind. 6. Also gerichtsselbstständigkeit der damaligen städte! Es ist doch zu vermuthen dass eine entscheidung von so ausserordentlicher wichtigkeit ursprünglich unter feierlicheren formen statt gefunden hat als sie diese zeugenlose ausfertigung an sich trägt. [Auch äusserlich ist das orig. zu München sehr dürftig ausgestattet. Aber ähnliches findet sich auch sonst bei den verbriefungen von rechtssprüchen; vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,352 ff.] | 941 |
| aug. 1 | —— | bestätigt aus wohlneigung zur kirche von Passau und deren ihm befreundeten bischof Ulrich derselben die schenkung der Marienabtei (Niedernburg) daselbst seitens seiner vorfahren der drei ersten Ottonen, dann seines grossvaters Friedrichs I und seines vaters Heinrichs VI, der dagegen von derselben kirche Märdingen im tausch erhielt. Z.: Theod. erzb. v. Trier, Theob. herz. v. Lothringen, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Sibert gr. v. Werd und Heinr. dessen sohn, Herm. markgr. v. Baden, Ans. marsch. v. Justingen, Hartm. und Ludw. br. gr. v. Wirtenberg, Hadm. v. Chunring, Kadold v. Veldesperch truchs. des herz. v. Oestreich. Ego Chunradus etc. Hund Metrop. 1,383. Hansiz Germ. sacra 1,363. Tolner Hist. palat. 101. Mon. Boic. 30ª,65. Huill. 1,553. — Mit 1218 ind. 6. [Mon. Boic. 30ª,64 findet sich eine andere ausfertigung dieser urk., welche sich ausser manchen abweichungen der fassung insbesondere dadurch unterscheidet, dass darin lediglich der schenkung durch Heinrich VI und bestätigung durch Philipp gedacht, auch das dagegen ertauschte nicht erwähnt wird. Zeugen dieselben; doch heisst Anselm hier reichsmarschall und Kadold truchsess des herzog von Oestreich und Steier. Auch diese, sichtlich frühere ausfertigung hat ietzt kal. aug.; aber es ist vor kal. eine ziffer, anscheinend xiii. getilgt. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,391.] | 942 |
| — 28 | . . . . | (Rome) schreibt dem abte und dem capitel von Citeaux, wie sehr er erkenne, durch ihre fürbitten gefördert zu sein, denen er sich, das kaiserreich und das ganze christliche volk neuerdings empfiehlt; nimmt die güter aller Cistercienser im kaiserreiche und im königreiche in seinen schutz und ersucht um ihre fürbitte für die seelen seines grossvaters, seiner eltern, seines oheim könig Philipp und auch seines vetter Otto von Braunschweig, quod licet nos pro posse offenderet contra dominum, tamen decessit ut catholicus christianus. Cognoscentes—christianus. Künftig bei Winkelmann. — Mit d. Rome, 5 kal. sept., ind. 6, dem kaisertitel, aber nicht dem eines könig von Jerusalem, also danach zwischen nov. 1220 und nov. 1225, wozu ind. 6 nicht stimmt, während zugleich die tagesangabe während der ganzen regierung nicht zum orte passt. Für die einreihung hier war mir massgebend, dass der könig den tod Ottos längere zeit nachher kaum noch in dieser weise erwähnt haben würde, und dass diese erwägung durch die schwerlich zufällige übereinstimmung mit ind. 6 eine gewichtige unterstützung erhält. Der kaisertitel mag willkürliche änderung eines abschreibers sein. Die ortsangabe ist vielleicht aus Ulme corrumpirt. | *943 |
| sept. 10 | apud Ulmam | nimmt auf bitte des abtes Conrad das kloster St. Mang in Füssen mit gütern und hörigen in seinen besondern schutz, und restituirt demselben zugleich mit seinem sohn Heinrich herzog von Schwaben das land Aschau mit vorbehalt gewisser hergebrachten rechte und mehrere genannte höfe. Mon. Boic. 30ª97. Huill. 1,555. — Mit 1219, ind. 6. | 944 |
| — 11 | —— | verleiht und schenkt dem abt und den brüdern des klosters Heil. Kreutz in Donauwerth eine mühle welche dieselben am fluss Zusma mittelst eines über ihr gut geführten canals errichtet haben. Königsdorfer Gesch. von Heilig Kreutz 1,409. Huill. 1,557. Or. zu Wallerstein nach Steichele Bisth. Augsburg 3,845. — Mit 1219, ind. 6. | 945 |
| — (12) | —— | verleiht dem goldschmid Perrono Malamorte bürger von Messina das casale Dricini in der ebene von Milazzo, wie dasselbe einst Rogerius Mutus hatte. Ego Conradus etc. Arch. stor. Sicil. N. S. 3,474 extr. ex or. — Mit ind. 7, Rom. 6, Sic. 20. Die tagesziffer von neuerer hand zugefügt. | *946 |
| . . . | —— | Verhandlungen wegen der zähringischen erbschaft, in folge des todes des herzogs | |

1218

Berthold am 18 feb., nach inhalt und zeugen der folgenden urkk. Ulrich von Kiburg gehörte als schwager zu den betheiligten. Das bisthum Lausanne hatte unter der vogtei des herzogs gestanden. Die verbriefungen für den bischof von Basel dürften damit zusammenhängen, dass der könig die kirchenlehen des herzogs wünschte. Um so sicherer wird es hieher zu ziehen sein, und nicht zu dem aufenthalt zu Ulm im mai des folgenden iahres, wenn der könig 1219 sept. 18 dem andern schwager grafen Egno von Urach bezüglich der güter des herzogs den besitzstand bewilligt, sicut ambo possedimus, facta apud Ulmam inter nos reconciliatione. Allerdings müsste es auffallen, dass, wenn diese sühne die endgültige war, dieselbe erst ein iahr später verbrieft wurde. Aber die fassung insbesondere der urk. vom 6 sept. 1219 lässt nicht bezweifeln, dass die bezügliche fehde unmittelbar vorher stattgefunden hatte. Danach wird anzunehmen sein, dass die zu Ulm eingegangene sühne nicht eingehalten ist. Im märz 1219 ist der graf beim könige zeuge zu Hagenau. Dann wird der graf während des zuges des königs nach Norddeutschland die fehde wieder aufgenommen haben, bis im sept. zu Hagenau eine abermalige sühne folgte. *a

sept. 12 | ap. Ulmam | verleiht dem bischof Heinrich von Basel wegen dessen treue novum theloneum quod vulgo appellatur ungelt in civitate Basiliensi institutum. Kopp Urkk. 2,126. Archiv für Oestr. Geschq. 6,126. Trouillat Mon. 1,474. Gallia christ. 15,216. — Mit 1218, ind. 7. 947

— 12 | —— | schreibt dem bischof Heinrich von Basel dass er ihn bei allen rechten ehren und gewohnheiten erhalten wolle, welche dessen vorfahren unter seinem vater Heinrich VI besassen, und giebt ihm darüber gegenwärtige beurkundung, damit niemand, wer es auch sei, etwas entgegenstehendes versuche, und damit dem bischof diese gnade namentlich auch in der stadt Basel und dem städtlein Breisach gültig sei. Gerbert Cod. ep. Rud. 220 und Huill. 1,560 (mit idus). Wackernagel Dienstmannenrecht von Basel 23. Trouillat Mon. 1,473 mit pridie id. sept. — Blos mit 1218. 948

— 13 | —— | beurkundet den auf frage des bischofs Heinrich von Basel vor ihm ergangenen und durch den erzbischof Theoderich von Trier verlautbarten rechtsspruch: dass er weder könne noch solle in der stadt des genannten reichsfürsten geben oder einrichten einen stadtrath ohne desselben bischofs und seiner nachfolger beistimmung und willen, widerruft in dessen gemässheit den stadtrath zu Basel, cassirt das privilegium welches die Basler darüber von ihm haben, und verbietet dass dieselben ferner einen rath oder eine andere neue einrichtung machen ohne genehmigung ihres bischofs. Mit goldbulle. Z.: Ulr. bisch. v. Passau, Bert. bisch. v. Lausanne, Ulr. abt v. St. Gallen, Hugo abt v. Murbach, Heinr. dompr. v. Constanz königl. hofprothonotar, Theob. herz. v. Lothringen, Ludw. herz. v. Baiern pfalzgr. am Rhein, Ulr. gr. v. Kiburg, Ulr. gr. v. Neuenburg, Herm. markgr. v. Baden, Burch. gr. v. Mansfeld, Herm. gr. v. Harzburg, Heinr. edl. v. Neiffen, Ans. v. Justingen reichsmarsch., Ulr. v. Minzenberg reichscämm., Eberh. truchs. v. Tanne, Conr. v. Winterstetten. Ego Chunradus etc. Herrgott Gen. 2,226. Ochs Gesch. von Basel 1,285. Mon. Germ. 4,229. Huill. 1,558. Gallia christ. 15,216. Trouillat Mon. 1,475. — Mit 1218, Rom. 6, Sic. 18, ind. 7. 949

— 14 | —— | nimmt auf bitte des abtes Garin und der mönche von St. Aper zu Toul dieses kloster mit allem zugehör in seinen besondern schutz, und bestätigt dessen genannte besitzungen und rechte. Z.: Theod. erzb. v. Trier, die bisch. Ulr. v. Passau, Conr. v. Constanz, Bert. v. Lausanne u. Heinr. v. Basel, die äbte Ulr. v. St. Gallen, Heinr. v. Augia u. der v. Murbach; dann Ludw. herz. v. Baiern und Rheinpfalzgr., Theob. herz. v. Lothringen. Ego Conradus etc. Calmet Hist. de Lorr. Ed. I. 2,426. Huill. 1,561. — Mit 1218, Rom. 6, Sic. 18, ind. 7. 950

— 18 | —— | verzichtet zugleich mit seinem sohn Heinrich herzog von Schwaben zu gunsten des abtes Heinrich und des klosters Kempten auf die von seinen vorfahren und ihm bisher inne gehabte vogtei über dasselbe, indem er dem kloster anheim stellt über diese vogtei nach belieben zu verfügen, doch so dass es iährlich fünfzig mark silber in die königliche kammer zahle. Zugleich hebt er auch die dortige münze gegen eine annoch zu ermittelnde, vom hofcanzler C. bischof von Metz und Speier und vom truchsess Eberhard von Tanne zu bestimmende entschädigung an das kloster auf. Z.: Tider. erzb. v. Trier, die bisch. Ulr. v. Passau u. Conr. v. Constanz, die äbte Ulr. v. St. Gallen und Heinr. v. Augia, Theob. herz. v. Lothringen, Herm. markgr. v. Baden, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Hugo gr. v. Montfort, Ans. marsch. v. Justingen, Heinr. v. Neiffen, Heinr. v. Rotenberg, Bert. v. Truchburg, Herm. v. Sulzberg, Heinr. und Ulr. dessen söhne, Heinr. v. Rans,

| 1218 | | |
|---|---|---|
| | | Herm. v. Sulzberg, Bert. v. Raus, Heinr. u. Bert. br. v. Richolfsriet. Ego Conradus etc. Mon. Boic. 30ª,69. Huill. 1,564. — Mit 1219, ind. 7. 951 |
| . . . | apud Ulmas | In gegenwart könig Friedrichs übergibt graf Hugo von Montfort dem hospital des heil. Johann über meer die kirche und andere besitzungen in seiner stadt Feldkirch. Z.: T. herz. v. Lothringen, (Herm.) markgr. v. Baden, Eberh. v. Eberstein u. a. Eichhorn Ep. Cur. 79 extr. Huill. 1,566 extr. — Mit 1228, aber ind. 7. *952 |
| sept. 00 | . . . . | fordert die von Cremona unter grossen lobsprüchen auf die ihm geleisteten dienste auf, gesandte an ihn zu schicken zur berathung über die lombardischen angelegenheiten, in welchen er ohne ihren rath nichts vornehmen wolle, und beglaubigt bei ihnen seine capelläne und familiaren Nicolaus subdiacon des pabstes und domherrn von Cremona und meister B. archidiacon zu Achen. Böhmer Acta 774. — Blos mit ind. 7. Vor kal. oct. ist der ort und die tagesziffer ausgefallen. Nicolaus war oct. 30 als legat des königs zu Cremona; vgl. Böhmer Acta 649. *953 |
| — 27 | ap. Augustam | gebietet dem succentor der palastcapelle in Palermo dass er dem Johann von Pantarca den diesem monatlich zukommenden taren unbeschwert verabfolgen lasse. Tabularium capellae divi Petri Panorm. 43. Huill. 1,566. — Blos mit ind. 7. 954 |
| oct. 9 | Noremberg | meldet denen von Genua, Pavia, Novara, Asti, Ivrea, Turin und andern städten der Lombardei, dass weil die von Vercelli seine gebote verachtend einwohner von Casale gefangen halten und ihnen und andern verwehren Casale zu bewohnen, er den vom markgrafen Lancia über dieselben ausgesprochenen bann bestätige und ihnen eine strafe von tausend mark silber auferlege, wenn sie bis zum feste des hl. Andreas seinen geboten nicht gehorchen; fordert sie zugleich auf, personen und güter der von Vercelli überall festzuhalten. De Conti Notizie st. di Casale 2,390. Casalis Dizionario geogr. stor. 24,292. Böhmer Acta 240. *955 |
| — 22 | —— | beurkundet dass Chunrad graf von Wasserburg mit dem kreutz bezeichnet seine ihm eigenthümlich gehörige burg Vichtenstein mit zugehörigen dienstmannen und andern leuten, mit villen und liegenschaften aller art, zu seinem seelenheil der kirche von Passau auf seinen unbeerbten todesfall geschenkt habe, dass aber wenn derselbe vom kreutzzug zurückkehre dieselbe burg der genannten kirche um die tausend mark verpfändet sein solle, welche ietzt bischof Ulrich dem grafen zur vollführung seines gelübdes vorgeschossen hat; alles mit noch einigen näheren bestimmungen. Z.: Theod. erzb. v. Trier, Eberh. erzb. v. Salzburg, Chunr. bisch. v. Metz und Speier hofcanzler, Otto bisch. v. Wirzburg, Otto bisch. v. Freisingen, Ludw. pfalzgr. am Rhein u. herz. v. Baiern, Theob. herz. v. Lothringen, Rapoto pfalzgr. v. Baiern, Heinr. gr. v. Ortenberg, Burc. gr. v. Mansfeld, Herm. gr. v. Harzburg. Mon. Boic. 30ª,72. Huill. 1,567. Urkkb. des L. ob der Enns 2,598. — Mit 1218, ind. 7. Die beiden gleichlautenden originale zu München sind chirographirt. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,490. 956 |
| — 22 | —— | bestätigt den auf anlangen des domcapitels von Salzburg vor ihm in gegenwart der reichsfürsten, der erzbischöfe von Trier und Salzburg, der bischöfe von Regensburg Wirzburg und Passau, des herzogs von Baiern, und anderer magnaten des reichs ergangenen rechtsspruch: quod iudex secularis victualia religiosorum in strata publica ad querimoniam alicuius detinere ratione iudicii non deberet, nisi prius probatum fuerit ab episcopo loci iusticiam denegatam esse. Wiener Jahrbb. 109,260. Böhmer Acta 241. — Blos mit ind. 7. 957 |
| — 26 | —— | beurkundet mehrere bestimmungen unter welchen Eberhard erzbischof von Salzburg mit bewilligung des römischen stuhls, mit gunst des königs und mit beistimmung der reichsfürsten, zwei bischöfliche kirchen zu Chiemsee und Seckau gestiftet hat, namentlich sollen diese bischöfe die regalien vom ieweiligen erzbischof von Salzburg erhalten, die dienstmannen derselben aber in gleichen rechten wie andere dienstmannen im reich den bischöfen huldigung leisten und dabei nur den erzbischof von Salzburg ausnehmen; will ausserdem dass während sedisvacanzen dieser bischöfe die regalien dem erzbischof anheim fallen, und dass besagte bischöfe wenn sie die königlichen hoftage besuchen sich bischöflicher stühle (wie man sie so oft auf siegeln sieht) bedienen sollen. Z.: Theod. erzb. v. Trier, die bisch. Otto v. Wirzburg, Otto v. Freising, Ulr. v. Passau u. Conr. v. Regensburg, Cuno abt v. Fulda u. Elwangen, Ludw. Rheinpfalzgr. herz. v. Baiern, Heinr. gr. v. Ortenburg, Theob. herz. v. Lothringen, Rapoto pfalzgr. v. Baiern, Burch. gr. v. Mansfeld, Herm. gr. v. (Harzburg), Eberh. gr. v. Dornberg, Ans. marsch. v. Justingen, Wern. truchs. v. Boland, Ulr. cämm. v. Minzenberg. Ego Chunradus etc. Pusch et Froelich Dipl. 1,194. Huill. 1,569. Meiller Reg. Salisb. 218 extr. ex or. — Mit 1218, reg. 6, ind. 7. 958 |

| 1218 | | |
|---|---|---|
| oct. 30 | apud Nurenberch | erlässt der äbtissin des Niedermünsters zu Regensburg und deren nachfolgerinnen die zehn pfund, welche von dort bisher jährlich an die königliche kammer zu entrichten waren. Z.: Th. erzb. v. Trier, O. bisch. v. Wirzburg, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgr., Th. herz. v. Lothringen, gr. Burch. v. Mansfeld, Herm. u. Heinr. gr. v. Harzburg, Everh. u. Ulr. gr. v. Helfenstein, Anselm marsch. v. Justingen, H. v. Neiffen, Rich. cämmrer. Ego Conradus etc. Mon. Boic. 30ª,74. Huill. 1,571. — Mit 1218, ind. 7. 959 |
| . . . | —— | beurkundet genehmigend zwei von dem kloster Waldsassen mit reichsdienstmannen eingegangene tauschgeschäfte, durch deren erstes Cuno und Heinrich von Liebenstein dem kloster den vierten theil von Conradsroth überlassen und dagegen einen hof in Crapitz empfangen hat, während beim zweiten Friedrich von Waltuorn das gut zu Schönfeld und Triebendorf dem abte durch seine hand bestätigte. Mon. Boic. 31,496. Huill. 1,573. — Blos mit 1218. 960 |
| . . . | —— | benachrichtigt seinen richter und seine dienstmannen im Egrerland wie er dem kloster Waldsassen die gnade gethan habe, dass wenn dasselbe von irgendwem ein spolium erleidet, der landrichter sofort ihm recht verschaffen soll ohne den landgerichtstag abzuwarten. Mon. Boic. 30ª,76. Huill. 1,572. — Blos mit 1218. 961 |
| nov. 23 | Malberc | bestätigt dem abt und den brüdern von Tennenbach das gut in Villingen, welches ihnen Werner von Roggenbach vermacht hat, so wie einen hof in Reiselfingen und zwei mühlen in Villingen. Z.: Theob. herz. v. Lothringen, Herm. markgr. v. Baden, die gr. Heinr. v. Werda, Sifr. v. Vianden (welsch Vienne) u. Eberh. v. Helfenstein, dann Rud. v. Usenberg, Heinr. v. Geroltseck, Cuno v. Tuiffen, Rainald herz. v. Spoleto, die ministerialen Conr. v. Malberg, Alb. und Heinr. v. Schopfheim, Burch. u. Heinr. v. Rodirn, Fridericus Cap. v. Stauffenberg. Aus Ficklers abschrift von Stälin. Schriften der Badischen Alterthumsvereine 2ª,196. Huill. 1,575. Fürstenberg. Urkkb. 1,88 ex or. — Mit 1218, ind. 7. Der ausstellort ist Mahlberg in der Ortenau. [Huill. denkt an Malberg bei Bittburg im Trierischen, was auch nach inhalt und zeugen ganz unwahrscheinlich ist. — Wegen der von B. zum nov. eingereihten versammlung zu Herford vgl. zum 24 iuni 1219]. 962 |
| dec. 11 | . . . . | (apud Winigarten) bestätigt dem kloster St. Peter in Augia (Weissenau) die von seinen vorfahren erhaltenen schenkungen (wörtlich wie Heinrich VI am 24 märz 1192.) Lünig Reichsarchiv 18,750. Huill. 1,921. Wirtemb. Urkkb. 3,72 ex or. — Mit datum apud Winigarten anno m.cc.xviii., iii id. dec. was nicht richtig sein kann, aber auch sonst verdächtig. Wie Stälin mir unterm 19 märz 1846 meldet, ist das datum von anderer hand mit anderer dinte wenn gleich sehr frühe beigesetzt. [Dass der sonst anscheinend ganz unverdächtigen urk. die datirung von anderer hand zugefügt ist, kann auch in dieser zeit nicht erweisen, dass die datirung nicht in der reichscanzlei erfolgte; vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,397. Auch erscheint nach hinzukommen der urk. vom 23 nov. die sich ergebende richtung des itinerar kaum auffallend; wohl aber die kürze der zeit, welche für die reise nach Fulda, hoftag und reise nach Frankfurt erübrigen würde. Die von B. gewählte einreihung zum 4 ian. 1220 berücksichtigt weder iahr noch tag. Eher möchte ich an 1219 dec. 11 denken, in welchem falle dann auch die unten vor mai 1220 eingereihten nachrichten über einen aufenthalt zu Weingarten wahrscheinlicher in den dec. zu setzen wären; aber wenn das itinerar solche annahme nicht ausschliesst, so unterstützt sie es doch zu wenig, als dass ich von ihr bei der anordnung hätte ausgehen mögen.] 963 |
| — 12 | . . . . | (Capue) nimmt den abt und das kloster S. Croce di Chienti (nördlich von Fermo bei S. Elpidio) in seinen schutz, schenkt ihnen die besitzung Silvaplana und bestätigt angegebene wasserrechte. Extr. in der samml. der Mon. Germ. aus einem summarium privilegiorum S. Crucis de Clenti im stadtarchive zu S. Elpidio. — Mit 1219, ind. 7; ohne angabe, ob als könig oder kaiser. Beim ausgehen nur von der ind. würde auch 1233 und 1248 der ort nicht passen; auch 1220, an das etwa zu denken wäre, war der kaiser am 12 dec. noch nicht zu Capua. Hier nach der ind. eingereiht, obwohl für die ortsangabe eine näherliegende erklärung fehlt. Handelt es sich um einen deutschen ortsnamen, so müsste derselbe sehr stark corrumpirt sein. Für beurkundung im königreiche auf den namen des abwesenden könig fehlen in dieser zeit alle sonstigen belege; überdies würde ein solcher fall nicht gerade ein kloster der mark Ancona treffen. Würde die urk. wirklich in diese zeit gehören, so müsste allerdings die lage des klosters ihr erhöhte bedeutung geben; vgl. unten zum 29 feb. 1220. *964 |

| | | |
|---|---|---|
| **1218** | | |
| dec. 00 | apud Fuldam | Hoftag wie die folgenden urkk. und der brief vom 12 ian. 1219 ergeben. Friedrich fühlte sich damals im vollbesitz der macht, und vermochte die fürsten durch rechtsspruch festzusetzen, dass welcher fürst den hier auf nächste mitfasten nach Magdeburg gebotenen reichstag versäumen würde, land und ehre verlieren solle. Quia per dei gratiam posse nobis adiacet, ut quicquid voluntatis et propositi nostri sit, presertim de commodo et honore imperii, tam principibus quam aliis precipere libere valeamus, tamquam qui per dei gratiam et Romane ecclesie imperium et iura imperii, sopitis erroribus et discordiis universis, potenter et viriliter possidemus, per sententiam principum duximus inviolabiliter statuendum, ut quicunque de principibus tocius imperii curie non intererit supradicte, terra privari debeat et honore, nisi persone manifesta lesione detentus fuerit vel magna infirmitate gravatus. Aus dem brief an den pabst d. d. Hagenau 12 ian. 1219. a |
| — 00 | —— | (in sollempni curia) verleiht und bestätigt auf bitte des meister Hermann präceptor der häuser des ordens in Deutschland, dem Deutschorden alle früher seinerseits gemachten vergabungen, gestattet dass iedermann dem orden reichslehnbare güter schenken dürfe, und bestätigt demselben den von graf Adolf erhaltenen hof Detern. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier u. Ger. v. Bremen, die bisch. Friedr. v. Halberstadt u. Sifr. v. Hildesheim, dann Cuno abt v. Fuld u. Elwangen, Ludw. herz. v. Baiern u. pfalzgr. am Rhein, Ludw. landgr. v. Thüringen, Herm. gr. v. Orlamünd, Heinr. gr. v. Schwarzburg und dessen br. Günth. gr. v. Kefernburg, Herm. gr. v. Harzburg u. dessen br. gr. Heinr., Ad. gr. v. Schauenburg, Wern. v. Boland reichstruchsess, Phil. dessen bruder, Ans. v. Justingen reichsmarsch., Ulr. v. Minzenberg reichscämm., Rich. cämmrer, Marquard notar. Ego Cunradus etc. Hennes Cod. ord. Teut. 34. Huill. 1,576. — Mit 1219, ind. 7, reg. rom. 7, sic. 20. 965 |
| — 00 | —— | (—) verleiht und bestätigt dem Deutschorden gleichlautend wie vorher, insbesondere aber das patronat der Marienkirche unter den Juden zu Mainz, welches vordem Werner von Boland truchsess und Philipp dessen bruder vom reiche trugen, dann aber ihm resignirten. Zeugen wie vorher, nur dass nun auch Ludwig abt von Hersfeld vor dem herzog von Baiern genannt wird. Guden Cod. dipl. 3,1086. Hennes Cod. ord. Teut. 36. Huill. 1,578. — Daten wie vorher. 966 |
| — 26 | ap. Frankenfurt | genehmigt die übertragung der pfarrei St. Johann in Mastricht seitens seines clerikers des probstes von Achen und Mastricht an das capitel des heiligen Servatius daselbst. Waitz ex chartul. in Paris. Huill. 1,579. — Mit 1218, ind. 7. 967 |
| — 27 | —— | beurkundet den vor ihm für den herzog Heinrich von Brabant ergangenen rechtsspruch, dass derselbe in bezug auf die von seinem herzogthum rührenden güter nach dem tode der eltern von rechtswegen der vormund aller minderiährigen sei. Butkens Trophées 1,66. Senckenberg Corp. iur. feud. 756. Mon. Germ. 4,230. Huill. 1,580. Lünig Cod. Germ. 2,1090. Dynteri Chron. ed. De Ram 2,160. — Mit 1219, ind. 7. 968 |
| . . . | —— | nimmt die leute von Eboli wegen ihrer bewährten treue, sammt deren erben und deren land und allem was dazu gehört, in sein demanium auf und unter seinen besondern schutz, indem er ihnen zugleich ihre guten gebräuche bestätigt. Mit goldbulle. Z.: E. erzb. v. Cöln, Th. erzb. v. Trier, H. erw. v. Worms, L. herz. v. Baiern u. pfalzgr. am Rhein, L. landgr. v. Thüringen u. pfalzgr. v. Sachsen, der herz. v. Brabant, E. gr. v. Helfenstein, Wern. v. Boland hofseneschall, dessen br. Philipp, A. marsch. v. Justingen, Rich. cämmerer. Ego Conradus etc. Abschriftlich durch Pertz aus den regesten Alex. IV. 1,29. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1219, ind. 7, reg. rom. 7, sic. 20, und sept. 00. [Von B. zu ende sept. 1219 eingereiht, wozu ind. 7 und Sic. 20 nicht passt, auch das itinerar die einreihung kaum zulässt. Der vergleich mit den zu Fulda angeführten zeugen, der umstand, dass nach der vorhergehenden urk. der herzog von Brabant zu Frankfurt gewesen sein wird, die genaue übereinstimmung der iahresangaben mit andern urkk. dieser zeit lassen wohl keinen zweifel, dass die urk. hieher gehört. Es wird von den abschreibern sept. statt dec. geschrieben sein.] 969 |
| **1219** | | |
| ian. 11 | Hagenowe | schreibt dem rath und den bürgern von Strassburg dass er auf die von ihren machtboten ihm ausgesprochenen gesinnungen der treue und anhänglichkeit, allen nicht unverdienterweise gegen sie getragenen groll aufgegeben habe, nimmt ihre personen und sachen so lang sie dem reich die treue bewahren in seinen schutz, will sie in allen rechten und ehren erhalten welche sie von seinen vorfahren hergebracht haben, namentlich in bezug auf beden und abgaben. Z.: Cunr. bisch. v. Metz und Speier hofcanzler, Ludw. pfalzgr. am Rhein u. herz. v. Baiern, Wern. v. Boland |

| | | |
|---|---|---|
| 1219 | | truchs., Ans. v. Justingen reichsmarsch., Phil. v. Boland, Heinr. v. Scharfeneck. Schöpflin Als. dipl. 1,335. Huill. 1,582. Strassburg. Urkkb. 1,135. — Mit 1219, ind. 7. 970 |
| ian. 11 | Hagenowe | verordnet dass niemand bei dem stiftscapitel St. Felix und Regula in Zürich eine pfründe erhalten soll, der nicht bereits der kirche angehört oder aus der stadt ist, damit nicht durch auswärtige pfründinhaber der gottesdienst mangel leide. Archiv für Schw. Gesch. 1,87 extr. Künftig bei Winkelmann. 971 |
| — 12 | —— | schreibt dem pabst Honorius III dass er dessen brief mit den nachrichten über die lage der dinge im heiligen land erhalten habe, meldet ihm dass er sich diesen gegenstand immer mehr angelegen sein lasse, dass er zu diesem zweck alle kreutzfahrer ermahnt habe sich auf den demnächst zu bestimmenden termin fertig zu machen, dass er nach der fülle seiner macht in gegenwart der fürsten welche (im dec.) auf dem hoftag zu Fuld versammelt waren allen fürsten einen allgemeinen reichstag nach Magdeburg auf nächste mitfasten bei verlust von land und würde geboten habe, wo dann über den zeitpunkt des ausmarsches und die person seines regierungsnachfolgers beschlossen werden solle. Bittet nun den pabst alle fürsten herrn und andere kreutzfahrer welche bis auf nächsten St. Johannstag nicht ausgezogen sein würden mit der excommunication zu belegen; ferner das reich und dessen rechte durch offne briefe in seinen schutz zu nehmen, alle fürsten bei strafe des anathems zum gehorsam gegen den von ihm zu ernennenden statthalter anzuweisen, und über alle welche rechte des reichs an sich reissen oder vorenthalten die excommunication auszusprechen; weiter den grafen Heinrich von Braunschweig, wenn er die krone die lanze und die andern regalien nach dem an ihn gestellten ansinnen der fürsten ihm nicht aushändige, durch die bischöfe von Halberstadt und Hildesheim excommuniciren, und die stadt Braunschweig wenn sie nicht gehorcht mit dem interdict belegen zu lassen; endlich keinem der kreutzfahrer das zurückbleiben zu gestatten ausser demienigen, welcher nach seinem und der fürsten willen im reich seine stelle vertreten werde. Dies sei der weg auf dem ein kreutzzug der Deutschen fortgang haben möge, an der nachlässigkeit des pabstes werde es liegen wenn er nicht zu stande komme (superest amodo ut vobis omnimodis imputetur si ex vestro neglectu depereat quod utilitas universitatis exspectat). Der pabst möge hiernach bald schreiben und den fürsten welchem sein schreiben werde eingehändigt werden zum öffentlichen vorlesen desselben auffordern. Receptis devotione — citius expediri. Abschriftlich durch Pertz. Raynald § 5 hat nur den eingang und giebt unrichtig den 13 ian. als datum. Huill. 1,584 unvollst. Künftig bei Winkelmann. Vgl. Raumer Hohenst. Ed. II. 3,174. — ‚Mit diesem briefe, dessen bitten der pabst unterm 8 und 11 feb. (Raynald § 7 und 23) zu Friedrichs dank (vergl. dessen brief vom 16 iuni) erfüllte, beginnt die reihe der mehr oder weniger absichtlichen täuschungen welche sich Friedrich gegen den päbstlichen stuhl erlaubte, und welche dann auf der andern seite misstrauen und erbitterung erzeugten.' 972 |
| feb. 00 | —— | bestätigt dem Aimar von Poitiers die durch Friedrich I (1178 iuli 30) dessen vater Wilhelm, grafen von Valence, ertheilte verleihung des zoll auf dem wege von Valence nach Montellier. Chevalier Doc. hist. inédits sur le Dauphiné 1,28 extr. — Vgl. den extr. bei Huill. 1,935, bei dem es sich um dieselbe urk. handeln dürfte, obwohl hier abweichend von der bestätigung eines zollrechtes auf der Rhone die rede ist. *973 |
| — 00 | —— | übergiebt dem bruder Gerard meister des Deutschordenshauses Sta Trinitas zu Palermo, der ihm und seinen eltern treue dienste geleistet hat, das krankenhospital St. Johann daselbst, dass er und seine nachfolger es verwalten und mehren und die von überall dorthin kommenden leprosen in gewohnter weise überwacht werden, indem er zugleich diesem hospital alle verleihungen und schenkungen seiner vorfahren bestätigt. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Alb. erzb. v. Magdeburg, Eberh. erzb. v. Salzburg, Heinr. bisch. v. Worms, Jac. bisch. v. Turin, Ludw. herz. v. Baiern u. pfalzgr. am Rhein, Alb. herz. v. Sachsen, Heinr. herz. v. Brabant, Wilh. markgr. v. Montferrat, Herm. markgr. v. Baden, Phil. u. Wern. br. v. Boland, Ans. marsch. v. Justingen, Ricard cämmrer. Ego Conradus etc. Mongitore Mon. hist. 26. Huill. 1,590. — Im or. dieser urk. zu Palermo sind nach Winkelmann die zeugen von derselben hand, aber mit auffallend dunklerer dinte später nachgetragen; ebenso im or. von nr. 976. 974 |
| — 00 | —— | bestätigt dem Deutschorden das demselben früher geschenkte casale Miserella mit zugehör, und verleiht dem Deutschordenshaus Sta Trinitas zu Palermo alle bauern von casale Politi, die ländereien Artilgidia und Massaria, ein stück der stadtmauer und anderes genannte, dann das |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1219 | | | |
| | | recht freier einfuhr und ausfuhr. Mit zeugen wie vorher ohne den cämmerer. Mongitore Mon. hist. 24. Hennes Cod. ord. Teut. 38. Huill. 1,587. | 975 |
| feb. 00 | Hagenowe | verleiht und schenkt dem Deutschordenshaus Sta Trinitas zu Palermo von neuem und wiederholt eine fischerbarke im meer und im hafen von Palermo zu haben frei von allen abgaben zu ieglichem gebrauch, und erlässt entsprechende weisung an seine beamten. Mit zeugen wie in nr. 974. Mongitore Mon. hist. 23. Huill. 1,589. | 976 |
| — 00 | —— | verleiht dem hospitale der Deutschritter zu Palermo das casale Sancta Maria de Girardo zwischen Modica und Ragusia. Mortillaro Opere 7,303 extr. — Mit 1209 und feb. 10, was sich zweifellos aus dem nono decimo des incarnationsiahres ergeben hat. | *977 |
| . . . | (Wormatie) | Ein aufenthalt zu Worms in dieser zeit ist nicht unwahrscheinlich nach der von hier datirten urk. vom 21 feb. | *a |
| . . . | apud Spiram | Hoftag für Italien, wie nach den zeugen und dem inhalte der hier ausgestellten urkk. nicht zu bezweifeln ist. | *b |
| — (19) | —— | bestätigt den pfalzgrafen Rofin und Heinrich von Lomello ihre rechte und privilegien, ertheilt ihnen die investitur mit ihrer grafschaft, bestätigt ihr recht wenn der kaiser in Italien ist das schwert vor ihm zu tragen, mit aufhebung des dieserhalb zu ihrem nachtheil von Otto IV dem Galin von Aliate gegebenen privilegs. Z.: der bisch. v. Turin legat Italiens, die bisch. v. Novara u. Ivrea, der markgr. v. Montferrat. Ex copia auth. de 1640 in Pavia. Robolini Notizie di Pavia 4ª,375. Huill. 1,595. — Mit 1219, ind. 7, Rom. 7, Sic. 20. Verdächtig. [Vgl. was ich Ital. Forsch. 2,77 dagegen bemerkt habe. Aber das ungebräuchliche nono decimo die mensis februarii dürfte hier ähnlich, wie ich das ietzt auch für nr. 989 annehme, aus mense februarii und den schlussziffern des incarnationsiahrs sich ergeben haben.] | 978 |
| — 21 | —— | cassirt die ohne seine oder seiner vorfahren erlaubniss vorgenommene veräusserung des reichslehnbaren castells Montosolo seitens der kirche von Turin an die leute von Chieri. Cibrario Storia di Chieri 2,73. Mon. patr. Taurin. Chart. 1,1256 zum 26 feb. Huill. 1,597. — Mit 1218, ind. 7. | 979 |
| — 21 | —— | gestattet dem bischof Jacob von Turin und dessen nachfolgern, die freiheiten und rechte dieser kirche kraft seiner und des reichs gewalt durch geldbanne, von welchen die eine hälfte seiner cammer, die andere dem verletzten zu zahlen ist, zu schützen. Mon. patr. Taurin. Chart. 1,1258. Huill. 1,598. — Mit 1219, ind. 7. Die tagesbezeichnung habe ich aus Bethmanns abschrift ergänzt. | 980 |
| — 21 | —— | verleiht schenkt und giebt mit einwilligung seiner fürsten dem markgrafen Wilhelm von Montferrat und dessen erben, wegen dessen und seiner vorfahren dienstbeflissenheit, die castelle Paciliano und Torcello und zwei burgen am Po geheissen Cuniolia mit dem borgo Paciliano und allen zugehörigen territorien und rechten. Z.: die erzbb. v. Mainz u. Magdeburg, der bisch. v. Worms, Jac. bisch. v. Turin kaiserl. hofvicar, die bisch. v. Ivrea u. Novara, der abt v. St. Gallen, die herz. v. Baiern Sachsen u. Brabant, Phil. u. Wern. br. v. Boland, Ans. v. Justingen kais. hofmarschall, Rich. privatcämm. des königs. Ego Conradus etc. Muratori Script. 23,375. Guichenon Bibl. Sebus. 166. Huill. 1,599. De Conti Not. di Casale 2,391. — Mit 1219, ind. 7. | 981 |
| — 21 | —— | wiederholt dem kloster Eberbach wörtlich die urk. Heinrichs VI (vom 1 feb. 1190), tauschweise überlassung der rheininsel bei Ginsheim betr. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Heinr. bisch. v. Worms, Conr. dompr. in Speier, Boppo domdecan in Mainz, Heinr. domdec. in Worms, Friedr. domdec. in Speier, Ludw. herz. v. Baiern, Heinr. herz. v. Anhalt (sic), Rup. u. Gerh. Raugrafen, Gotfr. v. Eppstein, Wern. truchs. v. Boland u. Phil. dessen br., Hartmud v. Ascheburnen, Giselb. v. Rudinsheim u. dessen sohn Conrad, Conr. v. Rudinsheim dictus de Foro, Ditr. Magnus. Ego Cunradus etc. Wenck Urkkb. 2,139. Huill. 1,600. Rossel Urkkb. 1,211 ex or. — Mit 1219, ind. 7, reg. 6. — An demselben tage zu Speier und mit zum theil denselben zeugen urkundet auch der hofcanzler Conrad bischof von Metz und Speier für kloster Eberbach. Rossel 1,208 ex or. | 982 |
| — 21 | . . . . | (apud Wormaciam) schreibt dem schultheiss und den bauern in Tribur dass er die schenkung der wiese in Huserbrucken an das kloster Eberbach durch Wigand von Nauheim und Walter von Mörfelden aufrecht erhalten wolle und gebietet den zu Hassloch verweilenden brüdern wegen dieser wiese keine beschwerde zu machen noch solche den erben der schenker zu gestatten, da die brüder dem willen der schenker gemäss zu einem zins von einem halben pfund | |

| 1219 | | |
|---|---|---|
| | | wachs bereit sind. Böhmer Acta 241. Forsch. zur deutschen G. 16,89 aus copialb. — [Mag die entfernung urkk. desselben tages aus Speier und Worms zur noth zulassen, so ist es ganz unwahrscheinlich, dass der könig einen ausflug nach Worms machte, während die fürsten zahlreich zu Speier versammelt waren. Eher möchte die zum tage nicht stimmende ortsangabe darauf schliessen lassen, dass der könig einige tage früher zu Worms war, was die zeitverhältnisse zulassen würden. Vgl. auch Beitr. zur Urkkl. 1,39.2,479.] 983 |
| feb. 23 | apud Spiram | meldet dem Bernard Rolandi Rubei und dem iudex Anzellus von Parma, dass die von Ferrara auf ihrem gebiet den Modenesern die strasse versperren und befiehlt ihnen, da der könig die strassen offen und sicher zu halten habe, die Ferraresen und Salinguerra und dessen neffen in seinem namen bei einer bannstrafe von 2000 mark zur abstellung aufzufordern. Muratori Ant. It. 4,415. Huill. 1,602. 984 |
| — 23 | —— | beauftragt den bischof von Vercelli eine klage des bischofs von Ivrea gegen die dortige gemeinde und einzelne bürger wegen angriffs auf den bischöflichen pallast und schädigung der höfe und leute der kirche zu untersuchen, nach dem recht zu entscheiden und unter beseitigung ieder appellation die einhaltung seiner entscheidung durch den königsbann und eine geldstrafe von zweihundert mark zu erwirken. Bethmann ex or. in Ivrea. Künftig bei Winkelmann. 985 |
| — 24 | —— | gestattet dem bischof von Ivrea auf dessen ihm persönlich vorgetragene bitte, dass er das ihm ertheilte privileg (vgl. nr. 987) mit goldnen buchstaben dürfe schreiben lassen, worauf er dasselbe mit einer goldnen bulle werde versehen lassen. Bethmann ex copia de 1308 in Ivrea. Künftig bei Winkelmann. — [Vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,493.] 986 |
| — 25 | —— | verleiht schenkt und bestätigt dem bischofe Obert und der kirche von Ivrea (in grossentheils wörtlicher wiederholung der urk. Ottos III vom 9 iuli 1000) omnem eiusdem civitatis districtum forum theloneum et omnem publicam functionem atque forinsecus virium circumcirca per tria milliaria mit noch zwei genannten höfen und allem andern was zu dieser grafschaft gehört. Z.: die erzbb. v. Mainz u. Magdeburg, die bisch. v. Worms Turin (dieser hofvicar) u. Novara, die herz. v. Sachsen Brabant u. Baiern, der markgr. v. Montferrat, Wern. u. Phil. br. v. Boland, Ans. v. Justingen kaiserl. hofmarsch., Rich. privatcämmerer des königs. Ego Conradus etc. Ughelli It. sacra 4,1073. Huill. 1,604. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1219, ind. 7. 987 |
| — 25 | —— | schreibt den bürgern von Ivrea dass er ihren zu ihm gekommenen bischof mit der grafschaft und iurisdiction der stadt Ivrea und dem was zur grafschaft gehört innerhalb drei meilen gemäss dessen privileg beliehen habe und gebietet ihnen demselben gehorsam zu leisten; befiehlt ihnen weiter die eigenmächtig eingeführte abgabe von kauf und verkauf abzustellen, das bei einem ertrunkenen fremden gefundene geld der kirche, der es ratione comitatus zukommt, zu übergeben, keine leute der kirche zu einwohnern aufzunehmen, die in der stadt eingegangenen conspirationes aufzulösen und keine neue einzugehen, widrigenfalls sein hofvicar der bischof von Turin beauftragt sei, über sie den königsbann und eine geldstrafe von tausend mark zu verhängen. Bethmann ex copia coaeva in Ivrea. Künftig bei Winkelmann. 988 |
| — 00 | —— | verleiht und bestätigt den bürgern von Asti, wegen ihrer um seine vorfahren und um ihn selbst zu anfang seiner erhebung erworbenen verdienste, die volle gerichtsbarkeit sowohl in civilals in criminalfällen in ihrer stadt und deren district über leute und besitzungen, indem er dieser stadt zugleich ihre gewohnheiten und privilegien secundum morem aliarum nobilium civitatum Lombardie bestätigt, aber unter vorbehalt der burg Annone mit zubehör. Mit goldbulle. Z.: der erzb. v. Magdeburg, der bisch. v. Worms, der abt v. St. Gallen, der bisch. v. Turin vicar Italiens, der bisch. v. Novara, der v. Ivrea, der herz. v. Baiern u. pfalzgr. am Rhein, der herz. v. Sachsen, der v. Brabant, Wilh. markgr. v. Montferrat, der herz. v. Spoleto, Wern. v. Bolanden truchs., Phil. dessen br., Ans. v. Justingen marschall. Ego Conradus etc. Per m. Henrici imp. aule proth. Bethmann ex copia sec. 17 in Turin. Cod. Astensis (früher) zu Wien, zwei abschriften, beide nur mit dem monate. Durandi Saggio sulla lega Lombarda 74 u. Huill. 1,593 mit x. mensis februarii, [welches sich zweifellos aus verbindung der schlussziffer des incarnationsiahres mit mense februarii ergeben hat.] — Vgl. wegen dem hier vorkommenden herzog von Spoleto unten beim 10 mai und 6 sept. 1219. 989 |
| — 00 | —— | bestätigt der stadt Imola auf die von deren genannten machtboten vorgetragene bitte die ihr in einem privileg seines grossvaters (1159 iuni 25) zugesicherte beschirmung und unabhängig- |

**1219**

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | keit von andern städten, desgleichen noch insbesondere dass die grafschaft und das bisthum Imola weder ganz noch zum theil den Bolognesen oder Faventinern gegeben werden soll. Z.: der erzb. v. Magdeburg, der abt v. St. Gallen, die bisch. v. Turin u. Imola. Ego Conradus etc. Per m. (Henrici prep.) de Constantia imp. aule proton. Savioli Ann. Bol. 2,398. Huill. 1,606. Manzonius Hist. ep. Imol. 160. Vesi Storia di Romagna 2,313. Benacci Storia d'Imola 1,143. | 990 |
| feb. 00 | apud Spiram | verleiht der stadt Parma die regalien und ihre hergebrachten rechte, sowohl in der stadt als ausserhalb derselben in fodro, colta, nemoribus, pascuis publicis, pontibus, aquis et molendinis, dann in bezug auf heeresaufgebot (exercitus), befestigung der stadt, iurisdiction in criminal- und in geldsachen, ferner in bezug auf personen im ganzen bisthum und bezirk, und überhaupt in allem was das wohl der stadt betrifft, mit noch näheren bestimmungen in bezug auf entgegenstehende privilegien seiner vorfahren, appellationen an den kaiser, precaria und libellaria, lehnrechtliche streitigkeiten, ihr zugleich alles in dem allgemeinen den lombardischen städten von seinem grossvater und vater ertheilten frieden enthaltene bestätigend und ihre machtboten damit investirend. Z.: der erzb. v. Magdeburg, der bisch. v. Worms, der abt v. St. Gallen, die herz. v. Baiern Sachsen u. Brabant, Wern. v. Boland truchs. u. dessen br. Philipp, Ans. marsch. v. Justingen. Ego Conradus etc. Per m. Henrici imp. aule proton. Affo Storia di Parma 3,334. Huill. 1,608. Mon. Parmensia 1[b],274. — Mit 1219, ind. 7, Rom. 7, Sic. 20. | 991 |
| — 00 | —— | bestätigt der stadt Cremona alle derselben von seinem grossvater und vater verliehenen privilegien, insbesondere die über Crema, die Insula Fulcherii und die terra ripae Addue, womit er die vor ihm erschienenen genannten boten der stadt belehnt. Z.: der erzb. v. Magdeburg, die herz. v. Baiern, Sachsen und Brabant, der bisch. v. Turin legat Italiens, der bisch. v. Novara, der markgr. v. Montferrat, Wern. truchs. v. Boland, Ans. marsch. v. Justingen. Ego Conradus etc. Per m. Henrici etc. Böhmer Acta 775. — Mit 1219, ind. 7, Rom. 7, Sic. 19. | *992 |
| — 28 | —— | befiehlt dem O. de S. Julio eine bannstrafe zu bestätigen und zu verschärfen, welche von delegirten richtern des königs gegen die stadt Alba wegen ihres ungehorsams verfügt wurde. Böhmer Acta 241. | *993 |
| — 28 | —— | beauftragt Bonifacius und Nicolaus de Brayda, denen von Asti gegen die gemeinde Alba und andere, über welche iene klagen wollen, recht zu schaffen. Böhmer Acta 776. | *994 |
| märz 12 | . . . . | (apud Spiram) bekundet den genannten boten von Cremona versprochen zu haben, dass er weder die von Mailand noch die von Piacenza ohne den rath der stadt Cremona in seine gnade wieder aufnehmen wolle. Z.: der bisch. v. Turin, der markgr. v. Montferrat, Rich. cämmerer u. mag. Nicolaus (von Cremona) subdiacon des pabstes. Böhmer Acta 776. — Blos mit ind. 7. Mit rücksicht auf die folgende, gewiss gleichzeitig ausgestellte urk. wird ein schreibfehler in der tagesangabe schwerlich anzunehmen sein. Kann dann nur in einer von beiden der ort stimmen, so wird die verschiebung gewiss hier anzunehmen sein. | *995 |
| — 12 | ap. Hagenowe | meldet denen von Brescia, Verona und Bergamo, dass er genannten boten von Cremona versprochen habe alles genehm zu halten, was die gemeinde Cremona ihnen bezüglich seiner ehre und seines nutzens sagen und mit ihnen beschliessen wird. Zeugen wie vorher ohne den bisch. v. Turin. Böhmer Acta 776. | *996 |
| — 18 | —— | beurkundet wie er nicht wolle dass sein der gemeinde von Parma gegebenes privileg zum nachtheil des bischofs Opizo von Parma und der dortigen kirche iemals einige wirksamkeit haben solle. Ughelli It. sacra 2,175. Affo Storia di Parma 3,336. Huill. 1,612. | 997 |
| — 21 | —— | nimmt die kirche und den probst von Lombriasco (südlich von Turin) mit personen sachen und besitzungen in seinen schutz. Aus dem or. in Turin. Künftig bei Winkelmann. | 998 |
| — 21 | —— | erlässt zu seinem seelenheil dem abt und den brüdern von Tennenbach zehn solidi welche Bertold herzog von Zähringen von deren mühle zu Villingen bezog und welche nun ihm aus ienes nachlass zugefallen waren, überträgt ihnen zugleich eine wiese zu Roggenbach. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, Alb. erzb. v. Magdeburg, Heinrich bisch. v. Basel, Rudeger bisch. v. Chiemsee, Cunr. korl. hofcanzler, Hugo abt v. Murbach, Herm. markgr. v. Baden, Cunrad (so; vergl. märz 26.28) markgr. v. Montferrat, Egino gr. v. Urach, Eberh. u. Ulr. gr. v. Helfenstein, Rud. v. Stofinberc, Ans. reichsmarschall, Eberh. truchs. v. Tanne, Cunr. v. Wintirstetin. Aus Ficklers abschrift durch Stälin. Schriften der Bad. Alterthumsvereine 2[a],198. Huill. 1,612. Fürstenberg. Urkkb. 1,91 ex or. | 999 |

**1219**

märz 23 | ap. Hagenowe | giebt dem grafen Gotfrid von Blandrate wegen seiner ausgezeichneten verdienste so wie auch dessen erben mit rath seiner fürsten und barone zu rechtem lehen fünf denare vom zoll in Turin welche sein vater Heinrich VI um 300 mark dem grafen Reiner von Blandrate verpfändet hatte. Z.: die erzbb. v. Salzburg u. Magdeburg, der bisch. v. Basel, Jac. bisch. v. Turin u. vicar des königs, Wilh. markgr. v. Montferrat, Ans. v. Justingen kaiserl. hofmarsch., Rich. cämm. des königs. Ego Conradus etc. Bethmann ex copia sec. 18 in Turin. Künftig bei Winkelmann ex or. zu Turin. 1000

— 23 | —— | schenkt dem erzbischof Albert von Magdeburg dessen nachfolgern und dieser kirche, wegen der ihm seit seiner erhebung auch in nöthen unverrückt bewährten treue, alle länder und provinzen der heiden ienseits Liefland und an den dortigen marken, welche in gegenwart oder unter einwirkung des erzbischofs zum christlichen glauben bekehrt werden, dergestalt dass dort keiner ein recht besitze welches er nicht von der kirche Magdeburgs erworben habe, und dass erzbischöfe und bischöfe die dort angeordnet werden möchten, die regalien vom erzbischof von Magdeburg empfangen sollen. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, Heinr. bisch. v. Basel, Hugo abt v. Murbach, Herm. markgr. v. Baden, Wilh. markgr. v. Montferrat, Ernst gr. v. Felseck, Theodr. de Trebes, Ans. hofmarsch., Rich. cämm. Ego Conradus etc. Sagittar Hist. Magd. ap. Boysen 2,120. Huill. 1,617. Bunge Livl. Urkkb. 3,4. — Mit 1218, ind. 7. 1001

— 00 | —— | nimmt den abt Peter und die brüder von Sta Maria mater domini bei Rocca Piemonte (nordwestlich von Salerno) in seinen schutz und schenkt ihnen sein fosarium (spinnerei?) bei Sarno und wassergerechtigkeit zur erbauung einer mühle. Aus transsumpt von 1243 zu Neapel. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1218, ind. 7. *1002

— 26 | —— | nimmt den prior Guido und die congregation von Camaldoli mit allen einzeln aufgezählten abhängigen klöstern und besitzungen in seinen schutz und bestätigt die gewährungen früherer kaiser, insbesondere bezüglich des verkaufs von klostergütern ohne zustimmung des prior oder prälaten, nachtheiliger städtischer statuten, achtzigiähriger veriährung, weiderecht und holzbezug. Z.: die erzb. Eberh. v. Salzburg u. Alb. v. Magdeburg, die bisch. Heinr. v. Basel u. Rüdeger v. Chiemsee, die markgr. Conr. (so; vgl. märz 21) v. Montferrat u. Herm. v. Baden, die gr. Egeno v. Urach u. Eberh. u. Ulr. brüder v. Helfenstein, Anselm hofmarschall, Friedr. cämmerer, Eberh. v. Tanne truchsess. Ego Chunradus etc. Aus dem or. zu Florenz. Mittarelli Ann. 4,257 extr. Huill. 1,923 extr. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1219, ind. 7, reg. 7. *1003

. . . | . . . . . | verleiht dem kloster Camaldoli Broilum mit angegebenem zubehör. Erwähnt in zwei originalprotocollen im archive zu Florenz, wonach der prior von Camaldoli 1219, ind. 7, nov. 22 apud Clanem das gesiegelte privileg und die nachfolgende urk. öffentlich verlesen liess; dann nach dem zweiten die besitzeinweisung erfolgte. Im ersten ist sichtlich nur durch versehen von einem privilegium d. Henrici regis Romanorum et regis regni Sicilie die rede. Vergl. Mittarelli Ann. 4,257. Huill. 1,705. — Ist Broilum nebenbei auch in dem vorhergehenden allgemeinen privileg genannt, so dürfte es sich doch um eine besondere, davon verschiedene verbriefung handeln, deren zeit dadurch noch unsicherer wird, dass ind. 7 zunächst auf 1218 deuten würde. *1004

. . . | . . . . . | beauftragt den Gelfus Bostoli bürger von Arezzo den prior von Camaldoli in besitz von Broilum und allem zu setzen, was in seinem privileg angegeben ist. Erwähnt wie vorher. *1005

— 28 | —— | nimmt auf bitte des abtes Peter das kloster der heil. iungfrau camaldulenserordens zu Vangadicia an der Etsch mit allem zugehör in seinen schutz, und bestätigt demselben seine genannten besitzungen zu Verona und anderwärts. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, Alb. erzb. v. Magdeburg, Heinr. bisch. v. Basel, Rodiger bisch. v. Chiemsee, Conr. (so; vergl. märz 21) markgr. v. Montferrat, Herm. markgr. v. Baden, Egno gr. v. Urach, Eberh. u. Ulr. br. gr. v. Helfenstein, Ans. hofmarsch., Friedr. cämmr., Eberh. truchsess. Ego Chunradus etc. Muratori Ant. It. 2,875 u. 5,970. Mittarelli Ann. Cam. 4,387. Huill. 1,619. Silvestri Descriz. delle palude Adriane 72. Zeugen ergänzt nach abschr. Winkelmanns ex or. zu Venedig. — Mit 1219, ind. 7, reg. 7. Im orig. im datum der schreibfehler: regnante . . . rex Sicilie, der sich ebenso im orig. von nr. 1003 findet. 1006

apr. 1 | —— | restituirt der kirche des hl. Kreuzes zu Nordhausen, welche von seinen vorfahren gegründet, nun aber in religiösen verfall gerathen ist, nach rath der erzbischöfe von Mainz und Magdeburg und seines kanzlers, da er bezüglich der reformation die erste stimme habe, alle verpfändeten

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1219 | | wie freien güter ausserhalb Nordhausen, so dass er keinem der damit belehnten fortan gewähr leisten wird, da die güter weder von seinem grossvater, vater und oheim, noch von ihm selbst verpfändet oder verliehen werden konnten, und sichert ihr auch ihre rechte in der stadt, so dass dort eine probstei und ein convent von stiftsherren errichtet werden soll. Förstemann Gesch. von Nordhausen 2,35. Huill. 1,622. — Nur mit ind. 1 und als könig, während doch 1213 nicht passt. Die urk. von 1220 iuli 27 könnte an 1220 denken lassen, wo auch das itinerar keine schwierigkeit bietet. Aber 1219 waren die genannten bischöfe kurz vorher nachweislich zusammen beim könige zu Speier, während 1220 kurz vor dem Frankfurter tage ein solches zusammensein ganz unwahrscheinlich ist. | *1007 |
| apr. 6 | ap. Hagenowe | beurkundet dass abt Beringer und convent von Odenheim nach dem ableben des grafen Boppo von Laufen ihn et omnes successores nostros imperatores vel reges Romanos zu ihrem vogt genommen haben, und verspricht diesbezüglich angegebene bedingungen einzuhalten, für welche sich der hofkanzler Conrad bischof von Metz und Speier und Philipp von Boland verbürgt hatten. Z.: die erzb. Eberh. v. Salzburg u. Alb. v. Magdeburg, Ludw. herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgraf, Bernh. herzog v. Kärnthen, Rapoto pfalzgr. v. Wittelsbach, Herm. markgr. v. Baden, Sibert pfalzgr. v. Elsass, Ernst gr. v. Gleichen, Dietr. v. Trebes, Ans. v. Justingen reichsmarsch., Conr. v. Clingenberg reichsschenk, Phil. v. Boland, Walt. v. Langenberg, Conr. pr. v. Tanne, die königl. cämmerer Conr. v. Werd u. Wilh. v. Achen. Ego Conradus etc. Guden Cod. dipl. 3,668 auf der stammtafel in extr. Oesterr. Notizenbl. 1851 s. 309 extr. Remling Urkkb. 1,151. Huill. 1,623. Mone Zeitschr. 11,185. — Mit 1219, ind. 7, Rom. 7, Sic. 20. | 1008 |
| — 13 | —— | meldet allen im königreiche Sicilien, dass er auf bitten des vor ihm erschienenen Pisaner bürgers Heinrich Porcagia allen bürgern von Pisa und insbesondere den kaufleuten mit ihren waaren in seinem ganzen königreiche und insbesondere zu Messina u. Palermo sicherheit u. geleit gewährt habe. Aus dem or. im staatsarch. zu Pisa. Künftig bei Winkelmann. — Nur mit ind. 7. Damit ist die von Huill. 4,464 im auszuge zu 1234 angeführte urk. für Pisa identisch. | *1009 |
| — 00 | apud Columbariam | nimmt das cistercienserkloster Pairis mit allem was es besitzt oder erwerben wird in seinen schutz. Hugo Mon. 2,293. Huill. 1,626. | 1010 |
| . . . | Basilee | schenkt an das kloster Fons laureatus (in Calabrien) vier pflug ackerland am orte de la Frutta am flusse Turbula. Mitgetheilt von Winkelmann aus dem inventar des klosterarchivs in Ughellis sammlungen in der Barberina zu Rom. — Nur 1219 angegeben. Ist das richtig, so wird die einreihung hier keinem zweifel unterliegen. | *1011 |
| . . . | apud Winegarten | Aufenthalt. Eo tempore quo illustris Romanorum rex et Sycilie Fridericus cruce signatus ad suscipiendam coronam Romam se prepararet et inde deo favente mare transfretaret, dum semel in eodem negotio promovendo apud Winegarten esset, bat ihn der probst Ulrich von Weissenau in gegenwart des marschall Anselm von Justingen, des truchsess Eberhard von Waldburg, des Conrad von Winterstetten, Dieto von Eichstegen und des damaligen minister regis Bernhard von Ravensberg um weideland für sein kloster, welches ihm der könig dann zu Henriet im Altdorfer walde gewährte. Dum eodem anno iterum dominus rex venisset ad Winegarten, stellte er dann zur grössern sicherheit darüber eine urk. aus, welche dem probst durch den protonotar Heinrich übergeben wird. Acta S. Petri in Augia bei Huill. 1,724. Oberrhein. Zeitschrift 29,57. Mon. Germ. 24,658. — Am 4 ian. 1220 ist ein aufenthalt des könig zu Weingarten sicher. Ist dieser, wie ich annehme, der zweite der oben erwähnten, so kann der erste nach dem itinerar wohl nur in diese zeit fallen. Dagegen setzt Huillard den ersten zum ian., den zweiten zum iuni 1220. Dagegen spricht: 1) Im iuni 1220 ist nach dem itinerar ein aufenthalt zu Weingarten nicht gerade ausgeschlossen, aber doch ganz unwahrscheinlich. 2) Die oben als anwesende bezeichneten stimmen zu wenig mit den zeugen der urk. vom 4 ian. 1220 für Ottobeuern, als dass dadurch gleichzeitigkeit wahrscheinlich würde; dagegen wird der beim zweiten aufenthalte anwesende protonotar am 4 ian. auch als zeuge genannt. 3) Die erwähnung des römerzuges kann nicht gegen diese zeit geltend gemacht werden, da der könig denselben auch in nr. 1014 in nächste aussicht stellt. — Vgl. übrigens zum 11 dec. 1218. | *a |
| mai 6 | apud Ulmam | Aufenthalt schon an diesem tage anzunehmen nach einer hier gegebenen urkunde des erzbischof Eberhard von Salzburg für die kirche zu Renti. Z.: Rüdeger bisch. v. Chiemsee, mag. Bernh. probst v. Friesach u. a. Ussermann Germ. sacra 5,142. Neugart Cod. Alem. 2,142. — Mit 1219, ind. 6. | *b |

**1219**

mai 7 | apud Ulmam | bestätigt dem gotteshaus Roth die freiheiten verleihungen und rechte welche dasselbe zur zeit seines vaters Heinrich und seiner andern vorgänger besass, erlaubt demselben von iedermann gaben anzunehmen, nimmt dasselbe mit allen besitzungen in seinen schutz, und befreit es von ieder vogtlichen gewalt. Lünig Reichsarch. 18,455. Huill. 1,627. Wirtemb. Urkkb. 3,82 aus dem angebl. or. — Mit 1219, ind. 2 und anno regnationis nostre 6, auch sonst in der fassung ungewöhnlich. [Wegen weiterer verdachtsgründe vergl. Wirtemb. Urkkb.; iedenfalls ist eine echte vorlage anzunehmen, da das itinerar stimmt und das siegel echt ist.] 1012

— 00 | —— | verleiht und restituirt dem Napoleon de Rainaldo (von den Monaldeschi) und dessen erben die burg Sta Maria de Laurentio, wie dieselbe von seinen vorgängern dessen vorfahren verliehen und restituirt sei (vgl. zu Otto 1211 dec. 22). Z.: der erzb. v. Salzburg, der bisch. v. Passau, herz. v. Baiern und Rheinpfalzgr., herz. v. Kärnthen, abt v. St. Gallen, herz. v. Spoleto, cämmerer Richard. Ficker Ital. Urkk. 310. — Mit 1219, ind. 7, Rom. 7, Sic. 20. *1013

— (00) | —— | schreibt dem pabst Honorius wegen drei beschuldigungen welche nach dem bericht des erzbischofs P. von Brindisi am päbstlichen hofe gegen ihn erhoben werden, nämlich: 1) dass durch sein bemühen seinen sohn zum könig der Deutschen zu erheben er gegen sein versprochen Sicilien mit dem kaiserreich zu verbinden beabsichtige; 2) dass er den kirchenstaat mindre, indem der sohn des herzogs Conrad von Spoleto in einer seiner urkunden sich als herzog unterschrieben habe; 3) dass er die kirchenfreiheit beeinträchtige indem er sich in die wahlen mische, und vertheidigt sich dagegen wie folgt: ad 1) dies geschehe nur damit wenn er selbst im dienste Christi abwesend sei das reich besser regiert, und wenn ihm selbst etwas menschliches widerfahre seinem sohne sein erbgut um so mehr gesichert werde; ad 2) dass er weder das herzogthum Spoleto noch sonst der kirche gehörendes verliehen habe und dass es ein bedeutungsloser brauch in Deutschland sei wenn sich die söhne von herzogen, obgleich ohne herzogthum, herzoge nennen; ad 3) dass er sich nie eine einmischung in die kirchlichen wahlen sondern nur allfällige empfehlungen erlaubt habe; — meldet ausserdem dass er nächstens eine feierliche botschaft an den päbstlichen hof senden werde, da er nunmehr zur romfahrt bereit sei, und empfiehlt schliesslich dem pabst den erzb. von Brindisi und dessen anliegen. Retulit nobis—preveniantur. Pertz abschriftlich aus den päbstl. Regesten. Theiner Cod. dominii 1,50 ebendaher. [Mit ap. Ulmam, 10 maii, ind. 7. Den widerspruch mit der datirung der folgenden, im orig. erhaltenen urk. durch die annahme zu lösen, der könig sei frühestens am 7. nach Augsburg aufgebrochen und am 10. wieder nach Ulm zurückgekehrt gewesen, wird schwerlich zulässig sein. Kaum minder bedenklich wäre die annahme einer verschiebung bei der folgenden urk. in der richtung, dass der ort einem etwas späteren tage entspräche; ist der umgekehrte fall nicht selten, so wüsste ich für diesen kaum ein zweites sicheres beispiel aus dieser zeit anzuführen; vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,422. So möchte ich doch annehmen, es habe bei eintragung des briefes in die regesten ein versehen stattgefunden. Es ist an und für sich auffallend, dass der könig sich der in der deutschen canzlei nicht üblichen durchzählung der monatstage bedient haben sollte; doch gestattet die vielfache verwendung sicilischer notare in dieser richtung keinen sichern schluss.] 1014

— 9 | ap. Augustam | meldet den schultheissen von Breisach, Colmar und Schlettstadt, dass er dem kloster Pairis das demselben von Friedrich von Schaumburg geschenkte allod bestätigt habe, vorausgesetzt dass es nicht zu einem lehen gehöre. Künftig bei Winkelmann ex or. zu Colmar. — Blos mit 7 id. maii, ind. 7. *1015

— 00 | —— | bestätigt dem kloster Montevergine und schenkt ihm von neuem auf dessen durch einige klosterbrüder vorgetragene bitte, die kirche von St. Onofrio und andere genannte besitzungen, welche seit dem tode könig Wilhelms II seines vetters verschiedene genannte grafen barone und edle dem gedachten kloster übergeben und verliehen haben. Pertz ex or. in Montevergine. Mastrullo Montevergine 645. Huill. 1,631. — Mit 1219, ind. 7, reg. Rom. 7. 1016

— 00 | —— | bestätigt dem abte und convente sti Bartholomei de Saccione (zwischen den flüssen Fortore und Biferno) Cistercienserordens das ihm in einer durch siegel der bischöfe von Larino und Civitate beglaubigten abschrift vorgelegte privileg, durch welches seine mutter die kaiserin Constanze zugleich mit ihm dem Wilhelm damaligen prior und gründer der abtei vier pflug ackerland vom demanium zu Foggia und weitere angegebene besitzungen und freiheiten verlieh. Z.: der erzb. v. Salzburg, der bisch. v. Passau, der abt v. St. Gallen, der von Fulda u. Ell-

| 1219 | | | |
|---|---|---|---|
| | | wangen (abbas Fuldensis, abbas Elvacensis irrig im orig.), der herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgr., der markgr. v. Baden, Rich. cämmerer. Ego Conradus etc. Künftig bei Winkelmann ex or. in der Chigiana zu Rom. | *1017 |
| mai 24 | ap. Erbipolim | nimmt auf bitte des abtes Gebhard das kloster Castel im eichstädter bisthum mit allen seinen besitzungen und hörigen in seinen besondern schirm, bestätigt demselben was es ietzt hat und künftig erwirbt, will selbst dessen vogt sein ohne von dieser vogtei iemals etwas zu veräussern. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, Otto bisch. v. Wirzburg, Ulr. bisch. v. Passau, Bernh. herz. v. Kärnthen, Herm. markgr. v. Baden, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Heinrich markgr. v. Berg (vergl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,358), Ad. gr. v. Schauenburg, Rein. herzog v. Spoleto, Walt. v. Language, Swiger v. Mindelberg, Bernger schenk v. Schipf. Ego Chunradus etc. Mon. Boic. 24,325. Huill. 1,633. — Mit 1219, reg. 7, ind. 7. | 1018 |
| iuni 1 | ap. Nurinberc | übergiebt auf bitte der äbtissin Mathilde vom kloster Obermünster in Regensburg dem Ludwig herzog von Baiern und pfalzgraf am Rhein die vogteien zu Tegirnheim und an andern genannten orten welche Ulrich von Bentlingen und andere unrechtmässiger weise sich angemasst hatten, die aber nun durch vor ihm ergangenen rechtsspruch der fürstenversammlung der gedachten äbtissin zuerkannt worden waren. Z.: Chunr. bisch. v. Metz und Speier hofcanzler, Ulr. bisch. v. Passau, Bernh. herz. v. Kärnthen, Herm. markgr. v. Baden, Eberh. v. Eberstein, gr. Kalhous v. Kirchberg, Heinr. v. Stein, Gotfr. v. Arnsberg. Ried Cod. Rat. 1,321. Westenrieder Beitr. 10,134. Mon. Boic. 30ª,79. Huill. 1,635. | 1019 |
| — 00 | —— | bestätigt dem zu ihm nach Deutschland gekommenen erzbischof Tancred von Otranto die von seinen vorfahren seit herzog Roger der kirche desselben ertheilten privilegien. Z.: der erzb. v. Salzburg, die bisch. v. Passau u. Eichstädt, Ludw. herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgr., der herz. v. Kärnthen, H. markgr. v. Baden, der burggr. v. Nürnberg, Rich. cämmerer. Ego Conradus etc. D. per m. Henrici etc. Mitgetheilt von Don Nicolao Buccino zu Neapel. Huill. 1,638. — Mit 1219, ind. 7, Rom. 7, Sic. 22. | 1020 |
| — 00 | —— | bestätigt dem Deutschorden die von seinem vater Heinrich und seiner mutter Constanze erhaltenen privilegien, insbesondere bezüglich der freien fahrt zwischen Sicilien und Calabrien. Del Giudice Cod. dipl. 2,37 extr. | *1021 |
| — 00 | —— | ertheilt dem Johann Carrattius Rufus von Neapel ein privileg. Notiz aus den papieren von H. W. Schulz nach mittheilung von Winkelmann. — Mit 1218, aber nach ort und monat höchst wahrscheinlich hieher gehörig. Vgl. zu 1239 sept. das privileg für den sohn des Johann. | *1022 |
| — 16 | —— | schreibt dem pabst Honorius III dass es ihm unmöglich sei demselben für die fülle seiner wohlthaten zu danken, dass er daher gott bitten müsse demselben den lohn dafür zu gewähren; er vermöge nicht auszusprechen welche förderung ihm und der angelegenheit des gekreuzigten die briefe des pabstes [vom 18 mai, wodurch der pabst auf vorstellung des königs die frist zum antritt des kreuzzugs von Johannis bis Michaelis verlängerte; vgl. Raumer 3,175] gebracht hätten, da sie gerade zehn tage vor dem Johannisfest, an welchem der allgemeine reichstag gehalten werden solle, eingegangen seien, und er nunmehr im stande sei die vorwände zu beseitigen mittelst welcher die fürsten und herrn den kreutzzug zu hintertreiben suchen möchten; versichert schliesslich aufs heiligste dass er von dem land der kirche weder etwas verliehen habe, wie seine neider dem pabste gemeldet hatten, noch iemals verleihen werde. Quid faciamus—obruatur. Raynald § 7 wo iedoch das datum xvi iun. gelesen und in der mitte nach deleta folgendes eingeschaltet werden muss: Igitur beatissime pater filii vestri negotia, que a vobis habuerunt principium et finem prestolantur optatum, habere dignemini more solito commendata, quia etc. Huill. 1,637. — Ueber die frage ob dieser brief ehrlich gemeint war, vgl. Raynalds anmerkungen zu demselben. | 1023 |
| (— 24) | Erfordie | Hoftag allgemeiner. Rex Fridericus Hervordiae celebrata curia in imperio confirmatur. A. d. 1219. Rex Fridericus conventu habito apud Goslariam principes convocavit, ubi dux Heinricus ei imperii insignia presentavit. Ann. Stad. — [Dieser hoftag wurde von B. anfangs in den nov. 1218 gesetzt, während er nach auffindung der urk. von 1218 nov. 23 annahm, der tag sei in abwesenheit des königs von den norddeutschen fürsten zu Herford gehalten. Winkelmann Fr. 1,113 dachte an verwechslung mit dem tage zu Fulda im dec. 1218. Für einreihung hier spricht: 1) Die beziehung der ortsangabe auf Erfurt kann keinem bedenken unterliegen, | |

zumal zu Herford grössere tage nicht gehalten zu werden pflegten. 2) In den Ann. Stad. erscheint die nachricht allerdings noch zu 1218. Aber es kann sehr leicht die iahreszahl an die irrige stelle gerathen sein, und dem conventu habito der ersten nachricht von 1219 fehlt, wie schon B. auffiel, iede beziehung, wenn wir nicht annehmen, dass beide angaben näher mit einander zu verbinden sind und der könig sich demnach von dem erwähnten hoftage nach Goslar begab. 3) Nach schreiben des königs vom 12 ian. sollte mittfasten (märz 17) ein hoftag zu Magdeburg gehalten werden, der zweifellos nicht zu stande kam, wie das der könig zwei monate vorher immerhin nicht voraussehen mochte. Wenn aber der könig am 16 iuni, vgl. oben, schreibt, dass am 24 iuni ein hoftag bevorstehe, so liegt die sache doch wesentlich anders; nur die gewichtigsten gründe könnten uns an der thatsächlichen abhaltung zweifeln lassen. 4) Ist der ort zwischen Nürnberg und Goslar zu suchen, so entspricht dem die lage von Erfurt durchaus. 5) Die gewichtigste unterstützung bietet die folgende urk., falls diese richtig eingereiht ist und nicht etwa zu ende des iuli gehört. Letzteres ist durchaus unwahrscheinlich. Da die zeugen vom 25 iuli nicht in betracht kommen, so scheinen nach der urk. vom 27 iuli damals keine fürsten beim könige gewesen zu sein, der sich nur wenige tage auf der rückreise zu Erfurt aufgehalten haben kann. Für einen tag zu Goslar kurz nach einem tage zu Erfurt findet sich genügende erklärung. Nicht für einen tag zu Erfurt nach dem von Goslar. Es müssten der erzbischof von Magdeburg und andere grosse des nordostens ohne ersichtlichen zweck von Goslar den könig bis Erfurt zurückbegleitet haben. Entscheidend aber scheint mir die zeugenschaft des erzbischofs von Mainz zu sein. Dieser war am 20 iuni zu Fulda, wo er sich mit dem landgrafen von Thüringen aussöhnte; vgl. Eccard Hist. gen. 422 und die Excerpta bei Wenck Reinhardsbr. Geschichtsbücher 95. Das entspricht ganz genau wenn wir annehmen, er sei damals auf dem wege zu einem um 24 iuni zu Erfurt gehaltenen tage gewesen. Dann aber war er am 6 und 9 aug. zu Mainz, Mittelrh. Urkkb. 3,99, Joannis Script. 2,594, und am 15 aug. beim könige zu Frankfurt. Wie unwahrscheinlich es danach ist, dass er in der spätern zeit des iuli beim könige zu Erfurt war, bedarf keiner ausführung. — Bestimmter gegen diese annahme scheint nur zu sprechen, dass die Chr. reg. cont., vergl. unten, die übergabe der reichsinsignien, die doch zweifellos zu Goslar erfolgte, auf den 24 iuni setzt. Da sie aber keinen ort nennt, andererseits die urkk. uns den könig erst drei wochen später zu Goslar zeigen, so wird die dem verfasser bekannte zeit des tages zu Erfurt irrig auf eine thatsache bezogen sein, die sich allerdings als ein nächstes ergebniss des Erfurter tages darstellen mochte.] a

. . . Erfordie — bekundet dass er nach dem vorgange seines vaters Heinrich und seines oheim Philipp die kirche zu Lausnitz in seinen schutz genommen, und bestätigt ihr alles, was seine ministerialen derselben geschenkt haben oder noch schenken werden. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Alb. erzb. v. Magdeburg, Engelh. bisch. v. Naumburg, Otto bisch. v. Wirzburg, Dietr. markgr. v. Meissen, landgr. Ludwig, Heinr. gr. v. Anhalt und Alb. dessen br. herz. v. Bernburg söhne des herz. Bernhard, gr. Heinr. u. dessen br. Günth. v. Schwarzburg, Hartm. u. Herm. edle v. Lobedeburg, Dietr. burggr. v. Kirchberg, Alb. burggr. v. Altenburg; die ministerialen des reichs: Heinr. v. Wida mit dessen brüdern, Heinr. v. Coldiz, Wolchmar u. Herm. br. v. Camburg. Schultes Direct. 2,545 u. Huill. 1,943 unvollst. und entstellt. Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1868 s. 26 vollst. ex or. — Mit 1220, ind. 7, ohne tag; [das die conceptionis bei Schultes ist aus anno ab incarnatione corrumpirt. Vergl. Cohn in den Forsch. zur deutschen G. 9,540, der die urk. zu ende iuli stellt. Vgl. darüber zum 24 iuni.] 1024

. . . ap. Goslariam — Empfang der reichsinsignien vom bruder kaiser Ottos Heinrich. Vgl. oben Ann. Stad. — Deme (Vrederike) antworde de hertoge Heinric, des keiser Otten broder, dat rike to Goslare. Sächs. Weltchr. c. 357. — In festo sti Johannis baptiste [vergl. zum 24 iuni] Fridericus rex coronam et lanceam ceteraque regalium ornatuum insignia recepit ab Heinrico duce Saxonie, fratre Ottonis quondam imperatoris, datis eidem duci undecim marcarum milibus. Chr. reg. cont. — Regalia (Otto) quoque Heinrico palatino Reni assignanda regi Friderico reliquit; que ad instanciam regis Friderici eodem anno sub quadam forma compositionis ipsi assignata sunt. Ann. S. Rudb. Salisb. Vergl. auch oben die bezüglichen bestimmungen des testamentes Ottos vom 18 mai 1218. — Bei dieser ausgleichung sind Heinrich, vgl. dessen urkk. bei den reichssachen von 1219 nov. 7 (secundum plenitudinem iurisdictionis nobis date ab ipso Goslarie),

**1219**

1226, 1227, besondre königliche machtbefugnisse in den gebieten zwischen Weser und Elbe übertragen, wohl im zusammenhange damit, dass staatsrechtlich die Welfen blosse allodialherren ohne fürstenamt waren; es galt also eine sich der reichsordnung einfügende form für die übung ihrer thatsächlichen gewalt zu finden, was dann später 1235 zu errichtung eines neuen herzogthums führte. Vgl. Winkelmann Fr. 1,128.] a

iuli 13 | ap. Goslariam | erneuert den bürgern (burgenses) von Goslar, welche in gefahren und nöthen ihre treue bewährt haben, ihre von den alten kaisern und königen erhaltene, dann aber von einigen einwohnern missbräuchlich veränderte rechte, indem er dieselben, welche bisher in verschiedenen beurkundungen (rescriptis) zerstreut waren, in ein ganzes vereinigt wie folgt: Jeder der in Goslar wohnt und lebenslänglich nicht als hörig angesprochen wird, soll auch nach seinem tod für keinen knecht geachtet werden. Welcher fremde iahr und tag in der stadt gewohnt hat ohne wegen hörigkeit angesprochen zu werden, nimmt theil an der freiheit der übrigen bürger und gilt auch nach seinem tod für keinen knecht. Wer über einen andern zeugniss ablegen will, giebt dem stadtvogt fünf solidi für das heiligthum und den fürsprech; wer aber in bezug auf den gottesfrieden sich reinigen will, zahlt nichts. Folgen nun noch sehr viele überaus merkwürdige satzungen betreffend gedungene zeugen, verfügungsbefugnisse minderiähriger mit einwilligung des vormunds, formalitäten bei verpfändungen von häusern und bei deren verkauf, beweismittel bei schuldausklagen, dass gegen einen bürger nur wieder bürger zeugniss ablegen können, nicht aber fremde, dass der könig keinen bürger zur anklage eines mitbürgers zwingen kann, dass die bürger nur zur landesvertheidigung bis Hildegesborg auf vierzehn tage verpflichtet sind, dass sie ausser zu Cöln, Thiel und Bardewik überall zollfrei sein sollen u. s. w. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, die bisch. Otto v. Wirzburg, Conr. v. Metz, Friedr. v. Halberstadt, Sifr. v. Hildesheim, Engelh. v. Naumburg, Conr. v. Minden u. Eckh. v. Merseburg, dann Ludw. herz. v. Baiern, Alb. markgr. v. Brandenburg, Heinr. herz. v. Sachsen (das ist kaiser Ottos bruder der eben die reichsinsignien überbracht hatte), Herm. markgr. v. Verona, Herm. u. Heinr. gr. v. Waldenberg. Heineccius Ant. Gosl. 218. Or. Guelf. 3,667. Bondam Charterboek 1,317. Göschen Gosl. Statuten 111. Huill. 1,643. Riedel Cod. Brand. II 1,8. Vgl. Hansisches Urkkb. 1,49. 1025

— 00 | —— | bestätigt dem kloster Sta Trinitas zu Palermo, welches der canzler Mattheus erbaute und welches seine eltern, der kaiser und die kaiserin, dem Deutschorden schenkten, angegebene besitzungen, und verleiht demselben an den thoren dieser stadt zollfreiheit für seine bedürfnisse und andere angegebene begünstigungen. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, die bisch. Friedr. v. Halberstadt, Sifr. v. Hildesheim, Eckh. v. Merseburg u. Conr. v. Minden, dann Heinr. pfalzgr. am Rhein, Lud. herz. v. Baiern, Alb. markgr. v. Brandenburg, Herm. markgr. v. Baden, Ad. gr. v. Schauenburg, Herm. gr. v. Harzburg, Gunzelin de Crozuk, Henr. de Undach (et Ulr.?) fratres ipsius Gunzolini. Ego Conradus etc. Mongitore Mon. hist. 28. Huill. 1,651. — Mit 1219, ind. 7, Rom. 7, Sic. 21. — ‚Die zeugenunterschriften ergeben, dass damals wegen der Rheinpfalz zwischen Ludwig herzog von Baiern und Heinrich von Braunschweig eine gütliche übereinkunft statt gefunden hatte.' 1026

— 15 | —— | bestätigt den rechtsspruch welchen Martin ritter von Huthe vor Gerhard erzbischof von Bremen für die canoniker des heiligen Anschar zu Bremen gegeben hat gegen Roland bürger daselbst. Lappenberg Hamb. Urkb. 1,368. Huill. 1,649. Ehmck Brem. Urkkb. 1,136. 1027

. . . | —— | giebt dem abt und den brüdern von Walkenried das recht in der stadt Nordhausen zu verkaufen und zu kaufen ohne entrichtung eines zolles, sodann ihr silber bei iedem beliebigen bürger in denare umzuwechseln, spricht sie daselbst frei von ieder steuer an das reich oder zu der stadt nothdurft, wie etwa um den graben aufzuheben und die mauern herzustellen, und befiehlt den vögten, dem schultheissen und den bürgern missethaten gegen das kloster im königlichen gerichte zu rechtlichem austrag zu bringen. Z.: Ad. gr. v. Schauenburg, Herm. gr. v. Harzburg, Burc. gr. v. Scarpfeld, Heinr. gr. v. Luterberg, Heinr. gr. v. Stalberg, Theod. u. Heinr. grafen v. Honstein, Theod. v. Bukelhagen, Theod. v. Wilrode. Bethmann ex or. in Hannover. Urkkb. für Niedersachsen 2,86 ex or. — Mit 1219, ind. 6, [ohne monatsangabe. Das fehlen aller fürstlichen zeugen in dieser und der folgenden urk. ist auffallend; die urkk. mögen gegen ende der versammlung zu Goslar ausgestellt sein, als die fürsten schon abgezogen waren. Oder es mag bei der ortsangabe eine unregelmässigkeit eingreifen, da inhalt und zeugen zunächst an ausstellung zu Nordhausen denken lassen würden.] 1028

| 1219 | | | |
|---|---|---|---|
| . . . | Goslarie | beurkundet einen gütertausch zwischen graf Helger von Honstein und dem kloster Walkenried, welches einen mansus in Otstede erhält und einen in Sundhausen giebt. Z.: Heinr. gr. v. Stalberg, Burc. gr. v. Scarpfelt, Heidenr. gr. v. Luterberg, Theod. v. Bukelhagen, Theod. v. Wilrode, Gerung schultheiss v. Nordhausen, Heinr. de Saxa, Conr. Lesere. Aus Heydenreichs abschrift in Weimar. Urkkb. für Niedersachsen 2,88 ex or. — Nur mit 1219. | 1029 |
| iuli 22 | Northusen | gebietet den beamten zu Palermo von den Deutschordensbrüdern keine duanengebühren einzufordern. Mongitore Mon. hist. 29. Huill. 1,653. — Bei Mongitore heisst der ausstellort Morcuns; eine hs. in Stuttgart hat Moray. Es wird [mit Huill. das dem itinerar entsprechende Nordhausen anzunehmen sein.] | 1030 |
| — 25 | ap. Erphesfurt | anerkennt auf bitte des markgrafen Theoderich von Meissen das kloster und hospital (zu St. Thomas) welches derselbe in Leipzig gestiftet und dotirt hat, bestätigt demselben seine ietzigen und künftigen besitzungen, und will dass nur ein ieweiliger markgraf von Meissen daselbst vogt sein solle. Z.: Heinr. pfalzgr. am Rhein, Theod. markgr. v. Meissen, Heinr. herz. v. Brabant, Ludw. herz. v. Baiern, Gebh. burggr. v. Magdeburg, Heinr. gr. v. Schwarzburg, Heinr. v. Korun, Ulr. scriptor domini Hermanni de Lobdeburg. Schöttgen und Kreysig Nachlese 1,47. Huill. 1,654. Cod. Saxoniae reg. II 9,5 ex or. — Mit 1218 und ind. 15. [Es ist nicht allein der text, sondern auch die zeugenreihe, nur unter hinzufügung des letzten zeugen, aus der urk. Ottos vom 20 märz 1212 wörtlich wiederholt; ebenso ist ind. 15 irrig aus der vorlage entnommen. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,323.328.] | 1031 |
| — 27 | ——— | erklärt den in seiner burg (in burgo nostro) Mühlhausen gelegenen hof der klosterbrüder zu Volkolderode frei von ieder reichssteuer und sonstigen leistung. Z.: Lamb. gr. v. Erfurt u. gr. Ernst dessen bruder, Heinr. Scolaris v. Mühlhausen, Herm. Schellewitz u. dessen br. Theodericus, Conr. sohn Swikers, Theodr. v. Germar, Herm. Cornigel. Schöttgen et Kreysig Dipl. 1,757. Huill. 1,655. — Blos mit 1219. | 1032 |
| aug. 1 | ap. Norimberg | verbietet dem schultheiss und den bürgern von Tongern und allen reichsgetreuen, sich auf befehl des bischofs von Lüttich der güter der kirche S. Servaes zu Mastricht zu bemächtigen oder deren canonikern irgendwelchen schaden zuzufügen, da diese von seinen vorgängern gegründete und dotirte kirche ihm und dem reiche gehöre; widrigenfalls werde er ihr gut einziehen und verwüsten. Abschriftlich aus Paris. Huill. 1,656 ex cartulario. — Blos mit ind. 7 [und ohne den titel rex Sicilie, aber zweifellos Friedrich II angehörend. Reihte B. wegen des auffallenden itinerar die urk. nicht ein, so wird dieses doch dadurch unterstützt, dass der könig von Goslar her die richtung auf Nürnberg einschlägt. Vielleicht ist die reise nach Nürnberg daraus zu erklären, dass der könig die reichsinsignien zunächst hieher brachte; da er dieselben nach Chr. Ursp. zu 1221 mit sich nach Italien nahm, so dürfte sich zur unterstützung darauf hinweisen lassen, dass der könig unmittelbar vor antritt des römerzuges im iuli 1220 von Ulm nach Nürnberg und dann wieder zurück nach Augsburg geht.] | 1033 |
| — 10 | ap. Frankinfort | gebietet dem burggrafen und den reichsdienstmannen zu Friedberg dass sie das kloster Arnsburg, welches er mit personen und sachen in seinen schutz genommen hat, vor ieder gewaltthat und erpressung schützen sollen. Mader von Friedberg 1,24. Kolb Aquila certans 4. Huill. 1,657. — Blos mit 1219. Hier wird wie ich glaube die reichsburg Friedberg zum ersten mal erwähnt. [Vgl. auch zum 20 iuni 1218]. | 1034 |
| — 11 | ——— | verkündet dem abt von Fuld, dem Gotfrid von Eppstein und allen edlen reichsdienstmannen, ingleichen den bürgern (civibus) in Frankfurt Gelnhausen und Friedberg, dass herr Gerlach von Büdingen, B. burggraf von Friedberg und Heinrich schultheiss von Frankfurt als von ihm ernannte richter den streit wegen dem hof Riedern zwischen dem kloster Aulisberg und dem ritter C. von Hagen zu des letzteren ungunsten entschieden haben, und gebietet ihnen das kloster wo nöthig in dem besitz zu schirmen. Fichard Archiv 1,205. Böhmer Cod. Moenofr. 1,27. Huill. 1,658. — Blos mit 1219. | 1035 |
| — 13 | ——— | An diesem tage starb hier erzbischof Gerhard von Bremen. Apud Frankenvorde Gherardus Bremensis archiepiscopus pro pace inter se et ducem (Heinricum) facienda citatus moritur. Ann. Stad. Schon im sept. kam es dann zwischen seinem nachfolger und Heinrich zur ausgleichung. Vgl. Or. Guelf. 3,662. Sächs. Weltchr. c. 360. | *a |
| — 15 | ——— | beurkundet dass er auf bitte der bürger (cives) von Frankfurt und zum heil seiner seele den- | |

| 1219 | | | |
|---|---|---|---|
| | | selben eine dem reich und ihm gehörige hofstätte gelegen am Kornmarkt geschenkt habe, um darauf eine capelle zu ehren der heiligen iungfrau Maria und des heiligen Georg zu erbauen, nimmt diese capelle mit allem was sie hat und künftig erlangen wird in seinen besondern schutz, will dass solche mit allem zugehör frei von anderer oberherrlichkeit nur unter dem reich stehe, und gestattet den bürgern und deren nachkommen den in derselben dienstwaltenden priester zu ernennen. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Tider. erzb. v. Trier, Conr. bisch. v. Metz und Speier kais. hofcanzler, Cuno abt v. Fuld u. Elwangen, Herm. markgr. v. Baden, Gerh. gr. v. Dietz, Gerl. v. Büdingen, Gottfr. v. Eppenstein, Ans. marsch. v. Justingen, Wern. truchs. v. Boland und Phil. dessen bruder. Priv. et Pacta von Ffurt 1. Lünig Reichsarch. 13,557. Würdtwein Dioc. Mog. 2,683. Böhmer Cod. Moenofr. 1,28. Huill. 1,659. — Der geschenkte ort war der platz wo Karls des grossen palast gestanden hatte. Von der damals gebauten capelle ist noch übrig die nördliche seitenwand mit dem hauptportal und die beiden thürme; diese reste gehören dem rundbogenstyl an. Die capelle wurde im iahr 1317 aus fundationen ihrer eignen geistlichen zu einer stiftskirche erhoben, und nahm nach empfang der reliquien des heil. Leonhard dessen namen an, den sie noch trägt. Dies ist das älteste kaiserliche privileg welches die stadt Frankfurt erhielt, schon im vierzehnten iahrhundert besass sie kein früheres. | 1036 |
| aug. 17 | . . . . | (apud Hagenowe) Vgl. unten zum 18 sept. | |
| . . . | Wormacie | bestätigt dem abt und convent von Otterberg einen zwischen ihnen einerseits und dem abt von St. Lambert, dem Heinrich von Wartenberg und dem Werner Kolb andrerseits geschlossenen vergleich, beholzigung in den wäldern Brant und Waltmark betreffend. Würdtwein Mon. Pal. 1,270. Huill. 1,662. — Mit 1219, ind. 7. | 1037 |
| . . . | —— | bestätigt denselben eine durch seinen blutsverwandten Otto qui Romano regno tunc dominari videbatur beurkundete richtung zwischen dem kloster einerseits und Werner Kolb und dessen bruder Merbodo andrerseits, die gerichtsbarkeit in Erlenbach betreffend. Z.: Conr. bisch. v. Metz und Speier hofcanzler, Cuno abt v. Fulda und Elwangen, Gotfr. abt v. Hornbach, Conr. domprobst zu Speier, Ans. v. Justingen marschall, Wern. v. Boland truchsess. Würdtwein Mon. Pal. 1,272. Huill. 1,660. — Mit 1219, ind. 7; nach zeugen und itinerar hier einzureihen. | 1038 |
| . . . | Spire | Aufenthalt wird anzunehmen sein nach der von hier datirten urk. vom 29 aug. | *a |
| . . . | ap. Hagenowe | Hoftag für Italien nach inhalt und zeugen der nächstfolgenden urkunden. | *b |
| — 29 | . . . . | (ap. Spiream) restituirt der stadt Pavia wegen der ihm seit dem beginne seiner regierung geleisteten dienste und des seinetwegen erlittenen schadens den ort Vigevano, welchen sie in folge des von ihnen für ihn gegen die reichsfeinde geführten krieges im frieden an Mailand, dann Mondonico und andere genannte orte, welche sie an Piacenza abtreten mussten, indem er alle entgegenstehenden von der stadt eingegangenen verträge und vom einstigen kaiser Otto ertheilten privilegien für nichtig erklärt; befiehlt weiter den Mailändern die zerstörung der brücke über den Tessin, welche sie gegen das recht inne haben. Z.: der abt v. Fulda, marsch. Ans. v. Justingen, Wern. v. Boland, Herm. markgr. v. Baden, Ludw. gr. v. Wirtenberg, Eberh. gr. v. Helfenstein, der herz. v. Spoleto. Ego Conradus etc. Aus dem orig. im municipalarchive zu Pavia. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1219, ind. 7, Rom. 7, Sic. 22. Die zum tage nicht passende ortsangabe bezieht sich zweifellos auf einen aufenthalt auf dem zuge von Frankfurt nach Hagenau. Die drei ersten zeugen gehören sicher nach Speier, da sie auch zu Worms, aber ausser Anselm nicht zu Hagenau genannt werden; die übrigen werden bei der ausfertigung zu Hagenau hinzugefügt sein, worauf auch die gestörte rangordnung deutet. | *1039 |
| — 29 | —— | bewilligt (durchweg in wörtlicher wiederholung des privilegs k. Heinrichs VI d. d. Mailand 1191 dec. 7) der stadt Pavia die freie wahl von consuln oder rectoren mit angabe der einzelnen befugnisse derselben und bestätigt ihr ihre angegebenen freiheiten, rechte und die regalien in der stadt und den aufgezählten ortschaften des gebietes, indem er alle dem zuwiderlaufenden und der stadt schadenden privilegien des einstigen kaiser Otto und von der stadt selbst eingegangenen verträge für nichtig erklärt. Z.: die bisch. v. Vercelli, Como, Turin hofvicar, Bergamo u. Novara, der abt v. St. Gallen, Wilh. markgr. v. Montferrat, Herm. markgr. v. Baden, Ludw. gr. v. Wirtemberg, Everh. gr. Helfenstein, Ans. hofmarsch., Rain. herz. v. Spoleto. Ego Conradus etc. Begl. abschr. von 1437 im municipalarchive zu Pavia. Gedr. Civ. Papiae redintegr. 60. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1219, ind. 7, Rom. 7, Sic. 22. | 1040 |

| 1219 | | |
|---|---|---|
| aug. 29 | ap. Haginowe | verleiht und bestätigt denen von Cremona alle rechte des reichs an Crema, Insula Fulcherii und den aufgezählten orten zwischen Adda und Oglio, welche Cremona bis zur wiedererbauung von Crema hatte, investirt damit aufs neue für die gemeinde den podesta Tetocius de Maneguldo und genannte boten von Cremona und bevollmächtigt die gemeinde zur besitzergreifung. Z.: die bisch. v. Vercelli, Bergamo, Novara, Turin vicar Italiens, Como u. Pavia, die äbte v. S. Gallen u. Murbach, die markgr. Wilh. v. Montferrat u. Herm. v. Baden, die gr. Ludw. v. Wirtemberg und Eberh. v. Helfenstein, Rainald herz. v. Spoleto, Anselm hofmarschall. Ego Conradus etc. Böhmer Acta 777. — Mit 1219, ind. 7, Rom. 7, Sic. 22. *1041 |
| — 29 | —— | investirt genannte machtboten der stadt Alba mit den regalien der stadt unter vorbehalt der jährlichen zahlung von dreissig pfund Astenser denaren nach laut des privilegs seines grossvaters kaiser Friedrichs (vom 30 iuni 1185). Z.: die bisch. v. Pavia, Jac. v. Turin kön. hofvicar, Wilh. v. Como, Joh. v. Bergamo, Oldebert v. Novara, W. markgr. v. Montferrat, die äbte v. St. Gallen u. Murbach, Gotfr. gr. v. Blandrate, Ans. hofmarschall, Rich. cämmerer. Ego Conradus etc. vice Sigifredi etc. vidi et recognovi. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1219, ind. 7, reg. 7. *1042 |
| — 29 | —— | meldet dem Ro. de Guidoto bürger von Modena dass nach klage des abtes des ihm gehörenden klosters sti Benedicti super Pado (Padolirone) prior und mönche des demselben vom pabste zugeurtheilten kloster sti Bartholomei de Luco mit hülfe der laien von Lucca denselben an der besitzergreifung hindern und befiehlt ihm die bürger von Lucca durch strafe von tausend mark silber zur überlassung des besitzes zu zwingen. Aus notariatsinstrument d. d. Lucca 1219 nov. 10 über die insinuation an den podesta von Lucca im staatsarchive zu Mailand künftig bei Winkelmann. — Mit quarto kal. septimo ind. Dass sept., nicht oct., zu ergänzen ergibt abgesehen von der indiction die entfernung und die in diesem falle leichtere erklärung der auslassung des monatsnamens. *1043 |
| — 00 | —— | belehnt seine getreuen Gaffus und Jacobus von Locarno mit allen ehren und rechten welche zum hof Scona, zu Tavernula Cordula und Menuzio gehören. Z.: die äbte v. St. Gallen u. Murbach, die bisch. v. Turin Pavia Como Bergamo u. Novara, Wilh. markgr. v. Montferrat, der markgr. v. Baden, Ans. v. Justingen marsch., Rein. herz. v. Spoleto, Ricc. cämmrer. Per m. Conradi etc. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5,155. Huill. 1,669. De Muralto Cod. dipl. capit. Locarn. 12. — Mit 1219, ind. 7, Germ. 7, Sic. 20. 1044 |
| sept. 00 | . . . . | nimmt die stadt Alba in seinen schutz und verordnet dass deren bürger nur vor ihrem stadtgericht zu rechte stehen sollen ausser bei hochverrath. Oestr. Notizenblatt 1851 s. 87 extr. Huill. 1,690 extr. 1045 |
| — 4 | —— | löst auf fürsprache des markgrafen Wilhelm von Montferrat die stadt Asti von allen bannstrafen, welche seine boten bischof Jacob von Turin und Eberhard von Lautern wegen des gegen deren befehl unternommenen zuges gegen Alba gegen dieselbe verhängten. Z.: Conr. bisch. v. Metz und Speier hofkanzler, Wilh. markgr. v. Montferrat, Gotfr. gr. v. Blandrate. Böhmer Acta 242. — Mit iahr 1219, ind. 7, quarto intrantis septembris, also wohl von einem italienischen notar datirt. *1046 |
| — 6 | —— | schreibt seinen städten und deren schultheissen dass er seinen blutsverwandten Egeno graf von Urach mit nachlassung alles gegen denselben getragenen grolls wieder zu gnaden angenommen, und ihm und dessen dienstmannen alle leute restituirt habe, welche seit beginn des streites aus dessen stadt Freiburg und andern dessen orten in die reichsstädte eingewandert sind, wie er denn auch dem grafen versprochen habe fernerhin keine von dessen leuten in seine städte und orte aufzunehmen; gebietet dann in dessen gemässheit dem genannten grafen seine leute wieder zurück zu geben. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5,157. Schreiber Urkb. von Freiburg 1,43. Huill. 1,671. Mone Zeitschr. 9,227. Fürstenberg. Urkkb. 1,92 ex or. — Mit 1219, ind. 8. [Vergl. das beim sept. 1218 über den tag zu Ulm bemerkte und unten zum 18 sept. Nach schreiben des königs vom 13 iuli 1220 verzieh derselbe dem pabste zu liebe dem grafen, der dafür zum besten des hl. landes zehn ritter und zwanzig söldner ausrüsten und zwanzigtausend mark zahlen sollte, aber nur 3000 zahlte und durch seinen bruder bischof Conrad von Porto von der zahlung des restes, wie von seinem gelübde freigesprochen wurde.] 1047 |
| — 6 | —— | nimmt die bürger von Freiburg (im Uechtland) wieder zu gnaden an, und will dass sie im ganzen reich zu wasser und zu land mit ihren sachen und waaren unbeschwert und in seinem |

**1219**

geleit hin und her reisen mögen. Sol. Wochenbl. 1827 s. 360. Verro Recueil 1,9. Huill. 1,673. — Mit 1219, ind. 8. 1048

sept. 6 ap. Hagenowe antwortet dem pabst Honorius III auf dessen durch magister Alatrinus überbrachtes und beschwerden enthaltendes schreiben, bittet den pabst sein ohr vor denen die ihn verleumden zu verschliessen, und vertheidigt sich dann über einzelne puncte: wohl habe er an die städte der Lombardei ein umlaufschreiben erlassen, aber seinen boten ausdrücklich befohlen in Ferrara die rechte der römischen kirche zu achten und dort keinen huldeid zu verlangen, wie dies vor dem genannten päbstlichen boten der bischof von Turin und der markgraf von Montferrat (das waren also die machtboten Friedrichs in der Lombardei) auf ihren eid betheuert haben; das herzogthum Spoleto habe er keinem verliehen und wenn ein desfallsiger belehnungsbrief vorgezeigt werden sollte, so sei er ihm unbekannt und erschlichen; in Medicina habe er den Deutschordensbrüdern auf deren bitte nur die von einem bürger Bolognas ihnen vermachten güter angewiesen, indem er nicht gewusst habe dass diese villa der römischen kirche gehöre; davon dass er lehen in Montefiascone vergeben haben solle, wisse er nichts; wenn briefe von ihm an päbstliche städte in derselben form wie an reichsstädte ergangen seien, so beruhe das auf entschuldbarem irthum seiner aus Sicilien stammenden und in dortigen gegenden nicht bekannten schreiber; bittet schliesslich den pabst wegen dergleichen ohne sein wissen von ihm erschlichenen dingen ihm seine gunst nicht zu entziehen, indem er aufs eindringlichste seine achtung vor der kirche und seine dankbarkeit gegen dieselbe betheuert, und alle verfügungen widerruft welche er über das herzogthum Spoleto, das land der gräfin Mathilde und andere besitzungen des heiligen Petrus möchte getroffen haben. Was sonst durch den boten verlangt worden sei, suche er ebenfalls zu erfüllen. Literarum tenor — mancipare. Pertz abschriftlich aus den päbstlichen Regesten. Raynald § 25 hat nur den schluss. Huill. 1,674 unvollst. [Vollständige abschriften dieses und vieler andern, bisher nicht vollständig veröffentlichten stücke aus den päbstlichen regesten finden sich auch in Huillards nachlasse.] Künftig bei Winkelmann. — Blos mit ind. 8. [Dem hier und später als boten des pabstes beim könige erscheinenden subdiacon und päbstlichen caplan Alatrin hatte der pabst im jahre 1219 iuli 6 die erledigte probstei an der kirche S. Castor zu Coblenz verliehen. Mittelrhein. Urkkb. 3,98.147.] 1049

— 00 —— wiederholt dem pabst Honorius III wörtlich die am 12 iuli 1213 an dessen vorgänger Innocenz III gemachten versprechungen [und zwar in übereinstimmung mit der erweiterten fassung oben nr. 706.] Regnum nostrum etc. Mit goldbulle. Z.: Heinr. bisch. v. Strassburg, Heinrich bisch. v. Basel, der abt v. St. Gallen, Hugo abt v. Murbach, Wolfr. abt v. Weissenburg, Tibald herz. v. Lothringen, Egeno gr. v. Urach, Ludw. gr. v. Wirtenberg, Eberh. gr. v. Helfenstein, Heinr. v. Niffen. Ego Conradus etc. Per m. Henrici etc. Mon. Germ. 4,231. Lünig Cod. It. 2,713. Lünig Reichsarchiv 19,168. Huill. 1,675. Theiner Cod. dominii 1,51 ex or. — Mit iahr 1219, ind. 8, Rom. 7, Sic. 22. 1050

— 00 —— verspricht und schwört dem pabst Honorius III den nachfolgern desselben und der römischen kirche alle besitzungen ehren und rechte derselben nach vermögen und in guten treuen zu schirmen und zu wahren. Anwesend die vorher als zeugen genannten. Tibi domino meo etc. [wörtlich wie früher dem pabst Innocenz III am 12 iuli 1213, ohne das schon dort in der iüngern ausfertigung fehlende auf Rom bezügliche versprechen.] Rayn. ad 1274 § 7. Lünig Reichsarchiv 19,167. Mon. Germ. 4,232. Lünig Cod. It. 2,713. Mai Spicilegium Rom. 5,239. Huill. 1,676. Theiner Cod. dominii 1,62. Vgl. Huill. Roul. de Cluny 22. — Mit 1219, ind. 8. 1051

— 11 —— nimmt die stadt Strassburg, welche sich in seinem dienst aufs thätigste bewährt hat, mit allen ihren einwohnern in seinen besondern schutz, gestattet und bestätigt dass wo deren bürger im ganzen Elsass eigenthum haben es keinem erlaubt sei von deren besitzungen und leuten leistungen und abgaben zu verlangen, bestätigt ferner das schon von seinen vorfahren Lothar III und Philipp denselben ertheilte recht dass klagen gegen dieselben nur innerhalb der stadt vor den städtischen richtern angebracht werden können. Z.: Heinr. bisch. v. Strassburg, Heinrich bisch. v. Basel, Ulr. abt v. St. Gallen, Hugo abt v. Murbach, Wolfr. abt v. Weissenburg, Gerh. gr. v. Dietz, Ulr. gr. v. Kiburg, Egen gr. v. Urach, Hartm. u. Ludw. gr. v. Wirtenberg, Sigb. gr. v. Werd u. sein sohn Heinrich, Heinr. v. Neiffen, Heinr. v. Sax, der erlauchte fürst Heinr. herz. v. Schwaben, Theob. herz. v. Lothringen, Ans. v. Rappoltstein, Ans. v. Justingen marsch., Eberh. v. Wald-

1219

burg truchs., Dieto v. Ravensburg, Conr. v. Wintersteten, Rud. v. Usenberg u. der v. Weinsberg. Ego Cunradus etc. Schöpflin Als. dipl. 1,338 unvollst. Huill. 1,677. Strassburg. Urkkb. 1,136 ex or. — Mit 1219, reg. 7, ind. 6. 1052

sept. 11 | ap. Hagenowe | bestätigt auf fürbitte seines getreuesten fürsten Conrad, bischof von Metz und Speier und canzler, und des clerus und des volk von Strassburg dem dort vor dem thore der hauptkirche erbauten hospitale alle seine gewohnheiten und aufgezählten besitzungen und insbesondere das demselben von seinem grossoheim könig Conrad (1144 iuli 11) verliehene privileg. Z.: die bisch. Heinr. v. Strassburg u. Heinr. v. Basel, die äbte Ulr. v. St. Gallen, Hugo v. Murbach u. Wolfr. v. Weissenburg, Heinr. herz. v. Schwaben, Gerh. gr. v. Dietz, gr. Hartm. u. dessen br. Ludw. gr. v. Wirtemberg, Sigb. gr. v. Werd u. dessen sohn Heinrich, Heinr. v. Neiffen, Ans. v. Rapoltstein, Eberh. v. Waldburg truchs., Ans. v. Justingen marschall, Dieto v. Ravensburg. Ego Cunradus etc. Mone Zeitschr. 11,188 extr. Strassburg. Urkkb. 1,137. — Mit 1219, ind. 7. [Die zum theil ganz veralteten und ungewöhnlichen formeln müssten die urk. im höchsten grade verdächtigen, ergäbe sich nicht, dass eingangsprotocoll und text bis einschliesslich der zeugeneinleitung wörtlich nach der vorurk. könig Conrads, nur mit den nöthigsten aenderungen und einschiebungen wiederholt sind. Sind die zeugen gegenüber der vorhergehenden urk. richtig geordnet, so ist das schlussprotocoll wieder ganz ungewöhnlich gestaltet.] 1053

— 14 | —— | nimmt in nachahmung seines ahnen Friedrichs weiland herzogs von Schwaben die gegen Morsbrunnen eingetauschte villa Anweiler und deren einwohner in seinen besondern schutz, indem er sie wegen göttlicher maiestät und ganz besonderer vorliebe für die ob der stadt gelegene burg (Trifels) begünstigen will; giebt den gedachten einwohnern ewige freiheit und nach der von denselben getroffenen wahl bürgerliches recht wie Speier hat; verordnet dass keiner der dort wohnenden hauptrecht geben soll, noch buteil, noch zoll innerhalb des reichs; fügt bei dass wer dort bürgerrecht erhalten sofort keinem vogt unterworfen sein soll und nach iahres verlauf wegen allfälliger hörigkeit nicht mehr zurückgefordert werden könne, und weiset der stadt genannte gränzen an. Ausserdem eignet er der dortigen pfarrkirche den zehnten des dortigen königlichen gutes, und gestattet den bürgern eine eigne münze zu errichten deren einkünfte der burg Trifels dienen sollen. Z.: Chunr. bisch. v. Metz u. Speier kaiserl. hofcanzler, Heinr. bisch. v. Basel, Hugo abt v. Murbach, Sib. gr. v. Werd, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Anselm marsch. v. Justingen, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. v. Winterstetten. Joannis Spic. 453. Mon. Boic. 30ª,80. Huill. 1,680. Gaupp Deutsche Stadtr. 1,124. — Mit 1219, ind. 8. 1054

(— 18) | —— | nimmt auf bitte des abtes Albero das cistercienserkloster Neuenburg in seinen besondern schutz, bestätigt demselben das weide- und beholzigungsrecht im Heiligenwald und andere genannte besitzungen. Z.: Heinr. bisch. v. Strassburg, Heinr. bisch. v. Basel, der abt v. St. Gallen, Hugo abt v. Murbach, Wolfr. abt v. Weissenburg, Reinhard domprobst v. Strassburg, Berth. ebendort decan, Conr. v. Tan probst v. Speier, Heinr. vicedominus des bisch. v. Strassburg, Heinr. herz. v. Schwaben, Theob. herz. v. Lothringen, Wilh. markgr. v. Montferrat, Gerh. gr. v. Dietz, Sigb. gr. v. Werd und Heinr. sein sohn, Ans. marschall, Heinr. v. Neifen, Eberh. truchs. v. Walburg. Ego Chunradus etc. Würdtwein Nova Subs. 13,236 ex or. Huill. 1,664. — Mit 1219, ind. 7, reg. 7, 16 kal. sept. [Am 17 aug. kann der könig unmöglich zu Hagenau gewesen sein. Es ergibt weiter das fehlen aller italienischen bischöfe, das auftreten von zeugen, welche in datirten urkk. erst am 11 sept. auftreten, dass die urk. erst in den sept. gehören kann. Höchst wahrscheinlich ist die erklärung darin zu suchen, dass zu den calenden irrig der laufende monat genannt ist. Allerdings würde auch ind. 7 nach dem ietzt üblicheren wechsel am 1 sept. für ausstellung im aug. sprechen; aber es haben doch auch andere urkk. des sept. noch ind. 7. Eher würde sich gegen iene erklärung geltend machen lassen, dass die folgende urk. desselben tages eine auffallend dürftigere zeugenreihe hat, insbesondere der markgraf von Montferrat schwerlich am 18 sept. noch zu Hagenau war; aber die zeugenreihen beziehen sich so oft auf einen etwas früheren tag, dass ich darauf kein gewicht legen möchte.] 1055

— 18 | —— | schenkt dem grafen Egeno von Urach zu rechtem erbe den ganzen theil iener erbschaft und iener güter welche er von den herzogen von Teck mit recht erkauft hat, belehnt ihn mit ienen leuten und gütern welche er ihm mit recht nicht schenken konnte, ausserdem soll ieder von ihnen beiden dasienige von den gütern Bertolds herzogs von Zähringen was er zur zeit der zu Ulm (vgl. zum sept. 1218) geschlossenen sühne besass ruhig behalten. Z.: Conr. bisch. v. Metz u.

| 1219 | | |
|---|---|---|
| | | Speier hofcanzler, Heinr. bisch. v. Basel, Hugo abt v. Murbach, Sib. gr. v. Werd, Heinr. v. Neiffen, gr. Eberh. v. Helfenstein, Ans. marsch. v. Justingen, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. v. Winterstetten. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5,158. Schreiber Urkb. von Freiburg 1,44. Huill. 1,682. Zeerleder Urkk. v. Bern 2,503. Mone Zeitschr. 9,228. Fontes rer. Bern. 2,14. Fürstenberg. Urkkb. 1,94 ex or. — Mit 1219, ind. 8. 1056 |
| . . . | . . . . . | schenkt dem kloster Neuenburg güter zu Hagenau Hittendorf und Eschbach unter dem beding dass es auf den hof Ruwelnheim keine ansprüche mache. Z.: Conr. canzler u. bisch. v. Metz u. Speier, Theob. herz. v. Lothringen, Ludw. [gr. v. Wirtemberg, Herm.] markgr. v. Baden, gr. Eberh. v. Helfenstein, Heinr. v. Neiffen, Ans. marsch. v. Justingen, Rich. cämmerer, gr. Sigb. u. dessen sohn Heinr., Merboto v. Malberg, Marquard notar u. Witerus schreiber, Wolfelin schultheiss v. Hagenau, Heinr. v. Winstein, Ludw. probst v. Hagenau, Sifr. marschall, Heinr. cämmerer v. Bevinringen, Hartung schulth. v. Hochfelden. Würdtwein Nova Subs. 13,239. Huill. 1,666. — Mit iahr 1219, ep. 3, conc. 1, ind. 7; [vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,292. Zweifellos zum tag von Hagenau gehörend und nach den zeugen am wahrscheinlichsten hier einzureihen.] 1057 |
| sept. 00 | ap. Agenowe | bestätigt dem abt Roger von Casamari cistercienserordens und dessen klosterbrüdern decem aratra de terra laboratoria in partibus Terre Laboris, quatuor bobus per aratrum computatis, deren drei sie bei Sessa bereits besitzen, desgleichen freie einfuhr von hundert fässern thunfisch im hafen von Palermo und anderes, wie ihnen das alles seine mutter die kaiserin durch privilegien verlieh. Mitgetheilt von Don Nicolao Buccino in Neapel. Huill. 1,685. — Mit 1219, ind. 8, Rom. 7, Sic. 22. 1058 |
| — 20 | —— | befiehlt dem erzbischofe Rainald von Capua und Andreas des königreichs Sicilien protonotar und logotheten, dem kloster Casamari die aus einer schenkung seiner mutter der kaiserin Constanze rückständigen sieben aratra landes zuzuweisen. Künftig bei Winkelmann. — Blos mit ind. 8. *1059 |
| — 00 | —— | nimmt das kloster Morimund in der Lombardei mit den personen welche dort gott dienen so wie mit allen besitzungen in seinen schutz, und bestätigt demselben die privilegien seiner vorfahren in einer weitläuftigen urkunde. Z.: Berard erzb. v. Messina, Sib. gr. v. Werd, Herm. markgr. v. Baden, Eberh. gr. v. Helfenstein, Rain. herz. v. Spoleto, Simon gr. v. Theate, Augolinus Xopclae (?Huill. vermuthet Gunzelin von Krozuk, was ganz unwahrscheinlich; es dürfte ein Sicilianer sein), Ans. marsch. v. Justingen. Ughelli It. sacra 4,180. Huill. 1,686. — Mit 1219, ind. 8, Rom. 7, Sic. 22. [Deutet der inhalt auf den beginn des monats, so würden da italienische zeugen nicht fehlen. Nach den hier genannten zeugen in verbindung mit den nächstvorhergehenden urkk. scheint es, dass auch Sicilianer zum hoftage geladen waren, sich aber verspätet einstellten.] 1060 |
| — 25 | —— | schreibt den prälaten edeln und dienstmannen, dem clerus und volk der kirche von Bremen, wie vor ihm durch rechtsspruch entschieden worden sei, dass die von weiland Gerhard erzbischof von Bremen vorgenommenen veräusserungen von einkünften des bischöflichen tisches nichtig seien, wie er denn auch die von Waldemar vorgenommenen veräusserungen von kirchengütern für kraftlos erkläre, und gebietet in dessen gemässheit dass niemand den erwählten von Bremen in der freien verfügung über diese gegenstände zu beirren sich unterfange. Staphorst Hist. Ham. 1a,596. Mon. Germ. 4,233. Lappenberg Hamb. Urkkb. 1,370. Huill. 1,683. 1061 |
| — 25 | —— | verkündigt allen prälaten canonikern edeln und dienstmannen der kirche von Bremen und überhaupt allen, wie vor ihm der rechtsspruch ergangen sei, dass wenn ein neuer bischof erwählt worden, alle ämter ausser den vier hauptämtern (truchsess schenk marschall und cämmerer) erledigt seien; dass alles was der vorgänger eines solchen ohne rath der kirche und ohne genehmigung des reichs veräussert hat, frei zurückkehrt zu handen des nachfolgers; dass keiner der beamten ein recht habe am nachlass verstorbener bischöfe, sondern dass diese vielmehr über ihre fahrende habe nach belieben verfügen können. Staphorst Hist. Ham. 1a,596. Lünig Reichsarch. 16,107. Leibnitz Script. 2,271. Senckenberg Corp. iur. feud. 764 und 769. Mon. Germ. 4,234. Lappenberg Hamburg. Urkb. 1,370. Huillard 1,684. Mader Antiq. Brunsv. Ed. II s. 259. 1062 |
| oct. 00 | apud Nurem-berch | Hoftag grosser. Fridericus rex curiam cum multis aliis principibus apud Nuorenberch celebravit. Ann. S. Rudb. Salisb. Hier liess sich der könig von mehreren fürsten schwören mit ihm den kreutzzug anzutreten. Vgl. unten beim 19 feb. 1220. a |

| 1219 | | |
|---|---|---|
| oct. 29 | apud Nurem-berch | bekundet dass er den erwählten Gotfrid von Kamerik, da ihm dessen canonische wahl bekannt sei, nach leistung von mannschaft und treuschwur auf dem feierlichen hofe zu Nürnberg mit den regalien investirte und ihm die privilegien Ottos, dum esset catholicus, und seiner andern vorgänger bestätigte, insbesondere aber die privilegien, welche er nach spruch der fürsten dessen vorgänger Johann bei der krönung zu Achen (1215 iuli 29) und später zu Speier (1216 apr. 12) gegen die bürger der stadt ertheilte. Ego Conradus etc. Per manus Marcualdi imp. aule prothonotarii. Chartul. sec. 13 zu Cambrai nach Bethmann. Mutte Mémoire 32 ex or. Huill. 1,694. 1063 |
| — 00 | ——— | bestätigt dem kloster S. Bartolomeo di Carpineto im gebiete von Penne dessen privilegien und insbesondere die schlösser von Carpineto, Fara und Briccoli, dann auch Valeggio, mit denen es vom stifter Bernard Liuduni dotirt wurde. Zwei originalausfertigungen in der Chigiana zu Rom, deren einer die stelle über Briccoli und Valeggio fehlt. Künftig bei Winkelmann. *1064 |
| nov. 1 | ——— | bestätigt einen vertrag zwischen erzb. Eberhard von Salzburg und herzog Ludwig von Baiern, des letzteren burg und rechte in Reichenhall betr. Salzburgische zweite und Replic. Schrift, Ded. de 1761, beil. 14. Salzburgische Ansprüche, Ded. de 1779, beil. 45 nach Moritz. Böhmer Acta 243. Meiller Salzb. Reg. 223 extr. ex or. — Mit 1219, Rom. 7, Sic. 21, ind. 8. 1065 |
| — 2 | ——— | nimmt das kloster Scheftersheim und die dortigen nonnen sammt allen zugehörigen besitzungen in seinen besondern schutz, bestätigt demselben die vom gründer herzog Friedrich von Rotenburg gemachten schenkungen und bestimmt dass dasselbe nur die römischen kaiser und könige zu vögten haben soll. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, der bisch. v. Eichstädt, Sifr. bisch. v. Augsburg, Engelh. bisch. v. Naumburg, der abt v. Fuld und Elwangen, Otakar könig v. Böhmen, Lup. herz. v. Oestr. u. Steier, Ludw. herz. v. Baiern, der herz. v. Kärnthen, Otto herz. v. Meran, Herm. markgr. v. Baden, Eberh. u. Ulr. gr. v. Helfenstein, Heinr. v. Neiffen, Ans. v. Justingen kaiserl. hofmarsch., Wern. u. Phil. v. Boland, Heinr. küchenmeister, Conr. v. Clingenberg kaiserl. hofschenk. Hansselmann Landeshoh. 1,372. Huill. 1,696. Wirtemb. Urkkb. 3,87 ex or. — Mit 1219, ind. 7. — Also ein reichstag; aber von den verhandlungen wissen wir nichts. Herzog Liupold war damals von dem im iahr 1217 angetretenen kreutzzug wieder zurückgekehrt. [Er beurkundet eine vor ihm, cum Ratispone fuissemus revertentes a curia domini regis aput Nurenberch celebrata, bekundete verpfändung von gütern der Regensburger kirche in Oesterreich, und zwar mit acta 1219, ind. 8, ad Ratisponam 2 non. nov. Ried Cod. Ratisp. 1,322 ex or. Trotzdem erscheint er sogar noch nov. 8 zu Nürnberg als zeuge.] 1066 |
| — 3 | ——— | schenkt dem Deutschorden die capelle zu Rödelheim. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Otto v. Freising, Engelh. v. Naumburg, Otak. könig v. Böhmen, Liup. herz. v. Oestr. u. Steier, Bern. herz. v. Kärnthen, Herm. markgr. v. Baden, Eberh. gr. v. Helfenstein, Conr. burggr. v. Nürnberg, Ans. marsch. v. Justingen, Wern. truchs. v. Boland, Phil. dessen bruder. Ego Conradus etc. Böhmer Cod. Moenofr. 1,29. Hennes Cod. ord. Teut. 41. Huill. 1,697. 1067 |
| — 7 | ——— | schreibt dem capitel der königlichen palastcapelle zu Palermo, dass er dem Gualfred canonicus von Messina seinem caplan die an dieser capelle erledigte cantorie verliehen habe, und gebietet dem capitel ihn fortan als sänger anzunehmen und in den besitz der ihm gebührenden einkünfte zu setzen. Tabularium divi Petri Panorm. 45. Huill. 1,699. — [Nur mit der wegen der ortsangabe zweifellos irrigen ind. 9. Vgl. auch unten zum 25 apr. 1220. Das bei Pirro Sic. sacra 2,1360 irrig zu 1235 erwähnte schreiben ist dasselbe.] 1068 |
| — 8 | ——— | bestätigt seiner sehr geliebten stadt Nürnberg aus ganz besonderer gnade und zuneigung, zumal auch sie auf rauhem boden gelegen weder weinbau hat noch schifffahrt, die von seinen vorfahren am reich erhaltenen alten rechte, insbesondere dass ieder bürger keinen andern vogt haben soll als ihn und seine nachfolger am reich, dass welcher bürger eines andern muntmann geworden und der welcher ihn dazu angenommen seine gunst verloren haben und friedelos sein soll, dass keiner einen bürger mit kampf ansprechen soll im ganzen römischen reich, dass ein bürger dem güter oder lehen verpfändet worden, wem solche auch heim- oder anfallen möchten, in deren besitz bleiben soll bis zur auslösung, dass ieder bürger durch das zeugniss seiner mitbürger beweisen kann irgend ein gut zu lehen empfangen zu haben, dass kein herr einen Nürnberger vor ein lehngericht nöthigen könne, dass die von den königen dort ausgeschriebene steuer nach altem brauche von iedem nicht particulatim, sondern in communi zu zahlen |

**1219**

sei; dass bei der feier eines königlichen hoftages zu Nürnberg kein bürger von seinen sachen einen zoll zahlen soll u. s. w. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, die bisch. Otto v. Freising, Hartw. v. Eichstädt u. Sifr. v. Augsburg, der probst v. Achen, Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Liup. herz. v. Oestr. u. Steier, Bernh. herz. v. Kärnthen, gr. Egno der iüngere v. Urach, Heinr. edler v. Neiffen, gr. Conr. burggr. v. Nürnberg, der markgr. v. Baden, Ans. v. Justingen reichsmarschall, Ph. v. Boland. Ego Chuonradus etc. Tolner Hist. Pal. 68. (Wölkern) Hist. Nor. einl. 9. Schütz Corpus 4,58. Lünig Reichsarchiv 14,85. Mon. Boic. 30ª,82. Lochner Nürnb. Jahrb. 1,103. Huill. 1,700. Gengler Stadtrechte 321. Existirt auch trefflich in kupfer gestochen durch Joh. Wilh. Stoer, Nürnberg 1746. — Mit 1219, Rom. 7, Sic. 22, ind. 7. [Wegen des nichtstimmens der zeugen zum tage vgl. zum 2 nov.] Durchaus sehr merkwürdig! 1069

nov. 00 | Nurimberch | bestätigt dem bisthum Penne auf bitte des bischofs Gualter nach dem vorgang seines vaters Friedrichs I die privilegien seiner vorfahren seit Karl Ludwig und Otto, so wie dessen genannte besitzungen und rechte. Ughelli It. sacra 1,1131 u. 1133. Huill. 1,709. — Mit 1219 [bei Ughelli einmal 1209, 10 mensis nov., das anderemal 1220, 19 m. nov., wobei die tagesangabe sich offenbar nur aus der schlussziffer der iahresangabe ergeben hat], ind. 8, Rom. 7, Sic. 22. [Kann auch zum folgenden aufenthalt zu Nürnberg gehören.] 1070

— 18 | ap. Egram | eignet dem kloster Waldsassen wiesen und äcker bei Tirschenreuth welche Heinrich von Kinsberg und dessen brüder nach empfang von fünfzig mark seitens des klosters ihm zu diesem zweck resignirt hatten. Z.: Albert v. Than, Ramung v. Swaba, Marquard v. Wagow, Wern. v. Bergin, Arn. Angin, Poppo de Milozt. Mon. Boic. 31ª,497. Huill. 1,703. — Nur mit 1219; [von B. offenbar nicht eingereiht, weil nr. 1070, von ihm zu nov. 19 gesetzt, im wege zu stehen schien.] 1071

— 20 | —— | beurkundet die auf klage des abtes und conventes von Waldsassen vor ihm ergangenen rechtssprüche: 1) dass in bezug auf die ansprachen des Conrad von Wourz nach dem zeugniss dreier klostergeistlichen entschieden werden solle, und 2) dass die leute des klosters mit kampfrecht oder zeugen vor keinem fremden gerichte angesprochen werden können. Z.: Otto herz. v. Meran, Gebh. landgraf, Alb. v. Drouze, Walt. v. Lobinhusin, Ans. marsch. v. Justingen, Sifr. v. Hagenau, Heinr. v. Strassburg und andere ungenannte dienstmannen von Eger, Nürnberg und Altenburg. Mon. Boic. 31ª,490. Huill. 1,704. — Ohne alle iahresbezeichnung; [nach nr. 1071 und den zeugen der folgenden urkk. hier einzureihen.] 1072

— 25 | apud Nurem-berch | anerkennt und restituirt dem bischof Conrad von Regensburg alles recht welches ein bischof von Regensburg bisher in dortiger stadt vom reich trug, und die ehrbaren gewohnheiten welche die dortigen bürger wieder in die königliche hand zurück gebracht hatten, und überträgt der kirche Regensburgs auf ewige zeiten alle salinen und bergwerke welche man in deren besitzungen finden möchte. Z.: Otto herz. v. Meran, Guncelin graf v. Krozuk, Ans. marschall, Eberh. v. Schlüsselberg, Ratold v. Perg, Liup. u. Hildebold br. v. Grindelah, Haward v. Outingen, Goswin Ante portam, Conr. v. Schrotshoven, Heinr. v. Eberspiunde, Rüdiger Thelonearius, Liup. Prager, Baldewin Ante urbem. Ego Chunradus etc. Ried Cod. Rat. 1,323. Mon. Boic. 30ª,86. Huill. 1,706. — Mit 1219, ind. 8, Germ. 7, Sic. 22. 1073

— 26 | —— | giebt dem Ludwig herzog von Baiern pfalzgrafen am Rhein und dessen erben alle metalle zu rechtem lehen, welche in dessen erb- und lehengütern aufgefunden werden möchten, mit allem nutzen den das reich daher zu empfangen hätte. Z.: Conr. bisch. v. Regensburg, Otto bisch. v. Freisingen, Otto herz. v. Meran pfalzgr. v. Burgund, Conr. gr. v. Mosburg, Gebh. landgr. v. Leuchtenberg, Diep. dessen bruder, Ans. marsch. v. Justingen, Ramung v. Schwabach, Alb. Lupus, Alb. Rindismul. Ego Conradus etc. Tolner Hist. Pal. 67. Lünig Reichsarchiv 8,128. Or. Guelf. 3,658. Aettenkhover Gesch. von Baiern 159. Fischer Gesch. des Desp. 117. Mon. Boic. 30ª,88. Huill. 1,708. Mon. Wittelsbac. 1,23. — Jahre wie vorher. 1074

dec. 11 | . . . . | Wegen der möglichkeit eines aufenthaltes zu Weingarten an diesem tage vgl. zum 11 dec. 1218. *a

— 21 | apud Ulmam | verleiht dem Deutschorden die kirche St. Leonhard zu Passeir in den alpen. Z.: Alb. bisch. v. Trient, Bert. bisch. v. Brixen, Rupert v. Malliz, Alb. gr. v. Tirol, herr (dominus!) Alb. v. Wangen u. sein br. Berthold, herr Otto v. Montalban, herr Swicger v. Montalban, herr Hildebold v. Montalban, Berth. Tarant, Engilm. Tarant, Alb. v. Mais u. dessen br. Marquard, Bertung v. Mais; dann nach der datirung: gr. Ulr. v. Eppan, Hugo v. Taufers, Swicger v. Reichenberg. Wiener Jahrb. 47

**1219**

Anzbl. 51. Hormayr Goldne Chr. von Hohenschwangau 7 und danach Huill. 1,942. Anzeiger für deutsche Vorzeit 1860 s. 200 ex or. zu Wien. — Mit 1219, ind. 8, 12 kal. ian. Dagegen bei Hormayr: ap. Celina, 1219, ind. 7, 4 kal. ian; die zeugen sind anders geordnet, einige fehlen, dagegen sind zugefügt: Walter v. Vaz, Hildebold v. Schwangau, Gebh. v. Starkenberg. Vgl. Zahn im Anzeiger a. a. o. über Hormayrs misshandlung der urkundentexte. [Nach den formellen anständen, welche auch der text des original noch bietet, wird die urk. schwerlich in der reichscanzlei concipirt sein. — Der als zeuge genannte bischof von Trient, vergl. auch nr. 1080, wird hier investirt sein, da er zum 24 ian. 1220 zu Trient mit dem bemerken erwähnt wird: cum nuper pro regaliis et aliis suis episcopalibus honoribus recipiendis a regale culmine reverteretur. Fontes Austr. II 5,325.] 1075

dec. 00 — ap. Augustam — Hoftag. In curia apud Nurenberch sollempniter celebrata recepto a quibusdam principibus qui illuc convenerant iuramento de itinere nobiscum arripiendo, disposuimus aliam curiam celebrare Auguste, ubi recepimus ab aliis principibus iuramenta. Aus Friedrichs schreiben an den pabst vom 19 feb. 1220. a

— 00 — ——— — nimmt den bischof Walter von Chinsi mit dessen kirche und deren besitzungen in seinen schutz. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1219, ind. 8, Rom. 7, Sic. 22. Also wohl noch vor 25 dec.; Rom. 7 würde genau nur noch in der ersten zeit des monats entsprechen. *1076

— 00 — ——— — nimmt den archimandriten und die mönche des klosters S. Elia de Carbone (östlich von Lagonegro in der Basilicata) in seinen schutz. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1219, ind. 8. *1077

— 00 — ——— — Andreas Lupinus domini regis valettus schenkt de consensu et voluntate domini nostri regis dem königlichen familiaren bischof Richer und der kirche von Melfi das ihm vom könige verliehene tenimentum Lampidiati. Scr. per m. Joh. de Traiecto regis notarii. Mitunterzeichnet: Ricc. salae regiae camerarius, Phil. de Matera Sicilie scriniarius, Jac. de Calatagirone d. regis notarius, Jac. Francisci, Benedict. de Anglone d. regis vallettus. Ughelli It. sacra 9,275 vollst. Huill. 1,716 extr. — Mit 1220, ind. 8. *1078

— 28 — ——— — Heinrich herzog von Schwaben urkundet für Füssen. Vgl. zu Heinr. (VII). — Mit 1220. *a

— 29 — ——— — überträgt und schenkt dem gotteshaus Steingaden ein zu diesem zweck von Heinrich von Ebenhofen ihm aufgegebenes gut zu Chinderiet. Z.: Otto bisch. v. Freisingen, Ulr. bisch. v. Passau, Bert. v. Nifen, Heinr. v. Nifen, Bert. v. Tannenberg, Eberh. truchs. v. Tanne, Engelschalk u. Herm. v. Hageneberg. Mon. Boic. 30a,90. Huill. 1,712. — Mit 1220, ind. 8. 1079

— 31 — ——— — beurkundet die auf frage des bischofs Albert von Trient vor ihm ergangenen rechtssprüche: dass ieder welchem wegen nothzucht seine güter abgesprochen wurden, auch das verfügungsrecht über sein lehengut verliert; ferner dass wer einen geächteten aufnimmt und ihm rath giebt oder hülfe leistet, an person haus und andern sachen gleiche strafe zu erleiden hat wie der geächtete. Hormayr Beitr. 2,246. Hormayr Gesch. von Tirol 1b,208. Mon. Germ. 4,234. Huill. 1,713. — Blos mit ind. 8. 1080

**1220**

ian. 4 — ap. Wingarten — bestätigt dem kloster Ottobeuern das wörtlich [unter fortlassung des für die transumirungsurk. selbst umgearbeiteten eingangs] eingerückte, ein früheres privileg Lothars transsumirende [vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,313] privileg Friedrichs I vom 7 mai 1171, und verordnet dass die von dem abt Conrad ihm zu lehen gegebene und hinwieder von ihm auf seinen sohn Heinrich herzog von Schwaben und rector von Burgund übertragene kastvogtei niemals veräussert werden, vielmehr seinem gedachten sohne deshalb iährlich entrichtet werden solle: von ieder klosterhube im Geu ein mass weizen ein mass korn und ein lamm oder 18 denare, und von ieder hube im Tan ein malter hafer und ein lamm oder ebenfalls achtzehn denare, von der villa Ottobeuern aber sechs pfund. Z.: Heinr. dompr. v. Constanz kaiserl. hofprothonotar, Conr. burggr. v. Nürnberg, Conr. v. Loubon, Eberh. truchs. v. Tan, Conr. u. Eberh. v. Winterstetten, Burch. v. Hohenburg, Heinr. u. Ulr. v. Schonegge, Wolfsatil, Haldewanc, Swiger v. Mindelberg, Ortolf canonicus v. Constanz, Walt. v. Egge. Feyerabend Ottobeuerns Jahrbücher 2,834. Mon. Boic. 30a,91. Huill. 1,717. Böhmer Observ. iuris can. 252. Steichele Archiv für Gesch. des Bisth. Augsburg 2,48. Fontes rer. Bern. 2,15. Deutsche übers.: Mon. Boic. 33b,459. 1081

. . . — ——— — bekundet dass er dem kloster Weissenau einen theil seines gutes Honriet beim Altdorfer walde schenkte. Z.: Anselm v. Justingen marsch., Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. v. Winterstetten, Dieto v. Eichstegen, Bernh. minister v. Ravensburg. Huill. 1,742. Wirtemb. Urkkb. 3,109. —

| | | |
|---|---|---|
| 1220 | | Ohne alle datirung. Dass die urk. bei einem aufenthalte zu Weingarten ausgestellt und von dem protonotar übergeben wurde, ist in den Acta S. Petri in Augia ausdrücklich gemeldet; vgl. oben nr. 1011[a], auch wegen der zeit der ausstellung. Da ebenda die als zeugen genannten ausdrücklich als anwesend bei der während eines frühern aufenthaltes vorgenommenen handlung aufgezählt werden, so werden schwerlich gerade dieselben auch wieder zeugen der beurkundung gewesen sein; vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,251. — Eine andere von B. hier eingereihte urk. für Weissenau aus Weingarten vgl. zum 11 dec. 1218. *1082 |
| ian. 00 | ap. Hagenowe | bestätigt dem Deutschorden die villa Langen, welche dessen meister Hermann laut eingerückter genehmigungsurkunde des bischofs Eckbert von Bamberg von der St. Jacobskirche daselbst um 450 mark erkauft hat, und giebt dem genannten orden noch dazu den königsbann welcher bisher dem reiche über die güter zu Langen zugestanden hat. Z.: Herm. markgr. v. Baden, Sib. gr. v. Werd, gr. Heinr. dessen sohn, Cunr. burggr. v. Nürnberg, Gerl. v. Büdingen, Rain. herz. v. Spoleto, Rud. vogt v. Raperswyl, Heinr. küchenmeister v. Rotenburg, Rud. v. Huzinberg, Cuno v. Tuiffen. Ego Cunradus etc. Pistorius Amoenit. 7,2223 mit siegelbild. Hennes Cod. ord. Teut. 47. Huill. 1,734. — Mit 1220, ind. 8, Rom. 8, Sic. 22. Der genannte ort soll Langeln bei Wernigerode sein. 1083 |
| — 00 | —— | bestätigt dem Deutschorden die eingerückte urk. des bischofs von Wirzburg nach deren inhalt Heinrich und Friedrich gebrüder von Hohenloch sich in den gedachten orden begeben und all ihr genanntes eigen mit einwilligung ihrer brüder demselben übertragen haben. Zeugen wie vorher bis: Rud. vogt v. Raperswyl, Rud. v. Husenberg, Anselm v. Rapoltstein, Cuno v. Tuiffen, Conr. schenk v. Schipf, Bernger dessen bruder, Rud. v. Ratzenhusin, Conr. v. Werd, Heinr. küchenmeister v. Rotenburg. Ego Conradus etc. Hansselmann Landeshoh. 1,373. Ussermann Ep. Wirc. 54. Hennes Cod. ord. Teut. 45. Stillfried Mon. Zoll. 1,32. Huill. 1,726. Wirtemb. Urkkb. 3,113 nach zwei gleichlautenden originalen. — Jahre wie oben. 1084 |
| — 00 | —— | bestätigt die auseinandersetzung zwischen Heinrich und Friedrich von Hohenlohe einerseits und deren brüdern Gotfrid und Conrad andererseits, wie dieselbe in der wörtlich eingerückten verbriefung bischofs Otto von Wirzburg bekundet ist. Zeugen wie vorher. Ego Conradus etc. Huill. 1,728. Wirtemb. Urkkb. 3,112 ex or. *1085 |
| — 00 | —— | bestätigt die eingerückte urk. des bischofs Otto von Wirzburg wodurch dieser beurkundet, wie sich Andreas von Hohenlohe bei seinem eintritt in den Deutschorden mit seinen brüdern Gotfrid und Conrad abgefunden und die von ihnen als abfindung erhaltenen güter dem Deutschorden übergeben hat, indem er (der könig) hinzufügt, dass die beiden genannten brüder den ihrem bruder Andreas wegen diesem abkommen geleisteten eid vor ihm bei strafe des verlustes ihrer reichslehen erneuert haben. Zeugen wie vorher. Ego Conradus etc. Zeitschr. für das Wirtenberg. Franken 1849 Heft 3 s. 92 extr. Huill. 1,731. Wirt. Urkkb. 3,110 ex or. 1086 |
| . . . | . . . . | bekundet das vor seinem schultheissen zu Hagenau zu gunsten des abtes Albert und der auf seinem grunde gelegenen abtei Neuenburg gesprochene urtheil, wonach ihr recht auf zwei früher vom könige lehnbare mansen zu Wimenau anerkannt wurde, welche sie von Werner von Ettendorf erkauften und von könig Philipp zu eigen erhielten. Würdtwein Nova Subs. 13,251. Huill. 1,786. — Mit 1220, ep. 14, conc. 3, ind. 8. [Gehört sicher zu einem aufenthalte zu Hagenau und ist dann wahrscheinlicher hier, als mit Huill. zu dem kurzen aufenthalte im mai einzureihen. Wie andere urkk. des klosters nicht in der canzlei concipirt.] 1087 |
| feb. 4 | —— | nimmt die bürger von Molsheim und deren be- und unbewegliche güter in seinen besondern schutz, und bestätigt ihnen die guten gewohnheiten welche sie von seinen vorfahren hergebracht haben, namentlich dass keiner der dort wohnt anderwärts zu diensten verpflichtet ist, dass die erben von keinem der dort starb val oder butel zu leisten haben, dass wer dort wohnt nur vor dem ortsrichter belangt werden kann, dass von den dortigen gütern ihm nur das zur zeit seines grossvater Friedrich und seines bruder Heinrich übliche servitium, ebenso von den bürgern zu Strassburg und in seinen andern städten kein höherer zoll gezahlt werden soll als zu iener zeit. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Heinr. bisch. v. Strassburg, Hugo abt v. Murbach, Wolfr. abt v. Weissenburg, Herm. markgr. v. Baden, Conr. burggr. v. Nürnberg, Rud. v. Husenberg, Ans. v. Rapoltstein, Rud. vogt v. Raperswyl, Joh. v. Girsberg, R. v. Razenhusen. Schöpflin Als. dipl. 1,336. Huill. 1,736. — [Mit 1219, aber ind. 8, während auch die zeugen die einreihung hier zweifellos machen.] 1088 |

| 1220 | | | |
|---|---|---|---|
| feb. 00 | . . . . | nimmt das kloster de Balnearia (wohl Bagnara in Calabrien südlich von Palmi) in seinen schutz. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1219, ind. 8, Germ. 8, Sic. 22. | *1089 |
| — 10 | ap. Hagenowe | nimmt auf bitte des probstes Werner die kirche Sta Maria gelegen im lausanner bisthum in der grafschaft Burgund zwischen den see'n (zu Interlaken) Matton genannt, in seinen schutz, dergestalt dass sie frei von aller beschwerde nur gott dienen solle, mit noch näheren bestimmungen über deren innere einrichtung und verfassung. Z.: Heinr. bisch. v. Basel, Hugo abt v. Murbach, Theoder. pr. v. Münster in Arbon, Conr. gr. v. Zollern, Udalr. gr. v. Helfenstein, Herm. markgr. v. Baden, Rud. gr. v. Neuenburg, Heinr. v. Kiene, Joh. v. Stretlingen, Burch. v. Egerdin, Cuno v. Jegisdorf, Conr. v. Walcheringen. Ego Conradus etc. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 314. Huill. 1,738. Zeerleder Urkk. von Bern 1,197. Fontes rer. Bern. 2,19 ex or., wo die echtheit aus innern gründen bezweifelt wird. — Mit 1220, ind. 8, Rom. 8, Sic. 21. | 1090 |
| — 10 | —— | verspricht dem pabst Honorius III, zum besten sowohl der römischen kirche als des reichs Sicilien, alsbald nachdem er die kaiserliche krone erlangt haben werde, seinen sohn Heinrich, der bereits nach dem willen des früheren pabstes Innocenz III (als könig von Sicilien) gekrönt worden, aus der väterlichen gewalt zu entlassen, und ihm das reich Sicilien sowohl ienseits als diesseits des Farus gänzlich zu übergeben, um es von der römischen kirche zu tragen wie er es ietzo trägt, dergestalt dass er selbst von dann an weder sei noch genannt werde könig von Sicilien, vielmehr dieses reich nach dem wohlgefallen des pabstes durch eine geeignete person bis zur volliährigkeit seines sohnes regieren lasse, und somit die getrenntheit dieses königreichs vom kaiserreich am tage liege, alles iedoch mit dem vorbehalt seinem sohne in Sicilien nachzufolgen wenn derselbe sterben sollte ohne sohn oder bruder zu hinterlassen, und zwar nicht iure imperii, sondern kraft gesetzlicher erbfolge, wie ieder vater dem sohne folgt, doch so dass er dasselbe von der römischen kirche zu lehn haben und ihr den eid dafür leisten wird. Mit goldbulle. Cupientes tam — eodem. Titoli del dominio della sede apost. 292. Vergl. Huillard Roul. de Cluny 30. — Also wiederholung des versprechens vom 1 iuli 1216, [aber unter hinzufügung des vorbehaltes am schlusse.] Vergl. übrigens die bemerkung zum 3 ian. 1218. | 1091 |
| — 19 | —— | schreibt dem pabst Honorius III von seinen dankbaren und ergebenen gesinnungen, er habe nun auch die durch magister Alatrinus gewünschte erneuerung des privilegs wegen dem königreich Sicilien ausgestellt, gebe iedoch die hoffnung noch nicht auf, dass der pabst ihm dasselbe auf seine lebzeit überlassen werde; meldet wie er auf den eben zu Nürnberg und Augsburg gehaltenen hoftagen die fürsten habe schwören lassen ihn auf dem kreutzzug zu begleiten, auch selbst zu dessen antritt bereit sei; dass er iedoch bei der, durch die nicht verkündigte androhung geistlicher strafen, eingetretenen lauheit und mangelnden bereitschaft der fürsten die besorgniss hege sie möchten ihm nicht folgen; weshalb er den plan gemacht habe, sie voraus gehen zu lassen und selbst nachzukommen, wodurch denn freilich die unternehmung um einige tage über den gesetzten termin dürfte verzögert werden. Schliesslich beglaubigt er wegen näherer mittheilungen die magister Stabilis und Petrus, seine notare, welche zugleich die schon früher verheissene absendung des abtes von Fuld an den päbstlichen hof als demnächst bevorstehend anzeigen sollen. Exhibitam nobis — exaudire. Raynald § 1, Huill. 1,741 u. Balan Gregorio 1,126, wo einige stellen fehlen deren inhalt iedoch nach Pertzens abschrift derselben richtig angegeben ist. Künftig vollst. bei Winkelmann. — ‚Die folge hat gezeigt was mit den in diesen briefen enthaltenen andeutungen vorbereitet werden sollte.' | 1092 |
| — 20 | —— | bestätigt dem nonnenkloster des heil. Christoforus bei Pavia seine ietzigen und künftigen besitzungen, und will dass niemand das kloster daran beschädige. Z.: Alatrinus diacon u. cämm. des pabstes, Heinr. bisch. v. Basel, Rain. herz. v. Spoleto, Marcw. notar des königs, Heinr. v. Neiffen. Aus beglaubigter abschr. von 1232 zu Mailand. Ebenda transsumpt von 1311 [von B. benutzt, mit 10 martii statt 10 kal. martii!, wie bereits B. vermuthete.] Künftig bei Winkelmann. — Blos mit 1220. | 1093 |
| — 25 | ap. Spigelberg | nimmt das kloster Hördt in seinen schutz, und verfügt dass niemand dasselbe belästige weder an sachen noch an personen. Z.: Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Wolfr. abt v. Weissenburg, Gerh. gr. v. Dietz, Eberh. gr. v. Eberstein, Heinr. u. Alb. br. edelherren v. Nifen. Acta Pal. 2,77 und Huill. 1,744 ungenügender abdruck. Künftig bei Winkelmann ex or. zu Carlsruhe. — Mit 1220, ind. 8, 6 kal. martii, [was ich auf den 25 feb. beziehe, weil die kirchliche | |

| 1220 | | |
|---|---|---|
| | | festrechnung, welche doch auch für den brauch der reichscanzlei massgebend gewesen sein wird, den 24 feb. als bissextus betrachtet.] 1094 |
| (feb.) 28 | . . . . | (apud Hagenowe) schreibt allen im römischen kaiserreich und im sicilianischen königreich, dass er denen von Spoleto und Narni, welche sich pflichtvergessener und frevelhafter weise gegen den pabst aufgelehnt haben, geboten habe sich demselben wieder zu unterwerfen, widrigenfalls er als schirmherr der kirche sie zu strafen und auszurotten wissen werde, und gebietet nun allen seinen getreuen falls die genannten nicht gehorchen würden sich ihrer personen und sachen allenthalben zu bemächtigen. Universitatem vestram — attemptare. Pertz abschriftlich aus den päbstl. Regesten. Theiner Cod. dominii 1,49. — Ohne monatsangabe und indictionsziffer; [der ergänzung bei Theiner: 28 (febr.) ind. (8) stimmte auch B., der das schreiben früher zu sept. 1219 setzte, mit rücksicht auf die folgende urk. zu. Wegen der ortsangabe vgl. zum 1 märz.] 1095 |
| — 29 | . . . . | (—) ersucht den pabst die von Fermo anzuhalten dass sie das den bürgern von Bologna geraubte gut herausgeben, indem er zugleich seine früher gegen Fermo als eine reichsstadt erlassene befehle und verurtheilungen widerruft und damit entschuldigt, dass er nicht gewusst habe dass sie zur mark und somit dem päbstlichen stuhl gehöre. Meminimus pater — cogitare. Pertz abschriftlich aus den päbstlichen Regesten. Theiner Cod. dominii 1,49. — Mit ind. 8, pridie kal. martii. [Wegen des orts vgl. zum 1 märz. Bezüglich des inhalts vgl. nr. 1049.] 1096 |
| märz 1 | (Spire) | Anwesenheit wahrscheinlich da an diesem tage und nach den zeugen zweifellos zu Speier der hofcanzler Conrad bischof von Metz und Speier für das kloster Himmerode urkundet und unter den zeugen auch graf Gerhard von Dietz (mit dem canzler am 25 feb. zeuge des königs) genannt wird. Mittelrhein. Urkkb. 3,115. — Der haltpunkt würde zweifellos die der datirung der vorhergehenden urkk. widersprechende annahme nicht genügend rechtfertigen, wenn diese datirung nicht ohnehin durch die urk. vom 25 feb. bedenklich würde. Der aufenthalt zu Spiegelberg am wege von Hagenau nach Speier unweit des letztern gelegen lässt wohl sicher auf einen aufenthalt zu Speier in dieser zeit schliessen. Reicht nun die zeit vom 21 bis 28 feb. auch vollkommen für hinweg und rückweg aus, so ist doch schwer anzunehmen, dass der könig zumal in dieser iahreszeit nach Speier ritt, um sogleich wieder nach Hagenau zurückzukehren. Erschwert das fehlen aller nachrichten aus dem märz eine sichere entscheidung, so ist mir doch höchst wahrscheinlich, dass bei den beiden vorhergehenden schreiben, bei denen allerdings auch der inhalt auf concipirung zu Hagenau deutet, die tagesangabe dem orte nicht mehr entspricht. *a |
| — 29 | . . . . | Ostern. |
| apr. 7 | ap. Hagenowe | antwortet dem pabst Honorius III, seinem einzigen wohlthäter, auf dessen verwendung für den grafen Rayner [von Sarteano], dass dieser ihn und sein land vielfach verfolgt und mit territorialanmassungen nicht zufrieden sogar nach seinem blut gedürstet habe, weshalb er ihn, seit er ohne geleitsbrief nach Deutschland gekommen, in höfischer haft halte, und weshalb er, weil der graf und dessen verwandte von Tuscien aus kriegsrüstungen gegen Sicilien betrieben, den Pisanern befohlen habe die überfahrt nach Sicilien zu hindern; indessen sei er bereit auf des pabstes fürsprache den grafen ohne weitere strafe frei zu lassen, wenn dieser nur vordersamst das land was er in Sicilien occupirt hat herausgeben werde. Litteras apostolice — assignare. Pertz abschriftlich aus den päbstlichen regesten. Künftig bei Winkelmann. — [Vgl. Winkelmann O. 407. In einem undatirten schreiben, künftig bei Winkelmann, zeigt der graf dem pfalzgrafen Guido von Tuscien an, dass er nun aus der gefangenschaft des kaisers (also nach 22 nov. 1220) befreit sei.] 1097 |
| — 00 | apud Frankenvord | Hoftag allgemeiner auf welchem Heinrich, könig Friedrichs sohn, zum römischen könig erwählt wird. Fridericus rex curiam habuit celebrem, prioribus dissimilem, in Frankenfort. Ibi omnes principes filio suo fidelitatem fecerunt. Ibi ordinata est via de consecratione imperii Rome suscipienda, de transitu ad orientalem ecclesiam liberandam de potestate Agarenorum. Coguntur etiam omnes signati abire, tam principes quam inferiores persone. In hac curia leges sunt renovate et iura et telonea indebita deposita. Rein. Leod. — Circa festum Georgii martyris (apr. 24) curiam celebravit apud Frankenfort Fridericus rex 14 diebus, ubi pluribus adunatis principibus multa de statu et utilitate regni tractata sunt; iniusta thelonia, iniuste monete, bella civilia, nisi de consensu et consilio regis et principum, omnesque iniusticie sub |

1220

iudicio et pena vite a rege et principibus interdicte sunt. Chr. reg. cont.; vgl. Ann. Col. — Heinricus imperatoris Friderici filius, patre volente, Frankenvorde in regem eligitur. Ann. Stad. — Des selven iares legede de koning Vrederic enen hof to Vrankenvorde; dar bat he de vorsten alle, dat se Heinrike sinen sone to koninge loveden. Des volgeden de vorsten unde sworen ene to koninge na des vader dode. Sächs. Weltchr. c. 359. — Eine fernere stelle über diesen reichstag findet sich im schreiben Friedrichs an den pabst vom 13 iuli 1220. Friedrich nennt den hoftag eine generalis curia gehalten um von da nach Rom zu fahren, ein zwischen dem erzb. von Mainz und dem landgrafen von Thüringen erneuerter alter streit habe die fürsten länger festgehalten, welche dann plötzlich und unerwartet ('das ist gewiss nicht wahr') in seiner abwesenheit seinen sohn zum könig erwählt hätten. [Vergl. bezüglich der glaubwürdigkeit der darstellung Winkelmann in den Forsch. zur deutschen G. 1,19 und Friedr. II 1,124; dann insbesondere das schreiben des reichscanzler vom 31 iuli 1220 bei den reichssachen.] a

apr. 16 | apud Frankenvord | schreibt dem bischof Johann von Verdun und den bürgern daselbst, wie er vernommen dass alle angehörigen der dortigen kirche von altersher steuerfrei seien, und widerruft daher die von der stadtgemeinde versuchte besteurung eines theils derselben. Waitz ex chartul. zu Verdun. Sudendorf Registr. 1,95. Huill. 1,752. 1098

— 16 | — | schreibt dem erzbischof Engelbert von Cöln dass er aus besonderer zuneigung die vogtei des St. Katharinenklosters bei Dortmund niemandem verleihen, sondern sich selbst vorbehalten wolle und beauftragt ihn dasselbe wenn er abwesend ist zu schirmen. Fahne Urkkb. von Dortmund 1,25. — [Wegen der bestellung Engelberts zum reichsverweser vgl. zum dec. 1220.] 1099

— 17 | — | empfiehlt dem erzbischof von Cöln, da er im begriff steht wegen der kaiserkrönung Deutschland zu verlassen, die beschirmung der kirche des heil. Servatius zu Mastricht mit personen und sachen. Abschriftlich ex chartul. zu Paris. Huill. 1,752. — [Unter beziehung auf diesen auftrag bestätigt der erzbischof in undatirter urk. eine schenkung an das stift. Compte rendu de la comm. roy. d'hist. III 9,29.] 1100

— 17 | — | (in curia sollempni) schreibt den prälaten, den herrn und edeln, den rathmannen und städten, so wie überhaupt allen in der Lombardei Romaniola Tuscien und ganz Italien, wie er nach stillung der unruhen Deutschlands nunmehr im begriff die kaiserliche weihe zu empfangen, den bischof Conrad von Metz und Speier, seinen hofcanzler, als seinen legaten a latere vor sich her sende um die huldigung und andere leistungen von ihnen zu empfangen und durch entfernung der zwietracht ihm den weg zu bereiten; wie er demselben zu diesem zweck vollmacht gegeben habe städte und burgen, herrn und amtleute zu bannen, strafen aufzulegen, notare zu ernennen, besitz zu geben und zurückzugeben, schädliche zu richten, und überhaupt namens seiner alles geeignete ohne zulassung von appellation zu verfügen, indem er denselben gebietet diesem seinem legaten gleich als ihm selbst gehorsam zu leisten. Post multas — obtemperetur. Senckenberg Corp. iur. feud. 760. Mon. Germ. 4,235. Huill. 1,753. Sigonius De regno Italiae (Francof. 1591) l. 17 s. 26. 1101

— 19 | — | bestätigt dem bischof Otto von Utrecht die eingerückte urk. Friedrichs I (d. d. Trifels 2 aug. 1174) zollfreiheit der bürger Utrechts zu Werd wie vordem zu Thiel betr. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Engelb. v. Cöln, Theod. v. Trier u. Alb. v. Magdeburg; die bisch. Conr. v. Metz u. Speier hofcanzler, Hugo v. Lüttich, Theod. v. Münster, Conr. v. Regensburg u. Hartw. v. Eichstädt; die herz. Ludw. v. Baiern u. Heinr. v. Brabant; die markgr. Walr. v. Namen u. der v. Baden; die gr. Gerh. v. Geldern, Wilh. v. Holland, Theod. v. Cleve, Arn. v. Los, Gerh. v. Are, Heinr. v. Sain und Otto v. Tekelnburg; dann Herm. v. Lippe, Wern. v. Boland truchsess, Ans. v. Justingen marsch., Heinr. u. Hartwich küchenmeister, Phil. v. Boland. Per m. Chuonradi etc. Heda Hist. Ult. 212. Pontanus Hist. Gelr. 6,126. Mieris Charterboek 1,178. Bondam Charterboek 1,320. Huill. 1,756. Sloet Oorkkb. 1,463. Vgl. Hansisches Urkkb. 1,49. 1102

— 19 | — | erlaubt dem bischof Otto von Utrecht den ihm vom reiche verliehenen zoll zu Gheyn an einen andern passenden ort zu verlegen. Zeugen wie vorher. Per m. Chuonradi etc. Bondam Charterboek 1,322. Mathaeus De nobilitate 830. Huill. 1,754. 1103

— 19 | — | bestätigt dem decan und capitel auf der insel des heil. Suibert (zu Kaiserswerd) die einkünfte der kirche zu Brule (Rheinbrohl) welche denselben ihr probst Philipp zur besserung ihrer präbenden geschenkt hat. Aus Redinghovens hs. zu München 6,93. Böhmer Acta 275. Mittelrhein. Urkkb. 3,118. 1104

| 1220 | | |
|---|---|---|
| apr. 19 | apud Frankenvord | verordnet zur beseitigung vorgekommener unterschleife, dass diejenigen welche dem stiftscapitel zu Achen aus wingerten zu Sinzig den zehnten zu entrichten haben, solchen nicht mehr in den wingerten selbst, sondern dorten entrichten sollen, wo sie ihre trauben in die fässer schütten. Quix Cod. Aq. 1,95. Huill. 1,759. Mittelrh. Urkkb. 3,117. 1105 |
| — 19 | —— | verordnet mit einwilligung des probstes Otto und des stiftscapitels zu Achen, dass der dortige probst zur instandhaltung der fenster, zur erneuerung der bücher und zur unterhaltung der werkstätten der kirche von den einkünften des opferstockes den vierten theil, und nach vollendung des gehäuses für die heil. iungfrau die hälfte erhalten solle. Quix Cod. Aq. 1,95. Lacomblet Urkb. 2,47. Huill. 1,758. — Wie der druck bei Quix hat auch das or. zu Düsseldorf zweifellos irrig 1220, 13 kal. ian. 1106 |
| — 19 | —— | bekundet und bestätigt, dass erzbischof Engelbert von Cöln als derselbe noch probst von Achen war, die beiden der probstei zugehörigen kirchen von Haristall und vom St. Laurentiiberg zu den gemeinsamen tafeleinkünften der brüder geschenkt und auctoritate nostre regie maiestatis, qua tunc ex delegatione nostra fungebatur, bestätigt habe. Forsch. zur deutschen G. 12,453 ex or. zu Cöln. — Unter erwähnung dieses privilegs wird die schenkung 1221 vom probst Otto bestätigt. Quix Cod. Aq. 1,95. *1107 |
| — 20 | —— | gestattet dem probst und capitel von St. Adalbert zu Achen deren kirche durch beraubungen der vögte und sonstige ursachen herabgekommen ist, sechs präbenden eingehen zu lassen, auch entferntere güter auf zweckmässige weise zu veräussern. Quix Cod. Aq. 1,49. Huill. 1,760. 1108 |
| — 20 | —— | wiederholt den bürgern von Worms das privileg seines grossvaters Friedrichs I (d. d. Worms 20 oct. 1156; vgl. Stumpf in den Wiener Sitzungsber. 32,603 ff.) stadtfrieden und gerichtsverfassung betr., und giebt ihnen (gleichfalls in wörtlicher wiederholung der vorlage) die brüder Werner und Philipp von Boland zu helfern und berathern; bestätigt ihnen schliesslich überhaupt alle von seinem vater und grossvater erhaltenen privilegien. Ego Conradus etc. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz, Engelbert v. Cöln, Theod. v. Trier und Alb. v. Magdeburg, die bisch. Conr. v. Regensburg, Theod. v. Münster u. Otto v. Utrecht, Heinr. herz. v. Schwaben u. rector v. Burgund, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgr., Ans. v. Justingen marsch., Wern. truchs. v. Boland, Conrad schenk v. Schipf, Ulr. v. Minzenberg, Phil. v. Boland. Moritz von Worms 156 und 169. Huill. 1,925. Bresslau Dipl. centum 138 ex or. 1109 |
| — 20 | —— | Erzbischof Theoderich von Trier (und entsprechend graf Heinrich von Sain) bekundet dass in seiner gegenwart zu Frankfurt Heinrich von Molsberg auf die von Eberhard burggrafen von Aremberg dem kloster Marienstatt geschenkten güter verzichtete. Z.: Ingebrand archidiacon v. Trier, Walter abt v. Villers, Arn. probst v. Zeitz, Eckehard pfarrer v. Socke, Heinr. gr. v. Sain, Lothar gr. v. Wied, Gerh. gr. v. Dietz, Conr. v. Schleiden, Wilhelm v. Kerpen, Arn. gr. v. Hückeswagen. Mittelrhein. Urkkb. 3,118.119. *1110 |
| — 22 | —— | nimmt das kloster Marienberg bei Boppard in seinen schutz, und bestätigt demselben seine besitzungen. Günther Cod. RhenoMos. 2,140. Huill. 1,762. Mittelrhein. Urkkb. 3,120. 1111 |
| — 23 | —— | An diesem tage stellten die auf dem feierlichen hofe zu Frankfurt versammelten reichsfürsten eine urk. aus, wodurch sie neuerdings alles gut heissen was könig Friedrich II der römischen kirche zur vermeidung ieder zwietracht und zur erhaltung von frieden und einigkeit zwischen kirche und kaiserreich verbrieft hat, wie sie das schon einmal zur zeit pabst Innocenzens gethan haben. Ut tollatur de medio etc. Raynald ad 1274 § 11. Lünig Cod. It. 2,873. Lünig Reichsarchiv 19,169. Mon. Germ. 4,397. Huill. 1,763. Theiner Cod. dominii 1,52 ex transsumpto coaevo. — Dieser willebrief dessen aussteller man nur aus den angehängten siegeln würde ersehen können, wurde später zu Lyon am 6 iuni 1274 von den auf der kirchenversammlung anwesenden deutschen reichsfürsten bestätigt. Theiner Cod. dominii 1,185. 1112 |
| — 00 | —— | Wahl des königs erstgebornen Heinrich zum römischen könige durch die anwesenden reichsfürsten in diesen tagen und zwar nach dem 20 april an welchem er noch blos herzog von Schwaben heisst, aber vor dem 26 april an welchem er zuerst mit dem neuen titel erscheint, also nicht unwahrscheinlich am 23 april, da man sich den vorstehenden revers mit dieser wahl in verbindung denken kann. Vgl. vorher bei der einführung des dermaligen hoftags und unten bei Heinrich. a |
| — 25 | —— | gebietet dem capitel der palastcapelle zu Palermo, es möge dem von ihm (am 7 nov. 1219) zum |

cantor an dieser capelle ernannten cleriker Gualfred neffen seines familiaren des erzbischofs von Messina, die einkünfte dieser stelle ferner nicht vorenthalten. Tabul. cap. divi Petri Pan. 43. Huill. 1,764. 1113

apr. 26 | apud Frankenvord | erklärt die geistlichen fürsten, welche ihn an die spitze des reichs gestellt, und nun auch seinen sohn Heinrich sich einmüthig zum könig und herrn erwählt haben, iederzeit fördern und zusammt ihren kirchen vor iedem schaden schützen zu wollen, und verordnet zur abschaffung verschiedener zu ihrem nachtheil allmälig aufgekommenen üblen gewohnheiten, wie folgt: 1) Beim tode eines geistlichen fürsten soll dessen nachlass nie vom fiscus angesprochen werden, vielmehr soll derselbe wenn der verstorbene nicht darüber verfügte dem nachfolger zufallen. 2) Neue zölle und neue münzen will er in deren territorien ohne ihren rath und willen nicht errichten, wohl aber die alten welche ihnen verliehen sind erhalten und schirmen, namentlich auch die münzen durch ähnlichkeit des gepräges nicht mindern lassen. 3) Hörige leute derselben will er in die reichsstädte nicht aufnehmen lassen zu ihrem nachtheil, und das sollen sie auch unter sich und die laienfürsten gegen sie so halten. 4) Keiner soll eine kirche an ihren gütern wegen deren vogtei schädigen, bei strafe doppelten ersatzes. 5) Lehen die ihnen heimgesprochen worden oder die ihnen heimfallen, will er in ihrer benutzung schirmen oder wofern sie ihm dieselben leihen wollen annehmen, ohne rücksicht auf liebe und hass. 6) Solche welche von ihnen excommunicirt worden, will er weder beim urtheilsprechen noch beim zeugnissgeben noch als kläger zulassen, sondern lediglich als beklagte. 7) Einen excommunicirten welcher über sechs wochen in der excommunication beharrt, will er mit der acht belegen, weil das weltliche schwert zur unterstützung des geistlichen geordnet ist. 8) Er will ihnen auf alle weise durch gerechtes und wirksames gericht beistehen, und sie sollen ihm gegen dieienigen behülflich sein, die sich solchem gericht widersetzen. 9) Weder burgen noch städte sollen auf den gründen der kirchen unter irgend einem vorwand errichtet, und da wo sie gegen den willen der grundherrn errichtet wurden durch königliche macht zerstört werden. 10) Nach dem vorbild seines grossvaters Friedrich I sollen seine beamten in den städten derselben keine gerichtsbarkeit haben, sei es nun in zöllen oder münzen oder sonstwie, es sei denn acht tage vor und eben so viele nach einem öffentlich angesagten hoftage. 11) Dies alles sollen auch seine erben und reichsnachfolger handhaben und von den laien zu gunsten der kirchen beobachten lassen. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier, Engelb. v. Cöln u. Albert v. Magdeburg; die bisch. Cunr. v. Metz u. Speier hofcanzler, Eckb. v. Bamberg, Cunr. v. Regensburg, Hartw. v. Eichstädt, Heinr. v. Worms, Otto v. Utrecht, Theod. v. Münster, Hugo v. Lüttich, Engelhard v. Naumburg, Heinr. v. Basel und H. v. Havelberg. Ego Chuonradus etc. Gelen de Engelb. 202. Heda Hist. Ultr. 193 und 201. Wölckern Hist. Nor. 36. Falkenstein Cod. Nordg. 62. Senckenberg Corp. iur. feud. 756. Senckenberg Reichsabsch. 1,14. Schannat Hist. Worm. 101. Hontheim Hist. Trev. 1,657. Guden Cod. dipl. 1,469. Würdtwein Subs. 4,401. Bondam Charterboek 1,331. Mieris Charterb. 1,179. Mon. Boic. 30ª,96. Mon. Germ. 4,235. Huill. 1,765. Trouillat Mon. 1,480. Grandidier Oeuvres 3,338. Wilmans Westf. Urkkb. 3ª,74. Vergl. N. Archiv 2,282 cit. der ausfertigung für Bisanz. — Mit 1220, ind. 9, Germ. 8, Sic. 23. Ueber die abweichungen der verschiedenen orginale, deren mehrere mit goldbullen geziert waren, vgl. Pertz in den Mon. Germ. l. c., wonach in den ausfertigungen für die cölner provinz der hofcanzler und der bischof von Havelberg fehlen und die bischöfe von Lüttich und Utrecht unmittelbar hinter den erzbischöfen, der von Münster aber vor dem von Worms eingereiht erscheinen. [In der ausfertigung für Strassburg bei Grandidier fehlt der erzbischof von Magdeburg; vgl. unten zum märz 1236, wonach es scheint, dass bis dahin der bischof von Strassburg überhaupt noch keine ausfertigung erhalten hatte.] 1114

— 26 | —— | hebt auf bitte Conrads bischof von Regensburg und Ludwigs herzogs von Baiern seine verordnung dass das gepräge der Nürnberger münze nach dem vorbilde der Regensburger gemacht werden solle, wieder auf, und verfügt im gegentheil, dass zu Nürnberg und eben so in den Bairischen städten nur nach einem andern gepräge als dem Regensburger gemünzt werden dürfe. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier, Engelb. v. Cöln und Alb. v. Magdeburg, die bisch. Hugo v. Lüttich, Eckb. v. Bamberg, Hartw. v. Eichstädt, Otto v. Utrecht, Heinrich erw. v. Worms, Engelh. v. Naumburg, Heinr. v. Basel, Heinr. herz. v. Brabant, Heinr. v. Niffen, Anselm marsch. v. Justingen, die cämmr. des königl. hofes Conr. v. Werd und Ulr. v. Leren. Ego Con-

**1220**

radus etc. Ried Cod. Rat. 1,324. Mon. Boic. 30ᵃ,94. Huill. 1,769. — Mit 1220, ind. 9, Germ. 8, Sic. 23. Die goldbulle dieser urk. ist nach Moritz in den Mon. Boic. l. c. seit sie im bairischen reichsarchiv sich befindet, und zwar zwischen den iahren 1823 und 1834 von dem originale abgekommen! 1115

apr. 29 — apud Frankenvord — (in sollempni curia) bestätigt dem herzog Heinrich von Brabant das lehen (tale feodum) welches er von könig Philipp (zu Coblenz am 12 nov. 1204) erhalten hat, und weiset ihm sechzig wagen wein welche derselbe von ihm trägt halb zu Boppard halb im Elsass an. Z.: Moguntinus, Trevirensis et Coloniensis archiepiscopi, palatinus dux Bavarie, der landgr. v. Thüringen, der gr. v. Holland, der reichsmarschall, Wern. truchsess, Phil. v. Boland. Butkens Trophées 1,65. Lünig Cod. Germ. 2,1089. Huill. 1,771. Mieris Charterb. 1,177. Dynteri Chr. ed. De Ram 2,158 (ohne iahr). — Mit 1219, welches willkürlich zugefügt sein wird, wie sich auch die zeugenreihe sichtlich nicht in ursprünglicher fassung erhalten hat. 1116

— 29 — ——— — (—) verkündigt allen dass er an der villa Volne mit zugehör niemanden ein recht zuerkenne als dem herzog Heinrich von Brabant. Butkens Trophées 1,66. Huill. 1,772. Lünig Cod. Germ. 2,1089. Dynteri Chr. ed. De Ram 2,159. — In den drucken mit 1219, während das orig. zu Wien keinerlei iahresbezeichnung hat. 1117

— 30 — ——— — (—) beurkundet den vor ihm als er auf feierlich angesagtem hoftage zu Frankfurt dem gerichte vorsass, ergangenen rechtsspruch, dass er keine gewähr eines zolls oder einer münze zum nachtheil eines dritten leisten könne. Da nun über den zoll und die münze welche der graf von Geldern von ihm zu tragen behaupte, keine geringe klage entstanden sei, so verkündige er allen dass er ihm deshalb keine gewähr leiste, vielmehr ihm iede zollerhebung zu Arnheim Osterbeck Lobbede oder sonst am Rhein und iede münze verbiete. Heda Hist. Ult. 197. Matthaeus de Nob. 219. Bondam Charterboek 1,331. Mon. Germ. 4,237. Huillard 1,772. Sloet Oorkkb. 1,465. 1118

— 30 — ——— — (—) überträgt dem erzbischof Engelbert von Cöln die ausführung und geltendmachung vorstehender entscheidung. Heda Hist. Ult. 197. Bondam Charterboek 1,333. Gelen de Engelb. 206. Mon. Germ. 4,238. Huill. 1,773. Mieris Charterboek 1,182. Cod. dipl. Neerland. II 5,161 (übers.). Auctor inc. de reb. Ultr. ed. Matthaeus 170. Sloet Oorkkb. 1,465. 1119

— 30 — ——— — gebietet dem capitel der palastcapelle zu Palermo wiederholt, dass es die zunächst erledigte präbende seinem notar Jacob von Calatagirone ertheile. Tabularium divi Petri Panorm. 44. Huill. 1,774. — In derselben angelegenheit richtet auch Riccardus domini regis camerarius ein undatirtes schreiben an das capitel. Tabularium 44. Huill. 1,775. 1120

— 30 — ——— — (in solempni curia) Heinrich edler von Isenburg überträgt mit zustimmung seiner frau Irmgard dem Deutschorden seine rechte an den kirchen zu Mörlen und Holzburg. Z.: die erzb. Theod. v. Trier u. Engelb. v. Cöln, Heinr. probst v. Kerpen, Conr. probst v. Gemunde, Heinr. herz. v. Brabant, Theod. v. Münchhausen truchsess, Herm. v. Alfter marsch. des erzb. v. Cöln, Wern. Pleiz, Wigand v. Linburg, Wigand v. Weltisberg. Hennes Cod. dipl. 1,48. *1121

— 00 — ——— — bestätigt das zu gunsten des domcapitels von Verona gegen Armannus de Campo, dessen brüder und die leute von Bolveno, Breguzzo und Bondo (in Judicarien) gesprochene urtheil (des kaiserlichen hofgerichtes 1210 iuli 12; vgl. nr. 428.) Huill. 1,775. *1122

mai 1 — ——— — meldet dem Presbiter iudex von Mantua, dass er das vorerwähnte urtheil auf bitten des capitels von Verona bestätigt habe, und befiehlt ihm dasselbe auszuführen. Huill. 1,776. Ficker Ital. Urkk. 314. *1123

— 1 — ——— — meldet seinen zöllnern zu Kaiserswerth, dass er dort wie überall an den ihm zustehenden zollstätten das stift zu Xanten vom zolle auf wein wie andere sachen befreit habe. Binterim und Mooren Erzdiöcese Köln 3,175. — Nur mit dem tag. 1124

— 1 — ——— — nimmt die gesammtheit der bürger zu Dortmund mit personen und sachen in seinen besondern schutz, erneuert ihnen die von seinen vorfahren Conrad III und Friedrich I erhaltenen privilegien, und bestätigt ihnen die darin enthaltenen rechte; namentlich dass niemand sie wegen ihren gütern und personen vor fremdes gericht laden, dass sie vielmehr nur in der stadt vor dem grafen oder dessen richter zu recht stehen sollen, dass wenn sie mit ihren kaufmannswaaren im römischen reich herumreisen niemand sie kampflich ansprechen oder zoll von ihnen fordern soll. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz, Engelb. v. Cöln, Theod. v. Trier u. Alb. v. Magdeburg,

1220

der hofcanzler Conr. bisch. v. Metz und Speier, bisch. Conr. v. Regensburg, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgr., Heinr. herz. v. Brabant, Ludw. landgr. v. Thüringen, Heinr. gr. v. Ascanien, Wilh. gr. v. Holland, Herm. markgr. v. Baden, gr. Hartm. v. Wirtemberg, Anselm marsch. v. Justingen, Conr. schenk v. Schipf, Wern. truchs. v. Boland u. dessen br. Philipp. Lünig Reichsarch. 13,441. Thiersch Der Hauptstuhl zu Dortmund 70. Huill. 1,777. Fahne Urkkb. von Dortmund 1,23 und 2,5. 1125

mai 00 | apud Frankenvord | bestätigt die eingerückte urk. des bischofs Otto von Wirzburg d. d. 14 apr. 1220, wonach, nachdem Andreas von Hohenlohe und dessen brüder Heinrich und Friedrich mit ihrem gut sich dem Deutschorden übergeben gemäss der durch kaiserliches privileg bestätigten (vgl. zum ian.) und eidlich gelobten einigung mit ihren brüdern Gotfrid und Conrad, diese dennoch nachträglich ansprüche an den orden erhoben, nun aber in angegebener weise davon abgestanden seien. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier, Engelb. v. Cöln u. Alb. v. Magdeburg, die bisch. Eckb. v. Bamberg, Hertw. v. Eichstädt, Engelh. v. Naumburg und Conr. v. Regensburg, Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Ludw. landgr. v. Thür. u. pfalzgr. v. Sachsen, Heinr. herz. v. Brabant, Heinr. gr. v. Anhalt, Friedr. gr. v. Brene, Walrav herz. v. Limburg, Hermann markgr. v. Baden, Heinr. v. Neiffen, Gerh. gr. v. Diez, Conr. burggr. v. Nürnberg, Wern. truchs. v. Boland u. dessen br. Philipp, Ulr. cämm. v. Minzenberg, Ans. marsch. v. Justingen, Richard cämmerer, Marquard scriptor. Ego Cunradus etc. Or. in Stuttgart. Huill. 1,779. Wirtemberg. Urkkb. 3,118. — Mit 1220, ind. 8, Germ. 8, Sic. 22. Der eingang der königlichen urk. ist wörtlich nr. 1084 entnommen, obwohl der inhalt der hier bestätigten urk. ein wesentlich anderer ist, zu dem er nicht passt.] 1126

. . . | —— | erklärt nach auf seinem feierlichen hoftage zu Frankfurt erfolgten rechtsspruch die gräfin Johanna von Flandern und Hennegau ihrer reichslehen für verlustig und leiht dieselben dem grafen Wilhelm von Holland. Erwähnt in den widerrufsurkk. Friedrichs, unten zum aug., und Heinrichs (VII) vom 6 mai 1221. *1127

. . . | (——) | Die erzbischöfe von Mainz, Cöln und Trier, der hofcanzler, der bischof von Bamberg, die herzoge von Brabant und Baiern, der landgraf von Thüringen, graf Gerhard von Are, graf Heinrich von Sain, dann Hermann von Müllenark, Alexander von Wilre sind zeugen der urk., durch welche bischof Hugo von Lüttich die schenkung der capelle ad Juncos (Aldenbilsen bei Mastricht) durch die äbtissin Mechtild von Bilsen und den grafen Arnold von Los an den Deutschorden bestätigt. Miraeus Opp. 2,988. Mantelius Hist. Loss. 2,12. Wolters Notice sur Munsterbilsen 52 unvollst. Hennes Cod. dipl. 2,15 vollst. — Blos mit 1220 und ohne ort, aber zweifellos zum Frankfurter tage gehörend. *1128

. . . | . . . . | schreibt (als könig) dem bischofe A(dolf) von Osnabrück (seit 1216) dass O(tto) sohn des grafen von Ravensburg im namen seines vaters vor ihm geklagt habe dass er denselben an den vom reiche lehnrührigen zöllen und münzen zu Vechte und Haselünne wider recht beschwere und gebietet ihm davon abzustehen mit vorbehalt etwaige ansprachen an denselben vor ihm vorzubringen. Ledebur Gesch. von Vlotho 117. Wilmans Westf. Urkkb. 3,52. — Ohne datirung. [Nach muthmassung zum Frankfurter tage eingereiht, weil während der in betracht kommenden zeit nur hier westfälische grosse als anwesend nachweisbar sind, vergl. nr. 1102, der bischof selbst aber auf dem tage nicht genannt wird.] 1129

— 10 | (Spire) | Aufenthalt wahrscheinlich, da der hofcanzler bischof Conrad von Metz und Speier unter diesem datum die schenkung eines hospitals zu Speier an den Deutschorden verbrieft. Würdtwein Subs. 5,270. Remling Urkkb. 1,159. Hennes Cod. dipl. 2,17. *a

— 17 | . . . . | Pfingsten.

— 17 | Hagenowe | bekundet dass er und Friedrich de Schowinburc, noster ministerialis et procurator in Blickisberc et in Alsacia, einen weingarten in der villa Morewilre, welchen Friedrich mit des königs geld kaufte, für ihr seelenheil der kirche Pairis cistercienserordens, wo Friedrich begraben liegt, schenkten. Z.: Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Hugo abt v. Murbach, gr. Sybert, Phil. v. Boland, Rudolf de Racinhusin. Künftig bei Winkelmann. *1130

— 18 | —— | überlässt dem domprobst und dem domcapitel zu Augsburg für seine lebzeit die vogteien von Aitingen um den nämlichen zins, um welchen sie dieselben von könig Philipp und seitdem hatten. Mon. Boic. 30a,100. Huill. 1,784. 1131

**1220**

mai 00 — apud Agnowe — bestätigt dem grafen Guido von Blandrate stadt und grafschaft Ivrea mit allem zubehör und die villa Erasci, wie das alles vom kaiser Heinrich des grafen vater Rainer in tausch gegen das gut des markgrafen Heinrich in Tuscien (Niscia) verliehen wurde nach ausweis des vorgelegten privileg. Z.: Wilh. (Heinr.?) bisch. v. Mantua, der abt v. Fulda u. Elwangen (dieser war also von seiner gesandtschaft nach Rom, vgl. die schreiben des königs vom 19 febr. und des pabstes vom 10 apr., bereits zurückgekommen), abt Hugo v. Murbach, die gr. Sibert v. Werth, Ludw. v. Wirtemberg, Eberh. v. Helfenstein, Ernest v. Velsegge u. Heinr. v. Zweibrücken, Anselm marsch. v. Justingen, Phil. v. Boland. Ego Chuonradus etc. Aus begl. abschr. in den Biscioni 1,58 im municipalarchive zu Vercelli. Ohne datirung: Moriondi Mon. Aquens. 2,656. Huill. 1,615 (irrig zu 1219). Mandelli Vercelli 1,98 extr. (irrig mit mai 20). Künftig bei Winkelmann. — In einem vertrage von 1222 mai 12 verspricht Vercelli dem grafen keinen frieden mit Ivrea einzugehen, donec comes Guido vel eius heredes ius suum plenarie habebit de castro Yporeie et hominibus de civitate Yporeie et comitatus, sicut legitur in privillegio sibi concesso a d. Frederico tunc rege et modo imperatore. Biscioni 1,276. *1132

— 21 — —— — nimmt auf bitte des Guido von Blandrate die von Vigevano in sein dominium auf, verbietet ihnen beschwerden zuzufügen, verordnet dass weder die von Pavia noch die von Vercelli noch die von Novara sich ein recht über sie anmassen sollen. Biffignandi Mem. di Vigevano 257. Huill. 1,785. — Mit 1221 und ind. 9 aber als könig ausgestellt, [und auch nach der vorhergehenden urk. hier einzureihen. Dass der inhalt aufs bestimmteste den verleihungen an Pavia, vgl. zu 1219 aug. 29 und 1220 oct. 4 und nov. 23, widerspricht, wie dann nochmals die urk. vom 20 oct. 1220 mit diesen nicht in einklang zu bringen ist, ist wohl sehr bezeichnend für die behandlung solcher angelegenheiten, wird aber die echtheit nicht in frage stellen.] 1133

— 25 — Spire — verleiht dem erzbischof Sifrid von Mainz das silberbergwerk Difendal bei Lahnstein in dem boden der mainzer kirche gelegen, da derselben von seinen vorgängern alle in ihren gründen zu findende bergwerke schon vordem verliehen worden sind. Guden Cod. dipl. 1,465. Huillard 1,788. 1134

— 00 — —— — bestätigt die übergabe des bisher reichslehnbaren kirchenpatronats zu Lützelstadt und des zugehörigen mansus dotalis seitens des Rheinpfalzgrafen Ludwig an das augustinerkloster Hegene (Hane bei Kirchheim Bolanden), und beurkundet dass das genannte kloster dagegen tauschweise ein gut in Eisweiler angewiesen habe damit das reich für den dienst welchen besagter pfalzgraf von ienem patronat zu leisten hatte, entschädigt werde. Senckenberg Med. 631. Braunschw. Anzeiger 1752 s. 988. Huill. 1,789. — Vgl. unten zu iuni 3. 1135

iuni 2 — Wormatie — befreit die auf seinem erbgut gelegene aber durch feuersbrunst und feindliche angriffe herabgekommene villa Pfullendorf, will dass dieselbe fortan eine stadt sei, und giebt derselben alle gute gewohnheiten anderer städte, verordnet auch dass alle einwohner wessen standes sie seien bei den ietzt empfangenen rechten verbleiben sollen, und giebt noch mehrere vorschriften in bezug auf aufnahme höriger leute, anwesenheit der bürger, gemeinschaftlichkeit öffentlicher lasten, heimfallen unbebauter hofstätten und steuerbefreiung auf sechs iahre, während deren iährlich zwanzig mark auf befestigung zu verwenden sind, wovon sein cleriker Ulrich als anreger und förderer dieses werkes mit seiner familie frei sein soll. Z.: Sifr. erzbisch. v. Mainz, Engelb. erzb. v. Cöln, Heinr. erw. v. Worms, Eckb. bisch. v. Bamberg, Ludw. Rheinpfalzgr. und herz. v. Baiern, Gerh. gr. v. Dietz, Eberh. edl. v. Eberstein, Heinr. edl. v. Neiffen, Wern. v. Boland reichstruchs. u. dessen br. Philipp, Eberh. truchsess v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten. Ego Conradus etc. In presentia gloriosi Heinrici ducis Suevie in Romanorum regem electi. Walchner Gesch. von Pfullendorf 157. Hugo Die Mediatisirung 339. Huill. 1,790. — Mit 1220, ind. 8, Rom. 8, Sic. 23. 1136

— 3 — —— — In anwesenheit des königs, der erzbischöfe von Cöln und Mainz, des canzlers, des bischofs von Bamberg und des H. erwählten von Worms bestätigt Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern die schenkung des patronatrechtes der kirche zu Lützelstadt durch den grafen F. von Leiningen an die kirche von Hegen Wormser bisthums. Z.: Ludw. gr. v. Ziegenhain, Gerh. v. Schauenburg, Conr. v. Hirschberg, Engelhard v. Nideck, Ulr. marsch. v. Schrofenhofen, Heinrich Werneri truchs. v. Alzei u. s. w. Senckenberg Meditationes 629. Huill. 1,793. Vgl. nr. 1135. — Nach früherer urkunde von 1214 bei Senckenberg 627 vertauschte abt Arnold von Murbach der kirche von Hegen die kirchen zu Lützelstadt und Hergesheim gegen ein eigengut mit

**1220**

zustimmung des königs, welcher dieses und andere benachbarte güter von Murbach zu lehen u. dieselben weiter an den Rheinpfalzgrafen u. den grafen von Leiningen verliehen hatte. *1137

iuni 17 | (Spire) | Anwesenheit vielleicht anzunehmen, weil der bisher immer beim könige nachweisbare hofcanzler an diesem tage und nach den zeugen zu Speier für das kloster Hemmenrode urkundet. Remling Urkkb. 1,160. Scheint das itinerar des königs die annahme zu unterstützen, so ist es freilich zu dürftig, um einen sicheren schluss zu gestatten. *a

— 28 | apud Ulmam | schreibt dem bischofe (Fulco) von Pavia, dass ihn die zwietracht in der stadt Pavia und die nichtbefolgung seiner befehle bezüglich herstellung der eintracht sehr schmerze; dass er ihn daher abermals mit der sorge für die stadt betraue und ihm befehle, mit allen mitteln dahin zu wirken, damit bis zur ankunft seines in iene gegenden gehenden canzlers die eintracht wiederhergestellt sei; dass er selbst Italien zuziehe und er daher alles für seinen ehrenvollen empfang in der stadt vorkehren möge. Robolini Notizie 4a,98 u. Huill. 1,795 extr. Künftig bei Winkelmann. *1138

— 30 | —— | bestätigt dem capitel von Salerno die demselben von graf Richard von Agello geschenkten fleischbänke. Ughelli It. sacra 7,414. Huill. 1,796. Paesano Mem. della chiesa Salernit. 2,314. 1139

iuli 3 | —— | ernennt den erzb. Nicolaus von Salerno zum iustitiar des landes und der leute (terre et hominum) der kirche Salernos, und erlaubt ihm zugleich sich aus rücksicht auf seine geistliche würde in diesem amt durch einen andern vertreten zu lassen. Bethmann ex transsumpto anni 1221 in Salerno. Huill. 1,799. 1140

— 3 | —— | gebietet den leuten von Eboli dass sie den erzb. Nicolaus von Salerno und dessen kirche in besitz der denselben dortselbst durch sein privileg verliehenen zehnten nicht stören sollen. Bethmann ex copia auth. de 1220 zu Salerno. Huill. 1,797. — Vgl. bei Heinrich (VII) zum iuni 1216. 1141

— 00 | ap. Wizzemburc | restituirt und bestätigt dem erzbischof Carus von Monreale die zum theil von Saracenen und Christen occupirten besitzungen und alle rechte welche dieser kirche von könig Wilhelm II und seinen eignen eltern verliehen worden sind. Margarini Bull. Cass. 2,249. Huill. 1,800. — Mit 1220, ind. 8, imp. 8, Sic. 13 (23). [Mit kaisertitel und kaiserlicher datirung, während doch kein grund an der echtheit zu zweifeln. Dachte ich früher, Beitr. zur Urkkl. 1,326, an einflussnahme einer kaiserlichen vorlage, so möchte ich nun nicht zweifeln, dass es sich um eine in folge des hoftages zu Capua 1220 dec. entstandene neuausfertigung handelt, bei der man lediglich den titel der vorlage änderte; während es ausserdem allerdings noch eine wiederholung aus der ersten kaiserzeit gibt, bei der auch die datirung entsprechend geändert wurde; vgl. unten zum märz 1221. — Lello Hist. di Monreale 49 extr. nennt den ausstellort sicher unrichtig Wirtzburg. Wegen der muthmasslichen veranlassung der reise nach Nürnberg vgl. zum 1 aug. 1219.] 1142

— 13 | apud Nuremberch | schreibt dem pabst Honorius III durch mündliche mittheilungen habe er vernommen wie iener über die erhebung seines sohnes nicht wenig betroffen worden, weil dies früheren versprechungen gänzlich zuwider und die päbstliche heiligkeit nicht einmal davon benachrichtigt worden sei; indem er nun die wahrheit vorlegen wolle, könne er allerdings nicht leugnen, dass er für die erhebung seines sohnes bisher nach möglichkeit, obwohl ohne erfolg, sich bemüht habe; als aber auf dem allgemeinen hoftag zu Frankfurt, den er zur beurlaubung der fürsten vor seiner romfahrt gehalten, sich plötzlich zwischen dem anwesenden erzb. von Mainz und dem gleichfalls anwesenden landgrafen von Thüringen ein alter streit mit heftigkeit erneuert habe, der bei seiner bevorstehenden abreise grosse übel zur folge hätte haben können, da hätten unerwartet die anwesenden fürsten, und zumeist die welche früher dagegen waren, ohne sein wissen und in seiner abwesenheit seinen sohn erwählt; davon in kenntniss gesetzt habe er einzuwilligen verweigert (‚das ist nicht wahr, vgl. beim 26 april') und als bedingung seiner genehmigung ausgesprochen dass die päbstliche heiligkeit sich die wahl gefallen lasse; zu diesem ende habe erst einer der fürsten und als sich derselbe geweigert sein hofcanzler mit den wahlacten an den päbstlichen hof reisen sollen, welcher letztere aber durch krankheit abgehalten worden sei; nachdem er nun noch weiter betheuert wie sehr es ihm angelegen sei Sicilien und das römische reich nach dem wunsche des päbstlichen stuhls getrennt zu halten, führt er als ursache des aufschubs seiner fahrt (‚unbedeutende') streitigkeiten mit dem grafen Egeno von Urach und das von dessen bruder dem cardinal bischof Conrad von Porto dabei eingehaltene

**1220**

benehmen [vergl. zum 6 sept. 1219], so wie die gefährdung einiger reichsbesitzungen durch die heirath des sohnes der gräfin von Champagne mit der witwe des herzogs von Lothringen an, meldet dann schliesslich dass er im marsch begriffen sei, und beglaubigt beim pabst den meister Peter von Salerno seinen notar. Quamquam per — adhibere. Pertz abschriftlich aus den päbstlichen Regesten. Raynald § 12 hat nur die hauptstellen. Raumer Gesch. der Hohenstaufen, Ed. II. 3,185 extr. Huill. 1,802 unvollst. Künftig bei Winkelmann. — ,An diesen wichtigen brief ist nun zur beurtheilung Friedrichs der maasstab der ehre treue und redlichkeit zu legen.' [Vgl. nr. 1097a.] 1143

iuli 27 | ap. Augustam | verordnet auf den grund der von ihm erwirkten päbstlichen verfügung und mit rath der fürsten zur umwandlung und verbesserung der kirche von Nordhausen, dass daselbst (statt der früheren nonnen) probst decan und canoniker sein sollen, dergestalt dass die probstei iederzeit vom reich vergeben werde, die andern kirchenwürden aber vom stiftscapitel bestellt werden, befreit dessen personen von allen abgaben, restituirt derselben kirche alle besitzungen welche sie iemals gehabt hat, und weiset den canonikern genannte pfarreien zu ihrem unterhalt an. Z.: Heinr. erw. röm. könig u. herz. v. Schwaben, die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier u. Alb. v. Magdeburg, die bisch. Eckb. v. Bamberg, Otto v. Wirzburg u. Sifr. v. Augsburg, Ludw. pfalzgr. am Rhein herz. v. Baiern, Otto herz. v. Meran, die grafen Poppo v. Henneberg, Otto v. Kirchberg, Burc. v. Mansfeld und Herm. v. Waldenberg, dann Heinr. v. Neiffen, Gunzelin v. Crozuc, Anselm marsch., Wern. hoftruchsess, Phil. v. Boland. Ego Conradus etc. Per m. Marquardi imp. aule notarii. Förstemann Gesch. von Nordh. 1. Ayrmann Sylloge 294. Leuckfeld Ant. Walhus. 353. Lesser Nachr. v. Nordhausen 152. Huill. 1,806. 1144

— 28 | —— | schreibt dem bischofe (Fulco) von Pavia, dass er ihm die cura und custodia der stadt Pavia anvertraue, ihm abermals befehlend, dieselbe im frieden zu erhalten; dass er sowohl die ritter als den populus durch schreiben zum gehorsam gegen ihn aufgefordert habe; dass er selbst ienen gegenden zueile und dann sein wohlwollen gegen die stadt erweisen werde. Robolini Not. 4a,98 u. Huill. 1,809 extr. Künftig bei Winkelmann. — Vgl. oben zum 28 iuni. *1145

— 00 | —— | hebt zu seinem eignen so wie zu seiner erben und vorfahren seelenheil das brückengeld oder den zoll auf der brücke der reichsstadt Donauwerth zu gunsten aller darübergehenden für ewige zeiten auf. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Eckb. bisch. v. Bamberg, Otto bisch. v. Wirzburg, Sifr. bisch. v. Augsburg, Cuno abt v. Fuld u. Elwangen (vgl. oben nr. 1132), Otakar kön. der Böhmen, Ludw. herz. v. Baiern pfalzgraf am Rhein, Heinr. markgr. v. Mähren, Conr. burggr. v. Nürnberg, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Heinr. v. Niffen, Eberh. truchs. v. Walburg, Conr. cämm. v. Werd, Ulr. dessen bruder. Ego Conradus etc. Mon. Boic. 31a,498. Huill. 1,812. — Mit 1220, ind. 8, Rom. 8, Sic. 23. Vergl. beim 3 aug. d. i. 1146

— 31 | —— | verordnet dass die kinder, welche reichsdienstmannen mit dienstmannen der kirche von Magdeburg auf der burg Schönburg, welche zusammt dem städtlein Wesel dieser kirche um 2000 mark vom reich versetzt ist (vergl. zum 14 mai 1216) erzeugen, zwischen dem reich und der besagten kirche gleich getheilt werden sollen. Sagittar Hist. Magd. ap. Boysen 2,118. Beckmann Anh. Hist. 437. Huill. 1,811. Mittelrh. Urkkb. 3,122. — Auch im or. zu Magdeburg ist die nennung des monatsnamens zu ii. kal. vergessen. 1147

aug. 1 | —— | beurkundet das Heinrich von Siebenaich vor ihm zu Augsburg auf die vogteilichen rechte über die güter des klosters Steingaden zu Siebenaich, welche der kirche vom herzoge Welf und von Manegold (von Siebenaich) geschenkt wurden und die er sich zur belästigung des klosters widerrechtlich angemasst hatte, verzichtet habe, indem er dem kloster die von seinem grossoheim Welf und von seinem grossvater und vater verliehene freiheit der vogtei bestätigt. Testes quoque fideles nostros et imperii in presentia nostra eo tempore constitutos in huius rei testimonium vocavimus, nämlich S. bischof v. Augsburg, Heinrich v. Neiffen, Berthold v. Tannenberg, Eberhard truchsess v. Tanne, Swiger v. Mindelberg, Ulrich probst v. Moringen. Monum. Boic. 6,510. Hund Metrop. 3,363. Or. Guelf. 3,655. Huill. 1,809. — Die drei letzten abdrücke irrig zum 30 iuli. [Da Huill. trotz der bemerkung B's sich für iii. kal. aug. entschied, überzeugte ich mich, dass das orig. zu München so deutlich jn kal. aug. hat, dass ieder zweifel ausgeschlossen ist.] 1148

— 3 | —— | verfügt zu seinem und seiner vorfahren seelenheil, dass hinfort auf der brücke zu Donauwerth keine zollabgabe mehr erhoben werden solle, und fordert männiglich auf, den vorzeigern almosen

**1220**

zur erbauung einer neuen steinernen statt der hölzernen brücke zu geben. Mon. Boic. 16,34. Huill. 1,814. Orig. zu Wallerstein nach Steichele Bisth. Augsburg 3,704. — Vergl. vorher beim iuli. 1149

aug. 5 | ap. Augustam | verleiht der stadt Gelnhausen einen vorher zu Kebel gehaltenen jährlichen markt, und nimmt dessen besucher in den reichsschutz. Lünig Reichsarch. 13,784. Huill. 1,816. 1150

— 7 | —— | genehmigt die übereinkunft welche bischof Eckbert von Bamberg und bischof Otto von Wirzburg über die wechselseitigen ehen ihrer dienstmannen zu treffen gesonnen sind. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Eckb. bisch. v. Bamberg, Sifr. bisch. v. Augsburg, Cuno abt v. Fulda u. Elwangen, Otakar kön. v. Böhmen, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgr., Heinr. markgr. v. Mähren, Otto herz. v. Meran pfalzgr. v. Burgund, die gr. Heinr. v. Ortenberg, Ludw. v. Ziegenhain, Ludwig v. Oettingen, Burc. v. Mansfeld, Lamb. v. Gleichen u. Herm. v. Waldenberg, dann Friedr. v. Truhendingen, Alb. v. Frankenstein, Berth. v. Alenvelt, Ans. v. Justingen marsch., Conr. und Ulr. br. v. Werd, Heinr. küchenmeister v. Rotenburg, Rud. v. Hovelt, Richolf v. Lutenbach. Stumpf Archiv für Franken 2,23. Mon. Boic. $30^{a}$,102. Huill. 1,817. — [Da nach nr. 1148 am 1 aug. nur noch wenige angesehene grosse beim könige gewesen zu sein scheinen, so dürfte die zeugenreihe schon im iuli entstanden sein, wo sich bei nr. 1146 grosse übereinstimmung ergibt.] 1151

— 17 | —— | nimmt das von seinem ahnen Welf gestiftete kloster Steingaden (fast wörtlich wie könig Philipp am 20 sept. 1201) in seinen schutz, und bestätigt demselben genannte besitzungen. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Cuno abt v. Elwangen u. Fulda, Berth. v. Tannenberg, Swigger v. Mindelberg, Engelschalk u. Herm. v. Hegnenberg, Ulr. probst v. Moringen. Ego Conradus etc. Hund Metrop. 3,352. Or. Guelf. 2,653. Mon. Boic. 6,512, vergl. $30^{a}$,104. Huillard 1,818. — Mit 1220, ind. 7, reg. 8. 1152

. . . . . . . . | erklärt sententiam in curia nostra sollempni apud Frankenvurt contra nobilem Flandrie et Hannonie comitissam Johannam latam super abiudicatione terre sue, quam Wilhelmus comes Hollandie a nobis in feudum recepit, deshalb für ungültig, weil sie damals propter viarum pericula et persone sue metum zu seiner gegenwart nicht gelangen konnte, und weil ihr ehegemahl Fernand graf von Flandern und Hennegau damals in der gefangenschaft des königs von Frankreich war, und bekundet, dass er sie nun mit allen reichslehen ihrer vorfahren investirte und in besitz derselben setzte. Warnkönig Flandr. Rechtsgesch. 1,49. Huill. 1,821. Van den Bergh Oorkkb. 1,273. — Blos mit dem iahr und königstitel, [und doch wohl vor dem zuge nach Italien ausgestellt, während sich für genauere einreihung kein halt zu ergeben scheint.] Das or. mit goldbulle ist ietzt in Paris. Vgl. auch bei Heinrich (VII) zum 6 mai 1221. 1153

. . . | in Italiam | Zug nach Italien. Derselbe gieng wie das itinerar ergiebt über den Brenner. In Deutschland blieb Friedrichs sohn Heinrich (VII) unter vormundschaft als reichsverweser zurück. — Eodem anno de mense septembri Rogerius Federicus Romanorum rex primo intravit et venit in Lombardiam, quando ibat Romam pro corona habenda. Ann. Plac. Guelfi. — Er zog zur kaiserkrönung: secum ducens non magnum exercitum. Tolosanus c. 167. a

sept. 3 | ap. Bozanum | (in prato quodam sub tentorio imperatoris) In gegenwart und unter zustimmung domini F. imperatoris tauschen der bischof Bertold von Brixen und der bischof Albert von Trient genannte ministerialen ihrer kirche. Z.: die pfarrer von Geis, S. Lorenzen u. Prutz, die gr. Alb. v. Tirol, Ulr. v. Eppan u. Ulr. v. Ulten, die herren Albero u. dessen br. Bert. v. Wangen, Hugo v. Taufers, Arn. v. Rodeneck, Friedr. v. Schöneck u. a. genannte. Aus dem Cod. trad. Brixin. im staatsarchive zu Wien nr. 515, f. 162' u. 139, durch Mühlbacher, welcher die in der zeugenreihe vor Hugo von Taufers sich scheidenden, ietzt durch irriges binden von einander getrennten stücke an gleichheit der handschrift und an der stellung am ende und am anfange eines quaternio als bestandtheile derselben aufzeichnung erkannte. Das erste stück nebst willkürlich geänderter datirung Hormayr Beitr. 1,324, Huill. 1,825; vom zweiten ein extr. Hormayr Gesch. der Grafsch. Tirol $1^{b}$,264, Huill. 1,825. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1222, ind. 6. Beim genauen zusammentreffen von tag und ort sind bei späterer eintragung, auf welche auch der kaisertitel deutet, die unter sich nicht stimmenden iahresziffern zweifellos irrig angegeben. *1154

— 5 | —— | Anwesenheit nicht zu bezweifeln nach der urk., durch welche hier an diesem tage Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern dem bischofe von Passau die grafschaft im Ilzgau unter angegebenen bedingungen resignirt. Mitbesiegelt vom bischof von Freising (der auf dem römer-

| 1220 | | | |
|---|---|---|---|
| | | zuge weiterhin nicht genannt wird). Z.: Ulr. gr. v. (Ulten), Berthold v. Allenvelt, Conrad gr. v. Mosburg, Calhoch gr. v. Kirchberg, Alr. v. Hals, Berth. v. Schildberg u. s. w. Mon. Boic. $28^{b}$,297. Urkkb. des L. ob der Enns 2,637. | *1155 |
| sept. 13 | ap. Veronam | (in castris) verdankt dem pabst die durch dessen boten den subdiacon Alatrin so wie durch seinen eignen rückkehrenden abgeordneten den notarius Peter von Salerno ihm überkommenen briefe und mündlichen ausrichtungen, bekennt sich wegen der empfangenen wohlthaten als ewigen schuldner des pabstes und der römischen kirche, unterwirft sich den ihm zu seinem seelenheil gegebenen weisungen, obwohl er bei offenbaren hindernissen nicht in die excommunication verfallen zu sein meint (licet non inciderimus in latam sententiam impedimentis evidentibus prepediti), bittet den pabst auch ferner seine erhöhung zu betreiben damit er seiner als eines vaters sich erfreue, und die hinterlistigen reden der gegner verstummen welche behaupten, dass er von seiner hingabe an die römische kirche noch keinen vortheil gehabt habe, ersucht den pabst den verkleinerern seiner nie das ohr zu leihen, und recreditirt schliesslich bei demselben den obengenannten Alatrinus. Apostolatus vestri — mancipare. Abschriftlich aus den päbstlichen regesten durch Pertz. Böhmer Acta 244. — Blos mit ind. 9. | 1156 |
| — 16 | ap. lacum de Garda | (in castris in prato sancti Danielis apud lacum de Garda) erklärt alle statute welche die bürger von Asti gegen die dortige kirche und geistlichkeit gemacht haben für nichtig und für cassirt, namentlich folgende: dass wenn ein geistlicher im gebiet von Asti besitzungen von weltlichen erwirbt derselbe zur entrichtung von fodrum und abgaben gleich den weltlichen verpflichtet sein solle, dass der podesta zahlung der zehnten über die hälfte nicht erzwingen und kein bürger procurator einer kirche sein solle; dass der podesta geistlichen, welche vor ihm nicht zu rechte stehen wollen, auch nicht zu ihrem rechte verhelfen solle. Bethmann ex or. in Asti. Ughelli It. sacra 4,376 irrig zum 1 oct. 1236. Huill. 1,827. — Mit 1220, ind. 9. Wegen des ortes vgl. nr. $291^{b}$. | 1157 |
| — 17 | —— | (ap. campum sti Danielis iuxta lacum de Garda) bestätigt dem kloster S. Michael bei Verona und dessen äbtissin Gemma auf vorstellung ihres procurators, dass die äbtissinnen von seinen vorgängern mit der gerichtsbarkeit über die villa S. Michael und andere genannte besitzungen, dann mit den abgaben des früher beim kloster, ietzt auf dem Campus Martius von Verona gehaltenen marktes investirt, die bezüglichen privilegien aber verbrannt oder verloren seien, trotzdem die genannten rechte; verleiht weiter der äbtissin die befugniss, die gerichtsbarkeit in angegebenen sachen zu üben, zu emanzipiren, tutoren und curatoren zu geben, consuln und podestaten und andere beamte auf ihren besitzungen zu bestellen, ohne rücksicht darauf, dass es sich um ein nonnenkloster handelt, und auf die entgegenstehenden gesetze des Codex und andere rechtsbestimmungen. Z.: Berth. patriarch v. Aglei, die bisch. (Heinr.) v. Passau, Sifr. v. Augsburg, Jac. v. Turin; Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgr., Anselm marsch. v. Justingen, gr. Eberh. v. Helfenstein, Wern. truchs. v. Boland, Conr. v. Werd. Biancolini Notizie 4,710. Huill. 1,828. — Mit 1220, ind. 9, Rom. 8, Sic. 23. Die urk. dürfte interpolirt sein. | *1158 |
| . . . | —— | nimmt nobis consedentibus super lacum iuxta Veronam (in wörtlicher wiederholung des privilegs Friedrichs I d. d. 1158 iuli 8) die genannten freien bewohner der insel Sermione im Gardasee in seinen schutz, bestätigt ihnen die privilegien seiner vorgänger und verbietet allen, abgaben und leistungen von ihnen zu verlangen; doch sollen sie einmal im iahre durch drei tage vor dem kaiser oder seinen boten zu gerichte stehen und dabei dreissig leute verpflegen, dann zu weihnacht, ostern und pfingsten dem kaiser von iedem heerde fische im werthe von einem denar liefern. Z.: Berth. patr. v. Aglei, die bisch. Ulr. v. Passau u. Jac. v. Turin, Ludwig herzog v. Baiern, Dieph. markgr. v. Hohenburg, Wern. truchs. v. Boland, Ans. v. Justingen hofmarschall. Huill. 1,831 ex cop. zu Stuttgart, der die datirung fehlt. Orti Manara La penisola di Sirmione 251 aus einer pergamenths. im gemeindearchiv zu Sermione, mit dem wahrscheinlich nach der vorurkunde willkürlich zugefügten: datum super lacu 8. id. iulii 1220; archicancellarius regnorum. Vergl. auch Archiv der Gesellsch. 12,664. — Vgl. das unten zu der fälschung für Scovolo vom 1 nov. 1221 bemerkte. | *1159 |
| — 17 | . . . . | (apud Sanctum Leonem) Vgl. eine von diesem tage datirte urk. unten nr. 1172. | |
| — 18 | prope Gode | (in Mantuano districtu apud villam Godi in exercitu d. regis sub eius capella) Protocoll wonach in gegenwart des bischofs von Turin vicar des königs, des bischofs von Asti, genannter domherren von Padua und anderer genannter von Verona, Padua und Este der könig mit goldenem | |

**1220**

scepter den bischof von Padua mit seinem lehen und allen regalien investirte, welche er und seine vorgänger laut ihren privilegien inne hatten; wogegen der bischof als bischof und graf dem könige treue gegen iedermann schwur. Ego Turpinus sacri pal. not. etc. Dondi dall'Orologio Ist. di Padova 7,22. Huill. 1,835. — Der ausstellort ist Goito am Mincio, in dessen nähe der könig mehrere tage gelagert haben muss, da nach den tagesangaben auch die nur das bisthum Mantua nennenden urkk. bei Goito entstanden sein müssen. *1160

sept. 20 | prope Gode | (in episcopatu Mantue prope Gode in exercitu regali) Protocoll über die seitens könig Friedrichs II der botschaft von Imola ertheilte bestätigung alles dessen was der kaiserliche canzler Conrad bischof von Metz und Speier zu gunsten deren von Imola gegen die von Faenza, besonders auch in beziehung auf den graben welchen diese auf dem territorium iener gemacht hatten, verfügt hat. Z.: die bisch. Heinr. (so) v. Passau u. Homobonus v. Cremona, Wern. v. Boland, Rich. cämm. des könig, Everh. v. Lautern, Jac. de Troto, Tisius de Campo S. Petri, Villanus Adegherii aus Ferrara. Ego Lantelmus Papiensis imp. aule et regalis curie notarius etc. Aus dem or. im municipalarch. zu Imola. Manzonius Hist. ep. Imol. 162 u. Böhmer Acta 245 unvollst. und ungenau. Künftig bei Winkelmann. — Vgl. die urkk. des canzler vom 8 u. 13 sept., Ficker Ital. Urkk. 317. *1161

— 20 | —— | (in exercitu in episcopatu Mantue prope Gode) ernennt den Benzius von San Miniato zum iudex ordinarius und öffentlichen notar und bevollmächtigt ihn nach leistung des treueides und amtseides, überall durch Italien und wo immer die einzeln aufgezählten wie die sonstigen befugnisse iener ämter zu üben. Z.: graf Heinr. v. Malta, herr Everh. v. Lautern, Joh. iudex v. Reggio. Ficker Ital. Urkk. 318. *1162

— 20 | —— | (in castris in ep. Mantuano) erneuert seinem vielfach gelobten freunde Peter Ziani, herzog von Venedig Croatien Dalmatien und des vierten und eines halben theils von ganz Romanien, nachdem derselbe den Marino Dandolo und den Benedetto Falletro an ihn abgeordnet hat, das pactum welches Venedig von seinen genannten reichsvorfahren hatte, (grossentheils in wörtlicher wiederholung des pactum Ottos IV vom 19 aug. 1209). Z.: Bertold patr. v. Aglei, die bisch. Ulr. v. Passau u. Sifr. v. Augsburg, Heinr. abt v. Augia, die bisch. Jac. v. Asti, Jac. v. Turin u. Jordan v. Padua, Ludw. pfalzgr. am Rhein u. herz. v. Baiern, Dip. markgr. v. Vohburg, Eberh. gr. v. Helfenstein, Hartm. gr. v. Cherss, Alb. edler v. Neiffen, Ans. v. Justingen marsch., Wern. reichstruchsess. Ego Conradus etc. Pertz ex cod. Trevis. und ex libr. Pact. [damals] in Wien. Huill. 1,837. 1163

— 21 | —— | (—) gebietet der gemeinde Nogara nichts von dem der abtei Nonantola (bei Modena) gehörigen walde zu veräussern. Tiraboschi Storia di Nonantola 359. Huill. 1,846. 1164

— 21 | —— | (—) bestätigt dem abte R. und der dem reiche unmittelbar gehörenden abtei Nonantola das privileg Friedrichs I (d. d. Aldenburg 19 oct. 1180), die restitution von Nogara betreffend. Ibid. 359. Huill. 1,845. 1165

— 21 | —— | (—) wiederholt den consulibus domus de Fontana den bereits von seinem canzler und legat in Italien Conrad bischof von Metz erhaltenen befehl das kloster Sanct Salvator zu Pavia im besitz genannter güter nicht zu beunruhigen. Ex copia auth. de 1221 in Mailand. Böhmer Acta 246. 1166

— 21 | —— | (in castris in episcopatu Mantue prope Gode) schreibt der geistlichkeit den herrn den städten und dem volk in Tuscien von Pontremoli aufwärts, dass er den Eberhard von Lautern zu seinem besondern boten in ihrer provinz ernannt und ihm die hier näher bezeichneten vollmachten gegeben habe, indem er sie auffordert denselben zu ehren und ihm gehorsam zu sein. Z.: Bert. patr. v. Aglei, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Ulr. v. Passau u. Homobonus v. Cremona, Ludw. herz. v. Baiern, Wern. v. Boland reichstruchs., Ans. v. Justingen marsch., der herz. v. Spoleto. Zacharia Anecd. 29. Rena e Camici Serie 6,29. Huill. 1,847. 1167

— 21 | —— | (in ep. Mantue prope Gode in exercitu regali) Conrad bischof von Metz und Speier, hofcanzler und legat ganz Italiens bestätigt die befehle, welche Eberhard von Lautern in seinem auftrage dem podesta und den boten von Faenza in sachen der geisseln von Imola ertheilte. Z.: Wilh. bisch. v. Mantua, Mathaeus de Corigia, Gilius de domina Agnesia podesta von Modena, die hofrichter Walfr. de Turricella, Joh. de Regio u. Girard de Tebaldis. Ego Lantelmus Ferrarius etc. Savioli Ann. Bol. 2,448. Huillard 1,843. Ficker Ital. Urkk. 319. — Mit die lune, also der tag ganz feststehend. *1168

| 1220 | | | |
|---|---|---|---|
| sept. 21 | ap. plebem sancti Martini | (que est in pertinentia Godi) bestätigt der kirche der heiligen Maria zu Verona und dem capitel derselben (zum grossen theil in wiederholung der urk. Heinrichs VI vom 16 sept. 1193) genannte güter und rechte, dergestalt dass eine menge einzeln genannte gesetze des römischen rechts dieser satzung und verordnung nicht entgegenstehen sollen. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Sifr. bisch. v. Augsburg, Jac. bisch. v. Turin, Ludw. herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgr., (Eberh.) graf v. Helfenstein, Anselm marsch. v. Justingen, Wernh. truchs. v. Boland, Conr. v. Werda. Ego Conradus etc. Abschriftlich durch Blume. Huill. 1,849. — [Der ausstellort wird unter diesem namen auf der neuen specialcarte nicht genannt. Aber Isola, unmittelbar über Goito am linken ufer des Mincio, finde ich auf einer ältern carte als Isola San Martino bezeichnet. Ist das gemeint, so wird die änderung der ortsbezeichnung kaum auf ein vorrücken des heeres deuten und es sich wahrscheinlich nur um genauere bezeichnung des schon in den tagen vorher innegehabten lagerplatzes handeln. Die örtlichkeit würde durchaus entsprechen, wenn der könig von Valeggio kam und nun der aufenthalt etwa dadurch entstand, dass mit Mantua darüber verhandelt wurde, ob dieses den (unwahrscheinlichen) durchzug durch die stadt gestattete, oder ob der Mincio auf der brücke von Goito (vgl. über diese die statuten bei Arco St. di Mantova 3,225) zu überschreiten war, um mit umgehung der stadt zum Po zu gelangen; in letzterm falle konnte auch die herstellung der wege aufenthalt veranlassen.] | 1169 |
| . . . | —— | (—) bestätigt dem bischof Zilbertus (Gibertus) von Vicenza und dessen nachfolgern die hoheitsrechte über Brendola, Altivilla, Creazzo, Barbarano, Arzignano, Celsano, Albettone, Pojana und Noenta. Barbarano Hist. eccl. di Vicenza 3,75. Riccardi St. dei vesc. Vicentini 87. Künftig bei Winkelmann. Ueberall unvollständig. — Mit den corrumpirten angaben: 1221, kal. dec., ind. 9, Rom. 8, Sic. 23, in provincia Godii. | *1170 |
| . . . | trans Padum | Uebergang über den Po in der gegend von Borgoforte nach dem ausstellort der folgenden urkk. Ein S. Leo findet sich allerdings auf der neuen specialcarte in der gegend von Mantua nicht. Aber in den statuten von Mantua von 1303 (Arco Storia di Mantova 3,203) ist die entfernung der orte des gebiets von der stadt angegeben. Hier beginnt die aufzählung der orte des quartiers S. Martin mit: ad sanctum Leum ix. (milliaria); ad Suzariam xiii., während dann noch die übrigen rechts vom Po gegenüber Borgoforte gelegenen orte aufgezählt werden. Ist weiter die entfernung von Borgoforte (a sinistra) von der stadt auf 8 miglien angegeben, so möchte ich nicht zweifeln, dass S. Leo gegenüber Borgoforte unweit des rechten ufers lag und wahrscheinlich identisch ist mit einem der hier belegenen kirchorte Sailetto und Mottegiano, den einzigen dieser gegend, welche in dem verzeichnisse unter einem dem ietzigen ähnlichen namen nicht aufgeführt werden. | *a |
| — 24 | apud sanctum Leonem | Verhängung des bannes gegen die grafen von Casaloldi, wie aus dem schluss der urk. vom 30 sept. erhellt: Datum viii kal. oct. in castris apud sanctum Leonem, et publicatum pridie kal. oct. apud Spinlambertum. — [Auch der volle text der urk. kann erst nach dem 27 sept. entstanden sein; vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,157.348. Die im texte genannten bischöfe werden sich auf den aufenthalt zu S. Leo beziehen; die zeugenreihe wird zunächst der zeit der publication entsprechen.] | b |
| — 24 | | (in castris) schreibt den städtischen obrigkeiten in Italien dass er die von einigen unter ihnen aus blinder gier und ketzerischen gelüsten zum nachtheil der kirchenfreiheit gemachten verordnungen cassirt und bei schwerer strafe deren vollzug verboten habe, indem er ihnen zugleich gebietet solche in den gesetzbüchern zu tilgen (quinimo ea statuta de vestris capitularibus seu breviariis penitus abolentes). Lünig Reichsarchiv 15,171. Baluzii Miscell. ed. Mansi 1,441. Mon. Germ. 4,238. Huill. 1,855. | 1171 |
| — (00) | —— | (in castris prope Mantuam) verordnet in erinnerung an die dienste, welche ihm einst als er nach Deutschland ging markgraf Azzo von Este leistete, dass der potesta und die gemeinde von Padua dessen sohn den markgrafen Azzo von Este ferner nicht in seiner iurisdiction und seinen andern rechten in Este Calaone Montagnana und andern genannten orten hindern oder beunruhigen und den pallast zu Este wiedererbauen sollen. Z.: Bert. patr. v. Aglei, die bisch. Ulr. v. Passau, Sifr. v. Augsburg, Jac. v. Turin u. Heinr. v. Mantua, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgr., Tibald markgr. v. Hohenburg, Eberh. gr. v. Helfenstein, Rein. herz. v. Spoleto, Anselm marsch. v. Justingen, Conr. cämm. v. Werda. Muratori Ant. Est. 1,415. Lünig Cod. It. 1,1577. Huill. 1,833. — Mit 1220, quinto decimo kalendas octobris, ind. 9, Rom. 8, Sic. 23. [Die | |

| 1220 | | | |
|---|---|---|---|
| | | zum orte nicht passende tagesangabe, vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,217, wird zweifellos nicht aus thatsächlicher beziehung auf einen frühern zeitpunkt zu erklären sein; da der markgraf bisher nicht als zeuge genannt wird, fällt wohl auch die handlung erst nach S. Leo. Muratori sagt nicht, ob er die urk. aus dem or. veröffentlichte. Jedenfalls muss bei der tagesangabe irgendwelches versehen eingreifen.] | 1172 |
| . . . | Garstalle | Durchzug nach einer inschrift. Nur mit 1220. Affò Ist. di Guastalla 1,181. | *a |
| . . . | extra Mutinam | Ankunft des podesta von Genua mit vielen edeln beim könige in der hoffnung auf weitreichende vergünstigungen. Et eo invento extra Mutinensem civitatem, secutus fuit eum ultra Bononiam usque ad castrum Sti Petri. Et ostensis privilegiis nostris vix partem de eo quod ad imperium pertinebat, voluit confirmare (vgl. nr. 1179), suas excussationes preponens, quod quicquid ad regnum Sicilie attinebat, nisi prius esset in regno, non poterat aliquatenus confirmare. Den wunsch des königs, ihn nach Rom zu begleiten, schlagen die boten ab, weil das bisher nicht der brauch gewesen sei und der stadt eine last für die zukunft daraus erwachsen könne. Anfangs sehr freundlich empfangen, hatten die gesandten sich weiterhin über geringschätzige behandlung von seiten des königs zu beklagen. Dagegen erwies ihnen der hofcanzler besondere zuvorkommenheit. Ann. Jan. | *b |
| sept. 30 | ap. Spinlambertum | (in castris) bekundet dass er die söhne des grafen Albert von Casalodi und Neredi als widerrechtliche detentoren des zum land der gräfin Mathilde gehörigen castells Gonzaga, da sie dem unter andrehung einer strafe von tausend mark ertheilten befehl des bischofs C. von Metz und Speier zur herausgabe nicht gehorchten, nach dem rath des patriarchen von Aglei und der bischöfe von Trient, Brixen, Vicenza, Padua, Feltre, Mantua, Cremona, Bergamo, Lodi, Parma, Asti und Turin schon jetzt dem unlöslichen reichsbann verfallen erklärte, falls sie bis zum kommenden sonntage [sept. 27] die burg nicht zurückgestellt haben würden, und genannten städten gebot, sie zu befehden, bei angegebenen strafen iede unterstützung derselben verbietend, indem er zugleich die beiden päbstlichen caplane Alatrinus und Rainald für die römische kirche in den besitz des genannten castells und anderer burgen und überhaupt des ganzen landes der gräfin Mathilde einsetzte, die dazu gehörigen leute aller eide womit sie ihm verbunden sind entliess, sie zur huldigung an die machtboten der römischen kirche anwies, und noch weitere verfügungen traf um derselben diesen besitz zu sichern; dass er nun, da die grafen binnen des gesetzten termins den befehl nicht befolgten, das schon gesprochene urtheil publiciren lasse. Mit goldbulle. Gegenwärtige: der patr. v. Aglei, Conrad bisch. v. Metz und Speier kaiserl. canzler u. legat durch Italien, der bisch. v. Passau, Sifr. bisch. v. Augsburg, Alb. bisch. v. Trient, Bert. bisch. v. Brixen, der abt v. Augia, Ludw. herzog v. Baiern u. Rheinpfalzgr., Anselm reichsmarsch., Wern. v. Boland seneschall, der bisch. v. Turin vicar Italiens, die bisch. F. v. Pavia, O. v. Lodi, M. v. Modena u. Heinr. v. Bologna, Azo markgr. v. Este, Mathäus de Corrigia potesta v. Pavia, Niger Marianus pot. v. Parma, Berrita pot. v. Reggio, Egidius pot. v. Modena, Tisus de Campo Sti Petri. Baluze Misc. 1,448. Ibid. ed. Mansi 3,94. Tolner Hist. Pal. Add. 102. Tiraboschi Mem. Mod. 4,69. Hartzheim Conc. 3,512. Würdtwein Nova Subs. 11,1. Mon. Germ. 4,239. Huill. 1,856. Theiner Cod. dom. 1,63. Balan Gregorio 1,127. — [Vgl. zum 24 sept. Spilamberto liegt südöstlich von Modena. — Vgl. Mem. pot. Reg. (Ann. Reg. ed. Dove), wonach das von den Mantuanern und dem grafen von Casaloldo besetzte Gonzaga 1220 von denen von Reggio, Parma und Cremona belagert wurde. Vgl. auch die entweder bezüglich der person oder bezüglich des iahres irrige angabe des Sigonius De regno It. l. 17 s. 27, dass erzbischof Albert von Magdeburg, während der könig zu Modena war, Regienses et Mantuanos ad compositionem pacis adegit acriter inter se de Gonzaga oppido contendentes.] | 1173 |
| oct. 1 | —— | (in districtu Mutinensi in exercitu domini Federici d. gr. Romanorum regis) In gegenwart des magister Nicolaus subdiacons des pabstes und capellans des königs und andrer genannter zeugen bekennt Warnerius marschall des königlichen kämmerer Rizard von dem domherrn Heinrich in vertretung des bischofs Jordan von Padua fünfzig mark silber zum behufe des königs erhalten zu haben, wofür dieser dem bischofe die verlangte theilnahme am Römerzuge nachliess. Dondi d'Orologio Dissertazioni 7,22. Huill. 1,859. | *1174 |
| — 3 | ap. Rhenum | (in castris) nimmt den bischof Martin von Modena so wie dessen capitel und geistlichkeit nebst allen dieser kirche zustehenden besitzungen in seinen besondern schutz. Ughelli It. sacra 2,120. Huill. 1,860. Sillingardus Catal. episc. Mutin. 86. — [Nach den folgenden tagesan- | |

| 1220 | | | |
|---|---|---|---|
| | | gaben wird es sich bei der datirung apud Renum und prope Bononiam um dieselbe lagerung handeln.] | 1175 |
| oct. 3 | prope Bononiam | (in castris) befiehlt dem markgrafen Otto von Carretto die von Ventimiglia wegen ihrer widersetzlichkeit gegen Genua, dem sie eidlich zu gehorsam verpflichtet seien, bei strafe von dreitausend mark silber aufzufordern, ihren verpflichtungen nachzukommen, und wenn sie das binnen vierzehn tagen nicht gethan haben werden, über dieselben und ihre helfer den reichsbann auszusprechen, von dem sie nur nach rückkehr zum gehorsam gegen Genua und zahlung der strafe sollen gelöst werden können. Lib. iur. reip. Gen. 1,652. | *1176 |
| — 4 | apud Renum | (—) bewilligt denen von Pavia die restitution von Vigevano, castell, gerichtsbarkeit und brücke über den Tessin, welche von den Mailändern besetzt waren, wie sie dieselben vom kaiser Friedrich hatten, weiter die von den Placentinern besetzten orte Monte Donico, Sto Martino de Ulmulo, Monticello und Plebetto. Huill. 1,862 extr. nach Trist. Calchus u. Corio (ed. 1554) bl. 83, dessen angabe: à i quattro di decembre esistente nell' essercito presso Reggio, von Huill. richtig gebessert sein wird. — Im archive zu Pavia findet sich die urk. nicht. Vgl. oben zum 29 aug. 1219 und 21 mai 1220. | *1177 |
| — 4 | —— | (in castris prope Renum Bononie) belehnt den Wilhelm von Pusterla bürger von Mailand und dessen erben wegen seiner treue mit 25 mark silber jährlich von seinen einkünften zu Asti, mit vorbehalt dieses lehen gegen ein anderes auszutauschen. Z.: Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler und legat ganz Italiens, der patr. v. Aglei, die bisch. v. Augsburg u. Passau, L. herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgr., Wern. v. Boland seneschall u. Ans. v. Justingen marschall. Bethmann aus einer hs. zu Paris. Huillard 1,861. — Mit nono octobris [nach Bethmann, während das itinerar ergibt, dass quarto non. oct., wie Huill. hat, das richtige ist.] — Vergl. Otto IV zum 21 feb. 1212. | 1178 |
| — 4 | prope Bononiam | (in castris) giebt und verleiht den herrlich gelobten bürgern von Genua (in wörtlichem anschluss an die urk. Heinrichs VI vom 30 mai 1191), dass wenn sie krieg führen wollen die ganze küste von Monaco bis Porto Venere unter vorbehalt der treue gegen das reich ihnen gehorchen soll, desgleichen dass sie ihre rathmannen und ihren potesta frei wählen mögen, die dann die umfassendste gerichtsbarkeit ausüben sollen, will ferner dass sie niemanden fodrum oder herberge leisten sollen, gestattet ihnen zu Monaco eine feste burg zu haben, verleiht ihnen die burg Gavi, und bestätigt ihnen angegebene besitzungen und rechte, insbesondere [neu hinzugefügt] die befugniss der ernennung von städtischen notaren durch die consuln oder podestaten. Mit goldbulle. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Simon erzb. v. Ravenna, die bisch. Ulr. v. Passau, Sifr. v. Augsburg, Bert. v. Brixen, Jac. v. Turin, Heinr. v. Bologna u. Fulco v. Pavia, Alb. erw. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgr., Dip. markgr. v. Hohenburg, Wern. truchs. v. Boland, Ans. v. Justingen reichsmarschall. Ego Conradus etc. Per m. Henrici prothonotarii. (Senckenberg) Imperii ius in Genua 231 u. Huill. 1,868, wo iedoch iiii non. oct. gelesen werden muss, nach der im liber iurium Janue zu Genua befindlichen abschrift. Lib. iur. Gen. 1,653. — [Vergl. oben nr. 1172b. Beim vergleiche mit der vorurk. ergeben sich eine reihe von änderungen und insbesondere auslassungen, die nur zum theil dadurch bedingt sind dass die vorurk. vielfach auf vorübergehende verhältnisse berechnet war. Insbesondere fehlen hier die verleihung von Syracus und andere auf Sicilien bezügliche bestimmungen.] | 1179 |
| — 4 | —— | (—) schreibt dem pabst Honorius III, erneuert seinen dank für die von der kirche empfangenen und von dieser nie zu bereuenden wohlthaten (quod receptam gratiam gratitudine debita cognoscamus, quod iugiter profiteamur eandem, et plene iam multis innotuit, et augmentata in nobis devotio sic plenius indicabit, quod non se penitebit mater ecclesia talem procreasse filium et lacte proprio refovisse); bezieht sich wegen seinem eintritt in die Lombardei welchen er durch geschäfte verhindert durch eine feierliche gesandtschaft anzuzeigen unterliess, auf seine früheren briefe; meldet dass er nun nach beseitigung der dringendsten geschäfte zu den füssen des pabstes eile, und beglaubigt bei demselben die überbringer G. bischof von Como, Heinrich prothonotar des kaiserlichen hofes und bruder Hermann. Ne fatigentur — proponenda. Pertz abschriftlich aus den päbstlichen regesten. Raynald § 18 u. Huill. 1,863 unvollst. Künftig bei Winkelmann. | 1180 |
| — 00 | —— | (—) verleiht und bestätigt dem abt Martin und den klosterbrüdern zu St. Apollinaris in Classe freiheit von allen abgaben und leistungen, verordnet dass die leute des klosters in der Romagna | |

**1220**

und der Mark der gerichtsbarkeit ihrer herren unterworfen seien, bestimmt das fodrum welches dieselben alle zwei iahre von iedem ioch ochsen zu entrichten haben, und den betrag welchen abt und brüder bei gerichtlichen entscheidungen zu zahlen haben, will dass deren rechtshändel binnen vierzig tagen erledigt werden und der nachlass ihrer leute nicht an den fiscus, sondern an deren verwandte fallen soll, gebietet endlich den gemeinden Cesena und Fano das kloster an genannten besitzungen nicht zu beunruhigen und aufgenommene leute desselben zu restituiren. Z.: Bert. patr. v. Aglei, die bisch. Sifr. v. Augsburg u. Ulr. v. Passau, Ludw. herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgr., Ans. v. Justingen marsch., Wern. v. Boland seneschall. Mittarelli Ann. Camald. 4,401. Huill. 1,865. 1181

oct. 5 — Bononie — bestätigt dem erzbischofe Simeon von Ravenna in ausführlicher urkunde (in wiederholung der urk. Ottos von 1209 oct. 30) die rechte und besitzungen seiner kirche. Z.: Bert. patr. v. Aglei, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Ulrich v. Passau, Bert. v. Brixen, Alb. erw. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgr., Tebold markgr. v. Hohenburg, gr. Everh. v. Helfenstein, Ans. marschall v. Justingen, Wern. truchs. v. Boland, Everh. v. Lautern. Ego Conradus etc. Per m. Henrici imp. aule prothonotarii. Tarlazzi Appendice 1,111 aus abschr. Künftig bei Winkelmann ex or. — Mit 1220, Germ. 4, Sic. 23, ind. 8. *1182

. . — ——— — befiehlt dem patriarchen von Aglei und dem bischofe von Feltre einerseits und denen von Treviso andererseits bei strafe von tausend mark silber bis epiphania waffenstillstand zu halten und wenn sie sich bis dahin nicht geeinigt haben würden, ihre streitigkeiten seiner entscheidung zu unterwerfen. Bertondelli Hist. di Feltre 58 extr. — Die bezügliche entscheidung erfolgte am 1 sept. 1221 durch den cardinallegaten Hugo von Ostia. *1183

— 7 — prope castrum Sti Petri — (in castris) bekundet dass er den Obert bischof und grafen von Bobbio mit der grafschaft und aller gerichtsbarkeit der stadt und des ganzes thales Bobbio und seines bisthums investirte, ihn mit allen gütern des bisthums und der grafschaft in seinen schutz nehmend und ihm befehlend selbst oder durch einen boten von allem besitz zu ergreifen und widerstrebende seinem banne zu unterwerfen; befiehlt daher allen markgrafen, grafen, capitanen und allen, welche lehen von der kirche von Bobbio haben, bei strafe des verlustes ihres lehenrechtes den bischof bei wiedererlangung und behauptung der besitzungen seiner kirche zu unterstützen. Huill. 1,827 extr. nach Campi und Poggiali. Künftig bei Winkelmann. — Vgl. auch die bezügliche weisung des legaten Conrad vom 18 oct., Ficker Ital. Urkk. 320. *1184

. . . — apud castrum Sti Petri — (de Bononia) Aufenthalt zu Castel San Pietro (zwischen Bologna und Imola) wo die Faentiner dem könige um seine gnade wiederzugewinnen (vgl. zum 20 sept.) 1500 mark silber zahlten. Tolosanus c. 167. — Die botschaft von Genua kehrt hier zurück; vgl. nr. 1172[b]. — Da es hier und in den folgenden urkk. apud, in der vorhergehenden urk. aber prope heisst, so habe ich diese vorangestellt, da nach aufenthalt am orte selbst nochmalige lagerung in der nähe desselben unwahrscheinlich ist. *a

— 00 — ——— — (prope Bononiam in castris) bestätigt dem kloster S. Giovanni de Fiore Cistercienserordens alle von seinen vorgängern und ihm erhaltenen schenkungen und freiheiten, so dass ihnen der allgemeine widerruf nicht schaden soll, welchen er bezüglich einiger früherer verleihungen dudum im königreiche ergehen liess. Huill. 1,873 fragm. nach Macciucca Esame delle carte della certosa di S. Stefano del Bosco 499. *1185

— 00 — ——— — (in tenimento Bononie in castris) bestätigt dem abte Rodulf von Fons laureatus (bisthums Tropea) in Calabrien die von grafen und baronen erhaltenen schenkungen cum clausula, quod non obstet mandatum seu revocatio de alienatione demanii etc. Extr. im inventar des klosterarchivs in der Barberina zu Rom, mitgetheilt von Winkelmann. *1186

. . . — apud Sanctum Proculum — Lagerung beim ietzigen Pieve del Ponte am Senio kurz vor Faenza. Federicus . . . est hospitatus apud Stum Proculum, ubi Faventini ei omnia fideliter ministraverunt necessaria. Tolosanus c. 167. — Hier werden die folgenden urkk. ausgestellt sein. *a

— 00 — prope Faventiam — (in castris) nimmt den bischof Alberich von Sarsina nebst seiner kirche und deren genannten besitzungen in seinen besondern schutz. Z.: Bert. patr. v. Aglei, die bisch. Sifr. v. Augsburg u. der v. Passau, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgr., (Wilh. markgr. v. Montferrat), Azo markgraf v. Este, Ans. marsch. v. Justingen, Wern. truchsess v. Boland. Ughelli It. sacra 2,657. Huill. 1,874. Antonini Antichità di Sarzina, Ed. II s. 282. 1187

| 1220 | | |
|---|---|---|
| . . . | . . . . | ertheilt dem bischof Johann von Montefeltre den titel eines grafen und andere privilegien. Ughelli It. sacra 2,845 extr. aus dem stark verletzten or. — Ohne alle zeitangabe; bischof Johann wird 1218, sein nachfolger 1222 erwähnt. Möglicherweise hieher gehörend, da hier der benachbarte bischof von Sarsina ein privileg erhält. Der inhalt, der in der vorliegenden fassung die echtheit bezweifeln lassen müsste, mag sich auf bestätigung der grafschaft beziehen. Zu den bisthümern der mark Ancona wurde Montefeltre nicht gerechnet; wenigstens in älterer zeit gehörten bisthum und grafschaft dem erzbischofe von Ravenna. Vergl. Ficker Reichsfürstenstand 1,316.317. *1188 |
| oct. 12 | prope Faventiam | (in castris) Notariatsinstrument wonach der könig den Falzeta namens der gemeinde Casale sti Evasii mit allen guten gewohnheiten, welche sie zur zeit seines grossvaters und vaters hatte, und insbesondere mit dem consulat investirt so dass sie dafür nur dem reiche verpflichtet sein soll. Z.: Ascherius erzpr. von Pavia, Torellus de Strata, der seneschall und der cämmerer des königs, und Rus de Casali. Ego Arnaldus sacri pal. not. De Conti Notizie di Casale 2,392. Böhmer Acta 247. *1189 |
| — 12 | —— | (—) Notariatsinstrument wonach der könig der kirche des hl. Evasius zu Casale am Po in der Lombardei die stadt Sedula, ietzt Casale, und überhaupt alle schenkungen könig Liutprands, wie dieselben in tabula quadam plumbi, quam in suis manibus habuit et legit, verzeichnet waren, verleiht und bestätigt, weiter angegebene besitzungen und rechte, dann alles was sein grossvater kaiser Friedrich verlieh, wie es in privilegio membranae, quod in manibus suis habuit, zu lesen war, und mit allem dem den erzpriester Ascherius, canonicus der kirche von Casale, vermittelst ienes privilegs seines grossvaters investirte. Z.: Wilh. Falceta, der bisch. v. Forli, der abt S. Laurentii de Campis, Torellus de Strata bürger v. Pavia, herr Ardiccio Cavalaccius v. Novara, mag. Marcoaldus, herr Mainfred und die capelläne und barone des hofes. Ego Arnaldus sacri pal. not. etc. De Conti Notizie di Casale 2,393. Böhmer Acta 247. *1190 |
| — 13 | . . . . | In gegenwart des probstes von Tanne und des Torellus befiehlt der könig die vorstehenden verleihungen an die kirche von Casale unter seinem siegel auszufertigen. Schlussbemerkung des vorhergehenden instrument. *1191 |
| — 15 | . . . . | erlässt der stadt Faenza alle durch seinen vicar oder den canzler oder den markgrafen von Montferrat oder sonst einen boten wegen Imola über sie verhängte banne (vgl. zum 20 sept.), überlässt ihr den graben von Camboi bis zur brücke von Cosna und den besitz des castrum Cosnae, bis gerichtlich darüber entschieden sei, ob es ihr verbleiben dürfe. Erwähnt bei Tolosanus ed. Mitt. c. 174, (ed. Tab. c. 167) mit der bemerkung, dass er das privileg zu siegeln befahl et tenutam (tensam) nobis die xv. mensis octobris dicti castri (dicto castro) concessit. Beim letztern handelt es sich zweifellos um die besitzeinweisung für Cosna, die gleichzeitig mit der verleihung des privileg erfolgt sein wird. *1192 |
| — 16 | apud Sanctum Varanum | Lagerung. Altera vero die, scilicet die veneris, apud Stum Varanum est hospitatus. Tolosanus c. 167. Die örtlichkeit muss die ietzt als S. Marco in Varano bezeichnete sein, ganz nahe bei Forli in südwestlicher richtung, da sich diese lage auch aus Tolosanus c. 69 und dem folgenden ergeben würde. — Bis dahin ergibt sich wenigstens nach dem berichte des Tolosanus nicht, dass Faenza das vorrücken des königs irgendwie hinderte. Es dürfte eine ungenaue erinnerung an die vorhergehende unbotmässigkeit gegen den legaten oder an die nun folgenden ereignisse sein, wenn Friedrich 1240 von Faenza schreibt: nobis olim prospere venientibus ad imperiale diadema sumendum opposuit se processui nostro contrariam. Huill. 5,1051. *a |
| . . . | ante Cosnam | Rückmarsch (von S. Varano aus) und lagerung vor Cosna zwischen Forli und Faenza. De voluntate vero Liviensium infra curiam dicti castri rediens cum exercitu suo et Liviensium inter fossatum et Cosnam tentoria fixit et secretum quod cum Liviensibus statuerat pandit, id est quod fossatum et castrum destrueretur et Faventini, qui in eodem castro se ad munitionem loci recluserant, possent capi. Die Faentiner befreien ihre besatzung aus dem castrum, quod Livienses iussione regis et favore penitus destruxerunt, so dass der könig sein verbrieftes versprechen nicht einhielt. Tolosanus c. 167. — Der name des orts hat sich erhalten in dem Rio Cosina, welcher zwischen Faenza und Forli, etwas näher bei letzterm, die Via Emilia schneidet und dann in den Montone fliesst. *b |
| — 18 | prope Forolivium | (in castris) nimmt die abtei ste Marie auf der insel Pomposia, welche nur der hoheit des reichs |

1220

unterstehend vom kaiser Otto ab durch dessen nachfolger auf ihn gelangt sei, in seinen besondern schutz, bestätigt ihr die ganze insel und ihre sonstigen zum theil aufgeführten besitzungen, befreit sie von ieder gewalt ausser der kaiserlichen in weltlichen und der päbstlichen in geistlichen dingen, gewährt ihr vorrechte bezüglich des wiedererwerbs unrechtmässig entfremdeter besitzungen und bezüglich der veriährung, verleiht dem abt die gerichtsbarkeit, das fodrum und andere königliche hoheitsrechte, verbietet allen städten und sonstigen gewalten das kloster oder dessen leute mit abgaben zu beschweren. Z.: Bert. patr. v. Aglei, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Ulr. v. Passau, Alb. v. Trient, Bert. v. Brixen, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgr., Dieph. markgr. v. Hohenburg, Conr. (Eberh.?) gr. v. Helfenstein, Ans. marsch. v. Justingen, der truchs. v. Boland, Rein. herz. v. Spoleto, Conr. cämmerer v. Werd. Ego Conradus etc. Aus der hs. Lat. 12681 der bibl. nat. zu Paris. Auch in Fontanini Coll. 5,125 zu Venedig, vgl. Huill. 1,877. Künftig bei Winkelmann. *1193

oct. 00 — prope Forolivium — (in castris) verleiht dem Deutschorden das in Apulien zwischen Brindisi und Oria belegene Mezanium mit allem zubehör, in bestätigung der bezüglichen schenkung seines vater Heinrich. Testes sunt etc. Ego N. imp. aule cancellarius etc. Aus unvollständiger abschr. in Huillards nachlasse. Künftig bei Winkelmann. — Die ortsangabe in castro Furluvium ist zweifellos aus in castris prope F. corrumpirt. *1194

— 20 — —— — (—) gebietet allen reichsgetreuen die leute von Vigevano (quod semper fuit camera imperii specialis) vor beschwerungen zu schirmen, da er dieselben in seine und des reiches hut und schutz genommen. Biffignandi Mem. di Vigevano 256. Huill. 1,877. — [Vgl. oben zum 4 oct. und unten zum 23 nov.] 1195

— 25 — apud Sanctum Martinum — (in strata in domo ipsius ecclesie) Notariatsinstrument wonach der könig den Ubert grafen von Castel Nuovo mit seinem reichslehen zu Castro Novo investirt und dem notar Brazins befiehlt, denselben nach laut seiner privilegien und insbesondere der von Marcoald einst truchsess kaiser Heinrichs und dessen richtern Lapizinus und Isaak ausgestellten tauschurkunde in besitz zu setzen ohne rücksicht auf etwaige verleihung an einen anderen. Z.: Wilh. markgr. v. Montferrat, Ans. v. Justingen hofmarsch., Conr. probst v. Tanne, (Ugolin) graf der Romaniola, Rain. herz. v. Spoleto, gr. Simon v. Theate, gr. Thom. v. Aquino, Rich. cämmerer, Petr. Rambaldus de Sasuzio de Civugli(?). Ego Julianus Leonardi imp. aule not. etc. Aus dem or. im erzbischöfl. archiv zu Ravenna. Tarlazzi Appendice 2,33. — Auf der neuen specialcarte ist ein ort nicht ganz eine meile nordwestlich von Forli als S. Martino in strada bezeichnet. Aber wenigstens damals wurde zunächst S. Martino südlich unweit Forli so genannt, wie sich das aus Tolosani Chr. c. 207 und insbesondere aus c. 216 ergibt, wonach die Faentiner 1237 iuxta civitatem Forolivii per Stum Martinum in strata durchziehend nach Majano und Meldola südwestlich von Forlimpopoli gelangen; vergl. auch das itinerar in den Ann. Stad., M. Germ. 16,338, wonach der weg von Forli nach Meldola über San Martinen strate führt. Der könig hat sich also an zehn tage in der nächsten umgebung von Forli aufgehalten. — Ein aufenthalt zu Ravenna in dieser zeit, wie ihn Sigonius De regno It. l. 17 s. 27 erwähnt, ist mit dem itinerar nicht wohl vereinbar, und scheint auch aus andern gründen auf verwechslung mit einem späteren aufenthalte zu beruhen; vgl. zum 2 apr. 1226. *1196

— 29 — ap. plebem Sti Archangeli — (in castris) erklärt auf bitten des bischofs Jacob von Asti alle von vasallen seiner kirche ohne genehmigung des bischofs und des capitels vorgenommenen veräusserungen von lehen für nichtig, auch wenn die innehaber behaupten, dieselben lehenweise von den kirchenvasallen zu besitzen. Böhmer Acta 248. — Der ausstellort liegt westlich von Rimini. *1197

— 30 — —— — (—) schreibt den rathmannen und der gemeinde von Castel Nuovo dass er den früheren tausch zwischen Marcwald dem truchsess seines vaters und dem grafen Ubert bestätigt habe, und gebietet ihnen dem letzteren zu gehorchen. Fantuzzi Mon. Rav. 4,342 u. Huill. 1,879 unvollst. Künftig bei Winkelmann. 1198

— 30 — iuxta ecclesiam Sti Laurentii — (in strata in castris) befiehlt dem bischofe, podesta und der gemeinde von Sinigaglia, seinem desshalb gesandten boten güter und einkünfte, welche sie nach klage des patriarchen von Aglei dem kloster Sesto (in Friaul nördlich von Porto Gruaro) vorenthalten, und die verwirkte strafsumme zu übergeben. Mitgetheilt von Ottenthal aus abschr. zu Udine. Künftig bei Winkelmann. — Blos mit der tagesangabe. Der ort wird nicht das allerdings näher bei S. Arcangelo, aber abseits von der strasse südwestlich bei Rimini liegende San Lorenzo in Monte sein,

| | | |
|---|---|---|
| **1220** | | sondern San Lorenzo eine meile südöstlich von Rimini an der strasse nach Pesaro; auch bei diesem ist die entfernung nicht so gross, dass die datirung nach demselben tage aus verschiedenen orten irgend auffallen könnte. 1199 |
| oct. 30 | ante ecclesiam Sti Laurentii | (in stratis in castris) befiehlt denselben bei strafe von zweitausend pfund nach einsichtnahme der von seinen vorgängern dem kloster Mosach (Moggio in Friaul) ertheilten privilegien dessen abt, qui in suis obsequiis insudabat, in den besitz der in ihrem gebiete belegenen sachen und einkünfte des klosters zu setzen. Oesterr. Archiv 21,191 extr. — Mit 1220, 30 nov.; nach dem ausstellorte zweifellos zum 30 oct. gehörend. *1200 |
| . . . | . . . . | Uebergang über den Apennin, wahrscheinlich in der richtung der alten Via Flaminia (die auch in ietzt anscheinend nicht fahrbaren theilen später von Friedrich benutzt erscheint, vgl. zum 15 feb. 1240) von Fano (vgl. zum 1 nov. 1221, wonach der könig nach allerdings sehr schwachen haltpunkten vielleicht am 1 nov. zu Fano urkundete,) nach Cagli und dann über das gebirg nach Nocera und weiter durch das Herzogthum. Ging der marsch durch die Mark und das Herzogthum, so waren bei der abtretung an die kirche durchzug und fodrum beim zuge zur krönung ausdrücklich vorbehalten; vgl. zum 12 iuli 1213. *a |
| nov. 00 | apud montem Gaudii | (in castris) erklärt (noch als könig) dass das kaiserreich keinerlei recht auf das königreich Sicilien habe noch er vermöge des kaiserreichs, da er das königreich nicht als erbe seines vaters oder dessen vorfahren besitze, sondern seiner aus dem geschlechte der von der kirche damit belehnten könige Siciliens stammenden mutter, und dass das eigenthum desselben der kirche zustehe; verspricht zur vermeidung iedes anscheins einer verbindung beider sowohl im königreiche als im kaiserreiche für die angelegenheiten des königreichs besondere beamte aus diesem selbst und ein besonderes siegel zu haben, und bekräftigt eidlich, nie zu etwas mitzuwirken, wodurch der kirche das eigenthum des königreichs entzogen und dasselbe mit dem kaiserreiche vereint werden könnte. Huillard Rouleaux de Cluny 87. Balan Gregorio IX 1,130. — Mit 1220, ind. 9, Romani regni in Germ. 8, Sic. 23. Der ausstellort ist Monte Mario, sonst Mons Malus, vgl. zu nr. 1217; die abweichende bezeichnung findet sich auch in urk. Friedrichs I vom 6 aug. 1167: datum iuxta Romam in Monte Gaudii. — Wegen des inhaltes vgl. das schreiben des pabstes vom 10 nov. *1201 |
| — 00 | ante Urbem | (—) bestätigt (noch als könig) denen von Benevent die ihnen von seinen vorgängern verliehene abgabenfreiheit, restituirt ihnen die wegen nichtzahlung von abgaben eingezogenen güter, bewilligt ihnen weide und holzgerechtigkeiten auf dem königlichen demanium im umkreise einer halben tagreise um die stadt, wogegen sie keinen seiner feinde aufnehmen und ihn nicht bekriegen dürfen. Huill. 1,882. — Mit iahren wie vorher. Vgl. oben nr. 618. *1202 |
| — 22 | Rome | Kaiserkrönung durch pabst Honorius III auf Cecilientag (damals zugleich letzter sonntag vor advent) zusammt seiner gemahlin Constantia. Der kaiser selbst nahm aus den händen des cardinalbischofs Hugolin von Ostia (nachherigen pabstes Gregor IX) zum zweitenmal das kreutz, indem er versprach im nächsten märz eine kriegshülfe in das heilige land zu senden, im august aber selbst dorthin zu ziehen. Honorius III schrieb demnach am 15 dec. an seinen legaten im heiligen land Pelagius cardinalbischof von Albano: Tue fraternitati exponimus, nos dominica ante adventum domini proxima Fridericum Romanorum imperatorem et illustrem imperatricem, consortem eius, in principis apostolorum basilica cum inestimabili alacritate ac pace civium Romanorum sollempnissime coronasse. Qui facta tribus diebus in monte Malo mora continua tandem prestita nobis securitate, quod tibi et christiano exercitui in proximo martio succursum magnifice destinabit, et in sequenti augusto personaliter transfretabit, regnum cum pace ac gaudio est ingressus, ea que ad subsidium terre sancte pertinent provisurus. Raynald § 21. — Dem scholasticus Conrad von Mainz schrieb der pabst am 27 nov., dass nach der krönung der hofcanzler bischof von Metz, der herzog von Baiern, der truchsess Werner von Boland und über vierhundert markgrafen, grafen und barone aus Deutschland und Apulien die überfahrt zum märz gelobten. Raynald § 53. Noch einige nähere angaben haben: Rich. Sang., Chr. Ursp. und Rein. Leod. — [Friedrich hatte, was der pabst ihm nach dessen schreiben vom 10 nov. verübelte, zur kaiserkrönung auch die grossen des königreichs entboten. Nach Chr. Suessan. kamen alle grafen ausser Thomas von Molise; Rich. Sang. nennt den abt von Monte Cassino, graf Roger von Aquila, graf Jacob von S. Severino, graf Richard von Celano; kam nach Cont. Guill. Tyrensis nur Berard Gentilis graf von Conversano, so ist das gewiss irrig.] a |

1220

. . . . . . . . meldet den herzogen, markgrafen, grafen und allen ihm unterworfenen völkern dass er an seinem krönungstage folgende gesetze gegeben habe (curavimus edere), welche behufs veröffentlichung im ganzen reiche hier aufgezeichnet seien: 1) dass alle in den städten der freiheit der kirche und der geistlichen personen zuwider laufende statute nichtig sein sollen; 2) dass keine gemeinde oder einzelne person von kirchen und geistlichen personen steuern erheben solle; 3) dass iede gemeinde oder einzelne person welche wegen verletzung der kirchenfreiheit ein iahr lang in der excommunication verharrt auch dem kaiserlichen banne unterliegen soll; 4) dass keiner eine geistliche person vor weltliches gericht ziehen möge, und dass wer den geistlichen das recht verweigert seine gerichtsbarkeit verliere; 5) dass die Katarer Patarener Leonisten Speronisten Arnaldisten und andere ketzer [zu infamie, bann und einziehung des guts] verdammt sein sollen; 6) das alle magistrate öffentlich schwören sollen die ketzer aus ihrer gerichtsbarkeit zu [vertreiben]; 7) dass standrecht und grundruhr allenthalben aufgehoben sein sollen; 8) dass gäste herberg nehmen können wo sie wollen und testiren dürfen; 9) dass ackerbauer bei der betreibung ihres gewerbes allenthalben frieden haben sollen. Ad decus et decorem — puniendus. Im Corpus iuris hinter den Libri feudorum mit anhängung einer bestätigungsformel des pabstes Honorius. Mag. Bull. Rom. 1,63. Mon. Germ. 4,243. Theiner Cod. dominii 1,59. Fontes rer. Bern. 2,27. Huill. 2,3. — [In dieser aus den regesten des pabstes Honorius entnommenen ausfertigung ohne datirung; ebenso in einer ausfertigung in den Roul. de Cluny 23, welcher der eingang fehlt. Da die datirten ausfertigungen (vergl. unten zum dec.) übereinstimmend den dec. und das nach weihnachten entsprechende iahr 1221 nennen, da Friedrich ende dec. noch eine andere verbriefung für die kirche ausstellte, weiter auch eine entsprechende päbstliche publication, Raynald 1220 § 23, erst am 4 ian. 1221 erfolgte, so ist es sehr wahrscheinlich, dass die gesetze überhaupt erst ende dec. beurkundet und schriftlich publicirt wurden. Heisst es entsprechend der eigenen angabe des kaisers in einer randbemerkung der päbstlichen regesten, die gesetze seien am krönungstage edita et publicata, und erwähnt auch Rich. Sangerm. das edere der gesetze zur krönung, so ist damit eine zunächst nur mündliche publication durchaus vereinbar.] 1203

. . . . . . . . übersendet den lehrern und schülern der rechte zu Bologna die vorstehenden gesetze, indem er ihnen gebietet sie in ihre gesetzbücher zu schreiben und als ewig geltende satzungen zu lesen. Ad honorem — valituras. Savioli Ann. Bol. 2,449. Sarti De claris Bon. prof. $1^b$,60. Mon. Germ. 4,245. Huill. 2,7. Nach mittheilung Winkelmanns fährt eine abschr. zu Monte Casino in genauer übereinstimmung mit nr. 1203 weiter fort: Sunt autem he leges: Ad decus—puniendus. — [Wegen der zeit der ausfertigung vgl. vorher.] 1204

. . . in monte Malo Lagerung durch drei tage nach der krönung auf dem Monte Mario nordwestlich unweit der stadt. Vgl. das zum 22 nov. erwähnte schreiben des pabstes. Vgl. auch Rein. Leod.: Postea tribus diebus Rome mansit. — Die folgenden sehr verschieden gefassten ortsangaben dürften sich sämmtlich auf denselben lagerplatz beziehen, zumal sie eine mit den tagen fortschreitende einheitliche anordnung nicht gestatten. Apud Urbem sollte sich freilich nach dem in der reichscanzlei sonst üblichen sprachgebrauche auf eine lagerung noch in der stadt beziehen; aber es findet sich noch am 24 nov.; und auch am 28 nov. scheint apud Sutrium gleichbedeutend mit prope Sutrium gebraucht zu sein. Für die entscheidung der frage, wie lange der kaiser in der stadt blieb, ob er sie noch an demselben oder erst am folgenden tage verliess, bieten also diese bezeichnungen keinen halt. Auch die erwähnung der drei tage gestattet keinen sichern schluss, insofern es doch sehr fraglich scheint, ob bei den Monterosi schon zum 25 nov. nennenden urkk. tag und ort zu einander stimmen. Die verschiedenheit der ortsangaben mag lediglich auf verschiedenheit der ausfertigenden canzleipersonen zurückgehen. Doch mögen auch sehr leicht kleine verschiebungen zwischen ort und tag eingreifen, so dass immerhin apud Urbem einen früheren, in monte Malo einen späteren lagerplatz bezeichnen könnte. Auch zeugen und tag scheinen sich nicht ganz genau zu entsprechen. Da der erzbischof von Mainz auf dem wege nach Rom und am 23 nov. nicht genannt wird, so wird er bei der krönung noch nicht anwesend gewesen sein. In den bei Sutri ausgestellten urkk. wird er so regelmässig genannt, dass wohl geschlossen werden darf, dass zeugenreihen, welche ihn nicht nennen, vor seiner ankunft entstanden sind. Aber schon am 24 mehrmals genannt, fehlt er wieder in mehreren urkk. vom 25 nov. *a

| 1220 | | |
|---|---|---|
| nov. 23 | apud Urbem | (in castris) bestätigt (in wiederholung der urk. d. d. Bologna 1220 oct. 5) die privilegien des erzbisthums Ravenna mit dem zusatze, dass ein etwa dem grafen Ubertinus gegen die rechte der kirche von Ravenna ertheiltes privileg (vergl. 25 und 30 oct. d. i.) derselben nicht schädlich sein solle. Rubeus Hist. Rav. 368 extr. [Im erzbischöfl. archive zu Ravenna vergeblich gesucht.] 1205 |
| — 23 | ——— | (—) ertheilt dem bischofe von Vercelli ein privileg. Mandelli Com. di Vercelli 1,96 extr. *1206 |
| — 23 | prope Romam | (—) meldet denen von Vigevano dass er ihren ort an Pavia, dessen botmässigkeit sie sich während des in seinem interesse geführten krieges entzogen, ohne rücksicht auf entgegenstehende verträge und eide restituirt habe (vgl. oben zu 1219 aug. 29), befiehlt ihnen bei todesstrafe sich binnen vierzehn tagen allen geboten von Pavia, welches ihnen die erlittenen beleidigungen seinetwegen verzeihen werde, zu unterwerfen, widrigenfalls sie mit ihren helfern beständigem reichsbanne unterworfen seien und davon nur gelöst werden sollen gegen zahlung von zweitausend mark silber an Pavia, welchem zugleich alle ihre güter zufallen, und das er bevollmächtigt habe sie mit gewalt zum gehorsam zurückzuführen. Begl. abschr. von 1221 ian. 11 im municipalarchive zu Pavia. Künftig bei Winkelmann. *1207 |
| — 23 | in monte Malo | (prope Urbem) verleiht den genannten de' Testi und de' Bostoli von Arezzo den ort Cignano zu rechtem lehen, den inhalt der bezüglichen urkunde k. Ottos d. d. ap. Castrum Plebis 1210 ian. (18) wörtlich wiederholend. Z.: Bert. patr. v. Aglei, die bisch. Ulr. v. Passau, Sigfr. v. Augsburg, Bert. v. Brixen, der erw. Alb. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgraf, der markgr. v. Andechs, Wilh. markgr. v. Montferrat, Azzolin markgr. v. Este, Wido, Tigrim, Roger, Aginulf pfalzgrafen Tusciens, Wern. v. Boland hoftruchs. und Anselm hofmarschall. Ego Conradus etc. Per m. Henrici etc. Aus dem Registro vecchio zu Cortona (mit 9 kal. dec.) Alticozzi Risposta sopra Cortona 1,218 unvollst. (mit 9 kal. sept.) Künftig bei Winkelmann. *1208 |
| — 00 | apud Urbem | (in castris) nimmt auf bitte des bischofs Azo das kloster des hl. Benedict am Po (Polirone südöstlich von Mantua) mit allen seinen besitzungen und genannten untergebenen klöstern in seinen schutz, bestätigt demselben seine freiheiten und die von seinen vorfahren am reich und andern erhaltenen schenkungen. Z.: Berth. patr. v. Aglei, Sifr. bisch. v. Augsburg, Ulr. bisch. v. Passau, Alb. erw. v. Trient, Bert. bisch. v. Brixen, Ludwig herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgr., Wilh. markgr. v. Montferrat, Azzo markgr. v. Este, Ans. v. Justingen marsch., Wern. truchs. v. Boland. Ego Conradus etc. Mittarelli Ann. Camald. 4,397. Rena e Camici 6,32. Huill. 2,10. 1209 |
| — 00 | ——— | (—) nimmt die gemeinde von Pistoia mit allen ihren besitzungen in seinen besondern schutz, bestätigt derselben district iurisdiction und alle güter die sie seit den zeiten seiner vorfahren vom reiche trug, und ertheilt dem potesta derselben die erforderliche belehnung. Mit goldbulle. Zeugen wie vorher, nur steht Passau vor Augsburg. Ego Conradus etc. Zacharia Anecd. 245. Huill. 2,18. 1210 |
| — 24 | ——— | (—) verleiht den herrn von Revigliasco und von Truffarello fodrum poderium et districtum de loco Cellarum (bei Tortona) und nimmt dieselben in seinen schutz. Z.: Wilhelm markgraf v. Montferrat, Jacob bisch. v. Turin, Obert und Gotfr. gr. v. Blandrate, Obert bisch. v. Ivrea. Bethmann ex copia sec. 18. Künftig bei Winkelmann. 1211 |
| — 24 | ——— | bestätigt dem bischof von Ivrea alle besitzungen und privilegien seiner kirche. Bethmann ex copia coaeva zu Ivrea. Künftig bei Winkelmann. — [Ohne in castris.] 1212 |
| — 24 | ——— | genehmigt den vertrag, den die herren von Piossasco und die homines de Bagnolio, Caburo u. s. w. wegen ihrer bewohnung Turins mit der stadt Turin geschlossen haben, indem er zugleich gestattet dass alle reichsgetreue in derselben wohnen dürfen. Mon. hist. patr., Leg. mun. 1,517. Huill. 2,9. — Ohne in castris. 1213 |
| — 24 | apud montem Gaudii | (in castris ante Urbem) bestellt den Bonusiohannes Comitis bürger von Orvieto nach ablegung des treueides und des amtseides zum iudex ordinarius mit angegebenen befugnissen und ausserdem zum öffentlichen notar. Künftig bei Winkelmann. — Wegen der ortsangabe vergl. nr. 1201. *1214 |
| — 24 | in monte Malo | (in castris) bestätigt denen von Tortona die von seinem grossvater und vater erhaltenen privilegien und mit ihnen abgeschlossenen verträge, cassirt alle von ihm oder seinem vorgänger zu ihrem schaden ertheilten oder bestätigten privilegien, bestätigt und restituirt sie in dem besitze, wie sie ihn hatten zur zeit des ihm durch seinen boten Eberhard von Lautern gelei- |

1220

steten treuschwures und sechszig iahre vorher, verleiht und bestätigt ihnen die volle gerichtsbarkeit und andere hoheitsrechte in der stadt, in genannten orten und dem von diesen eingeschlossenen gebiete, verleiht insbesondere Castrumnovum und restituirt sie in ihrem besitze, insbesondere wiederrufend, was Eberhard von Lautern dagegen gethan oder befohlen. Z.: Berth. patr. v. Aglei, Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Ulrich v. Passau, Berth. v. Brixen, Alb. erw. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgr., die markgr. Wilh. v. Montferrat, Azo v. Este, Conr. u. Obizo Malaspina, Ans. v. Justingen marsch. u. Wern. v. Boland truchs. des reichs. Ego Conradus etc. Per m. Henrici etc. Bottazzi Antichità di Tortona 310. Böhmer Acta 249 vollst. Costa Cron. di Tortona 62 u. Huill. 2,24 ital. auszug. 1215

nov. 24 in monte Malo (super m. M. in castris prope Urbem prope travaccam et non longe a temptorio imperatoris) Notariatsinstrument wonach der kaiser in gegenwart Johanns richters des Everhard von Lautern reichsboten in Tuscien und Roberts von S. Maria ad montem richters des podesta von Pisa mit eigner hand den Benincasa Bonaventure (von Pisa) mit dem amte des notariats investirte, der dann an demselben tage dem genannten Johann in vertretung des kaisers den amtseid schwur. Ego Guiscardus q. Bernardini de Silvalonga d. Henrici Rom. imp. iudex ord. et not. etc. Ficker Ital. Urkk. 320. *1216

— 24 —— (prope Urbem) giebt und verleiht dem potesta von Pisa namens der stadt, deren bürger aufs herrlichste gelobt werden, alles was besagte stadt und ieder einzelne in derselben vom reiche trägt; belehnt sie insbesondere mit der grafschaft ihres districts, deren gränzen und inneliegende orte näher angegeben sind, sammt allem zugehör; verleiht ihnen Massa und das recht dass niemand innerhalb gewisser gränzen um ihre stadt eine befestigung anlegen soll; anerkennt der stadt den besitz der vollen gerichtsbarkeit, so wie dass deren handelsleute im ganzen reich unter königsschutz stehen und zollfrei sein sollen; belehnt sie mit den reichsrechten an der seeküste a civitate Vecla bis PortoVenere; verspricht alle dem zuwiderhandelnden zu bannen und ohne zustimmung von Pisa nicht zu lösen; investirt die Pisaner durch ein schwert mit dem verliehenen; cassirt alle entgegenstehenden privilegien, bestätigt alle von seinen vorgängern der stadt verliehenen privilegien. Z.: Berth. patr. v. Aglei, Sifr. erzbisch. v. Mainz, die bisch. Ulr. v. Passau, Sifr. v. Augsburg, Berth. v. Brixen, Alb. erw. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgr., Wilh. markgr. v. Montferrat, Guido, Tigrim, Roger u. Aginolf pfalzgr. v. Tuscien, Azzolin markgr. v. Este, Wern. v. Boland hoftruchs., Ans. v. Justingen hofmarschall. Dal Borgo Racc. di dipl. Pis. 42. Huill. 2,20. — Der ausstellort Monte Mario liegt bekanntlich auf dem rechten Tiberufer unmittelbar vor Rom auf der nordseite. Wie manchmal stand ich 1818, 1819 und 1840 auf demselben und überblickte von da die ewige stadt! 1217

— 24 —— (—) bestätigt auf bitte des in Italien zu ihm gekommenen Garsedonius abtes des klosters San Salvator gelegen im gebiete von Perugia sub monte Castellionis secus fluvium Tiberis nach dem vorgange seines vaters kaiser Heinrich diesem kloster dessen einzeln aufgeführten besitzungen, und verleiht dem abte und dessen kirche iurisdictionem supremam über deren leute und besitzungen. Z.: Berth. patr. v. Aglei, die bisch. Ulr. v. Passau, Sifr. v. Augsburg u. Berth. v. Brixen, Alb. erw. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern, Wilh. markgr. v. Montferrat, die br. Guido u. Tigrim pfalzgr. v. Tuscien, Azzolin markgr. v. Ferrara. Ego Conradus etc. Per m. Henrici imp. (aule) protonotarii. Nach abschr. Huillards. Künftig bei Winkelmann. *1218

. . . —— (—) bestätigt seinem fürsten dem bischof Paganus von Volterra was sein vater (1186 aug. 28) dessen kirche verlieh; nimmt dieselbe mit ihren aufgezählten besitzungen in seinen schutz; verleiht dem bischofe gerichtsbarkeit, regalien und erhebung des fodrum im bisthume und in der grafschaft; will dass consuln und rectoren zu Volterra und an andern orten nur mit zustimmung des bischofs gewählt werden, dass gegen die kirche nur hundertiährige veriährung geltend gemacht werde, dass der bischof überall im bisthume und in der grafschaft burgen und thürme erbauen dürfe; (verleiht dem bischofe und seiner kirche die befugniss vice nostra durch ganz Tuscien civil- und criminalsachen zu entscheiden und zu delegiren, richter und notare zu bestellen, tutoren, curatoren und mundwalde zu geben, zu legitimiren, freizulassen und appellationen an den kaiser entgegenzunehmen, unrecht veräussertes kirchengut eigenmächtig wieder in besitz zu nehmen, wenn die besitzer nicht zu recht stehen wollen;) will dass der bischof die hoheitsrechte in bisthum und grafschaft vice nostra übe; cassirt alle entgegenstehenden verfügungen. Giachi Ricerche sopra Volterra 111 ohne zeugen und datum, während

1220

sich der ausstellort aus einem citat in Ammirato Vescovi di Volterra 117 ergiebt. Huill. 2,41. — [Vergl. Ficker Ital. Forsch. 2,91 ff., wo nachzuweisen versucht ist, dass insbesondere die eingeklammerte stelle spätere interpolation sei. Zwei abschriften zu Florenz, Capitoli 44, f. 26 und 89, gleichfalls ohne datirung, stimmen nach mittheilung von C. Paoli mit dem gedruckten texte.] 1219

. . . in monte Malo (prope Urbem) bestätigt dem potesta und der gemeinde von Bologna die civil- und criminal-iurisdiction welche sie zur zeit seiner vorfahren Friedrich und Heinrich sowohl in der stadt als in dem bisthum besessen hat und besitzt. Z.: Berth. patr. v. Aglei, die bisch. Ulrich v. Passau, Sifr. v. Augsburg, Berth. v. Brixen, Alb. erw. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgraf, Wilhelm markgr. v. Montferrat, Azzolin markgr. v. Este, Wido, Tigrim, Roger u. Adinulf brüder pfalzgr. v. Tuscien, Wern. truchs., Anselm marschall. Ego Conradus etc. Per m. Henrici etc. Savioli Ann. Bol. 2ᵇ,454 zum 1 dec. [so im Registro grosso zu Bologna] was irrig sein wird statt 24 oder 25 nov. Vgl. nachher. Huill. 2,31. 1220

nov. 25 —— (—) bestätigt dem bischof Heinrich von Bologna und dessen nachfolgern die guten gebräuche dieser kirche, verleiht ihnen die volle gerichtsbarkeit aller burgen und orte des bisthums deren mehrere genannt sind, will nicht dass diesem entgegen stehe weder sein der stadt Bologna ertheiltes privileg noch der Constanzer frieden, verleiht ihnen das recht nur hundertiähriger veriährung, will dass die geistlichen personen und kirchen der diöcese weder durch seinen missus noch durch die stadt zu diensten verhalten werden sollen und dass der weltliche richter nur insoweit über sie richten soll, als es die canones gestatten; bestätigt die erwerbungen der kirche und cassirt rechtswidrige veräusserungen ihrer güter; befiehlt dass die stadt die vom bischof aus seinen gebieten verbannten als gebannte behandeln soll. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Sifr. erzbisch. v. Mainz u. s. w. Ego Conradus etc. Per m. Heinrici de Tanna imp. prothonot. Ughelli It. sacra 2,19. Savioli Ann. Bol. 2ᵇ,451 irrig zum 1 dec. Huill. 2,27. In ital. übersetzung: Vesi Storia della Romagna 2,320. Zeugen überall unvollständig. 1221

— 25 —— (—) gibt (in wörtlicher wiederholung der urk. Otto's IV d. d. 1211 dec. 28) dem Guido Cacciaconte wegen der dienste, welche ihm derselbe in Apulien leistete(!), die burg Terquanda mit zubehör zu rechtem lehen und investirt ihn damit für sich und seine erben. Z.: Berth. patr. v. Aglei, die bisch. Ulr. v. Passau, Sifr. v. Augsburg, Berth. v. Brixen, Alb. erw. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgr., die markgr. Wilh. v. Montferrat und Azolin v. Este, Guido, Tigrim, Roger u. Aginolf brüder pfalzgr. v. Tuscien, Wern. truchs., Ans. marschall. Ego Conradus etc. Per m. Henrici etc. Böhmer Acta 778. *1222

— 25 —— (—) nimmt nach dem vorgange könig Heinrichs VI den Ugulinus Albizonis und dessen neffen Ugulinus und Albizo brüder von Mugello (von den Ubaldini) und deren aufgezählte besitzungen in seinen schutz; überlässt ihnen das von ihren leuten zu zahlende kaiserliche fodrum; gibt ihnen erlaubniss auf ihrem boden insbesondere zu Florenz und Bologna nach belieben zu bauen; verleiht ihnen die hoheitsrechte des reichs auf ihren besitzungen, insbesondere bürgerliche und strafgerichtsbarkeit mit merum et mixtum imperium; bewilligt ihnen, die ihnen gehörigen in die städte und orte gezogenen leute zurückzufordern; bestimmt dass nur achtzigiährige veriährung gegen sie geltend gemacht werden soll; verbietet endlich irgendwelche abgaben von ihnen zu erheben. Z.: Bert. patr. v. Aglei, die bisch. Ulr. v. Passau, Sifr. v. Augsburg, Bert. v. Brixen, Alb. erw. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern, Wern. truchs. v. Boland, Ans. marsch. v. Justingen, Everh. v. Lautern praeses Tusciens. Ego Conradus etc. Per m. Henrici imp. aule proth. Gamurrini Hist. geneal. Tusc. 4,60. Moctius Hist. gentis Ubald. 52 und 128. Lami Mon. Flor. 1,596. Huill. 2,33. Storia della famiglia degli Ubaldini (Firenze 1588) s. 51 in ital. übersetzung. 1223

— 25 —— (in castris prope Urbem in monte Malo) verpfändet dem potesta und der stadt Asti, nachdem sie ihm zu den früheren tausend mark noch weitere 800 geliehen haben, neuerdings das castrum Noni [Annone östlich von Asti], dergestalt dass sie die zugehörigen einkünfte für dessen bewachung beziehen sollen, und dass dasselbe erst nach zehn iahren durch ihn wieder eingelöset werden kann. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Sifr. erzb. v. Mainz, Jac. erzb. (?) v. Turin, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Ulr. v. Passau u. Bert. v. Brixen, bruder Hermann meister des Deutschordens, Wilh. markgr. v. Montferrat, Conr. u. Opizo markgr. v. Malespina, Anselm v. Justingen marsch., Wern. v. Boland reichstruchsess. Ego Conradus etc. Bethmann ex cartulario Astensi de 1292

1220

auf der universitätsbibl. zu Turin. Böhmer Acta 250, wo Mainz und Turin unter den zeugen fehlen. — Vgl. nr. 754. 1224

. . . | . . . . . | meldet dem Bertold de Nono dass ihm die von Asti wiederum 800 mark liehen, so dass er ihnen nun 1800 mark schulde, wofür er ihnen seine burg de Nono verpfändete, und befiehlt ihm dieselbe denen von Asti zu übergeben, falls sie ihm schon überantwortet sei. Böhmer Acta 251. *1225

nov. 25 | in monte Malo | (in castris Rome apud montem Malum) nimmt das kloster Rocca delle Donne in der dioces von Vercelli mit priorissin schwestern und brüdern in seinen kaiserlichen schutz, und bestätigt denselben genannte güter und freiheiten. Bethmann ex or. in Turin. Bonaini Acta Henrici VII 1,128 aus erneuerung k. Heinrichs d. d. 1311 ian. 17. 1226

— 25 | prope Romam | (in castris) nimmt die leute von Poggibonsi in seine gnade, verleiht ihnen die wahl der consuln und diesen die gerichtsbarkeit daselbst, überlässt ihnen banna omnia atque pedagia et placita, indem er seine dortigen rechte näher bestimmt, alles was dorten während dem interregnum übel geschehen ist cassirt, namentlich auch die abtretung des achtels der burg an die stadt Siena und von dieser an Florenz. Z.: Bert. patr. v. Aglei, die erzb. Sifr. v. Mainz und Symon v. Ravenna, Ulr. bisch. v. Passau, Ludw. herz. v. Baiern, Wilhelm markgr. v. Montferrat, Wern. v. Boland truchs., Ans. v. Justingen reichsmarsch., Conr. markgr. Malaspina, Otto markgr. v. Carretto. Ego Conradus etc. Per m. Henrici imp. a. prot. Huill. 2,37. 1227

— 25 | circa Urbem | (in prato in imperiali parlamento et exercitu) Notariatsinstrument wonach der kaiser nach beirath des patriarchen von Aglei, des kanzler, cämmerer, marschalls, seneschalls, truchsess, des herzogs von Baiern, markgrafen von Andechs, herzogs von Spoleto, nachdem die von Parma in seiner gegenwart durch Hugo bischof von Ostia und Veletri wegen misshandlung ihres bischofs und clerus mit der excommunication und ihr land mit dem interdict belegt worden waren, ore proprio den vom reichscanzler bischof von Speier über dieselben verhängten bann bestätigte und bekräftigte. Geschehen in gegenwart der bischöfe von Turin, Cremona und Ancona, des abts von Monte Cassino, des domherrn Opizo von Lucca, der pfalzgrafen Guido und Togrim, des Redulph Comes podesta von Lucca, Conrad markgraf Malaspina und publizirt per magistrum militie templi Alamaniorum de ultra mare. Ego Guillelmus sacri pal. not. etc. Affò Storia di Parma 3,337. Huill. 2,48. 1228

. . . | apud lacum Sutrie | bestätigt dem patriarchen Bertold von Aglei das herzogthum und die grafschaft Friaul, die regalien sämmtlicher genannter bisthümer in Istrien und der bisthümer Concordia und Belluno, dann der abteien von Sesto, Piro und S. Maria in Organo, so wie sämmtliche sonstige besitzungen und rechte seiner kirche (in durchweg wörtlicher wiederholung seiner urk. vom 22 feb. 1214). Z.: Conr. hofcanzler, Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Alb. erw. v. Trient, Bert. v. Brixen, Ulr. v. Passau, Ludw. herz. v. Baiern, die markgr. Heinr. v. Andechs u. Dieph. v. Vohburg. Aus notariatstranssumpt von 1261, ietzt zu Venedig. Acta Veneta 1,13 extr. Künftig bei Winkelmann. — Nur mit iahr und ind. Ist, wie mir wahrscheinlich, der see von Bracciano gemeint, so ist die urk. nach dem itinerar hier vor den zu Monterosi gegebenen einzureihen; wegen des tages vergl. nr. 1230. Sollte es sich um den kleinen lago di Monterosi handeln so würde die ortsangabe mit der der folgenden urkk. zusammenfallen. Der nördlich unweit Sutri liegende lago di Vico ist wohl durch das itinerar ausgeschlossen. *1229

— (25) | iuxta Sutrium | (in castris prope montem Rosulum iuxta Sutrium) giebt und bestätigt dem gotteshaus zu Wessobrunn zu seiner vorfahren und seinem seelenheil den Ysenger von Rorenmos und zwei andere die auf einem zu seiner herrschaft gehörigen novalfeld gesessen sind. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Sifr. erzb. v. Mainz, Sifr. bisch. v. Augsburg, Bert. bisch. v. Brixen, Alb. erw. v. Trient, Ludwig Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Ans. marsch., Wern. truchsess. Ego Conradus etc. Mon. Boic. 7,391; vgl. 31ª,500. Leutner Hist. monasterii Wessofontani 248. Huill. 2,49. — Der ausstellort Monterosi, die dritte poststation nördlich von Rom, liegt südöstlich von Sutri auf der höhe die den lago di Bracciano beherrscht. — [War der kaiser, wie insbesondere nach nr. 1228 nicht zu bezweifeln ist, am 25 nov. iedenfalls noch am Monte Mario, so konnte er bei 32 kilometer luftlinie immerhin an demselben tage auch zu Monterosi sein. Aber bei der grossen zahl von urkk., die sich aus dieser zeit erhalten, muss es an und für sich auffallen, dass wir keine vom 26 und nur eine vom 27 finden, was sich doch am leichtesten erklärt, wenn wir annehmen, dass der kaiser am 26 auf dem marsche war. Es ist mir daher wahrscheinlich,

| 1220 | | |
|---|---|---|
| | | dass in dieser und der folgenden urk. tag und ort nicht stimmen. Dann würde die vorhergehende am wahrscheinlichsten auf den 26 fallen.] 1230 |
| nov. (25) | iuxta Sutrium | (in castris etc.) gestattet omnibus ministerialibus vel sine compede progenitis aule imperiali attinentibus der kirche des heiligen Petrus von Wessobrunn, die von seinen vorfahren gegründet und dotirt ist, schenkungen an gütern und einkünften zu machen, und fordert alle fürsten und herrn auf abgekommene güter derselben zu restituiren. Zeugen wie vorher mit zufügung des hofcanzler Conrad und zwar zwischen Aglei und Mainz. Mon. Boic. 7,392. Leutner Hist. mon. Wessof. 247. Huill. 2,51. — [Wegen des tages vgl. vorher.] 1231 |
| — 27 | —— | (in castris prope Sutrium in pede montis Rose) schreibt den prälaten den herrn den städten dem volk und allen in der Lombardei Romaniola Tuscia und in ganz Italien dass er nach stillung der auf den tod seines vaters in Deutschland entstandenen unruhen dermalen von dem pabst die kaiserliche krone empfangen habe und allenthalben den frieden befestigen wolle, zu welchem zweck er nunmehr als seinen legat a latere den Conrad bischof von Metz und canzler des kaiserlichen hofes (quem inter ceteros imperii principes invenimus fideliorem et non immerito habemus cariorem) zu ihnen sende, um seine stelle in allen dingen zu vertreten, welche zu seiner und des reichs ehre und förderniss gereichen. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Sifr. erzbisch. v. Mainz, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Ulr. v. Passau, Bert. v. Brixen, Heinr. v. Bologna, Heinr. v. Mantua, Alb. erw. v. Trient, Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Wilh. markgr. v. Montferrat, Ans. v. Justingen reichsmarsch., Wern. reichstruchs., Eberh. v. Lautern. Post multas—denotatur. Mittarelli Ann. Camald. 4,411. Rena e Camici Serie $5^{d}$,119. Huill. 2,54. — Vergl. die kürzere beglaubigung vom 17 april d. i. 1232 |
| — 28 | apud Sutrium | (in castris) belehnt die bürger von Bergamo Rudolf di Nozza und Sozzone Colleoni mit dem recht, appellationen in der stadt Bergamo und deren gebiet zu entscheiden, wie dieses recht dem Rudolf allein schon von kaiser Heinrich, könig Philipp und ihm selbst verliehen war. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Ulr. v. Passau, Bert. v. Brixen, Jac. v. Turin, v. Novara, Heinr. v. Bologna, A. erw. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgraf, Wilh. markgraf v. Montferrat, Ans. v. Justingen marsch., Wern. v. Boland. Ronchetti Mem. di Bergamo 4,19 extr. Huill. 2,56 vollst. 1233 |
| — 28 | —— | (—) nimmt die edeln von Cucurno [Cogorno östlich von Chiavari an der Riviera di Levante] cleriker und laien, ietzige und zukünftige, in erwägung der seinem grossvater geleisteten dienste in seinen schutz, bestätigt ihnen ihre hergebrachten rechte, gewohnheiten und ehren, und verbietet ihnen ungebräuchliche abgaben aufzuerlegen. Aus neuerer abschr. in der bibl. civica zu Genua. Archiv der Gesellsch. 9,638 extr. Künftig bei Winkelmann. 1234 |
| — 28 | propeSutrium | (in castris prope Montem Rosolum et prope civitatem Sutrium) nimmt die stadt Alba in seinen schutz, bestätigt ihr ihre geschriebenen und ungeschriebenen guten gewohnheiten und alle befugnisse, welche zur iurisdictio ordinaria gehören. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Ulr. v. Passau, Sifr. v. Augsburg, Bert. v. Brixen, Alb. v. Trient, Wilh. markgr. v. Montferrat, Guido u. Tegrim pfalzgr. v. Tuscien, Azzo markgr. v. Este. Ego Conradus etc. Per man. Hinrici imp. aule prothon. Künftig bei Winkelmann. — Das wird dasselbe privileg sein, welches Oestr. Notizenbl. 1851 s. 86 zum dec. citirt wird. *1235 |
| — 28 | —— | (in castris in pede montis Rosuli prope Sutrium) bestätigt der stadt Lodi ihre privilegien gleichlautend mit dem privileg kaiser Ottos vom 1 mai 1210. Z.: Bercht. patr. v. Aglei, Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Jac. v. Turin, Heinr. v. Bologna, Sifr. v. Augsburg, Ulr. v. Passau, Bercht. v. Brixen, Alb. erw. v. Trient, Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Wilh. markgr. v. Montferrat, Conr. u. Obizo markgr. v. Malaspina, Azzo markgr. v. Este, Ans. marsch., Wern. truchs., Everh. v. Lautern. Ego Conradus etc. Per m. Henrici prepositi Constant. et imp. aule protonot. Mitgetheilt von Wüstenfeld aus dem communalregister von Lodi. Künftig bei Winkelmann. *1236 |
| — 00 | —— | (ap. montem Rosulum) nimmt die brüder von Fonte Avellana in seinen schutz, überlässt ihnen das fodrum von ihren besitzungen und bestätigt ihnen ihre andern angegebenen freiheiten. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Sifr. erzb. v. Mainz, Ulr. bisch. v. Passau, Bert. bisch. v. Brixen, Alb. bisch. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern, der markgr. v. Hohenburg, Conrad v. Werda cämmerer. Mittarelli Ann. 9,43 extr. Künftig bei Winkelmann. — Ein privileg für S. Severo di Classe, welches Mittarelli Ann. 4,399 und Huill. 2,46 hieher setzen, vgl. bei Otto nr. 355. *1237 |

| 1220 | | | |
|---|---|---|---|
| nov. 00 | prope Sutrium | (in castris prope Sutrium) bestätigt die genossenschaft der ritter von Piacenza, weil sie schwuren sich bezüglich ihrer streitigkeiten mit der genossenschaft der plebeier seinen und seines canzlers Conrad, bischof von Metz und Speier und legaten ganz Italiens, befehlen zu unterwerfen, gibt ihnen gewalt alle ihre sachen in stadt und bezirk Piacenza zu entfernen und zu veräussern, erklärt nur die ihnen anhängenden bauern des bisthums für abgabenfrei gleich bürgern, und setzt sie in alle ehren wieder ein, wie sie dieselben seit sechs iahren hatten; bestätigt dagegen den vom kanzler über die genossenschaft des volkes verhängten bann von zweitausend mark silber, löst alle genossenschaften in Piacenza bei bannstrafe von fünfhundert mark auf und fordert die nachbarn zur unterstützung der ritter auf. Böhmer Acta 779. | *1238 |
| — 29 | —— | (—) bestätigt der stadt Pavia (in wörtlicher wiederholung seines privileg d. d. Hagenau 1219 aug. 29) ihre privilegien. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Ulr. v. Passau, Bert. v. Brixen, Heinr. v. Bologna, Jac. v. Turin, Alb. erw. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgr., Wilh. markgr. v. Montferrat, Anselm hofmarsch., Wern. v. Boland. Ego Conradus etc. Registr. priv. im stadtarchive zu Pavia, [welches 1877 wegen noch nicht vollendeter neuordnung des archivs nicht aufzufinden war]. Civ. Papiae redintegr. 66. Künftig bei Winkelmann. | 1239 |
| — 29 | —— | (sub monte Rosulo prope Sutrium) erneuert und bestätigt der gemeinde von Asti als kaiser das privileg welches er ihr einst (im febr. 1219 zu Speier) als könig ertheilt hat. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Jac. v. Turin, Heinr. v. Bologna, Bert. v. Brixen, Alb. erw. v. Trient, Wilh. markgr. v. Montferrat, Conr. und Opizo markgr. Malaspina, Anselm v. Justingen marsch., Wern. reichstruchs., Eberh. v. Lautern. Ego Conradus etc. Per m. Henrici prepositi Constantiensis. Durandi Saggio sulla lega Lombarda 76. Huill. 2,913. — Der ausstellort gebessert aus dem Cod. Astensis bl. 21 früher zu Wien. | 1240 |
| — 29 | —— | (in castris apud montem Rosum prope Sutrium) nimmt seine fürsten Guido Tigrinus Rogger Marcoald und Aginulf, söhne weiland Guido Guerras, pfalzgrafen von Tuscien mit allen ihren besitzungen in seinen schutz, bestätigt ihnen alle regalien und gerichtsbarkeiten in diesen besitzungen, die er dann auch einzeln mit namen nennt. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Ulr. v. Passau, Sifr. v. Augsburg und Bert. v. Brixen, Alb. erw. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgr., Wilh. markgr. v. Montferrat, der markgr. v. Andechs, Conr. probst v. Tanna, Wern. v. Boland kaiserl. truchs., Ans. v. Justingen kaiserl. marsch., Conr. kaiserlicher schenk. Ego Conradus etc. Lami Del. 4,244. Lami Mon. 1,70. San Luigi Delizie 8,102. Huill. 2,59. — [Der erzbischof von Mainz, bisher regelmässig vorkommend, wird in den folgenden urkk. nicht mehr genannt, so dass die zeugenreihen derselben erst nach seinem abzuge entstanden sein werden.] | 1241 |
| — 29 | —— | (in castris apud montem Rosulum) bestätigt der congregation des innern (intrinsecus) clerus von Verona alles was derselben Friedrich I verliehen hat, namentlich die villa Maratica u. s. w. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Cunr. bisch. v. Metz u. Speier u. hofkanzler, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Ulr. v. Passau, Jac. v. Turin, Ludw. herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgr., Diep. markgr. v. Hohenburg, Ans. v. Justingen hofmarsch., Rizzard cämm., Wern. v. Boland truchsess. Ego Chunradus etc. Biancolini Notizie di Verona 4,551. Huill. 2,65. | 1242 |
| — 29 | . . . . | nimmt den ort Borgo San Sepolcro mit den bürgern, dann die dortige kirche und den abt Gratian mit den brüdern und gütern in seine und des reichs schutz und herrschaft, so dass sie niemandem abgaben zahlen, nicht der herrschaft des reichs entfremdet werden, niemandem zu rechte stehen als dem kaiser, dessen boten und dem abte, und im ganzen reiche mit ihren sachen gesichert sein sollen; will dass die dort wohnenden capitane mit ihren masnaderii und die sonstigen freien die eidlichen verträge mit der abtei und dem ort einhalten und die zerstörten burgen nicht wieder erbauen; verleiht dem abte strassengeld, zoll, gerichtsbarkeit des orts und zustimmung zur wahl der consuln und zur erbauung von kirchen und hospitälern; bestätigt der kirche alle besitzungen so dass derienige der ihr solche entfremdet und binnen vierzig tagen nach dritter ladung nicht genugthut, im bann des kaisers sein soll; befiehlt dass der ort nur auf dem alod der abtei erweitert werden soll; befiehlt den städten Arezzo und Castello, der gemeinde Anghiari und allen in der grafschaft Castello abtei und ort zu schützen. Z.: Bert. patr. v. Aglei, die bisch. Sifr. v. Augsburg u. Ulr. v. Passau, Alb. erw. v. Trient, Bertold bisch. v. Brixen, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgr., Wilh. markgr. v. Montferrat, Azzo markgr. | |

| 1220 | | | |
|---|---|---|---|
| | | v. Este, Ans. v. Justingen marsch., Wern. truchs. v. Boland. Ego Conradus etc. Mittarelli Ann. 4,406 u. Huill. 2,14 mit 13 kal. dec. Ficker Ital. Urkk. 322. — Ohne ortsangabe. | *1243 |
| nov. 29 | . . . . | (in castris . . .) nimmt den Guilelmin, Albert und Walter von den Ubertini und deren nachkommen in seinen schutz und bewilligt ihnen, dass sie keiner italienischen obrigkeit, sondern nur ihm und seinen von Deutschland gesandten boten unterworfen sein und zu rechte stehen sollen und sich dabei im falle gesetzlicher verhinderung vertreten lassen dürfen. Z.: (Guil. Ostensis ep.), R(ichard) kämmerer, graf Heinr. v. Dietz, Werner v. Boland, die bisch. Ulr. v. Passau, Sifr. v. Augsburg, Wilhelm (markgr. v. Montferrat), der markgraf v. Andechs. Ficker Ital. Urkk. 321; vgl. 603 wegen der zeugen. | *1244 |
| . . . | prope Sutrium | (in castris apud montem Rosulum) bestätigt dem bischof Heinrich von Mantua den hof Burbasio mit zubehör nebst allen andern höfen seiner kirche gemäss den privilegien seiner vorfahren, alle aus denselben ohne zustimmung des bischofs geschehenen veräusserungen für ungültig erklärend, so dass keine veriährung ausser gemäss den privilegien seiner vorgänger und kein entgegenstehendes städtisches statut der kirche schaden soll. Aus abschr. im archive zu Mantua. Chmel Reg. Frid. 2481 extr. Huill. 2,68 extr. Künftig bei Winkelmann. — [Mit kal. dec., wo eine vorhergehende ziffer, nach der ortsangabe am wahrscheinlichsten iii., ausgefallen sein wird, da nach den folgenden datirungen der kaiser nicht wohl am 1 dec. noch zu Monterosi sein konnte. Ist Archiv der Gesellsch. 12,401 8 kal. dec. angegeben, so wird auch das nicht richtig und aus dem ind. viii., kal. dec., der erhaltenen texte entstanden sein, da der kaiser am 24 nov. noch bei Rom stand.] | 1245 |
| dec. 00 | prope Narniam | (in castris) bestätigt der stadt Vercelli alle privilegien schenkungen und verleihungen welche sie von seinem grossvater und vater erhalten hat. Z.: Ulr. bisch. v. Passau, (Heinr.) bisch. v. Mantua, Stefan abt v. Casino, Diup. markgr. v. Hohenburg, Wilh. markgr. v. Montferrat, Eberh. gr. v. Helfenstein, Ans. marsch. v. Justingen, Wern. truchs. v. Boland, Conr. cämmerer v. Werda. Ego Conradus etc. Mon. Patriae Chart. 1,1263. Huill. 2,69. — Narni liegt [an sechs meilen] nordöstlich von der bisherigen stellung an der mittleren Tiber. | 1246 |
| — 00 | —— | (—) nimmt den bischof Alberich von Sarsina und dessen kirche mit allen ihren besitzungen in seinen besondern schutz, und ertheilt demselben nachdem er den huldeid geschworen hat die belehnung. Z.: Ulr. bisch. v. Passau, Alb. erw. v. Trient, Bert. bisch. v. Brixen, Walter v. Palear bisch. v. Catania u. canzler des reichs Sicilien, Stefan abt v. Monte Casino, (Wilhelm) markgr. v. Montferrat, Azo markgr. v. Este, Ans. v. Justingen marsch., Wern. truchs. v. Boland. Ego Conradus etc. Ughelli It. sacra 2,658. Huill. 2,70. | 1247 |
| — 3 | in Castello | (episcopatus Sav.) nimmt den Albert Mathäus und Thebaldus von Monte Acuto mit deren besitzungen und leuten in seinen besondern schutz, verleiht ihnen alle armannos, allodarios und Lombardos in ihrem districte, auch das fodrum und die kaiserlichen hoheitsrechte und einen wochenmarkt zu Castiglione (del Lago), bewilligt die erbauung eines hauses in castrum Citerne, alles wie es im priveleg kaiser Heinrichs (1196 oct. 15) enthalten sei. Z.: Wern. v. Boland kaiserl. truchs., Anselm v. Justingen kaiserl. marsch., Rain. herz. v. Spoleto, Wilhelm markgr. v. Montferrat, Roffred v. Benevent iuris civilis professor et imperialis et regalis curie magister et iudex etc. Lami Mon. 1,472. Gamurrini Famiglie nobili 1,219. Huill. 2,72. — Das datum lese ich iii die intrante mense dec. statt in die. Der name des bisthums, bei Gamurrini Saun., wird Savinensis zu ergänzen sein; als ausstellort vermuthet Huill. Castel S. Pietro östlich von Poggio Mirteto an der strasse von Narni nach Tivoli. [Nordöstlich bei Farfa liegt ein Castelnuovo; dann nordwestlich von Tivoli unweit Palombara ein Castel Chiodato.] | 1248 |
| — 5 | prope Tiburim | (in castris) meldet allen getreuen dass er die dem patriarchen von Aglei ertheilte commission der streitsache zwischen dem grafen Ubert von Castronuovo und dem erzbischof von Ravenna zurückgezogen und die entscheidung derselben dem bischof Conrad hofkanzler und legaten ganz Italiens übertragen habe. Aus transsumpt im schreiben des legaten d. d. 1221 ian. 22 im erzbischöfl. archive zu Ravenna. Künftig bei Winkelmann. | *1249 |
| — 5 | —— | (—) gebietet den leuten von Castronuovo dem grafen Ubert von Castronuovo huldigung zu leisten und in allem was die gerichtsbarkeit betrifft zu gehorchen, ihnen zugleich meldend dass er den process zwischen diesem grafen und dem erzb. von Ravenna nunmehr dem Conrad bischof von Metz und Speier kaiserlichem hofcanzler und legat von Italien zur entscheidung übertragen habe. Fantuzzi Mon. Rav. 4,343. Huill. 2,74. | 1250 |

| 1220 | | | |
|---|---|---|---|
| dec. 5 | prope Tiburim | (in castris) fordert den Ugolin von Parma grafen der Romagna auf gegen die von Castronuovo vorzugehen, wenn sie sich weigern, dem grafen Ubert zu huldigen, wie er ihnen geboten. Huill. 2,75 extr. Künftig bei Winkelmann. | *1251 |
| — 5 | Tibure | beurkundet dem patriarchen Bertold von Aglei folgende vor ihm in plena curia ergangene rechtssprüche: 1) dass alles was der patriarch in den städten und orten wo er die gerichtsbarkeit besitzt in bezug auf den marktverkauf verordnet, gültigkeit habe; 2) dass derselbe in seiner gerichtsbarkeit in den bann und aus demselben thun möge; 3) dass die städte burgen und dörfer die ihm untergeben sind ohne seinen willen keine ortsvorstände und rathmannen wählen dürfen; 4) dass keine stadt oder gemeinde, kein geistlicher oder weltlicher, da wo der patriarch gerichtsbarkeit hat nach dem abgang des bischofs sich des bisthums oder eines zugehörs desselben anmassen dürfe; 5) dass niemand in dessen gerichtsbarkeiten steuern münze und markt neu verordnen dürfe ohne dessen willen; 6) dass keiner ohne dessen willen in schiffbaren wassern mühlen anlegen dürfe; 7) dass kein beamter freilassungen vornehmen, zinsleute verkaufen, liegenschaften oder regalien veräussern dürfe ohne seinen willen; 8) dass die Venetianer den zum patriarchat gehörigen boden nicht zinsbar machen noch dessen leute sich huldigen lassen sollen; 9) dass in dessen gerichtsbarkeit weder freie noch vasallen noch dienstleute verschwörungen oder eidgenossenschaften eingehen dürfen ohne den willen des patriarchen; 10) dass keiner in dessen gerichtsbarkeiten städte burgen und märkte ohne dessen willen anlegen dürfe. Gegenwärtig: Sifr. erzbisch. v. Mainz, Ulr. bisch. v. Passau, A. erw. v. Trient, Ans. marsch. des kaisers, V. v. Boland truchs. des kaisers, R. v. Ettribach u. M. v. Wangowe reichsministerialen. Muratori Script. 16,102. Cappelletti Chiese d'Italia 8,285. Kandler Cod. Istriano. Oesterr. Archiv 21,208 extr. Huill. 2,76. — [Nur mit ind. 9 in festo b. Nicolai. Das iahr 1232 (oder 1236), zu dem die frühern abdrücke die urk. einreihen, bezieht sich nur auf die zeit des notariatstranssumpt, in dem die urk. sich erhalten hat. Zeugen gebessert nach abschr. Ottenthals aus dem archive zu Venedig. Da nach nov. 29 weder der patriarch, noch der erzbischof von Mainz noch als zeugen genannt werden, so wird es sich um nachträgliche verbriefung früher ergangener rechtssprüche handeln.] | 1252 |
| . . . | —— | befiehlt auf klage des patriarchen von Aglei denen von Treviso von ihren vertragswidrigen angriffen auf Friaul abzustehen und das geraubte zu restituiren, ihnen im falle des ungehorsams mit beständigem reichsbanne und verlust von eigen und lehen drohend. Manzano Annali del Friuli 2,279 extr. zu 1222 und in verbindung mit ungenauen oder unrichtigen angaben über eine reise des patriarchen zum kaiser nach Tivoli. Nach dieser schwerlich willkürlichen ortsangabe hier eingereiht. | *1253 |
| . . . | . . . . | urkundet für das kloster Subiaco. Archiv der Gesellsch. 12,487 cit. nur mit 1220. | *1254 |
| — 00 | prope Florentinum | (in castris) bestätigt (in wiederholung der urk. Friedrichs I von 1164 sept. 29) den markgrafen Conrad und Opizo von Malaspina alles was sie in der mark von Genua und im erzbisthume besitzen mit allen regalien und allem was zu ihrer mark gehört, wie ihre sonstigen im einzelnen aufgeführten besitzungen. Ego Conradus etc. Maccioni Cod. dipl. Malasp. 13. Lünig Cod. It. 2,376. Huill. 2,915. — [Die worte: sicut continetur in privilegio nostre maiestatis, quod in castris prope Florentinum eis fieri fecimus, sind nicht mit Huill. auf ein zweites gleichzeitiges privileg zu beziehen, sondern zweifellos gedankenlose nachahmung der vorlage. — Der ausstellort kann schon nach der richtung des itinerar wohl nur Ferentino sein. Ueberdies findet sich dieselbe form nach mittheilung von Durig in einer vom bischofe von Trient 1223 märz 15 apud Florentinum in Campanea ausgestellten urk., wo die identität keinem zweifel unterliegen kann, da der bischof gleichzeitig zeuge in den apud Ferentinum ausgestellten urkk. des kaisers ist.] | 1255 |
| — 9 | apud Florentinum | (—) thut dem probst und capitel zu Achen die gnade dass deren leute welche frucht und wein zum gebrauch iener kirche verführen sowohl zu land als zu wasser zollfrei sein sollen. Lacomblet Urkb. 2,551. Huill. 2,79. | 1256 |
| — 9 | —— | (—) thut dem probst und capitel zu Mastricht dieselbe gnade in einer gleichlautenden urkunde. Mastrichter Copialbuch sec. 16 in Paris 1,44. Bulletins de la comm. royale d'hist. III, 9,29. Huill. 2,78. | 1257 |
| . . . | . . . . | ernennt den erzbischof Engelbert von Cöln zum verweser des reichs und pfleger des königs | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1220** | | Heinrich. Erwähnt in Caes. Heisterb. vita Engelberti ap. Böhmer Fontes 2,299: Friderico ... in imperatorem coronato, cum intrasset regnum Sicilie, audita archiepiscopi sibi in Alemannia bene noti probitate, per litteras imperiales regni negotia citra Alpes illi commisit, Heinrici filii sui eum constituens tutorem et totius regni Romani per Alemanniam provisorem. — Das gehört also frühestens hieher, möglicherweise erheblich später, da sich vor 1222 märz keine urkundliche erwähnung iener stellung findet. Vergl. Ficker Engelbert 243, Winkelmann Fr. 1,268. Setzen die bischofscataloge von Cöln, Mon. Germ. 24,352, die ernennung vor die krönung, so erwähnt Rein. Leod. sie schon zum Frankfurter tage im april. Die dort dem erzbischofe ertheilten einzelaufträge, vgl. nr. 1099, 1100, 1119, erweisen zweifellos, dass der könig schon damals für die besorgung der reichsangelegenheiten wenigstens in den niedern landen während seiner abwesenheit zunächst den erzbischof ins auge gefasst hatte. Andererseits werden sie sich gegen die annahme geltend machen lassen, dass ihm schon damals die reichsverwesung überhaupt übertragen wurde. | 1258 |
| dec. 13 | apud Sanctum Germanum | Ankunft. In die s. Lucie venit apud Sanctum Germanum. Chronicon Suessanum apud Zacharia Iter litter. 227 u. Pellicia Raccolta 1,52. Vgl. Rich. Sangerm. | *a |
| – 00 | —— | (in castris) ernennt nach einsicht der privilegien seiner vorfahren Friedrich und Heinrich seine getreuen Lambertus Dudus Visdominus u. s. w. (die Avvocati di Col di Pozzo zu Lucca) zu kaiserlichen pfalzgrafen und sendboten mit näherer angabe der dadurch verliehenen rechte, indem er ihnen zugleich ihre besitzungen in den grafschaften Lucca Pisa und sonst bestätigt. Z.: Ulrich bisch. v. Passau (Henr. Pitaviensis), Albert erw. v. Trient, Dip. markgraf v. Vohburg (Vdoburgh), Everh. v. Helfenstein (Estenstegeh), Berard gr. v. Orcha (Nardo?), Tomasius gr. v. Acerra, Roger graf v. (Aquila, Rei)nald (herz. v. Spoleto?), Ans. v. Justingen marsch., Werner v. Boland hoftruchs., Conrad v. Werd (Borde) cämmerer. Ego Conradus etc. Mem. Lucch. 3a,141 u. Huill. 2,84 ohne zeugen, welche aus einer beglaub. abschr. sec. 13 zu Florenz ergänzt sind. Künftig bei Winkelmann. — Ueber echtheit und inhalt vgl. Ficker Ital. Forsch. 2,83 ff. | 1259 |
| – 00 | —— | nimmt das kloster Montevergine in seinen besondern schutz, und bestätigt demselben seine besitzungen freiheiten und rechte. Per m. Jacobi de Catania notarii nostri. Mastrullo Monte Vergine 648. Huill. 2,86. | 1260 |
| . . . | Suesse | Dreitägiger aufenthalt. In die sancti Ambrosii idem dominus imperator introivit civitatem Suesse quam recuperavit in eius dominium et ibidem stetit per tres dies. Chr. Suessan. ap. Zacharia Iter litt. 227. Vgl. Rich. Sangerm. – S. Ambrosii ist in Italien dec. 7, was aber hier nicht zutrifft, da es dem itinerar, wie der angabe derselben chronik über die ankunft zu S. Germano widerspricht. Meldet dieselbe dann weiter, dass die kaiserin Constanze am 21 dec. nach Sessa kam, so wird der aufenthalt des kaisers zweifellos früher, wahrscheinlich schon um die mitte des monats zu setzen sein. | *a |
| . . . | Capue | Hoftag grosser. Die vollständigen beschlüsse, welche in zwanzig capiteln enthalten waren, sind leider verloren. Wir wissen aus nachfolgenden urkk. dass eine vorlage und aufgabe aller älteren privilegien dazu gehörte, welche dann geprüft und nach umständen neu bestätigt oder auch verworfen wurden (ubi de resignandis privilegiis universis edictum fecimus generale). Rich. Sangerm. ad 1220: Imperator se recto tramite Capuam conferens et regens ibi curiam generalem pro bono statu regni suas ascisias promulgavit, que sub viginti capitulis continentur. Vgl. noch den brief an den pabst d. d. Trani 3 märz 1221. Es galt also einer allgemeinen reform der seit Heinrichs VI tod verwilderten zustände welche im deutschen reiche eben so nöthig war wie im sicilianischen, welche Friedrich aber nur in diesem versuchte. ‚Die zwanzig capitel welche Friedrich in Capua promulgirte sind uns als solche zwar verloren, ohne zweifel aber ganz oder theilweise im gesetzbuch von 1231 erhalten, gleich den gesetzen gegen die ketzer welche sich da ebenfalls wiederfinden. Was diese capuaner beschlüsse betrifft, so glaube ich solche lib. 1 tit. 8 bis 19 zu errathen, denn die feststellung des landfriedens musste doch wohl die erste massregel sein. Vergl. 3,32 woraus man ersieht dass damals alle nicht besonders gestatteten burgen mussten abgerissen werden.' [Seit diesem zusatze B's sind mehrere der zwanzig capitel nachgewiesen Huill. 2,91, Winkelmann Friedr. 1,160, während Capasso Storia esterna delle cost. di Fed. 10 noch weitere als wahrscheinlich hieher gehörend bezeichnet. Auf grundlage einer genaueren prüfung glaube ich annehmen zu dürfen, dass wenn erweislich gesetze von 1220 ihrem inhalte nach in der gesetzgebung von 1231 wiederholt | |

1220

wurden, das überwiegend nicht zugleich dem wortlaute nach geschehen sein kann; dass weiter der umstand, dass in constitutionen normannische gesetze erwähnt oder abgeändert sind, nicht erweisen kann, dass dieselben der gesetzgebung von 1220 angehören. — B. liess es zweifelhaft, ob der hoftag im dec. 1220 oder im ian. 1221 gehalten wurde, eine frage, deren entscheidung auch für die anordnung der urkk. des ian. 1221 massgebend sein muss. Für 1220 spricht: 1) Wie Rich. Sangerm. den hoftag noch zu diesem iahre erwähnt, heisst es auch Ann. Cavenses, Mon. Germ. Scr. 3,193: Et ipso anno (1220) Capuana curia exstitit celebrata per ipsum domnum imperatorem. 2) Das recto tramite des Rich. Sangerm. würde mit einem aufenthalte zu Neapel vor dem hoftage unvereinbar sein. 3) Zwei der urkk. des ian. aus Neapel sind ausdrücklich post curiam Capue celebratam datirt; bei annahme des hoftages erst im ian. müssten sie demnach nach dem vervollständigten itinerar beide gerade am 31 ian. ausgestellt sein; ist das an und für sich unwahrscheinlich genug, so ergäbe sich daraus überdies ein ganz unwahrscheinliches hin und herziehen zwischen Neapel und Capua. War für B's zweifel sichtlich massgebend, dass den meisten der aus Neapel datirten urkk. die formel post curiam etc. fehlt, so darf das nicht massgebend sein, weil es sich dabei um urkk. theils mit einfacher datirung, theils mit der in der reichscanzlei üblichen getheilten datirung handelt, iene formel aber überhaupt nur in der sicilischen form der feierlichen datirung angewandt wird. — Dagegen wird die von Huill. 2,92 und Winkelmann Fr. 1,160 für die abhaltung des hoftages um mitte dec. geltend gemachte urk., deren bezügliche angaben Chiarito Comento sulla costituzione de instrumentis conficiendis (Napoli 1772) s. 115 aus dem orig. im bischöfl. archiv zu Ravello mittheilt, für die zeitbestimmung ausser betracht bleiben müssen. Es wird darin eine verkaufsurk. von 1208 neu ausgefertigt, weil der kaiser eine nova constitutio erlassen, wonach die in der zu Neapel, Amalfi und Sorrent üblichen schrift gefertigten urkk. umgeschrieben werden sollen. Man hat das auf eine der constitutionen von Capua bezogen, welche dann allerdings 1231 in Const. 1,80 wörtlich wiederholt sein würde. Aber die urk. ist datirt: actum Ravelli, die undecima intrantis mensis decembris, ind. 8, 1220, imp. 1. Am 11 dec. konnte natürlich von einer zu Capua erlassenen constitution noch nicht die rede sein. Huill. ändert daher in exeuntis. Ist diese änderung eine willkürliche, so reicht sie überdies zweifellos für den zweck nicht aus. Kam der kaiser am 13 dec. nach S. Germano, war er dann drei tage zu Sessa, so kam er frühestens am 17, höchst wahrscheinlich aber erst ein oder andern tag später nach Capua. Damit erscheint mir die annahme, es sei bereits am 21 dec. zu Ravello eine auf dem hoftage erlassene verordnung in angegebener weise ausgeführt worden, unvereinbar. Das ergebniss, dass iene constitution nicht erst zur gesetzgebung von Capua gehören könne, sondern vor dem aufenthalte zu Capua erlassen sein müsse, ist auffallend, scheint mir aber unabweisbar.] b

dec. 25 | . . . . | Weihnachten. — Die angabe des incarnationsiahres in allen noch folgenden urkk. des dec. deutet auf die zeit nach weihnachten, so dass der kaiser während des festes noch zu Capua gewesen sein kann. *c

— 00 | ap. Neapolim | nimmt das castellum seu burgum und die castellani et burgenses von Borgo San Donino mit allen ihren gütern in seinen besondern schutz, verspricht den ort, welcher seine und des reichs besondere cammer ist, (unter seiner unmittelbaren herrschaft) zu halten, verleiht ihnen plenam iurisdictionem cum mero imperio, bestätigt ihnen alle privilegien, rechte und gewohnheiten. Per m. magistri Guidonis de Caravate not. Z.: Ulr. bisch. v. Passau, Alb. erw. v. Trient, Diup. markgr. v. Hohenburg, gr. Eberh. v. Helfenstein, Bert. gr. v. Heiligenberg, Rain. herz. v. Spoleto, Ans. kaiserl. hofmarschall. Ego Ricardus camer(ar)ius vice domini Conradi Metensis et Spirensis episcopi imp. aule cancellarii et totius Italie legati recognovi. Thema causae vertentis inter Claud. de Bacchinis ex una et Alph. de Scarabellis et Fr. Mariam de Scarabellis ex altera parte etc. Parmae 1683 s. 44 (nach abschr. in Huillards nachlasse.) Affò St. di Parma 3,59 extr. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1221, ind. 9, regni in Germ. 8, in Sic. 23, imp. 1. *1261

— 00 | —— | erklärt dass das kaiserreich keinerlei anspruch auf das königreich Sicilien diesseits und ienseits des Faro habe, dass er dasselbe als erbe seiner mutter und als lehen der römischen kirche gegen denselben zins, wie seine vorfahren besitze, und dass er nie etwas thun werde, damit dasselbe dem kaiserreiche untergeordnet oder vereinigt werde. Huillard Rouleaux de Cluny 88. Balan Gregorio IX 1,130. — Mit datum 1221, m. dec., ind. 9. *1262

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1220** | | | |
| dec. 00 | . . . . | beurkundet die von ihm an seinem krönungstage erlassenen gesetze (ohne die einleitung.) Ried Cod. Rat. 1,331. Mon. Boic. 31ª,501. — Mit datum anno 1221, m. dec., ind. 9., also durchaus der datirung von nr. 1262 entsprechend; ebenso eine ausfertigung Roul. de Cluny 23 nr. 32 und eine hs. zu Wien, vgl. Mon. Germ. 4,245. Vgl. oben zu nr. 1203. | *1263 |
| . . . | . . . . | verleiht und bestätigt als kaiser post felicem coronationem suam der kirche von Stabiae (Castellamare) und dem bischofe Palmerius die kirche sti Angeli de Monte aureo. Ohne weitere zeitangabe erwähnt in hofgerichtsurk. von 1230 sept., Milante Della città di Stabia 1,139. Vgl. oben nr. 650. | *1264 |
| . . . | . . . . | befiehlt als kaiser dem abte Mattheus, welchem er die kirche sti Angeli de Monte aureo in der meinung dass sie zu seinen regalien gehöre verliehen hatte, dem bischofe von Stabiae die kirche zurückzustellen, da dieser sein recht auf dieselbe erwiesen habe. Erwähnt ebenda im anschlusse an die vorhergehende urk. und wahrscheinlich gleichzeitig mit dieser. | *1265 |
| **1221** | | | |
| ian. [illegible] | Neapoli | erneuert dem abte Riprand von St. Zeno vor Verona auf dessen vom pabste Honorius unterstützte bitte die verbrannten privilegien seines klosters in einer umfassenden urkunde. Z.: die bisch. Ulr. v. Passau u. Nic. v. Reggio, Alb. erw. v. Trient, die erzbisch. Lando v. Reggio u. Nic. v. Tarent, Ans. marsch. v. Justingen, Rain. herz. v. Spoleto, Conr. cämm. v. Werd. Ego Conradus etc. Ughelli It. sacra 5,838. Biancolini Notizie di Verona 5ª,110. Huill. 2,93. | 1266 |
| — 00 | —— | nimmt die äbtissin Catelgrima und die nonnen des klosters S. Angeli von Ascoli in seinen schutz und bestätigt nach dem vorgange seines vaters dessen besitzungen. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1220, ind. 9, imp. 1, Sic. 23. | *1267 |
| — 00 | —— | (post curiam Capue sollempniter celebratam) nimmt zum seelenheil seiner eltern und dem seinigen den abt Peter von Sta Maria am fusse von Roccapiemonte (nordwestlich von Salerno) und dessen kloster und brüder in seinen besondern schutz und bestätigt demselben das landgut und die mühle Arcupinti so wie die ländereien des hl. Marcian um dort eine mühle zu errichten, wie Oddo von Barchiesten rector von Nocera diese besitzung dem kloster übergeben hat, salvo mandato et ordinatione nostra. Ex or. in Neapel. Huill. 2,104. — Mit 1220, ind. 9. Wegen der einreihung dieser und der folgenden urk. vgl. nr. 1260[b]. | 1268 |
| — 00 | —— | (post curiam Capue celebratam) nimmt auf bitte des abtes Stefan von Monte Cassino das von dem heiligen Benedict errichtete hospital (xenodochium), den zufluchtsort der pilger und bedürftigen, in seinen schutz, und bestätigt demselben seine genannten besitzungen. Gattula Hist. Cass. 1,290. Huill. 2,102. | 1269 |
| — 4 | —— | gebietet den prälaten grafen baronen und andern im reich Sicilien alles was dem kloster Monte Cassino und den zu demselben gehörigen kirchen in den letzten unruhigen iahren entzogen worden zurück zu erstatten, indem er dem abt Stefan vollmacht gegeben habe alles abgekommene kraft kaiserlicher autorität wieder an sich zu ziehen. Mit dem eingang: Licet serenitati nostre dudum fuerit regni status incognitus, et ecclesiarum seu aliorum fidelium nostrorum iura fuerint occupata, nemine malitiam expellente; nunc tamen cum nullus audeat in iniquitate confidere, omnia volumus sub iure lucescere et cuncta sub regimine nostro in statu iusticie reformare. Pertz ex cod. Casin. coaevo 468. Huillard 2,101. Caravita I studi e le arti a M. Cassino 2,190. | 1270 |
| — 4 | —— | gestattet dem kloster Monte Cassino dass dessen richter und amtleute alle bürgerlichen streitsachen der klosterleute dergestalt nach den rechten des reiches hören und entscheiden, dass eine appellation an den königlichen hof vor dem endurtheil unbeachtet bleiben solle. Pertz ebendaher. Huill. 2,102. Caravita 2,191. | 1271 |
| — 00 | Capue | Aufenthalt vor mitte des monats, da in der nächstfolgenden angabe von einer rückkehr nach Capua, über das ohnehin der weg von Neapel nach Sessa führte, die rede ist. Die nur mit monatsangabe versehenen urkk. aus Capua können demnach auch schon in diese zeit gehören. | *a |
| — 15 | Suesse | Ankunft und dreitägiger aufenthalt zu Sessa, wo die kaiserin weilte. Anno d. 1221 de mense ianuarii in die sti Mauri idem d. imperator Federicus iterum introivit Suessam et moratus est ibi per tres dies et postea redit Capuam. Chr. Suessanum bei Zacharia Iter 228. — Vergl. unten zum mai 1225 eine urk. für S. Marina de Stellis, deren ortsangabe in civitate Sesse post curiam (Capue) celebratam aus einer früheren in diese zeit gehörenden ausfertigung übernommen sein dürfte. | *b |

**1221**

ian. 18 . . . . (Rome) ertheilt dem Jacob Savelli ein privileg. Notiz von Ottenthal aus Fontaninis sammlung 30,144. — Mit den übereinstimmenden angaben 1221, ind. 9, imp. 1, also, wenn fälschung, wohl nach echter vorlage. *1272

— 18 Capue Rückkehr wahrscheinlich an diesem tage. Vgl. zum 15 ian. *a

— 21 —— gebietet dem Acto und Philipp von Troia das kloster St. Angelo de Marano (bei Teramo) welches er in seinen schutz genommen hat unbeschwert zu lassen. Huill. 2,106. 1273

— 00 —— verleiht und bestätigt aus rücksicht auf seinen freund Hugo bischof von Ostia und Velletri dem abt und convent sanctae Mariae de Monte Mirteti supra Nimpham (Ninfa südöstlich von Velletri) das tenimentum Turrianum welches seinem demanium heimgefallen ist. Per m. Jacobi de Calatagirone notarii nostri. Pertz ex reg. Greg. IX. 4,85. Künftig bei Winkelmann. 1274

— 00 —— (post curiam sollempniter celebratam) bestätigt seine eingerückte verfügung d. d. in castris apud sanctum Leonem 24 sept. 1220, aushändigung des castells Gonzaga an die römische kirche und anerkenntniss derselben als eigenthümerin des landes der gräfin Mathilde betr. Würdtwein Nova Subs. 11,1. Mon. Germ. 4,245. Mai Spic. Rom. 6,240. Theiner Cod. dominii 1,63. Huill. 2,109. — [Valentinelli Regesta doc. Germ. 84 gibt aus einer hs. zu Venedig die an und für sich ungebräuchliche tagesangabe nono idus ianuarii, von der ich annehme, dass sie sich durch versehen aus ind. 9 ergeben hat.] 1275

— 00 —— (—) erneuert als kaiser die dem pabst Honorius im sept. 1219 zu Hagenau gegebenen und hier eingerückten zusicherungen: Tibi domino sanctissimo—adeptus etc. Mit goldbulle. Aus der hs. Barb. 373 quart, pap. sec. 17. M. Germ. 4,245. Theiner Cod. dominii 1,62. Huill. 2,108. 1276

— 00 —— (post curiam ibi sollemniter celebratam) bestätigt dem bischof Basuin von Aversa, welcher gemäss dem auf dem hoftage zu Capua ergangenen allgemeinen edicte die dessen kirche von seiner mutter der kaiserin ertheilten privilegien in constituto termino vorlegte, deren angegebenen inhalt, stellt ihm die privilegien zurück, nimmt dessen kirche in seinen schutz, erklärt sie frei von allen abgaben, bestätigt ihr den zehnten von den einkünften der baiulatio von Aversa und anderes, insbesondere auch gemäss den privilegien der früheren könige die homagia universorum filiorum clericorum und deren nachkommen. Per m. Marfusii de Aversa not. Mitgetheilt von meinem gönner don Nicolao Buccino in Neapel. Künftig bei Winkelmann aus Huillards nachlasse. 1277

— 00 —— verleiht dem Petrus rector des hospitals des hl. geistes zu Rimini und dessen nachfolgern einen theil des waldes Brunetum, welcher ihm und dem reiche von keinem nutzen ist, zur bessern verpflegung der armen des hospitals, salvo in omnibus mandato et ordinatione nostra et imperii. Tonini Rimini 3,429 ex or. *1278

— 25 —— Ankunft der kaiserin Constanze. Eodem anno imperatrix Constantia venit Suessa et introivit ibidem in festo sti Thomasii apostoli . . . . et stetit ibi per xxxvii. dies et in die conversionis beati Pauli apostoli discessit et venit Capuam. Chr. Suessanum. *a

— 30 —— (post curiam celebratam) bestätigt dem krankenhospital in Jerusalem auf bitten des bei ihm anwesenden meisters und der brüder (des Johanniterorden) alle besitzungen in seinem reiche und nimmt sie in seinen besondern schutz. Z.: Ulr. bisch. v. Passau, Alb. erw. v. Trient, Dieph. markgr. v. Foumburg, Everh. gr. v. Helfenstein, Berth. gr. v. Heiligenberg, Gottfr. gr. v. Blandrate, Rein. herz. v. Spoleto, Ans. v. Justingen hofmarschall, Conr. v. Werd cämmerer, der schenk von Stoufen (Stufhel). Transsumpt von 1264 in Mailand. Künftig bei Winkelmann. — [Bei B. mit ian. 00, was daher rühren wird, dass im actum allerdings nur der monat, dann aber im datum der tag angegeben ist. — Eine bei Chevalier Doc. histor. 6,2 zum ian. 1221 angeführte bestätigungsurk. für die Johanniter dürfte identisch sein.] 1279

feb. 00 —— (—) nimmt auf bitte seines fürsten und familiaren, des Diopuld bischofs von Patti den erzbischof Nicolaus von Salerno in seine gnade und beschirmung, und bestätigt demselben die genannten besitzungen seiner kirche, wie sie in deren privilegien enthalten sind, darunter eine mühle zu Eboli welche magister Petrus versificator vom kaiser Heinrich zu erbrecht erhielt und bei seinem tode der kirche vermachte. Z.: die erzbb. Ber. v. Palermo u. Rainald v. Capua, Rainald herz. v. Spoleto, Andreas logotheta v. Sicilien. Per m. Perroni de Venafro notarii nostri. Bethmann ex or. zu Salerno. Huill. 2,111. Paesano Mem. della chiesa Sal. 2,316. — Mit 1220 ind. 9, Imp. 1, Sic. 23. — [Der bittsteller, bei Huill. Dyopoldus Pataviensis, bei Paesano Diop.

| 1221 | | | |
|---|---|---|---|
| | | Pictaviensis, wird doch Ulrich von Passau sein, da ein bischof von Patti nicht als fürst bezeichnet wäre und auch dort ein Diephold nicht nachweisbar ist.] | 1280 |
| feb. 00 | Averse | bestätigt dem abte Mattheus von S. Sophia zu Benevent die ihm in folge des zu Capua ergangenen befehls, wodurch privilegia omnia ab obitu regis Guillermi bone memorie facta resignari precepimus, vorgelegten schenkungsurkunden seines vaters und seiner mutter und die anderen besitzungen und rechte seines klosters. Per manus Johannis de Lauro notarii. Künftig bei Winkelmann. | *1281 |
| — 00 | —— | bestätigt dem post sollempnem curiam noviter Capue celebratam zu ihm gekommenen abte Placidus von S. Maria de Krypta die besitzungen und rechte des klosters. Per m. Joh. de Lauro not. Künftig bei Winkelmann. | *1282 |
| — 00 | Salerni | (post curiam Capue celebratam) restituirt und bestätigt den leuten von Eboli das in folge der auf dem hoftag zu Capua erlassenen verordnung ihm vorgelegte privilegium, wodurch er das land und sie in sein demanium aufgenommen und ihnen die guten gebräuche bestätigt hatte, deren sie sich zu den zeiten könig Wilhelms II bedienten. Per m. Jacobi de Catania notarii. Pertz ex reg. Alex. IIII. 1,30. Künftig bei Winkelmann. — [B. mit feb. 10, was auf versehen beruhen muss, da die abschr. von Pertz feb. 00 hat.] | 1283 |
| — 00 | —— | ( – ) restituirt nach dem in Capua gehaltenen hoftage auf bitten des pabstes Honorius dem Roger abt des klosters Casamari die privilegien desselben klosters, aus welchen namentlich sich ergiebt dass seine eltern dem kloster, gegen 600 tarenen einkünfte von der stadt Gaeta die sie dem kloster gegeben hatten, demselben stantiam que dicitur campus Imperator in territorio Suesse überlassen haben. Per m. Johannis de Sulmona not. Mit goldbulle. Rondininus Hist. monast. Casaemarii 137. Huill. 2,117. | 1284 |
| — 00 | —— | ( – ) nimmt das kloster La Cava nebst dessen genannten besitzungen in seinen besondern schutz. Per m. Jacobi de Catania not. Margarini Bull. Cass. 2,251. Huill. 2,119. — Vgl. unten zu 1231 (ian.) Fogie. | 1285 |
| — 10 | —— | beglückwünscht den bischof Hugolin von Ostia (nachherigen pabst Gregor IX), seinen freund unter grossen lobsprüchen aufs lebhafteste und wärmste darüber dass der pabst, wie er vom bischof von Reggio vernommen hat, ihn zu seinem legaten durch die Lombardei und Tuscien mit dem auftrag ernannt hat den kreutzzug zu fördern, welches schwierige geschäft nun ohne zweifel zum erwünschten ziele werde geführt werden. Jocunde fame — vigere. Baluze Misc. 1,446. Mon. Germ. 4,246. Huill. 2,124. | 1286 |
| — 10 | —— | erlässt einen allgemeinen aufruf an alle reichsgetreue so wahr sie gott lieben und ihnen seine huld werth ist sich ohne verzug zur hülfe dem heiligen land zu waffnen, indem er sie versichert dass sie zu keiner zeit ihm etwas lieberes würden thun können, und beglaubigt den päbstlichen legat Hugolin bischof von Ostia und Velletri in bezug auf alles was er ihnen dieserhalb sagen wird. Post obtentam — honorari. Mon. Germ. 4,245. Huill. 2,123. | 1287 |
| — 10 | —— | fordert die Mailänder (und ebenso alle städte in der Lombardei und in Tuscien) auf, ihn und die christenheit bei dem bevorstehenden kreutzzug nicht zu verlassen, vielmehr so wahr sie gott lieben und ihnen seine huld werth ist eine gewisse zahl krieger zur hülfe dem heiligen land auszurüsten, indem er noch schliesslich den päbstlichen legaten Hugolin bischof von Ostia und Velletri bei ihnen beglaubigt. Postquam universorum — honorari. Mon. Germ. 4,247. Huill. 2,126. — [Die übereinstimmende originalausfertigung für Siena im dortigen archive.] | 1288 |
| — 15 | Troye | schreibt denen von Vercelli dass er, wie er ihnen früher gemeldet, auf bitten des cardinal Guala den von ihnen über dessen verwandten Ardicio Traphus verhängten bann aufgehoben habe, dass nun nach dessen klage Albert Cagnola, wegen dessen er gebannt war, den bann bestätigende briefe vom hofe erlangt haben wolle, dessen er sich nicht entsinne und das dem brauche des hofes widerspreche, dass er daher diese unter verschweigung der wahrheit erschlichenen briefe für nichtig erkläre und ihnen bei tausend mark strafe befehle, den Ardicio als vom banne gelöst zu behandeln. Begl. abschr. in den Biscioni 1,253 im municipalarchive zu Vercelli. Künftig bei Winkelmann. — Nur mit der nicht stimmenden ind. 8, aber zweifellos hier einzureihen. | *1289 |
| — 17 | . . . . | schreibt zu gunsten des patriarchen von Aglei gegen die freien und dienstmannen der kirche von Aglei und gegen die von Treviso. Manzano Annali del Friuli 2,272 extr. | *1290 |

| 1221 | | |
|---|---|---|
| feb. 00 | Fogie | (post curiam Capue celebratam) nimmt das monasterium sti Spiritus de silva Orcule bisthums S. Agata (de'Goti) cistercienserordens, den prior und die brüder daselbst nebst ihren besitzungen und allen zugehörden in seinen besondern schutz, indem er ihnen verleiht und bestätigt starciam que quando fuit Robberti de Antiochia, que est iuxta flumen Vulturni nebst vielen andern genannten besitzungen und einkünften. Per m. Guillielmi de Cusentia. Ex or. in Neapel. Huill. 2,135. — ‚Dies ist doch wohl die familie de Antiochia, welcher die mutter des bekannten unehelichen sohnes Friedrichs II angehört haben wird.' 1291 |
| — 27 | . . . . | (apud Brundusium) erhebt den Friedrich von Arco und dessen neffen Adelpret und Riprandin so wie deren erben in den grafenstand, befreit sie und ihre nachkommenschaft von allen bäuerlichen lasten, bestätigt ihnen merum et mixtum imperium et omnem publicam functionem totius curtis et territorii castri Archi, burgi et ville de Turbulis, castri Drene et castri Spinedi. Z.: Alb. erz. v. Magdeburg [ist vor 1222 apr. in Italien nicht zeuge], Alb. erw. v. Trient, Andreas Alpinus [Lupinus? vgl. nr. 1078], Ans. v. Justingen, Rich. cämmerer, Brixianus iudex [vergl. oben nr. 178. 292], Gherardus de Cervo. (Buat) Origines Boicae domus 2 nr. 7. Huill. 2,145. Eine abschr. aus dem archive von Arco in der Bibl. Dipauliana 849 zu Innsbruck ist übereinstimmend. — Mit iii kal. mart., ind. 9, reg. Rom. 9, Sic. 23, Imp. 2. Passt nicht ins itinerar und ist [in der vorliegenden gestalt auch des inhaltes wegen unbedingt unecht. Aber wie bei der fälschung für die Arco oben nr. 178 müssen auch hier echte vorlagen benutzt sein. Der erzbischof von Magdeburg und imp. 2 würden 1222 stimmen. Bestimmter deuten mehrere zeugen, die übrigen iahresangaben und die nun ausser gebrauch kommende form der datirung auf echte vorlage von 1221. Insbesondere aber der ort; gehen wir auch von der vorliegenden nichtstimmenden tagesangabe aus, so war nicht wohl zu errathen, dass der ort wenigstens im folgenden monate passen würde. Nehmen wir aber an, es sei in der vorlage, wie sich das nicht selten findet, bei dem tertio kal. martii aus versehen der laufende monat zu den calenden genannt, so würde märz 30 genau zum orte passen. Vgl. auch unten zu 1 nov. 1221.] 1292 |
| . . . | . . . . | verleiht dem Signoritius Santacroce die kaiserliche schlachtgerechtigkeit zu Barletta bei Santa Maria in Sabartio. Campanile Dell'insegne de nobili 240 extr. nach Huill. 2,935. — Nur mit 1221. Hier eingereiht als vermuthlich durch einen aufenthalt zu Barletta veranlasst. *1293 |
| märz 3 | Trani | nimmt den abt Ludwig von Pfeffers, dessen convent und kirche mit personen und sachen in seinen besondern schutz, und befreit sie auf immer von ieder unterwürfigkeit unter andere als das reich. Z.: Ulr. bisch. v. Passau, Alb. erw. v. Trient, Dip. markgr. v. Vohburg, Eberh. gr. v. Helfenstein, Bert. gr. v. Heiligenberg, Gotfr. gr. v. Blandrate, Rain. herz. v. Spoleto, Ans. marsch. v. Justingen, Conr. cämmerer v. Werde, Friedrich schenk v. Stophen. Eichhorn Episc. Cur. 81. Huill. 2,137. 1294 |
| — 3 | ——— | schreibt dem pabst Honorius zur beseitigung von besorgnissen, quod edictum illud in sollempni curia pridem Capue celebratum de resignandis nobis privilegiis imperatoris et imperatricis recolende memorie parentum nostrorum et nostris, nur deshalb ergangen sei, weil predictus pater noster multa de regno sub spe revocationis concesserat que debuerat retinere, et post obitum imperatricis (Huill.: imperatoris) de sigillo suo privilegia multa falsa inventa sunt, quibus maior pars nostri demanii fuerat occupata, und dass demnach der kirche dadurch nicht zu nahe solle getreten werden. Pervenit ad—destinare. Titoli del dominio 294 extr. Huillard 2,139 vollständig. 1295 |
| — 6 | . . . . | schenkt (als kaiser) der abtei sta Maria de Ligno crucis de Corigliano (im bisthume Rossano) eine wiese. Processi di regio padronato 93,208 im staatsarchive zu Neapel extr. mit 1220 nach Winkelmann. *1296 |
| — 9 | ap. Barum | nimmt das durch Friedrich herzog von Rotenburg gegründete nonnenkloster Schefterheim mit personen und sachen in seinen und des reichs besondern schutz. Z.: Ulr. bisch. v. Passau, der bisch. v. Trient, Dip. markgr. v. Hohenburg, Herm. markgr. v. Baden, Rein. herz. v. Spoleto, die gr. Heinr. v. Greifisbach, Bert. v. Heiligenberg u. Eberh. v. Helfenstein, Alb. v. Entse, Radolf v. Hundersingen, Heinr. v. Geideggi, Anselm hofmarsch., Friedr. schenk v. Stoufen, Conr. v. Werd, Hartw. küchenmeister v. Rotenburg. Hanselmann Landeshoh. 1,391. Huill. 2,140. Wirtemb. Urkb. 3,124. 1297 |
| — 00 | Brundusii | wiederholt dem erzbischof Carus und der kirche von Monreale wörtlich das demselben zu Weissenburg im iuli 1220 gegebene privileg, restitution und bestätigung der dieser kirche von |

| 1221 | | | |
|---|---|---|---|
| | | könig Wilhelm II und später gemachten verleihungen betr. Per m. Joannis de Lauro not. Mit goldbulle. Margarini Bull. Cass. 2,250. Huill. 2,152. Arch. stor. Sicil. N. S. 3,468 ex or. | 1298 |
| märz 22 | apud Brundusium | bekundet dass er dem erzbischofe Carus von Monreale, dessen nachfolgern und der dortigen kirche, seiner besondern cammer, alle derselben vom könige Wilhelm II, seinen kaiserlichen eltern und ihm selbst verliehenen städte, burgen, kirchen, besitzungen, hörige und rechte restituirt, verliehen und bestätigt habe; befiehlt daher allen, welche davon etwas unrechtmässig inne haben, es mit den bezogenen früchten binnen einem monat dem erzbischofe zurückzustellen, widrigenfalls sie durch die grafen, barone, iustitiare und sonstigen beamten dazu gezwungen werden sollen. Lello Monreale 50 und Huill. 2,152 extr. Arch. stor. Sicil. N. S. 3,462 vollst. ex or. | *1299 |
| — 22 | —— | verkündigt allen behörden in Sicilien wie er auf den vortrag des erzbischofs Carus von Monreale gestattet habe, dass dessen kirche allenthalben in seinem reich sich der ihr hörigen leute, wenn sich diese derselben zu entziehen suchen, bemächtigen und sie zum gehorsam zurückführen dürfe, indem er allen gebietet der gedachten kirche hierbei mit rath und that beizustehen. Lo Giudice Descriz. di Monreale 23. Huill. 2,150 mit märz 00. Arch. stor. Sic. 3,464 ex or. mit märz 22. | 1300 |
| — 00 | —— | nimmt den markgrafen Azzo von Este und Ancona wegen der ihm von dessen vater Azzo und dessen bruder Aldebrandin geleisteten dienste mit allen seinen gütern in seinen besondern schutz, und verleiht und bestätigt demselben Este, die grafschaft Rovigo, Adria und andere genannte besitzungen mit der vollen gerichtsgewalt und allen hoheitsrechten, wie schon dessen vater Azzo und grossvater Obizzo dieselben besassen. Z.: Ulr. bisch. v. Passau, Alb. erw. v. Trient, Dip. markgr. v. Vohburg, Bert. gr. v. Heiligenberg, Everh. gr. v. Helfenstein, Gotfr. gr. v. Blandrate, Ans. v. Justingen marsch., Conr. v. Werd cämm., Friedr. de Stopho schenk. Muratori Ant. Est. 1,426. Lünig Cod. It. 1,1577. Huill. 2,147. Silvestri Descriz. delle palude Adriane 185. | 1301 |
| — 00 | —— | bestätigt der carthause St. Stephan de Nemore die privilegien seiner vorfahren, welche deren abt Peter iuxta generale edictum factum a nobis in curia Capuana de privilegiis resignandis ihm resignirt hatte. Per m. Petri de Salerno not. Tromby Storia del ord. Cart. 5,86. Huill. 2,153. | 1302 |
| — 00 | —— | bestätigt dem kloster Sta Maria zu Corazzo in der diöcese von Marturano die von den königen Wilhelm I und II erhaltenen privilegien. Per m. Petri de Salerno not. Ughelli It. sacra 9,275 extr. Huill. 2,155 extr. | 1303 |
| — 00 | —— | bestätigt dem kloster Fiore alle von seinen vorfahren erhaltenen privilegien. Laurus B. Joachim abb. Flor. 154 extr. Huill. 2,155 extr. | 1304 |
| . . . | —— | bestätigt auf bitte des abtes Rodulf die besitzungen des klosters Fons Laureatus mit der clausel: salvo nostro mandato etc. Nach dem inventar des klosterarchivs in der Barberina 40,14 f. 96 mitgetheilt von Winkelmann. | *1305 |
| — 26 | —— | nimmt nach dem vorgange seiner vorfahren und auf bitten des probstes Gregor und des Boniohannes Scalia boten der stadt und gemeinde Savona kirche und stadt Savona in seinen schutz, bestätigt der stadt alle rechte, freiheiten, besitzungen und gerichtsbarkeiten auf dem meer und dem lande, vom meer bis zur höhe der berge und bis zum fluss Lerone, innerhalb welcher gränzen die markgrafen oder andere keine befestigungen bauen dürfen; bewilligt dass alle bürger von Savona nach belieben ins meer fahren und nach Savona zurückkehren und dort einladen, kaufen und verkaufen dürfen salz und alles was ihnen nützlich ist; erklärt es für unwirksam, wenn die bürger bisher der gewalt weichend von ihren freiheiten keinen gebrauch machten oder davon abstanden, so dass desshalb keine veriährung gegen sie geltend gemacht werden soll; verleiht ihnen die besitzungen, welche sie von den markgrafen von Carreto und Bosco und andern erwarben und durch iene boten in seine hand für das reich gaben, zu rechtem lehen, wofür consuln und rectoren beim antritte ihres amtes den treueid zu leisten haben; bestätigt weiter der kirche von Savona alle ihre rechte und ihre zum theil aufgezählten besitzungen. Z.: die bisch. Ulr. v. Passau u. Alb. v. Trient, die markgr. Dieph. v. Hohenburg u. Herm. v. Baden, gr. Bert. v. Heiligenberg, Rain. herz. v. Spoleto, gr. Ulr. v. Helfenstein, gr. Heinr. v. Graisbach, Ans. marsch. v. Justingen, Rich. reichscämmerer. Aus begl. abschr. von 1262 (des orig. mit goldbulle) im staatsarch. zu Genua. Künftig bei Winkelmann. | *1306 |

**1221**

märz 30 | (Brundusii) | Vgl. zu nr. 1292, wonach der kaiser vielleicht noch an diesem tage zu Brindisi urkundete. a*

apr. 00 | Tarenti | nimmt den von seinen vorgängern ausgebreiteten und von seinem vater kaiser Heinrich ausgestatteten Deutschorden in betracht seiner hier gelobten vielfältigen verdienste, sammt allen zugehörigen häusern brüdern und gütern in seinen besondern schutz, bestätigt demselben alle privilegien und im ganzen kaiserreiche belegenen besitzungen, befreit denselben von steuern und abgaben, bewilligt demselben freien gebrauch von wasser, weide und holz per proprias imperii nostri terras, und gestattet schliesslich dass ieder welcher reichslehnbare güter inne hat dieselben an den orden übertragen dürfe; dem übertreter eine strafe von hundert pfund gold drohend. Z.: Ulr. bisch. v. Passau, Alb. erw. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgr., Herm. markgr. v. Baden, Dip. markgr. v. Hohenburg, Rain. herz. v. Spoleto, die gr. Friedr. v. Brenen, Eberh. v. Helfenstein, Bert. v. Heiligenberg, Ernst v. Velseck u. Conr. v. Werdeck, dann Ans. v. Justingen kaiserl. hofmarsch., Berth. v. Alevelt, Conr. v. Wulre (Wolne), Berth. v. Wangen, Sibert v. Ulmine, Hertwig küchenmeister, Cnufting marschall. Mit goldbulle. Inter alia etc. Lünig Reichsarchiv 7,3. Duellii Hist. ord. Teut. App. 14. Ludewig Rel. 6,44. Schurzfleisch Hist. Ensiferorum 11. Feder Unterricht nr. 5. Brandenb. Usurpationsgesch. 90. Hennes Cod. ord. Theut. 60. Huill. 2,160. 1307

— 10 | — | ertheilt dem Deutschorden einen schutz- und bestätigungsbrief für das kaiserreich, der sich von nr. 1307 dadurch unterscheidet, dass der eingang durchaus abweicht, der wesentlich übereinstimmende inhalt mehrfach ausführlicher gefasst und anders geordnet, dann die strafsumme auf fünfhundert pfund erhöht ist. Z.: Ulr. bisch. v. Passau, Alb. erw. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgraf, Herm. markgr. v. Baden, Dieph. markgr. v. Vohburg, Rein. herz. v. Spoleto, Eberh. gr. v. Helfenstein, gr. Ernst, Ildebrandin gr. v. Tuscien, Ans. v. Justingen kaiserl. hofmarsch. Mit goldbulle. Etsi caduca etc. Hessisches Urkkb. I 1,9. *1308

— 10 | — | ertheilt dem Deutschorden einen schutz- und bestätigungsbrief für das kaiserreich, der sich von nr. 1307 dadurch unterscheidet, dass im eingange der narratio statt der vorgänger im allgemeinen der grossvater kaiser Friedrich erwähnt und statt der hier fehlenden schlussbestimmung über die reichslehen abgabenfreiheit für die verschiffungen in die überseeischen länder gewährt wird. Z.: Ulr. bisch. v. Passau, Alb. erw. v. Trient, Herm. markgr. v. Baden, Theob. markgr. v. Hohenburg, gr. Berth. v. Heiligenberg, gr. Heinr. v. Greifsbach, gr. Eberh. v. Helfenstein, Ans. v. Justingen kaiserl. hofmarsch., Berth. v. Wangen, Alb. v. Steusslingen. Nur siegel, nicht goldbulle, angekündigt. Inter alia etc. Voigt Gesch. Preussens 2,99 u. Huill. 2,163 extr. Künftig vollst. bei Winkelmann. — Vorbehaltlich näherer prüfung möchte ich annehmen, dass diese ausfertigung die ursprüngliche ist, auf der nr. 1307 unmittelbar, nr. 1308 aber vielleicht durch nr. 1307, wahrscheinlicher gleichfalls unmittelbar beruht. *1309

— 00 | — | ertheilt dem Deutschorden einen schutz- und bestätigungsbrief für das königreich, zunächst wörtlich übereinstimmend mit nr. 1309, nur dass hier alle beziehungen auf das kaiserreich durch solche auf das königreich ersetzt sind; dass weiter am schlusse noch die gewährung freier fahrt über den Faro von Calabrien nach Sicilien und umgekehrt zugefügt ist. Per m. Joh. de Lauro not. Inter alia etc. Künftig bei Winkelmann aus den Exc. Massil. f. 16 nr. 88. — Die formen dieser und der folgenden urk. entsprechen, wie insbesondere beim schlussprotocoll hervortritt, durchaus dem sicilischen canzleigebrauche, während trotz der zum grossen theil wörtlichen übereinstimmung des textes der vorhergehenden urkk. das protocoll dieser dem allerdings schon durch sicilische formen beeinflussten brauche der reichscanzlei entspricht. Es ergibt sich damit ein bestimmter beleg dafür, dass wenigstens in dieser zeit noch eine schärfere scheidung beider canzleien bestand. Eine genauere untersuchung dieser ganzen gruppe von urkk. für den Deutschorden, welche sämmtlich von apr. 10 oder apr. 00 datirt, aber sicher nicht gleichzeitig ausgefertigt sind, dürfte für manche theile der urkundenlehre von interesse sein; ich musste von ihr absehen, da mir der wortlaut dieser urk., dann nr. 1308 erst kurz vor der drucklegung bekannt wurden; nr. 1309 erst, als am bogen schon gesetzt wurde. Vgl. auch die neuausfertigung unten zum dec. 1221. *1310

— 00 | — | ertheilt dem Deutschorden einen schutz- und bestätigungsbrief für das königreich, der sich von dem vorhergehenden dadurch unterscheidet, dass die fassung in entsprechender weise mit nr. 1308 übereinstimmt, dass hier weiter eine reihe von erwerbungen des ordens im königreiche namentlich aufgezählt werden, dass endlich die angedrohte strafe auf zweihundert

| 1221 | | | |
|---|---|---|---|
| | | pfund erhöht erscheint. Per m. Joh. de Lauro not. Etsi caduca etc. Strehlke Tabul. ord. Teut. 145. | *1311 |
| apr. 10 | Tarenti | verleiht und bestätigt dem Deutschorden dass ieder welcher etwas von den gütern des reichs zu lehen besitzt dem orden davon so viel als er will, gleich als wäre es sein eigen, überweisen dürfe. Z.: Ulr. bisch. v. Passau, Alb. erw. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern Rheinpfalzgr., Herm. markgr. v. Baden, Diob. markgr. v. Vohburg, gr. Eberh. v. Helfenstein, gr. Yldebrand, Ans. marsch. v. Justingen. Excellentia imperialis etc. Brandenb. Usurp. 92. Hennes Cod. ord. Teut. 59. Huill. 2,159. | 1312 |
| — 10 | —— | nimmt den Deutschorden dessen häuser und brüder in seinen besondern schutz, bestätigt demselben seine privilegien, und verordnet dass derselbe in seinem ganzen kaiserreich von genannten abgaben, wie plateaticum passagium theloneum etc. frei sein solle. Per presens etc. Hennes Cod. ord. Teut. 57. Huill. 2,156. | 1313 |
| — 10 | —— | verleiht schenkt und bestätigt dem wegen seiner verdienste gelobten Deutschorden das haus zu Sachsenhausen sammt hospital und kirche wie diese gegenstände Ulrich von Minzenberg zu diesem zweck ihm übertragen hat, sodann noch einen mansus in der gemarkung von Frankfurt nebst täglich zwei wagen mit trockenem brennholz und dem weiderecht im reichswald bei Sachsenhausen. Quotiens illorum etc. Zeugen wie in nr. 1312. Fichard Archiv 2,91. Böhmer Cod. Moenofr. 1,31. Hennes Cod. ord. Teut. 58. Huill. 2,157. | 1314 |
| — 00 | —— | übergiebt dem Deutschorden besonders auch wegen den verdiensten des Deutschordensmeisters Hermann das hospital St. Johann bei Palermo. Cum ad nostre etc. Per m. Joannis de Lauro not. Mit goldbulle. Mongitore Mon. hist. 27. Huill. 2,165. | 1315 |
| — 00 | —— | gibt verleiht und bestätigt dem Deutschorden das bereits von seinem vater erhaltene castrum Mezzaneum in terra Ydronti quod est inter Brondusium et Oriam sammt allem zugehör mit der bemerkung, quod privilegium imperatoris eiusdem adveniente casu fuerat amissum tempore videlicet quo Brondusini contra eandem domum insultum temerarium facientes, in ipsum et bona eius nequiter et rapaciter venerunt. Per m. Johannis de Sto Germano not. Excellentia imperialis etc. Aus dem verdorbenen or. u. gleichzeitiger copie zu Neapel. Huill. 2,163. | 1316 |
| — 00 | —— | gibt verleiht und bestätigt dem Deutschorden de munificentie nostre gratia cum consensu et voluntate Constancie illustris Romanorum imperatricis dilecte consortis nostre et karissimi filii nostri regis Henrici das haus: domum quondam Margariti in civitate nostra Brundusii cum balneo et omnibus aliis iusticiis et rationibus tam in mari quam in terra eidem domui pertinentibus. Per m. Joh. de Sto Germano not. Excellentia imperialis etc. Aus gleichzeit. copie zu Neapel. Künftig bei Winkelmann. | 1317 |
| — 00 | —— | nimmt den Paganus Balduinus bürger von Messina münzmeister zu Brundusium nebst dessen erben in seinen besondern schutz, und bestätigt demselben den besitz des nun unbewohnten ortes Viareggio im bisthum Lucca. Mit zeugen, welche im abdrucke fehlen. Mit goldbulle. Mem. Lucch. 3a,223. Huill. 2,169. | 1318 |
| — 00 | —— | nimmt das kloster S. Giovanni in Piano [südlich von Lesina in der Capitanata] mit gütern und unterthanen in seinen schutz und bestätigt demselben alles, was es von seinem stifter Petronius graf von Lesina erhalten hat, doch so dass er davon mit zustimmung des abtes und conventes die villa Apricena auf dauer seines beliebens in seinem demanium zurückbehält. Per m. Johannis de Lauro not. Huill. 2,167. | 1319 |
| — 00 | —— | nimmt die zu Trani wohnenden iuden in seinen besondern schutz, bestätigt ihnen das von seinem vater erhaltene privileg und die guten gebräuche welche sie hatten zu zeiten könig Wilhelms II und seines vaters, bestimmt dass iuden, nachdem sie ein iahr zu Trani wohnten, nach ihrem vermögen mitzahlen sollen an den 38 goldunzen welche sie iährlich der kirche von Trani zu entrichten haben, dass sie ausserdem niemandem zu leistungen von person oder sachen verpflichtet seien, und dass keine christen gegen iuden, wie auch keine iuden gegen christen zum zeugniss gelassen werden sollen. Per m. Guilelmi de Cusentia not. Beltrani Sugli ordinamenti maritt. di Trani 4. Prologo Le carte del capitolo di Trani 216. | *1320 |
| — 16 | —— | nimmt in anbetracht der wunder des h. Nicolaus die kirche und die cleriker seiner speciellen capelle zu S. Nicolaus in Bari in seinen schutz, bestätigt ihnen alle besitzungen und privilegien, namentlich das affidati zu haben, und schenkt ihnen iährlich anderthalb unzen gold zu | |

| 1221 | | | |
|---|---|---|---|
| | | osterkerzen aus der dogana zu Bari. Putignani Vindiciae s. Nicolai (Neapoli 1753) 2,362 extr. Putignani Istoria di S. Nicolo (Napoli 1771. 4°) 472 extr. | *1321 |
| apr. 16 | Tarenti | bestätigt derselben kirche die urk. seines vaters Heinrich d. d. Bari 11 apr. 1195 worin dieser ihr die besitzung Lama Ursura zu Matera schenkte. Putignani Vind. 2,364 extr. Istoria 472 extr. Huill. 2,173 extr. | 1322 |
| — (21) | | (post curiam Capue celebratam) nimmt die kirche der hl. Maria zu Anglona (in der Basilicata) in seinen schutz, bestätigt ihr die aufgeführten besitzungen und befreit sie von allen leistungen an die curie, an grafen und barone, sich nur die blutsgerichtsbarkeit und den treueid der prälaten vorbehaltend. Ughelli It. sacra 7,81. Huill. 2,171 mit unvollst. datirung. Die tagesangabe bei (Martucci) Ragionamento etc. (vgl. Huill. 2,173 n. 1) hat sich wahrscheinlich nur aus verbindung der endziffer des incarnationsiahrs mit dem monate ergeben. | *1323 |
| — 24 | — | (—) bestätigt dem abt Palumbus und dem convent Sta Maria de Sagittario [südlich von Chiaromonte in der Basilicata] die besitzungen Ordeoli und andere genannte besitzungen und rechte. Laurus B. Joachim abb. Florens. 44. Huill. 2,174. — Mit 1221, ind. 10, imp. 2, Sic. 24, [also wahrscheinlich erst zu ende des iahres ausgefertigt.] | 1324 |
| — 00 | — | Vgl. das actum der urk. für Johann de Kalephatis unten nr. 1329. | *a |
| — 28 | Cusentie | befiehlt, salva fidelitate mandato et ordinatione nostra et heredum nostrorum secundum ordinationem nostram, den leuten von S. Nicolaus de Capella dem abte von Casamari den treueid zu leisten, nachdem sie demselben gegenüber den ansprüchen des bischofs von Marsica durch päbstliche entscheidung zugesprochen seien. Künftig bei Winkelmann. | *1325 |
| . . . | Messane | Hoftag allgemeiner wo die nachfolgend erwähnten gesetze verkündet werden. Imperator ceteris de regno sibi colla flectentibus, per Apuliam et Calabriam iter habens, feliciter in Siciliam transfretat. Et Messane regens curiam generalem, quasdam ibi statuit ascisias observandas contra lusores taxillorum et alearum, nomen domini blasphemantes, contra Judeos ut in differentia vestium et gestorum a christianis discernantur, contra meretrices ut cum honestis mulieribus ad balnea non accedant et ut earum habitatio non sit intra menia civitatum, contra ioculatores obloquentes ut qui in personis aut rebus illos offenderit, pacem non teneatur imperialem infringere. Rich. Sangerm. [Vgl. über diese gesetze Capasso Storia est. delle cost. di Fed. II. 12. — Aus nr. 1345 ergibt sich dass das schon zu Capua erlassene gesetz de presentandis privilegiis auch zu Messina promulgirt wurde.] | a |
| mai 13 | — | schreibt denen von Vigevano, dass sie seine früheren befehle zum gehorsam gegen Pavia (vgl. oben zu 1220 nov. 23) nicht befolgten, obwohl ihnen der hofkanzler und legat Italiens das unter strafandrohung befahl und die Papienser durch einen seiner ritter in besitz setzen liess, dass er für ietzt noch von der verwirkten strafe abstehe, ihnen aber bei strafe von dreitausend mark strengstens befehle, zum gehorsam gegen Pavia zurückzukehren, widrigenfalls er auch nach zahlung der von ihm und dem kanzler verhängten geldstrafen in strengster weise gegen sie vorgehen werde. Begl. abschr. von 1222 oct. 2 im munizipalarchive zu Pavia. Künftig bei Winkelmann. | *1326 |
| — 13 | — | befiehlt denen von Brescia das geld, welches sie dem Mattheus de Corigia podesta von Pavia für die podestarie ihrer stadt schulden und zu dessen zahlung sie bereits der bischof von Metz und Speier, reichskanzler und legat ganz Italiens verurtheilte und unter verhängung des reichsbannes vergeblich aufforderte, binnen dreissig tagen nach empfang dieses schreibens zu zahlen, widrigenfalls er genannten befohlen habe, sie in reichsbann zu legen. Ficker Ital. Urkk. 329. | *1327 |
| — 17 | — | meldet denen von Poggibonzi, Orgia und Montauto, dass er sie dem schutze des Aldobrandin pfalzgrafen von Tuscien unterstellt habe, welcher fortan in ienen orten und deren bezirken die volle gerichtsbarkeit und vertretung des kaisers üben wird, ihnen befehlend, demselben bezüglich aller dortigen rechte des reichs und der curie wie ihm selbst zu gehorchen, bis er demselben ein anderes entsprechendes lehen zugewandt haben werde. Ficker Ital. Urkk. 330. | *1328 |
| — 00 | — | bestätigt dem grafen Johann von Kalephatis, der aus Constantinopel stammt, und dessen brüdern und söhnen die schon von seinen sicilischen reichsvorfahren her auf denselben und dessen familie gekommenen besitzungen rechte und privilegien, insbesondere die grafschaften Maniacis und Randaii bei Catania, Rametta und Sancti Petri bei Messina, dann Siderno und Sinopoli in Calabrien, welche von Robert Guiscard, grafen Roger und könig Wilhelm genannten | |

**1221**

vorfahren desselben verliehen wurden. Mitgetheilt von don Scipione Volpicella meinem gönner in Neapel. Abschr. in Huillards nachlasse nach notariatstranssumpt von 1775 aus dem angebl. orig. Künftig bei Winkelmann. — Datirt: acta apr. 00 Tarenti, datum mai 00 Messane, 1221, ind. 9, Sic. 23, imp. 1. Die urkunde ist wenn überhaupt von ächter grundlage jedenfalls interpolirt. [Vgl. Ficker Beitr. zur Urkkl. 2,377. Ist der text höchst auffallend, so erregt das protocoll keinerlei anstoss.] 1329

mai 00 | Messane | restituirt dem kloster Sta Maria de Noaria (Noara südöstlich von Patti) in der dioces von Messina die in folge der zu Capua erlassenen verordnung ihm resignirten privilegien seiner eltern, und bestätigt ihm seine besitzungen, wie es dieselben vor dem tode seiner mutter der kaiserin Constanze hatte. Per m. Philippi de Platia not. Pirro Sic. sacra 2,1294. Huill. 2,181. 1330

— 00 | —— | nimmt in anerkenntniss der treue und der dienste des pfalzgrafen Hildebrand von Tuscien dessen stadt Grosseto und deren sämmtliche bürger mit allen ihren besitzungen, so wie noch insbesondere genannte grafen und herrn mit allen lehen welche sie von dem grafen Hildebrand tragen, in seinen besondern schutz, indem er ihnen alles bestätigt was sie ietzt besitzen und künftig besitzen werden. Z.: Gualt. bisch. v. Catania u. canzler des reichs Sicilien, Ber. erzb. v. Palermo, (Nic. erz)b. v. Tarent, (Ber.) erzb. v. Messina, Dip. markgr. v. Hohenburg, Rain. herz. v. Spoleto, Ans. v. Justingen marsch., Conr. v. Werda cämm., Friedr. v. Stoph schenk. Muratori Ant. It. 1,391. Lami Mon. 1,473. Lami Del. 3,254. Huill. 2,179. — [Erwähnt im Archiv der Gesellsch. 12,749 mit der tagesangabe mai 23, die nach der form der datirung auf einem versehen beruhen wird.] 1331

— 00 | —— | bestätigt dem kloster Montevergine die in einem früheren privilegium demselben verliehenen leute und grundbesitzungen in tenimento Magdalonis, desgleichen das armenhospital in Nocera u. s. w. Per m. Philippi de Salerno not. Pertz aus der originalbestätigung vom iuni 1224. Huill. 2,435. 1332

— 00 | —— | (post curiam Capue celebratam) bestätigt auf bitten des pabstes Honorius dem abte Roger von Casamari und dessen kloster die demselben auf seinen de Teotonia erlassenen befehl durch erzbischof Rainald von Capua und Andreas, protonotar und logotheten des königreichs Sicilien, aus dem königlichen demanium angewiesenen grundstücke. Per m. Guilelmi de Cusentia not. Künftig bei Winkelmann. — Vgl. oben nr. 1059. *1333

— 00 | —— | verleiht dem ritter Roger de Milo wegen seiner und seines vaters Milo dienst die kriegscapitanie und castellanie von Mazzara mit gerichtsbarkeiten zum zwecke des schutzes dieser stadt gegen feindliche schiffe. Per m. Phil. de Platia not. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1221, ind. 9, imp. 2, Sic. 21. Fälschung, für welche eine echte vorlage benutzt sein wird, da derselbe notar vereinzelt auch nr. 1330 genannt wird. Vgl. zum 4 märz 1223. *1334

— 00 | . . . . | bestätigt dem abt Hector von Sta Maria de Picciano [östlich von Penne] die privilegien dieser kirche. Antinori Mem. degli Abruzzi 2,92 extr. Huill. 2,186 extr. 1335

— 00 | . . . . | (Catane) bestätigt dem kloster Stae Mariae Roccamatoris bei Messina die in folge der beschlüsse des zu Capua gehaltenen hofes ihm resignirten privilegien. Per m. Joannis de Panormo. Pirro Sic. sacra 2,1283. Huill. 2,183. — [Von B. früher zu anfang des monats gesetzt und dazu bemerkt: sollte erst nach den in Messina gegebenen urkk. folgen. Diese setzen sich aber in den iuni fort, in den wenigstens die ortsangabe gehören dürfte, da ein aufenthalt zu Catania im mai mindestens höchst unwahrscheinlich ist.] 1336

iuni 5 | —— | meldet denen von Siena, dass er bis auf weiteres den pfalzgrafen Aldobrandin zu seinem stellvertreter zu Poggibonzi, Orgia und Montauto bestellt und demselben alle dortigen reichsrechte überlassen habe, und fordert sie auf, denselben zu unterstützen. Ficker Ital. Urkk. 330. *1337

— 8 | —— | meldet allen podestaten, räthen und gemeinden der Lombardei, dass er den befehl des C. bischof von Metz und Speier hofcanzler und legat ganz Italiens an die von Asti, die grafschaft Loreto, welche dem markgrafen Lancea gehörte, und das castrum Castagniole in gewalt des Bertold von Nono für den kaiser zu restituiren, bestätige und ebenso den von demselben verhängten bann von 3000 mark silber, und befiehlt ihnen mit den Astensern als gebannten des reichs keinen verkehr zu pflegen, bis sie genugthuung geleistet haben werden. Künftig bei Winkelmann. *1338

— 00 | —— | erklärt das kloster S. Giovanni in Fiore ungebunden durch das in Capua promulgirte edict de resignandis privilegiis. Macciucca Esame delle carte di S. Stefano 500 extr. Huill. 2,194 extr. 1339

**1221**

iuni 00 | Messane | (post curiam Capue celebratam) restituirt und bestätigt dem bischof Walter von Penne nach vorgängiger prüfung die privilegien seines bisthums, welche ihm derselbe in folge der allgemeinen zu Capua verkündeten verordnung innerhalb der festgesetzten frist vorgelegt hatte, indem er zugleich ein im original beschädigtes privileg seines vaters Heinrichs VI d. d. Bari 4 april 1194 wörtlich einrückt. Per m. Guglielmi de [Cusentia] not. Ughelli It. sacra 1,1134. Huill. 2,191. 1340

— 00 | —— | nimmt die brüder Gotfrid und Ubert grafen von Blandrate in seinen schutz und verleiht und bestätigt ihnen den ort Chieri trotz etwaiger den bewohnern von Chieri von seinen vorgängern oder deren legaten verliehener entgegenstehender privilegien, es sei denn, dass es sich um privilegien seines grossvaters oder vaters handle, welche in kraft bleiben sollen. Z.: Ber. erzb. v. Palermo, Ber. erzb. v. Messina, Diep. markgr. v. Hohenburg, Rein. herz. v. Spoleto, Ans. v. Justingen marsch., Conr. v. Werd cämmerer. Bonaini Acta Henr. VII 1,187. *1341

— 00 | —— | verleiht und bestätigt dem grafen Gotfrid von Blandrate wegen seiner vielfachen dienste die grafschaft Romandiola mit allem zugehör. Zeugen wie vorher, worauf noch folgen: Friedr. de Stofe schenk, Alb. de Saxo. Fantuzzi Mon. Rav. 4,338. Huill. 2,186. 1342

— 13 | —— | verkündigt den rathmannen gemeinden und leuten der grafschaft Romandiola dass er dem grafen Gotfrid von Blandrate diese grafschaft verliehen habe, und gebietet denselben demselben als ihrem grafen gehorsam zu sein. Fantuzzi Mon. Rav. 4,241. Huill. 2,188. 1343

— 13 | —— | meldet denen von Poggibonzi, Orgia und Montauto, dass er seinen notar und capellan magister Guido de Tomis zu seinem besondern boten bestellt habe, um den pfalzgrafen Aldobrandin in besitz ihrer orte und der dortigen reichsrechte zu setzen, mit der befugniss, alle widerstrebenden dem kaiserlichen banne von hundert pfund gold zu unterwerfen. Ficker Ital. Urkk. 330. *1344

— (00) | Catanie | restituirt und bestätigt dem abte Radulf und dem convente sta Maria di Valle Giosafat im bisthume Jerusalem die von seinen genannten vorgängern und von ihm selbst vor seiner krönung ertheilten privilegien, welche dieselben iuxta generale edictum in curia nostra Capue et Messane solemniter promulgatum ac deinde nuper per totum nostrum regnum diffusum post felicem coronationem nostram de privilegiis et quibusdam generibus cautionum per bone memorie predecessores nostros reges Rogerium et Guillelmum avum et consobrinum nostrum et per dominum Henricum et dominam Constantiam divos augustos parentes nostros nec non et per alios principes et nobiles dei devotos ac etiam per magnificentiam nostram ante tempus coronationis nostre indultis in predicta curia nostra Capue et Messane a personis omnibus et singulis presentandis durch den bruder Heinrich eingeschickt hatten, und befreit sie weiter von angegebenen abgaben und leistungen. Scr. per m. Joannis de Lauro not. D. per m. Joannis de Trajetto protonotarii. Pirro Sic. sacra 2,1178 u. Huill. 2,195 extr. mit ultimo iunii. Künftig bei Winkelmann aus neuerer abschr. zu Palermo mit mccxxi. undecimo die m. iunii. Auch Arch. stor. Sic. N. S. 3,478 extr. zu iuni 11, was zum itinerar nicht passt. — Das orig. nannte wahrscheinlich nur den monat, während sich die tagesangabe aus der schlussziffer des iahres ergab. Die einreihung vor oder nach der folgenden urk. ist dann zweifelhaft. Vgl. zum aufenthalt in Catania auch oben nr. 1336. *1345

— 22 | apud Paternonem | beauftragt die stratigoten und richter zu Messina über eine bei ihm eingebrachte klage der Angelica von Nicotera wegen zwei ihr von Peregrina von Nicotera vorenthaltenen weinberge zu entscheiden. Aus transsumpt zu Neapel. Künftig bei Winkelmann. — Der ausstellort ist Paternò nordwestlich von Catania. *1346

— 24 | . . . . | (Capue) nimmt als rex Romanorum den eremum sanctae Crucis von Fonte Avellana mit den zugehörigen kirchen in seinen besondern schutz. Z.: Ber. erzb. von Palermo, herz. Rainald, Henr. de Murro magister iustitiarius, Rich. cämmerer, Rofred de Benevento, Petr. Urbis prefectus. Ego Gualterius imp. aule canc. vice Philippi Coloniensis aepi (!). Mittarelli Ann. Camald. 4,416 aus transs. von 1271. Huill. 2,936. — Unächt! [Mit 1221, ind. 9, regni 1. Die zeugen können einer echten vorlage entnommen sein, die dann frühestens zu 1223 gehören würde, da Heinrich von Morra nicht früher grossiustitiar geworden zu sein scheint. Vgl. Ital. Forsch. 1,355.] 1347

— 27 | . . . . | (in castris iuxta Clitunium fluvium sub Jani piscina) schreibt Odoardo Saxonio dass herzog Raymund ihr gemeinschaftlicher bruder beim sturm von Spoleto durch einen armbrustschuss getödtet worden sei. Non sine nostro etc. Martorelli Memorie d'Osimo 111. — Mit: orto non-

| 1221 | | | |
|---|---|---|---|
| | | dum 27. mensis iunii sole, anno quidem a partu virginis 1221. — ‚Abgeschmackte erfindung!' [Vgl. Stumpf Verzeichniss nr. 3720 zu 1155 iuli 27.] | 1348 |
| iuli 3 | . . . . | (Messane) verbietet dem abt und convent von St. Stephan de Nemore die homines casalium Mentabri Gasparine Arunchi et Olviani über gebühr zu beschweren. Maccincca Esame delle carte di St. Stefano, app. nr. 23. Tromby Storia dell' ord. Cartus. 5, app. 76. Huill. 2,210. — [Die nach dieser urk. anzunehmende rückkehr nach Messina ist, da wir den kaiser dann wieder im süden der insel treffen, mindestens höchst auffallend. Da es sich um einfache briefdatirung handelt, wird eine verschiebung von tag und ort kaum anzunehmen sein. Da die urk. sich nur in transsumpt erhalten, ist vielleicht iuli für iuni verschrieben.] | 1349 |
| — 00 | . . . . | (Panormi in urbe felici) verleiht und bestätigt dem kloster Montevergine den ort Roccella [westlich von Cefalù an der küste] mit zubehör und anderes, was Paulus graf von Collesano dem kloster geschenkt hat; und zwar unter ausdrücklicher beseitigung der clausel: salvo mandato et ordinatione nostra, welche er in allen seinen privilegien beizusetzen befohlen, aber auch schon andern klöstern nachgesehen habe. Huill. 1,197 aus begl. abschr. von 1251. — [Eine genauere prüfung ergibt, dass der text wörtlich mit dem der urk. vom oct., unten nr. 1357, übereinstimmt, nur so, dass derselbe durch dem kloster günstige einschiebungen erweitert ist. Er kann also nicht vor nr. 1357 und damit nicht in dieser zeit entstanden sein. Andererseits scheint gegen den naheliegenden gedanken einer fälschung zu sprechen, dass alles, was hier mehr erscheint, dem kloster in den privilegien von iuli 1223 vor Jato und 1224 feb. zu Melfi in durchweg wörtlich übereinstimmender fassung verliehen oder bestätigt ist. Ich denke dass die urk. erheblich später ausgefertigt und dabei eine ältere datirung ganz oder theilweise wiederholt ist, wie sich dafür mehrfache belege finden werden. Juli 1221 ind. 9 stimmen zusammen. Trotzdem möchte es unter solchen verhältnissen misslich sein, die ortsangabe für das itinerar zu verwerthen, die allerdings, wenn wirklich zum iuli gehörend, einen aufenthalt zu Messina am 3 iuli weniger auffallend erscheinen lassen würde.] | 1350 |
| — 00 | ap. Calatagironum | bestätigt dem kloster La Cava auf bitte des abtes Balsamus alles was dasselbe zur zeit könig Wilhelms II besessen hat. Per m. Joannis de Capua not. Pertz ex copia auth. zu La Cava. Huill. 2,196. — Caltagirone liegt südwestlich von Catania auf dem bergrücken welcher die insel in nordsüdlicher richtung theilt. [Auch bei annahme des stimmens von ort und monat in der vorhergehenden urk. würde der aufenthalt zu Caltagirone zweifellos nicht mit Huill. vor den zu Palermo einzureihen sein.] | 1351 |
| aug. 10 | prope Platiam | (in castris) meldet denen von Poggibonzi, dass er ihr schreiben erhalten und dass er dem pfalzgrafen Aldobrandin die verwaltung ihrer gegend übertragen habe, ihnen befehlend, demselben auf dauer seines beliebens bezüglich aller reichsrechte zu gehorchen. Ficker Ital. Urkk. 331. — Piazza liegt nordwestlich unweit Caltagirone auf demselben bergrücken. | *1352 |
| — 15 | . . . . | (Panormi) überlässt der kirche Sta Maria de Admirato zu Palermo gegen deren heilige gefässe die er zur deckung der kriegskosten an sich genommen hat, das casale Scopellum. Fazellus De reb. Sic. 181 extr. Pirro Sic. sacra 2,1359 extr. Huill. 2ª,199 extr. — Mit 1220 und nach Pirro ind. 8. ‚Friedrich hatte 1241 die kirchenkleinodien genommen, war aber von da an nicht mehr in Sicilien.' [Von B. nicht eingereiht, von Huill. zweifelnd hieher gesetzt, was nun doch auch die tagesangabe der vorhergehenden urk. wenigstens dann bedenklich macht, wenn in dieser wirklich auch der tag genannt war. Könnte die königszeit in betracht kommen, so wäre nach ind. 3 an 1200 zu denken, wo auch der inhalt besser entsprechen dürfte.] | 1353 |
| sept. 8 | . . . . | Verlust von Damiate, indem an diesem tage sultan Kamel in folge eines am 30 aug. mit dem christlichen heere abgeschlossenen vertrages in die von diesem übergebene stadt einzog. Die nachricht hiervon erschütterte die ganze christenheit. Die hülfe welche der kaiser unter dem reichscanzler Gualter von Palear und dem grafen Heinrich von Malta gesendet hatte, kam zu spät. Diese beiden fielen nun in ungnade. Rich. Sang. | a |
| — 00 | ap. Trapanum | bessert und erklärt für ungültig ein urtheil seiner curie, durch welches eine klage des abtes Ambrosius von Sta Maria de Milo auf restitution eines zum schaden des klosters veräusserten grundstückes desshalb abgewiesen war, weil in dem betreffenden schenkungsprivileg des grafen Roger die veräusserung nicht ausdrücklich verboten war, und gegen welches der abt an ihn appellirt hatte. Per m. Joh. de Traiecto. Documenti per servire alla storia di Sicilia 1,73. Künftig besser bei Winkelmann. | *1354 |

| 1221 | | | |
|---|---|---|---|
| sept. 25 | ap. Trepanum | schreibt dem abt von St. Stefan de Nemore wiederholt in der angelegenheit der sich für bedrückt erachtenden leute dieses klosters. Tromby Storia dell ord. Cart. 5,92. Maccinucca Esame delle carte di St. Stefano del Bosco nr. 23. Huill. 2,215. | 1355 |
| — 00 | Panormi | (in urbe felici) bestätigt den bürgern von Palermo ein ihm nach dem feierlichen hofe zu Capua, ubi de resignandis privilegiis universis edictum fecimus generale, resignirtes privileg welches er selbst ihnen vor seiner kaiserkrönung (1200 sept.) gegeben hatte. Per m. Joh. de Traiecto not. Inschr. im Dome zu Palermo. Vio Priv. urbis Panorm. 14. Amatus De princ. templo Panorm. 118. Huill. 2,203. — [Kann auch zur frühern zeit des monats gehören.] | 1356 |
| oct. 00 | —— | (—) bestätigt dem kloster Monte Vergine den ort Rochella mit der dortigen kirche und dem meierhof (grangia). Pertz ex copia auth. de 1238 zu Montevergine. Huill. 2,205 ebendaher. — Vgl. oben zu nr. 1350. | 1357 |
| — 25 | —— | (—) nimmt das nonnenkloster Königsbrück in seinen schutz, und ertheilt an dessen schiff die zollfreiheit auf dem Rhein. Schöpflin Als. dipl. 1,347. Huill. 2,207. — [Die Grandidier Oeuvres 3,236 zu 15 oct. 1222 erwähnte urk. entsprechenden inhaltes dürfte dieselbe sein.] | 1358 |
| — 25 | —— | schreibt dem pabst Honorius III seinen bittern schmerz über den verlust von Damiate (am 8 sept. war der sultan in gemässheit des vertrags vom 30 aug. dort eingezogen) der um so grösser sei ie eifriger er sich bisher gerüstet habe. Zugleich beglaubigt er bei dem pabst um dessen rathschläge zu vernehmen die überbringer den bischof J(acob) von Patti und L. päbstlichen caplan. Tristis et — salutare. Raynald ad 1222 § 5 ergänzt von Pertz. Huill. 2,206 unvollst. Künftig bei Winkelmann. | 1359 |
| nov. 1 | . . . . | (apud Narinum) bestätigt auf bitte des bischofs Albert von Trient der gemeinde de Scovolo in territorio Brixiano (später San Felice und Portese am Gardasee bei Salò) das [gefälschte] privileg Friedrichs I (d. d. Verona 1155 iuli 11) und nimmt sie auch in seinen schutz. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg [ist vor 1222 apr. nicht zeuge], Alb. bisch. v. Trient [von 1221 apr. bis 1222 dec. nicht zeuge], Andreas Alpinus, herz. Rainald. Ego Conradus etc. Odorici St. Bresciane 7,102 aus begl. abschr. von 1307. Chmel Reg. Frid. III. Anh. 102 und daher Huill. 2,940 aus bestätigung von 1448 mit ap. Nomum. Abschr. sec. 17 auf der communalbibl. zu Verona mit ap. Harmum nach Winkelmann. — Mit 1221, ind. 9, anno Romani regni 8, in Sic. 14, imp. 2. [Zweifellose fälschung. Das anno Rom. regni 8 in verbindung mit ind. 9 und der 1221 nicht mehr vorkommenden recognition weist auf eine königsurk. des römerzuges und wird dann zweifellos der uns nur ohne daten erhaltenen urk. für das benachbarte Sermione, oben nr. 1159, entnommen sein, da sich auch bei dem privileg von 1155 engster zusammenhang mit dem echten privileg für Sermione 1158 iuli 8 ergibt, weiter auch hier der text an mehreren stellen wörtliche übereinstimmung zeigt. Wäre eine vorlage von 1 nov. 1220 anzunehmen, so könnte der ortsname aus apud Fanum corrumpirt sein, wo der könig an ienem tage gewesen sein wird; aber das privileg für Sermione wird zweifellos früher ausgestellt sein. — Weiter ergibt die zeugenreihe und imp. 2 so genauen zusammenhang mit der fälschung für die Arco, oben nr. 1292, dass die eine fälschung bei der andern vorgelegen haben muss. Dann war nr. 1292 die vorlage, da Albert von Trient hier genauer als erwählter bezeichnet und die zahl der 1221 passenden zeugen grösser ist. Ist das diplom für Scovolo angeblich 1307 von einem Brixianus transsumirt, so könnte das daran denken lassen, er sei daher nr. 1292 in die zeugenreihe aufgenommen, wenn er hier nicht nach dem zu nr. 178 bemerkten unanstössig wäre; wenn das zusammentreffen der namen nicht zufall ist, würde auch hier das umgekehrte verhältniss anzunehmen sein.] | 1360 |
| — 1 | . . . . | verleiht dem Bieminus de Manerva aus dem district von Brescia wegen seiner sonstigen verdienste und insbesondere ob duellum quod ipse pro nobis gessit et obtinuit, für sich und seine männlichen erben in feudum et vice feudi die rocca de Manerva (östlich von Brescia) sita super ripam lacus Benaci, nebst andern aufgezählten besitzungen; erlaubt ihm bis hundert vasallen zu haben; verbietet verpfändungen und veräusserungen von ienen und von den von seinem grossvater Friedrich geliehenen gütern ohne kaiserliche genehmigung; will dass zur belohnung des durch Bieminus über den feind seiner krone davongetragenen sieges er und seine erben in Brescia und ieder andern stadt als bürger und frei von abgaben wohnen dürfen; bemerkt schliesslich dass Bieminus ihm den treueid geleistet habe. Odorici St. Bresciane 7,97 aus bestätigung Heinrichs VII d. d. Mailand 1311 ian. 29. — Mit iahr 1221, ind. 9, Romani regni 8, | |

| | | |
|---|---|---|
| 1221 | | Sic. 14, imp. 2. Zweifellose fälschung, während gegen die echtheit der bestätigungsurk. kein bedenken vorzuliegen scheint. Da die verworrenen iahresangaben genau mit denen der vorhergehenden urk. stimmen, so hat dafür die eine urk. der andern zweifellos als vorlage gedient; weiter auch wohl für die bei Odorici fehlenden zeugen, unter denen, wie es nach Bonelli Notizie 2,xiii, vgl. Huill. 2,941, scheint, der bischof von Trient und Andreas Alpinus genannt waren. *1361 |
| . . . | . . . . | erhebt den Ottobellus de Pimignaco, dessen bruder und deren neffen aus dem gebiet von **Brescia** ad nobilitatis gradum und zu edeln valvassoren, nimmt sie in seinen schutz und befreit sie von allen öffentlichen abgaben. Chmel Reg. Frid. III. Anh. 102 extr. Huill. 2,942 extr. — Ohne alle zeitangabe, aber wohl mit den vorhergehenden fälschungen zusammenhängend. *1362 |
| nov. 6 | . . . . | (in castro prope Bovinum) verleiht und bestätigt den grafen Rainald und Fidesmindus von **Monteverde** (südwestlich von Fermo) die burgen Monteverde und Francavilla zu rechten lehen mit allen dortigen reichsrechten und bewilligt dass der von ihm in der Mark bestellte nuntius ihnen unentgeltlich recht schaffen soll, den dienst vorbehaltend, welchen sie wie andere edle der Mark dem reiche persönlich zu leisten haben. Z.: comes Audicandus, Andreas alme Urbis prefectus, Annichinus cancellator u. s. w. Ego Bertholdus Brixinensis episcopus imperiali auctoritate cancellarius vice d. Henghelberti u. s. w. Documenti di storia Ital. 4,538 aus transs. von 1409 eines angebl. transs. von 1223, in welchem der kaiser bereits felicis recordationis heisst. — Zweifellose fälschung. *1363 |
| — 9 | Panormi | schreibt denen von **Ravenna** dass er dem Gotfrid von Blandrate graf von Romaniola unter anderm die untersuchung des mordes des Ugolino de Juliano weiland grafen von Romaniola aufgetragen habe. Rubeus Hist. Rav. 369 ap. Graevium 7ª extr. Huill. 2,217 extr. 1364 |
| — 12 | —— | gebietet allen beamten und herrn im bisthum **Aquino** die von ihm dem bischof Gregor von Aquino verliehenen freiheiten nicht zu verletzen. Pertz ex cod. Casin. 468 coaevo. Huill. 2,218. Caravita I studi a M. Cassino 2,192. 1365 |
| — 13 | —— | bestätigt dem erzbischof Caro von **Monreale** die freiheiten seiner kirche. Lello Monreale 50 extr. *1366 |
| — 13 | —— | befiehlt den secretis et doaneriis zu Palermo auf klage des erzbischof Carus von Monreale, diesen und dessen kirche an den ihr durch privileg könig Wilhelms verliehenen zwei barken im hafen von Palermo nicht weiter zu hindern. Lello Monreale 50 und Huill. 2,219 extr. Arch. stor. Sicil. N. S. 3,470 vollst. ex or. 1367 |
| — 17 | —— | (in urbe felici) erneuert der stadt **Pisa** auf deren ihm durch Albizo Caldere, bürger von Pisa, vorgetragene bitte, das derselben schon bei seiner krönung (vgl. zum 24 nov. 1220) ertheilte privileg, dessen inhalt wiederholend. Z.: Ber. erzb. v. Messina, die bisch. Aldoyn v. Cefalù u. Richerius v. Melfi, Rain. herz. v. Spoleto, gr. Heinr. v. Eberstein, Simon gr. v. Theate, Rich. cämmerer. Aus dem or. zu Pisa. Huill. 2,219 extr. Künftig bei Winkelmann. 1368 |
| — 24 | Cathanie | erlässt auf fürbitte des grafen Heinrich von Eberstein der äbtissin von **Fischbeck** (an der Weser) die reise nach Italien zum empfange der regalien. Abschr. im staatsarchive zu Münster. Künftig: Kaiserurkk. der Prov. Westfalen, bd. 2. — Blos mit ind. 10. Reiht Huill. 2,223 hier eine urk. vom nov. aus Agrigent ein, vgl. unten zum nov. 1233, so würde das von anderm abgesehen schon desshalb unstatthaft scheinen, weil der übergang von Palermo nach Catania ohnehin ein auffallend rascher ist und gewiss auf nächstem wege erfolgte. *1369 |
| dec. 00 | —— | wiederholt dem **Deutschorden** wörtlich das demselben im apr. d. i. zu Tarent gegebene allgemeine privileg: Inter alia etc. [in der ausfertigung für das königreich, also auch] ohne die zeugen. Per m. Johannis de Lauro not. Mongitore Mon. hist. 31. Huill. 2,226. 1370 |
| — 00 | —— | beurkundet dass er zur zeit seiner kaiserkrönung den pabst Honorius III gebeten habe dem **Deutschorden** alle freiheiten und vergünstigungen der Johanniter und Templer zu ertheilen, welchem wunsche denn auch der pabst (Lateran, 9 ian. 1221) entsprochen habe, und weist nun dem ordensmeister Hermann und dessen brüdern, sie hierbei zu unterstützen, in der stadt Brindisi 200 goldunzen jährlicher einkünfte an um dafür weisse mäntel anzuschaffen. Per m. Johannis de Lauro not. Mit goldbulle. Aus dem Copialbuch des Deutschordens zu Berlin bl. 40. Huill. 2,224. 1371 |
| 1222 ian. 30 | Cusentie | Anwesenheit bei der am heutigen sonntag durch Nicolaus bischof von Tusculum apostolischen |

| 1222 | | | |
|---|---|---|---|
| | | legaten vorgenommenen einweihung der kirche von Cosenza in Calabria citra. Gegenwärtig waren ausser dem erzbischof Lucas von Cosenza der den legaten darum gebeten hatte, die erzbischöfe Lando von Reggio und Nicolaus von Tarent und sieben genannte bischöfe. Vgl. die desfallsige beurkundung des weihenden Ughelli It. sacra 9,211. Huill. 2,229. Fr. Jacobus (Graecus Syllaneus) Joachimi abb. chronol. (Cusentiae 1612) s. 158. — [Der legat war vom pabste nach Sicilien an den kaiser geschickt, der dann mit ihm zurückkehrte. Vgl. Chron. de reb. Sic., Huill. 1,896, wo auch die weihe der kirche zu Cosenza in anwesenheit des kaisers erwähnt wird. Ebenso in einer, ihrer fassung nach spätern inschrift, welche sicher irrig den 28 ian. nennt. D'Avino Cenni storici sulle chiese del regno delle due Sicilie 232, ergänzt bei Schulz Denkmäler 2,349.] | a |
| feb. 5 | Fogie | befiehlt auf bitten des Deutschordensmeisters Hermann dem Egidius castellan von Taranto und iustitiar von Terra d'Otranto, die verleihung der kirche des h. Thomas zu Barletta und zehn paricli ackerland durch seinen vater Heinrich an den Deutschorden zur ausführung zu bringen und schenkt demselben überdies die hälfte des flusses in angegebener ausdehnung. Del Giudice Cod. dipl. 2,57 extr. | *1372 |
| — 00 | . . . . | bestätigt dem kloster sta Maria zu Pisticci (in der Basilicata) eine schenkung des Rodulf Maccabei vom iahre 1087. Aus dem index zu La Cava, suppl. 88 nr. 14, mitgeth. von Winkelmann. | *1373 |
| . . . | . . . . | nimmt den abt Nicolaus und den convent des klosters San Benedetto zu Conversano (in Terra di Bari) in seinen schutz und bestätigt ihm die freiheiten welche es zur zeit könig Wilhelms I und seiner andern vorgänger genoss. Huill. 2,918 extr. nach Palmieri Dissertazione contra la difesa della liberta del mon. S. Ben. de Conv. 19. — Nur 1222 angegeben. | *1374 |
| märz 7 | apud Troiam | thut dem kloster Volkenrode die gunst dass es frei sei von allen abgaben (ab omni iure exactionis et collecte quod vulgo dicitur gescoz) und sichert ihm den ruhigen besitz der reichsgüter bei Mühlhausen welche dasselbe erworben hat oder noch erwerben wird. Z.: Herm. markgr. v. Baden, Ernst gr. v. Velseck, Rein. herz. v. Spoleto, Reinhard v. Plawe, Hilward v. Ranis, Conr. v. Werden, Gunzelin truchsess. Schöttgen et Kreysig Dipl. 1,757. Rudolph Gotha dipl. 2,269. Huill. 2,230 unvollst. Asseburg. Urkkb. 1,77 vollst. ex or. | 1375 |
| — 00 | Capue | (post curiam ibidem celebratam) erneuert dem abte Rainald von S. Salvator de Magella (östlich von Solmona) ein eingerücktes privileg könig Wilhelms II vom 15 mai 1187, weil dasselbe wegen alters anfange zu grunde zu gehen. Bullar. Basil. Vatic. 1,29. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1222, ind. 10. | *1376 |
| — 00 | —— | bestätigt die auf seine veranlassung durch erzbischof Engelbert von Cöln, cui gubernationem imperii in partibus Germanie, nec non tutelam filii nostri Henrici qui in presentiarum rex habetur, commisimus, bewirkte übergabe des durch nachlässigkeit der äbte und mönche in verfall gekommenen klosters Burtscheid an die cisterciensernonnen vom Salvatorsberg bei Achen. Lünig Reichsarchiv 18,304. Quix Cod. Aq. 145. Lacomblet Urkb. 2,53. Huill. 2,232. — [Von B. und Huill. erst nach märz 23 eingereiht, woraus sich zwei kurz aufeinanderfolgende aufenthalte zu Neapel ergeben würden, zu deren annahme keine veranlassung ist.] | 1377 |
| — 00 | Averse | (post curiam Capue celebratam) bestätigt dem abte Joannicius des klosters S. Michele di Montescaglioso (westlich von Tarent) das ihm durch den zu ihm geschickten bruder Johann übersandte, hier eingerückte privileg der gründerin Emma, gräfin civitatis Severiane, seiner amita, von 1110, wie das schon einst könig Roger, bruder der Emma, bestätigte. (Tansi) Hist. monasterii s. Michaelis arch. Montis Caveosi (Neapoli 1746) s. 166 vollst. Huill. 2,232 extr. Künftig bei Winkelmann. — Die eingerückte urk. bei Tansi 145. | 1378 |
| — 23 | ap. Neapolim | schreibt dem landgrafen Ludwig von Thüringen und der markgräfin Jutta von Meissen, und verbietet ihnen dem bischof Bruno von Meissen weder seine silbergruben und zehnten zu occupiren, noch ihm sonst an den gütern seiner kirche beschwerden zuzufügen. Schöttgen et Kreysig Dipl. 2,6. Huill. 2,231. Cod. Saxonie reg. II 1,39. — [Bei letzterm abdrucke wird die echtheit der nur in unbesiegelter niederschrift, angeblich aus den letzten iahrzehnten des 13. iahrh., erhaltenen urk. bezweifelt. Innere gründe gegen die echtheit scheinen durchaus zu fehlen.] | 1379 |
| apr. 00 | —— | (post curiam Capue celebratam) bestätigt auf bitte des abtes Joannicius dem kloster S. Michele | |

**1222**

di Montescaglioso alle besitzungen, insbesondere die einkünfte der stadt Ste Trinitatis, welche jetzt Turrismaris heisst und was sonst die gründerin gräfin Emma, Umfred und Radulf Machabei herren von Montescaglioso und könig Roger schenkten. (Tansi) Hist. mon. S. Michaelis Montis Caveosi 167 vollst. Huill. 2,234 fragm. Künftig bei Winkelmann. — [Auf dem umgeschlagenen untern rande des or. zu Neapel findet sich nach Winkelmann von hand des 13. iahrh.: Presentata Capue vicesimo quarto madii, septime indictionis. Das bezieht sich zweifellos auf eine einreichung am kaiserlichen hofe am 24 mai 1234, da das itinerar diese annahme unterstützt.] 1380

apr. 00 | Capue | bestätigt auf bitte genannter machtboten der stadt Capo d'Istria (Justinopolis) das eingerückte privileg Conrads II d. d. Bamberg 4 iuni 1035 und nimmt besagte stadt sammt deren leuten und ihren besitzungen in seinen besondern schutz. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, der bisch. v. Turin, der abt v. Hersfeld, Nic. bisch. v. Reggio, Herm. markgr. v. Baden, Wilh. markgr. v. Montferrat, Rain. herz. v. Spoleto, Conr. markgr. Malaspina, die gr. Conr. v. Zollern, R. v. Habsburg, Bert. v. Heiligenberg, Manegold v. Veringen. Böhmer Acta 251 ex cop. zu Wien. Or. zu Venedig. — [Nach N. Archiv der Gesellsch. 3,88 hätte, wenn da nicht ein versehen eingreift, der kaiser 1227 ienes privileg nochmals transsumirt.] 1381

— 00 | —— | (post curiam ibidem celebratam) erneuert und bestätigt der äbtissin des klosters St. Georg zu Neapel, Luca de Abenaldis, vier eingerückte urkunden seines vorfahren könig Wilhelms II d. d. Palermo 22 oct. ind. 2, Palermo 17 oct. ind. 2 (zwei stück) und Palermo 5 märz ind. 3, nachdem solche durch alter gelitten haben. Or. in Neapel [welches nach N. Archiv der Gesellsch. 3,649 ietzt fehlt.] Künftig bei Winkelmann nach abschr. in Huillards nachlasse. — Im umschlag steht Jo. Tarent. 1382

— 00 | ap. Aquinum | bestätigt dem vor ihm erschienenen Friedrich und den andern genannten söhnen der brüder Friedrich und Otto von Bargone, was diese kraft der ihrem vater Bertold vom könig Conrad (1144 apr.) ertheilten verleihung und kraft der bestätigung kaiser Friedrichs (1174 dec. 27) und könig Philipps (1199 feb. 18) vom reiche zu Borgo San Donino und Bargone hatten und auch zur zeit kaiser Heinrichs besassen, ohne dass dem das privileg entgegenstehen soll, welches im widerspruche damit dem Hugo Lupus und Hugo Juliani und dessen brüdern auf zeit von der curie ertheilt wurde. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, die bisch. v. Reggio und Jacob v. Turin, die markgr. Herm. v. Baden u. Wilh. v. Montferrat, Rain. herz. v. Spoleto, Conr. burggr. v. Nürnberg [und] gr. v. Zollern, gr. Heinr. v. Everstein. Ficker Ital. Urkk. 333. — Bei der grossen übereinstimmung der zeugenreihe mit nr. 1381 ist die urk. zweifellos zur hinreise nach Veroli einzureihen, da nicht anzunehmen ist, dass alle genannte auch auf der heimreise noch beim kaiser waren. Damit war dann auch für die folgende urk. die von B. und Huill. abweichende einreihung nahe gelegt. *1383

— 00 | —— | bestätigt dem grafen Gerhard von Geldern und dessen erben den mit rath der fürsten und besonders des erzbischofs von Cöln von Arnheim nach Lobith verlegten zoll auf ewige zeiten. Aus Redinghovens hs. zu München 10,2. Lacomblet Urkb. 2,55. Huill. 2,242. Sloet Oorkkb. 1,469. — Vgl. unten nr. 1462. 1384

— 11 | Casaemarii | Ankunft in dem unweit von Veroli südöstlich gelegenen kloster. Fridericus imperator iii. idus aprilis cum processione solemni receptus et hospitatus fuit in Casaemario. Rondininius Hist. mon. de Casam. 50 ex cod. Vatic. Huill. 2,235. — Vgl. zu nr. 1385. *a

— 12 | ap. Verulas | Zusammenkunft mit pabst Honorius III zu Veroli. Neue verabredungen wegen dem kreutzzug. Sequenti die Verulas intravit (imperator) et plures dies cum papa Honorio moratur ibidem de succursu terrae sanctae et frequenter et publice tractans. Rondininius 50 ex cod. Vatic. — Honorius papa mense februario Urbem exiens venit Anagniam. Ad quem imperator vocatus vadit et apud Verulas cum ipso papa conveniens per dies quindecim solemne insimul colloquium habuere, statuentes apud Veronam cum aliis orbis principibus pro succursu terre sancte curiam regere generalem (um Martini, welche aber nicht zu stande kam, vgl. Ann. Mediol. breves, Ann. Salisb., Chr. Montis Ser. und das schreiben des kaisers bei Huill. 4,874). Et tunc data fide quod in certo termino tamquam imperator in terre sancte subsidium transfretaret in regnum rediens, Roccam adiit Magenulfi, quam iussit arctius obsideri a Thoma Acerrarum comite et iis qui cum eo erant. Rich. Sang. Vergl. Chron. de reb. Sic., Huill. 1,896, und die hier am 17 und 25 april erlassenen päbstlichen briefe. [Vgl. auch das schreiben des

**1222**

pabstes vom 13 mai, Ficker Ital. Urkk. 334, wonach bei der zusammenkunft auch über das herzogthum Spoleto verhandelt und bezügliche forderungen des kaisers vom pabste und den cardinälen abgelehnt wurden; vgl. unten zu nov. 22. — In ienem schreiben findet zugleich die nachricht der chronik von Viterbo ihre bestätigung, dass der kaiser in dieser zeit denen von Viterbo den truchsess Gunzelin zur hülfe gegen die Römer sandte, freilich gegen willen des pabstes. Vgl. darüber auch des kaisers schreiben an Viterbo um ian. 1240, Petr. de Vin. 1,22, Huill. 5,663, dessen bezügliche stelle, zumal da von deutschen truppen die rede ist, sich wahrscheinlicher auf diesen zug Gunzelins, als den von Rich. Sangerm. erwähnten des Rainald von Acquaviva im nov. 1231 bezieht.] b

apr. 12 | . . . . | (Sore) meldet dem bischofe, richtern, räthen und der gesammten gemeinde von Capo d'Istria, dass er in erfüllung der durch ihre machtboten gestellten bitte das ihm vorgelegte privileg bestätigt habe (vgl. nr. 1381), obwohl es bei ihm und seiner curie nicht üblich sei so alte privilegien zu erneuern, und dass er ihre stadt in seinen besondern schutz nehme. Aus begl. abschr. sec. 13 ietzt zu Venedig. Acta Veneta 1,14 extr. Künftig bei Winkelmann. — [Die datirung ist, wenn auch die entfernung nicht gross ist, zweifellos mit den vorhergehenden tagesangaben nicht zu vereinen, während diese doch auch durch die angabe der dauer der zusammenkunft bei Rich. Sang. in verbindung mit den urkk. unterstützt werden. Dass Friedrich sich auf dem umwege über Sora nach Veroli begab ist kaum anzunehmen, da der pabst ihn anscheinend erwartete. Am wahrscheinlichsten ist mir auch mit rücksicht auf nr. 1386, dass der kaiser während der zusammenkunft einen ausflug nach Sora machte und in der urk., welche sich nur in abschr. erhalten, etwa xv. statt xii. aprilis zu lesen sei.] 1385

— 00 | ap. Verulam | übergibt mit einwilligung des pabstes Honorius III das kloster des heiligen Dominicus situm in territorio civitatis nostre Sorane, welches in geistlichen und weltlichen dingen in verfall gekommen ist, dem cistercienserkloster Casamari, damit beide klöster fortan nur ein einziges bilden und das erstere durch letzteres wieder in besseren stand gebracht werde. Mit goldbulle. Rondininius Hist. monast. Casaemarii 51; [die tagesangabe apr. 22 hat sich zweifellos nur aus zuziehung der endziffern der iahresangabe zum monate ergeben.] Baron. ad 1030 § 19. Manriquez Ann. Cisterc. 4,223. Huill. 2,236 ohne tag. 1386

— 20 | —— | schreibt dem erzbischof von Magdeburg und dem bischof von Halberstadt, dass er die bischöfe von Lübeck und Razeburg aufgefordert habe, das stiftscapitel zu Hamburg von belästigung der kirche von Bremen abzumahnen, indem er iene zugleich beauftragt nöthigenfalls das gedachte stiftscapitel durch entziehung der kaiserlichen huld zur nachgiebigkeit anzuhalten. Pertz ex or. zu Hannover. Lappenberg Hamb. Urkkb. 400. Huill. 2,238. 1387

— 23 | —— | gebietet den grafen baronen und amtleuten im königreich Sicilien die dortigen kirchen und geistlichen nicht mehr wie bisher durch auflagen durch verletzung der gerichtsbarkeit und in sonstiger weise (collectis et exactionibus, angariis et parangariis, exercitibus et procurationibus, et trahendo in civilibus et secularibus ad iudicium seculare nec non et aliis) zu beschweren, sondern vielmehr bei den freiheiten zu belassen deren sie zu könig Wilhelms II zeit sich erfreuten, und sie dabei in alle wege zu schirmen. Pertz aus den päbstl. regesten. Huill. 2,239 ex or. zu Neapel. 1388

— 24 | Casaemarii | Rückreise. Der kaiser, viii. kal. maii per Casaemarium rediens, erbittet und erhält antheil an allen im kloster geübten guten werken. Rondininius Hist. mon. Casam. 50 ex cod. Vatic. Huill. 2,240. *a

— 27 | Venafri | nimmt den abt Dieto von Füssen und dessen klosterbrüder mit allen ihren besitzungen in seinen besondern schutz, und will dass niemand sich unterfange dieselben an ihren kirchengütern zu beschweren oder zu verletzen. Mon. Boic. 30ª,109. Huill. 2,244. 1389

— 27 | —— | nimmt den probst Witigo von Raitenbuch und dessen kirche mit allen zugehörigen gütern in seinen besondern schutz. Hund Metr. 3,159. M. Boic. 8,21. Or. Guelf. 2,636. Huill. 2,245. 1390

. . . | . . . . | nimmt (als kaiser) auf bitten des abtes B. (Berthold, † 1224 aug. 16) das cistercienserkloster Raitenhaslach (in gekürzter wiederholung seiner urk. vom 15 iuli 1216) in seinen besondern schutz und bestätigt ihm insbesondere angegebene, vom erzbischofe Eberhard von Salzburg und vom herzoge Ludwig von Baiern erhaltene schenkungen. Mon. Boic. 31ª,506. Huill. 2,246. — Ohne alle datirung; am wahrscheinlichsten in diese zeit gehörend, in der auch andere baierische klöster schutzbriefe erhielten. *1391

| 1222 | | |
|---|---|---|
| apr. 29 | ap. Benafrum | gebietet den leuten des klosters Santa Fiora (zu Arezzo) demienigen folge zu leisten was ihr abt in bezug auf die für den kaiserlichen dienst zu stellenden soldaten von ihnen verlangen wird, auch demselben die kosten der sendung seines sacristans an das kaiserliche hoflager zu ersetzen, widrigenfalls sein truchsess (Gunzelin) und legat ganz Tusciens einhaltung des vom abte gegen sie verhängten bannes erzwingen soll. Rena e Camici Serie 6,42. Huill. 2,247 mit apr. 28. Asseburg. Urkkb. 1,77 ex or. zu Arezzo mit 29 apr., ind. 10. 1392 |
| . . . | ante Roccam Magenulfi | Anwesenheit bei der durch den grafen Thomas von Acerra belagerten burg Roccamandolfi zwischen Venafro und Boiano, in welche sich graf Thomas von Celano und Molise zurückgezogen hatte und welche der kaiser enger einzuschliessen befiehlt. Rich. Sangerm. *a |
| mai 00 | in civitate Cusentie | bestätigt dem vor ihn gekommenen bischof Peter von Marseille die eingerückte urkunde Friedrichs I d. d. Pavia 17 apr. 1164, bestätigung der besitzungen dieses hochstifts betreffend. Huill. 2,249. 1393 |
| — 22 | . . . . | (in campo apud Barlettam) verpfändet dem Russus Rubeus von Messina, baro ville Sperlinge et Martinorum, die einkünfte von Aidone. Künftig bei Winkelmann. — Mit iahr 1231, ind. 10. Fälschung; vgl. die regg. Manfreds zu 1257 apr. 14. *1394 |
| . . . | in Siciliam | Ueberfahrt nach Sicilien zur bekämpfung der Saracenen. Imperator festinus in Siciliam reversus est propter Mirabettum Saracenorum ducem qui eam pro viribus infestabat. Dann etwas später: Imperator in Sicilia de Mirabetto triumphat, et de ipso et suis fecit quod eorum meruerat exigentia commissorum. Rich. Sangerm. — Anno domini m.cc.xx.i, decima indictione, domnus Fridericus ivit cum magno exercitu super Saracenos Jatii, et cepit Benaveth cum filiis suis, et suspendit apud Panormum. Ann. Sic. — ‚Hierzu noch folgende hauptstelle: Duo quoque supra dicti traditores Hugo Ferreus et Guilelmus Porcus (zwei kaufleute aus Marseille welche 1212 den kreutzzug der kinder veranlasst und dieselben dann im orient als sclaven verkauft hatten) postea venerunt ad principem Sarracenorum Sicilie Mirabellum, et cum eo traditionem imperatoris Friderici facere voluerunt. Sed imperator de eis dante deo triumphavit et Mirabellum cum duobus filiis et istos duos traditores in uno patibulo suspendit. Albricus ad 1212.‘ [Vgl. aber über die glaubwürdigkeit dieser angaben Winkelmann Fr. 1,221]. a |
| iuni 00 | . . . . | verleiht dem Amelius Garzieperis de Ballihari das Pietra Tagliate genannte lehen. Emanuele e Gaetani Sicilia nobile 219 extr. nach Huill. 2,258. *1395 |
| — 17 | in obsidione Jati | (in castris) schreibt allen in der Lombardei in der Romagnola und in der mark von Treviso dass er die von seinem legaten dem erzb. von Magdeburg denen von Bologna wegen deren hier näher erzähltem ungehorsam und frevel auferlegte strafe von 5000, und die von demselben denen von Faenza auferlegte strafe von 3000 mark genehmigt habe. Savioli Ann. Bol. 3ª,25. Fantuzzi Mon. Rav. 3,71, (mit 15 kal. iunii). Huill. 2,25. — Jatum, ein damals von den Saracenen besetzter ort, liegt in den gebirgen des westendes der insel ‚in der diöcese von Mazzara, ist aber jetzt zerstört. Vgl. Huill. 2,254.‘ [Nach den genaueren angaben von Hartwig in den Forsch. zur deutschen G. 6,645 lag Jato östlich von Alcamo oberhalb des städtchen San Giuseppe dei Mortilli. — In den Mon. Germ. Scr. 19,496 ist wohl ganz willkürlich Jatum durch Sciacca erklärt.] 1396 |
| — 23 | . . . . | An diesem tage starb zu Catania des kaisers erste gemahlin die dann zu Palermo begraben wurde. Ueber den todestag entscheidet die gleichzeitige grabschrift: Hoc est corpus domine Constancie illustris Romanorum imperatricis semper auguste et regine Sicilie, uxoris domini imperatoris Friderici, et filie regis Aragonum. Obiit autem anno dominice incarnationis millesimo cc.xx.ii., xxiii iunii, x indict. in civitate Catanie. Daniele J regali sepolchri 69 facs. Ebenso das necrolog der königl. capelle zu Palermo, Forsch. zur deutschen Gesch. 18,472, wonach sie am 16 (iuli?) beigesetzt wurde. Vgl. Chr. de reb. Sic., Huill. 1,896. a |
| — 00 | ——— | (in castris) bestätigt dem kloster Casanova dessen angegebene güter und freiheiten unter auslassung der formel: salvo mandato. Per m. Joh. de Traiecto not. Künftig bei Winkelmann ex or. *1397 |
| iuli 00 | ——— | (—) wiederholt dem Johannes abt des klosters Casamari auf dessen bitte und wegen der treue mit welcher derselbe von ihm an den hof genommen sein ihm anbefohlenes siegel bewahrt hat, das hier inserirte privileg d. d. Salerno feb. 1221 mit hinweglassung der worte: salvo mandato et ordinatione nostra, die am schluss der ersten ausfertigung gestanden hatten. |

| 1222 | | | |
|---|---|---|---|
| | | Per m. Johannis de Lauro not. Rondininius Hist. monast. Casaemarii 136. Huill. 2,259. — [Der abt wird der kanzlei des königreichs vorgestanden haben, weil der kanzler seit dem verunglückten zuge nach Damiate in der verbannung war.] | 1398 |
| iuli 8 | apud Jatum | (in castris) bezeugt dem pabst seine verwunderung dass er dem vom capitel zu Brindisi einmüthig gewählten J. de Traiecto seinem notar die bestätigung nicht ertheilt habe, dem er doch weiter nichts vorwerfen könne, als dass er nicht innerhalb der drei monate gewählt worden sei, indem er zugleich seine verwendung für denselben erneuert und den abt B. von St. Spiritus zu Palermo deshalb beim pabst beglaubigt. Super facto—exponenda. Pertz aus den päbstlichen regesten. Künftig bei Winkelmann. Vgl. Huill. 2,259, wo schon bemerkt, dass es sich nicht, wie B. angab, um die kirche von Capua, sondern um die von Brindisi handelte. — Blos mit der unrichtigen ind. 12. [Für einreihung nach dieser zu 1224 könnte geltend gemacht werden, dass das schreiben des kaisers an den pabst vom 3 mai 1224 seinem inhalte nach früher zu fallen scheint, als dieses. Aber die dort erwartete entscheidung muss nicht gerade die hier als erfolgt erwähnte sein. Für 1222 spricht: 1) Der brief findet sich in den regesten des 1222 iuli 24 beginnenden siebten pontificatsiahres. 2) Das itinerar spricht gegen einreihung zu 1223 oder 1224. 3) Die auffallende datirungsform apud Jatum findet sich ebenso in den folgenden urkk. — Die von B. und Huill. hier eingereihte urk. für Montevergine vgl. zum iuli 1223.] | 1399 |
| — 00 | —— | (—) bestätigt dem Deutschorden das um hundert mark silber von dem Mariengredenstift zu Mainz erkaufte gut in Regelstede, und die vom erzb. Sifrid von Mainz demselben dazu geschenkte vogtei. Z.: N. erzb. v. Tarent, J. abt v. Casamari, C. burggr. v. Nürnberg, A. v. Justingen kaiserl. hofmarsch., R. herz. v. Spoleto, H. gr. v. Eberstein, C. v. Tuffen, C. v. Werda. Copia sec. 14 ineunt. in Stuttgart. Hennes Cod. dipl. 2,19. Huill. 2,262. | 1400 |
| — 00 | —— | (—) eignet dem Deutschorden zwei höfe im dorfe Kulstorf und eine wiese an der Saale (inter montem Lomen et fluvium Sahel), welche der lange Elher von Thanheim, sein ritter, als lehen von ihm trug. Zeugen wie vorher, nur heisst es C. v. Schwarzburg statt C. v. Tuffen. Ex or. zu Dresden. Huill. 2,264.—[Vgl. die angaben von Huill. über das zweite (von B. benutzte) angebliche original, in welchem insbesondere bei den zeugen mehrere siglen falsch aufgelöst sind.] | 1401 |
| aug. 3 | in obsidione Jati | zeigt allen prälaten, grafen und beamten an, dass er wegen der verdienste des abtes Johann von Casamari, welchen er an seinen hof genommen und dem er sein siegel anvertraut habe, demselben und seinem kloster das kloster S. Dominicus im gebiete von Sora, welches bisher den schwarzen mönchen gehörte, mit allem zubehör und freiheiten geschenkt habe und befiehlt ihnen, ihn daran nicht zu hindern, sondern ihn zu unterstützen. Künftig bei Winkelmann. | *1402 |
| — 18 | —— | verbietet den magistris iustitiariis et camerariis Calabrie et Vallis Crathis auf klage des abtes und conventes des von seinen eltern gegründeten klosters Fiore, den abt und die brüder gegen sein, die denselben von den römischen päbsten verliehene freiheit bestätigendes privileg vor das weltliche gericht zu ziehen. Fr. Jacobus cognomine Graecus Syllaneus Joachim abb. et Florensis ord. chronol. (Cosenza 1612) s. 148. Künftig bei Winkelmann. — Mit in obs. Jan. | 1403 |
| oct. 1 | Cathanie | nimmt den Heinrich probst von Ranshoven wegen dessen klugheit und ehrbarkeit zu seinem lieben caplan an, indem er zugleich der person desselben und allem was er ietzt besitzt und künftig besitzen wird seinen und des reichs schutz zusichert. Mon. Boic. 3,331. Urkb. des L. ob der Enns 2,638. Huill. 2,265. — [Wegen einer Grandidier Oeuvres 3,286 erwähnten urk. für Königsbrück vom 15 oct. 1222 vgl. oben nr. 1358.] | 1404 |
| — 22 | Messane | verbietet allen seinen beamten in Sicilien auf klage des categumenen Philotheus von S. Filippo di Demona (di Fragalà südwestlich von Patti) denselben und dessen kloster gegen die demselben von seinen vorfahren ertheilten freiheiten zu bedrücken. Spata Pergamene greche di Palermo 316 in griech. übersetzung. — Nur mit ind. 11; eingerückt in urk. vom iuni 6731, ind. 11. Vgl. ebenda 321 einen auszug anscheinend desselben mandats in urk. vom mai 6732 (1224) ind. 12. | *1405 |
| — 00 | —— | bestätigt dem kloster Sta Maria de Ferraria cisterzienserordens (im bisthume Teano) seine genannten besitzungen und rechte, nachdem dessen privilegien theils durch verrath theils durch sorglosigkeit zu grunde gegangen waren. Per m. Johannis de Lauro not. Ughelli It. sacra 6,563. Huill. 2,266. — Mit 1222, ind. 10, imp. 2, Sic. 24. | 1406 |

| 1222 | | | |
|---|---|---|---|
| oct. 26 | ap. Messanam | empfiehlt dem pabst gewisse canonici von Cefalù, und bittet ihn dass er denselben billige bitten gewähren möge. Pertz aus den päbstl. reg. Künftig bei Winkelmann. | 1407 |
| — 29 | apud Regium | ersucht den pabst Honorius die wahl des decan Hugo zum bischof von Capua zu genehmigen, nachdem das erst zwiespaltige capitel sich auf denselben vereinigt und er selbst diesen gewählten als tüchtig anerkannt hat. Pertz aus den päbstl. reg. Künftig bei Winkelmann. | 1408 |
| . . . | . . . . . | erlässt eine allgemeine verordnung für das königreich dass unter cassirung der neuen tarene von Amalfi nur für neue denare von Brindisi verkauft werden solle. Rich. Sangerm. extr. am schlusse des iahres 1222 nach sept., vor der erwähnung der rückkehr des kaisers aus Sicilien und des königs von Jerusalem, die freilich 1223 nur nebenbei berührt sind. | *1409 |
| . . . | Brundusii | Zusammenkunft mit dem cardinallegaten Pelagius, dem könig von Jerusalem und dem hospitalitermeister, welche mense octobris sive novembris aus der gefangenschaft in Egypten nach Brindisi kamen. Ubi imperator qui tunc venerat a Sicilia obviavit eis et eos devote recepit. Chr. de reb. Sic. | *a |
| nov. 11 | . . . . | Der hoftag zu Verona, der auf Martini gemäss den verabredungen von Veroli gehalten werden sollte, scheint vom kaiser angesagt, dann aber nicht zeitig genug abgesagt zu sein. Imperator in Sycilia manens curiam tam principibus Teutonicis quam Ytalicis nobilibus in festo b. Martini Verone celebrandam indixerat. Ad quam cum plures convenissent adventum imperatoris expectantes, ipse aliis negotiis prepeditus in Sycilia remansit. Ann. Salisb. Vgl. Chr. Montis Ser., Moriendi Mon. Aquensia 2,651. — Rex Jerosolimitanus venit in Apuliam et provisum fuit eius consilio, ut fieret concilium generale apud Veronam, ad quod vocati sunt senescalli omnium regum Christianorum. Veruntamen quia nec papa nec imperator interfuit, dilatum et translatum est dictum concilium in Campaniam Apuliae. Ann. de Dunstaplia ed. Luard 80. Das ist iedenfalls ungenau und vielleicht dahin auszulegen, dass die zusammenkunft zu Ferentino im nächsten märz ein ergebniss der mit dem könig von Jerusalem zu Brindisi gepflogenen verhandlungen war. | *b |
| — 22 | apud Joham | schreibt sieben genannten cardinälen wie er schon früher seinem kaiserlichen hoftruchsess Gunzelin geschrieben habe, dass er die von demselben dem R. cardinaldiacon von Sta Maria in Cosmedin und rector des herzogthums Spoleto zugefügte beleidigung, und die von demselben truchsess auf betreiben Bertolds des sohnes weiland herzog Conrads von den vasallen der römischen kirche im herzogthum Spoleto empfangenen eide höchlich missbillige, indem dergleichen den dem Gunzelin bei seinem scheiden gegebenen befehlen direct entgegen sei; wie er daher die neuen durch den subdiacon R. überbrachten beschwerden um so unangenehmer empfunden und dem Gunzelin beim verlust seiner huld den widerruf seines unterfangens aufgegeben und zu leistende genugthuung vorgeschrieben habe, weshalb er nun aber auch die cardinäle bittet seinem eifer für die römische kirche ihre anerkenntniss zu gewähren. Alia vice — expediri. Raynald § 27. Huill. 2,273. Theiner Cod. dom. temp. 1,71. Asseburg. Urkb. 1,80. — [Vgl. oben zu apr. 12 und was über diese ereignisse 1245 in der denkschrift: Aspidis ova, Huill. 6,286, gesagt ist. — Den ausstellort hielt B. für Castro San Giovanni in der mitte Siciliens; vgl. auch Hartwig in den Forsch. zur deutschen G. 6,646. Aber den ort in Sicilien zu suchen konnte wohl nur die nicht massgebende nr. 1420 veranlassen. Huill. nimmt Gioia nördlich von Reggio an der westküste Calabriens an; dass aber die letztbekannte urk. fast einen monat früher zu Reggio ausgestellt ist, wird sich eher dagegen, als dafür geltend machen lassen. Nach dem urkundlichen itinerar in verbindung mit der nachricht über den aufenthalt zu Brindisi handelt es sich zweifellos um Gioia nordwestlich von Tarent.] | 1410 |
| — 22 | ——— | schreibt mutatis mutandis gleichlautend an den pabst. Theiner Cod. dom. 1,72. Asseburg. Urkb. 1,83. | *1411 |
| — 22 | ——— | meldet allen im herzogthum Spoleto dass er vom pabste darüber benachrichtigt, dass der truchsess Gunzelin bei ihnen eide entgegennahm und nach vertreibung der päbstlichen beamten eigene beamte einsetzte, dem truchsess befohlen habe alles rückgängig zu machen. Theiner Cod. 1,71. Asseb. Urkb. 1,81. | *1412 |
| — 22 | ——— | schreibt gleichlautend allen in der Mark. Theiner Cod. 1,73. Asseb. Urkb. 1,84. | *1413 |
| — 22 | ——— | meldet dasselbe den bischöfen von Fermo und Assisi und fordert sie auf, das in ienen gegenden bekannt zu geben. Theiner Cod. 1,73. Asseb. Urkb. 1,84. | *1414 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1222 | | | |
| . . . | . . . . . | erinnert den truchsess Gunzelin wie er ihm schon früher seine missbilligung über das dem cardinaldiacon R. ste Marie in Cosmedin rector des herzogthums Spoleto zugefügte unrecht und über die auf betreiben Bertolds sohnes herzogs Conrads im herzogthume von getreuen der kirche entgegengenommenen eide ausgesprochen habe; verweist ihm dass er nun sogar nach mittheilung des pabstes von denen von Foligno, Gubbio, Nocera (Lucerinis), Trevi (Trebensibus) und andern im herzogthume und der mark eide entgegengenommen und ihnen seine beamte gesetzt habe, über die den eid weigernden den bann verhängend und die vom cardinal gebannten und excommunicirten in seiner umgebung behaltend; fordert ihn auf das alles rückgängig zu machen und dem apostolischen stuhle genugthuung zu leisten. Theiner Cod. 1,72. Asseb. Urkb. 1,81. | *1415 |
| . . . | . . . . . | verweist dem Bertold sohne herzog Conrads dass er den truchsess zu ienem vorgehen veranlasste und dem kaiser (nobis statt vobis) damit die gelegenheit zur fürbitte für ihn und seinen bruder entzog; fordert ihn auf das zu bessern und sich hinfort von ähnlichem zu enthalten. Theiner Cod. 1,72. Asseb. Urkb. 1,82. | *1416 |
| . . . | . . . . . | beglaubigt beim pabste seinen familiaren den bischof Jacob von Patti und den deutschordensmeister Hermann. Theiner Cod. 1,72. Asseb. Urkb. 83. | *1417 |
| dec. 00 | apud Barum | bestätigt dem an seinen hof gekommenen abt Nicolaus und dem kloster Allerheiligen zu Bari alle besitzungen, rechte und gute gewohnheiten, wie ihnen dieselben zur zeit könig Wilhelms II zustanden. Abschr. in Huillards nachlasse. Künftig bei Winkelmann. | *1418 |
| . . . | Fogie | befiehlt auf klage des abtes von Fons laureatus die rechte der abtei zu achten. Inventar des klosterarchivs in der Barberina 40,14 nach Winkelmann. — Blos mit ind. 11. | *1419 |
| — 00 | . . . . | (Siracusie) beurkundet den ausgang einer zwischen Roger abt des klosters S. Stefano de Nemore und genannten leuten dieses klosters angeordneten untersuchung, welche letztere ihren abt verläumdet und sich bemüht hatten sich der von graf Roger ihnen aufgelegten verbindlickeiten gegen das kloster zu entziehen, was nun gerügt und strenge bestraft wird. Per m. Johannis de Capua not. Tromby Storia dell ord. Cart. 5,91. Macciucca Esame delle vantate carte di S. Stephano nr. 24. Huill. 2,275 ex or. zu Neapel. — Mit 1222, imp. 3, sic. 25, ind. 11. ‚Der ausstellort steht ziemlich isolirt, auch ist die urk. schon für verdächtig gehalten worden.‘ [Die echtheit der den erhaltenen processacten, Huill. 2,208 ff., durchaus entsprechenden urk. wird kaum zu bezweifeln sein. In der monatsangabe ist sicher kein versehen anzunehmen, da die vier iahresangaben nur auf die zeit von nov. 22 bis dec. 25 genau übereinstimmen. Ort und monat entsprechen sich nicht. Es ist möglich dass die erwähnte kaiserliche endentscheidung zu Syracus erfolgte und nachträglich verbrieft wurde. Doch wäre es auch möglich dass ein versehen in der ortsangabe dadurch veranlasst wurde, dass eine verurtheilung zur zahlung von 5000 tarenen, welche der kaiser hier ausdrücklich aufrecht erhält, früher gerade zu Syracus erfolgt war; vgl. Huill. 2,210]. | 1420 |
| — 18 | ap. Civitatem | verbietet allen seinen beamten das kloster Montevergine, dessen besitzungen er in seinen schutz genommen und dessen privilegien er bestätigt hat, unter dem vorwande der zu Capua wegen der wiederherstellung der lehen erlassenen verordnungen zu beschweren oder zu beschädigen. Pertz ex copia auth. zu Montevergine. Huill. 2,280. — Der ausstellort ist das ietzt verfallene Civitate in der Capitanata am rechten ufer des Fortore zwischen Serracapriola und San Paolo di Civitate. | 1421 |
| — 20 | ap. Precinam | schreibt dem pabst Honorius wie er durch den rückkehrenden deutschordensmeister Hermann vernommen habe, dass am päbstlichen hofe behauptet werde, iene durch den päbstlichen notar Roffrod neulich überschickten briefe wegen den vorgängen in dem herzogthum und in der mark seien von ihm widerrufen worden; verwundert sich dass der pabst so etwas habe glauben können, weiset iede doppeltzüngigkeit von sich ab, versichert dass ihm dergleichen nie in den sinn gekommen, und schickt den besagten deutschordensmeister und mit ihm den seneschall Gunzelin neuerdings an den päbstlichen hof, damit der letztere die eidliche versicherung ablege, dass nichts dergleichen versucht worden, auf dass der pabst nach ablegung alles grolls ihm seine väterliche liebe wieder gewähre. Rediens nuper — habeatis. Pertz aus den päbstl. reg. Theiner Cod. dom. temp. 1,73. Asseburg. Urkb. 1,85. — Der ausstellort welcher auch Pretina und Prechina geschrieben wird, ist wie man aus dem Regestum Friderici ap. Carcani 383 sieht | |

**1222**

zwischen Pescara und Foggia zu suchen. Er heisst ietzt Aprocina [oder Apricena] und liegt hinter dem berg Gargano zwischen dem see von Lesina und der stadt S. Severo. 1422

dec. 00 | ap. Precinam | verordnet mit rath der nachgenannten fürsten und anderer, dass keiner welcher in den Deutschorden tritt wegen früherer schulden belangt werden kann, sondern dass dieienigen dafür verhaftet sind, welche in seinem erb und eigen nachfolgten, selbst dann wenn der ordensbruder einen theil davon dem orden einbrachte. Z.: Alb. bisch. v. Trient, B. bisch. v. Brixen, Heinr. gr. v. Dietz, S. gr. v. Vianden, Heinr. gr. v. Eberstein, Arn. v. Gemenich, Conr. v. Dortmund, Hadmar v. Kunring, Cuno v. Tuffen, Conr. v. Werda. Duellii Hist. ord. Teut. App. 15. Hennes Cod. ord. Teut. 67. Huill. 2,282. 1423

— 27 | —— | schreibt dem Otto herzog von Meran und pfalzgraf von Burgund, dem Stephan und W. grafen in Burgund, dem R. grafen von Mümpelgard und andern genannten, dass er die kirche des heiligen Stephan zu Bisanz, wo sein oheim Otto und sein ahn Renaud pfalzgrafen von Burgund ruhen, in seinen schutz genommen und deren besitzungen bestätigt habe, denselben gebietend diese kirche dabei zu handhaben und zu erhalten. Chifflet Lettre touchant Beatrix 99. Huill. 2,284. 1424

— 27 | ap. Civitatem | (Apulie) gestattet dem abt und convent des klosters Neuburg im Elsass durch dessen vor ihn gekommenen abt Albero auf dem Rhein ein zollfreies schiff zu haben. Z.: Alb. bisch. v. Trient, Bert. bisch. v. Brixen, Heinr. dompr. v. Constanz kaiserl. prothonotar, Heinr. gr. v. Eberstein, Chunr. burggr. v. Nürnberg, Cuno v. Tuffen, Conr. u. Ulr. brüder cämmerer v. Werda. Würdtwein Nova Subs. 13,271. Huill. 2,278. Spach Oeuvres choisies 3,175. — Mit ind. 11 und iahr 1223; im mai 1223 von Heinrich (VII) bestätigt. [Civitate liegt so nahe bei Apricena, dass auch ohne das hinzukommen der folgenden urk. kaum ein grund sein würde, mit Huill. die genauigkeit der tagesangabe zu bezweifeln]. 1425

— 28 | —— | bestätigt den genannten Cacciaconti was sie zu Modana und Foiano besitzen, wie ihnen das laut den privilegien sein grossvater (1185 märz 5) verlieh und sein vater (1194 nov. 25) bestätigte. Z.: die bisch. Alb. v. Trient u. Bert. v. Brixen, Conr. burggr. v. Nürnberg, Werner sohn Werners v. Boland, Heinr. v. Tanne hofprotonotar. Böhmer Acta 780. *1426

**1223**

ian. 1 | ap. Precinam | schreibt dem pabst wiederholt dass er alles dasienige missbillige und widerrufe wessen sein truchsess Gunzelin und Bertold der sohn weiland herzog Conrads in der mark Ancona und dem herzogthum Spoleto sich unterfangen; indem er nie etwas gegen die römische kirche unternehmen werde, selbst wenn diese ihn reitzen sollte (solidati proposito ut nichil unquam velimus facere contra Romanam ecclesiam, licet ab ipsa etiam provocati, ex quo ledi a nobis se reputet), vielmehr in der treue gegen dieselbe seine vorgänger nicht blos nachahmen sondern übertreffen wolle. Cum super — superare. Raynald § 31. Huill. 2,286 unvollst. Theiner Cod. Dominii 1,74. Asseburg. Urkb. 1,86 vollst. 1427

— 1 | —— | schreibt an alle im herzogthume Spoleto dass, nachdem er seinem truchsess Gunzelin befohlen habe alles rückgängig zu machen was er gegen die römische kirche unternommen hatte, dieser das nicht ausführte; dass er denselben daher kürzlich an den apostolischen stuhl schickte um genugthuung zu leisten; befiehlt ihnen der römischen kirche zu gehorchen, alle durch den truchsess und dessen sohn oder durch Bertold sohn weiland herzog Conrads (von Spoleto) oder durch Conrad sohn Gotebalds (früheren markgrafen von Ancona) eingesetzten beamten zu entfernen, der kirche festen und was ihr sonst genommen zurückzustellen, und die vom pabste und dessen boten excommunicirten bis zur genugthuung als geächtete zu behandeln, da er alle verhängten banne und geleisteten eide für nichtig erkläre, wie alle ihnen etwa in seinem namen zukommenden anderslautenden briefe oder botschaften. Cum Gonzolino — valere. Theiner Cod. 1,74. Asseb. Urkb. 1,88. — Von diesem und dem vorhergehenden schreiben sind gleichzeitige abschriften im municipalarchive zu Assisi. *1428

— 1 | —— | schreibt gleichlautend denen von Ancona, Fermo, Osimo, Camerino, Jesi, Umana, Fano, Pesaro, Sinigaglia, Fossombrone, Cagli und allen edeln und gemeinden der mark von Ancona, dann allen im herzogthume Spoleto, mit dem zusatze dass er in gegenwart des magister Roffred, subdiacon und notar und boten des pabstes, genannte edle aus der mark die geleisteten eide habe abschwören lassen. Compagnoni Memorie d' Osimo 5,47. Catalanus de ecclesia Firmana 354. Huill. 2,288. Theiner Cod. 1,75. Asseb. Urkb. 1,87. 1429

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1223 ian. 1 | ap. Precinam | übersendet das vorstehende schreiben den bischöfen von Fermo und Assisi mit dem auftrage dasselbe in ihren gegenden zu veröffentlichen. Theiner Cod. 1,75. Asseb. Urkb. 1,87. | *1430 |
| — 4 | —— | widerruft neuerdings auf klage des bischofs und der kirche von Utrecht den schon früher dem grafen von Geldern zu Arnheim Osterbeck Lobede oder sonstwo untersagten zoll, indem auf dem hofe zu Frankfurt vor ihm der rechtsspruch ergangen sei, dass er keinen zoll zum nachtheil eines dritten gewähren dürfe. Heda Hist. Ultraiect. 195. Gelen de Engelb. 205. Matthaeus de Nobil. 218. Bondam Charterboek 1,327. Lünig Cod. Germ. 2,1746. Mieris Charterboek 1,181. Cod. dipl. Neerland. II 5,159 (übersetzung). Huill. 2,290. Sloet Oorkondenb. 1,473. | 1431 |
| — 10 | —— | schreibt dem grafen von Geldern und gebietet ihm wiederholt bei verlust seiner huld, den bischof von Utrecht und dessen kirche gegen den zu Frankfurt ergangenen rechtsspruch durch einen anmasslichen zoll zu Lobede fernerhin nicht zu beschweren. Heda Hist. Ultr. 196. Gelen de Engelb. 206. Matthaeus de Nobil. 219. Bondam Charterboek 1,329. Cod. dipl. Neerland. II 5,158. Huill. 2,291. Ohne tag: Sloet Oorkondenb. 1,474. | 1432 |
| — 00 | —— | nimmt das kloster Hirschau mit allen seinen ietzigen und künftigen besitzungen in seinen besondern schutz, bestätigt demselben alle seine güter und leute, indem er zugleich verspricht die vogtei über dasselbe nie aus seinen und seiner erben händen zu veräussern, auch keinen untervogt zu bestellen als einen solchen welchen abt und convent verlangen werden. Z.: die erzbb. Ber. v. Palermo u. Nic. v. Tarent, die bisch. Alb. v. Trient u. der v. Brixen, die gr. Conr. v. Zollern, H. v. Eberstein u. H. v. Dietz, Cuno v. Tüffen, Conr. u. Ulr. brüder v. Werda cämmerer. Besold Doc. red. 1,342. Huill. 2,292. Wirtemberg. Urkb. 3,141. | 1433 |
| . . . | . . . . | verweist dem abte Gandolf von S. Sisto zu Piacenza, dass er die von Cremona wegen der angelegenheit von Luzzara und Guastalla, welche ienen angeblich von kaiser Heinrich verliehen seien, vor das kirchliche gericht des pabstes zu ziehen suche, während doch solche klagen über königliches gut an seinem hofe zu entscheiden seien, und gebietet ihm bei der treue, die er dem reiche schuldet, seine etwaige klage dort anzubringen und nicht was dem reiche zustehe an ein ungehöriges gericht zu ziehen. Ex insinuatione — negetur. Böhmer Acta 781. — Der brief dürfte etwa um diese zeit geschrieben sein, da der pabst schon 1223 mai 17 einen durch androhung einer geldstrafe von hundert mark verschärften entsprechenden befehl des kaisers erwähnt. | *1434 |
| — 00 | Capue | bestätigt auf bitte des deutschordensmeisters Hermann das vor seiner kaiserkrönung vor genannten fürsten grafen und herrn (im lager vor Jülich am 5 sept. 1214) dem Deutschorden gegebene privileg, dass ieder welcher reichsgüter zu lehen trägt davon dem Deutschorden beliebig viel übereignen dürfe. Mit goldbulle. Z.: die erzbb. Ber. v. Palermo u. Nic. v. Tarent, die bisch. Alb. v. Trient, Bert. v. Brixen, Engelh. v. Zeitz u. Conr. v. Hildesheim, Otto pr. v. Achen, Heinr. kaiserl. hofprothonotar, Dip. markgr. v. Vohburg, Rain. herz. v. Spoleto, die gr. Sifr. v. Vianden, Heinr. v. Dietz, Heinr. v. Waldenberg u. Heinr. v. Eberstein, dann Bernh. v. Horstmar, Cuno v. Tüffen, Wern. v. Boland, Everh. schenk v. Winterstetten, Arn. v. Gimenich, Conr. v. Dortmund, Wilh. vogt v. Achen, Conr. u. Ulr. brüder v. Werda cämmerer. Duellii Hist. ord. Teut. App. 15. (Feder) Unterricht nr. 4. Brandenb. Usurpationsgesch. 94. Fontes rer. Bern. 2,38. Huill. 2,294. | 1435 |
| feb. 1 | —— | nimmt das kloster Waldsassen mit allen dessen besitzungen in seinen und des reichs schutz. Mon. Boic. 30ª,114. Huill. 2,297. | 1436 |
| — 5 | —— | beurkundet den (wie man vermuthen darf auf anfrage des abtes von Victring) in gegenwart einiger fürsten Alamanniens, nämlich des erzbischof von Magdeburg, der bischöfe von Hildesheim, Brandenburg, Zeitz, Worms, Trient, Brixen, Verden und anderer magnaten des kaiserreichs und des königreichs vor ihm ergangenen rechtsspruch, quod nulli ecclesiarum prelato, qui insignia sua de manu imperiali non receperit seu qui non teneat clippeum qui vulgariter dicitur herschilt, liceat possessiones ecclesie cui preest alicui infeudare, ita quod ipsum feudum perpetuo sit apud feudatarium permansurum. Böhmer Acta 252. — Vgl. Joh. Vict. ap. Böhmer 1,277. | 1437 |
| — 5 | —— | beurkundet den auf anfrage des bischofs Conrad von Hildesheim durch den kaiserlichen hof ergangenen rechtsspruch, dass ohne die einwilligung des fürsten kein truchsess marschall cämmerer noch schenk seinem herrn einen unterbeamten bestellen, noch etwas von den gütern | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1223 | | seines fürsten veräussern möge ohne dessen beistimmung. Gegenwärtige (assidentibus): der herr erzb. A. v. Magdeburg, die herrn bisch. v. Worms Verden (Verdunensis, wie in mehreren folgenden stücken; vgl. nr. 1460) Trient Naumburg Brixen Imola u. Brandenburg, der herr abt von Murbach; dann (astantibus) von edeln laien: der markgr. v. Vohburg, die gr. Heinr. v. Waldenberch schenke des bisch. v. Hildesheim, u. Heinrich v. Eberstein, endlich von reichsdienstmannen: Gunzelin v. Wolfenbüttel u. Werner v. Boland. Or. Guelf. 3,685. Mon. Germ. 4,249. Huill. 2,297. Asseburg. Urkb. 1,90 ex or. | 1438 |
| feb. 00 | Capue | (in palacio) bekundet dass in beisein der fürsten des kaiserreichs und des königreichs vor ihm der rechtsspruch ergangen sei, dass kein truchsess schenk cämmerer oder marschall seinem herrn ohne dessen beistimmung einen unterbeamten bestellen dürfe. Z.: A. erzb. v. Magdeburg, die bisch. E. v. Naumburg, G. v. Brandenburg, H. v. Worms, C. v. Hildesheim, (G.) v. Freising, A. v. Trient, der v. Verden, der abt v. Murbach, die erzb. B. v. Palermo u. (N.) v. Tarent, der bisch. J. v. Patti. Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. 25,122 in erneuerung vom iuni 1238 für den bischof von Worms. | *1439 |
| — 00 | —— | nimmt auf bitte Albrechts erzbischofs von Magdeburg damals legaten des heiligen römischen reichs die kirche Sta Maria in Portu (von Ravenna) in seinen und des reichs schutz, und bestätigt derselben genannte besitzungen und freiheiten. Z.: Rud. patr. v. Jerusalem, die erzbb. Alb. v. Magdeburg u. Ber. v. Palermo, die bisch. Alb. v. Trient, Heinr. v. Worms, Conr. v. Hildesheim, Engelh. v. Naumburg, Gernand v. Brandenburg u. Mainard v. Imola, dann Joh. könig v. Jerusalem, Rob. meister der Templer in Jerusalem, die gr. Heinr. v. Eberstein, Guido v. Modiliana u. Thadeus v. Carpigna, Wilh. markgr. v. Montferrat, Dip. markgr. v. Vohburg, Thad. gr. v. Montefeltre. Muratori Ant. It. 2,65. Fantuzzi Mon. Rav. 2,193. Huill. 2,309. — [Der auffallende umstand, dass Albrecht hier tunc legatus heisst, obwohl er sogar noch 1232 den legatentitel führt, vgl. Ital. Forsch. 2,160, in verbindung mit der in dieser zeit ungewöhnlichen datirung mit acta, dürfte auf viel spätere ausfertigung schliessen lassen.] | 1440 |
| — 00 | —— | bestätigt der kirche des heil. Servatius zu Mastricht die eingerückte urkunde könig Heinrichs V ohne zeitangabe und ausstellungsort, schenkung der kirche zu Lodenaken im gau Hasbanien auf bitte Alberts probstes des heil. Servatius und reichscanzlers betr. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, die bisch. Engelh. v. Zeitz, Gern. v. Brandenburg, Conr. v. Hildesheim, Bert. v. Brixen, Alb. v. Trient u. Heinr. v. Worms, Hugo abt v. Murbach, Dip. markgr. v. Vohburg, Rain. herz. v. Spoleto, die gr. Heinr. v. Eberstein, Sifr. v. Vianden u. Ulr. v. Ulten, dann Wern. v. Boland. Waitz aus dem copialbuch des heil. Serv. zu Paris 1,26 und 3,106. Huill. 2,305. Bulletins de la comm. royale III 9,35. | 1441 |
| — 00 | —— | schenkt der kirche des heiligen Servatius zu Mastricht eine neben derselben gelegene bisher unbenutzte hofstätte. Waitz aus dem copialbuch zu Paris 2,42 und 147. Auch im Haag in einem Mastrichter chartular (fol. pap. sec. 17) bl. 18. Huill. 2,308. Bulletins de la comm. royale III 9,33. | 1442 |
| — 00 | —— | genehmigt auf bitte des vor ihn gekommenen bischofs Peter von Marseille die eingerückte beurkundung der zwischen hochstift und stadt Marseille bestehenden rechtsverhältnisse d. d. 23 ian. 1219. Mit goldbulle. Huill. 2,299. | 1443 |
| — 00 | —— | bestätigt dem kloster Montevergine alles was es ex concessione comitum et baronum Gisualdi nec non et baronum Petre Pulcine durch kauf oder schenkung erworben hat, was noch näher angegeben wird, unter ausdrücklicher fortlassung der clausel: salvo mandato et ordinatione nostra. Huill. 2,304. | 1444 |
| — 00 | apud sanctum Germanum | nimmt den bischof Peter von Bovino und dessen kirche mit allen ihren leuten und besitzungen in seinen besondern schutz, indem er alle privilegien derselben, welche ihm von dem bischof in folge des zu Capua gehaltenen hoftags (ubi inter cetera que generaliter statuimus observanda, privilegia omnia que ab obitu regis Guilielmi et eius tempore bone memorie, ab eo facta vel ab alio quocunque, resignari precepimus) resignirt worden waren, restituirt und bestätigt. Ughelli It. sacra 8,260. Huill. 2,315. | 1445 |
| — 00 | —— | nimmt das kloster Montevergine mit allen seinen leuten und gütern in seinen besondern schutz, indem er demselben die in folge des zu Capua gehaltenen hoftag resignirten privilegien restituirt und bestätigt. Pertz ex transsumpto de 1225 zu Montevergine. Huill. 2,313. | 1446 |

| 1223 | | |
|---|---|---|
| feb. 18 | apud sanctum Germanum | Anwesenheit an diesem tage zu San Germano lässt wohl der von hier datirte brief des am hofe weilenden bischofs von Hildesheim annehmen, in welchem er den ministerialen seiner kirche als grund seines längern verbleibens angibt, dass er die nächstbevorstehende zusammenkunft des pabstes und der cardinäle einerseits, des kaisers mit dem könige und patriarchen von Jerusalem, den meistern des tempels, des hospitals und des deutschen hauses, dem erzbischofe von Magdeburg, den bischöfen von Trient, Brixen, Zeitz, Brandenburg und Verden und vielen andern fürsten und edeln andrerseits, abwarten will, bei der über die sache des heiligen landes und den allgemeinen frieden verhandelt werden soll. Sudendorf Registrum 1,87. — Die zusammenkunft sollte anfangs zu San Germano selbst und zwar wegen der krankheit des pabstes nur mit den cardinälen stattfinden. Rich. Sangerm. *1447 |
| — 22 | apud montem sti Johannis | befiehlt allen seinen beamten das kloster S. Angelo de Fasanella nicht zu bedrücken. Künftig bei Winkelmann. — Der ausstellort Monte San Giovanni liegt unweit von Veroli südöstlich. *1448 |
| — 23 | —— | (in Campania) thut auf in gegenwart der bischöfe von Zeitz, Trient und Brixen bei ihm vorgebrachte klage des probstes Dietrich von Beromünster die grafen Werner und Hartmann von Kiburg wegen ihrer gewaltthaten gegen das genannte stift, aus welchem sie die canoniker vertrieben haben, nachdem solche bereits seit drei iahren von dem bischof von Constanz und dann auch vom pabst mit der excommunication belegt waren, nunmehr auch in die durch seinen sohn Heinrich zu verkündende reichsacht. Herrgott Gen. 2,229. Goldast Constit. 1,295. Guillimann Habsb. 254 zum 24 feb. Lünig Cod. Germ. 1,367 zum 13 feb. Huill. 2,319. 1449 |
| — 00 | —— | bestätigt dem abte Johann von S. Galgano das eingerückte privileg kaiser Heinrichs VI d. d. 1196 oct. 6 ap. Arcianum. Z.: erzb. A. v. Magdeburg, die bisch. G. v. Brandenburg, C. v. Hildesheim, H. v. Worms, S. v. Eichstedt (E. v. Zeitz?), A. v. Trient, B. v. Brixen, H. abt v. Murbach, W. markgr. v. Montferrat, D. markgr. v. (Vohburg), Rein. herz. v. Spolèto. Jongelinus 7,68. *1450 |
| — 00 | —— | nimmt den meister und die brüder des Templerorden mit allen gütern, welche sie im kaiserreiche besitzen, in seinen besondern schutz und bestätigt ihnen die von seinem grossvater Friedrich und seinem vater Heinrich erhaltenen privilegien. Z.: die erzb. Alb. v. Magdeburg, Ber. v. Palermo u. Nic. v. Tarent, die bisch. v. Trient, Brixen, Naumburg u. Turin, Wilh. markgr. v. Montferrat, D. markgr. v. Vohburg, R. herz. v. Spoleto, gr. Heinr. v. Eberstein, Wern. v. Boland, Conr. v. Werd cämmerer. Aus abschr. zu Marseille. Künftig bei Winkelmann. *1451 |
| — 28 | —— | schreibt allen grafen baronen und amtleuten im reich Sicilien wie abt und convent von Monte Casino sich beklagt haben von ihnen an besitzungen und leuten mit abgaben und in andrer weise beschwert zu sein, und gebietet nun ienen, dass sie diese bei ihren hergebrachten freiheiten lassen sollen. Huill. 2,321. 1452 |
| märz 00 | —— | bestätigt dem prior des klosters San Lorenzo zu Aversa ein eingerücktes privileg herzog Rogers d. d. mai 1092 ind. 14 duc. 7. Per m. Johannis de Capua not. Aus begl. abschr. sec. 13 zu Neapel. Huill. 2,322. 1453 |
| — 4 | . . . . | (apud Syracusas) verleiht dem Albertus de Milo wegen seiner und seiner verwandten dienste die kriegscapitanie und castellanie von Trapani und Monte S. Giuliano. Per m. Pagani not. Mitgeth. von Winkelmann. — Mit 1223, ind. 11, imp. 3, Sic. 23. Sicher fälschung. Auch der notar ist anderweitig nicht nachweisbar. Vgl. oben nr. 1334. *1454 |
| — 00 | apud Ferentinum | Zusammenkunft mit past Honorius III, welcher bisher durch krankheit zurückgehalten war. Versprechen einen kreutzzug binnen zwei iahren zu unternehmen. Verlobung mit Isabella der tochter des königs Johann von Jerusalem. Tunc tractus est a cardinalibus in Campaniam imperator, ubi etiam hortatu regis Jerosolymitani et magistri domus hospitalis se contulit ipse papa. Et apud Ferentinum habens cum imperatore colloquium, promisit publice usque ad biennium in terre sancte subsidium transfretare. Et filiam dicti regis ducere in uxorem iuravit. Qui accepta a papa licentia in regnum rediens et iter per Soram habens Celanum vadit. Rich. Sangerm. — [Hieher wird gehören: Fredericus Romanorum imperator signo crucis assumpto ducit uxorem per verba de presenti unicam filiam ipsius regis Jerosolimorum et hoc iuramento affirmat coram papa Honorio. Anno autem sequenti celebrantur nuptie sollempniter inter eos. Vincent. Bellovac., Mon. Germ. 24,166. Vgl. zum 9 nov. 1225.] — Vergl. Ann. de Dunstaplia ed. Luard 80. Chr. de reb. Sic., Huill. 1,896; weiter den desfallsigen brief des pabstes an die christlichen könige bei Raynald § 1, den brief des bischofs von Hildesheim |

| 1223 | | |
|---|---|---|
| | | oben zu febr. 18, den brief des kaisers von 1224 märz 5 und die zeugen der nächstfolgenden urkk. a |
| märz 5 | ap. Ferentinum | nimmt das cisterzienserkloster S. Galgano in Tuscien in seinen besondern schutz. Jongelinus 7,86. — Ohne iede iahresangabe; nach dem orte zweifellos hieher gehörend. *1455 |
| — 6 | —— | befiehlt allen grafen, baronen und beamten im königreiche Sicilien, das kloster S. Modesto (zu Benevent) nicht mit abgaben und weltlichen gerichten gegen dessen privilegien zu beschweren. Künftig bei Winkelmann. *1456 |
| — 00 | —— | bestätigt dem probste Dietrich von Beromünster das eingerückte privileg kaiser Friedrichs I d. d. 1173 märz 4. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, die bisch. Engelh. v. Zeitz, Gern. v. Brandenburg, Conr. v. Hildesheim, Heinr. v. Worms, Bert. v. Brixen, Alb. v. Trient, abt Hugo v. Murbach, Heinr. dompr. v. Constanz, Dieph. markgr. v. Vohburg, Wilh. markgr. v. Montferrat, Rain. herz. v. Spoleto, die gr. Heinr. v. Eberstein, Heinr. v. Dietz, Sifr. v. Vianden, Ulr. v. Ulten, dann Heinr. v. Neiffen, Heinrich Wandelbere v. Rappertswil, Alb. de Saxo, Heinr. de Chieno. Herrgott Gen. 2,230 extr. Tschudi Chron. Helv. 1,118 extr. Guillimann Habsb. 310 extr. Huill. 2,341 extr. Künftig vollständig bei Winkelmann. 1457 |
| — 00 | —— | gestattet und verordnet auf ewige zeiten in einer feierlichen urk., dass der Deutschorden, welchen sein vater Heinrich gegründet, welcher durch verdienste sich ausgezeichnet und welchem die kirche an seinem krönungstage verschiedene privilegien ertheilt hat, zum unterhalt seiner im heiligen land dienenden brüder bei vacanzen aller kirchen des kaiserreichs oder seines erbgutes an denen er das patronatrecht hat, einmal den theil der mobilien erhalten soll, welcher bisher ihm und dem reiche zukam, weiter aber auch die einkünfte derselben durch ein ganzes iahr so weit sie nicht zum unterhalte der cleriker nöthig sind. Mit goldbulle. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, die bisch. Gern. v. Brandenburg, Engelhard v. Zeitz, Conr. v. Hildesheim, Alb. v. Trient, Berth. v. Brixen, Jac. v. Turin u. Heinr. v. Worms nebst denen v. Verden u. Valence, Hugo abt v. Murbach, die pröbste Heinr. v. Constanz u. Otto v. Achen, Peter präfect v. Rom, die markgr. Wilh. v. Montferrat u. Dip. v. Vohburg, Rain. herz. v. Spoleto, die grafen Heinr. v. Dietz, Sifr. v. Vianden, Heinr. v. Woldenberg u. Heinr. v. Eberstein, dann Bern. v. Horstmar, Heinr. v. Neiffen, Eberh. v. Winterstetten, Wilh. v. Achen, Conr. v. Werda. Duellii Hist. ord. Teut. App. 16. (Feder) Unterricht nr. 6. Brandenburgische Usurpationsgesch. 96. Huill. 2,336. 1458 |
| — 00 | —— | bekundet dem Deutschorden gleichlautend dieselbe begünstigung mit dem zusatze, dass es dem rechte desselben auf die einkünfte durch ein iahr nicht nachtheilig sein solle, wenn binnen dieses iahres ein prälat an der kirche bestellt werde. Zeugen wie vorhin mit einigen umstellungen und einschiebung des Arnold v. Gimenich nach Eberh. v. Winterstetten. Strehlke Tab. ord. Theut. 241. — Vgl. unten nr. 1483. *1459 |
| — 00 | —— | nimmt den bischof Iso von Verden und dessen kirche mit personen und besitzungen in seinen besondern schutz; bestätigt denselben ihre freiheiten; genehmigt, da ihm die übergriffe der kirchenvögte wohl bekannt sind, was der bischof bezüglich der vogtei der stadt und kirche bestimmte, welche derselbe sich nach dem tode des vogtes Conrad mit grossen kosten ledig hielt, verbietet, dass die vogtei künftig ganz oder theilweise zu lehen gegeben oder anderweitig veräussert werde, welche vielmehr der bischof zu seinen händen und den einkünften seiner tafel halten soll, und erklärt schon ietzt iede zuwiderlaufende verfügung für nichtig. Z.: der erzb. v. Magdeburg, die bisch. v. Brandenburg, Zeitz, Hildesheim, Trient, Brixen u. Worms, der abt v. Murbach, die markgr. v. Montferrat u. Vohburg, Heinrich v. Eberstein, Sifr. gr. v. Vianden, Rain. herz. v. Spoleto, Werner v. Boland. Hodenberg Verdener Geschichtsq. 2,73 ex orig. zu Hannover. 1460 |
| — 00 | —— | erneuert und bestätigt dem abt Waltfrid von St. Lambrecht im erzbisthum Salzburg ein eingerücktes privileg von Heinrich V d. d. Mainz 17 ian. 1114 und nimmt das kloster in seinen schutz. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, die bisch. Alb. v. Trient, Bert. v. Brixen, v. Zeitz, Heinr. v. Worms, v. Brandenburg, dann Hugo abt v. Murbach, Wilh. markgr. v. Montferrat, Dieph. markgr. v. Voburg, Rain. herz. v. Spoleto, Heinr. gr. v. Eberstein, Sifr. gr. v. Vianden, Werner v. Boland. Cod. Sti Lamberti auf der bibl. in Wien nach Wattenbach. Künftig bei Winkelmann. — Vgl. Steiermärk. Urkb. 1,102. 1461 |
| — 00 | —— | beurkundet dass er dem grafen Gerhard von Geldern zur belohnung der wesentlichen von dem- |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1223 | | selben ihm zu anfang seiner regierung geleisteten dienste und mit einwilligung der reichsfürsten gestattet habe, den zoll zu Arnheim, welchen schon dessen vater Otto vom reiche trug, nach Lobith in der utrechter dioces zu verlegen und wie vordem als lehen vom reiche zu tragen, welche frühere verleihung er nun genehm hält und mit rath der reichsfürsten unter goldbulle bestätigt. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, die bisch. Engelh. v. Naumburg, Heinr. v. Worms, Conr. v. Hildesheim u. Alb. v. Trient, Otto probst v. Achen, Dip. markgr. v. Hohenburg, Rein. herz. v. Spoleto, Bern. v. Horstmar, Arn. v. Gimenich, Conrad v. Dortmund. Aus Redinghovens hs. zu München 10,1. Lacomblet Urkb. 2,54. Huill. 2,334. Sloet Oorkondenb. 1,468. — Darüber dass diese verleihung mit seinem und anderer reichsfürsten rath statt gefunden habe, gaben noch besondere urkk.: Engelbert erzb. v. Cöln (nun gedruckt Lacomblet Urkb. 2,55. Sloet Oorkb. 1,470), Th. erzb. v. Trier, Ludw. herz. v. Baiern, Otto pfalzgr. am Rhein, L. landgr. v. Thüringen u. pfalzgr. v. Sachsen. Dieses sind [nächst nr. 749. 840] die ältesten willebriefe. [Dass dieselben zu dieser urk. gehören, nicht wie B. später annahm zu nr. 1384, ergibt die theilweise übereinstimmung des wortlautes.] | 1462 |
| märz 00 | apud Ferentinum | bestätigt eine eingerückte urkunde des bischofs Conrad von Metz und Speier kaiserlichen hofcanzlers und legats von Italien d. d. Poggibonsi 26 dec. 1220 über den verkauf der burg Ripa seitens des Spatacurta Ubertini an Rainutius Philippi Malavolta bürger von Siena. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, die bisch. Gern. v. Brandenburg, Engelh. v. Zeitz, Conr. v. Hildesheim, Bert. v. Brixen, Alb. v. Trient, Heinr. v. Worms, Jac. v. Turin, Hugo abt v. Murbach, Wilh. markgr. v. Montferrat, Dieph. markgr. v. Vohburg, Rain. herz. v. Spoleto, Heinr. gr. v. Eberstein, Sifr. gr. v. Vianden. Huill. 2,331 ex or. | 1463 |
| — 00 | —— | bestätigt dem erzbischof Andreas von Bari das eingerückte privileg seiner mutter der kaiserin Constanze d. d. nov. 1195 zehentrechte des erzstifts an den dortigen königlichen demanialgütern betreffen. Per m. Johannis de Capua nat. Garruba Serie dei pastori Baresi 1,242. Huill. 2,342. | 1464 |
| — 00 | —— | verleiht und bestätigt demselben das casale Latertia mit Medunneum und Canale in terra Bari. Per m. Joh. de Capua not. Garruba Serie 1,242. Huill. 2,346. | 1465 |
| — 00 | —— | bestätigt demselben und dessen nachfolgern das castrum Bitricti. Per m. Joh. de Capua not. Garruba Serie 1,239. Huill. 2,347. | 1466 |
| — 00 | —— | nimmt den prior G(uido) und die brüder von Camaldoli nebst ihren gütern und leuten in seinen besondern schutz, und befiehlt seinen boten, denselben auf ihre klagen recht zu schaffen. Mittarelli Ann. Camald. 4,279 extr., wo iedoch der ausstellort irrig ap. Faventiam gelesen ist. Huill. 2,348 extr. Orig. zu Florenz mit ap. Ferentinum nach mittheilung von Cesare Paoli. Künftig bei Winkelmann. | 1467 |
| — 11 | —— | bestätigt als kaiser seine eingerückte königliche urk. d. d. Augsburg 27 iuli 1220, umwandlung des bisherigen nonnenklosters zu Nordhausen in ein weltliches mannsstift betr., indem er zugleich den dortigen canonikern nunmehr auch die pfarrei St. Peter und die capelle St. Martin zu Walhusen schenkweise überlässt. Z.: Joh. könig v. Jerusalem, Demetrius könig v. Thessalonien, Rudolf patr. v. Jerusalem, die erzbb. Alb. v. Magdeburg, Berh. v. Palermo, Darius (Martin) v. Tessalonich u. Nic. v. Tarent, die bisch. Heinr. v. Worms, Engelh. v. Naumburg, Conr. v. Hildesheim u. Gerh. v. Brandenburg, die pröbste Otto v. Magdeburg, Otto v. Strassburg und Elger v. Gosslar, die markgr. Wilh. v. Montferrat u. Dip. v. Vohburg, die gr. Heinr. v. Waldenburg u. Heinr. v. Eberstein. Förstemann Gesch. von Nordhausen 4. Leuckfeld Ant. Walh. 352. Leuckfeld Ant. Blankenburg. 95. Huill. 2,328. | 1468 |
| — 12 | —— | nimmt das cistercienserkloster St. Peter in Amalfi mit zugehörigen leuten höfen besitzungen und gütern, ietzigen sowohl als künftigen, in seinen besondern schutz. Ughelli It. sacra 7,214 extr. mit dem unrichtigen iahr 1212. Pansa Istoria di Amalfi 1,118 u. Huill. 2,330 unvollst. Künftig bei Winkelmann. | 1469 |
| — 12 | —— | verbietet allen grafen, baronen, magistris iusticiariis, iustitiaren und sonstigen beamten im königreich Sicilien von allen bedrückungen des abtes und conventes des cistercienserklosters St. Peter zu Amalfi, über welche diese klagten, abzustehen und erklärt, dass die brüder cistercienserordens ihm nichts zahlen sollen, ausser dem gewöhnlichen geschenk. Aus abschr. bei Matteo Camera zu Amalfi. Künftig bei Winkelmann. | *1470 |

| 1223 | | | |
|---|---|---|---|
| märz 12 | Ferentini | Albert erzbischof von Magdeburg, die bischöfe von Naumburg, Brixen, Trient, Verden, Worms und Brandenburg, ietzt beim kaiser versammelt, verweisen der äbtissin und dem capitel des klosters Mariengarten bei Goslar ihre anhänglichkeit an ihren durch bischof Conrad von Hildesheim wegen ketzerei abgesetzten probst Heinrich Minnike. Sudendorf Reg. 2,162. | 1471 |
| — 14 | —— | gestattet dem abt und convent von Locedio seine thiere und sachen welche zum eignen gebrauch bestimmt sind zollfrei zu verführen. Irici Res Patr. 26. Huill. 2,330. | 1472 |
| — 15 | —— | Anwesenheit noch an diesem tage zu Ferentino wahrscheinlich nach einer hier ausgestellten urk. des bischofs von Trient. Vgl. oben nr. 1255. | *a |
| . . . | . . . . . | verleiht dem erzbischof Albert von Magdeburg auf lebenszeit die grafschaft Romaniola von der Folia bis zum Reno und vom meere bis zu den alpen mit voller gerichtsbarkeit und allen einkünften und rechten des reiches, und ertheilt ihm die gewalt zu emancipiren, delegirte und ordentliche richter und notare zu bestellen, tutoren und curatoren zu geben und leibesstrafen und geldstrafen zu verhängen. Quellen und Erört. 9a,271. Ficker Ital. Urkk. 339. — Bezüglich der einreihung vgl. Ficker Ital. Forsch. 2,161. | *1473 |
| — 00 | . . . . | Um diese zeit liess der kaiser mehrere burgen bauen, andere aber in gemässheit der beschlüsse des zu Capua gehaltenen reichstags niederreissen. Mense martio etc. In Gaieta Neapoli Aversa et Fogia iussu cesaris castella firmantur, Sernie menia diruuntur etc. Rich. Sang. — [Die angabe des monats bezieht sich nicht gerade bestimmter auf die bauten. Der pallast zu Foggia wurde nach der erhaltenen inschrift, Huillard 2,352, Schulz Denkmäler 1,209, im iuni begonnen.] | a |
| — 19 | Sore | bestätigt dem domcapitel zu Hamburg die von seinen vorfahren am reich Ludwig zwei Ottonen zwei Heinrichen Conrad und Friedrich erhaltenen privilegien, dergestalt dass das capitel sammt den klöstern der diocese Ramesle Bersen und Bucken ewiglich unter seinem schutze sein und dass deren besitzungen ihnen frei dienen sollen ohne einmischung einer iustitzgewalt, dergestalt dass nur die vom erzbischof ernannten vögte von den stiftsleuten einen dienst anzusprechen haben. Zugleich bestätigt er den canonikern das recht der freien wahl ihres erzbischofs. Z.: Alb. bisch. v. Trient, die markgr. Wilh. v. Montferrat u. Dip. v. Vohburg, Rein. herz. v. Spoleto, Bert. dessen bruder, die gr. Heinr. v. Everstein, Heinr. v. Harzburg u. Sifr. v. Vianden, Herm. deutschordensmeister u. andre magnaten des kaiserreichs wie des königreichs. Staphorst Hamb. Kirchengesch. 1b,687. Lappenberg Hamb. Urkb. 1,405. Huill. 2,349. | 1474 |
| — 00 | —— | beauftragt den erzbischof von Cöln, dass er die kirche des hl. Servatius zu Mastricht im besitze einer bei derselben gelegenen und von ihm derselben geschenkten hofstätte (vgl. oben nr. 1442) schirmen möge. Huill. 2,352. — Ohne iahresbezeichnung. | 1475 |
| — 00 | —— | verkündet allen reichsgetreuen dass er denen von Cremona wegen ihrer grossen verdienste um ihn und seine vorfahren auf ihre bitte gestattet habe, den vom Po ausgehenden und in denselben zurückkehrenden canal zwischen Guastalla und Luzzara zu ihrem eigenen und anderer gebrauche schiffbar zu machen und denselben abgabenfrei zu befahren, vorbehaltlich des weggeldes, welches etwa einer gemeinde von altersher daran zustehen möge. Böhmer Acta 781. — Vgl. ebenda 662 die aufzeichnung über das bezügliche gesuch Cremonas. | *1476 |
| — 21 | —— | meldet dasselbe den podestaten, gemeinden und allen in der Lombardei, ihnen befehlend, Cremona an der ausübung des verliehenen rechtes nicht zu hindern. Böhmer Acta 782. | *1477 |
| — 00 | in obsidione Celani | Belagerung des hier (östlich von Rom am see gleichen namens, oder Lago di Fucino) eingeschlossenen grafen Thomas von Celano (und Molise). Bald nachdem der kaiser die belagerung verlassen hat, vermittelt der zurückgebliebene iustitiar Heinrich von Morra einen gütlichen vertrag (Mon. Germ. 4,250) welcher unter päbstliche garantie gestellt wird (vergl. hiernach beim 24 april). Aber nun wird (wie es scheint mit grosser treulosigkeit) [vergl. aber Schirrmacher 2,30, Winkelmann 1,180] erst Celano zerstört, dann dem grafen unter einem vorwand die grafschaft Molise genommen, endlich die nach Celano zurückgerufene einwohnerschaft nach Malta abgeführt. Rich. Sangerm. ad 1223 und 1224. Ann. Siculi zu 1222. | a |
| — 00 | —— | nimmt den Thomasius probst von Sta Maria de Luco sammt dessen kloster und allem zugehör in seinen schutz. Huill. 2,353. | 1478 |
| apr. 00 | —— | verleiht dem markgrafen Wilhelm von Montferrat und dessen erben auf ewige zeiten was ihm gehörte in castello de Pecetto, in Ponzano iuxta Petram, in Monte Castelli, in Castelleto vallis | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1223 | | Urbae et apud Alexandriam. Per manus Philippi de Salerno not. Z.: die erzbb. v. Palermo u. Tarent, Rain. herz. v. Spoleto, der markgr. v. Vohburg, gr. Heinr. v. Malta, Matheus de Romania secretarius et familiaris noster. Muratori Script. 23,280 extr. Huill. 2,355 extr. | 1479 |
| apr. 00 | in obsidione Celani | nimmt das nonnenkloster der heiligen gottesmutter Maria und der heiligen Mathäus und Antonius, welches vor Ascoli gelegen ist, sammt allen dessen besitzungen in seinen besondern schutz. Ughelli It. sacra 1,463. Huill. 2,354. | 1480 |
| — 00 | ——— | nimmt das nonnenkloster St. Georg zu Salerno mit allen zugehörigen besitzungen in seinen besondern schutz. Bethmann ex or. in Salerno. Künftig bei Winkelmann. | 1481 |
| — 19 | ——— | verbietet allen grafen, baronen, grossiustitiaren, iustitiaren, grosscämmerern, cämmerern, baiulis, cathepanis, comestabolis, iudicibus und allen getreuen im königreiche Sicilien, den abt und convent S. Bartholomei di Carpineto mit weltlichem gerichte oder anderweitig gegen deren von den zeiten könig Wilhelms II hergebrachten freiheiten zu beschweren. Künftig bei Winkelmann ex or. in der Chigiana zu Rom. — Nur mit ind. 11. | 1482 |
| — 00 | . . . . | (apud Ferentinum) schreibt an alle prälaten herrn und amtleute im ganzen reich, und verkündigt ihnen das von ihm dem Deutschorden in bezug auf ihm vacant werdende kirchen ertheilte privileg [in der erweiterten ausfertigung nr. 1459] um sich darnach zu achten. Universitati vestre—affuturum. Brand. Usurpationsgesch. 99. Hennes Cod. ord. Theut. 68. Huill. 2,339. — [Zwei origg. zu Stuttgart und ein drittes zu Wien (vgl. Strehlke Tab. ord. Theut. 242) haben apr., wozu doch der ort nicht passt. Wahrscheinlich ist die erweiterte ausfertigung nr. 1459 gleichzeitig mit dieser urk. entstanden und sollten beide die ursprüngliche datirung aus nr. 1458 wiederholen, während dann hier aus versehen der laufende monat genannt wurde.] | 1483 |
| — 24 | ap. Piscariam | schreibt dem pabst wie er nach seiner persönlichen anwesenheit vor Celano den grafen Thomas von Celano enger habe einschliessen lassen, nunmehr aber um zum zweck des kreutzzugs den frieden allenthalben herzustellen mit demselben einen vertrag abgeschlossen habe, welcher dem grafen und dem Rainald von Aversa und denen die mit ihnen waren sicherheit für ihre person und beweglichen sachen unter dem beding gewährt, dass der graf bis zum august das königreich verlasse, verspricht nun auch der kirche gegenüber diesen vertrag zu halten, und bittet hinwieder die kirche dessen garantie zu übernehmen und zu diesem zwecke einen machtboten abzuordnen welcher den grafen geleite. Licet pater—conducat. Pertz aus den päbstlichen regesten. Künftig bei Winkelmann. | 1484 |
| — 25 | ——— | theilt dem pabst den eingerückten vertrag mit dem grafen Thomas von Celano mit, wonach diesem und den seinigen zwar alles restituirt wird, was sie vor dem kriege besassen, dagegen der graf verpflichtet ist auf drei iahre lang ins heilige land zu ziehen, und sich, wenn dies nicht alsbald mit dem könig von Jerusalem geschehen kann, unterdessen in der Lombardei aufzuhalten u. s. w. Quia cuncta—prius. Mon. Germ. 4,250. Huill. 2,357. | 1485 |
| — 25 | ——— | leistet dem pabst und den cardinälen das vertragsmässige versprechen alles dasienige seinerseits halten zu wollen, was er dem grafen Thomas von Celano, dem Reinald von Aversa und ihren anhängern versprochen hat. Ea que — attendemus. Pertz aus den päbstl. reg. Künftig bei Winkelmann. | 1486 |
| . . . . | . . . . | bestätigt ein privileg seines vaters für die kaufleute von Ortona. Mittheilung von Strehlke an Winkelmann (wohl aus Antinori Mem. degli Abruzzi 2,84, wo das privileg des vaters, Stumpf nr. 4928, erwähnt ist). — Nur mit 1223. Mit der folgenden urk. nach der lage der städte wahrscheinlich hier einzureihen. | *1487 |
| . . . . | . . . . | bestätigt ein steuerfreiheit betreffendes privileg seines vaters für Termoli. Wie vorher. | *1488 |
| — 00 | Foggie | bestätigt dem bischofe von Solmona ein privileg könig Wilhelms II vom iahre 1170. Difesa del regal padronato su la chiesa vesc. di Valva e Sulmona (Napoli 1789) 20 extr. nach Winkelmann. — Mit den zusammenstimmenden angaben 1223, ind. 11, imp. 3, Sic. 25. Dass der kaiser noch im apr. nach Foggia gekommen sein soll, ist auffallend, aber mit den andern angaben immerhin vereinbar. — Wegen einer vom apr. datirten urk. für Nardo vergl. unten zum aug. | *1489 |
| mai 17 | ap. Cutronum | beauftragt den erzbischof von Cosenza und den bischof von Cassano die klage des abtes und conventes des kloster Fiore gegen den abt von Patiro wegen gebietsverletzung zu untersuchen. | |

| 1223 | | | |
|---|---|---|---|
| | | Ughelli It. sacra 9,212. Huill. 2,361. — Der ausstellort Cotrone (alt Kroton) liegt an der ostküste von Calabria ultra. | 1490 |
| mai 18 | ap. Cutronum | beauftragt dieselben die klagen des klosters Patiro gegen das kloster Fiore wegen gebietsverletzung zu untersuchen. Ughelli It. sacra 9,212. Huill. 2,362. | 1491 |
| — 00 | —— | erneuert und bestätigt dem erzbischof Basilius von Rossano mehrere privilegien deren wesentlicher inhalt angegeben ist, darunter auch solche die in griechischer sprache abgefasst sind, von herzog Roger graf Roger und könig Roger letzterer grossvater des kaisers. Per m. Joannis de Traiecto not. Ughelli Italia sacra 9,297. Huill. 2,364. | 1492 |
| — 00 | —— | nimmt auf bitten der äbtissin Aldiardia das nonnenkloster St. Cäsarius und St. Johann zu Arles in seinen besondern schutz und bestätigt dessen genannte besitzungen, wie es dieselben seit den zeiten könig Conrads besass. Z.: Nicol. erzb. v. Tarent, Joh. abt v. Casamari, Rain. herz. v. Spoleto, Rich. cämmerer. Huill. 2,367. | 1493 |
| — 00 | —— | nimmt auf bitte des abtes Wilhelm das kloster St. Peter von Montmaiour bei Arles in seinen besondern schutz und bestätigt demselben genannte besitzungen. Zeugen wie vorher. Huillard 2,369. | 1494 |
| — 23 | ap. Maidam | beauftragt den erzbischof von Arles und den bischof von Cavaillon dass sie den Wilhelm von Sabrano grafen von Forcalquier von der gegen ein eidlich eingegangenes abkommen fortgesetzten beschwerung des klosters Montmaiour, wenn er nicht absteht und genugthuung leistet, namens seiner abhalten und darüber berichten sollen. Huill. 2,373. — Der ausstellort Maida liegt in Calabrien westlich von Catanzaro. | 1495 |
| — 25 | Mileti | beauftragt den bischof von Mileto einen güterverkauf seitens der Anna und Adelasia an den abt von St. Stefano de Bosco zu untersuchen und wenn wirklich, wie iene klagen, eine verletzung über die hälfte statt gefunden habe, was rechtens ist zu verfügen. Capialbi Mem. della chiesa Militese 152. Huill. 2,374. | 1496 |
| . . . | in Siciliam | Ueberfahrt nach Sicilien. Verpflanzung der Saracenen nach Lucera in der Capitanata. Gefangennehmung von vier grafen und beschlagnahme ihrer besitzungen. Imperator in Sicilia Saracenos arctat et obsidet, quorum partem non modicam sibi subiectam ad partes mittit Apulie moraturam apud Luceriam, reliquis se in montanis tenentibus contra eum. Propter quod Rogerium de Aquila, Thomam de Caserta, Jacobum de Sancto Severino et filium comitis Tricariconsis regni comites vocat ad servitium suum in Sicilia. Qui in comitatu et manu brevi euntes ad ipsum, capi eos et tenere precepit, et eorum terras per Henricum de Morra iustitiarium recipit ad opus suum. Rich. Sangerm. [Wegen der gefangennahme der vier grafen, welche erfolgte, quod non iverunt ad servitium curie in exercitu Sicilie honorifice prout ire tenebantur, und wegen der bis zur rückkehr des kaisers vom kreuzzuge dauernden beschlagnahme ihres gutes vgl. das spätere zeugenverhör bei Minieri Riccio Notamenti 252. — Nach Ann. Januenses liess damals der kaiser auch den grafen Heinrich von Malta einkerkern, weil er es ablehnte, mit zu geringer truppenzahl die Saracenen anzugreifen, begnadigte ihn dann, aber ohne ihm Malta zu restituiren. Mon. Germ. Scr. 18,153 wird verwechslung mit der durch den verlust von Damiate veranlassten ungnade angenommen. Es ist aber doch zu beachten, dass er im apr., oben nr. 1479, als graf von Malta wieder zeuge ist, dann aber seit märz 1224 als zeuge wieder vorkommend in kaiserurkk. einfach comes Heinricus heisst, Huill. 2,420. 461. 3,41. 45, während er in andern schriftstücken wohl noch graf von Malta heisst, Huill. 2,425. 427. 3,83. Die begnadigungsurk. Petr. de Vin. 6,10 für einen graf Heinrich, welche Huill. 2,355 auf Heinrich von Malta bezieht, gehört wohl zweifellos in die zeit könig Conrads, wie die nächstvorhergehenden und nächstfolgenden stücke der sammlung.] | a |
| iuni 8 | . . . . | (ap. Panormum) verleiht den leuten von Termini eine iährliche messe von drei tagen. Solito Istoria di Termini 2,8 und Huill. 2,377 fragm. — Mit 1223, octavo iunii, ind. 11. ‚Es ist nicht zu bezweifeln dass der monat iuni schreibfehler ist statt iuli.' [Es könnte aber auch ap. Paternonem statt ap. Panormum zu lesen sein; doch macht der inhalt ausstellung zu Palermo allerdings wahrscheinlicher.] | 1497 |
| — 13 | apud Paternonem | beauftragt den Heinrich von Morra hofiustitiar die streitsache zwischen den bauern von Sorrent einer und den kirchen klöstern und rittern daselbst anderer seits, welche er bereits einmal aus mitleid zu gunsten der bauern entschieden hat, nachdem deren vorgeben nun bestritten | |

**1223**

werden, zu untersuchen und die partheien dann vor ihn zu laden. Tutini Discorsi de' sette offizi 29 sehr schlecht. Huillard 2,379. — Der ausstellort Paternò liegt nordwestlich von Catania. 1498

iuli 8 | . . . . | Urkundet an diesem tage vielleicht schon zu Palermo; vgl. nr. 1497.

— 00 | in urbe felici Panormi | erneuert und bestätigt dem erzb. Lucas von Cosenza eingerückte privilegien Rogers herzogs von Apulien und weiland der kaiserin Constanze seiner mutter. Per m. Henrici not. Ughelli Italia sacra 9,211. Huill. 2,388. 1499

— 00 | —— | nimmt auf bitte des cardinaldiacon Peter von St. Georg ad velum aureum, seines freundes, das von dem cardinalpriester Petrus von S. Marcellus gestiftete cistercienserkloster St. Peter zu Amalfi in seinen schutz, und bestätigt demselben den ort auf dem es gebaut ist nebst zugehör, dann die capelle des heiligen Peter de Tuxoli und andere durch den gedachten stifter dem kloster erworbene besitzungen. Per m. Johannis de Traiecto not. Bethmann ex copia sec. 16 zu Amalfi. Künftig bei Winkelmann. — Vgl. Ughelli It. sacra 7,214, Huill. 2,387 undatirte auszüge aus privilegien für dasselbe kloster. 1500

— 10 | —— | verkündigt allen seinen beamten im herzogthum Amalfi und im fürstenthum Salerno, dass er auf bitte seines freundes des cardinaldiacon Peter von St. Georg das cistercienserkloster St. Peter in Amalfi in seinen besondern schutz genommen habe, und gebietet ihnen dasselbe nicht zu belästigen. Bethmann ex copia sec. 16 in Amalfi. Künftig bei Winkelmann. 1501

— 00 | ante Jatum | (in castris) bekundet dass sein vater kaiser Heinrich in vor und nach dem hoftage zu Capua (ende 1196) ausgestellten privilegien und seine mutter die kaiserin dem damaligen abte Wilhelm von St. Sophia zu Benevent die baronie weiland Thomasius von Feniculo verliehen; dass der abt aber nie zum besitze gelangte, weil kaiser Heinrich die baronie dem Hugo sohn des Thomasius restituirte; dass er nun mit dem ietzigen abte Mattheus ein abkommen dahin getroffen, dass das kloster die baronie von der curie, der ietzt damit belehnte Richard von Anglone aber vom kloster zu lehen haben soll, doch so dass das kloster nach dem tode des Richard sie nicht als demanium besitzen, sondern einem andern getreuen des königreichs verleihen soll, der den davon gebührenden dienst zu leisten hat; dass er dem abte, welcher ihm die bezüglichen privilegien seiner eltern resignirte, den übrigen angegebenen inhalt derselben bestätigt habe; dass endlich der genannte Richard nicht zu Benevent vor dem abte zu rechte zu stehen habe, sondern nur ausserhalb und nur in civilsachen, in criminalsachen aber wie andere barone des königreichs nur vor seinen iustitiaren und seiner curie. Per m. Johannis de Lauro not. Aus beglaub. transsumpt von 1264 im staatsarchive zu Neapel. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1223, ind. 11, also zweifellos hieher gehörig. Ueber den ausstellort vgl. oben zu nr. 1396. *1502

— 00 | —— | (—) verfügt dass die clausel: salvo mandato et ordinatione nostra, dem kloster Montevergine nicht schaden solle, wie er solches schon andern klöstern gewährt habe. Mitgetheilt von Pertz. Huill. 2,436 aus transsumpt. — [Mit 1223, aber ind. 10 und danach von B. und Huill. zu 1222 eingereiht. Da es aber 1222 anderweitig niemals ante Jatum heisst, sondern in obsidione oder apud, so wird wahrscheinlicher ein versehen in der ind. anzunehmen sein. — Vgl. oben nr. 1350.] 1503

— 00 | ante Sarnit | (—) bestätigt die schenkung von Rochella an das kloster (Montevergine). Nur das mitgetheilt an Winkelmann aus den papieren von H. W. Schulz durch Strehlke, aber mit der angabe des klosters La Cava als empfängers. — Schon der umstand dass Rochella wiederholt an Montevergine bestätigt wird, legt die annahme eines versehens bei iener angabe nahe. Es findet sich weiter nach Winkelmann im archive von La Cava keine entsprechende urk. Dagegen führt der catalog von Montevergine wirklich eine kaiserurkunde mit 1223 iuli in castris ante Samnit auf, vgl. Archiv der Gesellsch. 12,531, wo dieselbe in der anmerkung mit der vorhergehenden identifizirt wird, ohne dass ich einen ausreichenden grund dafür absehe, während die dort mit 18 dec. ind. 11 ap. Sannit angegebene urk. allerdings dieselbe mit nr. 1421 sein muss, wonach die angabe bei Winkelmann Fr. 1,180 n. 3 zu berichtigen sein würde. — Hartwig in den Forsch. zur deutschen Gesch. 6,646 hält den ausstellort für Saramini, das unweit Girgenti lag. Wegen der entfernten lage ist das wenig wahrscheinlich, da schon die belagerung von Jato in die späteren zeiten des iuli fallen muss. *1504

**1223**

aug. 00 . . . . (Melphie) bestätigt dem kloster Sta Maria de Nerito (Nardo am golf von Tarent), seine zum theil genannten besitzungen. Per m. Jacobi de Bandra notarii et scribe nostri. Ughelli Italia sacra 10,300. Huillard 2,395. — Mit 1223, ind. 11, imp. 3, sic. 25; aber der östlich von Neapel auf der nordseite des Appenins gelegene ausstellort Melfi passt nicht ins itinerar. [Ich habe daher in den Wiener Sitzungsber. 69,298 die annahme zu begründen gesucht, diese urk. wie die entsprechenden von 1224 feb. aus Melfi und märz aus Brindisi seien vom grosshofiustitiar als statthalter Apuliens im namen des kaisers ausgestellt. Ich füge dem noch hinzu, dass keiner der in den drei urkk. als schreiber genannten notare in dieser zeit beim kaiser nachzuweisen ist; dass weiter das auffallende scribe nostri in dieser urk. statt des üblichen fidelis nostri immerhin der annahme der fertigung durch einen beim grosshofiustitiar in verwendung stehenden notar entsprechen würde. In urkk. des kaisers wird Jacob von Bantra vereinzelt 1224 iuli, häufiger erst seit 1239 genannt. — Nach mittheilung Winkelmanns wird in den Processi di regio padronato 35,13 im archive zu Neapel eine urk. des kaisers für Nardo vom apr. 1223 ohne ortsangabe erwähnt. Ich möchte vermuthen, dass es sich um dieselbe und um ein versehen in der angabe des monats handelt.] 1505

. . . . . . . schwört dem pabste einen eid. Extat in libro privilegiorum Romane ecclesie exemplum iurisiurandi quo Fridericus atque Heinricus rex eius filius se in potestatem sedis apostolice futuros hoc anno polliciti sunt, nihilque mali adversus Romanam ecclesiam unquam molituros. Raynald 1223 § 19. — Vielleicht folge des päbstlichen briefes vom 27 iuni. Leider ungedruckt! [Da B. später Platinas privilegienbuch der römischen kirche benutzte, ohne doch zu diesem stücke etwas nachzutragen, da sich in den Roul. de Cluny nichts entsprechendes findet, da ein solches auftreten des iungen könig Heinrich in dieser zeit an und für sich auffallen muss, so möchte ich annehmen, dass bei Raynald irgendwelches versehen eingreift, wahrscheinlich verwechslung von 1223 und 1233. Es wäre etwa an die verbriefung des kaisers vom 14 aug. 1233 zu denken, welche sich im privilegienbuche findet; dann hätte Raynald freilich den inhalt sehr ungenau wiedergegeben.] 1506

. . . . . . . schreibt dem bischofe C(onrad) von Hildesheim dass im königreiche alles nach wunsch gehe, Sarracenis qui cacumina montium et loca inexpugnabilia ceperant ad inferiora et plana loca iam omnibus revocatis; empfiehlt ihm nach wie vor für seinen sohn Heinrich sorge zu tragen, wofür er sich nach Deutschland kommend ihm dankbar erweisen werde; schreibt dass er gehört habe der vom grafen H(einrich) von Schwerin (am 9 mai) mit seinem sohne gefangene könig von Dänemark werde in haft gehalten, fordert ihn daher auf, da iener könig ungerechterweise vieles vom reichsgut an sich nahm, was er dem reiche wieder zu verschaffen strebe, dahin zu wirken dass der könig und dessen sohn in seine hände kommen, facturus quod quidquid venerabilis episcopus Herbipolensis episcopus propter hoc promisit vel dehinc promiserit comiti predicto, et ipse promittas cum eo, da er das genehm halten werde. Felices nostre— observare. Schannat Vindemiae 1,194. Or. Guelf. 4,100. Mecklenburg. Urkkb. 1,271. Huill. 2,393. — Gegen die frühere einreihung dieses briefes um iuli 1223 sucht Schirrmacher Fr. 1,299 abfassung des briefes im märz 1224 zu erweisen, sich vorzüglich darauf stützend, dass das über die Saracenen gesagte erst dieser zeit entspreche. Man kann zugeben, dass das an und für sich nach den sonstigen nachrichten eher für eine spätere abfassungszeit sprechen würde, während doch auch kaum etwas im wege steht anzunehmen, der kaiser habe theilweise oder zeitweilige erfolge überschätzend oder übertreibend schon im sommer 1223 so schreiben können, falls andere gründe für eine frühere zeit sprechen. Nun hat gegen Schirrmacher bereits Usinger deutsch-dän. Gesch. 316 geltend gemacht, der brief müsse geschrieben sein, ehe der kaiser den am 5 dec. 1223 erfolgten tod des bischofs von Wirzburg in erfahrung gebracht habe. Dagegen bezieht auch Usinger das über den bischof von Wirzburg gesagte auf den zu Nordhausen 1223 sept. 24 geschlossenen vertrag, Mecklenburg. Urkkb. 1,273. Dem gegenüber glaube ich annehmen zu müssen, dass der brief geschrieben ist ehe der kaiser von dem abschlusse des vertrages wusste. Kannte er denselben, so konnte er nicht mehr in so unbestimmten ausdrücken (vgl. insbesondere promisit vel dehinc promiserit) von der angelegenheit reden. Er konnte weiter überhaupt diesen von der reichsregierung abgeschlossenen vertrag nicht füglich als versprechungen des bischofs von Wirzburg bezeichnen. Der in den fünften monat nach der gefangennahme fallende vertrag ist sicher nicht abgeschlossen ohne längere

1223

vorverhandlungen mit dem grafen. Nach unserm briefe werden diese zunächst vom bischofe von Wirzburg geführt und derselbe dafür vom kaiser instruirt sein, während dieser als er schreibt noch nicht weiss, ob der bischof die versprechungen, zu denen er bevollmächtigt ist, überhaupt oder sämmtlich bereits gemacht hat oder erst machen wird. Der ganze ton des briefes scheint mir so bestimmt auf ein frühes stadium der verhandlungen zu deuten, dass ich denselben kaum später als etwa in den aug. setzen möchte. — Wird noch Meklenburg. Urkkb. 1,272 nach Meursii Opp. 9,387 ein kaiserliches schreiben an den reichsverweser entsprechenden inhaltes aufgeführt, so wies ich bereits Engelbert der Heil. 245 darauf hin, dass es sich dabei um eine verwechslung handle. 1507

(sept. 00) ap. Trapanum Anwesenheit des kaisers wahrscheinlich im sept. ergibt sich aus den sehr umfassenden processacten über die entscheidung der durch den wegen verschleuderung des kirchengutes vertriebenen bischof von Cefalù beim pabste eingebrachten klage auf restitution, aus welchen Pirro Sic. sacra 2,805, und danach Huill. 2,466.919, einen nicht genauen auszug gibt; eine vollständige abschr. aus dem orig. im domarchive zu Cefalù findet sich im nachlasse Huillards. Danach beauftragte der pabst 2 (11? im drucke bei Ughelli 9,214 aber 7) kal. apr. Laterani den erzbischof von Cosenza mit erledigung der sache, welcher aug. 18 ind. 11 den dortigen thesaurar Bartholomeus delegirte. Ego magister Bartholomeus suis volens obedire mandatis auctoritate predictarum litterarum ad d. imperatorem accessi apud Trapanum, qui me benigne recipiens promisit se restituturum d. Cephaludensi episcopo, quicquid per sentenciam decerneremus restituendum eidem. Der bischof, nach Trapani geladen und über den peremtorischen termin hinaus erwartet, kommt nicht. Der delegirte geht nach Cefalù und wartet dort, bis der bischof von Messina zurückkehrt. Nachdem dieser sein libell eingereicht, fordert der delegirte den kaiser auf, procuratoren zu senden. Der kaiser schickt als procurator seinen notar Heinrich, welcher zunächst am 9 dec., ind. 12, sich das libell zur einsicht geben lässt, während die verhandlung sich dann in den ersten monaten 1224 fortsetzt. — Diesen genaueren zeitangaben gegenüber verlieren die von Huill. 2,919 geltend gemachten gründe ihr gewicht, wonach der besuch beim kaiser in das iahr 1224 zu setzen wäre, in welchem der kaiser allerdings nov. 10 urkundlich zu Trapani nachweisbar ist. — Huill. 2,935 erwähnt ein privileg des kaisers für kloster Ilfeld vom oct. 1223 nach Leuckfeld Antiq. Ilfeldens. c. 8 § 4. Aber a. a. o. findet sich nur eine urk. des erzb. Sifrid von Mainz vom 27 oct. 1223, die zu iener angabe veranlassung gegeben haben wird, da das ganze werk keine urk. Friedrichs II enthält. *1508

nov. 00 Catanie beurkundet dass er mit könig Ludwig von Frankreich dahin sich gegenseitig verbündet habe dass keiner des andern rebellische und verbannte leute in sein reich aufnehme, will auch mit dem könig von England und dessen erben kein bündniss machen noch den seinigen gestatten (de rege Anglie sic erit quod nullam cum eo faciemus confederacionem nec cum heredibus suis, nec a nostris fieri permittemus). So in seine seele beschworen von Rainald herzog von Spoleto und Johann de Traiecto seinem hofnotar vor magister Samuel de Domibus und Wilhelm de Balneolis den gesandten Frankreichs. Martene Coll. 1,1183 und 1195 das erste mal zum iahr 1223, das zweite mal zu 1224. Bouquet Recueil 17,307. Mon. Germ. 4,253. Huillard 2,462. — [Bisher allgemein, auch von B. und Huill., zu 1224 gesetzt. Aber: 1) der cod. Colbertinus, auf den alle drucke zurückzugehen scheinen, hat 1223. 2) Das ergänzte itinerar würde 1224 nicht stimmen, während es hier unterstützung bietet. 3) Diese erneuerung des 1212, vgl. nr. 678, eingegangenen bündnisses mit Frankreich wird zunächst veranlasst sein durch die thronbesteigung könig Ludwigs nach dem tode seines vaters am 14 iuli 1223; auch das scheint die einreihung hier wahrscheinlicher zu machen. — Vgl. die wiederholung durch könig Heinrich 1226 iuni 11.] 1509

dec. 27 —— befiehlt seinen beamten auf klage des bischofs von Girgenti das bisthum nicht mit neuen anforderungen zu beschweren. Künftig bei Winkelmann. *1510

1224

ian. 7 . . . . erlässt ein gesetz che il dritto di giudicare la perfida nazione in ordine alle cause di religione e d'impurità con donna di cristiana religione privativamente spetasse agli inquisitori del santo uffizio. Paramus De origine sacr. inquis. 197 extr. nach Hartwig in den Forsch. zur deutschen Gesch. 6,646. — Ist der auszug genau, so kann ein solches gesetz von vornherein nicht vom kaiser Friedrich herrühren. Aber auch der erlass eines gesetzes ähnlichen inhaltes wird dadurch unwahrscheinlich, dass sich in den constitutionen nichts entsprechendes wiederfindet.

**1224**

Es ist mir am wahrscheinlichsten, dass die iahresangabe 1224 irrig und kaiser Friedrich mit einem der spätern sicilischen könige dieses namens verwechselt ist. *1511

feb. 00 — Cathanie — bestätigt auf die ihm vorgetragene bitte des deutschordensmeisters Hermann dem deutschordenshaus zu Ellingen seinen eignen eingerückten schutzbrief d. d. Nürnberg 8 sept. 1216. Z.: die erzbb. Ber. v. Palermo u. Nic. v. Tarent, die bisch. Conr. v. Triest, Jac. v. Patti u. Barthol. v. Syracus, Joh. abt v. Casamari, Rain. herz. v. Spoleto, Eberhard truchs. v. Walpurg. Mon. Boic. 30ª,118. Brand. Usurpationsgesch. 222. Huill. 2,398. 1512

— 00 — —— — bestätigt die schenkung eines hofes mit zugehör beim Schottenkloster in Wirzburg, der einst seinem grossvater und vater gehörte, seitens des bischofs Otto von Wirzburg und des domcapitels daselbst an den Deutschorden. Mit zeugen wie vorher. Mon. Boic. 30ª,121. Hennes Cod. ord. Teut. 70. Huill. 2,400. 1513

— 00 — —— — bestätigt auf bitte des deutschordensmeisters Hermann einen vor seinem sohn könig Heinrich verhandelten vergleich, wonach der Deutschorden zu gunsten des Cunrad von Richenbach und des Cunrad von Smidevelt gegen überlassung von wingerten zu Rabensburg und Geburnen und eines hofes zu Wirzburg auf die einst von Bodo von Rabensburg geschenkt erhaltene burg Werneck verzichtet. Mit zeugen wie vorher. Kausler ex or. in Stuttgart. Huill. 2,402. Vgl. Reg. Henr. (VII) zu 1223 iuli 29. 1514

— 00 — . . . . — (Melfie) nimmt das kloster Montevergine in seinen besondern schutz, restituirt und bestätigt demselben die in folge der auf dem hoftage zu Capua verkündeten verordnung resignirten privilegien; bestätigt ein abkommen desselben mit Robert Malerba herrn von Submonte; verbietet das kloster unter dem vorwande der zu Capua wegen der wiederherstellung der lehen erlassenen verordnungen zu beschweren (vgl. oben nr. 1421); bestätigt weiter dem kloster Roccella in Sicilien mit zubehör und anderes was Paulus graf von Collesano dem kloster laut der darüber gefertigten instrumente geschenkt hat (vergl. oben nr. 1350). Per m. Joannis de Lauro not. et fidelis nostri. Pertz ex copia de 1615 zu Montevergine. Mastrullo Montevergine 655. Huill. 2,404. — Mit 1224, ind. 12, imp. 4, sic. 26, aber dennoch nicht ins itinerar passend. [Vgl. oben zu nr. 1505.] 1515

märz 5 — —— — schreibt dem pabst wie er sich und alles das seinige der sache des heil. landes gewidmet und auch auf aufforderung und befehl des pabstes und bitten der cardinäle die erbtochter des königs von Jerusalem zur frau zu nehmen eidlich gelobt habe; wie er zur förderung des kreutzzugs hundert kriegsschiffe (galeas) in seinen häfen bereit zu haben glaube, und nun noch fünfzig lastschiffe (usserias) zur überschiffung von landungstruppen bauen lasse, auch schon bereit gewesen sei nach dem rath des deutschordensmeisters Hermann sich Deutschland zu nähern um sich mit den reichsfürsten zu besprechen, aber durch die verhandlungen mit den Saracenen in Sicilien nunmehr zurückgehalten werde. Unter diesen umständen habe er den deutschordensmeister mit seiner botschaft an den herzog von Oestreich, den landgrafen von Thüringen und andere reichsfürsten so wie auch an den könig von Ungarn abgeordnet, und demselben zugleich aufgetragen am päbstlichen hofe dasienige mitzutheilen was könig Johann von Jerusalem (aus Deutschland?) über die laue betreibung des kreutzzugs seitens der kirche gemeldet habe, wie denn auch die grossen Frankreichs und Englands wenig eifer zu haben schienen, wenn nicht vordersamst ein längerer waffenstillstand zwischen den beiden ländern zu stande gebracht werde. Auch habe die kirche es überhaupt an rechtem eifer für die betreibung des kreuzzugs fehlen lassen. Schliesslich macht der kaiser beim pabst hierauf bezügliche anträge und beglaubigt den deutschordensmeister. Cum ab eo — exequatur. Raynald § 4 bis 12. Huill. 2,409. Theiner Mon. Hung. 1,46. Künftig bei Winkelmann. — Die kaiserlichen botschafter richteten im mai zu Frankfurt ihre aufträge vor könig Heinrich und den reichsfürsten aus. Vgl. Ann. Col. Diese sind hier sehr gut unterrichtet, setzen aber irriger weise die berathungen des kaisers mit dem deutschordensmeister in den anfang ianuars. 1516

— 00 — —— — nimmt alle völker in Livland Esthland Samland Preussen Semgallen und der umgegend, welche wie er vernommen hat zum christenthum überzugehen geneigt sind, aber besorgen dadurch ihre freiheit einzubüssen, in seinen und des reichs besondern schutz, befreit sie von der dienstbarkeit weltlicher fürsten und grossen und will dass sie nur der heiligen kirche und dem römischen reiche unterstehen sollen. Ad hoc summi — commendare. Petr. de Vin. 6,30. Huill. 2,423. Bunge Livländ. Urkkb. 1,148. 1517

| 1224 | | | |
|---|---|---|---|
| märz 00 | Cathanie | nimmt auf bitte des bischofs Nicolaus von Reggio dessen kirche mit allen ihren besitzungen in seinen besondern schutz, und bestätigt derselben privilegien von Hugo und Lothar von Otto von Friedrich I und Heinrich VI deren wesentlicher inhalt angegeben ist. Z.: die erzbb. Ber. v. Palermo u. Nic. v. Tarent, die bisch. Gerh. v. Trient u. Conr. v. Triest, Joh. abt v. Casamari, Wilh. markgr. v. Montferrat, Rain. herz. v. Spoleto. Ughelli Italia sacra 2,303. Tiraboschi Mem. Mod. 4,81. Huill. 2,414. | 1518 |
| — 00 | —— | bestätigt demselben das eingerückte privileg Heinrichs VI d. d. Reggio 24 mai 1195. Zeugen wie vorher, dann noch: Rich. hofcämmerer, gr. Heinr. (v. Malta). Tiraboschi Mem. Mod. 4,80. Huill. 2,418. | 1519 |
| — 00 | —— | bestätigt dem noster imperiique nostri princeps Salinguerra Taurellus das demselben und dessen söhnen verliehene, hier eingerückte privileg kaiser Heinrichs VI d. d. Regii 1195 iuni 24. Zeugen wie vorher mit Rich. u. Heinr. Aus Huillards nachlasse. Künftig bei Winkelmann. | *1520 |
| — 00 | —— | bestätigt dem bischof Wilhelm von Modena das privileg Heinrichs VI d. d. Borgo San Donino 26 mai 1195. Tiraboschi Mem. Mod. 4,79 extr. Huill. 2,420 extr. | 1521 |
| — 19 | —— | schreibt dem erzbischof von Magdeburg grafen von Romaniola und legaten in der Lombardei, und beauftragt ihn wegen der von dem bischof von Modena gewünschten wiederaufbauung des durch die benachbarten städte zerstörten castells Ponte Duce das geeignete zu verfügen. Ughelli Italia sacra 2,122. Sillingardus Episc. Mutin. 91. Huill. 2,421. | 1522 |
| — 00 | —— | schreibt demselben und beauftragt ihn behufs der ausrottung der ketzerei seine gegenwärtige verordnung in der ganzen Lombardei publiciren zu lassen, dass ieder welcher von seinem diocesanbischof nach vorgängiger untersuchung der ketzerei überführt worden, auf dessen verlangen von der ortsobrigkeit festgenommen und in seinem auftrage verbrannt oder nach umständen nur der zunge beraubt werden solle. Cum ad — observandam. Raynald 1231 § 18. Mon. Germ. 4,252. Huillard 2,421. Mon. patriae 16,1234 eingerückt in die statuten von Vercelli. | 1523 |
| — 00 | —— | Notariatsinstrument wonach der markgraf Wilhelm von Montferrat laut erklärung der grosshofrichter Simon de Tocco, Heinrich de Tocco und Rofrid de Sto Germano vor diesen, vor Rainald herzog von Spoleto, Heinrich graf von Malta und andern genannten zeugen bekannte, vom kaiser Friedrich 9000 mark silber cölner gewichts als darlehen erhalten und ihm dafür alle seine güter verpfändet und zu fruchtgenuss aufgelassen zu haben, wie auch alle güter welche der kaiser bis zum betrage von 7200 mark von seinen gläubigern einlösen wird. Ego Nicodemus de Monte Caveoso de mandato imperatoris et rogatu marchionis scripsi. Muratori Script. 23,376. Huill. 2,425. — Zweck des anlehens war die vom markgrafen, bruder des königs Demetrius, beabsichtigte wiedereroberung des königreichs Thessalonich. | *1524 |
| — 00 | . . . . | (Brundusii) bestätigt dem kloster St. Stefan de Nemore in einer umfassenden urk. dessen in folge der zu Capua publicirten verordnung resignirte privilegien. Per m. Petri de Salerno not. et fidelis nostri. Maccinca esame delle carte di San Stephano 24. Tromby Storia Cart. 5,95 und etwas abweichend 98. Huill. 2,943 beide ausfertigungen. — Mit 1224, ind. 12, imp. 4, sic. 26, aber dem ausstellungsort nach doch nicht hierher gehörig. ‚Das or. zu Neapel scheint echt.' [Der ort, wahrscheinlich auch der monat und der name des notar werden aus der weniger umfassenden bestätigung vom märz 1221, oben nr. 1302, entnommen sein, wie das auch durch einen missgriff in der kaiserlichen kanzlei geschehen sein könnte; doch mag auch hier das zu nr. 1505 bemerkte zutreffen. In der kürzeren ausfertigung ist einmal auffallend die aufführung Tankreds, die sich auch in der schwerlich echten urk. von 1212, oben nr. 667, findet. Weiter aber dass trotz der übereinstimmenden datirung hier mehrfach auf ausführlichere angaben der andern ausfertigung hingewiesen ist, während einiges hinzukommt, was dort fehlt. Im falle der echtheit dieser kürzern ausfertigung liegt zweifellos eine geänderte spätere neuausfertigung unter beibehaltung des früheren protokolles vor.] | 1525 |
| — 28 | —— | schreibt dem ganzen volke von Accon, dass er die vermeidung ihres hafens durch die Genueser wegen ihrer streitigkeiten mit den Pisanern in ihrem und des heil. landes interesse höchlich beklage, dass nun die Genueser in folge seiner aufforderung durch briefe und boten bereit seien, ihren hafen wieder zu besuchen, dass sie dieselben wohlwollend empfangen und nicht | |

| | | |
|---|---|---|
| **1224** | | leiden sollen, dass dieselben von irgendwem belästigt werden. Aus gleichzeitiger begl. abschr. im staatsarchive zu Genua. Künftig bei Winkelmann. — Vergl. Ann. Januens, Mon. Germ. 18,150, wonach 1222 zu Genua beschlossen wurde, statt nach Accon, nach Beirut zu fahren. Ebenda 155 werden zu 1224 zwei gesandtschaften an den kaiser erwähnt, die aber erfolglos blieben. *1526 |
| apr. 6 | Catanie | fordert den erzbischof von Arles und den bischof von Cavaillon auf, den Wilhelm de Sabrano grafen von Forcalquier anzuhalten, dem abte des klosters Montmaiour, welches ihm und dem reiche nullo mediante in temporalibus gehört, die villa Pertusii zurückzustellen. Huill. 2,430. — Nur mit ind. 12 (in abschr. der samml. der Mon. Germ. aus andrer hs. der auch von Huill. benutzten quelle ind. 11) und dem verderbten ausstellort Carterbae oder Chathê. Vergl. oben nr. 367. 416. 417 und 1493. 1527 |
| mai 3 | —— | schreibt dem pabst und erneuert seine schon mehrmals durch boten und briefe vorgetragenen bitten zu gunsten seines notars des magisters Johannes de Traiecto, auf welche bisher noch keine entscheidung erfolgt ist, und beglaubigt den erzbischof von Otranto um seine dringenden bitten mündlich vorzutragen, deren erhörung er um so sicherer erhofft, als an ihn noch nie ein specialis nuntius de latere des pabstes geschickt wurde, dessen gesuch nicht ganz oder zum grössten theile erfüllt worden wäre. Si pro nutrito et fideli notario nostro — certiores. Pertz aus den päbstlichen reg. Künftig bei Winkelmann. — Vergl. oben nr. 1399 und das schreiben des pabstes von 1225 sept. 25, wonach derselbe die kirche von Brindisi anderweitig besetzte. 1528 |
| — 00 | —— | bestätigt auf bitte des Thomas probstes von Sta Maria de Luco einen für diese kirche gegen seinen hof durch die hofrichter Simon de Tocco, Petrus de Sto Germano und Henricus de Tocco ergangenen hier eingerückten rechtsspruch. Gattula Hist. Cass. 1,292. Huill. 2,431. 1529 |
| — 00 | —— | bestätigt dem probste des dem kloster Monte Cassino gehörenden klosters Sta Maria de Luco die eingerückte urk. des Bernard Marsorum comes d. d. 1070 nov., wodurch dieser das kloster an Monte Cassino übergibt. Künftig bei Winkelmann. *1530 |
| — 28 | —— | befiehlt allen grafen, baronen, iustitiaren u. s. w. im königreiche Sicilien auf klage des abtes und der brüder des klosters S. Salvatoris de Magella dieselben nicht gegen ihre privilegien vor weltliche gerichte zu ziehen. Künftig bei Winkelmann. *1531 |
| — 00 | . . . . | urkundet für San Filippo di Fragalà. Neues Archiv 3,637 cit. — Griechisch, mit iahr 6732 = 1224, in der griechischen urk. eines beamten von oct., ind. 13. *1532 |
| iuni 00 | —— | nimmt das nonnenkloster Sti Cäsarii zu Arles sammt dessen besitzungen in seinen besondern schutz. Huill. 2,434. 1533 |
| — 00 | Siracusis | bestätigt dem kloster Montevergine die eingerückten privilegien d. d. Messina mai 1221 und im lager vor Jatum iuli (1223), oben nr. 1332 u. 1503. Mitgeth. von Pertz. Huill. 2,435. 1534 |
| iuli 00 | —— | bestätigt dem kloster Sta Maria de Terreto (östlich von Reggio) zwei ihm vorgelegte in griechischer sprache abgefasste privilegien, welche iedoch nicht eingerückt sind, und deren erstes von graf Roger, deren zweites von könig Roger herrührte. Per m. Jacobi de Bantra not. Aus einem vid. von 1251 mitgeth. von Herrn Volpicella. Huill. 2,444. — [Es kann auffallen, dass Jacob von Bantra (vergl. auch nr. 1505) anderweitig in kaiserurkk. erst 1239 als notar genannt wird.] 1535 |
| — 2 | —— | schreibt dem cämmerer von Calabrien, den baiulis von Mesa Sta Agatha St. Nicetus und Tuchium dass er dem kloster Sta Maria de Terreto zwei ihm vorgelegte privilegien bestätigt habe, und gebietet ihnen dasselbe an seinen besitzungen leuten und gütern zu schirmen. Ebendaher. Huill. 2,445. 1536 |
| — 00 | . . . . | meldet den erzbischöfen, bischöfen und sonstigen prälaten, den markgrafen, grafen u. s. w. und allen im königreiche Sicilien dass er beschlossen haben, es sollten zu Neapel alle wissenschaften gelehrt werden, damit die wissbegierigen nicht genöthigt seien ins ausland zu gehen; dass er dahin die magister R. von Benevent (de Varano u. s. w.) und Petrus von Isernia (de Hibernia u. s. w.) und andere sende; befiehlt dass niemand fortan im auslande studire und die dort befindlichen studirenden bis Michaelistag zurückkehren sollen; gibt den schülern zusicherungen in bezug auf genügende lehrkräfte, billige wohnungen, gelegenheit geld zu borgen und gerichtsstand vor den doctoren und magistern in civilsachen. Deo propitio — contradam. |

1224

Petri de Vinea Epp. 3,11. Huill. 2,450. — Mense iulii pro ordinando studio Neapolitano imperator ubique per regnum mittit litteras generales. Rich. Sangerm. zu 1224. [Ich beziehe das auf dieses, der angabe genau entsprechende schreiben, obwohl der kaiser im eingange schon den titel von Jerusalem führt. Denn der eingang scheint sich nur in einer hs. erhalten zu haben und es kann da leicht der später übliche titel willkürlich zugeschrieben sein. Ist an der angabe des Rich. Sang. festzuhalten, so kann der kaiser nicht wohl erst im iahre 1226 so geschrieben haben. — Die drei schreiben Petri de Vinea Epp. 10. 12. 13, Huill. 2,447. 449. 453, welche dadurch in engerm zusammenhang stehen, dass sie nicht von der errichtung, sondern von der wiederherstellung des studium reden, dass weiter in ihnen in einzelnen hss. nicht Neapel, sondern Salerno genannt wird, können meiner ansicht nach nicht von Friedrich herrühren, wie gewöhnlich und auch von B. angenommen wurde. Sie stehen zu ienem schreiben in keinerlei engerer verbindung, ausser etwa durch den namen des B. oder P. de Hybernia; die namen sind aber in den hss. so schwankend, dass darauf keinerlei gewicht zu legen ist. Werden zwei von ihnen in einzelnen hs. ausdrücklich Conrad IV zugeschrieben, hat sich zu einem sogar die nur auf Conrad passende und nicht leicht willkürlich zugefügte datirung in obsidione Neapoli erhalten, passt die adresse capitaneo Sicilie nicht in die frühern zeiten Friedrichs, so entspricht auch die fassung an mehreren stellen wohl Conrad, nicht aber Friedrich, wie schon Huill. hervorhebt. Ueberdies wissen wir nun bestimmt, dass Conrad das studium von Neapel nach Salerno verlegte, vgl. Reg. Conr. zu febr. 1252. Der von Huill. vorgeschlagenen vermittelnden annahme aber, Conrad habe die schreiben des vaters nur mit änderung des stadtnamens erneuert, wird man sich kaum anschliessen dürfen. Abgesehen von ihrer sonstigen unwahrscheinlichkeit lässt sie den hauptanstand unberührt, dass sie sich nicht auf errichtung, sondern auf wiederherstellung des studium beziehen. Ich zweifle nicht, dass die auch in ihrer fassung eng zusammenhängenden epp. 10 und 12 Conrad zuzuschreiben sind, während ep. 13 sich andern bezüglichen schreiben Manfreds genau anschliesst; vgl. bei diesem.] — ‚Im folgenden iahr befahl der kaiser den studenten Bologna zu verlassen und in Neapel zu studiren. Imperator Fr. interdicit studium in Bononia et precepit scholaribus studentibus Bononie quod recederent de Bononia et irent ad studendum Neapoli. Math. de Griff. ap. Mur. 18,109.‘ 1537

aug. 00 | ap. Syracusas | bestätigt dem kloster Sta Maria de Roccadia (bei Lentini) die von dessen abt in gemässheit des zu Capua erlassenen edicts ihm resignirten privilegien, welche er selbst vor seiner kaiserkrönung dem gedachten kloster ertheilt hat. Per m. Pagani not. Pirro Sicilia sacra 2,1299 (zweifellos irrig mit 1220. 4 aug.) Huill. 2,455. 1538

— 00 | —— | nimmt das kloster St. Peter und Paul de Spanopetro im bezirke von Arena (südöstlich von Mileto in Calabrien) in seinen besondern schutz. Montfaucon Palaeographia graeca 428. Huillard 2,454. 1539

. . . | . . . . . | befiehlt dem iustitiar von Terra di Lavoro dass kirchen, cleriker und deren besitzungen und leute nicht gegen ihre freiheiten mit den laien zu collecten und andern öffentlichen leistungen herangezogen werden sollen, wenn nicht erwiesen wird, dass dass zu zeiten könig Wilhelms II geschehen sei. Rich. Sang. extr. zunächst vor erwähnung der im sept. für bekämpfung der Saracenen eingehobenen collecte. *1540

sept. 00 | Cathanie | bestätigt dem Albert erzbischof von Magdeburg graf von Romaniola und legaten der Lombardei ein eingerücktes privileg Conrads II d. d. Walehusen 2 märz 1025, bestätigung der privilegien des erzstifts Magdeburg betr. Z.: Martin erzbisch. v. Tessalonich, Barth. bisch. v. Syracus, Bonushomo bisch. v. Capaccio, Joh. abt v. Casamari, Rain. herz. v. Spoleto, Simon gr. v. Teate, gr. Heinrich (v. Malta). Sagittar Hist. Magd. ap. Boysen 2,123. Huill. 2,459. 1541

. . . | Linarie | erlässt leistungen (?) von lehensgute welches Pandulf Impolinus an das kloster sta Maria zu Noara (südwestlich von Patti) schenkte. Neues Archiv 3,644 extr. — Nur mit 1224. Da kaiser Heinrich am 9 iuli 1197 in Linaria iuxta Pactum in Sicilia urkundet, der ausstellort also bei Patti lag, so kann die urk. wohl nur in die zeit des übergangs vom osten zum westen gehören. — Ebenda ist noch eine urk. ohne alle zeitangabe aus Palermo erwähnt, in welcher der kaiser demselben kloster angegebene güter schenkte. *1542

nov. 10 | Trapani | gebietet den grafen baronen und den näher bezeichneten amtleuten des reichs Sicilien sich ieder widerrechtlichen beschwerung des abtes und convents von St. Peter zu Amalfi cisterzienser-

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1224 | | ordens zu enthalten. Huill. 2,463. — [Vgl. auch unten 1226 oct. (Trapani.) — Das von B. zu 1224 eingereihte bündniss mit Frankreich vom nov. aus Catania vgl. zum nov. 1223.] | 1543 |
| nov. 14 | . . . . | (Cremone) schreibt den erzbischöfen von Arles und Aix, den bischöfen von Cavaillon, Avignon und Sisteron dass der abt Wilhelm von Montmaiour zu ihm kommend über Wilhelm von Sabran grafen von Forcalquier klagte, welcher trotz der über ihn verhängten excommunication seine spoliationen der kirche nicht rückgängig machte, wesshalb der abt in gegenwart der erzbischöfe Sifrid von Mainz und Johann von Bisanz [nach Gallia chr. 15,63 erst 1225 erzbischof], der bischöfe Albert von Trient [stirbt spätestens anfang 1224], Hugo von Lüttich, Heinrich von Basel und Peter von Avignon [seit 1225 sept.] und anderer grossen des kaiserreichs und königreichs ihn aufgefordert habe seines amtes zu walten; dass er daher die früheren bezüglichen weisungen an die bischöfe von Arles und Cavaillon (oben nr. 1495 und 1527) bestätigt und erneuert und die acht über ihn ausgesprochen habe, welche sie verkünden und von der sie ihn vor geschehener genugthuung nicht lösen sollen. Huill. 2,464. — Nur mit ind. 13. Unächt! [Die ind. auf 1239 zu beziehen, wo der ort zum tage passen würde, verbietet der inhalt. Beim aufenthalte zu Cremona im iuli 1226 waren die genannten personen nicht am hofe. Sie passen aber auch 1224 nicht, wenn man mit Huill. Trapani statt Cremone lesen wollte. Wie die urk. vorliegt, kann sie trotz des zusammenhanges mit den echten bezüglichen briefen nicht echt sein.] | 1544 |
| dec. 00 | . . . . | bestätigt dem kloster Fons Laureatus ordinis Florensis im bisthume Tropea seine privilegien. Ughelli It. sacra 9,214 extr. Huill. 2,467 extr. | 1545 |
| — 25 | Panormi | befiehlt auf bitte des zu ihm gekommenen meister der Johanniter seinen beamten im königreich dieselben mit ungerechten anforderungen zu verschonen, doch salva constitutione nostra. Künftig bei Winkelmann. — Blos mit ind. 13. | *1546 |
| — 00 | —— | bestätigt dem kloster Sta Maria de Latina bei Messina die von seinen vorfahren könig Roger und kaiser Heinrich erhaltenen privilegien. Pirro Sic. sacra 2,1132 extr. Huill. 2,466 extr. — Mit 1225, ind. 13, imp. 5, Sic. 27, [also wohl nach weihnachten gehörend]. | 1547 |
| 1225 | | | |
| ian. 2 | —— | bestätigt der palastkapelle zu Palermo alle ihre privilegien, indem er allen amtleuten gebietet solche bei ihren rechten zu erhalten. Pirro Sic. sacra 1360 extr. Huill. 2,471 extr. | 1548 |
| — 00 | —— | bestätigt dem capitel der palastcapelle zu Palermo eine eingerückte urk. könig Rogers von Sicilien d. d. Palermo 28 april 1140. Per man. Joh. de Capua not. Tabularium cap. regiae Panorm. 50. Huill. 2,467. | 1549 |
| märz 1 | —— | ertheilt dem domcapitel zu Bisanz ein privileg nicht näher angegebenen inhalts. Oestr. Notizenbl. 1851 s. 88 extr. | 1550 |
| — 5 | —— | befiehlt auf klage des prämonstratenserklosters St. Georg von Gratteri (südwestlich von Cefalù) seinen beamten im königreiche dasselbe nicht unrechtmässig zu bedrücken. Künftig bei Winkelmann. | *1551 |
| — 00 | —— | gestattet auf bitte des bischofs Amicus von Orange dass dessen hochstift von allen reichsangehörigen güter ieder art erwerben könne ohne rücksicht auf entgegenstehende verordnungen, sei es nun der städte oder geistlicher und weltlicher personen. Gallia christ. 1,776 im text. Huill. 2,472. | 1552 |
| — 00 | —— | bestätigt dem erzbischof Hugo von Arles auf die namens seiner von A. bischof von Orange und G. archidiacon von Arles vorgetragene bitte das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Orange 1178 aug. 4 steuerfreiheit betreffend. Z.: Lando erzb. v. Reggio, die bisch. v. Bamberg und Orange, B. bisch. v. Syracus, B. bisch. v. Capaccio, R. herz. v. Spoleto, H. deutschordensmeister, R. de Principatu marescalcus, T. gr. v. Acerra, S. gr. v. Theate. Huill. 2,473. | 1553 |
| — 00 | —— | wiederholt dem erzbischof Hugo von Arles das dessen vorgänger Michael zu Basel 1214 nov. 24 ertheilte privileg. Zeugen wie vorher. Huill. 2,475. | 1554 |
| — 00 | —— | gestattet auf bitte des erzbischof Hugo von Arles dass ieder reichsangehörige dieser kirche seine güter solle verkaufen oder vermachen können. Huill. 2,476. | 1555 |
| — 31 | —— | schreibt dem erzbischof Hugo von Arles und macht ihn aufmerksauf dass er die burg Salon welche derselbe und dessen kirche vom reiche trägt ohne kaiserliche erlaubniss nicht veräussern dürfe. Huill. 2,477. | 1556 |

| 1225 | | | |
|---|---|---|---|
| märz 31 | Panormi | verbietet dem Raimund grafen von Toulouse, herzog von Narbonne und graf der Provinz, güter welche derselbe vom reiche zu lehen trägt zu veräussern zu verschenken und zu verkaufen, und giebt ihm auf dahin zu trachten dass er die bereits veräusserten wieder ans reich bringe. Papon Hist. de Provence 2,49. Bouche Hist. de Prov. 2,227. Mone Anzeiger 1835 seite 135. Huill. 2,477. Teulet Trésor des ch. 2,50. | 1557 |
| apr. 00 | —— | gestattet dem erzbischofe Hugo von Arles auf dessen ihm durch den bischof von Orange und den archidiacon Wilhelm von Arles vorgetragenen bitte wegen der armuth seiner kirche und wegen der kosten der hut der reichslehnbaren burg Salon durch fünf iahre bei dieser burg oder bei verlegung der öffentlichen strasse an einem andern orte seiner weltlichen iurisdiction, dann auf dem Rhone bei Arles abgaben von den kaufleuten in näher angegebenem betrage zu erheben. Künftig bei Winkelmann. | *1558 |
| . . . | in Apuliam | Rückkehr, vielleicht zunächst nach Melfi, wo der könig von Jerusalem, nachdem seine frau ihm im april zu Capua einen sohn geboren hatte, den kaiser erwartete. Rich. Sang. | *a |
| mai 00 | Fogie | nimmt das kloster Schönthal mit allen seinen besitzungen, besonders denienigen zu Bieringen welche es von Heinrich von Langeberg und Conrad von Crautheim erkauft hat, in seinen schutz. Aus Kremer Chron. Schoenthal. sec. 17 zu Stuttgart 186. Huillard 2,478. Wirtembergisches Urkb. 3,171. | 1559 |
| — 00 | —— | nimmt das kloster Sta Maria de Pulsano (bei Siponto) in einer umfassenden urkunde in seinen schutz, und bestätigt demselben genannte privilegien und besitzungen. Ughelli It. sacra 7,832. Huill. 2,479. | 1560 |
| — 00 | —— | erneuert und bestätigt dem bischof Peter von Marseille abermals (vgl. nr. 1393) das dessen gleichnamigem vorgänger von Friedrich I zu Pavia am 27 apr. 1164 ertheilte privileg. Huillard 2,483. | 1561 |
| — 22 | —— | schreibt dem Raimund Berengar grafen von Provinz und gebietet ihm die bürger von Marseille beider theile, des bischöflichen und des vicegräflichen, die nun verrätherischer weise vereinigt sind, nachdem solche wegen ihrer auflehnung gegen den bischof von Marseille von dem erzbischof von Arles nach dem ihm ertheilten auftrag bereits in die reichsacht gethan worden, zu land und zu wasser anzugreifen und zu verfolgen. Huill. 2,484. | 1562 |
| — 22 | —— | gebietet der stadt Arles die zu reichsfeinden gewordenen bürger von Marseille und deren güter zu land und zu wasser anzugreifen und zu verfolgen, sie zu fangen und fangen zu lassen als solche die iedem der sich ihrer bemächtigen mag preis gegeben sind. Mencken Script. 1,277 unvollst. Huill. 2,487 unvollst. | 1563 |
| — 00 | . . . . | (in civitate Sesse post curiam [Capue] celebratam) nimmt das kloster S. Marina de Stella Florensis ordinis (im bisthume Amalfi) in seinen besondern schutz, bestätigt ihm alle seine besitzungen insbesondere in casali Angriae und erlaubt ihm bei Maiori eine planca und andere gebäude zu errichten und dort abgabenfrei schiffe zu haben. Per m. Thomas de Matera not. Mitgetheilt von Matteo Camera zu Amalfi. Pansa Amalfi 2,141 extr. ohne ort. Künftig bei Winkelmann. — Mit iahr 1225 (bei Pansa 1224), ind. 13, imp. 5, Sic. 25, also nur das letztere auf 1222 oder 1223 deutend, wo der ort gleichfalls nicht passt. Sehen wir vom monate ab, so ist auch im iuli oder aug. 1225 vor oder nach der zusammenkunft von S. Germano ein aufenthalt zu Sessa nicht wahrscheinlich. Vergl. unten zu 1232 nov., wodurch der inhalt bestätigt und die ergänzung der datirung sichergestellt wird. Wahrscheinlich handelt es sich um neuausfertigung einer 1221 iau. ausgestellten urk. unter beibehaltung der ortsangabe. | *1564 |
| iuni 5 | —— | antwortet seinem sohne könig Heinrich auf dessen mittheilung des vor ihm in sachen des erzbischof von Bisanz gegen die bürger daselbst ergangenen rechtsspruchs, dass er denselben so weit er die verurtheilung der unerlaubten verbindungen der bürger betreffe bestätige, dass iedoch der die aushändigung der thorschlüssel betreffende punct nochmals untersucht werden möge. Huill. 2,487. Gallia christ. 15,65. | 1565 |
| — 00 | —— | bestätigt dem domcapitel zu Toul das eingerückte privileg seines sohnes Heinrichs (VII) d. d. Bern 28 dec. 1224 in welchem zwei ältere priv. der könige Arnulf und Heinrich eingerückt und bestätigt sind. Z.: Lando erzb. v. Reggio, H. deutschordensmeister, R. herz. v. Spoleto, die gr. v. Eberstein u. Acerra, Rich. cämmrer. Benoit Hist. de Toul 32. Huill. 2,489. | 1566 |

| 1225 | | |
|---|---|---|
| iuni 00 | in civitate Troie | bestätigt dem erzbischof und capitel von Trani ein eingerücktes privileg könig Wilhelms von Sicilien d. d. Palermo 16 märz ind. 3, befehl an seine beamten die geistliche gerichtsbarkeit der kirche von Trani nicht zu beschränken. Davanzati Diss. sulla seconda moglie di Manfredi 10. Huill. 4,494. Prologo Le carte del capitolo di Trani 218. 1567 |
| iuli 00 | —— | Der grosshofiustitiar Heinrich von Morra und die grosshofrichter Simon de Tocco, Guisandus de Rubo und Heinrich de Tocco verurtheilen wegen einer zu Solmona eingebrachten klage, die nach langer zeit zu Trani wiederaufgenommen wurde, den Oderisius de Corropolo von seinen anforderungen an die leute der kirche sta Maria de Mugilano abzustehen. Palma Storia dell'Apruzzo 4,275. Huill. 2,496. — Anwesenheit auch des kaisers noch im iuli zu Troia wird dadurch wenigstens höchst wahrscheinlich, wenn auch in dieser zeit das grossgericht nicht in gleicher weise, wie später, an den hof gebunden war. Vgl. Ital. Forsch. 1,355. *1568 |
| — 22 | ap. sanctum Germanum | Ankunft und verhandlungen mit den vom pabst abgeordneten cardinälen wegen neuem aufschub des kreutzzugs. Der kaiser hatte dieserhalb vorher den könig und den patriarchen von Jerusalem zum pabst geschickt, und bis zum eintreffen von dessen entsprechender antwort die prälaten des königreichs gewaltsam (zu zwecken die nun nicht enthüllt wurden!) bei sich behalten. Honorius papa Urbe exiens propter seditiones et bella que in ea fiunt sub Parentio senatore, apud Tybur se contulit. Ad quem pro dilatione passagii obtinenda imperator mittit regem predictum (von Jerusalem) et patriarcham, qui tandem apud Reate accepere responsum. Interea imperator omnes regni prelatos ad se in Apuliam vocat et eos, quamquam invitos, tamdiu secum detinuit, donec per ipsos regem et patriarcham sibi pro certo innotuit, quod a papa benignum receperant responsum super his ad que fuerant missi. Quibus ad cesarem redeuntibus ad sanctum Germanum cum eis se contulit imperator xxii iulii. Ibique ad eum missi a papa duo veniunt cardinales, Pelagius scilicet Albanensis episcopus et Gualo tituli sancti Martini presbyter cardinalis. Et tunc in ipsa ecclesia sancti Germani dictus imperator capitula hec servare iuravit etc. Actum predicto mense iulii in festo sancti Jacobi. Et tunc per cardinales ipsos iam dictus imperator a iuramento quod apud Verulas fecerat, denuntiatus est absolutus. Rich. Sang. — [Nach einem schreiben Bernhards von Horstmar an den könig von England, Shirley Letters of Henry III 1,259, war zuerst eine zusammenkunft des kaisers mit dem pabste selbst in aussicht genommen. Auch was die Ann. Plac. 443 über eine zusammenkunft zwischen pabst und kaiser berichten, wird sich auf diese verhandlungen beziehen.] a |
| — 00 | —— | verspricht: 1) vom nächsten august an nach zwei iahren ins heilige land zu ziehen und dort während zwei iahren mindestens tausend ritter zu halten, dergestalt dass er für ieden etwa fehlenden ritter iährlich fünfzig mark zum besten der unternehmung ersetzt; 2) überfahrt zu verschaffen zwei tausend rittern mit ihrem gefolge und drei pferden für ieden; 3) hundert calendren und fünfzig galeeren während der zwei iahre ausgerüstet zu unterhalten, oder so weit dies nicht geschehe dafür geldersatz zu geben; 4) in die hände des königs und des patriarchen von Jerusalem und der Deutschordensbrüder 100000 goldunzen in gewissen terminen niederzulegen um solche dann wann er den zug antritt zu dessen zwecken zurückzuerhalten. Für das was an vorstehendem durch ihn selbst nicht erfüllt wird, soll sein königreich Sicilien verhaftet sein. Schliesslich hat er selbst geschworen den zug wie vorgeschrieben anzutreten, und den Rainald sohn des herzogs von Spoleto in seine seele schwören lassen alles vorstehende getreulich zu halten, bei strafe der schon ietzt ausgesprochenen excommunication wenn er nicht überfährt, wenn er nicht tausend ritter hält, wenn er nicht die 100000 goldunzen zahlt. Mit goldbulle. Raynald § 4. Lünig Reichsarchiv 19,2. Würdtwein Nova Subs. 11,6 aus der hs. 6223 im Vatican. Mon. Germ. 4,255. Huill. 2,501. — Aus der oben angeführten stelle des Rich. Sangerm. ergiebt sich dass der eid am 25 iuli geschworen wurde. 1569 |
| — 28 | —— | schreibt dem pabst Honorius III er sei mit den an ihn gesendeten, dem cardinalbischof von Albano und dem G. cardinalpriester von St. Martin, über die gegenstände welche durch den könig und den patriarch von Jerusalem und den deutschordensmeister dem pabste vorgetragen worden nach des pabstes willen übereingekommen wie in der goldbulle enthalten. Venerabiles fratres — continetur. Pertz aus den päbstlichen regesten. Huill. 2,500. 1570 |
| — 28 | —— | bestätigt dem kloster St. Salvator in monte Amiato das eingerückte privileg seines vaters Heinrichs VI d. d. Pisa 20 iuli 1194. Z.: Joh. könig v. Jerusalem, die bisch. Ecb. v. Bamberg, Conr. v. Regensburg, Oliver v. Paderborn u. Eckh. v. Merseburg, Herm. deutschordensmeister, die herz. |

1225

Lup. v. Oestreich, Bernh. v. Kärnthen u. Rein. v. Spoleto, die markgr. Heinr. v. Andechs u. Heinr. v. Burgau, die gr. Herm. v. Froburg u. Otto v. Ortenberg, zuletzt Bernard von Horstmar. Ex or. zu Florenz. Böhmer Acta 253. — [Der herzog von Oesterreich war wegen der in aussicht genommenen verheirathung seiner tochter mit dem könige Heinrich zum kaiser gekommen. Vgl. Ann. Reinhardsbr. 193. Bernhard von Horstmar war als bote des erzbischofs von Cöln am hofe; vgl. Huill. 2,836.] 1571

. . . ap. sanctum Germanum — Belehnung des bischof Oliver von Paderborn, welcher apud sanctum Germanum in receptione regalium vom bruder Hermann Hoter, präceptor des Deutschordens in Allemannien, 605 mark silber geliehen erhielt. Wilmans Westf. Urkb. 4,116. — ‚Oliver, vorher scholaster von Cöln, nachher cardinal von Sta Sabina, leider zwei iahre darauf schon todt, war befreundet mit dem heiligen Dominicus, ein beredter prediger für einheit und reinheit des glaubens und für die wiedergewinnung des heiligen landes, trefflicher beschreiber der geschichte desselben und der kreutzzüge dorthin, an denen er persönlich und wirksam antheil nahm. Als schriftsteller auf gleicher höhe der auszeichnung stehend mit seinem landsmann Cäsarius, sind seine werke noch weniger bekannt als dessen werke. Möchten doch diese zierden ihrer kirche und ihres landes in treuen reinlichen und bequemen abdrücken durch würdige und heimathliche hand recht bald erneuert werden! Das wäre eine aufgabe für Alexander Kaufmann in Bonn,‘ [der dann 1850 seine arbeit über Caesarius veröffentlichte, während 1851 dessen Dialogus von Strange herausgegeben wurde. Ueber Oliver und seine werke vergl. Tross Westphalia vom 12 nov. 1825, Junkmann in der Kathol. Zeitschr. (Münster 1851) 1,99 ff. 205 ff., Ficker Engelbert der Heilige 251, Zarncke in den Berichten der Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 1875 s. 138 ff.] a

iuli 00 — belehnt den wegen seiner treue und seiner dienste höchlich gelobten erzbischof Engelbert von Cöln und dessen nachfolger mit dem von Theoderich von Heimsberch ihm zu diesem zweck resignirten reichslehnbaren gute in Richterich. Mit zeugen wie nr. 1571, mit schliesslicher zufügung des gr. Heinr. v. Eberstein. Gelen de Engelberto 113. Gallia christ. 3,138. Lacombl. Urkb. 2,66. Huill. 2,505. 1572

— 00 — bestätigt dem bischof Martin von Arezzo das eingerückte privileg seines vaters Heinrich VI d. d. Montefiascone 21 oct. 1196. Z.: die bisch. v. Bamberg, Merseburg u. Regensburg, H. deutschordensmeister, die herz. L. v. Oestreich u. Steier, der v. Kärnthen u. Rain. v. Spoleto, die gr. H. v. Froburg u. H. v. Eberstein, Roland pfalzgr. v. Tuscien. Ughelli Italia sacra 1,420. Burali Vita de vesc. Aretini 58. Capelletti Chiese d'It. 18,120. Huillard 2,509. Zeugen ergänzt nach mitth. von C. Paoli ex transs. von 1273 zu Florenz. 1573

— 00 — verleiht und bestätigt den canonikern von Speier auf deren bitte die der dortigen hauptkirche schon früher (am 30 dec. 1213) bei der beisetzung des leichnams könig Philipps, seines oheims, von ihm verliehene kirche zu Esslingen mit allem zugehör. Mit goldbulle. Z.: J. kön. v. Jerusalem, die bisch. v. Bamberg, Regensburg u. Merseburg, die herz. v. Oestreich, B. v. Kärnthen u. R. v. Spoleto, H. deutschordensmeister, die markgr. v. Andechs u. Burgau, die gr. H. v. Froburg u. H. v. Eberstein, E. schenk v. Thanne. Cod. minor Spir. hs. sec. 13 ex. in Carlsruh bl. 57. Liber oblig. eccl. Spir. hs. sec. 15 das. 1,90. Huill. 2,506. Remling Urkb. 1,175. Wirt. Urkb. 3,176. 1574

. . . — bestätigt den bürgern von Rheinfelden wegen der von ihnen geleisteten diensten ihre guten gewohnheiten freiheiten und rechte, versprechend sie niemals von seinem und des reichs demanium zu veräussern. Z.: die bisch. v. Bamberg, Regensburg und Merseburg, H. deutschordensmeister, die herz. L. v. Oestr. u. Steier, v. Kärnthen und R. v. Spoleto, die gr. H. v. Froburg, H. v. Burgau u. H. v. Eberstein. Kopp Reichsgesch. 1,886 extr. Huill. 2,512 extr. aus bestätigung Adolfs von 1293 ian. 3. Neuere abschr. zu Innsbruck in bestätigung Albrechts d. d. Basel 10 apr. 1299. Künftig bei Winkelmann. 1575

aug. 00 apud Alifiam — beurkundet dass Eckbert bischof von Bamberg das lehen seiner kirche in der Mortenau, welches ehemals der herzog von Zähringen von derselben trug, ihm und seinem sohn Heinrich und seinen erben zu lehen gegeben habe, in gegenwart des königs von Jerusalem, der herzoge von Oestreich und Kärnthen, des deutschordensmeisters Hermann und anderer reichsedeln die damals zu San Germano um ihn versammelt waren, und verspricht demselben dagegen vertragsweise 4000 mark silber in genannten terminen zu zahlen. Mon. Boic. 30ª,132. Huill. 2,514. — Der ausstellort Alife liegt nordöstlich von Capua bei Piedimonte. 1576

| 1225 | | |
|---|---|---|
| aug. 00 | apud Alifiam | gestattet dem bischof Eckbert von Bamberg und dessen nachfolgern zu Frankenmarkt und Villach vierzehntägige iahresmessen zu errichten. Mon. Boic. 31ª,523. Urkb. des Landes ob der Enns 2,657. Huill. 2,514. 1577 |
| — 4 | Troie | schreibt dem könig Ludwig von Frankreich, und ersucht ihn in gemässheit des zwischen ihnen bestehenden bündnisses, den bürgern von Kamerik welche wegen ihren frevelhaften anmassungen gegen den dortigen bischof in die reichsacht und nun auch in den kirchenbann verfallen sind und darin ungebessert verharren, den eintritt in sein land zu versagen und ihnen sein geleit zu entziehen. Waitz ex or. in Paris mit ind. 13. Huill. 2,515. Teulet Trésor des ch. 2,57. — Die tagesangabe bestätigt die nachricht des Rich. Sang., dass der kaiser rasch nach Apulien zurückkehrte. 1578 |
| — 00 | . . . . | befiehlt auf bitte des erzbischof Berard von Palermo dass die güter des ohne testament gestorbenen thesaurar Lucas der kirche von Palermo gehören sollen. Pirro Sic. sacra 1,144 extr. Huill. 2,516 extr. *1579 |
| . . . | . . . . | beruft die deutschen fürsten, die herzoge, grafen und podestaten der Lombardei auf nächsten ostern zu einer zusammenkunft nach Cremona. Rich. Sang. zwischen den nachrichten vom iuli und aug. — Die ausschreibung des tages wird nach berathung mit den zu San Germano anwesenden deutschen fürsten erfolgt sein; vgl. unten zu 1226 (ian.) das schreiben an Viterbo. Nach den versen Ann. Plac. M. Germ. 18,439 veranlassten Cremona und Pavia den kaiser zu dem zuge nach Oberitalien. Auch das nächstfolgende schreiben ergibt, dass der kaiser in dieser zeit in engerm verkehr mit den reichstreuen lombardischen städten stand. *1580 |
| — 29 | Neocastri | beauftragt podesta und gemeinde von Cremona ohne rücksicht auf eid und strafe vorzugehen, wenn sie zu seiner und des reiches ehre und nutzen etwas in der Lombardei thun können. Böhmer Acta 254. *1581 |
| — 29 | —— | zeigt (in wörtlicher wiederholung der urk. vom 21 märz 1223 unter hinzufügung der drohung einer geldstrafe für die übertreter) allen in der Lombardei die verleihung der Cavata an Cremona an. Böhmer Acta 782. *1582 |
| sept. 10 | —— | schreibt dem Jacob Francesco seinem iustitiar, und gebietet ihm die kirche Sta Maria maior zu Nocera wieder in den besitz der derselben durch den richter Marinus de Rocca entzogenen mühle zu setzen, wenn die anzustellende untersuchung die gegründetheit ihrer durch den erzpriester Martin vorgetragenen ansprüche bewährt. Bethmann ex copia auth. de 1225 zu Salerno. Huill. 2,518. — Nur mit ind. 14. 1583 |
| — 15 | —— | beauftragt den iustitiar von Calabrien eine klage des kloster St. Stephan de Bosco wegen geraubter ochsen zu untersuchen und was rechtens zu verfügen. Capialbi Mem. della chiesa Milotese nr. 21. Huill. 2,520. 1584 |
| — 24 | —— | befiehlt auf klage des hospitals sti Rainerii de Nemore seinen beamten im königreiche dasselbe nicht unrechtmässig zu bedrücken und ihm das schon eingeforderte servitium zurückzuerstatten. Künftig bei Winkelmann. *1585 |
| . . . | (apud Tarentum) | nimmt das kloster Petershausen bei Constanz in seinen schutz und bestätigt dessen privilegien. Lünig Reichsarch. 18,412. Huill. 2,524. — Nur mit iahr 1225; noch nicht könig von Jerusalem, also vor nov. gehörend. [Die corrumpirte ortsangabe ap. Terentenum kann sich in diesem iahre sicher nicht auf Ferentino beziehen; es wird mit Huill. Tarent anzunehmen sein, das sich hier dem itinerar genau einfügt.] 1586 |
| . . . | Oire | Aufenthalt zu Oria zwischen Tarent und Brindisi mit dem könig von Jerusalem um die ankunft seiner braut zu erwarten. Relation du mariage bei Huill. 2,922. — In dieser zeit mag der kaiser auch zu Nardo gewesen sein; vgl. zu dec. 2. *a |
| nov. 9 | apud Brundusium | Vermählung mit Isabelle (Jolanta) der tochter Johanns von Brienne königs von Jerusalem. [Vgl. oben nr. 1454ª. Nach der Relation wurde die ehe auf befehl des pabstes vor der abfahrt von Accon durch den erzbischof von Capua als stellvertreter des kaisers durch anstecken des ringes geschlossen, während dann zu Brindisi die benediction folgte.] Von nun an nennt sich Friedrich auch könig von Jerusalem [nach Chr. de reb. Sic. wurde er als solcher gekrönt] und zählt als solcher regierungsiahre. Der tag der vermählung ist uns nur aus den Ann. Scheftlar., Mon. Germ. 17,338, bekannt. Bald darauf brach zwiespalt aus zwischen Friedrich und seinem schwiegervater. Mense novembri imperator ipse apud Brundusium Isabellam filiam dicti |

**1225**

regis Hierosolymitani magnifice desponsavit. Dann zu 1226: Eo tempore Joannes dictus rex Hierosolymitanus discors ab imperatore discedit. Rich. Sang. — Interea filia Johannis regis Jerosolymitani apud Tyrum ad regnum Jerosolymitanum de mandato patris noviter coronata Apuliam applicat, ubi Fredericus imperator in nativitate domini eam apud Barletam recepit in uxorem. Sed non multo post idem imperator in quodam opido eam incarcerat, et consobrinam eius, filiam Galteri comitis de Brenna, vi captam detinet et deflorat, a Johanne rege Jerusalem patre uxoris sue quinquaginta millia marcarum argenti repetens quas Philippus quondam rex Francie reliquerat in subsidium terre sancte. Quas idem rex eidem imperatori reddere non volebat, quousque ad partes tenderet transmarinas et regnum et regni regimen recepisset. Et ob hoc predictus rex a Barleta, ubi diu fuerat, discedere non audebat. Chron. Turon. ap. Bouquet 18,311. — Desponsata puella imperator patrem requisivit, ut regna et regalia iura resignet; stupefactus ille obedit. Jordanus Ms. bibl. Vat. ap. Raynald 1226 § 11. Vgl. auch Chron. de reb. Sic. ap. Huill. 1,896; dann insbesondere die Relation du mariage de Frédéric II avec Isabelle de Brienne bei Huill. 2,921 ff. b

nov. 00 | Fogie | Hieher gleich nach der hochzeit mit seiner gemahlin. Relation bei Huill. 2,923. *c

dec. 2 | . . . . | (in castro Neritoni) bestätigt dem abt Paul von Nardo (nahe am golf von Tarent, westlich von Otranto) die schenkungen welche dessen kirche erhalten hat. Muratori Script. 24,896 note extr. — Daselbst heisst es im Chronicon Neritinum: 1225 venne a Nerito lo imperatori Federico et foe receputo sotto pallio d'oro cum grande alegrezza et feste da li baroni et da omne una, et lo abati andao cum so monaci etc. — [Der im dec. unzulässige aufenthalt zu Nardo fällt am wahrscheinlichsten in die zeit vor der hochzeit, wo der kaiser sich länger in diesen gegenden aufgehalten zu haben scheint.] 1587

— 00 | —— | bezeugt (als Jerusalem et Sicilie rex) dem Liutolf von Sunniswald auf dessen bitte, dass dieser das patronatrecht von Sunniswald und Asoldesbach, dann seine dortigen güter und die berge Nidun und Arne dem Deutschorden geschenkt habe. Soloth. Wochenblatt 1828 s. 137. Huill. 2,526. Zeerleder Urkkb. 1,226. Fontes rer. Bern. 2,70 ex or. — Vgl. die urk. Heinrichs (VII) d. d. Ulm 20 ian. d. i. 1588

— 25 | apud Troiam | Weihnachten. Imperator apud Troiam natale domini celebrat. Rich. Sangerm. Vgl. auch Relation du mariage bei Huill. 2,924. a

— 29 | apud Sanctum Sal. . . . | schreibt allen in Sicilien dass er den leuten von Trau in Dalmatien, seinen treuen freunden, zugesagt habe, dass sie mit personen und sachen heil und sicher in seinem reich wandeln mögen, und gebietet ihnen keinen derselben zu verletzen. Lucius De regno Dalmatiae l. 4 pag. 164. Dumont Corps dipl. 1,179. Huill. 6,901. — Blos mit ind. 14. [Ist diese richtig so kann die urk. nur hier eingereiht werden, da sie 1240 auf die belagerung von Faenza treffen würde; vgl. auch das mandat vom 29 feb. 1240, Huill. 5,780, welches allerdings an und für sich ausstellung der urk. zu ende 1240 nicht ausschliessen würde. Huill. setzt sie unter absehen von der ind. nach sonstigen wenig ausschlaggebenden gründen zu 1241. — In der nähe von Troia finde ich keinen ort entsprechenden namens.] 1589

**1226**

ian. 00 | . . . . | nimmt den von seinen vorfahren am reich gestifteten, durch bekämpfung der Saracenen unter den vorfahren seiner geliebten gemahlin Isabella ausgezeichneten, dann auch durch den dienst des ordensmeisters Hermann auch um ihn verdienten Deutschorden mit allen genannten besitzungen welche derselbe in seinem erheiratheten königreich Jerusalem (per totum nostrum dotale Jerosolimitanum regnum) hat in seinen besondern schutz. Unter den besitzungen wird zuerst genannt das königscastell mit allem zugehör ausser dem gehöfte Jharon, welches weiland Otto graf von Henneberg und Beatrix dessen gemahlin, die tochter des grafen Joscelin, mit Otto deren sohn dem meister und den brüdern verkauften u. s. w. Mit goldbulle. Huius autem rei testes sunt 1) De imperio: Rainaldus dux Spoleti, Bertoldus frater eius, Gotfridus de Honloch, Albertus et Cunradus de Stouphe et Gavianus de Cipro. 2) De regno vero Jerosolimitano: Jacobus venerabilis Acconensis episcopus, Balianus dominus Sydonis, Daniel de Terramunda, Nicolaus Antelini, Guido de Infante, Guido de Romau, Rao cognatus patriarche, Gervasius de Malgastel, Philippus Cynardi, Johannes Pisanus, Raimundus Grimaldus, Gotfridus de Villiers, Guido de Nubie. 3) De regno autem Sicilie: Landus venerabilis Reginus archiepiscopus familiaris noster, Bartolomeus venerabilis Syracusanus episcopus, Thomasius comes Acerrarum, Simon comes Teatinus, comes Raynaldus de Lavareta, Henricus de Morra magister iusticiarius

| 1226 | | | |
|---|---|---|---|
| | | et Ricardus camerarius. Datum per manus Simonis venerabilis Tyrensis archiepiscopi et regni Jerusalemitani cancellarii. Aus dem copialbuch des Deutschordens zu Berlin. Huill. 2,531. Strehlke Tab. ord. Theut. 47 extr. mit zahlreichen varianten der zeugennamen. Or. zu Venedig nach N. Archiv 5,13. — [Die von B. und Huill. zum ian. aufgeführte urk. aus San Quirico vgl. unten zum aug.] | 1590 |
| ian. 00 | . . . . | Isabelle kaiserin der Römer, königin von Jerusalem und Sicilien bekundet dass ihr gemahl der kaiser mit ihrer zustimmung dem Deutschorden die (kürzer wie vorher, aber wörtlich übereinstimmend) angegebenen bestätigungen und verleihungen ertheilte. Z.: Symon erzb. v. Tyrus u. canzler des königr. Jerusalem, Balian herr v. Sydon, Dan. v. Terramunda, Nicolaus, Gainanus (Capuanus) de Cipro, Guido Infans, Guido de Roman, Raho de Patriarcha, Gervasius de Emau castello, Joh. Pisanus, Raimont Grimaut, Goffr. de Villers, Guido de Nubie u. mag. Petrus medicus noster, fideles nostri regni Jerosolimitani. D. per m. Symonis etc., regnante domina nostra Ysabella etc., imperii eius et utriusque regni etc. anno primo. Napiersky Abdruck zweier Urkunden, Riga 1844, 4. Huill. 2,536. Hennes Cod. dipl. 2,24. Strehlke Tab. ord. Theut. 48 extr. mit varianten der zeugennamen. | 1591 |
| . . . | . . . . | beruft seine vasallen auf den 6 märz nach Pescara in den Abruzzen um sich dort zum zug nach der Lombardei zu vereinigen. Imperator ipse baronibus et militibus infeudatis ceteris mandat ut omnes se preparent ad eundum secum in Lombardiam, et ut omnes apud Piscaram, ubi sexto intrante martii esse imperator ipse disponit, debeant convenire. Rich. Sangerm. | 1592 |
| . . . | . . . . | meldet dem podesta rath und volk von Viterbo dass er zur wiederherstellung der rechte des reichs und um den bedrückungen der unterthanen abzuhelfen de consilio principum palatinorum auf nächsten ostern einen feierlichen hoftag zu Cremona angesagt habe und befiehlt ihnen sub debito fidelitatis, quo nobis astricti tenemini, ihre ritter wohlausgerüstet zu ihm stossen zu lassen sobald sie gehört haben würden, dass er in den benachbarten theilen des kaiserreichs angelangt sein werde. Qualiter iura—respondere. Petri de Vin. Epp. 3,76. Huill. 2,548. — Vergl. oben nr. 1580. Huill. setzt den brief in den märz nach den aufenthalt zu Pescara, weil er annimmt, es sei das einer der briefe, durch welche nach Rich. Sang. der kaiser vom herzogthume aus zunächst die bewohner desselben zum zuge nach der Lombardei aufforderte. Da Viterbo in entsprechender stellung war, so ist es allerdings sehr wahrscheinlich, dass es in ähnlicher form, wie die bewohner des herzogthums aufgefordert wurde. Aber dem inhalte nach ist der brief gewiss früher zu setzen, wie es überhaupt unwahrscheinlich ist, dass auch an die bewohner des herzogthums die erste aufforderung erst im märz erfolgt sein sollte. — Dass der kaiser auch in der mark Ancona zur heerfahrt aufbot und dem folge geleistet wurde, ergibt eine urk. vom 4 apr. bei Collucci Montecchio 60; vgl. reichssachen. | *1593 |
| . . . | in terram Laboris | Hieher aus Apulien. Rich. Sang. — Heisst es in einem urtheile des grosshofiustitiar d. d. Capua 1226 mai zu gunsten von Monte Cassino (abschr. aus Huillards nachlasse), dass die klage zu Salerno eingebracht wurde, so geschah das wohl während des im folgenden bezeugten aufenthaltes des kaiser. | *a |
| feb. 1 | Salerni | schreibt allen in Friesland es werde ihnen wohl bekannt sein dass er vom letzten august in zwei iahren in das heilige land zu dessen befreiung mit heeresmacht zu ziehen vorhabe, und mahnt sie daher um so mehr eine flotte auszurüsten und sich ihm anzuschliessen, ie herrlicher sie sich in früheren kreuzzügen besonders vor Damiate bereits bewährt haben. Celebris fama—assistemus. Mieris Charterboek 1,198. Huill. 2,540. Schwartzenberg Charterboek van Vriesland 1,90. | 1594 |
| . . . | in Apuliam | Rückkehr. Relicta aput Salernum in castello Terracine imperatrice consorte sua ipse in Apuliam redit celer, ubi Henricum de Morra magistrum iustitiarium capitaneum statuit regni sui et ipse Piscaram se contulit. Rich. Sang. | *a |
| märz 6 | . . . . | An diesem tage erneuerten zu Mosio die lombardischen städte auf die nachricht vom heranzug des kaisers ihren alten bund auf neue 25 iahre. | b |
| — 6 | ap. Piscariam | An diesem tag und ort sollte sich das heer aus dem königreich zum zug nach der Lombardei sammeln. Rich. Sangerm. Nach der folgenden urk. ist kein zweifel dass der kaiser sich hierzu richtig eingefunden hatte. | c |
| — 00 | | bestätigt dem abt Albert von Rot am Inn das eingerückte privileg Heinrichs IV d. d. Regensburg | |

1226

5 sept. 1073. Z.: der fürst R. bisch. v. Chur und abt v. St. Gallen, Rain. herz. v. Spoleto, Herm. Deutschordensmeister. Hund Metrop. 3,270. Mon. Boic. 1,372. Meichelbeck Hist. Fris. 1,264. Nagel Orig. dom. Boic. 286. Huill. 2,543. Vgl. Mon. Boic. 30,135 und 31,365. — [Nach Archiv der Gesellsch. 12,567 soll der kaiser 1226 der stadt Recanati ein privileg unter goldbulle gegeben haben, welches bei richtigkeit der iahresangabe wohl zum märz einzureihen wäre. Aber es ist so unwahrscheinlich, dass der kaiser in dieser zeit einer stadt der Mark ein privileg ertheilte, dass ich kaum bezweifle, es handle sich um eine verwechslung mit dem privileg vom iuli 1229.] 1595

. . . . . . . . . Zug nach Oberitalien. Von Pescara soll Friedrich zunächst in das herzogthum Spoleto gegangen sein. Exinde in ducatu Spoleti perveniens, hominibus ducatus ipsius per suas precipit litteras, ut secum in Lombardiam debeant proficisci; quod cum facere ipsi renuerent preter pape mandatum, cui tenebantur, imperator ad eos litteras iterat graviores, quas illi de ducatu ad papam remittunt. Das führte zu einem erbitterten briefwechsel mit dem pabst. ‚Zuletzt liess Friedrich sein unbefugtes ansinnen fallen.' Rich. Sang. — Gegen die genauigkeit dieser angabe, so weit sie in das itinerar eingreift, ergeben sich bedenken. Dass Friedrich mit dem heer von Pescara durch das herzogthum nach Rimini zog ist ganz unglaublich; es wäre dann schwerlich Pescara zum sammelplatze bestimmt. Auch ist schwer anzunehmen, dass erst beim durchzuge die bewohner des herzogthums zum zuzuge aufgefordert wurden; vgl. oben nr. 1593. Allerdings würden die angaben des Richard nicht ausschliessen, dass der kaiser, der schon früh im febr. zu Pescara gewesen sein könnte, von dort in das herzogthum ging und im märz nach Pescara zurückkehrte. Aber auch das ist wenig wahrscheinlich; es wird irgendwelche ungenauigkeit anzunehmen sein. *a

. . . . . . . . . antwortet auf klagen des pabstes wegen der vertriebenen bischöfe und anmassung kirchlicher befugnisse, dass seine kaiserlichen vorgänger durch vier iahrhunderte die bisthümer mit ring und stab verliehen hätten und er nicht zurückstehen wolle; dass die könige Siciliens und seine mutter iederzeit das besondere recht der wahl der prälaten gehabt hätten; hält ihm vor, wie pabst Innocenz, als er noch in der wiege lag, den Markwald Flaminiae provinciae praefectum aus dem reiche vertrieb um ihn des exarchats berauben zu können, und ebenso den vom vater zum Picenorum praetor bestellten Diephold um ihm auch diese provinz nehmen zu können; wie er um ihm Etrurien zu nehmen seinen onkel Philipp durch heirathsversprechen täuschte, ihm selbst bei der berufung an das kaiserreich die grafschaft Fondi entlockte und ihn nöthigte die krone durch grosse vergabungen zu erkaufen, während nun der pabst auch schon die kaiserliche würde missachte. Fazellus De reb. Sic. 438. Huill. 2,932. — Unvollständig und in der form einer mündlichen antwort des kaisers, aber iedenfalls auf eine gut unterrichtete gleichzeitige quelle, am wahrscheinlichsten auf das kaiserliche schreiben zurückgehend, dessen ausführliche beantwortung durch den pabst uns erhalten ist, Huill. 2,589 und sonst, da diese vielfach dieselben punkte berührt. Und da dieselbe insbesondere auch vom kaiser im patrimonium beanspruchte befugnisse (vgl. Ficker Ital. Forsch. 2,433.438) zurückweist, so wird es sich um ienen briefwechsel handeln, von dem auch Rich. Sang. kunde hat. Die von diesem erwähnte nachgiebige antwort des kaisers vgl. unten zum iuli. *1596

märz 00 | ap. Ariminum | bestätigt dem Bartholomeus prior des hospitals zu Potenza (Picena südlich von Loretto) und procurator des hospitals des ordens der Kreuzträger bei Bologna ein auszugsweise mitgetheiltes schutzprivileg kaiser Friedrichs und ein dasselbe wiederholendes und die wiedererbauung des hospitals zu Cesena gestattendes privileg kaiser Heinrichs; bewilligt weiter dem prior und den brüdern die annahme von vermächtnissen, schutz für personen und sachen, befreiung von in veranlassung eines festes, einer vermählung oder eines ritterschlags verlangten abgaben, ausschliesslichen gerichtsstand vor gekornen richtern oder legaten und nuntien des kaisers, befreiung von den canonen zuwiderlaufenden statuten, bestellung eines (vogts) zur leistung des calumnieneides und der führung von streitsachen, wasserableitungen zu ihrem nutzen, zollfreiheit zu wasser und lande; bestätigt ihnen endlich die von denen, welche sie für das reich inne hatten, wiedererworbene kirche S. Angeli und rückforderung der dazu gehörenden güter trotz hundertiähriger veriährung, und einen vom bischofe von Fermo geschenkten wald. Z.: die erzb. A. v. Magdeburg u. L. v. Reggio, die bischöfe R. v. Chur zugleich abt v. S. Gallen, J. v. Turin u. M. v. Imola, R. herz. v. Spoleto, die grafen Günther v. Kevernburg, Rudolf v. Habsburg,

1226

Conr. v. Wasserburg, Sifr. v. Vianden, Rich. de Principatu marsch. des kaiserl. hofes. Vogel de ecclesiis Recanatensi et Lauretana 13. Ficker Ital. Urkk. 346. *1597

märz 00 — Arimini — verleiht und bestätigt in einer umfassenden und sehr merkwürdigen urkunde dem Deutschordensmeister Hermann dessen nachfolgern und dem Deutschorden das land Culm, zu dessen abtretung an den orden unter der bedingung der eroberung Preussens sich der herzog Conrad von Masovien und Cujavien erboten hat, sammt allem land was sie in Preussen einnehmen werden, und giebt ihnen darüber nach anführung einzelner rechte und befugnisse so viel gerichtsbarkeit und herrlichkeit als irgend ein reichsfürst in seinem lande hat. Mit goldbulle. Z.: die erzbb. v. Magdeburg Ravenna Tyrus Palermo u. Reggio, die bisch. v. Bologna Mantua Turin Rimini u. Cesena, die herz. v. Sachsen u. Spoleto, die gr. Heinr. v. Schwarzburg, Günth. v. Kevernburg, Wernh. v. Kiburg, Alb. v. Habsburg, Ludw. u. Herm. v. Froburg u. Thom. v. Acerra, Rich. marsch. u. Rich. cämm. des kaiserl. hofes, Alb. v. Arnstein, Gotfr. v. Hohenloch. Lünig Reichsarchiv 16,5. Schurzfleisch Hist. Ensif. 27. Dreger Cod. Pom. 1,117. Dogiel Cod. Pol. 4,3. Hennes Cod. ord. Teut. 75. Huillard 2,549. M. Germ. 19,538. Zeitschr. für preussische Gesch. 1869 s. 629 ex or. — [Nach den zahlreicheren zeugen wahrscheinlich später als nr. 1597. Dieselben mögen dem kaiser bis Rimini als der ietzigen gränzstadt des kaiserreichs entgegengekommen sein; doch könnte nach massgabe anderer fälle die urk. auch erst zu Ravenna ausgefertigt und dort die zeugenreihe gemehrt sein.] 1598

apr. (2) — Ravenne — Ankunft an diesem oder einem der nächstvorhergehenden tage, da nach Tolosani Chr. ed. Tabarrini c. 181 (ed. Mitarelli c. 192) der gesammtaufenthalt nur fünf wochen dauerte, während nach c. 182 der kaiser schon zu Ravenna war, als die Faentiner am 2 apr. den Lombardenbund beschworen. — Vergl. zum 14 ian. 1232 eine möglicherweise schon zu diesem aufenthalte gehörende nachricht. *a

— 00 — —— — nimmt das kloster St. Peter und Paul zu Wilzburg in seinen schutz und bestätigt dessen besitzungen. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, (Rud.) bischof v. Chur u. abt v. St. Gallen, A. herz. v. Sachsen, R. herz. v. Spoleto, die gr. C. v. Wasserburg, G. v. Kevernburg, S. v. Vianden. Falckenstein Ant. Nordg. 4,48. Schütz Corpus 4,66. Mon. Boic. 30a,136. Huill. 2,556. 1599

— 00 — —— — bestätigt dem abte Conrad von St. Paul (in Kärnthen) das privileg Friedrichs I von 1170 (märz 19) und bewilligt weiter, dass alle auf dem gebiete des klosters aufgefundenen silber- blei- und eisengruben zum nutzen des klosters dienen sollen. Oesterr. Archiv 27,170 extr. Fontes rer. Austr. II 39,117 extr. Winkelmann Acta 249. 1600

— 00 — —— — nimmt das nonnenkloster St. Andreas zu Ravenna in seinen besondern schutz, und bestätigt dessen besitzungen und freiheiten. Z.: die erzbb. Alb. v. Magdeburg u. Lando v. Reggio, die bisch. v. Chur, v. Zeitz, Jac. v. Turin u. Mainard v. Imola, der herz. v. Sachsen, Rain. herz. v. Spoleto, A. markgr. v. Este, die gr. Günth. v. Kevernberg, R. v. Habsburg (Avensburc im angebl. orig.), S. v. Vianden. Fantuzzi Mon. Rav. 1,531. Huill. 2,558. — [Das angebl. orig. auf der bibl. Classensis zu Ravenna ist ohne spur einer besiegelung und scheint spätere nachbildung zu sein.] 1601

— 00 — —— — bestätigt dem erzbischof Herluin von Tarantaise eine eingerückte urk. Heinrichs VI d. d. Turin 28 iuli 1196, und verordnet noch weiter dass der nachlass verstorbener erzbischöfe getreulich verwahrt und den nachfolgern derselben ausgehändigt werden solle, dergestalt dass niemand unter irgend einem vorwand sich dessen anmasse. Zeugen wie vorher. Gallia christ. 12,391. Huill. 2,560. Besson Mem. pour l'hist. de Genève 378. 1602

— 19 — —— — Ostern. Tunc mittit a Ravenna, ubi pascha domini celebrat, Henrico Alemannie regi, filio suo, ut sibi in Lombardiam occurrat. Deinde a Ravenna discedens extra Faventiam, que sibi adversa erat, iter habens, apud castrum sancti Joannis in territorio Bononiensi posuit castra sua, ipsum parte sui exercitus per civitatem Bononie preeunte. Exinde vero se Imolam contulit, ubi tamdiu moram fecit, donec sicut prius fuerat eam fecit aggeribus communiri. Et procedens inde versus Parmam dirigit iter suum. Rich. Sangerm. Vgl. das gedicht in den Ann. Plac. 440. — Dictus imperator venit Ravennam et fecit ibi pascha resurrectionis domini. Postea venit Imolam. postea ivit Medicinam, postea transivit iuxta stum Johannem in Persiceto et hospitatus fuit extra castrum sti Johannis. Deinde ivit in Lombardiam. Et per dei gratiam nihil potuit facere de eo quod habebat in corde. Matth. de Griff. ap. Mur. 18,110. a

— 22 — —— — Ankunft des landgrafen Ludwig von Thüringen. Ann. Reinhardsbr. 184. — Da derselbe in

1226

keiner der urkk. des april zeuge ist, gehören dieselben wahrscheinlicher vor ostern; unter ihnen wurden dann die, welche schon den bischof von Zeitz nennen, als die später ausgestellten behandelt. *b

apr. 30 | . . . . | (apud Parmam) bestätigt (blos als kaiser) dem benedictinerkloster Chemnitz seine güter und rechte, und ertheilt ihm die befugniss auf metalle zu graben. Z: Bert. patr. v. Aglei (seit 1218), Eberh. erzb. v. Salzburg, Eckb. bisch. v. Bamberg, Ludwig herz. v. Baiern (bis 1231), Alb. gr. v. Tirol, Rud. gr. v. Habsburg, Wilh. gr. v. Heunburg, Herm. gr. v. Ortenburg, Anselm marsch. v. Justingen, Conr. v. Entse, Ulrich v. Minzenberg, Walt. schenk v. Schipf. Schumacher Beitr. 83. Huill. 2,951. Cod. dipl. Sax. regiae II 6,268. — [Das angebliche orig. zu Dresden ist nach äussern und innern gründen zweifellose fälschung. Die zeugen passen, da der umstand dass ich einen schenk Walter von Schipf zwischen 1218 und 1230 nicht nachweisen kann, ohne bedeutung sein wird, an und für sich in der zeit von 1218 bis 1231 zusammen und werden um so eher einer echten urk. entnommen sein, als bei willkürlicher gestaltung schwerlich vom fälscher so vorwiegend grosse des südostens berücksichtigt sein würden. Aber die reihe ist sicher keiner vom kaiser in Italien zu irgendwelcher zeit ausgestellten urk. entnommen; schwerlich auch einer noch in der königszeit in Deutschland ausgestellten, da der patriarch bis zum Römerzuge nie als zeuge nachweisbar ist. Ich möchte an benutzung einer urk. könig Heinrichs denken, welche, wenn ihr auch die zeit entnommen sein sollte, noch in Brixen ausgestellt sein könnte. Die nächstliegenden zeugenreihen geben allerdings nur unterstützung für Ulrich von Minzenberg und den herzog von Baiern, und im iuni zu Trient werden durchweg andre fürsten genannt. Andrerseits werden die als zeugen angeführten fürsten Huill. 2,610 sämmtlich unter denen erwähnt, welche mit könig Heinrich nach Cremona ziehen wollten, so dass ich kaum bezweifeln möchte, dass die zeugenreihe einer damals zu Brixen oder auf dem zuge von da nach Trient ausgestellten urk. entnommen ist. Auffallen kann dann, dass der ort wenigstens im folgenden monate passen würde.] 1603

mai 00 | ap. Ravennam | wiederholt dem hauptkloster der Camaldulenser St. Salvator und Donat und allen übrigen klöstern dieses ordens wörtlich die schutz- und bestätigungsbriefe Friedrichs I vom 3 dec. 1154 und Heinrichs VI vom 6 oct. 1186, bestätigt demselben noch weiter das von weiland Wolfger patriarch von Aglei erhaltene kloster St. Michael de Lemo, und befiehlt allen seinen nuntien in Italien, das kloster in keiner weise zu beschweren, sondern nach kräften zu schützen. Zeugen wie nr. 1601 ohne den grafen von Habsburg und mit zufügung des landgrafen von Thüringen hinter Sachsen. Orig. zu Florenz. Mittarelli Ann. Camald. 4,450 unvollst. Huill. 2,565 unvollst. Winkelmann Acta 250. 1604

— 5 | . . . . | (Capue) belehnt den markgrafen Manfred von Saluzzo mit der markgrafschaft Saluzzo, deren umfang beschrieben wird, mit allem was dessen vorgänger seit tausend iahren inne hatten und mit angegebenen rechten. Per mag. Leonardum de Bonaso not. D. per m. mag. Petri de Vinea imp. aule prothon. regni Sic. logothete. Muletti Storia di Saluzzo 2,230 (unvollst.) und 6,332 ex copia de 1306. Vgl. N. Archiv 5,30. — Mit 1226 [in beiden abdrücken, nicht in einem 1221, wie Huill. 2,936 extr. angibt], ind. 9, imp. 1, Jer. 3, Sic. 25. ‚Verdächtig.' [Zweifellose fälschung, bei der insbesondere auch die datirung nicht auf echte vorlage zurückgehen kann. Die aushändigungsformel muss einem diplom von 1247 oder 1248 entnommen sein.] 1605

— 7 | —— | Aufbruch zum zuge nach der Lombardei, zunächst in der richtung von Forli, wo bei Cosna unweit Forli an der strasse nach Faenza (vergl. oben nr. 1192[b]) ein zahlreiches heer lagerte, welches der kaiser insbesondere auch aus der Romagna wegen der feindlichen stellung von Faenza gesammelt hatte. Tolosanus. Ann. Reinhardsbr. 185, welche mai 10 angeben. Aber die genauen angaben der Ann. Plac., welche wochentag und monatstag geben, werden hier, wie für die weiteren tagesangaben entscheidend sein müssen. *a

— 8 | prope Faventiam | Vorbeimarsch südlich von der stadt durch den wald Taliaveria um bei San Procolo, ietzt Pieve del Ponte zwischen Faenza und Castel Bolognese, die via Aemilia wiederzugewinnen. Ein theil des heeres, nach Ann. Reinhardsbr. insbesondere auch Deutsche, will durch die stadt ziehen, wird aber von den Faentinern aus derselben vertrieben. Zu San Procolo entlässt der kaiser die truppen von Ravenna und Rimini, welche dann auf wegen nördlich von Faenza zurückkehren. Tolosanus, Ann. Reinhardsbr., Ann. Plac. Gibell. — Vgl. das schreiben des kaisers

| 1226 | | |
|---|---|---|
| | | von 1240, Huill. 5,1052, wonach die Faentiner damals auch einen ritter erschlagen hätten, in dem sie den kaiser vermutheten. *b |
| mai 9 | apud Imolam | Ankunft und zweitägiger aufenthalt. Ann. Plac., Ann. Reinhardsbr. — Rich. Sang., vgl. nr. 1602[a], setzt den aufenthalt zu Imola, zweifellos die lage nicht genügend kennend, erst nach die lagerung zu San Giovanni. *c |
| — 00 | ——— | bestätigt dem abt und convent des klosters St. Vitalis zu Ravenna ein ihm von seinem familiaren dem erzbischof Lando von Reggio vorgelegtes eingerücktes privileg Heinrichs V ohne datum, und giebt demselben noch verschiedene freiheiten in bezug auf zölle gerichtsbarkeit abtswahl u. s. w. Z.: die erzbb. v. Magdeburg Mailand u. Reggio, die bisch. v. Chur u. Zeitz, der landgr. v. Thüringen, Rain. herz. v. Spoleto, der markgr. v. Baden, Guido pfalzgr., Herm. deutschordensmeister, Rich. cämmerer. Margarini Bull. Cass. 2,259. Huill. 2,566. 1606 |
| — 11 | Medicine | Ankunft. Rasttag. Ann. Plac., Ann. Reinhardsbr. *a |
| — 13 | ——— | Aufbruch, selbst Bologna vermeidend, während ein theil des heeres in Bologna übernachtet, anfangs wohl aufgenommen, während am andern tage die letztabziehenden angegriffen werden. Vgl. insbesondere Ann. Reinhardsbr., denen hier der bericht eines begleiters des landgrafen zu grunde liegt. *b |
| — 14 | iuxta Stum Johannem | Lagerung im einverständnisse mit Bologna zu San Giovanni in Persiceto noch im gebiete von Bologna. Den ort nennen Rich. Sang. und Matth. de Griff. Dass der kaiser bis hieher zwei tagemärsche gebrauchte, wie schon die entfernung nicht bezweifeln lässt, ergibt die darstellung der Ann. Reinhardsbr. *c |
| — 15 | Mutine | Ankunft geleitet von den streitern von Cremona, Parma, Pavia, welche schon länger im gebiete von Modena lagerten, aber aus scheu vor Bologna nicht weiter vorzurücken wagten. Ann. Plac. Guelfi und Gib. — Der erzbischof von Magdeburg und andre deutsche grosse welche durch Bologna zogen, erwarteten hier den kaiser. Ann. Reinhardsbr. *d |
| — 17 | Reggii | Ankunft und nachtlager. Ann. Plac., Reinhardsbr. *e |
| — 18 | Parme | Ankunft und aufenthalt durch vier wochen, um vor abhaltung des zu Cremona angesagten hoftages den zuzug könig Heinrichs zu erwarten. Ann. Plac., Reinhardsbr. *f |
| — 20 | ——— | schreibt allen in Tuscien, und beglaubigt bei ihnen den Bertold bruder des Rainald herzogs von Spoleto und legatens von Tuscien, der den auftrag hat an dessen stelle die rechnungen des reichs zu empfangen, indem er zugleich gebietet demselben mit rath und that beizustehen, wie er denn auch ermächtigt ist namens seiner bann und strafe zu verhängen. Huill. 2,570. 1607 |
| — 00 | ——— | bestätigt den bürgern (burgenses) von Lübeck auf die von deren genannten boten ihm vorgetragene bitte den eingerückten grossen freiheitsbrief Friedrichs I d. d. apud castrum Liznich 19 sept. 1188. Mit goldbulle. Z.: die erzbb. Alb. v. Magdeburg u. Lando v. Reggio, die bisch. v. Chur u. Zeitz, der erw. v. Brixen, Jac. v. Turin, M. v. Imola u. der v. Brescia, L. landgr. v. Thüringen, Alb. herz. v. Sachsen, Rein. herz. v. Spoleto, H. deutschordensmeister, Azo markgr. v. Este, der gr. v. Vianden u. dessen bruder, der gr. v. Kevernburg (Quevreberc). Westphalen Mon. ined. 1,1288. Cod. Lub. I, 1,44. Huill. 2,577. — [Ich stelle diese und die folgende urk. voran, weil in ihnen der danach wahrscheinlich erst später eingetroffene bischof von Hildesheim nicht genannt ist.] 1608 |
| — 00 | ——— | nimmt das kloster Valombrosa mit allen zugehörigen klöstern in seinen besondern schutz, und bestätigt demselben die schirmbriefe Friedrichs I und Heinrichs VI, deren inhalt angegeben ist. Mit zeugen wie vorher. Lami Del. 4,252. Lami Mon. 1,474. Huill. 2,586. 1609 |
| — 00 | ——— | meldet dem grafen der Romaniola, denen von Ravenna, dem vicecomes von Rimini, den bürgern von Rimini, den leuten von Lonzano, Cesena, Forlì, Cervia und Sarsina, dass er dem abte Benedict von S. Apollinare in Classe bestätigt habe die ihm vorgelegten und hier auszugsweise mitgetheilten vier privilegien: Friedrichs I, betreffend schutz, gerichtsbarkeit und nichtaufnahme der klosterleute in städten und orten; desselben, betreffend das verbot persönliche leistungen der leute des klosters auf güter desselben zu legen; Heinrichs VI, worin er Marcwald markgraf von Ancona und herzog von Ravenna, Walter von Fano, Heinrich von Pesaro und Gotebold (von Sinigaglia) anweist, dem abte und den brüdern zu rechte zu helfen; desselben, worin er allen in der Romagna, mark Ancona und dem herzogthume Spoleto befiehlt, die privi- |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1226 | | | |
| | | legien des klosters zu achten und die leute desselben nicht zu abhängigkeit oder diensten zu verpflichten. Ficker Ital. Urkk. 348. Tarlazzi Append. 2,39. | *1610 |
| mai 00 | apud Parmam | genehmigt auf bitte des landgrafen Ludwig von Thüringen den verkauf von gütern zu Ruldehusen seitens des Theoderich von Ruldehusen an das kloster Reinhardsbronn. Aus einer abschrift sec. 18 in Wolfenbüttel. Steht auch in einem copialbuch von Reinhardsbronn zu Gotha. Thuringia sacra 211 extr. Winkelmann Acta 253 ex or. | 1611 |
| — 00 | —— | giebt der gemeinde Asti, nachdem sie wegen ihres ungehorsams um verzeihung gebeten und sich ihm unterworfen hat, seine gunst wieder, und hebt die gegen sie ausgesprochenen strafen und banne auf. Bethmann ex chartulario de 1292 auf der universitätsbibl. zu Turin. Böhmer Acta 254. | 1612 |
| — 00 | —— | bestätigt dem V(olkwin) meister der Schwertbrüder (magister domus milicie Christi) in Liefland und den ordensbrüdern desselben, auf deren durch genannte Lübecker ihm vorgetragene bitte, alle besitzungen und rechte welche sie von den bischöfen von Liefland und von Leal (Oesel) besitzen und noch künftig erwerben, indem er ihnen zugleich alle dort etwa vorfindlichen metalle überlässt. Z.: die erzbb. Alb. v. Magdeburg, v. Mailand u. Lando v. Reggio, die bisch. v. Chur, v. Zeitz, v. Hildesheim, Jac. v. Turin u. M. v. Imola, Herm. deutschordensmeister, der landgr. v. Thüringen, der herz. v. Sachsen, Rein. herz. v. Spoleto, die gr. v. Vianden, v. Kevernburg, v. Eberstein u. dessen brüder. Aus dem copialbuch des Deutschordens zu Berlin. Huill. 2,583. Hennes Cod. dipl. 2,26. Mittheilungen aus der Gesch. Liv- Ehst- und Kurlands 4,426. Bunge Livl. Urkb. 1,107. | 1613 |
| — 26 | —— | thut dem wegen seiner treuen und angenehmen dienste höchlich gelobten bischof von Hildesheim die besondere gnade, dass sowohl er als dessen kirche zu lehen gegebene vogteien durch kauf oder anderweitig wieder an sich bringen dürfe. Bethmann ex or. zu Hannover. Winkelmann Acta 255 ex or. — Vgl. unten nr. 1628. | 1614 |
| — 26 | —— | beurkundet dass Conrad bischof von Hildesheim das truchsessenamt seiner kirche welches der dienstmann Ernst zu lehen hatte, von demselben um 150 mark silber an sichern einkünften erkauft und wieder ins eigenthum seiner kirche zurückgerufen habe, und verordnet nun indem er diese rückerwerbung bestätigt, dass dasselbe truchsessenamt niemals wieder von dem bischof oder seinen nachfolgern solle verliehen werden. Cod. dipl. zu Mosers Braunschweig-Lüneb. Staatsrecht 573. Huill. 2,573. | 1615 |
| — 26 | —— | schreibt dem probst dem decan und dem capitel des heiligen Mathias zu Goslar und gebietet ihnen dem bischof von Hildesheim den gebührenden gehorsam zu erweisen, nachdem nunmehr die von dem erzbischof von Mainz bestrittene diocesangewalt über sie und die andern kirchen Goslars dem genannten bischof durch rechtsspruch restituirt und durch den päbstlichen legaten C. bischof von Porto bestätigt worden ist. Bethmann ex or. zu Hannover. Lüntzel Aelt. Diöc. Hildesheim 394 extr. zu mai 25. Winkelmann Acta 254 ex or. | 1616 |
| — 00 | —— | bezeugt dem bischof von Hildesheim auf dessen verlangen, dass nach den ihm vorgelegten urkunden der streit zwischen demselben und dem erzb. von Mainz wegen der von beiden in anspruch genommenen diocesaniurisdiction über die kirchen in Goslar durch genannte äbte und pröbste rechtmässig zu gunsten des erstern entschieden worden ist, und dass der päbstliche legat C. bischof von Porto diese entscheidung bestätigt hat. Bethmann ex or. zu Hannover. Winkelmann Acta 254. — Vgl. unten nr. 1627 u. 1661. | 1617 |
| . . . | —— | schreibt dem herzog Heinrich von Sachsen und beauftragt ihn auf verlangen alle diejenigen mit der acht zu belegen, welche dem bischof von Hildesheim während er das kreuz predigt beschwerden anthuen möchten. Cum venerabilis—ipso. Schannat Vind. 1,197. Or. Guelf. 3,688. Huill. 2,574. — ‚Obwohl ohne zeitbestimmung, kann es doch keinem zweifel unterliegen, dass dieser brief mit den vorhergehenden urkunden gleichzeitig ist.‘ | 1618 |
| — 00 | —— | erkennt auf klage des abtes von Rot am Inn und nach rath der fürsten dass die durch den tod des bischofs Conrad von Regensburg vacant gewordene und seither von verschiedenen seiten unbefugt in anspruch genommene vogtei dieses klosters nach der wahl des abtes zu besetzen sei, und ernennt nachdem der abt dieselbe ihm selbst übertragen hat, den grafen Conrad von Wasserburg zu seinem stellvertreter daran, mit noch näheren bestimmungen. Z.: A. erzb. v. Magdeburg, die bisch. H. v. Worms u. R. v. Chur, L. landgr. v. Thüringen, A. herz. v. Sachsen, R. | |

| 1226 | | | |
|---|---|---|---|
| | | herz. v. Spoleto u. Bert. dessen bruder, Herm. markgr. v. Baden, S. gr. v. Vianden u. dessen br. gr. Heinr., R. gr. v. Habsburg u. dessen sohn, Main. gr. v. Görtz, C. gr. v. Wasserburg. Hund Metrop. 3,272. Mon. Boic. 1,373. Huill. 2,575. — [Zum ende des monats eingereiht, weil der bischof von Worms anderweitig erst im iuni zeuge ist.] | 1619 |
| mai 00 | Parme | Gottfrid von Hohenlohe verzichtet auf seinen antheil an gütern zu Mergentheim, welche Walter von Langenberg dem Deutschorden verkaufte. Wirtemb. Urkkb. 3,194 ex or. | *1620 |
| iuni 00 | . . . . | Verhandlungen mit dem Lombardenbunde, dessen rectoren zu Mantua versammelt waren, um den beginn des iuni. Die zeit ergibt sich daraus dass die Faentiner nach Tolosanus c. 185 am 27 mai ihren podesta mit fünfzig rittern zum dienste des bundes nach Mantua schicken, dass uns ein am 5 iuni dort gefasster beschluss der rectoren bekannt ist, Huill. 2,930, dass weiter am 2 iuni der Deutschordensmeister, am 3 und 5 iuni der cardinallegat zu Mantua urkunden, Wolf Chronik von Pforte 2,4. Boten des kaisers waren insbesondere der cardinallegat Conrad von Porto, der patriarch von Jerusalem, der erzbischof von Mailand, der Deutschordensmeister; nach den zeugen der urk. des letztern vom 2 iuni waren ausserdem zu Mantua die bischöfe von Hildesheim, Verona, Parma, Piacenza, Brescia und Mantua, der abt von Reichenau, magister Degenhard probst von Haug zu Wirzburg und Ulrich scholaster von Strassburg. Es handelte sich um die gestattung des durchzuges könig Heinrichs mit zahlreichen deutschen fürsten zum kaiser, welchem die Veroneser die engpässe von Trient her sperrten, während nach den Ann. Col. einige sächsische fürsten, welche den weg durch Oestreich eingeschlagen hatten, glücklich hergelangten. Die Lombarden stellten unerfüllbare, in dem schriftstück vom 10 iuni aufgezählte bedingungen, so dass die verhandlungen ohne erfolg blieben. Vgl. auch das schreiben des kaisers von iuli 12, dann Ann. Plac., Tolosanus c. 181. | *a |
| — 00 | —— | bestätigt auf bitte des bischofs von Paderborn als verwesers der kirche von Osnabrück den verkauf der hälfte des stadtgerichts seitens des erwählten (Engelbert) von Osnabrück an die dortigen bürger (burgenses civitatis). Möser Osnabr. Gesch. 2,280. Huill. 2,605. | 1621 |
| — 00 | —— | nimmt das nonnenkloster St. Paul zu Parma mit allen seinen besitzungen in seinen besondern schutz, erklärt es, salvo tamen iure imperii, frei von allen abgaben, gestattet der äbtissin den calumnieneid durch einen syndicus zu leisten und geldstrafen über ihre leute zu verhängen, will dass gegen das kloster nur sechszigiährige veriährung geltend gemacht werden darf. Z.: A. erzb. v. Magdeburg, die bisch. H. v. Worms u. R. v. Chur, L. landgr. v. Thüringen, die herz. A. v. Sachsen und R. v. Spoleto, gr. Meinh. v. Görz. Affo Storia di Parma 3,348. Huill. 2,606. — [In die ersten tage des monats gehörend, da keiner der bei den verhandlungen zu Mantua betheiligten zeuge ist.] | 1622 |
| — 5 | —— | ernennt den Villano Aldighieri von Ferrara zum podesta von Pavia nachdem ihm derselbe gelobte die stadt zu ehren des reichs und zum wohle der bürger zu verwalten, bezüglich der streitigkeiten unter diesen sich an die weisungen des kaisers zu halten, nach bestem gewissen emendatoren der statuten zu bestellen, die ketzer zu vertreiben und die kaiserlichen gesetze über die kirchliche freiheit aufrecht zu halten und in übereinstimmung mit dem rathe einen oder mehrere rectoren der stadt zu bestellen. Robolini Notizie 4ª,107 extr. Huill. 2,608 extr. — Im municipalarchive zu Pavia ist diese urk., wie viele andere von Robolini erwähnte, nicht mehr vorhanden. — Vgl. unten nr. 1644. | *1623 |
| — 7 | . . . . | Pfingsten. Auf diesen zeitpunct war der reichstag nach Cremona ausgeschrieben zu welchem aber könig Heinrich (VII) nicht gelangen konnte. Anno domini m.cc.xx.vi. ab imperatore curia Cremone condicitur post pentecosten, que ne fieret ut multi credunt a cardinalibus et curia Romane impeditur. Chron. Ursp. — Eodem anno imperator Fridericus solempnem curiam Cremone indicit pro statu imperii reformando et negotiis sancte terre. Ann. Colon. — Der kaiser selbst schreibt am 29 aug.: nobis pridem euntibus in Lombardiam pro curia celebranda Cremone specialiter pro negotio terre sancte; vgl. auch dessen schreiben vom 1 oct., weiter die regg. könig Heinrichs. | a |
| — 10 | —— | An diesem tage erklären der patriarch G. von Jerusalem, die erzbischöfe A. von Magdeburg, von Bordeaux, von Mailand, L. von Reggio, die bischöfe Jacob von Accon, E. von Merseburg, H. von Worms, von Chur, Naumburg, Basel, Brixen, G. von Parma, von Imola, Brescia, Bergamo, Vercelli, Novara, Asti, Tortona, Arezzo und Turin, die äbte von Murbach, Prüm, Pfävers und Nonantula, dass die Lombarden die vom kaiser in sachen des hl. landes beabsichtigte zusam- | |

1226

menkunft hinderten, indem sie den zuzug aus Deutschland nur unter genau angegebenen, für den kaiser unannehmbaren bedingungen gestatten wollten, dass darauf der bischof von Hildesheim auf ansuchen des kaisers päbstliche briefe vorlegte wonach derselbe mit kirchlichen strafen gegen die vorgehen sollte, welche den im interesse des hl. landes dem kaiser, seinem sohne und den rechten des reichs zugesicherten schutz missachteten; dass sie ihm dann auf seine anfrage erklärt hätten, dass er ihrer ansicht nach daraufhin nun gegen die Lombarden mit interdict und excommunication vorgehen könne. Sudendorf Registrum 1,89. Huill. 2,609. — Der bischof fordert darauf die Lombarden vergeblich auf dem kaiser bis zu einem bestimmten termine genugthuung zu leisten. Rundschreiben des kaisers Huill. 2,643. 1624

iuni 11 Parme meldet dem vogte Folcmar, dem Ulrich von Piscina, Hermann S. Egidii und allen bürgern von Goslar, dass er das capitel von S. Matthias zum gehorsam gegen den bischof von Hildesheim aufforderte, und befiehlt ihnen dem bischofe in dieser und anderen angelegenheiten behülflich zu sein. Lüntzel Diöc. Hildesheim 395 extr. Winkelmann Acta 255 ex or. *1625

— 00 — wiederholt seinen befehl an das capitel des hl. Mathias zu Goslar dem bischof von Hildesheim zu gehorchen. Lüntzel 395 extr. *1626

— 00 — bezeugt dem bischofe von Hildesheim die entscheidung über die kirchen zu Goslar in wörtlicher wiederholung von nr. 1617 mit dem zusatze, dass er selbst dem capitel zu S. Matthias befohlen habe, dem bischofe salvo iure imperii in temporalibus zu gehorchen, und zwar ungeachtet etwaiger von seiner curie erlangter briefe, in welchen dieser brief nicht erwähnt werde. Lüntzel Hildesh. 394. *1627

— 00 — gestattet dem bischofe von Hildesheim (in wiederholung von nr. 1614 mit nur unbedeutenden abweichungen) verliehene vogteien wieder an sich zu bringen. Böhmer Observationes iuris canonici 213. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,206. — [B. erwähnt noch eine undatirte ausfertigung derselben urk., die aber zu Hannover nicht vorhanden zu sein scheint.] 1628

— 00 — bestätigt giebt und verleiht dem erzbischof Albert von Magdeburg und seiner kirche in rücksicht auf die seit dem anfang seiner erhöhung ihm gewidmeten dienste und kosten bisthum burg und stadt Lebus mit allem zugehör zu eigenthum und beständigem besitz, wie solche bereits von seinem oheim könig Philipp dem erzbischof und dem erzstift verliehen worden. Z.: Gerold patr. v. Jerusalem, die erzbb. Heinr. v. Mailand u. Lando v. Reggio, die bisch. Heinr. v. Worms, Engelb. v. Naumburg, Conr. v. Hildesheim, Eckart v. Merseburg, Heinr. v. Basel, Heinr. v. Brixen, Jac. v. Turin, Alb. v. Brescia, Gratia v. Parma u. Mainardin v. Imola, die äbte Hugo v. Murbach u. Friedr. v. Prüm, die pröbste Otto v. Achen, Heinrich v. St. Apostel in Magdeburg und Thegenh. v. Haug bei Wirzburg, Alb. herz. v. Sachsen, Ludw. landgr. v. Thüringen, Rein. herz. v. Spoleto, Herm. markgr. v. Baden, die gr. Main. v. Görtz, Heinr. v. Schwarzburg, Conr. v. Eberstein, Sifr. v. Vianden, Guido v. Tuscien, Mainard v. Moleburch u. Thadeus v. Urbino, Gebh. u. Walt. br. v. Arnstein, Gotfr. v. Hohenlohe, Walt. u. dessen sohn Alb. v. Langenberg, Ludwig v. Berlestede, Heinr. u. Heinr. br. v. Weida, Heinr. v. Crimmitschau, Barthol. v. Smiterhusen, Hartmod v. Borgh. Sagittar Hist. Magd. ap. Boysen 2,126. Gercken Cod. Brand. 4,436. Huill. 2,601. Riedel Cod. Brandenb. I 20,178. — [Nach den zeugen erst nach dem abbruch der verhandlungen mit den Lombarden ausgestellt. — Vgl. auch unten zum iuli die aus Parma datirten urkk.] 1629

— 13 Aufbruch nach Borgo San Donino. Ann. Plac. Guelfi. — Nach Ann. Reinhardsbr. hätte der kaiser am 19. die köche vorausgeschickt und sei am 22. selbst mit dem heere aufgebrochen. Dagegen sprechen schon die zahlreichen, einen längern aufenthalt voraussetzenden urkk. aus Borgo, dann die gewiss richtige angabe derselben quelle, wonach der landgraf sich am 22. zu Borgo vom kaiser verabschiedete, wie denn auch der landgraf zu Borgo immer zeuge ist. *a

— 00 apud Burgum sti Donini nimmt die getreuen leute von Modena wo sie durch das reich wandeln mit personen und sachen in seinen schutz, bestätigt der gemeinde dieser stadt deren erben und nachfolgern alle von seinen vorfahren erhaltenen privilegien und ihre hergebrachten guten gebräuche, verleiht ihnen volle iurisdiction in criminal- und civilsachen in der stadt und ausserhalb derselben in ihrer herrlichkeit und grafschaft, angegebene wassergerechtigkeiten, die befugniss unter seinem namen münzen zu schlagen, welche überall im reiche laufen sollen, und investirt mit allem dem die genannten gesandten der stadt. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, die bisch. v. Chur, Zeitz, Hildesheim, Basel, Jac. v. Turin, Novara, Brescia u. Gratia v. Parma, der landgr. v. Thüringen,

| | | |
|---|---|---|
| 1226 | | der herz. v. Sachsen, Rein. herz. v. Spoleto, gr. S. v. Vianden. Muratori Ant. It. 2,705. Argelatus De monetis It. 1,72. Huill. 2,614. 1630 |
| iuni 00 | apud Burgum sti Donini | cassirt zu gunsten der bürger von Modena den zwischen ihnen und den bürgern von Bologna über die beiderseitigen gränzen und besitzungen durch Ubertinus damals potesta von Bologna (im iahr 1204) gegebenen schiedsspruch, restituirt ihnen die Rocha de Corneto welche ihnen die Bologneser entzogen hatten, und bestimmt aufs genauste die gränzen zwischen Modena und Bologna. Z.: die erzbb. Alb. v. Magdeburg, H. v. Mailand u. L. v. Reggio, die bisch. v. Chur, Zeitz, Basel, Worms, C. v. Hildesheim, J. v. Turin, v. Brescia u. Imola, L. landgr. u. s. w. wie vorher. Mit zeugen. Muratori Ant. It. 4,215. Savioli Ann. Bol. 3,61. Huill. 2,617. 1631 |
| — 00 | | bestätigt in anbetracht der treue und der dienstbeflissenheit der stadt Modena den zwischen derselben und der stadt Ferrara abgeschlossenen friedensvertrag. Zeugen wie vorher ohne Hildesheim und Brescia. Muratori Ant. It. 4,415. Huill. 2,621. 1632 |
| — 00 | — | giebt dem grafen Boppo von Henneberg alle gold- und silbergruben und alle andere metalle und salze welche in seinem land gefunden werden möchten ihm und seinen erben zu rechtem lehen. Schöttgen et Kreysig Dipl. 2,588. Schöppach Henneb. Urkb. 1,19. Huill. 2,625. 1633 |
| — 00 | — | schreibt dem römischen könig Heinrich (VII) seinem sohn, empfiehlt ihm den bischof Conrad von Hildesheim und wegen ihm auch seine kirche aufs dringendste, und beauftragt ihn den bischof in der ihm zugesprochenen iurisdiction über das stiftscapitel St. Mathias in Goslar zu schirmen. Bethmann nach einer beglaubten abschrift zu Hannover. Vaterl. Arch. für Niedersachsen 1840 s. 398. Winkelmann Acta 256. 1634 |
| — 00 | — | nimmt die ritter und alle bürger (cives) und bewohner der stadt Oppenheim wegen ihrer treue und dienstwilligkeit mit ihren familien und gütern so wie überhaupt die stadt Oppenheim mit allem zugehör in seinen besondern schutz, verleiht den dortigen rittern abgabenfreiheit auf ewige zeiten, den übrigen bürgern aber auf zehn iahre, damit sie beiderseitig um so mehr auf die befestigung der stadt bedacht nehmen, erlaubt ihnen iährlich neun tage vor und nach martini eine messe zu halten, bestätigt ihnen die vom erzbischof Engelbert festgestellte bannmeile (positionem terminorum qui vulgari ydiomate vocantur banmile). Z.: die erzb. A. v. Magdeburg, H. v. Mailand und L. v. Reggio, die bisch. C. v. Hildesheim, Heinr. v. Worms, v. Chur, E. v. Zeitz, L. landgr. v. Thüringen, die herz. A. v. Sachsen u. R. v. Spoleto, gr. Meinh. v. Görz u. Rich. cämmerer. Ex or. in Darmstadt. Huill. 2,623. Franck Gesch. von Oppenheim 229. 1635 |
| — 00 | — | verordnet in erwägung der reinen treue und der angenehmen dienste der bürger (burgenses) von Lübeck, dass diese stadt immer frei und reichsunmittelbar sein soll (ut predicta civitas Lubicensis libera semper sit, videlicet specialis civitas et locus imperii et ad dominium imperiale specialiter pertinens), indem er zugleich festsetzt dass ein von dem reiche der stadt zu setzender rector aus der nachbarschaft und dass ihm zugleich die burg Travemünde untergeben sein soll, erweitert die gränzen der stadtmark in angegebener weise, befreit die bürger vom zoll zu Odislo, erlaubt ihnen münzen unter seinem bild zu schlagen gegen abgabe von sechzig mark iährlich, gesteht ihnen zu dass sie ihre treue gegen das reich mit blosem eidschwur erhärten ohne stellung von bürgen, giebt allen handelsleuten welche in die stadt kommen oder von dort weggehen sichres geleit, befreit sie wenn sie nach England reisen von iener misbräuchlichen abgabe welche die von Cöln und Thiel wider sie ersonnen haben, verleiht ihnen die insel Priwole vor Travemünde nach weichbildrecht zu besitzen, befiehlt dass niemand an der ganzen Trave und an beiden seiten auf zwei meilen entfernung befestigungen errichten soll, befreit die bürger im ganzen herzogthum Sachsen vom ungeld, verbietet hinderung der zufuhr von genannten orten oder hinderung des freien handelsverkehrs an denselben, verbietet einer person freies geleit in die stadt zu geben so dass sie dort auf erhobene klage nicht zu rechte zu stehen hat, gestattet ihnen bei schiffbruch den ungehinderten besitz des von ihnen selbst geretteten guts, überlässt ihnen einen platz ausser Travemünde beim hafen zur errichtung eines seezeichens, bestätigt ihnen endlich alle rechte und guten gewohnheiten wie sie dieselben hatten bei zeiten seines grossvater Friedrich. Mit goldbulle. Z.: die erzb. Alb. v. Magdeburg, v. Mailand u. Lando v. Reggio, die bisch. v. Chur, Basel, Worms, Hildesheim, Jac. v. Turin, Main. v. Imola u. A. v. Brescia, die äbte v. Murbach u. Reichenau, H. deutschordensmeister, L. landgr. v. Thüringen, die herz. Alb. v. Sachsen u. Rein. v. Spoleto, gr. Sifr. v. Vianden. Lünig Reichsarchiv 13,1332. Westphalen Mon. ined. 1,1300. Cod. Lub. I, 1,45. Meklenburg. Urkb. 1,322. Schlesw. |

1226

Holst. Urksamml. 1,26. Huill. 1,626. Vgl. Hansisch. Urkb. 1,64 extr. — [Es mag zu beachten sein dass der Deutschordensmeister, wie er auch in nr. 1629 fehlt, nur in dieser einzigen der im iuni ausgestellten urkk. vorkommt. Es dürfte anzunehmen sein, dass er noch weiter mit den Lombarden verhandelte. Dasselbe würde den am 2 iuni zu Mantua genannten abt von Reichenau treffen, der insbesondere in dem schriftstück vom 10 iuni nicht fehlen würde, wenn er damals am hofe war.] 1636

. . . apud Burgum sti Donnini verleiht dem meister Hermann und dem Deutschorden die kirche von Könitz sammt den kirchen von Bern und Ueberstorf. Vgl. die wiederholung d. d. Augsburg 1235 oct. *1637

iuni 00 entscheidet mit rath der anwesenden fürsten auf antrag des vor ihm gekommenen bischofs Godfrid von Kamerik gegen die bürger daselbst, welche beide theile übereingekommen waren dass letztere ihre privilegien auf einem kaiserlichen hof in Alemannien vorlegen sollten, den sie dermalen vor den bischöfen von Basel und Lausanne und dem abte von Murbach, welche er ihnen zu auditoren setzte, als nicht stattfindend bestritten, in erwägung dass überall ein deutscher hof ist wo der kaiser und die fürsten sich befinden (cum ibi sit Alemannie curia ubi persona nostra et principes imperii nostri consistunt), dass die privilegien der fraglichen bürger fortan nichtig sind, während dieienigen des bisthums bestehen, will noch insbesondere dass die bürger nicht mehr bei dem schall der rathsglocke zusammen kommen sollen, dass die bischöfe in der stadt amtleute (prepositos) und schöffen bestellen und dass die bürger keine gemeinderechte was sie den frieden (pacem) heissen, mehr haben sollen. Z.: die erzbb. Alb. v. Magdeburg, H. v. Mailand u. Lando v. Reggio, die bisch. v. Chur zugleich abt v. St. Gallen, v. Zeitz Basel Lausanne und Worms, C. v. Hildesheim, Jac. v. Turin, Main. v. Imola und A. v. Ceneda; L. landgr. v. Thüringen, der herz. v. Sachsen, Rein. herz. v. Spoleto, S. gr. v. Vianden. Mit goldbulle. Bethmann ex cop. sec. 13 zu Cambray. (Mutte) Mémoire 33. Huill. 2,629. — [Der bischof von Kamerich war am 11 iuni noch zu Trient beim könige Heinrich, vgl. dessen regg., zugleich mit dem bischofe Milo von Beauvais und Robert de Bovis, boten des königs von Frankreich, vor denen Heinrich damals das bündniss mit Frankreich beschwören liess. Erscheinen beide bischöfe dann beim kaiser, so mögen sie aufträge an diesen gehabt haben, welche zunächst den kreuzzug gegen den grafen von Toulouse betrafen; aber sie konnten nicht, wie Huill. 2,614 nach Philipp Mouskes annimmt, überbringer der entschuldigungsschreiben wegen des angriffes auf Avignon sein, da diese erst nach dem 9 iuni, vergl. Teulet Trésor des ch. 2,85, geschrieben sein können. — Da der bischof von Kamerich noch zu Cremona war, so ist es auffallend dass er nie zeuge ist, wie auch der bischof von Lausanne nur hier zeugt.] 1638

— 22 Abreise des landgrafen Ludwig von Thüringen, da der nach Cremona angesagte hoftag nicht zu stande kommt, nachdem ihn der kaiser mit der ausführung dessen beauftragte, was er wegen seines sohnes anordnete, und ihm als zeichen seiner gunst marchiam Mysnensem et Lusatiam et terram Plissie (wohl richtiger Pruscie; vergl. Exc. Reinhardsbr. bei Wenck 97) quantum expugnare valeret et sue subicere potestati zu lehnrecht verlieh. Ann. Reinhardsbr. 187. Es handelt sich zunächst um die eventualbelehnung mit Meissen, welche der kaiser dann dem sohne des landgrafen erneuerte, vergl. unten zu sept. 1227. — Obwohl die angaben der monatstage in den Ann. Reinhardsbr. mehrfach nicht genau sind, so wird hier die genauigkeit nicht zu bezweifeln sein wegen der übereinstimmung mit der folgenden angabe, dass der landgraf am tage nachher, nämlich in vigilia sti Johannis bapt., zu Cremona war. Entsprechen die zeugen genau der beurkundung, so müssen demnach alle mit zeugen versehenen urkk. aus Borgo vor den 22 iuni fallen, was allerdings bei keiner bestimmt ausgeschlossen ist, aber insbesondere bei nr. 1638 doch auffallen kann. *a

— 24 Auf diesen tag sti Johannis baptiste hatte der kaiser den Lombarden einen peremtorischen termin gesetzt um vor ihm zur genugthuung zu erscheinen. Da sie nicht kommen, erklären der patriarch von Jerusalem, die fürsten und grossen, die hofrichter und rechtskundigen den kaiser für befugt gegen dieselben als hochverräther vorzugehen und ihnen insbesondere alle rechte und freiheiten, auch die im Constanzer frieden gewährten zu entziehen, ihm das schriftlich bestätigend. Der kaiser gestattet dann aber weitere verhandlungen mit den zu Marcaria am Oglio versammelten rectoren des bundes, welche durch den erzbischof von Mailand, die bischöfe von Mantua und Brescia, den päbstlichen caplan Alatrin und den predigerbruder Guala den kaiserlichen boten einen von allen städten gebilligten friedensentwurf übergeben,

**1226**

welchen der kaiser (wohl zu Cremona) auf andringen der prälaten annimmt und ihnen tag und ort zur erfüllung anberaumt. Schreiben des kaisers vom 12 iuli; vgl. Ann. Plac. Guelfi. *b

iuni 26 | Cremone | Ankunft. Ann. Plac. Guelfi nennen den tag; den aufenthalt erwähnen auch Ann. Cremon., Bergomates, Colon., Rich. Sangerm. — Conr. de Fabaria, Mon. Germ. 2,176, erwähnt, dass der iunge Friedrich von Toggenburg, gefördert von dem bischofe von Chur, auf dem tage zu Cremona ritter wurde. *c

— 00 | — | bestätigt der kirche von Lüttich auf die ihm vom canonicus Hermann als boten des bischofs vorgetragene bitte die einst vom grafen Albert von Dachsburg geschenkten allode zu Moha und Waleffe. Winkelmann Acta 256. *1639

. . . | — | A. erzb. v. Magdeburg legat des heiligen reichs und graf der Romagna, die bischöfe von Beauvais Kamerik Naumburg Merseburg Worms Basel und Chur, die äbte von Prüm und Murbach zu Cremona beim kaiser anwesend ertheilen dem bischof von Hildesheim auf dessen verlangen abschrift des schreibens des kaisers an seinen sohn, oben nr. 1634. Bethmann ex orig. zu Hannover. Lüntzel Diöc. Hildesh. 396 extr. Winkelmann Acta 256 ex or. — Ueber den bischof von Beauvais vgl. oben nr. 1631. 1640

iuli 00 | — | bestätigt dem markgrafen Cavalcabò die ihm vorgelegten privilegien der kaiser Friedrich (von 1158 iuli 30) und Heinrich (von 1196 sept. 14) über die verleihung der hoheitsrechte des hofes Vitaliana. Z.: die erzb. Alb. v. Magdeburg, H. v. Mailand u. L. v. Reggio, die bisch. v. Chur, Zeitz, Hildesheim, Worms, Jac. v. Turin und Main. v. Imola, herz. Rainald v. Spoleto, gr. Sifr. v. Vianden. Böhmer Acta 786. *1641

— 00 | — | bestätigt der stadt Cremona den inhalt des von Heinrich V zu Worms am 3 iuni 1114 erhaltenen privilegs so wie die von seinem grossvater, vater und ihm selbst ihr ertheilten, im auszuge mitgetheilten privilegien, insbesondere freie schifffahrt auf dem Po u. s. w. Z.: die erzbb. v. Magdeburg Mailand u. Reggio, die bischöfe v. Chur Zeitz Basel Worms Hildesheim Merseburg Turin (Imola Novara Brescia u. Tortona), der abt v. Murbach, der herz. v. Spoleto, der markgr. v. Este, der gr. v. Vianden. Copia sec. 15 zu Mantua B xxix, 4. [Böhmer Acta 782 nach abschr. ex or. zu Cremona, wo aber die vier nach Turin genannten bischöfe fehlen, von welchen der von Brescia an den verhandlungen zu Marcaria, vgl. zu iuni 24, betheiligt erscheint.] 1642

— 00 | . . . . | (ap. Parmam) nimmt den abt Peter und das kloster von Chiaravalle bei Mailand in seinen schutz, befreit sie unter angegebenen bedingungen vom gerichtlichen eide und bewilligt ihnen wassergerechtigkeiten. Z.: Gerold patr. v. Jerusalem, die erzb. Alb. v. Magdeburg, Heinrich v. Mailand u. Lando v. Reggio, die bisch. Heinr. v. Worms, Engelb. v. Naumburg, Conrad v. Hildesheim, Ekeh. v. Merseburg, Heinrich v. Basel, Jac. v. Turin, Hugo v. Vercelli, Jac. v. Asti, Alb. v. Brescia, Joh. v. Bergamo u. Gratia v. Parma, Hugo abt v. Murbach, Alb. herz. v. Sachsen, Ludw. landgr. v. Thüringen, Rainald herz. v. Spoleto, Herm. markgr. v. Baden, Heinr. v. Schwarzburg, Conr. v. Everstein, Sifr. v. Vianden, Mainard v. Molbach. Ficker Ital. Urk. 350 ex or. zu Mailand. — [Die zeugen dieser und der folgenden urk. gehören in den iuni, schliessen sich insbesondere nr. 1629 so genau an, dass an beziehung auf dieselbe zeit nicht zu zweifeln ist. Auf diese zeit werden wir dann aber auch den ort zu beziehen haben, da ein nochmaliger aufenthalt zu Parma im iuli, der dann unmittelbar vor den abzug nach Tuscien zu setzen wäre, nach der nachricht der Ann. Plac. über diesen unwahrscheinlich ist, und überdies nur die ortsangabe dieser, nicht zugleich der folgenden urk. würde erklären können, da diese nach dem datum der transsumirung schon in den ersten tagen des iuli ausgefertigt sein muss.] 1643

— 00 | . . . . | (—) verordnet in anbetracht der grossen dienste, welche die stadt Pavia seinen vorgängern und ihm insbesondere leistete, bezüglich der zwistigkeiten zwischen den dortigen rittern und popularen, dass alle genossenschaften der einen wie der andern aufgehoben und weder die einen noch die andern durch einen besondern podesta oder besondere consuln, sondern durch den rector der gemeinde regiert werden sollen; dass keine ständige vexilliferi in der stadt sein sollen; rath beamte und emendatores statuti sind zu wählen, wie es seit zehn iahren brauch war; alle im gebiete seit zehn iahren von den rittern verliehenen freiheiten sind aufgehoben; lebensmittel sind ungehindert zur stadt zu führen; notorischer raub und diebstahl sind vollständig zu ersetzen; alle auf die genossenschaften bezügliche schriftstücke sind nichtig; ohne willen des podesta soll sich keine der parteien auf glockenschlag versammeln; alle städte im

1226

gebiete sollen abgethan sein; befiehlt dem podesta Villanus de Aldegheriis aus Ferrara und den boten von Pavia bei ihrem treueide für die einhaltung zu sorgen; droht allen dawiderhandelnden mit seinem beständigen banne, confiscation der güter, infamie und verlust des rechtes zu testiren, richtern und notaren mit verlust ihres amtes, kaufleuten mit gefangennahme von person und sachen und straflosigkeit zugefügter beleidigungen. Z.: die erzb. Alb. v. Magdeburg, der v. Mailand u. Lando v. Reggio, die bisch. v. Chur zugleich abt v. St. Gallen, v. Zeitz, Jac. v. Turin u. M. v. Imola, der landgr. v. Thüringen, der herz. v. Sachsen, Rain. herz. v. Spoleto, der gr. v. Vianden, der gr. v. (Görz?), der gr. v. Eberstein u. brüder. Robolini Notizie 4ª,107 extr. mit 5 iuli, bei Huill. 2,608 extr. in 5 iuni gebessert; vgl. nr. 1623. Winkelmann Acta 257 vollst. aus neuerer abschr. eines am 7 iuli 1226 zu Pavia gefertigten transsumpt. — Wegen zeugen und ort vergl. zu nr. 1643; da diese ex or., so wird auch hier kein grund sein, die monatsangabe als verschrieben zu betrachten. *1644

iuli 00 . . . . (apud Burgum sti Donini) nimmt die kirche zu Achen nach dem vorgang seines vaters und grossvaters in seinen besondern schutz, bestätigt ihr alles was ihr seine vorfahren am reich verliehen oder andere ihr übergeben haben, was nun einzeln aufgezählt wird. Z.: Ger. patr. v. Jerusalem, die erzb. Alb. v. Magdeburg, Heinr. v. Mailand u. Lando v. Reggio, die bisch. Heinr. v. Worms, Engelh. v. Naumburg, Conr. v. Hildesheim, Eckeh. v. Merseburg, Heinr. v. Basel, Jac. v. Turin, Alb. v. Brescia u. Gratia v. Parma, die äbte Hugo v. Murbach u. der v. Prüm, Alb. herz. v. Sachsen, Ludw. landgr. v. Thüringen, Rain. herz. v. Spoleto. Quix Die königl. Capelle 81. Lacomblet Urkb. 2,72. Wolters Notice sur Reckheim 127. Huill. 2,649. — [Die zeugen gehören eben so zweifellos, wie die der beiden vorhergehenden urkk., in den iuni vor den abzug des landgrafen. Dann wird gemäss den beiden andern fällen auch die ortsangabe auf den ersten aufenthalt im iuni zu beziehen sein.] 1645

— 4 apud Burgum sti Donini Rückkehr hieher, wahrscheinlich veranlasst durch die erwartung der unterwerfung der Lombarden, für welche Cremona nicht als der geeignete ort erscheinen konnte. An demselben tage stellen sich denn auch die rectoren des bundes zu Fiorenzuola im gebiete von Piacenza unweit von Borgo ein. Da der kaiser boten schickt, um sie zu ihm zu geleiten, weigern sie sich nach angabe des kaisers das versprochene zu erfüllen, während von seite der Lombarden dem trügerischen vorgehen des kaisers die schuld gegeben wird. Ann. Plac. Guelfi. Rundschreiben Friedrichs von iuli 12. Nach Ann. Col. hätte der vom pabste gesandte caplan Alatrin, vgl. zu iuni 24, die Lombarden zum widerstande angereizt. *a

— 5 —— schreibt dem grafen Hildebold von Limmer und dessen verbündeten, dass er die entscheidung ihres streites mit dem bischof von Minden, durch welchen der kreuzzug aufgehalten und das land verwüstet wird, dem herzog von Braunschweig dergestalt aufgetragen habe, dass dieser nöthigen falls mit zuziehung anderer reichsgetreuen dem unschuldigen theil hülfe leiste, indem er zugleich dem grafen gebietet sich den anordnungen des herzogs zu unterwerfen. Origines Guelf. 3,686. 1646

— 6 —— schreibt auf bitte des bischofs Conrad von Hildesheim dem Bernard grafen von Spiegelberg dem Conrad de Alta Fago und dem Gisler de Ethsem, und gebietet ihnen, dass sie von ihrem krieg mit dem Bodo von Homborch abstehen und sich der desfallsigen entscheidung des herzogs von Braunschweig unterwerfen sollen. Or. Guelf. 3,687. Sudendorf Reg. 93. Huill. 2,638. 1647

— 6 —— schreibt gleichlautend dem Bodo von Homburg. Sudendorf 94. Huill. 2,639. 1648

— 6 —— schreibt den grafen Hermann und Heinrich von Woldenberg so wie allen reichsgetreuen in Sachsen und gebietet ihnen dem herzog von Braunschweig bei der von ihm demselben aufgetragenen entscheidung der fehde zwischen Bodo von Homburg und seinen gegnern auf verlangen hülfe zu leisten. Sudendorf 1,92. Huill. 2,637. 1649

— 6 —— bestätigt dem Bonifacius de Languillia sohn weiland Anselms de Quadraginta eine diesem vom kaiser Friedrich I gemachte verleihung. Z.: Gerold patr. v. Jerusalem, die erzb. Alb. v. Magdeburg, Heinr. v. Mailand, Lando v. Reggio, H. v. Worms, Conr. v. Hildesheim, Main. v. Imola, Joh. v. Asti, Jac. v. Turin, Thomas gr. v. Savoien legat ganz Italiens u. markgr. desselben, Rain. herz. v. Spoleto, Rich. marsch., die markgr. v. Ceva, die herren v. Gorzegno. Moriondi Mon. Aquensia 2,744 extr. Huill. 2,639 extr. — Thomas von Savoien, bis dahin beim kaiser nicht vorkommend, wird hier zum legaten bestellt sein; vergl. Ital. Forsch. 2,162. Hier werden auch die

**1226**

botschaften von Savona und Genua an den hof gekommen sein, deren die Ann. Jan. 160 gedenken. *1650

iuli 00 apud Burgum Sti Donini bestätigt dem markgrafen Heinrich von Savona das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Pavia 10 iuni 1162, und gestattet demselben noch weiter dass nöthigenfalls dessen tochter und deren männliche und weibliche nachkommen ihm in seinen reichslehen nachfolgen dürfen. Mit goldbulle. Z.: Gerold patr. v. Jerusalem, die erzb. Alb. v. Magdeburg, Heinr. v. Mailand u. Lando v. Reggio, die bisch. H. v. Worms, Engelb. v. Naumburg, Conrad v. Hildesheim, E. v. Merseburg, H. v. Basel, J. v. Turin, Hugo v. Vercelli, J. v. Asti, A. v. Brescia u. Gratia v. Parma, Thomas gr. v. Savoien legat ganz Italiens u. markgr. desselben, Rain. herz. v. Spoleto, Richard marsch., die markgr. v. Ceva, die herren v. Gorzegno. Lünig Cod. It. 1,2117. (Münsterer) Mem. sur Gênes 25. (Italien. ausg. 2,30). Huill. 2,660. — [Nach den zeugen der vorhergehenden urkunde angereiht.] 1651

— 00 ——— erklärt für nichtig alle schenkungen, verleihungen, privilegien und schriftstücke, welche etwa im widerspruche mit den von seinem grossvater, vater und ihm denen von Cremona gegebenen privilegien ertheilt sein möchten, während diese beständig in kraft bleiben sollen. Z.: die erzb. Alb. v. Magdeburg, H. v. Mailand und L. v. Reggio, die bisch. v. Chur zugleich abt v. S. Gallen, v. Zeitz, Hildesheim, J. v. Turin u. M. v. Imola, R. herz. v. Spoleto, S. gr. v. Vianden. Böhmer Acta 787. — Nach inhalt und zeugen in die frühere zeit des aufenthaltes zu stellen. *1652

— 00 ——— nimmt den bischof Mainardin von Imola dessen nachfolger und kirche in seinen besondern schutz, und bestätigt der letzteren ihre genannten besitzungen, dem reiche nichts davon vorbehaltend als den treueid des bischofs, indem er das bezügliche einst (1186 sept. 24) vom erzbischofe Gerhard von Ravenna im streite zwischen dem reichslegaten Bertold von Kunigsberg und dem damaligen bischofe Heinrich gesprochene urtheil bestätigt, wie andere entscheidungen zu gunsten der kirche; will dass bezüglich der aufgeführten besitzungen überhaupt keine, bezüglich anderer nur hundertiährige veriährung geltend gemacht werden darf; befreit den bischof von leistung des calumnieneides und bestellt ihn zum iudex ordinarius für stadt, bisthum und grafschaft Imola mit aller gewalt bezüglich minderiähriger und wittwen. Ughelli Italia sacra 2,636. Manzonius Hist. episc. Imol. 170. Huill. 2,654. — [Hier eingereiht weil der bischof weiterhin nicht mehr zeuge ist.] 1653

— 00 ——— hebt zu gunsten des vielfach um ihn verdienten bischofs Conrad von Hildesheim seiner nachfolger und seiner kirche das königliche spolienrecht an dem nachlasse verstorbener bischöfe, wie das auch schon in andern seinen briefen enthalten ist auf, indem er noch namentlich den dienstmannen und amtleuten derselben kirche untersagt sich etwas dergleichen anzumassen. Harenberg Hist. Gand. 429. Huill. 2,652. Vaterl. Archiv für Niedersachsen 1840 s. 399. 1654

— 00 ——— bestätigt dem cistercienserkloster Pairis die demselben von dem bischofe und dem capitel zu Strassburg in dieser stadt für kauf und verkauf ihrer bedürfnisse und producte zugestandene zollfreiheit. Hugo Monumenta 2,291. Huill. 2,653. Grandidier Oeuvres 3,235. 1655

8 ——— befiehlt wiederholt unter androhung einer ungehorsamsstrafe von zehntausend mark denen von Pisa, den verräther grafen Andreas Lupinus (vergl. oben nr. 1078), welchen sie kürzlich gefangen nahmen, mit den mit ihm gefangenen und allen bei ihm gefundenen sachen und briefen an Bertold den bruder des herzog von Spoleto auszuliefern, um ihn nach weisung des kaisers zu bewachen, wodurch sie ihm den grössten dienst erweisen würden. Ficker Ital. Urkk. 350. — Vgl. dazu das päbstliche schreiben aus dieser zeit, Raynald § 15. Huill. 2,634. *1656

— 10 . . . . Rückkehr der rectoren des bundes von Fiorenzuola in ihre heimath nach abbruch der verhandlungen. Ann. Plac. Guelfi. *a

— 11 ——— gebietet der stadt Ravenna nach dem vom iudex Formosinus Levii als delegaten des bischofs Heinrich von Mantua, damaligen legaten in Italien, gesprochenen und von ihm nach berathung mit seinen richtern bestätigten urtheil dem Juden Donfollinus ersatz für das vom potesta hinweggenommene oel zu leisten. Fantuzzi Mon. Rav. 3,75. Huill. 2,640. 1657

— 11 ——— Aechtung der städte des Lombardenbundes durch den kaiser, nachdem über dieselben vom bischof von Hildesheim excommunication und interdict verhängt war. — Imperatore autem a Cremona usque ad burgum sancti Domnini declinante, Cunradus episcopus Hildensemensis, qui tunc verbi crucis ministerio fungebatur, excommunicationis sententiam in Longobardos

1226

imperatori cruce signato rebelles tulit, annuentibus et approbantibus universis Longobardie prelatis. Sed eandem sententiam postea papa Honorius revocavit. Ann. Col. — Imperator Cremonam vadit, ibique diebus paucis faciens moram, cum se civitas Veronensis cum Mediolano et aliis subscriptis civitatibus ipsi imperatori contrariis confederasset, ad burgum sancti Domnini se contulit. Ibique sibi coassistentibus quibusdam prelatis et principibus Alemannie ac proceribus regni sui, contra civitates istas sibi contrarias, videlicet Mediolanum Veronam Placentiam Vercellum Laudam Alexandriam Tervisium Paduam Vicentiam Torinum Novariam Mantuam Brixiam Bononiam et Faventiam diffidationis vulgavit edictum, quod ceteris sibi faventibus civitatibus precipit observari. Rich. Sangerm. — [Vergl. auch Ann. Cremon., Ann. Plac. Guelfi, dann insbesondere das folgende schreiben des kaisers, welches Turin und Novara nicht nennt. Novara erscheint wenigstens später oct. 31, Huill. 2,931, als mitglied des bundes, wird aber auch bei der lösung der acht, vergl. unten zu 1227 feb. 1, nicht genannt, während diese ausser auf Turin sich auch auf Bergamo und Crema erstreckt.] a

iuli (12) | apud Burgum sti Donini | meldet denen von Como (und wesentlich gleichlautend denen von Asti, Cremona, Imola) den bisherigen verlauf der verhandlungen mit den Lombarden und wie dieselben schliesslich wortbrüchig an dem ihnen zur erfüllung des friedens bestimmten tage nicht erschienen seien; wie daher in feierlicher versammlung in der hauptkirche zu Borgo San Donino am 11. iuli nach verlesung der päbstlichen vollmachtschreiben der bischof von Hildesheim gegen Mailand, Brescia, Mantua, Verona, Piacenza, Vercelli, Alessandria, Lodi, Treviso, Padua, Vicenza, Bologna und Faenza excommunication und interdict verhängte, während er auf spruch der fürsten, grossen und hofrichter iene städte dem reichsbann als maiestätsverbrecher verfallen erklärte, ihnen die einzeln aufgeführten rechte, insbesondere auch alle durch den Konstanzer frieden erworbenen, absprechend und den rechtsschutz für person und sachen entziehend; fordert sie daher auf iene als gebannte und feinde des reichs zu verfolgen, ieden verkehr mit ihnen abzubrechen und die gegenwärtige constitution im ganzen gebiete zu veröffentlichen. Ghilini Annali di Alessandria 31. Huill. 2,642. Mon. patriae 11,188 und 16,418; für Asti: Böhmer Acta 255 ex reg. Ast. (früher) zu Wien; für Cremona: ebenda 929 varianten ex orig. zu Cremona; für Imola: beglaub. copie im communalarchive I nr. 64. — Nur diese letztere hat die tagesangabe, die übrigen ausfertigungen nennen nur den monat. *1658

— 00 | nimmt auf bitte des bischofs von Porto und Sta Rufina apostolischen legats das kloster Fontevivo (nordwestlich von Parma) in seinen besondern schutz und bestätigt dessen genannte besitzungen, gewährt ihm ungehinderten verkauf und verführung seiner sachen, verbietet innerhalb angegebener gränzen um das kloster neue gebäude zu errichten und befreit abt und brüder von persönlicher leistung des calumnieneides. Z.: die erzbb. Alb. v. Magdeburg, Heinr. v. Mailand u. Lando v. Reggio, die bisch. Caren Hoben (Homobonus) v. Cremona, Alb. v. Brescia, Heinr. v. Mantua, Jordan v. Padua, Tisus v. Treviso, Ugolin v. Vercelli, Jac. v. Turin, v. Novara, Joh. v. Bergamo, v. Volterra, M. v. Arezzo u. v. Fiesole, Rein. herz. v. Spoleto, die gr. M. v. Görtz, Heinr. u. Herm. v. Woldenberg u. Alb. v. Mugilla, Rich. der cämmrer. Affo Storia di Parma 3,349 aus dem archiv des klosters S. Paolo fuori delle mura bei Rom. Huill. 2,658. — [Nach dem achtsspruche werden die bis dahin noch verbliebenen deutschen bischöfe, von denen weiterhin nur noch der von Hildesheim nachweisbar ist, den kaiser verlassen haben. Dagegen erscheinen in dieser und der folgenden urk. zuerst italienische bischöfe, die bisher nicht zeugen waren, so dass beide urkk. zweifellos in die spätere zeit des aufenthalts fallen.] 1659

— 00 | bestätigt auf bitte seines freundes des apostolischen legaten und bischofs von Porto dem abte des klosters della Colomba (südöstlich von Piacenza) das eingerückte privileg Heinrichs VI d. d. 1191 nov. 1, nimmt das kloster in seinen schutz, bestätigt ihm die grangia Mornasci und was es sonst seit ienem privilege erwarb, erlaubt ihm einen laien als sindicus und procurator anzunehmen und seine sachen frei zu verkaufen und zu verführen trotz entgegenstehenden städtischen gewohnheiten und statuten. Z.: die erzb. Alb. v. Magdeburg, Heinr. v. Mailand u. Lando v. Reggio, die bischöfe v. Chur, Homobonus v. Cremona, Alb. v. Brescia, Heinrich v. Mantua, Jordan v. Padua, Tisus v. Treviso, Hugolin v. Vercelli, Jac. v. Turin, O. v. Novara, Joh. v. Bergamo, v. Volterra, M. v. Arezzo und der v. Fiesole, Rein. herz. v. Spoleto, die gr. M. v. Görz, Heinrich und Hermann v. Woldenberg. Aus dem orig. auf der bibl. zu Parma. Winkelmann Acta 259. *1660

| 1226 | | |
|---|---|---|
| . . . | apud Burgum sti Domini | Gerold patriarch von Jerusalem, der erzbischof von Tyrus und J. bischof von Accon bezeugen, dass, cum essemus a. d. 1226 in Ytalia apud Burgum sti Domnini in presentia d. imperatoris presentialiter constituti, der kaiser auf ihren rath dem bischofe C. von Hildesheim die hier eingerückte urkunde bezüglich der kirchen von Goslar, oben nr. 1617, verliehen habe, welche sie gesiegelt sahen und verlesen hörten. Lüntzel Hildesh. 396 ex orig. — Nach dem folgenden stücke wahrscheinlich gleichfalls erst zu diesem zweiten aufenthalt zu Borgo gehörig. Ist der inhalt genau, so muss es auffallen, dass die vom mai aus Parma datirte urk. erst ietzt übergeben wurde. *1661 |
| iuli 15 | — | Conrad bischof von Porto und Sta Rufina apostolischer legat ertheilt dem bischof von Hildesheim ein entsprechendes transsumpt. Lüntzel Hildesh. 397 extr. Fürstenberg. Urkb. 1,146 extr. *1662 |
| — 18 | — | schreibt dem grafen Egeno von Urach dass er ihn nach der rückkehr von seinem ungehorsam wieder in seine gnade genommen habe, dass er ihn aus neigung für seinen bruder den cardinalbischof C. von Porto vorzüglich begünstigen wolle, und dass er die zwischen könig Heinrich (VII) und ihm zu Speier verhandelte friedliche abkunft [vergl. bei könig Heinrich zum aug. 1224] genehmige. Zugleich ermuntert er ihn zum antritt des beabsichtigten kreutzzuges, indem er ihm mannschaft und andere unterstützung verspricht, wie das besagter cardinal und der deutschordensmeister anrathen werden. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5,170. Fürstenberg. Urkb. 1,146 ex or. Vgl. Mone Zeitschr. 9,238. 1663 |
| . . . | . . . . | antwortet dem pabste dass er dessen ausführliches schreiben voll von väterlichen vorwürfen mit gewohnter ehrerbietung entgegengenommen habe; entschuldigt seine frühere antwort durch das frühere schreiben des pabstes; erklärt dass er in diesem kampfe, da dem pabste die grössere menge von clerikern und schreibern zu gebote stehe, weiche, seine unverbrüchliche ergebenheit gegen den apostolischen stuhl versichernd. Sacros apostolico—inherere. Winkelmann Acta 261. — Das wird das, diesen briefwechsel, vergl. oben nr. 1596, beendende schreiben sein, von dem Rich. Sangerm. sagt, dass der kaiser humiliter in omni subiectione antwortete. Vgl. Huill. 2,599. Winkelmann Fr. 1,208. Die einreihung ist, da auch die früheren schreiben undatirt sind, sehr unsicher. *1664 |
| — 00 | . . . . | (Frankinvurte) beurkundet dass er höchlich liebe die stiftung der kirche St. Marien bei Altenburg welche sein grossvater Friedrich mit Heinrich seinem vater und Philipp seinem oheim vollführt, und bestätigt ihre besitzungen und freiheiten. Hec itaque pro sequela nostri consensus presente domino Friderico dicto de Poleke prefate ecclesie preposito quinto conscribi fecimus! Waitz aus dem orig. mit siegel in Altenburg. Huill. 2,953. Korrespondenzbl. des Gesammtvereins 1868 s. 26. — ‚Natürlich unächt! Keine kirche hat so viele unächte oder verunächtete urkk. als diese zu Altenburg; ihr zunächst kommt Weingarten in Schwaben.' [Auch nach der schrift verdächtig und anscheinend 1279 noch nicht vorhanden gewesen. Vergl. Korrespondenzbl.] 1665 |
| . . . | per Montem Bardonis | Abzug aus der Lombardei. Post (nach der ächtung) de nocte refugit et per Monbardoni montes ad Pontremuli accessit partes. Ann. Plac. Guelfi. — Imperator non laeto recedens animo per Pontem Tremulum Pisas secessit. Tolosanus. — Da bei richtigkeit des zu nr. 1643 bemerkten iedes urkundliche zeugniss für einen nochmaligen aufenthalt zu Parma fehlt, ein solcher auch mit den ausdrücken der Ann. Plac. kaum zu vereinen sein würde, so wird der kaiser unmittelbar von Borgo zunächst bis Fornovo auf der linken seite des Taro dem passe Mons Bardonis, ietzt La Cisa, zugezogen sein. Bardone, nach dem der pass benannt wurde, liegt südlich von Fornovo, etwas östlich von der ietzigen strasse. Danach wird in iener zeit die hauptstrasse nicht schon kurz hinter Fornovo zum bergrücken zwischen Taro und dem bache Sporzana angestiegen sein, sondern das thal des letztern verfolgt und dann über Bardone und Terenzo die höhe der ietzigen strasse vor Cassio erreicht haben. *a |
| — 00 | apud Pontem Tremulum | wiederholt denen von Genua das privileg vom 4 oct. 1220 mit einigen unbedeutenden abänderungen in der wortstellung. Mit goldbulle. Z.: Lando erzb. v. Reggio, Conr. bisch. v. Hildesheim, bruder Joh. bisch. v. Boiano, Rain. herz. v. Spoleto, C. markgr. Malaspina, Thom. gr. v. Savoi und markgr. in Italien, Sifr. gr. v. Vianden. Huill. 2,666. Liber iurium Gen. 1,774. — Der hier zuletzt als zeuge genannte bischof von Hildesheim war oct. 23 wieder in der heimath. Zeitschr. für Niedersachsen 1868 s. 110. 1666 |
| — 00 | — | bestätigt denen von Pontremoli ihre besitzungen innerhalb der angegebenen gränzen und alle |

| 1226 | | | |
|---|---|---|---|
| | | ihnen von früheren kaisern zu lehen gegebenen hoheitsrechte. Zeugen wie vorher. Compendio istorico della prov. di Lunigiana 116. Costa Pontremuli statuta ac decreta 126. Ficker Ital. Urkk. 351. | *1667 |
| . . . | Sarzane | Aufenthalt nach der von hier im aug. datirten nr. 1670. | *a |
| . . . | Pisis | Hieher unter geleite der ihm von Pisa nach Pontremoli entgegengesandten truppen. Ann. Plac. Guelfi. Vgl. Tolosanus. | *b |
| iuli 00 | apud sanctum Miniatum | verkündet seinen getreuen im reich Jerusalem dass in seiner gegenwart Jacobinus von Amigdala, sohn der iüngern tochter des grafen Joscelin, dem Deutschorden versicherung gegeben habe in bezug auf die güter welche der deutschordensmeister Hermann mit königlicher einwilligung von Otto graf von Henneberg, Beatrix der älteren tochter des grafen Joscelin, seiner gemahlin, und Otto deren sohn erkauft hatte. Z.: G. patr. v. Jerusalem, Jac. bisch. v. Accon, Balian herr v. Sidon, Daniel v. Tenderemunde, Johann Pisanus, Goffr. de Williers, Guido de Nubie. Per m. Symonis Tyrensis archiepiscopi regni Jer. cancellarii. Aus dem copialbuch des Deutschordens zu Berlin (folg. perg. sec. 13). Huill. 2,671. Hennes Cod. dipl. 2,28. | 1668 |
| — 00 | — — | bestätigt dem abt Johann von St. Salvator und Maria zu Fucecchio eine schrift (scriptum) und ein privileg seines vaters Heinrich VI, deren inhalt näher angegeben ist, und giebt denselben noch einige weitere rechte und freiheiten. Z.: Lando erzb. v. Reggio, die bisch. v. Pistoia Volterra Massa u. Florenz, H. deutschordensmeister, Rainald herz. v. Spoleto legat v. Tuscien, Sifrid gr. v. Vianden. Lami Mon. 1,354. Lami Del. 18,34. Soldani Passignano 44. Huill. 2,668. | 1669 |
| . . . | — — | Abzug nach Apulien. Deinde apud castrum Sancti Miniati resedit; sed viso Florentinorum et Lucensium exercitu super flumen Elsae, concilio primo facto nocte secessit et versus Apuleam visus est equitare. Tolosanus. | *a |
| aug. 00 | . . . . | (Sarzane) nimmt nach dem vorgange seines grossvaters (1163 nov. 3) die burg (burgum) Sarzana als besondere kammer des reichs mit zugehör und einwohnern in seinen schutz, befreit sie von ieder fremden gerichtsbarkeit und will dass sie unmittelbar dem reiche unterstehen sollen. Z.: Herm. deutschordensmeister, Rein. herz. v. Spoleto, Riccard Filangieri marsch., Manfr. markgr. Lancia, Malaspina. Magliabecchiana 2,558. [Derselbe unvollst. text gedr. Ficker Ital. Urkk. 352; noch unvollständiger Huill. 2,667; vollständig aber schlecht (Targioni-Tozetti) Relazione d'alcuni viaggi 12,65 und danach Winkelmann Acta 260. Das orig. soll zu Sarzana sein. — In allen abdrücken mense augusti, während der ort nur im iuli passt.] | 1670 |
| — 00 | ap. Orgiam | nimmt die leute von Massagrossa in seinen besondern schutz und bestätigt ihnen ihre guten gewohnheiten und freiheiten, insbesondere das recht consuln zu bestellen, unter vorbehalt der rechte des reichs und des capitels von Lucca, der leistung von dreissig kerzen, wenn der kaiser nach Tuszien kommt, und des königlichen fodrum. Huill. 2,673 ex or. — Der ausstellort liegt südwestlich von Siena. | *1671 |
| — 00 | apud sanctum Quiricum | bestätigt dem bischof Grazia von Pistoja das eingerückte privileg Heinrichs VI d. d. Montefiascone 28 oct. 1196, und verleiht ihm das recht dass gegen seine kirche nur hundertiährige veriährung geltend gemacht werden darf. Z.: Lando erzb. v. Reggio, die bisch. Julian v. Mazzara u. Joh. v. Boiano, br. Herm. deutschordensmeister, Rein. herz. v. Spoleto u. dessen br. Bertold, die gr. Sifr. v. Vianden, Simon v. Theate u. Alb. v. Stoffel (vgl. Ficker Ital. Forsch. 3,441). Fioravanti Mem. di Pistoia 39. Zacharia Anecd. 246. Huill. 2,528, sämmtlich zum ian. [Begl. abschr. im staatsarchive zu Florenz mit aug., wo auch ort, zeugen und Sic. 29 passen.] | 1672 |
| — 00 | in villa sti Gemini | bestätigt dem Tancred Vesconte de Campilio (nordwestlich von Radicofani) nach lehnrecht das castrum de Fighina und Balneum mit zubehör, wie dieselben seine vorfahren zu zeiten der kaiser Friedrich und Heinrich besassen und er sie von ienen ererbte. Huill. 2,674. — Der ausstellort ist San Gemino bei Narni. Wegen des empfängers vergl. das päbstliche schreiben bei Huill. 2,634. | *1673 |
| — 00 | in Regnum | Rückkehr in das königreich. Et sic imperator ad regnum Sicilie regressus mense augusti eiusdem indictionis. Chron. de reb. Sic. bei Huill. 1,897. — Wäre der ausstellort der folgenden urk. Ascoli-Piceno, so könnte die rückkehr erst in die letzten tage des monats fallen. Jene annahme ergäbe aber an und für sich ein sehr auffallendes itinerar, da die vorhergehenden ortsangaben darauf schliessen lassen, dass der kaiser über Rieti und Antrodoco zurückzukehren beabsichtigte. Sie ergäbe aber weiter, dass der kaiser sich nicht mit dem blossen durchzuge | |

| 1226 | | |
|---|---|---|
| | | durch das Herzogthum begnügt, sondern aus diesem noch in die mark Ancona hinübergegangen wäre trotz der päbstlichen hoheit über diese gebiete. Ich glaube daher annehmen zu müssen, dass es sich um Ascoli di Satriano in der Capitanata handelt; dann muss der kaiser die gränze schon ziemlich früh im august überschritten haben. *a |
| aug. 29 | Asculi | schreibt dem pabst Honorius III, es werde demselben wohl bekannt sein, wie damals als er zur förderung der angelegenheit des heiligen landes (im iuni d. i.) den reichstag zu Cremona habe halten wollen, die unbefugter weise verbündeten lombardischen städte, wie Mailand Piacenza Lodi und andere genannte, nebst denen welche zu Mercaria die durch genannte vermittler zu stande gebrachte abkunft mit ihm schlossen, sich ihm wiedersetzt, und seinem sohne und andern fürsten den weg zu ihm versperrt haben; bezeugt wie er damals nur die wohlwollendsten und nachsichtigsten gesinnungen gehegt und nur den grossen zweck im auge gehabt habe; erklärt deshalb auch dermal auf die eigne züchtigung der erfahrnen unbill verzichten zu wollen, indem er die entscheidung der streitfrage zwischen ihm und den Lombarden dem pabste und den cardinälen anheim giebt. Qualiter nobis — faciendum. Raynald § 21. Savioli Ann. Bol. 3b,65. Hennes Cod. ord. Teut. 78. Huillard 2,676. — [Wegen des ausstellortes vgl. vorher.] 1674 |
| sept. 27 | Fogie | schreibt den gemeinden von S. Miniato, Fucecchio und Val d'Arno, Val di Nievole, Ariana, Lima und Villa Basilica und allen zur castellanie von S. Miniato gehörenden, und gebietet ihnen dem von Rainald herzog von Spoleto und legaten von Tuscien zum castellan in S. Miniato ernannten Eberhard, dessen neffen, gehorsam zu sein. Lami Mon. eccl. Flor. 1,492. Rena e Camici Serie 6,61. Cantini Lettere sopra la Toscana 345. Huill. 2,678. — Blos mit ind. 15 welche von italienischen gelehrten irrig auf das iahr 1242 bezogen wurde, was grosse verwirrung veranlasst hat. [Bei Rena zu aug. 16, daher früher von B. zu 1227 aug. 16 wiederholt, von Winkelmann Fr. 1,218 überhaupt dahin gesetzt; vgl. dagegen Ital. Forsch. 2,483.] 1675 |
| — 00 | —— | bestätigt dem bischofe von Lucca dessen besitzungen. Archiv der Gesellsch. 12,702 extr. *1676 |
| oct. 1 | —— | schreibt dem magister Arnold dass der von ihm wegen herstellung des allgemeinen friedens und beförderung des kreuzzugs nach Cremona ausgeschriebene hoftag dergestalt gestört worden sei dass sein sohn könig Heinrich und viele fürsten und grosse des reichs welche sich schon auf die reise begeben hatten dorthin nicht hingelangen konnten, dass er hierauf ruhig in sein königreich zurückgekehrt sei, und die beurtheilung dieses vorgangs der römischen kirche und den cardinälen anheim gestellt habe, indem er zugleich den angeredeten ermahnt von seinetwegen die kreuzfahrer zum zuzug auf den vorher festgesetzten termin anzuhalten, zumal es seine absicht sei ausser seiner eigenen kriegsrüstung auch noch deren überfahrt zu befördern. Quod ex — gratum. Sudendorf Registr. 1,100. Huill. 2,679. 1677 |
| — 00 | —— | bestätigt dem Raimund Berengar grafen von Provinz auf dessen durch einen besondern boten vorgetragene bitte für ihn und dessen erben die grafschaft und markgrafschaft Provinz und die grafschaft Forcalquier, wie dessen vorgänger sie besessen, mit der erlaubniss wieder an sich zu nehmen, was an gütern und rechten durch list oder gewalt davon entfremdet, und bestätigt ihm alle privilegien und verleihungen seiner vorgänger. Z.: Lando erzb. v. Reggio, die bisch. Julian v. Mazzara u. Joh. v. Boiano, Rain. herz. v. Spoleto, Sifr. gr. v. Vianden, Rich. de Principatu hofmarschall, Rich. kämmerer. Huill. 2,681 nach Noel Gailhard Remontrances de la noblesse de Provence 52. — Vgl. das schreiben des kaisers von 1239, Huill. 5,407. *1678 |
| — 00 | —— | widerruft alle veräusserungen von gütern und rechten des reiches in den grafschaften Provinz und Forcalquier, welche graf Ildefons, dann dessen sohn graf Raimund Berengar während ihrer minderiährigkeit vornahmen. Huill. 2,684. *1679 |
| — 00 | —— | schreibt allen in den grafschaften Provinz und Forcalquier und hebt die von den dortigen städten und orten mit verletzung der würde des reichs und der unterthanenpflicht anmasslich errichteten iurisdictiones potestates consulatus regimina et alia statuta zugleich mit den von den grafen dazu unbefugter weise ertheilten bewilligungen auf, indem er dergleichen für die zukunft bei namhafter strafe verbietet. Papon Hist. de Provence 2,50. Mon. Germ. 4,256. Huill. 2,683. 1680 |
| — 00 | —— | erneuert dem grafen Gerhard von Geldern die demselben zu Ferentino (im märz 1223) gegebene bestätigung der übertragung des zolls von Arnheim nach Lobith, indem er männiglich bei |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1226 | | strafe gebietet den gedachten grafen an der erhebung seines zolles nicht zu hindern. Mit goldbulle. Z.: der erzb. v. Reggio, R. herz. v. Spoleto, S. gr. v. Vianden. Bethmann aus einem copialb. sec. 15 zu Arnheim. Sloet Oorkondenb. 1,502. — Mit dem corrumpirten ap. Fodam. | 1681 |
| oct. 00 | . . . . | (Trapani) restituirt und bestätigt dem kloster Sta Marina de Stella (bei Amalfi) zwei privilegien, welche ihm, obwohl er das kloster a generalis revocationis edicto in sollemni curia Capue promulgato eximirte, zur grössern sicherheit vorgelegt wurden, bewilligt demselben alle freiheiten, welche der Florensis ordo zur zeit seines vaters hatte, und erneuert ihm das ausschliessliche recht auf eine apotheca cum planca zum verkaufe von fleisch und andern waaren zu Maiori, ohne rücksicht darauf dass die errichtung derselben durch dreissig iahre wegen armuth des klosters versäumt wurde. Ughelli It. sacra 7,219 und Huillard 2,690 extr. mit nov. 00, ind. 5. Winkelmann Acta 262. — Mit den übereinstimmenden angaben 1226, oct., ind. 15. Der hier nicht passende ort wird sich auf 1224 beziehen, wo der kaiser nov. 10 zu zu Trapani für Amalfi urkundete; die unregelmässigkeit mag, wie bei der urk. vom mai 1225, aus neuausfertigung zu erklären sein. | *1682 |
| nov. 00 | Fogie | nimmt nach dem vorgang seines vaters kaiser Heinrichs VI abt und convent von St. Emmeran in Regensburg in seinen besondern schutz. Mon. Boic. 30ª,142. Huill. 2,690. | 1683 |
| — 17 | —— | schreibt dem pabst Honorius III und ersucht ihn nochmals aufs dringendste das zuerst abgelehnte schiedsrichteramt zwischen ihm und den Lombarden zu übernehmen, indem er alles was der pabst deshalb verfügen werde genehm halten und verbriefen wolle. Zugleich beglaubigt er bei ihm die erzbb. von Tyrus und von Reggio und den deutschordensmeister, seine familiaren. Placuit beatitudini—audiretis. Raynald § 23. Hennes Cod. ord. Teut. 79. Huill. 2,691. — Vgl. Rich. Sangerm. der dieser gesandtschaft gedenkt. Ueber die verhandlungen überhaupt vgl. Ann. Plac. Guelfi. | 1684 |
| — 26 | | schreibt dem grafen Peter von Eboli und ernennt ihn zum vollzieher der vertragspunkte welche der pabst in bezug auf das heilige land zwischen ihm einer und dem Hospitalitermeister andrerseits festgesetzt hat. Marulli Vite dei gran maestri di S. Giov. 159. Lünig Cod. It. 2,1649. Huill. 2,694 italienische übersetzung. — Ob das iahr gewiss richtig? [Nur mit 1226, während der brief im originale höchst wahrscheinlich nur nach der indiction datirt war.] | 1685 |
| dez. 3 | —— | gebietet allen seinen beamten das kloster Montevergine bei dessen freiheit von weg- und weidegeld unbeschwert zu lassen. Pertz ex or. in Montevergine. Huill. 2,696. — [Nur mit ind. 15. Dieselbe urk., aus demselben orig. nr. 65 der urkk. von Montevergine, aber mit ind. 10, bei Winkelmann Acta 300, wobei ein versehen eingreifen dürfte, zumal 1236 das itinerar nicht stimmt.] | 1686 |
| — 00 | —— | bestätigt dem kloster Monte Cassino nach vorgängiger untersuchung durch Peter von Ebulo und Nicolaus von Cicala iustitiarien der terra di Lavoro gewisse hergebrachte vorrechte. Muratori Script. 7,1001, Gattula Access. 2,787, Huill. 2,697, Mon. Germ. Scr. 19,346, mitgetheilt von Rich. Sangerm. in seiner chronik. | 1687 |
| — 00 | Precine | bestätigt dem bischof von Ascoli gewisse zehnten und andere rechte seiner kirche. Ughelli Italia sacra 8,226. Huill. 2,700. — Mit dem verderbten ortsnamen Procide. | 1688 |
| — 00 | apud Tres Sanctos | nimmt die klosterbrüder zu Paulinzelle und deren kloster mit allem zubehör in seinen und des reichs besondern schutz. Böhmer Acta 257. — Der ausstellort I tre Santi liegt zwischen Foggia und Barletta unweit des sees von Salpi. | 1689 |
| — 00 | | nimmt die brüder des heiligen grabes in Denkendorf mit personen und besitzungen in seinen besondern schutz. Z.: Julian bisch. v. Mazara, Joh. bisch. v. Boiano, Rich. marsch. des fürstenthums u. bruder G. v. Mer(ern) truchsess. Besold Doc. red. 1,282. Huill. 2,699. Wirtemb. Urkkb. 3,206. — [Vgl. letzteren druck wegen der zeugen; an den truchsess Gunzelin wird schwerlich gedacht werden dürfen, es handelt sich wohl um dieselbe person, welche 1234 als frater G. de Merk bezeichnet bote des kaisers beim könige von England war. Huill. 4,505.] | 1690 |
| . . . | per Calabriam | Reise mit der kaiserin durch Calabrien. Ueberfahrt nach Sicilien. Rich. Sangerm. setzt dieselbe in den dec., das Chron. de reb. Sic. in den ian. | *a |
| 1227 | | | |
| ian. 13 | Messane | schreibt allen grafen baronen und gemeinden der Romagna dass sie zur wiederherstellung der stadt Imola, que camara est imperii specialis, nach anordnung der brüder Tadeus und Bonuscomes grafen von Montefeltre und Urbino und der grafen Malvicini von Bagnacavallo mit rath | |

| 1227 | | |
|---|---|---|
| | | und that beitragen sollen. Manzonius Hist. episc. Imol. 177. Böhmer Acta 258 unvollst. Ficker Ital. Urkk. 358. 1691 |
| ian. 00 | Cathanie | bestätigt dem Schwertorden in Livland alle besitzungen, welche derselbe von den bischöfen von Livland und Leal besitzt oder noch erwerben wird, und verleiht demselben die bergwerke auf dessen besitzungen. Z.: Ber. erzb. v. Palermo, Joh. bisch. v. Boiano, gr. Heinrich (v. Malta), R. marsch. u. Rich. kämm. Bunge Livländ. Urkkb. 3,16. Orig. im schwedischen reichsarchive. — Mit 1226, imp. 7, Jer. 2, Sic. 29. *1692 |
| feb. 1 | ——— | erklärt dem pabst Honorius III nachdem derselbe wegen der ihm von genannten lombardischen städten, orten und personen, als Mailand Piacenza Vercelli Bologna Faenza Alessandria Turin Lodi Bergamo Brescia Mantua Verona Padua Vicenza Treviso Crema, dann auch dem markgrafen von Montferrat und dem grafen Gotfrid von Blandrate und andern angethanen beleidigung, auf seine bitte vorsehung getroffen hat, dass er um Jesus Christus und der angelegenheit des heiligen landes willen allen obgenannten ieden groll übelwollen und beleidigung erlasse, desgleichen alle gegen dieselben erlassene banne rechtssprüche und verordnungen widerrufe, insbesondere auch die verfügung wegen dem studium zu Bologna, sowie dass er die gedachten städte und personen in allen beziehungen in den vorigen stand setze, und ihnen seine gunst wiedergebe, vorbehaltlich gewisser ansprüche an den markgrafen von Montferrat wegen einer schuldforderung und das dafür verpfändete land (vgl. oben zu 1224 märz). Savioli Ant. Bol. $3^{b}$,71. Mon. Germ. 4,258. Huill. 2,712. — [Ausser diesem den regesten Gregors IX entnommenen und dort als: tenor litterarum quas F. imperator transmisit, bezeichneten stück findet sich in den regesten Honorius III auch die: forma litterarum quas d. F. imperator debet mittere d. pape, die vom pabste nach dessen schreiben vom 5 ian. eingesandte vorlage. Daraus ergibt sich, dass der kaiser diese nur mit manchen abweichungen ausfertigte, deren wesentlichste folgende sind: 1) Statt der discordia nuper orta der vorlage spricht der kaiser von der offensa nuper commissa. 2) Die vorlage nennt als gegenpartei einfach die rectores societatis Lombardie, Marchie et Romaniole, später die societas, und zählt erst schliesslich bei erwähnung der wiedergewährung des friedens die einzelnen städte und personen auf. Dagegen kennt der kaiserliche brief keine rectores und societas, sondern von vornherein nur einzelne städte, orte und personen. 3) In der vorlage ist nach Crema noch Ferrara genannt und ist nicht vom grafen Gotfrid, sondern von den comites von Blandrate die rede. 4) Der vorbehalt bezüglich des markgrafen von Montferrat fehlt in der vorlage. Abschr. auf der universitätsbibliothek zu Bologna. Winkelmann Acta 263. 1693 |
| — 1 | ——— | erklärt den rectoren der vorhin genannten städte, dem markgrafen von Montferrat, dem grafen Gotfrid von Blandrate und den andern orten und personen der Lombardei Mark und Romaniola, welche kürzlich ihn und das reich beleidigten, mutatis mutandis dasselbe wie vorhin dem pabste. Muratori Ant. Italiae 3,909. Sarti De claris archigymnasii Bon. prof. $1^{h}$,69. Lünig Cod. dipl. It. 3,9. Tonduzzi Hist. di Faenza 259 unvollst. Mon. patriae 11,193. — [In der entsprechenden vorlage, Winkelmann Acta 264, nach welcher die erklärung auszustellen war: rectoribus societatis Lombardie, Marchie et Romaniole et toti eidem societati, ergeben sich auch hier dieselben abweichungen.] — Der gegenbrief der rectoren des bundes steht Mon. Germ. 4,259. Huillard 3,3. [Die auch hier erhaltene vorlage ergibt keine wesentliche änderung.] 1694 |
| — 00 | ——— | nimmt in rücksicht auf seinen lieben freund Guala, cardinalpriester S. Martini, den Thomas abt der kirche des hl. Andreas zu Vercelli, welche iener cardinal gründete, wie die kirche und deren capitel in seinen schutz, bestätigt ihre besitzungen und bewilligt ihr, dass ihr die hundertiährige veriährung nicht schaden soll. Z.: Ber. erzb. v. Palermo, Joh. bisch. v. Boiano, gr. Heinr. (v. Malta), Rich. sohn des marschall Augerius, Rich. cämmerer. Lampugnani Vita di Guala Bicchieri (Vercelli 1842) s. 117. — Mit 1226, ind. 14, imp. 7, Jer. 2, Sic. 29. — Ebenda s. 116 die undatirte bittschrift des abtes an den kaiser, worin derselbe um bestätigung der einzeln aufgezählten besitzungen und rechte seiner kirche bittet. *1695 |
| — 14 | Caltagironi | meldet dem podesta und der gemeinde von Pavia, dass er in folge ihrer bitten bewillige und befehle, dass die notare ihrer stadt wieder in demselben stande sein sollen, in dem sie waren, ehe er sein edict über die auflösung der genossenschaften in der stadt (vgl. nr. 1644) erliess. Robolini Notizie $4^{a}$,109 und Huill. 2,713 extr. Winkelmann Acta 264 aus neuerer abschr. |

| | | |
|---|---|---|
| 1227 | | eines am 28 märz 1227 zu Pavia gefertigten transsumpt. — Mit der corrumpirten ortsangabe: Caltageten. *1696 |
| märz 18 | . . . . | An diesem tage starb zu Rom pabst Honorius III. Am folgenden tag wurde einmüthig an seine stelle gewählt der cardinal Hugolinus nun Gregor IX, ein naher verwandter Innocenz III, in den wichtigsten geschäften zu hohen iahren gekommen aber noch ungewöhnlich rüstig. a |
| — 28 | Mazarie | nimmt die städte Savona und Albenga mit ihren bezirken, ihren bürgern und bewohnern, ihren burgen, leuten und besitzungen, welche ohne mittelsperson zu seinem und des reichs demanium gehören, in seinen besondern schutz. Aus dem Registro a catena zu Savona. Winkelmann Acta 265. — Der ausstellort ist Mazzara an der westküste Siciliens. — Diese zunächst gegen Genua gerichtete erklärung der reichsunmittelbarkeit dieser städte konnten dieselben nach Ann. Jan. 160 vom kaiser 1226 (vgl. zu iuli 6) noch nicht erlangen. Jetzt wurde am 24 mai Savona und kurz nachher auch Albenga von Genua zur unterwerfung genöthigt. *1697 |
| mai 00 | Panormi | bestätigt dem mit grossen kosten und mühen mehrfach zu ihm nach Sicilien gekommenen abte Helyas des klosters S. Michele della Chiusa das eingerückte privileg Friedrichs I von 1162 (apr.) und bewilligt überdies, dass dem kloster seine entfremdeten oder zu emphyteuse gegebenen besitzungen zurückgestellt und nur hundertiährige veriährung gegen dasselbe geltend gemacht werden soll. Z.: der bisch. v. Bamberg, Rain. herzog v. Spoleto, Rich. de Principatu marschall. Avogadro Storia della abbazia di S. Michele della Chiusa (Novara 1837) s. 49. Winkelmann Acta 265. *1698 |
| iuni 00 | in Sicilia | Berufung aller iustitiare des königreichs zur rechnunglegung nach Sicilien. Rich. Sang. nach erwähnung der (zu anfang) iuni erfolgten übersiedlung des pabstes nach Anagni. *a |
| . . . | in Apuliam | Rückkehr von der insel und sendung des erzbischofs von Reggio und des Deutschordensmeisters an den pabst. Rich. Sang. *b |
| iuli 00 | ap. Gravinam | bestätigt den söhnen der grafen Rubald, Gerhard und Paganus von Lavagna das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Landriano 1 sept. (1161). Z.: der bisch. v. Bamberg, Herm. deutschordensmeister, Rain. herz. v. Spoleto. Oestr. Notizenbl. 1851 s. 145 u. Huill. 3,10 extr. Federici Famiglia Fiescha 94 und Winkelmann Acta 266 vollst. 1699 |
| — 00 | Melfie | erklärt auf den in seiner gegenwart vorgebrachten antrag des bischofs Sifrid von Regensburg nach vorgängiger berathung mit dem bischof von Bamberg und andern an seinem hof anwesenden reichsgetreuen, die von dem in das bisthum von Regensburg eingedrungenen probst Gotfrid von Regensburg masslos vorgenommenen veräusserungen und verwendungen durch rechtsspruch für nichtig, alles wieder in den vorigen stand setzend, ohne rücksicht auf die durch den genannten eindringling von seinem sohn könig Heinrich (VII) erschlichenen genehmigungen. Gemeiner Chronik 1,316. Ried Cod. Rat. 1,351. Mon. Boic. 30ª,146. Huili. 3,11. 1700 |
| aug. 3 | Troye | Zusammentreffen in inventione sti Stephani mit dem landgrafen Ludwig von Thüringen, der am 24 iuni die fahrt von Schmalkalden aus angetreten hatte. Dreitägiger aufenthalt, dann gemeinsam nach Melfi. Ann. Reinhardsbr. 205. Dass er dem landgrafen entgegengereist, bemerkt der kaiser selbst im schreiben vom 6 dec. — Rich. Sang. setzt die ankunft des landgrafen in Apulien noch in den iuli, womit diese angabe immerhin vereinbar ist. Sind die angaben der Ann. Reinhardsbr. in sich widersprechend, ist insbesondere ein vierzehntägiger aufenthalt zu Melfi mit den nach den festtagen gemachten angaben nicht zu vereinen, so wird anzunehmen sein, dass bei diesen letztern dem gedächtniss des caplan des landgrafen mehr zu trauen ist; es scheinen sich bei ihnen keine unlösbare widersprüche zu andern quellen zu ergeben. *a |
| — 00 | Melfie | nimmt die vier cistercienserklöster in NiederOestreich: Heiligenkreutz Lilienfeld Zwetl und Baumgartenberg, in seinen besondern schutz, bestätigt ihnen ihre güter und rechte, und erklärt sie frei von ieder vogtei. Per m. Jacobi de Cathania not. Z.: die bisch. Eckb. v. Bamberg u. Sifr. v. Regensburg, Ludwig landgr. v. Thüringen, Rain. herz. v. Spoleto legat Tusciens, Herm. u. Ludw. gr. v. Froburg, Sifr. v. Runkel. Hanthaler Recensus 1,165. Huill. 3,13. Jongelinus 4,19. Fontes rer. Austr. 3,203 ex transs., 11,67 ex or. 1701 |
| — 00 | —— | erneuert mit könig Ludwig IX (dem heiligen) von Frankreich den mit dessen vater im nov. 1223 geschlossenen bund, und lässt denselben von Rainald herzog von Spoleto in seine seele beschwören. Martene Coll. 1,1195 note. Huill. 3,16 extr. 1702 |

| 1227 | | | |
|---|---|---|---|
| . . . | Barlati | Durchreise von Melfi her. Deinde venerunt Barlatum et Bare. Ann. Reinhardsbr. | *a |
| . . . | Bari | Durchreise. Ann. Reinhardsbr. | *b |
| aug. 15 | Monopoli | Ankunft in die assumptionis b. Marie. Ann. Reinhardsbr. | *c |
| — 16 | Brundusii | Ankunft (sequenti die, Ann. Reinhardsbr.) hier wo das heer der kreuzfahrer sammt der flotte welche dieselben ins heilige land bringen sollte versammelt war. — Eine von B. zu diesem tag aus Foggia eingereihte urk. oben nr. 1675. | *d |
| — 00 | Hydrunti | Aufenthalt und zurücklassung der kaiserin. Imperator cum imperatrice consorte sua mense augusto Hydruntum vadit. Ubi relicta imperatrice vadit Brundusium, ubi totus convenerat crucesignatorum exercitus, et ubi omnia vascella ad transfretandum fecerat congregari. Rich. Sangerm. — [Diese angabe würde schlechterdings unvereinbar mit den angaben der Ann. Reinhardsbr. sein, wenn wir an die erste ankunft zu Brindisi zu denken hätten. Es wird anzunehmen sein, dass der kaiser kurz nach dieser die kaiserin nach Otranto brachte und dann nach Brindisi zurückkehrte.] | e |
| — 24 | Brundusii | nimmt den abt Walter von S. Maria de Ylice (Elce im bisthum Conza) und dessen kloster in seinen schutz. Winkelmann Acta 267. | *1703 |
| — 00 | —— | bestätigt dem bischof Bartholomäus von Theate ein eingerücktes privileg seines vaters Heinrichs VI d. d. apud Esculum de Marca 1 mai 1195. Ughelli It. sacra 6,718. Ravizza Diplomi della città di Chieti 1,10. Huill. 3,17. Minieri-Riccio I notamenti 266. | 1704 |
| . . . | . . . . | bestätigt dem kloster S. Giovanni in Venere im bisthume Theate ein privileg seines vaters Heinrichs VI d. d. apud Esculum de Marca 1 (mai) 1195. Ughelli It. sacra 6,698 cit. nur mit 1227. | *1705 |
| sept. 00 | —— | bestätigt auf bitte des erzbischofs Eberhard von Salzburg die von seinem sohn könig Heinrich (d. d. Achen 29 märz 1227) erneuerten von seinen grosshofrichtern geprüften und durch briefe des herzogs Lupold von Oestreich und Steier, des Rheinpfalzgrafen und herzog von Baiern L., der erzbischöfe Sifrid von Mainz und Th. von Trier, dann des bischof Hermann von Wirzburg bezeugten rechtsspruch (könig Ottos d. d. Nürnberg 20 feb. 1209) über die unterwerfung der kirche Gurcks unter die kirche Salzburgs, dergestalt dass dieser über iene das recht der wahl des bischofs, der verleihung, der investitur mit den regalien und der weihe zustehen solle. Z.: die bisch. v. Hildesheim u. Merseburg, der abt v. Murbach, der landgr. v. Thüringen, Rain. herz. v. Spoleto. Aus einem vid. de 1451 in Wien. Böhmer Acta 258. Meiller Salzb. Reg. 239 extr. ex or. — [Von den hier erwähnten fürstlichen briefen hat sich der des erzbischofs von Trier im orig. erhalten. Meiller Salzb. Reg. 542.] | 1706 |
| — 00 | —— | bestätigt seinem blutsverwandten Heinrich herzog von Limburg und graf von Berg wegen dessen bisherigen und künftigen diensten alle lehen, welche weiland Walram herzog von Limburg dessen vater und weiland Adolf graf von Berg dessen schwiegervater und er Heinrich selbst in früheren zeiten trugen. Ex or. zu Wien. Böhmer Acta 259. Ernst Hist. du Limbourg 4,147. | 1707 |
| — 7 | —— | befreit den bischof Conrad von Hildesheim für so lange als er die sorge für die kreuzfahrer tragen wird von allem reichsdienst. Sudendorf Reg. 1,102. Huill. 3,20. | 1708 |
| — 7 | —— | gebietet dem capitel von St. Mathias in Goslar den einzig der entscheidung des diöcesanstreites widersprechenden und desshalb gebannten stiftsgenossen Cono binnen sechs wochen zur unterwerfung unter den bischof von Hildesheim zu bestimmen, sonst aber was rechtens ist vorzukehren. Lüntzel Diözese Hildesheim 399 extr. Winkelmann Acta 268. — Nur mit ind. 1. | 1709 |
| — 8 | —— | Einschiffung mit dem landgrafen Ludwig von Thüringen, nachdem in iener heissen sommerszeit unter den kreutzfahrern bereits eine seuche ausgebrochen war und nicht wenige hingerafft hatte. Interea pars crucesignatorum non modica in Apulia superveniente infirmitate cecidit per mortis occasum. Imperator tamen cum landgravio et reliquis crucesignatis se parat ad transitum, ita quod in die nativitatis etc. Rich. Sangerm. — Eodem anno multi Hierosolymitanum iter arripiunt et plurimi in Apulia moriuntur, inter quos Sifridus Augustensis episcopus (am 23 aug.) et langravius de Thuringia et alii multi tam divites quam pauperes de medio sunt sublati. Chron. Ursp. — [Vergl. Ann. Plac. Guelfi und die denkschrift vom iuni 1245, Huill. 6,278, wonach dem kaiser vorzüglich die ungenügende zahl der bereitgestellten schiffe zum vorwurfe gemacht wird.] | a |

| | | |
|---|---|---|
| 1227 | | |
| sept. 9 | in insula sti Andree | Aufenthalt mit dem landgrafen auf der vor dem hafen von Brindisi gelegenen insel, feria quinta proxima post nativitatem virginis, und weiterfahrt nach Otranto. Ann. Reinhardsbr., welche in übereinstimmung mit Rich. Sang. vorher sagen, dass der kaiser usque ad nativitatem b. v. Marie zu Brindisi war. Man mag am 8. nur zur insel übergefahren und dort des windes oder wetters wegen gewartet haben. Auch iuni 1228 sammelte sich die flotte zunächst bei der insel. Rich. Sang. *b |
| — 10 | ap. Ydrontum | Ankunft, dann wiederausschiffung zu Otranto. Der tag der ankunft ergibt sich aus Ann. Reinhardsbr. Nach dem nicht genauen bericht des Roger de Wendower ed. Coxe 4,148 hätte der kaiser sich post tres dies wieder ausgeschifft. Der landgraf Ludwig von Thüringen (gemahl der heiligen Elisabeth) stirbt am 11 sept. [Das gerücht, er sei vergiftet, vgl. Ann. Reinhardsbr., Scheftlar., Marbac., Chron. minorite Erphord., M. Germ. 24,198, erwähnt auch der pabst im schreiben vom 21 iuni 1239, dagegen ist in der dem kaiser sehr feindlichen denkschrift vom iuni 1245, Huill. 6,287, davon nicht die rede.] Der kaiser selbst erklärt sich krank und schifft sich aus. Damit zerging der seit so langer zeit und mit so vieler anstrengung vorbereitete kreutzzug. Der inmittelst auf Honorius III gefolgte Gregor IX, welcher an die wirklichkeit der krankheit des kaisers nicht glaubte, erklärte nun denselben am 29 sept. zu Anagni und feierlicher wiederholt am 18 nov. zu Rom als vertragsmässig in den bann verfallen. (Imperator) in die nativitatis beate Virginis a Brundusio transfretans venit Hydruntum. Et spem faciens iis quos premiserat de transitu suo, morari apud Hydruntum ex causa necessaria voluit. Ubi causa accidente dictus lantgravius obiit. Et ipse tunc etiam imperator sicut disposuerat superveniente egritudine non transivit. Quam ob rem papa motus contra eum apud Anagniam penultimo mensis septembris denuntiavit ipsum imperatorem in latam dudum apud sanctum Germanum (im iuli 1225) excommunicationis sententiam incidisse. Rich. Sangerm. — Der kaiser selbst behauptete schon vorher unwohl gewesen zu sein: Preterea nondum resumpta convalescentia galeas ingressi sumus nos et dilectus consanguineus noster lantgravius, vestigia precedentium secuti. Ubi tanta subito invasit utrumque turbatio, quod et nos in graviorem dedimus recidivam, et idem lantgravius post accessum nostrum apud Idrontum de medio proh dolore est ereptus etc. Brief des kaisers vom 6 dec. 1227. Vgl. Chron. de reb. Sic. und fortsetzung des Wilhelm von Tyrus bei Huill. 3,481. — Die zahl der kreutzfahrer die sich damals zerstreute soll über 40000 gewesen sein: quod factum imperatoris damnose nimis redundavit in dedecus et in preiudicium totius negotii crucifixi. Roger de Wendower und aus ihm Math. Paris. Vergl. Ann. de Waverleia ed. Luard 303, Ann. de Dunstaplia 107, Ann. de Theokesberia 69. — Eine gewisse anzahl schiffte aber doch über: dum (crucesignati) mare cum imperatore intrant, imperator furtive ab eis per galeas recedens Brundusium est reversus. Ipsi vero peregrini prospero vento navigantes apud Accon applicuerunt. Guil. de Nangis. Vergl. Fortsetzung des Wilh. v. Tyrus bei Huill. 3,481. — Um sich zu entschuldigen sandte nun der kaiser zunächst zwei grosshofrichter an den pabst, welche dieser nicht vorliess. Brief Friedrichs vom 6 dec. *c |
| — 00 | —— | ertheilt dem Hermann sohn des (am 11 sept. dahier) verstorbenen Ludwigs landgrafen von Thüringen und pfalzgrafen von Sachsen, in erinnerung der löblichen dienstleistungen seines vaters, die eventualbelehnung mit der markgrafschaft Meissen auf den tod des markgrafen Heinrich von Meissen, wenn dieser minderiährig sterben sollte. Z.: G. patr. v. Jerusalem, die erzbb. L. v. Reggio u. M. v. Bari, die bisch. R. v. Melfi und J. v. Accon, der abt v. Murbach, br. H. deutschordensmeister, R. herz. v. Spoleto. Spiess Archivische Nebenarb. 1,147. Huill. 3,22. [Zeugennamen gebessert aus dem orig. zu München.] — Die nachfolge in Meissen welches damals iährlich 20000 mark soll ertragen haben, hatte der kaiser schon dem verstorbenen landgrafen als preis seiner kreutzfahrt versprochen. Vergl. den brief des kaisers vom 6 dec. d. i. [und oben zu 1226 iuni 22]. 1710 |
| — 29 | . . . . | Excommunicirung des kaisers durch den pabst Gregor IX zu Anagni in gemässheit der strafclausel des vertrags vom iuli 1225. Papa apud Anagniam penultimo mensis septembris die in festo dedicationis archangeli sine cause cognitione pronuntiavit imperatorem in latam dudum apud stum Germanum excommunicationis sententiam incidisse. Rich. Sang. a |
| oct. 1 | . . . . | (Capue) Vgl. unten zum 1 dec., nr. 1714. |
| — 13 | Troie | schreibt dem potesta und der gemeinde von Pistoja wie er vernommen, dass sie während Eber- |

| | | |
|---|---|---|
| **1227** | | hard castellan von St. Miniato in seinem dienste abwesend war vallem Ariani angefallen, kaiserliche burgen verbrannt, sowie todtschlag und sonstige ungebühr sich erlaubt haben, bemerkt dass ihm dies um so mehr missfalle da er sie bisher für treu gehalten, und gebietet ihnen genugthuung zu leisten. Zachariae Anecd. 79 und 373 zum 13 oct. und mit ind. 1. Rena e Camici serie 6,73 zum 16 oct. und mit ind. 4. Huill. 3,30. — [Dass ind. 4 iedenfalls unrichtig sein müsse, ergibt sich, wie schon B. und Huill. bemerkten, daraus dass die verlangte genugthuung nach urk. Eberhards d. d. 1230 märz 17, ind. 3 schon geleistet, auch das kaiserliche schreiben selbst unter 1230 ind. 3 bereits transsumirt wurde. Nach mittheilung von Cesare Paoli hat denn auch die quelle beider drucke, das Liber censuum zu Pistoja, wirklich 13 oct., ind. 1.] 1711 |
| . . . | Puteoli | Aufenthalt. Imperator de Apulia tunc venit ad balnea Puteoli. Er schickt die erzbischöfe von Reggio und Bari, Rain. von Spoleto und den grafen Heinrich von Malta als boten an den pabst. Rich. Sang. Vgl. das schreiben Friedrichs vom 6 dec., wo genaueres über diese botschaft. *a |
| nov. 18 | . . . . | Feierliche verkündigung der excommunicirung des kaisers durch den pabst in der St. Peterskirche zu Rom vor den versammelten prälaten. Rich. Sang., Chron. de reb. Sic. *b |
| — 00 | Suesse | Aufenthalt. Rich. Sang. c |
| — 00 | Gaiete | Aufenthalt. Rich. Sang. d |
| — 00 | Capue | Ankunft und hoftag. Der kaiser erlässt nun von hier aus entschuldigungsschreiben wegen unterlassung des kreutzzugs. Zugleich hält er einen hof, auf welchem er abgaben und mannschaftsstellung für einen nunmehr im nächsten mai anzutretenden kreutzzug und für den märz einen reichstag nach Ravenna ausschreibt. Tunc imperator ipse mense novembri venit Suessam, et inde Gaietam se confert, et de eisdem gressibus Capuam redit. Ubi ad suam excusationem ad omnes orbis principes et in Alemanniam litteras mittit etc. Interim omnes regni sui comites Capuam convocat, ibique rexit curiam generalem, statuens ut singuli feudatarii darent de unoquoque feudo octo uncias auri, et de singulis octo feudis militem unum in proximo futuro mense maii, in quo ad terre sancte subsidium transfretare disposuit. Sollempnem vero curiam apud Ravennam statuit mense martii celebrandam. Er schickt weiter den Roffrid von Benevent mit entschuldigungsschreiben nach Rom, welche mit zustimmung des senats und des volks auf dem capitol verlesen wurden. Rich. Sangerm. [Nach Chr. Ursp. berief der kaiser in dieser zeit die Frangipani und andere angesehene Römer zu sich und machte sie zu reichsvasallen, indem er ihnen das obereigenthum ihrer güter abkaufte. — Ueber die ursachen wesshalb der nach Ravenna ausgeschriebene reichstag nicht zu stande kam, wegen dem schon einige fürsten im märz nach Venedig gekommen waren, vgl. reichss. zu 1228 märz 19.] e |
| — 00 | —— | gebietet seinen amtleuten die cleriker der städte Scala und Ravello bei ihrer hergebrachten abgabenfreiheit zu belassen. Ughelli It. sacra 7,331. Pansa Amalfi 2,40. Huill. 3,35. 1712 |
| dec. 1 | —— | bewilligt dem grafen Guido von Blandrate die wiedererbauung der burg und des orts Blandrate und bestätigt ihm den besitz der stadt Ivrea und der villa Erasti. Aus Benvenutus de S. Georgio De orig. gentilium suorum f. 72′, hs. der königl. privatbibl. zu Turin. — Eine ebendort f. 73 folgende und (wie auch bei Moriondi Mon. Aq. 2,656) zu 1228 gesetzte verleihungsurk. über Ivrea ist identisch mit nr. 1132. *1713 |
| (—) 1 | —— | bekundet dass er dem grafen Guido von Blandrate bewilligt habe burg und ort Blandrate wiederzuerbauen und daselbst mit seinen leuten zu wohnen, verfügend dass die nachkommen früherer bewohner von Blandrate, welche wieder dort wohnen wollen, von der verpflichtung in Vercelli und Novara zu wohnen befreit sein sollen. Ebendaher f. 72. Winkelmann Acta 268. — Nur mit ind. 1 und oct. 1, was zum itinerar nicht stimmt, während auch der inhalt für gleichzeitigkeit mit nr. 1713 spricht. Bei dieser, welche ich leider nicht abschrieb, beruht das dec. 1 keinenfalls auf versehen meinerseits, da ich ausser der tagesangabe zum regest für die urk. auch noch anderweitig kal. dec. notirte. *1714 |
| — 6 | —— | schreibt allen fürsten u. s. w., beklagt sich über das benehmen der kirche, welche schon zur zeit der über ihn geführten vormundschaft keine ordnung im reich Sicilien erhalten, wohl aber den ärgsten feind seines hauses Otto IV begünstigt habe; stellt dann dar, wie er zweimal zu Achen und zu Rom das kreutz genommen, wie dann aber erst die verwirrung in Deutschland und der zerrüttete zustand Siciliens (ingressi deinde prosperis auspiciis regnum nostrum, quod |

| Datum | Ort | Regest |
|---|---|---|
| 1227 | | pre diuturnis guerris bonis suis et opibus erat exhaustum, munitas arces et inexpugnabiles munitiones invenimus tum a Christianis quam a Saracenis nostris rebellibus detineri. Et cum oportuerit eas quasi de novo per bellicam potentiam nostre subicere dictioni etc.) ihn selbst zurück gehalten, er aber doch erst mit dem herzog von Baiern und dem bischof von Passau, dann mit seinem marschall Anselm von Justingen, zuletzt mit dem grafen Heinrich (von Malta) kriegshülfen ins heilige land gesendet habe; erzählt wie er dann nach dem verlust von Damiate wegen dem zeitpunct des kreutzzugs zu Veroli Ferentino und San Germano mit dem pabst unterhandelt habe; beschreibt die ursachen weshalb, da schon alles im hafen zu Brindisi vorbereitet und er selbst eingeschifft war, der kreutzzug bei der eingebrochenen seuche, die auch ihn ergriff, für diesmal rückgängig geworden ist, und welche anstalten er für den augenblick getroffen habe; erörtert wie ihn nun der pabst trotz seiner vorstellungen aus unzureichenden ursachen mit der excommunication belegte; ermuntert schliesslich zu neuen anstrengungen, indem er den kreutzzug nunmehr im nächsten mai anzutreten gedenke, nachdem er vorher zur fastenzeit einen reichstag zu Ravenna zu dem er einlädt werde gehalten haben. In admirationem—speculum vocaretur. Tommasi Hist. di Siena 1,217—227 vollständigster abdruck mit datum nach dem an die stadt Siena gelangten original. Martene Coll. 2,1194—1202 vollständig aber mit lücken und ohne tag. Huill. 3,36. Balan Greg. 1,336. Würdtwein N. Subs. 6,7 nur der anfang. Extracte stehen im Chron. Ursp. und bei Rog. de Wendower 4,165 und Matth. Paris ed. Luard 3,151. Die ausfertigung für Verona war vom 5 dec., Archiv der Ges. 7,924; die für Asti vom 6 dec., Cod. Astensis früher zu Wien. Im Bullar. Romersdorf. zu Coblenz ausfertigung für den erzbischof von Trier. Vgl. auch Forsch. zur deutschen Gesch. 19,75. 1715 |
| . . . | . . . . | beklagt sich beim könige von England und dessen baronen über die herrschsucht des clerus, sie insbesondere an das vorgehen des pabstes gegen den könig Johann von England und den grafen von Toulouse erinnernd, und entschuldigt sein nichteinhalten der termine für den kreuzzug durch dringende reichsangelegenheiten, insbesondere die rebellion der Sicilianer, welche auch abgesehen von seiner krankheit die abfahrt nicht rathsam gemacht hätten. Matth. Paris ad 1228 und Huill. 3,48 unvollst. — Wohl erdichtet und kaum von einem genauer unterrichteten verfasser herrührend. Vgl. dagegen Schirrmacher Fr. 4,411. *1716 |
| dec. 00 | Fogie | bestätigt dem abte Azzo von Mosach (Moggio) das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Regensburg 1152 iuli 5. Z.: erzb. Lando v. Reggio, Reinald herz. v. Spoleto. Cappelletti Chiese d'It. 8,208. Winkelmann Acta 268 ex or. — Das wird dieselbe urk. sein, welche Valentinelli Reg. doc. Germ. 87 im extr. zu sept. 27 gibt. *1717 |
| **1228** ian. 00 | —— | bestätigt der Altegrima äbtissin des klosters S. Angeli zu Ascoli das durch einen boten vorgelegte, hier eingerückte privileg kaiser Heinrichs d. d. 1187 iuli 31. Winkelmann Acta 269 ex or. — Mit 1227, ind. 1. *1718 |
| märz 00 | —— | gewährt dem Raimund Pastinarus aus der Provinz in seinem ganzen reich für seine handelswaaren freiheit von plateaticum passagium seu theloneum. Huill. 3,55. — [Im märz erhält der abt von Monte Cassino eine ladung vom kaiser, ut ad ipsum vadat apud Tarentum. Rich. Sang. Ein aufenthalt des kaisers zu Tarent vor ende mai ist nicht wahrscheinlich.] 1719 |
| — 13 | . . . . | (Catanie) befiehlt dem erzbischof Berard von Palermo die Venetianer im besitze ihrer dortigen kirche S. Marco zu belassen, aus der derselbe sie aus anlass eines streites über die ernennung der capläne verdrängt hatte. Winkelmann Acta 270 aus neuerer abschr. — Mit 1228, ind. 1. Die ortsangabe scheint auch in keinem andern iahre zu entsprechen. *1720 |
| — 16 | . . . . | (—) weist den Heinrich von Morra, grossiustitiar des königreichs, an, den Venetianern die kirche S. Marco zu restituiren und die vom erzbischofe von Palermo ernannten capläne zu entfernen. Winkelmann Acta 270. — Mit 1228, ind. (undeutlich). Vgl. vorher. *1721 |
| — 23 | . . . . | Feierliche wiederholung der excommunication des kaisers durch den pabst am gründonnerstage und verhängung des interdicts über alle orte wo er sich aufhält. *a |
| — 26 | apud Barolum | Osterfeier freudige zu Barletta nach dem eintreffen günstiger berichte aus dem heiligen land. Imperator apud Barulum pascha domini magnifice celebrat in omni gaudio et exultatione, quia sicut ex literis tunc didicerat Thome de Aquino Acerrarum comitis ad suum servitium in Syria existentis, illis diebus Corradinus (Malek al Moaddhem) soldanus Damasci mortuus fuerat. Quamobrem in subsidium terre sancte dirigit Riccardum de Principatu mare- |

1228

calcum suum cum quingentis militibus. Qui a Brundusio felici omine transfretavit. Rich. Sang. — ‚Es waren gesandtschaftliche verhandlungen Friedrichs mit den sultanen in Syrien vorhergegangen. Das reich Saladins war damals unter die uneinigen brüder Malek al Kamel sultan von Egypten und Malek al Moaddhem sultan von Damascus getheilt. An beide sendete Friedrich den erzbischof von Palermo. Kamel gewährte günstige aufnahme und sendete hinwieder den emir Fachreddin mit geschenken an den kaiser. Moaddhem aber weigerte sich die zu seinem theil gehörigen eroberungen Saladins herauszugeben. Darum erregte die nachricht von dessen tod als sie am hofe des kaisers eintraf so grosse freude. Moaddhem hinterliess als nachfolger einen unmündigen sohn. Vgl. Ebn Ferath, Makrizi, Abulfeda, Abn Schamah und andere bei Wilken Kreuzzüge 6,422 und bei Michaud Bibl. des Crois. 4,427.‘ [Vgl. Röhricht Beitr. zur Gesch. der Kreuzzüge 1,31 ff.] b

apr. 15 | Baroli | befiehlt dem Paul de Logotheta das haus des tempels zu Foggia bezüglich angegebener besitzungen, deren es durch die geschwornen von Foggia entwert wurde, secundum assisam quam fecimus, wieder besitzen zu lassen per annum, mensem, diem et horam ex tempore in isto futuro tempore memorato, in quo possessiones ipsas post tempus assisie retinuerunt, so dass es sie binnen dieser zeit verkaufen darf, widrigenfalls sie an das demanium fallen sollen. Capasso Sulla storia est. delle cost. di Federico II 10. *1722

— (18) | —— | schreibt dem erzbischofe von Salzburg und dem herzog von Oestreich und beauftragt sie eine streitsache zwischen dem nonnenkloster Göss, bei dem ihm die vogtei zusteht, und dem herzog von Kärnthen über den erblosen nachlass der dienstmannen des ersteren welche in des letzteren land gesessen sind zu verhören und zu entscheiden. Schwandner De chart. linea antiquissima 17. Spiess Aufklär. 97. Hormayr Taschenb. 1612 s. 58. Huill. 3,61. Steiermärk. Urkkb. 2,531 ex or. zu 1243. — ‚Blos mit ind. 1. Das or. ist auf papier, war mit pergamentstreifen verschlossen, denen auf der rückseite das kaiserliche siegel aufgedrückt war. Also eine lettre close. Das ist die einst berühmt gewesene Schwandtnerische urkunde (potius brief), deren ächtheit noch Bodmann mit unrecht bezweifelte. Seitdem hat sich in Lübeck ein noch älterer [B. reihte ienen anfangs zu 1242 oct. ein] brief von Friedrich II gefunden dessen datum [1230 iuli 24, vgl. unten] aber noch nicht entziffert ist, Cod. Lub. I 1,58. — Nach Stumpfs mittheilung von 24 iuni 1857 ist das or. zerrissen: Datum Barol... ij . a ... s prime ind., und bin ich ietzt auch für den apr. 1228 zumal man aus nr. 1725 sieht dass damals auch kloster Lilienfeld beim kaiser etwas erhielt. Beim datum kommt es darauf an ob es mit non. schloss oder ob etwa blos eine tageszahl stand, die mit zwei einheiten schloss, also entweder ij. non. aprilis oder ähnlich oder xviii. aprilis oder ähnlich. — 1859: Letzteres halte ich für viel wahrscheinlicher, aber ebenso auch das iahr 1242? wie kam das kloster dazu an den kaiser zu gehen, da doch in Deutschland ein könig war?‘ — [Im Steierm. Urkkb. heisst es nach dem originale: Baroli, (me)nse aprilis. Aber ich halte mich auch desshalb an die angabe von Stumpf, weil von vornherein anzunehmen ist, dass die tagesangabe entsprechend der üblichen briefdatirung nach dem laufenden monatstage gegeben war. Dann aber dürfte sie nach dem raum kaum geringer als xviii gewesen sein. Die einreihung zu 1228 wird aufs bestimmteste durch das itinerar unterstützt, während dieses 1243 apr. unbedingt widerspricht, und die einreihung zum oct. 1242, wo der kaiser allerdings zu Barletta war und auch die indiction zutreffen würde, mit den resten des monatsnamens nicht zu vereinen ist. Auffallen könnte nur dass in der urk. von 1230 apr. für Göss, in welcher insbesondere die freie wahl des vogtes bestätigt wird, iede andeutung der kaiserlichen vogtei fehlt, während nach dieser urk. der kaiser selbst 1228 vogt gewesen wäre.] 1723

— 00 | . . . . | schreibt dem rath und der gemeinde von Cesena (und eben so wohl auch andern) dass er nichts vernachlässige was zur förderung der angelegenheit des heiligen landes diene; dass er die deutschen kreutzfahrer, welche sich kürzlich gesammelt hatten, mit pferden und waffen unterstützt habe; dass in der ersten woche dieses monats april sein marschall mit einem bedeutenden zuzug aus dem königreich mit ihnen übergefahren sei; dass er selbst in der mitte des nächsten maimonats nachzufolgen gedenke, und Jerusalem um so eher wieder zu erlangen hoffe, weil Conradin sultan von Damascus kürzlich gestorben sei; dass dagegen während er von dem römischen pabst unterstützung hoffte, dieser im gegentheil am grünen donnerstag (märz 23) vor dem versammelten volk sich der verrätherischen Mailänder angenommen habe, und er-

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1228 | | muntert sie schliesslich, indem er sich hierüber beklagt, auch ferner den kreutzzug zu fördern. Si litteras – procurante. Hahn Coll. Mon. ined. 1,211. Huill. 3,57. | 1724 |
| apr. 00 | Fogie | nimmt das kloster Lilienfeld in NiederOestreich auf bitten herzog Leopolds von Oestreich in seinen schutz und bestätigt dessen besitzungen. Hanthaler Recens. 1,165 extr. Huill. 3,56 extr. Winkelmann Acta 271. | 1725 |
| — 25 | . . . . | An diesem oder dem folgenden tage gebar die kaiserin zu Andria einen sohn Conrad, starb aber zehn tage nachher und wurde zu Andria begraben. Imperatrix Elisabeth uxor Friderici imperatoris, filia regis Joannis, apud Andriam civitatem Apulie xxvi. [im Cod. Neapol. xxvii.] predicti mensis aprilis peperit filium quem conceperat ex viro suo imperatore Friderico. Quem dominus imperator pater suus statim ut audivit eius nativitatem apud Troyam civitatem Apulie, ubi tunc erat, imposuit ei nomen Conradus. Mater autem sua decimo die postquam peperit eum, apud civitatem eamdem migravit apud deum. In cuius obitu interfuerunt omnes prelati regni Sicilie, qui convenerunt ad generalem curiam Baroli quam idem imperator ordinavit apud eamdem terram. Chr. de reb. Sic. Vergl. Rich. Sangerm. Wegen des tages vgl. Reg. Conr. — Ann. Napoletani 1086 – 1382 im Cod. Vatican. 7145 nennen [zweifellos unrichtig] den 16 apr. als todestag der kaiserin. | a |
| — 00 | apud Troiam | Anwesenheit beim eintreffen der kunde von der niederkunft der kaiserin. Vgl. vorher. | *b |
| mai 00 | ap. Barolum | Reichsverwesung und thronfolgeordnung eingesetzt und verkündigt vor den versammelten prälaten und grossen aus veranlassung des bevorstehenden kreutzzuges. Imperator regni prelatis et magnatibus coram se apud Barolum congregatis, parato sibi tribunali sub divo propter gentis multitudinem que copiosa erat, proponi fecit et legi subscripta capitula in modum testamenti: ut videlicet omnes de regno tam prelati quam domini et eorum subditi omnes in ea pace et tranquillitate viverent et manerent, in qua esse et vivere soliti erant tempore regis Guillelmi secundi; relicto tunc regni ballio Rainaldo duce Spoleti. Et si deficere imperatorem contingeret, sibi in imperio et regno succederet Heinricus filius eius maior; quod si illum absque liberis mori contingeret, Chunradus filius eius minor succederet illi; quod si ambo decederent filiis non extantibus, filii ipsius superstites, quos de legitima uxore susceperit in eodem regno suo succedant. Et precipit ut omnes homines regni sui que statuit debeant iuramento servare. Rich. Sang. Statt filii . . . quos sollte es zuletzt wohl richtiger heissen: filie . . . quas; [doch findet sich filii auch in der ausgabe von Pertz. — Der hoftag wurde um die zeit des todes der kaiserin, also in den ersten tagen des mai gehalten; vgl. zu apr. 25. Damit stimmt, dass nach mittheilung Winkelmanns aus hs. der comunalbibl. zu Palermo Qq. H 12 p. 40 am 6 mai die erzbischöfe von Palermo, Reggio und Acerenza zu Barletta waren.] | c |
| — 14 | . . . . | Pfingsten. | |
| — 27 | Tarenti | gebietet seinen beamten das kloster Montevergine an dessen rechten und besitzungen in Fricento, Peselo de Morra, Paterno u. s. w. nicht zu kränken. Pertz ex transsumpto de 1332 zu Montevergine. Huill. 3,64. | 1726 |
| iuni 7 | —— | gebietet seinen amtleuten in Calabrien dass sie abt und convent von St. Stephan in Nemore weder im besitz der terra sancti Leontii die er denselben schon früher einmal restituirt hat, noch in demienigen anderer güter stören sollen. Tromby Storia dell' ord. Cartus. 5,248. Huillard 3,493. | 1727 |
| — 00 | Brundusii | ernennt den Rainald herzog von Spoleto zum reichslegaten in der mark Ancona, in dem land der gräfin Mathilde, in valle lacu et maritima [vgl. Ficker Ital. Forsch. 2,437], dergestalt dass er ihn allenthalben vertrete mit so voller gewalt als er selbst hat. Calcagni Mem. di Recanati 34. Zacharia Anecd. 247. Huill. 3,65. Osservazioni di Cingoli 2,728. | 1728 |
| — 21 | —— | schreibt dem potesta dem rath und der gemeinde von Civitanuova (südlich von Ancona an der küste) dass er, weil die römische kirche sich nicht so wie er erwartet benommen, sondern ihm beschwerden zugefügt habe, die abtretung ihrer stadt an dieselbe wiederrufen, sie wieder zum kaiserlichen eigenthum genommen und dem herzog von Spoleto aufgetragen habe, ihnen namens seiner eidlich zu versichern, dass er sie nie wieder veräussern werde. Marangoni Memorie di Civita nuova 270. Huill. 3,66. — [Wegen des inhalts vgl. Ital. Forsch. 2,437.] | 1729 |
| — 00 | —— | nimmt auf bitte des patriarchen von Jerusalem die kirche des heiligen Grabes zu Denkendorf in seinen und des reichs besondern schutz, und bestätigt deren besitzungen und freiheiten. | |

| 1228 | | |
|---|---|---|
| | | Z.: die erzbb. B. v. Palermo, L. v. Reggio u. M. v. Bari, R. herz. v. Spoleto, Heinr. v. Niffen, Ans. v. Justingen vormals marsch. Besold Doc. red. 1,283. Huill. 2,69. Wirtemb. Urkb. 3,230. 1730 |
| iuni 28 | ap. Brundusium | Einschiffung und kreutzzug. Dominus imperator assumptis quibusdam fidelibus regni Sicilie cum quadraginta galeis in vigilia sancti Petri supradicti mensis iunii exivit de portu Brundusii. Chr. de reb. Sic. [Dieser von einem theilnehmer an der fahrt herrührenden angabe gegenüber sind die abweichenden angaben anderer quellen über die zeit nicht zu beachten.] — Nach Jordanus und Marinus Sanutus hätte der pabst dem kaiser die abfahrt untersagen lassen bevor er sich nicht vom kirchenbanne gereinigt habe. — Die streitkräfte welche der kaiser mitnahm waren nicht bedeutend, wenn auch die angabe von zwanzig kriegsschiffen und hundert rittern bei Jordan, Mar. Sanutus und Dandolo [zu gering ist; zur angabe des Chr. de reb. Sic. kommen Ann. Plac.: cum aliquibus viris nobilibus et fere cum quinquaginta galeis; Ann. de Dunstaplia: cum quadraginta galeis; der kaiser selbst nennt in nr. 1732 sechzig]. Aber einige hatte er vorausgeschickt, und längst schon hatte er verhandlungen mit den sultanen gepflogen; vergl. oben zu märz 26. — Die hauptquellen über den kreutzzug sind ausser dem Chr. de reb. Sic.: Friedrichs II brief vom 18 märz; die beiden briefe des deutschordensmeisters unten nr. 1737 und 1739; die beiden briefe des patriarchen Gerold von Jerusalem unten nr. 1740 und 1754; Jordanus (noch ungedruckt aber bruchstückweise) bei Raynald 1229 § 29 und 31; Rich. Sang. ad 1228 und 1229; Roger de Wendower 4,174 ff. und der diesen wiederholende Math. Paris; Ann. de Margan ed. Luard 36 ff.; französische fortsetzung des Wilhelm von Tyrus bei Huill. 3,480 ff.; Marinus Sanutus ap. Bongars 2,211—213; die arabischen schriftsteller französisch durch Reinaud in Michaud Bibliothèque des Croisades 4,426—436; das bezügliche stück der chronik des Ibn Et Athir deutsch bei Winkelmann Fr. 1,336. Vgl. auch Wilken Kreuzzüge 6,452—511; Amari Storia dei Musulmani 3,689 ff.; Kestner der kreuzzug Friedrichs II; Röhricht Beitr. zu Gesch. der Kreuzzüge 1,1—112. a |
| . . . | . . . . . | schreibt allen reichsgetreuen wie er die sache des heiligen landes aufs ernstlichste sich habe angelegen sein lassen, dass iedoch der pabst, statt ihn dabei zu unterstützen, ihn excommunicirt, und ihm die noch kürzlich durch den erzbischof von Magdeburg und zwei hofrichter seinerseits nachgesuchte aussöhnung verweigert habe; ia dass der pabst sogar die leute der kirche wider ihn zu den waffen rufe, und mit dem für den kreutzzug gesammelten gelde söldner gegen ihn unterhalte. Dies alles habe ihn iedoch von dem dienste Christi nicht abhalten können, indem er wirklich mit seiner flotte und der eingeschifften kriegsmacht von Brindisi abgefahren sei und mit günstigem wind nach Syrien hinsteure. Schliesslich ermahnt er sie den dienst des heiligen landes auch ferner zu fördern und das betragen des pabstes zu missbilligen. Si sollicitudine — providere. Hahn Coll. Mon. 1,215. Huill. 3,71. — Dieser brief ist also nach der abfahrt auf dem meere geschrieben, [oder vorbereitet gewesen, um nach geschehener abfahrt versandt zu werden.] 1731 |
| . . . | . . . . . | fordert alle mit dem kreuze bezeichneten zum nachzuge auf, da er mit sechzig galeeren von Brindisi aufgebrochen sei, nun zunächst nach Cypern fahre und dort die nachziehenden kreuzfahrer erwarten werde, um dann nach vorheriger berathung in die länder der Saracenen einzudringen. Vox prophete—invademus. Winkelmann Acta 271. *1732 |
| — 29 | Hydrunti | Ankunft und abfahrt am abend. Chr. de reb. Sic. bei Huill. 1,898, wonach auch die folgenden angaben. *a |
| — 30 | Atthanos | Ankunft auf der kleinen insel Othonus oder Fano. *b |
| iuli 1 | Corfu | Ankunft und abfahrt am abend. *c |
| — 2 | ad portum Guiscardum | Ankunft nach sonnenuntergang und übernachtung ad portum Guiscardum, Porto Viscardo an der nordspitze von Kephalonia. *d |
| — 3 | Cefalonia | Ankunft (zu Argostoli) und abfahrt am abend. *e |
| — 4 | Methone | Ankunft zu Modon an der südwestküste von Morea und abfahrt am folgenden morgen. *f |
| — 5 | ad p. Qualear. | Ankunft und übernachten zu Porto Quaglio unweit des cap Matapan. *g |
| — 6 | ad ins. Cedrei | Ankunft am abend und übernachten an der insel Citri oder Cerigo. *h |
| — 7 | Disuda | Ankunft und aufenthalt am folgenden tage zu Suda östlich von Canea; am 10 iuli weiterfahrt an der nordküste der insel Candia. (Der 9 iuli bleibt unerwähnt.) *i |
| — 11 | Candida | Ankunft zu Candia; abfahrt am folgenden tage ins offene meer. *k |

| 1228 | | | |
|---|---|---|---|
| iuli 13 | ad ins. Rodii | Ankunft an der insel, am 14. im hafen der stadt Rhodos, am 15. weiterfahrt an der lykischen küste. | *l |
| — 15 | ap. Pateram | Ankunft und übernachten zu Patara am ausfluss des Xanthus. | *m |
| — 16 | ad portum de Castro Rubeo | Ankunft und übernachten. — Nach mittheilung Winkelmanns aus dem cod. Neapolit. fehlt hier in dem texte bei Huill. ein satz, durch den sich die tagesangaben verschieben: Et in mane [iuli 16] recessimus et cepimus navigare, quod eo die in sero applicuimus ad portum de castro Rubeo, et fuimus ibi per totam noctem. Et in mane [iuli 17] recessimus inde etc. — Der ort ist, wie mir Wieser mittheilt, das in den portulanen als Castelrosso oder Castelruzo bezeichnete Kastelloryzo oder Meis auf der früher den Johannitern gehörenden kleinen küsteninsel gleichen namens. | *n |
| — 17 | ad portum de Phinica | Vorbeifahrt bei Myra (Dembre), ankunft und aufenthalt im hafen von Phinica (so im cod. Neapolit.), ietzt Fineka an der stelle des alten Limyra zwischen Myra und cap Chelidonia; ruhe an diesem und dem folgenden tage; dann am 18 iuli (so im cod. Neapolit., während die vorhergehenden angaben den 19 iuli ergeben würden) abfahrt gegen Cypern. | *o |
| — 21 | ap. Nimocium | Ankunft auf Cypern zu Limisso. Am zweiten oder dritten tage erscheint der minderiährige könig Heinrich mit dem reichsverweser Johann von Ibelin herrn von Beirut und andern baronen, welche aber auf die vom kaiser kraft der lehenshoheit des reichs erhobenen ansprüche nach Nicosia (Leucosia) entfliehen und die burgen in vertheidigungszustand setzen. Chr. de reb. Sic., Cont. Guill. Tyr.; beide auch für das folgende. Vgl. Löher Kaiser Friedrichs II Kampf um Cypern in den Abhandl. der bayer. Akademie 1878. | p |
| aug. 17 | ——— | Abreise gegen Nicosia zu lande, während die flotte an der küste folgt. | q |
| . . . | Quit | Zurücklassen der flotte zu Chiti südlich von Larnaka. | *r |
| . . . | Piroie | Bei der reise in das innere findet sich zu Piroghi fürst Boemund von Antiochien, der bei Famagusta gelandet war, beim kaiser ein. | *s |
| . . . | Nicosie | Aufenthalt. Nach einiger zeit unterwerfen sich die widerstrebenden barone und leisten den treueid. Es kommt zu einem vergleich: ut donec rex parvulus legitimam etatem impleat, annum scilicet vigesimum quintum [15? vgl. Löher 19], imperator regni percipiat redditus, et pro Berito a Johanne domino Beriti homagium recipiat, salvis questionibus quas sibi vellet opponere in curia regni Jerusalem. Marin. Sanut. ap. Bongars 2,212. Vgl. auch den brief des patriarchen Gerold bei Math. Paris. | t |
| sept. 2 | ——— | Abreise und ankunft in Famagusta. | *u |
| — 3 | Famaguste | Einschiffung nach Syrien. | v |
| — 5 | Betthoron | Erreichung der syrischen küste bei Batron zwischen Tripoli und Beirut. Dann über Beirut, Sidon, Sarepta, Tyrus, ohne sich hier aufzuhalten, nach Accon. Chr. de reb. Sic. — Nach den Ann. de Margan ed. Luard 36 wäre der kaiser nach Tyrus gekommen und wäre von da feierlich nach Accon eingeholt. | w |
| — 7 | apud Accon | Landung hier im ehemaligen Ptolemais. Empfang und lage der dinge schildert die folgende stelle: Eodem anno Fridericus mare mediteraneum ingressus ut domino votum peregrinationis persolveret, in vigilia nativitatis beate Marie virginis apud Achon applicuit. Venientes ei obviam clerus terre et populus cum magno honore, ut tantum decebat virum, illum receperunt. Verumtamen quoniam noverant eum a papa excommunicatum, non ei communicaverunt in osculo neque in mensa, sed consuluerunt ut domino pape satisfaciens, rediret ad sancte ecclesie unitatem. Templarii vero in adventu eius flexis genibus adoraverunt eum, genua eius deosculantes. Et omnis fidelium qui aderat exercitus glorificabant deum in adventu ipsius, sperantes quod per eum fieret salus in Israel. Invenit autem imperator tempore quo Achon applicuit principes et rectores exercitus populi christiani: ducem de Lemburg, patriarcham Hierosolymitanum, archiepiscopos Nazarensem Cesariensem et Narbonensem, episcopos Anglie Wintoniensem et Exoniensem, magistros hospitalis et Teutonicorum, qui preerant octingentis militibus peregrinis et peditibus quasi decem millibus de diversis mundi partibus congregatis. Qui omnes pari devotione ducti Cesaream et quedam munierant castella, ita quod nihil defuit eis, nisi ut Joppen restaurarent, et sic in sanctam tenderent civitatem. Roger de Wendower 4,174 und aus ihm Math. Paris. — Imperator venit ad terram sanctam mense augusto et applicuit apud Accon et ibi permansit. Ubi ut aiunt multa sustinuit ex perfida proditione Templariorum. Soli vero hospitalarii de domo sancte Marie Teutonicorum fideliter ei astiterunt, similiter | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1228** | | Januenses et Pisani, et alii milites qui cum ipso et pro ipso advenerant. Veneti vero vacillabant. Eo anno et sequenti tractabatur de pace inter imperatorem et Soldanum et gentes ipsorum. Conr. Ursp. — Der kaiser sendet von hier den erzbischof von Bari und den grafen Heinrich von Malta an den pabst, deren sendung ohne erfolg war. Brief des pabstes vom 30 nov. Ann. de Dunstaplia 114. Cont. Guill. Tyr. bei Huill. 3,83. | x |
| sept. 00 | apud Accon | verleiht dem abt Hugo von Murbach wegen der treuen und angenehmen dienste die er ihm unausgesetzt leistet, den wegzoll in St. Amarinsthal bis auf sein widerrufen. Lünig Reichsarch. 19,972. Schöpflin Als. dipl. 1,362. Huill. 3,78. – Dieser abt war also theilnehmer des kreutzzuges, dessen auch Rich. Senon. ap. Dachery 2,631 aus seinem munde gedenkt. Andere beim kaiser anwesende Deutsche lernt man aus der folgenden urk. kennen. Weiter bewilligt in undatirter urk. graf Hartmann von Kiburg mit seinem neffen Hartmann vergabungen ihrer ministerialen an die Johanniter zum danke dafür dass diese seinem bruder (Werner) zu Accon exequien hielten und nach herstellung des friedens seinen leichnam ehrenvoll bestatteten. Fontes rer. Bern. 2,98. Auch der tod des Cuno von Sumerau während der kreutzfahrt ist urkundlich bezeugt, Wirtemb. Urkkb. 3,247. Weger sonstiger theilnehmer vergl. Röhricht Beiträge 2,378. | 1733 |
| — 15 | —— | Graf Conrad von Grüningen schenkt dem Deutschorden seinen hof Marbach, denselben zu Accon am altare des hl. iungfrau des ordenshauses in die hände des ordensmeisters Hermann übergebend. Z.: Heinr. u. Alb. v. Neifen, Eberh. v. Illeraichheim, Heinrich v. Schwendi, Rüdiger v. Stein, Liutfrid Hoselin, Eberhard v. Beuren, Dietr. v. Ingersheim, Conrad v. Haslach. Wirtemb. Urkkb. 3,236. | *1734 |
| . . . | Ricordane | Lagerung durch längere zeit beim ietzigen Nahr el Kardano am Belflusse südlich von Accon. Der kaiser eröffnet verhandlungen mit dem sultan durch absendung des Balian von Sidon und des grafen Thomas von Acerra, die zunächst ohne erfolg bleiben. Cont. Guill. Tyr., Marin. Sanut. ap. Bongars 2,213. Ann. de Margan ed. Luard. 36. | *a |
| . . . | . . . . . | schreibt dem sultan Malek al Kamel: Ich bin dein freund. Du weisst wohl wie hoch ich stehe über allen fürsten des westens. Du hast mich veranlasst hieher zu kommen. Die könige und der pabst wissen von meiner reise. Wenn ich zurückkehre ohne etwas erreicht zu haben, so verliere ich in ihren augen alle achtung. Dann auch: Ist nicht die stadt Jerusalem die wiege der christlichen religion? Seid nicht ihr es die sie zerstört habt? Sie liegt ietzt darnieder im äussersten elend. Wohlan gieb mir sie zurück wie sie ist damit ich bei meiner heimkehr das haupt zu heben vermöge unter den königen. Ich entsage zum voraus allen vortheilen die ich aus diesem besitz ziehen könnte. Dehebi in Michaud Bibl. des Crois. 4,429. Wilken Kreutzz. 6,478. — [B. meinte: etwa zum ianuar. Da der inhalt wesentlich dem entspricht, was Cont. Guill. Tyr. die gesandten bei eröffnung der verhandlungen sagen lässt, wird das schreiben wahrscheinlicher hier einzureihen sein.] | 1735 |
| nov. 15 | apud Joppen | Ankunft und längerer aufenthalt. Unterdessen wurde die an der strasse nach Jerusalem gelegene burg bis zur mitte des feb. wieder aufgebaut, und mit dem sultan unterhandelt. Vgl. die briefe Friedrichs II und des deutschordensmeisters Hermann. — [Das Chr. de reb. Sic. nennt den 16 nov.; der brief des patriarchen vom 26 märz sagt circa festum b. Clementis, 23 nov.] | a |
| **1229** feb. 11 | —— | Berathung über die annahme des vertrags mit dem sultan; die syrischen barone willigen ein; die meister der Johanniter und Templer machen ihre zustimmung von der des patriarchen abhängig, die aber der kaiser nicht einholen will. Brief des patriarchen vom 26 märz. — Nach den Ann. de Margan ed. Luard 37 brachte bischof Wilhelm von Exeter mit anderen gesandten die verhandlungen zum abschlusse. Nach Chr. Andrensis, M. Germ. 24,769, war bischof Peter von Terouane ein hauptberather des kaisers. | *b |
| — 18 | . . . . | schliesst einen vertrag mit dem sultan welcher damals durch innere zerwürfnisse geschwächt war. Derselbe restituirt Jerusalem und Nazareth nebst dem zwischen diesen städten und Joppe und Accon gelegenen land, so wie auch das land Toron und die stadt Sydon. Die Saracenen behalten antheil an dem gottesdienst im tempel von Jerusalem, dürfen aber keine neuen befestigungen anlegen, während den Christen die wiederbefestigung von Jerusalem Joppe Sydon und Cäsarea nebst einer deutschordensburg im gebirg bei Accon gestattet ist. Waffenstillstand auf 10 iahre. — Der vollständige text ist nicht erhalten; eine reihe bestimmungen, welche der patriarch dem pabste mittheilte: Raynald § 15. Mon. Germ. 4,260. Huill. 3,86. Balan | |

| 1229 | | | |
|---|---|---|---|
| | | Gregorio IX 1,505. Vgl. Math. Paris; den brief des kaisers vom 18 märz worin die angabe des tages; den brief des Deutschordensmeisters nr. 1737; den brief eines ungenannten d. d. Accon apr. 20 in den Ann. de Waverleia ed. Luard 305; Rich. Sangerm.; dann die verse des Marquard von Padua, M. Germ. Scr. 9,624, wo gleichfalls der 18 febr. genannt ist, während die Ann. de Margan cathedra sti Petri, 22 febr., angeben. Vgl. die genaue zusammenstellung der verschiedenen nachrichten über die bedingungen bei Röhricht Beitr. 1,40. Wegen der anwesenden vgl. auch unten zum oct. 1229. | 1736 |
| märz 7 | apud Joppen | Eintreffen übler nachrichten aus Europa überbracht durch den deutschordensbruder Leonardus. Frater etiam Leonardus venit ad nos Joppen septimo die martii referens nobis rumores de partibus cismarinis, quos libenter vellemus esse meliores et de alia maneria quam sint. So der deutschordensmeister in nr. 1737 an den pabst, aus dessen brief auch hervorgeht dass um diese zeit der erzb. von Reggio vom kaiser an den päbstlichen hof abgeordnet wurde. — Ohne zweifel betrafen diese üblen nachrichten den am 18 ian. stattgefundenen einfall des päbstlichen heeres in Apulien. Vergl. Rich. Sangerm. [Nach Cont. Guill. Tyr. hätte der kaiser schon so früh eine nachricht über diesen einfall und sogar über die einnahme von San Germano (erst im märz) bekommen, dass er desshalb den abschluss des vertrags beschleunigte. Die unrichtigkeit ergibt sich aus der zeitfolge. Aber nachrichten über die vorbereitungen päbstlicherseits mögen früher gekommen sein.] Sehr wahrscheinlich hat der kaiser gerade damals den bericht des Thomas grafen von Aterra [vgl. reichssachen] empfangen, der uns bei Rog. de Wendower 4,182 und Matth. Paris 3,165 erhalten ist. Der fragliche einfall wurde dadurch veranlasst, dass R. herzog von Spoleto in die mark Ancona eingerückt war; vgl. das schreiben des pabstes von 1228 nov. 30 und Rich. Sangerm. Der kaiser erkannte später an, dass Rainald terram ecclesie parabat intrare, behauptete aber dazu keinen befehl gegeben zu haben. Vergl. dessen brief vom 20 april 1239, [und dazu oben nr. 1728]. | a |
| . . . | (———) | Hermann meister des Deutschordens erstattet dem pabst (zwischen 7 und 17 märz) einen bericht über die meerfahrt kaiser Friedrichs, insbesondere über den abschluss des friedens mit dem sultan. Rumores et—obedire. Mon. Germ. 4,263. Hennes Cod. ord. Teut. 82. Huill. 3,90. | 1737 |
| — 17 | in civitate sta Jerusalem | Einzug in der heiligen stadt am tag vor Oculi und besuch des grabes Christi. Vergl. den zweiten brief des deutschordensmeisters und den des kaisers vom folgenden tag. | a |
| — 18 | ——— | Der kaiser nimmt selbst auf sonntag Oculi die krone vom altar, iedoch ohne gottesdienst halten zu lassen, macht ‚angeblich' anstalten zur wiederbefestigung der stadt, und erklärt öffentlich in italienischer sprache (denn der deutschordensmeister musste es ins lateinische und deutsche übersetzen), dass er das benehmen des pabstes gegen ihn zu entschuldigen wisse da dieser vor den leuten nicht anders gekonnt habe (dominum apostolicum in multis coram omnibus excusavit, eo quod multum durum obligasset eum ad transfretandum, et quod postea denuntiaverit eum quia non poterat aliter apud homines blasphemias et infamiam evitare), dass auch der pabst seine gesinnungen nicht gehörig gekannt habe, und dass er alles anwenden wolle um den frieden zwischen der kirche und sich wiederherzustellen. Vergl. den zweiten brief des deutschordensmeisters, [dann den brief des patriarchen vom 26 märz, wonach der Deutschordensmeister in theutonico et postea in gallico sprach. Es dürfte sich um eine lateinisch gefasste erklärung des kaisers handeln, welche dieser nicht selbst verlas, sondern, wie das auch sonst üblich war, vergl. Ital. Forsch. 1,297, für sich verlesen, beziehungsweise hier ins deutsche und wälsche (latino oft gleichbedeutend mit italienisch) übersetzen liess.] | b |
| — 18 | ——— | erlässt ein umlaufschreiben über seine bisherige fahrt. Am 15. nov. sei er in Joppe angekommen, und sei dann nach wiederherstellung der dortigen burg, und nach abschluss eines zehnjährigen waffenstillstandes mit dem sultan, dessen günstige bedingungen angegeben werden, am 17 märz in Jerusalem eingezogen und am folgenden tag dort unter krone gegangen (sciat paternitas vestra quod die sabbati decimo octavo huius mensis predictam civitatem sanctam Jerusalem intravimus cum ingenti gaudio exercitus christiani, et sepulcrum dei viventis reverenter visitavimus tamquam catholicus imperator, ac sequenti die dominico coronam ibi portavimus ad honorem et gloriam summi regis et ad ipsius civitatis reedificationem operam dedimus). Laudemus et—restituere. Mon. Germ. 4,261 aus dem päbstlichen archiv an den pabst, wo es iedoch gegen das ende die sabbati xvii (nicht 18) huius mensis martii heissen muss. Wiener Jahrb. 40,147 und Mon. Boic. 31ᵃ,532 aus dem passauer archiv an alle reichsgetreue; | |

| 1229 | | | |
|---|---|---|---|
| | | danach Huill. 3,98. Lünig Reichsarchiv 4,147 und Leibnitz Mantissa 2,245 ebenfalls an alle im reich. Rog. de Wendower 4,189 und Math. Paris ed. Luard 3,173 aus dem englischen archiv an den könig von England mit abweichendem schluss; vergl. Huill. 3,98. Sudendorf Registr. 1,103 an den bischof von Hildesheim; nur der anfang. In KlosterNeuburg soll sich eine abschrift sec. 13 befinden laut Archiv der Ges. 6,190. Im Bullar. Romersdorf. zu Coblenz an den pabst. — Herzog Albrecht von Sachsen theilte dieses schreiben den christgläubigen zu Reval mit; Winkelmann Acta 493. | 1738 |
| märz 19 | in civitate sta Jerusalem | Abreise des kaisers nach Joppe, nachdem der am morgen angekommene erzbischof von Cäsarea im auftrag des widrig gesinnten patriarchen Gerold von Jerusalem die grabeskirche und alle heiligen orte mit dem interdict belegt hatte. Vergl. nr. 1739. | a |
| — 00 | apud Joppen | Rückkunft. | b |
| . . . | . . . . . | Hermann meister des Deutschordens erstattet [einem ungenannten] einen bericht über den einzug Friedrichs in Jerusalem und was zunächst folgte. Noverit discretio — intimabit. Mon. Germ. 4,264. Hennes Cod. ord. Teut. 82. Huill. 3,99. — [Wahrscheinlich aus Joppe, da des weiterzuges nach Accon nicht gedacht wird. Ist das schreiben der fassung nach sicher nicht an den pabst selbst gerichtet, aber in die päbstlichen regesten eingetragen, so dürfte es am wahrscheinlichsten einem der sich um den frieden bemühenden (vgl. am schluss) cardinäle zugesandt sein.] | 1739 |
| — 25 | apud Accon | Ankunft auf sonntag Lätare. Der kaiser giebt den einwohnern freiheiten um sie zu gewinnen, findet aber bald sehr widrige gesinnungen. Subsequenti vero die dominica, scilicet qua cantatur Letare Hierusalem venit Achon etc. Epistola Geroldi patriarchae unten nr. 1754. [Nennt der patriarch in dem nächstfolgenden schreiben vom 26 märz nicht Laetare, sondern die media quadragesima, so ist darin nicht mit Huill. 3,137 ein widerspruch zu sehen, sondern ein weiterer beleg für den gleichbedeutenden gebrauch beider ausdrücke; vgl. oben nr. 15ª.] — Preterea qualiter contra ipsum imperatorem apud Acon postmodum redeuntem predicti patriarche, magistri domuum hospitalis et templi se gesserunt, utpote qui contra ipsum intestina bella moverunt in civitate predicta, his qui interfuerunt luce clarius extitit manifestum. Rich. Sangerm. [Nach einer spätern zeugenaussage zog der kaiser die güter der Templer in Sicilien ein pro eo, quod ipsi fratres domus templi capere volebant in Accon dictum imperatorem de mandato summi pontificis. Del Giudice Cod. 2,58.] | a |
| (— 26) | —— | Gerold patriarch von Jerusalem erstattet dem pabst einen umfassenden und sehr merkwürdigen bericht über den bisherigen verlauf der kreutzfahrt kaiser Friedrichs bis zu dessen wiederankunft zu Accon. Sanctitatem vestram—apprehendat. Raynald § 3—14. Huill. 3,102. — [Mit dem iedenfalls unrichtigen 7 kal. martii, wofür 7 kal. apr. zu lesen sein wird.] | 1740 |
| apr. 8 | —— | Vertreibung der (gegen den kaiser) predigenden minoriten von den kanzeln. Brief des patriarchen vom mai, dessen zweifellos einseitiger bericht näheres über das vorgehen des kaisers zu Accon mittheilt. | *a |
| — 15 | —— | Ostern. | |
| — 00 | —— | restituirt dem Deutschorden in folge früherer verträge und zusicherungen Maronum Quabrinquem Belide und andere genannte orte, dann 7000 saracenische bisanter welche er auf seine einkünfte in Accon anweist, nachdem Alysa, die enkelin des Henfridus Juvenis, die von den Saracenen zurückgegebene und dem orden als zum nachlass des grafen Jozcelin gehörig bereits eingeräumte terra Turonis von demselben durch rechtliche entscheidung erstritten hat. Mit goldbulle. Z.: Boemund (Raimund) fürst v. Antiochien u. gr. v. Tripoli, Oddo v. Montbeliard conestabel des reichs Jerusalem, Balian herr v. Sidon, Joh. v. Ybelin, Walter v. Cäsarea, Guarnerius Alemannus, Aymo dessen neffe, Daniel v. Talremunde, Elias v. Nazareth, Adam Costa der alte, Adam Costa der iunge. Aus dem copialbuch des Deutschordens sec. 13 zu Berlin. Huill. 3,123. — [Ich ordne die urkk. aus Accon zunächst auf grundlage der zeugenreihen, zumal auch der inhalt ergibt, dass die urkk. für den Deutschorden (in auszügen auch bei Strehlke Tab. ord. Theut. 53 ff. 125) nicht gleichzeitig ausgestellt sind.] | 1741 |
| — 00 | —— | giebt und verleiht dem Deutschorden nach dem vorgang seiner vorfahren und zu deren seelenheil 6400 saracenische bisanter iährlicher einkünfte in redditibus cathene et funde nostre Acconis. Mit goldbulle. Z.: Oddo v. Montbeliard conestabel des reichs Jerusalem, Balian herr | |

1229

v. Sidon, Joh. v. Ibelin, Guarnerius Alemannus, Aymo dessen neffe, Aymar neffe des (Johanniterordens) bruders Aymar. Ebendaher. Huill. 3,122. 1742

apr. 00 — apud Accon — restituirt den Pisanern zu Accon auf bitte von deren genannten consuln das recht dass keiner derselben durch die amtleute der börse zur rechenschaft gegen irgendwen gezwungen werden könne, sondern nur im hofe der Pisaner allen welche über ihn klagen dazu verpflichtet sei (quod nullus Pisanus cogi debeat per baiulos cathene ad faciendam alicui rationem, sed in curia Pisanorum omnibus de se querentibus eam facere teneatur), welche hergebrachte freiheit ihnen Thomas graf von Acerra als sein statthalter im reich Jerusalem entzogen hatte. Mit goldbulle und zeugen wie vorher. Dal Borgo Raccolta 176. Huill. 3,135. 1743

— 00 — — — verleiht allen Pisanern in betracht der dienste, die sie ihm und früheren königen von Jerusalem, vorzüglich auch bei erhaltung der noch übrigen reste des reichs geleistet haben, zu Accon freiheit für alle pferde und fuhren, ob sie nun von der land- oder von der wasserseite in die stadt kommen, will dass keiner seiner amtleute gegen sie irgend ein besonderes verbot erlassen solle, und verspricht sie ungeschmälert bei allen ihren rechten zu erhalten, indem er zugleich seinen amtleuten in Tyrus und Joppe entsprechende befehle ertheilt. Mit goldbulle und zeugen wie vorher. Ibid. 178. Huill. 3,132. 1744

— 00 — — — verleiht allen Pisanern in betracht wie vorher curiam et franchisiam in civitate nostra Jerosolimitana intrando et exeundo, mittendo et extrahendo de omnibus propriis rebus et mercimoniis suis. Mit goldbulle und zeugen wie vorher. Ibidem 180. Huill. 3,131. 1745

— 00 — — — verleiht dem Conrad von Hohenlohe und dessen ehelichen nachkommen sechstausend bisancios sarracenatos in assisiam jährlich aus den einkünften der kette oder der börse oder, wenn diese nicht ausreichen, aus andern einkünften der stadt Accon in vierteljährigen raten zu erheben, wofür er sein mann geworden ist und selbst mit neun rittern zu dienen hat, wie seine erben, und noch mit weitern fünf rittern, sobald der rest des königreichs Jerusalem oder doch so viel vom demanium desselben erobert sein wird, dass er daraus jenes einkommen beziehen kann. Zeugen wie vorher, aber so dass hier und in den folgenden urkk. Balian dem Otto vorsteht. Aus dem orig. an dem die goldbulle fehlt, früher im staatsarchive zu Wien, jetzt zu Venedig. Archiv für Hohenlohische Gesch. 2,364. *1746

— 00 — — — verleiht und bestätigt dem Deutschorden ein von Johann von Chonchi gegen 620 mark und ein anderes gebäude erworbenes haus, gelegen bei der kirche des heiligen grabes; desgleichen den von könig Johann demselben geschenkten barbacan nebst dem district zwischen der stadtmauer und dem meer zu Accon. Mit goldbulle und zeugen wie vorher. Aus dem copialbuch des Deutschordens zu Berlin. Huill. 3,128. 1747

— 00 — — — giebt und bestätigt dem Deutschorden das haus in der stadt Jerusalem welches einst dem könig Balduin seinem vorgänger gehörte, gelegen in der strasse der Armenier bei der kirche St. Thomas, ingleichen das haus welches der orden vor dem verlust des heiligen landes in der stadt Jerusalem besass. Mit goldbulle und zeugen wie vorher. Ebendaher. Huill. 3,126. Hennes Cod. dipl. 2,39. Or. zu Venedig; vgl. N. Archiv 3,88. 1748

— 00 — — — bestätigt einen tausch zwischen dem Deutschorden und dem Jacob von Amigdala, wonach der erstere dem letzteren das gehöfte (casale) Mebelya überlässt, und dagegen von demselben das gehöfte Trefila und die neue von dem orden befestigte burg Montfort erhält. Mit goldbulle und zeugen wie vorher. Ebendaher. Huill 3,120. Hennes Cod. dipl. 2,37. 1749

— 00 — — — weiset dem Deutschorden 6400 saracenische bisanter jährlicher einkünfte in redditibus cathene et funde civitatis Acconensis an gegen die überlassung des castrum Mesanii quod est inter civitatem nostram Brundusii et castrum Horye und des hauses am hafen zu Brundusium welches einst dem Margaritus gehörte. Mit goldbulle und zeugen wie vorher. Ebendaher. Huill. 3,129. — [Ist doch zweifellos verbriefung derselben summe, welche in nr. 1742 als schenkung des kaisers erscheint. Dass der kaiser nachträglich auf die gegenleistung verzichtete und es sich dann wirklich um eine reine schenkung handelte, ist mir auch desshalb nicht wahrscheinlich weil, so weit ich sehe, das vom kaiser ertauschte weiterhin nicht mehr als gut des ordens nachweisbar ist. Ich möchte annehmen, dass die schenkungsurk. die frühere ist, dass schon bei dieser thatsächlich die gegenleistung nicht fehlte, dass der orden dann aber erst nachträglich, vielleicht mit rücksicht auf das in der folgenden urk. verbriefte abkommen, eine die gegenleistung ersichtlich machende ausfertigung erbat.] 1750

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1229 | | | |
| apr. 00 | apud Accon | beurkundet eine übereinkunft zwischen dem Deutschorden und dem Jacob von Amigdala, wonach dieser auf alle ansprüche an den orden aus der erbschaft seiner mutter, der tochter des grafen Joscelin, und namentlich auf Mebolia, garten und mühle bei Trefila, Jalim u. s. w. verzichtet, und dagegen die von dem kaiser dem orden angewiesene jährliche rente von 6400 bisantern auf Accon erhält. Mit goldbulle. Z.: Balian herr v. Sydon, Odo v. Montbeliard constabel des reichs Jerusalem, Johann v. Ibelin, Thom. gr. v. Acerra balius des reichs Jerusalem, Riccard Filanger marschall des kaisers, Garnerius Alemannus. Ebendaher. Huill. 3,117. — [Die urk. ist iedenfalls später als nr. 1749 und mindestens eine der urkk. nr. 1742 und 1750 ausgestellt.] | 1751 |
| — 00 | —— | bewilligt den zu Accon wohnenden und auch den übrigen leuten von Montpellier, welche bisher auf den schiffen von Marseille fuhren und demgemäss die abgaben zahlten, das nun aber nicht wagen weil die von Marseille im banne des kaisers sind, auch auf andern schiffen nach Accon zu kommen und die dortige kette zu passiren, doch so dass sie beim eingang und ausgang dasselbe zahlen, was sie auf schiffen von Marseille zu zahlen gehabt hätten. Z.: Balyan herr v. Sydon, Otto v. Montbeliard constabel des reichs Jerusalem, Thomas gr. v. Acerra balius des königreichs, Joh. v. Ibelin, Guarnerius Alamannus, Aymarus nepos fratris Aymari. Winkelmann Acta 272 ex or. | *1752 |
| — 20 | —— | Ein ungenannter meldet dass schon vor ankunft des kaisers Sidon und Cesarea befestigt, nach dessen ankunft zu Joppe, que est porta Jerusalem, eine sehr feste burg erbaut wurde; dass Kemel sultan von Babylon auf zehn iahre waffenstillstand geschlossen und Jerusalem und die andern genannten orte zurückgestellt habe, so dass nun die strassen nach Jerusalem, zum Jordan und nach Bethlehem den pilgern gesichert seien; dass der kaiser am nächsten sonntage vor annuntiatio domini die königskrone zu Jerusalem trug; dass der sultan Kemel, weil der iunge sultan von Damascus nur theilweise dem waffenstillstand zustimmen wollte, nun bei abgang des briefes die stadt Damascus und die den christen zukommende burg Crak belagere. Annales de Waverleia ed. Luard 305. | *1753 |
| mai 1 | —— | Einschiffung und heimfahrt. Latenter festo apostolorum Philippi et Jacobi per vicum secretum et portum galeiam intrans versus Cyprum festinavit, nemine salutato. Epist. Geroldi patr. ap. Matth. Paris. — Primo madii supradicte indictionis cum septem galeis armatis, quas comes Henricus de Malta illis diebus de partibus regni Sicilie secum duxerat, mare intravit. Chr. de reb. Sic. — Deinde Ptolemaidem rediit, et disposita civitate clam recedens per Cyprum Brundusium properavit. Marin. Sanut. ap. Bongars 2,213. — [Rog. de Wendower 4,207 nennt abweichend inventio sancte crucis, mai 3, als tag der abfahrt.] | a |
| . . . | . . . . . | Gerold patriarch von Jerusalem schreibt [anscheinend sogleich nach der abfahrt des kaisers] allen christgläubigen und schildert denselben die von kaiser Friedrich unternommene kreutzfahrt von dessen landung in Cypern (im aug. 1228) bis zu dessen heimlicher wiedereinschiffung zu Accon am 1 mai. Quam mirabiliter — temperare. Matth. Paris ed. Luard 3,379. Huillard 3,135. | 1754 |
| — 00 | aput Tyrum | verleiht dem Johann de Bagnolo und dessen ehelichen erben das haus in seiner heiligen stadt Jerusalem, welches einst Petrus hatte und nun die curie, gelegen iuxta veterem bucheriam, und das an der andern seite der öffentlichen strasse ienem hause gegenüber liegende bad. Z.: Balyan herr v. Sydon, Guarnerius Alemannus, Aymo nepos eius, Daniel de Talremunde, Aymericus Chenardus, Aymarus iuvenis, Menabove. Winkelmann Acta 273 ex or. | *1755 |
| . . . | Limeçon | Anwesenheit zu Limisso auf Cypern bei der hochzeit des königs Heinrich mit der tochter des markgrafen von Montferrat. Die vormundschaftliche verwaltung des landes wird vom kaiser gegen zahlung von zehntausend mark silber fünf baronen überlassen. Cont. Guill. Tyr. bei Huill. 3,140. | *a |
| iuni 3 | . . . . | Pfingsten. | |
| — 10 | Brundusii | Landung. Von gleichzeitigen gibt nur das Chr. de reb. Sic. zeit und ort; den ort auch Cont. Guill. Tyr. bei Huill. 3,156, während auch Rich. Sang. den kaiser gleichfalls zunächst zu Brindisi auftreten lässt. Abweichende angaben späterer werden demnach kaum zu berücksichtigen sein. So heisst es Ricord. Malasp. ap. Mur. 8,961 [nach Villani l. 6, c. 18]: Solamente egli venne con due galee e venne nel castello d'Ascone (Astone) in Puglia, la quale fu | |

1229

la prima terra ch'egli assediarono in Puglia. [Danach ist in neueren werken mehrfach Ostuni westlich von Brindisi unweit des meeres als landungsplatz genannt.] Eine altitalienische chronik zu Rom in der Barberina 911 sagt nach Raumer: al castello d'Astore. — Statim nuncios suos misit ad papam quosdam fratres de domo Theutonicorum (etwas später auch die erzbb. von Reggio und Bari mit dem deutschordensmeister) per quos ipsius habere gratiam supplicat, et esse velle ad suum et ecclesie mandatum exponit. Zugleich sammelte er aber auch bei Brindisi ein heer kreutzfahrer (crucesignati) gegen die schlüsselsoldaten (clavigeri) welche damals gerade Cajazzo (nordöstlich von Capua) belagerten. Rich. Sangerm. b

. . . | ante Barum | Hieher von Brindisi von den einwohnern gerufen, welche dem kaiser dann aber die thore schliessen, worauf er weiter nach Barletta zieht. Huillard-Bréholles Recherches sur les monuments 69 nach Beatillo Ist. della città di Bari 126, der als quelle ein handschriftliches itinerar des kaisers angibt. — Lässt Huillard ohne angabe einer quelle den kaiser einen ersten landungsversuch zu Tarent machen, wo die bewohner die aufnahme verweigern, dann erst nach Brindisi fahren, so ist das wenig wahrscheinlich. *c

iuli 00 | Baroli | verleiht den brüdern Conrad und Gotfrid von Hohenloch wegen ihrer dienste die vogtei des hofes Rotent, und zwar so dass der erstere zwei, der andere ein drittel daran habe. Z.: Heinr. v. Niffen, der gr. v. Heiligenberg, Berard gr. v. Helfenstein, Alb. v. Niffen, Eberh. v. Icheym, der landgr. v. Leuchtenberg, Gebh. v. Arnstein, der burggr. v. Dewin, Markw. v. Wildre. Kanzler ex. or. zu Stuttgart. Huill. 3,153. 1756

— 00 | —— | nimmt die treuen leute der stadt Osimo in seinen besondern schutz, verspricht die stadt bei ihrer freiheit und gutem stand, so wie bei ihren iurisdictionen und einnahmen zu erhalten, erlässt ihr und ihren dörfern alle abgaben bis auf iährlich zu entrichtende fünfzig pfund, desgleichen auch ihren burgen (castris) bis auf iährlich 26 denare von iedem heerd, und bestätigt schliesslich alle von herzog Rainald von Spoleto (ap. Ripam Trasonis 1229 märz) ihnen gemachte zusicherungen. Per m. Stabilis de Castro [oder Cesena, wahrscheinlich Caserta]. Mit goldbulle. Z.: Heinr. gr. v. Neiffen (diese herren heissen nach mittheilung Stälins vom 4 aug. 1850 ein paarmal grafen), Rain. herz. v. Spoleto, Riccard Filanger marschall, graf Gualter (v. Manupello). Martorelli Mem. di Osimo 115. Fanciulli Osservazioni di Cingoli 2,730. Zacharia Excursus 266. Huill. 3,151. 1757

— 00 | —— | nimmt die treuen leute von Recanati in den besondern schutz des reichs, verspricht sie bei ihren freiheiten und rechten zu erhalten, erlässt ihnen und den bewohnern ihres gebiets alle ihm, dem markgrafen oder dessen baiulus oder nuntius gebührenden abgaben bis auf iährlich zu entrichtende 33 pfund Ravennater oder Anconitaner, verspricht ihnen keinen markgrafen zum herrn oder einen baiulus zu setzen und auch Umana, Castelfidardo, Camerano, Masserano und Sirolo bei ihrer freiheit zu erhalten, bewilligt ihnen einen hafen wo sie wollen zwischen den flüssen Potenza und Aspia gemäss ihren verträgen mit Osimo und alle rechte der curie an ienen flüssen und dem meeresstrande zwischen ihnen, erlässt ihnen alle verwirkten strafen und banne, alles bestätigend was ihnen von Reinald herzog von Spoleto kraft der demselben von ihm verliehenen gewalt durch privileg (ap. Ripam Trasonis 1229 märz) verliehen wurde. Per m. Stabilis de Caserta not. Mit goldbulle. Zeugen wie vorher. Vogel de ecclesiis Recanatensi et Lauretana 17. Winkelmann Acta 273 ex or. — Vgl. oben zum märz 1226. *1758

. . . | . . . . | urkundet für S. Maria del Ponte di Potenza (zwischen Recanati und Civitanuova). Archiv der Gesellsch. 12,567 cit. nur mit 1229. *1759

. . . | (ap. Canusium) | verleiht und bestätigt dem Mattheus de Calvello (von Palermo) und dessen erben die terra Buxemi. Barone De Panormitana maiestate bei Graevius Thes. Sic. 13,340 extr. Inveges Nobiliario 50 extr. Huill. 3,156 extr. — [Nur mit iahr 1229 und dem ausstellort ap. Camusinum, welches Huill. gewiss richtig auf Canosa südwestlich unweit Barletta bezieht. Es handelt sich auch hier wohl um bestätigung einer verfügung Rainalds von Spoleto, da der empfänger auch von diesem ein privileg erhielt, vergl. Huill. 3,157 anm.; ich reihe daher die urk. den nächstvorhergehenden an, da der kaiser während des langen aufenthalts zu Barletta sehr wohl Canosa besucht haben kann. Setzt Huill. sie auf den marsch von Barletta nach Capua, so ist mir das unwahrscheinlich, weil dieser zunächst auf Foggia gerichtet war und dabei doch wohl die nähere strasse über Tre Santi benutzt wurde. — Eine bei Winkelmann Acta 275 zweifelnd zu 1229 eingereihte urk. für denselben Mattheus gehört wohl nicht in dieselbe zeit, da an-

| 1229 | | | |
|---|---|---|---|
| | | wesenheit des kaisers zu Foggia erwähnt wird, wohin er 1229 nicht kam; sie wird zu feb. 1221 gehören und dort nachzutragen sein.] | 1760 |
| . . . | (ap. Andriam) | Besuch dieser stadt, welche freiwillig geiseln für ihre treue gestellt hatte; belohnung derselben durch befreiung von abgaben. Huillard Recherches 69 nach Tutini Disc. de maestri giustiz. 35 u. Ricardo d'Urso Storia di Andria 67. — Huillard lässt dann weiter nach Beatillo Ist. di Bari 126 den kaiser mit seinem heere vor das ungetreue Bari ziehen, welches sich ihm unterwirft. Da mir die bezüglichen werke nicht zur hand sind, kann ich nicht genauer prüfen, in wie weit die nachrichten auf das mehrfach angeführte handschriftliche itinerar des kaisers zurückgehen und welchen werth dieses selbst beanspruchen dürfte. Heisst es, der kaiser habe sich nach seiner ankunft zu Barletta dort zwanzig tage aufgehalten, so ist der gesammtaufenthalt zweifellos ein längerer gewesen; dagegen steht allerdings der annahme nichts im wege, dass derselbe nach zwanzig tagen durch einen zug nach Andria und Bari unterbrochen wurde. | *a |
| aug. 00 | Baroli | verleiht dem Deutschorden freien gebrauch von wasser weide und trocknem wie grünem holz überall in seinem königreiche sowohl auf den gründen seines demanium als auf denen seiner grafen und barone und gestattet zugleich den vorstehern und brüdern dieses ordens und ihren leuten zur vertheidigung ihrer sachen und personen in seinem ganzen reich allenthalben waffen zu tragen. Per m. Alberti de Cathana not. Ex or. in Neapel. Huill. 3,154. | 1761 |
| — 00 | —— | entzieht den Landulf von Aquino mit dessen besitzung Grotta Minarda (südlich Ariano di Puglia) der grafschaft Gesualdo und nimmt ihn unter seine unmittelbare oberherrlichkeit. Ammirato Famigl. nob. Nap. 155 extr. Campanile Dell' insegne dei nob. 241 extr. Huill. 3,157 extr. | 1762 |
| — 31 | —— | Ausmarsch nachdem der kaiser hier aus Apuliern und Deutschen ein heer gesammelt hatte. Chr. de reb. Sic. | a |
| sept. 00 | apud sanctum Laurentium | Aufenthalt auf dem marsche zu San Lorenzo bei Foggia, weil dieses selbst, wie Troia, Casalnuovo, San Severo und Civitate, dem kaiser einlass und markt verweigert. Hier zu S. Lorens trafen gesandte der syrischen barone, welche um herübersendung des iungen Conrad ersuchen sollten, den kaiser, der dann von da nach Capua ging. Chr. de reb. Sic., Cont. Guill. Tyr. bei Huill. 3,156, Martene Coll. 5,702, Recueil des hist. des croisades 2,380. — Wegen des ortes vgl. zu feb. 1230 und 31 dec. 1231. | *b |
| — 00 | ap. Avellinum | (in castris) bestätigt auf bitte des bruders Hermann von Petragors präceptors der Templer in Sicilien und Calabrien dem haus der Templer genannte in diesen ländern gelegene besitzungen. Pirro Sicilia sacra 2,936. Dupuy Hist. des Templiers 148. Huill. 3,240. — Mit ind. 4, imp. 9, Jer. 4, Sic. 23. [Von Huill. nach der ind. und weil der inhalt vor dem frieden mit der kirche nicht passe zu 1230 gesetzt. Aber nach mittheilung Winkelmanns hat eine wahrscheinlich dem orig. im templerarchive zu Messina entnommene abschr. von Amico auf der communalbibl. von Palermo mss. fol. H. 12. II p. 109 die durchaus zusammenstimmenden angaben 1229, ind. 3, imp. 9, Jer. 4, Sic. 32.] | 1763 |
| — 8 | Capue | Ankunft mit dem heer. Der cardinallegat Pelagius und der könig Johann von Jerusalem geben die belagerung von Caiazzo auf und ziehen sich zurück. Chr. de reb. Sic., Rich. Sang., Cont. Guill. Tyr. bei Huill. 3,162 [wonach der Kaiser von der ankunft bis zum abzug nach Calvi zehn tage zu Capua war, also wohl einschliesslich des hier nicht erwähnten aufenthalts zu Neapel]. | a |
| — 00 | Neapoli | Aufenthalt um von den bürgern geld und mannschaft zu erhalten. Rich. Sang. | *b |
| — 00 | Capue | Rückkehr. Rich. Sangerm. | *c |
| — (19) | —— | Ausmarsch und vertreibung des päbstlichen heeres aus dem königreich. Der kaiser ergreift von Capua vorgehend die offensive gegen das päbstliche heer welches sich alsbald über San Germano eilig nach Campanien zurückzieht, worauf er das land sich wieder unterwirft. [Der tag ergibt sich annähernd aus dem zu sept. 8 bemerkten.] | d |
| — 00 | ante Calvum | Belagerung von Calvi nordwestlich von Capua und übergabe am vierten tage [sept. 23?] Cont. Guill. Tyr. bei Huill. 3,162. — Movet exinde castra sua, et veniens Calvum, ubi nonnulli de papali exercitu convenerant ad defensam, illam fecit undique impugnari, et tunc captos quosdam de Campania suspendi iubet. Et tandem Calvum recipit ad mandatum et fidelitatem suam. Rich. Sang. | e |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1229 | | | |
| sept. 00 | per Riardum | Durchzug durch das nordöstlich von Teano gelegene Riardo. Rich. Sang. | f |
| — 00 | ap. stam Mariam de Ferraria | Aufenthalt durch drei tage und unterwerfung vieler orte. Indeque non obstantibus hostibus per Riardum habens transitum ad sanctam Mariam de Ferraria venit indemnis. Ubi per triduum moram faciens Vairanum recipit Alifiam et Venafrum et totam terram filiorum Pandulphi. Rich. Sang. Vgl. Cont. Guill. Tyr. bei Huill. 3,162. — [Wegen des ortes vgl. oben nr. 1406. Nach den dort angegebenen besitzungen dürfte das kloster am Volturno in der gegend von Presenzano und Vairano gelegen haben.] | g |
| . . . | apud sanctum Germanum | Einzug während das päbstliche heer das sich hieher zurückgezogen hatte den ort auf der andern seite verlässt. Cont. Guill. Tyr. Die päbstlichen wollen Rocca Janule und Monte Cassino verproviantiren; set acceleratus per nuntios Sancti Germani ad terram ipsam properat imperator; moxque papalis exercitus dissolutus de Sancto Germano exiens gressu prepote im Campaniam est reversus. Rich. Sang. | *h |
| oct. 5 | —— | schreibt den städten in der Lombardei (in Tuscien und Romaniola) dass er aus dem heiligen land zurückgekehrt die feinde welche in sein reich eingedrungen glücklich zurückgedrängt, und das was sie ein halbes iahr lang besetzt hatten in wenigen tagen wiedergewonnen habe, und fordert sie nun auf mit pferden und waffen ihm alsbald zuzug zu leisten, da es seine absicht sei mit ihrem rath den frieden zu befestigen und sofort nach Deutschland zu eilen. Murat. Script. 7,1015. Mon. Germ. 4,265 und Scr. 19,356. Huill. 3,166. — Uebrigens ist der inhalt dieses briefes unwahr. Die schlüsselsoldaten hatten sich allerdings vor dem kaiser zurückgezogen, aber gar manche feste orte widerstanden noch und hingen zum theil, wie Gaeta und S. Agatha, mit grosser zuneigung an dem pabst ihrem oberlehnsherrn. Vgl. die darstellung der successiven wiederbesitznahmen bei Rich. Sang. — [Das von Huill. 3,163, dessen ansicht sich B. anschloss, zweifelnd hieher gesetzte schreiben über die unterwerfung und begnadigung von San Germano wird zweifellos Conrad zuzuschreiben und zu 1252 aug. einzureihen sein.] | 1764 |
| — 5 | ap. stum Thomam de Strata | Lagerung. Imperator ipse apud sanctum Thomam de Strata sua castra ponens tertio non. octobris villam Pedemontis que dicitur Sancte Lucie suis dedit in direptionem et predam. Rich. Sang. — [S. Lucia di Piedimonte liegt unweit S. Germano nordwestlich. Das auf der karte nicht genannte St. Thomas dürfte danach unter S. Lucia an der Via Romana gelegen haben. Die längere lagerung hier wird daraus zu erklären sein, dass der kaiser erwartete, das päbstliche heer werde vielleicht zurückkehren, um den legaten Pelagius cardinalbischof von Albano, der Monte Casino besetzt hielt, zu entsetzen.] | a |
| — 14 | apud sanctum Germanum | Rückkehr hieher. Imperator a sancto Thoma movens castra sua xiiii. mensis octobris pluvia ingruente reversus est ad sanctum Germanum, ibique per dies septem moram faciens, inde digressus est iter faciens versus Aquinum. Rich. Sangerm. | b |
| — 21 | ap. Aquinum | Aufbruch von San Germano nach Aquino, wo gesandte des senates und des volkes von Rom zum kaiser kommen und sich drei tage bei ihm aufhalten. Rich. Sangerm. | c |
| . . . | —— | erlässt (anscheinend aus Aquino) ein entschuldigungsschreiben an alle christlichen fürsten, über sein vorgehen im heiligen lande, worin er sich gegen die beschuldigung des patriarchen von Jerusalem, dass er in ignominiam nominis christiani mit dem sultane waffenstillstand geschlossen, auf das zeugniss der beim abschlusse anwesenden beruft, nämlich der bischöfe von Winchester und Chichester (wohl Exeter), der meister der Johanniter und Deutschritter, des Hospitalitermarschalls, des bruder Aimar und der predigerbrüder. Rich. Sang. extr. | *1765 |
| — 28 | ante Soram | Einnahme und verbrennung der stadt. Imperator de Aquino Soram se contulit quam suis licet imparem viribus renitentem vi cepit iiii. stante octobris in festo apostolorum Simonis et Jude. Et facta est cibus ignis, Campanis militibus qui ad civitatis ipsius defensam congregati fuerant in Campaniam fugientibus per montana, nonnullis civium igne ferroque peremptis. Rich. Sangerm. — ‚Diese stadt und ihre kirchen liess der kaiser nicht wieder aufbauen und wurde dann dieser umstand theil der beschwerden Gregors IX. Vgl. dessen Vita ap. Muratori 3,584[b] unten.' [Der kaiser antwortete 1236 sept. 20, dass der wiederbau der kirchen von Sora, que velut exemplo Cartaginis passa iam aratrum indignationis nostre iuxta sententiam civitatis nomen et omen amisit, niemandem von nutzen sein werde, da die stadt zerstört bleiben solle; dann 1238, dass er wohl den wiederbau der kirche, nicht aber der stadt gestatte, que indicio est destructa. Huill. 5,254.] | a |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1229** | | | |
| oct 00 | ante Sorellam | (in castris) bestätigt dem Paganus erwählten von Patti alle besitzungen seiner kirche. Per m. Alberti de Cathania not. Pirro Italia sacra 2,777 u. Huill. 3,167 fragm. Winkelmann Acta 274. — [Wahrscheinlich erst nach einnahme der stadt ausgestellt. Nach Rich. Sangerm. behauptete sich die burg Sorella für den pabst.] | 1766 |
| — 31 | ante Soram combustam | (—) gebietet allen seinen beamten im reich Sicilien das kloster La Cava an seinen besitzungen thieren und sachen in keiner weise zu beeinträchtigen, indem er dasselbe wegen der ihm unversehrt bewahrten treue in seinen besondern schutz genommen habe. Pertz aus einem gleichzeitigen transsumpt zu La Cava. Huill. 3,168. | 1767 |
| nov. 00 | per Insulam | Rückkehr per Insulam filiorum Petri, Isola südwestlich von Sora. Rich. Sangerm. | *a |
| — 11 | Aquinum | Rückkehr hierher um martini. Die verhandlungen mit dem pabst nehmen eine günstige richtung. Imperator mense novembri per Insulam filiorum Petri redit Aquinum, ubi diem festum celebrat beati Martini (nov. 11). Magister domus Alemanorum a papa rediens letos ad imperatorem rumores defert de compositione inter papam et ipsum. Idemque domino Thome de Capua tit. sancte Sabine presbytero cardinali obviam in Campania vadit, cum quo ad imperatorem venit Aquinum cum forma concordie quarto stante mensis novembris. Et eodem die cum ipso cardinale se contulit apud sanctum Germanum. Rich. Sangerm. | b |
| — 27 | —— | Ankunft des Deutschordensmeisters mit dem cardinal Thomas. Vergl. vorher. | *c |
| — 30 | (ap. Sanctum Germanum) | An diesem tage kamen quidam Greci de Romania mit geschenken zum kaiser. Rich. Sargerm. — Dass auch der kaiser am 27 nov. von Aquino nach S. Germano ging, ergibt sich allerdings nicht bestimmt aus den angaben des Richard; jedenfalls lassen dieselben anwesenheit zu S. Germano in dieser zeit voraussetzen. | *d |
| . . . . | . . . . . | verzeiht dem abte und den mönchen von Monte Casino alle beleidigungen, welche dieselben sich seit ausbruch des streites mit dem pabste gegen ihn zu schulden kommen liessen. Rich. Sangerm. extr. — Vgl. zum 18 apr. 1230. | *1768 |
| . . . . | . . . . . | befiehlt den leuten derselben abtei (deren gesammtes gut eingezogen war), dem abte und den mönchen wieder zu gehorchen. Rich. Sangerm. extr. | *1769 |
| dec. 00 | Capue | verleiht und giebt dem Conrad von Hohenloch wegen seiner treue und dienstwilligkeit ihm und seinen erben auf ewige zeiten die grafschaft Molise mit allem zugehör, indem er zugleich aus besonderer gnade verordnet dass die sonst gewöhnliche clausel: salvo mandato et ordinatione nostra, diesem privilegium nicht angefügt werden solle. Per m. Procopii de Matera not. Hansselmann Landeshoh. 1,395. Huill. 3,170. — [Mit 1229, was ausstellung vor weihnachten allerdings nicht sicher erweist.] | 1770 |
| — 25 | —— | Weihnachten. Imperator contendit Capuam, ubi cum ingenti gaudio natale domini celebrat. Rich. Sangerm. | a |
| **1230** | | | |
| ian. 00 | —— | Aufbruch von Capua nach Apulien. Rich. Sangerm. zum ianuar. | *b |
| — 00 | apud Melfiam | Fortsetzung der verhandlungen mit dem pabst. Imperator de Capua se movens versus Apuliam apud Melfiam vadit. Ubi ad eum vadunt Reginus archiepiscopus et dictus Theutonicorum magister a Romana curia redeuntes. Qui et iterum missi a cesare ad papam vadunt mense ianuario. Rich. Sangerm. | c |
| . . . . | . . . . . | macht kund, dass diejenigen, welche bereit sind, ihm kriegsdienste zu leisten, von andern diensten frei sein und bezüglich der waffen und pferde auf seine kosten dienen sollen. Rich. Sangerm., wonach das schreiben im febr. durch den notar Wilhelm von Capua nach S. Germano gebracht wurde. — Ich denke, dass es sich dabei zunächst um die belagerung von Gaeta handelte, und reihe daher auch die bezüglichen stylübungen hier ein. | *1771 |
| . . . . | . . . . . | schreibt denen von Genua, dass er wegen wichtiger, für die getreuen erfreulicher, für die rebellen verderblicher unternehmungen ihrer hülfe bedürfe und dass sie ihre gesammte schiffsmacht bei Finale bereit halten sollten, um auf die nächste botschaft unmittelbar zu kommen. Quia quedam — veniendi. Huill. 5,207. — Einreihung sehr unsicher. Sicher nicht mit Huill. zu 1238, wo das verhältniss zur stadt ein sehr gespanntes; vergl. beim märz 1238 das zur besetzung von Savona bemerkte. Spätestens dürfte das schreiben um ende 1232 fallen, wo der kaiser zuletzt in näheren beziehungen zu Genua erscheint; vgl. unten zu 1232 iuli 18 und sept. Die sammlung bei Finale würde zunächst auf einen zug gegen westen deuten und wäre dann etwa an | |

**1230**

die ächtung von Marseille 1225, vgl. nr. 1562, auch 1752, zu denken; aber beziehung darauf ist doch sehr unwahrscheinlich. Hier eingereiht wegen der folgenden stylübung, für deren inhalt allerdings iede bestätigung fehlt, die aber doch kaum so entstanden sein würde, wenn man nicht wusste, dass der kaiser für die unternehmung gegen Gaeta auf Genua rechnete. *1772

. . . . | . . . . . meldet denen von Genua, dass er beschlossen habe, die stadt Gaeta, welche sich verrätherisch dem pabste unterwarf, gänzlich zu zerstören und die bewohner hinrichten zu lassen, und fordert sie zur hülfe auf. Et honor—invitamus. Oesterr. Archiv 14,52. — Zweifellos blosse stylübung, wie andere aus derselben hs. (Lübeck Cod. 152) anzuführende, durchweg auf 1230 deutende stücke. Aber sie scheinen ziemlich gleichzeitig entstanden zu sein, so dass wenigstens manche berührte thatsachen richtig angegeben sein können. Die Genueser antworten angeblich, dass sie im mai mit 200 galeeren kommen würden; später wollen die Gaetaner sich den Genuesern übergeben, wenn diese ihnen helfen, während dann Genua wohl gegen andere, aber nicht gegen den kaiser hülfe verspricht. — Nach den Ann. Januenses kamen schon am 6 oct. boten und schreiben des kaisers nach Genua, der insbesondere absendung einer gesandtschaft verlangte, die auch bewilligt wurde, deren abgang sich dann aber bis zum febr. verzögerte. Aber von einer theilnahme an unternehmungen des kaisers gegen Gaeta wird in den annalen nicht das geringste erwähnt. Ueber die unternehmungen gegen Gaeta ist überhaupt aus andern quellen nichts bekannt; dass der kaiser gegen diese stadt besonders gereizt erscheint, erklärt sich daraus, dass dort im oct. ein zur unterwerfung aufforderuder bote des kaisers erschlagen war; vgl. Rich. Sangerm. *1773

. . . . | . . . . . befiehlt den Saracenen in Apulien, 15000 wohlgerüstete streiter zur belagerung von Gaeta zu schicken, die umgegend zu verwüsten, und nach erfolgter einnahme die bewohner in angegebener weise zu misshandeln und zu vertreiben und die stadt zu zerstören. Oesterr. Archiv 14,53 extr. — Vgl. vorher. In der angeblichen antwort, ebenda 54 extr., melden die Saracenen, dass sie die truppen geschickt, diese aber, weil die christen sie hassen, mangel leiden, und ersuchen den kaiser, die umliegenden städte zur beistellung von lebensmitteln zu verhalten. *1774

feb. 00 | apud Sanctum Laurentium de Caramigiano | bestätigt dem Gotfredus Janperonus de Simero das ihm früher in gegenwart des kaisers vom grafen Richard von Fallucca verliehene und bestätigte feudum incapitum gelegen in terra Barbani in loco qui dicitur Sancti Nicolai de Leporina mit allem zubehör in genau angegebenen gränzen, wofür er und seine erben tempore servitii dem grafen Richard zwölf goldtarene zu zahlen haben. Aus Huillards papieren. Winkelmann Acta 276. — Mit 1229, aber ind. 3, also wohl sicher hieher gehörend. Der ausstellort, vgl. auch nr. 1761[b], lag südöstlich unweit Foggia, wo noch ietzt einzelne häuser als S. Lorenzo bezeichnet sind. Die identität ergibt sich daraus, dass nach Jamsilla ap. Mur. 8,572 das päpstliche heer das oppidum Sti Laurentii de Caraman besetzt, quod Fogiae per tria fere millia tantum proximatur. Die entfernung stimmt; ebenso die richtung nach den angaben über den kaiserlichen thiergarten bei S. Lorenzo, vgl. zum 31 dec. 1231. — Der kaiser mag das ungetreue Foggia absichtlich nicht berührt haben. Er liess ietzt nach Chr. de reb. Sic. die mauern von Troia und den andern im sept. aufständischen städten der Capitanata niederreissen und sich zahlreiche geisseln stellen. Auch Rich. Sangerm. erwähnt zum märz die unterwerfung dieser städte. Nach einer notiz in Huillards papieren wird in urk. könig Carls II, Reg. Angiov. 1295 B. f. 53, erwähnt, dass kaiser Friedrich die kirchen universitatis sancti Severi zerstören und aus den steinen das palatium quod vocatur Bellovidere erbauen liess. Das wird in dieser zeit geschehen sein, obwohl Rich. Sangerm. zum mai nur die zerstörung der mauern meldet. Auch bei spätern verhandlungen mit dem pabste ist von der zerstörung des casale Sancti Severi die rede, vergl. Huill. 5,252; die bewohner hatten danach den kaiserlichen baiulus Paulus de Logotheta ermordet; vgl. auch Rich. Sangerm. zum aug. 1229. *1775

— 00 | . . . . | bestätigt dem kloster Monte Vergine auf bitte des abtes Johannes was quondam Riccardus dominus terre Vici et Sebasta uxor sua cum Rogerio et Roberto filiis suis dem kloster geschenkt haben, was hier näher aufgezählt wird. Per m. Procopii de Matera not. Huillard 3,173. — [Nach Winkelmann Fr. 1,344 angeblich mit feb. 10; aber die form deutet auf blosse datirung nach dem monate.] 1776

— 00 | ap. Precinam | Weitere verhandlungen mit dem pabst, an denen dann auch die [im märz] aus Deutschland gekommenen fürsten theil nehmen. Reginus archiepiscopus et magister domus Theutonicorum

1230

ab urbe ad cesarem revertuntur quem apud Precinam inveniunt. — Iterum autem predicti (wie es scheint im märz) ad papam redeunt . . . ad urbem. Ubi pro compositione inter papam et cesarem facienda dux Austrie dux Carinthie et dux Moravie [statt Meranie] venerant simul cum patriarcha Aquileiensi et Salsburgensi archiepiscopo. Rich. Sangerm. Vergl. Chr. de reb. Sic., Chron. Ursp., welche auch den bischof von Regensburg nennen. — [Hieher gehört wohl das testament, welches herzog Bernhard von Kärnthen machte, als er vom kaiser nach Apulien berufen wurde. Vgl. Oestreich. Archiv 27,182. — Oesterr. Archiv 14,55, vgl. nr. 1773, ist eine stylübung erwähnt, worin der kaiser auf aschermittwoch, also wohl auf 20 febr. 1230, einen reichstag nach Capua ausschreibt. Das passt weder hier, noch in einem nächstliegenden iahre; die angaben scheinen ganz willkürliche zu sein.] a

apr. 7 | Fogie | Ostern. Fortsetzung der verhandlungen. Mense aprili duces predicti cum Regino archiepiscopo et magistro domus Theutonicorum redeuntes a papa cum tractatu et forma concordie in Apuliam ad cesarem vadunt. Ubi cum eo apud Fogiam pascha domini celebrant. Rich. Sangerm. — In diesem monat noch giengen die unterhändler wieder zum pabst, und kehrten dann im folgenden zum kaiser zurück. b

— 10 | . . . . | bestellt den Philippus de Citro comestabulus Capue zum leiter der befestigung von S. Germano und befiehlt allen leuten der abtei Monte Casino ihm beihülfe zu leisten, mit ausnahme der bewohner von S. Angelo de Theodice (südlich von S. Germano), da dieses gleichfalls befestigt werden soll. Rich. Sangerm. extr. *1777

— 00 | —— | bestätigt dem abt Heinrich von Tegernsee auf dessen persönlich vorgetragene bitte das eingerückte privileg Heinrichs VI d. d. Wirzburg 18 mai 1193. Mit goldbulle. Z.: Berthold patr. v. Aglei, die erzbb. Eberh. v. Salzburg u. L. v. Reggio, die bisch. Sifr. v. Regensburg, Karl v. Seckau u. der v. Triest, die pröbste Heinr. v. Passau (u. Conr. v. Innichen), die herz. Liup. v. Oestr. u. Steier, Otto v. Meran zugleich pfalzgr. v. Burgund, Bernh. v. Kärnthen u. Rain. v. Spoleto (den der pabst am 4 d. m. sammt seinem bruder Berthold excommunicirt hatte. Rich. Sangerm.), Rapoto pfalzgr. u. dessen br. Heinr. gr. v. Ortenberg, Ulrich v. Pecka, Aldemar v. Chunring, Engelh. u. dessen br. Friedr. v. Adelechow, Cunr. v. Hohenloch gr. v. Romaniola, Albert Rimessindle (Rindsmaul?), Gotfr. v. Salzburg. Hund Metrop. 3,396. Or. Guelf. 1,85. Mon. Boic. 6,205. Huill. 3,181. Vergl. Mon. Boic. 30ᵃ,158. — Die goldbulle fehlt ietzt, und ist wohl erst in neuern zeiten entwendet worden. [Eine zweite originalausfertigung fügt unter den zeugen den probst von Innichen zu und hat ein wachssiegel, wie in ihr auch nur ein solches angekündigt ist. — Der probst von Innichen erwirkte einen rechtsspruch gegen die verleihung der stadt Freising an den herzog von Baiern, der schon zu Foggia erfolgt sein wird; vgl. zu iuni 25.] 1778

— 00 | —— | bestätigt dem kloster Benedictbeuern auf die von dessen abt Gebhard ihm persönlich vorgetragene bitte die eingerückte urk. Friedrichs I d. d. in territorio Bononiensi 15 mai 1155. Mit zeugen wie vorher, mit dem probste von Innichen. Meichelbeck Chron. Bened. Bur. 113 mit siegel. Mon. Boic. 7,116. Huill. 3,177. Vgl. Mon. Boic. 30ᵃ,160. 1779

— 00 | —— | bestätigt das von Ottilie äbtissin des klosters Göss ihm vorgelegte und hier eingerückte privileg Heinrichs II d. d. Fulda 1 mai 1020, und insbesondere die darin gewährte freie wahl des vogtes. Mit goldbulle. Z.: Berth. patr. v. Aglei, Eberh. erzb. v. Salzburg, Sifr. bisch. v. Regensburg, die herz. Liup. v. Oestr. u. Steier, Bernh. v. Kärnthen, Otto v. Meran unsere fürsten, dann Rapoto pfalzgr. u. dessen br. Heinr. gr. v. Ortenburg, Rembert v. Muereck, Heinr. v. Prunne, Irmfrid v. Hynperg. Pusch et Froelich Dipl. 1,20. Huill. 3,190. Steiermärk. Urkkb. 2,363. 1780

— 00 | —— | bestätigt auf bitte des herzogs Liupolt von Oestreich das eingerückte privileg Heinrichs VI d. d. Wirzburg 7 oct. 1195 für das gotteshaus Reichersberg. Mit zeugen wie vorher. Mon. Boic. 4,433. Huill. 3,188. Urkkb. des L. ob d. Enns 2,685. 1781

— 00 | —— | bestätigt die ihm von Leopold protonotar des herzogs von Oesterreich im auftrage des meisters und der brüder des hospitals im Cerwald (am Semmering) vorgelegte und eingerückte urkunde Friedrichs I d. d. Augsburg 1166 oct. 15, stiftung des spitals durch markgraf Ottokar von Steier betreffend. Mit zeugen wie vorher, ohne die drei letzten. Mitth. des histor. Vereins für Steiermark 9,209. Steierm. Urkkb. 2,361 ex or. 1782

— 00 | —— | Otto herzog von Meran und graf von Burgund verleiht, als er im königreiche Sicilien zu Foggia mit dem kaiser zusammen war, dem meister Hermann und dem Deutschorden irgendeine,

**1230**

30 pfund tragende villa in der grafschaft Burgund. Mém. et doc. de la Franche Comté 3,520. Huill. 3,193. Zeerleder Urkk. 1,267. Fontes rer. Bern. 2,105. *1783

apr. 18 — Fogie — schreibt dem abt und convent von Monte Cassino, nimmt sie wieder zu gnaden an, erlässt ihnen alle beleidigungen welche sie ihm seit beginn des streites mit dem pabst bis zum heutigen tage zugefügt hatten, und beglaubigt bei ihnen den herzog von Oestreich und den deutschordensmeister. Muratori Script. 7,1019. Huill. 3,177. Mon. Germ. Scr. 19,359. Vergl. oben nr. 1768. — [Vom herzoge von Oesterreich überbracht, als er mit den andern fürsten vom hofe des kaisers zum pabste zurückkehrte. Rich. Sangerm. Danach werden die vorhergehenden urkk. vor apr. 18 ausgestellt sein.] 1784

— 00 — —— — gibt denen von Cremona wegen ihrer erprobten treue gegen das reich volle gewalt zu verhandlungen mit den lombardischen städten und orten, versprechend, dieselben unter den von ihnen festgestellten bedingungen wieder in seine gnade aufzunehmen, überhaupt alles stät und fest zu halten, worüber sie mit ienen überein kommen. Mit goldbulle. Böhmer Acta 788. *1785

mai 00 — —— — verleiht dem von seinem grossvater und vater geförderten Deutschorden was derselbe von Racio de Balbano graf von Constia zum geschenk erhalten, so wie noch andere besitzungen in Apulien gemäss den darüber vom grafen Mattheus von Alesina und vom grafen Robert von Lecce ertheilten instrumenten. Per man. Johannis de Lauro not. Huill. 3,195. — [Ohne den königstitel von Jerusalem in eingang und datirung, was ich daraus erklären möchte, dass es sich um neuausfertigung einer vor 1225 nov. ausgestellten urk. handelt. Der notar würde auch 1230 noch passen.] 1786

. . . . — . . . . . — macht dem grafen Heinrich (von Malta) vorwürfe, dass er sich nicht mit vierzig galeeren zu Neapel eingestellt und dadurch die unternehmungen gegen Gaeta aufgehalten habe; befiehlt ihm, dieselben in Apulien und zu Messina ausrüsten zu lassen und sich damit am 8 iuni vor Gaeta einzustellen. Oesterr. Archiv 14,53 extr. — Vgl. nr. 1773. Der graf entschuldigt sich darauf mit der schwierigkeit, die schiffe aufzubringen; doch komme er ietzt eilig mit zwanzig galeeren. — Graf Heinrich wird anderweitig im nov. 1228, Huill. 3,83, zuletzt genannt; doch steht nichts der annahme im wege, dass er um diese zeit noch lebte und admiral war. *1787

. . . . — . . . . . — antwortet dem Bachalim könig von Tunis, (der sich, da nach alter weissagung die ganze welt dem römischen reiche unterthan werden müsse, seiner herrschaft unterworfen und um schutz gegen den könig von Aragonien gebeten hatte), dass er sich folgerecht auch taufen lassen müsse, dass er ihn in seinen schutz nehme, und dass er hoffe, dass der könig von Aragonien, obwohl derselbe unabhängiger herrscher sei, auf seine bitte von weitern belästigungen abstehen werde. Oesterr. Archiv. 14,53 extr. — Zweifellose stylübung; vergl. nr. 1773. Doch wird ein regerer verkehr mit dem herrscher von Tunis (der aber Abu-Zacaria hiess) um diese zeit wahrscheinlich durch den vertrag vom 20 apr. 1231; vgl. reichssachen. Dass Tunis dem kaiser iährlichen tribut zahlte, ist mehrfach erwähnt; vgl. Ann. S. Justine und Ann. Placent. zu 1270. *1788

. . . . — . . . . . — befiehlt allen baronen und hafenmeistern an der maritima von Apulien, bis zum kommenden feste des h. Petrus die Venetianer käse, öl, fleisch und andere waaren ausser lebensmittel für das, was sie zur zeit könig Wilhelms zahlten, ausführen zu lassen. Excerpta Massil. nr. 172. Winkelmann Acta 604. — Dieses und das folgende stück, beide ohne zeitangaben, folgen in den Exc. auf datirte stücke vom aug. 1238, wohin diese wegen der damals schon feindlichen stellung von Genua nicht mehr gehören können. Dagegen gehen sie einer reihe undatirter stücke voran, welche sich nach dem inhalte sicher von aug. 1230 bis ian. 1231 einreihen. Wegen erwähnung des Petersfestes (iuni 29, vielleicht aug. 1), dann wegen des zur folgenden urk. bemerkten, werden diese stücke in die früheren zeiten des iahres 1230 zu setzen sein. — Ueber die von nun an reiches material bietenden Excerpta Massiliensia registrorum Fridericianorum vgl. die einleitung von Winkelmann zu dessen ausgabe in den Acta 599 ff., weiterhin nur mit W. und der seitenzahl citirt, unter hinzufügung der für die einreihung der undatirten stücke vorzugsweise massgebenden nr., welche dem stücke nach der von W. auf grundlage der anordnung in der hs. vorgenommenen zählung zukommt. Ich benutzte die wichtige quelle 1877 nach der abschrift Arndts in der sammlung der Mon. Germaniae und bearbeitete sie dann zunächst auf grundlage meiner damals gefertigten auszüge. Für eine nochmalige überarbeitung stand mir das druckfertige manuscript W's zur verfügung; für eine

1230

letzte revision bereits der druck. Da bezüglich der besonders wichtigen und massgebenden stücke W. und ich überwiegend von vornherein zu demselben ergebnisse bezüglich der zeitbestimmung gelangt waren, bezüglich einzelner sich wenigstens nach austausch unserer ansichten übereinstimmung herstellte, und ich auch nachträglich insbesondere nur wegen nr. 118, vgl. zum oct. 1236, meine ansicht glaubte ändern zu müssen, so stimmt meine chronologische anordnung im wesentlichen mit der W's überein. Nur freilich dass ich beim festhalten an der sonstigen behandlung undatirter stücke mich genöthigt sah, mich bestimmter für einreihung zu dieser oder iener zeit zu entscheiden, als das bei der ausgabe W's erforderlich war. In dieser richtung wird zu beachten sein, dass die mehrzahl der undatirten stücke an und für sich keinerlei haltpunkt für die einreihung geben, dass sich diese dann lediglich auf die stellung vor oder nach datirten oder doch zeitlich genauer bestimmbaren stücken stützt und es dabei ungewiss bleibt, ob das vorher oder nachher einem nur kurzen, oder aber einem längeren zeitraume entspricht, während doch beim mangel iedes sonstigen haltpunktes nichts erübrigt, als einreihung unmittelbar vor oder nach dem als halt dienenden stücke, obwohl oft wahrscheinlich ist, dass es von diesem durch einen grössern zeitraum getrennt war. Bei so bestimmten stücken wird also die einreihung zunächst nur den zeitpunkt bezeichnen, auf welchen das stück spätestens oder frühestens trifft, wenn auch nach der ganzen gestaltung der Exc. nicht anzunehmen ist, dass der mögliche fehler ein sehr bedeutender sei. Misslicher sind dann freilich einzelne fälle, wo auch die zeitbestimmung des als halt benutzten stückes nicht zweifellos ist, oder wo es fraglich scheint, ob das undatirte stück, wie gleich in diesem falle, einem vorhergehenden späteren oder einem nachfolgenden früheren stücke anzuschliessen ist, wie das bei einer gestaltung der Exc. mehrfach zutrifft, welche zwar sichtlich bei den einzelnen massen die zeitfolge einhält, diese massen selbst aber weder in zeitlicher aufeinanderfolge gibt, noch äusserlich kenntlich von einander scheidet. Kleine verschiebungen in der folge der tage werden allerdings nach massgabe der datirten stücke, vgl. insbesondere zu 1231 iuni 7 bis 12, vorgekommen sein. *1789

. . . | . . . . | schreibt dem magister iusticiarius, den institiaren und übrigen beamten im königreiche Sicilien, dass er die bürger von Genua wegen ihrer treue gegen seine vorgänger und ihn besonders begünstigt und geehrt haben wolle, und befiehlt, ihnen von eingeführten und ausgeführten waaren nicht mehr abzuverlangen, als sie zur zeit könig Wilhelms zahlten. Exc. Massil. nr. 173, W. 604. — Wegen des iahres vergl. vorher. Nach Ann. Januens. 173 fuhr eine schon im oct. 1229 beschlossene genuesische gesandtschaft an den kaiser erst im febr. 1230 von Genua ab; das mandat wird sehr wahrscheinlich als ergebniss dieser gesandtschaft zu betrachten sein. *1790

mai 26 | . . . . | Pfingsten. — Die deutschen fürsten, welche mit den cardinälen vom pabste kamen, hatten den Deutschordensmeister an den (wohl noch zu Foggia weilenden) kaiser gesandt, ihn zu schleuniger herüberkunft nach Capua auffordernd, wo er am 30 mai eintraf. Rich. Sangerm. *a

— 30 | Capue | Zusammenkunft mit den päbstlichen abgesandten Johann bischof von Sabina und Thomas cardinalpriester von Sta Sabina. Allein wie schon auf die nachricht von der schleifung der festungswerke von Foggia Casalnuovo und San Severo die aus dem königreich geflüchteten prälaten, welche in erwartung des friedens mit der kirche sich nahten, von den selbst zunächst von Teano nach San Germano zurückkehrenden cardinälen zurückgeschickt waren, so fand auch nun die annahme des vergleichs neue schwierigkeit, weil der kaiser auf der übergabe von S. Agatha und Gaeta bestand welche die kirche zu behalten wünschte. Es wurden also die verhandlungen noch weiter fortgesetzt. Rich. Sangerm. b

iuni 3 | —— | gebietet dem capitel von Lucca einen rechtsspruch auf güter in Massagrosa zum vollzug zu bringen, welchen der unterrichter des Eberhard von Estac castellan von St. Miniato zu gunsten des Bindo eines bürgers von Pisa erlassen hat. Huill. 3,199. 1791

— 14 | —— | schreibt den Stedingern und belobt sie wegen dem vorschub den sie dem Deutschorden geleistet haben, indem er sie zugleich auffordert denselben auch ferner zu schirmen und zu fördern. Mitgetheilt von herrn archivar Smidt aus dem or. in Bremen. Huill. 3,497. Hennes Cod. dipl. 2,42. Ehmck Brem. Urkb. 1,176. 1792

— 25 | . . . . | (apud Stum Germanum) Der erzbischof von Salzburg und der bischof von Regensburg erklären als päbstliche delegirte die veräusserung der stadt Freising für nichtig, presertim cum in

1230

nostra et aliorum principum presentia dominus imperator, qui est animata lex in terris, in pleno consistorio sententialiter declaraverit et quasi pro lege promulgaverit: sedes episcopales nullatenus infeodari posse. Meichelbeck Hist. Fris. 2ª,7. — [Anzunehmen dass der kaiser selbst schon an diesem tage zu San Germano gewesen oder iulii statt iunii zu lesen sei, ist wohl keine veranlassung. Denn der probst von Innichen, der nach der bezüglichen urk. des kaisers, vgl. unten nr. 1824, als vertreter des capitels um den rechtsspruch, an dem auch der am 28 iuli gestorbene herzog von Oestreich betheiligt war, ersuchte, ist nur im apr. gleichzeitig mit den als urtheilern genannten zu Foggia als zeuge nachweisbar, wo der spruch demnach erfolgt sein wird. Die anwesenheit der schon am 10 febr. vom pabste zu delegirten bestellten bischöfe zu San Germano erklärt sich auch ohne anwesenheit des kaisers selbst daraus, dass hier nach dem bericht des Rich. Sangerm. die verhandlungen mit den cardinälen weiter fortgesetzt wurden.] 1793

. . . ap. Sanctum Germanum — Einigung mit der kirche auf schliessliche vermittlung des dominicaners Guala [am 28 aug. als erwählter von Brescia bezeichnet.] Imperator vero de Capua iam venerat ad sanctum Germanum, ubi dictus frater Gualo in hora serotina allocutus est ipsum. Et ad verbum illius satisfacere ecclesie annuit imperator. Propter quod in signum letitie in sancto Germano sunt per omnes ecclesias signa pulsata. Et idem frater Gualo ad papam quem apud Anagniam reperit cum festinatione remeavit. Rich. Sang. — [Da Guala am 24 iuli bereits zurückkehrt, so wird die zustimmung des kaisers schon einige zeit vor der ausführung gegeben sein.] a

iuli 20 — beauftragt den erzbischof von Salerno das seiner kirche gehörige castrum Olibani dem Deutschordensmeister Hermann einzuantworten, damit dieser es innehabe bis zwischen ihm und der römischen kirche voller frieden geschlossen sei. Huill. 3,201. Paesano Mem. della chiesa Sal. 2,402. — Vgl. unten zu 1248 iuli 24. 1794

— 21 — Die erzbischöfe L. von Reggio und der von Bari, der bischof von Reggio und der abt von Casamari bekunden dass, als die cardinallegaten vom kaiser restitution einer dem Margaritus nach ihrem abgange vom pabste zum abschlusse des friedens genommenen besitzung verlangten, dieser Margaritus vor ihnen freiwillig erklärte, dass er schon vor ihrer ankunft dem kaiser, den er zu seinem herrn habe wolle, geschworen habe. Mon. Germ. 4,270. Huill. 3,209. *1795

— 23 — Zusicherung eidliche des kaisers dass er die kirche zufrieden stellen wolle, nachdem die abgeordneten des pabstes ihm in gegenwart der deutschen fürsten [ausser dem schon erkrankten herzoge von Oestreich, der aber noch als mitaussteller der verbriefung nr. 1799 genannt ist], des bischofs von Reggio, der erzbischöfe von Palermo, Reggio und Bari, der äbte von Cassino, Casamari und San Vicenzo und anderer flüchtig gewesener prälaten des königreichs, des Rainald von Spoleto, des grafen Thomas von Acerra, des grossiustitiar Heinrich von Morra und anderer iustitiare und barone des königreichs die veranlassungen zu seiner excommunicirung vorgehalten hatten. Zunächst wurde dem kaiser nun aufgegeben die restitution alles dessen was er in der mark Ancona oder dem herzogthum Spoleto oder sonst im erbgut der kirche occupirt und den klöstern kirchen orden und edeln wegen ihrer anhänglichkeit an die kirche genommen hatte, sodann die restitution des erzbischofs von Tarent und aller bischöfe und prälaten welche flüchtig waren; weitere befehle betrafen die freiheit der cleriker von weltlichen gerichten und abgaben, dann die freiheit der wahlen. Rich. Sangerm. — Die actenstücke über das ganze in diesem und dem folgenden monat zu stande gekommene friedensgeschäft, 22 an der zahl, stehen am vollständigsten Mon. Germ. 4,269—276. Huill. 3,207 ff. a

— 00 — schwört dem Johann bischof von Sabina und dem Thomas cardinalpriester von Sta Sabina als abgeordneten des pabstes Gregor IX sich in allen dingen wegen denen er mit dem kirchenbann belegt worden unbedingt den anordnungen der kirche unterwerfen zu wollen. Mit goldbulle. Mon. Germ. 4,269. Huill. 3,207. — [Diese, wie die beiden folgenden urkk. mit dem unvollständigen datum die mensis iulii waren zweifellos bestimmt, ebenso wie die briefe der fürsten vom 23 iuli datirt zu werden. Sie werden päbstlicherseits so vorgelegt sein; bei der ausfertigung hat man dann die nöthige ergänzung übersehen.] 1796

— 00 — erlässt alle strafe den Deutschen Lombarden Toscanen Sicilianern und Wälschen (Gallicis) welche der kirche wider ihn beigestanden haben, wie das Thomas graf von Acerra in seine seele schwört, hebt alle dieserhalb ergangenen rechtssprüche verordnungen und ächtungen auf, verspricht auch das land der kirche im herzogthum und der mark oder wo sonst nicht anzu-

**1230**

greifen oder angreifen zu lassen. Mit goldbulle. Mon. Germ. 4,269. Huill. 3,208. Valentini Liber poteris 58. 1797

iuli 00 — ap. Sanctum Germanum — beurkundet mit der römischen kirche übereingekommen zu sein, dass binnen iahresfrist durch freundliche übereinkunft, oder nach ablauf dieser zeit durch schiedsrichter, ein weg ermittelt werden solle, wie die städte Gaeta und S. Agatha und andere aus dem königreich, von welchen die kirche huldigung empfing und welche in der treue gegen dieselbe verharren, mit unverletzter ehre der kirche wieder zu ihm zurückkehren mögen, indem er zugleich durch Thomas graf von Acerra in seine seele schwören lässt, dass er inmittelst diese lande und leute nicht feindlich behandeln werde. Mit goldbulle. Mon. Germ. 4,269. Lünig Cod. It. 2,875. Huill. 3,208. — [Ist auf die Oesterr. Archiv 14,53, vgl. nr. 1773, angeführten schreiben der stadt Gaeta und des pabstes etwas zu geben, so würden die von Gaeta noch nach abschluss des friedens gegen abmahnung des pabstes einen raubzug in das königreich unternommen haben. Die stadt unterwarf sich erst im iuli 1233.] 1798

— 23 — —— — Bertold patriarch von Aglei, Eberhard erzbischof von Salzburg, Sifrid bischof von Regensburg, die herzoge Liupold von Oestreich und Steier, Bernhard von Kärnthen und Otto von Meran beurkunden, dass binnen iahresfrist gütlich, oder später durch schiedsrichter, ein weg gefunden werden solle, wie die städte Gaeta und Sta Agatha von der kirche an den kaiser, welcher dieselben nach einem durch den Thomas von Aquin grafen von Acerra geleisteten eid nicht schädigen soll, schicklicher weise zurückgegeben werden können. Dieselben beurkunden ferner wie der kaiser durch denselben grafen Thomas habe schwören lassen, dass er allen Deutschen Lombarden Toscanen Sicilianern und Welschen, welche der kirche gegen ihn beigestanden, verzeihe, sie nicht verfolgen wolle, und alle gegen sie erlassenen verordnungen zurücknehme; ferner dass der kaiser das land der kirche im herzogthum oder in der mark oder sonstwo nicht angreifen oder verwüsten werde, selbst oder durch andere, wie er das noch ausserdem in handvesten mit goldbulle versprochen hat. Nos autem nichilominus iuravimus procurare bona fide, quod predictus imperator predicta servabit, et contra ea non veniet. Quod si fieret, nisi infra tres menses in regno, infra quatuor in Italia, infra quinque extra Italiam duxerit emendandum, potenter et patenter ad requisitionem ecclesie assistemus ei contra eundem imperatorem donec satisfecerit. Mon. Germ. 4,270 und Scr. 19,360. Huill. 3,210. — ‚Hieraus lernt man nun die deutschen fürsten kennen, welche (kaum ohne auftrag der übrigen) nach Italien gegangen waren, um die vermittlung zwischen pabst und kaiser zu übernehmen; dann aber auch den ganz bestimmten fall, in welchem dieselben vermöge der eidlich übernommenen garantie so berechtigt als verpflichtet waren die waffen gegen den kaiser und für den pabst zu ergreifen: ein fall welcher zehn iahre später unzweifelhaft eintrat.‘ [?] 1799

. . . — . . . . . — dieselben beurkunden (nahezu wörtlich übereinstimmend) nur das die verzeihung, das land der kirche und ihre verpflichtung betreffende. Per presens—satisfecerit. Valentini Liber poteris 58; vergl. M. Germ. 4,276. Huill. 3,245. — So vom pabste am 10 oct. an die Lombarden mitgetheilt. Der genauere anschluss an nr. 1797 scheint zu ergeben, dass das stück sich nicht aus blosser kürzung des vorhergehenden für den nächsten zweck so gestaltet hat, sondern einer besondern originalausfertigung entsprach. *1800

— 23 — —— — Der patriarch von Aglei der erzbischof von Salzburg und der bischof von Regensburg beurkunden den dem kaiser wegen den einzeln aufgezählten ursachen seiner excommunicirung gemachten vorhalt, dann den eid mittelst dessen der kaiser sich der entscheidung der kirche unterworfen hat, und endlich die von den cardinälen Johann und Thomas namens des pabstes ihm demnächst aufgelegten restitutionen. Mon. Germ. 4,271. Huill. 3,211. 1801

— 24 — —— — Rückkehr des bruder Guala vom pabste, auf dessen weisung nun von den cardinälen das interdict aufgehoben wird. Rich. Sangerm. *a

— 24 — —— — gebietet dem vogt und den rathmannen zu Lübeck (ohne zweifel auf deren eigene bitte) dass sie fürsten und herren, welche in ihrer stadt turniere halten wollen, nicht zulassen sollen. Cod. Lub. I, 1,58 aus dem orig. auf baumwollenpapier. Huill. 3,202. — Mit ind. 3; der undeutliche ausstellort ist [zweifellos San Germano]. 1802

— 00 — —— — beurkundet dass vor ihm und den versammelten fürsten Otto herzog von Meran auf allen anspruch verzichtet habe, welchen er gegen seinen bruder den patriarchen Bertold von Aglei wegen der mark und grafschaft Istrien und Krain, die dieser von seines patriarchats wegen

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | vom reiche trägt, erhoben hatte. Mit goldbulle. Z.: Eberh. erzbisch. v. Salzburg, Sifr. bisch. v. Regensburg, Cunr. bisch. v. Triest, Karl bisch. v. Seckau, der könig v. Tessalonich (der kurz darauf zu Melfi starb. Rich. Sangerm.), Bernh. herz. v. Kärnthen unsere fürsten; dann Rapoto pfalzgr. v. Baiern, Heinrich dessen br. gr. v. Ortenburg, Otto gr. v. Botenlauben, Conrad v. Hohenlohe gr. v. Molise, Rain. herz. v. Spoleto, der burggr. v. Nürnberg, Gebh. v. Arnstein, Manfr. markgr. Lancia, Rich. de Principatu kaiserl. hofmarsch., Rich. cämm., Heinr. v. Villalta, Ardoicus de Castellerio, Joh. de Portis, Otto de Glemona. Rubeis Mon. 697 extr. Huill. 3,205 extr. Kandler Cod. dipl. Istriano. Böhmer Acta 260 vollst. Zeugen gebessert nach abschrift Winkelmanns ex cop. zu Venedig. | 1803 |
| . . . | . . . . . | bestätigt aus dankbarkeit gegen seinen freund den patriarchen Bertold der kirche von Aglei die schenkung der burgen Treven und Tiven mit den orten am see von Ossiach und erklärt derselben für immer die mark Krain belassen zu wollen. Manzano Ann. del Friuli 2,304 extr. nur mit 1230. — Im Thesaurus eccl. Aquil. ed. Bianchi findet sich kein privileg verzeichnet, welches diese erwähnung treffen könnte. | *1804 |
| iuli 28 | ap. Sanctum Germanum | Bertold patriarch von Aglei, Eberhard erzbischof von Salzburg, Sifrid bischof von Regensburg, die herzoge Bernhard von Kärnthen und Otto von Meran verbürgen sich den cardinallegaten Johann und Thomas dass der kaiser alles restituiren werde, was er von der mark Ancona und dem herzogthum Spoleto inne hat. Mon. Germ. 4,271. Huill. 3,213. — Vgl. die beschwörung dieser bürgschaft zu aug. 28. | 1805 |
| — 28 | —— | Tod des herzogs Leopold von Oesterreich; die fleischtheile werden zu Monte Cassino bestattet, die gebeine more theutonico nach Deutschland gebracht. Rich. Sang., Chr. de reb. Sic. | *a |
| — 31 | Aquinum | Abreise von San Germano nach Aquino. Imperator ultimo die mensis iulii de sancto Germano exiens in hora vespertina Aquinum se contulit. Rich. Sangerm. | b |
| aug. 1 | in rocca Arcis | Ankunft und aufenthalt hier an der gränze des königreichs unweit Ceperano. Mense augusto die primo imperator ad roccam Arcis se contulit. Qui tunc castrum Pontis curvi et Pedemontis et Castellum novum restitui mandat abbati Casinensi a dominis Aquini qui ea servabant ad opus suum. Rich. Sangerm. | c |
| — 00 | . . . . | (apud Sanctum Germanum) beurkundet und genehmigt dass Eberhard erzb. von Salzburg zu gunsten seines capitels auf iede fernere vergebung der dermal erledigten vogtei über die güter des capitels zu Halle Pettingen Saldorf u. s. w. dergestalt verzichtet habe dass diese vogtei iederzeit in erzbischöflichen händen bleiben solle. Z.: Sifr. bisch. v. Regensburg, Karl bisch. v. Seckau, Liup. herz. v. Oestreich u. Steier, Bernh. herz. v. Kärnthen, Otto herz. v. Meran, Rapoto pfalzgraf v. Baiern, Heinr. dessen br. gr. v. Ortenburg, Cuno v. Werfen, Gerhoch v. Salzburg, Ulrich. Lünig Reichsarchiv 21,768. Hansiz Germ. sacra 2,331. Mon. Boic. $30^a$,162. Huill. 3,203. — Da herzog Liupold am 28 iuli starb und der kaiser selbst San Germano am 31 iuli verliess, [so nehmen B. und Huill. an, dass das datum mense augusto des originals ein schreibfehler statt mense iulio sei. Ich möchte annehmen, dass die urk. im aug. gefertigt wurde, zeugen und ort sich aber auf einen früheren zeitpunkt beziehen. Vergl. Beiträge zur Urkklehre 1,205. 2,95. 383]. | 1806 |
| . . . | . . . . . | Ein ungenannter (der kaiser oder einer der deutschen fürsten) schreibt an einen ungenannten (paternitas vestra, also wohl an den pabst, zumal der patriarch von Aglei und der erzbischof von Salzburg, an die etwa zu denken wäre, beim kaiser waren), dass der herzog von Oesterreich kürzlich verstorben, dessen leib zum theil bereits im kloster Monte Casino bestattet sei, während die eine lange reise gestattenden theile in die heimath überführt würden; bittet um sicheres geleit für dieselben und um erhörung der bitten, welche etwa für dessen sohn oder dessen land an ihn gerichtet würden. Princeps regum—videatur. Huill. 3,204. | *1807 |
| — 00 | prope Ceperanum | Zusammenkunft mit den päbstlichen abgeordneten nach dem 5 aug. Sabinensis episcopus et cardinalis sancte Sabine die lune quinto intrantis augusti recedentes de sancto Germano Ceperanum se conferunt. Ad quos vadit ipse imperator et exterius castrametatus est, precepitque militibus suis ostentationem facere in equis et armis. Rich. Sangerm. | a |
| — 00 | —— | (in castris) bestätigt dem erzbischof Hugo von Arles (in wörtlicher wiederholung des dessen vorgänger am 24 nov. 1214 ertheilten privileg, doch mit ausführlicherer aufzählung der besitzungen) die besitzungen und regalien seiner kirche. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, S. bisch. | |

| 1230 | | | |
|---|---|---|---|
| | | v. Regensburg fürsten; die bisch. v. Seckau, N. v. Reggio u. Modena; B. herz. v. Kärnthen fürst; R. herz. v. Spoleto, H. Deutschordensmeister, C. burggr. v. Nürnberg, R. Filangerius marschall, Th. gr. v. Acerra, Simon gr. v. Theate, L. landgr. v. Leuchtenberg. Huill. 3,223 nur zeugen und datirung. Winkelmann Acta 277 ex or. | *1808 |
| aug. 00 | prope Ceperanum | (in castris) wiederholt demselben das eingerückte privileg kaiser Friedrichs I d. d. 1178 iul. 30. Z.: E. erzb. v. Salzburg, S. bisch. v. Regensburg, fürsten; die bisch. v. Seckau u. Reggio; B. herz. v. Kärnthen fürst; R. herz. v. Spoleto, bruder H. Deutschordensmeister, der burggr. v. Nürnberg, der (burggr.) v. Leuchtenberg. Winkelmann Acta 278 ex or. | *1809 |
| — 00 | —— | (—) verleiht demselben nachdem derselbe vor ihn gekommen und ihm den dürftigen zustand seiner kirche geklagt hatte auf dessen lebzeit den zoll zu Salon nebst noch einem andern zoll auf der Rhone bei Arles. Mit goldbulle. Huill. 3,222. | 1810 |
| — 00 | —— | (—) bewilligt demselben (in wiederholung seines privileg vom märz 1225) dass ieder im reiche ohne rücksicht auf ein städtisches oder sonstiges statut der kirche von Arles von seinem gute verkaufen, schenken oder letztwillig hinterlassen darf. Huill. 3,224 extr. Winkelmann Acta 279 ex or. | 1811 |
| . . . | —— | (—) Der grosshofiustitiar Heinrich von Morra sitzt auf besondern befehl des dort anwesenden kaisers mit den grosshofrichtern Simon und Heinrich de Tocco, Roffrid von S. Germano und Petrus de Vineis zu gericht wegen einer klage des bischofs von Stabiae gegen Guarnerius auf restitution der dem bisthume gehörenden kirche sti Angeli de Monte Aureo, welche der bischof tempore turbationis dem Henricus Theutonicus damals castellan von Castellamare übergab, damit der kaiser und seine getreuen von der kirche aus nicht könnten geschädigt werden. Vgl. unten nr. 1838. | *a |
| — 24 | —— | (—) gebietet (in ausführung der zusicherungen an die kirche) allen beamten im königreich Sicilien von den klöstern kirchen und geistlichen personen oder deren sachen hinfort keine staatsabgaben mehr zu verlangen, vorbehaltlich der besonderen ihm von einzelnen personen und kirchen zustehenden leistungen. Muratori Script. 7,1023. Mon. Germ. Scr. 19,362 aus Rich. Sangerm. mit aug. 24; Mon. Germ. 4,273. Huill. 3,217 aus dem transsumt unten nr. 1816 mit aug. 23. — Sollte dieser befehl nicht eher zum 28 aug. gehören? [Nach der angabe des Rich. Sangerm. wird der kaiser schon früh im monate nach Ceperano gekommen sein, wesshalb ich auch die urkk. ohne tag voranstellte. Ist dieses schreiben erfüllung eines der von den cardinälen ertheilten mandate, so ist nicht gesagt, dass diese erst bei der lösung vom banne erfolgten; das schreiben wird uns vielmehr erweisen müssen, dass diese mandate, wenn sie uns auch zunächst durch verbriefungen vom 28 aug. bekannt sind, schon einige zeit vor der lösung erfolgt und wohl auch in andern punkten vorher vom kaiser erfüllt oder sichergestellt waren, wie das ia auch die datirung von nr. 1815. 1816 ergibt. Auch setzt Rich. Sang. die übergabe der burgen an den Deutschmeister vor die lösung.] | 1812 |
| — 00 | —— | (—) beurkundet dass er dem deutschordensmeister genannte burgen (videlicet castrum Celi, roccam Willielmi, roccam de Bantra, roccam Presentiani, roccam sti Angeli de rupe canina, roccam montis Dragonis, castrum Atini et petram de Tocco) habe übergeben lassen, um solche namens der römischen kirche aber auf kaiserliche kosten dafür zur sicherheit zu bewahren, dass er binnen acht monaten iene im friedensschluss vorgesehene bürgschaften stelle. Mon. Germ. 4,272. Hennes Cod. ord. Teut. 87. Raynald § 6. Huill. 3,215. — Dazu eine erklärung des Deutschordensmeisters dass er die genannten burgen übernommen habe. | 1813 |
| — 00 | —— | (—) beurkundet dass er dem erzbischof von Reggio und dem bischof von Reggio genannte burgen (videlicet castra Suesse Caiacie Magdalonis et roccam Capue) habe einhändigen lassen um solche namens der römischen kirche auf kaiserliche kosten so lange zur sicherheit zu bewahren bis er der römischen kirche das restituirt was er in der mark und in dem herzogthum inne hat, und überhaupt bis zum vollzug aller iener restitutionen welche vertragsmässig schon vor seiner lossprechung hätten statt finden sollen. Mon. Germ. 4,272. Hennes Cod. ord. Teut. 88. Huill. 3,216. — Dazu eine erklärung des Deutschordensmeisters dass er nach willen des erzbischofs von Reggio genannte burgen übernommen habe. | 1814 |
| — 27 | —— | Eberhard erzbischof von Salzburg und Sifrid bischof von Regensburg bezeugen den cardinallegaten Johann und Thomas dass diese dem kaiser bei seiner absolvirung auferlegt haben, | |

1230

dass fortan im königreiche von den kirchen, klöstern und geistlichen personen oder deren sachen keine tallien oder collecten mehr erhoben und keine cleriker in civilsachen oder criminalsachen vor dem weltlichen richter belangt werden sollen, ausser wegen lehen im civilgerichte. Mon. Germ. 4,272. Huill. 3,216. 1815

aug. 27 | apud Ceperanum | Dieselben bekunden dass der kaiser in ausführung des die tallien und collecten betreffenden artikels das hier eingerückte schreiben, oben nr. 1812. ergehen liess. Mon. Germ. 4,273. Huill. 3,217. *1816

— 28 | —— | Aufhebung des über den kaiser gesprochenen kirchenbannes in der capelle der heiligen Justa bei Ceperano durch den bischof Johann von Sabina und den cardinalpriester Thomas von Sta Sabina nachdem der kaiser noch einige versprochungen gegeben und sicherheiten gestellt hatte, und somit wiederherstellung des friedens zwischen der kirche und ihm. Rich. Sang. — Die anwesenden und die bedingungen ergeben sich aus den folgenden verbriefungen. a

— 28 | —— | (apud sanctam Justam) Der erzbischof von Arles und die bischöfe von Winchester und M. von Beauvais (und gleichlautend der erzbischof von Salzburg und der bischof von Regensburg, dann wieder in besonderm schreiben die bischöfe von Reggio, Modena, Mantua und G. erwählter von Brescia) bekunden dass die cardinallegaten Johann und Thomas dem kaiser aus veranlassung seiner absolution auferlegten: dass er die freiheit der wahlen postulationen und bestätigungen der kirchen und klöster im königreich ferner nicht bindere, dass er den grafen von Celano und den söhnen des Reinald von Aversa in dem genugthue, wofür sich die kirche verbürgte, dass er den templern hospitalbrüdern und andern geistlichen personen ersatz leiste, dass er der kirche nach deren eigner auswahl binnen acht monaten aus den fürsten grafen und herrn Deutschlands und den städten markgrafen grafen und herrn Lombardiens, Tusciens, der Mark und der Romaniola geschworne bürgen für den vollzug und die handhabung des friedens stelle, wohlverstanden dass dabei alles vorbehalten sei was er vordem in bezug auf das heilige land versprochen hat, und dass dem pabste vorbehalten bleibt, was sie etwa aus unachtsamkeit aufzuerlegen vergessen; dass die cardinallegaten weiter erklärten, dass der pabst ersatz der kosten verlange, welche die kirche ausserhalb des königreichs für erhaltung der kirchlichen freiheit und des patrimonium des hl. Petrus zu machen genöthigt war; dass dieselben endlich schon ietzt die excommunication über den kaiser für den fall der verletzung des friedens aussprachen. Mon. Germ. 4,273. Huill. 3,218. — Der zweite, die sicherheitsleistungen betreffende theil der gebote der legaten als besonderes actenstück bei Valentini Liber poteris 59; vgl. M. Germ. 4,276. Huill. 3,245. — [Danach scheint bezüglich der kosten noch keine einigung erfolgt gewesen zu sein. Nach der Vita Greg. 577 hätte der kaiser ersatz derselben im betrage von 120000 (pfund?) denare versprochen; nach den Ann. Plac. Gib. hätte er 32000 pfund Priviniensium (von Provins in der Champagne) wirklich gezahlt. — Der bischof Peter von Winchester, durch den kreuzzug in nähere beziehungen zum kaiser gekommen, soll einen hauptantheil an dem friedenswerke gehabt haben. Matth. Paris 3,490. Ann. de Theokesberia 76. Bischof Milo von Beauvais, gleichfalls nicht ohne frühere beziehungen zum kaiser, vergl. oben nr. 1638, war dem pabste mit mannschaft zu hülfe gekommen und wurde nun von diesem zu rector des Herzogthums bestellt. Rich. Sang., Vita Greg. 577. — Vgl. auch was in der absetzungssentenz vom 17 iuli 1245 bezüglich der nichteinhaltung der ietzt eingegangenen verpflichtungen behauptet wird.] 1817

— 28 | —— | Eberhard erzbischof von Salzburg, Sifrid bischof von Regensburg und Bernhard herzog von Kärnthen bekunden dass sie den Gerhoch von Salzburg in ihre seele einhaltung der für die restitution der Mark und des Herzogthums gemäss den von ihnen mit dem patriarchen von Aglei und dem herzoge von Meran ausgestellten briefen geleisteten bürgschaft haben beschwören lassen. Mon. Germ. 4,273. Huill. 3,214. *1818

. . . | . . . . . | meldet dem magister iusticiarius, den iustitiaren, grafen, baronen, beamten und allen in Sicilien, dass er den iustitiar Goffrid de Secretario und den Berard de Suicino beauftragt habe, den häusern der Johanniter und Templer alle eingezogenen besitzungen und animalia sua, que in presenti discordia inter nos et ecclesiam orta ipsis ablata fuerunt, zurückzustellen, und befiehlt ihnen, dieselben zu unterstützen. Exc. Massil. nr. 174, W. 604. *1819

— 28 | —— | (in castris) gebietet allen seinen beamten in den gerichtsbezirken (iustitiariatus) von Bari und Basilicata dass fortan keine geistliche person weder in civil- noch in criminalsachen vor

| 1230 | | |
|---|---|---|
| | | einem weltlichen richter solle belangt werden, mit ausnahme von civilstreitigkeiten die lehen betreffen. Raynald § 10. Mon. Germ. 4,274. Huill. 3,218. — Gleichlautende schreiben ergingen in alle gerichtsbezirke. — Auch Exc. Massil. nr. 175, W. 605, undatirt, gerichtet an den magister iusticiarius, die iustitiare, grafen, barone, ritter und alle beamte per Siciliam. 1820 |
| aug. 28 | prope Ceperanum | (in castris) verkündigt allen reichsgetreuen dass er dem bischof von Strassburg den dienstmannen und den bürgern daselbst alle beleidigungen erlassen habe, welche dieselben bei gelegenheit seines zwistes mit der römischen kirche gegen ihn begingen, indem er männiglich verbietet denselben deshalb an personen oder sachen beschädigungen zuzufügen. Schöpflin Als. dipl. 1,365. Wencker App. arch. 165 und Lünig Reichsarchiv 17,872 mit dem unrichtig gelesenen ausstellort prope Parmam in castris. Huill. 3,221. Strassburg. Urkkb. 1,171 ex or. mit prope Ceperanum. Grandidier Oeuvres 3,379 extr. irrig zu 1245. 1821 |
| — 31 | prope Anagniam | An diesem tage geht der kaiser nach Anagni um den pabst zu besuchen. Rich. Sang. Ad quem (papam) inter autumni primordia imperator ex insperato pervenit, circa Salam salientis aquae fontem irrignum castrametatus magnifice. Am folgenden tage geht er hinauf nach Anagni. Vita Greg. 577. *a |
| sept. 1 | Anagnie | Zusammenkunft mit dem pabst Gregor IX und befriedigende besprechung aller vorhergegangenen wirren. Cesar invitatus a papa cum esset in castris in pede Anagnie magnifice comitatus a cardinalibus et nobilioribus civitatis intravit Anagniam. Et eo die cum papa sedit in mensa, et solus cum solo, magistro tamen Teutonicorum presente, in papali camera consilio longo se tenuere diu etc. Rich. Sangerm. — Der kaiser selbst sagt in einem demnächst anzuführenden briefe: Deinde ut post absolutionem ex presentia corporum, mentium serenitas gratius sequeretur, primo septembris apostolicam sedem adivimus et sanctissimum patrem dominum Gregorium dei gratia summum pontificem vidimus reverenter. Qui affectione paterna nos recipiens, et pace cordium sacris osculis federata tam benevole tam benigne propositum nobis sue intentionis aperuit, de ipsis que precesserant nil omittens, et singula prosequens evidentis iudicio rationis, quod etsi nos precedens causa commoverit vel rancorem potuerit aliquem attulisse, sic benevolentia, quam persensimus in eodem, omnem motum lenivit animi, et nostrum amoto rancore serenavit adeo voluntatem, ut non velimus ulterius preterita memorari, que necessitas intulit, ut virtus ex necessitate prodiens operaretur gratiam ampliorem. b |
| — 2 | —— | Besuch beim pabste in dessen väterlichem hause. Brief des pabstes bei Huill. 3,228. Vita Greg. Dann rückkehr in das lager. Rich. Sangerm. *c |
| . . . . | . . . . . | schreibt einem könig wie er am 28 august vom kirchenbanne losgesprochen worden sei und darauf am 1 sept. mit dem pabst eine ganz befriedigende besprechung gehabt habe, indem er zugleich hinzufügt dass er allen welche dem pabst gegen ihn beigestanden verziehen, und als treuer sohn der kirche allen wünschen des pabstes entsprochen habe. Cum frequenter— iocundum. Mon. Germ. 4,275. Huillard 3,227. Balan Greg. IX 2,117. — Wohl so an alle könige ergangen. 1822 |
| — 00 | prope Anagniam | (in castris) verleiht dem Johann von Polo römischem bürger die grafschaft Alba im austausch gegen die stadt Fondi die er dem grafen Roger von Aquila mitsammt der grafschaft Fondi restituirt hat. Antinori Mem. degli Abruzzi 2,92 extr. Huill. 3,238 extr. — Dieser Johann hatte 1229 die stadt Fondi gegen das päbstliche heer vertheidigt. Vgl. Rich. Sang. 1823 |
| — 00 | —— | (—) cassirt die lehensweise übertragung der stadt Freisingen seitens des dortigen bischofs Gerold an den herzog von Baiern, nachdem schon früher auf anfrage des Conrad probst von Innichen (damals auch canonicus zu Freising und später bischof) vor ihm, in gegenwart des patriarchen von Aglei, des erzbischofs von Salzburg, des bischofs von Regensburg, der herzoge von Oestreich Meran und Kärnthen so wie noch anderer, der rechtsspruch ergangen ist, dass eine solche lehensweise übertragung des bischöflichen sitzes rechtlich unthunlich und darum nichtig sei. Mit goldbulle. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, Sifr. bisch. v. Regensburg u. kais. hofkanzler, br. Herm. deutschordensmeister, Bernh. herz. v. Kärnthen, Rud. gr. v. Habsburg, C. burggr. v. Nürnberg, Gebh. v. Arnstein, C. v. Hohenloch, Engelhard v. Adelburg, Reinh. v. Hagenau, Al. Rindsmaul, C. v. Weissenburg, Reimar v. Prennenberch. Per m. Sifridi Ratisp. ep. et imp. aule canc. Hund Metrop. 1,163. Meichelbeck Hist. Fris. 2,8. Mon. Boic. 31a,540. Mon. Germ. 4,277. Huill. 3,230. Mon. Wittelsb. 1,46. — Wegen des hier erwähnten rechtsspruches vgl. oben zu iuni 25. 1824 |

| 1230 | | |
|---|---|---|
| sept. 00 | prope Anagniam | (in castris) verleiht den treuen bürgern von Regensburg deren erben und nachfolgern genannte rechte und freiheiten: 1) Jeder mit kampfrecht angesprochene bürger kann sich mit der zwölften hand ehrbarer personen reinigen. 2) Ein bürger dessen haus wegen einer darin begangenen tödtung oder wegen der hegung eines geächteten niedergerissen werden soll, kann sich wenn damals kein friede geschworen war mit der eignen, war aber ein friede geschworen mit der dritten hand reinigen. 3) Haus und gut eines verstorbenen bürgers darf weder der herzog noch sonst ein herr zum nachtheil der erben eigenmächtig in besitz nehmen, doch steht es ihnen frei ihre ansprüche vor dessen ordentlichem richter geltend zu machen. 4) Jeder bürger der seinen mitbürger oder dessen gut ausser der stadt verhält, ohne dass ihm in derselben das recht versagt worden, büsst dem bischof dem herzog und der stadt iedem der drei zehn pfund. 5) Welcher einwohner wegen hörigkeit angesprochen wird, ist frei wenn er beweiset zehn iahre in der stadt gewohnt zu haben. 6) Wer liegenschaften im stadtfrieden zehn iahre lang ruhig besessen hat, kann wenn er dies mit der siebenten hand beweiset deshalb nicht angesprochen werden. 7) Keiner darf in der stadt bauen ausser zwölf schuh von der mauer, und ausserhalb derselben eben so weit vom graben. 8) Der herzog wenn er hof hält in Regensburg kann nur am dritten tag über dienstmannen und bürger gericht halten, und zwar über letztere nur nach dem ausspruch ihrer mitbürger. 9) Der domvogt der die gerichtsbarkeit hat vom bischof, und der burggraf der sie hat vom herzog, dürfen keinen bürger ächten ausser an öffentlichem gericht dreimal im iahr. 10) Die bürger können mit dem willen des bischofs und herzogs dreimal im iahr die münze prüfen wo dann bischof und herzog über unächtheit richten. 11) Item cives potestatem habebunt eligendi hansgravium qui disponat et ordinet, extra civitatem et non infra, ea tantum que respiciunt negotia nundinarum. 12) Kein bürger darf für iemanden gepfändet werden ausser für einen mitbürger bei rechtsverweigerung. 13) Von bürgern auf lebenszeit an gütern erworbene rechte sollen durch verkauf, verleumung oder sonstige veräusserung nicht beeinträchtigt werden. 14) Wer einen bürger der schiffbruch erlitten beraubt, soll geächtet sein. 15) Wer handel treibt soll ausser den clerikern mit den bürgern die collecten zahlen. *16) Muntmannschaft wird verboten. 17) Die bürger sollen vor kein auswärtiges gericht gezogen werden falls sie dort nicht gut haben. 18) Jeder bürger darf für seinen hausgebrauch bier brauen. 19) Der hergebrachte reichszoll zu Chalmüntz soll auch ferner erhoben werden. 20) Vogtleute sollen ihrem vogte nur das hergebrachte leisten. 21) Zinsleute haben ausser dem zins ihrem herrn nichts zu leisten, unter vorbehalt des rechts der kirchen. Hund Metrop. 1,238. Lünig Reichsarchiv 14,262. Mon. Boic. 31ª,542. Gemeiner Chronik 1,321 deutsch. Huill. 3,232. Gengler Stadtrechte 378. 1825 |
| — 00 | Anagnie | gestattet den bürgern von Regensburg mit rath ihres bischofs in ihrer stadt einen zoll zu entrichten und sechs iahre lang zur befestigung und verstärkung ihrer stadt zu erheben. Mon. Boic. 30ª,164. Huill. 3,236. — [Dass diese und die folgenden urkk. zu Anagni selbst ausgestellt sind, ergibt sich auch daraus, dass ihnen das in castris fehlt. Haben von ihnen die beiden nächstfolgenden feierlichen privilegien apud Anagniam statt Anagnie, so sind wenigstens hier apud und prope wieder bestimmt unterschieden, wie das in frühern privilegien nicht immer der fall gewesen zu sein scheint; vgl. nr. 1204ª.] 1826 |
| — 00 | —— | bestätigt dem vor ihm erschienenen bischof Conrad von Triest die ihm vorgelegten von könig Lothar, Otto III, Karl, Ludwig, Lothar sohn Hugos, Berengar und andern kaisern und königen dessen kirche verliehene privilegien unter wörtlicher einrückung des privilegs Lothars d. d. Pavia 948 aug. 8, und alle besitzungen der kirche, insbesondere aber das castrum Humagense und andre genannte orte, so dass er leute dort hinziehen darf zum bebauen und wohnen gemäss den privilegien Heinrichs III und Otto III. Per m. Phylippi de (Salerno) not. Z.: Ber. erzb. v. Palermo, Jacob (vgl. Winkelmann) bisch. v. Patti, Rain. herz. v. Spoleto, Joh. de Romania secretarius, Rich. hofmarschall, der erzb. v. Salzburg, Herm. Deutschordensmeister. Aus begl. abschr. von 1351 ietzt zu Venedig. Kandler Cod. Istriano. Winkelmann Acta 279. *1827 |
| — 00 | —— | wiederholt fast wörtlich gleichlautend zunächst den inhalt seiner urk. vom sept. 1227 über die unterwerfung der kirche von Gurk unter Salzburg, fügt (aus urk. Ottos IV d. d. 1209 feb. 20) hinzu dass auch Walter einst bischof von Gurk zugestand, dass weder er noch seine vorgänger die investitur mit den regalien vom könige oder kaiser erhielten, und wiederholt ietzt als kaiser die von ihm als könig (1214 feb. 19) getroffene verfügung dass die ministe- |

**1230**

rialen von Gurk beim treueide nur den erzbischof von Salzburg ausnehmen sollen. Z.: Hugo erzb. v. Arles, die bisch. Nic. v. Reggio, Wilh. v. Modena, K. v. Seckau, Conr. burggr. v. Nürnberg, Diph. landgr. v. Leuchtenberg, die gr. Otto v. Botenlauben u. Rud. v. Habsburg, dann Gebhard v. Arnstein, Conr. v. Hohenlohe. Ego Sifr. Ratisp. ep. imp. aule canc. rec. Vidimus von 1431 in Wien. Hirn Rechtl. Verh. des Bisth. Gurk 83. Winkelmann Acta 280 ex or. 1828

sept. 4 | Anagnie | meldet dem bischof von Gurk, dass er das von seinem vorgänger Otto in der regalienfrage gegen ienen und die kirche von Gurk zu gunsten der Salzburger kirche gegebene und von seinem sohne könig Heinrich mit rath und zustimmung der fürsten erneuerte urtheil bestätigt habe und befiehlt ihm demgemäss dem erzbischofe von Salzburg den treueid zu leisten und die investitur der regalien von ihm zu empfangen; andernfalls habe er dem erzbischofe erlaubt, alle regalienrechte an burgen, münzen, dienstmannen und verpflichtungen der vasallen dem bischofe und seiner kirche zu entziehen, und dem herzoge von Oestreich und Steier geboten, dem erzbischofe zum besitze zu verhelfen. Hirn Rechtl. Verh. des Bisth. Gurk 86. Winkelmann Acta 282 ex or. *1829

— 4 | — | meldet dasselbe den vasallen der kirche von Gurk mit dem hinzufügen, dass er sie im falle des ungehorsams des bischofs von ihrer lehnstreue entbinde, so dass sie ihre bisherigen Gurker lehen vom erzbischofe haben sollen, und dass er dem herzoge von Oesterreich und Steier befohlen habe, sie bei nichtgehorsam zur unterstützung des erzbischofs zu zwingen. Hirn 87. Winkelmann Acta 283 ex or. *1830

— 4 | — | schreibt den bischöfen von Regensburg Passau Freising und Brixen, dem herzoge von Oesterreich und Steier und dem von Kärnthen, dass er auf einsicht der privilegien genannter seiner vorfahren das recht der kirche Salzburgs an der kirche zu Gurk erneuert habe, namentlich dass diese iener in bezug auf die temporalien unterworfen sei, und dass die ministerialen der kirche Gurks einem neuerwählten erzbischof den treueid zu leisten haben nur mit ausnehmung der kirche Salzburgs aber ohne erwähnung des reichs; gebietet ihnen demgemäss der salzburger kirche gegen etwaige widersacher beistand zu leisten. Orig. zu Wien. Böhmer Acta 261 ex vidimus von 1431 zu Wien. 1831

— 4 | — | schreibt dem herzog Friedrich von Oesterreich und Steier dass er dem bischof von Gurk aufgegeben habe in gemässheit der deshalb von seinen vorfahren ergangenen entscheidung sich dem erzbischof von Salzburg ohne weiters zu unterwerfen, widrigenfalls der erzbischof ermächtigt sei ihm die regalien zu entziehen, und gebietet nun dem herzog dass er erforderlichen falls dem erzbischof gegen den bischof beistand leiste. Vidimus von 1431 zu Wien. Hirn Rechtl. Verhältn. des Bisth. Gurk 85. Winkelmann Acta 282 ex or. — Bezüglich der ausführung vgl. die urkk. des bischofs und des erzbischofs von 1232 sept. 20 und oct. 9 bei Hirn 87.89, Winkelmann 502. 1832

— 4 | — | Abreise. Imperator a papa discedens die mercurii applicuit die iovis aput Sanctum Germanum. Rich. Sangerm. — Post quatuor dies cum sua (pape) benedictione recessit. Chr. de reb. Sic. — Nach den Ann. Siculi und Rog. de Wendower (der aber irrig Rom nennt) dauerte die zusammenkunft drei tage. *a

— 5 | apud Sanctum Germanum | Ankunft und nach der mahlzeit eilige weiterreise nach Capua. Rich. Sangerm. *b

— 00 | Capue | Ankunft und weiterreise nach Melfi. Rich. Sangerm. — Wegen der von Huill. hier eingereihten urk. aus Avellino vgl. nr. 1764. *c

. . . | Melfie | Hieher von Capua. Rich. Sangerm. *d

— 00 | Rapolle | Der grosshofiustitiar Heinrich de Morra und die grosshofrichter Simon de Tocco und Roffrid de S. Germano verurtheilen auf die bei Ceperano (vgl nr. 1811[a]) eingebrachte klage des bischofs von Stabiae den Guarnerius zur restitution der kirche sti Angeli de Monte Aureo an denselben. Per m. Cancellarii (?) eiusdem magne imp. curie et iustitiaratus nostri notarii. Ughelli 6,658 fragm. Vollst. Milante Della città di Stabia e de' suoi vescovi 1,139. Cappelletti Chiese d'It. 19,779. — Rapolla liegt südlich unweit von Melfi. Die nicht ausdrücklich erwähnte anwesenheit des kaisers ist nicht zu bezweifeln. *1833

oct. 3 | (Melfie) | verleiht dem ritter Heinrich Waldstromer und Gramlieb dessen bruder und ihren nachkommen, weil sie ihn über das meer begleitet haben, zu rechtem lehen das oberste forstmeisteramt des waldes bei Nürnberg. (Wölckern) Hist. Nor. 44. Lünig Reichsarchiv 14,86. Lünig Corp.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1230 | | feud. 1,1177. Huill. 2,243. Vgl. Lochner Nürnberg. Jahrb. 2,2. Mit 1223. Das angebliche original ist deutsch mit angehängtem siegel Friedrichs III, also schon deshalb unächt. [In berücksichtigung der urk. Conradins von 1266 oct. 22 ist eine echte vorlage entsprechenden inhaltes nicht unwahrscheinlich, obwohl auch die urk. Conradins selbst die grundlage gebildet haben könnte, da der unrichtige titel eines herzogs von Schwaben für den kaiser ihr entnommen sein wird. Das Melsiee der urk. ist gewiss aus Melfie entstanden. Das iahr 1223 passt nicht zum titel eines königs von Jerusalem und zur erwähnung der meerfahrt. Die von B., der früher zu 1223 eingereiht hatte, gebilligte einreihung bei Huill. zu 1230 entspricht wenigstens durchaus dem itinerar, da der aufenthalt zu Rapolla den zu Melfi nur unterbrochen haben wird.] | 1834 |
| . . . | . . . . | befiehlt den iustitiaren des königreichs alsbald vier von den ältesten und erfahrensten leuten ihrer iurisdiction zu ihm zu schicken, qui sciant assisas regis Rogeri avi nostri, usus quoque et consuetudines tempore Rogeri, Guilielmi secundi consobrini nostri generaliter in partibus ipsis obtentas. Exc. Massil. nr. 176, W. 605. — Bezieht sich zweifellos auf die vorarbeiten für das gesetzbuch von Melfi. Dieses und die folgenden in den Exc. in derselben reihe folgenden stücke gehören nach dieser stellung in die zeit zwischen 1230 aug. und 1231 ian., wie das auch vielfach durch den inhalt bestätigt wird. | *1835 |
| . . . | . . . . | meldet dem grafen Otto von Celano, dass nachdem sein familiar der erzbischof von Reggio das castrum Fucis und das castrum Vecelum in seine hut genommen, er dem Jacob de Fuce, den rittern und sonstigen bewohnern alles verziehen habe, was sie sich während seines zwistes mit dem pabste gegen ihn zu schulden kommen liessen; befiehlt ihm daher denselben alle eingezogenen güter, die in seinen händen sind, zurückzustellen und sie unbelästigt an personen und gut zu lassen, diesen befehl so ausführend, quod nichil per te contra formam pacis inter nos et ecclesiam inite videatur temere attemptari. Ib. nr. 177, W. 606. | *1836 |
| . . . | . . . . | meldet allen prälaten, grafen, baronen, iustitiaren, cämmerern und baiuli in Calabrien, Apulien, Principat, gebiet von Benevent und Terra di Lavoro, dass er den Saracenen von Lucera gestattet habe, in diesen provinzen abgabenfrei zu kaufen und zu verkaufen. Ib. nr. 178, W. 606. | *1837 |
| . . . | . . . . | bestellt Agneus de Matuscio und Sancton de Montefusculo zu provisoren der burgen im Principat, Terra di Lavoro und Benevent, befiehlt ihnen ein dreifaches inventar anzufertigen und schäden an den befestigungen zwangsweise durch die herstellen zu lassen, durch welche das zur zeit Rogers und Wilhelms II zu geschehen pflegte. Ib. nr. 179, W. 606. | *1838 |
| . . . | . . . . | befiehlt dem Philipp Zunculus und dem grosshofrichter magister Simon de Tocco, den Johann Poli grafen von Alba anzuhalten das castrum Torano (nördlich von Tagliacozzo) dem Andreas de Pontibus zurückzustellen, da eine durch den magister iustitiarius Heinrich de Morra und dessen beisitzer veranstaltete inquisition ergeben habe, dass dasselbe nicht zubehör der grafschaft Alba sei. Ib. nr. 180, W. 607. — Johann von Poli erhielt 1230 sept. die grafschaft Alba, vgl. nr. 1823. | *1839 |
| nov. 19 | . . . . | verzeiht den bürgern von Lanciano und Ortona (in Abruzzo) und deren anhängern alle ihm zugefügten beleidigungen. Antinori Mem. degli Abruzzi 2,92 extr. Huill. 3,246 extr. | *1840 |
| dec. 25 | ap. Precinam | Weihnachten. Rich. Sangerm. | a |
| **1231** | | | |
| ian. 00 | Precine | erlaubt den bürgern von Lübeck an der Wackenitz eine mühle anzulegen mit dem beding dass sie den der curie von mühlen gebührenden iährlichen zins entrichten. Cod. Lub. I, 1,55. Huill. 3,251. — Mit 1230, ind. 4, imp. 11, Jer. 6, Sic. 32; [zweifellos hier einzureihen, obwohl der ausstellort auch 1230 passen würde.] | 1841 |
| — 00 | . . . . | schreibt dem Stefan de Aglone iustitiar von Terra di Lavoro und beauftragt ihn: 1) dass er genaue untersuchung halte über alles was dem kaiserlichen hofe versprochen worden, so wie dass er alle seit dem kreutzzug unter dem siegel des kaisers oder des herzogs von Spoleto ausgestellte privilegien bis lichtmess am kaiserlichen hofe vorzeigen lasse bei strafe der nichtigkeit; 2) dass er allen von Ravello befehle ihre frauen und familien bis pfingsten dorthin wieder zurück zu schicken bei strafe; 3) dass er die aus veranlassung des streites mit der kirche gestatteten bauten widerrufe bei strafe. Rich. Sangerm. extr. | 1842 |
| — 00 | . . . . | meldet dem Sanson de Barulo iustitiar der Basilicata, dass nach beschluss der curie bei der fahrt | |

| 1231 | | | |
|---|---|---|---|
| | | zur hülfe des hl. landes im kommenden märz von den prälaten, qui de regalibus et aliis feudalibus servire tenentur, von den grafen, baronen, rittern und andern belehnten so zu dienen sei, dass der graf oder baron, der zehen oder mehr als zehen lehen hat, oder der reichste unter den besitzern von zehen lehen unter beisteuer der übrigen mit waffen, zwei pferden, einem saumthier und dem corredum unius anni von fünfzig unzen sich spätestens bis mitte märz im hafen von Brindisi zu stellen habe. Exc. Massil. nr. 181, W. 607. — Die allgemeine ausfertigung dieses mandats erwähnt Rich. Sangerm. zum ianuar. | *1843 |
| feb. 00 | Tarenti | Hierher um einen hof zu halten. Mense februario imperator versus Tarentum properat ubi disponit curiam regere generalem. Rich. Sangerm. | a |
| — 8 | —— | belobt den erzbischof von Trier dass er dem versuch zur verlockung sich gegen ihn aufzulehnen widerstanden und ihm die treue bewahrt habe, ermuntert ihn in so löblicher gesinnung auch ferner zu verharren und verheisst ihm iede gewünschte vergünstigung. Ad excellentiam— curemus. Ex bull. Romersdorf. sec. 13. Böhmer Acta 262. Mittelrh. Urkkb. 3,332. | 1844 |
| — 11 | ap. Horiam | schreibt den getreuen in Tuscien und Romaniola dass er den Guiccio de Saxoforti mit wichtigen aufträgen dorthin schicke und gebietet ihnen demselben auf verlangen hülfe und geleit zu gewähren. Huill. 3,263. — Der ausstellort Oria liegt zwischen Tarent und Brindisi. | 1845 |
| — 15 | —— | befiehlt dem bischof, clerus, baronen, rittern und allen leuten von Marsico (bischofssitz in der Basilicata am ursprung des Agri), Diano (oder Teggiano westlich von Marsico), Atena und Rocceta, tam demanii quam servicii, dem grafen Thomas de Sancto Severo die sicherstellung (assecuratio) und schuldigen dienste zu leisten. Notarius Stabilis (scripsit.) Exc. Massil. nr. 140[a], W. 608. — Das iahr ergibt die den folgenden mandaten zugefügte ind. 4. | *1846 |
| — 15 | —— | bestellt den Philipp de Zunculo zum iustitiar vom flusse Trigno und Sora bis zu den gränzen des königreichs (also in Abruzzo) mit einem salarium von 60 unzen iährlich. Ib. nr. 140[b] extr., W. 608. | *1847 |
| — 21 | . . . . | dem Madius de Ammirato, ein bei Trani gescheitertes schiff für den kaiser in besitz zu nehmen und wohl zu bewachen. Ib. nr. 141, W. 609. | *1848 |
| — 22 | . . . . | dem Goffridus Busardus iustitiar von Terra d'Otranto, den dienst von den kleineren lehen nach seinem ermessen zu ermässigen. Ib. nr. 142[a], W. 609. | *1849 |
| . . . | . . . . | den leuten von Puteoli, ihren herren Guidoccus Filangerius nach brauch des königreichs sicher zu stellen. Ib. nr. 142[b], W. 609. | *1850 |
| — 00 | . . . . | befiehlt seinem statthalter in den überseeischen gebieten, auch von den Genuesern und den leuten ihres gebietes das drictum cathene mit einem zehntel, wie von den nichtprivilegirten, einzufordern. Erwähnt in den Ann. Januenses 176, wo hinzugefügt wird, dass die Genueser die zahlung verweigerten und der statthalter wegen ihrer macht in ienen gegenden nicht darauf zu bestehen wagte. | *1851 |
| — 28 | Tarenti | antwortet dem pabste auf dessen mittheilung dass ketzereien in einem grossen theile Italiens und namentlich auch in Neapel und Aversa sich verbreitet haben, wie er fleiss und sorgfalt anwenden werde um solche gänzlich auszurotten. Celestis altitudo — accingi. Raynald § 19 ergänzt bei Höfler Friedrich II s. 332. Huill. 3,268. Vgl. Rich. Sangerm. | 1852 |
| märz 8 | —— | schreibt dem podesta und rath von Siena, belobt ihre treue die er aus dem bericht des Gebhard von Arnstein seines legaten in Italien vernommen, ermahnt sie zum verharren darin und gebietet ihnen am 25 april ihre machtboten an seinen hof in Terra di Lavoro oder Capitanata zu senden. Huill. 3,272. — Mit dem folgenden eingerückt in das instrument über die am 6 apr. zu Siena erfolgte überreichung durch Enricus Gulfi, boten des kaisers. | 1853 |
| — 10 | —— | schreibt denselben dass er nun nach beilegung der zwistigkeiten mit der wiederherstellung von frieden und gerechtigkeit besonders in Italien sich beschäftigen wolle, wozu er der städte Tusciens bedürfe, und fordert sie auf ihre machtboten zu senden, wie vorher. Sedata nuper. Huill. 3,273. — Dies ist das allgemeine ausschreiben. [Ob der tag abgehalten, lässt sich nicht bestimmen; vielleicht wurde er verschoben, da der legat Gebhard im iuli beim kaiser zu Melfi ist; vgl. auch das schreiben an Rimini vom 21 iuli. Es handelte sich zweifellos um ein vorgehen gegen die lombardischen städte; vergl. insbesondere das schreiben des pabstes vom 18 mai 1231, worin er den kaiser abmahnt, gegen die Lombarden non iuris ordine, sed virium potestate vorzugehen.] | 1854 |

| 1231 | | |
|---|---|---|
| märz 11 | ap. Policorum | bewilligt dem iudex Leo de Juvenacio und Johann de Gerardino, magistris camerariis Apulie, die einkünfte ihres amtes iuxta assisiam curie für sich, zwei notare, octo scuteriis und duodecim equitaturis. Exc. Massil. nr. 143, W. 609. — Nur mit undecimo eiusdem, während die stücke aus dem febr. vorhergehen, das von apr. 11 folgt. Dass der kaiser märz 10 zu Tarent, märz 11 zu Policoro am ausfluss des Agri geurkundet haben soll, mag auffallen, ist aber kaum unzulässig. Gegen apr. 11 spricht, dass der kaiser sich schwerlich so lange in dieser gegend aufgehalten haben wird, dass er das auch nach dem inhalte der vorhergehenden urkk. kaum beabsichtigte und dass er im apr. in der Capitanata urkundet. 1855 |
| — 23 | . . . . | Ostern. |
| apr. 11 | . . . . | befiehlt allen, welche salz haben zu Siponto, Salpi, Cannae, Barletta, Bari, Brindisi und Tarent, dasselbe um angegebenen preis zum behufe der curie an Jacob de Magistro Milo und Urso de Fusco zu verkaufen. Exc. Massil. nr. 144[a], W. 109. *1856 |
| — 11 | . . . . | meldet allen von Siponto bis Tarent die bestellung des Jacob und Urso und gebietet ihnen, fortan nur von diesen salz zu kaufen. Ib. nr. 144[b], W. 110. *1857 |
| — 00 | Lucerie | verleiht dem Johann de Lauro seinem notar alles was Petrus de Sancto Germano vormals sein hofrichter mittelst seiner verleihung inne hatte in castro Lauri et casali Serignani. Per m. Procopii de Matera not. Huill. 3,275. — [Sollte nr. 1855 zu apr. 11 gehören, so würde diese urk. erst zu ende des monats einzureihen sein.] 1858 |
| — 00 | . . . . | erlässt ein allgemeines edict dass wegen der von den raupen (bruci) angerichteten verwüstungen ieder vor sonnenaufgang vier tuminos (mass) derselben sammeln und an vier geschworne des orts zum verbrennen übergeben soll bei strafe von einer unze gold für die person und hundert unzen für den ort. Rich. Sangerm. extr. — Vergl. auch Rich. Sangerm. zu 1230 iuli. Chr. Neritinum ap. Mur. 24,897. 1859 |
| . . . | . . . . | befiehlt denen von Pistoja und andern in Tuscien frieden oder wenigstens waffenstillstand bis zu seiner ankunft zu schliessen, indem er die widerstrebenden und rebellen für friedlos erklärt. Erwähnt in schreiben des pabstes vom 13 mai 1231. Zaccharia Anecd. 261. Huill. 3,282. *1860 |
| — 20 | . . . . | Abschluss eines vertrages mit dem herrscher von Tunis. — Vgl. reichssachen. *a |
| — 22 | . . . . | dem Adenulf von Aquino magister iustitiarius Sicilie, denen von Amalfi die ausfuhr von lebensmitteln aus Sicilien zu gestatten gegen bürgschaft, dass sie dieselben nur für sich verwenden. Exc. Massil. nr. 146, W. 610. *1861 |
| — 24 | . . . . | den iustitiaren Senator de Archis und Wilhelm de Spinosa (von Calabrien), den altersschwachen Guido de Petramala (bei Ajello) von persönlichem dienste frei zu lassen und dafür die heersteuer (adohamentum) zu nehmen, welche der curie von seinen lehen gebührt. Ib. nr. 145 extr., W. 610. *1862 |
| — 30 | . . . . | den baiuli Sergius de Barnaba protoiudex und Johann de Nebulano iudex von Sorrent, die bauern ausser der stadt anzuhalten, die ritter und andre in der stadt sicherzustellen nach brauch des königreichs, und alle privilegien auszuliefern, welche sie von der curie erhielten. Ib. nr. 147, W. 611. — Vgl. nr. 1498 und Huill. 2,879. *1863 |
| mai 1 | . . . . | den magistris camerariis Principatus et Terre Laboris, procuratoren zur verwaltung der für die curie zurückgeforderten güter und leute zu bestellen, so dass die castellane nur für die burgen selbst zu sorgen haben. Ib. nr. 148, W. 611. *1864 |
| — 11 | . . . . | Pfingsten. |
| — 00 | apud Fogiam | Einkerkerung des herzogs Rainald von Spoleto und confiscation seiner güter auf befehl des kaisers. Mense maii dictus Reinaldus dux Spoleti, cum non posset imperatori sufficientem ponere rationem aut fideiussoriam cautionem prestare, apud Fogiam iussu imperatoris captus est et custodie traditus ac bonorum omnium amissione mulctatus. Rich. Sangerm. — [Damit ist doch höchst wahrscheinlich zugleich der damalige aufenthalt des kaisers bezeichnet.] a |
| . . . | ——— | (post curiam Capue celebratam) gewährt dem abt Balsamus von La Cava auf dessen bitte und in bestätigung der seiner curie vorgelegten privilegien der könige Roger, Wilhelm und Wilhelm erleichterungen für die leute und vasallen seines klosters in bezug auf die reichssteuern, und gestattet demselben auf dessen genannten besitzungen alle dieienigen näher angegebenen abgaben zu erheben, welche grafen und herrn in ihren lehensbesitzungen erheben. Per man. |

**1231**

Jacobi de Cathania not. Pertz ex or. zu La Cava. Huill. 3,259. — Mit 1231, ind. 4, imp. 21 und sic. 33, aber ohne erwähnung des königreichs Jerusalem weder im titel noch im datum, daher allerdings verdächtig. Balsamus war schon 1220 abt und starb v. kal. dec. 1232. Chron. Cav. [Das orig. ist unverdächtig; vgl. N. Archiv 5,21. Es wird neuausfertigung einer 1221 wahrscheinlich gleichzeitig mit nr. 1285 ausgestellten urk. sein, bei welcher nur der ausstellort und die iahresziffern geändert sind, und auf zufügung des doch angekündigten monats vergessen wurde. Denn nr. 1285 entspricht vielfach in der fassung und nennt denselben, seit 1227, Huill. 3,15, nicht mehr nachweisbaren notar. Auch glaubt Winkelmann sich zu erinnern, dass die von ihm N. Archiv 5,21 mit nr. 1285 (B. nr. 428) identificirte urk. lediglich in der datirung von dieser abweiche, in welchem falle sie dann die vermuthete frühere ausfertigung sein würde. Die nicht blos 1231, sondern auch 1221 anstössige erwähnung des ducatus Apulie et principatus Capue im titel wird schon 1221 aus ältern vorlagen entnommen sein. Wegen Sic. 33 ist die urk. vor mai 17, also spätestens hier, einzureihen; doch kann sie nach dem itinerar auch recht wohl etwa zum ian. gehören.] 1865

mai 18 . . . . dem R(obert) de Aquino und H(ector) de Montefuscolo iustitiaren von Terra di Lavoro, den Talanasius de Planisio als vormund seines bruders und diesen als herren seines gutes sicher stellen zu lassen. (Scriptum?) per Albertum. Exc. Massil. nr. 149[a], W. 611. *1866

— 18 . . . . allen leuten des Richard de Nicastro, der das cingulum militare nehmen will, demselben die übliche beisteuer zu leisten. Ib. nr. 149[b] extr., W. 612. *1867

— 18 . . . . bestellt den Richard de Montenigro und den Philipp de Aquino zu iustitiaren im Principat und dem gebiete von Benevent; — weist denselben ihre bezüge an. Ib. nr. 149[c] extr., W. 612. *1868

— 25 . . . . lässt dem compalacius Neapolis 60 unzen gold nach, so dass er von der baiulatio von Neapel iährlich 700 zu zahlen hat, und überlässt ihm die hälfte des gewinns aus der anzeige von waffen iuxta editum noviter statutum factum contra delatores armorum, wogegen der kaiser die hälfte der einkünfte aus der strafgerichtsbarkeit für sich nimmt. Ib. nr. 150, W. 612. — Danach muss die Const. 1,10 schon vor dem gesammten gesetzbuche publizirt sein; vergl. auch Rich. Sangerm. zum iuli 1231. *1869

— 00 ap. Melphiam Hoftag wie sich aus den beurkundungen, insbesondere zu iuli 12 ergibt. a

— 00 ——— gestattet dem Rainer abt des klosters St. Salvator de monte Amiato dieses bisher mit schwarzen mönchen (Benedictinern) besetzt gewesene aber in gänzlichen verfall gekommene kloster nunmehr in ein kloster cistercienserordens (graue mönche) umzuwandeln wie pabst Gregor IX dies bereits gestattet hat; aber salva fidelitate et omni iure imperii, wie es bisher bestand, non obstantibus Cisterciensis ordinis institutis per que monachi professionis eiusdem se asserunt de iis que tenentur non debere servitium exhibere. Z.: der erzb. v. Capua, der bisch. v. Melfi unsere familiaren, br. Herm. deutschordensmeister, Ricc. Filangerius marsch., Riccard cämmrer. Ughelli It. sacra 3,685. Rena e Camici Serie 6,77. Huill. 3,288. — Mit 1221, ind. 4, imp. 11, ier. 6, sic. 34. — Die verbriefung welche das generalcapitel der Cistercienser 1231 dem kaiser bezüglich ienes vorbehaltes ausstellte, bei Ughelli 3,684. Huill. 3,285. 1870

— 26 ——— schreibt an alle amtleute und gemeinden in Tuscien, benachrichtigt sie von dem inhalt vorstehenden privilegiums, und gebietet ihnen den abt daran nicht zu belästigen. Abschriftlich durch Giesebrecht. Böhmer Acta 262. — Blos mit ind. 4. 1871

— 30 . . . . dem Leo Boni und Angelus Frisarus grosscämmerern, fundicum Yscle maioris et fundicum parvum domne Trocce für die curie zurückzufordern, so wie sie zur zeit könig Wilhelms zum demanium gehörten. Exc. Massil. nr. 151 extr., W. 612. *1872

. . . . . . . . meldet allen prälaten, grafen u. s. w. von Viesti (am Monte Gargano) bis San Flaviano u. s. w. Ib. nr. 152 nur der eingang, W. 612. — San Flaviano wird auch später häufig als gränzort des königreichs gegen die Mark erwähnt. Für die identität mit dem ietzigen Giulianuova spricht, dass dort San Flaviano noch ietzt kirchenpatron ist. Für den alten ort sollte man nach manchen erwähnungen eine lage noch näher der gränze am Tronto erwarten. *1873

iuni 7 . . . . ertheilt befehle bezüglich der revocation der rechte der curie in terra Cancie (am untern Volturno). Ib. nr. 4, W. 613. *1874

— 8 . . . . den magistris camere Apulie, die schlachtbänke aus den städten zu verlegen. Ib. nr. 1, W. 614. *1875

| 1231 | | | |
|---|---|---|---|
| iuni 10 | ap. Melfiam | befiehlt allen in Apulien, Val Crati und Calabrien nur genannten iuden von Trani für die curie ihre seide um entsprechenden preis zu verkaufen; — weist die iuden an, die seide tercio plus für die curie zu verkaufen; — ertheilt anderen iuden von Trani gleichlautende briefe für die andern provinzen des königreichs. Ib. nr. 3, W. 614. | *1876 |
| — 12 | . . . . | bestellt Jacob de magistro Milo und Urso de Fusco zu käufern und verkäufern des salzes und des eisens für die curie in Apulien, mit der weisung, das salz im grossen um das vierfache, im kleinen um das sechsfache des kaufpreises, das um zwei unzen gekaufte eisen aber um drei unzen zu verkaufen; — macht ihre bestellung kund. Ib. nr. 2, W. 614. | *1877 |
| — 12 | . . . . | bekundet, dass de consilio prelatorum, comitum, procerum et multorum civium regni sollempniter in curia beschlossen wurde, dass von getreide, hülsenfrüchten, flachs und hanf ein zwölftel dem kaiserlichen fiscus zukomme; ertheilt befehle zur ausführung. Ib. nr. 5, W. 615. | *1878 |
| . . . . | . . . . | dem iustitiar des Principat, vom erzbischofe von Salerno die 300 unzen gold einzuziehen, welche er von seinen vasallen erhielt, als ihm befohlen war mit dem kaiser über meer zu gehen, während er nicht ging. Ib. nr. 6a, W. 616. | *1879 |
| . . . . | . . . . | befiehlt dem prothontinus von Siponto, die von Siponto welche salz bereiten nicht auf den galeeren zu verwenden, sondern dieselben mit andern leuten von Siponto, Peschicci (nordwestlich vom Monte Gargano am meere) und Salpi zu bemannen. Ib. nr. 6b, W. 616. | *1880 |
| — 00 | —— | bestätigt auf bitte des erzbischofs Gerhard von Bremen der kirche desselben alle von seinen vorfahren am reich geschenkt erhaltenen güter. Mit goldbulle. Z.: J. erzb. v. Capua, R. bisch. v. Melfi, P. erw. v. Ravello, Thom. v. Aquin gr. v. Acerra, Ricc. Filangerius kaiserl. hofmarsch., H. v. Morra grossiustitiar des kaiserl. hofes, Ricc. kaiserl. cämmerer. Lünig Reichsarch. 9,442. Lappenberg Hamb. Urkb. 1,426. Huill. 3,296. | 1881 |
| iuli 21 | —— | belobt die von Rimini wegen ihres in dem ihm gesandten schreiben an den tag gelegten eifer für die sache des reichs und fordert sie auf, auf dem nach Ravenna angesagten hoftage zu erscheinen, wo er ihr anliegen so entscheiden werde, wie es die ehre des reichs erfordere. Tonini Rimini 3,490. | *1882 |
| — 00 | | bestätigt dem mit seiner nichte Catharina vermählten könig Wenzel von Böhmen, nach dem nunmehr (am 15 dec. 1230) erfolgten tode seines vaters Otakar, das königreich Böhmen mit allen ehren und rechten wie es dessen vater besessen hat, indem er eine schon früher bei dessen vaters lebzeiten (1216 iuli 26) statt gefundene eventualbelehnung unter belobung der ihm und seinem sohne könig Heinrich bewährten treue hiermit erneuert. Mit goldbulle. Z.: die erzbb. Lando v. Reggio, Ja. v. Capua, Marinus v. Bari unsere familiaren, der von Salerno u. P. v. Brindisi, die bisch. R. v. Melfi u. P. v. Ravello, br. Herm. deutschordensmeister, Gebh. v. Arnstein legat in Italien, der landgraf v. Leuchtenberg, gr. Gerhard v. Salm (Saumes), Friedr. de Karo und Conr. v. Smidilvelt, Manfr. markgr. Lancia, Th. gr. v. Acerra, Ricc. marsch., Ricc. cämmrer, Heinr. grosshofiustitiar. Balbin Misc. 8,9. Sommersberg Script. 1,925. Lünig Reichsarch. 6,5. Huill. 3,294. Cod. dipl. Moraviae 2,232. Reg. Bohemiae 1,362 ex or. zu Wien. — [Wohl in die spätere zeit des monats gehörend wegen der zahlreichen zeugen, von denen Gebhard von Arnstein noch iuni 19 zu Montichiello bei Montepulciano ist, Huill. 3,288. Ebenso werden der erzbischof von Reggio, der im mai, und der von Bari und der Deutschordensmeister, die im iuni vom kaiser an den pabst gesandt wurden, Rich. Sang., erst ietzt zurückgekehrt sein.] | 1883 |
| . . . . | . . . . | bestimmt dass alle in das königreich eingeführten waaren in die lagerhäuser der curie aufzunehmen und davon angegebene abgaben zu zahlen sind. Exc. Mass. nr. 7, W. 616. | *1884 |
| aug. 12 | . . . . | theilt den custodibus fundicorum in Siponto (und Neapel) mit, was sie entsprechend dem obigen mandate an iura casatici und dohane für die curie zu erheben haben. Ib. nr. 8, W. 616. | *1885 |
| — 13 | —— | befiehlt den baiuli von Montefusculo, Ceperano (Cervinara?) und Fenuculo das kloster S. Modestus zu Benevent nicht gegen dessen von könig Wilhelm ertheilte und von ihm selbst (vergl. nr. 1456) nach dem hoftage von Capua bestätigte freiheit zu beschweren. Winkelmann Acta 284. | *1886 |
| — 00 | —— | nimmt auf bitte des abtes Sergius und der brüder das kloster der hl. Maria und der hl. märtirer Trifon und Blasius zu Ravello in seinen schutz und bestätigt demselben genannte güter so weit sie nicht mit lehenslasten und diensten beschwert sind, befreit ausserdem noch das kloster von abgaben, verleiht ihm genannte gerichtsbarkeitliche vorzüge, und will dass die | |

1231

sonst allen anderen privilegien beigegebene clausel salvo mandato hier wegbleibe. Ex or. in Neapel. Huill. 3,300. 1887

. . . Melfie schickt dem iustitiar von Terra di Bari, weil iuxta novas constitutiones nostri culminis die artifices ihr geschäft legaliter ausüben sollen, ein betreffendes (in abschrift folgendes) statut unter seinem siegel und ertheilt befehle bezüglich der ausführung. Exc. Massil. nr. 9, W. 617. — Das statut gibt wesentlich bestimmungen, welche sich auch Const. 3,47. 49. 72 finden, aber in ganz anderer ordnung, und anderer, insbesondere kürzerer fassung. Dass dabei willkür dessen, der die Excerpta zusammenstellte, eingreift, ist mir unwahrscheinlich. Am nächsten liegt die annahme, es handle sich hier um eine ältere recension der betreffenden bestimmungen, welche schon vor dem ganzen gesetzbuche publicirt wurde, wie sich nr. 1869 ein solcher fall ergab. Das könnte hier dann freilich nach der stellung im regest frühestens mitte aug. geschehen sein. Dass die constitutionen als schon vorhanden bezeichnet werden, widerspricht dieser annahme nicht; vergl. nachher. *1888

aug. 00 — Abfassung des gesetzbuchs für das königreich Sicilien und dessen nebenländer, welches sodann im folgenden monat publicirt wurde, wie dessen schlussschrift ergiebt: Actum in solemni consistorio Melfiensi anno dominice incarnationis m.cc.xxx.i. mense augusti indictione quarta, insinnatum vero mense septembris sequentis quinte indictionis. [Nach nr. 1835 war man schon ende 1230 mit den vorarbeiten beschäftigt. Die abfassung setzt Rich. Sang. zunächst in den iuni, während er dann im aug. die publication erwähnt. Vgl. ausser der folgenden urk. auch die päbstlichen briefe vom 5 iuli, aus denen sich zugleich, wie Winkelmann De regni Siculi administratione 12 zuerst hervorhob, ergibt dass erzbischof Jacob von Capua wesentlichen antheil an der abfassung hatte. Dass aber auch die tradition keine unbegründete ist, welche zunächst den grosshofrichter Petrus de Vinea als verfasser des rechtsbuches von Melfi bezeichnet, ergibt wohl der umstand, dass könig Konrad IV ihn als solchen betrachtete; vergl. Hartwig in den Forsch. zur deutschen G. 6,640; Capasso Storia esterna delle costituzioni 19. Den später vielfach erweiterten ursprünglichen bestand der sammlung kennen wir aus den fragmenten zu Monte Cassino, in denen allein auch der ursprünglichste text erhalten, dann der den text nicht ungeändert wiedergebenden griechischen übersetzung und der Pariser hs. 4625 (der die Strassburger hs. entsprochen zu haben scheint); vergl. Capasso 20 ff., 47 ff. Danach enthielt die sammlung von Melfi 217 constitutionen, von denen 65 ältere gesetze Rogers und der beiden Wilhelme sind, während ausserdem auch manche frühere gesetze Friedrichs selbst (vgl. oben nr. 1260[b]) hier wiederholt zu sein scheinen; vgl. die nachweise bei Winkelmann 9, Capasso 22. Das gesammte gesetzbuch ist früher lateinisch und griechisch am besten herausgegeben von Carcani (Neapel 1786 fol.). Die neueste ausgabe von Huillard (1856) in der Hist. dipl. gibt zunächst 4,1 ff. nur das gesetzbuch von Melfi, dem er 4,179 ff. die novellen unbestimmter entstehungszeit anhängt, während er die bekannter entstehungszeit zu dieser einreiht. Orlando Un codice di leggi e diplomi Siciliani (Palermo 1857) gibt nur varianten zum texte.] — In diesem iahr wurden auch zuerst die schönen goldmünzen, augustales genannt, auf der einen seite das brustbild des kaisers auf der andern den adler, geschlagen. Rich. Sangerm. a

— 00 — Der grosshofiustitiar Heinrich de Morra und die grosshofrichter Simon de Tocco und Roffrid de S. Germano verurtheilen nach vorheriger berathung mit baronen, rittern, dem magister Benedict von Isernia und dem richter Saductus von Benevent den auf peremtorische ladung nicht erschienenen Brictonus de Piczuto und dessen genossen auf grundlage einer sie als mörder des Wilhelm de Limeta von Caserta erweisenden inquisition zum verluste des lebens und des gesammten beweglichen und unbeweglichen gutes, und zwar gemäss den iura Longobardorum et consuetudines regni, cum constitutiones imperiales, licet composite, adhuc insinuate non essent, nec secundum eas adhuc imperialis iussio pateretur iudicari. Per man. Guillelmi de Tocco magne imp. curie in iustitiaratu not. Pagano Considerazioni sul processo criminale 101. *1889

sept. 00 — verleiht dem meister des Deutschorden Hermann und dessen brüdern wegen der ihm sowohl im königreich als ienseits des meeres geleisteten dienste in tenimento Ascoli in loco qui dicitur Aqualata prope Cornetum ackerland für sechszehen und ebendaselbst in loco qui dicitur Bissilletum dergleichen für 38 pflüge mit weglassung der sonst gewöhnlichen clausel salvo mandato. Per man. Procopii de Matera not. Orig. in Neapel. Huill. 3,303. — [Der ordens-

1231

meister selbst war nach Rich. Sangerm. schon im aug. in die Lombardei gegangen. Auch die urk. von sept. 8 lässt wohl darauf schliessen, dass die schenkung selbst einige zeit vorher erfolgte.] 1890

sept. 00 Melfie bekundet dem Deutschorden dieselbe verleihung in einer zweiten, wörtlich übereinstimmenden ausfertigung, nur mit dem unterschiede dass hier die grössere zahl von 45 und 48 pflügen genannt ist und die begünstigung wegen der weglassung der clausel fehlt. Per m. Grimaldi de Tarento not. Orig. in Neapel. Huill. 3,303. — [Beide verbriefungen sind natürlich nicht gleichzeitig entstanden. Diese zweite dürfte eine möglicherweise viel spätere ausfertigung mit belassung der ursprünglichen datirung sein. Der notar ist anderweitig nicht nachweisbar. Vgl. auch die folgende urk.] 1891

— 8 —— beauftragt den grosshofiustitiar Heinrich von Morra, dem meister des Deutschorden Hermann und dessen brüdern das denselben in tenimento Esculi verliehene ackerland für 16 und 18 pflüge anzuweisen und sie in besitz zu setzen mit genauer angabe der gränzen, nachdem durch inquisition genannter zeugen festgestellt sei, dass die bezeichneten ländereien seit unvordenklichen zeiten zum demanium der curie gehören. Aus transsumpt zu Neapel. Winkelmann Acta 284. *1892

— 10 —— Der grosshofiustitiar Heinrich de Morra übersendet den baiuli und richtern von Ascoli das eingerückte mandat des kaisers vom 8 sept. und befiehlt ihnen, dasselbe auszuführen. Aus dem or. zu Neapel. *1893

— 14 . . . . antwortet den dohaneriis von Trani (und Barletta) auf anfragen bezüglich zollerhebungen. Exc. Massil. nr. 10, W. 619. *1894

— 00 . . . . fordert die Genuesen auf, nunmehr ihre bevollmächtigte zu dem ihnen schon früher (vgl. oben nr. 1882) angekündigten und nach dem rath des pabstes am 1 nov. zu Ravenna mit dem könig von Deutschland und allen fürsten abzuhaltenden allgemeinen reichstag zu schicken, auf welchem die befriedigung des ganzen kaiserreichs berathen werden soll. Dudum per—implere. Muratori Script. 6,464. Mon. Germ. 4,570 und 18,177. Huill. 4,266. — Natürlich ein umlaufschreiben, [welches nach den Ann. Januens., in denen es sich erhalten, circa medium mensis septembris erlassen wurde.] 1895

. . . . . . . ersucht und gebietet den Mailändern, cum dominus papa zelator salutis ad ea nos miserit, que sunt honoris dei, ecclesie, imperii et status prosperi Lombardie, nach empfang dieses schreibens iedes kriegerische vorgehen zu unterlassen und den ihr gebiet durchziehenden wie ihren nachbarn sicherheit zu gewähren, während er dafür sorgen werde, dass ihre gegner sich zu entsprechendem verstehen. Prudenter precidenda — quietis. Petr. de Vin. 2,16. — Gegen einreihung zu 1226 spricht, dass die briefe der sammlung durchweg nicht so weit zurückreichen; auch deutet die erwähnung des pabstes, vgl. nr. 1895, bestimmter auf 1231. *1896

. . . . . . . schreibt dem pabste, wie er als oberster vogt der kirche und der pabst zu gegenseitiger unterstützung verhalten seien, wie er denselben daher einst ersuchte, allen von Spoleto und der Mark leistung des ihm gebührenden dienstes zu befehlen und wie er, da derselbe eine einmischung ablehnte, nun den Gebhard von (Arnstein) reichslegaten in Italien absende, den pabst ersuchend, derselbe möge den leuten von Spoleto und der Mark befehlen, ihm auf verlangen ienes die gebührende hülfe zu leisten. Cum mutuis—largiantur. Martene Ampliss. coll. 2,1146. Huillard 4,484. — Der (bei Martene als Gerbertus de Loco bezeichnete) legat kann nicht wohl ein anderer als Gebhard von Arnstein (1231—38) sein. Huill. reiht zu aug. oder sept. 1234 ein, wo Gebhard allerdings mit dem kaiser in Mittelitalien war. Das scheint mir aber unbedingt dadurch ausgeschlossen zu sein, dass 1234 der kaiser sicher nicht unerwähnt gelassen haben würde, dass er den dienst im eigenen interesse des pabstes verlangt habe. Beim feldzuge 1237 sept. führte Gebhard dem kaiser die truppen aus dem süden zu; aber es ist ganz unwahrscheinlich, dass damals die bewohner des herzogthums und der mark aufgefordert wurden. War das 1226 vor dem zuge in die Lombardei geschehen, vgl. nr. 1593, so ist mir auch hier am wahrscheinlichsten, dass es sich um den ietzt beabsichtigten zug nach Oberitalien handelt. *1897

— 21 . . . . ertheilt den zollbeamten zu Neapel weisungen bezüglich ihnen zweifelhafter bestimmungen. Exc. Massil. nr. 11, W. 619. *1898

| 1231 | | |
|---|---|---|
| oct. 7 | ap. Civitatem | dem grosskämmerer des Principato und der Terra di Lavoro, dem bischof von Ravello das demselben durch verleihung seiner vorgänger zustehende plateaticum und calcaraticum der stadt Ravello zu verabfolgen. Ib. nr. 12, W. 620. — Vgl. die urk. für den bischof vom märz 1232. Wegen des ausstellortes vgl. nr. 1421. *1899 |
| . . . | . . . . . | den dohaneriis et fundicariis Trani über abgaben der kaufleute von Trani. Ib. nr. 13, W. 620. *1900 |
| . . . | . . . . . | meldet dem iustitiar von Terra di Lavoro (und den andern iustitiaren) dass er verordnet habe, alle färbereien im königreiche zu seinem nutzen zu haben, und dass vorläufig in seinem iustitiarat nur färbereien zu Capua und Neapel bestehen sollen. Ib. nr. 14a, W. 621. — Rich. Sangerm. erwähnt diese verordnung schon zum sept.; doch würde das es kaum rechtfertigen, von der anordnung in den Exc. abzugehen, deren datirte stücke in dieser partie durchaus die zeitfolge einhalten. *1901 |
| . . . | . . . . . | meldet dasselbe dem Philipp de Zunculo und befiehlt ihm vier färbereien und vier reiche iuden zur erhebung der abgaben an denselben zu bestellen. Ib. nr. 14b, W. 621. *1902 |
| . . . | . . . . . | beauftragt den Adenulf de Aquino magister iusticiarius von Sicilien angegebene, in den neuen constitutionen der curie zugesprochene abgaben von schlächtereien und waagen zu erheben. Ib. nr. 15, W. 621. *1903 |
| . . . | . . . . . | beauftragt den Richard de Molino (iustitiar von Abruzzo) bezeichnete prälaten und edle zu ihm zu schicken, um sie über die angebliche überbürdung der edeln und etwaige abhülfe zu vernehmen. Ib. nr. 16, W. 622. *1904 |
| . . . | . . . . . | bestimmt, dass alle fremde, welche sich für immer im königreiche niederlassen wollen, auf zehn iahre von abgaben frei sein sollen, und beauftragt einen ungenannten, das zu veröffentlichen. Etsi causarum—publicata. Petr. de Vin. 6, 7. Huill. 4,234. Exc. Massil. nr. 17, W. 622. — Andreas von Isernia kannte eine constitution: Praedecessorum nostrorum, entsprechenden inhaltes, aber abweichender fassung; vergl. Capasso Storia est. delle cost. 13. Sie scheint die bedingungen vorgeschrieben zu haben, durch deren einhaltung die zehniährige abgabenfreiheit bedingt sein sollte, und könnte danach gleichzeitig mit diesem mandate sein, dessen zeit sich nun aus der stellung in den Exc. ergibt. *1905 |
| . . . | . . . . . | befiehlt dem Richard de Molino, seinen hostiarius Gentilis de Capua, welcher mit seiner zustimmung Francisca tochter des Matheus de Sancto Donato mit ein und einem halben ritterlehen im iustitiarat Abruzzo heirathete, nach leistung des schwurs der treue und ligii homagii, nach empfang des der curie gebührenden relevium und nach niederreissung etwaiger zur bewachung für die curie nicht geeigneter befestigungen, durch die leute des lehen nach brauch des königreichs sicherstellen zu lassen. Exc. Massil. nr. 18, W. 623. *1906 |
| . . . | . . . . . | befiehlt demselben von genannten baronen und rittern angegebene residua releviorum, welche von seinen amtsvorgängern Hector de Montefuscolo und Johann de Campana nicht erhoben waren, einzufordern und an magister Procopius und magister Nicolaus de Giraco, racionales in Apulia, einzusenden. Ib. nr. 19, W. 623. *1907 |
| nov. 00 | (ap. Tranum) | verleiht dem grafen Otto von Geldern alles was dessen vater Gerhard mit oder ohne besonderes privileg rechtlich vom reiche besessen hat, belehnt statt seiner damit den deutschordensbruder Ailhard, und beauftragt den bischof von Utrecht in seinem namen den gedachten grafen, nachdem derselbe den huldeid geleistet haben wird, persönlich zu belehnen. Redinghovens hs. zu München 10,4. Ebendaher Lacomblet Urkb. 2,89. Huill. 4,296. Sloet Oorkondenb. 2,552. — [Mit datum apud Tianum. Dass der kaiser etwa um den beginn des monats zu Teano in der Terra di Lavoro gewesen wäre, ist zwar mit rücksicht auf entfernung und zeit nicht unmöglich, aber durchaus unwahrscheinlich, zumal auch Rich. Sangerm. das erscheinen des kaisers in seiner nähe kaum unbeachtet gelassen haben würde. Noch weniger wird an Teana in der Basilicata nordwestlich von Chiaramonte zu denken sein. B. und danach Huill. nahmen Fanum an; aber nach dem ergänzten itinerar ist es ganz unwahrscheinlich, dass der kaiser noch im nov. zu Fano war. Ist ein abschreibefehler anzunehmen, so ist sicher wegen der erwähnung eines tages zu Barletta in dieser zeit die änderung apud Tranum die nächstliegende. — Die urk. dürfte einer der frühesten belege für belehnung durch stellvertreter sein. Der graf beruft sich auch 1233 bei erhebung von Emmerich und Arnheim zu städten und freiung der villa Lochem auf besondere ihm vom kaiser ertheilte vollmachten. Sloet 2,568. 571. 573.] 1908 |

| 1231 | | | |
|---|---|---|---|
| . . . | Baroli | Hoftag nach der urk. vom 28 nov., wohl zunächst zur ordnung der angelegenheiten des königreichs vor der abreise bestimmt. Vgl. auch oben nr. 1904. | *a |
| nov. 19 | Fogie | dem Richard von Molino (iustitiar der Abruzzen), die beigelegte denunciation des Lodoisius de Tauris gegen Umeprobera de Lanzano zu untersuchen. Exc. Massil. nr. 21, W. 624. | *1909 |
| — 28 | ap. Villamfrancam | theilt dem Richard von Molino behufs veröffentlichung und ausführung in seinem gerichtsbezirk eine reihe das lehenwesen des königreichs betreffende, in sollempni colloquio nuper apud Barolum in nostra curia celebrato erlassene verfügungen mit. Ib. nr. 20, W. 624. — Da mir kein Villafranca bekannt war, auf das sich die ortsangabe beziehen könnte, dachte ich zunächst an Francavilla zwischen Ortona und Pescara, auf dem landwege von Foggia nach Ravenna liegend. Aber nach dem burgenverzeichniss bei Winkelmann Acta 772 gab es ein Villafranca in der Capitanata, welches wahrscheinlich das zutreffende sein wird. Die bewohner desselben waren für die burg Celano verpflichtet, diese aber muss nach dem itinerar von 1241 apr. 16. 17 unweit Lucera gelegen sein, also wahrscheinlich Celone zwischen Lucera und Foggia. Denkt Winkelmann an den weiler Villafranca unweit Ascoli südwestlich, so ist mir das zutreffen wegen der entlegenheit von iedem grössern strassenzuge unwahrscheinlich. | *1910 |
| dec. 00 | Ravenne | Ankunft um den grossen reichstag zu halten. [Dieser war nach nr. 1895 auf nov. 1 angesagt, woraus sich erklären wird, dass Sächs. Weltchr. c. 376 die abhaltung auf diesen tag verlegt.] Aber die verbündeten städte der Lombardei erschienen nicht nur nicht, sondern hatten auch die alpenpässe wie im iahr 1226 dergestalt besetzt, dass könig Heinrich mit der mehrzahl der deutschen fürsten nicht durchdringen konnte. [Desshalb wurde der tag nach Ann. Januens. 178 usque prope natale domini verlegt und mit den erschienenen wirklich abgehalten. Lassen Ann. Plac. Guelfi 453 den tag sogleich von nov. 1 auf usque ad medium martium verlegen, so ist das sicher in so weit ungenau, als wohl erst um weihnachten zu Ravenna die hier nicht erschienenen auf märz zu einem tage im Friaul beschieden wurden.] Der kaiser, nachdem er längere zeit vergeblich gewartet hatte, ging deshalb im märz zu wasser über Venedig nach Aglei wo er seinen sohn und die deutschen fürsten traf. — Anno domini m.cc.xxx.ii. imperator apud Ravennam manens bellum molitur contra Longobardos sed non profecit, Longobardis viam precludentibus filio suo regi et militie Germanorum. Circa mediam quadragesimam imperator Ravenna relicta navali cursu tendit Aquilegiam. Ann. Col. Vergl. auch Ann. Januens., Ann. Plac. Guelfi und Gib., Ann. S. Rudberti, Rich. Sangerm., Thomas Tuscus 511; dann den brief des kaisers bei Huill. 4,874. — Es ist doch merkwürdig dass könig Heinrich (VII) nun schon zum zweitenmal nicht durch die Alpen durchdringen konnte, was früheren königen Deutschlands immer gelang. [Die angabe der Ann. S. Justinae, Heinrich habe 1231 mit den Lombarden in verbindung gestanden, ist zweifellos verwechslung mit dem bündniss zu ende 1234.] | a |
| — 15 | —— | (in caminata monasterii s. Johannis evang.) Albert erzbischof von Magdeburg und graf der Romagna bestimmt dem anwesenden grafen Aginulf (von Modigliana) einen termin in dessen rechtsstreite mit dem erzbischofe von Ravenna über Mons Boarii. Z.: die bischöfe Heinrich v. Worms, Meinhardin v. Imola u. a. Ego Joh. de Zosano s. pal. et d. archiepiscopi not. Tarlazzi Appendice 1,141. — Es konnten immerhin einige fürsten schon vor ankunft des kaisers in Ravenna sein. Aber auch abgesehen von dieser urk. muss der kaiser um die mitte des monats schon zu Ravenna gewesen sein, da der legat Gebhard, welcher in mehreren, desshalb vorangestellten urkk. zeuge ist, unter 27 dec. 1232 ind. 5, also sicher zu 1231 gehörend, schon wieder zu Castiglione Aretino urkundet, Registro vecchio zu Cortona f. 98, also schon einige tage vor weihnachten Ravenna verlassen haben wird. — Weitere haltpunkte für die ordnung der urkk. gaben die entlassung der Apulier zu weihnachten, dann das fehlen des reichskanzler in nr. 1912 und 1913, des landgrafen von Thüringen (der nov. 1 noch in der heimath ist, Hess. Urkkb. I 1,21) auch noch in nr. 1917, welches doch schliessen lässt, dass sie noch nicht am hofe waren. Freilich ist es auffallend, zumal beim vergleiche mit dem regelmässigen vorkommen der drei herzoge, dass der landgraf auch im ian., febr. und märz nur in vereinzelten urkk. genannt wird. | *1911 |
| — 00 | —— | verordnet auf bitte des abtes Heinrich von Tegernsee dass dieienigen in Oestreich gelegenen zum lebensunterhalt der klosterbrüder bestimmten und vom reiche zu lehen rührenden güter, welche die früheren äbte zum nachtheil des reichs und des klosters zu lehen gegeben haben, | |

| | | |
|---|---|---|
| 1231 | | sobald solche dem kloster wieder heimgefallen sein werden, nicht wieder zu lehen gegeben oder sonstwie veräussert werden sollen. Z.: B. patr. v. Aglei, die erzb. Alb. v. Magdeburg, B. v. Palermo, v. Ravenna, die bisch v. Bamberg, Worms, Brixen, Osnabrück, N. v. Reggio, v. Rimini, Imola, Lausanne, Fiesole, der abt v. Münster [im Gregorienthale?], A. herz. v. Sachsen, G(ebb). v. Arnstein legat in Italien, die gr. (Ad.) v. Schauenburg, (Lud.) v. Hallermunt, (Heinr.) v. Waldenberg, (Mainard) v. Mühlberg [in Thüringen], (Ulr.) burggr. v. Wettin, G(otfr.) v. Hohenloch, G(unzelin) seneschall, C(onr.) schenk v. Clingenberg. Mon. Boic. 6,207. Oefele Script. 2,83. Huill. 4,274. 1912 |
| dec. 00 | Ravenne | beurkundet dass er von dem vor ihn gekommenen Conrad abt von St. Johann im Turthal die vogtei dieses klosters mit ausnahme genannter klosterleute überkommen habe, und verspricht dagegen das kloster in seinem schutz zu haben, dessen vogtei nie vom reiche zu veräussern und sich zusammt dem von ihm zu bestellenden vicevogt von iedem mansus der vogtei mit einem scheffel hafer und vier solidus iährlich begnügen zu lassen. Mit goldbulle. Zeugen wie vorher; doch steht Ravenna vor Palermo und sind die oben eingeklammerten personennamen zugesetzt. Neugart Cod. Alem. 2,164. Huillard 4,272. Urkkb. der Abtei St. Gallen 3,83 ex or. 1913 |
| — 00 | —— | nimmt den abt von Ahausen mit dessen geistlichen und weltlichen gütern in seinen besondern schutz. Schütz Corpus 4,71. Mon. Boic. 30ª,183. Huill. 4,278. 1914 |
| — 00 | —— | ernennt den Astuldus sohn des Johann Bernardinus von Castronovo zu einem kaiserlichen notar (in Cortona). Archivio stor. It. App. 2,465. Huill. 4,283. 1915 |
| — 00 | —— | bestätigt dem vor ihm erschienenen bischof Hermann von Chiusi das eingerückte privileg kaiser Heinrichs d. d. 1196 nov. 27. Z.: der patr. v. Aglei, die erzb. v. Magdeburg u. Ravenna, die bisch. v. Regensburg hofcanzler, Osnabrück u. Reggio, die herz. v. Sachsen, Meran u. Kärnthen, die gr. Heinr. v. Ortenburg, H. v. Nassau, Conr. v. Hohenlohe, S. v. Spanheim, dessen bruder gr. H., gr. Lothar v. Hochstaden, Wern. v. Boland, Gebh. v. Arnstein reichslegat in Italien, Gunzelin. Ego Sifridus etc. Winkelmann Acta 285. *1916 |
| — 00 | —— | erlässt eine verordnung gegen die autonomie der bischöflichen städte: 1) vernichtigt und cassirt, im willen die freiheiten und begabungen der reichsfürsten welche berufen sind an seiner regierungspflege theil zu nehmen ungeschmälert und im weitesten umfang aufrecht zu erhalten, in ieder stadt oder städtlein Deutschlands die gemeinde, den rath, die bürgermeister und andere beamte, welche von den bürgern ohne die genehmigung der erzbischöfe und bischöfe bestellt werden, wie sie auch an verschiedenen orten verschieden benannt werden; 2) vernichtigt und cassirt die brüderschaften und gesellschaften ieglichen handwerks wie sie genannt werden mögen; 3) verordnet dass in ieder stadt in welcher geld geschlagen wird, waaren und lebensmittel nicht nach silbergewicht sondern nur nach den münzen ge- und verkauft werden, welche dort gemein sind; 4) verordnet dass auch ferner die verwaltung der städte und aller güter die vom reich zu lehen rühren den erzbischöfen und bischöfen so wie deren beamten zustehen solle, unangesehen der dagegen eingeschlichenen missbräuche; 5) erklärt demgemäss für nichtig alle privilegien, offne und geschlossene briefe welche er selbst, seine vorfahren am reich, die erzbischöfe und bischöfe wegen gesellschaften gemeinden oder rathsmannschaften einzelnen oder städten gegeben haben möchten; verkündigt dass diese verordnung oder satzung nach dem ausspruche der fürsten mit seinem willen in gerichtsweise vorgeschrieben worden sei; 7) verbietet dass niemand hiergegen iemals etwas zu thun sich unterfange bei verlust seiner huld und einer strafe von fünfzig pfund gold. Mit goldbulle. Z.: B. patr. v. Aglei, die erzbb. A. v. Magdeburg, v. Ravenna u. B. v. Palermo, die bischöfe E. v. Bamberg, H. v. Worms, S. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, v. Brixen Osnabrück Reggio Imola Modena u. Faenza, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran u. B. v. Kärnthen, die gr. H. v. Ortenberg, H. v. Nassau, S. v. Spanheim u. H. dessen bruder u. L. v. Hochstaden, dann G. v. Arnstein reichslegat in Italien, Wern. v. Boland, Gunzelin, Ricc. cämmrer. Ego Sifridus etc. Cum Romane monarchiam etc. Diese höchst wichtige verordnung, welche sich an die von könig Heinrich (VII) im vorhergehenden iahr gemachten satzungen anschliesst, wurde für die verschiedenen bisthümer zu verschiedenen zeiten und an verschiedenen orten ausgefertigt, namentlich 1) vom dec. 1231 und aus Ravenna war das exemplar für Bisanz nach den archivsrepertorien [und einer dort noch vorhandenen abschrift; vgl. N. Archiv 2,282.] 2) vom ian. 1232 aus Ravenna |

1231

für Bremen Cöln und Worms: Mader Ant. Brunsw. ed. von 1678 s. 257. Lünig Reichsarchiv 9,441 und 13,4. Mon. Germ. 4,286 bester abdruck mit den varianten der übrigen. Huill. 4,286. Brem. Urkkb. 1,198. Apologie des erzst. Cöln 11. (Bossart) Securis 41. Schannat Hist. Worm. 110. Senkenberg Reichsabschiede 1,15. 3) vom april aus Aglei für Mainz Regensburg Trier und Strassburg: Königshoven her. von Schilter 618. Lünig Reichsarch. 7,403. Remling Urkkb. 1,198. Mon. Boic. 31ª,550. Ried Cod. Rat. 1,367. Hontheim Hist. Trev. 1,711. Grandidier Oeuvres 3,334. 4) vom mai aus Portenau für Metz dessen original in Pertzens ausgabe benutzt ist. 5) vom mai aus Forum Julii: Schannat Vind. 1,196 fehlerhaftes fragment. 6) ohne datirung Fontes rer. Austr. II 25,374. — [Ich reihe nach der datirung der ersten erhaltenen ausfertigung ein. Dass diese gerade an Bisanz kam, mag damit zusammenhängen, dass der erzbischof, nie als zeuge, aber nr. 1920 als anwesend genannt, nach ganz kurzem aufenthalte heimgekehrt zu sein scheint. Es könnte nun zweifelhaft scheinen, ob die zunächst der ausfertigung vom ian. für Bremen entnommenen zeugen schon hier passen. Aber ich habe bereits Beitr. zur Urkkl. 2,382 darauf hingewiesen, dass trotz einiger abweichungen die zeugenreihen nicht den einzelnen ausfertigungen entsprechen, sondern wesentlich die der ersten ausfertigung wiederholt haben müssen. Das bestätigt sich nicht allein dadurch, dass alle zeugen mit ausnahme des überhaupt nur hier genannten bischof von Faenza auch anderweitig schon im dec. nachweisbar sind, sondern es ergibt sich sogar, dass die zeugenreihe nur im dec. passt; mag die nichtnennung des landgrafen von Thüringen weniger ins gewicht fallen, so lässt die aufführung des Gebhard von Arnstein, vergl. nr. 1911, darüber keinen zweifel.] 1917

dec. 00 | Ravenne | belehnt den markgrafen Johann von Brandenburg und eventuel dessen bruder Otto und deren erben mit der mark Brandenburg und allen andern lehen welche weiland Albert markgraf von Brandenburg deren vater vom reiche trug, und bestätigt ihnen in gleicher weise das herzogthum Pommern wie das derselbe Albert und dessen vorfahren von seinen vorfahren am reiche trugen. Mit goldbulle. Z.: B. patr. v. Aglei, die erzb. v. Magdeburg Ravenna u. B. v. Palermo, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, v. Worms, v. Osnabrück, N. v. Reggio, v. Imola u. v. Brixen, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran u. B. v. Kärnthen, der landgr. v. Thüringen, H(einr.) gr. v. Waldenberg, L. landgr. v. Leuchtenberg, A(dolf) gr. v. Schauenburg, H. gr. v. Ortenburg, L. gr. v. Hallermund, M. gr. v. Mühlberg, G. v. Arnstein reichslegat in Italien, Gunz. truchs., C. schenk v. Clingenberg, Th. gr. v. Acerra, M. markgr. v. Lancea, B. gr. v. Loreto, Rich. cämmrer. Ego Sifridus etc. Gercken Cod. Brand 7,28. Dreger Cod. Pom. 1,149. Hertzberg Recueil 1,353. Ludewig Reliq. 12,627. Huill. 4,270. Riedel Cod. Brand. II 1,12. Cod. Pomeraniae 1,431. Vgl. Klempin Pommersches Urkkb. 1,219. — [Da ich früher, auf die urk. des legaten vom 27 dec., vgl. nr. 1911, noch nicht aufmerksam geworden, und auf die nichtnennung von Apuliern zu grosses gewicht legend, diese wie die meisten der andern urkk. erst nach weihnachten eingereiht hatte, so hielt ich, vgl. Mittheilungen des österr. Instituts 1,33, die zeugenreihe für eine nichteinheitliche. Bei der ietzigen anordnung ergeben sich in ihr keine widersprüche.] 1918

— 00 | —— | verleiht dem Deutschorden auf bitte des deutschordensmeisters Hermann ein stück unbebautes land in der gemarkung der stadt Accon: de orto Acconensis episcopi usque ad turrim sti Spiritus, et alio latere de via que ducit ad Saphet usque ad fluvium. Z.: Balianus dominus Sydonensis, Oddo de Montebeliardo regni Jerosolimitani conestabulus, Warnerus Teutonicus, frater Terrisius preceptor domorum hospitalis sancti Johannis in Apulia, Zacharias senescalcus Antiochenus, Thomas comes Acerrarum, Manfridus marchio Lanza, Berardus comes Loreti, Ricardus camerarius. Duellius Hist. equit. Teut. 2,7 und Huill. 4,297 abgekürzt. Strehlke Tab. ord. Theut. 60 vollst. — [Die drei ersten zeugen sind 1231 sept. 28 urkundlich im morgenlande nachweisbar, vergl. Huill. Intr. 341; insbesondere erscheint Balian gerade in dieser zeit als führer der dem kaiserlichen statthalter widerstrebenden barone; die eingehende darstellung in der Cont. Guill. Tyr. schliesst die annahme, dass er in dieser zeit Syrien verlassen, zweifellos aus; für den 3 mai 1232 ist in ihr wieder ausdrücklich anwesenheit des Balian und des Otto zu Accon bezeugt. Damit ist eine anwesenheit zu Ravenna, wie sie auch Röhricht Beitr. 2,267 anscheinend nur nach dieser zeugenschaft annimmt, nicht wohl zu vereinen. Es kommt hinzu, dass genau mit derselben bezeichnung, nur dass es Alemannus statt

| 1231 | | | |
|---|---|---|---|
| | | Teutonicus heisst, diese drei die zeugenreihen der 1229 apr. zu Accon für den orden ausgestellten urkk. eröffnen. Am wahrscheinlichsten sind ihre namen willkürlich aus einer frühern urk. entnommen oder wiederholt; möglich auch dass ein auf diese schenkung bezügliches aus dem morgenlande gekommenes aktenstück vorlag, aus dem sich die zustimmung dieser grossen ergab. — Es ist auffallend, dass hier keiner der deutschen grossen zeuge ist, wohl aber Apulier, während diese wieder in keiner der urkk. für das kaiserreich, ausser nr. 1918, genannt werden.] | 1919 |
| dec. 25 | Ravenne | Weihnachten. Imperator Ravenne curiam celebrat die natalis domini, ibidem imperiali diademate insignitus. Ann. Colon. Imperiali diademate se coronavit. Ann. Cremon. — Entlassung der aus dem königreich: Mense decembri imperator apud Ravennam natale domini magnifice celebrat. Et eo die licentiam dedit omnibus de regno qui secum iverant in propria revertendi. Der graf von Acerra, vom kaiser zum capitän des königreichs bestellt, war im ian. bereits zurückgekehrt. Rich. Sangerm. | a |
| — 00 | —— | bestätigt auf bitten des vor ihm erschienenen erzbischof Nicolaus von B i s a n z den durch constitution seines sohnes könig Heinrich und durch urtheil der fürsten geschehenen widerruf aller von den bürgern von Bisanz eidlich gemachten einungen, constitutionen und neuerungen, nachdem ihm über brief des königs und urtheil der fürsten zeugnisschreiben der äbte von S. Vincenz zu Bisanz und Belleval vorgelegt waren. Z.: B. patr. v. Aglei, der erzb. v. Magdeburg, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofkanzler, H. v. Worms, v. Osnabrück u. N. v. Reggio, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran, B. v. Kärnthen, H. landgr. v. Thüringen, gr. Heinr. v. Ortemberg, gr. Heinr. v. Nassau, Wern. v. Boland. Huill. 4,279. Gallia christ. 15,77. — Diese und die folgenden urkk. könnten allerdings auch schon vor weihnachten ausgestellt sein. Aber keiner der zeugen weist bestimmter auf die frühere zeit, während alle auch noch im ian. genannt werden. Das incarnationsiahr gibt keinen halt, da 1231 bis in den febr. fortgezählt wird. | *1920 |
| — 00 | —— | nimmt abt und capitel des cistercienserklosters B u c h an der Mulde in seinen besondern schutz, und bestätigt denselben die von Heinrich von Chorun ihnen geschenkten güter. Z.: B. patr. v. Aglei, die erzb. v. Magdeburg u. Ravenna, die bisch. v. Bamberg, S. v. Regensburg kaiserl. hofkanzler, von Osnabrück, Brixen, Modena u. N. v. Reggio, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran, B. v. Kärnthen, gr. H. v. Ortemberg, Wern. und Phil. v. Boland, G. v. Hohenloch. Ego Sifridus etc. Schöttgen et Kreysig Dipl. 2,179. Huill. 4,276. | 1921 |
| — 00 | —— | verleiht dem bischof Ubert von C o m o auf dessen bitte die metalladern welche sich in dessen bisthum vorfinden möchten. Z.: B. patr. v. Aglei, die erzb. v. Magdeburg und Ravenna, B. herz. v. Kärnthen, H. gr. v. Ortenburg, Gottfr. u. Conr. v. Hohenloch. Ughelli Italia sacra 5,299. Huillard 4,281. | 1922 |
| . . . . | . . . . | fordert auf bitten des bischof Ubert von C o m o (1227—59) die bürger von Lugano zum gehorsam gegen denselben auf, da sie und ihr ort zweifellos der hoheit der kirche von Como unterworfen seien. Tatti Ann. di Como 2,936. Huill. 4,282. — Ohne die königstitel, welche ebenso wie die datirung vom abschreiber ausgelassen sein dürften. Von Tatti und Rovelli St. di Como 2,326 zu 1233 gesetzt; beim mangel bestimmterer anhaltspunkte wohl am geeignetsten mit Huill. hier einzureihen. | *1923 |
| — 31 | . . . . | (in domibus vivarii sti Laurentii) dem Richard de Molino iustitiar von Abruzzo, die burg Montis sti Poli für die curie zu übernehmen und nach rath des provisor castrorum Robert de Busso bewachen zu lassen. Exc. Massil. nr. 22, W. 626. — Mit ultimo decembris, quinte ind. Wegen ort und iahr vgl. die anmerkung Winkelmanns. Die einordnung in den Exc. und die stellung der erwähnten personen sprechen allerdings so bestimmt für 1231, dass ich nun hier einreihe, während ich früher, ohne die sich daraus ergebenden schwierigkeiten zu verkennen, mich für 1246 entschieden hatte. Aber es bleiben mir die grössten bedenken: 1) Während das itinerar 1246 die auffallendste unterstützung bietet, stimmt es hier nicht. Dass das mandat in abwesenheit des kaisers von der regentschaft erlassen sei, ist mir desshalb unwahrscheinlich, weil diese schwerlich im kaiserlichen thiergarten ihren sitz genommen haben dürfte. Ist an 1231 festzuhalten, so möchte ich eher annehmen, es sei decembris für novembris verschrieben. 2) Die ortsangabe ist 1231 an und für sich sehr auffallend. Sie findet sich in anderweitigen datirungen erst 1241 oct. 2, dann wieder 1247 ian. Das frühere nichtvorkommen aber wird dadurch gewichtig, dass das erhaltene regest des kaisers im frühiahr 1240 sechs wochen lang | |

1231

in die gegend von Foggia fällt, ohne dass auch nur ein mandat aus dem thiergarten datirt wäre. Dass die dortigen bauten erst vom kaiser herrührten, ersehen wir aus Jamsilla ap. Mur. 8,572, wonach 1255 das päbstliche heer, als es ausser in Foggia selbst auch in oppido Sti Laurentii de Caraman lagerte, die häuser zerstörte, quas imperator Fredericus construi fecerat in riveria (vivario?) Sti Laurentii. Manfred liess sie dann besetzen und wiederbefestigen, um die verbindung zwischen Foggia und S. Lorenzo zu hindern. Mit der dadurch bezeichneten lage stimmt die angabe bei Villani l. 6 c. 1, wonach der kaiser il parco dell'uccellagione al Pantano di Foggia anlegte; denn Pantano liegt zwischen Foggia und S. Lorenzo. Findet sich unweit davon der name Palazzo, so hängt das möglicherweise mit den bauten des kaisers zusammen. Hält sich dieser sept. 1229 zu S. Lorenzo selbst auf, wie er auch febr. 1230 dort urkundet, so dürfte sich auch das dafür geltend machen lassen, dass damals das kaiserliche lustschloss in der nähe noch nicht bestand, sondern erst in späterer zeit erbaut wurde. *1924

1232

ian. 00 — Ravenne — nimmt den unermesslich treuen bischof Conrad von Osnabrück mit kirche capitel leuten besitzungen und gütern in seinen und des reichs besondern schutz. Möser Osnabr. Gesch. her. von Abeken 4,206. Huill. 4,292. — Mit 1231. [Die urkk. für Osnabrück sind vorangestellt weil der bischof abgesehen von den wiederholungen von nr. 1917 im ian. nicht mehr zeuge ist. — Vgl. auch unten zum mai die für Osnabrück ergangenen, aber erst zu Pordenone beurkundeten rechtssprüche.] 1925

— 00 — —— — bestätigt demselben und seiner kirche alle von demselben erworbenen vogteien über die güter der bischöflichen tafel des capitels und anderer klöster und pfarrkirchen. Z.: B. patr. v. Aglei, die erzb. v. Magdeburg u. Ravenna, die bisch. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofkanzler, Brixen, Worms, Reggio, Modena u. Imola, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran, B. v. Kärnthen, die gr. H. v. Ortenburg u. H. v. Waldenberg, C. schenk, Gotfr. u. Conr. v. Hohenloe, Wern. u. Phil. v. Boland. Ebendas. 4,204. Huill. 4,291. — Mit 1231. 1926

— 00 — —— — bekundet (für die kirche von Bremen) die verordnung gegen die autonomie der bischöflichen städte. Vgl. oben nr. 1917. — Mit 1231. *1927

— 00 — —— — nimmt auf bitte des bischofs Sifrid von Regensburg seines hofcanzlers das augustinerkloster Ror nach dem vorbild seines grossvaters mit den dortigen klosterbrüdern und zugehörigen gütern und leuten in seinen und des reichs schutz, doch mit vorbehalt der dem hochstift Regensburg daran zustehenden besondern rechte. Z.: B. patr. v. Aglei, die erzb. v. Magdeburg, Ravenna u. B. v. Palermo, die bisch. E. v. Bamberg, v. Worms, Brixen, N. v. Reggio u. v. Modena, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran, B. v. Kärnthen, gr. H. v. Ortenburg, der gr. v. Nassau, gr. Conr. v. Hohenlohe, C. schenk, Wern. v. Boland, M. markgr. Lanza, Rich. cämmerer. Ego Sifridus etc. Hund Metrop. 3,260. Mon. Boic. 16,115. Dalhammer Canonia Rorensis 41. Huill. 4,288. — Mit 1231. 1928

— 00 — —— — nimmt auf bitte des abtes Walter das kloster Mölk mit leuten und gütern in den reichsschutz. Z.: B. patr. v. Aglei, die erzb. v. Magdeburg, Ravenna u. B. v. Palermo, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofcanzler, v. Worms u. N. v. Reggio, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran, B. v. Kärnthen, gr. H. v. Ortenburg, der gr. v. Nassau, Wern. v. Boland, gr. Conr. v. Hohenlohe. Huber Austria ill. 18. Huill. 4,293. — Mit 1231. 1929

— 00 — —— — bestätigt auf bitte desselben den von Heinrich von Chunring damals rector von Oestreich zwischen dem abt und Seifrid von Chalchaw wegen gütern in Rasenfeld gegebenen rechtsspruch, da er der consuetudo terre entspreche. Huber Austria ill. 19 extr. Keiblinger Gesch. von Melk 1,1139 ex or. vollst. — Mit 1231. 1930

— 11 — —— — gebietet dem deutschordensmeister Hermann dass er dem abt Rainer von Monte Amiate die privilegien seiner kirche zurückgebe, welche wegen dem von demselben zu leistenden huldigungseid deponirt waren. Or. in Florenz. [Sollte nach Siena abgegeben sein, wurde aber an beiden orten, wie früher von mir, auch von Winkelmann, vgl. N. Archiv 5,24, vergeblich gesucht.] 1931

— 14 — —— — Versammlung wegen der lombardischen angelegenheit im erzbischöflichen pallaste, an welcher die podestaten von Parma, Cremona, Pavia und Modena mit boten ihrer städte und boten von Tortona theilnehmen; es werden beschlüsse gegen Mailand gefasst. Corio Ist. di Milano. Ebenso Rubeus bei Graevius 7ª,386, der ausserdem noch die botschaft von Genua mit richtiger angabe der namen erwähnt; doch könnte er seinen bericht aus Corio und Ann.

1232

Jan. zusammengesetzt haben. Diese versammlung mag es auch treffen, wenn Sigonius De regno Ital. (Francof. 1591) l. 17 s. 27 zweifellos irrig zum römerzuge 1220, an dem der erzbischof von Magdeburg nicht theilnahm, erzählt: Ravennam est ventum atque ubique solemne sacramentum expressum. Magdeburgensis cum in consilium venisset, presentibus Cremonensium ac Mutinensium oratoribus iureiurando Ravennates adegit se Bononiensibus Faventinis eorumque sociis bellum facturos, si Friderico legatisque eius dicto audientes esse recusavissent. Im april 1226 scheint das weniger zur sachlage zu stimmen. — Eine andere öffentliche versammlung, deren tag nicht bekannt ist, wurde in anwesenheit der deutschen und italienischen fürsten in der domkirche gehalten, in welcher der kaiser nach Ann. Jan. 178 insbesondere verbot, podestaten aus den rebellischen städten zu nehmen. Dieser muss die abermalige, wahrscheinlich am 14 ian. erfolgte verhängung des reichsbannes gegen die bundesstädte schon vorhergegangen sein, da zur rechtfertigung der wahl eines Mailänders zum podesta von Genua für das folgende iahr auch geltend gemacht wird, sie sei geschehen, antequam (imperator) in bannum aliquod posuisset ipsos Lombardos. Vgl. auch nr. 1959. *a

ian. 00 — Ravenne — genehmigt dass die von den reichsedeln von Hönberg an den grafen Heinrich von Ortenburg verpfändeten reichslehnbaren güter zu Hochstädt und die burg Pfaffenhoven bis zur auslösung in des letztern besitz bleiben. Huschberg Gesch. von Ortenburg 81 extr. 1932

— 00 — — nimmt die stadt Comacchio als ein besonderes gut des reichs und deren bürger als ehrbare männer in seinen und des reichs schutz, und bestätigt ihnen alle besitzungen und rechte welche sie seit den zeiten seines grossvaters und vaters inne haben. Z.: B. patr. v. Aglei, die erzb. v. Magdeburg, Ravenna u. Palermo, die bisch. Sifr. v. Regensburg hofcanzler, von Brixen, Chur, Modena, Reggio und Imola, die herz. v. Sachsen, Meran u. Kärnthen, der landgr. v. Thüringen, die gr. H. v. Ortenburg, H. v. Nassau u. S. v. Spanheim, dann G. v. Boland, Gunzelin und Richard hofkämmerer. (Muratori) Piena espositione dei diritti imperiali sopra Comacchio 362. Lünig Cod. Italiae 1,1579 und 4,23. Huill. 4,295. Ferro Istoria di Comacchio 269. Risposta per il diritto imp. sopra Comacchio nr. 2. — [Für die zurückstellung dieser und der folgenden urkk. war das auftreten des bischofs von Chur massgebend. Dagegen wird der von Brixen im febr. nicht mehr genannt.] — Mit 1231. 1933

— 00 — — bekundet (für die kirche von Cöln) die verordnung gegen die autonomie der bischöflichen städte. Vgl. oben nr. 1917. In der zeugenreihe fehlt die sigle des bischofs von Bamberg; Regensburg steht vor Worms; der bischof von Chur ist zwischen Osnabrück und Reggio, C. v. Hohenlohe zwischen Nassau und Spanheim eingeschoben; statt Werner heisst es nur G. de Bolandia; Richard heisst imp. aule camerarius. Apologie des erzstift Cöln 11. (Bossart) Securis 41. — Mit 1232. Die zeugenreihe, die in dieser gestaltung dann auch für spätere ausfertigungen massgebend wurde, ist zunächst nur wiederholung aus nr. 1917, während schon hier ausser Gebhard von Arnstein auch der bischof von Osnabrück der zeit der ausfertigung nicht mehr entsprechen wird; doch zeigt sich noch eine rücksichtnahme auf dieselbe durch einschiebung des bischof von Chur. *1934

— 00 — — bekundet (für die kirche von Worms) die verordnung gegen die autonomie der bischöflichen städte. Vgl. oben nr. 1917. Zeugen mit den abänderungen von nr. 1934; es fehlt weiter die sigle des bischof von Regensburg und der bischof von Reggio ist nicht genannt. Schannat Hist. Worm. 110. — Mit 1232. *1935

— 24 — — (ap. monasterium s. Johannis ev.) Albert erzbischof von Magdeburg, graf und legat der Romaniola, bestellt den Lazarin von Ravenna zu seinem boten zur ladung des grafen Aginulf von Modigliana und seiner neffen, der söhne Marcwalds, um sich in seiner streitsache mit dem erzbischofe von Ravenna vor ihm zu verantworten. Z.: Mainardin bisch. v. Imola, Petrus de Spello iudex u. Conr. caplan des erzbischofs. Ego Lantelmus de Papia imp. curie not. Tarlazzi Appendice 1,143. *1936

feb. 00 — — cassirt auf klage des patriarchen Berthold von Aglei und nach rath seiner fürsten alles was die städte und orte des patriarchats und insbesondere Pola, Capo d'Istria und Parenzo durch wahl von podestaten, consuln und richtern, durch auflegung von abgaben, prägung von münzen, anlegung von zöllen, schutz der schuldner und sonst von den regalien sich anmassten und was derartiges in der ganzen iurisdiction des patriarchen per herimannos aut nobiles, qui vocantur edelingenses, geschehen sei; befiehlt, da die gerichtsbarkeit in ganz Istrien dem

1232

patriarchen zusteht, dass die appellationen an diesen und von ihm an den kaiser gehen sollen, und bestimmt dass beim verkauf von amtslehen ohne zustimmung des patriarchen, von denen der käufer behauptet, dass sie frei seien, der beweis dem patriarchen zustehen soll. Z.: die erzbisch. v. Magdeburg u. Palermo, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofcanzler, H. v. Worms, v. Chur, N. v. Reggio u. G. v. Brescia, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran, B. v. Kärnthen, (H.) landgr. v. Thüringen, die gr. Heinr. v. Ortenburg, H. v. Nassau, v. Spanheim, v. Hochstaden, v. Dietz, Gunzelin, Wern. v. Boland, Markwald v. Roffingen (Boff.), Rich. cämmerer. Acta et dipl. e tab. Veneto 1,16 extr. Joppi Aggiunte al codice dipl. Istro-Tergestino (Udine 1878) s. 19. Winkelmann Acta 286. — Mit 1231. Letzte erwähnung des hofcanzler als zeugen, der dann am 19 märz bei könig Heinrich zu Augsburg ist. *1937

feb. 00 Ravenne gestattet auf bitte des bischofs Johann von Sabina frühern erzbischofs von Bisanz dem von diesem gestifteten nonnenkloster cistercienserordens Sta Maria de Battan in der stadt Bisanz auf einem demselben gehörigen grundstück einen ofen (furnum) zu errichten. Z.: B. patr. v. Aglei, die erzb. A. v. Magdeburg u. T. v. Ravenna, die bisch. v. Bamberg, Worms, Chur, Imola u. Modena, die herz. Alb. v. Sachsen, O. v. Meran, B. v. Kärnthen, die gr. Heinr. v. Ortenburg, H. v. Nassau, v. Spanheim, dann Gunzelin, Wern. v. Boland, Rich. cämmerer. Mém. et doc. pour l'hist. de la Franche Comté 3,521. Huill. 4,297. — Mit 1231. 1938

— 00 —— bestätigt dem Morfinus de Lamole von Mori und dessen söhnen die denselben von den bischöfen Friedrich und Albert von Trient ertheilten und vom bischof Gerhard bestätigten investituren über den gerichtsstand und andere rechte und ehren. Z.: B. patr. v. Aglei, der erzb. v. Magdeburg, die bisch. H. v. Worms, v. Chur, Imola u. N. v. Reggio, die herz. v. Sachsen, O. v. Meran, B. v. Kärnthen, die gr. H. v. Ortenburg u. H. v. Nassau, die gr. v. Spanheim, Wern. v. Boland. Böhmer Acta 789. — Mit 1231. *1939

— 22 —— wiederholt wörtlich seine bei seiner kaiserkrönung gegebenen verordnungen gegen die ketzer vom 22 nov. 1220, wonach die Catharer Patarener Speronisten Leonisten Arnaldisten und andere ketzer iedes geschlechts ehrlos rechtlos und gebannt sein, deren güter aber confiscirt werden sollen, mit näheren bestimmungen über die vorläufig verdächtigen und die pflichten der obrigkeiten in bezug auf die [austreibung] der anerkannten ketzer, und dem schliesslichen neuen zusatz: Adicimus insuper quod hereticus convinci per hereticum possit, et quod domus Patarenorum receptatorum defensorum et fautorum eorum, sive ubi docuerint aut manus aliis imposuerint, destruantur nullo tempore restructure. Mon. Boic. 30ª,184 aus einem für Wirzburg ausgefertigten or. Mon. Germ. 4,287. Huill. 4,298. — Wurde später wiederholt: Cremona 14 mai 1238, Verona 26 iuni 1238, Padua 22 feb. 1239. 1940

märz 00 —— bestätigt dem kloster Sta Cristina bei Pavia ein eingerücktes privileg Friedrichs I d. d. Lodi 17 ian. 1185. Z.: B. patr. v. Aglei, die erzbisch. A. v. Magdeburg, v. Salzburg, Ravenna u. B. v. Palermo, die bisch. E. v. Bamberg, H. v. Worms, v. Reggio u. Imola, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran, B. v. Kärnthen, gr. Heinr. v. Ortenburg, Wern. v. Boland, Rich. hofcämm. Ego Sifridus etc. Robolini Notizie storiche di Pavia 3,387 u. Huill. 4,305 ohne den anfang. — [Der erzbischof von Salzburg ist im märz schwerlich zu Ravenna gewesen. Gehört die von ihm am 2 märz zu Villach ausgestellte urk., Meiller Salzb. Reg. 255, zu diesem iahre, was freilich nicht zweifellos, so wäre das unbedingt ausgeschlossen. Doch dürfte auch schon der umstand genügen, dass der erzb. anderweitig erst im apr. zeuge ist. Auch der recognoscirende kanzler war erst im apr. wieder beim kaiser, worauf allerdings kein gewicht zu legen. Dagegen kann die zeugenreihe im allgemeinen, welche sich denen des febr. genau anschliesst, insbesondere wegen der italienischen bischöfe nicht erst in den apr. gehören. Gehört Werner von Boland ihr ursprünglich an, so wird sie in den ersten tagen des märz entstanden sein, da Werner am 19 märz zu Augsburg ist; vergl. Reg. Henr. (VII). Danach wird die reinschrift erst im apr. gefertigt und dabei der erzbischof zugefügt sein.] 1941

— 00 —— verkündigt allen geistlichen und weltlichen fürsten prälaten herrn amtleuten richtern und überhaupt allen im reich seinen entschluss in gemässheit seiner pflichten aufs strengste gegen die ketzer zu verfahren, und verordnet in dessen gemässheit: 1) alle von der kirche verdammten und dem weltlichen richter übergebene ketzer sind nach gebühr (mit dem tode) zu bestrafen; 2) solche welche aus furcht vor dem tod zur kirche zurückkehren sind ewig gefangen zu halten; 3) die von den päbstlichen inquisitoren und freunden der rechtgläubigkeit aufgefundenen ketzer

1232

sind während der untersuchung in strengem gewahrsam zu halten; 4) gleich den ketzern sind alle zu bestrafen welche sie hegen und irgendwie begünstigen; 5) überwiesene ketzer welche sich nach einem andern ort begeben, sind sobald sie erkannt worden der gebührenden strafe zu unterwerfen; 6) ketzer welche aus furcht vor der todesstrafe ihre ketzerei abschwören aber rückfällig werden, sind mit dem tode zu bestrafen; 7) ketzer so wie deren heger und begünstiger sollen kein recht auf proclamation und appellation haben, damit auf alle weise aus dem glaubenstreuen Deutschland diese schmach entfernt werde; 8) die erben und nachkommen der ketzer so wie ihrer heger und begünstiger sollen bis in die zweite generation aller weltlichen begünstigungen und öffentlicher würden und ehren beraubt sein, mit ausnahme rechtgläubiger kinder welche ihre ketzerischen eltern zur anzeige bringen. Schliesslich nimmt er die predigerordensbrüder zu Wirzburg (zu Regensburg u. s. w.) welche in Deutschland (im kaiserreiche) mit der verfolgung der ketzer beauftragt sind und andere personen die sich damit beschäftigen in seinen besondern schutz, und empfiehlt sie allen reichsgetreuen zu wohlwollendem empfang, zu schutz rath geleit und hülfeleistung. Commissi nobis—apparere. Mon. Boic. 30ᵃ,186 und 189. Mon. Germ. 4,288. Huillard 4,300. Brem. Urkb. 1,200. Aus den für die dominicanerklöster zu Wirzburg Regensburg und Bremen gemachten ausfertigungen. Oest. Archiv 82,165 extr. der ausfertigung für das dominicanerkloster zu Friesach. Ausfertigung für die dominicaner zu Strassburg erwähnt Strassb. Urkkb. 1,181. [Die nennung auch der minoriten zu Regensburg bei Huill. 4,302 muss auf versehen beruhen.] Wurde später wiederholt Cremona 14 mai 1238, Verona 26 iuni 1238, Padua 22 feb. 1239. [Dass, wie Huill. 4,303 annimmt, auch die verordnung: Inconsutilem tunicam, vergl. zu 14 mai 1238, verkündigt sei, ergibt sich wenigstens nicht aus Reg. Boica 2,208.] — Diese verordnung giebt wohl den rechten schlüssel zu den betreffenden vorgängen in Deutschland bis zur anklage gegen den grafen Gotfrid von Sain und zur ermordung des Conrad von Marburg im iahr 1234. [Ueber die bedeutung dieser verordnung vgl. meine untersuchung in den Mittheilungen des österr. Institut 1,215 ff.] 1942

märz 00 | Ravenne | erklärt für nichtig alle verkäufe und veräusserungen von solchem was dem reiche gehört, sive consistant in mero imperio sive in mixto vel iurisdictione, welche der graf von Provinz oder andere mit seiner zustimmung als er unter fünf und zwanzig iahren war irgend einer gemeinde der grafschaften Provinz und Forcalquier machte, insbesondere der gemeinde Marseille que dicitur vicecomitalis; illa lege qua cavetur quod sacramentum puberum sponte factum super contractibus debeat observari vel lege alia non ostante. Winkelmann Acta 288 ex or. *1943

— 00 | — | verordnet als ewiges gesetz in der grafschaft Provinz und Forcalquier dass gemeinden und einzelne, welche lehen oder land, gerichtsbarkeit oder herrlichkeit von dem dortigen grafen tragen, und ohne erlaubniss und befehl des reichs, krieg und aufruhr mit verletzung ihres eides erheben, welche eide verschwörungen partheiungen und gesellschaften wider den genannten grafen eingehen, alles dessen was sie in gedachten grafschaften wie vorsteht tragen und haben von rechtswegen verlustig sein, und dass alle diese gegenstände der grafschaft und dem grafen heimfallen sollen. Papon Hist. de Prov. 2,64. Mon. Germ. 4,289. Huill. 4,309. 1944

— 00 | — | befiehlt allen seinen beamten und getreuen den bischof Petrus von Ravello an dem seiner kirche zustehenden plateaticum der stadt Ravello und an den sonstigen derselben durch die privilegien der fürsten und herzoge verliehenen rechten und freiheiten nicht zu beeinträchtigen. Volpicella Sopra la recente publicazione di un codice delle consuetudini di Amalfi (Napoli 1876) s. 15. Winkelmann Acta 287. — Vgl. nr. 1899. *1945

— 00 | — | bestätigt dem erzbischof Gerhard von Bremen auf dessen bitte die schenkung welche Heinrich pfalzgraf am Rhein der kirche Bremens sowohl an gütern als an dienstmannen aus seinem erbgut in dem bisthum Bremen und wo sonst gemacht hat. Mit goldbulle. Z.: B. patr. v. Aglei, die erzbisch. A. v. Magdeburg u. v. Ravenna, die bisch. E. v. Bamberg, H. v. Worms, v. Pola, N. v. Reggio u. G. v. Brescia, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran u. B. v. Kärnthen, gr. H. v. Ortenburg, L. landgr. v. Leuchtenberg, com. W. de Halrenach [Hallermunt?], com. G. de Sanniis [Gerhard v. Salm; vgl. nr. 1883] Manfr. markgr. Laucia, gr. B. v. Loreto, gr. Alduinus [von Giraci südöstlich von Cefalù; vgl. zum aug. 1234 u. Huill. 5,817]. Lindenbrog Script. Ed. II. s. 173. Tolner Hist. Pal. 63. Or. Guelf. 3,665. Lappenberg Hamb. Urkb. 1,428. Huill. 4,308. — [Diese bestätigung wird in der Sächs. Weltchr. c. 360 erwähnt. — Wohl kurz vor der abreise ausgestellt, da mehrere zeugen anderweitig erst zu Venedig genannt werden.] 1946

1232

märz 7 | Ravenne | Abreise am abend als der kaiser hört dass die cardinäle Jacob von Palestrina und Otto von S. Nicolaus in carcere Tulliano, welche am 1 märz zu Bologna mit den Lombarden verhandelt hatten, auf dem wege zu ihm nach Ravenna sind. Die dominico 7. mensis martii inter nonam et vesperas cum parva turba militum de ipsa privatim exiens civitate, equitando ad maris pervenit littora. Ann. Plac. — [Diese zeitangabe wird sicher gestellt durch ein schreiben der boten von Brescia, wonach die cardinäle an demselben 7 märz aufbrachen. Ficker Ital. Urkk. 868. Es ist daher nicht richtig, wenn Ann. Col. die abreise um mitte fasten (märz 21) setzen.] a

— 00 | Loereti | Aufenthalt zu Loreo östlich von Adria. Deinde cursum navigando per Padi undas Loeretum direxit, ibi moram faciens. Verhandlungen mit venetianischen gesandten wegen besuches der stadt, welche denselben communicato conscilio gestatten. Ann. Plac. *b

— 00 | Venetiis | Empfang feierlicher. Itinere transiens per Venetias ibidem honorifice suscipitur et ingressus ecclesiam beati Marci super altare eiusdem dona offert regalia auro et gemmis decorata. Ann. Col. — Imperatore aput Ravennam adventum filii et principum expectante Venecienses se sibi subdiderunt ipsum cum tripudio honorifice susceperunt ibique in die purificationis sancte Marie coronatus processit. Ann. Scheftlar. — ‚Statt purificationis wird annunciacionis zu lesen sein.‘ [Ein aufenthalt zu Venedig noch am 25 märz würde mit der urk. vom 29 zur noth vereinbar sein. Aber nach den Ann. Plac. blieb der kaiser nur vier oder fünf tage zu Venedig, während doch kaum anzunehmen ist, dass er sich zwei wochen lang zu Loreo aufhielt.] c

— 00 | — | gestattet in betracht der zuneigung welche ihm Johann Tiepolo doge von Venedig und das ganze volk des herzogthums vormals und besonders ietzt bei seiner durchreise bewährt haben, den Venetianern genannte handelsfreiheiten in Sicilien und dessen nebenländern, namentlich sollen sie überall kaufen und verkaufen dürfen und dabei in Apulien Calabrien und dem fürstenthum (Capua) von iedem handelsgeschäft nur anderthalb vom hundert des betrags entrichten, ferner sollen sie für die ganze last iedes schiffes womit sie landen nur eine unze abgeben, weiter sollen sie im königreich testamente machen dürfen, und iedenfalls soll der nachlass solcher Venetianer die dort sterben deren erben zukommen; bewohner des königsreichs sollen nur in diesem erkaufte waaren nach Venedig verführen; bei klagen gegen Venetianer soll die tertiaria von ihnen nicht gefordert werden; bei schiffbruch sollen die Venetianer mit allen geretteten sachen gesichert sein und von den beamten unterstützt werden. Mit goldbulle. Z.: B. patr. v. Aglei, die bisch. E. v. Bamberg u. der v. Worms, die herzoge v. Sachsen, Meran u. Kärnthen, der landgr. v. Thüringen, die gr. H. v. Ortenberg u. (H. v. Waldenburg, der landgr. v. Leuchtenberg), comes Sene, der markgr. v. Vohburg, der markgr. Lancea, Jordan Filangerius marschall, Tebald Franciscus, Rich. cämmerer. Ego Sifridus etc. Fantuzzi Mon. Rav. 6,282 schlechter abdruck aus dem Codex Trevisanus. Huill. 4,310. — [Der canzler war in dieser zeit sicher nicht beim kaiser, vergl. oben nr. 1937; also ein weiterer beleg für nennung des abwesenden canzler in der recognition. Die eingeklammerten zeugen finden sich bei B., aber nicht in den drucken. Der comes Sene, der nun mehrfach unter den zeugen genannt wird, ist für den grafen Heinrich von Sain gehalten. Das ist wenigstens dann unstatthaft, wenn dessen unter 4 märz 1231 am Rhein ausgestellte urk., Mittelrh. Urkkb. 3,333, zu 1232 gehört, wie das allerdings wahrscheinlich. Einen andern grafen von Sain gab es damals nicht. Auch keinen grafen von Siena, an den Görz Mittelrh. Reg. 2,533 denkt. Trotz der starken abweichung des namens dürfte doch vielleicht der anderweitig nur in nr. 1946 genannte graf Gerhard von Salm gemeint sein.] — Für das finanzwesen Friedrichs II und die damaligen handelsverhältnisse sehr wichtig. — Die Ann. Plac. Gib. erwähnen, dass die Venetianer auf das anerbieten des kaisers, ihnen eine gunst gewähren zu wollen, sich sicherheit beim schiffbruch erbeten hätten. 1947

— 00 | — | nimmt den abt Johann von St. Nicolaus de littore Rivoalto bei Venedig und dessen klosterbrüder mit allen ihren besitzungen im kaiserreich in seinen besondern schutz, verordnet dass sie die von denselben dem reich zukommenden abgaben selbst erheben und nur ihm oder seinen besondern boten aushändigen sollen, und will dass das kloster auch dann seine gutseinkünfte aus dem reich beziehen soll wenn zwischen Venedig und den reichsstädten ein krieg besteht. Z.: B. patr. v. Aglei, die bisch. E. v. Bamberg, H. v. Worms u. E. v. Pola, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran u. B. v. Kärnthen, gr. Heinr. v. Ortenburg, Gunzelin truchs., Albert Sudelle, Manfr. markgr. Lancia, gr. Alduin, gr. Berard v. Loreto, Rich. cämmerer. Ego Sifridus etc. Margarini Bull. Cass. 2,266. Cornelius Mon. eccl. Venet. 9,107. Huill. 4,313. 1948

| 1232 | | |
|---|---|---|
| märz 00 | Venetiis | bestätigt dem abt Paul von St. Georg in Venedig das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Venedig 17 aug. 1177. Mit goldbulle. Z.: B. patr. v. Aglei, die bisch. E. v. Bamberg, H. v. Worms u. der v. Pola, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran u. B. v. Kärnthen, gr. H. v. Waldenberg, markgr. Lancea, Rich. hofcämmerer. Ego Sifridus etc. Cornelii Mon. eccl. Venet. $11^b$,241. Huillard 4,315. 1949 |
| . . . | apud Aquilegiam | Ankunft von Venedig her zur see. Deinde de ea exiens civitate per maris undas sic navigando Aquilegiam accedere festinavit, locuturus cum Alamanie principibus. Ann. Plac. — Dass der kaiser die von Deutschland kommenden fürsten noch nicht antraf, ergeben die zeugen der nächstfolgenden urkk. *a |
| — 00 | ——— | In gegenwart des kaisers Friedrich, der fürsten Bert. patr. v. Aglei, der bisch. Ekb. v. Bamberg u. Heinrich v. Worms, B. probst u. C. archidiacon v. Aglei, Otto herz. v. Meran und vieler andern magnaten Alemanniens, nämlich des gr. Albert v. Tirol, Heinr. gr. v. Ortenburg, Ulr. gr. v. Ulten, Albero v. Wangen, Otto Burgongia, Volker v. Reiffenberg u. dessen bruder Ulrich, Cholo v. Flachsperch, Rudolf v. Arces, Volker v. Doromberch verzichtet graf Meinhard der iüngere von Görz zu gunsten des Deutschordensmeisters Hermann auf alle seine etwaigen rechte an Brissenich und andern gütern, welche einst sein oheim graf Meinhard der ältere dem Deutschorden übertrug. Huill. 4,319 ex or. *1950 |
| — 29 | in Civitate de Friule | (in camera palatii domini patriarche) Protokoll über die seitens des kaisers vollzogene investitur des Lanfrancus abt von Sta Maria de Pratalea mit der iurisdiction und grafschaft der villa Burzigana und anderer besitzungen, und den dagegen von dem abt geleisteten treueid, wobei er nur den pabst und den abt von S. Benedetto de Lirone ausnahm. Z.: Bert. patr. v. Aglei, die bisch. v. Pola u. Concordia, Friedr. probst v. Aglei, die gr. v. Tirol u. Görz, Wido de Porcilis, Ulr. de Beseno, Ulr. de Cucania, Bregogna de Spinenberg, der archidiacon v. Aglei, Bert. de Tricano marsch. des patriarchen, Heinr. archidiacon u. canonicus v. Padua, Prudentius de Roma. Ego Patavinus sacri pal. not. etc. Margarini Bull. Cass. 2,266. Huill. 4,320. Ergänzt aus dem orig. zu Padua. — Der ausstellort wird wohl Cividal del Friuli oder auch blos Cividale sein, nördlich von Aglei. 1951 |
| — (31) | apud Aquilegiam | befreit die leute von Maderno (am Gardasee nordöstlich von Salò) von allen genannten abgaben und erlaubt ihnen iagd, fischerei und vogelfang auf dem ganzen Gardasee. Odorici Storie Bresc. 7,101 aus transsumpt von 1322. Vgl. N. Archiv 5,12. — Mit 1232, ind. 5, aber anno Romani regni 20, Syc. 25, imp. 11, ohne Jer. Das in dieser zeit nicht passende Romani regni erinnert an die fälschungen von 1221 nov. 1; auch die fassung zeigt viel ungewöhnliches. Wird für die datirung eine echte vorlage benutzt sein, so muss doch zweifelhaft scheinen, ob diese auch eine tagesangabe enthielt, wie sie hier im datum steht, während die sonst übliche monatsangabe im actum fehlt; nur für das erstere bietet in dieser zeit nr. 1964 einen weitern beleg. Doch widerspricht der tag nicht gerade dem itinerar, so weit es uns bekannt ist, da trotz nr. 1951 die urkk. des april aus Cividale nach massgabe der zeugen nicht mit B. zu anfang des monats einzureihen sind. *1952 |
| apr. 00 | ——— | Zusammenkunft mit seinem sohn könig Heinrich (VII) mit dessen betragen der kaiser sehr unzufrieden war. Heinrich verspricht nun eidlich seinem vater künftig gehorsamer zu sein, und entlässt die von ihm zur vermittlung aufgerufenen reichsfürsten ihrer treupflicht wenn er dies brechen sollte, worauf diese eventuel dem vater gegen den sohn beizustehen schwören. Vgl. das nähere unten in den regesten Heinrichs (VII). — [Nach den Ann. Plac. Gib. befahl der kaiser den fürsten, sich im folgenden iahre bis zum 1 märz mit truppen in der Lombardei einzufinden und vertheilte dann gold und silber unter sie. — Dass der könig erst ostern zum vater kam, ergibt die bezügliche angabe der Ann. Colon., vergl. unten, nicht bestimmter. Da sämmtliche urkk. des apr. bereits bisher nicht vorkommende zeugen nennen, ist es wahrscheinlich, dass die fürsten schon in der frühern zeit des monats zu Aglei waren. Mit ihnen, insbesondere mit dem canzler gleichzeitig wird aber auch der sohn gekommen sein. — Die anordnung der urkk. stützt sich darauf, dass der abt von St. Gallen in den auch nach andern haltpunkten vorzusetzenden urkk. für Stein fehlt; dass der erzbischof von Magdeburg seit der abfahrt von Ravenna nicht genannt wurde, also wohl länger in der Romagna, seinem amtsbezirke, zurückblieb, vgl. Ital. Forsch. 2,162; dass erst nach ihm der bischof von Wirzburg und der zu Aglei überhaupt noch nicht nachweisbare erwählte von Freising gekommen sein |

1232

werden, da sie sonst insbesondere in nr. 1957 nicht fehlen würden. Die sich darauf stützende einreihung der tagesangaben kann natürlich nur annähernde richtigkeit beanspruchen.] a

apr. 00 | apud Aquilegiam | bekundet (für die kirche von Mainz) die verordnung gegen die autonomie der bischöflichen städte. Vgl. oben nr. 1917. Die zeugenreihe genau wie in nr. 1934, nur dass der erzbischof von Ravenna O. heisst. Königshoven od. Schilter 618 mit nur einigen der zeugen. Remling Urkkb. 1,193, vergl. 338. — Damit stimmen auch in den zeugen, von sichtlichen lesefehlern abgesehen, genau die ausfertigungen für Regensburg, Ried Cod. Rat. 1,367. Mon. Boic. $31^a$,550, für Trier, Hontheim Hist. Trev. 1,711, und für Strassburg (vergl. zum märz 1236), Grandidier Oeuvres 3,334, nur dass sie die sigle des bischof von Bamberg haben. Auffallenderweise heisst es in allen vier O. (Θ?) von Ravenna; der damalige erzbischof hiess Theodoricus. Da die zeugen sich auf Ravenna beziehen, geben sie keinen halt für die einreihung. *1953

— 00 | —— | bestätigt dem benedictinerkloster Stein am Rhein auf bitte des bischof von Bamberg seine rechte und besitzungen, namentlich auch den (nicht angegebenen) inhalt des privilegs kaiser Heinrichs II (von 1005 oct. 1?). Z.: erzb. S. v. Mainz, B. patr. v. Aglei, E. erzb. v. Salzburg, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg u. H. v. Worms, die herz. A. v. Sachsen u. B. v. Kärnthen, der markgr. v. Baden, gr. M. v. Görz, G. v. Hoenloch, Wern. v. Boland, Gunzelin, Rich. cämmerer. Ego Syfridus etc. Copialbuch von Stein bei Lassberg nach Liebenau. Huill. 4,329 extr. Winkelmann Acta 290. 1954

— 00 | —— | bestätigt dem kloster Stein auf bitten des bischofs von Bamberg den zoll zu Merkent und die münze zu Stein. Zeugen wie vorher bis zum herzoge von Kärnthen; dann: der gr. v. Schauenburg, Gotfr. v. Hohenlohe, C. dessen bruder, Werner v. Boland. Unvollst. gedruckt Mittheilungen der Antiquar. Gesellsch. zu Zürich 3,60 und Huill. 4,939. Vollst. Winkelmann Acta 291 ex or. *1955

— 00 | —— | bestätigt dem kloster Sittich (Siticina) in Krain auf bitte des abtes Conrad das forstrecht und jägerrecht welches sich graf Albert von Weichselberg der stifter des klosters auf verschiedenen von dessen gütern vorbehalten hatte, welches dann aber als ersatz zugefügten schadens von dessen tochter Sophie, ehelicher frau weiland des markgrafen Heinrich von Istrien, dem kloster überlassen worden war. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, B. patr. v. Aglei, der erzb. v. Salzburg, die bisch. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofcanzler, v. Worms, der abt v. St. Gallen, die herz. v. Sachsen u. Kärnthen, die gr. Ad. v. Schauenburg, H. v. Ortenburg und v. Sena, Wern. v. Boland, Gotfr. und Conrad v. Hohenlohe, der schenk v. Winterstetten, Gerl. v. Büdingen, Gunzelin, Richard cämmerer. Ohne recogn. Fontanini Collect. zu Wien 2,339. Huill. 4,329 extr. Winkelmann Acta 290. — Der ehrenvollen aufnahme des hier und weiterhin genannten abtes von St. Gallen durch den kaiser gedenkt Conr. de Fabaria 180. 1956

— 11 | —— | Ostern. Apud Aquilegiam pascha celebrat, filio suo rege ad ipsum veniente et quibusdam principibus Alemannie. Ann. Colon. a

— 00 | —— | giebt und verleiht mit beistand seines sohnes könig Heinrichs und mit rath der fürsten dem erzbischof Sifrid von Mainz und dessen nachfolgern das herabgekommene fürstenthum der kirche von Lorsch, in der erwartung dass nunmehr seitens des erzstifts Mainz der gebührende reichsdienst dafür werde geleistet werden. Mit goldbulle. Z.: B. patr. v. Aglei, die erzb. E. v. Salzburg, A. v. Magdeburg u. B. v. Palermo, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofcanzler u. H. v. Worms, die herzoge A. v. Sachsen, O. v. Meran u. B. v. Kärnthen, C. abt v. S. Gallen, H. deutschordensmeister, die gr. Meinh. v. Görz, A. v. Schauenburg, H. v. Waldenberg, M. v. Mühlberg, dann C. v. Durne, G. v. Büdingen, G. und C. v. Hohenloch, G. v. Eppenstein und H. v. Leibesberg, Rich. cämmerer. Ego Sifridus etc. Lünig Reichsarchiv 16,33. Guden Cod. dipl. 1,512. Joannis Script. Mog. 3,98 (ohne die zeugen). Huill. 4,326. [Die zeugen ergänzt und berichtigt aus dem orig. zu München. — Die Notae Lauresh., M. Germ. 24,40, setzen die vereinigung von Lorsch mit Mainz auf den 17 apr.; da aber war der kaiser nicht mehr zu Aglei. Ist eine copie der urk. im hausarchive zu München vom 20 apr. datirt, so wird das aus demselben grunde ein versehen sein und nicht etwa auf eine andere ausfertigung zurückgehen.] 1957

— 00 | —— | überträgt auf bitte des burggrafen Burchard von Magdeburg den königsbann, welchen derselbe von ihm und dem reiche bezüglich der güter der kirche des h. Johannes zu Berge hatte, dieser kirche zu besitz und ausübung mit allem rechte und nutzen, und bestätigt ihr die ver-

| 1232 | | |
|---|---|---|
| | | leihung desselben bannes durch könig Heinrich (1231 iuli 17). Z.: Berth. patr. v. Aglei, die erzb. Sifr. v. Mainz, Eberh. v. Salzburg, Alb. v. Magdeburg; die bisch. Eckb. v. Bamberg, Sifr. v. Regensburg hofcanzler, Heinr. v. Worms; die herzoge Alb. v. Sachsen, Otto v. Meran, Bernh. v. Kärnthen; die markgr. v. Baden u. Burgau, die grafen Adolf v. Holstein, Heinr. v. Waldenberg. Gotfr. u. Conr. brüder v. Hohenloh; Wern. v. Boland, Gunz. v. Wolfenbüttel, Rich. cämmerer. Or. in Magdeburg nach Stocks mittheilung. Forsch. zur deutschen G. 13,624 ex cop. Geschichtsq. der Prov. Sachsen 9,68 ex or. 1958 |
| apr. 14 | . . . . | An diesem tage bemächtigt sich Ezelin der stadt Verona und schickt sogleich um einen zu Ostiglia, südlich von Verona am Po, weilenden boten des kaisers (qui erat Hostiliae bezieht sich nicht auf den kaiser selbst), den er nach Verona geleiten lässt; wenige tage darauf wird die stadt von den grafen von Tirol, Ulten und Eppan für den kaiser besetzt. Ann. Veron., Ann. Placent. — Damit war nun der wichtigste alpenpass geöffnet. Vgl. Maurisius ap. Mur. 8,31, wonach Ezelin sich erst ietzt für den kaiser erklärt hätte. Aber alle umstände deuten doch auf vorherige verabredungen. Die grafen waren im märz beim kaiser. *a |
| — 00 | ap. Aquilegiam | erklärt auf bitte von Asti den schiedsspruch für nichtig, wodurch die von Mailand denen von Alessandria Canelli und Calamandrana und andere besitzungen der Astenser zusprachen, weil die Alessandriner und Mailänder sich gegen seine maiestät, que est lex animata in terris et a qua iura civilia oriuntur, vergingen und demnach den rechtsschutz verwirkten; erklärt, obwohl schon seine vorgänger eidliche compromisse überhaupt verboten, insbesondere den von Asti beim compromiss geleisteten eid für kraftlos, und spricht denen von Alessandria alles recht auf Masio ab unter vorbehalt der rechte des reichs auf dasselbe. Z.: S. erzb. v. Mainz, B. patr. v. Aglei, die erzb. v. Salzburg u. Magdeburg, die bisch. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofkanzler, v. Wirzburg u. Worms, der abt v. St. Gallen, die herz. v. Sachsen, Meran und Kärnthen, gr. H. v. Ortenburg, der gr. v. Schaumburg, Wern. v. Boland, Gunzelin, G. u. C. v. Hohenlohe, kämmerer Richard. Böhmer Acta 268. *1959 |
| . . . | ap. Civitatem | Hieher nach Cividale mit dem sohne. Contigit quod dominus imperator de Apulia et filius suus rex de Alemannia convenirent apud Aquilegium de eodem facto Lombardorum et aliis imperii negotiis tractandis. Deinde venerunt ad locum, qui dicitur Civitas. Acta S. Petri de Augia, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins 29,92 und Mon. Germ. 24,659. *a |
| — 17 | —— | Aufenthalt ist anzunehmen nach der an diesem tage ap. Sibidatum ausgestellten urk. könig Heinrichs. — Der name des ausstellortes ist gleichbedeutend mit ap. Civitatem, Cividale. Die zunächst furlanische form Sibidat ist auch die deutsche bezeichnung. Danach dürften die mit apud Civitatem datirten urkk. nr. 1960, 1961, 1964 aus der kaiserlichen kanzlei stammen, während nr. 1965 und die rechtssprüche nr. 1976 u. 1980, ebenso wie die urkk. des königs und die verbriefung der fürsten mit Sibidatum zunächst auf die deutsche canzlei hinweisen. Doch hat auch nr. 1962 ap. Civitatem. Das in Foro Julii der meisten urkk. wird zunächst zur unterscheidung von Belluno zugefügt sein, welches gleichfalls als Cividale oder Sibidat bezeichnet wird. *b |
| — 00 | —— | (in Foro Julii) bestätigt die zwischen dem probst und den canonikern des heiligen Servatius zu Mastricht gütlich getroffene abtheilung ihrer güter. Z.: S. erzb. v. Mainz, B. patr. v. Aglei, E. erzb. v. Salzburg, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, H. v. Worms u. der v. Wirzburg, der abt v. St. Gallen, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran und B. v. Kärnthen, die gr. H. v. Ortenberg und der v. Sena, Wern. v. Bolanden, Gunzelin, G. u. C. v. Hohenloch, Ricc. cämmrer. Ego Sifridus etc. Ex or. im Haag. Huill. 4,321. Publications de la soc. d'arch. de Limbourg 2,167. Asseburg. Urkkb. 1,109 ex or. 1960 |
| — 00 | —— | (in Friola) befreit auf bitte des abtes von Bebenhausen die güter dieses klosters zu Esslingen von allen steuern. Z.: die erzb. S. v. Mainz u. E. v. Salzburg, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofcanzler u. H. v. Worms, der abt v. St. Gallen, H. markgr. v. Baden, G. u. C. br. v. Hoenloch, Wern. truchs. v. Boland, C. v. Clingenburg, W. v. Limburg u. C. v. Winterstetten schenken, H. v. Scremberc, H. v. Waltresten. Besold Doc. red. 1,231. Crusius Ann. Suev. 3a,29. Petrus Suev. eccl. 135. Huill. 4,323. Wirtemb. Urkb. 3,306. 1961 |
| — 27 | | An diesem tage verbrieft könig Heinrich dem erzbischofe von Mainz die überlassung von Lorsch. *a |
| — 27 | —— | Der erzbischof von Salzburg und graf Heinrich von Ortenburg schliessen einen vertrag bezüglich |

1232

der theilung der kinder aus einer benannten ehe beiderseitiger dienstleute. Reg. Boica 2,210 extr. Huschberg Ortenburg 86 extr. Vgl. nr. 1975. *1962

apr. 00 ap. Civitatem (in Foro Julii) Bertold patriarch von Aglei, die erzbischöfe (E.) von Salzburg und A. von Magdeburg, die bischöfe E. von Bamberg, S. von Regensburg, H. von Wirzburg und H. von Worms, C. erwählter von Freising, C. abt von St. Gallen, dann die herzoge A. von Sachsen, O. von Meran und B. von Kärnthen erklären, dass sie als sie zu Cividale beim kaiser gewesen seien, auf dringendes bitten könig Heinrichs zwischen diesem und seinem vater dem kaiser als vermittler aufgetreten seien; dass sie dem letzteren eidlich versprachen ihm gegen seinen sohn beizustehen, wenn derselbe die eben von ihm beschwornen puncte (vgl. die regesten Heinrichs) nicht halten sollte, und dass dieser sie für diesen fall vom eide der treue gelöst habe. Spiess Aufklärungen 229. Ried Cod. Rat. 1,366. Mon. Germ. 4,290. Huill. 4,325. — [Es ist überaus auffallend dass der erzbischof von Mainz diese verbriefung nicht mitausstellt; mit einer anwesenheit scheint das kaum vereinbar zu sein. Aber er scheint nicht allein apr. 27 zu Cividale zu sein, sondern wird auch im mai noch mehrfach als zeuge genannt. Da es: actum ap. Sibidatum mense aprilis heisst, so ist wohl anzunehmen, dass die verbriefung erst später zu Udine nach abgang des erzbischofs von Mainz ausgestellt ist und dabei ort und zeit nach der handlung angegeben wurden.] 1963

mai 1 — verleiht (nach dem vorgange könig Heinrichs am 6 nov. 1226) dem kloster des heiligen Petrus in Augia (Weissenau) das patronat der pfarrkirche zu Bregenz, welches er seinem dienstmann Burchard von Rienegge verliehen hatte, nun aber das kloster um fünfzig mark an sich gekauft hat. Z.: Berth. patr. v. Aglei, die erzb. Sifr. v. Mainz u. Eberh. v. Salzburg, die bisch. Egb. v. Bamberg u. Sifr. v. Regensburg hofcanzler, Conr. abt v. St. Gallen, die herzoge Alb. v. Sachsen, Otto v. Meran u. Bernh. v. Kärnthen. Abschriftlich durch Stälin aus Weissenaus ietzt zu St. Gallen aufbewahrtem traditionsbuche. Huill. 4,330. Wirtemb. Urkkb. 3,307. — Vergl. Acta S. Petri in der Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. 29,92 und Mon. Germ. 24,659, wonach die urk. ad locum qui dicitur Civitas, ad petitionem domini regis, hoc procurante nuntio Augiensis ecclesie ausgestellt wurde. 1964

— 00 — (ap. Sibidatum in Foro Julii) wiederholt erneuert und bestätigt auf ewige zeiten hier in Cividale bei der zusammenkunft mit seinem geliebten sohne könig Heinrich (VII) auf bitte der fürsten und grossen die privilegien welche sein gedachter sohn auf dem allgemeinen hof zu Worms (am 1 mai 1231) denselben gegeben hat, [in durchweg wörtlicher übereinstimmung (vgl. den inhalt in den regesten Heinrichs), aber mit einigen zweifellos nicht zufälligen abänderungen, wonach nur von neuerbauung von burgen und städten auf kirchlichem boden oder von der vogtei wegen die rede ist, die ablegung der bannmeile auf die neuen reichsstädte eingeschränkt erscheint, bei der bestimmung bezüglich der nöthigung zur rückgabe durch die reichsschultheissen ein vorbehalt bezüglich der dem reiche unmittelbar unterworfenen gemacht wird, die bestimmung der zahlung der abgaben durch in den reichsstädten wohnende leute auch auf andere herren, als die vögte, erweitert ist, während der schliessliche vorbehalt bezüglich der privilegien und die ausdehnung auf vasallen, dienstmannen, leute und städte des reichs hier fortgefallen sind.] Z. (nach der ausfertigung für Mainz und Trier): S. erzb. v. Mainz, B. patr. v. Aglei, die erzbb. v. Salzburg u. Magdeburg, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, der v. Wirzburg u. H. v. Worms, der erw. v. Freisingen, der abt v. St. Gallen, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran u. B. v. Kärnthen, die gr. H. v. Ortenberg, A. v. Schauenburg u. der v. Sena, Gerl. v. Büdingen, G. v. Boland, Gunzelin, G. u. C. v. Hohenloch, der schenk v. Winterstetten, der schenk v. Clingenberg, Rich. cämmrer. Ego Sifridus etc. Es giebt verschiedene ausfertigungen die nicht nur in zeit und ort sondern auch in den zeugen von einander abweichen, nämlich: 1) Vom mai aus Sibidatum, d. h. Cividale, wo nach dem inhalt diese verordnung ursprünglich gegeben ist: Mon. Boic. 30a,191 aus der ausfertigung für Mainz. Hontheim Hist. Trev. 1,711 aus der ausfertigung für Trier. Mon. Germ. 4,291 mit den varianten der andern ausfertigungen. Huill. 4,332. Fontes rer. Bern. 2,125. 2) Vom mai aus Utinum, d. h. Udine: Dreyhaupt Saalkreis 2,279 nach der ausfertigung mit goldbulle (für Magdeburg) zu Halle deren datum mense madio aber missdeutet wurde. Ludewig Rel. 7,515. (Wölckern) Hist. Nor. 65. Hansselmann Landeshoh. 2,83. Senkenberg Reichsabsch. 1,17. Schannat Hist. Worm. 111 aus der ausfertigung für Worms. Mon. Boic. 30a,194 aus der ausfertigung für Wirzburg.

| 1232 | | | |
|---|---|---|---|
| | | Grandidier Oeuvres 3,340 unvollst. aus bestätigung von 1236 märz der ausfertigung für Strassburg. | 1965 |
| mai 00 | . . . . | (in Foro Julii) bekundet (für die kirche von Hildesheim?) die verordnung gegen die autonomie der bischöflichen städte. Vgl. oben nr. 1917. Von zeugen sind nur angegeben die erzbischöfe von Mainz und C. von Cöln (war nicht in Italien und hiess damals nicht C.), dann der patriarch von Aglei. Schannat Vind. 1,196 fehlerhaftes fragment, anscheinend aus einer Hildesheim betreffenden hs. — Ob ap. Sibidatum oder ap. Utinum ausgefallen, ist ungewiss. | 1966 |
| — 00 | apud Utinum in Foro Julii | bekundet (für die kirche von Strassburg) das privileg für die fürsten. Vgl. nr. 1965. Mit derselben zeugenreihe; doch finden sich nur hier die siglen für die erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg. — Vgl. zum märz 1236. | *1967 |
| — 00 | ——— | bestätigt auf bitte des grafen Adolf von Holstein die rechtsverleihung nach altem lübischem recht, welche dessen vater der alten stadt Hamburg in bezug auf hofstätten, weiden, früchte der waldbäume, zollfreiheit in seinem land und zwiefachen markt in iedem jahr gemacht hat. Z.: S. erzb. v. Mainz, B. patr. v. Aglei, die erzb. v. Salzburg u. Magdeburg, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofcanzler, H. v. Worms u. der v. Wirzburg, der erw. v. Freising, der abt v. St. Gallen, die herz. v. Sachsen, Meran u. Kärnthen, der gr. v. Ortenburg, die markgr. v. Baden u. Burgau, Werner v. Boland, Gunzelin, G. u. C. v. Hohenloe, die schenken v. Winterstetten und Klingenburg, Rich. cämmerer. Lappenberg Hamb. Urkb. 1,429. Huill. 4,341. Schlesw. Holst. Urkksamml. 1,30. — [Die zeugenreihe entspricht der ursprünglichen des privilegs für die fürsten insbesondere in der unpassenden stellung der Hohenlohe.] | 1968 |
| — 00 | ——— | bestätigt auf bitte desselben dasselbe der neuen stadt Hamburg an der Alster. Mit zeugen wie vorher. Lünig Reichsarch. 13,923. Lambecii Or. Hamb. 1,29. Lappenberg Hamb. Urkb. 1,430. Huill. 4,340. Schl. Holst. Urkksamml. 1,32. | 1969 |
| — 00 | ——— | bestätigt auf bitte des grafen Adolf von Holstein dem nonnenkloster in Preez gewisse schenkungen des grafen. Zeugen wie vorher ohne die herzoge; auch steht Ortenburg nach den markgrafen. Moller Isagoge ad hist. Slesw. 3,367. Huill. 4,338. Schl. Holst. Urkksamml. 1,200. | 1970 |
| — 00 | ——— | bekundet (für die kirche von Wirzburg) das privileg für die fürsten. Vergl. nr. 1965. In der zeugenreihe ist der markgr. v. Baden hinter den herzogen eingeschoben, der graf v. Sena fehlt und ist an seiner stelle der graf v. Waldenburg genannt, die brüder v. Hohenlohe sind richtiger vor W. v. Boland gestellt. | *1971 |
| — 00 | ——— | bekundet (für die kirche von Worms) das privileg für die fürsten. Vgl. nr. 1965. In der zeugenreihe fehlt der graf von Sena, die markgr. v. Baden u. Burgau sind hinter die herzoge und der burggr. v. Nürnberg zwischen die beiden schenken eingeschoben, Worms ist (wohl als empfänger) vor Wirzburg und Hohenlohe vor Büdingen gestellt. | *1972 |
| — 00 | ——— | bekundet (für die kirche von Magdeburg) das privileg für die fürsten. Vgl. nr. 1965. Zeugenreihe wie nr. 1972, nur fehlen die beiden markgrafen und der kämmerer Richard, während die versetzungen und die unpassende stellung des burggrafen beibehalten sind. | *1973 |
| — 00 | ——— | bestätigt der treuen stadt Pavia (in wörtlicher wiederholung seiner privilegien von 1219 aug. 29 und 1220 nov. 29) ihre privilegien. Z.: S. erzb. v. Mainz, B. patr. v. Aglei, die erzbisch. A. v. Magdeburg u. E. v. Salzburg, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofkanzler, H. v. Worms u. der v. Wirzburg, C. erw. v. Freising, der abt v. St. Gallen, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran u. B. v. Kärnthen, die gr. H. v. Ortenburg u. A. v. Schauenburg, die brüder G. u. C. v. Hohenloch, G. v. Büdingen, G. v. Boland, Gunzelin, der schenk v. Winterstetten, der schenk v. Klingenberg. Ego Sifridus etc. Begl. abschr. von 1437 im municipalarchive zu Pavia. Gedr. Civ. Papiae redintegr. 72. Winkelmann Acta 292. | 1974 |
| — 00 | ——— | genehmigt einen vertrag zwischen erzbischof Eberhard von Salzburg und graf Heinrich von Ortenberg, wonach die kinder aus einer benannten ehe beiderseitiger dienstleute getheilt werden sollen. Mon. Boic. 30ª,197. Huill. 4,337. Vgl. nr. 1962. | 1975 |
| — 00 | ——— | beurkundet dass auf dem feierlichen hoftage zu Sibidat (Cividale) auf klage des bischofs Heinrich von Worms durch rechtsspruch aller anwesenden fürsten erkannt worden sei, dass alle welche nach den zu Ravenna gegen die räthe gemeinden und eidgenossenschaften in den städten Deutschlands ergangenen beschlüssen, in Worms einen stadtrath zu bilden sich unterfangen, in die reichsacht und in die auf übertretung iener beschlüsse gesetzte strafe verfallen | |

1232

seien. Z.: B. patr. v. Aglei, die erzb. E. v. Salzburg u. A. v. Magdeburg, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofcanzler u. v. Wirzburg, der erw. v. Freising, die herz. A. v. Sachsen, Otto v. Meran, B. v. Kärnthen, die gr. H. v. Ortenburg u. Ad. v. Schauenburg, Wern. v. Boland, Conr. u. (Gotfr.) v. Hohenloch. Schannat Hist. Worm. 369 im text, wo iedoch das datum mense madii zu lesen ist. Lünig Reichsarchiv 14,681. (Bossart) Securis 210. Huill. 4,335. Das orig. soll zu Luzern sein. — Ueber die näheren umstände vergl. Ann. Worm. ap. Böhmer 2,160 folg. Mon. Germ. 17,40. — [Es fehlen hier zuerst der erzbischof von Mainz, vergl. auch nr. 1963, und der abt von St. Gallen; dann aber auch die, welche wir, wie die von Büdingen, Winterstetten und Klingenberg als zum gefolge des königs gehörig zu betrachten haben. Danach wird sich auch der könig selbst erst zu Udine vom vater verabschiedet haben.] 1976

mai 00 | apud Utinum in Foro Julii | beauftragt den bischof Heinrich von Worms das gemeindehaus zu Worms gänzlich abreissen zu lassen, und schenkt den platz der kirche daselbst. Mit zeugen wie vorher. Böhmer Fontes 2,218. Huillard 4,336. — Das ist ienes vom stadtrath zu Worms erbaute haus von dem es heisst: fiebat pulcherrima domus totius terre, und dann als die bürger es zerstörten: contremuit civitas pre ruina eius. Vergl. Ann. Worm. ap. Böhmer 2,161 und 162. 1977

. . . | apud Portum Naonis | Hieher nach Pordenone oder Portenau westlich von Udine behufs einer zusammenkunft mit herzog Friedrich von Oestreich, den er vergeblich nach Ravenna und Aglei entboten hatte. Ut eo non recederemus inviso, contulimus nos personaliter ad terram suam Portus Naonis, quam habebat in Foro Julii; et ibi moram trahentes, misimus pro eodem, ut si molestum sibi fuerat in civitatibus nostri imperii nos vidisse, ad terram suam pro nobis accedere non vitaret; quem venientem venerabili affectione recepimus. Schreiben des kaisers bei Petr. de Vin. 3,5. Huill. 4,853. Damit stimmt dass der herzog, anderweitig zuletzt apr. 8 zu Wien nachweisbar, vgl. Meiller Babenb. Reg. 149, nur in zwei, demnach an das ende zu stellenden urkk. zeuge ist. Auch die Ann. S. Rudb. Salisb. erwähnen, dass der herzog in Friaul war. Der kaiser wird danach schon vor 10 mai in Pordenone gewesen sein. Beim mangel anderer haltpunkte habe ich die urkk., deren zeugen überhaupt nicht hieher gehören, vor die datirten eingereiht. — Weiter gewann hier die folgenreiche verbindung des kaisers mit den brüdern von Romano festere gestaltung, indem Alberich, der in nr. 1983 zeuge ist, nach Pordenone kam, wo nun verabredungen gegen die Lombarden und zur behauptung Veronas getroffen wurden. Vgl. Maurisius ap. Mur. 8,34. Ann. S. Justinae 154. *a

— 00 | —— | bekundet (für die kirche von Metz) die verordnung gegen die autonomie der bischöflichen städte. Vgl. oben nr. 1917. Der (sich auf den tag von Ravenna beziehenden) zeugenreihe ist eigenthümlich dass Regensburg vor Bamberg und Worms steht, dass der bischof von Imola und die sigle des grafen von Spanheim fehlen, dass G. de Holtvilla zwischen Arn(stet) und Boland zugefügt ist. Uebrigens zeigt sich in einzelnheiten bald näherer anschluss an nr. 1927, bald an nr. 1934; so ist insbesondere, wie in diesem, Chur genannt, während wie in ienem Hohenlohe fehlt. Vgl. Mon. Germ. 4,286. *1978

— 00 | —— | beurkundet die am feierlichen hofe zu Ravenna auf anfrage des bischofs von Osnabrück vor ihm ergangenen rechtssprüche: 1) dass wenn minorenne verwandte güter gemeinschaftlich besitzen, und nun auf den antrag des volliährig gewordenen gegen den widerspruch des annoch minderiährigen eine richterliche theilung erfolgt, diese theilung gleiche kraft haben solle als wäre sie mit einwilligung beider theile geschehen; 2) dass kein freier zinsmann seine zinsgüter ohne erlaubniss des grafen oder verleihers an einen mann anderen standes übertragen könne. Z.: B. patr. v. Aglei, die erzb. v. Magdeburg und Ravenna, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofkanzler, die von Worms, Brixen u. Reggio, die herz. v. Sachsen, Meran u. Kärnthen, die gr. H. v. Waldenburg, H. v. Ortenburg u. Ad. v. Holstein, Gunzelin. Mösers Osnabr. Gesch. her. von Abeken 4,211. Mon. Germ. 4,294. Huill. 4,356. — [Die zeugen beziehen sich zweifellos auf die handlung zu Ravenna, wo alle anderweitig nachweisbar sind, während Ravenna, Brixen und Reggio hier nicht passen.] 1979

— 00 | —— | belegt auf die am feierlichen hofe zu Sibidatum vorgebrachte klage des Sifrid bischofs von Regensburg und kaiserlichen canzlers, dass Conrad graf von Wasserburg mit genannten helfern ihn als er an seinem hof und in seinem dienst zu Ravenna war, beraubt habe, auf den offenkundigen thatbestand nach rechtsspruch der fürsten den genannten grafen mit der reichsacht. Z.: der patr. v. Aglei, die erzb. v. Salzburg, Magdeburg u. Ravenna, die bisch. E. v. Bam-

**1232**

berg, v. Wirzburg, H. v. Worms, der abt v. St. Gallen, die herz. A. v. Sachsen, O. v. Meran u. B. v. Kärnthen, der markgr. v. Baden, die gr. H. v. Ortenburg u. A. v. Holstein, Wern. v. Boland, G. u. C. v. Hohenloch, Gunzelin, Rich. cämmerer. Ried Cod. Rat. 1,369. Hormayr Werke 3,450. Mon. Boic. 30[a],199. Huill. 4,358. — [Ein vergleich mit den zeugen der zu Portenau selbst gefundenen rechtssprüche lässt keinen zweifel, dass die zeugenreihe sich auf die handlung zu Cividale bezieht. Ist auch da die anwesenheit des sonst nicht genannten erzbischof von Ravenna ganz unwahrscheinlich, so möchte ich ein regelloses versehen annehmen.] 1980

mai 10 | apud Portum Naonis | ernennt den bruder Hermann meister des Deutschordens zu seinem boten und vertreter in allen streitsachen zwischen sich und den lombardischen städten Mailand Piacenza Brescia Mantua Ferrara Bologna Faenza und deren partner und helfer, und ermächtigt ihn wegen allen diesen streitsachen namens seiner auf die päbstlichen legaten Jacob erwählten von Palestrina und Otto cardinaldiacon von St. Nicolaus zu compromittiren, indem er zugleich für die zustimmung seines sohnes Heinrich einsteht. Mon. Germ. 4,298. Huill. 4,345. Valentini Liber poteris 66. — Die beurkundungen des hierauf am 13 mai zu Padua wirklich stattgefundenen compromisses stehen ibid. 4,294. Huill. 4,346. Valentini 60. Weitere zu diesen verhandlungen gehörige actenstücke aus dem Liber poteris zu Brescia bei Ficker Ital. Urkk. 363 ff., Valentini 69 ff. 1981

— 10 | — — | gestattet Heinrich dem alten und dem iungen von Planen nach herrlicher belobung ihres muthes und ihrer tapferkeit, welche sie besonders bei Regensburg durch einen sieg über die feinde der kirche bewährt haben (cum maxime iam circa Ratisponam civitatem nostram sancte matris ecclesie inimicos e campo expulistis et occidistis ad laudem dei, nostri et sacri imperii vestrique stirpi ad honorem) in ihren besitzungen nach gold und silber und andern metallen zu graben und was sie finden nach dem ganzen ertrag erblich zu besitzen, indem er ihnen zugleich gestattet goldne groschen und denare zu schlagen. Goldast Const. 1,298. Rousset Suppl. 1[a],90. Huill. 4,342. Reg. Bohemiae 1,368 unvollst. Forschungen zur deutschen G. 9,595 aus den beiden angebl. or. im fürstl. Reussischen archive mit facsimile. — [Die zweifellose unechtheit ist von Cohn (der noch eine reihe älterer drucke anführt) in den Forschungen 9,537 ff. ausführlich begründet. Die datirung aber muss auf echte vorlage zurückgehen.] 1982

— 00 | —— | beurkundet den am feierlichen hofe zu Portenau, auf klage des bischofs Heinrich von Worms, dass der herzog von Baiern und pfalzgraf am Rhein ihn und seine kirche rechtswidrig aus dem besitz der vom reich seiner kirche verliehenen villa Neckarau gesetzt habe, vor ihm ergangenen rechtsspruch, wonach er dem bischof die villa Neckarau restituirt, und dem schultheiss von Lautern befiehlt denselben in den besitz wieder einzusetzen und darin zu handhaben. Z.: B. patr. v. Aglei, die bisch. E. von Bamberg, S. v. Regensburg hofcanzler u. der v. Wirzburg, B. herz. v. Kärnthen, Gebh. v. Arnstein reichslegat in Italien, Albericus de Romano, die br. B. u. G. de Camino, die cämmerer Merwald, Wipot, Otto u. Gerhard. Schannat Hist. Worm. 113. Huill. 4,360. Vgl. Mone Zeitschr. 11,189 besserungen ex or. 1983

— 00 | —— | belegt auf die am feierlichen hofe zu Portenau vorgebrachte und erwiesene klage des bischofs Hermann von Wirzburg, dass während er im reichsdienst sich befand Albert von Entse sich der seiner kirche zugehörigen burg Entse gewaltsam bemächtigt habe, nach rechtsspruch der anwesenden fürsten und grossen den Albert mit der reichsacht. Z.: B. patr. v. Aglei, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofcanzler u. H. v. Worms, Gebh. v. Arnstein reichslegat in Italien, Rich. cämmerer, Tollenzarius, Merwald triscämmerer, Heinr. de Porta. Jäger Gesch. Frankenl. 3,360. Mon. Boic. 30[a],201. Huill. 4,359. 1984

— 00 | —— | beurkundet den auf dem allgemeinen hof zu Portenau auf klage des abt von St. Paul in Lavant vor ihm ergangenen rechtsspruch: quod B. dux Karinthie non habet potestatem instituendi forum in solo monasterii supradicti et quod eidem abbati liceat locare et transferre forum in solo sue ecclesie ubi vellet. Ex orig. zu Wien. Neugart Hist. mon. ad S. Paulum 2,128. Huillard 4,357. — Vergl. dazu die päbstl. urkk. Oesterr. Archiv 32,167. Fontes rer. Austr. II 39,118. 1985

— 00 | | beurkundet ein mit könig Ludwig IX (dem heiligen) von Frankreich eingegangenes beiderseitiges freundschaftsbündniss. Hiernach will er (und umgekehrt der könig) an keiner unternehmung antheil nehmen welche den zweck hat dass derselbe und dessen erben leben und ehre verlieren, auch wo ihm dergleichen von andern bekannt wird es zur anzeige bringen;

| 1232 | | |
|---|---|---|
| | | will nicht gestatten sondern vielmehr verhindern dass die leute in seinem reich den feinden des königs eine hülfe leisten; will vorflüchtige und rebellische leute aus dem königreich und solche welche gegen den könig krieg führen im kaiserreich nicht aufnehmen oder aufnehmen lassen sondern vielmehr einfangen. De rege Anglie sic erit, quod nullam cum eo amicitiam seu confederationem faciemus, nec a nostris fieri permittemus ubicunque potestatem impediendi habeamus, sine voluntate predicti regis Francorum. Schliesslich beauftragt er seinen familiaren den magister Heinrich erwählten von Catania und den cämmerer Heinrich von Achen dieses bündniss in seine seele zu beschwören. Martene Coll. 1,1257. Leibnitz Cod. iur. gent. 15. Lünig Cod. It. 2,885. Mon. Germ. 4,293. Huill. 4,354. — Das bündniss erwirkten bruder Johann prior des Deutschordens in Frankreich, Philipp de Bestisiaco und Simon rector domus de Pontibus. 1986 |
| mai 00 | apud Portum Naonis | bekundet quod nobis apud Portum Naonis curiam regentibus generalem durch die dort anwesenden fürsten der rechtsspruch erfolgte, dass die von ihm geächteten bürger von Pola nicht aus der acht gezogen werden dürfen, bevor sie dem patriarchen von Aglei, auf dessen klage sie geächtet wurden, genugthuung leisteten. Z.: die erzb. E. v. Salzburg u. A. v. Magdeburg, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofcanzler, H. v. Wirzburg und H. v. Worms; der herz. v. Oesterreich und Steier, B. herzog v. Kärnthen, G. gr. v. Tollenstein, G. v. Arnstein reichslegat in Italien, Rich. cämmerer. Winkelmann Acta 292. — [Der erzbischof von Magdeburg erscheint in keiner der andern zu Pordenone selbst entstandenen zeugenreihen und urkundet am 1 iuni zu Imola, Tarlazzi Appendice 1,148, war demnach schwerlich bis zur völligen auflösung des hoftages beim kaiser. Andererseits muss wegen erwähnung des herzogs von Oesterreich diese urk. zu den zuletzt ausgestellten gehören. Es scheint wie bei nr. 1980 ein regelloses versehen einzugreifen.] *1987 |
| — 00 | —— | verleiht und schenkt dem bischof von Meissen was an gold und silber oder andern metallen hinfort im boden seiner kirche neu gefunden werden wird, mit einschluss der gewässer in welchen gold gefunden werden möchte; (und fügt die bewilligung hinzu, daraus gold und silbermünzen prägen zu lassen). Z.: B. patr. v. Aglei, der erzb. v. Salzburg, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofcanzl., v. Wirzburg u. H. v. Worms, B. herz. v. Kärnthen, der herz. v. Oestreich und Steier, Gebh. v. Arnstein reichslegat in Italien, Rich. cämmerer. Lünig Reichsarchiv 17,98. Calles Series Misn. epp. 164. Huill. 4,362, sämmtlich mit dem zusatze aus bestätigung Karls IV von 1372 dec. 12; Cod. Saxoniae reg. II 1,101 aus dem angebl. orig. zu Dresden. — [Mag das angebliche orig. unecht sein, so scheint ieder innere verdachtsgrund gegen die urkunde zu fehlen. Selbst der zusatz könnte auf eine echte neuausfertigung zurückgehen; vergl. Beitr. zur Urkklehre 1,297. — Vgl. auch oben nr. 1379.] 1988 |
| — 19 | . . . . | An diesem tage urkundet herzog Friedrich von Oesterreich in villa Naonis, Cordenone nordöstlich unweit Pordenone. Fontes rer. Austr. II 24,7. Das dürfte darauf schliessen lassen, dass der kaiser Pordenone schon verlassen hatte. Für die zeit der völligen auflösung des reichstages gibt auch einen bestätigenden halt, dass der erzbischof von Salzburg nach Ann. S. Rudb. zu pfingsten wieder in Villach war. *a |
| — (20) | . . . . | Abfahrt nach Apulien um himmelfahrt. Circa ascensionem imperator in Apuliam regreditur navali itinere. In via plurimos piratas capit et vinculis mancipat. Ann. Col. Rückkehr zur see erwähnen auch Rich. Sangerm. und die Ann. Plac. Gib. b |
| — 30 | . . . . | Pfingsten. |
| (iuni 00) | Melfie | Rückkehr zunächst hieher. Imperator ab Aquilegia per mare redit in Apuliam seque aput Melfiam contulit; ad quem mox magister iustitiarius et dictus Acerrarum comes accedunt. Rich. Sang. unter den ereignissen des mai, so dass der kaiser iedenfalls schon im iuni zu Melfi gewesen sein wird und die annahme ausgeschlossen ist, die folgende urk. sei vor der ersten ankunft zu Melfi auf der reise von einem der hafenorte dorthin ausgestellt. *c |
| iuli 00 | apud Spinaczolam | bestätigt dem Rao de Limata ein ritterlehen zu Altavilla, welches Jacobus Francisius dem vater desselben für treue dienste vermacht hatte. Pertz ex or. zu Montevergine. Huillard 4,365. — [Spinazzola liegt östlich von Melfi. Es fehlt nach dem vorbin bemerkten an iedem halt zu entscheiden, ob dieser aufenthalt mit Huill. an den anfang oder mit B. an das ende des monats zu setzen ist.] 1989 |

| 1232 | | | |
|---|---|---|---|
| iuli 18 | Melfie | schreibt dem rath und der gemeinde zu Genua mit erwähnung des grossen siegs welchen sein heer (unter marschall Richard wider die gelandeten Cyprier am 3 mai bei Casal Imbert) im heiligen lande davon getragen hat, und mit bezeugung dass er geneigt sei zur nachsicht gegen seine getreuen auch wenn sie ihn einmal verletzten, indem er seinen grossrichter Manzinus und den Thadeus von Suessa bei ihnen beglaubigt. Muratori Script. 6,467. Lünig Cod. It. 2,2091. Huill. 4,368. Mon. Germ. 18,180. — Das zerwürfniss mit den Genuesen war daher entstanden, weil dieselben gegen einen auf dem vorhergegangenen reichstag zu Ravenna gefassten beschluss ihren potesta aus einer zum lombardischen bund gehörigen stadt genommen hatten. Vgl. Ann. Januens. 178 ff. und oben nr. 1931[a]. | 1990 |
| — 00 | —— | bestätigt der äbtissin und dem convent der abtei Chateau-Chalon ein eingerücktes privileg Friedrichs I d. d. Worms 19 sept. 1165. Z.: die erzbb. Jacob v. Capua, Cesarius v. Salerno u. Obisius v. Cosenza, die bischöfe Richer v. Melfi, J. v. Troia und Peter v. Ravello, gr. Thomasius v. Acerra, markgr. Lancia, gr. Arduin, Heinr. v. Revello seneschall, Vimignertus butiglarius, Rich. cämmerer, Andreas logotheta. Dunod Hist. des Séquanois 1,96. Huill. 4,370. | 1991 |
| — 22 | . . . . | Gastmahl den gesandten des sultans bereitet, welche dem kaiser ein kostbares zelt mit einer astronomischen uhr als geschenk überbracht hatten, welche dann der kaiser zu Venosa bei seinen andern schätzen aufbewahren lässt. Accedente pascha Sarracenorum in die Marie Magdalene imperator nuncios soldani et vetuli de montanis ad convivium vocat, et eis multis episcopis assidentibus et multis nobilibus Teutonicis festivas epulas parat. Ann. Col. | a |
| — 00 | . . . . | Sammlung eines heeres durch den kaiser um es nach Accon zu schicken, das zum theil von Johann von Ibelin, zum theil noch von den kaiserlichen besetzt war; im aug. hatte sich das heer bei Brindisi gesammelt, wurde dann aber vom kaiser entlassen. Rich. Sang. — Nächste veranlassung wird die niederlage gewesen sein, welche der marschall Richard am 11 iuni auf Cypern erlitt und welche dem kaiser nach nr. 1990 am 18 iuli sichtlich noch nicht bekannt war. | *b |
| aug. 9 | —— | (in domo magistri Volmari medici imperatoris) Der kaiser leiht dem magister Heinrich von Cöln seine handschrift des werkes des Avicenna: de animalibus. Huill. 4,881 nach schlussbemerkung genannter abschriften. | *c |
| — 00 | —— | bestätigt auf durch besondere boten vorgebrachte bitte des Raimund Berengar grafen und markgrafen der Provinz das ihm unter glaubwürdigen siegeln von prälaten vorgelegte urtheil des bischofs Benedict von Marseille, wodurch dieser entschied dass von der gemeinde der vicegräflichen stadt Marseille dem grafen als ihrem herren und grafen sicherheit wegen künftiger streitigkeiten und klagen zu stellen sei. Huill. 4,380. | *1992 |
| — 00 | —— | nimmt den abt Theo. von Lüders wegen dessen in unfällen bewährter treue zum caplan seines kaiserlichen hofes an, und gewährt der königlichen abtei Lüders mit mönchen leuten und besitzungen seinen besondern schutz. Lünig Reichsarchiv 19,972. Huill. 4,379. | 1993 |
| — 24 | . . . . | (in nostra civitate Neapolis) verleiht als Romanorum imperator, rex utriusque Siciliae et dux Suevie dem Wilhelm de Burgio die burg Caltagirone und bestellt ihn zum statthalter in Val Noto. Pauli Cod. dipl. dell'ord. di Malta 1,82. Huill. 4,956. — Rohe fälschung! | *1994 |
| sept. 5 | —— | schreibt denen von Florenz, wie er gehört habe, dass sie trotz seiner wiederholten vorstellungen abermals einen kriegszug gegen Siena beabsichtigten, verbietet ihnen denselben unter einer bannstrafe von zehntausend mark silber, erbietet sich ihnen für etwaige beleidigungen recht zu schaffen und beglaubigt bei ihnen den richter Pelegrin von Caserta anwalt des grosshofgerichts. Ficker Ital. Urk. 370. | *1995 |
| . . . | . . . . | meldet denen von Pistoja, dass er den Florentinern rechtlichen austrag ihrer klagen gegen Siena angeboten habe, befiehlt ihnen bei strafe von fünftausend mark silber, iene gegen dieses nicht zu unterstützen, und beglaubigt bei ihnen den richter Pelegrin von Caserta. Ficker Ital. Urk. 371 extr., eingerückt in die beurkundung der übergabe des kaiserlichen schreiben durch Pelegrin zu Pistoja, oct. 3. | *1996 |
| — 00 | —— | nimmt auf bitten des ordensmeisters Volquin ihn und den Schwertorden in Livland mit allen besitzungen desselben in seinen und des reiches schutz, und verspricht, sie in seinen und des reichs händen zu behalten und sie keiner andern person nach vogteirecht (advocationis iure) zu unterwerfen. Z.: die erzbb. Ber. v. Palermo, Jac. v. Capua, Jac. v. Trani, die bisch. Richerius v. Melfi, Petr. v. Ravello, der deutschordensmeister Hermann, gr. Thom. v. Acerra, Manfr. markgr. | |

| | | |
|---|---|---|
| 1232 | | |
| | | Lancia, Richard cämmerer, Renesmulus (wohl der als Rindesmule oder R. de Grundisberc oft beim könig Heinrich genannte). Bunge Livl. Urkb. 1,164. Huill. 4,940. — Ist dieselbe urk., welche B. und Huill. 4,375 nach einem auszuge zum iuli einreihten. *1997 |
| sept. 00 | ap. Melfiam | nimmt das kloster Carbone bei Anglona mit allem zugehör in seinen besondern schutz, beschenkt es mit genannten liegenschaften, und bestätigt demselben die von seinen vorfahren erhaltenen privilegien. Per m. Procopii de Matera not. Ughelli It. sacra 7,82. Huill. 4,387. Santoro Storia del mon. di Carbone, ed. II (Napoli 1859) s. 36. 1998 |
| — 00 | —— | ernennt den Riccard von Brindisi zum erzpriester der von ihm neugegründeten kirche von Altamura in der provinz Bari, welche keinem erzbischofe oder bischofe, sondern nur der römischen kirche als dem haupte aller kirchen unterworfen sein soll und deren collation er sich und seinen nachfolgern vorbehält. Per m. Procopii de Matera not. Mitgeth. von Don Nicolao Buccino zu Neapel. Huill. 4,389. Schulz Denkmäler 1,82 ex or. zu Altamura. 1999 |
| — 00 | —— | bestätigt der gräfin Syfridina von Caserta und deren sohne grafen Richard von Caserta den wörtlich eingerückten urtheilsspruch seines grosshofgerichtes von 1231 aug. (oben nr. 1889). Pagano Considerazioni sul processo criminale 100. Winkelmann Acta 293. *2000 |
| — 19 | —— | beauftragt seinen getreuen Quallia von Gorzano zwischen dem grafen von Provinz, welchem er befohlen habe behufs vertheidigung des patrimonium des hl. Petrus mit bewaffneten zu ihm zu kommen, und der untern stadt Marseille und den andern gegnern des grafen frieden oder wenigstens waffenstillstand zu vermitteln, sonst aber beiden parteien einen termin zu setzen, um vor dem kaiser zu rechte zu stehen; über die ungehorsamen mit ausnahme der grafen von Provinz und Toulouse den reichsbann zu verhängen, und dem grafen von Toulouse zu befehlen, den gegnern ienes grafen nicht beizustehen; meldet endlich dass er die erzbischöfe von Arles und Vienne beauftragt habe seine bemühungen zu unterstützen. Huill. 4,386. — Der pabst hatte den kaiser am 24 iuli zur hülfe gegen die Römer aufgefordert. Vergl. über diese verhältnisse das rundschreiben des kaisers vom 20 apr. 1239, worin es insbesondere heisst, dass er um diese zeit auf verlangen des pabstes die Römer gebannt und als er nach Sicilien ging, dem pabste truppen gesandt habe. Vergl. dazu das päbstliche schreiben vom (20 iuni) 1239. — Wegen der thätigkeit des Quallia de Gorzano in der Provence vergl. die reichssachen zu 1233. *2001 |
| — 00 | Fogie | Ankunft und berufung einer reichsversammlung. Mense septembris imperator a Melfia venit Fogiam et generales per totum regnum literas dirigit, ut de qualibet civitate vel castro duo de melioribus accedant ad ipsum pro utilitate regni et commodo generali; ad quem pro terra Sancti Germani ivit Roffridus de Monte miles. Rich. Sangerm. a |
| . . . | —— | antwortet den Genuesen, dass er über das was sie (durch erwählung eines potesta aus einer zum bund der Lombarden gehörigen stadt) gegen ihn begangen haben hinweg sehen wolle, und demnach befehl gegeben habe die in seinem königreich festgehaltenen Genuesen mit ihren sachen wieder frei zu lassen. Recepit excellentia—processisse. Muratori Script. 6,467. Lünig Cod. It. 2,2091. Huill. 4,391. Mon. Germ. Scr. 18,180. 2002 |
| — 00 | . . . . | (Capue) verleiht dem meister des Deutschorden Hermann, wegen der von diesem überm meere und sonst geleisteten dienste, und dessen nachfolgern die hälfte von Montechielli bei Radicofani, Castellumcellum, dann Fabrica und Crusianum bei Montepulciano, gestattet dem orden den gebrauch von wasser, weide und holz auf den gütern seines demanium und befreit denselben vom strassengeld und sonstigen abgaben zu lande oder zur see durch das ganze reich. Per m. Procopii de Matera not. Huill. 4,392 ex cop. zu Königsberg. — Ein itinerar wonach der kaiser erst nach sept. 19 von Melfi nach Foggia gegangen und dann noch vor ende des monats nach Capua gekommen wäre, muss an und für sich in hohem grade befremden. Kommt nun hiezu dass Rich. Sangerm. doch sichtlich einen längern aufenthalt zu Foggia im auge hat und es gewiss erwähnt hätte, wenn der tag, zu dem der bote von San Germano ging, etwa zu Capua, wie Huill. vermuthet, abgehalten wäre, so zweifle ich nicht, dass hier die ortsangabe den an und für sich nicht zu beanstandenden zeitangaben nicht entspricht. Die urk. ist nicht selbstständig concipirt, stimmt insbesondere in einzelnen stellen wörtlich mit nr. 1761 von 1229 aug. aus Barletta, welche auch das recht auf wasser, weide und holz, aber in weiterer ausdehnung gewährt, und hier kaum als vorlage gedient haben wird. Es ist mir daher nicht unwahrscheinlich, dass der ort aus einer älteren urk. für den orden, etwa von 1229 dec., ent- |

| 1232 | | |
|---|---|---|
| | | nommen ist, die als vorlage diente oder neuausgefertigt wurde. — Eine gewisse unterstützung scheint sich allerdings darin zu ergeben, dass die Vita Greg. ap. Mur. 3,579 einen aufenthalt des kaisers zu San Germano vor der abreise nach Messina erwähnt. Die an und für sich mindestens ungenaue angabe wird auf einer verwechslung beruhen; es ist nicht wohl denkbar, dass Rich. Sangerm. einen aufenthalt des kaisers in Terra di Lavoro und sogar zu San Germano selbst unerwähnt gelassen haben würde. *2003 |
| . . . | . . . . . | erlässt verordnungen nach welchen die bürger in ihren orten bei einfuhr und ausfuhr von waaren nicht mehr als das hergebrachte zahlen sollen, und eine reihe angeführter abgaben theils im alten ausmasse beibehalten, theils aber ermässigt werden. Rich. Sangerm. mit dem bemerken, dass dieselben im oct. zu San Germano publicirt wurden. *2004 |
| oct. 4 | . . . . | meldet dem Nicolaus de Bisantio bürger von Bari, procurator der domänen der provinz Basilicata, dass der abt Johann von S. Michael de Montescaglioso geklagt habe, dass er durch die kaiserlichen procuratoren an den von den früheren fürsten dem kloster verliehenen besitzungen und rechten zu Montescaglioso und Pomarico beeinträchtigt sei, und befiehlt ihm den abt zu restituiren. Eingerückt in das protocoll über die ausführung von 1233 ian. Huill. 4,395 nach facsimile des or. *2005 |
| — 00 | . . . . | (Rome) nimmt das kloster Knechtsteden (bei Zons) gleich seinem grossvater Friedrich in seinen schutz und bestätigt dessen genannte besitzungen. Copialbuch in fol. auf pap. sec. 17 in Düsseldorf. Lacomblet Urkb. 2,95. Huill. 4,589. — Der ausstellort ist doch wohl sicher verschrieben, alle andern daten sind richtig. [Winkelmann Fr. 1,418 stellt gestützt auf das Capua und San Germano nennende itinerar die richtigkeit des ausstellortes wenigstens als möglich hin; vgl. das zu nr. 2003 bemerkte. Es wird wahrscheinlich im or. Fogie geheissen haben.] 2006 |
| nov. 15 | Fogie | gebietet den erzbischöfen bischöfen fürsten baronen und allen edeln des reichs Burgund, nachdem solche schon lange dem reich keinen dienst mehr geleistet haben, aber auch nicht dazu aufgefordert worden waren, bei gesetzlicher strafe im nächsten mai ihm zuzug zu leisten, indem er hiermit zu ihrer näheren anleitung den Cailla de Gurzan an sie abordnet. Papon Hist. de Provence 2,69 aus einer auf veranlassung des Cailla am 20 mai 1283 wie es scheint zu Avignon gemachten beglaubten abschrift. Mon. Germ. 4,298. Huill. 4,403. 2007 |
| — 00 | —— | gebietet allen seinen beamten im königreich Sicilien dass sie abt und convent des klosters Sta Marina de Stella (zwischen Amalfi und Salerno) an denen ihnen nach dem hof zu Capua bestätigten besitzungen und rechten nicht belästigen sollen, wie das nach klage des klosters in folge der versetzung der beamten (propter mutationem officialium et baiulorum nostrorum de regno quos annuatim et quandoque frequentius ab officiis baiulacionum suarum removeri contingit) geschehen ist, indem er zugleich dem kloster die ihm zu Maiori gestattete planke bestätigt. Bethmann ex or. zu Amalfi. Winkelmann Acta 298 ex or. [Pansa Storia d'Amalfi 2,139 und Huill. 4,942 extr. anscheinend derselben urk.] 2008 |
| dec. 00 | ap. Precinam | nimmt den Ecelin de Romano und den Albericus dessen bruder, welche in bewährter treue leben und eigenthum für ihn eingesetzt haben, mit ihren familien leuten burgen und besitzungen in des reichs schutz, indem er allen und ieden bei strafe von 200 pfund gold verbietet die genannten hiergegen zu verletzen oder zu belästigen. Z.: die erzbb. Ber. v. Palermo u. Jac. v. Capua, die grafen Thom. v. Acerra, Simon v. Theate, Gerhard v. (Salm? vergl. Ital. Forsch. 2,163), Gebh. v. Arnstein reichsleg. in Italien, gr. Arduinus (Antebonus), Manfr. markgr. Lanzia, Rich. cämmerer. Verci Storia degli Ecelini 3,239. Lünig Cod. It. 2,499. Muratori Script. 8,35. Leibnitz Script. Brunsw. 2,38. (Vgl. auch Maurisius an den beiden letzten orten.) Huill. 4,406. — Der ausstellort heisst ietzt Aprocina und liegt hinter dem berg Gargano. 2009 |
| — 3 | —— | schreibt den bischöfen von Padua Vicenza und Treviso dass er den Ecelin de Romano und dessen bruder Albericus in seinen schutz genommen habe, und gebietet ihnen dies zu iedermanns wissenschaft bekannt zu machen. Verci Storia degli Ecelini 3,240. Lünig Cod. It. 2,499. Muratori Script. 8,36. Leibnitz Script. 2,39. Huill. 4,408. Dondi dall'Orologio Ist. di Padova 7,88. — Es bereitete sich nun eine hauptveränderung der lage in OberItalien dadurch dass Verona unter dem einfluss der Romanos ghibellinisch [geworden war; vgl. oben nr. 1958[a] u. 1977[a]]. 2010 |
| — 3 | —— | schreibt dem pabst weitläufig in pomphafter dem päbstlichen curialstyl nachgebildeter sprache über das heilsame zusammenwirken des pabstthums und des kaiserthums zum vortheil der |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1232 | | kirche, und beglaubigt bei demselben Heinrich von Morra seinen grossiustitiar und den magister Peter von Vinea um gemeinschaftlich mit dem erzb. von Messina und dem bischof von Troia seine desfallsigen gedanken am päbstlichen hofe noch näher zu eröffnen. Languentis orbis—indubitanter. Raynald 1233 § 25 ergänzt bei Höfler Friedrich II s. 355. Huill. 4,409. — [Es handelte sich bei dieser gesandtschaft zunächst um die lombardische angelegenheit und es wurden ausser den genannten auch die magister Petrus de Sto Germano und Benedictus de Isernia gesandt. Rich. Sangerm.] | 2011 |
| dec. 3 | Precine | schreibt dem erzbischof von Trier, erhebt und belobt ihn und die andern fürsten durch welche er ans reich erwählt worden, ermahnt ihn zu fernerer anhänglichkeit gegen verheissung seiner huld, gedenkt wie ihm sein sohn könig Heinrich kürzlich in Friaul vor den fürsten einen eid geleistet habe, verlangt dass der erzbischof sich zu diesem könig begebe und ihn zur beobachtung des eides ermahne, beglaubigt den G. von Arnstein reichslegaten in Italien. Etsi nos caput—voce. Aus dem Romersdorfer bullar. Böhmer Acta 264. Mittelrh. Urkkb. 3,362. | 2012 |
| — 00 | —— | Protocoll über ein während der anwesenheit des kaisers, dann des Gebhard von Arnstein legaten in Italien, Thomas von Aquino grafen von Acerra, Simon von Theate, Manfred markgraf Lancea, Richard privatcämmerer des kaiserlichen hofes und des grosshofrichter magister Petrus de Vinea statt gefundenes gerichtsverfahren als die stadt Siena gegen die stadt Florenz wegen verwüstungen räubereien und beschädigungen klagte, und letztere nicht erschienene stadt durch Gebhard und Peter von Vinea auf besonderen befehl des kaisers in folgende strafen verurtheilt wird: 100000 mark silber an den fiscus wegen bruch des kaiserlichen bannes, 10000 mark desgleichen wegen nichterscheinen, und 600000 an die stadt Siena wegen dem derselben zugefügten schaden. Muratori Ant. It. 4,481. Huill. 4,415. — [Fällt nach den anwesenden, von denen insbesondere Gebhard in der folgenden urk. nicht mehr genannt wird, vor den abgang der am 3 dec. angekündigten botschaften.] | 2013 |
| — 00 | —— | bestätigt dem probst und capitel des heiligen Servatius zu Mastricht das eingerückte privileg Heinrichs IV d. d. Achen 1087. Z.: die erzbb. v. Palermo u. Capua, der bisch. v. Ravello, Thom. gr. v. Acerra, der markgr. Lance, Ricc. cämmrer. Ex or. im Haag. Acta Sanctorum, mai 3, xxxiv. Huill. 4,412 aus copie im archiv Roncioni zu Pisa. | 2014 |
| 1233 ian. 26 | Bar(oli) | verbietet allen seinen beamten im reich Sicilien die zoll- und mauthfreiheit der carthause S. Bartholomeo di Trisulto irgendwie zu beeinträchtigen. Tromby Storia del ord. Cartus. 5,131. Huill. 4,420. — [Huill. ergänzt das Bar. bei Tromby mit Bari, wohl veranlasst durch die notiz zum 6 febr. Dann aber wäre der kaiser von Bari wieder rückwärts nach Canosa gegangen, was um so weniger anzunehmen ist, als der pabst schon am 10 febr. wusste, dass der kaiser auf dem wege zur insel war; vgl. Huill. 4,423.] | 2015 |
| feb. 00 | ap. Canusium | nimmt das kloster Salem mit besitzungen und personen in seinen besondern schutz, bestätigt demselben alle von ihm oder seinen vorfahren erhaltene privilegien, besonders dasienige seines sohnes könig Heinrichs (d. d. Ueberlingen 23 oct. 1229) wegen steuer- und dienstfreiheit der klosterleute. Lünig Reichsarchiv 19,512. Huill. 4,424. Wirtemb. Urkkb. 3,324. Pressel Ulm. Urkkb. 1,54. — Der ausstellort ist Canosa am untern Ofanto südwestlich von Barletta wo die vorhergehende urk. ausgestellt wurde. | 2016 |
| — 6 | . . . . | An diesem tage weihte und dotirte erzbischof Berard von Palermo des kaisers familiar den hauptaltar im dome zu Bari. Inschrift bei Garruba Serie de' pastori Baresi 1,199. Huill. 4,421. Schulz Denkmäler 1,27. — Anwesenheit des kaisers ist nicht wahrscheinlich, da sie schwerlich unerwähnt geblieben sein würde; sonst müsste nach dem zu ian. 26 bemerkten der aufenthalt zu Canosa gerade in die ersten tage des monats fallen. | *a |
| — 00 | ap. Policorum | Hieher nach Policoro an der mündung des Agri in der Basilicata hatte Friedrich seine leute entboten und es ist kein zweifel dass die versammlung in seiner gegenwart statt fand, da er im folgenden monat eine urk. hier ausstellt. Mense ianuarii—imperator omnibus generaliter prelatis, comitibus, baronibus, militibus tam feudatis quam non feudatis mandat, ut ad se cum toto servitio quod facere tenentur apud Policorum in futuris kalendis februarii accedere sint parati. Tunc iussu imperatoris Lucerium civitas Sarracenorum firmatur. Troie menia diruuntur. Rich. Sangerm. | b |
| märz 00 | —— | verleiht und giebt seinem sohne Conrad in perpetuum die stadt Gaeta mit zubehör, desgleichen | |

| 1233 | | |
|---|---|---|
| | | genannte vasallen die bei seinem streit mit der römischen kirche der letztern angehangen hatten et usque hodie sub forma pacis existunt (vgl. oben nr. 1798), unter vorbehalt des seiner curie gebührenden dienstes et salvo mandato et ordinatione nostra. Böhmer Acta 265. Huill. Reul. de Cluny 89. Balan Greg. IX 2,279. — Am 23 iuni übersandte der pabst an Gaeta abschrift des der stadt erwirkten friedens und iuni 30 erklärte diese die annahme; vgl. Huill. 4,439. 440. Im iuli leistete dann die stadt dem kaiser und dessen sohne den treueid. Der kaiser liess darauf den stadtrath aufheben und eine dogana herrichten. Rich. Sangerm. Vergl. auch unten zu iuni 21. 2017 |
| . . . | in Calabriam | Hieher. Imperator mense februarii se de Apulia in Calabriam confert. Rich. Sang. — Das steht mit der datirung der vorhergehenden urk. insofern nicht in widerspruch, als Richard zunächst nur die zeit des abzuges aus Apulien bezeichnet haben wird. *a |
| apr. 3 | . . . . | Ostern. |
| — 00 | Messane | Bestrafung des aufruhrs der im vorigen august hier ausgebrochen war. Anno domini m.cc.xxx.i. (uns 1232) quinta indictione dominus imperator misit ipsas constitutiones suas per totum regnum, et in Siciliam per dominum Reccardum de Montenigro, qui erat magister iustitiarius Sicilie. Et in eodem anno mense augusti dicte indictionis Martinus Ballonus se rebellavit contra dominum imperatorem cum aliquantis hominibus Messane. Et ipse magister iustitiarius arripuit fugam. Et dictus Martinus causa timoris domini imperatoris similiter arripuit fugam. Et fuit captus cum sociis suis apud Maltam. Anno domini m.cc.xxx.ii. (uns 1233) sexta indictione dominus imperator mense aprilis eiusdem indictionis venit Messanam, et succendit dictum Martinum Bellionum. Et in eodem anno similiter fecit apud Syracusam et Nicosiam. Ann. Sic. Vgl. auch Rich. Sangerm. und Ann. Col., dann Chr. de reb. Sic., welches die ankunft zu Messina erst in den mai setzt. b |
| mai 8 | —— | gebietet dem Robert Malerba dem pfleger seiner burgen im fürstenthum, auf die von dem abt Leonhard von La Cava vorgebrachte beschwerde, die leute dieses klosters zur befestigung der Rocca Pimontis widerrechtlich nicht zuzuziehen. Pertz ex transsumpto de 1336 zu La Cava. Huill. 4,427. — Während der kaiser in diesem frühiahr die mauern von Troia abreissen liess, liess er Lucera die stadt der Saracenen und die castelle in Trani Bari Neapel und Brindisi nach Rich. Sangerm. befestigen. Ohne zweifel war die massregel noch allgemeiner und daher auch die obige klage. 2018 |
| — 00 | —— | ertheilt auf bitte des deutschordensbruders Symboiton und auf briefe des erzbischofs von Bremen dass diesem dergleichen sehr erwünscht sein werde, den bürgern (burgensibus) von Stade in der ganzen dioces Bremens zollfreiheit für alle sachen und waaren die sie kaufen und verkaufen im gehen und kommen. Mit goldbulle. Z.: die erzbb. B. v. Palermo u. J. v. Capua, markgr. Manfr. Lancia, Conr. gr. v. Pheyngen, Heinr. v. Lupfe, Heinr. v. Choffesberch, Wilhelm markgr. (mar.) v. Prosuynch, Conr. v. Ulm genannt Havender, L. kaiserl. hofcämmrer. Or. Guelf 3, zu 666 facs. und bulle. Pratje über Bremen und Verden 6,111. Huill. 4,430. 2019 |
| — 22 | . . . . | Pfingsten. |
| iuni 00 | —— | ertauscht von dem getreuen erzbischof Berard von Palermo ein haus zu Messina gegen hingabe eines dem Johann Miscitata confiscirten weinberges. Mongitore Bullae Pan. eccl. 103. Huill. 4,436. 2020 |
| — 15 | —— | schreibt dem pabst das er zwar geglaubt habe durch verbrennung der schuldigen die ketzerei ausgerottet zu haben, nun aber erfahre dass dergleichen in seinem königreich noch verborgen seien, weshalb er nunmehr in allen theilen des landes durch einen iustitiar in verbindung mit einem prälaten nachforschungen anstellen lasse um die schuldigen aufzufinden und zur strafe zu ziehen, und bittet schliesslich den pabst um seine mitwirkung da er dieselbe massregel auch über Italien und das kaiserreich auszudehnen gedenke. Ut regi regum—assumunt. Pertz ex reg. Greg. IX. 4,70. Höfler Friedrich II s. 344 unrichtig zum 15 iuli. Huill. 4,435. 2021 |
| — 00 | Catanie | bestätigt dem basilianerkloster S. Salvator zu Messina die privilegien seiner genannten vorfahren. Per m. Jacobi de Leontino not. Mit goldbulle. Pirro Sic. sacra 2,982. Huill. 4,438. 2022 |
| — 21 | —— | übergiebt seinem sohne Conrad die stadt Gaeta und erlässt ein desfallsiges schreiben an diese stadt. Mitgeth. von Pertz. — Mit ind. 6. Vgl. oben nr. 2017. [So von B. nachgetragen. Aber es findet sich kein entsprechendes stück in der sammlung der Mon. Germ. Dennoch möchte |

| 1233 | | | |
|---|---|---|---|
| | | ich kaum annehmen, dass lediglich ein versehen, etwa verwechslung mit dem schreiben des pabstes vom 22 iuni, eingegriffen hat, da der ort zum tage stimmt.] | 2023 |
| (iuni 00) | ante Centurbium | Eroberung und zerstörung von Centorbi nordwestlich von Catania. Imperator castrum quoddam in Sicilia quod Centurbium dicitur sibi rebelle vi cepit et destruxit et incolas ad loca compulit alia demigrare. Rich. Sangerm. noch zum iuni und dann wohl nur hier einzureihen, während die lage der zerstörten orte in verbindung mit dem itinerar eher auf die spätern zeiten des iuli oder auf aug. deuten würden. — Nach dem Chr. de reb. Sic. zerstörte der kaiser ausser Centorbi auch das nordwestlich von diesem gelegene Traina, dann Montealbano am nordabhange der insel südlich von Patti; weiter einen ungenannten ort, zweifellos Capizzi nordöstlich von dem nach Ann. Sic. gleichfalls bestraften Nicosia, vergl. Jamsilla ap. Mur. 8,495. Die leute von Centorbi und Capizzi wurden angewiesen, zu Palermo zu wohnen, Huill. 5,596. Es scheint demnach kaum, dass die gründung von Augusta, wie später angenommen wurde, gerade mit der zerstörung von Centorbi näher zusammenhängt. Doch wird die gründung am wahrscheinlichsten zu diesem aufenthalte auf der insel gehören. Nach der bei Huill. 4,439 aus Fazellus mitgetheilten inschrift wäre Augusta allerdings erst 1242 (tria dena, decemduo, mille ducenta) gegründet, was aber sicher unrichtig, da es 1239 im regest mehrfach als bestehend erwähnt wird. König Friedrich (II) von Sicilien gab später an Syracus das gebiet zurück, welches sein proavus der kaiser Friedrich tempore nove constitutionis et pro liberatione terre Auguste der stadt entzogen hatte; Testa De reb. gest. Federici II 244. | *a |
| iuli 12 | Siracusis | schreibt dem pabst auf dessen brief vom 5 iuni d. i. in bezug auf den durch denselben zwischen ihm einer, und den lombardischen städten andrer seite, nach massgabe des compromisses auf Jacob erwählten von Palestrina und O. cardinaldiacon von St. Nicolaus ergangenen schiedsrichterlichen spruch, und die deshalb von ihm und seinem sohn könig Heinrich bis michaelis auszustellenden briefe, dass er vor allen dingen die rückkunft des von dieser angelegenheit genau unterrichteten deutschordensmeisters erwarte und sich dann weiter erklären wolle. Honore debito—possemus. Pertz aus den päbstlichen regesten. Huill. 4,441. | 2024 |
| — 12 | ——— | schreibt dem magister R. erwähltem von Ostia und Veletri in ähnlicher weise wie vorher, mit dem vertraulichen zusatz dass er in dem ergangenen schiedsspruch die gebührende genugthuung für so viele von der gegenpartheí ausgegangene beleidigungen und beschädigungen, namentlich auch für die verhinderung des reichstags zu Ravenna und die sperrung der pässe gegen seinen königlichen sohn nicht finden könne, dass ihn diese täuschung seiner hoffnungen wenn sie mit des erwählten ansichten übereinstimme wundern sollte, dass er den gegenstand ernstlich überlegen möge, weil wenn dergleichen bekannt werde könige und fürsten sich dem schiedsrichterlichen ausspruche der kirche ferner nicht so leicht unterwerfen dürften. Recepimus nuper—subibunt. Savioli Ann. Bol. 3,134. Höfler Friedrich II s. 345 unvollst. Huillard 4,442. | 2025 |
| — 00 | . . . . | befiehlt dem Hector de Montefoscolo iustitiar von Terra di Lavoro (und den andern iustitiaren) die prälaten seines bezirks zu versammeln, ihre klagen anzuhören und nach lage der sachen denselben abzuhelfen oder an ihn darüber zu berichten. Rich. Sangerm. extr. — Vgl. Rich. zum aug. über die ausführung. | *2026 |
| — 00 | . . . . | befiehlt dem bischof von Caserta eine untersuchung bezüglich der ketzereien anzustellen und ihm die schuldigen patarener und deren helfer unter seinem und des iustitiar von Terra di Lavoro zeugnisse anzuzeigen. Rich. Sangerm. extr. | *2027 |
| aug. 00 | . . . . | befiehlt dem grossiustitiar, die vorstadt (burgum) von Capua zu zerstören. Rich. Sang. extr. | *2028 |
| — 14 | ap. Castrum sti Johannis | schreibt dem pabste Gregor, dass er für sich und seinen sohn den in folge des von den apostolischen legaten J. von Palestrina und O. sancti Nicolai in Carcere Tulliano entgegengenommenen compromisses vom pabste bezüglich der zwischen ihm und einigen de universitatibus Lombardie bestandenen zwistigkeiten gefällten schiedsspruch genehm halte und demgemäss den betreffenden lombardischen gemeinden (nach dem schiedsspruche Mailand, Brescia, Bologna, Piacenza, Padua, Como, Mantua, Ferrara und Faenza), welche dafür durch zwei iahre fünfhundert ritter für das heilige land zu halten haben, und dem markgrafen von Montferrat alle beleidigungen, welche sie ihm durch hinderung der zum tage nach Ravenna ziehenden fürsten und seines sohnes zufügten, verzeihe, die verwirkten strafen erlasse und ihre inzwischen vorgenommenen handlungen für rechtskräftig erkläre. Per m. Jacobi not. Böhmer Acta 266 | |

| 1233 | | | |
|---|---|---|---|
| | | aus Platinas privilegienbuche der römischen kirche. Huillard Rouleaux de Cluny 91. Balan Greg. IX 2,282. Valentini Liber poteris 67. — [Während in den bezüglichen päbstlichen schreiben immer von der societas Lombardie, Marchie ac Romaniole die rede ist, spricht der kaiser hier und sonst nur von einzelnen städten. Vgl. die bemerkung zu nr. 1693. An der echtheit der urk. ist natürlich nicht zu zweifeln, wie schon Winkelmann 1,426 gegen Schirrmacher 2,425 bemerkt. Die von B. zu aug. 4 angeführte urk. ist mit dieser identisch.] | 2029 |
| sept. 00 | Panormi | (in urbe felici) erneuert dem bischof Urso von Girgenti das seiner kirche von könig Wilhelm II verliehene privileg jährlich dreihundert salmen getreide aus dem hafen von Girgenti ausführen zu dürfen, da ienes verloren, aber durch glaubwürdige zeugen seiner curie erwiesen sei, dass die kirche das privileg besessen habe. Per m. Jacobi not. Pirro Sic. sacra 1,703 und Huill. 4,453 unvollst. — Mit 1232 ind. 5, imp. 13; [nach letzterm und itinerar wahrscheinlich hier einzureihen.] | 2030 |
| oct. 12 | —— | (—) bestätigt der stadt Palermo ihr hergebrachtes recht dass kein bürger von den beamten ausserhalb der stadt vorgeladen werden und kein beamter mit allgemeiner oder besonderer inquisition von amtswegen oder auf denunciation vorgehen darf, so wie alle alten und bewährten, von den zeiten könig Wilhelm des jüngern hergebrachten gewohnheiten, so dass bezügliche neue constitutionen dem nicht entgegenstehen sollen. Nach der inschr. im dome zu Palermo bei Vio Privil. Panorm. 15 und Amatus De princ. templo Panorm. 118 ohne den schluss. Huill. 4,454 mit der datirung. | 2031 |
| nov. 00 | Agrigenti | verleiht dem bischof Urso von Girgenti und dessen kirche, von der er trotz ihrer armuth zu seinem dienst bis zum belauf von 7000 tarenen erhalten hat, die besitzungen Mussarum und Minzarum. Per m. Aldoyni not. Pirro Sic. sacra 1,703 und Huill. 2,223 unvollst. Picone Memorie stor. Agrigentine 6a,23 vollst. aus abschr. — Mit 1232, ind. 10 [und dem titel von Jerusalem, womit die einreihung bei Huill. nach der indiction zu 1221 nicht vereinbar; auch würde da das itinerar bedenken erregen, während es hier die bestimmteste unterstützung bietet. Da aber der notar Aldoin wohl 1209 bis 1211, dann 1216, Huill. 1,468, nicht aber später nachweisbar ist, so dürften dieser und die ind. aus einer frühern ausfertigung beibehalten sein.] | 2032 |
| . . . | . . . . . | befiehlt allen im königreiche seinen geburtstag am feste des hl. Stephanus feierlich zu begehen. Rich. Sang. extr. | *2033 |
| dec. 3 | Butere | anwortet dem pabst mit dem er über die gemeinschaftliche bekämpfung der feinde der kirche einig ist, und bezeugt demselben seine freude darüber dass er einige predigermönche schicken will um die Saracenen in Luceria welche italienisch verstehen zu bekehren. Apostolici culminis — decorem. Höfler Friedrich II s. 346. Huill. 4,457. — [Butera liegt im südlichen theile der insel nordöstlich von Licata, also durchaus der richtung von Girgenti auf Syracus entsprechend.] | 2034 |
| — 5 | ap. Syracusam | Anwesenheit erwähnt Exc. Massil. nr. 131, W. 678, wonach an diesem tage der erzbischof von Capua der kaiserlichen kammer eine vom iudex Leo de Juvenacio, grosscämmerer von Apulien, übersandte summe übergab. | *a |
| — 00 | —— | nimmt auf ansuchen des abtes Ulrich das kloster Cappel bei Zürich nebst dessen besitzungen in seinen schutz. Schweiz. Arch. 1,87 extr. Huill. 4,458 extr. Schweiz. Regesten 1c,3 extr. Winkelmann Acta 294 ex or. | 2035 |
| — 00 | (——) | (in curia generali) verordnet das niemand aus dem königreich ehen mit auswärtigen eingehen dürfe ohne seine besondere erlaubniss bei verlust des vermögens. Constit. regni Sic. 3,23 § 2 ed. Carcani 179. Huill. 4,459. Rich. Sangerm. extr. mit angabe von zeit und ort. Vergl. nachher. | 2036 |
| . . . | ap. Lentinum | Hoftag allgemeiner nach der eigenen angabe des kaisers in nr. 2038, wonach die verordnung erlassen: convocatis fidelibus nostris Sicilie in solemni colloquio apud Lentinum. — Dagegen sagt Rich. Sangerm., dass der kaiser, mense ianuarii apud Messanam regens curiam generalem, die verordnungen nr. 2037 und 2038 erlassen habe. Sind beide angaben unvereinbar, so wird anzunehmen sein, dass die zu Lentini beschlossenen gesetze erst mit dem datum aus Messina im ian. publicirt wurden und das die angabe des Rich. veranlasste. Da weiter der kaiser nicht fast gleichzeitig hoftage zu Syracus und Lentini gehalten haben wird, so dürfte | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1233** | | auch die verordnung nr. 2036 höchst wahrscheinlich zum tage von Lentini gehören. Doch kann dieser wegen des itinerar nicht vor den aufenthalt zu Syracus gesetzt werden; ist die monatsangabe von nr. 2086 nicht zu berücksichtigen, so mag er auch erst im ian. abgehalten sein. | *a |
| **1234** ian. 00 | ap. Messanam | verordnet, dass an sieben orten des königreichs (Sulmona Capua Lucera Bari Tarent Cosenza und Reggio) in bestimmter folge iährlich allgemeine messen sollen gehalten werden, an welchen während ihrer dauer für die betreffende provinz ausschliesslich soll handelschaft getrieben werden können. Rich. Sangerm. extr. — [Wegen des ortes vgl. vorher.] | 2037 |
| — 00 | —— | verordnet dass zweimal im iahr am 1 mai und 1 nov. in gewissen provinzen des reichs an genannten orten landtage gehalten werden sollen, auf welchen ieder über die iustitiare und andere beamte beschwerde führen könne vor einem besondern kaiserlichen commissar der die beschwerden aufzeichnen und an das hoflager einschicken soll. Diese landtage sollen iedesmal besucht werden aus den grossen städten von vier, aus den kleinern von zwei der angesehensten, so wie von den prälaten, es sei denn dass sie ursache zur entschuldigung haben. Der landtag soll acht bis vierzehn tage währen, und auch die ketzer sollen auf demselben angezeigt werden. Afflitto Praelectio in constit. Neap. 1,186. Muta Ad capitula reg. Joh. 6,28. Pecchia Storia di Napoli 3,75. Huill. 4,460. Del Giudice Cod. dipl. 1,286. Del Giudice Giudizio di Corradino 123. Vgl. Rich. Sang. extr. — Also im wesentlichen eine beamtencontrolle, die vielleicht durch eine reaction gegen die eingreifendere verwaltung erzwungen war! | 2038 |
| feb. 14 | . . . . | befiehlt dem Matthaeus Marchafaba, dohanae imperialis secreto et quaestorum magistro, eine untersuchung anzustellen über die gerichtsbarkeit, welche der archimandrit von Messina in terra Tucchii beansprucht. Pirro Sic. sacra 2,982 extr. Huill. 4,463 extr. — Im mai soll dann vor dem kaiser entschieden sein, dass die baiuli zu Tucchio in Calabrien vom archimandriten zu bestellen und die dortigen leute vor ihm zu rechte zu stehen haben. | *2039 |
| — 00 | in Calabriam | Ueberfahrt nach dem festland. Mense februario de Sicilia in Calabriam transfretat imperator, et exinde in Apuliam venit. Rich. Sangerm. — Chr. de reb. Sic. gibt unrichtig als zeit der rückkehr nach Apulien den mai an. | a |
| . . . | in Apuliam | Hieher aus Calabrien. Rich. Sangerm. | b |
| . . . | . . . . | tröstet den grafen Richard von Caserta (den Richer von N.) wegen des als iener bereit war zu ihm zu kommen erfolgten und auch von ihm sehr bedauerten todes seines bruders des bischofs N. von Teate (L. v. Teano). Audito nuper - imponas. Petr. de Vin. 4,5. Ughelli It. sacra 6,725. (Martene Coll. 2,1206.) — Die sehr unsichere einreihung stützt sich darauf, dass nach Ughelli ein bischof Rainald von Teate oder Chieti um das ende 1233 gestorben sein muss, der ein bruder des schon 1232, vgl. nr. 2000, als graf von Caserta erwähnten Richard gewesen sein könnte. Einen bischof von Teano können die angaben nicht treffen, da der 1229 erwählte Roffrid vom kaiser vertrieben im oct. 1239 zu Corneto starb, vgl. Rich. Sang., und dann das bisthum bis nach dem tode des kaisers erledigt geblieben zu sein scheint; vgl. Ughelli 6,569. | *2040 |
| . . . | . . . . | bewilligt dem geschlecht della Marra ausschliessliche nachfolge der männer bis zum zehnten grade unter ausschluss der weiber. Huill. 4,956 extr. nach Mazella Famiglie nobili 635. — Nur mit 1234. Zweifellos fälschung. | *2041 |
| . . . | in Terram Laboris | Hieher aus Apulien. Damals verordnete der kaiser den bau einer burg zu Capua deren riss er selbst entwarf. Imperator de Apulia venit in Terram Laboris. Et tunc ab ista parte Capue fieri super montem castellum iubet quod ipse manu propria consignavit. Rich. Sang. — Auch noch andere befestigungen liess der kaiser damals vornehmen. — [Eine von Huill. 4,464 hier zum apr. 13 im auszuge gegebene urk. gehört zu 1219, oben nr. 1009.] | a |
| apr. 00 | Capue | compromittirt auf zusprache des Johann bischof von Sabina und des Peter von Capua cardinaldiacon von St. Georg in der streitsache mit denen aus der Lombardei, der mark Treviso und der Romaniola die seine gegner sind, sowohl wegen deren vorenthaltung der regalien als anderer unbilden, auf den rath und die beilegung des pabstes und der römischen kirche. Mit goldbulle. Raynald § 33 extr. Savioli Ann. Bol. 3,139. Mon. Germ. 4,303. Huill. 4,466. — Eine ähnliche compromissurkunde stellten die Lombarden u. s. w. aus. | 2042 |
| — 23 | . . . . | Ostern. | |
| . . . | . . . . | schreibt allen erzbischöfen, bischöfen, äbten, herzogen, edeln, freien und ministerialen im kaiser- | |

| | | |
|---|---|---|
| **1234** | | reiche, wie er den verwirrten zustand bei ihnen bedaure und zu bessern bestrebt sei, befiehlt ihnen bei strafe seiner ungnade den auf dem hoftage zu Frankfurt beschlossenen frieden binnen vier wochen zu beschwören, und will dass die verächter seines gebotes auf seinem nächsten hoftage öffentlich vor ihm genannt werden. Scire debetis—nominentur. Schannat Vindemiae litt. 1,197. Mon. Germ. 4,302. Huill. 4,471. — Vgl. das friedensgesetz von 1234 febr. 11 unter Heinrich (VII), auf das sich dieses mandat trotz des fehlens des titels von Jerusalem beziehen wird. *2043 |
| . . . | . . . . . | meldet den schülern zu Bologna, dass er das früher zu Neapel eingerichtete studium (vergl. nr. 1537) wiederherzustellen gedenke, dass er alsbald doctoren der theologie und professoren beider rechte und magister aller freien künste dorthin berufen und alle früheren freiheiten und bräuche für lehrer und lernende erneuern werde, so dass er der wiedereröffnung zu anfang des kommenden september entgegensieht und sie zum besuche einladet. Imperii Romani—premunita. Huill. 4,497. — Vgl. Rich. Sangerm. zu 1234: Mense septembris studium quod in Neapoly per imperatorem statutum fuerat, quod extitit turbatione inter ecclesiam et imperium secuta penitus dissolutum, per imperatorem in Neapoly reformatur. Ich nehme danach an, dass auch in dem schreiben des kaisers der sept. 1234 gemeint ist; dann aber ist die einladung nicht erst mit Huillard in den herbst zu setzen, sondern musste geraume zeit vorher erfolgen. *2044 |
| mai 4 | . . . . | befiehlt dem Thomas de Montenigro iustitiar des Principats und des landes Benevent, von den vasallen des abtes von La Cava zu Rocca Boamontis und Nocera, welche nur mit kirchengut beliehen sind, keine abgaben zu fordern, wohl aber in entsprechendem betrage von denienigen welche auch demanialgut innehaben, weiter aber den von ienen beanspruchten betrag so in seinem bezirke zu vertheilen, dass der veranschlagte gesammtbetrag der collecte nicht gemindert werde. Huill. 4,467. 2045 |
| . . . | . . . . | befiehlt dem Thomas de Montenigro, iustitiar des Principat, den missbrauch abzustellen, dass die ballivi und andre beamte zu (Salerno) den in ihren weingärten gewachsenen und von ihnen erkauften wein zu von ihnen bestimmtem preis den wirthen wider deren willen verkauften, abzustellen, falls das nicht etwa schon zu den zeiten könig Wilhelms I und II üblich gewesen. Ad audientiam—consuetum. Martene Coll. 2,1184. Huill. 4,210. — Einreihung nach der vorhergehenden erwähnung des iustitiar sehr unsicher, da derselbe auch 1239 und 1240 dasselbe amt bekleidete. *2046 |
| — 12 | Capue | Heinrich von Morra grosshofiustitiar erlaubt den richtern und notaren zu Rocca Piemonte, weil es dort bisher an einem öffentlichen notar fehlte, noch nachträglich zur zeit der eindringlinge ausgestellte urkunden gemäss den kaiserlichen constitutionen (2,28) zu erneuern. Aus gleichzeit. transs. zu Neapel. *2047 |
| — 24 | ——— | Aufenthalt noch an diesem tage höchst wahrscheinlich nach der canzleinotiz auf der urk. für Montescaglioso vom 1222, oben nr. 1380. *a |
| (— 00) | per Sanctum Germanum | Durchreise nach Rieti zum pabste. Rich. Sangerm. zum mai. — [Nach seinem schreiben vom 1 iuli kam der kaiser eingeladen, dagegen nach seinem schreiben vom 20 apr. 1239 non vocati, womit die Vita Greg. stimmt. In letzterm falle würde um so bestimmter anzunehmen sein, dass er erst aufbrach, als er den pabst zu Rieti wusste. Dieser urkundet noch am 20 mai im Lateran, dann seit 3 iuni zu Rieti. Die angabe des monats erregt daher bedenken, falls es sich wirklich um blosse durchreise, nicht um längern aufenthalt handelte.] b |
| iuni 11 | . . . . | Pfingsten. |
| . . . | Reate | Besuch bei dem pabst, dem er seinen sohn Conrad vorstellt und seine hülfe anbietet. Der pabst hatte nämlich vor den aufständischen Römern fliehen müssen, während zu gleicher zeit der kaiser des päbstlichen ansehens gegen seinen aufständischen sohn Heinrich bedurfte. Mense madio imperator per sanctum Germanum habens transitum apud Reate ad papam vadit, ducens secum Conradum filium suum, et se ad servitium ecclesie exponens contra Romanos. Rich. Sangerm. — Cuius discordie causam dictus imperator agnoscens, cum decrevisset pro imminente sibi necessitatis eventu contra filium Heinricum, in ipsius iuris iniuriam sibi iura imperii vendicantem, ad ecclesie patrocinium implorandum, Reate concitus nec invitatus advenit, ecclesie causam, quam ut advocatus ex imperii debito et vasallus ex homagio regni Sicilie |

1234

gemino tenebatur defendere iuramento, cum supplicatione suscipiens, domino papa et fratribus de ipsius fide dubitantibus etc. Qui post tractatus et collocutiones multiplices, post familiare convivium, quod eadem mensa et scutella communis simul utrique principi ministrarat, ut cautius falleret, cautionem adiecit, Conradum natum proprium obsidem ad summi pontificis pedes exponens, regni et imperii iuribus pro fide servanda fraudulenter oblatis. Vita Greg. ap. Raynald § 3. — Dieser anbietung Conrads, seines damals in folge der rebellion Heinrichs einzigen sohnes, als geisel gedenkt der kaiser selbst im brief vom 20 apr. 1239, [und von 1240 (dec.) bei Huill. 5,1076, wonach es scheint, als habe der kaiser dagegen das aufgeben weiterer förderung der Lombarden durch den pabst verlangt. — Es wurde weiter zu Rieti über die angelegenheiten des hl. landes verhandelt und insbesondere in gegenwart des kaisers vom pabste eine constitution erlassen, wonach iener wegen alle streitenden frieden oder waffenstillstand eingehen sollen. Vergl. die schreiben des kaisers von 1236 bei Huill. 4,878, und von 1239 apr. 20, dann das schreiben des pabstes vom 8 aug., Huill. 4,481.] c

iuli 1 | Reate | schreibt dem erzbischof von Trier wie er nach seiner kaiserkrönung nicht wieder habe nach Deutschland kommen können, weil er erst in seinem reich Sicilien die zerfallene ordnung habe wiederherstellen, dann nach Jerusalem fahren und hierauf den inmittelst in Sicilien ausgebrochenen aufstand habe unterdrücken müssen; wie er aber nun, nachdem er sich in Rieti mit dem pabst, der ihn dorthin berufen und durch eine feierliche botschaft eingeladen habe, in fester freundschaft geeinigt, mit zahlreichem heere wegen der angelegenheiten der kirche und des reichs nach Tuscien rücke, dann auf nächsten Johannis nach Deutschland kommen und in Frankfurt einen feierlichen hof halten werde, weshalb er den erzbischof einlade sich seiner zeit einzufinden und inmittelst mitzuwirken für die ruhe des reichs. Quod post—conservari. Ex bullario Romersdorf. sec. 13. Böhmer Acta 267. Mittelrh. Urkkb. 3,392. 2048

— 3 | . . . . | Schlacht bei Genivolta, durch welche die von Cremona mit ihren bündnern einen angriff der Mailänder und Brescianer auf ihr gebiet abwehren. Vergl. Ann. Mediol. breves, Ann. Parm. Gleichzeitig unternahmen die von Bologna, während die von Modena denen von Cremona zu hülfe gezogen waren, einen verwüstungszug in deren gebiet; vgl. Savioli Ann. Bol. 3,441. — Dass es sich um einen friedensbruch durch die bundesstädte handelte, ist nicht zu bezweifeln; bezüglich Bolognas hat das der pabst 1234 sept. 20 selbst anerkannt; vgl. auch Savioli 3,161. Gleichzeitig kämpften in Tuscien Florenz und Orvieto gegen Siena; vgl. Ann. Senenses. Der kaiser hat diesen ereignissen sichtlich grosses gewicht beigelegt und behauptete später in seinem schreiben vom 20 apr. 1239, Huillard 5,299, dass der pabst petentibus et instantibus nobis ad revocationem hostium nostrorum, qui in Lombardia et Thuscia fideles nostros tunc temporis divisis suis exercituum copiis devastabant, nec nos cum militibus nostris, quos tunc in partibus illis . . . pro ecclesie servitiis habebamus, ire permisit, nec aliquem nuncium seu litteras voluit destinare. Vergl. auch die erwähnung im schreiben vom mai 1236, Huillard 4,876, wo betont wird, dass die Florentiner in oculis nostris fere dum apud Reate essemus seine getreuen schädigten. *a

— 13 | —— | Auf bitten des kaisers bewilligt der pabst dem erwählten von Chur den fortbezug der früchte aus seinen früheren beneficien. Huill. 4,476. *b

— 00 | —— | nimmt auf die von Conrad dem iüngeren landgrafen von Thüringen namens seiner und seines bruders Heinrichs landgrafens von Thüringen und pfalzgrafens von Sachsen (nachherigen römischen königs) in seiner gegenwart vorgetragene bitte das von deren schwägerin Elisabeth gestiftete und von ihnen dotirte hospital des heiligen Franciscus zu Marburg mit allen dessen rechten und besitzungen in seinen besondern schutz. (Feder) Unterricht von der ballei Hessen nr. 7. Huill. 4,477. Hess. Urkkb. I 1,41 ex or. 2049

— 00 | —— | nimmt die stadt Erfurt und deren bürger mit allen ihren gütern unter seinen besondern schutz, und bestätigt ihnen ihre guten gewohnheiten. Lünig Reichsarchiv 14,426. Falckenstein Hist. von Erfurt 1,81. Huill. 4,478. 2050

aug. 00 | —— | schreibt den baronen den rittern und dem volk von Accon von seiner sorge für das heilige land, meldet ihnen dass er den vom pabst als legaten dorthin gesendeten erzbischof Theod. von Ravenna auch zu seinem machtboten ernannt habe, empfiehlt ihn beglaubigend zu guter aufnahme, und benachrichtigt sie dass derselbe insbesondere ermächtigt sei die zwischen ihm und ihnen durch den patriarchen von Antiochia und den deutschmeister vermittelte abkunft

| | | |
|---|---|---|
| **1234** | | |
| | | namens seiner zu genehmigen. Lünig Reichsarchiv 19,3. Rubeus Hist. Rav. 391 ap. Graevium 7. Huill. 4,479. Tarlazzi Appendice 1,159. 2051 |
| aug. 00 | ap. Reatum | verleiht dem Aldebrandin sohn des Guido Cazaconte und dessen erben das castrum de Serris mit zubehör gelegen bei Rappolano (südöstlich Siena) zu rechtem lehen, unter dem vorbehalte für sich und seine nachfolger, dasselbe gegen land oder geld gleichen werthes wieder einzutauschen. Per m. Johannis de Sto Germano not. Z.: der patr. v. Antiochien, die erzbb. v. Ravenna, v. Palermo, Lando v. Messina, v. Capua u. v. Otranto, br. Herm. deutschordensmeister, die bisch. v. Brandenburg u. Civitate, der gr. v. Toulouse, gr. Gebh. v. Arnstein reichslegat in Italien, Thom. gr. v. Acerra, Aldoinus gr. v. Giraci cämm. des kais. hofes. Winkelmann Acta 295. *2052 |
| . . . | apud Montem Flasconis | Heerfahrt gegen die Römer. (Papa) venerabilem patrem ste Marie in Cosmedin diaconum cardinalem apud castrum Montis Flasconis in electorum multitudine militum ad comprimendam Romanorum superbiam cum caesare destinavit. Vita Greg. ap. Raynald § 5, ap. Mur. 3,580. — Dass der aufenthalt zu Montefiascone vor die belagerung von Rispampani zu setzen ist, ergibt sich aufs bestimmteste aus der Vita Greg. und entspricht auch besser den angaben des Rich. Sangerm. Dann aber wird auch der in der Vita Greg. nicht erwähnte aufenthalt zu Viterbo, an den sich die belagerung unmittelbar anzuknüpfen scheint, erst nach dem zu Montefiascone einzureihen sein. *a |
| (— 00) | —— | ernennt den Bonaiuncta Aimerighetti von Cortona zum notar. Archivio stor. It. App. 2,465 u. Huill. 4,489 extr. — Mit ind. 7, mense decembris, aber wohl hieher gehörend. [Ist ind. 7 genau, so würde nach dem ietzigen brauche der canzlei das stück noch in den aug. fallen.] 2053 |
| sept. 00 | —— | ernennt den Ugolinus von Cortona zu einem kaiserlichen notar. Archivio stor. It. App. 2,465. Huill. 4,489. — Mit ind. 8. 2054 |
| . . . | —— | ernennt den Inprenda Fabri de Osa, bürger von Orvieto, zum iudex ordinarius und notar. Winkelmann Acta 296. — Ohne monat, aber mit ind. 8. *2055 |
| — 00 | —— | unterwirft in bereitwilliger erfüllung der bitte vieler fürsten (welche sie ihm zuletzt durch den deshalb zu ihm abgeordneten Albert von Arnstein haben vortragen lassen) dass er den Otto von Lüneburg zu vollen gnaden annehme, seinen streit mit demselben über das erbgut herzog Heinrichs, dessen oheims, welches er von dessen ältester tochter, der gemahlin des markgrafen von Baden, erkauft hat, der schiedsrichterlichen entscheidung des patriarchen von Aglei oder dessen bruders des bischofs von Bamberg, des königs von Böhmen, des landgrafen von Thüringen, eines der markgrafen von Brandenburg und des A. oder G. von Arnstein. Z.: bruder H. deutschordensmeister, L. und H. gr. v. Vroburch, H. gr. v. Greiffesbach, G. v. Arnstein, C. v. Hohenloch, O. v. Stuzzelingen. Or. Guelf. 4,141. Huill. 4,487. Riedel Cod. Brandenb. II 1,15. — Das original ist 1830 zu Braunschweig verloren worden. 2056 |
| — 00 | —— | giebt verleiht und bestätigt dem Raimund graf von Toulouse, nachdem ihm dieser den treueid geschworen hat, ihm und seinen erben, das land Venaissin und alles andere land im kaiserreich und im reich Arelat und Vienne welches dessen vorfahren zu haben pflegten, indem er ihn zugleich in der früheren würde eines markgrafen der Provinz wiederherstellt. Mit goldbulle. Z.: T. erzbisch. v. Otranto, br. H. deutschordensmeister, der präfect v. Rom, G. v. Arnstein reichslegat in Italien, gr. Conr. v. Hohenloch, gr. C. v. Fayngen (der bald darauf im kampf mit den Römern den heldentod starb. Ann. Col.), H. u. L. gr. v. Froburg, B. gr. v. Gravesbach, A. v. Arnstein, A. v. Rotenvels, gr. S. v. Theate, gr. Alduin, Manfr. markgr. Lanza, Ricc. cämmrer. (Vaissette) Hist. du Languedoc 3,368. Ed. II von Dumège 5,679. Huill. 4,485. Teulet Trésor des chartes 2,270. 2057 |
| — 00 | —— | beurkundet (in wörtlicher übereinstimmung mit nr. 2042) dass er die entscheidung seines streites mit den Lombarden und ihren helfern wegen vorenthaltung der regalien und beleidigungen gegen ihn und seinen sohn Heinrich dem pabst Gregor IX zur entscheidung überlassen habe, hinzufügend dass er auch das was seinerseits etwa unrechtes gegen die Lombarden geschehen sei, dem urtheile der römischen kirche anheimstelle, und ebenso die entscheidung über die für einhaltung des schiedsspruches der kirche etwa zu stellenden bürgschaften. Huillard Rouleaux de Cluny 93. 2058 |
| . . . | ap. Viterbium | Ankunft mit dem cardinal Rayner und besetzung dieser stadt mit Deutschen zum widerstand gegen die Römer, während sein sohn Conrad [wahrscheinlich schon von Rieti, da Rich. Sang. |

**1234**

den aufenthalt zu Montefiascone nicht erwähnt,] ins königreich zurückkehrt. Tunc imperator una cum magistro Raynerio cardinale Viterbium se confert, predicto Conrado filio suo, et qui cum eo usque Reate iverant, redeuntibus in regnum imperatore mandante. Rich. Sangerm. — Milites in civitate Viterbio collocavit, quorum quotidianis insultibus et depredationibus Romani adeo sunt vexati, ut non multo post cum papa pacem subirent etc. Ann. Col. — Päbstlicher seite war man aber mit dem kaiser gar nicht zufrieden: Violato prioris fidei federe, mutatus in hostem, hostibus se coniunxit, recessus sui diem certum certis cautionibus statuens .... non minus in hoc pusillanimitatis opprobrio quam infidelitate notandus. Hic maiestatis titulum in officium venature commutans, non armis decoratus et legibus, sed canibus et avium garrulitate munitus, factus de imperatore venator, excellenciam sceptri in ferarum venabula commutavit, et hostium vindicta postposita in capturam avium sollicitabat aquilas triumphales etc. Vita Gregorii apud Raynald § 5. — [Der kaiser behauptete 1238, Huillard 5,254, dass ihm der kriegszug für den pabst über 100000 mark silber gekostet habe. Vergl. auch des kaisers schreiben von 1239 apr. 20 und das von 1240 (febr.) an Viterbo; dann das des pabstes vom (20 iuni) 1239 und die denkschrift vom iuni 1245 bei Huill. 6,287.] a

sept. 00 | apud Raspampanum | Belagerung vergebliche dieser von den Römern besetzten feste. Et tunc apud Raspampanum obsidionem ponit de cardinalis consilio imperator. Ubi per duos menses faciens moram, cum in capiendo castro ipso non proficeret, mense septembri in regnum reversus est imperator. Rich. Sangerm. [Die iedenfalls ungenaue angabe von zwei monaten wird sich auf den gesammtaufenthalt im tuszischen patrimonium beziehen.] — Venne ad Viterbo et pose campo ad Rispampani insieme con Viterbesi e fe cascare molte ripe. Cron. di Viterbo.— Vergl. aber auch Vita Gregorii ap. Raynald § 5 [und das schreiben des pabstes vom (20 iuni) 1239]. — Die Rocca Rispampani liegt acht miglien westlich von Viterbo, unweit Toscanella nach süden. b

— 00 | in Regnum | Rückkehr. Rich. Sang. Nach Vita Greg. ap. Mur. 8,580 in solcher eile, dass der kaiser am tage des aufbruchs von Rispampani noch die gränze des königreichs erreicht haben soll. *c

— 00 | . . . . | Wiedereröffnung des studium zu Neapel. Vgl. nr. 2044. d

. . . | . . . . | schreibt dem pabste, damit längeres schweigen nicht ungerechten argwohn errege, dass seine rückkehr von Viterbo nach Apulien durch rücksichten auf seine durch den sommerfeldzug angegriffene gesundheit veranlasst sei. Ne status—transmutasset. Winkelmann Acta 296. *2059

oct. 28 | . . . . | (Salpis) Vgl. zu 1235 oct. 28 eine vielleicht hieher gehörende verordnung.

nov. 00 | ap. Precinam | erklärt dass er seiner zeit als er in Deutschland war dem markgrafen Hermann von Baden die städte Laufen Sinsheim und Eppingen um 2300 mark verpfändet, Ettlingen aber ihm zu lehen und Durlach zu eigenthum gegeben habe gegen andere eigengüter welche demselben von seiner gemahlin wegen in Braunschweig zukamen, und verordnet dass diese seine verfügungen in kraft bleiben und die genannten städte auch ferner um 2300 mark verpfändet sein sollen, ohne rücksicht darauf dass der markgraf durch seinen sohn könig Heinrich gezwungen worden von der vorgenannten pfandsumme tausend mark nachzulassen und die desfallsige urkunde auszuhändigen. Schöpflin Hist. ZarBad. 5,192. Huill. 4,500. Wirtemb. Urkkb. 3,353. — Ueber die zerwürfnisse zwischen dem markgrafen von Baden der damals am kaiserlichen hoflager war und dem könig Heinrich (VII) vgl. dessen brief vom 2 sept. 1234. 2060

— 00 | —— | restituirt die söhne des Heinrich von Ravensburg, Heinrich und Friedrich, welche wegen dem verbrechen ihrer eltern von der erbfolge nicht blos in deren lehen- sondern auch in deren eigengütern ausgeschlossen worden waren, auf deren bitte und nach dem ausspruch der fürsten in den besitz der erbgüter ihrer eltern. Mit goldbulle. Glafey Anecd. 391. Huillard 4,501. Wirtemb. Urkkb. 3,354. — [Heinrich von Ravensburg ist schon aug. 30 und nov. 17 als kaiserlicher hofcämmerer zeuge bei könig Heinrich] 2061

— 00 | —— | überlässt dem erzbischof Sifrid von Mainz auf dessen bitte den sohn weiland Sifrids marschalls der mainzer kirche zum dienstmann, obgleich er von wegen seiner mutter reichsdienstmann sein sollte, dann aber das von der mainzer kirche rührende lehen seines vaters verlieren würde. Guden Cod. dipl. 1,534. Huill. 4,502. — Das wort welches Guden nicht lesen konnte, heisst amitteret. 2062

— 15 | Fogie | beurkundet dass er auf die von pabst Gregor IX geführte verhandlung bereit sei Isabellen die schwester des königs von England zur gemahlin zu nehmen, ernennt den magister Peter

**1234**

von Vinea seinen grosshofrichter zu seinem machtboten, und giebt ihm specialvollmacht zugleich mit dem erzbischof H. von Cöln oder bei verhinderung desselben auch allein das iawort dieser herrin zu empfangen und das seinige ihr zu überbringen, ferner derselben Val Mazzara (auf der insel) und die herrschaft Monte Sant Angelo (am Monte Gargano) mit allen städten und sonstigem zubehör als wittum zu bestellen, wie es andere königinnen Siciliens zu haben pflegten, dann auf grund der früher vom bruder G. de Merk und demselben grosshofrichter als boten des kaisers mit dem könige von England gepflogenen verhandlungen ihre mitgift von wenigstens 30000 mark silber zu empfangen, mit noch näheren bestimmungen. Rymer in den verschiedenen ausgaben. Mon. Germ. 4,307. Huillard 4,503. — Ebendaselbst (Mon. Germ. 4,310. Huill. 4,522) findet sich der in dessen gemässheit zu London am 22 feb. 1235 abgeschlossene ehevertrag. 2063

nov. 00 | Fogio | erneuert und bestätigt dem erzbischof Sifrid von Mainz auf dessen persönlich vorgetragene bitte das eingerückte grosse privileg für die geistlichen fürsten d. d. Frankfurt 26 april 1220. Mit goldbulle. Z.: die bisch. E. v. Bamberg u. H v. Eichstädt, der markgr. v. Baden, H. gr. v. Ortenberg. Falkenstein Cod. Nordg. 61. Würdtwein Subs. 4,400. Huill. 4,506. 2064

— 00 | —— | beurkundet dass vor ihm durch rechtsspruch der fürsten und anderer edeln des reichs erkannt worden sei: 1) dass kein bischof Deutschlands von den regalien die er vom reiche hat einem dritten etwas zu lehen geben dürfe ohne königliche erlaubniss, und dass kein vogt von den bürgern der cathedralstadt abgaben erheben dürfe; 2) dass kein graf oder vogt gerichtsbarkeit sich anmassen dürfe über vorgänge binnen der kirchlichen immunität, wo sie nur dem geistlichen richter zusteht, und dass keine kirche auf demselben gut mehrere vögte haben könne; 3) dass kein vogt von den amtleuten des bischofs und der familie der kirche abgaben erheben oder über sie gerichtsbarkeit ausüben dürfe; 4) dass ieder bischof einen weltlichen richter in seinen städten märkten und dörfern haben solle, der namens seiner richte und zwei theile der bussen für den bischof empfange, während der dritte dem vogt gebühre; — bestätigt sodann, nachdem in seiner gegenwart Heinrich bischof von Eichstädt angezeigt hatte dass seine kirche in allen diesen puncten schwer verletzt worden sei, auf dessen bitte und in anbetracht seiner treuen dienste, diese sätze noch ganz besonders, und erklärt alles für nichtig was in der eichstädter kirche dagegen geschehen ist. Mit goldbulle. Z.: S. erzbisch. v. Mainz, E. bisch. v. Bamberg, H. markgr. v. Baden, Hermann gr. v. Ortenburch, Albert v. Ense, Englard v. Nidek. Mon. Boic. 30a,227. Mon. Germ. 4,304. Huillard 4,508. Fontes rer. Bern. 2,141. — Der erzb. von Mainz und der bischof von Bamberg waren damals bei dem kaiser als machtboten Heinrichs (VII). Vgl. den vertheidigungsbrief an den bischof von Hildesheim vom 2 sept. 1234 und Ann. Scheftlar. 2065

— 00 | —— | bestätigt dem vor ihn gekommenen bischof Heinrich von Eichstädt ein eingerücktes privileg könig Philipps d. d. Mainz 14 sept. 1199, und nimmt zugleich diesen bischof und dessen kirche mit allen ihren gütern in seinen besondern schutz. Mit goldbulle. Zeugen wie vorher; dazu an vorletzter stelle Reinhard v. Hagenau. Mon. Boic. 31a,560. Huill. 4,510. 2066

dec. 9 | — | schreibt dem pabst Gregor IX dass er den magister Peter von Vinea seinen grosshofrichter an den könig von England abordne um zur vollziehung seiner ehe mit dessen schwester Isabella das iawort zu bringen und sie ihm gemeinschaftlich mit einem deutschen prälaten zuzuführen, und ersucht den pabst in bezug auf den betrag und die zeit der entrichtung der mitgift seine fördernde vermittlung eintreten zu lassen. Raynald 1235 § 30. Huill. 4,515. — Eine Archiv der Gesellsch. 12,531 erwähnte urk. für Montevergine mit (1234) dec. 3 Foggie dürfte identisch mit nr. 1686 sein. 2067

— 00 | apud Salpas | bestätigt auf fürbitte des Angelus de Marra seines familiaren der kirche sta Maria maggiore zu Barletta als ergebniss der angeordneten untersuchung ein viertel vom dortigen amtszehnten und bewilligt ausserdem der stadt Barletta für ihre treue das recht, iährlich vom 8 bis 15 aug. einen markt frei von allen abgaben zu halten. Archivio stor. di Roma III 2,73. — Mit 1234, ind. 8. Vgl. zum 31 märz 1235. — Liesse sich die vermuthung, es könne das zu 1235 oct. 28 eingereihte mandat aus Salpi zu 1234 nov. 28 gehören, bestimmter begründen, so würde natürlich diese urk. vor dec. 9 einzureihen sein. *2068

— 17 | . . . . | An diesem tage wurde zu Mailand das bündniss könig Heinrichs mit Mailand und dem Lombardenbunde beschworen. Vgl. Winkelmann Acta 517. *a

**1234**

dec. 31 | Fogie | beurkundet dass Heinrich abt von Tegernsee vor ihn gekommen sei, und nach dem seiner kirche erweislich zustehenden und durch vor seinem sohne könig Heinrich laut der briefe desselben gefundenen rechtsspruch der fürsten und grossen anerkannten recht der freien wahl eines vogtes, mit rath seiner klosterbrüder dienstmannen und vasallen, nach dem erfolgten tode des herzogs von Meran als bisherigen vogtes, ihn selbst zum vertheidiger und vogt erwählt habe, und nimmt nunmehr in gemässheit der ihm vorgetragenen bitte den abt und die kirche mit allem zugehör an leuten und gütern in seinen und des reichs besondern schutz. Mon. Boic. 6,210. Oefele Script. 2,84. Huill. 4,516. 2069

— 31 | —— | dankt dem abt Heinrich dem convent den vasallen den dienstmannen und der familie des klosters Tegernsee dass sie ihn wie vorsteht in gemässheit ihrer privilegien nach dem tod des herzogs von Meran zu ihrem vogt erwählt haben, und nimmt sie in seinen besondern schutz. Mon. Boic. 6,211. Oefele Script. 2,85. Huill. 4,517. 2070

— 31 | —— | gebietet dem sohne weiland des herzogs von Meran und dem grafen von Tirol, da er als rechtmässig erwählter vogt des klosters Tegernsee dieses zu schirmen verpflichtet sei, sich ieder verletzung beunruhigung und beschwerung desselben zu enthalten. Mon. Boic. 6,209. Huillard 4,518. 2071

**1235**

(ian. 00) | . . . . | schreibt dem magister iusticiarius, dass wenn die ergebenheit der bewohner des königreichs auch entlastung verdiene, ihn doch die necessitas utilis, quam instantis temporis qualitate prosequimur, veranlasse, eine bestimmte beihülfe zu verlangen; befiehlt ihm daher, die einliegend angegebene summe der collecte durch die iustitiare decretae tibi provinciae auf die einzelnen gemäss ihrer leistungsfähigkeit austheilen zu lassen. Etsi clementiae—persolvet. Petr. de Vin. 5,132. — Wohl vor die ausschreibung von 1238 ian. 4 gehörig, wo die anweisung zur austheilung, welche hier den beamten einfach überlassen ist, schon sehr ins einzelne geht. Die 1237 märz eingeforderte collecte kann bei richtigkeit der adresse nicht in frage kommen, da damals der grossiustitiar beim kaiser war. Die weisung wegen der collecte für 1236 würde wahrscheinlicher, wie die von 1238, an die ganze regentschaft ergangen sein. Am wahrscheinlichsten ist mir daher beziehung auf die collecte von 1235, von der Rich. Sang. sagt: Mense ianuarii imperator generalem collectam toti regno imponit. Dem steht nicht im wege, dass der auftrag sich nicht auf das ganze königreich bezieht, da es ausser dem grossiustitiar für Apulien einen zweiten für Sicilien und Calabrien gegeben haben wird; vgl. Ital. Forsch. 1,357. *2072

. . . | . . . . | erlässt eine constitution, wonach leute, welche aliquo tempore das demanium verliessen oder vom auslande in das königreich kamen, sine prefinitione temporis zum demanium zurückberufen, die von den besitzungen der kirchen, grafen und barone in die besitzungen andrer grafen und barone gezogenen aber belassen werden sollen. Angeführt Exc. Massil. nr. 115, W. 627, unten zum 8 apr. 1235. — Die zeit ist danach bestimmt, dass Rich. Sang. sagt: Mense februarii inquisitiones fiunt per totum regnum de hominibus demanii, quos in locis statutis transfert imperator cum familiis suis. Die revocation war bereits Const. 3,6 ausgesprochen, aber ohne bestimmte betonung der unverjährbarkeit der ansprüche des demanium. Vgl. Exc. Massil. nr. 117, W. 628, zum apr. 1235, wo eine verjährung von 40 iahren zugestanden ist. *2073

— 25 | Baroli | befiehlt den stratigoten von Salerno dem abte von La Cava die zehnten aus der baiulatio von Salerno wieder so zu zahlen, wie sie demselben seit der zeit könig Wilhelms II zukamen. Huill. 4,520 ex transs. zu La Cava, welches im febr. zu grösserer sicherung gefertigt wurde, da das orig. auf baumwollenpapier geschrieben war. *2074

— 29 | —— | schreibt den deutschen fürsten, belobt sie wegen der anhänglichkeit mit der sie ihn aus Sicilien berufen und zum könige erwählten, gedenkt wie er dagegen seinen damals einzigen sohn ihnen zum statthalter gelassen und sie diesen ebenfalls zum könige erwählt haben, wie aber dieser gegen alles erwartete seine befehle verachtet, und schlecht berathen sich gegen die fürsten seine augäpfel gewendet und sie bedrückt habe, weshalb er dann an die gränzen Deutschlands gekommen und eidliches gelöbniss besseren betragens von seinem sohne empfangen, dieser aber demungeachtet schamlos dagegen gehandelt habe, weshalb er sie nun auffordert demselben zu widerstehen und ihm selbst demnächst ins Friaul entgegen zu kommen. Ecce facimus(—extollatur)—dubitando. Ex bullario Romersdorf. sec. 13, ausfertigung für den

1235

erzbischof von Trier; ohne den schlusssatz und datirung: Hahn Coll. 1,225. Martene Coll. 2,1157. Huill. 4,524; vergl. 944 und 1044 ergänzungen nach B's mittheilung, [bei denen aber irrig ian. 28 angegeben ist.] 2075

. . . | . . . . . | schreibt den bürgern von Worms dass er ihr schreiben erhalten habe, belobt sie wegen ihrer treue und insbesondere desshalb, weil sie sich weder durch bitten noch drohungen bewegen liessen, den ihnen angesonnenen schwur zu leisten ohne namen und ehre des kaisers dabei auszunehmen. Transmissas nuper—iuramento. Böhmer Fontes 2,228. Huill. 4,527. — Vgl. bezüglich des inhaltes dieses und der folgenden briefe die Ann. Wormat. Die briefe werden in längeren zwischenräumen geschrieben sein, sind aber beisammen belassen, da für eine bestimmtere einreihung ohnehin haltpunkte fehlen. *2076

. . . | . . . . . | fordert (die bürger von Worms) auf in ihrer treue zu verharren und keinen schaden an sachen und personen zu scheuen, da er in kürze persönlich kommen werde, schreibt ihnen, wie sehr er es bedauere dass sein sohn, den er so sehr geliebt habe, den frieden seiner getreuen störe, wie er die benachbarten edeln und alle seine getreue zu ihrer unterstützung aufgefordert habe, und dass sie den verlangten schwur nicht leisten sollen, auch wenn sein sohn selbst sie dazu auffordere, da demselben nur seinetwegen und seines befehles wegen gehorsam gebühre. . . . Noster quoque—audiatis. Huill. 4,528 zu anfange unvollst. *2077

. . . | . . . . . | schreibt (den bürgern von Worms) dass er ihr schreiben erhalten, belobt sie wegen der darin ausgesprochenen treue, fordert sie auf, wie er ihnen das schon früher geschrieben, sich durch keine drohungen dazu bewegen zu lassen, seinem sohne einen andern eid zu schwören, als den demselben auf seinen befehl geleisteten, da die bedrängniss nur eine augenblickliche sei und bei seiner nächstbevorstehenden ankunft verfliegen werde, wie ein vom winde ergriffenes blatt, worauf er ihnen dann allen erlittenen schaden reichlich vergüten werde. Affectione benigna—repertetis. Huill. 4,529. *2078

märz 00 | Fogie | bestätigt ein durch nichtappellation rechtskräftig gewordenes urtheil des Thomas de Montenigro als iustitiars des fürstenthums und des landes Benevent in sachen der gemeinde casalis sancti Petri de Polla (südöstlich von Salerno) gegen die nach normannenrecht lebende Theodora herrin von Polla (Theodora domina Polle que iure Normanno vivit), beholzigungs- wasserschöpfungs- und weiderecht, abgaben und frohnden betreffend. Pertz aus dem orig. zu La Cava. Huill. 4,533. 2079

— 00 | —— | bestätigt dem kloster La Cava den ruhigen besitz von casal San Pietro in gemässheit ienes von dem iustitiar Thomas wider die Theodora herrin von Polla ergangenen urtheils. Mitgetheilt von Pertz. Huill. 4,535. 2080

— 27 | —— | antwortet dem pabst auf dessen benachrichtigung dass er mit den Römern in friedensunterhandlungen stehe, wie er an sich keine ursache zum kriege mit denselben gehabt, gern aber zur vertheidigung der kirche die waffen ergriffen habe; wenn er nun gleich im stattgefundenen kampf an ausgezeichneten männern schweren verlust erlitten, so sei er doch keinem frieden entgegen welcher der kirche genüge; der pabst möge daher einen solchen frieden immerhin abschliessen, nicht aber wegen seiner unabweisbaren reise einen ungenügenden, indem er die kirche unvertheidigt nicht zurücklassen werde. Schliesslich beglaubigt er den auf ostern an den pabst abzusendenden deutschmeister. Intelleximus per – adhibere. Raynald § 7 mit Pertzens ergänzungen. Huill. 4,535 und ergänzung 945. 2081

— 31 | —— | befiehlt den grosscämmerern Apuliens und den amtleuten von Barletta dem erzbischof Jacob von Trani die drei viertel, und dem erzpriester und den clerikern der kirche sta Maria maggiore zu Barletta das viertel vom zehnten der duane zu Barletta iedes iahr ohne zögern auszuzahlen, wie sie denselben zur zeit könig Wilhelms seines vetters und nach dessen tode bis ietzt zu erhalten pflegten. Archivio stor. di Roma III 2,75. Beltrani Docum. longobardi e greci, pref. 7. Prologo Le carte del capitolo di Trani 260. — Nur mit ind. 8. Das zum orte gleichfalls stimmende iahr 1250 ist dadurch ausgeschlossen, dass sich das mandat in einem die lune secundo mensis aprilis predicte octave indictionis zu Barletta gefertigten transsumpt erhalten hat. Vgl. auch oben nr. 2068. *2082

. . . | . . . . . | erlaubt, da nach seinen constitutionen (3,60) kein bürger ohne seine erlaubniss das cingulum milicie nehmen darf, dem Daffurus castellan der Rocca Sancti Germani (Rocca Janula; vergl.

1235

Rich. Sangerm. zu 1232 ian. und 1239 sept.) bürger von Capua wegen seiner treuen dienste zur ehre der ritterschaft aufzusteigen und die in den constitutionen den rittern verliehenen rechte und ehren zu geniessen. Exc. Massil. nr. 114, W. 627. — Nur mit ind. 8 den folgenden stücken voransgehend. *2083

apr. 8 | ap. Precinam | Ostern und demnächstige abreise mit seinem sohn Conrad nach Deutschland. Mense aprili imperator apud Precinam pascha domini celebrat et consequenter post pascha iter arripuit in Alemanniam profecturus, ducens secum Conradum filium suum, quem magister domus Theutonicorum ipso mandante precessit ad papam. Rich. Sangerm. Vgl. Chr. de reb. Sic. a

— 8 | ap. Civitatem | befiehlt den revocatoribus demanii Terre Laboris in veranlassung einer klage des Pandulf von Aquino, wonach in revocandis hominibus ad demanium die darüber erlassene constitution (vgl. nr. 2078) nicht eingehalten werde, in erläuterung dieser, dass sie leute, welche von den besitzungen der grafen und barone auf die der kirchen übergehen, dann nicht zurückrufen sollen, si ille ecclesie de speciali servicio curie nostre tenentur. Exc. Massil. nr. 115, W. 627. — Nur mit ind. 8; wegen der nächstfolgenden stücke aus Fano und einer angabe des Rich. Sangerm. über die febr. 1235 verfügte inquisition wegen der leute des demanium gewiss hieher gehörend, obwohl der kaiser auch 1250 apr. in der Capitanata war. Ist in den Exc. die tagesziffer nicht verschrieben, so würde der kaiser noch am ostertage selbst die reise angetreten haben, da Civitate unweit Apricena in der richtung derselben liegt. *2084

— 8 | . . . . . | (Melfie) beauftragt den Mattheus Marchafaba doane de secretis et questorum magister mit der untersuchung und entscheidung der klage der gemeinde Montalto (nordwestlich von Cosenza), wonach die leute der kirche sti Vincentii bei Montalto von den zeiten könig Wilhelms seines consobrinus her an allen leistungen für die herrscher wie für die herren von Montalto theil genommen hätten, während ihnen das ietzt vom abte ste Marie de Valle Josaphat, dem iene kirche gehört, untersagt sei. Eingerückt in das urtheil des Marchafaba d. d. Cosenza 1235 mai 8. Winkelmann Acta 297. — Nur mit ind. 8, während trotz der nicht passenden ortsangabe die zeit der transsumirung das iahr ausser zweifel stellt. Ist das mandat von einem andern im namen des kaisers erlassen, so dürfte nach nr. 2088 an den logotheten Andreas zu denken sein. *2085

. . . | apud Fanum | Hoftag zur ordnung der angelegenheiten des königreichs. Die bezügliche allerdings in falschen zusammenhang gebrachte angabe des Jacobilli bei Huill. 4,588 n. 5 bestätigt sich durch die hier erlassenen constitutionen und die angabe des Rich. Sang.: Thomas de Aquino Acerrarum comes, magister iustitiarius et iustitiarii alii de regno, necnon et Capuanus Ydrontinus et Panormitanus archiepiscopi, cum nonnullis de regno usque Fanum secuti sunt, et de imperatoris licentia sunt in regnum reversi. — Hier wurde zweifellos die regentschaft, bestehend aus dem grossiustitiar, dem grafen von Acerra, den erzbischöfen von Capua und Palermo, und wenigstens später dem bischofe von Ravello, eingesetzt, welche bis 1239 in thätigkeit blieb; vergl. Winkelmann in den Forsch. zur deutschen G. 12,526. 552. Nach dem schreiben des kaisers an den pabst vom 20 sept. 1236 befahl er zu Fano den familiaren, einen feierlichen tag zu Melfi abzuhalten, insbesondere wegen der klagen der kirchen über die revocation ihrer eigenleute, der aber nicht zu stande kam. *a

— 18 | —— | befiehlt auf klage des bischofs von Abruzzo (Teramo) dem iustitiar von Abruzzo den seit dem edict über die (vgl. nr. 2037) märkte von ihm eingestellten wochenmarkt zu Teramo wieder zu gestatten. Palma Ist. di Teramo 2,3. Huill. 4,538. *2086

— 25 | —— | schreibt dem könig von Frankreich wie auf einer im vorigen sommer mit dem pabste gehabten zusammenkunft seine neue vermählung von diesem in anregung gebracht und ihm die schwester des königs von England zur gemahlin vorgeschlagen worden sei, versichert dass diese vermählung seiner langen freundschaft mit Frankreichs königen nicht zum nachtheil gereichen solle, und erbietet sich da er ietzt nach Deutschland geht mit dem könig an einem vorzuschlagenden orte zusammen zu kommen. Ne fama—exultare. Champollion Lettres des rois de France 1,50. Huill. 4,539. 2087

— 25 | —— | befiehlt dem Andreas regni Sicilie logothete (et iustitiario provincie) in seiner ganzen iurisdiction die söhne der cleriker in besitz der väterlichen und mütterlichen güter zu setzen, so dass sie dieselben, wenn dieselben ihnen auch iure successionis nicht zukommen, iure locationis a

| 1235 | | |
|---|---|---|
| | | nostra curie recognoscant, so dass sie einen iährlichen zins davon zahlen sollen. Sicut accepimus—permissum. Const. Sic. 3,28 ohne adresse. Huillard 4,225 mit der umfassenderen adresse. Exc. Massil. nr. 116, W. 628, mit datirung, aber der zweifellos irrigen ind. 7. — Dieser datirung entsprechend fehlt die constitution in den nur das gesetzbuch von Melfi bietenden texten der Const. Sic. *2088 |
| . . . | apud Fanum | befiehlt den revocatoribus hominum per terram Ydronti, da für die revocation eine zeitfrist bisher nicht bestimmt war und das zu streitigkeiten anlass gab, solche leute des demanium oder solche welche aus der fremde in das königreich kamen, nicht zurückzufordern, wenn sie vor mehr als vierzig iahren sich auf die besitzungen der kirchen, grafen und barone begaben; illis dumtaxat exceptis, qui iam revocati sunt et ad loca sibi designata per curiam sunt translati, et illis qui scripti sunt, ut ad loca certa se conferant, sed non illuc iverunt; befiehlt ihnen darauf zu achten, quod nulli de cetero liceat aliquem, qui de demanio exeat vel aliunde veniat, retinere. Exc. Massil. nr. 117, W. 628. — Vergl. Ib. nr. 184, W. 644, wo eine constitution desselben inhaltes als zu Fano erlassen erwähnt wird. In der sammlung der constitutionen findet sich keine entsprechende. Erinnert der schluss an Const. 3,11 unbekannter entstehungszeit, so möchte auch für diese der verwandte inhalt entstehung zu Fano sehr wahrscheinlich machen. *2089 |
| mai 00 | apud Ariminum | Einschiffung mit kleinem gefolge. Imperator cum Conrado filio suo et de regno admodum paucis mense madio apud Ariminum mare intrat, et in Aquilegiam vadit, exinde in Alemanniam profecturus. Rich. Sangerm. — Per viam marchie Anconitane pervenit ad civitatem Ariminum et deinde cum sex galeis armatis quas habebat ad partes Aquilee se contulit. Chr. de reb. Sic. a |
| — 00 | apud Aquilegiam | Ausschiffung. — Zweifellos irrig lässt Thomas Tuscus 512 den kaiser über Venedig gehen. *b |
| — 00 | ap. Sibidatum | Empfang durch die deutschen fürsten. Vergl. die zeugen der nächsten urk. Eodem mense iunio de felicibus imperatoris auspiciis litere venerunt in regnum, quomodo apud Sibidatum a principibus imperii magno fuerat cum honore receptus. Ipso mense nullo obstante Alemanniam intrans, Henricum regem filium suum redeuntem ad mandatum suum recepit, quem duci Bavarie custodiendum commisit (was freilich erst im iuli geschah). Rich. Sangerm. Vgl. das schreiben des kaisers Huill. 4,946. — Der erfolg der reise des kaisers war schon durch die deutschen fürsten vorbereitet. [Der erzbischof von Mainz und der bischof von Bamberg waren vom hofe des kaisers mit abmahnenden schreiben an den könig zurückgekehrt, wurden nun aber, da sie sich nicht auf seine seite stellen wollten, von ihm beargwöhnt. Unde episcopus Babenbergensis ad imperatorem redivit, deferens secum literas quorundam principum Teutonicorum, que eum ad terras Teutonicorum exire rogaverunt. Ann. Scheftlar. Diese verhältnisse geben doch] auch den massstab für Heinrichs einsicht und werth! c |
| — 00 | per Canales | Durchzug. Imperator per Canales, filium suum ex regina Jerosolimitana secum ducens, intravit Teutoniam. Ann. S. Rudb. Salisb. — Cum multa turba et multis thesauris versus Austriam intrat Germaniam. Ann. Col. — Wegen der strasse per Canales vgl. Meiller Babenb. Reg. 222, dann Mittheilungen des österr. Instituts 1,298. Dass der kaiser den weg durch den Canale di Ferro über Chiusa und Pontafel nach Villach benutzt haben muss, ergeben auch die folgenden ortsangaben. *d |
| . . . | in Stiria | Verhandlungen mit dem herzog Friedrich von Oesterreich. Der kaiser schreibt 1236, er habe im vertrauen auf den herzog und um ihm ein zeichen seiner gunst zu gewähren sich in terram suam Stirie begeben, der dann aber dort 2000 mark zum kriege gegen Böhmen und Ungarn verlangt und auf des kaisers weigerung erklärt habe, dass er ihm nicht weiter dienen werde. Huill. 4,854. Vgl. Chr. de reb. Sic., wonach Friedrich der einzige deutsche fürst war der zum könige Heinrich hielt. *e |
| — 00 | apud Novum Forum | (in Stiria) bestätigt dem abt Conrad von Admont das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Mainz 1184. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, die bisch. Eckb. v. Bamberg u. Cunr. v. Freising, die herz. Friedr. v. Oestreich, Bernh. v. Kärnthen u. M. v. Lothringen, Herm. deutschmeister, die gr. Herm. v. Orlamünd, Meinh. v. Görz, Heinr. v. Graifespach u. der v. Sulz, Heinr. marsch. v. Pappenheim. Pez Thes. 3c,681. Huill. 4,543. Wichner Gesch. von Admont 2,304. Steierm. Urkkb. 2,426. — Der ausstellort ist Neumarkt nördlich von Friesach. 2090 |
| — 27 | . . . . | Pfingsten. |

| 1235 | | |
|---|---|---|
| mai 30 | Admunt | Anwesenheit. Fridericus secundus huius nominis Teutonie partes ingressus, apud nos sollempniter susceptus est quarta feria infra pentecosten. Cont. Admunt., M. Germ. Scr. 9,593. a |
| — 31 | . . . . | schenkt die kirche zu Könitz mit den nachbarkirchen von Bern, Bümplitz, Mühleberg, Neueneck und Ueberstorf an den Deutschorden. Fontes rer. Bern. 2,146 extr. — Ob nicht verwechslung mit der urk. gleichen inhaltes vom oct. d. i. aus Augsburg? *2091 |
| iuni 00 | apud Welse | bestätigt dem abt Heinrich von Kremsmünster sein als könig demselben gegebenes und hier eingerücktes privileg d. d. Passau 14 iuni 1217. Z.: S. bisch. v. Regensburg kais. hofcanzler, br. H. deutschordensmeister, die gr. Herm. v. Orlamünde, Heinr. v. Greifsbach u. der v. Sulz, Heinr. marsch. v. Pappenheim, Ramung v. Ramerstain, Heinr. v. Rosenstein, Eberh. v. Waltsee, Heinr. v. Rore, Cropho v. Vlugelingen. Abschriftlich ex or. mitgetheilt von Stülz. Urkkb. v. Kremsmünster 82. Urkkb. des L. ob d. Enns 3,30. 2092 |
| — 00 | —— | bestätigt demselben die angegebenen vergünstigungen bezüglich der vogtei, welche herzog L(eopold) von Oesterreich dem kloster gewährte und dessen sohn herzog Friedrich erneuerte und bestätigte. Zeugen wie vorher, doch fehlt der letzte, während der graf von Orlamünde am ende der reihe steht. Urkkb. v. Kremsmünster 80. Urkkb. des L. ob d. Enns 3,28. 2093 |
| — 00 | ap. Ratisponam | Sprache mit dem herzog von Baiern und andern fürsten. Per Bawariam transiens, Ratispone cum principibus colloquium habuit; Ottoni duci Bawarie pro morte patris, de qua suspectus habebatur, reconciliatur. Ann. Scheftlar. Vgl. Gotifredi Vit. cont. Eberbac., M. Germ. 22,348, und des kaisers schreiben nr. 2098. *a |
| — 00 | —— | nimmt auf seiner durchreise durch Baiern auf bitte der priorissin und des convents von Alt-Hohenau in salzburger dioces dieses kloster nebst dessen gütern in seinen besondern schutz. Hund Metrop. 2,80. Mon. Boic. 17,2. Huill. 4,549. 2094 |
| — 00 | ap. Nuorembere | Empfang von boten könig Heinrichs welche dessen unterwerfung anbieten. Ausschreibung des allgemeinen hoftages zu Mainz. Vgl. nr. 2098. *a |
| — 17 | —— | gestattet auf bitte des bischofs Rüdeger von Passau den richtern desselben, verbrecher welche die todesstrafe verdient haben mit dem schwert oder beil enthaupten zu lassen. Mon. Boic. 31ª,565. Huill. 4,550. 2095 |
| — 00 | —— | bestätigt dem abt E. von Ebrach sein als könig demselben ertheiltes und hier eingerücktes privileg d. d. Nürnberg 26 feb. 1213 das klostergut zu Schwabach betr. Z.: S. bisch. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, E. bisch. v. Bamberg, A. herz. v. Sachsen, M. herz. v. Lothringen, br. H. deutschordensmeister, H. gr. v. Orlamünd, A. gr. v. Herrenstein. Schütz Corpus 4,75 irrig zum 5 iuni. Mon. Boic. 31ª,563. Huill. 4,552. 2096 |
| — 22 | —— | empfiehlt allen prälaten herzogen markgrafen dienstmannen schultheissen vögten und überhaupt allen im reich die häuser brüder dienstleute und güter des Deutschordens, da er diesen als ein werk seiner vorfahren zu mehren wünscht, und dessen meister Hermann ihm sehr werth ist. Brandenb. Usurpationsgesch. 90. Huill. 4,551. 2097 |
| — 00 | . . . . | meldet (seinen getreuen in der Lombardei) wie er in der gegend von Udine von den fürsten empfangen sei; wie alle, denen das befohlen, und manche andere unter abschwörung des anderweitig geleisteten eides ihm und dem reiche treue geschworen; wie er weiter zu Regensburg, wo sich viele fürsten, edle und dienstmannen aus verschiedenen theilen Deutschlands und seinem herzogthum Schwaben bei ihm eingestellt, über den landfrieden verhandelt und günstige nachrichten über seine braut die schwester des königs von England erhalten habe; wie sein sohn von allen verlassen und unschlüssig sich anfangs auf der feste Trifels (Trevelli) einschliessen wollte, dann aber sich eines bessern besinnend boten an ihn nach Nürnberg sandte, um verzeihung ersuchend und allen seinen befehlen gehorsam versprechend; wie er dann mit den fürsten auf Marien himmelfahrt einen feierlichen hof nach Mainz angesagt habe, um über den frieden des ganzen reiches und über die nicht länger hinauszuschiebende bestrafung der verächter des reichs zu berathen, wesshalb er ihnen befiehlt, boten dorthin zu senden, welche von ihnen und den in ihrem gebiete wohnenden grafen, markgrafen und vasallen durch besiegelte briefe bevollmächtigt sein sollen, ihre bereitwilligkeit für die rechte des reichs in der Lombardei einstehen zu wollen zu erklären, damit die fürsten und der ganze hoftag dadurch angefeuert werden. Cum de felici—presentia nunciorum. Aus den Ann. Plac. Gib.: Huillard 4,945. Huillard Chr. Placent. 153. M. Germ. 18,471. *2098 |

| 1235 | | |
|---|---|---|
| . . . | apud Wimpinam | Unterwerfung könig Heinrichs. Festinavit quantum potuit ad Reni confinia multisque principibus ei apud Ratisponam occurrentibus, prout imperialem decuit maiestatem procedens in magna gloria cum quadrigis plurimis auro argentoque onustis, bysso et purpura, gemmis atque preciosa suppellectili, cum camelis mulis atque dromedis, Sarracenos quoque multos et Ethyopes diversarum arcium noticiam habentes cum symiis et leopardis, pecunias et thesauros suos custodientes secum adducens, in multitudine copiosa principum et exercitus Winpiam usque pervenit. Hieher kommt der könig mit wenigen begleitern den kaiser um gnade ersuchend, der ihn aber nicht vorlässt, den austrag der sache bis auf den aufenthalt zu Worms verschiebend. Contin. Eberbac. Dasselbe melden Ann. Erphord. Erwähnen die Ann. Colon. die begnadigung zu Worms, aber unrichtig schon zum 2 iuli, so mag dieser tag für die unterwerfung zu Wimpfen zutreffen. *a |
| iuli 4 | Wormatie | Einzug in Worms wo der kaiser von zwölf bischöfen empfangen wurde, unter denen auch bischof Landolf von Worms war dem er sofort seine ungnade bezeugte. Ann. Spir. et Worm. apud Böhmer 2,155 und 164, M. Germ. Scr. 17,44 und 84. — Damals liess auch der kaiser seinen rebellischen sohn könig Heinrich (VII) gefangen nehmen und nach Apulien abführen, nachdem derselbe von seinen anhängern verlassen sich ihm unterworfen hatte, aber die ihm gestellten bedingungen nicht erfüllen wollte. Die quellen Ann. Col., Chron. Worm., Ann. Erph., Ann. Marbac., Cont. Eberbac. weichen über diesen vorgang nur in einigen nebenpuncten von einander ab. Vgl. Reg. Heinr. (VII). b |
| — 00 | — — | nimmt das cisterciensernonnenkloster Düssern bei Düsseldorf und dessen güter in seinen und des reichs schutz. Or. in Düsseldorf. Huill. 4,729. 2099 |
| — 15 | — — | Vermählung mit Elisabeth (Isabella) von England. Supervenit itaque breviter domina Elizabeth imperatrix, soror domini regis Anglie, cum qua dominus imperator celebravit nuptias in Wormatia sollempniter in divisione apostolorum. Ann. Worm. ap. Böhmer 2,164, M. Germ. Scr. 17,44. Uebereinstimmend meldet der bischof von Hildesheim dem pabste: apud Warmatiam die iduum iulii suas nuptias solempniter celebravit. Huill. 4,730. — Itaque xvii kal. augusti (also wohl minder richtig am 16 iuli) imperator sororem regis Anglie ibidem Wormacie imperiali matrimonio sibi sollempniter copulavit. Ann. Erph. — Inde (von Cöln wo sie aufs festlichste empfangen worden war) progrediens apud Wormatiam imperatori assignatur, ubi imperiales nuptie debito cum honore celebrantur. Imperator suadet principibus ne histrionibus dona solito more prodigaliter effundant, indicans maximam dementiam si quis sua bona mimis vel histrionibus fatue largitur. Ann. Col. — Desponsatur autem civitate Warmacensi . . . et fecit solempnitatem archiepiscopus Mauguncensis. Ann. de Theokesberia 98. — [Die ehe selbst war wie 1225, vgl. nr. 1586[b], schon vorher durch Petrus de Vinea als procurator am 22 feb. zu London geschlossen; vgl. die reichssachen. Ueber abholung und reise der braut berichtet am ausführlichsten Rog. de Wendower 4,332 ff. Setzt er die hochzeit decimo tertio kalendas augusti in dominica, was sich widerspricht, so fiel iuli 15 allerdings auf einen sonntag. Vier tage dauern die festlichkeiten; dann kehren der bischof Wilhelm von Exeter und andere englische begleiter der kaiserin zurück. — Zu der mitgift von 30000 mark mussten alle lehen und kirchen Englands beisteuern; dictus autem imperator consilium et auxilium in adquisitione et defensione iuris sui regi Henrico promisit. Ann. de Dunstaplia 142; vgl. Ann. de Burton 304. Entsprechende angaben bei Matth. Paris ed. Luard 3,325. 327.] a |
| . . . | Hagenowe | Hieher mit der kaiserin nach der hochzeit. Celebratis itaque nuptiis die predicta assumpta domina imperatrice accesserunt Hagenowiam. Ann. Wormat. — [In den Ann. Marbac., welche allerdings die hochzeit irrig erst nach den Mainzer tag setzen, heisst es: Quam post nuptias misit Hagenowe, et cum ipsa ibidem hyemavit. Das könnte die vermuthung nahe legen, dass der kaiser nicht schon mit der kaiserin, sondern erst nach dem Mainzer tage zuerst nach Hagenau kam. Aber das fehlen aller nachrichten während eines monates macht es doch nicht unwahrscheinlich, dass der kaiser sich während der flitterwochen an einen kleineren ort zurückzog.] b |
| aug. 15 | apud Moguntiam | Reichshof allgemeiner zur wiederherstellung des rechtszustandes. Pro reformatione tocius terre status indicta Moguntie curia generalis: so der kaiser in der urk. über die errichtung des herzogthums Braunschweig. Vergl. auch das ladschreiben oben nr. 2098. — Curia celeberrima in assumptione beate Marie apud Maguntiam indicitur. Ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, nova statuuntur |

1235

et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur (d. h. die publication der neuen gesetze an die menge erfolgte wie natürlich in der volkssprache, während die gesetze selbst lateinisch abgefasst sein konnten und auch abgefasst waren). Otto de Luninburch, nepos magni ducis Heinrici, novus dux et princeps efficitur. Quem diem rogavit imperator omnibus annalibus ascribi, eo quod tunc Romanum auxisset imperium novum principem creando, consensu omnium principum accedente. Fuit autem dies illa vigilia Timothei (aug. 21). In die Timothei, scilicet in octava assumptionis imperator diademate imperiali insignitus in ecclesia Moguntiensi, fere omnibus principibus astantibus, debito honore refulsit, post missarum sollempnia invitans principes omnes et omnem comitatum eorum ad festivas epulas, que in loco campestri magnis sumptibus fuerunt preparate. Ann. Col. Der verf. dieser chronik war allem anscheine nach persönlich anwesend. — Deinde in assumptione sancte Marie curiam apud Moguntiam celebravit, ubi primo inter principes de pace iuratum est et de expeditione valida in Longobardiam. Ann. Scheftlar. — [Die zeitbestimmung nach Marien himmelfahrt haben auch Ann. Marbac., Ann. Erphord., Sächs. Weltchr. c. 379. Vgl. zu aug. 22. — Wegen der hier gefassten beschlüsse in der lombardischen angelegenheit vergl. unten zu aug. 24, das schreiben des kaisers von 1241, Huill. 6,3, und die briefe Gregors IX vom 22 sept. 1235 und 21 märz 1236. — Ein beschluss des mainzer tags über straflose rückkehr der pfahlbürger zu ihren herren wird in der urk. des kaisers d. d. Strassburg 1236 märz erwähnt; im friedensgesetze selbst wird lediglich die abschaffung der pfahlbürger bestimmt. Auch in der urk. für das capitel von Salzburg vom sept. 1237 werden zwei sich an bestimmungen des friedensgesetzes anschliessende, zu Mainz ergangene rechtssprüche erwähnt; dann in urk. d. d. Regensburg 1237 apr. ein auf dem allgemeinen hofe zu Mainz für die äbtissin von Obermünster gefundener rechtsspruch. — Es scheint auch zu Mainz bereits über die nachfolge im reich verhandelt zu sein, da der kaiser 1240 feb. 16 vom pabste behauptet: per nuntium suum litteras de credentia deferentem principibus nostris nobiscum presentibus in curia Maguntina sub omni qua potuit attestatione latenter iniunxit, ne electioni filii nostri minoris vel cuiuslibet de domo et sanguine nostro modo quolibet consentirent; er wiederholt diese behauptung 1246, Huill. 6,390.] e

aug. 00 | apud Maguntiam | (in sollempni curia) verkündet in der überzeugung, dass er an seiner erhabenen stelle die regierung, sich zum ruhm und seinen unterthanen zum heil, auf friede und recht (pax et iustitia) zu stützen habe, obwohl die Deutschen in ihren privatverhältnissen nach altem herkommen und ungeschriebenen rechten leben, mit rath der fürsten edeln und reichsgetreuen verschiedene nöthig befundene gesetze, welche die gesammtverfassung und den reichsfrieden (generalem statum et tranquillitatem imperii) betreffen, und zwar nach folgenden capiteln: Beobachtung geistlicher urtheilssprüche, kastvögte, treugen, gerichte, verbot der selbsthülfe, zölle, münzen, geleit, pfalbürger, pfändung, söhne die sich an den vätern vergehen und deren helfer, ächtungen, geächtete, kauf geraubten guts, hofrichter. Das ist nun das grosse reichsgesetz, welches die folgezeit lang nur zu wiederholen wusste. Es ist uns in verschiedener form erhalten: 1) Lateinisches original: Dreyer Nebenstunden 435 nach der dortmunder hs. aber nur stückweise und schlecht. Schunk Beitr. zur mainzer Gesch. 1,354 nach der frankfurter gleichzeitigen und allein vollständigen hs. Höfer Zeitschr. 2,190 nach der dortmunder hs. mit den varianten von Schunks abdruck. Mon. Germ. 4,313 mit benutzung aller hs. Danach Huillard 4,740. Fontes rer. Bern. 2,147. 2) Deutsche übersetzungen: Höfer Zeitschrift 2,204 nach der dortmunder hs. mit dem unrichtigen iahr 1236. Senckenberg Neue Samml. der Reichsabschiede 1,19. Mon. Germ. 4,571 nach hss. in München und Basel nebst wiedergabe des Senckenbergischen abdrucks. Zöpfl in den Heidelb. Jahrb. 1858 s. 655 nach einer niederdeutschen heidelberger hs. 3) Erneuerungen späterer könige in deutscher sprache von Rudolf d. d. Nürnberg 25 iuli 1281, Mainz 13 dec. 1281 und Wirzburg 24 märz 1287; von Adolf d. d. Cöln 2 oct. 1292; von Albrecht d. d. Nürnberg nov. 1298 (nicht 1303) siehe in deren regesten. [Ein genaues verzeichniss der hss. und drucke gibt Boehlau Nove constitutiones domini Alberti d. i. der landfriede v. i. 1235 (Weimar 1858), wo der lateinische text von 1235, dann der von Nicolaus Wurm verarbeitete deutsche text, und der text von 1298 zusammengestellt und auszüge aus der glosse des Wurm zugefügt sind.] — Vgl. auch noch Gatterer De epocha etc. in den Comment. Gott. auf 1780 wo s. 24 sechs verschiedene verdeutschungen neben einander gestellt sind. — Auffallend ist dass alle deutsche übersetzungen, einer von dem lat. original

| 1235 | | |
|---|---|---|
| | | abweichenden ordnung folgend, mit dem sohn beginnen der seinen vater bekriegt. — Wegen der unrichtigen meinung dass diese satzung ursprünglich deutsch abgefasst worden vergl. Schönemann System der Dipl. 1,300, [und insbesondere Boehlau s. 9 ff., welcher zu dem ergebnisse gelangt, dass der friede lateinisch abgefasst, aber gleichzeitig und amtlich ins deutsche übersetzt sei.] 2100 |
| aug. 00 | apud Maguntiam | (in curia generali) beurkundet auf klage des grafen Stefan von Burgund, dass der graf E. von Urach dessen tochter Clementia gefangen halte, und sie der burg Burgdorf und anderer güter, welche derselben Bertold herzog von Zähringen zum wittum bestellt hatte, beraubt habe, den vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass besagte Clementia freigelassen und ihr die burg nebst zugehör restituirt werden solle. Z.: die erzbb. v. Mainz Cöln Trier u. Bisanz, die bisch. v. Bamberg Regensburg Basel Hildesheim Lüttich u. Kamerik, br. H. deutschordensmeister, die herz. v. Baiern Brabant und Kärnthen. Chifflet Lettre touchant Beatrix 97. Schöpflin Hist. Zar-Bad. 5,198. Soloth. Wochenbl. 1829 s. 630. Huill. 4,753. Zeerleder Urkb. v. Bern. 1,297. Fontes rer. Bern. 2,154. Fürstenberg. Urkb. 1,170. 2101 |
| — 00 | —— | bestätigt dem abt Walter von St. Gislen (in Hennegau) das eingerückte privileg Heinrichs VI d. d. Neapel 17 iuni 1191. Mit goldbulle. Z.: die erzbb. v. Mainz Cöln Trier u. Bisanz, die bisch. v. Bamberg Constanz Hildesheim Lüttich u. Kamerik, br. H. deutschordensmeister, die herzoge v. Baiern Kärnthen Brabant u. Lothringen, der landgr. v. Thüringen, der markgr. v. Baden, die gr. v. Sain Bar u. Cleve. Ego Sifridus etc. Ex. or. in Brüssel dem aber 1839 die goldbulle schon abgerissen war. Reiffenberg Mon. de Namur 8,429. Huill. 4,749. 2102 |
| — 00 | —— | nimmt das cisterciensernonnenkloster Levern (nordwestlich von Minden) in seinen schutz und bestätigt dessen genannte besitzungen. Winkelmann Acta 786 ex or. *2103 |
| — 21 | —— | Errichtung des herzogthums Braunschweig und belehnung Ottos von Lüneburg mit demselben in vigilia Timothei. Ann. Col. Vgl. die folgende urk., Sächs. Weltchr. c. 379, Ann. Marbac. — Otto von Lüneburg hatte seine einsicht und treue bewährt als ihn während Friedrichs abwesenheit im heiligen land der cardinaldiacon Otto von St. Nicolaus zur ergreifung der krone aufforderte, er aber antwortete: dass er nicht sterben wolle wie sein oheim Otto IV. Alberic. ad 1241. Die bezüglichen verhandlungen hatten schon 1234 begonnen; vergl. oben nr. 2056. — Vom bischofe Conrad von Hildesheim heisst es Chr. Hildesh., M. G. Scr. 7,861: Diocesim nostram a iurisditione ducatus, quam iurisditionem domnus Otto dux Brunesvicensis sibi usurpare coram domno imperatore et principibus in curia solempni apud Magunciam intendebat, prudenter liberavit, ibidem voce publica protestans coram omnibus, Hildensemensem episcopatum nullius dominio, nullius ducatui, preterquam solius episcopi subiacere; et hoc fuit ab universis principibus approbatum. a |
| — 00 | —— | (in curia generali) beurkundet dass Otto von Lüneburg mit gebeugtem knie, allem hass und groll der unter ihren vorfahren bestanden hat entsagend, sich gänzlich ihm hingegeben, und seine eigenhörige burg Lüneburg mit vielen andern burgen landen und leuten ihm zu beliebiger verfügung resignirt, er aber diese gabe zu eigenthum angenommen, auf das reich übertragen und zur lehensweisen vergebung bestimmt habe; dass ferner er selbst die stadt Braunschweig, deren eine hälfte er vom markgraf von Baden und deren andere hälfte er vom herzog von Baiern, denen solche von wegen ihren ehegemahlinnen töchtern Heinrichs von Braunschweig pfalzgrafens am Rhein zugestanden, erkauft hat, gleichermassen ans reich überlassen habe; und einigt nun mit rath und willen der fürsten die stadt Braunschweig und die burg Lüneburg mit zugehör zu einem herzogthum, macht den Otto von Lüneburg nachdem ihm dieser treue geschworen hat zum herzog und fürsten, und verleiht ihm und seinen erben, söhnen und töchtern, das besagte herzogthum mit fahnen als reichslehen, indem er noch ausserdem demselben den reichszehnten zu Goslar verleiht und dessen dienstmannen gleiche rechte giebt wie die reichsdienstmannen haben. Mit goldbulle. Z.: die erzbb. S. v. Mainz, H. v. Cöln, E. v. Salzburg, T. v. Trier u. der v. Bisanz (der zu Mainz starb, Ann. Col.), W. erw. v. Magdeburg, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, H. v. Constanz, S. v. Augsburg, B. v. Strassburg, H. v. Basel, C. v. Hildesheim, J. v. Lüttich, H. v. Kamerik, J. v. Metz, der v. Tull, der v. Münster, E. v. Naumburg, der v. Utrecht, C. v. Osnabrück, R. v. Passau, H. v. Eichstädt, C. v. Speier, E. v. Merseburg, G. (statt R.) v. Verdun u. C. v. Freisingen, br. H. deutschordensmeister, die äbte von Murbach Augia u. Elwangen, die herz. O. v. Baiern Rheinpfalzgr., H. v. Brabant (der auf der rück- |

1235

reise zu Cöln starb, Albericus), A. v. Sachsen, B. v. Kärnthen und M. v. Lothringen, H. landgr. v. Thüringen pfalzgr. v. Sachsen, H. markgr. v. Meissen, H. markgr. v. Baden, J. und O. markgr. v. Brandenburg, H. gr. v. Sain, H. gr. v. Bar, D. gr. v. Cleve, H. gr. v. Anhalt. Ego Sifridus etc. Rehtmeyer Braunschw. Chron. 473. Schaten Ann. Pad. 2,25. Meibom. Script. 3,206. Harenberg Hist. Gand. 373 und 1352. Or. Guelf. 4,49 mit facs. und bulle. M. Germ. 4,318. Huill. 4,754. Riedel Cod. Brandenb. II 1,16. 2104

aug. 22 | Maguntie | An diesem tage geht der kaiser gekrönt und gibt den fürsten ein grosses fest. Ann. Col. — Imperator in octava assumptionis coronatus incessit. Ann. Marbac. Vgl. Sächs. Weltchr. c. 379. — Setzen Albricus und die Chr. Mettensis, M. Germ. 24,521, den hoftag überhaupt auf die octava assumptionis, so haben sie wohl nur diesen hauptfesttag im auge. *a

— 23 | —— | bestätigt dem domcapitel zu Hildesheim auf bitte des bischofs Conrad von Hildesheim den rückkauf gewisser vogteien welche Hermann und Heinrich gebrüder von Woldenberg und andere von dessen kirche trugen. Harenberg Hist. Gand. 428. Huill. 4,758. 2105

— 23 | —— | Conrad von Hohenlohe, graf der Romagna, bekundet dass er seine burg Leindal der kirche von Cöln aufgetragen habe und damit vom erzbischof Heinrich belehnt sei. Z.: Heinr. gr. v. Sain, Loth. gr. v. Hochstaden, Gerl. v. Büdingen, Hermann v. Müllenark, Alb. v. Drincht, Rosemann v. Kempenich, Gerl. u. Heinr. br. v. Isenburg, Gerh. vogt v. Cöln, Dietr. truchs., Goswin marschall, Alb. v. Hörde schenk, Winemar v. Asterlo. Hansselmann Landeshoheit 1,401. Isenburg. Geschlechtsreg. 2,45. Wirtemb. Urkkb. 3,363. *2106

— 24 | —— | schreibt dem pabste Gregor dass auf dem überaus zahlreich besuchten reichstage zu Mainz alle fürsten und grossen einstimmig erklärten, die dem reiche von den Lombarden angethanen unbilden rächen zu wollen, und durch zuruf und erhebung der hände nach deutscher sitte an eidesstatt sich verpflichteten, mitte des kommenden april sich zur heerfahrt einzufinden, die aus den Rheinlanden und niedern landen zu Basel, die aus den obern landen zu Augsburg, um mit zwei heeren in die Lombardei einzurücken; dass er gemäss seinen frühern versprechungen dem pabste auch ietzt noch die vermittlung überlasse, doch so, dass die angelegenheit bis kommenden weihnachten geordnet sein müsse, da sonst die Lombarden nach ihrer gewohnheit ihn nur hinhalten würden, um die heerfahrt zu hindern; widrigenfalls werde diese unternommen werden und dann eine gütliche ausgleichung kaum mehr statthaft sein; der vom pabste wegen dieser angelegenheit an ihn gesandte magister Petrus werde näheres berichten. Huillard Rouleaux de Cluny 95. *2107

— 00 | ap. Hagenowe | Hieher zur kaiserin. Vgl. oben nr. 2099[b]. *a

— 00 | —— | (in palatio nostro Hagenowe in generali curia) bestätigt einen vor ihm zwischen Gotfrid von Hohenloch graf von Romaniola einer- und Ludwig von Schipf andrerseits abgeschlossenen vergleich, wonach der letztere dem ersteren als ersatz für zugefügten schaden die burg Schipf nebst hundert pfund jährlicher einkünfte und allen seinen ritterbürtigen leuten mit dem vorbehalt eigenthümlich überlässt, solche bis nächsten martinstag und dann noch ein iahr lang um tausend mark silber wieder einlösen zu können. Z.: Eckb. bisch. v. Bamberg, Sifr. bisch. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, Heinr. landgr. v. Thüringen, B. herz. v. Kärnthen, der markgr. v. Baden, br. Herm. deutschordensmeister, Conr. burggr. v. Nürnberg, Alb. v. Rotenvels, Wolfrad v. Crutheim, Engelhard v. Osterna, Conr. schenk v. Winterstetten, Conr. schenk v. Clingenburg, Friedr. v. Kesselburg, C. v. Smidelvelt, Gotfr. v. Solzburg, Herm. de Lapide, Otnand v. Eschenowe, Hugo v. Sulz, Marquard v. Sneite, Gotfr. ritter v. Hohenlo. Hansselmann Landesh. 1,399. Ludewig Rel. 2,218. Oetter Wappenbel. 2,101. Huill. 4,762. 2108

— 00 | —— | (—) bestätigt einen ganz ähnlichen vergleich zwischen Gotfrid von Hohenloch graf von Romaniola und Walter schenk von Limburg, wonach der letztere dem ersteren als ersatz für zugefügten schaden die burg Schenkenberg nebst hundert pfund jährlicher einkünfte mit dem vorbehalt eigenthümlich überlässt, solche bis martini über ein iahr um tausend mark silber wieder einlösen zu können. Mit zeugen wie vorher. Hansselmann Landeshoh. 1,398. Ludewig Rel. 2,216. Huill. 4,760. 2109

sept. 9 | —— | bestätigt dem probst und capitel des heiligen Servatius zu Mastricht den zu gunsten von deren reichsunmittelbarkeit gegen die ansprüche des bischofs von Lüttich vor seinem sohn könig Heinrich (zu Lautern am 18 märz 1234) durch die erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, die

| 1235 | | | |
|---|---|---|---|
| | | bischöfe von Bamberg, Metz, Speier und Toul und andere fürsten ergangenen rechtsspruch. Miraeus Opera dipl. 4,255. Huill. 4,764. — [Die hier als urtheiler aufgeführten fürsten sind sichtlich der zeugenreihe des rechtsspruchs von 1234 entnommen, welche dieselben in derselben reihenfolge eröffnen. Aber freilich steht dort zwischen ihnen noch bischof Hermann von Wirzburg, der anhänger könig Heinrichs, der zweifellos, wie er auch zu Mainz nicht genannt wird, absichtlich übergangen ist.] | 2110 |
| sept. 00 | ap. Hagenowe | bestätigt dem burggrafen Conrad von Nürnberg die burg Virnsberg, welche derselbe von Gotfrid von Hohenloch, der sie von Ludwig von Virnsberg als schadensersatz erhalten hatte, erkauft hat. Z.: S. bisch. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, br. H. deutschordensmeister, Herm. markgr. v. Baden, Friedrich gr. v. Zollern, Wolfr. v. Crutheim, br. Berth. v. Tanrode, Conr. v. Smidelvelt, Herm. v. Stolzenberg, Heinr. v. Stein, Friedr. v. Kesselberg, Herm. v. Seheijm. Schütz Corpus 4,72. Oetter Gesch. der Burggr. 1,292. Hansselmann Landesh. 400. Mon. Boic. 30ª,238. Stillfried Mon. Zoll. 1,40 und 2,1. Huill. 4,765. | 2111 |
| — 00 | —— | beurkundet wie auf klage des abtes von Murbach vor seinem hofrichter Albrecht, dass güter seiner kirche durch einige seiner leute widerrechtlich veräussert worden, der spruch des hofgerichts ergangen sei: dass die güter dieser kirche durch niemand veräussert werden sollen noch können, und dass die unbefugt veräusserten zurückgebracht werden sollen, indem er zugleich männiglich gebietet sich hiernach zu richten. Lünig Reichsarchiv 19,973. Schöpflin Als. dipl. 1,371. Senckenberg De iudicio camerali hodierno 63. Huill. 4,766. | 2112 |
| — 00 | —— | nimmt äbtissin und convent des klosters Lilienthal bei Bremen mit allen ihren besitzungen in seinen besondern schutz, und bestätigt ihnen namentlich die orte Trupa und Wallerbroke. Vogt Mon. 2,24. Huill. 4,769. | 2113 |
| — 00 | —— | nimmt das kloster St. Trutpert mit allen seinen besitzungen in seinen und des reichs schutz. Copialbuch dieses klosters zu Carlsruh (quart, perg., sec. 14 ineunt., überaus schön). Huill. 4,770. Mone Zeitschr. 11,191. | 2114 |
| — 00 | —— | bestätigt der abtei Altenberg das eingerückte privileg Heinrichs VI d. d. Mainz 15 oct. 1195, zollfreiheit betr. Lacomblet Urkb. 2,105. Huill. 4,767. | 2115 |
| . . . | Auguste | Hoftag gegen ende octobers. Abfindung des Böhmenkönigs. In festo omnium sanctorum imperator conventum principum habuit apud Augustam. Ubi rex Boemie affuit, recipiens ab imperatore decem milia marcarum pro parte Suevie que iure hereditario suam uxorem (Cunigunde, eine tochter könig Philipps) contingit. Ann. Colon. — Colloquium in Augusta celebrans multos malefactores Bawarie et castra proscripsit. Ann. S. Rudb. Salisb. [Auch die angabe derselben quelle, dass der kaiser seinen iungen sohn der tochter des herzogs von Baiern verlobte, die dann bald darauf starb, gehört wohl zu diesem tage. Der schon früher vergeblich nach Mainz und ietzt nach Augsburg geladene herzog von Oestreich weigert sich zu kommen, worauf ihm auf bitten des erzbischofs von Salzburg und unter zustimmung seiner boten ein weiterer tag nach Hagenau gesetzt wird. Schreiben des kaisers bei Huill. 4,855. Alle gegner des herzogs waren hier zusammen. — Da der Böhmenkönig im nov. nicht mehr zeuge ist und der reichscanzler schon am 30 oct. zu Regensburg urkundet, Ried Cod. Rat. 1,377, so werden die hauptverhandlungen vor den 1 nov. fallen. Dass erzbischof Eberhard am 18 oct. zu Salzburg urkundet, ist damit recht wohl zu vereinen. Die abweichende annahme von Meiller Salzb. Reg. 265. 552 würde sich ohnehin schon dadurch widerlegen, dass der erzbischof auch im nov. noch zeuge ist. Ist eine zweifellos zu Trier oder in der nähe ausgestellte urk. mit datum 1235 in die omnium sanctorum, Mittelrh. Urkb. 3,413, vom erzbischof von Trier mitbesiegelt, so ist das ein weiterer beleg, wie wenig wir daraus auf anwesenheit am orte zur zeit der datirung schliessen dürfen; vgl. Beitr. zur Urkklehre 1,271.] | a |
| oct. 25 | —— | beauftragt den butiglar zu Nürnberg die klagen des klosters Speinshart über die landgrafen von Waldeck und von Leuchtenberg und den Heinrich von Turndorf wegen angemasster vogteilicher rechte über klösterliche dörfer zu untersuchen, und bei richtigem befund diese bedränger des klosters zur genugthuung anzuhalten. Mon. Boic. 30ª,242. Huill. 4,784. | 2116 |
| — 00 | —— | nimmt das von verschiedenen seiten ungerecht bedrängte nonnenkloster Kitzingen mit personen und besitzungen in seinen schutz. Jäger Gesch. Frankenl. 3,380. Mon. Boic. 30ª,243. Huill. 4,784. | 2117 |

**1235**

oct. 00 | Auguste | erneuert dem abt Rudolf von Füssen sein eignes eingerücktes privileg d. d. Ulm 10 sept. 1218. Z.: Eberhard erzb. v. Salzburg, S. bisch. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, Siboto bisch. v. Augsburg, br. Herm. deutschordensmeister, der abt v. St. Emmeran, O. herz. v. Baiern, H. landgraf v. Thüringen u. pfalzgr. v. Sachsen, H. markgr. v. Baden, C. burggr. v. Nürnberg. M. Boic. 30ª,289. Huill. 4,785. — [Betont Huillard die nennung des bischofs von Augsburg als zeichen seiner begnadigung, so ist wohl übersehen, dass derselbe schon in nr. 2104 zeuge ist.] 2118

— 00 | —— | verleiht auf bitte des deutschordensmeisters Hermann dem Deutschorden aufs neue die kirche zu Köniz mit den kirchen zu Bern und Uberstorf mit allem zugehör wie er das schon früher zu Borgo San Donino gethan hat. Z.: Wenzel könig v. Böhmen, die erzbb. Eberh. v. Salzburg u. Theod. v. Trier, die bisch. Sifr. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, Eckb. v. Bamberg, Rüdeger v. Passau, der v. Freisingen, Siboto v. Augsburg u. Heinr. v. Constanz, Heinr. landgr. v. Thüringen u. pfalzgr. v. Sachsen, Bernh. herz. v. Kärnthen, Otto herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgraf, Alb. herz. v. Sachsen, Herm. markgr. v. Baden, Gotfr. und Conr. v. Hohenloch grafen v. Romaniola, Gebh. v. Arnstein. Ego Sifridus etc. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 236. Huill. 4,787. Zeerleder Urkb. von Bern 1,299. Fontes rer. Bern. 2,155 ex or. — Vgl. oben nr. 2091. 2119

. . . | . . . . . | verleiht dem Deutschorden einige vom reiche dotirte kirchen in der gegend von Magdeburg. Voigt Gesch. von Preussen 2,269 und Huill. 4,956 extr. — Nur mit 1235. *2120

. . . | —— | In gegenwart und mit bewilligung des kaisers schliesst Otto Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern mit dem abte Heinrich von Tegernsee einen vertrag über theilung der aus den ehen beiderseitiger dienstmannen hervorgehenden kinder. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, die bischöfe Ekb. v. Bamberg, Conr. v. Freising, Sifr. v. Regensburg hofkanzler, Rüd. v. Passau, Heinrich v. Seckau, Siboto v. Augsburg, Wenzel könig v. Böhmen, Bernh. herz. v. Kärnthen, Raspo landgr. v. Thüringen, Conr. gr. v. Wasserburg, Luitold v. Augia, Alhard Proisingen, Sifr. v. Wroberch, Heinr. v. Hohenrain, Conr. Ouffenhoven, Alban v. Waringow, Ulr. u. Conr. Testudines. M. Boica 6,208. Huill. 4,791. *2121

— 28 | . . . . | (Salpis) befiehlt dem grosshofiustitiar Heinrich von Morra in allen iustitiaraten des königreichs diejenigen aufsuchen zu lassen, welche hauptsächlich zwietracht und parteiungen veranlassen, mit umgehung der gerichte selbsthülfe üben oder streitsüchtig sind, und sie von ihrem wohnorte zu entfernen, zu welchem zwecke den einzelnen iustitiaren bezügliche befehle geschickt würden. Huill. 4,495 und Winkelmann Acta 297 ex cod. Fitaliano. — Mit 28 oct., none ind. Ist die ind. richtig angegeben, so kann das mandat nur hieher gehören und müsste dann von der regentschaft ausgestellt sein, wogegen sprechen könnte, dass diese ihren sitz kaum zu Salpi gehabt haben wird. Aendert man mit Huill. auf ind. 8, so macht das itinerar einen aufenthalt zu Salpi am 28 oct. 1234 wenigstens nicht wahrscheinlich. Bei der bedenklichen zweifachen änderung auf 28 nov., octave ind., würde das itinerar 1234 allerdings bestimmte unterstützung bieten, insofern nr. 2068 aus Salpi recht wohl zu den ersten tagen des dec. gehören könnte. *2122

— 31 | —— | benachrichtigt die dienstmannen in der grafschaft Stade welche zur herrschaft Braunschweig gehören, dass er den Otto von Lüneburg zu einem fürsten ernannt und ihm das herzogthum Braunschweig verliehen habe, und gebietet ihnen dem gedachten herzog als ihrem herrn huldigung zu leisten. Rehtmeyer Braunschw. Chronik 476. Or. Guelf. 4,167. Pratje über Bremen und Verden 6,115. Huill. 4,789. Harenberg Hist. Gand. 375. 2123

— 31 | —— | schreibt den bürgern von Stade dass er den Otto von Lüneburg zu einem fürsten ernannt, und dass er ihm die zur herrschaft Braunschweig gehörigen erbgüter zu lehen gegeben habe, welche er von dem herzog von Braunschweig und dem markgraf von Baden gekauft hatte, indem er ihnen zugleich gebietet, das was sie zu dieser erbschaft gehöriges noch in händen haben diesem fürsten herauszugeben. Or. Guelf. 4,168. Pratje über Bremen und Verden 6,116. Schöpflin Hist. ZarBad. 5,199. Huill. 4,790. 2124

nov. 00 | —— | bestätigt dem deutschmeister Hermann einen zwischen dem Deutschorden auf der einen, und dem Bertrand Porcellet und dessen ehefrau auf der andern seite vor Richard Filangieri marschall des königreichs Jerusalem und kaiserlichem legaten in Syrien verhandelten gutskauf. Mit goldbulle. Z.: die erzb. Theod. v. Trier u. Eberh. v. Salzburg, die bisch. Ekb. v. Bamberg, Rüd. v. Passau, Heinr. v. Constanz u. Conr. v. Freising, Otto Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, die herzoge

| | | |
|---|---|---|
| **1235** | | |
| | | Alb. v. Sachsen u. Bernh. v. Kärnthen, Heinr. landgr. v. Thüringen u. pfalzgr. v. Sachsen, Herm. markgr. v. Baden, die gr. Herm. v. Orlamünde, Boppo v. Henneberg, Heinr. v. Sain und Hartm. v. Dillingen, dann Friedr. v. Truhendingen, Gotfr. u. Conr. v. Hohenlohe, Wolfr. v. Krutheim. Stillfried Mon. Zoll. 1ᵃ,46. Huillard 4,793. — Die verkaufsurkunde und die bestätigung durch Richard Filangieri von 1234 bei Strehlke Tab. ord. Theut. 61. 62. 2125 |
| nov. 00 | Auguste | befreit die bürger von Neumarkt und von Nürnberg auf ihre bitte wegen ihrer nähe und der gleichartigkeit ihres handelsverkehrs gegenseitig unter sich von der zollentrichtung, doch so dass was das reich in beiden städten vom zoll empfängt in gleichem betrag wie früher entrichtet werde, und dass diese begünstigung auf andere städte und orte nicht ausgedehnt werde, ne iura imperii que tenemur augere, videantur ex hoc aliquatenus minorari. Löwenthal Gesch. von Neumarkt 215. Huill. 4,795. 2126 |
| — 11 | . . . . | Auf Martini setzen die Ann. Scheftlar. den Augsburger hoftag. Aber die angabe ist iedenfalls ungenau und wird uns kaum berechtigen, anwesenheit des kaisers noch für diesen tag anzunehmen, wenn dem auch nichts im wege steht. *a |
| dec. 00 | ap. Hagenowe | Hierher zum überwintern. Inde imperator se contulit ad oppidum Hagenowe in quo hiemavit. Ibi affuerunt comes Tolosanus et comes Provincie. Recepit autem comes Tolosanus marchiam Provincie ab imperatore, homagium sibi prestans. Comes autem Provincie quinquagenarius ideo tunc primum ab imperatore ad gradum militie est provectus etc. Ibidem nuncii regine Hispanie (Elisens einer tochter könig Philipps) affuerunt qui pulcherrimos dextrarios et magnifica munera cesari attulerunt. Ann. Col. — [Die beziehungen des kaisers zu dem excommunicirten grafen von Toulouse gaben dem pabste später zu beschwerden anlass; vgl. das schreiben des kaisers vom 20 sept. und das des pabstes vom 23 oct. 1236. Wegen des grafen von Provence vgl. das schreiben des kaisers von 1239, Huill. 5,407.] b |
| — 00 | —— | nimmt auf bitte des erzbischofs von Trier den abt und das kloster Wadgassen mit allen dessen gütern in seinen und des reichs besondern schutz. Reuss Teutsche Staatskanzlei 34,136. Ludolph Symphor. 1,1441. Kremer Gesch. des Ard. Geschl. 328. Huillard 4,803. Mittelrh. Urkb. 3,415. 2127 |
| — 00 | —— | nimmt das kloster St. Gregorius, nachdem ihm dessen abt und convent zwei drittel an gericht vogtei und abgaben im St. Gregorienthal zu dem dritten drittel welches er schon hatte, überlassen haben, in seinen besondern schutz. Lünig Reichsarchiv 19,1101. Schöpflin Als. dipl. 1,372. Huill. 4,804. 2128 |
| — 00} | —— | nimmt die abtei Altenberg in seinen schutz. Lacomblet Urkb. 2,105 extr. *2129 |
| — 00 | —— | erklärt auf vorstellung des Wilhelm von Sabran grafen von Forcalquier, wonach dieser burg und ort Pertuis, welche er vom reiche zu lehen hatte, ohne kaiserliche genehmigung zu des reichs und seinem schaden an den abt von Montmajour veräusserte, diese veräusserung für nichtig, falls sie nicht etwa von einem seiner vorgänger oder von ihm bestätigt worden sei. Winkelmann Acta 298. — Vgl. oben nr. 1527 und 1544. *2130 |
| — 00 | —— | giebt verleiht und bestätigt in wörtlicher wiederholung seiner urk. vom sept. 1234 dem grafen Raimund von Toulouse, nachdem ihm derselbe den treueid geschworen hat, das land Venaissin und die würde eines markgrafen der Provinz. Mit noch vorhandener goldbulle. Z.: der erzb. v. Trier, der bisch. v. Viviers, die herz. v. Baiern Lothringen Brabant u. Limburg, der markgr. v. Baden, der burggr. v. Nürnberg, A. de Pictavia gr. v. Valence, B. de Borchaguis, B. de Aicara, V. de Banasta, W. de Navis. Waitz ex or. in Paris. Bouche Hist. de Prov. 2,226 u. Huill. 4,799 unvollst. Teulet Trésor des chartes 2,300 ex or. 2131 |
| — 00 | —— | giebt dem grafen Raimund von Toulouse wegen seiner zuneigung und dienste zu vasallen die herrn von Isle Carpentras Entraigues Caderousse Metamies Pierlate und Entrechaux (dominos ville Ynsule, civitatis Carpentoratis, castri de Interaquis, ville Quadarosse, castri de Nornetamiis, castri Petrelapte et castri de Intercalliis). Mit zeugen wie vorher. Bouche Hist. de Prov. 2,1065. Mone Anzeiger 1835 s. 133. Huill. 4,800. Teulet Trésor des ch. 2,301. 2132 |
| — 31 | —— | setzt die vorgenannten herrn hiervon in kenntniss, und gebietet ihnen dem grafen Raimund zu huldigen. Bouche Hist. de Prov. 2,1066. Huill. 4,802. 2133 |
| **1236** | | |
| ian. 6 | —— | Hoftag. Tertiam (curiam condixerat) in epiphania domini apud Rehnum, ubi etiam imperator et alii principes egerunt ut filia ducis Brabantie (Maria) filio ducis Bawarie (Ludovico) copula- |

1236

retur. Ann. Scheftlar. — Dass der tag zu Hagenau gehalten wurde ergibt sich zweifellos aus der zeugenschaft beider herzoge in den hier ausgestellten urkk.; weiter aus der angabe im schreiben des kaisers bei Huill. 4,855, dass dem zu Augsburg nicht erschienenen herzog von Oestreich noch ein weitrer tag zu Hagenau gesetzt wurde, auf dem er gleichfalls nicht erschien. *a

ian. 00 | ap. Hagenowe | bestätigt dem bischof B. von Viviers alle von ihm und seinen vorfahren am reich erhaltene privilegien. Mit goldbulle. Z.: der erzb. v. Trier, die herz. v. Baiern, Lothringen, Brabant und Limburg, der markgr. v. Baden, der burggr. v. Nürnberg, R. gr. v. Toulouse, A. de Pictavia gr. v. Valence, G. de Borgavius, A. Aioara, V. de Bavasta, V. de Navis. (Vaisette) Hist. de Languedoc 3,374, ed. Du Mège 6,406. Huill. 4,805. 2134

— 00 | —— | nimmt prior und convent des klosters Rüggisberg mit allen ihren gütern in seinen besondern schutz. Soloth. Wochenbl. 1827 s. 377. Huill. 4,807. Zeerleder Urkb. v. Bern 1,305. Fontes rer. Bern. 2,159 ex or. 2135

. . . | . . . . . | fordert den könig von England auf, dessen bruder Richard zu ihm zu schicken, um mit seiner unterstützung gegen den könig von Frankreich zu kämpfen und alle überseeischen besitzungen des königs wiederzuerobern. Erwähnt Matth. Paris Chr. ed. Luard 3,340, Hist. Angl. 2,387, wonach boten des kaisers dieses schreiben im febr. überbrachten. Der könig und die magnaten lehnen das ab, weil Richard noch zu iung und bisher einziger erbe des königreichs sei; doch sei man bereit, einen vom kaiser zu bestimmenden englischen grossen zu senden. Nach rückkehr der boten hörte man nichts mehr über diese plane des kaisers. Vgl. auch das undatirte antwortschreiben des königs bei Shirley Letters 2,9. — Aus einem schreiben des königs von England vom 24 febr., Huill. 4,809, ersehen wir dass damals Heinrich von Aeys marschall des kaiserlichen hofes ein kaiserliches anscheinend die iudenverfolgung betreffendes schreiben überbracht hatte, dass weiter als bote des kaisers magister Walter (von Ocra) beim könige war. Vgl. bei den reichssachen. *2136

feb. 8 | —— | Albert von Rossewag iustitiar des kaiserlichen hofes bekundet, dass vor ihm unter beisitz von fürsten edeln und andern sendbaren leuten der abt Sifrid von Maulbronn den rechtsspruch erwirkte, dass bei deponirung von werthsachen bei den äbten des Cistercienserordens oder andern klosterleuten diese dieselben an niemanden herauszugeben haben, als an den der sie ihnen anvertraute oder an einen von diesem mündlich bezeichneten. Z.: C. abt v. St. Gallen, der Wildgraf, Marq. v. Weiler, Conr. v. Branburch, Conr. v. Lomersheim, Gotfr. v. Kaltenthal, Herm. v. Arbun, Heinr. v. Niefere, Marq. u. dessen br. Rugger v. Bernhusen, Ernst v. Bernhusen, Gerlach v. Illingin, Engelb. v. Hagenau, Herm. cämmerer. Senckenberg de iudicio camerali hodierno 65. Wirtemb. Urkb. 3,374. — Mit dem ältesten bekannten siegel des hofgerichts, abgebildet bei Senckenberg und Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1876 s. 137; vgl. dazu Forsch. zur deutschen G. 16,575. *2137

— (12) | . . . . | Einigung mit dem bischofe von Strassburg. Imperator et episcopus Argentinensis circa initium quadragesimae (feb. 12) pacifice convenerunt de feodo, super quo prius longo tempore inter eos contentio vertebatur. Ann. Scheftl. — Wird das erst im märz bekundet, unten nr. 2143, so muss desshalb diese zeitangabe nicht ungenau sein; der abschluss wird zu Hagenau erfolgt und vom kaiser erst später bei seiner anwesenheit zu Strassburg verbrieft sein. *a

— 20 | —— | Albert von Rossewag iustitiar des kaiserlichen hofes bekundet dass vor ihm der abt Conrad von St. Gallen und die von ihm dem grafen Diethelm von Toggenburg für die rückgabe der burg Uzenberg gestellten geiseln von den anforderungen des grafen freigesprochen seien, nachdem der abt für seine behauptungen den ihm durch edle und andere sendbare leute auferlegten beweis durch lebende zeugen und publica instrumenta erbracht habe. Z.: Conrad burggraf v. Nürnberg, gr. Albr. v. Habsburg, B. u. B. v. Geroldseck, Ulrich v. Clingen, Bert. v. Eschenbach, Luitold der ältere u. iüngere v. Regensberg, E. v. Hasela, R. Schade, R. v. Kaiserstule, C. v. Tengen, C. schenk v. Winterstetten, H. v. Arbona, E. v. Bichelense, Wezelo v. Haydelberc. Wartmann St. Gall. Urkb. 3,91 ex or. *2138

— 00 | —— | bestätigt dem Johann von Meklenburg seinem getreuen auf dessen bitte von des reichs wegen alle güter und rechte welche derselbe zu wasser und zu land bisher rechtmässig besessen hat. Rudloff Cod. Megapolit. 1,25. Huill. 4,808. Mecklenburg. Urkb. 1,444. 2139

märz 00 | —— | nimmt den bischof Peter von Ratzeburg, der eben die investitur mit den temporalien von ihm

**1236**

erhalten hat, auf dessen bitte mit dessen nachfolgern und dessen capitel so wie mit den genannten besitzungen und rechten seiner kirche in seinen und des reichs besondern schutz. Mit goldbulle. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Conr. (sollte heissen Bertold) v. Strassburg u. Conr. v. Speier, die äbte Conr. v. St. Gallen und Ulr. v. Murbach, Herm. markgr. v. Baden, Conrad burggr. v. Nürnberg, Albr. gr. v. Habsburg, Conr. v. Hohenloch gr. v. Romaniola, Conr. v. Winterstetten schenk, Heinr. v. Pappenheim kaiserl. hofmarschall. Westphalen Mon. 2,2070. Huill. 4,822. Mecklenb. Urkb. 1,444 ex or. — [Der hier als zeuge genannte bischof von Speier soll nach den Ann. Wormat. der ungnade des kaisers wegen 1235 mit den bischöfen von Worms und Wirzburg zum pabste gegangen und dann durch den deutschordensmeister, der für ihre begnadigung einstand, zurückgeführt sein. Das ist mit diesem vorkommen unvereinbar, da der deutschordensmeister im märz zu Piacenza war, Ann. Plac. 471, und erst später im april zurückgekehrt zu sein scheint. Da der bischof von Speier schon auf dem Mainzer tage als zeuge erscheint und demnach wohl begnadigt war, da die von Wirzburg und Augsburg, aber nicht der von Speier, vom pabste 1235 sept. 22 geladen wurden, binnen zwei monaten vor ihm zu erscheinen, da der von Speier im nov. 1235 in seiner diöcese urkundet, Remling Urkb. 1,205. 206, und nun schon zeuge ist, so dürfte von seiner reise nach Rom wohl ganz abzusehen und in dem iedenfalls ungenauen bericht der Ann. Wormat. eine verwechslung mit dem bischof von Augsburg anzunehmen sein.] 2140

märz 00 | ap. Hagenowe | bezeugt dem abte Conrad von St. Gallen auf dessen ansuchen die durch urtheil seines hofrichters geschehene freisprechung desselben und seiner geisseln von den anforderungen des grafen Diethelm von Toggenburg in bezug auf Uzenberg. Wartmann St. Gall. Urkb. 3,92 ex or. — Vergl. zu feb. 20. Diese wird doch dieselbe urk. sein, welche im auszuge Wegelin Gesch. von Toggenburg 1,77 und danach bei B. und Huillard 4,824 mitgetheilt ist, obwohl abweichend angegeben wird, dass der spruch des hofrichters vom 20 feb. eingerückt sei. *2141

— 7 | —— | nimmt die bürger von Strassburg auf deren bitte, wenn sie mit kaufmannswaaren durch das reich reisen, zu wasser und zu land mit personen und sachen in seinen besondern schutz. Schöpflin Als. dipl. 1,374. Huill. 821. Strassburg. Urkkb. 1,191 ex or. — [Kann es auch in keiner weise auffallen, dass die Strassburger den kaiser zu Hagenau mit einer bitte angehen, so könnte der inhalt dieser urk. immerhin einen vorangegangenen aufenthalt zu Strassburg nicht unwahrscheinlich machen und damit die anordnung von B. und Huill. unterstützen, welche die urkk. dieses monats aus Hagenau erst auf die andern folgen lassen, während weiter auch die notiz nr. 2138ª veranlassen könnte, nr. 2141 wenigstens möglichst früh in den märz zu setzen. Für die von mir vorgezogene anordnung spricht: 1) dass sonst wenigstens bei der mir wahrscheinlichen folge der nächsten urkunden der kaiser ohne dass ein grund zur eile abzusehen wäre binnen sechs tagen von Strassburg nach Colmar und wieder nach Hagenau zurück gereist wäre; 2) dass nr. 2141 mit einer urk. des februar in näherer verbindung steht und wohl auch nr. 2140, insofern anzunehmen sein wird, dass der bischof von Ratzeburg die ertheilung von nr. 2139 erwirkte; 3) dass der abt von St. Gallen und der graf von Habsburg, welche schon im febr. zu Hagenau waren, aber im april nicht mehr zeugen sind, schwerlich von Strassburg und Colmar nochmals nach Hagenau zurückgekehrt sein werden; 4) dass nach Richer. Senon. ap. Böhmer Fontes 3,59 der kaiser um die osterzeit nicht zu Hagenau war.] 2142

— 00 | apud Argentinam | beurkundet einen zwischen ihm einer- und dem bischof Bertold von Strassburg und dessen einwilligendem capitel andrerseits zu stande gekommenen vergleich, über das ihm von seinen vorfahren her von der kirche Strassburgs zukommende, aber lange streitig gewesene lehen, wonach er von dem bischof zu rechtem lehen erhält: die stadt Molsheim mit zugehör, burg und stadt Nepenburg mit der vogtei über die klöster Selden und Vilmarscell und genannte patronatrechte, die vogteien in Molsheim und Mutzig und die rechte des bischofs zu Offenburg, während er anderes angegebene vom bischofe ertauscht; et de predicto feudo investivit (episcopus) nos corporaliter; dagegen zahlte er dem bischofe tausend mark, willigt in theilung der einkünfte aus den dörfern der grafschaft, verzichtet auf alle seine etwaigen rechte auf die burgen und besitzungen Altentann Egensheim Bernstein Girbaden Tagesberg Rheinau, und verleiht dem bischofe die burg Neutann, den hof zu Tambach und den zoll zu Tann; bekundet weiter dass nach demselben vergleiche seine leute und dienstmannen und dieser leute nicht in städte und orte des bischofs als bürger aufgenommen werden sollen und umgekehrt; dass

**1236**

dienstmannen und leute des bischofs von ihren genossen nicht vor des kaisers schultheissen und vögten verklagt werden sollen und umgekehrt; dass die pfahlbürger straflos zu ihm oder seinen dienstmannen zurückkehren können und umgekehrt, wie das auf dem hoftage zu Mainz verordnet wurde; dass zu Schlettstadt und sonst im bisthum, wo das nicht rechtens ist, keine münze geschlagen werden soll; dass der markt zu Ottenheim und Malberg in gewohnter weise fortbestehen soll. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Conr. abt v. St. Gallen, Herm. markgr. v. Baden, Conr. burggr. v. Nürnberg, Gotfr. v. Hohenloch, Heinr. u. Alb. br. v. Neiffen, Heinr. u. Gotfr. die iüngern von Neiffen, Anselm v. Justingen, Ludw. v. Ortenberg (Lichtenberg), Burch. v. Geroldseck, Conr. schenk v. Winterstetten, Heinr. v. Pappenheim hofmarschall, Egenolf marschall und die dienstmannen der Strassburger kirche: Günth. v. Landsberg, Cuno v. Bercheim, Eberh. v. Landsberg u. Alb. Beger. Schoepflin Als. dipl. 1,374. Huill. 4,814. Vgl. Strassburg. Urkkb. 1,194 extr. ex or. — [Beachtenswerth ist das wiederauftreten der herren von Neiffen und des Anselm von Justingen (wohl des iüngeren) in kaiserlichen urkk.] 2143

märz 00 | apud Argentinam | bekundet dass bischof Bertold von Strassburg ihm einige zu gunsten der geistlichen fürsten ertheilte privilegien vorlegte, mit der bitte dieselben zu erneuern und expressius pro ecclesia sua Argentinensi zu bestätigen; dass er demnach die wörtlich eingerückten gunstbriefe aus Aglei 1232 apr. (nr. 1958), Frankfurt 1220 apr. 26 (nr. 1114) und Udine 1232 mai (nr. 1967) in favorem ipsius et ecclesie Argentinensis zu erneuern befohlen habe. Zeugen (angeblich) wie vorher. Grandidier Oeuvres 3,384 abgekürzt. — Die fassung wird nicht bezweifeln lassen, dass Strassburg bis dahin überhaupt noch keine ausfertigungen dieser privilegien erhalten hatte, wie sich das aus der bisherigen spannung zwischen dem bischof und dem kaiser erklärt. *2144

. . . | apud Columbariam | Ankunft. Fridiricus imperator venit in Columbariam in multitudine camelorum. Ann. Colmar. min. zu 1235, Mon. Germ. 17,189. — Ich setze den aufenthalt zu Colmar nach den zu Strassburg, weil nr. 2145 auf einen vorhergehenden aufenthalt zu Strassburg, wie ihn schon das itinerar nahe legt, schliessen lässt; weil der kaiser die verbriefung seines vertrags mit dem bischofe schwerlich auf die rückreise verschob; weil weiter nach dem zu nr. 2142 bemerkten der abt von St. Gallen auf der rückreise schwerlich noch beim kaiser zu Strassburg war. *a

— 00 | —— | wiederholt der stadt Strassburg wörtlich sein privileg vom 11 sept. 1219, befreit deren kaufleute noch insbesondere von der grundruhr, und will die bürger bei recht ehre und verfassung erhalten wie zu den zeiten seines grossvaters vaters und oheims. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Bert. bisch. v. Strassburg, Hugo abt v. Murbach unsere fürsten; weiter Herm. markgr. v. Baden, Conr. burggr. v. Nürnberg, die gr. Friedr. v. Zollern, Heinrich v. Werd, Alb. v. Habsburg u. Lothar v. Hochstaden, dann Burch. v. Geroltseck, Burchard u. Simon dessen söhne, Ludwig v. Lichtenberg, Anselm v. Rapolstein, Gerh. v. Wassenberg, Conr. schenk v. Winterstetten. Wencker Coll. von Ausbürgern 7. Lünig Reichsarchiv 14,726. Laguille Hist. d' Alsace 40. Huill 4,819. Strassburg. Urkkb. 1,192 ex or. — Dieses privileg liess sich die stadt 1247 iuli 22 vom pabste bestätigen; Strassb. Urkkb. 1,237. 2145

— 30 | . . . . | Ostern.

apr. 4 | . . . . | (apud Veronam) bestätigt dem Ugutius und dem Zuffredus de Trissino die ihrer familie von seinen vorfahren gewährten privilegien, ertheilt ihnen die belehnung mit verschiedenen gütern, erlaubt ihnen den kaiserlichen adler als wappen zu führen, notare zu ernennen und uneheliche zu legitimiren u. s. w. Per m. Tomaxii de Caldetio not. Lünig Cod. It. 2,655. Ughelli It. sacra 5,1051. Huill. 4,958. — Unächt! [Vom gesammten inhalte dürfte kaum etwas auf eine echte vorlage zurückgehen. Für das protocoll muss irgend ein privileg sicilischer form benutzt sein. Aber obwohl 1236, ind. 9, Sic. 38 zusammenstimmen und imp. 26 aus 16 corrumpirt sein könnte, dürfte das kaum eine vorlage aus diesem iahre, sondern eher aus früherer zeit gewesen sein, da der titel von Jerusalem im eingange, wie in der datirung fehlt.] 2146

. . . | ap. Hagenowe | Rückkehr hieher, nach welcher dem kaiser die leichen dreier angeblich inzwischen von den iuden am paschafeste (märz 22) umgebrachter christenkinder gezeigt werden, der aber von den iuden schon während der reise bestochen diese straflos lässt. Richer. Senon. ap. Böhmer Fontes 3,59. Die mehrfach abweichende darstellung der Ann. Marbac. stimmt darin überein, dass kinderleichen nach Hagenau gebracht wurden, wo sich der kaiser aufhielt, und dass dieser die iuden nach zahlung grosser summen straflos liess, weil sich nach aussage der

| 1236 | | | |
|---|---|---|---|
| | | erfahrensten und gelehrtesten männer nicht feststellen lasse, dass die iuden zur feier ihres paschafestes christenblut nöthig hätten. | *a |
| apr. 00 | ap. Hagenowe | bestätigt den bürgern von Molsheim auf deren bitte sein eingerücktes privileg d. d. Hagenau 4 feb. 1219. Z.: Heinr. bisch. v. Constanz, Herm. markgr. v. Baden, Conr. burggr. v. Nürnberg. Schöpflin Als. dipl. 1,336 und Huill. 4,827 unvollst. | 2147 |
| — 00 | (in Landouve) | ertheilt dem bei ihm erschienenen bischof Roger von Toul die erlaubniss die stadt Toul zu befestigen. Benoit Hist. de Toul 445 extr. Huill. 4,465 extr. — [Mit den verwirrten iahresangaben 1239, imp. 24, Jer. 9, Sic. 36. Dass die beiden letztern auf apr. 1234 zusammenstimmen, wird es kaum rechtfertigen, mit Huill. danach einzureihen; auch nach der gewagten änderung des ausstellortes in Lacedonia bleibt die schwierigkeit, dass der bischof dort gewiss nicht beim kaiser war. Es scheint mir nichts zu erübrigen, als von den iahresangaben ganz abzusehen, und nach monat und ort hier einzureihen.] | *2148 |
| — 16 | apud Spiram | antwortet dem pabst auf dessen beschwerden (im schreiben vom 28 febr.) in bezug auf die der kirche feindselige verwaltung Siciliens, auf die begünstigung der Saracenen, und auf die vorgänge in Verona: 1) dass er unmöglich alles wissen könne was in so weiter ferne vorgehe; dass er aber niemand beleidige wenn er seines rechts sich bedienend von weltlichen lehen der geistlichen die schuldigen leistungen verlange, wenn er abgekommene besitzungen zum fiscus wieder einziehe, wenn er mit kirchen dann und wann einen tausch eingehe, wenn er das von seinen voreltern hergebrachte wahlrecht ausübe; dass er iedoch dasienige billige was der am päbstlichen hofe anwesende deutschmeister seinen etwa allzu eifrigen amtleuten eingeschärft habe; 2) dass er gerade durch die ietzt gerügte übersiedlung der Saracenen den Christen in Sicilien sicherheit verschafft und iener bekehrung zum christlichen glauben, welche sich schon über den dritten theil derselben erstrecke, vorbereitet habe; 3) dass er die angedrohte excommunication gegen die Veroneser, weil sie die von den Lombarden bestochenen aus der stadt geworfen hatten, um der ehre der kirche willen lieber unterlassen sehe, weil die gegner derselben ohnehin behaupten, man habe päbstlicher seite durch das verlangen von geiseln diese stadt zum lombardischen bunde nöthigen wolle; 4) dass er bezüglich des königreichs Cypern und des patriarchen von Jerusalem nach reiferer überlegung und nach seiner rückkehr nach Italien antworten werde. Preterita nostre — expedire. Höfler Friedrich II s. 356, wo iedoch 357,25 iure. 358,13 Gratissimum. 359,1 abest und 359,20 specie gelesen werden muss. Huill. 4,829. | 2149 |
| — 00 | —— | beurkundet auf klage der einwohner von Sopramonte (westlich von Trient) über die durch den bischof Aldrigetus von Trient und dessen gastaldionen gegen sie geübten bedrückungen, welche genannte abgaben dieselben der kirche von Trient, der sie vom reiche nur auf gewissen zins überlassen sind, zu entrichten haben. Z.: R. bisch. v. Passau, N. bisch. v. Seckau, die bisch. v. Constanz u. Speier, der markgr. v. Baden, C. u. G. grafen v. Hohenlohe, der burggr. v. Nürnberg, H. gr. v. Werd. Aus einem vidimus de 1236 zu Wien. Huillard 4,835. Fontes rer. Austr. II 5,369 extr. mit apr. 6, welches sich sichtlich nur aus verbindung der letzten ziffer der iahresangabe mit dem monate ergeben. | 2150 |
| — 00 | —— | genehmigt die seitens des Alram von Hals dem kloster Obermünster zu Regensburg für zugefügte beschädigungen geleistete genugthuung, indem er auf dessen bitte die desfallsige urk. vom 12 märz d. i. einrückt und den inhalt bestätigt. Mon. Boic. $30^{a}$,244. Huill. 4,837. | 2151 |
| — 00 | —— | bestätigt dem kloster Peterlingen das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Bisanz 15 feb. 1153. Mit goldbulle. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Sifr. bisch. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, Rüd. bisch. v. Passau, Conr. bisch. v. Speier, Herm. deutschordensmeister, Raspo landgr. v. Thüringen, Herm. markgr. v. Baden, Conr. burggr. v. Nürnberg. Ego Sifridus etc. Guichenon Bibl. Sebus. ap. Hoffmann 1,315. Schöpflin Als. dipl. 1,377. Solothurn. Wochenbl. 1830 s. 43. Huillard 4,833. Fontes rer. Bern. 2,160 ex or. — [An das ende des monats gestellt wegen des auftretens des deutschordensmeisters, der im märz noch in Italien, vergl. zu nr. 2140, und auch am 16 apr. schwerlich schon zurückgekehrt war, da das sonst in nr. 2149 zweifellos bemerkt sein würde.] | 2152 |
| mai 1 | Marburch | Erhebung der gebeine der heiligen Elisabeth unter unermesslichem zulauf, und niederlegung derselben in den neuen (noch vorhandenen) schrein. Der kaiser selbst erhob den ersten | |

1236

stein von ihrem grab und setzte ihrem haupte eine goldne krone auf. Beata Elizabeth in Marpurg translata est kal. maii presente imperatore et multis principibus. Tanta ibi erat multitudo hominum, quantam se nemo unquam meminit pariter (zugleich!) aspexisse. Postera die imperator ivit Wetflariam. Ann. Stad. — Hoc anno kal. maii Marburc translatio sollempnis facta est sancte Elisabeth, presente Friderico imperatore ac tribus archiepiscopis Moguntino Coloniensi Bremensi. Ubi ex illius ossibus oleum evidentissime desudavit. Ann. Erph.; auch Ann. Reinhardsbr. 221 mit dem zusatze: ubi magna discordia facta est inter Fredericum imperatorem et episcopum Moguntinum; vgl. Epitome Vinc. Bellov., M. Germ. 24,161. — Imperator interea descendit in castrum dictum Marburch, ubi in kal. maii innumerabilis populi affuit multitudo. Nam a multis prudentibus duodecies centum millia hominum promiscui sexus estimata sunt convenisse ad memoriam sancte vidue Elisabeth, cuius glorificum corpus ad capsam auream est translatum auctoritate summi pontificis, qui hoc negotium tribus episcopis commisit, videlicet Maguntino Treverensi et Hildesemensi, quamquam ibi multi alii episcopi et principes affuissent. Ipse eciam imperator primus lapidem de sarcophago levavit et coronam auream de suo thesauro sacro capiti sanctissime vidue imposuit. Ibi preter multa miracula oleum de sacro corpore effluxit etc. Ann. Col. Vgl. auch Hist. monast. sti Laur. Leod. ap. Martene Coll. 4,1098, Albricus, Gesta Trevir., Sächs. Weltchr. c. 381. [Abweichend von allen andern geschichtsschreibern, aber in übereinstimmung mit den calendarien, setzen Ann. Scheftlar. die Translatio auf den 2 mai.] — ‚Friedrich schenkte damals der heil. Elisabeth den goldbecher aus dem er zu trinken pflegte und in welchem nun die reliquien ihres hauptes gelegt wurden: Hic scyphum aureum in quo solitus erat bibere, obtulit beate Elizabeth in quo et caput eius reconditum est. Rich. Senon. ap. Böhmer Fontes 3,58. Die hauptstelle über die damalige feierlichkeit in des Caesarius von Heisterbach Vita Elis. in Montalembert Leben der heil. Elisabeth deutsch von Städtler. Ed. II. (Achen 1845. 8) s. 579.‘ [Vgl. über quellen und litteratur für das leben der heiligen Wegele in der Histor. Zeitschr. 5,353 ff., dazu Henke Konrad von Marburg (Marburg 1861). Die auf wunder und canonisation bezüglichen schreiben des pabstes und der päbstlichen commissare sind nun aus dem Romersdorfer bullarium gedruckt Hessisch. Urkkb. I 1,25 ff. Vergl. auch Winkelmann Fr. 2,25, welcher zweifellos richtig insbesondere die beziehungen des Deutschorden zur heiligen betont.] — Der oben erwähnte schrein ist ein überaus merkwürdiges kunstwerk. Er ist von eichenholz, mit vergoldetem kupferblech überzogen und mit figuren von silber versehen. Vor den beraubungen durch den Hieronymus Napoleon und dessen leute war er auch noch mit vielen antiken gemmen geschmückt. Vergl. die beschreibungen und abbildungen in folgenden werken: Justi Elisabeth die heilige. Ed. II. Marburg 1835. 8. Montalembert Leben der heil. Elisabeth. Creuzer zur Gemmenkunde. Antike geschnittene Steine vom Grabmahl der heil. Elisabeth. Darmstadt. 1834. 8. — Eine leuchte die andern zum exempel in liebe brannte, wie es in dem protokoll über die aussagen ihrer mägde heisst; eine gloria Theutoniae wie ietzt noch in Marburg an der wand zu lesen; ein trost und schatz des vielfach armen Hessenlandes, ruhten hier andächtig verehrt die reste der frommen landgräfin, bis am 18 mai 1539 einer ihrer enkel erschien, den schrein gegen das sträuben des deutschordenscomthurs erbrach, und mit dem wunsche dass es lauter kronenthaler wären, die gebeine seiner eltermutter dem von Collmatsch gab, der sie durch seinen bedienten in einen mitgebrachten futtersack stecken und auf das schloss tragen liess. Damals wurde auch Friedrichs II goldne krone zum letztenmal gesehen. Seitdem erlosch hier mit der andacht auch das andenken. Vergl. die urkundliche erzählung in (Feder) Unterricht von der Ballei Hessen s. 45 folg. a

mai 2 | apud Wetflariam | Hieher am tage nach der feier. Ann. Stad. *b

— 00 | —— | verleiht den bürgern von Oppenheim auf deren bitte und zur begünstigung ihrer neuen ansiedlung (ad promovendum statum nove habitationis eorum) eine iährliche messe von der osternoctave an während vierzehn tagen zu halten, und nimmt alle welche dieselbe besuchen mit personen und sachen in seinen und des reichs besondern schutz. Z.: die erzbb. Sifrid v. Mainz u. Theod. v. Trier, die bisch. Eckb. v. Bamberg u. der v. Passau, Otto herz. v. Braunschweig, Heinr. landgr. v. Thüringen, Hermann markgr. v. Baden, Gerh. gr. v. Dietz, Eberh. v. Eberstein, Conr. burggr. v. Nürnberg, Gotfr. u. Conr. br. v. Hohenloch grafen v. Romaniola edle, dann Wernh. v. Boland kaiserl. hoftruchsess, Phil. v. Hohenvels, Phil. v. Valkenstein, Eberh. v. Wilhelmsdorf,

| 1236 | | |
|---|---|---|
| | | Marquard v. Sneite richter zu Worms (für das reich statt des bischofs, vgl. Ann. Wormat.), Gailing, Eberh. v. Weissenburg u. Elias v. Boppard dienstmannen. Ego Sifridus etc. Ex or. zu Darmstadt. Huill. 4,840. Franck Gesch. v. Oppenheim 231. 2153 |
| . . . . | . . . . . | Vorkehrungen für den zug gegen die Lombarden, welcher früher, vgl. nr. 2107, schon für april in aussicht genommen war, scheinen den kaiser insbesondere um diese zeit beschäftigt zu haben; nach den vom Deutschordensmeister bei seiner rückkehr überbrachten nachrichten war auf gütliches abkommen nicht mehr zu rechnen. Ann. Colon. melden schon vor der feier, dass der kaiser 500 ritter voraussandte, um unter befehl des (bereits in Italien befindlichen) Gebhard von Arnstein Verona bis zu seiner ankunft besetzt zu halten. Ann. Marbac. melden die sendung der truppen bestimmter circa festum Philippi et Jacobi (mai 1). Nach Ann. Parisii de Cereta rückte Gebhard am 16 mai mit 500 rittern und 100 schützen in Verona ein. Zu diesen vorbereitungen gehörte dann insbesondere auch die stellung der bisthümer Trient und Brixen unter unmittelbare reichsverwaltung; vgl. die folgenden urkk. und Ital. Forschungen 2,507. 3,454. *a |
| mai 5 | ap. Wetflariam | meldet dem bischofe, dem capitel, den bürgern und allen eingesessenen des bisthums Trient, dass er zu besserm wohlergehen der kirche und des ganzen bezirkes die verwaltung derselben seinem officiatus und getreuen Wiboto übertragen habe, den er von seinem hofe sende, und fordert sie auf, demselben zu gehorchen. Ficker Ital. Urkk. 381. *2154 |
| — 5 | —— | beauftragt seinen getreuen Haward richter zu Brixen mit der erledigung einer appellation, welche Bertholotus bruder des Albertin von Bozen gegen ein urtheil des bischofs von Trient bei ihm eingebracht hatte. Ficker Ital. Urkk. 381. — Haward war zweifellos vom kaiser bestellt; vgl. unten zum aug. *2155 |
| — 00 | . . . . | schreibt (dem bischofe von Como) nach einem längeren eingange über die aufgaben des kaiserthums, dass ihm, da die königreiche Jerusalem und Sicilien, wie das mächtige Germanien seinen geboten gehorchen, nur erübrige, das in der mitte liegende und von seinen streitkräften eingeschlossene Italien zur einheit des reichs zurückzuführen, wie das zugleich nothwendige vorbedingung für ausgiebige unterstützung des hl. landes sei; dass er daher in diesem sommer mit seinen fürsten in die Lombardei kommen werde, um dort nach ausrottung der ketzerei die rechte der kirche und des reichs wiederherzustellen, um dort weiter die eintracht herzustellen und den unterdrückten recht zu gewähren, um endlich mit Deutschen und Italienern über wirksame hülfe für das hl. land zu berathen, wie das um so nöthiger sei, als das ende des mit dem sultan abgeschlossenen waffenstillstandes vor der thüre stehe; dass er zu diesen zwecken mit rath der fürsten einen tag zu Piacenza (Parma bei Petr. de Vin.) halten werde, wohin er boten aller städte diesseits Rom lade und wo sich auch gesandte der meisten abendländischen könige einfinden werden, und wo dann, wenn die rebellen in ihrem widerstande verharren, ein urtheil gegen sie gesprochen werden soll, dem die ausführung unmittelbar folgen wird; dass er nach altem brauche des reichs einen seiner fürsten voraussenden werde mit voller gewalt vom banne des reiches zu lösen, wie neue banne zu verhängen; dass er selbst sich zum besuche des tages bereit halten und in seinem namen den podestaten, räthen und gemeinden von (Como), Mailand, Novara, Bergamo, Vercelli, Alessandria, Brescia und Lodi die absendung genügend bevollmächtigter boten zu ienem tage befehlen solle, da es ihm selbst nach rathe seiner fürsten nicht gezieme iene städte durch ein schreiben zu beehren, ehe sie sich gehorsam gezeigt haben, und ihnen seine gnade anzubieten, ehe sie dieselbe erstrebten; dass er nächsten Johannis Baptistae (iuni 24) von Augsburg aufbrechen und dann Jacobi (iuli 25) einen tag abhalten werde. Dum debitorum nostrorum — qui potest. Petr. de Vin. 3,1. Mon. Germ. 4,320. Huill. 4,847 ohne adresse; zum mai und an den bischof von Como: Huillard Chr. Placent. 155. Mon. Germ. 18,473. — Piacenza stand ietzt noch auf seiten des kaisers, während es im iuli in folge der bemühungen des cardinal Jacob von Palestrina abfiel. Ann. Plac. Vergl. das rundschreiben des kaisers vom 20 apr. 1239 und das des pabstes vom 21 iuni 1239; dann Petr. de Vin. 1,20, Huill. 6,390. *2156 |
| . . . . | . . . . . | befiehlt denen von Vicenza zu einer bestimmten zeit apud Perniam bei ihm zu erscheinen. Maurisius ap. Leibnitz 2,42, ap. Mur. 8,42 extr. mit dem bemerken, dass der kaiser wegen des krieges gegen den herzog von Oesterreich den termin nicht einhalten konnte, also in die zeit gehörig in der noch ein früherer abmarsch in aussicht genommen war. — Den ortsnamen |

1236

bezieht Schirrmacher in den Forsch. zur deutschen G. 11,387 auf Pernumia bei Monselice. An solche örtchen wurde am wenigsten von Deutschland aus entboten. Es handelt sich wohl um Verona (Bern); werden im vorhergehenden schreiben die Lombarden nach Piacenza geladen, so hindert das nicht anzunehmen, dass die aus der Trevisanermark schon nach Verona entboten wurden, welches der kaiser ohnehin zu berühren hatte. *2157

. . . . . . . . . schreibt an seine getreuen im königreiche Sicilien dass er zwar von allen seinen unterthanen keine lieber bei sich habe, als sie, auf deren umsicht und treue er volles vertrauen habe, ihm ihre personen aber ietzt nicht nöthig seien, da ihm Germanien zahlreiche streiter liefere; dass er iedoch zu dem beabsichtigten heereszuge nach Italien, auf dem er die rebellen diesesmal gänzlich zu demüthigen hoffe, bedeutende geldsummen bedürfe und in dieser richtung ausgiebige unterstützung von ihnen erwarte. In invidiam omnium — conferretur. Petr. de Vin. 3,4. Huill. 4,930. — Von Huill. auf den zweiten zug bezogen und zu dec. 1236 gesetzt. Aber die angabe in der überschrift bei Petr. de Vin. (ebenso in hs. des princ. Fitalia): quando primo cum exercitu suo intrare voluit Lombardiam, scheint dem inhalte durchaus zu entsprechen, und das hac vice wird nur den gegensatz gegen die früheren züge in die Lombardei ohne genügende streitkräfte bezeichnen. Auch sind 1237 sicilische streitkräfte aufgeboten; vergl. zum 14 sept. 1237. Wäre das schreiben schon auf die allgemeine collecte für 1236 zu beziehen, so würde es wohl früher zu setzen sein, wenn sich aus Rich. Sangerm. auch nur ergibt, dass die collecte iedenfalls vor iuni (1237 im märz) aufgelegt wurde. Aber es ist mir wahrscheinlicher, dass es sich nicht um die übliche collecte, sondern um eine ausserordentliche leistung statt des entfallenden kriegsdienstes handelt. *2158

. . . . . . . . . schreibt dem pabste, Italien sei sein erbe und er könne nicht fremdem nachgehen und das eigene vernachlässigen; Italien sei so voll ketzereien, dass es unbillig sei sich gegen die Saracenen zu wenden und ienes unberührt zu lassen; den krieg gegen die Saracenen könne er überdies ohne grosse mittel nicht unternehmen, welche er in Italien zu finden hoffe. Italia hereditas—universa. Matthaeus Paris ad a. 1236, ed. Luard 3,375. Raynald Ann. ad 1236 § 3. Huill. 4,811. — Nur fragment, welches (wenn nicht blosse stylübung) der antwort des kaisers auf das päbstliche schreiben vom 21 märz angehören wird, von dem der kaiser in nr. 2160 sagt, dass er cum adiectione cuiusdam admirationis darauf geantwortet habe, und welches nach dem päbstlichen schreiben vom 10 iuni durch den canonicus magister Roger von Salerno überbracht wurde und insbesondere die bitte enthielt, den patriarchen von Antiochien (vgl. auch Huill. 6,390) in die Lombardei zu schicken. — Nach Matth. Paris hätte der pabst darauf cum simultate dem zuge zugestimmt, was mit dem schreiben vom 10 iuni recht wohl vereinbar ist; vgl. auch das schreiben des pabstes vom 23 oct. *2159

. . . . . . . . . schreibt dem könig von Frankreich ausführlich über den bisherigen verlauf seiner streitigkeiten mit den Lombarden; wie dieselben die hoftage zu Cremona und Ravenna hinderten, dann als er zu Rieti (1234 iuli) die entscheidung des streites der kirche überliess, seine getreuen von Modena und (Cremona) angriffen, endlich sich während des compromisses mit seinem sohne verschworen; wie er dann auf dem tage zu Mainz den streit abermals dem schiedsspruche der kirche bis weihnachten, eventuell bis lichtmess anheimgestellt und desshalb den Deutschordensmeister und den legaten Gebhard von Arnstein nach Italien gesandt habe, während die Lombarden unter den augen des meisters ihm Verona abwendig zu machen suchten, dann als seine boten mit dem patriarchen von Antiochien als päbstlichem legaten zu Este waren, den markgrafen von Este, dann auch Ezelin zur beschwörung ihres bundes zwangen, den meister aber bezüglich des zu Bologna angesagten tages täuschten; wie trotzdem seine boten sich an den römischen hof begaben, dann aber nach langem vergeblichen warten auf die gegenpartei von ihm zurückberufen wurden, weil sie ohnehin auf den pabst nicht compromittiren konnten, da dieser weder den vorbehalt der ehre und der rechte des reiches, noch die erwähnung des rathes der fürsten zulassen wollte; wie er dann kürzlich nach rückkehr des Deutschordensmeisters ein schreiben des pabstes (vom 21 märz) erhalten, worin derselbe unter beziehung auf zu Rieti erlassene constitutionen des kaisers vorgehen nach Italien, welches er gehässigerweise als krieg bezeichnet, wegen der sache des hl. landes aufzuschieben ersucht, während es sich doch nicht um einen krieg, sondern um aufrechthaltung des rechtes handle, er ia auch nach erlass iener constitutionen die übergriffe der Römer gegen die rechte der

**1236**

kirche nicht ungestraft gelassen habe und andernfalls daraufhin ieder sich iegliche gewaltthat erlauben könne; wie die sache des heiligen landes nicht darunter leiden könne, da der waffenstillstand mit dem sultan noch drei iahre daure; wie er ihm das alles melde, damit ihm nicht entstellte nachrichten darüber zukommen, und wie sehr ihm und allen königen daran liegen müsse, dass das römische reich durch solche rebellion nicht geschädigt werde. Inviti loquimur— retardet. Matthaeus Paris 3,563 ad 1239 fragm. Huillard 4,873 vollst. Baluze Misc. 1,451 fragm. — Bei Huill. zu ende iuni; aber gewiss schon in diese zeit gehörend, da der kaiser das schreiben vom 21 märz als nuper post reditum magistri angekommen, aber keinerlei spätere thatsache erwähnt. — Ueber das verbot des pabstes, die Lombarden zu bekriegen, vergl. auch das rundschreiben des kaisers vom 20 apr. 1239. — Dieses schreiben gegen die Lombarden wird der kaiser auch an andere herrscher geschickt haben; der könig von England sandte in folge dessen am 30 iuni gesandte und briefe an den pabst und die cardinäle mit dem ersuchen, sich der sache des kaisers gegen die Lombarden anzunehmen; am 5 iuli schrieb in dieser angelegenheit auch der könig von Ungarn an den pabst; vgl. reichssachen. — Nach einem bei Rymer zu dieser zeit eingereihten undatirten schreiben meldet der könig von England dem kaiser, dass er seinen bruder Richard zu ihm schicken werde, und ersucht, den tag der beabsichtigten sprache des kaisers mit dem könige von Frankreich mitzutheilen, zu der er dann gesandte schicken werde. Aber dem inhalte nach würde dieses schreiben besser zum folgenden iahre passen; vgl. zum 24 iuni 1237. *2160

mai 00 | Confluentie | Aufruf an die Niederrheiner zum zug gegen die Lombarden, ohne besondern erfolg. Inde imperator veniens Confluentiam, inferiorum partium militiam invocat contra Longobardos; sed paucis sibi annuentibus, milites de Suevia et Alsatia sibi assumit. Itaque ducens exercitum contra Longobardos etc. Ann. Col. — Ein Friedrich von Baumgarten verkauft 1236 um mit dem kaiser über die alpen gegen die Lombarden ziehen zu können, an die kirche S. Petri in Augia ein gut um den halben preis. Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit 1874 s. 16. a

— 00 | —— | erneuert den bürgern von Cöln sein eingerücktes privileg d. d. Wirzburg 6 mai 1216, verordnet dass sie weder für den erzbischof von Cöln noch für sonst iemand pfandbar sein sollen, und bestätigt ihre rechte und guten gewohnheiten. Mit schön erhaltener goldbulle. Z.: die erzbb. H. v. Cöln u. Th. v. Trier, die äbte v. Prüm u. v. Werden, H. herz. v. Brabant, H. landgr. v. Thüringen, br. H. deutschordensmeister, die gr. H. v. Sain, Th. v. Cleve, O. v. Geldern, W. v. Jülich und L. v. Hostaden, C. dompr. v. Cöln dessen br. (später erzb.), H. pr. v. St. Kunibert, Walram v. Limburg, Alb. v. Rossewag kaiserlicher hofrichter. Memorial der stadt Cöln gegen den erzb. von 1768 s. 191. Lacomblet 2,107. Huill. 4,843. Quellen z. G. der St. Köln 2,160 ex or. 2161

— 00 | —— | erneuert den bürgern von Dortmund sein mittlerweile im original verbranntes aber aus einer abschrift hier eingerücktes privileg d. d. Frankfurt 1 mai 1220, nachdem er vordersamst die wahrheit der verbrennung des originals und die richtigkeit der erhaltenen abschrift durch den erzb. von Trier hatte untersuchen lassen. Z.: die erzb. Heinr. v. Cöln und Theodr. v. Trier, die äbte v. Prüm u. Werden, Heinr. herz. v. Brabant, Heinr. landgr. v. Thüringen, br. Herm. deutschordensmeister, die gr. Heinr. v. Sain, Theodr. v. Cleve, Otto v. Geldern, Wilh. v. Jülich. Mit goldbulle. Thiersch Der Hauptstuhl vor Dortmund 69. Huill. 4,845. Thiersch Gesch. von Dortmund 1,111. Fahne Urkb. von Dortmund 2,5. 2162

— 00 | Bopardie | bestätigt Hermann dem meister und den brüdern des Deutschorden ein haus sammt hof zu Boppard welches die witwe Lutgardis von Waltmannenshusen aus ihrem mobiliarvermögen erworben, und nach dem auf dem hof zu Boppard erhaltenen allgemeinen rechtsspruch, dass sie aus mobiliarvermögen erworbene güter beliebig vergaben möge, dem Deutschorden geschenkt hatte. Z.: Th. erzb. v. Trier, H. landgr. v. Thüringen u. pfalzgr. v. Sachsen, Friedr. gr. v. Zollern, gr. Theoderich. Hennes Cod. ord. Teut. 105. Huill. 4,858. Mittelrh. Urkb. 3,432. 2163

— 18 | Wiesbaden | Pfingsten.

— 18 | —— | schreibt dem bischof Johann von Lüttich und überträgt ihm von des reichs wegen den weltlichen schutz des stiftscapitels des heiligen Servatius zu Mastricht nach dessen an ihn gerichteter bitte. Aus dem copialbuch zu Paris. Huill. 4,859 ex or. 2164

— 00 | —— | nimmt abt und convent des klosters Heisterbach auf deren bitten in seinen besondern schutz. Copialbuch (fol. pap. sec. 17) in Düsseldorf s. 12. Lacomblet Urkb. 2,108. Huill. 4,860. 2165

| 1236 | | | |
|---|---|---|---|
| mai 00 | ap. Frankenford | nimmt die meisterin und den convent des klosters Füssenich bei Zülpich nebst allen deren gütern in seinen und des reichs schutz. Hugo Ann. Prem. 1,572. Huill. 4,861. — Mit dem verderbten: apud Franszen. — [In diese zeit dürften auch handlung und zeugen der urk. für Mainz d. d. Augsburg iuli gehören; vgl. dort.] | 2166 |
| — 00 | ap. Herbipolim | erneuert und bestätigt den bürgern von Worms sein eingerücktes privileg d. d. Frankfurt 20 april 1220, stadtfrieden und gerichtsverfassung betreffend. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz u. Theod. v. Trier, Otto herz. v. Braunschweig, Otto pfalzgr. am Rhein u. herz. v. Baiern, Heinrich landgr. v. Thüringen, br. Herm. deutschordensmeister, Herm. markgr. v. Baden, Conr. burggr. v. Nürnberg, Friedr. gr. v. Zollern, Gotfr. gr. v. Ziegenhain, Gotfr. u. Conr. v. Hohenloch grafen v. Romaniola, Eberh. u. Otto br. v. Eberstein, Wern. truchs. v. Boland, Heinr. v. Pappenheim kais. hofmarschall, Phil. v. Boland, Phil. v. Hohenfels. Ego Sifridus etc. Moritz von Worms 169. Hansselmann Dipl. Beweis 2,278. Huill. 4,862. | 2167 |
| — 00 | —— | gebietet dem schultheissen zu Oppenheim und dessen amtsnachfolgern die von ihm den bürgern daselbst verliehenen rechte und gewohnheiten zu deren zufriedenheit aufrecht zu erhalten. Ex or. in Darmstadt. Huill. 4,864. Franck Gesch. von Oppenheim 233. | 2168 |
| — 00 | —— | nimmt die äbtissin und den convent des klosters Burtscheid bei Achen mit deren gütern in seinen und des reichs besondern schutz. Lünig Reichsarch. 18,308. Quix Gesch. von Burtscheid 231. Huill. 4,866. | 2169 |
| — 00 | —— | nimmt probst und convent von Selbold nebst deren genannten besitzungen in seinen und des reichs besondern schutz. Wenck Urkb. 2,153. Huillard 4,865. Simon Isenburg Urkb. 13. — Es soll auch eine ausfertigung geben, worin die besitzungen nicht genannt sind. | 1270 |
| — 00 | —— | ertheilt auf bitte des Philipp von Hohenvels an dessen sohn Philipp und dessen tochter Elisabeth die belehnung mit dessen reichslehen, vorbehaltlich der rechte der söhne welche gedachter Philipp annoch erzeugen möchte. Ex or. in Idstein. Huill. 4,865. | 1271 |
| . . . | . . . . . | schreibt dem bruder Elias und allen (minder)brüdern über die hl. Elisabeth, erzählt wunder welche durch sie gewirkt, wie insbesondere ein lahmer in translatione beate Elisabeth nobis presentibus celebrata geheilt sei, und welche den pabst und die kirche veranlassten, sie unter die zahl der heiligen aufzunehmen; betheuert dass seine freude über diese ereignisse nicht lediglich durch seine verwandtschaft mit der heiligen veranlasst sei; fordert sie auf für ihn zu beten und das auch den andern brüdern des ordens aufzugeben. Obdormientium oculos—iniungatis. Bilbassow Popowskiu Korol 173. Zeitschr. für thüring. Gesch. 7,140. Winkelmann Acta 299. — Wahrscheinlich erst nach der wiedererhebung des Elias zum ordensgeneral am 17 mai geschrieben, wenn ihn auch die fassung nicht bestimmter als solchen bezeichnet. | *2172 |
| iuni 00 | ap. Werdam | bestätigt dem kloster Pforta sein eingerücktes privileg d. d. Naumburg 28 ian. 1215. Z.: die bisch. Eckb. v. Bamberg, der v. Passau u. Siboto v. Augsburg, Otto pfalzgr. am Rhein und herz. v. Baiern, der landgr. v. Thüringen, Conrad burggr. v. Nürnberg, (Alb.) burggr. v. Magdeburg, Conr. v. Tannerod, Gotfr. v. Hohenloch gr. v. Romaniola, Friedrich v. Truhendingen, Gunzelin v. Wolfenbüttel, Conr. schenk v. Winterstetten. Ex or. in Dresden. Huillard 4,867. Asseburg. Urkb. 1,131. | 2173 |
| — 00 | —— | bestätigt genehmigend die übertragung von dreissig iuchert wald bei Tutenberg seitens des edeln mannes Hartmann von Salburg an das kloster Celle in meissner dioces. Zeugen wie vorher ohne Passau und Wolfenbüttel. Ex or. in Dresden. Huill. 4,869. — [Für den aufenthalt zu Donauwerth vgl. auch zum iuli die von hier datirten urkk.] | 2174 |
| — 00 | ap. Augustam | Heeressammlung auf dem Lechfeld zum marsch in die Lombardei. Interim imperator Augustam veniens, manum militarem in campis Lici colligit, et inde profectus in vigilia sancti Jacobi mille milites in Italiam secum ducit. Ann. Col. — [Der kaiser wollte nach nr. 2156 am 24 iuni von Augsburg aufbrechen und scheint früh genug dort eingetroffen zu sein, um das einhalten zu können. Statt dessen bleibt er nun einen monat lang zu Augsburg, zweifellos wegen des zuges gegen Oestreich. Von diesem ist bisher nicht die rede, wenn wir von nr. 2175 absehen, der kaiser scheint ausschliesslich die Lombardei im auge zu haben. Ich möchte daher annehmen, dass der kaiser sich erst zu Donauwerth und Augsburg zu der seinem hauptplan iedenfalls nicht förderlichen unternehmung gegen Oestreich durch die bairischen fürsten und Böhmen bestimmen liess. Es verbreitete sich nun in der Lombardei das gerücht | |

1236

der zug dorthin werde wegen der österreichischen angelegenheiten unterbleiben, vergl. unten nr. 2184. Um den kaiser dennoch zu demselben zu bestimmen soll Ezelin nach der behauptung mancher damals nach Augsburg gegangen sein, Rolandin. Patav. 3 c. 9, was freilich nicht zu erweisen und kaum wahrscheinlich ist.] a

iuni 00 | ap. Augustam | Aechtung herzog Friedrichs von Oestreich und bekämpfung desselben durch benachbarte reichsheere. (Fridericus dux Austrie) edicta Friderici imperatoris, inimicitias principum contempsit, donec ab ipso Friderico per sententias principum in curia Auguste celebrata proscribitur et principatuum suorum honore privatur. Herm. Alt. ap. Böhmer 2,504, und Mon. Germ. 17,392. [Vgl. dazu des kaisers schreiben von 1240, Huill. 5,1006, wo bei der anscheinend widersprechenden behauptung des kaisers das gewicht darauf zu legen sein wird, dass derselbe nicht in eine perpetua (ab)iudicatio habe willigen wollen.] — (Imperator) commisit regi Bohemiorum et duci Bawarie et quibusdam episcopis terram ducis Austrie expugnandam propter multiplices excessus et facinora quibus idem dux fama publica laborabat. Qui Austriam ingressi, adiunctis sibi nobilibus terre quos ipse dux antea iniuste oppresserat et de terra sua eiecerat, totam Austriam devastaverunt et imperatori subiugaverunt preter pauca castra munitissima in quibus ipse dux profugus se recepit. Ann. Col. — Vergl. über die händel mit dem herzog von Oestreich, dessen charakter in dem privileg für die Wiener vom april 1237 aufs schwärzeste geschildert wird, auch Ann. S. Rudb. Salisb., Cont. Sancrucensis und Ann. Scheftlar., besonders aber das unten folgende schreiben des kaisers. — Zu den veranlassungen des zerwürfnisses mit dem herzog gehörten auch streitigkeiten über die aussteuer von dessen mit könig Heinrich (VII) vermählter schwester, weshalb schon dieser könig in seinen letzten regierungsiahren den abt von St. Gallen nach Wien geschickt hatte. Conradus de Fab. ap. Pertz 2,180. 181, ed. Meyer v. Knonau 230 ff. Dux graves etiam contra imperatorem de sororis sue dotaliciis, Margarete scilicet, casuque sui mariti crudeli habuit simultates, que anno domini m.cc.xl. ad plenam concordiam devenerunt. Joh. Vict. ap. Böhmer 1,281. — Fridericus dux Austrie ac Stirie propter frequentes victorias quibus suos adversarios crebro attrivit auctus viribus, Wiennam potenter obsedit, que rerum fessa ac de salute trepidans se reddidit. Post cuius redditionem predicto duci prosperis succedentibus, optimates ad eum redeunt, legati imperatoris veniunt, letum nuntium, videlicet gratiam imperatoris, portantes eidem. Ann. Mellic. ad 1240. Dagegen setzen Ann. Salisb. und Ann. Erph. die aussöhnung richtiger schon ins iahr 1239, [worüber urkundliche zeugnisse keinen zweifel lassen; vgl. Meiller Babenb. Reg. 159.266.] b

. . . | . . . . . | klagt dem könige von Böhmen und den andern fürsten, dass der herzog von Oesterreich ihn so vielfach herausforderte, dass er das nicht ungestraft lassen könne, so sehr er aus freundschaft für dessen verstorbenen vater zur milde geneigt sei; dass, nachdem derselbe sich weigerte, auf dem hoftage zu Ravenna und zu Aglei vor ihm zu erscheinen, er sich nach dessen besitzung Portenau begeben (1232 mai), ihn dort liebevoll aufgenommen, ihm achttausend mark zur ausgleichung des streites wegen der aussteuer der seinem sohne vermählten schwester desselben versprochen und anderweitig beschenkt habe; dass derselbe, als er im vertrauen auf ihn kürzlich durch dessen land Steier nach Deutschland zog, sich nicht entblödete, zweitausend mark zum kriege gegen die könige von Böhmen und Ungarn zu fordern und auf die verweigerung erklärte, dem kaiser nicht mehr dienen zu wollen; dass derselbe dann sich weigerte, auf dem hoftage zu Mainz zu erscheinen, statt dessen den könig von Ungarn angriff und einen einfall desselben in das reich herbeiführte, dann viele reichsfürsten, den könig von Böhmen, den erzbischof von Salzburg, die bischöfe von (Bamberg), Passau, Regensburg und Freising, den herzog von Baiern und den markgrafen von Mähren durch einziehung ihrer rechte und einkünfte in Oesterreich und Steier schädigte, und sich in seinen ländern iede gewaltthat erlaubte; dass derselbe dann, nachdem er trotz zugesicherten geleits sich weigerte, auf den im vergangenen winter zu Augsburg gehaltenen hoftag zu erscheinen, und auf klage des erzbischofs von Salzburg und anderer nach Hagenau vorgeladen auch dort trotz trügerischer versprechungen nicht erschien, nun abgesehen von den früheren anschlägen bei der gefangennahme seines sohnes Heinrich mit den Mailändern und andern reichsfeinden in verbindung trat, sich gegen ihn an den Alten vom Berge wandte, den pabst gegen ihn einzunehmen suchte, ihm vom herzog von Russland gesandte geschenke auffing, burgen besetzte, welche der vogt von Regensburg dem reiche vermachte, seine mutter beraubte und vertrieb, und den mit

1236

seiner schwester vermählten markgrafen von Meissen gewaltsam zum verzichte auf deren aussteuer nöthigte; dass er nun so vielen klagen und beleidigungen gegenüber gegen denselben vorgehen werde, und das alles ihm (dem könige) und den andern fürsten mittheile, damit allen der sachverhalt klar werde. Inviti trahimur—universis. Petr. de Vin. 3,5. Hanthaler Fasti Campil. 1,830. Boczeck Cod. Moraviae 2,225. Erben Reg. Boh. 1,358. Huill. 4,852. Steierm. Urkkb. 2,442. — Wäre anzunehmen, dass dieses schreiben bestimmt war, an den vom hofe abwesenden könig von Böhmen und andere fürsten versandt zu werden, so würde es allerdings mit Huill. etwa in den mai zu setzen sein. Dann aber muss es auffallen, dass das schreiben nicht mit einer aufforderung, zu diesem zwecke einen hoftag zu besuchen oder gegen den herzog zu rüsten schliesst. Es fehlt weiter iedes sonstige zeugniss, dass der kaiser schon vor dem iuni zu entschiedenem vorgehen gegen den herzog entschlossen war; vergl. oben. Die ganze fassung des schreibens scheint mir darauf zu deuten, dass es eine auf dem Augsburger tage selbst entstandene, zu allgemeiner veröffentlichung bestimmte klagschrift oder rechtfertigungsschrift ist, für welche man die form eines schreibens zunächst an den mächtigsten der anwesenden fürsten wählte. *2175

iuni 27 | ap. Augustam | verspricht dem könig W. von Böhmen, den bischöfen E. von Bamberg und R. von Passau, dem herzog O. von Baiern und dem markgrafen O. von Brandenburg aufs festeste mit Friedrich herzog von Oestreich und Steier, welcher gegen ihn und das reich grobe unbilden im sinne hat, weder stillstand frieden noch einigung zu schliessen gegen ihren wunsch und willen, sondern vielmehr ihnen gegen denselben und dessen helfer wirksam beizustehen. Wiener Jahrb. 40,137. Mon. Boic. 30ª,245. Mon. Germ. 4,322. Huill. 4,883. Cod. dipl. Moraviae 2,312. Riedel Cod. Brandenb. II 1,18. 2176

— 00 | —— | bestätigt dem probst und convent zu Berchtesgaden sein eingerücktes privileg d. d. Regensburg 15 feb. 1213. Z.: W. könig v. Böhmen, die bisch. E. v. Bamberg, (C.) v. Constanz u. S. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, O. herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgraf, O. markgr. v. Brandenburg, H. markgraf v. Baden, H graf v. Dillingen, Friedr. v. Truhendingen, C. schenk v. Winterstetten. Ego Sifridus etc. Hund Metrop. 2,180. Lünig Reichsarchiv 18,19. Mon. Boic. 30ª,246. Huillard 4,885. 2177

. . . | . . . . | befiehlt den Römern (und ebenso allen städten in Tuscien, der Lombardei und der Mark) dass sie gesandte zu ihm in die Lombardei schicken sollen, sobald sie seine ankunft dortselbst in erfahrung gebracht haben werden. Rich. Sangerm. extr. — Es wird sich hier nicht um gleichlautende ausfertigungen von nr. 2156 handeln, trotzdem dort von einer ladung aller städte ab Urbe citra die rede ist. Denn 1) setzt Rich. Sangerm. die versendung des schreibens erst in den iuli; 2) ist in demselben abweichend von nr. 2156 zeit und ort nicht genauer bestimmt; 3) sagt der kaiser in dem unten zum aug. eingereihten schreiben an die Römer ausdrücklich, dass er sie von Augsburg aus zur sendung von boten aufgefordert habe. Diese geänderte form der ladung wurde wohl durch den aus den österreichischen verhältnissen sich ergebenden aufschub veranlasst; die nichtbezeichnung eines ortes kann wenigstens dann nicht schon durch den abfall von Piacenza veranlasst sein, wenn Ann. Plac. diesen richtig in den iuli setzen. Denn das schreiben erst in die spätern zeiten des iuli zu setzen verbietet wohl der inhalt des folgenden schreiben an die Römer. *2178

. . . | . . . . | belobt den grafen von Savoien wegen dessen vom vater ererbten treue, verspricht demselben die ertheilung der ritterwürde, wie ihn dessen bruder der erwählte (Wilhelm) von Valence früher darum ersucht habe, und fordert ihn auf, sich bei ihm einzustellen, sobald er in die Lombardei kommen werde. Satis gratanter—incrementis. Huill. 4,896. *2179

iuli 00 | . . . . | (ap. Werde) beurkundet den auf frage des erzbischofs E. von Salzburg vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass die leute welche auf öffentlicher strasse zum markt ziehen von niemand zurückgehalten und etwa auf privatwegen zum markt zu gehen gezwungen werden dürfen, es sei denn ein herr der dies gegenüber von seinen eigenen leuten thun will. Z.: T. erzbisch. v. Trier, die bisch. E. v. Bamberg, S. v. Regensburg hofcanzler, R. v. Passau, C. v. Freising u. H. v. Seckau, H. markgr. v. Baden, H. gr. v. Sain, C. burggr. v. Nürnberg, C. schenk v. Winterstetten u. Gerl. v. Büdingen. Aus dem Salzb. Kammerb. 1,204 zu Wien. Huill. 4,888. Vergl. Meiller Salzb. Reg. 266 extr. ex or. — [Schon Beitr. zur Urkklehre 1,206 habe ich die ansicht vertreten, dass in dieser und der folgenden urk. weder ein verschreiben im monat anzunehmen,

1236

noch aber auch auf eine rückkehr nach Donauwerth zu schliessen sei, sondern der ort der handlung, der monat der beurkundung entspreche. Ich möchte dafür weiter geltend machen, dass auch die zeugen sich auf den iuni beziehen werden. Der erzbischof von Trier würde in nr. 2177 schwerlich als zeuge fehlen, wenn er bis in den iuli am hofe war. — Die beziehung der zeugenreihe auf den iuni ist auch beachtenswerth wegen eines andern umstandes. Obwohl der erzbischof von Salzburg nach dieser urk. am hofe war, wird er in keiner andern dieser zeit als zeuge genannt, der hier genannte bischof von Freising aber nur in nr. 2182, deren zeugen ich gleichfalls nicht auf den iuli beziehen möchte. Beide sind auch nr. 2176 nicht genannt, obwohl der von Freising später als feind des herzogs von diesem gefangen wurde. Nun stellt herzog Friedrich im iuli unter mitbesiegelung des erzbischofs von Salzburg drei verpfändungsurkk. für den bischof von Freising aus, darunter eine occasione expensarum quas idem episcopus in curia domini nostri Fr. ser. imperatoris Rom. nostro nomine atque de mandato nostro fecisse dinoscitur; Fontes rer. Austr. II 31,134. Nach allem ist anzunehmen dass beide bischöfe im iuni als unterhändler des herzogs zu Donauwerth, dann im iuli wieder beim herzoge waren.] 2180

iuli 00 | . . . . | (ap. Werdam) gestattet dem bischof von B a m b e r g zu Frankenmarkt einen wochenmarkt zu errichten und nimmt die besucher desselben in seinen schutz. Wiener Jahrb. 40,115. M. Boic. 30ª,250. Huill. 4,887. Oesterreicher Denkwürdigkeiten der fränk. Gesch. 3,25. Urkb. des L. ob der Enns 3,39. — [Wegen des orts vergl. nr. 2180. Eine weitere urk. aus Donauwerth, welche Huill. 4,887 nach ungenauem auszuge hier einreiht, gehört zu iuli 1237.] 2181

— 00 | ap. Augustam | thut den bürgern von M a i n z in rücksicht der seinen vorfahren und ihm geleisteten dienste die gnade dass kein auswärtiger weltlicher richter sie ausserhalb der stadt vor sein gericht ziehen oder eine gerichtsbarkeit über sie ausüben soll, mit vorbehalt der kaiserlichen gerichtsbarkeit, und so ferne den vor dem richter in der stadt Mainz klagenden das recht nicht verweigert wird. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz u. Theod. v. Trier, die bisch. Siboto v. Augsburg, Conr. v. Speier u. Conr. v. Freisingen, Heinr. landgr. v. Thüringen, Alb. herz. v. Sachsen, Herm. markgr. v. Baden, Gotfr. u. Conr. gr. v. Romaniola, Heinrich gr. v. Waldenburg, Gerl. v. Büdingen, Gotfr. v. Eppenstein, Heinr. v. Isenburg, Heinr. v. Bappenheim kaiserl. hofmarschall, Wernh. v. Bolanden kais. hoftruchsess, Conr. schenk v. Winterstetten, Phil. v. Hohenfels, Phil. v. Boland u. Phil. v. Valkenstein. Oetter Samml. versch. Nachr. 1,422. Hansselmann Landeshoh. 1,401. Huill. 892. Or. zu München. — [Es erscheinen hier viele zeugen, für deren anwesenheit zu Augsburg iedes sonstige zeugniss fehlt, welche insbesondere in nr. 2177 nicht genannt sind, während wieder solche fürsten fehlen, deren anwesenheit zu Augsburg wir anderweitig kennen. Der bischof von Speier urkundet im iuni an seinem bischofssitze, Remling Urkkb. 1,209; er müsste im iuli nach Augsburg gekommen sein, ohne nun doch den zug mitzumachen. Wegen des bischof von Freising vgl. nr. 2180. Dagegen zeigt die reihe grosse ähnlichkeit mit der von nr. 2167; sie wird gleichfalls in den mai, nach dem empfänger vielleicht etwas früher gehören, als der kaiser in der gegend von Mainz war. Das schliesst nicht aus, dass einzelne zeugen, wie etwa der bischof von Augsburg, nach der beurkundung zugefügt sein mögen.] 2182

— 00 | —— | verbietet dem burggrafen von Friedberg dem schultheissen in Oppenheim und allen andern amtleuten in deren gerichtsbarkeiten güter der bürger von M a i n z gelegen sind, diese güter gegen deren althergebrachte freiheit mit neuen steuern und beden zu belegen. Ex orig. in Mainz. Huill. 4,894. 2183

— (11) | —— | antwortet dem G e b h a r d v o n A r n s t e i n dass ihn die österreichischen angelegenheiten nicht zurückhalten würden, wie ausgestreut sei, sondern dass während er vier heere nach Oesterreich sende, er selbst am freitage den 11. des laufenden iuli von Augsburg mit grosser kriegsmacht zum zuge nach Italien aufbreche. Ylariter et—prestolando. Huill. 4,889. Huillard Chr. Plac. 161. Mon. Germ. 18,474. — [Mit datum xi. iulii. An und für sich, zumal wenn das movemus des textes richtig überliefert, würde kaum etwas der annahme entgegenstehen, dass der brief am tage des aufbruches selbst geschrieben wurde, um durch einen eilboten vorausgesandt zu werden. Dann aber müsste am tage des beabsichtigten ausmarsches selbst nach absendung des briefes etwas eingetreten sein, was ienen wieder verzögerte. Will man aber einen fehler in der ziffer entweder des textes, oder der datirung annehmen, so hat iene iedenfalls die vermuthung der richtigkeit für sich, da der wochentag stimmt; der brief würde dann einige tage

1236

früher, aber iedenfalls erst im iuli geschrieben sein. Auch dann bleibt es auffallend, dass der kaiser so kurz vorher sich über die zeit des ausmarsches so bedeutend täuschte.] 2184

iuli 13 | ap. Augustam | gebietet dem Philipp von Reichenberg als procurator des grafen Heinrich von Werda und den andern reichsrichtern auf die von den bürgern von Strassburg an ihn gerichtete bitte, die denselben von seinen vorfahren und ihm verliehene freiheit zu beobachten, und insbesondere dieselben nicht vor ihr gericht zu ziehen da sie bereit sind vor ihrem stadtrichter iedem recht zu gewähren. Schöpflin Als. dipl. 1,378. Obrecht Prodromus 296. Huill. 4,890. Strassburg. Urkkb. 1,195 ex or. 2185

— 23 | in prediis Augusto | (in castris) verordnet dass in Lübeck iährlich eine allgemeine messe von pfingsten bis iacobstag gehalten werden soll, und lädt alle getreue und freunde des reichs ein, dieselbe mit ihren waaren und sachen zu besuchen, indem er ihnen seine und des reichs beschirmung zusichert. Cod. Lubec. I, 1,83. Huill. 4,891. 2186

— 24 | . . . . | Abmarsch nach Italien in vigilia Jacobi mit dem heer zur bekämpfung des lombardischen städtebundes. Ann. Col. Damit stimmt das circa festum b. Jacobi der Ann. Scheftlar. — [Bezüglich der vor dem abmarsche an seinen sohn übertragenen gewalt in Deutschland vgl. unten bei Conrad IV.] a

— 00 | ap. Gunzenle | (in castris) beurkundet dass Bertold abt von Ottobeuern ihm die vogtei über das gut Helchenriet aufgetragen hat, welches Gotfried graf von Marstet und dessen eheliche frau Berchta diesem kloster geschenkt haben. Feyerabend Ottenbeurens Jahrb. 2,373. Mon. Boic. $30^{a}$,249. Huill. 4,895. — [Ueber den ausstellort vgl. oben nr. $10^{d}$, wonach derselbe südöstlich von Augsburg bei Kissing lag. Der kaiser wird, wie 1237, dem Scharnitzpasse zugezogen sein.] 2187

aug. 00 | ap. Brixinam | (—) beurkundet wie er mit seinem siegreichen heer auf dem durchzug nach Italien begriffen, von dem rechtlosen zustand des bisthums Brixen unterrichtet worden, und wie von dem deshalb befragten bischof, welcher dux und iustitiarius des landes sei, der andrang der böswilligen und seine eigne kränklichkeit und altersschwäche als ursache bezeichnet worden sei, worauf denn, nach vorgängiger berathung mit den anwesenden reichsfürsten mit dem domcapitel und den dienstmannen der kirche, der bischof die regalien in seine hände resignirt habe um solche zum besten der kirche verwalten zu lassen und für die rechtspflege einen kaiserlichen richter aufzustellen, sich selbst aber nur einen unterhalt und die spiritualien vorbehalten habe; dass derselbe weiter die burg Veldes auf lebenszeit dem herzoge von Kärnthen zur hut überlassen und sich verpflichtet habe, heimfallendes kirchengut ohne zustimmung des capitels und der ministerialen nicht zu verleihen oder zu veräussern. Z.: (C). bisch. v. Constanz, die äbte C. v. St. Gallen u. der v. Augia, H. landgr. v. Thüringen, H. markgr. v. Burgau, die brüder landgrafen v. Leuchtenberg, H. reichsmarsch., H. domprobst, H. decan, Egeno gr. v. Epan, Albert v. Rodank, die brüder v. Schenkenberg und andre ministerialen der kirche von Brixen. Hormayr Beitr. zur Gesch. von Tirol 2,321 (sehr schlecht). Huillard 4,897. Oesterr. Notizenbl. 1857 s. 280 ex or. — [Noch 1238 nov. 13 bekundet der kurz nachher gestorbene bischof Heinrich einen cum consilio Hawardi iudicis ab aula imperiali constituti nec non et ministerialium tam eorum, quibus episcopatium commissum est, quam etiam reliquorum, eingegangenen tausch. M. Boica 10,50. Da Haward schon im mai kaiserlicher richter zu Brixen war, vergl. oben nr. 2155, so muss es scheinen, dass ihn der kaiser dort zunächst wider willen des bischofs eingesetzt hat und es erst ietzt gelang, den bischof zur zustimmung zu nöthigen. Mit dem tode bischof Heinrichs hat dann das ausnahmsverhältniss aufgehört, da sein nachfolger 1240 mai 20 von könig Conrad ohne allen vorbehalt mit den regalien belehnt wird.] 2188

— 12 | ap. civitatem Tridenti | (in campo martio) Protokoll über das von dem kaiser an den bischof Aldricus von Trient bei verlust seiner gnade und mit hinweisung auf dessen treupflicht gerichtete verbot: weder selbst noch durch andere etwas von den gütern seiner kirche zu lehen zu geben, als pfand zu bestellen oder irgendwie zu veräussern, mit hinzugefügter nichtigkeitserklärung aller solcher bereits statt gefundenen veräusserungen. Gegenwärtige: Gebhard graf v. Arnstein, Ezelin u. Albricus br. v. Romano, Adelpret gr. v. Tirol, Nicolaus v. Ulten, Torellus de Papia, Oldericus Pellegrinus de Rambaldo, Archibonus Zacheus de Dosso, notar Matheus. Ego Obertus de Placentia not. etc. Bonelli Notizie 2,577. Hormayr-Beitr. zu Gesch. von Tirol 2,247. Hormayr Geschichte von Tirol 1,208. Verci Storia degli Ecel. 3,260. Huillard 4,900. — Vergl. oben nr. 2154. 2189

| 1236 | | |
|---|---|---|
| . . . | . . . . | bestätigt der gemeinde Brenzone (am ostufer des Gardasee unter der höchsten erhebung des Monte Baldo) ein privileg Friedrichs I von 1163. Oestr. Notizenbl. 1851 s. 102 und Huill. 4,956 extr. nur mit 1236. 2190 |
| aug. 16 | Verone | Ankunft und eintägiger aufenthalt. Durch den einfluss des Ecelin und des Albricus de Romano stand nunmehr diese stadt und mit ihr der pass durch das Etschthal dem kaiser offen, und er hatte, um sich dieses günstige verhältniss zu sichern, schon am 16 mai die stadt durch Gebhard von Arnstein mit 500 reitern und 100 armbrustschützen besetzen lassen. Eodem anno xvi augusti dominus Fridericus imperator cum tribus millibus militibus Teutonicis venit Veronam et in monasterio sti Zenonis benigne receptus est per dictum dominum Icerinum de Romano, partem Monticulorum et quatuorviginti qui tunc regebant civitatem Verone. Parisius de Cereta Ann. apud Muratori 8,629 und M. G. Scr. 19,10. a |
| — 17 | Vacaldum | Ankunft und lagerung während vierzehn tagen zu Vacaldo [einem weiler zwischen Castel d'Azzano und Vigasio, südlich von Verona, östlich von Villafranca.] Sequenti vero die (am 17 aug.) dictus imperator cum eius exercitu ivit Vacaldum et ibidem per quindecim dies stetit. Postmodum transivit ultra Menzum (den Mincio) ad Cremonam vadens. Paris. de Cer. — Mense septembris miserunt Faventini in servitium societatis Lombardie apud Mantuam et Brixiam quinquaginta milites . . . ad resistendum ne dominus imperator de Alemania rediens in Lombardiam descenderet cum apud Villam Francam et Fontanam existeret. Chron. Tolosani c. 218. [Das wird sich auf dieselbe lagerung beziehen, da Villafontana weiter südöstlich von Villafranca, Vacaldo aber zwischen beiden liegt. — Für das lange zögern in dieser stellung waren die nächstzuerwähnenden verhandlungen massgebend; vor dem zuge von 1237 schreibt der Deutschordensmeister ausdrücklich, es werde den Lombarden diesesmal nicht wieder gelingen, durch listige worte das deutsche heer müssig in pratis Verone festzuhalten; Huill. 5,94. Ohne anwendung von gewalt aber konnte der kaiser nicht weiter vorgehen. Sein nächstes ziel war zweifellos Cremona; er wird beabsichtigt haben, dort den früher nach Piacenza berufenen tag abzuhalten und von da aus vor anwendung von gewalt zu verhandeln. Aber: Cum vellet Cremonam accedere, Mantuani rebellabant. Ann. Plac. Die feindliche stellung von Mantua scheint bis dahin noch nicht entschieden gewesen zu sein; der kaiser führt sie im schreiben vom 16 märz 1240 auf die umtriebe des cardinallegaten von Palestrina zurück. Damit war der durch das gebiet von Mantua führende weg nach Cremona gesperrt, so lange nicht der übergang über den Mincio bei Goito und über den Oglio bei Marcaria oder Mosio, welche beide für den bund besetzt waren, erzwungen wurde. Dazu mochte der kaiser sich vor der vereinigung mit den reichstreuen Lombarden nicht stark genug fühlen.] b |
| . . . | . . . . | Verhandlungen mit den Lombarden, über welche der kaiser im oct., unten nr. 2198, an den pabst schreibt: er habe friedlich nach Italien kommen wollen, nur auf friedliche wiederherstellung der reichsrechte und ausrottung der ketzerei bedacht, habe daher die deutschen truppen von ieder feindseligkeit zurückgehalten, friedliche eröffnungen gern entgegengenommen, den nächstgelegenen städten Brescia und Mantua seine gnade angeboten (vgl. nr. 2191) und den Deutschordensmeister mit dem bischofe von Reggio zu friedensverhandlungen nach Mantua geschickt, obwohl er wegen der von den gegnern eingenommenen feindlichen stellung keinen erfolg erwartete, und daher als er (sept.) zum überschreiten des Mincio, das man verhindern zu können glaubte, bereit war, es ablehnte eher die durch die bischöfe von Bergamo und Como überbrachten friedensanträge entgegenzunehmen, bevor nicht nach auflösung ihres heeres die gegner unter entfaltetem kaiserlichen banner seine gnade angefleht haben würden, während er sich zugleich geweigert habe, die vermittlung des bischofs von Palestrina anzunehmen, da er denselben als offenen gegner betrachten müsse. *c |
| — 20 | . . . . | (in castris Ver.) Alle geistlichen und weltlichen reichsfürsten welche mit dem kaiserlichen heere gekommen sind, schreiben dem podesta rathe und der gemeinde von Brescia, dass durch die auflehnung und die unerlaubten verbindungen in der Lombardei der innere frieden des reichs gestört und die hülfe für das hl. land verhindert werde; dass als der kaiser nach Deutschland gekommen und dort die ruhe wiederhergestellt hatte, sie und die übrigen fürsten einstimmig beschlossen hätten, mit allen mitteln einzuschreiten und Italien nicht eher zu verlassen, als die rebellen gedemüthigt seien; dass der kaiser aber zunächst bereit sei, allen welche seinem rufe folgen gnade zu gewähren; dass sie sich nicht durch das ungesetzliche bündniss, welches |

1236

bei kaiser und fürsten nicht als entschuldigung dienen könne, abhalten lassen sollen, zum kaiser zu kommen; dass sie bei befolgung ihres rathes sich dafür verbürgen, dass ihre lage dadurch nicht verschlimmert sondern verbessert werde, während andernfalls die übelsten folgen nicht ausbleiben würden; dass sie daher den kaiser gebeten haben, ihnen in einem gnädigen schreiben seine absichten mitzutheilen; dass es sie nicht befremden soll, wenn propter pagine brevitatem dieselbe nur mit einigen ihrer siegel versehen sei. Dudum in partibus—brevitatem. Hahn Coll. 1,230. Tag und ort aus Archiv der Ges. 7,924. — [Wurde von B. unter den reichssachen und sonst bisher zu 1238 zur belagerung von Brescia eingereiht. Der inhalt wie die zweifellos mit Verone zu ergänzende datirung weisen aufs bestimmteste darauf hin, dass das schreiben, welches gleichlautend auch an andere städte des bundes ergangen sein wird, hier einzureihen ist.] 2191

. . . | . . . . . schreibt dem senator, dem senate und dem volke von Rom unter hinweis auf ihre einstige grösse, ietzige lässigkeit und den stolz ihrer nebenbuhlerin Mailand, dass er vergeblich erwartet habe, die boten, um deren sendung er sie von Augsburg aus aufgefordert habe, würden ihm in den Alpen vor dem eintritt in Italien entgegengekommen sein, fordert sie auf die dem vernehmen nach von senat und volk genehmigte absendung derselben zu beschleunigen, und beglaubigt bei ihnen seinen getreuen Hector de Montiscis (Montefuscolo?). Instantia sollicitudinis—credatis. Hahn Coll. mon. 1,223. Huill. 4,901. — Vergl. nr. 2178, wonach trotz des Liguriam denuo revisuri, was sich auch durch die früheren aufenthalte erklärt, das schreiben in dieses iahr gehören wird. Allerdings hat der kaiser auch im aug. 1237 von Augsburg aus an die Römer geschrieben; aber da ist von absendung von boten nicht die rede. Auch wissen wir, dass im oct. 1236 boten der Römer zum kaiser nach Cremona kamen. *2192

. . . | . . . . . antwortet dem pabste auf dessen beschwerde (vom 24 iuni) wegen des im königreiche gefangen gehaltenen neffen des königs von Tunis ablehnend, weil derselbe verführt und als gegner ienes königs zum apostolischen stuhle habe kommen wollen. Angeführt in des kaisers schreiben vom 20 sept. Vielleicht schon früher geschrieben. Vgl. nr. 1788. *2193

. . . | . . . . . beklagt sich beim pabste über das vorgehen des cardinallegaten Jacob von Palestrina insbesondere zu Piacenza (wo der thatsächliche erfolg des durch ihn im iuli vermittelten friedens der abfall der stadt vom kaiser war, Ann. Plac.) und fordert den pabst auf, gegen die Lombarden wegen ihres ungehorsams kirchenstrafen zu verhängen. Nichterhalten; der inhalt ergibt sich aus den schreiben des kaisers vom 20 sept. und des pabstes vom 23 oct. 2194

(sept. 00) | ad Mencium | Lagerung. Inde (Verona) semotus venit cum Yzolino de Romano et Veronensibus ad flumen Mencii et castrametatus est. Ann. Plac. Gib. 474. Diese lagerung ist zweifellos verschieden von der in den Ann. Plac. nicht erwähnten, zunächst auf einen vormarsch über Goito nach Cremona berechneten lagerung bei Vacaldo. Dauerte diese nach Parisius de Cereta nur vierzehn tage, so muss der kaiser in den ersten tagen des sept. das lager an den Mincio, nach den folgenden ereignissen wohl in der gegend von Valeggio oder Peschiera verlegt haben. Grund der frontveränderung wird die überzeugung gewesen sein, dass auf gestattung friedlichen vormarsches nach Cremona nicht mehr zu rechnen sei, und die absicht, sich im Brescianischen mit den Cremonesen zu vereinen. Nach nr. 2190[c] scheint auch der bund zunächst truppen am Mincio aufgestellt zu haben, um den übergang zu hindern, die sich dann auf die nachricht vom vorgehen der Cremonesen in ihrem rücken zurückgezogen haben werden. Die gesammte macht des bundes nahm nun stellung am Chiese bei dem festen Montechiaro; nennen die Ann. Parm. mai. Vigrizolum, Vighizzolo etwas aufwärts am rechten ufer des Chiese, so mag das insofern genauer sein, als die hauptmacht durch den fluss gedeckt gelagert haben wird. Nach dem folgenden schreiben erwartete nun der kaiser, dass das bundesheer entweder gegen ihn oder gegen die Cremonesen, ehe die vereinigung gelungen, vorgehen werde. *a

. . . | . . . . . meldet dem G. Gonfanonerius bürger von Brescia den empfang seines schreibens, bedauert dass derselbe der feinde wegen nicht zu ihm gelangen könne, fordert ihn auf, da er mit siegreichem heere im anzuge sei, ihn von allem dienlichen und dem willen seiner anhänger zu benachrichtigen, insbesondere aber ob die Lombarden sich gegen die Cremonesen oder gegen sein heer in transitu (beim flussübergange?) zu wenden gedenken. Litteras fidelitatis—commendemus. Hahn Coll. Mon. 1,217. Huill. 5,118. — Von Huill. zu 1237 sept. eingereiht, wo aber der inhalt nicht passt, weil da alsbald die vereinigung des kaisers mit den Cremonesen

**1236**

ohne bedrohung durch den feind erfolgte. Um so genauer entspricht der inhalt der ietzigen sachlage. Vgl. auch, was zu sept. 14 über Brescia bemerkt wird. *2195

. . . | . . . . . schreibt (denen von Pavia) dass er, nachdem sie so lange auf seine persönliche ankunft in Italien warten mussten, nun mit einem so zahlreichen heer, wie seit langer zeit kein römischer fürst, nach Italien gekommen sei, dass die rebellen, insbesondere die Mailänder eine schlacht in offenem felde nicht wagend den vormarsch seines heeres an engpässen und flussübergängen zu hindern suchen, dass sie, welche die Mailänder doch wegen der nachbarschaft fürchten mussten, daher alsbald den krieg gegen die Mailänder eröffnen sollen, damit dieselben genöthigt werden sich zur vertheidigung des eigenen hauses zurückzuziehen. Expectantes expectastis—videamus. Petr. de Vin. 3,80. Huillard 5,114. — Von Huill. zu 1237 sept. und von Winkelmann Fr. 2,73 zu 1237 nov. eingereiht, wogegen schon die auf einen ersten bewaffneten einmarsch in Italien deutende fassung des eingangs spricht. Die als empfänger bezeichneten ungenannten nachbarn Mailands können wohl nur die von Pavia sein. Der brief scheint doch kaum lange nach dem eintritt in Italien geschrieben zu sein und dann der ietzigen sachlage zu entsprechen; sonst könnte manches dafür sprechen, ihn zum oct. einzureihen, als die Lombarden den marsch des kaisers von Cremona nach Pavia hinderten. — Würde der brief, was mir dem inhalte nicht zu entsprechen scheint, in den nov. 1237 zu setzen sein, so müsste er an Bergamo gerichtet sein, da der kaiser damals an einem marsch nach Pavia durch die Mailänder nicht gehindert gewesen wäre. *2196

sept. (11) | . . . . Aufbruch des heeres der reichstreuen städte Cremona, Parma, Reggio und Modena, welches bisher in partibus de Ysollela super flumine Olii stand. Ann. Plac. Das kann wohl nur Isorella südöstlich von Leno im Brescianischen sein, von Cremona in der richtung auf Montechiaro, das freilich schon weit über dem Oglio liegt. Die Ann. Januens. 185 melden, dass der Oglio längere zeit die vereinigung mit dem kaiser hinderte, bis ihn die Cremonesen zur nachtzeit auf einer brücke überschritten. Wahrscheinlich bezogen die Cremonesen nach dem gelungenen übergang zunächst ein lager bei Isorella und verständigten sich von da aus mit dem kaiser. Sie ziehen dann an den Chiese, hier den kaiser erwartend, nur zwei miglien vom bundesheere entfernt. Wegen des tages vgl. zum 14 sept. *a

— 14 | iuxta Montem Clarum | Vereinigung des kaisers mit den reichstreuen Lombarden. Eodem anno reversus est imperator de Alemania et in exaltatione sanctae crucis coniunxit se cum Cremonensibus in campania de Monte Claro, cum Mediolanenses et Brixienses essent in Monte Claro. Ann. Bergomates. [Damit stimmt die tagesangabe der Ann. Parm.: die dominico 15. intrantis septembris in so weit, als der 14 sept. auf einen sonntag fiel. Nach den Ann. Plac. überschritt der kaiser den Mincio, sobald er von dem entgegenziehen der Cremonesen hörte. Man sollte danach die vereinigung ein oder zwei tage früher erwarten; greift hier aber ein versehen ein, so ist es zweifellos bei dem 11 sept. der Ann. Plac. anzunehmen, zumal auch die tagesangabe der Ann. Parm. sich zunächst auf das entgegenziehen der Cremonesen bezieht. — Dass das bundesheer es nicht wagte, die vereinigung zu hindern, ist von den zeitgenossen zweifellos als ein bedeutender erfolg des kaisers betrachtet. Brescia, dessen gebiet im falle einer niederlage den feinden offen lag, scheint zaghaft geworden zu sein. Et pro hominibus Brixie remansit, quod prelium factum non fuit. Ann. Januens. (Imperator) tamen eis invitis adiutorio Cilini et Salinguerrae (der sich aber nach Ann. Plac. erst im nov. dem kaiser unterwarf) et etiam Cremonensium, Parmensium ac Mutinensium descendit, ubi ingens affuit tremor propter traditionem quorundam. Et sic completa est prophetia illa Michaelis Scoti quae dicit: Sic Brixia vexilla . . . . fugiet. Chr. Tolosani c. 218, ed. Mittarelli c. 212. Die Ann. Colon. sagen sogar: licet Mediolanenses et sui complices frustra resisterent et imperiali agmini terga darent. Spricht der kaiser im oct. im schreiben an den pabst von einem siege über die rebellen, so kann sich das auch auf die nächstfolgenden unternehmungen beziehen. — Wenn nun der kaiser gleichfalls das bundesheer nicht angreift, sondern sich rückwärts gegen Mantua wendet, so wird das nicht gerade erweisen müssen, dass er sich zu schwach fühlte; nach dem bisherigen verlaufe war es zweifellos zunächst die wichtigste aufgabe, die verbindung zwischen Verona und Cremona zu sichern, was durch den zug gegen Mantua auch erreicht wurde.] b

— 15 | apud Godium | Zug gegen Mantua begonnen. Lagerung durch zwei tage bei Goito nordwestlich von Mantua auf der strasse nach Montechiaro und Brescia und bei dem weiter nördlich gelegenen Volta.

1236

Verwüstung des gebiets von Mantua. — Altera die imperator semotus cum exercitu suo et Cremonensibus et Parmensibus et aliis apud Gudim et Voltam Mantuanam trans (terras?) Mantue castrametatus per duos dies devastavit. Ann. Plac. — Currensque per partes ulteriores Theotonicus furor vastavit Gazum et Marchariam aliasque villas exinde Mantuani districtus. Rolandin. l. 3. c. 9. Gazum wird Gazzoldo zwischen Goito und Marcaria sein. Ein weiler Gazzo liegt südwestlich unweit Gazzoldo. *c

sept. (17) — Marcharie — Einnahme wahrscheinlich am 17 oder 18 sept. Et inde (von Goito) cum exercitu apud Marchariam castrum Mantue pervenit et habito ipso castro aput Mosium castrum Brixie, in quo pedites Mediolani aderant, properavit; qui pedites nocte proxima de castello absentantes illud imperatori relinquerunt. Ann. Plac. — Imperator cum Cremonensibus Mantuam sibi rebellem invadit et quecunque extra muros erant devastat. Duos eciam suorum burgos super fluvium qui dicitur Oyus sitos potenter capit. Quorum unus Macharia alter Mosa nominatur. Ann. Colon. — Nach Ann. Januens. 185 wurde Marcaria ohne kampf von der bestochenen besatzung übergeben. Nach Mem. pot. Reg. ap. Mur. 8,1109 wäre Marcaria zerstört (was nicht glaublich), aber sogleich wiedererbaut und an Cremona übergeben. Vgl. Ann. Parm., Ann. Mantuani (wo M. Germ. 19,21 die weihnachtsvigilie in folge falscher interpunktion als tag der eroberung erscheint, statt der wiedereroberung durch Mantua, vergl. Ann. Plac.), Ann. Mutin. ap. Mur. 11,60, wo ausser Marcaria auch das auf neuern carten nicht nachweisbare, wahrscheinlich mit Mosio identische Castrum pontis sti Viti als erobert genannt wird. *d

— 00 — Mosii — Einnahme von Mosio am Oglio von Marcaria aufwärts. Vgl. vorher. — Et cepit Marcariam et Mosum et comites Longi ei Mosum dederunt. Ann. Brixienses. — Et ivit (nach der einnahme von Marcaria) cum dictis exercitibus circum Mantuam et obsedit eam per aliquot dies et cepit castrum Mosii, quod est in episcopatu Brixiae et dedit Cremonensibus ad custodiendum. Dann unterwirft sich Gonzaga (noch im folgenden iahre nicht an Mantua zurückgekommen; vergl. zu 1237 oct. 1). Mem. pot. Reg. — Es ist gewiss richtiger wenn Ann. Plac. den zug nach Mosio vor den gegen die stadt Mantua setzen, da dem kaiser vor allem daran liegen musste, die beiden punkte, welche die übergänge von Cremona nach Verona und Mantua beherrschten, in seine hand zu bekommen; der hauptzweck des zuges war damit erreicht. Wandte der kaiser sich nun rückwärts gegen die stadt, so hatte er wohl nur im auge, dieselben zu schrecken, durch fortgesetzte verwüstung des gebiets zu strafen und damit vielleicht zur unterwerfung zu bewegen. *e

— 00 — in obsidione Mantue — Belagerung durch drei tage. Imperator Fedrichus cum magno exercitu tempore vindimiarum venit obsessum Mantue ad portam Acquadruzii et ibi stetit per tres dies. Ann. Mantuani. Das thor, ietzt porta della Pradella, ist das der westseite, welches nach Marcaria und Cremona führt. — Et inde (von Mosio her) per episcopatum Mantue usque ad civitatem devastavit, moram ibi faciens per 15 dies. Ann. Plac. — Dass die lagerung vor der stadt selbst nur wenige tage dauerte, sagt auch Mem. pot. Reg. — Fuit prope civitatem Mantue, nec fuerunt ausi Mantuani exire civitatem. Maurisius ap. Mur. 8,43. *f

— 20 — —— — (in castris) schreibt dem pabste und drückt ihm seine verwunderung darüber aus, dass er auch durch den ietzt zu ihm gekommenen päbstlichen caplan G. de Romania die seinen boten verheissene beantwortung seiner forderung, gegen die Lombarden mit kirchenstrafen vorzugehen nicht erhalten habe, statt dessen aber eine reihe, vorwiegend das königreich betreffende beschuldigungen wegen verletzter kirchenrechte, gegen welche er sich, dieselben punct für punct aufzählend, vertheidigt, schliesslich für den fall, dass dem pabste bezüglich der restitution des besitzes vielleicht zu wünschen übrig bleibe, darauf hinweisend, wie ihm der pabst die wiedereinsetzung in den besitz von Città di Castello gegen den rath der cardinäle verweigere. Nuper ad—transferentes. Höfler Friedrich II s. 360—369. Dieser brief bedürfte, wie so mancher andere, wohl vor allen dingen einen verbesserten abdruck. [Besser] Huill. 4,906. — Wegen Città di Castello vgl. Winkelmann Fr. 2,141. Ficker Ital. Forsch. 2,435. 2197

. . . — Marcharie — Durchzug nach Cremona. Per pontem de Marcharia transiens venit Cremonam. Ann. Plac. — Procedens ultra, Brixiam pertransivit et se cum sua gente locavit et posuit in Cremona, ubi mansit usque per mensem octubris sequentis. Rolandin l. 3 c. 9, wohl von der irrigen annahme ausgehend, dass der kaiser von der früheren aufstellung am Mincio aus durch das Brescianische nach Cremona zog. Heisst es im Chr. Patav. ap. Muratori Antiq. 4,1133: Ivit Brixiam per

**1236**

Mantuanam omnia devastando et deinde Cremonam, so beruht das sichtlich nur auf der missverstandenen stelle des Rolandin. — War der kaiser nach Ann. Plac. fünfzehn tage im bisthume Mantua, so fällt der zug nach Cremona ende september oder anfang october. *a

oct. 00 — Cremone — Aufenthalt während des ganzen october; vgl. vorher. Nach den übereinstimmenden angaben mehrerer quellen wollte der kaiser von hier weiter nach Pavia ziehen, wagte es aber nicht, weil einerseits die Mailänder mit ihren bundesgenossen sich bei Lodi vecchio westlich von Lodi aufgestellt hatten und dort 30 tage (also wohl bis zum abzuge des kaisers) verblieben, andererseits Piacenza für den bund besetzt war. Ann. Plac., Memoriae Mediol., Ann. Januens. — Zu Cremona beabsichtigte der kaiser nun den lange angekündigten tag zu halten; es gingen dorthin auch boten von Rom und der lombardischen und tuszischen städte. Im oct. abgesandte boten von Monte Casino und boten aliarum civitatum (wohl des königreichs) trafen den kaiser nicht mehr zu Cremona. Rich. Sangerm. *b

. . . — —— — Erneuerte Verhandlungen mit den Lombarden über welche der kaiser in nr. 2198 berichtet: dass nach seinem siege die bischöfe von Bergamo und Como und G. von Romania, ohne dass noch vom bischofe von Palestrina die rede gewesen sei, zu ihm nach Cremona gekommen seien, er sich aber andere unterhändler zwischen ihm und seinen unterthanen, als seine fürsten und begleiter, verbeten habe; dass er dann den Deutschordensmeister und die grosshofrichter Petrus de Vinea und Thadeus von Suessa an die rebellen schickte und von ihnen forderte: — leistung des treueides; restitution der regalien an das reich oder die von demselben damit belehnten geistlichen und weltlichen grossen, unter vorbehalt ihrer etwaigen ansprüche und rechte, worüber dann nach recht und brauch aller reiche vor den italischen und deutschen fürsten zu entscheiden sei; genugthuung für die ihm und dem reiche zugefügten beleidigungen, entweder aussergerichtlich auf grundlage von ihnen zu machender, seiner und des reichs ehre genügender anerbietungen, oder auf grund eines vor ihm als ihrem ordentlichen richter zu fällenden urtheils, bei dessen ausführung er mildernde gnade werde walten lassen; in beiden fällen aber stellung genügender sicherheit, wie auch er ihnen solche in mit der kaiserlichen ehre verträglichen weise gewähren werde; — dass die rebellen diese forderungen aber ablehnten und auf einhaltung des Constanzer friedens bestanden, von der er erklärte, dass er sich auf dieselbe als dem reiche nachtheilig und der kirchlichen freiheit widersprechend nicht einlassen könne. — Man sieht daraus, dass der kaiser schon ietzt entschlossen war, einfache wiederherstellung des frühern, auf dem Constanzer frieden beruhenden rechtszustandes nicht mehr zuzulassen. Er war dazu formell dadurch berechtigt, dass mit verhängung des reichsbannes alle ertheilten privilegien erloschen und es von der gnade des kaisers abhing, ob er dieselben bei der lösung erneuern wollte. Schon 1226 war die privilegienentziehung ausdrücklich auch auf den Constanzer frieden ausgedehnt; vergl. nr. 1638[b] und 1658. Am 14 aug. 1233 hatte der kaiser allerdings die Lombarden vom banne gelöst und zu ihren frühern rechten restituirt. Aber in folge der ereignisse von 1234, vergl. zum 3 iuli und dec. 17, wird wieder der reichsbann verhängt sein, wenn nicht früher wahrscheinlich im aug. 1235 zu Mainz. Jedenfalls war der kaiser wegen des fortdauernden ungehorsams und der fortgesetzten beleidigungen ieden augenblick berechtigt, den reichsbann wieder zu verhängen. Es muss weiter, wahrscheinlich 1235 zu Mainz, gerade bezüglich des friedens ein spruch der fürsten erfolgt sein, da der kaiser in der rechtfertigungsschrift vom aug. 1244, Mon. Germ. 4,530, von demselben sagt: cum sit promissum et firmatum per principes imperii, quod predictam pacem tamquam factam in evidens preiudicium iuris et imperii non debeamus observare. Vgl. Ital. Forsch. 2,495. *c

— 18 — . . . . — Unterwerfung von Bergamo. Eodem anno in die sti Lucae Pergamenses iuraverunt fidelitatem suprascripto imperatori. Ann. Bergomates. — [Dieser erfolg war ein nachhaltiger und wegen der lage der stadt für Mailand und Brescia sehr lästiger.] d

. . . — —— — berichtet dem pabste ausführlich über die fruchtlosen verhandlungen mit den Lombarden; erneuert sein verlangen, dass derselbe nun mit dem geistlichen schwerte für die rechte des reichs eintrete, wie ia auch er wünsche, dass zu zeiten das reich mit weltlichem schwerte für die kirche einstehe; versichert dass er von dem begonnenen nicht abstehen werde, wenn auch in diesem iahre die völlige unterdrückung der rebellion nach glücklichem anfange noch nicht erfolgen sollte; beglaubigt bei ihm seinen caplan Roger Porcastrellus. Si multorum—credat.

1236

Hahn Coll. Mon. 1,218. — Dieses für die nächstvorhergehenden ereignisse so überaus wichtige schreiben wurde auch von Huillard übersehen und ist bei allen bezüglichen darstellungen unbenutzt geblieben. *2198

. . . | . . . . . schreibt dem senator und dem volke von Rom, wie sie durch ihre mehrfach an ihn gesandten boten erfahren haben würden, dass es seine absicht sei Rom zur alten würde wieder zu erheben und römische grosse und bürger theils in hofämtern, theils als statthalter der provinzen und in andern ehrenvollen ämtern zu verwenden; fordert sie daher auf zu diesem zwecke ihre proconsuln, den grafen Napoleon Johannis Gaetani, den Johann de Polo, Otto Frangipani und Angelus Malabranca, ohne verzug zu ihm zu schicken, damit dadurch eine unlösliche verbindung zwischen dem römischen reiche und den Römern hergestellt wird; beglaubigt bei ihnen seinen hofrichter Theothimus (Cyprianus). Ardens semper—fideliter. Petri de Vin. Ep. 3,72. Huill. 5,761. — Bei Huill. zum feb. 1240, wo schwerlich eine erwähnung, dass der kaiser nun in der nähe von Rom sei, fehlen würde. Aber auch die von Winkelmann in den Forsch. zur deutschen Gesch. 12,287 vertretene einreihung zu 1239 scheint mir nicht zuzutreffen. Denn 1) ist mir nicht wohl denkbar, dass der brief nach dem offenen zerwürfnisse mit dem pabste geschrieben sein sollte, da iede anspielung auf dasselbe fehlt. 2) Die Orsini, zu welchen Napoleon gehört, standen 1239 und weiter durchaus auf seiten des pabstes; vgl. Gregorovius Gesch. der St. Rom (3. ausg.) 5,195 ff. 3) Johann Poli war früher allerdings eifriger anhänger des kaisers, vgl. nr. 1823; aber seit mai 1237 senator wird er im iuli gerade von der kaiserlichen partei unter Johann de Centio bekämpft. Das schreiben schon vor 1230 zu stellen, verbieten die von Winkelmann a. a. o. geltend gemachten gründe. Sind wir auf die zeit vor mitte 1237 angewiesen, so dürfte einreihung etwa in dieser zeit, wo boten der Römer beim kaiser waren, am wahrscheinlichsten sein. Und damit stimmt, dass der kaiser auch nach anderen zeugnissen gerade um diese zeit bemüht war, in Rom anhang zu gewinnen. Der pabst erwähnt in schreiben an den kaiser vom 23 oct., Huillard 4,921, die stadt Rom: quam sparsis in ea pecuniis nobis turbare moliris. Und Rich. Sangerm. sagt zu ende 1236, dass in diesem iahre Petrus Frangipani pro parte imperatoris unruhen gegen den pabst und den senator erregte, welche bis zum apr. 1237 dauerten; vergl. auch Vita Gregorii ap. Mur. 3,581. — Ein hofrichter Theotimus ist nicht bekannt. Sollte es sich um Petrus sohn des Theodinus handeln, so liesse sich als unterstützung für die einreihung geltend machen, dass dieser im feb. 1237, wo er von Rom zurückgekehrt sein könnte, beim kaiser zu Wien war; vgl. unten. Bestimmter noch entspräche Cyprian; dieser machte erweislich, vergl. Maurisius ap. Mur. 8,48, den zug 1236 mit und wird nach 1237 nie mehr genannt. *2199

. . . | (ap. Burgum Sti Donini) schreibt dem Heinrich de Morra dass er mit vergnügen vernommen, was er ihm über den friedlichen zustand des königreichs mittheilte, fordert ihn und die andern, denen er die sorge für dasselbe anvertraute, auf denselben zu erhalten, beantwortet anfragen desselben bezüglich der inquisition gegen unredliche revocatoren und wegen unterschleife, welche sich Philipp de Citro und die andern mit dem bau von Rocca Janule und Sti Germani betrauten zu schulden kommen liessen, dann bezüglich des in aussicht genommenen gerichtlichen kampfes zwischen genannten. Exc. Massil. nr. 118, W. 640. — Mit apud Burgum Sti Dominici, ind. 10. — Ist der ausstellort, wie doch kaum zu bezweifeln, Borgo S. Donino, so kann der kaiser während der 10 ind. nur im oct. dort gewesen sein. Dass er damals Cremona zumal in dieser richtung verlassen haben sollte, stösst allerdings auf so manche bedenken, dass ich früher glaubte, wie Winkelmann, ein versehen in der indiction annehmen zu sollen und das stück zum nov. 1238 einreihte, wo allein während der zeit der regentschaft die annahme eines aufenthaltes zu Borgo durch das itinerar bestimmt unterstützt wird. Aber der inhalt spricht dagegen. Wie schon W. bemerkt, war Philipp de Citro noch 1235 vorsteher der befestigungsarbeiten bei S. Germano und fand sich dann im sept. 1237 occasione inquisitionis olim facte wegen der unterschleife mit Heinrich von Morra durch zahlung einer geldstrafe ab. Macht schon das entstehung vor 1238 nov. wahrscheinlich, so ist wohl entscheidend, dass Philipp schon am 6 iuni 1238 als capitän zu Turin urkundet, San Quintino Osservazioni 2,221, und nach Petr. de Vineis 3,54 noch ende 1239 in Piemont gewesen zu sein scheint, während das schreiben des kaisers zweifellos anwesenheit Philipps im königreiche voraussetzt. Die von W. vertretene annahme aber, es seien hier theile zweier erlasse aus verschiedener zeit vereinigt, scheint mir

| 1236 | | |
|---|---|---|
| | | zu gewagt und durch den inhalt nicht bestimmter begründet, da die antwort des kaiser zwar ganz verschiedene dinge berührt, aber doch nicht ausgeschlossen ist, dass die anfragen des grossiustitiar sich auf ebenso verschiedene bezogen. Nach allem glaube ich, dass an ind. 10 festzuhalten ist und am oct. wenigstens so lange, als sich für die ortsangabe nicht eine andere erklärung findet, welche auf die monate sept. bis nov. 1236 oder iuni bis aug. 1237 passt, da der grossiustitiar in der zwischenzeit am hofe war. *2200 |
| . . . . | . . . . . | dem Nicolaus de Giracho iustitiar von Terra d'Otranto, den Roger de Gargano, der nach brauch des königreichs zu ihm gekommen und am hofe den eid der treue und ligii homagii vel hominii geleistet habe, sicher stellen zu lassen. Ib. nr. 119 u. 122, W. 641. — Nur nach der stellung in den Exc. mit den folgenden stücken dem vorhergehenden angereiht. Aber freilich ergibt der inhalt keinen bestimmteren halt für die zeitbestimmung, so dass auch 1242 in frage kommen könnte, dem die in der hs. folgenden stücke angehören. *2201 |
| . . . . | . . . . . | ertheilt dem von der curie belehnten Thomas Prothonobilissimus von Neapel die erlaubniss zur ehe mit Maria Bulcana von Neapel. Ib. nr. 120 u. 123, W. 642. *2202 |
| . . . . | . . . . . | dem iustitiar des Principat, dem Heinrich de Taurasio zu gestatten, nach laut der constitutionen (3,21) von seinen leuten eine subvention zu verlangen, damit dessen bruder Peter die ritterwürde erlange. Ib. nr. 121 u. 125, W. 642. *2203 |
| . . . . | . . . . . | dem Matheus de Sorgnano, den brüdern Matheus und Odo de Palena ihre wegen angeblicher ansprüche der curie an deren verstorbenen vater eingezogenen güter zurückzustellen, da sie die erbschaft des vaters nicht angetreten und keiner der fälle vorliege in iure exceptis, in quibus, etsi non sit heres, filius convenitur. Ib. nr. 124, W. 642. — Sollte sich der schluss, was allerdings fraglich, auf Const. 1,57 beziehen, so wäre damit ein halt für die entstehungszeit dieser gegeben. *2204 |
| oct. 30 | Cremone | Aufbruch gegen abend und unerhörter eilmarsch (vere quasi per aera volitando, Maurisius; incredibili celeritate, Ann. Colon.) in tag und nacht bis San Bonifacio ienseits Verona auf die nachricht dass Ecelin, der bei Tomba am rechten ufer der Etsch zwischen Verona und Legnano stand, während die vereinten Paduaner Trevisaner Vicentiner und Mantuaner gegenüber am linken ufer die burg Rivalta (unweit Albaredo südlich) belagerten, seiner hülfe bedürfe. — Quadam die circa vesperas motus a Cremona cum exercitu Veronam properavit. Ann. Plac. — A Cremona movit die veneris (oct. 31) et venit usque ad Sanctum Bonifacium, de quo parte combusta, ibi prope hospitatus est. Maurisius ap. Mur. 8,44 und danach Ant. Godus ib. 82. Tag und nacht als dauer des marsches nennen Rolandin. 3 c. 9 und Ann. Col. — [Von Cremona bis San Bonifacio sind in der luftlinie vierzehn meilen; ging der kaiser auf kürzestem wege bei Mosio über den Oglio, bei Goito über den Mincio und bei Verona über die Etsch, so sind mindestens sechszehn meilen wegeslänge zu rechnen. Tag und nacht waren also iedenfalls nothwendig und es kann sich nur fragen, ob der kaiser am 31 abends, oder am 1 nov. in der frühe nach San Bonifacio kam. Ich halte mich zunächst an die angabe der Ann. Plac., weil diese gerade über den abmarsch gut unterrichtet sein konnten, weil aber weiter die darstellung des Maurisius vorauszusetzen scheint, dass der kaiser noch am abend des freitag nach San Bonifacio kam.] a |
| — 31 | prope Sanctum Bonifacium | Ankunft wohl am abend. Vgl. vorher. Nach Rolandin lagerte der kaiser in der nähe, ubi dicitur Pratum Aicardi, nur so lange, quantum quis cibare panem potuit festinanter, und ritt dann unmittelbar nach (dem noch vier meilen entfernten) Vicenza. Das würde für ankunft erst in der nacht oder früh morgens sprechen, scheint mir aber nicht glaublich zu sein. Jedenfalls würde es voraussetzen, dass von vornherein die absicht des kaisers die gewesen wäre, unbekümmert um den bei Rivalta stehenden feind auf Vicenza vorzugehen. Sagen nur Ann. Colon. bestimmt: Mane facto castra movit imperator adversum hostes, so scheint doch auch nach Maurisius, dass der kaiser erst dann, als die nachricht von seiner ankunft in das an zwei meilen entfernte lager der feinde und wieder die nachricht von der flucht dieser zum kaiser gekommen war, den eilmarsch nach Vicenza antrat. *b |
| nov. 1 | Vicentie | Erstürmung und plünderung von Vicenza welche stadt sich auf aufforderung nicht hatte ergeben wollen. Vergl. die vorher angeführten schriftsteller, besonders Maurisius der damals selbst in Vicenza war und obwohl kaiserlich gesinnt gefangen und übel behandelt wurde; |

| 1236 | | |
|---|---|---|
| | | dann Parisius de Cereta, Ann. S. Justinae, Ann. Jannenses; inschrift bei Biancolini Notizie 1,20. — [Der kaiser, der in der stellung bei San Bonifacio einen nicht unbedeutenden vorsprung hatte, war früher zur stadt gekommen als die fliehenden feinde. Rolandin setzt die erstürmung in vigiliis omnium sanctorum in nocte, was gegenüber den andern angaben zu früh ist. — Der kaiser setzt nun den Wilhelm Visconti von Mantua zum capitän, womit die verwaltung der stadtgemeinden durch kaiserliche beamte beginnt. Vgl. Ital. Forsch. 2,496.] *c |
| nov. 00 | . . . . | Unterwerfung des Salinguerra mit der stadt Ferrara, dann der herren von Camino. Ann. Plac. *d |
| — 15 | Carturii | Einfall in das bisthum Padua und zerstörung von Carturo di sotto östlich von Vicenza am rechten ufer der Brenta. Rolandin l. 3 c. 10. Chr. Patavinum ap. Muratori Antiq. 4,1133. Vgl. diese quellen auch für die folgenden angaben. *e |
| — 00 | apud Castrum Francum | Ueber das nordöstlich von Vicenza gelegene Citadella nach Castelfranco im Trevisanischen. Eintägiger aufenthalt. f |
| — 00 | prope Tarvisium | Lagerung durch einige tage in der nähe von Treviso in loco ubi dicitur Fontanelle, wahrscheinlich Fontane nördlich von der stadt. Aber die hoffnung, dass die stadt sich unterwerfen wird, erfüllt sich nicht. *g |
| — 30 | . . . . | Rückmarsch nach Deutschland circa festum s. Andree (Ann. Bergomat.) um vom herzogthum Oesterreich besitz zu nehmen (nicht etwa wegen den unfällen die dort das reichsheer erlitt, denn diese traten erst später ein. Ann. S. Rudb. Salisb., Herm. Alt., Cont. Sancruc.) — ‚Es ist schwer erklärlich weshalb der kaiser damals die Lombardei in der er siegreich war verliess.' [Vgl. dagegen Winkelmann Fr. 2,51, dem ich nur darin kaum beistimmen möchte, dass der kaiser bei längerem verweilen in Italien dort auf keine weiteren erfolge zu rechnen gehabt hätte. Ausser den unfällen des reichsheers dürfte für den zug nach Oestreich ins gewicht gefallen sein, dass der kaiser, wenn auch nicht schon beim beginn des vorgehens gegen Oestreich, doch wenigstens ietzt beabsichtigen mochte, die herzogthümer in unmittelbare verwaltung zu nehmen, und dass es für die ausführbarkeit dieser dem herkömmlichen reichsrechte nicht entsprechenden absicht sehr ins gewicht fallen musste, ob die unterwerfung derselben mit persönlichem eingreifen des kaisers, oder nur durch die fürsten geschah. Vergl. auch unten zu aug. 1237 des kaisers schreiben an die Römer: ad conterendam proterviam iuvenis furiosi Federici quondam ducis Austrie filii, qui contra nos et nostrum imperium temerarius insanivit, in Germaniam utilitate precipua suadente redivimus; dann das schreiben Petr. de Vin. 2,35, Huill. 5,143.] h |
| . . . | ad partes Aquilegie | Hieher von Treviso. An der Piave entlässt der kaiser den Ezelin, diesem und Gebhard von Arnstein die ausnutzung der gewonnenen vortheile überlassend. Im febr. 1237 unterwerfen sich diesen für den kaiser Monselice und der markgraf von Este, febr. 25 Padua, im märz Treviso. Damit war die Unterwerfung der ganzen Trevisanermark vollendet. *i |
| dec. 3 | . . . . | (Fogie) für Montevergine. Vgl. zu 1226, nr. 1686. |
| — 00 | per Canales | Durchzug. Per Canales versus Austriam in decembri revertitur. Ann. S. Rudb. Salisb. — Imperator per Canales et per Carinthiam armata manu Austriam ingressus. Contin. Garstensis. — Ueber die Canalstrasse vgl. zu mai 1285. k |
| — 25 | Greze | Weihnachten. Unterwerfung des herzogthum Steier. Imperator natale domini apud Greze in Marchia (in der Steiermark) celebravit, et apud Wiennam hiemavit. Ann. S. Rudb. Salisb. — Imperator profectus est in Austriam, cui ministeriales ducis de marchia Stirensi se tradiderunt. Ann. Marbac. Vergl. unten 1237 apr. ap. Anasum. — Intravit Stiriam et subiugavit castra valde munita multaque confregit et uxorem ducis abstulit. Cont. Sancruc. l |
| — 00 | ——— | nimmt abt und convent von St. Lambert in Grazlop in seinen schutz. Cod. sti Lamp. auf der bibl. in Wien nach Wattenbach. Sickel Mon. graph. 5,19. Steiermärk. Urkkb. 2,449 ex or. — Mit 1237, ind. 10, also zwischen weihnacht und neuiahr. [Das dec. 7 bei Huill. 4,925 nach Muchar Steierm. 5,150 wird sich aus zusammenwerfen der letzten ziffer der iahreszahl mit dem monate ergeben haben.] 2205 |
| . . . | . . . . | zeigt seinen getreuen Palermitanern an, dass seine gemahlin ihm eine tochter geboren habe. Communem et debitam — repromisit. Petr. de Vin. 3,71. Inveges Ann. di Palermo 3,589. Huill. 4,929. — Die zeit ergibt sich annähernd aus der angabe des Rich. Sangerm., dass im februar |

**1236**

1237 zu S. Germano ein brief des kaisers über die einnahme von Vicenza und die geburt einer tochter verlesen sei. — Ueber die frage, ob die kaiserin schon vorher einen sohn geboren, vgl. Winkelmann Fr. 2,143. *2206

. . . . . . . . schreibt dem pabste dass er zu seinem leidwesen von dem an denselben als boten gesandten richter nach der rückkehr gehört habe, es seien um sie zu entzweien falsche briefe geschmiedet, in welchen er die Römer gegen den pabst aufreize, zu welchen man das siegel seines geleitsbriefes für ienen richter verwandte, während dieser gefangen war; betheuert dass er daran durchaus unbetheiligt und vielmehr ihm und der kirche zu allen diensten bereit sei; fordert denselben zu genauer untersuchung auf damit seine unschuld sich herausstelle. Amarus nuper — gloriari. Höfler Kaiser Friedrich II 426. Huill. 6,185. — Ist schwerlich mit Huill. zu 1244 apr. zu setzen, da das schreiben, wie das wohl auf dieselben verhältnisse bezügliche schreiben eines cardinal: Mensam vobis, Huillard 6,184, nicht in eine zeit fallen kann, wo der kaiser excommunicirt war; weiter auch nicht die geringste anspielung auf die damals schwebenden friedensverhandlungen enthält. Beziehung auf die dem kaiser vom pabste 1238 und übereinstimmend bei der excommunication 1239 märz 20 vorgeworfenen umtriebe, zweifellos zunächst die nach der Vita Greg. ap. Mur. 3,582 in den sommer 1238 fallenden, ist mir desshalb weniger wahrscheinlich, weil dann der kaiser in seiner beantwortung des klagpunktes, vergl. zum 28 oct. 1238, die hier erwähnten dinge kaum ganz unberührt gelassen haben würde. Möglich wäre beziehung auf die an die erhebung des Johann de Concio zum senator im iuli 1237, vergl. Rich. Sangerm., anknüpfenden unruhen; nach Vita Greg. hätte der kaiser den Johann bestochen, damit er die rückkehr des pabstes nach Rom hindere. Am wahrscheinlichsten aber ist zusammenhang mit den in den spätern monaten 1236 zu Rom auf den namen des kaisers erfolgten unruhen; vgl. das zu dem schreiben an die Römer oben nr. 2199 bemerkte. Ist dieses richtig eingereiht, so würde der umstand, dass auch in diesem die sendung eines richters nach Rom erwähnt ist, einen bestimmteren halt für unsere annahme bieten. Ist schon in einem schreiben des pabstes vom 20 sept. 1235 von untergeschobenen briefen die rede, so fehlt da im übrigen ieder zusammenhang. *2207

**1237**

ian. 3 | ap. Gretz | gebietet allen mauthnern und zöllnern in Steiermark die sachen des probstes von Seckau und seiner kirche zollfrei zu lassen, wie das zur zeit herzog Liupolds üblich war. Pusch et Froelich Dipl. 1,207. Huill. 5,1. Steiermärk. Urkkb. 2,454. 2208

— 3 | —— | beauftragt den Albero von Polheim den Rupert von Enns zur vergütung des dem stifte Seckau angethanen schadens zu verhalten. Urkkb. des L. ob der Enns 3,47. Steiermärk. Urkkb. 2,453 ex or. *2209

. . . | ap. Wiennam | Ankunft. Imperator intravit Austriam venitque cum multis principibus Wiennam, ibique cum magno honore susceptus est, filiusque eius rex Chunradus per Danubium venit cum magno comitatu principum, ibique per tres menses latitantes, comedentes et bibentes que apud ipsos erant, et nichil aliud utilitatis operantes. Cont. Sancrucensis. — Während der kaiser zu Wien war, kamen nuncii regis Ruscie (Daniel von Halicz?) zu ihm. Reg. Frid. ed. Carcani 321, ed. Huill. 5,677. *a

— 24 | —— | gebietet seinen mauthnern an der Donau dem kloster Aldersbach die mauthfreiheit für wein und lebensmittel zu beobachten wie herzog Liupold sie diesem kloster zuerst ertheilt und er sie demselben nunmehr bestätigt hat. Hund Metrop. 2,66. M. Boic. 5,373 und besser 31ª,566. Huill. 5,5. 2210

— 26 | —— | nimmt abt und convent des klosters Seitenstetten mit ihren ietzigen und künftigen besitzungen in seinen und des reichs besondern schutz. Hormayr Archiv 1826 s. 800. Huill. 5,6. Fontes rer. Austr. II 33,43. 2211

— 00 | —— | nimmt das kloster Göttweich mit personen und gütern in seinen und des reichs besondern schutz. Chron. Gotwic. 1,421 facs. und siegel. Huill. 5,3. Fontes rer. Austr. II 8,309. 2212

— 00 | —— | nimmt den abt von Lambach dessen kloster und klosterbrüder mit gütern und rechten in seinen und des reichs besondern schutz. Kurz Beiträge 2,454. Huillard 5,4. Urkb. des L. ob der Enns 3,37. 2213

— 00 | —— | bestätigt der äbtissin und dem convent von Erla ihre alten gewohnheiten. Pez Cod. dipl. 2,90. Huill. 5,2. — Mit 1236. 2214

1237

ian. 00 ap. Wiennam nimmt auf bitte des abtes Egloff das kloster zum Heiligen Kreutz in Oestreich mit dessen ietzigen und künftigen gütern in seinen und des reichs besondern schutz, will dass die demselben von kaisern und reichsfürsten ertheilten freiheiten wahrgenommen werden, befreit es nach den gewohnheiten des cistercienserordens von aller vogtei, erlaubt demselben sich beliebig einen schirmer zu wählen, verleiht demselben zollfreiheit für seine lebensmittel. Mit goldbulle. Z.: der patr. v. Aglei, die erzbb. S. v. Mainz, v. Salzburg u. T. v. Trier, die bisch. S. v. Regensburg u. E. v. Bamberg, die herz. O. v. Baiern u. B. v. Kärnthen, H. landgr. v. Thüringen, br. Hermann deutschordensmeister, C. gr. v. Hardegk, L. gr. v. Plain, Gotfr. v. Hohenloch, der burggr. v. Nürnberg. Pez Cod. dipl. 2,88. Ludewig Rel. 4,254. Stillfried Mon. Zoll. 1,36. Huill. 5,7. Herrgott Mon. domus Austr. 1,231. Fontes rer. Austr. II 11,95 ex or. — Mit 1236. 2215

feb. 00 —— bestätigt dem abt und convent des klosters zum Heiligen Kreutz ihre von den herzogen von Oestreich hergebrachte zollfreiheit für die zu ihrem eignen gebrauch bestimmten lebensmittel, und erlässt befehl dass diese zollfreiheit aufrecht erhalten werde. Pez Cod. dipl. 2,92. Huill. 5,10. Fontes rer. Austr. II 11,97. 2216

— 00 —— bestätigt dem magister Petrus Theodini von San Germano seinem grosshofrichter ein demselben als richter und vogt von Monte Cassino und dessen vater ertheiltes, hier eingerücktes privileg Landulfs abts von Monte Cassino d. d. San Germano mai 1235, verschiedene vergünstigungen enthaltend. Gattola Hist. abb. Cass. Acc. 1,299. Huill. 5,11. — [Danach begleiteten wohl einzelne grosshofrichter den kaiser nach Deutschland, vgl. auch nr. 2199. Es waren weiter auch graf Thomas von Acerra und der grosshofiustitiar, als sie den kaiser im dec. nicht mehr in der Lombardei trafen, demselben nach Deutschland gefolgt, von wo sie erst im mai zurückkehrten. Rich. Sangerm. Es ist beachtenswerth, dass auch diese angesehensten sicilischen grossen in Deutschland nie als zeugen genannt werden, während sich in Italien eine so scharfe scheidung nicht geltend macht.] 2217

— 00 —— ist gegenwärtig da Mathilde markgräfin von Hohenburg laut ihrer urkunde an ihre söhne Bertold und Diepold valeten (iunkern) des kaisers alle ihre klagrechte gegen ihren bruder den grafen von Wasserburg in betreff der ihr noch zukommenden erbgüter abtritt. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, B. patr. v. Aglei, E. bisch. v. Bamberg, H. gr. v. Andechs u. s. w. Wiener Jahrb. der Lit. 40,74. Huill. 5,28. 2218

— 00 —— erneuert und bestätigt bei seinem aufenthalt in Wien (nobis Wienne presentibus, promovente Domino feliciter nostri culminis incrementum, et ducatibus Austrie et Stirie dominio nostro prospera sorte subactis) auf bitte des abtes Felix dem Schottenkloster daselbst das eingerückte privileg Heinrichs herzogs von Oestreich d. d. Wien 22 april 1161 stiftung des klosters betr. Mit goldbulle. Z.: der patr. v. Aglei, die erzbb. S. v. Mainz, Th. v. Trier u. E. v. Salzburg, die bisch. E. v. Bamberg u. S. v. Regensburg kais. hofcanzler, O. herz. v. Baiern u. pfalzgr. am Rhein, Bern. herz. v. Kärnthen, H. landgr. v. Thüringen, br. H. deutschordensmeister, Gotfr. v. Hohenloch, der burggr. v. Nürnberg. Hormayr Wiens Gesch. I, 1,75 (nr. 24). Huillard 5,17. Fontes rer. Austr. II 18,33 ex or. Sickel Mon. graph. 5,20. Vgl. Fontes rer. Austr. II 25,341 eine nach dieser urk. gefertigte formel. 2219

. . . —— Ankunft des könig von Böhmen, der feb. 16 zu Znaym urkundet, Reg. Bohemiae 1,422, und in den nächstfolgenden tagen nach Wien gekommen sein muss. Einen weitern halt für die anordnung der urkk. dieses monats gibt das fehlen der bischöfe von Passau und Freising in der mehrzahl derselben, das für diesen zweck um so schwerer ins gewicht fällt, als sie in den sonst ganz genau stimmenden zeugenreihen von nr. 2222 und nr. 2229 nur in der letztern zum märz gehörigen eingeschoben erscheinen. Sie werden danach, wie das andere urkk. bestätigen, erst nach ankunft des königs an den hof gekommen sein, wahrscheinlich ietzt erst aus der gefangenschaft des herzogs von Oestreich entlassen. Von ihnen scheint dann wieder der von Passau etwas früher gekommen zu sein, da der Deutschordensmeister nur noch mit ihm zeuge ist. — Urkundet herzog Otto von Baiern unter 1237 feb. 22 zu Heidelberg, Mittelrhein. Urkb. 3,449, so wird das iahr nach Trierer styl gezählt sein und die urk. zu 1238 gehören. *a

— 20 —— beauftragt den iudex provincialis Albero von Polheim mit dem schutze des cistercienserklosters Wilhering und bestellt denselben zum richter für alle klagen desselben. Stülz Gesch. von Wilhering 506. Huill. 5,24. Urkb. des L. ob der Enns 3,48. *2220

| 1237 | | |
|---|---|---|
| feb. 00 | ap. Wiennam | beurkundet dass abt und convent von NiederAltaich ihm die eingerückte urk. Liupolds herzogs von Oestreich und Steier d. d. Wien 1210 mauthfreiheit betreffend vorgelegt haben, und erneuert dieselbe bestätigend, quia iidem ducatus Austrie et Stirie ad nostrum et imperii dominium domino favente devenerunt. Z.: der könig v. Böhmen, der patr. v. Aglei, die erzbb. v. Mainz Salzburg u. Trier, die bischöfe v. Bamberg u. Regensburg, die herzoge v. Baiern u. Kärnthen, der landgr. v. Thüringen, der burggr. v. Nürnberg, Gotfr. v. Hohenloch. M. Boic. 15,8, vgl. 30ª,254. Huill. 5,13. 2221 |
| — 00 | —— | nimmt die häuser des von seinen vorfahren errichteten Deutschorden in Oestreich Steiermark und Krain mit preceptoren brüdern leuten colonen dienern und knechten, so wie mit allen ietzigen und künftigen gütern in seinen und des reichs besondern schutz, bewilligt dem orden die ausschliessliche gerichtsbarkeit über alle seine güter und leute, so dass nur die todeswürdigen verbrecher zur execution an das weltliche gericht auszuliefern sind, und gewährt ihm mauthfreiheit für alles zum eigenen bedarf bestimmte. Z.: W. könig v. Böhmen, Bert. patr. v. Aglei, die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier u. Eberh. v. Salzburg, die bisch. Eckb. v. Bamberg u. Sifr. v. Regensburg kais. hofcanzler, Otto pfalzgr. am Rhein u. herz. v. Baiern, Bernh. herz. v. Kärnthen, Heinr. landgr. v. Thüringen u. pfalzgr. v. Sachsen, Gotfr. u. Conr. br. v. Hohenloch. — Conr. u. Liut. br. grafen v. Hardegg, Otto v. Sleunz, Heinrich u. Wernhard br. v. Schauenberg, Kadold truchs. v. Veldesberg, Hadmar u. Rapoto v. Schönenberg, Hadmar v. Sonnenberg, Heinr. v. Brunen, Imfrid v. Hinperg mit seinen brüdern, Wichard v. Arnstein, Heinr. v. Seveld; diese de partibus Austrie. — Ulr. gr. v. Pfannberg, Wilh. gr. v. Heunberg, Herm. gr. v. Ortenburg, Liut. u. Ulr. v. Wildon, Friedr. u. Hartnid v. Pettau, Reinbert v. Mureck, Heinr. v. Trichsen mit vielen andern aus Steiermark. — Graf Galle aus Krain. Duellii Hist. equit. Teut. 47. Pusch et Froelich Dipl. 2,181. Hennes Cod. ord. Teut. 106. Huillard 5,26. Steiermärk. Urkkb. 2,454. — Mit 1236. 2222 |
| — 00 | —— | meldet den beamten, mauthnern und allen in den herzogthümern Oestreich und Steier und in der mark Krain die dem Deutschorden bewilligte mauthfreiheit zur darnachachtung. Steiermärk. Urkkb. 2,457 ex or. — Mit 1236. *2223 |
| — 00 | —— | bestätigt dem kloster St. Florian bei seinem aufenthalt in Wien (nobis Wienne presentibus, promovente etc.) sein eignes eingerücktes priv. d. d. Regensburg 14 feb. 1213. Z.: der patr. v. Aglei, die erzbb. v. Mainz Salzburg u. Trier, die bischöfe v. Bamberg Passau u. Regensburg, der könig v. Böhmen, Hermann deutschordensmeister, die herz. v. Baiern u. Kärnthen, der landgr. v. Thüringen, Gotfrid v. Hohenloch, der burggr. v. Nürnberg. Abschriftlich ex or. zu St. Florian durch Stültz. Urkb. des L. ob der Enns 3,53. 2224 |
| . . . | —— | (super Danubium) schreibt dem pabste, dass er das was ein einzelner cardinal (Jacob von Palestrina) gethan, der kirche nicht zum vorwurfe machen wolle, aber doch erwartet hätte, dass der pabst und die cardinäle das vorgehen desselben gegen das reich missbilligt hätten, zumal auch die ietzige legation des bischofs (Rainald) von Ostia und des magister T(homas) tit. s. Sabine das misstrauen nicht beseitigen könne, da wohl die personen genehmer, aber der auftrag derselbe sei, da er aus päbstlichen schreiben ersehe dass iener Silvester volle vollmachten bezüglich der lombardischen angelegenheiten hatte; dass er daher nicht beabsichtigt hatte, der dritten legation, deren auftrag er nicht kenne, den Deutschordensmeister H. in die Lombardei entgegenzusenden; dass er diesen, der immer das wohl der kirche und des reiches gleichmässig im auge gehabt, nun auf dessen eigene bitten an den apostolischen stuhl sende, obwohl er ihn schwer entbehre. Evidentium clara cognitio—procuratur. Huill. 5,33. — Hier eingereiht nach der letzten zeugenschaft des deutschordensmeister, der nach Rich. Sangerm. im april mit Petrus de Vinea wegen der lombardischen angelegenheit beim pabste war. Die angabe, dass Hermann am 1 apr. noch zu Wien war, vergl. Winkelmann Fr. 2,63, beruht auf einem versehen, das dadurch veranlasst ist, dass Herrgott Mon. 1,231 die urk. nr. 2215 aus einem zu Wien am 1 april, aber 1362 gefertigten transsumpt mitgetheilt ist. *2225 |
| — 00 | —— | nimmt auf bitten des abtes Theoderich das kloster Wilhering cistercienserordens in seinen schutz; bestimmt, da der cistercienserorden von seiner gründung ab keinen vogt hatte als den römischen kaiser, dass die güter des ordens von ieder vogtei frei sein sollen, auch solcher welche auf grund von schenkung oder erbrecht beansprucht wird, so dass iedes dem kloster geschenkte oder anderweitig erworbene gut eo ipso dem kaiserlichen schutze unterstehen soll; |

1237

will ihnen, damit das kloster sich nicht immer an den kaiserlichen hof zu wenden hat, einen defensor bestellen, aber nur nach wahl des abtes und conventes, der sein amt nicht zu lehen, nicht auf lebenslang oder vererblich haben soll, so dass er bei missbrauch entfernt werden kann, der auch für den in vertretung des kaisers gewährten schutz keinerlei leistungen vom kloster oder dessen leuten zu beanspruchen hat; bewilligt dass die leute des klosters durch keinen weltlichen richter oder vogt ad communia vel privata placita genöthigt werden sollen; gewährt dem kloster freie verführung der für den eigenen gebrauch bestimmten sachen gemäss der von den herzogen von Oestreich verliehenen freiheit. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier u. Eberh. v. Salzburg, die bisch. Eckb. v. Bamberg, Sifr. v. Regensburg hofcanzler, Rudeger v. Passau u. Conr. v. Freising; Wenzel (Batzeslaus) könig der Böhmen; Otto Rheinpfalzgr. herz. v. Baiern, Heinr. Raspo landgr. v. Thüringen pfalzgr. v. Sachsen, Bernh. herz. v. Kärnthen, fürsten; dann Herm. markgr. v. Baden, Conr. burggr. v. Nürnberg, Friedr. v. Truhendingen, gr. Hartm. v. Dillingen, Gotfr. v. Hohenloch, Conr. dessen br., edle; weiter Heinr. v. Pappenheim hofmarschall, Ramung v. Kamerstein, Alb. v. Murach, Herm. v. Rotenfels, Sibot v. Kulm, Rindesmulus, Croffo v. Flugelingen, Herm. v. Huleberk, Conr. u. Gotfr. v. Valkenberg, Hertnid v. Weitwe, Heinrich v. Scharfenberg, Heinr. v. Truchsen, Switger v. Hohenburg, Erkenger v. Landesere, Ditm. u. Ulr. v. Lichtenstein, Otto v. Wasen, Otakar v. Volkenstein, Ulr. v. Murberg, Ulr. u. Leutold br. v. Wildonia, Reinbert v. Mureck. Stülz Gesch. v. Wilhering 507. Huillard 5,21. Urkb. des L. ob der Enns 3,49. *2226

. . . | ap. Wiennam | Um diese zeit [gegen ende februar] erfolgte hier auf ersuchen des kaisers die königswahl Conrad seines noch nicht neunjährigen sohnes durch folgende elf fürsten: die erzbischöfe Sifrid von Mainz, Theoderich von Trier und Eberhard von Salzburg, die bischöfe Ekbert von Bamberg, Sifrid von Regensburg, die von Freising und Passau, Otto pfalzgraf am Rhein herzog von Baiern, Wenzel könig von Böhmen, Heinrich landgraf von Thüringen und Bernhard herzog von Kärnthen. [Die genauere zeitbestimmung ergibt sich aus der theilnahme von Freising, Passau und Böhmen.] Also auch damals noch keine sieben churfürsten! [Vergl. Ficker Entstehungszeit des Sachsensp. 104 ff. Winkelmann Fr. 2,139 ff.] Vergl. das nähere unten bei Conrad IV. — Friedrich stand nun bei gesicherter nachfolge seines sohnes als sieger in Deutschland und Italien, während sein erbkönigreich beruhigt war und er friede mit der kirche hatte, auf der höhe seiner macht. a

. . . | —— | Abreise des könig von Böhmen noch vor ende februar. Allerdings erscheint der könig noch im märz in nr. 2229 und 2230 als zeuge. In diesen aber werden 24 personen ganz genau in derselben reihefolge, wie in nr. 2222 aufgezählt, während nur die bischöfe von Passau und Freising an der ihnen gebührenden stelle eingeschoben sind. Dass für diese reihe, wenn sie nicht überhaupt schon im febr. so entstanden ist, mindestens eine vorlage aus dem febr. benutzt wurde, wird keinem zweifel unterliegen können. Sie wird uns daher nicht abhalten dürfen, die abreise des königs schon in den febr. zu setzen, wenn andere gründe das wahrscheinlich machen. Dass der könig in nr. 2227, welches nach dem vorkommen der bischöfe von Passau und Freising und fehlen des Deutschordensmeister in die letzten tage des monats gehört, nicht zeuge ist, kann auffallen, muss aber die anwesenheit nicht ausschliessen. Entscheidend ist mir, dass der könig schon am 7 märz zu Prag urkundet, Reg. Bohemiae 1,423. Sollte der könig trotzdem im märz in Wien noch zeuge gewesen sein, so blieben selbst dann, wenn sich zufällig gerade vom letzten tage seines aufenthaltes zu Wien und vom ersten seines aufenthaltes zu Prag urkunden erhalten hätten, für die reise nur fünf tage. *b

feb. 00 | —— | erneuert und bestätigt dem probst und convent von Waldhausen die eingerückte urkunde herzog Liupolds von Oestreich d. d. Neuenburg 22 april 1204. Z.: Sifr. erzbisch. v. Mainz, die bisch. Eckb. v. Bamberg, S. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, Rüd. v. Passau u. Conr. v. Freising, Otto pfalzgr. am Rhein u. herz. v. Baiern, Heinrich landgr. v. Thüringen, der herzog v. Kärnthen, marsch. Heinr. v. Pappenheim. Kurz Beitr. 4,456. Huill. 5,15. Urkb. des L. ob der Enns 3,52. — Mit 1236. 2227

— 28 | —— | befiehlt allen seinen richtern und mauthnern in Oestreich und zu Wels dem kloster Wilhering die demselben vom herzog Leopold gewährte mauthfreiheit bei verführung der für den eigenen gebrauch bestimmten sachen einzuhalten. Stülz Gesch. v. Wilhering 507. Huill. 5,25. Urkb. des L. ob der Enns 3,49. *2228

| 1237 | | | |
|---|---|---|---|
| märz 00 | ap. Wiennam | erneuert und bestätigt dem abt und convent der Schotten zu Wien das eingerückte privileg Liupolds herzogs von Oestreich d. d. Heimburg 27 feb. 1200, bestätigung der dotirung durch herzog Heinrich betr. Mit goldbulle und zeugen ganz wie in nr. 2222 im vorigen monat, nur dass hier die bischöfe Rudeger von Passau und Conrad von Freising nach Regensburg eingeschoben sind, und dass das verzeichniss mit Heinrich von Prunen, Irmfrid von Himperg und Heinrich von Sevelt schliessend, der zeugen aus Steiermark und Krain entbehrt. Hormayr Wiens Gesch. I, 1,77 (nr. 25). Huill. 5,35. Fontes rer. Austr. II 18,35 ex or. — Mit 1236. Wegen der zeugen vgl. oben nr. 2226[b]. | 2229 |
| — 00 | —— | bestätigt denselben das eingerückte privileg herzog Liupolds von Oestreich d. d. Wien 1 sept. 1181, freiheit von landding und marchmutte betr. Zeugen wie vorher. Pez Cod. dipl. 2,89. Huill. 5,38. — Mit 1236. | 2230 |
| — 00 | —— | erneuert und bestätigt dem abt und convent von Reichersberg einen eingerückten gunstbrief herzog Liupolds von Oestreich und Steier d. d. Neuburg 9 märz 1203 zollfreiheit betr.: Z.: der patr. v. Aglei, die erzbb. Sifr. v. Mainz, (Chunrad) v. Trier u. Eberh. v. Salzburg, die bisch. E. v. Bamberg u. S. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, Otto herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgraf, Wernh. herz. v. Kärnthen, H. landgr. v. Thüringen, Gotfr. v. Hohenloch, Conr. burggr. v. Nürnberg. Mon. Boic. 4,444. Huillard 5,44 (mit stillschweigender besserung des namens des erzb. von Trier.) Urkkb. des L. ob der Enns 3,57 ex or. (aber gleichfalls mit Chunrad statt Theoderich von Trier.) — Mit 1236. | 2231 |
| — 00 | —— | verkündigt seinen richtern und mauthnern in Oestreich und Steiermark dass er dem kloster Reichersberg die von herzog Liupold empfangene zollfreiheit bestätigt habe, und gebietet ihnen sich darnach zu achten. Mon. Boic. 31[a],567. Urkkb. des L. ob der Enns 3,59. Steiermärk. Urkkb. 2,459 ex or. — Mit 1236. | 2232 |
| . . . | —— | Abreise des erzbischof von Trier welcher bereits am 28 märz und 1 apr. zu Nothhausen unweit Neuwied urkundet. Mittelrh. Urkb. 3,449. 450. Ebenda eine urk. des erzbischofs für Münstermaifeld vom 1 märz 1237, aber ohne ortsangabe, so dass sie immerhin zu Wien ausgestellt sein könnte, wahrscheinlicher aber nach Trierer styl 1238 ausgestellt sein wird. — Gleichzeitig mit dem erzbischof von Trier verschwindet der patriarch von Aglei aus den zeugenreihen. | *a |
| — 00 | —— | erneuert und bestätigt den klosterbrüdern von Raitenhaslach ein eingerücktes privileg herzog Liupolds von Oestreich und Steier d. d. Neuburg 1207 zollfreiheit betr., nachdem nunmehr diese herzogthümer ihm zugefallen sind (nos igitur ad quem predictorum ducatuum optenta munere dispensationis divine possessio iam pervenit). Z.: die erzb. v. Salzburg und Mainz, die bisch. v. Bamberg u. Regensburg, O. herz. v. Baiern, B. herz. v. Kärnthen, der landgr. v. Thüringen, Heinr. gr. v. Ortenberg, Rapoto pfalzgr. v. Ortenberg, Sifr. Frumesel, Wernh. gr. v. Leonberg, Ekkard v. Tanne, Gerhouch de Bercheim. Mon. Boic. 3,134. Huill. 5,41. | 2233 |
| — 00 | —— | verkündet seinen richtern und mauthnern in Oestreich und Steiermark dass er dem abt und convent von St. Peter in Salzburg die von herzog Liupold für dreissig fass wein empfangene zollfreiheit bestätigt habe und gebietet ihnen sich darnach zu achten. Noviss. Chron. sti Petri 269. Huill. 5,47. Steiermärk. Urkkb. 2,458. | 2234 |
| — 00 | —— | gebietet seinen richtern und mauthnern in Oestreich dem decan und capitel zu Passau diejenige mauthfreiheit für wein und lebensmittel auf der Donau zu beobachten, welche herzog Liupold denselben zuerst ertheilt und er ihnen auf ihre bitte bestätigt hat. Mon. Boic. 30[a],255. Wiener Jahrb. der Lit. 40,137. Huill. 5,43. | 2235 |
| — 31 | —— | Ekbert bischof von Bamberg stellt auf bitte seines blutsverwandten des abtes Heinrich dem kloster Kremsmünster eine demselben von seinem vorgänger bischof Otto geschenkte hube zurück. Hagn Urkkb. von Kremsmünster 84. | *2236 |
| apr. 00 | —— | nimmt die stadt Wien und deren bürger, in betracht wie bereitwillig dieselben die unterdrückung ihres ehemaligen herzogs meidend ihm und dem reich sich unterworfen und unauflöslich verbunden haben (attendentes quam fideliter et devote cives Wiennenses nostri, universi pariter et singuli, magni et parvi, nostrum et imperii dominium sunt amplexi, oppressionis iugum et iniustitie declinando, quibus Fridericus quondam dux, a suorum progenitorum probitate degenerans, oblitus devotionis et fidei civium predictorum, contempta nostri reverentia, in iuris iniuriam contra eos per fas et nefas enormiter seviebat; exercens in omnes indifferenter pro iudicio | |

1237

voluntatem, credens sibi cuncta licere pro libitu, pauperes aggravans, divites inquietans, pupilli causam et viduē non admittens, spolia omnium sitiens, et diversas neces excogitans in personas nobilium virorum quam plurimum honestorum) auf ewige zeiten und unwiderruflich unter seine und des reichs herrschaft, dergestalt das sie unveräussert in seinen und seiner reichsnachfolger händen bleiben sollen, und giebt ihnen genannte privilegien und freiheiten. Namentlich 1) soll daselbst iährlich ein richter durch ihn und seine reichsnachfolger nöthigenfalls mit rath der bürger bestellt werden, doch so dass derselbe niemals befugt sei eine andere abgabe von den bürgern zu verlangen als wie viel sie ihm freiwillig geben; 2) soll niemand die bürger zu einem dienst nöthigen von welchem sie nicht an demselben tage bei scheinender sonne heimkehren können; 3) sollen wie es seitens eines christlichen fürsten geziemt Juden von beamtungen ausgeschlossen sein, cum imperialis auctoritas a priscis temporibus ad perpetrati Judaici sceleris ultionem eisdem Judeis indixerit perpetuam servitutem; 4) soll eine civil- oder criminalklage die gegen einen bürger vorgebracht wird, nach den rechten und gewohnheiten der stadt von den bürgern beurtheilt werden mit alleiniger ausnahme von hochverrath; 5) soll ein bürger der mit kampfrecht angesprochen wird mit siebenter hand ehrbarer personen sich reinigen können; 6) soll der meister der von ihm und seinen nachfolgern dorten über die schulen gesetzt wird nach rath sachverständiger bürger noch andere doctoren annehmen die dem studium ihrer hörer gewachsen seien; 7) sollen alle welche dort ein iahr lang unangesprochen gesessen haben, aller dienstbarkeit ledig, freie bürger sein nach der stadt herkommen; 8) soll ieder bürger welcher schiffbruch leidet seine aus dem wasser geretteten güter von iedem inhaber frei zurückfordern dürfen. Mit goldbulle. Zeugen: die erzbb. Sifr. v. Mainz u. Eberh. v. Salzburg, die bisch. Eckb. v. Bamberg, Sifr. v. Regensburg zugleich kaiserl. hofcanzler, Rutg. v. Passau u. Chunrad v. Freisingen, Otto pfalzgr. am Rhein herz. v. Baiern, Heinr. landgr. v. Thüringen pfalzgr. v. Sachsen, Bernh. herz. v. Kärnthen, Heinr. gr. v. Hortenberg, Herm. markgr. v. Baden, Chunrad burggr. v. Nürnberg, Gotfr. v. Hohenloch, Friedr. v. Truhendingen, die gr. Herm. v. Dillingen, Hermann v. Ortenburg, Wilh. v. Heunberg u. Cunr. v. Hardeck, Heinr. v. Schaumberg, Heinr. v. Brunno, Irnfr. v. Hintperch, Hadmar v. Sunnenberch. Lünig Reichsarchiv 7,265. Steyerer Comm. 437. Hanthaler Fasti Campilil. 1,842. Lambacher Oestr. Interr. 10. Hormayr Wiens Gesch. I, 2,26 (in nr. 50). Oesterr. Archiv 10,125. Huill. 5,55. Geschichtsquellen der St. Wien 1ª,15. [Durch letzteres werk ist dem von B. 1847 bei dieser gelegenheit geäusserten wunsche nach einem urkundenbuche Wiens nun in ausreichendster weise rechnung getragen.] Vgl. auch die formel Fontes rer. Austr. II 25,83. — Der kaiser hat sein versprechen (wenn es hier wirklich ächt überliefert ist) nicht lange gehalten, indem der herzog, wie der kaiser in der erneuerung vorstehender urk. im april 1247 selbst sagt: postquam gratie nostre reformatus civitatem Viennam de consensu et voluntate nostra recuperavit. Die wirkung dieser erneuerung ging bald darauf in der nach des kaisers tod entstandenen verwirrung ebenfalls unter. Uebrigens steht in der urk. nicht ausdrücklich dass Wien vom herzogthum abgetrennt eine eigentliche reichsstadt sein solle; der kaiser versprach nur die stadt unmittelbar beim reich zu behalten, wie das auch mit dem herzogthum selbst seine absicht war. ‚Doch nahm Wien damals auch eine zeitlang den reichsadler ins siegel.' Da nun auch die erneuerung dieser angeblichen reichsfreiheit durch Rudolf am 24 (eigentlich 20) iuni 1278 unächt ist, wie sich aus dem von mir im iahr 1845 wieder aufgefundenen neustädter Jesuitencodex (ietzt Salisb. 416) ergeben hat, und dieselbe ohne zweifel gerade wegen dieser unächtheit von Albrecht im iahr 1288 zerrissen wurde, wie die reimchronik erzählt, so dürfte fortan dass Wien ie eigentliche reichsstadt gewesen nicht mehr zu behaupten sein. — [Die von B. zuerst ausgesprochenen bedenken gegen das eine Rudolfinische privileg von 1278 sind genauer verfolgt und auf das zweite ausgedehnt von Lorenz, Wiener Sitzungsber. 46,72 ff. Ich glaube den von Tomaschek, Wiener Sitzungsber. 83,293 ff., und von Rieger, Beiträge zur Kritik der beiden Wiener Stadtrechtsprivilegien von 1278 (Wien 1879), für die echtheit geltend gemachten gründen zustimmen zu sollen; vergl. auch Beitr. zur Urkklehre 1,253. 2,490. Dass beide privilegien von 1278 auf denselben tag zu setzen seien, hatte auch B. schon bemerkt, vgl. Reg. 1254 ff. Add. I, s. xvi.; doch scheint er durch ein versehen für beide iuni 20 angenommen zu haben, während gerade die Wiener hs. 352, früher Salisb. 416, auf welche auch B. sich stützte, (welche er aber Add. I irrig als Salisb. 614 bezeichnete), beide privilegien zu iuni 24 gibt; vergl. Sitzungsberichte 83,300, Rieger 35.] 2237

| 1237 | | |
|---|---|---|
| apr. 00 | ap. Wiennam | nimmt die stadt Wienerisch Neustadt ganz gleichlautend wie vorher Wien unter seine und des reichs herrschaft und giebt ihr genannte privilegien. Mit goldbulle und zeugen wie vorher. Hormayr Archiv 1828 s. 313. Hugo Die Mediatisirung 287. Huillard 5,59. Vergl. Winter Urkundl. Beitr. zur Rechtsgesch. 9. — Diese identität der beiden urkk. macht die letztere, welche gar elend abgedruckt ist, verdächtig, während die nachricht des Herm. Alt. dass der herzog in Neustadt sich gehalten habe, in verbindung mit den von herzog Friedrich der Neustadt (1239 iuni 5) gegebenen privilegien die überzeugung gewähren, dass sie unächt sein müsse. [Jene identität wird dadurch noch bedenklicher, dass der kaiser 1247 apr., vgl. unten, abermals Wien und Neustadt gleichlautende bestätigungen dieser urkk. gegeben haben soll. Nun wäre es wenigstens denkbar, dass 1247 das privileg für Wien auch in einer umschreibung auf Neustadt ausgefertigt wäre, ohne dass dieses 1237 wirklich ein solches erhalten hätte. Ganz entscheidend gegen die echtheit beider urkk. scheint mir aber zu sein, dass auch noch ein angebliches privileg könig Rudolfs von 1281 feb. 27 für Neustadt vorliegt, welches wieder wörtlich mit einem privileg desselben tages für Gratz stimmt. Was vereinzelt nur auffällt, wird bei solcher wiederholung doch zweifellos kennzeichen der fälschung. Dann aber wird auch die annahme der echtheit der bestätigung Otokars von 1251, vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 1,351, Wiener Sitzungsber. 89,65, kaum noch haltbar erscheinen; es ist bei solchem sachverhalt wahrscheinlich, dass auch diese und der auf sie bezügliche zeugnissbrief dreier bischöfe, Sitzungsber. 11,190, auf grundlage uns nicht erhaltener gleichlautender verbriefungen für Wien entstanden sind. Es kommt hinzu, dass sich im stadtarchive keine originale dieser verdächtigen urkk., wohl aber die bis 1239 zurückreichenden sonstigen privilegien im orig. erhalten haben. Vgl. Winter Urkundl. Beitr. s. XII. und Oesterr. Archiv 60,96.100.112.] 2238 |
| — 00 | —— | bestätigt den klosterbrüdern von Metten den eingerückten gunstbrief herzog Liupolds von Oestreich und Steier d. d. 18 aug. 1198 zollfreiheit betr. Z.: die erzbb. v. Salzburg u. Mainz, die bischöfe v. Bamberg Regensburg u. Freising, die herz. v. Baiern u. Kärnthen, der landgraf v. Thüringen, der markgr. v. Baden, der burggr. v. Nürnberg, Gotfr. v. Hohenloch. M. Boic. 11,443, vgl. 30ª,257. Huill. 5,51. 2239 |
| — 00 | —— | erneuert und bestätigt den klosterbrüdern von St. Nicolaus in Passau das eingerückte privileg Liupolds herzogs von Oestreich und Steier d. d. Neuburg 8 april 1203, zollfreiheit betreffend. Zeugen: die erzbb. v. Salzburg u. Mainz, die bisch. v. Bamberg Regensburg u. Freising, die herz. v. Baiern u. Kärnthen, der burggr. v. Nürnberg, G. v. Hohenloch. Hund Metrop. 2,550. M. Boic. 4,343. Huill. 5,48. Urkb. des L. ob der Enns 3,60. Vgl. Mon. Boica 30ª,258. 2240 |
| — 00 | —— | nimmt dieselben mit allen ihren gütern in seinen und des reichs besondern schutz. Mon. Boic. 30ª,257. Huill. 5,50. Urkb. des L. ob der Enns 3,61. 2241 |
| — 00 | —— | erneuert und bestätigt den klosterbrüdern von Seitenstetten ein eingerücktes privileg Liupolds herzogs von Oestreich und Steier, d. d. Neuburg 1203, restitutionen und schenkungen betr. Z.: die erzbb. v. Salzburg u. Mainz, die bisch. v. Bamberg Regensburg u. Passau, der burggraf v. Nürnberg, Gotfr. v. Hohenloch, die gr. v. Hardeck u. Bleien (Plain), Heinr. v. Prunne u. Irnfrid v. Hunperc. Hormayr Archiv 1827 s. 504. Huill. 5,53. Fontes rer. Austr. II 33,44 ex or. — [Bei anordnung der urkk. dieses monats bin ich davon ausgegangen, dass einzelne grosse Wien schon vor dem kaiser verlassen haben dürften, und habe daher die mit volleren zeugenreihen vorangestellt. Dieser gesichtspunkt hat freilich nur gewicht, wenn meine annahme bezüglich der zeugen in nr. 2244 richtig ist. Und der hier genannte bischof von Passau fehlt in den vorhergehenden urkk.] 2242 |
| . . . | . . . . . | schreibt (seinen getreuen im Elsass) dass, obwohl sein aufenthalt in den neuerworbenen herzogthümern Oesterreiah und Steier grossen nutzen verspreche, er doch vor allen das geliebteste seiner erbländer, den Elsass besuchen und sich daher, expeditis pro voto negotiis Italie, sogleich dahin begeben wolle, wesshalb sie auf seine und seines heeres verpflegung bedacht sein sollen. Licet ex presentia—ministrare. Huill. 5,60. *2243 |
| . . . | —— | Abreise in der ersten hälfte des monats mit zurücklassung einer landeshauptmannschaft während herzog Friedrich sich in Neustadt behauptete. Tunc dictus Fridericus dux, terrore imperialis fortitudinis non concussus, cum paucis qui sibi adheserant in oppidum quod dicitur Nova Civitas se recepit, exinde pro sua defensione que poterat exercendo. Imperator itaque cernens quod Fridericus dux parviponderet illata, nec curaret gratiam imperii querere, |

1237

recessit ab Austria, relinquens ibi capitaneos Ekkebertum Babenbergensem episcopum et de Henneberch et de Eberstein et de Nurnberch comites. Herm. Alt. ap. Böhmer 2,504, Mon. Germ. 17,392. Vgl. auch Ann. S. Rudb. Salisb., Cont. Lambac., Cont. Sancruc., [welche aber nur den dann am 5 iuni zu Wien verstorbenen bischof von Bamberg als statthalter nennen, während sich aus ihnen in übereinstimmung mit den urkk. ergibt, dass der graf von Eberstein erst später nach Oestreich geschickt wurde. Der burggraf von Nürnberg mag zurückgeblieben sein, da er erst im aug. wieder zeuge ist. Der nach Henneberg bezeichnete graf wird der zu Wien oft genannte graf Wilhelm von Heunburg in Kärnthen sein, der vielleicht statthalter zunächst in Steier war, womit die auf ihn bezügliche angabe der Cont. Lambac. recht wohl vereinbar sein würde.] a

apr. 00 | apud Anasum | nimmt die dienstmannen und landleute des herzogthums Steiermark auf deren bitte, in betracht der ungemessenen treue und zuneigung womit sie das ioch der unterdrückung und ungerechtigkeit abgeschüttelt und sich der gerechten und sanften herrschaft des reichs unterworfen haben, unter seine und des reichs unmittelbare regierung, dergestalt dass wenn ihr herzogthum dereinst vom reich an einen fürsten verliehen werden sollte, dies nicht an den fürsten von Oestreich, sondern besonders an einen besondern fürsten geschehen solle; bestätigt ihnen ihre guten gewohnheiten und rechte, namentlich dass bei gemischten ehen aus den ländern Oestreich und Steier desienigen landes recht gelte wo die eheleute wohnen; dass kein ehezwang statt finde; dass in ermangelung eines testamentes die nächsten verwandten erben; dass kein beweis durch kampfrecht geführt werde, wo geeignete zeugen sich finden; das klagen wegen gütern vor dem ordentlichen richter entschieden werden; dass bei lehen die beschwerde welche anfel heisst nicht mehr statt finde; das töchter in ermanglung von söhnen in den gütern der väter folgen; dass vom landesherren zu eigen erkaufte lehen den lehensberechtigten belassen werden; dass sie ihre güter verkaufen und verschenken, auch aus denselben kirchen gründen dürfen; dass die ohne erlaubniss der herren in die städte und märkte gezogenen leute zu ienen zurückkehren sollen; dass die mauthabgaben auf den alten stand zurückgeführt und die münzen nur unter angegebenen bedingungen erneuert werden sollen. Mit wachssiegel. Zeugen wie in nr. 2237, nur dass hier graf Heinrich von Hortenberg fehlt, dass weiter der graf von Ortenburg dem grafen von Dillingen vorgesetzt ist, übrigens so genau stimmend, dass auch der landgraf die den sonstigen urkk. dieser zeit fremde stellung zwischen den beiden herzogen, ebenso die herren von Hohenlohe und Truhendingen die stellung vor den grafen behauptet haben. Lünig Reichsarchiv 7,141. Rousset Suppl 1ª,92. Schrötter Abhandl. 3,28 extr. Huill. 5,62. Steiermärk. Urkkb. 2,461 ex or. Ueber das or. im steir. landesarchive vergl. Luschin Steirische Landhandfesten 63. — [Die zeugenreihe bezieht sich zweifellos ursprünglich auf denselben zeitpunkt, wie die in nr. 2237. Es ist demnach entweder, was mir wahrscheinlicher ist, auch diese beurkundung schon zu Wien entstanden und lediglich die reinschrift in Enns vollendet, oder man hat willkürlich zu Enns die Wiener zeugenreihe wiederholt. Im einen wie im andern falle wird die urk. nicht erweisen, dass die als zeugen genannten noch zu Enns beim kaiser waren, was doch insbesondere auch bei den personen auffallen würde, welche der kaiser in Oestreich zurückliess.] 2244

— 00 | ap. Everdyngen | gestattet dem Wolving von Stubenberg, wenn er eine ehefrau nehmen wird, derselben ein beliebiges wittum auf seinen eigengütern bestellen zu dürfen. Hormayr Beitr. zur Preisfrage 1,159. Huill. 5,65. Steiermärk. Urkkb. 2,465 ex or. 2245

— 19 | apud Ratisponam | Ostern. Imperator itaque . . . recessit ab Austria . . . celebrando festum resurrectionis dominice Ratispone. Herm. Alt. ap. Böhmer 2,504, Mon. Germ. 17,392. a

— 00 | —— | resignirt dem erzbischof von Mainz wegen den von demselben geleisteten und noch zu leistenden diensten die vogtei in Bischofsheim nebst umliegenden gütern und die villa selbst, welche er von der mainzer kirche zu lehen trug. Guden Cod. dipl. 1,542. Würdtwein Subs. 1,402. Mon. Boic. 30ª,259. Huill. 5,66. 2246

— 27 | —— | gebietet wiederholt und ernstlich dem buteglar zu Nürnberg dass er die äbtissin von Obermünster in Regensburg in dem besitz genannter vogteien schirme, welche nach dem auf dem reichstag zu Mainz zu ihren gunsten ergangenen rechtsspruch nicht zu lehen gegeben werden können. Mon. Boic. 31ª,570. Huill. 5,67. 2247

— 28 | —— | überträgt dem Ecelin de Romano die entscheidung einer appellationssache zwischen Jacob bischof

| 1237 | | |
|---|---|---|
| | | von Padua einer, und den söhnen Tisos de Campo Sti Petri andrer seite, den hof St. Andreas betr. Verci Storia degli Ecel. 3,262 und nochmals 264. Huillard 568. Dondi Dissert. sopra l'ist. di Padova 7,96 und 97. 2248 |
| . . . | . . . . . | schreibt dem Deutschordensmeister wie ihm neuerlich die nachricht zugekommen, dass sein schwiegervater könig Johann in ungünstigen verhältnissen gestorben sei (1237 märz 23 zu Constantinopel), während er beabsichtigt habe, ihn zu sich zu nehmen, um besser für ihn zu sorgen, und befiehlt ihm, die beiden zu Venedig weilenden söhne desselben zu ihm zu führen. Gravis admodum—voluntatem. Petr. de Vin. 4,15. Huillard 5,109. — Das schreiben dürfte kaum viel später zu setzen sein, wenn es dem Deutschordensmeister, der im apr. und anscheinend noch im mai beim pabste war, rechtzeitig zukommen sollte. Allerdings setzt Huill. das schreiben erst in den aug., wo der meister zwar vor dem kaiser nach Italien gegangen, aber doch auch noch im aug. bei ihm zu Augsburg war. Dass der kaiser erst gegen ende aug. den als noviter nunciatus bezeichneten todesfall in erfahrung gebracht haben sollte, ist nicht anzunehmen, während die von Huill. geltend gemachten umstände recht wohl eine andere erklärung zulassen. *2249 |
| mai 00 | ap. Ulmam | bestätigt dem augustinerkloster Au (später Gries bei Bozen) das eingerückte priv. Friedrichs I d. d. Werde 1 mai 1189. Z.: die bisch. S. v. Augsburg u. (E.) v. Zeitz, die äbte C. v. St. Gallen u. der v. Kempten, der pfalzgr. v. Tübingen u. dessen br. gr. Wilhelm, der markgr. v. Burgau, Gotfr. v. Hohenloh, der schenk v. Winterstet, Heinrich marsch. v. Pappenheim. Bonelli Notizie 3,191. Huill. 5,69. 2250 |
| — 00 | —— | hängt auf bitte des schenken Walter von Limburg sein siegel an die urkunde, durch welche dieser bekundet, dass er zur beilegung seines in veranlassung des zwistes zwischen dem kaiser und dessen sohne entstandenen streites mit Gotfrid von Hohenlohe diesem seine burg Schenkenberg (unter Wertheim), angegebene Wirzburger und Bamberger lehen und anderes abgetreten habe; dass er den kaiser und dessen sohn Conrad sichere wegen iederzeitigem gehorsam gegen ihre befehle und die brüder Gotfrid und Conrad von Hohenlohe wegen unterlassung ieder feindseligen handlung, so dass er im übertretungsfalle echtlos und rechtlos und alles eigen und lehen ledig sein wolle; dass er das alles eidlich vor dem kaiser bekräftigt habe. Hansselmann Dipl. Beweis 1,402. Ludewig Reliq. 2,221. Ludewig Erläut. der goldnen Bulle 2,793. Lünig Reichsarchiv 11,571. Huill. 5,73. Wirtemb. Urkb. 3,391 aus zwei or. im Limpurgischen und Hohenlohischen archive. *2251 |
| — 18 | ap. Giselingen | gebietet seinen richtern im reich auf die von dem bischof von Bamberg geführte beschwerde weder cleriker noch bürger oder dienstmannen dieser kirche gegen deren alte freiheit und gerechtigkeit wegen irgend einer sache vor ihr gericht zu laden. Heyberger Ded. über Fürth nr. 29. Ussermann Episc. Bamb. 151. Mon. Boic. 30ª,260. Huill. 5,74. — Vgl. das mandat Heinrichs (VII) vom 23 aug. 1234, welches nur die bürger nennt. 2252 |
| iuni 7 | apud Spiram | Pfingsten. Sprache mit den reichsfürsten. Bestätigung der wahl Conrads zu einem römischen könig. Accidit autem quod dominus imperator volens per festum pentecosten esse in Spira, vocavit dominum episcopum et alios quos habere potuit principes. Später: Die vero pentecostes celebravit dominus Landolfus episcopus missam sollempnem coram domino imperatore in ecclesia Spirensi. Ann. Worm. ap. Böhmer 2,167, M. Germ. 17,46, wo noch mehreres über die damals vor den kaiser gekommenen händel zwischen dem bischof Landolf von Worms und den nonnen von Nonnenmünster. — Eodem anno Fridericus imperator ab Austria ascendit usque Ratisponam, principibus apud Spiream ad colloquium evocatis. Ubi cum quidam principes convenissent ab eo ad convivium invitantur. Filium etiam suum Cunradum adhuc puerum, prius in Austria regem Theutonie designatum, denuo ab ipsis obtinet approbari. Ann. Col. — Die wenigen fürsten welche zu Speier erschienen, ersieht man aus den folgenden urkk. a |
| — 00 | —— | bestätigt dem probst und convent des Marienhospitals Prämonstratenserordens zu Kaiserslautern sein eigenes eingerücktes privileg d. d. Hagenau 6 sept. 1215. Z.: die erzb. S. v. Mainz u. T. v. Trier, die bisch. C. v. Speier u. L. v. Worms, J. markgr. v. Brandenburg, H. graf v. Werde, G. v. Harnestein reichslegat in Italien, bruder B. v. Tanrode, G. v. Hohenloch, Eberh. v. (Eber)-stein u. Otto dessen bruder, B. v. Gerolsecke. Mit goldbulle. Lehmann Gesch. von Kaiserslautern 199. Huill. 5,79. 2253 |

1237

. . . | apud Spiram | gibt dem Otto Wichmann (von Schonburg) und dessen brüdern dreihundert mark schadenersatz und erneuert die vollständig mitgetheilte urkunde Friedrichs I d. d. Ulm 1166 (märz) 8, belassung der von Magdeburg ertauschten burg Schonburg beim reiche betreffend. Z.: S. erzb. zu Mainz, Gotfr. v. Hohenlohe, Eberhard v. Eberstein, der weinschenk v. Winterstetten, Conr. v. Smidelfeld, Heinr. Rathengen, Walter schreiber, Heinr. v. Fleckenstein, Rupert burggr. v. Friedberg, Gernand burggr. v. Werth, Renard schulte v. Lautern, Marquard schulte v. Oppenheim, Hartmund v. Asseburn, Gebh. v. Arnstein, H. v. Heppenheffte. Böhmer Acta 269 in deutscher übersetzung. — Wohl ziemlich gleichzeitig mit der vorhergehenden urk., da der legat Gebhard schwerlich längere zeit am hofe war; vgl. nr. 2264. *2254

iuni 00 | —— | beurkundet den auf anfrage namens des erzbischofs von Cöln vor ihm ergangenen rechtsspruch: dass besagter erzbischof sowohl vor der stadt Cöln, als auch innerhalb in deren gerichtsbezirk der bannmeile heisst, von rechts wegen gericht halten und über seiner gerichtsbarkeit unterworfene leute richten dürfe. Tross Westphalia vom 25 iuni 1825. Lacomblet Urkundenb. 2,111. Huill. 5,81. 2255

— 00 | —— | befreit den Conrad von Stralenberg während der zeit welche derselbe in seinem dienst in Italien zubringen wird von der acht, die auf klage des abts von Elwangen deshalb über ihn verhängt worden war, weil er die burg Stralenberg (an der Bergstrasse) auf dem grund und boden dieser kirche erbaut hatte, unter der bedingung dass er mittlerweile keine neuerungen vornehme und mit dem abt sich zu vergleichen suche. Abschriftlich mitgetheilt von Pfaff in Esslingen. Huill. 5,83. Wirtemb. Urkb. 3,398. 2256

— 00 | —— | ernennt den Wolf von Sahlhausen zum freiherrn. Mitgeth. von Hugo grafen Walderdorff aus Abraham Hassmann Genealogie derer von Sahlhausen. Dresden 1661 fol. — Der druck war mir nicht erreichbar. Anscheinend fälschung nach echter vorlage. *2257

— 21 | . . . . | (Herbipoli) nimmt das kloster der grauen frauen vor Nordhausen, zum Marienberg (später Neuwerk) geheissen, mit dessen besitzungen in seinen und des reichs schutz, bestätigt demselben die zuwendungen des vogtes Rupert, fügt noch drei hofstätten hinzu, und erlaubt dem kloster reichsgüter zu erwerben. Testes: frater Hermannus magister domus Theutonice et Hugoldus frater suus miles, Godescalcus monetarius de Northusen, Conradus et Henricus cognomento Horneboge burgenses de Northusen. Signum domini Friderici Romanorum regis (!), anno eius regni in imperio 39 (!). Lesser Nachr. von North. 131. Förstemann Gesch. von Nordh. 8. Huill. 5,85. Vgl. Neue Mittheil. aus dem Gebiete hist. antiquar. Forschung 13,544 extr. mit 2 kal. iulii. — Ich halte diese urk. von der es nur alte transsumpte giebt auch wegen noch andern abweichungen vom canzleistyl für unächt. [Da insbesondere auch das protocoll dem brauche der canzlei in keiner weise entspricht, so wird schwerlich eine echte vorlage dieser zeit benutzt sein.] 2258

— 24 | . . . . | Auf den tag Johannis Baptiste hatte der kaiser alle christlichen fürsten zu einem zu Vaucouleurs abzuhaltenden tage berufen, de negotiis arduis tam imperium quam alia regna contingentibus tractaturi; (de statu imperii per excellentem potentiam papalem, ut finxerat, vacillantis). Der könig von Frankreich misstrauend beabsichtigte mit grossem heere zu kommen (auf anstiften des pabstes, wie es hiess, wodurch er das ganze parlament verhinderte.) Der könig von England beabsichtigte seinen bruder Richard zu senden; als dieser abreisen will, kommen briefe des kaisers, wonach die versammlung bis übers iahr verschoben sein solle. Matth. Paris Chr. 3,393. (H. Angl. 2,397 mit den bezeichneten abweichungen.) Vgl. auch oben zu nr. 2160. *a

— 00 | —— | bestätigt dem abt und convent von Odenheim die eingerückte urkunde seines sohnes könig Heinrichs d. d. Speier 1225 sept. 7 einen gütertausch des klosters mit dem Rudolf von Kislau betreffend. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz u. Theod. v. Trier, Landolf bisch. v. Worms, Conr. erw. v. Speier, Walr. herz. v. Limburg, Eberh. u. Otto v. Eberstein, Bert. v. Tannenrode, Conr. v. Smidevelt. Huillard 5,81. Mone Zeitschr. 11,189 ex or. — [Die zeugen stimmen so auffallend mit denen der folgenden urk., dass wohl anzunehmen ist, beide seien an nächstaufeinanderfolgenden tagen ausgestellt, was, wenn in nr. 2260 der monat richtig angegeben, auf einreihung zu ende und anfang des bezüglichen monats hinweist.] 2259

iuli 00 | —— | erlaubt dem Heinrich von Fleckenstein die auf seinem reichslehen gelegene capelle genannt Meerbrunnen (Marienbronn) gelegen im walde beim gebirge mit zwölf grauen klosterfrauen zu

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1237 | | besetzen und nimmt dieselbe in seinen schutz. Zeugen wie vorher, nur dass Heinr. v. Scharfeneck statt Conr. v. Smidevelt genannt ist. Huill. 5,92 deutsche übersetzung. | *2260 |
| iuli 4 | . . . . | (Nurenberch) nimmt die besitzungen der kirche von Bamberg zu Laubendorf, welche durch Berta von Wilhalmesdorf angegriffen worden waren, in seinen schutz. Mitgetheilt von Oesterreicher. Huill. 5,87 extr. — Nur mit ind. 10. [Huill., auch die datirung von nr. 2258 heranziehend, hält ein itinerar für annehmbar, wonach der kaiser schon mit den vorbereitungen zum zuge nach Italien beschäftigt im iuni von Speier nach Wirzburg, anfang iuli nach Nürnberg, dann aber nach Speier zurück und wieder noch vor ende iuli nach Donauwerth gegangen sein würde. Dass der ort dem tage nicht entspricht, wird keinem zweifel unterliegen. Ueber den grund wird sich nicht wohl urtheilen lassen ohne kenntniss der vergeblich gesuchten vollständigen urk. Auch 1235 oder 1236 würde der ort nicht passen.] | 2261 |
| — 00 | apud Spiram | nimmt auf bitte der äbtissin und des convents von Rothenmünster dieses kloster mit allen zugehörigen personen und besitzungen in seinen und des reichs besondern schutz. Lünig Reichsarchiv 18,298. Huill. 5,90. Wirtemb. Urkb. 3,400. | 2262 |
| — 10 | —— | nimmt die bürger von Strassburg auf deren bitte in bezug auf den zwischen ihrem bischof und dem grafen von Leiningen ausgebrochenen krieg so lange sie neutral bleiben mit ihren gütern in seinen besondern schutz. Wencker App. arch. 161. Laguille Hist. d'Alsace 40. Huill. 5,89. Strassburg. Urkkb. 1,197 ex or. | 2263 |
| . . . | . . . . | Hermann deutschordensmeister schreibt den apostolischen legaten Rainald von Ostia und Thomas von St. Sabina wiederholt, dass der kaiser schon gegen Augsburg ziehe; dass er mit ihm von Augsburg aufzubrechen, dann aber vorauszueilen und um Maria himmelfahrt (aug. 15) bei ihnen zu sein denke, um dem befehle des pabstes gemäss zwischen dem kaiser und den Lombarden zu vermitteln, trotzdem die kürzlich an hundert auf dem capitel zu Marburg versammelten ordensbrüder davon abriethen, weil die deutschen fürsten es ihm verübelten, dass die lombardische angelegenheit durch vertrag und nicht ihrem wunsche gemäss durch gewalt ausgetragen werden solle; dass sie sorgen sollen, dass die Lombarden an geeignetem orte zu den verhandlungen anwesend seien; dass der kaiser sich nicht abermals auf den gefilden von Verona aufhalten lassen, sondern wenn der vertrag nicht vorbereitet sei, unmittelbar zum angriff übergehen werde; dass er selbst bei fortgesetzter hartnäckigkeit der Lombarden sich derselben nicht weiter annehmen werde; dass der kaiser bei seiner ankunft davon abstand, den grafen Gebhard von Arnstein mit truppen vorauszusenden, ihn aber nach Tuscien schickte, um ihm von dort streitkräfte in die Lombardei entgegenzuführen; dass derselbe vor durchführung seiner absichten die Lombardei weder im sommer noch im winter zu verlassen beabsichtige, zumal man glaube, dass er auch die kaiserin dorthin mitnehmen werde. Prout denunciavimus—ibidem. Huillard Chron. de reb. in It. gestis 164. Huill. 5,93. M. Germ. 18,475. — Ueber die während der vorbereitungen zum zuge geführten verhandlungen mit den Lombarden vergl. Ann. Plac., das schreiben der cardinäle Huill. 5,88, und die vollmacht Ficker Ital. Urkk. 385. | 2264 |
| — 00 | ap. Werdam | macht allen zöllnern in Oesterreich kund, dass er dem probste und convente von Berchtesgaden das eingerückte privileg herzog Leopolds von Oesterreich d. d. ap. Graze 1202 iuni 8, zollbefreiung betreffend, bestätigt habe. Böhmer Acta 270 ex or. | *2265 |
| . . . | . . . . | belobt den grafen (Robert) von Artois (bruder des königs von Frankreich) wegen seiner freundschaftlichen bemühungen, wie ia auch die liebe, die er immer gegen ihn hegte, so wegen dessen gemahlin, seiner nichte, intercedente pridem affinitate gewachsen und aus einer sache des freien willens zur pflicht geworden sei, so dass er auf dessen förderung bedacht sein wolle und müsse; fordert ihn auf, ut amicitia prima florigera in affinitatis nostre provectu fructificet, und sich ihm so als verwandten zu erweisen, wie er auf ihn als verwandten rechnen könne. Habet de merito—affinem. Petr. de Vin. 3,33 (duci Venetiarum). Huill. 5,1086 (auch comiti Tolosano). — Bei Huill. zu ende 1240, weil er an eine beziehung auf den plan, Robert zum gegenkaiser zu machen, denkt, welche aber doch in keiner weise bestimmter angedeutet ist. Dreht sich der brief fast ausschliesslich um das hinzukommen der verschwägerung zu der früheren freundschaft, so wird er nicht lange nach der verheirathung Roberts mit Maria von Brabant, enkelin könig Philipps, im iuli 1237, geschrieben sein. | *2266 |
| . . . | . . . . | drückt dem könige von Frankreich seine besondere freude darüber aus, quod inter nos et vos | |

**1237**

affinitatis amice connubia sunt contracta, da er besondern werth darauf lege cum inclita domo Frantie näher verbunden zu sein. Inter cetera augustalium—exhibebit. Hs. 409 zu Wien nach samml. der M. Germ. — Vgl. vorher. Weniger wahrscheinlich ist wohl beziehung auf die vermählung könig Heinrichs von England, des kaisers schwager, mit Eleonore von Provence, schwester der königin von Frankreich, am 20 ian. 1236; nr. 2136 würde dazu wenig passen. *2267

aug. 00 | ap. Augustam | bestätigt auf die eingerückte bittschrift des decans und capitels von Zeitz den von den partheien genehmigten und hier eingerückten schiedsspruch d. d. Merseburg feb. 1230 zwischen den capiteln von Naumburg und Zeitz, über den vom ersteren angesprochnen vorrang und das von letzterem angesprochene mitwahlrecht eines bischofs, wonach nunmehr ein probst von Zeitz zugleich canonicus in Naumburg sein und als solcher den bischof mitwählen, dagegen aber ein bischof von Naumburg niemals mehr bischof von Zeitz geheissen werden soll, mit dem bemerken, dass er die desfallsige bestätigung des apostolischen stuhls und des erzbisch. A. von Magdeburg als metropolitans vordersamst eingesehen habe. Mit goldbulle. Z.: Sifr. erzbisch. v. Mainz, die bisch. v. Wirzburg Augsburg u. Bamberg, br. Herm. deutschordensmeister, br. Bertold v. Tannrode, Boppo gr. v. Hennenberg, Gotfr. v. Hohenloch, der burggr. v. Nürnberg, der schenk v. Winterstetten. Lepsius Gesch. von Naumburg 1,287. Huillard 5,95. — [Bezüglich der zu Augsburg anwesenden werden auch nr. 2272 und 2275 zu beachten sein.] 2268

— 00 | —— | beurkundet dass bischof Conrad von Osnabrück seinem hofe eine hier eingerückte von dem bischof selbst ausgestellte urk. d. d. aug. 1237, zusicherungen an dienstmannen und bürger von Osnabrück bei gelegenheit des ankaufs der vogteien des bisthums von dem graf von Teckelnburg betreffend, vorgelegt habe, und genehmigt diesen ankauf der vogteien. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Conrad burggr. v. Nürnberg, Alb. u. Rud. br. gr. v. Habsburg, Heinr. v. Werda, Gotfrid v. Hohenloch, Conr. v. Schmidelfeld, Heinr. marsch. v. Pappenheim. Möser Osnabr. Gesch. her. von Abeken 4,231. Huill. 5,98. 2269

— 15 | in pratis Auguste | Heeressammlung zum zug nach Italien. Imperator in partibus superioribus milite collecto, premissa imperatrice, Lombardiam intravit. Ann. S. Rudb. Salisb. [Genauer in dem nächstfolgenden schreiben: intermissam Ytaliam auspiciis prosperis propere repetentes in assumptione virginis gloriose aquilarum imperii signis explicitis in pratis Auguste temptoria nostra defiximus ibidem collecta totius Germanie magnifico potentatu continuatis dietis Latii terminos revisuri. Da der kaiser noch im iuli schon zu Donauwerth war, so wird sich der tag nicht auf die ankunft zu Augsburg, sondern auf die beziehung des lagers vor der stadt unmittelbar vor dem ausmarsche beziehen; vgl. die datirung 1236 iuli 23. Vergl. auch nr. 2264, wonach der aufbruch damals früher beabsichtigt gewesen sein muss.] a

. . . | . . . . . | schreibt dem senator, den consuln und dem volke von Rom, dass er, wie er ihnen mehrfach durch briefe und boten gemeldet, im vorigen iahre gegen die rebellen in Italien glücklich war, aber aus nützlichkeitsrücksichten nach Deutschland zur niederwerfung des übermüthigen Friedrich von Oesterreich zurückkehrte, doch mit dem festen vorsatze, in diesem folgenden iahre die ligurische angelegenheit zum vollen austrage zu bringen; dass er nun auf Marienhimmelfahrt bei Augsburg das lager bezogen, um in ununterbrochenen märschen nach Italien zu ziehen; dass wenn er das gressus nostros predicti quondam ducis Austrie nequitia retardante bis auf das ende der sommerszeit verschieben musste, die grösse seiner macht die kürze der zeit ausgleichen werde. Expectationum vestrarum—compensabit. Aus abschr. in Huillards nachlasse. Winkelmann Acta 301. — Im nov. kamen nach Rich. Sang. boten der Römer zum kaiser in die Lombardei. *2270

. . . | . . . . . | verdankt dem cardinalpriester magister T. von S. Sabina die übersendung eines spanischen pferdes, hoffend dass er darauf eben so siegreich gegen die feinde des reichs kämpfen werde, wie einst gegen die ungläubigen auf dem, welches er ihm schickte als er nach Syrien zog. Sub spe felicis—sacerdotum. Winkelmann Acta 313. — Kürzer: Equum Hispanum—sacerdotum, Petr. de Vin. 3,19. — Cardinal Thomas von Capua starb 1239 aug. 18. Für die einreihung zu 1237 lässt sich etwa geltend machen, dass er im sommer 1237 in Oberitalien war und zwischen dem kaiser und den Lombarden vermittelte. Die einreihung ist um so unsicherer, als nach notizen in Huillards nachlasse auch der cardinalpriester von S. Praxedis (Johann von Colonna), dann der cardinaldiacon Otto von S. Adrian als empfänger genannt werden. *2271

— 00 | apud Briderichingen | (in castris) bestätigt auf bitte des deutschordensmeisters Hermann und seiner brüder dem Deutsch-

**1237**

orden diejenigen genannten güter welche bruder Helmericus, sohn weiland Hartwichs küchenmeisters (von Rotenburg), demselben orden geschenkt hat. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Siboto v. Augsburg u. L. v. Worms, Conr. burggr. v. Nürnberg, Alb. u. Rud. br. gr. v. Habsburg, Heinr. gr. v. Werde, Gotfrid v. Hohenloch, Wolfr. v. Crutheim, Boppo v. Durnen, diese als edle; dann Conr. schenk v. Winterstet, Conr. v. Smidelvelt, Heinr. marsch. v. Bappenheim, Eberhard v. Herringesberge, Ramung v. Camerstein, Rindesmulus. Kanzler ex or. in Stuttgart. Huill. 5,100. — Der ausstellort ist Prittriching südlich von Augsburg etwa auf halbem wege nach Landsberg. [Von den zeugen haben manche am weitern zuge nicht theilgenommen und es ist mir wahrscheinlicher, dass sie der wohl nach Augsburg gehörenden handlung, oder einem dorthin fallenden früheren zeitpunkte der beurkundung entsprechen. Auch dass der Deutschordensmeister noch beim kaiser war, vergl. oben nr. 2264, wird wenigstens aus dieser urk. nicht zu erweisen sein; ist er in zweien der aus Augsburg datirten urkk. nicht zeuge, so wird er Augsburg schon vor dem kaiser verlassen haben.] 2272

aug. 00 | ap. Windahe | (in castris) erklärt dass die stadt Seligenstadt nicht dem reich gehöre, sondern dass er sie als erblehen von der kirche von Mainz besitze gleich seinem grossvater und vater. Joannis Spicil. 456. Guden Cod. dipl. 1,811. Mon. Boic. 30ª,261. Huill. 5,103. — Der ausstellort Windach liegt östlich von Landsberg. 2273

— 00 | ap. Wilheim | (—) empfängt zur befriedigung der die passauer kirche bedrängenden gläubiger zu Rom und zu Siena, gegen bezahlung von 1400 mark und gegen aufrechnung von 600 pfund heller welche der bischof aus dem jetzt zurückgestellten zolle zu Schärding bereits bezog, vom bischof Rudiger von Passau alle die lehen welche weiland Liupold herzog von Oestreich und Steier von der passauer kirche trug, investiens nos de ipso feudo tantum titulo pignoris tenendo vor den edeln des reichs Friedrich von Truhendingen, Wolfrad von Crutheim, dem burggrafen von Nürnberg und andern, und einen boten des kaisers in körperlichen besitz der lehen setzend; indem der bischof weiter auch den Friedrich von Truhendingen loco et in persona Conrads erwählten römischen königs zu pfandrecht für den fall des früheren todes des kaisers investirte. Wiener Jahrb. der Lit. 40,116. Mon. Boic. 30ª,262. Huill. 5,104. Urkb. des L. ob der Enns 3,63. — Die lage des ausstellortes südlich vom Ammersee lässt keinen zweifel, dass der kaiser über den Scharnitzpass dem Brenner zuzog. 2274

sept. 00 | . . . . | (apud Augustam in castris) nimmt auf bitten des erzbischofs Eberhard von Salzburg das dortige domcapitel in seinen besondern schutz, bestätigt dessen aufgezählte besitzungen und verfügt, dass niemand dasselbe an einen andern ort übertragen oder ihm eine andere regel auferlegen soll, als die des hl. Augustin; dass kein vogt einen untervogt setzen darf; dass erledigte vogteien vom erzbischofe nicht wieder zu lehen gegeben, sondern in dessen hand bleiben sollen; dass niemand sich an dessen gütern für verschulden der vögte vergreifen und wenn es mit zustimmung des vogtes geschehen, dessen lehen nach dreimaliger mahnung dem herren heimfallen soll, wie auf dem tage zu Mainz durch rechtsspruch erkannt wurde; dass kein richter victualien desselben pfänden soll, wenn der kläger nicht vorher nachwies, dass ihm vom capitel und vom erzbischofe recht verweigert wurde, wie ebenfalls zu Mainz erkannt wurde. Z.: die bisch. Poppo v. Bamberg, Conr. v. Freising, Heinrich v. Constanz, Sifr. v. Regensburg hofcanzler, Conr. abt v. St. Gallen, Otto Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Heinrich markgr. v. Burgau, die gr. Ludw. v. Oettingen, Hartm. v. Warteberch (so im or.), Wolfrad v. Veringen, Hartm. v. Dillingen (Tiligen), Hartm. v. Gröningen, Ulr. v. Helfenstein, die edeln Heinr. u. Gottfr. v. Neiffen, Ulr. v. Risenpurch, Alb. v. Steusslingen, Swicker v. Gundolfingen, Siboto v. Hundersingen, die dienstmannen Walter v. Ammerchingen, Conr. schenk v. Winterstetten, Conr. v. Schmalneck, Conrad v. Podem, Herm. v. Gnuftinch, Heinr., Burch. u. Rud. brüder v. Ramsberg, Heinrich v. Ravensberg. ‚Mitgetheilt von Moritz dem ehrwürdigen gelehrten und sorgfältigen herausgeber der kaiserurkunden des bairischen archivs als ich im jahr 1833 in München war.' Huill. 5,110 fragm. Winkelmann Acta 301 ex or. — [Der ausstellort bezieht sich zweifellos auf den aug.; vergl. Beitr. zur Urkklehre 1,207.] 2275

— 4 | apud Clusam | bestätigt auf bitte des bischofs von Passau einen vor diesem von dessen dienstmannen ergangenen rechtsspruch, dass keiner seiner vorgänger oder nachfolger auf dem bischöflichen stuhle zu Passau besitzungen der nonnen zu Niedernburg daselbst zu lehen geben, verpfänden oder sonst veräussern konnte oder kann ohne die einwilligung dieses convents, und dass alles was

| | | |
|---|---|---|
| 1237 | | hiegegen geschehen sei oder noch geschehen werde als nichtig aufzuheben sei. Aus einem vidimus von 1515 in Wien. Huill. 5,112. — Mit 1236, ind. 11. Der ausstellort ist Clausen südlich von Brixen unter dem alten bischofssitze Sabiona, Seben; daher der zusatz der folgenden urk. — [Der kaiser wird bei seinem durchzuge auch die dienstmannen der ietzt unter reichsverwaltung stehenden kirche von Brixen aufgeboten haben; der angesehenste derselben, Arnold von Rodank, leiht sept. 24 dreissig mark für die kosten des zuges; auch der edelherr Hugo von Taufers hat an demselben theilgenommen. Fontes rer. Austr. II 34,104.121.] 2276 |
| sept. 00 | apud Clusam | (Sabione) verspricht handtreulich und eidlich dem bischof Rudeger von Passau ihm beizustehen mit rath und that gegen alle welche ihn beleidigen möchten an seiner person an den leuten seiner kirche und an seinen gütern, so wie gegen alle welche dessen ehre und würde möchten mindern wollen, will ihn gegen dergleichen anschläge warnen und dieselben auf alle weise zu hindern suchen. Mon. Boic. 30ª,265. Huill. 5,111. — Sonst pflegte der deutsche könig persönlich nur bei seiner krönung und dem pabst zu schwören, alle andere eide leistete er durch bevollmächtigte. [Die abweichung hängt zweifellos mit dem nach nr. 2274 eingegangenen lehensverhältnisse zusammen. Es ist beachtenswerth, dass dieses gelöbniss nicht schon bei der investitur erfolgte.] 2277 |
| — 00 | ——— | nimmt auf bitten der äbtissin das kloster Sonnenburg mit allen personen und gütern in seinen besondern schutz. Böhmer Acta 789 ex or. *2278 |
| — 00 | ——— | bestätigt derselben die eingerückte beurkundung eines rechtsspruches d. d. 1226 apr. 22 ap. Brixinam, welche ihr sein sohn Heinrich zu der zeit ertheilte, als er noch in seiner vollen gnade stand. Böhmer Acta 790 ex or. *2279 |
| . . . | ——— | (Sabyone) In gegenwart des kaisers wird eine sühne zwischen dem bischof C. von Freising und dem grafen Albert von Tirol geschlossen. Erwähnt in urk. des kaisers von 1239 märz 00. *a |
| — 10 | in campanea de Rovereto | (in ripa Athesis) gebietet, nachdem Friedrich und Riprand von Arco, Cognovoluto und Armann de Campo und andre edle ritter ihm die entscheidung ihres streites mit den leuten von Judicarien bezüglich der ihnen gebührenden leistungen überlassen haben, dass beide parteien frieden halten, dass den edeln ihre burgen, besitzungen und einkünfte zurückgestellt werden, dass sie aber die leute nicht gefangen setzen und pfänden sollen, da das dem vom kaiser gesetzten richter vorbehalten sein soll. (Gnesotti) Memorie per servire alla storia delle Giudicarie (o. O. 1786) s. 102 extr. aus dem archive der grafen von Arco nach mittheilung des erzpriester Santoni, mit den zutreffenden tagesangaben die iovis 10. intr. sept. — Sonderbarerweise erwähnt Santoni selbst im Catalogo dei giudici della contea d'Arco (Trento 1788) s. 4 eine sentenz des kaisers ergangen li 10 settembre 1237 prope ripam Athesis in campanea de Monte Cluso apud castra, gibt dann aber als inhalt dieselbe verfügung, welche Gnesotti ausdrücklich als nachher die septima exeunte octubri in campanea de Monte Claro apud castra ergangen erwähnt; vergl. unten zum 25 oct. Nach der dem brauche der canzlei nicht entsprechenden fassung der datirungen handelt es sich zweifellos um notarinstrumente, welche sich noch im archive der grafen von Arco finden mögen; eine abschrift aufzufinden ist auch Durig, der mich auf iene auszüge aufmerksam machte, trotz seiner umfassenden forschungen nach dem urkundenmaterial für die geschichte von Trient nicht gelungen. So weit die auszüge das beurtheilen lassen, wird das zweifellos eingreifende versehen nach der ganzen sachlage bei der frühern angabe von Santoni zu suchen sein; er muss bestandtheile beider datirungen zusammengeworfen und dabei de Monte Cluso (was am 10 sept. nur die Veroneserclause sein könnte) statt de Monte Claro gelesen haben. *2280 |
| — 12 | ad Manticum | Lagerung. Eodem anno xii. septembris dominus Fredericus imperator predictus descendit de Alemannia et hospitatus est ad Manticum. Paris. de Cereta ap. Mur. 8,629, M. Germ. 19,10. — [Westlich von Verona zwischen Pescantina und Parona, aber am andern rechten ufer der Etsch, liegt näher bei ienem S. Vito del Mantico, näher bei diesem ein Bosco und Casale Mantego, das letztere gerade an dem punkte, wo die von der Clause her sich an den ausläufern des gebirges hinziehende strasse wieder die Etsch erreicht. Das heer wird hier die Etsch überschritten haben, um den durchmarsch durch Verona selbst vermeidend nach Vacaldo zu ziehen. — Nach den Ann. Plac. wäre der kaiser schon sept. 10 nach Verona gekommen. Ist die angabe an und für sich weniger beachtenswerth, so ist sie überdies mit der datirung von nr. 2280 nicht zu vereinen.] a |

| 1237 | | |
|---|---|---|
| sept. 00 | ad Vacaldum | Lagerung, wie im vorigen iahre, vgl. zu aug. 1236, zu Vacaldo südlich von Verona. Verhandlungen mit dem grafen Richard von San Bonifacio. Deinde ivit ad Vacaldum. Et misit pro Rizardo comite de Sancto Bonifacio, qui venit ad eum pro pace tractanda inter ipsum comitem et Veronenses intrinsecos. Paris. de Cereta. — [Da der graf podesta von Mantua war, so wurden zweifellos ietzt gleich mit ihm auch verhandlungen über die unterwerfung der stadt angeknüpft, wenn dieselben auch nicht unmittelbaren erfolg hatten. Nach den Ann. S. Justinae kommen alle grosse der Mark nach Verona zum kaiser: et de ipsorum consilio cepit imperator tractare de pace cum Mantuanis, ut ipsis subactis facilius alios adversarios imperii subiugaret. Die persönliche unterwerfung des grafen und die der stadt bilden sichtlich den gegenstand ein und derselben verhandlungen, erfolgen nach Rolandin. und Ann. Plac. gemeinsam, womit stimmt, dass erst nach unterwerfung der stadt die lange belagerung von San Bonifacio durch Ezelin und die Veroneser am 5 oct. aufgehoben wird: castro penitus non obtento occasione imperatoris, qui cepit ipsum castrum in se. Paris. de Cereta; vgl. Ann. S. Justinae. Dass die burg nicht an Ezelin kam, wird eine der bedingungen der unterwerfung gewesen sein.] b |
| — 14 | . . . . | Ankunft des apulisch-tuscischen heeres unter dem legaten Gebhard von Arnstein. Et xiiii. septembris applicuerunt in districtu Mantuano septem millia Saraceni sagittarii missi de Apulia in adiutorium domini imperatoris. Paris. de Cereta. [Als führer nennen Ann. Plac. den Gebhard, qui cum magna comitiva Apulorum et Tuscorum et multitudine Saracenorum per Ferrariam transierat. Ob der kaiser dem heere ins Mantuanische entgegenzog oder überhaupt schon am genannten tage auch die vereinigung mit dem kaiser erfolgte, ist aus der nachricht des Parisius nicht bestimmter zu entnehmen. — Gebhard war im sommer vom kaiser von Deutschland vorausgeschickt, um aus Tuscien truppen in die Lombardei zu führen; vergl. nr. 2264. Sammelpunkt des heeres wird Ravenna gewesen sein, welches seit der unterwerfung von Ferrara im nov. 1236 von grösster wichtigkeit für die verbindung mit Tuscien und Apulien war. Schon im iuni war es vom grafen Simon von Theate, podesta von Padua, mit fünfhundert rittern, darunter zweihundert aus Padua, besetzt. Im aug. zogen zehntausend Saracenen von Luceria nach Ravenna. Rolandin. Patav. l. 4 c. 3. Rich. Sangerm. Dass auch sonstige truppen aus Apulien kamen, wird trotz des schweigens des Rich. Sangerm. um so eher nach Ann. Plac. anzunehmen sein, als diese Apulier und Saracenen auseinanderhalten, wie auch nach dem bericht über die schlacht bei Cortenuova Petr. de Vin. 2,1, Huill. 5,139, Apulie milites und Saracenen an derselben theilnahmen; vgl. auch Petr. de Vin. 2,3, Huill. 5,148.] n |
| — 00 | trans Menzum | Uebergang über den Mincio, wohl bei Valeggio, da Goito für Mantua besetzt war. Exinde ivit imperator ad Menzum; quo transacto potenter et magnifice cum imperiali exercitu se locavit in partibus Godi. Rolandin. l. 4 c. 4. *d |
| — 00 | (apud Reddodescum) | Einnahme von Redondesco westlich von Mantua auf der strasse von Goito nach Mosio am Oglio. Vereinigung mit dem heere der reichstreuen städte. Et motus imperator a Verona cum exercitu suo et comite Gaboardo... venit in episcopatu Brixie et habuit Reddodescum castrum comitum de Moso. Preterea Cremonenses, Parmenses cum carociis et Reginis et Mutinensibus equitaverunt ad exercitum eius. Ann. Plac. — Parmenses etiam et Cremonenses cum carociis suis iverunt in servitio predicti imperatoris et transierunt flumen Lolii per castrum de Moso, quod detinebant Cremonenses, et destruxerunt episcopatum Brexanorum et ceperunt castrum Roheldeschi et castrum Guizoli Mantuanum et castrum de Goo. Mem. pot. Reg. (ap. Mur. 8,1109) ed. Dove 166. — Hier ist nicht gesagt, dass auch der kaiser bei der einnahme von Redondesco war, und auch nach Rolandin wäre eher anzunehmen, dass er sich nach dem übergange über den Mincio sogleich gegen Goito wandte. Da aber der nächste hauptzweck des kaisers zweifellos die vereinigung mit dem städteheere war, so wäre es auch ganz begreiflich, wenn er diesem, Goito zunächst bei seite lassend, bis in die nähe von Mosio entgegenzog. Bedenken dagegen könnte nur etwa die folge Redondesco, Guidizzolo, Goito erregen, welche, wenn sie genau ist, darauf deuten würde, dass die städtetruppen zunächst Redondesco nahmen, sich dann zu Guidizzolo (nordwestlich von Goito) mit dem kaiser vereinigten und mit diesem gegen Goito zurückwandten. — Lässt Rich. Sangerm. auch Marcaria und zwar erst im oct. vom kaiser einnehmen, so ist das zweifellos verwechslung mit der einnahme im vorigen iahre, zumal im privileg vom 1 oct. der kaiser ausdrücklich auf besetzung mantuanischer festen verzichtet. *e |

| 1237 | | |
|---|---|---|
| sept. 00 | apud Godium | Einnahme. Et inde semotus apud Guidim castrum Mantue properavit et data obsidione ipsum castrum cepit. Ann. Plac. *f |
| oct. 1 | —— | Unterwerfung von Mantua. Dum autem ibi permaneret, Mantuani primo die mensis octubris cum imperatore pacti sunt. Et comes sancti Bonefacii obedivit ei. Ann. Plac. Vergl. Mem. pot. Reg., Ann. Mantuani, Ann. S. Justinae, dann insbesondere Rolandin, der augenzeuge des empfanges der mantuanischen gesandten war. *g |
| — 1 | —— | (in castris in episcopatu Mantue apud Godium) nimmt die früher getreuen dann abgefallenen, nun aber unter lossagung von den bezüglichen eiden von dem bund mit den Lombarden zurücktretenden bürger von Mantua wieder zu gnaden an, bestätigt ihre privilegien und gewohnheiten, verspricht ihnen zurückstellung von Gonzaga und allem, was sie in den letzverflossenen drei iahren besassen, verzichtet auf stellung von geisseln oder besetzung von festen punkten des gebiets, bewilligt freie wahl eines ihm nicht feindlichen podesta, entbindet sie von der theilnahme an feindseligkeiten gegen die Brescianer und gestattet freien verkehr mit denselben, verspricht sie selbst und durch Cremona, Parma und Modena gegen alle feinde zu schützen, entbindet sie von allem schadensersatz an gebannte und solche, welche ietzt ihrem podesta nicht gehorchen, und verbietet aufnahme derselben in dem gebiet der ihm anhängenden städte. Mit goldbulle. Z.: Alb. patr. v. Antiochien, der bisch. v. Worms sein fürst, Nic. bisch. v. Reggio, br. Herm. deutschordensmeister, der markgraf v. Burgau, die markgr. Azo v. Este u. M. v. Lancia, Alb. u. Rud. gr. v. Habsburg, Heinrich gr. v. Nassau, Bert. landgr. v. Leuchtenberg, Gotfr. gr. v. Ziegenhain u. dessen br. Conr. burggr. v. Nürnberg, Heinr. gr. v. Solms, Heinrich v. Bappenheim marschall, Hugolinus Bugonis Rubei Cremonensium u. Nicolaus Adhelardi Parmensium potestates. Aus dem wichtigen copialbuch der stadt Mantua (gr. folio, perg., 2 coll., sec. 15) im geheimen staatsarchiv daselbst. Huill. 5,116. — [Ueber die datirung vgl. Beitr. zur Urkklehre 2,375. Es kann auffallen, dass trotz der auf Brescia bezüglichen bestimmung die Mantuaner nach Mem. pot. Reg., Parisius und Ann. Plac. dennoch an dem zuge gegen Montechiaro theilnahmen. — Auch nach ausweis der späteren zeugenreihen war bischof Landolf von Worms der einzige deutsche fürst, der an dem zuge theilnahm; es ist nicht unwahrscheinlich, dass ihm das bei seiner begnadigung zur bedingung gemacht wurde.] 2281 |
| . . . | . . . . . | drückt denen von Pavia sein bedauern aus dass sie seinetwegen von den verwüstungszügen der Mailänder zu leiden hatten, und meldet, dass er desshalb ad partes ipsas nostrum prepotenter acceleramus accessum, um den übermuth der rebellen zu züchtigen und ihnen zu hülfe zu kommen. Moleste tulimus—quod etc. Martene Ampl. coll. 2,1154. Huillard 5,363. — Bei Huill. zu iuli 1239 unter beziehung auf die damalige verunglückte unternehmung der Papienser gegen die brücke von Piacenza, während doch Ann. Plac. ausdrücklich gesagt ist, dass die Mailänder damals die Placentiner nicht unterstützten. Es wird der zug der Mailänder in die Lomellina im sommer 1237 gemeint sein. *2282 |
| — (2) | prope Caprianam | (in Brixiano) Lagerung bei Cavriana westlich von Valeggio. Vgl. nachher. *a |
| . . . | . . . . . | dankt einem familiaren, dass er bei seinem abzuge seinen neffen Thomas zurückgelassen habe, und meldet ihm, dass dieser gestorben sei preterito die sabbati tertio videlicet mensis huius, concastrametato in Brusiano prope Ciprianam exercitu nostro. Satis gratanter—respondere. Dönniges Gesch. des Kaiserth. 1ª,333 extr. Huill. 5,120 extr. — Allerdings war der 3 oct. ein sonntag; davon abgesehen stimmt die nachricht hier so genau, während sie zu keinem andern monate oder iahre zu stimmen scheint, dass ein versehen in der zeitangabe anzunehmen und dann wohl dem wochentage der vorzug zu geben sein wird. *2283 |
| — 4 | in Brixiano | (in castris) erklärt in einem kurzen nachtrag zu seiner urkunde vom 1 dieses monats, dass er alles was er den einst verführten nun aber in die fülle seiner gnade ergebenheitsvoll zurückgekehrten Mantuanern verziehen und verheissen hat, nicht nur schreiben und besiegeln, sondern auch noch durch seine treuen Cremonesen Parmesen und Modenesen habe beschwören lassen. Aus dem copialbuch der stadt Mantua. Huill. 5,120. 2284 |
| — 5 | ad Carpinentulum | Stellung bei Carpenedolo südöstlich von Montechiaro unweit des Chiese. Et die v. intrante octubri Rexani per se sine alio exercitu stando ad Carpinentulum ceperunt castrum Casalodoli. Mem. pot. Reg. (ap. Mur. 8,1109) ed. Dove 166; vgl. Salimbene 48. — Ist die angabe auch nicht ganz klar, so ist doch gewiss das stando auf exercitu und nicht auf Rexani zu beziehen. Dass die von Reggio von Goito bis Carpenedolo vorgerückt sich nun wieder rückwärts gegen das |

| | | |
|---|---|---|
| 1237 | | südlich ziemlich weit entfernte Casaloldo wandten, ist sicher nicht anzunehmen. Der sachverhalt kann nur der sein, dass die Reggianer von Goito aus nicht mit dem kaiserlichen heere zogen, sondern sich zunächst weiter südlich hielten und allein Casaloldo eroberten, während sie sich dann mit dem zu Carpenedolo stehenden hauptheere wieder vereinigt haben werden. *a |
| oct. 7 | prope Montem Clarum | Belagerung von Montechiaro südöstlich von Brescia begonnen. Eodem anno septimo octobris dictus imperator cum magno exercitu ivit circa castrum Monteclarii districtus Brixie. In eius adiutorium interfuerunt Cremonenses Parmenses Mutinenses Regini et Icerinus de Romano cum quingentis militibus Paduanis Trivisinis Vincentinis Veronensibus et Mantuanis. Et interfuerunt multi milites de Tridento et duo millia de Alemannia et illi septem millia sagittarii Saraceni. Paris. de Cereta. — Item die vii. intrante octobri obsedit imperator castrum Montisclari cum exercitu Rexanorum; hospitati fuerunt inter Montemclarum et Calcinacum (Calcinato nördlich von Montechiaro) super flumen Clesii prope Calcinacum. Mem. pot. Reg. Vergl. Ann. Plac., Rolandin. b |
| — 11 | —— | Ausfall der belagerten. Mem. pot. Reg. *c |
| — 12 | —— | Vollständige einschliessung und beginn der beschiessung. Mem. pot. Reg. Vgl. Petr. de Vin. 2,1. *d |
| — 00 | —— | (in castris) bekundet dass er genannte procuratoren des bischof Jacob von Padua nach geleistetem treueide mit allen reichslehen desselben beliehen habe. Z.: Ezelin de Romano, Wilh. Vicedominus capitân v. Vicenza, M. markgr. Lancia, Tebald Franciscus, Jacob de Sto Andrea, Gumbertin de Buligante (Balliganis), Gumbertin de Castono. Dondi d'Orologio Diss. sopra l'ist. di Padova 7,98. Huill. 5,122. *2285 |
| — 00 | —— | (—) belehnt den Antonius sohn des Albricus Leo und dessen brüder Peter und Heinrich mit dem lehen welches weiland ihr vater vom reiche trug, nachdem Jacob von Cararia, ihr oheim, für sie in seiner gegenwart den treu- und huldeid geleistet hat. Zeugen wie vorher ohne den letztgenannten. Verci Storia degli Ecel. 3,265. Huillard 5,121. — [Der hier genannte Jacob von Carrara war kurz vorher mit Ezelin in so heftigen streit gerathen, dass es der persönlichen dazwischenkunft des kaisers bedurfte. Rolandin.] 2286 |
| — 22 | —— | Einnahme durch übergabe und zerstörung; 1500 hier gefangene fussgänger und 20 ritter, meist Brescianer, liess der kaiser nach Cremona führen. Et die decimo exeunte octobri quadam die iovis illi de castro reddiderunt se imperatori et omnes ducti fuerunt in carceribus. Mem. pot. Reg. — Paris. de Cereta nennt den 21 oct. als tag der übergabe. Nach Ann. Plac. hätte die belagerung drei wochen gedauert, was mit den genaueren angaben nicht stimmt. — Rolandin spricht von vertragswidriger gefangennehmung, und auch nach der ausführlichern darstellung der Ann. Plac. wurden die belagerten überlistet. — Ann. Plac. und Ann. Col. nennen die zahl der gefangenen. a |
| — 25 | in campanea de Monte Claro | (apud castra) erklärt die podestarien des grafen von Tirol in Judicarien und die des grafen von Ulten im Nonsberg und alle anderen podestarien im bisthume Trient für nichtig und beseitigt, und befiehlt dass alle leute des bisthums Trient fortan ad civitatem Tridenti (bei Santoni zweifellos irrig: ad auctoritatem episcopi Tridenti; vergl. nr. 2154) kommen sollen um recht zu nehmen und zu fordern. (Santoni) Catalogo dei giudici della contea d'Arco 4 extr., mit anscheinend irriger datirung; vergl. nr. 2280. (Gnesotti) Mem. per serv. alla st. delle Giudicarie 102 extr. *2287 |
| . . . | . . . . . | schreibt an ungenannte getreue (an die von Pavia?), dass wenn sie schon kunde erhalten haben sollten von den kühnen anschlägen der rebellen, dieses schreiben sie wahrscheinlich nicht mehr zu hause treffen werde, da sie auch ungerufen zu seiner unterstützung bereit seien; dass er hofft die inveterata nequitia infidelis J. werde ihm dazu dienen, das auf einmal zu erreichen, was er bisher von wiederholten siegen erwartet habe, und die lange darniederliegende sache des reichs wieder zu erhöhen; dass er erfahren habe, die Mailänder mit ihren anhängern hätten ad liberationem Brixiensium, qui ipsos ad sue mortis iudicium invitaverunt, schon die Adda überschritten, um ihren kaiser und die bei demselben befindlichen ihrigen zu bekämpfen. Firmiter credimus—devotio etc. Huill. 6,362. In Münchner hs. mit der nicht passenden adresse: Pisanis. — Von Huillard zu 1245 oct. eingereiht, wo das über Brescia gesagte nicht passt. Wäre das J. (Italie?) auf Genua zu beziehen, was doch sehr ungewiss, so könnte das schreiben allerdings nur mit Winkelmann Fr. 2,97 in die zeit der belagerung von Brescia 1238 gesetzt |

1237

werden; doch ist da von einem versuche der Mailänder zum entsatze nichts bekannt und die fassung des schreibens lässt schliessen, dass der kaiser einen so bedeutenden erfolg, wie den bei Cortenuova noch nicht errungen hatte. Dagegen scheint alles der sachlage um diese zeit genau zu entsprechen. Vgl. auch zum 3 nov. *2288

nov. 2 | ad Gambaram | Einnahme von Gambara Gotolengo Pra-Alboino und Pavone. Item die secundo intrante novembri cepit dicta castra Gambaram Gotolengum Pratum-Albuinum et Pavonem, et combusta fuerunt. Mem. pot. Reg. — Pra-Alboino und Pavone liegen südwestlich von Montechiaro an der Mella oberhalb ihrer mündung in den Oglio; die beiden andern burgen liegen etwas mehr östlich zwischen der Mella und dem Chiese. a

— 3 | . . . . | Verbrennung des kloster Morimund durch die Papienser. Vgl. Ughelli It. sacra 4,183 ff., wo mit Huill. 5,131 zweifellos nov. statt dec. zu lesen ist. Soll das aber geschehen sein, als die Mailänder bei Manerbio standen, in welchem falle die folgende nachricht früher einzureihen sein würde, so ist das sicher ungenau, da das bundesherr die stellung bei Manerbio erst nach dem rückzuge des kaisers nach Pontevico einnahm. *b

. . . | Manervii | Hieher nach Manerbio an der Mella. Cepit Federicus Montemclarum venitque Manervium. Ann. Brixienses, Mon. Germ. 18,818. Ob diese anwesenheit vor oder nach nov. 2 fällt, ist kaum zu entscheiden. Lag dem kaiser nach der einnahme von Montechiaro der weg nach Brescia offen, so wird er sich vor einem erfolge im offenen felde von einem vorgehen gegen die stadt nichts versprochen haben. Hatte er aber ietzt zunächst im auge durch verwüstung des gebiets den feind zu strafen und ins offene feld zu locken, so werden die bewegungen in dieser zeit kaum einer bestimmten richtung gefolgt sein. Am wahrscheinlichsten ist mir, insbesondere mit rücksicht auf die ortsangabe der folgenden urk., dass der kaiser nach dem 2 nov. sich über Manerbio zunächst der stadt Brescia wieder näherte, um das dort stehende bundesheer zum kampfe zu locken. Grössere annäherung an die stadt dürfte auch aus Ann. Januens. zu folgern sein: Cepit Montem Clarum et alia plura castra et loca usque prope civitatem Brixie. *c

— 00 | ante Brixiam | (in castris) bekundet wie er auf die ihm, apud (ante?) Brixiam nobis existentibus, vorgetragene bitte des ritters Otto von Camarana denienigen Lombarden, welche wegen den kriegsbedrängnissen unter dessen leitung nach Sicilien auswandern wollen (nonnulli homines de partibus Lombardie . . . propter bellorum discrimina et oppressionum importunitates, quibus ibidem multipliciter gravabantur ab inde totaliter discedere et apud insulam Sicilie suum transferre desiderant incolatum), den ort Scupello zur ansiedlung bestimmt, nun aber, weil dieser ungeeignet befunden, auf bitte desselben Otto ihnen die landschaft Corleone im thal Mazzara mit noch näheren begünstigungen in bezug auf holzbedarf angewiesen habe. Per man. Nicolai de Tarento. Fazelli Rer. Sic. Script. (Ffurt. 1579. fol.) 211. Huill. 5,128. Uebersetzt Huillard Recherches 168. — [Mit iahr 1237, ind. 11, also nur hier einzureihen. In Brescia war der kaiser nie, und ietzt das erstemal vor Brescia. Wurde hier die erste bitte des Otto gestellt, wie das der sachlage recht wohl entspricht, so kann sicher nach dem inhalte nicht auch die zweite bitte und deren gewährung und beurkundung in denselben nov. fallen. Ist die urk. echt, woran zu zweifeln kein grund scheint, so wird eine nov. 1237 ausgefertigte, nur auf Scupello lautende urk. für die uns vorliegende spätere ausfertigung benutzt, wie sich das aus der fassung bestimmter nachweisen liesse, und daraus auch die datirung beibehalten sein. — Bezüglich des inhaltes vgl. auch unten zu 1249 ian. 20.] 2289

— 9 | apud castrum Pontis-Vici | Lagerung bei Pontevico am Oglio zwischen Cremona und Brescia den Mailändern gegenüber. Et ante festum sancti Martini per duos dies venit (imperator) cum exercitu apud castrum Pontis-Vici. Et stando apud predictum castrum ipse imperator cum dictis exercitibus, venerunt Mediolanenses cum exercitibus suis contra imperatorem et steterunt per longum tempus. Mem. pot. Reg. ap. Mur. 8,1110, ed. Dove 167. Vgl. Ann. Plac., Ann. Colon. — Die beste beschreibung der der schlacht von Cortenuova vorhergehenden ereignisse, dann der schlacht selbst findet sich in den zum dec. aufgeführten briefen, besonders in dem ausführlichsten vom 2 dec.; vgl. dazu W. Meyer in den Forsch. zur deutschen Gesch. 19,76 ff. — [Das bundesheer hatte zunächst Brescia besetzt und stand dort sieben tage; Ann. Plac. Weil es sich auf eine schlacht nicht einlässt, wie sie der kaiser vor allem erstrebte, zieht sich dieser weiter zurück, zunächst seinen zweck so weit erreichend, als das bundesheer ihm folgt. Den zweck des zuges nach Pontevico gibt der kaiser selbst an: ipsos ad flumen Lolii caute deduximus, ubi parato nobis

| | | |
|---|---|---|
| **1237** | | nostrorum transitu pontium, ipsi se ab habilitate suorum, per quos Lolium transierant, remotos longi itineris spaciis invenerunt. Petr. de Vin. 2,35. Danach scheint der kaiser doch schon damals eine der später wirklich ausgeführten unternehmung entsprechende für den fall im auge gehabt zu haben, dass der feind keine schlacht annahm. Das bundesheer stand nun vierzehn tage bei Manerbio, nur vier miglien nördlich vom lager des kaisers, aber gedeckt durch den Risignolus, ietzt Lusignolo, einen kleinen nebenfluss der Mella, der bei Bassano die strasse von Pontevico nach Manerbio schneidet und dessen versumpfte ufer keinen übergang im angesichte des feindes gestatteten. Mit dem kaiser vereinigt sich hier die ritterschaft von Pavia, Tortona und Bergamo. — Während der kaiser zu Pontevico stand, kam der abt von Morimund zu ihm über die zerstörung seines klosters durch die von Pavia klagend; vergl. Ughelli 4,183; Huill. 5,131.] a |
| . . . | apud castrum Pontis-Vici | Verhandlungen mit den Lombarden. Während der lagerung: verba pacis per magistrum domus s. Marie Theutonicorum et alios viros religiosos interposita patienter audivimus. Petr. de Vin. 2,35. — Sed cum ibi tractaretur de pace et labor frustaretur, imperator voluit cum eis dimicare. Ann. Coloniens. — Hieher gehören demnach wohl die anerbietungen der Lombarden, welche der kaiser 1244 als vor dem siege gemacht bezeichnet und anführt, M. Germ. 4,349, Huill. 6,215. Danach erboten sich die Lombarden, sich öffentlich der gnade des kaisers zu überlassen und ihre fahnen ihm zu füssen zu legen; ihre bündnisse zu lösen und auf den Constanzer frieden (vgl. nr. 2197c) zu verzichten, so dass den städten zunächst nur die hoheitsrechte verbleiben, über welche sie nach dem frieden privilegien erhielten, während über ihre weitern ansprüche im gerichte des kaisers und vor den reichsfürsten entschieden werden solle; als genugthuung iuxta tractatum cum cardinalibus habitum, scilicet d. Ostiensi et mag. Thoma de Capua, 400 oder 500 ritter auf zwei monate zu stellen oder einen entsprechenden geldbetrag zu zahlen. Mailand erbot sich insbesondere den zins seit der kaiserkrönung nachzuzahlen gegen bestätigung der rechte über die grafschaften; Crema unter dem vorbehalte, dass es nicht an Cremona kommen dürfe, Insula Fulcherii aber unbedingt dem reiche zu überlassen. — Diese anerbietungen werden von Winkelmann Fr. 2,66, vgl. auch Schirrmacher Fr. 3,245, auf die im iuli von den cardinälen Rainald und Thomas geleiteten verhandlungen zu Fiorenzuola, vergl. Ann. Plac., bezogen. Dagegen spricht: 1) Die fassung deutet auf in anwesenheit des kaisers geführte verhandlungen. 2) Die niederlegung der fahnen zu den füssen des kaisers passt nur bei bewaffnetem gegenüberstehen. 3) Das iuxta tractatum cum cardinalibus habitum bezieht sich gewiss eben auf die früheren verhandlungen von Fiorenzuola. 4) Was dort kaiserlicherseits gefordert wurde, scheint weniger zu sein, als ietzt die Lombarden anboten, wie das der geänderten sachlage entspricht. — Die verhandlungen zerschlugen sich, weil die Lombarden die verlangten geisseln nicht stellen wollten, ihnen die vom kaiser angebotene bürgschaft anscheinend nicht genügte, und der kaiser alle nicht durch einzelprivilegien den städten überlassene gerichtsbarkeit schlechtweg für sich beanspruchte. — Wenn der pabst 1239 (iuni 20) von der legation iener cardinäle schreibt: (imperator) dictis legatis petita et ampliora adimplere paratis et delusis nobis reformationem pacis per ipsos noluit acceptare, so sind dabei wohl die verschiedenen stadien dieser verhandlungen durcheinandergeworfen; nach dem anscheinend durchaus glaubhaften bericht der Ann. Plac. waren es zu Fiorenzuola die Lombarden, zunächst die Placentiner, welche die forderungen des kaisers verwarfen. — Nach abbruch der verhandlungen schlug der kaiser vor, dass eines der beiden heere unangegriffen den fluss überschreiten dürfe, um dann eine schlacht zu schlagen, worauf die feinde aber nicht eingehen. *b |
| nov. 23 | trans Olium | Uebergang über den Oglio. Deinde imperator super flumen Olii plurimos pontes iussit aptari et die lune 9. kal. decembris proximi summo mane precepit populos cum carociis transire et ipse cum miliciis suis post eos transivit absque bello. Ann. Plac. Nach Galv. Flamma Manip. Flor. ap. Mur. 11,673 geschah der übergang iuxta Alphanum, Alfiano südöstlich von Pontevico auf dem rechten ufer. — Sagt der kaiser in den schreiben nr. 2292 und 2293 von diesem übergang: ostendentes in superficie quodammodo propositum recedendi, so kann das allerdings nicht mehr den zweck gehabt haben, den feind aus seiner stellung zu locken, um ihn hier anzugreifen, wohl aber um über den weitern plan zu täuschen, so dass aus dieser angabe schwerlich mit Winkelmann Fr. 2,74 die echtheit der stücke verdächtigt werden darf. *c |

| 1237 | | |
|---|---|---|
| nov. 24 | Suncinum | Marsch mit erlesener mannschaft nach Soncino, um die bundestruppen von ihrer heimath abzuschneiden, nach entlassung des grössten theils der städtischen hülfstruppen. Sequenti die misit populos cum carociis abire Cremonam, ipse autem cum miliciis et Saracenis Suncinum properavit. Ann. Plac. — Flumine demum prefato per nos et nostros sine rebellium nostrorum infestatione traiecto, populis civitatum et maxima parte militum ad propria redeuntibus, quos insperate more tedium et importunitas temporis retinere diutius non sinebat, cum expedita militia iuxta ripas ex ista parte fluminis (auf dem rechten ufer des Oglio) festivi direximus gressus nostros ad pontes (über den Oglio) per quos ipsi redeuntes ad propria redire debebant. Brief des kaisers bei Petr. de Vin. 2,35. Nach dem bericht Petr. de Vin. 2,1 nahm der kaiser mit sich ultra decem milia sui exercitus. — Dass der kaiser zunächst zu Soncino stehen blieb, hatte zweifellos darin seinen grund, dass hier für die bei Manerbio stehenden bundestruppen der nächstgelegene übergangspunkt über den Oglio war. Dass der kaiser zu Soncino stand, blieb ihnen schwerlich unbekannt; sie suchen daher sichtlich ein zusammentreffen dadurch zu vermeiden, dass sie an den nördlichsten übergangspunkt Palazzolo auf der strasse von Brescia nach Bergamo ziehen, wo sie zwei tage verweilen, um ihr heer zu sammeln, und dann am 27 nov. früh dort und bei dem etwas unterhalb gelegenen Pontoglio den fluss überschreiten. Ann. Plac. Das war zweifellos dadurch wesentlich erleichtert, dass die gegenüber am einfluss des Cherio in den Oglio liegende bergamaskische feste Palosco seit febr. in den händen der Mailänder und der ihnen verbündeten grafen von Cortenuova war. Ann. Bergomat. — Die Brescianer waren nach Petr. de Vin. 2,35 gegen ihre verpflichtungen nach hause zurückgekehrt und haben trotz der entgegenstehenden angaben einzelner quellen an der schlacht nicht theilgenommen, wie die aufzählungen der gefangenen ergeben. *d |
| — 27 | apud Curtemnovam | Sieg grosser bei Cortenuova (südöstlich von Bergamo in der mitte zwischen Martinengo Romano und dem Oglio, zwei und eine halbe geogr. meile nordwestlich von Soncino) über die Mailänder und deren bundesgenossen, welche gegen 10000 mann an todten und gefangenen verlieren. Es wurden 800 ritter und 3000 fussgänger aus Mailand, 120 ritter aus Piacenza gefangen; ausserdem waren noch Vercelli, Novara, Alessandria, Lodi und Crema betheiligt. Ein verzeichniss damals gefangener Lombarden, wie sie später im königreich zur gefangenhaltung vertheilt waren, steht im Reg. Fr. ed. Carcani 302, Huillard 5,610. — [Civitate am Oglio nahe bei Cortenuova war für Bergamo besetzt und durch von hier aus gegebene rauchzeichen scheint der kaiser den übergang der feinde erst in erfahrung gebracht zu haben, worauf er sogleich zur schlacht bereit von Soncino aufbrach. Die vortruppen des kaisers trafen die feindliche ritterschaft eine miglie vor Cortenuova, und zwangen sie ehe noch die hauptmacht des kaisers zur stelle war nach kaum einstündigem kampfe zur flucht nach dem verschanzten Cortenuova. Hier wurde nun der kampf fortgesetzt, in den auch die bis dahin nordwestlich zu Ghisalba stehenden Bergamasken eingriffen. Cortenuova mit dem caroccio von Mailand wurde hartnäckig vertheidigt bis die nacht und die erschöpfung der kaiserlichen truppen zur einstellung weiterer angriffe für diesen tag nöthigte. — Der tag ist durchaus sichergestellt durch die angabe auch des freitags in Ann. Plac., Ann. Mediol. und dem schreiben Huill. 5,134; auch Mem. pot. Reg., Ann. Bergomates, Rich. Sangerm. und Petr. de Vin. 2,1 haben nov. 27, nur Paris. de Cereta abweichend nov. 26; auch in der inschrift bei Biancolini Notizie 1,20 wird iiii. (exeunte nov.) zu ergänzen sein. — Vergl. auch Ann. Jannens., Ann. Colon., Matth. Paris 3,407.] n |
| — 28 | —— | Einnahme von Cortenuova, welches während der nacht von dem an längerm widerstand verzweifelnden Lombarden verlassen war. Am morgen wurde in dem verlassenen orte der potesta von Mailand Pietro Tiepolo, sohn des dogen von Venedig, gefangen genommen, und der mailändische fahnenwagen vorgefunden. Mit diesen spolien hielt nun der kaiser seinen einzug in Cremona. Den fahnenwagen schickte er (vergl. zum ian. 1238) den Römern mit bedeutungsvollen versen (schliessend: Ergo triumphorum urbis memor esto priorum Quos tibi mittebant reges qui bella gerebant) welche uns Franc. Pip. ap. Mur 9,658 aufbehalten hat; vergl. Huill. 5,163. Den potesta soll er später als er mit den Venetianern zerfallen war in Apulien haben aufhängen lassen, nach Paris. de Cereta; vgl. Sächs. Weltchr. c. 382. — Cortenuova wurde von den Bergamasken zerstört, welchen drei tage später auch Palosco übergeben wurde. Die mailändischen burgen links der Adda, so Caravaggio und Rivolta, unterwerfen sich. Ann. Bergomat., Mediol., Plac. f |

| 1237 | | | |
|---|---|---|---|
| . . . | Cremone | Einzug feierlicher, wobei ein elephant (vergl. Mem. pot. Reg., Ann. Parm., Ann. S. Justinae.) den fahnenwagen Mailands zog, dessen mast gesenkt und auf welchem der gefangene potesta angebunden war. Sic itaque devictis hostibus et fugatis cum triumpho Cremonam venit inclytus imperator etc. Petr. de Vin. 2,1. Vgl. Ann. Plac., Paris. de Cerota. — Postmodum venit Cremonam. Et hoc fuit mense novembris. Ann. Januens., [woraus kaum mit sicherheit zu schliessen, dass der kaiser noch im nov. nach Cremona kam, da die zeitangabe sich überhaupt auf das vorhergehende, insbesondere wohl die schlacht bezieht.] | g |
| dec. 2 | —— | meldet dem pabste (und mit entsprechend geändertem schluss den cardinälen) den sieg bei Cortenuova mit genauer beschreibung der vorgänge und der von ihm getroffenen anordnungen. Communem omnium—sublimat (extollit). Petr. de Vin. Epp. 2,35. Huill. 5,142. — Vgl. die besserungen, insbesondere auch des Archiv der Gesellsch. 7,924 irrig mit dec. 20 angegebenen tages, in den Forsch. zur deutschen Gesch. 19,76. | 2290 |
| — 4 | —— | meldet seinem schwager Richard graf von Cornwall den über die Mailänder und deren verbündete bei Cortenuova davon getragenen sieg. Quante audacie—duximus intimandum. Math. Paris ed. Luard 3,442. Huill. 5,132. — Derselbe brief: Quante audacie—triumphum, welcher ohne zweifel an mehrere gegangen ist, findet sich auch mit geringen verschiedenheiten in Petr. de Vin. Epp. 2,50. | 2291 |
| . . . | . . . . . | meldet dem herzog Friedrich von Lothringen den über die Mailänder bei Cortenuova davon getragenen sieg. Felices victorie—gaudium. Martene Coll. 2,1151. Calmet Hist. de Lorr. 2,440. Huill. 5,136. | 2292 |
| . . . | . . . . . | meldet dem erzbischofe von York den bei Cortenuova am 27 nov. erfochtenen sieg. Quia felicium — ad triumphum. Huill. 5,134. — Dieser brief und der mit ihm vielfach wörtlich übereinstimmende vorhergehende sind die kürzesten. Vgl. über sie zu nov. 28. | *2293 |
| . . . | . . . . . | Ein ungenannter (Petrus de Vinea?) berichtet allen getreuen über die ereignisse seit der einnahme von Montechiaro, dann insbesondere über den am 27 nov. erfochtenen sieg und über den feierlichen einzug in Cremona. Exultet iam—gaudeatis. Petr. de Vin. Epp. 2,1. Huillard 5,137. | *2294 |
| . . . | . . . . . | Petrus de Vinea berichtet den deutschen fürsten über den erfochtenen sieg und meldet, dass die Mailänder ietzt um gnade flehen, der kaiser sich aber vollständig rächen will. Quia vestre—premiorum. Petr. de Vin. Epp. 2,3. Huill. 5,147. — Würde, wenn echt, nicht blos mit Huill. später in den dec., sondern frühestens in den ian. 1238 zu setzen sein, da der verfasser schon weiss dass das mailändische carocium nach Rom geschickt wurde. Um so mehr wird mit Winkelmann 2,77 anzunehmen sein, dass eine blosse stylübung vorliegt, welche ich den andern berichten über die schlacht anreihe. Im thatsächlichen ergibt sich kein wesentlicher widerspruch gegen andere angaben. | *2295 |
| — 7 | —— | schreibt dem pabst dass er den französischen kreutzfahrern, welche ihren zug auf des pabstes veranlassung bis zum ablauf des waffenstillstandes (der am 18 feb. 1229 auf zehn iahre geschlossen war) auf Johannis Bapt. 1239 verschoben haben, versprochen habe, solche von da an um keine weitere verschiebung anzugehen, sondern dass er ihnen vielmehr mit rath und that beistehen werde, wenn sie den weg durch sein reich nehmen sollten, wovon er sie durch briefe und boten in kenntniss gesetzt habe. Paternitati vestre—describendum. Raynald ad 1238 § 37. Huill. 5,140. | 2296 |
| . . . | . . . . . | verspricht allen kreuzfahrern in Frankreich, einen weitern aufschub ihrer fahrt nicht mehr zu verlangen, nachdem dieselben ihm durch seinen triscämmerer Gerhard von Achen sich bereit erklärten, ihre fahrt bis zum ablaufe des waffenstillstandes, nämlich bis kommenden august übers iahr aufzuschieben, falls er ihnen, wie hiemit geschieht, ienes versprechen unter goldner bulle verbriefe. Generalis terrae sanctae—indulgendas. Huill. 5,140. | *2297 |
| . . . | —— | Friedensgesuch der Mailänder überbracht durch den minoritenbruder Leo. Der kaiser verlangt vor allem die zurückziehung der Mailänder aus Lodi, welche erfolgt. Ann. Plac. | *a |
| — 12 | apud Pizumguitonum | Hieher von Cremona; entsendung von zwölf gefangenen Lodensern nach Lodi, auf deren aufforderung der mailändische podesta und die mailändischen thorwachen vertrieben werden. Ann. Plac. Nach späterm schreiben des kaisers, Huill. 5,364, hätten die Lodenser ihn, als er in der nähe war, gerufen und ihm die stadt übergeben. | *b |

| 1237 | | |
|---|---|---|
| dec. (12) | apud Laudam | Ankunft und unterwerfung der stadt. Ann. Plac. Da von Cremona bis Pizzighettone zwei und eine halbe, dann bis Lodi vier geogr. meilen sind, so kann, wenn das ea namque die der Ann. Plac. sich wirklich auf den 12 dec. bezieht, der kaiser nicht wohl erst den erfolg der entsendung der gefangenen abgewartet haben, sondern muss ihnen alsbald gefolgt sein. Ann. Januens. setzen die unterwerfung circa medium mensis decembris. — Zu Lodi hat der kaiser, wahrscheinlich in der nächstfolgenden zeit, eine sehr starke burg erbaut; vgl. Ann. Januens. 230, Ann. Plac. 505. *c |
| — 00 | —— | Friedensanerbietungen der Mailänder [durch den bruder Leo. Ausser dem schon zu Pontevico angebotenen wollen die Mailänder sich zum verzichte auf Seprio und Martesana verstehen, geisseln stellen und einen vom kaiser gesetzten capitän zur übung der gerichtsbarkeit annehmen.] Hauptquelle ist der brief des kaisers von 1244, Mon. Germ. 4,350, Huill. 5,216. [Danach muss weiter über diese anerbietungen verhandelt sein, da der kaiser sagt, er habe sich wegen zahl der zu stellenden geisseln und der zeit ihrer haft nicht verpflichten wollen, auch nicht bezüglich der gerichtsbarkeit, quam nos simpliciter sicut quilibet rex in terra sua habere volebamus. Damit steht kaum im widerspruche, wenn die schriftsteller allgemein melden, dass der kaiser bedingungslose unterwerfung verlangte; vgl. Ann. Plac., Thomas Tuscus 513, Ann. S. Justinae. Die unterhändler werden es nur versucht haben, vorher einzelne zusicherungen bezüglich des weitern vorgehens des kaisers zu erhalten, nach deren gewährung man auf eine der form nach unbedingte unterwerfung, wie sie auch zu Pontevico vorgesehen war, eingegangen sein würde; aber der kaiser scheint das abgelehnt zu haben. Auf auch sachlich bedingungslose unterwerfung gingen dann die Mailänder nicht ein.] Vergl. auch Matth. Paris 3,495 bei dem es namentlich heisst, der kaiser habe alle genannten vorschläge abgelehnt und unbedingte unterwerfung verlangt: cuius tyrannidi cives communiter responderunt, quod hoc nullo modo facerent, dicentes: Timemus tuam edocti experimento feritatem. Malumus sub clypeis gladio vel lancea mori vel spiculis, quam laqueo fame vel incendiis. Eine von Raumer 3,617 aus Salimbene mitgetheilte anecdote ist bestätigend hiefür. [Vgl. ietzt Salimbene 132; doch beziehen sich die von demselben mitgetheilten äusserungen der gräfin von Caserta und antworten des kaisers nicht gerade bestimmter auf diese verhandlungen.] d |
| — 20 | —— | Ankunft des bischofs von Piacenza und anderer boten, welche Piacenza auf die nachricht, dass Mailand über einen separatfrieden verhandle, behufs abschluss eines friedens bevollmächtigt hatte. Verhandlung derselben mit Peter von Vinea. Ann. Plac. *e |
| — 21 | —— | Abreise der boten von Piacenza, welche von ihrem podesta auf die erhaltene nachricht, dass Mailand keinen frieden mit dem kaiser schliesse, zurückberufen waren. Ann. Plac. *f |
| — 00 | —— | gestattet dem Philipp von Falkenstein dass er die güter zu Falkenstein Tannenstat Walsenheim und anderwärts welche er vom reiche trägt in ermanglung von söhnen auf seine töchter Guta und Alheid vererbe. Z.: L. bischof v. Worms, br. H. deutschordensmeister, G. u. B. gr. v. Ziegenhain, der marsch. v. Bappenheim, Cuno v. Minzenberg. Guden Cod. dipl. 2,74. Huillard 5,149. — Mit 1237. 2298 |
| — 00 | —— | beurkundet dass dem landgrafen von Leuchtenberg das geleit (ducatus curruum) in seiner grafschaft vor ihm sei zuerkannt worden. Hundt Stammbuch 2,2. Mon. Boic. 30[a],266. Huill. 5,150. — Mit 1237. 2299 |
| — 00 | —— | bestätigt dem Paganus de Cremosanis, welche nun Malfiastri heissen, und den andern seines hauses das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. (1186) mai 13, investitur mit hut und geleite und tribut alles aus dem bisthume Bergamo auf die weiden von Cremona kommenden viehes betreffend, indem auch er ihn damit zu rechtem lehen investirt. Begl. abschr. von 1254 im archive Roncioni zu Pisa. Winkelmann Acta 304. — Mit 1237. *2300 |
| — 25 | —— | Weihnachten. Mense decembris Lauda ipsi imperatori se reddidit, et ibi natale domini cum omni tripudio celebravit. Rich. Sangerm. Dagegen [sichtlich unrichtig]: Natalem domini agit apud Papiam, et quedam civitates in suam veniunt deditionem, Lauda scilicet et Vercellis. Ann. Col. — In dieser zeit liess der kaiser in der gegend von Mombrione eine brücke über den Lambro schlagen. Ann. Plac. a |
| — 00 | —— | giebt und verleiht auf bitte des deutschordensmeisters Hermann dem Philipp de sancta Cruce sohn des Senioricius de Monopoli Terlicium und Arricarum gelegen im land Bari, mit der |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1237** | | verpflichtung davon zum reichsheer einen reiter und einen armbrustschützen zu stellen. Abschriftlich von Pertz. Winkelmann Acta 303. — Mit 1238, ind. 11. | 2301 |
| **1238** | | | |
| ian. 2 | apud Laudam | dem Hector de Montefuscolo iustitiar von Abruzzo, den Thomas Johannis Aczonis vom richteramte im demanium Marsie zu entfernen, welches er gegen die constitutionen (Const. 1,79) erschlich, obwohl er nicht zum demanium gehörte. Exc. Massil. nr. 153, W. 629. | *2302 |
| — 3 | —— | dem iustitiar von Val Grati und Terra Jordana, den Petrus Biscardus von den leuten der von seinem vater ererbten lehen nach dem brauche sicherstellen zu lassen. Ib. nr. 154, W. 629. | *2303 |
| — 4 | —— | den baiulis, iudicibus et universo capitulo Brundusii; belobt sie wegen ihrer besondern treue, betheuert seine grosse vorliebe für Apulien und sein bedauern, dass er sie nun zu gänzlicher niederwerfung der rebellen um subsidium angehen müsse, mit dessen erhebung er genannte beauftragt habe, wie er zu diesem zwecke auch den grosshofiustitiar zurückschicke. Ib. nr. 155, W. 630. — Die zurücksendung des Heinrich von Morra erwähnt auch Rich. Sang. | *2304 |
| — 4 | —— | gibt den erzbischöfen (B.) von Palermo und J. von Capua, dem bischof P. von Ravello, dem grafen T. von Acerra und dem magister iusticiarius H. de Morra genaue anweisung, in welcher weise und in welchem betrage nach den einzelnen iustitiaraten die ietzt geforderte collecte von hunderttausend unzen aufzubringen ist, von der auch die sonst privilegirten nicht befreit sein sollen. Ib. nr. 156, W. 630. — Die auflegung der collecte meldet auch Rich. Sangerm. zum ian. | *2305 |
| — 5 | —— | gebietet allen reichsgetreuen den inhaber dieses Gerhard von Sinzich, seinen diener und getreuen, der mit seiner erlaubniss nach Deutschland zurück kehrt, nicht zu hindern oder zu beschweren, indem er demselben erlaubt mit fünf dienern und sieben pferden frei zu passiren, und ihm sicheres geleit zusagt, so fern es noth ist und auf sein verlangen ihm zu gewähren. Guden Cod. dipl. 2,933. Huill. 5,152. Mittelrhein. Urkb. 3,466. — Also ein reisepass. | 2306 |
| — 6 | Papie | Ankunft und hoftag. Vigevano (vergl. nr. 1326) unterwirft sich, worauf die Mailänder die dortige brücke über den Tessin verbrennen. Unterwerfung von Vercelli und Novara, welche geisseln stellen. Ann. Plac. — Joh. Victor. ap. Böhmer Fontes 1,279 irrig zu 1233: Imperator Papie curiam habuit, in qua Albertus et Rudolfus fratres comites de Habspurch inter alios gentis Swevice nobiles precipue floruerunt et militaribus exercitiis et probis actibus tam ibi quam per Italiam circumquaque imperatoris curiam extulerunt. Vergl. die zeugen von nr. 2281 und 2308. | *a |
| — 00 | —— | verzeiht der stadt Vercelli welche sich ihm ohne alle bedingung auf gnade und ungnade unterworfen hat, ihren den rebellischen Mailändern geleisteten beistand und alles was sie gegen das reich gethan hat, und bestätigt ihr ihre guten gewohnheiten, salva in omnibus et per omnia imperiali iustitia. Mon. Patriae Taur. Chart. 1,1337. Durandi Dell'antica cond. del Vercellese 138. Huill. 5,157. Mandelli Commune di Vercelli 1,202 mit der auf die schlussziffer des iahres zurückgehenden tagesangabe ian. 8. — Mit 1238, ind. 11, imp. 19, Jer. 13, Sic. 39. — [Die äussere form der stadtverfassung liess der kaiser bestehen; aber von nun ab hatte Vercelli gleich anderen unterworfenen städten vom kaiser gesetzte podestaten; vgl. Ital. Forsch. 2,531.] | 2307 |
| — 00 | —— | bestätigt dem abt Arnold und dem convent des klosters Victring in Kärnthen das eingerückte privileg könig Philipps d. d. Wirzburg 8 aug. 1207. Z.: Alb. u. Rud. gr. v. Habsburg, Bert. u. Gotfr. gr. v. Ziegenhain, Heinr. gr. v. Greifesbach, Rud. v. Hewen, Liutold v. Regensberg, Heinr. v. Truchsen. Gerbert Cod. ep. Rud. 208. Huill. 5,154. Oesterr. Archiv. 32,183 extr. ex or. mit ergänzung der zeugen und der ungewöhnlichen, von Huillard willkürlich geänderten form der datirung. — Mit 1237, imp. 18, Jer. 12, Sic. 38, ind. 11. Die form der datirung, wie die abweichende zählung der iahre scheint beim vergleiche mit nr. 2307 zu ergeben, dass für deutsche sachen noch eine besondere abtheilung der canzlei bestand.] | 2308 |
| — 00 | —— | bewilligt der stadt Avignon auf deren bitte und wegen ihrer treue auf dauer seines beliebens angegebene zölle behufs befestigung der stadt erheben zu dürfen. Huill. 5,159. | *2309 |
| . . . | . . . . | schreibt (der stadt Avignon) wie er ihre treue daraus erkannt habe, dass sie vor andern getreuen des arelatensischen königreichs den H. de Rivello, seinen seneschall und vicar ienes königreichs ehrenvoll behandelten, dann im vergangenen iahre den (Torellus de Strata) ritter von Pavia aus seiner familia zu ihrem rector wählten; wie er nun um ihnen einen besonderen | |

**1238**

beweis seines wohlwollens zu geben, selbst die verwaltung ihrer stadt zu übernehmen entschlossen sei. Pura fides—possitis. Petr. de Vin. 3,75. Huillard 5,160. — Wahrscheinlich hieher gehörend, da Heinrich von Rivello 1237, ende 1238 aber bereits Berard von Loreto vicar des Arelat war. Die form, dass der kaiser selbst die podestarie übernimmt und durch einen vicar versehen lässt, findet sich auch 1239 zu Parma. Ann. Plac. 480. *2310

. . . | . . . . . schreibt den Römern und sendet ihnen nach dem vorbild der alten Cäsaren den von den besiegten Mailändern eroberten fahnenwagen, indem er sie auffordert denselben sorgfältig zu bewahren. Ad extollendum—plectantur. Martene Coll. 2,1190. Huill. 5,161. — Nach Ann Plac. wurde der fahnenwagen im ian. über Pontremoli nach Rom gesandt. Derselbe mag inzwischen auch in andern reichstreuen städten vorgeführt sein; wenigstens kam der elephant, der ihn zu Cremona zog, 1237 auch nach Parma, Ann. Parm.; er mag dann auch mit dem caroccio nach Rom gekommen sein, da Ptol. Lucensis zu 1238 seine ankunft in Lucca meldet. Rich. Sangerm. erwähnt die übersendung zum apr., was sich zunächst auf die ankunft zu Rom beziehen wird. 2311

feb. 11 | Vercellis | schreibt dem grafen Richard von Cornwall seinem schwager, wie er mit den französischen und andern kreutzfahrern überein gekommen sei, dass der kreutzzug erst nach ablauf des waffenstillstandes (den er 1229 auf zehn iahre geschlossen hatte) um Johannis über ein iahr statt finde, indem er ihn zugleich einlädt seinen weg durch das königreich Sicilien zu nehmen, weil er ihn zu sehen wünsche und weil von da die überfahrt am bequemsten sei. Generalis terre—prebeatur. Math. Paris ad 1238, ed. Luard 3,471. Huill. 5,164. 2312

— 15 | —— | gebietet den rathmannen zu Mantua dem überbringer dieses Dieterich, dessen genosse Johann mit falken an das kaiserliche hoflager reisend von einigen bürgern Mantuas verwundet und beraubt wurde, genugthuung zu leisten und das seinige wieder zurück zu geben. Aus einer abschrift sec. 13 zu Mantua. Huill. 5,165. 2313

. . . | . . . . . schickt denen von Vercelli auf deren bitte den professor des civilrechts magister V. (Ubertus de Bobbio?), tam pro nostris servitiis iuxta fidei sue debitum promovendis ibidem, quam pro edocendis vestris scolaribus, und fordert sie auf denselben wohl aufzunehmen und insbesondere auch in nostris servitiis seinen rath einzuholen. Quamquam milites nostros — a vobis. Martene Coll. 2,1142. Durandi Antica condiz. del Vercellese 51. Huillard 4,498. — Nicht schon mit Huill. zu 1234 zu setzen. Das studium war allerdings schon 1228 gegründet; vgl. auch Mon. patr. 16,1215. Aber in die zeit, wo Vercelli bundesstadt war, kann das schreiben um so weniger gehören, als der professor sichtlich zugleich die politischen interessen des kaisers wahrnehmen sollte. Wenn auch nicht schon in diese zeit, doch am wahrscheinlichsten nicht viel später gehörig. Vercelli fiel 1243 märz wieder ab; 1248 oct. trat es nochmals auf die seite des kaisers. *2314

— 00 | in Canavesium | Zug nach Piemont. Verhandlungen mit den grossen. Unterwerfung der orte. In mense autem proximo februarii imperator cum comitiva militum equitavit ad Pizum de Cunio, Ovream (Auream, ed. Huill. 172) et in Canavesium, et locutus fuit cum comite Savolie et aliis comitibus et marchionibus; habuitque omnia loca et castra illarum partium, ponendo potestates et rectores in omnibus locis. In Astem vero introire noluit. Preterea Opizinus Malaspina equitavit ad eum dando ei castrum Oramale, stetitque imperator in illis partibus per totum mensem marcii. Ann. Plac. — Die angaben stimmen nicht genau zum urkundlichen itinerar. Pizum de Cunio ist nicht verschieden von Cuneo südlich von Turin, wie sich bestimmt aus der angabe der Ann. Plac. 450 ergibt, wonach Pizum de Cunio gemeinsam mit den leuten dieses ortes von den bewohnern von Savigliano und Borgo San Dalmazzo befestigt wird; Cuneo liegt zwischen beiden orten. War der kaiser nach den urkk. erst im märz zu Cuneo, so ist der aufenthalt im Canavese, wenn er in den feb. fällt, vorher zu setzen, oder aber erst in den april, was weder die angaben der Ann. Plac., noch die sonstigen verhältnisse befürworten. Ovrea dürfte dann Jvrea sein. *a

— 00 | Taurini | bestätigt dem zu ihm gekommenen abt Ubert von Fructuaria (nordwestlich Chivasso) die eingerückte urk. Friedrichs I d. d. Bononie 1159, ausserdem genannte besitzungen des klosters und das recht, dass wenn das kloster von seinen besitzungen wegen abwesenheit des kaiser oder könig, sorglosigkeit der rectoren oder gewaltthat etwas verliert, nur veriährung von 98 iahren gegen dasselbe soll geltend gemacht werden können. Z.: die bisch. P. v. Patti, (H.)

| 1238 | | | |
|---|---|---|---|
| | | v. Turin, v. Ivrea u. Novara, B. markgr. v. Montferrat, A. marchio Laneta (M. m. Lancia?), der gr. v. Biandrate, mag. Petr. de Vinea. Winkelmann Acta 304. | *2315 |
| märz 3 | Taurini | schreibt dem grafen Richard von Cornwall, seinem schwager, dass ihm seine gemahlin, dessen schwester, am 18 februar zu der früheren tochter einen sohn geboren habe, und drückt die hoffnung aus, dass sein geschlecht den verfallen gewesenen ietzt aber wieder wachsenden alten ruhm des reichs herstellen werde. Rem iocundam—aspirasse. Math. Paris ad 1238, ed. Luard 3,474. Huill. 5,166. -- [Dem entspricht in seinem eingange (aber mit 10 febr.) das schreiben: Rem iocundam — paciatur, Fontes rer. Austr. II 25,220, welches dann weiterhin einen ganz abweichenden, ieder beziehung auf Richard entbehrenden text gibt. Es scheint blosse stylübung mit benutzung des schreibens an Richard zu sein.] | 2316 |
| — 8 | —— | schreibt den Palermitanern dass ihm seine gemahlin am 18 feb. einen sohn geboren habe, und ruft sie zur mitfreude auf, weil der fortbestand der reiche auf der ordentlichen erbfolge beruhe, und sohin principibus filii nascuntur ad gaudium sed subditis ad salutem. Expectationum vestrarum—virtutes. Vio Priv. Panorm. 19. Baronius de maiest. Panorm. 37. Inveges Ann. di Palermo 3,592. Petr. de Vin. 3,70. Huill. 5,167. | 2317 |
| . . . | . . . . . | schreibt dem Ezelin de Romano dass ihm seine gemahlin primo die sacre quadragesime, xviii. scilicet instantis mensis februarii, einen sohn geboren habe. Cum ad notitiam—iocundantur. Huill. 5,169. — Da auch in andern notizen, vgl. Huill. 5,168, angegeben ist, dass die geburt an einem mittwoch zu Ravenna erfolgte, aschermittwoch aber auf den 17 febr. fiel, so wird auf diesen tag mit Winkelmann Fr. 2,145 die geburt zu setzen sein. Schwerlich aber kann die mehrfach überlieferte ziffer 18 verschrieben sein; die kanzlei muss den monatstag falsch berechnet oder, falls die geburt am abende erfolgte, denselben von sonnenuntergang an gezählt haben. | *2318 |
| — 00 | —— | bestätigt dem abt Salimbert von Locedium sein eingerücktes privileg d. d. Hagenau 24 sept. (nicht 8 oct.) 1215. Irici Tridinensis Res patriae 26. Huill. 5,170. Vgl. Caccianotti Summarium tabularii Vercell. 179. | 2319 |
| — 00 | . . . . | nimmt den persönlich vor ihm erschienenen abt von Saint Oyen de Joux im bisthume Lyon und dessen kloster in seinen schutz und bestätigt ihm das eingerückte privileg kaiser Friedrichs I d. d. Vicentie 1184 nov. 16. Z.: die bischöfe v. Pavia, Novara, Turin, Luni, Ternensis (Tortonensis?), der gr. v. Savoien, der markgr. v. Monferrat, Manfr. markgr. Lancia, der markgr. v. Saluzzo, O. markgr. Malaspina, Guido gr. v. Blandrate, G. markgr. v. Ceva (Cene), G. marchio Travesensis (Clavesana?), die grosshofrichter mag. Petr. de Vinea u. Thadd. v. Suessa. Huill. 5,171. — Wahrscheinlich zu Turin und dann wegen des fehlens aller burgundischen zeugen bei diesem ersten aufenthalte ausgestellt. | *2320 |
| — 00 | apud Cuneum | nimmt die leute von Chieri auf deren bitte, und nachdem sie ihm mixtum et merum imperium et iurisdictionem pedagia und was sie als gemeinde hatten resignirt haben, in seinen besondern schutz, hält diesen ort als seine besondere kammer, befreit dessen einwohner von fremder herrschaft und gerichtsbarkeit, bestätigt ihnen ihre guten gebräuche und gewohnheiten, bewilligt dass die bewohner nur vor seinem gerichte oder dem seiner legaten oder des capitän, qui loco eidem de mandato nostro prefuerit, zu rechte stehen sollen und dass der von ihm oder seinen legaten gesetzte capitän sich mit den hergebrachten geldstrafen begnügen, seinen gehalt aber von der kaiserlichen curie erhalten soll. Cibrario Storia di Chieri 2,101. Huill. 5,177. — Der ausstellort Cuneo liegt südlich von Turin, halbwegs von Nizza. | 2321 |
| — 00 | —— | nimmt die leute von Savigliano [in einer gleichlautenden urkunde] in seinen und des reichs besondern schutz. Novellis Storia di Savigliano 384. Vgl. Huill. 5,178. | 2322 |
| — 00 | . . . . | Besetzung von Savona und Albenga für das reich, welche mit andern städten der Riviera di Ponente von Genua abgefallen waren. Et habuit Saonam et Albenganam, quas civitates Januenses tenebant, deditque eas in custodia marchioni Lancee. Ann. Plac.; vgl. Ann. Januens. Nahmen nach diesen die von Savona am 5 apr. die dortige genuesische burg, so schliesst das nicht aus, dass die erhebung der städte selbst gegen Genua schon früher erfolgte. — Der zug des kaisers hinauf bis Cuneo hatte zweifellos zunächst Genua im auge. Seit dem zerwürfnisse von 1232, vergl. nr. 1990 und 2002, scheint Genua der bundespartei zugeneigt zu haben, nahm wenigstens seine podestaten ausschliesslich aus den bundesstädten. Von der Lombardei | |

**1238**

her war Genua durch Alessandria gegen den kaiser gedeckt. War das um diese zeit nach Ann. Plac. dem kaiser vom markgrafen Malaspina abgetretene castrum Oramale, wie ich vermuthe, Ormea am obersten Tanaro nordwestlich von Albenga, so handelte es sich um die sicherung der hier zu Riviera führenden Apenninenpässe. Dass man diesen damals besondere aufmerksamkeit zuwandte, ergibt sich auch wohl daraus, dass Manfred Lancia am 20 apr. 1238 einen besondern vicar für die Maritima von Bagnasco, südöstlich von Mondovi am Tanaro unterhalb Ormea, bis Nizza bestellte, Lib. iur. Gen. 1,975, in dessen händen also die beiderseitigen ausgänge der pässe waren. *a

. . . | . . . . . belobt die bürger (von Savona?) dass sie wie seine früheren boten, so nun auch seinen getreuen T. de . . . wohl aufgenommen und ihm stadt personen und güter zur verfügung gestellt haben, verspricht zur wiedererhebung ihrer stadt, quam nostram specialem cameram reputamus, baldmöglichst selbst mit truppenmacht zu kommen, und sie in den schutz und die freiheit des reichs zu nehmen; ermahnt sie mit rücksicht auf seine baldige ankunft drohungen und schaden nicht zu scheuen, versprechend alles genehm zu halten, was sein bote T. ihnen versprechen wird. Nota (est) ex antiquo — comprobetis. Huill. 4,456. — Von Huillard auf die sendung des Thomas von Aquino nach Cremona 1233 bezogen, wo aber die verhältnisse dem inhalte durchaus nicht entsprechen; vgl. Böhmer Acta 668. Es ist mir nicht unwahrscheinlich, dass das schreiben in dieser zeit an Savona oder Albenga oder beide gerichtet wurde. Vergl. oben nr. 1697, wozu der ausdruck specialis camera recht wohl passen würde, der sich mehrfach gerade für orte in entsprechender stellung, wie etwa Sarzana und Imola, und gerade in dieser zeit für Chieri, vgl. nr. 2321 und 2328, gebraucht findet. Der bote des kaisers könnte etwa Thadeus de Suessa sein; doch ist auf die siglen in den briefsammlungen wenig zu geben. *2323

. . . | . . . . . verbietet seinen getreuen lebensmittel oder andere waaren nach Genua zu bringen oder sonstigen verkehr mit demselben zu pflegen, weil dasselbe, da er den gebirgen und gestaden Genuas nahe gekommen, die verlangte gesandtschaft, um verzeihung zu erbitten, nicht gesandt hat. Circa montana — vero etc. Huill. 5,238. — Von Huill. erst in den sept. gesetzt; jedenfalls vor mai, da in diesem monate eine genuesische gesandtschaft zum kaiser kam. Ann. Januens. 188. *2324

. . . | . . . . . schreibt dem könige von Ungarn dass er nach besiegung der Mailänder noch länger in Italien weilen werde und auf die calenden des mai einen hoftag zu Verona angesagt und dorthin seinen sohn könig Conrad, der ihm ein grosses heer aus Deutschland zuführen werde, und alle fürsten mit bewaffnetem gefolge berufen habe, um dann von dort aus zur völligen vernichtung der rebellen, falls diese sich bis dahin nicht unterwerfen, ins feld zu ziehen, und fordert ihn auf, ihm zuzug von berittenen schützen (balistariorum equitum) nach Italien zu senden. Regum precellens — et honorem. Martene Ampl. coll. 2,1150 (an den könig von Castilien). M. Germ. 4,324. Huill. 5,183. *2325

märz 00 | apud Albam | bestätigt der Beatrix tochter des grafen Wilhelm von Montferrat und ihrem sohn Guigo Delfin graf von Vienne und Albon das recht an einem beliebigen ort in der grafschaft Vienne von iedem saumthier zwölf denare als zoll zu erheben, welches recht er ursprünglich dem genannten markgrafen und dessen erben verliehen, dieser aber seiner tochter zur aussteuer gegeben hat. (Valbonnais) Hist. de Dauph. 1,88. Huill. 5,179. Vgl. Chevalier Documents historiques 2,4 irrig zum mai. — Der ausstellort Alba liegt südöstlich von Turin. 2326

apr. 4 | . . . . . Ostern.

. . . | ap. Taurinum | Hoftag für Burgund wie die zeugen der folgenden urkk. ergeben. *a

— 00 | ——— | erneuert und bestätigt der Beatrix witwe des grafen Andreas von Vienne und Albon für ihren sohn Guigo graf von Vienne und Albon ein eingerücktes privileg Friedrichs I d. d. Reverul 13 ian. 1155, indem er zugleich dem besagten Guigo alles andere was er vom reiche hat bestätigt, und ihm zugesteht dass er in seinem verhältniss zum reich nur ihm selbst und seinen nachfolgern so wie dem reichslegaten in Burgund rechenschaft schuldig sein soll. Z.: Johann erzb. v. Vienne, die bischöfe R. v. Gap, P. v. Grenoble, R. v. Vercelli, Hugutio v. Turin u. Pandulf v. Patti, die markgr. Bonifaz v. Monferrat u. Manfr. Lancia, Peter v. Vinea grosshofrichter. (Valbonnais) Hist. de Dauph. 1,93. Huill. 186. — In einer zweiten ausfertigung derselben urk. ist ausserdem auch das privileg Friedrichs I d. d. in territorio Tusculano 7 iuli 1155 trans-

| 1238 | | | |
|---|---|---|---|
| | | sumirt. Abschr. auf der königl. privatbibliothek zu Turin. Chevalier Documents historiques 6,3 extr. | 2327 |
| apr. 00 | ap. Taurinum | erklärt den rath und die gemeinde von Chieri, das er zu seiner und des reichs besondern cammer bestimmt habe, frei von allen verträgen und eidgenossenschaften wodurch sie andern städten herrn und kirchen verbunden waren, und verbietet ihnen darauf fernere rücksicht zu nehmen. Durandi Saggio della lega Lomb. 144. Huill. 5,197. Vergl. oben nr. 2321 und beim 26 nov. 1238. | 2328 |
| — 00 | —— | nimmt den bischof Peter von Grenoble und dessen kirche in seinen schutz und bestätigt ihm das eingerückte privileg kaiser Friedrichs I d. d. Lyon 1178 aug. 20. Z.: die erzb. Johann v. Vienne u. Aimar v. Embrun, die bisch. R. v. Gap, R. v. Pavia, J. v. Vercelli, Hug. v. Turin, Pand. v. Patti, die markgr. B. v. Montferrat, Manfr. v. Saluzzo, Manfr. Lancia. Huill. 5,189. Chevalier Coll. de cartulaires Dauphinois 6^b^,85 ex or. | *2329 |
| — 00 | —— | bestätigt dem bischof Robert von Gap und dessen kirche das eingerückte privileg kaiser Friedrichs I d. d. Pavia 1184 sept. 29, und verleiht und bestätigt demselben die regalien genannter orte und alles was er in seinem bisthum von der Durance gegen Gap und usque ad villam Buxi et usque ad Pontem Altum besitzt und erwerben wird. Z.: die erzb. Joh. v. Vienne u. Aimo v. Embrun, die bisch. Petr. v. Grenoble, Raim. v. Pavia, Jac. v. Vercelli, Hug. v. Turin, Pand. v. Patti, die markgr. Bon. v. Montferrat, Manfr. v. Saluzzo, Manfr. Lanza. Huill. 5,193. | *2330 |
| — 00 | —— | erneuert und bestätigt dem erzbischof Aimar von Embrun die privilegien seiner kirche. Z.: Joh. erzb. v. Vienne, die bisch. Petr. v. Grenoble, Hug. v. Turin, Pand. v. Patti, die markgrafen Bon. v. Montferrat u. Manfr. Lanza. Huill. 5,196 extr. | *2331 |
| — 00 | —— | bekundet dass er seinen fürsten den erzbischof Johann von Vienne, der nach altem recht und brauch des reiches zu ihm kam, nachdem ihm derselbe den eid sowohl der treue als der mannschaft geleistet, mit den regalien seiner kirche, wie dieselben in den privilegien seiner vorgänger enthalten seien, durch das kaiserliche scepter und mit der cancellaria im königreiche von Arles und Vienne durch das kaiserliche siegel investirt habe, so aber dass er das alles nur vom reiche zu leben haben und der herrschaft des reiches nicht entfremden, auch die herkömmlichen dienste davon leisten soll. Chevalier Coll. de cartulaires Dauphinois 6^b^,84 ex or. | *2332 |
| — (10) | —— | bestätigt dem erzbischof Johann von Vienne (anscheinend in wiederholung von nr. 755) die privilegien seiner kirche. Z.: Aimar erzb. v. Embrun, die bisch. (R.) v. Gap, P. v. Grenoble, R. v. Pavia, J. v. Vercelli, Hugutio v. Turin, P. v. Patti, die markgr. B. v. Montferrat, M. v. Saluzzo, M. Lancia. Mit goldbulle. Bosco Bibl. Floriacensis 2,92 extr. mit eingang, zeugen und datirung. Le Liévre Hist. de Vienne 365 extr. Damit wird Huill. 5,1234 extr. nur mit 1238 und dem inhalte von nr. 755 entsprechend identisch sein; ebenso ein bei Chevalier Coll. 6,^b^84 erwähntes mit: Principalis excellentia beginnendes privileg, während es bei Bosco: Imperialis excellentia heisst. Ein entsprechender eingang fehlt allerdings in nr. 755, mag hier aber nur beim abdrucke fortgelassen sein. — Die sachlich nicht zu beanstandende tagesziffer wird schwerlich im orig. gestanden haben. | *2333 |
| — 10 | —— | meldet der Beatrix gräfin von Vienne und Albon, deren sohn Guigo Dalphinus, dem grafen Wilhelm von Genf und den andern baronen, castellanen, rittern, bürgern und allen im bisthume Grenoble von der burg Bellacomba abwärts auf beiden seiten der Isère, denen von Bellacomba und den leuten castri Sancti Donati im bisthume Vienne, dass er zur vernichtung der reste der rebellen in der Lombardei alle kräfte seines reichs ad nostram generalem curiam zu berufen beschlossen habe, dass er auch dem bischofe Peter von Grenoble, der nun mit seiner erlaubniss in diensten des reichs zurückkehrt, mit ansehnlicher mannschaft zu kommen befohlen habe; befiehlt ihnen, weil es rechtens sei, ut principibus ecclesiasticis venientibus ad curiam de imperiali mandato et pro serviciis imperii ab eis qui tenent regalia ecclesie sue in subventione congrua debeat provideri, denselben dabei zu unterstützen, wie auch bezüglich der kosten, welche ihm seine ietzige reise an den hof verursachte, widrigenfalls er den Nicholinus Spinola, sacri imperii in regno Arelatense et Viennense nuncius, beauftragt habe, sie dazu zu zwingen. Chevalier Docum. inédits relatifs au Dauphiné 3,69. | *2334 |
| — 00 | . . . . | Abzug aus Piemont, wo der kaiser den Manfred Lancia zum statthalter mit dem hier zuerst vorkommenden titel eines generalvicar des reichs von Pavia aufwärts bestellt. Vergl. Ital. Forsch. 2,498. | *a |

1238

. . . . . . . verlängert dem markgrafen von Provence, da demselben angeblich die ladung auf mai 1 (nach Verona) zu spät zugekommen sei, die frist bei ihm zu erscheinen bis iuni 1, lehnt es aber ab, ihm eine bestimmte zuzuführende truppenzahl zu bezeichnen, da der graf von Savoien und der markgraf von Montferrat sich bereit erklärt hätten, mit ganzer macht an dem feldzuge gegen die Lombarden im sommer theil zu nehmen. Litteris et nuntio—vidit. Martene Ampl. coll. 2,1168. Mon. Germ. 4,324. Huill. 5,198. *2335

. . . . . . . beglückwünscht den könig von England über den günstigen stand seiner angelegenheiten, und meldet ihm dass er zu der zeit, wo die könige feldzüge zu beginnen pflegen, mit einem grossen heere aus Italien und Deutschland gegen die rebellen ziehen werde. Litteras serenitatis—processus. Huill. 5,207. *2336

. . . . . . . antwortet dem erzbischof Sifrid von Mainz dass wenn dessen mit dem herzog Otto von Baiern (wegen Lorsch) geführter krieg auch nicht ohne veranlassung begonnen sei, doch behauptet werde, dass die schuld an ihm liege, wenn es nicht zu gütlichem austrage kam; erinnert in veranlassung der behauptung, dass der erzbischof stärkere beweise des eifers für die sache des kaisers gegeben habe, als der herzog, daran wie er das durch anvertrauung seines sohnes und der reichsverwaltung anerkannt habe; ermahnt denselben den bis nächsten Johannistag geschlossenen waffenstillstand zu verlängern und verlangt dass die entscheidung des streites von beiden parteien seinem schiedsrichterlichen ausspruche überlassen werde; versichert ihn seiner wohlgeneigtheit trotz allem was des erzbischofs widersacher vorbringen; freut sich dass es demselben durch rechtfertigung seiner sache gelungen sei, die freunde des herzogs von hülfeleistung abzuhalten; befiehlt ihm dem bruder H(einrich) von Hohenlohe, dem G. von Hohenlohe, dem C. schenk von Winterstetten und dem C. von Smidevelt mit rath und that beizustehen, welche er beauftragte ihm truppen nach Italien zuzuführen, während er dieselben angewiesen habe ihm zu gehorchen; fordert ihn auf, sich in allem was nutzen und ehre des kaisers betrifft, sich vorzugsweise an den rath der genannten zu halten; meldet dass er für die im sommer beabsichtigte heerfahrt gegen die lombardischen rebellen sich vorzugsweise auf deutsche truppen verlassen möchte und daher behufs anwerbung derselben seinen städten und orten in ganz Deutschland eine bede (precaria) habe auflegen lassen, ihn auffordernd die sammlung der truppen wie der bede möglichst zu fördern. Solita benignitate—lator. Aus einer neuen und schlechten abschrift welche mir 1831 von dem seligen Dahl (dessen kleine schriften über mittelrheinische geschichte noch zu sammeln wären) mitgetheilt wurde. Böhmer Acta 271. Besser aus gleichzeitiger niederschrift: Winkelmann Acta 309. — Aufklärung über den inhalt gewährt folgende stelle: Archiepiscopus Maguntinus pro abbatia de Laurissa contra ducem Ottonem, qui per uxorem suam erat magnus comes de Rheno, guerram habebat. Et expugnavit oppidum Walehuse (im Odenwald nordöstlich von Zwingenberg). Albericus ad 1238. Vergl. auch die päbstlichen schreiben vom 24 märz. 2337

. . . . . . . Petrus de Vinea schreibt dem grossiustitiar es sei nicht gut öl ins feuer zu giessen, et iracundie motum, quem causa non provocat, augeri iustitie colore non expedit; dieienigen (derienige), quibus regni navigium imperiali provisione committitur, hätten sich zu hüten, die leicht erregbare römische curie ohne besondern befehl des kaisers zu reizen, zumal zur ietzigen zeit, quo negocio tocius Ytalie imperiali provisioni commisso posset periculum imminere. Ignis incendium—perturbetis. Martene Coll. 2,1164. Huill. Pierre 340. — Von Huill. zu 1233 gesetzt. Der inhalt scheint mir durchaus der sachlage 1238 und wohl eher vor als nach dem misslingen vor Brescia zu entsprechen. Der grossiustitiar kam nach Rich. Sangerm. im ian. aus der Lombardei wieder in das königreich, gieng dann im mai vom kaiser berufen im iuni wieder in die Lombardei, von wo er im aug. zurückkehrte. Der pabst klagt am 4 märz beim kaiser über dessen beamte im königreiche, welche das der kirche gehörige Acquaviva besetzten und sich gerichtsbarkeit in der mark Ancona anmassten. Beim zutreffen der sonstigen haltpunkte ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich das schreiben darauf bezieht. *2338

apr. 00 Papie Rückkehr hieher. Nach Ann. Plac. schon am 3 april, was sicher unrichtig. Am nächsten liegt es, an 23 april zu denken; doch ergeben sich auch in den nächstfolgenden zeitangaben der sonst durchweg so zuverlässigen quelle ungenauigkeiten, welche sich kaum durch blosses verschreiben der ziffern erklären lassen. — Zum aufenthalte zu Pavia vergl. auch das unten zu 1240 aug. 3 bemerkte. *a

| 1238 | | | |
|---|---|---|---|
| apr. 27 | apud Papiam | dem Wilhelm de Sancto Flaym(undo), iustitiar von Terra di Lavoro, der wittwe des Robertus Bracemus unter entfernung des bisherigen vormund die verwaltung der güter für ihre kinder zu überlassen. Exc. Massil. nr. 157, W. 632. | *2339 |
| . . . | . . . . . | befiehlt demselben den grossiährig geworden Gisulf de Mazzano, falls gegen seine treue nichts vorliegt, aus der vormundschaft seines oheims zu entlassen und nach zahlung der lehensgebühr (relevium) von den einst seinem vater gehörigen leuten sichern zu lassen. Ib. nr. 158, W. 632. | *2340 |
| mai 00 | —— | bestätigt dem grafen Guido von Blandrate das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Frankfurt 20 feb. 1156, schutz und bestätigung für dessen grossvater betr., indem er den genannten grafen unter seinen besondern schutz nimmt. Z.: die bischöfe R. v. Pavia, J. v. Vercelli, der v. Reggio u. Pandulf v. Patti, die markgr. Bonifaz v. Montferrat, Manfr. v. Saluzzo, Manfred Lancia, Thomas u. Berengar v. Romagnano, dann Heinr., Guido u. Bertelotto gr. v. Valperga, mag. Peter v. Vinea grosshofrichter. Bethmann aus dem durch den marchese Cesare Romagnano de Virle 1845 zu Turin mitgetheilten original. Winkelmann Acta 305 ex or. | 2341 |
| — 00 | —— | bestätigt dem grafen Guido von Blandrate das eingerückte privileg Ottos IV d. d. in castris in territorio Bononiensi super ripam Reni 1 sept. 1209, verleihung von Ivrea an die söhne des grafen Rainer von Blandrate betr., indem er den genannten grafen unter seinen besondern schutz nimmt. Zeugen wie vorher. Bethmann aus dem durch den grafen Guido Blandrate di San Giorgio 1845 zu Turin mitgetheilten or. Winkelmann Acta 306 ex or. | 2342 |
| — 00 | —— | (ante ecclesiam sancti Siri Papiensis civitatis) verleiht und bestätigt dem Gandulf pfalzgrafen von Lomello und der Lomellina und allen seines hauses bis auf das ende der zeiten die befugniss notare und tabellionen durch das ganze römische reich zu bestellen. Auszug in einer urk. von 1441 ian. 18 im archiv des depart. de l'Isère, mitgetheilt von Chevalier an Huillard. — Mit 1208, ind. 11, die quintadecima mensis maii. Da der auszug sichtlich nicht auf ein diplom, sondern auf ein notariatsinstrument zurückgeht, so würde bei zuverlässiger überlieferung danach anwesenheit des kaisers zu Pavia noch am 15 mai und verschiebung von ort und tag bei nr. 2345 ff. anzunehmen sein. Aber die geringe gewähr, welche uns die überlieferung bietet, hielt mich ab, demgemäss die anordnung umzugestalten. | *2343 |
| — 00 | ap. Laudam | Hieher von Pavia. Ann. Plac. | *a |
| — 00 | Cremone | Hieher von Lodi. Hoftag. Fecitque ibi magnam concionem, in qua precepit Cremonensibus ut se prepararent ad exercitum faciendum et haberent victualia per quatuor menses. Ann. Plac. — Salimbene Fragmenta, Mon. Parm. 3,401, erzählt, dass er am 4 feb. 1238 zu Parma in den minoritenorden aufgenommen wurde und zwar vom general bruder Elias selbst: Ibat enim Cremonam ad imperatorem, missus a domino papa Gregorio nono, cum esset specialis amicus utriusque; et ita conveniens erat mediator. Ist die ortsangabe, die sich ebenso Salimbene Chron. 11 findet, richtig, so kann das nur dieser, allerdings ein vierteljahr später fallende aufenthalt gewesen sein; die publication der gesetze gegen die ketzer am 14 mai könnte dann mit dieser sendung zusammenhängen. | *b |
| — 00 | —— | bestätigt dem Jacobus de Bulgaro (nordöstlich Vercelli), dann dem Ubertus und Guillelmus brüdern und söhnen des verstorbenen Reinerius de Bulgaro, weiter dem Rainerius und Gisulphus söhnen des Ubertus de Bulgaro, qui omnes consanguinei sunt germani, das eingerückte privileg könig Friedrichs I d. d. Mühlhausen 4 feb. 1153 und nimmt sie und ihre ganze familie in seinen besondern schutz. Zeugen dieselben, wie in nr. 2341, und in derselben stellung. Oestr. Notizbl. 1851 s. 105 extr. Huill. 5,203 extr. Winkelmann Acta 207. — Die familie Bulgaro supplicirte noch 1554 um bestätigung dieser und anderer kaiserlicher privilegien bei Carl V. — [Sichtlich gehört die, nur grosse aus dem lande von Pavia aufwärts nennende zeugenreihe dieses für eine im gebiete von Vercelli ansässige familie bestimmten privilegs nicht nach Cremona, sondern spätestens mit der von nr. 2341 nach Pavia. Manfred Lancia und der markgraf von Montferrat sind bei dem heere, welches schon am 22 mai in das gebiet von Alessandria einrückt. Ann. Plac.] | 2344 |
| — 14 | —— | wiederholt wörtlich (mit ersetzung der erwähnung Deutschlands durch erwähnung des kaiserreichs und allgemeiner fassung der die predigerordensbrüder betreffenden stelle) die verordnung gegen die ketzer vom märz 1232. Commissi nobis — apparere. Mon. Germ. 4,326. Vgl. | |

**1238**

Huill. 5,201. — Diese und die folgenden verordnungen wurden auch noch später wiederholt zu Verona am 26 iuni 1238 und zu Padua am 22 febr. 1239. 2345

mai 14 | Cremone | erlässt eine scharfe verordnung gegen die Patarener welche von der Lombardei wo sie am weitesten ausgebreitet sind, sich schon bis ins königreich Sicilien eingeschlichen haben, indem er verordnet dass sie für öffentliche verbrecher geachtet und gleich hochverräthern bestraft und dass deren vermögen confiscirt werden soll. Inconsutilem tunicam—convertemus. Mon. Germ. 4,327. Petri de Vinea Epp. 1,26. Vergl. Huill. 5,501. — [Wurde zuerst für das königreich erlassen und erscheint in den Const. Sic. 1,1. Ein vergleich mit dem texte dieser scheint einen weitern beleg dafür zu geben, dass die kürzungen des griechischen textes nicht für ursprünglich zu halten sind, vergl. Capasso Storia esterna delle cost. 22, während sich einige kleine zusätze zum ältesten lateinischen texte zeigen, zu welchen bei Petr. de Vin. noch einige weitere hinzugekommen sind.] 2346

— 14 | —— | wiederholt mit wenigen abänderungen die verordnung gegen die Patarener Speronisten Leonisten Arnaldisten und andere ketzer vom 22 feb. 1232, welche selbst wieder im wesentlichen wiederholung einiger zur zeit der kaiserkrönung gegebenen gesetze ist. Patarenorum receptatores—restituende. Mon. Germ. 4,328. Petri de Vinea Epp. 1,27. Vergl. Huill. 5,501. — [Der verordnung vom 22 feb. 1232 ist Const. Sic. 1,2 mit auslassungen vorangestellt, ohne alle verarbeitung, so dass sogar die überschrift iener beibehalten ist. Es ist weiter hier das verzeichniss der secten erheblich vermehrt. Vgl. auch unten nach 26 iuni.] 2347

— 00 | —— | Abreise in die Mark. Et inde motus 13 mensis madii cepit iter versus Marcham causa faciendi treugnas inter Yzolinum et suam partem et comitem Sancti Bonifacii et marchionem de Est. Ann. Plac. Der tag stimmt weder zu den urkk., noch zu der folgenden nachricht. *a

— 22 | Verone | Eodem anno imperator Veronam venit a Cremona et in monasterio sancti Zenonis 22 maii hospitatus est. Paris. de Cereta. — Dass der angegebene tag den der ankunft bezeichnen soll, ergibt sich wohl auch daraus, dass nach Parisius an diesem tage auch Selvaggia nach Verona kam, nachdem sie eilf tage zu Cereta auf kosten dieser gemeinde und der von Legnago gewesen war. Schon aus dieser angabe erhellt, dass das Cereta, nach welchem Parisius sich nennt, nicht wie in den M. Germ. angenommen, Ceretta rechts vom Mincio bei Volta, sondern Cerea südöstlich von Verona bei Legnago ist. *b

— 23 | —— | Hoftag grosser zu Verona auf pfingsten und vermählung der natürlichen tochter des kaisers Selvaggia mit Ezelin de Romano. In die pentecostes ante ianuam sancti Zenonis de Verona idem imperator eamdem dominam Salvazzam eius filiam tradidit in uxorem domino Icerino de Romano, quam idem dominus Icerinus guadiavit et desponsavit, et eam conduxit in Veronam in domo habitationis comitis Bonifacii de Panico cum sollempnitate maxima nuptiarum. Eodem die pentecostes in Campo Martio (imperator) magnam curiam celebravit, cibo et potu reficiente se et eosdem qui in sollempnitate predicta aderant. Parisius de Cereta Ann. Veron. ap. Mur. 8,630, Mon. Germ. 19,11. — Dieser hoftag war ursprünglich auf den 1 mai bestimmt, und sollte damals schon Conrad IV aus Deutschland kommen, wie sich aus Rich. Sang. und besonders aus den aufforderungen zum zuzug ergiebt, vgl. oben nr. 2325. c

— 00 | —— | nimmt auf bitte der bürger von Albenga diese stadt mit ihrem territorium und allen gütern der bürger in seinen kaiserlichen schutz. (Münsterer) Mem. sur Gênes 31. Memorie sopra le città di Genova e di S. Remo 2,36. Huill. 5,204. — [Im stadtarchiv zu Albenga findet sich weder or., noch abschr. — Es ist beachtenswerth und zweifellos durch rücksichtnahme auf die verhandlungen mit Genua zu erklären, dass hier von der reichsunmittelbarkeit der stadt keine rede ist, obwohl das diese so stark betonende privileg von 1227 märz 28, oben nr. 1697, vorgelegen und auf die fassung eingewirkt zu haben scheint. Nach urk. im stadtarchiv hatte Albenga 1239 einen reichscapitän.] 2348

. . . | . . . . . | belobt die von Pavia weil sie in unverbrüchlicher treue allen angriffen der rebellen ausgesetzt stand hielten, aber auch ietzt felicitatis tempore sich nicht etwa lässig zeigten, sondern, wie ihm Manfred Lancia generalvicar von Pavia aufwärts mittheile, mit veriüngten kräften zur zerstörung Alessandrias aufgebrochen seien. Elegantiam fidei – exhibetis. Huillard 5,1002. — Von Huillard auf den zug 1240 mai bezogen, der zur unterwerfung von Alessandria führte. Der im briefe betonte gegensatz scheint bestimmt auf die zeit zunächst nach der schlacht bei

1238

Cortennova und damit auf den ersten zug Manfreds gegen Alessandria im mai 1238 hinzuweisen. *2349

iuni 00 | Verone | genehmigt die vergabung des reichslehnbaren pfarrsatzes zu Flein und des hofes zu Hupfelburn seitens des Wilhelm von Wimpfen an das St. Johannishospital daselbst. Abschriftlich nach Würdtwein aus Heidelberg. Huill. 5,211. Wirtemb. Urkb. 3,422. 2350

— 00 | —— | nimmt prior und convent des klosters St. Salvator zu Venedig mit ihren ietzigen und künftigen besitzungen in seinen besondern schutz. Cornelius Mon. eccl. Venet. Suppl. 133. Huillard 5,212. 2351

— 00 | —— | nimmt prior und convent des klosters St. Andreas de Littore zu Venedig mit ihren ietzigen und künftigen besitzungen in seinen besondern schutz. Cornelius Mon. eccl. Venet. Suppl. 373. Huill. 5,213. 2352

— 15 | —— | schreibt dem Heinrich von Ebulo potesta dem rath und der ganzen gemeinde zu Vicenza dass er dem Albericus de Romano, dem grafen von Vicenza, dem Ugucio de Pilio, dem Odo de Vivario und dessen sohn, sowie dem Marchabrunus de Vivario geboten habe mitsammt ihren besitzungen ihnen unterworfen zu sein, indem er nicht wolle dass die herrlichkeit der stadt unter seiner regierung gemindert werde. Verci Storia degli Ecelini 3,276. Huill. 5,214. 2353

. . . | . . . . . | schreibt an rath und gemeinde von Genua, dass er eingedenk der dienste, welche ihre stadt ihm leistete, als er einst von Sicilien nach Deutschland zog, ihnen verzeihe, wenn sie auf antrieb einiger übelwollender in ihrem eifer erkalteten, und sie in seine volle gnade wieder aufnehme, wie sie das durch eine eigene gesandtschaft erbeten; dass er das auf ihre bitte auch auf die leute von Noli ausdehne und denselben, nachdem sie zum gehorsam zurückgekehrt und treue und mannschaft beschworen, die banne nachlasse, welche Manfred markgraf Lancia, vicar des reichs von Pavia aufwärts, über sie verhängte; dass er an sie den Beltramus Pontellettus, den Robert de Pizio sohn Manfreds und den grosshofrichter magister Rofrid von San Germano abordne, um von ihnen den schwur fidelitatis et hominii entgegenzunehmen. Tunc apud deum—curetis. Hahn Coll. mon. 1,235. Huill. 5,205. — Vgl. Ann. Januens., M. Germ. 18,189. Danach ist dieses schreiben, insbesondere wegen der erwähnung des hominium, als antwort auf die zweite dort erwähnte, nach mai 21 abgeschickte gesandtschaft zu betrachten, nicht auf die erste, wie Huill. annimmt, und ist frühestens in den iuni zu setzen. Das verlangen des kaisers wurde nicht erfüllt, da man insbesondere auch den dem italienischen lehnrechte fremden (vergl. Ficker Heerschild 55) ausdruck hominium beanstandete; Genua nahm nun eine entschieden feindliche stellung ein und trat alsbald in engste beziehungen zum pabste. *2354

. . . | . . . . . | schreibt dem pabste dass er aus dessen briefe gern gesehen, dass derselbe sich der dinge in der Provence besonders annehmen wolle; dass er aber nicht zugeben könne, dass der bischof von Palestrina dorthin gesandt werde, der, wie er genugsam erfahren habe, überall nur unruhe stifte, und am wenigsten ietzt, wo er die unterwerfung der rebellen erwarte, welche iener zu hindern suche; dass er auch im eigenen interesse desselben sicheres geleit versagen müsse, da die seinigen annehmen würden, dass dasselbe nicht aufrichtig gewährt sei, und leicht gegen seinen willen die gelegenheit benutzen könnten, an ienem die ihm und dem reiche angethane unbill zu rächen; dass er daher entschuldigen möge, wenn er diese seine bitte nicht gewähren könne. Studiosi pastoris—efferentes. Aus Huillards nachlasse. Winkelmann Acta 310. — Vgl. das folgende schreiben. *2355

. . . | . . . . . | schreibt einem ungenannten (dem erzbischofe von Messina?) dass er dem bischofe von Palestrina in erinnerung daran, dass derselbe einst statt den frieden zu predigen seine getreuen gegen ihn aufhetzte (1236 iuli zu Piacenza), die nuper vom pabste zur reise gegen die ketzer in der Provence erbetenen geleitsbriefe verweigere; dass er beim pabste erwirken solle, dass ienem die übertragene legation wieder entzogen werde. Recens est rei — ad offensam. Huill. 5,269. — Sicher nicht mit Huill. an das ende des iahres zu stellen. Der cardinal war mai 13 vom pabste zum legaten für die gebiete von Toulouse und Alby ernannt; die schreiben des kaisers werden nicht lange nachher fallen. Nach schreiben des pabstes vom 20 aug. erscheint schon damals der bischof von Sora als legat für Toulouse; nach Rich. Sang. hätte der pabst denselben im nov. in die Provence gesandt. Im oct. nimmt der pabst in seinen klagen gegen den kaiser auf diese angelegenheit bezug; vgl. zu oct. 28. Nach dem von Rich. Sangerm. zum

1238

aug. angegebenen dürfte der erzbischof von Messina in dieser zeit beim pabste gewesen und an ihn der brief gerichtet sein. 2356

iuni 00 — Verone — Zusammenkunft mit seinem sohne könig Conrad, der ein deutsches heer herbeiführte und bis zur aufhebung der belagerung von Brescia bei seinem vater blieb. Hier sah der kaiser auch den krank aus Deutschland zurückgekehrten deutschordensmeister Hermann. Mense iulii Conradus rex filius imperatoris apud Veronam venit ad patrem cum principibus et exercitu copioso. Cum quo se Cremonam conferens infeliciter in obsidionem Brixie properavit. Apud Veronam etiam magistrum domus Theutonicorum infirmum redeuntem de partibus ultramontanis recepit imperator. Rich. Sang. — Exeunte autem mense iunii rex Conradus filius imperatoris ab Alamania cum magna et honorabili militum comitiva Veronam accessit. Interea pater eius in campo sancti Danielis (vgl. nr. $291^{h}$) apud ipsam civitatem suum exercitum congregavit. Ann. Plac. — [Heisst es Sächs. Weltchr. c. 384: De hof to Berne de ne volging nicht, wante de Dudischen herren quam dar clene, so ergeben doch die zeugenreihen der urkk., dass eine verhältnissmässig grosse zahl deutscher fürsten mit dem iungen könige kam. — Rich. Sang. irrt sicher in der angabe des monats. Aber die ankunft Conrads fällt auch nicht gerade in die letzten tage des iuni. Das muss schon der gut bezeugte aufenthalt am 28 iuni zu Goito, von wo der kaiser schwerlich nochmals nach Verona zurückkehrte, ganz unwahrscheinlich machen. Dazu kommt nun die bisher nicht beachtete angabe vom 21 iuni.] a

— 21 — —— — An diesem tage, während der kaiser mit seinem sohne könig Conrad und vielen edeln zu Verona war, weihte der bischof Hermann von Wirzburg die kirche Sta Maria mater domini unter mithülfe der erzbischöfe Wilbrand von Magdeburg, Johann von Arles und Marinus von Bari und unter zustimmung des erzbischofs Sifrid von Mainz und der bischöfe Landolf von Worms, Ardingus von Florenz, Conrad von Speier, Gregorii Georgensis(?), Rüdiger von Passau, Benedict von Marseille, Heinrich von Meissen, Nicolaus von Reggio, Lutold erwählten von Basel, dann des bischof Jacob von Verona. Urkundliche aufzeichnung bei Biancolini Notizie 3,92. — Die meisten der hier genannten bischöfe werden in der folgenden zeit als zeugen genannt. Dass der nur hier erwähnte bischof von Speier nach Italien zog, melden auch die Ann. Marbac. Wegen des bischof von Florenz vgl. die bemerkung zum folgenden schreiben. *2357

. . . — . . . . . — schreibt dem pabste dass er angehört habe, was der bei ihm beglaubigte überbringer bezüglich des friedens zwischen ihm und den rebellen zu sagen hatte; dass er als sieger um so eher zur verzeihung geneigt sei, wenn die rebellen sich unterwerfen; cum per dictam nuncium vestrum nimis informiter fuerit depositum verbum pacis, quid sibi voluerit illa legatio, que nec formam continuit, nec processum, deliberantes nobiscum nequivimus devinare; dass, wenn der pabst in einem andern schreiben gebeten habe den Petrus Saracenus als nuntius des apostolischen stuhls freizulassen, es des pabstes oder der kirche ehre in keiner weise schmälern könne, wenn er diesen, welcher ihn verläumdete und zwietracht zwischen ihm und dem könige von England zu säen suchte, gefangen genommen habe, zumal die briefe, welche er bei sich hatte, nichts über eine botschaft des pabstes an den könig oder des königs an den pabst, sondern lediglich eine bitte um sicheres geleit enthielten. Paternitatis vestre—gaudere. Aus Huillards papieren. Winkelmann Acta 312. — Am 3 iuni hatte der pabst den bischof Ardingus von Florenz an den kaiser abgeordnet, um freilassung des Petrus Saracenus und austrag der lombardischen angelegenheit durch schiedsspruch der kirche ersuchend. Vorliegendes ist zweifellos das antwortschreiben des kaisers, das zunächst hier eingereiht wurde, weil der bischof am 21 iuni zu Verona nachweisbar ist. 2358

— 00 — —— — nimmt die stadt Embrun unter seinen besondern schutz und bestätigt ihr ihre bräuche und gewohnheiten. Z.: die erzb. S. v. Mainz, v. Magdeburg, J. v. Arles, die bisch. v. Passau, Meissen, B. v. Marseille, (N.) v. Reggio, die grafen A. v. Tirol u. Ulr. v. Ulten, der grosshofr. mag. Petr. de Vinea. Huill. 5,210. *2359

— 00 — —— — erneuert auf bitten seines lieben fürsten des bischof von Worms die hier eingerückte beurkundung des rechtsspruches, dass kein hofbeamter seinem herrn ohne dessen bewilligung einen unterbeamten setzen darf, d. d. Capue 1223 feb., oben nr. 1489. Or. mit siegel im freiherrl. von Dalbergischen archive zu Aschaffenburg. Mitgetheilt von Alex. Kaufmann. Gedr. Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. 25,122. *2360

— 24 — —— — befiehlt dem Thomasius de Brundusio (cämmerer von Capitanata, Basilicata und Apulien) dem

| 1238 | | |
|---|---|---|
| | | meister H. und den brüdern des Deutschorden die 350 unzen gold auszuzahlen, welche dieselben für ihre mäntel iährlich aus der dogana von Brindisi zu erhalten pflegten. Exc. Massil. nr. 161, W. 633. *2361 |
| iuni 26 | Verone | (in prato monasterii sancti Zenonis). Beschwörung eines waffenstillstandes. Domni Icerinus de Romano et praedictus Bonacursius de Palude potestas Veronae et tamquam rectores Veronae pro se ipsis et populo Veronense consentiente iuraverunt obedire mandatis domni imperatoris Frederici et Conradi eius imperatoris filii in manibus Petri de la Vigna recipienti mandato et nomine dicti imperatoris de firma pace tenenda cum inimicis usque ad festum sancti Michaelis et ultra ad voluntatem dicti imperatoris. Parisius de Cereta, Mon. Germ. 19,11, mit der iahresangabe 1239, zu welcher die nachricht nicht passt, welche übrigens anderweitig auch mit dem iahre 1238 überliefert zu sein scheint; vergl. die entstellte darstellung derselben begebenheit aus Zagata Chr. Veron. bei Huill. 5,218. *a |
| — 26 | —— | verkündet den erzbischöfen, bischöfen, prälaten, markgrafen, grafen, baronen, podestaten, vögten, richtern, beamten und allen im königreiche von Arles und Vienne die verordnung gegen die ketzer: Commissi nobis — apparere, im texte bemerkend, dass er den erzbischof von Arles, die predigermönche und andere gegen die ketzer bestimmte boten des erzbischofs in seinen besondern schutz nehme. Winkelmann Acta 311 ex cop. zu Marseille. Vgl. Huill. 5,215, wo dieses und die folgenden drei stücke ohne erwähnung, dass es sich um ausfertigungen für Arelat handelt, angeblich aus einem orig. zu Marseille aufgeführt sind. Dagegen finden sich nach Arndts abschriften in der samml. der Mon. Germ. die drei ersten zu Marseille nur in einem cartular, dagegen nr. 2365 allerdings in einer originalausfertigung. — Vergl. oben nr. 2345. *2362 |
| — 26 | —— | verkündet denselben die verordnung: Inconsutilem tunicam—convertemur. Huill. 5,216. Winkelmann Acta 312. *2363 |
| — 26 | —— | verkündet denselben die verordnung: Paterenorum receptatores—restituende. Papon Hist. de Provence 2,79 ohne den eingang. Vgl. Huill. 5,216. *2364 |
| — 00 | —— | (verkündet) das gesetz könig Rogers (Const. Sic. 1,3), wonach die vom glauben abfallenden ihre güter ihr erbrecht und ihre sonstigen rechte verlieren sollen. Rex Rogerius. Apostantes a fide — abdicamus. Samml. der Mon. Germ. aus or. zu Marseille. Vergl. Huill. 5,202. 216. — Ohne alle einleitung, aber mit besonderer datirung. Findet sich nach Huill. 5,202 in einem transsumpt von 1238 aug. 7 zu Carpentras auch schon der verkündigung der verordnung gegen die ketzer von 1238 mai 14 angehängt, aber ohne datirung, so dass es auch dort aus den ietzt zu Verona entstandenen ausfertigungen für das Arelat entnommen sein mag, da es allen andern ausfertigungen dieser gesetze fehlt. Die auch bei Huill. vom texte der constitutionen abweichenden worte heissen hier: ut a professione vel vita. *2365 |
| — 28 | in terra Goiti | Aufenthalt zu Goito. Et xxviii iunii idem imperator cum omnibus suis ivit hospitandum in terra Goiti districtus Mantue. Paris. de Cer. Ann. Ver. ap. Mur. 8,630, Mon. Germ. 19,11. a |
| . . . | Cremone | Ankunft von Verona her. Ann. Plac., Rich. Sang. *b |
| iuli 3 | —— | dem iustitiar von Terra di Bari, alle in seinem bezirke in angegebener weise zu fleissiger bestellung ihrer felder anzuhalten, damit kein mangel an lebensmitteln entstehe. Exc. Massil. nr. 159, W. 633. *2366 |
| — 00 | —— | bestätigt auf bitten des syndicus der leute des demanium ausserhalb Sorrent das zu gunsten derselben vom richter von Salerno als delegirten des Matheus Marchafaba, damaligen magister camerarius des Principat und des Beneventanischen, gefällte, ihre leistungen an die curie betreffende urtheil, cum sentencia ipsa dici nulla non valeat, nec ab ea appellatio interposita fuerit et elapsa sint tempora interponendi et exercendi appellacionibus prestita, nec supersit etiam tempus triennii ad petendum auxilium restitucionis in integrum, quo fiscus noster potest contra sentencias adversus eum latas restitutionem in integrum postulare. Ib. nr. 160, W. 633. *2367 |
| . . . | . . . . | beantwortet dem Thomasius de Acto magister camerarius Aprucii eine reihe anfragen über lehen und finanzsachen. Ib. nr. 162, W. 634. *2368 |
| . . . | . . . . | dem Hector de Montefuscolo iustitiar von Abruzzo, vasallen seiner iurisdiction, welche gegen das statut der curie das salz nicht von der dogana kaufen, sondern aus dem kaiserreiche und |

| | | |
|---|---|---|
| 1238 | | Apulien einführen, nach laut der constitutionen zu strafen. Ib. nr. 163, W. 636. — Vgl. zu 1231 apr. 11 und iuni 12. Die angezogene constitution findet sich nicht im gesetzbuche; denn Const. 1,89 wird mit 1,86 erst zur gesetzgebung vom apr. 1240 gehören. 2369 |
| iuli 11 | Cremone | Aufbruch gegen Brescia. Deinde congregato exercitu cum Cremonensibus et carocio die 11. mensis iulii ad ossidicionem civitatis Brixie properavit. Ann. Plac. — Da in den Ann. S. Justinae (Mon. Pad.) die verhandlungen über die unterwerfung von Mailand zu 1238 unmittelbar vor der belagerung von Brescia erwähnt werden, so setzte B. dieselben in diese zeit, nachträglich darauf verweisend, dass Matth. Paris dieselben erst zu 1238 nach der belagerung erwähnt, ebenso die Vita Greg. ap. Mur. 3,586, wo es heisst: pace quam pater eius apud Constantiam cum Mediolano fecerat oblata sibi per legatum sedis apostolice non contentus, Mediolanum agreditur. Aber man sieht bald, dass hier die folge der begebenheiten nicht eingehalten ist und sich diese angabe auf die verhandlungen vor, iene anderen auf die verhandlungen nach der schlacht bei Cortenuova beziehen, wie das später auch B. angenommen zu haben scheint; vergl. nr. 2297[d]. Dagegen hat nach nr. 2358 zwar der pabst noch ietzt versucht, den kaiser von kriegerischem vorgehen abzuhalten; dieser aber scheint danach weitere verhandlungen vor erfolgter unterwerfung abgelehnt zu haben. Vgl. auch unten nr. 2374[a]. *a |
| — 12 | ante Pontem Vicum | (in Brixan. in castris) meldet dem Thomasius de Acco cämmerer von Abruzzo, dass er beschlossen habe alle zum demanium gehörigen weingärten und arbusta im königreiche, deren bebauung für den fiscus sich nicht lohnt, an solche, welche dieselben bebauen wollen, auf neun und zwanzig iahre unter angegebenen bedingungen zu libell zu geben und beauftragt ihn mit der ausführung in seinem gebiete. Exc. Massil. nr. 164, W. 636. — Der ausstellort ist Pontevico am Oglio an der strasse von Cremona nach Brescia. *2370 |
| . . . | . . . . . | befiehlt nach laut seiner constitution (3,20?), wonach den an den hof entbotenen prälaten eine beisteuer gebührt, allen vasallen der abtei S. Vicenzo di Volturno dieselbe dem abte Oderisius zu leisten, den er zu sich entboten habe. Ib. nr. 165, W. 637. *2371 |
| — 00 | ante Manervium | (in Brixiana in castris) bestätigt dem vor ihm erschienenen Previdianus prior von St. Georgii in Braida im suburbium von Verona an der Etsch das eingerückte privileg Friedrichs I von 1177 (aug. 25). Z.: die erzb. S. v. Mainz u. v. Magdeburg, der patr. v. Aglei, Johann erzb. v. Arles, die bisch. B(enedict) v. Marseille u. G(uill.) v. Luni, R. gr. v. Provence, T. gr. v. Acerra, Hubert markgraf Palavicinus, die grosshofrichter mag. Petr. de Vinea u. Tad. v. Suessa. Atti dell' istituto Veneto 5,11. *2372 |
| — 19 | ——— | (—) meldet seinen familiaren den erzbischöfen B. von Palermo und J. von Capua, dem bischofe P. von Ravello und dem (Heinrich) de Morra, dass bei dem dringenden bedürfnisse der curie nach geld alle wege versucht werden müssen, um solches herbeizuschaffen, dass sie daher neue münzen schlagen lassen sollen, über deren gepräge dem grosshofiustitiar Heinrich von Morra mittheilung gemacht werden wird, dass sie aber vorher die angeblich nicht zuverlässigen bisherigen münzmeister und deren beamte entlassen und statt deren vier ganz zuverlässige männer, die keine verbindung mit kaufleuten und keine sonstigen geschäfte haben, bestellen sollen, da bisher zum schaden der curie von den münzmeistern den kaufleuten der werth der neuen münzen bekannt gegeben wurde. Exc. Mass. nr. 166, W. 637. *2373 |
| — 00 | ——— | Unterwerfung von Manerbio. Interea castra de Palazolo et Ponteogio, Manervio et Seniga (am Oglio unterhalb Pontevico) ei data fuerunt. Statim Pergamenses pro communi venerunt ad exercitum eius. Ann. Plac. — Der lange zwischenraum zwischen den beiden vorhergehenden urkk. mit tagesangabe lässt wohl schliessen, dass der kaiser zu Manerbio widerstand fand. Doch wäre es möglich, dass der kaiser selbst in der zwischenzeit vor allem gegen Palazzolo und Pontoglio gezogen wäre, deren besatzung von besonderer wichtigkeit war um die verbindung mit Bergamo herzustellen und zuzug aus Mailand nach Brescia abzuhalten. Der kaiser könnte sich dann wieder rückwärts gewandt haben, um vor beginn der einschliessung alle feste punkte des gebietes in seine gewalt zu bringen. *a |
| — 00 | ante Brixiam | (in castris) bestätigt dem Landulf Caraccioli von Neapel, valet seines sohnes des erwählten römischen königes Conrad, die demselben auf sein geheiss von Angelus de Marra überwiesene excadencia curie zu Suessa, welche bisher Wilhelm von Sora hatte. Exc. Massil. nr. 167, W. 638. — Vgl. nr. 1022 und unten zum sept. 1239. 2374 |

**1238**

. . . | . . . . . | Gesandtschaft an den pabst, bestehend aus dem erzbischof von Palermo (vergl. nr. 2373), dem bischof von Reggio, dem richter Taddeus von Suessa (nr. 2372 noch beim kaiser) und dem magister Roger Porcastrella, welche im aug. zum pabste nach Anagni kommt. Rich. Sang. — Nach den diese gesandtschaft erwähnenden schreiben des kaisers vom 20 apr. 1239 und 27 febr. 1245 war ausser ienen auch der bischof von Florenz bote des kaisers, der im iuni als bote des pabstes zu diesem gekommen war; vergl. nr. 2358. Nach dem schreiben von 1245 bot der kaiser an, unter seiner, seines sohnes oder eines andern geeigneten führers befehl tausend ritter auf seine kosten in das heil. land zu senden, wenn der pabst ihm behülflich sein wolle, dass die rebellischen Lombarden die hoheit des reichs anerkennten und nach beseitigung ihres bundes und wiederherstellung der reichsrechte ihm so unterworfen seien, wie ihm und andern königen und fürsten der erde ihre unterthanen. Nach dem schreiben von 1239 hätte der pabst sich mit seinen vorschlägen einverstanden erklärt und durch iene boten und den mit denselben an ihn gesandten erzbischof von Messina ihm versprochen, überall die hinderungen abstellen zu lassen, welche er zugab, ihm bisher in den weg gelegt zu haben. Vgl. unten zu oct. 28. *a

. . . | . . . . . | meldet (dem generalvicar Manfred Lancia?) dass die von Genua, obwohl er früher den durch ihre boten angetragenen huldeid gnädig entgegengenommen habe, nun seinen dorthin geschickten boten ihre versprechungen nicht gehalten haben, sondern in ihrer rebellion verharren; befiehlt ihm daher ieden verkehr mit ihnen abzubrechen, ihnen als reichsfeinden durch besondere boten fehde anzusagen, und sie an sachen und personen zu schädigen. Venientibus ad presentiam — vindictam. Petr. de Vin. 3,85. Huill. 5,237. — Mit der adresse: Vicario; vielleicht nicht an den generalvicar selbst, sondern an den von diesem bestellten vicar der Riviera gerichtet. — Vgl. oben nr. 2354. *2375

aug. 3 | in obsidione Brixie | Belagerung begonnen. Qui (imperator) etiam veniens non longe ab eorum urbe in campestribus apud flumen sancti Luce, hoc est ad occiduam partem civitatis, castrametatus est die martis tertia mensis augusti anni m.cc.xxx.viii. Et erectis variis bellorum machinis civitatem ipsam vehementer expugnavit etc. Jac. Malvec. Chron. Brix. ap. Mur. 14,911. — [Ich möchte nicht bezweifeln, dass dem Malvecius ältere glaubhafte nachrichten zu gebote standen. Einmal wegen des zutreffen des wochentages. Weiter weil seine angabe, dass die belagerung zwei monate und sechs tage dauerte, auffallend genau vom 3 aug. ab zu dem uns erst ietzt aus den Ann. Plac. bekannt gewordenen tage der aufhebung stimmt. Dauerte die belagerung nach Ann. S. Justinae a medio iulio usque ad festum sancti Michaelis, so ist das letztere nicht genau, während bei der ersten angabe weniger der beginn der eigentlichen belagerung, als der unternehmungen gegen Brescia überhaupt ins auge gefasst sein mag. Urkundet weiter der kaiser schon im iuli ante Brixiam, so wird zu beachten sein, dass es nicht, wie in allen weitern urkk., in obsidione heisst; ante Brixiam urkundet der kaiser auch im nov. 1237, wo es zweifelhaft sein muss, ob der kaiser auch nur in die nächste nähe der stadt gekommen ist. — Mit der angabe, dass der kaiser an der westseite der stadt lagerte, stimmen Ann. Plac.: Castra inter civitatem et fluvium Melle posuit. — Et comes Gaboardus cum magna militum comitiva Tuscie et Apulie et Saracenorum ad ipsum exercitum venit. Habebat autem imperator in ossiditione predicta exercitum magnum Theotonicorum, Lombardorum militum, Romanorum, Apulorum, Tuschorum, Marche, Romagne. Erant enim cum eo patriarcha Aquilegiensis, archiepiscopus Collonie et Magancie, milites regis Anglie, Francie et Yspanie, comes Provincie cum centum militibus; milites quoque soldani et Vatacii Grecorum imperatoris aliarumque diversarum gentium. Ann. Plac. Die anwesenheit der hier genannten bestätigt sich durch die urkunden. Das lehnsheer des königreichs hatten graf Thomas von Acerra und Heinrich von Morra dem kaiser im iuni zugeführt. Rich. Sangerm. Der könig von England hatte schon kurz nach ostern hundert wohlgerüstete ritter unter führung des Heinrich von Trubleville nebst vielem gelde gesandt. Matth. Paris. ed. Luard 3,485. 491. Von den reichstreuen städten stellte das wenig bedeutende Reggio 200 ritter und 1000 fussgänger. Mem. pot. Reg. Dagegen hatten die aufständischen Lombarden am 13 iuni ein bündniss mit könig Jacob von Aragonien geschlossen; vgl. reichssachen. — Ueber die belagerung vgl. Ann. Plac., Mem. pot. Reg.] a

. . . | —— | Investitur des erwählten Conrad von Cöln und Otto von Lüttich mit den regalien, welche um (nach) Johannis Bapt. abreisend den kaiser bei der belagerung treffen, also wohl beim anfange

**1238**

derselben, und dann alsbald wieder zurückreisen. Ann. S. Pantaleonis. — Otto probst von Achen war iuni 25 zu Lüttich in zwiespältiger wahl gegen den Wilhelm erwählten von Valence, bruder des grafen von Savoien, erwählt und wurde auch fernerhin vom kaiser und könig Conrad gefördert. Vgl. Aegidius Aur. Vallis ap. Chapeaville 2,263. Albericus 943. *b

aug. 00 — in obsidione Brixie — (in castris) bewilligt dem bei ihm erschienenen erzbischofe Conrad von Cöln wegen seiner und der kirche von Cöln bedrängten lage die bierpfennige zu Cöln zu erheben. Erwähnt in urk. des erzbischofs d. d. 1239 (1240) märz 17, wodurch derselbe auf iene befugniss verzichtet; Lacomblet Urkb. 2,126. Huill. 5,284. Quellen zur Gesch. der St. Köln 2,202. *2376

— 00 — — (—) beurkundet dass Gotfrid von Hohenloch ihm die vormundschaft (mundoburdiam) über den unmündigen sohn des Rudolf von Kislau und die eventualbelehnung mit dessen reichslehen resignirt, und dagegen von ihm die güter zu Wenzelbach und sonst im Rheingau zu lehen empfangen habe, welche vordem Albert von Tyfen hatte. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Sifr. erzb. v. Mainz, Conr. erw. v. Cöln, Willeprand erzb. v. Magdeburg, die bisch. Herm. v. Wirzburg, Heinr. v. Meissen, Rudiger v. Passau u. Landolf v. Worms, Bernhard herz. v. Kärnthen, Heinrich gr. v. Ascanien, Heinr. gr. v. Henneberg, Conr. burggr. v. Nürnberg, Gotfr. u. Bercht. br. gr. v. Ziegenhain, Friedr. v. Truhendingen, Conrad v. Smideveld, Heinr. marsch. v. Bappenheim. Hansselmann Landeshoh. 1,403. Ludewig Rel. 2,220. Huill. 5,219. 2377

— 00 — — nimmt die Juden zu Wien, seine kammerknechte, in seinen kaiserlichen schutz, indem er zugleich verschiedene verordnungen zu ihren gunsten macht. Namentlich sollen in ihre häuser ohne ihren willen keine gäste eingelegt werden; gestohlenes gut welches sie gekauft zu haben eidlich bezeugen, kann nur gegen erlegung des preises vom eigenthümer zurückgenommen werden; keiner soll deren söhne oder töchter gegen ihren willen taufen bei strafe; wer von ihnen getauft werden will, soll drei tage geprüft werden ob er es wirklich des christenthums willen wünscht, und soll mit seinem gesetz auch sein erbgut verlieren; heidnische eigenleute derselben soll niemand durch taufen ihren diensten entziehen bei strafe; bei streitigkeiten von Juden gegen Christen oder umgekehrt mag ieder nach seinem recht beweise führen; kein Jud soll zur feuer- oder wasserprobe zugelassen werden, sondern er soll schwören nach seinem gesetz nach vierzig tagen; er soll nur durch iüdische und christliche zeugen zugleich überführt werden können; appellirt er an den kaiser so ist ihm aufschub zu gewähren; für todtschlag eines iuden sind dem kaiserlichen schatze zwölf, für verwundung ein pfund gold zu zahlen; streitigkeiten unter iuden sind vor ihrem vorsteher zu entscheiden, der auch zum zeugnisse zwingen kann; bei schwerer beschuldigung haben sie aufschub bis zur entscheidung des kaisers; sie dürfen den christen wein, salben und gegengifte verkaufen. Mit goldbulle. Z.: der patr. v. Aglei, die erzb. S. v. Mainz u. der v. Magdeburg, die erw. v. Cöln u. Lüttich, die bischöfe v. Passau, Wirzburg, Worms u. Meissen; der herz. v. Kärnthen, H. gr. v. Ascanien, graf G. v. Arnstein. Hormayr Taschenbuch 1812 s. 70. Hormayr Wiens Geschichte I, 2,22 (nr. 49). Diese abdrücke lassen zu wünschen übrig; besser: Oesterr. Arch. 10,127. Huill. 5,221. Geschichtsq. der Stadt Wien 1ª,20 ex or. — Vgl. die spätere verordnung herzog Friedrichs für die Juden in Oestreich d. d. Starchenberch 1 iuli 1244, bei Rauch Script. 1,201. Oesterr. Archiv 10,127. Geschichtsq. der St. Wien 1ª,21. 2378

— 13 . . . . überträgt als patron der kirche zu Wondreb (nordöstlich von Tirschenreuth in der Oberpfalz) dem kloster Reichenbach die capelle Hohenstein, wogegen der damalige pfarrer von Wondreb die kirche durch ein grundstück entschädigt. Oefele Script. 1,409 und Huill. 5,1234 extr. — Mit dat. Litt. idus aug. 1238. Der extr. lässt nicht erkennen, ob es sich um eine urk. des kaisers selbst und zwar aus dieser zeit handelt; die ortsangabe spricht dagegen. Auch hatte könig Heinrich am 15 märz 1227 das ihm erblich zustehende patronat der kirche zu Wondreb dem kloster Waldsassen geschenkt und das am 4 apr. 1231 bestätigt. Eine verfügung des kaisers in dieser zeit würde demnach auf nichtanerkennung der schenkung des sohnes schliessen lassen. *2379

. . . . . . . . . befiehlt dem magister iustitiarius, die brüder Berard und Johannes in besitz der hälfte von Catiniano zu setzen, welche sie als nächste erben des Eufanius de Casali glauben beanspruchen zu können und wofür sie der curie eine summe zahlen wollen, und ihre leute anzuhalten, ihnen dazu laut der constitutionen (3,20?) und nach ihren kräften beizusteuern. Exc. Massil. nr. 168, W. 638. — Mit dem folgenden zwischen den datirten stücken aus dem iuli und dem aug.;

| 1238 | | |
|---|---|---|
| | | wohl zu letzterm gehörig, da der grossiustitiar nach Rich. Sangerm. erst im aug. vom kaiser zurückkehrte. *2380 |
| . . . | . . . . . | befiehlt dem S. de Archis iustitiar von Val Grati und Terra Jordana, den forbannirten aber nicht foriudicirten Nicolaus de Cutrono nach geleisteter bürgschaft, sich dem gerichte zu stellen, aus dem banne zu ziehen. Exc. Mass. nr. 169, W. 639. *2381 |
| aug. 00 | in obsidione Brixie | legitimirt auf bitten des priester Maurus von Neapel dessen mit der ledigen Helena erzeugten söhne Johannes, Angelus und Milianus, doch so dass sie iährlich den zwanzigsten theil der einkünfte aus den in folge dieser legitimation zu erhaltenden väterlichen gütern an die curie zahlen sollen. Ib. nr. 170, W. 639. *2382 |
| — 00 | —— | eximirt auf bitte des Robertus Bulbellus drei von demselben ererbte feuda militis quaternata von der lehnshoheit der grafschaft Lecce und der herrschaft Soleto, so dass er dieselben nun unmittelbar (in capite) haben und auch dann nur dem kaiser und der curie unterstehen soll, wenn etwa die grafschaft Lecce iemandem zu lehen gegeben werden sollte. Ib. nr. 171, W. 639. *2383 |
| — 24 | . . . . | Niederlage der Placentiner welche von einem verwüstungszuge gegen die cremonesischen orte Polesine und Zibello (südöstlich von Cremona rechts vom Po) heimkehrten und welchen der erwählte von Valence, Manfred Lancia und der seneschall des Delfin mit 200 (burgundischen) rittern, welche zu Cremona waren, über den damm (argine) von Busseto (südlich von Cremona) kommend den rückweg versperrten. Ann. Plac. — Vergl. Albricus 943, wo von Wilhelm von Valence gesagt ist: et hac occasione regalia sua habuit ab imperatore auro sigillata, ubicunque in imperio eligeretur sine loco determinato. Das dürfte als ersatz dafür aufzufassen sein, dass der kaiser ihm zu Lüttich einen andern vorgezogen hatte, vgl. oben nr. 2375[b]. Der erwählte war mit den englischen hülfstruppen von England, wo er grossen einfluss übte, gekommen, und führte die truppen der grafen von Toulouse und Provence; der pabst bestätigte ihn dann als bischof von Lüttich unter beibehaltung der verwaltung des bisthums Valence und soll beabsichtigt haben, ihn zum führer seines heeres gegen den kaiser zu machen; er starb 1239 nov. 1 zu Viterbo auf der rückreise von Rom. Matth. Paris 3,485. 491. 539. 628; Aegid. Aur. Vallis; Albricus. *a |
| — 26 | . . . . | An diesem tage scheint Gavardo nordöstlich von Brescia am Chiese von den kaiserlichen genommen zu sein nach der schlussbemerkung eines werkes, welches Albertus causidicus Brixiensis schrieb: dum esset in carcere d. Friderici imperatoris in civitate Cremone, in quo positus fuit, cum esset capitaneus Gavardi ad defendendum locum ipsum ad utilitatem communis Brixie a. d. 1238 in mense augusti in die s. Alexandri, in quo obsidebatur civitas Brixiensis per eundem imperatorem, ind. 2. Archiv der Gesellsch. 8,302. *b |
| sept. 6 | —— | (in castris) gestattet dem meister und den brüdern des Deutschorden wegen ihrer dienste frömmigkeit und mildthätigkeit zu ihrem haus in Altenburg für 300 mark silber besitzungen und güter zu kaufen, welche frei von steuern und diensten nur zum unterhalt der brüder und der armen dienen sollen. Z.: die erzbb. S. v. Mainz u. W. v. Magdeburg, die bischöfe R. v. Passau, H. v. Wirzburg, L. v. Worms u. der v. Meissen, der gr. v. Hennenberg, der burggraf v. Nürnberg, F. v. Truhendingen, G. u. C. brüder v. Hohenloch, Conr. v. Smidelfelt. Ex or. in Dresden. Huillard 5,224. *2384 |
| — 8 | . . . . | bestätigt dem Isnard d'Agoult d'Entravenes die herrschaft über das thal von Sault, wie er damit vom könig Philipp am 25 ian. 1205 zu Speier belehnt worden. Huill. 5,1234 extr. *2385 |
| — 12 | —— | (in castris) befiehlt dem Galvagnus de Turisendis von Verona genannte leute von Breguzzo, Bondo, Bolbeno und Zuclo im gebiete von Trient, welche nach klage des capitels von Verona diesem den schuldigen eid verweigern, peremtorisch auf den dreissigsten tag vor das hofgericht zu laden, um sich gegen iene klage zu verantworten. Ficker Ital. Urkk. 386. *2386 |
| — 00 | —— | (—) erlässt den bürgern von Nördlingen, welche durch die verbrennung ihrer stadt schweren verlust an personen und sachen erlitten haben, zu einiger erleichterung die reichsbede während dreier iahre. Lünig Reichsarchiv 14,3. Mon. Boic. 30[a],268. Huill. 5,225. 2387 |
| — 00 | —— | (—) bekundet dass der erzbischof Johann von Arles iuxta morem et ius antiquum imperii zu ihm gekommen sei, und er denselben nach leistung von treueid und mannschaft durch das kaiserliche scepter mit den regalien seiner kirche investirt habe, unter der bedingung dieselben |

1238

nur vom reiche zu halten und nicht vom reiche zu veräussern und die gewohnten dienste dafür zu leisten. Huill. 5,227. *2388

sept. 00 | in obsidione Brixie | (in castris) bestätigt auf bitte des bischofs Laurentius von St. Paul-trois-Chateaux das eingerückte eigene dieser kirche gegebene privileg d. d. Basel 24 nov. 1214. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Bert. patr. v. Aglei, die bischöfe Herm. v. Wirzburg, v. Worms, R. v. Passau, Joh. erzb. v. Arles, der erw. v. Valence, die bisch. v. Pavia u. G. v. Luna, B. herz. v. Kärnthen, Heinrich graf v. Ascarien, R. gr. v. Provence, die markgr. B. v. Montferrat u. M. Lanzia, gr. G. v. Arnstein reichslegat in Italien. Boyer de Sainte-Marthe Hist. de St. Paul 90. Huill. 5,231. 2389

— 00 | —— | (—) erneuert dem bischof Bernard von Avignon das eingerückte privileg kaiser Friedrichs I d. d. Bisanz 23 nov. 1157. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Bert. patr. v. Aglei, die bisch. Herm. v. Wirzburg, L. v. Worms, R. v. Passau, Joh. erzb. v. Arles, G. erw. v. Valence, B. herz. v. Kärnthen, R. gr. v. Provence, B. markgr. v. Montferrat. Castrucci Storia d'Avignone 2,319. Nouguier Hist. d'Avignon 156. Huill. 5,228. — Der bischof von Avignon hatte truppen zum kaiser gesandt; vgl. Archiv der Gesellsch. 7,29. 2390

— 00 | —— | (—) bestätigt und erneuert dem vor ihm erschienenen bischofe Humbert von Die das eingerückte privileg kaiser Friedrichs I d. d. 1178 iuli 30, wie seine eigene entsprechende verleihung, oben nr. 758, mit den dort hinzugefügten, hier wiederholten erweiterungen. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Bert. patr. v. Aglei, Herm. bisch. v. Wirzburg, der bisch. v. Worms, R. bisch. v. Passau, Joh. erzb. v. Arles, G. erw. v. Valence, R. bisch. v. Pavia, G. bisch. v. Luni, B. herz. v. Kärnthen, Heinr. gr. v. Ascharien, R. gr. der Provinz, B. markgr. v. Montferrat, Manfr. markgr. Lancia, gr. Gebhard v. Arnstein reichslegat in Italien. Huillard 5,233. Gallia christ. 16,214. Chevalier Doc. rel. au Dauphiné 2,12. — Es heisst vom bischofe ausdrücklich: ad presentiam nostre maiestatis accedens. Da er aber nie zeuge ist, auch die folgenden stücke nicht für seine anwesenheit sprechen, so wird das eine nachlässigkeit der kanzlei sein. *2391

— 28 | —— | befiehlt durch an ihn gekommene klagen bewogen dem bischofe von Die dafür zu sorgen, dass in der stadt Die rechtes mass und gewicht gebraucht werde; zur erhaltung der früchte und anderer sachen bann und geldstrafen festzustellen; unter geldstrafe und auf kaiserlichen befehl iede nicht von den kaisern bewilligte genossenschaft und gemeinschaft zu verbieten, insbesondere auch die erhebung von weggeldern, die nicht vom kaiser ausdrücklich verliehen sind. Huill. 5,236. Chevalier Doc. 2,15. *2392

. . . . | . . . . . | befiehlt den bürgern von Die achttausend solidi für die ritter zu zahlen, welche Joachimus (Nicolinus; vgl. nr. 2334) Spinola ihm auf befehl ihres bischofs zur belagerung von Brescia zugeführt hat. Huill. 5,237 extr. nach Columbus De reb. gest. Valent. et Diens. ep. 106. Vergl. Huill. Intr. 258. 2393

— 00 | —— | Abgeschlagener sturm der kaiserlichen, nachdem exeunte mense septembris ein unwetter einen theil der befestigungen zerstört hatte. Ann. Plac., wo noch weitere angaben über die beschiessung, über die im sept. vorhandene geneigtheit zur übergabe, über die kaiserlicherseits durch Bernard Rolandi Rubei von Parma geführte verhandlung, der verrätherischer weise die bürger zum ausharren umstimmt. *a

. . . . | . . . . . | schreibt (dem Walter von Palear grafen von Manupello, reichsvicar in der Romaniola) dass er den Paul Traversaria von Ravenna, weil derselbe sich weigerte gefangene aus Faenza ienem für das reich auszuliefern und den angedrohten bann bezüglich der entziehung der privilegien verachtete, nun aller privilegien und reichslehen verlustig erklärt habe, und fordert ienen auf, denselben als gebannten des reichs zu verfolgen. Gravis et intolerabilis - offendendum. Huill. 5,223. Adresse nach abschr. aus dem cod. Vatic. Palat. nr. 953 in der samml. der M. Germ. — Traversaria hatte nach Ann. Caesenat. ap. Mur. 14,1096 in den frühern zeiten des aug. Faenza auf kurze zeit besetzt und dort den Acharisius und andere zu gefangenen gemacht, welche er multis diebus apud Cavalinum in haft hielt, sie postea aber den boten des kaisers übergab, welche sie nach Rimini und Cesena brachten. Das schreiben fällt danach iedenfalls in dieses iahr und etwa um diese zeit. Für amtsführung des Walter in der Romagna schon in diesem iahre fehlt zwar ein anderes zeugniss, doch scheint ihr auch nichts im wege zu stehen; denn die annahme von Huill., Simon von Theate habe 1238 die Romagna verwaltet und das schreiben sei an ihn gerichtet, beruht auf irriger voraussetzung. Vergl. Ital. Forschungen 2,164. 510. *2394

| 1238 | | |
|---|---|---|
| . . . | in obsidione Brixie | Investitur des abtes Manfred von S. Salvatore in monte Amiata mit den regalien seiner kirche im sept. oder oct. ante trabaccam d. imperatoris, nach leistung des ihm vorher von Petrus de Vinea vor dessen trabacca abgenommenen eides, indem ihm der kaiser ein buch in die hände gibt, welche er vorher in die hände des kaisers gelegt hatte. So festgestellt durch am 5 iuli 1242 verbriefte zeugenaussagen; or. im staatsarchiv zu Siena. *a |
| oct. 00 | —— | (in castris) verordnet auf die von dem patriarchen Bertold von Aglei, den er in gränzenloser hingebung immer und überall zu seinem dienst bereit gefunden hat, vorgebrachte klage, dass dessen vasallen in Friaul und Istrien wegen den mansen die sie von der kirche zu Aglei tragen, oder unter dem vorwand der vogtei, oder weil sie die mansen mit ‚allem recht' inne haben, was sich nur auf deren zugehörungen bezieht, sich der criminalfälle diebstähle prügeleien und anderer vergehen, die zum blutgericht oder merum et mixtum imperium gehören, anzunehmen und darüber anmasslich zu erkennen sich nicht unterfangen, sondern dergleichen dem patriarchen und dessen ordentlichen amtleuten überlassen sollen. Rubeis Mon. Aquil. 698. Muratori Script. 16,103. Huillard 5,241. Kandler Codice Istriano. [Identisch damit wird die urk. entsprechenden inhaltes sein, welche im Thesaurus eccl. Aquil. ed. Bianchi 340 mit 1228 angeführt wird. — Mit dem patriarchen war damals auch der bischof von Triest vor Brescia; vgl. Oesterr. Archiv. 21,388. Dass er nicht zeuge ist, wird daraus zu erklären sein, dass er nicht reichsunmittelbar war.] 2395 |
| — 00 | —— | (—) beurkundet auf ansuchen des patriarchen Bertold von Aglei und der genannten machtboten der stadt Capo d'Istria (Justinopolis) einen zwischen diesen beiden theilen abgeschlossenen friedensvertrag, betreffend ernennung eines rectors der stadt durch den patriarchen auf vorschlag der bürger, ausübung der hohen gerichtsbarkeit des patriarchen in der stadt durch seinen gastaldio, befugniss des patriarchen den rechten der markgrafschaft und der regalien zuwiderlaufende statuten zu beseitigen, freiheit der bürger statt bestellung eines rectors drei rathmannen zu bezeichnen um die befehle des patriarchen zu empfangen. Ex copia coaeva zu Wien. Huillard 5,242. Kandler Codice Istriano. — [Vergl. die erwähnung dieses privileg in schiedsspruch des grafen von Görz vom 3 iuli 1239, Joppi Aggiunte al cod. Istr. 29.] 2396 |
| — 00 | —— | bestätigt der äbtissin und dem convent zu Niedermünster im Elsass das patronatrecht zu Ottenrode, welches könig Conrad IV zwar angesprochen hat, welches sie aber vor den von dem erzbischof von Mainz bestellten richtern als ihnen gehörig nachgewiesen haben. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Herm. v. Wirzburg, Rüd. v. Passau u. Land. v. Worms, Bernh. herz. v. Kärnthen, Heinr. gr. v. Ascanien, Heinr. gr. v. Henneberg, Conr. burggr. v. Nürnberg, Gotfried u. Conrad v. Smidelvelt. Grandidiers abschrift des orig. in meinem besitz. Huillard 5,239. 2397 |
| — 7 | —— | Misslungener angriff der Bergamasken auf die stadt. Ann. Plac. *a |
| — 9 | —— | Aufhebung der belagerung. Et die sabbati proximo summo mane imperator movit se ab illa ossiditione. Ann. Plac. — [Setzt Jac. Malvec. Chron. Brix. ap. Mur. 14,912 auf mensis octobris sabbato die ix. einen glücklichen bis in die nacht währenden ausfall der belagerten, worauf der kaiser mox die belagerung nach einer dauer von zwei monaten und sechs wochen aufhebt, so mag ihm eine genaue angabe über das ende der belagerung vorgelegen haben, während er dann wohl willkürlich (vgl. zu dec. 21) auf diesen tag den sonst nicht erwähnten ausfall angesetzt haben wird; vgl. zu aug. 3.] — ‚Dies nun war der wendepunkt seines ansehens und seiner erfolge!' b |
| — 00 | ap. Palazolum | Durchzug. Et deversus Palazolum et Sunzinum venit Cremonam. Ann. Plac. — Der auffallende umweg über Palazzolo wird daraus zu erklären sein, dass der kaiser die Bergamasken unangefochten in ihr gebiet zurückgeleiten wollte, oder dass er sich hier von seinem sohne, der nach aufhebung der belagerung mit dem erzbischofe von Mainz nach Deutschland zurückkehrte, verabschiedete. Vgl. Reg. Conr. *c |
| — 00 | ap. Sunzinum | Durchzug. Ann. Plac. *d |
| — 00 | Cremone | Ankunft und verabschiedung des heeres, von dem der kaiser nur die Deutschen bei sich behält. Ann. Plac. *e |
| — 00 | —— | Hier macht der kaiser seinen natürlichen sohn Enzio zum ritter und sendet ihn mit truppen nach Sardinien, wo er sich mit der seit anfang 1238 verwittweten Adelasia herrin von Torre und |

1238

Gallura vermählt. Ann. Plac. Die heirath selbst meldet Rich. Sangerm. noch zum oct.; sie wird schon länger beabsichtigt gewesen sein; vgl. das schreiben des pabstes vom 31 mai, worin er der Adelasia befiehlt den ihr von ihm bestimmten Guelfus de Porcaria zum manne zu nehmen, und ihr verbietet, aliquem suspectum in virum assumere, qui ecclesie iura valeat perturbare. Vgl. auch Matth. Paris ed. Luard 3,527. 532, wonach die sardinische angelegenheit den völligen bruch des pabstes mit dem kaiser vorzüglich veranlasst haben soll. Der kaiser in seinem rundschreiben vom 20 apr. 1239 legt zur erklärung des vorgehens des pabstes besonderes gewicht darauf, dass er dem pabste die verheirathung einer nichte desselben mit Enzio abgeschlagen habe, was der pabst im schreiben vom (20 iuni) 1239 kurzweg in abrede stellt, dagegen allerdings die besetzung von Sardinien und Massa stark betont. Nach Vita Greg. ap. Mur. 3,582. 585 hätte umgekehrt der pabst die ihm vom kaiser angetragene verheirathung seiner nichte mit Enzio abgelehnt. *f

. . . . | . . . . . | belobt den iudex Galugurritanus (von Cagliari?) dass er ihm so ergeben sei, wie einst sein vater, dankt ihm für die übersendung der galeere, welche ihm manche dienste leistete und welche er nun mit der mannschaft zurückschicke. Ab industrie tue—adepturus. Abschr. im nachlasse Huillards aus dem Cod. Phillipps. — Hier lediglich zum hervortreten bestimmterer beziehungen des kaisers zu Sardinien eingereiht, während ich vergeblich nach einem halt für die zeitbestimmung gesucht habe. Der corrumpirte name wird gleichbedeutend mit Caralitanus sein. Ueber die herrscher von Cagliari aber fehlen uns in der spätern zeit des kaisers alle nachrichten; es wird nur vermuthet, dass der 1254 genannte Chiano markgraf von Massa und iudex von Cagliari ein enkel der Benedetta und sohn Wilhelms II sei, dessen todeszeit, welche einen bestimmteren halt geben könnte, unbekannt zu sein scheint. Vergl. Tola Cod. Sardiniae 1,363. *2398

oct. 00 | Cremone | nimmt auf bitte der bürger von Apt deren stadt, personen, güter und rechte in seinen schutz und bestätigt ihnen ihre guten bräuche und hergebrachten gewohnheiten. Huill. 5,248. *2399

— 00 | —— | erneuert dem Stefan von Villars die eingerückte urk. Heinrichs VI d. d. apud Theysonacum 23 iuli 1188 belehnung des Humbert von Thoire mit zöllen zu Embrun und Trevoux betr., und belehnt ihn nach empfangenem treu- und huldeid mit den darin genannten lehen. Z.: J. erzb. v. Arles, Wilh. erw. v. Valence, der bisch. v. Vercelli, U. markgraf Pallavicini, M. markgraf Malaspina, G. gr. v. Lomello. Guichenon Hist. de Bresse 250. Huill. 5,245. 2400

— 28 | —— | (in domo imperiali apud stum Laurentium) Die bischöfe von Wirzburg, Worms, Vercelli und Parma melden dem pabste, dass sie seinem auftrage gemäss dem kaiser die klagepunkte des pabstes (betreffend insbesondere die kirchlichen verhältnisse des königreichs, dann verletzungen des friedens von S. Germano, gefangenhaltung des neffen des königs von Tunis, des Petrus Saracenus und des bruder Jordan, beabsichtigte verhaftung des bischof von Palestrina, erregung von unruhen zu Rom und hinderung der sache des hl. landes durch seinen streit mit den Lombarden) vorgetragen, welcher dieselben in admirabili devotione et insperata humilitate angehört und in gegenwart der erzbischöfe von Palermo und Messina, der bischöfe von Cremona, Lodi, Novara und Modena, des abtes von S. Vicenzo und mehrerer Predigerbrüder und Minoriten die einzelnen in näher angegebener weise beantwortet, weiter aber sein befremden darüber ausgedrückt habe, dass der pabst die erzbischöfe von Palermo und Messina mit der versicherung der gnade der kirche für den kaiser entlassen, dann aber hinter deren rücken iene anklagen geschickt habe; dass der kaiser endlich erklärt habe, zu allen mit der ehre des reichs vereinbaren bürgschaften dafür bereit zu sein, dass er nach kräften für die ehre und freiheit der kirche bemüht sein werde. Matth. Paris ed. Luard 3,551 zu 1239 und ohne datum, welches sich aus dem Catal. chart. eccl. Rom. bei Muratori Antiq. 6,87 ergibt, wie denn auch mehrere der genannten bischöfe in dieser zeit als zeugen erscheinen. Huill. 5,249. — [Vergl. die kaiserlichen schreiben vom 20 apr. 1239 und 16 märz 1240; dann die eingehende besprechung der einzelnen klagepunkte bei Winkelmann Fr. 2,101 ff. Nach Ann. S. Pantaleonis wurde die aufzeichnung der klagen und antworten nach Deutschland geschickt und dort verbreitet. Der kaiser legte sie dann auch dem rundschreiben vom 20 apr. 1239 bei.] *2401

nov. 6 | —— | beauftragt den bischof Landolf von Worms iährlich von neuem in der stadt Worms vier dienstmannen und acht bürger zu bestellen welche nebst ihm oder seinem stellvertreter die städtische verwaltung führen sollen. Schannat Hist. Worm. 374 im text. Huill. 5,259. — Vergl. Ann.

1238

Worm. ap. Böhmer 2,166, Mon. Germ. 17,45, wo erzählt wird, dass die feinde des bischofs ihn mit diesem von ihnen ausgewirkten schreiben vergeblich hätten in versuchung führen wollen seine eide gegen die stadt zu brechen. Aber der bischof war ia damals selbst noch am kaiserlichen hof! — [Vgl. Hesselbarth in den Forsch. zur deutschen G. 16,371, welcher insbesondere auf die Ann. gestützt, die echtheit der urk. in frage stellt. An äussern gründen gegen dieselbe fehlt es durchaus und bei der verwirrung, die in diesem theile der annalen nicht zu verkennen ist, wird auf die sich in denselben ergebenden widersprüche gegen die urk. kaum viel gewicht gelegt werden dürfen. Insbesondere auch nicht darauf, dass nach den Ann. die urk. in abwesenheit des bischofs ausgestellt sein müsste. Dieser ist nach den beiden folgenden urkk. im nov. noch beim kaiser, und könnten beide möglicherweise, wie Hesselbarth annimmt, in die ersten tage des monats gehören, so ist doch sicher nicht anzunehmen, dass der kaiser dem bischofe unmittelbar nach seiner abreise die urk. nachgeschickt haben sollte.] 2402

nov. 00 | Cremone | beurkundet den vor ihm ergangenen rechtsspruch dass kein geistlicher fürst die vom reich rührenden rechte, als zoll münze schultheissenamt weltliches gericht und ähnliches, ohne kaiserliche erlaubniss zu lehen geben könne, indem ieder kaiser wenn er am bischofssitze einen hof angesagt hat und während den vacanzen des bischöflichen stuhles diese rechte ungeschmälert zu geniessen habe, und ruft nunmehr auf bitte des bischofs von Worms alles was dessen vorgänger an dergleichen veräussert haben in das recht und in den besitz seiner kirche zurück. Schannat Hist. Worm. 120. Mon. Germ. 4,329. Huill. 5,260. 2403

— 00 | —— | ertheilt dem erwählten bischof Wilhelm von Valence die belehnung mit allen besitzungen und rechten, womit einst Friedrich I dessen vorgänger zu Bisanz am 23 nov. 1157 belehnt hat, insbesondere der stadt Valence, der grafschaft, den abteien, mit markt, zweikampf, münze, zöllen und andern rechten und aufgeführten besitzungen, mit der iurisdictio ordinaria in seinem bisthume und der appellationsgerichtsbarkeit; ertheilt ihm näher angegebene zollgerechtigkeiten; verbietet den bürgern der stadt und den bewohnern des bisthums eidliche einigungen ohne zustimmung des bischofs; erklärt alle ohne diese geschehenen veräusserungen von lehen des kaiserreichs, des königreichs oder des bisthums für nichtig; befiehlt dass niemand neue befestigungen im bisthume anlegen und die ohne kaiserliche genehmigung seit der krönung seines grossvater Friedrich erbauten zerstört werden sollen; bestimmt dass dem bischofe, wenn er auf befehl des kaisers an dessen hof oder zur heerfahrt kommt, von allen belehnten und nichtbelehnten bewohnern des bisthums eine subventio zu zahlen ist; will dass stadt und bisthum von ieder fremden gewalt frei sein sollen. Mit goldbulle. Z.: die bisch. v. Wirzburg Worms u. Vercelli unsere fürsten; dann die bisch. v. Luni u. Cremona, M. markgr. Laucca, T. gr. v. Acerra, S. gr. v. Theate, gr. B. v. Loreto, mag. P. de Vinea grosshofrichter, O. markgr. Malaspina. Columbi Opusc. 268 und Huill. 5,261 mit unvollst. zeugenreihe. Gallia christ. 16,113. — [Die in der urk. angeführte urk. Friedrichs I (vgl. auch die [urk. Philipps vom 27 ian. 1205) ist keineswegs einfach wiederholt, wenn auch viele stellen ihrem wortlaute nach beibehalten sind. Vgl. oben zu aug. 24.] 2404

— 00 | —— | erneuert dem Aimar de Groslée herrn von Bressieu und Monte Revelli (im Viennois) die von seinen vorgängern verliehenen zollgerechtigkeiten. Huill. 5,1222 extr. *2405

. . . | . . . . . | (apud Burgum sti Donini) Das bei Winkelmann Acta 640 hier eingereihte Exc. Mass. nr. 118 vgl. nr. 2200.

— 00 | Parme | Ankunft und übernahme der podestarie. In proximo mense novembris imperator equitavit Parmam eligens se in potestatem illius civitatis, ibique suo loco possuit comitem Symonem Theathinum; hoc autem fecit occasione parcium que erant in ipsa civitate; et palacium quod habebat in Parma fecit ampliare et reficere, claudendo illud per girum firmissimo muro. Ann. Plac. *a

— 18 | . . . . | (Cremone) Hofgerichtssitzung, in welcher die grosshofrichter Rofrid von S. Germano und Peregrin von Caserta erklären, dass sie, als sie zu Parma zu gerichte sassen, dem capitel von Verona einweisung in den besitz der güter genannter von Breguzzo, Bondo und Bolbeno zuurtheilten, weil dieselben peremtorisch geladen (vergl. nr. 2386) sich im hofgerichte nicht stellten. Per m. Angeli magne imp. curie not. Ficker Ital. Urk. 387. — Mit actum Cremone, während nach dem ganzen zusammenhange der im texte genannte ort derselbe sein muss. Sollte das versehen nicht der von mir benutzten neuern abschr. zur last fallen, sondern auf das or. zurück-

1238

gehen, so liegt die annahme, dass man zu Parma noch irrig Cremona schrieb, näher, als die umgekehrte. Es ist mir daher wahrscheinlicher, dass der hof an diesem tage schon zu Parma angekommen war. — Vergl. auch Ital. Urkk. 388, wonach der kaiserliche podesta von Trient dec. 7 auf befehl des kaisers und der grosshofrichter einen boten zur besitzeinweisung bestellte. 2406

nov. 26 | Parme | erklärt den rath und die gemeinde von Chieri frei und ungebunden von allen verträgen bündnissen und gesellschaften, welche sie mit andern städten herrn oder kirchen möchten abgeschlossen haben, indem er die desfallsigen niederschriften gänzlich cassirt. Cibrario Storia di Chieri 2,104. Durandi Saggio sulla Lega Lombarda 145. Huillard 5,265. — Vergl. oben nr. 2328. 2407

— 00 | —— | verleiht dem Thomas von Baczano die güter seines verwandten Alexander Randifius. Erwähnt im Reg. Frid. ap. Carcani 265, ap. Huill. 5,497. *2408

— 30 | . . . . | Bündniss zwischen Venedig und Genua, abgeschlossen zu Rom unter vermittlung des pabstes und zunächst gegen den kaiser gerichtet, mit dem beide städte ohne willen des pabstes keinen vertrag eingehen sollen. Vgl. reichssachen. *a

. . . | —— | ersucht den general des minoritenordens bruder Elias auf bitten des Guido de Adam von Parma, diesem seinen in den orden eingetretenen sohn Salimbene zurückzustellen. Ad Guidonis etc. Salimbene Chr. 11 extr. — Vgl. oben nr. 2343[b]. *2409

— 21 | . . . . | (Cremone) antwortet dem Ecelin de Romano, dessen treue er belobt, dass er sich über das betragen des markgrafen von Este um so mehr wundere, weil dessen vater Azo ihm iederzeit treulichst zur seite gestanden habe, im krieg wie im frieden, sowohl damals da er in den ersten iahren die rebellen in Apulien bezwungen, als später da er in Deutschland manche gefahren bestanden, und zuletzt noch da er die zwistigkeiten der lombardischen städte beschwichtigt habe, indem er ihm zugleich meldet dass er nach Epiphania (ian. 6) abzureisen und um Pauli Conversio (ian. 25) in die mark zu kommen gedenke. Si diligenti—faciemus. Muratori Script. 8,224 und Mon. Germ. 19,70 im Rolandin. Lünig Cod. It. 3,1957. Verci Storia degli Ecel. 3,270. Huillard 5,268. — An den angeführten stellen geht der brief Ezelins vorher auf den hier geantwortet wird. — [Die datirung ist schwerlich richtig. Denn 1) ergibt dieselbe ein ganz unwahrscheinliches itinerar; 2) lassen die Ann. Plac. den kaiser im nov. nach Parma und ‚inde' in die mark gehen; 3) ist die datirung nur mit incarnationsiahr und tagesangabe nach römischer zählung sicher nicht die ursprüngliche; war der brief datirt, so würden indiction und durchgezählter monatstag zu erwarten sein. — Damit erhebt sich die frage nach der echtheit des schreibens, welche mir auch nach dem inhalte unhaltbar scheint. Des markgrafen vater Azzo war allerdings 1212 einer der eifrigsten anhänger des kaisers, und das mochte Rolandin, der im falle der unechtheit wohl selbst verfasser des briefes war, zu der ungenauen ausführung der geleisteten dienste genügen. Wie aber sollte der kaiser selbst dazu gekommen sein, von diensten des 1212 nov. gestorbenen markgrafen in Deutschland und in den lombardischen angelegenheiten zu reden? Damit fällt denn auch um so sicherer die schon von Winkelmann Fr. 1,21 bezweifelte echtheit des briefes Ezelins, für welche Schirrmacher Fr. 3,270 eintritt. Die sachlage ist am wahrscheinlichsten die, dass damals ein briefwechsel entsprechenden inhaltes stattfand, auf den auch die zeitangaben zurückgehen mögen, die briefe in vorliegender fassung aber von Rolandin herrühren, dessen rhetorischer tendenz sie recht wohl entsprechen. Dass der brief Ezelins in durchweg wörtlicher übereinstimmung, aber nicht gegen den markgrafen von Este, sondern gegen Mailand und Brescia gerichtet, sich auch in Malvecius Chr. Brix. ap. Mur. 14,910 findet, möchte ich als weitern grund gegen die echtheit kaum in anschlag bringen; die änderung mag blosse willkür des Malvecius sein.] 2410

— 25 | —— | Weihnachten. Imperator apud Parmam natale domini celebrat. Rich. Sangerm. a

. . . | . . . . . | berichtet (allen im königreiche) über die gleichzeitigen unternehmungen gegen Brescia und Alessandria, bedauert durch die ligurischen angelegenheiten vom besuche des königreichs abgehalten zu sein, drückt sein missfallen aus dass bei der letzten collecte die reichen zum schaden der armen bevortheilt seien, und fordert sie auf die neue collecte zu zahlen, mit der er die angelegenheiten zu erledigen hoffe. Circa vos nostre—relinquatis. Petr. de Vin. 2,39. Huill. 5,272. — Es handelt sich um die nach Rich. Sang. im ian. ausgeschriebene collecte. *2411

| | | |
|---|---|---|
| **1238** | | |
| . . . | . . . . . | meldet dem podesta, dem rathe und der gemeinde von Imola dass er den grafen Galterius de Manupello, vicar der Romaniola, für das folgende iahr zu ihrem podesta bestellt habe, verlangt dass sie demselben oder seinem vicar gehorchen und befiehlt, dass derselbe den üblichen amtseid salvo mandato et ordinatione nostra ablege. Quia pro vestro—nostra. Huill. 5,653. — Da Walter schon 1238 vicar der Romagna war, vgl. nr. 2394, so wird sich dieses schreiben wahrscheinlicher auf 1239, als auf 1240, wie Huill. annimmt, beziehen, zumal Walter schon 1240 aug. vicar im Arelat ist. Scheint ihm 1250 die Romagna wieder unterstanden zu haben, so war Imola damals seit 1248 vom kaiser abgefallen. Vgl. Ital. Forsch. 2,510. 512. 4,422. 427. *2412 |
| . . . | . . . . . | bekundet dass er den P. Traversaria (den C. de N.) auf dessen bitte und in anbetracht der von demselben früher geleisteten und für die zukunft zu erhoffenden dienste wieder in die fülle seiner gnade aufgenommen habe. Tenore presentium—culpa. Petr. de Vin. 6,29. Huill. 5,224. — Vgl. oben nr. 2394. Die begnadigung wird nach auslieferung der gefangenen erfolgt sein, deren zeit sich nicht bestimmter ergibt. Jedenfalls fällt sie vor iuni 1239, wo Paul Traversaria Ravenna zum abfall brachte, während er dann 1240 aug. 8 starb. *2413 |
| . . . | . . . . . | fordert den könig C(onrad) auf, einen (ungenannten) verwandten, der sich vor allen anderen um ihn und um die römische kirche verdient gemacht habe, eine (ungenannte) grafschaft mit allem zubehör zu verleihen, da er inter universos nobiles Italice(?) regionis wegen seiner und der seinigen macht gerade in iener grafschaft die angelegenheit des kaiserreichs sehr werde fördern können. Quia inter—valeamus. Winkelmann Acta 313. — Statt des unzulässigen Italice ist vielleicht illius zu lesen. Dann würde alles etwa auf Gebhard von Arnstein passen; aber dieser ist noch 1239 mai als legat in Tuscien, vergl. Ital. Urkk. 389, und scheint erst ende 1239 nach Deutschland zurückgekehrt zu sein, vergl. zum dec. 1239, während die fassung dieses schreibens auf die zeit vor dem zerfall mit der kirche deutet. *2414 |
| . . . | . . . . . | ermahnt seinen sohn Conrad seinen lehrern, denen gegenüber er nicht könig sondern schüler sei, zu folgen, und zu beherzigen dass könige sich weniger durch ihre geburt, als durch weisheit und tugend vor andern menschen auszeichnen sollen. Primatibus orbis — rectorem. Martene Ampl. Coll. 2,1165. Huillard 5,274. — Für genauere zeitbestimmung fehlen haltpunkte; mag frühestens mit Huill. in diese zeit zu setzen sein, wo der iunge könig im eilften iahre war. *2415 |
| **1239** | | |
| ian. 00 | ap. Parmam | nimmt die stadt Avignon, welche seine und des reiches besondere kammer sei, und deren bewohner in seinen besondern schutz, so dass sie niemandem als ihm und dem reiche verpflichtet sein sollen, und bestätigt ihnen ihre guten gebräuche und bewährten gewohnheiten. Z.: der erzb. v. Trani, die bisch. M. v. Parma, (N.) v. Reggio, G. v. Luna, v. Imola, Obert markgr. Pelavicini, R. gr. v. San Bonifacio, Symon gr. v. Theate, Tebald Franciscus, Rao de Trentenariis, die grosshofr. mag. Petr. de Vinea u. Tadd. de Suessa. Huill. 5,276. *2416 |
| — 00 | (Cremone) | Durchreise nach der folgenden angabe des Parisius, der die der Ann. Plac. wenigstens nicht widerspricht. Der umweg ist nicht so bedeutend, dass die angabe desshalb zu beanstanden wäre. Doch wäre es möglich, dass sie sich auf den aufenthalt im nov. bezöge, da Parisius vielleicht nur im allgemeinen wusste, dass der kaiser in der vorhergehenden zeit zu Cremona und Parma gewesen war. *a |
| — (16) | Verone | Ankunft, dann weiterreise nach der mark Treviso. Et eo anno imperator Fredericus Ruzerius a Parma veniens et a Cremona venit Veronam xvi iunii (es muss aber wie der zusammenhang zeigt ianuarii gelesen werden). Et eo tempore ivit in marchiam Trivisinam et obtinuit civitates Vicentie Padue et Trevisii. Quem imperatorem Paduani cum eorum carrocio honorifice receperunt. Et pax ab eo imperatore facta et publicata fuit ibidem. Quo imperatore Padua existente dominus papa Gregorius nonus eundem excommunicavit etc. Parisius de Cereta ap. Mur. 8,630, Mon. Germ. 19,11. — Et inde (Parma) semotus cum magna militum comitiva equitavit in Marcham; habuit ea que voluit, accipiens obsides de Padua et Vicentio et Trivixio. Ann. Plac. — [Kam der kaiser schon am 16. selbst nach Verona, so muss die angabe des Parisius befremden, dass der podesta von Verona am 14. die geisseln von Padua usque Valegium führte, deinde ad imperatorem.] b |
| — 25 | Vicentie | Abreise nach Padua. Venerat imperator Vicentiam et inde motus sequenti anno domini m.cc.xxx.ix. die septimo exeunte ianuario versus Paduam equitabat magnifice sociatus. Rolandin. ap. Mur. 8,225, Mon. Germ. 19,70. c |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1239** | | | |
| ian. 25 | Padue | Ankunft und feierlicher empfang, dann mehr als zweimonatlicher aufenthalt im kloster Sta Justina, während dessen der kaiser auch die umgegend, wo die kaiserin sich zu Noventa östlich der stadt aufhielt, besucht und sich mit iagden und dergleichen belustigt. Rolandin. Ann. S. Justinae. — [Dass der kaiser noch am tage der abreise von Vicenza das nur vier meilen entfernte Padua erreichte, ist nach der darstellung des Rolandin nicht zu bezweifeln und auch die Ann. S. Justinae setzen die ankunft circa conversionem s. Pauli. Eine abweichung ergibt sich nur darin, dass iener den kaiser schon am tage nach der ankunft aus dem bischöflichen pallast in das kloster S. Justina übersiedeln lässt, während nach den wohl besser unterrichteten annalen der aufenthalt im kloster initio quinquagesime, feb. 6, begann.] | d |
| feb. 15 | —— | Die grosshofrichter Roffrid von San Germano und Lorenz von Parma bekunden dass die gemeinde Vercelli, nachdem in ihrem streite mit der curie über die hoheitsrechte zu Alice (südöstlich von Ivrea) gegen sie erkannt wurde, beim kaiser supplicirt habe, sich der vor Rainald von Guasto kaiserlichem capitän von Ivrea aufgenommenen und beim ersten verfahren aus nachlässigkeit nicht benutzten zeugenaussagen bedienen zu dürfen; dass ihnen durch die grosshofrichter Petrus de Vinea und Tadeus de Suessa die gewährung der supplik durch den kaiser mitgetheilt sei und sie daher die syndici der gemeinde zu neuer verhandlung zugelassen haben. Per m. Angeli de Capua magne imp. curie actorum not. Aus den Biscioni 1 f. 256′ im municipalarchive zu Vercelli. — Mit 1238, aber ind. 12 und die martis. | 2417 |
| — 22 | —— | verordnet dass richter welche um gunst oder bitten, gegen geld oder aus hass, ungerechte oder unbillige urtheile fällen, mit dem tode bestraft werden sollen, und dass wenn von ihnen in solcher weise eine blutstrafe verfügt wurde, auch noch ihre güter iedermann preis gegeben sein sollen. Mon. Germ. 4,330. Huillard 5,278. Fontes rer. Bern. 2,181. — Vergl. Const. Sic. 2,50. | 2418 |
| . . . | . . . . . | verordnet dass die bestecher der richter in civilsachen nach altem rechte zu bestrafen, in criminalsachen mit ihnen gütereinziehung und todesstrafe erleiden sollen. Dem vorhergehenden nach der datirung angehängt. — Auch nach der form ist mir nicht unwahrscheinlich, dass dieses stück ursprünglich zum gesetzbuche von Melfi gehörte, hier nach Const. 2,50 § 1. 2 (von könig Roger) eingereiht war, und fortfiel, als die von bestechung handelnden neuen constitutionen 2,50 § 3 und 51 eingereiht wurden. | *2419 |
| — 22 | —— | wiederholt wörtlich die verordnung gegen die ketzer vom 14 mai 1238. Commissi nobis—apparere. Mon. Germ. 4,326. Hartzheim Conc. 3,506. Mag. Bull. Rom. 1,83. Vergl. Huill. 5,280. — [Vergl. Thomas Tuscus 513, welcher meint, der kaiser habe durch die publication dieser gesetzte seine frömmigkeit zeigen und der drohenden excommunication entgehen wollen. Auch mag zu beachten sein, dass zur zeit der excommunication kaiserlicherseits dem pabste zum vorwurfe gemacht wurde, dass er gegen die ketzer nicht vorgehe, wenn es sich um aufständische Lombarden handle; vergl. Huill. 5,303. 311. In bezüglichen päbstlichen verordnungen, so 1252 oct. 31 und 1265 nov. 3, werden die gesetze unter dieser datirung aus Padua angeführt.] | 2420 |
| — 22 | —— | wiederholt wörtlich die verordnung gegen die Patarener vom 14 mai 1238. Inconsutilem tunicam — convertemus. Mon. Germ. 4,327. Hartzheim Conc. 3,507. | 2421 |
| — 22 | —— | wiederholt wörtlich die verordnung gegen die Patarener Speronisten Leonisten u. s. w. vom 14 mai 1238. Patarenorum receptatores — restituende. M. Germ. 4,328. Hartzheim Conc. 3,508. | 2422 |
| . . . | . . . . . | erlässt ein edict, dass alle seine getreuen, sowohl gemeinden, als markgrafen, grafen und andere personen seine feinde nachdrücklich bekämpfen, dass niemand mit den rebellen in verhandlung tritt oder ihnen pferde, waffen, salz oder andere waren verkauft; dass im falle der übertretung die gemeinde alle ihre rechte und privilegien verliert, die einzelne person aber hingerichtet wird und ihr gut der gemeinde oder dem lehnsherren zufällt oder, wenn diese binnen einem monate die einziehung versäumen, dem reiche, so dass ihre kinder ihr erbe verlieren und den für kinder von hochverräthern bestimmten strafen verfallen; dass personen iedes standes und alters desshalb ankläger sein können und der ankläger in angegebener weise belohnt werden solle; dass alle sich bei strafe mit pferden und waffen bis zur osteroctave (apr. 3) versehen sollen, so dass das heer an den calenden des mai sich versammelt, wo der kaiser befiehlt; bestätigt alle von seinem grossvater Friedrich gegen die missethäter in Italien promulgirten | |

**1239**

gesetze und constitutionen und erneuert alle alten gesetze gegen maiestätsverbrecher, so dass der nach bezüglicher anklage wegen nichterscheinens vor dem kaiser gebannte von allen getreuen als gebannt zu behandeln ist und seine güter zu verzeichnen sind, welche, wenn er durch ein iahr im banne verbleibt, den gemeinden oder den lehensherren zufallen, der erscheinende und verurtheilte aber die angegebenen strafen des maiestätsverbrechers erleiden soll; befiehlt, dass die gemeinden dieses sein edict in ihre statuten einschreiben lassen mit der kraft eines statutum troncum, so dass keinerlei übertretung desselben gestattet werden kann, und dass podestaten, consuln und sonstigen rectoren beim amtantritte einhaltung desselben beschwören sollen bei strafe der gütereinziehung, infamie und nichtigkeit ihrer amtshandlungen; verordnet, dass alle von ihm gebannte auch durch alle gemeinden und unterthanen für gebannt zu halten sind, ihnen iedes recht in civil- und criminalsachen verweigert wird und sie nicht zu öffentlichen ämtern zuzulassen sind; bestimmt dass der wegen maiestätsverbrechen gebannte vom banne frei sein soll, wenn er einen andern aus demselben grunde gebannten, der ihm genosse oder übergenosse ist, tödtet oder gefangen nimmt und ihn dem kaiser oder dessen vicar ausliefert. In primis volumus — observari. Mon. Patr. Taur. 16,1261 im statutenbuche von Vercelli, und ebenda 1943 im statutenbuche von Bergamo, hier mit dem bemerken, dass das edict 1239 ind. 12 im rathe verlesen, gebilligt und beschworen sei. — Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch diese verordnung gleichzeitig mit den vorhergehenden veröffentlicht wurde, zumal sie nach dem inhalte spätestens in den märz gehören könnte. *2423

feb. 00 | Padue | überlässt auf bitte des Hartnid von Pettau dessen mit dem [salzburger dienstmann] Ulrich von Montparis verheirathete tochter Adelheid der kirche von Salzburg als ministerialin. Hormayr Archiv 1827 s. 536. Huill. 5,278. Steiermärk. Urkkb. 2,482 ex or. — Mit 1238. [An das ende des monats gestellt, weil wahrscheinlich während der für diesen monat noch nicht bezeugten anwesenheit des erzbischofs von Salzburg ausgestellt.] 2424

märz 00 | —— | beurkundet eine zwischen den vor ihm gegenwärtigen C. bischof von Freising und Albert graf von Tirol endlich zu stande gekommene schiedsrichterliche entscheidung, wonach der letztere dem ersteren als ersatz für zugefügten schaden 300 mark silber und 25 wagen wein zu entrichten hat. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, Rudiger bisch. v. Passau, Ch. abt v. Tegernsee, Heinr. probst v. Achen, Eberh. decan v. Freisingen, Meinhard gr. v. Görtz, Egeno gr. v. Eppan (Piano), Haward richter von Brixen, Uscalc. v. Dewin, Ulr. v. Reifenberg, Heinr. (burggr.) v. Lienz, Ulr. v. Bozen, Engelmar Tarant. Meichelbeck Hist. Fris. 2,16. Mon. Boic. $31^{a}$,572. Huillard 5,281. Fontes rer. Austr. II 31,134. 2425

. . . | . . . . | nimmt seine ihm besonders treu anhängenden fürsten, den erzbischof von Salzburg und die bischöfe von Regensburg und Passau mit ihren kirchen in seinen und des reichs besondern schutz, verbietet sie an ihren hiemit bestätigten rechten und freiheiten irgendwie zu kränken, verbietet deren dienstmannen und eigenleuten sich ohne erlaubniss ihrer herren in irgendwelchen anderen dienst als den des römischen kaisers oder königs zu begeben, bestätigt ihnen alle ihre rechte und besitzungen in den ländern Oesterreich, Steier, Kärnthen und Baiern und verspricht dieselben baldmöglichst unter ihre herrschaft zurückzubringen, ohne rücksicht darauf ob ihnen durch einige mächtige vermittelst gewalt oder drohungen etwas abgepresst ist, was er für nichtig erklärt, dagegen alle von den genannten fürsten gegen die anmasser gesprochenen urtheile bestätigt. Quanto nos—persequemur. Huill. 5,1182. — Bei Huill. und Schirrmacher Alb. von Possemünster 103 zu 1241 mit rücksicht auf die damaligen vorgänge in Baiern. Schon das voranstellen von Oestreich und Steier deutet wohl darauf, dass es sich zunächst um diese handelte; also wohl vor der ende 1239 erfolgten aussöhnung des kaisers mit herzog Friedrich und am wahrscheinlichsten in diese zeit gehörend, wo zwei der bischöfe erweislich am hofe waren. Auffallen muss dann freilich, dass als dritter nicht der bischof von Freising, sondern der von Regensburg genannt ist. *2426

— 10 | —— | beschwert sich bei den cardinälen, welche der pabst bei seinen entscheidungen zuzuziehen habe, über die härte des pabstes, welcher angeblich beabsichtige gegen ihn sententiam depositionis statuere et ob favorem Lombardorum rebellium exercere gladium spiritualem, und ersucht sie quatenus motus summi pontificis quos ex causis evidentissimis tam iniustos quam voluntarios mundus agnoscit, ex deliberata modestia compescant; indem er zugleich droht, dass er der ihm

| | | |
|---|---|---|
| **1239** | | geschehenden unbill gegenüber zu vergeltungsmassregeln werde schreiten müssen, die dann leicht nicht den urheber allein treffen würde. Cum sit—propulsare. Petr. de Vin. Epp. 1,6 ohne tag und ort. Math. Paris ad 1239 ed. Luard 3,548 mit tag und ort. Ann. Stad. mit ort aber ohne tag und auch sonst nicht ganz vollständig. Huill. 5,282. — [Dieses schreiben kam nach dem päbstlichen rundschreiben vom 7 apr. erst nach erfolgter excommunication an und wurde daher wohl durch die aus dem erzbischof von Palermo, Thadeus von Suessa, Roger Porcastrella und anderen bestehende gesandtschaft überbracht, von der der kaiser im rundschreiben vom 20 apr. (vgl. auch das schreiben vom 16 märz 1240) behauptet, dass sie in der nähe Roms auf veranlassung des pabstes zurückgehalten seien, damit die versöhnlichen schreiben, welche sie überbrachten, nicht vor der nun vom pabste nur mit rath einiger lombardischer cardinäle, unter widerspruch der übrigen, beschleunigt ausgesprochenen excommunication bekannt würden. — Nach demselben schreiben hätte der pabst durch die bischöfe von Bergamo, Brescia und Como vom kaiser verlangt, dass er entweder die von den Lombarden zu leistende genugthuung dem pabste anheimstelle, oder aber den Lombarden den wegen des hl. landes (zu Rieti 1234 iuli) auf vier iahre angesagten waffenstillstand einhalte, obwohl seitdem schon fünf iahre vergangen; es sei dann von den vom pabste beauftragten unter zustimmung des zu Mailand weilenden legaten G. von Montelongo eine überlegungsfrist bewilligt, während der pabst inzwischen ohne eine entscheidung des kaisers abzuwarten vorgegangen sei. Der pabst übergeht in seinem rechtfertigungsschreiben vom (20 iuni) diese beschuldigung.] 2427 |
| . . . | . . . . . | schreibt den cardinälen es werde ihnen bekannt sein, wie er als vertheidiger und rechtgläubiger anhänger der kirche sich in ieder weise unterwürfig gezeigt habe, um die zwistigkeiten mit dem pabste, von welchen schon im volke gesprochen werde, beizulegen; dass er dem pabste auch ietzt noch zu ieder mit seiner und seiner reiche ehre, rechte und würde vereinbaren genugthuung bereit sei; dass er aber fürchte, dass dieser seiner willkür freien zügel lassen und in tagen, in welchen er paschalem agnum communicare christicolis verpflichtet sei, das geistliche schwert gegen ihn weltlich gebrauchen werde; dass er daher seine an sie zu sendenden boten bevollmächtige, von dem unbilligen vorgehen des pabstes coram tam venerabili cetu patrum an gott, den künftigen pabst, eine allgemeine synode, die deutschen fürsten und überhaupt an alle könige, fürsten und christen zu appelliren. Conscientiam vestram—faciendum. Baluze Misc. 1,480. Ed. II 1,194 (Conradus etc.) Mon. Germ. 4,353. Huillard 6,276. — Von Pertz und Huillard auf das concil zu Lyon 1245 bezogen, dem aber der inhalt auch abgesehen von dem in einigen hss. fehlenden hinweis auf die osterzeit nicht entspricht, wie das schon die stelle: quam populorum vulgus ludibriose iam loquitur, genügend ergibt. Bei Capasso Hist. dipl. 64, vgl. 355, zu Conrad 1254 märz eingereiht. Der einreihung hier entspricht einmal der inhalt, wobei zu beachten sein wird, dass der kaiser in einem folgenden schreiben, vergl. nr. 2432, die cardinäle zur berufung eines allgemeinen concils aufforderte. Massgebend aber ist mir, dass dieses schreiben nicht blos mehrfach im gedankengange, sondern wiederholt sogar in der wörtlichen fassung dem vorhergehenden so genau entspricht, dass abfassung beider durch denselben dictator nicht zu bezweifeln ist. Ist das schreiben aber hieher zu setzen, so muss [illegible] bei erwägung der zeitverhältnisse gleichzeitig mit dem vorhergehenden sein und es müssten durch dieselbe gesandtschaft zwei schreiben an die cardinäle überbracht sein. Aber auch darin finde ich kein bedenken. Das erste war sichtlich auf persönliche einwirkung auf die cardinäle berechnet und es entsprach wohl kaum der absicht des kaisers, dass der pabst am 7 apr. den drohenden theil desselben öffentlich bekannt machte. Dieses, mässiger gehalten, ist zunächst nur ein beglaubigungsschreiben, von dem gebrauch zu machen war, wenn die boten zu spät kamen oder die excommunication nicht hindern konnten, und das, wenn auch formell an die cardinäle gerichtet, wohl von vornherein zur veröffentlichung bestimmt war. *2428 |
| . . . | ad Montem Silicem | Besuch des reichsortes Monselice vor palmsonntag. Ausbau der burg (wobei die kirche der hl. Justina auf der höhe zerstört wurde, Dondi Diss. sopra Padova 7,116). Der kaiser lässt den markgrafen von Este rufen und hat mit ihm eine geheime unterredung. Rolandin. *a |
| märz 20 | Padue | Palmsonntagsvergnügungen der Paduaner auf dem Prato della Valle an welchen der kaiser antheil nimmt. Peter von Vinea hält eine rede. Rolandin. — An demselben tage hatte zu Rom der pabst die excommunication über den kaiser ausgesprochen, die dann am grünen donnerstage 24 märz wiederholt wurde. Ann. S. Justinae, S. Pantaleonis, Admont., Erphord. [zum |

| 1239 | | |
|---|---|---|
| | | palmsonntage, der insbesondere durch das schreiben des kaisers vom 20 april sichergestellt ist, da hier auch die wiederholung am gründonnerstage erwähnt ist, zu welchem Rolandin, Rich. Sang., Ann. Stad. die excommunication melden. Der kaiser hatte sichtlich den entscheidenden schritt frühestens am gründonnerstag erwartet, da er im schreiben vom 16 märz 1240 insbesondere betont, dass derselbe contra morem ecclesiae schon am palmsonntage erfolgte, qui processibus talibus est prorsus insolitus.] b |
| märz 27 | Padue | Ostern. Bei der rückkehr von der messe in der domkirche nach S. Justina zeigt sich der kaiser gekrönt. Rolandin. c |
| apr. 4 | —— | gestattet dem Sodeger de Tito, richter zu Trient, ein heimgefallenes kirchenlehen anderweitig zum nutzen der kirche von Trient zu verleihen. Böhmer Acta 790. *2429 |
| — 00 | —— | Versammlung grosse de mense aprilis im rathhaus in gegenwart des kaisers, nachdem dessen excommunication bekannt geworden war, worin Peter von Vinea den schmerz desselben als über eine übereilte und unbillige verurtheilung aussprach. Rolandin ap. Mur. 8,226, Mon. Germ. 19,72. a |
| — 10 | —— | Abreise nach der angabe der Ann. S. Justinae, wonach der kaiser sich durch zwei monate usque ad quindecimam diem post pascha im kloster aufhielt. *b |
| — 00 | Tervisii | Aufenthalt um die in der mark Treviso zu gewinnen. Imperator volens placere omnibus de Marchia toto posse equitavit Tarvisium, ubi honorabiliter est receptus. Ibi potestatem constituit de voluntate totius populi Tarvisini Jacobum de Morra Apulum fidelem imperii, virum providum et prudentem. Rolandin ap. Mur. 8,227, Mon. Germ. 19,72. c |
| — 20 | —— | schreibt dem senator von Rom und den Römern indem er ihnen seinen schmerz bezeugt, dass keiner von ihnen sich dagegen erhoben habe, als der römische oberpriester den kaiser und wohlthäter der Römer so gottlos verdammte, und warnt sie vor undankbarkeit. Cum Roma— revocare. Math. Paris 3,546 ad 1239. Petr. de Vin. Epp. 1,7. Huill. 5,307. 2430 |
| — 20 | —— | schreibt allen fürsten und beschwert sich in einem weitläuftigen schreiben wie pabst Gregor, einst da er noch niederen ranges war sein vorzüglichster freund, nun mit der zeit die treue und mit der würde den charakter gewechselt, und ihn den ersten sohn der kirche zum gegenstand an dem er seine bosheit auslassen könne erwählt habe; geht dann weiter die thatsachen seines verhältnisses mit dem pabst einzeln durch, in allerdings einseitiger aber sehr beachtenswerther darstellung. Levate in circuitu — offendatur. Math. Paris 3,575 und Lünig Cod. It. 2,887 mit dem datum und an den grafen Richard von Cornwall. Petri de Vinea Epp. 1,21. Huill. 5,295. Originalausfertigung zu Wien mit dem datum an den erzbischof von Salzburg; vgl. Kleimayrn Juvavia 402, Meiller Salzb. Reg. 272. Im Romersdorfer bullarium zu Coblenz mit dem datum an den erzbischof von Trier. Vergleiche Fontes rer. Austr. II 25,436 eine ergänzung. 2431 |
| . . . | . . . . . | schreibt den cardinälen und fordert sie auf ein allgemeines concil unter zuziehung von boten der christlichen fürsten zu berufen, sich bereit erklärend, auf demselben seine anklagen gegen den pabst zu erhärten und das recht des reichs und seine unschuld zu erweisen. Nicht erhalten; der inhalt angegeben in den schreiben des kaisers vom 20 apr., dann vom 16 märz 1240. — Nach dem letztern hätte der pabst die bischöfe, welche das schreiben als boten des kaisers überbrachten, gegen das völkerrecht ins gefängniss werfen lassen. 2432 |
| . . . | . . . . . | Deutsche geistliche fürsten schreiben dem pabste, dass sie, als priester der kirche und zugleich fürsten des reichs zur vermittlung vorzugsweise berufen und gerade beim ausbruch der zwietracht beim kaiser anwesend, sich sogleich zu diesem begeben hätten, um ihn zur rückkehr zur kirche zu bewegen; dass sie nachdem ihnen der kaiser die klagen des pabstes (vgl. zum 28 oct. 1238) und seine antworten wegen deren er ermahnt und angeblich excommunicirt sei, vorgelegt und sich bereit erklärt habe, etwaige mängel nach ermessen der fürsten zu bessern, ihm rathen müssen, den kaiser nicht zu erbittern und damit den glauben in grosse gefahr zu bringen; dass der behauptung des kaisers, der pabst sei nur im interesse der Mailänder und ihrer verbündeten gegen ihn vorgegangen, die allgemeine meinung zur seite stehe, und so wenig sie auch glauben möchten, quod vicarius veritatis rebellium sediciosorum imperii manifestam calumpniam tueretur, es doch ein sehr bedenkliches anzeichen sei, dass der zu Mailand weilende legat G. von Montelongo in ieder weise die getreuen zur untreue gegen das reich zu |

1239

verleiten suche, wie der kaiser das durch briefe und zeugen erhärten könne; dass sie ihrerseits trotz ihrer ergebenheit gegen die römische kirche ohne verletzung ihrer treue gegen das reich den kaiser nicht würden verlassen können; dass er sich nicht durch falsche vorspiegelungen einzelner, nur ihren eigenen vortheil verfolgender fürsten solle bestimmen lassen. In lapide angulari (Fundatam ecclesiam) — paratos. Hahn Coll. Mon. 1,232. Huill. 5,398. Vollständiger Böhmer Acta 671. — [Von Huillard zum sept. eingereiht, aber zweifellos in diese zeit gehörend. Aussteller sind wahrscheinlich zunächst der erzbischof von Salzburg, die bischöfe von Passau und Freising und der abt von Tegernsee, da andere geistliche fürsten in dieser zeit am hofe nicht nachzuweisen sind. Die schlussbemerkung dürfte gegen die erwählten von Cöln und Lüttich (Valence) gerichtet sein, welche damals zu Rom vom pabste confirmirt wurden; vgl. Ann. S. Pantaleonis, Aegid. Aur. Vallis ap. Chapeaville 2,263.] 2433

. . . | . . . . . Ein ungenannter klagt unter heftigen schmähungen gegen den pabst darüber, dass dieser im interesse der ketzerischen Lombarden den kaiser ohne dessen vertheidigung zu hören excommunicirt habe; fordert denselben schliesslich auf den kaiser, der obwohl schuldlos um verzeihung nachsuche, wieder in den schooss der kirche aufzunehmen, widrigenfalls der löwe, der zu schlafen scheine, erwachen werde. Collegerunt pontifices—superborum. Petr. de Vin. 1,1. Huillard 5,309. — Nach der überschrift vom kaiser herrührend, was schon die fassung ausschliesst. Aber wohl gleichzeitig am hofe entstanden. Vgl. Schirrmacher Fr. 3,287. Winkelmann Fr. 2,128. *2434

apr. 22 | Padue | Erzbischof Eberhard von Salzburg sichert der von ihm neugegründeten kirche von Seckau lehen in Steier auch für den fall zu, dass er den frühern besitzer Carl von Gutrat wieder zu gnaden aufnimmt. Steiermärk. Urkkb. 2,483. — Danach wird auch der kaiser an diesem tage wieder zu Padua gewesen sein. *2435

— 25 | —— | Der grosshofrichter Roger de Petrasturmina verurtheilt, nach einem längeren zu Cremona begonnenen und zu Padua fortgesetzten verfahren und nach eingeholtem rath der barone, den Rainald de Transaquis, dessen bruder B. und den Massarus zur zurückstellung des lehen und der baronie, die einst dem Johann Saracenus gehörten, an die curie. Reg. Frid. ed. Carcani 259. Huill. 5,313. *2436

. . . | —— | Verhandlungen mit Azo von Este, der hieher berufen, den herren von Camino und andern benachbarten herrn, von denen der kaiser sicherheitsleistungen verlangt oder nimmt, sich insbesondere des markgrafen einzigen sohn Rainald und dessen verlobte (vgl. Ficker Ital. Urkk. 432) Adelheid, tochter Alberichs von Romano, als geisseln stellen und dessen burgen für das reich besetzen lässt. Rolandin ap. Mur. 8,227, Mon. Germ. 19,73. Thomas Tuscus 513. a

mai 1 | —— | Ernennung des Tibald Franciscus aus Apulien zum podesta von Padua und zum generalvicar in der Trevisanermark und vom flusse Oglio bis Trient. Rolandin l. 4 c. 12. Vergl. Ann. S. Justinae. *b

. . . | . . . . . befiehlt dass alle aus den aufständischen städten der Lombardei gebürtigen predigermönche und minoriten aus dem königreiche vertrieben, von andern religiosen aber bürgschaften ihrer treue genommen werden; dass die barone und ritter insbesondere in den gränzgegenden des königreichs, welche einst dem pabste anhingen, veranlasst werden dem kaiser in die Lombardei zu hülfe zu ziehen; dass der geistlichkeit eine beisteuer auferlegt werde; dass alle unverdächtigen an der römischen curie weilenden bei strafe des verlustes ihres gutes und verbotes späterer rückkehr zurückkehren sollen; dass güter und beneficien der nicht aus dem königreiche stammenden cleriker eingezogen werden; dass niemand ohne besondern befehl des grossinstitiar sich zur römischen kirche begeben darf; dass die einbringung päbstlicher schreiben gegen den kaiser in das königreich verhütet und überbringer derselben aufgehängt werden. Rich. Sangerm. extr., der die verkündigung im königreiche zum iuni meldet; also wohl im mai erlassen. *2437

. . . | . . . . . befiehlt (seinen beamten im königreiche) alle prälaten und cleriker seines bezirks zu versammeln und ihnen in gegenwart der predigermönche und minderbrüder durch einen geeigneten redner erklären zu lassen, dass die öffentliche abhaltung des gottesdienstes sein dringender wunsch sei, dass niemand zum celebriren gezwungen sein solle, dass aber bei weigerung die von seinen vorgängern den kirchen geschenkten weltlichen güter zum demanium eingezogen

| | | |
|---|---|---|
| **1239** | | werden würden. Inter cetera que sollicitudinis—revocari. Petr. de Vin. 1,23. Huillard 3,51. — Bei Huill. zu 1227; wahrscheinlicher zu den ietzt im königreiche getroffenen massregeln gehörend. *2438 |
| . . . | . . . . . | erneuert die constitution seiner vorgänger, quam antiqua turbatio preteriti temporis antiquarat, wonach kein cleriker oder laie den häusern des Tempel und des Hospital oder andern, der curie nicht dienstpflichtigen geistlichen häusern possessiones hereditarias vel patrimoniales verkaufen oder bei lebzeiten schenken darf; vermacht er sie in seinem letzten willen, so hat das haus infra annum die relicta stabilia zu verkaufen, widrigenfalls sie an den fiscus fallen; nur mobilien können ihnen unbeschränkt hinterlassen werden. Predecessorum nostrorum—facultatem. Const. regni Sic. 3,29. Huill. 4,227. — Es ist nicht zu bezweifeln, dass eine constitution entsprechenden inhaltes vom kaiser schon 1220 zu Capua erlassen ist; vergl. Capasso St. est. delle cost. 10. Aber 3,29 fehlt in den für den bestand des gesetzbuches von Melfi massgebenden texten, muss also nach 1231 entstanden sein. Auch nach der art der erwähnung dieser verhältnisse in dem schriftstück vom 28 oct. 1238, oben nr. 2401, scheint 3,29 damals noch nicht vorgelegen zu haben; wohl aber mussten die bezüglichen verhandlungen auf das bedürfniss einer erneuerung und erweiterung der betreffenden bestimmungen hinweisen. Und dann ist es höchst wahrscheinlich, dass der kaiser aus nächstliegenden rücksichten zwar bis zur excommunication davon absah, nach derselben aber nicht lange gezögert haben wird. Eine nähere begründung dieser annahmen, als sie hier statthaft, denke ich an anderm orte zu geben. Jedenfalls müssen nach einer urk. im archive zu Neapel im iahre 1239 alle güter der Johanniter und Templer zweifelhaften erwerbes eingezogen sein, da den letztern zu Siponto im sept. 1240 dieienigen restituirt wurden, welche sie schon zur zeit könig Wilhelms II besassen, und zwar cum usufructu ex eis hoc anno percepto. 2439 |
| mai 00 | Vicentie | Sprache mit den grossen der mark Treviso. Ivit tunc dominus imperator Vicentiam et illic colloquium habuit cum magnatibus omnibus de marchia Tarvisina. Er lässt sich Montecchio maggiore (südwestlich von Vicenza an der strasse nach Verona), eine burg des Uguccio de Pileo, übergeben und besetzt sie mit Saracenen. Rolandin. a |
| — 14 | . . . . | Verlust von Treviso durch überrumpelung und vertreibung des kaiserlichen podesta Jacob von Morra durch Alberich von Romano und die herren von Camino. Rolandin, Ann. S. Justinae, Ann. Plac. Den tag, aber irrig mai 12 zu samstag, gibt nur Godius ap. Mur. 8,84. — Vgl. die schreiben des kaisers vom 16 märz und 13 sept. 1240 über den antheil des pabstes. Nach schreiben des legaten Gregor von Montelongo vom 20 iuli 1240 hatte sich Alberich schon vor anderthalb iahren, also im ian., demselben eidlich verpflichtet, die gewalt des kaisers in der Trevisaner mark zu beseitigen. *b |
| — 15 | —— | Pfingsten. Der kaiser kommt begleitet vom metropolitan (dem patriarchen von Aglei) und andern prälaten in die kirche, wo der bischof die begonnene messe fortsetzt und desshalb später suspendirt wird. Schreiben des pabstes vom 7 iuli 1240. Vergl. Salimbene 348, wonach der patriarch erst auf wiederholte aufforderung des kaisers sich dazu verstand, ihn in civitate Vicentiae in festo pentecostes zur messe zu begleiten. *c |
| — 00 | Padue | Rückkehr auf die nachricht von der überrumpelung Trevisos; dann circa finem eiusdem mensis (nach den weiteren angaben spätestens am 24 mai) auszug mit den Paduanern nach Castelfranco zwischen Vicenza und Treviso. Rolandin. *d |
| — (24) | ad Castrum Franchum | Lagerung gegen Treviso mit dem markgrafen von Este und Ecelin; [nach den folgenden angaben spätestens am 24 mai.] Da Treviso sich auf die an die stadt gerichtete aufforderung nicht ergeben will, stellt der kaiser nach ablauf der gewährten frist von acht tagen das zum 1 iuni erwähnte privileg für Padua aus, lässt die umgegend verwüsten, und zieht sich dann mit seinen Deutschen und Apuliern in der richtung der Lombardei zurück, während immer mehrere von ihm abfallen. Rolandin ap. Mur. 8,228, Mon. Germ. 19,73. — Um diese selbe zeit gebot der kaiser allen seinen unterthanen den römischen hof zu verlassen, während er umgekehrt die bischöfe von Teano Calvi Venafro und Aquino aus seinem reich verbannte. Rich. Sang. e |
| (iuni 1) | —— | verleiht denen von Padua Castelfranco und civitatem (das gebiet) Tarvisii vom flusse Sile nach Padua zu bis an das meer. Erwähnt von Rolandin mit dem bemerken, dass das unter gold- |

| | | |
|---|---|---|
| 1239 | | bulle ausgefertigte privileg vom kaiser dem podesta Tibald feierlich übergeben wurde. — Am folgenden und zweitfolgenden tage schickte der kaiser truppen zur verwüstung des gebiets aus, während deren abwesenheit die sonnenfinsterniss erfolgte. Danach ist das privileg am 1 iuni oder vielleicht einem der nächstvorhergehenden tage ertheilt. *2440 |
| iuni 1 | . . . . | ernennt den grafen Petrus Gaetani, vicar und generalcapitän der truppen in der stadt Neapel, zum comes sacri palatii Lateranensis, mit dem rechte zu legitimiren, notare zu ernennen, münzen zu prägen und allen befugnissen, welche andern pfalzgrafen des römischen reichs zustehen. Winkelmann Acta 313 extr. — Zweifellose fälschung. *2441 |
| — 3 | ad Castrum Franchum | Aufhebung der lagerung, für welche der kaiser die an diesem tag eintretende (auch sonst erwähnte) sonnenfinsterniss als vorwand benutzt. Rolandin. *a |
| — 00 | Padue | Rückkehr. Dato guasto Paduam venit. Ann. Plac. *b |
| — 9 | Leonici | Ankunft zu Lonigo zwischen Padua und Verona. Ergibt sich aus Godius ap. Mur. 8,84. *c |
| — 10 | apud Villam Novam | Abfall des Azo von Este. Während der kaiser von Lonigo nach Verona reitend zu Villanova bei San Bonifacio ist, entweicht der ihn begleitende markgraf von Este mit seinen freunden in die burg des grafen von San Bonifacio und weigert sich auf die vom Peter de Vinea überbrachte aufforderung zurückzukehren, worauf der kaiser die zurückgebliebenen anhänger desselben gefangen nehmen lässt. Rolandin. — Vgl. Godius, welcher den tag nennt und angibt, dass noch an demselben tage Montebello (nordöstlich von San Bonifacio) durch dessen grafen Peter und Montecchio (vgl. nr. 2439[a]) durch Ugucio de Pileo dem kaiser genommen wurde. *d |
| — 10 | Verone | Ankunft. Godius. *e |
| — 00 | ——— | nimmt den erzpriester die canoniker und das capitel der hauptkirche zu Verona auf deren bitte in seinen und des reichs schutz. Abschriftlich durch Blume. Huill. 5,323. 2442 |
| — 00 | ——— | ertheilt auf bitte des Bertrand von Barras, priors des hospitals der Johanniter von Jerusalem im priorat Sti Egidii, den im kaiserreiche und insbesondere im königreiche Arelat und Vienne belegenen häusern dieses hospitals einen allgemeinen schutzbrief. Z.: B. erzb. v. Palermo, O. bisch. v. Marsico, A(tto) v. Abruzzo (Prictinus), Thom. gr. v. Acerra, Berard gr. v. Loreto generalvicar des reichs im königreich Arelat und Vienne, Rich. gr. v. Caserta, Ezelin de Romano, mag. Petr. de Vinea grosshofrichter. Haudessens d'Escluseaulx Privilèges accordés a l'ordre st. Jean de Jerusalem (Paris. 1700. fol.) 29. Huill. 5,324. 2443 |
| — 13 | ——— | (ante ecclesiam beati Zenonis) Protokoll wonach der kaiser in öffentlicher versammlung in anwesenheit der Apulier Thomas grafen von Acerra, des grosshofrichters Thadeus und des Robert von Castiglione, dann Coni de Bramonte (?), des Ezelin von Romano, Bonifaz grafen von Panico und anderer genannten durch den mund des zu pferde sitzenden Petrus de Vinea über Azzo markgrafen von Este, Uguccio grafen von Vicenza, Peter grafen von Montebello, Rizard grafen von San Bonifacio, Uguccio de Pileo und deren genannte anhänger, weil sie der ladung vor den kaiser nicht folgten, als verräther der krone den beständigen reichsbann verhängt, so dass sie alle ihre ämter, rechte und güter, vasallen und hörige verlieren sollen, sofern sie sich nicht binnen acht tagen vor dem kaiser oder dessen boten da stellen, wo diese in der Mark oder Lombardei sein werden, denselben reichsbann mit verlust der güter und körperlicher strafe allen drohend, welche von da ab mit ihnen in verbindung treten; worauf Ezelin in die seele der anwesenden die einhaltung beschwört und der kaiser ablegung desselben schwurs durch alle Veroneser befiehlt. Biancolini Dei vescovi e gov. di Verona 145. Verci Storia degli Ecelini 3,271. Huill. 5,319. — Vgl. Parisius de Cereta ap. Mur. 8,631, Mon. Germ. 19,11. 2444 |
| . . . . | . . . . . | lässt dem Adenulf sohn des Johann von Oliveto, obwohl er noch minderiährig, die vormundschaftliche verwaltung seines väterlichen erbgutes nach, weil sein vater ihm in exercitu ante Brissiam treu diente und dort den tod fand. Exc. Massil. nr. 182, W. 643. — Es beginnt hier in den Exc. eine reihe undatirter stücke, welche so weit sich haltpunkte ergeben, zum iahre 1239 gehören. Die ersten derselben sind hier eingereiht, weil sich ergibt, dass nr. 2448 während des aufenthaltes in der Trevisanermark, aber erst gegen ende desselben entstanden ist. *2445 |
| . . . . | . . . . . | befiehlt einem iustitiar, dienstpflichtige bauern der baronie des Robert de Yfigia, welche nach der zeit seiner krönung ihre sitze verliessen, nach laut seiner constitutionen (3,6) zur rückkehr und zu den gewohnten diensten zu zwingen, nisi tamen sint in nostro demanio vel fuerint ad nostrum demanium revocandi. Ib. nr. 183, W. 643. — Der schlussvorbehalt entspricht aller- |

| 1239 | | |
|---|---|---|
| | | dings der const. 3,6 nicht, welche der kaiser doch zweifellos im auge hat. Aber es ist anzunehmen, dass ein entsprechender vorbehalt, wahrscheinlich in der uns ihrem vollen wortlaute nach nicht erhaltenen constitution von 1235, nr. 2073, nachträglich ausgesprochen war, da derselbe in dem mandat vom 8 apr. 1235 auf die der curie dienstpflichtigen kirchen ausgedehnt erscheint. *2446 |
| . . . | . . . . | befiehlt den revocatoren des iustitiarats Abruzzo, den Bartholomeus von Tortoreto, der nie zum demanium gehörte, sondern mit seinen vorfahren seit mehr als fünfzig iahren in den gebieten der grafen und barone wohnte, nicht zu belästigen, si non fuerit revocatus tempore constitucionis nostre dudum edite apud Fanum (vergl. nr. 2089), nec inter revocatos scriptus, neque locus sibi fuerit designatus, ad quem debeat domicilium suum et bona transferre. Exc. Massil. nr. 184, W. 644. *2447 |
| . . . | . . . . | meldet dem iustitiar von Abruzzo wie er schon oft gehört habe, dass edle sich die grössten missethaten erlauben, weil ihnen dieselben nach seiner constitution (2,32) durch bauern nicht erwiesen werden können; wie nun eine wittwe Beatrix zu ihm in die Trevisanermark gekommen und geklagt habe, dass ihr sohn von Philipp und Johann de Amato de valle Sciano ermordet sei, dass der frühere iustitiar H. de Montefuscolo, wie er an der curie anwesend bestätigte, weil die zeugen nur bauern und nicht bürger oder ritter waren, nicht urtheilen, noch auch den kampf gestatten konnte; befiehlt ihm daher den kampf trotz ienes einwandes zuzulassen und der wittwe auf kosten der curie einen guten kämpfer zu stellen. Ib. nr. 185, W. 644. — Hector de Montefuscolo erscheint 1238 ian. 2 als iustitiar, nr. 2302, und ist es noch im febr. 1239 gewesen, da es heisst, dass er die acten einer ihm als iustitiar aufgetragenen untersuchung ad imperialem curiam apud Paduam einsandte; vgl. Huill. 5,314; oct. 13 ist er dann als quondam iustitiarius beim kaiser zu Mailand; Huillard 5,444. Er ist wahrscheinlich mit dem nach Rich. Sang. im mai berufenen grafen von Acerra in die Lombardei gekommen. Das schreiben muss daher in die spätern zeiten des aufenthalts in der Mark fallen und an Hectors nachfolger Tolomeus de Castilione gerichtet sein. *2448 |
| . . . | . . . . | meldet den compalacii Neapolis, dass Johannes Armine und genossen ihm klagten, sie hätten einst aus noth dem Peter Griffo ländereien und häuser zu Neapel um weniger als den halben preis verkauft; befiehlt ihm, wenn sich das so verhält, die erben des käufers zur ergänzung des wahren preises zur zeit des kaufes oder aber zur restitution gegen rückzahlung zu verhalten. Ib. nr. 186, W. 654. *2449 |
| iuni 00 | Cremone | Hieher aus der Mark. Et motus imperator de Marcha cum omnibus ossidibus de Marcha Cremonam venit. Ann. Plac. *a |
| — 22 | . . . . | A b f a l l v o n R a v e n n a, indem auf das betreiben des dorthin geschickten cardinals Sinibald rectors der Mark Paul Traversaria die kaiserliche partei aus der stadt vertreibt und dieselbe dem schutze von Venedig und Bologna unterstellt. Ann. Plac. zum iuni. Rich. Sang. zum iuli. [Vergl. Ann. S. Pantaleonis, dann das schreiben des kaisers vom 16 märz 1240, wonach der pabst sich zu Ravenna tanquam princeps et pontifex treue schwören liess. — Ann. Caesen. ap. Mur. 14,1097 haben die beati Iuliani martyris; dass von den verschiedenen tagen, welche das treffen kann, iuni 22 gemeint ist, ergibt die durch angabe auch des wochentages gesicherte angabe im Spicil. Raven. historiae ap. Mur. Scr. 1[b],578: Capta est Ravenna a d. Paulo Traversario et amicis eius, specialiter Bononiensibus, et totam partem adversam foris eiecit preter illos, quos in vassallos recepit; exinde mercurii, ix. exeunte iunio, etiam quos in vassallos receperat, eiecit et expulit postea de civitate et de districtu. — Nach Salimbene 55 hätte der kaiser dann die einzige tochter des Traversaria, welche als geisel in Apulien war, verbrennen lassen.] b |
| — 00 | ap. Regium | verleiht und bestätigt auf bitten der bürger von A p t denselben den consulat, da sie bekannten dass sie denselben von ihm und dem reiche seit unvordenklichen zeiten besessen hätten, indem er die damit verbundenen befugnisse einzeln aufzählt, doch so dass sie den consulat immer von ihm und dem reiche zu lehen haben, auf verlangen den treueid schwören und dienste leisten sollen. Huill. 5,341. *2450 |
| — 00 | . . . . | H e e r f a h r t w i d e r d i e B o l o g n e s e n zu ende iuni, deren landschaft er verwüstet. In ultima ebdomada iunii proximi imperator cum suis militibus Theotonicis, cum Parmensibus, Mutinensibus, Reginis atque militibus Tuscie, Apulie et aliis intravit in episcopatum Bononie et castella |

1239

Plumacii et Crevacoris cepit et combuxit, et circa mille captivos in ipsis castellis cepit, quos Mutinam et Parmam et Regium duci fecit. Ann. Plac. — Et eo anno imperator Fredericus obsedit castrum Plumacium et Crevacorum quod est in episcopatu Bononie cum Parmensibus et Mutinensibus et cum ducentis militibus Reginis et mille peditibus de mense iulii augusti septembris. Et ea castra destruxit. Mem. Pot. Reg. ap. Mur. 8,1110, ed. Dove 168. Vgl. Ann. Parm., Cantinelli Chronicon. — [Die angabe des Matth. Paris 3,621, dass der kaiser den zur hülfe Mailands ausrückenden Bolognesen entgegenging, sich zwischen sie und ihre stadt warf und ihnen eine niederlage beibrachte, stimmt nicht zu den sonstigen nachrichten.] a

iuni 28 — ante Plumacium — Belagerung von Piumazzo zwischen Bologna und Modena etwas südwärts von Castelfranco begonnen. Nella vigilia di san Pietro di giugno per fino a santa Maria di mezzo agosto (aug. 15) l'imperatore Federigo stette in assedio del castello di Piumazzo e di Crevalcuore e preseli con fuoco, imperciò che non erano cerchiati che solamente di palancati. Cronica di Bol. ap. Mur. 18,261. b

. . . — . . . . . — drückt denen von Ravenna sein erstaunen darüber aus, dass sie die einst dem reiche so ergeben waren, demselben so unerwartet untreu geworden seien; meldet ihnen: pro liberatione vestra personaliter eisdem partibus vicinamur, premittentes dilectum filium nostrum H. illustrem regem Turrium et Galluri, legatum in Romaniola generalem; fordert sie unter versicherung vollständiger verzeihung auf zur treue zurückzukehren, und seinem sohne in allem zu gehorchen. Cum publicam—consurgatis. Martene Coll. 2,1155. Huill. 5,372. Tarlazzi Appendice 1,175. — Dieses und das folgende schreiben gehören wohl in die früheren zeiten des iuli, da Enzio noch nicht legat in Italien heisst und der kaiser schwerlich lange mit versuchen wartete, Ravenna wiederzugewinnen. Die urk. vom 25 iuli setzt anwesenheit Enzios beim kaiser natürlich nicht voraus, welche vielmehr dadurch, dass er in nr. 2457 nicht zeuge ist, unwahrscheinlich wird. In mehreren schreiben aus dem aug., unten nr. 2463 ff., sagt der kaiser dann ausdrücklich, dass er Enzio mit einem grossen heere in die Romagna geschickt habe. Enzio wird anfangs nur zum legaten für die Romagna bestimmt gewesen sein; mit dem ihm hier gegebenen titel stimmt es, dass es eine unvollständige, übrigens mit der vom 25 iuli übereinstimmende ernennungsurkunde gibt, in der vom comitatus Romaniole statt von Italien die rede ist; vgl. Mon. Germ. 4,330. Es ist überdies nicht zu verkennen, dass die allgemeine fassung der urk. vom 25 iuli viel mehr einer ernennung nur für eine einzelne provinz, als für ganz Italien entspricht; sie wird erst nachträglich auf dieses geändert sein. 2451

. . . — . . . . . — antwortet getreuen (in der Romagna), belobt sie wegen ihrer bemühungen um seine sache, und meldet ihnen dass er zur vertheidigung der getreuen und bekämpfung der rebellen in ihren gegenden seinen sohn den könig H. von Sardinien nach Ravenna sende. Fidelitatis vestre—destinandum. Petr. de Vin. 3,52. Huill. 5,374. *2452

iuli 00 — ——— — Einnahme. Eodem mense iulio imperator cum suo exercitu cepit in episcopatu Bononiensi castrum quoddam fossatis et aquis munitum quod Plumacium vocabatur, quod totum igne crematum est. Atque principales eorum qui intus steterunt ignis cremavit, et fere quingentos qui evaserunt ignis incendium imperator duxit captivos. Rich. Sang. Vgl. nr. 2459 das bezügliche schreiben des kaisers. a

(— 00) — . . . . — verzichtet auf alle rechte an den gütern des markgrafen Bonifaz von Montferrat, welche ihm selbst als nachfolger des königs Demetrius von Thessalonich, der ihn zum erben einsetzte, zustehen, wie auch auf die des römischen königs Conrad aus der nachfolge nach seiner mutter der verstorbenen kaiserin, einer tochter der tochter des markgrafen Conrad von Montferrat. Erwähnt in notariatsinstrument, wonach Wilhelm Isenbardus und der grosshofrichter magister Wilhelm de Vinea, boten des kaisers, dem markgrafen in seinem pallaste zu Chivasso am 4 aug. in zahlreicher versammlung das mit goldener bulle gesiegelte privileg übergaben, welches dann verlesen wurde; worauf die boten dagegen zur sicherung des kaisers verlangten, dass der markgraf die angesehensten und edelsten seines landes beschwören lasse, dass sie ihrer verpflichtungen gegen den markgrafen entbunden zur herrschaft und mannschaft des kaisers übergehen werden, wenn iener sich mit den feinden des kaisers verbündet oder bekriegung derselben verweigert; worauf weiter auf befehl des markgrafen graf Albert von Biandrate, Wilhelm von Sannazaro und viele andere genannte den verlangten schwur leisteten. Winkelmann Acta 527. — Vgl. zum 31 aug.; dann zum 3 aug. 1240. *2453

**1239**

. . . | . . . . . | beklagt sich (bei den cardinälen) über den pabst, der gegen ihn briefe voll von lügen in die welt sende, weil seine günstigen erfolge gegen die Lombarden den neid desselben erregt hätten; vertheidigt sich insbesondere gegen die ihm vom pabste zur last gelegte äusserung über die drei betrüger der welt (vgl. Reuter Gesch. der relig. Aufklärung 2,276 ff.); fordert sie auf denselben zurückzuhalten, da er sonst mit dem schwerte gegen den verfolger und dessen anhänger vorgehen werde. In exordio nascentis — ultiones. Petr. de Vin. 1,31. Huill. 5,348. — Das bezügliche schreiben des pabstes ist das vom 20 iuni, dessen von Huill. und Potthast angenommenen datirung allerdings nicht ganz feststeht, sondern aus 12 kal. iunii bei Matth. Paris und kal. iulii bei Raynald combinirt ist. Nach Rich. Sang. gingen im iuni die bischöfe von S. Agata und Calvi nach Rom, missi ab imperatore ad cardinales. Dass sie dieses oder das folgende schreiben, welche dann früher einzureihen wären, überbrachten, ist kaum wahrscheinlich. *2454

. . . | . . . . . | beklagt sich bei den cardinälen über das vorgehen des pabstes, der ihn fälschlich vor der welt anschuldigt, während er sich keiner schuld bewusst sei, da das ansehen des apostolischen stuhles doch nicht leiden könne, wenn er die auflehnung der Ligurer gegen das reich strafe, und es ihm doch gestattet sein müsse, eben so für die erhöhung des reichs einzutreten, wie der pabst für die der kirche; erklärt die annahme des pabstes, dass er am rechten glauben zweifle, für durchaus unbegründet, drückt seine verwunderung darüber aus, dass sie das übereilte vorgehen des pabstes nicht wenigstens zu verzögern wussten, welches doch harte folgen haben müsse, da die kraft des kaiserreichs zu fest begründet sei, um auf einen streich zu fallen. In exordio nascentis — latitudo. Winkelmann Acta 314. — Der eingang stimmt grossentheils wörtlich mit der ausführlicheren und leidenschaftlicher gefassten nr. 2454, welche blosser entwurf geblieben oder nach Winkelmanns vermuthung zur veröffentlichung als flugschrift benutzt sein mag. *2455

. . . | . . . . . | schreibt den zu Lyon versammelten kreuzfahrern dass die feindseligkeiten des pabstes ihn hinderten, an ihrem zuge theil zu nehmen; dass er es gern gesehen hätte, wenn sie ihren weg durch sein königreich genommen hätten, nun aber seinem marschall R. Filangerius, statthalter des königsreichs Jerusalem und reichslegaten in ienen gegenden, befohlen habe, sie in ieder weise zu fördern; dass der pabst gegen die ihm, als er zu Rieti im dienste der kirche weilte, gegebenen versprechungen die von Accon und andere bewohner des königreichs, welche die rechte seines sohnes beeinträchtigten, dazu anreize; dass er H. und T. als seine boten an sie sende. Celebre votum — fidem. Martene Ampl. coll. 2,1192. Huill. 5,360. *2456

iuli 00 | in episcopatu Bononie | (in castris post combustionem Plumacii) bestätigt dem Gualdus, meister des hospitals S. Pellegrino in den Alpen (am übergange von der Garfagnana in das Modenesische), drei eingerückte privilegien seines vaters könig Heinrichs, bestätigt ihm genannte besitzungen, und verleiht ihm wassergerechtsame und abgabenfreiheit für die eigenen sachen des hospitals in genannten tuscischen und lombardischen gebieten, doch so dass davon den rebellen nichts zugeführt werde. Z.: Ber. erzb. v. Palermo, Tom. gr. v. Acerra, S. gr. v. Theate generalvicar von Pavia abwärts, R. gr. v. Caserta, die grosshofr. Petr. de Vinea u. Tad. de Suessa. Huill. 5,353. 2457

— 25 | —— | (in castris) ernennt seinen (natürlichen) sohn Heinrich (Entius) könig von Torre und Gallura zum reichslegat in Italien und giebt ihm desfallsige sehr ausgedehnte vollmachten: te de latere nostro legatum totius Italie, velut persone nostre speculum, pro conservatione pacis et iustitie specialiter destinamus, ut vices nostras universaliter geras in ea; concedentes tibi merum imperium et gladii potestatem, et ut in facinorosos animadvertere valeas vice nostra purgando Italiam, malefactores inquiras et punias inquisitos, et specialiter eos qui stratas et itinera publica ausu temerario violare presumunt; criminales etiam questiones audias et civiles, quorum cognitio si nos presentes essemus ad nostrum iudicium pertineret; ertheilt ihm die befugniss zur verhängung von bannen und strafen, zur ertheilung von decreten, zur bestellung von tutoren und curatoren, zur entscheidung von appellationen, doch unter vorbehalt weiterer appellation an den kaiser, zur bestellung von iudices und notaren. Ad extollenda — exprimetur. Giulini Mem. di Mil. 7,600. Savioli Ann. Bol. 3b,181. M. Germ. 4,330. Huill. 5,357. Münch Enzio 309. Vgl. oben zu nr. 2451 und Ficker Ital. Forsch. 2,177. — Ueber das verhältniss des formulars zu den spätern bestellungsurkk. für generalvicare und Petr. de Vin. 5,1 vergl. Ital. Forsch. 2,520. Schirrmacher Fr. 3,329 nimmt an, Petr. de Vin. 5,1 sei die bestellungsurk.

1239

für Simon von Theate zum generalvicar von Pavia abwärts; aber die formel entspricht erst den spätern bestellungsurkk. Die ernennung des Simon scheint allerdings in dieser zeit erfolgt zu sein; vgl. Ital. Forsch. 2,503. 2458

iuli 26 | . . . . | Offensivbündnisse zwischen dem pabste, Venedig, Genua, Mailand und Piacenza. Sie waren vorbereitet durch das bündniss zwischen Venedig und Genua vom 30 nov. 1238, vgl. oben. Jetzt wurde am 26 iuli zunächst von Genua, unter voraussetzung der einigung des pabstes auch mit Venedig, mit dem päbstlichen boten Berard das bündniss zur gemeinsamen eroberung des königreichs Sicilien durch die truppen des pabstes, Genuas und Venedigs abgeschlossen, welches dann, nachdem am 23 sept. der entsprechende vertrag des pabstes mit Venedig zu stande gekommen war, am 11 oct. zu Genua beschworen wurde. Vgl. päbste und reichssachen. Schon vorher im iuni waren nach den Ann. Plac. bündnisse zwischen Mailand, Piacenza und Genua unter sich und mit dem pabste abgeschlossen, wobei der pabst sich insbesondere verpflichtete, ohne iene keinen frieden mit dem kaiser einzugehen. Darüber haben sich auffallenderweise keinerlei verbriefungen aus dieser zeit erhalten; vergl. aber den vertrag zwischen Genua, Mailand und Piacenza vom 7 sept. 1240 bei den reichssachen. *a

. . . | . . . . | berichtet über den zug gegen Bologna, dass er gegen die stadt vorschreitend die im wege liegende und die verbindungen des heeres bedrohende burg Piumazzo belagerte, eroberte und verbrannte, wobei die aus den angesehensten rittern und fussgängern aus Bologna bestehende besatzung theils verbrannte, theils in gefangenschaft gerieth; dass er dann das gebiet von Bologna verwüstete, weiter aber gegen Mailand zu ziehen gedenke, um das zum gehorsam zurückgekehrte Como zu schützen und die kaiserlichen grafschaften und die von Martesana (Marchisanos), welche seine ankunft erwarten, seiner herrschaft zu unterwerfen. Procedentibus nobis—condempnandos. Huill. 5,351. *2459

. . . | . . . . | belobt (die von Como) dass sie ihm anzeigten, wie sie bereit seien sich von ihren unterdrückern den Mailändern ab und ihm zuzuwenden; verspricht in iene gegenden zu kommen und sie dann zu belohnen. Recepimus ylariter—repleantur. Huill. 5,362. — Nach Ann. Plac. waren die von Como schon seit märz mit den Mailändern zerfallen, welche die stadt nächtlich überfallen und geisseln und besetzung der thürme und der burg Baradello verlangt hatten. *2460

. . . | . . . . | anwortet dem könige von Navarra, drückt ihm sein bedauern aus dass derselbe in veranlassung seines zuges nicht persönlich zu ihm gekommen, meldet ihm dass er nichtsdestoweniger seine bitte gewähre und die beamten des königreichs angewiesen habe, seine wünsche zu erfüllen, ersucht ihn um einen besuch bei der rückkehr. Per nuncium – congaudere. Martene Coll. 2,1172. Huill. 5,396. — Der könig fuhr im aug. von Marseille in das hl. land. Rich. Sang. Das schreiben wird doch vorher, nicht erst mit Huill. zum sept. zu setzen sein. *2461

. . . | (ante Crevacorum) | dankt (denen von Cremona) dass sie auf seine botschaft, dass er bald in iene gegenden kommen werde, alsbald ihr carroccium mit trefflicher mannschaft entgegenschickten (obviam eduxistis), meldet dass er das Bolognesische nach seinem willen verwüstet habe, nun aber die burg Crevalcore, in der mehrere vornehme Bolognesen eingeschlossen seien, belagere, deren zerstörung binnen höchstens drei tagen bevorstehe, da er iede begnadigung abgeschlagen habe, worauf er dann ihren wünschen gemäss in iene gegenden kommen werde, um mit ihnen gemeinsam die rebellen zu bekämpfen. Ex multis laudabilium—succedant. Huillard 5,365. — Aus der unklaren fassung dürfte nicht hervorgehen, dass die Cremoneser gegen Crevalcore aufgeboten waren; es wird sich um die bereitstellung zum zuge gegen Mailand handeln. *2462

aug. 14 | —— | Einnahme von Crevalcore sechzehn miglien nordwestlich von Bologna. In vigilia assumptionis beate Marie imperator in episcopatu Bononiensi cepit castrum Crepacorum quod igne crematum est. Rich. Sangerm. a

. . . | . . . . | schreibt dass er nach der zerstörung von Piumazzo auch Crevalcore belagert und am tage vor Marien himmelfahrt eingenommen habe; dass wenn er sich nun gegen Mailand wende, desshalb die bekämpfung von Bologna nicht eingestellt werde, zumal er seinen sohn H. mit einem heere in die Romaniola gesandt habe, um es von dieser seite zu bedrängen; hofft bald über niederlagen der Mailänder berichten zu können. Desideriis tuis—triumphum. Huill. 5,367. *2463

. . . | . . . . | meldet den bürgern von Vercelli die verwüstung des Bolognesischen, die zerstörung von Piumazzo und Crevalcore und die absendung seines sohnes Enzio königs von Sardinien mit zahl-

| 1239 | | |
|---|---|---|
| | | reichem heere zur fortsetzung der verwüstung, indem er sie auffordert ihm zu dem angriff auf Mailand, welchen er nun beabsichtigt, sofort zuzug zu leisten. Cum brachium—respondere. Martene Coll. 2,1153. Huill. 5,368. Mandelli Vercelli 1,212. 2464 |
| . . . . | . . . . . | antwortet dem könige von Castilien, beglückwünscht ihn wegen des guten standes seiner gesundheit und des über die rebellen erfochtenen sieges, dankt für die geschenkten pferde; meldet dass er das gebiet von Bologna mit feuer und schwert verheerte und sich nun gegen Mailand wende. Sinceritate quam—peroptatis. Huill. 5,370. *2465 |
| . . . . | . . . . . | fordert den iustitiar von Terra di Lavoro (ebenso wohl die andern beamten im königreiche) auf, falschen von seinen feinden in umlauf gesetzten gerüchten keinen glauben zu schenken, meldet dass er nach sicherung der Trevisaner mark, wo die niederlage der in untreue zurückgefallenen vorbereitet sei, gebiet und burgen der Bologneser verwüstet und zerstört und seinen sohn H. mit grossem heere in die Romagna zur bekriegung derienigen, welche sich dort kürzlich empörten, gesandt habe, während er selbst sich gegen Mailand wende. Intelleximus vos—faciemus. Huill. 5,379. *2466 |
| . . . . | . . . . . | belobt die von Pavia dass sie nach ihren schreiben auf die verwüstung Alessandrias bedacht waren und fordert sie, obwohl nach gethaner arbeit die ruhe erwünscht sei, auf sich zur zerstörung Mailands, que dicitur caput esse nequitie, wohlgerüstet bereit zu halten, damit seine plane ihretwegen keine verzögerung erleiden. Ex fidelitatis—retardari. Martene Ampl. coll. 2,1149. Huill. 5,217. — Von Huill. zu iuni 1238 eingereiht, wo aber keine unternehmung gegen Mailand in aussicht genommen war. Da die Papienser im frühjahr 1239 drei wochen lang das gebiet von Alessandria verwüsteten, Ann. Plac., so wird der brief in diese zeit gehören. *2467 |
| aug. 21 | Parme | Ankunft mit dem ganzen heere. Ann. Plac. *a |
| — 00 | Cremone | Hieher von Parma. Ann. Plac. *b |
| — 31 | ap. Picenguitonum | (in castris) belehnt den markgrafen Bonifaz von Montferrat mit allen ehren rechten und gerechtigkeiten burgen dörfern und leuten, welche sowohl er als seine vorfahren bisher vom reiche trugen, erlässt demselben alle ansprüche die ihm aus der testamentlichen erbeseinsetzung des königs Demetrius von Tessalonich zustehen, so wie auch die erbansprüche welche sein sohn könig Conrad von wegen seiner mutter Isabella, einer enkelin Conrads markgrafens von Montferrat und königs von Jerusalem, an ihn hat, und bestätigt demselben schliesslich den inhalt eines einst von ihm in Deutschland (1219 feb. 21) erhaltenen privilegs. Mit goldbulle. Z.: B. erzb. v. Palermo, T. v. Aquin gr. v. Acerra, der markgraf v. Foemburc (Hohenburg), M. markgraf Lanza, Rao de Trentenaria, mag. Peter v. Vinea grosshofrichter. Muratori Script. 23,383. Huill. 5,380. De Conti Casale 2,398. — [Vgl. oben nr. 2453, nach der datirung des originalinstrument bereits am 4 aug. (nicht 4 sept., vergl. Huill. 5,382) übergeben, so dass dieses privileg von ienem verschieden sein muss, wenn es auch neben anderm den inhalt desselben wiederholt. Damit entfällt auch das Beitr. zur Urkkl. 2,376 über die datirung bemerkte.] — Der ausstellort ist Pizzighettone an der Adda. 2468 |
| . . . . | . . . . . | Zurücknahme der mark Ancona und des herzogthum Spoleto an das reich. Vergl. die folgenden schreiben und dazu Ficker Ital. Forsch. 2,441 ff. Ausser der ingratitudo des beschenkten im allgemeinen macht der kaiser im schreiben vom 16 märz 1240 insbesondere geltend, dass der pabst den bewohnern der mark und des herzogthum verbot, dem kaiser truppen in die Lombardei zu schicken, dass er denselben unter strafandrohung befahl, gegen den befehl des kaisers die rebellischen Venetianer mit dem nöthigen zu versehen, dass er boten und sendungen für den kaiser den durchzug verweigern liess. — Es läge nahe anzunehmen, die folgenden schreiben seien gleichzeitig mit der ernennung vom 25 iuli ausgestellt und die ausdehnung der legation Enzios von der Romagna auf ganz Italien, vergl. nr. 2451, sei mit nächster rücksicht auf die beabsichtigte wiederbesetzung der der kirche abgetretenen reichslande erfolgt. Dagegen scheint aber zu sprechen, dass noch in den erst nach die eroberung von Crevalcore fallenden schreiben nr. 2463 und 2464 nur von einer sendung nach der Romagna und dort auszuführenden unternehmungen die rede ist. Der sachverhalt mag der sein, dass Enzio sich erst in der Romagna überzeugte, dass auf wiedergewinnung von Ravenna nicht zu rechnen sei, so lange dieses von der mark her unterstützt werde, während andererseits auch der umstand, dass das reich gerade in der mark iederzeit zahlreiche anhänger hatte, darauf |

1239

hinweisen konnte, zunächst die mark ins auge zu fassen. Erwähnt Rich. Sang. das einrücken Enzios in die mark noch zum sept., so werden die schreiben wahrscheinlich zu ende aug. oder anfang sept. gehören. *a

. . . . . . . . . meldet (allen in der mark Ancona und im herzogthume Spoleto) dass er, nachdem er die rebellen Italiens grossentheils unterworfen, nun exigente ingratitudine presidentis ecclesie beschlossen habe die mark und das herzogthum an das reich zurückzunehmen; bedauert dass die überlassung derselben an fremde herrschaft nicht die erhofften früchte gehabt habe, wohl aber innere unruhen und nichtleistung der dem reiche gebührenden dienste, während man sie ietzt sogar zum kriege gegen ihn anreize; entbindet sie daher von den mit seiner zulassung salvo honore imperii der kirche geleisteten eiden, indem er seinen sohn H. voraussendet um sie an das reich zurückzunehmen und von ihnen den treuschwur zu empfangen; versichert dass, nachdem früher ohne sein wissen einzelne sich zu seinen boten aufwerfend ihre versprechungen nicht halten konnten (vgl. nr. 1410 ff. und 1729), er sie ietzt für immer unter herrschaft des reichs behalten wolle und seinem sohne ausgedehnteste vollmacht gebe sie zu sichern; befiehlt ihnen beim verluste aller regalien, die sie vom reiche haben, seinem mit voller strafgewalt ausgestatteten sohne zu gehorchen. Inter frequentes—pollicemur. Huill. 5,376. *2469

. . . . . . . . . meldet denen von Jesi, welches er als seinen geburtsort, als sein Bethleem vor allen städten der Mark werth halte, dass er die mark und das herzogthum vom ioche des bedrängers befreien wolle, sie von dem der kirche geleisteten eide entbinde und seinen sohn an sie voraussende. Si loca nativitatis—nostrum etc. Huillard 5,378. — Der fehlende schluss dieses und des folgenden schreiben scheint gleichlautend mit dem vorhergehenden gewesen zu sein. *2470

. . . . . . . . . belobt die bewohner einer stadt (der mark Ancona) wegen der bereitwilligkeit mit der sie ihn früher, so oft ihn der hin- oder herweg durchführte, aufnahmen, meldet ihnen dass er die Mark und das herzogthum Spoleto an das reich zurücknehmen wolle, da der innehaber die wohlthat des reichs verwirkt habe, alle in der mark und im herzogthume von dem der kirche unter vorbehalt der reichsrechte geleisteten schwur entbinde und seinen sohn voraussende. In omnibus processibus—nostrum etc. Martene Coll. 2,1155. Huillard 5,375. Tarlazzi Appendice 1,175. *2471

. . . . . . . . . meldet ungenannten (in der mark Ancona) dass er seinen sohn H. könig von Torre und Gallura und generallegaten des reichs in Italien beauftragte an seiner statt die mark Ancona und das herzogthum Spoleto an das reich zurückzunehmen, befiehlt ihnen denselben mit der gebührenden ehrerbietung aufzunehmen und ihm und dem reiche den eid der treue zu leisten, indem er sie propter ingratitudinem manifestam der innehaber von den der kirche geleisteten eiden entbinde, verspricht ihnen bestätigung aller privilegien, freiheiten und guten gewohnheiten und vermehrung derselben, wenn sie bereitwillig zur reichsherrschaft zurückkehren. Cum tempus vestre - exempla. Huill. 5,375. *2472

. . . . . . . . . belobt (die von Como) wegen ihres eifers für das reich und wegen ihrer standhaftigkeit, welche den vielfachen versuchen der bösen keinen raum gebe; meldet dass er mit der erfüllung ihrer heissen wünsche nun nicht länger zögere und zur vernichtung der Mailänder heranziehe, so dass er am . . . tage zu Lodi sein werde; fordert sie auf ihre gesinnung nun auch offen zu zeigen und ihm mit ganzer macht zur hülfe gegen den feind entgegenzukommen, da ihre treue nun eines deckmantels nicht mehr bedürfe. Grata vestre devotionis—relinquatis. Huill. 5,383. — Kann nicht, wie Huill. annimmt, an Lodi gerichtet sein, da dieses schon lange offen auf seiten des kaisers stand. *2473

. . . . . . . . . dankt (denen von Lecco?) dafür dass sie, wie er aus ihrem schreiben ersehe, ietzt wo seine macht in der nähe sei, das unwillig ertragene ioch abgeschüttelt und zur treue gegen ihn zurückgekehrt seien; fordert sie auf, ietzt ieden deckmantel ihrer treue abzuwerfen und sich offen gegen die bisherigen unterdrücker zu erheben, welche ihrem geschicke nicht mehr entgehen können, und verspricht ihnen persönlich zu hülfe zu kommen. Non minus ylariter—gaudeamus. Huill. 5,153. — Von Huill. zu ian. 1238 eingereiht und auf Vercelli oder Novara bezogen, bei denen die sachlage nicht passt. Das schreiben ist zweifellos ziemlich gleichzeitig mit dem vorhergehenden, und scheint schon der fassung nach nicht an bisherige bündner, sondern an unterthanen von Mailand gerichtet zu sein. Daher ist mir mit rücksicht auf nr. 2459 und die nachricht der Ann. Plac., dass sich mit Como auch Lecco, Mandello und Varena gegen Mailand

**1239**

auflehnten, am wahrscheinlichsten, dass das schreiben an bewohner der Mailänder grafschaften, zunächst wohl der grafschaft Lecco gerichtet war. *2474

. . . | . . . . . | erlässt, da es ihm während der inanspruchnahme durch die angelegenheiten totius reipublice nostre gleichsam eine erholung sei, auf die ordnung der zustände seines königreichs bedacht zu haben, eine constitution, worin er die zahl der beamten bestimmt, welche von nun an nur auf ein iahr zu bestellen sind, und verschiedenes bezüglich ihrer amtsführung und verantwortlichkeit verfügt. Occupatis nobis — terminare. Const. Sic. 1,95. Huill. 4,186. Der eingang bis: duximus, auch Petr. de Vin. 5,136. — Diese constitution steht aller wahrscheinlichkeit nach in näherm zusammenhang mit der von Rich. Sangerm. zum sept. 1239 berichteten massregel: iustitiarii omnes et castellani de regno mutantur. Das erhält seine bestätigung durch das mandat vom 14 nov. 1239, worin es heisst, dass zu Salerno edicti nostri novissimi super creatione annalium iudicum fructus non servatur; vgl. auch Exc. Massil. nr. 89, unten nr. 2683. Dem gegenüber scheint es nicht zulässig, die constitution mit Capasso Storia est. delle cost. 32 vor sept. 1238 zu setzen, weil sich Petr. de Vin. 6,23, Huill. 2,55, eine formel für bestellung eines iudex per totam proximam praesentem duodecimam indictionem findet. Die ziffer mag überhaupt eine willkürliche sein; und wenn nicht, so mag der kaiser in einzelfällen schon früher richter für ein iahr bestellt haben, oder aber es kann die formel zu 1253 gehören, da nichts auf ausstellung gerade durch den kaiser deutet. *2475

sept. 6 | prope Castilionem | (in castris) bekundet von genannten kaufleuten aus Rom angegebene darlehen erhalten zu haben. Regestum Frid. ed. Carcani 254. 281, Huill. 5,385 extr. — Der ausstellort ist Castiglione nordwestlich von Pizzighettone unweit der Adda. *2476

. . . | . . . . . | drückt dem grafen der Provence sein erstaunen aus dass derselbe den generalvicar des königreichs Arelat, welcher ihn ehrenvoll zu Arles empfing, in verbindung mit verräthern aus der stadt vertrieb (ende aug., auch nach Papon Hist. de Prov. 2,324) und dieselbe besetzt hielt, befiehlt ihm die stadt in den früheren stand zurückzuversetzen und sich dreissig tage nach empfang dieser ladung an seinem hofe zu stellen um wegen seiner untreue zu rechte zu stehen, widrigenfalls er ihn als geständig aller ehren und würden entsetzen werde. Venientibus nuper — privabimus. Martene Coll. 2,1185. Huill. 5,401. — Vergl. unten zum dec. die verurtheilung. Der abfall des grafen wird die nächste veranlassung der absendung des cardinalbischofs Jacob von Palestrina als legaten in die Provence gewesen sein. Vgl. reichssachen den nov. 10 vom grafen mit dem legaten abgeschlossenen dienstvertrag, die päbstlichen schreiben vom 26 sept. 1239 und 10 ian. 1240, dann Rich. Sang., Ann. Jannens. zu 1239. Der bischof von Palestrina war insbesondere auch beim könige von Frankreich beglaubigt, vergl. das päbstliche schreiben vom 21 oct.; dahin wird dann auch gehören, was Matth. Paris ed. Luard 3,625 von dem anerbieten des pabstes, dem Robert bruder des königs das kaiserthum zu übertragen, zu erzählen weiss. *2477

. . . | . . . . . | drückt denen von Arles seine verwunderung aus, dass sie, nachdem ihre stadt, sedes et caput regni, nie in der treue gewankt habe, nun die vertreibung seines vicar durch den grafen von Provence zuliessen, fordert sie unter versprechung voller verzeihung auf den grafen, in dem er sich durchaus getäuscht habe, als ungetreuen zu meiden und den vicar zurückzurufen, widrigenfalls sein dorthin zu sendender bote G. mit bannen und strafen gegen sie vorgehen werde. Sedes et caput — servanda. Martene Coll. 2,1186. Huill. 5,402. *2478

. . . | . . . . . | dankt denen von Avignon für die seinem generalvicar gegen den grafen von Provence geleistete hülfe; meldet dass er den grafen geladen habe sich binnen dreissig tagen vor ihm zu verantworten, widrigenfalls er alle vasallen desselben vom eide der treue lösen und die grafschaft Forcalquier und markgrafschaft Provence einziehen werde; fordert sie auf nach ablauf des termins gegen den grafen als verräther und feind des reichs vorzugehen. Gaudemus fidei — voluntates. Huill. 2,405. *2479

. . . | . . . . . | belobt den grafen von Toulouse wegen dessen durch boten mitgetheilte absicht, gegen alle kirchlichen und weltlichen feinde und insbesondere gegen den pabst und dessen anhänger und gegen den grafen von Provence mit ihm gemeinsame sache zu machen, und beglaubigt bei ihm den T., welcher ihm seine absichten mittheilen werde. Nuntios tuos tui — dissipari. Martene Coll. 2,1140. Huill. 5,404. *2480

. . . | . . . . . | schreibt dem könige von Frankreich über das vorgehen des grafen von Provence, dessen schwie-

1239

gervaters, welches um so unentschuldbarer sei wegen der vielen demselben erzeigten wohlthaten; denn obwohl nach brauche des reichs, nachdem derselbe ein iahr nach dem tode dessen vaters nicht zu ihm gekommen, alle güter und rechte desselben dem reiche verfallen seien, habe er dennoch später in Apulien (zu Foggia 1226 oct.) durch einen einfachen boten darum ersucht ihm die grafschaft Forcalquier, die markgrafschaft Provence und seine übrigen güter bestätigt gegen das versprechen im folgenden sommer zur persönlichen investitur nach Sicilien zu kommen; und obwohl er nicht kam, habe er denselben dennoch später in Deutschland (zu Hagenau 1235 dec.) wohlwollend empfangen, zum ritter geschlagen und mit fahnen investirt; endlich habe er ihn in Italien (vor Brescia 1238 sept.) vor ablauf der dienstzeit reichlich beschenkt entlassen. Dignum duximus—transmisimus. Martene 2,1142. Huill. 5,406. *2481

. . . | . . . . . Heerfahrt wider die Mailänder, doch ohne entscheidenden erfolg, dann rückmarsch durch Tuscien und Apulien. [Vgl. Winkelmann in den Forsch. zur deutschen Gesch. 12,274 ff. Eine belagerung und eroberung der stadt hat der kaiser wohl eben so wenig, wie bei Bologna, beabsichtigt; aus seinen eigenen briefen ergibt sich, dass er zunächst eine feldschlacht wünschte, bei nichtannahme derselben aber den feind durch verwüstung des gebiets bis möglichst nahe an die stadt strafen und einer unterwerfung geneigter machen wollte. Solche verwüstung des gebiets war auch ein überaus empfindliches zwangsmittel gegen die stadt selbst, da in der Lombardei ein gegensatz zwischen bürgern und landadligen nicht bestand, die gutsbesitzer des gebiets zugleich die angesehensten bürger der stadt waren; ein (auch von Salimbene 94 beachteter) gegensatz zur entwicklung in Deutschland und Frankreich, auf dem vor allem die widerstandskraft der italienischen städte beruhte; der freilich auch zu grösserer rücksichtnahme auf den schutz des gebietes gegen feinde nöthigte. Dagegen waren die aussichten eine grössere stadt nach geschehener einschliessung durch aushungerung oder sturm nehmen zu können, so gering, dass selbst bei den zahlreichen heeren, welche dem kaiser zu gebote standen, den grössten städten gegenüber der versuch gar nicht gemacht wurde, bei Brescia und Parma misslang, nur bei einigen nicht zu ausgedehnten städten durchgeführt wurde; wobei dann wieder auffallen kann, dass noch im zwölften iahrhunderte die kaiser, obwohl sie schwerlich über grössere kräfte geboten, in dieser richtung ungleich bedeutendere erfolge hatten. In ienen verhältnissen lag überhaupt der grund des fortdauern der italienischen städtefehden ohne entscheidende wendungen. Schlachten mussten angenommen werden, wenn man das gebiet schützen wollte. Aber die frucht des vollständigsten sieges in offenem felde war durchweg nur die möglichkeit empfindlichster schädigung des gegners durch verwüstung des gebiets, nicht unterwerfung der feindlichen stadt selbst, wenn diese nicht etwa durch eine im einverständnisse mit einer innenpartei versuchte überrumpelung gelang. Selbst auf ein herüberziehen der stadt zur eigenen partei liess sich nur hoffen, wenn es eine einverstandene innenpartei von grösserer stärke gab, die dann unter dem eindrucke einer verlorenen schlacht und der bevorstehenden verwüstung des gebietes die oberhand gewinnen konnte.] a

sept. 16 | apud Laudem vegium | Lagerung bei Lodi vecchio westlich von Lodi unweit des Lambro. Die veneris, 16. mensis septembris, imperator congregatis militibus Theotonicis atque Cremonensibus, Laudensibus et 400 militibus Pergami et 100 militibus Mantue, Papiensibus, Terdonensibus, Vercellensibus, Novariensibus, Astensibus, Turrimaschis (Turin? sicher nicht Cremaschis), marchione Montisferati, marchione Malaspina et aliis militibus Tuscie, Apulie et Marche cum carociis Cremone et Papie apud Laudem Vegium castrametatus est. Ann. Plac. Auch die süddeutschen reichsstädte haben 1239 truppen zum kaiser gesandt; vergl. Alb. v. Beham ed. Höfler 5. — Setzt Galv. Flamma Manip. Flor. ap. Mur. 11,675 den einmarsch in das gebiet von Mailand schon auf den 12 sept., so wird das gegenüber den Ann. Plac. nicht ins gewicht fallen. *b

. . . | ad Lambrum | Vorbereitung des übergangs. Et inde amoto exercitu suo venit ad flumen Lambri. Mox autem fecit preparari pontes supra illud flumen et intravit comitatum Mediolani. Et cum transisset et eius exercitus cum eo, castrametatus est. Statim Mediolanenses posita aqua in cavo quod faciebant et dimiso eo, ad civitatem reversi sunt; sie lagern dann bei Chiaravalle südöstlich unweit der stadt. Ann. Plac. — Die Mailänder hatten auf der gränze ihres gebietes einen das wasser der Adda in den Lambro leitenden (Addua posita est in Lambro. Mem. Mediol.) graben gezogen, ietzt die Addella von Cassano an der Adda nach Melegnano am Lambro, als annäherungshinderniss und wohl auch um den übergang über den untern Lambro zu erschweren. Nach

| 1239 | | |
|---|---|---|
| | | dem folgenden, wohl noch vor dem übergange geschriebenen briefe, dann insbesondere nach dem spätern schreiben an Cosenza erfolgte der rückzug der Mailänder nicht erst nach dem übergange, sondern als sie sahen, dass der kaiser nicht weiter vorrückte, dagegen sich zum übergange über den Lambro wandte, der ihre stellung unhaltbar machte. *c |
| . . . | . . . . . | meldet seinem sohne (Conrad) dass er mit den Cremonesern und andern zum Lambro gekommen und sich dort mit denen (von Pavia) und andern getreuen jener gegenden vereinigt habe; dass die Mailänder mit der ziehung eines ihn abhaltenden grabens beschäftigt seinem heere nahe waren, aber die beabsichtigte schlacht nicht annahmen, sondern sich drei miglien gegen Mailand zurückzogen; dass sein heer so stark sei, dass man allgemeine glaube, dass Mailand keine hoffnung auf erfolgreichen widerstand habe; dass das bisher feindliche Como, der schlüssel des einganges von Italien nach Deutschland, zum gehorsam zurückgekehrt sei; ersucht ihn wiederholt rasch truppen zu schicken. Felices processus—consistat. Huillard 5,386. *2482 |
| . . . | . . . . . | belobt (die von Como) dass sie zu so günstiger zeit das, was ihre treue lange plante, ins werk setzten und auch andere dazu überredeten, und meldet, dass er zur erhöhung der stadt Como und ihrer belohnung näher heranziehe. Opus bonum—affectu etc. Huill. 5,384. — Die offene unterwerfung von Como wird nach dem vorhergehenden schreiben in diese zeit zu setzen sein. Auch Ann. Plac.: Eodem tempore Cumani potestatem per imperatorem receperunt, scheint sich auf sept. zu beziehen. Ann. Bergomat. nennen den oct. *2483 |
| sept. (20) | trans Lambrum | Uebergang. Tag nach nr. 2488. Die angabe der Mem. Mediol., Mon. Germ. 18,402: Transivit Lambrum et Scleranum et venit in teram Mediolani, wird dahin zu verstehen sein, dass er bei Salerano westlich von Lodi den Lambro überschritt. Lassen die Mem. Mediol. den kaiser 24 tage im Mailändischen sein und am 22 oct. abziehen, so würde danach, da die letztere angabe gesichert ist, der übergang erst in die letzten tage des sept. fallen. *a |
| — 00 | prope pontem Lambri | verleiht mit rücksicht darauf, dass Johann Caracciolus Rufus von Neapel einst in seinem und des kaiserreichs dienste bei vertheidigung der burg von Ischia gegen die rebellen lieber in einem von ihm gegründeten thurme umkam, als dass er sich den feinden übergab, dessen sohn Ligorius Caracciolus und dessen erben das der curie heimgefallene lehen zu Caleno, welches Gerhard von Ripa gehörte und Robert de Conca inne hatte. Per man. Petri Gulfuraymi de Capua not. Ammirato Delle famiglie nobili Napol. 1,109. Huill. 5,1235 ohne daten. Minieri-Riccio Notamenti 270 vollst. in bestätigung Karls II von 1306 dec. 19. — Mit den zutreffenden angaben ind. 13, imp. 19, Jer. 14, Sic. 42. Vergl. oben nr. 1022 und 2374. Könnte auch vor den übergang gehören. Doch bezog der kaiser nach Ann. Plac. nach dem übergange ein lager. — Von einem aufstande auf der insel Ischia ist nichts bekannt. Die burg Ischia im tuscischen patrimonium nordwestlich von Toscanella hatte 1245 einen reichscastellan, vgl. Ital. Forsch. 4,407; für die hier vorhergehende zeit könnte sie nur während der heerfahrt im sommer 1234 für den kaiser besetzt gewesen sein. *2484 |
| — 00 | Melegnanum | Zerstörung von Melegnano südöstlich von Mailand am Lambro, welches der ort sein wird, auf dessen festigkeit sich nach nr. 2488 die Mailänder vorzüglich verliessen, gegen den sich der kaiser daher zunächst gewandt haben wird, wie er auch überall als erster der zerstörten orte aufgeführt wird. Dann wendet sich der kaiser südwärts zur zerstörung der orte zwischen Lambro und Lambro meridionale oder Lambreto; es werden hier zerstört Pairana und Landriano südwestlich von Melegnano, Basilica Petri oder Bescape östlich von letzterm, Clarella und Turris de Lambro (wohl Torre Vecchia südöstlich von Landriano). Ann. Plac. Mem. Mediol. Der kaiser wird nicht gerade überall persönlich gewesen sein. *a |
| — 00 | prope Landrianum | (in castris in episcopatu Mediolanensium prope Landrianum) ernennt den Bonaiunctus von Cortona sohn des Jacob von Alioto zu einem kaiserlichen notar. Archivio Storico It. App. 2,465. Huill. 5,408. 2485 |
| oct. 00 | . . . | Eroberung nach Ann. Bergomat. im oct. Dass Landriano vertheidigt wurde, dürfte sich aus dem längern aufenthalte in dieser gegend und daraus ergeben, dass Ann. S. Pantal. nur Siziano und Landriano als erobert hervorheben. Vgl. auch Ann. Sampetr. *a |
| — 3 | apud Landrianum | (in castris) erhält darlehen von genannten kaufleuten aus Rom und Parma. Regestum Frid. ap. Carcani 314. 317. Huill. 5,409 extr. *2486 |

| 1239 | | |
|---|---|---|
| . . . | . . . . . | meldet getreuen dass die Mailänder vergeblich durch wälle und überschwemmungen sein vorgehen aufzuhalten suchten, dass er über den Lambro in das gebiet von Mailand eingerückt sei, dass die burg (Melegnano?) auf deren festigkeit sie besonders vertrauten, mit andern nächstliegenden festen punkten von den bewohnern verlassen und von der vorhut seines heeres zerstört wurden, dass er ohne widerstand vorschreite und die Mailänder, wenn sie nicht fliehen, sicher zu besiegen hoffe, wenn sie aber, wie wahrscheinlicher, sich in die stadt zurückziehen, sein lager alles verwüstend vor den thoren der stadt aufschlagen wird. Processus prosperos— nostros. Huill. 5,389. *2487 |
| . . . | . . . . . | meldet denen von Cosenza dass er nach verwüstung des Bolognesischen um die zu verwüstungszügen geeignete sommerzeit nicht verstreichen zu lassen, am 20 sept. in das gebiet von Mailand eingefallen sei; dass die Mailänder auf einen von ihnen gezogenen graben vertrauend sich, als sie seine absicht, ihnen bei der stadt zuvorzukommen, wegen des schlagens von brücken über den Lambro bemerkten, schleunig unter die mauern der stadt zurückzogen; dass er nach zerstörung von Melegnano und anderen orten an die stadt heranziehe um durch die verwüstung unmittelbar vor den thoren die einwohner zu schrecken; dass die längst seine hülfe ersehnenden bewohner der grafschaften für ihn seien; dass die von Como nur sein heranrücken erwarten um sich mit ganzer macht mit ihm zu vereinen. Felices successus — reformandam. Huillard 5,388. *2488 |
| . . . | . . . . . | meldet dasselbe, wie vorher, in anderer fassung, aber vielfach wörtlicher übereinstimmung einem ungenannten, die grafschaften, deren bewohner seine ankunft ersehnen und welche er in kürze an das reich zurückzubringen denkt, als die von Sersana (oder Sarsana; Seprio?) und Martesana bezeichnend. Felices successus—accessisse. Winkelmann Acta 315. *2489 |
| . . . | prope Mediolanum | Annäherung an Mailand nach der eroberung von Landriano, wie sie die vorhergehenden briefe in aussicht stellen, darf auch daraus geschlossen werden, dass gerade ietzt die datirung nach der nähe der stadt beginnt, die dann beibehalten wird und ein genaueres verfolgen der bewegungen nach den urkk. ausschliesst. Kam der kaiser nach Galv. Flamma bis Locate drei stunden südlich von Mailand auf der strasse nach Landriano, so wird das ietzt zunächst geschehen sein. Der kaiser selbst behauptet später die verwüstungszüge usque ad menia civitatis ausgedehnt zu haben; vgl. Huill. 5,470. 491. — Wird in inschrift bei Biancolini Not. 1,21 zum 2 oct. bemerkt: imperator tunc erat in castris supra Mediolanum, so wird sich das nur auf die heerfahrt im allgemeinen beziehen. *a |
| . . . | . . . . . | bestellt seinen rath und familiaris Nicolaus Spinula auf lebenszeit zum admiral des gesammten königreichs Sicilien unter genauer angabe seiner befugnisse und bezüge. Tutini Discorso degli ammiranti del regno di Napoli 4. Huillard 5,577. Alianelli Delle antiche consuetudini e leggi marittime delle provincie Napolitane 179. — Im Cartular. Neapolitanum im archive zu Marseille B 269 f. 81 findet sich eine ernennung des Roger de Lauria zum admiral durch könig Jacob, welche, wie auch in der überschrift angedeutet, den gesammten text dieser urk. nur mit änderung der namen wiederholt. — Spinola war 1238 apr. vicar im Arelat, nr. 2334, und führte dann im herbst burgundische truppen nach Italien. Die folgenden mandate sind gewiss gleichzeitig mit der ernennung, welche danach um diese zeit erfolgt sein muss. *2490 |
| . . . | . . . . . | dem Maior de Planc(atone) de Baro, dohane de secretis et questorum magistro, dem Nicolinus Spinula bürger von Genua, welchen er zum admiral des königreichs bestellt habe, täglich für seine auslagen eine unze gold zu zahlen. Exc. Massil. nr. 187, W. 645. — Dieses und das folgende stück fallen nach ihrer stellung in den Exc. vor oct. 5, da ihnen nr. 2497 folgt. Andererseits werden sie auch nicht viel früher fallen, da nach Ann. Sic. der vorgänger des Maior, der secretus Marchafaba, zwar schon am 1 aug. starb, Maior aber nur sieben monate im amte gewesen sein soll, und wir aus dem Reg. Frid. sehen, dass seine amtsführung am 8 mai 1241 endete. *2491 |
| . . . | . . . . . | demselben, dem admiral Nicolinus Spinula die schiffe, galeeren und andere fahrzeuge der curie zur verfügung zu stellen und nach weisung desselben auf kosten der curie einzurichten und auszurüsten. Ib. nr. 188, W. 646. *2492 |
| . . . | . . . . . | Umgestaltung der verwaltung des königreichs. Auflösung der 1235, vergl. nr. 2085a, eingesetzten regentschaft. Ernennung des Andreas de Cicala zum capitän von Porta Roseti bis zu den gränzen des königreich, des Jordan Filangieri von Porta Roseti durch Calabrien |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1239 | | | |
| | | und Sicilien. Aenderungen in der finanz- und militärverwaltung. Vergl. Winkelmann in den Forsch. zur deutschen Gesch. 12,546. – Rich. Sangerm. erwähnt die ernennung des Andreas zum oct.; im Reg. Fr. wird er schon am 5 oct. als capitän bezeichnet, Huill. 5,411. Der uns erhaltene theil des Reg. Fr. beginnt mit mandaten, welche sichtlich mit iener umgestaltung zusammenhängen, welche demnach überhaupt zu anfang des monats erfolgt sein wird. | *a |
| . . . | . . . . . | befiehlt verschiedenen, genannte burgen im königreiche genannten castellanen zu übergeben. Reg. Frid. ed. Carcani 412, ed. Huill. 5,409. — Da fol. 109 und 110 des regest, auf denen dieses und das folgende stück stehen, sich an einen uns verlornen theil desselben anschliessen, so ergibt sich die beziehung des eodem die nicht unmittelbar; doch wird kaum zu zweifeln sein, dass auch diese stücke zum 5 oct., frühestens zum 4 oct. gehören. Bezüglich der datirung im Reg., welche Huill. in willkürlichster weise umgeformt hat, vgl. Ficker Beitr. zur Urkundenlehre 2,37. | *2493 |
| oct. 00 | prope Mediolanum | (in castris) bestellt den Johann de Raymo de Capua (und gleichlautend vier andere für andere bezirke) zum provisor aller burgen und kaiserlichen lustschlösser im iustitiarat Abruzzo. Reg. Frid. Carc. 413, Huill. 411. In undatirter ausfertigung für denselben Johann de Raymo auch Exc. Massil. nr. 189, W. 646. | *2494 |
| — 00 | —— | (—) meldet den castellanen in Terra di Lavoro, Molise, Principat und Benevent die ernennung des Wilhelm Laurentii von Sessa zum provisor castrorum iener bezirke. Reg. Frid. C. 414, Huill. 414. | *2495 |
| — 5 | —— | (—) beauftragt den Silvester de Sto Paulo (und gleichlautend vier andere für andere bezirke) mit der recollectio rückständiger geldforderungen der curie in ganz Abruzzo und weist ihn an, das geld in der burg von Bitonto (Neapel, Melfi, Nicastro, Palermo) zu hinterlegen. Ib. C. 414, H. 414. | *2496 |
| — 5 | —— | (—) errichtet neue häfen zur ausfuhr von lebensmitteln an genannten orten im königreiche, und ertheilt darauf bezügliche befehle. Ib. 416, H. 418. Davon findet sich das schreiben, wodurch Oderisius Peregrinus zum custoden des hafens zu Vietri bestellt wird, ohne datirung auch Exc. Massil. nr. 190, W. 647. | *2497 |
| . . . | —— | (—) ertheilt befehle bezüglich hut und ausrüstung der burg von Neapel. Ib. Huill. 424. | *2498 |
| . . . | —— | (—) ertheilt befehle bezüglich der in den häfen von Palermo und Trapani anlegenden kreuzfahrer und der in Palermo anzusiedelnden Saracenen. Ib. Huill. 426. | *2499 |
| . . . | —— | (—) ertheilt verschiedene das königreich betreffende befehle, mit dem bemerken, dass er wegen der lombardischen angelegenheit geld sehr nöthig habe. Ib. Carc. 419, Huill. 427. | *2500 |
| — (8) | —— | (—) dem secretus von Messina wegen missbräuche der baiuli. Ib. 244, H. 430. — Das eodem die dieses und der folgenden stücke bezieht sich wahrscheinlich auf den 8 oct. | *2501 |
| — (8) | —— | (—) demselben wegen rechnunglegung der procuratoren der erledigten kirchen. Ib. 244, Huillard 431. | *2502 |
| — (8) | —— | (—) dem T. de Montenigro iustitiar des Principats wegen untersuchung gegen die verwandten des Mattheus Marcafaba. Ib. 244, H. 431. | *2503 |
| — (8) | —— | (—) dem castellan von Summa wegen der nutzbarmachung des dortigen arbustum; bezüglicher befehl an Angelus de Marra. Ib. 244, H. 432. | *2504 |
| — 9 | —— | (—) dem secretus von Messina (dem Thomasius de Brundusio), die gesandten des sultans von Babilon ehrenvoll aufzunehmen und ihm sogleich die ankunft derselben zu melden. Ib. 244, Huill. 433. | *2505 |
| — 9 | —— | (—) dem Rich. de Montenigro iustitiar von Terra die Lavoro wegen wiederherstellung der Rocca Montis Draconis. Ib. 245, H. 434. Schulz Denkmäler 4,2. | *2506 |
| — 9 | —— | (—) dem Andreas de Aquaviva iustitiar von Idronto, die dazu bestimmten zur ansiedelung zu Melehudo und Petrolla zu verhalten. Ib. 245, H. 434. | *2507 |
| — 10 | —— | (—) dem Roger de Amicis iustitiar ienseits des Salso (Wilh. de Anglone diesseits des Salso, Goffr. de Montefuscolo in Calabrien, Thol. de Castilione in Val Crati, Thomasius fil. Asmundi in Basilicata, Thom. de Montenigro in Principato, Rich. de Montenigro in Terra di Lavoro, Boem. Pissonus in Abruzzo, Richard de Montefuscolo in Capitanata, Landulf de Franco in Terra di Bari, Andr. de Aquaviva in Terra d'Otranto), die güter aller cleriker und laien aus dem königreiche | |

| 1239 | | |
|---|---|---|
| | | einzuziehen, welche sich am römischen hofe aufhalten und gegen sein gebot zur festgesetzten zeit nicht in das königreich zurückkehrten. Ib. 245, H. 435. Minieri Notamenti 212. *2508 |
| oct. 10 | prope Mediolanum | (in castris) dem Obertus Fallamonachus secretus von Palermo (für ienseits des Salso, dem Maior de Plancatone für diesseits des Salso, Calabrien und Val Crati, dem Rich. de Pulcaro für Principato und Terra di Lavoro, dem cämmerer Criscius Amalfitanus für Abruzzo, dem Alexander fil. Henrici für Basilicata, Capitanata, Terra di Bari und d'Otranto) die angegebenen erledigten bischöflichen kirchen und klöster in ihren amtsbezirken durch zuverlässige personen für die curie verwalten zu lassen. Ib. 246, H. 437. *2509 |
| — 10 | | (—) dem iustitiar von Terra die Lavoro, die excesse des bischofs von Caiazzo zu untersuchen. Ib. 247, H. 439. *2510 |
| — 10 | | (—) dem Thomasius de Brundusio wegen der salinen, eunuchen, seeräuber und andrer angelegenheiten. Ib. 247, H. 440. — Aus der schlussbemerkung: de nunciis F. ducis Austrie cum nuncio Cuminiani (des Michael Comnenus, vergl. zu dec. 15) missis ad curiam nostram iuxta mandatum nostrum tibi mictimus apodixam, ergeben sich verhandlungen mit dem herzoge von Oesterreich. Die aussöhnung war bis weihnachten bereits zu stande gekommen. Vgl. reichssachen. [Möglicherweise gehört das zu 1245 aug. eingereihte, eine botschaft des herzogs betreffende schreiben Winkelmann Acta 334 schon in diese zeit.] 2511 |
| . . . | trans Lambrum meridionalem | Uebergang über den Lambreto nach schlagung von eilf brücken, wovon sechs für die etwa nöthig werdende rückkehr der bereits übergegangenen zur schlacht vorbehalten werden. Ann. Plac. — Der tag ungewiss, vielleicht lässt das fehlen von mandaten durch zwei tage auf eine bedeutendere unternehmung schliessen. *a |
| . . . | prope Setezanum | Lagerung. Et cum transisset Lambrum sua castra inter Setezanum et plebem de Lochario posuit. Qui volens intrare in Seprium, Mediolanenses eorum temptoria iusta castra imperatoris fixerunt ducentes circa eorum temptoria aquam que Vitabia appellatur. Die Mailänder haben mit denen von Crema und Brescia 5000, der kaiser 8000 ritter und viele schützen. Ann. Plac. — Setezanum ist Siziano am Ticinello zwei meilen südlich von Mailand, dessen eroberung auch Ann. S. Pantaleonis erwähnen. Der andre ort wird das etwas westlich gelegene Lachiarella sein. *b |
| — 13 | prope Mediolanum | (in castris) dem B. Pissonus iustitiar der Abruzzen, genannte aufhängen zu lassen, wenn sich bestätigt, dass sie heimlicherweise zu Reinald sohn des herzogs von Spoleto gingen und demselben geschenke schickten. Reg. Frid. 248, H. 442. *2512 |
| — 13 | ——— | (—) dem Andreas de Cicala capitän von Porta Roseti bis zu den gränzen des königreichs, die festungen von Monte Cassino und Rocca Janula mit zuverlässigen personen, welche frauen und kinder im königreiche haben, zu besetzen. Ib. 249, H. 443. *2513 |
| — 13 | ——— | (—) dem erzbischof von Capua und dem bischof von Ravello als familiaren (dem grossiustitiar und andern genannten familiaren und ietzigen und früheren beamten), die namen derienigen anzugeben, welchen sie amtliche aufträge ertheilten. Ib. 249, H. 444. — Nach zugefügter bemerkung waren damals der grossiustitiar, Richard de Montefuscolo iustitiar der Capitanata, Hector de Montefuscolo früher iust. von Abruzzo, Rich. de Loria früher iust. von Bari und dessen vorgänger Philipp de Zunculo beim kaiser. *2514 |
| — 14 | ——— | (—) bekundet von genannten römischen kaufleuten darlehen erhalten zu haben; — weist die zahlung an. Ib. 250, H. 446. *2515 |
| — 14 | ——— | (—) dem secretus von Messina, alles anzuzeigen, was durch seine hand geht und für die curie von interesse ist. Ib. 251, H. 449. *2516 |
| — 14 | ——— | (—) demselben, für ausrottung der wölfe und füchse im parke von Milazzo zu sorgen. Ib. 251, Huill. 450. *2517 |
| — 15 | ——— | (—) dem magister Johann de S. Germano (und R. de Pulcaro) wegen wiederherstellung der Cartolaria (thurm der Frangipani beim bogen des Titus) zu Rom auf kosten der curie. Ib. 252, H. 451. Schulz Denkmäler 4,2. — Vgl. dazu Vita Greg. ap. Mur. 586. Albericus 948. *2518 |
| . . . | iuxta Cassinas Scanasii | Lagerung bei Cassina Scanasio halbwegs zwischen Mailand und Binasco, nach Galv. Flamma, dessen angabe mit Ann. Plac., vergl. nr. 2511b, in so weit stimmt, als auch nach ihnen der kaiser gegen die grafschaft Seprio vorzudringen suchte. Heisst es Mem. Mediol.: Et venit |

| 1239 | | |
|---|---|---|
| | | Cassinam Samarugam, so würde das stimmen, falls die ortsangabe sich auf Moirago unweit Scanasio südlich beziehen sollte. — Die weitere angabe des Galv. Flamma, dass der kaiser nachdem er versus Langiarelam (Lacchiarella) zurückgegangen, eine zeitlang zwischen Casorate und Besate südwestlich von Binasco lagerte, stimmt nicht mit dem zum 22 oct. gemeldeten und beruht zweifellos auf verwechlung mit der heerfahrt im oct. 1245. *a |
| oct. 17 | prope Mediolanum | (in castris) dem iust. von Terra di Lavoro, gegen genannte cleriker wegen nichtachtung einer unter strafandrohung ausgesprochenen defensa vorzugehen. Reg. Fr. 252, H. 451. *2519 |
| — 17 | —— | (—) dem Richard de Pulcaro, dem magister Johann de S. Germano angegebenes zu zahlen, so lange sich derselbe in seinem dienste zu Rom aufhalten wird. Ib. 252, H. 452. *2520 |
| — 19 | —— | (—) dem Thomasius de Brundusio wegen zahlung des iägers magister Siwinus und seiner genossen. Ib. 253, H. 453. *2521 |
| — 19 | —— | (—) dem iust. von Terra di Lavoro wegen ausbesserung der burg Boiano. Ib. 253, Huill. 453. Schulz Denkmäler 4,3. *2522 |
| — 19 | —— | (—) beauftragt den magister Johann von S. Germano, seinen notar, aus dem geld welches ihm Riccardus de Pulcaro aushändigen wird, gewissen Römern die ihnen als beneficium verliehenen iährlichen renten, so weit sie dieselben noch nicht empfangen haben, zu entrichten. Ib. 253, H. 454. — ‚Ich entnehme diesen auszug und die folgenden ausnahmsweise dem fragment der regesten, weil sie die von Friedrich in Rom angeknüpften geheimen verbindungen, von denen die Vita Gregorii öfters spricht, unzweifelhaft beweisen.‘ 2523 |
| — 19 | —— | (—) gebietet demselben dass er dem römischen bürger Otto Frangipani das lehen anweise, welches weiland Andreas Stephani de Raynerio trug und dagegen dessen huldeid empfange. Ib. 253, H. 455. 2524 |
| — 19 | —— | (—) gebietet dem Andreas de Cicala dass er dem Manuel Frangipani, neffen des römischen bürgers Peter Saracenus, die demselben versprochenen vierzig unzen iährlicher einkünfte auf vacante kirchen (!) des königreichs anweise. Ib. 253, H. 455. 2525 |
| — 21 | —— | (—) dem Richard de Pulcaro, genannten kaufleuten aus Rom angegebene darlehen mit den etwaigen zinsen zurückzuzahlen. Ib. 254, H. 456. *2526 |
| — 22 | apud Setezanum | Rückzug. Uebergang über den Ticinello bei Siziano. Et die sabbati, 11. kal. nov., apud Setezanum cum toto exercitu suo aquam Ticinelli transivit sine bello et apud Villam Lanteriam castrametatus est. Ann. Plac. — Et decimo die exeunte octubris arripuerunt iter eundi ad pontem novum de Pado. Mem. Mediol. Das stimmt genau mit Ann. Plac., da schwerlich, wie Winkelmann in den Forsch. zur deutschen Gesch. 12,278 annimmt, der tag des unmittelbaren anmarsches gegen die brücke, sondern der anfangstag der bewegung in iener richtung bezeichnet werden sollte. *a |
| — 22 | prope Mediolanum | (in castris) dem iust. von Abruzzo, gegen Gentilis de Gradinato zu untersuchen. Reg. Fr. 254, Huill. 461. *2527 |
| — 22 | —— | (—) dem castellan Castri Maris de Vulturno (Castelvolturno) wegen besatzung und verproviantirung der burg. Ib. 254, H. 462. *2528 |
| — 22 | apud Villam Lanteriam | Lagerung zu Villanterio vier bis fünf stunden südöstlich von Siziano im gebiete von Pavia zwischen diesem und Lodi. Vgl. nr. 2526[a]. *a |
| — 28 | . . . . | (in castris prope Mediolanum) dem iust. von Terra di Lavoro, den verdächtigen bischof von Fondi aus dem königreiche auszuweisen, die güter einzuziehen und wie die übrigen erledigten kirchen seines bezirkes durch Richard de Pulcaro verwalten zu lassen. Reg. Frid. C. 255, H. 463. — Es ist auffallend, dass an diesem tage noch prope Mediolanum geurkundet sein soll. Man wird beachten müssen, dass sich im regest die ortsangaben nicht zu den einzelnen urkk., sondern nur als seitenüberschriften, hier zunächst zu den stücken vom 22 oct. finden, und es danach doch sehr möglich ist, dass die ausfertigung einen andern ort nannte. — Dieselbe urk. gibt Chioccarello Archivio della reggia giurisdizione 160 im auszuge zum 13 oct.; aber im regest wird nach der stellung kein versehen anzunehmen sein. *2529 |
| . . . | ante pontem Placentie | Berennung der befestigten neuen brücke von Piacenza. Et inde (Villanterio) semotus cum militibus Theotonicis, Tuscie, Apulie, Cremone, Laudensibus, militibus quoque Parme, Mantue, Pergami atque marchione Malaspina cum carocio Cremone venit ad ossiditionem pontis novi Pla- |

1239

centinorum; sua quoque castra inter costam de Orio (rechts vom Lambro, drei kilometer über der einmündung desselben in den Po) et Padum posuit. Ann. Plac. — Die bedeutung dieses punktes lag in der sicherung der verbindung zwischen Piacenza und Mailand. Schon im iuli hatten Manfred Lancia und Pavia einen vergeblichen versuch zur eroberung gemacht; vgl. Ann. Plac. Da damals die Placentiner einen losgelassenen brander in die mündung des Lambro abzulenken wussten, so lag die brücke kurz unter der mündung, wie das auch die lagerung des kaisers zwischen Orio und dem Po ergibt. Manfred Lancia mit den truppen von Pavia und den andern städten seines vicariats ging ietzt von Pieve Porto Morone, halbwegs zwischen Pavia und Piacenza, über den Po nach Pievetta und griff den südlichen brückenkopf an. Die von Pavia suchten dann unterhalb eine andere brücke herzustellen, während die verbindung der brücke mit Piacenza auf dem Po durch schützen am ufer gehemmt wurde. Bezieht sich das: qui cum moram octo dierum ibi fecissent (bis zum 5 nov.) in Ann. Plac. auf die unternehmung des kaisers überhaupt, so würde der beginn erst oct. 29 fallen; bezieht es sich, wie mir wahrscheinlicher, zunächst nur auf die unternehmungen der Papieneer, so kann der kaiser schon einige tage früher vor der brücke gelagert haben. *a

. . . | . . . . . schreibt einem ungenannten, dass er von dem verwüstungszuge gegen Bologna zurückkehrend, unterstützt von den Cremonesern und andern getreuen bis zum fusse der provenzalischen gebirge und mit deutscher ritterschaft in das gebiet von Mailand eingefallen sei und trotz der versuche der feinde, ihn durch gräben aufzuhalten, den Lambro überschritten habe; dass die feinde sich unter preisgebung des gebietes in unzugängliche stellungen bei der stadt zurückgezogen hätten; dass in folge dessen das von den Mailändern lange unterdrückte Como ihm den treueid geleistet, den von ihm gesandten podesta aufgenommen und ihm alle burgen überliefert habe, worauf er als capitän (den markgrafen Bertold von Hohenburg) mit truppen dorthin sandte; dass er nun, damit Piacenza nicht unbestraft bleibe, vor der brücke von Piacenza sein lager aufgeschlagen habe, sie zu lande und zu wasser angreife und die eroberung in den nächsten tagen erwarte. Ut nostrorum felicium—summittetur. Huill. 5,469. *2530

. . . | . . . . . drückt seinem schwager, dem könige von England, seine verwunderung aus dass derselbe nicht allein die ungerechte sentenz des pabstes gegen ihn in seinem königreiche verkündigen lasse, sondern auch zulasse dass von den kirchen seines königreiches geld für den pabst erhoben werde, womit derselbe den Mailändern und andern rebellen truppen zu besolden versprochen habe und womit er getreue zum abfall zu verführen suche; warnt ihn der erste könig zu sein der das ioch der päbstlichen herrschaft auf sich nehme; droht ihm altbefreundeten widersachern desselben, welchen er bisher die erbetene hülfe verweigerte, dieselbe zu gewähren, wenn er den pabst fördere, mit dem ihn doch nichts verbinde, als dass derselbe sich rühme, die gewalt eines dominus ligius über ihn zu haben; beglaubigt bei ihm seinen ritter und getreuen H. Chalbaot und ersucht um eine bestimmte antwort, da er bei den bevorstehenden angelegenheiten sicher sein wolle, auf wen er sich verlassen könne und wem er zu misstrauen habe. Cum inter reges — cavendum. Matth. Paris ad 1240, ed. Luard 4,16. Rymer 1,237 ad 1238. Huill. 5,464. — Nach Matthaeus Paris antwortete der könig, dass er es nicht wage, sich dem willen des pabstes zu widersetzen, und dass es ihn befremde, dass seine schwester die kaiserin noch nie öffentlich die krone getragen. *2531

oct. 29 | ante pontem Placentie | (in castris ante castra pontis Placentie) schreibt den grafen baronen und edeln in England, und beklagt sich bei ihnen dass sie, gleich ihrem könige, das ihn mit diesem verknüpfende band der schwägerschaft unterschätzend, die von dem pabst ihm angethane schmach mit gleichgültigen augen ansehen, und gar noch dulden dass seitens der curie geld in England erhoben wird, um ihn damit zu bekämpfen; ermahnt sie dann, wenn sie ihm nicht helfen wollen, ihm wenigstens nicht zu schaden, und beglaubigt schliesslich den Hugo von Cambotta (Chalbaot) seinen machtboten, auch bei ihnen. Si diligenter—affectio. Rymer ad 1238. Huill. 5,467. — Mit der unrichtigen ind. 11. 2532

— 29 | —— | bekundet dass genannte kaufleute von Rom ihm angegebene summen darliehen; — weist zahlung an. Reg. Frid. C. 255, H. 471. — Mit der seitenüberschrift ultimo octubris, der gegenüber die der urk. selbst vorgesetzte tagesangabe doch für die genauere zu halten sein wird. Den ausfertigungen dieser und der folgenden briefe wurde zweifellos auch das in castris zugefügt; aber im Reg. ist es nicht bemerkt. *2533

| 1239 | | |
|---|---|---|
| nov. 1 | ante pontem Placentie | dem Henricus Abbas, von dem zu schiffe aus dem königreiche gebrachten geld fünftausend unzen gold an könig Heinrich von Torre und Gallura zu senden. Ib. 256, H. 473. — Heisst es hier in der seitenüberschrift apud, vorher und nachher ante p. Plac., so wird darauf kein gewicht zu legen sein. *2534 |
| — 1 | —— | dem Criscius von Amalfi, briefe an getreue in Terra di Lavoro zu befördern. Ib. 256, H. 473. *2535 |
| — 1 | —— | dem secretus von Messina (den iustitiaren auf Sicilien), den grafen Americh von Montfort mit andern kreuzfahrern ehrenvoll zu empfangen. Ib. 256, H. 474. *2536 |
| — 2 | —— | dem cämmerer von Abruzzo, mühlen am flusse Lella und Senella zu erbauen. Ib. 256, Huillard 475. *2537 |
| — 4 | —— | dem iust. von Val Crati und Terra Jordana (von Calabrien, dem secretus von Messina) wegen nachlässigkeit der kämmerer in versorgung der marställe. Ib. 256, H. 475. *2538 |
| — 4 | —— | dem Alexander Henrici wegen zahlungen an den custoden der kaiserlichen häuser zu Salpi und Tre Santi. Ib. 257, H. 477. *2539 |
| — 4 | —— | bekundet genannten provenzalischen kaufleuten für eine grosse schüssel von onyx und andre kostbarkeiten angegebenes zu schulden; — weist den sicilischen hafenmeister diesseits des Salso an, sie mit geld oder getreide der curie zu befriedigen. Ib. 257, H. 477. *2540 |
| — 6 | super costam Orii | Aufhebung der belagerung. Wegen des wachsen des Po in folge fünftägigen regens hatten die Papienser schon am 4 nov. ihre anstalten unterhalb der brücke zerstört und sich nach Fontana, westlich von Piacenza bei Castel San Giovanni, zurückgezogen. Et die dominico proximo summo mane imperator movit sua castra posuitque ea super costam Orii. Ann. Plac. — Vergl. auch Mem. Mediol., Ann. Bergomat., Ann. S. Pantaleonis, dann Vita Greg. IX ap. Mur. 3,586, welche von einer von den Placentinern veranlassten künstlichen überschwemmung spricht, wovon die andern quellen nicht wissen. *a |
| — 6 | . . . . | (aput Laudam post reditum a ponte Placentie) dem iust. von Abruzzo, zum tödten der wölfe und füchse mit pulver geeignete leute nach Terra di Lavoro zu schicken. Reg. Fr. C. 258, H. 479. — Die ortsangabe über der seite passt wohl zu den folgenden stücken, aber nicht zu diesem nach den genauen, wegen angabe auch der wochentage doppelt zuverlässigen zeitbestimmungen der Ann. Plac. Vgl. Beitr. zur Urkklehre 2,421. *2541 |
| — 7 | apud Laudam | Ankunft und sprache. Et die lune sequenti imperator cum miliciis suis equitavit Laudam, in qua fecit parlamentum cum suis principibus et viris prudentibus sue partis. Ann. Plac. *a |
| — 8 | —— | dem Richard de Pulcaro, genannte durch nachfolgende ehe legitimirte im besitze der ihnen zukommenden güter zu schützen. Reg. Frid. C. 260, H. 482. *2542 |
| — 8 | —— | dem Thomasius de Brundusio wegen aussaat von hafer in der Capitanata. Ib. 260, H. 483. *2543 |
| — 8 | —— | dem iustitiar von Terra Bari, zur iagd geeignete wälder unter defensa zu stellen. Ib. 260, Huillard 484. *2544 |
| — 8 | —— | dem capitän Andreas de Cicala wegen bestellung eines castellan zu Monticello. Ib. 261, Huillard 485. *2545 |
| — 9 | —— | dem iust. von Abruzzo, gegen Rainald und Blasius de Transaquis wegen der früchte eines ihnen abgesprochenen lehen zu untersuchen. Ib. 258, H. 480. — Huill. ändert die tagesziffer bei Carcani auf 8, anscheinend nur wegen der stellung vor den stücken vom 8 nov. Allerdings erscheint überwiegend im regest die zeitfolge genau eingehalten, aber nicht immer; so stehen auch stücke vom 14 dec. nach solchen vom 15 dec. *2546 |
| — 9 | —— | dem cämmerer von Abruzzo, für zurückstellung eines Rainald und Massarus de Transaquis abgesprochenen lehens mit den bezogenen früchten zu sorgen. Ib. 258, H. 481. — Vergl. oben nr. 2436 das bezügliche urtheil, welches hier im regest folgt und eine ganze, mit 2. (?) nov. ap. Laudam überschriebene seite einnimmt, woraus sich zu ergeben scheint, dass die überschrift der seite gemacht wurde, ehe feststand, was auf derselben zu schreiben sei. *2547 |
| — 9 | —— | dem notar Mattheus de Ripa Sulmonis (dem iust. von Abruzzo) wegen abschrift beim bischofe von Calvi deponirter gerichtsacten. Ib. 261, H. 485. *2548 |
| — 10 | —— | dem Alexander Henrici wegen kleidung der iunker und kammermägde zu Lucera. Ib. 261, Huillard 486. *2549 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1239 | | | |
| — 10 | apud Laudam | demselben wegen kleidung des custos camere und der knaben zu Melfi und Canosa. Ib. 262, Huill. 487. | *2550 |
| — 13 | —— | dem iudex Philipp von Aversa, dem Aimerich de Bassano fünfzig unzen zu zahlen. Ib. 262, Huill. 489. | *2551 |
| — 14 | —— | dem Philippus Achilles wegen der marställe und iagden; er sei bis an die mauern von Mailand vorgedrungen und werde nach erledigung der angelegenheiten in der Lombardei sich in die mark Ancona begeben. Ib. 262, H. 490. | *2552 |
| — 14 | —— | dem iust. des Principat, den Mattheus Curialis, der obwohl er ein ungebildeter kaufmann sei, zum richter zu Salerno gewählt wurde, vom amte zu entfernen und durch einen geeigneten zu ersetzen. Ib. 262, H. 491. | *2553 |
| — 14 | —— | dem Richard de Pulcaro, hundert stück tuch (pannillos) zu kaufen. Ib. 263, H. 492. | *2554 |
| — 14 | —— | dem iustitiar von Terra di Lavoro wegen der vormundschaft der töchter des R. de Pesclo. Ib. 263, Huill. 493. | *2555 |
| — 14 | —— | den lehrern und schülern zu Neapel, dass er fortwährend auf die blüthe ihrer schule bedacht sei, ihre ihm durch ihre boten magister G. von Antiochia und T. von Cremona vorgetragene bitte gewähre und bestimme, dass den bewohnern der königreiche Jerusalem und Sicilien der besuch ihrer schule erlaubt sein solle; ebenso den Ultramontanen; weiter den getreuen Italikern mit ausschluss der rebellen von Mailand, Brescia, Piacenza, Alessandria, Bologna, Faenza, Ravenna und Treviso; dann denen aus den gebieten von Tuscien, der Mark, des herzogthum Spoleto und Campanien, so weit sie dem generallegaten könig Heinrich gehorsam und nicht unterthanen oder gönner des pabstes sind; ermahnt sie zu gutem zusammenleben mit den bürgern von Neapel. Ib. 263, H. 493. Undatirt Exc. Massil. nr. 191, W. 649. | *2556 |
| — 14 | —— | dem capitän Andreas de Cicala, dasselbe meldend und ihn auffordernd zu sorgen, dass die schüler nicht gegen die ihnen verliehenen immunitäten und privilegien von den beamten beschwert werden. Ib. 264, H. 495. | *2557 |
| — 14 | —— | allen zu Neapel, zu einträchtigem zusammenleben mit den schülern auffordernd. Ib. 264, Huillard 496. | *2558 |
| — 14 | —— | dem Bartholomeus Pignatellus von Brindisi, ihn zum professor der decretalen zu Neapel bestellend. Ib. 264, u. 496. | *2559 |
| — 14 | —— | dem iustitiar von Abruzzo, über die güter des Alexander Randifius zu untersuchen. Ib. 265, Huill. 497. | *2560 |
| — (14) | —— | bekundet eine reihe von römischen kaufleuten erhaltene darlehen; — befiehlt die rückzahlung derselben. Ib. 265, H. 498. — Statt viiii. nov. wird xiiii. zu lesen sein. | *2561 |
| — 17 | —— | dem iust. Siciliens ienseits des Salso wegen seines vorgehens bei auflegung der collecte und des von derselben noch vorhandenen restes, der von den kirchen und clerikern zu erhebenden subventionen, der verwaltung der erledigten kirchen, und der bei Trapani überwinternden kreuzfahrer. Ib. 267, H. 502. | *2562 |
| — 17 | —— | demselben wegen entsetzung von castellanen und andern amtsgeschäften. Ib. 268, H. 504. | *2563 |
| — 17 | —— | dem secretus von Palermo, dass es dabei zu verbleiben habe, dass von ausgeführtem getreide nur ein drittel für die curie genommen werde, da er nicht blos seinen nutzen berücksichtige, sondern auch wohlhabende unterthanen haben wolle. Ib. 269, H. 507. | *2564 |
| — 17 | —— | demselben über ausbesserung von schiffen und rückzahlung von darlehen an römische kaufleute. Ib. 270, H. 508. | *2565 |
| — 17 | —— | dem prepositus edificiorum Richard de Lentino (dem iust. in Sicilien, dem secr. von Messina) über bauten auf Sicilien, welche möglichst einzuschränken seien, da er für andere zwecke viel geld bedürfe. Ib. 270, H. 509. Schulz Denkm. 4, 4.5. | *2566 |
| — 17 | —— | dem castellan von Schifato wegen der vom winde umgerissenen bäume. Ib. 272, H. 512. | *2567 |
| — 17 | —— | dem Nicolaus de Cicala (dem Stephan de Romoaldo) wegen des baues der thürme zu Capua. Ib. 272, H. 513. Schulz Denkm. 4,3. | *2568 |
| — 17 | —— | dem Bartholomeus de Castellione, die demselben vom grosshofiustitiar H. de Morra übertragene hut der burg Macclumetonis genehmigend. Ib. 272, H. 514. | *2569 |

| 1239 | | |
| --- | --- | --- |
| nov. 17 | apud Laudam | dem iust. des Principat, weisungen der grosshofrichter auszuführen. Ib. 272, H. 514. *2570 |
| — 18 | —— | dem iust. der Basilicata, die ritter seines bezirks aufzufordern, sich bei strafe des verlustes ihrer lehen zur leistung des dienstes bereit zu halten; gewährt ihm bezüglich einer persönlichen rechtssache aufschub, quousque in custodia filii nostri deputatus ire non potes. Ib. 272, Huill. 515. *2571 |
| — 18 | —— | dem iust. von Val Crati, eine untersuchung gegen genannte einzuleiten. Ib. 273, H. 516. *2572 |
| — 18 | —— | demselben, die den leuten von Brahalla für einen unentdeckten mord auferlegte geldstrafe einzutreiben. Ib. 273, H. 516. *2573 |
| — 18 | —— | demselben, angegebene gelder an die curie, oder wenn das nicht sicher geschehen könne, an das erarium Salvatoris ad mare (Castel Uovo) zu befördern. Ib. 273, H. 517. *2574 |
| — 18 | —— | demselben, die beamten zur rechnunglegung an den früheren iustitiar zu verhalten. Ib. 274, Huill. 518. *2575 |
| — 18 | —— | dem erzbischof von Messina, ihn zu seiner in aussicht stehenden erhebung zum patriarchen von Jerusalem beglückwünschend. Ib. 274, H. 518. *2576 |
| — 18 | —— | dem iust. ienseits des Salso, zwei priester und einen mönch wegen missethaten, deren sie durch aussage eines gefolterten laien überführt sind, einzukerkern. Ib. 274, H. 519. *2577 |
| — 18 | —— | dem Bartholomeus de Anticulo (Anticoli im Patrimonium nordwestlich von Subiaco): beglückwünscht ihn dass er das gegen ihn gesandte päbstliche heer mit verlusten zur flucht nöthigte, billigt dass Tholomeus de Castellione ihm den Henricus de Cellis und andre getreue zu hülfe sandte, und dass Bartholomeus selbst wegen seiner kränklichkeit seine burgen dem Henricus zur hut übergab; ist einverstanden, dass die fortellitia Petre Imperatoris vom herrn derselben seinem versprechen gemäss für den kaiser bewacht werde; genehmigt dass er mit den herren Civitelle de Mazoclis (Civitella südwestlich von Subiaco?) über deren eintritt in den dienst des kaisers verhandle; kündigt seine absicht an selbst in iene gegenden zu kommen. Ib. 275, H. 520. — Bartholomeus gehörte wohl zu den römischen grossen, welche mannen des kaisers geworden waren; vgl. oben zu oct. 19. *2578 |
| — 18 | —— | dem provisor castrorum in Terra di Lavoro, Principat und Benevent wegen besatzung der burgen Gifoni (nordöstlich Salerno) und Turris Maioris. Ib. 275, H. 521. *2579 |
| — 18 | —— | dem recollector pecuniae in Terra di Lavoro und im Principat wegen zahlungen für iene burgen, für die die tochter des rebellen Alberich von Romano bewachenden personen, und für die fräulein zu Avellino. Ib. 275, H. 522. *2580 |
| — 21 | —— | dem Jacob Capece wegen derselben angelegenheiten, ihn belobend dass er die tochter des Alberich de Romano ehrenvoll aufgenommen, ihr verwandte zur gesellschaft gegeben und einen eunuchen zu ihrer bewachung bestellt habe. Ib. 276, H. 523. — Vgl. oben nr. 2436[a]. *2581 |
| — 21 | —— | dem Henricus Abbas consuli Tunnisi, fünftausend unzen an Robert de Castellione zu zahlen, welchen er als vorboten seiner eigenen ankunft in die Mark zum könig Heinrich voraussende. Ib. 275, H. 524. — Vgl. nr. 2552. *2582 |
| — 21 | —— | dem Paulinus de Malta wegen kamele und leoparden. Ib. 276, H. 525. *2583 |
| . . . | ap. Cremonam | Ankunft. Et inde semotus accipiens multos ambaxatores omnium civitatum sue partis venit Cremonam, ducendo secum 200 milites Laude, Pergami, Vercellarum, Novariensium. Ann. Plac. *a |
| — 24 | —— | dem falkner Entius, über den zustand der falken zu berichten. Reg. Fr. C. 276, H. 527. *2584 |
| — 24 | —— | dem Rainald Troysius, ihn mit seinen habichten (austuris) zu Pisa zu erwarten, oder wenn er noch zu Neapel sei, mit denselben zum könig Heinrich zu gehen. Ib. 276, H. 597. — Die eventuelle weisung lässt wohl darauf schliessen, dass der kaiser auch ietzt an seiner absicht, in die mark Ancona zu gehen, vgl. nr. 2552 und 2582, noch festhielt. Nach den Ann. Plac. liess er erst ietzt alle gefangenen und geisseln, insbesondere auch von Bergamo, zusammenbringen. Diese in sicherheit zu bringen wird der nächste zweck des zuges nach Pisa gewesen sein; doch würde sich das einschlagen des weitern und beschwerlichern weges durch Tuscien auch durch den widerstand erklären, den er auf dem nächsten wege in der Romagna zu erwarten gehabt hätte. *2585 |
| — 24 | —— | dem baumeister Richard de Lentino über den bau der burg zu Catania. Ib. 277, H. 528. Schulz Denkm. 4,5. *2586 |

| 1239 | | | |
|---|---|---|---|
| nov. 24 | ap. Cremonam | allen von Catania, für die zweihundert unzen dankend, welche sie ihm zum bau der burg schenkten. Ib. 277, H. 528. Schulz Denkm. 4,6. | *2587 |
| — 24 | —— | dem iustitiar diesseits des Salso wegen zahlung für den bau der burg zu Augusta. Ib. 277, H. 529. Schulz Denkm. 4,6. | *2588 |
| — 26 | —— | an genannte wegen seiner habichte, falken und vögel. Ib. 277, H. 529. | *2589 |
| — 27 | —— | bekundet dass genannte kaufleute von Poggibonzi tausend salm getreide von der curie kauften; — dem secretus von Palermo, sie zu verabfolgen. Ib. 278, H. 530. | *2590 |
| — 27 | —— | dem richter Philipp von Aversa wegen zahlungen für falkner. Ib. 278, H. 531. | *2591 |
| — 27 | —— | dem compalatius von Neapel wegen zahlungen für einen vallettus marescallae. Ib. 278, Huillard 533. | *2592 |
| — 27 | —— | dem procurator in Apulien, die ansprüche der curie auf ein ritterlehen zu untersuchen. Ib. 279, Huill. 533. | *2593 |
| — 27 | —— | bekundet ein von genannten bürgern von Cremona erhaltenes darlehen; — weist die zahlung an. Ib. 279, H. 534. | *2594 |
| — 28 | —— | dem secretus von Palermo, schwarze sklaven zu kaufen und zu musikern auszubilden, iuden die fruchtbarmachung des dactulitus (dattelpalmenpflanzung?) zu Palermo zu gestatten, einem genannten lebensmittel zu verabfolgen. Ib. 279, H. 535. | *2595 |
| — 28 | —— | bewilligt dem Berthold markgrafen von Hohenburg, capitän von Como, dass auch alle den Mailändern abgenommenen oder noch abzunehmenden besitzungen seiner gewalt und gerichtsbarkeit unterstehen sollen. Huill. 5,536. Mon. patriae 16,426. | *2596 |
| — 00 | —— | bestätigt der gemeinde von Como, welche alter treue eingedenk die verbindung mit den hochverrätherischen Mailändern aufgegeben und seine herrschaft wieder anerkannt haben, alle von seinen vorfahren am reich erhaltene privilegien und verleihungen. Z.: Ber. erzb. v. Palermo, die bisch. v. Reggio u. Turin, Gebh. v. Arnstein, Thom. graf v. Acerra, Lantelm u. Girard v. Lodi, Friedr. v. Bergamo grafen, Obert markgr. Pallavicini potesta v. Pavia, Wilh. v. Simbardo potesta v. Cremona. Rovelli Storia di Como 2,380. Huill. 5,537. | 2597 |
| dec. 00 | —— | thut den grafen Raimund von Provence als offenbaren verräther, welcher die stadt Arles vom reiche abgewendet hat, in die reichsacht, erklärt ihn zum besten des reichs aller besitzungen verlustig, und belehnt den grafen Raimund von Toulouse mit der dadurch erledigten herrschaft Forcalquier. Z.: Ber. erzb. v. Palermo, die bisch. v. Reggio u. Turin, Gebh. v. Arnstein, Thomas gr. v. Acerra, Heinr. v. Morra mag. iustitiarius, mag. Peter v. Vinea u. mag. Tad. v. Suessa grosshofrichter. Bouche Hist. de Prov. 2,245. Mone Anzeiger 1835 s. 134. Huill. 5,541. Teulet Trésor des chartes 2,419. — [Vgl. oben nr. 2477. Sollten nr. 2601 ff. zum 1 dec. gehören, so würden hier ort und monat nicht passen.] | 2598 |
| — 00 | —— | bewilligt der wegen ihrer treue belobten stadt Avignon auf deren bitte die prägung neuer münzen, welche ieder annehmen soll, wie andere münzen, welche im königreiche Arelat und Vienne im umlauf sind. Zeugen wie vorher. Huill. 5,543. — Vgl. oben nr. 2479. | *2599 |
| . . . | . . . . . | ernennt den G. von Arnstein auf dauer seines beliebens zum besondern richter des reichs in dem zu seiner burg Altenburg gehörenden bezirke, mit der befugniss die blutsgerichtsbarkeit wie die sonstige gerichtsbarkeit zu üben und die kaiserlichen einkünfte zu erheben. Ne nobis— voluntatis. Huill. 5,1232 als formel ohne zeitbestimmung. Fontes rer. Austr. II 25,27 mit Fridericus rex ohne sonstige namen. In Wiener hs. 2373 Univ. 881 mit Ludwicus Rom. imp. ohne namen des empfängers. — Liegt der formel wirklich eine für Gebhard ausgefertigte urk. zu grunde, wogegen doch auch der inhalt und der umstand, dass Gebhard später keinen amtstitel führt, bedenken erregt, so ist dieselbe am passendsten hier einzureihen, da Gebhard in den vorhergehenden nr. zuletzt in Italien genannt wird; vgl. Ital. Forsch. 2,167. | *2600 |
| . . . | Parme | Ankunft. Deinde accipiens de Cremona omnes milites Mediolani, Placentie, Creme captos in prelio de Curtenova et ad Buxetum (1238 aug. 24) fecit eos ducere vinculatos in civitatem Parme post se cum multis ossidibus de Marcha. Ann. Plac. | *a |
| — (5) | —— | dem Heinrich Abbas und dem iudex Maior, seine ankunft zu Pisa zu erwarten und dort eine sagitia und galeeren bereit zu halten, um sachen der curie nach Neapel zu bringen. Reg. Frid. C. 280, H. 546. — Mit dec. 1, worauf bei den nächstfolgenden nrr. mit eodem die zurück- | |

| | | |
|---|---|---|
| **1239** | | gewiesen wird, während dann unmittelbar anschliessend noch auf derselben seite die stücke vom 6 dec. beginnen. Ein versehen im orte ist um so weniger anzunehmen, als der mit in Parma bezeichneten seite eine leere seite vorhergeht und bei nr. 2604 mit vi. ibidem auf den ort zurückgewiesen ist. Weniger rücksicht auf nr. 2598 und 2599, bei welchen eine verschiebung vorliegen könnte, als die unwahrscheinlichkeit, dass zwischen dem 1 und 6 dec. keine mandate erlassen sein sollten, wenn der kaiser am 1. schon zu Parma war, machen mir wahrscheinlich, dass mit Huill. 5 dec. zu lesen sein wird. *2601 |
| dec. (5) | Parme | genannten, ihn mit den vom secretus von Palermo gesandten sachen zu Pisa zu erwarten, da er im begriffe sei, dorthin zu kommen. Ib. 280, H. 547. *2602 |
| — (5) | —— | dem secretus von Palermo, in angegebener sache dem nutzen der curie gemäss zu handeln; den Genuesern Henricus de Nigro und Ansaldus de Mari getreide zu übergeben. Ib. 280, Huillard 548. *2603 |
| — 6 | —— | dem Henricus Abbas, dem überbringer von dem auf den galeeren gebrachten gelde zehntausend unzen für den sold der truppen in der mark Treviso auszuzahlen, abzuwägen mit dem übersandten und zurückzusendenden gewichte der curie, damit iener nach demselben gewichte empfange und auszahle. Ib. 280, H. 548. *2604 |
| — 6 | —— | bekundet von genannten angegebene darlehen erhalten zu haben; — weist den secretus von Palermo zur zahlung an. Ib. 281, H. 549. *2605 |
| — 7 | —— | den custoden der schatzkammer Salvatoris ad mare, genannten römischen kaufleuten angegebene darlehen zurückzuzahlen. Ib. 281, H. 551. *2606 |
| — 7 | —— | dem iust. der Capitanata, genehmigt auf dessen consultation, dass vor demselben über klage um missethat durch zweikampf entschieden werde. Ib. 282, H. 552. *2607 |
| — 7 | —— | dem Philipp de Aversa collector pecunie in Capitanata, Basilicata, terra Bari et Idronti, venetianischen kaufleuten den rest einer schuld zu zahlen. Ib. 282, H. 553. *2608 |
| — 7 | —— | erhält vom kaufmann Henricus Baumo aus Wien ein anlehen von 500 mark. Ib. 321, H. 677, extr. — Vergl. zu 1240 ian. 15. — Die anwesenheit des Wiener kaufmannes wird irgendwie mit der um diese zeit erfolgten aussöhnung mit dem herzoge von Oesterreich in verbindung stehen. Vgl. nr. 2511. *2609 |
| . . . | per Mombardoni montes | Uebergang nach Tuscien mit allen gefangenen und geisseln von Parma über den pass La Cisa (vgl. nr. 1665[a]) nach Pontremoli, wo er sich die befestigungen übergeben lässt und 60 geisseln nimmt. Ann. Plac. — Tusciam quasi fugitivus ingressus et ad Pisanam civitatem se cursu velocissimo conferens. Vita Greg. IX ap. Mur. 3,586. Aber ungewöhnliche eile ergibt sich nicht aus dem itinerar. — ‚Der kaiser zog also auch diesmal die alte strasse durch das thal des Taro und der Magra über den Apennin, welche die sorglosigkeit der regierungen Parmas u. s. w. späterhin zum grossen nachtheil des verkehrs verfallen und abkommen liess.' *a |
| — 11 | apud Pontem Termilii | dem iust. von Abruzzo, die burgen und güter des eingekerkerten Gentilis de Popleto einzuziehen. Reg. Frid. C. 282, Huill. 554. — Die herren von Popleto hatten sich 1228 empört. Rich. Sangerm. *2610 |
| — 11 | —— | dem iust. von Terra di Lavoro, den Gilibert de Bayrano, neffen des bischofs von Calenum (Carinola nordwestlich von Capua), welcher ohne erlaubniss des marschall von ienseits des meeres zurückkehrte, einzukerkern und seine güter einzuziehen. Ib. 282, H. 555. *2611 |
| . . . | ap. Sarzanam | Aufenthalt nach den urkk. Gefangennahme und fortführung des bischofs von Luni. Ernennung des Ubert Palavicini zum vicar in Lunigiana und Pontremoli. Ann. Plac. ohne ortsangabe. *a |
| — 14 | —— | dem iust. von Abruzzo, den Walter de Popleto, der sich heimlich von seinem hofe flüchtete, im betretungsfalle gefangen zu nehmen und wo möglich seine burgen zu besetzen. Reg. Frid. C. 283, H. 555. — Vgl. nr. 2610. *2612 |
| — 14 | —— | dem Richard de Pulcaro, genannten die verwaltung der güter des Johann de Laurentio zu entziehen. Ib. 286, H. 564. — Dieses und die folgenden mandate stehen zwischen solchen vom 15 dec. *2613 |
| — 14 | —— | dem iustitiar von Abruzzo: die von ihm wegen ihrer missethaten zerstörte stadt Civita S. Angelo (südöstlich von Teramo) solle zerstört bleiben; er solle alles verfügbare geld an könig Heinrich schicken, bezüglich der einziehung gewisser gelder in seinem iustitiarate bis zu seiner ankunft |

| 1239 | | | |
|---|---|---|---|
| | | zuwarten, cum simus in procinctu itineris versus partes ipsas triunfabiliter, genauere angaben über die barone und ritter zu schicken, welche sich auf seinen früheren befehl pro nostris servitiis nach Contraguerra (östlich von Ascoli im königreiche hart an der gränze der mark Ancona) begaben; missbilligt den nachlass von geldern an die barone und behält andere weisungen bis zu seiner ankunft vor. Ib. 287, Huill. 565. Minieri Notamenti 214. — Die hier ausgesprochene absicht, nach Abruzzo zu kommen, hat der kaiser erst im märz ausgeführt; die truppensammlung an der gränze der Mark lässt wohl schliessen, dass er noch immer, vgl. nr. 2585, zunächst einen angriff auf diese beabsichtigte, der sich dann aber bis zum iuli verzögerte. | *2614 |
| dec. 14 | ap. Sarzanam | dem Hector de Montefusculo, frühern iustitiar von Abruzzo, alle acten an den ietzigen iustitiar zu übergeben. Ib. 288, Huill. 567. | *2615 |
| — 14 | —— | dem Henricus Abbas wegen geld für die truppen in der Mark und über die ausrüstung der kaiserlichen galeeren zu Pisa. Ib. 288, H. 567. | *2616 |
| — 15 | —— | dem Henricus Abbas, dem philosophen magister Theodor die gedeckte iacht (vacketta) Ischia zur rückkehr in das königreich zur verfügung zu stellen. Ib. 283, H. 556. | *2617 |
| — 15 | —— | dem magister portulanus in Sicilien über eine zahlung an römische kaufleute, welche derselbe auf blosse briefe des bischof von Ravello ohne siegel des erzbischofs von Capua zu leisten bedenken trug. Ib. 283, H. 556. | *2618 |
| — 15 | —— | dem capitän Andreas de Cicala über verschiedene, an den gränzen des päbstlichen gebiets zu treffende massregeln: über den ankauf einer burg zwischen Rieti und Spoleto werde er selbst entscheiden, wenn er in iene gegend komme; die verstärkung der zur hälfte aus den einkünften des klosters, zur hälfte von der curie zu besoldenden besatzung von Monte Cassino sei ihm genehm; die burgen des abtes zu Antrodoco solle er durch festhalten des abtes oder furto clandestino, aber ohne aufsehen, in seine hände bringen und zerstören; zur fortführung der verhandlungen, um Rieti auf seine seite zu ziehen oder es wenigstens dem pabste zu entfremden, bewillige er die nöthigen gelder; die geplante gefangennahme des Mathias, neffen des pabstes, sei ihm sehr erwünscht; seinen aufenthalt möge er nach ermessen in San Germano, Marsien oder Abruzzo nehmen, und seine gemahlin nach Teano kommen lassen; die Rocca di Botte (westlich von Tagliacozzo hart an der gränze des königreichs) und andere burgen seien in angegebener weise zu bewachen; die kriegsmaschinen, welche der pabst bauen lässt, möge er zu zerstören suchen; die ihm zu übergebenden ballisten seien in die burgen zu vertheilen; die iustitiare seien angewiesen, ihm zur besatzung der gränzburgen geeignete wohlhabende personen zu schicken; die ritter von Sicilien und Calabrien sollen vorläufig nicht zu ihm stossen. Ib. 283, H. 558. | *2619 |
| — 15 | —— | dem provisor castrorum Terre Laboris, die hälfte des soldes für die besatzungen von Monte Cassino und Pontecorvo zu zahlen. Ib. 285, H. 561. | *2620 |
| — 15 | —— | den iustitiaren des königreichs, dem capitän zur besatzung der gränzburgen personen aus von dort entlegenen gegenden aus treuen familien zu schicken, welche brüder oder söhne und verwandte haben. Ib. 285, H. 561. | *2621 |
| — 15 | —— | dem castellan von Teano, die dortige burg der gemahlin des capitän Andreas de Cicala einzuräumen. Ib. 285, Huillard 561. | *2622 |
| — 15 | —— | dem iustitiar des Principat, dass leuten aus dem königreiche, welche sich zu Benevent niederlassen, die rückkehr in das königreich nicht zu gestatten sei, ut in libertate quam sibi elegerunt fame pereant et in ipsa contabescant; dass er verhüten solle, dass irgendwelche lebensmittel nach Benevent kämen und die barone iener gegend ihre burgen befestigen; dass er von zeit zu zeit nach Montefoscolo und in die gegend von Benevent zurückkehren solle. Ib. 286, H. 562. Minieri Notamenti 215. | *2623 |
| — 15 | —— | den leuten von Montefoscolo, sie für ihre treue belobend und zum ausharren in derselben ermunternd. Ib. 286, H. 568. | *2624 |
| — 15 | —— | dem secretus von Palermo über die verwaltung der güter der kirche von Monreale, über die fortzahlung der zehnten an die kirchen und andere amtsgeschäfte. Ib. 288, H. 568. | *2625 |
| — 15 | —— | dem castellan des palastes zu Palermo, rechnungen an den secretus Obert Fallamenachus zu übergeben. Ib. 289, Huill. 571. | *2626 |

| 1239 | | | |
|---|---|---|---|
| dec. 15 | ap. Sarzanam | dem secretus von Palermo auf dessen anfragen wegen der iuden zu Palermo und anderer geschäfte antwortend. Ib. 290, H. 571. | *2627 |
| — 15 | —— | dem iust. ienseits des Salso und dem secretus von Palermo, dass die minoriten zu Palermo keine häuser bauen sollen. Ib. 291, H. 574. | *2628 |
| — 15 | —— | demselben iustitiar, den Thomasius de Ferentino, dem als schwiegersohn des bischofs von Cefalù das reich verboten und das gut eingezogen sei, zu Palermo wohnen zu lassen, falls er seine treue erweisen könne. Ib. 291, H. 575. | *2629 |
| — 15 | —— | dem admiral Nicolaus Spinula über den bau von schiffen und zulassung handeltreibender Genuesen. Ib. 292, H. 576. | *2630 |
| — 15 | —— | dem iustitiar von Terra di Lavoro über das aufgebot der ritter zum dienste und das verbot der ausfuhr vom königreiche nach Campanien; den herren der angeblich uneinnehmbaren und mit Campanern besetzten burg Cerro (am obern Volturno nordwestlich von Isernia) solle er unter irgendwelchem vorwande zu sich locken und festhalten, bis er die burg übergebe. Ib. 292, H. 583. — Vgl. zu 1240 feb. 6. | *2631 |
| — 15 | —— | dem Wilhelm de Sangineto über rückständige forderungen der curie. Ib. 293, H. 585. | *2632 |
| — 15 | —— | dem Richard de Polcaro, nach Terra di Lavoro zu gehen, um das ihm dort von der curie übertragene amt zu übernehmen. Ib. 293, H. 586. | *2633 |
| — 15 | —— | dem Nicolaus de Trahyna, mit den boten des Michael Comnenus (Cumianonis, herren von Epirus) sobald sie kommen, nach San Flaviano (vergl. nr. 1873) zu gehen und seine ankunft dort sogleich zu melden behufs weisung wegen der weiterreise. Ib. 293, H. 586. | *2634 |
| — 16 | —— | dem Johann Cioffus über verwendung des von Accon gekommenen geldes, über massregeln bezüglich der zu Messina lagernden pilger, über die bäckerei (gazena fleckeriorum) in der burg zu Messina. Ib. 293, H. 587. | *2635 |
| — 16 | —— | dem Maior de Plancatone secretus von Messina über dessen amtsantritt, über verhinderung des aufenthalts der Saracenen von Lucera und Girifalco (südwestlich Catanzaro) in Calabrien und Sicilien und andre amtsgeschäfte. Ib. 294, H. 588. Schulz Denkmäler 4,7. | *2636 |
| — 16 | —— | dem iustitiar diesseits des Salso, die der curie vom erzbischof von Rossano vermachten pferde und maulthiere einzusenden. Ib. 295, H. 591. | *2637 |
| — 16 | —— | an genannte wegen auslieferung der in der kirche S. Salvator zu Messina unter siegel liegenden amtsakten des vorgängers an den secretus von Messina. Ik. 295, H. 591. | *2638 |
| — 16 | —— | dem Maior de Plancatone, secretus von Messina, wegen dessen, seines richters und seiner notare gehalte. Ib. 296, Huill. 593. | *2639 |
| — 16 | —— | demselben, die bestellung eines notar in der münze zu Messina genehmigend. Ib. 297, Huillard 594. | *2640 |
| — 16 | —— | demselben wegen zahlungen an die münze und einen angeblich der curie nachtheiligen verkauf. Ib. 297, H. 594. | *2641 |
| — 16 | —— | dem iustitiar ienseits des Salso über Saracenen, über verpachtung der baiulatio der Saracenen zu Seralcadio, verhalten der leute von Centorbi und Capizzi zum wohnen in Palermo und andere amtsgeschäfte. Ib. 297, H. 595. | *2642 |
| — 16 | —— | dem erzbischof J. von Capua, bei erledigung von kirchen im königreiche fortan kraft der ihm früher verliehenen befugniss keine erlaubnisse zur wahl mehr zu geben. Ib. 298, H. 597. | *2643 |
| — 17 | —— | dem cämmerer von Abruzzo, zweihundert gute schinken (presutia) zu kaufen und, wenn er näher sein werde, an den hof zu senden. Ib. 298, H. 597. | *2644 |
| . . . | Luce | Aufenthalt. Eodem anno (imperator) venit Lucam ubi gratiose fuit exceptus. Ann. Ptol. Lucensis ed. Minutoli 74. | *a |
| — 22 | apud Pisas | dem iustitiar von Terra di Lavoro, den pilgern die ausführung von zum kriegsdienste geeigneten pferden nicht zu gestatten. Reg. Fr. C. 298, H. 598. | *2645 |
| — 23 | —— | dem Stancionus de Capua, collector in Sicilien ienseits des Salso (und andern collectoren), er habe beschlossen, dass der secretus Obertus Fallamonacus (und andere cämmerer) dem collector nach ie drei monaten rechnung zu legen habe und das überschüssige geld in die kais. schatzkammern abzuführen sei. Ib. 298, H. 599. Undatirt an Sancionus Exc. Massil. nr. 192, W. 650. | *2646 |

| 1239 | | |
|---|---|---|
| dec. 24 | apud Pisas | dem erzbischofe von Capua über den ihm und den ietzt am hofe weilenden familiaren, dem erzbischof von Palermo und dem bischof von Ravello, ertheilten befehl über verzeichnung der mit geschäften betrauten beamten. Ib. 299, H. 601. *2647 |
| — 24 | —— | dem Alexander Henrici wegen des gehaltes des neuen custos camere zu Canosa und Melfi. Ib. 299, H. 601. *2648 |
| — 24 | —— | dem Richard de Polcaro, von Pisa nach Neapel vorausgesandte sachen nach Canosa bringen zu lassen. Ib. 299, H. 602. *2649 |
| — 24 | —— | dem Obertus Fallamonachus, secretus von Palermo, über dessen gehalt. Ib. 299, H. 602. *2650 |
| — 24 | —— | dem Angelus de Marra, antwort versprechend. Ib. 300, H. 603. *2651 |
| — 24 | —— | dem Alexander Henrici, für den kammerknecht Abdolla nach weisung des magister Johachim, bei dem derselbe saracenisch lesen und schreiben lernen wird, zu zahlen. Ib. 300, H. 603. *2652 |
| — 24 | —— | bekundet mehrere von genannten römischen kaufleuten erhaltene darlehen; weist die zahlung auf die schatzkammer Salvatoris ad mare an. Ib. 300, H. 603. *2653 |
| — 25 | —— | Weihnachtsfeier. Mense decembri imperator apud Pisas natale domini celebrat. Rich. Sang. — Er liess gottesdienst vor sich halten, obwohl die stadt sowohl wegen seiner anwesenheit, als aus andern ursachen im interdicte war. Vita Gregorii IX ap. Mur. 3,586. [Vergl. auch Roncioni Ist. Pis. 1,498, wonach der kaiser damals die Visconti und Gherardeschi mit einander aussöhnte.] a |
| — 25 | —— | an genannte über die überführung der lombardischen gefangenen in das königreich und deren vertheilung (mit einem verzeichniss der gefangenen und der hüter derselben). Reg. Frid. C. 301, H. 606. *2654 |
| — 25 | —— | an Boemund Pissonus iustitiar von Abruzzo (und die übrigen iustitiare), die collecte wie im vorigen iahre zu erheben. Ib. 306, H. 624. Undatirt, ebenfalls an Boemund, Exc. Massil. nr. 193, W. 651. *2655 |
| — 25 | —— | an genannte, den mittheilungen des iustitiar der Capitanata über die angelegenheiten von Benevent glauben zu schenken. Ib. 306, H. 625. *2656 |
| — 25 | —— | dem iustitiar der Capitanata, den neffen des königs von Tunis mit einem pferd und angegebenen kleidungsstücken zu versehen. Ib. 307, H. 626. *2657 |
| — 25 | —— | allen beamten diesseits des Faro, alle Saracenen in ihrem gebiete zum wohnen in Lucera zu verhalten. Ib. 307, H. 626. *2658 |
| — 25 | —— | dem iustitiar der Capitanata wegen herstellung der königlichen häuser und einziehung der güter der gefangenen. Ib. 307, H. 627. *2659 |
| — 25 | —— | demselben, den Saracenen zu Lucera tausend ochsen zu überlassen und angegebene abgaben von ihnen zu erheben. Ib. 307, H. 628. *2660 |
| — 25 | —— | dem Renaldin von Palermo, leoparden über San Flaviano zu ihm zu bringen; — dem iustitiar der Capitanata wegen der kosten. Ib. 308, H. 629. *2661 |
| — 25 | —— | dem iustitiar von Terra di Lavoro wegen stellung von pferden für den boten des Comnenus (Cumianus, vgl. nr. 2634), der sich bis zur rückkehr des kaisers zu Foggia aufhalten würde. Ib. 308, H. 630. *2662 |
| — 25 | —— | dem Alexander Henrici wegen ausgaben für ienen boten; — wegen verpflegung von zwei scuterii des marstalls und sieben hunden. Ib. 308, H. 630. *2663 |
| — 25 | —— | dem iustitiar ienseits des Salso, die hut der burg Cefalù dem Hugo Anglicus aus Palermo zu übergeben. Ib. 308, H. 631. *2664 |
| — 25 | —— | dem secretus von Palermo wegen der bedürfnisse der kammer der kaiserin. Ib. 308, H. 631. *2665 |
| — 25 | —— | dem Angelus Frisarus (dem secretus von Messina) über ermässigung des ausfuhrzolls von lebensmitteln auf ein fünftel, über verschiffung des getreides der curie nach Barbarien oder Spanien, über verproviantirung der burgen, über angelegenheiten von Heraclea. Ib. 309, H. 632. *2666 |
| — 25 | —— | dem admiral Nicolinus Spinola über verschiffung des getreides der curie. Ib. 310, H. 634. *2667 |
| — 26 | —— | Absendung der lombardischen gefangenen und geisseln, insgesammt vierhundert, auf galeeren nach Neapel. Ann. Plac. — Vgl. nr. 2654 und unten das mandat vom 5 märz 1240, Huill. 5,803. *a |

| 1239 | | | |
|---|---|---|---|
| dec. 26 | apud Pisas | dem Carnelevarius von Pavia, zwei falken zu schicken. Reg. Fr. C. 310, H. 635. | *2668 |
| — 26 | —— | dem iustitiar der Capitanata wegen verpflegung der lombardischen gefangenen. Ib. 310, Huillard 636. | *2669 |
| — 26 | —— | dem Richard von Pulcaro, dem Henricus Abbas die barke Ischia zur fahrt nach Sicilien zur verfügung zu stellen. Ib. 310, Huill. 636. — Kassirt, weil nicht übergeben und am 8 apr. an die cammer zurückgestellt. | *2670 |
| — 27 | —— | den beamten in genannten iustitiaraten, alles geld der curie, welches sie in händen haben, dem Maior de Juvenatio (dem Henricus Abbas) zu übergeben. Ib. 310, H. 637. | *2671 |
| — 27 | —— | dem notar Simon de Petramaiore, mit allem gelde, das er in händen hat, auf dem landwege zu ihm zu kommen, aber vorläufig nur bis San Flaviano, vergl. nr. 1873, zu gehen, dort weitere befehle erwartend. Ib. 311, H. 637. | *2672 |
| — 27 | —— | dem secretus von Messina, zwei sättel für den könig Conrad anfertigen zu lassen. Ib. 311, Huillard 638. | *2673 |
| — 27 | —— | den früheren hafenmeistern in Apulien, rückständiges geld an den iudex Maior abzuliefern. Ib. 311, H. 639. | *2674 |
| — 27 | —— | dem Andreas de Cicala, ihn belobend, dass er auch ohne ausdrücklichen kaiserlichen befehl ritter, balistarier, Saracenen und geld an den könig Heinrich sandte. Ib. 311, H. 639. | *2675 |
| — 27 | —— | dem Richard de Pulcaro, die nach Neapel kommenden pisanischen galeeren mit getreide nach Sarzana zu verfrachten, um die burgen zu Pontremoli und in der Lunigiana zu verproviantiren und aus dem erlös des übrigen die zur besatzung bestimmten apulischen servientes auf zwei monate zu besolden. Ib. 311, H. 640. | *2676 |
| — 27 | —— | dem iustitiar von Terra di Lavoro, zweihundert servientes aus seinem gebiete, welche aus treuen familien sind und dort brüder oder söhne haben, auf einen monat zu besolden und mit den pisanischen galeeren abzusenden, damit sie die burgen zu Pontremoli und in der Lunigiana nach weisung des dortigen capitän U. Pellavicini besetzen. Ib. 311, H. 641. | *2677 |
| — 27 | —— | demselben, gegen die verdächtigen in den grafschaften Molise und Fondi vorzugehen. Ib. 312, Huill. 642. | *2678 |
| — 27 | —— | dem iustitiar von Terra d'Otranto, alles rückständige geld dem Maior de Juvenacio zu übergeben. Ib. 312, H. 643. | *2679 |
| — 28 | —— | dem secretus von Messina wegen ausgaben für einen falkner. Ib. 313, H. 643. | *2680 |
| — 28 | —— | dem iustitiar von Terra d'Otranto (der Basilicata), die güter des iudex A. de Pomarico einzuziehen, welchen er wegen seiner übeln aufführung in der Lombardei gefangen setzen liess. Ib. 313, H. 644. | *2681 |
| . . . | . . . . | befiehlt dem Roger de Amicis, alle wegen heirath ohne kaiserliche erlaubniss gegen einen Smaraldus ergriffene massregeln einzustellen, da dieser nur zwei oder drei leute zu lehen hat, und zwar von einem oheim, nicht aber in capite, secundum quod nostra constitutio loquitur. Exc. Massil. nr. 87, W. 716. — Jedenfalls vor der Const. von 1241 ian. 14, vgl. unten, wodurch Const. 3,23 dahin abgeändert wurde, dass auch aftervasallen der erlaubniss bedurften. Wahrscheinlich auch vor 1240 mai 3, an welchem Roger, vorher mindestens seit 10 oct. 1239 iustitiar ienseits des Salso, capitän wurde, da iene massregeln wohl zunächst sache der iustitiare waren. Also mit der folgenden nr. etwa ende 1239 oder anfang 1240 gehörend. | *2682 |
| . . . | . . . . | befiehlt dem Landulf de Franco (iustitiar von Terra di Bari), er solle trotz der constitution de annalibus iudicibus in regno nostro creandis et anno quolibet removendis den von Philippus Chinardus in dessen gebiete Conversano bestellten richter belassen, da er grafen und baronen die bestellung ihrer richter auch heuer zugestehen wolle, nur so dass sie iährlich bestellt werden. Exc. Massil. nr. 89, W. 716. — Die erwähnte Const. 1,95 ist um sept. 1239 erlassen, wo auch Landulf sein amt angetreten haben wird; vergl. nr. 2475. Andererseits wird dieses mandat nicht viel später fallen, da es sich sichtlich noch um die erste ausführung iener constitution handelt. | *2683 |
| . . . | . . . . | befiehlt einem iustitiar, sich zu überzeugen, ob die originalprivilegien des Deutschorden, welche der curie nur in transsumpten vorgelegt wurden, mit diesen stimmen, und dann für einhaltung derselben insbesondere auch bezüglich der freien verschiffung über den Faro und nach Syrien | |

| | | |
|---|---|---|
| 1239 | | (vgl. nr. 1309. 1310) zu sorgen, nur so, dass sie sich daraufhin keine feudalia oder burgensatica anmassen, weil darin einfach von bestätigung des rechtlich erworbenen die rede ist, ohne erwähnung seiner und seiner vorgänger constitution, welche religiösen häusern den erwerb iener ohne seine besondere erlaubniss verbietet; während das von andern kirchen erworbene ihnen bleiben soll. Exposuerunt et—sustinere. Martene Coll. 2,1183. Huill. 4,227. — Für die einreihung um diese zeit lässt sich geltend machen, dass eines der bezüglichen privilegien von 1221, oben nr. 1310, sich in den Exc. Massil. zwischen den beiden vorhergehenden stücken eingetragen findet, demnach wohl in dieser zeit zu irgendwelchem zwecke der curie in abschrift eingereicht war; dass weiter nach dem zu nr. 2439 bemerkten gerade 1239 der rechtliche erwerb des liegenden gutes des orden geprüft wurde. Doch wäre noch genauer zu untersuchen, ob der inhalt mit der annahme einer entstehung erst nach Const. 3,29, oben nr. 2439, zu vereinigen ist. *2684 |
| . . . . | . . . . | beklagt sich dass der pabst aus hass gegen ihn den bruder Helias, der ihm anhing und den frieden des reiches förderte, des ihm vom h. Franciscus übertragenen amtes des minister generalis des minoritenordens entsetzte (1239 mai 16) und trotz der ihm vom pabste gegebenen sicherheitsbriefe, wie er erweisen könne, denselben auf der reise nach Rom gefangen zu nehmen versuchte. Non ex odio—augmentum. Huill. 5,346. — Von Huill. zum iuli eingereiht. Aber der entsetzung muss der nähere anschluss an den kaiser nicht sogleich gefolgt sein und Rich. Sangerm. meldet kaum ohne bestimmtere veranlassung erst zum dec.: in odium pape imperatori adherit. Nach schreiben des pabstes bei Huill. 5,776 war er iedenfalls schon im febr. 1240 dauernd am kaiserlichen hofe. Salimbene, der im Liber de praelato ausführlich über Elias handelt, erwähnt insbesondere, dass er sich zur zeit der belagerungen von Ravenna und Faenza längere zeit am hofe des kaisers aufhielt; Mon. Parm. 3,411. Andere nachrichten über Elias bei Winkelmann in den Forsch. zur deutschen Gesch. 12,539 ff. *2685 |
| . . . . | . . . . | anwortet einem ungenannten, dass er ihm bezüglich der befestigung der burgen des bisthums Acqui (Aquensis) durch den erwählten N. bereits früher durch P. de Cyra seinen willen mitgetheilt habe; dass er ihm nun aber mittheilen solle, wer die nuncii gewesen seien, welche die besitzergreifung des bisthums Acqui durch den erwählten gestattet und gutgeheissen haben. Solita benignitate — maiestatem. Petr. de Vin. 3,54. — Bischof Otto von Acqui soll 1238 gestorben sein; sein nachfolger Wilhelm war iedenfalls im dec. 1239 nur erst erwählter; vgl. Ughelli 4,329. Wegen der feindlichen stellung von Genua und Alessandria war um diese zeit Acqui für den kaiser ein besonders wichtiger punkt. P. de Cyra dürfte Philipp de Citro sein, wie schon Cayro Storia d'Aquino 2,229 annahm, der aber an das bisthum Aquino dachte; die annahme wird dadurch unterstützt, dass Philipp wenigstens 1238 iuli 6 als capitän von Turin in Oberitalien verwandt war; vgl. San Quintino Osservazioni 2,221. Vielleicht ist das schreiben schon früher einzureihen. *2686 |
| 1240 ian. 1 | apud Sanctum Miniatum | dem Alexander Henrici, dem könige von Navarra, dem grafen von Champagne und den andern über see weilenden kreuzfahrern zu gestatten, zu ihrem bedarf alles aus dem königreiche auszuführen mit ausnahme von pferden. Reg. Frid. C. 313, H. 5,645. *2687 |
| . . . . | . . . . | antwortet dem könige von Navarra und den übrigen kreuzfahrern, beglückwünscht sie wegen erreichung des zieles, klagt über den pabst, welcher ihn hindere, seinem wunsche nachzugeben, Jerusalem und das gebiet, so wie es einst war, den ungläubigen zu entreissen, erklärt zur herstellung der mauern von Jerusalem beitragen zu wollen, obwohl die sorge für die wiederherstellung der reichsverhältnisse alle seine mittel in anspruch nehme, und gestattet ihnen, aus dem königreiche auszuführen, was sie bedürfen. Gratanter accepimus—iocundos. Huillard 5,646. *2688 |
| — 1 | —— | dem Obertus Fallamonachus secretus Panormi, genannten kaufleuten aus Pisa im hafen von Palermo oder Trapani 1300 last getreide, welche sie von der curie kauften, auszufolgen, um sie überallhin, ausser nach Venedig, auszuführen. Reg. Frid. C. 313, H. 648. *2689 |
| — 4 | in Pugibonito | dem capitän Andreas de Cicala, statt des kranken castellan von Rocca Buyani einen anderen geeigneten zu bestellen. Ib. 314, H. 649. — Der ausstellort Poggibonzi, Podium Bonitii in der folgenden nr. *2690 |
| — 00 | —— | verkündigt allen in Tuscien dass er den Pandolf von Fasanella mit umfassender vollmacht zu ihrem generalcapitän ernannt habe. Rena e Camici Serie 6,37. Huill. 5,650. — [In der- |

65*

| 1240 | | |
|---|---|---|
| | | selben beglaubigten abschrift von 1242 im capitolsarchive zu Arezzo, welche auch dem drucke bei Rena trotz vieler fehler und lücken zu grunde zu liegen scheint, mit iahr 1239. Bezüglich des inhaltes vgl. Ital. Forsch. 2,519 ff.] 2691 |
| . . . | apud Senas | Ankunft, leistung des treuschwures. Vita Greg. IX ap. Mur. 3,586. — Zweifellos unrichtig ist die angabe der Vita, dass der kaiser von Pisa zur see ins königreich gehen wollte und nur durch ein hülfegesuch des von Florenz bedrängten Siena davon abgehalten wurde; aus verschiedenen angaben des regest ergibt sich bestimmt, dass der kaiser schon vor der ankunft in Pisa zunächst unternehmungen in Mittelitalien im auge hatte; vgl. nr. 2614. *a |
| ian. 8 | —— | dem secretus von Palermo (von Messina, dem custos der häfen diesseits des Salso), genannten kaufleuten aus Rom (Siena) angegebene darlehen zurückzuzahlen. Reg. Fr. C. 314, H. 654. *2692 |
| — 8 | —— | den custoden der schatzkammer Salvator ad mare zu Neapel, genannten kaufleuten aus Parma angegebene darlehen zurückzuzahlen. Ib. 317, H. 659. *2693 |
| — 8 | —— | dem secretus von Messina, genannten kaufleuten aus Rom angegebene darlehen laut der verschreibung seines familiaren des bischofs von Ravello (des erzbischofs von Capua und des bischofs von Ravello) zurückzuzahlen. Ib. 317, H. 661. *2694 |
| . . . | . . . . | belobt die von Tivoli wegen ihrer treue, beklagt die unbilden denen sie wegen der nachbarschaft des feindes fortwährend ausgesetzt sind, verspricht seiner zeit ihren ihm durch briefe und boten vorgetragenen beschwerden abzuhelfen, meldet ihnen dass er nach ordnung der lombardischen angelegenheiten nun in Tuscien sei, wo alles nach wunsch gehe und wo er noch ein wenig verweilen werde, um dann in ihre gegend (ad partes ipsas) zu kommen, und fordert sie zur wachsamkeit auf. Quanta sit—valeamus. Petr. de Vin. Epp. 2,14. Huill. 5,665. — Aus diesem schreiben wird nicht gerade zu schliessen sein, dass der kaiser, als er noch in Tuscien war, schon den zug in das tuscische patrimonium nach Viterbo im auge hatte; seine absicht wird gewesen sein, von Foligno über Spoleto und Rieti in iene gegenden zu kommen; vergl. nr. 2619 und 2714. *2695 |
| . . . | apud Aretium | Aufenthalt. Aretini non voluntarie, sed Perusinorum odio concitati potius eum exceperunt. Vita Greg. IX ap. Mur. 3,586. Vgl. Ann. Aretini ap. Mur. Scr. 24,860. *a |
| — 11 | —— | dem secretus von Messina, dem Marinus Propenga bürger von Messina die bisher von Raynerius Cavalar verwalteten weinberge der curie zu übergeben, da derselbe sich zu einem mehrertrag von vierhundert fass wein erbietet. Reg. Fr. C. 317, H. 666. *2696 |
| — 11 | —— | dem iustitiar von Terra di Lavoro, die beförderung der ihm vom capitän Andreas de Cicala geschenkten pferde zu besorgen. Ib. 318, H. 667. *2697 |
| — 11 | —— | dem iustitiar der Abruzzen, alle in seinem iustitiarat befindlichen pferde der curie aufzusuchen und zu schicken. Ib. 318, H. 668. *2698 |
| — 11 | —— | dem secretus von Palermo, bezüglich der den neuansiedlern zu Trapani angeblich vom notar Wilhelm von Palermo zu viel abgenommenen gelder zu untersuchen, eventuell dieselben ihm abzunehmen. Ib. 318, H. 668. *2699 |
| — 11 | —— | dem Angelus de Marra, genannten kaufleuten von Rom ausser dem zurückgezahlten darlehen auch die interessen zu vergüten. Ib. 318, H. 669. *2700 |
| — 11 | —— | dem capitän Andreas de Cicala, die von Eboli gefangen zu setzen, welche unerlaubterweise in den kaiserlichen bannforsten iagten. Ib. 318, H. 670. *2701 |
| — 11 | —— | dem capitän Andreas de Cicala, zwei richter und einen notar gegen übliche besoldung zur bessern und schnelleren erledigung der geschäfte aufzunehmen. Ib. 318, H. 670. *2702 |
| — 11 | —— | dem Nicolaus de Trano marescallae valletto, sich mit den ihm anvertrauten pferden der curie auf möglichst sicherm wege zu ihm zu begeben. Ib. 319, H. 671. *2703 |
| — 11 | —— | dem Alexander Henrici, dem Nicolaus de Trano das nöthige zu zahlen. Ib. 319, H. 671. *2704 |
| — 12 | —— | dem iustitiar Siciliens ienseits des Salso (und ebenso den übrigen iustitiaren), alsbald drei gute maulthiere zu schicken. Ib. 319, H. 672. *2705 |
| — 12 | —— | dem Alexander Henrici, dem Carnilevarius von Pavia für die hut der falken in Apulien den seit der amtsentsetzung des Thomasius de Brundusio fälligen betrag zu zahlen. Ib. 219, Huillard 672. *2706 |

| 1240 | | | |
|---|---|---|---|
| ian. 13 | ap. Aretium | dem iustitiar von Terra di Lavoro, über die beigeschlossenen delationen gegen Donnus Bisantius, den zahlmeister in opere castri nostri Capue zu untersuchen; desgleichen über die fortschritte magistri Liphantis prothomagistri operis memorati. Ib. 320, H. 673. Schulz Denkm. 4,7. | *2707 |
| — 13 | —— | demselben, den Parisius Latro anzuhalten, in diensten könig Heinrichs nach Sardinien zu gehen. Ib. 320, H. 674. | *2708 |
| — 13 | —— | dem Alexander Henrici, dem mit überbringung von hunden an die curie beauftragten Johann de Ferullo das nöthige zu zahlen. Ib. 320, H. 674. | *2709 |
| — 14 | —— | dem secretus von Messina, dem Gualterius de Fisaulo für sich und für die person von ienseits des meeres, welche er zum kaiser zu bringen hat, das nöthige zu zahlen. Ib. 320, H. 675. | *2710 |
| — 14 | —— | demselben, quatuor tubas et unam tubectam argenteam anfertigen zu lassen und an die kaiserliche kammer zu senden. Ib. 320, H. 676. | *2711 |
| — 14 | —— | dem secretus von Palermo, den schon früher ertheilten befehl, auf der tuba und tubecta eingeübte sclaven an den hof zu senden, auszuführen und ein taubenhaus beim palaste erbauen zu lassen. Ib. 321, H. 677. | *2712 |
| — 15 | —— | dem Alexander Henrici, dem Heinrich Baumo kaufmann von Wien 4462 last getreide der curie zu überweisen und abgabenfrei überall hin, ausser nach Venedig, verführen zu lassen, als ersatz für 500 mark silber, welche er der kaiserlichen kammer zu Parma lieh, und für weitere 500 mark, welche er, als der kaiser zu Wien war, pro nunciis regis Ruscie zahlte, für welche ihm eine stadt in Oesterreich verpfändet war, in deren besitz er aber des krieges wegen nicht gelangen konnte. Ib. 321, H. 677. — Vgl. nr. 2609. | *2713 |
| — 15 | ap. Castellionem Aretinum | dem Andreas de Cicala, belobt ihn wegen seiner sorge für die befestigung der burgen und wegen der sendung von hülfstruppen an den könig von Torre und Gallura; empfiehlt ihm bezüglich der verhandlungen mit denen von Rieti zuvorkommenheit, damit sie auf des kaisers wünsche eingehen, wenn er in iene gegend kommt; erklärt, dass er den herrn von Rieti, der sich zu seinem dienste erboten, für treu halte. Ib. 321, H. 679. — Der ausstellort ist das ietzige Castel Fiorentino südlich von Arezzo. | *2714 |
| — 16 | ap. Cortonam | dem Jacob Capece, dem Martius eine öffentliche unterredung mit der tochter des Alberich von Romano und überbringung eines briefes derselben an den kaiser zu gestatten. Ib. 322, Huillard 680. | *2715 |
| — 16 | —— | dem iustitiar der Basilicata, die leute des Uguccio de Saxoforte zu San Arcangelo anzuhalten, ihm die verlangte beisteuer für den ritterschlag seines sohnes zu leisten. Ib. 322, H. 680. | *2716 |
| — 00 | —— | ernennt den Buiamonte Cavalcante, sohn des Ugo Occo, zu einem kaiserlichen notar und ordentlichen richter für Cortona. Archivio stor. It. App. 2,465. Huill. 5,681. — Mit 1239, ind. 13 gleich den nächstfolgenden hier gegebenen urkk. — [Nach Guazzesi Dell' antico dominio del vescovo d'Arezzo in Cortona 97, vergl. Huill. 5,1227, hätte der kaiser am 18 ian. zu Cortona die stadt unmittelbar unter seinen schutz genommen und statt des bisher vom bischofe von Arezzo gesetzten richters dort einen giudice ordinario da lui dipendente eingesetzt. Ich habe zu Cortona, insbesondere im Registro vecchio, vergebens nach einem bezüglichen diplom gesucht und bin überzeugt, dass die ganze nachricht lediglich auf einem missverständniss dieser ernennungen zum notar und iudex ordinarius beruht, demnach auch die tagesangabe keine beachtung verdient.] | 2717 |
| — 00 | —— | ernennt den Crescentius, sohn des Simeon von Bacialla (und ebenso den Guido sohn des Johann), zu einem kaiserlichen notar. Ib. 2,465 extr. | 2718 |
| — 16 | —— | ernennt ebenso den Rainer sohn des Riccomannus. Ib. 2,466 extr. | 2719 |
| . . . | ap. Aretium | Rückkehr, die doch schwerlich beabsichtigt gewesen sein wird, als der kaiser nach Cortona ging. Ipse vero a Fulginatibus invitatus cum esset in partibus Lombardie, potentiam Perusine civitatis evitans, quam nec terroribus inflectere potuit nec promissis, licet per partes illas sibi compendiosius iter esset, longiori via per Civitatem Castelli, Eugubinam et Nucerinam, eius protinus mandato parentes, devenit Fulginium. Vita Greg. IX ap. Mur. 586. Es wird demnach anzunehmen sein, dass der kaiser wirklich auf dem nächsten wege nach Foligno bis Cortona kam, aber zurückkehrte, weil ihm eine fortsetzung des leicht zu sperrenden weges durch das gebiet von Perugia nicht rathsam schien. | *a |

| 1240 | | |
|---|---|---|
| ian. 00 | ap. Aretium | ernennt den Borromeus aus Cortona, sohn des Pepo Albertinus, zu einem kaiserlichen notar. Archivio stor. It. App. 2,464. Huill. 5,678. — Mit 1239 und ind. 13. 2720 |
| — 20 | —— | dem iustitiar von Terra di Lavoro, gemäss seinem allgemeinen, ihm voraussichtlich schon bekannten edicte über die einziehung der güter solcher aus dem königreiche, welche seit seinem verbote beim pabste weilen, die güter des magister Johann von Caserta zu Capua und Aversa für die curie einzuziehen. Reg. Frid. C. 322, H. 683. Minieri Notamenti 247. *2721 |
| — 20 | —— | demselben, gemäss seinem allgemeinen verbote, briefe des pabstes in das königreich zu bringen oder mit briefen aus dem königreiche zum pabste zu gehen, den Richard de Ysa von Caserta gefangen zu setzen und seine güter einzuziehen, weil er dem bischofe von Caserta päbstliche briefe bezüglich verleihung einer pfründe an seinen sohn einreichte. Ib. 322, H. 683. *2722 |
| — 21 | —— | dem recollector pecuniae in Abruzzo (dem vorgesetzten des ärar in Terra di Lavoro), dem Johann de Raymo provisor der burgen in Abruzzo (dem Wilhelm de Laurentio provisor der burgen im Principat und Terra di Lavoro) das ihm zukommende zu zahlen. Ib. 323, H. 684. *2723 |
| — 21 | —— | dem Maior de Plancatone, sogleich hundert fässer de vino de galoppo an den compalatius zu Neapel zu senden. Ib. 323, H. 685. *2724 |
| — 21 | —— | dem compalatius zu Neapel, den wein sogleich an den kaiserlichen hof zu senden. Ib. 323, Huillard 685. *2725 |
| . . . | . . . . | tadelt einen capitän, weil derselbe den R., welchen der kaiser wegen der hut des castri clausi (Chiusi?) und der vertheidigung der gebirgsgegenden von Arezzo an seinen hof berief, zurückhielt; befiehlt ihm denselben sogleich zu schicken. Literas tuas — destinare. Petr. de Vin. 3,55. — Am wahrscheinlichsten in die zeit des aufenthalts in dieser gegend gehörend. *2726 |
| . . . | . . . . | meldet einem herzoge, dass er sich der besten gesundheit erfreue, dass er nachdem er die verhältnisse der Lombardei nach seinem wunsche geordnet habe, nach Tuscien gegangen sei, wo man seine ankunft ersehnte, allseitig zu seinem dienste bereit war und wo er nach schlichtung der bürgerlichen zwistigkeiten nun allseitigen frieden wiederhergestellt habe. Vota tua — destinare. Martene Coll. 2,1148 mit duci Londoie; Huillard 5,652 vermuthet Lovanie; in anderer hs. das nicht passende Bawarie. *2727 |
| . . . | in Civitate Castelle | Wiederbesitznahme von Città di Castello. Vita Greg. IX. Schreiben des kaisers bei Huillard 5,763. Die stadt, auf welche die kirche alte ansprüche hatte, war vor der ersten excommunication in besitz des reiches, dann aber 1228 vom pabste in beitz genommen und trotz der iederzeit vom kaiser festgehaltenen ansprüche nicht wieder zurückgestellt. Vergl. Winkelmann Fr. 2,141 (der wohl irrig annimmt, die stadt sei schon 1239 wieder an den kaiser gekommen). Ital. Forsch. 2,435. *a |
| — 23 | —— | dem Nicolinus Spinola admiral des königreichs, billigt was derselbe bezüglich der flotte vorkehrte, bewilligt den bau gemauerter darsenen für zwanzig galeeren zu Brindisi, que videtur esse caput terrarum maritimarum Apulie, fordert ihn auf seinem versprechen gemäss bis anfang mai die flotte in angegebener stärke zu iedem kriegszug bereit zu stellen, genehmigt die vermiethung kaiserlicher schiffe an kaufleute, billigt seinen plan die im mai über see kommende carawane der kaufleute von Genua und Venedig abzufangen, meldet dass er an den könig von Tunis wegen der begünstigung der Genueser und Venetianer boten senden werde, und bewilligt dass wegen der seeräuberei der Slaven ganz Slavonien gebannt und einige schiffe zum schutze Apuliens gerüstet werden. Reg. Frid. C. 323, H. 686. *2728 |
| — 23 | —— | dem Alexander Henrici (dem Richard de Pulcaro), dem admiral Nicolaus Spinola alles, dessen er bedarf, aus den einkünften der curie zu verabreichen. Ib. 324, H. 687. — Wörtlich wiederholt nach nr. 2492. *2729 |
| — 23 | —— | dem iustitiar des Principat, gestattet anlegung einer cisterne in der burg Montefuscolo; befiehlt keinem bewohner von Benevent, welches lapis offensionis et petra scandali regni nostri sei, das verlassen der stadt zu gestatten, damit alle insgesammt durch hunger zum gehorsam gegen seine gebote gezwungen werden. Ib. 324, H. 680. *2730 |
| — 23 | —— | bekundet dass ihm genannte kaufleute von Rom 168 goldunzen geliehen haben, unter bürgschaft des grafen T. von Aquino und rückzahlbar in drei monaten. Ib. 326, H. 695, mit dem bemerken, dass der brief ian. 26 zum siegeln übergeben wurde. *2731 |

| 1240 | | | |
|---|---|---|---|
| ian. 24 | in Civitate Castelle | dem iustitiar von Val Crati, antwortet bezüglich der zum kriegsdienst aufgebotenen barone und lehnsleute und der denselben auferlegten geldsteuern, bezüglich der von seinem vorgänger angeblich grundlos gefangen gesetzten, der amtsacten, der träger verbotener waffen, der kaiserlichen iagden. Ib. 325, H. 689. | *2732 |
| — 24 | ——— | dem Jordan Filangerius, er solle sich in Calabrien und Sicilien wegen der ihm dort übertragenen capitanie nicht länger aufhalten, weil das nicht mehr nöthig sei, da er selbst nach Tuscien gekommen sei und alle angelegenheiten günstig ständen. Ib. 325, H. 691. | *2733 |
| — 24 | ——— | dem secretus von Messina, dem Petrus de Calabria, welchen er zum provisor und magister seiner gestüte und marställe in Calabrien bestellt habe, das nöthige zu zahlen. Ib. 326, H. 692. | *2734 |
| — 24 | ——— | demselben, dem Petrus drei grosse und tüchtige esel aus Sicilien zu schicken. Ibid. 326, Huillard 692. | *2735 |
| — 24 | ——— | dem P. Rogerio mönch von Fiore, dem Petrus das unter seiner hut stehende zugvieh zur verfügung zu stellen. Ib. 326, H. 692. | *2736 |
| — 24 | ——— | dem iustitiar von Calabrien, den Petrus de Catania frühern richter von Reggio anzuweisen, sich alsbald nach Tuscien zur dienstleistung bei dem dortigen capitän P. von Fasanella zu begeben. Ib. 326, H. 693. | *2737 |
| — 25 | ——— | dem Richard de Pulcaro, dem Albert de Nuceria, welchen der marschall Richard Filangieri mit botschaften über see schickte, das nöthige zu verabfolgen, um schleunig an den hof zu kommen. Ib. 326, H. 694. — Kassirt weil der bote schon vor der absendung am hofe ankam. | *2738 |
| — 26 | ——— | den hütern der schatzkammer Salvatoris ad mare, römischen kaufleuten ein darlehen zurückzuzahlen. Ib. 327, H. 695. | *2739 |
| — 26 | ——— | dem iustitiar der Capitanata, das der curie gehörige castrum S. Juliani in besitz zu nehmen. Ib. 327, H. 696. | *2740 |
| — 00 | . . . . | Einmarsch in das herzogthum Spoleto. Abinde (Civ. Castelle) ducatum Spoleti potenter ingressi civitates et castra que nostrum potissime prestolabant adventum, ad nostram felicitatem resumpsimus paucis exceptis. Schreiben des kaisers bei Huill. 5,763. — Im privileg für Spoleto vom iuni 1241 bezeichnet der kaiser als massgebend für den besitzstand die zeit: quando primum ducatum ipsum intravimus, videlicet secundo preterito mense ianuarii tertiodecime indictionis. — Dass der kaiser von Città di Castello nicht durch das Tiberthal, sondern auf weiterem und beschwerlicherem wege nach Foligno zog, hatte zweifellos seinen grund in der feindlichen stellung von Perugia und Assisi. | *a |
| — 29 | Agubii | dem iustitiar der Capitanata, die kaiserlichen häuser in seinem bezirke herstellen zu lassen. Reg. Fr. C. 327, H. 697. — Der ort ist Eugubium, Gubbio. | *2741 |
| — 29 | ——— | demselben, für die zu S. Maria del Monte zu erbauende burg einen estrich (actractum) von kalk und steinen machen zu lassen. Ib. 327, H. 697. Schulz Denkm. 4,8. | *2742 |
| — 29 | ——— | dem iustitiar von Otranto, den beiahrten custos defense nostre Tarenti durch einen andern zu ersetzen. Ib. 328, H. 697. | *2743 |
| — 29 | ——— | dem falknermeister Enzius, den wegen seiner erkrankung geschickten vallet R. de Morra über die falken verfügen zu lassen. Ib. 328, H. 698. | *2744 |
| — 29 | ——— | dem falkner Sardus, der gefangenen fetten kraniche wegen sogleich zu ihm zu kommen. Ib. 328, Huill. 698. | *2745 |
| — 29 | ——— | allen beamten des königreichs, das nöthige für den hofhalt der kaiserin, welche er in das königreich zurückschicke, auf erfordern des Jacob de Amato zu liefern. Ib. 328, H. 698. | *2746 |
| — 30 | Gualdi | dem Alexander Henrici, genannten kaufleuten von Siena, welche seinem sich in der mark Ancona aufhaltenden sohne Heinrich könig von Torre und Gallura und legaten ganz Italiens angegebene summe liehen, dieselbe zum 1 april zurückzuzahlen oder aber schaden und interesse mit drei von hundert für ieden monat zu vergüten. Ib. 328, H. 699. — Nebst entsprechendem offenen briefe und der bemerkung, dass die briefe an den könig geschickt seien, um sie nach erhaltener zahlung den kaufleuten einzuhändigen. — Der ausstellort ist Gualdo Tadino nördlich von Foligno. | *2747 |
| — 30 | ——— | dem iustitiar des Principat, er solle für die curie die vormundschaft der kinder und des gutes des | |

| 1240 | | |
|---|---|---|
| | | Johann de Hossen übernehmen, da die wittwe desselben nach weise der religiosen lebt und zum schaden der pupillen die einkünfte mit religiosen verthut. Ib. 329, H. 700. *2748 |
| ian. 30 | Gualdi | dem Alexander Henrici, seinem für die abrichtung seiner fremden falken in das königreich geschickten valett Roger de Morra die nöthigen zahlungen zu leisten. Ib. 329, H. 701. *2749 |
| . . . | Nucerie | Durchzug und unterwerfung. Vita Greg. IX ap. Mur. 3,586. *a |
| — 31 | Fulginei | Ankunft. Venit Fulginium imperator Fredericus infra octavam beati Feliciani. Hist. Fulginatis ap. Mur. Antiq. It. 4,138 und Tartinius Scr. 1,850. — Der kaiser wird von denen von Foligno, welche ihn einluden, als er noch in der Lombardei war, festlich empfangen. Die benachbarten orte Spello, Buttino (Bictonienses), Bevagna (Mevania), Montefalco (Coccoionum) und Trevi unterwerfen sich. Aber ausser Perugia, Spoleto und Todi verweigert auch Assisi die unterwerfung, obwohl der kaiser das gebiet bis an die stadt verwüsten lässt. Vita Greg. IX, Rich. Sang. — Das bisher auf diese zeit bezogene schreiben an Foligno Petr. de Vin. 2,21, Huill. 5,662, vgl. unten zu ende 1249. *b |
| . . . | . . . . . | erinnert die von Viterbo an ihre alte anhänglichkeit an das reich und daran, wie er einst (vgl. zum 12 apr. 1222) ihnen unter widerspruch des pabstes deutsche truppen zur hülfe gegen ihre feinde sandte, wie er dann ein anderesmal (1234 aug.) ihnen selbst unter grösster persönlicher anstrengung und mit ausserordentlichen kosten zu hülfe kam, während derienige, der dem namen nach ihr schützer war, nichts als worte hatte und ihnen ein mässiges darlehen verweigerte; fordert sie auf nun, da es zeit sei, fü rdas reich aufzustehen, ihn als ihren herrn anzuerkennen und für seine ankunft den weg vorzubereiten; beglaubigt bei ihnen den U. de Saxoforti (vgl. oben nr. 2716). Dum conscientie—adimplere. Petr. de Vin. Epp. 1,22. Huill. 5,663. — Spätestens in die erste zeit des aufenthalts zu Foligno, aber auch schwerlich viel früher zu setzen, da bis dahin nichts auf die absicht eines zuges nach römisch Tuscien deutet, welche erst entstanden sein dürfte, als der kaiser sich überzeugte, dass wegen der feindlichen stellung von Spoleto (vgl. nr. 2752) ein vorgehen auf Rieti undurchführbar sei; vgl. zu nr. 2695. Die ganze fassung zeigt, dass der kaiser den ersten schritt thut, nicht etwa eine einladung von Viterbo vorhergegangen war. Vgl. auch nr. 2758. *2750 |
| feb. 1 | —— | dem castellan von Antrodoco (dem Heinrich von Siena), den Oddo von Palumbara bei ausführung der ihm ertheilten aufträge zu unterstützen. Reg. Fr. C. 329, H. 702. *2751 |
| — 1 | —— | dem iustitiar von Abruzzo (und den übrigen iustitiaren) alle von Spoleto, welches sich seinem willen widersetzt, mit ihrem gut festzunehmen. Ib. 329, H. 702. *2752 |
| — 1 | —— | dem Roger de Morra, falls der falkner magister Encius genesen sei, mit drei falken und einem turziolus zurückzukehren, sonst aber diese zu schicken. Ib. 330, Huill. 703. — Entsprechend an Encius. *2753 |
| — 1 | —— | dem Stephan de Romoaldo recollector pecunie durch Terra di Lavoro und Principat, den mit P. de Aquino nach Campanien ziehenden rittern den sold zu zahlen, weiter die kosten für die vom secretus Panormi geschickten pferde und maulthiere; nur den beamten zu zahlen, welche einen besondern kaiserlichen befehl vorlegen; die zahlungen für die zu ihm bis Pisa kommenden falkner und boten zu verschieben, da er ietzt nicht in iener gegend sei; sich mit einem notar statt der verlangten zwei zu begnügen; das für die burgen nöthige geld über aufforderung des G. de Laurentio provisors derselben zu zahlen. Ib. 330, H. 704. *2754 |
| — 1 | —— | dem Richard de Pulcaro, genannte laut vorgenommener inquisition zum demanium gehörige güter, welche der richter Bernard von Avellino inne hat, auch dann für die curie einzuziehen, wenn dieser unter verschweigung der wahrheit kaiserliche briefe darüber zu erlangen wusste. Ibid. 331, H. 705. *2755 |
| — 2 | —— | dem iustitiar von Abruzzo, über eine klage des Walter de Mazaria gegen die wittwe des Matheus de Ebulo zu entscheiden, welche ienem eigenmächtig und trotz der von ienem pro parte nostra unter strafe von hundert unzen auferlegten defensa einige eigenleute nahm. Ib. 331, Huillard 706. *2756 |
| — 2 | —— | dem Richard de Pulcaro, einen für die burg Rocca Piemonte nöthigen esel zu kaufen. Ib. 331, Huill. 707. *2757 |
| — 2 | —— | dem erzbischofe von Messina, drückt sein befremden aus, dass er ihn zum frieden mit dem pabste auffordere, der doch der einzige veranlasser des übels sei, indem derselbe, als er im |

1240

dienste Christi war, vite nostre periculum subdole moliretur, seine rückkehr hinderte und das königreich feindlich besetzte, während er selbst sich dann mit der wiederbesetzung des königreichs begnügte; indem derselbe dann den eingegangenen frieden nur unvollkommen einhielt, weiter als er von ihm gegen die Mailänder und andere rebellen hülfe verlangte, sich ihm offen entgegenstellte und nun, nachdem er als sieger das ruhig ertrug und sich durch den erzbischof und andere boten wiederholt zur erfüllung seines willens bereit erklärte, nur um so ärger gegen ihn wüthete, so dass er nun, da durch geduld und güte nichts zu erreichen sei, beschlossen habe, einen andern weg einzuschlagen und das herzogthum, die mark und die andern dem reiche lange entzogenen länder an das reich zurückzunehmen, und hoffe, bald sein haus zu Anagni näher in augenschein nehmen zu können; habe der erzbischof dann etwas von ihm zu verlangen, so werde er ihm seiner würde und ehre gemäss antworten. Ib. 331, Huill. 707. Undatirt und unvollständig: Licet pure dilectionis—ecclesiam, Exc. Massil. nr. 194, W. 651. — Das: et terras alias que longo tempore imperio subducte fuerant et subtracte, bezieht sich wohl zunächst auf römisch Tuscien. Das: domum tuam, scheint zu ergeben, dass der erzbischof, der nach Rich. Sangerm. im dec. 1238 nach Anagni ging, dort verblieb. *2758

feb. 3 | Fuligni | den custoden der schatzkammer Salvatoris ad mare, genannten kaufleuten von Rom angegebene ihm geliehene summen bis zum 1 mai zurückzuzahlen oder mit drei vom hundert monatlich zu verzinsen. Ib. 332, H. 710. *2759

— 3 | —— | dem Angelus de Marra, genannte römische kaufleute, welchen auf befehl des erzbischof von Capua und des bischof von Ravello das der kammer geliehene capital zurückgezahlt sei, auch wegen der nicht erhaltenen zinsen zu befriedigen. Ib. 333, H. 711. *2760

— 3 | —— | dem iustitiar von Abruzzo, die eingeschlossene petition des Johann Roger de Rocca Preturi zu erledigen und wegen der nichteingehaltenen defensae dem rechte und dem nutzen der curie gemäss vorzugehen. Ib. 333, H. 712. *2761

— 3 | —— | dem iustitiar von Abruzzo, dem Boamund de Lecto eine summe abzuverlangen, welche er der curie schuldet für die restitution seines gutes zur zeit des bischofs von Melfi, als er iustitiar war. Ib. 336, H. 719. *2762

— 3 | —— | dem iustitiar des Principat, über die eingeschlossenen denunciationen gegen die brüder von Rocca, Richard kaiserlichen hostiarius und castellan Rocce Montis Draconis und Johann castellan Castri Campanie zu untersuchen. Ib. 336, H. 719. *2763

— 4 | —— | den prälaten, gemeinden, baronen und allen im iustitiarate Abruzzo, dem Criscius Amalfitanus bürger von Capua, welchen er zum procurator demaniorum, morticiorum et excadentiarum curie im iustitiarat mit angegebenen befugnissen ernannt habe, überhaupt und insbesondere bezüglich der neuen statuten und gewisser capitel (deren angabe zugeschrieben ist) zu gehorchen. Ib. 333, H. 713. *2764

— 4 | —— | dem Criscius Amalfitanus, dass er seinem ersuchen gemäss dem iustitiar befohlen habe, von der forderung der fünfzig unzen, auf welche die kirche St. Clementis de Piscaria pro subventione clericorum et ecclesiarum geschätzt sei, abzusehen, zumal der abt auf seinen befehl aus dem königreiche vertrieben und die kirche mit ihrem gut in seinen händen sei, während er von etwaigen vasallen derselben für die collecte fordern möge; dass er ihm freistelle die einkünfte der ledigen kirchen ad credentiam zu verwalten oder ad extalium zu verkaufen; dass zu Theate iudices annales, wie sonst im königreiche, bestellt werden sollen, während man advocaten und notare, obwohl sie gleichfalls durch den einstigen bischof bestellt wurden, ihre ämter weiter führen, die bewohner aber nach brauch des königreichs treue schwören lassen solle; dass den mönchen von St. Clemente das nöthige zu verabfolgen, die in den burgen überflüssigen victualien zu verkaufen, den leuten von Pescara für der curie verkauftes salz das rückständige zu zahlen sei; dass er in anderen angelegenheiten in angegebener weise vorgehen solle. Ib. 334, Huill. 715. *2765

— 4 | —— | dem iustitiar von Abruzzo, ihm entsprechende befehle ertheilend. Ib. 335, H. 717. *2766

— 4 | —— | dem Criscius Amalfitanus, bezüglich der kosten für ein pferd der curie zu San Flaviano, des nichtgezahlten preises für verkaufte baiulationes vom kaiser verliehener burgen, dann des verkaufes des salzes der curie zu Pescara. Ib. 336, H. 718. *2767

— 5 | —— | dem Johann de Cioffo, wegen des ankaufes von balisten zu Accon und Messina, übersendung des

**1240**

verzeichnisses der vom einstigen secretus Mattheus Marcafaba bestellten beamten, zahlungen für angegebene personen. Ib. 337, H. 720. *2768

— 5 | Fuligni | dem secretus Messanae, billigt verschiedene anordnungen desselben, insbesondere über vollendung des balium der burg zu Messina, die übersendung von 54 geschriebenen quaternen de libro Palamides, welche einst dem magister Johann Romanzori gehörten, befiehlt die ancillae curiae im pallaste zu Palermo zum spinnen oder sonstigen arbeiten zu verhalten, damit sie nicht müssig ihr brot verzehren, meldet dass er nach Pisa um waffenschmiede (magistri asbergerii) geschrieben, da sich zu Messina keine geeignete finden, und befiehlt den in verschiedenen tänzen geübten Saracenen aus Aquitanien an den hof zu schicken. Ib. 337, H. 721. *2769

— 5 | —— | dem R. de Pulcaro (dem secretus Messane), dem magister A. von Capua (dem Oliverius von Pontremoli), den er in seinem dienste ins königreich schickt, monatlich angegebenes zu zahlen. Ib. 338, H. 723. *2770

— 6 | —— | dem capitän Andreas de Cicala (und den einzelnen iustitiaren), befiehlt ihnen bei austheilung der ietzigen, der letztvergangenen gleichen collecte so vorzugehen, dass nach mit rath seiner getreuen geschehener schätzung iedem der auf ihn entfallende betrag mitgetheilt werde, so dass dann weiterhin nichts von ihnen mehr gefordert werden dürfe, was bei der letzten missbräuchlich unterblieb. Ib. 338, H. 724. *2771

— 6 | —— | den custoden der schatzkammer Salvatoris ad mare, (dem Criscius Amalfitanus, dem Richard de Pulcaro, dem iustitiar von Abruzzo), alles geld welches sie haben oder erhalten können, über aufforderung des magister Angelus von Capua zur burg Antrodoco zu senden, damit es von dort leichter zu ihm gebracht werden kann. Ib. 339, H. 725. *2772

— 6 | —— | dem Henricus Abbas (dem notar magister Johann von Palermo), in begleitung dieses oder dessen den im erkrankungsfalle der iustitiar ienseits des Salso bestellen wird, mit kaiserlichen briefen zum könige von Tunis zu gehen und auszurichten, was Alberius von Pontremoli ihnen mündlich mittheilen wird. Ib. 339, H. 726. *2773

— 6 | —— | dem iustitiar Siciliens ienseits des Salso im erkrankungsfalle einen andern boten an den könig von Tunis zu bestellen. Ib. 339, H. 727. *2774

— 6 | —— | dem secretus Panormi, ein gutes schiff auszurüsten und den boten an den könig von Tunis zur verfügung zu stellen. Ib. 339, H. 727. *2775

— 6 | —— | dem bruder Heinrich präceptor der häuser des Tempels in Italien, meldet ihm dass einzelne brüder seines ordens in verkleidung gelder zur unterstützung der rebellen überbringen und befiehlt ihm das abzustellen. Ib. 340, H. 728. *2776

. . . | . . . . . | nimmt auf bitten des bruder Heinrich präceptor der häuser der ritterschaft des Tempels in Italien die häuser und brüder des ordens mit ihrem gute in seinen besondern schutz. Per presens scriptum—munitum. Petr. de Vinea 6,33. Huill. 5,728. — Einreihung ganz unsicher; in ermanglung eines andern haltpunktes dem vorhergehenden mandate zugefügt. *2777

— 6 | —— | dem iustitiar des Principat, das entfremdete gut seiner capelle Sti Petri ad Curtem, welche aus fiscalgütern dotirt sei und welche er dem Johann de Vinea bürger von Capua (brudersohn des Petrus) verliehen habe, an dieselbe zurückzubringen. Reg. Frid. 340, H. 729. Huillard Pierre 333. *2778

— 6 | —— | dem secretus Messane, die kirche Ste Marie de Joa, welche einst sein kämmerer R(ichard) vom kloster S. Luce ertauschte, und geld und vieh, welche derselbe dem kloster anvertraute, vom kloster für die curie zurückzuverlangen. Ib. 340, H. 730. *2779

— 6 | —— | dem iustitiar von Terra di Lavoro, belobt ihn wegen seines eifers in der angelegenheit des D(eoteguardi) de Cerro, welcher bis ietzt noch nicht zur curie gekommen sei, und befiehlt ihm die burg Cerro an die curie zu bringen, doch so dass das kein aufsehen mache. Ib. 340, H. 731. — Vgl. nr. 2631. *2780

— 6 | —— | dem capitän A. de Cicala, bezüglich der verdächtigen im iustitiarat Abruzzo ebenso vorzugehen, wie in den grafschaften Molise und Fondi vorgegangen sei, und sich das geld dazu zu verschaffen, aber es nicht vom ertrage der collecte und dem sonst zur abführung an die curie bereitliegenden geld zu nehmen; genauer mitzutheilen welche burgen der grafschaft Fondi als überflüssig er zu zerstören vorschlägt und wesshalb; die burg San Giovanni (Incarico süd-

| 1240 | | | |
|---|---|---|---|
| | | östlich Ceperano) durch den notar Bartholomeus de Supino mit besonderer sorgfalt bewachen zu lassen. Ib. 341, H. 731. | *2781 |
| feb. 6 | Fuligni | dem R. de Pulcaro, das geld zur fertigung der thüren und fenster der burg von Aversa zu zahlen, falls das nicht schon seinem befehle gemäss durch den iustitiar des Principat geschehen sei. Ib. 341, H. 732. | *2782 |
| — 6 | — | dem Rainaldin von Palermo, die leoparden welche er bei sich hat, nach Antrodoco zu bringen und weiter zu ihm, falls das sicher geschehen könne. Ib. 341, H. 733. | *2783 |
| — 6 | — | dem Alexander Henrici, dem Nicolaus von Trani das zur überführung von pferden an das hoflager nöthige zu zahlen. Ib. 341, H. 733. | *2784 |
| — 6 | — | demselben, dem Petrus de Dracone das nöthige für hunde der curie und deren wächter zu zahlen. Ib. 341, H. 734. | *2785 |
| — 6 | — | dem iustitiar von Terra di Lavoro, dem ungehorsam gewordenen Rainald de Supino (südlich von Ferentino) de Campania das castrum Speluncae (nach dem burgenverzeichniss Winkelmann Acta 771 in der grafschaft Fondi am meere; das ietzige Sperlonga?) und die terra S. Anastasie (südwestlich Fondi am meere), welche er im königreiche inne hat, abzuverlangen, aber acht zu haben, dass ohne durchführung der sache selbst die absicht nicht kund werde. Ib. 342, Huillard 734. | *2786 |
| — 6 | — | dem Richard de Pulcaro, dem magister Richard de Traiecto zu zahlen, was er für die dienstleistungen in seinem und des reiches interesse für september und october von der curie anzusprechen hatte und ihm wegen mangels an geld in der kammer nicht gezahlt werden konnte. Ib. 342, H. 735. | *2787 |
| — 8 | — | dem iustitiar der Capitanata, gegen den erzpriester von Rocca S. Agathe, welcher ohne seinen willen das bisthum Bovino (Bivini) durch den erzbischof von Benevent zu erlangen strebt, so vorzugehen, wie er ihm das bei seiner anwesenheit am hofe befohlen. Ib. 342, H. 736. | *2788 |
| — 8 | — | dem capitän Andreas de Cicala, die beigeschlossenen denunciationen gegen genannte zu untersuchen und eventuell das der curie gebührende geld einzutreiben, die verbrechen aber entsprechend zu ahnden. Ib. 342, H. 736. | *2789 |
| — 8 | — | dem iustitiar von Abruzzo, den Adenulf canonicus S. Panfili de Sulmona aus dem reiche zu vertreiben und seine güter zu confisciren, falls es wahr sei dass derselbe zur zeit seines ersten streites mit der kirche bewirkte, dass die stadt Sulmona dem pabste schwur, und dass derselbe in veranlassung des ietzigen streites mit dem pabste schmähreden gegen den kaiser geführt habe; auch gegen dessen verwandte und gönner der gerechtigkeit und der kaiserlichen ehre entsprechend vorzugehen. Ib. 342, H. 737. | *2790 |
| — 8 | — | dem secretus Messanae (secretus Panormi, iustitiar diesseits, ienseits des Salso, terre Idronti), die leute zu verhalten, ihre zugthiere abwechselnd im einen iahre von pferden, im andern von eseln belegen zu lassen, damit es nicht an pferden und maulthieren gebreche. Ib. 343, Huillard 738. | *2791 |
| — 8 | — | dem secretus von Messina, dem Johann Brunca, baumeister seines magazin zu Messina, die festgesetzten zahlungen zu leisten, damit kein stillstand im baue eintrete. Ib. 343, H. 739. | *2792 |
| — 8 | — | dem Alexander Henrici, ein schiff mit getreide der curie zu beladen und es dem marschall Richard Filangieri, reichslegaten in den überseeischen landen, balius des königreichs Jerusalem, für die bedürfnisse der burg zu Tirus und der unter ihm dienenden ritter zu senden. Ib. 343, Huill. 739. | *2793 |
| — 8 | — | dem iustitiar von Abruzzo, zu untersuchen ob es wahr sei, dass der priester Jacobus habitator terre Balnensis sich beim empfange des gnädigst gewährten legitimationsschreiben für seine söhne geäussert habe, dass handlungen und schreiben des kaisers kraftlos seien, so lange derselbe excommunicirt sei, und denselben im falle der wahrheit der denunciation unter einziehung aller güter aus dem königreiche zu vertreiben. Ib. 343, H. 740. — Mit dem bemerken, dass das schreiben dem denunciator Berard von Sulmona eingehändigt sei. | *2794 |
| — 8 | — | dem iustitiar von Terra d'Otranto, dem Bartholomeus de Bessis unter beseitigung des bisherigen hüters die hut der defensa Tarenti zu übertragen. Ib. 344, H. 741. | *2795 |
| — 8 | — | dem P. de Sancto Paulo und P. de Pisis (Pofis?) portulanis portus Gariliani, auch von ausserhalb | |

| 1240 | | |
|---|---|---|
| | | des königreichs verkauften pferden, zugthieren und maulthieren dasselbe für die curie zu erheben, wie von andern thieren, von lebensmitteln aber den siebten theil des preises, nicht der lebensmittel selbst, von dem der sie ausführen will; bezüglich Torre S. Anastasia (östlich unweit Terracina) habe er den iustitiar von Terra di Lavoro beauftragt zu sorgen, dass von dort keine lebensmittel ausgeführt werden. Ib. 344, H. 741. *2796 |
| feb. 8 | Fulginei | dem iustitiar von Terra di Lavoro, alle pferde, roncinos und maulthiere, welche einst dem Mattheus Marchafaba secretus von Messina gehörten, sogleich an den hof zu schicken. Ib. 344, Huillard 742. *2797 |
| — 9 | —— | (in maiori ecclesia) Allgemeine sprache. Der kaiserliche richter Peter de Vinea erklärt in gegenwart des kaisers und in generali parlamento seu colloquio ambasciatorum multarum civitatum, dass der kaiser frieden unter allen städten Italiens befiehlt, insbesondere zwischen Gubbio und Città di Castello sub poena banni personae et terrae. Z.: König Heinrich legat ganz Italiens, Torna de Acorri (Thomas de Acerra?), Boncconte podesta von Città di Castello, Guido di Baratterio u. Guido di Balduino boten von Castello. Muzi Mem. di C. di Castello 6,55 extr. Huill. 5,743 extr. nach Zanetti Zecche d' Italia 2,5 extr. *2798 |
| — 9 | | dem Simon de Petramaiori, dem Simon de Ursone de Capua, quem apud Fulgineum duximus dimictendum pro solvendis mercatoribus, welche der curie geld liehen, angegebenes zu zahlen, dann mit dem übrigen geld schleunig an den hof zu kommen. Reg. Fr. C. 344, H. 743. *2799 |
| — 9 | —— | dem Gualterius de Cicala einen habicht von Robert de Cagiano zu übernehmen und mausen zu lassen. Ib. 344, H. 743 extr. *2800 |
| — 00 | Coccoione | dem iustitiar von Terra di Lavoro (Bari, Capitanata) möglichst viele lebende kraniche einfangen zu lassen, welche in die kaiserlichen häuser der Capitanata zu vertheilen seien. Ib. 344, H. 744. — Bei Carcani ohne tag, bei Huill. anscheinend willkürlich nach der letzvorhergehenden tagesangabe von feb. 9 datirt, wahrscheinlicher zu febr. 10. Der ausstellort, das ietzige Montefalco südwestlich unweit Foligno, ist im regest Coccoione, Cucciuone, Cucczhone und Coccorone geschrieben, wie auch vorher Fulgineum und Fulignum wechseln, was auf verschiedene schreiber für die seitenüberschriften schliessen lässt. *2801 |
| — 00 | —— | dem Alexander Henrici, sogleich die domos Cisterne decken und ausbessern zu lassen. Ib. 344, Huill. 744. *2802 |
| — 10 | —— | dem magister Theodor, auf die ihm überschickte gesiegelte carte in arabischer sprache einen brief an den könig von Tunis zu schreiben des inhaltes, dass er zwei boten an ihn sende, welchen sein wille durchaus bekannt sei und denen er daher vollen glauben schenken möge. Ib. 345, H. 745. — Vgl. nr. 2773. *2803 |
| — 10 | —— | dem iustitiar von Abruzzo, belobt ihn dass er die burgen und das gut des Gualterius und des Gentilis de Popleto für die curie in besitz genommen habe; billigt was er gethan bezüglich genannter, welche eingestanden zum R. sohn des herzogs von Spoleto gegangen zu sein und ihm geschenke gebracht zu haben; befiehlt ihm andere genannte wegen derselben angelegenheit gefangen zu halten oder gefangen zu nehmen; belobt ihn wegen der absendung von iägern, welche wölfe und füchse mit pulver zu tödten wissen, an den iustitiar von Terra di Lavoro. Ib. 345, H. 746. — Vgl. nr. 2612. *2804 |
| — 10 | —— | dem Johann de Raymo provisor castrorum Aprutii, für die hut der seinem sohne Friedrich gehörigen burg Pettorano (südlich von Sulmona) aus den für die kaiserlichen burgen angewiesenen geldern sorge zu tragen, falls die einkünfte nach abzug des für ienes gemahlin und familie nöthigen dazu nicht ausreichen. Ib. 345, Huill. 747. — Der hier, dann am 16 und 30 märz erwähnte sohn scheint nicht mehr iung und beim vater nicht gerade in gunst gewesen zu sein. Auf Friedrich von Antiochien, auf den Huill. Intr. 207 diese erwähnungen bezieht, scheint das nicht zu passen. Wohl aber stimmt dazu die angabe des Thomas Tuscus, M. Germ. 22,517, dass der kaiser noch einen älteren unehelichen sohn Friedrich von einer erbgräfin des königreichs hatte, der den vater zu tödten dachte, weil ihm derselbe das mütterliche erbe vorenthielt, aus furcht vor entdeckung zum könige von Spanien floh und dann bald in vergessenheit starb. *2805 |
| — 11 | —— | dem Angelus de Marra, den Celdrigarius Russo und genossen wegen nicht erhaltener zinsen zu befriedigen. Ib. 333, H. 712 extr. *2806 |

| 1240 | | |
|---|---|---|
| feb. 11 | apud Coccoionem | dem Alexander Henrici, genannten, welche er mit falken und hunden in das königreich schickt, und dem kranken valet Berard de Schultro angegebenes zu zahlen. Ib. 346, H. 747. *2807 |
| — 11 | —— | dem Angelus de Marra und Eufrano de Porta custoden der schatzkammer in der burg Salvatoris ad mare, genannten kaufleuten von Parma 36 unzen zurückzuzahlen, welche sie den von Lübeck kürzlich mit falken zurückkehrenden kaiserlichen valetten liehen. Ib. 346, H. 748. *2808 |
| — 11 | —— | denselben, dem römischen bürger Nicolaus Johannis de Angelo (Johann Guiczonis) 124 (136) unzen zu zahlen, welche ihm der wegen schlechter verwaltung unter einziehung seiner güter gefangen gesetzte Thomasius de Galiano de Lentino schuldete und welche er den familiaren J. erzb. von Capua und P. bischof von Ravello, tunc temporis in regno gerentibus vices nostras, zu restituiren befahl, falls er bis letzten weihnachten nicht in das königreich zurückgekehrt sein sollte, während ihm dasselbe vom erzbischofe, da der bischof an den hof berufen nicht anwesend war, wegen wechsel der beamten nicht gezahlt wurde. Ib. 346, H. 749. *2809 |
| — 12 | —— | dem magister Theodor, philosopho et fideli nostro, sciropos et zuccarum violaceum für den kaiser und dessen kammer anzufertigen, die kosten von Richard de Pulcaro zu fordern und über sein befinden zu schreiben; — entsprechender befehl an den R. de Pulcaro. Ib. 347, H. 750. — Vgl. bezüglich des Theodor die anm. bei Huill. *2810 |
| — 12 | —— | dem Alexander Henrici, nach weisung des Petrus de Dragone genannten hütern kaiserlicher hunde angegebenes zu zahlen. Ib. 347, H. 751. *2811 |
| — 12 | —— | dem kaiserlichen notar magister Johann de Palmerio sogleich von San Flaviano mit den geldern, welche er dort hat, auf dem wege über Norcia, Cascia und Foligno zu ihm zu kommen. Ibid. 347, H. 751. *2812 |
| — 12 | —— | dem Robert von Castiglione, dem magister Johann sicheres geleit zu geben. Ib. 347, H. 751. *2813 |
| — 12 | —— | dem Alexander Henrici, dem magister Nicolaus Dirida, der auf kraniche iagt, mit frau und scuterius zu kleiden und ihm die gebührenden zahlungen zu leisten. Ib. 347, H. 752. *2814 |
| — 12 | —— | den custoden der schatzkammer Salvatoris ad mare, alles bereite geld, dessen er dringend bedarf, sogleich durch den Simon de Ursone von Capua nach Antrodoco und weiter an ihn zu senden. Ib. 347, H. 753. *2815 |
| — 13 | —— | dem secretus von Palermo, zu untersuchen de qualitate excadentiarum welche einst Johannes Capicza zu Palermo von der curie hatte. Ib. 348, H. 753. *2816 |
| — 13 | —— | dem iust. von Terra di Lavoro (dem Alexander Henrici), dem falkner Lombardellus (Carnelevarius von Pavia) die von ihm verlangten roncinos der curie zur verfügung zu stellen, die nicht equi de armis nec muli nec boni palafredi sein sollen. Ib. 348, H. 753. *2817 |
| — 13 | —— | den baiulis Sancti Fabiani (Flaviani?), seinen dortigen hengst nach Tertia in Apulien führen und ihn dort dem G. de Castenga übergeben zu lassen. Ib. 348, H. 754. *2818 |
| — 13 | —— | dem iustitiar von Abruzzo, dem Jacob de Morra, welchen er zum capitän im herzogthum Spoleto bestellt habe, acht tüchtige, treue und wohlausgerüstete ritter und zweihundert servientes aus seinem iustitiarate zu schicken, aber nicht aus den gegenden, welche zur zeit des schisma zur kirche hielten. Ib. 348, H. 755. *2819 |
| — 13 | . . . . | (Catanie) beauftragt die cämmerer der grafschaft Lesina dem kloster Sti Petri von Torremaggiore die quadraginta sertas anguillarum iährlich zu liefern, welche ihnen einst graf Matheus verliehen, welche sie aber nicht mehr erhielten, seit das gebiet zum demanium zurückgenommen sei. Huill. 5,756 aus transs. von 1271. — Mit rex Hierusalem, ind. 13. Vgl. oben nr. 625, möglicherweise unrichtig ausgezogen und identisch mit dieser urk.; dann wird hier Catanie schreibfehler für Coccorone sein. Sollte es aber wirklich von 1210 sein, so dürften hier der ort und wahrscheinlich die indiction bei einer wiederholung aus nr. 625 beibehalten sein. *2820 |
| — 15 | apud Aquam Spartam | dem iustitiar von Abruzzo, die eingeschlossenen denuntiationen zu untersuchen und die schuldigen zur abschreckung anderer zu bestrafen. Reg. Fr. C. 348, H. 757. — Acqua Sparta liegt südöstlich von Todi an der alten Via Flaminia, die sich von Bevagna (Mevania) über das gebirg nach Narni zieht. Der weg war für den kaiser der kürzeste und die strasse mag noch gut gehalten gewesen sein. Doch würde der umstand, dass der kaiser gerade diese einschlug, sich auch genügend daraus erklären, dass ihm die andern wege durch die feindliche stellung von Spoleto einerseits, Todi andererseits gesperrt waren. *2821 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1240** feb. 00 | . . . . | Einmarsch in das tuscische patrimonium dessen städte sich unterwerfen. Recipit tunc etiam Viterbium. Eodem mense februarii Ortam, Civitatem Castellanam, Cornetum, Sutrum, Montem Flasconem et Tuscanellam. Rich. Sangerm. — In proximo mense februarii habuit civitatem Viterbii et Montefisconum et alia castella ecclesie. Ann. Plac. — Profectus versus Romam cepit castrum Montis Falconis et civitatem Biterviae cum castris et villis circumiacentibus; sed ad preces senatoris et populi Romani pepercit Sutrinae civitati. Ann. de Dunstaplia ed. Luard 154. — Die Vita Greg. IX ap. Mur. 3,587 nennt Orta, Toscanella, Corneto, Montefiascone und Montalto als orte, welche dem beispiele von Viterbo folgen. Vergl. des kaisers schreiben bei Huill. 5,763, wonach sich omnes citra portas Urbis et in Maritima constituti unterwarfen. — [Die angabe der Vita Greg., wonach zu Foligno mangel an lebensmitteln entstand und der kaiser schon entschlossen war in das königreich zu ziehen, dann aber durch eine aufforderung von Viterbo sich zu dem zug ins patrimonium bestimmen liess, ist mindestens nicht genau. Vgl. nr. 2750. Aber der kaiser wird den zug erst dann angetreten haben, als er nachricht erhalten hatte, dass Viterbo zur unterwerfung bereit sei; es mag damit das zögern zu Coccorone zusammenhängen.] — ‚Das war nun die antwort auf die excommunication vom 20 märz 1239!' [Eine solche antwort war schon durch die erklärung der zurücknahme des Herzogthums und der Mark, vgl. nr. 2469 ff., gegeben, der der einmarsch Enzios in die Mark alsbald folgte. Nur in so weit mag da zu unterscheiden sein, als es sich im römischen Tuscien um alten besitz der kirche handelt, aber doch auch um den, der schon früher mehrfach in händen des reiches gewesen war; vergl. Ficker Ital. Forsch. 2,338. 386. 399. Ueber die frage, in wie weit eine solche antwort des kaisers den bezüglichen verhältnissen entsprach, habe ich meine ansicht Ital. Forsch. 2,443 geäussert; vergl. dazu oben nr. 2458ᵃ. Glaubt Winkelmann, Forsch. zur deutschen Gesch. 12,285, das angriffsbündniss des pabstes mit Venedig und Genua sei dem kaiser nicht bekannt geworden, so müsste das bei dem bestehen einer einflussreichen kaiserlichen partei zu Genua allerdings auffallen. Aber nichtkenntniss, wenn auch vielleicht nur der genaueren bestimmungen iener verträge, scheint sich doch dadurch zu bestätigen, dass der kaiser bei seinen anklagen gegen den pabst nie darauf bezug nimmt, insbesondere nicht in dem schreiben vom 16 märz 1240, in dem er doch so bestimmt betont, dass der pabst auch temporaliter gegen ihn vorging und in dem kriege gegen Mailand contra nos et imperium se belli ducem et principem manifeste constituit.] | a |
| . . . | apud Ortam | Unterwerfung und durchzug. Schreiben des kaisers bei Huill. 5,763. | *b |
| — 16 | —— | dem Angelus de Marra (dem R. de Pulcaro), die burg Salvatoris ad mare, welche er zum aufenthalte der kaiserin bestimmt habe, dem Johann de Amato zu übergeben, um sie entsprechend einrichten zu lassen. Reg. Fr. C. 349, H. 757. | *2822 |
| — 16 | —— | dem iustitiar von Abruzzo, dem Robert von Castiglione, welchem er befohlen habe wegen dringendem interesse die burg Cascia (im herzogthume östlich von Spoleto; vergl. oben nr. 2812) zur treue des reichs zu bringen, zu diesem zwecke unverzüglich fünfzig unzen zu schicken unter ausserachtlassung des befehles, wonach alles geld zunächst durch die collectoren an bestimmte orte zu bringen sei. Ib. 349, H. 758. | *2823 |
| — 16 | —— | dem capitän Andreas de Cicala, (den iustitiaren von Val Crati, Calabrien, diesseits und ienseits des Salso) zu verbieten, dass auswärtigen und solchen, welche sie ausführen wollen, streitpferde verkauft werden. Ib. 349, H. 759. | *2824 |
| — 16 | —— | dem iustitiar von Abruzzo, die klage des Bartholomeus de Tallacozzo zu untersuchen, dass Andreas und Johann de Pontibus in der burg Tallacozzo einen neuen thurm erbaut haben. Ib. 349, Huill. 760. | *2825 |
| — 16 | Viterbii | Ankunft in dieser wichtigen nun aus hass gegen die Römer zum kaiser übergehenden stadt. Civitate Orte resumpta et habito transitu per eamdem, ubi ad imperialem cameram nostram Viterbii prosperum accessum nostrum sors secunda perduxit, vota omnium ad fidelitatem nostram prompta invenimus omnique devotione parata. Schreiben bei Huillard 5,763. — Con grande honore fu riceuto e smonto nel palazzo del cardinale Ranieri (Capoccia presso a S. Bartolomeo) e molti conviti fe l'imperatore ad Viterbesi. Cron. de Viterbo ap. Böhmer Fontes 4,704, ed. Ciampi 19. — [Dass die ankunft noch am 16 feb. erfolgte wird anzunehmen sein nach der bemerkung zu dem mandat oben nr. 2699: Lator notarius Symon; date sunt ei apud Viterbium xvi. februarii, xiii. ind. Habe ich daraufhin Beitr. zur Urkkl. 2,420 die genauigkeit der nächst- | |

| 1240 | | |
|---|---|---|
| | | vorhergehenden datirungen in frage gestellt, so möchte ich daran nicht festhalten; bei annahme raschen vormarsches des kaisers sind die entfernungen nicht zu gross.] a |
| . . . | (ap. Montem Flasconem) | Die in allen quellen gemeldete unterwerfung von Montefiascone, des wichtigsten punktes nächst Viterbo, wohin der kaiser selbst gegangen sein wird, fällt wahrscheinlich in diese zeit, da ein ununterbrochener aufenthalt zu Viterbo mit dem fehlen von mandaten durch vier tage kaum vereinbar sein würde. *b |
| feb. 21 | Viterbii | dem Alexander Henrici, den magistris Saracenis, tarisiatoribus, carpentariis, magistris facientibus arma, custodibus camelorum, custodibus unche et tabaccorum und anderen für ihn zu Melfi, Canosa und Lucera beschäftigten meistern das zu zahlen, was sie früher von T. de Brundusio erhielten. Reg. Fr. C. 350, H. 764. *2826 |
| — 21 | — — | dem iustitiar von Terra di Lavoro, dem bischof von Gaeta, welcher angeblich für die curie sehr wichtige schriften habe und dieselben auszuliefern bereit sei, sicherheit zu gewähren für ein gespräch zwischen Terracina und den gränzen des königreichs, so dass er keinen ort dieses letztern zu berühren habe, und denselben mit umsicht zur herausgabe der schriften zu bestimmen. Ib. 350, H. 765. *2827 |
| — 21 | — — | demselben, billigt sein vorgehen gegen die ungetreuen in den grafschaften Molise und Fondi; befiehlt ihm gegen die nur verdächtigen magister N. von Fondi und dessen bruder R. zunächst nicht weiter vorzugehen, falls nicht gefahr im verzuge sei; ebenso in der angelegenheit der burgen Insula (Isoletta südöstlich Ceperano) und Pastina (südlich von Ceperano) nicht weiter vorzugehen, als bereits geschehen sei. Ib. 350, H. 765. *2828 |
| — 22 | — — | dem Richard de Pulcaro, dem Gualterius de Cicala, welchem befohlen war sich in aufträgen des kaisers nach Rom zu begeben, nach Terra di Lavoro zurück und dann wieder nach Rom und weiter zum kaiser zu gehen, und dem nur für die vorgesehenen zwei monate durch Angelus von Morra vergütung geleistet war, solche auch für die weitern drei monate zu leisten, welche die ausführung iener aufträge in anspruch nahm. Ib. 350, H. 767. *2829 |
| — 22 | — — | dem iustitiar von Abruzzo, den priester Oddo Dodo und den Landulf de Squintrone unter confiscirung ihres gutes aus dem königreiche zu vertreiben, falls es wahr sei, dass dieselben zur zeit des frühern streites dem von der kirche in das königreich geschickten könig Johann anhingen. Ib. 351, H. 767. *2830 |
| — 22 | — — | dem G. de Sancto Fraymundo, geld der curie welches er in händen hat dem recollector Stephan de Romoaldo einzuhändigen; — entsprechend an St. de Romoaldo. Ib. 351, H. 768. *2831 |
| — 22 | — — | dem Richard de Polcaro, seinem valett Diephold von Fronburch (Vohburg) die ihm schon früher angewiesenen kosten für einen aufenthalt zu Pozzuoli zur heilung einer krankheit und zu Salerno, dann für seine rückreise zum kaiser zu zahlen, da er dieselben wegen der entfernung des Angelus de Marra aus dem amte nicht erhielt. Ib. 351, H. 768. *2832 |
| — 22 | . . . . | Umschwung zu Rom zu gunsten des pabstes in folge einer an diesem tage gehaltenen feierlichen procession. Vgl. die schreiben des pabstes Huill. 5,777 u. Forsch. zur deutschen Gesch. 12,292, dann Vita Greg., Ann. Plac., Ann. de Dunstaplia ed. Luard 154. — Nach der letztern quelle wäre inzwischen durch den patriarchen von Jerusalem und den episcopus Dunensis (Duwno in der Herzegowina? Down in Irland?) erfolglos zwischen pabst und kaiser verhandelt. Nach Ann. Plac. sandte der kaiser viele boten an den pabst zu Rom. *a |
| . . . | . . . . . | schreibt ungenannten getreuen über die bisherigen erfolge: dass er Tuscien durchziehend dort alles nach seinem wunsche ordnete; weiter Città di Castello, welches von der kirche unerlaubterweise besetzt war, unter seine hoheit zurückführte, ebenso die städte und orte des herzogthums Spoleto, welche überwiegend seine ankunft ersehnten, wenige ausgenommen, zu deren unterwerfung er einen capitän mit grossem heere zurückliess, während er selbst sich andern gebieten zuwandte, welche von andern gewaltsam innegehalten die reichsherrschaft herbeiwünschten; dann nach unterwerfung von Orta sich zur kaiserlichen kammer Viterbo wandte, wo er alles zu treue und gehorsam bereit fand; ebenso bei allen diesseits der thore Roms und in der Maritima, so dass die boten zur entgegennahme der unterwerfungen kaum ausreichten; dass die Anconitaner mark sich ihm durch seinen sohn H. könig von Torre und Gallura unterwarf, welchen er schon lange dorthin vorausgesandt hatte, mit ausnahme weniger städte, welche mit der unterwerfung bis zu seiner eigenen ankunft warten wollten, während |

| | | |
|---|---|---|
| 1240 | | dieselbe der könig, welcher ihn kürzlich verliess, jetzt zweifellos erlangen werde; dass ihm ietzt um seine schmäher zu schanden zu machen, nur erübrige dem wunsche des ganzen römischen volkes gemäss als triumphator in die stadt Rom einzuziehen. Qualiter felices—attentos. Huill. 5,762. — Das schreiben ist sichtlich nicht unmittelbar nach der ankunft zu Viterbo erlassen, andererseits aber wohl früher, als der kaiser von dem am 22 feb. zu Rom erfolgten umschwunge kunde hatte. *2833 |
| feb. 23 | Viterbii | dem iustitiar Principatus Aprutii (sic), dass nach kaiserlichen gnadenbriefen die der Delitia Caraczola, frau des Bartholomeus Carafa sohnes des Filippus Caraffa de Spina ex consulibus olim reipublice Neapolitane, auf lebenszeit aus der terra Ripelonghe zustehenden einkünfte auf beider söhne, enkel und urenkel unter der bedingung übergehen sollen, dass dieselben sich Caraczoli Carafa ex Sigismundis antiquis dominis Sardinie nennen sollen, und dass er für die beachtung dessen durch die königliche curie sorgen solle. Reg. Fr. C. 351, H. 769. — Durchstrichen. So auffallend das stück ist, wird doch an der echtheit nicht zu zweifeln sein, wenn die schrift keinen anstand bietet. *2834 |
| — 23 | —— | dem Rainaldin von Palermo, wörtliche wiederholung des befehls vom 6 febr. Ib. 352, Huillard 770. *2835 |
| . . . . | (versus Sutrium) | Das fehlen von mandaten durch drei tage macht es nicht unwahrscheinlich, dass der kaiser ausser Viterbo war, am wahrscheinlichsten in der richtung von Sutri, das er nach den Ann. de Dunstaplia auf bitten der Römer verschont haben soll und das Rich. Sang. zu den unterworfnen städten zählt. Vielleicht hatte der kaiser sich nach Rom in bewegung gesetzt und erhielt nun die nachricht von der änderung der sachlage zu Rom. *a |
| — 27 | Viterbii | dem iustitiar Siciliens diesseits des Salso, billigt was derselbe gemeldet über die untersuchung bezüglich der von den lehnsträgern zu stellenden ritter, über die überwinterung von kreuzfahrern, über ausführung befohlener inquisitionen, über copirung der schriften des einstigen secretus M. Marchafaba, über die einziehung der güter solcher, welche sich an der römischen curie, und der pfründen von clerikern, welche sich ausserhalb des königreichs aufhalten, über die hut der forsten und lustschlösser; ertheilt befehle bezüglich der appellationen von verbrechern zu Messina, bezüglich der verheirathung von ausländern, bestellung von notaren und advocaten durch die curie, der zu Augusta wohnenden antopi von Catania, der nach Palermo gewiesenen leute von Centorbi und Capizzi, der prüfung von ärzten und anderem. Reg. Fr. C. 352, H. 770. *2836 |
| — 27 | —— | dem secretus Panormi (dem iustitiar ienseits des Salso), die erschwerungen abzustellen, welchen die leute von diesseits des Salso ienseits desselben im verkehre unterworfen seien. Ib. 353, Huill. 774. *2837 |
| — 27 | —— | dem stratigotus von Messina, befiehlt ihm trotz des entgegenstehenden ungerechten und unbilligen brauches von Messina seinen constitutionen gemäss auch in criminalsachen appellationen anzunehmen. Ib. 354. H. 775. *2838 |
| — 27 | —— | dem iustitiar diesseits des Salso, gestattet ihm die annahme eines iudex für sein amt, billigt die übersendung der equitaturae des frühern secretus M. Marchafaba an den hof durch den marescalle vallectus Nicolaus de Trano. Ib. 354, H. 775. *2839 |
| — 29 | —— | dem Rainald von Aquaviva, sogleich zu ihm zu kommen, da er ihn zum capitän von Viterbo und umgegend bestellt habe, und zehn getreue, zur verwaltung der orte iener gegend geeignete ritter mit sich zu bringen. Ib. 354, H. 779. — Rainald war schon 1231 befehlshaber des kaisers zu Viterbo gewesen. Rich. Sangerm. Vgl. unten zum 16 märz. — Es kann auffallen, dass sich kein mandat vom 28 feb. erhalten haben sollte, dagegen so zahlreiche vom 29 feb. und dass diese sämmtlich mit ultimo, aber kein einziges mit der ordnungszahl 29 bezeichnet sind, wie sich das freilich auch sonst an letzten monatstagen findet, aber wenigstens Carcani 407 doch auch xxx. aprelis. Es legt das die vermuthung nahe, dass man die beiden letzten tage des feb. unter ultimo zusammengeworfen habe. *2840 |
| — 29 | —— | dem iustitiar von Abruzzo, auf verlangen des R. von Aquaviva iene zehn ritter in seinem iustitiarate auszuwählen. Ib. 354, H. 779. *2841 |
| — 29 | —— | dem Nicolinus Spinula admiral des königreichs, antwortet auf brief und botschaft, ertheilt ihm auf einzelne schiffe, auf die errichtung von arsenalen zu Messina und Nicor. (Nicotera?), auf |

| | | |
|---|---|---|
| 1240 | | die beschaffung von pech und eisen bezügliche weisungen, verweist bezüglich der carabana navium Januensium auf seine früheren befehle (vergl. nr. 2728), befiehlt Ragusa, Spalatro, Dalmatien (vergl. nr. 1589), Zara, und die angränzenden gegenden Slavoniens zunächst brieflich zur abstellung der seeräuberei aufzufordern, sie dann bei nichtwilligkeit an person und sachen zu bannen, erklärt bezüglich des ihm nöthigen geldes an den secretus von Messina geschrieben zu haben, ertheilt weisungen bezüglich der bestellung von schiffsmeistern zu Messina; befiehlt ihm bezüglich der besprechung über andere punkte zu ihm zu kommen. Ib. 355, Huill. 780. *2842 |
| feb. 29 | Viterbii | demselben, billigt dessen absicht 50000 last lebensmittel für 40000 unzen auf kaiserlichen schiffen nach Tunis zu führen, und verbietet iedem andern bis zur beladung iener schiffe getreide aus Sicilien auszuführen. Ib. 356, H. 782. *2843 |
| — 29 | —— | allen portulanen in Sicilien, bis dahin kein getreide ausführen zu lassen. Ib. 356, H. 782. *2844 |
| — 29 | —— | dem Maior de Plancatone von Bari, secretus von Messina, dem Nicolaus Spinola die nöthigen gelder zur verfügung zu stellen. Ib. 356, H. 783. *2845 |
| — 29 | —— | allen doaneriis in Sicilien, den weisungen des Nicolaus Spinola bezüglich der beschaffung von pech und eisen zu folgen. Ib. 356, H. 783. *2846 |
| — 29 | —— | dem Marinus castellanus Calanne, dem Goffrid Fimeth de Lentino die burg Reggio zur hut zu übergeben, sein befremden ausdrückend, dass er dem früheren bezüglichen befehle unter dem vorwande nicht nachkam, dass sein name in demselben nicht genannt sei. Ib. 356, H. 784. — Vgl. ib. 412, H. 410. *2847 |
| — 29 | —— | dem Goffrid Fimeth, gibt ihm nachricht von dem obigen befehle. Ib. 356, H. 784. *2848 |
| — 29 | —— | dem iustitiar von Terra d'Otranto, billigt dass er, — nachdem bei untersuchung der bis längstens weihnachten aufgebotenen lehensleute seines gebietes sich herausstellte, dass vier im dienste des kaisers über meer, dreizehn in der Lombardei seien und einer als castellan zu Sorella, die übrigen aber zu herabgekommen, um sich so schnell auszurüsten, — achtzehn ritter, ieden zum mindesten mit vier pferden bestimmt habe, welchen die andern lehnsleute beihülfe für die ausrüstung zu leisten haben; gibt ihm weisungen bezüglich seines befehles zur einziehung der kirchlichen und eigenen güter der cleriker und laien, welche gegen seinen befehl an der päbstlichen curie waren, insbesondere befehlend, den cleriker und römischen bürger Emanuel Frajapane zu restituiren, der mit seiner erlaubniss zu Rom weilt; befiehlt ihm bezüglich der liste der anzustellenden beamten solche nicht zuzulassen, welche zu ihrem nutzen die untergebenen beschwerten, auch nicht weiterführung des amtes am geburtsorte zuzulassen, wie das auch bei den grössern ämtern sein wille sei; befiehlt die petegarii, bezüglich deren sich bei der auf klage des volkes und befehl der familiaren vorgenommenen inquisition zuvielerhebung von geldern zu eigenem nutzen herausstellte, gefangen zu setzen und ihnen das geld zu nehmen; lobt seine sorge für die zunahme der bevölkerung der stadt Cesarea Augusta, ihn zu gleicher sorge für Petrolla in angegebener weise verpflichtend; lobt ihn wegen des geldes welches er dem notar Johann de Palmerio und dem iudex Maior de Juvenatio zur überbringung an ihn selbst einhändigte; verspricht wegen des vom iustitiar der Basilicata von ihm verlangten ritter an diesen zu schreiben. Ib. 357, H. 785. *2849 |
| — 29 | —— | dem iustitiar der Basilicata, von Andreas de Aquaviva iustitiar von Terra d'Otranto, von dem er einen ritter verlangte, nur dann nach massgabe seines gutes das servitium zu verlangen, wenn dieses auch von andern in kaiserlichen diensten beschäftigten verlangt werde. Ib. 358, Huillard 787. *2850 |
| — 29 | —— | dem Alexander Henrici, von kirchen, deren erwählte von ihm bestätigt sind, wie der von Monopoli und Melfi und dem kloster St. Stephan zu Monopoli, die gesetzten procuratoren zu entfernen, bezüglich anderer in angegebener weise vorzugehen; den von den beamten des admiral beanspruchten dritten theil des fahrgeldes der überfahrenden kreuzfahrer vorläufig für die curie zu erheben; billigt verschiedene ausgaben; lässt ihm freie hand bezüglich der beschwichtigung derer in Apulien, welche klagen dass sie den preis des von ihnen für die curie gewonnenen salzes nicht erhalten und mit arbeitseinstellung zum schaden der curie drohen. Ib. 358, Huill. 788. *2851 |
| — 29 | —— | dem iustitiar von Val Crati, den lehensmann Johann de Fuscaldo unter einziehung seiner güter |

| 1240 | | |
|---|---|---|
| | | gefangen zu setzen, falls es wahr sei, dass derselbe gegen die bestimmung der constitutionen ohne wissen des kaisers eine frau genommen. Ib. 359, H. 789. *2852 |
| feb. 29 | Viterbii | dem Wilhelm de Laurentio de Suessa provisori castrorum, die nöthigen acht unzen auf wiederausbesserung der Rocca Montis Draconis zu verwenden, später aber von den zur ausbesserung verpflichteten, die ietzt wegen der gleichzeitigen collecte damit nicht beschwert werden sollen, wieder einzufordern. Ib. 359, H. 790. Schulz Denkm. 4,8. *2853 |
| — 29 | —— | dem recollector Stephan de Romoaldo, iene acht unzen auszuzahlen. Ib. 359, H. 791. *2854 |
| — 29 | —— | dem iustitiar von Abruzzo, die von seinem vallet Reinald Trogisius überbrachten habichte baronen seines bezirkes zum mausen zu übergeben. Ib. 359, H. 791. *2855 |
| — 29 | —— | dem Alexander Henrici, genannten falknern, welche er mit falken in das königreich schicke, angegebenes zu zahlen. Ib. 359, H. 791. *2856 |
| — 29 | —— | demselben, die falkner magister Gualterius Anglicus und seinen sohn Wilhelm (Conradin) einmal auf kosten der curie mit entsprechender kleidung zu versehen. Ib. 359, H. 792. *2857 |
| — 29 | —— | dem Angelus Frisarius magister portulanus Sicilie citra flumen Salsum, billigt seine zahlungen an die vom hofe zu ihm geschickten kaufleute für eine schüssel von onix und andre kostbarkeiten, dann an den admiral; bemerkt auf seine klage, dass bei der theuerung der lebensmittel in der Berberei (Barbaria) die Genueser mit dem gelde des königs von Tunis getreide in Sicilien kaufen und ausführen, während die kammer diesen nutzen haben könne, dass er dem admiral bereits entsprechende weisungen gegeben habe (vgl. nr. 2843) und befiehlt ihm, getreide nur unter angegebenen voraussetzungen ausführen zu lassen. Ib. 360, H. 793. *2858 |
| märz 1 | —— | dem iustitiar ienseits des Salso (und anderen iustitiaren), meldet dass er eilend in sein geliebtes erbreich zurückkehre und am nächsten palmfeste (apr. 8) ein generale colloquium zu Foggia angesagt habe; befiehlt ihm dorthin zu kommen mit zwei boten von ieder stadt und einem von iedem ort, die gegenwärtig zum demanium gehören, den besonders geladenen städten die ladschreiben zu übermitteln, weiter den vollen betrag der collecte an ienem termine mitzubringen. Ib. 360, H. 794. *2859 |
| — 1 | —— | dem secretus Panormi (und andern genannten beamten), sich zu dem zu Foggia zu haltenden tage einzufinden. Ib. 361, H. 795. *2860 |
| — 1 | —— | den baiulis, richtern und ganzen volke von Palermo (und anderer genannter städte), zu dem zu Foggia zu haltenden tage zwei boten zu schicken. Ib. 361, H. 796. *2861 |
| — 2 | Tuscanelle | dem iustitiar von Abruzzo (von Capitanata und Terra di Lavoro), auf erfordern des notar G. de Verreclo boten des könig H. von Torre und Gallura, welcher für verfallene stipendia der unter ihm dienenden ritter fünftausend unzen dringend bedarf, mit umgehung der sendung an die kaiserliche kammer und von dieser an den könig, so viel geld als er von der collecte oder andersher bereit hat unmittelbar an die gränze des königreichs zu San Flaviano (vgl. nr. 1873) zu schicken und den dort wartenden boten des königs übergeben zu lassen. Ib. 362, Huillard 796. *2862 |
| — 2 | —— | dem Criscius Amalfitanus magister camerarius Aprutii, dem vallet Rainald Trogisius angegebenes zu zahlen, da in der kaiserlichen kammer kein geld dazu vorhanden sei. Ib. 362, Huillard 800. *2863 |
| — 2 | —— | dem Laurentius Alferius, über die lehengüter des verstorbenen grafen Richard Dragonis in Apulien eine untersuchung einzuleiten, da dessen söhne um die verleihung ersuchten. Ib. 363, H. 801. Durchstrichen. — Vergl. auch ib. 306, H. 623, wonach märz 2 apud Tuscanellam eine vom iustitiar der Capitanata eingesandte liste der gefangenen und geisseln assignata est in camera. *2864 |
| — 5 | apud Montem Altum | dem iustitiar von Terra di Lavoro, die collecten welche könig Heinrich zu Neapel erheben liess, sogleich nach San Flaviano zu schicken. Ib. 363, H. 801. — Der ausstellort ist Montalto nordwestlich von Corneto. *2865 |
| — 5 | —— | dem Marinus de Ebulo, sogleich zu ihm zu kommen. Ib. 363, H. 802. *2866 |
| — 5 | —— | dem Angelus de Marra, nachdem er dessen amt dem Richard de Pulcaro übertragen, die anderen ihm ertheilten aufträge gewissenhaft zu erfüllen. Ib. 363, H. 802. *2867 |
| — 5 | —— | dem Richard de Montefuscolo iustitiar der Capitanata, bewilligt ein darlehen das derselbe aufnahm |

1240

für den sold von 283 matrosen und den unterhalt von 354 gefangenen, welche er durch ihn auf den galeeren Sorrent und Ischia in das königreich sandte, als er durch ungünstiges wetter zu Cività Vecchia aufgehalten wurde. Ib. 363, H. 803. — Das bezieht sich nicht, wie angenommen worden ist, auf einen seezug dieser zeit, sondern auf die durch Richard geleitete überführung der gefangenen von Pisa nach Neapel im dec. 1239. *2868

märz 5 apud Montem Altum — dem Johann de Cioffo, belobt ihn wegen der schnellen übermittlung der nachrichten von über meer und befiehlt die von Accon gekommenen ballisten und andere vorläufig im pallaste zu Messina aufzubewahren. Ib. 364, H, 804. *2869

— 5 ——— dem Simon de Capua, mit allem bei ihm vorräthigen geld möglichst schnell zu ihm zu kommen und seine ankunft zu Balbiano anzuzeigen, um weisung bezüglich des sichersten weitern weges zu erhalten. Ib. 364, H. 805. *2870

— 5 ——— dem capitän Andreas de Cicala, dem Johannes Leonardi Bonicomitis und alle andern von Terni, weil die stadt sich seinen befehlen (nicht) unterwarf, unter beschlagnahme des guts gefangen zu nehmen, mit ausnahme der scholaren, welche in die heimath zurückzusenden seien. Ib. 364, H. 805. — Dass im drucke bei Carcani (vergl. Winkelmann in den Forsch. 12,282) non zu ergänzen ist, ergibt bestimmt der übrige inhalt, wie das itinerar am 18 märz. *2871

— 5 ——— demselben, die von G. de Verreclo, notar seines sohnes Heinrich, mündlich überbrachten aufträge auszuführen. Ib. 364, H. 806. *2872

— 5 ——— dem R. de Pulcaro, nimmt zur kenntniss dass die am 5 oct. ausgefertigten schreiben über die verleihung seines amtes (als cämmerer in Terra di Lavoro und Principato) ihm erst am 22 ian. zugekommen seien, fordert ihn auf zu sorgen dass aus dieser verzögerung der curie kein nachtheil erwachse, und billigt dass er sogleich nach empfang derselben dem capitän A. de Cicala den amtseid leistete; ertheilt befehle bezüglich der verwaltung der kirchengüter, des ankaufs eines schiffes, der verschiffung von getreide nach Pisa; missbilligt dass er die einkünfte aus den neuen häfen wegen mangel eines mandats nicht übernommen und geschickt habe, da es keines speziellen mandates bedürfe, wo es sich um den nutzen der curie handle. Ibid. 364, Huill. 806. *2873

— 5 ——— dem admiral Nicolinus Spinula, ertheilt ihm weisungen wegen des ankaufes eines zu Neapel neu erbauten schiffes. Ib. 365, H. 808. *2874

— 5 ——— dem iustitiar von Terra di Lavoro, unverzüglich, da er geld sehr nöthig habe, zweitausend unzen aus der collecte, welche er nöthigenfalls durch anlehen ergänzen soll, dem Richard de Sancto Germano zu übergeben, welchen er zur aufnahme von anlehen bei römischen kaufleuten gesandt habe. Ib. 365, H. 808. *2875

. . . Corneti — Unterwerfung. E poi le (die von Viterbo) mando in exercito a Corneto; e li Cornetani (subito) ferno la volunta dell' imperatore; e cosi li Viterbesi tornarno a casa; et nota che li Viterbesi in quello di Corneto allogiarno in uno loco chiamato Monte Fistola. Cron. di Viterbo ap. Böhmer Fontes 4,704, ed. Ciampi 19. — Danach muss Corneto anfangs die unterwerfung verweigert und das den zug des kaisers veranlasst haben, dem daran liegen musste, die verbindung von Viterbo mit dem meere zu sichern. Es scheint zu Corneto fortan eine kaiserliche flottenstation gewesen zu sein; vgl. Huill. 5,1080. *a

— 6 ——— dem Leo Bellus und genossen, portulanen von Bari, erläutert seinen befehl bezüglich der gestatteten ausfuhr von victualien und vieh, und befiehlt ietzt nichts im hafen zu bauen. Reg. Fr. C. 365, H. 809. *2876

— 6 ——— dem iustitiar von Abruzzo, dem Jacob de Morra reichscapitän im herzogthum einen reichen und zuverlässigen mann zum empfange und zur verausgabung des geldes zu senden. Ibid. 366, Huill. 810. *2877

— 7 ——— dem Gentilis de Castanea, billigt unter vorbehalt was derselbe bezüglich des marstalls in Apulien vorgeschlagen. Ib. 366, H. 810. *2878

— 8 ——— verleiht Nicolao terciario capellano sacri palatii nostri zu Palermo die erledigte capellam castri nostri Geracii in Sicilia. Tabul. capellae Panorm. 55. Huill. 5,817. 2879

— 8 ——— dem capitän Andreas de Cicala, im neuen hafen in Regulis statt des erkrankten Moricus von Siponto den Petrus Saxo von Neapel zum custoden zu bestellen. Reg. Fr. C. 366, H. 811. *2880

| 1240 | | |
|---|---|---|
| märz 8 | Corneti | dem secretus Messane, billigt zahlungen, welche er auch ohne spezielles mandat an Jordan Filangieri frühern capitän von Roseto bis zum Faro und durch Sicilien zur instandhaltung der burgen machte, zurückzahlungen an römische kaufleute, erlegung von schweinen zum geschenk der curie an die französischen (Francigeni) kreuzfahrer, übertragung der hut des pallastes zu Catona (nördlich von Reggio) an Nicolaus de Saburro, vertilgung der wölfe und füchse, erhebung von rückständen von der vorigiährigen collecte, bestellung von catapanen zur beseitigung der betrügereien der wechsler und anderer kleinverkäufer (regacterii) zu Messina; befiehlt ihm die ausrüstung (corredum) des admiral von da ab zu zahlen, als er nach Pisa kam um in das königreich zu gehen, da das amt des admirals den titel vom königreiche hat; gibt weisungen bezüglich der zahlungen für pferde des marstalls, der gestattung des schneidens von rohr im cannetum zu Catona, der bestellung zuverlässiger procuratoren für die erledigten kirchen, der zu leistungen von schiffbauholz verpflichteten barone, des vom admiral zu Messina für die streitigkeiten unter den seeleuten bestellten richter, der Genueser welche zu Messina an getreuen aus Savona den frieden brachen; billigt die zahlung für anfertigung einer sambuca (schiff? wagen?) für den bedarf der kaiserin; gibt weisungen bezüglich der auf dem kaiserlichen schiff Aquila über meer gekommene sachen, der rechnung des Johann Cioffo, eines in Calabrien gestrandeten schiffes, angeblicher erpressungen des Basilius de Logotheta. Ibid. 366, H. 812. *2881 |
| — 8 | —— | dem stratigotus von Messina, die Genueser welche zu Messina an Savonesen den kaiserlichen frieden brachen und einen derselben in privatgefängniss hielten, bis auf seinen weitern befehl gefangen zu setzen. Ib. 368, H. 817. *2882 |
| — 10 | —— | dem Alexander Henrici, dem nach Lucera geschickten leopardenhüter Palmerius angegebenes zu zahlen. Ib. 368, H. 817. *2883 |
| — 12 | Viterbii | (post reditum a Corneto) dem iustitiar ienseits des Salso (diesseits des Salso), mit vier reichen und getreuen leuten von Palermo den vermögensstand des Johann de Amato zu untersuchen, der vor abgelegter rechnung starb. Ib. 369, H. 818. *2884 |
| — 12 | —— | dem erzbischof B. von Palermo seinem familiaren, den Jacob Capece, den er an die stelle des verstorbenen Johann de Amato gesetzt habe, mit des kaisers sohne, der dessen obhut anvertraut ist, zu sich kommen zu lassen und ihn dem dienste der kaiserin zuzuweisen, welche nach seiner ankunft sich dann an den früher bestimmten ort begeben kann. Ib. 369, H. 819. *2885 |
| — 12 | —— | allen beamten des königreichs, dem Jacob Capece alles für den hofhalt dem er vorsteht nöthige zu verabfolgen. Ib. 369, H. 819. *2886 |
| — 12 | —— | dem Jacob Capece, sein amt anzutreten. Ib. 369, H. 819. *2887 |
| — 12 | —— | dem notar Philipp gaytus von Palermo, billigt dass er angegebenes von der kirche S. Trinità zu Palermo für die curie zurücknahm; befiehlt seine und seines vaters privilegien bezüglich dessen, was er der kirche beliess, vorzulegen, auch ein von ihm bestätigtes privileg könig Wilhelms bis zu von ihm zu setzender frist, widrigenfalls er den bezüglichen anspruch nicht berücksichtigen soll, cum si presentatum documentum mentionem contineat alterius documenti, edi debeat illud de quo facit mentionem; befiehlt ihm die privilegien genau zu untersuchen, sigilla etiam si vera et carentia vitio videantur; billigt das von ihm beabsichtigte vorgehen bezüglich des hospitals des hl. Johannes; schreibt ihm bezüglich der schriften des frühern gaytus Mattheus, seiner rechnunglegung und bezüglich der krämer (piperii). Ib. 369, H. 820. *2888 |
| — 12 | —— | dem Obertus Fallamonachus secretus Panormi, dem gaytus Philippus bei dessen geschäften rath und hülfe zu gewähren und sich von ihm rechnung für das letztvergangene und das laufende indictionsiahr legen zu lassen. Ib. 370, H. 821. *2889 |
| — 12 | —— | dem Wilhelm de Amato, dem gaytus Philippus die schriften des frühern gaytus, welche unter siegel seines verstorbnen bruder Johann de Amato im pallaste zu Palermo liegen, zu zeigen oder auch in abschrift mitzutheilen. Ib. 370, H. 822. *2890 |
| — 12 | —— | dem Severinus de Calataphimo, befiehlt ihm den G. de Naro welcher einen gemachten fund zuerst zugab, dann in abrede stellte dem iustitiar zu überliefern; antwortet ihm bezüglich der einst dem cämmerer (Richard) gehörigen waffen, beschlagnahme der güter von baiuli welche der curie das schuldige nicht zahlten, ablieferung von tausend unzen an den iudex Jacob von Capua, vieh welches dem R. de Calvellis gehörte. Ib. 370, H. 822. *2891 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1240 | | | |
| märz 12 | Viterbii | dem iustitiar ienseits des Salso, von G. de Naro durch die tortur die von ihm verheimlichte wahrheit zu erkunden. Ib. 371, H. 824. | *2892 |
| — 12 | —— | dem secretus Panormi bezüglich des eingezogenen gutes der baiuli, welche der curie schulden, und des viehes des R. de Calvellis. Ib. 372, H. 824. | *2893 |
| — 12 | —— | dem secretus Messane, den Obbertus Commenalis de Augusta legum professor und seinen genossen Buctarus unter aufsicht zweier reicher und zuverlässiger männer überall in der gegend von Augusta graben zu lassen, wo er inventiones maximas zu finden hoffe. Ib. 371, Huillard 825. | *2894 |
| — 13 | —— | dem Angelus de Marra, den Blasius kaufmann von Rom bezüglich des restes der interessen eines zurückgezahlten darlehen zu befriedigen. Ib. 372, H. 826. | *2895 |
| — 13 | —— | dem Criscius Amalfitanus, bestätigt den empfang der übersandten inquisition des Rainald de Transaquis. Ib. 372, H. 826. | *2896 |
| — 13 | —— | dem iustitiar von Abruzzo, befiehlt die zahl der acht ritter und zweihundert fussgänger, welche er dem Jacob de Morra capitän im Herzogthum schicken soll, aus andern gegenden zu ergänzen, wenn es in seinem bezirke an geeigneten waffen fehlt; die leute von San Angelo (vgl. nr. 2614) dort in drei casalia unterzubringen; die collecte von clerikern und kirchen so zu erheben, dass sie der des vorigen iahres gleichkomme; billigt die entsetzung des kranken castellan von Casoli (südwestlich von Lanciano) Petrus (sohn) des erzbischof von Rossano, missbilligt aber dass er ohne sein wissen einen andern castellan setzte; befiehlt das geld der collecte in der burg Antrodoco zu deponiren, dem könig Heinrich von Torre und Gallura aber davon zu zahlen, was ihm befohlen war. Ib. 372, H. 827. | *2897 |
| — 13 | —— | dem provisor der burgen in Abruzzo, schreibt dasselbe bezüglich des Petrus archiepiscopi Russanensis. Ib. 372, H. 828. | *2898 |
| — 13 | —— | dem Petrus archiepiscopi Russanensis, die hut der burg Casoli abzugeben, da er sie wegen krankheit nicht mehr versehen könne. Ib. 372, H. 829. | *2899 |
| — 13 | —— | dem Richard de Sancto Germano (dem secretus Messane, den magistri sicle Brundusii), genannten römischen kaufleuten angegebene der curie gemachte darlehen im laufenden märz zurückzuzahlen oder bei verzögerter zahlung ihnen an interessen vier Venetianer für die unze monatlich zu vergüten. Ib. 373, H. 829. — Mit den entsprechenden offenen briefen. | *2900 |
| — 13 | —— | meldet dem capitän Andreas de Cicala, dass nach bericht des Robert de Sabuco castellans von Arquata (am obern Tronto östlich von Norcia), als dieser auf befehl des königs Heinrich von Torre und Gallura Vezzano (bei Arquata) besetzen wollte und mit den in die feste geflüchteten sich dahin einigte, dass dieselben den ort übergeben würden, wenn er in einem monate nicht entsetzt würde, die leute von Arquata ohne wissen des castellan den ort überfielen, zerstörten und mobilien im werthe von hundert goldunzen fortschleppten; befiehlt ihm das gut für die curie zu nehmen und die leute zu bestrafen. Ib. 375, H. 832. | *2901 |
| — 13 | —— | dem iustitiar diesseits des Salso, den Vinitus de Palagonia unter einziehung seines gutes aus dem königreiche zu verbannen, falls es wahr sei, dass derselbe zur zeit des ersten streites mit der kirche den treuschwur von Lentini für den pabst bewirkte, ietzt aber durch hochverrätherische reden anlass zum ärgerniss gab; auch gegen seine verwandten und anhänger vorzugehen. Ib. 375, H. 833. | *2902 |
| — 14 | —— | dem Carnilevarius von Pavia, die vögel in seiner hut bis auf weiteres nicht zum mausen zu schicken. Ib. 375, H. 834. | *2903 |
| — 14 | —— | dem secretus von Messina, billigt dass er trotz eines formfehlers in der anweisung genannten römischen kaufleuten eine zahlung leistete. Ib. 375, H. 836. | *2904 |
| — 14 | —— | dem Angelus de Marra, zu berechnen was genannten römischen kaufleuten noch an interessen zu vergüten sei, welches er ihnen auf befehl der familiaren (der bischöfe) von Capua und Ravello zurückzahlte. Ib. 375, H. 834. | *2905 |
| — 15 | —— | Versammlung im Piano di santa Lucia. A di xv. del mese di marzo l'imperatore fece un gran colloquio nel piano di sancta Lucia colli Viterbesi e compuse pace tra li Brettoni e Ranuccio di Joanne di Cocco e suo nepote. Cron. de Viterbo ap. Böhmer Fontes 4,704, ed. Ciampi 19; [bei letzterm 16 marzo, das zu den folgenden angaben kaum stimmt.] | a |

| | | |
|---|---|---|
| 1240 | | |
| märz 15 | Viterbii | dem iustitiar von Abruzzo, den Johannes Theodinus unter einziehung seines gesammten gutes gefangen zu setzen, falls es wahr sei, dass derselbe ohne erlaubniss des kaisers die tochter des Rainer de Filecta heirathete und eigenmächtig das gut in besitz nahm, welches dem Rainer wegen theilnahme an der ermordung des baiulus des ortes durch Johann de Senicio damals grosscämmerer von Abruzzo zu gunsten der curie aberkannt war. Reg. Fr. C. 376, H. 835. *2906 |
| — 15 | —— | den baiuli von Gaeta, (dem compalatius von Neapel, dem Richard de Polcaro), dem valet Anselm Carbo und dem Jacob de Atino, welche der falkenzucht wegen geschickt werden, angegebene zahlungen zu leisten. Ib. 377, H. 836. *2907 |
| — 15 | —— | dem recollector pecunie diesseits des Salso, dem provisor castrorum Johann Vulcanus von Neapel angegebene zahlungen zu leisten. Ib. 377, H. 838. *2908 |
| — 15 | —— | dem Criscius Amalfitanus (dem iustitiar von Abruzzo), wegen deckung von vierzig goldunzen, welche sein notar und capellan magister Walter von Ocra im kaiserlichen dienste entlehnte, aus anderweitigen einkünften der kirche von Valva, da die vasallen der kirche wegen der gegenwärtigen collecte zur zahlung nicht im stande seien. Ib. 377, H. 838. *2909 |
| — 16 | —— | schreibt dem könig Heinrich von England, seinem schwager, und beklagt sich bei ihm über das hier im einzelnen dargestellte hinterlistige benehmen welches Gregor IX seit dem anfang seiner päbstlichen regierung gegen ihn beobachtet habe; meldet ihm dass er nach hinreichender besetzung der in Ligurien ihm unterworfenen plätze, und nach wiederherstellung vieler reichsrechte in Tuscien, seinen sohn Heinrich könig von Torre und Gallura zur wiedergewinnung der mark Ancona abgeordnet habe, selbst aber durch das herzogthum Spoleto nach Viterbo gezogen und hier wie überall mit der grössten ergebenheit aufgenommen worden sei, während der pabst zu Rom gegen ihn das kreutz predige, gleich als wenn es seine absicht sei die römische kirche über den haufen zu werfen. Triplex doloris—confovere. Math. Paris ed. Luard 3,631. Huill. 5,841. 2910 |
| — 16 | —— | schreibt gleichlautend den geistlichen und weltlichen fürsten und allen im erzbisthume Trier, schliesslich die unbesiegten Germanen auffordernd, zu vertheidigen nostrum imperium, per quod invidiam omnium nationum, dignitatum omnium et mundi monarchiam obtinetis, welches der pabst um ihnen tante magnitudinis principatum für immer zu nehmen, den einzelnen königen anbot; sich bereit erklärend, nicht blos die schätze seines erbkönigreichs, sondern auch sein leben pro exaltatione Romani nominis et Germanie principatus einzusetzen. Triplex doloris—gloriosum. Ex bullario Romersdorf. Huill. 5,840. 846. 2911 |
| — 16 | —— | dem Criscius Amalfitanus cämmerer von Abruzzo, alles auszuführen, was ihm der pro ordinando corredo nostro vorausgesandte emptor curie Petrus de Capua mittheilen wird. Reg. Fr. C. 377, Huill. 840. *2912 |
| . . . | —— | Abmarsch in das königreich nach gewonnener überzeugung, dass ein vorgehen gegen Rom keinen erfolg verspreche. Zu Viterbo lässt der kaiser den grafen Simon mit 400 rittern als besatzung zurück. Ann. Plac., Rich. Sangerm. Nach Cron. di Viterbo führte der kaiser 18(30) edle von Viterbo mit sich. - Simon führt später den titel eines generalvicar von Amelia durch die ganze Maritima. Bezüglich des Rainald von Acquaviva, vergl. nr. 2840, muss der kaiser seinen plan geändert haben; er ist im dec. generalvicar von Pavia abwärts. Vgl. Ital. Forsch. 2,517. — Der tag ergibt sich aus den urkk. und an und für sich kann es nicht befremden, dass an demselben tage urkk. zu Viterbo und in dem drei meilen entfernten Orte ausgestellt werden. Aber es ist doch beachtenswerth, dass nicht blos das kurze mandat nr. 2912, sondern auch die ausführlichen rundschreiben von einem tage datirt sind, an dem der kaiser nur in den morgenstunden noch am orte gewesen sein kann. *a |
| — 16 | Orte | dem iustitiar der Capitanata, alle kaiserlichen häuser für seine baldige ankunft mit allem nöthigen zu versehen, das schreiben an die compalatii von Neapel sogleich zu übersenden und den daraufhin geschickten wein aufzubewahren. Reg. Frid. C. 378, H. 847. *2913 |
| — 16 | —— | den compalatii von Neapel, seinen befehl wiederholend hundert fässer wein, welche ihnen der secretus von Messina zur see schicken wird, durch saumthiere sogleich zur Capitanata bringen zu lassen. Ib. 378, H. 847. *2914 |
| — 16 | —— | den custodes camere zu Melfi, die beifolgenden quaternionen des weiland Petrus de Canneto wohl aufzubewahren. Ib. 378, H. 848. *2915 |

| 1240 | | | |
|---|---|---|---|
| märz 16 | Orte | dem Alexander Henrici, billigt dessen vorkehrungen bezüglich eines an den marschall R. Filangieri, reichslegaten in Syrien, für den sold seiner ritter zu sendenden schiffes mit 2000 last getreide, bezüglich der burgen zu Bari und Trani, dann zu Andria, ubi F. filius noster moratur, befiehlt trotz des verbots des admirals, mit dem er bei dessen bevorstehender ankunft darüber reden werde, das hafengeld (scalaticum) bei befrachtung der schiffe erheben zu lassen; befiehlt ihm nach Foggia zu kommen, wo er selbst bald sein werde, und wo er wegen des anlegens der kaufleute von Barletta im hafen von S. Cataldo zu Bari oder in dem ihnen gelegenern von Rivuli, dann wegen des vom hofe zurückgekehrten nuntius Grecus, der sich zu Foggia aufhält, bestimmungen treffen werde. Ib. 378, H. 848. | *2916 |
| — 16 | —— | dem iustitiar der Capitanata (dem frater Ademarius statutus super Bersentino), das nach Syrien zu schickende getreide zu ergänzen. Ib. 378, H. 849. | *2917 |
| — 17 | Amelie | dem Richard de Pulcaro, eine von seinem vorgänger A. de Marra eingeleitete untersuchung bezüglich einer der curie angeblich vorenthaltenen besitzung zu ende zu führen. Ib. 379, H. 850. — Nach der anklageschrift Huillard 6,288 hätte der kaiser die domkirche zu Amelia in eine burg verwandeln lassen. Die burg wird auch erwähnt in dem schreiben: Cum de — mittas, Petr. de Vin. 5,99, in dem der kaiser den R. Silangerii zum castellan ernennt. | *2918 |
| — 17 | —— | dem iustitiar von Terra di Lavoro, den leuten von Suessa hundert unzen gold von der gegenwärtig auferlegten collecte nachzulassen. Ib. 379, H. 851. | *2919 |
| — 17 | —— | dem Richard de Pulcaro, dem G. de Cicala, welchen er früher pro rehedificandis domibus de Libibazano et Gilii Bibozi civium Romanorum nach Rom schickte, das dazu noch nöthige geld zu zahlen. Ib. 379, H. 851. Schulz Denkmäler 4,9. | *2920 |
| — 17 | —— | dem G. de Cicala, zur raschen vollendung der wiederherstellung iener häuser sich nach Rom zu begeben. Ib. 379, H. 852. Schulz Denkmäler 4,9. | *2921 |
| — 18 | Arroni | dem Guido de Guasto provisor castrorum in Apulien, die nöthigen herstellungen an der burg zu Otranto und den kaiserlichen lustschlössern vornehmen zu lassen und durch den iustitiar untersuchen zu lassen, ob dazu die umwohner verpflichtet seien. Ib. 380, H. 852. Schulz Denkmäler 4,9. — Arrone liegt nordöstlich von Terni an der Nera. Der umweg von Orte über Amelia und Arrone nach Antrodoco war zweifellos dadurch bestimmt, dass Terni, vergl. nr. 2871, den thalweg sperrte. | *2922 |
| — 18 | —— | dem iudex Philipp von Aversa collector in Apulien, dem G. de Guasto die nöthigen zahlungen zu leisten. Ib. 380, H. 853. Schulz Denkmäler 4,9. | *2923 |
| — 18 | —— | dem Criscius Amalfitanus, an stelle des auf dessen wunsch entsetzten recollector Sylvester de Sancto Paulo die einkünfte der curie in Abruzzo zu erheben und die zahlungen für die burgen zu leisten. Ib. 380, H. 854. | *2924 |
| — 18 | —— | allen beamten in Abruzzo und der Capitanata, dem grossiustitiar Heinrich von Morra, welchen er mit den in seinen diensten in das königreich kommenden lombardischen rittern nach Foggia voraussende, alles verlangte zu liefern. Ib. 381, H. 855. | *2925 |
| . . . | in Regnum | Rückkehr in das königreich. Mense martii imperator . . . cum hiis qui de regno secum in Lombardia fuerant, redit in regnum. Rich. Sangerm. | *a |
| — 19 | ap. Introducum | dem admiral Nicolinus Spinola (dem R. de Pulcaro), ohne zögern zum empfang mündlicher weisungen zu ihm zu kommen, da er in das königreich zurückgekehrt sei. Reg. Frid. C. 381, Huill. 856. | *2926 |
| — 19 | —— | dem erzbischof von Salerno, behufs vornahme gemeinschaftlicher tacita nominatio einer zur äbtissin geeigneten und ihm treuen person die nonnen von S. Georg zu Salerno von der excommunication zu lösen, welche er wegen der verweigerung der theilnahme an einer vom kaiser nicht gestatteten wahl über dieselben verhängte; — entsprechende weisung an die nonnen. Ib. 381, H. 856. | *2927 |
| — 19 | —— | dem capitän Andreas de Cicala, der äbtissin von S. Michael zu Salerno, welche über die vorgänge in S. Georg berichtete, die etwaigen kosten aus dem vermögen von S. Georg zu ersetzen. Ib. 381, H. 857. | *2928 |
| — 20 | apud Sanctum Maximum | dem secretus von Palermo, dem falkner Nicolottus von Palermo angegebene zahlungen zu leisten. Ib. 382, H. 858. — Der ort wird auf neueren carten nicht genannt. Nach massgabe der | |

| 1240 | | |
|---|---|---|
| | | richtung des itinerar und der entfernung wird er in der gegend von Aquila zu suchen sein, und mag später in die neugegründete stadt aufgegangen sein. *2929 |
| märz 22 | Piscarie | dem iustitiar von Abruzzo (und anderen iustitiaren), genannten für sich und angegebene begleiter und pferde die ihnen für zwei monate, während deren die curie aus mangel an geld nicht zahlen konnte, zukommenden angegebenen beträge auszuzahlen. Ib. 382, H. 858. *2930 |
| — 26 | Precine | dem Robert Gentilis, mit einem guten streitross zu ihm zu kommen. Ib. 383, H. 861. *2931 |
| — 26 | —— | dem Johann de Rocca, seinen iagdhund (leporerius) zu überschicken. Ib. 383, H. 861. *2932 |
| — 28 | apud Fogiam | dem R. de Pulcaro (dem compalatius Neapolis) ie drei last de vino greco, de vino grecisco und de vino fiano an die curie zu senden und dem hofkoch Berard von den besten fischen von Resina zu geben, um daraus für ihn askipecia (vgl. Huill.) und gelatina zu machen. Ib. 383, Huillard 861. *2933 |
| — 29 | —— | dem prepositus edificiorum magister Riccardus de Lentino, zu ihm zu kommen, um über den bau der burg zu Catania zu berichten. Ib. 383, H. 862. Schulz Denkmäler 4,10. *2934 |
| — 29 | —— | dem Paul de Ocra castellan von Taormina, belobt ihn wegen der aufnahme eines dreifachen inventar. Ib. 383, H. 863. *2935 |
| — 29 | —— | dem Johannes de Cioffo, die von ihm im pallasto zu Messina aufbewahrten balisten dem dortigen secretus zur beförderung an die curie zu übergeben. Ib. 383, H. 863. *2936 |
| — 30 | apud Tres Sanctos | dem capitän Andreas de Cicala (und entsprechend an Friedrich selbst) über die klage seines sohnes Friedrich (vgl. nr. 2805) zu untersuchen, dass wie die früheren, so auch der ietzige verwalter Pettorano (südlich von Solmona) und dessen übrige besitzungen so schlecht verwaltete, dass er ietzt dahin kommend nichts vorfand, und dass der castellan von Pettorano dessen dort sich aufhaltenden frau und deren dienerschaft ungeziemend begegne; dem Friedrich zu erlauben, dort selbst an dessen stelle einen andern castellan zu setzen, falls dieser von ganz unverdächtiger treue sei. Ib. 384, H. 864. — I tre Santi liegt südöstlich von Foggia. *2937 |
| — 30 | —— | dem castellan von Pettorano, nach weisung des Andreas de Cicala zu gehen oder zu bleiben. Ib. 384, H. 865. *2938 |
| — 30 | —— | dem Richard de Molisio magister marescalle Sicilie, ihm zwei pferde de Barbaria zu übersenden. Ib. 384, H. 865. *2939 |
| — 30 | —— | dem secretus von Messina, das zur übersendung der pferde nöthige zu zahlen. Ib. 384, Huillard 865. *2940 |
| — 31 | apud Salpas | dem secretus von Messina, antwortet bezüglich der güter der an der römischen curie weilenden cleriker, der abhaltung der civilgerichte durch die baiuli bei anwesenheit der iustitiare, der von schuldnern der curie eingelegten defensae gegen beamte, der bestellung eines zweiten cämmerer diesseits des Salso, der einkünfte der kirche von Catania, der herstellung von ballisten, der vertilgung der wölfe, zahlungen an den admiral, den capitän Jordan Filangieri, für die cammer der kaiserin und andere, kaiserlicher häuser bei Augusta und Syracus, der zahlung von zehnten an bischöfe und cleriker und anderer amtsgeschäfte. Ib. 384, H. 866. — Der ausstellort lag am Lago di Salpi nordwestlich von Barletta. *2941 |
| — 31 | —— | dem iustitiar diesseits des Salso (von Calabrien, von Val Crati), ertheilt entsprechende weisungen bezüglich der gerichtsbarkeit der baiuli, der defensae, der güter der an der römischen curie weilenden cleriker. Ib. 387, H. 871. *2942 |
| apr. 1 | Orte | dem Thomas von Aquino grafen von Acerra, da er einige gefangene mailändische ritter zu sich beschieden, um ihnen seine lustschlösser zu zeigen, so habe er den iustitiar der Capitanata beauftragt, ut Telecitum tibi debeat assignari, ubi uxorem tuam valeas retinere. Ibid. 387, Huill. 872. *2943 |
| — 1 | —— | dem Wilhelm de Palma (Roger Filangerius) ihm einen guten iagdhund (librerius) zu schicken. Ib. 388, H. 873. *2944 |
| — 1 | —— | dem institiar des Principat (und andern iustitiaren) genannte lombardische gefangene unter guter bewachung zu ihm zu senden. Ib. 388, H. 873. *2945 |
| — 8 | Lucerie | dem iustitiar von Abruzzo (und andern iustitiaren), die bezeichneten lombardischen gefangenen wohlberitten vorläufig nach Ascoli in der Capitanata bringen zu lassen. Ib. 388, H. 874. *2946 |

| 1240 | | | |
|---|---|---|---|
| apr. 3 | Lucerie | dem iustitiar von Terra di Lavoro, belobt ihn dass er 1667 goldunzen für den könig H. von Torre und Gallura nach San Flaviano schickte und sich um die aufbringung der dem Richard von S. Germano zur ausführung kaiserlicher befehle auszuhändigenden 2000 unzen bemühe; billigt dass er sich auf der reise zu ihm durch den grosshofrichter Petrus de Vinea zur rückkehr bestimmen liess; befiehlt ihm sich gemäss dem früheren befehl am palmfeste bei ihm einzufinden. Ib. 388, H. 875. | *2947 |
| — 3 | —— | dem iustitiar der Basilicata, für gute bewachung seines sohnes (Heinrich) zu sorgen und sich dann mit allem gelde am palmfeste bei ihm einzufinden. Ib. 389, H. 876. | *2948 |
| — 3 | —— | dem Alexander Henrici, über aufforderung des zum dienste seiner gemahlin der kaiserin J. bestellten Jacob Capece die familie ihres hofes und seines sohnes F. mit kleidung zu versehen und solange seine gemahlin und sein sohn in seiner iurisdiction verweilen, denselben alles gewünschte auszufolgen. Ib. 389, H. 877. — Der hier erwähnte sohn F. ist sichtlich auch sohn der kaiserin, nicht der nr. 2805 erwähnte Friedrich. Der 1238 feb., vgl. nr. 2316 ff., geborne sohn hiess später Heinrich oder Karl, vgl. Winkelmann Fr. 2,145. Dass die kaiserin schon vor 1238 einen sohn geboren (so Wegele Friedr. der Freid. 346), ist mir unwahrscheinlich. Möglicherweise 1239; oder iener sohn hiess anfangs F.; oder die sigle ist irrig. | *2949 |
| — 3 | —— | dem Wilhelm de Pedevillano, befiehlt ihm den bau der neuen burg zu Messina in angegebener weise rascher zu fördern, genehmigt die übergabe der burg zu Messina an Senator de Archis. Ib. 389, H. 877. Schulz Denkmäler 4,11. | *2950 |
| — 3 | —— | dem secretus von Messina, den bau der neuen burg in angegebener weise zu beschleunigen. Ib. 389, H. 878. Schulz Denkmäler 4,12. | *2951 |
| — 3 | —— | dem R. de Pulcaro, die burgen in der Lunigiana nach weisung des R. de Guasto capitän der Lunigiana mit getreide zu versehen; wegen des pech bei dessen demnächstiger ankunft mündliche weisung entgegenzunehmen; die zu Capua befindlichen, einst dem Johann de Laurentio und dem bischofe von Capaccio gehörenden pferde und maulthiere an die curie zu schicken. Ib. 389, H. 879. Schulz Denkm. 4,11. | *2952 |
| — 3 | —— | dem iustitiar diesseits des Salso, genauere weisungen bis auf dessen bevorstehende ankunft vorbehaltend und den empfang bezeichneter maulthiere bestätigend. Ib. 390, H. 880. | *2953 |
| — 3 | —— | dem Richard de Pulcaro, von Palmerius de Calve und Crescius Amalfitanus die rechnunglegung bezüglich der durch dieselben besorgten ausgaben für den thurm der brücke zu Capua entgegenzunehmen. Ib. 390, H. 880. | *2954 |
| — 6 | —— | allen per Amiternum, Marsiam, vallem Ciculi, vallem Carsoli et vallem Petre constitutis, den Robert von Castiglione zu unterstützen, welchen er zur belagerung der vom rebellen Jacob Sinibaldi besetzten Rocca Alberici entsendet. Ib. 390, H. 881. | *2955 |
| — 6 | —— | dem iustitiar von Abruzzo, dem Robert von Castiglione alles für ienen zweck nöthige zu verabfolgen. Ib. 390, H. 881. | *2956 |
| — 6 | —— | dem iustitiar von Terra d'Otranto, nähere mittheilung super habitationibus Petrolle et Melehudi bis zu dessen ankunft verschiebend. Ib. 391, H. 882. | *2957 |
| — 6 | —— | dem Richard de Bisaccia, auszuführen was ihm Johannes Morus im dienste der kaiserlichen kammer befiehlt. Ib. 391, H. 883. | *2958 |
| — 6 | —— | dem Nicolaus Saracenus de Juvenatio, sogleich zu ihm zu kommen wegen der 1500 goldunzen, über welche er dem Johannes Morus mittheilung machte. Ib. 391, H. 883. | *2959 |
| — (8) | apud Fogiam | Sprache allgemeine zu Foggia. Mense aprilis imperator apud Fogiam colloquium celebrat generale. Rich. Sangerm. — [Die sprache war am 1 märz auf palmsonntag, apr. 8, angesagt, vgl. nr. 2859, und da dieser termin auch apr. 3 noch festgehalten erscheint, vgl. nr. 2948, so ist kaum zu bezweifeln, dass er auch eingehalten wurde.] | *a |
| . . . | —— | Abfassung neuer constitutionen für das königreich. Da Rich. Sangerm. ausdrücklich sagt, dass der kaiser, als er um den beginn 1244 zu Grosseto war, neue mit Nihil veterum etc. beginnende gesetze erliess, so wurden früher, insbesondere auch noch von Huillard und von Capasso Storia est. delle constituzioni 26, die neuen constitutionen zu 1244 gesetzt. Vgl. dagegen Ital. Forsch. 1,362, wo ich gestützt auf den wortlaut von nr. 2960 geltend machte, dass bei Richard ein versehen eingreifen und die neue gesetzgebung zu diesem aufenthalte im | |

**1240**

königreiche gehören müsse; eine annahme, der dann auch Winkelmann in den Forsch. zur deutschen Gesch. 12,529 ausdrücklich zustimmte. Dann würde auch ohne weiteres zeugniss nur an die reichsversammlung zu Foggia, die einzige von der wir in dieser zeit wissen, zu denken sein. Es sagt aber weiter Andreas de Isernia Lect. in const. regni Sic. (ed. 1773) s. 141 von Const. 1,52 § 2 und 1,78: Et utraque haec et illa novae factae sunt Fogiae post excommunicationem huius Frederici imperatoris, sicut referebant antiqui iuris periti de regno. — Sind die gesetze zu Foggia berathen und angenommen, so wird der wortlaut der einleitung, vgl. nr. 2960, nicht hindern anzunehmen, dass sie auch im apr. bereits publicirt seien; denn dass der aufenthalt im königreiche ein kurzer sein werde, stand zweifellos schon ietzt fest. Finden wir am 3 mai eine reihe zeugnisse für die ausführung, so kann die publication nicht wohl erst nach dem wiederabzuge aus dem königreiche erfolgt sein. — Die frage, welche von den erweislich nicht schon im gesetzbuche von Melfi, vgl. nr. 1888[a], enthaltenen constitutionen dieser gesetzgebung angehören, welche aber früher oder später erlassen sind, bedarf auch nach den gründlichen erörterungen bei Capasso 28 ff. einer nochmaligen untersuchung, da Capasso einmal durch die annahme des iahres 1244 beirrt, ihm andererseits mancher haltpunkt, wie ihn ietzt insbesondere die Exc. Massil. bieten, noch nicht bekannt war. Aber iedenfalls ist ihm darin gegen Huillard beizustimmen, dass die mit Nihil veterum beginnende gesetzgebung sich keineswegs auf die magna curia beschränkte, sondern im allgemeinen sämmtliche von den beamten handelnden neuen constitutionen, wenn auch mit einzelnen ausnahmen, umfasste. Für manche, wie Const. 1,86 bis 89, machen die mandate vom 3 mai das so zweifellos, dass selbst Capasso wenigstens diese nicht zu 1244, sondern zu 1240 glaubte setzen zu müssen. — Bezüglich der durch die neuen constitutionen veranlassten umgestaltung der verwaltung des königreichs, geänderte stellung des grosshofiustitiar, ernennung zweier grossiustitiare und capitäne u. s. w., vgl. Ital. Forsch. 1,362 ff. Winkelmann in den Forsch. zur deutschen Gesch. 12,528 ff. 547 ff. Habe ich, allerdings zweifelnd, Ital. Forsch. 1,369 auch die iedenfalls 1242 bereits nachweisbare competenz des grosshofgerichts auch für das kaiserreich mit der gesetzgebung von 1240 in verbindung gebracht, so zweifle ich nun nicht, dass die iene ausdrücklich aussprechenden bestimmungen späteren ursprungs sind; vgl. unten zu ende 1243 und zu nov. 1246. *b

. . . | . . . . . erklärt dass er dem ansehen der früheren fürsten nicht zu nahe trete, wenn er neue gesetze erlasse, wie sie den geänderten zeitumständen entsprechen, dass er daher wie schon seit seiner kaiserkrönung, so auch nuperrime diebus istis, dum ab expeditione Ligurum ad regnum nostrum Sicilie quietis auram veniremus assumere, licet brevem, istius etiam modici temporis spatium dare noluimus ad requiem, auf besserung der während seiner abwesenheit eingetretenen missstände und auf besserung der alten gesetze bedacht gewesen sei; und daher, von der gerichtsbarkeit an seinem hofe beginnend, folgendes (vgl. vorher) verordne. Nihil veterum —derivetur. Const. Sic. 1,38. Huill. 6,156. *2960

apr. 8 | Fogie | dem iustitiar von Abruzzo (und andern iustitiaren) die gefangenen Lombarden und die geisseln aus der mark Treviso in seinem amtsbezirk anständig kleiden zu lassen. Reg. Frid. C. 391, Huill. 883. *2961

— 8 | —— | dem secretus von Messina, von den heerden in Calabrien 5000 hammel oder fette widder und 1000 zum schlachten geeignete kühe, dann aus Sicilien 6000 stück käse an den hof zu senden. Ib. 391, H. 884. *2962

— 8 | —— | dem Alexander Henrici (dem Richard de Bulgaro), den forderungen des Nicolinus Spinula, welchen er zum admiral des königreichs Sicilien bestellte, bezüglich der anweisung von schiffen und und anderm angegebenen zu entsprechen. Ibid. 391, H. 885. — Wörtlich wiederholt nach nr. 2492 und 2729. *2963

— 8 | —— | dem Alexander Henrici, das baufällige haus der burg zu Policoro wiederherstellen zu lassen. Ib. 392, H. 886. Schulz Denkmäler 4,12. *2964

— 9 | —— | dem iustitiar von Terra di Lavoro, zweihundert wohlgerüstete servientes aus treuen familien, welche brüder und söhne in der provinz haben, zur hut der burgen zu Pontremoli und in der Lunigiana gegen eine viertel unze gold monatlich und verpflegung oder auch mehr aufzubringen, da solche für einen sold von vier tarenen gold monatlich nicht aufzubringen waren. Ib. 392, H. 886. *2965

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1240 | | | |
| apr. 9 | Fogie | dem Alexander Henrici, über aufforderung des magister R. de Trentanaria wagen zu miethen, um futter für die pferde des marstalls in der Capitanata zu führen. Ib. 392, H. 887. | *2966 |
| — 10 | —— | demselben, seinem zu San Felice befindlichen sohne Heinrich, da derselbe angeblich nicht anständig gekleidet sei, über aufforderung des iustitiar der Basilicata geziemende kleidung machen zu lassen. Ib. 392, H. 888. | *2967 |
| — 11 | —— | dem grafen Richard von Caserta, das was er nach seinem schreiben beabsichtigte, mit möglichster vorsicht auszuführen. Ib. 393, H. 888. Minieri Notamenti 248. | *2968 |
| — 11 | —— | dem iustitiar des Principat (von Abruzzo), über beigelegte denunciationen zu untersuchen. Ib. 393, H. 889. | *2969 |
| — 12 | —— | dem Richard de Polcaro, (dem iustitiar von Terra di Bari, dem Alexander Henrici), dem Gentilis de Castanea behufs anlegung eines gestüts in Apulien alles zugvieh der curie zu übergeben. Ib. 393, H. 890. | *2970 |
| — 12 | —— | dem Alexander Henrici, dem G. de Castanea die nöthigen zahlungen zu leisten. Ib. 393, Huillard 890. | *2971 |
| — 12 | —— | demselben, der tochter des rebellen Alberich (von Romano) die noch nicht erhaltenen expensae für den verflossenen monat märz und auch weiterhin für sie und die durch Jacob Capece zu ihrer hut bestimmten personen die hergebrachten zahlungen zu leisten, sie auch angemessen zu kleiden. Ib. 393, H. 891. | *2972 |
| — 12 | —— | dem iustitiar der Capitanata, zu Lucerra das geschirr (barda) für 200 saumthiere und 18 cameele anfertigen zu lassen. Ib. 393, H. 891. | *2973 |
| — 12 | —— | dem R. de Polcaro, vier paar schreine (scrinea) nach dem ihm in der cammer gezeigten muster machen zu lassen. Ib. 393, H. 892. | *2974 |
| — 12 | —— | dem iustitiar der Basilicata, vom Madius (Palmerius) de Potentia die ihn von der collecte treffenden 30 unzen nicht zu verlangen, da er statt derselben zwölf zugthiere für das neue gestüt in Apulien abgab. Ib. 393, H. 892. | *2975 |
| — 12 | —— | dem iustitiar von Abruzzo, die zweihundert ritter, welche Manerius de Castanea bestimmen wird, um im solde der curie beim legaten könig Heinrich zu dienen, nöthigenfalls zum ausrücken zu zwingen. Ib. 394, H. 893. | *2976 |
| — 12 | —— | dem iudex Jacob de Capua (dem Stantio Amalfitanus), sogleich mit allem gelde der curie zu kommen, das er in händen hat. Ib. 394, H. 893. | *2977 |
| — 13 | —— | allen iustitiaren und sonstigen beamten, den Philipp von Sorrento und den iudex Maior de Juvenatio zu unterstützen, welche er mit aufsuchung der missethäter auf dem gebiete des klosters Cassino und andern dienstleistungen beauftragte. Ib. 394, H. 894. | *2978 |
| — 13 | —— | dem Crescius Amalfitanus grosscämmerer von Abruzzo, dem provisor castrorum Johann de Raymo das nöthige zu zahlen. Ib. 394, H. 894. | *2979 |
| — 13 | —— | dem Guido de Guasto provisor castrorum terre Idronti, terre Bari et Basilicate, an den burgen von Bari und Trani die nöthigen bauten vornehmen zu lassen und das den castellanen und der mannschaft zukommende zu liefern. Ib. 394, H. 895. Schulz Denkmäler 4,13. | *2980 |
| — 13 | —— | dem Alexander Henrici, über aufforderung des Guido de Guasto das dazu nöthige zu zahlen. Ib. 395, H. 896. | *2981 |
| — 13 | —— | dem frater Nicolaus de Capitanata, sogleich behufs einer unterredung zu ihm zu kommen. Ib. 395, H. 896. | *2982 |
| — 13 | —— | den münzern (siclerii) von Brindisi, beim gegenwärtigen servitium mit der gesammtheit beizusteuern. Ib. 395, H. 896 extr. | *2983 |
| — 13 | —— | dem Guillelmus Paganus, mit den boten, mit denen er zu Brindisi landete, zu kommen. Ib. 395, H. 897 extr. | *2984 |
| — 14 | —— | dem iustitiar von Terra di Bari, (Terra d'Otranto, der Capitanata, der Basilicata), den Thomasius de Brundusio zu unterstützen, der die von ihm bestellten baiuli und andere beamte, welche der curie noch schulden, zur zahlung verhalten will. Ib. 395, H. 897. | *2985 |
| — 14 | —— | dem iustitiar des Principat, (von Abruzzo, von Terra di Bari), die beigelegte denunciation in beisein des denuncianten zu untersuchen. Ib. 396, H. 898. | *2986 |

| 1240 | | | |
|---|---|---|---|
| apr. 14 | Fogie | dem iustitiar von Terra di Lavoro, gegen genannte zu untersuchen, welche gegen das allgemeine verbot ziegen und getreide zum verkaufe nach Campanien brachten und nicht von der doana gekauftes salz verkauften. Ib. 396, H. 899. | *2987 |
| — 14 | —— | dem Alexander Henrici, dem Guido de Guasto provisor castrorum in Apulia das ihm zukommende zu zahlen. Ib. 396, H. 900. | *2988 |
| — 15 | . . . . | Ostern. | |
| — 15 | —— | dem Alexander Henrici, das für den marschall in Syrien bestimmte getreideschiff wieder ausladen und von dem getreide zwieback für den admiral Nicolinus Spinula machen zu lassen. Ib. 397, Huill. 901. | *2989 |
| — 15 | —— | den baiuli und fundicarii zu Brindisi, den von ihm mit geschäften beauftragten notar Walter von Capua zu unterstützen. Ib. 397, H. 902. — Nach einer randbemerkung im regest handelte es sich um abfangung eines von über meer behufs eines ehedispenses an den pabst abgeschickten boten, dem dafür 2000 mark versprochen waren. | *2990 |
| — 15 | —— | dem notar Philipp, gaytus von Palermo, den minderbrüdern die weiterführung des früher von ihnen begonnenen baues am hafen zu Palermo nicht zu gestatten. Ib. 397, H. 902. Inveges Ann. di Palermo 3,596 mit: datum ap. Celanum Capitanate 15 apr. 1239. — Im Reg. am ende der mit: in Fogia bezeichneten vorderseite von bl. 99. Da Celone westlich ganz nahe bei Foggia am wege nach Lucera liegt, so würde das itinerar die datirung bei Inveges nicht ausschliessen. Da sich aber Inveges nicht etwa auf die originalausfertigung, sondern ausdrücklich auf bl. 99 des Reg. bezieht, so muss seine datirung auf einem, wahrscheinlich durch die datirung vom 17 apr. veranlassten versehen beruhen. | *2991 |
| — 16 | Lucerie | dem admiral Nicolinus Spinula, alle ankommenden schiffe ehe etwas ausgeschifft wird, genau untersuchen und die darauf befindlichen schwören zu lassen, dass sie keine briefe oder botschaften gegen ihn überbringen; gefundene briefe ihm zu übersenden und die träger, wie die auf den schiffen gefundenen rebellen festzuhalten. Ib. 397, H. 903. | *2992 |
| — 16 | —— | dem Thomasius de Brundusio, die von seiner amtsführung her noch bei ihm befindlichen sachen und schriften der curie dem Alexander Henrici zu übergeben. Ib. 397, H. 904. | *2993 |
| — 16 | —— | dem Angelus de Marra, sachen und schriften, wie vorher, dem Richard de Polcaro zu übergeben, welcher mit der rechnungsabgabe der beamten seit dem 1 sept. beauftragt ist, etwaiges geld aber an die cammer einzusenden. Ib. 397, H. 904. | *2994 |
| — 16 | —— | dem Alexander Henrici, dem magister Wiccardus tappetarius und den genannten tarrasiatores das ihnen iuxta assisam curie zukommende zu zahlen. Ib. 398, H. 905. | *2995 |
| — 16 | —— | dem iustitiar von Terra di Bari, 2000 last gerste zum verkaufe nach Foggia bringen zu lassen. Ib. 398, H. 906. | *2996 |
| — 00 | in Celano Capitanate | dem iustitiar der Basilicata bezüglich 1000 last, wie vorher. Ib. 398, Huill. 906 extr. — Der wechsel des orts wird kaum zu bezweifeln sein, da die ortsangabe und zwar auf mitte der seite dieses und das vorhergehende mandat trennt; dann aber wird das mandat, welches keine eigene tagesangabe hat, kaum noch am 16 apr. geschrieben sein. | *2997 |
| — 17 | —— | den portulanen Regularum, (Sti Cataldi, Turris ad mare), alles bereite geld sogleich zur cammer zu senden. Ib. 398, H. 906. | *2998 |
| — 17 | —— | dem Alexander Henrici, dem auf seinem befehl zu Lucera weilenden Abdellasis neffen des königs von Tunis und dem zu dessen dienste bestimmten Perronus de Panormo die angegebene zahlung zu leisten. Ib. 398, H. 907. | *2999 |
| — 20 | Fogie | dem iustitiar von Abruzzo, die unter seinem vorgänger begonnene und nach aussage des Theol., magister operis Lacus Fucini, zum grossen theil vollendete reinigung und öffnung der abzugscanäle des Lago di Fucino zu ende zu führen. Ib. 398, H. 907. Schulz Denkm. 4,14. | *3000 |
| — 20 | —— | dem Richard de Pulcaro, dem zur hut der burg Agropoli (südwestlich von Capaccio) bestellten richter Urso von Capaccio speisung (companagium) und geld, welche ihm zukommen, aus den einkünften der kirche von Capaccio zu geben. Ib. 399, H. 908. | *3001 |
| — 20 | —— | dem Criscius Amalfitanus grosscämmerer von Abruzzo, den notar Stabilis und andere zur zahlung dessen zu verhalten, was sie von ihrer amtsführung unter seinem vorgänger Thomasius de Acto der curie noch schulden. Ib. 399, H. 909. | *3002 |

| 1240 | | | |
|---|---|---|---|
| apr. 20 | Fogie | dem Richard de Pulcaro, alle güter des iudex Jacob von S. Agatha für die curie verwalten zu lassen. Ib. 399, H. 910. | *3003 |
| — 20 | —— | dem Angelus de Marra, von der eintreibung des betrages für die von ihm an genannte bürger von Scala auf ein iahr verkaufte cabella der seide von Calabrien abzusehen, da dieselbe dem secretus von Messina übertragen wurde. Ib. 399, H. 910. | *3004 |
| — 20 | —— | dem iustitiar der Basilicata, die der Ansaysia und ihrem ältern sohne entzogene hälfte Terre Gloriose dem Alexander Henrici zur verwaltung für die curie zu übergeben. Ib. 399, Huillard 911. | *3005 |
| — 22 | —— | dem iustitiar des Principat (von Terra di Lavoro), dem admiral Nicolinus Spinola eine anzahl panzer behufs der ihm zu Barletta obliegenden dienstleistungen zu senden. Ib. 400, Huillard 911. | *3006 |
| — 22 | —— | dem Diopuld Dragonus castellan von Neapel, die zu schiff nach Neapel gebrachten steinernen bilder den dortigen compalatiis zu übergeben; — den compalatiis zu Neapel, iene bilder sogleich durch zuverlässige leute nach Lucera tragen zu lassen. Ib. 400, H. 912. | *3007 |
| — 22 | —— | dem iustitiar von Abruzzo, dem könig H. von Torre und Gallura, reichslegaten in Italien, die einmalige ausführung von 200 widdern aus dem königreiche zu gestatten. Ib. 400, H. 912. | *3008 |
| — 22 | —— | dem iustitiar von Calabrien, für boten, welche er nothwendig an den hof schicken muss, möglichst mässige kosten in rechnung zu setzen. Ib. 400, H. 913. | *3009 |
| — 23 | —— | dem Maior secretus (von Messina), den Johann von Renda zur zahlung dessen zu verhalten, was er von der ihm im vorigen iahre vom Angelus de Marra verkauften gabelle der seide in Calabrien laut briefen des damaligen iustitiar Senator de Archis noch schuldet. Ib. 400, Huillard 913. | *3010 |
| — 24 | —— | dem Alexander Henrici, für ländereien und vieh der curie die nöthigen zahlungen zu leisten. Ib. 400, H. 914. | *3011 |
| — 24 | —— | dem iustitiar von Abruzzo (von Terra di Lavoro), bezüglich der eingeschlossenen denunciation gegen Robert de Bacile (gegen Arnald de Colle alto), angegebene verrätherische handlungen zur zeit des frühern zwistes mit der kirche betreffend, zu untersuchen und nach dem allgemeinen mandat vorzugehen, welches er bezüglich der bestrafung der in iener zeit des verraths schuldigen erlassen habe. Ib. 400, H. 915. | *3012 |
| — 24 | —— | dem iustitiar von Terra di Lavoro, 200 servientes auf drei monate mit zehn goldtarenen monatlich für ieden zu besolden und sie unverzüglich dem Richard de Pulcaro zu überweisen, der sie in die Lunigiana zur hut der dortigen burgen schicken wird; — dem R. de Pulcaro, das entsprechende verfügend. Ib. 401, H. 916. | *3013 |
| — 24 | —— | den hafenmeistern von Bari, von allen lebensmitteln, welche nicht zum hafen gebracht werden, die gebühren der curie nach dem werthe, den sie am hafen haben würden, einzufordern. Ib. 401, H, 917. | *3014 |
| — 25 | —— | dem iustitiar von Terra di Lavoro (des Principat), den Petrus Silvaticus von Capua (den Jacob iudicis Leonis) procurator demaniorum et revocatorum bei eintreibung rückständiger gelder der curie zu unterstützen. Ib. 402, H. 918. | *3015 |
| — 25 | —— | dem Alexander Henrici, dem zum provisor castrorum in Capitanata, Basilicata, Terra Bari und Terra d'Otranto ernannten Guido de Guasto die für dessen amtsführung nöthigen zahlungen zu leisten. Ib. 402, H. 919. | *3016 |
| — 25 | —— | dem R. de Pulcaro, dem von Nicolinus Spinula den galeeren zu Neapel vorgesetzten Jacob Cacapice eine quantität vom pech der curie zu übergeben. Ib. 402, H. 919. | *3017 |
| — 25 | —— | dem R. de Pulcaro, angegebene bauten am marstall zu Neapel ausführen und zwölf maulthiersättel für die curie anfertigen zu lassen. Ib. 402, H. 920. | *3018 |
| — 25 | —— | schreibt dem könig Heinrich von England, seinem schwager, beklagt die niederlage welche die kreutzfahrer im heiligen land (am 13 nov. 1239 bei Ascalon, in deren folge denn auch Jerusalem für immer wieder verloren ging) erlitten haben; erinnert daran, wie sehr er von einem voreiligen kreutzzug, den er anderwärts aufgehalten nicht nach wunsch unterstützen konnte, abgerathen habe; behauptet dass die ganze schuld davon auf den pabst falle, welcher rücksichtslos dazu angetrieben habe; verspricht demungeachtet alles für die sache des heiligen | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1240 | | | |
| | | landes zu thun was ihm die umstände gestatten, und beglaubigt schliesslich den Wilhelm von Compesa seinen boten. Communem casum—credatis. Math. Paris ad 1240, ed. Luard 4,26. Huill. 5,921. | 3019 |
| . . . | . . . . . | dankt dem könige von Castilien dass derselbe ihm dessen sohn, seinen neffen Friedrich zugesandt habe, und somit durch den tod der mutter (Beatrix tochter könig Philipps) die verbindung zwischen ihnen nicht gelöst sei. Inter cetera – abdicatum. Martene Coll. 2,1163. Huill. 5,991. — Der iunge Friedrich kam nach Rich. Sangerm. im april nach Foggia. Der könig entschuldigte am 4 dec. 1239 beim pabste die beabsichtigte sendung seines sohnes damit, dass der kaiser für diesen fall die herausgabe des in seinen händen befindlichen erbguts der Beatrix in aussicht gestellt habe. Vgl. Reichssachen. | *3020 |
| apr. 27 | . . . . | (Fogie) dem Anselm de Pontetremulo castellan von Marturano, statt eines gestorbenen gefangenen den bisher von der gräfin von Corigliano bewachten Abbatinus von Melegnano zu übernehmen. Reg. Frid. C. 402, H. 942. — Ist die entfernung zwischen Foggia und Orta auch gering, so gibt die einrichtung des regest wenig gewähr, dass dieses mandat, mit dem eine mit Fogia überschriebene seite schliesst, nicht schon gleich denen der folgenden seite in Orta ausgestellt sei, zumal da die tagesangabe nicht wiederholt ist. | *3021 |
| — 27 | apud Ortam | befiehlt dem iustitiar ienseits des Salso (diesseits des Salso, von Calabrien, Val Crati, Basilicata, T. d'Otranto, T. Bari, Capitanata und T. di Lavoro) die angegebene zahl von rittern (zusammen 251) sich ausrüsten zu lassen, um sich am nächsten 8 (bei Huill. 9) iuni zu Capua vor ihm zu stellen. Ib. 403, H. 924. | *3022 |
| — 27 | ——— | dem secretus von Messina aus den einkünften der für die curie verwalteten kirche von Reggio dem Roger de Larzone castellan castri Bovis für die befestigung das zu zahlen, was bis zum tode seines amtsvorgängers Mattheus Marchafaba gezahlt wurde. Ib. 403, H. 925. | *3023 |
| — 27 | ——— | dem Alexander Henrici, die angegebene zahl hufeisen und nägel fertigen zu lassen. Ibid. 403, Huill. 926. | *3024 |
| — 27 | ——— | dem iustitiar von Abruzzo, die kosten für acht bei ihm zurückgelassene kranke pferde der curie verrechnen zu dürfen. Ib. 403, H. 926. | *3025 |
| — 27 | ——— | dem Lucarinus castellan von Melfi, den Saracenen Othmes von Lucera frei zu lassen. Ibid. 403, Huill. 927. | *3026 |
| — 27 | ——— | dem Alferius castellan von Barletta, den Jordan geissel von Padua zur hut zu übernehmen auf kosten des Angelus de Marra, dem dessen hut übertragen war. Ib. 403, H. 927. | *3027 |
| — 27 | ——— | dem magister Johann von Palermo (dem Vitalis von Aversa), sogleich zu ihm zu kommen, um sich in seinem dienste versenden zu lassen. Ib. 404, H. 928. | *3028 |
| — 28 | ——— | dem secretus von Messina, decken für leoparden und für rüstungen fertigen zu lassen. Ib. 404, Huill. 928. | *3029 |
| — 28 | ——— | dem iustitiar von Val Crati, ein lehen zu händen der curie zu nehmen, welches zum nachlasse des ohne rechnunglegung verstorbenen iustitiar Alexander de Policoro gehörte. Ibid. 404, Huill. 929. | *3030 |
| — 28 | ——— | dem Criscius Amalfitanus magister camerarius von Abruzzo, zahlungen an den Johann de Raymo provisor castrorum genehmigend und befehlend. Ib. 404, H. 930. | *3031 |
| — 28 | ——— | dem Richard de Pulcaro, dem (Wilhelm) von Suessa provisor castrorum in T. di Lavoro und Principato angegebenes zu zahlen, wie das bereits dem vom amte entfernten Stephan de Romoaldo von Bari, collector pecunie curie in ienen bezirken, befohlen war. Ib. 404, H. 931. | *3032 |
| — 28 | ——— | dem secretus Maior de Plancatone, den gefangen gehaltenen Johann de Dracone nach Malta zu schicken; — dem Paulinus de Malta, den ihm zu übergebenden Johann gefesselt in strenger hut zu halten. Ib. 404, H. 931. | *3033 |
| — 28 | in Coronata | dem Rob. de Castellione, dass der castellan von Antrodoco Jacob de Castromaris angewiesen sei, ihm die zur belagerung von Rocca Alberici nöthige blida mit zubehör zu übersenden; — dem castellan, entsprechendes befehlend. Ib. 405, H. 932. — Es ist unsicher, wo sich die nach Orta und Incoronata gehörenden mandate scheiden, da beide orte nur in der seitenüberschrift genannt sind. | *3034 |
| — 28 | ——— | dem B. Pissonus iustitiar von Abruzzo, dem R. de Castellione alles zur belagerung nöthige zur | |

| 1240 | | | |
|---|---|---|---|
| | | verfügung zu stellen, ihn tadelnd, dass er einen frühern entsprechenden befehl nicht rascher ausführte. Ib. 405, H. 933. | *3035 |
| apr. 28 | in Coronata | dem R. de Montefuscolo iustitiar der Capitanata, dem admiral Nicolinus Spinula rüstungen der curie zu Barletta zur verfügung zu stellen. Ib. 405. H. 934. — Mit 27 apr., was schreibfehler sein wird. | *3036 |
| — 28 | ——— | dem Henricus Tenardus custos portus Turris ad mare, von victualien, welche von bewohnern des königreichs nicht zur ausfuhr aus demselben, sondern für eigenen bedarf verschifft werden, den fünften für die curie nicht zu verlangen. Ib. 405, H. 934. | *3037 |
| — 28 | ——— | dem T. de Montenigro iustitiar des Principat, das von dem dotarium der Contissa wittwe des grafen Rao de Balbano veräusserte zu revociren. Ib. 406, H. 935. | *3038 |
| — 28 | ——— | den baiuli von Ariano, einen erkrankten hengst zu übernehmen und nach der wiederherstellung an die curie zu senden. Ib. 406, H. 936. | *3039 |
| — 29 | ——— | dem Roger de Amicis iustitiar ienseits des Salso (und andern iustitiaren), die nach seinem früheren befehle (nr. 3022) zu sendenden ritter aus dem ertrage der gegenwärtigen collecte mit zehn goldunzen für zwei monate zu besolden. Ib. 406, H. 936. | *3040 |
| — 29 | ——— | dem Johann Bulcanus provisor castrorum diesseits des Salso, dem Jacob de Lentino das für die burg Carsiliato nöthige zu verabfolgen. Ib. 407, H. 937. | *3041 |
| — 29 | ——— | dem secretus M. de Plancatone, dem zur hut der kaiserlichen kammer zu Lentini bestellten Bonaventura angegebenes zu verabfolgen. Ib. 407, H. 938. | *3042 |
| — 30 | ——— | dem Richard de Molisio, alle füllen angegebenen alters, welche unter seiner und seines genossen Johann de Landolino hut sind, nach Foggia zu bringen; — dem Johann, während abwesenheit des Richard die hut über dessen vieh zu übernehmen; — dem secretus M. de Plancatone, dem Richard das nöthige geld zu verabfolgen. Ib. 407, H. 938. | *3043 |
| — 30 | ——— | dem Petrus de Calabria, alle füllen unter seiner hut durch den Mattheus de Cocciata an die curie zu senden; — dem secretus M. de Plancatone, das nöthige geld zu zahlen. Ibid. 407, Huillard 940. | *3044 |
| — 30 | ——— | dem O. Fallamonachus secretus von Palermo, die kosten für genannte, mit kostbarkeiten und tüchern an den hof nach Pisa gesandte boten und andere angegebene ausgaben genehmigend. Ib. 407, H. 940. | *3045 |
| mai 1 | in Orta | dem Alexander Henrici, dem mit der hut der kaiserlichen häuser zu Gioja betrauten Johann Parisius dasselbe zu verabfolgen, was derselbe unter dem amtsvorgänger Thomas de Brundusio bezog. Ib. 408, H. 941. | *3046 |
| — 1 | ——— | dem R. de Montenigro iustitiar von T. di Lavoro, zu Sessa drei brunnen zum nutzen der bürger graben zu lassen zum ersatze des seinetwegen erlittenen schadens. Ib. 408, H. 942. | *3047 |
| — 1 | ——— | dem Rainald de Castrocucco, überträgt ihm die hut des kaiserlichen forstes (defensa) zu Brahalla. Ib. 408, H. 942. | *3048 |
| — 1 | ——— | dem M. de Plancatone secretus von Messina, dem priester Johann die capelle der Griechen zu Messina zu entziehen, wenn sich derselbe nicht über kaiserliche verleihung ausweisen kann. Ib. 408, H. 943. | *3049 |
| — 2 | ——— | dem R. de Montefuscolo iustitiar der herrschaft Monte S. Angelo und der Capitanata, durch zuverlässige leute von den kaiserlichen heerden in Calabrien 6000 schaafe und von denen in Sicilien 500 kühe mit den zugehörigen böcken und stieren holen zu lassen und damit in der Capitanata, wo er der kaiser sich häufiger aufhält, als in anderen provinzen, für den bedarf der hofhaltung heerden herzustellen; — dem M. de Plancatone, ienes vieh zu verabfolgen. Ib. 409, Huill. 943. | *3050 |
| — 2 | ——— | dem notar Maraldiczus de Matera, sogleich an den hof zu kommen. Ib. 409, H. 945. | *3051 |
| — 2 | ——— | dem O. Fallamonachus secretus von Palermo, dem provisor castrorum Guerrerius de Franco von Capua das demselben zukommende zu zahlen. Ib. 409, H. 945. | *3052 |
| — 2 | ——— | dem iustitiar R. de Montenigro, zum schutze des seinem sohne ratione uxoris gehörende königreich Torre und Gallura zwanzig ritter und zwanzig balistarier mit eben so viel servientes wohlgerüstet und auf zwei monate besoldet von Neapel nach Sardinien zu schicken; — dem | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1240** | | | |
| | | Nicolin Spinola, die überfahrt derselben zu besorgen. Ib. 409, H. 945. — Vergl. unten zum iuni 1242. | *3053 |
| mai 3 | in Orta | dem W. de Anglone iustitiar diesseits des Salso, dem hafenmeister Angelus Frisarius zur ausführung kaiserlicher befehle zweitausend unzen aus dem ertrage der allgemeinen collecte zu übergeben. Ib. 410, H. 946. | *3054 |
| — 3 | ——— | dem provisor castrorum Wilh. de Laurentio, dem capitän A. de Cicala, welchem er die hut der burg Teano übergab, die gebührenden zahlungen zu leisten. Ib. 410, H. 947. | *3055 |
| — 3 | ——— | dem R. de Montenigro iustitiar von T. di Lavoro, in der grafschaft Molise alle sperber aufsuchen zu lassen, und dem Walter de Cicala zu übergeben; — dem W. de Cicala, dieselben zu übernehmen und zu hüten. Ib. 410, H. 948. | *3056 |
| — 3 | ——— | dem R. de Pulcaro, den dem frühern recollector Stephan de Romualdo gegebenen befehl wiederholend, dem Wilhelm de Laurentio, provisor castrorum in T. di Lavoro, Molise, Principato und T. Beneventana, geld, lebensmittel und was sonst für dessen amtsführung nöthig, zu übergeben; — dem Wilhelm, es zu übernehmen. Ib. 410, H. 949. | *3057 |
| — 3 | ——— | demselben, das mandat vom 29 feb., nr. 2854, wegen wiederherstellung der Rocca Montis Draconis wiederholend. Ib. 359, H. 791. | *3058 |
| — 3 | ——— | dem Philipp de Zunculo und Richard de Bisaccia, den nachlass des verstorbenen Wilhelm de Monteviridi dem castellan von Melfi behufs verwaltung für die in der kammer der kaiserin befindliche tochter zu übergeben. Ib. 410, H. 949. | *3059 |
| — 3 | ——— | dem R. de Montenigro iustitiar von T. di Lavoro, den gefangenen Placentiner Berard de Presbitero wegen des todes des Heinrich de Fossaceca der hut eines anderen anzuvertrauen. Ib. 411, H. 950. | *3060 |
| . . . | . . . . | Ausführung der neuen constitutionen durch die folgenden ernennungen und umgestaltungen der verwaltung. Vergl. nr. 2959[b]. Die bezüglichen mandate sind uns nicht sämmtlich erhalten, da sie zum theil auf das blatt fallen, welches ietzt das erste des Reg. und bis auf die Joh. Cioffus betreffenden mandate unleserlich geworden ist. | *a |
| — 3 | ——— | meldet den prälaten, iustitiaren, grosscämmerern, cämmerern, baiuli, castellanen und allen beamten (und dem secretus Siciliens) von der porta Roseti bis zu den gränzen des königreichs (bis zum Faro und durch ganz Sicilien), dass er den Andreas de Cicala (den Roger de Amicis) zum capitän und magister iustitiarius in ienem theile des königreichs mit angegebenen befugnissen bestellt habe, und fordert sie auf, demselben gemäss den ihm unter kaiserlichem siegel ertheilten aufträgen zu gehorchen. Ib. 411, H. 951. | *3061 |
| — 3 | ——— | macht den bewohnern kund, dass fortan vom Faro durch ganz Sicilien nur noch ein secretus sein solle und dass er dort den Obertus Fallamonachus zum doanerius de secretis et questorum magister bestellt habe. Ib. 411, H. 952. | *3062 |
| — 3 | ——— | dem secretus Obertus, dass er sein amt mit einem richter und zwei notaren führen und die kosten für sich und diese aus den einkünften der curie bestreiten solle. Ib. 411, H. 952. | *3063 |
| — 3 | ——— | macht kund, dass fortan vom Faro durch ganz Sicilien nur noch ein iustitiar sein solle, und dass er dazu den Petrus de Calabria bestellt habe. Ib. 412, H. 953. | *3064 |
| — 3 | ——— | dem Petrus de Calabria, dass er das amt des iustitiar führen solle, nachdem er dem capitän R. de Amicis den amtseid und treueid geleistet habe. Ib. 412, H. 953 extr. | *3065 |
| — 3 | ——— | dem Johann Cioffus grosscämmerer von porta Roseti bis zum Faro, ihm die hut der neuen häfen zu Cotrona und Bivona übertragend, nebst weisungen über den verkehr mit Venedig. Ib. 233, H. 954. Schulz Denkm. 4,14. | *3066 |
| — 3 | ——— | dem R. de Amicis capitän und grossiustitiar a porta Roseti und den iustitiaren von Calabrien, Val Crati und Terra Jordana, den Johann zu unterstützen. Ib. 233, H. 954. | *3067 |
| — 3 | ——— | dem Johann Cioffus bezüglich der ihm zukommenden bezüge. Ib. 233, H. 955 extr. | *3068 |
| — 3 | ——— | erlässt verschiedene befehle bezüglich der neuen häfen. Ib. 233, H. 955. | *3069 |
| — 3 | ——— | macht kund dass er den Petrus Castaldus von Neapel für das gebiet von Termoli in der Capitanata bis zur porta Roseti (den Richard de Pulcaro für Principato, Terra di Lavoro und Molise, den Criscius Amalfitanus für Abruzzo) zum magister procurator baiulationis demaniorum, mor- | |

1240

ticiorum et excadentiarum mit angegebenen befugnissen ernannt habe; — weist ihm die bezüge an. Ib. 234, H. 957. *3070

mai 3 | in Orta | dem Andreas Cicala capitän a porta Roseti bis zu den gränzen des königreichs (dem Roger de Amicis capitän a porta Roseti bis zum Faro und durch ganz Sicilien), weisungen ertheilend, wie er vorzugehen habe bei klagen gegen die kaiserliche curie, bei klagen der wittwen der beamten und solcher deren güter confiscirt sind, indem er alle burgen und feuda quaternata betreffende sachen dem grosshofgerichte vorbehält. Ib. 234, H. 958. *3071

— 3 | — | befiehlt dem erzbischofe von Neapel (dem von Brindisi) sich am zweiten tage nach seiner ankunft zu Capua (am dreissigsten tage nach dem empfange) mit den beweisstücken für angegebene besitzungen bei ihm einzufinden; — befiehlt dem compalatius von Neapel die übergabe der briefe. Ib. 235, H. 960. — Ughelli It. sacra 6,110 erwähnt das mandat an den erzbischof von Neapel mit 11 mai 1239; Chioccarello Archivio della reggia giurisdizione 154 gibt den inhalt beider mandate in genauer übereinstimmung mit dem Reg. an, aber zum 12 mai 1239. Schon die für das ganze Reg. übliche iahresangabe 1239, die weder richtig sein, noch auf die nur nach der ind. datirten mandate zurückgehen kann, deutet darauf, dass die erwähnungen auf das Reg. zurückgehen und die tagesangaben auf versehen beruhen. *3072

— 3 | — | dem R. de Polcaro magister procurator von Termoli bis Porta Roseti (irrig nach nr. 3070), anfragen wegen wiederherstellung der häuser und weingärten der curie beantwortend; — dem Johann de Zoffo grosscämmerer von Calabrien, ienem pech zu senden. Ib. 236, H. 961. *3073

— 3 | — | dem R. de Polcaro, über alle rechte der curie in seinem sprengel doppelte quaternionen anfertigen zu lassen. Ib. 236, H. 962. *3074

— 3 | — | seinem seneschall Jacob Capece zahlungen für die kaiserin und deren familie durch den zu Palermo wohnenden Hugo Anglicus zu leisten. Ib. 236, H. 963. *3075

— 3 | — | dem Johann de Cioffo wegen wiederherstellung der kaiserlichen lustschlösser. Ib. 236, Huillard 965. *3076

— 3 | — | ernennt den Obertus Fallamonachus zum magister doanerius de secretis vom Faro durch ganz Sicilien und ertheilt ihm mehrere bezügliche befehle. Ib. 236, H. 965. *3077

— 3 | — | dem grosskämmerer Calabriens, angegebenes an Obertus Fallamonachus für von Tunis gebrachte camele und andre auslagen zu zahlen. Ib. 237, H. 966. *3078

— 3 | — | meldet allen von Porta Roseti bis zur gränze (bis zum Faro und durch Sicilien), dass er den Angelus de Marra und magister Wilhelm de Tocco (den Thomas de Brundusio und magister Procopius) beauftragt habe, sich von allen, welche seit der zeit seiner krönung ein amt versahen, rechnung legen und das, was dieselben der curie noch schulden, zahlen zu lassen. Ib. 238, Huill. 967. — Cassate sunt quia revocato magistro Guillelmo de Tocco pro commisso sibi servitio, preterea (Huill.: propterea) scripte sunt secundum subscriptam formam; vergl. nr. 3080. *3079

— 3 | — | meldet allen per regnum Sicilie, dass er den Thomas de Brundusio, Angelus de Marra und magister Procop beauftragt habe, wie vorher. Ib. 238, H. 968. — Zwischen den verfügungen, welche in diesem und dem vorhergehenden mandate ausgeführt erscheinen, muss iedenfalls einige zeit verstrichen sein, da es sich nicht blos um das entfallen einer person, sondern um den wesentlichen, neue beschlussfassung voraussetzenden umstand handelt, dass ietzt nur noch eine oberrechnungsbehörde für das ganze königreich fungiren soll. Könnte aus versehen das concept des auf derselben seite unmittelbar vorhergehenden mandat registrirt sein, obwohl es überhaupt nicht ausgefertigt wurde, so ist mir wahrscheinlicher, dass dieses und das folgende mandat erst im iuni gefertigt und zurückdatirt sind. Denn das folgende setzt bereits voraus, dass die behörde im amtsbezirke des Petrus Castaldus, vergl. nr. 3070, ihren sitz haben soll; dieser scheint ihr aber erst durch das mandat vom 11 iuni, welches hier unmittelbar mit unterbrechung der zeitfolge auf einem sonst unbeschriebenen blatte folgt, zu Melfi angewiesen zu sein. Diese gestaltung, wie manche andere umstände, scheinen doch bestimmt darauf hinzuweisen, dass das regest original ist; sie würde sich bei abschrift oder auszug, wie sie Huill. annimmt, schwerlich so ergeben haben. Auch die notiz zu nr. 2591: rescripte sub eadem data, kann sich nur auf zurückdatirung beziehen, nicht, wie Huill. 5,582 annimmt, auf 26 mai 1240, da an diesem tage Alexander Henrici nicht mehr im amte war. *3080

| 1240 | | | |
|---|---|---|---|
| mai 3 | in Fogia | dem Petrus Castaldus magister procurator in Apulien, für die drei genannten, welche er zur abnahme der rechnungen der beamten bestellt habe, und deren beiden notare angegebene zahlungen zu leisten. Ib. 238, H. 968. | *3081 |
| — 5 | — | dem secretus Siciliens (dem Paulinus de Malta), an genannte falkner angegebenes zu zahlen. Ibid. 238, H. 969. | *3082 |
| — 5 | — | dem iustitiar der Abruzzen (der Capitanata), genannte personen in seinem dienste zum grafen Simon von Teate zu schicken. Ib. 240, H. 971. | *3083 |
| — 5 | — | dem iudex Thomas von Boiano, sich zum secretus Siciliens zu begeben. Ib. 240, H. 972. | *3084 |
| — 5 | — | dem B. Pissonus iustitiar der Abruzzen wegen eintreibung von rückständen. Ib. 240, H. 973. | *3085 |
| — 5 | — | dem Hugo de Lilla de Barulo (dem Petrus Caraczolus von Neapel), zu ihm zu kommen. Ib. 240, Huill. 973. | *3086 |
| — 5 | — | dem R. von Fasanella, zum capitän Andreas de Cicala zu gehen. Ib. 240, H. 973. | *3087 |
| — 5 | — | dem iustitiar der Abruzzen, die güter eines gefangenen einzuziehen; — den Moniscus de Vestarimo bürger von Lodi, der als bote zu ihm kam, ungehindert in die Lombardei zurückkehren zu lassen. Ib. 240, H. 974. | *3088 |
| — 5 | — | dem capitän A. de Cicala (R. de Amicis), verkünden zu lassen, dass gemäss der statuta nuper in curia nostra forma kein richter, notar, arzt, chirurg oder advocat sein amt üben darf, ohne an den hof gekommen und dort approbirt zu sein. Ib. 240, H. 975. — Vergl. Const. 1,79. 83. 3,45 entsprechenden inhalts, welche aber zur gesetzgebung von Melfi gehören, während überdies 1,83 die forderung nicht so weit geht. Von neueren constitutionen könnte nur etwa 3,46 in betracht kommen, die aber kaum gemeint sein wird. Es scheint danach nicht der ganze bestand der gesetzgebung von Foggia in die sammlung der constitutionen aufgenommen zu sein. | *3089 |
| — 6 | — | dem secretus O. Fallamonachus, die seinem vorgänger Maior bezüglich rückzahlung der bei kaufleuten aufgenommenen darlehen ertheilten befehle auszuführen, so weit das nicht bereits geschehen ist. Ib. 241, H. 975. | *3090 |
| — 6 | — | demselben, genannten römischen kaufleuten angegebene darlehen zurückzuzahlen. Ib. 241, Huillard 976. | *3091 |
| — 6 | — | dem P. de Calabria iustitiar Siciliens, dem secretus (dem Angelus Frisarius) tausend (zweitausend) unzen aus dem ertrage der collecte behufs der rückzahlungen an kaufleute vorzustrecken. Ib. 241, H. 976. | *3092 |
| — 6 | — | dem Johann Vulcanus provisor castrorum diesseits des Salso und in Calabrien, dem castellan von Scaletta das ihm für die drei ersten monate der indiction zukommende zu zahlen, da er durch den Jordan Filangerius, früheren capitän iener gegenden, nur vom december ab gezahlt sei. Ib. 241, H. 977. | *3093 |
| — 6 | — | allen von Barletta bis Bari, dem iudex R. de Sto Severo beizustehen, welchen er schickt um bürgschaft im betrage von 4000 unzen vom Maior de Plancatone wegen der rechnunglegung von dessen amtsführung in Abruzzo, dann in Sicilien und Calabrien, und wegen anderer angelegenheiten zu übernehmen. Ib. 241, H. 978. | *3094 |
| — 6 | — | allen castellanen im iustitiarat Abruzzo, dem cämmerer Criscius Amalfitanus auf dessen erfordern servientes zur verfügung zu stellen. Ib. 242, H. 978 extr. | *3095 |
| — 6 | — | antwortet dem Angelus Frisarius auf anfragen wegen des kaufes und verkaufes von getreide zum nutzen der curie, wegen des zu Augusta lagernden getreides, wegen lieferungen an den admiral Nicolaus Spinola. Ib. 242, H. 979. | *3096 |
| — 6 | — | den collectoren der collecte im Principat und T. Beneventana, alles gesammelte sogleich an den zu diesem zweck gesandten Stephan de Romoaldo behufs schleuniger abführung an die curie zu übergeben; — dem iustitiar des Principat, dem Stephan beizustehen. Ib. 242, H. 980. | *3097 |
| — (6) | — | dem capitän und grossiustitiar A. de Cicala, allen genannten statutis super demaniis et revocatis in Principato, T. di Lavoro, Basilicata, T. d'Otranto, T. di Bari und Capitanata zu befehlen, sogleich zur curie zu kommen. Ib. 243, H. 981. — Mit mai 5, was bei der zurückbeziehung auf einen beurkundungsbefehl vom 6 mai versehen sein wird. | *3098 |

| | | |
|---|---|---|
| **1240** | | |
| mai 6 | in Fogia | dem Angelus Frisarius, in den häfen von Augusta und Milazzo, aus welchen fortan in dessen iurisdiction allein noch getreide ausser das königreich gebracht werden darf, zuverlässige leute zur erhebung des der curie gebührenden fünftel zu bestellen. Ib. 243, H. 982. *3099 |
| — 6 | ——— | dem admiral Nicolaus Spinola, die kosten für an den kaiser zu sendende boten in rechnung bringen zu dürfen. Ib. 243, H. 983. *3100 |
| — 6 | ——— | den münzmeistern zu Messina, alles bei ihnen befindliche geld dem secretus O. Fallamonachus zu übergeben und dessen weisungen fortan zu gehorchen. Ib. 243, H. 983. *3101 |
| — 6 | ——— | dem Maior de Plancatone, dem secretus Obert eine copie der verzeichnisse über die kaiserlichen rechte und einkünfte diesseits des Salso zur verfügung zu stellen. Ib. 243, H. 984. *3102 |
| — 10 | ——— | dem iustitiar Siciliens, angegebene von seinem vorgänger nicht geleistete zahlungen zu machen. Ib. 383, H. 860 extr. *3103 |
| — 10 | ——— | dem secretus ganz Siciliens, das nöthige für die befestigung der burg Cassiliati zu leisten. Ib. 407, H. 938 extr. *3104 |
| — (00) | ——— | bestätigt dem nonnenkloster Sta Maria de Isernia auf bitten des Benedict von Isernia dessen privilegien. Huill. 5,1228 extr. nach Ciarlanti Mem. ist. del Sannio 329. — Mit 1240, ohne indiction und vicesimo maii. Da dieser tag weder in diesem noch in den nächstfolgenden iahren passt und an und für sich anzunehmen ist, dass in einem privileg nur der monat genannt war, so wird von der tagesangabe abzusehen sein. *3105 |
| — 12 | . . . . | Wegen eines zu diesem tage erwähnten mandat an den erzbischof von Neapel vgl. nr. 3072. |
| — 16 | apud Apicem | dem secretus Siciliens, wiederholt ein mandat bezüglich der capelle der Griechen zu Messina. Reg. Fr. C. 408, H. 993. — Der ausstellort ist Apice zwei meilen östlich von Benevent. *3106 |
| — 00 | prope Beneventum | Verwüstung der umgegend Benevents. Rich. Sangerm. — Ingressus Apuliam, Beneventanam undique civitatem longo concepto furore vastavit, qui si rerum fatigati dispendiis fidei tamen destrimenta non passi, quin potius ex molestia robustiores effecti, plures de imperiali exercitu congressu audacissimo peremerunt. Vita Greg. IX ap. Mur. 3,587. — Vergl. oben nr. 2623, 2656 und 2730. *a |
| — 17 | . . . . | dem P. de Castaldo magistro procuratori curie, das nicht ausgeführte mandat für den Heinrich Baumo aus Wien vom 15 ian., oben nr. 2718, wiederholend, mit der weisung das getreide genannten anzuweisen, um es überallhin ausser nach Venedig und Genua zu verführen. Reg. Frid. C. 321, H. 993. *3107 |
| — 18 | . . . . | Unterwerfung von Alessandria in folge eines mit Manfred Lancia abgeschlossenen vertrag. Ann. Plac., Ann. Januens. Damit gehorchten im generalvicariate von Pavia aufwärts alle städte dem kaiser. *a |
| — 26 | ap. Neapolim | den baiuli von Barletta, ein nicht ausgeführtes und der kammer gesiegelt zurückgestelltes mandat vom 27 nov., oben nr. 2591, wiederholend. Reg. Frid. C. 278, H. 532. *3108 |
| — 00 | Capue | Lagerung mit einem in Apulien gesammelten heer. Mense maii imperator congregato exercitu de Apulia venit Capuam, et ipso mandante Beneventum in exterioribus devastatur. Richard. Sangerm. a |
| — 00 | ——— | verleiht denen von Como zur belohnung ihrer treue und wegen ihrer grossen verluste im dienste des reichs Porlezza, Val Soldo (nördlich vom ostarme des see von Lugano), Vall' Intelvi (Tellium, südlich) und alles, was die kirche von Mailand im gebiete von Como besass und wie dasselbe wegen verbindung mit den feinden und hochverrath dem demanium des reiches heimgefallen, salvis in omnibus et per omnia mandato et ordinatione nostra, imperiali iustitia et servitio, sicut per eandem ecclesiam imperio debebantur. Z.: die erzb. B. v. Palermo, J. v. Capua u. der v. Tarent, die bischöfe v. Turin, Ravello u. Caserta, Friedrich sohn des königs v. Castilien, T. gr. v. Acerra, G. gr. v. Lomello, Opitio de Canevanova v. Pavia, Bertramus de Petra u. Wilhelm Georgius boten der stadt Pavia. Huill. 5,994. Barrera Storia della Valsolda 327. Mon. patriae 16,426. *3109 |
| . . . | . . . . | befiehlt dem podesta von Pisa den dortigen bürger V. zu verhalten, ein erkranktes maulthier, welches B. de N. (P. de Capua; Cod. Phillipps) valet seiner cammer bei demselben zurückliess, als er früher aus der Lombardei nach Tuscien kam, dem überbringer zu übergeben, der geschickt wurde, um es zu ienem in das königreich zu bringen. In nostrae maiestatis—com- |

| 1240 | | | |
|---|---|---|---|
| | | pellas. Petr. de Vin. 5,56. — Passt um diese zeit oder auch nach der rückkehr in das königreich 1249. | *3110 |
| . . . | . . . . . | befiehlt dem Thomasius de Monte Nigro, den wegen anklage des raubes von ihm aus dem königreiche verbannten Wilhelm Cocus, da ein iahr seitdem verflossen, aber die bannsentenz nicht gesprochen, gegen genügende bürgschaft sich dem gerichte zu stellen, in das königreich zurückkehren zu lassen, cum non anni lapsus sed pronunciacionis sentencia foriudicacionem inducat. Exc. Massil. nr. 49 u. 102, W. 652. — Thomasius ist noch 1240 mai 6 iustitiar des Principato, ist es aber nicht mehr nach einem während der belagerung von Faenza, aber möglicherweise erst gegen deren ende entstandenen schriftstücke, unten nr. 3159, während das mandat doch an ihn als iustitiar gesandt sein wird; 1242 wurde er capitän von Tibur; Rich. Sang. Einreihung dieses und der nächstfolgenden mandate, welche nach nr. 3118 frühestens in diese zeit fallen, sehr unsicher. | *3111 |
| . . . | . . . . . | dem iustitiar von Abruzzo, erhebungen über den zustand des angeblich wahnsinnigen Codinus de Rocca anzustellen, dessen bruder Richard die vormundschaft verlangt. Ibid. nr. 50 und 103, W. 652. | *3112 |
| . . . | . . . . . | befiehlt dem Roger de Amicis den bischof Urso von Nicastro, welcher nach erhaltener bestätigung und consecration ihm persönlich den treueid leistete und das relevium zahlte, wegen Rocca Falluce, welches er von der curie zum tausche gegen Nicastro erhielt, und durch die anderen personen, bei denen das herkömmlich, nach brauch des königreichs sichern zu lassen. Ibid. nr. 51 u. 104, W. 653. — Kann an Roger nur in seiner eigenschaft als capitän a porta Roseti seit 1240 mai 3 gerichtet sein. Wann Urso bischof wurde, scheint nicht bekannt zu sein, aber 1241 sept. 24, vgl. unten, erscheint ein anderer bischof gewählt. | *3113 |
| . . . | . . . . . | dem iustitiar von Val Grati, den Bartholomeus Pissenus wegen eines früher seiner frau zustehenden und nach deren tode ihm verliehenen lehen sichern zu lassen. Ibid. nr. 52 und 105, W. 654. | *3114 |
| . . . | . . . . . | meldet einem ungenannten dass er allen getreuen verboten habe, irgendwelche waaren zu den ungetreuen Venetianern und Mantuanern zu bringen; dass alle wege auf denen das geschehen könne, bei tage und bei nacht bewacht werden sollen; befiehlt ihm für genügende bewachung des passagium ipsius terre zu sorgen. Cum ad deprimendam—commendare. Petr. de Vin. 2,37 II, ed. Iselin 1,315. — Höchst wahrscheinlich in die zeit der belagerung von Ferrara gehörend, in der die Mantuaner zuerst, und zwar in verbindung mit den Venetianern (deren erwähnung beziehung auf die zeit der belagerung von Parma 1247 ausschliessen dürfte) als feinde des kaisers auftraten; vergl. zum 2 iuni. Wahrscheinlich an den generalvicar der mark von Treviso gerichtet. | *3115 |
| iuni 1 | apud Capuam | dem iustitiar von Terra di Bari, einen bisher von Nicolaus de Cicala bewachten gefangenen dem Leo de Bonesio bürger von Bari zu übergeben. Reg. Frid. C. 303, H. 614 extr. | *3116 |
| — 1 | ——— | dem Nicolaus de Cicala, ihm einen gefangenen überweisend. Ib. 304, H. 619 extr. | *3117 |
| — 1 | ——— | dem P. Castaldus magistro procuratori curie, wiederholt ein mandat an dessen amtsvorgänger vom 12 apr., oben nr. 2971. Ib. 393, H. 890. | *3118 |
| — 2 | . . . . . | Verlust von Ferrara, welche bisher ghibellinische stadt sich [wahrscheinlich an diesem tage] ergab, nachdem sie seit lichtmess durch die auf ihren handel eifersüchtigen Venetianer, durch den päbstlichen legaten Gregor von Montelongo, den markgrafen Azo von Este, die Bolognesen u. s. w. belagert worden war. Gegen den vertrag wurde der alte Salinguerra, das bisherige haupt der stadt, gefangen nach Venedig geführt. Ann. Plac. (die sabbati 2. mensis iunii), Paris. de Cereta (iuni 1), Ann. Januens., Ann. Mantuani, Ann. S. Justinae, Rolandin. ap. Mur. 8,223 und Mon. Germ. 19,76, Ricobaldi Hist. Impp. ap. Mur. 9,130, Chron. Ferr. ap. Mur. 8,484, Bonon. Hist. misc. ap. Mur. 18,261 (iuni 3), Ann. Caesen. ap. Mur. 14,1097 (mai 24). — [In fast allen quellen wird auch Mantua als an der belagerung theilnehmend erwähnt, über dessen abfall sich keine nachricht erhalten zu haben scheint. Als bündner des kaisers werden die Mantuaner noch ende oct. 1239 bei dem unternehmen gegen die brücke von Piacenza erwähnt; Ann. Plac. Noch nov. 14, oben nr. 2556, nennt der kaiser Mantua nicht unter den ihm feindlichen städten, und blieb auch weiterhin, vgl. zum sept. 1241, mit ihm in brieflichem verkehr.] | a |

| 1240 | | |
|---|---|---|
| iuni 8 | . . . . . | Pfingsten. |
| — 00 | apud Capuam | erneuert und bestätigt dem abt und convent von St. Ulrich zu Augsburg das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Augsburg 7 oct. 1182. Mon. Boic. 30ᵃ,276. Huill. 5,997. Khamm Hierarchia Augustana 3,44. *3119 |
| — 4 | —— | dem Wilhelm de Laurentio, eine zahlung in empfang zu nehmen. Reg. Fr. C. 359, H. 997. *3120 |
| . . . | —— | Ausmarsch nach den folgenden datirungen schon vor dem 8 iuni, auf welchen früher, vergl. nr. 3022 und 3040, die ritter des königreichs nach Capua entboten waren. *a |
| — 7 | Teani | dem Petrus Castaldus, ein dessen amtsvorgänger Alexander Henrici am 4 nov., vergl. nr. 2589, ertheiltes mandat erneuernd. Reg. Fr. C. 257, H. 1000. *3121 |
| — 00 | ap. sanctum Germanum | Aufenthalt sechstägiger mit seinem heer. Mense iunio imperator cum exercitu suo quem de regno collegerat venit apud sanctum Germanum, ubi per sex dies moram protrahens etc. Rich. Sangerm. a |
| — 11 | —— | dem castellan von Melfi, den genannten mit entgegennahme der amtsrechnungen beauftragten (vergl. nr. 3080) in der burg von Melfi einen ort zur aufbewahrung der rechnungen und des geldes anzuweisen; — dem erwählten von Melfi, denselben für ihre amtsführung domum et cameram der kirche von Melfi anzuweisen. Reg. Fr. C. 238, H. 1001. *3122 |
| — 13 | —— | dem Landulf de Franco iustitiar von Terra di Bari und Otranto, eine geissel von Padua in einem der kaiserlichen schlösser auf kosten der bisherigen hüter bewachen zu lassen. Ibid. 305, H. 1001 extr. *3123 |
| . . . | . . . . . | meldet seinem sohne Conrad und dessen räthen, dass der stolz des pabstes sich beuge und derselbe einer für ihn und das reich ehrenvollen sühne geneigt sei; dass er aber beschlossen habe sub vexillis nostris et victricibus aquilis den gegner gründlich zu beugen und zu diesem zwecke mit einem zahlreichen heere aus seinem königreiche vorrücke; dass Alessandria (mai 18) die verbindung mit Mailand aufgegeben und zur treue gegen ihn zurückgekehrt sei. Etsi pontifices—votum. Höfler K. Friedr. II. 420. Huill. 5,1003. — Nach B. auch im Romersdorfer bullarium, wo aber zweifellos irrig das commune Bononiense statt der universitas Alexandrinorum genannt ist, während der abschr. noch die bemerkung zugefügt ist: Ad presens alia nova de imperatore non habemus, nisi quod veraciter dicitur quod rex Boemie et dux Bauwarie sint imperiali gratie reformati. Das würde eher auf das folgende iahr deuten, während doch die abfassung des schreibens selbst um diese zeit nicht zweifelhaft sein kann. Und abgesehen davon, dass der zusatz erheblich später gemacht sein kann, war nach briefen des archidiacon Albert, vgl. Huill. 5,1023. 1031, die stellung iener fürsten schon 1240 eine so schwankende, dass sich recht wohl eine derartige nachricht verbreiten konnte, zunächst etwa, als der herzog von Baiern im aug. sich mit den auf seiten des kaisers stehenden bischöfen von Freising und Regensburg aussöhnte. *3124 |
| — 00 | ap. Aquinum | Durchzug. Rich. Sangerm. a |
| — 00 | apud Insulam pontisSolarati | Lagerung an der gränze des patrimonium zu Isoletta südöstlich von Ceperano um in Campanien einzurücken. E vestigio per Aquinum transitum faciens et secum ducens Pandulfum dominum Aquini, apud Insulam pontis Solarati posuit castra sua, Campaniam intrare disponens. Quam non intravit usus consilio saniori, sed per Soram et Marsiam direxit in Ancone marchiam gressus suos. Rich. Sangerm. Vgl. Vita Greg. IX ap. Mur. 3,587. — Am 19 iuni befahl der pabst denen von Velletri, auf den 22. zur vertheidigung Campaniens truppen nach Ferentino zu schicken. b |
| . . . | . . . . . | Friedensverhandlungen mit dem pabste. Die nach den 11 mai fallende sendung des deutschordensmeisters durch die deutschen fürsten, vergl. reichssachen, wird kaum den ersten anstoss gegeben haben. Das schreiben des pabstes an Genua vom 9 iuni deutet wohl an, dass schon damals und früher vom frieden die rede war. Dagegen schreibt der pabst am 20 iuni dem grafen von Provence gegenüber dem von den feinden der kirche ausgesprengten gerüchte, es werde heimlich über den frieden mit dem kaiser verhandelt: quod de dicta pace non est aliquis tractatus habitus nec habetur. Das ist mit den sonstigen nachrichten schwer zu vereinen. Zeigt der kaiser sich nach nr. 3124 zu besondrer nachgiebigkeit nicht geneigt, so wird die ankunft des deutschordensmeister es ihm haben bedenklich scheinen lassen, als der unnachgiebigere zu erscheinen. Die verhandlungen wurden nach des kaisers schreiben vom 18 iuli |

**1240**

geführt durch einige der angesehensten cardinäle und andere religiosen. Es gehört hieher wohl die nachricht der Ann. de Dunstaplia 154: Et dum haec agerentur mediante Johanne de Columpna cardinali et quibusdam aliis prolocuta pax inter ecclesiam et imperium; zur ausführung wird ein concil nach Rom berufen. Auch Matth. Paris ad 1240 erwähnt die einigung auf berufung eines concils zu nächsten ostern und nennt als vermittler die cardinäle Johann von Colonna und Rainald von Ostia; vgl. nr. 3125. Der kaiser hielt nach nr. 3125 und 3126 den frieden für gesichert; vergl. dazu Alb. v. Beham ed. Höfler 17, wonach der bischof von Regensburg am 5 aug. den abschluss eines dem kaiser ehrenvollen friedens öffentlich verkündete. Der waffenstillstand, während dessen über den endgültigen frieden verhandelt werden sollte, kam nicht zu stande, weil der pabst einschluss der aufständischen Lombarden in denselben verlangte. Trotzdem stand der kaiser von dem angriffe auf Campanien ab, hoffend dass das auch den pabst von weitern beleidigungen abhalten werde. So im schreiben vom 18 iuli; nach einem späteren, Petr. de Vin. 2,38, unten nr. 3165, hätte er sich von Campanien abgewandt propter treugas, welche er vielen der cardinäle versprochen habe. Nach Matth. Paris wäre auch der pabst auf einen waffenstillstand bis zum concil eingegangen, hätte dann aber seine zustimmung widerrufen, was nach des kaisers schreiben gewiss nicht richtig ist. *c

(iuni 00) . . . . schreibt einem getreuen dass ihm wohl bekannt sei, wie sehr seine getreuen in der Lombardei seine aussöhnung mit der kirche wünschen, damit er sich ungestört den angelegenheiten Italiens widmen könne; dass nun seit kurzem der pabst, quem pacis credimus zelatorem, gleich ihm einer herstellung des friedens geneigt sei; dass daher mit beiderseitiger zustimmung magister C. (R.?) cardinalis die friedensvermittlung übernommen und in bälde ein günstiger erfolg zu erhoffen sei, so dass die wiederherstellung des friedens pro certo iam habetur in ianuis; dass er die getreuen städte der Lombardei und der Trevisaner mark auffordern solle, sich zu rüsten, damit sie ihn nach seiner baldigen ankunft bei niederwerfung der rebellen unterstützen können. Scimus firmiter – procedamus. Huill. 5,1004. — Die angabe des friedensvermittlers hat man bisher auf den von den deutschen fürsten gesandten, am 24 iuli zu Rom verstorbenen deutschordensmeister Conrad bezogen. Aber das zweifellos eingreifende versehen wird an und für sich zunächst in der sigle zu suchen sein. Und dann ist kaum zu zweifeln, dass R. zu lesen ist. Rainald von Ostia war magister, vergl. nr. 2025, nach Matth. Paris an den friedensverhandlungen betheiligt und derienige, an den sich der kaiser später, vgl. unten nr. 3138, zunächst in sachen des friedens wendet. *3125

. . . . . . . . meldet dem herzog von Oesterreich den empfang der boten und schreiben desselben, woraus er zu seiner freude die ergebenheit desselben und die unwahrheit der über denselben ausgesprengten gerüchte entnommen, wie er denn auch nicht glauben könne, dass nach der geschehenen aussöhnung irgendwelche bitterkeit in dessen herzen zurückgeblieben sei; erinnert denselben an seine frühere güte gegen ihn und wie er ihn zwar väterlich gezüchtigt, es aber verweigert habe gegen ihn in perpetuam (ab)iudicationem persone, honoris ac terrarum tuarum durch urtheil der fürsten vorzugehen und ihn aus der reihe der fürsten auszustossen; theilt ihm mit dass die friedensverhandlungen mit der kirche schon so weit gediehen, dass deren abschluss in nächster zeit zu erwarten sei, er aber auch im falle einer hinderung den boten des herzogs wie anderer könige und fürsten die erlaubniss zum pabste zu gehen gewähren werde; versichert dass die befürchtungen des herzogs, er sei noch immer auf dessen verderben bedacht, ganz grundlos seien und fordert ihn auf, einen seiner vertrauten zu schicken, um sich davon zu überzeugen. Accedentes ad presentiam—commovere. Huill. 5,1006. *3126

. . . . . . . . beglaubigt bei den getreuen des königreichs den Rogerius de Raji (?) den er dorthin schickt, um von allen früheren und ietzigen beamten des königreichs eine subventio nach einem an der curie gefertigten anschlage zu erheben, die dort nicht verzeichneten nach rath von getreuen selbst einzuschätzen und ohne ansehen der person gegen das gut der säumigen und gegen sie selbst vorzugehen. Inter ardua—possimus. Petr. de Vin. 5,134. — Vgl. Rich. Sangerm. zum iuli: iussu imperatoris ab hiis omnibus quibus per officiales suos aliqua fuere commissa officia, certa exigitur pecunie quantitas; et tunc quidam de Sto Germano per quendam Octavianum Siculum taxati fuerunt in 200 uncias auri. Aehnliches meldet Rich. schon zum apr.; vergl. auch nr. 2983; damals aber war der kaiser selbst im königreiche. Wurde auch 1248 ende iuni ein zwangsanleben gefordert, so war da der bischof von Patti mit der eintreibung beauf-

| 1240 | | |
|---|---|---|
| | | tragt. Doch mag auch noch in anderen iahren solche forderung gestellt sein, so dass die einreihung nicht sicher ist. *3127 |
| . . . | Sore | Durchmarsch nach aufgeben des plans in Campanien einzurücken. Rich. Sangerm. a |
| . . . | per Marsiam | Durchmarsch. Rich. Sangerm. b |
| iuli 00 | in obsidione Esculi | Belagerung von Ascoli der ersten päbstlichen gränzstadt. [Der kaiser hat die stadt zweifellos nicht eingenommen, sondern sich schliesslich mit verwüstung des gebiets begnügt, wie nach der erwähnung der depopulatio in der datirung von nr. 3130 nicht zu bezweifeln ist. Auch erzählt Rich. Sangerm. zu 1242, dass Ascoli durch die kaiserlichen belagert und im iuni eingenommen sei.] c |
| — 11 | —— | (in castris) nimmt alle und iede welche die messe zu Frankfurt besuchen in seinen und des reichs besondern schutz, und verbietet dieselben zu belästigen wenn sie dorthin gehen oder daher kommen. Priv. et Pacta von Ffurt 2. Magerus a Schönberg De advocatia arm. Ed. II. 654. Lünig Reichsarchiv 13,557. Böhmer Cod. Moenofr. 1,68. Huill. 5,1013. 3128 |
| — 18 | —— | (—) schreibt dass er den vorschlag eines waffenstillstandes zwischen dem pabst und ihm, binnen welchem eine vermittlung habe versucht werden sollen, nicht habe eingehen können, weil der pabst auch die rebellischen Lombarden darin habe einschliessen wollen, doch habe er sich einstweilen der ihm offen stehenden besetzung der Campagna enthalten; beklagt sich aber aufs höchste darüber dass nachdem der pabst mit den Bolognesern und Venetianern Ferrara dem reiche aberobert, nun dem Salinguerra nicht einmal die capitulation gehalten werde, sondern dass man ihn gefangen nach Venedig geführt habe; meldet dass der pabst trotz der bedrängniss der christen über meer den bereitstehenden französischen kreuzfahrern die überfahrt verboten habe. Emula regum — subministret. Oefele Script. 1,668 und Mon. Germ. 17,388 (an einen fürsten). Canis. Lect. ant. Ed. I. 1,251. Petri de Vinea Epp. 1,36. Huill. 5,1014. An den könig von England ohne datirung Rymer 1,238 zu 1238; mit demselben tag aber: in depopulatione Esculi angeführt Archiv der Ges. 7,959. An den herzog von Sachsen: Emula — ossidionis urbium, angeführt Archiv der Ges. 5,393. Vgl. auch Archiv der Ges. 10,562 mit der irrigen tagesangabe 18 kal. iulii. 3129 |
| — 00 | —— | Aufhebung der belagerung. Imperator castra sua movens ab Asculo processit versus civitatem Fermanam. Rich. Sangerm. *a |
| — 00 | apud Montem Cretaceum | (in castris post depopulationem Osculi) bekundet dass er die von Alessandria welche auf bemühung des M. markgrafen Lancia generalvicar des reichs von Pavia aufwärts sich vom bunde der untreuen lösten und zur treue zurückkehrten, in seine gnade und seinen schutz wieder aufgenommen habe und alles bestätige, was denselben der markgraf sein vicar versprochen habe. Mit goldbulle. Z.: B. erzb. v. Palermo u. T. gr. v. Acerra familiaren; die bisch. v. Turin u. O. v. Marsica, die äbte S. v. Cassino u. R. Sti Johannis in Venere, Heinr. v. Morra grosshofiustitiar, Petr. de Vinea u. Tadd. de Suessa grosshofrichter. Adriani Relazione di un viaggio fatto nella Francia mediterranea 60 extr. Winkelmann Acta 316 vollst. — Nach mittheilungen des herrn Emidio Luzi zu Ascoli, welche ich der gütigen vermittlung des abtes Flugi d'Aspermont verdanke, lag der ausstellort Montecretaceo an der strasse von S. Benedetto nach Ascoli, von ienem südlich über dem Torrione del Porto, unweit der mündung des Tronto. Die dem kloster Farfa gehörende burg wurde nach einem zeugenverhör von 1279 im archive zu Ascoli von Rainald von Acquaviva (1242?) mit kaiserlichen truppen erobert und zerstört; dann von denen von Ascoli, welchen der kaiser 1245 iuni, vergl. unten, die burg mit dem hafen verlieh und welchen nach urk. des stadtarchivs 1248 Farfa seine rechte abtrat, wiedererbaut. Vom pabste wurde die burg 1251 Fermo zugesprochen, dem schon Otto IV, vgl. zu 1211 dec. 1, die ganze küste von der Potenza bis zum Tronto verliehen hatte; es folgten lange streitigkeiten zwischen Fermo und Ascoli (vergl. Docum. di st. Ital. 4,392. 523. 531), in folge deren die bewohner allmählig in das benachbarte Monteprandone übersiedelten, so dass ietzt nur noch ein trümmerhaufen die stelle bezeichnet. *3130 |
| — 00 | ante civitatem Firmanam | Hieher von Ascoli. Rich. Sangerm. — Fermo wird den kaiser nicht eingelassen haben, da es vom pabste wegen seiner treue 1241 mai 4 und 29 belohnungen erhält. Im folgenden iahre hat es sich unterworfen; vergl. zum aug. 1242. *a |
| aug. 3 | . . . . | (Pavia nella casa di comune) Notariatsinstrument wonach der kaiser in gegenwart des Manfred |

| | | |
|---|---|---|
| 1240 | | |
| | | Lancia, Jacob von Carretto markgrafen von Savona, Petrus de Vinea, Heinrich de Villalta, Petrus de Sta Maria und Gregor della Valle die edeln von Pavia Alram Carnari (Camarus), Manfred Tassi, Petrus Arnaldi, Nicolaus und Bernardin Zazzi zu markgrafen von Occimiano erhebt und ihnen Occimiano, Vignale, Valenza und andere genannte (sämmtlich zwischen Casale und Alessandria liegende) orte, il Monferrato per mezzo con gl'altri castelli, dann über dem Tanaro Monbaruzo und andere orte (nördlich von Aqui), über der Bormida Gamalerio und andere orte (südöstlich von Acqui) verleiht. Rogato da Pietro Mignano di S. Miniato not. Muratori Script. It. 23,385 grösserer extr. Robolini Notizie $4^o$,120 extr. — Mit 1240, ind. 13, so dass kein versehen in der jahresangabe anzunehmen sein wird, obwohl nicht allein das itinerar nicht stimmt, sondern auch der inhalt auf die zeit vor dem verzicht des kaisers auf die erbschaft des Demetrius von Thessalonich im aug. 1239, vgl. nr. 2453 u. 2468, deutet. Auch an andern bedenken fehlt es nicht, über die sich allerdings ohne kenntniss des wortlauts schwer urtheilen lässt. Erfolgte eine solche belehnung wirklich, so würde sie am wahrscheinlichsten zu 1238 gehören, wo der kaiser im ian. und mai zu Pavia war und wenigstens zwei der hier genannten als zeugen vorkommen. Dann könnte die nicht passende datirung sich daraus erklären, dass sie sich nicht auf ein instrument über die handlung des kaisers bezieht, sondern möglicherweise auf eine 1240 erfolgte transsumirung eines 1238 ertheilten diplom. *3131 |
| aug. 00 | ante civitatem Firmanam | (in castris) bestätigt dem Nepuleon de Raynaldo (von den Monaldeschi) sein eingerücktes privileg d. d. ap. Ulmam 1219 mai. Z.: Friedr. sohn des königs v. Castilien, Ber. erzbischof v. Palermo, Th. gr. v. Acerra, mag. Petrus de Vinea u. Taddeus de Suessa grosshofrichter, Herricus de Paragnano, Leoninus de Tuderto, Capitaneus de Paragnano, Mazicus de Spello, Fidesmidus Ranaldi, Guill. de Massa, Grimaldus Acconis. Winkelmann Acta 317 ex or. *3032 |
| . . . | . . . . . | schreibt denen von Cremona dass er nach ordnung wichtiger geschäfte im königreiche die ruhe desselben wieder mit den anstrengungen eines sommerlichen lagerlebens vertauscht habe, vor allem besorgt seine getreuen in Italien von den verfolgungen der feinde zu befreien; dass ihn wegen schwäche des körpers und schlechtigkeit der luft eine discrasie befallen; dass er nun aber wiederhergestellt sei, den begonnenen weg fortsetze und gegen die Romaniola vorrücke. Tantus nos amor—subsequentur. Petr. de Vin. 3,74. Huill. 5,1017. Minieri Notamenti 256. — Ohne den schluss: Tantus — impedire, auch für Deutschland ausgefertigt; vergl. Huillard 5,1017. *3133 |
| . . . | in Romaniolam | Einmarsch in die Romagna, nachdem der kaiser zur weitern bekämpfung seiner feinde in der Mark (welche bis dahin unter verwaltung könig Enzios stand) einen capitän (Robert von Castiglione) zurückgelassen. Schreiben des kaisers bei Huill. 5,1050. Vgl. Ital. Forsch. 2,511. *a |
| — 15 | ante Ravennam | Belagerung dieser im vorigen jahre abgefallenen stadt begonnen. Die xv. augusti obsessa est Ravenna a Friderico imperatore, et die mercurii x. eodem mense exeunte reddita est ipsa civitas eidem domino imperatori. Spicil. Ravenn. hist. ap. Mur. $1^b$,578. — Et eo anno de mense augusti dominus Fredericus imperator obsedit civitatem Ravenne. Et xxii. augusti ipsam civitatem obtinuit. Paris. de Cereta ap. Mur. 8,632 u. M. Germ. 19,12. — Sequenti tempore in mense augusto audiens imperator mortuum esse (aug. 10) Paulum Traversarium dominum Ravenne, exivit de Apulia cum exercitu, et venit et obsedit Ravennam. Ann. S. Justinae. Vergl. Ann. Plac. — Nach Ann. Cesen. ap. Mur. 14,1097 währte die belagerung sechs tage und nahm könig Enzio an derselben theil. Vgl. auch das schreiben des kaisers, Huill. 5,1051, der gleichfalls sechs tage angibt. b |
| — 22 | ——— | Einnahme. Vgl. vorher. c |
| . . . | . . . . . | schreibt dass er zur bestrafung von Bologna ausgezogen Ravenna nicht habe liegen lassen wollen, dass er daher diese stadt eng eingeschlossen, binnen vier tagen die sie umgebenden gewässer abgeleitet oder überbrückt und dann sofort eine der vorstädte überfallen und verbrannt habe, worauf die stadt durch boten sich unterwarf und um gnade flehte, welche er ihr eingedenk ihrer alten treue und weil sie nur ungern und gezwungen abfiel, gewährte; dass er nunmehr mit grosser macht zur zerstörung Bolognas vorrücke und nur Faenza nicht im rücken lassen und vorher einnehmen wolle, was ihm, wie er sicherlich glaube, in wenigen tagen gelingen werde; fordert zu eifer in seinem dienste auf. Dirigente domino—perituris. Savioli Ann. Bol. 3,188. Fantuzzi Mon. Rav. 3,81. Huill. 5,1029. 3134 |

| 1240 | | |
|---|---|---|
| . . . | . . . . . | schreibt ungenannten dasselbe mit der schlussaufforderung, zu seiner hülfe, wie er das schon mehrfach verlangt, mit ganzer macht so bereit zu sein, dass sie auf ein folgendes schreiben unmittelbar aufbrechen können, um die rebellen von Bologna von allen seiten einzuschliessen. Dirigente domino—comprimendam. Huill. 5,1030. — Ist wohl die ausfertigung für Modena und andere reichstreue städte westlich von Bologna. *3135 |
| aug. 26 | in obsidione Faventie | Belagerung von Faenza begonnen. Die einnahme erfolgte erst nach acht monaten. Exeunte proximo mense augusti imperator finxit sua castra apud Faventiam et combuxit burgos extrinsecos civitatis. In der stadt waren graf Guido Guerra und hülfstruppen insbesondere von Bologna und Venedig. Der kaiser hatte ausser Deutschen, Tusciern und Apuliern insbesondere die aufgebote der städte der Romagna, dann die ritter von Lodi, Vercelli und Novara bei sich. Preterea rex Henricus de versus Romagniam cum suo sedebat exercitu. Ann. Plac. Vgl. Ann. Januens., Ann. S. Pantaleonis. — Qua (Ravenna) capta accessit Faventiam, et eam obsedit octo mensibus cum instantia. Ann. S. Justinae. — His diebus mense augusti nuper preterito Fredericus imperator posuerat se cum magno exercitu circa civitatem Faventiam. Et obsedit illam magnifice et potenter continue toto tempore hyemali usque per annum sequentem etc. Rolandin ap. Mur. 8,237 u. M. Germ. 17,78. — Tag nach Spicil. Rav. hist. ap. Mur. 1b,578: Qui cum recepisset Ravennates ad sua mandata, die dominico sequenti vi. eodem mense augusti exeunte ivit cum Conrado (Henrico) filio suo et omnibus exercitibus eorum Faventiam et eam obsederunt. [Dagegen heisst es in Cantinelli Chron.: venit enim in vigilia s. Bartholi mense augusto et facta fuit concordia in alio anno. Das würde aug. 24 ergeben, da Bartholomeus in dieser gegend aug. 25 gefeiert wurde.] Vergl. auch wegen dem damals ausgegebenen und später wieder eingewechselten ledernen nothgeld: [Giov. Villani l. 6 c. 21 und daraus] Ric. Malesp. ap. Mur. 8,963. * a |
| — 31 | —— | (in castris) beauftragt den iustitiar Siciliens wiederholt mit einer von seinem vorgänger nicht geleisteten zahlung. Reg. Frid. Carc. 383 u. Huill. 5,860 extr. *3136 |
| . . . | . . . . . | schreibt der gräfin Beatrix wie sehr er es bedaure, dass ihr sohn Guido Guerra sich durch seine untreue seiner gnade unwürdig machte, wie er dieselbe daher dem iüngern bruder Roger, bei dem er die treue des vaters und der mutter voraussetze, zuwende; befiehlt ihr daher denselben an seinen hof zu senden, wo er ihn in ieder weise fördern und für eine frau für ihn sorgen werde. Non absque—peroptes. Martene Coll. 2,1161. Rena e Camici Serie 6c,79. Huill. 6,187. — Bei Huill. zum nov. 1243 wegen der päbstl. schutzurk. für Guidoguerra von 1243 oct. 28. War derselbe nach Ann. Plac. schon in Faenza, so wird das schreiben geeigneter hier einzureihen sein; es gehört sichtlich in die erste zeit nach dem abfall, da der kaiser den iüngern bruder als geissel gefordert haben wird. *3137 |
| . . . | . . . . . | schreibt dem bischofe von Ostia dass er überzeugt sei, derselbe und dessen brüder seien auf heilung des zwiespaltes bedacht, wenn sie auch um zwiespalt zu vermeiden zunächst dem pabste nachgaben; dass er zu seiner verwunderung gehört habe, der pabst habe, trotzdem derselbe noch öffentlicher gegner des reichs und sein todfeind sei, ohne sein wissen des friedensgeschäftes wegen, wenn dasselbe auch nicht genannt sei, ein concil berufen (am 9 aug.), welches doch zweifellos nicht dem frieden dienen könne, dum non a vobis vel saltem communiter electe persone, sed ab inimico nostro et nonnulli nostri culminis inimici vocantur; prius igitur tractari pax inter nos debuit et tractata firmari, quam a tam remotis partibus pacis suffragia quererentur; denn er werde seine feinde nicht scheuen, wenn er frieden mit dem hätte, welchen er, si datum esset desuper, auf erden als seinen vater zu achten hätte. Illam pro firmo—terris. Baluze Miscell. 1,468. Huill. 5,1028. — In den überschriften auch an alle oder einige cardinäle gerichtet; dem inhalte nach wohl nur an den bischof von Ostia. Die klagen des kaisers stehen zweifellos in näherem zusammenhange mit vorschlägen, die bei den im iuni geführten friedensverhandlungen gemacht wurden, welche der kaiser bis dahin wohl noch nicht als endgültig abgebrochen betrachtete. Der kaiser wird dabei auf den von ihm sogleich nach der excommunication gemachten vorschlag eines auch von den weltlichen fürsten zu beschickenden, aber freilich nicht vom pabste, als der einen partei, sondern von den cardinälen zu berufenden concils zurückgekommen sein; vergl. nr. 2432. Nach dem folgenden schreiben des kaisers wäre es früher der pabst gewesen, welcher auf das concil nicht eingehen wollte; vgl. insbesondere auch das schreiben unten nr. 3144. — Dass auch gegner des kaisers die art |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1240** | | der berufung des concils missbilligten, ergibt das schreiben eines ungenannten bei Huillard 5,1083. | *3138 |
| sept. 13 | in obsidione Faventie | (in castris) schreibt dem könig von Frankreich (England) wie der pabst auf andringen der Lombarden gegen ihn vorging, sich zum kriegsführer der rebellen gegen ihn aufwarf und er dann ein allgemeines concil insbesondere auch unter zuziehung von boten des königs erbeten habe; wie die zuerst auf ersuchen einiger cardinäle geführten, dann ietzt durch den vom pabste an ihn gesandten bischof Wala von Brescia (vgl. schreiben des pabstes vom 12 iuli) wiederaufgenommenen verhandlungen keinen fortgang haben konnten, weil der pabst darauf bestand dass in den zu schliessenden waffenstillstand die rebellischen Lombarden eingeschlossen sein müssten; ferner wie verdächtig ihm die von dem pabst früher verweigerte, ietzt beabsichtigte synode sein müsse, da dieser unter hintansetzung der boten des königs seine offenbaren feinde, wie den grafen von Provence, den herzog von Venedig und andere genannte zu derselben berufe; behauptet mit der römischen kirche gar keinen streit zu haben, sondern nur mit diesem seine rechte verletzenden pabste; meldet dass er sich ietzt abermals zu frieden und waffenstillstand mit dem pabste aber unter ausschluss der lombardischen rebellen bereit erklärt habe, und erklärt schliesslich dass er während der fortdauer des streites vom pabst als einem offenbaren reichsfeind kein concil berufen lasse, zumal es ungeziemend sein würde, angelegenheiten der weltlichen gewalt dem urtheile der kirche zu unterwerfen, und dass er daher den dazu berufenen prälaten in seinem land kein geleit gebe weder für personen noch für sachen. Infallibilis veritatem—tolerare. Petr. de Vin. 1,34. Huill. 5,1038. Ohne den eingang: Qualiter ad—tolerare. Math. Paris ad 1240, ed. Luard 4,65. Rymer 1,236. — Dasselbe schreiben erging mit einigen abänderungen auch noch an andere, und zwar insbesondere an den herzog von Sachsen: Qualiter ad—evitare. M. Germ. 4,337. — ‚Das war nun ein arger widerspruch gegen sich selbst, denn gerade der kaiser hatte früher erklärt die entscheidung seines streites mit dem pabst einem allgemeinen concilium unterwerfen zu wollen. Vergl. den brief vom 16 märz 1239 und die zum feb. 1241 daraus mitgetheilte stelle.' [Vgl. zu nr. 3138.] | 3139 |
| — 00 | —— | (—) schreibt dem potesta dem rath und der gemeinde zu Viterbo dass er in erwägung ihrer gränzenlosen treue, ihre stadt gewissermassen zum haupt der landschaft machend, einen kaiserlichen palast zu seiner beständigen wohnung daselbst wolle errichten und münzen mit seinem bilde schlagen lassen. Memores immense—perfruamur. Bussi Istoria di Viterbo 405. Huill. 5,1043. Documenti di st. Ital. 5,344. — Zu dem 1243 begonnenen bau des pallastes wurden 41 häuser angekauft; doch blieb derselbe unvollendet; vgl. Documenti 5,347. 529. | 3140 |
| — 00 | —— | (—) verordnet dass iedes iahr auf michaelis eine vierzehntägige messe in Viterbo solle gehalten werden, und nimmt die besuchenden beim kommen weilen und gehen in sein und des reiches geleit. Ibid. 405. Huill. 5,1044. | 3141 |
| — 00 | —— | (—) erlaubt auf bitte des Heinrich landgrafen von Thüringen und pfalzgrafen von Sachsen, dass Dietrich ein goldschmidt von Boppard etliche güter welche er vom reiche trägt, namentlich das marcamt zu Boppard, einen karren weins von der kaiserlichen kelter und zehn mass frucht, demselben landgrafen dergestalt verkaufe, dass dieser die genannten güter nunmehr vom reiche trage. Abschriftlich aus einer altdeutschen übersetzung zu Dresden. Huill. 5,1046. Mittelrh. Urkkb. 3,520. | 3142 |
| — 25 | —— | (—) belobt die von Como wegen ihrer seit den zeiten seines grossvaters Friedrich, dessen ihnen verliehene privilegien und freiheiten er bestätigt, an den tag gelegten treue, ermahnt sie, die vereinzelt unter den anhängern der kirche wohnen, sich weder durch die drohungen und feindseligkeiten, noch durch die schmeicheleien der feinde wankend machen zu lassen; meldet ihnen wie er nach unterwerfung von Ravenna nun Faenza belagere und nach dessen vom nächsten sturme zu erhoffenden eroberung auf geradem wege zu ihrer unterstützung und zur bestrafung der feinde in die Lombardei zu kommen denke. Immensa fides—reddemus. Huill. 5,1041. Mon. patriae 16,427. | *3143 |
| . . . | . . . . . | schreibt dem könige von Frankreich wie das schifflein Petri nur durch die sorglosigkeit der zu seiner leitung berufenen in gefahr gekommen sei; wie die ketzerei überhand nehme seit das nest der ketzer Mailand gehegt werde; wie er dem pabste seine ganze macht zur erhöhung des glaubens und zur ausrottung der ketzerei und seinen sohn Conrad als geisel angeboten habe (1234 zu Rieti), um aller zwietracht ein ende zu machen, worauf derselbe, wie er später | |

1240

sicher erfahren, auch eingegangen wäre, wenn er nicht den Mailändern durch entgegenstehende versprechen verpflichtet gewesen wäre, wie er das auch ietzt durch zurückweisung der ihm zur hülfe gebotenen hand kundgebe; wie es den könig nicht wundern werde, wenn er den durchzug der vom pabste berufenen terra marique paratis obstaculis verhindere, da derselbe die von ihm zum erweise seiner unschuld gewünschte synode hinderte, während derselbe ietzt mit übergehung seiner anhänger seine todfeinde und die reichsrebellen zusammenrufe, sicut premisse nostre vos docuerunt littere (vergl. nr. 3139), obwohl er nach wie vor zu einem mit seiner und des reichs ehre verträglichen frieden unter ausschluss der rebellen bereit sei. Petri navicula—offerimus. Martene Coll. 2,1138. Huill. 5,1075. — Dieses von Huill. zu ende des jahres eingereihte schreiben dürfte schon wegen der art des hinweises auf das vorhergehende vom 13 sept. nicht lange nach diesem abgesandt sein. Auch weiss der pabst schon am 15 oct. nicht allein davon, dass der kaiser überhaupt, wie das schon das schreiben vom 13 sept. ergibt, das concil zu hindern sucht, sondern scheint auch bereits von den in diesem und dem folgenden schreiben erwähnten strengeren massregeln kunde zu haben, da er am 15 oct. dem erzbischofe von Sens schreibt, dass der kaiser suis terroribus vom durchzug abzuhalten suchen. Ueberdies ist es vielleicht nicht zufall, sondern durch kenntniss des wortlautes dieses schreibens veranlasst, wenn auch er das seinige mit Petri navicula beginnt. *3144

. . . | . . . . . schreibt allen reichsgetreuen dass der pabst den ganzen erdkreis in gefahr bringen wolle, indem derselbe (auf Ostern nach Rom) ein allgemeines concil ausgeschrieben habe, um vor demselben sein gift auszuschütten; gebietet ihnen demnach bei schwerer strafe alle prälaten welche zu diesem zweck bei ihnen durchreisen möchten, zu land und zu wasser aufzuhalten, indem er ihnen gestattet dieselben gefangen zu nehmen, und alle gegenstände von werth welche sie mit sich führen als eigenthum zu behalten. Hoc est—debeamus. Martene Coll. 2,1146. Huillard 5,1089. — [B. und Huill. nehmen an, dieser befehl dürfte deshalb im feb. erlassen sein, weil damals auch der kaiser zu demselben zweck seine kriegsschiffe ausrüsten liess. Rich. Sangerm. Vgl. aber das zu dem vorhergehenden schreiben bemerkte, mit dem dieser befehl, in welchem kein früherer entsprechenden inhaltes erwähnt wird, gleichzeitig sein wird.] — ‚Indem der kaiser die reisenden prälaten gleichsam für vogelfrei erklärte, setzte er sich offenbar mit der kirche in wahren kriegszustand, und doch hatte er selbst ein allgemeines concil verlangt! Friedrich an den könig von England d. d. Viterbo den 16 märz 1240: Nos autem qui processum huiusmodi (die excommunication seitens des pabstes) temeritate plenum et iustitia vacuum habebamus ad fratres suos (an die cardinäle) literas et legatos transmisimus, generale petentes concilium convocari, in quo iudicis corrupti nequitiam ac imperii nostri iustitiam et innocentiam nostram argumentis arguere luce clarioribus spondebamus.‘ [Vgl. oben zu nr. 3138.] 3145

. . . | . . . . . schreibt dem könige Fernand von Castilien und Leon dass er gesund und siegreich und der eroberung des ganz umzingelten Faenza schon fast gewiss sei; dass es des königs sohne Friedrich wohl gehe und er auf dessen erziehung und bereicherung bedacht sei. Ut serenitatem vestram—patrem. Martene Coll. 2,1162. Huill. 5,1047. *3146

. . . | . . . . . befiehlt den hafenmeistern zum schutze gegen die Genueser und andere rebellische piraten in ihrem bezirke zwei oder drei galeeren und eben so viele barken auszurüsten, aber auf kosten derienigen die an dem dadurch gewährten schutze zumeist interessirt sind. Crebre nostrorum—discurrant. Petr. de Vin. 2,36. Huill. 5,1091. — Von Huillard auf die grosse flottenrüstung 1241 febr. bezogen, welche mir gerade in dieser zeit die überlassung kaiserlicher galeeren sehr unwahrscheinlich macht. Derselbe umstand spricht gegen anfang 1248, wo eine flotte gegen Genua gerüstet wurde. Eher dürften die angriffe der Venetianer auf die apulische küste im sept. 1240, vergl. Rich. Sang., es nahe gelegt haben, auch die mittelmeerküsten besser zu bewachen. Doch ist die einreihung sehr unsicher. *3147

oct. 4 | in obsidione Faventie | (in castris) schreibt dem Otto herzog von Baiern in bezug auf den im namen des pabstes gegen ihn wirkenden priester Albertus, und gebietet ihm dessen thätigkeit zu hemmen. — Dieser Albertus Bohemus (d. h. der Böhme, wie sich auch dadurch bestätigt dass dessen von mir im oct. 1843 zu München aufgefundenes zweites missivbuch eine bemerkung in czechischer sprache enthält und dass dessen diener Miclaf hiess. Vergl. den stuttgarter abdruck s. 152 und 109) [vgl. dagegen, wie gegen die annahme Schirrmachers, dass Albert der familie von Possemünster angehörte, zuletzt Ratzinger in den Histor. polit. Blättern 84,571 ff., der sich der annahme

| | | |
|---|---|---|
| 1240 | | anschliesst, dass der ausdruck sich auf die familie Boham beziehe,] decan von Passau war bekanntlich executor der päbstlichen sentenzen in Deutschland. Der brief stand in dem ersten ietzt verlornen missivbuch Alberts welches Aventin noch vor sich hatte, der uns zwei wesentlich verschieden lautende auszüge des briefes hinterliess: 1) Certior factus sum literis Eberhardi archiepiscopi Juvavensis atque Friderici ducis Austrie etc. mit dem auftrag den Albert zu tödten und mit einem seitenhieb gegen das Wittelsbacher haus, datirt 4 non. oct., zuerst 1554 durch Aventin selbst herausgegeben: Aventin Ann. Boi. Ed. I. 677. Tolner Hist. Pal. 64. Or. Guelf. 3 praef. 27. Hansiz Germ. sacra 1,379. Alberts Reliquien her. durch Höfler 43. Huill. 5,1048. — 2) Dicit se ex litteris archiepiscopi etc. mit dem auftrag den Albert zu vertreiben und ohne den seitenhieb auf die Wittelsbacher, datirt 4 oct., zuerst 1763 durch Oefele aus Aventins extracten herausgegeben. Oefele Script. 1,797. Alberts Rel. h. durch Höfler 26. Huill. 5,1048. — Solche wesentliche verschiedenheiten in den auffassungen desselben gegenstandes geben den massstab für das vertrauen welches man dem Aventin in bezug auf dasienige schenken darf, was er in das siebente buch der annalen aus dem leider verlornen ersten missivbuch aufgenommen hat. [Vgl. auch Schirrmacher Albert v. Possemünster 97.] 3148 |
| . . . | . . . . . | gebietet dem domcapitel zu Passau, den Albert, der sich gegen die bischöfe von Salzburg Passau und Freising aufgelehnt habe, aus seiner mitte auszuschliessen. Extr. bei Oefele Script. 1,795. Alberts Rel. h. durch Höfler 30. Huill. 5,1130. — [Vielleicht später, aber iedenfalls geraume zeit vor 1241 iuli 24 fallend; vgl. Schirrmacher Alb. 98.] 3149 |
| oct. 11 | in obsidione Faventie | wiederholt dem provisor castrorum in Abruzzo einen seinem amtsvorgänger ertheilten befehl, oben nr. 2805. Reg. Frid. ed. Carc. 345, Huill. 5,747. *3150 |
| — 00 | —— | (in castris) gestattet auf bitte des Bertold von Horburg dass in ermanglung von söhnen dessen töchter ihm in seinen reichslehen zu Rumoldesheim und Sorheim nachfolgen. (Lang) Materialien zur Oetting. Gesch. 2,224. Huill. 5,1049. 3151 |
| — 00 | —— | Erbauung von winterquartieren. In proximo mense octubris imperator credens ibi yemare statuit fieri fossata in giro castris et spaldis et berteschis munita, et domos in ipsis fieri fecit. Viele verlassen die stadt, nachdem der kaiser sicheres geleit zugesagt hatte. Ann. Plac. — Faventiam obsidet et circa ipsam nova moenia construit instar maxime civitatis, ita angustians cives inclusos, ut nemo ingredi vel egredi valeret; cuius civitatis captionem cuniculis vel suffossionibus subterraneis, machinis et instrumentis plurimis attemptat. Ann. S. Pantal. Vergl. Ann. Jannens. *a |
| . . . | . . . . . | schreibt dem könige von Frankreich wie er siegreich die mark Ancona durchzogen und Ravenna nach sechs tagen eingenommen habe; wie er dann, obwohl er zunächst die belagerung von Bologna ins auge gefasst, sich gegen das zwischenliegende Faenza gewandt und von demselben nicht ablassen werde, bis er es durch sturm oder ergebung in seine gewalt gebracht habe, so dass er nun unter aufhebung des zeltlagers häuser um die stadt habe erbauen lassen; wie nun nach der rückkehr von vier städten der mark zum gehorsam alles nöthige im überfluss aus seinem königreiche herbeigebracht werden könne, so dass ihn alles ungemach des winters von seinem vorhaben nicht abhalten werde, zumal die Faentiner ihn schon früher auf dem Römerzuge (vgl. nr. 1192[a]) und bei einem spätern zuge durch iene gegend (vgl. nr. 1605[b]) schwer beleidigten. Succedentes cotidie—conculcetur. Huill. 5,1050. *3152 |
| . . . | . . . . . | befiehlt (einem iustitiar) in veranlassung der excesse, welche sich die minderbrüder und predigerbrüder in seinem königreiche gegen ihn zu schulden kommen liessen, seinen bezirk so zu bewachen, dass keiner iener brüder in denselben eingang finde ohne besonderes, nach datum dieses briefes ausgefertigtes erlaubnissschreiben; auch alle nicht aus dem königreiche gebürtige brüder und conversen des predigerordens, qui conspirarunt olim in necem nostram, und alle sonstigen verräther auszutreiben. Insolentias et—exitum. Winkelmann Acta 318. — Wegen der zeit vgl. nachher. Wegen des auch nr. 3165 betonten einflusses auf die unversöhnlichkeit des pabstes, welchen man den bettelorden zur last legte, vergl. auch das gedicht bei Huillard Pierre 405. *3153 |
| nov. 00 | . . . . | In diesem monat wurden die Dominicaner und Franciscaner aus dem königreich ausgewiesen. Mense novembre fratres Predicatores et Minores omnes de regno exeunt imperatore mandante, duobus tantum relictis qui sint de regno nativi in singulis quibusque illorum domibus ad custodiam earumdem. Rich. Sang. — In demselben monat lässt der kaiser den in der schlacht |

| 1240 | | |
|---|---|---|
| | | bei Cortenuova gefangenen Peter Tiepolo hängen weges des verwüstungszuges, den die Venetianer im sept. und oct. gegen die apulischen küsten unternommen. Ann. Plac., Rich. Sang. a |
| dec. 7 | in obsidione Faventie | befiehlt dem capitän und grossiustitiar Roger de Amicis dem abte und convente von S. Stefano de Bosco zum ersatze für die auf seinen befehl für die curie genommene besitzung Mutari die kirche Sti Georgii de Bubalino mit dem ihm bisher zustehenden patronate, aber unter vorbehalt aller sonstigen leistungen an die curie zu übergeben. Capialbi Mem. della chiesa Militese 155. Huill. 5,1066. *3154 |
| — 00 | —— | schreibt allen leuten im thal Schwitz wie er durch ihre briefe und boten mit wohlgefallen vernommen dass sie als freie leute seine und des reichs herrschaft erwählt haben, und nimmt sie in dessen folge in seinen und des reichs besondern schutz, dergestalt dass sie niemals von demselben veräussert werden sollen. Literis et—maneatis. Tschudi Chron. Helv. 1,134. Huill. 5,1072. Guillimann De reb. Helveticor. 292. Mém. et doc. de la Suisse Rom. 2,397. Or. zu Schwyz; vgl. Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1873 nr. 2. — Die gleichlautenden ausfertigungen für Uri bei Schmid Gesch. von Uri 1,212 und für Unterwalden bei Businger Geschichte von Unterw. 1,436 sind nach einer mir von Kopp im oct. 1846 gemachten mündlichen mittheilung dem obigen briefe willkührlich nachgebildet. Näheres darüber [in Kopp Reichsgesch. 2[a],327. Huber Waldstaette 53.] 3155 |
| — 00 | —— | nimmt das kloster S. Galgano cisterzienserordens im bisthume Volterra in seinen besondern schutz und verbietet dasselbe mit angarien, parangarien und andern lasten zu beschweren. Z.: der erzbisch. v. Palermo, der abt s. Joannis in Venere, Marius comes Romanus, Boncontius u. Thaddeus grafen v. Urbino u. Montefeltro. Jongelinus Not. abb. ord. Cist. 7,86. *3156 |
| — 21 | —— | antwortet denen von Como auf deren botschaft, dass die burg Sessa (zwischen dem Langensee und Luganersee östlich von Luino) durch die dortigen capitane zu hüten sei, gegen stellung von geisseln an ihren podesta Masnerius de Burgo dafür, dass sie die burg iederzeit unweigerlich der curie zur verfügung stellen; dass diese geisseln dem Rainald von Acquaviva generalvicar von Pavia abwärts bis Modena und podesta von Cremona zu übergeben seien; dass zu den kosten der hut von Monte Cenere (südlich von Bellinzona) und Bellinzona die gemeinden Blegno und Leventina zu gleichen theilen mit ihnen beitragen sollen; dass die besatzung von Como aus Deutschen bestehen soll, de quorum experta militia specialiter confidentiam gerimus, und dass er seinem sohne Conrad bezügliche weisungen habe zukommen lassen; wegen der hut von Lecco und dessen küste, Blegno und Leventina habe er dem dortigen capitän Johann de Andito geschrieben; dass die Mailändern in ihrem gebiete zustehenden einkünfte für sie verwandt werden sollen; dass es ihrem recht nicht abträglich sein soll, wenn sie ihre ansprüche auf Mandello (am see von Lecco) auf seinen wunsch vorläufig beruhen lassen; dass er ihre bei ihm weilenden ritter nach der eroberung von Faenza entlassen werde. Huill. 5,1069. Mon. patriae 16,428. *3157 |
| . . . | . . . . . | beauftragt den grosshofiustitiar mit der untersuchung über das gesuch des auch in den zeiten der zwietracht treu gebliebenen Jacob de Tricarico, ihn wegen des einst seinem vater zustehenden casale Solofra (südöstlich von Avellino) sichern zu lassen. Pecchia Storia del regno di Napoli 2,319. Huillard 5,1073. — Eingerückt in nr. 3159 und einige zeit früher erlassen, während haltpunkte für eine genauere einreihung fehlen. *3158 |
| . . . | —— | Der grosshofiustitiar Heinrich von Morra und die grosshofrichter Heinrich von Tocco und Wilhelm von Vinea, auf befehl des kaisers zu gerichte sitzend, entscheiden, nachdem sie dem kaiser über das ergebniss der untersuchung bezüglich des gesuches des Jacob de Tricarico, vergl. nr. 3158, berichteten, zu dessen gunsten. Per m. Petri de Caserta magne imp. curie (not.) Pecchia Storia del regno di Napoli 2,319. Huill. 5,1073. — Da sich von den zeitangaben der nur theilweise erhaltenen urk. nichts mehr findet, als Sic. 43, so lässt sich nicht bestimmen, in welche zeit der belagerung sie gehört. *3159 |
| . . . | . . . . . | befiehlt (dem iustitiar von Abruzzo), da Jacob de Oer. gestorben und dessen bruder prorsus inutilis sei, die burg Capradosso (unweit der gränze des königreichs südöstlich von Rieti) für die curie zu besetzen und die villa mit den einkünften dem Criscius Amalfitanus, magister procurator curie in Abruzzo, zu übergeben, und für den unterhalt des bruders zu sorgen. Exc. Massil. nr. 62, W. 654. — Dieses und die folgenden mandate werden nach der stellung vor nr. 3165 in die spätern zeiten 1240 fallen. *3160 |

| 1240 | | |
|---|---|---|
| . . . . | . . . . . | ertheilt (demselben) einen entsprechenden befehl bezüglich der besitzungen des mit hinterlassung von schwestern verstorbenen Petrus de Ofeno. Ib. nr. 63, W. 655. *3161 |
| . . . . | . . . . . | befiehlt dem Benigna, gegen kaufleute, welche schulden oder depositen nicht zahlen, in angegebener weise vorzugehen. Ib. nr. 64, W. 655. *3162 |
| . . . . | . . . . . | befiehlt, rechnungspflichtige beamte, welche aus furcht vor persönlicher haft das königreich verliessen und desshalb gebannt wurden, unbelästigte rückkehr zu gestatten und gegen bürgschaft auf freiem fuss zu lassen. Ib. nr. 65, W. 656. *3163 |
| . . . . | . . . . . | befiehlt einem ungenannten auf dessen anfrage, den magister Matheus de Pisis iuris civilis professor, der sich schon sieben iahre im königreiche aufgehalten und dessen treue ihm glaubwürdig bezeugt sei, zum officium advocacionis zuzulassen, trotz des allgemeinen befehles, dass fremde zu keinen öffentlichen ämtern im königreiche zuzulassen seien, so lange eingeborne dafür vorhanden seien. Ib. nr. 66, W. 656. — Der angezogene befehl ist nicht bekannt. *3164 |
| (dec. 00) | . . . . . | schreibt dem iustitiar von Abruzzo, wie einst nach dem abfalle vieler städte und orte von Mailand und nach dem siege in offenem felde die rebellen sich sicher unterworfen hätten, wenn nicht durch den widerstand des pabstes der bereits erstorbenen rebellion wieder leben eingeflösst sei; wie er aber von vielen der cardinäle um frieden ersucht wegen des diesen versprochenen waffenstillstandes von der verwüstung Campaniens abgelassen und weniger der bekämpfung als der begnadigung der rebellen wegen nach Italien gezogen sei; wie der pabst dann dadurch sicherer geworden tractate pacis oblitus die Faentiner, welche schon angefangen mit ihm um erlangung seiner gnade zu unterhandeln, durch seine bösen engel, die Minoriten und Prediger-mönche, im widerstande bestärkte, und zugleich die Venetianer zur verwüstung des küstenlandes des königreichs anreizte, um so seinen bevorstehenden sieg zu hindern; wie er ietzt vor allem auf die eroberung von Faenza bedacht sei, wo der knoten der ganzen sache liege, welche er bei eintritt des bessern frühlingswetter sicher erhoffe, worauf an der unterwerfung von Bologna und der reste des herzogthums und der mark nicht zu zweifeln sei; wie er nun aber zur vollendung des sieges zu seinem bedauern genöthigt sei, nochmals ihre hülfe in anspruch zu nehmen und eine collecte zu erheben, indem er zugleich anweisung gibt wie dieselbe zu rechtfertigen und durchzuführen ist. Ad compassionis—compleatur. Petr. de Vin. 2,38. Huillard 5,1058. Exc. Massil. nr. 67, W. 657, ohne adresse. — [Die zeitbestimmung dieses stückes ist wegen des zu nr. 3180 zu bemerkenden für die anordnung sehr massgebend. Rich. Sangerm. sagt zu 1241: Mense ianuarii per totum regnum generalis collecta exigitur. Das würde schon an und für sich eher mit B. auf die zeit der einforderung im königreiche, als auf die ausschreibung durch den kaiser zu beziehen sein. Zweifellos wird das durch die vergleichung mit der entsprechenden angabe zu 1240: Mense ianuarii per predictum capitaneum generalis collecta exigitur, imperatore mandante; überdies wissen wir, dass diese 1239 dec. 25 zu Pisa ausgeschrieben wurde, vgl. nr. 2655; eine frühere 1238 ian. 4 zu Lodi; die folgende 1241 (dec.) 24 zu Apricena. Nach allem muss auch diese ausschreibung noch im dec., oder spätestens anfang ian. erfolgt sein.] *3165 |
| . . . . | . . . . . | befiehlt dem Marinus de Ebulo generalvicar von Pavia aufwärts wegen der imminens necessitas von den erzbischöfen, bischöfen, äbten und überhaupt dem gesammten clerus seines bezirkes ie nach ihrer loistungsfähigkeit ein subsidium pro instantibus negotiis einzufordern, welches bei strafe des verlustes der regalien und des sonstigen gutes zu zahlen ist. Cum ad hec—reportare. Martene Coll. 2,1145. Huill. 6,27. — Von Huill. zu 1242 ian. eingereiht, ohne dass ich dafür einen bestimmteren grund absähe. Marino wurde generalvicar zwischen 1240 oct. und 1241 märz und scheint es noch 1243 gewesen zu sein; vgl. Ital. Forsch. 2,501. Die erwähnung der subsidia ecclesiarum in der urk. vom 15 febr. 1241 scheint dafür zu sprechen, dass dieser befehl einige zeit vorher erlassen wurde; dann am wahrscheinlichsten gleichzeitig mit der ausschreibung der collecte für das königreich. *3166 |
| . . . . | . . . . . | befiehlt einem capitän dem Bartholomeus bürger von Siena aus den einkünften des bisthums Volterra, dessen güter für die curie verwaltet werden, 50 pfund zu zahlen, welche derselbe dem verstorbenen bischof P(aganus) geliehen hatte. Bartholomeus civis—defraudari. Petr. de Vin. 5,94. — Die ungefähre zeit ergibt sich daraus, dass Paganus 1239 aug. noch lebte, während 1241 nov. Roger de Pizo vicar für Colle und das bisthum Volterra war; Ficker Ital. Urkk. 394. *3167 |

1240?

. . . . . . . . bekundet dass er dem inhaber dieses O. (V. bürger von Ferrara) und dessen brüdern G. und T., welche wegen ihrer treue gegen ihn aus Ferrara verjagt wurden, erlaubniss ertheilt habe, alle ungetreuen des reichs zu wasser oder zu lande gefangen zu nehmen; ebenso getreue wie ungetreue, welche lebensmittel und waaren zu den rebellen (von Ancona) oder andern orten der rebellen führen. Universis etc. Notum etc. — extendant. Petr. de Vin. 5,90 mit varianten aus Huillards nachlasse. — Wahrscheinlich nicht lange nach dem verluste von Ferrara 1240 iuni 2 ausgestellt. *3168

. . . . . . . . befiehlt dem capitän (der Romagna) dass er denselben aus Ferrara vertriebenen erlauben solle, hundert last getreide aus der Romagna auszuführen und nach Rimini oder sonst an getreue zu verkaufen, so dass dieselben sich ihm durch zeugnissbriefe des betreffenden podesta über den geschehenen verkauf an getreue auszuweisen und der curie die gebührenden abgaben zu zahlen haben. Ad maiestatis—persolvatur. Petr. de Vin. 5,91. — Vgl. nr. 3168. *3169

. . . . . . . . befiehlt dem capitän (der Romagna) an H. und D., welche aus treue gegen ihn Ferrara verliessen und ihm dann erwünschte dienste leisteten, aus der collecte der kirchen seiner iurisdiction, welche nach seinem befehle schleunig einzusammeln ist, zu Ravenna tausend pfund Ravennater zu zahlen. Cum H. et D. — recepturus. Petr. de Vin. 1,105. — Frühestens um diese zeit; vgl. nr. 3133c und 3166; passt bis zum wiederabfall von Ravenna am 6 mai 1248. *3170

. . . . . . . . befiehlt auf klage des B. (von Toscanella) dem podesta und rath dieses ortes, ienes haus und familie nicht mit collecten und abgaben zu beschweren, so lange derselbe auf seinen befehl in seinem dienste ist. Exposuit excellentie—ablata. Petr. de Vin. 5,40 ergänzt aus Huillards nachlasse nach Cod. Phillipps und Guelferb. — Frühestens um diese zeit nach der unterwerfung der stadt im febr. 1240. *3171

. . . . . . . . meldet dem capitän (von Amelia bis Corneto?) dass die auf seinen befehl zu Capua weilenden geisseln aus Montefiascone ihn um auswechslung gegen andere, ihnen verwandte personen ersuchten; befiehlt ihm, sich bei der gemeinde zu erkundigen, ob damit der curie dieselbe sicherheit geboten sein würde, und darüber zu berichten. Supplicarunt excellentie—maiestatem. Petr. de Vin. 5,57. — Frühestens um diese zeit; wie vorher. Vgl. auch das unvollständige schreiben: Universis hominibus de Monte Flascone et eius capitanie—quid etc., Petr. de Vin. 5,67, in welchem der ort als specialis nostra camera bezeichnet wird. *3172

. . . . . . . . befiehlt einem ungenannten dafür zu sorgen dass dem A(sinus) de N., welcher in der kirche (sti Nicolai Beton.) allein zurückblieb und den gottesdienst besorgt, während die übrigen cleriker als ungetreue nach Perugia gingen, von der gemeinde ienes ortes, welcher er die einkünfte iener und der andern vacanten kirchen überliess, mit dem nöthigen versehen werde. Ad nostre maiestatis—expedire. Petr. de Vin. 5,38; vgl. mit abschr. aus Cod. Phillipps in Huillards nachlasse. — Der ort wird Bettona südöstlich von Perugia sein. Die erwähnten ereignisse gehören frühestens in die zeit des aufenthalts des kaisers zu Foligno im feb. 1240. *3173

. . . . . . . . befiehlt einem capitän dem Rainer und Andreas Petri von Perugia wegen der dienste, welche dieselben ihm leisteten und leisten, fortan alle einkünfte von Montella und Monte S. Maria in seiner iurisdiction zu verfügung zu stellen und denselben ausserdem die castellanie der burg Montella auf drei iahre zu überlassen. Cum pro gratis—revertatur. Petr. de Vin. 5,109. — Wohl frühestens um diese zeit, zumal wenn es sich um Monte S. Maria südwestlich von dem erst im ian. 1240 wiederbesetzten Città di Castello handelt. Ein Montella ist mir dort nicht bekannt; vielleicht Montale östlich von Chiusi, eine dem dortigen bisthume zustehende burg; vgl. Böhmer Acta 765. *3174

. . . . . . . . befiehlt einem capitän dem B. von Assisi, welcher die rebellische stadt verliess, um ihm die treue zu bewahren, zum ersatze seines schadens und zur entlohnung seiner dienste: de aliquo competenti regimine providere, quod sue conveniat qualitati. Ad maiestatis—existat. Petr. de Vin. 5,60. — Möglicherweise schon aus dieser zeit, da die feindliche stellung von Assisi zwar erst beim zuge iuni 1241 ausdrücklich betont wird, aber schon für den zug im ian. 1240 nicht zu bezweifeln ist. *3175

. . . . . . . . tröstet den (Thomas) grafen von Acerra über den tod des einzigen sohnes (Adenulf), den er als er kaum der mutterbrust entwöhnt war, zu sich genommen und der nun in seinem dienste gefallen; weist darauf hin, dass ihm zwei enkel verblieben, welchen er den verdiensten des

| | | |
|---|---|---|
| **1240?** <br> **1241** | | vaters und grossvaters entsprechend seine gnade zuwenden wird. Quod de nimis—meruerunt. Petr. de Vin. 4,6. — Einreihung sehr unsicher. Adenulf wird 1240 märz 22, Huill. 5,859, zuletzt erwähnt; nach Exc. Massil., W. 718, war in den frühern zeiten 1243 graf Thomas vormund für die minderiährigen enkel. Thomas selbst wird nr. 3109, 3131, 3212 beim kaiser genannt, bis er 1242 iuni, vgl. Rich. Sang., als legat nach Syrien geht. *3176 |
| . . . | . . . . . | antwortet dem Stephan de Anglone iustitiar von Abruzzo auf die anfrage wegen der barone welche ihre väterlichen güter ohne erlangung seiner erlaubniss besitzen, dass er alle von ihnen welche dem pabste turbacionis tempore anhingen gefangen setzen und ihre güter einziehen soll und zwar mit der vorsicht, dass er den befehl gegen alle an ein und demselben tage ausführt; dass er bezüglich der immer treu gebliebenen genauere untersuchung anstellen und darüber heimlich berichten soll. Exc. Massil. nr. 68, W. 658. — Mit den folgenden mandaten nach der stellung zwischen nr. 3165 und 3180 wahrscheinlich in die frühere zeit des ian. gehörend. *3177 |
| . . . . | . . . . . | antwortet einem ungenannten auf anfragen bezüglich der von kirchen ererbten und erkauften güter, der ohne erlaubniss des kaisers verheiratheten barone und anderer angelegenheiten. Ib. nr. 69, W. 659. *3178 |
| . . . . | . . . . . | dem iustitiar von Abruzzo, die güter derienigen einzuziehen, welche sich nach dem tode des vaters vor erlangter erlaubniss des kaisers schwören liessen. Ib. nr. 70, W. 660. *3179 |
| (ian.) 14 | in obsidione Favencie | dehnt die bestimmung seiner constitutionen (3,23), dass alle welche feuda quaternata in capite haben, nicht ohne seine zustimmung sich verehelichen dürfen, auf alle belehnte aus, auch auf die, welche feuda non quaternata, und die, welche von andern lehen haben. Ibid. nr. 61 und nochmals ohne datirung nr. 71, W. 654. — Mit 14 iunii, 14 ind. Der tag passt nicht zum orte. Die an und für sich ganz naheliegende besserung ianuarii wird im allgemeinen dadurch unterstützt, dass auch nach andern haltpunkten die nrr. 62 bis 74 der Exc. zu ende 1240 und anfang 1241 zu stellen sind. Bei einreihung nach der stellung von nr. 61 würde sich aber die schwierigkeit ergeben, dass dann nr. 67, oben nr. 3165, iedenfalls nach ian. 14 und wahrscheinlich nicht unerheblich später zu setzen wäre, was unzulässig scheint. Ist es andererseits sehr bedenklich anzunehmen, es könne iunii etwa statt decembris geschrieben sein, so weiss ich diese schwierigkeiten nur dadurch zu beseitigen, dass ich für die einreihung der andern nrr. der Exc. das vorkommen dieses stückes als nr. 71, nicht als nr. 61, als massgebend betrachte. *3180 |
| . . . . | . . . . . | den (rationales) Thomas de Brundusio und magister Procop, den hafenbeamten von Puzzuoli bei der rechnunglegung die angewiesene besoldung in abzug zu bringen. Ib. nr. 72, W. 660. *3181 |
| . . . . | . . . . . | drückt dem Lanfrancus Spinula, bruder des weiland Nicolaus Spinula admirals der kaiserlichen flotte und des königreichs Sicilien, und allen dessen verwandten seinen schmerz über den tod des admirals aus und sichert ihnen seine gnade zu in der überzeugung, dass sie ihm mit gleicher treue anhängen werden. Dum expectaremus—honori. Martene Coll. 2,1177. Huillard 5,1085. — Für die einreihung bildet den halt, dass nach den Ann. Januens. 194 der nachfolger Ansaldus im febr. zum kaiser berufen wurde, quia mortuo Nicolino Spinula admirato suo, ipsum constituerat regni Sicilie admiratum; er ging zu ihm et collatum admiragie beneficium suscepit ab eo. Die ankunft beim kaiser erfolgte iedenfalls vor 25 märz, wo der kaiser in nr. 3195 nachrichten erwähnt, welche ihm der admiral überbracht habe. *3182 |
| feb. 15 | —— | antwortet dem Masnerius de Burgo podesta und capitän und dem rath und der gemeinde von Como bezüglich der bitte, er möge im sommer selbst kommen oder seinen sohn könig Heinrich schicken, dass er diesen mit grossem heere voraussende und dann nach unterwerfung Faenzas selbst zur gänzlichen vernichtung der Mailänder folgen werde; dass bis dahin alle güter der gebannten und die subsidia ecclesiarum des gebiets von Como ihnen zur erleichterung der kosten der hut der burgen zukommen sollen; dass die einkünfte aus Val Blegno und Leventina, welche er vorläufig noch in seiner hand behalten will, zur hut von Bellinzona zu verwenden sind; dass er den Smaliada de Belottis de Cremona zu seinem stellvertreter für die Riviera und Lecco bestellt habe; dass er auf ihre bitte dem podesta Masnerius das amt eines capitän von Como und den angränzenden gebieten ebenso übertrage, wie es früher Bertold markgraf von Fohenburg hatte. Capitula que—exercere. Huillard 5,1096. Mon. Patriae 16,422. *3183 |

| | | |
|---|---|---|
| 1241 | | |
| feb. 00 | in obsidione Faventie | erlässt den bürgern von Benevent in anbetracht, qualiter civitas Beneventi et cives eiusdem inexpertum nostrum dominium amplectentes ad fidelitatem nostram devotis et concordibus votis et animis devenerunt, alle abgaben welche sie seiner curie oder den benachbarten baronen und rittern zu leisten hatten, doch nur auf so lange, als sie ihm treu und unter seiner und seiner erben herrschaft bleiben, so dass andernfalls dieses privileg keinerlei kraft haben soll. Per m. Guillermi de Tocco not. Borgia Mem. di Benevento 3,217 u. Huill. 5,1100 extr. Winkelmann Acta 318 ex or. zu Benevent. Vgl. N. Archiv 1,139. — Rich. Sang. setzt die übergabe von Benevent, dessen mauern und thürme dann zerstört werden, ausdrücklich erst in den apr. Ein versehen ist dabei nicht wohl anzunehmen. Die vermuthung von Huill., dass das privileg sich nur auf die kaiserlich gesinnten Beneventaner beziehe, findet im wortlaute keinerlei unterstützung. Nach einem uns genauer bekannten ganz entsprechenden falle, vergl. zu ian. 1247 für Viterbo, wird die erklärung darin zu suchen sein, dass schon ietzt über die übergabe unterhandelt und das privileg den unterhändlern für eventuellen gebrauch zur verfügung gestellt sein wird, um die verhandlungen zu fördern. *3184 |
| — 27 | —— | schreibt dem in Paris versammelten capitel der Dominicaner dass er ihnen gern persönlich vorgetragen hätte, wie sehr ihn der streit mit dem pabste bekümmere und wie viel er sich bemüht habe ihn beizulegen, dass er iedoch durch die belagerung von Faenza aufgehalten werde, während welcher novum nocendi genus invenit ille Romanus pontifex sub velamento concilii rebelles et hostes nostros undique convocando; ersucht sie schliesslich seinen bemühungen beistand zu leisten und nicht gegen ihn zu predigen. Gratanter accepimus—invitabit. Cod. Vatic. 4957. Bzovius Ann. eccl. 1246 § 8 schlechter abdruck. Huill. 5,1098. — ‚Meine abschrift dieses briefes wurde mir von Monsignor Molza im ian. 1850 wegen der obigen lateinischen worte zurückbehalten.' 3185 |
| . . . | —— | schreibt (etwa zu ende des feb.) dem podesta und der gemeinde von Florenz dass er, nachdem er den winter über vor Faenza im lager gelegen, mit dem bevorstehenden eintritt der milderen iahreszeit die belagerung zu ende bringen wolle, dass er deshalb seinen sohn H. könig von Sardinien, personam patris et imaginem representantem, abgeordnet habe um seine getreuen zu versammeln, und fordert sie auf nach dessen verordnung mit ihrem zuzug auf den nächsten ersten april zu erscheinen. Circa obsidionem—ampliare. Martene Coll. 2,1148. Huill. 5,1093. Rena e Camici Serie 6c,44. — [Ohne nähere zeitangabe melden die Ann. Plac. die sendung des Enzio zunächst nach Pisa wegen der flottenrüstung, welche nach Rich. Sangerm. im febr. im königreiche befohlen wurde, während im märz die flotte nach Pisa kam. Am 17 märz urkundet Enzio zu Siena.] 3186 |
| (märz 00) | . . . . | befiehlt dem secretus Obertus Fallamonachus, dem Ansaldus de Mare bürger von Genua, welchen er zum admiral des königreichs Sicilien bestellt habe, für seine auslagen täglich eine unze gold zu zahlen. Exc. Massil. nr. 73, W. 661. — Wegen der zeit vergl. nr. 3182. War danach die ernennung schon im febr. erfolgt, so dürfte dieses mandat erst nach persönlicher übernahme des amtes, also wohl im märz, erlassen sein. *3187 |
| . . . | . . . . | meldet allen im königreiche die ernennung des Ansaldus zum admiral und fordert sie auf, ihm als solchen zu gehorchen. Ib. nr. 74, W. 661. *3188 |
| . . . | . . . . | befiehlt dem (capitän) Andreas de Cicala, auf verlangen des Stephan de Anglone (iustitiar von Abruzzo) die kämpfer der curie Johann de Adenulfo und magister Tadeus, welche davon lehen haben, aufzufordern für wittwen und waisen einzustehen, wenn diese wegen klage um mord, wo es zum kampfe kommt, den kampf verbürgt haben. Ib. nr. 75, W. 661. *3189 |
| . . . | . . . . | dem iustitiar von Calabrien, die übernahme der vormundschaft minorenner lehnserben billigend. Ib. nr. 76, W. 662. *3190 |
| . . . | . . . . | dem Criscius von Amalfi (magister procurator in Abruzzo), ratione balii die verwaltung der güter minorenner lehnserben für die curie zu übernehmen. Ib. nr. 77, W. 662. *3191 |
| . . . | . . . . | antwortet dem Gilibertus Abbas auf dessen bericht über die einnahmen und ausgaben von Malta und Gozzo, über die zahl der dort wohnenden familien und der besatzung; überlässt es seinem ermessen, ob die bewohner bei ihren abweichenden sitten und satzungen zu belassen, oder zu verhalten seien, nach den constitutionen und dem brauche des königreichs zu leben. Ib. nr. 78, W. 713. — Jedenfalls nach 1240 mai 5, wo der hier als verstorben erwähnte frühere ver- |

| 1241 | | |
|---|---|---|
| | | walter Paulinus noch lebte. Nach der stellung in den Exc. entweder hieher gehörig im anschlusse an nr. 77, oder zu 1245, wohin nr. 80 gehört. *3192 |
| märz 00 | in obsidione Faventie | bestätigt den bürgern von Constanz das eingerückte privileg Heinrich VI d. d. Lüttich 1192 sept. 24, freiheit von besteuerung durch den bischof betreffend. Z.: Berth. markgr. v. Hohenburg, Walt. v. Schillingsfürst, Alb. v. Lichenstein, Cuno v. Stophel, Gotfr. v. Fleckenstein, Heinr. v. Scharfeneck, Wolfr. de Lapide, Ulr. v. Dune, Joh. v. Wachenhaim, Herm. v. Eschenowe, Heinr. vogt v. Augsburg, Lup. burggr. v. Augsburg. Huill. 5,1103. *3193 |
| — 00 | —— | genehmigt auf bitte des schenken Conrad von Winterstetten dass dieser das cisterciensernonnenkloster Baindt aus gütern gründe die derselbe vom grafen Heiligenberg kaufte und aus anderen die er vom reiche zu lehen trug, nachdem er diesen gütern andere vom grafen Gotfrid von Marstetten zu Ursingen erkaufte mittelst aufgabe an könig Conrad und rückempfang derselben zu lehen substituirt hat, und nimmt das kloster mit dessen besitzungen in des reiches schutz. Oestr. Notizenbl. 1851 s. 306 u. Huillard 5,1105 unvollst. Winkelmann Acta 319 vollst. Künftig Wirtemb. Urkkb. 4,16 ex or. 3194 |
| — 25 | —— | schreibt dem Friedrich Grilli und dem Johann Streiaporci, hauptleuten der ihm getreuen Genuesen, und verdankt ihre treue; meldet dass die Faventiner aufs äusserste getrieben seien und dass deren übergabe bevorstehe, dass er seinen sohn Heinrich könig von Torre und Gallura generalvikar in Italien nach Lombardien (vergl. aber nr. 3186) vorausgesendet habe um ein heer gegen Bologna zu sammeln, dass er den Marino de Ebulis reichsvicar von Pavia aufwärts beauftragt habe die rebellischen Genuesen lebhaft zu befehden, dass er gleiches dem markgrafen Obert Pallavicino vicar in Lunigiana geboten habe, dass er nichts destoweniger seine siegreiche flotte zur überwältigung der ungetreuen zu Genua ausrüsten lasse. Ex libro iurium Januae zu Genua. Huill. 5,1108. Lib. iur. Gen. 1,999. Ann. Januens. in Mon. Germ. 18,194. — Im Lib. iur. ist bemerkt: Littere infrascripte invente fuerunt in quodam pane cereo secretissime involute, que mittebantur ab imperatore F. Frederico Grillo et Johanni Streiaporco existente potestate Janue Guillelmo Surdo anno currente m.cc.x.li., idem mandato ipsius potestatis in registro scripte. Ebenso erzählen die Ann. Januens. die auffindung und fügen hinzu, dass der brief bis zur abfahrt der flotte geheim gehalten wurde. 3195 |
| — 31 | . . . . | Ostern. |
| apr. 1 | —— | urkundet für den Deutschorden. Vgl. Del Giudice Cod. Ang. 2,58. — Mit ind. 13. *3196 |
| — 13 | . . . . | (Loodii) Eine den kaiser als aussteller nennende, aber zweifellos in der canzlei seines sohnes entstandene urk. für den herzog von Brabant und andere vgl. zu diesem datum bei Conrad IV. *a |
| — 14 | —— | Einnahme der stadt, welche dann erst sich ergab als ihre mauern von aussen theilweise zerstört, die belagerer durch unterirdische gänge bereits in das innere derselben eingedrungen waren, und die noth an lebensmitteln aufs höchste gestiegen war, nachdem dem podesta und den fremden das leben zugesichert wurde. Der kaiser baute zu Faenza eine burg und einen pallast. Ann. Plac., Rich. Sangerm., Ann. S. Pantaleonis. — Die xiiii intrante aprili eiusdem anni dicta civitas ipsi imperatori se reddidit. Cui civitati gratia et bona voluntate remissa, imperator etc. Roland. ap. Mur. 8,237 und M. Germ. 19,78. — Vgl. auch die folgenden briefe, [welche gleichfalls apr. 14, sonntag, nennen, ebenso Spicil. Rav. hist. ap. Mur. 1$^{b}$,578, Ann. Caesen. ap. Mur. 14,1097 und entsprechend Ann. Bergomat. die s. Tiburtii, während Ann. Plac. die sabbati 13. mensis aprilis angeben. — Die angabe des Salimbene s. 58, dass der kaiser nach der übergabe den vertrag nicht einhielt, stimmt nicht zu den sonstigen nachrichten. Nach einer erzählung desselben s. 195 scheint man dem cardinaldiacon Octavian schuld am falle von Faenza beigemessen zu haben; aber keine andere quelle scheint davon zu wissen.] b |
| . . . | . . . . | schreibt dem Ecelin wie die bürger von Faenza, durch die belagerung aufs äusserste gebracht, sich ihm endlich unterworfen haben, und wie er sie nunmehr mit milde behandelt. Licet pre—vindicasti. Petr. de Vin. Epp. 2,4. Huill. 5,1113. Verci Ecelini 3,284. — Ebenso an die von Viterbo; vgl. Archiv der Gesellsch. 5,445. — Mit abweichendem, Petr. de Vin. 1,8 entsprechendem eingange: Adaucte nobis —vindicasti, an einen fürsten. Fontes rer. Austr. II 25,214. — Der kaiser meldete die unterwerfung auch nach Cöln, Ann. S. Pantaleon. 3197 |
| . . . | . . . . | meldet einem ungenannten die unterwerfung von Faenza und fordert ihn auf dieselbe allen getreuen kund zu geben. Mirabilem obsidionis—expertes. Huill. 5,1112. *3198 |

| 1241 | | |
|---|---|---|
| apr. 00 | . . . . . | Unterwerfung von Benevent in folge der steigenden noth. Der kaiser lässt mauern und thürme niederreissen und die bürger entwaffnen. Rich. Sangerm. Vgl. nr. 3184. *a |
| . . . . | . . . . . | lädt den Roffred von Benevent ein nun nach der unterwerfung der stadt Benevent zu ihm zurückzukehren und versichert ihn gnädiger aufnahme. In recuperatione — sacerdotum. Martene Coll. 2,1157. Huillard 5,1115. — Vergl. das schreiben des Petr. de Vin. an Roffred: 'Adventum vestrum — remitti etc. Petr. de Vin. 3,81. Huillard Pierre 347. *3199 |
| mai 1 | . . . . . | Ueberlassung des Castrum novum von Cesena durch die Cesenaten an den kaiser, der dasselbe niederreissen und neu aufbauen lässt. Ann. Caesen. ap. Mur. 14,1098. *a |
| — (1) | Faventie | bestätigt dem grafen Rainer von Cunio dessen grafschaft mit der gerichtsbarkeit und fügt derselben Barbiano, Granarolo (beide nördlich von Faenza) und andere genannte orte hinzu. Tonduzzi Mem. di Faenza 2,281 extr. mit mai 1. Huill. 5,1117 extr. — Mittarelli Access. 320 gibt einen extr. desselben inhaltes, nennt aber als empfänger Bernardinus et Guido de Rayneriis de Cunio und den 14 mai. Es wird das doch dasselbe privileg sein, in welchem wohl nur der monat angegeben war. Nach Ann. Caesen. ap. Mur. 14,1097 hätte Rainer in verbindung mit einigen von den Acarisii in der stadt die schliessliche unterwerfung hauptsächlich bewerkstelligt. *3200 |
| — 3 | . . . . . | Am heutigen kreutzerfindungstage war die grosse seeschlacht zwischen der kaiserlichen (sicilianischen und pisanischen) flotte einerseits, und der genuesischen andererseits. Die letztere, welche bei der sperrung der landwege die prälaten aus Frankreich zu dem vom pabst ursprünglich auf ostern ausgeschriebenen allgemeinen concil bringen wollte, wird geschlagen, zweiundzwanzig schiffe werden genommen, drei versenkt. Gefangen wurden, und erst nach Pisa und San Miniato dann ins königreich Sicilien gebracht, über hundert bischöfe und prälaten und procuratoren derselben, nebst den machtboten der lombardischen städte, namentlich drei cardinallegaten Jacob bischof von Palestrina, Otto cardinaldiacon von St. Nicolaus in carcere Tulliano (1228 päbstlicher legat in Deutschland) und Gregor von Romanien, dann die erzb. von Rouen, Bordeaux und Auch, der erwählte von Mailand, mehrere französische und italienische bischöfe, die äbte von Cluny, Cisterz und Clairvaux und viele andere. Der erzbischof von Bisanz ertrank. Rich. Sang., Ann. Januens., Ann. Plac., Ann. Senens., Chr. de reb. Sic., Ann. S. Pantal., Giov. Villani l. 6 c. 19. (Ric. Malesp. ap. Mur. 8,962.) Gesta Trev. ap. Hontheim 799 u. M. Germ. 24,404. Vergl. auch die folgenden briefe. — Nach einer alten nachricht im spital zu Pisa war die schlacht südöstlich von Elba zwischen den inseln Monte Christo und Giglio. Dal Borgo Diss. 1ª,209. Damit stimmt die angabe der Ann. Senens.: inter Montem Cristi et Montem Argentarium in mari prope Grossetum, dann der brief unten nr. 3209, welcher zugleich das vollständigste verzeichniss der gefangenen enthält. Vgl. auch die schreiben entflohener und gefangener bei Huill. 5,1120. 1121 und das der Genueser an den pabst, Rainald § 60. Nach des kaisers schreiben vom 18 mai war die örtlichkeit vorher bestimmt, weil die genuesische flotte hier nicht heimlich oder auf hoher see vorbeifahren konnte. — ,Dieser angriff gegen die prälaten war denn doch eine offenbare feindseligkeit nicht sowohl gegen den pabst sondern mehr noch gegen die kirche überhaupt. Vergl. was könig Ludwig von Frankreich deshalb an den kaiser schrieb bei Pet. de Vin. 1,12.' a |
| — 7 | ——— | beauftragt den G. de Montefuscolo mit der ausführung eines vom iustitiar von Val Crati nicht ausgeführten befehls, oben nr. 3030. Reg. Frid. ed. Carc. 404, Huill. 5,929 extr. *3201 |
| — 8 | ——— | beauftragt den Pandulf von Fasanella capitän von Tuscien genannte leute in dem besitz der überfahrt (passagium) zu Fucecchio wider recht nicht zu belästigen, sondern vielmehr darin zu schirmen, wenn es wahr ist, wie sie behaupten, dass sie sich seit unvordenklichen zeiten in diesem besitz befinden. Rena e Camici Serie 6,46. Huill. 5,1119. 3202 |
| . . . . | ap. Imolam | Aufenthalt während dessen der kaiser die nachricht vom siege erhält. Interea imperator erat apud Ymolam volens in episcopatum Bononie intrare; qui cum predicta audisset, motus inde, fecit illos captos ducere in Apuliam. Ann. Plac. — Dass der kaiser den marsch gegen Bologna nicht blos beabsichtigte, sondern schon angetreten hatte, findet in der fassung der folgenden briefe keine bestimmtere unterstützung; doch kann auch ohnedem ein aufenthalt in dem nahen Imola nicht befremden. *a |
| . . . . | . . . . . | befiehlt dem capitän und grossiustitiar Andreas de Cicala, nachforschen zu lassen, was an kirchen- |

**1241**

schätzen vorhanden, und die prälaten zu verhalten, diese oder deren werth in gelde dem kaiser zu leihen. Nach erwähnung eines prior mandatum in mandat des Andreas vom (aug.) 1240, Del Giudice Del codice dipl. Ang. apologia 60, in verbindung mit der angabe bei Rich. Sangerm.: Mense iunii prelati de regno vocati ab Andrea de Cicala capitaneo et magistro iustitiario apud Melfiam ad eum vadunt. A quibus thesauri ecclesiarum suarum tam in auro argento quam vestibus sericis et lapidibus preciosis in commodato pro principe exiguntur. Vgl. darüber auch die absetzungssentenz vom 17 iuli 1245. *3203

mai 00 | Faventie | Diethelm von Krenkingen und Werner und Diethelm dessen söhne bekunden dass sie die vogtei von Rheinau mit der stadt, befestigungen, dörfern und sonstigem zubehör für 1200 mark silber in die hände des kaisers aufliessen und verkauften, wovon sie 100 mark silber erhielten, das übrige aus der ersten und zweiten in Deutschland aufzulegenden precarie erhalten sollen. Z.: der abt v. Rheinau, Rud. gr. v. Habsburg, Heinrich probst v. Achen, Walt. v. Sackgheswirst (Schillingsfürst? vgl. nr. 3193), Cuno v. Stophele, Wirich v. Daun, Gotfr. v. Fleckenstein, Elias v. Boppard, Heinr. v. Grewil, Heinr. v. Scharfenberg, Otto v. Schonenburg, Joh. v. Wachenshein. Gerbert Cod. epist. 220. Huill. 5,1129. — Vgl. unten aug. 17. *3204

— 18 | —— | antwortet dem könig Heinrich von **England** dass er dessen briefe und boten empfangen habe, und beglaubigt bei demselben zur weiteren verhandlung und zum abschluss des fraglichen geschäfts seinen notar Walter von Ocra; beschreibt demselben die belagerung der stadt **Faenza**, welche aufs äusserste gebracht sich ihm endlich sonntags den 14 april ergeben habe, und von ihm mit grossmuth behandelt werde; meldet dann wie im augenblicke als er zur verwüstung der umgegend von Bologna sich anschickte die nachricht eingelaufen sei von dem am 3 mai von seiner flotte über die flotte der Genueser erfochtenen grossen **seesieg**, wovon er die hauptumstände meldet, und der gefangennehmung dreier päbstlichen legaten sammt erzbischöfen bischöfen äbten und boten der prälaten, über hundert an der zahl, zusammt den machtboten der rebellischen städte der Lombardei, welche sich alle zur vermehrung der spaltung zum römischen pabst begeben wollten. Hilari affectione — consortes. Math. Paris ad 1241, ed. Luard 4,126, und Rymer 1,241 ohne tag. Huill. 5,1123. — Ohne die erste auf Faenza sich beziehende hälfte: Dum (Cum) ad depopulationem — consortes, in Oefele Script. 1,669. Canis. Lect. ant. Ed. I 1,254. Petr. de Vin. Epp. 1,9. Dyntori chron. ed. De Ram 2,167 (dilectis principibus). Mon. Germ. 17,389. [Diese ausfertigung wird für solche bestimmt gewesen sein, welchen über Faenza schon berichtet war; Ann. S. Pantal. ist erwähnt, dass beide schreiben nacheinander nach Cöln kamen. Das schreiben ist auch in den Gesta Trevir. benutzt.] 3205

— 19 | . . . . | Pfingsten.

. . . | . . . . | schreibt weitläuftiger wie vorher über die einnahme von Faenza am 14 april, über den seesieg und die gefangennehmung der prälaten (am 3 mai); meldet dass er seinen entschluss gegen **Bologna** zu ziehen aufgegeben habe, und dass er sich nun zu wichtigerer entscheidung nach **Rom** wende; berichtet dass die unter führung des legaten G. von Montelongo gegen Pavia ausrückenden Mailänder von den Papiensern, deren ritter sie noch auf einem zuge gegen Genua wähnten, [am 11 mai zwischen Pontelungo und Campo Morto westlich von Landriano] vollständig geschlagen und 350 ritter gefangen, auch die schlüsselfahnen und die fahne der gemeinde erbeutet seien, während man noch nicht wisse, was aus dem legaten geworden sei. Adaucta nobis — triumphi. Petr. de Vin. Epp. 1,8. Albertus Bohemus von Höfler 55. Huillard 5,1126. Savioli Ann. Bol. 3,193. 3206

. . . | . . . . | schreibt dem (**Petrus de Vinea**) dass es nicht seine schuld sei wenn derselbe die glückliche nachricht von der übergabe von **Faenza** nicht durch ihn vernommen, da er sogleich botschaft zu lande und zu meere gesandt habe; über seine ankunft ad partes ipsas melde er ietzt noch nichts, werde das aber durch die boten thun, welche derselbe wegen geld an ihn sende; wegen des kommens des empfängers zum kaiser solle derselbe nach dem früher geschriebenen vorgehen. Si casum et causam — direxisse. Petr. de Vin. 3,8 und Verci Ecelini 3,285 an Ecelin. Ohne den schluss, nur — placuisse bei Martene Coll. 2,1213, aber als von könig Conrad an Peter von Calabrien über die unterwerfung von Neapel geschrieben. — Capasso Hist. dipl. 53 hält letzteres für das richtige. Es ist ihm zuzugeben, dass das schreiben nicht an Ecelin gerichtet sein kann. Aber wie auch sonst in iener sammlung vom kaiser herrührende briefe auf Conrad übertragen sind, vgl. ein sicheres beispiel unten zu 1248 apr. 20, so kann auch

1241

dieses schreiben sich nicht auf die unterwerfung von Neapel beziehen. Denn es ist ganz zweifellos antwort auf das schreiben: Gaudium quod—convertatis, Petr. de Vin. 2,7, Huillard 5,1162, in welchem Petrus de Vinea den kaiser wegen einnahme der stadt (ungenannt, auch Trient, Todi) beglückwünscht. Dieses aber kann, auch von dem angeblichen absender abgesehen, nicht 1253 an Conrad gerichtet gewesen sein, da es heisst, es sei nun die ursache entfallen, que in regnum hucusque vestre serenitatis impedivit adventum. Dann ist kein grund zu zweifeln, dass es sich um Faenza handelt. Fraglicher ist, ob gerade Petrus de Vinea absender und empfänger, was voraussetzen würde, dass er nicht vor Faenza war. Im aug. vor Fermo war er am hofe; dann wird er in den urkk. nicht mehr genannt, wie das bei anwesenheit doch in nr. 3155 und 3158 vielleicht zu erwarten sein würde. Auf die schreiben bei Huillard Pierre 306. 307, das eine angeblich an ihn (aber nicht in allen hss.) als er zu Faenza war, das andere von ihm an iemanden der zu Faenza war, gerichtet, wird nicht viel gewicht zu legen sein. Das nr. 3199 erwähnte schreiben an Roffred setzt anwesenheit am hofe nicht bestimmt voraus, könnte auch etwa erst im iuni geschrieben sein, wo Peter iedenfalls am hofe war. *3207

. . . | . . . . schreibt (dem herzoge Otto von Baiern) dass er bisher sich durch keine ungünstige gerüchte über ihn bestimmen liess, irgend etwas gegen dessen ehre oder nutzen zu unternehmen, da er sicher darauf rechnete, dass derselbe ieden groll gegen ihn fahren lassen und wie ein sohn zum vater reumüthig zu ihm zurückkehren werde; dass er nun wo das geschehen auf die fürbitte seines sohnes Conrad nach den von diesem und von ihm selbst angenommenen bedingungen denselben in die fülle seiner gnade wieder aufnehme und alles geschehene vergesse, vertrauend dass derselbe nun alle fürsten im eifer für die ehre und das recht des reichs übertreffen werde. Singularis gloria—augeamus. Winkelmann Acta 320. — In der überschrift: Comiti, aber der fassung nach an einen fürsten gerichtet. Winkelmann nimmt gewiss mit recht den herzog Otto als den empfänger an, da der inhalt auf den herzog von Oesterreich, an den sonst zunächst zu denken wäre, kaum passt. Genau ist uns der zeitpunkt der wiederaussöhnung des herzogs mit dem könige und dem kaiser nicht bekannt; am wahrscheinlichsten fällt sie in den april oder spätestens in den mai. Vgl. auch nr. 3124. *3208

iuni 00 | . . . . Heerfahrt in den kirchenstaat, den er sich grossentheils unterwirft, über Fano Spoleto Terni Narni und Rieti in die nächste umgegend Roms. Imperator discedens a Faventia venit Fanum. Quam circumposita obsidione cum flectere ad sua vota non posset, in exterioribus vastat. Et discedens inde vadit Spoletum, quod recipit ad mandatum suum. Assisii civitatem sibi renitentem similiter vastat exterius. Rich. Sang. a

. . . | . . . . Bartholomäus predigerordensbruder meldet dem bischof und den canonikern zu Brixen den grossen nach der unterwerfung von Faenza von der flotte des kaisers am 3 mai zwischen den inseln Giglio und Monte Christo über die Genuesen davon getragenen sieg mit genauer angabe der dabei gefangen genommenen prälaten; benachrichtigt sie dass der kaiser statt nach seiner früheren absicht Bologna anzugreifen, nunmehr geradezu auf Rom losgehe; dass die Tartaren fast ganz Polen und einen grossen theil von Ungarn eroberten und gegen Böhmen und Sachsen vorrücken; dass er gehofft habe zu ihnen kommen zu können; sed dominus Barnensis venerabilis cardinalis ex parte domini pape mihi scripsit, ut cum domino imperatore Romam properarem, quia possem utilis esse ad pacem, wie er ihnen als geheimniss mittheile. Post gloriosum—divina. Hormayr Chronik von HohenSchwangau 70. Huill. 5,1146. — [Schwerlich wie B. annimmt, noch zu Faenza, sondern wegen der nachrichten über die Tartaren wohl erst im iuni geschrieben.] 3209

— 00 | ante Fanum | Verwüstung der umgegend, da die stadt die unterwerfung weigert. Rich. Sang., Ann. Plac. Erst 1243 apr. erscheint Fano als unterworfen, vergl. unten. — Ist der kaiser an der von Rich. Sangerm. gemeldeten verwüstung des gebiets von Assisi persönlich betheiligt gewesen, so wird dieselbe vor, nicht nach der unterwerfung von Spoleto anzunehmen sein. *a

— 20 | ante Spoletum | (in castris) schreibt den grafen freien und allen dienstmannen in Schwaben (und mutatis mutandis an andere) über das unerwartete und höchst besorgliche nahen der Tartaren (Mongolen); bezeugt wie gern er denselben sofort entgegen gehen würde, wenn er nicht besorgen müsste, dass der treulose pabst, wie damals als er in Palästina war, ihm im rücken in sein land falle; meldet iedoch weiter dass er auf die von dem bischof von Waitzen seitens des königs von

1241

Ungarn (der sein reich wenn er es schützen wolle ihm unterwerfe) ihm gebrachten nachrichten sogleich nach Rom sich gewendet habe, und dass wenn er dort die gebührende väterliche aufnahme (!) und guten rath finde, er nicht säumen werde dem feinde persönlich entgegen zu gehen. Mit anfügung einiger militärischen vorschriften: offne feldschlachten seien zu meiden, die festen plätze seien mit lebensmitteln zu versehen, allgemeine bewaffnung sei vorzuschreiben. Perfecte sollicitudinis—protegatur. So ex copia sec. 13 hinter Alani Distinct. in Insbruck. Petr. de Vin. Epp. 1,30 ohne datum. Huill. 5,1139 (an den römischen senat). Die für Deutschland bestimmten kriegsvorschriften: Mon. Germ. 4,339. Huill. 5,1215. Vgl. Rich. Sangerm. der zum iuni die anfangsworte des schreibens (regi Francorum) mittheilt. Ein unvollständiges, grossentheils wörtlich übereinstimmendes schreiben mit abweichendem anfange: Tempus est—aquilonis etc. bei Martene Coll. 2,1152. — ‚Die hs. hat, wie ich mich im oct. 1857 zu Insbruck nochmals überzeugte, als datum xii kal. iunii. Allein das ist unmöglich, weil der kaiser noch am 18 mai in Faenza war. Ich lese daher, indem ich der andeutung bei Rich. Sangerm. folge: xii kal. iulii,‘ [wofür die datirung von nr. 3212 weitere bestätigung bietet]. 3210

. . . | . . . . schreibt dem könig vor Ungarn in bezug auf das drohende herandringen der Tartaren, dass er in den italienischen händeln nach iahre langen harten mühen nahe am ziele stehend, nicht durch ein sofortiges weggehen alles gewonnene wieder aufs spiel setzen könne, dass er iedoch seinen marsch dermalen nach Rom richte und sich dort um frieden bemühe, worauf er mit dem segen der kirche versehen (!) die Tartaren zu besiegen gedenke, indem er den könig auffordert einstweilen mit seinem sohn Conrad IV in gemeinschaft zu handeln. Honor imperii—veniemus. Petri de Vin. Epp. 1,29. Huill. 5,1143. — Vgl. das zeugniss welches könig Rudolf, der als graf von Habsburg gegenwärtig war, über die damaligen verhältnisse mit Ungarn zu Erfurt am 31 aug. 1290 ausgestellt hat, vergl. Reg. Rud., [wonach der könig sein reich vom kaiser zu lehen nahm, wie sich das insbesondere auch aus dem schreiben des pabstes von 1245 aug. 21 ergibt, durch welches der könig seiner lehnsverpflichtung ledig erklärt wird. Vergl. Sächs. Weltchr. c. 388. Matth. Paris ed. Luard 4,298. Nach Ann. S. Pantal. hätte könig Bela durch den bischof von Waitzen perpetua subiectio versprochen, wenn er durch des kaisers hülfe sein reich wiedergewinne. Die angabe beruht auch hier wahrscheinlich auf dem schreiben vom 20 iuni, wie das für die entsprechende stelle des Rich. Sangerm. schon die übereinstimmung des wortlautes ergibt. Albericus 939 erwähnt zu 1236, dass der kaiser vom könige von Ungarn den seit dem tode kaiser Friedrichs I nicht gezahlten tribut verlangt habe. — Sollte graf Rudolf von Habsburg, wie B. annimmt, auch weiterhin beim kaiser geblieben sein, in welchem falle die nichtnennung unter den zeugen vom 17 aug. auffallen müsste, so hätten er und graf Richard von Cornwall am hofe des kaisers sich getroffen,] wahrlich ohne ahnden zu können dass sie einst dessen nachfolger sein würden! 3211

iuni 00 | ante Spoletum | (in castris) nimmt die stadt Spoleto und alle Spoletaner wieder in seine volle gnade und seinen besondern schutz auf, denselben alle beleidigungen gegen ihn, das reich und dessen boten und vicare verzeihend und die desshalb verhängten banne und strafen erlassend; bestätigt ihnen ihre guten gewohnheiten und die einzeln aufgezählten besitzungen, wie sie dieselben hatten, als er im ianuar 1240 zum erstenmale in das herzogthum einrückte; bewilligt ihnen, dass er in der stadt und deren bezirke und insbesondere in monte S. Helie keine neue burg anlegen, noch von den vorhandenen gegen ihren willen eine zu seinem gebrauche an sich nehmen will; alles das auf so lange, als sie in der treue gegen ihn und das reich verharren. Z.: Friedrich sohn des königs v. Castilien u. neffe des kaisers, Thomas gr. v. Acerra, Heinr. v. Morra grosshofiustitiar, Jac. v. Morra capitän im herzogth. Spoleto, mag. Petrus de Vinea grosshofrichter, Rich. de Traiecto notar des kaisers. Sansi Saggio di documenti di Spoleto 5. Ficker Italienische Urkk. 391. *3212

. . . | . . . . befiehlt einem iustitiar, da magister Petrus de Vinea wegen dringender geschäfte an den hof berufen, seine consors nova unter dem schutze der schwiegermutter zurückliess, diese mit ihren besitzungen und kindern in besondern schutz zu nehmen. Vocatus ad—defendas. Petr. de Vin. 5,19. Huillard Pierre 330. — War eine tochter des Petrus schon bei dessen lebzeiten nach Petr. de Vin. 4,10.11, Huill. Pierre 329 heirathsfähig, so fällt die bezügliche heirath wohl vor 1230, wahrscheinlich erheblich früher. In diese zeiten reicht die sammlung durchweg nicht zurück; auch andere gründe machen eine beziehung auf so frühe zeit höchst unwahr-

1241

scheinlich, wenn man auch den angaben, wonach der kaiser während der belagerung von Parma dem Petrus veranlassung zum zweifel an der treue seiner frau gab, vgl. Huill. Pierre 67, kein gewicht beilegen will. Ist überhaupt eine zweite ehe anzunehmen, so dürfte dieselbe am wahrscheinlichsten in die nächstvorhergehende zeit fallen, in welcher der vorher wieder genannte Petrus nach nr. 3207 nicht am hofe gewesen zu sein scheint, während dort in der einleitung von nuptiae die rede ist, freilich in so unklarer weise, dass die beziehung sehr unsicher ist. *3213

. . . | . . . . . meldet dem (Hubert) Palavicini den empfang des schreibens, durch welches derselbe ihm seine glücklichen erfolge in einnahme der burgen der rebellen anzeigte, belobt ihn höchlich wegen seiner tapferkeit, umsicht und ergebenheit, fordert ihn zu fortgesetzten anstrengungen auf und versichert ihn seiner erkenntlichkeit. Experta claruit—ostendemus. Winkelmann Acta 325. — Bezieht sich höchst wahrscheinlich auf die einnahme von Zolascho bei Levanto und anderer genuesischer burgen in der zeit nach der seeschlacht; vgl. Ann. Jan. *3214

. . . | . . . . . befiehlt dem capitän und grossiustitiar Andreas de Cicala die kirchenschätze an gold und silber ieglicher form, an edeln steinen und werthvollen seidenen und vergoldeten gewändern wegen dringender angelegenheiten des reichs an die kaiserliche cammer zu schicken, nachdem dieselben abgeschätzt und iedem prälaten ein darüber gefertigtes instrument übergeben sein würde. Erwähnt in mandat des Andreas vom (aug.) 1231, Del Giudice Del cod. dipl. Ang. apologia 60. — Vgl. oben 3203. Nach Rich. Sang. wurden die schätze im aug. nach S. Germano und das, was nicht eingelöst wurde, weiter zum kaiser nach Grotta ferrata geschickt. — Entsprechende befehle müssen auch an den capitän von Porta Roseti durch Calabrien und Sicilien ergangen sein; vergl. reichssachen zum sept. 1241. *3215

iuni 00 | apud Interamnem | Unterwerfung der stadt Terni. Eodem mense (iunii) imperator ipse veniens apud Interamnem civitatem ipsam recipit ad mandatum suum. Rich. Sangerm. a

iuli 3 | . . . . (in recessu post deditionem et depopulationem Faventie) schreibt dem könig von England umständlich über das verheerende vorrücken und die eigenthümlichkeit der Tartaren (Mongolen), insbesondere wie sie nach unterwerfung der Cumanen und Russen nun auch die Ungarn besiegt, und den nördlichen theil ihres reiches besetzt haben; beklagt sich über die hindernisse die ihm der pabst in den weg legt; meldet dass sein sohn Conrad mit den übrigen reichsfürsten dem feinde entgegen geht, und fordert zuletzt den könig, gleich allen christlichen fürsten, zur thätigen bekämpfung dieser gemeinschaftlichen feinde der christenheit auf. Rem que—depopulationem. Matth. Paris ad 1241 ed. Luard 4,112, Huill. 5,1148. — ‚Unverkennbar suchte der kaiser durch das umschreibende datum dem empfänger die thatsache zu verbergen dass er in den kirchenstaat eingefallen war.' [In der datirung muss auch der den thatsachen nicht entsprechende ausdruck depopulatio auffallen und es doch zweifelhaft machen, ob sie uns in ursprünglicher fassung erhalten. An ein versehen in der monatsangabe, iuli statt iuni, ist wohl nicht zu denken, da im briefe der sendung des bischofs von Waitzen gedacht wird.] 3216

. . . | . . . . . schreibt dem könige von Frankreich fast wörtlich, wie vorher, mit einer schärferen aufforderung den umtrieben des pabstes entgegenzutreten, dessen ehrgeiz die unterwerfung aller königreiche unter seine herrschaft erstrebe. Matth. Paris ed. Luard 4,119 extr. Huillard 5,1154 extr. *3217

. . . | . . . . . antwortet dem könige von Frankreich auf dessen die freilassung der französischen prälaten verlangendes schreiben (vergl. reichssachen) mit einem hinweise auf das feindselige vorgehen des pabstes gegen ihn, der ihn von ieher mit beiden schwertern bekämpfte, während seiner kreuzfahrt das königreich Sicilien angriff, ihn dann ohne grund excommunicirte und schliesslich die prälaten zu einem particularen concilium berief, um ihn zu verderben, so dass es den könig nicht befremden dürfe, si prelatos Francie in angusto tenet augustus, qui ad cesaris angustias nitebantur. Regie serenitatis—nitebantur. Petr. de Vin. 1,13. Huill. 6,2. Dynteri Chron. ed. De Ram 2,172. — Von Huill. zum sept. eingereiht, wo schwerlich eine andeutung bezüglich des todes des pabstes fehlen würde. Vergl. auch Guil. de Nangis ad 1240 und Giov. Villani l. 6 c. 19 (Ric. Malesp. ap. Mur. 8,962). *3218

— 00 | —— | (in castris) verleiht auf bitte der bürger von Ulm dem hospital zum heiligen geist, welches sie mit erlaubniss seines sohnes könig Conrads in ihrer stadt errichtet haben, die gemeindeweide

| 1241 | | |
|---|---|---|
| | | oder almende bei Stribelne. Jäger über Ulm 722. Huill. 5,1155. Pressel Ulm. Urkkb. 1,68. Künftig Wirtemb. Urkkb. 4,30. 3219 |
| iuli 00 | ante Narniam | Verwüstung des gebiets. Mense iulii imperator venit Narniam, quam sibi renitentem invenit. Propter quod, facta in exterioribus vastitate, inde decessit. Rich. Sangerm. a |
| — 00 | ante Reate | Belagerung. Et versus Reate concito vadit, quam sibi similiter resistentem invenit. Rich. Sang. — Imperator Federichus obsedit Reate. Ann. Reat. in Mon. Germ. 19,267. — Der kaiser hat Rieti zweifellos nicht erobert; vgl. Rich. Sangerm. zu mai 1242. So mag es denn auch zweifelhaft sein, ob das conventus in nr. 3221 sich gerade auf eine friedensverhandlung bezieht; vielleicht greift irgendwelches versehen ein und handelt es sich um aufhebung der belagerung. *b |
| . . . | —— | Vorrücken näher gegen Rom von Rieti aus, auch auf einladung des seit dem ianuar mit dem pabste verfeindeten cardinals Johann Colonna. Et tunc vocatus imperator ipse a Johanne de Columpna cardinali festinat ad Urbem. Rich. Sangerm. c |
| . . . | . . . . . | schreibt dem cardinal J. von Colonna dass wenn er früher seine vorschläge überhört habe, das nicht in kleinmuth oder lässigkeit seinen grund gehabt habe, er vielmehr die geeignete zeit habe abwarten wollen; dass er nun die zögerung wieder einbringen und seinen rathschlägen folgen werde; dass derselbe in der förderung seiner sache beharren möge, wie er denselben ehren und lieben werde, da er in ihm einen mann nach seinem herzen gefunden habe. Miranda iam—postulamus. Martene Coll. 2,1167. Huill. 5,1156. *3220 |
| . . . | . . . . . | Peter von Vinea meldet einem vertrauten (regi Sardinie nach der Wiener hs. Philol. 305 bl. 152) dass die höchsten fürsten nun dem frieden geneigt seien, dass das kaiserliche heer ‚nach der erfolglosigkeit der zu Rieti stattgefundenen verhandlung‘ [vgl. nr. 3219[b]] sich nunmehr gegen Tivoli und Rom selbst wende, wo dann schon die nothwendigkeit den frieden erzwingen werde. (Dissoluto conventu Reate Tybur tenditur, ut Roma vicinius videatur. Iam verba pacis non sicut hactenus infestis auribus audiuntur. Concordie viam, quam omnium hucusque voluntas obscena precluserat, supervenientium hostium [der Tartaren?] necessitas iam requirit.) Scimus et—supplebit. Petr. de Vin. Epp. 2,6. Huill. 5,1158. ‚Also offenbare gewalt sollte, wie hier Peter von Vinea einem vertrauten schreibt, den streit entscheiden! Wenn nun dennoch, auch in der äussersten noth, die kirche sich nicht beugte, wie kann dann geläugnet werden dass deren träger durch andere und heiligere beweggründe aufrecht gehalten wurden, als welche in der selbstsucht wurzeln, die man ihnen unterschieben möchte? Welcher unbefangene könnte zweifeln auf welche seite er mit seiner theilnahme, ia mit seiner bewunderung sich zu stellen habe.‘ [Wegen der wiederanknüpfung der friedensverhandlungen mit dem pabste nach dem seesiege vergl. oben nr. 3209 und Collenutio Vita Frid. II bei Petr. de Vin. ed. Iselin 1,25. In schreiben an den herzog von Kärnthen vom 19 iuni und an den könig von Ungarn vom 1 iuli spricht der pabst seine bereitwilligkeit aus, dem kaiser den frieden zu gewähren, wenn er sich den geboten der kirche unterwerfe. Im schreiben an die gefangenen prälaten, welche zum frieden riethen, antwortet der pabst am 14 iuni ausweichend; in dem spätern vom 31 iuli erwähnt er den frieden überhaupt nicht mehr. Insbesondere hat auch] graf Richard von Cornwall, welcher aus dem heiligen lande zurückkehrend am 1 iuli zu Trapes [Trapani?] in Sicilien gelandet war, wenn anders Math. Paris die wahrheit berichtet, vergeblich zwischen seinem schwager dem kaiser und dem pabste zu vermitteln gesucht. [Seine absicht zu vermitteln spricht Richard in dem gleich nach seiner rückkehr geschriebenen, von Matth. Paris mitgetheilten briefe aus. Dass er des friedens wegen nach Rom ging, melden auch Ann. de Theokesberia 120. Nach Matth. Paris gab der kaiser, als er seinen schwager an den pabst nach Rom schickte, brief und siegel, ut arbitrio suo staret in pacis per ipsum factae qualicunque reformatione. Richard fand aber den pabst zu keinem abkommen bereit, mit dem er sich hätte einverstanden erklären mögen; sed voluit papa omnibus modis, ut imperator se absolute subiiceret ipsius papae arbitrio et voluntati mandatisque staret ecclesiae praestito iuramento; sed comes Richardus huic suae voluntati non consensit. — Hatten alle früheren friedensversuche sich daran zerschlagen, dass der pabst einschliessung der aufständischen Lombarden in den frieden verlangte, so würde es von besonderem gewichte sein, zu wissen ob diese forderung auch ietzt festgehalten wurde; doch scheint da ieder bestimmtere halt in den quellen zu fehlen.] 3221 |
| aug. 00 | ante Tibur | (in castris) Rofrid de S. Germano und Petrus de S. Germano grosshofrichter, dann magister Johann |

| 1241 | | |
|---|---|---|
| | | de Palmerio notar des kaisers entscheiden als schiedsrichter in einem streit über die kirche S. Petri imperialis zu Tarent, von der magister Blancus canonicus zu Tarent, cognatus des edeln herrn Nicolaus de Trayna behauptete, dass sie ihm ex dono imperialis munificentie zustehe, während schon durch urtheil des kaiserlichen hofnotar magister Wilhelm de Tocco seine ansprüche für unbegründet erklärt waren, dass er dieselbe dem abte Stephan von Monte Cassino abzutreten habe. Per man. Petri de Caserta magnae imp. curiae in iusticiaratu not. Gattula Hist. Cass. 1,273. *3222 |
| aug. 00 | ante Tibur | Unterwerfung von Tivoli. Mense augusti imperator recipit civitatem Tiburtinam et exinde versus Urbem vadit. Rich. Sangerm. — Tivoli mit dem der kaiser schon früher in verbindung stand, vergl. nr. 2695, wird kaum erheblichern widerstand geleistet haben. Jedenfalls ist auf diese unterwerfung nicht mit Huill. 5,1162 das schreiben Petr. de Vin. 2,7 zu beziehen, in dem es sich um einen ganz ausschlaggebenden erfolg handelt; vgl. oben nr. 3207. *a |
| — 17 | prope Tybur | (in castris) beurkundet, dass er auf die, von dem vor ihn gekommenen abt Burcard von Rheinau vorgebrachte klage, von Dietelm von Krenkingen und dessen söhnen die vogtei über dieses kloster um tausend mark silber an sich gekauft habe, dergestalt dass die verkäufer alles was während ihrer vogteiverwaltung von dem kloster und dessen genannten zugehörden versetzt worden, wieder einzulösen haben, und nimmt nun den abt und das kloster mit allem zugehör in seinen und des reichs schutz. Mit goldbulle. Z.: Otto erw. v. Lüttich, Heinr. probst v. Achen, Bertold markgr. v. Hohenburg, Otto v. Stuzelingen, Cuno v. Stophele, Ulr. v. Rote, Walt. v. Sackghesvirst (Schillingsfürst?), Joh. v. Wachenheim, Heinr. v. Scharfenberg, Heinr. de Lapide, Lup. burggr. v. Augsburg, Alb. v. Kirwille. Gerbert Cod. ep. Rud. 221. Huill. 5,1159. [Im orig. zu Zürich sind nach mittheilung Winkelmanns einige worte ausradirt und nach seiner vermuthung zu ergänzen: quod nulli alii teneantur nisi nobis et imperio (vel vicario nostro, qui fuerit) pro tempore respondere. — Vgl. oben nr. 3204. — Möglicherweise schon vor der unterwerfung ausgestellt.] 3223 |
| — 00 | prope Urbem | Verwüstung der umgegend von Rom. Endlich erfährt der kaiser (welcher damals fast das ganze erbland der kirche besetzt hatte. Ep. Innoc. de 26 aug. 1243) dass pabst Gregor IX am [22] aug. zu Rom fast hundertiährig gestorben sei. Er gestattet nun den cardinälen sich in Rom zur wahl eines neuen pabstes zu versammeln. Et tunc castrum quod dicitur Mons-Albanus, quod erat sancti Pauli de Urbe, vi cepit et igne consumpsit. Castra etiam quedam Farfensis monasterii occupat et devastat. Burgum novum [Frascati?] desertis incolis igne crematur, et aput Cryptam-ferratam ponit castra sua, et in exterioribus Urbem devastat. Et tunc de Gregorio papa quod obierit Rome xxi augusti pro certo accepit. De cuius licentia cardinales omnes qui extra Urbem fuerant pro electione pape facienda ad urbem redeunt. Rich. Sangerm. [Vgl. Potthast Reg. 1,937, wonach nicht zu zweifeln, dass der 22 aug. der todestag des pabstes war. Nach Matth. Paris ed. Luard 4,168 hätte die nachricht den tod des pabstes beschleunigt, dass der kaiser cito post festum assumptionis eine vom pabste zum schutze seiner verwandten bei Montefortino (nordwestlich von Segni) erbaute burg erobert und zerstört habe. Aber nach dem itinerar wird wenigstens der kaiser selbst kurz nach aug. 15 nicht in dieser gegend gewesen sein.] a |
| — 22 | prope Columpnam | antwortet dem Masnerius de Burgo podesta von Como und generalcapitän des reichs über die benachbarten gebiete, dass es trotz einiger verleihungen zu eigen nicht seine absicht sei, Como etwas von den einkünften aus den gütern der kirche und der rebellischen Mailänder zu entziehen; dass er bezüglich der engeren haft des zu Pavia befindlichen sohnes des Guazinus Ruscha dem Marino de Ebulo generalcapitän von Pavia aufwärts geschrieben habe; dass er auf sicherung von Como durch sendung von truppen bedacht sein werde; dass ihm alles nach wunsch gehe. Huill. 5,1163. Mon. patriae 16,428. — Der ausstellort ist Colonna nördlich von den Albanerbergen. *3224 |
| — 00 | apud Cryptam Ferratam | Lagerung bei Grotta Ferrata, neun miglien südöstlich von Rom, zwischen Frascati und Marino. Hier erhält der kaiser sichere nachricht von dem am 22 aug. erfolgten tode des pabstes. Rich. Sangerm. a |
| — 00 | ——— | meldet dem könig von England (und andern königen), dass während sein siegreiches heer innerhalb der römischen gränzen lagere, die er nur aus sehnsucht nach dem frieden (!) überschritten habe, pabst Gregor im gegenwärtigen monat august gestorben sei, und spricht seine wünsche |

| | | |
|---|---|---|
| **1241** | | in bezug auf eine gute neue wahl aus. Victorioso exercitu—Tartarorum. Petri de Vinea Epp. 1,11. Albertus Bohemus von Höfler 58. Huill. 5,1165 mit monat und ort. 3225 |
| . . . | . . . . . | antwortet einigen (von Ariccia?) welche sich erboten hatten, ihm ihre stadt zu übergeben oder dieselbe zu verlassen, belobt sie wegen ihres eifers für die sache des reichs, überlässt es aber, da er sie nicht in gefahr bringen will, ihrer einsicht, ob sie sich stark genug fühlen, ihm die stadt zu unterwerfen, in welchem falle ihnen sein beistand nicht fehlen wird. Grata est in conspectu—consumetur. Aus mehreren abschriften in der samml. der Mon. Germ. und Huillards nachlasse. In den hss. durchweg nur mit: quibusdam; in einer Münchner hs. mit: quibusdam civibus Aretemi. Da Arezzo nicht passt, so ist vielleicht an Ariccia zu denken, in welchem falle die ietzige sachlage durchaus entsprechen würde. *3226 |
| sept. 2 | prope Criptam Ferratam | dem Richard de Pulcaro magistro procuratori Terre Laboris, Principatus et Terre Beneventane, für frau und kinder des Richard de Conca aus den einkünften der für die curie eingezogenen güter desselben in angegebener weise zu sorgen. Exc. Massil. nr. 23, W. 662. *3227 |
| — 5 | . . . . | bekundet dass er kraft des althergebrachten rechtes, welches er an den erledigten kirchen des königreichs habe, genannten clerikern vacante ecclesia Tholosina (wohl Telese, bischofssitz nordwestlich von Benevent) eine pfründe an derselben verliehen habe. Ib. nr. 24, W. 663. *3228 |
| — 00 | per Campaniam | Rückkehr ins königreich, während die am 3 mai gefangenen und unterdessen nach Tivoli gebrachten cardinäle Jacob und Otto unter bewachung zurückbleiben. Mense augusti Prenestinus episcopus et Oddo cardinalis cum magistro Johanne Toletano sub ducatu Tybboldi de Dragone aput Tybur ducuntur. Mense septembris . . . imperator relictis apud Tiburim sub custodia suorum, quos ad tuitionem et defensam civitatis ipsius reliquerat, episcopo et cardinale predictis per Campaniam redit in regnum. Rich. Sang. — [Rich. Sang. erzählt auch zu apr. 1242 dass die beiden cardinäle unter führung des Diephold nach Tivoli geführt seien, während nach dem von ihm zu aug. 1242 bemerkten auch der magister Johann wieder bei ihnen gewesen wäre. Diese übereinstimmung ist einen so auffallende, dass es mir sehr fraglich ist, ob die doppelte überführung wirklich stattfand, wenn dieselbe sich durch die zweimalige erledigung des päbstlichen stuhls auch erklären würde. Es kann nur das die veranlassung gewesen sein, die cardinäle nach Tivoli zu bringen. Dann aber kann das nicht wohl schon ende august 1241 geschehen sein. Wir wissen nichts davon, dass vor der wahl Coelestins IV im oct. das gefangenhalten der cardinäle in frage kam. Rich. Sangerm. erzählt auch nach aug. 1241 nichts über die rückkehr der cardinäle in das königreich, wie eine solche im falle zweimaliger überführung doch erfolgt sein müsste, während er zum aug. 1242 die befreiung des einen und die rückkehr des andern erzählt.] a |
| — 00 | apud Insulam Solaratam | Der kaiser giebt hier (zu Isoletta) befehl dass gegenüber von Ceperano eine neue stadt solle gebaut und aus benachbarten gemeinden mit einwohnern besetzt werden (vgl. zu iuni 1242) worauf er über San Germano Alife und Benevent (welches, seit august vorigen iahrs belagert, im april des gegenwärtigen sich dem kaiser ergeben hatte) nach Apulien geht, damals zugleich gebietend, dass die schätze der kirchen, sowohl an gold und silber, als an seidnen kleidern und edeln steinen (selbst die altartafel des heiligen Benedict aus Montecasino war darunter!), welche er im iuni als zwangsanlehen hatte einfordern lassen, nach Foggia gebracht werden sollten. Rich. Sang. Vgl. nr. 3215. b |
| — 00 | per Sanctum Germanum | Durchreise. Et tunc recto tramite per Sanctum Germanum Aliphiam et Beneventum in Apuliam vadit. Rich. Sangerm. *c |
| — 00 | per Aliphiam | Durchreise zu Alife nordöstlich von Capua. Rich. Sangerm. *d |
| — 00 | Beneventi | Durchreise. Rich. Sangerm. *e |
| . . . | . . . . . | meldet denen von Mantua dass er den M. markgrafen Lancia zu seinem und des reichs generalvicar von Pavia abwärts ernannt habe, wie das genauer aus dem demselben übersandten offenen schreiben zu ersehen, und fordert sie zum gehorsam gegen denselben auf. Confidentes de—possimus. Winkelmann Acta 321. — Nach den Ann. Plac. wurde Manfred ernannt, als der kaiser nach dem tode des pabstes in das königreich zurückkehrte. Beim fehlen besonderer beziehungen wohl ein rundschreiben, wie das spätere vom 3 mai 1242. Wurden diese auch an Mantua gesandt, welches 1240 zu den feinden des kaisers stand, vgl. nr. 3118[a], auch in den folgenden iahren Verona und Ezelin bekriegte, so muss dasselbe doch nicht als entschieden |

| 1241 | | |
|---|---|---|
| | | aufständig betrachtet oder gebannt gewesen sein; auch 1243 und 1244 standen der kaiser und könig Enzio noch mit der stadt in verkehr. *3229 |
| . . . | . . . . . | drückt dem Marino de Ebulo generalvicar von Pavia aufwärts seine verwunderung aus, dass er zögerte ihm die auflösung des heeres der Genueser und deren niederlage mitzutheilen. Cum scias—delectarent. Petr. de Vin. 5,77 (capitaneo). Huillard 6,897. — Würde in den iahren 1241 und 1242 mehrfach passen; am wahrscheinlichsten dürfte beziehung auf den gemeinsamen angriff durch Marino, Pallavicini und Ansaldus de Mari im aug. 1241 sein. Vgl. Ann. Januens., Ann. Plac. *3230 |
| . . . | . . . . . | drückt einem fürsten sein vertrauen aus dass derselbe als sein blutsverwandter auf seine ehre besonders bedacht sein und sich seiner und des reiches sache, welche die gemeinsame aller fürsten sei, besonders annehmen werde; fordert ihn auf die verdächtigen zusammenkünfte der fürsten und was sonst in Deutschland gegen ihn betrieben werde, zu hindern; erklärt sich ihm zur leistung ieder mit seiner ehre vereinbaren sicherstellung für dessen person, ehre und länder bereit. Cum inter ceteros—faciemus. Huill. 5,1134. — In einer hs. mit der kaum passenden adresse: duci Saxonie. Wahrscheinlich an den landgrafen Heinrich von Thüringen, dessen grossmutter schwester kaiser Friedrichs I war. Wird vor kenntniss des offenen auftreten der opposition im sept., aber kaum schon in den früheren zeiten von 1241 geschrieben sein. *3231 |
| . . . | . . . . . | erlässt eine verordnung wonach die wahl der podestaten (in Tuscien) fortan nur noch auf besondern befehl und erlaubniss des kaisers und seines capitän erfolgen soll. Erwähnt als imperiale mandatum et edictum nuper per Tusciam factum in urk. des generalcapitän Pandulf von Fasanella vom 27 nov. 1241 bei Pecori Storia di S. Gimignano 597. Rena e Camici $6^{c}$,56. Wahrscheinlich auch für die andern generalvicariate erlassen. Vgl. Ital. Forsch. 2,529 ff. *3232 |
| sept. 24 | . . . . . | dem capitel von Nicastro, bestätigt auf dessen bitte die wahl des ihm als treu bekannten canonicus magister Gualter de Cosencia, seines notar, zum bischofe. Exc. Massil. nr. $25^{a}$, W. 663. — Vgl. oben nr. 3113. *3233 |
| . . . | . . . . . | dem cämmerer von Calabrien, von nun an dem gewählten und bestätigten bischofe von Nicastro die einkünfte aus dem von ihm während der erledigung verwalteten gute der bischöflichen kirche zukommen zu lassen. Ib. nr. $25^{b}$, W. 663. *3234 |
| oct. 2 | in domibus vivarii sancti Laurentii | dem (capitän) Roger de Amicis, den Jacob von Barletta, neffen des bischofs von Cassano, nach geleistetem treuschwur im königreiche wohnen zu lassen. Ib. nr. 26, W. 664. — Wegen des bei Foggia gelegenen ortes vgl. nr. 1924. *3235 |
| — 3 | ——— | dem Thomas de Brundusio und magister Procopius, dem Romuald Castellionatus und dessen genossen nach geleisteter bürgschaft die güter zurückzustellen, welche zur sicherung der curie wegen zweifel bezüglich gelegter rechnung mit beschlag belegt waren. Ib. nr. 27, W. 664. *3236 |
| — 4 | Lucerie | bewilligt die verheirathung einer tochter des iudex Richard von Theano nach einer vom capitän Andreas von Cicala vorgenommenen untersuchung über die treue des bräutigam. Ib. nr. 28, W. 665. *3237 |
| — 00 | Fogie | nimmt Richeza die witwe Heinrichs grafen von Ortenburg und deren söhne mit personen burgen gesinde und gütern in seinen und des reichs schutz. Lünig Reichsarchiv 23,1836. Huill. 6,6. Vgl. Huschberg Gesch. von Ortenburg 89. 3238 |
| . . . | . . . . . | schreibt einem deutschen fürsten wie er einst in Deutschland auf allgemeinem hoftage (zu Mainz im aug. 1235) von der gesammtheit der fürsten unter zustimmung aller anwesenden und hülfsanerbietung aufgefordert wurde, Italien der althergebrachten reichshoheit wieder zu unterwerfen; wie er demgemäss unter verwendung der schätze seines mütterlichen erbreiches und keine persönliche mühen scheuend ienem rathe gemäss vorgegangen sei ohne die fürsten in person und sachen in anspruch zu nehmen, von einzelnen abgesehen die im eifer für die ehre des reichs seine mühe theilten; wie er ohne die aufforderung der fürsten sich nicht darauf eingelassen haben würde; wie er sich um so mehr darüber zu beklagen habe, dass einzelne männer, die er erhöht, denen er sich und das reich anvertraut, seine getreuen und seine besitzungen mit feuer und schwert schädigten und die fürsten, wenn auch vergeblich, von der treue gegen ihn abwendig zu machen suchten; fordert daher ihn und die andern fürsten auf seinem sohne dem könige C. gegen iene mit ganzen kräften beizustehen, ehe die kunde von |

| 1241 | | |
|---|---|---|
| | | der innern zwietracht die Tartaren erreiche und zum angriffe anreize; kündigt seine absicht an nach Deutschland zu kommen, da er Italien durch die von ihm bestellten regiere und in kurzem ein pabst gewählt sein werde, der ihm und dem reiche als träger des andern schwertes ein genosse sein werde. Olim existentes — faciamus. Huill. 6,3. — Am 10 sept. schlossen die erzbischöfe von Mainz und Cöln ein bündniss, auf welches der von den Ann. S. Pantal. ohne genauere zeitbestimmung gemeldete verwüstungszug beider gegen das reichsgebiet in der Wetterau, den der kaiser zweifellos im auge hat, erst gefolgt sein wird. Der brief kann danach nicht schon in den sept. fallen, muss aber andererseits vor ende oct. geschrieben sein, da der kaiser die am 25 oct. erfolgte pabstwahl noch nicht kennt. Es wird ein rundschreiben an die deutschen fürsten sein, da persönliche beziehungen fehlen. *3239 |
| oct. 00 | . . . . | (Cremone) Eine den kaiser als aussteller nennende, aber zweifellos in der canzlei seines sohnes entstandene urk. für den grafen von Jülich vgl. zu diesem datum bei Conrad IV. *a |
| nov. 20 | . . . . | (Wyene) Vgl. bei Conrad IV eine den kaiser als aussteller nennende urk. für H. von Calkum. *b |
| — 27 | apud Sanctum Spiritum | dem Peter von Calabrien iustitiar Siciliens, die leute des Robert de Sparto, da dieser ritter werden will, zu einer entsprechenden subventio pro milicia anzuhalten. Exc. Massil. nr. 29, W. 665. — Ein Sto Spirito findet sich in Terra di Bari, nordöstlich von Bitonto am meere. In der nähe von Foggia ist mir eine örtlichkeit dieses namens nicht bekannt. *3240 |
| dec. 1 | . . . . | Tod der kaiserin Elisabeth (Isabella) von England, welche zu Foggia im wochenbett starb. Sie wurde zu Andria neben der zweiten begraben. Rich. Sangerm. Vergl. nr. 3246 und beim 30 ian. 1242. a |
| — 00 | Fogie | bestätigt dem Oldizio abt des klosters St. Salvator de Sesto im bisthume Lucca die demselben verliehenen privilegien kaiser Konrads II und Heinrichs III, deren die einzelnen besitzungen des klosters aufzählender inhalt angegeben wird. Z.: Bert. patr. v. Aglei unser fürst, Ber. erzbisch. v. Palermo, Oderisius bisch. v. Marsica, Heinr. de Morra grosshofiustitiar, Tadd. v. Suessa grosshofrichter, Heinr. v. Catania sacri imperii protonotarius. Huillard 6,11. Ort aus begl. copie von 1330 zu Mailand. — Archiv der Gesellsch. 12,713 ist nach neuerm verzeichnisse eine urk. des kaisers für Sesto mit 1234 Marsilia erwähnt, deren orig. in der Tarpea sei. Aber in der provenienz Tarpea des staatsarchivs von Lucca findet sich nur diese einzige urk. des kaisers für Sesto, auf welche sich in folge irgendwelchen missgriffes iene erwähnung gleichfalls beziehen dürfte. — Ebenda 531 wird nach dem catalog eine urk. für Montevergine aus Foggia (1241) ind. 15. dec. 9 erwähnt, die aber nach N. Archiv 5,20 bereits 1240 transsumirt wurde und identisch mit nr. 1686, allerdings mit dec. 3, sein dürfte. *3241 |
| — 00 | —— | erneuert den bürgern von Gubbio wegen ihrer treue das eingerückte privileg seines vaters d. d. 1191 iuni 5. Z.: der patr. v. Aglei unser fürst, erzb. Ber. v. Palermo unser familiar, die bischöfe von Triest (Dyestrensis) u. Marsica, Heinrich v. Morra grosshofiustitiar, gr. Conr. v. Hohenlohe, Ansaldus de Mari admiral des königreichs, Thadd. v. Suessa grosshofrichter. (Gentile) Disamina di Pergola 103 (ohne ort). Winkelmann Acta 321 ex or. *3242 |
| . . . | Procine | schreibt dem Stephan de Anglone iustitiar von Abruzzo, dass er zwar sehr viel geld bedürfe, dass er aber um die bewohner des königreichs nicht zu überbürden den früher erhobenen betrag der collecte mindern wolle, und befiehlt ihm in gegenwart des capitän und magister iustitiarius Andreas de Cicala in seinem iustitiarat in angegebener weise den betrag von 4800 unzen einschätzen zu lassen. — Ebenso an (R.) de Montenigro iustitiar von Terra di Lavoro und Molise über 7000; — an B. de Fasanella iustitiar von Principato und Benevent über 7200; — an L. de Franco iustitiar von Terra di Bari und Terra d'Otranto für iene über 8000, für diese über 5600; — an Goffrid de Montefuscolo iustitiar a porta Roseti usque Farum (presente Rogerio de Amico) über 7200; — an Petrus Rusus de Calabria iustitiar in Sicilien über 12200 unzen. Exc. Massil. nr. 195[a], W. 665. *3243 |
| . . . | . . . . | schreibt entsprechend an Andreas de Cicala mit denselben geldsätzen für die einzelnen iustitiarate, wo ausserdem Capitanata und Basilicata mit 8800 unzen aufgeführt werden; — ebenso an Roger de Amico wegen Sicilien und dem iustitiarat des G. de Montefuscolo. Ib. nr. 195[b], W. 666. *3244 |
| (—) 24 | —— | schreibt den capitänen über die collecte der iuden. Ib. nr. 195[c] extr., W. 667. — Mit 24. eiusdem ohne monatsangabe. Dass es sich um die collecte für 1242 handelt, ergeben schon die namen |

1241

der iustitiare. Da Rich. Sang. die einforderung derselben erst zum ian. erwähnt und frühere im ian. erhobene collecten erst dec. 25 und ian. 4 ausgeschrieben wurden, obwohl der kaiser nicht im königreiche war, vgl. nr. 3165, so wird dec. 24 anzunehmen sein. Für nov. könnte nur etwa sprechen, dass nr. 3245 folgt und es auffällt, dass der tod der kaiserin so spät kundgemacht sein sollte; doch ist das bezügliche schreiben an deren bruder sogar vom 30 ian. Würde der ausstellort von nr. 3240 wirklich in Terra di Bari liegen, so würde nov. schon desshalb unzulässig sein. *3245

(dec. 00) . . . . meldet dem Petrus de Cicala(?) den die dominico primo decembris erfolgten tod der kaiserin und befiehlt ihm in allen kirchen seiner iurisdiction exequien für sie halten und den todestag in den annalen derselben aufzeichnen zu lassen, damit ihr gedächtniss iährlich gefeiert werde. Cum sit—celebretur. Ib. nr. 196, W. 668. — Einen Petrus de Cicala finde ich überhaupt nie erwähnt; es wird sich um den capitän Andreas de Cicala oder wahrscheinlicher um Petrus de Calabria, iustitiar von Sicilien, handeln. *3246

. . . | . . . . meldet einem capitän wie ihm nun als er sich nach der unterwerfung so vieler länder der ruhe erfreute, seine gemahlin entrissen sei; befiehlt ihm bei strafe seiner ungnade in dessen gerichtsbezirke die exequien derselben mit läuten der glocken insbesondere von den clerikern und bewohnern der städte feiern zu lassen. Latentis hostis—concupisti. Petr. de Vin. 4,2. Huill. 6,15. *3247

. . . | . . . . meldet dem Gentilis de Castanea (magister marescallo in Apulia), was die wirthschaftsbeamten auf den kaiserlichen gütern für sich und das ihnen anvertraute vieh beziehen sollen, und dass er dem Petrus Castaldus, magister procurator Apulie, auftrag gegeben, das ihm zukommende zu zahlen. Exc. Massil. nr. 197, W. 668. — Nach der stellung in den Exc. zu ende 1241 oder anfang 1242 gehörig, was sich dadurch bestätigt, dass Petrus Castaldus in den ersten monaten 1242 gestorben zu sein scheint; vgl. den nachweis bei Winkelmann. *3248

. . . | . . . . antwortet dem herzog Boleslaus von Schlesien (Liegnitz) auf dessen ihn an dessen ihm werthen grossvater Heinrich († 1238) erinnerndes schreiben, versichert ihn dass dasselbe seinen zweck erreichte, sagt ihm wohlwollende aufnahme der in aussicht gestellten botschaft zu, bietet ihm an was in seinem kaiserreiche und seinen königreichen demselben wünschenswerth ist. Devotionis pure—maiestatem. Huill. 6,900. Stenzel Script. Sil. 2,463. Vgl. Cod. dipl. Silesiae 7,223. — Anscheinend nicht lange nach dem regierungsantritte des herzogs, nachfolger des 1241 apr. 9 gefallenen herzog Heinrich, geschrieben. *3249

. . . | . . . . meldet einem capitän (duci Spoletano) dass der convent von S. Paul zu Rom ihn ersuchte, demselben gehörige grundstücke bebauen und nutzen zu dürfen, welche im gebiete der auf kaiserlichen befehl zerstörten castra Cortoroli (Kartorilli, Curculli), sti Juliani (sti Galli), Longezae (Ligni) et Lose (Losse) liegen, zumal die curie von denselben keinen nutzen habe; befiehlt ihm das zu gestatten gegen sicherheit, dass ihm oder seinen getreuen daraus kein schaden erwachse. Pro parte conventus—feratur. Petr. de Vin. 5,85 mit varianten aus Huillards papieren. — Die erstgenannte burg ist vielleicht Corcello südwestlich von Tivoli zwischen den bächen della Mola und S. Angelo; die andern sind mir nicht bekannt. Die zerstörung fällt doch am wahrscheinlichsten in den aug. 1241; vgl. nr. 3223a; dem generalcapitän von Spoleto, falls das schreiben an diesen gerichtet, können Tivoli und anderes, was im patrimonium besetzt blieb, in dieser zeit unterstanden haben; märz 1242 erhält Tivoli einen eigenen capitän, der dann als generalvicar von den gränzen des königreichs bis Narni selbstständig gewesen sein muss. Vgl. Ital. Forsch. 2,519. *3250

. . . | . . . . befiehlt einem capitän dem Ligorius Roberti von Tivoli iährlich zehn pfund aus den kaiserlichen einkünften zu zahlen, weil es demselben, wie er vorstellte, an unterhalt fehle, da das castrum Sti Juliani, welches er vom kloster S. Paul zu Rom hatte, und alle seine andern güter in der gegend von Tivoli per guerrarum discrimina zerstört seien. Ad maiestatis nostre—recepturus. Petr. de Vin. 5,86. — Vgl. vorher. *3251

. . . | . . . . antwortet einem ungenannten auf dessen bitte, er möge den Ranucius bürger von Imola (Ravenna), der gegenwärtig in regimine Ferrariensium Ravenne existentium fidelium nostrorum (nicht passend: Ferrariensium et Ravennatum, qui in nostre fidelitatis constantia perseverant), wie in anderen angelegenheiten der Romagna sehr nützlich sein könne, aber mit seinem

| | | |
|---|---|---|
| 1241? | | schwiegervater auf kaiserlichen befehl sich im königreiche aufhalte, von dort entlassen, dass er darüber durch C. seinen willen kund thun werde. Solita benignitate—voluntatis. Petr. de Vin. 5,30 vgl. mit varianten in Huillards nachlasse. — Vgl. nr. 3258. *3252 |
| . . . . | . . . . . | meldet dem Marino de Ebulo generalvicar von Pavia (aufwärts) dass seine getreuen H. und G. (C. et T. cives Bononie) ihm die vorerwähnte bitte stellten und fordert ihn auf, sich darüber zu äussern. Cum H. et G. — Cum C. et T.—maiestati. Petr. de Vin. 5,31 ohne adresse. Martene Coll. 2,1183. — Wird in die spätern zeiten 1241 oder 1242 fallen, wo Marino vicar war. Vgl. Ital. Forsch. 2,501. *3253 |
| . . . . | . . . . . | verdankt dem erzbischof von Capua die übersandten geschenke, welcher er lieber von ihm noch bei lebzeiten, als vom testamentsexecutor oder erben entgegengenommen; hofft dass derselbe wiedergenese, da wie er höre nicht iede hoffnung entschwunden sei. Recepit nostra—opportunam. Martene Coll. 2,1176. Huill. Pierre 368. — Vgl. ebenda 1177 u. 367 ein bezügliches schreiben des Petr. de Vinea: Benitente consilio—vita. — Einreihung unsicher. Erzbischof Jacob ist 1240 mai, nr. 3109, zuletzt beim kaiser nachweisbar; die annahme, dass er 1242 gestorben, scheint auf blosser vermuthung zu beruhen. *3254 |
| . . . . | . . . . . | befiehlt einem capitän dem Heinrich Embriacus von Genua, der aus treue gegen ihn mit hinterlassung alles gutes die rebellische stadt verliess und ihm diente, zu seinem und der seinigen unterhalt aus den einkünften einer kirche fortan einen betrag bis zu hundert pfund zu zahlen. Ad nostre—animetur. Petr. de Vin. 5,104. — Frühestens um diese zeit, da nach den Ann. Jan. erst im frühiahr 1241 die anhänger des kaisers in grösserer zahl die stadt verlassen zu haben scheinen. Das ganze geschlecht stand nicht auf seiten des kaisers, da noch 1241 und 1247 Embriaci unter den städtischen behörden genannt werden. *3255 |
| . . . . | . . . . . | befiehlt einem capitän (dem podesta von Pavia, Cod. Guelferb.) fünf schreiben an getreue aus Genua, welche sich zu Savona aufhalten, möglichst rasch durch einen geeigneten boten zu übersenden. Cum pro—remotis. Petr. de Vin. 5,53. — Vergl. vorher. Passt bis zum tode des kaisers, da sich Savona erst 1251 Genua wieder unterwarf. *3256 |
| . . . . | . . . . . | befiehlt einem ungenannten die repressalien, mit welchen derselbe aus angegebenen ursachen seine getreue gemeinde Todi bedroht, zu unterlassen und sein etwaiges recht gegen dieselbe nach brauch der kaiserlichen curie zu verfolgen. Lecta nuper—prosequaris. Petr. de Vin. 5,24. — Frühestens um diese zeit, da Todi 1240 noch die unterwerfung verweigerte, vgl. nr. 2749[b], welche dann im iuni 1241 gleichzeitig mit der von Spoleto und Terni erfolgt sein wird. *3257 |
| . . . . | . . . . . | gewährt den P. und R. bürgern und kaufleuten von Todi sicheres geleit durch das kaiserreich und das königreich, doch unter der voraussetzung, dass sie keine briefe des pabstes oder eines von der römischen curie überbringen, aus dem königreiche nur gestattetes ausführen, den ungetreuen nichts verkaufen, mit ihnen nicht verkehren und sich in ihren orten nicht aufhalten. Universis etc. Notum—maiestati. Petr. de Vin. 5,49. — Einreihung vgl. vorher. *3258 |
| 1242 | | |
| ian. 8 | Lucerie | dem Landulf de Franco (iustitiar von Terra di Bari und d'Otranto) dem Wilhelm de Neridone, da er am hofe treue und mannschaft geschworen habe, die von seinem vater ererbten lehen zu sichern. Exc. Massil. nr. 32, W. 674. *3259 |
| — 00 | Fogie | giebt den bürgern von Speier in betracht ihrer treue nach ihrer bitte den Speierbach wieder zurück, welchen er behufs der von ihm bei Rechholz errichteten mühle hatte ableiten lassen, doch so dass sie die auf iene mühle verwendeten kosten seiner kammer erstatten. Lehmann Speir. Chronik. 523. Lünig Reichsarchiv 14,466. Mon. Boic. 31[a],574. Remling Urkkb. 1,221. Huillard 6,25. — Mit 1241 resp. 1240 und ind. 15. [Die urkk. dieses monats aus Foggia, welche auch verschiedene aufenthalte treffen können, lassen sich nicht sicher einreihen, da die sonst genannten orte in der nähe liegen.] 3260 |
| — 00 | —— | bestätigt dem kloster Montevergine die näher bezeichneten schenkungen des Umfridus de Sarno und anderer genannten, wonach sie dieselben frei von leistungen an die curie besitzen sollen unter ausserkraftsetzung seiner constitution (3,29) über den verkauf des an kirchen geschenkten liegenden guts binnen iahresfrist. Pertz ex or. in Montevergine. Huill. 6,22. Minieri Riccio. Saggio di cod. dipl. 1,27. — Mit 1241, ind. 14, imp. 21, jer. 15, sic. 43. 3261 |
| — 00 | —— | bestätigt denen von San Gimignano auf deren durch boten vorgetragene bitte deren gute gewohnheiten und besitzungen, nisi sint de dominio nostro et imperii und salva in omnibus |

| 1242 | | |
|---|---|---|
| | | imperiali iustitia. Coppi Ann. di San Gimignano 2,104. Huillard 6,21. Pecori Storia di San Gimignano 597 ex or. — Mit 1242 ind. 15. *3262 |
| ian. 19 | Troye | befiehlt einem ungenannten, die vormundschaftliche verwaltung der güter des verstorbenen Wilhelm de Casali Campi maioris für die curie zu übernehmen, und für wittwe und kinder in angegebener weise zu sorgen. Exc. Massil. nr. 30, W. 674. *3263 |
| — 30 | Coronate | meldet seinem schwager dem könig Heinrich von England mit grossem schmerz aber auch mit ergebung den am 1 dec. 1241 erfolgten tod der kaiserin Isabella. Prospera qui—conservari. Matth. Paris ad 1242, ed. Luard 4,175. Rymer. Huill. 6,26. — Der ausstellort, ietzt l'Incoronata, liegt ein paar stunden südöstlich von Foggia. 3264 |
| feb. 00 | (Fogie) | bestätigt auf bitte des an seinem hofe erschienenen abtes von Sta Eufemia (bei Nicastro) den tausch welchen einst (olim) in seinem namen der grosscämmerer von Calabrien Mattheus Marchafaba sein getreuer mit dem kloster einging, wonach dieses das kaiserliche gut Nocera (nordwestlich von Nicastro) und anderes gegen die burg und die hälfte der stadt Nicastro erhielt. Per m. Jac. de Bantra not. Fiore Calabria illustrata 2,122. Huill. 3,258. — Nur mit 1240, ind. 4, welche nicht zusammen stimmen. Von Huill. nach der ind. zu 1231 eingereiht. Aber 1231 war der kaiser auch in den ersten tagen des febr. kaum noch zu Foggia. Jacob von Bantra wird bis dahin nur in einer der dem itinerar sich fügenden urkk., oben nr. 1535, genannt, dagegen oft 1239 und 1240 im Reg. Frid. Mattheus Marchafaba war allerdings bis nov. 1230 grosscämmerer von Apulien, wurde zu dieser zeit nach Rich. Sang. eingekerkert, wurde nach den Ann. Sic. 1234 secretus von Calabrien und Apulien und starb 1239 aug. 1; ist er nicht ausdrücklich als verstorben bezeichnet, so würde doch die fassung der urk. recht wohl der zeit nach seinem tode entsprechen, während sie 1231 zweifellos nicht passt. Nähmen wir an, es sei ind. 14 statt 4 zu lesen, so würde uns das auf 1241 führen, wo allerdings iahr 1240 noch passen würde, nicht aber der ort. Gehen wir, da die iahresangaben iedenfalls corrumpirt sind, vom orte aus, so dürfte einreihung zu 1242 den umständen am meisten entsprechen.] *3265 |
| . . . | . . . . . | schreibt dem magister iusticiarius (Andreas de Cicala) dass, obwohl demselben per certas provincias officialium correctio et supplementum eorum defectuum durch andere kaiserliche schreiben überlassen sei, er nun im vertrauen auf dessen erprobte umsicht und treue wolle und befehle dass derselbe das amt des magister iustitiarius durch das ganze königreich ausüben solle, so dass maiestätsverbrechen, appellationen von kaiserlichen delegirten und causae castrorum ac feudorum quaternatorum, que curia nostra tenet, ohne besondern befehl nicht vor sein gericht gehören, streitigkeiten über die letztern unter privaten aber von ihm zu untersuchen und der befund mit den parteien an die kaiserliche curie zu schicken seien; im übrigen solle er das amt des grossiustitiar unter eigenem namen und siegel nach laut der kaiserlichen constitutionen üben; er solle zwei iudices und zwei notare mit der üblichen besoldung haben, während die übrigen notare an seiner curie auf mässig zu bemessende zahlungen der privaten anzuweisen seien. Exc. Massil. nr. 53 u. 106, W. 667. — Schon nach den beschränkteren befugnissen und der örtlichen ausdehnung handelt es sich hier nicht um das amt des magister iusticiarius magne curie, sondern um das im frühiahr 1240 eingeführte des capitaneus et magister iusticiarius, dessen in Const. Sic. 1,43 (vergl. dazu Capasso Storia esterna delle cost. 26 n. 2) und den ernennungsurkunden vom 8 mai 1240, oben nr. 3061, angegebene befugnisse durchaus entsprechen. Das wesentliche dieser verfügung liegt in der ausdehnung der gewalt des einen magister iusticiarius auf das ganze königreich, während es anfangs zwei gab. Noch dec. 1241 sind beide im amte; vgl. oben nr. 3244. Aber Roger de Amicis wurde nach Ann. Sic. in der 15 ind., also frühestens ende 1241, nach muhamedanischen quellen bei Amari Storia dei Musulmani 3,651 im iahre 958, also vor 28 aug. 1242, als gesandter nach Aegypten geschickt, wo er noch im folgenden iahre weilte. Heisst dagegen Andreas de Cicala 1242 mai bei Rich. Sang. und 1243 feb. als zeuge des kaisers capitaneus regni, so nahm ich danach schon Ital. Forsch. 1,366 an, dass er seit der abwesenheit Rogers das amt im ganzen königreich versah; der kaiser bezeichnet ihn noch 1246 bei erwähnung seiner theilnahme an der verschwörung als in regno Sicilie capitaneus generalis; Huill. 6,439. Die ernennungsurk. kann daher nur für ihn und zwar in der zeit zwischen dec. und mai ausgestellt sein. Sind im febr. anscheinend umfassende änderungen in der besetzung der iusti- |

| 1242 | | |
|---|---|---|
| | | tiarate vorgenommen, vgl. Rich. Sangerm. zu febr. und märz, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch diese änderung demselben monate angehört. *3266 |
| feb. 21 | Gravine | einem ungenannten, dem Johann von Sorrent ein demselben von seiner mutter überlassenes lehen zu sichern und die leute desselben zum gehorsam anzuhalten, da derselbe am hofe treue und mannschaft beschworen habe. Ib. nr. 31, W. 674. *3267 |
| . . . . | . . . . . | schreibt allen prälaten und clerikern im reich Sicilien und meldet ihnen den (im febr.) erfolgten tod seines erstgebornen sohnes Heinrich, den er lebhaft bedaure, wenn er auch bei lebzeiten strenge gegen ihn üben musste, indem er sie beauftragt dessen exequien zu feiern. Misericordia pii—videantur. Petri de Vinea Epp. 4,1. Huill. 6,28. Rich. Sang. in Mon. Germ. 19,382 (abbati Cassinensi.) Ann. Plac. ed. Huill. 187, Mon. Germ. 18,485 (Misericordia—condoletis). 3268 |
| . . . . | . . . . . | schreibt allen fürsten über den tod seines erstgebornen sohnes, bei dem die herrschbegier die liebe zum vater überwog, den er nicht ungestraft lassen durfte, dessen tod ihn nun aber mit grösstem schmerz erfüllt. In morte filii—letabatur. Huill. 6,29. *3269 |
| . . . . | . . . . . | schreibt seiner schwiegertochter Margaretha wie er noch immer gehofft habe, sein sohn Heinrich werde im laufe der iahre zu besserer einsicht gelangen und ihm der sohn, ihr der mann zurückgegeben werden; wie derselbe nun zu seinem grössten schmerze gestorben sei; wie es ihn tröstet, dass derselbe zwei söhne zurückgelassen, welchen er nun, wie ihr selbst, seine väterliche liebe zuwenden werde. Erat hactenus—permanemus. Huill. 6,30. *3270 |
| . . . . | . . . . . | meldet denen von Messina den am 10 febr. erfolgten tod seines erstgebornen Heinrich des erlauchten königs von Sicilien, belobt denselben wegen seiner guten eigenschaften und bedauert sie, dass ihnen ein so trefflicher herr entrissen sei. Quia inter ceteros—deploravit. Höfler Friedr. II 428. Huill. 6,31. Fontes rer. Austr. II 25,207. — Der ton dieses schreibens ist so durchaus verschieden von dem der vorigen und entspricht so wenig den thatsächlichen verhältnissen, dass der gedanke an eine blosse stylübung sehr nahe liegt. *3271 |
| . . . . | . . . . . | dem Wilhelm Philippi von Potenza iustitiar des Principat, dem Wilhelm, sohn der wittwe Mathia, das demselben von dieser abgetretene lehen casalis Pulcarini sichern zu lassen, etwaige auf demselben befindliche befestigungen aber für die curie zu bewachen oder zu zerstören. Exc. Massil. nr. 126, W. 675. — Für die einreihung dieses und der folgenden mandate war zunächst nr. 3277 massgebend. *3272 |
| . . . . | . . . . . | dem Riccardus de Sancto Germano, für mutter, wittwen und kinder des verstorbenen Gentilis de Pendencia aus den unter vormundschaftlicher verwaltung der curie stehenden gütern desselben in angegebener weise zu sorgen. Ib. nr. 127, W. 676. *3273 |
| . . . . | . . . . . | gestattet den rationales auf bitte der minderiährigen kinder des verstorbenen Petrus Castaldus (procurator von Apulien, vgl. nr. 3248), sich von den unterbeamten desselben rechnung legen lassen zu dürfen. Ib. nr. 128, W. 676. *3274 |
| . . . . | . . . . . | meldet dem Andreas de Cicala, dass er dem Rogerius de Dragone wegen seiner treuen dienste die Anna tochter des Gualterius Gentilis mit der stadt Alanno (südwestlich von Chieti) und ihren sonstigen väterlichen lehen, welche nun in gewalt der curie sind, zur frau zu geben beschlossen habe, und befiehlt ihm, denselben nach geleistetem treueid und mannschaft von den leuten iener lehen, welche nicht barone oder ritter sind, sichern zu lassen. Ib. nr. 129, W. 676. *3275 |
| . . . . | . . . . . | dem iustitiar des Principat, von der wittwe des Johann de Camera als vormünderin ihrer kinder pro presenti servitio statt des ihr auferlegten dienstes eines ritters das gebührende adohamentum in geld zu nehmen. Ib. nr. 130, W. 677. — Das presens servitium wird sich auf die im mai beginnende heerfahrt beziehen. *3276 |
| märz 00 | . . . . . | antwortet den racionales Thomasius de Brundusio und magister Procopius bezüglich mehrerer die rechnunglegung des iudex Leo de Juvenacio, früheren grosscämmerer von Apulien, betreffender puncte, der sich unter anderm beschwerte, dass ihm zur ergänzung seiner belege nur per totum hunc mensem marcii frist gegeben sei. Ib. nr. 131, W. 677. — Wegen des iahres dieses für die bezügliche gruppe vorzugsweise massgebenden stückes vergl. die anmerkung von Winkelmann. *3277 |
| . . . . | . . . . . | beauftragt den iustitiar von Val Crati, das wieder beizubringen, was von den lehen der baronie des Andreas de Cicala, nämlich Acri (nordöstlich von Cosenza) und Corigliano (westlich von |

| 1242 | | |
|---|---|---|
| | | Rossano) und der ihm neuverliehenen terra quondam R. de Valent. veräussert ist. Ib. nr. 132, W. 679. *3278 |
| märz 00 | Fogia | Aufenthalt. Mense martii iustitiarii remoti a suis officiis aput Fogiam ab imperatore vocantur; es wird auf befehl des kaisers eine untersuchung gegen sie eingeleitet. Rich. Sang. — Gegen die annahme von Schirrmacher Fr. 4,499 und Forsch. zur deutschen Gesch. 11,337, der kaiser habe während des märz und april eine reise nach Deutschland gemacht, vergl. Huber in den Forsch. 10,649, dann Wiener Sitzungsber. 69,278. *a |
| — 00 | —— | schreibt allen baronen vasallen und übrigen leuten in der grafschaft Hennegau, und gebietet ihnen die von ihm seiner zeit dem Johann und Balduin, söhnen des Burcard von Avesnes und der schwester des grafen von Flandern Margareta, unter goldbulle ertheilte vollständige legitimation und gleichstellung der geburt, welche nun wie er vernimmt von Wilhelm Guido und Johann, den von der gedachten Margareta später mit Wilhelm von Dampierre erzeugten söhnen, bestritten wird, aufrecht zu erhalten und zu schirmen. Martene Thes. 1,1021. Mieris Charterboek 1,217. Huill. 6,33. Van den Bergh Oorkkb. 1,211 zu 1243. — Im cartular nr. 48 s. 211 zu Brüssel mit 1242 und ind. 15 also hierher ganz passend. [Ebenso im or. zu Mons nach samml. der Mon. Germ.] 3279 |
| . . . . | . . . . . | schreibt den cardinälen und erklärt sich bereit, damit gegen die neue pabstwahl keine einwendungen erhoben werden können, den bischof von Palestrina und den cardinaldiacon Otto, welche auf seinen befehl zu Capua weilen, behufs vornahme der wahl an einem sichern und geeigneten ort frei zu lassen. Cum ad unanimem - notari. Mon. Germ. 4,339. Huill. 6,35. — Nach Rich. Sangerm. sandte der kaiser im febr. wegen des friedens eine gesandtschaft an die römische curie; im apr. wurden die cardinäle nach Tivoli gebracht (vergl. oben nr. 3228[a]; Jacob von Palestrina urkundet 1242 iuni 8 zu Tivoli, Campi Piacenza 2,307), zweifellos zu dem zweck, um für eine wahl zur hand zu sein. Das schreiben wird in die zwischenzeit fallen. — Vgl. auch die denkschrift vom iuni 1245, Huill. 6,279, in der behauptet wird, der kaiser habe die unabhängigkeit der wahl beeinträchtigende bedingungen für die freilassung gestellt. *3280 |
| . . . . | . . . . . | befiehlt dem Richard de Pulcaro (cämmerer von Principato und Terra di Lavoro) auf ansuchen der Johanna wittwe des Johann de Ademaro de Salerno die vormundschaft für die curie über deren unmündige söhne und deren güter zu übernehmen. Exc. Massil. nr. 198, W. 669. — Johann starb vor febr. 1240, Richard vor sept. 1242; vergl. Winkelmann. Für die bestimmtere einreihung dieser gruppe war insbesondere nr. 3283 massgebend. *3281 |
| . . . . | . . . . . | meldet demselben dass er dem Petrus Capuanus von Amalfi das consulat zu Tunis um den jährlichen pacht von hundert goldunzen verliehen habe und befiehlt ihm, sich dafür zahlungsfähige bürger stellen zu lassen. Ib. nr. 199, W. 669. *3282 |
| . . . . | . . . . . | befiehlt dem Hugo Capisinus iustitiar Calabriens zu untersuchen, ob sein amtsvorgänger G. de Montefuscolo aus gunst oder hass gerechtigkeit verzögerte oder verweigerte, ob er gegen die bestimmung der constitutionen geschenke nahm insbesondere von gemeinden und einzelnen in veranlassung der collecte, ob er iemanden vergewaltigte, ob er besitzungen im iustitiarate erwarb, insbesondere um zu geringen preis, ob er sich unter dem vorwande zu leichten geldes aufzahlungen machen liess und ob er mit genügendem eifer mit inquisition gegen die verbrecher vorging. Ib. nr. 200, W. 670. — Mit rücksicht auf nr. 3278[a] hier eingereiht; im dec. 1241 war Gotfrid von Montefuscolo nach nr. 3243 noch iustitiar. *3283 |
| . . . . | . . . . . | meldet dem T. de Brundusio dass die gläubiger des Simon de Salpia, welcher der curie von dem ihm von ienem, als derselbe einst (bis oct. 1239) procurator in Apulien war, verliehenen kämmereramte in der Capitanata noch schuldet, demselben gehöriges getreide mit beschlag belegen wollen und befiehlt ihm, da der fiscus auch den älteren gläubigern vorgehe, das getreide mit beschlag zu belegen und zu verkaufen. Ib. nr. 201, W. 670. *3284 |
| . . . . | . . . . . | ertheilt den rationales auskunft über eine reihe von anfragen, die rechnunglegung der beamten betreffend. Super infrascriptis — personarum. Ib. nr. 202, W. 671. — Ohne die drei letzten absätze, aber mit Dat. etc. anscheinend vollständig endend, auch Huill. 4,219 u. Cartul. Neapolit. zu Marseille f. 57 nr. 21. *3285 |
| . . . . | . . . . . | meldet dem Wilhelm von Siponto iustitiar in Sicilien ienseits des Salso dass im interesse der stadt Messina die dortige criminalgerichtsbarkeit nicht mehr wie bisher verpachtet werden, sondern |

| 1242 | | |
|---|---|---|
| | | bis zur bestellung eines dazu geeigneten durch den kaiser von ihm versehen werden soll, und dass er dem Obertus Fallamonaca, secretus von Sicilien (seit 1240 mai 3 und noch 1242 iuli 11) die entsprechende weisung ertheilt habe. Ib. nr. 203, W. 673. *3286 |
| . . . | . . . . | tadelt den Richard de Pulcaro (vergl. nr. 3281), dass er so lange zugelassen habe dass fremde kaufleute, indem sie apothecas kaufen und zu den collecten beisteuern, zum schaden der curie wie bürger handeln, und dass Johannes de Romania zu Neapel das ius falangagii (vgl. Winkelmann) übe, das ihm doch mit seinen gütern nicht zurückgestellt sein sollte; befiehlt ihm beides abzustellen. Ib. nr. 204, W. 673. *3287 |
| . . . | . . . . | beglückwünscht den bischof von Reggio dass es demselben gelang dessen verwandte zur treue zurückzuführen, was ihm um so lieber, da damit der grund entfalle, welcher ihn bisher auf dessen anwesenheit am hofe verzichten liess; befiehlt ihm wegen dringender reichsangelegenheiten, bei denen er seines rathes bedürfe, sogleich nach empfang dieses schreibens zu ihm zu kommen, in der überzeugung dass seine ankunft der kirche nicht minder als dem reiche fruchtbringend sein werde. Audivimus et—fructuosus. Martene Coll. 2,1162. Huill. 6,37. — Rich. Sangerm. sagt zu ende mai: Reginus et Taurinus episcopi de Lombardia ad imperatorem in Apuliam vadunt. War der kaiser im mai nicht mehr in Apulien, so wird das doch kaum veranlassen dürfen, eine ungenauigkeit in der zeitfolge anzunehmen. Im apr. kamen nach Rich. Sang. der bischof von Brescia und der erwählte von Bergamo, gleichfalls vom kaiser berufen, erwarteten aber dessen ankunft zu San Germano. — Ueber bischof Nicolaus von Reggio, der familie der Maltraversi zu Padua angehörend und sich der gunst des kaisers, wie der römischen curie erfreuend, vgl. Salimbene Fragmenta, Mon. Parm. 3,414. *3288 |
| apr. 20 | . . . . | Ostern. |
| — 00 | Neapoli | ernennt den Manno sohn des Orlandinus einwohner von Cortona zu einem kaiserlichen notar. Archivio stor. It. App. 2,464. Huill. 6,38. 3289 |
| mai 3 | —— | schreibt der stadt Mantua dass er wegen der noch immer nicht zu stande gekommenen wahl eines pabstes an seinem vorsatz die Lombardei zu besuchen gehindert sei, meldet ihr dass er statt seiner seinen sohn Heinrich könig von Torre und Gallura generallegaten des reichs in Italien mit einem heere dorthin absende, und fordert sie auf seinem sohne gleich als ihm selbst beiständig und gehorsam zu sein. Cum circa—singulorum. Ex copia sec. 13 in Mantua. Huill. 6,39. — Vgl. oben nr. 3229. 3290 |
| — 3 | —— | beauftragt den compalatius von Neapel mit der untersuchung der klage des Jacob Malabacca, welcher behauptet bei nothgedrungenem verkaufe eines hauses zu Neapel um mehr als die hälfte des werthes geschädigt zu sein. Pecchia Storia di Napoli l. 2 p. 227. Huill. 6,41. *3291 |
| . . . | . . . . | tadelt die cardinäle wegen ihrer uneinigkeit welche zum schaden der kirche die wahl eines pabstes verzögere. Si super duce—requiratur. Ecce etc. Huill. 6,44. — Einreihung unsicher. *3292 |
| . . . | . . . . | bestätigt dem kloster sta Maria mater domini zu Nocera de Pagani die demselben von Otto von Barchenstein gemachten schenkungen. (Vgl. oben nr. 1268.) Dimostrazione del regio padronato su la badia di Mater domini (Napoli 1776) s. 11 extr. nach Winkelmann. — Nur mit 1242; wahrscheinlich zum ietzigen längern aufenthalte in Terra di Lavoro gehörend. *3293 |
| — 00 | Capue | bestätigt den richtern schöffen und bürgern von Cöln auf deren bitte die eingerückte urkunde Conrads erwählten von Cöln d. d. 1239, bestätigung der rechte und gewohnheiten der stadt betr. Z.: Bert. patr. v. Aglei, Marinus erzb. v. Bari, Ulrich bisch. v. Triest, br. Gerhard deutschordensmeister, Heinr. pr. v. Achen prothonotar des kaiserl. hofs, Rud. gr. v. Habsburg, Friedr. der iüngere burggraf v. Nürnberg, Chunr. v. Hohenloch, Anselm der iüngere v. Justingen, Wirich v. Daun, Ludw. v. Virnsperch. Hansselmann Landeshoh. 2,125. Lacomblet Urkb. 2,138. Huillard 6,45. Quellen zur G. der St. Köln 2,226 ex or. 3294 |
| — 00 | —— | bestätigt denselben wie vorsteht die eingerückte urk. Heinrichs erwählten von Cöln d. d. 1229, bestätigung der rechte und gewohnheiten der stadt betr. Mit zeugen wie vorher. Lünig Reichsarchiv 13,341. Apologie der stadt Cöln 9. (Bossart) Securis 238 und 256. Huill. 6,48. Vgl. Gengler Cod. munic. 1,534. — [Zweifellos nach nr. 3294 gefälscht, in dem lediglich name des erzbischofs und iahreszahl geändert sind, wie sich insbesondere auch daraus ergibt, dass erzbischof Heinrich 1229 nicht electus war, da er nach Ann. Colon. schon 1226 sept. 20 geweiht wurde.] 3295 |

| 1242 | | | |
|---|---|---|---|
| mai 00 | Capue | schenkt den schwestern augustinerordens zu Weissenburg die hofstätte Rudigereshube. Schütz Corpus 4,77. Mon. Boic. 30,286. Huill. 5,50. | 3296 |
| — 21 | — | dem Johann de Zoffo (magister camerarius in Calabrien), den brüdern de Giunc(is), welche Francorum more viventes früher vom ältesten bruder, der alle väterlichen lehen hatte, unterhalt und kleidung zu beanspruchen hatten, während die lehen nun racione balii in gewalt der curie für den pupillen seien, aus den einkünften des lehen unterhalt und kleidung zukommen zu lassen. Exc. Massil. nr. 33, W. 679. | *3297 |
| . . . | — | Aufbruch nach Avezzano. Imperator ipse de Apulia tunc venit Capuam et inde per sanctum Germanum et per Aquinum transiens vadit ad Civitatem-novam. Ubi per dies aliquot moram faciens versus Soram vadit. Et inde procedit in Marsiam, ubi apud Avezanum per totum ipsum mensem iunii moratus est. Rich. Sangerm. | a |
| . . . | per Sanctum Germanum | Durchzug. Rich. Sangerm. | b |
| — 31 | Aquini | dem iustitiar von Val Crati und der Terra Jordana, nicht durch von der partei vorgeschlagene zeugen, sondern durch andere glaubwürdige personen zu untersuchen, ob Basilia tochter des Rainald von Cotrone bei dessen tode im hause desselben als mulier in capillo, nec coniugata, nec dotata zurückblieb. Exc. Massil. nr. 34, W. 680. | *3298 |
| . . . | . . . . . | dem iustitiar der Abruzzen, die familien derienigen, welche auf seinen befehl und in seinem dienste nach Sardinien gehen, vor belästigung zu schützen. Ib. nr. 35, W. 680. — Vergl. Rich. Sangerm., wonach graf Berard von Manupello im iuni auf befehl des kaisers nach Sardinien ging. | *3299 |
| . . . | . . . . . | antwortet einem ungenannten und belobt ihn dass er servientes bereit habe, welche im kaiserlichen dienste nach Sardinien gehen sollen. Affectione solita—promittentes. Petr. de Vin. 5,29. — Von einer truppensendung nach Sardinien wissen wir übrigens auch mai 1240, vgl. nr. 3053. | *3300 |
| . . . | . . . . . | schreibt an senator und volk von Rom, erinnert sie an ihre feigheit als er siegreich in ihren fluren stand, während sie nun, wo er nicht zur stelle sei, seinen zorn durch gewaltthaten im gebiete von Tivoli gereizt hätten, und droht ihnen mit harter bestrafung und unteriochung der stadt. Preterite culpe—succedunt. Petr. de Vin. 2,8. Huill. 6,145. — Von Huill. zu dec. 1243 eingereiht, wo sich zweifellos eine andeutung bezüglich der feindseligkeiten nach der aufhebung der belagerung von Viterbo finden würde, während gerade damals eine unternehmung der Römer gegen Tivoli unwahrscheinlich ist. Dagegen sagt Rich. Sangerm. zum mai 1242: Romani super Tybur vadunt et illam in olivis vitibus et aliis crudeliter devastant, und beziehung darauf, wie sie auch Gregorovius 5,209 annimmt, liegt wohl am nächsten, wenn es auch auffällt, dass eine andeutung fehlt, der kaiser sei bereits auf der heerfahrt begriffen, und dass er nun zunächst noch nicht gegen Rom zieht. — Die Römer hatten sich am 12 märz mit Perugia und Narni gegen den kaiser verbündet; am 14 iuni meldete der senator denen von Alatri, dass die Römer sich vorbereiteten, gegen das heer zu ziehen, welches der kaiser zwischen Tivoli und Ponte Lucano (über den Teverone südwestlich von Tivoli) durch den capitän von Tivoli und den capitän, qui fuit super Reate, sammeln liess. Vgl. reichssachen. | *3301 |
| . . . | . . . . . | befiehlt einem iustitiar alle ausgänge aus dem königreiche gegen Rom zu sperren und nichts dorther oder dorthin ausführen zu lassen, da er den Römern als infidelibus nostri regni ieden verkehr mit seinen getreuen entziehen wolle. Cum Romanis—evitare. Winkelmann Acta 369. — Einreihung unsicher, da der inhalt zwar recht wohl zum vorhergehenden schreiben stimmt, aber auch in andern iahren der sachlage entsprechen würde. Doch erwähnt auch Salimbene s. 58 eine besonders strenge sperre der wege in der zeit vor der pabstwahl, angeblich weil der kaiser fürchtete, ne aliquis transiret qui papa fieret. | *3302 |
| (iuni 00) | ap. Civitatem Novam | Aufenthalt durch einige tage. Rich. Sangerm. Dass das die im vorigen sept. Ceperano gegenüber gegründete neue stadt ist bestätigt sich nicht blos durch die nächstfolgende ortsangabe, sondern auch durch die aussage eines zeugen über die gränzsäule des königreichs von 1324: quod ipse vidit tempore imperatoris Friderici dictam collunellam in quodam loco ubi aliter fuit quedam civitas et dicebatur Civitas nova et extra dictam civitatem iuxta viam puplicam qua ibatur Ceperanum inter civitatem ipsam et Ceperanum, et dicebatur quod imperator fecerat dictam civitatem construi. Del Giudice Cod. Ang. 1,98. | *a |

| | | |
|---|---|---|
| **1242** | | |
| . . . | . . . . . | schreibt seinen getreuen in Terra di Lavoro dass er zur gränzvertheidigung des königreichs da wo dieses den einfällen der feinde am offensten war, die erbauung einer neuen stadt Flagella (am Liris unweit Ceperano, ietzt zerstört) anordnete, und ietzt beschlossen habe dieselbe mit mauern zu versehen; benachrichtigt sie dass er mit der ausführung seinen getreuen Rogerius de Canalibus beauftragt habe, und gebietet ihnen bei erbauung der mauern das nöthige zu leisten. Fidelium nostrorum indefessa—commendari. Petr. de Vin. 3,36. Huill. 6,51. — Vgl. oben zu sept. 1241 und Camera Annali 1,199. — [B. schrieb Fregella; aber mag der name auch mit dem alten Fregellae zusammenhängen, so bezeichnet der kaiser die neue stadt als civitatem nostram Flagelle ad flagellum hostium; vgl. auch zum mai 1243. Der von B. zum sept. 1241 nachgetragene brief scheint erst einige zeit nach dem ersten gründungsbefehl geschrieben zu sein und ist dann am passendsten hier einzureihen.] 3303 |
| iuni 8 | . . . . . | Pfingsten. |
| — 8 | prope Pontem Soleratam | (in castris) dem Richard de Pulcaro, von den Pisanern von den zu Neapel gekauften hölzern und fässern nicht den zehnten zu nehmen, wenn sie bisher nur den sechszigsten (sexantinum) zahlten. Exc. Massil. nr. 36, W. 681. — Pons Solerata wird die Lirisbrücke bei Isoletta etwas unter Ceperano sein, da ienes Insula pontis Solarati, vgl. nr. $3228^{b}$, oder Scelerati nach dem zeugenverhör bei Del Giudice 1,98 heisst. Es wird sich also um denselben aufenthalt handeln, den Rich. Sang. schon nach der Civitas nova bezeichnet. *3304 |
| . . . | Sore | Aufenthalt auf dem wege nach Marsien. Rich. Sangerm. a |
| — 00 | prope Avezanum in Celano | Lagerung bei Avezzano am see von Fucino oder Celano den ganzen iuni über. Vgl. nr. $3297^{a}$. — Also nahe den feldern in welchen Conradin 26 iahre später geschlagen wurde. Der kaiser stand hier in einer mitte von wo aus er sich nach verschiedenen seiten wenden konnte. b |
| — 00 | ——— | (in castris) erklärt in erwägung der besondern beschirmung die er den fürstbischöflichen kirchen schuldig ist (ecclesie que principatibus imperii sunt annexe cum sint compago ipsius corporis et nostri imperii firmamentum), dass Boppo vordem erwählter von Bamberg durch den übertritt zu seinen feinden der regalien verlustig geworden, entscheidet ferner auf veranlassung des Heinrich erwählten von Bamberg durch rechtsspruch, dass alle verleihungen verkäufe und sonstige veräusserungen des kirchengutes welche gedachter Boppo seit seinem im oct. 1239 erfolgten übertritt vorgenommen hat, nichtig sind, und beauftragt den Ramung von Kamerstein und den butiglar von Nürnberg alle gedachten veräusserungen namens seiner aufzuheben und zu widerrufen. (Heyberger) Ded. über Fürth nr. 65. Ussermann Episc. Bamb. 153. Mon. Boic. $30^{a}$,287. Huill. 6,53. — Der hier und öfter vorkommende erwählte Heinrich von Bamberg ist aller wahrscheinlichkeit nach eine und dieselbe person mit dem noch im vorigen monat vorkommenden kaiserlichen prothonotar Heinrich. 3305 |
| — 00 | ——— | (—) verkündigt allen reichsgetreuen dass er den Ramung von Kamerstein und den butiglar von Nürnberg in gemässheit des deshalb ergangenen rechtsspruches beauftragt habe, alle von Boppo ehemals erwählten von Bamberg seit seinem im oct. 1239 erfolgten übertritt zu den reichsfeinden veräusserten kirchengüter, unter die herrschaft des erwählten Heinrich von Bamberg zurückzubringen, und gebietet ihnen dasienige was sie an dergleichen gütern besitzen möchten auf verlangen dieser bevollmächtigten zu resigniren. (Heyberger) Ded. über Fürth nr. 65. (Wölckern) Hist. Nor. 113. Mon. Boic. $30^{a}$,289. Huill. 6,55. Ussermann Episc. Bamb. 153. 3306 |
| — 00 | ——— | (—) erlaubt Heinrich erwähltem von Bamberg zur wiederherstellung seiner verschuldeten kirche zu Villach neue münzen gleich denen zu Frisach schlagen zu lassen, und eben so zu Griven. Ludewig Script. 1,1143. Lünig Reichsarchiv 17,30. (Heyberger) über Fürth nr. 30. Ussermann Episc. Bamb. 152. Hormayr Archiv 1826 s. 612. Mon. Boic. $31^{a}$,575. Huill. 6,56. 3307 |
| — 00 | ——— | (—) nimmt die stadt Erfurt und deren bürger, insbesondere auch in erwägung dass dieselben ihm gegen den rebellischen erzbischof Sifrid von Mainz treu geblieben sind (considerantes etiam qualiter iidem cives, Sifrido archiepiscopo Maguntinensi contra nos et imperium proditorie rebellante, nostrum dominium specialiter amplectentes, nobis contra ipsum strenue adheserunt), mit gesinde besitzungen und allem gut in seinen und des reichs besondern schutz. Falckenstein Hist. von Erfurt 1,86. Lünig Reichsarchiv 14,428. Huill. 6,57. 3308 |
| iuli 00 | ——— | (—) verkündigt allen seinen getreuen dass er auf bitte des bischofs R. von Ostia und Velletri prior und convent des heiligen Kreutzes zu Fons Avellana in der diocese von Gubbio in seinen |

| 1242 | | | |
|---|---|---|---|
| | | besondern schutz genommen habe, allen gebietend dieselben an personen und sachen unbeschwert zu lassen. Mittarelli Ann. Camald. 4,565. Huillard 6,59. — [Ein extr. bei Antinori Raccolta di memorie stor. delle tre provincie degli Abruzzi 105 hat die 2 ex. iulio, was sich auf einen transsumpt bezieht.] | 3309 |
| . . . | . . . . . | befiehlt (dem podesta und der gemeinde Pistoja) dem convent des heil. Kreutzes zu Fons Avellana die güter des hospitals (de Strata) zurückzugeben, deren sie denselben eigenmächtig entwerten, und ihre etwaigen rechte beim zuständigen richter zu verfolgen. Pro parte—studeatis. Petr. de Vin. 5,92 ergänzt aus abschr. in Huillards nachlasse. — Beim mangel eines haltes für genauere zeitbestimmung zu nr. 3309 gestellt. | *3310 |
| iuli 11 | . . . . . | dem Obertus Fallamonachus (secretus von Sicilien), von den leuten von Aidone (östlich von Caltanisetta), welche pro marenaria seit seiner krönung nur 200 statt 300 unzen zahlten, das rückständige nicht auf einmal einzutreiben, wenn es deren kräfte übersteige. Exc. Massil. nr. 37, W. 681. | *3311 |
| — 14 | ap. Avezanum | dem Andreas de Cicala, genannten die zahlung der ietzigen collecte nachzusehen, weil sie durch zehn monate ohne entschädigung die defensae von Rocca d'Arce bewachten. Ibid. nr. 38, W. 681. | *3312 |
| . . . | . . . . . | tadelt die cardinäle bitter, dass sie sich über die wahl eines pabstes nicht einigen können, weil sie nur das weltliche und nicht das geistliche im auge haben, und ieder das pabstthum für sich erstrebt und es einem andern nicht gönnt. Ex fervore—prosequantur. Petr. de Vin. 1,14. Mon. Germ. 4,340. Huill. 6,59. — Einreihung unsicher. — Das noch weit heftigere schreiben entsprechenden inhaltes: Ad vos est—reducatur, Petr. de Vin. 1,17, Huill. 6,70, wird nach der ganzen fassung nicht vom kaiser selbst herrühren, wie schon Huill. annimmt. | *3313 |
| — 00 | super Urbem | Heerfahrt verwüstende in die umgegend Roms, dann heimkehr ins königreich. Mense iulii congregato exercitu copioso super Urbem vadit, et hostilem faciens in exterioribus vastationem, mense augusto in regnum reversus est. Rich. Sangerm. Vgl. Friedrichs brief vom iuni 1243. [Vgl. oben nr. 3301 wegen der stellung der stadt Rom gegen den kaiser.] — Damals liess er auch eine männliche figur und eine kuh von bronze, welche einen brunnen bei Grotta ferrata zierten, nach Luceria bringen. — Ausser vom kaiser selbst wurde der kirchenstaat auch von dessen kriegshauptleuten fortwährend angegriffen und verwüstet. Mense madii Andreas de Cicala regni capitaneus, iussu cesaris congregato exercitu tam militum quam servientium, de regno super Reate vadit, quam exterius totam devastat. Dux Spoleti pro parte imperatoris super Narniam vadit, et quam potest facit in exterioribus vastitatem. Exercitus imperialis de Marchia vadit super Asculum, et ipsam civitatem obsidet exterius et devastat. Mense iunii Asculum se reddit. Rich. Sang. | a |
| aug. 00 | in Regnum | Rückkehr. Rich. Sangerm. | *b |
| — 00 | prope Sanctum Germanum | (in castris) bestätigt denen von Fermo das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Assisi 1178 ian. 1. Z.: Friedr. sohn des königs v. Castilien, Symon gr. v. Theate sacri imperii ab Amelia usque per totam Maritimam, Pandulf v. Fasanella in Tuscia, Robert v. Castellione in Marchia, Jacob v. Morra in Ducatu u. Thomas v. Montenigro a finibus regni usque Narniam vicarii generales, Rich. gr. v. Caserta, Heinr. v. Morra grosshofiustitiar, Petr. de Vinea u. Tadd. v. Suessa grosshofrichter. Doc. di st. Ital. 4,378 extr. mit aug. 15, was sich aus verbindung der ziffer der ind. mit dem monate ergeben hat. Winkelmann Acta 324 ex or. | *3314 |
| — 00 | —— | nimmt die zur treue zurückgekehrten leute von Fermo wieder zu gnaden auf, bestätigt ihnen alle besitzungen und gute gebräuche, lässt ihnen alle wegen beleidigungen gegen ihn, seinen sohn den generallegaten könig Heinrich und andere boten verwirkten strafen nach, verspricht sie immer beim reiche zu behalten und nicht an die römische kirche zurückzugeben; was alles gelten soll, so lange sie in der treue gegen ihn und das reich verharren. Winkelmann Acta 323 ex or. — Vgl. bei den reichssachen das privileg des Robert von Castiglione, generalvicar der Mark, für Fermo vom 24 apr. 1242. | *3315 |
| — 00 | —— | begnadigt die von Fermo durchweg wörtlich wie vorher, doch so, dass die bestätigung der gebräuche salvo honore imperii erfolgt, der vorbehalt wegen der treue fehlt, ein strafsatz von fünfzig statt dreissig pfund genannt ist, und die form des schlussprotocolles dort dem brauche der sicilischen, hier der canzlei des kaiserreichs entspricht. Z.: Heinr. erw. v. Bamberg fürst, | |

| 1242 | | |
|---|---|---|
| | | Ber. erzb. v. Palermo, die bisch. v. Reggio u. Turin (Tauranensis; vergl. nr. 3288), Tibald Franciscus, die grosshofr. Petr. de Vinea u. Tadd. de Suessa. Winkelmann Acta 322 ex or. — Wohl die spätere ausfertigung, da die eine von beiden gleichzeitig mit nr. 3314 sein wird, was aber diese bei der grossen verschiedenheit der zeugen nicht treffen kann; die zeugenreihe in nr. 3314 ist aber sicher die frühere, da sie alle mittelitalienischen reichsvicare nennt, welche wohl am feldzuge betheiligt den kaiser bis hier begleitet haben, dann aber in ihre amtssprengel zurückgekehrt sein werden. *3316 |
| aug. 00 | apud sanctum Germanum | nimmt die zur treue gegen ihn zurückgekehrte stadt und die leute von Camerino wieder zu gnaden an, bestätigt ihnen alle ihre besitzungen und guten gebräuche, erlässt ihnen alles was sie gegen ihn, gegen seinen sohn Heinrich könig von Torre und Gallura, und gegen andere seine boten und getreue begangen haben, so dass sie selbst nicht zu ersatz verpflichtet sein sollen. Zeugen wie vorher; heisst es Reginus Camerinensis episcopus so wird sich das aus irriger zusammenziehung der bischöfe von Reggio und Turin ergeben haben. Ughelli Italia sacra 1,555. Lilio Hist. di Camerino 1,245. Huill. 6,64. 3317 |
| . . . . | . . . . . | gestattet den rationales Thomas de Brundusio und magister Procop auf bitte der minderiährigen kinder des verstorbenen Richard de Pulcaro, sich die rechnung von den unterbeamten desselben legen zu lassen. Exc. Massil. nr. 133, W. 682. — Dieses und die folgenden mandate werden wegen der stellung vor nr. 3325 in den aug. gehören; iedenfalls nicht viel früher, da R. de Pulcaro nach nr. 3304 am 8 iuni noch lebt. *3318 |
| . . . . | . . . . . | befiehlt denselben, die beschlagnahme der güter des Rogerius Pronti, welcher noch von dem ind. 7 und 8 gemeinsam mit Richard de Pulcaro geführten cämmereramte rechnung zu legen hatte, aufzuheben, da dessen minderiährige kinder sich zu genügender bürgschaft erboten. Ib. nr. 134, W. 682. *3319 |
| . . . . | . . . . . | dem iustitiar von Calabrien, dem Loteringus von Pisa, der schon seit zehn iahren in Castro veteri wohnte und steuerte und sich dort verheirathete, das incolat des königreichs zu verleihen. Ib. nr. 135, W. 683. *3320 |
| . . . . | . . . . . | den magistri rationales, eine von dem verstorbenen Robert, cämmerer von Val Crati und Terra Jordana, nichteingetriebene geldsumme vom bruder desselben nicht zu verlangen, wenn die schuldner selbst zahlungsfähig sind. Ib. nr. 136, W. 683. *3321 |
| . . . . | . . . . . | wiederholt dem Johann Morenus (procurator von Terra di Lavoro und Principato) den schon dessen amtsvorgänger Richard de Pulcaro ertheilten befehl, die wittwe des Rao de Trentenaria, dessen baronie in händen der curie bleiben soll, in ersatz des ihr auf dieselbe angewiesenen dodarium aus den einkünften in angegebener weise zu versorgen. Ib. nr. 137, W. 693. *3322 |
| — 00 | prope stum Petrum de Olivola | (in campis) bestätigt auf bitte der Marina äbtissin des klosters St. Salvator de Guilleto obgleich in pheudalibus nec inter vivos contractus est validus nisi generalis superioris domini confirmatio et consensus accedat et in eis ultima dispositio non subsistit, dennoch aus ehrfurcht vor gott das von Riccardus de Trentenaria dem castellan seiner burg Castrum Johannis gemachte testament, wonach dessen schwester Margarita dessen pheudum Persanum erben und davon dessen drei in dem obgenannten kloster befindlichen töchtern iährlich etwas gewisses abgeben soll, indem er zugleich festsetzt dass der auf dem lehen zu leistende dienst iährlich mit einer an seine curie zu entrichtenden goldunze geleistet werden solle, non obstante constitutione divi Rogerii avi nostri per nos super alienatione pheudorum et rerum pheudalium inhibita ampliata (Const. 3,5), salvo mandato et ordinatione nostra et heredum nostrorum. Aus dem or. in Neapel. Huill. 6,65. — [Der ausstellort ist das 1086 an La Cava geschenkte kloster San Pietro ad Olivola, welches nach Meo Ann. critici 12,153 unweit S. Agata di Puglia in der Capitanata lag. Auf neueren carten ist ein S. Pietro nordwestlich, dann ein Valle di S. Pietro südlich, ein Piano dell' Oliva südwestlich von S. Agata verzeichnet. Nach Huill. 6,445 läge ein Olivola eine miglie von Bisaccia, also etwas weiter südlich, das ich auf den carten nicht finde.] 3323 |
| — 31 | prope Lacum Pensulem | (—) dem iustitiar von Val Crati, dem Johann Stephanicius de Sancta Severina ein von seiner tante ererbtes lehen sichern zu lassen. Exc. Massil. nr. 39, W. 684. — Der Lago Pesole liegt südöstlich von Melfi im gebirge. Aus diesem see entspringt der fluss Brandano, der sich in den golf von Tarent ergiesst. Die örtlichkeit wurde der sommerfrische wegen aufgesucht, |

1242

wie das die zeit der aufenthalte könig Manfreds und die ausdrückliche angabe des Saba Malaspina ap. Mur. 8,806 ergibt. Schon kaiser Lothar lagerte 1137 iuli 9 ad aquas Pensiles. Haben die Exc. hier in castris, bei den folgenden stücken in campis, so ist letzteres gewiss das richtige; im gegensatze zur heerfahrt scheint in campis gebraucht, um friedliche lagerung auf freiem felde zu bezeichnen. Doch wird im burgenverzeichniss bei Winkelmann Acta 778 auch schon ein kaiserliches domus Lacupensulis erwähnt, wohl das ietzige Castello di Lago Pesole südwestlich unweit des see. *3324

sept. 2 — prope Lacumpensulem — (in campis) beauftragt den Gisulf de Mannia iustitiar von Terra di Lavoro wegen der beabsichtigten ehe zwischen Bartholomeus Tamarellus von Neapel und Maria tochter des Petrus Cacapicis de Monacho über die treue beider parteien eine untersuchung anzustellen und zu berichten. Ib. nr. 138, W. 684. *3325

— 6 — —— — (—) bewilligt die ehe zwischen der mit einem theile eines lehen von der curie belehnten Jacoba filia Guillelmi de Cruppe de Nuceria und dem Nicolaus de Angrisano de Nuceria. Ib. nr. 139, W. 685. *3326

— 00 — apud Melfiam — Anwesenheit des grafen von Toulouse am kaiserlichen hoflager. Mense septembris comes Tolosanus apud Melfiam in Apulia ad imperatorem venit, qui per totam hiemem fuit in regno. Rich. Sangerm. a

. . . — . . . . . — nimmt den abt Laurentius und das kloster S. Croce di Chienti (nördlich von Fermo bei S. Elpidio) mit allen seinen besitzungen in seinen schutz und ertheilt ihm wasserrechte. Winkelmann Acta 368 extr. — Mit 1242, ind. 1, also frühestens vom sept. *3327

oct. 10 — Baruli — gebietet dem Robert de Castellione (generalcapitän der Mark) den Fildesmidus vorzuladen binnen dreissig tagen nach empfangener ladung vor seinem grosshofgericht (in magna nostra curia) zu erscheinen, um der klage der söhne Bovis et Palmerii de Sto Angelo (südwestlich von Fermo bei San Ginesio) auf restitution des castrum Moliani und der güter in castro Lauri (Mogliano und Loro westlich von Fermo) und anderer besitzungen rede zu stehen. Bethmann ex copia sec. 18 aus Fermo. Documenti di storia Ital. 4,379 vollst. — [Der geladene ist zweifellos der in den urkk. dieser gegend oft genannte Fidesmido da Mogliano, gehört also gleichfalls der Mark an, so dass dieses mandat einen besonders zweifellosen beleg der competenz des grosshofgerichtes auch für das kaiserreich bietet. Vergl. Ital. Forsch. 1,369. — Die urk. aus Barletta für Göss, von B. anfangs hieher, von andern zu 1243 gesetzt, oben zu apr. 1228.] 3328

. . . — . . . . . — gebietet dem (generalcapitän der Mark), die acten des processes, in welchem S. zuerst von G. de Spoleto, richter in der grafschaft Fermo, verurtheilt, dann auf erhobene appellation beim (generalcapitän) von diesem unter zuziehung seines richter und assessor R. de Lauda ohne ladung der parteien das urtheil bestätigt wurde, an das grosshofgericht einzusenden, an welches S. appellirte, die parteien vor dasselbe zu laden und inzwischen nichts zu ändern. Ad nostram—edocturus. Petr. de Vin. 5,84. — Zeit ganz ungewiss, zumal auch in zeiten, wo die stadt Fermo auf seiten des pabstes stand, die grafschaft kaiserliche richter gehabt zu haben scheint; vgl. Winkelmann Acta 577. Ueberdies werden in abschr. in Huillards nachlasse abweichend der capitän der Romaniola und B. bürger von Rimini genannt. Wegen des verwandten inhalts nr. 3328 angereiht. *3329

. . . — . . . . . — befiehlt (dem generalvicar von Tuscien?) auf von Saulus (S. von Siena) erhobene supplication die acten der verurtheilung desselben vor dem podesta an seine curie zu senden und die parteien zu laden, damit die sache durch die richter seines grosshofgerichts zur entscheidung gebracht werde. Supplicavit excellentie—edocere. Petr. de Vin. 5,34; abschr. in Huillards nachlasse. — Zeit ungewiss; eingereiht wie vorher. *3330

. . . — . . . . . — meldet (dem generalvicar von Tuscien?) dass O. und D. (O. und V. von Lucca) bei ihm über S., P. und F. (O. Rubeus, J. und S. bürger von Pisa) klagten, welche ihnen das von ihnen und ihrem kürzlich gestorbenen bruder A. lange ungestört besessene castrum (Pedemontis) gewaltsam nahmen; befiehlt ihm die parteien vor das grosshofgericht zu laden. Pro parte—rescripturus. Petr. de Vin. 5,54. Cod. Phillipps nach Huillards nachlasse. — Zeit ungewiss; eingereiht wie vorher. *3331

nov. 3 — —— — meldet den reichsgetreuen im königreiche Arelat dass er auf bitte des Raimund de Medulione

| | | |
|---|---|---|
| 1242 | | die dessen gegner Moncalinus durch Berard de Laureto, tunc (1239) in partibus ipsis vices nostras gerentem, auferlegten banne und strafen bestätigt habe. Chevalier Coll. de cartulaires Dauphinois 6b,87 ex or. *3332 |
| . . . | . . . . . | erlässt verordnungen für die stadt Udine. Erwähnt in den rathsprotocollen von Udine, wonach 1243 febr. 21 beschlossen wurde, quod de cetero tam fratres minores quam predicatores domum aliquam, tenere aut superficiem, ortum, bagancium aut possessionem quamlibet et cuiuscumque conditionis existant emere non valeant aut presumant contra constitutiones d. Federici imperatoris ab eodem burgensibus suis de Utino concessis. Mitgetheilt von Ottenthal. Vgl. Bianchi Indice dei doc. per la st. del Friuli 103 nr. 3141. *3333 |
| . . . | . . . . . | befiehlt einem capitän, dem P. de N. (dem Rainer von Ancona) die podestarien von orten nicht vorzuenthalten, welche demselben der bischof Philipp) von Fermo laut urkunde (um 52 pfund) verkaufte, als er noch im bisthume residirte und ehe er ex laesa conscientia reus die Mark verliess. Ad maiestatis—scribas. Petr. de Vin. 5,96. (Abschr. in Huillards nachlasse.) — Fermo unterwarf sich im apr. 1242 dem kaiser, vergl. nr. 3315, und der bischof wird wahrscheinlich gleichzeitig seinen sitz verlassen haben. Also frühestens um diese zeit. 3334 |
| . . . | . . . . . | befiehlt demselben, dem M. de N. aus den für die curie verwalteten gütern des bisthums Fermo 50 pfund zurückzuzahlen, welche derselbe laut urkunde dem bischofe, als derselbe noch im bisthume residirte, geliehen hatte. Pro parte — defraudari. Petr. de Vin. 5,95. — Vergl. zu nr. 3334. 3335 |
| . . . | . . . . . | meldet dem T. de N. dass er ihn für das folgende iahr zum podesta der stadt Ascoli ernannt habe und befiehlt ihm, sich dorthin zu begeben, das statut zu beschwören und sich mit dem seinen vorgängern gezahlten gehalte zu begnügen. De tua — prestituri. Petr. de Vin. 5,100. — Ascoli unterwarf sich im iuni 1242 und scheint seitdem immer kaiserlich geblieben zu sein. Also frühestens um diese zeit. *3336 |
| . . . | . . . . . | meldet denen von Ascoli die ernennung des T. zu ihrem podesta und fordert sie zum gehorsam auf. Cum de prudentia — contentus. Petr. de Vin. 5,101. *3337 |
| . . . | . . . . . | verdankt ungenannten dass sie ihm einstimmig für das folgende iahr die provisio regiminis ihrer stadt übertragen; fordert sie auf standhaft zu sein und die angriffe der feinde nicht zu achten, welche sich um so mehr zu überheben pflegen, ie mehr sie fühlen, dass es mit ihnen zu ende geht. Gratum duxit—infirmetur. Winkelmann Acta 370. — Einreihung ganz unsicher, zumal auch die von W. vermuthete beziehung auf Como wohl am wahrscheinlichsten ist, aber doch nicht feststeht. Handelt es sich um Como, so liegt einreihung um diese zeit am nächsten, da Como 1242 durch die Mailänder hart bedrängt wurde; vergl. Winkelmann Acta 370. Gegen Como könnte vielleicht sprechen, dass dieses ohnehin in der zeit von 1239 bis 1249, wo es auf seiten des kaisers stand, immer vom kaiser gesetzte podestaten, die dann zugleich capitäne des gebiets waren, gehabt zu haben scheint; vergl. Huillard 5,1096. Rovelli St. di Como 2,230. *3338 |
| 1243 ian. 12 | Precine | schreibt dem Pandulf von Fascianella reichsvicar in Tuscien dass der abt von St. Salvator am borg Amiate sich beklage durch dessen boten und amtleute an der ihm zustehenden gerichtsbarkeit in den besitzungen seines klosters behindert zu werden, und beauftragt ihn nach untersuchung der wahrheit die geeignete abhülfe eintreten zu lassen. Abschriftlich durch Giesebrecht. Huill. 6,76. 3339 |
| — 12 | —— | schreibt demselben dass derselbe sich beklage durch dessen amtleute in dem althergebrachten besitz des gutes Valentina beschwert zu werden, und beauftragt ihn die geeignete abhülfe eintreten zu lassen. Abschriftlich durch Giesebrecht. Huill. 6,78. 3340 |
| — 12 | —— | schreibt demselben dass derselbe sich beklage dass sein kloster durch dessen amtleute gegen seine privilegien mit ungerechten abgaben belastet werde, und beauftragt denselben wenn dies wahr ist den abt klaglos zu stellen. Abschriftlich durch Giesebrecht. Huill. 6,78. 3341 |
| — 12 | —— | schreibt demselben dass derselbe sich beklage dass der vicar von den leuten von Monte Pinzutulo abgaben eintreibe, deren zahlung der verrätherische graf Wilhelm doch nur gegen das recht erzwungen habe; dass der vicar obwohl die anbefohlene inquisition die wahrheit herausstellte, bisher doch nicht demgemäss vorging, wesshalb er ihm befiehlt nun dem früheren mandate und dem rechte gemäss zu verfahren. Huill. 6,77. *3342 |

**1243**

ian. 00 — Precine — nimmt die genannten herren und überhaupt alle vasallen von Garfagnana, Versilia und Camaiore in seinen schutz, verspricht sie nie einer andern gewalt zu untergeben, sondern zu seiner und der von ihm gesetzten boten handen zu halten; erklärt alle besitzeinweisungen für nichtig, welche von den consuln irgendwelcher stadt gegen sie ertheilt wurden, weil sie sich der stadt nicht unterwerfen wollten; befiehlt dass die von Lucca genannte von ihnen zerstörte burgen wiedererbauen, dagegen andere zu iener schaden errichtete zerstören sollen; bestätigt ihnen ein privileg Friedrichs I (d. d. 1185 märz 5) entsprechenden inhaltes, welches sie ihm durch den markgrafen Ubert Pelavicini, generalvicar des reichs in Lunigiana, Versilia, Garfagnana und den angränzenden gebieten, vorlegten; dehnt nachträglich denselben schutz auf Coralia aus. Z.: Ber. erzb. v. Palermo, Heinr. erw. v. Bamberg, die bisch. Oderigius v. Marsica u. Ugaccio v. Turin, Thomasius de Materio generalvicar in Romaniola, Petr. de Vinea u. Thaddeus v. Suessa grosshofrichter. Neuere abschr. zu Lucca mit Precine 1242 ian., ohne tagesangabe in Actum oder Datum. Pacchi Garfagnana 27 unvollst. Muratori Antiq. It. 1,626 u. Huill. 6,73 mit dem irrigen ausstellort Petresancte und ian. 12., während auch im Datum auf den tag zurückgewiesen ist; doch macht der umstand, dass die bestimmung über Coralia überall hinter den zeugen nachgetragen ist, ein zurückgehen auf verschiedene ausfertigungen unwahrscheinlich. — Mit 1242, ind. 1, imp. 23, Jer. 19, Sic. 45. Die bedenken B's, der die urk. zu den uneinreihbaren stellte, gegen die echtheit erledigen sich durch die genau zum itinerar stimmende besserung der ortsangabe. *3343

feb. 5 — Fogie — meldet dem Vitalis de Aversa, er habe ihn für das folgende iahr zum podesta von Viterbo bestellt. Exc. Massil. nr. 40, W. 685. *3344

. . . . . . . . . zeigt dasselbe dem rathe und der gemeinde von Viterbo an, und fordert sie zum gehorsam und zur zahlung des ihm gebührenden salarium auf. Ib. nr. 41, W. 685. *3345

— 00 — — — gebietet auf bitte des patriarchen Bertrand von Aglei dass die brücken über die Livenza abgebrochen und nicht wieder aufgebaut werden sollen, damit sich die rebellischen Trevisaner derselben nicht zu feindlichen einfällen gegen die reichsgetreuen bedienen. Mit goldbulle. Z.: B. erzb. v. Palermo, die bisch. Nicol. v. Reggio, Huguccio v. Turin u. Odorisius v. Marsica, Heinrich erw. v. Bamberg, Rizard gr. v. Caserta, Andr. v. Cicala hauptmann des königreichs, mag. Petr. v. Vinea u. Thad. v. Suessa grosshofrichter, Heinrich prepositus Veteris Capelle. Verci Storia della marca Triv. 29. Huill. 6,81. — Mit 1242, ind. 1, imp. 23, jer. 19, sic. 45. — [Die im Archiv der Gesellsch. 12,744 erwähnte urk. Friedrichs vom febr. 1243 im archiv des hospitals zu Siena ist nach mittheilung von Banchi identisch mit der unten zum febr. 1244 eingereihten für Girardus Galfridi de Prata.] 3346

. . . . . . . . . antwortet dem Pandulf von Fasanella auf dessen bezügliche consultation, dass er den domherren von Lucca den besitz von Massagrossa restituiren soll falls dieselben bereit sind, vor dem markgrafen Ubert Pelavicini darüber zu rechte zu stehen; falls dieselben aber das gericht desselben als verdächtig verwerfen, sollen sie boten an die curie schicken, worauf dem markgrafen ein anderer richter substituirt oder zugeordnet werden solle. Eingerückt in das protocoll über die restitution d. d. Fucecchio 1243 apr. 8 im capitelsarchive zu Lucca, mitgetheilt von Giov. Sforza. Winkelmann Acta 326. *3347

. . . . . . . . . bestätigt dem bischofe von Lucca die schutzprivilegien seiner vorgänger für Moriano. Arch. stor. Ital. 10,23 extr. Huill. 6,166 extr. — Nur 1243 angegeben. *3348

. . . . . . . . . dem Johann Murenus (procurator von Principato und Terra di Lavoro), aus den in vormundschaftlicher verwaltung der curie stehenden gütern des Mercoald de Montefuscolo der wittwe und den kindern desselben in angegebener weise unterhalt zu gewähren. Exc. Massil. nr. 90, W. 716. — Jedenfalls nach 1242 iuni 8, wo der amtsvorgänger des Johann noch lebte. Exc. nr. 90 bis 97 sind hier zusammen eingereiht, weil nichts der annahme widerspricht, dass sie ziemlich gleichzeitig entstanden sein dürften. Dann aber fällt die ganze gruppe wegen nr. 3351 nach 1242 dec. 17 und wegen nr. 3355 vor 1243 sept. 1. *3349

. . . . . . . . . dem Johann Pirontus (vgl. nr. 3356), den minderiährigen söhnen des verstorbenen Andreas de Montana aus den unter verwaltung der curie stehenden gütern desselben eine angemessene bedienung zu bestellen. Ib. nr. 91, W. 717. *3350

. . . . . . . . . wiederholt dem iustitiar des Principato das von seinem inzwischen des amtes entsetzten vorgänger

| 1243 | | |
|---|---|---|
| | | Wilhelm Philippi von Potenza nicht ausgeführte mandat oben nr. 3272. Ib. nr. 92, W. 717. — Wilhelm fungirte noch 1242 dec. 17 als iustitiar; vgl. Camera Mem. di Amalfi 1,420. *3351 |
| . . . | . . . . . | beantwortet in presencia consiliariorum anfragen wegen heirathen ohne sein wissen, legitimation von laien und andern angelegenheiten. Ib. nr. 93, W. 717. — Mit octavodecimo, aber ohne angabe des monat. Nicht in form eines mandat, sondern anscheinend den hofacten entnommen. *3352 |
| . . . | . . . . . | den procuratoren des vormundes Thomas grafen von Acerra, das seinem vallet Thomas von Aquino und dessen bruder, söhnen des Adenulf von Aquino (vergl. nr. 3176), gehörige vieh besser zu versorgen. Ib. nr. 94, W. 718. — Graf Thomas war seit 1242 iuni in Syrien. *3353 |
| . . . | . . . . . | gestattet den racionales Thomas de Brundusio und magister Procopius auf bitte der minderiährigen kinder des Rao Burdo von Gaeta, sich von den von demselben super collecta pecunia officialium terre Bari et terre Ydronti bestellten unterbeamten rechnung legen zu lassen. Ibid. nr. 95, W. 718. *3354 |
| . . . | . . . . . | dem Obertus Fallamonacus (secretus von Sicilien), der gemeinde Caltascibetta das pachtgeld für das ihr überwiesene vieh der curie in angegebener weise zu ermässigen. Ib. nr. 96, W. 719. — Obert war schon 1239 oct. secretus diesseits des Salso, wurde 1240 mai secretus von ganz Sicilien, und ist als solcher später 1242 iuli 11 und 1244 sept. nachweisbar. Nach Ann. Siculi ging er während der ersten indiction, also vor 1 sept. 1243, im auftrage des kaisers nach Marocco. Das würde demnach endtermin für diese gruppe sein müssen, da dieselbe wegen nr. 3351 nicht wohl erst 1244 nach rückkehr des Obert fallen kann. *3355 |
| . . . | . . . . . | weist die rationales an, dem Johann Pirontus magister procurator in Abruzzo eine angegebene forderung von dem werthe dessen in abzug zu bringen, was von lebensmitteln und andern sachen der curie bei ihm verblieb, als er vom logotheten A. mit einem amte in Apulien betraut war. Ib. nr. 97, W. 720. — Wegen der zeit (nach märz 1241) vergl. die anmerkung Winkelmanns. *3356 |
| märz 00 | . . . . | Abfall von Vercelli in folge von verhandlungen mit dem legaten Gregor von Montelongo. Vgl. die acten Mon. patr. 16,1394 ff. Schon im ian. waren die markgrafen von Montferrat und Saluzzo auf die seite der kirche getreten, im dec. folgte Novara. Ann. Plac. — Nach den Ann. Januens. befahl um diese zeit der kaiser, qui in partibus Pisarum esse ferebatur (nach dem itinerar nicht zutreffend), ein grosses heer zum entsatze des von den Genuesen bedrängten Savona zu sammeln. *a |
| apr. 00 | in Terram Laboris | Ausmarsch aus Apulien hieher. Mense aprilis imperator de Apulia congregato exercitu venit in terram Laboris, ad quem summoniti milites in equis et armis omnes conveniunt, nec non et certus numerus servientum de qualibet terra de regno. Rich. Sangerm. *b |
| — 12 | . . . . | Ostern. |
| — 17 | Capue | schreibt und gebietet der stadt Mantua dass sie den überbringer Johann, einen bürger von Capua, der in seinem dienst nach Verona geht, ungehindert durchreisen lasse. Ex copia in Mantua. Huill. 6,82. 3357 |
| — 00 | ——— | beurkundet die grafschaft im Albgau mit der burg Meglofs mit leuten besitzungen und allem zugehör von Hartmann graf von Grüningen um 3200 mark silber gekauft zu haben, mit näheren bestimmungen über die annoch zu leistenden zahlungen, für welche nöthigenfalls die stadt Esslingen pfand sein soll. Senckenberg Selecta 2,268. Sattler Gesch. Wirtenbergs 1,707. Huill. 6,86. Künftig Wirtemb. Urkkb. 4,54. 3358 |
| — 00 | ——— | nimmt die zur treue gegen ihn zurückgekehrte stadt Fano und deren einzelne einwohner wieder zu gnaden an, spricht sie frei von allen gegen sie ergangenen verurtheilungen, nur dass denen die aus treue gegen ihn die stadt und ihr gut verlassen mussten, schadenersatz geleistet werden soll, will keine geisseln nehmen, mauern, thürme und häuser erhalten, bestätigt mühlen, markt und alle hergebrachten rechte, lässt die abgaben auf fünf iahre und die heerfahrt auf ein iahr nach, wird die stadt so günstig halten wie irgend eine andere stadt der Mark, befreit die bewohner von iedem auswärtigen gericht ausser der magna curia und dem gerichte der vicare der Mark. Z.: Ber. erzb. v. Palermo, Heinr. (erw. v. Bamberg), der bischof v. Turin, Cerdonerius (Marsica?) episcopus, Tadeus graf v. Montefeltre u. Urbino, Tebald Franciscus, Petr. de Calabria, Petr. de Vinea u. Tad. v. Suessa grosshofrichter. Amiani Mem. di Fano 2,48. Huill. 6,83. 3359 |

| 1243 | | | |
|---|---|---|---|
| mai 00 | . . . . | (Fogie) bestätigt dem Alexander Volpella das ihm vom könige Wilhelm dem iüngern verliehene casale Sabuco im gebiete von Caltanisetta. Scr. per Paulum de Hostinio. Datum per m. Petri de Vinea imp. aule prothonotarii et regni Sic. logothete. Mortillaro Opere 7,26. Huill. 6,939. — Mit 1243, ind. 2, imp. 22, Jer. 18, Sic. 48. Die naheliegende annahme einer blossen verschiebung von ort und monat genügt nicht zur erklärung der unregelmässigkeiten der urk.; sollte dieselbe echt sein, so könnte sie wegen der aushändigungsformel nur etwa eine neuausfertigung von 1247 oder 1248 sein. | *3360 |
| — 00 | Capue | Aufbruch zur heerfahrt gegen Rom. Rich. Sangerm. | a |
| . . . | . . . . | meldet einem seiner getreuen wie für die ietzige frühlingszeit heerfahrten gegen die rebellen in ganz Italien unternommen würden, dass der reichslegat könig H. von Sardinien, welcher der Lombardei vorgesetzt sei, dort vorgehen werde, während er selbst mit einem grossen heere aus dem königreiche und den anliegenden gebieten den gränzen des Römischen nahe und zugleich die flotte ausgerüstet werde; spricht seine hoffnung aus dass nun nach dem tode des ihm feindlichen bischof von (Porto) ein auf die herstellung des friedens zwischen kirche und reich bedachter pabst gewählt werde. Ut felices processus — intentum. Huill. 6,87. | *3361 |
| — 00 | per Sanctum Germanum | Durchzug. Mense madii imperator ipse de Capua movens et per Sanctum Germanum transitum habens et per Aquinum, aput Flagellam se contulit; ubi faciens aliquandiu moram etc. Rich. Sangerm. | a |
| — 00 | Aquini | Durchzug. Rich. Sangerm. | b |
| — 00 | ap. Flagellam | Aufenthalt in der neugegründeten gränzstadt. Rich. Sangerm. Vgl. nr. 3228b und 3302a. | c |
| — 00 | ——— | (in castris) bestätigt denen von Tortona das denselben von den leuten von Pontecurone (nordöstlich von Tortona) gewährte citagnaticum unter vorbehalt der rechte in der villa Pontecurone, welche seiner curie wegen der transgressio des erzbischofs von Mailand zugefallen sind. Z.: der erzb. Ber. v. Palermo sein familiar, Heinr. erw. v. Bamberg sein fürst, Henricus (Reginus?) et Taurinensis et Terdonensis episcopi, Tibald Franciscus, Obizo de Canevanova, Fortis de Porta Landensi, Tibald Fantinus u. Macharius v. Alessandria, die grosshofr. mag. Petr. de Vinea u. Tad. v. Suessa. Aus neuerer abschr. zu Genua. Winkelmann Acta 327. | *3362 |
| — 00 | super Urbem | Heerfahrt verwüstende in die umgegend Roms. Ubi (Flagelle) faciens aliquamdiu moram, inde per Campaniam facta ponte super flumen Ceperani transitum habens, super Urbem vadit. Ubi turres nonnullas funditus fecit everti, faciens in aliis eciam quam potuit vastitatem. Et tunc ad preces cardinalium ab Urbe discedens, est reversus in regnum. Rich. Sang. — [Eodem tempore (der pabstwahl) imperator erat in partibus Rome cum maximo exercitu terras Romanorum devastando; habebat enim in suo exercitu omnes milites Tuscie a fluvio Arni versus Romam et milites Theutonicos Apulie Lombardie et aliarum partium qui fuerunt 10000 milites. Ann. Plac. — Expugnavit Romanos usque ad portas Urbis. Ann. S. Pantaleonis. — Nach Cron. de Viterbo ap. Böhmer Fontes 4,708 war der kaiser 26 tage in Campanien. Vergl. auch die nach den sonstigen angaben wenig glaubwürdige darstellung des Matth. Paris, dann des kaisers schreiben unten nr. 3366.] — ‚Womit in aller welt wären diese wiederholten verwüstungszüge des kaisers in den kirchenstaat zu einer zeit zu rechtfertigen oder auch nur zu entschuldigen, da nicht einmal ein pabst vorhanden war, dem er etwas hätte abtrotzen können, geschweige denn einer der ihn beleidigt hatte! War etwa einschüchterung der cardinäle bei der pabstwahl der zweck, so erregt es, von allem rechte abgesehen, doch das widrigste gefühl, den kaiser vorzugsweise über die wehrlosen herfallen zu sehen, während er die wehrhaften (die Lombarden nämlich) unangegriffen liess. Wo ist hier grösse der gesinnung?‘ [Vgl. das schreiben des kaisers unten nr. 3366, dessen angaben nichts widerspricht, als der unglaubwürdige bericht des Matth. Paris. Der zug galt der stadt Rom; vgl. auch nr. 3301. In Oberitalien wurden im iuni die Mailänder gleichzeitig von zwei starken heeren unter könig Enzio und Manfred Lancia angegriffen.] | a |
| — 00 | . . . . | Freilassung gefangener prälaten. Item mense madii Prenestinus episcopus imperatore mandante liberatus est et aput Anagniam ad cardinales cum honore remissus. Rich. Sangerm. — De mense madii imperator relaxavit cardinales et episcopos et prelatos omnes in mari captos prebendo cardinalibus plurima dona. Ann. Plac. — Nach nr. 3366 geschah das als der kaiser schon im Römischen war. Bei den vorverhandlunden verlangte der kaiser von den cardinälen | |

**1243**

insbesondere die abberufung des legaten Gregor von Montelongo (der im märz Vercelli zum abfall vom kaiser gebracht hatte) und scheint später behauptet zu haben, dass ihm dieselbe bestimmt versprochen sei, während nach behauptung des pabstes die cardinäle nur versprochen hätten: quod petitiones eius quantum cum deo possent, cum adesset opportunitas temporis, adimplerent. Vgl. brief des pabstes vom 26 aug. Doch blieben noch viele prälaten, nach nr. 3366 zunächst die aus Italien, gefangen, wie sich aus den späteren verhandlungen ergibt. *b

. . . | . . . . . | schreibt einem könig dass er zur beförderung der pabstwahl wie bereits früher (im aug. 1242. Rich. Sangerm.) den cardinaldiacon Otto, so nun als unerhörte that den bischof von Palestrina freigelassen habe (quod nos adhuc durante discordia tantum membrum ecclesie, tanti consilii virum et vere prudentem, nostris processibus obicem gratis exponere deberemus nec preteritorum exempla suggesserant etc.); meldet ferner dass er durch die freilassung dieses bischofs die sichere hoffnung habe, der verwaiseten kirche werde ein friedlicher und dem reiche genehmer hirte vorgesetzt werden (presertim cum per omnes et singulos fratres tam in Urbe quam in agris morantes spes nobis stabilis sit oblata quod, socio et fratre suo collegio restituto, continuo nobis et orbi deberent de desiderato pontifice salubriter providere). Orbis orbitas —violetur. Hahn Coll. mon. 1,241. Huill. 6,93. — ‚Man sieht hieraus dass der zu wählende pabst schon mit dem kaiser verabredet war.‘ 3363

. . . | . . . . . | schreibt wesentlich übereinstimmend dem kaiser von Constantinopel dass er die cardinäle durch wiederholte botschaften zu einstimmiger und schleuniger pabstwahl habe auffordern lassen und nun sogar den bischof von Palestrina freigelassen habe. Orbis mutilatio—pacto. Baronius Ann. eccl. zu 1159 § 24. Huill. 6,90. *3364

mai 31 | . . . . . | Pfingsten.

iuni 00 | in depopulatione Urbis | (in castris) bestätigt dem Latherius abt des klosters St. Salvator de Insula (bei Siena) auf dessen bitte ein eingerücktes privileg Heinrichs VI vom 8 oct. 1191. Z.: B. erzb. v. Palermo, (H.) erw. v. Bamberg, Tibald Franciscus marschall, Pandulf de Fasanellis reichsvicar in Tuscien, Ricard de Fasanellis dessen bruder reichsvicar in der Mark, mag. Peter v. Vinea u. Tad. v. Suessa grosshofrichter. Bethmann ex cod. Vat. 8052 sec. 18. Winkelmann Acta 328. 3365

. . . | in Regnum | Rückkehr aus dem gebiete von Rom. Vgl. das folgende schreiben. *a

(— 00) | . . . . . | schreibt dem könige von Frankreich über den glücklichen fortgang seiner angelegenheiten, wie er erst im vorigen iahre und dann auch im gegenwärtigen zur demüthigung der Römer, weil sie nicht abliessen ihre ihm getreuen nachbarn durch feindliche angriffe zu schädigen und schliesslich sogar von seinen freunden den cardinälen einige gefangen hielten, andere anderweitig bedrängten, die umgegend ihrer stadt mit feuer und schwert verwüstet habe (cum pulvere labentium turrium segetes quoque et predia ferro flammaque vastata etc.), nun aber, auf die namens der in Anagni versammelten cardinäle durch die erzbb. von Rouen und Messina, die bischöfe von Reggio und Brescia, den frühern bischof von Modena und die äbte von Cluny und Clairvaux ihm vorgetragenen bitten, sich aus der nähe Roms zurückgezogen und nacheinander erst den cardinaldiacon Otto von St. Nicolaus, dann aber auch wider alles erwarten den cardinalbischof Jacob von Palestrina, und weiter alle übrigen transalpinischen prälaten und cleriker, um deren freilassung er ihn ersuchte, zu seiner ehre frei gegeben habe; wie er dann nur auf die pabstwahl bedacht unter hintansetzung alles eigenen nutzens nach zurücklassung von besatzungen zum schutze seiner getreuen gegen etwaige angriffe der Römer das römische gebiet überhaupt verlassen habe, und nach den ihm gegebenen versicherungen unfehlbar hoffe dass demnächst mit einmuth ein neuer pabst werde gewählt werden. Zugleich beglaubigt er bei dem könig zur verhandlung des ehebundes zwischen dem römischen könig Conrad und des königs schwester Isabella den abt von Cluny und den magister Walter von Ocra als seine machtboten. Felices processus—destinandos. Baluze Misc. 1,452 [mit der nicht passenden adresse: ad Ottonem ducem Bawarie]. Huill. 6,95. — Das datum zwischen dem abzug aus der gegend Roms und der wahl des neuen pabstes ergiebt der inhalt. 3366

. . . | . . . . . | befiehlt allen den magister G. de (Ocra) seinen notar und capellan, den er wegen wichtiger geschäfte an den könig Ludwig von Frankreich schicke, mit seiner begleitung abgabenfrei hin und her reisen zu lassen und ihm erforderlichenfalls sicheres geleit zu gewähren. Universis etc. Cum magistrum—reverentiam. Petr. de Vin. 5,87. Huill. 6,98. — Vergl. das vorhergehende

| 1243 | | |
|---|---|---|
| | | schreiben. Auch 1245 sept. 22 wurde Walter von Ocra nach Frankreich geschickt, aber gemeinsam mit Petrus de Vinea. Nach abschriften in Huillards nachlasse ist auch in den beglaubigungsschreiben: Cum inter—effectu, und: Ecce quod—prosequamur, Petrus de Vin. 5,82. 83, G. de Ocra statt G. de Cyra zu lesen, und wäre das erste an die Veroneser, das zweite an Pallavicini gerichtet. Dann würde die fassung des zweiten zunächst an 1249 oder 1250 denken lassen, wo Pallavicini an der spitze der kaiserlichen partei in Oberitalien stand; aber in dieser zeit sollte Walter als erwählter von Capua bezeichnet sein. *3367 |
| iuni 22 | ap. Sanctum Germanum | befiehlt dem Pandulf von Fasanellis generalvicar in Tuscien, abt und convent von San Salvatore in Monte Amiate an ihrer besitzung Valentina nicht gegen das recht zu beschweren. Winkelmann Acta 329. *3368 |
| — 26 | ap. Beneventum | schreibt dem neuerwählten pabst Innocenz IV, freut sich über dessen wahl in der erwartung von seiner mutter der kirche nun bald wieder als sohn anerkannt zu werden, schöpft gute hoffnung aus dem von ihm gewählten namen, der aus einem wahren freund der er früher war nunmehr sein vater geworden ist (advenistis nobis verus amicus novum creatus in patrem), beglaubigt schliesslich bei demselben als seine machtboten den bruder Girard von Malperg (nicht Marpurg) deutschordensmeister, den Ansald de Mari reichsadmiral, die magister Peter von Vinea und Tadeus von Suessa grosshofrichter und magister Roger Porcastrella decan von Messina, indem er ihm seine ganze macht für die ehre und freiheit der kirche zur verfügung stellt soweit das mit dem rechte und der ehre des reichs vereinbar. Audita summis—effundamur. Raynald § 11. Petri de Vinea Epp. 1,33 ohne datum. Mon. Germ. 4,341. Hennes Cod. ord. Teut. 115. Huill. 6,104. Marini Diplomatica pontificia (II ed. Roma 1852) 98 ex autogr. in tabulario Vaticano (vgl. auch Archiv der Gesellsch. 12,208), die tagesziffer mit worten ausgeschrieben, wie das auch bei dem extr. Huillard Roul. de Cluny 25 der fall ist. — Da der pabst am 25 iuni zu Anagni gewählt wurde, so konnte bei einer directen entfernung von zwanzig deutschen meilen die nachricht immerhin am andern tage in Benevent angekommen sein. Wenn aber doch ein irrthum im datum statt finden sollte, so dürfte derselbe mit rücksicht auf den brief vom 28 doch nur einen oder zwei tage betragen, nicht aber einen ganzen monat wie man schon in spätere abdrücke aufgenommen hat. [So auch Huillard, weil er die tagesziffer wohl mit recht als genügend gesichert betrachtet. Aber die ganze fassung zeigt, dass uns ein erstes glückwunschschreiben vor bereits erfolgten eröffnungen des pabstes vorliegt; und damit wird der kaiser nicht vier wochen gewartet haben; auch ist die nach Rich. Sang. im iuli geschickte gesandtschaft anders zusammengesetzt, und Ansald de Mari war nach Ann. Plac. im aug. vor Porto Venere. Konnte andrerseits die nachricht durch eilboten am 26 iuni nach Benevent überbracht sein, so kann zweifellos das schreiben nicht an demselben tage noch concipirt und ausgefertigt sein. Hat man dasselbe nicht etwa in sicherer erwartung des ausganges der wahl schon vorbereitet oder absichtlich zurückdatirt, um zu zeigen dass der kaiser seinen glückwunsch möglichst beeilte, so kann die tagesangabe nur dem befehl des kaisers zur anfertigung des schreibens entsprechen.] — Hieran knüpfen sich nun friedensverhandlungen mit dem pabst, welche zuerst im sept. dieses iahrs, dann nach einer erneuerung im april und iuni des folgenden abgebrochen wurden. Vergleiche die actenstücke Mon. Germ. 4,342—353. 3369 |
| — 28 | —— | schreibt dem herzog von Brabant (und dem von Baiern) dass die cardinäle am tag nach Joh. Bapt. den magister Sinibald cardinalpriester von St. Lorenz in Lucina einmüthig zum pabst erwählt haben; hegt von ihm (cum sit de nobilioribus imperii filiis, et pro nobis tam verbo quam opere semper se benevolum obsequiosum prestiterit et acceptum) in bezug auf den allgemeinen frieden das wohl des reichs und die beiderseitige eintracht volle zuversicht; beabsichtigt alle seine anhänger bei ihm zu vertreten. Ecce quod—tractaturi. Martene Coll. 2,1144. Huillard 6,97. — [Tag und ort nach dem extr. des schreibens an den herzog von Baiern bei Oefele Script. 1,793, welches zweifellos eine andere ausfertigung desselben schreibens. Vergl. Archiv der Ges. 7,924: Ecce que fuit—tractaturi, mit apud Beneventum xx...] 3370 |
| . . . . | . . . . | verkündigt allen getreuen des königreiches (Sicilien) als freudigstes ereigniss dass ein neuer pabst gewählt worden sei, indem er zugleich des vorhergegangenen Gregor IX wegen seiner verdienste aufs rühmlichste, und Cölestins IV wegen der kürze seiner regierung mit bedauern gedenkt. Excelsus super—rectorem. Baluze Misc. 1,455. Huill. 6,101. — Das lob Gregors, |

**1243**

qui gregem sibi creditum ab iniquorum incursibus pro posse servans illesum, pro suis ovibus animam suam ponere non expavit, ist auffallend. [Anscheinend blosse stylübung.] 3371

iuni 30 — apud Beneventum — ertheilt dem Heinrich markgrafen von Meissen wegen seiner reinen treue und seinen angenehmen diensten, so wie auch in erwägung der bitten Heinrichs landgrafen von Thüringen und pfalzgrafen von Sachsen, procuratoris Germanie dilecti filii nostri Conradi Romanorum in regem electi, auf des letzteren sohnloses versterben, die eventualbelehnung mit dessen beiden fürstenthümern, nämlich der landgrafschaft Thüringen und der pfalzgrafschaft Sachsen, und allen andern lehen die derselbe vom reiche trägt, indem er dadurch zugleich alle erbstreitigkeiten zu beseitigen beabsichtigt, da der markgraf der älteste sohn der erstgebornen tochter Hermanns des vaters des landgrafen ist. Rudolphi Gotha dipl. 5,195. Heydenreich Hist. der pfalzgr. von Sachsen 154. Lünig Reichsarchiv 8,177. Lünig Corp. feud. 1,579. Huill. 6,100. — [Diese belehnung mag in zusammenhang stehen mit der verlobung des sohnes des markgrafen mit des kaisers tochter Margarethe; vergl. unten zum märz 1245.] — Die urk. hat auch im orig. unrichtig 1242 (statt 1243) und ind. 1. 3372

(iuli 00) — (Melfie) — Aufenthalt. Quo audito (der nachricht von der wahl) domnus imperator, qui tunc erat Melfie, ubique per regnum laudes iussit domino debitas decantari. Rich. Sang. — Es fehlt uns iedes unmittelbare zeugniss für den aufenthalt des kaisers im iuli. Huill. 6,105 nahm nach iener angabe an, der kaiser sei zur zeit der wahl, iuni 25, zu Melfi gewesen und von da nach Benevent gekommen, wo er dann nach seiner annahme noch am 26 iuli, vergl. nr. 3369, gewesen wäre. Die ohnehin ganz unwahrscheinliche annahme eines aufenthalts zu Melfi am 25 iuni ist nun durch nr. 3368 unbedingt ausgeschlossen. Ging der kaiser in der ersten zeit des iuli von Benevent weiter nach Melfi, so hat er allerdings nicht erst hier die nachricht von der wahl erhalten. Aber es mag erst von da aus der befehl zur allgemeinen feier der wahl ergangen sein; und dann ist die angabe des Rich. Sangerm. nicht einmal ungenau, höchstens unklar; es mag ihm ein aus Melfi datirtes mandat vorgelegen haben. Bedenken gegen einen aufenthalt zu Melfi schon im iuli würden sich nur etwa daraus ergeben, dass der kaiser nach urkk., welche in die früheren zeiten des aug. fallen, zu Ariano, also näher bei Benevent war; nehmen wir bei Rich. ein versehen in der ortsangabe an, so steht allerdings nichts der annahme im wege, dass der kaiser auch den ganzen iuli der verhandlungen wegen in der gegend von Benevent blieb. War B. früher dieser ansicht, so fügte er hinzu: ‚Dieser satz ist vielleicht zu berichtigen, da nach Nic. de Curbio die verhandlungen in Melfi geführt wurden;' aber die päbstliche gesandtschaft, welche den kaiser zu Melfi traf, wird erst zum aug. gehören. *a

. . . — . . . . . — Friedensverhandlungen vergebliche mit pabst Innocenz IV. Der kaiser weigerte die annahme der von den päbstlichen machtboten überbrachten vorschläge, während hinwieder der pabst das von den zu diesem zweck absolvirten machtboten des kaisers überbrachte gegenproiect verwarf. Nic. de Curbio Vita Inn. cap. 7. Vergl. des pabstes schreiben vom 26 aug., 2 und 23 sept. d. i., Mon. Germ. 4,344. Huillard 6,113. 118. 123. — [Dazu kommt nun insbesondere der erst durch Huill. bekannt gewordene bezügliche theil des kaiserlichen schreiben vom aug. 1244, Huill. 6,205. Danach wurden die verhandlungen von seiten des kaisers, vgl. auch das päbstliche schreiben vom 23 sept., eröffnet durch die nr. 3369 angekündigten boten, welche als mit dem kaiser excommunicirt nicht vorgelassen wurden. Es wurde ihnen dann nachträglich der erzbischof von Palermo zugeordnet. Auch Rich. Sangerm. erwähnt, dass der kaiser im iuli den erzbischof mit Petrus und Taddeus an den pabst schickte. Nicht blos nach Rich., sondern auch nach dem schreiben des kaisers wäre nun anzunehmen, dass die zweite oder, was wahrscheinlicher, die durch nachsendung des erzbischof ergänzte gesandtschaft alsbald vom pabste zugelassen und durch dieselbe verhandelt wäre. Das ist nicht richtig. Auch die zweite oder ergänzte botschaft wurde nicht vorgelassen und kehrte zunächst zum kaiser zurück; denn am 26 aug. schreibt der pabst seinen boten am kaiserlichen hofe, wesshalb er iene nicht vorlassen konnte, und erst am 2 sept. ermächtigt er sie, die boten zu absolviren. — Der anscheinende widerspruch könnte nun überhaupt bedenken erregen gegen die glaubwürdigkeit des kaiserlichen rechtfertigungsschreiben vom aug. 1244, welches vielfach fast einzige quelle ist für die nun folgenden verhandlungen mit dem pabste, wie für die früheren mit den Lombarden im iahr 1237. Das actenstück ist zweifellos wenig sorgfältig redigirt; aufeinanderfolge und zusammenhang der begebenheiten treten nicht überall mit der nöthigen genauigkeit

1243

und bestimmtheit hervor; der grund wird darin zu suchen sein, dass bei anfertigung desselben anscheinend manche schon früher in der canzlei vorhandene aufzeichnungen benutzt und nicht genügend verarbeitet wurden. Bürgt dagegen für die wahrheit des inhaltes schon die öffentlichkeit des schriftstückes, welche weitgehende entstellungen nicht zuliess, so lässt sich denn auch, so weit ich sehe, keine der einzelangaben als unwahr erweisen, während päbstlicherseits eine widerlegung dieser darstellung nie versucht zu sein scheint. Ich glaube auch hier die einzelangaben für richtig halten zu dürfen, während die gesammtdarstellung nur desshalb andern zeugnissen nicht zu entsprechen scheint, weil die zulassung der boten des kaisers und was sich an dieselbe knüpft in ungenauer aufeinanderfolge vor der botschaft des pabstes erzählt wird; vgl. zum aug. und sept.] b

aug. 00 | Ariani | errichtet zu Worms als an einem dazu wohlgelegenen ort eine jährliche messe, welche vierzehn tage nach ostern beginnen und vierzehn tage dauern soll; fordert alle nahen und fernen handelsleute auf, diese messe unter seinem und des reichs sicherm geleit zu besuchen, und nimmt dieselben im kommen weilen und gehen mit ihren waaren in seinen schutz. Aus dem Wormser Copialbuch (fol. perg. sec. 15) zu Darmstadt bl. 30. Huill. 6,106. 3373

— 00 | —— | befreit die bürger von Worms wegen den treuen diensten die sie dem reiche leisten und weil sie die reichsrebellen so tapfer bekämpfen (et quod ad oppugnationem et confusionem rebellium nostrorum vires suas strenue exerceant, personarum suarum laboribus et rerum dispendiis non parcentes), vom rheinzoll zu Oppenheim. Ex or. zu Worms. Moritz Vom Ursprung der Reichsstädte 174. Huill. 6,108. Bresslau Dipl. centum 79. 3374

— 00 | —— | verspricht in betracht der masslosen treue und dienstleistung Landolfs des bischofs des clerus und der bürgerschaft von Worms, mit der römischen kirche keinen vergleich einzugehen ohne sie ausdrücklich einzuschliessen. Ex or. zu Worms. Huill. 6,106. Bresslau Dipl. 78. 3375

— 00 | —— | bewilligt auf bitte Heinrichs erwählten von Bamberg, dass die kinder welche der sohn des marschall von Cunstat dienstmann der bamberger kirche mit seiner ehefrau tochter des Rupert von Nierstein eines reichsdienstmanns erzeugt, aus besonderer gnade zwischen der genannten kirche und dem reich getheilt werden sollen. Mon. Boic. 31ª,576. Huill. 6,109. Oesterreicher Denkwürdigkeiten 4,33. 3376

— 00 | —— | bestätigt auf bitten des decan und capitel zu Achen einen von diesen mit dem probste eingegangenen tausch, und das von ihnen beschlossene statut, wonach beim tode oder bei resignation eines stiftsherrn die einkünfte seiner pfründe durch vier iahre der kirchenfabrik zukommen sollen. Forsch. zur Deutschen G. 12,455 ex or. *3377

. . . | Crepacacii | genehmigt die durch könig Conrad bewirkte verpfändung des königlichen hauses zu Achen wo die ganzen gewandstücke verkauft werden, für 300 mark an den dortigen schultheiss Arnold von Gimmenich, und die belehnung desselben mit dem königlichen hause Blandin daselbst. Würdtwein Nova Subs. 11,22. Quix Cod. Aquens. 161. Huill. 6,109. — Nur mit 1243. [Huill. hält den ausstellort für Crepacuore, wo der kaiser auch 1246 iuli 7 urkundet, welches nach Meo Ann. critici 12,224 an der stelle des ietzigen S. Vito östlich unweit Castelfranco in Miscana (nördlich von Ariano) lag, womit stimmt, dass es nach Winkelmann Acta 771 zum burgbau an dem nordöstlich gelegenen Troya verpflichtet war. Das ist nicht unwahrscheinlich, zumal die urk. nach dem inhalte ziemlich gleichzeitig mit nr. 3377 ausgestellt sein dürfte.] 3378

. . . | apud Melphim | Verhandlungen mit den boten des pabstes, dem erzbischof von Rouen, dem Wilhelm frühern bischof von Modena und dem abt von St. Facund (ende dec. 1239 vom könige von Castilien zur friedensvermittlung an den pabst geschickt). — Sie kommen zum kaiser, qui eo tempore apud Melphim in Apulia morabatur. Nic. de Curbio. Nennt dieser statt des bischof von Modena den von Reggio, so muss das irrig sein. Allerdings wissen wir aus Mem. pot. Reg. ap. Mur. 8,1112, ed. Dove 169, dass er am hofe starb und zu Melfi begraben wurde; und Mansi zu Raynald § 13 nimmt daher an, er sei nachträglich durch den von Modena ersetzt. Aber auch der kaiser 1244 aug. nennt sogleich den von Modena als dritten boten; und hatte der bischof von Reggio im iuni zwischen den cardinälen und dem kaiser vermittelt, vgl. nr. 3366, so ist gewiss nicht anzunehmen, dass der pabst einen so entschiedenen anhänger des kaisers, vgl. nr. 3288, zum officiellen boten bestellte, wenn er auch an den verhandlungen betheiligt gewesen sein mag. Da der pabst noch am 29 iuli zu Anagni dem von Modena eine

| 1243 | | |
|---|---|---|
| | | vollmacht ertheilt, andererseits schon am 26 aug. auf einen bericht der boten vom kaiserlichen hofe antwortet, so dürften dieselben in den ersten tagen des aug. abgereist sein. — Nach der erhaltenen instruction, Raynald § 14, M. Germ. 4,342, Huill. 6,112, mit welcher die bezügliche angabe im schreiben des kaisers vom aug. 1244 übereinstimmt, hatten die boten zunächst freilassung der noch gefangenen cleriker und laien zu verlangen, dann entweder verständigung über die vom kaiser der kirche und umgekehrt zu leistende genugthuung oder entscheidung darüber durch ein concil anzubieten, aber unter vorbehalt des einschlusses aller anhänger der kirche in den frieden. Der kaiser zieht den weg der verständigung vor und verlangt seinerseits zurückberufung des legaten aus der Lombardei, freilassung des Salinguerra, nichtbegünstigung des erzbischof von Mainz und des grafen von Provence, worauf der pabst in einem schreiben an seine boten vom 26 aug. ablehnend oder ausweichend antwortet und dieselben anweist zurückzukehren, wenn der kaiser sich nicht nachgiebiger erweist. Der kaiser schickt nun boten an den pabst, vgl. zum sept., während er mit den päbstlichen boten weiter verhandelt, bis die botschaft vom abfalle von Viterbo eintrifft. *a |
| aug. 22 | prope Gualdi Melf(ie) | (in campis) schreibt dem Thomas von Molisio iustitiar in Sicilien diesseits des flusses Salso, und beauftragt ihn den bürgern von Palermo nach ihrer bitte zu gestatten, dass sie an genannten orten, wo es seiner iagd keinen abbruch thut, holz und rohr zu ihrem gebrauche sich fällen mögen. Vio Priv. di Palermo 16. Huill. 6,111. — Blos mit ind. 1. [Auch Manfred urkundet iuli 1257 prope Gualdum Melfie und zwar, wie hier, in campis. Findet sich ietzt in der gegend von Melfi kein entsprechender eigenname, so mag es sich um eine waldgegend handeln, die man der sommerfrische wegen aufsuchte.] 3379 |
| — 00 | apud Melfiam | Die grosshofrichter Heinrich de Tocco, Roffrid de Sto Germano und Wilhelm de Vinea transsumiren auf ersuchen des abtes Johann von Montevergine eine schenkungsurk. des Paul de Cicala, comes Golisani et regie private masnedie magister comestabulus, d. d. Panormi 1216 iuni für dessen kloster. Huill. 2,198 extr. *3380 |
| . . . | —— | bewilligt denen von Conegliano dass alle orte der grafschaft Ceneda mit ausnahme der besitzungen des Ecelin von Romano zu ihrer gerichtsbarkeit gehören sollen. Samml. der Mon. Germ. extr. Nach einem mir von Zahn aus den Fontaniniana zu San Daniele mitgetheilten extr. würde die ausnahme der besitzungen Ecelins von der verfügung, dass das gebiet von Ceneda Conegliano unterworfen sein soll, den hauptinhalt der urk. bilden. — Mit 1243, ind. 1, also nach ort und ind. spätestens im aug. einzureihen, während man nach dem inhalte die urk. vom oct., nr. 3386 als schon vorhanden voraussetzen sollte. *3381 |
| — 30 | —— | übergiebt den Johanniterordensbrüdern auf deren durch bruder Gotfrid ihm vorgetragene bitte die burg Ascalon zur besorgung und bewachnung, und erlässt desfallsige befehle an Thomas von Aquin des königreichs Jerusalem amtmann und des römischen reichs im heiligen land legat. Pauli Codice di Malta 1,118. Huill. 6,116. 3382 |
| . . . | . . . . . | erklärt dass durch die in vergangenen iahren der kirche Sti Nicolai zu Bari, que a nobis nostra capella facta est, ertheilten privilegien, in folge deren der prior und die cleriker die rechte des erzbischofs zu beeinträchtigen suchten, den rechten dieses als erzbischof und abt von St. Nicolaus kein abbruch geschehen solle. Garruba Serie dei past. Baresi (Bari 1844) 1,214 u. Huillard 6,462 unvollst. — Ohne alle zeitangaben und von Garruba, vgl. Huill. 6,1057, anscheinend willkürlich zu 1248 gesetzt, von Huill. zweifelnd zu 1246 eingereiht. Aber nach mittheilung Winkelmanns findet sich dasselbe stück bei Garruba, Esame sui privilegi di S. Nicola di Bari (Napoli 1830) s. 50 als aus dem iahre 1243 herrührend. Glaube ich mich an diese angabe halten zu sollen, so ist mir dafür massgebend, dass in einem briefe: Nos duo — subsit, Martene Coll. 2,1167, Huill. Pierre 357, dem erzbischofe von Petrus de Vinea und Roger Porcastrella gerathen wird, das vorgehen in der streitfrage wegen der kirche Sti Nicolai zu verschieben, bis sie wieder am hofe des kaisers sein werden. Roger finde ich seit ian. 1245, Huill. 6,250, nie mehr genannt. Es waren weiter im sommer 1243 Petrus und Roger gemeinsam vom hofe abwesend, vergl. nr. 3369. Ausstellung um diese zeit oder etwas später wird dadurch sehr wahrscheinlich. *3383 |
| sept. 00 | . . . . . | Sendung einer botschaft an den pabst, nachdem dieser seinen boten beim kaiser am 2 sept. vollmacht ertheilt hatte, nuntiis principis ad nostram accessuris presentiam, insbesondere auch dem erzbischof von Palermo, die absolution zu ertheilen. Nic. de Curbio nennt nur Petrus de |

1243

Vinea und Thadeus von Suessa. Nach dem schreiben des kaisers vom aug. 1244 erlaubte er ihnen, obwohl er die excommunicationssentenz für nichtig halte, bezüglich derselben seine unterwerfung unter die gebote der kirche zu beschwören. (Darauf mag sich auch die verbriefung unter goldener bulle, von der Nic. de Curbio spricht, bezogen haben.) Nach geleistetem schwur vorgelassen, brachten sie das gesuch um frieden vor; worauf der pabst, angeblich ohne berathung mit den cardinälen, als unerlässliche bedingungen herausgabe der besetzten terra ecclesie und frieden für die Lombarden verlangte. Daraufhin liess der kaiser durch seine boten anbieten: restitution der revocirten (vgl. nr. 2468ª) reichslande an den pabst, aber so dass sie dem kaiser gegen einen den ertrag übersteigenden zins wieder überlassen würden; stellung von 500 rittern, so oft es die kirche verlangt; 30000 mark silber zur zahlung der schulden der kirche; wiedereroberung des ganzen hl. landes auf eigene kosten. Der pabst lehnt diese vorschläge ab, wie er das auch selbst am 23 sept. dem Gregor von Montelongo mittheilt mit dem bemerken, dass die boten bereits unverrichteter sache zurückgingen. — Wegen der zeitfolge vergl. nr. 3372ᵇ. Da die botschaft erst einige zeit nach dem 2 sept. abgegangen sein kann, am 23 die verhandlungen schon abgebrochen waren, so ist es nicht wahrscheinlich, dass sie inzwischen von Anagni nach Melfi berichtet und neue instructionen erhalten hatten. Sie werden die anträge des kaisers als ergebniss der verhandlungen desselben mit den boten des pabstes sogleich mitgebracht haben. Es mögen in ienem schreiben des kaisers ergebnisse der früheren und der ietzigen botschaft zusammengeworfen sein; wurde die frühere nicht vorgelassen, so schliesst das nicht aus, dass sie genügend in erfahrung brachte, von welchen bedingungen der pabst den frieden abhängig machte. — Wenn von fortsetzung der verhandlungen zunächst nicht mehr die rede war, so erklärt sich das genugsam daraus, dass der kaiser inzwischen den abfall von Viterbo erfahren hatte. *a

sept. 9 . . . . Abfall von Viterbo. Vgl. Cron. di Viterbo ap. Böhmer Fontes 4,709 ff., ed. Ciampi (Doc. di st. Ital. 5) 21 ff.; dazu die davon unabhängige Relatio eines ungenannten bei Winkelmann Acta 546 ff. Der cardinal Rainer, legat von Tuscien, hatte den abfall schon früher betrieben und ging am 15 aug. de summi pontificis licentia et fratrum consilio nach Sutri, hoffend von da friedlich einziehen zu können; aber einige edle hielten ihr beschworenes versprechen nicht. Die mit dem grafen Simon von Theate unzufriedenen Viterbesen sandten dann am 22 aug. zwei boten an den kaiser, um einen andern capitän ersuchend; der kaiser willfahrte und schickte den grafen von Caserta. Inzwischen hatte die kirchliche partei ihre bemühungen fortgesetzt suppresso ecclesie nomine propter metum. Am 8 sept. nimmt die kirchenpartei ein thor und einige thürme; am 9 sept. früh zieht der cardinal ein, die übrigen thürme werden genommen und die etwa 400 ritter, aus Deutschland und den Abruzzen, welche unter dem befehl des grafen Simon die besatzung bildeten, in die burg S. Lorenzo eingeschlossen. Der graf von Caserta ging nach Montefiascone, sammelte dort ein heer, wagte aber vor ankunft des kaisers keinen angriff. Dann kam der kaiser selbst, indem er in diesem iahr nun zum zweitenmal ins feld zog, den eingeschlossenen zu hülfe. Vgl. die aus der burg von den kaiserlichen über ihre üble lage geschriebenen briefe in Pet. de Vin. Epp. 2,53—56, Huill. 6,125 ff., wo 2,55 nono sept. statt nonis gelesen werden muss. *b

. . . . . . . . . belobt den ritter (Tunetus) von Viterbo, weil derselbe nach bericht des Richard von (Vetralla) treu in seinem dienste ausharre. Per tuorum—commendanda. Petr. de Vin. 5,79. Huill. 6,124. — Wird an den ritter Tineosus, Tignoso, der Petr. de Vin. 2,55 dem kaiser antwortet, und dann wohl geschrieben sein, bevor der kaiser den offenen abfall erfahren, über welchen in der antwort berichtet wird. *3384

. . . . . . . . . erinnert die bewohner des königreichs daran wie er dem frieden mit der kirche zu liebe auf bitten der cardinäle die gefangenen beiden cardinäle, auch die prälaten und cleriker freiliess und das gewaltige heer auflöste, mit dem er die stadt der städte belagerte; meldet wie er nach erhebung des neuen pabstes in folge beiderseitiger feierlicher botschaften sicher den frieden erhoffte, statt dessen aber sich neue störung ergab, indem der pabst durch den cardinal Rainer die stadt Viterbo zur untreue gegen ihn verleitete und so offenbar wurde, dass er während des redens über den frieden den bogen spannte, um ihn mit vergiftetem pfeile zu treffen, so dass er angegriffen genöthigt sei sich an seinen feinden zu rächen; fordert sie auf ihn dabei zu unterstützen und zu erfüllen, was ihnen dieserhalb in seinem namen Andreas de Cicala, capitän

| 1243 | | |
|---|---|---|
| | | und grossiustitiar a porta Roseti bis zu den gränzen des königreichs befehlen wird. Expectantes expectavimus—inducamur. Winkelmann Acta 330. *3385 |
| . . . | ante Viterbium | Belagerung vergebliche von Viterbo während beiläufig fünf wochen, dann aufhebung derselben gegen das (schlecht gehaltene) versprechen freien abzugs für die besatzung der burg. Tunc civitas Viterbii pertractante magistro Raynerio cardinali venit ad mandatum ecclesie mense augusto, comite Simone Theatino pro imperatore se tenente in ea. Quo audito imperator mox sine more periculo se personaliter contulit mense septembris ad succursum predicti comitis et ad recuperationem civitatis ipsius. Qui congregato exercitu copioso obsedit eam, et statutis machinis tam viris quam viribus dire satis impugnavit eandem. Qui cum in nullo proficeret, recepto et libere demisso ex pacto comite predicto et suis qui cum eo erant, ab obsidione recessit, et inde Grossetum se contulit. Rich. Sangerm. Vgl. Nic. de Curbio Vita Innoc. cap. 8. — Sehr viel nähere nachrichten gewähren die [nr. 3383[b] angeführten quellen.] a |
| oct. 8 | —— | Ankunft velut leena raptis catulis et sicut ursa perditis filiis a remotis Apulie partibus herbeieilend. Relatio. — E poi all' 8 (9) di d'ottobre de giovedi gionse l'imperatore e aloggio nel piano di Bagni. Et el sequente di la mattina per tempo venne alloggiare nel piano del Tornatore e nel piano di Musilegio in fine ad sancto Pavolo ad canto alla steccata, quanto po gettare una balestra da longa. Cron. de Vit. — Da donnerstag und oct. 8 (so Ciampi) stimmen, dann der sturm vom sonntage auch in der Relatio die tercio gesetzt wird, so dürfte der tag der ankunft feststehen. Nic. de Curbio setzt sie unrichtig circa festum omnium sanctorum und lässt die belagerung zwei und einen halben monat dauern. Das Piano di Bagni scheint die ebene westlich von der stadt zu sein. Ueber die sonstigen in den Cron. erwähnten örtlichkeiten gibt die specialkarte durchweg keinen aufschluss, während sich auch in der ausgabe von Ciampi keine erklärung findet. *b |
| — (8) | —— | (in castris) befreit die leute von Conegliano auf deren bitte von jeder oberherrlichkeit und gerichtsbarkeit irgend einer stadt oder person, dergestalt dass sie nur ihm unterworfen sein sollen, untergiebt dagegen alle burgen und orte des bisthums Ceneda dem hauptmann der dort durch ihn und das reich bestellt werden wird, confiscirt alle in diesem land von den rebellischen Trevisanern errichteten gebäude, und spricht die von Conegliano auch von allen privatverbindlichkeiten gegen dieselben los. Mit goldbulle. Z.: Riccard graf v. Caserta reichsvicar von Amelia bis Corneto und durch die ganze Maritina, Pandulf v. Faxanellis reichsvicar in Tuscien, Riccard v. Faxanellis reichsvicar in der Mark, Tebald Franciscus, Jac. de Morra, Petr. de Calabria, mag. Petr. de Vinea grosshofrichter. Winkelmann Acta 329 ex or. — Dieselbe urk. Verci Storia della marca Trivig. 2,10. Huillard 6,132 ex cop., [wo aber Conegliano überall terra statt castrum heisst; statt des mense octubris, 2 ind. des orig. findet sich hier an derselben ungewöhnlichen stelle hinter dem actum: die mensis octobris octavo, 2 ind. Auch für den fall, dass es zwei originalausfertigungen gegeben haben sollte, würde die ungewöhnliche tagesangabe bedenken erregen. Doch deuten auch die zeugen auf die ersten tage der belagerung, da nach Cron. di Vit. der kaiser am 12 oct. den Pandulf nach Tuscien schickte. — Vgl. auch nr. 3381.] 3386 |
| — 11 | —— | Erste vergebliche bestürmung am sonntage. Der kaiser ordnet seine schaaren mit Petrus de Vinea und Heinrich di Parangono (?), steigt nach der Relatio selbst zuerst vom pferde und dringt unter dem schutze eines grossen viereckigen schildes gegen die verhaue vor. Aber wie dieser misslingt auch ein angriff zur nachtzeit. Dann schickt der kaiser (am montage) den Pandulf von Fasanella nach Tuscien um fusstruppen zu holen und lässt baracken für sein heer bauen. E la casa di l'imperatore fu facta sopra al poggio di Altobrandino sopra la grotte del Riello. Cron. di Vit. und Relatio, beide mit eingehenden angaben über die angriffs- und vertheidigungsarbeiten. — Der übergang zur eigentlichen belagerung scheint auch in der form der datirung dadurch ausdruck zu finden, dass es nun zunächst in obsidione statt ante V. heisst, was dann aber in den urkk. vom 4 und 6 nov. nicht mehr eingehalten ist. *a |
| — 00 | —— | (in castris) verleiht dem Conradutius de Sterleto, filio quondam Conradi de Gotebald, weil derselbe die von seinen vorgängern dem Conrad über die grafschaften Sinigaglia und Cagli ertheilten privilegien in seine hände resignirte und allen etwaigen rechten auf dieselben entsagte, den bezirk Massa mit allem zubehör in der grafschaft Sinigaglia. Z.: Friedr. sohn des königs v. Castilien, Monsfeltranus gr. v. Montefeltre u. Urbino, Guido Malabucca gr. v. Bagnacavallo, P. |

| 1243 | | |
|---|---|---|
| | | de Vinea grosshofrichter, Jac. de Morra. Docum. di storia Ital. 381 extr. Winkelmann Acta 332 vollst. — Vgl. Ital. Forsch. 2,258. *3387 |
| oct. 00 | in obsidione Viterbii | (in castris) nimmt auf bitte der bürger von Ulm das hospital zum heiligen Geist, welches sie in ihrer stadt erbaut haben, sammt gesinde und besitzungen in seinen und des reichs besondern schutz. Jäger über Ulm 722. Huillard 6,134. Pressel Ulm. Urkkb. 1,70. Künftig Wirtemb. Urkkb. 4,63. 3388 |
| — 22 | . . . . | An diesem tage brachen nach schreiben des pabstes die Römer auf seine aufforderung zum entsatze von Viterbo auf. Aber nach der Relatio blieb das entsatzheer bei Sutri. — War der pabst nach seinem schreiben vom 7 oct. dem vorgehen des cardinal anfangs abgeneigt, so schickte er damals geldunterstützung; liess es dann aber später nach der Relatio an solcher fehlen, so dass der cardinal seine und seiner freunde güter verpfänden musste und schliesslich nur noch heimlicher weise im lager des kaisers selbst geld für die soldzahlungen geliehen erhielt. *a |
| — 25 | —— | (in castris) schreibt dem Pandulf von Fasanella seinem generalcapitän in Tuscien, dass Bonatacche und dessen bruder Rainerius von Siena ihm geklagt, dass sie fürchteten vom podesta von Siena wegen schulden in persönliche haft genommen zu werden, obwohl das im statute von Siena nicht begründet sei; befiehlt ihm daher, das dem podesta zu verbieten, falls die angabe wahr sei. Ficker Ital. Urk. 403. *3389 |
| nov. 4 | —— | (—) beurkundet dass er wegen wichtigen bedürfnissen des reichs dem handelsmann Bensivegna von Florenz vom heutigen mittwoch (nov. 4) an während zwei iahren argenteriam nostram Monterii mit erlaubniss ad modum que in sicha Pisarum servatur dort monetam miliarensium zu schlagen, sodann die zölle und einkünfte in San Miniato Fucecchio Val-di-Nievole Ariana und Lima für 11000 pisanische pfunde verkauft habe. Lami Mon. eccl. Flor. 1,493 u. Huill. 6,138 unvollst. Orig. zu Florenz. 3390 |
| — 6 | —— | (—) fordert alle reichsgetreue auf, den Tebaldus von Padua, boten des Galvagnus Lancia, generalvicar diesseits des Oglio bis Trient und durch die Trevisanermark, auf seiner rückreise zu schützen. Nach einem monat soll dieser brief erloschen sein. Ex copia sec. 13 zu Mantua. Winkelmann Acta 333. 3391 |
| — 00 | —— | (—) ertheilt der stadt Toscanella verschiedene privilegien, insbesondere das recht der abgabenfreien benutzung des hafens Delle Murelle am tuscischen meere. Casimiro Mem. ist. delle chiese de frati minori della prov. Romana 384 extr. Huill. 6,140 extr. mit dec. 00. Ist nach Docum. di st. Ital. 5,351 gedruckt bei Campanari Tuscania e i suoi monumenti 2,157 mit dem zweifellos richtigen nov. 00. *3392 |
| — 00 | —— | ertheilt dem Guido Malabocca (grafen von Bagnacavallo, vergl. nr. 3387) und dessen brüdern die investitur wegen Bagnacavallo, Cotignola und andern besitzungen in der Romagna. Les droits de l'empire sur l'estat ecclésiastique (Utrecht 1713) 237 u. Huill. 6,139 extr. (Muratori) Piena esposizione 182 extr. aus dem estensischen archive. *3393 |
| — 10 | —— | Zweite vergebliche bestürmung die martis in vigilia b. Martini. Vgl. näheres Relatio, Cron. di Vit. *a |
| — 12 | —— | Ankunft des cardinaldiacon Otto Sti Nicolai in carcere Tulliano (später bischof von Porto) vom pabste geschickt um aufhebung der belagerung zu verlangen. Der kaiser versteht sich dazu unter bedingung freien abzugs der besatzung der burg mit ihrem gut und erlaubniss für seine anhänger in der stadt dieselbe ohne schaden an person und gut zu verlassen. Aber trotz des persönlichen geleites des cardinal Otto werden die aus der burg abziehenden ihrer sachen beraubt und persönlich angegriffen. Cron. de Vit., die folgenden schreiben des kaisers und das vom aug. 1244, Huillard 6,207. Nach der Relatio hätte der kaiser ohnehin die belagerung kaum mehr fortsetzen können, da die truppen sich nicht länger halten liessen. — Nach Nic. de Curbio kam der cardinal Otto überhaupt wegen des friedensgeschäftes, womit stimmt, dass der kaiser in nr. 3397 und im iuli 1244 schreibt, er habe insbesondere wegen der ihm bezüglich des friedens mit der kirche gemachten zusicherungen der bitte des pabstes willfahrt. *b |
| — 14 | —— | Aufhebung der belagerung und abzug mit dem heere. Darauf werden die anhänger des kaisers in der stadt auf befehl des cardinal Rainer gefangen gesetzt und am 15 nov. ihre häuser geplündert und zerstört. Jetzt nehmen auch die Römer theil an den feindseligkeiten gegen den kaiser, welcher seinerseits durch die besatzungen von Toscanella, Vetralla, Montefiascone und Vitorchiano die von Viterbo bedrängen lässt. Cron. de Vit. *c |

**1243**

nov. 00 | Grosseti | Aufenthalt nach aufhebung der belagerung. Ab obsidione recessit et inde Grossetum se contulit. Rich. Sang. Haben wir kein sonstiges zeugniss für den aufenthalt des kaisers im reste des iahres, so steht der angabe, er sei sogleich nach Grosseto gegangen, nichts im wege, so dass kein grund ist, die folgende erwähnung neuer constitutionen mit B. und anderen erst in den febr. 1244 zu setzen, zumal keine der anderen nachrichten am schlusse des werkes Richards bis in das iahr 1244 hineinreicht. — In diese zeit wird es gehören, wenn der secretus Obert Fallamonaca 1244 sagt, dass er von seiner gesandtschaft nach Spanien (vgl. nr. 3355) ad regem Emyr Ilmuminin mit einem boten desselben zurückkehrend, mit diesem vom kaiser nach Tuscien berufen sei. Winkelmann Acta 561. *d

. . . | —— | Erlass neuer constitutionen. Grossetum se contulit, ubi quasdam edidit sanctiones contra iudices, advocatos et notarios, quas per totum regnum publicari precepit et tenaciter observari, quarum initium tale est: Nichil veterum actoritati detrahitur. Rich. Sang. — Die hier erlassenen constitutionen sind iedenfalls nicht die in der sammlung mit Nihil veterum beginnenden; vgl. Ital. Forsch. 1,362 und oben nr. 2959[b]. Dagegen wird nicht anzunehmen sein, dass Rich. überhaupt bezüglich der thatsache neuer, zu Grosseto erlassener gesetze irrte. Da nun die folgenden gesetze nicht allein recht wohl um diese zeit erlassen sein können, sondern sich überdies auch gerade mit richtern, advocaten und notaren (vgl. auch unten zum 5 mai 1248) beschäftigen, so ist es höchst wahrscheinlich, dass sich in ihnen die gesetzgebung von Grosseto oder ein theil derselben erhalten hat. Dem würde allerdings die in einer hs. zugefügte datirung widersprechen. Da aber Petrus vor apr. 1247 nie als protonotar vorkommt, und auch dann nur als protonotar des kaiserreichs, nicht des königreichs; da von da bis zum tode des Petrus der kaiser nie zu Neapel sein konnte; da endlich die gesetze aus innern gründen nicht so spät fallen können: so wird diese datirung eine willkürlich zugefügte sein. *e

. . . | . . . . . | erlässt verordnungen über die geschäftsbehandlung an seinem hofe, wonach Petrus de Vinea und Thaddeus von Suessa als vorsteher der canzlei erscheinen, magister Johann de Idronto mit der annahme der petitionen, magister Wilhelm de Tocco mit der annahme der schreiben an den kaiser und der caplan Philipp mit der prüfung und zeichnung der urkunden nach der siegelung betraut ist; weiter über die verurtheilung des unterliegenden zu den kosten und ersatz der früchte, calumnieneid, falsche ankläger, bezüge der notare und advocaten. In peticionibus—predicti. (Datum Neapoli per mag. P. de Vineis regni Sic. protonotarium etc.; vgl. vorher.) Angehängt sind die eidesformeln für die consiliarii, iudices, notarii und andere hofbeamten. Winkelmann Acta 736. 738. — Für die zeit ist insbesondere massgebend, dass die gesetze das nichtvorhandensein eines grosshofiustitiar voraussetzen; vgl. Winkelmann, dessen begründung mir auch dann ausreichend erscheint, wenn Const. 1,39 § 2, vergl. zu nr. 3395, nicht zur gesetzgebung von 1240 gehören sollte. Also nach 1242 aug. und vor 1246 nov.; und weiter vor 1245 iuli nach der überschrift, wonach der kaiser die verordnungen vor seiner absetzung erlassen. Könnte das folgende stück an zugehörigkeit zu den constitutiones novae vom apr. 1240 denken lassen, so spricht dagegen noch weiter: 1) Im Reg. Frid. erscheint Johann von Otranto bis iuni 1240 noch als gewöhnlicher notar, der auf befehl anderer die urkk. fertigt, dagegen hier in hervorragender stellung und den notaren die ausfertigungen übertragend. Auch die etwas bevorzugtere stellung, welche Wilhelm von Tocco im Reg. Frid. einnimmt, vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,16, würde kaum seinem ietzigen range entsprechen. 2) Die aller wahrscheinlichkeit frühestens zu 1240 gehörende nova const. 2,46 erkennt dem sieger nur die kosten zu; die ietzige entsprechende bestimmung handelt insbesondere vom ersatz der früchte (über den sich in der sammlung der constitutionen keine bestimmung findet) und zwar in engem anschlusse an 2,46. Beide bestimmungen sind sichtlich nicht gleichzeitig entstanden und dann ist die vorliegende als die ergänzende die iüngere. *3394

. . . | . . . . . | übersendet (einem beamten) die neuen constitutionen, quas perpenso et deliberato consilio in curia nostra fieri mandavimus und welche tam in imperio quam in regno zu beobachten sind, damit derselbe sie fortan einhalte und sie in einer an einem der bedeutendern orte seines bezirkes zu haltenden versammlung zur öffentlichen kunde bringe; befiehlt demselben selbst den darin vorgeschriebenen eid zu leisten und von seinen beamten leisten zu lassen, weiter einen ganz zuverlässigen mann zu bestellen, der an seiner curie dasselbe amt (der prüfung und zeichnung der bereits gesiegelten urkunden) versehen soll, welches magister Philippus

1243

cantor regine (Reginus?) sein caplan und getreuer (vergl. Beitr. zur Urkkl. 2,17), an seinem hofe versieht, endlich die an seinen hof zu sendenden boten schwören zu lassen, dass sie am hofe nur amtsgeschäfte besorgen werden, und den werth ihrer pferde vorher abschätzen zu lassen. Volentes ut in — dubitari. Winkelmann Acta 735. — In den hss. vor nr. 3394 und auch nach dem inhalte zweifellos zu diesem gehörend. Findet sich in der ganzen sammlung der constitutionen mit einschluss der 1240 und sonst später entstandenen, wenn wir von 1,39 § 2 und 42 § 2 absehen, nicht die geringste andeutung einer geltung auch für das kaiserreich, und kann sich die competenz des grossgerichtes für dieses recht wohl auch ohne gesetzliche bestimmung entwickelt haben, vgl. Ital. Forsch. 1,369, so wird auch der umstand, dass hier die geltung für das kaiserreich ausdrücklich betont ist, für entstehung nach 1240 sprechen. Das müsste dann auch 1,39 § 2 und 42 § 2 treffen, für welche ich schon früher desshalb spätere entstehung vermuthete, während doch wieder das fehlen eines grosshofiustitiar es bedenklich zu machen schien, sie nach Grosseto zu setzen; vgl. Ital. Forsch. 1,363. Ist das nun durch das inzwischen bekannt gewordene material unbedingt ausgeschlossen, so wird die vermuthung nicht unbegründet erscheinen, dass diese constitutionen erst zu 1246 gehören, wo das lange erledigte amt des grosshofiustitiar wieder besetzt wurde und damit änderungen der nr. 3394 vorgeschriebenen geschäftsbehandlung unbedingt nöthig wurden; insbesondere würde Const. 1,39 § 2 recht wohl als modification derselben betrachtet werden können. *3395

. . . . . . . . versichert dem cardinal Otto dass er demselben keineswegs den vertragsbruch zur last lege, dass er aber nicht dazu schweigen könne wenn in so unerhörter weise selbst das versprechen eines cardinallegaten keine sicherheit mehr biete, dass derselbe es ihm daher nicht verübeln möge, wenn er sich genöthigt sehe, die vorgänge selbst unverblümt zur öffentlichen kunde zu bringen, wobei er denselben andern gegenüber entschuldigen werde, wie er selbst ihn entschuldigt halte. Si rupti federis — possimus. Martene Coll. 2,1202. Huill. 6,141. *3396

. . . . . . . . schreibt dem könige von Frankreich (und andern königen und edlen) und beklagt sich bitterlich über die treulosigkeit mit welcher, nachdem er alles zur erstürmung der stadt vorbereitet hatte, der zwischen ihm und dem cardinaldiacon Otto von St. Nicolaus, (welchen pabst und cardinäle an ihn gesandt hätten, weil er als der ihm befreundetste unter den cardinälen zu irgendwelchem misstrauen keinen anlass geben konnte), über die aufhebung der belagerung des vom cardinal Rainer vertheidigten Viterbo und den abzug der besatzung der burg und seiner anhänger in der stadt geschlossene vertrag, doch ohne des cardinals verschulden, verletzt worden sei; wie dann die Römer, welche sich keineswegs tapfer zeigten, als er vor der stadt stand, ietzt nach erhaltener sündenvergebung denen von Viterbo zu hülfe kamen und nach auflösung seines heeres und nachdem er über einen tagmarsch entfernt war, einige burgen seiner anhänger niederbraunten. Subministrante nobis — offensos. Petr. de Vin. Epp. 2,2. Huillard 6,142. 3397

(dec. 00) . . . . Wiederaufnahme der friedensverhandlungen mit dem pabst, welche schon bei der sendung des cardinal Otto, vergl. nr. 3393[b], in aussicht genommen zu sein scheint. Kaiserlicherseits bemühte sich um die herstellung des friedens insbesondere der graf Raimund von Toulouse, der nach Rich. Sangerm. schon im oct. zu diesem zwecke nach Rom ging. Schreibt nun der pabst am 12 dec. dem könige von Frankreich, dass er auf dessen bitte den grafen wieder in die gnade des apostolischen stuhls aufgenommen habe, so wird das mit den verhandlungen zusammenhängen und uns den zeitpunct bezeichnen, wo dieselben wieder einen officiellen character annahmen. Schon am 3 ian. schreibt dann der pabst, dass der kaiser bereit sei, den geboten der kirche zu gehorchen, und lädt die von Bologna ein, zur fastenzeit boten zu den bezüglichen verhandlungen zu senden. *a

. . . . . . . . schreibt (dem kaiser von Constantinopel) dass er durch den kürzlich vom römischen stuhle zu ihm zurückgekehrten grafen von Toulouse gern die auf den frieden gerichteten wünsche des pabstes und desselben (des adressaten) vernommen habe, da er mit freuden bereit sei nicht blos den gebotenen frieden anzunehmen, sondern ihn selbst anzubieten; dass er, da der frieden bisher nur durch einzelne friedliebende betrieben sei und er von allem genügend unterrichtete aus seiner umgebung nicht senden könne, instante nobis discordia, da die päbste (der pabst) ihm in der Lombardei wo sie nur konnten schwierigkeiten bereiteten und auch der ankunft seiner legaten widerstrebten, den pabst ersuchen wolle, einen der allerdings wenigen cardinäle,

1243

welche derselbe noch bei sich habe, zu ihm zu schicken, dem er das innerste seines herzens aufschliessen werde und dann den frieden sicher erhoffe; dass er zu diesem zweck den grafen an den apostolischen stuhl schicke, dem serenitas vestra vollen glauben schenken möge. Virum industrium—credat. Petr. de Vin. 1,5. Huillard 6,197. — Die angaben über den grafen von Toulouse weisen bestimmt auf die zeit vom oct. 1243 bis aug. 1244, wo der graf von Pisa aus nochmals zu verhandlungen mit dem pabste nach Savona geschickt wurde, Ann. Januens., ohne dass wir noch von einer rückkehr zum kaiser wüssten. Huill. reiht zum iuni ein. Da aber war der graf nie allein bote beim pabste; vgl. das schreiben Huill. 6,220. 221. Auch passte seit der cardinalsernennung am 28 mai die bemerkung über die zahl der cardinäle nicht mehr. Es deutet weiter die ganze fassung auf die zeit der einleitung der verhandlungen. Dass das schreiben schon vor die sendung des cardinal Otto am 12 nov. fällt und diese veranlasste, ist ganz unwahrscheinlich. Dann wissen wir allerdings erst wieder von einer sendung des cardinal in der frühern zeit des märz 1244; und da der graf im ian. zeuge ist, im febr. nicht, könnte das die annahme nahe legen, das schreiben gehöre frühestens in die spätern zeiten des ianuar. Aber wegen des vorhin erwähnten schreiben des pabstes vom 3 ian. dürfte es doch spätestens in den dec. zu setzen sein. — Das schreiben ist sichtlich an iemanden gerichtet, der damals zu Rom war. Also nicht regi Franciae. Nach der ganzen fassung auch nicht an einen der cardinäle. Die anrede mit serenitas scheint aufs bestimmteste auf den kaiser Balduin hinzuweisen, der ia später auch an den friedensverhandlungen in hervorragender weise betheiligt erscheint. *3398

(dec. 00) | (Grosseti) | schreibt dem könige von England wie er die anwesenheit von boten desselben bei den durch dessen schwager den grafen R. v. Toulouse zu führenden, voraussichtlich bald beginnenden verhandlungen über den frieden zwischen ihm und der kirche wünsche, und ersucht ihn, solche zu schicken. Cum in tractatu—convenientes. Matth. Paris (ed. 1644) 425, ed. Luard 4,332. Huill. 6,146. *3399

. . . | . . . . | meldet (der stadt Mantua) dass er den herzog von Kärnthen an seinen hof berufe, um sich seines rathes in tractatu pacis qui inter nos et ecclesiam ad presens vertitur, zu bedienen; fordert auf demselben und seinem gefolge sicheres geleit zu gewähren über erfordern seines valet Friedrich de Guarda, den er sende um den herzog zu ihm zu geleiten. Cum ducem—providere. Briefsammlung sec. 13 zu Mantua. Winkelmann Acta 331. — Ist nach der zeit welcher die übrigen briefe der sammlung angehören, zweifellos auf die verhandlungen mit dem pabste Innocenz zu beziehen. Doch ist der herzog erst 1245 iuni an den hof gekommen. *3400

. . . . | . . . . | schreibt (dem generallegaten könig Heinrich) über die klage der gemeinde Cesena, dass derselbe nachdem er den von demselben gesetzten podesta nach einiger zeit durch einen andern ersetzte, dennoch gebot demselben den gehalt für das ganze iahr zu zahlen und den Thomas von Materia generalvicar der Romaniola beauftragte, das auszuführen; befiehlt demselben, da desshalb von der gemeinde an ihn appellirt wurde, die acten des vor demselben geführten processes seiner curie unter desselben siegel zuzuschicken, dasselbe dem Thomas zu befehlen, beiden parteien einen peremtorischen termin zur verhandlung an der kaiserlichen curie zu setzen, inzwischen aber am stande der sache nichts zu ändern. Pro parte universitatis—innovari. Petr. de Vin. 5,46 (capitaneo). Huill. 6,908. — Kann nur an den legaten gerichtet sein. Von Huill. zu ende 1243 gesetzt und dort belassen, obwohl die einreihung sehr unsicher ist. Thomas war iedenfalls im ian. 1242, und wohl schon früher generalvicar und scheint es bis 1248 geblieben zu sein. Vgl. Ital. Forsch. 2,510. *3401

. . . | . . . . | meldet (einem capitän) wie die gemeinde Caprara (?) ihm klagte, dass, obwohl sie durch leistungen für den kaiserlichen dienst über ihre kräfte in anspruch genommen sei, einige edle des orts, wie solche, welche sich neue bürger nennen, sich weigern, zu den abgaben und collecten für den kaiserlichen dienst beizutragen; befiehlt ihm, sie zur theilnahme zu verhalten, wenn es nicht edle sind, welche durch besonderes kaiserliches privileg befreit wurden, oder alte bürger, welche durch den zwischen der curie und der stadt Siena tempore primae potestariae domini N. Guidonis eingegangenen vertrag geschützt sind. Tedisoli syndici—compellatis. Petr. de Vin. 5,113. — Frühestens um diese zeit, da die bereits vorausgesetzte zweite podestarie des Ildebrandin Guidonis Cacciacontis 1243 fällt; vgl. Ficker Ital. Urkk. 401. 402. *3402

. . . . | . . . . | befiehlt (dem capitän des königreichs?) die Templer seiner iurisdiction aufzufordern, dass sie

1243? | | bei strengster ahndung ihre boten von der römischen curie abrufen sollen, welche dort betreiben, dass das templum domini zu Jerusalem seiner herrschaft entzogen und ihnen zur errichtung einer burg contra honorem nostrum daselbst zugesprochen werde, widrigenfalls er unverzüglich alle güter derselben im königreiche und im kaiserreiche, so weit seine macht reicht, einziehen werde. Ad audientiam—mittas. Winkelmann Acta 369. — Jedenfalls vor die entscheidenden unglücksfälle 1244 fallend und wahrscheinlich, wie auch W. annimmt, nicht lange vorher, da damals gerade die Templer als entschiedene widersacher des kaisers erscheinen; vgl. Huill. 6,239. 256. *3403

. . . | . . . . . | belobt dem könige von Cypern den bruder Helias seinen familiaren und getreuen, welchen er nuper ad partes transmarinas transfretare paratum wegen dringender geschäfte von der überfahrt abgehalten und an seinem hofe zurückgehalten habe, und ersucht ihn sich der angelegenheiten des bruders in ienen gegenden anzunehmen. Tanta est—devoto. Petr. de Vin. 3,15. Huill. 6,147. — Wegen der sehr unsichern einreihung vgl. die bemerkung bei Huill. *3404

. . . | . . . . . | tadelt den Vatazes kaiser der Griechen dass er nach weise der Griechen ohne ausreichenden grund ihrem brüderlichen bündnisse ungetreu geworden sei; fordert ihn auf nicht weiter in dieser richtung vorzugehen, sondern zur frühern freundschaft zurückzukehren. Ex illa fidelitatis—castiget. Huill. 6,921. — Einreihung unsicher. Nicht mit Huillard zu 1247, sondern spätestens um diese zeit zu setzen, weil nach der fassung vor der verheirathung des Vatazes mit einer tochter des kaisers geschrieben, welche nach zweimaliger erwähnung bei Matth. Paris ed. Luard 4,299. 357 in das iahr 1244 fällt; vgl. auch die absetzungsbulle vom 17 iuli 1245. Möglicherweise erheblich früher fallend, da nach päbstlichem schreiben von 1238 märz 17 der kaiser schon damals in näheren beziehungen zu Vatazes stand, der ihm auch truppen zur belagerung von Brescia geschickt haben soll; vgl. nr. 2375a. *3405

. . . | . . . . . | belobt die von Lodi welche ihm früher ihre von einem kaiser seines geschlechtes gegründete stadt übergaben und ihm damit den weg zu weitern erfolgen öffneten, welche dann auch später wiederholt den angriffen der feinde mannhaft widerstanden; verspricht ihnen iede förderung und meldet dass er ihre boten wohlwollend empfangen. Vestrorum opera—reformet. Huillard 5,364; findet sich auch weniger passend an Viterbo gerichtet. — Einreihung ganz unsicher. Huillard zu iuli 1239, wo sicher der beabsichtigte zug gegen Mailand erwähnt worden wäre; auch nach dem sonstigen inhalte kaum so bald nach der unterwerfung im dec. 1237. Beim mangel bestimmterer haltpunkte hier eingereiht, da die lombardischen städte doch höchst wahrscheinlich den nun länger zu Grosseto in geringerer entfernung weilenden kaiser durch botschaften begrüssten. *3406

1244

ian. 3 | . . . . | (apud ecclesiam sancti Lazari atque hospitale districtus civitatis Fulginei) befreit wegen ihrer treuen anhänglichkeit die leute und die gemeinde von Città della Pieve innerhalb der genau angegebenen gränzen ihres gebietes von allen ordentlichen und ausserordentlichen lasten und abgaben; insbesondere auch von denen, zu welchen sie dem Andreas und Uguccio, grafen von Piegaro, seinen und des reichs verräthern verpflichtet waren. Z.: Friedrich sohn des königs v. Castilien und neffe des kaisers, R. gr. v. Toulouse u. markgr. der Provinz, R. gr. v. Caserta generalvicar durch die Mark und das herzogthum Spoleto und von Amelia bis Corneto, Ansaldus de Mari admiral des kaiserreichs u. des königreichs Sicilien, Pandulf v. Fasanella generalvicar in Tuscien, mag. Petr. de Vinea u. Taddeus v. Suessa grosshofrichter. Huill. 6,149. Bolletti Notizie di Città della Pieve 41. — Mit 1243, ind. 2, imp. 23, Jer. 19, Sic. 46. Wie die urk. vorliegt ist sie zweifellos eine fälschung. Für den text scheint eine von einem könige herrührende vorlage benutzt zu sein. Die beglaubigungsformel würde erst im vierzehnten iahrhunderte entsprechen. Dagegen sind zeugen und iahresangaben sicher einem echten diplom dieser zeit entnommen. Für die ortsangabe möchte ich das um so weniger annehmen, als einmal einfügung der angabe von ort und tag in die datirung den üblichen canzleiformen nicht entspricht, weiter kaum anzunehmen sein wird, dass der kaiser in dieser zeit im herzogthum gewesen sei. *3407

— 00 | Grosseti | nimmt die stadt Imola und alle leute welche ietzt und künftig in derselben wohnen in seinen und des reichs schutz, stellt die unabhängigkeit derselben von andern städten wieder her, giebt allen die es wollen die erlaubniss dort zu wohnen, will dass grafschaft und bisthum Imola weder ganz noch theilweise den Bolognesen oder Faventinern gegeben werden soll, und bestätigt ihnen alle von seinem grossvater Friedrich I erhaltene privilegien. Z.: R. gr. v. Toulouse

1244

markgraf der Provinz, A. de Mari admiral, P. de Phaxanella reichsvicar in Tuscien, Hildebrandin Cacciaconti, Petr. v. Vinea u. Thad. v. Suessa grosshofrichter. Savioli Ann. Bol. $3^{b}$,199. Huillard 6,152. Den ort gibt Vesi Storia di Romagna 3,9. — Mit 1243, ind. 1, imp. 24, jer. 20, sic. 46. [Dass diese urk. trotz ind. 1 (vergl. Beitr. zur Urkkl. 2,480) nicht nach der annahme B's zu 1243 gehört, ergibt auch abgesehen von der ortsangabe aufs bestimmteste die übereinstimmung der zeugen mit nr. 3407, während die urkk. von ian. und feb. 1243 durchaus andere zeugen nennen. Scheint in die frühern zeiten des monats zu gehören, da Pandulf von Fasanella am 19 ian. zu Siena ist; Huill. 6,155.] 3408

. . . | . . . . | befiehlt dem Pandulf von Fasanella generalcapitän in Tuscien die leute von Arcidosso (westlich am Monte Amiate) anzuhalten das kloster San Salvadore de Monteamiato an den ihm von seinen vorgängern verliehenen marktrechten nicht zu beschweren und keine neuen märkte zu errichten. Huill. 6,154. — Ohne zeitangaben, aber wohl kurz vor ian. 19, weil eingerückt in einen inquisitionsbefehl Pandulfs von diesem tage. *3409

ian. 00 | Grosseti | bestätigt denen von Cremona, in Italia caput et fundamentum imperii, die verleihung des castrum Roncarolo (im aug. 1242) durch seinen sohn könig Heinrich, generallegaten in Italien. Campo Cremona fedelissima 54 extr. Böhmer Acta 791 vollst. Campo Hist. di Cremona 40 und Huill. 6,909 ital. übersetzung. — Mit 1243, ind. 2, imp. 24, Jer. 20, Sic. 46. 3410

— 00 | —— | bestellt den Manuel Guidi Busse von Siena nach geleistetem schwur zum öffentlichen notar. Huill. 6,156. — Mit 1243, ind. 2. *3411

. . . | . . . . | antwortet dem bischofe von Worms auf dessen und der andern fürsten ihm durch den erwählten von Bamberg und C. von Hohenlohe vorgetragenes ansuchen um wiederherstellung des friedens mit der kirche, dass der vom pabste Gregor auf andringen der Mailänder voreilig geschleuderte bannstrahl ihm erwünschte gelegenheit geboten habe, die in unrechtmässigem besitz der kirche befindlichen reichslande zurückzunehmen; dass dann der pabst durch dessen legaten G. von Montelongo seine länder mit feuer und schwert habe verwüsten lassen, so dass er berechtigt war der gewalt mit gewalt zu begegnen, dennoch aber seit dem tode des pabstes iederzeit den frieden mit der kirche erstrebte, wie er das durch die freilassung der cardinäle und anderes bewiesen habe; dass er nun nach der wahl eines geeigneten pabstes von den durch den grafen von Toulouse geführten verhandlungen baldigen frieden erhoffe; dass er, damit das was alle angeht auch von allen gebilligt werde, einen allgemeinen hoftag nach Verona zu berufen gedenke; dass er sich demnach bereit halten solle an dem in einem folgenden schreiben zu bezeichnenden termine dort zu erscheinen. Accedentes ad — compleatur. Mon. Germ. 4,340 irrig zum sept. Huill. 6,168. — Der erwählte von Bamberg und Conrad von Hohenlohe sind im dec. 1243 noch bei könig Conrad zu Nürnberg und dürften nach der folgenden urk. im febr. am hofe des kaisers gewesen sein. *3412

feb. 00 | —— | gebietet allen reichsgetreuen den Heinrich erwählten von Bamberg in dem genuss der von dem reiche seiner kirche überlassenen silbergruben und bergwerkszehnten nicht zu behindern oder zu beschweren. Schultes Hist. Schriften 369. Mon. Boic. $31^{a}$,579. Huill. 6,162. — Mit iahr 1243, ind. 2. 3413

— 00 | —— | verleiht den leuten von Montepulciano alle freiheiten deren sie sich zu den zeiten seines grossvaters und vaters bedienten, erlaubt ihnen alle zu sich aufzunehmen die nicht zu persönlichen diensten verpflichtet sind, verfügt dass keiner sie vor auswärtiges gericht lade ausser auf seinen und des generalvicar in Tuscien besonderen befehl, dass die dort durch ihn oder die generalvicare bestellten rectoren strafgerichtsbarkeit haben sollen ausser bei den seiner oder des generalvicars curie vorbehaltenen verbrechen. Ex copia de 1249 zu Florenz. Böhmer Acta 272. Mit lücken und abweichungen: Huill. 6,164. — Mit 1243, sonst alle daten richtig. 3414

— 00 | —— | nimmt den Girardus Galfridi de Prata und dessen genossen in seinen schutz und bestätigt ihnen das castrum de Prata (nordöstlich von Massa maritima) und ihre besitzungen und silbergruben. Z.: Friedr. sohn des königs v. Castilien neffe des kaisers, Pandulf von Fasanella generalvicar in Tuscien, Petr. de Calabria marestalle magister, Petr. de Vinea u. Tadd. de Suessa grosshofrichter. Huill. 6,162. *3415

— 26 | —— | übersendet dem könig Heinrich die eingeschlossene petition des Rainer de Moregnano von Mantua zur erledigung. Briefsamml. sec. 13 zu Mantua. Winkelmann Acta 333. — Nach der bittschrift,

1244

Winkelmann Acta 560, hatte der podesta von Mantua den bittsteller zu einer bedeutenden summe verurtheilt, weil er an den kaiser appellirte, dann seinen sohn gefangen gesetzt und sein gut eingezogen, trotzdem der kaiser briefe und Ubertum suum iudicem de Mutina sandte; als dann der kaiser dem markgrafen Lancia die sache übertrug und der podesta den boten desselben mit dem ladungsschreiben gefangen setzte, verurtheilte der markgraf die stadt als ungehorsam zur restitution und zu einer geldsumme; da die stadt sich darum nicht kümmert, ersucht der bittsteller um die erlaubniss, sich an sachen und personen der Mantuaner schadlos zu halten. *3416

märz 10 | apud Aquampendentem | schreibt dem Pandulf de Fasanellis kaiserlichem hauptmann in Tuscien und gebietet ihm dafür zu sorgen dass meister und convent des hospitals zu Altopascio ferner nicht gegen den wortlaut ihrer privilegien, welche ihnen freies weiderecht für ihre ochsen schaafe und andere thiere gewähren, durch unbefugte anforderung von weidrecht und pedagium belästigt werden. Ex cop. sec. 15 zu Florenz. Böhmer Acta 278. 3417

— 00 | —— | bestätigt dem nonnenkloster Monticelli Cistercienserordens bei Siena das wörtlich eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Florenz 1185 aug. 1, und ein weiteres ihm vorgelegtes privileg Heinrichs VI gleichen inhaltes. Z.: Friedr. sohn des königs v. Castilien dilectus nepos noster, R. gr. v. Toulouse dilectus affinis et fidelis noster, P. de Vinea u. Th. de Suessa grosshofrichter, Tebaldus Francisius, Petr. alme urbis prefectus comes de Anguillaria, Petr. de Calabria marestalle magister. Aus dem orig. zu Siena. Oestr. Notizenbl. 1851 s. 178 extr. Huill. 6,166 extr. Winkelmann Acta 333. — [Wird wegen der nennung der weiterhin zu Rom den frieden verhandelnden, von denen nur Peter de Vinea noch zurückgekehrt zu sein scheint, vgl. nr. 3422, vor märz 12 zu setzen sein.] 3418

. . . | —— | Fortsetzung der friedensverhandlungen durch den vom pabste zu diesem zwecke nach Acquapendente an den kaiser gesandten cardinaldiacon Otto. Nic. de Curbio, nach dessen darstellung der kaiser den angebotenen frieden lange verschmäht hätte, was doch mit den sonstigen nachrichten nicht stimmt. Vgl. oben nr. 3397[a] ff. — Bei den weitern verhandlungen der boten des kaisers mit dem pabste bot auch ietzt wieder, wie bei allen frühern friedensverhandlungen, die mit der excommunication wenigstens formell ausser allem zusammenhang stehende lombardische angelegenheit die hauptschwierigkeit. Die richtigkeit dessen, was der kaiser im schreiben vom aug., Huill. 6,212, darüber sagt, ist durch die genaue übereinstimmung mit der fassung der bezüglichen friedensbedingungen verbürgt, während die tragweite dieser erst bei berücksichtigung der vorverhandlungen deutlich hervortritt. Der pabst verlangte zuerst, dass ihm die entscheidung des streites des kaisers mit den Lombarden ebenso überlassen werde, wie einst dem pabste Gregor (nämlich die entscheidung des totum negotium, tam super detentione nostrorum regalium et aliorum iurium nostrorum, quam de preteritis excessibus, wie es in der urk. von 1234 apr., oben nr. 2042, heisst). Nachdem die boten das aus angegebenen gründen abgelehnt, verlangt der pabst frieden für dieselben und die loslassung der (also insbesondere auch bei Cortenuova) gefangenen Lombarden. Die gewährung sofortigen friedens wird zugestanden; die freilassung der gefangenen soll erst erfolgen nach leistung des treueides und gegebener sicherheit, dass die Lombarden super detentione regalium et ipsorum obventionibus sich in curia nostra (imperatoris) et coram paribus zu rechte stellen und der entscheidung gehorchen würden. Darauf lässt der pabst den artikel wegen der lombardischen gefangenen lieber ganz fallen, während nun die boten zur sicherung darauf bestehen, dass ausdrücklich nur freilassung der bei der seeschlacht und nach der excommunication gefangenen bedungen wird. Dem allen entsprechen genau art. 7 und 9 der bedingungen; insbesondere wird nach ersterem lediglich die entscheidung über die genugthuung für die früheren beleidigungen, nicht aber über die vom kaiser beanspruchten hoheitsrechte dem pabste überlassen. *a

— 12 | —— | ertheilt seinen grosshofrichtern P. de Vinea und T. von Suessa vollmacht den frieden zwischen dem pabst und der kirche einerseits, ihm und dem reiche andererseits zu verhandeln und abzuschliessen, indem er verspricht, alles von denselben zugesagte genehm zu halten und zu erfüllen. Huill. 6,169. *3419

— 14 | —— | schreibt allen leuten in Dalmatien, fidelibus suis, verweiset ihnen dass sie trotz der gestellten geiseln an den küsten Apuliens sich der seeräuberei gegen die einwohner des königreichs

**1244**

schuldig machen, gebietet ihnen nach anweisung des Ugo de Lila magister procurator curie in Apulien binnen zwei monaten genugthuung zu leisten, und bedroht sie im gegenfalle. Aus dem or. zu Wien. Huillard 6,910. Mon. spect. hist. Slavorum meridionalium 1,64. Mon. Hungariae I 20,333 mit 13 märz. 3420

märz 00 — apud Aquampendentem — ernennt den Johannes sohn des Bonconsilius von Cortona zu einem kaiserlichen notar. Archivio stor. It. App. 2,464. Huill. 6,167. 3421

— 28 — —— — bevollmächtigt nach kenntnissnahme dessen was ihm sein kürzlich von der römischen curie zu ihm gekommener grosshofrichter P. de Vinea bezüglich der bedingungen des friedens mit der kirche mittheilte, diesen und T. de Suessa zum abschluss des friedens. Huill. 6,170. — Die forma pacis, wie sie vom kaiser gebilligt und dann für ihn beschworen wurde, findet sich einmal bei Matth. Paris (ed. 1644) 426. ed. Luard 4,332, und danach Raynald § 24. Mon. Germ. 4,345. Huill. 6,172. Dann aber in erster statt in dritter person gefasst und ohne die nachfolgend eingeklammerten stellen in des kaisers rechtfertigungsschreiben vom aug. Die fassung in erster person scheint die ursprüngliche zu sein, da sie auch im texte des Matth. Paris an mehreren stellen aus versehen beibehalten ist. Möglicherweise steht dieser unterschied der überliefrung in zusammenhang mit der behauptung des kaisers, vgl. Huill. 6,218, dass der pabst den wortlaut des friedens anders, als er abgeschlossen, vorzeitig veröffentlicht habe. Die bedingungen waren: 1) Super facto terre inventa est forma, que placet utrique parti, (scilicet quod tota terra quam possidebat ecclesia tempore excommunicationis, sibi reddatur, et idem de adherentibus ecclesie). 2) Wegen der nichtachtung der excommunication wird sich der kaiser durch offene schreiben entschuldigen, nach ermessen des pabstes zum nutzen der christenheit ein subsidium an truppen oder geld leisten, auch almosen und fasten übernehmen und die sentenz bis zum tage der absolution einhalten. 3) Den prälaten, die bei der gefangennahme verluste erlitten, werden diese ersetzt; zur genugthuung für die that wird der kaiser nach weisung des pabstes hospitäler und kirchen gründen und dotiren. 4) Bezüglich des gesagten wie aller den kirchen und geistlichen personen zugefügten beschädigungen unterwirft sich der kaiser den geboten des pabstes [et ecclesie; so der kaiser], aber unter vorbehalt seiner ehren und rechte bezüglich der unverkürzten erhaltung des kaiserthums und seiner königreiche. 5) Bezüglich etwaiger weiterer genugthuung und sicherheitsstellung unterwirft sich der kaiser den verfügungen genannter cardinäle, welche dabei nach den vom pabste nach rath der cardinäle zu treffenden weisungen vorgehen. 6) Denienigen die nach ausbruch des streites auf seite der kirche traten, werden alle und iede beleidigungen verziehen und die ihnen nachtheiligen verfügungen wiederrufen. 7) Super aliis autem qui ante ortam discordiam rebelles domino imperatori fuerunt et erant tunc in bello cum eo ita dicimus, quod remittetur eis omnis offensa quam postea commiserunt contra eum et imperium; de offensis vero commissis ante ortam discordiam stabit dominus imperator provisioni et ordinationi domini pape et fratrum faciende infra tempus a domino papa prefigendum; ipsis et omnibus dabit plenam pacem (ex nunc.) 8) Dieienigen welche nach ausbruch des streits auf seite der kirche traten, haben dem kaiser nicht persönlich zu dienen und sind durch ihre genossen zu richten, während der kaiser für sie in der Romaniola (mit zustimmung des pabstes) einen italienischen prälaten zum capitän, (und auch in der Trevisaner mark für sie einen besondern capitän mit zustimmung eines vom kaiser gewählten cardinal) bestellen wird. 9) Alle auf den galeeren und überhaupt seit ausbruch des streits gefangenen werden freigelassen und von etwa eingegangenen verpflichtungen gelöst. 10) Alle während des ersten und zweiten streites vertriebenen cleriker und laien dürfen unter zurückstellung ihrer güter zurückkehren. 11) Bezüglich des streites mit den Römern und des beiderseitigen schadenersatzes unterwirft sich der kaiser dem spruch des pabstes und der cardinäle, doch mit ausschluss der burg Anticoli. 12) Der durch den kaiser oder auf seinen befehl, ausser auf kriegszügen, zugefügte schaden wird nach billigem ermessen des pabstes vergütet. (13) Gregor von Montelongo und dessen verwandte erhalten vollen frieden und sicherheit. 14) Das gebiet des grafen Wilhelm (Ildebrandeschi) welches lehen von der kirche ist, wird zurückgegeben; bezüglich des andern gebiets wird die entscheidung sowohl über besitz wie über eigenthum dem spruche des kaisers von Constantinopel, des cardinal Otto und des erzbischofs von Rouen anheimgestellt.) *3422

— 28 — —— — gibt dem grafen Raimund von Toulouse und den grosshofrichtern Petrus de Vinea und Taddeus

1244

de Suessa vollmacht zum schwure: in anima et pro parte nostra stare mandatis domini pape et ecclesie super omnibus articulis, iniuriis, damnis et offensis ante et post excommunicationis sententiam ecclesiis et personis ecclesiasticis illatis, pro quibus per olim Gregorium summum pontificem contra nos ipsa excommunicationis sententia dinoscitur fuisse prolata; versprechend alles genehm zu halten, was dieselben in dieser angelegenheit thun werden. Mit goldbulle. Matth. Paris (ed. 1644) 425, ed. Luard 4,331. M. Germ. 2,344. Mit der datirung: Huillard Chr. Placent. 191. Huill. 6,171. Mon. Germ. 18,487. 3423

märz 31 . . . . Unterwerfung unter den pabst und die kirche beschworen, ‚und bruch dieses eides.' Am heutigen feste der Coena Domini (vgl. auch Ann. Plac., Ann. S. Pantal.) schworen zu Rom nach langen vorausgegangenen verhandlungen öffentlich vor dem kaiser Balduin von Constantinopel den cardinälen den senatoren und allem volk die kaiserlichen machtboten: der graf von Toulouse und die hofrichter Peter von Vinea und Thadäus von Suessa, kraft der ihnen vom kaiser hierzu ertheilten specialvollmacht, dass derselbe wegen allem weshalb ihn pabst Gregor IX excommunicirt habe, und wegen den schädigungen welche er vorher und nachher den kirchen und geistlichen personen zugefügt habe, sich der entscheidung des pabstes und der kirche unterwerfen wolle; vergl. nr. 3423. ‚Allein wenige tage später sprang der kaiser eidbrüchig hiervon wieder ab, indem er in der angelegenheit mit den Lombarden seitens des pabstes eine ihm ungünstige entscheidung fürchtete. Der kaiser wollte nun in bezug auf diesen punct die verhandlungen weiter fortsetzen, während der an dessen treulosigkeit nun nicht mehr zweifelnde pabst auf heimliche flucht sann.' Vgl. die äusserst merkwürdigen actenstücke dieser verhandlungen bei Math. Paris, und viel vollständiger von Pertz gesammelt in den Mon. Germ. 4,341 folg. und bei Huillard 6,170 ff. — Imperator illo instigante qui primus superbuit a forma iurata et humilitate satisfactionis compromisse superbiendo penitens infeliciter resiluit. Math. Paris. — Advertens quoque ipse dominus papa multiplices ipsius dolositates atque versutias, explicuit se ab ipsius laqueis labiorum, quibus tanquam inimicus nequissimus inculcabat, ut subverteret vias eius. Nic. de Curbio. cap. 11. — [Meine abweichende auffassung ergibt sich aus dem oben zu nr. 3418[a] und unten über die weitern verhandlungen bemerkten. B. ging sichtlich von der annahme aus, der kaiser habe sich insbesondere bezüglich der lombardischen angelegenheit schlechtweg allen geboten des pabstes unterworfen, wie das der wortlaut der friedensbedingungen allerdings sehr nahe legt, wenn der wortlaut des compromisses von 1234 und die vorverhandlungen unberücksichtigt bleiben. Je bestimmter hier meine eigene ansicht von der B's abweicht, um so mehr fühle ich mich verpflichtet, darauf hinzuweisen, wie wenig iemand berechtigt ist, mit zweifelloser beziehung auf B. zu behaupten, dass man in unsern tagen ‚unter dem scheine gründlicher quellenforschung' den kaiser eines offenbaren eidbruches geziehen habe; und am wenigsten gewiss iemand, der sich in seiner eigenen darstellung genöthigt sieht, zur rechtfertigung des kaisers bezüglich der lombardischen angelegenheit den von der conservatio imperii redenden art. 4 der bedingungen heranzuziehen, der mit der lombardischen sache auch nicht das geringste zu schaffen hat, und damit selbst den genügendsten beweis gibt, wie wenig die tragweite der bezüglichen bestimmungen des friedens sogar dann klarliegt, wenn man ausser dem frieden selbst auch die vorverhandlungen berücksichtigt.] a

. . . . . . . . meldet seinem sohne dem römischen könige Conrad dass die insbesondere durch den grafen von Toulouse geführten friedensverhandlungen nun zum abschlusse gelangt seien; dass nach bereinigung aller streitpunkte der graf und die hofrichter Peter und Thaddeus am gründonnerstage seine unterwerfung unter die gebote der kirche secundum disciplinam ecclesiasticam beschwuren; dass ihn dann der pabst in seiner vor vielen tausenden gehaltenen predigt tanquam devotum ecclesie filium et tanquam catholicum principem admisit ad omnimodam ecclesie unitatem; dass derselbe das in ganz Deutschland verkündigen lassen solle; dass er zuerst zum pabste zu gehen beabsichtige, um den segen der kirche zu erhalten, dann aber in die Lombardei; dass derselbe, wie er ihm schon früher geschrieben, sich bereit halten solle, nach empfang eines weitern schreibens auf den zu Verona angesagten hoftag (vergl. nr. 3412) zu kommen. Dum vellet divina—presentetis. Huill. 6,176. De Cherrier (ed. 2) 2,457. — Auch in ausfertigungen an alle getreue und an den bischof von Meissen (Breslauer hs.) erhalten. *3424

apr. 3 . . . . Ostern.

**1244**

apr. 5 . . . . Verhandlungen über die ausführung des friedens begonnen; vergl. die klagschrift an das concil vom iuni 1245, Huill. 6,281, wonach Friedrich ab aprilis nonis (Yberis nervis im Cod. Vat. Palat. 953 wohl nicht richtig) usque ad festum apostolorum Petri et Pauli den pabst hinhielt. Der pabst schreibt apr. 30, dass am gründonnerstag der schwur geleistet sei, a quo non post multos dies elegit resilire potius quam parere, adimplere quod sibi mandavimus renuendo. Auch sonst wird kirchlicherseits behauptet, dass der kaiser den schwur nicht einhielt; so in der päbstlichen absetzungssentenz vom 17 iuli 1245: postmodum tamen quod iuravit non implevit; nach iener klagschrift hätten ihn die friedensunterhändler bestimmt: ne impleret quod iuraverant. Aber genauer wird die beschuldigung nirgends begründet. Auch bei den geschichtsschreibern, vgl. zum 31 märz, finden wir durchweg nur allgemeine beschuldigungen. Nach den Ann. Januens. 215 traute der pabst später dem kaiser nicht, eo quod tenuerat ipsum in verbis et promissa non curaverat adimplere. Nach den Ann. S. Justinae floh der pabst videns se illudi ab imperatore verbis et promissionibus fraudulentis. Salimbene s. 59 erwähnt den frieden, aber nicht gerade einen bruch desselben; der pabst flieht wegen des kaisers adversus ecclesiam contumatia. Handelte es sich wirklich um einen klar liegenden eidbruch, so dürften wir in den dem kaiser feindlichen quellen wohl schärfere ausdrücke erwarten. Andere, so Ann. Plac. und Chr. de reb. Sic., betonen lediglich den umstand, dass der pabst während der verhandlungen entfloh. Und die Ann. S. Pantaleon. führen darauf bestimmter das nichtzustandekommen des friedens zurück; nach erwähnung des eides heisst es: Postea tamen iste tractatus pacis non recepit speratum complementum; nam papa ab urbe Roma clam egressus navem conscendit. — Unter diesen verhältnissen sind wir zunächst auf die ausführliche darlegung der gesammten verhandlungen in dem rechtfertigungsschreiben des kaisers vom aug. angewiesen. Ist diese auch nur so weit der wahrheit entsprechend, als das bei iedem für die öffentlichkeit bestimmten schriftstücke von vornherein anzunehmen ist, so kann nicht zweifelhaft sein, dass es thatsächlich die lombardische angelegenheit war, welche es nicht zur ausführung des friedens kommen liess, und zwar nicht weil der kaiser bezüglich dieser den frieden nicht vollständig einhalten wollte, sondern weil der pabst nachträglich bezügliche forderungen stellte, welche über den frieden hinausgingen, und der kaiser sich zwar noch zu nachträglichen concessionen verstand, aber nicht so weitgehenden, als der pabst sie verlangte. — Ueber die ersten ausführungsverhandlungen sagt der kaiser, dass der pabst auf andringen der anwesenden boten der Lombarden zunächst verlangte, dass auch die entscheidung über die kaiserlichen hoheitsrechte in der Lombardei (vgl. oben nr. 3418[a]) ihm überlassen werde; dann aber, als die boten das abschlugen, ad viam aliam se convertit und einfach restitution des gebiets verlangte, nicht nur vor ertheilter absolution, sondern auch unter verweigerung einer erklärung darüber, was er vor ertheilung der absolution noch weiter verlangen werde. Dagegen wurde kaiserlicherseits vor sicherung des friedens und der absolution die restitution verweigert. — So weit dürften die verhandlungen gediehen sein, als der pabst am 30 apr. schrieb, dass der kaiser das beschworne nicht erfüllen wolle. Dass für diese behauptung die nichtrestitution des gebiets den halt bot, ist auch nach andern zeugnissen nicht zu bezweifeln; vergl. Nic. de Curbio, Ann. Januens. 218, brief des pabstes vom 30 apr. 1245. Ob die verweigerung der sofortigen restitution formell ein bruch des friedens war, wird sich nach dem vorliegenden material kaum entscheiden lassen. Es wird kein gewicht darauf zu legen sein, dass die ausdrückliche erwähnung der restitution im art. 1 der bedingungen bei Matth. Paris ein erläuternder zusatz sein kann; dass die volle restitution zugesagt war, ist auch nach den äusserungen des kaisers nicht zu bezweifeln. Aber über die zeit und die sonstigen modalitäten ist im art. 1 nichts gesagt, vielmehr auf eine andere forma, ein besonderes abkommen hingewiesen, auf welche auch der kaiser, vergl. Huill. 6,219, nochmals zurückkommt, die uns aber unbekannt ist. Später, vgl. Huill. 6,260, klagt der kaiser, dass der pabst auch die restitution von solchem verlangte, was streitig war. Es wird weiter zu beachten sein, dass zweifellos auch der pabst vor leistung des schwurs bestimmte zusicherungen gemacht haben wird, die uns aber gleichfalls unbekannt sind. Nach Matth. Paris producirte 1245 auf dem concil Thadeus von Suessa zur entkräftung der bezüglichen anklage päbstliche schreiben, gegen die nur eingewandt wurde, dass sie conditionales, die des kaisers aber absolutae seien; worauf Thadeus andere päbstliche schreiben vorwies, wegen deren nichteinhaltung auch der kaiser an seine versprechungen nicht gebunden gewesen sei. Sind wir da über manches nur sehr ungenügend

1244

unterrichtet, so wird um so mehr gewicht darauf zu legen sein, dass dieienigen von den friedensvermittlern, denen das unbefangenste urtheil zuzutrauen sein dürfte, der kaiser von Constantinopel und der graf von Toulouse, später durch schriftliches zeugniss für die bereitwilligkeit des kaisers zur ausführung der friedensbedingungen einstanden; vgl. Matth. Paris ed. Luard 4,371, Huillard 6,260. — Andererseits ist nicht zu verkennen, dass der kaiser selbst nach der ganzen fassung seines schreibens sich formell nicht genügend sichergestellt fühlt. Er gibt zu, dass sich in der forma pacis viele dubia et obscura fänden und er sich durch sein vertrauen und die ihm gemachten versprechungen habe abhalten lassen, vor leistung des eides alles genügend festzustellen. — Bei solcher sachlage wird man wahrscheinlich mit demselben rechte päbstlicherseits den kaiser als nach dem wortlaute der bedingungen zu diesem oder ienem verpflichtet, kaiserlicherseits als nichtverpflichtet haben hinstellen können. Hatte aber unter solchen verhältnissen iede der parteien es in der hand, den frieden zur ausführung gelangen zu lassen oder nicht, so glaube ich nach reiflichster erwägung die behauptung vertreten zu können, dass der mangelnde wille nicht auf seiten des kaisers zu suchen ist. Die für diesen härteste bedingung war zweifellos die restitution der occupirten lande der kirche. Dass diese unerlässlich, musste der kaiser wissen, seit sein beim beginne der verhandlungen, vgl. nr. 3383[a], gemachter vermittelnder vorschlag abgelehnt war. Der kaiser konnte ietzt zögern, mit der restitution vorzugehen, ehe die gegenleistungen, welche er glaubte beanspruchen zu müssen, erfüllt waren; mit dem gedanken, dass die restitution überhaupt nicht zu vermeiden sei, hatte er sich längst abfinden müssen, da die fortführung der friedensverhandlungen sonst überhaupt keinen zweck mehr gehabt hätte. Und es wird doch zu beachten sein, dass auch beim frieden 1230 die restitution zugesagt und dann anstandslos ausgeführt wurde, obwohl der kaiser vorher absolvirt war. Allerdings in der weise, dass gleichzeitig eine neue excommunicationssentenz ausgesprochen wurde, welcher der kaiser ipso facto verfallen sein sollte, wenn er den frieden nicht ausführte. Wollte der pabst die ausführung des friedens, so hatte er es auch ietzt in der hand, sich durch ein entsprechendes vorgehen durchaus sicher zu stellen, während dem kaiser kein ähnliches mittel zu gebote stand, die einmal erfolgte restitution wieder rückgängig zu machen. Die damit überhaupt nahegelegte frage, wesshalb unter vielfach entsprechenden verhältnissen der friede 1230 verhältnissmässig leicht zum abschlusse und zur ausführung kam, nicht aber ietzt, wird in erster reihe dahin zu beantworten sein, dass damals die lage der lombardischen angelegenheit eine durchaus andere war. Damals genügte es den Lombarden, dass der kaiser ihnen verzieh, was sie seit der excommunication gegen ihn gethan; damit war die sachlage auf den stand der anfang 1227 durch den pabst vermittelten sühne zwischen dem kaiser und den Lombarden zurückgeführt. Jetzt war den Lombarden wenig damit geholfen, wenn in entsprechender weise die dinge nur auf den stand vor der excommunication von 1239 zurückgeführt wurden. Weisen aber alle zeugnisse und erwägungen auf diese angelegenheit als den knotenpunkt hin, so wird an ihrer behandlung im frieden doch auch vorzugsweise zu prüfen sein, auf welcher seite ein interesse vorlag, den frieden nicht zur ausführung gelangen zu lassen. Für den kaiser fehlte hier iedes interesse; er war sogar noch nachträglich zu weitergehenden concessionen bereit. Dagegen genügte dem pabst das für die Lombarden im frieden erreichte nicht. Lag demnach von diesem gesichtspunkte aus nur für ihn ein interesse vor, den frieden nicht zur ausführung gelangen zu lassen, so dürfte auch die naheliegende frage nicht schwer zu beantworten sein, wesshalb er dann überhaupt auf den frieden unter diesen bedingungen eingegangen war. War 1239 die excommunication thatsächlich in erster reihe wegen der lombardischen angelegenheit erfolgt, so hatte doch ieder halt gefehlt, iene auch formell an dieselbe anzuknüpfen. In ähnlicher weise war es auch ietzt zu vermeiden, dass es hiess, der pabst habe den von der ganzen christlichen welt ersehnten frieden trotz der weitgehendsten anerbietungen des kaisers nur desshalb abgewiesen, weil er sich dessen willen in einer angelegenheit nicht fügen wollte, welche mit den ausgesprochenen gründen seiner excommunication nichts zu schaffen hatte und bezüglich deren der pabst an und für sich zu keiner forderung berechtigt war. *a

| | | |
|---|---|---|
| apr. 00 | apud Aquampendentem | Hier liess sich der kaiser von Heinrich und Jacob Frangipani medietatem Colisei cum palatio exteriori sibi adiacente abtreten, was der pabst am 16 april als nuper geschehen für nichtig erklärte. Raynald § 19. Huill. 6,187. Theiner Cod. dom. 1,118. — [Wegen der von Huillard 6,186 hier eingereihten schreiben über umtriebe des kaisers zu Rom vgl. oben nr. 2207. — |

| 1244 | | |
|---|---|---|
| | | Zu diesem aufenthalt wird es auch gehören, wenn nach Ptol. Luc. hist. eccl. ap. Mur. 11,1151 der iunge Thomas von Aquino auf der reise nach Perugia zu Acquapendente an den hof des kaisers kam, und dort durch seinen bruder Reginald und Petrus de Vinea dem meister der Dominicaner entführt wurde. Vgl. Huillard Pierre 39.] b |
| apr. 00 | apud Aquampendentem | gestattet auf bitte des grafen Otto von Vlotho (an der Weser) dass dessen reichslehen in Friesland nach seinem tod von dessen ehefrau Sophia und dessen tochter lebenslänglich besessen werde. Niesert Beitr. zum Münst. Urkb. 1b,11. Huill. 6,182. Wilmans Westf. Urkb. 3,225. 3425 |
| — 00 | —— | nimmt nach dem beispiel seiner vorfahren das hospital zu Altopascio sammt dessen genannten besitzungen in seinen besondern schutz. Mit goldbulle. Z.: Friedr. sohn des königs v. Castilien sein neffe, Manfr. markgraf Lancia, Tebald Franciscus, Pandulf de Fasanellis reichsvicar in Tuscien, Pet. v. Vinea u. Thad. v. Suessa grosshofrichter, Peter v. Calabrien meister des kaiserlichen marstalls. Lami Mon. eccl. Flor. 1,486. Rena e Camici Serie 6,66. Huill. 6,178. 3426 |
| . . . | —— | entscheidet nach rath der imperialis curia dass die leute von Arquata (östlich von Gavi an der Scrivia) der stadt Tortona unterworfen sein sollen, lässt ihnen aber mit zustimmung der stadt bann und strafe nach, welche sie durch ihren ungehorsam verwirkten. Costa Cron. di Tortona 89 extr. Huill. 6,183 extr. *3427 |
| — 18 | —— | gebietet der stadt Mantua dass sie seinen dienern Georg Volcmar Lupold Dietrich und Ulrich, die in seinem dienst nach Deutschland gehen, sicheres geleit gebe. Ex copia sec. 13 zu Mantua. Huill. 6,189. 3428 |
| mai 00 | Spoleti | schenkt den leuten von Gubbio wegen der ihm bewährten treue die zwei castelle Cantiano (nördlich von Gubbio) und Colmatrano. Ughelli It. sacra 1,645. Reposati Della zecca di Gubbio 1,402. Huillard 6,191. (Gentile) Disamina di Pergola 104. Sarti De episc. Eug. 150 giebt varianten zu Ughellis abdruck. 3429 |
| — 22 | . . . . | Pfingsten. |
| iuni 00 | . . . . | verleiht denen von Lucca die orte Motrone Montefegatesi und Lugliano in der Garfagnana, gestattet ihnen leute aus der Garfagnana zu bürgern aufzunehmen, und den gemeinden der Garfagnana podestaten und rectoren aus Lucca zu nehmen. Per m. magistri Thome de Sugio not. Z.: B. kaiser v. Constantinopel, R. gr. v. Toulouse, Rich. graf v. Caserta generalvicar in der Mark, dem Herzogthume u. von Amelia durch die ganze Maritima, Tibald Franciscus, P. de Calabria marestalle mag., mag. Petr. de Vinea u. Tadd. v. Suessa grosshofrichter. Huill. 6,195. — Da sämmtliche vier friedensunterhändler unter den zeugen sind, so wird die urk. am wahrscheinlichsten vor den beginn der verhandlungen zu Narni fallen; doch sind auch später noch alle zweimal am hofe gewesen; vgl. Huill. 6,220. 221. *3430 |
| . . . | apud Interamnem | Aufenthalt zu Terni, ‚angeblich' behufs weiterer verhandlungen mit dem pabst, welcher zu dem zweck nach dem nahen Narni kommen sollte. Allein der pabst schickte nur den cardinalbischof Otto von Porto nach Narni, und blieb selbst, seine flucht im stillen einleitend, in Civita Castellana. Vgl. Friedrichs brief vom aug. 1244. — [Aus dem schreiben des pabstes an Narni vom 22 apr. haben Huill. 6,188 und andere gefolgert, Terni sei erst in dieser zeit abgefallen und es habe das den zorn des pabstes gereizt. Aber Terni unterwarf sich dem kaiser bereits 1241; vgl. Rich. Sangerm. — Der aufenthalt zu Terni wird auch erwähnt bei der grosshofgerichtssitzung vom ian. 1245.] a |
| . . . | . . . . | schreibt denen von Bergamo auf deren durch eine botschaft vorgetragenen wunsch, dass er in ihre gegend kommen möge, dass ihn davon bisher die verhandlungen über den frieden mit der kirche abgehalten habe; dass der friede nun abgeschlossen sei und er sich gegen die rebellen, wenn diese in ihrem widerstande verharren, wenden könne, da er entschlossen sei den widerstand der Ligurer zu brechen; dass er noch zurückgehalten werde durch die angesagte und, wie er sicher voraussetze, zu stande kommende zusammenkunft mit dem pabste, auf welcher ihm der apostolische segen ertheilt werden werde, da es sich nicht zieme, ohne diesen, da er dem pabste so nahe sei, weiterzuziehen; dass er inzwischen den generallegaten könig Heinrich mit ihrem schutze beauftragt habe, nach der sprache mit dem pabste aber und empfang dessen segens selbst kommen werde; dass er wegen der ihrigen, die von den Mailändern gefangen gehalten werden, an könig Heinrich geschrieben habe. Nuntios vestros—gratum. Hahn Coll. 1,244. Huill. 6,193. — Das schreiben wird kaum früher als ende mai oder anfang iuni zu |

1244

setzen sein, als der pabst zugesagt hatte nach Narni zu kommen, dann aber von Rom am 7 iuni aufbrechend nur nach Civita Castellana kam; wahrscheinlicher wegen der betonten nähe, obwohl diese mit rücksicht auf einen zug in die Lombardei immerhin auch dem abstande von Rom und Acquapendente entsprechen möchte, erst im laufe des iuni geschrieben, als der pabst zu Civita Castellana und der kaiser zu Terni war, während die zusammenkunft wohl immer im auge behalten und auch vom pabste noch unmittelbar vor der flucht zugesagt war. *3431

iuni 9 . . . . Wiederaufnahme der verhandlungen über den frieden nach diesem tage, an welchem der pabst zu Civita Castellana den cardinalbischof Otto von Porto zu weitrer verhandlung mit dem kaiser bevollmächtigte. Huillard 6,199 extr. — Kenntniss des wortlautes dieses actenstückes, von dem sich in der sammlung der Mon. Germ. keine abschrift findet, würde vielleicht manches aufklären. Wir sind für diese verhandlungen lediglich angewiesen auf das schreiben des kaisers. Danach überzeugte man sich bei den zu Narni zwischen dem cardinal und den boten des kaisers geführten verhandlungen bald, quod si latenti morbo videlicet de negotio Lombardorum, medicina non esset apposita, pax omnino procedere non valeret; worauf der kaiser im interesse des friedens dem cardinal das folgende schriftstück übergibt. *a

. . . . . . . . erklärt sich bereit sich bezüglich der angelegenheit der schon vor beginn des streites mit der kirche rebellischen Lombarden dem schiedsspruche des pabstes so zu überlassen, dass zu ehren desselben und der kirche öffentlich unbedingt und ohne festsetzung einer zeit auf denselben compromittirt wird, wogegen sich der pabst vorher schriftlich zu verpflichten hat, dass er den Lombarden befehlen wird dem kaiser die von ihnen nach dessen siege angebotenen, hier angeführten bedingungen, vgl. oben zu dec. 1237, nr. 2297[d], einzuhalten; — oder aber falls sich die Lombarden dazu nicht verstehen würden, wenigstens die vor dem siege angebotenen bedingungen, vgl. oben zu nov. 1237, nr. 2289[b], doch so dass die damals verweigerten geisseln nach ermessen des pabstes zu stellen sind; — und dass der schiedsspruch binnen drei monaten nach dem binnen zwei monaten den parteien zu setzenden termin erfolgt. — So weit wörtlich eingerückt in das schreiben des kaisers vom aug., der hinzufügt, dass er ausserdem noch folgendes angeboten habe: die lombardische angelegenheit dem schiedsspruche des pabstes und der cardinäle so zu überlassen, dass vorher iedes versprechen und iede verpflichtung, welche pabst und kirche gegen die Lombarden eingegangen, beseitigt werde, die aufrechthaltung des von den fürsten als unvereinbar mit den rechten des reichs erklärten friedens von Constanz ausser frage bleibe, er zu keiner sicherstellung ausser durch seine söhne, die fürsten und die getreuen Lombarden verhalten werde und der spruch in der angegebenen zeit erfolge; — oder aber dass bei ablehnung des compromisses unter vermittlung des pabstes zwischen ihm und den Lombarden verhandelt werde; — doch so dass er in dem einen wie dem andern falle vorher gelöst, das dunkle und zweifelhafte in dem frieden genügend erklärt, die mandate des pabstes insbesondere bezüglich der erbauung von hospitälern und der leistungen an geld und truppen gesprochen und die ihm bezüglich heeresfolge, parlament, markt und verpflegung im Herzogthum, der Mark und den andern ländern der kirche zustehenden rechte festgestellt werden; — dass er weiter sich bereit erklärt habe, das ganze gebiet welches die kirche besass ehe er von Deutschland in das königreich kam, zu restituiren, an den vorschlägen bezüglich der Lombarden festzuhalten oder auch nach rath der fürsten noch über dieselben hinauszugehen, sich bezüglich seiner rechte in den ländern der kirche mit dem zu begnügen, was den reichsfürsten als kirchenvögten zusteht, und sich bezüglich aller artikel des friedens der entscheidung der cardinalbischöfe Otto von Porto und Petrus von Albano zu unterwerfen, falls der pabst diese ermächtige, ihn nach leistung der zweifellosen und sicherstellung bezüglich der zweifelhaften verpflichtungen zu absolviren; — dass er endlich sich bereit erklärte, einen theil des gebietes sogleich zu restituiren oder überall den krieg gegen das land, welches die kirche inne hat, einzustellen, wenn der pabst nach Campanien gehen wolle. *3432

. . . . . . . . Verhandlungen an der curie über die vorschläge des kaisers durch dessen zu diesem zweck von den cardinalbischöfen Otto und Petrus berufenen boten des kaisers, dem kaiser von Constantinopel, dem grafen von Toulouse und den hofrichtern Petrus und Thaddeus. Nachdem der pabst zugesagt hatte, gegen restitution eines theiles des gebiets nach Campanien zu kommen, dann aber das zurücknahm, worauf die hofrichter zurückkehrten, kamen später der kaiser Balduin und der graf mit dem ihnen von den cardinälen im auftrage des pabstes gemachten

1244

anerbieten, dass dieser bereit sei unter denselben bedingungen nach Rieti zu kommen. Als dann der kaiser die boten mit der erklärung seiner annahme des vorschlags an die curie zurückschickte, wurden diese auf dem wege am 29 iuni durch die nachricht von der flucht des pabstes überrascht. Schreiben des kaisers vom aug. — Das findet bestätigung in den auf seite des pabstes stehenden Ann. S. Justinae: papa videns se illudi ab imperatore verbis et promissionibus fraudulentis sciensque esse scriptum, quod ars deluditur arte, finxit se velle ire ad colloquium cum augusto et latenter et caute apud Civitatem veterem galeam intravit. Aehnlich das Chron. rhytm. Colon. ed. Waitz 309: Clam facit optatum, palam sibi forte negatum; pacis tractatum simulans, peragit meditatum; hunc dum colloquio spectabant cesarienses, leti navigio cito suscipiunt Januenses. Mindestens die ganzen verhandlungen im iuni müssen danach von seiten des pabstes nur noch zur verdeckung der beabsichtigten flucht geführt sein, da die absendung der bezüglichen aufforderung nach Genua, vgl. Ann. Januens., doch spätestens anfang iuni zu setzen sein wird. An Mantua schreibt der pabst noch am 22 iuni, dass er den frieden nur so abschliessen werde, wie es der kirche, ihnen und andern getreuen von nutzen sei. Nach dem schreiben des pabstes an den landgrafen von Thüringen vom 30 apr. scheint der pabst schon damals entschlossen gewesen sein, den frieden nicht mehr zur ausführung gelangen zu lassen. Dagegen muss der kaiser, insbesondere auch nach nr. 3431, überzeugt gewesen sein, dass es in folge seiner anerbietungen zur ausführung des friedens kommen werde. — Dass der kaiser zur zeit der flucht des pabstes einen gewaltstreich gegen denselben beabsichtigt haben sollte, ist damit nicht wohl zu vereinen, wie denn auch die bezüglichen berichte an und für sich sich als wenig gewichtig erweisen. Wenn insbesondere die Ann. Jan. (welche irrig annehmen, der pabst sei überhaupt in dieser zeit zu Sutri gewesen) melden, dass der kaiser 200 ritter nach Toscanella und Sutri sandte, so liegt es auf der hand, dass diese gegen Viterbo bestimmt waren. Damit stimmt, wenn der kaiser (Huill. 6,211) schreibt, dass die von Viterbo unter verletzung des ihnen während der verhandlungen gewährten friedens seine getreuen angegriffen hätten, dass er diese nicht unvertheidigt lassen dürfe, sich dadurch aber von fortsetzung der friedensverhandlungen nicht abhalten lasse. Insbesondere scheint der pabst selbst nie behauptet zu haben, dass er für seine person etwas vom kaiser zu befürchten gehabt hätte; in einem schreiben an Brescia, Huill. 6,202, betont er als veranlassung der flucht lediglich die bisherige hinderung des freien verkehrs mit den getreuen der kirche. *a

iuni 28 | . . . . | Flucht des pabstes aus Sutri, wohin er am tage vorher gekommen war, nach Civita-Vecchia. Am folgenden tage schiffte er sich mit fünf cardinälen und den prälaten welche ihm nachgeeilt waren, auf genuesischen schiffen ein, und begab sich über Genua nach Lyon, als an einen freien ort, wohin er dann später das concil berief. ‚Das war ein wendepunct in dem streite mit der kirche, welche nun ihrerseits die offensive ergriff, und allerdings gänzlich gegen die absichten des kaisers, welcher gerade damals damit umgegangen sein soll sich des pabstes zu bemächtigen.‘ [Vgl. vorher.] Ann. Januens. ap. Mur. 6,505 und Mon. Germ. 18,213. Vergl. auch Matth. Paris, Joh. de Columpna in M. Germ. 24,283, Ann. S. Justine und besonders den genossen der flucht Nic. de Curbio. b

. . . | . . . . | Auf die nachricht von der flucht des pabstes lässt der kaiser die von der curie heimziehenden prälaten zu sich rufen und fordert sie auf, überall zu verkünden, dass er den frieden mit der römischen kirche wolle. Ann. Plac. — Den zurückgebliebenen cardinälen und den clerikern des pabstes gewährt er sicheres geleit nach Genua. Chr. de reb. Sic. Das stimmt damit, dass er nach dem schreiben vom aug. annahm, die flucht sei ohne wissen der cardinäle erfolgt, wie er denn überhaupt mehrfach betont, dass der pabst gegen den brauch der kirche bezüglich der friedensangelegenheit den rath der cardinäle nicht einholte. — Nach Ann. Januens. wäre der kaiser zur zeit der flucht in partibus Tuscanelle et Maritime gewesen. Das ist nach der datirung des folgenden schreibens ganz unwahrscheinlich, da der kaiser dann schwerlich noch nach Terni zurückgekehrt sein würde. *c

iuli 7 | apud Interamnem | schreibt der stadt Mantua dass er über den unglaublichen übergang des pabstes zu des reichs rebellen (‚so nannte der kaiser die flucht des pabstes dem er nun schon seit seinem regierungsantritt sein land vorenthielt, dessen prälaten in seinen gefängnissen schmachteten!‘), so wie über die ehre des reichs und die erhaltung des friedens mit seinen getreuen berathung zu pflegen beabsichtige, weshalb sie ihre machtboten bis zum 1 aug. nach Pisa, wohin er ietzt

**1244**

sich begebe, senden möge. Cum super — representent. Ex copia sec. 13 zu Mantua. Huillard 6,201. 3433

(iuli 00) Pisis — Ankunft, zweifellos noch im iuli. Von hier sendet der kaiser mehrfache botschaften an den pabst, insbesondere auch den grafen von Toulouse, der von Savona aus mit dem zu Genua befindlichen pabste erfolglos verhandelt. Ann. Januens., Ann. Plac. *a

aug. 00 . . . . — verkündigt allen in umfassender darlegung den verlauf seiner verhandlungen mit pabst Innocenz IV seit dessen erwählung bis zu dessen am 28 iuni erfolgten flucht, zu deren beschleunigung er sich zuletzt nach Terni begeben hatte. Assumpto ad—terminandam. Würdtwein Nova Subs. 12,41. Mon. Germ. 4,346—352; an beiden orten fehlt ein grosses stück. Vollständig Huill. 6,205—221. Die angabe des monats im Archiv der Gesellsch. 7,30. — [Vgl. wegen des werthes dieses schriftstückes, der bei weitem wichtigsten quelle für die vorhergehenden verhandlungen, im allgemeinen oben nr. 3372b.] 3434

. . . . . . . — schreibt dem könige von Ungarn (und anderen personen) dass die fortgesetzten verhandlungen über die vollendung des friedens und sein vertrauen auf die beständigkeit des pabstes ihn abgehalten haben, früher über die ereignisse nach dem abschluss des friedens zu schreiben; dass es ihm auch ietzt genüge seine unschuld nachzuweisen ohne andere anzuschuldigen; erinnert an seine bemühungen um die pabstwahl, an die freilassung der prälaten, an die aufhebung der belagerung Roms, wie er dann den frieden zuerst angeboten, während aus dem beiliegenden schriftstück zu ersehen sei, wesshalb die hoffnungen auf den frieden sich nicht erfüllten. Quod ad—auditum. Petr. de Vin. 1,32 (fidelibus suis; mit einem empfänger niedern ranges entsprechender änderung der ausdrücke). Huillard 6,203. — Ist begleitschreiben zu der obigen denkschrift. *3435

. . . . . . . — befiehlt den prälaten und dem clerus (von Worms) bei strafe des verlustes aller ihrer einkünfte dem verrätherischen archidiaconus Mag(untinus) das auf grund einer gewährung des apostolischen stuhls verlangte und zu seiner und seiner getreuen bekämpfung bestimmte fünftel der kirchlichen einkünfte nicht zu zahlen, ihnen schutz und einschluss in den mit der kirche zu machenden frieden versprechend. Ad notitiam—eisdem. Huillard 5,1131. — Von Huill. auf den archidiacon Albert von Passau bezogen und zu 1241 eingereiht. Es handelt sich zweifellos um den befehl des pabstes vom 5 mai 1244, wonach alle cleriker der Mainzer provinz dem erzbischofe den fünften theil ihrer iahreseinkünfte zum ersatze seiner kosten für die sache der kirche zahlen sollen. Dieses und das folgende schreiben werden daher frühestens in diese zeit zu setzen sein. *3436

. . . . . . . — belobt (die bürger von Worms) wegen ihrer unverbrüchlichen treue und fordert sie auf sich dem verrätherischen archidiacon zu widersetzen, der von den prälaten und clerikern der stadt und des bisthums Worms ein fünftel der einkünfte erpressen will. Fidei vestre—obtinere. Huillard 5,1131. *3437

— 00 —— bestätigt den bürgern von Achen auf die von deren machtboten Wilhelm vogt von Achen, dessen bruder Heinrich seinem triscämmerer und Dietrich von Orlovesberge vorgetragene bitte das eingerückte [unechte] privileg Friedrichs I d. d. Achen 8 ian. 1166. Mit goldbulle. Z.: Raim. gr. v. Toulouse, Emich Wildgraf, Bert. gr. v. Heiligenberg, Rich. gr. v. Caserta, mag. Pet. v. Vinea, Theob. Franciscus, Gebh. v. Bitengowe. Lünig Reichsarch. 13,53. Ludolf Coll. statut. 417. Quix Cod. Aquens. 1,113. Huill. 6,223. 3438

— 00 —— widerruft den weiland dem bischof B. von Viviers verliehenen zoll, da derselbe nur auf zeit gegeben war, und weil dessen nachfolger B. ein übertreter der kaiserlichen befehle ist. (Vaisette) Hist. de Languedoc 3,442, ed. Du Mège 6,453. Huillard 6,231. Teulet Trésor des chartes 2,537. 3439

— 00 —— spricht auf klage des grafen R. von Toulouse den Geraldus Amici und den P. Amicus, welche gedachter graf dessen vasallen sie waren der stadt Avignon als solche weiter überlassen hatte, nachdem diese stadt nicht nur dem grafen sondern auch dem reiche treulos geworden ist, von der gegen diese stadt tragenden lehenspflicht los, und restituirt sie dem grafen ihrem früheren herrn, dergestalt dass sie von nun an wieder dessen vasallen sein und ihm gehorchen sollen. Ibid. 3,443, ed. Du Mège 6,453. Huill. 6,230. Teulet Trésor des ch. 2,537. 3440

— 00 —— ernennt den Nero sohn des Deutesalvius (und eben so auch den Boncambius sohn des Ventura

| 1244 | | |
|---|---|---|
| | | Massolus und den Amator sohn des Scarlattus) zu einem kaiserlichen notar in Cortona. Archivio stor. It. App. 2,465. Huill. 5,233. 3441 |
| aug. 00 | ap. Lucam | nimmt die gemeinde Sarzana wegen ihrer treue und ihren diensten in seinen schutz und verspricht sie iederzeit unmittelbar beim reiche zu behalten, so dass sie nur ihm und seinen vicaren und deren zeitweise in ihrer gegend zu bestellenden beamten unterworfen sein soll. Aus der hs. Magliabecchiana 25,558. Danach Ficker Ital. Urkk. 404; unvollständiger Huill. 2,667; vollständig aber schlecht (Targioni-Tozetti) Relazione d'alcuni viaggi 12,68. Das orig. soll zu Sarzana sein. — [Der aufenthalt zu Lucca muss, wenn er nicht etwa gerade in die letzten tage des monats fiel, den zu Pisa unterbrochen haben.] 3442 |
| — 00 | Pisis | bestätigt den bürgern von Pisa Marco di Roncione, Gerard Ciconie und Jacobo di Roncione verschiedene privilegien, namentlich was sein grossvater ihren voreltern verliehen und die lehen Martiniana und Leccia nebst San Frediano. Z.: Rich. gr. v. Caserta, Pand. v. Fasanella generalvicar in Tuscien, Ubert markgr. Pelavicini, Tegrim pfalzgr. Tusciens, Tadd. gr. v. Montefeltre u. Urbino, mag. Petr. de Vinea grosshofrichter, Tebald Franciscus. Archiv Roncioni zu Pisa. Huill. 6,227. — [Wird nach abreise des grafen von Toulouse ausgestellt sein. Da Thaddeus von Suessa weder hier noch nr. 3438 zeuge ist, so ist zu vermuthen, dass er zu den boten gehörte, welche der kaiser nach Ann. Jan. heimlicherweise von Pisa aus an den pabst sandte.] 3443 |
| — 27 | —— | beauftragt den Pandulf von Fasanella reichshauptmann in Tuscien die gemeinde von Montenero die vicegrafen von Campilio und die grafen von Pytinano vorzuladen binnen sechzig tagen vor seinem hofgericht zu erscheinen, um dem abt des klosters St. Salvator am berg Amiate wegen vorenthaltung der orte Pian Castagnaio, Montenero und anderer rede zu stehen. Abschriftlich durch Giesebrecht. Huill. 6,233. 3444 |
| sept. 28 | Zunculi | gebietet der stadt Mantua dass sie dem überbringer seinem diener Heinrich von Ulm, den er wegen wichtigen angelegenheiten eilig nach Deutschland sendet, durch ihr gebiet bis Verona sicheres geleit gebe. Ex copia sec. 13 zu Mantua. Huill. 6,236. — [Der ausstellort ist Zungoli im Principat südöstlich von Ariano. — Die urk. für S. Modesto zu Benevent bei Ughelli It. sacra 8,129, Huill. 6,913, mit der nicht passenden datirung ap. Ferentinum, 6 oct., ind. 10, welche Huill. zweifelnd zum 6 oct. 1244 stellt, ist dieselbe mit nr. 1456, ietzt bei Winkelmann Acta 229.] 3445 |
| oct. 31 | Fogie | fordert den potesta und den rath von Mantua auf, dem überbringer ritter Johann von Lobdenburg, den er nach Deutschland sendet, sicheres geleit zu ertheilen. Ex cop. sec. 13 in Mantua. Huill. 6,241. 3446 |
| . . . | . . . . . | theilt allen fürsten die durch den bruder S. boten des patriarchen von Antiochien erhaltenen traurigen nachrichten aus dem heiligen lande, insbesondere über den überfall Jerusalems (im aug.) durch die Charismier mit, bezeichnet als die hauptursache die nichtannahme des durch den grafen Richard von Cornwall mit dem sultan von Babilon (Eiub von Aegypten) abgeschlossenen waffenstillstandes durch die templer und andere ihm feindlich gesinnte, während er im interesse des heiligen landes immer aus klugheitsrücksichten freundliche beziehungen zum sultan aufrecht zu erhalten bemüht gewesen sei, zumal er besorge, dass die syrischen fürsten sich geeinigt gegen die christen wenden möchten, bevor er nach wiederherstellung der ruhe in Italien und des immer erstrebten friedens mit der kirche ihnen helfen könne; dass er nun hoffe durch ienen boten des patriarchen, der mit allen verhältnissen wohl vertraut sei, feste und annehmbare friedensbedingungen zu erhalten, auf welche er ohne seinen und des reichs rechten zu vergeben eingehen könne. Etsi tam iusta—reportabit. Petr. de Vin. 1,28. Huill. 6,236. — Schwerlich schon anfang oct. geschrieben, wie Huill. annimmt. Die nachricht von der spätern niederlage am 17 oct. scheint dem kaiser erst nach vier monaten zugekommen zu sein; vgl. zum 27 feb. 1245. *3447 |
| . . . | . . . . . | empfiehlt allen seinen getreuen einen ungenannten, qui ab infidelibus progrediens pro fide catholica et Christi gloria ad sanctam sedem apostolicam proficiscitur, und fordert sie auf, ihn auf seiner reise durch sicheres geleit und anderweitig zu unterstützen. Quia talis—reminisci. Huillards nachlass aus Cod. Phillips 8372 f. 76. — Beziehung ganz unsicher. Möglicherweise für den nr. 3447 erwähnten boten des patriarchen bestimmt. *3448 |
| nov. 00 | —— | bestätigt den bewohnern von Civitanuova in der Mark auf grundlage einer von Richard von |

1244

Fasanella früherem (1243) generalvicar der Mark angestellten inquisition und einer daraufhin erfolgten entscheidung seiner grosshofrichter, dass ienen schon zur zeit seines vaters und grossvaters das recht ausschliesslichen kaufs und verkaufs bezüglich der an der küste vom flusse Chienti bis zum flusse Asola (Insula) anlegenden schiffe zugestanden und dass die boten der curie nicht von ienen, sondern von den schiffen angegebene abgaben zu erheben hatten, diese rechte so lange sie in der treue gegen ihn verharren. Z.: Friedr. sohn des königs v. Castilien, Nic. erzb. v. Tarent, Ansald de Mari admiral des kaiserreichs u. des königr. Sicilien, Rich. gr. v. Caserta, mag. Petr. de Vinea grosshofrichter. Marangoni Mem. di Civita Nova 267. Huillard 6,241. — Der erzbischof von Tarent, auch im märz 1245 zu Foggia zeuge, wird zur zeit des concils mit dem von Ravenna als gefangener des kaisers erwähnt, vgl. Huill. 6,284. Vermuthlich war er auf freiem fusse gegen caution, den ort nicht zu verlassen, wie wir das von dem von Ravenna wissen, vgl. Huill. 6,378. *3449

. . . | . . . . . schreibt den grossen Englands dass der pabst ihn mit unrecht als ungehorsam bezeichne, da er bereit sei den geboten des pabstes zu gehorchen, dass der pabst aber unbilligerweise vor der absolution die herausgabe von besitzungen verlange, von denen nicht feststehe ob sie dem reiche oder der kirche gehören, und die freilassung einiger gefangenen, quos tenebat quasi suos seductores; dass er bereit sei sich dem spruche der könige von Frankreich und England und ihrer barone zu unterwerfen; ersucht dem pabste kein geld zu schicken, widrigenfalls er dasselbe für seinen schatz in beschlag nehmen werde; verspricht wenn der könig von England seinem rathe folge, das königreich von dem ihm vom pabste Innocenz III auferlegten tribute zu befreien, während er andernfalls die in seinem reiche ergriffenen unterthanen des königs strafen werde. Matth. Paris (ed. 1644) 434, ed. Luard 4,371, und Huillard 6,260 im auszuge mit dem bemerken, dass das schreiben durch Walter von Ocra und andre boten des kaisers auf das concil nach London gebracht wurden, welche dort zugleich offene briefe des kaiser von Constantinopel und des grafen von Toulouse vorlegten, worin diese bezeugten, dass der kaiser zur genugthuung bereit sei. — Bei Huillard zu 1245 febr. Da aber nach Matth. Paris der brief auf einer versammlung, welche der gegen ende febr. zu London gehaltenen vorherging, vorgelegt wurde, so muss derselbe schon in den letzten monaten 1244 geschrieben sein. *3450

. . . | . . . . . schreibt ungenannten cardinälen dass er, obwohl der pabst unter zurückweisung des aufrichtig angetragenen frieden ad partes ultramontanas gegangen sei, nach wie vor zur herstellung des friedens und zur genugthuung bereit sei, dass er compositionis modum bezüglich aller artikel ihrer entscheidung überlasse, nur so dass die würde des reichs nicht gemindert oder ihm bei der genugthuung beleidigendes zugemuthet werde; ersucht sie ihm über die gesinnung des pabstes und ihrer brüder durch vermittlung des überbringers, welchen er de latere nostro an sie sende, zu berichten. Licet pater—remittatis. Martene Coll. 2,1137 (quibusdam cardinalibus). Mon. Germ. 4,353 (cardinalibus, ungenau). Huill. 6,222. — Wegen der partes ultramontanas nicht mit Huill. zum aug. einzureihen, sondern frühestens ende 1244 geschrieben. Andererseits nicht mehr passend, nachdem seit märz 1245 die friedensverhandlungen wieder bestimmtere gestaltung gewonnen hatten. Als überbringer liesse sich an den patriarchen von Antiochien denken, der etwa um ende des iahres auf der reise zur curie beim kaiser war; vgl. zum märz. Doch deutet der ausdruck de latere wohl auf iemanden vom hofe des kaisers; iedenfalls dürfte er den nr. 3447 erwähnten boten des patriarchen ausschliessen. *3451

. . . | . . . . . schreibt ungenannten wie ihm wiederholte klagen über die durch schlechte gesellschaft verdorbenen sitten seines sohnes Conrad zukämen, während sie, deren besonderer obhut er ihn anvertraute das nicht beachteten, fordert sie auf die schlechten gesellschafter sogleich zu entfernen und an seinen hof zu schicken, seinem sohne aber tüchtige und zuverlässige dienstmannen des reichs an die seite zu stellen. Fatigatus est—commoveri. Huill. 6,244. Fontes rer. Austr. II 25,224. — Einreihung sehr unsicher; das von Huill. betonte vorkommen von reichsdienstmannen in urkk. des königs, dass auch nicht erst 1244 beginnt, gibt kaum einen halt. *3452

. . . | . . . . . ermahnt seinen sohn Conrad sich guter sitten zu befleissigen, nicht auf zweizüngige diener und schmeichler, sondern auf den rath weiser männer zu hören, sich immerhin an der iagd, doch ohne zu grosse vertraulichkeit mit den iägern zu vergnügen, ihm und den von ihm bestellten räthen zu gehorchen und sich des traurigen ausganges seines ungehorsamen bruder

| | | |
|---|---|---|
| **1244?** | | |
| **1245** | | Heinrich zu erinnern. Gloria genitoris—sapiente (incrementum). Hahn Coll. 1,254. Huillard 6,245. Würdtwein Nova Subs. 11,10. — Zeit unsicher. *3453 |
| ian. 00 | Fogie | Grosshofgerichtssitzung, wobei von den grosshofrichtern Heinrich de Tocco, Roffrid von St. Germano, Wilhelm de Vinea und Johann von Marturano auf die früher in ihrem gerichte zu Terni vorgebrachte klage des magister Roger Porcastrella als procurator des erzbischofs von Salerno gegen die kinder des weiland iudex Petrus de Ebulo auf restitution einer mühle erkannt wird, unter vorbehalt der entscheidung über früchte und kosten. Per m. Pe(regrini) de Caserta magne imp. curie in iusticiaratu not. Paesano Mem. della chiesa Salernit. 2,352. Huillard 6,250. — Mit 1244, ind. 3, imp. 25, Jer. 21, Sic. 47. *3454 |
| — 24 | —— | schreibt dem Pandulf von Fasanella reichsvicar in Tuscien, dass der abt des klosters St. Salvator am berg Amiate sich vor ihm beklagt habe, wie er denselben gegen die ihm durch kaiserliche privilegien zugesicherte gerichtsbarkeit beschwere, indem er neuerdings in den besitzungen des klosters richter setze, und gebietet ihm wenn es sich so verhält den abt klaglos zu stellen. Abschriftlich durch Giesebrecht. Böhmer Acta 274 mit ian. 23; vgl. aber Ficker Italienische Urkk. 406. 3455 |
| . . . | —— | Grosshofgerichtssitzung bei welcher vor den grosshofrichtern Heinrich de Tocco, Roffrid de S. Germano, Wilhelm de Vinea, Johann de Marturano und Martin de Padua vom abt Maifred von St. Salvator am berg Amiate gegen Bonagratia procurator des Friedrich und Pepo von Siena auf herausgabe von Pian Castagnajo geklagt wird. Erwähnt im endurtheil vom märz 1247, Ficker Ital. Urkk. 418. — Die einreihung um diese zeit, wie sie sich schon aus der erwähnung eines zweimaligen aufenthaltes zu Foggia ergibt, ist durch das folgende mandat sichergestellt. *3456 |
| feb. 10 | —— | beauftragt den magister Philipp von Brundusium, richter im vicariat des Pandulfus de Fasanellis, in einem vor seinem hofgericht anhängigen rechtsstreit (wegen Pian Castagnajo) zwischen dem abt von St. Salvator am berge Amiate und Bonagratia dem procurator des Popus und Fridericus de Jacob gewisse zeugen zu verhören. Abschriftlich durch Giesebrecht. Huillard 6,252. 3457 |
| . . . | —— | Grosshofgerichtssitzung, wobei von den grosshofrichtern Heinrich de Tocco, Rofrid de S. Germano, Wilhelm de Vinea, Johann de Marturano, Leonard von Spoleto und Jacob von Pisa auf aufforderung des vor ihnen erschienenen abtes Mainfred von S. Salvatore in Monte Amiate wegen ungehorsam der beklagten gemeinde Montenero auf besitzeinweisung des abtes und conventes erkannt wird. Per man. Peregrini de Caserta magne imp. curie in iust. not. Ficker Ital. Urk. 405. — Mit unleserlicher monatsangabe, 1245, ind. 3, imp. 25, Jer. 21, Sic. 47. 3458 |
| — 00 | —— | nimmt den Heinrich von Schaumburg seinen dienstmann und dessen söhne Otto und Heinrich mit allen ihren ietzigen und künftigen besitzungen in seinen besondern schutz. Schultes Dipl. Gesch. von Henneberg 1,170. Huill. 6,259. Henneberg Urkb. 5,5. — Mit 1244, ind. 3. 3459 |
| — 27 | —— | schreibt dem grafen Richard von Cornwall seinem schwager und meldet ihm die grosse niederlage der christen im heiligen land am 17 oct. 1244, bei welcher fast alle Templer Johanniter und Deutschherrn, so wie fast alle barone und ritter des heiligen landes den tod fanden; erinnert daran wie er als es noch zeit war den päbsten (vgl. zu 1238 aug. und 1243 iuli) die grössten anerbietungen bezüglich des heiligen landes gemacht habe, erklärt auch ietzt zur hülfe bereit zu sein, wenn ihm nur nach ordnung der italienischen angelegenheiten die besitzungen und rechte in frieden belassen würden, welche seine nächsten vorfahren im kaiserreiche und im königreiche inne hatten. Vox in Rama—valeamus. Math. Paris ad 1244, ed. Luard 4,300. Dupuy Hist. des Templiers 152. Huill. 6,254. 3460 |
| . . . | . . . . | beglückwünscht den könig von Frankreich zur genesung von seiner (bis zum 10 ian. dauernden) krankheit und drückt ihm seine freude darüber aus, dass derselbe das kreuz genommen. Pervenit ad—mirifica etc. Chron. de Mailros ap. Gale Rer. Angl. scr. 1,211. Huill. 6,261. *3461 |
| . . . | . . . . | beglückwünscht den könig von England darüber dass ihm wiederum ein sohn (Edmund am 16 ian.) geboren sei und fordert ihn auf ihm öfter nachrichten zukommen zu lassen. Inter cetera —gratiosum. Huill. 6,267. *3462 |
| märz 18 | . . . . | (Parme) giebt seinem getreuen und familiaren grafen Bartoloctus, dem sohne des Peter Venerosus pfalzgrafen von Suzaria und Bardina das recht uneheliche kinder zu legitimiren und |

1245

andere angegebene befugnisse. Zeugen: Guttulanns dux de Graigonia u. s. w. Ego Corradus Mathensis episcopus etc. Notariatscopie sec. 14 zu Florenz. Huill. 6,941. Sarti De archigymn. Bon. prof. 2,142. — Mit 1245, ind. 4, imp. 26, Jer. 22, Sic. 1. Unächt! [Vergl. über diese gegen 1286 ohne benutzung auch nur einer echten vorlage entstandene, aber überaus erfolgreiche fälschung Ital. Forsch. 2,100.] 3463

. . . . | . . . . . | Verhandlungen über ehebündnisse während der durch die folgenden urkk. bezeugten anwesenheit des patriarchen von Aglei am hofe. Cumque Antiochenus patriarcha schemata pacis ferens ad exterminii principem advenisset et alter Aquileiensis ad ipsum ab aquilonaribus sedibus occurreret quedam federa matrimonialia procurando, ut roboraret principem contra matrem, in cordis magnifici superbiam est elatus. Denkschrift vom iuni bei Huillard 6,282. Ebenso in der denkschrift bei Winkelmann Acta 569: Alter vero (Aquilegensis) per federa matrimonii validius roborare hostem satagens in Germania etc. — Bei diesen ehebündnissen handelte es sich zweifellos in erster reihe um die vermählung des kaisers mit der nichte des herzogs von Oesterreich; vgl. unten zum iuni. Vielleicht kam auch schon die ehe könig Conrads mit der tochter des herzogs von Baiern zur sprache. Scheinen aber weiter die folgenden urkk. die anwesenheit einer botschaft des markgrafen von Meissen am hofe vorauszusetzen, so wird auch die ehe zwischen des kaisers tochter Margarethe und Albrecht dem sohne des markgrafen hier zu beachten sein. Vgl. wegen dieser näheres bei Winkelmann Fr. 2,144; Schirrmacher Fr. 4,401 und Forsch. zur deutschen G. 11,345; Wegele Friedr. der Freidige 50.345. Heisst es im schreiben des pabstes von 1247 mai 7, dass zur zeit der sponsalien Margaretha sechs und Albrecht vier iahre zählte, so führt das allerdings auf 1243 oder 1244, und dann liegt es nahe an die zeit der eventualbelehnung des markgrafen mit Thüringen, vergl. oben 1243 iuni 30, zu denken. Es wäre übrigens zu erwägen, ob da nicht in den das siebte iahr betonenden bestimmungen des canonischen rechts ein anlass geboten sein konnte, das alter möglichst niedrig anzugeben. Wollen wir aber auch nicht annehmen, dass iene angabe ungenau und die sponsalien überhaupt erst in diese zeit zu setzen seien, so kann in diese die thatsächliche übergabe der princessin an boten des markgrafen fallen, über deren zeit eine anderweitige nachricht fehlt, bei welcher dann auch die genauere regelung der vermögensrechtlichen verhältnisse erfolgt sein wird. *a

. . . . | . . . . . | schreibt (dem iustitiar von Terra di Lavoro) dass er für die aussteuer (maritagium) seiner tochter (Margaretha), quam (Alberto) filio H. marchionis Misnensis decrevimus copulandam, eine subvention von seinen unterthanen zu erheben beschlossen habe, und befiehlt ihm an den calenden des april, wo die diesiährige collecte voraussichtlich eingesammelt sein werde, für ienen zweck den halben betrag derselben in den einzelnen iustitiaraten seines amtsbezirkes auferlegen und einsammeln zu lassen und das geld schnell an seine cammer zu senden. Fidelitatis nostre—destinandam. Petr. de Vin. 5,16. Huill. 6,249. — Nach dem vorhin bemerkten glaube ich das mandat am geeignetsten hier einzureihen, obwohl Winkelmann Fr. 2,144 einreihung erst nach 1247 befürwortet. Um mehr als sponsalien, verlöbniss im sinne der eheschliessung, muss es sich nach dem wortlaute nicht handeln und zum vollzug der ehe kann es überhaupt während lebenszeit des kaisers wegen der altersverhältnisse nicht wohl gekommen sein. Auch möchte zu beachten sein, dass die adresse nicht passt, das schreiben nach dem inhalte an einen beamten, dem mehrere iustitiarate unterstehen, gerichtet scheint, also wohl an einen capitän und magister iustitiarius, während dieses amt in den spätern iahren des kaisers nicht besetzt war; vgl. Ital. Forsch. 1,366. *3464

märz 00 | Fogie | bestätigt auf bitte Heinrichs, markgrafen von Meissen und der Ostmark, dem cistercienserkloster Celle reichslehnbare güter zu Nissewaz in Griminis in Ganzich und an andern genannten orten, welche dasselbe theils von dem markgrafen zu seinem seelenheil geschenkt erhalten, theils von genannten reichsdienstmannen erkauft hat. Z.: die patr. Albert v. Antiochia u. Bert. v. Aglei, die erzbb. Ber. v. Palermo u. Nic. v. Tarent (vergl. nr. 3449), die bisch. Ulr. v. Triest u. Odorisius v. Marsica, Friedr. sohn weiland Heinrichs röm. königs, Friedr. sohn des königs v. Castilien, Rich. gr. v. Caserta, mag. Pet. v. Vinea u. mag. Tadd. v. Suessa grosshofrichter. Ex orig. in Dresden. Huill. 6,262. 3465

— 00 | —— | bestätigt auf bitte desselben dem cistercienserkloster Buch reichslehnbare besitzungen zu Strechenwalde Lups Wischene und an andern genannten orten, welche dasselbe theils von dem

1245

landgrafen und von seinem sohn weiland könig Heinrich geschenkt erhalten, theils von genannten reichsdienstmannen erkauft. Mit zeugen wie vorher, nur dass Berard erzb. v. Palermo fehlt. Schöttgen et Kreysig Dipl. 2,184. Huill. 6,264. 3466

. . . . | . . . . . Friedensverhandlungen unter vermittlung des patriarchen von Antiochien. Nach schreiben des pabstes vom 30 apr. 1245 hatte der kaiser, als der patriarch früher auf der reise zum pabste bei ihm war, (vgl. nr. 3351) durch denselben seine bereitwilligkeit erklären lassen, die friedensbedingungen einzuhalten und selbst darüber hinauszugehen. Der pabst beauftragte den patriarchen bei dessen abreise, bestimmter über den willen des kaisers zu berichten, und andere, eventuell die restitution des gebiets entgegenzunehmen. Der patriarch, im märz nach nr. 3365 beim kaiser und nach nr. 3463[a] friedensvorschläge überbringend, berichtete dann, dass der kaiser sich wegen der lombardischen angelegenheit dem spruche des pabstes, aber unter ausnahme des Constanzer friedens, unterwerfen wolle; dass er weiter wiederaufnahme der reichsfürsten und anderer anhänger in die gnade des pabstes verlange. Letzteres lehnt der pabst ab als bei den friedensverhandlungen nicht zugestanden; erklärt sich aber zum frieden bereit, wenn der kaiser die früheren bedingungen einhalte, vor dem concile alle gefangen gehaltenen anhänger der kirche (also auch wohl die bei Cortenuova gefangenen; vgl. nr. 3418[a]) loslasse und das gebiet der kirche restituire. — Wenige tage später am 6 mai beauftragt dann der pabst den patriarchen, dem kaiser mitzutheilen, dass er denselben lösen werde, sobald er wegen der zweifellosen (manifesta) beleidigungen der kirche genug gethan und wegen der zweifelhaften sicherheit bestellt haben werde. Das war das, was der kaiser früher nach seinem schreiben vom aug. 1244 unter der voraussetzung, dass der pabst alle manifesta angebe, wiederholt vergeblich angeboten hatte, auch im schreiben vom 30 apr. noch nicht gewährt erscheint. Diese umstände sind vielleicht dadurch zu erklären, dass zwischen apr. 30 und mai 6 der Deutschmeister, vergl. die folgenden schreiben, zum pabste gekommen war und die durch denselben überbrachten anerbietungen des kaisers dem pabste genügt haben mögen. Nach der denkschrift vom iuni, Huill. 6,283, scheint der kaiser angeboten zu haben, die lösung in der weise zu empfangen, dass er unmittelbar seiner reiche verlustig und wieder excommunicirt sein wolle, wenn er abermals gegen die schlüsselgewalt sich auflehne und seine versprechungen nicht halte, und nicht nach geschehener restitution der besitzungen der kirchen und lösung aller gefangenen ins heilige land gehe, um ohne erlaubniss des pabstes vor drei iahren nicht zurückzukehren, und für alles das könige und fürsten zu bürgen zu setzen. Es stimmt das im allgemeinen mit dem, was nach Matth. Paris Thaddeus von Suessa auch beim beginne des concil angetragen haben soll. — Wesshalb die verhandlungen den erfolg nicht hatten, den der patriarch von ihnen sichtlich erhoffte, wird sich schwer feststellen lassen. Das in den klagschriften an das concil stark betonte vorgehen des kaisers im tuscischen patrimonium, das dem pabst am 6 mai noch nicht bekannt geworden war, mag ungünstig eingewirkt haben, würde aber bei sonstiger willfährigkeit des kaisers schwerlich entscheidend gewesen sein. War auch ietzt, wie die folgenden schreiben des patriarchen vermuthen lassen, unnachgiebigkeit des kaisers in der lombardischen angelegenheit das ausschlaggebende, so ist es erklärlich, wenn wir darüber nichts bestimmteres hören, da sich dem concil gegenüber darauf eine klage gegen den kaiser nicht stützen liess. — Ueber die person des aus Reggio gebürtigen patriarchen, frühern bischofs von Brescia, vgl. Salimbene s. 63. *a

(apr. 00) | . . . . drückt dem pabste seine freude aus über die ihm vom patriarchen von Antiochien, von dem er als erprobten freunde hintergangen zu werden nicht befürchte, überbrachten mittheilungen über die väterliche gesinnung des pabstes, auf den er sich in dem was die ehre des reichs berührt verlassen dürfe; ersucht ihn wegen der bedrängten zeiten die versicherung seiner ergebenheit um so lieber entgegenzunehmen, als dadurch insbesondere der sache des kreuzes gedient sei; beglaubigt bei ihm den Deutschordensmeister sowohl wegen des friedensgeschäftes als wegen der sache des heiligen landes. Illuxit nobis—credatis. Martene Coll. 2,1136. Mon. Germ. 4,353. Huillard 6,266. — Nach dem vorher bemerkten und nach nr. 3471 waren bei sendung des Deutschordensmeisters die verhandlungen schon weiter vorgerückt; das schreiben wird danach wahrscheinlich erst in den april fallen. *3467

. . . . | . . . . . meldet ungenannten dass er um den bürgerlichen kriegen endlich ein ende zu machen, seinem sohne Heinrich könig von Sardinien und generallegaten von Italien befohlen habe, von

1245

Piemont abwärts durch Lombardien, Tuscien und die mark von Treviso allen grafen, markgrafen, prälaten, städten und gemeinden eine heerfahrt anzusagen, befiehlt ihnen daran theil zu nehmen, und verspricht selbst mit grosser macht zu kommen. Multo iam tempore—confortemur. Nach abschr. in Huillards nachlasse aus hs. zu Turin f. 66. — Einreihung zu 1245 (neben dem nur 1247 in frage kommen könnte), kaum zu bezweifeln, da das heer, mit dem Enzio im iuni in das gebiet von Piacenza einrückte, aus ganz Italien zusammengezogen war. Vgl. Ann. Plac.; dann regg. Friedrichs von Antiochien zum 3 iuli 1245. *3468

. . . | . . . . . | meldet seinen getreuen in Tuscien dass er behufs sammlung eines heeres, mit dem er zu der zeit, wo die könige ins feld zu rücken pflegen, ad extremam depopulationem der rebellen auszuziehen denke, den Marino de Ebulo nach Tuscien schicke, und befiehlt ihnen allen bezüglichen geboten desselben ebenso zu gehorchen, als ob er ihnen dieselben persönlich ertheilt hätte. Cum pro congregando—nostri. Petr. de Vin. 5,126. Rena e Camici Serie 6c,63. — Nahm ich Ital. Forsch. 2,515 das iahr 1239 an, so war nach mir später bekannt gewordenen urkk. damals Gebhard von Arnstein in Tuscien mit sammlung des heeres beschäftigt, während Marino selbst 1239 als podesta von Modena nachzuweisen ist, Chr. Mutin. ap. Mur. 15,560; 1247 passt nicht, weil der kaiser ungewöhnlich früh ausrückte; 1250 nicht, weil da ein anderer denselben auftrag für Tuscien hatte, vergl. Winkelmann Acta 365; auch war Marino 1249 mai 26 bei Fossalta gefangen worden; vgl. Savioli Ann. Bol. 3,264. Der einreihung zu 1245 scheint wenigstens nichts im wege zu stehen, da auch eine anderweitige verwendung des Marino in diesem iahre nicht bekannt ist. *3469

. . . | . . . . . | schreibt einem ungenannten dass er zwar alle rebellen so zwischen amboss und hammer zu bringen denke, dass sie sich iugo nostre iussionis unterwerfen; dass aber tales (die von Viterbo?) ex relicta fide in perfidia principales ihn so schwer beleidigten, dass seinem hasse nur ihr völliger untergang genügen könne; befiehlt ihm daher in ungenannter stadt alle zur heeresfolge so aufzubieten, dass sie bei seiner ankunft bereit sind, ihm gegen iene rebellen zu folgen. Firmum in pectore—nobis. Sammlung der Mon. Germ. aus Cod. Vindob. 526 Phil. 187 f. 15. — Die einreihung beruht auf der annahme, dass von Viterbo die rede sei, wie das doch sehr wahrscheinlich ist, wenn der kaiser nach dem zum 8 mai erwähnten schreiben gerade in dieser zeit äusserte: quod si unum pedem teneret in paradiso, illum inde extraheret, dummodo se posset de Viterbiensibus vindicare, nec posset eius animus de ipsorum sanguine satiari, nisi manibus propriis incenderet et destrueret civitatem. Einer beziehung auf Parma 1247 würde der schlussbefehl nicht entsprechen. *3470

apr. 16 | . . . . . | Ostern.

. . . | apud Interomnes | Aufenthalt nach dem folgenden schreiben. Damit stimmt, dass der patriarch von Aglei, nach nr. 3471a in dieser zeit noch beim kaiser, nach der klagschrift Winkelmann Acta 569 dann weiter über Foligno und Gubbio geht, sich also in der gegend von Terni vom kaiser getrennt haben muss. — Nach den Cron. di Viterbo wäre der kaiser zur zeit der verwüstung des gebiets seiner gesundheit wegen in den bädern von Pozzolo (Pezzolo) gewesen. Ist damit Pozzuoli bei Neapel gemeint, wo der kaiser im herbst 1227 badete, so kann das nicht richtig sein. *a

. . . | . . . . . | Albert patriarch von Antiochien antwortet dem cardinaldiacon Rainer von S. Maria in Cosmedin, dass er über den inhalt seines schreibens mit dem kaiser, der schon vorausgegangen war, nicht reden konnte, wohl aber mit einigen von den seinigen, welche das bezügliche in abrede stellen oder wenn es gegründet, die schuld den beamten des kaisers beimessen, die gegen seinen willen vorgegangen; dass er, wenn er zum kaiser nach Terni kommt, mit diesem reden und dem cardinal über dessen absichten berichten werde, welche er für dem frieden geneigte halte, was auch geschehen oder behauptet werden möge; dass er hoffe bestimmteres darüber in erfahrung zu bringen nach der rückkehr des Deutschmeisters, welcher nicht, wie der cardinal meine, nur um zeit zu gewinnen an die curie geschickt sei, sondern wegen eines neu aufgetretenen zweifels super quodam facto Lombardorum, den weder pabst noch kaiser bei den bisherigen verhandlungen erwähnten, während er nicht glaube, dass wegen desselben der pabst oder die Lombarden den frieden würden hindern wollen, und nicht befürchte, selbst wegen desselben hintergangen zu werden, so dass er auf einen guten ausgang hoffe. Recepimus vestras — pervenire. Winkelmann Acta 565. — Das schreiben (welches obwohl nicht am hofe selbst geschrieben, doch am passendsten hier einzureihen schien) muss einige zeit nach der sendung

| | | |
|---|---|---|
| **1245** | | |
| | | des Deutschmeister und ehe der kaiser gegen das tuscische patrimonium vorging, also im apr. geschrieben sein. *3471 |
| apr. 00 | (prope Viterbium) | Verwüstung der umgegend von Viterbo. Nempe depopulatis quibusdam oppidis, aliquibus necatis fidelibus, dum stipatus geminis patriarchis (von Antiochien und Aglei) Veronam tenderet ut dicebat, substitit aliquamdiu circa madii principium et vastato Montealto (nordwestlich Corneto) et quibusdam aliis terris ecclesie, Viterbium fecit obsideri . . . in hac hostili desolatione velut mensis dimidium commorando, et demoliendo proditorie, securitate incolis prius data, castrum ecclesie Petrognani (unweit Viterbo südlich). Denkschrift vom iuni im Alb. Bohem. von Höfler 67. Huill. 6,282. — [Nach der klagschrift Winkelmann Acta 569 hätte der kaiser dem patriarchen von Antiochien versprochen, das patrimonium nicht zu verletzen, aber preter Viterbium, und habe das nicht eingehalten. — Nach den Cron. di Viterbo verwüsteten zuerst Pandulf von Fasanella und Vitalis von Aversa durch acht, weiter aus dem königreiche kommende truppen durch fünf tage das gebiet, während dann auf bitten der patriarchen der kaiser wegen der schwebenden friedensverhandlungen die belagerung aufheben liess. Danach, vergl. auch nr. 3470[a], wäre der kaiser persönlich an diesen unternehmungen nicht betheiligt gewesen, wie das auch die sonstigen nachrichten kaum wahrscheinlich machen. Der kaiser mag während dieser zeit noch zu Terni gewesen sein oder etwa zu Montefiascone längeren aufenthalt genommen haben. — Wegen der zeitangabe vgl. zum 6 mai.] a |
| mai 6 | (———) | Abmarsch aus der gegend von Viterbo. Bei einer zusammenkunft des patriarchen von Antiochien mit boten des cardinal Rainer, die lune 8 maii, theilte der patriarch mit, dass, wie er sicher glaube, das gegen Viterbo gesandte heer am nächstvergangenen samstage (also am 6 mai) abgezogen sei, theils in folge seiner bitten, theils weil der kaiser die truppen mit sich zu führen wünschte. Schreiben des cardinal bei Winkelmann Acta 566. — Weiterzug des kaisers gegen norden um den 6 mai entspricht den folgenden zeitangaben, während dieselben es an und für sich bedenklich machen würden, nach nr. 3471[a] anzunehmen, der kaiser sei bis mitte mai in der gegend von Viterbo geblieben. Die zeitangaben in nr. 3471[a] sind demnach dahin zu verstehen, dass der aufenthalt durch einen halben monat theils in den april, theils in den mai fällt. *b |
| — 00 | apud Aquampendentem | Aufenthalt. Dein ab indigenis castri Aquependentis invitatus honorifice ac receptus, in suo egressu mandavit valentiores castri homines vinctos coram omnibus in regnum abduci cunctaque mobilia diripi castrumque succendi, quia dudum se velle redire ad matrem quibusdam indiciis innuerant. Denkschrift vom iuni. c |
| . . . . | . . . . . | Albert patriarch von Antiochien schreibt dem cardinaldiacon Rainer von S. Maria in Cosmedin, dass, nachdem er demselben früher durch dessen boten (vergl. zum 6 mai) über die friedensangelegenheit geschrieben, er nun abermals nach kenntnissnahme dessen, was der cardinal ihm durch dessen boten geschrieben, demselben antworte und mittheile, dass er den kaiser dem frieden durchaus geneigt gefunden habe, aber wegen nichtübereinstimmung wegen eines geringfügigen punktes und weil er ohne erlaubniss des pabstes nicht vorzugehen wage, die sachlage dem pabste und den cardinälen durch den Deutschmeister mittheilen werde, dem er voraussichtlich in der Lombardei begegnen werde; dass er dem dorthin eilenden kaiser um zwei oder drei tagereisen vorausgehen oder folgen und dort die befehle des pabstes erwarten und ihnen gemäss vorgehen werde; ersucht denselben dringend, selbst oder durch seine leute nichts zu thun, was den guten erfolg hindern könne, da der kaiser sich äusserte, der friede sei schon hergestellt, wäre nicht das ereigniss von Viterbo gewesen; legt ihm eine abschrift des kaiserlichen schreibens (oben nr. 3467) an den pabst bei. Meminimus paternitati—interclusum. Winkelmann Acta 566. *3472 |
| . . . | Pisis | Aufenthalt. Dominus Fredericus imperator in comuni Pisano multis et variis sermonibus adlocutus fuit, hostendens eis quod Januenses infideles imperii super omnia intendebat comprimere et delere, et Pisanos pre aliis suis fidelibus exaltare; et ut magis contra Januenses animaret Pisanos et induceret, privilegia multa sicut insonuit, de terra comunis Janue eis dedit. Ann. Januens. 216. *a |
| — 00 | ——— | ernennt den Thomasius von Cortona sohn des Boiemons zu einem kaiserlichen notar. Archivio stor. It. App. 2,465. 3473 |
| — 00 | . . . . | verleiht dem meister des Deutschorden Heinrich von Hohenlohe auf seine bitte das recht Preussen, |

| 1245 | | |
|---|---|---|
| | | Litthauen und Russland zu erobern und dieselben als lehen mit allen hoheitsrechten zu behalten. Z.: Conr. erw. röm. könig, Eberh. erzbisch. v. Salzburg u. a. m. Lites ac res gestae inter Polonos et ord. cruciferorum 3,130 nach Perlbach Preuss. Regesten 71. — Zweifellose fälschung, für welche die urk. vom iuni aus Verona unten nr. 3479 als vorlage diente. *3474 |
| . . . | . . . . . | dankt dem herzoge von Oesterreich für dessen vorschlag, mit demselben und anderen fürsten zu Villach zusammenzukommen; meldet dass er sich ietzt von der Lombardei nicht entfernen könne, um über die Alpen zu gehen, zumal er beschlossen habe um den beginn des iuni (iuli) vor dem reifwerden der saaten diese den rebellen zu verwüsten, damit die noth sie zur unterwerfung zwinge; befiehlt demselben daher mit dessen nichte seiner künftigen gemahlin zu ihm nach (Verona) zu kommen, wohin er auch iene fürsten als zeugen der feierlichen übergabe einlade, um dann weiter über die reichsangelegenheiten zu verhandeln. Grate valde—procedamus. Huill. 6,274. Hormayr Taschenbuch 1812 s. 40. Fontes rer. Austr. II 25,367. — Dass iuni zu lesen sei, wie das an und für sich kaum zu bezweifeln, bestätigt sich dadurch, dass zwar nicht der kaiser selbst, aber Enzio mit dem aus ganz Italien zusammengezogenen kaiserlichen heere am 11 iuni den verwüstungszug in das Placentinische begann; vergl. Ann. Plac. Andererseits wird das schreiben nicht sehr lange vorher zu setzen sein, da der herzog erst ende iuni zu Verona eintraf. *3475 |
| mai 26 | Parme | Ankunft. Die vii. kal. iunii imperator cum magno exercitu ab Apulia versus Lombardiam veniens ad partes Parmae venit, habendo multitudinem mulorum, camelorum, dromadariarum atque equorum deferentium thesaurum et cameram exercitus sui. Misitque iudicem Taddeum Lugdunum ad concilium, quod domnus papa convocaverat. Ann. Plac. — Eodem tempore intravit civitatem Parme die xxvi. maii. Ann. Mutin. ap. Mur. 11,62. — Das nach annahme von Pertz und Huillard dem Thadeus mitgegebene schreiben an die cardinäle glaubte ich zum märz 1239, nr. 2428, einreihen zu sollen. *a |
| . . . | ap. Bersellum | Uebergang über den Po zu Brescello nordöstlich von Parma. Et motus a Parma per pontem navium factum per medium Bersellum cum honorabili comitiva transiens Veronam equitavit. Ann. Plac. *b |
| iuni 2 | Verone | Ankunft. Die veneris secundo intrante iunio m.cc.xlv. indictione tertia venit imperator F. in Verona et duxit secum elefantem. Et (eodem mense) venit rex Conradus eius filius de Alamannia. Et ipsis diebus venit imperator Constantinopolitanus in Verona. Et penultimo die dicti mensis venit dux Austrie qui. Inschrift an Santo Stefano zu Verona bei Biancolini Notizie 1,17. Rolandin nennt wohl weniger richtig den ausgang des mai als zeit der ankunft des kaisers. — Der kaiser von Constantinopel kam nach dem Chron. Mutin. ap. Mur. 15,561 am 16 iuni nach Modena und ging am folgenden tage zum kaiser nach Verona; da er schon in den ersten tagen des concil zu Lyon war, so kann sein aufenthalt zu Verona, wo er auch nie zeuge ist, nur ein ganz kurzer gewesen sein. *c |
| — 4 | —— | Pfingsten. |
| — 00 | —— | belehnt den Jacob Taurellus, sohn des weiland Salinguerra von Ferrara mit Carpineta Castellarano Bibianello Caviglano und andern genannten besitzungen im bisthum Reggio, dann noch mit genannten besitzungen in den bisthümern Parma Modena und Bologna, mit leuten herrlichkeit und gericht so wie der grafschaft die zu Carpineta gehört, wie dies alles dessen vater besessen hat; unter der bedingung dass er die genannten [grossentheils zum mathildischen gute gehörenden] besitzungen immer unmittelbar von ihm und dem reiche zu lehen nehmen und es nie versuchen soll, dieselben der reichsherrschaft zu entfremden. Z.: Conrad bischof v. Freising, Friedr. sohn des königs v. Castilien u. Leon, Rud. gr. v. Habsburg, Ludwig gr. v. Helfenstein, Rich. graf v. Caserta, Ezelin de Romano. Tiraboschi Mem. Mod. 5,25 u. Huill. 6,310 extr. Winkelmann Acta 787 vollst. 3476 |
| . . . | —— | Sprache grosse mit den deutschen fürsten, darunter auch mit seinem sohn könig Conrad IV. Anno quoque m.cc.xl.v. currente ordinavit dominus imperator magnum quoddam colloquium debere fieri in Verona. Et venit ipse primus illic in exitu madii. Et convenerunt ad ipsum isti principes et barones, videlicet: imperator Constantinopolis, dux qui dicitur Austrie Stirieque, dux Carinthie, dux Moravie (Meranie). Erat illic Eccelinus de Romano et alii multi nobiles et potentes qui partem imperatoris fovebant. Duravit hoc colloquium pluribus septi- |

**1245**

weiter Berchtold Die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. München 1862. — Es ist auffallend, dass von den zahlreichen nach nr. 3479 anwesenden reichsfürsten, die dann grossentheils auch noch weiter am hofe blieben, lediglich die bischöfe von Freising und Bamberg zeugen sind.] 3482

iuni 00 Verone erneuert und bestätigt wie vorsteht das eingerückte unächte privileg Friedrichs I d. d. Regensburg 17 sept. 1156 betr. wie vorher, worin Oestreich clipeus et cor sacri Romani imperii heisst, und verleiht demselben herzog noch weiter: 1) dass keiner seiner vasallen irgend einem andern herrn gehorchen soll, 2) dass er das kreutz der reichskrone seinem fürstenhut beifügen mag, 3) dass derselbe seine lehen ohne alle gebühr empfangen soll. Mit goldbulle und zeugen wie vorher. Cuspiniani Austria 32. Dumont Corps. dipl. 1,81. Lünig Cod. Germ. 2,551. Lünig Reichsarchiv 7,7. Schrötter Abhandl. aus dem Oestr. Staatsrecht 1,150. Huill. 6,295. Oesterr. Archiv 8,117. — Dieses privilegium ist eine verunächtung des vorhergehenden, welche gleich einigen andern urkunden unter herzog Rudolf IV von Oestreich im iahr 1358 oder 1359 (weshalb es denn auch keine älteren abschriften giebt) entstanden ist: in der äussern form täuschend, in der sprache auffallend, im inhalt läppisch. Es war dies allerdings eine sehr ungehörige weise um iene vorzüge zu ersetzen um welche Oestreich thatsächlich seit dem aussterben der Babenberger, und nun auch gesetzlich durch Karls IV goldne bulle gekommen war. Näheren aufschluss giebt herzog Rudolfs geschichte durch noch andere hiermit verwandte versuche. [Dieser für die privilegienfrage so massgebend gewordene ausspruch B's, dem schon 1844 eine noch kürzere, aber ebenso bestimmte bemerkung zu dem unechten privileg könig Rudolfs vom 11 iuni 1283 voraufgegangen war, stützte sich auf gründe, welche B. schon 1841 in einer abhandlung zusammengestellt hatte. Es wurde dann aber von Wattenbach 1852 im Oesterr. Archiv 8,77 ff. die ansicht B's in so umfassender und überzeugender weise begründet, dass B. daraufhin von der veröffentlichung seiner abhandlung absah, und sich begnügte, das was sich in derselben noch ergänzendes fand, an Wattenbach mitzutheilen, der dasselbe 1855 im Oesterr. Archiv 14,4 ff. veröffentlichte. Galt die frage nach der echtheit seit Wattenbachs arbeit für erledigt, so wurde die richtigkeit der annahme B's bezüglich der entstehungszeit noch mehrfach in frage gestellt, bis auch diese von Huber 1860 in den Wiener Sitzungsber. 34,17 ff. nochmals in eingehendster weise erörtert und mit weiteren gründen gestützt wurde. Vgl. auch Huber Herzog Rudolf IV 26 ff.] 3483

. . . . . . . . erhebt auf bitte Friedrichs herzogs von Oestreich und Steier so wie mit rath seiner fürsten der bischöfe S. von Regensburg hofcanzlers, Rüdiger von Passau, Conrad von Freising, Aldrigetus von Trient und Landulf von Worms, der erwählten Heinrich von Bamberg und Egeno von Brixen, der äbte Friedrich von Kempten und Conrad von Elwangen, der herzoge Otto von Meran und Bernhard von Kärnthen die herzogthümer Oestreich und Steier zum namen und zur würde eines königreichs, den herzog selbst zum könig, doch so dass sein und seiner nachfolger verhältniss zum reich dasselbe bleibe wie bisher; namentlich sollen dessen nachfolger nicht gewählt werden durch die prälaten herzoge grafen und andere edle des landes, sondern es soll immer der älteste des stammes folgen, krone und weihe (!) sollen er und seine nachfolger von niemand anders als vom kaiser oder dessen bevollmächtigtem erhalten, iüngere söhne des hauses sollen ihre ausstattung vom könig erwarten; dieser soll nach dem urtheil seines hofgerichtes bannen und ächten so wie (ut pacem et iusticiam que sunt regnorum omnium fundamenta possis constantius confovere) schädliche leute und ihre förderer und beschützer strafen dürfen; schliesslich soll ihm gestattet sein aus dem land Krain ein herzogthum zu machen (!) welches unmittelbar ihm und durch ihn dem reich unterthan sein soll. Mit goldbulle. De fulgore—potestatem. Petri de Vinea Epp. 6,26. Schrötter Abh. aus dem Oestr. Staatsr. 1,155. Würdtwein Nova Subs. 12,23 aus cod. Vat. 3999. Huill. 6,300. Steiermärk. Urkkb. 2,568. Diese urk., in der mir doch mehreres bedenken erregt, welche aber iedenfalls alt ist, blieb immer nur entwurf. Ueber die thatsache vgl. oben zu iuni 29. [Sind die zustimmenden fürsten bei Petr. de Vin. unvollständig und mehrfach unrichtig gegeben, so stimmen dieselben nach den bessern texten, vergl. auch Archiv der Gesellsch. 5,410, so genau mit den zeugenreihen, insbesondere der von nr. 3479, überein, dass nicht zu bezweifeln ist, es liege uns ein echter auf grundlage der verhandlungen zu Verona entstandener entwurf vor, der wegen nichtnennung des erzbischofs von Salzburg, vgl. zu iuni 29, vielleicht erst in den iuli gehört. Wie er vorliegt

**1245**

ist derselbe nicht aus der herzoglichen kanzlei hervorgegangen; die arenga und einzelne ausdrücke, so forbannire, deuten auf die kanzlei des kaisers. Doch muss sich auch österreichischer einfluss bei dem dictat geltend gemacht haben, da ohnedem die den österreichischen verhältnissen genau entsprechende auseinanderhaltung des ministerialis und miles kaum eingang gefunden haben würde. Dass die von B. beanstandete erhebung Krains zum herzogthume verwandten vorgängen entspricht, habe ich bereits Reichsfürstenstand 1,245, Heerschild 79 bemerkt.] 3484

iuli 00 | Verone | giebt nachdem er den Ludwig von Schipf auf bitte des herzogs Friedrich von Oestreich wieder zu gnaden angenommen hat, den gebrüdern Gotfrid und Conrad von Hohenloch die feste zusicherung, dass er zu keiner zeit weder aus eigner bewegung noch auf bitten anderer sie in dem besitze der burg Schipf beirren werde, welche genannter Ludwig denselben als schadenersatz abgetreten hat. Hansselmann Landeshoh. 1,406. Ludewig Rel. 2,225. Lünig Reichsarchiv 22,281. Huill. 6,312. — Vgl. bei Conrad IV dessen gleichlautende und gleichzeitige verbriefung. 3485

— 00 | —— | verordnet auf bitte der bürger von Oppenheim: ut nulla omnino persona civem quempiam civitatis eiusdem occasione duelli valeat evocare, nullusque civis extra civitatem ipsam super quacunque causa trahi possit ad iudicium cuiuscunque iudicis secularis. Ex or. in Darmstadt. Huill. 6,313. Franck Gesch. von Oppenheim 285. 3486

— 00 | —— | gestattet den burgmannen von Oppenheim: ut ea que pro se et suis heredibus in castro construxerint memorato transeant titulo castrensis feodi ad heredes, dummodo circa nos et imperium inveniantur stabiles et fideles. Ex copia sec. 15 zu Carlsruh. Huill. 6,314. Franck Gesch. von Oppenheim 234. 3487

— 00 | —— | errichtet zu Speier eine iährliche messe welche von Simon und Judas an elf tage dauern soll, fordert alle handelsleute auf dieselbe zu besuchen, indem er ihnen beim kommen weilen und gehen sicheres geleit zusichert. Lünig Reichsarchiv 14,466. Remling Urkb. 1,231. — Mit ausnahme der angabe über zeit und dauer des marktes wörtlich mit nr. 3481 stimmend. 3488

— 00 | —— | bestätigt den vergleich des am hofe anwesenden grafen Meinhard von Görz mit der gemeinde portus de Latisana (am untern Tagliamento) über die freiheit der letzteren. Latisana e il suo distretto 74 mit Viennae und der unrichtigen tagesangabe iuli 13 in der überschrift. Winkelmann Acta 335 ex or. *3489

— 8 | —— | verspricht den bürgern von Worms, sowohl die cleriker als die laien dieser stadt, welche ihm und dem reich löbliche treue bewahrt haben, in dem seinerseits mit der römischen kirche oder dem erzbischof von Mainz zu schliessenden (quam facturi sumus) frieden miteinzubegreifen. Ex or. in Worms. Moritz Vom Ursprung derer Reichsstätte 175. Huill. 6,315. — Vgl. oben nr. 3436. 3490

— 8 | —— | Abreise um sich dem pabst und dem concil zu nähern. Exivit igitur dominus imperator de civitate Verone die octavo intrante iulio eodem anno, et dicebat se velle ad dominum papam accedere. Rolandin. ap. Mur. 8,244 u. M. Germ. 19,82. — Fingens autem dominus Fridericus se velle ad concilium properare venit Papiam, deinde Alexandriam. Ann. Januens. ap. Muratori 6,507 u. Mon. Germ. 18,217. — [Bis hieher deutet nicht das geringste auf eine absicht des kaisers, zum concil zu gehen oder sich demselben zu nähern. Nach nr. 3475 beabsichtigte er um diese zeit einen feldzug gegen die Lombarden. Er scheint dann zunächst keinen grund zu haben, Verona rasch zu verlassen; erklärt sich der aufenthalt im iuni aus dem warten auf den herzog von Oesterreich, so hielt ihn, so weit sich das übersehen lässt, in der ersten woche des iuli nichts mehr dort zurück. Noch nach nr. 3490, das ein oder andern tag früher concipirt sein mag, scheint er an herstellung des friedens mit der kirche nicht gezweifelt zu haben. Von einem formellen abbruch der durch den patriarhen von Antiochien vermittelten verhandlungen ist uns auch nichts bekannt. Reist der kaiser nun sehr rasch zum westen, so ist das wohl nur daraus zu erklären, dass er zu Verona die anscheinend ganz unerwartete nachricht erhielt, dass der pabst nicht auf den frieden eingehe und seine absetzung beabsichtige. Der überbringer war zweifellos Walter von Ocra, von dem der kaiser am 31 iuli schreibt, dass er nach übereinkunft mit dem pabste und den cardinälen zwanzig tage erwartet werden musste, dass man ihn aber nicht erwartete, obwohl er am tage der absetzung am 17 iuli nur noch per

| 1245 | | |
|---|---|---|
| | | biduum vom concile entfernt war. Versteht man mit Schirrmacher Fr. 4,396 die stelle dahin, die frist von zwanzig tagen sei nicht eingehalten, so würde das allerdings auf den 30 iuni als tag der abreise Walters führen, der dann bei der länge und schwierigkeit des weges selbst am 7 oder 8 iuli kaum zu Verona sein konnte; doch hätte er auch dann immerhin nachrichten durch eilboten voraussenden können. Aber iene angabe des kaisers lässt sich ungezwungen auch dahin verstehen, dass man nach ablauf der frist nicht einmal weitere zwei tage vom 17 iuli ab habe warten wollen; bei offenem wortbruch würde er sich wohl schärfer ausgedrückt haben. Das führt dann etwa auf den 27 iuni als tag der abreise zurück; und es würde das der angabe des Matth. Paris entsprechen, wonach Thaddeus von Suessa sich schon bei der vorbereitenden versammlung am 26 iuni von der unnachgiebigkeit des pabstes und dem nichtausreichen seiner vollmacht überzeugte, also allen grund hatte, eilends botschaft an den kaiser zu schicken. Dann mag Walter selbst bis Verona gekommen sein oder den kaiser durch vorausgesandte eilboten aufgefordert haben, ihm etwa nach Cremona entgegenzukommen, wohin der kaiser bei einer entfernung von etwa vierzehn meilen iedenfalls sehr rasch gereist ist. Die folgende nachricht macht einen, wenn auch kurzen aufenthalt, zu Cremona nicht unwahrscheinlich. Etwa von hier mag daher der kaiser einmal den Walter, der am 19 wieder zu Lyon war, abgesandt haben, dann die nach dem schreiben vom 31 iuli aus dem bischof von Freising (nr. 3484 zeuge), dem deutschordensmeister und Petrus de Vinea bestehende, pro omnimoda consummatione pacis tractate geschickte botschaft, welche am 20 nach Lyon kam, welche aber der pabst (der danach durch vorausgesandte eilboten vom voraussichtlichen tage der ankunft verständigt sein wird) nicht erwarten wollte. Der kaiser scheint dann rasch, wenn auch vielleicht nicht in eilmärschen nach Turin gefolgt zu sein, um dort das ergebniss seiner botschaft abzuwarten und eventuell vielleicht selbst nach Lyon zu reisen. Jetzt unmittelbar in kürzester zeit dorthin zu gehen hat er zweifellos nicht beabsichtigt.] a |
| iuli 9 | Cremone | Ankunft. Imperator die dominico viiii. mensis iulii venit Cremonam ordinavitque ibi quam plures milites fieri, scilicet filios Janoni de Andito et alios. Ann. Plac. *b |
| . . . | Papie | Hieher von Cremona. Et inde semotus cum rege Conrado filio suo et magna militum comitiva Papiam equitavit. Interea filius regis Castelle qui cum eo erat fugit Mediolanum. Ann. Plac. *c |
| . . . | Terdone | Uebernachten. Deinde venit Terdonam. Die Genueser verstärken die besatzungen in ihren burgen nördlich vom gebirge. Et iacuit domnus Fredericus in Terdona nocte una et ivit in Ast. Ann. Januens., welche den kaiser gewiss unrichtig zuerst nach Alessandria, dann nach Tortona kommen lassen. *d |
| . . . | Alexandrie | Ankunft. Cui Alexandrini, dum ad invicem milites et pedites male starent, obviam venerunt et claves portarum civitatis totamque civitatem et omnia castra tradiderunt. Ann. Januens. *e |
| . . . | Aste | Uebernachten in monasterio Apostolorum Astensi. Memoriale Guil. Venturae, M. patr. Scr. 3,734. Vgl. Ann. Jan. *f |
| . . . | ap. Taurinum | Hier vernahm der kaiser die nachricht von der am 17 d. m. vom pabst über ihn ausgesprochenen a b s e t z u n g. Et ivit in Ast, deinde Taurinum. Ibique moram faciens, expectans responsionem suorum nuntiorum, quos mandaverat ad papam, occurrerunt ei marchio Montisferrati, marchio de Ceva et Manfredus de Carreto, qui obliti pacis federa et iuramenta... infideles et rebelles domno pape et comuni Janue facti sunt. Ann. Januens. — Taurinum equitavit; statim comes Savolie cum reverentia venit ad eum; preterea marchio Montisferati obedivit ei. Ann. Plac. — (Imperator) simulans se simul cum Conrado filio suo velle ad concilium properare ivit usque Taurinum. Ubi primo audivit contra se depositionis sententiam promulgatam. Ann. S. Justinae ap. Mur. 8,681 u. M. Germ. 19,159. — Quod (concilium papa) postea celebravit mense iulio citato ad hoc imperatore Friderico, ut de ipso querentibus episcopis et aliis responderet. Qui veniens et apud Taurinum Ligurie civitatem quiescens, premisit (nicht erst von hier) Thadeum imperialis curie iudicem...; qui causas absentie imperatoris assignans, petiit ulteriores inducias, promittens imperatorem in brevi termino adventurum. Ann. S. Pantal. — [Bei sehr starken tagemärschen ohne ieden rasttag konnte der kaiser frühestens am 13 zu Turin sein; wahrscheinlich ist er erst mehrere tage später angekommen. Doch bleibt die möglichkeit, dass er die am 20 iuli nach Lyon gekommene botschaft, vgl. nr. 3490[a], erst von hier absandte.] g |
| . . . | . . . . | schreibt dem könige von C a s t i l i e n wie dessen sohn Friedrich uneingedenk der väterlichen ermah- |

1245

nungen und der ehren und wohlthaten, die er demselben an seinem hofe erzeigte, heimlich zu den rebellen entflohen sei, und fordert ihn auf sich von den überbringern dieses schreibens, bisherigen genossen seines sohnes, die wahrheit berichten zu lassen. Vellemus potius—informent. Petr. de Vin. 3,26 (mit irriger nennung des H. sohnes des kaisers). Huill. 6,340. — Friedrich, zuletzt zeuge in nr. 3482, scheint auf dem zuge von Cremona nach Pavia oder von hier aus nach Mailand geflohen zu sein; vgl. oben. Lässt Gualv. Flamma ap. Mur. 11,681 ihn de carceribus Papie nach Mailand flüchten, so ist das zweifellos unrichtig. *3491

iuli 00 | ap. Taurinum | nimmt den markgrafen Bonifaz von Montferrat wieder zu vollen gnaden an, erlässt ihm allen groll und alle beleidigungen, belehnt ihn mit den reichslehen deren er verlustig geworden war, und bestätigt ihm die von seinen vorfahren erhaltenen privilegien, und die von seinem sohn Heinrich könig von Sardinien in bezug auf das von wegen des königs Gotfrid (? vgl. nr. 1524) zu entrichtende geld ihm gemachten versprechungen. Mit goldbulle. Moriondi Mon. Aquens. 1,218. Huill. 6,330. 3492

— 00 | — | verleiht dem Imbert herrn von Beaujeu (nordwestlich von Lyon) wegen der von ihm geleisteten und zu leistenden dienste hundert mark silber als lehen jährlich zu pfingsten aus seiner cammer zu zahlen, bis er ihm ein entsprechendes lehen an grund und boden zugewiesen. Abschr. Huillards aus dem archive zu Paris. Winkelmann Acta 336. — Diese beziehungen zu einem in der gegend von Lyon gesessenen französischen kronvasallen sind gerade in dieser zeit besonders beachtenswerth. *3493

— 00 | — | belehnt die Margaretha gräfin von Flandern und Hennegau, nachdem er ihr das persönliche erscheinen erlassen hat, und nachdem deren genannte machtboten den huldigungseid vor ihm geleistet haben, mit den lehen der grafschaft Namur und des theils von Flandern diesseits der Schelde nach Hennegau und Brabant hin, mit den vier ämtern und dem lande Alost und den inseln. Mit goldbulle. Z.: Conr. erw. römisch. könig und legitimus successor von Jerusalem, der bischof v. Regensburg reichshofcanzler, die bisch. v. Freising u. v. Passau, H. erw. v. Bamberg, die herz. O. v. Meran u. B. v. Kärnthen, B. erzb. v. Palermo, Riccard gr. v. Caserta, B. markgraf v. Montferrat, M. markgr. Lancia, magist. P. v. Vinea u. magist. T. v. Suessa grosshofrichter. Warnkönig Gesch. v. Flandern 1,94 und nochmals 3,211. Huill. 6,327. — [Wohl aus den letzten tagen des monats, da nicht blos Thaddeus, sondern auch der bischof von Freising (dessen anwesenheit zu Lyon auch der pabst am 3 aug. erwähnt) und Petrus de Vinea wieder beim kaiser sind.] 3494

— 31 | | schreibt den englischen grossen über alle wesentliche puncte des vom pabst gegen ihn beobachteten benehmens, erklärt wie er demselben in geistlichen dingen volle gerichtsbarkeit zuerkenne, wie aber niemals erhört worden dass derselbe weltlich über könige und fürsten zu richten und ihnen reiche und lande abzusprechen befugt sei; allerdings komme seine kaiserliche salbung nach altem rechte dem pabste zu, seine absetzung aber so wenig als den prälaten irgend eines andern reiches die könige weihen und salben dergleichen zukommt; erörtert dann das von dem pabst gegen ihn beobachtete rechtsverfahren im einzelnen und zeigt dessen durchgängige nichtigkeit, namentlich auch in bezug auf die seinen genannten machtboten verweigerten fristen, und die lächerlichkeit der über einen römischen kaiser gefällten verurtheilung, da dieser als solcher doch über alle gesetze und strafen erhaben, und nur gott unterworfen sei; macht schliesslich aufmerksam wie gefährlich die zulassung solcher grundsätze, welche kein deutscher fürst durch rath oder gegenwart gebilligt habe, auch für andere könige und fürsten sei, und ruft sie auf, ihm in seinem nothgedrungenen kampfe beizustehen; beglaubigt bei ihnen den ritter Hugo Kabuche (Chalbaot; vgl. nr. 2531). Etsi cause—specialis. Math. Paris ad 1246, ed. Luard 4,538 mit ort und zeit. Albertus Bohemus von Höfler 81. Huill. 6,332. 3495

aug. 1 | — | An diesem tage ist könig Conrad nach einer von ihm ausgestellten urk. noch beim kaiser, scheint dann aber kurz nachher zurückgereist zu sein. Cum autem imperator, qui erat apud Taurinum, talia (die absetzung) audivisset, Conradum filium suum cum honorabili militum comitiva et maximo thesauro per terras comitis Savolie in Alamaniam destinavit. Ann. Plac. Vgl. Ann. S. Justinae. *a

— 00 | — | bestätigt dem grafen Peter von Blandrate auf dessen bitte den sechsten theil castri de Lanceo wie er denselben von weiland Guillermus de Lanceo überkommen hat, und ertheilt ihm und

| 1245 | | |
|---|---|---|
| | | dessen erben damit die belehnung um solchen sechsten theil fortan von ihm und dem reich zu tragen. Bethmann ex copia de 1769 zu Turin. Huill. 6,338 extr. Winkelmann Acta 336. 3496 |
| aug. 00 | ap. Taurinum | giebt der gemeinde von Chieri, welches seine und des reichs besondere cammer ist, ein privileg in bezug auf die auflösung und nunmehrige nichtigkeit der verbündniss- und vertragsverhältnisse in welchen sie früher mit andern städten und herrn gestanden hat. Durandi Saggio della lega Lomb. 148. Huill. 6,339. 3497 |
| — 5 | —— | bestätigt den verkauf der orte Sti Martini di Stella und Gorra durch die templer an die gemeinde Chieri. Durandi Saggio della lega Lomb. 148 extr. Huill. 6,338 extr. *3498 |
| — 5 | —— | schreibt dem könige von Böhmen gleichlautend mit nr. 3495. Cause nostre—subministrat. Archiv der Gesellsch. 10,662 extr. *3499 |
| . . . | . . . . . | meldet dem podesta von Mantua dass boten des herzogs von Oesterreich, dilecti principis et affinis nostri, pro magnis et arduis nostris et imperii negociis zu ihm kommen und fordert denselben auf alles vorzukehren, quod nuncii ipsi apud Cremonam te precipue procurante salubriter et secure valeant pervenire. Cum nuncii—pervenire. Briefsammlung sec. 13 zu Mantua. Winkelmann Acta 334. — Es ist nicht gerade gesagt, dass die boten den kaiser zu Cremona treffen sollten; die ortsangabe mag nur den punkt bezeichnen, bis wohin Mantua für das geleit einzustehen hatte. Aber auch dann kann es sich nicht wohl um eine zeit handeln, wo der kaiser im süden war, da dahin der weg von Oesterreich nicht über Cremona führte. Die iahre 1242 bis 1244, welchen die meisten datirten schreiben der sammlung angehören, und die früheren monate von 1245 scheinen dadurch ausgeschlossen zu sein. Da eine botschaft des herzogs nicht lange nach der zusammenkunft zu Verona in keiner weise befremden kann, so ist mir die der vorgesehenen reiserichtung der boten durchaus entsprechende einreihung um diese zeit am wahrscheinlichsten. Erweislich waren boten des herzogs 1239 beim kaiser im Mailändischen, vgl. nr. 2511; einreihung zu dieser zeit ist mir weniger wahrscheinlich, da der kaiser vor völliger wiederherstellung des einvernehmens das freundliche verhältniss zum herzoge kaum so bestimmt betont haben würde. *3500 |
| . . . | . . . . . | Verhandlungen des kaisers mit den venetianischen gesandten, welche vom concile zurückkehrend vom grafen von Savoien festgehalten, dann aber auf ersuchen des kaisers losgelassen waren. Es wird beiderseits der wunsch nach frieden ausgedrückt. Vgl. Da Canale Cron. Veneta c. 116 ff., im Arch. stor. 8,406 ff. Danduli Chron. ap. Mur. 12,356. *a |
| — 00 | . . . . . | antwortet einem ungenannten auf dessen anzeige dass er das heer bereit habe, um die sabbati (xxi) presentis mensis augusti in das gebiet der rebellen von Camerino einzufallen und ihnen die letzten weinberge und bäume zu zerstören, nachdem sie ohnehin durch die kaiserliche besatzung zu San Severino nahezu ausgehungert seien; fordert ihn auf die angelegenheit bald zu erwünschtem abschluss zu bringen; belobt ihn wegen des über die rebellen von Ancona mitgetheilten; meldet ihm auf seine anzeige, dass mehrere getreue aus der Mark von den Venetianern beraubt seien, wie er darauf denken werde, da er eben eine feierliche botschaft dorthin sende. Recepit excellentia—convenire. Petr. de Vin. 5,62 (capitaneo). Huill. 6,343 — Camerino war 1243 abgefallen, während es 1246 apr. 6 vom generalvicar und im mai vom kaiser wieder zu gnaden aufgenommen wurde. Das macht einreihung zu 1245 am wahrscheinlichsten, obwohl da samstag auf aug. 19 fiel; aber eine ungenauigkeit greift iedenfalls ein, da es auch 1244 aug. 20 und 1243 aug. 22 heissen müsste. Auch passt die erwähnung einer botschaft nach Venedig besser zu 1245; vergl. vorher. Generalvicar der Mark war in dieser zeit Friedrich von Antiochien, vgl. dessen regesten. Doch wird das schreiben nicht an ihn gerichtet sein, da Friedrich wenigstens im iuli beim heere Enzios im Placentinischen war, dann auch kaum eine andeutung fehlen würde, dass der empfänger des kaisers sohn sei. Am wahrscheinlichsten war es an Robert von Castiglione gerichtet, der später Friedrichs nachfolger in der Mark war, und dort ietzt während dessen abwesenheit befehligt haben mag. Sollte das schreiben aug. 1244 zu setzen sein, so wäre als empfänger der damalige generalvicar Jacob von Morra anzunehmen. *3501 |
| . . . | Alexandrie | Durchzug und mitnahme von geisseln. Ann. Plac. *a |
| . . . | Cremone | Hieher von Turin. Postea acceptis ossidibus in Alexandria venit Cremonam. Ann. Plac. — Tunc reversus est Cremonam ibique negotia imperii ordinavit. Ann. S. Justinae. Vgl. Ann. Jan. *b |

| | | |
|---|---|---|
| 1245 | | |
| . . . | apud Burgum | (sti Dompnini) Hieher von Cremona. Ann. Plac. *c |
| . . . | ap. Fontanam Vivam | Entdeckung verrätherischer schriften im kloster Fontevivo östlich von Borgo unweit der strasse nach Parma. Qui cum de quibusdam militibus Parme dubitaret, equitavit cum Cremonensibus apud Burgum sancti Dompnini. Dimissis ibi Cremonensibus equitavit cum militibus suis Fontanam Vivam invenitque in secretario illius monasterii scripturas de proditione et morte sua et regis Henrici. Ann. Plac. *d |
| . . . | Parme | Ankunft um den befürchteten abfall zu verhindern. Hoftag. Et cum intellexisset ibi (Cremone), quod homines civitatis Parme contra ipsum rebelles flebant et parti ecclesie adherere volebant, festinanter ivit illuc et intravit civitatem Parme. Bernardus vero Ugonis Rubei qui capud erat partis ecclesie, statim cum pluribus de sua parte in magna quantitate militum exivit de Parma. Ann. Jannens. — Et inde semotus intravit Parmam capiendo fortitudines civitatis. Genannte ritter aus Parma flüchten nach Piacenza. Ann. Plac. Vgl. Ann. Parm. — Schon in einem 1243 geschriebenen briefe, Winkelmann Acta 543, theilt der markgraf von Montferrat dem legaten Gregor von Montelongo mit, dass er mit seinen kirchlich gesinnten freunden zu Parma in verbindung stehe und dort auf der kirche günstige ereignisse hoffe. — Wegen der vom kaiser zu Parma gehaltenen sprache vgl. unten nr. 3506. *e |
| sept. 00 | —— | giebt und verleiht der wegen ihrer unerschütterlichen treue kriegsbereitschaft und diensteifrigkeit herrlich gelobten stadt Parma, und für dieselbe annehmend deren potesta Tebald Franciscus, das castel Grondola (auf der südseite des Apennin nordwestlich von Pontremoli) mit allem zugehör. Mit goldbulle. Z.: des kaisers sohn Heinr. könig v. Sardinien generallegat des reichs in Italien, Ric. gr. v. Caserta, Manfred markgr. Lancia, Pet. v. Calabrien, Ubert markgraf Pallavicini, mag. Pet. v. Vinea u. Tadd. v. Suessa grosshofrichter. Affo Storia di Parma 3,381. Huillard 6,352. 3502 |
| — 00 | —— | beurkundet auf bitte der stadt Parma welcher er das castell Grondola geschenkt hat die gränzen desselben sammt allem zugehör, wie er solche durch genannte beauftragte hat untersuchen und feststellen lassen. Affo Storia di Parma 3,381. Huill. 6,355. 3503 |
| — 00 | —— | verspricht dem grafen Amadeus von Savoi die rückgabe des zu seiner reichslehnbaren grafschaft gehörigen castells Rivoli (westlich von Turin) sobald dasselbe in seine gewalt kommen werde, als worauf er hinwirken will. Mit goldbulle. Mon. Patr. Taur. Chart. 1,1378. Huill. 6,356. — Statt des unverständlichen: et restitutionem, heisst es im or. zu Turin: restituemus. 3504 |
| — 00 | —— | bestätigt dem Albert herrn von La-Tour-du-Pin in anbetracht der dienste, welche derselbe ihm leistete, jetzt leistet und in zukunft leisten kann einen reichslehnbaren aus der erbschaft seines vaters herrührenden zoll in dem land La-Tour und Coligni. (Valbonnais) Hist. de Dauph. 1,189. Vergl. Chevalier Docum. hist. 2,4. — [Da La-Tour südöstlich von Lyon an der strasse zum Mont Cenis liegt, so hatte die verbindung mit dessen herrn, wie mit dem grafen von Savoi, jetzt erhöhte bedeutung.] 3505 |
| — 00 | —— | Anwesenheit des admiral Ansaldus de Mari beim kaiser etwa mitte des monats. Andriolus, sohn des Ansald, kam am 5 sept. von der Provence nach Savona, fährt von da nach Pisa und findet dort den Ansald. Dieser geht dann festinanter per terram zum kaiser, qui erat in Parma, um verhaltungsmassregeln einzuholen. Er kehrt nach Pisa zurück, worauf er selbst mit 5 galeeren nach Sardinien geht, der sohn aber mit 20 galeeren nach Savona, wo er die penultima septembris eintrifft, und weiter in die Provence, wo er sich erfolglos um eine vermählung der erbtochter des im aug. gestorbenen grafen der Provence mit könig Conrad bemüht. Ann. Jan. — Aus diesen angaben ergibt sich bestimmt, wie das auch sonst wahrscheinlich, dass der aufenthalt zu Parma nicht erst mit Huill. an das ende des monats nach sept. 22 zu setzen ist. Ist ein zweiter aufenthalt zu Cremona nicht ausdrücklich gemeldet, so würde an und für sich bei der feindlichen stellung von Piacenza anzunehmen sein, dass der kaiser von Parma über Cremona nach Pavia ging. *a |
| . . . | (Regii) | Vorkehrungen gegen drohenden abfall. Am 3 iuli waren genannte gewaltsam in die stadt eingedrungen. Et pro illo facto fuerunt pulsi de civitate per imperatorem omnes Roberti etc. et quam plures dictae partis de Parma et quam plures de Regio fuerunt ducti per imperatorem. Mem. pot. Reg. Vergl. Salimbene 61. — Das wird doch auf persönliche anwesenheit während oder nach dem aufenthalte zu Parma schliessen lassen; war auch Reggio dem kaiser |

**1245**

nicht ganz sicher, so ist gewiss ein besuch von dem nahen Parma aus an und für sich wahrscheinlich. Aber der Huill. 6,375 hier eingereihte brief an Poggibonzi bezieht sich nicht auf diese verhältnisse; vgl. zum mai 1248. *b

. . . | . . . . | schreibt der stadt (Pisa) dass der pabst den von ihm erstrebten und erhofften frieden vereitelt und ihn damit genöthigt habe, die rolle des ambosses mit der des hammer zu vertauschen; dass er über seine entschlüsse mit ihren boten auf der zu Parma gehaltenen sprache verhandelt und insbesondere, wie ihnen die von ihm zu sendenden boten noch genauer mittheilen würden, beschlossen habe von allen einkünften der kirchen den dritten theil zu fordern; dass er ihnen seine neuen kürzlich erlassenen gesetze schicke, welche mit ihren andern statuten in das statutenbuch einzutragen seien, auf welches der iedesmalige podesta den eid abzulegen habe; befiehlt ihnen erneuerung des treueides für ihn und seinen sohn Conrad, cui iuris rigor imperii Romani fastigium per legitimos tramites paterne successionis attribuit et universorum imperii principum, ad quos de iure spectat electio, singulorum concorditer munita signaculis, prout in concione nostra publice ambasiatoribus vestris presentibus legi mandavimus, munimenta publica roborant dignitatem. Multifarie multisque—representet. M. Germ. 4,354. Höfler Friedr. II 424 (an Pisa). Huillard 6,357. — Die verlesene urkunde wird das wahldecret Conrads von 1237 sein; vgl. Reg. Conr. zu feb. 1237. *3506

. . . | . . . . | schreibt ebenso wie vorher einer stadt mit dem zusatze, allem glauben zu schenken, was ihnen Johannes de Materio, capitaneus vester, mittheilen wird. Multifarie—impleatis. Huill. 6,357. — Ein Johann de Materio wird anderweitig nicht erwähnt; es dürfte der generalvicar der Romagna Thomasius de Materia gemeint sein; vgl. Ital. Forsch. 2,510. — In hs. zu Breslau (nach mittheilung Winkelmanns) dasselbe schreiben ohne nennung eines capitän und unter fortlassung der stelle über die sprache zu Parma, wo die bezügliche stadt nicht vertreten gewesen sein wird, während es, wohl nur aus nachlässigkeit, in der schlussstelle dennoch heisst: ambaxatoribus predictis presentibus. *3507

. . . | . . . . | schreibt ebenso wie vorher (den bewohnern des königreichs), aber mit fortlassung der stelle über die sprache zu Parma und des auf die erneuerung des treueides bezüglichen schlusses, statt dessen hier eine versicherung der ausdehnung seiner gnade ad fideles nostros regnicolas und eine belobung ihrer treue folgt. Multifarie—firmiores. Fontes rer. Austr. II 25,222. — Ist diese fassung für das königreich gemacht, so ergibt sich wieder eine nachlässigkeit der canzlei darin, dass nicht auch die vom podesta sprechende stelle beseitigt ist. *3508

. . . | . . . . | schreibt (dem Friedrich von Antiochien) dass der pabst auf dem concile zu Lyon den zwiespalt vergrössert und ihn dadurch zu entschiedenen schritten genöthigt habe; befiehlt ihm von den einkünften der cleriker seiner iurisdiction den dritten theil einzufordern, einzusammeln und rasch an seine kammer zu senden, während die unter dem schutze des kaiserreichs stehenden, wegen der sorglosigkeit des hirten zerstreuten cleriker von ihren erbgütern, que in imperio possident, die sie treffende collecte zahlen, widerspänstige aber eingekerkert werden sollen. Hucusque satis—delinquendi. Petr. de Vin. 1,10 (iustitiario terrae Laboris). Huillard 6,360. — Die fassung des rundschreibens scheint zunächst auf das kaiserreich berechnet zu sein; es wäre dann bei richtigkeit der adresse an Friedrich als generalvicar der mark Ancona gerichtet. *3509

sept. 00 | . . . . | schreibt dem könige von Frankreich über das vorgehen des pabstes gleichlautend mit dem schreiben vom 31 iuli, abgesehen von einigen entsprechenden änderungen. Etsi cause—subministrat. Petr. de Vin. 1,3 ohne datirung. Pipini Chron. ap. Mur. 9,653. Huill. 6,348, der aber zunächst dem schlechtern texte bei Petr. folgt. — Wird gleichzeitig mit dem folgenden schreiben ausgefertigt und von den dort genannten boten überbracht sein. *3510

— 22 | Cremone | schreibt allen in Frankreich wie einige der letzten päbste und der gegenwärtige ihn und andere könige und fürsten wider recht dadurch verletzt hätten, dass sie sich die befugnisse anmassen kaiser könige und fürsten ein- und abzusetzen, ihrer würden und ehren zu entkleiden, auch die eide der unterthanen zu lösen, wenn gegen deren herrn nur erst die excommunication ausgesprochen worden ist, dass sie bei streitigkeiten zwischen herren und vasallen oder zwischen benachbarten grossen über anrufen nur einer partei unterwerfung unter ihren schiedsspruch verlangen, sich der einen partei zur herstellung des friedens verpflichtend, und zum schaden der gerichtsbarkeit der könige und fürsten auf bitten von clerikern und laien rein weltliche

**1245**

sachen an die geistlichen gerichte ziehen; weshalben er nun um dies näher nachzuweisen den magister Peter von Vinea seinen grosshofrichter und Walter von Ocra seinen cleriker an den könig Ludwig (den heiligen) abordne mit folgenden aufträgen: dass der könig vor den zu berufenden pairs und edeln seines reichs die darlegung seiner rechte anhören, oder doch wenn er sich der sache nicht annehmen wolle wenigstens nicht als gegner wider ihn auftreten möge; dass aber wenn der könig die rücknahme der neulich in Lyon gegen ihn gefassten beschlüsse bewirken wolle, er ihm die entscheidung seines streites mit dem pabst gänzlich anheimstelle, und dann nach wiedererlangtem frieden und nach unterwerfung der Lombarden an dem kreutzzug selbst oder in der person seines sohnes könig Conrads kräftigsten antheil nehmen, aber auch unter allen verhältnissen den könig und seine kreutzfahrer mit schiffen und lebensmitteln nach möglichkeit unterstützen wolle. Mit goldbulle. Cum per aliquos — ordinatum. Joinville ed. Ducange 56. Goldast Constit. imp. 1,306. Lünig Reichsarchiv 4,165. Lünig Cod. It. 2,907. Mon. Germ. 4,355. Huill. 6,349. Teulet Trésor des chartes 2,584. 3511

. . . | . . . . . legt dem könige und den baronen von Frankreich den verlauf seines streites mit dem pabste und dessen vorgängern vor, sich bereit erklärend alles urkundlich zu erweisen: wie einst Innocenz (III) gegen sein recht seinen gegner Otto krönte und zu seinem schaden den G. von Brienne in das königreich schickte; wie dann Gregor, der vorgänger des ietzigen pabstes, ihn bannte, weil er wegen krankheit nicht überfahren konnte, und sich des königreichs bemächtigte, ihm gegen den frieden Città di Castello vorenthielt, mit den Römern, gegen die er ihm beigestanden, ohne sein wissen frieden schloss, heimlich den fürsten befahl keinen sohn des kaisers zum nachfolger zu wählen, den bischof von Palestrina als legaten schickte, der ihm Piacenza entfremdete, die Lombarden schützte u. s. w. Ut iustitiam—cogerentur etc. Petr. de Vin. 1,20. Huill. 6,389. — Da sich von dem wichtigen schriftstücke leider nur der anfang erhalten, lässt sich nicht mit sicherheit bestimmen, ob es vor oder nach der absetzung erlassen. Es mit Huill. erst zu 1246 zu setzen, ist kein grund. Am wahrscheinlichsten ist mir, dass dasselbe den beiden vorhergehenden schreiben als nähere ausführung beigegeben wurde. *3512

. . . | . . . . . belobt die bürger der stadt (Speier) weil sie, wie er trotz ihrer erprobten treue gern gehört habe, den gegen ihn gerichteten briefen des pabstes kein gehör gaben und die lästerung seines namens in ihren kirchen verboten, und fordert sie auf keine boten oder legaten des pabstes zuzulassen, ihnen versichernd, dass er einer anmassung, welche sich bis zu seiner absetzung verstieg, in ihren anfängen entgegentreten werde. Etsi fides—invenire. Huill. 6,393. — Wahrscheinlich wie das folgende, aus derselben hs. stammende schreiben, an Speier (oder auch an Worms, auf welches sich andere schreiben der hs. beziehen) gerichtet, und dann wohl vor dem folgenden geschrieben, da noch iede andeutung auf einen bestimmten legaten fehlt. *3513

. . . | . . . . . schreibt den bürgern von Speier wie der pabst nicht befriedigt durch die ihm schon zugefügten unbilden kürzlich auch, wie er sicher erfahren, den erwählten von Ferrara als legaten nach Deutschland gesandt habe, um dort die fürsten und getreuen von ihm abwendig zu machen; fordert sie auf dem legaten zu widerstehen und ihn oder seine boten nicht in ihr gebiet eintreten zu lassen. Si papa—respondere. Huill. 6,395. — Philipp von Ferrara wurde nach Ann. S. Pantal. modico tempore post concilium, nach Deutschland geschickt. Eine urk. Philipps aus Wirzburg vom 1 sept. ohne alle iahresangabe, Tarlazzi Appendice 1,182, vgl. Huill. 6,346, scheint nach dem inhalte zu 1246 zu gehören; aber iedenfalls war er nach päbstlichen schreiben vom 22 sept. 1245 schon als legat in Deutschland. Das schreiben wird daher nicht mit Huill. erst zum febr. 1246 einzureihen sein. *3514

sept. 00 | Papie | Ankunft mit einem heere. In proximo mense septembris imperator congregatis suis militibus Theotonicis, Tuscis ac Apulie et 200 militibus Parme et 600 militibus Cremone et 50 militibus Laude et 200 militibus Pergami, equitavit Papiam. Ann. Plac. *a

oct. 4 | super terram Mediolani | Heerfahrt gegen die Mailänder begonnen. Domnus Fredericus cum potenti exercitu ivit super terram Mediolani die 4 octubris; cui providi Mediolanenses obviam potentissime exiverunt longe a civitate miliariis 14 usque ad fossata que fecerant per alveum Ticinelli, defendentes et prohibentes viriliter, ut non intraret vel transiret domnus Fredericus cum exercitu ullo modo. Ann. Januens. ap. Mur. 6,509 u. Mon. Germ. 18,219. — Der kaiser hat wohl beabsichtigt von Pavia unmittelbar in nördlicher richtung in das gebiet von Mailand einzurücken. Nach iener angabe werden die Mailänder den Ticinello in seinem ganzen Laufe vom Ticino

| | | |
|---|---|---|
| 1245 | | über Binasco und Siziano bis zur vereinigung mit dem Lambro meridionale unterhalb Landriano so verstärkt haben, dass der kaiser im angesicht des feindlichen heeres den übergang nicht wagte und demnach nur der kleine theil des Mailänder gebietes zwischen Ticinello und Ticino dem feinde preisgegeben war. Der kaiser zog nun in nordwestlicher richtung am Ticinello aufwärts, während das mailändische heer seinen bewegungen auf der andern seite des flusses folgte. — Vgl. weiter für die heerfahrt Ann. Plac. Mem. pot. Reg. ap. Mur. 8,1114 u. ed. Dove 171. Ann. Mediol. ap. Mur. 16,652. Galv. Flamma Man. Flor. ap. Mur. 11,681. Chr. Mutin. ap. Mur. 15,561. *b |
| oct. (11) | Morimondi | Zerstörung des klosters Morimond südöstlich von Abbiategrasso unweit des Ticinello. Ann. Med. — [Den tag nennt Galv. Flamma, der freilich nur dann richtig sein wird, wenn wir auch für die folgende nachricht die angabe der Mailänder geschichtschreiber der der Ann. Plac. vorziehen. — Lässt Galv. Flamma den kaiser im oct. 1239, vergl. oben, anscheinend unrichtig zwischen Besate und Casorate lagern, so wird das auf einer verwechslung mit dieser heerfahrt beruhen, wo der kaiser allerdings gegen Morimond ziehend zu ienen orten kommen musste.] c |
| — (11) | iuxta Abiate | Lagerung bei Abbiate Grasso südwestlich von Mailand von heute an drei wochen lang ohne über den fluss kommen zu können. Die 10. mensis octobris proximi cum omnibus predictis militibus et Papiensibus cum carocio, Terdonensibus, Alexandrinis, Vallentinensibus, Astensibus, marchione Montisferati, Opizone Malaspina atque marchione Lancia apud Ticinellum in partibus Abiate Grasse sua castra posuit. Statim Mediolanenses pro communi cum 200 militibus Brixie et 200 militibus Placentie et 100 militibus Creme supra Ticinellum ab alia parte per medium contra castra imperatoris eorum temptoria infixerunt. Ann. Plac. — Die xi (nicht xxi wie der vergleich mit Galv. Flamma ergiebt) octobris iuxta Abiate in ripa Ticini castra sua fixit, volens flumen transire. Sed exercitus Mediolanensium ex opposito prohibebat ne transiret. Et sic steterunt sine pugna per dies xxi. Ann. Mediol. ap. Mur. 16,652. d |
| . . . | —— | schreibt einem ungenannten über den verlauf der h e e r f a h r t: dass er bei Abbiate so nahe den feinden lagere, dass sie nur durch den fluss Ticinello getrennt seien, der wohl an einer furt zu überschreiten sei, aber nicht in geordneter schlachtreihe; dass er kaum glaube, dass die feinde ihm entrinnen werden, obwohl das fehlen einer gut überschreitbaren brücke zwischen ihnen eine flucht erleichtern werde (dahin möchte die anscheinend corrumpirte stelle zu verstehen sein); dass, damit ihm die Mailänder um so leichter in das netz gingen, könig H. von Sardinien und (E.) von Romano mit unzählbarem heere schon bis Lodi Vecchio gekommen seien, um da sie dort keinen widerstand finden werden, das gebiet der feinde mit feuer und schwert zu verwüsten, so dass er hoffe dass die einem kampfe ausweichenden feinde in die mitte genommen bald nur die wahl zwischen niederlage oder schleuniger flucht haben würden. Felicium prosperitas—abscedant. Huillard 6,364. — Eine etwas abweichende und kürzere ausfertigung: Felicium—avertant, Fontes rer. Austr. II 25,368, mag vielleicht etwas früher, ehe der kaiser wusste, dass Enzio bei Lodi vecchio stand, geschrieben sein, wenn die auslassung der angabe nicht willkür eines abschreibers ist, der die zu hülfe ziehenden als duo reges N. et N. bezeichnet. — Ezelin, dessen theilnahme nur hier erwähnt wird, kehrte nach Rolandin am 30 sept. von Mestre nach Padua zurück. Die stellung bei Lodi vecchio lässt wohl auf die absicht schliessen ebenso, wie der kaiser im sept. 1239, den Lambro zu überschreiten und durch den südlichen theil des gebiets von Mailand in den rücken des feindlichen heeres zu gelangen; möglicherweise könnte damit die sonst zu dieser heerfahrt nicht passende angabe der Ann. Mantuani zusammenhängen: Et facta fuit obsesio Mediolani per imperatorem super Lambrum. Steht Enzio dann am 4 nov. weit aufwärts an der Adda bei Cassano, so muss er seinen plan wegen unthunlichkeit der überschreitung des Lambro oder aus anderm grunde geändert haben. *3515 |
| nov. 1 | Bofalora | Auch hier westlich von Mailand hindern die Mailänder den übergang über den Ticinello. Die primo novembris imperator ivit ad Bofaloram volens transire Ticinellum. Sed Mediolanenses cum Gregorio de Montelongo legato ex opposito se opposuerunt, nec transire potuit. Ann. Mediol. — [Nach den statuten von Vercelli, Mon. patr. 16,1327, waren damals ritter von Vercelli in servicio communis Mediolani ad exercitum de Maxenta. Danach werden die Mailänder ietzt bei Magenta stellung genommen haben.] a |
| — (4) | Castenum | Auch hier vergeblicher versuch vorzudringen. Et post tres dies ivit Castenum, ubi turrim illorum |

| 1245 | | |
|---|---|---|
| | | de Cottis destruxit et castrum. Nec eciam ibi transire potuit. Ann. Med. [B. denkt zweifelnd an Castano nordwestlich von Mailand, das aber als ienseits des Ticinello gelegen ausser frage bleiben muss. Es wird sich um Casterno zwischen Boffalora und Abbiategrasso bei Robecco handeln. Das bestätigt sich im allgemeinen durch eine urk. bei Frisi Mem. di Monza 2,118, wonach das mailändische heer am 8 nov. in campis de Albairate, nordwestlich von Abbiategrasso, stand; danach muss doch auch die rückwärtsbewegung des kaisers schon vor dem 4 nov. begonnen haben. Setzt Gualv. Flamma sicher unrichtig den zug nach Casterno zum 18 nov., so mag das aus 8 nov. corrumpirt sein. — Am 4 nov. überschritt Enzio die Adda bei Cassano und zerstörte die schleuse, worauf die Mailänder sich nach Gorgonzola zurückzogen; am 8 nov. überschritt er den trockengelegten canal und drang siegreich nach Gorgonzola vor, wurde dem heere mit wenigen vorauseilend gefangen genommen, aber gegen freien abzug der Mailänder wieder freigelassen. Ann. Plac.; vergl. Ann. Januens., Mem. pot. Reg., Thomas Tuscus 515.] — Dieses, wie so manches andere, wird nach einseitigen berichten ganz falsch dargestellt bei Math. Paris; [auch die darstellung der Ann. Mediol., wonach Enzio nicht blos gefangen, sondern auch geschlagen wurde, erweist sich den bessern quellen gegenüber als unhaltbar.] b |
| nov. 12 | . . . . | Auflösung des heeres. Domnus Fredericus videns quod super terram Mediolani nichil proficeret, separavit exercitum die 12. mensis novembris et ivit Grossetum. Ann. Januens. — Galv. Flamma setzt zweifellos unrichtig den abzug aus dem Mailändischen erst circa finem novembris. *c |
| — 14 | Papie | Rückkehr. Et die 14. mensis novembris imperator reversus est Papiam et rex reversus est Laudam. Ann. Plac. *d |
| — 00 | —— | schreibt den bürgern von Regensburg, er habe zwar auf dem zu Ravenna (im ian. 1232) gehaltenen hof auf andringen der deutschen erzbischöfe und bischöfe in allen städten Deutschlands die gemeinderäthe bürgermeister und andere amtleute, die von den bürgergemeinden ohne einwilligung der erzbischöfe und bischöfe gesetzt werden, für nichtig erklärt und cassirt, vergünstige ihnen aber nunmehr, nachdem bischof Sifrid von Regensburg, einst sein canzler, wegen seines verraths (dum lateri nostro familiariter assistens et privatis nostris communicando consiliis ad partem contrariam declinavit adversario nostro pape contra nos proditorie adherendo) ienes privilegs unwürdig geworden, wegen ihrer erprobten treue fortan zur ehre des reichs und zum nutzen der stadt einen stadtrath zu setzen und bürgermeister und andere beamte zu verordnen, ohne rücksicht auf ein entgegenstehendes privileg, indem er vielmehr iene seine dem gedachten bischof super infringendis iuribus et libertatibus vestris (welche andere sprache als vor dreizehn iahren!) gegebene handfeste cassire und für nichtig und wirkungslos erkläre. Ried Cod. Rat. 1,408. Mon. Boic. $31^a$,582. Huill. 6,366. — [Im diplomatar, auf das die abdrücke zurückgehen, mit mens. novembr. iiii. idus, was Huill. zweifellos richtig in iiii. ind. gebessert hat.] 3516 |
| . . . | . . . . | meldet (einem vicar) dass er während der winterlichen zeit nicht wohl in Lombardien bleiben könne und daher beschlossen habe in der stadt (Grosseto) zu überwintern, um dort in der mitte zwischen Lombardien und dem königreiche stellung zu nehmen; ersucht ihn daher die häuser der stadt für seine ankunft in stand setzen zu lassen. Quum in Lombardie—predictorum. Huill. 6,374. — Das schreiben wird nicht, wie Huill. annimmt, an den grafen Ildebrandin gerichtet sein, sondern an den generalvicar Pandulf von Fasanella oder dessen vicar in der Maritima und Ildebrandesca, Thomas von Ophen, der schon 1245 iuni 23 und wieder im mai 1246 als solcher urkundet; vgl. Ficker Ital. Urkk. 406. Huill. 6,418. *3517 |
| . . . | Laude | Aufenthalt. Et veniens imperator Laudam iussit 38 ballistarios Janue captos dextro oculo et manu dextra devastari. Ann. Plac. Vgl. Ann. Januens. *a |
| . . . | Cremone | Aufenthalt. Et inde semotus cum toto exercitu et carceratis ivit Cremonam, deinde Parmam. Ann. Placent. *b |
| . . . | Parme | Hieher von Cremona. Ann. Plac. *c |
| dec. 00 | —— | giebt der gemeinde von Parma wegen deren steter treue und den grossen diensten die sie ihm geleistet hat und noch leisten wird, auf deren bitte ius et potestatem interponendi decreta in alienationibus rerum immobilium pupillorum, et ius dandi tutores et curatores generales minoribus xxv annis, et omnibus aliis quibus de iure dantur, emancipandi, et insinuandi testes qui dantur ad eternam rei memoriam, non obstante quod competat episcopo Parmensi ius predicta |

| 1245 | | |
|---|---|---|
| | | faciendi de iure vel ex consuetudine vel ex forma compositionis [von 1221; vergl. Mon. Parm. 1,196] que est inter commune et ipsum episcopum. Affo Storia di Parma 3,388. Huill. 6,377. — Mit 1245, ind. 4, imp. 26, Jer. 22, Sic. 47. 3518 |
| . . . | per Monbardonum | Uebergang nach Tuscien. Et dimisso rege Encio in Lombardia cum militum comitiva per Monbardonum in Tusciam equitavit et apud Grossetum terram comitis Oddevandrini yemavit. Ann. Plac. a* |
| dec. 00 | Grosseti | bestätigt dem abt Heinrich von St. Georg im Schwarzwald auf dessen bitte ein eingerücktes privileg Heinrichs V d. d. Mainz 16 iuli 1112, mit der bemerkung dass der abt nur ihn und seine erben zu vögten wählen dürfe, und mit ausnahme der clausel dass ieder bischof oder könig der etwas wider die klosterfreiheit thut, seiner würde verlustig und ewig verdammt sein soll. Z.: Friedrich sohn weiland Heinrichs röm. königs, Ricc. graf v. Caserta, Pand. v. Fasanella, mag. Tadd. v. Suessa grosshofrichter, Pet. v. Calabrien, Nic. v. Trayna, Nic. v. Cicala. Schöpflin Als. dipl. 1,391. Huillard 6,381. Gerbert Hist. Nigrae silvae 3,286. Winkelmann Acta 337. Vergl. Mone Zeitschr. 11,192. — Mit 1245, ind. 4, imp. 22, Jer. 26, Sic. 47; also imp. und Jer. vertauscht. 3519 |
| . . . | . . . . | schenkt dem kloster Fossanuova (im bisthume Terracina) ein (später als palatium Adriane bezeichnetes) casale. Pirro Sic. sacra 1,759 u. Huill. 6,938 extr. — Mit 1245, Jer. 22, Sic. 48; danach am wahrscheinlichsten gegen ende des iahres ausgestellt. *3520 |
| . . . | . . . . | tadelt den magister camerarius der Capitanata darüber, dass er nach bericht des Moricus de Siponto und Nicolaus Freczia, der hafenmeister von Apulien, auch von dem, was die curie kauft, verkauft oder verschenkt, das plateaticum erheben lasse, wie das durch Hugo de Lilla und seine andern amtsvorgänger nicht geschehen sei; befiehlt ihm das abzustellen unter androhung eventuellen schadenersatzes. Exc. Massil. nr. 79, W. 686. — Wegen der zeitbestimmung für Exc. nr. 79 bis 84 vergl. Winkelmann, wonach dieselben iedenfalls zwischen märz 1244 und mai 1246, wahrscheinlich ende 1245 oder anfang 1246 fallen. *3521 |
| . . . | . . . . | dem magister camerarius Siciliens diesseits des Salso, dem provisor castrorum den sold für notar und läufer zu zahlen. Ib. nr. 80, W. 686. *3522 |
| . . . | . . . . | den magistri camerarii von Val Crati, Terra Jordana und Calabrien, dem provisor massariorum Philipp de Logotheta de Regio den sold für einen notar und vier berittene zu zahlen. Ibid. nr. 81, W. 687. *3523 |
| . . . | . . . . | dem magister camerarius von Calabrien, dem emptor curie Rar. de Caitramanico, den sold für sich, drei schildträger und einen notar zu zahlen. Ib. nr. 82, W. 687. *3524 |
| . . . | . . . . | dem Moricus von Siponto und dem Nicolaus Freczia von Ravello, hafenmeistern von Apulien, dass von allem, was die curie für ihren bedarf ausführt oder andern von derselben geschenkt sei, kein plateaticum zu entrichten sei, also insbesondere auch nicht von dem getreide der curie, welches sie auf seinen befehl an den patriarchen B. von Aglei und an Simon Grillus (von Genua) schicken sollten. Ib. nr. 83, W. 687. *3525 |
| . . . | . . . . | ertheilt denselben bescheid auf mehrere deren amtsführung betreffende anfragen. Ibid. nr. 84, W. 688. *3526 |
| . . . | . . . . | meldet den hafenmeistern von Sicilien auf deren klage, dass die leute von Principato und Terra di Lavoro kraft kaiserlicher erlaubniss wegen des misswachses des vorigen sommers zollfrei getreide aus Sicilien ausführen, während doch auch dort die ernte schlecht gewesen sei, dass er nicht wolle, dass die gewährte gnade missbraucht werde. Ib. nr. 85, W. 715. — Mit der folgenden nr. wegen der stellung in den Exc. hier angereiht, aber möglicherweise früher gehörend, da die dann folgende nr. 87, oben nr. 2682, spätestens anfang 1241 fallen kann. *3527 |
| . . . | . . . . | den magistri portulani (procuratores?) von Apulien, dass die von den Saracenen von Luceria iährlich der curie zu liefernden schafe durch sie an die kaiserlichen massarien zu vertheilen sind. Ibid. nr. 86, W. 715. — Vergl. vorher. Ist nach dem inhalte procuratores zu lesen, so würde auch das einreihung zu dieser spätern zeit wahrscheinlich machen, da noch 1244 märz 14, nr. 3420, nur ein magister procurator Apulie genannt wird, dagegen im mai 1246, vgl. unten, zwei. *3528 |
| . . . | . . . . | bestellt einen ungenannten zum provisor massariarum curiae an ungenannten orten (wohl für ganz Apulien) und weist ihn an, wie er sein (anscheinend neues) amt zu führen habe. De tua |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1245? | | fidelitate—merearis. Petr. de Vin. 3,66. Huill. 4,214. — Da mehrfach von den magistri procuratores Apulie die rede ist, nach dem zu nr. 3528 bemerkten wohl frühestens um diese zeit zu setzen. Vgl. auch nr. 3528. | *3529 |
| . . . | . . . . . | schreibt dem dogen von Venedig und dankt ihm für die zuvorkommende aufnahme, welche seine durch Venedig ziehenden gesandten bei ihm und den Venetianern gefunden. Presto nobis—protendamus. Petr. de Vin. 3,34. — Einreihung unsicher. Nach nr. 3500ª und 3501 wohl frühestens aus den letzten monaten 1245. | *3530 |
| . . . | . . . . . | gestattet dem B. und M. kaufleuten von (Rimini), güter der rebellen von Ancona, so lange diese in der rebellion beharren und so weit diese güter nicht für die curie mit beschlag belegt sind, zu lande und zu meere an sich zu nehmen bis zum ersatze des schadens, den sie dadurch erlitten, dass die Anconitaner ihnen ein nach Venedig bestimmtes schiff wegnahmen. Universis etc. Fidelitati—extendant. Petr. de Vin. 5,48 ergänzt aus Huillards nachlasse. — Frühestens um diese zeit nach wiederherstellung friedlicher beziehungen zu Venedig; vor dem abfall der städte der Romagna im mai 1248. | *3531 |
| . . . | . . . . . | tadelt die Römer, weil dieselben trotz seiner wiederholten schreiben und botschaften und trotz seines wohlwollens für sie, seine mahnungen, rathschläge und versprechungen nicht berücksichtigen; beglaubigt boten bei ihnen. Romanus honor—debeatis. Petr. de Vin. 5,135. — Nach dem schriftstück Winkelmann Acta 575 hat der kaiser sich nach der absetzung, anscheinend kurz nach derselben, sehr bemüht, die Römer für sich zu gewinnen. Aber wohl ohne erfolg, da märz 1246 flüchtige verschwörer gerade zu Rom sicherheit finden, was den kaiser zu dem heftigen schreiben an die Römer Petr. de Vin. 3,18, Huill. 6,478 veranlasst. Danach scheint der ganze ton des schreibens recht wohl zu der der verschwörung vorhergehenden zeit zu stimmen, besser als zur frühern regierungszeit des kaisers, wo wir durchweg entweder auf das verhältniss guten einvernehmens oder entschiedener feindseligkeit treffen. | *3532 |
| 1246 ian. 00 | Grosseti | nimmt die gemeinde castri de Colle und die leute daselbst auf deren bitte mit ihren ietzigen und künftigen besitzungen in seinen und des reichs besondern schutz, und bestätigt ihnen die guten gebräuche deren sie sich seit der zeit seines grossvaters und vaters bedienten. Ex orig. in Florenz. Huill. 6,915. Ficker Ital. Urkk. 443. | 3533 |
| — 00 | —— | ernennt den Gualfred sohn des Castelanus von Chiusi zu einem kaiserlichen notar. Archivio stor. It. App. 2,466. Huill. 6,387. | 3534 |
| . . . | . . . . . | ernennt den P. sohn des C. von Chiusi nach leistung des treueides und amtseides zum iudex ordinarius im ganzen kaiserreiche. Huill. 6,388. — Ohne irgendwelche zeitangabe. | *3535 |
| — 31 | . . . . . | (Neapoli) schenkt als kaiser u. s. w., herzog von Schwaben und Apulien, seinem blutsverwandten und führer der italienischen truppen in seinem heere, Wilhelm aus der familia Loffrida, weil er kürzlich bei Canosa die rebellen besiegte, die güter der ungetreuen in der provinz Otranto. Minieri Riccio I notamenti di Matteo 216. — Mit 1246, ind. 4. Zweifellose fälschung. | *3536 |
| . . . | . . . . . | beglaubigt bei der gemeinde (Florenz) den C. de Urbe und den iudex R. de N. (den iudex O. de Suessia und den F. de Monte Flasconis) welche er mit rücksicht auf die gegenwärtige sachlage als seine besondern boten pro regimine vestro nostre providentie committendo an sie sende. Cum ad salubrem—commendemus. Petr. de Vin. 5,44 verglichen mit abschriften in Huillards nachlasse aus Cod. Phillipps u. Guelferb. — Höchst wahrscheinlich vorbereitung der ernennung nr. 3540. | *3537 |
| feb. 00 | —— | zeigt allen durch Tuscien und von Amelia bis Corneto und durch die Maritima an dass er seinen sohn Friedrich von Antiochien zu ihrem generalvicar ernannt und damit bis auf weiteres noch das officium presidatus verbunden habe mit näherer bestimmung der dadurch übertragenen rechte. Ad extollenda—possimus. Aus Vatic. 4957. Huill. 6,887. | 3538 |
| . . . | . . . . . | ernennt einen ungenannten zum generalvicar (in der Lombardei von Pavia abwärts), ihm zugleich das officium presidatus übertragend. Ad extollenda—exprimatur. Petr. de Vin. 5,1. — Da die urk. durchweg wörtlich mit der vorgehenden übereinstimmt, aber ihr inhalt auf das vicariat von Pavia abwärts nicht passt, so scheint hier die bestallungsurk. Friedrichs von Antiochien unter willkürlicher änderung der örtlichen beziehungen wiedergegeben zu sein; vgl. Ital. Forsch. 2,521. | *3539 |
| . . . | . . . . . | beglückwünscht die von Florenz dass sie ihre inneren streitigkeiten beilegten und dieselben | |

1246

seiner entscheidung anheimstellten; meldet ihnen dass er als zeichen besonderer gnade seinem sohne Friedrich von Antiochien die regierung ihrer stadt übertrage und demselben zur bestrafung der ungehorsamen weitergehende befugnisse ertheilt habe als anderen reichsbeamten; fordert sie zu gehorsam auf, den ungehorsamen besonders strenge strafe drohend. Speciali quadam—attentaret. Petr. de Vin. 3,9. Huill. 6,587. — Huillard setzt den brief erst nach die vertreibung der Guelfen aus Florenz um lichtmess 1248. Aber er gehört iedenfalls vor 20 sept. 1246, wo Friedrich schon urkundlich als podesta und Emanuele Doria als sein vicar erscheint; vergl. Hartwig Quellen u. Forsch. 2,204. Man könnte nun, da die podestaten von Florenz am 1 ian. ihr amt antraten und Paolino di Piero bei Tartinius 2,19 das insbesondere auch zu 1246 für Friedrich meldet, geneigt sein, das schreiben schon gegen ende 1245 zu setzen, zumal sich in Florentiner annalen schon zu 1245 die angabe findet: Fredericus imperator supposuit Florentinos; vgl. Hartwig 2,175. Aber wenigstens 1245 iuni 3 war Friedrich noch generalvicar der mark Ancona und ist es höchst wahrscheinlich bis zu seiner versetzung nach Tuscien geblieben; hier aber war noch 1245 dec. 30, also zweifellos auch weiter bis feb. 1246, Pandulf von Fasanella generalvicar, während sicher nicht anzunehmen ist, dass Friedrich schon während dessen amtsdauer solche vollmachten erhielt. Am wahrscheinlichsten ist, dass Friedrich gleichzeitig zum generalvicar und zum podesta von Florenz ernannt wurde und die im schreiben erwähnten weitergehenden befugnisse eben die des generalvicar sind, deren erwähnung kaum mehr passen würde, wenn die ernennung zum podesta umgekehrt erst einige zeit später erfolgt sein würde. *3540

(feb. 00) Grosseti — Anwesenheit von boten des königs von Frankreich, welche der kreuzfahrt wegen zuerst nach Genua, dann nach Pisa kamen. Quos Pisani detinuerunt et mandaverunt eos ad domnum Fredericum apud Grossetum, qui eos male recepit eo quod prius venerant ad Januenses quam ad ipsum. Ann. Januens. *a

. . . . . . . klagt bei allen christlichen fürsten über die überhebung der cleriker, welche soweit gegangen dass der pabst in schwerer schädigung aller könige ihn ungeladen und nicht überführt auf einem angeblich allgemeinen conzil für entsetzt erklärte; ermahnt sie, da er nicht der erste sei und nicht der letzte sein werde, nicht diesen schriftgelehrten und pharisäern zu glauben, welche von ihren zehnten und gaben fett und übermüthig geworden seien; verspricht vertrautere mittheilung darüber, zu welchem zwecke die gesammelten schätze verwandt werden, was er über die beabsichtigte wahl eines kaisers gehört, nisi pax, quam per magnos mediatores intendimus reformare inter nos et ecclesiam, saltem superficialiter reformetur, was, wie er erfahren, die curie gegen alle fürsten im schilde führe, welche vorbereitungen er getroffen, um in hoc vere quod instat alle gegner zu unterdrücken; betheuert dass es immer seine absicht gewesen die cleriker zu dem apostolischen leben der ursprünglichen kirche zurückzuführen, so dass sie wieder wie früher durch ihre heiligkeit, nicht aber durch ihre waffen sich die könige und fürsten unterwürfig machen, während es den ietzigen gegenüber, bei denen alle religion in der fülle der reichthümer ersticke, ein werk der liebe sei, ihnen die sie schädigenden mittel zu nehmen. Illos felices — adhibere. Petr. de Vin. 1,2. Matth. Paris (ed. 1644) 459, ed. Luard 4,475. (Gale) Script. Angl. 2,575. Huill. 6,291. Höfler Albert 79. — Der bestimmte hinweis auf den bevorstehenden frühling wird es nicht gestatten, den brief früher als zu den ersten monaten 1246 zu setzen. Wenn Matth. Paris, der selbst datirte schreiben zu nicht entsprechenden iahren bringt, ihn zu 1245 setzt, so fällt das kaum ins gewicht. Betont Schirrmacher Fr. 4,410 ausserdem die schon im sept. 1245 angesuchte vermittlung des königs von Frankreich, so dauerte diese 1246 fort; und gerade die art der erwähnung dieser vermittlung scheint bestimmter auf ein späteres stadium derselben zu deuten. Bei der ersten zusammenkunft des pabstes mit dem könige von Frankreich ende nov. 1245 zu Cluny war nach Matth. Paris eine zweite in quindena pasche verabredet. Diese, über welche Matth. Paris zu 1246, ed. Luard 4,522, ohne genauere zeitangabe berichtet, muss um ostern stattgefunden haben, da nur hier, wo urkk. vom 4 bis 12 apr. fehlen, die regesten des pabstes eine für die zusammenkunft zu Cluny ausreichende lücke zeigen. Der kaiser bot angeblich durch den könig vergeblich an, er wolle gegen seine lösung zeitlebens in das hl. land gehen, um dasselbe in ganzem umfange für die christen wiederzugewinnen, während statt seiner seinem sohne Conrad die kaiserliche würde zu übertragen sei. Erst nach dieser erfolglosen zusammenkunft ergingen

1246

am 21 apr. die entscheidenden weisungen zur wahl des gegenkönigs. Das stimmt so genau zu der betreffenden stelle des briefes, dass dieser auch danach zwischen beiden zusammenkünften und wahrscheinlich erst dann, als die zweite schon in näherer aussicht stand, geschrieben sein wird. *3541

. . . . . . . . fordert alle völker des erdkreises und insbesondere die könige und fürsten auf, doch endlich einmal die augen zu öffnen und sich von der herrschsucht, geldgier, glaubenslosigkeit, genusssucht und andern lastern der geistlichkeit zu überzeugen. Utinam totus—veritate. Samml. der Mon. Germ. aus Cod. Berol. lat. 188 f. 3. — Beim mangel iedes haltes für genauere zeitbestimmung dem vorhergehenden verwandten inhaltes angereiht. *3542

. . . . . . . . schreibt dem pabste dass er, da er auf dem concil der ketzerei verdächtigt sei, sich vor dem erzbischof von Palermo, dem bischof von Pavia, den äbten von Cassino, Cava und Casanova und den predigerordensbrüdern Rolandius und Nicolaus in den glaubensartikeln prüfen liess und vor denselben seinen glauben beschwor, indem er dieselben zugleich zu seinen procuratoren bestellte, um dasselbe in seine seele zu beschwören, und zu erklären, dass er bereit sei sich wegen dieses verdachtes vor dem pabste an geeignetem orte zu reinigen. Mit goldbulle. Nur bekannt aus der inhaltsangabe in briefen des pabstes vom 23 mai 1246 und 18 apr. 1248. Huill. 6,426. 615. — Da bemerkt ist, dass ein instrument über iene prüfung durch einen notar aus Lucca aufgenommen wurde, so ist um so sicherer anzunehmen, dass das schreiben vor den abzug des kaisers aus Toscana fällt. Der schritt des kaisers sollte zweifellos dazu dienen, die bemühungen des königs von Frankreich beim pabste, vgl. vorher, zu unterstützen. — Der pabst verwarf iene prüfung, sicherte aber dem erzbischofe, bischofe und andern boten des kaisers zu, dass er demselben gehör schenken werde, wenn er persönlich infra tempus legitimum unbewaffnet und mit geringem gefolge vor ihm erscheine. *3543

. . . . . . . . schreibt einem deutschen fürsten wie er gehört habe, dass der landgraf von Thüringen der von ihm erhaltenen wohlthaten uneingedenk sich gegen ihn aufzulehnen denke und durch öffentliche und private verschwörungen der fürsten öffentlich seinen schaden betreibe; fordert denselben auf seinem sohne könig Conrad gegen den landgrafen beizustehen. Quorundam fidelium —reportare. Huill. 6,415. *3544

. . . . . . . . tadelt den Petrus de Vinea, dass derselbe seinen brief argwöhnisch auslegte und glaube, dass er verläumdern sein ohr leihe. Super eo—disciplina. Martene Coll. 2,1173. Huillard Pierre 322. — Nach den hss. wäre der absender der erzbischof von Capua, was sich ausser anderm dadurch widerlegt, dass das schreiben zweifellos antwort auf den brief des Petrus an den kaiser ist: Vobis non—reducat, Petr. de Vin. 3,2. Huill. Pierre 321. Danach hatte der kaiser ihn in einem frühern schreiben gemahnt, circa servitia nostra et maxime rationum nostrarum beflissen zu sein, da er, licet tibi super iis socios adiunxerimus, sich doch vor allem nur auf ihn verlasse. Dass Petrus zeitweise am oberrechnungshofe beschäftigt war, scheint auch ein schreiben des Richard de Montenigro: Monitricis induta—debitorem, Huill. Pierre 320, zu bestätigen. Länger vom hofe abwesend scheint Petrus einmal 1240 auf 1241 während der belagerung von Faenza gewesen zu sein, vergl. nr. 3207; aber da waren die im mai 1240 ernannten rationales im amte, vgl. nr. 3080; auch scheint das schreiben des Richard am besten in die zeit zu passen, während der er, feb. 1242 als iustitiar entsetzt und erst 1246 zum grosshofiustitiar ernannt, ohne amt gewesen zu sein scheint. Eine zweite längere abwesenheit scheint um diese zeit zu fallen, da Petrus vom 22 sept. 1245, wo er als bote nach Frankreich ging, bis nov. 1246 nicht genannt wird. Allerdings kennen wir aus dieser zeit fast keine urkk. mit zeugen; aber nr. 3519 macht es doch höchst wahrscheinlich, dass Petrus den winter über nicht zu Grosseto war. Das schreiben würde dann frühestens etwa in diese zeit gehören. *3545

. . . . . . . . schreibt dem capitaneus regni Sicilie (Andreas de Cicala), dass ihm der zorn iene worte eingegeben, welche denselben beunruhigten und verletzten, dass es ihn um so mehr freue, dass derselbe sich dadurch in seiner treue nicht wankend machen liess, für welche dessen thaten ein zeugniss geben, an welches fremde angeberei nicht heranreicht; dass derselbe ieden groll und zweifel fahren lassen solle, da ia an seinem zutrauen nicht zu zweifeln sei, insofern er ihm beruhigt die sorge für seine angelegenheiten überlasse tanquam alteri parti nostri corporis. Irati satis—variari. Petr. de Vin. 3,17. — Ist die adresse richtig, so kann der brief wohl nur

| 1246 | | |
|---|---|---|
| | | an Andreas, seit 1242, vergl. nr. 3266, einziger capitän, gerichtet sein und fällt dann am wahrscheinlichsten kurz vor die verschwörung, an der Andreas betheiligt war. — Was der kaiser 1249 an Richard von Caserta schreibt, vgl. Huill. 6,701, könnte auch an diesen denken lassen; doch dürfte dann kaum eine beziehung auf die verwandtschaft fehlen. *3546 |
| . . . | . . . . . | schreibt einem ungenannten dass er, wenn derselbe auch neider am hofe habe, an dessen erprobter treue nicht zweifle; beglaubigt bei ihm bezüglich angelegenheiten seines dienstes den Gentilis de Rotom. Vestre sinceritatis—curetis. Samml. der Mon. Germ. aus Cod. Vatic. 4957; vergl. Archiv der Gesellsch. 5,378. — Beziehung ganz ungewiss; nur des verwandten inhalts wegen dem vorhergehenden angereiht. *3547 |
| märz 00 | Grosseti | Entdeckung einer verschwörung gegen das leben des kaisers, in welche mehrere der angesehensten personen seiner umgebung, namentlich Tibaldus Franciscus, Jacob von Morra, Pandulf von Fasanella und Wilhelm von San Severino, verwickelt waren. [Nach den Ann. Plac. war der nächste anstifter Bernard Rossi von Parma, schwager des pabstes, der dem Tibald hoffnung gemacht hätte, dass der pabst ihm das königreich verleihen werde. Der kaiser in schreiben aus Parma 1247 apr. bezeichnet den pabst selbst als anstifter.] Pandulf und Jacob welche gerade am kaiserlichen hofe gegenwärtig waren, entfliehen, nachdem der kaiser durch den grafen von Caserta [vergl. Huill. 6,441] nachricht erhalten hatte, nach Rom. Tibald und Wilhelm schliessen sich mit ihren übrigen genossen in den burgen Scala [vgl. nr. 3550] und Capaccio (südöstlich von Salerno nahe bei Pästum) ein, nachdem sie sich der letztern im einverständniss mit dem capitän des königreichs Andreas de Cicala bemächtigt hatten. Der kaiser folgte ihnen sofort aufs eiligste nach Apulien. Vergl. die folgenden briefe; dann Ann. Plac., Ann. Jan., Ann. Sic., Ann. S. Pantaleonis, Thomas Tuscus 514, Cron. de Viterbo ap. Böhmer Fontes 4,716, ed. Ciampi 26. — [Vergl. auch das verzeichniss von theilnehmern an der verschwörung, welchen ihre damals eingezogenen güter unter könig Carl restituirt wurden, bei Saint-Priest Conq. de Naples 4,314. Huill. 6,917; dann das zeugenverhör bei Minieri I notamenti 253, und die inquisition von 1277, Minieri Saggio di un cod. dipl. 1,123 ff., aus der sich insbesondere ergibt, dass wie Andreas de Cicala auch der andere frühere capitän und grossiustitiar, Roger de Amicis, an der verschwörung betheiligt war und im kerker starb, während sein sohn Conrad flüchtete.] a |
| . . . | in Regnum | Rückkehr in das königreich. Vgl. die folgenden briefe. *b |
| . . . | . . . . . | schreibt dem Heinrich könig von Sardinien und reichslegaten in Italien über die verschwörung der grossen gleichlautend mit dem anfange des schreibens vom 15 apr., noch die einschliessung der burgen und seine rückkehr ins königreich erwähnend; fährt dann fort, dass er erhoffe im königreiche rasch vergeltung und ordnung zu schaffen, dass er dann wieder nach Italien zur unterdrückung der rebellen ziehen werde, so dass diesen seine lange betriebene abhaltung keinen nutzen bringen werde; dass er sich durch diese ereignisse von eifriger bekämpfung nicht abhalten lassen solle, da er auf seine unterstützung rechnen dürfe; dass er den getreuen Lombarden das geschehene mittheilen und seine baldige rückkehr nach Italien ankündigen solle. Ne fama—promittens. Huillard 6,407. — Ist zweifellos einige zeit vor dem schreiben vom 15 apr. ausgefertigt, ehe noch der kaiser die übergabe von Sala und den sieg bei Spello am 31 märz in erfahrung gebracht hatte. *3548 |
| . . . | . . . . . | schreibt einem ungenannten wesentlich dasselbe, wie vorher, mit der aufforderung, alles zur bekämpfung der rebellen vorzubereiten und dieselbe nach empfang eines weiteren befehles zu beginnen. Huill. 6,408 extr. *3549 |
| apr. 8 | . . . . | Ostern. |
| . . . | . . . . . | antwortet ungenannten unter belobung ihrer treue, berichtet ihnen gleichlautend mit dem schreiben vom 15 apr. über die unterwerfung von Sala und die einschliessung von Capaccio; fügt hinzu dass er nach der bald zu erhoffenden übergabe auf die verhältnisse Italiens bedacht haben werde. Transmissas nostro—acquirat. Huill. 6,410. — Eine wenig abweichende, inhaltlich ganz übereinstimmende ausfertigung: Eorum que—peragenda, Winkelmann Acta 338. Müssen wegen der nichterwähnung späterer ereignisse vor dem schreiben vom 15 apr. ausgefertigt sein. — Die erste burg bezeichnete B. als westlich von Salerno halbwegs nach Castelamare belegen, dachte also wohl an Scala über Amalfi, das doch kaum gemeint sein wird. |

**1246**

Allerdings scheint es in den hss. überwiegend Scala zu heissen; aber in der von Winkelmann benutzten Sala, was richtiger sein und sich auf Sala Consilina südöstlich von Polla, wo die Sanseverini viele besitzungen hatten, oder auf Sala di Gioi südöstlich von Capaccio im gebirge beziehen dürfte. *3550

apr. 15 — Salerni — schreibt dass er zu Grosseto weilend unter den angesehensten personen seines hauses eine gegen sein leben gerichtete verschwörung entdeckt habe; die zwei anwesenden häupter Pandulf von Fasanella und Jacob de Morra seien auf die entdeckung sofort entflohen, die beiden andern Tibald Francesco und Wilhelm von San Severino welche sich im königreich in erwartung der nachricht von seiner ermordung befanden, hätten sich in die zwei burgen Scala und Capaccio (Rocha Capalbi in den Ann. Januens., castrum Capudaquense im Chr. de reb. Sic.) geflüchtet, deren erste bereits eingenommen und deren zweite eingeschlossen sei; er selbst diesen verräthern nacheilend habe Italien unter der obhut könig Heinrichs von Sardinien, Tuscien unter der Friedrichs von Antiochien gelassen, und finde sich durch die confiscirten güter der vom pabste aufgestifteten verräther bedeutend bereichert; ausserdem habe Marinus von Eboli sein generalvicar im herzogthum Spoleto den cardinal Rainer, welcher im einverständniss mit den rebellen mit den Peruginern und andern vorgerückt sei, am 31 märz bei Spello aufs haupt geschlagen, und über 5000 (10000) feinde gefangen genommen. Ne fama—liberare (congaudere) Math. Paris ad 1246, ed. Luard 4,570, an den könig von England und dessen bruder mit dem datum. Petri de Vinea Epp. 2,10. Huillard 6,403. — Im datum muss irgendwie ein kleiner irrthum stecken, weil am schluss des briefes die berennung und einnahme der stadt Capaccio auf den 18 april gesetzt wird (octavo decimo die presentis mensis aprilis); vielleicht ist der brief vom 25 april. [So nimmt auch Huill. an. Es wird aber zu beachten sein, dass dieser schlussabsatz dem früher concipirten schreiben sichtlich erst nachträglich zugefügt ist, wie das besonders deutlich dadurch hervortritt, dass der bei einheitlicher concipirung an das ende gehörende und dort in andern texten auch befindliche schlusssatz: Que vobis—congaudere, bei Matth. Paris ienem absatze vorhergeht, so dass die annahme nahe liegt, es sei trotz des postscriptum eine schon früher zugefügte datirung beibehalten. Dass dieses rundschreiben stückweise concipirt wurde, ergeben auch nr. 3548 und 3550. — In den Ann. S. Pantal. wird ein schreiben des kaisers über den sieg bei Spello erwähnt, und die zahl der gefangenen auf 6000 angegeben. Nach dem gedicht des Bonifacius Veronensis, Arch. stor. 16,33, hätte der kaiser in einem schreiben ein bündniss und loslassung der gefangenen angeboten, wenn Perugia seinen heeren freien durchzug gestatte, auf die ablehnung aber die gefangenen nach Apulien schicken lassen.] 3551

. . . — . . . . . — macht den Römern vorwürfe wegen ihres abfalls von der treue und der tüchtigkeit ihrer väter überhaupt und insbesondere desshalb, weil sie die verräther, welche an seinem hofe mit ihm an einem tische sitzend auf seine ermordung bedacht waren, wohl aufnahmen und dieselben schützen, und fordert sie auf, so gegen dieselben vorzugehen, wie es ihrer ehre und der ihm gebührenden genugthuung entspreche. Ignominiosa vulgaris—vindictam. Petr. de Vin. 3,18. Huillard 6,478. — Da Pandulf von Fasanella und andere verschwörer alsbald nach der entdeckung nach Rom flüchteten, vgl. Ann. Plac., Ann. Januens., Cr. de Viterbo, so ist kein grund, das schreiben mit Huill. erst an das ende des iahres zu setzen. *3552

. . . — . . . . . — befiehlt dem Maricus von Siponto und Lambert Curnientus von Barletta, magistri procuratores in Apulien, sie sollen das Casale ruptum, welches Andreas de Cicala von dem kloster La Cava zu iährlichem zins hatte, für die curie behalten, wenn der convent, da der abt in seinem dienste abwesend sei, mit fortzahlung des zinses zufrieden sei, sonst aber dasselbe dem kloster zurückstellen, da er kirchengut wider willen der kirchen nicht zurückhalten wolle. Huillard 6,421. — Undatirt eingerückt in die bezügliche weisung der procuratoren aus Barletta 1246 mai 20. Veranlassung gab zweifellos die einziehung der güter des Andreas in folge der verschwörung. *3553

mai 15 — Capue — schreibt dem Friedrich von Antiochien seinem sohn, generalvicar des reichs in Tuscien von Amelia bis Corneto und an der ganzen meeresküste, und beauftragt ihn dafür zu sorgen dass der abt von St. Salvator am berg Amiate in seiner ihm zukommenden gerichtsbarkeit durch kaiserliche beamte nicht beeinträchtigt werde. Abschriftlich durch Giesebrecht. Huillard 6,419. — [Huill. gibt als ausstellort Campilie, in dem er Campoli westlich bei Benevent vermuthet. In

| 1246 | | | |
|---|---|---|---|
| | | dem originaltranssumpt, ietzt zu Siena, aus dem auch die von Huill. benutzte abschrift genommen zu sein scheint, findet sich Cap mit abkürzungsstrich darüber.] | 3554 |
| mai 00 | Capue | nimmt die gemeinde und die leute von Camerino wieder in die fülle seiner gnade an, erlässt ihnen alle verschuldungen beleidigungen und schäden, in die sie gegen ihn und die seinigen verfallen waren, gestattet dass deren podesta mit einem gehalt von 300 rav. pfund sich begnüge, entbindet sie von dem gehaltreste von 200 pfund, welchen sie dem frühern podesta Friedrich Testa von Arezzo noch schulden, und dehnt die gewährte verzeihung auf genannte nachbarorte aus. Unvollst. Lilii Histor. di Camerino 1,251; Huill. 6,415; vollst. Ficker Ital. Urkk. 412. — Vgl. ebenda 411 die diesem privileg zu grunde liegenden zusicherungen des generalvicar der Mark von april 6. | 3555 |
| — 22 | . . . . | An diesem tage wurde zu Veitshochheim bei Wirzburg Heinrich Raspe zum gegenkönig erwählt und zwar unter mitwirkung der erzbb. von Mainz [und Cöln und einiger bischöfe, während kein laienfürst anwesend war. Vgl. bei Heinrich Raspe.] Der seit 1241 in Deutschland gegen das staufische haus begonnene kampf bekam dadurch einen etwas bestimmteren, aber keinen entscheidenderen charakter. | a |
| — 00 | Alifie | ermächtigt den Sifrid von Vrowemberch in erwägung seiner reinen treue und gränzenlosen hingebung, ihn und seine erben, zu richten über eigen erbe und besitzungen in der grafschaft Hage, in welcher er dem Gurro rechtmässig gefolgt ist, desgleichen auch über diebe und räuber die in derselben grafschaft ergriffen werden. Hund Stammbuch 2,72. Wiener Jahrb. der Lit. 40,152. M. Boic. $30^{a}$,294. Huill. 6,417. — Der ausstellort liegt nordöstlich von Capua. — Mit 1245 und ind. 4, ‚aber hieher gehörig, da Friedrich im mai 1245 bei Viterbo stand‘. | 3556 |
| — 26 | ——— | schreibt denen von Siena dass sein heer in der Lombardei wegen des eifers der treuen Lombarden stark genug sei und er daher die ihren rittern aufgegebene fahrt dorthin nachlasse; befiehlt ihnen aber über aufforderung seines sohnes Friedrich von Antiochien generalvicars in Tuscien und durch die ganze Maritima nöthigenfalls truppen ad exercitum dicto filio nostro commissum contra Perusium zu schicken. Banchi Breve degli officiali di Siena 136 (Arch. storico III, $4^{b}$,32). | *3557 |
| — 27 | . . . . | Pfingsten. | |
| . . . | . . . . | meldet denen von Pisa dass er die von Lucca, weil sie trotz aller abmahnungen von dem streben sich gebiet des reichs zu unterwerfen nicht abliessen und verwüstend in dasselbe eingefallen seien, als feinde des reichs gebannt habe; dass aber auch das sie nicht zum gehorsame zurückgeführt, sondern nur zu neuen missethaten angetrieben habe; fordert sie daher ietzt auf denselben in ihrem gebiete den verkehr zu versagen und anderweitig gegen dieselben vorzugehen, wie es ihnen gutdünke. Furiosam superbiam—expedire. Petr. de Vinea 2,13. Regi Francie und etwas abweichend in hs. nr. 409 (Philol. 61) zu Wien. — Es handelt sich zweifellos um die Garfagnana; vgl. nr. 3343 und 3430. Nach Ptol. Luc., vergl. Doc. di st. Ital. 6,75, erfolgte der einfall in die Garfagnana, den der kaiser im auge haben wird, 1246 in septimana sancta, der ersten woche des apr.; also einige zeit später gehörend. Im dec. 1248 überliess dann der kaiser die Garfagnana an Lucca; vgl. unten. | *3558 |
| . . . | . . . . | beklagt sich (bei allen fürsten) dass der pabst sein durch feierliche botschaft überbrachtes ersuchen, ihm, da er bereit sei sich den mahnungen der kirche zu unterwerfen, nicht allein nicht erhören, sondern nicht einmal anhören wollte; fordert sie auf, da es sich um ihrer aller sache handelt, geeint dafür zu sorgen, dass die päbste nicht nach willkür völker und gewalthaber enterben und vernichten können, sondern sich mit der geistlichen gewalt begnügen; versichert dass ihn nicht furcht zu solchen vorschlägen bestimme, da er bei lebzeiten seine rechte schon zu vertheidigen wissen werde, dass er aber die rechte seiner und aller fürsten nachkommen gesichert sehen wolle. Utinam aliquem—pararetur. Huill. 6,429. — Vgl. oben nr. 3543. | *3559 |
| iuni 15 | . . . . | An diesem tage blieb herzog Friedrich von Oestreich und Steier in der schlacht an der Leitha gegen die Ungarn. Da er der letzte seines geschlechtes war, fielen diese herzogthümer nun wieder an das reich. Der kaiser setzte dort [nun zunächst den grafen Otto von Eberstein unter dem titel sacri imperii per Austriam et Stiriam capitaneus et procurator zu seinem statthalter.] | a |
| — 20 | ap. Areianum | ermächtigt seinen sohn Friedrich von Antiochien generalvicar in Tuscien und von Amelia | |

| 1246 | | |
|---|---|---|
| | | und Corneto bis durch die ganze Maritima richter und notarien zu ernennen und dieselben gegen die gebühr von drei resp. einem pfund zu beeidigen. Archivio storico It. App. 2,466. Huill. 6,432. 3560 |
| iuli 7 | Crepacore | befiehlt dem Johann Morenus magister procurator curie Principatus et Terre Laboris die für die curie eingezogenen güter zu Eboli und Diano, welche die verräther Richard von Fasanella, die söhne des iudex Petrus und Wilhelm von Eboli, Jacob Gentetorus und Richard Gentilis von Diano vom kloster La Cava hatten, dem dortigen abte Leonard und dem convente, welche ihn darum ersuchten, zurückzustellen. Huillard 6,435. — Wegen des bei Castelfranco in Miscana gelegenen ausstellortes vgl. nr. 3378. *3561 |
| . . . | . . . . . | schreibt einem edeln aus dem königreiche, dass es ihm wohl gehe, dass von den verräthern einige bereits zu schimpflichem tode verurtheilt, die übrigen auf der burg Capaccio so eingeschlossen und bedrängt seien, dass sie sich der drohenden vergeltung nur durch selbstmord durch das schwert oder sturz vom felsen entziehen können; dass er nun nach genügender ordnung der angelegenheiten des königreichs zur bekämpfung der rebellen nach Italien zurückzukehren denke; fordert ihn, der sich durch keine verführung und versprechung in der angebornen treue wankend machen liess, zur freude über seine bevorstehende ankunft auf. Super eo—solemnisa. Petr. de Vin. 2,52. Huill. 6,408. — [In einigen hss. mit der unpassenden adresse: comiti Campanie. Der brief wird an einen in Italien zurückgebliebenen Sicilianer gerichtet sein.] 3562 |
| . . . | . . . . . | schreibt ungenannten wesentlich dasselbe, wie vorher, angebend, dass er sich nun zunächst gegen die rebellischen Anconitaner wenden wolle, wie das der über die von Perugia und Assisi erfochtene sieg erleichtere, und fordert sie auf, bezüglich der stellung von truppen den befehlen des R. generalcapitän der Romaniola zu gehorchen. Cum nonnullis—prosequatur. Huill. 6,409. — Robert von Castiglione, auf den Huillard die sigle bezieht, war 1246 generalcapitän der Mark; der der Romagna ist uns nicht sicher bekannt; wahrscheinlich war es Thomas von Materia; vgl. Ital. Forsch. 2,510. *3563 |
| . . . | . . . . . | hält den Saracenen (auf der insel) ihre verstockte bosheit vor und fordert sie auf ihrer rebellion ein ende zu machen, binnen des laufenden monates ihre vergehen zu sühnen und von den bergen in die ebene herabzukommen, in welchem falle er noch zur verzeihung bereit sei. Si essetis—descendentes. Huill 6,456. — Vgl. unten nr. 3567, wonach dieses frühere schreiben vor die völlige unterwerfung der verräther fallen muss. *3564 |
| — 17 | . . . . | Einnahme der burg Capaccio nachdem solcher das wasser entzogen worden und die bei tag und nacht beschossene und alarmirte besatzung gänzlich erschöpft war. Hier fanden sich nun die häupter der verschwörung mit 150 mann besatzung und 22 edeln frauen. Jene wurden, ehe man sie dem kaiser vorführte, geblendet und verstümmelt, diese auf lebzeit eingesperrt. Vgl. Ann. Sic., Ann. Placent., Ann S. Pantal., dann insbesondere die folgenden briefe und den etwas späteren des Walter von Ocra unten zum sept. Vgl. auch den aufruf: Convenite populi—edocebit, in welchem eingeladen wird den geblendeten Tibald, qui per orbem pro monstro mittitur, anzusehen und daran zu lernen, welche strafe verräthern bevorsteht. Huill. 6,440. a |
| — 21 | ap. sanctam Luciam | schreibt (dem Alfons erstgebornen des königs von Castilien, dem grafen von Toulouse, dem Thomasius de Materia) über die gegen ihn angezettelte und auch von Andreas von Cicala seinem generalcapitän im reich Sicilien begünstigte verschwörung und deren ausgang durch die am 17 dieses monats erfolgte einnahme von Capaccio. Detestabile et—conterendas. Petri de Vin. Epp. 2,20. Albertus Bohemus von Höfler 93 mit dem ort. Huill. 6,438 mit dem tag aus einer Pariser hs., welche die ortsangabe apud Lucam hat. — [Der tag der einnahme wird nur in Petr. de Vin. ed. Iselin auf den 18 iuli gesetzt; die Ann. Sic. geben in medietate mensis iulii an. Der ausstellort ist schwer zu bestimmen, da der name häufig vorkommt und die folgende ortsangabe nicht feststeht. Ging der kaiser aus der gegend von Ariano kommend selbst in die nähe von Capaccio, so liesse sich an S. Lucia di Larino bei Serino südöstlich von Avellino denken; oder an S. Lucia südwestlich von Eboli, also unweit Capaccio. Nehmen wir an, der kaiser sei auf dem wege nach Neapel, so wäre zunächst an S. Lucia nördlich von La Cava zu denken.] 3565 |
| . . . | (Neapoli) | schreibt seinem neffen Alfons erstgebornen des königs von Castilien wörtlich, wie vorher (nr. 3565) und fügt zur steigerung der freude am schlusse hinzu, dass die aufständischen Saracenen |

| 1246 | | |
|---|---|---|
| | | Siciliens von den bergen in die ebene hinabkamen und sich unterwarfen; dass der erwählte Conrad mit bedeutender heeresmacht den landgrafen von Thüringen angegriffen, den fliehenden verfolgt und dessen land bis zum letzten winkel verwüstet habe. Detestabile—devastavit. Winkelmann Acta 339. — Mit Dat. Neapoli 1246. Wohl ganz kurz nach nr. 3565 geschrieben. Zur unterstützung der nach der nächstfolgenden datirung bedenklichen ortsangabe liesse sich etwa geltend machen, dass der kaiser von den in die verschwörung verwickelten frauen mehrere zu Neapel verbrennen liess; vgl. Huillard 6,919. Es wäre möglich, dass er zu Neapel strafgericht hielt und dann rasch zum osten ging. *3566 |
| . . . | . . . . . | meldet dem Ezelin (dem könige von Sardinien) dass er nach dem nuper über die verschwörer davongetragenen siege ihm wiederum günstige nachrichten senden könne; dass wenn ihn auch vorzüglich die unterwerfung der verschwörer im königreiche zurückhielt, doch ausserdem der aufstand der Saracenen auf Sicilien mitwirkte, welche sich auf die gebirge zurückzogen; dass dieselben aber nuperrime um gnade ersuchend vom gebirge herabgekommen seien; dass damit iedes hinderniss entfallen sei, nun auf die vernichtung der reste der rebellen (in Italien) bedacht zu nehmen. Qualiter post intendamus. Petr. de Vin. 2,12. Huill. 6,471. Verci Ecelini 3,303. — Vergl. Ann. Sic.: Anno domini (1245) ind. quintae de mandato imperatoris comes Ricchardus de Caserta eiecit omnes Saracenos de Sicilia et misit illos apud Noceriam in Apulia. *3567 |
| . . . | . . . . . | antwortet einem getreuen, belobt ihn dass er ihn von den gerüchten, welche er über Deutschland vernahm, in kenntniss setzte, meldet ihm die übergabe der verschwörer, welche ihn nun für die herstellung des friedens und die unterdrückung des gegners freier gemacht habe, bedauert dass er die erbetene freilassung des R. von Piacenza wegen gewisser eingeleiteter verhandlungen ietzt nicht gewähren könne. Devotionis tue—suspendendas. Petr. de Vin. 3,62 (cuidam communitati, unpassend). Huillard 6,441. — Das bei Huill. 6,443 hier eingereihte schreiben Petr. de Vin. 2,27 rührt zweifellos von könig Conrad her, vgl. zum dec. 1253. *3568 |
| . . . | . . . . . | Magister Terrisius schreibt dem grafen Raimund von Toulouse, dass Tibaldus Franciscus, Andreas de Cicala regni capitaneus et magister, Pandolf von Fasanella, Wilhelm de Sto Severino, Jacob de Morra und einige andere, welche er als erste am hofe des kaisers gesehen, welche der kaiser aus der armuth erhoben, als söhne erzogen und denen er alle geschäfte des königreichs wie des kaiserreichs anvertraute, sich gegen das leben desselben verschworen; dass zu Grosseto durch einen eilboten des schwiegersohnes des kaisers, des grafen von Caserta, der davon gehört hatte, die verschwörung nur einen tag vor der beabsichtigten ausführung bekannt wurde; dass die sich schuldig fühlenden sich theils ausserhalb des königreichs, theils in die burg Capaccio flüchteten; dass diese vom beginn des frühiahrs den ganzen sommer hindurch belagert und angegriffen endlich vorzüglich wegen mangel an wasser bedingungslos übergeben werden musste; dass von den verräthern einige geblendet und dann durch pferde zu tode geschleift, andere ersäuft, erhängt oder verbrannt wurden, während andere flüchtig ausserhalb des königreichs umherirren. Mit der aufschrift: Hanc epistolam composuit mag. Terrisius, quam de licent a d. imperatoris misit d. Raymundo comiti Tholosano. Inauditum ab omni—inclinat. Winkelmann Acta 570. *3569 |
| iuli 31 | apud sanctum Petrum de Olivola | beauftragt in veranlassung einer vom abte Leonhard und dem convente von La Cava an seiner curie erhobenen klage den magister Johann Morenus procurator curie in principatu et Terra Laboris den leuten des klosters La Cava gewisse leistungen zu erlassen, wenn solche bisher von dem hochverräther Robert de Caiano (dessen güter confiscirt worden waren; vgl. Huillard 6,917) wie behauptet wird durch gewalt und gegen das recht erhoben worden waren. Pertz aus gleichzeitiger abschrift zu La Cava. Huill. 6,444. — [Wegen des ausstellortes bei S. Agata di Puglia vgl. nr. 3323.] 3570 |
| . . . | Melfie | urkundet für den patriarchen Bertold von Aglei. Citat aus Fontaninis papieren zu Udine in der samml. der M. Germ. Nicht mehr nach Ottenthal im Otium Forijulii ms. 43,42. — Mit 1246 ind. 4, also spätestens im aug., der nach dem itinerar am wahrscheinlichsten. *3571 |
| . . . | —— | urkundet für Ecelin de Romano. Edendaher. *3572 |
| . . . | —— | beauftragt den grosshofrichter Philipp von Brundusium in der streitsache welche an seiner grossen curie zwischen dem abte von S. Salvator in Monte Amiate und den brüdern Friedrich und |

| 1246 | | |
|---|---|---|
| | | Pepo von Siena anhängig ist, die ihm vom abte bezeichneten zeugen zu verhören. Winkelmann Acta 339 aus transsumpt d. d. Poggibonzi (1246) sept. 19. — Nach der zeit des transsumptes und den vorhergehenden stücken wohl aus dem aug. *3573 |
| aug. 25 | apud sanctam Christinam | beauftragt den Friedrich von Antiochien generalvicar des reichs in Tuscien den zu gunsten des abtes von St. Salvator am berg Amiate in bezug auf die zehnten zu Montenero ergangenen rechtsspruch vollziehen zu lassen, nachdem dieser vollzug schon früher dem Pandulf von Fasanella, vordem generalvicar in Tuscien seitdem hochverräther, aufgetragen, aber von demselben vernachlässigt worden war. Abschriftlich durch Giesebrecht gleich anderem aus den hss. 213 und 215 zu Sta Croce in Rom. Huill. 6,453. — [Den ausstellort weiss ich nicht nachzuweisen. Am wahrscheinlichsten ist, dass es sich um einen unbedeutenden ort im gebirge handelt, wohin sich der kaiser der sommerhitze wegen zurückgezogen hatte. Die von Huill. zu 1246 aug. 31 eingereihte urk. aus Sora, vgl. zu 1247, wird schwerlich hieher gehören.] 3574 |
| . . . | . . . . . | meldet seinem sohne Friedrich von Antiochien generalvicar in Tuscien und von Amelia bis Corneto und durch die Maritima, dass er allen sich in der fremde aufhaltenden bewohnern des königreichs straflose rückkehr in dasselbe gestatte mit ausnahme derienigen, welche theil hatten an dem kürzlich (nuper) gegen seine person geplanten verbrechen oder sonstigem hochverrathe, welche verdächtig seien wegen ihrer haltung in dem früheren oder dem ietzigen streite mit dem pabste, oder welche wegen anderer verbrechen bei hartnäckigem ungehorsam der forbannitio verfielen. Innata cordi—publicare. Petr. de Vin. 3,48 (ohne adresse). Huillard 6,481. *3575 |
| . . . | . . . . . | antwortet (dem könige Enzio) auf den durch dessen boten Petrus von Sora überbrachten brief, belobt denselben wegen der umsicht mit welcher derselbe den kaiserlichen podesta von Parma, Masnerius de Burgo (aus Cremona), gefangen nahm; meldet dass der gefangene nebst dessen familiaren W. von ienem boten seinem marstall übergeben sei, während nach angabe des boten ein anderer familiar G. als unschuldig von demselben von Casale zurückberufen sei. Devotionis tue—iniunxisti. Petr. de Vin. 5,58. Huill. 6,460. — Mit der adresse: capitaneo. Da damals das generalvicariat von Pavia abwärts unmittelbar dem legaten Enzio unterstand, so ist nicht abzusehen, wer sonst zu der anscheinend nicht vom kaiser anbefohlenen gefangennahme des podesta befugt gewesen sein sollte. Auch steht der annahme nichts entgegen, dass Enzio in der ersten hälfte des aug., in welche nach Ann. Parm. die gefangennahme fallen muss, zu Parma war. *3576 |
| . . . | . . . . . | antwortet demselben auf dessen schreiben worin er meldete, dass wie behauptet werde, sein bote P. gegen seinen befehl den Masnerius ungefesselt führte; meldet dass Masnerius gefesselt und in handeisen übergeben sei; versichert demselben, dass er ohne weitere nachrichten von ihm den Masnerius nicht freilassen werde. Solita benignitate—honori. Petr. de Vin. 5,59. Huill. 6,461. — Masnerius muss nicht in dauernde ungnade gefallen sein, da er 1249 iuli 26 unter den vier von Siena für die podestarie vorgeschlagenen candidaten genannt wird. Consigli di campana zu Siena. *3577 |
| . . . | . . . . . | belobt einen ungenannten dass derselbe sich weder durch versprechungen noch geschenke von der treue abwendig machen liess; fordert ihn zum beistande bei bekämpfung der rebellen auf, indem er alles genehm halte, was ihm N. dafür zusichern werde; versichert dass er vor nächsten ostern mit grossen schätzen und zahlreichen truppen nach Deutschland kommen werde. In declaracione—veniemus. Winkelmann Acta 344. — Vergl. das folgende schreiben, wonach der zug nach Deutschland um diese zeit auf ostern bestimmt war; kann auch in einen der folgenden monate gehören, während kurz vor dem aufbruche wohl schon feststand, dass dieser termin nicht eingehalten werden könne. *3578 |
| . . . | . . . . . | Magister Walter von Ocra meldet dem könige von England dass kaiser Friedrich die burg Capaccio belagert erobert und die darin ergriffenen verschwornen bestraft hat, dass derselbe mit den Römern und Venetianern (vergl. nr. 3530) frieden geschlossen und beschworen und fest bestimmt hat, auf nächste ostern mit einem grossen heere nach Deutschland zu ziehen; dass könig Conrad durch verrath der grafen von Wirtenberg und Gröningen am 25 iuli (richtiger 5 aug.) bei Frankfurt eine schlacht verloren habe, aber schon wieder mit einem neuen heere im felde stehe. Quia scio Barrensis. Math. Paris (ed. 1644) 479, ed. Luard 4,575. Huill. 6,457. — [Scheint am hofe des kaisers im sept. geschrieben zu sein.] 3579 |

| 1246 | | |
|---|---|---|
| sept. 27 | Fogie | beauftragt die baiuli von Barletta den anspruch des erzpriesters von Sta Maria maggiore daselbst auf den amtszehnten zu untersuchen, den das capitel von Trani geniesst. Archivio stor. di Roma III 2,72. — Blos mit ind. 5. Vgl. oben nr. 2068 und 2082 und unten zum 13 dec. *3580 |
| oct. 00 | . . . . | (Herbipoli) nimmt auf bitte des Philipp Fontana, Ferrariensis episcopi et apud maiestatem nostram pro sancta Romana sede fidelissimi legati, den abt Hugo und das kloster St. Bartholomeus ausserhalb Ferrara in seinen schutz und bestätigt demselben das privileg, welches es einst von kaiser Ludwig II erhielt. Z.: Heinricus rex Romanorum electus, A. bisch. v. Cöln, N. herzog v. Lüneburg, graf Gotfrid. Ughelli It. sacra 2,543. Huillard 6,944. — Mit anno salutis nostre 1246! Natürlich unächt! [Es könnte nur in frage kommen, ob etwa eine echte urk. des gegenkönigs Heinrich Raspe benutzt wurde, bei dem Philipp allerdings legat war; auch die nennung des königs als zeuge würde sich dann leichter erklären. Um einfache umschreibung einer urk. könig Heinrichs auf den kaiser Friedrich handelt es sich nicht; die ganze fassung spricht dagegen. Aber irgendwelche urk. des gegenkönigs mag dem fälscher zur hand gewesen sein, da ein aufenthalt desselben zu Wirzburg um diese zeit ohnehin wahrscheinlich ist. Das bestätigte privileg von 869 aus Ravenna, Ughelli 2,528, hat an einigen stellen den wortlaut bestimmt.] 3581 |
| — 19 | Baroli | ertheilt dem Angelus de Pavia magister procurator curie in terra Bari eine den erzbischof von Bari betreffende weisung. Nur eingang und datirung Huill. 6,461 nach Collegio Mabilloniano 161. — Eine bei Huill. 6,462 hier angereihte undatirte urk. für Bari vgl. nr. 3383. *3582 |
| . . . | . . . . | meldet dem Richard Filangieri generalvicar von Pavia aufwärts dass abt und convent von St. Salvator bei Pavia sich über ungerechte forderungen der stadt beklagten, und befiehlt ihm das abzustellen, falls die klage gegründet sei. Böhmer Acta 275 aus authent. copie von 1246 dec. 13 zu Pavia. — Richard verwaltete das vicariat schon 1245, vergl. Ital. Forsch. 2,501. Die transsumirung wird kurz nach ankunft des mandats zu Pavia vorgenommen sein. *3583 |
| nov. 00 | Lucerie | gebietet seinen beamten im reich Sicilien dem könig Ludwig von Frankreich, welcher um Johannis 1247 einen kreutzzug antreten will, und den seinigen vom 1 märz nächsten jahres an während der dauer dieses zugs den ankauf zum marktpreise und die ausfuhr von pferden waffen lebensmittel und anderm bedarf zu gestatten. Mit goldbulle. Joinville ed. Dufresne 57. Huill. 6,465. Teulet Trésor des chartes 2,641. 3584 |
| — 00 | —— | erlaubt allen kaufleuten in seinem kaiserreiche und königreiche für den könig von Frankreich und das kreuzheer getreide und sonstige bedürfnisse einzukaufen, doch gegen sicherstellung, dass dieselben nicht denen von Accon oder andern gebannten und ungetreuen zu gute kommen. Huill. 6,466. Teulet Trésor des chartes 2,642. *3585 |
| . . . | . . . . | Wiederbestellung eines grosshofiustitiar, nachdem das amt seit 1242 unbesetzt war, spätestens in dieser zeit nach den zeugen der folgenden urk., vielleicht schon erheblich früher, da uns durch lange zeit zeugenreihen fehlten. Den nächsten anlass wird die betheilung des capitän und grossiustitiar Andreas de Cicala an der verschwörung gegeben haben. Wurde dessen amt nicht wieder besetzt, dagegen wieder ein grosshofiustitiar bestellt, so machte das weitere änderungen nöthig. Damit wird der erlass neuer constitutionen gerade um diese zeit von vornherein wahrscheinlich. Mit grösserer bestimmtheit möchte ich allerdings nur Const. 1,39 § 2 und 42 § 2 in diese zeit setzen. Fiel mir aber bei diesen schon früher auf, vgl. Ital. Forsch. 1,363, dass sie mit nova constitutio bezeichnet sind, obwohl sie solchen angehängt sind, welche nicht schon zur gesetzgebung von 1231, sondern zur neuern von 1240 gehören, so möchte für den, der sich nochmals mit der schwierigen frage nach der entstehungszeit der einzelnen constitutionen beschäftigen wird, zu erwägen sein, ob nicht auch 1,69 § 2, 90 § 2. 3, 95 § 2. 3, bei welchen dasselbe zutrifft, in diese zeit oder doch nach 1240 zu setzen seien. Weiter aber vielleicht ebenso 1,66 § 2, 73 § 2, 104 § 2; 2,50 § 3; 3,23 § 2, welche mit derselben bezeichnung constitutionen von 1231 angehängt sind. Denn es fällt doch auf, dass während die neuen constitutionen von 1240 als eigene titel mit inhaltsangabe erscheinen, diese ohne inhaltsangabe andern constitutionen angehängt erscheinen; von den ausdrücklich als novae bezeichneten machen nur 2,46 und 3,9 eine ausnahme. Sicherer dürfte die von Capasso Storia est. delle cost. 41 ff. genauer nachgewiesene, revision des textes älterer constitutionen, welche insbesondere zu einer reihe von ergänzungen führte, um diese zeit zu setzen sein. Wird in einer solchen ergänzung zu 2,24 das iuramentum calumniae |

1246

bestimmt gefordert, war dasselbe nach Capasso 44 im königreiche bisher nicht üblich, während es zuerst im febr. 1247 und dann regelmässig in den gerichtsurkunden erwähnt wird, so sind wir damit zunächst auf 1246 hingewiesen. — Vergl. auch das zu nr. 3622 über Petrus de Vinea bemerkte. *a

nov. 00 — Fogie — verspricht denen von Savona auf deren ihm durch eine gesandtschaft vorgetragene bitte dass er sie immer unter seiner und des reichs herrschaft behalten und sie keinem andern verleihen werde, indem er ihnen zugleich ihre rechte und guten gewohnheiten bestätigt. Z.: Berchtold markgr. v. Fohenburg, R. gr. v. Caserta, G. gr. v. Manupello, R. de Montenigro grosshofiustitiar, mag. P. de Vinea und T. v. Suessa grosshofrichter. Aus dem Registro a catena zu Savona. Winkelmann Acta 340. *3586

dec. 3 — —— — befiehlt dem Ademarius de Trano magister procurator curie in Principatu et terra Beneventana die von demselben bestellten pächter, welche die einkünfte aus den gütern des verräthers Thomasius von San Severino und seiner söhne erstanden, von ungerechter beschwerung des klosters La Cava an dessen gütern zu Polla und Diano abzuhalten. Huill. 6,475. *3587

— 13 — —— — befiehlt dem Gilibert de Esculo grosscämmerer von Terra di Bari, dem erzpriester und den clerikern der h. Maria zu Barletta den vierten theil des zehntens der dogana zu Barletta und anderer einkünfte zu zahlen, falls die behauptung derselben begründet sei, dass sie denselben von jeher bezogen und ihnen erst in diesem jahre die zahlung ohne besondern kaiserlichen befehl verweigert sei. Archivio stor. di Roma III 2,76. — Blos mit ind. 5. Die einreihung zu diesem jahre ergibt sich aus dem dec. 21 angestellten verhör, in welchem auch der frühere cämmerer Hugo de Lilla erwähnt wird, der 1244 nachweisbar ist, während überdies 1231 das itinerar nicht stimmen würde. Vergl. nr. 3580. *3588

— 00 — —— — Grosshofgerichtssitzung bei welcher der iustitiar Richard de Montenigro und die richter Heinrich de Tocco, Roffrid de Sto Germano, Wilhelm de Vinea und Johann de Martorano den procurator der curie Florius de Bitonto zur zurückstellung eines pallastes zu Bari, welchen der verstorbene verräther Richard de Montefuscolo inne hatte, an das kloster Montevergine verurtheilen. Huill. 6,495 extr. ex or. — Vergl. zu märz 1247 die erwähnung einer anderen hier gehaltenen sitzung. *3589

— 31 — . . . . — (in domibus vivarii sti Laurentii) Vgl. nr. 1924 und 3603. *a

. . . . — . . . . — dankt dem könige Ludwig von Frankreich für dessen bemühungen um seine angelegenheiten, wie dieselben ihrer alten freundschaft entsprechen; fordert ihn auf sich von den überbringern berichten zu lassen, welchen werth pabst und cardinäle auf das von des königs boten bei denselben geltend gemachte bündniss zwischen dem kaiserreiche und dem französischen könige legen, wie dieselben ihre vereinten bitten unbeachtet liessen, so dass sie nun die gemeinsam erlittene unbill vereinige; spricht seinen festen entschluss aus, bei aller ehrfurcht vor der römischen kirche in geistlichen dingen, seine weltlichen rechte zu vertheidigen und dem könige in der vertheidigung der seinigen beizustehen, und die erwartung, dass sie bei gemeinsamem vorgehen ihre und aller fürsten sache vor schädigung bewahren werden. Etsi causam—planetarum. Martene Coll. 2,1143. Huillard 6,472. — Der pabst antwortete am 5 nov. auf die erwähnte botschaft des königs von Frankreich; der brief dürfte danach frühestens in den dec., vielleicht erst später fallen. *3590

. . . . — . . . . — schreibt einem (general)capitän dass bei der bestellung von rectoren manche missgriffe geschehen, hochverdiente männer unbedeutenden orten vorgesetzt werden und umgekehrt, wohl auch vom kaiser ein rector bestellt wird und vom vicar, der das nicht weiss, gleichzeitig in demselben orte ein anderer; befiehlt ihm zur bessern ordnung dieser verhältnisse seiner curie ein verzeichniss aller orte seiner iurisdiction, welche vicare oder podestaten haben, und des betrages des salarium einzusenden; dann der personen, welche seit dem beginne seines capitanats vicarien, podestarien und castellanien hatten und mit welchem gehalte; dann der podestaten der orte, que de demanio nostro (non) sunt, mit angabe des gehalts und der zeit, wann sie gewechselt werden; befiehlt demselben weiter ohne seinen ausdrücklichen befehl keine vicare und podestaten mehr zu bestellen. Contigit interdum — reprehendi. Petr. de Vin. 3,68. — Wohl rundschreiben an alle generalcapitäne. Für die sehr unsichere einreihung war zunächst massgebend, dass noch in einem privileg Friedrichs von Antiochien von 1246 mai 16,

1246?

Ficker Ital. Urkk. 413, von bestellung der podestaten durch den kaiser und den generalvicar die rede ist, was freilich nicht unbedingt erweist, dass diese verordnung noch nicht vorhanden war. Vgl. Ital. Forsch. 2,526 ff. *3591

. . . . . . . . . befiehlt (dem generalvicar oder vicar) auf bitten der bewohner von (Città della Pieve) bezüglich der besoldung der podestaten, welche dort fortan von der curie aufgestellt werden, dieselben zu verhalten, sich mit der besoldung zu begnügen, welche der dortige podesta in dem iahre erhielt, als er von der Lombardei her durch Tuscien zog und dort den verräther Pandulf von Fasanella zum vicar bestellte (1240 ian.); oder in dem iahre in dem der ort sich zur treue gegen ihn wandte. Pro parte universitatis—devenisse. Petr. de Vin. 5,35. Huill. 6,482. — Bei Petr. de Vin. für das castrum de N., welchem der schlussabsatz besser entspricht, da Città della Pieve dem kaiser wohl immer treu blieb, vgl. nr. 3407; ist das mandat zur formel gestaltet, so sollte von den beiden zeitbestimmungen am schlusse wohl ie nach lage des falles die eine oder andere als anhalt dienen. — Für die unsichere einreihung dieses und der folgenden stücke ergibt sich kein bestimmterer haltpunkt, als die bezeichnung Pandulfs als verräther. *3592

. . . . . . . . . befiehlt dem podesta (von Città della Pieve) die bewohner nicht zur zahlung einer grössern besoldung zu verhalten, als sie ihren frühern podestaten zu zahlen pflegten. Pro parte communis—aggravari. Petr. de Vin. 5,36 (für castrum N.). Huill. 6,483. *3593

. . . . . . . . . beauftragt den (Friedrich von Antiochien general)capitän von Tuscien mit der untersuchung der von G. und V. von Chiusi eingebrachten klage, wonach diese und ihre voreltern grundstücke an der gränze völlig abgabenfrei besassen, während dann der verräther Pandulf von Fasanella, damals generalvicar, auf den vorwand einer früher von procuratoren des demanium vorgenommenen inquisition den vierten theil nahm. Porrecta G. et V.—representent. Petr. de Vin. 5,65; ergänzt aus Cod. Phillipps nach Huillards nachlasse. *3594

. . . . . . . . . schreibt einem capitän (dem Friedrich von Antiochien?) dass er früher dem iudex Gindaletus de Perato (Gindalectus de Prato, Donadeus de Acquapendente tunc) vicar von Samminiato befohlen habe, den B. de N. (B. Rubens, B. de Aquare) früheren (nunc, tunc) castellan von Samminiato gefangen zu setzen und gegen ihn zu untersuchen, weil behauptet wurde, dass er auf befehl des damaligen capitän von Tuscien, ietzigen verräther Pandulf von Fasanella den leuten von Samminiato geldsummen und pfänder genommen habe; dass derselbe das theilweise zugab, aber bereit sei, sich darüber zu rechtfertigen und kein grund sei, denselben im kerker zu halten, da seine söhne A. und R. (Rainald) sicherheit für ihn bestellten; befiehlt ihm daher, denselben aus dem kerker zu entlassen, ihm seine güter zurückzustellen und ihn zu laden, sich nach 20 tagen vor dem kaiser zur verantwortung zu stellen. Dudum per—postponas. Petr. de Vin. 5,80 mit varianten aus Huillards papieren. *3595

. . . . . . . . . überweist einem ungenannten (dem Friedrich von Antiochien?) die entscheidung einer (bei) dem verräther Pandulf von Fasanellis, einst generalvicar von Tuscien eingebrachten appellation gegen ein urtheil des B. de Turi damals podestaten von Città di Castello, wodurch dieser auf klage des B. de N. (Simon) den Theodericus Rubeus wegen eines messerstichs zu fünfzig pfund verurtheilte. Causa appellationis—expedire. Petr. de Vin. 5,27 vgl. mit abschr. in Huillards nachlasse. *3596

. . . . . . . . . meldet dem Friedrich von Antiochien generalvicar in Tuscien und von Amelia bis Corneto dass er beschlossen habe den Johann von (Montefiascone) zum capitän von (Montefiascone) zu bestellen und befiehlt ihm demselben das castrum und die capitanie mit gefangenen, waffen, pferden und was sonst der curie gehört zu übergeben. Cum de prudentia—habeatur. Petr. de Vin. 5,71. Rena e Camici Serie 6°,62. Vergl. mit abschr. Huillards aus Cod. Phillipps, wo es aber hier und in dem folgenden schreiben immer Montissilicis heisst. — Nach Friedrichs titel zwischen 1246 feb. und 1248 nov. fallend. *3597

. . . . . . . . . meldet allen bewohnern des orts und der capitanie, dass er den Johann zum castellan von Montefiascone ernannt habe und fordert sie zum gehorsam auf. Cum de prudentia—observare. Petr. de Vin. 5,72. *3598

. . . . . . . . . antwortet dem (grafen Walter von Manupello) dass es bezüglich der angelegenheit des Jacob de N. zunächst bei dem, was er früher geschrieben, sein bewenden haben solle; belobt ihn

**1246?**

dass er seinem befehle gemäss seine tochter dem markgrafen von Hohenburg zur frau gegeben habe. Benignitate solita—maiestati. Petr. de Vin. 3,50 (cuidam nobili). Huill. 6,784 (auch: duci Bawarie). — Der empfänger ist sicher Walter, da 1258 seine tochter Thomasia urkundlich als marchionissa de Hoemburg bezeichnet wird: Gattola Accessiones 301. Von den vier brüdern von Hohenburg war Berthold mit einer tochter des Manfred Lancia vermählt; Nic. Jamsilla ap. Mur. 8,574. Otto war ian. 1251 bei könig Conrad in Deutschland und ist schwerlich vorher schon in Italien gewesen. Ludwig wird überhaupt zuerst bei könig Conrad in Italien erwähnt. Ist die möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass er schon bei lebzeiten des kaisers in Italien war, so trifft die erwähnung doch am wahrscheinlichsten Diephold. Dieser war als valet des kaisers anfang 1240 krank in Unteritalien, nr. 2832; 1243 ist er in Deutschland, Ried Cod. Rat. 1,402, also wohl noch kaum verheirathet. Erst im iuli 1247, nr. 3637, wird er wieder in Italien genannt; dann überhaupt zuletzt ian. 1248, nr. 3662, so dass er bald darauf gestorben sein dürfte. Melden die Ann. Parm. zweifellos irrig, dass zu Vittoria der marchio Lancea tödtlich verwundet gefangen wurde, so ist es möglich, wie Schirrmacher Hohenst. 427 vermuthet, dass eine verwechslung mit dem markgrafen Diephold vorliegt. Ist die einreihung ganz unsicher, so ist das schreiben danach doch wahrscheinlicher um diese zeit, als mit Huill. zu 1250 zu setzen. *3599

. . . . | . . . . . schreibt dem Vatazes, drückt ihm seine freude über die nachricht von dessen erfolgen aus, da er an dem wohlergehen aller könige und fürsten, nicht blos der ihm allbekannten und befreundeten, sondern auch der ihm unbekannten antheil nehme; beklagt sich über die umtriebe der occidentalischen geistlichkeit, welche nicht blos seinem gute und seiner herrschaft, sondern auch seinem leben nachstellen; beneidet die fürsten Asiens, welche die waffen ihrer unterthanen und die umtriebe der päbste nicht zu fürchten haben; beglückwünscht ihn wegen des brieflich gemeldeten sieges über die Achäer und dankt ihm dafür, dass derselbe sein persönliches erscheinen anbot; meldet dass er circa partes Ausonie verweile und die unterwerfung Liguriens erhoffe, wenn auch die rebellion und hinterlist einiger seinen siegeslauf bis ietzt verzögert habe. Si quantum votis—prestolamur. Huillard 6,685. — Bei Huill. zu ende 1248, was nicht passt, da der brief in Unteritalien geschrieben sein muss. Die angabe über die absichten auf sein leben (die sich freilich auch auf den spätern vergiftungsversuch, vgl. zu märz 1249, beziehen könnten) und der schluss scheinen auf den aufenthalt im königreiche nach der verschwörung der barone zu deuten. Vatazes brachte 1246 nov. Saloniki in seine gewalt und war mit dem fürsten von Achaia verfeindet; ein bedeutenderer sieg ist mir weder in dieser zeit, noch 1249 bekannt. *3600

. . . . | . . . . . ersucht den Caloiohannes (Vatazes) kaiser der Griechen zu gestatten, dass frau und kinder eines seiner getreuen, welche in dessen lande sich aufhalten, ungehindert zu ihm kommen dürfen oder denselben wieder in seine gnade aufzunehmen. Scire potest—revocetis. Petr. de Vin. 3,29. Huill. 6,937. — Zeit ganz ungewiss, nur wegen gleichheit des empfängers zu nr. 3600 gestellt. *3601

. . . . | . . . . . schreibt (dem generalcapitel) der Predigerbrüder wie er einst den beginn ihres ordens mit freuden begrüsste und davon eine erneuerung der alternden kirche erwartete, wie er nun zu seinem leidwesen sehe dass sie sich in ungehöriger weise in weltliche angelegenheiten und sogar in die der könige und fürsten einmischen; beklagt sich insbesondere dass brüder des ordens, welche wegen des ordensgewandes überall sichern zugang haben, das leichtgläubige volk gegen ihn und das reich aufbringen, und spricht seine zuversicht aus, dass sie das abstellen werden. Cum verecundia—augeamus. Huill. 6,479. — Zeit sehr unsicher. *3602

**1247**

ian. 00 | in domibus vivarii Sti Laurentii | nimmt die früher durch die list des cardinal Rainer verführte, ietzt aber zur treue zurückgekehrte gemeinde Viterbo wieder zu gnaden auf und erlässt ihr alle verwirkten strafen, wenn sie zur treue zurückkehren und in derselben verharren wird. Mit goldbulle. Winkelmann Acta 341. — Mit 1246, ind. 5, imp. 26, Jer. 22, Sic. 49, also sicher hieher gehörend, obwohl Viterbo erst am 10 mai wieder auf die seite des kaisers trat. Aufklärung geben die Cron. de Viterbo ap. Böhmer Fontes 4,718, ed. Ciampi 28, wonach auf betreiben zweier Viterbeser eine kaiserliche begnadigungsurk. ausgestellt wurde, weil iene hofften, daraufhin die unterwerfung von Viterbo erwirken zu können, welche dann auch wirklich am 9 mai erfolgte. Danach wäre das privileg zuerst nur mit bleibulle, dann nachträglich erst mit goldbulle versehen; aber diese

**1247**

ist schon in der urk. selbst angekündigt. Vergl. die unter entsprechenden verhältnissen entstandene urk. nr. 3184. — Wegen des ortes vgl. nr. 1924. *3603

. . . | . . . . . | meldet (einem vicar in Italien) dass er nun, wo die verhältnisse des königreichs nach bestrafung der verräther ihm freie hand geben, die zum kriege geeignetste zeit nicht abwarten wolle um gegen die rebellen in Italien zu ziehen, und daher beabsichtige in introitu futuri mensis februarii aus dem königreiche nach Italien aufzubrechen; fordert ihn daher auf mit allen getreuen seiner iurisdiction wohlgerüstet bereit zu stehen, damit sein vorgehen gegen die rebellen keine verzögerung erleide. Etsi potentie—retardari. Petr. de Vin. 2,47. Huill. 6,491. — Mit den unpassenden adressen: cuidam nobili, und: capitaneo Calabrie. *3604

ian. 21 | Fogie | befiehlt dem Angelus de Pavia de Melphia magister procurator curie in terra Bari dem praecepter des Deutschorden in Apulien von der curie eingezogene häuser zu Monopoli, welche die brüder auf dem grunde des klosters Sti Viti de Polinea erbaueten, zurückzustellen, wenn sich ergebe, dass das kloster den grund nicht von der curie zu lehen hatte. Huill. 6,487. *3605

— 22 | —— | befiehlt dem bruder Stephan massarius curie in terra Barensi dem procurator des klosters Montevergine einen pallast zu Bari gemäss des vom grosshofiustitiar Richard de Montenigro und den grosshofrichtern gesprochenen urtheil (vgl. nr. 3589) zurückzustellen. Huill. 6,495. *3606

— 31 | —— | beauftragt den Ugo Capasinus iustitiar Siciliens diesseits des Salso mit der erledigung der klage des abtes und conventes des klosters Sti Philippi de Valle Demine (di Fragalà) gegen abt und convent Maniachi wegen gewaltthätigkeiten und durch gefangenhaltung eines mönches verübten friedensbruch. Winkelmann Acta 342. In griech. übersetzung: Spata Pergamene greche di Palermo 310. — Nur mit ind. 5; in der übersetzung ist als datum der transsumirung 6725 (= 1217), apr., ind. 5 angegeben, was auf irgendwelchem versehen beruhen muss. *3607

. . . | . . . . . | schreibt ungenannten dass er wünsche ihren durch seine abwesenheit veranlassten bedrängnissen ein ende zu machen und den übermuth der rebellen zu züchtigen; dass er daher ietzt nach vollständiger ordnung der angelegenheiten des königreichs, so dass er sich im rücken sicher fühle, eilends nach Deutschland aufbrechen werde; fordert sie zu standhaftem widerstande auf. Tribulacionibus et angustiis—invenisse. Winkelmann Acta 362. — Von W. zu 1249 feb. eingereiht, wo allerdings ein zug nach Deutschland, aber nicht vom königreiche, sondern von Tuscien aus in aussicht genommen war. *3608

feb. 9 | . . . . . | Vgl. unten nr. 3609.

. . . | . . . . . | Aufbruch zur beabsichtigten heerfahrt nach Deutschland. — Nach der bezüglichen angabe der Ann. Januens., vergl. zum mai, nahm B. an, dass der kaiser schon beim aufbruche aus Apulien die absicht hatte, nach Lyon zum pabste zu gehen. Aber die briefe lassen über die anfängliche richtung des zuges keinen zweifel. Vergl. oben nr. 3578 und 3579. In dem schreiben Petr. de Vin. 3,63, Huillard 6,578, sagt der kaiser, dass er Germaniam revisuri Apulien verliess, dann erst später prorogato itinere ad Germanos sich zu längerem aufenthalt in Ligurien veranlasst sah. Insbesondere ergibt das schreiben vom apr. aus Parma, dass auch damals noch Deutschland das unmittelbare ziel des zuges war. Eine beachtenswerthe bestätigung bietet das ausgabebuch von 1247 im archiv zu Siena, wonach im april sechs genannten rittern, qui iverunt in servitium d. imperatoris in Lumbardia et Alamania pro comuni, ie 120 pfund gezahlt wurden, für die kosten sue ambasciate trium mensium, scilicet unius mensis in Lumbardia et duorum mensium in Alamania ad rationem viginti sol. per diem in Lumbardia et xxx. sol. per diem in Alamania. — War nach nr. 3604 der aufbruch schon für anfang feb. in aussicht genommen, so ist er schwerlich so früh erfolgt; vgl. das zu nr. 3609 bemerkte. *a

. . . | . . . . . | schreibt denen von Orvieto dass er intrante februarii die viiii. die feinde angriff, besiegte und mit gefangenen in sein lager zurückkehrte. Quum gloriosi—victores. Huill. 6,919. — Ist das schreiben nicht etwa blosse stylübung, so lässt es sich mit Huill. wohl nur um diese zeit einreihen; und die auch durch die adresse nahe gelegte annahme, es handle sich um einen sieg über die Perusiner, scheint eine unterstützung zu finden in den Brevi Annali di Perugia, Arch. stor. 16,56, zu 1246, aber wohl auf 1247 zu beziehen, da auch die niederlage bei Spello irrig zu 1245 gesetzt ist: L'imperatore Federigo venne nel distretto di Perugia e mise il campo a Sansoste (San Sisto südwestlich unter Perugia?). Doch könnte dieser nachricht auch eine verwechslung mit dem zuge Friedrichs von Antiochien gegen Perugia im frühiahr 1247 zu grunde

| 1247 | | |
|---|---|---|
| | | liegen. Jedenfalls aber scheint die tagesangabe zum itinerar nicht zu stimmen. Allerdings fehlt aus dem febr. iede datirung (wegen der von Huill. zu feb. 18 eingereihten urk. aus Capua vergl. zu apr. 18) und es wäre denkbar, dass der kaiser aus dem gebiete von Perugia wieder rückwärts nach Terni zog, weil dort ein tag angesagt war oder weil er sich überzeugte, dass der durchmarsch durch das gebiet von Perugia nach norden nicht zu erzwingen sei. Aber einmal ist es schwer denkbar, dass der kaiser, wenn er 31 ian. noch zu Foggia war, schon am 9 feb. vor Perugia stand; weiter würde er dann nach dem siege noch sechs wochen in dieser gegend oder zu Terni gezögert haben, während doch alles darauf deutet, dass er rasch zum norden strebte. Danach würde selbst die änderung von ineunte in exeunte kaum genügen, und eher an martii statt februarii zu denken sein. Aber die ganze nachricht ist doch eine überaus unsichere. *3609 |
| . . . | apud Interampnem | Allgemeine sprache. Einsetzung seines sohnes Heinrich zum statthalter im königreiche unter beigebung eines rathes. Vgl. die folgenden schreiben. — Lo imperatore in quel tempo viene ad Terani e ordino el suo figliolo Carlo (oder Heinrich; vergl. Winkelmann Fr. 2,145. Ital. Forsch. 2,517) signore et re di tutti suoi paesi di qua (da monti) con tutti li tituli, che s'intitulava lui. Cron. de Viterbo ap. Böhmer Fontes 4,718, (ed. Ciampi 28). Heinrich scheint von da ab den königstitel geführt zu haben; er legt sich ihn selbst bei in nr. 3611; er wird in den Ann. Sic. wiederholt als rex bezeichnet; es dürfte ihm in dieser zeit die nachfolge im königreiche zugedacht gewesen sein. Vergl. Ital. Forsch. 2,518. — Dass eine allgemeine sprache zu Terni schon vorher angesagt war, ergibt sich daraus, dass am 20 febr. die gemeinde Matelica einen syndicus bestellte ad comparendum ad pedes imperatorie maiestatis apud Yteranum in generali colloquio et apud Cremonam et ubicumque imperatoriae placuerit maiestati. Acquacotta Mem. di Matelica 2,71. *a |
| . . . | . . . . . | schreibt dem könige von England dass er im begriffe nach Italien zurückzukehren seinen sohn Heinrich, dessen neffen, nachdem er die taufe empfangen, zu seinem stellvertreter im königreiche Sicilien bestellt, ihm räthe beigeordnet und in solenni curia allen bewohnern des königreichs befohlen habe, demselben zu gehorchen; erklärt den langen aufschub der taufe durch die bitte einiger seiner freunde an der päbstlichen curie, welche dazu riethen, damit bei der leider vergeblich erhofften wiederherstellung des friedens mit der kirche die taufe durch den pabst selbst vollzogen werden könne. Dum perfecte—apprehendat. Petr. de Vin. 3,21. Huill. 6,502. Rymer (ed. 1816) 1,233. *3610 |
| . . . | . . . . . | König Heinrich (sohn des kaisers) schreibt dem könig von England seinem oheim, dass er nun, nachdem er getauft und ad annos alicuius cognitionis gekommen sei und ihn sein vater in solio suo, ut toti regno Sicilie usque ad reditum suum de Italicis partibus de consiliariorum disponamus consilio, zurückliess, nicht länger zögern wolle, ihn zu begrüssen. Si magnificentie—nuntiorum. Baluze Miscell. 3,100. Huill. 6,504. Rymer 1,267. Fontes Austr. II 25,206. — Wohl mit dem vorhergehenden schreiben abgesandt. *3611 |
| märz 00 | ——— | Grosshofgerichtssitzung, in welcher nach massgabe früherer verhandlungen, als der hof zu Foggia (vgl. nr. 3456) und wieder zu Foggia war, vom grosshofiustitiar Richard von Montenigro und den grosshofrichtern die brüder Friedrich und Pepo aus Pisa zur herausgabe von Pian Castagnajo an den abt und convent von S. Salvatore in Monte Amiate verurtheilt werden. Per man. Petri de Caserta magne imp. curie in iustitiaratu not. Ficker Ital. Urkk. 418. — Nach der fassung der urkunde würden dieselben fünf richter, welche nr. 3456 genannt werden, auch ietzt wieder beisitzer gewesen sein, was nicht wahrscheinlich; unterzeichnet sind ausser dem iustitiar nur die grosshofrichter Heinrich de Tocco, Roffrid de Sto Germano und Johann de Marturano. *3612 |
| — 20 | ——— | urkundet für den Deutschorden. Notiz bei Del Giudice Cod. Ang. 2,58. — Da es sich nicht um ein privileg, sondern um ein mandat zu handeln scheint, so ist kein grund, an der richtigkeit der tagesangabe zu zweifeln, mit der die folgenden angaben immerhin vereinbar sind, wenn sie auch an und für sich einen frühern aufbruch von Terni wahrscheinlicher machen würden. *3613 |
| — 00 | apud Aquampendentem | Bis hieher gehen dem kaiser der podesta und genannte boten der stadt Siena entgegen. Tommasi Hist di Siena 1,257, nach dem ausgabebuch der stadt Siena. *3614 |

| 1247 | | |
|---|---|---|
| märz 00 | apud sanctum Quiricum | ernennt den Ugo Ranaldus sohn des Guido Tarduccius aus Cortona zu einem kaiserlichen notar. Archivio stor. It. App. 2,464. Huill. 6,512. 3615 |
| — 00 | Senis | Aufenthalt zugleich mit Friedrich von Antiochien. Tommasi Hist. di Siena 1,257, wonach der aufenthalt molti giorni dauerte. Aber diese mit den sonstigen nachrichten, vgl. zum 20 märz, nicht wohl zu vereinigende angabe findet in dem ausgabebuch der stadt (Biccherna, libro di spese del 1247), welches auch für Tommasi einzige quelle gewesen zu sein scheint, und dessen bezügliche angaben ich freundlicher mittheilung von Banchi verdanke, keine bestimmtere bestätigung. Der aufenthalt fällt danach jedenfalls noch in den märz, zu dem insbesondere eine hauptzahlung von 300 pfund an den kaiser für dessen ausgaben eingetragen ist, während eine reihe nebenausgaben für die herrichtung des bischöflichen pallastes zur wohnung für den kaiser, für feuer und beleuchtung, für falken und hunde des kaisers, für boten, welche der masnada und den milites des kaisers die quartiere anwiesen und in der grafschaft zur heranführung von lebensmitteln aufforderten, theils zum märz, theils zum april, manche auch erst nachträglich zum mai und iuni aufgeführt sind. Auf längern aufenthalt könnte nur etwa schliessen lassen, dass zwei boten geschickt wurden in planum Orgie (südwestlich von Siena) et ad partes illas pro videnda roveria pro d. imperatore, qui volebat ire venatum; aber schon nach der fassung scheint die absicht nicht ausgeführt zu sein. *a |
| . . . | per Podium Bonizi | Durchzug. Ausgabebuch von Siena; einem boten 5 sol. pro docendo via d. imperatorem et suos per Podium Bonizi. — Ob der kaiser vor oder nach ostern von Siena aufbrach, ist nicht zu ersehen. Diese und die folgende angabe sind zwar erst zum april eingetragen, aber die folgende zum anfange, so dass die bezüglichen aufenthalte recht wohl noch in den märz fallen können. Findet sich andrerseits schon im märz eine ausgabe für einen boten, der einen boten des kaisers usque Ficecchium begleitete, um ein pferd von dort zurückzuführen, so wird das für den aufbruch des kaisers selbst nicht massgebend sein. *b |
| . . . | ad Sanctum Miniatem | Durchzug. Ausgabebuch von Siena, wonach dem Guido Guiscardi mit vier pfund vergütet wurden die kosten ambasciate quatuor dierum quando ivit ad Fececchium pro facto communis ad d. imperatorem usque ad sanctum Miniatem ad impetrandum ut potestas non iret in Lumbardiam et Alamaniam (vergl. nr. 3608a) sicut preceptum ei factum a domino Piero de Vine qui dicitur Anguzecta(?). — Nach dieser und der nächstvorhergehenden angabe war wohl ein aufenthalt des kaisers zu Fucecchio in aussicht genommen, der vielleicht unterblieb. *c |
| — 31 | . . . . | Ostern. |
| apr. 00 | Pisis | ernennt den Angelus sohn des Dominicus aus Cortona zu einem kaiserlichen notar. Archivio stor. It. App. 2,464. Huill. 6,513. 3616 |
| . . . | Pontremuli | Durchzug. Ann. Plac. *a |
| — 10 | Parme | Ankunft. Die mercurii 10. mensis aprilis imperator Fridericus cum militum comitiva quiete per partes Pontremuli veniens Lombardiam intravit ad partes Parme et inde transiens veniens Cremonam etc. Ann. Plac. — Dass Parma selbst berührt wurde ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber nicht ausgeschlossen und auch nach der folgenden ortsangabe wahrscheinlich. *b |
| . . . | (———) | schreibt den französischen grossen (dem könige von Frankreich), wie einst pabst Gregor im bunde mit den Mailändern und anderen rebellen ihn übereilt excommunicirte; wie dann der ietzige pabst nach dem concil von Lyon vergeblich königen und fürsten das so lange schon dem staufischen hause zustehende kaiserthum und seine königreiche anbot und dann, da niemand bei seinen lebzeiten zur übernahme bereit war, aus seiner hausgenossenschaft verschwörer erkaufte; wie er dann, da er seine ermordung schon geschehen glaubte, den ihm verwandten landgrafen von Thüringen zum könige erhob, nachdem diesem von geistlichen fürsten eidlich bekräftigt wurde, dass er todt sei, und ihm dispensation wegen seiner unerlaubten ehe gewährt wurde; wie unwahrscheinlich an und für sich die beschuldigung sei, dass er den pabst habe ermorden lassen wollen, wie das angeblich von gefolterten bekannt sei; wie dagegen die mitschuld des pabstes nicht geläugnet werden könne, der seinen tod vorausverkündet habe, der den verschwörern hülfstruppen mit dem bischofe von Albano geschickt hätte, wenn er nicht zuvorgekommen wäre, der endlich zu Anagni geflüchtete von den verschwornen aus dem gute des bisthum Palestrina erhalte; wie er demnach einem vater nicht vertrauen könne, der den sohn nicht blos enterbt, sondern den enterbten auch zu tödten sucht; schliesst dass er die |

1247

vom könige von Frankreich, der ihn mit dem pabste zu versöhnen suche, erbetenen gesandten sogleich geschickt haben würde, wenn er nicht nach Deutschland eilend dort vorher mit den fürsten den auf Johannis bapt. (iuni 24) angesagten tag abhalten wolle, um dann nach rath derselben sowohl von ihm, als von den fürsten bevollmächtigte boten an den könig senden zu können. Attigisse iam—transmittemus. Höfler Friedr. 417 (an den könig mit entsprechenden änderungen). Huill. 6,514. — Das Perme oder Palme der hss. ist wohl zweifellos auf Parma zu beziehen. Viel später könnte der brief schon desshalb nicht fallen, weil der zug in der richtung von Lyon noch nicht ins auge gefasset ist. *3617

apr. 18 | . . . . | (Capue) meldet dem bruder Stephan massarius curie in terra Barensi dass dessen durch den vestarar von Montevergine an den hof gesandtes schreiben vom grosshofiustitiar und den hofrichtern geprüft sei, und befiehlt ihm trotz der vom Richard de Montefuscolo fluchwürdigen angedenkens an dem zum pallaste zu Bari gehörigen hause vorgenommenen bauten dieses dem kloster Montevergine zurückzustellen. Huill. 6,495. — Huill. schlägt vor 18 febr. statt 18 apr. zu lesen. Aber es würde sich nicht einmal erweisen lassen, dass nach einer so bedenklichen änderung tag und ort nun wirklich dem itinerar entsprechen würden; es ist kaum wahrscheinlich, dass der kaiser über Capua nach Terni ging. Dazu kommt ein anderes. In dem instrument über die vollzogene übergabe ist nur noch die angabe des zehnten monatstages, nicht aber die des monats leserlich; aber es hat schon Sic. 50, so dass es frühestens auf den 10 iuni fallen kann; es ist doch bedenklich anzunehmen, dass man mit der ausführung des wiederholten (vergl. nr. 3606) restitutionsmandates fast vier monate gewartet haben sollte. Das mandat dürfte von der reichsregierung im namen des kaisers ausgestellt sein. Allerdings muss die prüfung des erhobenen bedenken am kaiserlichen hofe geschehen sein, da der grosshofiustitiar demselben folgte; geschah das aber etwa zu Terni, so mochte die von dort zurückkehrende reichsregierung immerhin erst ietzt zu Capua das mandat ausfertigen. *3618

. . . . | . . . . | antwortet (einer stadt im Elsass) auf deren mittheilung dass der verrätherische bischof von Strassburg sie durch verweigerung der sacramente und belagerung ihrer stadt von ihm abwendig zu machen strebe; meldet dass die italienischen angelegenheiten, welche ihn so lange vom besuche Deutschlands abhielten, sich nach wunsch gestalteten, dass er daher ihrer bitte willfahrend in der nächsten zeit von Cremona nach Deutschland kommen (a Cremona versus Alemaniam liberis gressibus in instanti procedimus) und seinen zug so beschleunigen werde, dass die zur verwüstung der gebiete seiner feinde geeignete zeit nicht versäumt werde. Ex litteris vestris—formidare. Huill. 6,526. — Der brief, der also gleichfalls noch einen unmittelbaren zug nach Deutschland im auge hat, ist wahrscheinlich erst zu Cremona selbst geschrieben; doch kann er möglicherweise auch kurz vor dem dortigen aufenthalte entstanden sein. *3619

— 00 | . . . . | erneuert den bürgern von Wien, nachdem ihre stadt seit dem (am 15 iuni 1246 erfolgten) tod des herzogs Friedrich von Oestreich dem reiche ledig heimgefallen ist, auf ihre bitte seinen eingerückten freiheitsbrief d. d. Wien april 1237, welchen er damals denselben gegeben hatte als sie bei seinem streite mit dem herzoge zu ihm übergegangen waren, welchen aber derselbe herzog, nachdem er in seine gnade wieder aufgenommen und mit seinem willen in den besitz der stadt gelangt war, nach hinwegnahme der goldbulle cassirt hatte. Hanthaler Fasti Campilil. 1,842. Lambacher Oester. Interreg. 10. Hormayr Wiens Geschichte I, 2,25 (nr. 50). Huill. 6,524. Geschichtsq. der Stadt Wien 1a,31. — Die ietzt fehlende ortsangabe war nach nr. 3621 zweifellos Cremona. 3620

— 00 | Cremone | erneuert den bürgern von Wienerisch Neustadt (in wörtlicher übereinstimmung mit nr. 3620) seinen eingerückten freiheitsbrief d. d. Wien april 1237. Hormayr Archiv 1828 s. 313 unvollst. Der schluss mit vollständiger datirung, aber ohne die angekündigten zeugen, bei Winkelmann Acta 342. Vgl. Winter Urkundl. Beitr. 9. — Wegen der unechtheit dieser urk. und ihrer transsumirung durch Otokar 1251 vgl. oben nr. 2238. *3621

— 00 | —— | nimmt auf bitte des Ubertus Pallavicini und der gräfin Johanna, dessen schwester, witwe des pfalzgrafen Guido von Tuscien, dessen söhne Guido und Simon mit allen ihren weitläufig genannten besitzungen in seinen und des reichs besondern schutz. Z.: Heinr. könig v. Antiochien (sic), des kaisers sohn, reichslegat in Italien, Ber. erzb. v. Palermo, B. markgraf v. Hohenburg, mag. Petr. de Vinea protonotar des hofes und logothet des königreichs Sicilien, T. de Suessa

1247

grosshofrichter u. Petr. de Calabria marescallo magister. Lami Mon. 1,490 und 673. Huillard 6,518. San Luigi Delizie 8,104. — [Nahm Petrus de Vinea schon lange thatsächlich die stellung eines protonotar ein und soll er nach der mir bisher unerreichbaren schrift von Faraone, Della patria di Pietro della Vigna, vgl N. Archiv 6,215, schon 1244 so bezeichnet sein, so heisst er doch in den kaiserurkunden bis nov. 1246, vergl. nr. 3586, nur grosshofrichter. Der hier zuerst erscheinende titel lässt auf eine inzwischen erfolgte änderung seiner stellung schliessen, welche immerhin noch mit den uns nicht näher bekannten änderungen der verwaltung in folge der verschwörung von 1246 zusammenhängen könnte; vgl. nr. 3585[a].] 3622

apr. 00 | Cremone | verleiht und bestätigt dem Guido de Romena, pfalzgrafen in Tuscien, sohn des grafen Aginulf, alle seine regalien und gerichtsbarkeit auf dessen einzeln aufgezählten besitzungen und bewilligt ihm in erneuerung des dessen vater und dessen brüdern verliehenen privilegs, dass er nirgends zu rechte zu stehen hat, als vor dem kaiser oder dessen speziellem delegirten und sich dabei im falle einer verhinderung durch boten vertreten lassen darf. Z.: Heinrich könig v. Sardinien u. generallegat des reichs in Italien, Ber. erzb. v. Palermo, B. markgraf v. Hohenburg, Petr. de Vinea hofprotonotar u. logothet Siciliens, Petr. v. Calabrien marescallie magister. Bonaini Acta Henr. VII. 1,226. *3623

— 00 | —— | verleiht den Opizinghi die burg Gambasso im bisthume Volterra. Gamurrini Famiglie nobili 1,286 extr. *3624

mai 1 | —— | Hoftag der schon im febr. angesagt gewesen zu scheint, vgl. nr. 3609[a]. — In qua civitate (Cremona) statuit colloquium in calendas maii, ubi fuerunt ambaxatores omnium civitatum Lombardie sue partis, et Yzolinus de Romano de Marcha, qui ad ipsum venit colloquium cum honorabili militum comitiva, cui imperator donavit tres milites Parme illorum de Yzola damnatos ad mortem. Et tunc imperator filiam suam Jacomino de Careto copulavit in uxorem. Ann. Plac. — Diese verheirathung einer filia naturalis ist auch Ann. Jan. erwähnt. Es wird sich auf dieselbe beziehen, wenn es im ausgabebuche der stadt Siena zum mai heisst: Item v. sol. d. Aldobrandino Comitis pro sua ambasciata unius diei, quia ivit cum uno equo usque ad Podium Bonizi cum filia d. imperatoris, quando ivit in Lumbardiam. *a

— 5 | —— | gebietet dem B. de Palude seinem reichsvicar von Pavia aufwärts diese stadt nöthigenfalls zu zwingen, dass sie dem Salvatorskloster zu Pavia einen pro loco Besati schuldigen pachtzins zahle. Ex copia auth. de 11 mai 1247 in Pavia. Huill. 6,920. 3625

— 8 | —— | genehmigt den vertrag, welchen Walter von Ocra erwählter von Capua auf grund seiner ihm behufs des (zu Chamberi am 21 april 1247 abgeschlossenen) vertrags über die vermählung seines sohnes Manfred mit des grafen Amedeus von Savoien tochter Beatrix ausgestellten generalvollmacht mit dem grafen und dessen bruder Thomas über die zurückgabe der burg Rivoli (westlich von Turin) abgeschlossen hat und ihn zu erfüllen, wenn der graf nach erledigung der dienste, die er ihm ietzt zu leisten hat, zu ihm nach Turin kommt, wohin er selbst sich insbesondere dieser angelegenheit wegen begibt. Abschriftlich aus Turin. Ficker Ital. Urkk. 419. — Dominus comes Sabaudie prohibuit transitum ipsi domino Friderico, nisi castrum de Rivulis, quod muniri fecerat, prius restitueret ipsi comiti. Quod statim fecit ei restitui. Ann. Januens. ap. Mur. 6,511 u. M. Germ. 18,221. — [Die rückgabe von Rivoli hatte der kaiser dem grafen schon 1245 sept. versprochen; vergl. nr. 3504. Dann aber hatten 1247 märz 6 die castellane von Rivoli dem könig Heinrich die burg ausdrücklich unter der bedingung übergeben, dass sie an keinen grafen oder markgrafen komme und nach beendigung des streites der kirche von Turin, von der sie lehnrührig, zurückgestellt werde; Huill. 6,507. Jetzt muss die übergabe an den grafen bald erfolgt sein, da derselbe im sept. Rivoli privilegien ertheilt; vgl. Wurstemberger Peter von Sav. 4,109.] 3626

. . . | . . . . . | Zug in der richtung von Lyon um dort persönlich vor den pabst zu treten und seine sache zu führen. Schon hatten mit dem kaiser einverstanden der graf von Savoi und der Delphin von Vienne den übergang über die alpen vorbereitet, als der kaiser an dem fusse derselben angekommen von der nachricht ereilt wurde, dass am 16 iuni Parma in die hände der gegenparthei gefallen sei. Da kehrte er um. Ad dissensionis tam longe materiam que inter nos et ecclesiam vertitur finaliter decidendam, altissimi nobis plenitudo consilii occurrit, quod Lugdunum recta via procedere deberemus, cause nostre iusticiam presentialiter et potenter in adversarii nostri facie coram transalpinis gentibus propositure. Petri de Vinea Epp. 2,49, Huillard

| 1247 | | | |
|---|---|---|---|
| | | 6,555. — Cum audivit dominus Fridericus de morte regis (Heinrich Raspe gestorben den 16 feb. d. i.) vehementer letatus est, et putavit qualiter posset Lombardos decipere et se concordare cum ecclesia, ut relevaretur ab interdicto. Et movit de Apulia mansuetus in modum agni ut melius decipere posset. Et intravit Lombardiam dicens: se ex toto velle parere mandatis domini pape et ecclesie, et pacem dare mundo. Et ivit Taurinum festinans, ut iret Lugdunum ad dominum papam; dicebatur tamen quod ad instantiam faciebat domni regis Francorum, ut non impediretur propter discordiam passagium ipsius regis, quod statuerat fieri contra paganos. Ann. Januens. ap. Mur. 6,511 u. Mon. Germ. 18,221. — [Der kaiser hatte bisher einen unmittelbaren zug nach Deutschland im auge; vgl. nr. 3608a. Eine änderung des plans hat auch nicht schon die nachricht vom tode des gegenkönigs herbeigeführt, welche der kaiser iedenfalls noch in Tuscien erhalten haben muss, während er nach nr. 3617 noch zu Parma, nach nr. 3619 wahrscheinlich auch noch in der ersten zeit des aufenthalts zu Cremona am früheren plane festhielt. Erst in der urk. vom 8 mai erscheint der plan geändert und ist da zunächst nur von Turin die rede, so lassen die folgenden stücke keinen zweifel, dass sogleich Lyon ins auge gefasst war. Die änderung des plans mag ein ergebniss der verhandlungen zu Cremona sein, da der kaiser in Petr. de Vin. 2,49 schreibt, dass ihm seine italischen wie transalpinischen anhänger dringend zum zuge nach Lyon riethen. Weiter aber wird er nach der urk. vom 8 mai zu Cremona von Walter von Ocra die nachricht erhalten haben, dass er an den alpenpässen auf kein hinderniss stossen werde, möglicherweise auch andere nachrichten, welche auf einen erfolg des zuges hoffen liessen. Für den fall persönlichen erscheinens, aber ohne waffen und mit geringem gefolge, hatte der pabst ihm schon 1246 mai 23 gehör zugesagt; vgl. nr. 3543. Uebrigens war damit der beabsichtigte zug nach Deutschland nicht überhaupt aufgegeben; vergl. nr. 3627. Damit stimmt eine angabe im ausgabenbuche der stadt Siena, wonach im iuni eine zahlung an einen boten erfolgte für überbringung von briefen: a militibus nostris, qui sunt pro ambasciatoribus comunis in servitio d. imperatoris et cum eo apud Turinum et iverunt in Lumbardiam et debent ire in Allamaniam.] | a |
| . . . | . . . . . | schreibt dem graf H. von St. Paul (dem grafen Dalphin) dass er beschlossen habe sich nach Lyon zu begeben ad offerendam purgationem personalem super notam infamie, womit der pabst ihn auf der versammlung der prälaten zu Lyon gegen gott und das recht zeichnete, in dortiger gegend eine feierliche sprache abzuhalten und dann weiter nach Deutschland zu ziehen, fordert denselben zugleich auf ihm an tag und ort, wie die überbringer sie bezeichnen werden, zuzug zu leisten. Quoniam ad—nostri. Martene Coll. 2,1316. Huillard 6,528. — [Wohl ein rundschreiben, welches bei fast wörtlicher übereinstimmung der bezüglichen angabe der Ann. S. Pantaleonis zu grunde liegen wird: Circa penthecosten imperator depositus disponit venire in Galliam locuturus cum quibusdam fidelibus suis in Burgundia et vocans ad diem placitum ducem Brabantie et multos nobiles de Teuthonia, ut coram eis expurgationem faceret, ut dicebatur, de obiectis sibi a papa criminibus.] | 3627 |
| . . . | . . . . . | fordert seine getreuen auf dass sie infra quindecim dies post octavas pentecostes (also bis längstens iuni 9) sich bewaffnet bei ihm zu Chambery einstellen sollen um ihn nach Lyon zu geleiten, wo er sich a sua infamia reinigen will. Nur erwähnt im schreiben des pabstes vom 30 mai, Huill. 6,536. | *3628 |
| mai 17 | Papie | Ankunft. Et motus a Cremona cum magno thesauro et multis militibus die festo sancti Syli intravit Papiam. Ann. Plac. | *a |
| — 19 | . . . . | Pfingsten. | |
| iuni 00 | Carii | nimmt die klöster des Val di Pesio (südöstlich von Cuneo) nebst deren besitzungen in seinen schutz und beauftragt seinen schwiegersohn den markgrafen Jacob von Carretto mit dessen handhabung. Per m. mag. Petri de Vinea imp. aule prothonot. et regni Sic. logothete. M. Patr. Taur. Chart. 1,1393. Huill. 6,540. — Der ausstellort ist Chieri östlich von Turin. | 3629 |
| — 00 | —— | bestätigt dem Guigo (Dalphinus) grafen von Vienne und Albon die von demselben erkaufte grafschaft von Gap und Embrun, und verleiht ihm so lange er in der treue verharrt die allode in der genannten grafschaft, wie in den grafschaften Vienne, Albon und Grenoble, doch so dass er grafschaften und allode vom reiche zu lehen nehmen soll. Mit goldbulle. Huillard 6,542. Chevalier Doc. hist. sur le Dauphiné 1,36 (vergl. 2,2). — Der ausstellort aus Cherii in Lerii, Lecii, Vecii corrumpirt. | *3630 |

| | | |
|---|---|---|
| **1247** | | |
| iuni 00 | Taurini | Sprache mit dem grafen von Savoien und andern grossen. Et inde equitavit Taurinum et cum comite Savolie est locutus, cui plurima dona donavit; volens imperator ultra aggredi cum principibus et baronibus Galicis qui eum expectabant locuturus. Ann. Plac. — Eodem vero tempore Taurinum venerat Fredericus, ubi cum comite Sabaudie et aliis quibusdam baronibus sibi adherentibus nequiter machinans contra summum pontificem ipsum Lugduni circumvenire fraudulentissime procurabat. Nic. de Curbio cap. 23. Vergl. Ann. Januens., Ann. S. Justinae, Chron. rhytm. Colon. ed. Waitz 309. *a |
| . . . | . . . . . | belobt die von Pisa dass sie wie ihm Friedrich von Antiochien generalvicar in Tuscien und von Amelia bis Corneto und durch die Maritima mittheilte, auf dessen aufforderung sich wacker an der verwüstung des gebietes von Perugia betheiligten und fordert sie auf, auch weiter auf bedrängung der rebellen, insbesondere der von Perugia bedacht zu sein; beglaubigt bei ihnen den ritter T. und den iudex R. de Urbe, welche er zur verhandlung über die in der ihnen übergebenen besiegelten aufzeichnung näher angegebenen punkte an sie abschickt. Gratum gerimus—commendemus. Petr. de Vin. 3,49. Huill. 6,539. — Den halt für die einreihung gibt, dass Friedrich von Antiochien anfang iuni im gebiete von Perugia stand. *3631 |
| . . . | . . . . . | meldet (einem capitän) dass die getreuen Aretiner ihn um loslassung ihres mitbürgers R. ersuchten, welcher unbewaffnet in dem heere der rebellischen Perusiner gegen das getreue Foligno gefangen wurde und durch ihn im kerker gehalten werde; fordert ihn auf über die umstände der gefangennahme des R. zu untersuchen und an die curie zu berichten. Pro parte universitatis—procedendum. Petr. de Vin. 5,41. Huill. 6,540. — Einreihung sehr ungewiss. Es ist kaum wahrscheinlich, dass es sich um einen der 1246 märz 31 bei Spello gefangenen handelt. Am wahrscheinlichsten dürfte an den erfolgreichen zug der Perusiner gegen Foligno zu denken sein, welcher in der Eulistea des Bonifacius Veronensis, Arch. stor. 16,36 ff., erzählt ist, und der nach der folge der darstellung allerdings zu 1247 gehören dürfte, wozu dann freilich s. 41 die erwähnung, dass der kaiser damals Faenza belagerte, nicht passt. Scheint mir ein zusammenhang mit dem zuge Friedrichs von Antiochien kaum wahrscheinlich, so stelle ich beim mangel eines genügenden haltes nach dem vorgange Huillards das schreiben zu dem vorhergehenden. *3632 |
| — 16 | . . . . | Verlust von Parma durch einen glücklichen überfall der ausgewanderten und vertriebenen gegenparthei, welche, nachdem der ihnen entgegenziehende kaiserliche podesta Heinrich Testa von Arezzo in einem gefechte am Taro gefallen war, sich der damals offenen stadt bemächtigte. König Entius war damals mit der belagerung von Quinzano im Brescianischen (von Cremona nördlich ienseits des Oglio) beschäftigt, hob dieselbe sogleich auf, ging nach Cremona und dann mit der ganzen macht von Cremona in das gebiet von Parma und bezog ein lager in pratis de Blanconixio in ripa Taronis (Bianconese a sera nordwestlich von Parma am bache Recchio; nach Salimbene am Tarus mortuus). Salimbene meint dass er durch raschen angriff die stadt habe wiedernehmen können. Er wartete aber auf den kaiser, zog die ritterschaft von Pavia und Bergamo an sich und sicherte sich im rücken durch besetzung von Borgo San Donino. Während dem beschäftigte man sich auf der gegenseite aufs eifrigste mit besserer befestigung der stadt durch gräben und verpalisadirungen; auch trafen von allen seiten guelfische hülfstruppen ein, namentlich der graf Richard von San Bonifazio mit den Mantuanern, dann auf umwegen durch das gebirge der kriegerische legat des pabstes Gregorio da Montelongo mit den rittern von Mailand und Piacenza, weiter der markgraf von Este mit denen von Ferrara. Ann. Plac., Ann. Parm., Salimbene. a |
| — 00 | —— | Rückkehr nachdem er hier zu Turin die nachricht erhalten, dass ihm Parma verloren gegangen sei. Et dum se pararet ad motum, audivit quod civitas Parme facta fuerat ei rebellis. Statim ipse domnus Fredericus videns et cognoscens quod si civitatem Parme amitteret, extra Lombardiam esset ex toto et nichil proficeret cum domno papa, rediit continuo versus Parmam, veniens cum furore. Ann. Januens. — Quod cum imperator existens Cremone audivisset indignatus et furore comotus movit quantamcunque gentem movere potuit de Lombardia de Alemannia de Apulia de marchia Tarvisina, et hostiliter ivit ad civitatem ipsam obsidendam et destruendam pro posse. Roland. apud Mur. 8,248 u. M. Germ. 19,85. — Ist hier irrig Cremona als der ort angegeben, wo der kaiser die nachricht erhielt, so sagt er selbst unbestimmt: circa radices alpium. Petri de Vinea Epp. 2,49. Huill. 6,556. Aber Turin wird auch bei Salim- |

1247

bene, Ann. Plac., Ann. S. Pantal. genannt und Friedrich von Antiochien schreibt ausdrücklich: pater noster apud Taurinum existens intellecto Parmensium nefando processu iter arripuit versus Parmam. Petr. de Vin. 5,117. Huill. 6,558. — ‚Aber wie unbesonnen war diese rückkehr! Eine stadt mehr oder weniger brachte doch wahrlich in der hauptsache keine entscheidung.' [Meine durchaus entgegengesetzte ansicht kann ich hier nicht näher begründen; ich begnüge mich, auf die angeführte stelle der Ann. Januens. zu verweisen, und auf Salimbene 163.195, welcher den abfall als causa totius ruinae ipsius (imperatoris) bezeichnet und vom kampfe um Parma sagt: ibi dependebat totum negotium Romanae ecclesiae et omnium clericorum, sicut in aliquo duello.] b

. . . | . . . . . | schreibt dem könige von Frankreich dass derselbe aus seinem frühern schreiben seine absicht nach Lyon und dann nach Deutschland zu gehen entnommen haben werde; dass er dann, da ihn am fusse der alpen die nachricht vom abfalle Parmas ereilte und ihm die herstellung der verhältnisse Italiens vorzüglich am herzen liege, seinen plan änderte und ad presens festinis gressibus versus Parmam zurückkehre und die baldige unterwerfung der stadt erhoffe, da dieselbe unbefestigt, auf allen seiten von reichstreuen städten und orten umgeben sei, und fast alle ritter und ein grosser theil der popolaren ihm anhänge und bei seinem sohne könig Heinrich, mit dem sie zur zeit des überfalls in das Brescianische gezogen waren, vor der stadt seien; beglaubigt bei ihm den (Petrus) magister (marestallae), den H. de Rivellis und seinen capellan magister Margaritus. Qualiter ad— credatis. Mart. Coll. 2,1139. Huill. 6,554. *3633

. . . | Papie | Hieher von Turin. Ann. Januens. *a

iuni 30 | Cremone | Ankunft. Die dominico ultimo mensis iunii proximi imperator cum comitiva militum a partibus Taurini veniens civitatem Cremone intravit. Er findet dort Ezelin mit 600 rittern. Ann. Plac. — Ezelins nachhut war am 25 iuni bei Gazzoldo (westlich von Mantua) von dem markgrafen von Este und den Mantuanern angegriffen; doch liess er sich von fortsetzung seines marsches zum kaiser nicht abhalten. Rolandin. *b

. . . | . . . . . | schreibt (dem hauptmann des königreichs), wie er entschlossen gewesen sei nach Lyon zu ziehen um dort im angesicht seines gegners vor den transalpinischen völkern seine sache persönlich zu vertreten, und dann nach Deutschland zu gehen um dessen wirren beizulegen; wie der pabst zahlreiche ultramontane ritter geworben, um sie zu den Mailändern stossen zu lassen und damit seine plane zu hindern, denen aber der graf von Savoien die bergpässe schloss (vgl. Ann. Januens., wonach der pabst 1500 ritter geworben hatte); wie der graf von Savoien und der Delfin von Vienne in den alpen zu deren übersteigung schon alles für ihn vorbereitet hatten, als er an deren fusse angekommen die nachricht von dem abfall Parmas erhalten habe, weshalb er nun zur belagerung dieser offnen stadt sich wende und dort dem bisher in Ligurien geführten kriege ein ende zu machen gedenke, während Deutschland sich willig den geboten könig Conrads füge; fordert ihn auf, die getreuen der ihm anvertrauten provinz durch verlesung dieser neuigkeiten zu ermuthigen. Repetentibus nobis—letiores. Petri de Vin. Epp. 2,49. Huill. 6,655. — [Einen capitän des königreichs gab es in dieser zeit nicht; das schreiben wird an die iustitiare gerichtet sein.] 3634

iuli 2 | in obsidione Parme | Belagerung von Parma begonnen. (Imperator) die martis proximi ad exercitum (bei Bianconese westlich von Taro stehend) accessit; qui statim transiens fluvium Tarii castrametatus est apud Sanctum Brancaxinum (San Pancrazio eine stunde westlich von Parma). Ann. Plac. — Die tagesangabe übereinstimmend in dem schreiben nr. 3635. — [Der kaiser lagerte nun auf der westseite an der ietzigen Porta Sta Croce iuxta civitatem per duas balistratas, affossando se circomquaque a latere de capite pontis. Ann. Parm. Vgl. das schreiben Petr. de Vin. 5,117, Huillard 6,558, wonach der kaiser usque ad caput pontis, dem stadttheile links vom flusse, lagerte. Der haupttheil der stadt rechts von der Parma wurde nicht eingeschlossen; aber es wurde das gebiet, in dem von bedeutenderen orten nur Colorno für Parma besetzt blieb, verwüstet und die zufuhren abgeschnitten, so dass bald grosser mangel in der stadt entstand.] — Hauptquellen über die geschichte der belagerung sind: Ann. Plac., Ann. Parm. ap. Mur. 9,770 u. Mon. Germ. 18,671, Salimbene in Mon. Parm. 3ᵃ,69 ff. (auch Huillard 6,924) und damit zusammenhängend Mem. pot. Reg. ap. Mur. 8,1115, ed. Dove 171. Rolandin ap. Mur. 8,248 u. Mon. Germ. 19,85. Ann. Veron. ap. Mur. 8,634 u. M. Germ. 19,13. Chron. Mutin. ap. Mur. 15,562. Vgl. Affò Storia di Parma 3,196 ff. a

| | | |
|---|---|---|
| **1247** | | |
| . . . | . . . . . | meldet (einer stadt in Tuscien) dass er von den benachbarten treuen Lombarden unterstützt die martis secundo presentis mensis zur belagerung von Parma vorgerückt sei; befiehlt auf aufforderung seines sohnes Friedrich von Antiochien grafen von Alba und generalvicar in Tuscien möglichst zahlreiche streitkräfte zu seinem heere zu schicken; fügt hinzu dass er nach dem berichte vieler, welche aus furcht vor ihm die stadt verlassen, auf baldige unterwerfung rechnen dürfe. Ut de felicibus—largiatur. Petr. de Vin. 3,86 (mit dem irrigen: die secundo presentis mensis augusti). Huill. 6,558. 3635 |
| . . . | . . . . . | antwortet einer stadt auf deren ihre bereitwilligen dienste anbietendes schreiben, dass er mit den getreuen Lombarden zur belagerung von Parma vorgegangen sei und dasselbe so bedränge, dass er freiwillige oder erzwungene unterwerfung bald erhoffe; fordert sie auf bewaffneten zuzug zu schicken. Benigne recepit—studeatis. Petr. de Vin. 3,77. Huillard 6,564. — Die adresse: Mutinensibus, wird unrichtig sein; es handelt sich sichtlich um eine stadt ausserhalb der Lombardei. *3636 |
| iuli 6 | in obsidione Parme | Sendet Enzio und Ezelin nach Reggio und Modena, um die dort befindlichen geisseln und gefangenen zu holen und vorkehrungen gegen Bologna zu treffen. Nachdem dieselben auf dem hinwege die Parmesaner zwischen Quattro Castella und Montecchio besiegten, vollziehen dieselben ihre aufträge. Vgl. die regg. Enzios. *a |
| — 16 | —— | Rückkehr des könig Enzio. *b |
| — 00 | —— | (in castris) bestätigt den von Diephold (Bertold) markgrafen von Voenburg (Hohenburg), generalvicar des reichs von Pavia aufwärts, bezüglich der streitigkeiten zwischen Asti und Alba über den neuen ort Cherasco gefällten spruch. Scr. per Dominicum de Alipano not. D. per m. mag. Petri de Vinea imp. aule proton. et regni Sic. logotete. San Quintino Osservazioni 2,238 u. Huill. 6,552 unvollst. Böhmer Acta 791 vollst. — Wegen des namen des generalvicar vgl. Ital. Forsch. 2,502. *3637 |
| — 00 | —— | (—) bestätigt dem erzbischof Berard von Palermo die privilegien dieser kirche nachdem die frühere bestätigung derselben zufällig verloren worden. Mongitore Bullae Panorm. eccl. 106 extr. Huill. 6,553 extr. 3638 |
| — 00 | . . . . | Wiederherstellung der verbindung mit Tuscien durch Enzio. Zu anfang der belagerung hatte der kaiser durch Manfred Lancia Fornovo und Medesana südwestlich von Parma besetzen lassen (Ann. Plac.) und sich dadurch den zugang zur strasse nach Pontremoli gesichert. War Berceto noch für Parma besetzt, so war es bedenklicher, dass die markgrafen Malaspina und die Lunigiana sich empörten. In der zweiten hälfte des iuli stellte Enzio durch einen erfolgreichen zug bis über Pontremoli hinaus die verbindung mit Sarzana sicher. Vgl. regg. Enzios. *a |
| . . . | . . . . . | dankt (getreuen in Tuscien) dass sie auf aufforderung seines sohnes Friedrich von Antiochien grafen von Alba und generalvicar in Tuscien ritter sandten; fordert sie auf nun auch den dreimonatlichen sold für dieselben rasch zu senden, da er beabsichtige die stadt durch fortgesetzte belagerung und schädigung zur unterwerfung zu zwingen; beglaubigt bei ihnen die überbringer Azo Guidonis Bonis und Albert de Fontana. Quondam ad—complere. Huill. 6,576. *3639 |
| . . . | . . . . . | fordert ungenannte (die bürger von Worms?) auf bei ihrer standhaften treue, welche sich durch fünf iahre fortgesetzte angriffe der feinde nicht erschüttern liess, zu verharren und sich nicht schrecken zu lassen, da er nach besiegung der stadt Parma und ihrer anhänger, quos valida obsidione iam cinximus, alsbald zu ihrer unterstützung nach Deutschland kommen werde. Puritatem fidei—processuri. Winkelmann Acta 344. *3640 |
| aug. 00 | —— | (in castris) erlässt denen von Viterbo, nachdem sie mehr aus unwissenheit und verführung denn aus absicht von ihm abgefallen waren, nun aber die verführer aus ihrer stadt vertrieben haben und zu ihm zurückgekehrt sind, alle schuld, und giebt ihnen die fülle seiner gunst wieder, indem er ihnen ihre guten gewohnheiten bestätigt, und sie mit ausnahme der flüchtig gewordenen zu gnaden annimmt. Per Petrum de Capua not. Mit goldbulle. Z.: Heinr. könig v. Sardinien generalreichslegat durch Italien, Friedr. v. Antiochien gr. v. Alba reichsl. in Tuscien, Manfr. markgr. Lancia, Ecel. de Romano, Ub. markgr. Pallavicini, Pet. v. Calabrien marstallmeister, Tadd. v. Suessa grosshofrichter. Bussi Storia di Viterbo 407. Rena e Camici Serie 6,49. Lami Mon. 1,488. Huill. 6,565. — Vgl. oben nr. 3608 und Cron. de Viterbo ap. Böhmer Fontes 4,719, ed. Ciampi 29, wonach Viterbo am 10 mai wieder auf seite des kaisers getreten war. 3641 |

| 1247 | | |
|---|---|---|
| . . . | . . . . . | antwortet getreuen Parmensern auf deren bitte, einige ihrer mitbürger welche zur zeit der plötzlichen rebellion von Parma dort gefangen gesetzt wurden, gegen von ihm gefangen gehaltene Parmenser auszulösen, dass er dieselbe gern erhört haben würde, wenn nicht das allgemeine interesse darunter leide, da er nach einigen anzeichen von der gefangenhaltung der zu anfange des krieges in seine hände gefallenen Parmenser die unterwerfung der stadt erhoffen dürfe; dass er dagegen zur auslösung gegen andere gefangene bereit sei. Litteras vestras—condescendet. Huill. 6,590. — Ebenda 6,589 ein schreiben in welchem die gefangenen zu Parma klagen, dass sie, seit der marchio (Lancia?) die im gefechte gefangenen Parmenser ad eiusdem ereptionis salutem faceret coherceri, überaus schlecht behandelt werden, und um auslösung bitten. Infandum sed plus—maiores etc. — Der kaiser hatte eine grosse zahl gefangener aus Parma, da gleich nach dem abfalle Modena und Reggio die dort als besatzung befindlichen und die zu Modena studirenden Parmenser gefangen genommen hatten; durch den sieg Enzios bei Quattro Castella wurde dann die zahl vergrössert. Insbesondere in den früheren zeiten der belagerung (in die demnach das von Huill. zu feb. 1248 eingereihte schreiben zu setzen sein wird) liess der kaiser mehrfach einzelne gefangene im angesichte der stadt hinrichten, um dadurch die übergabe zu bewirken. Vgl. Ann. Parm. und Salimbene. *3642 |
| . . . | . . . . . | antwortet einem getreuen auf dessen bitte um erwirkung der befreiung seines wegen seiner treue mit anderen zu Parma gefangen gehaltenen sohnes, dass er auf befreiung derselben bedacht sein werde. Fidem solitam—reputamus. Petr. de Vin. 3,53. Huill. 6,590. *3643 |
| aug. 00 | . . . . | Einnahme von Brescello und befestigung desselben durch Enzio und Ezelin. Da Parma durch das heer des kaisers von Piacenza, durch Reggio und Modena von Bologna abgeschnitten war, so beruhte alle hoffnung auf erfolgreichen widerstand auf der wiedereröffnung der durch den verlust von Brescello nun auch unterbrochenen verbindung mit Mantua. Die bedeutendern unternehmungen beziehen sich daher durchaus auf die beherrschung der zwischen beiden städten liegenden strecke des Po. Der cardinal Octavian sucht mit einem grossen heere von Mantua her vorzudringen; aber Enzio und Ezelin bei Guastalla lagernd hindern sein vorrücken, und über zwei monate lang stehen sich die heere nur durch die Tagliata getrennt gegenüber. Vergl. regg. Enzios. — Die angabe der Ann. Genuens. dass der kaiser selbst bei Brescello dem cardinal entgegenstand, ist irrig. *a |
| — 31 | . . . . | (Sore) schreibt dem Wilhelm von Palma iustitiar der Basilicata, wie der abt von La Cava ihm geklagt habe, dass Adinulf als ietziger lehensträger der sonst im besitz weiland Ugonis de Claromonte proditoris gewesenen burg Nohe, ungerechte ansprüche an das dem kloster von alten zeiten her gehörige casale Churuzosimi erhebe und gebietet dem angeredeten alles ungehörige abzustellen und dem in seinem dienste abwesenden abt und dem kloster ruhe zu verschaffen. Pertz ex copia de 8 mai 1249. Huill. 6,454 ebendaher. — Blos mit ind. 5. [Gegen die von Huill. vorgeschlagene änderung in ind. 4 würde kaum etwas einzuwenden sein, wenn Sora 1246 dem itinerar entspräche. Ist nun wegen der unbestimmten lage des ausstellortes der urk. von 1246 aug. 25 die möglichkeit eines aufenthaltes zu Sora am 31 aug. 1246 nicht zu bestreiten, so ist derselbe gewiss im höchsten grade unwahrscheinlich. Auch die erwähnung der abwesenheit des abtes im dienste des kaisers, welche Huill. noch auf die gesandtschaft an den pabst im frühiahr 1246, vgl. nr. 3543, bezieht, wird kaum etwas erweisen können; denn nach den urkk. vom 7 und 31 iuli ist gewiss anzunehmen, dass der abt damals zurückgekehrt war. Es dürfte die annahme einer ausstellung durch die regentschaft des königreichs im namen des abwesenden kaiser wohl die wahrscheinlichste sein.] 3644 |
| sept. 9 | in obsidione Parme | (in castris) verordnet in betracht der vielen ausgaben welche die stadt Osimo für ihn hat, dass dieselbe dem podesta wenn er in seinem oder der gemeinde dienst aus der stadt zu felde zieht, täglich nicht mehr als 20 solidi für die kosten zu entrichten haben soll. Martorelli Memorie di Osimo 119. Huill. 6,568. (Fanciulli) Osservaz. sopra le antich. di Cingoli 2,750. Ciavarini Collez. Marchigiana 4,202. 3645 |
| . . . . | . . . . . | schreibt den Capuanern (den capitänen des königreichs) weiter über die belagerung von Parma, dass Heinrich könig von Sardinien und Ezelin von Romano Brescello am Po eingenommen und befestigt haben, dass sie dadurch im stand waren in der gegend des canals Tagliata ein starkes heer, welches unter führung des cardinal Octavian heranzog, aufzuhalten und dass die Parmenser von zwei seiten eingeschlossen und dem grössten mangel an salz und lebensmitteln |

1247

ausgesetzt sich bald würden ergeben müssen, wie sich das aus aufgefangenen briefen an den cardinal und die Mailänder ergebe. Dum imperii—permulcemus. Petr. de Vin. Epp. 2,37. Huill. 6,569. Verci Ecelini 3,306. — [Setzte B. das schreiben zum ian., so war ihm die zeit der einnahme von Brescello noch nicht bekannt.] 3646

oct. 1 | in obsidione Parme | Gründung von Victoria. In proximis kalendis octubris imperator apud ecclesiam de Fargnana sua castra mutavit ibique fondavit civitatem quam Victoriam appellavit eamque fossis et spaldis et domibus ordinavit et in ea monetam fabricari fecit que appellabatur Victorinus. Ann. Plac. Nach Salimbene wurde die stadt gegründet in contrata que dicitur Grola, ietzt Gloria nach Affò Parma 3,205, aber auf der specialcarte nicht genannt. Et longitudo dictae civitatis fuit a strata Claudia usque ad stratam de Fragnano. Ann. Parm. In loco ubi dicitur Fregnano. Chr. Mutin. Inter Pancratium et Fragnanum. Carmen triumph. in Mon. Germ. 18,794. Dass Fragnanum nicht das heutige Fognano nördlich von der Via Claudia sein kann, ergibt schon die weitere angabe der Ann. Plac., dass Victoria sich erstreckte a strata de Sancto Brancaxio usque ad stratam de Colligio (Colecchio südwestlich von Parma). Damit stimmt, dass nach einer von süden nach norden fortschreitenden aufzählung der orte dieser gegend in statut von 1266 Fragnano etwa zwischen Vicofertile und Vigolante gelegen haben muss, also südlich von San Pancrazio und der Via Claudia. Vgl. Jaffé in Mon. Germ. 18,790. — Vgl. Rolandin. über die beachtung der himmelszeichen bei der gründung. *a

. . . | . . . . . | bestellt da ihm in Italien weilend die sorge für den frieden seines königreiches anliegt, den grafen Walter von Manupello auf sechs monate de latere nostro zum kriegshauptmann im königreich, generalem in regno capitaneum super guerram, quam quod absit moveri contingeret contra regnum, ihm seine schwiegersöhne R. grafen von Caserta und Thomas von Aquino, dann Philipp Chinardus, Americus Severii und Americus de Baczano als räthe und helfer beiordnend. Exc. Massil. nr. 54 u. 107, W. 689. — Wegen der zeit dieser und der in den Exc. folgenden nrr. vergl. die bemerkungen von Winkelmann, wonach dieselben zwischen 1247 sept. 1 und 1248 feb. 18 fallen müssen. Am wahrscheinlichsten werden diese massregeln getroffen sein, als der kaiser sich überzeugte, dass es einer überwinterung vor Parma bedürfe und er demnach noch länger vom königreiche abwesend sein werde. Mag weiter das anno proximo preterite quinte indictionis in nr. 3650 nicht gerade bestimmt erweisen, dass die indiction erst kurz vorher gewechselt hatte, so ist es an und für sich wahrscheinlich, dass weisungen, wie die an die rationales ertheilten, nicht zu lange nach ablauf des amtsiahres erfolgten. Die veranstaltungen für die sicherung des königreichs mögen damit zusammenhängen, dass der kaiser, wie die Ann. Januens. zu anfang 1248 melden, damals sehr einen angriff der Genueser auf Sicilien fürchtete. Aber auch dann würde das doch kaum nöthigen, die stücke erst zu 1248 einzureihen. *3647

. . . | . . . . . | beauftragt den magister Gualterius de Cusentia, (vergl. nr. 3233) da, wie er ihm im vertrauen mittheile, der sieg seiner sache vor allem von der beschaffung reichlicher geldmittel abhänge, durch ganz Sicilien ohne ansehen der person alles der curie irgend gebührende geld einzutreiben und an das aerar zu Antrodoco oder auf verlangen des G. de Palear grafen von Manupello, den er auf sechs monate zum kriegshauptmann bestellte, an dessen kriegszahlmeister Philipp de Logotheta abzuliefern. Ib. nr. 55 u. 108, W. 690. *3648

. . . | . . . . . | befiehlt dem iustitiar der Capitanata, die burgen in der Capitanata und Terra di Bari unverzüglich ausrüsten und bewachen zu lassen, unter angabe der für die einzelnen burgen zu bestellenden castellane und der zu ihrer besatzung bestimmten vasallen. Ibid. nr. 56 u. 109, W. 691. *3649

. . . | . . . . . | schreibt den rationales Sicilie wie er einst, als er das königreich verliess um Germanien wiederzusehen, bezüglich der rechnunglegung der beamten allen befahl, sich nach ende ihrer amtsführung zur rechenschaft in seiner magna curia bei seiner anwesenheit im königreiche persönlich zu stellen, oder in seiner abwesenheit coram eo, qui vices nostras ibidem pro tempore gereret, wie das in dem im ganzen königreiche veröffentlichten schreiben an seinen sohn Heinrich und dessen räthe bestimmt sei; wie er dann, als er den umständen sich fügend und den zug nach Germanien verschiebend sich zu längerm aufenthalte in der Lombardei entschloss, einige der räthe seines sohnes zu sich berief, andere anderweitig verwandte, während er doch die bewohner des königreichs nicht bemühen wolle, in das kaiserreich zu kommen;

| 1247 | | |
|---|---|---|
| | | dass demnach sie iene rechenschaft der beamten in genau angegebener weise entgegennehmen sollen. Inter accidentium—puniendum. Petr. de Vin. 3,64. Huill. 6,577. Exc. Massil. nr. 57 u. 110, W. 693. — Wegen der zeit vgl. zu nr. 3647. *3650 |
| oct. (31) | . . . . | Eroberung der brücke von Brescello durch die schiffe der Mantuaner und Ferraresen zu ende des oct. und verproviantirung von Parma über Colorno. Ann. Plac., Chr. Mutin. *a |
| (nov. 00) | . . . . | Vergebliche belagerung von Colorno, welches die verbindung von Parma mit dem Po sichert, durch Enzio. Ann. Parm. *b |
| . . . | . . . . | antwortet dem bischof von Imola, dankt für dessen eifer, meldet ihm dass die belagerung von Parma glücklich vorschreite, viele von den Parmensern gefallen, viele der angesehensten gefangen und einige zum tode verurtheilt seien; dass er Parma einerseits durch seine neuerbaute stadt, welche die (belagerer) gegen die härten des winters schütze, andererseits durch ein zahlreiches heer unter führung seines sohnes Heinrich bedränge; dass die unterwerfung durch vorspiegelung auswärtiger hülfe sich noch verzögere, aber in kurzem zu erwarten sei; dass der cardinal Rainer post deductionem civitatis Viterbii, quam propter natalis soli dulcedinem velut pupillam oculi diligebat, tactus dolore cordis intrinsecus von dem für die armen gespendeten gelde söldner angeworben habe, um angeblich gegen die Mark vorzurücken, quem etiam civitas Narnie relicta sibi dudum tanquam portus ad transitum non admisit; dass er aber so zahlreichen truppen mit seinem sohne Richard grafen von (Caserta) generalvicar des reichs in der Mark und im Herzogthum circa partes illas mandavimus commorare, dass ein etwaiger versuch Rainers vergeblich sein werde; beauftragt ihn das gemeldete weiter mitzutheilen. Fidelitatis tue—recepturus. Archivio stor. Siciliano 2,172. — Der zweifellos irrig bezeichnete vicar kann nur Richard von Teate sein, den auch die Ann. Plac. schon in dieser zeit als vicar der Romagna und des Herzogthums kennen, während er urkundlich erst später in dieser stellung genannt wird; vergl. Ital. Forsch. 2,512. Führt wenigstens noch im dec. 1248 auch Robert von Castiglione den titel eines generalcapitän der Mark, so muss er Richard untergeordnet gewesen sein. *3651 |
| . . . | . . . . | schreibt einem ungenannten procurator (des gutes der erledigten kirchen) über die missbräuche, welche sich cleriker, welchen er ex dignitatis antique fastigio quam habemus in ecclesiis regni nostri vacantibus kirchengut anweisen liess, zu schulden kommen lassen, indem sie sich mehrere pfründen zu verschaffen wissen, dürftige in der hoffnung auf einträglichere aufgeben oder bei anweisung bestimmter geldbeträge die einkünfte der pfründen zu gering angeben; befiehlt ihm das in angegebener weise abzustellen. Sepe contingit quod dum—rescripturus. Martene Coll. 2,1182 u. Huill. 4,224 (iusticiario Apulie). Archivio stor. Siciliano 2,178. — Zeit unsicher; hier eingereiht weil nach nr. 3651 auf demselben, wahrscheinlich einst einem regestenbuche angehörenden blatte im archive des klosters Martorana folgend. *3652 |
| dec. 3 | ap. Victoriam | (in obsidione Parme) befiehlt dem Deutschorden ersatz für eine burg zu geben, welche das demanium bedurfte. Del Giudice 2,58 extr. *3653 |
| — 00 | —— | (—) verleiht den brüdern Hensedisius und Jacob de Guidotis zu Selva, Montello und an ihren andern genannten (im gebiete von Treviso belegenen) besitzungen honorem, comitatum, merum et mixtum imperium und alle gerichtsbarkeit, welche dort dem reiche zustehen, doch so dass sie dieselben vom reiche zu lehen haben sollen. Per man. mag. Petri de Vinea etc. (Visentini) Nozze Bisacco-Palazzi (Padova 1872). Winkelmann Acta 343. — Mit 1247. Da die drucke auf eine früher im besitze der Collalto befindliche abschrift zurückgehen, so dürfte die urkunde identisch sein mit der Mittheil. des österr. Instituts 1,615 angeführten, im archive der Collalto zu S. Salvadore im orig. erhaltenen, welche nach mittheilung Ottenthals, der den inhalt nicht notirte, in datirung und aushändigungsformel mit der obigen stimmt. *3654 |
| . . . | . . . . | antwortet (einem capitän) und belobt ihn dass er in veranlassung der bedenklichen gerüchte über Turin sich selbst mit starker truppenmacht dorthin begab und die verdächtigen gefangen gesetzt habe; befiehlt ihm auf die fortwährende bereitschaft der dienstpflichtigen ritter seiner iurisdiction, insbesondere auf die sorgsame hut der stadt Turin bedacht zu haben. Consueta benignitate—representet. Petr. de Vin. 3,84 und 5,102. Huillard 6,922. — Das schreiben wird an den markgrafen Jacob von Carretto gerichtet sein, der in dieser zeit capitän von Asti aufwärts war; vergl. Ital. Forsch. 2,502. Es wird in die zeit vor dem versuche des mark- |

| 1247 | | |
|---|---|---|
| | | grafen von Montferrat auf Turin gehören, der anscheinend gegen ende 1247 fällt; vgl. Ann. Placent. *3655 |
| dec. 00 | ap. Victoriam | Entlassung eines theiles des heeres und überwinterung. Mitte dec. löste der cardinal Octavian sein heer auf und ging nach Mantua. Ezelin, der bis dahin zu Brescello und Guastalla gestanden hatte, wurde (prope nativitatem domini nach Chr. Mutin., im ian. nach Rolandin) nun gleichfalls entlassen; ebenso die truppen von Pavia, Bergamo, Tortona und Alessandria, während auch viele von Cremona heimkehrten. Seinen enkel Friedrich schickte der kaiser mit truppen nach Alessandria. Er selbst blieb mit 500 deutschen, tuscischen und apulischen rittern, 400 rittern und 2000 fussgängern von Cremona, 200 rittern von der aussenpartei von Parma und den Saracenen zu Victoria, während Enzio zu Guastalla überwintert. Ann. Plac. *a |
| — 23 | . . . . | Misslungener versuch der leute von Val di Taro im einverständnisse mit bewohnern von Pontremoli dieses zu nehmen. Ann. Plac. *b |
| . . . | . . . . | weist die rationales an, die erledigung der rechnunglegung der beamten möglichst zu beschleunigen, indem sie die erledigung in angegebener weise theils einzeln, theils aber insgesammt vornehmen sollen. Ad expeditionem—finiendis. Petr. de Vin. 3,65. Huill. 4,218. — Wahrscheinlich einige zeit nach nr. 3650, aber vor nr. 3675, mit welchem der aufenthalt der rationales an einem einzigen orte, wie er hier noch vorausgesetzt ist, aufhörte. Dass das mandat nicht etwa in eine ganz andere zeit gehört, dürfte sich daraus ergeben, dass nr. 3675 in einer wendung genau mit ihm übereinstimmt. *3656 |
| . . . | . . . . | meldet (einem vicar) dass er verfügt habe, dass alle cleriker oder religiosen, welche auf befehl des pabstes oder seines legaten den gottesdienst unterlassen oder die spendung der sacramente verweigern, aus ihrem aufenthaltsorte vertrieben werden und ihre ererbten und kirchlichen güter verlieren sollen, von denen iene den intestaterben, diese treuen clerikern zuzuweisen seien; dass weiter kein religioser seinen wohnort ohne schriftliche erlaubniss des dortigen podesta verlassen dürfe; befiehlt ihm diese bestimmungen in alle statute der orte seiner iurisdiction eintragen und zugleich verkünden zu lassen, dass er allen getreuen clerikern ihre privilegien und kirchlichen freiheiten erhalten und ohne vollständige restitution derselben keinen frieden mit dem pabste eingehen werde. Ne per excogitate—reducantur. Petr. de Vin. 1,4 (magistro iusticiario regni Sicilie). Huillard 6,581 (iustitiariis regni et imperii). — Das rundschreiben ist zweifellos zunächst nicht an beamte des königreichs, sondern wegen erwähnung des podesta und der eintragung in die statuten an solche im kaiserreiche, also wohl an die generalvicare erlassen. Nach der erwähnung im schreiben des pabstes vom 18 apr. 1248 ist es iedenfalls in dem diesem tage vorangehenden iahre erlassen. Vgl. auch das undatirte päbstliche schreiben Fontes rer. Austr. II 25,198. Für genauere einreihung fehlt ein halt. *3657 |
| . . . | . . . . | meldet einem ungenannten (dem generalvicar von Tuscien?) dass laut briefen des Con. de N. (D. de Sancto Angelo) iustitiars in Sicilien diesseits des Salso die Pisaner im königreiche mit sicherheitsbriefen versehene bewohner desselben belästigen und schädigen; befiehlt ihm podesta und rath von Pisa aufzufordern, ihre seefahrenden bürger davon abzuhalten. Processus Pisanorum—tolerare. Petr. de Vin. 5,33; vgl. mit abschr. in Huillards nachlasse aus hs. der bibl. Phillipps. — Die namen des iustitiar sind anderweitig nicht nachzuweisen. Bis 1246 scheinen alle in den Ann. Sic. aufgeführt zu sein; der letztgenannte Ugo Capisinus ist 1247 ian. 31 noch im amte. Später 1250 und wohl schon 1249, vgl. zu ende mai, war Wilhelm Villanus iustitiar. Danach am wahrscheinlichsten 1247 oder 1248 gehörend. *3658 |
| . . . | . . . . | befiehlt dem capitän (der Romagna) dem abte und convente von S. Severo zu Ravenna, welche wegen der den kaiserlichen boten und beamten iener gegenden für die curie gezahlten collecten und wegen anderer ausgaben in schulden gerathen waren und welchen der capitän veräusserung von gütern ohne besondere erlaubniss des kaisers untersagt hatte, solche veräusserung bis zum betrage iener schulden zu gestatten, damit die güter des klosters durch die last der zinsen nicht völlig in verfall gerathen. Pro parte abbatis—lapidentur. Petr. de Vin. 3,51. — Einreihung unsicher. Die besteurung der kirchen des kaiserreichs scheint ende 1240 begonnen zu haben, vergl. nr. 3166, also wohl erheblich später. Aber wohl vor 1248 iuni, wo Ravenna abfiel; wurde es 1249 oct. wiedergewonnen, so scheinen reichsbehörden dort nicht mehr eingesetzt zu sein. *3659 |

| | | |
|---|---|---|
| 1247? | | |
| . . . | . . . . . | meldet dem capitän (der Romagna), dass ihm von denen von Cesena (Cesanae) vorgestellt sei, dass sie wegen der vielen leistungen für den kaiser so in schulden gerathen seien, dass sie keine mobilien mehr haben, um dieselben zu zahlen, wenn ihnen nicht gestattet werde, getreide und wein zu lande und zu meere zu verführen und zu verkaufen; befiehlt ihm, das bis zur deckung der schulden zu gestatten, aber gegen sicherstellung, dass nichts an ungetreue verkauft werde. Pro parte universitatis — expedire. Petr. de Vin. 5,87. — Beachtenswerth als zeugniss, dass auch im kaiserreich ähnliche beschränkungen des verkehrs eingeführt waren, als im königreiche. Einreihung unsicher; am wahrscheinlichsten nicht lange vor den allgemeinen abfall der städte der Romagna im iuni 1248 gehörend. *3660 |
| . . . | . . . . . | bestimmt dass der podesta von Forli fernerhin nur den ermässigten gehalt von 70 pfund jährlich erhalten soll, da die gemeinde klagte, dass durch die bisherigen höhern zahlungen ihre mittel erschöpft seien. Decus est—presumpserit etc. Petr. de Vin. 6,19. — Bezüglich der einreihung vgl. zu nr. 3660. *3661 |
| 1248 | | |
| ian. 00 | ap. Victoriam | (in obsidione Parme) belehnt den Wezolus de Prata auf bitten des [Ecelin?] mit der [villa C]orve (südlich von Pordenone) im Friaul nebst grafschaft, gerichtsbarkeit und sonstigem zubehör, um sie mit seinen erben, so lange sie dem reiche treu bleiben, als unmittelbares reichslehen zu besitzen. Mit goldbulle. Z.: Heinr. könig v. Sardinien reichslegat in Italien des kaisers sohn, Manfr. markgr. Lancia, Dipold markgr. v. Hohenburg (Fohemburch), Pet. v. Vinea hofprotonotar u. logothet des königr. Sicilien, Peter v. Calabria marestalle magister, Thad. v. Suessa grosshofrichter. Verci Storia della marca Triv. 2,13. Huill. 6,582. 3662 |
| — 20 | — — | (—) befiehlt dem Roger de Pizo capitän von Pordenone und Ragogna, den Wecelo de Prata capitän der mark von Treviso in den besitz der demselben verliehenen villa Corve einzuweisen. Fontes rer. Austr. II 24,8. *3663 |
| feb. 00 | . . . . | Bau der befestigten brücke von Bugno über den Po zu anfang febr. durch Enzio und die Cremonesen mit unterstützung der durch die Tagliata gekommenen reichstreuen Ferraresen und nach besiegung der mantuanischen flotte. Vergl. regg. Enzios. — Der name Bugnum, nach dem die brücke auch später bezeichnet wird, findet sich ietzt nicht auf der specialkarte. Möglicherweise handelte es sich ursprünglich nicht um einen eigennamen, da bugno (sonst bienenkorb) in der dortigen volkssprache überhaupt stehendes wasser zu bezeichnen scheint; vergl. Affò Guastalla 1,181. Den genauesten haltpunkt zur bestimmung der lage der brücke gibt die angabe der Ann. Parm., dass die Parmenser (am 22 febr.) equitaverunt apud fossam, que est inter Henciam et Parmam, um die vollendung der brücke zu hindern. Das ist unverständlich wenn unter der Parma der ietzt so bezeichnete unterste lauf des flusses zu verstehen ist, da dieser sich mit der Enza schon vor deren einmündung in den Po vereinigt. Dass aber damals die gestaltung eine andere war, ergibt sich aus Salimbene 342, welcher zu 1285 erzählt, dass die Parmenser am ausflusse der Enza in den Po zwei thürme errichteten; et idem in egressu fluminis Parmae apud Colurnium sive Coparmulum. Und damit stimmt, dass sich unterhalb Copermio bei Mezzano superiore noch in neuerer zeit (vergl. die specialcarte des k. und k. militärgeogr. Institute 1:86400, Lombardie D 6, während nach der carte Parma III sich das terrain inzwischen wesentlich anders gestaltet haben muss) eine unmittelbare verbindung der Parma mit dem Po fand, welche damals der hauptfluss gewesen sein wird, während wir dann in dem ietzigen unteren laufe der Parma eben iene Parma und Enza verbindende fossa zu sehen haben. Ist das richtig, und keine der sonstigen nachrichten über die brücke scheint dem zu widersprechen, so muss die brücke zwischen der mündung der Enza und der alten mündung der Parma von der ietzigen Isola Giani auf das linke ufer, also etwa in der richtung von Cogozzo nordwestlich bei Viadana übergeführt haben. — Mit dem erfolge dieser anscheinend sehr sorgsam vorbereiteten unternehmung war Parma die zufuhr wieder vollständig abgeschnitten, so dass ohne den lähmenden einfluss der niederlage zu Vittoria die stadt kaum noch lange zu halten gewesen sein würde. *a |
| . . . | . . . . . | schreibt einer ungenannten stadt dass er deren in seinem dienste befindlichen ritter gern zurückgeschickt hätte, wenn ihr verbleiben nicht durch neueingetretene ereignisse nöthig gemacht wäre; dass er sie daher noch einen monat über die bestimmte zeit bei sich behalte, während dessen sie aber nicht von ihnen, sondern aus seiner cammer den sold zu beziehen haben. Milites vestros—remittemus. Samml. der Mon. Germ. aus Cod. Vatic. 4957. — Wenn überhaupt in |

**1248**

diese zeit, wahrscheinlich anfang febr. gehörend, da wir aus dem instrumente bei Huill. 6,612 wissen, dass Siena seine ritter bis 1 febr. besoldete, aber anscheinend nicht länger, da erst am 11 apr. nur bis zu ienem tage quittirt wird und zwar durch den bruder eines der ritter, so dass diese selbst noch beim heere gewesen sein werden. Vgl. auch nr. 3639. *3664

. . . | . . . . . meldet seinen getreuen wie der markgraf von Montferrat der erwiesenen wohlthaten uneingedenk in folge von verhandlungen mit dem pabste und unterstützt von denen von Mailand und Vercelli sich der stadt Turin, nicht aber des befestigten palastes bemächtigte, dann aber sein enkel Friedrich, den er in die obere Lombardei gesandt hatte (vgl. nr. 3655[a]), mit hülfe von Pavia, Cremona, Asti und Alessandria den markgrafen wieder aus der stadt vertrieb; wie dann zehn tage später die reichstreuen Ferraresen die Mantuaner auf dem Po besiegten und damit der bau der brücke (vgl. nr. 3663[a]) gesichert sei, welche den Parmensern die letzte aussicht auf hülfe nehme; wie er nun aber auch ein schreiben seines sohnes Friedrich grafen von Alba erhalten habe, wonach derselbe die partei der Guelfen, welche im einverständnisse mit dem cardinal Octavian und mit hülfe der Bolognesen ihm die stadt Florenz abwendig machen wollte, und welche er lange schonte, bekriegte und einige gefangen nahm, andere vertrieb (feb. 2), was den zustand des ganzen landes bessern werde. Ex votiva—largietur. Petr. de Vin. 2,40. Huill. 6,584. — Die einreihung ist durch die sonst erwähnten ereignisse durchaus gesichert und damit gegen Hartwig Quellen 2,44 auch 1248, oder nach florentiner zählung 1247, als iahr der vertreibung der Guelfen aus Florenz. *3665

feb. 00 | . . . . . befiehlt die güter der kirche von Catania genau zu verzeichnen. Amico Catana illustr. 2,75 und Huill. 6,588 extr. *3666

— 18 | ap. Victoriam Niederlage vor Parma circa horam tertiam, also ziemlich früh am morgen, durch einen überfall der insbesondere auch durch den mangel von salz schon aufs äusserste gebrachten und nun durch den bau der Pobrücke von aller verbindung abgeschnittenen belagerten, welche sich gefördert durch verrätherische überläufer [vgl. ausser Petr. de Vin. 2,5 insbesondere Ann. S. Pantaleon.] während der kaiser auf der iagd, ein grosser theil der truppen am Po und der mit der hut von Vittoria beauftragte Manfred Lancia durch einen zug der feindlichen reiterei in der richtung von Collecchio entfernt und alles sorglos war, der neuerbauten stadt Vittoria bemächtigen, dieselbe anzünden, und das belagerungsheer mit grossem verlust desselben zersprengen. Die zahl der gefangenen belief sich auf 3000 [nach Ann. Plac. 100 ritter und 1500 fussgänger], die der getödteten, unter welchen auch Thaddeus von Suessa, auf mehr als 1500. Zu der beute der sieger gehörte auch des kaisers krone und siegel. Der kaiser selbst entkam nach Cremona. Vgl. Ann. Plac., Ann. Parm., Salimbene, Ann. Januens., Thomas Tuscus 514, Joh. de Columpna in Mon. Germ. 24,283, dann die zuletzt M. Germ. 18,790 gedruckten Carmina triumphalia, und besonders Friedrichs berichte in Pet. de Vin. Epp. 2,5 und 2,41. Sodann den bericht der Parmenser an die Mailänder bei Math. Westmonast. Flor. hist. ad 1248 und in den Addit. zu Math. Paris, Huill. 6,591, und den brief des cardinals Rainer über die unthaten des kaisers ap. Math. Paris ed. Luard 5,61, Huill. 6,603, wonach der kaiser drei tage früher befohlen hätte, den bischof Marcellin von Arezzo grausam hinzurichten, [was dann aber nicht vor Parma, wie auch Huill. annimmt, sondern am 8 märz zu San Flaviano (sancti Plamiani) geschehen zu sein scheint.] Die Ann. Januens. sagen: Ab isto die in antea acciderunt ei (Friderico imperatori) quasi omnia in sinistrum. Aehnlich Rolandin: Et ab hac die in antea retrocessit eius victoria more cancri; und Thomas Tuscus: sic omnem suum thesaurum amisit, ut erigere caput iam ultra nequiverit. ‚In der that hatten Friedrichs angelegenheiten schon seit der aufhebung der belagerung von Brescia keinen rechten fortgang mehr.' [Der entscheidende einfluss, den die niederlage zweifellos geübt hat, ist mehr in der dadurch herbeigeführten ermuthigung auf der einen, entmuthigung auf der andern seite zu suchen, als in einer wesentlichen änderung der machtverhältnisse um Parma. Die Parmenser gedachten zwar, wie sie schreiben, nach dem siege Borgo San Donino und Brescello zu nehmen und damit die verbindung mit Piacenza und Mantua dauernd zu sichern; aber weder das eine noch das andere ist gelungen. Nur für den augenblick hatte sich die stadt luft gemacht, da nach der zerstörung von Vittoria die iahreszeit ein lagern in nächster nähe der stadt sehr erschwerte; aber es lag in der nächsten zeit durchaus in der gewalt des kaisers, die frühere sachlage wiederherzustellen.] a

| | | |
|---|---|---|
| **1248** | | |
| feb. 18 | apud Burgum sti Donini | Durchzug auf der flucht. Ann. Parm., Ann. Bonon. ap. Calogera. Die Parmenser verfolgten nach Ann. Parm. nur bis zum Taro. *b |
| — 18 | Cremone | Ankunft noch am tage der erlittenen niederlage, dreitägiger aufenthalt während dessen der kaiser sein heer wieder sammelt, dann neuerdings ausmarsch ins feld zur verwüstung des Parmesanischen. Cum tota (?) gente nostra eodem die martis Cremonam advenimus. Ubi per triduum tam Cremonensium quam Papiensium aliorumque nostrorum fidelium robore concorditer adunato, statim castra nostra in obsidione Parmensi ex alia parte duximus repetenda, ubi eorum proterviam multo arctius solito tenentes obsessam etc. Petri de Vinea Epp. 2,41. Huill. 6,595. — [Vgl. zu feb. 22. Das: ab alia parte, bezieht sich schwerlich, wie B. annahm, auf die ostseite des flusses Parma; vielleicht darauf, dass der kaiser nun nicht über Borgo, sondern von Torricella her in seine frühere stellung zurückzukehren dachte.] c |
| — (18) | ——— | meldet dem baiulus, den richtern und allen leuten von Palermo, dass er, nachdem er am (16) nach dem unfalle von Vittoria fortzog, noch an demselben tage mit seinem ganzen heere nach Cremona gelangte, wo von den angesehenern nur Thadeus vermisst wurde, den er in kurzem wiederzuerhalten hoffe; dass sie keinen briefen von ihm glauben schenken sollen, wenn sie nicht mit dem gewohnten siegel des kaiserreichs versehen sind, das er zu gebrauchen befohlen habe, bis das angeblich verlorene siegel des königreichs wiederhergestellt sei. Ne mali fama— reformetur. Winkelmann Acta 345. — Dass der kaiser noch am tage der niederlage das über Borgo stark sieben meilen entfernte Cremona erreichte, kann nicht auffallen. Dagegen ist die datirung dieses und des folgenden schreiben bedenklich, zumal auch die fassung nicht auf concipirung noch am tage der niederlage deutet. *3667 |
| — (18) | ——— | schreibt den fürsten und allen reichsgetreuen, und benachrichtigt sie zur beseitigung falscher gerüchte, dass er zum ersatz der früheren nach besiegung der feindlichen flotte eine neue brücke über den Po schlagen und befestigen liess, dass dann die belagerten Parmesanen in ihrer verzweiflung und durch verräther geleitet einen überfall gewagt, die stadt Vittoria verbrannt, einige sachen und gelder hinweggenommen, auch einige unbedeutende personen die nicht entfliehen konnten, gefangen und getödtet haben, dass iedoch er mit vielen seiner getreuen glücklich davon gekommen sei. Ne fama—trucidatis. Petri de Vinea Epp. 2,5. Huill. 6,596. Mon. Parmensia $3^b$,465. Datirung nach hs. zu Palermo, vgl. Winkelmann Acta 345. 3668 |
| — 19 | . . . . | Nachdem Collecchio schon am tage der schlacht von den Parmensern genommen war, ergeben sich am tage nachher Medesano, Fornovo, dann Terenzo und Cassio weiter südlich an der strasse nach Pontremoli. Ann. Plac. Damit war die verbindung des kaisers mit Tuscien unterbrochen. *a |
| — 22 | adTorexellum | Wiedervorrücken von Cremona über die (wohl von den Cremonesern besetzte) brücke von Torricella am Po oberhalb Casalmaggiore. Qui imperator fugiendo venit Cremonam et postea venit ad Torrexellum. Mem. pot. Reg. (Salimbene 87). Wegen der zeit vgl. zu nr. 3666ª die angabe aus dem schreiben des kaisers. — Zeit und ort werden bestätigt durch das, was die Ann. Plac. über einen versuch der feinde, sich in besitz der Pobrücke bei Bugno zu setzen, erzählen. Am heutigen samstage rückt Gregor von Montelongo mit den Parmensern aus, um sich der brücke zu bemächtigen. Sie erwartend fahren am nachmittage die Mantuaner und Ferraresen mit 7 grossen castellschiffen und 80 andern schiffen (von obenher) gegen die brücke. Als sie diese nahezu erreicht haben: voces venerunt inter Parmenses quod imperator per pontem de Turricella Padum transierat. Unde Parmenses terrore perterriti ceperunt absentare. Darauf verlassen Mantuaner und Ferraresen die flotte und flüchten nach Colorno. Vergl. Ann. Parm., welche den vorgang irrig vor der verbrennung von Vittoria erzählen. — Dass der kaiser von Torricella wieder in die nähe der stadt rückte, ist kaum anzunehmen, da das in andern quellen schwerlich unerwähnt geblieben sein würde. Es wird sich zunächst um sicherung des für die verbindung mit Cremona wichtigen punktes und verwüstungszüge von da aus gehandelt haben. *b |
| — 23 | . . . . | Wegnahme der mantuanischen flotte auf dem Po durch Enzio. Vgl. das folgende schreiben. *c |
| . . . | . . . . | schreibt seinen amtleuten und benachrichtigt sie in etwas umfassenderer darstellung von dem am 18 gegenwärtigen monats februar vor Parma erlittenen unfall, mit dem zusatz dass er nach drei tagen die offensive von neuem ergriffen habe, meldet ihnen zugleich dass sein sohn Heinrich könig von Sardinien am 23 feb. die kriegsflotte der Mantuaner auf dem Po dessen er nun |

| 1248 | | |
|---|---|---|
| | | ganz meister sei genommen habe, und warnt schliesslich vor unächten siegeln und bullen die mit hülfe seiner vor Parma verlornen stempel der goldenen bulle und des siegels des königreichs (vgl. auch Ann. de Wigornia 438) gemacht worden sein könnten. Etsi volatilis — seducat. Petri de Vinea Epp. 2,41. Huill. 6,594. Mon. Parmensia 3b,466. Minieri Notamenti 198. — Der brief ist also zwischen dem 23 und letzten februar geschrieben. 3669 |
| feb. 26 | . . . . | schreibt den baiulis, richtern und allen leuten zu Palermo dass sie durch sein früheres schreiben und durch das gerücht die verbrennung seines lagers vor Parma schon erfahren haben werden; dass die Parmenser, Mantuaner und andere rebellen dann in ihrem übermuthe die brücke unterhalb, durch welche sein sohn H. könig von Sardinien der stadt iede zufuhr von dorther abschnitt, zu lande und zu wasser angriffen, sein sohn aber nicht allein die brücke behauptete, sondern mit den schiffen, welche er aus der Romagna kommen liess, die schiffe der gegner theils eroberte, theils verbrannte, wobei sehr viele gegner umkamen, auch das landheer am ufer des Po in die flucht schlug und viele davon tödtete oder gefangen nahm; dass er selbst ab alpibus citra magnifico, licet subitaneo exercitu congregato das gebiet der stadt, welche ihrem untergange nie näher war, mit feuer und schwert verwüste und die ortschaften zur unterwerfung zwinge; dass nachdem zur völligen unterwerfung der stadt durch seinen sohn und seine anderen familiaren alle vorkehrungen getroffen seien, damit ex vicinitate nostre presentie sie und andere getreue istarum parcium in der treue gekräftigt würden . . . (er in das königreich zurückkehren werde?); dass sie nur seinen schreiben mit dem siegel des kaiserreichs glauben schenken sollen, da das siegel des königreichs und der stempel der goldenen bulle bei der verbrennung des lagers mit seiner cammer zu grunde gegangen sei. Ne varietas fame — debeatis. Winkelmann Acta 346. *3670 |
| . . . | . . . . | belobt ungenannte in Tuscien wegen ihrer hervorragenden ergebenheit und dienstwilligkeit und insbesondere desshalb, weil sie nach aufforderung seines sohnes Friedrich von Antiochien hundert balistarier zur hut von Prato sandten. Gratanter recepimus — representet. Petrus de Vin. 5,125. — Etwa um diese zeit, falls, wie mir am wahrscheinlichsten, die feinde, gegen die Prato geschützt werden sollte, die aus Florenz vertriebenen Guelfen waren; vgl. nr. 3665. *3671 |
| . . . | . . . . | meldet dem podesta, dem rathe und der gemeinde von Florenz, dass Aldericus und dessen genossen, welche sie zu seinem heere schickten, in das gebiet der rebellen entwichen, und befiehlt ihnen, dieselben, falls sie nach Florenz zurückkehren, gefangen zu nehmen und zu ihm zu schicken, sonst aber nach zerstörung der güter beständigen bann über dieselben zu verhängen. Quia Aldricus — rescribentes. Winkelmann Acta 349. — Florentiner werden, seit die stadt sich nach Ann. Plac. im mai 1238 unterworfen hatte, mehrfach im heere des kaisers gewesen sein; einreihung also ganz unsicher. Aber die niederlage des kaisers und die vertreibung der Guelfen könnten gerade um diese zeit nähere veranlassung zu solcher desertion geboten haben. *3672 |
| märz 1 | apud Burgum sti Donini | Ankunft. In proximis kalendis marcii imperator congregatis suis militibus cum rege Encio et marchione Lancia, militibus quoque Cremone, Papie, Pergami intravit burgum Sancti Dompnini. Ann. Plac. — Da die beherrschung des Po dem kaiser ietzt durchaus gesichert war, richtete er in der nächsten zeit sein hauptaugenmerk auf die wiederherstellung der verbindung mit Tuscien. *a |
| — 4 | Medexane | Wiedereinnahme von Medesano südwestlich von Parma am gebirge und damit sicherung der strasse von Borgo nach Fornovo. Et die quarto mensis eiusdem castrum Medaxane cepit et combuxit et locum de Bercedo guarnivit. Deinde locum Medaxano rehedificavit. Ann. Plac. *b |
| . . . | Berceti | Besetzung. Vergl. vorher. — Dass der kaiser selbst nach Berceto kam und es erst nach vorhergehender belagerung besetzte, ergibt sich wohl aus einer anecdote bei Salimbene 170, wonach der kaiser, cum esset in obsidione Berceti, iemanden um die namen der dort befindlichen belagerungsmaschinen fragte. *c |
| . . . | Medexane | Wiedererbauung. Vgl. vorher. Der kaiser scheint hier bis zum 19 märz gestanden zu haben. *d |
| . . . | . . . . | ertheilt dem magister Procopius (reintegrator feudorum in Apulien) bescheid auf mehrere von demselben und seinem genossen gestellte anfragen, zum theil dadurch veranlasst, dass die meisten lehnsbesitzer in kaiserlichem dienste abwesend sind. Exc. Massil. nr. 58 und 111, W. 695. — Da der kaiser apr. 2, nr. 3687, an die reintegratoren in Sicilien schreibt, bezüglich |

1248

der anfrage wegen der in öffentlichem dienste abwesenden vasallen vobis per alios litteras nostras credimus esse responsum, so wird dieser allerdings zunächst an die apulischen amtsgenossen gerichtete bescheid vor 2 april, aber wahrscheinlich nur einige wochen vorher, so dass er bei der anfrage noch nicht angekommen war, zu setzen sein, iedenfalls nicht so früh, wie die in den Exc. vorhergehenden nrr. 3647 ff., wie denn auch nr. 3675 seinem inhalte nach später als iene und nr. 3656 fallen muss. *3673

. . . . . . . . ertheilt dem iustitiar von Abruzzo zur bekanntmachung eine constitution mit bezüglich der behandlung des gutes vacant werdender kirchen, verstorbener lehnsbesitzer und unbeerbt verstorbener bürger. Ib. nr. 59 u. 112, W. 697. *3674

. . . . . . . . weist die rationales von Apulien an, da er noch immer in Ligurien zurückgehalten sei und damit den beamten die stellung vor ihnen zur rechnungsablegung erleichtert werde, ihren sitz, den sie bisher sämmtlich zu Barletta hatten, zu theilen und zu verlegen, und zwar notar Mirabellus und magister Bartholomeus nach Monopoli für Terra di Bari und d'Otranto, iudex Jacob Sinibaldi nach Melfi für Capitanata und Basilicata, iudex Peter nach Cajazzo für Principato, Terra di Lavoro und Abruzzo; über zweifelhafte angelegenheiten sollen sie sich auch ferner gemeinsam verständigen. Quantumcunque sibi—fraudetur. Petr. de Vin. 3,14. Huill. 4,216. Besser Exc. Massil. nr. 60 u. 113, W. 700. — Wegen der zeit vgl. nr. 3656. *3675

(märz 00) . . . . schreibt dem iustitiar von Abruzzo dass er, obwohl ihm in anbetracht der zeitläufe die beisteuern seiner unterthanen niemals nöthiger gewesen seien, doch den betrag der collecte des vergangenen iahres für das ietzige zu ermässigen beschlossen habe; befiehlt ihm mit rath des magistor camerarius und des Tiobald de Dragone exactoris provincie den angegebenen betrag so auszutheilen, dass die im vorigen iahre über ihre kräfte überbürdeten verschont bleiben und nicht die grossen und reichen auf kosten der ärmern bevortheilt werden; bestimmt dass er aus den einzelnen orten reiche und verlässliche männer berufe, welche ihm geeignete distributores und collectores aus ihren mitbürgern bezeichnen sollen, so dass für abgänge zunächst diese letztern, dann aber iene ersteren aus eigenen mitteln aufzukommen haben, damit sorglosigkeit und betrug bei der vertheilung fern gehalten werden; dass er den ertrag schnell an die kaiserliche kammer einschicken soll trotz seiner beabsichtigten rückkehr in das königreich. Quantumcumque dudum—transmittendam. — Nach der beiliegenden vertheilung auf die einzelnen iustitiarate sind insgesammt 130000 unzen zu zahlen. Exc. Massil. nr. 214[a], W. 711. *3676

. . . . . . . . meldet allen im königreiche die ausschreibung der collecte, von deren gerechter austheilung er selbst, quos prosper et proximus reditus in regnum gracia favente divina reducet, sich noch hoffe überzeugen zu können; fordert zu rascher und williger zahlung auf; hofft dass obwohl die rebellen seinen fortschritten manche hemmnisse bereiten, doch in kurzem der erwünschte sieg seinen und ihren mühen ein ende machen werde. Etsi prompta—imponetur. Exc. Massil. nr. 214[b], W. 711. — Dieses und das vorhergehende stück beziehen sich sicher auf die collecte für 1248, da zugeschrieben ist: Cedula taxacionis facte per imperatorem anno vi. indictionis. In der regel wurde die collecte um ende dec. ausgeschrieben. Da passt aber die erwähnung baldiger rückkehr nicht, von der zuerst ende febr., nr. 3670, die rede zu sein scheint; auch kann die ausschreibung nicht wohl so lange vor Petr. de Vinea 3,61, unten nr. 3692, fallen, zumal in diesem die schlusswendung theilweise wörtlich übereinstimmt, wenn sie auch zuversichtlicher gefasst ist. Uebrigens wurde nach Rich. Sangerm. auch 1237 die collecte erst im märz eingefordert; und annahme des märz scheint auch hier nach allen umständen am wahrscheinlichsten. In den Exc. folgen diese allerdings erst auf ein stück vom 18 mai, bilden aber überhaupt den schluss der ganzen sammlung, so dass iene stellung an und für sich wenig ins gewicht fällt. Annahme der ausschreibung erst nach 18 mai wäre an und für sich unwahrscheinlich und würde insbesondere nöthigen, nr. 3692 erst in den iuni zu setzen, was nicht zulässig sein dürfte. *3677

. . . . . . . . schreibt einem iustitiar, dass nach ihm oft zugekommener klage die nach verfügung seiner beamten bestellten schätzmänner bei auflegung der collecten uneingedenk ihres eides nach gunst oder hass vorgehen und ihre verwandten begünstigen, woraus sich unerträgliche lasten für andere ergeben; dass weiter collectoren das eingenommenene geld zu eigenem nutzen verwenden, als ob ihnen bei seiner abwesenheit gestattet wäre, was sie bei seiner anwesenheit im königreiche sich gewiss nicht erlauben würden; befiehlt ihm, eine bezügliche untersuchung

**1248**

suchung einzuleiten. Generalis subditorum—scribas. Petr. de Vin. 5,15. — Einreihung dieses und der beiden folgenden stücke ganz unsicher; nur wegen des verwandten inhaltes der letzten bekannten ausschreibung der collecte angereiht. *3678

. . . . . . . . . befiehlt einem iustitiar, leute welche sich um den collecten und anderen diensten der curie zu entgehen an andere orte begaben, wo man ihre conditio nicht kennt, zur rückkehr an ihren wohnsitz zu verhalten. Intellecto nuper—exhibere. Petr. de Vinea 5,18. Huillard 4,124. — Von Huillard wohl nicht richtig mit der Const. 3,6, vgl. auch oben nr. 2073, in verbindung gebracht. *3679

. . . . . . . . . befiehlt in anerkennung der langerprobten dienstwilligkeit der bewohner des königreichs und um dem ackerbau nicht zu schaden, dass zugochsen (boves domestici, al. domiti, dominici) wegen einer collecte oder irgendwelcher öffentlichen oder privaten schuld nicht fortgenommen werden sollen. Benigna gratie—negligatur. Huill. 4,237; verglichen mit abschriften in der samml. der Mon. Germ. — Vgl. Capasso Storia est. delle cost. 15. *3680

. . . . . . . . . meldet seinem sohne (Friedrich von Antiochien) dass er zur vertheidigung seiner rechte und ehre und zur niederwerfung der reste der rebellen, bei denen er weder seine person noch die schätze seines erbkönigreichs schone, einer unterstützung aus den kircheneinkünften in allen theilen des kaiserreichs bedürfe, nicht in seinem eigenen interesse, sondern für das wohl des volkes und die unterdrückung der rebellion zu verwenden; befiehlt ihm daher von allen kirchen und kirchlichen personen seiner iurisdiction eine so grosse collecte einzufordern, als ihm ihrer leistungsfähigkeit angemessen erscheint, und den ertrag alsbald mit dem verzeichnisse an seine cammer einzusenden. Cum pro defensione—rescripturus. Huill. 6,361. — In einer hs.: iustitiariis suis, und entsprechend im texte: fidelitati, statt: filiationi. Es mag rundschreiben sein, ist aber iedenfalls zunächst nicht für das königreich bestimmt. Als adressaten nimmt Huill. könig Enzio an; aber die fassung scheint auf einen provincialbeamten zu deuten, also, wenn filiationi richtig, auf Friedrich von Antiochien oder Richard von Teate, generalvicar in Mittelitalien. Huill. setzt das mandat zu 1245 sept.; da wurde aber von den kirchen bestimmt ein drittel der einkünfte gefordert. Eben so wenig bezieht es sich auf das anscheinend ende 1240 geforderte subsidium der kirchen des kaiserreichs, da uns da das anders gefasste ausschreiben bekannt ist; vergl. nr. 3166. Ist die einreihung gerade hier auch unsicher, so ist immerhin wahrscheinlich, dass gleichzeitig mit der ausschreibung der collecte auch das kaiserreich in anspruch genommen wurde. *3681

märz 19 . . . . . Niederlage der ritterschaft von Parma, welche ausritt, um dem vom kaiser bedrohten Fornovo zu hülfe zu kommen, aber bei Collecchio (südwestlich auf halbem wege nach Fornovo) von Manfred Lancia mit den rittern der parmensischen aussenpartei, welche (von Medesano her) den Taro überschritten, unversehens überfallen wurde. Es werden 60 gefangen, über 100 getödtet, unter ihnen Bernard Rolandi Rubei, das haupt der päbstlichen partei. Vgl. das schreiben des kaisers unten nr. 3682; dann Ann. Plac., und Ann. Parm., welche hier, wie sonst, die zeitfolge ihrer an und für sich genauen angaben nicht einhalten und die niederlage zu beginn 1248 melden. Das Chr. Mutin. nennt als führer der kaiserlichen den könig Enzio, gewiss unrichtig, da dieser am 16 märz zu Cremona nachzuweisen ist. *a

— 20 prope Parmam Vorrückung bis an die stelle, wo Vittoria stand. Die veneris sequenti imperator collecta sua militia in locum ubi fuerat Victoria equitavit. Ann. Plac. — Item eodem anno dictus imperator condam cum maxima militia reversus fuit in loco civitatis Victorie et ibi fecit magnum consilium, et postea recessit; de quo reditu Parmenses multum timuerunt, credentes ipsum velle reddificare dictam civitatem. Ann. Parm. zu 1249. — Es dürfte sich danach ein kriegsrath gegen die wiederaufnahme der unmittelbaren belagerung der stadt ausgesprochen haben. Vgl. auch das schreiben Huillard 6,602, in welchem die Parmenser denen von Piacenza mittheilen, dass der kaiser im frühiahre die stadt wieder mit grossem heere zu belagern gedenke. — Geben die Ann. Parm. die nachricht zum iahre 1249, so wäre allerdings die möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass der kaiser, als er im märz 1249 von Cremona nach Pontremoli zog, hieher gegangen wäre. Aber ein solcher zum überschreiten des 1249 kaum unvertheidigten Taro nöthigender umweg ist doch ganz unwahrscheinlich und wird ein in den Ann. Parm. mehrfach nachweisbarer irrthum in der zeitfolge anzunehmen sein. *b

. . . . . . . . . schreibt seinen getreuen, wie ihm nach der früher gemeldeten besiegung der mantuanischen flotte

| | | |
|---|---|---|
| 1248 | | ein neuer sieg zu theil geworden sei; wie als er gegen zwei von den Parmensern nach seinem rückzuge von Vittoria, um ihm die strasse zu sperren, besetzte burgen ausgezogen war, eine von seinem heere sich trennende abtheilung einen grossen theil der ritterschaft von Parma, welche ienen burgen zu hülfe zog, angriff und besiegte, und wie dabei insbesondere des pabstes schwager Bernard Rolandi Rossi, totius partis adverse caput et cauda, imo totius factionis Italie patrator, seinen tod fand. Casualis vindicte—decidatur. Petr. de Vinea 2,42. Huill. 6,609. *3682 |
| . . . | versus Bercetum | Hieher um verstärkungen aus Tuscien an sich zu ziehen. Deinde versus Bercetum equitavit devastando per illas partes. Maximum thesaurum recepit et milites et ballisterios de Tuscia venientes, debellando castrum Foxii, quod statim ceperunt. Ann. Plac. *a |
| . . . | Foxium | Einnahme. Ann. Plac. — Der ort wird Fosio südöstlich von Fornovo in Valle del Ceno sein. Der besitz dieses abgelegenen ortes war wohl nur desshalb von werth, weil das von den Parmensern besetzte Fornovo den nächsten weg nach Berceto und Tuscien sperrte. Es wird danach ein weg benutzt sein, der von Medesano her sich zunächst auf der linken seite des Taro und Ceno haltend über Fosio nach Solignano im Val del Taro und von da aufwärts über Brugneto unmittelbar nach Berceto führte. *b |
| . . . | . . . . . | befiehlt dem iustitiar von Terra di Lavoro die vormundschaft der kinder des Nicolaus de Cicala dem von diesem mit seiner bewilligung bestellten vormunde zu übergeben, aber die dem Nicolaus überlassene hut der burg Presenzano (nördlich von Teano) für die curie zurückzubehalten. Exc. Massil. nr. 45 und 98, W. 700. — Jedenfalls nach dec. 1245, wo Nicolaus noch zeuge beim kaiser ist. Einen weitern halt für die einreihung dieses und der wahrscheinlich ziemlich gleichzeitigen drei folgenden stücke gibt nur, dass die nr. 3684 genannten reintegratoren dieses amt am 2 apr., nr. 3687, vergl. auch nr. 3699, bekleideten. Diese stücke können demnach immerhin auch einige zeit früher oder später fallen. *3683 |
| . . . | . . . . . | beantwortet dem magister Wilhelm de Tocco und dem Jacob de Accia, welche mit der reintegracio feudorum in Sicilien beauftragt erscheinen, eine reihe ihre amtsführung betreffende anfragen. Ib. nr. 46 u. 99, W. 701. *3684 |
| . . . | . . . . . | beantwortet den hafenmeistern Siciliens mehrere ihre amtsführung betreffende anfragen. Ibid. nr. 47 u. 100, W. 702. *3685 |
| . . . | . . . . . | dem iustitiar von Terra di Bari, den Matheus Apa, herrn von Binetto und Modugno (südwestlich von Bari), durch die von Modugno nach Bari und an andere orte verzogenen leute sicherstellen zu lassen und dieselben zu den frühern leistungen zu verhalten, bis er selbst ad partes ipsas kommen und bestimmteres verfügen werde. Ib. nr. 48 u. 101, W. 703. *3686 |
| apr. 2 | apud Burgum | antwortet dem Jacob de Accia und dem magister Wilhelm de Tocco, reintegratoribus feudorum (für Calabrien und Sicilien), auf eine reihe ihre amtsführung betreffender fragen, um danach fortan vorzugehen. Ib. nr. 205, W. 704. *3687 |
| — 2 | —— | antwortet denselben auf andere bezügliche anfragen. Ib. nr. 206, W. 706. *3688 |
| — 15 | | befiehlt dem Heinrich de Taurasio, provisor castrorum Terre Laboris, dem castellan von Monte Cassino die nöthigen zahlungen zu leisten, da nach dem kürzlich erfolgten tode des abtes von Monte Cassino ex antiqua dignitate, quam habemus in ecclesiis vacantibus regni, die güter des klosters von der curie zu verwalten sind. Ib. nr. 207, W. 707. *3689 |
| . . . | . . . . . | befiehlt den münzmeistern zu Brindisi neue a porta Roseti bis zu den gränzen des königreichs allgemeingeltende münzen zu schlagen, von denen dreissig solidi ein pfund wiegen sollen, welches eine unze weniger ein viertel reines silber enthält, et expendantur ana solidos sexaginta per unciam; fiant etiam medalie, quarum libra ponderet solidos viginti novem et teneat de argento puro unciam mediam. Ib. nr. 208, W. 707. *3690 |
| — 19 | . . . . . | Ostern. |
| — 20 | —— | drückt dem Johannes Turdus sein grösstes beileid aus über den tod von dessen sohne Turbettus, welcher in der kaiserlichen kammer dienend bei der verbrennung des lagers von Vittoria lieber den tod erleiden, als unter vernachlässigung seines dienstes sich den händen der rebellen durch die flucht entziehen wollte. Exc. Massil. nr. 209, W. 708. — Dieses in den Exc. zweifellos in ursprünglicher gestalt erhaltene schreiben: Lugubrem (Turbetti) filii — assumas, findet sich Petr. de Vin. 4,4: cuidam fideli, und ohne namen des sohnes. Dann Huill. 6,598, in einer hs. |

1248

mit: duci Spoletano de morte filii sui. Weiter Martene Coll. 2,1217: Rex Johanni Turdo per Nicholaum de Rocha. Wie der name des empfängers, mag auch der des notar ursprünglich sein, da Nicolaus de Rocca seit 1248 nov. in urkk. des kaisers genannt wird. Aber der brief ist hier könig Conrad zugelegt und der sohn wird Petrus genannt. *3691

. . . | . . . . . | dankt den bewohnern einer stadt (des königreichs) dafür dass sie sich, wie ihm sein schwiegersohn der graf von Caserta mittheilte, bereit erklärten, pro restauratione camere nostre, quam pridem casus ille nobis, ut creditur, horridus repente surripuit, nach seinem ermessen eine beisteuer aus ihrem gute zu leisten; erklärt dass er mit rücksicht auf die grossen von ihnen schon ertragenen lasten das angebotene als geleistet betrachten wolle, und dass, wenn sie bereits eine zahlung leisteten, der betrag in quantitate generalis collecte vobis nuper imposite abzurechnen oder beim übersteigen des betrages die collecte von ihnen nicht zu zahlen sei; hofft dass ein sieg über die rebellen, quos habemus in manibus, weitere mühen und kosten nicht mehr erforderlich machen werde. Nuper ad audientiam—imponemus. Petr. de Vin. 3,61. Huill. 6,633. Minieri Notamenti 91. — Bei Huill. zu ende iuni; aber das damals geforderte subsidium ist von der collecte zu scheiden. Wegen der bezugnahme auf den verlust des schatzes (zu Vittoria) wird das schreiben frühestens in den apr. zu setzen sein; aber auch kaum später, da es sich um einen unmittelbar nach einlaufen der nachricht von dem unglücksfalle beschlossenen act der ergebenheit zu handeln scheint, während dann auch der kaiser wegen der inzwischen erfolgten ausschreibung der collecte, vergl. nr. 3677, mit der antwort nicht lange gezögert haben wird. *3692

. . . | . . . . . | schreibt ungenannten bürgern, dass die dieses schreiben überbringenden ritter, welche sie zu seinem dienste schickten, grossen schaden erlitten zu haben behaupten, während sie bei ihm im gebiete von Cremona zur bekämpfung der Parmenser und anderer verräther waren, theils durch verlust von pferden, theils durch verbrennung der auf eigene kosten erbauten häuser zu Vittoria; befiehlt ihnen, falls das wahr sei und das statut der stadt das nicht verbiete, den erlittenen schaden zu ersetzen. Milites vestri—tepescant. Petr. de Vin. 5,120. Huill. 6,611. — Vielleicht gleichzeitig mit der nächstfolgend erwähnten entlassung. *3693

. . . | Cremone | Ankunft. Et dato comeato Papiensibus et Pergamensibus equitavit Cremonam misitque regem Encium ad civitatem Regii. Ann. Plac. *a

apr. 24 | — | antwortet dem Wilhelm Pisanellus iustitiar Siciliens ienseits des Salso auf dessen consultationen, dass gemäss seiner constitution (1,52) die notarii actorum iustitiariorum die eingehenden gelder zu quittiren und aufzubewahren haben, falls sie zuverlässig sind, und dass er bezüglich der durch eine andere constitution (nr. 3394) in angegebener weise geregelten bezüge der nicht von der curie besoldeten notare einverstanden sei, dass dieselben als ungenügend in seiner iurisdiction in angegebener weise erhöht werden. Exc. Massil. nr. 210, W. 708. *3694

— 30 | — | meldet dem Stephan Jaquinti de Baro, grosscämmerer von Terra di Bari, dass der convent von Monte Casino sich darüber beklagte, dass derselbe als verwalter des klostergutes für die curie nach dem tode des abtes Stephan auch obedienzen in anspruch nehme, welche getrennt von den einkünften des abtes immer durch mönche verwaltet wurden; befiehlt ihm in dieser richtung so vorzugehen, wie es beim tode früherer äbte gehalten wurde. Huill. 6,620. *3695

mai 3 | — | befiehlt dem Petrus de Sico iustitiar von Abruzzo, die barone und vasallen anzuhalten, den servientes, welche sie auf die kaiserlichen burgen stellten, das nöthige zu verabfolgen. Exc. Massil. nr. 211[a], W. 709. *3696

— 3 | — | meldet dem Richard de Busso, provisor der burgen in Abruzzo, die ausfertigung des vorhergehenden mandat und beantwortet eine die kosten der bewachung der burg Antrodoco betreffende anfrage. Ib. nr. 211[b], W. 709. *3697

— 5 | — | befiehlt dem iustitiar des Principat, den notar Mattheus von Rocca Pimontis, weil er unehelich und nicht legitimirt sei, gemäss seiner constitution von seinem amte zu entfernen, falls er nicht einen legitimationsbrief vorzeigen kann. Ib. nr. 212, W. 710. — Die constitution fehlt in der gedruckten sammlung. Dem inhalte nach wird sie am wahrscheinlichsten zu der uns wohl nur theilweise erhaltenen gesetzgebung von 1243, vgl. nr. 3394, gehört haben. *3698

— 6 | . . . . | Abfall von Ravenna, welches sich dem cardinal Octavian unterwirft. Rubei Hist. Rav. ap. Graevium 7,405. In der nächstfolgenden zeit fallen alle städte der Romagna, angeblich im

1248

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | einverständnisse mit dem vicar Thomas von Materia, vom kaiser ab. Die städte im Spoletinischen unterwerfen sich dem cardinal Rainer. Ann. Plac. Der letztere war in dieser zeit in der mark Ancona, welche nach Salimbene 147 gleichfalls grossentheils für die kirche wiedererobert wurde. — In dem verluste der Romagna haben wir die empfindlichste rückwirkung des misslingens von Parma zu sehen, da er zweifellos mit der dadurch herbeigeführten schmälerung des ansehens des kaisers aufs engste zusammenhängt. | *a |
| . . . | apud pontem Bugni | Hier (dum apud pontem Bugni per quem Padi fluminis dominium obtineamus, celsitudo nostra procuraret, ut nichil omnino circa ipsius custodiam deesset ad robur) erhält der kaiser nachricht von umtrieben zu Reggio und sendet könig Enzio dahin. Schreiben des kaisers unten nr. 3700, wonach dieser zug den aufenthalt zu Cremona unterbricht, und dann wahrscheinlicher hier, als zwischen 24 und 30 apr. einzureihen sein wird. | *b |
| mai 13 | Cremone | schreibt seinem notar dem magister Wilhelm de Tocco, dass er häufig von seinen getreuen günstiges vernehme über den fortgang der demselben anvertrauten aufgaben, und stellt ihm nach erledigung derselben rückkehr an den kaiserlichen hof in aussicht. Quod a nostris—recreheris. Winkelmann Acta 347. — Vgl. nr. 3687. | *3699 |
| . . . | —— | antwortet der gemeinde Poggibonzi auf deren vollste ergebenheit zusicherndes schreiben; meldet dass es ihm trotz aller hindernisse welche ihm die rebellen zu bereiten suchen wohlgeht, dass, nachdem er vorher in Cremona war und dann apud pontem Bugni sorge trug, dass nichts an ihrer, ihm die beherrschung des Po sichernden hut versäumt werde, ihm die nachricht gebracht wurde, dass per rebelles nostros Parmenses extrinsecos der abfall von Reggio betrieben werde; dass er daher seinen sohn den reichslegaten könig Heinrich mit starker truppenmacht dorthin sandte, welcher viele gefangen setzte und mehr als hundert enthaupten liess; dass er nun wieder wohlbehalten zu Cremona sei. Ex tenore litterarum—Trivigiana etc. Huill. 6,375. — Von Huillard zu 1245 nov. eingereiht, was schon desshalb unstatthaft ist, weil da von einem längeren und noch weniger von einem zweimaligen, durch einen zug den Po abwärts unterbrochenen aufenthalt zu Cremona nicht die rede sein kann. Allerdings scheint die bezeichnung der rebellischen Parmenser als extrinseci zur einreihung vor 16 iuni 1247 zu nöthigen, und dann könnte nur der lange aufenthalt zu Cremona im apr. und mai 1247 in frage kommen. Aber die erwähnung des pons Bugni, vgl. nr. 3663[a], weist so bestimmt auf diese spätere zeit, dass entweder intrinsecos zu lesen ist oder auch die canzlei die früher übliche bezeichnung der partei beibehalten haben mag, obwohl sie nun nicht mehr passte. — Vgl. auch das gleichfalls in diese zeit gehörende schreiben Enzios bei Huill. 6,374. | *3700 |
| . . . | . . . . . | schreibt den grafen und edeln (des königreichs) wie bisher manche bewohner der mark Ancona auf die vorspiegelungen des capitän (capitaneorum) und anderer falschen propheten von der treue gegen ihn abliessen, bis sie die bosheit der verführer erkannten; wie nun das glück, welches ihm bisher ein wenig den rücken zu wenden schien, ihm wieder lächle, indem der grössere theil der bewohner der Mark, insbesondere aber Civitanova, nicht allein (vor mai 15) zur treue zurückkehrte, sondern auch die feinde angriff und viele angesehene Bolognesen und Römer und den iudex generalis Marchie gefangen nahm; wie er demnach erwarten dürfe, dass die ganze provinz zur treue zurückkehren werde, wenn er zur ausnützung des sieges selbst dahin gehe; fordert sie daher auf, auf aufforderung des betreffenden iustitiar sich so gerüstet zu halten, dass sie in estate futura an ienem zuge theilnehmen können. Quod cause—extendemus. Petr. de Vin. 2,15 (comitibus et nobilibus Marchiae). Huill. 6,933 (auch: universitati Neapolis). — Wegen erwähnung der iustitiare für das königreich bestimmt. Wegen der zeit vergl. die bemerkung Huillards; genauer als auf das frühiahr wird sie sich kaum bestimmen lassen. Noch im aug. oder sept. hatte der kaiser den zug in die Mark nicht aufgegeben; vgl. das schreiben Petr. de Vin. 3,73. Huill. 6,642. | *3701 |
| . . . . | . . . . . | schreibt dem grafen von Caserta dass sein freund Ludwig (der heilige) könig von Frankreich bereit sei den von ihm beabsichtigten kreutzzug anzutreten (er ging nach Guil. de Nangis am 28 aug. in see), dass derselbe, wie er höre, die insel Sicilien (Italien irrig bei Bal.) berühren und vielleicht da überwintern werde; nun habe er zwar selbst die absicht sich ins königreich zu begeben sobald nur der übermuth Parmas gebrochen sei vel ipsius urgentissime depopulatione peracta, einstweilen aber habe er beschlossen ihn als seinen vicar voraus zu schicken, und gebietet ihm sich sofort an ort und stelle zu begeben. Cum sicut—informari. Baluze Misc. | |

| 1248 | | |
|---|---|---|
| | | 1,470. Huill. 6,627. Caruso Bibl. hist. Sic. 1,667. Minieri-Riccio I notamenti di Matteo 212. — [Wird in diese zeit, wahrscheinlich kurz vor den verwüstungszug gegen Parma gehören. Von B. sichtlich in folge eines versehens zum sept. 1247 eingereiht.] 3702 |
| mai 18 | apud Turricellam | meldet dem castellan von Messina, dass ihm nach dem unfall von Vittoria das glück wieder günstig sei; dass er nachdem er auf einem ersten zuge gegen die von Parma viele burgen derselben mit feuer und schwert zerstört habe und nachdem das haupt der rebellion Bernardus Rolandi Rubei gestorben sei, sich nun nach sammlung seiner truppen zu einem wiederholten verwüstungszuge gegen die Parmenser anschicke, während er dann nach erwünschtem erfolge die italienischen angelegenheiten seinen söhnen überlassen und in das königreich zurückkehren werde. Querenti nuper—provisuri. Exc. Massil. nr. 213, W. 710. — Der ort wird Torricella del Pizzo am linken ufer des Po gegenüber der mündung des Taro sein. Ein anderes, weniger bedeutendes Torricella, liegt rechts vom Po unterhalb der mündung. Nach nr. 3668[b] waren beide durch eine brücke verbunden, welche der kaiser ietzt benutzt haben wird. *3703 |
| . . . | in depopulatione Parme | Verwüstungszug gegen Parma bis in die nähe der stadt. De mense iunii imperator congregatis militibus et populo Cremone et 300 militibus Pergami et 400 militibus Papie, militibus quoque Theotonicis, Tuscie ac Apulie devastavit segetes et vineas Parmensium usque ad fossata, preliando civitatem de versus portam Piogiosam. Ann. Plac. — Der einfall muss nach der folgenden urk., wie das auch nr. 3703 bestätigt, schon im mai geschehen sein. — Porta Pidocchiosa ist die ietzige Porta nuova (vgl. Affò St. di Parma 3,250) an der südseite der stadt auf der rechten seite der Parma, wohin der kaiser früher nicht gekommen war, so dass ihm das ganze gebiet unvertheidigt offen gelegen haben muss. *a |
| — 00 | —— | (in castris) verleiht der getreuen gemeinde Gubbio in betracht der dienste welche sie ihm in diesen verwirrten zeiten zu leisten nicht aufhört, das in ihrem districte belegene castrum Collis Pergule. Per m. mag. Petri de Vinea imp. aule prothon. et regni Sic. logothete. Reposati Della zecca di Gubbio 1,403. Huill. 6,625. (Gentile) Disamina di Pergola 105. 3704 |
| . . . | . . . . | antwortet (dem Friedrich von Antiochien?) und belobt ihn für seinen eifer insbesondere bei bewachung der stadt Florenz; theilt ihm mit dass er nach sammlung seiner getreuen die orte und burgen der stadt Parma mit feuer und schwert verwüste und der freiwilligen oder erzwungenen übergabe der stadt in kürze entgegensehe. Solita benignitate tuae—invitam. Winkelmann Acta 348. — Möglicherweise schon ende febr. geschrieben. *3705 |
| iuni 00 | —— | (in castris) bestätigt dem vor ihn gekommenen abt Ortolf von Garsten das eingerückte privileg Friedrichs herzogs von Oestreich und Steier d. d. ante castrum Sitzenperge 18 sept. 1235 vogtei über das kloster betr., cum advocatia prescripti monasterii sit ad nos et imperium post prefati ducis obitum libere devoluta. Z.: Heinr. könig v. Sardinien, Philipp bisch. v. Patti, mag. Walterius (erwählter von Capua), Manfr. markgr. Lancia, Bert. markgr. v. Hohenburg, Berard gr. v. Loreto, Ricc. v. Montenero iustizmeister, Ansald de Mari reichsadmiral. Per man. mag. Petri de Vinea etc. Kurz Beitr. zur Gesch. Oestreichs 2,550. Huill. 6,628. — Der abt war nach Cont. Garst. 598 zu Cremona zum kaiser gekommen. 3706 |
| . . . | . . . . | zeigt den grafen, baronen, ministerialen und allen im herzogthume Steier an, dass er den grafen Meinhard von Görz behufs vertheidigung und wiedererlangung der reichsrechte zum generalcapitän ihres herzogthums bestellt habe, mit merum et mixtum imperium und voller strafgerichtsbarkeit, mit der befugniss der entscheidung der dem kaiser bei persönlicher anwesenheit vorbehaltenen sachen, der appellationen von den ordentlichen richtern, banne zu verhängen, beamte einzusetzen und abzusetzen, münze und mauth zu verpachten. Ad extollenda—incrementis. Exc. Massil. nr. 42. Winkelmann Acta 847 (vgl. wegen des formular). — Nach den österrichischen annalen kamen österreichische und steierische grosse nach Italien, um sich einen herrn zu erbitten, mussten aber ohne zum kaiser kommen zu können (wohl wegen der feindlichen stellung von Brescia und Mantua) den sommer über zu Verona warten und erhielten hier capitäne, die von Oesterreich den herzog Otto von Baiern, die von Steier den grafen Meinhard. Ich reihe die ernennungsurk. der vorhergehenden an, da der abt doch mit ienen grossen gekommen sein wird und wahrscheinlich die urk. nach Verona brachte. Auch die folgende urk. spricht für diese zeit. *3707 |
| — 00 | —— | (in castris) belehnt den Otto pfalzgrafen am Rhein und herzog von Baiern wegen seiner reinen |

| | | |
|---|---|---|
| 1248 | | treue und aufrichtigen widmung, in erwägung der offenbaren verrätherei welche Otto herzog von Meran treuloser weise an ihm und dem reich begangen hat, mit den grafschaften Neuenburg und Scherding welche besagter herzog von Meran bisher vom reiche trug. Per m. mag. Petri de Vinea etc. Fischers Kl. Schriften 1,501. Mon. Boic. 30a,305. Huill. 6,631. Urkkb. des L. ob der Enns 3,145. Mon. Wittelsbac. 1,100. — Herzog Otto wurde in dieser zeit zum capitän von Oesterreich bestellt; vergl. vorher. 3708 |
| iuni 7 | . . . . | Pfingsten. |
| . . . | . . . . | befiehlt allen dem R. grafen von Loreto und seinem hofrichter L. de Landellis, welche er wegen wichtiger angelegenheiten nach Pavia schicke, sicheres geleit und möglichste förderung zu gewähren. Universis etc. Cum R.—contingat. Petr. de Vin. 5,115. — Die ganz unsichere einreihung stützt sich lediglich darauf, dass in der spätern regierungszeit graf Berard von Loreto nur nr. 3706 beim kaiser genannt wird. Ist er 1238 nov., vgl. nr. 2404, am hofe, so muss er gleich darauf abgereist sein, da wir ihn dec. 4 zu Arles als generalvicar des Arelat finden, Winkelmann Acta 526; in derselben stellung ist er dann auch im iuni 1239, vgl. nr. 2448, am hofe; in dieser zeit dürfte der inhalt weniger entsprechen. Ein hofrichter ähnlichen namens ist mir unbekannt. *3709 |
| . . . | . . . . | befiehlt dem magister camerarius von Terra di Lavoro in seiner iurisdiction und insbesondere zu Capua das generale mandatum nostrum de porcubus non habendis in civitatibus et locis habitabilibus et de paludibus excolendis (exsiccandis?) primitus et postmodum excolendis iuxta sacrarum constitucionum nostrarum tenorem auszuführen. Exc. Massil. nr. 43, W. 713. — Eingereiht lediglich nach der stellung hinter nr. 3707. — Die angezogene constitution ist nicht bekannt. *3710 |
| . . . | inter Colligium et Furnovum | Lagerung. Deinde sua castra inter Colligium (vgl. nr. 3681a) et Furnovum posuit. Ann. Plac. — (Venit) ad quoddam castrum, quod vocatur Fornovium, et non potuit ibi facere quidquam. Chr. Mutin. ap. Mur. 15,563. — Die unternehmung gegen Fornovo wurde zweifellos aufgegeben, weil der kaiser erfuhr, dass ein heer aus Mailand und Piacenza zum entsatze von Parma schon bis Fiorenzuola gekommen war; vgl. nr. 3711. *a |
| — 15 | ap. Sarmorias | Lagerung gegen die Mailänder zu Salamora östlich bei Alseno zwischen Borgo und Fiorenzuola. Et inde semotus apud Sarmorias episcopatus Placentie sua castra finxit. Ann. Plac. — Das ist zweifellos die lagerung ante Florenzolam am 15 iuni, wovon der kaiser im folgenden schreiben spricht. Denselben tag, sti Viti, nennt ein ausführlicher bericht über die verbrennung des klosters Chiaravalle della Colomba bei Campi Hist. di Piacenza 2,198. Danach kam der kaiser unversehens von Fornovo und lagerte bei dem dem kloster gehörigen Saliceto (ganz nahe nördlich von Salamora und unweit Chiaravalle). Der prior mit vierzig brüdern will zum kaiser, um sicherheit zu erbitten, wird aber nicht vorgelassen; dann werden die besitzungen verwüstet, die brüder misshandelt, das kloster niedergebrannt. — Monasterium de Columba cum granciis comburere fecit propter quod noluerunt sibi dare stancias. Ann. Plac. Vgl. Chr. Mutin. ap. Mur. 15,563; dann die päbstl. verleihung von 1275, Ughelli 2,223. *b |
| — 00 | . . . . | meldet dem grafen Novellus, dass er, als er im lager vor Parma (Faventia; Fornovo?) mit der schädigung der rebellen beschäftigt war, de ipsius loci celeri occupatione securi, vom markgrafen U. Palavicini durch schreiben benachrichtigt wurde, dass die Mailänder mit den Placentinern und andern anhängern zur unterstützung von Parma bis Fiorenzuola gekommen seien, um ihn, wie sie sich rühmten, anzugreifen; dass er, wenn er damit auch seinen wunsch erreicht haben würde, es doch für unwürdig gehalten habe, nicht mit dem angriffe zuvorzukommen; dass er daher am montage, dem 15. des laufenden iuni, sein lager vor Fiorenzuola aufgeschlagen habe; dass dann die feinde auf die nachricht von seiner ankunft zur nachtzeit entflohen. Ut victoriosi—publicare. Petr. de Vin. 2,48. Huill. 6,632. *3711 |
| (— 00) | Cremone | Ankunft. Deinde equitavit Cremonam. Ann. Plac. — Es kann auffallen, dass der kaiser trotz der günstigen lage, in die ihn die auflösung des ersatzheeres gebracht hatte, die unternehmungen im Parmesanischen nicht weiter fortsetzte. Die erklärung mag zunächst in dem in den folgenden schreiben betonten geldmangel zu suchen sein; vielleicht auch darin, dass ihm der zug in die obere Lombardei, vgl. unten, ietzt wichtiger schien. *a |
| . . . | . . . . | schreibt seinen getreuen, dass zwar, seit er das königreich verlassen, das glück gewechselt habe, |

| 1248 | | |
|---|---|---|
| . . . | . . . . . | schreibt dem könige Enzio, dass ihm alles nach wunsch gehe, dass er die besitzungen des markgrafen von Montferrat verwüste und die widerstehenden burgen niederbrenne; dass er hoffe ihm in wenigen tagen eine nachricht mittheilen zu können, die ergeben werde, dass seine bemühungen erwünschten erfolg hatten. Etsi provenientium — imponendam. Petr. de Vin. 2,51. Huillard 6,643. — Der schluss hat wohl die angelegenheit von Vercelli im auge; wäre, was nicht wahrscheinlich, an die verhandlungen mit dem pabste zu denken, so würde das schreiben früher zu setzen sein. *3724 |
| oct. (1) | apud Casale | Uebergabe von Vercelli durch Peter Bicchieri, während der kaiser noch zu Casale ist. Qui Petrus Beccherius circa kalendas octubris proximi marchionem Lanciam cum milicia Papie civitatem Vercellarum introduxit. Post hec imperator qui erat apud Casale civitatem Vercellarum intravit. Ann. Plac. *a |
| . . . | Vercellis | Sprache und unterwerfung des markgrafen von Montferrat. Ubi convenerunt comes Savolie et comes Frandale (Thomas von Savoien graf von Flandern) et alii comites et marchiones illarum parcium atque nuncii plurimorum regum et comitum occidentalium, qui omnes marchionem Montisferati mandatis imperatoris parere fecerunt. Ann. Plac. — Wegen der verhandlungen mit Montferrat vgl. Cibrario Storia della mon. di Savoia 2,53. Es scheint dass der markgraf von den Lombarden nicht genügend unterstützt war, da der pabst am 24 sept. dem bischofe von Turin befahl, die von Mailand, Genua und Piacenza zu nöthigen, dem markgrafen die verlangte hülfe zu gewähren. *b |
| . . . | . . . . . | Petrus de Vinea drückt dem index Peregrinus seinen wunsch aus ihn bei sich zu sehen, um obwohl er von seiner krankheit wiederhergestellt sei, vor ihm über sein vermögen zu verfügen; meldet ihm, dass derselbe beim kaiser ietzt sehr in gunst stehe wegen der nützlichen dienste, die derselbe nach schreiben des markgrafen Lancia in facto Novariae der kaiserlichen sache geleistet; hofft bald mit ihm zu Pavia oder Novara oder sonst wo am hofe zusammensein zu können. Placuisset mihi — tempus. Martene Coll. 2,1179. Huillard Pierre 342. — Wahrscheinlich in der frühern zeit des aufenthaltes zu Vercelli geschrieben, als nach dem schreiben bei Winkelmann Acta 574 auch die übergabe von Novara vorbereitet war, die dann Gregor von Montelongo durch rasche besetzung der stadt zu verhüten wusste. Vgl. Ann. Plac. *3725 |
| nov. (3) | —— | belehnt den grafen Allemannus, dessen bruder und die andern grafen von Radicate mit der grafschaft Radicate und allem zubehör, insbesondere Cocconato (östlich von Turin) und andern genannten besitzungen, dem rechte zu legitimiren, iudices und notare zu ernennen und zu münzen, und bestätigt ihnen die gemachten und zu machenden familienstatute. Scr. per D. de Ariliano not. D. per m. Petri de Vineis etc. Oesterr. Notizenbl. 1852, s. 370 extr. Huillard 6,656 extr. Carli Opere 3,196. Winkelmann Acta 350. — Mit 1249, ind. 7, imp. 28, Jer. 23, Sic. 50 und dem ungewöhnlichen tertia die mensis nov. Ist iedenfalls stark interpolirt. Vgl. Ital. Forsch. 2,96. *3726 |
| — 00 | —— | bestätigt den grafen Jorinus und dessen bruder Petrus und allen anderen grafen von Cabaliacha (Cavaglià nordwestlich von Vercelli) deren grafschaft und andere angegebene besitzungen, so dass sie dieselben von ihm und seinen nachfolgern unmittelbar zu leben haben sollen. D. per m. Petri de Vineis etc. Robolini Notizie 5b,24 extr. — Jahresangaben wie vorher. *3727 |
| — 7 | —— | erklärt iede verleihung welche er dem (1248 iuni 19) verstorbenen O. herzog von Meran für dessen person über die regalien oder anderes in der stadt Bisanz ertheilte, ausdrücklich für zurückgenommen, obwohl dieselbe ohnehin bereits durch dessen tod und offenen verrath erloschen sei. Clerc Essai sur l'hist. de la Franche-Comté 1,435. Huill. 6,657. *3728 |
| — 8 | —— | bevollmächtigt den A. grafen von Savoi und markgrafen in Italien und den T. grafen von Savoi über seinen frieden mit dem pabste secundum formam a nostra celsitudine ipsis datam zu verhandeln. Cibrario Storia di Savoia 2,53 extr. Winkelmann Acta 352 ex or. — Vgl. nr. 3716a und 3741. *3729 |
| — 00 | —— | bewilligt dem Guigo Dalphinus von Vienne so lange er in der treue verharrt ein lehen von 300 unzen gold iährlich zu ostern aus seiner kammer zu zahlen. Scr. per Nicholaum de Rocca not. D. per man. Petri de Vinea etc. Huillard 6,665. Chevalier Doc. historiques sur le Dauphiné 1,39. *3730 |
| — 00 | —— | bewilligt dem cämmerer des Delfin von Vienne wegen seiner ergebenheit und geleisteten dienste |

ein lehen von 15 unzen gold jährlich aus seiner kammer zu zahlen. Scr. per Raonem de Capua not. D. per m. mag. Petri de Vinea etc. Huill. 6,666. Chevalier Doc. hist. 1,40 ex or. — Mit 1250, ind. 7. *3731

nov. 00 Vercellis ernennt da er selbst nicht immer in partibus Pedemontis anwesend sein kann den grafen Thomas von Savoi zu seinem generalvicar in den ländern von Pavia aufwärts behufs wiedererwerbung und vertheidigung der rechte des reichs, erhaltung des friedens und bekämpfung der rebellen, indem er ihm angegebene befugnisse der streitigen und freiwilligen gerichtsbarkeit verleiht. Wurstemberger Peter von Sav. 4,117 u. Huill. 6,658 extr. (ebenda auch auszüge der folgenden urkk.) Winkelmann Acta 355 vollst. — [Führt Thomas erst in den urkk. des dec. den amtstitel, so wird diese ernennung nicht gerade später fallen müssen, als die andern verleihungen aus dem nov., die sichtlich ein zusammenhängendes ganzes bilden. Graf Amadeus hatte 1245 seinem bruder Thomas, der sich grafen von Flandern nannte, alle piemontesischen besitzungen abgetreten, nur unter vorbehalt der oberhoheit. Wenn nun der kaiser dem ohnehin mächtigsten grossen dieser gegenden überdies die amtsgewalt des reiches und nach den folgenden urkk. wohl alles, was das reich hier noch an unmittelbaren besitzungen hatte, überliess, wenn auch nach nr. 3741 unter vorbehalten für die nächstfolgenden iahre, so entsprach das nicht seinem sonst eingehalten gesichtspunkte, dem bezirke fremde als reichsbeamte zu bestellen. Er mochte sich überzeugt haben, dass er diese gegend nur dadurch in unterwürfigkeit halten könne, dass er den mächtigsten grossen sich möglichst eng verband. Aehnlich war bisher nur die stellung Ezelins in der mark Treviso, neben dem aber doch dem namen nach andere zu reichsvicaren bestellt waren.] 3732

— 00 —— verleiht demselben wegen seiner treue und seinen diensten die landschaft Canavese mit allem zugehör als auf söhne und töchter vererbendes reichslehen zu besitzen, doch dass dafür der schuldige und herkömmliche dienst geleistet werde. Scr. per Nicolaum de Rocca not. Z.: Manfred markgr. Lancia, Jacob markgraf v. Caretto des kaisers geliebter tochtermann, Peter v. Calabrien marstallmeister, Pet. v. Vinea hofproth. u. logoth. v. Sicilien, Ricc. v. Montenero grosshofiustitiar, mag. Walter v. Ocra erw. v. Capua. Mon. Patr. Taur. Chart. 1,1396. Huill. 6,658. Vgl. Winkelmann Acta 353. 3733

— 00 —— verleiht demselben in gleicher weise Moncalieri und Castelvecchio. Scr. per Nicolaum de Brundusio not. Mit zeugen wie vorher (ohne Peter de Vinea). Mon. Patr. Chart. 1,1397. Huillard 6,660. — Vgl. Winkelmann Acta 353, wonach es in einer zweiten ausfertigung heisst: Scr. per Rodulfum de Podiobonizo. 3734

— 00 —— verleiht demselben in gleicher weise die stadt Ivrea. Scr. per Rod. de Podiobonizo (per m. Nicolai de Brundusio). Mit zeugen wie vorher. Archiv zu Turin nach Wurstenbergers mittheilung vom 29 mai 1844. Winkelmann Acta 352 aus zwei, von verschiedenen händen geschriebenen und verschiedene schreiber nennenden origg. — Vergl. überhaupt Cibrario Storia di Savoia 2,50 und 51. 3735

— 00 —— verleiht demselben in gleicher weise die stadt Ivrea die landschaft Canavese und die rechte des reichs auf die burg Lanzo (an der obern Stura). Scr. per Nic. de Rocca. Zeugen wie vorher. D. per m. Petri de Vinea etc. Winkelmann Acta 353 ex or. 3736

— 00 —— verspricht demselben das eigenthum der burg Lanzo, dessen besitz gegenwärtig in seiner hand ist, binnen zwei iahren vom tage dieses versprechens von den herren desselben zu erwerben und ihm das erworbene per ea ipsa, que in alio maiestatis nostre privilegio de Iporegio et Cannapitio continentur, zu verleihen. Scr. per Nic. de Rocca not. D. per man. magist. Petri de Vinea etc. Winkelmann Acta 354 ex or. 3737

— 00 —— bewilligt demselben burgen thürme und festungswerke in Turin Moncalieri Cavoretto Castelvecchio Colegno und Ivrea, im Canavese und zu Lanzo anlegen zu dürfen. Scr. per Nic. de Rocca. D. per m. mag. Petri etc. Winkelmann Acta 355 ex or. 3738

— 00 —— verleiht demselben die stadt die brücke und das neue brückencastell zu Turin mit den ortschaften Cavoretto und Colegno. Scr. per Nic. de Brundusio. Zeugen wie vorher (ohne Petrus de Vinea). Winkelmann Acta 354 ex or. — Winkelmann erwähnt eine zweite originalausfertigung per Rod. de Podiobonizo und mit Petrus de Vinea unter den zeugen. *3739

dec. 00 —— verleiht demselben Turin, wie vorher, mit den ortschaften Cavoretto, Castelvecchio, Moncalieri mit

1248

der brücke und Colegno. Scr. per Nic. de Rocca. Zeugen wie vorher (mit Petrus). D. per man. mag. Petri etc. Winkelmann Acta 357 ex or. 3740

. . . | . . . . . | bekundet dass, nachdem er den grafen T. von Savoi mit Turin, Moncalieri, Ivrea, Canavese mit genannten orten und seinem rechte an der burg Lanzo investirte, derselbe das ligium homagium in seine hände leistete, ihm, dem könige Conrad und den nachfolgern im kaiserreiche den treueid schwur und sich durch körperlichen eid verpflichtete, alle seine feinde mit oder ohne seinen befehl thatkräftig zu bekriegen und alle ohne geleitsbriefe durch desselben und des bruders desselben lande von ienseits der berge kommenden oder dorthin ziehenden gefangen zu nehmen, er (der kaiser) iene besitzungen seinem schwiegersohne Jacob von Carretto übergeben habe, um sie dem grafen zurückzustellen, quandocunque inter nos et papam pax fieret secundum formam sibi a nobis datam vel aliquam aliam, que nobis placeat; dass wenn binnen drei iahren iener friede nicht zu stande käme, ihm Jacob Ivrea, Canavese und Lanzo, wenn aber nicht binnen fünf iahren, auch das übrige zurückstellen solle; dass demselben auch inzwischen die einkünfte zukommen sollen, welche, wenn sie in den ersten drei iahren nicht tausend unzen betragen, bis auf diesen betrag von der kaiserlichen kammer zu ergänzen sind; dass alle leute in dem verliehenen vicariate von Pavia aufwärts demselben sicherheit und gehorsam schwören sollen; dass derselbe weiter schwur, sogleich nach seinem abgange vom kaiser seine nichte die gräfin von Saluzzo dazu zu bestimmen, dass deren ehe mit seinem sohne Manfred vollzogen werde; dass über das gesagte zwei schriftstücke mit den nöthigen änderungen gefertigt seien und das eine unter seinem siegel dem grafen, das andere unter des grafen siegel seiner cammer übergeben sei. Winkelmann Acta 356 ex or. — [Die beiden auszüge bei Wurstemberger 4,117. 18 (Huill. 6,664) beziehen sich auf dieselbe urk.] 3741

dec. 00 | Vercellis | verleiht dem grafen Thomas von Savoi reichsvicar von Pavia aufwärts wegen seiner treue und seinen dienstleistungen alle zölle regalien und weiden seines landes, welches er in der grafschaft Savoi und in der gegend von Piemont hat, ihm und seinen erben die in der treue zu ihm bestehen, als reichslehen. Scr. per Nic. de Rocca. D. per m. Petri de Vinea etc. Guichenon Hist. de Sav. 92. Huill. 6,674. — Mit 1248, ind. 7, dann Imp. 28, Jer. 23 und Sic. 50, [also durchweg eine einheit zu wenig, wie in allen urkk. dieser zeit.] 3742

— 00 | —— | gestattet demselben behufs vertheidigung der getreuen, wiedererlangung der ungetreuen orte seiner iurisdiction und schädigung angesehener verräther mit rath des capitän und der getreuen des betreffenden bezirk ausgaben von den in seinen händen befindlichen geldern der curie zu machen, welche ihm eingerechnet, oder auch von seinen eigenen geldern, welche ihm ersetzt werden sollen. Scr. per Nic. de Rocca. D. per m. mag. Petri de Vinea etc. Winkelmann Acta 358 ex or. — [Zu Turin befindet sich nur diese eine urk. entsprechenden inhaltes, welche, wie schon B. vermuthete, die beiden demselben mitgetheilten auszüge treffen.] 3743

— 00 | . . . . | nimmt den markgrafen Bonifaz von Montferrat wieder zu gnaden auf und verleiht ihm die früher im besitze des bischofs von Vercelli befindliche burg Verrua. Cibrario Storia di Sav. 2,54 extr. Huillard 6,673 extr. — Vgl. oben nr. 3724[b]. *3744

— 00 | —— | verleiht der gemeinde Lucca in anbetracht der treuen dienste, welche sie ihm in den wirren dieser zeit leistete, die provinz Garfagnana mit zustimmung seines sohnes könig Heinrich von Sardinien, dem er dieselbe früher verlieh und den er dafür anderweitig entschädigen wird, so dass sie dieselbe, so lange sie in der treue verharrt, wie andere ihnen von seinen vorfahren verliehene und von ihm bestätigte reichslehen als rechtes reichslehen besitzen und davon ihm und dem reiche die herkömmlichen dienste leisten soll. Scr. per man. Nicholai de Rocca not. Z.: Manfr. markgr. Lancea des kaisers geliebter schwager (affinis), Petr. v. Calabrien marschall, magist. Rich. de Montenigro grosshofiustitiar, mag. Gualt. de Ocra erw. v. Capua, familiaren des kaisers. Huill. 6,671. — Vgl. Ptol. Lucensis zu 1249. Tommasi im Arch. stor. 1 10, 79 und oben nr. 3558. *3745

— 00 | —— | verleiht (wörtlich wie vorher) der gemeinde Pisa die provinz Lunigiana, aber mit ausnahme des castrum Pontremoli und des gebietes des markgrafen Conrad Malaspina, welche der hoheit und der mannschaft des reichs vorbehalten bleiben. Scr. per Nic. de Roccha. Ohne zeugen. D. per m. mag. Petri de Vinea etc. Winkelmann Acta 358. — Bei wörtlicher übereinstimmung des formular entspricht die fassung des schlussprotocoll hier dem sicilischen, in nr. 3745 dem brauche der reichscanzlei. *3746

| | | |
|---|---|---|
| 1248 | | |
| . . . | . . . . | theilt seinem sohne könig Heinrich mit, dass er geboten der nützlichkeit und nothwendigkeit folgend kürzlich die demselben früher verliehenen provinzen Lunigiana und Garfagnana den gemeinden Pisa und Lucca verliehen habe; ersucht das zu entschuldigen und verlangt es ohne zögern genehm zu halten, ihm reichen ersatz verheissend. Noticiam tuam—delectabit. Petr. de Vin. 6,14. Huill. 6,672. *3747 |
| dec. 00 | Vercellis | gestattet denen von Tortona auf deren bitte und damit der häufige anblick der neuen münze sie in der treue bestärke, münzen mit seinem namen und bildniss zu schlagen, welche überall ebenso anzunehmen sind, wie münzen der anderen städte Liguriens. Scr. per Joh. de Capua not. Z.: M. markgr. Lancea reichscapitän von Pavia bis Asti, B. markgraf v. Hohenburg des kaisers blutsverwandter u. familiar, G. de Ocra erwählter v. Capua, R. de Montenigro grosshof-iustitiar, P. v. Calabrien marstallmeister, mag. Petr. de Vinea hofprotonotar u. logothet Siciliens. D. per m. mag. Petri de Vinea etc. Bottazzi Antichità di Tortona 315. Huill. 6,669. *3748 |
| . . . | . . . . | Vermählung Manfreds des kaisers sohnes mit Beatrix von Saluzzo, tochter des grafen Amadeus von Savoien. Et hiis temporibus matrimonium contractum fuit inter unum ex filiis imperatoris et unam neptem comitis Savolie. Ann. Plac., welche das zu 1248, aber unmittelbar vor der erst im ian. 1249 erfolgten abreise von Vercelli erzählen. Obwohl der bezügliche vertrag schon 1247 apr. 21 geschlossen war, vergl. oben nr. 3626, muss die vollziehung noch zu Vercelli selbst auf schwierigkeiten gestossen sein, vergl. oben nr. 3741, so dass sie schon desshalb, wenn auch wahrscheinlich noch nach Vercelli, doch in die letzte zeit des aufenthaltes gehören wird. — Bei dieser gelegenheit musste auch die legitimität Manfreds, vergl. dessen regg., zur sprache kommen, und es ist schwerlich zufall, wenn gerade in einer der zu Vercelli ausgestellten urkk., oben nr. 3745, Manfred Lancia ausdrücklich als schwager des kaisers bezeichnet wird. *a |
| . . . | . . . . | verleiht seinem getreuen Ver. (B.) von Vercelli angegebene häuser und grundstücke, welche demselben von P. Bicchieri und den andern rittern von Vercelli, welche mit der vertheilung der güter der verräther von Vercelli unter die getreuen bürger betraut waren, zugewiesen wurden. Remuneratio subiectorum—valiturum etc. Huill. 6,683. *3749 |
| . . . | . . . . | befiehlt dem iustitiar von Abruzzo, den von dessen vorgänger Petrus de Sico nicht vollzogenen befehl auszuführen, die vasallen des Rainald Trogisius nach laut der bezüglichen constitution (3,20) anzuhalten, demselben eine subventio behufs erlangung der ritterwürde zu gewähren. Olim ad supplicationem—exequaris. Martene Coll. 2,1205. Petr. de Vin. 5,5. Huill. 4,133 mit varianten der namen. — Einreihung unsicher; iedenfalls nach 1248 mai 3, wo Petrus de Sico iustitiar war; vergl. oben. Rainald wird 1240 als vallet des kaisers erwähnt; vergl. nr. 2855 und 2868. *3750 |
| 1249 | | |
| ian. 2 | —— | beauftragt den Manfred markgrafen Lancea capitän von Pavia aufwärts bis Asti, das capitel von Vercelli gegen übergriffe der grafen M. und R. von Lomello zu schützen. Mon. patriae 16,1454. *3751 |
| . . . | —— | Abreise. Imperator dimissa civitate Vercellarum in custodia Petri Becherii et Jacomini de Careto atque marchionis Lancie equitavit Cremonam. Ann. Plac. *a |
| — 00 | . . . . | bestätigt den brüdern Rufin, Wilhelm, Otto und Gotfrid, söhnen des weiland Gozius von Biandrate, und deren in der treue gegen ihn verharrenden erben alle güter welche einst die grafen Guido und Ubert von Biandrate und deren söhne im Val Sesia, zu Biandrate und überhaupt diesseits der Dora an besitzungen und vasallen kraft rechts der grafschaft Biandrate besassen, so dass sie dieselben unmittelbar vom reiche zu rechten lehen haben und davon dem reiche die schuldigen dienste leisten sollen. Scr. per Joh. de (Capua). D. per mag. P. de Vinea etc. Aus neuerer abschr. in der königl. privatbibl. zu Turin. Winkelmann Acta 359. — Mit 1248, ind. 7, Sic. 50; nach ietziger zählung der canzlei entsprechen die regierungsiahre der ind. *3752 |
| — 12 | in Papia | (apud ecclesiam sancti Petri in Celo aureo) Notariatsinstrument wonach der kaiser durch den stab den Martin de Sancto Epiphanio (von Pavia) mit dem amte eines notar investirt, welcher ihm den bezüglichen eid leistet. Z.: Gotfr. de Campexio, Carlinus Botus, Rich. de Parona. Jacomus Thomatus imp. not. scripsi. Robolini Not. 4ª,141 extr. Winkelmann Acta 360 vollst. *3753 |
| — 13 | —— | befiehlt dem Manfred Lancia capitän von Pavia aufwärts bis Asti, dem kloster Ciel d'oro zu Pavia eine wiese, deren dasselbe die stadt seit zwei iahren eigenmächtig entwert hatte, zu restituiren, |

| 1249 | | |
|---|---|---|
| | | um dann über die ansprüche im wege rechtens zu entscheiden. Robolini Not. 4ª,141 extr. Winkelmann Acta 361 vollst. *3754 |
| ian. 00 | Papie | ertheilt an 67 namentlich aufgeführte fischer und bürger von Pavia die befugniss, im Tessin und Po und in den andern gewässern der Lombardei ebenso zu fischen, wie das andere fischer der stadt gewohnt sind, doch so dass sie verhalten sein sollen ihm und seinen nachfolgern im kaiserreiche beim durchzuge durch die stadt Pavia und deren gebiet fische im werthe von zehn pfund Papiensern zu liefern. Scr. per Jacobum de Papia not. D. per man. Petri de Vinea etc. Robolini Notizie di Pavia 4ª,452. Huill. 6,687. *3755 |
| . . . . | . . . . . | befiehlt dass R. von Pavia, cum ipse de mandato nostri culminis speciali in regimine Parmensium fidelium nostrorum, qui sunt extra terminos Papiensium (Parmensium?), pro nostris servitiis existat ad presens, und die Papienser welche er in ienem amte verwendet, von allen collecten und sonstigen gemeindeleistungen ebenso befreit sein sollen, wie andere Papienser, welche in similibus regiminibus ausserhalb der stadt verweilen. Supplicavit excellentiae — molestari. Petr. de Vin. 3,57, mit: communi Papiensium, aber nach der fassung wahrscheinlicher, wie nr. 3754, an den bezüglichen reichsbeamten gerichtet. — Wohl nach 1248 märz, wo Nicolaus Mastagius aus Cremona podesta der treugebliebenen Parmenser war, vgl. Ficker Ital. Urkk. 421. Die genauere einreihung unsicher. *3756 |
| . . . . | . . . . . | schreibt (dem Jacob von Carretto capitän von Asti aufwärts) dass der graf Thomas von Savoi, dilectus affinis noster, sich in einem schreiben beklagte, dass iener, obwohl ihm der kaiser auf bitte des grafen (zu Turin) befohlen habe, einige gefangene, welche der graf nun als ihm gehörend in anspruch nehme, zu befreien, das unterliess, obwohl er andere gefangene auf gebot des kaisers frei liess; befiehlt ihm daher nach laut des früheren befehles die gefangenen frei zu lassen. Thomasius de Sabaudia—omittas. Petr. de Vin. 5,55. Huill. 6,676. — Wird nach die abreise von Vercelli zu setzen sein, da Thomas affinis heisst, einen anspruch erhebt, der wohl erst durch die verleihungen vom nov. begründet wurde, und, da er schreibt, nicht mehr selbst beim kaiser ist. Dann sollte freilich die erste bitte in die zeit des aufenthaltes zu Vercelli fallen, der doch schwerlich durch einen aufenthalt zu Turin unterbrochen war. Im aug. oder sept. könnte der kaiser zu Turin gewesen sein; aber so weit wird man den vorgang kaum zurücksetzen dürfen. Der ortsnamen (in einer hs. Raacenum) mag unrichtig überliefert sein oder sich im ursprünglichen text auf den aufenthalt der gefangenen bezogen haben. Der nur als capitaneus bezeichnete empfänger kann wohl nur Jacob von Carretto sein; vergleiche Ital. Forsch. 2,502. *3757 |
| . . . | Cremone | Ankunft nach dem aufenthalte zu Vercelli. Ann. Plac. — Nach nr. 3758 und 3763 hatte der kaiser hieher die grossen und boten der städte zu einer sprache behufs ordnung der lombardischen angelegenheiten entboten. *a |
| . . . | —— | meldet denen von Arezzo dass er nach ordnung der angelegenheiten der obern Lombardei schon zu Cremona angekommen sei; dass er dort von tag zu tag den Ezelin de Romano mit dessen an seinen sohn könig Heinrich von Sardinien zu vermählenden nichte, und weiter die boten der städte von Pavia abwärts erwarte, welche er zur ordnung der angelegenheiten des landes dorthin berufen habe; dass er dann ohne aufenthalt nach Tuscien zu gehen gedenke; fordert sie auf sich über aufforderung seines sohnes Friedrich von Antiochien, generalvicars in Tuscien, so gerüstet zu halten, dass sie ihm bei seiner ankunft hülfe bei bekämpfung der rebellen leisten können. Ut vestre devotionis—valeatis. Petr. de Vin. 3,82. Huill. 6,698. *3758 |
| — 00 | —— | bestätigt der kirche St. Peter ob Judenburg auf bitten des ihm ergebenen und um ihn sehr verdienten Witigo notarius Stirie das ihm von diesem vorgelegte und wörtlich eingerückte privileg weiland herzog Friedrichs von Oesterreich d. d. Tobel 1242 iuli 12. D. per m. mag. Petri de Vinea etc. Winkelmann Acta 361. *3759 |
| . . . | —— | Verhaftung des Petrus de Vinea als verräther. Equitavit Cremonam, ubi capi fecit Petrum de Vinea eius proditorem. Quod quidem cum intelexissent populares Cremone, voluerunt Petrum per vim destruere; tamen nocte silenti imperator cum militum cohorte misit ipsum apud Burgum sancti Dompnini in vinculis. Ann. Plac. — Peter, [noch im ian. zu Cremona als aushändiger einer urk. genannt, aber nicht mehr im febr.], starb in dem kerker, und zwar freiwillig wie viele behaupten. Nur neid, nicht schuld, soll ursache seines sturzes gewesen sein. Giov. Villani |

**1249**

6,22 (Ricord. Malespini ap. Mur. 8,964). Dante Inferno 13,50. Die commentatoren zur letzteren stelle zeigen wie früh Peter gegenstand der sage wurde. [Vgl. die eingehenden erörterungen bei Huillard Pierre de la Vigne 55 ff.] a

. . . | . . . . . Vermählung des könig Enzio mit einer nichte Ezelins; vergl. nr. 3758 und 3768, wonach dieselbe in die zwischenzeit fällt. *b

feb. 00 | Cremone | genehmigt und bestätigt den vertrag zwischen den leuten von Casale santo Evasio und denen von Paciliano (vgl. nr. 3717[a]) wonach die letztern nach Casale übersiedeln und mit den dortigen einwohnern fortan eine gemeinde ausmachen, so dass sie auch den von der curie für Casale ernannten capitänen unterstehen sollen. Per Jacobum de Podiobonicii not. Muratori Script. 23,386. Huill. 6,694. De Conti Notizie di Casale 2,403. Böhmer Acta 275. — Mit 1248, ind. 7, imp. 29, jer. 24, sic. 51. 3760

— 15 | —— | befiehlt dem iudex Amicus von Sulmona, die brüder Friedrich und Pepo von Siena auf den dreisigsten tag an seinen hof zu laden behufs entscheidung der appellation, welche sie vor iahresfrist gegen ein zu gunsten des klosters S. Salvatore in Monte Amiate von den hofrichtern gesprochenes urtheil eingelegt hatten. Ficker Ital. Urk. 424. *3761

— 20 | —— | bekundet dass er einst (vergl. oben nr. 2289) dem ritter Otto von Camerana, der um ihm zu dienen mit vielen Lombarden seine heimath verliess und nach Sicilien überfuhr, zuerst den ort Scupello, dann aber statt dessen das gebiet von Corleone im thale Mazzara anwies; dass er nun aber das letztere, da es überaus reich, bevölkert und zur abwehr feindlicher angriffe geeignet sei, zum königlichen demanium zurückgenommen habe; dass er daher dem ihm gegenwärtig treu dienenden ritter Bonifacius de Camerana, sohne Ottos, auf dessen bitte für ihn und dessen erben die wegen kinderlosen absterbens der von Lentini der curie heimgefallene besitzung Militello (westlich von Lentini) im Val di Noto mit allem zubehör ausser dem holzrecht, bergwerken, salinen, forsten, und unter vorbehalt des weiderechts für die curie verliehen, so dass er und seine nachkommen dafür als unmittelbare vasallen nach brauch des königreichs dienen sollen, nämlich zwanzig unzen für ieden bewaffneten reiter, und dass sie einwohner des königreichs sind und nach fränkischem rechte leben, so dass der älteste den iüngern brüdern und den schwestern und der mann den weibern vorgeht. Huill. 6,695. *3762

. . . | . . . . . schreibt getreuen dass er theils durch die verschwägerung mit dem grafen von Savoien, dessen tochter dem Manfred, und dem Ezelin von Romano, dessen nichte dem könige H. von Sardinien, seinen söhnen, vermählt sei, theils durch die eide der edeln und städte die angelegenheiten von Ligurien so nach seinem wunsche geordnet habe, dass dort seine anwesenheit nicht mehr nöthig sei, während könig Heinrich und die übrigen beamten fortfahren werden die durch hunger aufs äusserste gebrachten rebellen bis zur unvermeidlichen unterwerfung zu bekämpfen, von denen 170 vornehme aus der vom könige von Sardinien eroberten burg Airola (vgl. Ann. Plac.) in seinem kerker seien; dass er nun nach Tuscien zu gehen gedenke, um sich dann, nachdem er dort seine streitkräfte ergänzt und seine durch den aufwand in Ligurien und die schwierigkeit der verbindung erschöpfte kasse aus den reichen hülfsmitteln seines königreichs gefüllt und die führung der geschäfte in Tuscien seinem sohne Friedrich und in Lombardien dem könige von Sardinien überlassen haben werde, nach Deutschland zu begeben, dem er schon lange seinen besuch zugesagt habe; hofft dass er bei seiner ankunft die bezüglich ihrer in der ferne gehegten erwartungen erfüllt sehen werde. Ut vestre devotionis — mentem. Huillard 6,703. — Nach den Consigli di Campana von Siena bewilligte die stadt am 12 febr. dem Johannes Palmerius, welcher dem kaiser grosse summen geldes überbrachte, geleit bis Poggibonzi. *3763

. . . | . . . . . schreibt dem grafen von Caserta sich darüber beklagend, dass seine beamten während seiner abwesenheit aus dem königreiche nicht genügend auf ausrottung des vom pabste gesäeten unkrauts bedacht seien, dass es vor allem noth thue Sicilien davon zu säubern; befiehlt ihm genaue untersuchungen bezüglich seiner gegner anzustellen und darüber zu berichten, aber ihn nicht durch vereinzelt abgegebene zeugnisse irre zu führen; erinnert ihn daran wie kürzlich Peter, als ein zweiter verrätherischer Symon, aus habgier den stab der gerechtigkeit zur schlange verwandelte; befiehlt ihm dieses gebot heimlich zu halten; erklärt dass er nicht glauben könne, dass durch ihn, den er in seine blutsfreundschaft aufgenommen, im königreiche unheil entstehen könne, obwohl hofleute, welche nur auf ihren beiderseitigen ruin bedacht

**1249**

seien, ihn anders darstellen; befiehlt ihm minderbrüder und predigermönche im königreiche, welche sich irgendwie gegen die beigeschlossenen bestimmungen vergehen, nicht nur wie bisher auszutreiben, sondern bezüglich ihrer anhänger zu foltern und hinzurichten. Constanter hactenus—personis. Martene Coll. 2,1191. Huill. 6,700. — Vgl. bei Huill. Pierre 80 eine besserung des textes, wonach die beziehung auf Peter de Vinea sichergestellt scheint. — In diese zeit scheinen auch die verfolgungen der minderbrüder und predigermönche zu Cremona, Reggio und Modena zu fallen, von denen Salimbene 157 erzählt. *3764

(feb. 00) . . . . . meldet (dem capitän des königreichs) dass er kürzlich erfahren, wie der pabst sich mit den angriffen in Italien nicht begnügend nun auch durch predigermönche und minderbrüder briefe ins königreich schickte mit dem befehle die gegen ihn ungerechterweise verhängte sentenz der excommunication und des interdicts zu beobachten; befiehlt alle personen, welche solche briefe bringen, annehmen oder den befehlen gehorchen ohne unterschied des standes, alters oder geschlechts, mit dem feuertode zu bestrafen; gewährt denen straflosigkeit, welche solche verbrecher auf der that ergreifen und an ihnen selbst vergeltung üben, weil sie diese in ihrem eifer durch anrufung der iustitiarii regionum nicht verzögern mögen; fordert ihn auf diesen erlass per iurisdictionem tuam zu veröffentlichen und auszuführen. Pungitive nos—publicatam. Petr. de Vin. 1,19. Huill. 6,701. — Da die nach nr. 3647 dem Walter von Manupello übertragene gewalt, auch wenn sie noch fortgedauert haben sollte, nur eine militärische war, Richard von Caserta nach nr. 3702 nur die insel verwaltet zu haben scheint, vergl. auch nr. 3780, so dürfte es um diese zeit keinen capitän des königreichs gegeben haben; vergl. Ital. Forsch. 1,366. Wahrscheinlich ist das stück ein rundschreiben an die iustitiare. *3765

. . . . . . . . schreibt (mehrfach in wörtlichem anschlusse an nr. 3765) dem könige von Frankreich wie der pabst wegen der angelegenheit der Lombarden, welche bisher immer den frieden hinderte, nun auch sein von der mutter ererbtes königreich durch predigermönche und minderbrüder aufzuwiegeln suche; dass er zum schaden der sache des heiligen landes nun kreuzfahrer gegen das königreich bewaffne, gleichsam als ob Christus in Apulien nochmals gekreuzigt sei; dass der pabst, als der kaiser an den könig, wenn auch ohne hoffnung auf herstellung des friedens, gesandte nach Lyon sandte, das gift noch zurückhielt und auf die abwesenheit des königs wartete, um diesen nach dessen zusammenkunft mit dem pabste gleichsam als mitschuldigen erscheinen zu lassen; bedauert dass der bevorstehende krieg im königreiche ihn hindere, dem könige in ausreichender weise lebensmittel zukommen zu lassen, wenn er in dieser richtung auch thun werde, was möglich sei; fordert ihn auf wohl zu erwägen, was von diesen engeln zu erwarten sei, welche unter hintansetzung der religion sich in kriege einlassen; erklärt dass er der rolle des ambosses müde sei und die des hammers übernehmen werde. Satis nos pungit—adsumamus. Petr. de Vin. 1,18. Huillard 6,710. — Vgl. die päbstlichen anordnungen vom 8 dec. 1248, welche mit andern vom pabste bezüglich des königreichs ergriffenen massregeln in verbindung stehen werden. Den procurator der minderbrüder Simon de Montesarculo, welcher 1248 vom pabste geschickt nicht ohne erfolg das königreich zum aufstande zu bringen suchte, liess der kaiser zu tode martern; Salimbene 146. *3766

. . . . . . . . meldet allen völkern wie der pabst nicht zufrieden mit allen sonstigen anfeindungen ihn nun durch seinen arzt vergiften wollte, mit dem das als er vom päbstlichen legaten zu Parma gefangen gehalten wurde, verabredet war, der dann nach seiner auslösung gegen einen edeln bürger von Parma zu ihm zurückkehrend ihm den todestrank mischte, während mit gottes hülfe dieser kelch an ihm vorüberging, wie das alles durch das geständniss des auf der that ertappten, durch aufgefangene briefe und durch das zeugniss der am hofe anwesenden grossen bestätigt werde; fordert sie auf daran den hochmuth der prälaten zu erkennen, welche nicht zufrieden mit der geistlichen herrschaft auch die weltliche an sich zu reissen suchen, wie denn insbesondere der pabst die kirchen und das christliche volk aussaugt und zehnten und leute dem heiligen lande entzieht, um alles gegen ihn zu verwenden; fordert sie weiter auf ihm beizustehen damit er, wie das seines amtes sei, die heilige kirche nach setzung besserer vorsteher zu besserm stande zurückführen könne. Audite gentes—reformemus. Höfler Friedrich II 421. Huill. 6,705. *3767

. . . . . . . . meldet (dem capitän des königreichs) dass er beschlossen habe den bei dem verbrechen des hochverrath ergriffenen C. (Petrus) nach vielfachen martern hinrichten zu lassen, welcher, wie das

| | | |
|---|---|---|
| 1249 | | zur kunde aller bewohner des königreichs zu bringen sei, de terra fertilitatis eductus, mit glücksgütern reich gesegnet und an verschwendung gewöhnt, ministerii occasione latentis sedulus, nach vorbedachtem plane dem den todestrank reichte, von dem so vieler heil und wohlfahrt abhängt; dass derselbe daher nach seinem mit rath der grossen gefassten beschluss unter fortwährenden martern, so dass ihm weder an sonntagen noch festtagen ruhe gegönnt werde, im ganzen königreich herumgeführt und dann hingerichtet werden solle; fordert ihn auf das auszuführen, ohne sich durch das bedenken abhalten zu lassen, dass die verbrecherische that nicht wirklich ausgeführt sei. Ne divino—peroptatum. Petr. de Vin. 5,2. Huill. 6,708. — In einer hs. mit der überschrift: ut procedatur ad vindictam Petri de Vineis, wonach Huill., vgl. auch Pierre de la Vigne 81, annimmt dass es sich um die bestrafung des Petrus handle. Aber der inhalt verglichen mit dem vorhergehenden schreiben, in dem iede andeutung auf einen mitschuldigen am hofe fehlt, scheint es doch zweifellos zu machen, dass es sich um den arzt selbst handelt. Lässt aber Matth. Paris ed. Luard 5,68 den arzt als werkzeug des Petrus erscheinen, so möchte ich das zunächst nur als beweis dafür benutzen, das der vergiftungsversuch und die verhaftung des Petrus ziemlich gleichzeitig erfolgt sein werden, so dass sich leicht die ansicht bilden konnte, beides stehe in zusammenhang. — Wegen der adresse vergl. zu nr. 3765. *3768 |
| märz 00 | Cremone | Aufbruch nach Tuscien. Ann. Plac. — Wegen des besuches der stelle wo Vittoria stand, welcher, wenn überhaupt zu 1249, hier einzureihen wäre, vgl. nr. 3681[b]. *a |
| — 11 | apud Pontem Tremulum | Ankunft. Vgl. das folgende schreiben. *b |
| . . . | . . . . . | meldet einem getreuen dass er nach bestellung der angelegenheiten Italiens am 11. des laufenden monat märz mit seinem siegreichen heere nach Pontremoli gekommen sei, um weiter ins königreich zu ziehen. Ad exhilarationem—processuri. Petr. de Vin. 5,103. Huill. 6,705. *3769 |
| — 00 | Pisis | Ankunft. In proximo mense marcii imperator dimisso rege Encio in Lombardia cum sua milicia ad partes Pontremulis (et) ad civitatem Pisis accessit. Ann. Plac. — Am 18 märz wurde im rathe zu Siena ein schreiben Friedrichs von Antiochien verlesen, wonach die stadt sogleich den podesta und zwei boten nach Pisa schicken solle; es wurde beschlossen, wenn der kaiser nach Pisa gekommen sein würde, boten zu schicken, um ihn nach Siena einzuladen. Consigli di campana im archive zu Siena. *a |
| apr. 4 | . . . . | Ostern. |
| — 00 | Luce | Aufenthalt. Am 12 apr. theilt der podesta von Siena im rathe mit, dass der kaiser zu Lucca sei und ietzt nicht die absicht habe nach Siena zu kommen. Consigli di campana zu Siena. Vgl. nachher. *b |
| . . . | Pistorie | Aufenthalt zu Pistoja nach einem schreiben des podesta von Bologna an den erzbischof von Ravenna: Preterea sciatis quod depositus cum venisset Lucam, intelleximus per nostros exploratores, quod venit Pistoriam et ad eum venerunt Ugolinus Va . . . et ambaxatores de Aricio et de Burgo sancti Sepulcri dicentes quod accederet . . . . . et in brevi eam habere poterit. Savioli Ann. Bol. 3,239. *c |
| . . . | ap. Ficiclum | Aufenthalt zu Fucecchio am Arno zwischen Pisa und Florenz ohne diese letztere, damals gibellinische stadt zu betreten, während die halbwegs zwischen hier und Florenz am Arno gelegene burg Capraia, in welche sich die florentinischen Guelfen geflüchtet hatten, belagert wird. Nachdem sich die besatzung [am 25 apr.; Ann. Senens.] hatte ergeben müssen, liess der kaiser die gefangenen nach Apulien führen und alle florentinischen edeln blenden und dann ins meer werfen, ausser messer Rinieri Zingani dei Bondelmonti, dem er das leben schenkte, und der dann geblendet auf der insel Monte Christo als mönch sein leben beschloss. Gesta Florent. bei Hartwig Quellen 2,275. Giov. Villani 6,35. (Ric. Malespini ap. Mur. 8,970.) — [Vergl. Ptol. Lucensis Ann. zu 1249, der aber gewiss irrig den kaiser nach Florenz kommen lässt, während Villani betont, dass er weder ietzt noch sonst nach Florenz kam, weil ihm prophezeit sei, dass er dort sterben werde.] d |
| — 16 | —— | befiehlt dem Guillelmus Turrionis grosscämmerer von Terra di Lavoro und der grafschaft Molise, dem kloster Monte Cassino ein haus zu San Germano zurückzustellen, dessen sich Taffurus von Capua, als er castellan in Rocca Janule war, widerrechtlich bemächtigte und das dann nach seiner gefangensetzung mit seinem andern gute an die curie kam. Huill. 6,718. *3770 |

| | | |
|---|---|---|
| 1249 | | |
| apr. 20 | ap. Fuchiclum | beauftragt den Ticcio de Colle vicar in der grafschaft Siena, dass er in sachen des Manfred abt von St. Salvator am berg Amiate gegen Jacob Baroncelli als procurator der bürger von Siena Friedrich und Pepo, die restitution des castrum Pian Castagnaio betr., die gedachten beklagten, nunmehr appellanten, vor sein hofgericht lade binnen zehn tagen zu erscheinen, und einstweilen auf bitte des abtes der in erster instanz obgesiegt hatte, das fragliche castrum sequestrire. Abschriftlich durch Giesebrecht gleich anderm aus Fatteschis abschrift in der bibliothek des klosters Sta Croce zu Rom cod. 213 und 215. Huill. 6,722. 3771 |
| — 20 | ——— | überschickt dem Friedrich von Antiochien graf von Alba generalreichsvicar in Tuscien eine klagschrift des abtes von St. Salvator am berg Amiate (gegen die gemeinde castri de Arcidosso, unbefugte errichtung eines jahrmarkts betr.) um darauf zu verfügen was rechtens. Abschriftlich durch Giesebrecht ebendaher. Huill. 6,723. 3772 |
| — 20 | . . . . | (in castro Gremons) erneuert und bestätigt den ministerialen und provincialen von Steier den eingerückten freiheitsbrief herzog Otakars von 1186 und giebt die urk. seinem getreuen Ulrich von Wildonia zur aufbewahrung. Z.: Meinhard graf v. Görz, Poppo v. Peckach, Ezel v. Tervisia, Wezel v. Gratz, Hartnid v. Pettau, Aschwin v. Varrin, Udalrich v. Tewin. Schrötter u. Rauch Oesterr. Gesch. 3,6. Luschin Steierische Landhandfesten 64. Winkelmann Acta 362. Vgl. Huill. 6,945. — ‚Unächt.' [Ebenso von Huill. und Luschin beurtheilt. Dass die urk. nicht aus der kaiserlichen canzlei herrührt, ergeben auch abgesehen von den auffallenden zeugen und der unvereinbarkeit mit dem itinerar die dem canzleigebrauche nicht entsprechenden formeln. Ich habe Beitr. zur Urkkl. 1,225 die vermuthung ausgesprochen, die urk. könnte vom grafen Meinhard als kaiserlichem hauptmann von Steier ausgestellt sein. Ist sie auch mit der an und für sich unpassenden ortsangabe: in castro Cremone, überliefert, so wird Germons das ursprüngliche und auf Cormons westlich von Görz zu beziehen sein. Nach nr. 3759 war der landschreiber von Steier im ian. beim kaiser; es ist möglich, dass durch ihn Meinhard zur bestätigung ermächtigt wurde.] 3773 |
| — 25 | . . . . | Einnahme von Capraia durch Friedrich von Antiochien. Ann. Senenses. Der kaiser lässt von den dort gefangenen Guelfen einige aufhängen, während er andere nach Apulien schickt. Ann. Placent. Vgl. nr. 3769[d]. *a |
| . . . | apud Sanctum Miniatum | Einnahme. Tod des Petrus de Vinea. Duxitque secum Petrum de Vinea, cui oculos de capite erruere fecit in Sancto Miniato, ubi suam vitam finivit; quod castrum tunc habuit. Ann. Plac. Vgl. auch Huill. Pierre 66. — Was Collenuccio (Petr. de Vin. ed. Iselin 1 s. 39) über die list, durch die der kaiser sich der stadt bemächtigte, zu erzählen weiss, mag erfindung sein; dass sie überhaupt abgefallen war und eingenommen wurde, wird auch nach den Ann. Plac. anzunehmen sein. Die tuscischen quellen schweigen; und ein abfall gerade von Samminiato, welches mittelpunkt der reichsverwaltung war und dessen burg gewiss immer eine reichsbesatzung hatte, muss im höchsten grade auffallen. Doch dürfte auch der längere aufenthalt in dem benachbarten Fucecchio darauf deuten, dass Samminiato selbst damals nicht in händen des reichs war. *b |
| mai 00 | Pisis | verleiht und schenkt dem Ubert markgraf Pallavicino dessen erben und nachkommen viele genannte burgen und ortschaften in den bisthümern Volterra Cremona Parma und Piacenza (darunter sogar Borgo San Donino) mit allem zugehör und unter ausserkraftsetzung aller früheren verleihungen und aller entgegenstehenden gesetze und statuten. Affò Storia di Parma 3,384. Huill. 6,728. — [Die hier in der Lombardei genannten orte bezeichnen ein der spätern herrschaft der Pallavicini entsprechendes zusammenhängendes gebiet vom Po bei Polesine und Zibello bis nach Medesano südwestlich von Parma am eingange der strasse nach Tuscien. Entsprechend dem vorgehen in Piemont, vergl. zu 1248 nov., mochte der kaiser auch hier alles, was zwischen den aufständischen städten Parma und Piacenza im besitze des reichs war, einer erblichen herrschaft unterwerfen, deren eigenes interesse es erforderte, es in unterwürfigkeit zum reiche zu erhalten. Ob aber die nur aus abschrift im familienarchive bekannte urk., welche iedenfalls auf einer echten vorlage beruht, unverfälscht geblieben ist, mag doch zweifelhaft sein. In dieser richtung wird zu beachten sein, dass die urk. kaiser Friedrichs I von 1174 dec. 27 für die herren von Borgo San Donino uns auch in einer auf die markgrafen Pallavicini lautenden verunechtung bekannt ist, vergl. Ficker Ital. Urkk. 188; dass weiter könig Conrad noch 1251 nov. 23, vergl. unten, und zwar in beisein des markgrafen Ubert den herren von |

| 1249 | | |
|---|---|---|
| | | Bargone das privileg kaiser Friedrichs von 1222 apr., vergl. oben nr. 1383, über die reichslehen zu Borgo bestätigt. Vgl. auch die urk. könig Conrads von 1253 iuni.] 3774 |
| . . . | Pisis | Abfahrt in das königreich. Deinde in portu Pisis in galeis intravit et navigio perrexit in regnum. Ann. Plac. *a |
| mai 23 | . . . . | Pfingsten. |
| — 25 | Neapolis | beauftragt den vicar von San Quirico und des bisthums Siena den auf klage des abtes von St. Salvator am berg Amiate gegen Jacob Baroncelli als procurator zweier bürger von Siena über das castrum Pian Castagnajo zu gunsten des abtes ergangenen rechtsspruch, nachdem derselbe in der appellationsinstanz wegen nichterscheinen der beklagten nun appellanten bestätigt worden, nunmehr vollziehen zu lassen. Abschriftl. durch Giesebrecht. Böhmer Acta 277. 3775 |
| — 26 | . . . . | Gefangennahme des könig Entius durch die Bolognesen in der unglücklichen schlacht bei Fossalta zwischen Modena und Bologna, leider um nie wieder frei zu werden! — [Die rückwirkungen dieses unfalles auf die verhältnisse der Lombardei waren zweifellos viel gewichtiger, als die der niederlage von Vittoria. Es gerieth nun die strasse nach Tuscien mit Pontremoli in die hände der feinde, Como, dann Modena machten ihren frieden mit der kirchlichen partei. Aber Salimbene 164 geht wohl zu weit, wenn er sagt: tunc enim ablata est omnis spes victoriae suae. Denn Enzio fand einen überaus tüchtigen nachfolger an Ubert Palavicini und im laufe des folgenden iahres nahmen die dinge wieder eine solche wendung, dass zur zeit des todes des kaisers die stellung seiner partei in der Lombardei günstiger war, als sie es ie seit dem abfalle von Parma gewesen.] a |
| . . . | . . . . | meldet seinem sohne (Enzio) dass die von Ascoli ihn gebeten haben, ihnen für dieses iahr einen tüchtigen mann aus der Lombardei als podesta zu geben; befiehlt ihm einen solchen auszuwählen und so rasch zu schicken, dass er am 15. des nächstkommenden iuli sein amt antreten kann; fügt hinzu, dass propter brevitatem temporis das vielleicht nicht mehr auszuführen sei, dass er für diesen fall seinen sohn Richard von Theate, capitän in der Mark, cui dat possibilitatem proximitas, beauftragte, iemanden aus seiner umgebung zum podesta zu bestellen. Supplicarunt excellentie—providit etc. Huill. 6,735. — Das schreiben kann nur an Enzio gerichtet sein und muss in dieses iahr gehören, da die nach andern haltpunkten zulässige versetzung zu 1248 dadurch ausgeschlossen erscheint, dass der kaiser damals selbst in der Lombardei und wenigstens im iuni Enzio bei ihm war. Andererseits wird der angegebene termin wohl nöthigen das schreiben so spät zu setzen, als mit dem umstande der gefangennahme Enzios am 26 mai irgend vereinbar ist. Diese war in Siena anfang iuni bekannt; nach den Consigli di campana im archive zu Siena sandte man am 2 iuni boten an Friedrich von Antiochien, um zu fragen, ob die nachrichten aus der Lombardei begründet seien. Der kaiser wird die nachricht früh im iuni erhalten haben. Scheint Richard von Theate der nach Matth. Paris ed. Luard 5,78 um diese zeit gestorbene sohn zu sein, so wird das kaum zu früherer einreihung nöthigen, da er wahrscheinlich im iuli noch lebte; vgl. Huill. 6,745. *3776 |
| (iuni 00) | . . . . | ermahnt (etwa im iuni) die Bologneser in betrachtung der wandelbarkeit des glückes seinen sohn Entius mit den Cremonesern den Modenesern und den andern welche sie (am 26 mai) gefangen haben wieder freizulassen, verspricht sie dann vor andern städten der Lombardei zu erhöhen, widrigenfalls aber will er sofort gegen sie ausziehen und sie belagern. Varios eventus—eternum. Petr. de Vin. Epp. 2,34. Huill. 6,737. Campanacius Bellum Mutinense 53. Cod. dipl. Sardinie 1,361 unvollst. Etwas abweichend: Etsi fortuna—irreparabiliter, in Savioli Ann. Bol. 3,242. — Vgl. die antwort der Bologneser bei Savioli 3,243. Huill. 6,738. 3777 |
| . . . | . . . . | dankt denen von Modena für ihr beileidsschreiben den unfall könig Heinrichs von Sardinien betreffend, versichert dass derselbe seine zuversicht auf baldige niederwerfung der rebellen nicht gemindert habe, und fordert sie auf in ihrer treue zu verharren. Ex relatione—incepisse. Petr. de Vinea 3,47. Huillard 6,739. Campanacius 51. Cod. Sardin. 1,360. *3778 |
| . . . | . . . . | befiehlt einem ungenannten den ritter Jacob de (Bosco), welcher mit preisgebung seines liegenden gutes die rebellische stadt Piacenza verliess, bis ietzt unter dem generallegaten H. könig von Sardinien diente und nun zu ihm kommend seines unterhaltes wegen um aufnahme unter die kaiserlichen soldtruppen bat, unter die ihm unterstehenden soldtruppen aufzunehmen und gleich diesen zu besolden. Ad nostre maiestatis—speciali. Petr. de Vin. 5,32 vergl. mit abschr. in |

| 1249 | | | |
|---|---|---|---|
| | | Huillards nachlasse. — Sehr wahrscheinlich in die nächste zeit nach Enzios gefangennahme gehörend. | *3779 |
| . . . | . . . . . | befiehlt dem grafen von Caserta (vgl. nr. 3765) das der kirche von Patti gehörende Casale Ste Lucie (welches der kaiser durch privileg kraft der ihm an den erledigten kirchen zustehenden gewalt an den damaligen erwählten Gregorius Mustacius verliehen hatte) dem bischof (Philipp) von Patti zu restituiren, falls dessen behauptung begründet sei, dass derselbe zur zeit der verleihung schon erwählt und bestätigt war. Erwähnt in grosshofgerichtsurk. vom dec. 1250, Huill. 6,802. — Es wird da weiter angegeben, dass schon vor ienem mandat, als der kaiser in partibus Lombardie war, der bischof einen kaiserlichen befehl erwirkte, dass Gregorius sich am kaiserlichen hofe zu stellen habe, und dann mit ihm ein abkommen traf; (wahrscheinlich ehe der bischof im sommer 1248, vgl. nr. 3712, in das königreich geschickt wurde). Nach ienem mandat restituirt der graf das casale dem bischof durch Wilhelm Villanus iustitiar diesseits des Salso; der bischof bezieht durch zehn monate die früchte, während dann auf seinen dem kaiser gemachten und von diesem angenommenen vorschlag iener iustitiar und der cämmerer Johann Pu.. das casale gegen andere besitzungen ertauschte; worauf dann Gregorius zu Melfi (spätestens, vergl. unten, im oct. 1250) auf herausgabe des ertauschten klagt. Danach dürfte das mandat etwa in diese zeit, vielleicht früher, keinenfalls viel später zu setzen sein. | *3780 |
| iuni 21 | Beneventi | gestattet dem grafen Thomas von Savoi in betracht seiner treuen dienste und wegen dem aufwand den er machen muss, zehn provenzalische solidi in der stadt Turin von ieder last (trusellum), mit einrechnung des alten zolls von sieben solidi, so lange zu erheben als diese gnade dauern wird. Abschriftlich ex copia zu Turin durch Bethmann. Huill. 6,742 extr. Winkelmann Acta 363. | 3781 |
| — 00 | ——— | schreibt allen in der Lombardei vom Lambro oberhalb dass er den vorgenannten zu seinem und des reichs generallegat in ihrem lande ernannt habe, zur wiedererwerbung und vertheidigung der rechte und ehren des reichs, zur erhaltung eines guten und friedlichen zustandes, und zur lebhaften bekämpfung der rebellen, mit zufügung des officium presidatus und näher angegebenen befugnissen. Ad extollenda—extollamus. Guichenon Hist. de Sav. 92. Mon. Patr. Taur. Chart. 1,1399. Huillard 6,741. — [Nach mittheilung von Winkelmann ist diese allgemeine kundmachung im archive zu Turin in zwei ausfertigungen vorhanden, beide mit iuni 00. Was dagegen B. nach mittheilung Wurstembergers (vgl. Peter von Sav. 4,121), Cibrario Hist. di Savoia 2,52 und Huillard 6,742 über eine an den grafen selbst gerichtete ausfertigung vom 21 iuni oder 6 iuli angeben, muss auf irgendwelchem versehen beruhen. — Wegen des inhaltes vgl. Ital. Forsch. 2,520.] | 3782 |
| — 26 | ——— | beauftragt den Wilhelm Tunnono (Turrione? vgl. nr. 3770) cammermeister von Terra di Lavoro und der grafschaft Molise zurückerstatten zu lassen dem Walter von Ocra erwählten von Capua alle iene güter welche Peter von Vinea, der hier ein verräther (proditor) heisst, dessen bruder Tomaso, so wie Taffuro und Angelo von Vinea vormals von der kirche Capuas zu lehen trugen, und welche seitdem der kaiserlichen curie heimgefallen waren. Daniele I regali sepolchri 86 extr. der in dem besitze des verf. gewesenen vollständigen urk. Huill. 6,743 extr. — Sollte denn der nachlass ienes ausgezeichneten historikers, welcher eine geschichte Friedrichs und seiner gesetzgebung in drei foliobänden ausgearbeitet hatte (vgl. dessen leben in der Biographie universelle), nirgends erhalten und wieder aufzufinden sein? [Vergl. Capasso Storia est. delle cost. di Federico II 61.] | 3783 |
| . . . | . . . . . | schreibt dem könige L. von Frankreich dass er mit grösster theilnahme aber auch besorgniss nachrichten über dessen fahrt entgegensehe, dass er mit betrübniss gehört, wie der sturm (ende mai) die königliche flotte zerstreut habe, und den überbringer sende, um sichere nachricht darüber zu erhalten; dass er bereit sei ihn nach kräften zu unterstützen. Generali qua—renovetis. Petr. de Vin. 3,22. Huill. 6,745. Fontes rer. Austr. II 25,205. — In den Ann. Stad. heisst es von der kreuzfahrt des königs: quem Fridericus imperator multis dicitur obsequiis adiuvisse. Vergl. auch Matth. Paris ed. Luard 5,70, wonach der könig und seine mutter aus dankbarkeit für die ausschlaggebende unterstützung den pabst gedrängt hätten, dem kaiser wieder frieden zu gewähren. | *3784 |
| iuli 19 | . . . . | Abfall von Como durch vertrag mit Mailand. Rovelli St. di Como 2,881. | *a |

1249

. . . . | . . . . . schreibt (denen von Arezzo) dass ihnen bekannt sein werde, von wie ausserordentlichem werthe ihm Pontremoli sei als unica clavis et ianua que nostris fidelibus reserare potest et claudere transitum et regressum; dass nun kürzlich der ort von ihm abgefallen sei, während die burg noch für ihn vertheidigt werde; fordert sie auf da gefahr im verzuge sei, sogleich nach weisung des Friedrich von Antiochien, grafen von Alba und generalvicar von Tuscien, zur wiedereroberung des ortes, zur vertheidigung der burg und zur sicherung der strasse der Lunigiana hülfe zu senden; erklärt schliesslich, dass er möglichst bald mit truppen und schätzen wohl versehen unter hintansetzung aller andern geschäfte nach Italien zur bekämpfung der rebellen zurückkehren werde. Plenam dant—studeatis. Huill. 6,497. — Ueber den abfall von Pontremoli im iuli 1249 vgl. Ann. Plac., wonach dieses und die folgenden schreiben zweifellos nicht mit Huill. zu 1247 febr., sondern hier einzureihen sind. Nach den Consigli di campana im archive zu Siena war Friedrich von Antiochien schon am 27 iuli zu Pontremoli und verlangte hülfe, und am 25 aug. wurden schreiben des kaisers und des generalvicar wegen Pontremoli zu Siena vorgelegt. *3785

. . . . | . . . . . schreibt an Friedrich von Antiochien über die bedeutung von Pontremoli, wie vorher, und fordert ihn auf sogleich nach berathung mit den getreuen in Tuscien auf die wiedereroberung des orts und die vertheidigung der burg bedacht zu nehmen und die gemeinden, insbesondere die gemeinde (Lucca?) zu thatkräftiger hülfe zu bestimmen. Sine litterarum — fateantur. Petr. de Vin. 2,23. Huill. 6,499. *3786

. . . . | . . . . . fordert den castellan von Pontremoli auf alles aufzubieten, um den ort zur treue zurückzuführen, indem er genehmigung aller von demselben gemachten versprechungen und eingegangenen verpflichtungen verspricht und seine baldige rückkehr nach Italien in aussicht stellt. Dudum ex zelo—evanescet. Petr. de Vin. 2,22. Martene Coll. 2,1203. Huill. 6,500. — In einer hs. mit: comiti Novello, was nicht passt. Nach Ann. Plac. war der capitän ein Apulier und mit ihm auch markgraf Bonifaz von Carretto in der burg eingeschlossen. Ende nov. wurde die burg wegen mangel an lebensmitteln gegen freien abzug übergeben. *3787

. . . . | . . . . . schreibt der königin von Frankreich dass er in ieder weise bereit sei den könig L. von Frankreich und ihre anderen söhne bei deren bemühungen um die sache des heiligen landes zu unterstützen; dass er gern persönlich an denselben theil nehmen würde, wenn die fortwährenden feindseligkeiten des pabstes ihn nicht daran hinderten; dass er auch wegen der seit zwei iahren im königreiche eingetretenen theurung mit lebensmitteln nicht so aushelfen könne, wie er wünsche, dass er aber ihrem sohne dem grafen A. von Poitou (eingeschifft nach Aegypten 1249 aug. 25) durch dessen boten Johann de Trecis tausend last weizen, eben so viel gerste und fünfzig streitrosse sende und demselben gestattet habe, alles nöthige im königreiche zu kaufen und auszuführen. Multa sunt—offeremus. Petr. de Vin. 3,24. Huill. 6,746. *3788

. . . . | . . . . . schreibt dem könige von Frankreich einen brief wesentlich desselben inhaltes. Semper hactenus—opportuna. Petr. de Vin. 3,23. Huill. 6,748. *3789

aug. 00 | Melfie | bestätigt der gemeinde Macerata auf deren ihm durch ihre boten vorgetragene bitte und in ansehung ihrer treue und vielfachen schädigung durch die rebellen den inhalt eines derselben vom könig Heinrich von Sardinien reichslegaten in Italien (1239 nov.) ertheilten privileg. Per Belprandum de Cusentia not. Compagnoni La reggia Picena 111. Huill. 6,750. *3790

. . . . | . . . . . meldet einem ungenannten dass die homines Montisculi (wohl Montecchio nordwestlich Cortona), welche wegen ihrer sorge für die befestigung der burg von andern leistungen frei seien, dennoch laut ihrer klage von T(icius) de Colle, welchen Friedrich von Antiochien zum capitän in der grafschaft Arezzo bestellte, mit stellung von pferden, geldabgaben und anderweitig beschwert würden; befiehlt ihm abhülfe zu treffen. Pro parte universitatis—expedire. Petr. de Vinea 5,93. — Nach erwähnungen in den Consigli di campana zu Siena war Ticius 1249 märz 6 vicar in der grafschaft Siena (vergl. auch oben nr. 3771) und im bisthume Chiusi, während er oct. 19 vicar in der grafschaft Siena und im bisthume Arezzo heisst, für letzteres also wohl in der zwischenzeit ernannt war. 1250 febr. 25 war Rainer Pazius vicar von Arezzo und Castello nach urk. im archive zu Arezzo. *3791

oct. 3 | . . . . . Wiedergewinnung von Ravenna für den kaiser durch die grafen von Bagnacavallo. Ann. Placent. Den tag geben die Ann. Caesen. ap. Mur. 14,1101. Rubeus Hist. Rav. bei Graevius

| 1249 | | |
|---|---|---|
| | | Thes. 7,406 setzt das zweifellos irrig in die zeit der gefangennahme könig Enzios. Vgl. auch Savioli Ann. Bol. 3,263. *a |
| oct. 00 | Fogie | bekundet dass er, als er den grafen Meinhard von Görtz zu seinem hauptmann in Steiermark setzte, denselben ermächtigte, alle güter einzuziehen welche der patriarch von Aglei, der erwählte von Salzburg und andere prälaten, welche die treue gegen ihn verletzt haben, in Steiermark und Kärnthen besassen, und an solche zu verpfänden, welche wieder zur treue zurückkehren wollen. Chmel Oestr. Geschichtsforscher 1,570. Huill. 6,751. 3792 |
| — 00 | —— | bestätigt eine in seinem namen vom grafen Meinhard von Görtz an den grafen Hermann von Ortenburg um 600 pfund silber vorgenommene verpfändung. Mitgetheilt von Pertz. Fontes rer. Austr. II 1,20. Huill. 6,752. 3793 |
| dec. 15 | . . . . | Abfall von Modena nach längerer belagerung durch vertrag mit Bologna. Tiraboschi Mem. Mod. 5,33. *a |
| . . . | . . . . | schreibt dem Ezelin wie er wisse, dass bei demselben das altern des körpers der iugendlichen frische des geistes keinen eintrag thue; antwortet auf dessen anfrage nach seinem befinden, dass es ihm wohl gehe und er sich im königreiche von den kriegerischen anstrengungen erhole, ohne doch die sorge für seine getreuen und die unterdrückung der reste der rebellion aus den augen zu verlieren. Scimus et longi—curemus. Petr. de Vinea 2,25. Verci Ecelini 3,304. — Zweifellos zum letzten aufenthalte im königreiche gehörend und wohl vor die zeit, wo der kaiser einen zug nach Italien wieder bestimmter ins auge gefasst hatte. *3794 |
| . . . | . . . . | schreibt denen von Palermo (Messina) unter lobsprüchen auf ihre treue, dass er sich nach den anstrengungen der italienischen kriege nun wieder in seinem königreiche erhole. Innatum vobis—pensamus. Petr. de Vin. 3,3. Martene Coll. 2,1216. Inveges Ann. di Palermo 3,619. Huill. 5,992. — Wegen mehrfacher übereinstimmung des dictats mit nr. 3794 diesem gleichzeitig; iedenfalls nicht mit Huill. zu dem kurzen aufenthalte 1240 einzureihen. *3795 |
| . . . | . . . . | versichert die von Foligno, welche sich niemals durch das beispiel der nachbarn noch durch feindliche bedrängung in ihrer treue wankend machen liessen, seiner ganz besondern zuneigung, welche sich insbesondere darauf stütze, quod in Fulgineo fulgere pueritia nostra cepit, und fordert sie auf, (auf verlangen seines schwiegersohnes Thomas von Aquino, des capitäns iener gegenden, welchen er als abbild seiner person zu ihnen sende, um beständig bei ihnen zu weilen), die rebellen zu bekämpfen. Etsi generali—gaudeatis. Petri de Vinea Epp. 2,21. Huill. 5,662. Ohne das eingeklammerte Fontes rer. Austr. II 25,211. In hs. der hofbibl. zu Wien nr. 2493 f. 42 heisst es abweichend: ad requisitionem P. capitanei vestri quem ad vos u. s. w. — Bei Huill., Ficker Ital. Forsch. 3,455, Winkelmann Forsch. zur deutschen Gesch. 12,283 auf ian. 1240 bezogen. Dagegen spricht, dass die ganze fassung nicht auf die zeit deutet, wo Foligno sich zuerst dem kaiser zuwandte; dass schon 1240 febr. 13 Jacob von Morra zum capitän des herzogthums ernannt war, und es durchaus unwahrscheinlich ist, dass er schon einen vorgänger hatte; insbesondere aber dass der iüngere Thomas von Aquin, schwiegersohn des kaisers, sohn Adenulfs und enkel des älteren Thomas, grafen von Acerra, anscheinend noch 1243, vgl. nr. 3353 minderiährig war und meines wissens vor den spätern zeiten 1247, vgl. nr. 3647, überhaupt nicht genannt wird. Sein vicariat dürfte danach am wahrscheinlichsten in die letzten lebensiahre des kaisers fallen. Wird 1249 iuli Richard von Teate zuletzt als generalvicar der Mark, des Herzogthums und der Romagna erwähnt, während dann 1250 Walter von Manopello nur vicar der Mark ist, vergl. Ital. Forsch. 2,512, so ist mir am wahrscheinlichsten, dass Thomas nachfolger Richards im Herzogthume war. Die urk. Docum. di st. Ital. 4,386, wonach Percival Doria 1249 generalvicar der Mark und des Herzogthum gewesen wäre, gehört zu 1259. *3796 |
| . . . | . . . . | zeigt ungenannten an dass er wegen ihrer vielen verdienste um seine sache ihre bitte gewähre und dem T. de Aquino sacri imperii capitaneo in ducatu, seinem geliebten schwiegersohn und getreuen, befohlen habe, den iudex Thomas, welcher zu Foligno in seiner haft sei, zum austausch des Clarus de Pertingano, welcher in seinem dienste von denen von Spoleto gefangen genommen wurde, dem H. de Pertingano, welcher ihn darum ersuchte, zu übergeben. Fidelitatis vestre—benignum. Winkelmann Acta 345; vgl. mit abschr. in Huillards nachlasse aus der hs. 1268 zu Leipzig. — Wegen der einreihung vgl. vorher. *3797 |

1249?

. . . . . . . . befiehlt dem (vicar der Lombardei) die verfügung des podesta von Lodi, seines vorgängers, zu widerrufen, wonach die güter des Arnold bürger von Lodi, welcher auf seinen befehl bei ihm in dienste ist, geschätzt und dessen gläubigern an zahlungsstatt gegeben wurden, falls die bezüglichen schulden gemacht wurden, ehe er zum dienst des kaisers berufen wurde, und falls er keinen procurator bestellte. Ad maiestatis—moraturus. Petr. de Vin. 5,39. Adresse nach Cod. Guelferb. — Für die richtigkeit der letztern spricht, dass der kaiser seine befehle an die podestaten in der regel durch den vicar ertheilte, wenn dieser nicht etwa selbst podesta war. Das scheint in diesem falle nur bei Manfred Lancia zuzutreffen, der seit iuni 1249 vicar vom Lambro aufwärts und zugleich podesta von Lodi war; vgl. Ital. Forsch. 2,502. 503. *3798

. . . . . . . . antwortet dem (Pallavicini) bezüglich der brieflich, wie durch den boten P. de Sora gestellten bitten de equitaturis, dass derselbe, da er in der Lombardei verweile, wo an streitrossen kein mangel sei, eher damit der curie aushelfen könne; dass ronchini im marstall nicht vorhanden seien und er solche dort anschaffen solle; dass er ihm in kürze engastri (? sicher nicht identisch mit hogastri, wie bei Ducange angenommen) senden werde. Solita benignitate—providere. Petr. de Vin. 5,70. — Bei richtigkeit der adresse (Cod. Phillipps nach Huillards nachlasse) wohl in die letzten zeiten des kaisers gehörend, als Pallavicini den oberbefehl in der Lombardei führte. *3799

. . . . . . . . befiehlt dem secretus von Sicilien wegen der grossen verdienste, welche sich der verstorbene Johannes Turdus von Messina um ihn erworben, sich in die vormundschaft der tochter und erbin desselben nicht einzumischen, sondern dieselbe trotz seiner entgegenstehenden constitution dessen bruder Rao zu überlassen. Fidelium nostrorum—adesse. Petr. de Vinea 5,131. Huill. 4,137 und 6,599. — Nicht bestimmter einzureihen, aber in die letzten regierungsiahre gehörend, da Johann 1248 apr. 20 noch lebt; vgl. oben nr. 3691. *3800

. . . . . . . . befiehlt einem iustitiar, da die rechte seiner unterthanen und sein dienst vielfach durch den mangel von richtern zu schaden kommen, den gemeinden aufzugeben, einen oder mehrere, ie nach bedürfniss des orts, annuales indices aus denen, welche das amt nicht im vergangenen iahre führten, zu wählen und mit ihren briefen zur curie zu schicken. Contigit interdum—recepturos. Martene Coll. 2,1185. Huillard 4,55. — Statt der beständigen wurden 1239, vergl. nr. 2475, durch Const. 1,95 iährliche richter, aber ausdrücklich nur einer an iedem orte vorgeschrieben. Also wahrscheinlich zu den letzten regierungsiahren gehörend, da doch längere zeit vergehen musste, bis die üblen folgen des gesetzes hervortraten. *3801

. . . . . . . . erlässt ein edict, wonach dieienigen, welche fremde früchte ehe sie zu voller reife gelangen, abschneiden, in angegebener weise zu strafen sind, und befiehlt dasselbe in die statuten der stadt N. einzurücken, weil ienes dort häufig auf befehl mächtiger geschehe, gegen welche die armen gärtner nicht vorzugehen wagen, und weil ihm nichts verhasster sei als vergewaltigung der armen durch die reichen. Multum nostris—consuevit. Petr. de Vin. 5,20. — Dieses und die folgenden stücke werden wahrscheinlicher in die späteren, als in die früheren zeiten der regierung des kaisers gehören. Scheint aber für einen bestimmteren anfangstermin ieder halt zu fehlen, so wüsste ich auch keinen genaueren endtermin, als den tod des kaisers zu bezeichnen. Glaubte ich sie nicht unerwähnt lassen zu sollen, so schien es am geeignetsten, sie hier beim letzten iahreswechsel einzureihen. *3802

. . . . . . . . erlässt eine constitution, wie das vorkaufsrecht (ius protimiseos) da auszuüben ist, wo mehrere liegendes gut getheilt oder ungetheilt gemeinsam haben. Sancimus amodo—curia (civitas). Constit. regni Sic. ed. Sarayna 371; ed. 1773, 2,132. M. Germ. 4,331. Huill. 4,229. Matth. de Afflictis Tractatus de iure prothomiseos (Spirae 1622) p. 3 und danach Zeitschr. für Rechtsgeschichte 14(1), 125. Ohne den schluss: Sancimus—fisco: Cujacius De feudis l. 5, t. 13, p. 227. Corpus iuris civ. ed. Beck 2,604; ed. Kriegel 3,882. — Das gesetz geht, so weit es bei Cujacius steht, auf eine novelle des kaiser Romanus senior von 922 zurück. Den dort fehlenden schluss aber, vgl. Brünneck in der Zeitschr. für Rechtsg. 14,129, bezeichnet Matthäus de Afflictis als nicht zum gesetze Friedrichs gehörende aufzeichnung griechischen gewohnheitsrechtes. Das bei Cuiacius als t. 14 folgende stück: Cum omnibus—sancimus, wird, wie auch Huill. annimmt, ursprünglich einleitung der constitution gewesen sein. Die mehrfach, vergl. auch Capasso Storia est. delle cost. 38, bezweifelte annahme, dass das gesetz vom kaiser Friedrich II herrühre, gründet sich lediglich auf das angehängte: Fredericus imperator; ich

1249?

weiss dem stücke keinen halt für oder gegen die annahme zu entnehmen. — Eingereiht wie nr. 3802. *3803

. . . | . . . . . gestattet auf bitten des edeln A. bürgers von Siena dessen verwittweter tochter als vormünderin ihrer söhne für alle gerichtlichen und aussergerichtlichen angelegenheiten derselben procuratoren bestellen zu dürfen, welche insbesondere auch den calumnieneid statt der hauptpartei leisten sollen, unter ausserkraftsetzung der das nicht zulassenden bestimmungen des civilrechts und der statuten der stadt Siena. Imperialis benevolentia—contraxerunt. Petr. de Vin. 5,50. Huillard 4,242. — Als motiv wird auch aufgeführt: Cum et legem meminerimus editam, que propter pudorem et verecundiam feminarum eas non sinit testibus vel cetui publico demonstrari, sed per procuratores idoneos imperialem possint adire clementiam ad etatis veniam impetrandam. Das bezieht sich nicht, wie Huill. annimmt, auf Const. Sic. 1,104 § 2, sondern auf Cod. Just. 2,45 c. 2 § 1. Macht mehrfache übereinstimmung selbst des wortlautes das zweifellos, so ist der inhalt doch so ungenau wiedergegeben, dass der concipient das gesetz aus dem gedächtnisse oder aus einer abgeleiteten quelle angeführt haben wird. — Eingereiht wie nr. 3802. *3804

. . . | . . . . . meldet einem ungenannten, dass der rector der kirche des hl. Bartholomeus sich bei ihm beklagte, dass iener ihm zu seinem und seines klosters schaden iene kirche gewaltsam nahm, obwohl er sie aus provision des apostolischen stuhls canonisch erhielt und durch mehr als zwanzig iahre besass; befiehlt ienem, falls sich das so verhält, die kirche zurückzustellen, sonst aber binnen zwanzig tagen nach empfang dieses schreibens als erstem, zweitem, drittem und peremtorischem termin sich vor ihm zu rechte zu stellen, mit dem bemerken, dass das schreiben in sein register eingetragen sei. Veniens ad presentiam—mandavisse. Winkelmann Acta 369. — Eingereiht wie nr. 3802. *3805

. . . | . . . . . schreibt ungenannten, wie er gehört habe, dass P. de Palmerio ihr bürger und dessen sohn bruder J. predigerordens terram vestram imperii nostri cameram specialem, in qua nobis bene complacuit, cum in ea cura nostra quieverit, zum abfalle bringen wollten; dass er, obwohl ihre treue ihm ausser allem zweifel zu sein scheine, doch um die wahrheit zu ermitteln den P. und J. als sie zu ihm kamen habe festsetzen lassen, damit die untersuchung ihre schuld oder unschuld ergebe. Ad audientiam—offendit. Abschr. in Huillards nachlasse aus Cod. Taurin. — Der name Palmerius kommt in den verschiedensten theilen Italiens vor. Der ausdruck camera specialis imperii schliesst wohl das königreich aus, kommt aber in Italien so vielen orten zu, dass er keinen bestimmteren halt bietet. Möchte ich etwa an Montefiascone, vergl. nr. 3172, denken, so fehlen mir doch bestimmtere gründe. Eingereiht wie nr. 3802. *3806

. . . | . . . . . ermahnt einen könig zur wiederherstellung des friedens mit seinem schwiegervater dem dux Norvegiae, fordert ihn auf den streit seinem schiedsspruche zu überlassen, zu diesem behufe boten an ihn zu senden und inzwischen waffenstillstand zu halten. Ad pacem—observari. Martene Coll. 2,1187. — Norwegen scheint nicht zu passen; aber ich weiss den wahrscheinlich corrumpirten namen auch durch keinen zutreffenderen zu ersetzen. Eingereiht wie nr. 3802. *3807

1250

ian. 1 | . . . . . Zerstörung der stadt Benevent. Anno d. 1250 primo ianuarii destructa fuit civitas Beneventana. Chr. Suessan. ap. Zacharia 222. — Mccxlix. In hoc anno destructa est civitas Beneventana et translatum corpus beati Bartholomei et alia multa corpora sanctorum et reliquiarum a domno Leonardo abbate in monasterio Cavensi, videlicet xix. kal. feb. (uns 1250 ian. 14). Ann. Cavenses, Mon. Germ. 5,194. — Um 1280 sagt der bischof: Friderici quondam imperatoris perniciosa tyrannis civitatem eandem sic dirui ac destrui iussit, prout universorum patuit oculis et nos, qui direptionem ipsam periculose pertulimus, usque in hodiernum diem irreparabilia damna lugemus. Ughelli 8,136. Vgl. auch Hugonis cont. Romana, M. Germ. 24,99. — [Vgl. Winkelmann in den Forsch. zur deutschen Gesch. 12,543, dessen auf die angabe, dass 1241 apr. nur die mauern zerstört wurden, vgl. nr. 3198[a], sich stützender zweifel durch diese nachrichten über eine spätere zerstörung beseitigt wird. — Noch im iuni 1249 urkundete der kaiser zu Benevent, und B., der nur die nachricht der Ann. Cav. nachtrug, war geneigt, die zerstörung in diese zeit zu setzen. Aber auch abgesehen von der tagesangabe deuten die zeugnisse nicht auf persönliche anwesenheit des kaisers.] a

— 5 | Fogie | befiehlt dem Nicolaus Rufulus grosscämmerer von Principato und Terra di Lavoro seinem familiar dem grafen Walter von Manupello das haus zu San Germano zurückzustellen, welches der-

1250

selbe dem verräther Petrus de Vinea gab, der dasselbe dem kloster Monte Cassino gegen ein grundstück vertauschte, welches mit den andern gütern des Peter durch die curie verwaltet wird, nun aber dem kloster zurückzustellen ist. Huill. 6,757. *3808

. . . . . . . . meldet seinem sohne Conrad, dass die rebellen in der mark Ancona, welche der apostolische legat Petrus Capocius zur untreue verleitete, als sie unter dem zeichen der schlüssel die Deutschen und anderen getreuen angriffen, mit verlust angesehener gefangener, darunter zweier neffen des cardinal, und angeblich zweitausend todter geschlagen wurden; dass in folge dessen viele städte des landes wieder zur treue zurückkehrten, andere das beabsichtigen, so dass zu erwarten sei, dass das wankelmüthige glück wie in der Mark, so nun auch in andern provinzen sich wieder auf seine seite wenden werde. Quia paterna — compleantur. Huill. 6,755. — Der cardinal Petrus war vom pabste 1249 apr. 7 zum legaten ernannt und sollte von der mark aus in das königreich vordringen. Macerata unterwarf sich ihm nov. 16, Civita nova nov. 24, vergl. Huill. 6,753, so dass ihn bis dahin kein grösserer unfall betroffen haben wird. Dürfte nr. 3812 durch die niederlage veranlasst sein, so wird dieselbe am wahrscheinlichsten in den ian. fallen. *3809

. . . . . . . . schreibt ungenannten (in Tuscien), dass obwohl die ausführung seines bezüglichen vorsatzes sich dringender angelegenheiten wegen verzögert habe, er doch ietzt, wo die zeit bereits zur kriegsführung geeignet sei, mit geld wohl versehen zur völligen niederwerfung der rebellen alsbald ins kaiserreich zurückkehren werde; fordert sie auf ihre ritter und schützen so zu rüsten, dass sie auf einen folgenden befehl zu ihm stossen können, und beglaubigt bei ihnen den iudex Amicus de Sulmona, welchen er dieser angelegenheit wegen in ihre gegend schicke. Conceptum iamdiu—iniungendum. Winkelmann Acta 365. — Das schreiben fällt spätestens anfang febr., da nach den Consigli di campana zu Siena bereits am 18 febr. in anwesenheit des Amicus (der 1246 bis 1249 mehrfach als richter des Friedrich von Antiochien erwähnt wird) über das von ihm überbrachte ersuchen des kaisers verhandelt wird; man erklärt, für den kaiser zu allem bereit zu sein. *3810

. . . . . . . . schreibt dem Michael Comnenus herrn Romaniens, dass er beschlossen habe im kommenden frühlinge ein grosses heer sowohl aus dem kaiserreiche als aus befreundeten ländern zur völligen vernichtung der vom pabste aufgereizten rebellen zu sammeln, wodurch er zugleich die sache der ihm befreundeten Griechen vertrete, welche der pabst trotz ihrer rechtgläubigkeit als ketzer bezeichne; ersucht ihn den ihm vom kaiser Johannes (Vatazes) zu sendenden truppen durchzug nach Durazzo zu gestatten, wohin er schiffe senden werde, um sie nach Brindisi überzuführen. (Valde sincerum — possint.) Wolff Vier griech. Briefe Kaiser Friedrichs II 22 in griech. u. deutscher übersetzung. Huill. 6,760 in latein. rückübersetzung. *3811

feb. 00 Fogie giebt dem Rainald de Brunforte vollmacht dass er gemeinden und einzelne aus der mark Ancona die zur treue gegen ihn zurück kehren wollen, namens seiner wieder zu gnaden annehmen und ihnen die gegen ihn und das reich begangenen verletzungen verzeihen möge. Bethmann ex copia sec. 18 aus dem archiv zu Fermo. Docum. di storia Ital. 4,386 extr. Winkelmann Acta 365. — Mit 1249, ind. 8. 3812

— 00 —— belehnt (in wörtlichem anschluss an die verleihungen von nov. 1248) den Thomas grafen von Savoi und dessen nachkommen beiderlei geschlechts mit der burg Montesolo. Per Nic. de Brundusio not. Z.: Manfred unser geliebter sohn, Bert. markgr. v. Hohenburg unser blutsverwandter u. familiar, Petr. de Calabria marestalle magister, Ricc. de Montenigro grosshofiustitiar u. Gualt. de Ocra unsere familiaren. Archiv zu Turin nach Wurstembergers mittheilung. Winkelmann Acta 364 ex or. — Mit 1249, ind. 8. 3813

. . . . . . . . schreibt einem getreuen dass die ietzigen zeitläufe noch grössere dienstwilligkeit erfordern, als gewöhnlich; dass er beschlossen habe sich persönlich (in das kaiserreich) zu begeben, um seine bedrängten getreuen zu belohnen und die durch seine abwesenheit übermüthig gewordenen rebellen zu zerdrücken; dass ihm kürzlich sein schwiegersohn der griechische kaiser Caloiohannes bogenschützen und andere truppen sandte. Plenam dant—resurgant. Petrus de Vin. 2,9 (cuidam comiti). Huill. 6,761 (cuidam capitaneo, duci Carentino). *3814

. . . . . . . . belobt ungenannte (in Tuscien) dass sie, wie ihm Friedrich von Antiochien berichtete, die durch den richter A(micus von Solmona, vergl. nr. 3810) überbrachte forderung zur stellung von

1250

rittern und schützen bereitwillig aufnahmen und ersucht sie um möglichst starke rüstung, da er sich von tag zu tag bereite mit zahlreichen truppen und grossen schätzen in ihre gegend zu kommen, um dann im künftigen sommer die rebellen gänzlich zu vernichten; beglaubigt bei ihnen seine grosshofrichter die magister B. und R. Ex veridica — commendetur. Winkelmann Acta 365. *3815

. . . | . . . . . | schreibt denen von Cremona unter lobsprüchen auf ihre treue dass er, damit seine lange anwesenheit im königreiche, wohin er zurückzukehren genöthigt war, die rebellen nicht ermuthige und die lange nichtverwirklichung ihrer hoffnungen die getreuen nicht verstimme, nun im begriffe sei mit schätzen und truppen wohl versehen nach Italien zurückzukehren, und fordert sie auf bis zu seiner ankunft auf die schädigung der feinde bedacht zu sein. Etsi utilium — valeamus. Petr. de Vin. 2,26. Huill. 6,505. Martene Coll. 2,1214. — Im letztgenannten drucke und sonst könig Conrad zugeschrieben, was nicht passt. Von Huillard vor den zug im frühjahr 1247 eingereiht, wo aber eine frühere rückkehr aus dem königreiche nicht wohl erwartet werden konnte und nur ein durchzug durch Italien nach Deutschland in aussicht genommen war; vgl. nr. 3608[a]. *3816

märz 27 | . . . . | Ostern.

apr. 5 | Foggia | schreibt dem Robert de Pietra pennata und dem iudex Petrus de Potentia, reintegratores feudorum in der Capitanata, dass der abt von Sta Helena ihm klagte, wie der mönch Heinrich als procurator des klosters, als er der curie das recht des klosters erweisen wollte, von Julius de Anglona geschlagen, fälschlich einer beschimpfung des kaisers beschuldigt und gefangen gesetzt, dann geschreckt vor ihnen bekannte dass die casalia Montiscalvi und Tonniculi zum lehen des Julius gehörten, worauf sie gegen das recht dieselben dem Julius zusprachen; befiehlt ihnen, wenn das so ist, alles in den frühern stand zu setzen und dann nach recht zu entscheiden. Tria Memorie di Larino 468. Huill. 6,762. *3817

— 6 | . . . . | Niederlage der kreuzfahrer bei Mansurah und gefangennahme des königs von Frankreich. Dieser unglücksfall war für des kaisers beziehungen zum pabste insofern von bedeutung, als nicht blos vom kaiser selbst, vergl. nr. 3819, sondern auch sonst dem pabste zur last gelegt wurde, denselben durch abweisung aller friedensanerbietungen des kaisers hauptsächlich verschuldet zu haben. Berichtet Matth. Paris ed. Luard 5,99 zu anfang 1250, dass der kaiser ausser restitution und schadensersatz angeboten habe, auf lebenszeit oder doch so lange, bis alles verlorne wiedergewonnen sei, ins heilige land zu gehen, wenn der neffe des königs von England, sein sohn Heinrich (?), nach ihm zum kaiserthume gelassen würde, so handelt es sich da wohl wesentlich um dieselben anerbietungen, welche der kaiser schon 1246, vergl. zu nr. 3541, durch den könig von Frankreich gemacht haben soll, und welche dann 1248, wo uns über die vorschläge nichts berichtet wird, vgl. nr. 3716[a], wiederholt sein mögen. Jedenfalls lässt die ganze darstellung des Matthaeus schliessen, dass man annahm, der kaiser sei auch in der letzten zeit seines lebens noch bereit gewesen, den frieden auf so schwere bedingungen anzunehmen, während der pabst denselben hartnäckig verweigere. Hatte insbesondere das französische königshaus auf diesen fortwährend gedrungen, vergl. zu nr. 3784, so sollen dann die brüder des königs, welche am 20 aug. 1250 von Accon abfuhren, nach ihrer rückkehr im auftrage des königs vom pabste aufs bestimmteste den frieden verlangt haben, widrigenfalls man ihn aus Lyon vertreiben würde; worauf dann der pabst um die zeit des todes des kaisers durch eine gesandtschaft mit dem könige von England darüber verhandelt hätte, ihm eine zuflucht zu Bordeaux zu gewähren, während der könig zögerte, das zuzugestehen; vergl. Matth. Paris 5,188. So grossen bedenken auch im allgemeinen die genauigkeit der angaben des Matthaeus unterliegen mag, so ist gewiss nicht anzunehmen, dass die nachricht über die in England selbst geführten verhandlungen wegen verlegung des wohnsitzes des pabstes nach Bordeaux einfach unbegründet sei. Das würde dann aber das bestimmteste zeugniss dafür sein, dass die lage des pabstes gerade zur zeit des todes des kaisers eine misslichere war, als ie zuvor. *a

mai 15 | . . . . | Pfingsten.

— 00 | —— | spricht den Ludwig erstgebornen des herzogs (Otto) von Baiern auf dessen bitte von den versprechungen bürgschaften und sicherheiten los, welche derselbe nicht freiwillig sondern gezwungen aus furcht für sein leben den bürgern von Worms, als sie freventlich gegen ihn aufstanden

1250

und ihm und den seinigen beleidigungen zufügten, dahin geleistet hatte, dass er dieses nicht rächen werde. M. Boic. 30ª,307. Huill. 6,768. — Den vorgang auf welchen sich dies bezieht, kennen wir nun genau durch die Ann. Worm. ap. Böhmer 2,185 u. M. Germ. 17,50. 3818

. . . | . . . . . schreibt dem könige von Castilien wie der pabst unaufhörlich darauf bedacht sei, ihn zu grunde zu richten, um sich dann um so leichter an andere könige und fürsten machen zu können, wie daraus überall unheil entstehe, wie auch der traurige unfall ienseits des meeres (die gefangennahme des könig von Frankreich am 6 apr.) durch seine und seiner söhne wiederholt angebotene anwesenheit hätte verhindert werden können, wenn ihm der oft erbetene friede gewährt worden wäre; ersucht ihn wohl zu beachten, wie der pabst seine sichel an fremde frucht legt, was er sich insbesondere im königreich Portugal (durch bestellung des bruders des königs als mitregenten) herausnahm; meldet dass er seinem nach Italien zur bekämpfung der rebellen vorausgesandten heere persönlich gefolgt sein würde, wenn er nicht wegen des unfalls seines freundes des könig von Frankreich statim gressus nostros in nostrum regnum providimus revocandos, um hier auf wirksame unterstützung für denselben bedacht sein zu können. Pensantes amoris—affectu. Petr. de Vin. 1,15. Huill. 6,769. — Dass der kaiser das königreich schon verlassen hatte, ist ganz unwahrscheinlich und auch kaum bestimmt gesagt. Ein gesuch des königs von Frankreich an den kaiser um hülfe ist erwähnt Huillard Pierre 254. Nach Joinville kamen etwa im sept. boten des kaisers zum könige nach Accon, welche derselbe abgesandt hatte, um beim sultan, dessen tod der kaiser noch nicht in erfahrung gebracht hatte, die freilassung des königs zu erwirken. Vgl. Huill. Intr. 319. *3819

. . . | . . . . . antwortet dem Johannes (Vatazes) kaiser der Griechen auf dessen schreiben, beglückwünscht ihn wegen der glücklichen ereignisse auf der insel Rhodus, drückt ihm seine verwunderung aus, dass der pabst, der doch täglich den kaiser und die ihm unterworfenen Griechen excommunicirt, sich nicht scheute minderbrüder und predigermönche zu verhandlungen mit den geistlichen des kaisers zu senden; erinnert daran wie der pabst ihn wegen der heirath des griechischen kaisers mit seiner tochter, wodurch er in verbindung mit einem häretiker getreten sei, öffentlich verdammte; klagt über die herrschsüchtigen gelüste der priester, welche den hirtenstab mit der lanze vertauschen, von denen der sich herzog, iener markgraf, ein anderer graf nennen lässt, welche die einfalt der menge noch immer als heilige verehrt, obwohl sie raubgierige wölfe sind, in Deutschland, Italien und anderen ländern das blut so vieler ihrer herrschsucht opferten, und kürzlich erst ihretwegen in Aegypten tausende zu grunde gingen; erinnert daran wie der pabst, dessen sachen günstig standen, so lange die von den kirchen erpressten einkünfte vorhielten, eidlich versicherte, dass er gestorben sei, um seine getreuen in Deutschland ihm abwendig zu machen; meldet dass iene brüder, nachdem sie durch ihn von den erfolgen des kaisers gehört, ietzt anders über denselben dächten, aber sichtlich nur gekommen seien, um unkraut zwischen vater und sohn zu säen, und nicht weiter vorgehen wollten, als sie sich überzeugten, dass der kaiser unerschütterlich zum vater stehe; tadelt denselben dass er ohne ihn zu befragen gesandte an den pabst schicken wollte, will aber dennoch dessen ersuchen erfüllen und zur überführung der gesandten desselben sechs schiffe von Brindisi nach Durazzo schicken und einen seiner hofleute, welcher den brüdern bedeuten wird, so lange zu Durazzo zu warten, bis er mit den gesandten des kaisers gesprochen haben werde. (Litteras serenitati—transvehant.) Wolff Vier griech. Briefe 38, griech. u. deutsch. Huill. 6,772 latein. — Frühestens um diese zeit zu setzen wegen der anspielung auf das unglück der Franzosen. Ein bote des Vatazes war 1249 beim pabste; vgl. Salimbene 148. *3820

iuni 28 | propo Bisacciam | (in campis) befiehlt dem bruder Benedict procurator der güter des verräthers Peter von Vinea, dem kloster Monte Cassino ein stück landes zu San Pancrazio bei Capua zurückzustellen, welches das kloster ienem verräther verliehen hatte, der es dann dem grafen Walter von Manupello gegen ein demselben inzwischen zurückgestelltes haus zu San Germano vertauschte. Huill. 6,777. — Der ausstellort liegt westlich von Melfi. *3821

iuli 26 | propo Lacum Pensilem | (in castris) befiehlt dem Gervasius de Martina iustitiar der Capitanata unter anderm, das haus des heil. Johannes zu Jerusalem, das kloster Monte Vergine und das haus des heil. grabes an ihren hospitälern und deren besitzungen zu Troia nicht zu belästigen, aber nicht zu dulden, dass sich mönche oder brüder in denselben aufhalten. Huillard 6,781 aus originaltranssumpt. — Das in castris dürfte doch versehen statt in campis sein. *3822

| | | |
|---|---|---|
| **1250** | | |
| iuli 28 | . . . . | Wahl des Ubertus de Iniquitate zum rector populi zu Piacenza, wodurch sich der im folgenden iahre vollendete umschwung der politischen stellung der dem kaiser seit fünfzehn iahren entfremdeten stadt vorbereitet. Vgl. Ann. Plac. *a |
| aug. 18 | . . . . | Sieg der reichstreuen Lombarden unter Ubert Pallavicini über die Parmenser an dem orte wo einst Vittoria stand (in loco qui dicitur a Grola; Mem. pot. Reg. ed. Dove 174; vgl. oben nr. 3646[a]). Et sic facta est vindicta de eis de facto Victoriae. Ann. Plac. Vergl. Ann. Parm., Salimbene 160 und unten das schreiben nr. 3823; dann Matth. Paris ed. Luard 5,144. — Nach angabe des letzteren 5,99 wären schon vor diesem siege Parma, Reggio und Bologna durch die kaiserlichen aufs äusserste bedrängt gewesen und hätten insbesondere die kaufleute wegen der vernichtung ihres handels den frieden mit dem kaiser ersehnt. Durch ienen sieg seien dann die von Bologna so erschreckt, dass sie boten wegen des friedens an den kaiser sandten, der nicht darauf einging. Doch müssten die verhandlungen weiter fortgesetzt sein, da nach Matthaeus 5,200 über auslösung des könig Enzio gegen einen sohn des markgrafen von Montferrat verhandelt wurde und nur der tod des kaisers den abschluss hinderte. In wie weit diese angaben genau, muss dahingestellt bleiben. — Nach Matthaeus 5,146 hätten um diese zeit Avignon und Arles den boten des kaisers treue geschworen. *b |
| — 20 | . . . . | Einnahme von Cingoli in der Mark durch den capitän Walter von Manupello. Flucht des cardinal Petrus Capocius. Vgl. unten das schreiben nr. 3823. *c |
| sept. 00 | . . . . | schreibt seinem schwiegersohne Johannes Ducas (Vatazes) kaiser der Griechen über die neuerdings wider erwarten errungenen erfolge: dass am 18 aug. markgraf Ubert Pallavicini, den er zum hauptmann seines und des heeres der stadt Cremona bestellte, mit unterstützung der von Pavia, Bergamo und Lodi, der Deutschen und der getreuen Parmenser die rebellischen Parmenser (besiegte und) verfolgte, so dass er, wenn diese nicht die brücken gebrochen hätten, mit ihnen in die stadt eingedrungen wäre, nun aber vor den thoren lagernd nicht abstehen werde, bis er die stadt zerstört oder zum gehorsam gezwungen habe; dass am 20 aug. graf Walter von Manupello, sein familiar und kriegshauptmann in der Mark, den ort Cingoli eroberte, aus dem sich der cardinal Petrus Capocius nur durch nächtliche flucht retten konnte, so dass die ganze Mark, das Herzogthum und die Romaniola sich zum gehorsam wandten; dass er zur zeit als iener sieg erfochten wurde, die verwüstung des gebiets von Parma befohlen hatte, dass dann als seine getreuen nach überschreitung des Taro vor Parma lagern wollten, die Parmenser voll übermuth mit ihrem carroccio dieselben angriffen, aber nach mehrstündigem kampfe zur flucht gezwungen wurden unter zurücklassung des caroccio und mit verlust von über 2000 todten ausser den ertrunkenen und an 1200 gefangenen; dass gesandte der reste der rebellen im Herzogthume und der Romaniola kamen und um gnade ersuchten; dass um den ersten tag des laufenden september zwölf galeeren, welche er unter Peter von Gaeta nach Savona sandte, siebzehn schiffe der ungetreuen Genuesen mit der mannschaft nahmen. (Cum sincero—congaudenti.) Wolff Vier griech. Briefe 26 griech. u. deutsch. Huillard 6,791 latein. — Anscheinend ein rundschreiben, dessen auffallende anordnung daraus zu erklären sein wird, dass der erste theil des briefes concipirt, vielleicht an einzelne auch schon abgesandt war, als nachträglich genauere nachrichten über den sieg bei Parma einliefen, die dann mit anderen neuigkeiten einfach angehängt wurden. *3823 |
| — 00 | . . . . | Unterwerfung von Fermo. Vergl. die folgenden schreiben. — Dieselbe kann nach nr. 3824 spätestens in den september fallen. Sie müsste schon vor die eroberung von Cingoli am 20 aug. fallen, wenn mit Huill. anzunehmen wäre, dass der brief nr. 3826 vor nr. 3823 geschrieben sei. Aber ich halte nr. 3823 für früher geschrieben, weil die unterwerfung von Fermo, welche iedenfalls nicht lange vorher erfolgt sein könnte, sonst zweifellos erwähnt wäre; weil es in nr. 3826 heisst, Fermo habe anfangs geglaubt papali exercitu infeliciter se gerente et duce destituto noch wiederstehen zu können, was doch auf die flucht des Petrus Capocius zu beziehen sein wird; weil weiter der eingang von nr. 3826 sehr gut zu der annahme stimmt, dass es ganz kurz nach nr. 3823 geschrieben wurde. Dann aber kann die unterwerfung erst in den sept. selbst fallen, da der kaiser nach nr. 3823 noch nicht von ihr wusste, wohl aber, was am 1 sept. zu Savona geschehen war. *a |
| — 00 | prope Lacum Pensilem | (in campis) bestätigt salvis in omnibus et per omnia iure imperii, fidelitate, mandato et ordinatione nostra et heredum nostrorum der stadt Fermo aufgezählte rechte und freiheiten, über |

| 1250 | | |
|---|---|---|
| | | welche Walter von Palearia graf von Manupello, generalvicar des reichs in der Mark, mit ihr übereingekommen war. Per Nicolaum de Rocca not. Documenti di storia Ital. 4,387 extr. Winkelmann Acta 366 ex or. — Mit 1250, ind. 9, imp. 29, Jer. 25, Sic. 51. *3824 |
| . . . | . . . . . | dankt dem grafen Walter von Manupello capitän in der Mark dafür, dass er die Mark und insbesondere die stadt Fermo zur treue zurückführte, und fordert ihn auf das glücklich begonnene werk zu ende zu führen. Inter gratitudines—quiescamus. Petr. de Vin. 3,35 (comiti). Huill. 6,782. — Auch mit: comiti Simoni; aber Simon von Teate, an den zu denken wäre, war nie capitän der Mark. *3825 |
| . . . | . . . . . | schreibt dem Johannes (Vatazes) kaiser der Griechen, dass er, obwohl er ihm ganz kürzlich über seine erfolge berichtete, dem eine neue freudenbotschaft zufüge; meldet ihm wie seine getreuen in der Mark und der Romaniola, dem besten und fruchtbarsten theile Italiens, als sie sich von der lügenhaftigkeit der kirchlicherseits de certitudine mortis nostre ausgestreuten gerüchte überzeugten, zu seiner unterstützung herbeieilten; wie die bewohner der besonders fest gelegenen stadt Fermo, weil sie von einer unzählbaren masse seiner truppen aus den verschiedensten nationen fast ganz eingeschlossen waren, die burg und sich selbst gleichsam als gefangene übergaben, dann andere vom pabste verleitete städte, orte und burgen auf den rechten weg zurückkehrten; wie das obere Italien in der treue gegen ihn befestigt sei, die gegner in Deutschland aber durch die macht seines sohnes könig Conrads siegreich von ort zu ort getrieben würden, so dass er nun das ganze kaiserreich in frieden beherrsche. (Litteras litteris—gaudium.) Wolff Vier griech. Briefe 54, griech. u. deutsch. Huill. 6,790 latein. — Bezüglich der nach der unterwerfung von Fermo zu bestimmenden einreihung vgl. nr. 3823[a]. *3826 |
| . . . | . . . . . | antwortet seinem sohne Conrad und beglückwünscht ihn wegen dessen siegreichen erfolgen, durch welche derselbe (im august) den grafen von Holland und dessen anhänger zu schimpflicher flucht genöthigt habe. Grata litterarum—calcitrare. Huill. 6,794. *3827 |
| . . . | . . . . . | meldet allen reichsgetreuen dass die von Osimo, einst treuer wie alle in der Mark, durch die verführung des cardinal Petrus Capocci von ihrer treue liessen, nun aber zu derselben zurückkehrten. (Fanciulli) Osservazioni sopra le antichità di Cingoli 2,750, Winkelmann Acta 364, Ciavarini Coll. Marchig. 4,203, überall ohne den schluss und ohne alle zeitangaben. — Vielleicht schon zum febr. gehörend, vgl. nr. 3809. *3828 |
| oct. 00 | ap. Venusium | bestätigt der gemeinde des ortes San Elpidio (nördlich von Fermo) aufgezählte rechte und freiheiten, deren bestätigung durch den kaiser ihr Walter von Palear graf von Manupello und generalvicar der Mark (1250 iuni 00) versprochen hatte. Per Rodulfum de Podiobonizi not. Winkelmann Acta 367 ex or. — (Das oben nr. 964 zu 1219 eingereihte privileg für S. Croce di Chienti bei S. Elpidio, vgl. ietzt Winkelmann Acta 368, soll nach mittheilung Ottenthals aus derselben quelle 1249, 12 dec., ind. 7, Capue, datirt sein, während auch erwähnung der imperialis protectio gegen 1219 spricht. Aber 1248, wozu die ind. stimmen würde, war der kaiser zu Vercelli und hat dort schwerlich für ein kloster in der Mark geurkundet. Auch 1249 passt das itinerar nicht, während da überdies iene gegend im aufstande war. Die datirung, welche ursprünglich auch keinen tag genannt haben wird, scheint sehr stark corrumpirt zu sein.) *3829 |
| — 00 | —— | bestätigt ebenso der gemeinde des ortes Fabriano die ihr von Walter von Palear (1250 sept. 12) zugesicherten rechte und freiheiten. Per Rodulfum de Podio Bonizo. Ciavarini Collez. Marchig. 2,188. *3830 |
| — 11 | —— | befiehlt dem Richard de Rocca iustitiar der Capitanata, dass er occasione mandati nostri de exhabitatione Troie pridem emissi die mönche oder boten des klosters Monte Cassino wegen der besitzungen des klosters zu Troia nicht belästige, doch so dass wegen der verwaltung derselben kein bewohner von Troia oder kein daher gebürtiger dort zurückbleiben darf. Gattola Hist. Cass. 1,280. Huillard 6,796. — Der ausstellort ist Venosa östlich von Melfi. Ein aufenthalt zu Melfi, der sich aus nr. 3884 ergibt, lässt sich wegen des langen aufenthaltes in dieser gegend nicht genauer bestimmen. *3831 |
| — 00 | Fogie | befreit den Ubert markgraf Pallavicino, welcher sich in diesen zeiten vor andern seinen getreuen durch kriegerische thätigkeit auszeichnet, so wie dessen erben und nachkommen und die leute auf ihren besitzungen, aus kaiserlicher machtvollkommenheit von allen diensten, real- |

**1250**

und personallasten, von allen zöllen accisen steuern und auflagen, so wie von allen beschwerden und belästigungen unter welchem namen die auch genannt und welcher orten sie eingefordert werden. Affo Storia di Parma 3,387 aus dem archiv der markgrafen Pallavicini. Huill. 6,798. — [Mit 1250, ind. 8; die letztere würde für 1249 sprechen, wo auch das itinerar stimmt; aber nach dem inhalte scheint es sich um belohnung für den sieg vom 18 aug. zu handeln. Ob die urk. sich in ursprünglichem wortlaute erhalten, scheinen manche zunächst dem sprachgebrauche des vierzehnten iahrhunderts entsprechende formeln zweifelhaft zu machen. Vergl. oben nr. 3774. — Wenn Salimbene 164 vom kaiser sagt: ultimum eius infortunium fuit quando audivit, quod Hubertus marchio Pelavicinus melius habuerit dominium Lombardorum, quam ipse unquam habere potuit, so könnte man daraus schliessen, es sei ihm bestimmteres über eifersucht des kaisers gegen Hubert bekannt gewesen. Aber der ganzen sachlage nach wird man darin nur das ergebniss einer persönlichen späteren erwägung des Salimbene zu sehen haben, bei der dieser nicht beachtete, dass die weitere ausdehnung des machtkreises des markgrafen erst nach den tod des kaisers fällt.] 3832

. . . | . . . . . antwortet dem grafen Walter (von Manupello) capitän der Mark dass er seine gegenwart nur ungern entbehre und ihm nach so viel mühen und kriegerischen anstrengungen gern ruhe gönnen würde, ihn aber vor völliger durchführung des glücklich begonnenen aus iener gegend nicht zurückzurufen beschlossen habe, damit nicht ein anderer den sieg einärnte, den er mit mühe vorbereitet habe. Lectis gratanter--admittemus. Petr. de Vin. 2,24 (cuidam capitaneo). Martene Coll. 2,1204 (ad comitem). Im eingange abgekürzt: Credere firmiter, Petr. de Vin. 2,33 (capitaneo Marchiae). Huill. 6,783 (comiti Gualterio). — Da Walter nach nr. 3808 und nr. 3812 in den ersten monaten 1250 noch nicht capitän der Mark gewesen zu sein scheint, so wird das schreiben schwerlich vor die erfolge im aug. zu setzen sein, wie das manche angaben sonst nahe legen könnten. *3833

dec. 00 | Fogie | Der grosshofiustitiar Richard von Montenigro und die grosshofrichter Robert von Palermo, Andreas von Capua und Durandus von Brindisi, vor welchen früher zu Melfi eine klage des Gregorius Mustacius gegen den bischof Philipp von Patti eingebracht war, sprechen nun unter weiterm beisitze des grosshofrichter Johann von Marturana den bischof von der klage los, nachdem Gregorius freiwillig von derselben abgestanden war. Per m. Jacobi de Rocca magne imp. curie actorum not. Pirro Sicilia sacra 2,777. Huill. 6,801. — Vgl. nr. 3780. *3834

— (17) | apud Florentinum | (in Capitanata) macht sein testament. Folgendes ist der wesentliche inhalt: 1) Sein sohn könig Conrad IV ist erbe im kaiserreich und im königreich, im falle erblosen todes treten seine söhne Heinrich (von der englischen Isabelle) und Manfred successiv an dessen stelle; letzterer ist wenn Conrad ausserhalb des königreiches weilt dessen statthalter in Italien und Sicilien mit voller königlicher macht. [Nach einem im übrigen den sonstigen texten entsprechenden auszuge bei Matth. Paris ed. Luard 5,216 hätte die statthalterschaft das imperium a Papia et citra und das königreich umfasst und wäre auf 12 (70 nach der ed. 1640 s. 544) iahre beschränkt gewesen.] 2) Manfred erhält das fürstenthum Tarent, die grafschaft Monte S. Angelo und was ihm im kaiserreiche verliehen ist als von seinem bruder Conrad IV zu tragendes lehen (und 10000 goldunzen). 3) Friedrich sein enkel erhält die herzogthümer Oestreich und Steier und 10000 goldunzen. 4) Heinrich sein sohn erhält entweder das königreich Arelat oder Jerusalem nach der wahl Conrads und 100000 goldunzen. 5) 100000 goldunzen sollen zu seinem seelenheil auf die sache des heiligen landes verwendet werden nach Conrads gutfinden. 6) Alle sequestrirten güter der Templer sollen denselben zurückgegeben werden. 7) Allen kirchen und klöstern sollen ihre rechte zurückgegeben werden. 8) Die leute des königreichs sollen frei sein von allgemeinen steuern wie zu den zeiten könig Wilhelms II. 9) Grafen barone ritter und vasallen des königreichs sollen sich aller vorrechte erfreuen wie zu zeiten könig Wilhelms. 10) Die kirchen zu Lucera und Sora und welche sonst verletzt wurden, sollen restituirt werden. 11) Seine besitzungen zu St. Nicolaus de Aufido und deren einkünfte sollen für die dortige brücke verwendet werden. 12) Alle gefangenen sollen frei sein ausser denen aus dem kaiserreich und den hochverräthern aus dem königreich. 13) Manfred soll sein wohlverdientes hofgesinde mit liegenschaften ausstatten. 14) Keiner der hochverräther aus dem königreich soll zurückkehren noch ihre nachkommen ihnen erbfolgen dürfen. 15) Seine schulden sollen bezahlt werden. 16) Der heiligen römischen kirche seiner mutter soll all das ihrige zurückgegeben

werden, wenn sie auch dem reich das seinige wieder giebt. 17) In der hauptkirche zu Palermo bei vater und mutter soll er begraben und der kirche sollen 500 goldunzen gezahlt werden. Z.: Berard erzb. v. Palermo, Bertold markgr. v. Hohenburg, Ricc. gr. v. Caserta des kaisers tochtermann, Petr. Rufus v. Calabrien marstallmeister, Ricc. v. Montenero grosshofiustitiar, mag. Joh. v. Otranto, Fulco Ruffus, (Joh. de Ocra), mag. Joh. de Procida (des kaisers arzt), mag. Robert de Panormo grosshofrichter, mag. Nicolaus de Brundusio hofnotar. Bekräftigt durch das kreuzeszeichen des kaisers und die der formel nach durchweg eigenhändigen (nur beim grafen von Caserta und Peter von Calabrien heist es: et me subscribi feci) unterschriften der genannten personen; schliesslich gefertigt durch den notar Nicolaus de Brundusio. Martene Thes. 3,13. Lünig Cod. It. 2,909. Muratori Script. 9,661. Carusius Bibl. Sicula 2,669. Würdtwein Nova Subs. 11,25 aus Vat. 6206. Mon. Germ. 4,357. Huill. 6,805. [So weit in diesen drucken die unterschriften überhaupt gegeben sind, erscheinen dieselben in einer sichtlich willkürlich gestalteten, nicht ursprünglichen fassung. Diese hat sich erhalten in dem auf ein 1251 ian. zu Salerno gefertigtes transsumpt zurückgehenden drucke: Capecelatro Storia del regno di Napoli (ed. Gravier) 1,401, und danach Paesano Mem. della Chiesa Salernit. 2,361, Giannone St. di Napoli (Milano 1845) 3,218. Damit stimmt genau eine gleichzeitige abschrift im archive zu Cremona, vgl. Forsch. zur deutschen Gesch. 12,638; weiter, aber mit starken corruptionen, der text der Ann. Plac. ed. Huill. 228, Mon. Germ. 18,502, auf den der text im Chron. Pipini ap. Mur. 9,661 zurückgeben wird. Diese texte bestimmen keine geldzahlung für Manfred und nennen Johann de Ocra weder unter den zeugen, noch unter den unterschreibenden.] — Dieses testament, mit 1250, ind. 9, aber imp. 32 (33), Jer. 28, Sic. 51, soll an einem samstag und ie nach den verschiedenen überlieferungen am 7, 13 oder 17 dec. ausgefertigt sein. Da nun der letzte monatstag, an welchem die angabe zutrifft, zu spät ist, während die andern auf mittwoch und dienstag fallen, so bleibt der ausfertigungstag vorerst unbestimmt. [Vgl. Hartwig in den Forsch. zur deutschen Gesch. 12,641 und Capasso Hist. dipl. 4, deren annahmen ich mich im wesentlichen anschliessen kann. Die angabe des eingangsprotokoll: die sabati decimo septimo mensis decembris, auf welche im schlussprotokoll mit: actum die predicta, zurückgewiesen ist, scheint mir sichergestellt durch das zutreffen des wochentages und die übereinstimmung der beachtenswerthesten texte, in welchen die tageszahl zudem mehrfach nicht in ziffern, sondern in worten gegeben ist. Der widerspruch mit dem todestage des kaisers dürfte daraus zu erklären sein, dass das testament, wie es uns vorliegt, erst am 17 dec. ausgefertigt sein wird und man dabei übersah, dass der tag des actum zurückzustellen war. Das nöthigt nicht einmal zu der annahme, der kaiser habe seinen letzten willen nur mündlich vor zeugen erklärt, in welchem falle die fassung allerdings eine fälschende sein würde. Es kann eine des protokoll und der unterschriften ermangelnde imbreviatur noch bei lebzeiten des kaisers vom notar gefertigt und vom kaiser unterkreuzt sein. Die annahme einer eigenmächtigen unterschiebung nur durch Manfred (vergl. Thomas Tuscus 518) ist zweifellos ausgeschlossen durch die zahlreichen unterschriften in verbindung mit der transsumirung schon im ian. 1251 nach einem von dem mitunterzeichneten Berthold von Hohenburg vorgelegten original. Auch dieses transsumpt mit Minieri Notamenti 186 für unecht zu halten, fehlt doch ieder grund, zumal Bertold auch im mai 1251 der kirche von Salerno nach bestimmung des testaments eine besitzung zurückstellt, Paesano Mem. 2,372. Es spricht nichts bestimmter gegen die annahme, dass wir den ungeänderten letzten willen des kaisers vor uns haben. Andererseits wird zuzugeben sein, dass, wenn etwa die genannten durchweg dem sicilischen königreiche angehörigen grossen darüber einverstanden waren, es sei in ihrem oder des königreichs interesse, dieses oder ienes zuzufügen oder zu ändern, es durchaus in ihrer hand lag, das zu thun.] 3835

dec. 13 | apud Florentinum | Todestag zu Fiorentino in der Capitanata fünfzehn miglien nordwestlich von Foggia. Dieser todestag, in festo ste Lucie, steht fest gegen wenige andere angaben durch die angabe im necrolog der königl. capelle zu Palermo, De Cherrier Hist. 2,462, Huill. 6,813 u. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,474, und im necrolog von Klosterneuburg, Archiv für österr. Geschq. 7,300, durch die grabschrift (vergl. unten), durch ein gerade den tag besonders betonendes schreiben des legaten Gregor von Montelongo, Hahn Coll. 1,257, und durch die übereinstimmung der grössten mehrzahl glaubwürdiger schriftsteller. [Nach nr. 3834 war der hof mindestens anfang dec. noch zu Foggia; schwerer kann der kaiser damals noch kaum erkrankt gewesen sein, da er sonst nicht noch nach Fiorentino gegangen sein würde. Die anscheinend

**1250**

so genauen einzelangaben des Matteo di Giovenazzo würden auch damit kaum zu vereinigen sein.] Die krankheit kennt man durch Nic. de Curbio: laborans gravibus dissenteriis; [Ann. Parm.: de quodam fluxu ventris. — Nach Ann. Stad. starb er ab archiepiscopo Palormitano absolutus. — Die angabe des Matth. Paris ed. Luard 5,190 und Salimbene 166, dass der tod im interesse Manfreds (nach Matth. bis zum 26 dec.) verheimlicht sei, scheint sich allerdings bezüglich des königreichs nicht zu bestätigen, vergl. Capasso Hist. dipl. 1; aber es ist sehr beachtenswerth, dass Galvano Lancia am 31 dec. bei ausführung von massregeln, die gewiss durch den tod des kaisers veranlasst waren, diesen Siena gegenüber noch als lebend behandelt, dass dasselbe sogar noch der fall ist in dem unterwerfungsvertrage von Grosseto unter Siena vom 27 ian. 1251; vergl. Ital. Forsch. 2,518. 4,428. König Conrad erfuhr den tod im laufe des febr., scheint denselben aber nach urk. vom 20 märz 1251 gleichfalls zunächst verheimlicht zu haben; vergl. Reg. Conr. Die leiche kam am 13 ian. nach Messina, blieb dann einige zeit zu Patti, und wurde zu Palermo (am 25 febr. nach dem necrolog der königl. capelle) bestattet. Ann. Sic.] Im dom zu Palermo steht noch Friedrichs grabmal ganz von porphyr, der sarg, dessen decke adler zieren, ruht auf zwei löwen unter einem von sechs säulen getragenen baldachin. Als man 1782 das grab öffnete, fand man Friedrichs II leiche (zu der man später noch zwei andere gelegt hatte) wohlerhalten in kaiserlichem gewande. Vergl. Daniele I regali sepolcri del duomo di Palermo 101 wo auch genügende abbildungen. Bekannt ist die von einem gleichzeitigen herrührende etwas nüchterne grabschrift: Si probitas sensus virtutum gratia census | Nobilitas orti possent obsistere morti | Non foret extinctus Fridericus qui iacet intus. [Bei Ricobald. Ferrar. ap. Mur. 9,249 findet sich dem noch vorgesetzt: Annis millenis biscentum pentoque denis | Dives mendicus decessit rex Fredericus | Illo namque die celebrantur festa Lucie. Eine alte italienische übersetzung vgl. bei Capasso Hist. dipl. 3.] a

---

# Einreihung der Excerpta Massiliensia.

Vgl. oben zu nr. 1789. Die zahlen beziehen sich auf die nrr. der handschrift, der ausgabe von Winkelmann und der regesten.

| Hs. | W. | Reg. | Hs. | W. | Reg. | Hs. | W. | Reg. | Hs. | W. | Reg. | Hs. | W. | Reg. | Hs. | W. | Reg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 784 | 1875 | 32 | 884 | 3250 | 59.112 | 921 | 3674 | 114 | 805 | 2083 | 152 | 782 | 1873 | | | |
| 2 | 786 | 1877 | 33 | 894 | 3297 | 60.113 | 922 | 3675 | 115 | 806 | 2084 | 153 | 809 | 2302 | 186 | 837 | 2449 |
| 3 | 785 | 1876 | 34 | 895 | 3298 | 61 | 850 | 3160 | 116 | 808 | 2088 | | | | 187 | 838 | 2491 |
| 4 | 783 | 1874 | 35 | 896 | 3299 | 62 | 851 | 3160 | 117 | 807 | 2089 | 156 | 812 | 2305 | 188 | 839 | 2492 |
| 5 | 787 | 1878 | 36 | 897 | 3304 | | | | 118 | 828 | 2200 | 157 | 813 | 2339 | 189 | 840 | 2494 |
| 6 | 788 | 1879 | 37 | 898 | 3311 | 67 | 856 | 3165 | | | | 158 | 814 | 2340 | 190 | 841 | 2497 |
| 7 | 790 | 1884 | 38 | 899 | 3312 | 68 | 857 | 3177 | 125 | 832 | 2204 | 159 | 816 | 2366 | 191 | 842 | 2556 |
| 8 | 790 | 1885 | 39 | 905 | 3324 | | | | 126 | 887 | 3272 | 160 | 817 | 2367 | 192 | 843 | 2646 |
| 9 | 791 | 1888 | 40 | 908 | 3344 | 72 | 860 | 3181 | | | | 161 | 815 | 2361 | 193 | 844 | 2655 |
| 10 | 792 | 1894 | 41 | 909 | 3345 | 73 | 861 | 3187 | 132 | 893 | 3278 | 162 | 818 | 2368 | 194 | 845 | 2758 |
| 11 | 793 | 1898 | 42 | 400 | 3707 | | | | 133 | 900 | 3318 | | | | 195 | 873 | 3243 |
| | | | 43 | 937 | 3710 | 77 | 865 | 3191 | | | | 167 | 823 | 2374 | | | |
| 19 | 801 | 1907 | 44 | 752 | 00 | 78 | 938 | 3192 | 137 | 904 | 3322 | 168 | 824 | 2380 | 197 | 876 | 3248 |
| 20 | 803 | 1910 | 45.98 | 923 | 3683 | 79 | 910 | 3521 | 138 | 906 | 3325 | | | | 198 | 877 | 3281 |
| 21 | 802 | 1909 | | | | | | | 139 | 907 | 3326 | 171 | 827 | 2383 | | | |
| 22 | 804 | 1924 | 48.101 | 926 | 3686 | 84 | 915 | 3526 | 140 | 767 | 1846 | 172 | 757 | 1789 | 204 | 883 | 3287 |
| 23 | 866 | 3227 | 49.102 | 846 | 3111 | 85 | 939 | 3527 | | | | 173 | 758 | 1790 | 205 | 927 | 3687 |
| 24 | 867 | 3228 | | | | 86 | 940 | 3528 | 142 | 771 | 1850 | 174 | 759 | 1819 | | | |
| 25 | 868 | 3233 | 52.105 | 849 | 3114 | 87 | 941 | 2682 | 143 | 772 | 1855 | 175 | 760 | 1820 | 209 | 931 | 3691 |
| | | | 53.106 | 874 | 3266 | 88 | 219 | 1310 | 144 | 773 | 1856 | 176 | 761 | 1835 | 210 | 932 | 3694 |
| 28 | 871 | 3237 | 54.107 | 916 | 3647 | [illegible] | 942 | 2683 | 145 | 774 | 1861 | | | | | | |
| 29 | 872 | 3240 | | | | 90 | 943 | 3349 | | | | 180 | 765 | 1839 | 212 | 934 | 3698 |
| 30 | 885 | 3263 | 57.110 | 919 | 3650 | | | | 150 | 780 | 1869 | 181 | 766 | 1843 | 213 | 935 | 3703 |
| 31 | 886 | 3267 | 58.111 | 920 | 3673 | 97 | 950 | 3356 | 151 | 781 | 1872 | 182 | 833 | 2445 | 214 | 936 | 3676 |

---

# Einreihung der undatirten Briefe

## der ersten Abtheilung.

Genügend datirte briefe wurden nur dann berücksichtigt, wenn sie auch undatirt überliefert sind. Sind ausser briefen auch manche sonstige undatirte stücke aufgenommen, so wurden undatirte privilegien und mandate, so weit sie nicht aus den briefsammlungen stammen, ausgeschlossen, da am schlusse anderweitige hülfsmittel geboten werden sollen, um sie nach empfängern und inhalt aufsuchen zu können. Ebenso blieben alle nur aus den Excerpta Massiliensia bekannten stücke unberücksichtigt, da sich für diese ein nach der numerirung der handschrift geordneter nachweis der einreihung mehr zu empfehlen schien.

| | | |
|---|---|---|
| **1211** | | |
| . . . | in Sicilia | Geburt in Sicilien als sohn Friedrichs königs von Sicilien und Constanzens tochter des königs von Arragonien, [wahrscheinlich in der ersten hälfte des iahres. Denn als massgebend werden die angaben des Chr. de reb. Sic. bei Huill. 1,898.895 zu betrachten sein, wonach es einmal von der im aug. 1209 verheiratheten königin heisst: et secundo anno desponsationis ipsius domine filium recepit a viro suo, qui vocatus fuit Henricus; dann dass die königin sich im iuni 1216 mit ihrem sohne einschiffte, qui tunc quinquennis erat; (die lesart septennis, vgl. Winkelmann Otto 316, ist sicher unrichtig). Dem widerspricht nicht die zum iahre 1221 eingereihte, aber sichtlich auf einen frühern zeitpunkt bezügliche angabe des Chr. Ursperg., dass der kaiser den sohn, iam circiter octo annos habentem, der pflege des Conrad von Tanne übergab (vergl. nr. 3849), während er postmodum vom kaiser und den fürsten zum könige bestellt und zu Achen gekrönt wurde. Wenn Heinrich bei der wahl im apr. 1220 in den Ann. Marbac. als puer quasi decennis bezeichnet wird, so wird das kaum nöthigen, auf das iahr 1210 zurückzugehen, während das auf denselben zeitpunkt bezügliche nondum decennis bei Joh. de Columpna, M. Germ. 24,282, unserer annahme entspricht. Dass die angabe des Chr. Turonense ap. Bouquet 18,308, wonach Heinrich erst bei der krönung im mai 1222 puer decennis war, nicht genau ist, ergibt schon das folgende.] 3835b |
| **1212** | | |
| (feb. 00) | —— | Krönung als könig von Sicilien noch vor der im märz statt findenden abreise seines vaters nach Deutschland. Protinus filium nostrum Henricum, quem ad mandatum predecessoris vestri bone memorie domini Innocentii pape tertii fecimus coronari etc. Worte Friedrichs II an den pabst Honorius III vom 10 feb. 1220 [und entsprechend schon am 1 iuli 1216 an Innocenz III. Wegen der sich daraus nicht bestimmter ergebenden zeit vgl. die urkk. vom märz 1213, wo schon regni 2, und feb. 1216, wo noch regni 4 gezählt wird. Also in den spätern zeiten des febr., möglicherweise erst in den ersten tagen des märz, da Friedrich, der am 17 märz nach Gaeta kommt, doch auch im märz noch zu Messina urkundet.] [illegible] |
| mai 00 | Messane | nimmt als rex Sicilie zugleich mit seiner zuerst genannten (und hier wie in den folgenden urkk. der ganzen fassung nach als hauptausstellerin erscheinenden) mutter Constanze, regina Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, das kloster Casamari in seinen schutz und bestätigt demselben (im anschlusse an urkk. der kaiserin Constanze und könig Friedrichs, nr. 524 und 665) angegebene rechte, verleihungen und besitzungen. Per m. Joh. de Brundusio not. Winkelmann Acta 371. — Mit 1212, ind. 14, regni Frid. 14, Henr. 1. *3836 |
| **1213** | | |
| ian. 00 | Panormi | verleiht zugleich mit seiner mutter dem magister Helias domcanonicus zu Palermo ein aus der höhle Ayscindi entfliessendes bächlein gegen vier tarenen die dafür iährlich seiner dogana zu entrichten sind, alles bis auf widerruf. Per man. Philippi not. Mortillaro Opere 1,202. Huillard 1,241. 3837 |
| märz 00 | Messane | bestätigt als illustris rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, mit seiner als Romanorum regina semper augusta et regina Sicilie bezeichneten mutter dem bisthum Catania das castrum Calatabianum, welches könig Friedrich, als er mit der königin zu Catania war (wohl dec. 1209) und dort den verrätherischen grafen Paganus de Parisio geächtet hatte, aus dessen eingezogenen lehen auf bitten des canzlers und bischofs und in gegenwart des cardinallegaten Gregor sti Theodori dem bisthume geschenkt hatte. Per m. Philippi not. Pirro Sic. sacra ed. Mongitore 1,533. Heumann Comm. de re dipl. imperatricum 266. Huill. 1,253. — Mit 1213, ind. 1, regni Frid. Sic. 15, Rom. 1; Henr. 2; Constantie Sic. 4, Rom. 1. [Der geänderte titel, der nun in den gemeinsamen urkk. fortgeführt wird, erklärt sich durch die inzwischen erfolgte wahl und krönung Friedrichs.] 3838 |
| — 14 | —— | Gregor cardinaldiacon von St. Theodor, legat des apostolischen stuhls, bestätigt aus vollmacht seiner legation dem bischof Walter, canzler des königreichs, und dem convente der kirche von Catania das Castrum Calatabiani, welches ihnen einst in seiner gegenwart könig Friedrich verlieh und welches sie dann vom grafen Arnold lösten, wie das in dem ihnen ertheilten privileg der königin (nr. 3838) genauer angegeben. Pirro Sic. sacra 1,534. *3839 |
| apr. 00 | —— | Vgl. eine nur von der königin ausgestellte urk. bei den regg. derselben. *a |
| **1215** | | |
| ian. 00 | —— | nimmt mit seiner mutter den abt Mattheus und die brüder des klosters S. Giovanni in Fiore mit allen besitzungen in seinen schutz und bestätigt ihm die grangia in tenimento Gerentie |

| | | |
|---|---|---|
| **1215** | | prope casalem Verdo in loco Albe und eine mühle am flusse Lepore, so wie alle sonstigen besitzungen, privilegien und freiheiten. Per man. Nicolai de Petralia not. Graecus Syllaneus Joachim abb. et Florensis ordinis chronologia 151. Winkelmann Acta 372. — Mit 1215, ind. 3, regni Frid. Rom. 3, Sic. 17, Henr. 3. *3840 |
| ian. 00 | Messane | bestätigt mit seiner mutter dem abte von Casamari sieben aratra landes, welche ihm aus einer schenkung der kaiserin Constanze noch zukamen und vom könige Friedrich (vergl. nr. 665) zugewiesen waren, und eine schenkung der kaiserin Constanze betreffend hundert barile thunfisch. Per m. Philippi not. Winkelmann Acta 373. — Jahre wie vorher. *3841 |
| **1216** feb. 00 | —— | verleiht mit seiner mutter den brüdern des hospitals des hl. Johannes zu Messina die zum demanium gehörenden ländereien im bezirke Monforte, eine zerstörte mühle und weide- wasser- und holzberechtigung in iener gegend. Per m. Ade not. Winkelmann Acta 374. — Mit 1216, ind. 4, regni Frid. Rom. et Sic. regis 4, Sic. 18, Henr. 4. *3842 |
| apr. 00 | Calatagirone | erlässt mit seiner mutter, nachdem er früher den brüdern der ritterschaft des Tempel das servitium marinarie für ihre besitzungen zu Paterno erlassen hatte, dann die leute von Paterno sich darüber beschwerten, dass ihr servitium dadurch vermehrt sei und sie so lange anfeindeten, bis iene sich zur zahlung von zwei goldunzen iährlich verpflichteten, nun überhaupt den leuten von Paterno zwei unzen von ienem servitium, wogegen sie von allen ansprüchen an das haus des Tempels abzustehen haben. Per man. Guilielmi de Castro Joanne not. Winkelmann Acta 375. — Mit 1216, ind. 4, regni Frid. 4 u. 18, Henr. 5. *3843 |
| iuni 00 | Messane | verleiht mit seiner mutter dem erzb. Nicolaus von Salerno zehntrechte zu Eboli, und bestätigt demselben die besitzungen seiner kirche. Per m. Aldoini not. Bethmann ex transsumpto de 1287 zu Salerno. Winkelmann Acta 376. — Mit 1216, ind. 4, Fr. 4 u. 19, Henr. 5. 3844 |
| iuli 1 | . . . . | An diesem tage gab sein vater zu Strassburg dem pabste Innocenz III (welcher sechszehn tage später starb) das versprechen, sobald er kaiser geworden sein werde, seinem sohne das reich Sicilien, als dessen könig derselbe bereits gekrönt worden, zu unabhängigem besitz zu überlassen. Oben nr. 866; vgl. dazu Winkelmann Otto 437 ff. a |
| — 15 | . . . . | (Ubirlingin) ertheilt als dux Swevorum et rector Burgundie dem kloster Wald in wörtlicher übereinstimmung mit dem privileg seines vaters gleicher datirung, nr. 870, einen schutz- und bestätigungsbrief. Z.: Cuno v. Sumerau, Rich. v. Rihotisried, Heinr. v. Huneberc, Alb. v. Werbinwac, Walt. u. Burk. v. Hohenvels, Aigilwart v. Ramesperc, Conr. u. Wern. v. Gutenstein, Eberh. v. Limpah, Eberh. v. Burre. Signum d. Hainr. ducis Swev. et rect. Burg. Mit wohlerhaltenem herzoglichen siegel, aber dem monogramme könig Friedrichs. Winkelmann Acta 377 ex orig. zu Sigmaringen. — Zweifellos echt, aber nach dem titel in den ersten monaten 1220 ausgefertigt. Die datirung ist genau nach der urk. des vaters wiederholt, nur dass eine allgemeine erwähnung Heinrichs eingeflochten und dem entsprechend: regni eius, in: regni regis Friderici, geändert ist. Die wiederholung der datirung der vorlage muss danach eine absichtliche sein. Auffallenderweise gehören die zeugen auch hier durchweg der gegend von Ueberlingen an, obwohl die reihe eine selbstständige ist, da nur zwei der zeugen auch bei Friedrich genannt werden, so dass beziehung auf die zeit der ausfertigung zu vermuthen ist. *3845 |
| — 00 | —— | Einschiffung zur reise nach Deutschland mit seiner mutter. Wir kennen diese reise nun genauer durch das Chr. de reb. Sic., Huill. 1,894. Im iuni verliess Heinrich mit seiner mutter, geleitet von erzbischof Berard von Palermo und dem deutschen grafen Albert (von Eberstein) Messina. [Der vielfach bessere Cod. Neapolit. hat iuli nach Winkelmann Otto 439; und das wird auch desshalb richtig sein, weil nach dem päbstlichen schreiben bei Hahn Coll. 1,343 die königin auf dieser reise nach Capua kam, aber sichtlich erst einige zeit nach der erhebung des pabstes Honorius am 18 iuli, frühestens im aug.] a |
| . . . | apud Sanctam Eufemiam | Landung hier an der westküste Calabriens unweit Nicastro und trennung von seiner den landweg [vgl. auch vorher] einschlagenden mutter. Chr. de reb. Sic. — Die angabe des Rich. Sangerm., wonach die königin erst 1218 dem sohne folgte, widerlegt sich auch durch erwähnungen ihrer durchreise. Sub anno a nat. dom. 1216, dum regina veniret ex Apulea et ad virum suum Federicum Rogerium in Alamaniam pergeret, devenit Faventiam; quam cives honorabiliter receperunt, cui affluenter in omnibus dederunt expensas. Tolosani Chr. c. 152. — In quel anno (1216) la reina Costanza venne a Bologna. Chron. misc. di Bol. ap. Mur. 18,252. — M.cc.x.vi. |

| | | |
|---|---|---|
| 1216 | | domina regina venit Regium, uxor domini Frederici imperatoris, veniendo de Apulia et eundo in Alamanniam ad dictum virum suum. Et Regini ei dispendium fecerunt, et bene et honorifice eam receperunt. Mem. pot. Reg. ap. Mur. 8,1083, ed. Dove 160. b |
| . . . | . . . . | (Janue) Landung angeblich zu Genua. Et abinde (regina) per terram ivit et filius cum galeis usque ad Januam. Chr. de reb. Sic. Das scheint sich zu bestätigen durch eine allerdings irrig zunächst die königin nennende angabe: Uxor Friderici regis navigio descendens a Sicilia et Apulia venit Januam, et sic per Cremonam transiens primo intravit Alemanniam cum Heinrico filio suo et multa frequentia tam hominum quam mulierum. Rein. Leod. ad 1216. Diese angaben sind aber unvereinbar mit den zweifellos genauen angaben des protocoll vom 8 oct., wonach Heinrich von Tuscien her in das Modenesische kam, während auch das schweigen der Genueser annalen zu beachten sein wird. Sagt Rich. Sangerm.: Heinricus regis Frederici filius vocatus a patre et Gaietam a Panormo (unrichtig) navigio veniens, in Alamanniam venit, so mag man zu Gaeta angelegt, aber sich schwerlich dort überhaupt ausgeschifft haben; es scheint, dass man dem iungen könige die landreise möglichst kürzen wollte. Am wahrscheinlichsten ist landung zu Pisa. *c |
| . . . | in hospitali sti Peregrini | Uebernahme des könig aus den händen des erzbischof von Palermo durch den podesta von Modena hier in den alpen auf der gränze des modenesischen gebietes, um ihn sicher durch dieses zu geleiten. Vergl. das folgende protokoll. — Der ort ist gewiss nicht das ietzige Ospitale (bei Spruner ed. II nr. 24 als Hospitale S. Peregrini bezeichnet) auf der modenesischen seite des Passo della Croce Arcana, welcher aus dem thal der Lima, eines nebenflusses des Serchio, in das gebiet des Panaro hinüberführt. Das ergäbe mit rücksicht auf die folgende angabe einen zug quer über die gebirgsrücken der Frignana. Auch muss nach der fassung der urk. die örtlichkeit auf dem südabhange des Apennin liegen. Es handelt sich zweifellos um die strasse, welche von Castelnovo di Garfagnana ausgehend und bei den Alpe di S. Pellegrino die höhe erreichend in das gebiet der Secchia führt. Unweit der höhe, aber noch auf der südseite, verzeichnet hier die specialcarte eine capelle S. Pellegrino, wohl identisch mit dem damaligen hospital. Das einschlagen dieses ungewöhnlichen weges wird nur durch die richtung der reise der mutter veranlasst sein. *d |
| oct. 8 | apud pontem de Guiligna | Notariatsprotokoll wonach der podesta und genannte boten von Modena den könig und dessen begleiter, zu welchen auch der als zeuge genannte amiralius de Misina (Guillelmus Porcus) gehört haben wird, per episcopatum et districtum Mutine a Sancto Pelegrino per Alpes et ab Alpibus usque ad pontem de Guiligua in medio alvei fluminis geleiteten und ihn dort auf der gränze des gebietes nach willen des erzbischofs von Palermo den boten von Parma und Reggio übergaben. Muratori Ant. It. 4,223. Huill. 1,483. Pacchi Garfagnana 15. — [Die datirung wird sich auf den tag der übergabe beziehen. Der fluss ist zweifellos die Secchia, welche auf eine weite strecke die gränze zwischen Reggio und Modena bildet. Guiliga ist ein weiler auf der linken seite der Secchia südwestlich von S. Cassiano in der höhe über dem puncte gelegen, wo der an den Alpe di S. Pellegrino entspringende Dragone sich mit der Secchia vereinigt.] 3846 |
| . . . | Regii | Wiederzusammentreffen mit der mutter, wie nach den vorhergehenden angaben in verbindung mit der nachricht über den aufenthalt der königin zu Reggio, oben nr. 3845[b], nicht zu bezweifeln ist. *a |
| . . . | Cremone | Durchreise. Rein. Leod., der die königin allerdings unrichtig von Genua kommen lässt, während auch die berührung von Cremona einen umweg darstellt. Aber das auf dem nächsten wege liegende Mantua ist sicher nicht berührt, weil gerade in den annalen von Mantua selbst nur die durchreise zu Verona erwähnt wird. *b |
| — 00 | Verone | Durchreise. Et regina Appulie venit in Lombardiam et intravit Veronam de mense octubris. Ann. Mantuani, M. Germ. 19,20. *c |
| . . . | in Alemannia | Ankunft. Die personen, welche wir als reisebegleiter kennen oder vermuthen dürfen, sind zuerst im dec., wahrscheinlich schon zu anfang, zu Nürnberg am hofe; vergl. nr. 884[a]. Sind hier dem Deutschorden ausgestellte urkk. 1218 ian. 8 nochmals mit zufügung der erwähnung der zustimmung der königin und Heinrichs ausgefertigt, vergl. nr. 922, so wird das die sonst wahrscheinliche annahme kaum ausschliessen, dass auch die königin und Heinrich schon zu Nürnberg waren. *d |

| | | |
|---|---|---|
| **1216** | | |
| . . . | . . . . | Ernennung zum herzog von Schwaben, nach der folgenden erwähnung wahrscheinlich unmittelbar nach der ankunft. Die Ann. S. Trudperti, M. Germ. 17,293, sagen erst zu 1218: filio suo Heinrico duce Suevorum designato, dann bei der königswahl des Heinrich: quem pridem Suevorum ducem dici iusserat. *3846e |
| **1217** | | |
| feb. (13) | . . . . | Heinricus inclitus rex Sicilie et dux Suevie. Urk. Friedrichs II für St. Gallen. f |
| **1218** | | |
| ian. 8 | Wimpine | Accedente consensu et bona voluntate karissime uxoris nostre regnique consortis Constantie, ac dilectissimi filii nostri Heinrici. Urkk. Friedrichs II für den Deutschorden. — Es ist wohl zu merken, dass Heinrich nun nicht mehr den titel eines königs von Sicilien führt; ohne zweifel in folge der absichten, welche sein vater schon damals hegte, aber erst im april 1220 verwirklichte. g |
| sept. 10 | apud Ulmam | Una cum dilecto filio nostro Heinrico inclito duce Swevorum. Urk. Friedrichs II für Füssen. h |
| — 18 | —— | Cum karissimo filio nostro Heinrico illustri Suevorum duce. Desgleichen für Kempten. i |
| **1219** | | |
| sept. 11 | Hagenowe | Illustris princeps Heinricus dux Suevie. Zeuge Friedrichs II für die stadt Strassburg; desgl. für das dortige hospital. k |
| (— 18) | —— | Heinricus dux Suevie. Zeuge Friedrichs II für Neuburg; vgl. nr. 1055. l |
| (— 00) | . . . . | Nos et karissimus filius noster dux Suevie Heinricus communi consensu unaque manu. Urkunde Friedrichs II für Neuburg, nr. 1057. m |
| dec. 18 | Auguste | nimmt als herzog von Schwaben entsprechend der verbriefung seines vater Friedrich (nr. 944) und von dessen gewalt und willen den abt Dieto von Füssen und dessen kloster in seinen besondern schirm, und bestätigt demselben genannte besitzungen und rechte. Deutsche übersetzung. Mon. Boic. 34ª,99. Huill. 1,714. 3847 |
| **1220** | | |
| ian. 4 | Wingarten | Filius noster Heinricus Suevorum dux et rector Burgundie. Urk. Friedrichs für Ottobeuern. — [Die erhebung zum rector von Burgund war ermöglicht durch den 1218 feb. 18 erfolgten kinderlosen tod des herzog Berthold von Zähringen.] a |
| . . . | . . . . | reversirt sich als herzog von Schwaben und rector von Burgund dem kloster Ottobeuern in bezug auf die von demselben durch seinen vater (laut dessen beurkundung d. d. Weingarten 4 ian. 1220) überkommene vogtei. Feyerabend Ottobeuerns Jahrbücher 2,834. Huill. 1,722. Steichele Archiv für Augsburg 2,52. Mon. Germ. 23,624. — Vgl. Ann. Ottenbur., M. Germ. 17,317, zu 1219: Hoc anno advocacia Ottinburensis ecclesie Friderico imperatori vendita est a comite Gotfrido de Marstetin nongentis marcis et concessa Heinrico regi et duci Suevie. 3848 |
| . . . | . . . . | bestätigt als herzog von Schwaben und rector von Burgund der kirche von Weingarten alle rechte, welche derselben sein vater an äckern, wiesen und neubruchzehnten im Altdorfer walde verlieh. Z.: Friedr. v. Baumgarten, C. v. Winterstetten, der probst v. Schussenried, B. v. Winnenden, H. v. Engetsweiler. Huill. 1,722. Wirtemb. Urkb. 3,108 mit genauer beschreibung des siegel. — Ohne alle datirung. Wegen der durchgängigen verschiedenheit der zeugen wird die urk. kaum gleichzeitig mit der könig Friedrichs vom 4 ian. ausgestellt sein, wenn auch in veranlassung des damaligen aufenthaltes zu Weingarten und demnach wohl kurz nachher. Die wenig angesehenen zeugen gehören in die gegend, wo Thann und Winterstetten liegen. Es ist danach nicht unwahrscheinlich, dass sich Heinrich zur zeit der ausstellung der urk. nicht am hofe des vaters, sondern in der hut des Conrad von Thann-Winterstetten befand, welcher er etwa achtiährig, also etwa 1219, anvertraut sein soll; vgl. nr. 3835ᵇ. *3849 |
| . . . | . . . . | (Ubirlingin) Vgl. nr. 3845, dessen ausfertigung um diese zeit fallen muss. *a |
| apr. 20 | Frankenvort | Heinricus dux Suevie rectorque Burgundie. Zeuge Friedrichs II für Worms. b |
| — (23) | —— | Königswahl zum römischen könig unter wesentlicher mitwirkung der geistlichen fürsten Deutschlands. Der tag, welcher zwischen den 20 und den 26 april fallen muss, [kal. maii in den Ann. Erphord. ist zweifellos unrichtig,] ergiebt sich mit sehr hoher wahrscheinlichkeit aus dem heute von den deutschen fürsten zur sicherung der rechte der römischen kirche ausgestellten revers, der als gleichzeitig zu denken ist. Vgl. überhaupt die regesten Friedrichs II. Dieser schrieb unterm 13 iuli 1220 über den wahlvorgang an den pabst: Auf dem behufs seiner beurlaubung von den fürsten gehaltenen reichstage, habe ein zwischen dem erzb. von |

1220

Mainz und dem landgrafen von Thüringen entstandener heftiger streit, die fürsten auf das bedenkliche der lage des reichs nach seiner bevorstehenden abreise aufmerksam gemacht und sie plötzlich zur wahl vermocht: Ex insperato presentes principes, et maxime illi qui prius promotioni dicti nostri filii obviarant, nobis insciis et absentibus, elegerunt eundem. Cuius electio cum nobis patefieret, sicut fuerat celebrata absque vestra (des pabstes) notitia seu mandato, sine quo nichil presumimus nec volumus aliquid attemptare, ipsi electioni contradiximus consentire etc. ‚Gegen diese darstellung lassen sich iedoch gewichtige einwendungen machen, wie gleich die darin erwähnte frühere weigerung der fürsten hinreichend zeigt, dass die wahl nicht so zufällig war, als sie dargestellt werden möchte; wie denn auch die angeblich verweigerte einwilligung mit dem den geistlichen fürsten drei tage später ertheilten gunstbriefe in directem widerspruch steht.' [Vgl. insbesondere die mit der darstellung des kaisers wesentlich übereinstimmende rechtfertigung der wahl durch den reichscanzler bischof Conrad in dessen schreiben an den pabst vom 31 iuli 1220: Die fürsten hätten die forderung erhoben, dass ihnen wegen der misslichen zustände noch vor dem zuge Friedrichs ein herr und könig de sanguine regio zurückgelassen werde; er der canzler sei bestimmt worden, rath und zustimmung des pabstes einzuholen, aber durch krankheit daran verhindert; er habe aber, wie sich der pabst erinnern werde, lange vor der wahl wegen derselben beim pabste angefragt, keine antwort bekommen, iedoch von einem der cardinäle erfahren, der pabst habe sich geäussert: nichil ad vos de electione Romanorum regis pertinere; als er dann zum aufbruche bereit gewesen: casualiter et improvisum in filium domini mei . . . vota tam electorum, quam etiam omnium principum et nobilium Teutonie convenerunt, sperantes, immo minime dubitantes id apostolice debere benevolentie complacere. Raynald § 15 extr. Theiner Cod. dom. 1,55. Vgl. Winkelmann in den Forsch. zur deutsch. G. 1,19 und Friedr. II 1,124, dem aber der vollständige text des schreibens des canzlers nicht vorlag, welches auch wegen der ausdrücklichen scheidung der electores von den übrigen principes beachtenswerth ist.] c

apr. 26 | . . . . | An diesem tage verbrieft Friedrich II den geistlichen fürsten verschiedene privilegien wegen ihrer verdienste um ihn selbst: et demum filium nostrum Heinricum in regem sibi et dominum benevole et concorditer eligendo. Reg. Frid. nr. 1114. d

iuni 2 | Wormatie | Datum in presentia gloriosi Heinrici ducis Suevie, in Romanorum regem electi. Urk. Friedrichs II für Pfullendorf. e

iuli 27 | Auguste | Heinricus inclitus filius noster in Romanorum imperatorem electus, dux Suevie: so an der spitze der zeugen, selbst vor den bischöfen, in einer urk. Friedrichs II für Nordhausen. f

(aug. 00) | . . . . | Trennung von seinem nach Italien ziehenden vater. Antritt der reichsregierung in Deutschland unter der leitung von reichsverwesern von vormündern und eines geheimen rathes. Als die ersteren erkennt man hauptsächlich folgende: Engelbert graf von Berg erzbischof von Cöln bis 1225, Ludwig herzog von Baiern bis 1228. Sonst werden noch in diesen beziehungen genannt: Conrad von Scharfenberg bischof von Metz und Speier reichshofcanzler, Otto bischof von Wirzburg, Gerhard graf von Dietz, Wernher von Boland, Conrad (von Tanne) schenk von Winterstetten, Eberhard truchsess von Waldburg. [Genaueres in B's einleitung.] g

sept. 1 | Ulme | verleiht und lässt als dux Suevie et in regem Romanorum electus in bestätigung der urk. seines vaters (vom 18 mai 1220) dem probst und capitel zu Augsburg die vogtei über beide villen Aitingen mit demselben recht und demselben zins wie sie solche von könig Philipp und seither inne hatten. Mon. Boic. 30ᵃ,105. Huill. 2,728. — [Mit 1220, aber ind. 10. Vgl. Zirngiebl in der Archival. Zeitschr. 1,157 ff., wonach die urk. mit dem herzoglichen reitersiegel, wie nr. 3849, besiegelt war. Aber der daraus in verbindung mit dem titel gezogene schluss, dass der könig hier nur als herzog von Schwaben handle, verliert seine berechtigung durch die folgenden urkk. mit derselben titulatur und besiegelung.] 3850

. . . | . . . . | nimmt als Suevorum dux in Romanorum regem electus die abtei und kirche zu Zürich bisthums Constanz in seinen besondern schutz, bestätigt derselben ihre hergebrachten guten gewohnheiten und entscheidet insbesondere, dass die zeitige äbtissin befugt ist, in den niedern ämtern, dem des koch, bäcker, zimmermann und andern, die beamten nach ihrem ermessen einzusetzen und abzusetzen. Wyss Abtei Zürich 57. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,207. — Ohne alle datirung, aber wegen des herzogstitels in dieses iahr zu setzen. Auch das siegel ist an dieser und der folgenden das herzogliche. *3851

| | | |
|---|---|---|
| **1220** | | |
| . . . . | . . . . . | zeigt unter demselben titel den richtern und räthen zu Zürich zur darnachachtung an, dass die procuratoren der äbtissin von Zürich nach vor ihm geführter verhandlung den rechtsspruch erlangten, dass die äbtissin ihre beamten nach ihrem belieben wechseln dürfe. Wyss Abtei Zürich 57. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,208. — Ohne alle datirung; vgl. vorher. — Eine im Archiv für Schweizer Gesch. 1,90 zu 1220 oct. 6 aus Hagenau angeführte urk. Heinrichs gehört zu 1234. *3852 |
| (dec. 00) | apud Uberlingen | schenkt als dei gratia Romanorum rex et semper augustus (ohne dux Suevie und electus) auf bitte des abtes Eberhard von Salem demselben ein von ihm ererbtes pratum, quod vivarium dicunt, in der nachbarschaft des klosters, in gegenwart und auf bitte seines schultheissen Arnold, der dasselbe in gebrauch hat. Winkelmann Acta 378 ex cop. — Nur mit 1220 in ziffern. Also, wenn die zahl richtig, nach dem geänderten titel in die spätern zeiten des iahrs gehörend, und erst in den dec., falls die titeländerung, wie durchaus wahrscheinlich, durch die nachricht von der kaiserkrönung des vaters am 22 nov. veranlasst war. *3853 |
| **1221** | | |
| märz 3 | ap. Augustam | besiegelt die urkunde, wonach Berthold bischof von Brixen und Albert graf von Tirol eine sühne auf angegebene bedingungen schlossen, so dass insbesondere der graf den thurm zu Matrei so lange in gewalt des H(einrich) von Neiffen geben soll, bis der streit darüber vor dem könige oder dem H(einrich) entschieden sei, weiter beide fide data in manus domini regis loco iuramenti versprachen, sich bezüglich aller ihrer ietzigen, wie der sich etwa weiter durch fünf iahre ergebenden streitigkeiten dem spruche des H(einrich) unterwerfen zu wollen. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Heinr. abt v. Kempten, graf Ernst, Alb. u. Berth. v. Neiffen, Eberh. v. Achalm, Ulr. v. Gundelfingen, Conr. schenk v. Winterstetten, Eberhard dessen bruder, Hildebr. marsch. v. Rechberg, Schwiker v. Mindelheim, Hildebold v. Schwanegg, Conr. v. Marenberg, Albero v. Wangen. Hormayr Beitr. 2,174. Vergl. Sinnacher Beitr. 4,151, wonach die urk. vom könige, dem bischofe, dem grafen und dem von Neiffen besiegelt war. — Im archive zu Innsbruck befindet sich nur noch eine neuere abschr., welche den von Neiffen überall nur mit H. bezeichnet, während Hormayr statt dessen Hugo hat. Es handelt sich zweifellos um den oft vorkommenden Heinrich, so dass der anscheinend nur nach dieser urk. bei Stälin Wirtemb. Gesch. 2,572 in die stammtafel der Neiffen aufgenommene Hugo zu beseitigen sein wird. *3854 |
| apr. 11 | . . . . . | Ostern. |
| mai 6 | Maguncie | widerruft als Romanorum rex (wie es auch weiterhin heisst) nach dem rath seiner fürsten den rechtsspruch, welcher zu Frankfurt für den grafen Wilhelm von Holland gegen die gräfin Johanna von Flandern und Hennegau dahin gegeben wurde, dass graf Wilhelm die reichslehen der gräfin zu lehen erhielt, und zwar desshalb, weil damals die gedachte gräfin nicht sicher zu seinem vater gelangen konnte um die huldigung zu leisten, weil damals deren ehegemahl Ferrand in der gefangenschaft des königs von Frankreich war, und weil der graf Wilhelm nicht gehalten hat was er verhiess als der rechtsspruch für ihn erging; setzt demnach die genannte gräfin wieder in den besitz der reichslehen, welche deren vorfahren von seinen reichsvorfahren getragen haben, und gebietet dem grafen Wilhelm bei verlust seiner reichslehen nichts hiergegen zu thun. Waitz ex or. in Paris. Le Glay Hist. de Jeanne de Constantinople 158. Van den Bergh Oorkkb. 1,158. — Eine ähnliche entscheidung hatte Friedrich II schon früher gegeben, vgl. nr. 1153. 3855 |
| — 6 | —— | Engelbert erzbischof von Cöln (und gleichlautend Theoderich erzbischof von Trier, Werner von Boland) erklärt, dass er zugegen war, als könig Heinrich den gegen die gräfin von Flandern ergangenen rechtsspruch widerrief und dass das mit seinem rathe geschah. Kluit Hist. com. Holl. 2a,429. St. Génois Mon. anc. 507 ff. Huill. 2,721. Le Glay Hist. de Jeanne 160. 3856 |
| — 7 | —— | meldet seinen zöllnern zu Kaiserswerth, dass er dem stifte zu Xanten die von seinem vater als könig verliehene zollfreiheit bestätigt habe. Binterim u. Mooren Erzdiözese Köln 3,204. — Ohne iahresangabe, aber zweifellos hier einzureihen. Vgl. Frid. nr. 1124, welches hier nahezu wörtlich wiederholt ist. *3857 |
| — 30 | . . . . . | Pfingsten. |
| iuli 18 | . . . . . | (Fulda) Vgl. zu 1231 ein von B. hier eingereihtes schreiben des königs. |
| sept. 1 | . . . . . | An diesem tage sollte zu Frankfurt in gegenwart des königs eine sprache der fürsten gehalten werden wie sich aus einem aus Weissenburg datirten schreiben des erzb. von Trier, des bischofs |

1221

von Metz und Speier, der bischöfe von Regensburg und Basel, der äbte von Weissenburg und Murbach in den angelegenheiten des erwählten Conrad von Hildesheim ergiebt, das wir in doppelter ausfertigung besitzen, als bericht an den könig bei Schannat Vind. 1,191 und als vorladung der Hildesheimer dienstmannen in Or. Guelf. 3,681. Huill. 2,723. Am letztern orte heisst es: Sciatis nos colloquium principum in festo sancti Egidii Frankenvort indixisse, quo si placet venire poteritis, coram domino nostro rege et principibus, quorum plures illuc venturos esse speramus, iustitie plenitudinem recepturi. Der inhalt des schreibens an den könig geht dahin, dass er dem vom domcapitel zu Hildesheim canonisch erwählten Conrad, ohne rücksicht auf den unbefugten widerspruch der dienstmannen, die regalien verleihen möge. [Vergl. auch das vielfach wörtlich übereinstimmende, aber die sprache nicht erwähnende schreiben des canzlers an die stadt Hildesheim, Urkkb. der St. Hildesh. 47.] 3858

. . . | . . . . . berichtet seinem vater, dass er dem erwählten Conrad von Hildesheim auf den rath genannter fürsten (es sind die vorstehend erwähnten nebst dem erzb. von Mainz, dem bischof von Wirzburg und dem herzog H. von Sachsen) die regalien verliehen habe, und bittet ihn dieses zu bestätigen. Accedens ad—profuisse. Schannat Vind. 1,192. Or. Guelf. 3,680. Huill. 2,725. — Da Conrad nach dem Chron. Sampetr. am 19 sept. zu Erfurt geweiht wurde, so muss dieser brief in dem er nur electus heisst, etwas früher fallen [und könnte danach recht wohl der auf sept. 1 beabsichtigte tag abgehalten und dort die belehnung erfolgt sein.] 3859

. . . | . . . . . meldet dem herzog Heinrich von Sachsen, dass er dem bischof von Hildesheim die regalien verliehen habe und ersucht ihn, dass er die dienstmannen Hildesheims zur anerkenntniss des erwählten bestimmen möge, welche sie desshalb verweigern, weil sie bei seiner wahl nicht mitwirkten. Noverit tua – faciendum. Schannat Vind. 1,193. Or. Guelf. 3,682. Huill. 2,726. — Mehrfach mit dem vorhergehenden schreiben wörtlich stimmend und wohl gleichzeitig mit demselben, da Conrad zwar im eingange als episcopus, weiterhin aber wiederholt auch in beziehung auf die gegenwart als electus bezeichnet ist. *3860

sept. 23 | (Granis Aquis) meldet dem J. probst, Th. decan und dem ganzen capitel von Lüttich, dass er die schenkung des gutes Vreren durch seinen grossvater Heinrich an sie genehm halte, so dass kein anderer dort wegen der vogtei oder wegen lehens rechte üben soll, und fordert sie auf, ihr recht mit geistlichem rechte zu verfolgen, wenn die leute des herzogs von Brabant das ihnen zugefügte unrecht nicht wiedergutmachen wollen, wie er ihnen befohlen habe. Huill. 2,749. Vgl. Schoonbroodt Inventaire 15 extr. ex or. — Ohne iahresangaben. Von den herausgebern mit rücksicht auf nr. 3879 zu 1222 eingereiht, wo das itinerar allerdings nicht widerspricht, wie das in den folgenden iahren der fall. Wahrscheinlicher aber ist mir 1221, da die urk. nicht später, sondern früher als nr. 3879 von 12 mai 1222 ausgestellt zu sein scheint, weil hier nur von einer schenkung Heinrichs VI, 1222 aber auch von einer Friedrichs II die rede ist, die inzwischen erfolgt sein wird. Der ausstellort entbehrt allerdings hier ieder unterstützung, wie das aber auch 1222 zutreffen würde. — Die form Granis Aquis, welche Huill. berichtigen zu müssen glaubt, findet sich auch sonst vereinzelt in urkk.; so 1214 in urk. des herzog von Oesterreich, Meiller Babenb. Reg. 113 nr. 116. *3861

. . . | Herbipoli [Hoftag in der spätern zeit des iahrs ist anzunehmen nach dem] schreiben, worin S. erzbischof von Mainz und die bischöfe von Worms Halberstadt Augsburg Chur und Verden kürzlich zu Mainz in einem concil vereinigt (in sancto concilio Moguntino nuper congregati) den kaiser ersuchen, die zwischen ihm und der strassburger kirche durch die äbte von Murbach und Neuburg und den grafen Sigbert von Werd des kaisers beauftragte, so wie durch den canzler und den schultheiss von Hagenau verhandelte, und a domino rege filio vestro una cum principibus Herbipoli collectis gut geheissene sühne um gottes und des friedens willen genehmigen zu wollen. Abschriftlich von Grandidier in meinem besitz. Grandidier Oeuvres 3,304. — [Von B. unter den reichssachen zu ende 1226 eingereiht mit rücksicht auf die bestätigungsurk. des königs aus Wirzburg 1226 nov. 28. Aber die beurkundung der sühne durch die genannten kaiserlichen delegirten, vom canzler mitbesiegelt, datirt vom 25 aug. 1221; vgl. reichss. Sie konnte 1226 um so weniger mehr in frage kommen, als sie inzwischen durch neuere abmachungen ihren werth verloren hatte; vgl. unten zu 1223 mai 5 und 1224 iuli. Ueberdies heisst in der adresse der kaiser noch nicht könig von Jerusalem.] 3862

. . . | . . . . . (apud Wittenbergam) verkündet einen landfrieden. Hec est forma pacis quam dominus noster

**1221**

rex Heinricus apud Wittenbergam (?) cum principibus ordinavit et coniurari fecit. Clerici, mulieres—absolvetur. Mon. Germ. 4,267. Fontes rer. Bern. 2,107. Vgl. Huill. 3,427. — Vielleicht kommt dereinst aus Utrecht nähere bestimmung über dies räthselhafte stück. — [Seit ich mich 1859 in der Entstehungszeit des Sachsensp. 93 dahin äusserte, diese Treuga Henrici sei wahrscheinlich 1223 oder 1224 in Sachsen entstanden, habe ich mich wiederholt mit derselben beschäftigt und mich nur immer mehr von der schwierigkeit überzeugt, ihre entstehungsverhältnisse bestimmter festzustellen. Entstehung unter könig Heinrich (VII) möchte ich allerdings nach wie vor vertreten. Für die annahme einer entstehung gerade in Sachsen ist ieder grund entfallen, seit nach bekanntwerden des fränkischen landfrieden vom 18 feb. 1179, Böhmer Acta 130, mit rücksicht auf Sächs. Landr. 2,67 nicht zweifelhaft sein kann, dass die Treuga, wenigstens wenn sie uns vollständig erhalten ist, nicht der im Sachsenspiegel benutzte landfrieden ist; um so mehr wird von der auch aus andern gründen unwahrscheinlichen, noch von Eggert Gesch. der Landfrieden 61 vertretenen beziehung der ortsangabe auf Wittenberge abzusehen sein. Der ortsname wird corrumpirt überliefert sein und der frieden entweder nach Wirzburg gehören, wo der könig fast in iedem iahre nachweisbar ist, oder nach Weissenburg im Elsass, wo der landfrieden von 1179 beschworen wurde, während eine anwesenheit könig Heinrichs wohl nur zufällig nie nachzuweisen ist. Dass auf ketzerei nicht ausdrücklich die todesstrafe gesetzt ist, gibt kaum einen bestimmteren halt für die zeit; glaubte ich früher einen solchen darin finden zu dürfen, so verweise ich dagegen auf meine bezügliche erörterung in den Mittheil. des österr. Instit. 1,179 ff.; höchstens dürfte die bestimmung entstehung in den späteren zeiten des königs unwahrscheinlich machen. Reiht Schirrmacher Fr. 4,584 die Treuga zum hoftage zu Wirzburg im nov. 1226 ein, so ist zuzugeben, dass manche der strafbestimmungen, falls sie nicht blosse wiederholungen aus uns unbekannten ältern gesetzen sein sollten, recht wohl durch die ermordung Engelberts und was sich an dieselbe anknüpft, veranlasst sein können. Einen ausschlaggebenden, entstehung zu andrer zeit und an anderm orte ausschliessenden halt möchte ich darin aber keineswegs sehen. Ziehe ich es vor, vermuthungsweise zu dem ersten bekannten Wirzburger hoftage einzureihen, als dem zeitpunkte, wohin die Treuga frühestens gehören dürfte, so will ich damit nicht bestimmter für diese zeit eintreten; doch lässt sich immerhin geltend machen, dass um diese zeit irgend ein landfrieden beschworen sein muss, da der erzbischof von Cöln in einem zu 1222 zu setzenden schreiben, vgl. reichss., mehreren fürsten dankt, dass sie den bischof von Hildesheim unterstützten pro reverentia dei ac imperii, nec non etiam sacramenti, quod pro pace fecistis et pro iustitia terrae.] 3863

oct. 28 — apud Nurenberch — bekundet den vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass ein nichtlehensfähiger ein zu einem fürstlichen amte gehöriges lehen nicht beanspruchen könne. Böhmer Acta 277. — Nur mit ind. 10, zu welcher der ort weder bei Heinrich VI, noch Heinrich VII passt. *3864

nov. 25 — (Frankenvort) — Sifrid erzbischof von Mainz, Theoderich erzbischof von Trier und Cunrad bischof von Metz und Speier kaiserlicher hofcanzler bekunden, dass Ulrich von Minzenberg den von seinem vater Cuno zu Sachsenhausen auf des reichs boden erbauten hof zwar bereits durch vermittlung des kaisers Friedrich (vgl. nr. 1314) dem Deutschorden übergeben habe, dass iedoch zum offenbaren beweise, dass solches freiwillig geschehen, diese übergabe dermalen in ihrer gegenwart wiederholt worden sei. Z.: Conrad domprobst v. Speier, Gerh. gr. v. Diez, Friedrich v. Kelberau, Eberh. v. Lautern (v. Badekopf in einer andern originalausfertigung), Heinr. de Cimiterio in Confluentia, Heinr. schultheiss v. Frankfurt, Conr. v. Treisa, Wigand v. Offenbach, Conrad v. Bellersheim (östlich von Butzbach in der Wetterau), Heinrich v. Birklar (nordöstlich von Butzbach), Wern. Bargeseile. Böhmer Cod. Moenofrancof. 32. Hennes Cod. dipl. 1,62. — Es ist kaum zu zweifeln, dass diese urk. am hoflager und zwar nach inhalt und zeugen zu Frankfurt ausgestellt wurde. *3865

**1222**

märz 12 — apud Wormatiam — beurkundet den auf bitte Gebhards erwählten von Passau vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass zur ertheilung oder verabfolgung solcher lehen, welche auf keinen bestimmten ort oder sonstige gewissheit, sondern nur auf cammereinkünfte (camere proventus) angewiesen sind, niemand von rechtswegen gehalten sei, und dass die folge, welche er ihnen geben will, gänzlich in seinem belieben stehe. Gegenwärtig: Sifr. erzb. v. Mainz, Otto bisch. v. Wirzburg, Heinr. bisch. v. Worms, Ludw. graf v. Wirtenberg, Werner v. Boland. Mon. Boic. 30ª,108. Mon. Germ. 4,248. Huill. 2,728. 3866

| 1222 | | |
|---|---|---|
| märz 13 | apud Wormatiam | beurkundet den auf bitte Gebhards erwählten von Passau vor ihm ergangenen rechtsspruch: dass kein bischof ohne einwilligung seines capitels und seiner dienstmannen von den einkünften der zu seinem hochstift gehörigen hofmarken etwas veräussern oder zu lehen geben könne oder solle, und dass dergleichen, wo es etwa vorgekommen, ungültig sei. Gegenwärtig: Sifr. erzb. v. Mainz, Chunr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Otto bisch. v. Wirzburg, Heinrich bischof v. Worms, Ludwig graf v. Wirtenberg. Mon. Boic. 31ª,512. Mon. Germ. 4,248. Huillard 2,729. 3867 |
| — 13 | —— | beurkundet dass Gebhard erwählter von Passau vor ihm durch rechtsspruch erhalten habe, dass er sein hochstift in denselben rechtsverhältnissen antreten solle wie sein vorgänger solches verlassen hatte; thut dann, obgleich nicht auf bairischem boden, nach der von dem römischen stuhl den kreuzfahrern gewährten vergünstigung gericht haltend, auf den von dem erwählten geführten beweis, Alram und dessen bruder Albert von Hals und sehr viele genannte andere nebst deren genannten burgen, weil sie das hochstift Passau um mehr als 6000 mark geschädigt haben, in die reichsacht, und gebietet allen reichsgetreuen dieselben zu verfolgen und anzugreifen. Gegenwärtig dieselben, wie vorher, und Wern. v. Boland. M. Boic. 31ª,510. Huill. 2,730. Urkkb. des L. ob der Enns 2,631. 3868 |
| . . . | . . . . | schreibt dem grafen Albert von Bogen auf veranlassung des G. erwählten von Passau und gebietet demselben eine eingerückte übereinkunft zwischen der kirche Passaus und denen von Hals, zu deren sicherung dem genannten grafen die burg Hals eingegeben worden war, zum vollzug zu bringen. Mon. Boic. 31ª,508. Huill. 2,731. 3869 |
| — 16 | —— | genehmigt die vor dem bischof und den rathmannen von Worms geschehene übergabe eines hofes daselbst, seitens des ritters Rudewin von Flamburnen und seiner ehefrau Massivilie an das kloster der heil. Maria in Otterberg. Per m. domini Conradi Met. et Spir. episcopi imp. aule canc. Frey u. Remling Otterb. Urkb. 32. Huill. 7,733. — [Or. zu Luzern in Gatterers apparat. Die abschriften von 78 urkk. Heinrichs (VII), welche der apparat enthält, vergl. Archival. Zeitschr. 2,210, sind nach von Th. v. Liebenau gütigst ertheilter auskunft sämmtlich von vornherein druckwerken entnommen oder doch später im druck veröffentlicht.] 3870 |
| apr. 3 | . . . . | Ostern. |
| . . . | (Moguntie) | Hofgerichtsact wonach vor dem erzbischof Dietrich von Trier, qui ad mandatum domini Henrici regis Romanorum iudicio presidebat, der erzbischof Sifrid von Mainz durch den ihm durch urtheil zum vogte bestellten grafen von Dietz gegen die wittwe weiland Philipps von Boland wegen gewaltsamer vorenthaltung der burg Ehrenfels klagte; dann dem edeln Dietrich von Heinsberg als ietzigem gemahl und procurator der beklagten durch urtheil gestattet wurde, für dieselbe zu antworten; endlich durch die anwesenden bischöfe, grafen und edle der rechtsspruch erfolgte, dass der könig den erzbischof in den ihm von seinem beamten während dessen amtsführung entzogenen besitz wieder einzusetzen habe, worauf der könig dem erzbischofe seinen boten zur einführung in den besitz gab. Zeugen und siegler: Th. erzb. v. Trier, bisch. Conr. v. Metz u. Speier, die bisch. v. Augsburg, Wirzburg u. Trient; weitere zeugen: G. gr. v. Dietz, Conrad v. Dilingen (?), der gr. v. Erfurt; die edeln Gerh. v. Eppenstein, Sifr. v. Runkel u. andere edele u. ministerialen: Friedr. v. Kelberau, der Rheingraf, Werner v. Boland. Guden Cod. dipl. 2,57. Vgl. Bodmann Rheing. Alterth. zu c. 1228, Görz Mittelrh. Regg. 2,441 zu c. 1224. — Ohne alle datirung. Fällt wegen des reichscanzler Conrad vor 1224 märz 24. Bischof Albert von Trient zog mit dem kaiser nach Italien, ist noch im apr. 1221 zeuge zu Tarent, scheint 1222 ian. 14 nicht in seinem bisthume zu sein, vergl. Bonelli Not. 2,118, urkundet 1222 iuli 29 und aug. 31 in seinem bisthume, Fontes rer. Austr. 5,334, ist dec. 1222 bis märz 1223 beim kaiser in Apulien, war dann legat Tusciens, vgl. Ital. Forsch. 2,165, und ist gegen ende 1223 gestorben. Sein nachfolger Gerhard ist aber in den ersten monaten 1224 gewiss nicht am hofe des königs gewesen, da er nach nr. 1518 im märz 1224 beim kaiser in Catania war. Sind wir damit auf ausstellung in der zweiten hälfte 1221 oder der ersten 1222 hingewiesen, so finden wir auf dem krönungshoftage zu Achen alle genannten bischöfe ausser dem von Trient, dann mehrere der andern zeugen, weiter auch Dietrich von Heinsberg. Aber nach Achen selbst wird die urk. schwerlich gehören, da der bischof von Trient, wenn dort anwesend, auch wohl sonst als zeuge genannt wäre; da zu Achen, wo mehrere laienfürsten waren, der rechtsspruch nicht blos von bischöfen, grafen und edeln gegeben sein würde; da weiter hier |

| 1222 | | |
|---|---|---|
| | | die weltlichen zeugen zu vorwiegend dem Mittelrheingebiete angehören. Alles scheint darauf hinzudeuten, dass das gericht auf der hinreise oder der rückkehr von Achen, wahrscheinlich zu Mainz, abgehalten wurde. Die rückreise, bei der der könig spätestens ende mai zu Mainz gewesen sein könnte, muss ausser betracht bleiben, da der reichscanzler noch am 1 iuni zu Achen urkundet; Lacomblet Urkkb. 2,57. — Vgl. die unten zum apr. 1228 eingereihte urk. bei Remling Urkkb. 1,182. *3871 |
| apr. 22 | . . . . | Vgl. zu 1228 eine von B. und Huill. hier eingereihte urk. für Achen. |
| — 24 | . . . . | (apud Werdam) beurkundet, dass magister Marquard pfarrer von Ueberlingen, sein hofgesinde und notar, ein von diesem selbst zu Ulm erbautes haus dem Eberhard abt von Salem und dessen kloster durch seine hände in gegenwart vieler edeln apud oppidum nostrum Werdam übertragen und geschenkt habe. Z.: Otto bisch. v. Wirzburg, Cunr. abt v. Tennenbach, Hartm. gr. v. Dillingen, Boppo graf v. Henneberg, Heinr. v. Niffen, Gerl. v. Büdingen, Friedr. v. Truhendingen, Eberh. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, Friedr. cämmerer v. Bigenburg, Burch. v. Hohenburg, Conr. v. Bodman, Cuno v. Summerau, Walter Nagillinus minister de Ulma, Ulr. Bulo. Jäger Gesch. v. Ulm 784. Huill. 2,736. Wirtemb. Urkkb. 3,133. Pressel Ulm. Urkkb. 1,39 ex or. — [Mit actum ap. Werdam, 1222, ind. 10. Der ort ist allgemein auf Kaiserswerth bezogen und würde dann auffallen, aber zur noth dem itinerar entsprechen. Aber die nach dem texte an demselben orte vollzogene tradition eines hauses zu Ulm passt unbedingt nicht nach Kaiserswerth; eben so wenig die zeugenreihe. Es wird der ort nach der handlung, die zeit nach der spätern ausfertigung angegeben sein. Wohin der sich daraus ergebende frühere aufenthalt zu Donauwerth zu setzen, ist bei der dürftigkeit des itinerar nicht zu bestimmen.] 3872 |
| — 27 | Aquisgrani | beurkundet, dass ritter Tiricus Dunrestein vor erzbischof Engelbert von Cöln auf die ansprüche verzichtet habe, welche er auf die zehnten und andere güter zu Sinzig gemacht hatte, welche der kirche von Achen durch schenkung seiner vorfahren am reich römischen kaisern gehören, so wie dass hierauf diese kirche und der ritter einen gewissen vertrag geschlossen haben. Z.: Conr. dompr. v. Cöln, Otto pr. v. Achen, Heinr. pr. v. Kerpen, Herm decan v. Bonn, Gotfrid u. Sibodo canonici zu Achen, Heinr. gr. v. Sayn, Heinr. v. Isenburg, Gerlach v. Covern, Rozemann v. Kempenich, Joh. burggr. v. Hammerstein, Joh. burggr. v. Rheineck, Gerh. v. Sinzig, Gotfr. vogt v. Cisse. Quix Cod. Aq. 1,96. Huill. 2,737 Vgl. wegen der zeugen Lacomblet Urkkb. 2,79 anm. — Am or. in Düsseldorf hängt das wohlerhaltene siegel. 3873 |
| mai 8 | —— | Königskrönung durch erzbischof Engelbert von Cöln auf sonntag vor himmelfahrt. Heinricus septimus, filius Friderici imperatoris, adhuc puer, consecratus est in regem Aquisgrani ab Engilberto Coloniensi episcopo dominica ante ascensionem domini. Ann. Col. Vgl. Caesarii Vita Engelb. 1,5. — Postea circa festum pentecostes Heinricus puer decennis filius Friderici imperatoris ex mandato patris ad regnum Alemannie coronatur. Chron. Turonense ap. Bouquet 18,303. — [Vgl. bei den reichssachen die verbriefung des hofcanzlers vom 1 iuni.] a |
| — 00 | —— | (in sollempni nostre coronationis curia) verleiht dem herzog Heinrich von Brabant wegen seiner verdienste mit rath der fürsten alle lehen, welche ihm könig Philipp zu Coblenz (am 12. nov. 1204) gegeben und Friedrich II zu Frankfurt (am 29 april 1220) bestätigt hat. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz, Engelbert v. Cöln u. Theod. v. Trier, Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Hugo bischof v. Lüttich, der abt v. Inden, der pfalzgraf (nach nr. 3878 wohl Otto), die gr. Gerh. v. Geldern, Theod. v. Cleve, Floris v. Holland, Loth. v. Hochstaden, dann Thiericus v. Heinsberg grossvogt (maior advocatus) in Cöln, Wern. v. Boland truchsess. Butkens Trophées 1,68. Mieris Charterboek 1,180. Bondam Charterboek 1,327. Senckenberg Corp. iuris feud. 762. Lünig Cod. Germ. 2,1091. Huillard 2,744. Dynteri chr. ed. De Ram 2,163. — [Fragment des orig. mit wohlerhaltenem siegel im staatsarchive zu Wien.] 3874 |
| — 00 | —— | (in solempni curia in nostra coronatione) beurkundet die lehensvorschriften, welche (bei gelegenheit der belehnung des herzogs Heinrich von Brabant) vor ihm durch rechtsspruch gefunden worden sind: 1) In lehenrechtssachen darf ieder beliehene dienstmann sowohl über lehen der edeln als der dienstmannen, nur nicht über fürstenlehen richten. 2) Jeder vasall kann von seinem herrn in lehenrechtssachen das erstemal binnen vierzehn tagen zu erscheinen vorgeladen werden. 3) Wer ein allodialgut des herzogs zu lehen trägt, kann von dem herzog desshalb auf iedes andere demselben gehörige allodialgut vorgeladen werden. 4) Ist aber das gut des vasallen theil eines lehens, welches der herr von einem andern fürsten trägt, so kann er |

1222

ihn auf ieden theil des lehens vorladen, welches er von diesem fürsten trägt. 5) Jeder vasall der nicht auf die erste vorladung erscheint, ist gehalten die busse zu geben, welche bota heisst. 6) Von welchem der herzog einen rechtsspruch verlangt, der muss den rechtsspruch sagen binnen der zeit, welche der herzog an ienem tage zu gericht sitzt. 7) In lehnrechtssachen kann keiner fürsprech sein als wer des herzogs vasall ist. 8) Hörige folgen der mütterlichen abstammung, vogtleute aber dem hof, welchem sie zinsbar sind. 9) Wer von einem zum fürsprech aufgefordert ist, muss denselben vertreten, sofern er nur sprechen kann wie gebräuchlich. 10) Dem herzog gebührt die vormundschaft unmündiger bis zum zwölften iahre in bezug auf die lehen, welche sie von ihm tragen. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz, Engelb. v. Cöln u. Theod. v. Trier, Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, die bisch. v. Wirzburg u. Augsburg, der graf v. Dietz, der Rheinpfalzgraf, die gr. Ludw. v. Wirtenberg, Adolf v. Mark u. Friedrich v. Altena, der herr v. Heinsberg, gr. Lothar v. Hochstaden, der gr. v. Castel, Heinr. truchsess v. Waldburg, der schenk v. Schipf, Wern. v. Bolanden, Gerh. v. Sintzig. Butkens Trophées 1,68. Mieris Charterboek 1,413. Senckenberg Corpus iuris feud. 763. M. Germ. 4,249. Huill. 2,745. Dynteri chr. 2,164. Vgl. die varianten im Archiv der Gesellsch. 11,430. — Wegen der eigenthümlichen fassung vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,353. 3875

mai 00 | Aquis | (in coronatione Henrici Romanorum regis) E. erzbischof von Cöln bekundet, dass er angegebene, mit eigenem gelde erkaufte güter seiner blutsverwandten W. einstigen gräfin von Kessel schon ehe sie sich mit dem edelherren B. von Büren verehelichte unter zeugniss genannter verliehen habe. Westfäl. Urkkb. 4,70 ex or. *3876

— 9 | —— | nimmt die kirche des heil. Servatius zu Mastricht, welche ganz besonders dem reiche angehört, gleich seinem vater in seinen schutz, und bestätigt derselben (in wörtlicher wiederholung des privilegs seines vaters vom 28 iuli 1215) die von seinen vorfahren am reich erhaltenen privilegien und gnaden, namentlich dass deren beamte zu Mastricht von aller steuer frei sein sollen; bestätigt ferner die verfügung seines vaters, dass deren angehörige und güter nirgends zoll und weggeld bezahlen sollen, und die zuweisung der pfarre St. Johann zu Mastricht an das capitel durch seinen cleriker den probst von Achen und Mastricht. Z.: die erzbb. Sifrid v. Mainz, Engelb. v. Cöln u. Theoder. v. Trier, die bisch. Hugo v. Lüttich u. Otto v. Utrecht, Heinrich herz. v. Brabant, Gerh. gr. v. Geldern. Ego Conradus cancellarius recognovi. Ex orig. im Haag. Huill. 2,739. Bulletins de la comm. royale d'hist. III 9,31. 3877

— 11 | —— | nimmt die St. Adalbertskirche zu Achen in seinen besondern schutz, und bestätigt derselben alle von seinen vorfahren am reich und andern christgläubigen erhaltenen gaben, besonders aber alles dasienige, was kaiser Heinrich II, der stifter dieser kirche, ihr verliehen hat. Z.: die erzbb. Engelb. v. Cöln, Sifr. v. Mainz u. Theod. v. Trier, die bisch. Hugo v. Lüttich, Otto v. Utrecht, Adolf v. Osnabrück, Conr. v. Minden, Otto v. Wirzburg u. Sifrid v. Augsburg, die äbte Heribert v. Werden u. Floris v. Inden, die herz. Heinr. v. Lothringen (d. h. Brabant) u. Otto v. Baiern, die gr. Ludw. v. Wirtenberg u. Gerh. v. Dietz, dann Tied. herr v. Heinsberg, Gerl. v. Büdingen, Wern. v. Boland, Gerh. v. Sinzig, Heinr. v. Rodenburch. Ego Conradus Spirensis etc. Anno regni (Heinrici regis) et consecrationis eius Aquisgrani primo. Quix Cod. Aq. 1,50. Lacomblet Urkb. 2,56. Huill. 2,740. Jaffé Dipl. quadr. 55 ex or. — An dem ietzt in Berlin befindlichen orig. hängt das maiestätssiegel in röthlichem wachs mit der umschrift: Heinricus dei gracia Rom . . . . . semper augustus. 3878

— 12 | —— | schreibt an bischof und capitel zu Lüttich, dass er die von seinem grossvater und vater gemachte schenkung der güter zu Vreren zur dotirung zweier priester die in der St. Lambertuskirche zu Lüttich täglich messe lesen sollen, genehm halte, mit einigen näheren verordnungen; befiehlt insbesondere, dass herzog H. von Lothringen sich die dortige vogtei nicht weiter anmassen solle. Brüssler Chart. 1,48 [ohne tag. Ebenso Dyntori chr. 2,129 extr. Mit 5. id.: Huill. 2,742. Bulletins de la comm. d'hist. III 3,293 unvollst.; ebenso in einer von B. benutzten abschr. zu Wien. Dagegen hat eine abschr. ex orig. in der samml. der Mon. Germ. 4. id, womit nach nächstliegender correctur Schoonbroodt Inventaire 15 extr. ex or. stimmt. — Vgl. nr. 3861]. 3879

. . . . | . . . . . | befiehlt dem erzbischofe E. von Cöln, seine cappellane vom chore des h. Lambert (zu Lüttich) im bezuge ihrer pfründen aus der villa Freren zu schützen, da der herzog von Brabant kein recht auf die dortige vogtei hat, wie sich das aus den briefen seines grossvaters Heinrich und

| 1222 | | |
|---|---|---|
| | | seines vaters Friedrich ergibt. Huill. 2,750. — Ohne alle datirung; wahrscheinlich gleichzeitig mit der vorhergehenden urk. Nach mittheilung Winkelmanns ist dieses mandat identisch mit dem bei Schoonbroodt Inv. 67 in bis zur unkenntlichkeit entstellten auszuge gegebenen und nach einer dorsualnotiz zu 1256 gesetzten. *3880 |
| mai 22 | . . . . | Pfingsten. |
| — 29 | . . . . | wiederholt dem domcapitel zu Augsburg seine urk. d. d. Ulm 1 sept. 1220 die vogtei über Aitingen betr. Mon. Boic. 30ª,110. Huill. 2,747. — Mit 1222 und ind. 9 also zweifelhaft, [aber doch wahrscheinlicher zu 1222 gehörig, da der grund der neuausfertigung die inzwischen erfolgte krönung gewesen sein wird]. 3881 |
| — 29 | . . . . | (prope Frankenvort) Die schutzurk. für kloster Steingaden, welche B. und Huill. 2,746 nach Reg. Boic. 2,126 zu 1222 einreihten, gehört nicht hieher, da es sich um verwechselung mit der urk. Heinrichs VI von (1193) mai 29, M. Boica 29ª,474, handelt, wie Moritz in seinem handexemplare der Reg. Boica auf dem reichsarchiv zu München ausdrücklich bemerkt hat. *a |
| iuni 2 | apud Wormatiam | nimmt nach dem vorbild seines vaters Friedrichs II (vgl. nr. 827) das Marienhospital in seiner burg (in burgo nostro) Lautern mit gütern und personen in seinen schutz. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Otto bisch. v. Wirzburg, Sifrid bisch. v. Augsburg, die gr. Wilh. v. Tübingen, Ludwig v. Wirtenberg u. Heinr. v. Nassau, Heinr. v. Grumbach, Conr. schenk v. Schipf, Eberh truchsess v. Waldburg, Friedr. cämm. v. Bienburg, Cuno v. Summerau. Schannat Hist. Worm. 104 und Huill. 2,747 unvollst. Winkelmann Acta 378. 3882 |
| — 3 | —— | bestätigt den verkauf des gutes Muckensturm von seiten des klosters Lorsch an das kloster Schönau. Mone Zeitschr. 11,280. 3883 |
| — (10) | Winpine | Heinrich von Langenburg bekundet, dass er schon früher gemeinsam mit seiner gemahlin Sophia die ihm von dieser zugebrachten güter zu Bieringen dem kloster Schönthal verkauft und übergeben und das nun in presentia domini regis Heinrici et principum eius Winpine erneuert und bestätigt habe; dass dann auch die dem verkaufe widerstrebende schwiegermutter ihre zustimmung gegeben habe in Hallis coram eodem domino nostro rege Heinrico. Z.: Hartm. u. Ludw. gr. v. Wirtemberg, Marquard notar des königs, Conr. u. Ulr. br. v. Durne, Conr. v. Heinrieth, Walt. v. Schillingsfürst, Walter v. Hornberg, genannte brüder v. Obrigheim, Wilh. schultheiss v. Wimpfen, Volcnand u. Hertwig br. v. Zütlingen, Conr. Mulner, Heinr. v. Heuchlingen, Liup. schultheiss v. Rotenburg. Wibel Hohenloh. Kircheng. 4,5. Wirtemb. Urkkb 3,135 ex or. — Mit acta 1222, 4. id. iunii, ind. 10, ohne ort. Ich glaube die tagesangabe auf den ort der haupthandlung beziehen zu sollen, da auch die zeugenreihe auf Wimpfen deutet. *3884 |
| . . . | Hallis | Aufenthalt erwähnt in nr. 3884. *a |
| — 23 | apud Ulmam | nimmt (in wörtlicher wiederholung der urk. seines vaters vom 17 apr. 1222) den abt Dieto und die brüder des gotteshauses Füssen nebst allen ihren besitzungen in seinen besondern schutz, und gebietet seinen benachbarten beamten dieselben gegen beleidiger mit rath und that zu unterstützen. Mon. Boic. 30ª,112. Huill. 2,748. 3885 |
| dec. 10 | Uberlingen | gestattet dem kloster Salem mit anderen kirchen, insbesondere den unter seiner vogtei stehenden, dann auch mit seinen ministerialen, bürgern und bauern zu tauschen und von seinen bezeichneten leuten bewegliches und unbewegliches gut durch schenkung oder kauf zu erwerben. Z.: gr. Manegold v. Nellenburg, Eberhard truchsess v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Burch. v. Honburg, Ulr. u. Conr. br. v. Bodmen, Rud. u. Herm. brüder v. Arbon, Rud. u. Burch. v. Ramesberg, Hartnid v. Leunecke, Walt. u. Burch. v. Honvels, Eberh. u. Bert. v. Lintpach. Copialbuch von Salem 1,157 nach Mone. Huill. 2,751. 3886 |
| 1223 | | |
| feb. 15 | Ulme | bestätigt (in wiederholung theils der urk. Friedrichs I vom 22 ian. 1179, theils Friedrichs II vom 21 iuni 1215) dem kloster Roth das vorrecht keinen vogt zu haben sondern vielmehr mit allem zugehör unmittelbar im königlichen schutz zu stehen, und genehmigt zum voraus die vermächtnisse, welche königliche dienstleute und kaufleute demselben zuwenden möchten. Z.: Marquard schreiber (scriba) des königs, Cunr. schenk v. Winterstetten, Burc. v. Hohenburg, Ulr. v. Hagenau, Walter amman (minister) v. Ulm, Heinr. amman v. Memmingen, Hermann amman v. Schongau. Ex orig. in Stuttgart. Huill. 2,143. Stadelhofer Hist. Coll. Roth. 1,129. Wirtemb. Urkkb. 3,143. Unvollständ. Pressel Ulm. Urkkb. 1,43. — Mit 1223, ind. 11. Schreibart und schriftzüge werden im Wirtemb. Urkkb. als verdächtig bezeichnet. 3887 |

| 1223 | | | |
|---|---|---|---|
| märz 16 | ap. Augustam | beurkundet, dass R. probst von Schongau durch die hände weiland herzogs Welf von Schwaben und nun auch durch die seinigen dem kloster Roth einen hof in Memmingen seines seelenheils wegen übergeben habe. Z.: S. bisch. v. Augsburg, L. herz. v. Baiern, mag. M. notarius, E. truchs. v. Walpurg, Dietho v. Ravensburg, Burc. v. Hohenburg, Cuno v. Sumerau, Cunr. spisarius. Ex or. in Stuttgart. Huill. 2,754. Wirtemb. Urkkb. 3,145. — Mit 1223, ind. 11. | 3888 |
| . . . | . . . . . | mahnt die herzoge H. von Sachsen und A. von Engern den ihnen von dem bischof C. von Hildesheim zu setzenden tag und ort zu besuchen und gegenseitigen frieden bis zum bestimmten termin zu halten, indem, wie er hörte, besagter bischof vom pabst und kaiser, bei denselben in Italien weilend, den auftrag erhalten habe, nach seiner rückkehr für den frieden iener gegenden zu sorgen. Innotuit nobis — condictum. Or. Guelf. 3,686 ex veteri cod. Mog. Huillard 2,755. — [Von B. auf den aufenthalt des bischofs in Italien 1226, von Huill. wohl richtiger auf die zusammenkunft zu Ferentino im märz 1223 bezogen. Denn ein zusammensein von pabst und kaiser, wie es der brief doch anscheinend im auge hat, fand 1226 nicht statt; weiter war herzog Albert von Sachsen 1226 selbst in Italien.] | 3889 |
| apr. 23 | . . . . | Ostern. | |
| mai 5 | Hagenowe | Vergleich zwischen dem römischen könig und dem erwählten von Strassburg unter vorbehalt der genehmigung des kaisers, betreffend Rheinau Wasselnheim Molsheim Mutzig Bischofsheim Zabern Offenburg Schlettstadt Ettenheim und Malberg, wo verschiedene rechte theils ausschliesslich dem reich theils ausschliesslich dem bischof zuerkannt werden, während andere gemeinschaftlich sein sollen. Z.: der canzler, die bisch. v. Wirzburg und Augsburg, der abt v. Neuenburg, Marquard der schreiber (notarius), der markgr. v. Baden, gr. Sigbert, der marsch. v. Justingen, der truchs. v. Walpurch, H. ritter v. Custerdingen, der schultheiss v. Hagenau. Aus Grandidiers abschrift. Schöpflin Als. dipl. 1,350 ohne zeugen. Huillard 2,756 mit ergänzung der zeugen nach B's deutschem extr. Winkelmann Acta 484 ergänzt ex or. Vgl. auch Strassburg. Urkkb. 1,152 extr. ex or. — Mit 1223, ind. 11. | 3890 |
| . . . | —— | bestätigt dem abte Albero und den brüdern von Neuenburg (im Elsass) das wörtlich (aber unter fortlassung von zeugen und datirung) eingerückte privileg seines vaters (d. d. apud Civitatem 27 dec. 1222), und befiehlt auch seinerseits die einhaltung der erlaubniss, ein schiff abgabenfrei auf dem ganzen Rhein bis zum ocean fahren zu lassen. Z.: Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Otto bischof v. Wirzburg, Ludwig [? herz. v. Baiern, Herm.?] markgr. v. Baden, Heinr. gr. v. Zweibrücken, Simon gr. v. Saarbrück, Sigeb. gr. v. Elsass, Wolfhelm schultheiss v. Hagenau. Huill. 2,758. Bulletin de la société d'Alsace II 1,112. Spach Oeuvres choisies 3,175. — [Die in angeblich unverdächtigem or. erhaltene urk. zeigt so ungewöhnliche formen, dass sie wahrscheinlich vom empfänger vorgelegt und in der canzlei nur besiegelt wurde.] | 3891 |
| — 00 | Spire | bestätigt dem kloster Neuenburg im Elsass das privileg seines vaters d. d. apud Civitatem 27 dec. 1222. Würdtwein Nova Subs. 13,271 u. Huill. 2,760 extr. — [Ueber das verhältniss zur vorhergehenden urk. lässt sich ohne kenntniss des vollständigen textes nicht urtheilen. Da zeit und ort dem itinerar genau entsprechen, kann nicht wohl ein blosses versehen eingreifen.] | 3892 |
| . . . | Stahlbuhel | (in generali placito coram nobis ibidem habito) verordnet, dass die besitzer des lehen, mit welchem Marquard truchsess von Annweiler und dessen sohn Dietrich von seinem grossvater Heinrich und seinem oheim Philipp in Sassenheim und Lutershausen an der Bergstrasse beliehen war, das kloster Schönau an seinem dort in der nähe gelegenen freieigenen hofe Marpach nicht beschweren sollen, dessen abgabenfreiheit durch zeugniss der nachbarn erwiesen sei. Z.: C. bisch. v. Metz u. Speier canzler, C. abt v. Lorsch, C. probst v. Speier, L. Rheinpfalzgr. u. herzog v. Baiern, H. markgr. v. Baden, C. Wildgraf, G. gr. v. Dietz, G. gr. v. Schauenburg; die freien G. v. Bickenbach, C. v. Steina, B. v. Harphinberg, C. der Stralenberger mit dessen oheim C. genannt R. v. Eschenbrucken, S. v. Bruch; die ministerialen M. u. F. v. Hirschberg, H. vogt, G. v. Lobdenburg, D. Mulich, G. und O. v. Schauenburg, A. Geinlinch, H. v. Cunigren, C. v. Worms sohn des Alerus und viele andere comprovincialen. Acta Palat. 5,526. Huillard 2,761. Mone Zeitschr. 11,281 ex or. — Blos mit 1223. Der ausstellort war in der nähe von Ladenburg unterhalb Heidelberg, [so dass das itinerar, unterstützt durch manche zeugen, die einreihung kaum zweifelhaft lässt.] | 3893 |
| — 13 | Frankenford | beurkundet wie vor ihm in gegenwart des erzbischofs Sifrid von Mainz, des domprobst von Speier, | |

**1223**

G. grafen von Dietz, B. von Alnvelt, C. von Steina, G. von Büdingen, F. von Kelberau und R. von Eschenbrucke ein streit zwischen Ludwig herzog von Baiern und Rheinpfalzgraf einer, und dem reichsdienstmann G. von Erpach andererseits, dergestalt beigelegt worden ist, dass er selbst dem herzog für den schaden den ihm weiland schenk G. zufügte, dessen iüngern sohn und dessen ältere tochter zu eigen giebt, mit dem beding, dass nun auch der herzog den kindern des schenken ihre von ihm rührenden leben verleihe. Alles mit vorbehalt der genehmigung des kaisers. Z.: O. [so im or.] gr. v. Ravensberg. G. v. Eppstein, G. dessen bruder, H. v. Libsperg, R. v. Hagenau, G. v. Bickenbach, der burggraf v. Friedberg. Aus einem pfälz. copbuch de circa 1400 in Stuttgart bl. 86. Huill. 2,762. Simon Gesch. der Grafen zu Erbach 5. Lörsch und Schröder Urkk. zur Gesch. des deutschen Rechts 1,61. Orig. im hausarchive zu München. — Blos mit ind. 11. Ob nicht dennoch zu 1224? [Dagegen spricht die vielfache übereinstimmung mit den zeugen der vorhergehenden urk., dann der umstand, dass bei ausstellung auf dem zahlreich besuchten hoftage im mai 1224 zweifellos angesehene zeugen genannt sein würden.] 3894

iuni 11 . . . . Pfingsten.

— 26 Wirzeburc beurkundet dass H. erwählter von Corvei vor ihm durch rechtsspruch erhalten habe: 1) dass alle ämter seiner kirche ihm ledig seien ausser den vier hauptämtern in deren besitz sammt untrennbar zugehörigen gütern die ältesten ehelichen söhne den vätern folgen; 2) dass ohne seinen willen in städten märkten und dörfern weder geldwechsel noch münze sein solle; 3) dass ieder dienstmann oder beamte recht und amt verliert, welcher seinen herrn böslich verfolgt, gefangen nimmt oder beraubt; 4) dass ein gläubiger dem ein abt ohne bewilligung seines capitels kirchengut verpfändete, gegen den nachfolgenden abt daraus keinen rechtsanspruch ableiten kann; 5) dass schenkungen von liegenschaften, verleihungen von lehen und verstrickungen von pfändern, welche vor dem empfang der regalien gemacht wurden nichtig sind. Kindlinger Gesch. von Volmestein 2,135. Fischer Lit. des germ. Rechts 235. Mon. Germ. 4,252. Huill. 2,763. Westfäl. Urkkb. 4,77. Kaiserurkk. der Pr. Westf. 2,371 ex or. 3895

iuli 6 apud Ulmam befiehlt den rathmannen von Zürich den probst und das capitel daselbst gegen Ulrich von Schnabelburg zu schirmen und etwaige streitigkeiten zwischen denselben in seinem auftrage sämmtlich oder durch stimmenmehrheit zu entscheiden. Hottinger Hist. eccl. Tur. 8,1216. Huillard 2,765. Vgl. Schw. Archiv 1,90. 3696

(— 29) Wirceburg beurkundet einen vergleich zwischen Conrad von Reichenberg und Conrad von Smidevelt auf der einen, und den brüdern des Deutschorden auf der andern seite, in betreff der burg Werneck, welche Bodo von Rabenspurg vor dem bischofe Otto von Wirzburg und mit kaiserlicher genehmigung diesen geschenkt hatte, während iene ansprüche daran erhoben, und die burg nun auch gegen abtretung anderer besitzungen behalten. Z.: Eckb. bisch. v. Bamberg, Arn. probst u. Gotfr. archidiac. canoniker v. Wirzburg, Marq. notarius imperii, Dip. markgr. v. Vohburg, Gerh. gr. v. Dietz, Rup. gr. v. Castel u. sein br. Ludw., Mangold v. Wildperg, Walt. v. Langenberg, Eberh. v. Nuenberg, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conrad schenk v. Schipf, Dietr. v. Hohenberg, Eckhard Pulliculus, Markw. Waiso, Walbert Torso, Wolfr. v. Witoldshausen. Mon. Boic. 31ª,516. Huill. 2,765. Lünig Reichsarch. 17,946 und Ludewig Geschichtsschr. von Wirzb. 551 übersetzung. — Mit 1223, ind. 12 [und 4 augusti. In dem ietzt zu München befindlichen or. ist das irrige iahr 1323 auf wasserflecken ergänzt, ebenso undeutlich iiii. k. (oder id.) vor augusti, welches ursprünglich ist. Von B. nach der ind. zu 1224 eingereiht. Für 1223 kann allerdings die von Moritz und Huill. betonte erwähnung des im nov. 1223 gestorbenen bischof von Wirzburg, da es sich dabei um eine längervergangene zeit handelt, nur etwa insofern sprechen, als 1224 wahrscheinlich ein quondam zugefügt worden wäre. Wohl aber wird der umstand ausschlaggebend sein, dass der kaiser bereits im feb. 1224, nr. 1514, diese urk. des königs bestätigte. Da der von B. betonte hoftag zu Nordhausen nach dem zu nr. 3898 bemerkten erst im sept. begonnen haben wird, so würde auch einer einreihung zum 10 aug. nichts im wege stehen.] 3897

aug. 15 . . . . (apud Northusen) gebietet dem vogt und dem stadtrath (burgensibus) von Goslar den der dortigen stiftskirche von römischen kaisern und königen verliehenen grundzins der hofstätten einsammeln und an die kirche auszahlen zu lassen. Leuckfeld Ant. Poeld. 289. Huill. 2,768. — [Mit 18. kal. sept. Aber es muss auffallen, dass uns durch vier wochen iedes sonstige urkundliche zeugniss für den aufenthalt zu Nordhausen fehlen würde, dass ferner der erzbischof von Cöln, der am 31 aug. noch zu Cöln gewesen zu sein scheint, vgl. Ficker Engelbert

1223

292, erst so lange nach dem könige dorthin gekommen sein sollte. Ist nun weiter gerade 18. kal. oct. eine andere urk. für Goslar ausgestellt, so ist es mir durchaus wahrscheinlich, dass auch diese urk. zum 14 sept. gehört, sei es dass nur ein versehen beim abdruck vorliegt, sei es dass schon im orig., wie das auch sonst vorkommt, der laufende monat zu den calenden genannt wurde.] 3898

. . . Northusin — Hoftag besonders wegen der gefangenschaft des königs von Dänemark. Heinricus iunior rex Northusin curiam habuit, ubi ab Engilberto Coloniensi archiepiscopo pro absolutione regis Dacie (der am 6 mai d. i. durch listigen überfall von Heinrich graf von Schwerin gefangen worden war) multum laboratum fuit. Ann. Col. — [Es wurde weiter dem könige, Northusin curiam celebranti, vom grafen Heinrich von Ascharien sohne herzog Bernhards, vom grafen Hoier von Falkenstein und mehreren edeln und ministerialen gegen die äbtissin Sophie von Quedlinburg wegen vielfacher verbrechen geklagt und dieselbe nach rechtsspruch auf den hoftag zu Eger vorgeladen. Chr. Montis Ser. 211.] a

sept. 11 — bestätigt dem kloster Ebrach in wörtlicher wiederholung der urk. seines vaters vom 26 feb. 1213 die schenkung des gutes Schwabach. Z.: die erzbb. S. v. Mainz u. E. v. Cöln, die bisch. v. Wirzburg Naumburg Hildesheim Merseburg u. Paderborn, L. herz. v. Baiern u. pfalzgr. am Rhein, D. markgr. v. Hohenburg, G. gr. v. Dietz, H. probst v. St. Stefan in Bamberg, Th. domscholaster v. Wirzburg. Priv. des kl. Ebrach 8. Mon. Boic. 30a,115. Huillard 2,771. — Mit 1223, ind. 12, letztere irrig statt 11 [oder wahrscheinlicher entsprechend dem brauche der sicilischen canzlei, vgl. Huill. Intr. 46; Beitr. zur Urkkl. 2,369. — Auf dem orig. zu München befindet sich die nachträglich ausradirte, aber noch lesbare notiz: dom. Herbipolensis episc. precepit. Vergl. Beitr. zur Urkkl. 2,22.] 3899

— 11 — beurkundet dass das kloster Volkerode mit seiner einwilligung die reichslehnbare mühle zu Burrich von den reichsdienstmannen Swiker und Conrad von Mühlhausen gegen jährliche abgabe zweier mark mit seiner einwilligung erworben habe, erneuert demselben kloster die freiheit von schoss (ab omni iure exactionis et collecte quod vulgo dicitur geschoz) und will dass dasselbe alles was es in Mühlhausen hat oder erwirbt frei und ruhig besitzen solle. Z.: graf Ernst, Theod. Rufus v. Helmoldesdorf, Heinr. Sturl, Hugo v. Wilrode, Cunrad v. Widense, Herm. Schellevitz u. Theod. dessen bruder, Theod. cämmrer, Ernst v. Burchinrode, Heinr. Scolaris, (Gerl. v. Büdingen, Heimerad v. Bumenenburg, Heinrich Quenceba, Heinrich v. Bumeneburg, Sigelous protonotar, Marq. truchsess v. Anweiler, Heinr. schenk v. Lautern, Alb. v. Droizc.) Schöttgen et Kreysig Dipl. 1,757. Huillard 2,769 ex or. — Mit 1221, ind. 11, ersteres unrichtig. [Die zweite hälfte der zeugen gehört in die zeit Heinrichs VI. Die übrigen zeugen, wie die erste hälfte des textes stimmen mit der folgenden urk. Die zweite hälfte des textes entspricht genau der unverdächtigen urk. des kaisers vom 7 märz 1222. Handelt es sich hier nicht um eine grobe nachlässigkeit der canzlei, sondern trotzdem, dass ein zweck nicht abzusehen wäre, um eine fälschung, so müssten tag und ort jedenfalls einer uns nicht erhaltenen echten vorlage entnommen sein. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,24.324.] 3900

. . . . . . . — beurkundet dass mit seiner einwilligung die vorgenannten reichsdienstmannen die reichslehnbare mühle in Burrich dem kloster Volkerode gegen einen ewigen zins von zwei mark übergeben haben. Zeugen wie vorher ohne die eingeklammerten. Abschriftlich ex orig. aus Dresden. Huill. 2,770. — Ohne zeit und ort. 3901

— 12 — bestätigt dem kloster Helmershausen auf bitten Engelberts erzbischofs von Cöln und herzogs von Westfalen und Engern die privilegien seiner vorfahren, wörtlich wie Conrad III vom 17 oct. 1144. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz u. Engelb. v. Cöln, die bisch. Otto v. Wirzburg, Engelb. v. Naumburg, Conr. v. Hildesheim u. Conr. v. Minden, dann Ludw. abt v. Hersfeld, Gumpert pr. v. Fritzlar, Volrad dompr. v. Paderborn, Ludw. landgr. v. Thüringen, Ludw. herz. v. Baiern, die gr. Heinr. v. Anhalt, Ad. v. Mark, Volkwin v. Schwalenberg, Conr. Otto Heinr. gebrüder gr. v. Eberstein. Per m. cancellarii nostri. Wenck Urkkb. 2,142. Huill. 2,773. Besser und abweichend: Westfäl. Urkkb. 4,80. Kaiserurkk. der Pr. Westf. 2,373 ex or. 3902

— 14 — bekundet, dass er seinem lieben fürsten und blutsverwandten dem erzbischofe E. von Cöln einen jährlich auf Johannis Baptiste zu haltenden markt zu Helmershausen verliehen habe und alle denselben besuchenden in seinen und des reiches schutz nehme. Mitgetheilt von J. grafen von Bocholtz-Asseburg. Winkelmann Acta 380 ex or. *3903

| | | |
|---|---|---|
| 1223 sept. 14 | Northusin | erneuert den bürgern von Goslar ihre stadtrechte fast wörtlich wie sein vater Friedrich II am 13 iuli 1219, mit dem zusatze, dass nach gebot seines vaters die gilden geheissenen brüderschaften abgethan werden sollen mit ausnahme der cumpanei der zimmerleute und weber, und die übertreter zwei mark silber, eine an den vogt und eine für die stadtmauern zahlen sollen. Vaterl. Archiv für Niedersachsen 1841 s. 39 extr. Vollst. Winkelmann Acta 380 in deutscher übersetzung. — [Vgl. eine wahrscheinlich hieher gehörende urk. oben nr. 3898.] 3904 |
| — 20 | —— | bestätigt der stiftskirche des heil. Servatius zu Mastricht auf bitte des zu ihm gekommenen probstes N. (Otto) von Achen und Mastricht die eingerückte urk. Friedrichs II d. d. im lager bei Fiorentino 9 dec. 1220 zollfreiheit betr. Ex Cartul. sec. 16 in Paris 1,44. Huill. 2,775. 3905 |
| — 21 | —— | bestätigt dem kloster Walkenried das eingerückte privileg seines vaters Friedrichs II d. d. Wirzburg 11 sept. 1215, schutz und bestätigung betr., so wie noch andere privilegien genannter seiner vorfahren, und nimmt abt und brüder desselben wo sie sich auch befinden in seinen besondern schutz. Z.: Otto bisch. v. Wirzburg, Herm. pr. v. Werden, Theod. pr. v. Nordhausen, Degenhard scholaster v. Wirzburg, Marq. königl. schreiber, Walt. canonicus v. Wirzburg. Hermann deutschordensmeister, br. Herm. Other, Theob. markgr. v. Vohburg, Gerh. gr. v. Dietz, Heinr. v. Schwerin, Herm. v. Waldenberg u. sein br. Heinr., Lambert v. Gleichen u. sein br. Ernst, Theod. v. Honstein u. sein br. Heinr., Conrad v. Wernigerode diese alle grafen; Ans. v. Iustingen, Eberh. truchs. v. Walpurg, Conr. v. Clingenberg, Conr. u. Eberh. v. Tann schenken, Detho v. Rabensburg u. Friedr. v. Bienburg cämmrer, Heinrich küchenmeister v. Rotenburg. Ego Conradus Metensis etc. Leuckfeld Ant. Walk. 367. Lünig Reichsarch. 18,858. Huill. 2,776. Urkkb. für Niedersachsen 2,98 ex or. — Mit 1223, ind. 12, reg. 2. 3906 |
| — 22 | —— | bestätigt auf bitte des probstes Theoderich von Nordhausen der dortigen stiftskirche das eingerückte privileg seines vaters Friedrichs II d. d. Ferentino 11 märz 1223. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz u. Engelb. v. Cöln, die bischöfe Otto v. Wirzburg, Engelh. v. Naumburg, Ekeh. v. Merseburg, Conr. v. Hildesheim u. Conr. v. Minden, Ludw. Rheinpfalzgr. herz. v. Baiern, Ludw. landgr. v. Thüringen, Heinrich gr. v. Ascharien, die pröbste Otto v. Magdeburg, Otto v. Achen, Elger v. Goslar u. Burch. v. Jecheburg, Thyb. markgr. v. Vohburg, Gerh. gr. v. Dietz, Anselm marschall, Eberh. truchsess, Eberhard u. Conr. br. v. Tanne. Per m. Marquardi imp. aule notarii. Leuckfeld Ant. Walkenried. 196. Förstemann Gesch. v. Nordhausen 1,5 und nachträge 35, wo verbesserungen ex or. Huill. 2,779. 3907 |
| . . . | —— | Sifrid erzbischof von Mainz überträgt dem kloster Hilwartshausen angegebene zehnten, welche genannte vasallen des grafen Conrad von Everstein resignirt hatten. Böhmer Electa iuris 3,113. Scheid Mantissa 402. 3908 |
| — 24 | —— | Vertrag zwischen dem kaiser und dem könige seinem sohne einerseits und dem grafen Heinrich von Schwerin und dessen freunden andererseits über die auslieferung der Dänenkönige an den kaiser und könig. Der graf erhält 50000, die von ihm bezeichneten freunde 2000 mark silber; dann erhält der graf eine burg zu lehen mit 200 mark iährlicher einkünfte und darf im lande Boizenburg auf reichskosten eine burg bauen. Ist die zahlung in angegebenen fristen erfolgt, so werden die könige überliefert, sollen iedoch der gefangenschaft nicht entlassen werden, bevor sie dem grafen urfehde geleistet und auf das land diesseits der Eider verzichtet haben, worauf dem grafen, den brandenburgischen kindern, den grafen Adolf von Dassel und Adolf von Schauenburg und andern verwandten des grafen ihre frühern besitzungen zurückgestellt werden sollen. Ueber die weitere behandlung der könige sollen der erzbischof von Cöln und der graf sich einigen oder es soll unter zuziehung des Bernhard von Horstmar und anderer genannter darüber entschieden werden. Für die einhaltung verbürgen sich eidlich auf seiten des kaisers und königs: der römische könig, doch ohne verpflichtung zum einlager, der bischof von Wirzburg, graf Gerhard von Diez, markgraf Diephold von Hohenburg, Eberhard truchsess von Waldburg, Conrad schenk von Klingenburg, Conrad schenk von Winterstetten, Eberhard dessen bruder, Anselm marschall von Justingen, Dieto von Ravensburg, Hermann probst von Werda, Degenhard domscholaster von Wirzburg, magister Marquard notar, Friedrich cämmerer von Bienburg, Conrad von Werda, Heinrich küchenmeister von Rotenburg, Gottfrid, Haemeradus, Heinrich Quaenzelin von Bominburc, cämmerer Dietrich, Conrad Schiverstein von Mühlhausen, Conrad von Widense; von seiten des grafen: graf Heinrich selbst, sein bruder Friedrich, Bernhard von Horstmar, Walter von Baldensel, graf Volrad von Tannenberg, |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1223 | | graf Conrad von Regenstein, die grafen Hermann und Heinrich von Harzburg, graf Ludger de Insula, graf Adolf von Schauenburg, graf Conrad von Wernigerode, Luthard von Meinersheim, Ludolf und Adolf von Dassel, Ekbert sohn des truchsess Gunzelin, Burchard von Luchowe, Diethard von Wustrow. Bei nichteinhaltung haben die bürgen des grafen zu Goslar, die des königs zu Nürnberg, Mühlhausen, Nordhausen oder Halle einzureiten. Or. zu Schwerin mit sieben siegeln, in der mitte das des königs, rechts bisch. v. Wirzburg, markgr. v. Hohenburg, Eberh. v. Waldburg, links gr. v. Dietz, truchsess Gunzelin, Anselm v. Justingen. Daraus Meklenburg. Urkkb. 1,273. Asseburg. Urkkb. 1,91. Deutsche übersetzung Rudloff Cod. Megapolit. 1,11. — [Die fassung ist sichtlich darauf berechnet, dass für das reich eine ganz gleichlautende ausfertigung ausgestellt werden konnte, welche dann vom grafen und dessen bürgen besiegelt sein wird.] | 3909 |
| sept. 30 | Aldenburch | beurkundet, dass die brüder von Cella Stae Mariae [Altenzell] die güter, welche die ritter von Nozin sich unbefugter weise angemasst hatten, vor ihm durch rechtsspruch erstritten hatten. Z.: Gerh. gr. v. Dietz, Lamb. gr. v. Erfurt, Meinher präfect v. Meissen, Alb. präfect v. Aldenburg u. Heinr. dessen br. v. Fluchelisberch, Heinr. v. Coldiz, Alb. v. Gerhardesdorf u. dessen br., Heinr. v. Harth, Conr. v. Schipf pincerna noster, Conr. schenk v. Winterstetten, Heinr. camerarius noster de Chiselinchen, Heinr. Jache u. andere de curia nostra. Abschriftlich ex or. aus Dresden. Huill. 2,780. — Mit 1223, ind. 12. | 3910 |
| oct. 18 | apud Nurenberc | beauftragt seinen probst von Moringen alle güter des klosters Steingaden namens des reichs in schutz zu nehmen und besonders gegen den probst von Raitenbuch zu schirmen. Mon. Boic. 30ᵃ,126. Huill. 2,781. — Blos mit ind. 12. Vgl. beim 25 iuli 1224. | 3911 |
| . . . | in Egra | Hoftag. Zu Nordhausen war die äbtissin von Quedlinburg vom könige ad proximam curiam Egere geladen. Quo cum illa muliebri superbia venire contempsisset, omni eam sue dignitatis iure seculari sentenciantibus qui aderant principibus spoliavit. Chr. Montis Scr. 211. | *a |
| nov. 10 | —— | beurkundet, dass für die klosterbrüder in Waldsassen vor ihm der rechtsspruch ergangen ist, dass auf deren gütern und in der nähe ihres klosters zu ihrem nachtheil keine burg gebaut werden durfe. Z.: Conr. bisch. v. Speier königl. canzler, Eckb. bisch. v. Bamberg, Herm. markgr. v. Baden, Theob. markgr. v. Hohenburg, Gebh. landgr. v. Leuchtenberg und dessen br. Theobald, Gerh. gr. v. Dietz, Eberh. v. Eberstein, Eberh. v. Sluzberch, Anselm marsch. v. Justingen, Conr. (Eberh.) truchs. v. Waldburg, Ditho v. Ravensburg, Alb. Lupus, Hermann, Albert Rindesmule v. Nürnberg, Alb. Nothaft u. dessen sohn Albert, Alb. v. Wunsiedel, Heinrich v. Kinsberg, Conr. v. Valkenberg u. dessen br. Gotfrid, Ulr. v. Lewenstein, Conr. u. Heinr. br. v. Lowenstein, Marcw. v. Wachowe, Arn. v. Sparremberg u. dessen br. Rudeger v. Sparrenheck. M. Boic. 30ᵃ,117. Huill. 2,782. — Blos mit ind. 12. | 3912 |
| 1224 | | | |
| ian. 1 | . . . . | Wegen der von B. hier eingereihten urk. für Bisanz vgl. zum 27 dec. 1224. | |
| — 8 | apud Wormatiam | nimmt das von seinen vorfahren erbaute nonnenkloster Marienberg bei Boppard mit allem was an besitzungen sachen und personen dazu gehört in seinen besondern schutz, und bestätigt demselben seine näher beschriebene dotirung. Z.: die erzbb. Sifrid v. Mainz u. Engelb. v. Cöln, Conr. bisch. v. Metz kaiserl. hofcanzler, Theod. bisch. v. Wirzburg, Heinr. bisch. v. Worms, Herm. markgr. v. Baden, Theob. markgr. v. Hohenburg, Gerh. gr. v. Dietz, Simon gr. v. Saarbrück, Ans. v. Justingen marsch., Wern. truchs. v. Boland, Conr. schenk v. Clingenberg. Ego Cunradus etc. Günther Cod. Rheno-Mos. 2,147. Huillard 2,784. Mittelrhein. Urkkb. 3,186 ex orig. — Mit 1224, ind. 12. | 3913 |
| — 8 | —— | giebt den leuten von Wimpfen wegen den von ihnen geleisteten diensten aus seiner und des kaisers seines vaters gunst den wald Wollenberg zu eigen, iure illo quod vulgariter dicitur algemeine. Z.: die erzbb. v. Mainz u. Cöln, Conrad bisch. v. Metz u. Speier kaiserl. hofcanzler, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Dieterich (Dieph.) markgr. v. Hohenberg, die gr. Gerh. v. Dietz, Boppo v. Hennenberg, Hartm. v. Wirtenberg u. Hartm. v. Dillingen, dann Wern. truchs. v. Boland, Wolfr. v. Stein. Lünig Reichsarchiv 14,643. Pistorius Amoenit. 3,692 facs. und siegel. Huill. 2,786. — Mit 1223, ind. 12. | 3914 |
| — 20 | apud Hagenowe | bewilligt dem von seinen vorgängern und insbesondere von seinem atavus herzog Friedrich gegründeten und dotirten kloster St. Walburg im heiligen walde (bei Hagenau) ein schiff zur verführung von salz abgabenfrei auf dem Rheine fahren zu lassen. Huill. 2,788. | *3915 |

| 1224 | | |
|---|---|---|
| . . . | apud Hagenowe | nimmt auf bitte des probstes Walter das von weiland herzog Welf und seiner gemahlin Uda gestiftete kloster Allerheiligen im Schwarzwald mit personen und sachen in seinen königlichen schutz, und verleiht demselben das patronatrecht zu Nussbach, das hospital St. Jacob und Johann zu Urluf, und das hospital Simon und Judas. Z.: E. erzb. v. Cöln, C. bisch. v. Speier canzler, H. markgr. v. Baden, R. pfalzgr. v. Tübingen, H. v. Niffe, der gr. v. Dietz. Petrus Suevia ecclesiast. 655 (auf Friedrich II bezogen). Hugo Ann. Prem. 2,279. Huill. 2,791. Vgl. Grandidier Oeuvres 3,241 extr. ex or. — Mit 1224, ind. 12. [Bei Hugo mit 1225, ind. 10. Der hier zuletzt beim könige genannte bischof Conrad von Speier starb am 24 märz dieses iahrs. Die urk. ist vor den folgenden einzureihen, weil der erzbischof von Cöln am 3 märz zu Soest in Westfalen urkundet. Seibertz Urkkb. 1,220.] 3916 |
| feb. 24 | —— | bestellt den schultheiss und die bürger von Bern zu schirmern des klosters Interlaken, besonders gegen Walters von Eschenbach ansprüche auf die kirche zu Gsteig. Sol. Wochenbl. 1827 s. 154. Schweizer Regg. 1b,44. Huillard 2,789. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,210. Fontes rer. Bern. 2,43. 3917 |
| — 29 | —— | erklärt alle beamte des nonnenklosters Hohenburg wo sie auch wohnen frei von steuer und bede, wie sie das schon zu seiner vorfahren zeiten waren. Würdtwein Nova Subs. 13,267 wo das datum nach dem ietzt in Strassburg befindl. or. ii kal. martii heissen sollte. Huill. 2,790. 3918 |
| apr. 8 | apud Wimpinam | verzichtet zu gunsten des klosters Kempten auf die von seinen vorfahren und ihm daselbst bisher inne gehabte vogtei, wörtlich wie Friedrich II am 18 sept. 1218, doch mit weglassung des dort wegen der münze gesagten. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Heinr. bisch. v. Worms, Heinrich kaiserl. hofprothonotar, Gerh. graf v. Dietz, Berth. v. Druchburc, Herm. v. Sulzberg, Heinrich v. Rotenburg, Conr. v. Durna, Berth. v. Alnvelt, Conr. schenk v. Schipf, Conr. u. Eberh. schenken v. Winterstetten, Cuno v. Ebersberg, Cuno u. Alb. brüder v. Summerau, Heinr. u. Ulr. br. v. Schöneck, Sifr. u. Heinr. br. v. Thunrsperc, Herm. der Walc, Friedrich cämm. v. Bienburg, Walt. Nagillinus minister de Ulma. Mon. Boic. 30a,128. Huill. 2,793. Unvollst. Pressel Ulm. Urkkb. 1,44. 3919 |
| — 14 | . . . . | Ostern. |
| mai 9 | . . . . | (apud Wingarten) benachrichtigt die schultheissen und bürger (d. h. die stadträthe) von Ueberlingen und Ravensburg, dass er die dortigen häuser des klosters Weissenau (Augia) in Ober-Schwaben von ieder steuer befreit wissen wolle. Abschriftlich von Stälin. Huill. 2,794. Wirtemb. Urkkb. 3,155 aus den vertragbüchern des klosters. Vgl. varianten Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. 29,87. — [Mit: anno verbi incarnati 1224, 7. id. maii, wozu der ort mit rücksicht auf die folgenden angaben schwerlich stimmen wird. Bei annahme eines fehlers in der iahresangabe würde das itinerar vielleicht einreihung zu 1229 unterstützen.] 3920 |
| — (16) | Frankinvort | Hoftag um die mitte des mai. Heinricus iunior rex circa medium maium Frankinvorth curiam habuit. Machtboten des kaisers berichten über dessen vorbereitungen zum kreutzzug. Ann. Colon. Vgl. des kaisers schreiben vom 5 märz, nr. 1516. a |
| . . . | —— | gestattet auf befehl seines vaters (vergl. nr. 1462) und mit einwilligung der fürsten dem grafen Gerhard von Geldern den zoll welchen dessen vater Otto und er vom reiche trugen von Arnheim nach Lobith zu verlegen. Z.: die erzbb. Sifrid v. Mainz, Engelb. v. Cöln u. Theod. v. Trier, die bischöfe Theod. v. Wirzburg, Sifr. v. Augsburg u. Heinr. v. Worms, dann Heinr. abt v. Prüm, Ludw. herz. v. Baiern u. pfalzgr. am Rhein, Ludw. landgr. v. Thüringen, Herm. markgr. v. Baden, die gr. Gerh. v. Dietz, Ditger v. Katzenellenbogen, Herm. v. Waldenberg, Heinr. u. Rob. v. Nassau, Heinr. v. Sain u. Ad. v. Mark, Heinrich v. Munioye, Gerl. v. Büdingen, Bernh. v. Horstmar, Burch. burggr. v. Querfurt, Herm. v. Molenark, Anselm kaiserlicher seneschall. Aus Redinghofen hs. in München 10,2. Lacomblet Urkb. 2,64. Huill. 2,797. Sloet Oorkkb. 1,477. — [Die urkk. ohne tagesangabe wurden vor 20 mai eingereiht wegen der zeitangabe der Ann. Colon. und weil der erzbischof von Cöln bereits am 26 mai zu Cöln urkundet, Rossel Urkkb. von Eberbach 1,226; vgl. Ficker Engelbert 222. 293.] 3921 |
| . . . | . . . . | Engelbert erzbischof von Cöln (und in gesonderten wörtlich gleichlautenden briefen Th. erzbischof von Trier, L. herzog von Baiern, O. Rheinpfalzgraf, L. landgraf von Thüringen und pfalzgraf von Sachsen) bekundet, dass der kaiser Friedrich de nostro et aliorum principum consilio dem grafen Gerhard von Geldern die verlegung seines zolles gestattete. Lacomblet Urkkb. 2,55. Sloet Oorkkb. 1,470. — Ohne alle datirung. Da alle aussteller, abgesehen von dem auch |

1224

sonst bei anwesenheit des vaters nie als zeugen genannten iungen Rheinpfalzgrafen, zu Frankfurt nachweisbar sind, so möchte ich annehmen, dass diese willebriefe hier ausgestellt wurden, um das gewicht der kaiserlichen verfügung in einer sache, in der eine reihe sich widersprechender verfügungen getroffen waren, vergl. nr. 1118. 1384. 1431. 1432. 1462, zu stärken. Dass diese briefe nicht schon zu nr. 1384 vom apr. 1222 gehören, obwohl auch da der rath der fürsten und insbesondere des erzbischofs von Cöln betont ist, ergibt der enge anschluss des wortlautes an nr. 1462 und 3921. Findet sich insbesondere in der wendung: quod Otto pater etc. der nähere anschluss bei nr. 3921, so dürfte auch das dafür sprechen, dass die briefe gleichzeitig mit diesem entstanden sind. *3922

mai 00 | Frankinvort | (in sollempni curia) beurkundet dass vor ihm auf anfrage des bischofs Heinrich von Worms der rechtsspruch ergangen sei: dass wer (in Worms) silber verkaufen will es zur münze bringen müsse, und es nicht auf messen oder sonst wohin bringen dürfe, bei strafe des verlustes wenn er es aus der stadt bringt, es sei denn dass er auf reisen gehe. Z.: die erzbb. v. Cöln u. Trier, der bischof v. Augsburg, der erw. v. Speier, die äbte v. Fuld Hersfeld u. Weissenburg, der herz. v. Baiern, der landgr. v. Thüringen, der gr. v. Dietz. Per m. prothonotarii. Schannat Hist. Worm. 117 und Mon. Germ. 4,302. Huill. 2,795. — In den erstgenannten drucken mit 1234. Allein in dem Wormser copialbuch (fol. perg. de circa 1400) zu Darmstadt ist die urk. zweimal mit 1224 eingeschrieben. Auch passen die zeugen hieher; namentlich ist es begreiflich, dass der bischof Bernger von Speier ietzt noch blos als erwählter erscheint, da er erst am 27 märz d. i. dem hofcanzler Conrad gefolgt war. Ann. Spir. ap. Böhmer 158 u. M. Germ. 17,85. 3923

— 20 | —— | nimmt abt und convent von Aulisburg, welche sich bei ihm über gewaltthätigkeiten des grafen Werner von Battenberg beschwert haben, in seinen besondern schutz. Wenck Urkkb. 3,89 extr. Huill. 2,795 extr. 3924

iuli 15 | Herbipolis | (in curia) bewilligt den bürgern von Paderborn dass, wenn der gesetzliche richter aus angegebenen ursachen nicht zu haben sei, ein anderer ernannt werden dürfe, der an ienes stelle unter einstellung der ortsgesetze zu urtheilen habe. Wilmans Westf. Urkkb. 4,56. Kaiserurkk. der Prov. Westf. 2,375 ex or. — Mit 1224, indictione septima. Letztere würde erst 1234 zutreffen, wo aber das itinerar abweicht; das septima könnte sich aus einem dem reinschreiber vorliegenden undeutlichen xii. ergeben haben. Die sonstigen von Wilmans betonten bedenken erledigen sich dadurch, dass nach dem letzten drucke der ungewöhnliche zusatz: presidente ecclesie Patherb. dilecto principe Bernhardo tercio († 1223 märz 28) et nutu ip us, dann das siegel des bischofs später zugefügt sind. Auch heisst der könig danach im siegel nicht dux Suevie, was erst 1231 passen würde. 3925

. . . | Nurenberch | Hoftag wie die folgenden urkunden ergeben. a

— 20 | —— | bestätigt der kreuzkirche zu Meissen die schenkung der villa Dubeniz, welche ihr der Meissner dienstmann Gotschalk Kasebiz mit zustimmung und erlaubniss des markgrafen von Meissen und des landgrafen von Thüringen als vormund desselben machte, obwohl iener diese güter von ihm, dem könige, hatte und demnach die schenkung auch durch seine hand hätte geschehen müssen. Gersdorf Cod. Sax. II 4,444. *3926

— 23 | —— | (in curia sollempni) beurkundet den vor ihm auf anfrage des erzbischofs von Salzburg ergangenen rechtsspruch, dass kein landesherr oder sonst iemand den leuten irgend eines die benutzung der königlichen und öffentlichen strasse, so fern sie darauf ihre kaufmannswaaren einherschaffen und ihre handelschaft treiben wollen, untersagen dürfe. Gegenwärtig: die erzbb. v. Cöln u. Trier, die bisch. v. Metz Regensburg Passau Freisingen u. Augsburg, die herz. v. Baiern u. Oestreich. Kurz Oestreich unter Ottocar 2,213. Mon. Germ. 4,569. Huill. 2,799. 3927

— 28 | —— | (—) beurkundet einen vor ihm ergangenen rechtsspruch, wodurch dem erzbischof Eberhard von Salzburg die herrschaft Windisch Matrei, welche graf Bertold von Graisbach angesprochen hatte, zuerkannt wird. Gegenwärtige wie vorher. (Kleinmayern) Nachr. von Juv. 364 u. Huill. 2,800 ohne den eingang. Winkelmann Acta 384 ex or. 3928

— 28 | —— | beurkundet bestätigend den von ihm auf frage des erzbischofs von Salzburg ergangenen rechtsspruch der fürsten: dass einer der aus kaiserlicher vergünstigung einen markt hat auf seinen grundbesitzungen, den ort verlegen dürfe so fern dies nur ohne verletzung fremden rechts geschehe. Böhmer Acta 278 ex or. 3929

| 1224 | | |
|---|---|---|
| iuli 23 | Nurenberch | nimmt das kloster Marienzell (später Altenzell) sammt zugehörigen besitzungen und leuten in seinen schutz, und erlaubt demselben reichslehnbare güter zu erwerben. Z.: Conrad bisch. v. Porto u. Sta Rufina legat des apost. stuhls, die erzbb. Theod. v. Trier u. Engelb. v. Cöln, die bisch. Gebh. v. Passau u. Sifr. v. Augsburg, Ludw. herz. v. Baiern, Ludw. landgr. v. Thüringen, Conrad burggr. v. Nürnberg, Gerh. gr. v. Dietz, Herm. deutschordensmeister, Ans. marsch. v. Justingen, Heinr. truchsess des königs, Lud. v. Allerstede, Rud. schenk des landgrafen, Alb. Smelinc, Conr. v. Steinbach, Ulr. v. Maltiz. Schlegel de Cella Veteri 55. Knauth Hist. von Altenzell 8,56. Schultes Direct. 2,590. Huill. 2,801. 3930 |
| — 25 | —— | bezeugt den klöstern Staingaden und Raitenbuch sein missfallen über die anmassungen welche sie sich sowohl in ihren als in des reichs wäldern erlaubt haben, indem sie solche ausrotteten, in ackerland verwandelten und mit häusern besetzten, wie auch ein gleiches von seinem getreuen G. von Crozog geschehen, indem er sie benachrichtigt, dass er den bischof von Augsburg beauftragt habe durch den probst von Moringen diese unbefugten anlagen wieder zerstören zu lassen. Mon. Boic. 6,514. Huill. 2,803. — [Im drucke nur mit ind. 14, während das orig. ind. 12 zu haben scheint; vgl. Reg. Boic. 2,144. Mon. Boic. 30ª,125.] — Vgl. beim 18 oct. 1223. 3931 |
| . . . | . . . . . | genehmigt und besiegelt zugleich mit dem erzbischofe von Cöln und dem grafen von Dietz die urkunde des Conrad bischof von Porto und Sta Rufina, legat des apostolischen stuhls, wodurch dieser den vergleich bekundet, welchen er mit wissen und willen des erzbischofs E. von Cöln und des deutschordensmeisters Hermann, qui specialiter in hoc casu negotia gerebant imperii, und von der andern seite des bischofs Bertold von Strassburg und seines capitels, zwischen dem kaiser und dem genannten bisthum unter vorbehalt der ratification des erstern gemacht hatte, so dass wenn diese erfolgt, der bischof dem kaiser sein lehen anerkennen und übersenden, dem könige aber persönlich verleihen soll. Gegenwärtig der bischof u. der probst v. Speier, der probst, cantor u. scolasticus v. Strassburg, graf Sigebert (von Niederelsass), H. v. Winstein (nordöstlich von Hagenau, nördlich von Reichshofen), der schultheiss von Hagenau. Schöpflin Als. dipl. 1,351. — [Nur mit acta 1224. Der vergleich selbst wird nach den zeugen des actum zu Hagenau geschlossen sein. Der legat urkundet hier am 3 iuli; in dieselbe zeit wird der vergleich fallen; iedenfalls nicht viel früher, da der legat am 21 iuni noch zu Bonn urkundet. Dass aber die siegler beim abschlusse des vertrags anwesend waren, ist mir sehr zweifelhaft, da sich unter den zeugen des actum keiner der gewöhnlichen begleiter des königs findet. Der legat, den der pabst zur betreibung des kreuzzugs nach Deutschland geschickt hatte, mag mit dem ergebniss der verhandlung zum könige gegangen sein, bei dem wir ihn zuerst iuli 23 zugleich mit dem erzbischofe, dem grafen von Dietz und dem deutschordensmeister finden. Die urk. dürfte frühestens zu Nürnberg, nach der folgenden angabe wahrscheinlicher zu Speier ausgefertigt sein.] 3932 |
| . . . | Spire | verbrieft dem bischofe von Strassburg und dessen kirche das mit seinem vater und ihm getroffene abkommen. Vgl. die spätere bestätigung vom 28 nov. 1226, wo es heisst: quemadmodum apud Spiram per nos, sicut ex litteris nostris liquet manifeste, noscitur approbata. Da wir von andern verhandlungen über diese angelegenheit in der zwischenzeit nichts wissen, da es an und für sich wahrscheinlich ist, dass das vom cardinallegaten vermittelte abkommen (vgl. nr. 3932) vom könige auch noch in eigener urkunde verbrieft wurde, da weiter auch 1226 die belehnung des königs als eine der bestimmungen des abkommens erwähnt wird, so ist wohl kaum zu bezweifeln, dass iene nicht erhaltene verbriefung gleichfalls in diese zeit und dann gewiss zu diesem aufenthalte zu Speier gehört. *3933 |
| aug. 10 | —— | bestätigt dem kloster Wörschweiler (bei Zweibrücken) die schenkung und freiheit, welche demselben sein getreuer Otto von Schonburg auf dessen gütern bei (Ober)Wesel verlieh. Böhmer Acta 278. Zeitschr. für G. des Oberrhein 20,304. Mittelrhein. Urkkb. 3,189. *3934 |
| . . . | —— | schliesst eine sühne mit dem grafen Egeno von Urach (wegen der zähringischen erbschaft; vgl. nr. 946ª. 1056). Erwähnt in der urk. kaiser Friedrichs von 1226 iuli 18, in welcher dieser dem grafen aus zuneigung zu dessen bruder dem bischof C. von Porto zusichert: concordiam illam et pacem, que inter carissimum filium nostrum Henricum regem Romanorum illustrem ex una parte et te ex altera apud Spiream, deliberato principum nostrorum qui ibidem aderant consilio, provide extitit ordinata, ratam et firmam habuimus et habemus. Vergl. nr. 1663. — |

| 1224 | | |
|---|---|---|
| | | Der cardinal urkundet am 9 aug. zu Speier und ist mit seinem bruder dem abte Berthold von Lützel am 10 aug. zeuge in urk. des bischof von Speier. Hier waren also damals der könig und der legat zusammen. War der letztere allem vermuthen nach am zustandekommen der sühne betheiligt, so ist dieselbe mit grösster wahrscheinlichkeit in diese zeit zu setzen, zumal die vom kaiser gebrauchten ausdrücke darauf schliessen lassen, dass der abschluss derselben nicht erst in der nächstvorhergehenden zeit erfolgte. Während des aufenthaltes des königs zu Speier im sept. 1225 war der legat in Magdeburg. *3935 |
| aug. 14 | Colonie | Einzug mit könig Johann von Jerusalem der damals von einer zum heiligen Jacob unternommenen wallfahrt, nachdem er sich mit der tochter des königs von Leon vermählt hatte, zurückkehrte. Sie werden von erzb. Engelbert und der ganzen stadt mit grossen ehren und freuden empfangen. [Von hier zog dann der könig in begleitung des erzbischofs und des cardinallegaten nach Sachsen]. Ann. Colon. — [Der legat, vgl. dessen regg., war noch aug. 19 zu Cöln; also wahrscheinlich auch der könig. Aber am 4 sept. war der legat nicht am hofe zu Dortmund, sondern zu Liesborn im Münsterlande.] a |
| . . . | . . . . . | genehmigt den vertrag zwischen der Marienkirche zu Achen einer, und den rittern dienstmannen und leuten zu Sinzig andererseits, wonach der dortige iener kirche gehörige weinzehnten fortan nicht mehr in den weinbergen, sondern bei deren ausgang an den fässern entrichtet werden soll, indem er zugleich den erzb. Engelbert von Cöln und dessen nachfolger beauftragt dies aufrecht zu halten. Quix Cod. Aquens. 1,100. Lacomblet Urkkb. 2,64. Huill. 2,822. Mittelrh. Urkkb. 3,190. — Blos mit 1224 auch im orig., welches ich 1832 zu Berlin abschrieb. [Am wahrscheinlichsten in die zeit des aufenthalts zu Cöln gehörend. — Vgl. nr. 1105.] 3936 |
| sept. 4 | apud Tremoniam | ertheilt dem St. Catharinenkloster zu Dortmund einen schutz- und bestätigungsbrief in wörtlicher wiederholung des schutzbriefes Friedrichs II vom 20 iuni 1218. Z.: Engelb. erzb. v. Cöln, gr. Gerh. v. Dietz, Fridericus iunior dux Austrie et Styrie, gr. Friedr. v. Isenburg, gr. Ad. v. Altena, Ulr. edelherr v. Beka, Conr. cämm. v. Werd, Conr. gr. v. Dortmund. Per m. Marquardi imp. aule notarii. Fahne Urkkb. v. Dortmund 1,25. Rübel Dortm. Urkkb. 1,19. Kaiserurkk. der Pr. Westfalen 2,376 ex or. — [Ueber die beachtenswerthe erste erwähnung Friedrichs des Streitbaren vgl. meine bemerkungen in den Mittheil. des österr. Inst. 1,303.] 3937 |
| — 9 | apud Susatum | bestätigt dem kloster Rumbek den besitz des gutes zu Lo, welches dasselbe gegen hingabe eines gutes zu Pustesne vom kloster Corvei eingetauscht hat. Seibertz Gesch. von Westf. 2,228. Huill. 2,804. Kaiserurkk. der Pr. Westfalen 2,378 ex or. 3938 |
| — 20 | apud Hervordiam | belehnt während er zu Hervord ist und seinen marsch nach der Elbe richtet, auf veranlassung des erzbischofs Engelbert von Cöln die edle frau Sophia eheliche frau des grafen Otto von Ravensberg mit der grafschaft Emsgau mit genannten höfen zöllen und müntzen und mit allen lehen, welche der genannte graf Otto von ihm und dem reich trug. Gegenwärtig waren: Engelb. erzb. v. Cöln, herz. Walrav (v. Limburg) u. Heinr. dessen sohn, Gerh. v. Wassenberg, Gerh. gr. v. Dietz, Ad. gr. v. Altena, Gotfr. gr. v. Arnsberg, Herm. vogt v. Cöln, der truchs. v. Waldburg, Gerl. v. Büdingen, Herm. v. Alfter, Herm. v. Lon, Gotschalk v. Lon, Reinold v. Ressen, Sweder v. Dingede. Kindlinger Münst. Beitr. 3,158. Niesert Beitr. $2^1$,420. Huillard 2,805. Westf. Urkkb. 3,107. Ostfries. Urkkb. 1,13. Kaiserurkk. der Pr. Westfalen 2,379 ex or. — [Die in ungewöhnlicher form gefasste urk. ist erst nach dem tode des als felicis recordationis bezeichneten erzbischofs von Cöln, also nach 1225 nov. 7, ausgefertigt. Vergl. Beitr. zur Urkkl. 1,161. 252. 358.] 3939 |
| . . . | Luneburhc | Verhandlungen in der angelegenheit des Dänenkönigs, erwähnt in einer undatirten urk. der brüder Ludolf und Gotschalk von Plesse: Nos vero quia supra memoratam silvam de domino nostro Heinrico de Bruneswic in feodo possederamus, eam ipsi in Luneburhc resignavimus eo tempore, cum rex Heinricus et Egelbertus Coloniensis episcopus et alii principes super captivitate regis Dacie in dicto loco colloquium habuerunt. Sudendorf Registr. 3,55. Asseburg. Urkkb. 98. — [Dass Otto von Lüneburg am 30 sept. zu Lüneburg urkundet, Or. Guelf. 4,102, wird für die genauere zeitbestimmung kaum zu verwerthen sein. Bei der nähe beider orte werden die verhandlungen zu Lüneburg und Bardewik als wesentlich gleichzeitige zu betrachten sein.] 3940 |
| — (29) | Bardewich | Hoftag zu Bardewik nördlich von Lüneburg um michaelis, zum vollzug des am 4 iuli d. i. |

**1224**

wegen loslassung des durch graf Heinrich von Schwerin zu Dannenberg gefangen gehaltenen königs Waldemar von Dänemark abgeschlossenen vertrags, in welchem dieser zur endgültigen regelung bestimmte tag zu Bardewik auf den 8 sept. angesetzt war. Vergl. bei den Reichssachen. Aber die Dänen, an deren spitze unterdessen graf Albert von Orlamünde getreten war, weigerten sich den vertrag zu erfüllen. [Vgl. Usinger deutsch-dän. Gesch. 331. 425.] König Heinrich kehrt daher wieder zurück, nachdem er noch bis Blekede (auf dem linken ufer der Elbe südlich von Boitzenburg) mit seinem heere vorgerückt war. Einige monate später trug dann graf Heinrich einen grossen sieg davon und nahm auch den grafen Albert gefangen. Heinricus rex imperatoris filius curiam Bardewich habuit pro regni negotiis et maxime pro liberatione regis Danorum, adducto secum Coloniense archiepiscopo Engelberto. Sed nihil profecit. Ann. Stad. Dur dat gedinge vor koning Heinric . . . mit grotem here des andern iares to sente Michelis missen na des koninges vangnisse to Bardewic, dannen voren se to Blekede. Greve Albrecht van Louenburch unde de Denen lagen oc an anderhalf des Elve mit eneme groten here. Dat gedingede ne volging nicht, wande de koning unde de Denen braken ere lovede. Des karde de koning Heinric weder. Sächs. Weltchr. c. 365. 369. Vgl. Ann. Colon. — [Wegen der anwesenden vgl. unten die urk. des cardinallegaten aus Blekede.] 3940a

oct. 6 | Bardewich | Aufenthalt noch an diesem tage nach der angabe der Ann. Reinhardsbr. 182, dass der landgraf von Thüringen zum tage nach Bardewich ging, am 6 dec. (oct.) heftiges fieber bekam, trotzdem aber (wie die folgende urk. bestätigt) mit dem heere des königs nach Blekede zog. *b

— 9 | ap. Blekede | (in castris) nimmt das kloster Pölde in seinen besondern schutz, bestätigt demselben seine besitzungen, und erlaubt ihm reichslehnbare güter zu erwerben. Z.: die erzbb. Engelb. v. Cöln, Thied. v. Trier u. Gerh. v. Bremen, die bisch. Engelh. v. Naumburg, Eckh. v. Merseburg, Conr. v. Hildesheim, Friedr. v. Halberstadt u. Theod. v. Münster, Engelb. erw. v. Osnabrück, Ludw. landgr. v. Thüringen, Walr. herz. v. Limburg, die gr. Gerh. v. Dietz, Heinr. v. Lauterberg, Herm. v. Hartzburg, Heidenrich dessen br., Heinr. v. Schwerin u. Volrad v. Tannenburg, dann Bernh. v. Horstmar, Gunz. truchs. v. Wolfenbüttel, Eberhard truchs. v. Walpurg, Conr. schenk v. Winterstetten, Friedrich cämm. v. Bienburg, Dietho v. Ravensburg. Leuckfeld Ant. Poeld. 44. Hugo Ann. Prem. 2,387 (beide mit 7. kal. oct.) Huill. 2,807 [mit 6 id. oct. nach B., der nach dem doch auch für den folgenden druck benutzten chartul. von Pölde zu Hannover anscheinend ungenau oct. 10 angab]. Asseburg. Urkkb. 1,96 (mit 7 id. oct.) — Mit 1224, ind. 13. 3941

. . . | —— | (super ripam Albie) Conrad bischof von Porto verkündigt wie bischof Conrad von Hildesheim, cum in curia solempni principum in Bardewich constituti essemus, vor ihm, dem erzbischofe von Bremen, den bischöfen von Halberstadt, Naumburg, Merseburg, Minden, Münster und Schwerin, den erwählten O. von Paderborn und E. von Osnabrück und den äbten von Werden, St. Trond und Hersfeld das gegen Heinrich ehemals probst von Neuwerk bei Goslar wegen unordnung und ketzereien bis dahin eingehaltene verfahren kundgegeben hat und ertheilt dem, was bisher in dieser sache geschehen, nach rath der genannten prälaten die verlangte bestätigung. Parerga Gottingensia 1[d],16. Hartzheim Conc. 3,795. 3942

— 19 | (Goslarie) | Aufenthalt zu vermuthen, da der legat an diesem tage zu Goslar, am 22 oct. aber zu Hildesheim urkundet, und dieses rückläufige itinerar die annahme nahe legt, er habe den könig bis Goslar begleitet. *a

nov. 12 | Frankenfurt | nimmt das kloster Gandersheim bei gelegenheit der investitur der äbtissin Berta in seinen schutz, und verzichtet zu gunsten desselben auf sein recht an dem mobiliarnachlass der äbtissinnen. Z.: Engelb. erzbisch. v. Cöln, Dip. markgr v. Hohenburg, Gerh. gr. v. Dietz, Hartrad v. Merenberg, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Schipf, Friedr. cämm. v. Bienburg, Marq. notar. Lünig Reichsarchiv 11,824 und Leuckfeld Ant. Gandersh. 287 mit 1228, ind. 13. Harenberg Hist. Gand. 760 mit 1228, ind. 7. Huill. 2,810. — Da das iahr 1228 iedenfalls unrichtig ist, so folge ich der ind. 13, welche sich auch in einer abschrift von 1549 zu Wolfenbüttel findet, [und zu der die zeugen stimmen, während dieselben sowohl 1228, wie 1233 nicht entsprechen würden.] 3943

— 00 | apud Tullum | Zusammenkunft mit könig Ludwig von Frankreich auf der reichsgränze zwischen Toul und Vaucouleurs. Dominus cardinalis Conradus a Roma regressus et per imperium Allemanie constitutus legatus . . . Tullum venit in octavis sancti Martini (nov. 18) cum Coloniensi et Moguntinensi archiepiscopis et cum imperatoris filio rege Heinrico et maioribus Alemanie. Rex

1224

quoque Francie Ludovicus cum suo consilio fuit in eodem confinio apud castrum Vallis-Coloris. Et sequenti die utriusque regni consiliatores in unum convenientes congruum colloquium ad invicem habuerunt. Alberic. 914. — Postea in octavis beati Martini hyemalis inter Ludowicum regem Franciae et Henricum puerum regem Alemannie, filium Friderici imperatoris, apud Vallem Coloris concilium celebratur, ibique ambo multa de utroque regno tractaverunt; sed nihil peragentes ad propria redierunt. Chr. Turon. ap. Bouquet 18,306. Vgl. Ann. Floreff., M. Germ. 16,626, dann Vinc. Bellovac., M. Germ. 24,161, der aber irrig den kaiser nennt. — [Das in octavis kann auch einen tag der der octave vorhergehenden woche bezeichnen, wie das hier, falls die angabe des Alberich genau ist, sich aus der folgenden urk. ergeben würde. Dann lässt sich der eigentliche tag der zusammenkunft nicht genauer bestimmen.] — Frankreichs absicht war ein bündniss mit Deutschland zu stande zu bringen, um dadurch eine stütze gegen England zu gewinnen. Allein erzbischof Engelbert von Cöln vereitelte dies, wie denn überhaupt die deutschen niederländer immer mehr sich zu England neigten, mit dem sie durch handel enge verbunden waren, als zu Frankreich. Vgl. den bericht des bischofs von Carlisle vom feb. 1225 bei den reichssachen. [Es scheint sich aber auch bei diesen verhandlungen um die verheirathung Heinrichs gehandelt zu haben, denn am 22 dec. 1224 berichten englische boten, die beim pabste waren: Die iovis proximo (dec. 19) in sero recepit papa litteras Portuensis episcopi, legati Alemannie, quod idem Portuensis tractatum habitum inter reges Alemannie et Francie super matrimonio de quo scitis, impedivit. Rymer 1,176. Shirley Letters 1,242.] a

nov. 17 — apud Tullum — nimmt auf bitte des abtes Heinrich und des convents von Gemblours diese kirche mit allen zugehörigen gütern in seinen königlichen schutz, bestätigt dem kloster dass es frei sei von ieder weltlichen gewalt, dass die dem reich zustehende vogtei nicht weiter als in die dritte hand dürfe übertragen werden, dass der untervogt auf den klosterdörfern kein weiteres recht anzusprechen habe als iährlich von iedem haus einen denar eine henne und einen sechter hafer, gestattet den mönchen ihren abt frei zu erwählen, eben so den vogt welcher namens des königs ihre besitzungen schirme, befestigungen bei Gemblours anzulegen, markt und münze mit dem bann zu haben, bestätigt ihnen das marktgeld vom wein, wechselbank und fleischbank, einsetzung des villicus, der scabinen und anderer beamten, fischereien, thiergärten, mühlen und die schenkungen des kaiser Otto und des bischof Wilbodo von Lüttich. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier u. der v. Bisanz, die bisch. Bert. v. Strassburg, Beringer v. Speier, Hugo v. Lüttich, Joh. v. Metz, Gotfrid v. Kamerik u. Otto v. Toul, dann Hugo abt v. Murbach, Heinr. herz. v. Brabant, Heinr. dessen sohn, Math. herz. v. Lothringen, Walr. herz v. Limburg, Dip. markgr. v. Vohburg, die gr. Heinr. v. Bar, Hugo v. Vandemont, Gerh. v. Dietz, Simon v. Saarbrück, Friedrich v. Leiningen u. Heinrich v. Zweibrück, endlich Gerl. v. Büdingen, Everh. truchs. v. Waldburg, Wern. truchs. v. Boland, Conr. schenk v. Schipf, Friedr. cämm. v. Bienburg. Per man. d. Engelberti venerabilis Coloniensis archiepiscopi doctoris predicti d. regis. Miraeus Opp. 4,231. Huill. 2,812. — [Bezüglich der auffallenden aushändigungsformel, welche sich nach abschr. in der samml. der Mon. Germ. so in zwei cartularen findet, vergl. Beiträge zur Urkkl. 2,231.] 3944

— 20 — —— — Engelbert erzbischof von Cöln bestätigt den verkauf des gutes von Costheim durch den convent zu Burtscheid an das capitel von St. Stephan zu Mainz. Guden Cod. dipl. 3,916. Quix Königl. Kapelle 111. *3945

dec. 4 — ap. Hagenowe — beurkundet dass mit einwilligung des erzbischofs Engelbert von Cöln und seines rathes über das lehen welches seine vorfahren von der kirche Wirzburgs trugen und auch er selbst tragen soll, zwischen ihm und dieser kirche auf genannte beiderseitige schiedsrichter compromittirt worden ist (namentlich seitens des königs auf D. markgraf von Hohenburg, G. graf von Dietz, E. truchsess von Walburg und C. schenk von Clingenberg), dass obmänner über diese die erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln oder auch der von Cöln mit einem der andern sein sollen, dass das schiedsgericht zu Frankfurt gehalten, und dass der zeitpunct wann in der octave des dreikönigsfestes zu Ulm bestimmt werden solle. Mon. Boic. 30a,129. Huillard 2,814. — Mit ind. 13. 3946

— 6 — —— — beurkundet unter welchen bedingungen auf seine und des erzbischofs Engelbert von Cöln bitten das stiftscapitel zu Kaiserswerth die consecrirung der in dortigen pfarrei gelegenen capelle

| | | |
|---|---|---|
| 1224 | | zu Rath zugelassen hat, wonach insbesondere der von den bewohnern zu bezeichnende und vom convente und erzpriester zu instituirende capellan bei strafe der entsetzung daselbst keine pfarramtlichen functionen ausüben darf. Z.: E. erzb. v. Cöln, B. bisch. v. Strassburg, D. markgr. v. Hohenburg, G. gr. v. Dietz, A. marsch. v. Justingen, E. truchs. v. Walpurch, M. notar, C. notar v. Boppard, H. v. Scharfenberg, F. v. Tanne. Aus Redinghovens hs. in München 72,135. Gelen de Engelb. 107 extr. Lacomblet Urkb. 2,63. Huill. 2,815. 3947 |
| dec. 16 | ap. Basileam | bekundet den zur entscheidung des streites zwischen seinen städten im Elsass und den dortigen edeln und dienstmannen vor ihm gefundenen rechtsspruch: dass wenn ein herr eigene leute, welche sich in die städte begeben, anspreche, er sein recht zu erweisen habe mit sieben verwandten der mutter, welche nagelmagen genannt werden, oder in ermanglung derselben mit zwei zeugen aus der nachbarschaft, wo der eigene mann geboren ist. Wenker Von Ausburgern 12. Schilter Instit. iuris publici Rom. Germ. 1,92. Grandidier Oeuvres 3,219. — Ohne iahr, [das nach dem itinerar nicht zweifelhaft sein kann. B. vermuthete mit den herausgebern auch auf Heinrich VI 1188 oder 1189, was durchaus unwahrscheinlich.] 3948 |
| — 20 | —— | bestätigt dem abt Bertold von Lützel die stiftung seines klosters durch Bertolf bischof von Basel und die von Montfaucon, und will dass demselben seine genannten besitzungen unverkümmert verbleiben. Z.: die erzbisch. Engelb. v. Cöln u. Dietr. v. Trier, Sifr. bisch. v. Augsburg, Gerh. gr. v. Dietz, Rudolf landgraf u. Alb. dessen sohn, Friedr. gr. v. Pfirt u. dessen söhne Ulr. u. Ludw., Ludw. u. Herm. gr. v. Froburg. Trouillat Mon. 1,492. 3949 |
| . . . . | . . . . . | (apud Altkirchium) Graf Friedrich von Pfirt trifft laude et assensu Henrici Romanorum regis eine abkunft mit dem bruder seiner frau, dem abte Berthold von Lützel, über ihre gemeinsame erbschaft. Trouillat Mon. 1,504. Gallia christ. 15,218. — Nur mit 1225. Wie die urk. vorliegt, ist sie nach dem inhalte (so verleihung von wappen, ernennung von notaren, legitimation) zweifellos gefälscht. Geht die erwähnung des königs, wie nicht unwahrscheinlich, auf eine echte vorlage zurück, so dürfte dennoch kaum ein aufenthalt desselben zu Altkirch, der dann vor den zu Basel zu setzen sein würde, anzunehmen sein. In diesem falle würde wahrscheinlich das abkommen zu Basel, wo wir am 20 dec. den grafen und den abt beim könige finden, getroffen und später zu Altkirch verbrieft sein, wofür die iahresangabe und der umstand, dass von den zeugen niemand der umgebung des königs angehört, sprechen. — Von der bei Bernardini Fasti Lucell. 105, und danach bei B. und Huillard 2,816 erwähnten urk., wonach der könig 1225 zu Altkirch der abtei Lützel neue freiheiten gewährt, nehme ich an, dass es sich dabei um diese urk. des grafen von Pfirt handelt, da sich bei Trouillat keine entsprechende urk. des königs findet. *3950 |
| — 27 | apud Bernum | spricht nach urtheil der fürsten und barone dem erzbischof von Bisanz die investitur der ihm iure regalium zustehenden strassen und thore zu, deren ihn die bürger beraubten, ihm den eintritt in die stadt verweigernd. Huill. 2,817. — Das ist zweifellos dieselbe urk., welche B. nach einer archivalnotiz zu Besançon zum 1 ian. 1224 erwähnte. *3951 |
| — 28 | —— | bekundet, dass auf klage des erzbischof Gerhard von Bisanz von den fürsten und grossen geurtheilt sei, dass die bürger ohne zustimmung des erzbischofs und ohne seinen und des reichs willen keine einigungen, satzungen und neuerungen machen dürfen und widerruft daher insbesondere alle von den bürgern fidei interpositione bekräftigten übereinkommen. Z.: die erzb. Engelb. v. Cöln (u. Theod. v. Trier, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Wilh. v. Lausanne) u. Heinrich v. Basel, Hugo abt v. Murbach, die gr. Stephan v. Vienne u. Wilh. v. Genf. Huill. 2,818 nach den Dissert. acad. Bisunt. ann. 1760-61. — Vgl. die bestätigung des kaisers vom 5 iuni 1225, aus der sich die ergänzten zeugen ergeben; dann bei den reichss. die urk. des erzbischofs von 1225 über die ausführung. *3952 |
| — 28 | —— | beurkundet, dass vor ihm ehemals zu Bern folgende rechtssprüche ergangen sind: dass er die frau Clementia weiland herzogin von Zähringen aus der gefangenschaft in welcher sie gehalten wird befreien solle, und dass er die genannte frau Clementia in den besitz setzen solle der burg Burgdorf und aller güter, welche weiland herzog Bertold von Zähringen ihr zum wittum angewiesen hat, oder statt derselben Clementia deren vater Stefan graf von Burgund als vormund. Z.: die erzbb. Engelb. v. Cöln, Tietr. v. Trier u. Gerh. v. Bisanz, die bisch. Sifrid v. Augsburg, Wilh. v. Lausanne u. Heinr. v. Basel, die gr. Wilh. v. Genf u. Rud. v. Habsburg, dann Conr. schenk v. Schipf, Eberh. truchs. v. Walburg. Chifflet Lettre touchant Beatrix 113. Schöpflin |

**1224**

Hist. Zar. Bad. 5,169. Sol. Wochenbl. 1829 s. 629. Huill. 2,819. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,213. Fontes rer. Bern. 2,47. — [Mit 1224, ind. 13, aber regni 5, auch im orig. zu Bisanz nach mittheilung Sickels; vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,183. — Nach urk. des kaisers vom aug. 1235, nr. 2101, wurde Clementia noch damals vom grafen von Urach gefangen gehalten.] 3953

dec. 28 | apud Bernum | beurkundet wie auf klage des Libald von Bafrimont über seine vasallen und leute in den Hausburger thälern, welche auf eigne hand unter sich einigungen gemacht hatten, vor ihm der rechtsspruch ergangen sei, dass solche vasallen und leute ohne zustimmung des Libald und ohne den willen des reichs keine einungen verordnungen übereinkünfte und neuerungen machen konnten; in dessen folge er denn alles dergleichen wessen sich die genannten unterfangen haben, zumal aber die mit gelöbniss gemachten einungen, gänzlich widerruft. Z.: die erzbisch. Engelb. v. Cöln u. Theod. v. Trier, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Wilh. v. Lausanne u. Heinrich v. Basel, Hugo abt v. Murbach, Stefan gr. v. Burgund, Wilh. gr. v. Genf, Gerh. gr. v. Dietz, Conrad burggr. v. Nürnberg. Schöpflin Als. dipl. 1,352. Mon. Germ. 4,254. Huill. 2,820. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,214. 3954

— 28 | —— | bestätigt dem Peter decan und dem Folmar archidiacon an der hauptkirche zu Toul eingerückte privilegien der römischen könige Arnulf und Heinrich. Z.: die erzb. Engelb. v. Cöln, Theod. v. Trier u. Gerh. v. Bisanz, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Wilh. v. Lausanne u. Heinrich v. Basel, abt Hugo v. Murbach, gr. Wilhelm v. Genf, gr. Stephan, Diep. markgr. v. Hohenburg, Gerhard gr. v. Dietz, (Conr.) schenk v. Schipf, Eberhard truchsess v. Waldburg. Benoit Hist. de Toul 34. Huillard 2,490. 3955

— 31 | —— | nimmt das kloster Rüggisberg in seinen schutz, und verspricht die vom probst und den brüdern ihm übertragene kastvogtei nicht zu veräussern. Gerbert Cod. epist. 248. Sol. Wochenbl. 1828 s. 317. Huill. 2,821. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,215. Fontes rer. Bern. 2,47. 3956

**1225**

ian. 6 | ap. Turegum | nimmt auf ansuchen des abtes Guido von Cappel dasienige was dessen kloster in Zürich und dessen gebiet besitzt, besonders das haus bei der brücke, in seinen schutz, und befreit es von abgaben. Z.: die erzbb. Engelb. v. Cöln u. Dietr. v. Trier, bisch. Sifr. v. Augsburg, abt Hugo v. Murbach. Schw. Archiv 1,90 extr. Winkelmann Acta 385 ex or. — [Vgl. Wyss Abtei Zürich 65 die urk. von 1225 ohne tag, in welcher genannte bürger von Zürich erklären, dass der könig diese verfügungen mit ihrer zustimmung getroffen habe.] 3957

— 10 | . . . . | thut auf bitte des bischofs Otto von Toul und seines capitels nach dem rechtsspruch der fürsten und edeln den grafen von Bar und den edeln mann Friedrich de Breisseio in die reichsacht, weil sie auf klage des genannten bischofs wegen den gegen die kirche von Toul ausgeübten gewaltthaten vorgeladen nicht erschienen sind. Benoit Hist. de Toul 34. Huillard 2,826. — Datirt: feria sexta post epiph., 1223(24), ind. 13. 3958

— 00 | Ulme | Hoftag oder sprache in der urk. vom 4 dec. v. i. auf den 13 ian. in aussicht genommen. Hier wurde über die vermählung des noch nicht fünfzehniährigen königs unterhandelt. Auch Frankreich hatte seine hände im spiel. Dagegen kam der herzog von Baiern mit grosser pracht, und wollte noch 15000 mark zu seiner nichte der tochter des königs von Böhmen geben, der ihr vater schon 30000 mark bestimmt hatte. Aber der iunge Heinrich wollte sie nicht nehmen. Vergl. den bericht des bischofs von Carlisle vom feb. 1225 bei den reichssachen; dann Ann. Reinhardsbr. 192. — Auf dem hoftage war auch der päbstliche legat Conrad von Porto anwesend, da er am 20 ian. zu Ulm urkundet, Wirtemb. Urkkb. 3,166. a

— 18 | —— | genehmigt es, dass der abt zu Otenheim die cultur der weinberge zu Eichelberg an zwölf bauern übergeben hat. Or. in Carlsruh nach Mone. Huill. 2,827. Mone Zeitschr. 11,282. 3959

— 20 | —— | bestätigt auf bitte Engelberts erzbischofs von Cöln und mit dem rath der anwesenden reichsfürsten der kirche und stadt Cöln das eingerückte privileg Heinrichs VI d. d. Worms 28 iuni 1193, lehensauftragung der burg Are an das erzstift und zollfreiheit der bürger betr. Z.: die erzbb. Engelb. v. Cöln u. Theod. v. Trier, die bisch. Sifr. v. Augsburg u. Gerold v. Freisingen, die äbte Heinr. v. Kempten u. Alb. v. Elwangen, die domprübste Wildebrand v. Hildesheim u. Cunr. v. Speier, Cunr. v. Danne pr. v. St. Trinitas zu Speier, Heinr. dompr. v. Constanz kaiserl. hofprothonotar, Marq. hofnotar, Ludwig herz. v. Baiern, Herm. markgr. v. Baden, Gerh. gr. v. Dietz, Gerl. v. Büdingen, Bernh. v. Horstmar, Everh. v. Waldburg kaiserl. hoftruchsess, Hildebr. marsch. zu Rechberg, Conr. schenk u. Eberh. br. v. Winterstetten, Dido v. Ravensburg, Friedr. triscämmerer.

| 1225 | | |
|---|---|---|
| | | Lacomblet Urkb. 2,61. Huillard 2,829. Quellen zur Gesch. der St. Cöln 2,90. — Mit 1224, ind. 13. 3960 |
| ian. 20 | Ulme | bestätigt die schenkung welche Leuthold von Sunniswald dem Deutschorden mit dem patronat und der vogtei zu Sunniswald und den bergen Nidungen und Arne gemacht hat. Z.: die erzb. Engelb. v. Cöln u. Theod. v. Trier, die bisch. Sifr. v. Augsburg u. Gerold v. Freising, Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Hartm. gr. v. Dillingen, Gerhard gr. v. Dietz, C. burggr. v. Nürnberg, Eberh. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg, Cuno schulth. v. Bern, H. kaiserl. hofprotonotar, Marq. hofnotar. Staatsarchiv zu Bern nach Zeerleder. Huill. 2,829. Hennes Cod. dipl. 2,21. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,221. Fontes rer. Bern. 2,61. 3961 |
| — 20 | — | bestätigt den grabsbrüdern zu Denkendorf einige von A. von Calw denselben geschenkte güter zu Walheim. Z.: der bisch. v. Cöln, der herz. v. Baiern, der gr. v. Dietz, die ministri regis Nagillinus (zu Ulm) u. der schulth. zu Esslingen. Schmidlin Beiträge zur Gesch. von Wirt. 2,250. Huill. 2,831. Wirtemb. Urkkb. 3,165. Pressel Ulm Urkkb. 1,45. 3962 |
| — 23 | — | meldet allen grafen richtern schultheissen und getreuen, dass gemäss den alten canones wie der novella constitutio seines vaters [vgl. nr. 1203] und weil es billig, dass der kläger dem forum des beklagten folgt, weder der abt noch sonstige personen des klosters Salem vor den grafen oder sonstigen weltlichen richtern belangt werden und von diesen gegen sie gesprochene urtheile nichtig sein sollen. Salemer copialb. 2,33. Winkelmann Acta 385. — Nur mit 1224. 3963 |
| . . . | . . . . . | eignet dem kloster Marchthal die hälfte eines vom ritter H. von Seburch erkauften hofes zu Marchthal, dessen andere hälfte demselben vom Swigger von Gundelvingen als lehensherrn geeignet wurde. Erwähnt in Walteri Hist. mon. Marcht., M. Germ. 24,677. — Scheint nach der folge der begebenheiten zwischen 1221 und 1227 zu gehören; am wahrscheinlichsten zu einem tage zu Ulm. Einreihung also sehr unsicher. *3964 |
| . . . | . . . . . | Bischof Conrad von Constanz bewilligt mit zustimmung des capitels ad petitionem gloriosissimi domini nostri H. regis et aliorum multorum episcoporum et principum und presente et mediante ven. d. Conrado Portuensi et ste Rufine episcopo ap. sedis legato dem capitel zu Speier die einkünfte der kirche von Esslingen. Remling Urkkb. 1,176. Wirtemb. Urkkb. 3,178. — Mit 1225, ind. 13. Der cardinallegat urkundet ian. 29 zu Constanz; St. Gall. Urkkb. 3,69. Die naheliegende annahme, dass auch der könig sich von Ulm zunächst nach Constanz begab, ist wenigstens dann ausgeschlossen, wenn die folgende urk. richtig eingereiht ist. Die bitte wird dann auf dem tage zu Ulm gestellt sein, wo zwar nicht der bischof, aber der domprobst von Constanz anwesend war. *3965 |
| feb. 11 | Augusto | beurkundet den auf klage des abtes von St. Udalrich in Augsburg vor ihm durch fürsten, edle und ministerialen gefundenen rechtsspruch, dass pelze und winterschuhe als lehensgeschenke von demselben nicht sollen erpresst werden dürfen, da die geschenke der klöster nicht als lehen bezeichnet werden können. Z.: Heinr. kaiserl. protonotar, Hartm. gr. v. Dillingen, Gotfr. gr. v. Marstetten, Gerh. gr. v. Tockenburg, Adalb. v. Nifen, Rud. v. Vernhaim, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Heinr. v. Itenhusen, Heinr. Gans v. Nuenburg, Wern. v. Mendechingen. Per m. domini Hainrici prothonotarii. Mon Boic. 31ª,514 aus abschr. von 1450. Huill. 2,832. — Mit 1228, ind. 15 (1227), regni tercio (1225). Ob überhaupt ganz ächt? [Auch die fassung ist mehrfach ungewöhnlich; doch muss eine theilweise wörtlich übereinstimmende urk. bereits 1283 bei abfassung der bestätigungsurk. des bischof Siboto, Mon. Boic. 22,208, vorgelegen haben. Von B. zu 1228 nachgetragen, wo das itinerar entspricht, welches ausserdem wohl auch 1227 entsprechen würde. Die zeugen geben in beiden iahren keine unterstützung. Da aber 1283 ausdrücklich gesagt ist, dass abt Dieto, vorgänger des Liutfrid, den rechtsspruch erwirkte, nach Mon. Boic. 22, viii aber Dietho angeblich 1216 bis 1225 abt war und Liutfrid schon 1225 urkundlich als solcher erscheint, so wird die urk. mit Huill. nach dem regierungsiahre hier einzureihen sein, wofür sich auch die zeugenschaft des protonotar und des grafen von Dillingen geltend machen lässt. In den Mon. Boic. ist die urk. zu 1223 eingereiht, wo das itinerar gleichfalls wenigstens nicht im wege steht; es würde das aber zählung der regierungsiahre von der wahl ab voraussetzen.] 3966 |
| . . . | Frankinfort | Hoftag [im märz oder april]. Heinricus rex curiam habuit Frankinvort, ubi quidam episcopus (der von Carlisle) missus a rege Anglie cum ceteris ipsius legatis affuit, laborans ut ipse rex |

| 1225 | | |
|---|---|---|
| | | matrimonium contraheret cum sorore regis Anglie. Sed cum talis contractus displicuisset principibus nec potuisset habere processum, nuncii inacte revertuntur. Ann. Colon. — ‚Febr. bis april oder auch aug.‘ [Gegen die einreihung dieses hoftages zum frühiahr könnte sprechen, dass nach den auf die verhandlungen mit England bezüglichen schreiben, vgl. bei den reichssachen zu 1225, diese iedenfalls nicht schon ietzt abgebrochen wurden und wenigstens zwei der englischen boten den ganzen sommer über in Deutschland blieben. Aber die verhandlungen bezogen sich nicht blos auf die heirath, sondern auch auf ein bündniss des kaisers und des königs mit England, und waren in dieser richtung noch zur zeit der ermordung des erzbischofs Engelbert am 7 nov., wo von der heirath schon lange nicht mehr die rede war, nicht abgebrochen. Für das frühiahr spricht: 1) Die Ann. Colon. beginnen mit iener nachricht das iahr und gehen dann auf das um ostern beginnende auftreten des falschen Balduin über. 2) Nach dem im febr. zu Cöln geschriebenen briefe des bischof von Carlisle hatte dieser, am 1 febr. zu Cöln angekommen, am 7 eine unterredung mit dem zum norden reisenden erzbischof und wartete, als er schrieb, auf die am 22 feb. erwartete rückkehr des erzbischofs. Dann aber werden die boten um so weniger noch lange gezögert haben zum könige zu gehen, als, wie der bischof betont, zwei derselben, der Templermeister und der Johanniterprior nicht über ostern hinaus in Deutschland bleiben konnten. 3) Ein aufenthalt des hofes zu Frankfurt um diese zeit ergibt sich auch aus der angabe des Rein. Leod., dass der bischof von Lüttich nach dem kinderlosen tode der gräfin Gertrud von Moha ohne allen widerspruch am 19 märz die burgen Moha und Waleffe in besitz nahm: Henricus dux Lovaniensis audit et irascitur, fremit et minatur, curiam apud Franckeneford adiens episcopum ad curiam citari facit per quarentenam. — Machen die vorher besprochenen umstände märz wahrscheinlicher, so würde diese nachricht eher zum apr. passen.] a |
| märz 30 | . . . . | Ostern. |
| apr. 2 | . . . . | (ap. Bopardiam) Vgl. zu 1227 apr. 2 eine möglicherweise hieher gehörende urk. |
| — 24 | ap. Lutream | beurkundet die vor ihm auf frage des erwählten Heinrich von Brixen ergangenen rechtssprüche: dass ieder fürst oder bischof einem excommunicirten sein lehen von rechtswegen versagen oder vorenthalten möge, so wie dass der bischof alle verpfändungen lehensverleihungen oder anderweite veräusserungen von gütern des bisthums Brixen, welche ohne genehmigung und beistimmung des reichs und des domcapitels vorgenommen wurden, widerrufen könne und solle. Hormayr Gesch. von Tirol 1,278. M. Germ. 4,254. Huill. 2,839. — Blos mit ind. 13. Den unrichtigen ausstellort: apud Lucuam besserte ich nach einer von Birk mir aus dem or. gütigst mitgetheilten abschrift. 3967 |
| — 25 | —— | bestätigt dem kloster Otterberg das beschränkte beholzigungs- und weiderecht in den wäldern Waldmark und Brand. Z.: Theod. erzb. v. Trier, Joh. bisch. v. Metz, Hermann erw. v. Wirzburg, Mathäus herz. v. Lothringen, Marq. königl. hofnotar, Heinr. v. Ulm, Heinr. vom Kirchhof aus Coblenz. Würdtwein Mon. Pal. 1,277. Huillard 2,840. — Mit 1225, ind. 13. Hermann war am 23 feb. d. i. zum bischof erwählt worden. 3968 |
| — 28 | in Hallis | bestätigt dem kloster Schönthal das gut Bieringen welches es von Heinrich von Langenberg und dessen ehefrau Sophia erkauft hat. Z.: Engelb. erzb. v. Cöln, Gerh. gr. v. Dietz, Gerlach v. Büdingen, Alb. v. Alvelt, Conr. v. Weinsberg, Walt. v. Hornburg, Friedrich u. Heinr. Enze br. v. Bilrieth, Walt. Bacho v. Dettingen, Rüd. v. Herlikofen, Burch. v. Wagenhofen ritter; dann Rugger schultheiss von Hall, der alte schultheiss Friedrich u. genannte bürger von Hall. Georgii Uffenh. Nebenst. 1,1204. Huill. 2,841. Wirtemb. Urkkb. 3,169 ex or. — Mit 1225, ind. 13. 3969 |
| mai 17 | ap. Wirzburc | Engelbert erzbischof von Cöln bestätigt ein compromiss zwischen den äbten von Inden und Cambron. Mon. de Namur 2,698. — Ohne iahresangabe, die aber das datum Herbipolis in vigilia penthecostes in verbindung mit der nächstfolgenden urk. des königs sicher ergibt. — Auf diesen aufenthalt zu Wirzburg werden sich auch handlung und zeugen der unten folgenden urk. vom 27 iuli ohne ort beziehen. *3970 |
| — 18 | . . . . | Pfingsten. |
| — 21 | —— | verkündet allen reichsgetreuen dass er das kloster Scheftersheim mit allen dessen gütern in des reichs besondern schutz genommen habe, und verordnet dass dieses auf seinem erbgut gegründete kloster über sich und seine güter keinen andern als vogt erkenne als ihn selbst. Hanselmann Landeshoh. 1,395. Huill. 2,843. Wirtemb. Urkkb. 3,173. 3971 |

| 1225 | | |
|---|---|---|
| iuli 2 | apud Nuremberge | nimmt auf bitte des abtes Martin das kloster der Schotten und Irländer zum heiligen Egidius zu Nürnberg nebst der zugehörigen kirche in Altenfurt mit allen dessen genannten besitzungen in seinen besondern schutz, dergestalt, dass nur Schotten und Irländer dort wohnen und ewige freiheit haben sollen, mit noch mehreren andern begünstigungen. Z.: Engelbert erzb. v. Cöln, Heinr. bisch. v. Eichstädt, Ludw. herz. v. Baiern, Otto herz. v. Meran, Dieb. markgr. v. Hohenburg, Conr. burggr. v. Nürnberg, Gerh. gr. v. Dietz, Heinr. gr. v. Ortenburg, Hiltibr. marsch. v. Rechberg, Conr. schenk v. Winterstetten. (Wölckern) Hist. Nor. 50. Schütz Corpus 4,53. Falckenstein Ant. Nordg. 4,45. Hansselmann Landesh. 1,393. Ussermann Ep. Bamb. 147. M. Boic. 31ª,519. Soden Beschr. der cap. zu Altenf. 38. Huill. 2,844. 3972 |
| — 2 | —— | nimmt auf bitte des abtes Jacob (und im anschluss an das privileg seines vaters nr. 691) das kloster sti Jacobi der Schotten oder Irländer zu Regensburg vor dem westlichen thore und die demselben unterworfene kirche in Wihin sti Petri vulgo dictam in der östlichen vorstadt von Regensburg in seinen schutz, bestimmt dass nur Schotten und Irländer dort wohnen sollen, dass da die kirche aus königlichen gaben gegründet ist, abt und brüder, wo immer sie am königlichen hofe sind, die hergebrachten stipendia haben sollen, dass sie nur den kaisern und königen unterworfen sein und ausser ihren gebeten kein servitium leisten sollen; zählt die besitzungen derselben auf, verbietet iede verleihung oder verpfändung der vogtei ausser durch die könige und kaiser mit zustimmung des abtes, iede verfügung über das klostergut und iede erpressung nichthergebrachter abgaben durch den vogt, so wie iede pfändung für den vogt; verordnet dass kein weltlicher richter oder gerichtsdiener die gebäude betreten darf und der dorthin fliehende schuldige frieden haben soll. Zeugen wie vorher. Gemeiner Chronik 1,312 und Huill. 2,847 extr. Winkelmann Acta 386. 3973 |
| — 27 | . . . . | beurkundet die schiedsrichterliche entscheidung des streites zwischen seinem vater und ihm auf der einen, und der kirche Wirzburgs auf der andern seite, lehenstücke betr., bekennt hiernach von der kirche Wirzburgs zu lehen zu tragen: das städtlein Heilbronn mit dem dorf Bochingen und allem zugehör, die vogteien Stephe und Sickershusen nebst dem dorf Königshofen, dann noch aus besonderer gunst die vogtei Frickenhausen, indem er zugleich alle andern noch sonst angesprochenen güter für sich und seine nachfolger der genannten kirche zu freiem besitze zuerkennt. Z.: Engelb. erzb. v. Cöln, Engelh. bisch. v. Naumburg, Otto herzog v. Meran, Boppo gr. v. Henneberg, Diep. markgr. v. Hohenburg, Gerhard gr. v. Dietz, Conrad gr. v. Zollern, Friedr. v. Truhendingen, Heinr. v. Grumbach, Mangold v. Wilperg, Heinr. v. Sternberg, Conr. v. Hohenlohe; dann die dienstmannen Ulr. v. Minzenberg, Eberhard truchsess v. Walpurg, Hildebr. marsch. v. Rechberg, Conr. schenk v. Klingenberg, Conr. v. Winterstetten, Friedr. cämm. v. Bienburg, Dieto v. Ravensburg, Dietr. v. Hohenburg, marschall Heinr. v. Lure, Volker truchs. v. Salzberg, Heinrich küchenmeister. Von dem erzbischof dem bischof und dem herzog mitbesiegelt. Jäger Gesch. Frankenl. 3,346. Mon. Boic. 30ª,130. Huill. 2,848. Wirtemb. Urkkb. 3,181. — [Eine zweite ausfertigung zu München hat die siegel, aber keine datirung. Der in der datirten ausfertigung nachgetragene tag wird sich auf die beurkundung beziehen. Handlung und zeugen gehören aber gewiss nicht nach Nordhausen, sondern zu dem aufenthalt zu Wirzburg im mai, wenn auch nach der urk. vom 4 dec. 1224, oben nr. 3946, ursprünglich Frankfurt zum ort des schiedsgerichtes bestimmt war. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,391.] 3974 |
| — 27 | Northusin | nimmt das kloster Neuwerk zu Goslar in seinen schutz, und gestattet ihm nach dem vorbild seiner vorfahren, dass die dortigen nonnen über ihre güter keinen andern vogt haben sollen, als den sie sich vom reiche selbst erbitten. Volger ex orig. Winkelmann Acta 388 ex or. — Blos mit ind. 13. 3975 |
| — 28 | —— | beurkundet dass erzbischof Engelbert von Cöln, qui nostri et imperii curam gerit, den streit über die diocesangränzen zwischen Sifrid erzbischof von Mainz und Conrad bischof von Hildesheim in bezug auf den ienseits der Gose belegenen theil von Goslar in so weit vermittelt habe, dass einstweilen die stiftskirche daselbst, die eine besondere capelle des römischen reichs ist, mit allem zugehör in dem zustand und der lage verbleibe, worin sie vor entstehung des streites sich befand. Z.: E. erzb. v. Cöln, F. bisch. v. Halberstadt, E. bischof v. Naumburg, die gr. (Gerh.) v. Dietz, H. u. H. v. Waldenberg, dann G. v. Wolfenbüttel kaiserl. hoftruchsess. Von den streitenden parteien und dem erzbischofe von Cöln mitbesiegelt. Heineccius Ant. Gosl. 237. Huill. 2,894. Asseburg. Urkkb. 99 ex or. — Diese durch die ehrwürdigsten erinnerungen ge- |

| 1225 | | |
|---|---|---|
| | | beiligte stiftskirche, welche ich selbst im iahr 1816 noch gesehen habe, hat die hannöversche regierung ein paar iahre später wegen angeblicher baufälligkeit niederreissen lassen! 3976 |
| . . . | . . . . . | schenkt in seinem und seines vaters des kaisers namen dem kloster Walkenried seinen vom markgrafen von Baden und dessen gemahlin erkauften antheil an den gütern zu Kemenaden, Hilkerode, Imbshausen, Wallshausen und am walde Pandelbach, welche herzog Heinrich von Sachsen laut urkunde dem kloster geschenkt hat. Z.: Engelb. erzb. v. Cöln, tutor regni, palatii primicerius, erzb. Sifr. v. Mainz, Conrad bisch. v. Hildesheim, Otto herz. zu Lüneburg, Sifr. gr. zu Blankenburg, Heinr. u. Herm. gr. zu Waldenberg, gr. Ludger de Insula, die ministerialen Jordanis truchs., Willikin marsch., Baldewin v. Dalem, Bertram v. Veltheim, Burch. v. Wolfenbüttel. Orr. Guelf. 3,701. Huill. 2,208. Sudendorf Urkkb. 1,6. Asseburg. Urkkb. 1,100 ex or. — [Auch im orig. mit acta 1226, während doch der erzbischof Engelbert am 7 nov. 1225 ermordet wurde. Setzt Huill. die urk. zu 1224, so ist das dadurch ausgeschlossen, dass die erwähnte urk. herzog Heinrichs erst 1225 ausgestellt ist; Or. Guelf. 3,699. Nach den zeugen müsste die urk. der vorhergehenden ziemlich gleichzeitig, wahrscheinlich zu Nordhausen ausgestellt sein. Die von Winkelmann Fr. 1,264 gegen die echtheit erhobenen bedenken knüpfen sich vorzugsweise an die iahreszahl, welche, wenn nicht verschrieben, trotz des acta sich auch durch nachträgliche beurkundung erklären liesse. Uebrigens ist auch die form der datirung eine ganz ungewöhnliche. Das ietzt fehlende siegel soll nach transsumpt von 1421 von rothem wachs gewesen sein. Wenn manches auffällt, dürfte die urk. doch kaum fälschung sein; mindestens wäre eine echte vorlage für die zeugen nicht zu bezweifeln.] 3977 |
| aug. 23 | apud Ingelnheim | bestätigt dem kloster Eberbach (in durchweg wörtlicher übereinstimmung mit der urk. Friedrichs II vom 27 märz 1218) die zollfreiheit auf dem Rhein bei Boppard, welche demselben sein vater der kaiser verliehen hat. Aus dem or. zu Idstein. Rossel Urkkb. von Eberbach 1,98 u. Mittelrhein. Urkkb. 2,183 (beide zu 1195). Böhmer Acta 278. Forsch. zur deutsch. Gesch. 16,89. — Nur mit anno imperii nostri quinto. Das ergäbe von der krönung an gerechnet, 1226, was aber nicht passt. [Dagegen würde das fünfte kaiseriahr Friedrichs auf 1225 führen, wo das itinerar keine schwierigkeit bietet. Vergl. Beitr. zur Urkkl. 1,328, wo ich vermuthete, die auffallende angabe des kaiseriahres sei aus einer, die urk. von 1218 wiederholenden kaiserurk. Friedrichs beibehalten. Die dem titel, siegel und itinerar widersprechende beziehung auf Heinrich VI bedarf kaum einer widerlegung; vergl. darüber Becker in den Forschungen a. a. o.] 3978 |
| . . . | Wormatie | Hoftag erwähnt in urk. des grafen Sigbert von Elsass vom dec. 1226, wonach in presentia regis et principum in sollempni curia Wormatiensi die markgrafen von Baden in ihrem streite mit dem herzoge von Brabant über das erbe der gräfin von Dachsburg an sein gericht gewiesen waren. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5,174. Grandidier Oeuvres 3,302. — Ist ein nochmaliger aufenthalt zu Worms während des folgenden iahres durch das itinerar nicht gerade ausgeschlossen, so ist ein späterer hoftag unwahrscheinlich; auch ist markgraf Hermann in nr. 3982 zeuge und sind nach nr. 3981 mehr fürsten zu Worms gewesen, als in nr. 3982 genannt sind. *a |
| sept. 3 | —— | verleiht dem Engelbert erwählten von Osnabrück und dessen nachfolgern das gaugericht in Osnabrück Iburg Melle Dissen Ankum Bramsche Damme und Wiedenbrück, um es durch bischöflicher seits ernannte gografen zu versehen. Sandhoff 70. Möser Osnabr. Gesch. 3,278. Huill. 2,852. [Vgl. dazu Grauert Herzogsgewalt in Westfalen 79 ff.] 3979 |
| — 4 | —— | genehmigt den verkauf von gütern in Kostheim seitens des von seinem und des reichs pfleger (noster provisor et regni) Engelbert erzbischof von Cöln hierzu autorisirten klosters Burtscheid an die kirche des heiligen Stephan zu Mainz. Mon. Boic. 31ª,134. Würdtwein Nova Subs. 4,43 (irrig Friedrich zugeschrieben). Huill. 2,853. Steiner Arch. für Hess. Gesch. 1,355 (mit dec.) — [Vgl. oben nr. 3945. Der verkauf wurde oct. 1224 abgeschlossen. Joannis Scr. Mog. 2,259.] 3980 |
| — 4 | —— | Otto herzog von Meran schreibt dem bischofe Heinrich und dem capitel von Basel, dass er auf bitte des bischof von Strassburg und des abtes von Murbach die hälfte der ihm gehörigen kinder des Petrus Dives, bruders des überbringers, des domherrn und cämmerer Wilhelm von Basel, ihrer kirche schenke. Unter den zeugen der truchsess des abtes von Murbach. Trouillat Mon. de Bâle 1,502. Vgl. Mone Zeitschr. 4,222 extr. *3981 |

| 1225 | | |
|---|---|---|
| sept. 7 | . . . . . | (apud Wormatiam) verspricht auf gebot des kaisers seines vaters, sowie mit seines rathes rath und besonders nach der anordnung des erzbischofs Engelbert von Cöln, dem schultheiss und den bürgern gemeinlich von Rheinfelden, weder besitzungen noch einkünfte welche zur herrschaft Rheinfelden gehören auf irgend eine weise zu veräussern, auch die bewachung (procuratio) der burg und die verwaltung (regimen) der stadt niemandem zu übertragen als einem der zur herrschaft selbst gehört oder den sie gern annehmen. Z.: die erzbb. E. v. Cöln u. Th. v. Trier, die bisch. H. v. Worms u. B. v. Speier, der markgr. H. v. Baden, die gr. F. v. Leiningen u. G. v. Dietz, W. truchs. v. Boland, E. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten, F. cämm. v. Bienburg. Herrgott Gen. 2,231 wo iedoch nach Kopp Reichsgesch. 1,886 [und nach mittheilung Winkelmanns ex orig. zu Rheinfelden] das datum vii idus sept. zu lesen ist. Huill 2,853. Kopp Geschichtsbl. 2,6 extr. mit ergänzung der zeugenreihe. — Mit 1225, ind. 13. [Wegen des ortes vergl. die folgende urk.] — Eine andere zu Wirzburg dem kloster Schönthal unter ganz denselben zeitangaben ausgestellte urk. [vgl. zu 1226 sept. 7]. 3982 |
| — 7 | Spire | bestätigt einen gütertausch zwischen abt und convent von Odenheim und seinem getreuen Rudolf von Kislau dergestalt dass die reichslehnbaren güter zu Michelfeld und Waldangeloch, die der letztere giebt, eigengüter des klosters und die güter zu Zeutern, die er empfängt, reichslehen werden. Z.: Engelb. erzb. v. Cöln, Conr. dompr. v. Speier, Conr. gr. v. Thann, G. gr. v. Dietz, E. truchs. v. Walpurg, Dietho v. Ravensburg. Huill. 2,855. Mone Zeitschr. 11,189 aus originaltranssumpt Friedrichs II von iuni 1237. — Aber der ausstellort passt nicht recht. [Ist beurkundung von demselben tage aus Worms und Speier nicht gerade unzulässig, so dürfte die immerhin wahrscheinliche verschiebung bei der vorhergehenden urk. anzunehmen sein und dort der ort einem der nächstvorhergehenden tage entsprechen. Die datirung beider beginnt mit actum; aber actum und datum werden in dieser zeit kaum noch unterschieden. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,390. 3983 |
| — 24 | apud Werden | meldet allen baronen, dienstmannen und getreuen des ganzen kaiserreiches, dass die bürger von Bisanz ihren erzbischof aus der stadt vertrieben und einigungen, verbündnisse und sonstige neuerungen machten, wegen deren ein gesammturtheil der fürsten auf dem hoftage zu Bern (vgl. nr. 3952) gegen sie erging; fordert sie auf, dieselben als ungehorsame und rebellen des reichs nicht zu fördern, sondern den verkehr derselben mit ihrem lande zu hindern. Huillard 2,856. — Dass der ausstellort (ap. Verden) Kaiserswerth ist, bestätigen die zeugen der folgenden urk. *3984 |
| — 27 | ——— | nimmt die abtei Altenberg nebst allem zugehör in seinen besondern schutz, und bestätigt ihr die zollfreiheit auf dem Rhein zu Boppard und Werd. Z.: Engelb. erzb. v. Cöln, Herm. probst v. Werd, Gerh. gr. v. Diez, Arn. v. Gimmenich, Gerh. v. Sinzig, Gernand burggr. v. Werd, Conrad notar v. Boppard, Wilh. vogt v. Achen, br. Bertold v. Tannenrode des deutschhauses, Ulrich notar des königs. Lacomblet Urkb. 2,66. Huill. 2,857. 3985 |
| . . . | . . . . . | bestätigt auf bitte des erzbischof Engelbert von Cöln († 7 nov.) dem kloster Camp alle von demselben erworbenen reichslehnbaren güter. Lacomblet Urkb. 2,68. Huill. 2,861. — Blos mit dem iahr. [Höchst wahrscheinlich in diese zeit gehörend.] 3986 |
| . . . | . . . . . | befreit das kloster Camp von aller zollentrichtung zu Kaiserswerth. Lacomblet Urkundenbuch 2,68 extr. 3987 |
| oct. 12 | apud Sinzeke | verleiht mit seines rathes rath der kirche und den canonikern zu Achen das recht rostant geheissen in Sintzig, welches iährlich sechs solidi erträgt, und eine schon von seinem vater derselben kirche übertragene hofstätte zu Achen. Z.: Engelb. erzb. v. Cöln, Hermann pr. v. Werd, Sibodo pr. v. Achen, Gerh. gr. v. Dietz, br. Bert. v. Tannenrode, Johann burggr. v. Hammerstein, Wilh. vogt v. Achen, Arnold v. Gimmenich, Gerh. v. Sintzig, Hertwich küchenmeister. Quix Cod. Aq. 1,101. Lacomblet Urkb. 2,67. Huill. 2,858. — [Vergl. die bestätigung durch den vom reiche bisher mit ienem rechte belehnten grafen Heinrich von Berg vom 23 mai 1226. Quix Cod. Aq. 1,103. Ernst Hist. de Limbourg 6,206.] 3988 |
| — 21 | ap. Franken-furt | beurkundet genehmigend dass Otto probst der kirche des heiligen Servatius zu Mastricht das bisher zwischen ihm und dem dortigen capitel streitig gewesene patronat zu Fletingen an das capitel abgetreten hat. Z.: die erzbb. Sifrid v. Mainz u. Engelb. v. Cöln, Heinr. bisch. v. Worms, Otto gr. v. Teckelnburg, Conrad Wildgraf, Conrad gr. v. Eberstein, Theod. v. Heinsberg, Gerl. v. |

| 1225 | | |
|---|---|---|
| | | Büdingen, Wern. truchs. v. Boland, Conr notar v. Boppard. Aus dem Mastricher Chart. sec. 16 zu Paris 1,45. Huill. 2,859. 3989 |
| oct. 31 | apud Wimpinam | schenkt dem kloster Adelberg einen mansus bei Heilbronn. Jäger Gesch. von Heilbronn 1,77 extr. Huill. 2,861 extr. Wirtemb. Urkkb. 3,344 extr. — [B. nahm nachträglich an, dass es sich um verwechslung mit der urkunde gleichen inhaltes und ortes von 1234 mai 26 handele. Aber das ergänzte itinerar stimmt durchaus.] 3990 |
| nov. 6 | —— | bekundet dass er den vor ihm erschienenen bischof Hermann von Dorpat mit den regalien des bisthums Dorpat, wozu angegebene landstriche gehören, nach geleistetem treuschwur investirt habe, dass er denselben als seinen lieben reichsfürsten werth halte und denselben, durch den die gränzen des kaiserreichs und der christliche glaube weiter ausgebreitet werden, in ieder weise fördern wolle. Mon. Livoniae 3,136. Bunge Livl. Urkkb. 1,69. Script. rer. Prussic. 2,27. — Nur mit 1224, iix. idus nov. Vergl. Winkelmann Livländ. Forsch. 19, der die urk. für unecht hält. Bei dem genauen eingreifen der datirung in das itinerar dürfte mindestens eine echte vorlage anzunehmen sein. *3991 |
| — 7 | . . . . | An diesem tage wurde bei Schwelm erzbischof Engelbert von Cöln, welchen die Ann. Col. bei dieser gelegenheit pater nostre patrie et decus Theutonie nennen, durch seinen neffen Friedrich grafen von Isenburg meuchlerisch getödtet, weil er den gewaltthätigkeiten, welche dieser gegen das kloster Essen ausübte ein ziel setzen wollte. Alle zeitgenössische schriftsteller gedenken dieser unthat, bei welcher die bischöfe von Münster und Osnabrück, beide brüder des mörders, nicht unbetheiligt waren. Am genauesten berichtet darüber Caes. Heist. in der Vita Engelberti ap. Böhmer 2,305 folg. — Im folgenden iahre beauftragte der kaiser den herzog Ludwig von Baiern mit der reichsverwesung und der pflege seines sohnes [vgl. zu iuli 1226. Bis dahin mag herzog Leopold von Oesterreich den haupteinfluss geübt haben. Heisst es Cont. Garst., Mon. Germ. 9,596, dass der streit auf dem hochzeitshoftage über die ermordung des erzbischofs geführt wurde coram duce Austrie, qui vicem imperii tenebat, so wird daraus mit sicherheit kaum weiteres zu entnehmen sein, als dass er in vertretung des königs als richter vorsass; nach den andern quellen hätte der könig selbst zu gerichte gesessen. Zweifellos geht Winkelmann Fr. 1,153 zu weit, wenn er daraus schliesst, Engelbert sei vor seiner ermordung seines amtes als reichsverweser entsetzt worden.] a |
| — 9 | apud Heilebrunnen | bewilligt seiner getreuen Peterschun äbtissin zu Billigheim (östlich von Mosbach) und deren nachfolgerinnen und dem convente, dass sie ihm von ihren gütern zu Heilbronn keinerlei collecte oder abgabe zahlen sollen. Aus dem orig. zu München. Winkelmann Acta 388. — Nur mit ind. 14. *3992 |
| — 19 | apud Hallis | nimmt das gotteshaus Walkenried in seinen schutz, empfiehlt dem vogt und den bürgern von Goslar dessen klosterbrüder mit wohlwollen zu behandeln und sie von bürgerlichen lasten frei zu lassen, und befreit die brüder noch besonders zu Goslar von aller steuer. Bethmann ex or. in Hannover. Urkkb. für Niedersachsen 2,110. — Blos mit ind. 14. 3993 |
| — 29 | Nurenberch | Vermählung des königs mit Margaretha der tochter des herzogs Liupold von Oestreich, und zugleich auch vermählung des herzogs Heinrich von Oestreich mit Agnes der schwester des landgrafen von Thüringen. Vgl. Cont. Claustroneob., Cont. Garst., Ann. S. Rudb. Salisb., Conr. Schir., Ann. Ellwang., Ann. Erphord., Sächs. Weltchr. c. 396; [dann insbesondere Ann. Reinhardsbr. 183. 193; wie hier, wird auch im Chr. Ursperg. der wille des kaisers betont.] — Darüber, dass die hochzeit im todesiahr Engelberts statt fand, sind alle quellen einig. [Die Ann. Reinhardsbr. sagen in fine autumpni. Die genaueren angaben sind sehr abweichend. Die der Notae Sti Emmerani, Mon. Germ. 17,574: in festo omnium sanctorum (nov. 1), stimmt nicht zum itinerar und widerlegt sich schon dadurch, dass der erzbischof Engelbert von Cöln an seinem todestage vor hatte, die versammlung zu Nürnberg zu besuchen. Die Ann. Scheftlar. nennen die octava beati Martini, nov. 18. Dem steht einmal entgegen die im orig. erhaltene und bei beziehung des ortes auf Schwäbisch Hall sich genau dem urkundlichen itinerar einfügende urk. vom 19 nov. Weiter der umstand, dass der erzbischof von Trier nach der Vita Engelberti l. 2 c. 11 noch am 25 nov. bei der neuwahl zu Cöln war, während andererseits Conr. Schir. ausdrücklich seine anwesenheit bei dem am dritten tage der hochzeit gehaltenen gerichte erwähnt. Ich folge daher unbedenklich der allen sonstigen haltpunkten entsprechenden angabe: In vigilia Andree apostoli filius imperatoris Friderici rex Heinricus nupcias, ut rega- |

**1225**

lem decuit magnificenciam, apud Nuerenberg cum sollempni tripudio celebravit. Godefridi Vit. cont. Funiacensis, Mon. Germ. 22,348.] 3993a

**nov. 30** | **Nurimberch** | (in sollempni curia nostra) bekundet ein vor ihm unter vermittlung des erzbischofs von Salzburg zwischen dem markgrafen H. von Baden und dem bischof von Passau getroffenes abkommen bezüglich verpflichtungen, welche des bischofs vorgänger Ulrich gegen den markgrafen einging, als er mit diesem über meer war. Mitbesiegelt von dem erzbischof, dem bischof, dem capitel von Passau und dem markgrafen. M. Boic. 30$^a$,864. Huill. 2,864. — Nur mit ind. 13, aber zweifellos wegen der erwähnung des hoftages und der auch sonst bezeugten anwesenheit der bischöfe hieher gehörend, während 1224 das itinerar nicht stimmt. *3994

**dec. 1** | —— | Gerichtssitzung des königs. Tercia autem die nupciarum Hinricus rex iudicio presedit in castro, quod situm est supra civitatem. Es wird gegen den mörder Engelberts geklagt. Gerlach von Büdingen findet das urtheil, dass derselbe bei der offenkundigkeit der that sogleich zu ächten sei. Dagegen verlangt Friedrich von Truhendingen vorherige ladung. Als darüber streit und gedränge entsteht verlieren viele leute das leben. Ann. Reinhardsbr. 183. — Post quas (nupcias) regio more celebratas inter Suevie principes et liberos die tertia coram duce Austrie, qui vicem imperii tenebat, cum in una super occiso Coloniensium antistite sententia coadunari non possent, altercatio facta est; quam ob causam concurrentes in unum plurimi obpressi sunt. Cont. Garst. — Vgl. die übrigen zum 29 nov. genannten quellen. Nach Conr. Schir. wäre der streit zunächst zwischen dem erzbischofe von Trier und dem von Truhendingen entstanden. — Dass die ächtung wirklich schon zu Nürnberg erfolgte, ist nur in der Vita Engelb. ap. Böhmer 2,321 gesagt. Reiner Leod. erwähnt nur die ächtung in curia regis Henrici ohne angabe des ortes. *a

**— 1** | —— | errichtet auf bitte des Albert bischof von Liefland eine mark durch dessen ganzes bisthum, nämlich durch Liefland Lettien Leale und die küstenländer, und verleiht ihm dieses fürstenthum mit dem rechte anderer fürsten; giebt ihm macht münzen zu schlagen und eine stadt zu gründen in Riga und anderwärts; überlässt seiner treue sein recht an metalladern und schätzen die dort gefunden werden, und gebietet allen, dem genannten bischof in allem was zu der königlichen gerichtsbarkeit gehört, gehorsam zu sein. Z.: die erzbb. v. Trier u. Salzburg, die bisch. v. Wirzburg Augsburg Bamberg Passau u. Eichstädt, die herz. v. Oestreich Sachsen Baiern und Kärnthen, der landgraf v. Thüringen und viele ungenannte grafen edele und reichsdienstmannen. Dogiel Cod. Pol. 5,75 mit ind. xvii aus einer bestätigung Karls IV von 1366. Ibid. 5,171 mit ind. 14 aus einem vidimus von 1519. Londorp Acta publ. 8,658 und Dumont Corps dipl. 1$^a$,165 mit ind. 13 aus einer Ded. von 1660. Voigt Gesch. von Preussen 1,674 mit ind. 14. Napiersky De diplomate quo Albertus episcopus Livoniae etc. (Rigae et Dorpati. 1832. 8) s. 6. Huill. 2,865. Script. rer. Liv. 1,331. Bunge Livl. Urkkb. 1,71. Mon. Livoniae (deutsch) 3,135. Ein gutes Facsimile des ietzt in Petersburg befindlichen or. [mit ind. 14] in den Mittheilungen aus der Gesch. Liv- Esth- und Kurlands 3,319. — Eine iahrzahl findet sich nirgends. Ueber die richtigkeit der einordnung kann [nach der ind. und] nach feststellung der hochzeit könig Heinrichs kein zweifel mehr sein. 3995

**— 1** | —— | errichtet auf bitte des bischofs Hermann von Dorpat eine mark durch dessen ganzes bisthum, und zwar durch folgende länder Ugenois Waigel Sobolitz Saccale Mocke Alumbus und Nurmegunde, und verleiht ihm dieses fürstenthum nach dem recht anderer fürsten; giebt ihm macht münzen zu schlagen und eine stadt zu Dorpat und an andern gelegenen orten zu gründen u. s. w. ganz wie vorher. Mit zeugen wie vorher; doch steht Salzburg vor Trier und Augsburg vor Wirzburg. Dumont Corps dipl. 1$^a$,162 (mit 1242). Huill. 2,866. Script. rer. Liv. 1,332. Bunge Livl. Urkkb. 1,72. Mon. Livoniae 3,138. — Blos mit dem unrichtigen iahr 1224. [Vgl. was Winkelmann Livländ. Forsch. 19 gegen die echtheit dieser urk. bemerkt.] 3996

**— 00** | **Frankenvord** | Aechtung erneuerte der mörder des erzbischofs Engelbert, nachdem dessen erwählter nachfolger Heinrich, der hier vom könige die regalien empfing, den leichnam nebst den blutigen kleidern dem könige und den fürsten vorgelegt hatte. Der erzbischof ging dann nach Mainz, wo der päbstliche legat Conrad cardinalbischof von Porto ein concilium hielt, auf welchem auch der kirchenbann über die mörder ausgesprochen wurde. Vita Engelb. ap. Böhmer 2,321 mit anziehender beschreibung der ceremonien. Emo ap. Hugo 1,486, ap. Mathaeum ed. II 2,85, Mon. Germ. 23,510. — [Das concil war bereits nov. 30 eröffnet, von dec. 10 datiren die beschlüsse

**1225**

desselben, dec. 17 urkundet der cardinallegat noch zu Mainz, dec. 25 ist er zu Cöln. Hat nicht etwa Caesar von Heisterbach in der zeitfolge geirrt, und ist wirklich die excommunication erst auf die ächtung zu Frankfurt gefolgt und noch vor versammeltem concil vorgenommen, so muss der Frankfurter tag sehr rasch auf den Nürnberger gefolgt sein.] a

**1226**

feb. 19 | Frankenvord | bestätigt dem abt und convent von Werden die vogteien über die fünf höfe Ludinchusen Eicholt Nordkirchen Seleheim und Werne, welche der gottlose Friedrich weiland graf von Isenburg (erzbischof Engelberts mörder) von ihrer kirche zu lehen trug, und welche demselben durch rechtsspruch ab- und der kirche heimgesprochen wurden. Kremer Beitr. 2,122 (mit 9 kal.) Annalen des Vereins für den Niederrh. 30,206 nach abschr. Overhams ex orig. (mit 11 kal.) Vergl. auch Westf. Urkkb. 3,121 extr. — [Die entsprechende urk. des cardinallegaten vom 30 dec. 1225, Lacomblet Urkkb. 2,69, ist in der des königs wörtlich, so weit das statthaft war, wiederholt, woraus sich insbesondere die auffallende fassung der schlussformel erklärt.] 3997

— 20 | —— | genehmigt den durch den cardinallegaten Conrad bischof von Porto und Sta Rufina zwischen Otto bischof von Utrecht und G. graf von Geldern gemachten frieden, und übergiebt auf bitte desselben cardinals dem bischof von Utrecht und seinen nachfolgern zu ihren übrigen reichslehen die vogtei in Salland, welche Gerhard ritter von Buchorst vom reiche trug, und welche der graf von Geldern nachdem er sie von demselben erkauft hat ihm resignirte. Heda Hist. Ultr. 197. Bondam Charterb. 1,356. Huill. 2,870. Sloet Oorkkb. 1,496. Uebersetzung: Cod. dipl. Neerlandic. II 5,169. — Blos mit 1226. Der friede wurde vom cardinallegaten am 27 ian. zu Utrecht bekundet. 3998

— 20 | —— | giebt dem bischof Otto von Utrecht seiner kirche und seinen nachfolgern auf ewige zeiten die vogtei in Salland, welche Gerhard ritter von Buchorst vom reiche trug und dann Gerhard graf von Geldern von demselben kaufte und ihm frei resignirte, und welche dann des bischofs notar Johann im namen des bischofs und der kirche aus seiner hand empfing. Heda Hist. Ultr. 197. Bondam Charterb. 1,357. Huill. 2,871. Sloet Oorkkb. 1,497. — Blos mit 1225. 3999

— 00 | —— | thut den bürgern von Düren die gnade, dass sie mit ihren waaren auf eine bescheinigung ihres schultheissen, dass es ihre eigenen waaren seien, von allen zöllen im reiche frei sein sollen. Lacomblet Urkkb. 3,107 extr. nach einem städtischen privilegienverzeichniss. 4000

märz 20 | Hagenowe | nimmt das von seinen vorfahren gestiftete kloster Königsbrück in seinen schutz, und bestätigt demselben dessen genannte besitzungen. Schöpflin Als. dipl. 1,354 u. Huill. 2,872 unvollst. Winkelmann Acta 388. — Mit 1226. 4001

— 31 | ap. Biberahe | bestätigt dem kloster Weingarten seine besitzungen und rechte, verordnet wegen dem todfall seiner hörigen und über die novalfelder im Altorferwald [so weit in wörtlicher wiederholung der urk. Friedrichs II vom 20 iuni 1215]; untersagt weiter den bauern des klosters bürgerliche grundstücke in Altdorf oder Ravensburg zu erwerben oder bürger dort zu werden. Z.: H. markgr. v. Baden, Hartm. gr. v. Wirtemberg, Ulr. gr. v. Ulten, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. u. Eberh. schenken v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg, Burch. v. Hohenburg. Or. zu Stuttgart. Huill. 2,873. Wirtemb. Urkkb. 3,193. 4002

apr. 2 | apud Ulmam | bekundet dass vor ihm, als er zu Ulm zu gerichte sass, der verkauf eines gutes mit dem dazu gehörenden kirchenpatronate zu Thannheim an die brüder des Deutschorden durch Baldebert, schenken des grafen F. von Zollern, und durch diesen seinen herrn, dessen gemahlin Elisabeth und deren drei söhne bekräftigt sei. Z.: Heinrich markgr. v. Burgau, (R.) pfalzgr. v. Tübingen, Hartm. gr. v. Dillingen, Hartm. v. Wirtemberg, Friedr. v. Zollern u. dessen ministerialen, nämlich B. truchsess u. dessen br. Burch. Flizzinc, Gerh. v. Bubenkem, Heiselmus u. dessen brüder Joh. u. C. priester, Bert. v. Dannunrode u. Helewicus laien, Alb. br. des hospitals des hl. Johannes. Böhmer Acta 282. Wirtemb. Urkkb. 3,225. Ulm. Urkkb. 1,47. — Mit 1228, regni 6, aber ind. 14. In den drucken zu 1228 eingereiht; da der könig 1228 apr. 2 nicht zu Ulm sein konnte, ging ich Beitr. zur Urkkl. 1,156 an diesem iahre festhaltend davon aus, dass uns nachträgliche beurkundung einer im feb. 1228 zu Ulm vorgenommenen handlung vorliege, zumal der ort nur im texte, nicht in der datirung genannt ist. Aber die genaue übereinstimmung zwischen ind., tag und ort kann nicht wohl zufall sein; und wenn die grafen von Tübingen und Dillingen im feb. 1228 zu Ulm nachweisbar sind, so trifft das für die andern drei grafen nicht zu. Es ist möglich, dass die beurkundung, welche sichtlich auf die hofgerichtsacten zurück-

| 1226 | | |
|---|---|---|
| | | geht, erst 1228 erfolgte und sich daraus die von ind. 14 abweichenden iahresbezeichnungen ergaben. *4003 |
| apr. 8 | apud Ulmam | beurkundet dass die schenkung eines gutes seitens des Friedrich von Bomgarten an das gotteshaus Curwalden mit seinem willen geschehen sei, indem er zugleich allen seinen dienstmannen und bürgern gestattet diesem gotteshaus güter zu schenken. Mohr Cod. Raet. 1,304. — Blos mit ind. 14. 4004 |
| — 9 | apud Werdam | überträgt nach dem vorbild seines vaters dem abt und kloster zum heiligen Creuz in Donauwerth das patronatrecht zu Mundelingen. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Sifr. bisch. v. Augsburg, Heinr. bisch. v. Worms, Burch. pr. v. Wilburc, Alb. pr. v. Gemünd, Hildebrand marschall, Gerl. v. Büdingen, Ulr. v. Minzenberg. Mon. Boic. 16,34. — Blos mit ind. 14. 4005 |
| . . . | versusItaliam | Aufbruch. In quadragesima subsequente Theodericus archiepiscopus (Treverensis) et Walerannus (dux de Limburg) cum rege et aliis principibus iverunt ad colloquium imperatoris apud Cremonam condictum. Gesta Trevir., M. Germ. 24,400. *a |
| — 19 | . . . . | Ostern. |
| — 22 | ap. Brixinam | bekundet wie vor ihm die äbtissin von Sonnenburg durch rechtsspruch erhalten habe, dass Otto von St. Martin nachdem er von Friedrich II wegen nothzucht geächtet worden, keine solche verfügung über seine sachen treffen konnte, die iener kirche zum nachtheil gereichen mochte, und verordnet demnach dass niemand das genannte gotteshaus in seinen demselben von rechtswegen ledig gewordenen gütern beschweren solle. Hormayr Gesch. von Tirol 1[b],192. Huill. 2,874. 4006 |
| — 30 | . . . . | Vergl. die unechte urk. kaiser Friedrichs von diesem tage, nr. 1603, deren zeugen und tagesangabe wahrscheinlich einer vom könige zu Brixen oder auf dem marsche von da nach Trient ausgestellten urk. entnommen sind. *a |
| . . . | Tridenti | Aufenthalt sechswöchentlicher auf der reise zu dem von seinem vater nach Cremona gebotenen hof während die lombardischen städte den ausgang der pässe gesperrt halten und dadurch die zusammenkunft verhindern. Imperator Fridericus sollempnem curiam Cremone indicit pro statu imperii reformando et negotiis sanctae terre. Ad quam cum multi principes Teutonici properarent, una cum filio imperatoris rege Heinrico apud Tridentum per sex hebdomadas commorantur, non valentes progredi propter rebellionem Veronensium, qui clusas Veronensium tunc optinuerunt. Quidam autem principes de Saxonia alia via per Austriam sunt ad imperatorem ingressi. Rex autem a Tridento, non viso imperatore, cum principibus in Alemanniam inacte revertitur. In quorum discessu Tridentum civitas casuali incendio concrematur. Ann. Colon. — (Imperator) in Lombardiam apud Cremonam ad statutum concilium iter inchoavit et apud Parmam magnam fecit moram, filium eius Henricum cum terribili de Alamannia expectans exercitu; qui apud Tridentum civitatem diu hospitatus est, ubi fames valida fuit, volens in Lombardiam descendere et in ea cum patre adiutorio Cremonensium et aliorum quorundam sua iura manutenere. Da der kaiser unbedingte bestätigung des friedens von Constanz versagt, (Lombardi) viam filio penitus apud Veronam et Comum, Cremonensibus vero super flumen Olii pontem facere volentibus ad eius filium in Lombardia de prato sancti Danielis sublevandum, denegare curarunt; pontem vero super Athesis flumen factum rectores Lombardiae modis omnibus laborarunt destruere. Der kaiser entlässt dann die bei ihm befindlichen grossen. Volens autem filius de civitate Tridentina se ducere, totam vulcano superante combussit. Tolosani chr. ed. Mittarelli c. 191, ed. Tabarrini c. 181. Vergl. Rich. Sangerm., Ann. Plac. Guelfi 441, Gibell. 469, Cont. Sancruc. 627. — Nach der erklärung der beim kaiser befindlichen bischöfe vom 10 iuni, vergl. nr. 1624, wurden ausser dem könige durch die Lombarden vom besuche des hoftages abgehalten der patriarch von Aglei, die erzbischöfe von Mainz, Trier u. Salzburg, die bischöfe von Wirzburg, Bamberg, Halberstadt, Passau, Augsburg u. Triest, die herzoge von Oestreich, Baiern, Kärnthen, Meran und Limburg, der markgraf von Andechs. — Bischof Gerhard von Trient urkundet schon apr. 18 zu Trient: cum Cremonam iturus esset pro curia ibidem celebranda; mittheilung von Durig. — Die beurkundung eines verkaufs an die gemahlin Ulrichs von Minzenberg ist datirt: 1226 domino Ulrico de Myntzenberg in expeditione et in comitatu imperii posito versus curiam apud Cremonam celebrandam; Baur Hess. Urkk. 1,857. — Wegen des herzog von Oesterreich vgl. das päbstliche schreiben vom 8 apr. |

1226

1227; aber in die Lombardei, wie man danach annehmen sollte, ist der herzog nicht gekommen. — Früher aufbrechende fürsten scheinen auch auf diesem wege kein hinderniss gefunden zu haben; so urkundet der bischof von Chur schon ian. 16 zu Trient auf der heerfahrt zum kaiser, Hormayr Werke 2,62; er traf freilich den kaiser noch zu Pescara; vergl. nr. 1595. Auffallender ist, dass der bischof von Worms, noch apr. 9 zeuge des königs, gegen ende mai, vgl. nr. 1619, beim kaiser zu Parma ist; auch der bischof von Kamerik war am 11 iuni beim könige, dann gegen ende iuni, vgl. nr. 1638. 1640, beim kaiser; fürsten ohne truppen wird der durchzug nicht verwehrt gewesen sein. b

. . . | Tridenti | Beurkundung wonach Heinrich von Richolstorf, schenk des bischofs von Freising, volens ire cum domino suo ad curiam imperatoris Crimonam, aliquamdiu detentus est Tridenti, ubi et mortuus est, und auf dem todbette dem kloster Scheftlarn einen hof vermachte unter der bedingung, dass seine gebeine in die väterliche grabstätte überführt würden. Z.: Gerold bisch. v. Freising, Otto domprobst u. s. w., nec non et omnes, qui in comitatu ipsius episcopi tunc temporis fuerunt. M. Boica 8,495. *4007

iuni 7 | . . . . | Pfingsten.

— 11 | —— | beurkundet dass er sich mit seinem freund und bruder Ludwig könig von Frankreich dahin verbündet habe, dass er die leute aus dessen reich, welche dem könig ungehorsam sind, welche sich gegen ihn empören, welche gegen ihn krieg führen oder welche aus dessen reich verbannt wurden, nicht aufnehme oder aufnehmen lasse in seinem reich wo er dazu die macht hat, noch sich mit ihnen verbünde. Zu gleichem hat sich könig Ludwig gegen ihn in beziehung auf die leute seines eignen reiches verpflichtet. Mit dem könig von England wird er es so halten, dass er keinen bund mit ihm macht, noch mit dessen erben, noch von den seinigen, so weit er es hindern kann, machen lässt. So hat er es in seine seele beschwören lassen durch Hermann bischof von Wirzburg und Gerlach von Büdingen vor Frankreichs machtboten Milo bischof von Beauvais und Robet de Bovis. Martene Coll. 1,1183 extr. Huill. 2,875 vollst. — Dieser vertrag ist bis auf die letzten namen wörtliche wiederholung des von Friedrich II zu Cathania im nov. 1224 abgeschlossenen. Die französischen boten begaben sich dann zum kaiser; vgl. nr. 1638. 1640. 4008

— 11 | —— | verkündet dass Gotfrid bischof von Kamerik auf seinem hier gehaltenen hofe vor ihn, vor die fürsten und vor andere reichsedle gekommen sei und bewiesen habe, dass die bürger von Kamerik zwar wegen der excommunication genugthuung geleistet haben, nicht aber wegen der reichsacht, in welcher sie gleichfalls schon über fünf iahre verharren, und hierauf einen rechtsspruch verlangt habe; beurkundet dann weiter, dass der bischof wie nichts übrig geblieben sei als die bürger für recht und echtlos (dampnati et exleges) zu erklären, zwischengetreten und um aufschub des rechtsspruchs gebeten habe, worauf er (der könig) sich nun pflichtig erklärt dies verdammungsurtheil binnen iahresfrist a presenti octava pentecosten [so im orig. entsprechend der von Schirrmacher Friedr. II 4,548 beanstandeten besserung Huillards] iederzeit auf einfaches anrufen des bischofs auszusprechen, ohne dass es den bürgern gestattet sein soll inmittelst sich irgend eines rechtsbehelfes zu bedienen. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Sifr. bisch. v. Augsburg, der bisch. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern, Heinr. protonotar, Ludwig gr. v. Wirtenberg, Conr. burggr. v. Nürnberg, die gr. v. Harzburg u. Castel, Eberh. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg. Bethmann ex or. zu Lille. Huill. 2,877 aus cartular zu Cambrai. 4009

iuli 00 | (Auguste) | Fürstentag [bei dem doch höchst wahrscheinlich auch der könig anwesend war] in der ersten hälfte des iuli berufen durch den aus der Lombardei heimkehrenden landgrafen von Thüringen, den der kaiser beauftragt hatte, den herzog Ludwig von Baiern zur übernahme der pflegschaft seines sohnes zu bestimmen. Der landgraf, [der am 22 iuni den kaiser zu Borgo verliess, vgl. nr. 1638ᵃ], kam am 2 iuli nach Augsburg und verweilte dort vierzehn tage, da die verhandlung sich in die länge zog. Cepit autem (lantgravius) coram eis (principibus) tractare de negotio sibi commisso ab imperatore de filio suo rege Hinrico, quanta fidelitate et confidentia dilectum unicum filium suum in procuratione committeret fidelissimo principi duci Bavarie supradicto . . . Ad petitionem igitur lantgravii dux tandem prebuit assensum. Quia principes ceteri omni restiterunt conamine, recipere pollicitus est ipsum in curiam suam regem Romanorum et custodiam, prefuitque ei multa sollicitudine et discretione maxima eius curiam guber-

| 1226 | | | |
|---|---|---|---|
| | | nabat. Ann. Reinhardsbr. 189. Vgl. die deutsche übersetzung des Leben des heil. Ludwig 44. — Tunc (1226) etiam in tutelam regni successit Engilberto Ludowicus dux Bawarorum. Gesta Trev., Mon. Germ. 24,400. — Lodoicus dux Bawariorum curator regis Heinrici in rebus tam propriis quam imperialibus in Alamannia efficitur. Chr. Ursperg. zu 1225. — [Vergl. auch Conr. de Fabaria c. 23, dann unten zu 1226 aug. 17 und insbesondere zum 20 iuni 1227. Nach den zahlreichen zeugenschaften, dann aber auch zeugnissbriefen, mitbesiegelungen und sonstigen erwähnungen waren neben Ludwig insbesondere an der reichsregierung betheiligt die bischöfe Heinrich von Eichstädt und Hermann von Wirzburg, dann herzog Leopold von Oesterreich; vgl. unten zu 1226 nov. 6. 13, 1227 ian. 29, märz 28, apr. 29, 1228 aug. 23, sept. 7.] | 4009a |
| aug. 15 | apud Ulmam | schenkt dem Deutschorden wegen der verdienste seines meisters Hermann und der brüder nach dem vorbild seines vaters [vergl. nr. 1637] all sein recht an dem zu Kunitz bei Bern ohne genehmigung des reichs errichteten chorherrnstift, so wie an der kirche zu Bern an der capelle zu Ueberstorf und an andern zum besagten Kunitz gehörigen orten. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, der abt v. St. Gallen, H. königl. prothonotar, L. herz. v. Baiern, der herz. v. Teck, der markgraf v. Baden, der markgr. v. Burgau, H. gr. v. Dillingen, die gr. v. Helfenstein, der gr. v. Oettingen, E. truchs. v. Walpurg, C. u. E. schenken v. Winterstetten, U. u. L. königl. hofnotare. Sol. Wochenbl. 1828 s. 232. Huill. 2,878. Hennes Cod. dipl. 2,29. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,253. Fontes rer. Bern. 2,74 ex orig. — Mit m.cc.xx. septimo, ind. 14. [Gehört die urk. nach itinerar und zeugenreihe zweifellos hieher, so ergibt sich ausser dem dazu nicht stimmenden incarnationsiahr ein weiterer widerspruch durch aufführung eines abbas sti Galli unter den zeugen. Denn der damalige abt Rudolf war nicht blos zugleich bischof von Chur, sondern auch damals nicht in Deutschland, da er nach der ausdrücklichen angabe des Conr. de Fabaria c. 19 ff. vom hofe des kaisers in Oberitalien (im iuli; vergl. nr. 1660) mit dem cardinal Conrad von Porto nach Rom ging und dort (am 18 sept.) starb. Das zusammenkommen beider umstände dürfte darauf deuten, dass das diplom erst 1227 ausgefertigt wurde.] | 4010 |
| — 17 | ——— | beurkundet einen vergleich zwischen dem kloster Kreutzlingen einer und dem grafen Albrecht von Rotenburg (am Neckar; vergl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,514) anderer seite, den ruhigen besitz der im Neckargau gelegenen güter des klosters und unrechtmässig veräusserte zinsleute der kirche zu Wurmelingen betr., wie solcher vergleich in nostra presentia et coram illustre duce Bawarie tunc temporis nostro nutricio geschlossen worden. Z.: H. königl. hofprotonotar, Berth. pfarrer v. Ehrenberg, Ulr. priester v. Waldsee, der burggr. v. Nürnberg, H. gr. v. Dillingen, E. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg, Heinr. v. Schalksburg, W. Nagillinus. Mitbesiegelt vom herzog von Baiern. Abschriftlich von Stälin. Huillard 2,880. Schmid Mon. Hohenb. 12. Wirtemb. Urkkb. 3,197. — Mit 1226, ind. 14. | 4011 |
| — 18 | ——— | bestätigt eine eingerückte rachtung welche im iahr 1212 von bischof Luthold von Basel zwischen dem abt von Beinweiler und denen von Thierstein unter mitwirkung des herzogs Berthold von Zähringen gemacht wurde. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Heinr. protonotar, Ludwig herz. v. Baiern, Conr. burggraf v. Nürnberg, Friedr. v. Truhendingen, Eberhard truchs. v. Waldburg, die schenken Conrad u. Eberh. v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg. Sol. Wochenbl. 1824 s. 277 u. Huill. 2,881 (ohne tag). Trouillat Mon. de Bâle 2,42. | 4012 |
| — 22 | apud Wimpinam | beauftragt den vogt und die bürger gemeinlich zu Goslar, dass sie dem ihm und seinem vater allzeit getreuen bischof Conrad von Hildesheim in seinem recht gegen die canoniker zu Goslar beistehen sollen, um so mehr da der besitzstand der gerichtsbarkeit über die kirchen Goslars, welcher durch den erzbischof von Mainz gestört worden war, zu gunsten des gedachten bischofs wiederhergestellt und von dem cardinallegaten Conrad bestätigt worden ist. Bethmann ex or. in Hannover. Winkelmann Acta 389 ex or. — Vgl. bei Friedrich nr. 1616 ff. | 4013 |
| — 23 | ——— | bestätigt dem bischof Conrad von Hildesheim wegen der grossen und immer angenehmen dienste, die derselbe ihm und dem reich geleistet hat, seine streitig gewesene dioecesaniurisdiction über probst und capitel zu Goslar wie das auch schon sein vater gethan hat. Bethmann ex or. in Hannover. Lüntzel Diöc. Hildesh. 399 extr. Winkelmann Acta 390 ex or. | 4014 |
| sept. 7 | Herbipoli | befreit die klosterbrüder zu Schönthal von allen an seine beamten zu leistenden abgaben, desgleichen von beherbergungen wenn er oder seine gemahlin in oder um Wimpfen weilen, so wie von der heersteuer. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Heinrich bisch. v. Eichstädt, Otto domprobst, | |

**1226**

Wilh. decan v. Neumünster, Ludw. herz. v. Baiern, Conr. burggr. v. Nürnberg, Friedr. v. Truhendingen, Gerl. v. Büdingen, Wasmod u. dessen sohn Conr. v. Speckfeld, Engelh. v. Nideck, Arn. v. Rotenburg, Ulr. v. Werth, Heinr. u. Hertw. küchenmeister des königs, Ulr. notar des königs. Aus Kremer Chron. Schoenthal. sec. 17 zu Stuttgart. Huill. 2,867. Wirtemb. Urkkb. 3,198 ex or. — [Mit ind. 14, aber iahr 1225, wo weder das itinerar, noch die erwähnung der königin passt. Huill. reiht zum 7 dec. 1225 ein, einen schreibfehler im orig. annehmend. Aber der näherliegenden einreihung nach der ind. steht nichts im wege, und der inhalt stimmt durchaus zu einem vorhergehenden aufenthalte zu Wimpfen oder auch in dem am wege von Wimpfen nach Wirzburg liegenden kloster Schönthal.] 4015

sept. 25 | in Ezzelingen | verspricht dass der schutz den er der grabskirche zu Denkendorf nach dem wunsche des pabstes Honorius, des patriarchen von Jerusalem, und der dortigen brüder zugesagt hat, unter keinerlei umständen von dem reiche veräussert werden solle. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Ludw. herz. v. Baiern, die gr. Hartm. v. Dillingen, Alb. v. Rotenburg, Bert. v. Sultz u. Ulr. v. Helfenstein, Heinr. edelherr v. Neiffen, Eberh. kaiserl. hoftruchsess, Eberh. u. Conr. br. v. Winterstetten kais. hofschenken, Marq. u. Ruker br. v. Bernhausen, Walter minister zu Ulm. Besold Doc. red. 1,281. Huill. 2,884. Wirtemb. Urkkb. 3,200. Unvollst.: Ulm. Urkkb. 1,46. — Blos mit 1226. Für den schutz machte man sich schon damals so bezahlt dass er mehr recht war als pflicht. 4016

oct. 7 | apud Hagen(owe) | erkennt dem Gerechin von Sintzig das patronatrecht in Königsfeld dergestalt zu, dass daselbst nur ein solcher geistlicher angestellt werde, der auch dort wohnt und die capelle der reichsburg Landscron mitversieht. Z.: S. bisch. v. Augsburg, .. bisch. v. Eichstädt, L. herz. v. Baiern, Eberh. truchs. v. Walpurg, C. u. E. br. schenken v. Winterstetten. Tross Westphalia vom 9 iuli 1825. Huillard 2,885. Mittelrh. Urkkb. 3,236. — Blos mit ind. 15. Der ausstellort [heisst in den drucken Haync und Hoync; wenn richtig, würde das nach der richtung des itinerar am wahrscheinlichsten auf Hayngen südwestlich von Ulm zu beziehen sein. Aber nach einem früher aus der quelle der drucke, Kindlingers hss. 96,7 gemachten auszuge las ich Hagen.; und auf neuerliche anfrage wurde mir vom Staatsarchive zu Münster bestätigt, dass ich richtig gelesen, wenn auch die etwas undeutliche schrift ein verlesen nahe legen könne.] 4017

. . . | apud Ueberlingen | Investitur des abtes von St. Gallen. Presentatus itaque apud Ueberlingen Hainrico regi semper augusto, duce Noricorum in curia manente, cuius consilio res imperii per id temporis disponebatur, aliisque principibus, abbatie prout decuit, principaliter suscepit investituram. Er verweigert dem könige und dem herzoge die zustimmung, einen theil der vogtei über die güter der abtei an den grafen von Kiburg für 600 mark silber als pfandlehen zu geben und erhält schliesslich selbst vom könige die vogtei um iene summe verpfändet. Conr. de Fabaria c. 23. — Vgl. die anmerkungen in der ausgabe Meyers von Knonau s. 200 ff. Da Conrad am 9 oct. gewählt wurde und die von B. hier zum 31 oct. eingereihte urk. aus Wimpfen als identisch mit nr. 3990 zu beseitigen ist, so wird der aufenthalt zu Ueberlingen zu ende oct. oder auf die ersten tage des nov. fallen. Ein solcher aufenthalt würde auch um mitte oct. 1227 zum itinerar stimmen; aber nach der ganzen darstellung scheint die investitur rasch auf die wahl gefolgt zu sein. *a

nov. 6 | apud Winegarten | schenkt dem kloster des heiligen Petrus zu Weissenau um dessen nothstand zu bessern die pfründe in der pfarrkirche zu Bregenz mit der capelle in Wolfurt, und bestätigt demselben kloster alle von seinen vorfahren sowohl königen als herzogen erhaltene besitzungen. Z.: Heinr. bisch. v. Eichstädt, Ludw. herz. v. Baiern, die gr. Hartm. v. Dillingen, Wern. v. Kiburg, Maneg. v. Nellenburg u. Ludw. v. Castell, dann Heinrich v. Niffen, Friedrich v. Truhendingen, Bilgerin v. Hürbel, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. u. Eberh. schenken v. Winterstetten, Burch. v. Hohenburg, Burch. u. Walt. v. Hohenfels, Rud. u. Burch. v. Ramsberg, Rud. v. Arbon, Friedr. v. Baumgarten, Eberh. v. Fronhofen, Eberh. u. Bert. v. Limpach. Per m. Heinrici Const. prep. imp. aule prothonotarii. Lünig Reichsarchiv 18,750. Huillard 2,886. Wirtemb. Urkkb. 3,203. — Mit 1226, ind. 13. [Im Wirtemb. Urkkb. werden wegen der fassung und wegen des äussern des angebl. orig. bedenken erhoben. Wegen der zeugen und noch mehr wegen der vollständigen übereinstimmung mit nr. 4022 in der eigenthümlichen formel der datirung und der irrigen ind. 13 ist mindestens an echter vorlage nicht zu zweifeln. — Nach den Acta S. Petri in Augia, Zeitschr. für Geschichte des Oberrh. 29,79, auch Fickler Quellen und Forsch. 75, war veranlassung der schenkung, dass, nachdem die reichskleinodien auf die Waldburg gebracht

**1226**

waren, vergl. Chr. Ursperg. zu 1221, das kloster dort durch mehrere iahre zwei canoniker zur hut und zum dienste bestellte.] 4018

. . . . . . . . Bischof Heinrich von Eichstädt (und ebenso herzog Ludwig von Baiern in urk. gleichen inhaltes, aber verschiedener fassung) bezeugt, dass er zugegen war, als könig Heinrich zu Weingarten dem kloster Weissenau die pfründe der kirche zu Bregenz verlieh. Acta S. Petri in Augia in Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. 29, 88. 86. *4019

. . . — in Winegarthen — eignet dem kloster Weissenau reichslehnbare güter, welche in seiner gegenwart Eberhard truchsess von Waldburg, Conrad und Eberhard schenken von Winterstetten, Conrad von Schmalegg und Burchard von Tobel dem grafen B(ertold) von Heiligenberg und dieser dann ihm resignirten. Acta S. Petri in Augia, Zeitschr. für G. des Oberrh. 29,77. — Traditionsnotiz ohne zeitangabe. Die zeugen der vorhergehenden urk. scheinen die einreihung hier allerdings nicht bestimmter zu unterstützen. Der könig mag mehrfach zu Weingarten gewesen sein. Aber bei einer von da 1224 mai 9 datirten urk., vergl. oben, ist das stimmen des orts zur zeit sehr zweifelhaft. *4020

. . . — —— — eignet dem kloster Weissenau ein demselben vom ritter Helwich von Ummendorf verkauftes und ihm resignirtes lehen. Z.: Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten. Acta S. Petri in Augia 77. — Traditionsnotiz ohne zeitangabe. *4021

nov. 13 — Augustе — beurkundet dass er das kloster Ursperg, welches sein vater Friedrich II einst verpfändet hatte, aus der gewalt des edeln mannes Albert von Niwenburc ausgelöset habe, wozu das kloster einen beitrag von 200 mark gab; nimmt demnach dasselbe mit personen und sachen in seinen schutz, und bestätigt ihm seine besitzungen und die privilegien seiner vorfahren. Gegenwärtig waren dabei die fürsten: Sifrid bisch. v. Augsburg, Heinrich bisch. v. Eichstädt, Ludw. herz. v. Baiern; dann die grafen und barone: Hartm. gr. v. Dillingen, Chunr. gr. v. Wirtenberg, Fried. v. Truhendingen, Heinr. v. Niffen, Albero v. Wangen, Eberh. v. Aichheim; ferner die dienstmannen des kaiserlichen hofes: Eberh. truchs. v. Walpurg, Conrad u. Eberh. gebr. v. Winterstetten, Dieto v. Aistegen, Swigger v. Mindelberg, Burch. v. Hohenburg. Per m. Heinrici etc. Hugo Ann. Prem. 2,708. Lünig Reichsarchiv 18,678. Mon. Boic. 30ª,139. Huill. 2,888. — Mit 1226, ind. 13. Letztere muss unrichtig sein, weil im iahr 1225 am 13 nov. der könig ienseits des Rheins war. Vgl. Chron. Ursp. wo des vorgangs noch näher beim iahr 1226 gedacht [und insbesondere bemerkt ist, dass die kirche fidem Heinrici regis datam in manu b. m. Heinrici de Zuplingen, tunc episcopi Ahistetensis, accepit.] 4022

— (18) — Herbipoli — Hoftag allgemeiner wie die folgenden urkunden ergeben. [Der tag auf den zu demselben geladen war, ergibt sich aus nr. 4025. Das scheint auch der hoftag zu sein, auf welchem nach zu Ulm (1228 febr.) ausgestellter urk., vgl. unten, die stadt Marsberg dem erzbischof von Cöln zum schaden des abtes von Corvei zugesprochen wurde. — Auf diesen tag müsste es sich auch beziehen, wenn es zu den Ann. Chounr. Schir., Mon. Germ. 17,633, vom grafen Friedrich von Isenburg, dem mörder des erzbischofs von Cöln, heisst: Idem comes anno sequenti in civitate Herbipoli in presentia Henrici regis, filii imperatoris, in quatuor partes sectus occubuit. Aber der graf war schon am 14 nov. zu Cöln gerädert worden.] a

— 22 — —— — erklärt auf bitte des C. domprobstes von Hildesheim die neue stadt zwischen Hildesheim und Losbeke dergestalt für frei, dass sie nur dem ieweiligen domprobst unterworfen sein, und es demselben freistehen solle handwerksämter und handwerksmeister daselbst einzusetzen; zugleich ertheilt er der stadt eine iahresmesse und einen wochenmarkt. Lauenstein 164. Schönemann Dipl. 2,142 mit facs. und siegel. Huill. 2,890. Harenberg Hist. Gand. 1144. Urkkb. der St. Hildesh. 52. 4023

— 00 — —— — bestätigt dem bischofe und der kirche von Lüttich auf die ihm von Hermann de Samis canonicus und boten des bischofs vorgetragene bitte die schenkung des allod zu Moha und Waleffe durch den grafen Albert von Dachsburg. Winkelmann Acta 390. — Mit ind. 14, regni 6. Vgl. bei Friedrich nr. 1639, welche hier wörtlich wiederholt ist. *4024

— 00 — —— — beurkundet dass am hofe seines vaters des kaisers (im iuni 1226 zu Borgo San Donino) durch spruch der fürsten alle privilegien der bürger von Kamerik für kraftlos erklärt seien; dass er auf anstehen der bürger den bischof ad curiam Herbipolensem in octavis beati Martini geladen, der persönlich erschienene bischof aber auf grundlage des auf seinem hofe zu Trient

1226

(vergl. nr. 4009) geführten beweises und erhaltenen urtheils den procuratoren der bürger als geächteten rede zu stehen verweigert habe; dass er mit zustimmung des bischofs und anstehen der fürsten auch ietzt noch die verdammung der bürger [zur echtlosigkeit] bis auf belieben des bischofs aussetzte; dass aber vor ihm die rechtssprüche ergangen seien: 1) dass alle privilegien und handvesten, welche die bürger von Kamerik von ihm und seinen vorfahren am reich Friedrich I und andern erhalten haben, fortan cassirt und nichtig sein, dagegen die privilegien des bischofs und seiner kirche in ihrer kraft bestehen sollen; 2) dass die (raths)glocke und der glockenthurm welcher berfrois (belfroi, deutsch bergfried) heisst, und die gemeindeverfassung (communia) welche sie den (stadt)frieden nennen, aufgehoben sein und zerstört werden sollen, dergestalt, dass den bürgern keinerlei gerichtsbarkeit verbleibe. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier u. Heinr. v. Cöln, die bisch. Herm. v. Wirzburg, Heinr. v. Eichstädt, Sifr. v. Augsburg, Berth. v. Strassburg, Heinr. v. Basel, Engelh. v. Naumburg u. Heinr. v. Worms, die äbte Ludw. v. Hersfeld, Conr. v. Fulda, der v. Corvei u. Albert (der abt heisst Conrad) v. Lorsch, dann Ludw. herz. v. Baiern, Ludwig landgr. v. Thüringen, Herm. markgr. v. Baden, die gr. Poppo v. Henneberg, Gerh. v. Geldern, Hartmann v. Dillingen u. Loth. v. Hochstaden; die archidiacone Michael im Hennegau u. Wilhelm zu Antwerpen; Roger decan, mag. Werricus, Heinrich v. Cöln, Ellebald priester, Joh. de Roia, Petr. thesaurar ste Crucis, Brictius leviten, Jac. v. Bethune sublevit canonici der hl. Maria, Egidius, mag. Arnulf canonici des heil. Gaugericus zu Kamerik. Per man. Heinrici imp. aule prothonotarii. Miraeus Opp. 4,540 und Mon. Germ. 4,257 (nur fragm. mit dem irrigen 7 nov.). Mutte Mém. pour M. l'archev. de Cambrai 35 ex or. u. Huill. 2,891 vollst. mit mense novembri. 4025

nov. 26 | apud Herbipolim | gebietet den bürgern von Kamerik gemäss dem auf dem hoftage zu Wirzburg in gegenwart ihrer boten erfolgten urtheil der fürsten binnen zehn tagen dem bischof alle privilegien welche sie von seinen reichsvorfahren erhalten haben auszuliefern, und ihre glocke, den glockenthurm, berfrois geheissen, und die gemeindeverfassung (communia) welche sie den frieden nennen, abzuthun und zu zerstören. Cartular sec. 13 zu Cambrai nach Bethmann. Huill. 2,895. Le Glay Revue des Op. dipl. de Miraeus 198. — [Vgl. bei den reichssachen das schreiben des capitels von Rheims vom oct. 1226, dann die urkk. des bischofs vom nov. 1227 und 1 dec. 1228.] 4026

— 26 | —— | (apud Wiceburc in Cazenwichus) beurkundet dass er auf bitte der in nostra generali curia Wirzburg vereinigten fürsten, nämlich der erzbb. Sifrid von Mainz, Theoderich von Trier und Heinrich von Cöln, der bischöfe Hermann Sifrid Heinrich und Heinrich von Wirzburg Augsburg Worms und Eichstädt, Ludwigs herzogs von Baiern und Hermanns markgrafen von Baden, die bei gelegenheit der beisetzung könig Philipps statt gefundene schenkung der kirche zu Esslingen seitens seines vaters (vergl. nr. 714) an die hauptkirche zu Speier genehm halte, und dieser alle rechte übertrage, welche ihm an derselben möchten zugestanden haben. Zeugen ausser vorgenannten fürsten: Heinr. dompr. v. Constanz kaiserl. hofprothonotar, Friedr. v. Truhendingen, Albero v. Wangen, Alb. v. Rosswag, Conrad v. Steinach, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten. Lib. oblig. eccl. Spir. zu Carlsruh 1,91. Huill. 2,897. Remling Urkkb. 1,181. Wirtemberg. Urkkb. 3,205. — [Der ausstellort ist die burg Katzenwicker zu Wirzburg.] 4027

— 27 | —— | (in curia sollempni) verordnet auf antrag des erzbischofs Sifrid von Mainz mit rath der fürsten, dass die dienstmannen bürger und andere leute dieses erzbischofs, welche in der stadt Oppenheim aufgenommen worden sind, demselben wiedergegeben, und dass dessen leute daselbst ferner nicht aufgenommen werden sollen, ferner dass die bündnisse und eide wodurch sich die städte Mainz Bingen Worms Speier Frankfurt Gelnhausen und Friedberg zum nachtheil der mainzer kirche gegenseitig verbunden, aufgelöset und für nichtig erklärt werden sollen. Z: die erzbb. Theod. v. Trier u. Heinr. v. Cöln, die bisch. Herm. v. Wirzburg, Bert. v. Strassburg, Sifr. v. Augsburg, Heinr. v. Eichstädt, Heinr. v. Worms, Engelh. v. Naumburg u. . . v. Basel, die königl. äbte Cunr. v. Fuld, Ludw v. Hersfeld u. Cunr. v. Lorsch, dann Ludw. pfalzgr. am Rhein u. herzog v. Baiern, Ludw. landgr. v. Thüringen. Guden Cod. dipl. 1,493. Böhmer Cod. Moenofr. 1,48. Mon. Germ. 4,257. Mon. Boic. 30a,143. Schaab Gesch. des rhein. Städtebundes 2,2. Huillard 2,899. — Mit 1226 und (was für erzb. Sifrid richtig ist) pontificatus nostri anno xxvi. Ein beweis der confusion in der sich damals die reichscanzlei befand. [Vergl. Beitr. zur Urkkl. 1,294.] Uebrigens enthält diese urk. die älteste spur eines städtebundes am Rhein. 4028

| | | |
|---|---|---|
| **1226** | | |
| nov. 28 | Herbipoli | (in curia sollempni) bestätigt auf ewige zeiten die rachtung zwischen seinem vater dem kaiser und ihm auf der einen, und dem bischof Bertold von Strassburg auf der andern seite, wie er solche zu Speier durch seine verbriefung [vgl. nr. 3983] gutgeheissen hat, und verspricht von nächstem dreikönigstag an in einem jahr die förmliche genehmigung seines vaters beizubringen. Weil dann auch der bischof ihm sein längst angesprochenes lehen vertragsmässig geliehen hat, so verzichtet er zugleich auf alle ansprüche an die güter weiland der gräfin von Dagsburg, grafen Alberts tochter, die der bischof von den markgrafen Hermann und Heinrich von Baden als erben gekauft hat [vgl. reichss. zu 2 nov. 1226], will auch die neue burg bei Girbaden noch vor weihnachten dem bischof eingeben; verspricht ferner auch hierfür die feierliche genehmigung seines vaters beizubringen bei strafe von tausend mark, zu deren sicherheit er die burg Wichersheim verpfändet und einstweilen den brüdern Heinrich und Albert von Hohenstein zu bewahren giebt. Z.: die bisch. H. v. Wirzburg, S. v. Augsburg u. H. v. Eichstädt, H. protonotar, der probst v. Strassburg, L. herzog v. Baiern, der markgraf v. Baden, C. burggr. v. Nürnberg, gr. Egeno, H. gr. v. Dillingen, H. edler v. Lichtenberg, O. v. Ochsenstein, E. truchs. v. Waldburg, C. u. E. v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg, U. scholasticus, A. cämm. v. Strassburg. Von erzb. Theoderich von Trier und den obengenannten fürsten mitbesiegelt. Schöpflin Als. dipl. 1,357 u. Huill. 2,900 unvollst. Böhmer Acta 279. Vgl. Strassburg. Urkkb. 1,163. — [Das von B. und Huill. 2,901 auf diese bestätigung bezogene schreiben mehrerer bischöfe an den kaiser ist nr. 3862 zu 1221 eingereiht. — Wegen der Dachsburgischen güter vgl. auch Chr. Ebersheim., Mon. Germ. 23,451.] 4029 |
| . . . | ——— | verordnet dass kein erbe oder verwandter des grafen Friedrich von Isenburg, nachdem dieser den erzbischof von Cöln gottloser weise ermordet hat, an dessen stelle vogt des klosters Kaufungen zu Herbette werden, dass vielmehr die besetzung dieser vogtei im belieben der äbtissin stehen solle. Kuchenbecker Anal. Hass. 1,75. Huill. 2,902. — Ohne alle jahresbezeichnung. 4030 |
| . . . | (apud Ezzelingen) | Vgl. zum 14 febr. 1227, wonach ein aufenthalt zu Esslingen gegen ende des jahrs nicht unwahrscheinlich. *a |
| **1227** | | |
| ian. 29 | apud Ratisponam | beurkundet dass der edle mann Heinrich von Egersperge mit seinen erben alle seine güter zu Mergentheim dem Deutschorden um zweihundert mark verkauft habe, wie er das nach Regensburg kommend vor ihm, den fürsten und andern reichsgetreuen erklärte und durch auflassung der güter vollzog. Z.: die bisch. Herm v. Wirzburg u. Sifr. v. Augsburg, Ludw. herz. v. Baiern, C. burggr. v. Nürnberg, Rup. u. Ludw. gebr. gr. v. Castel, Friedr. v. Truhendingen, Gerl. v. Büdingen, Gotfr. u. Conr. v. Hohenlohe, Conr. schenk v. Clingenberg. Mitbesiegelt vom bischofe von Wirzburg und dem herzoge von Baiern. Huill. 2,904. Hennes Cod. dipl. 2,31. Wirtemb. Urkkb. 3,211 ex or. — Mit 1227, ind. 15. [Das zusammenstimmen von tag und ort unterliegt keinem bedenken. Auffallend ist, dass fast alle zeugen nach Franken gehören, was an eine zu Wirzburg vorgenommene handlung denken lassen müsste, wäre nicht Regensburg ausdrücklich auch als ort der handlung genannt. Doch mögen die zeugen sich zum theil nur auf den ursprünglichen verkauf beziehen und nicht zu Regensburg gewesen sein.] 4031 |
| . . . | (Auguste) | Vgl. unten zum 20 märz. *a |
| feb. 14 | . . . . | (apud Ezzelingen) verspricht auf bitte des abtes von Petershausen nach dem vorbild seines vaters die vogtei über dieses kloster und dessen güter, deren vogteien einige der abt von Hildebold von Stegborn erkaufte, nicht aus seiner hand zu veräussern. Lünig Reichsarch. 18,413. Huill. 2,906. — Mit 1226, ind. 15. [Tag und ort stimmen schwerlich zusammen, da sich, auch abgesehen von der für einen tag auffallenden entfernung zwischen Esslingen und Ulm, ein rückläufiges itinerar ergeben würde. Ist nun überdies abweichend von den andern urkk. dieser zeit noch das iahr 1226 angegeben, so ist zu vermuthen, dass ort und iahr schon 1226, möglicherweise bei dem aufenthalte im sept., wahrscheinlicher erst im dec. eingetragen wurden. Vergl. Beitr. zur Urkkl. 2,418.] 4032 |
| — 15 | Ulme | nimmt das kloster der heiligen Maria in Soreth (später Schussenried) in seinen schutz und bestätigt dessen genannte güter und rechte. Z.: Ludw. herz. v. Baiern, Hartm. gr. v. Dillingen, Conr. gr. v. Zollern, Eberh. truchs. v. Walburg, Conrad schenk v. Winterstetten, Burch. v. Hohenburg, Eberh. v. Fronhofen. Lünig Reichsarch. 18,549. Huill. 2,906. Wirtemb. Urkkb. 3,212. — Mit 1227, ind. 15. 4033 |

**1227**

märz 15 — apud Herbipolim — verleiht dem abt und convent von Waldsassen, dem es an unterhalt fehlt, das ihm nach erbrecht zugefallene patronat zu Wundreb. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, Herm. bisch. v. Wirzburg, Heinr. bisch. v. Eichstädt, Ludw. herz. v. Baiern, Lup. herz. v. Oestreich, Ludwig (so statt Bernh.; vgl. Mittheil. des österr. Instit. 2,197) herz. v. Kärnthen, Herm deutschordensmeister, Bertold v. Tannenrode deutschordensbruder, Cunr. burggraf v. Nürnberg, Friedr. v. Truhendingen, Gerl. v. Büdingen, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. u. Eberh. schenken v. Winterstetten, Ulr. u. Lupold notare. Mon. Boic. 31ª,524. Huill. 2,908. — Mit 1227, ind. 15. Vergl. zu 1231 apr. 4 und oben nr. 2379. 4034

— 20 — . . . . — (apud Augustam) eignet dem kloster Steingaden die zwei mansen zu Widergeltingen welche ursprünglich herzog Welf dem kloster schenkte, und welche nun zu Augsburg von den brüdern Heinrich und Friedrich von Dachsperc, denen sie nach lehnrecht gehörten, gegen zahlung von siebenzig mark ihm resignirt wurden. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Rapoto dompr. v. Augsburg, E. truchs. v. Walpurg, Dieto v. Ravensburg, Swicker v. Mindelberg, Heinr. v. Siebenaich, Cuno v. Summerau, Ulr. probst v. Moringen. Mon. Boic. 6,517. Huill. 2,909. Vgl. Mon. Boic. 30ª,145. — [Nur mit ind. 15. Der ort kann nicht zum tage passen, da die an und für sich auffallende und mit den zeitabständen kaum vereinbare rückkehr des königs von Wirzburg nach Augsbug noch unwahrscheinlicher durch den umstand wird, dass wir zu Wirzburg bereits fürsten bei ihm finden, die dann zweifellos von da mit ihm nach Achen gezogen sind. Da die handlung nach Augsburg fiel, so wird das die ortsangabe des datum bestimmt haben. Nach der richtung des itinerar muss der aufenthalt zu Augsburg in die erste hälfte des febr. fallen, falls nicht etwa die beurkundung sehr lange nach der handlung folgte.] 4035

— 00 — Aquisgrani — Hoftag grosser. Heinrichs gemahlin Margaretha wird als königin gekrönt durch den erzbischof Heinrich von Cöln. Heinricus rex filius Friderici imperatoris Aquisgrani veniens celeberrimam curiam cum nobilibus totius Teutonie habuit dominica Judica me (märz 28). Inter quos precipui erant Salzburgensis Mogonciensis Trevirensis Coloniensis archiepiscopi, Austrie Bavarie Karinthie Brabantie Lotharingie duces, lantgravius, Ferrandus comes Flandrie, qui per duodecim annos Parisius in captivitate a rege Francie detentus fuerat et priori anno absolutus. Ibi ociam convenerunt alii quam plures episcopi et comites et tocius Teutonie nobiles. Ubi a Coloniensi archiepiscopo Heinrico uxor ipsius regis, filia ducis Austrie, regali benedictione consecrata et coronata in sede regia collocatur. Ann. Col. — Heinricus . . . copulata sibi uxore filia ducis Austrie . . . cum ipso duce et Salzburgensi archiepiscopo et aliis multis principibus in sede Aquisgrani est intronizatus una cum regina anno 1227. Ann. Marbac. — Vgl. auch Egid. ap. Chapeaville 2,245, M. Germ. 25,121, [welcher die angabe der Ann. Colon. nahezu wörtlich wiederholt und weiter erzählt, wie zu Achen per ministeriales aule regie habito consilio cum principibus erkannt wurde, dass der bischof Hugo von Lüttich den ihm vom grafen Ferrand von Flandern verpfändeten theil von Hennegau diesem nicht zurückzustellen habe, da er denselben vom bischofe zu lehen hatte. — (Henricus) celebravit curiam Aquisgrani cum maxima principum multitudine; ubi comicia Namucensis adiudicata est Henrico fratri Philippi defuncti comitis contra comitem Flandrie Fernandum, qui ipso anno exierat a vinculis. Ann. Floreff., M. Germ. 16,626.] — Der am 27 märz als zeuge genannte bischof Milo von Beauvais (ein auch persönlich merkwürdiger mann, der öfter erscheint), war wohl, wie schon im iuni 1226, gesandter Frankreichs. Es wird sich auf die ietzige sendung beziehen Chron. Turon. ad 1227 ap. Bouquet 18,320: Interea legati ex parte Henrici regis Alemanie pro confirmanda societate et amicitia pristina ad regem Francie pervenerunt receptique honorifice ad illam confirmandam Milonem Belvacensem episcopum in Alemanniam perduxerunt. [Doch wurde in dieser zeit von der deutschen reichsregierung auch mit dem könige von England über ein bündniss verhandelt; vergl. reichssachen zu 1227 apr. 13. Bischof Milo vermittelte in dieser zeit die vertauschung der abtei St. Trond durch den bischof von Metz an den von Lüttich. Vgl. Schoonbroodt Inv. 18. 19.] a

— 26 — ——— — (in curia sollempni) beurkundet dass als auf dem tage zu Achen der graf Fernand von Flandern und der abt Egid von St. Gislen bei ihm waren, dieser ihn bat dem grafen zu befehlen, das kloster nicht gegen seine privilegien zu beschweren; dass der graf sich bedenkzeit ausbat; dass er dem willfahrend dann den magister Johann abt von St. Trond und St. Heribert an den grafen schickte, welcher demselben erklärte, dass er die dem kloster angethaenen bedrängnisse

1227

bereue, und versprach dieselben nicht zu wiederholen. Ex or. in Brüssel. Reiffenberg Mon. du Namur 8,422. Huillard 3,308. — [Mit dem wohl auf die hofgerichtsacten (vergl. Beitr. zur Urkkl. 1,352) zurückgehenden actum 1227, proxima 6. feria post annunt., ohne ort, welches sich der ganzen sachlage nach nur auf die erste verhandlung zu Achen bezieht, während die urk. selbst erst einige zeit später ausgefertigt sein kann.] 4036

märz 26 | Aquisgrani | bestätigt dem kloster Werschweiler cistercienserordens bei Zweibrücken sein zollrecht, die freiheit seiner güter in Wesel und den theil des waldes Ingweiler welchen graf Theoderich von Homburg von ihm zu lehen trug, und den die klosterbrüder theils durch kauf theils durch schenkung erwarben. Crollius Orig. Bip. 1,151 extr. — Mit 1226, epacta 20 (also 1226), ind. 11 (1223) und concurr. 3 (1220 oder 1226). Tag und ort passen nur hier. 4037

— 27 | (in curia sollempni) thut mit rath der fürsten den Deutschordensbrüdern die gnade und giebt ihnen die freiheit, dass ihnen privilegien bestätigungen oder andere briefe welche sie vom reich erhalten unentgeldlich ohne zahlung an den canzler, den protonotar oder die notare ausgefertigt werden sollen, und bestätigt ihnen das recht dass der ieweilige preceptor et commendator in Alemania mit sieben personen und eben so viel pferden am kaiserlichen hoflager gleich dem hofgesinde kostenfrei gehalten werde. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier, Heinr. v. Cöln u. Eberh. v. Salzburg, die bisch. Herm. v. Wirzburg, Heinr. v. Eichstädt, Heinr. v. Basel, (Hugo) v. Lüttich, Jac. v. Acon u. Milo v. Beauvais, Ludw. herz. v. Baiern pfalzgr. am Rhein, Lup. herz. v. Oestreich u. Steier, Ludw. landgr. v. Thüringen pfalzgr. v. Sachsen, Heinr. herzog v. Brabant, Ferr. gr. v. Flandern, Ludwig (so statt Bernh.; vgl. nr. 4034) herz. v. Kärnthen, Theod. gr. v. Cleve, Heinr. gr. v. Sain, Cunr. burggr. v. Nürnberg, Gerlach v. Büdingen, Wern. truchs. v. Boland, Ulrich v. Minzenberg, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conrad u. Eberh. schenken v. Winterstetten. Brandenb. Usurpationsgesch. 100. Duellii Hist. ord. Teut. App. 18 zum 29 apr. Huill. 3,309. Fontes rer. Bern. 2,77. 4038

— 28 | —— | Krönung der königin Margarethe am heutigen sonntag Indica. Vgl. oben Ann. Colon. Bestimmter Ann. Reinhardsbr. 194: v. kal. aprilis coronata ipsa domina supradicti ducis Austrie filia Aquisgrani cum infinita gloria, quia multi principes Alemanie aderant. — Vergl. auch nr. 4041 und 4058. a

— 28 | —— | Dietrich erzbischof von Trier, Hugo bischof von Lüttich, Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern bekunden, dass die vor den könig Heinrich und seine fürsten gebrachte streitsache zwischen der gräfin Ermesend von Lützelburg und dem abte von Stablo über die burg de Longia und das haus de Comblens mediante domino rege et suo consilio, scilicet Henrico Coloniensi archiepiscopo et Lupoldo duce Austrie, in näher angegebener weise verglichen sei und geben dem abte darüber diesen brief zur sicherheit. Voyage litteraire de deux religieux Bened. 2,164. Martene Coll. 2,132. Bertholet Hist. de Luxemb. 4,56. Hontheim Hist. Trev. 1,702. Ernst Hist. de Limbourg 4,67. — Mit 1227, dominica Isti sunt dies. *4039

— 29 | —— | bestätigt dem erzbischof Eberhard von Salzburg nach rath der fürsten ein eingerücktes privileg Ottos IV d. d. Nürnberg 20 febr. 1209, unterordnung des bisthums Gurk unter Salzburg betr. Z.: die erzb. Sifrid v. Mainz, Theod. v. Trier u. Heinr. v. Cöln, die bisch. Herm. v. Wirzburg, Hugo v. Lüttich, Heinr. v. Basel, Heinr. v. Eichstädt u. Gotfrid v. Kamerik, die herz. Ludw. v. Baiern u. Liup. v. Oestreich u. Steier, Ludw. landgr. v. Thüringen, Herm. markgr. v. Baden, Conr. burggr. v. Nürnberg, Gerl. v. Büdingen, Wern. v. Boland truchsess, Eberh. truchs. v. Waldburg. Böhmer Acta 280. Hirn Rechtl. Verhältnisse des Bisth. Gurk 83. — Mit 1227, ind. 15, regni 6. 4040

. . . | . . . . | Th. erzbischof von Trier schreibt dem kaiser Friedrich, dass die kirche von Gurk zweifellos so gegründet und aus den gütern der Salzburger kirche dotirt sei, dass der erzbischof von Salzburg den dortigen bischof zu wählen, consecriren und mit den regalien zu investiren habe; dass einst bischof Walter vor kaiser Otto zu erlangen suchte, dass er more principum imperii die investitur vom kaiser erlange, der kaiser aber nach urtheil der fürsten ihm desshalb ewiges stillschweigen auferlegte und die kirche von Gurk der von Salzburg unterwarf; dass nun zu Achen in gegenwart seines sohnes in coronatione dominae nostrae reginae mit seinem rathe iene sentenz erneuert sei, nachdem dieselbe nicht blos durch die verbriefung kaiser Ottos, sondern auch durch viele, welche im gerichte gegenwärtig waren, erwiesen wurde; ersucht daher den kaiser, etwaige weitere bestreitung ienes rechtes in seiner gegenwart nicht zuzulassen, sondern den bischof von Gurk zum gehorsam aufzufordern. Meiller Salzburg. Reg. 542.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1227 | | Vergl. die bestätigung des kaisers vom sept. 1227, nr. 1706, wonach auch die herzoge von Oesterreich und Baiern, der erzbischof von Mainz und der bischof von Wirzburg entsprechende briefe ausstellten. Es fällt auf, dass bei dieser gelegenheit ganz unerwähnt blieb, dass schon Friedrich selbst am 19 feb. 1214, nr. 717, die verbriefung Ottos vom 20 febr. 1209 bestätigt hatte. | *4041 |
| märz 29 | Aquisgrani | bestätigt der kirche zu Neuenburg alle ihre besitzungen, auch die reichslehnbaren, und will nicht dass sie iemand daran belästige. Matile M. de l'hist. de Neuchatel 38. Huill. 3,311. | 4042 |
| — 00 | —— | ertheilt circa finem martii den bürgern von Verdun in einem privilege unter anderm die befugniss, dass sie sieben geschworne zur regierung der stadt wählen dürfen; dass der maior decanus laicus der stadt einen subdecanus laicus oder submonitor wählen und dem bischof zur investitur präsentiren soll, der auch bei ablehnung des bischofs sein amt üben darf; dass sie vierzehn scabinen, sieben de palatio und sieben de vicecomitatu wählen sollen, welche auch bei ablehnung durch den bischof in der stadt richten dürfen; dass sie für die befestigung der stadt auch ohne zustimmen des bischofs in der stadt und in den vorstädten eine collecte auflegen dürfen. Vgl. unten zum 26 apr. — Dieses privileg dürfte schon ein oder andern tag vor den folgenden urkk. gegeben sein; die erwirkung dieser mag die nächste veranlassung zur genaueren prüfung und späteren cassirung des privileg gegeben haben. Vgl. auch zum 6 apr. | *4043 |
| — 30 | —— | (in curia sollempni) verkündigt dem erwählten R. von Verdun und den bürgern dieser stadt, dass er auf bitte der dortigen canoniker das eingerückte privileg seines vaters Friedrichs II d. d. Frankfurt 16 april 1220 bestätigt, und noch weiter das gesinde der canoniker für frei von abgaben erklärt habe. Waitz ex Chartul. in Toul. Sudendorf Registr. 1,95. Huill. 3,315. | 4044 |
| — 30 | —— | gebietet den bürgern von Verdun dass sie das gesinde und die leute der dortigen canoniker nach deren nachgewiesenen privilegien steuerfrei lassen sollen. Waitz ebendaher. Sudendorf Registr. 1,95. Huill. 3,316. | 4045 |
| — 30 | —— | (in sollempni curia) bestätigt der äbtissin Hiburg von Nivelle nachdem sie ihm die privilegien seines grossvaters und vaters so wie der päbste Clemens II und Leo IX vorgelegt hat, die rechte und freiheiten ihres gotteshauses, insbesondere die freie wahl des vogtes. Z.: die erzb. S. v. Mainz, H. v. Cöln, Th. v. Trier, v. Salzburg, die bischöfe H. v. Lüttich, H. v. Wirzburg, H. v. Eichstädt, H. v. Basel, G. v. Kamerik, die herz. L. v. Oesterreich, L. v. Baiern, L. (so) v. Kärnthen, Th. v. Lothringen, H. v. Limburg, L. landgr. v. Thüringen, H. markgraf v. Baden, C. burggraf v. Nürnberg, Gerl. v. Büdingen, W. v. Boland truchsess, C. v. Waldburg truchsess, C. u. E. schenken v. Winterstetten, L. v. Grindelach, H. v. Sollzburc, C. v. Hagenau. Oesterr. Notizbl. 1851 s. 152 extr. Huill. 3,313 vollst. | 4046 |
| . . . | . . . . | verleiht das von seinem dienstmann Wilhelm Baier ihm resignirte lehen der bäder innerhalb Achen mit rath seiner getreuen den brüdern der dortigen kirche. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Heinr. v. Cöln u. Theod. v. Trier, Ludw. herz. v. Baiern, Ludwig landgr. v. Thüringen. Lacomblet Urkb. 2,76. Huillard 3,318. — Mit 1226, ind. 15, reg. 6. Höchst wahrscheinlich in Achen gegeben, [wofür bei dieser und der folgenden urk. der inhalt, dann der umstand, dass das weder der wahl noch der krönung entsprechende regni 6 sich auch oben nr. 4040 findet, ausschlaggebend sein dürften. Sonst könnte 1226 an den Wirzburger tag im nov. 1226 denken lassen, wo ind. und zeugen gleichfalls stimmen würden.] | 4047 |
| . . . | . . . . | erlaubt auf bitte des herzogs Heinrich von Limburg und seines bruders Walram von Montjoie und mit rath seiner getreuen dem Wilhelm grafen von Jülich und dessen erben alle Juden die in sein land kommen um da zu bleiben als reichslehen zu besitzen und über sie zu verfügen. Mit zeugen, welche auch mitsiegeln, und datum wie vorher. Kremer Beitr. 3,72. Lacomblet Urkb. 2,75. Huill. 3,319. Ernst Hist. du Limbourg 6,208 unvollst. | 4048 |
| apr. 1 | . . . . | (Aquisgrani) erlaubt den canonikern der heiligen Maria und des heil. Adalbert in Achen ihre gefährdeten güter zu Moldeke an graf Gerhard von Geldern zu verkaufen, doch so dass für den erlös andere besser gelegene güter gekauft werden. Lacomblet Urkb. 2,77. Huill. 3,317. Sloet Oorkkb. 1,508. — Blos mit 1227. [Es ist mir unwahrscheinlich, dass der könig an diesem tage noch zu Achen war; vgl. zum 2 apr.] | 4049 |
| — 2 | (ap. Bopardiam) | nimmt das kloster Marienberg bei Boppard in seinen besondern schutz, will dass dessen personen und besitzungen abgabenfrei sein sollen, und sichert demselben die vom schultheiss | |

| 1227 | | |
|---|---|---|
| | | Ludwig (im iahr 1224) empfangenen almosen. Günther Cod. Rheno Mos. 2,391. Mittelrhein. Urkkb. 3,246. — Ohne alle iahresbezeichnung. [Einreihung zu 1225 würde das itinerar zwar nicht ausschliessen, aber auch in keiner weise unterstützen. Hier entspricht die richtung desselben durchaus. Freilich kann dann der könig am 1 apr. nicht mehr zu Achen gewesen sein. Aber auch ganz abgesehen von dieser urk. würde der übergang von Achen nach Oppenheim nach dem urkundl. itinerar ein überaus rascher und daher bei nr. 4049 eine kleine verschiebung von tag und ort oder ausfall einer ziffer vor kal. apr. wahrscheinlich sein. — Huill. 3,372 erwähnt die urk. zu 1228, wo das itinerar die einreihung allerdings wenigstens dann gestattet, wenn die urk. vom 6 apr. aus Speier zu 1234 gesetzt wird; doch bleibt auch dann der übergang von Hagenau nach Boppard ein auffallend rascher.] 4050 |
| apr. 5 | apud Oppenheim | erlaubt den canonikern zu Achen dass ieder derselben fünf, der decan aber zehn schweine in den reichswald Supulia und andere wälder um Achen schicken dürfe wenn dort mastung sich findet. Z.: Theod. erzb. v. Trier, Herm. bisch. v. Wirzburg, Heinr. bisch. v. Eichstädt, Ludwig herzog v. Baiern, Lup. herz. v. Oestreich u. Steier, Bernhard herz. v. Kärnthen, Cunr. burggr. v. Nürnberg, Gerl. v. Büdingen, Gerh. u. dessen br. v. Eppenstein, Eberh. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten, Wilhelm vogt v. Achen, Arn. v. Gimmenich, Gerkin v. Sinzig. Lacomblet Urkb. 2,77. Huill. 3,320. — [Die zeugen werden sich nicht auf die beurkundung, sondern auf die zweifellos noch nach Achen fallende handlung beziehen. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,258.] 4051 |
| — (6) | —— | wiederholt den Deutschordensbrüdern wörtlich das privileg d. d. Achen 27 märz dieses iahrs, taxfreie ausfertigungen in der reichscanzlei und kostenfreien aufenthalt am hoflager betreffend. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier u. Eberh. v. Salzburg, die bisch. Herm. v. Wirzburg u. Heinr. v. Worms, Ludw. herz. v. Baiern pfalzgr. am Rhein, Liup. herz. v. Oestreich u. Steier, Heinr. herz. v. Brabant, C. burggr. v. Nürnberg, R. pfalzgr. v. Tübingen, F. gr. v. Leiningen, Gerlach v. Büdingen, W. truchs. v. Boland, E. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten. Abschriftlich durch Kausler aus dem or. in Stuttgart mit dem unrichtigen datum viii non. aprilis. Huill. 3,321. — [In der datirung wird non. statt idus verschrieben sein. Die zeugen scheinen zum grossen theil aus der frühern beurkundung wiederholt und kaum sämmtlich zu Oppenheim gewesen zu sein, während andererseits mehrere, die zu Achen nie genannt werden, sich nur auf diese beurkundung beziehen können. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,264. 324.] 4052 |
| — 6 | —— | meldet den bürgern von Verdun dass er auf bitte der boten ihres bischofs und nach spruch der fürsten alle freiheiten und constitutionen, welche sie von ihm, als er zu Achen war, erhielten (vgl. nr. 4043), für nichtig erkläre, weil er dazu nach spruch der fürsten ohne befragung ihres bischofs nicht berechtigt war; befiehlt ihnen daher sich danach zu achten und fordert sie auf alles zu thun, was der erzbischof von Trier den er zu ihnen schicke ihnen befehlen wird. Nach abschr. Huillards. Winkelmann Acta 391. *4053 |
| — 11 | . . . . | Ostern. |
| — 15 | Hagenoie | nimmt die zelle Allerheiligen in seinen besondern schutz, und gebietet seinen dienstmannen clerikern und amtleuten deren almosensammler liebreich aufzunehmen. Schöpflin Als. dipl. 1,360. Huill. 3,323. 4054 |
| — 15 | —— | schenkt der zelle Allerheiligen und den dortigen brüdern premonstratenserordens seinen hof in Richenbach bei Stollenburg. Abschriftlich durch Grandidier in meinem besitz. Böhmer Acta 281. Grandidier Oeuvres 3,240. 4055 |
| — 25 | ap. Wormatiam | gestattet der äbtissin und dem convent des Niedermünsters in Regensburg einen der söhne des Jordan von Lengenveld dem grafen H. von Ortenberg zu übergeben. Mon. Boic. 30ª,145. Huill. 3,324. 4056 |
| — 25 | —— | nimmt das kloster Otterberg mit gütern und leuten in seinen besondern schutz. Mon. Boic. 31ª,526 u. Huill. 3,325 übersetzung. 4057 |
| — 26 | —— | beurkundet dass er das von den bürgern von Verdun auf dem feierlichen hoftage zu Achen bei der krönung seiner geliebtesten gemahlin zu ende des märz 1227 gegen die rechte des erwählten Rudolf von Verdun und zum nachtheil des reichs von ihm erschlichene privilegium, mit rath des erzbischofs von Trier und anderer fürsten, durch rechtsspruch cassirt habe, und führt nun einige sätze aus diesem privilegium (vgl. nr. 4043) mit ausdrücklicher widerrufung an, namentlich erklärend, dass er durch die bestimmung über die collecte, auch wenn das |

1227

privileg kraft hätte, der den dortigen kirchen verbrieften freiheit von städtischen abgaben nicht habe zu nahe treten wollen. Waitz ex Chartul. in Verdun. Sudendorf Registr. 1,99. Huillard 3,330. 4058

apr. 26 | apud Wormaciam | schreibt den bürgern von Verdun umständlich wegen der schlechten aufnahme, die der von ihm wegen beilegung der streitigkeiten zwischen den bürgern einer und dem erwählten und den kirchen von Verdun andrerseits dorthin gesendete erzbischof von Trier (vergl. zu apr. 6) gefunden hat, und wegen der hartnäckigkeit mit der sie sich auf ein zu Achen zur zeit der krönung seiner gemahlin von ihm erschlichenes, nur per importunitatem impetrantium et nimiam occupationem ertheiltes privileg berufen, und gebietet ihnen schliesslich bei androhung der friedlosigkeit für personen und gut im kaiserreiche wie im königreiche das für kassirt erklärte privileg herauszugeben und dem erzbischof genugthuung zu leisten, worauf dieser sich neuerdings zu ihnen begeben werde um die ordnung herzustellen. Sudendorf Reg. 1,96. Huillard 3,327. — Vgl. unten zum 20 iuni. 4059

— 29 | —— | bekennt dass Heinrich bischof von Worms mit einwilligung seines capitels ihm Wimpfen und die burg Eberbach mit zugehör, doch ohne die damit in verbindung stehenden vasallen, zu lehen gegeben habe, und verspricht dagegen dem bischof oder dessen nachfolger in genannten terminen 1300 mark zu zahlen, für welche zahlung er seine königliche person dem erzbischofe Th. von Trier und dem bischofe H. von Eichstädt zugleich mit dem bischofe verpflichtet und ausserdem die herzoge Ludwig von Baiern und Liupold von Oestreich, den Philipp von Boland und den Philipp von Hohenfels als bürgen stellt. Vom erzbischof von Trier dem bischof von Eichstädt und den beiden herzogen mitbesiegelt. Schannat Hist. Worm. 107. Lünig Reichsarchiv 21,1298. Huill. 3,332. — Damals wird der könig zu Wimpfen, an der gränze zwischen Schwaben und Franken wo der Neckar aus den bergen hervor ins offne tritt, die herrlich gelegene burg haben bauen lassen, von der sich noch bedeutende reste vorfinden. Vgl. Reg. Rud. zum 11 sept. 1281. 4060

mai 1 | . . . . | (ap. Hagenowe) beurkundet dass er dem Walter und Conrad von Horburg und dem Anselm und Ulrich von Rapoltstein ihr recht an der burg Kaisersberg im Elsass, welche vierzig ritter fassen kann, und die zugehörige ortschaft um 250 mark abgekauft habe, mit dem versprechen dort keine stadt anlegen und mit freiheit begaben zu wollen. Z.: der bisch. v. Eichstädt, die herz. v. Baiern u. Oestreich, R. pfalzgr. v. Tübingen, H. markgr. v. Baden, C. burggr. v. Nürnberg, E. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten. Schöpflin Als. dipl. 1,354. Wencker de Pfalburg. 185. Huill. 3,333. — Mit 1226, ind. 15. [Letztere wird um so mehr massgebend sein müssen, als 1226 das itinerar durchaus abweicht. Aber auch hier möchte ich die ortsangabe auf den aufenthalt im apr. beziehen, da die entfernungsverhältnisse eine wiederberührung von Hagenau am 1 mai zwar nicht unbedingt ausschliessen, aber das rückläufige itinerar doch im höchsten grade auffallen müsste, während auch der inhalt von nr. 4060 die annahme nahe legt, dass der könig von Worms auf dem nächsten wege über Wimpfen nach Ulm gezogen sein dürfte.] 4061

— 6 | apud Ulmam | nimmt das neu gegründete gotteshaus Irsee sammt dessen genannten gütern in seinen besondern schutz. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Ludw. herz. v. Baiern, Eberh. v. Walpurg truchsess, Conrad v. Winterstetten schenk, Burch. v. Hohenburg, Swigger v. Mindelberg, Conrad der ältere v. Massensiez u. dessen söhne Conr. u. Heinr., Rud. v. Cronburg, Rud. v. Eggenthal. Lünig Reichsarchiv 18,320. Huill. 3,334. 4062

— 30 | . . . . | Pfingsten. Vgl. zum 14 mai 1228 wegen des auch hier gemeldeten tags zu Straubing.

iuni 00 | —— | Hoftag. Electus (Bertholdus Ottenburanus) ad curiam Ulme celebrandam proficiscens, cum a rege Heinrico . . . per regalia sublimatus esset et ab episcopo Eistetensi Heinrico in oppido Gisilin per consecrationem confirmatus, episcopus quippe Augustensis cruce signatus peregre profectus erat, ipse abbas etc. Chr. Ottenbur., Mon. Germ. 23,627. — Das muss sich auf den spätern aufenthalt im iuni beziehen, da der bischof von Augsburg am 6 mai noch zeuge ist. *a

— 20 | —— | meldet den sieben custoden und den übrigen bürgern von Verdun dass er einen bestätigungsbrief des rechtes ihrer stadt habe schreiben lassen, worin er kund macht, dass ihre von ihm zu Achen durch brief und siegel bestätigten rechte weder von ihm noch von einem seiner nachfolger iemals sollen widerrufen werden. Nach abschr. Huillards. Winkelmann Acta 391. — Vgl. oben nr. 4058. *4063

| 1227 | | |
|---|---|---|
| iuni 20 | apud Ulmam | schreibt dem bischof von Verdun dass er die briefe die er den bürgern von Verdun zur zeit der krönung seiner gemahlin zu Achen gegeben, neuerdings bestätigt habe, gebietend dass niemand bei verlust seiner gnade dagegen thue. Böhmer Acta 281. 4064 |
| . . . | . . . . . | L. Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern zeigt dem bischofe von Verdun an, dass, wie der könig den bürgern von Verdun ihre rechte zu Achen bestätigte, so auch er durch dieses schreiben iene rechte bestätige, iede verletzung des vom könige bestätigten privilegs bei des königs, seiner und des ganzen rathes ungnade verbietend. Böhmer Acta 664. 4065 |
| iuli 17 | ap. Werdam | belehnt den grafen Hartmann von Dillingen mit der von Gotfrid von Wolfach zu diesem zwecke ihm resignirten vogtei des klosters Herbrechtingen. Z.: Ludw. herz. v. Baiern pfalzgr. am Rhein, Liup. herz. v. Oestreich u. Steier, Otto sohn des herz. v. Baiern, Heinr. sohn des herz. v. Oestreich, C. burggr. v. Nürnberg, Hartm. gr. v. Wirtenberg u. gr. C. dessen sohn, Rup. gr. v. Castell, B. gr. v. Greispach u. Heinr. dessen sohn, Friedrich v. Truhendingen, C. gr. v. Oettingen, Wittegow der ältere u. der iüngere v. Albeck, Alb. v. Hurnheim und die beiden söhne seines oheims Walt. v. Veimingen, Marq. Hagelarius (v. Hagel), E. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten. Mon. Boic. 30ª,148. Huill. 3,336. Wirtemb. Urkkb. 3,214. — Der ausstellort ist Donauwerth. Blos mit ind. 15, soll iedoch nach Meiller eher zu 1226 gehören, was auch durch das itinerar des herzogs von Oesterreich unterstützt wird. [Die von Meiller Babenb. Reg. 262 betonten umstände werden die richtigkeit der datirung kaum in frage stellen. Das erscheinen des sohnes des herzogs von Oesterreich unter den zeugen würde sogar gegen 1226 sprechen, wo derselbe sich gegen seinen vater empört hatte. Dass aber herzog Leopold am 25 mai in Passau und im iuni in Oesterreich war, schliesst eine reise zum könige im iuli nicht aus.] 4066 |
| — 20 | apud Nördelingen | verspricht de plenitudine consilii nostri dem probste Rudolf und dem convente von Rota (Mönchsroth südöstlich von Dinkelsbühl) die dortige vogtei nie zu verlehnen, verpfänden, verschenken oder anderweitig vom reiche zu veräussern, und gestattet ihnen, sich selbst aus seinen amtsleuten einen schützer zu wählen. Z.: Heinr. bisch. v. Eichstädt, Alb. abt v. Ellwangen, Ludwig herz. v. Baiern, Conr. burggr. v. Nürnberg, Friedr. v. Truhendingen, Gotfr. v. Saalburg, Liup. v. Grindelach. Württemb. Vierteliahrsschrift für Landesgeschichte, iahrg. 1878, 4,154. *4067 |
| — 31 | (Frankenvord) | Schultheiss und bürger von Frankfurt verzichten auf bitten des römischen königs, der römischen königin und des Gerlach von Büdingen auf einen zins von dem dem kloster Haina geschenkten Riederhofe. Böhmer Cod. Moenofr. 1,50. — Danach wird der könig an diesem tage schon in der Maingegend, wahrscheinlich zu Frankfurt selbst gewesen sein. (Vgl. auch zu 1231 iuli 23). Nach der folgenden urk. wurde dieser verzichtbrief in gegenwart des königs dem abte übergeben. — Vgl. hiezu die urk. von 1230 mai 20, Böhmer Cod. Moenofr. 1,54, wodurch schultheiss, schöffen und bürger nun communi consensu et de bona voluntate ienen verzicht zu gunsten des klosters Arnsburg, das ienen hof inzwischen erkaufte, wiederholen mit dem bemerken, dass das kloster Haina den früheren ex mandato domini nostri Heinrici Romanorum regis nobis invitis erhalten hätte. *4068 |
| aug. 3 | apud Geilnhusen | beurkundet dass die bürger von Frankfurt auf seine veranlassung auf die ansprüche verzichtet haben, welche sie an wald und weide des von seinem vater dem kloster Haina geschenkten hofes Riderin erhoben hatten. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz u. Theod. v. Trier, die bisch. Heinr. v. Eichstädt u. Heinr. v. Worms, Ludw. herz. v. Baiern, Herm. markgr. v. Baden, Cunrad burggr. v. Nürnberg, die gr. Ludwig v. Ziegenhain u. H. v. (Dillingen), Gerlach v. Büdingen, Ludolf burggraf v. Friedberg, Eberwin schultheiss v. Frankfurt. Fichard Entstehung 354. Böhmer Cod. Moenofr. 1,50. Huill. 3,338. 4069 |
| — 00 | ——— | bestätigt einen tauschvertrag zwischen bischof Hugo von Lüttich und bischof Johann von Metz, wonach der erstere vom letztern St. Truden, und der letztere vom erstern Maidieres erhält. Chapeaville Gesta pont. Leod. 2,248. Lünig Reichsarchiv 17,505. Miraeus 3,389. Huill. 3,339. — [Mit: apud Geilentz; Schoonbroodt Inv. 20 extr. ex or.: ap. Gailenheim, irrig ergänzt aus Geilenh., wie das orig. hat nach abschr. in der samml. der Mon. Germ.] 4070 |
| . . . | in Saxoniam | Zug nach Sachsen, um nach dem in der ersten hälfte des iahres erfolgten ableben des herzogs Heinrich von Sachsen seine ansprüche auf Braunschweig geltend zu machen. Ohne erfolg. Heinricus dux et palatinus comes Rheni sine filio obiit et Bremensis archiepiscopus comitatum Stadensem obtinuit. Heinricus imperatoris filius civitatem Brunswig pro eo quod imperator eam |

**1227**

a maiore dicti principis filia comparaverat, emptionis titulo impetebat, et dux Bawarie pro eo quod eiusdem iunior filia suo filio nupserat ius hereditarium allegabat, cum interim Otto dominus de Luneburg portas Brunswich irrupit et eam in deditionem recepit. Rex Danorum … in Burnhovede proelio vincitur (iuli 22). Rex per fugam elabitur, sed dominus de Lunenburg ab Heinrico comite captivatur. — Heinricus rex ut Brunswich obtineret Saxoniam intrat cum duce Bawarie, sed regreditur sine sui propositi actione. Ann. Stad. [Vgl. Sächs. Weltchr. c. 371. Braunschw. Reimchr. v. 7479 ff. Der zug des königs wird in diesen quellen nicht erwähnt und dürfte sich danach schwerlich über Goslar hinaus erstreckt haben.] a

aug. 11 | apud Mulhehusen | resignirt dem bischof Hermann von Wirzburg die vogtei eines dem kloster Ahausen gehörigen hofes zu Frickenhausen unter der sogleich vollzogenen bedingung dass der bischof solche dem abt und convent dieses klosters eigne. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Heinr. bisch. v. Eichstädt, C. abt v. Fuld, Ludw. herz. v. Baiern, Otto der iunge herz. v. Baiern, Hermann markgr. v. Baden, Conr. burggr. v. Nürnberg, Hartm. gr. v. Dillingen, Poppo graf v. Henneberg, Gerl. v. Büdingen, Friedr. v. Truhendingen, Daniel canonicus v. Neumünster, Conr. pfarrer v. Asche, der pfarrer v. Mühlhausen, Ulr. königl. hofnotar, Lup. notar, Alb. notar u. capellan des bisch. v. Eichstädt, Lup. v. Grindelach, Ulr. v. Mure, Lud. v. Seneligen, Eberh. v. Schlüsselberg, Gotfrid cämmerer, Albert truchs. v. Wirzburg. M. Boic. $31^{a}$,527, u. Huill. 2,340 ex cop. Or. ietzt zu München. 4071

— 00 | ap. Goslariam | Hoftag. Nobis in predicta civitate curiam celebrantibus etc. Urk. vom 26 dieses monats. a

— 16 | — | überträgt den grafen Hermann und Heinrich von Waldenberg die beschirmung des klosters Walkenried auf so lange es dem abt gefällt, mit dringender empfehlung dem abt und convent auf alle weise beizustehen. Bethmann ex or. in Hannover. Urkkb. für Niedersachsen 2,118. 4072

— 26 | — | nimmt da er in Goslar hof hält das von Giselbert ehemals vogt daselbst zum unterhalt der armen dort gebaute und mit genannten gütern dotirte hospital auf bitte des stifters und seiner freunde in seinen schutz, und überträgt dessen pflege den äbten von Walkenried und Riddagshausen und dem decan der hauptkirche in Goslar. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Ludw. herz. v. Baiern, Otto dessen sohn pfalzgr. am Rhein, die gr. Boppo v. Henneberg, Hartm. v. Dillingen u. Herm. v. Orlamünd, Conrad burggraf v. Nürnberg, Friedrich graf v. Troulinghe (Truhendingen), Gerlach v. Büdingen. Pistorius Amoenit. 7,2215 mit siegelbild. Huillard 3,342. Urkkbuch für Niedersachsen 2,119. 4073

27 | — | nimmt auf bitte der brüder des gotteshauses St. Petersberg bei Goslar, welche caplane der königin sind, nach anleitung einer urkunde Friedrichs I (vom 25 iuli 1170) dieses gotteshaus sammt allen seinen gütern in seinen schutz. Mit zeugen wie vorher, und ebenfalls Troulinghe. Volger ex or. ‚welches iedoch verdächtig ist; vielleicht ein diploma refectum.' Winkelmann Acta 392 aus dem orig. oder einer dem orig. ähnlichen copie. 4074

— 29 | — | giebt die Heiligengeistcapelle zu Königsbrück den dortigen brüdern, dergestalt dass der gottesdienst daselbst von denselben versehen und das gedächtniss seiner vorfahren welche die capelle erbauten gehalten werde. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Ludw. herz. v. Baiern und dessen sohn Otto, Hartmann gr. v. Dillingen, Berth. deutschordensbruder. Pistorius Amoen. 7,2219. Huillard 3,344. 4075

sept. 7 | . . . . | (Herbipoli) Vgl. bei 1226 die von B. hier eingereihte urk. für Schönthal.

— 18 | ap. Onolvesbahc | nimmt abt und convent zu Heilsbronn mit personen und sachen in seinen besondern schutz und verbietet ihnen keinem der königliche briefe trägt, sei er nun von dem hofgesinde oder nicht, ob er es auch in seinem namen anspreche, ein pferd zu verabfolgen, wenn dies nicht vom butiglar zu Nürnberg in besonderm falle verlangt worden ist. (Wölckern) Hist. Nor. 57. Schütz Corpus 4,67. Hocker Suppl. 113. Falckenstein Ant. Nordg. 4,49. Mon. Boic. $30^{a}$,150. Huill. 3,345. — Mit 1227, ind. 1. [Man könnte geneigt sein, diese und die folgende urk. nach kaiserl. indiction zu 1228 zu setzen, wo das itinerar entsprechen würde, während hier der weg von Ansbach über Wimpfen nach Augsburg immerhin auffällt. Dann aber müssten doch auch die folgenden urkk. aus Wimpfen zu 1228 gesetzt werden, was wegen der zeugen unzulässig ist. Denn herzog Ludwig von Baiern urkundet 1228 sept. 20 zu Mühldorf; vgl. Meiller Salzb. Reg. 243. Der bischof von Eichstädt scheint aber schon am 15 sept. 1228 gestorben zu sein, vgl. Lefflad Eichst. Reg. 1,51, was sich dadurch beetätigen dürfte, dass er, bis dahin ständiger begleiter des königs, am 31 aug. 1228 zuletzt zeuge ist. Es ist also anzunehmen,

| 1227 | | |
|---|---|---|
| | | dass in den urkk. dieses iahres nach der schon früher auch in der canzlei des königs mehrfach gebrauchten griechischen (sicilischen) indiction gezählt ist.] 4076 |
| sept. 19 | ap. Onolvesbahc | nimmt die äbtissin von Kitzingen mit dem convent und das kloster selbst mit allen seinen gütern in seinen schutz, will nicht dass es wegen seiner vögte oder colonen von iemandem gepfändet werde, und gebietet dem butiglar in Nürnberg dasselbe in solchen fällen zu schirmen. Jäger Gesch. Frankenl. 3,352. Huill. 3,346. — Blos mit ind. 1. 4077 |
| — 21 | apud Wimpinam | schreibt den schultheissen und bürgern gemeinlich von Regensburg dass Hermann bischof von Wirzburg mit seinem willen eine iährlich um allerheiligen zu haltende messe in der stadt Wirzburg angeordnet habe, und fordert sie auf unter seinem besondern geleit diese messe zu besuchen, wie er das allen zugesagt hat die seine messen zu Frankfurt und Werd (Donauwerth) besuchen. M. Boic. 30ᵃ,151. Huill. 3,347. Lünig Reichsarchiv 17,947 übersetzung. — Mit 1227, ind. 1. 4078 |
| — 22 | —— | schenkt den Deutschordensbrüdern die kirche St. Blasius zu Mühlhausen mit dem patronat und allem zugehör. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Heinr. bisch. v. Eichstädt, Ludwig herzog v. Baiern pfalzgr. am Rhein, der burggr. v. Magdeburg, Herm. markgr. v. Baden, Conrad burggr. v. Nürnberg, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Conrad gr. v. Gruningen, Hartm. gr. v. Dillingen, Heinr. v. Niffen, Friedr. v. Truhendingen, Conrad probst v. Tanne, Eberh. truchsess v. Waldburg, Dieto v. Ravensburg, Gotfr. v. Solzburg, Liubold der ältere v. Grindelach, Conrad v. Smidelvelt, Conrad v. Erringen. Ex or. in Dresden. Huill. 3,348. Hennes Cod. dipl. 2,33. Geschichtsq. der Provinz Sachsen 3,19. — Mit 1227, ind. 1. 4079 |
| — 24 | —— | beurkundet einen mit seines rathes rath zwischen ihm und den grafen von Pfirt vater und sohn abgeschlossenen vergleich, in dessen gemässheit diese ihm die burg Egensheim übertragen und als rechtes lehen von ihm zurückempfangen haben, ihm auch den wochenmarkt zu Amelrichswiler überliessen, wogegen der könig ihnen bisher streitiges zu lehen gab, während genannte ministerialen von Egensheim ihnen auch ferner gemeinsam und ihm und den grafen zu dienen verpflichtet sein sollen. Schöpflin Als. dipl. 1,362. Huillard 3,349. — Blos mit ind. 1. 4080 |
| oct. 1 | ap. Augustam | beurkundet den von den fürsten und grossen des reichs vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass die von graf G. von Geldern, von Gisilbert von Amstel, von andern die mit ihnen gefangen wurden und von deren bürgen, dem Robert von Kovordia und dessen brüdern Friedrich und Gotfrid, dem Meinzo von Grabsdorf, dem Heinrich dessen sohn und deren helfern gemachten gelöbnisse weder gehalten noch vollführt werden sollen, weil dieselben excommunizirt waren und im laufe der zeit durch die excommunication echtlos wurden. Aus Redinghovens hs. zu München 10,3. Lacomblet Urkb. 2,77. Huill. 3,350. Sloet Oorkkb. 1,512. 4081 |
| — 10 | —— | überlässt dem abt R. von Füssen und dessen nachfolgern die gerichtsbarkeit bei streithändeln unter den leuten des klosters und die betreibung der einkünfte von dessen gütern, es sei denn dass sie in wichtigeren fällen die beiziehung eines königlichen beamten für nöthig erachten. Z.: L. herz. v. Baiern, C. burggr. v. Nürnberg, H. gr. v. Dillingen, Friedr. v. Truhendingen, (E). truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten. Mon. Boic. 30ᵃ,153. Stillfried Mon. Zoll. 1,35. Huill. 3,352. 4082 |
| — 10 | —— | überträgt auf bitte des abtes von Wessobrunn dem herzog Ludwig von Baiern die vogtei des dorfes Panzingen bis auf seinen und des abtes widerruf. M. Boic. 7,395. Huill. 3,353. 4083 |
| . . . | . . . . | gebietet dem Hermann Lupus das kloster Wessobrunn im besitz des gutes Bibirbach gegen den grafen Ludwig (von Oettingen) zu schirmen. Mon. Boic. 7,396. Huill. 3,354. — [Ohne alle datirung. Lediglich wegen verwandtschaft des inhalts nr. 4083 angereiht.] 4084 |
| . . . | . . . . . | Um diese zeit wird die nachricht von der auflösung des kreuzheeres und der excommunication des kaisers nach Deutschland gekommen sein, welche namentlich auch auf die gesinnungen herzog Ludwigs von Baiern eingewirkt haben soll. — Landgraf Ludwig von Thüringen und bischof Sifrid von Augsburg sterben in Apulien mit vielen andern an schlechter luft und speise, unde ab imperatore interfecti dicebantur; cuius rumoris magnitudine dux Ludewicus et alii principes videbantur aliquantulum in fide regni claudicare. Ann. Scheftlar. [Aber wenigstens in den beziehungen des herzogs zum könige trat wohl noch keine änderung ein, da der herzog bis 7 sept. 1228 fast immer am hofe gewesen zu sein scheint.] a |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1227 | | | |
| oct. 17 | . . . . | genehmigt den Johannitern alle besitzungen welche sie im reich im herzogthum Schwaben oder auf seinem eigen von seinen dienstmannen durch schenkung kauf oder tausch erworben haben. Z.: Ludw. herz. v. Baiern, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Hartmann gr. v. Dillingen, Conr. schenk v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg. M. Boic. $31^a$,530. Huill. 3,355. Neugart Episc. Const. $1^b$,524. Fontes rer. Bern. 2,82. | 4085 |
| — 20 | apud Constantiam | bestätigt dem gotteshaus St. Lucius bei Chur seine freiheit und gewohnheit dergestalt dass alle dessen besitzungen frei von vogteilichen lasten sein sollen. Mohr Cod. Raet. 1,305. | 4086 |
| nov. 1 | ap. Thuregum | nimmt das neuerrichte cistercienserkloster Wettingen mit personen sachen und besitzungen in seinen besondern schutz, gebietet seinen schultheissen und amtleuten verletzungen desselben zu ahnden oder zu verhüten, und bestimmt dass ein haus, welches es zu Zürich oder in andern seinen städten etwa erwerben würde, abgabenfrei sein solle. Z.: Conr. abt v. St. Gallen, Ludw. herz. v. Baiern, die gr. Wern. v. Kiburg, Hartm. v. Dillingen u. Maneg. v. Nellenburg, Eberhard truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Rud. v. Arbon, Burch. u. Walt. v. Hohenfels. Herrgott Gen. 2,234. Huill. 3,356. | 4087 |
| — 4 | ap. Basileam | bestätigt dem meister und den brüdern des Johanniterorden alle güter und besitzungen welche seine und des reichs dienstmannen und bürger ihnen übertragen möchten oder schon übertragen haben. Mon. Boic. $31^a$,531. Huill. 3,358. | 4088 |
| — 12 | . . . . | gestattet den bürgern von Basel lehen zu erwerben und will dass von ihnen in lehensachen mit drei zeugen ein gerichtlich gültiger beweis geführt werden kann. Z.: die äbte v. Weissenburg u. Selz, C. probst v. Than, H. gr. v. Werda, L. gr. v. Pfirt, A. v. Rapolstein, E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, A. u. C. br. v. Summerau, der iüngere truchs. v. Waldburg, C. v. Smideveld, Wern. schultheiss v. Hag(enau), H. v. Razenhusen vogt v. Schlettstadt, der schultheiss v. Colmar, S. schulth. v. Breisach, M. schulth. v. Neuenburg, S. vogt v. Mühlhausen, C. genannt der Mönch schulth. v. Basel, Wern. dictus Schaler, C. vogt v. Thelsperg (Delemont), A. v. Strassburg. Trouillat Mon. 1,540. — [Die beurkundung wird schon nach Hagenau fallen. Gehören die zeugen nicht etwa theilweise der wohl nach Basel fallenden handlung an, so hätte der könig zu Hagenau einen insbesondere auch von den städtischen beamten besuchten tag für den ganzen Elsass mit einschluss des bisthums Basel gehalten.] | 4089 |
| — 13 | ap. Hagenowe | schenkt den nonnen zu Königsbrück im Heiligenwald sein dort gelegenes gütlein, unter beifügung einer weitläuftigen geschichte dieses gütleins, wobei auch die fünf ersten äbtissinnen erwähnt werden und eines darüber vor den ministerialen des königs zu Hagenau geführten rechtsstreites. Z.: Berenger bisch. v. Speier, Cuno abt v. Weissenburg, Cunr. pr. v. Tanne, Cunr. schenk v. Winterstett, Friedr. truchs. v. Waldburg, Heinr. v. Ravensburg, Cuno u. Alb. br. v. Summerau. Schöpflin Als. dipl. 1,361. Huillard 3,359. — [Der text zeigt eine vom brauche der canzlei vielfach abweichende fassung und mag in dieser nur mit den schlussformeln, zeugen und siegel versehen sein.] | 4090 |
| — 16 | —— | schreibt dem A. von Gymmenich so wie allen welche in der vogtei von Essen ihm nachfolgen, dass er die kirche zu Stoppenberg mit leuten und gütern dergestalt in seinen besondern schutz genommen habe, dass alle güter derselben von ieder abgabe und leistung an vögte frei sein sollen. Westphalia vom 7 oct. 1826. Lacomblet Urkb. 2,78. Huill. 3,362. | 4091 |
| dec. 20 | apud Nurenberc | beurkundet von Conrad abt von St. Johann im Turthal die vogtei über alle besitzungen seiner kirche, mit ausnahme einiger leute an genannten orten übernommen zu haben, verspricht diese vogtei nie zu veräussern und von iedem zugehörigen mansus selbst oder durch seine untervögte nicht mehr zu erheben als einen scheffel hafer und vier solidi, während die einkünfte des gerichts zwischen ihm und dem abt getheilt werden sollen. Z.: Heinrich bisch. v. Worms, Heinr. bisch. v. Eichstädt, Heinr. erw. v. Strassburg, Ludw. herz. v. Baiern, Gerl. v. Büdingen, die br. v. Neiffen, Friedr. v. Truhendingen, Eberh. truchs. u. F. dessen sohn v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, die br. v. Summerau, Heinr. v. Ravensburg, Conrad v. Smidevelt. Neugart Cod. Alem. 2,154. Huill. 3,363. St. Gall. Urkkb. 3,74 ex or. — Mit 1227 und ind. 1. | 4092 |
| 1228 | | | |
| ian. 1 | apud Egram | schreibt dem erzbischof E(berhard) von Salzburg, dass er den zu gunsten der kirche Salzburgs gegen die von Gurk wegen der regalien mit rath der fürsten zu Achen (am 20 märz 1227) gegebenen rechtsspruch erneuert, dass dies auch sein vater (sub dato Brindisi im sept. 1227) gethan, und dass er dem bischof von Gurk befohlen habe die regalien von ihm (dem erzb. von | |

| 1228 | | |
|---|---|---|
| | | Salzburg) zu empfangen, und ermächtigt denselben nöthigenfalls den genannten bischof mit hülfe des herzogs von Oestreich und des markgrafen von Istrien zu zwingen. Abschriftlich ex copia auth. de 1431 durch Chmel. Böhmer Acta 281. Vergl. Meiller Salzb. Reg. 240 extr. ex orig. — Blos mit ind. 1. 4093 |
| . . . | apud Wizenburch | Burchard von Rheinegg resignirt dem könige auf grundlage eines zu Constanz (wohl nicht in anwesenheit des königs) durch Rudolf von Arbon in gegenwart des hofprotonotar Heinrich, probstes von Augsburg und Constanz, vermittelten abkommens seine etwaigen ansprüche auf die vom könige (vgl. zu 1226 nov. 6) dem kloster Weissenau geschenkte pfründe zu Bregenz. Gegenwärtig: der abt v. Elchingen, Wolfrad v. Krautheim, Eberh. truchs v. Waldburg u. Friedr. dessen sohn, Dieto v. Aistegen, Heinr. v. Ebersberg, Rüdiger de Wolprandis, Bert. de Aephingen. Fickler Quellen u. Forsch. 75. Zeitschr. für Gesch. des Oberrhein 29,80 aus den Acta S. Petri in Augia. — Ohne zeitangabe; vgl. unten nr. 4098. Geht danach der aufenthalt zu Weissenburg dem zu Ulm iedenfalls voran, so ist die einreihung hier wahrscheinlicher, als etwa schon im dec. 1227 vor dem aufenthalt zu Nürnberg. Der ort ist auch nach den zeugen zweifellos Weissenburg im Nordgau, nicht im Elsass, wie in der Oberrh. Zeitschr. angenommen ist. *4094 |
| feb. 11 | . . . . | (Auguste) Vgl. zu 1225 feb. 11 eine von B. hier eingereihte urk. |
| — 17 | apud Ulmam | thut dem probst und convent von Churwalden die gnad dass seine dienstmannen ihre güter an dasselbe übertragen dürfen, will auch dass die leute dieses gotteshauses wie von alters her frei von steuer und dienst sein sollen. Mohr Cod. Raet. 1,306 ex orig. — Mit 1228, ind. 1. Bei Eichhorn Episc. Cur. 353 und danach Huill. 2,934 irrig mit 1220 feb. 17 angeführt. 4095 |
| — 20 | —— | beurkundet dass der abt von St. Johann im Thurthal vor ihm erwiesen habe, dass seinem kloster die freie wahl eines vogtes und die wiederabsetzung eines schädlichen zustehe, dass darauf der ebenfalls gegenwärtige graf Diethelm von Toggenburg, welcher diese vogtei ererbt aber misbraucht hatte, eidlich auf dieselbe verzichtet habe, und dass der abt und sein convent hierauf ihn zum vogt erwählt und seinem schutz sich unterstellt habe. Z.: Heinrich bischof v. Eichstädt, Ludw. herz. v. Baiern, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Hartm. gr. v. Dillingen, Conr. burggr. v. Nürnberg, Friedr. v. Truhendingen, die br. v. Neiffen, Eberh. truchs. v. Waldburg u. F. dessen sohn, Conr. schenk v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg, die br. v. Summerau, Burch. v. Hohenburg, Eberh. in Walse, Eberh. v. Fronhofen, Rud. v. Arbon, Ulr. truchs. v. St. Gallen, Anselm v. Justingen. Mitbesiegelt von dem bischofe und dem herzoge. Neugart Cod. Allem. 2,156 und Huillard 3,366 (mit ind. 8). St. Gall. Urkkb. 3,76 ex or. — Mit 1228, ind. 1. Vergl. beim 20 dec. 1227. 4096 |
| . . . | —— | restituirt auf befehl seines vaters dem abt von Corvei den besitz von Marsberg, welchen er auf dem zu Wirzburg (wahrscheinlich im nov. 1226) gehaltenen hoftage dem erzbischof von Cöln zum nachtheil des abtes gegeben hatte, und spricht dem erzbischof das daran eingeräumte recht wieder ab. Z.: H. bisch. v. Eichstädt, L. herz. v. Baiern, gr. H. v. Dillingen, F. v. Truhendingen, E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten. Schaten Ann. Pad. 2,5. Lünig Reichsarchiv 18,102. Seibertz Gesch. von Westf. 2,231. Huill. 3,367. Fürstenberg Mon. Paderborn. 107. Westf. Urkkb. 4,107. Kaiserurkk. der Pr. Westfalen 2,381 ex or. 4097 |
| . . . | —— | Die Brüder des Burchard von Rheinegg resigniren dem könige nachträglich ihre etwaigen ansprüche auf die pfründe zu Bregenz. (Vergl. nr. 4094.) Gegenwärtig: Eberh. truchs. u. dessen sohn Friedr. v. Waldburg, Conrad schenk v. Winterstetten, Rud. v. Arbon, Albert v. Summerau, Bert. v. Arnsperg. Fickler Quellen u. Forsch. 75. Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. 29,81. — Ohne zeitangabe. Bei der genauen übereinstimmung mit den zeugen der vorhergehenden urkk. zweifellos hieher gehörig. *4098 |
| märz 23 | . . . . | (apud Esslingen) Vgl. zu 1229 eine von B. hier eingereihte urk. für Zürich. |
| — 26 | . . . . | Ostern. |
| — 29 | ap. Hagenowe | übernimmt die von abt Degenhart von Otenheim mit einwilligung seiner mitbrüder und gemäss der schon von dem verstorbenen abte Bernger nach dem tode des grafen Poppo von Laufen getroffenen verfugung ihm übertragene kastvogtei dieses klosters unter gewissen bedingungen, namentlich verspricht er dieselbe und deren genannte zugehörungen nie vom reiche zu veräussern, keinen andern procurator oder vogt zu bestellen, als den der in iener gegend sein und des reiches officium villicationis haben wird, keine befestigung oder stadt auf dem land |

**1228**

des klosters anzulegen; bestätigt ihr zugleich die privilegien der kaiser Heinrich V, Friedrich I und Friedrich II (vom 6 apr. 1219), einige bestimmungen derselben unter einwilligung des abtes zu seinen gunsten abändernd. Z.: Cunr. bisch. v. Hildesheim, Bert. bisch. v. Strassburg, Cuno abt v. Weissenburg, Conr. pr. v. Than, Wolfhelm probst v. Furburc, gr. Heinrich v. Elsass, Gerl. v. Büdingen, Phil. v. Bits, Friedrich u. Engelhart marschälle v. Hagenau, Egelolf v. Gemundingen, Leutfrid v. Landesburc, Wern. u. Conr. v. Hagestatt, Bert. v. Arnsberc, Heinrich v. Giselingen, Conr. dictus Monachus, Herm. cämmerer, Henr. Spisarius. Wigand Wezlarsche Beiträge 1,137. Huill. 3,369. 4099

apr. 2 | . . . . . | (apud Bopardiam) Vgl. zu 1227 apr. 2 eine vielleicht hieher gehörende urk.

— 2 | . . . . . | (apud Ulmam) Vgl. zu 1226 eine urk. dieses tages mit 1228, regni 6, aber ind. 14.

— 6 | . . . . . | (Spire) Vgl. zu 1234 apr. 6 eine vielleicht hieher gehörende urk.

— 22 | apud Wetzlar | befiehlt dem S. decan der hl. Maria und W. vogt von Achen, dass sie den grafen von Jülich anhalten, den schaden zu ersetzen, welchen sein schenk und truchsess oder andre der seinigen dem Adalbertsstifte zu Achen an dessen gütern zu Bastweiler zufügten, oder aber, wenn derselbe rechtsansprüche zu haben glaubt, den streit aus seiner vollmacht nach recht oder in freundschaft zu entscheiden; weiter den edelherrn Walram von Monyoie anzuhalten, dass er ex parte fratris sui ducis de Limburg den schaden abstellt, welcher genanntem stifte daraus erwächst, dass sich Ludwig und Theoderich Monacus (Münch) die vogtei auf dessen gütern zu Olne und Sorun anmassen, obwohl diese nach den privilegien der kirche und dem urtheile der fürsten lediglich dem Theoderich von Hoffalis zustehe. Quix Cod. Aq. 1,97 u. Huill. 2,734 (ohne ort, der doch bei Quix Gesch. der stadt Achen 2,13 angegeben ist). Kremer Akad. Beitr. 3, text 159. Ledebur Archiv 11,158. Ernst Hist. du Limbourg 6,210. — [Ohne iahresangaben. Von B. u. Huill. nach Quix zu 1222 eingereiht, was nach ergänzung des ortes ohnehin nicht zulässig sein würde. Für 1228 spricht ausser den beiden folgenden urkk., welche einen aufenthalt zu Wezlar um diese zeit nicht bezweifeln lassen, auch der umstand, dass der herzog von Limburg damals im morgenlande war. Auch Huill. 3,372 gibt nochmals einen auszug zu 1228.] 4100

. . . | ——— | Schultheiss, vogt, schöffen und sämmtliche bürger von Wetzlar bekunden, dass sie auf befehl könig Heinrichs das von den brüdern von Arnsburg in ihrer stadt erbaute haus und deren dasselbe bewohnenden boten von ieder abgabe und collecte befreit haben. Z.: Herr Gerlach v. Büdingen, Ludold burggr. v. Friedberg, Eberwin schultheiss v. Frankfurt, Franko v. Aschebürnen, Crafto u. s. w., damalige schöffen. Guden Cod. dipl. 3,1096. Mittelrh. Urkkb. 3,291. — Nur mit 1228; zweifellos zu Wetzlar und auch nach den zeugen höchst wahrscheinlich in gegenwart des königs ausgestellt. *4101

mai 1 | ap. Frideberg | gebietet dem schultheissen zu Frankfurt und dem burggrafen zu Friedberg das kloster Arnsburg bei der demselben für sein haus in Wezlar von ihm verliehenen freiheit von der exactio regia insbesondere auch gegen die bürger von Wezlar zu schützen. Ex copia de 1614. Böhmer Acta 283. — Nur mit ind. 1. 4102

. . . | Frankenfort | bestätigt der kirche zu Frankfurt die derselben von seinen vorfahren Karl und Otto verliehene villa Kelkheim. Würdtwein Dioc. Mog. 2,421. Böhmer Cod. Moenofr. 1,53. Huill. 3,373. Or. zu München. — Mit 1228, ind. 1, aber ohne tag. 4103

— 14 | ap. Strubing | Pfingsten. Otto der sohn herzog Ludwigs von Baiern wird hier in gegenwart des königs und vieler andern fürsten mit dem schwert umgürtet. Ulrich der erste bischof von Lavant wird von dem erzbisch. Eberhard von Salzburg geweiht. Ann. S. Rudb. Salisb. zu 1228. — Anwesend waren ausserdem noch die bischöfe Hermann von Wirzburg, Eckbert von Bamberg, Gebhard von Passau, Sifrid von Regensburg, Siboto von Augsburg, Heinrich von Eichstädt, Rudger von Chiemsee und K. von Seckau. Dann neben dem herzog von Baiern noch die herzoge Leupold von Oestreich, Bernhard von Kärnthen und Otto von Meran, so wie der markgraf Heinrich von Andechs. Herm. Alt. ap. Böhmer 2,501 u. M. Germ. 17,391. — Celebris curia in Strubingen in pentecosten habetur, ubi rege Hainrico et multis principibus presentibus filius ducis Bawarie, Otto comes palatinus Rehni, cingulum militare favorabiliter suscepit. Ann. Scheftlar. mai. zu 1227. — [B. hielt nachträglich, vgl. auch Wittelsb. Reg. s. 12, das iahr 1227 (also mai 30) für das richtigere. Bietet da das itinerar keine schwierigkeit, so scheint mir dagegen

1228

zu sprechen: 1) die zeitangaben der Ann. Scheftlar. erscheinen hier auch sonst nicht genau; der 1228 iuli 18 erfolgte tod des Heinrich von Andechs wird gleichfalls zu 1227 erzählt; das iahr 1228 beginnt dann mit dem zu weihnachten 1228, nicht 1227, wie man danach vermuthen sollte, erfolgten zerwürfniss zwischen dem könige und dem herzoge von Baiern. 2) 1227 wäre noch Sifrid († 23 aug.), nicht schon Siboto bischof von Augsburg gewesen. 3) B. macht für 1227 geltend, dass der herzog von Oesterreich 1227 mai 25 zu Passau, also wohl auf der reise nach Straubing, urkunde. Aber nach Passau war er sichtlich nicht durchreisend, sondern zu verhandlungen gekommen, an denen auch die bischöfe von Salzburg, Bamberg und Passau betheiligt waren; das stimmt nicht wohl dazu, dass man am 30 mai ohnehin zu Straubing zusammen gewesen wäre. Und wenn der herzog am 4 iuni schon wieder zu Erla unter der Enns urkundet, so müsste der aufenthalt zu Straubing ein sehr kurzer gewesen sein. Vgl. Meiller Babenb. Reg. 139. 140. Ich glaubte daher, B's frühere einordnung wiederaufnehmen zu sollen.] 4103a

iuni 26 | ap. Nurinberg | gebietet dem schultheiss und den bürgern von Oppenheim das kloster Hane vor den ungerechten anforderungen des Philipp von Hohenfels zu schützen. Remling Gesch. der Klöster in Rheinbaiern 2,360. Huill. 3,375. 4104

iuli 1 | —— | schenkt dem meister V. und dem orden der Schwertbrüder in Liefland zum seelenheil seiner vorfahren stadt und burg Reval nebst Jerwen Harrien und Wierland wie sie ihm und dem reiche zuständig waren, ihnen, sobald sich die gelegenheit bietet, noch weitere förderung versprechend. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Conr. burggr. v. Nürnberg, Friedr. v. (Truhendingen), .. v. Tannenrode, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Ulr. v. Truchtelingen, die vier br. ritter v. Grindelach, .. genannt Rindsmuhle, Conr. v. Bergen. Mittheil. aus der Gesch. Liv-, Esth- und Kurlands 4,430. Bunge Livländ. Urkkb. 1,118. 4105

. . . | —— | überträgt wegen der verdienste des erzbischofs Sifrid (mit zustimmung der als zeugen genannten fürsten) sein recht am kloster Lorsch auf die kirche von Mainz. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Heinr. bisch. v. Eichstädt, Ludw. pfalzgr. am Rhein u. herz. in Baiern, Lup. herz. v. Oestreich, Otto herz. v. Meran, Heinrich markgr. v. Istrien, Boppo gr. v. Henneberg, Conr. burggr. v. Nürnberg, Friedrich v. Truhendingen, Bert. deutschordensbruder, Wilbrand dompr. v. Magdeburg, Conrad dompr. v. Speier, Heinr. dompr. v. Augsburg kaiserl. hofprothonotar, Tegenhard vicedominus u. Arnold scolasticus v. Magdeburg, Heinr. probst v. Bingen, Ernst graf v. Gleichen, Friedr. v. Kälberau, Reinhard v. Torvelt, Heinr. v. Ockenheim, Eberhard truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, die cämmerer Heinr. v. Giseling u. Conr. v. Werth. Guden Cod. dipl. 2,55 u. Huill. 3,377. — [Nach vergleichung einer abschr. sec. 14 im hausarchive zu München ist der druck nicht unvollständig, wie B. annahm. Vgl. zum apr. 1232 die bezüglichen verbriefungen des kaisers und des königs.] 4106

— 20 | —— | überlässt dem Otto herzog von Meran und pfalzgraf von Burgund wegen dessen treuen diensten sein gut Lussinum mit allem zubehör. Waitz ex or. in Paris. Huill. 3,376. Teulet Trésor des ch. 2,142. — Mit 1228, ind. 1. [Huillard hält Lussinum für gleichbedeutend mit Luxovium, Luxeuil, wie das allerdings die urk. von 1228 dec. 29, vergl. unten, wahrscheinlich macht. — Die in den Mém. et doc. de la Franche Comté 3,520 erwähnte urk., wonach der könig im aug. zu Nürnberg den herzog mit der vogtei von Luxeuil belehnt, ist bei zutreffen des orts wohl identisch mit dieser und wegen missverstehen der zählung nach calenden zum august gesetzt.] 4107

— 22 | —— | beurkundet wie sich die brüder des Deutschorden wegen theilung der güter und leute des in ihren verband getretenen Boppo von Osternach mit dessen verwandten Bruno auseinandergesetzt haben, dass nämlich Bruno den antheil Boppos an der burg Osternach erhalten, dagegen auf die vogtei über die güter und genannten leute des ordens verzichten soll. Z.: H. bisch. v. Worms, C. domprobst v. Speier, C. burggr. v. Nürnberg, Friedrich v. Truhendingen, die gebrüder v. Grindelach, C. v. Smidevelt, Conr. buttigularius v. Nürnberg, Occherus miles. Auszug mitgeth. von Stälin im oct. 1858. [Von Stälin auch an Huillard nur auszugsweise mitgetheilt aus einem copiar zu Nürnberg.] 4108

. . . | ap. Werdene | Investitur des bischof Wilbrand von Utrecht. Der bischof kehrte von der reise zum kaiser und zum pabste, welcher seine transferirung von Paderborn nach Utrecht genehmigt hatte, aus Italien zurück. In via autem apud Werdene a filio imperatoris tunc in regem electo et con-

| 1228 | | |
|---|---|---|
| | | secrato regalia recepit. Er geht dann weiter nach Cöln, wo er sich dem erzbischofe als seinem metropoliten vorstellt, und kommt am 20 aug. 1228 nach Utrecht zurück. Gesta episc. Traiect., Mon. Germ. 23,416. — Die letztere zeitangabe verglichen mit dem itinerar des königs macht es zweifellos, dass der ort Donauwerth und der aufenthalt hier einzureihen ist. *a |
| . . . | . . . . . | bestätigt dem kloster Keisheim (bei Donauwerth) auf bitte von dessen abt Cunrad einen mit dem pfarrer von Horburg über den wald Ger eingegangenen tauschvertrag. Z.: Hartm. gr. v. Dillingen, Bert. graf v. Lechsgemünd u. dessen sohn Heinr., Friedr. v. Truhendingen und dessen sohn, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Marq. notarius imperii, Ulr. u. Conr. br. v. Werth, Sifr. Castelin, Heinr. v. Brunnese, Rud. v. Clingenstein, Regilo v. Altolvesheim. Mon. Boic. 30ᵃ,157. Huill. 3,390. — Blos mit 1228. [Nach inhalt und zeugen wahrscheinlich zu Donauwerth ausgestellt. Von Huillard zum sept. in die zeit des aufenthalts zu Nördlingen eingereiht, was mir weniger wahrscheinlich, da dann fürstliche zeugen kaum fehlen würden.] 4109 |
| aug. 18 | apud Ulmam | belehnt von des reichs wegen den erzbischof von Salzburg und dessen kirche mit den beiden von Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern zu diesem zwecke ihm resignirten grafschaften im Pinzgau nämlich der obern welche weiland der graf von Mittersill von dem herzog trug, die nun aber nach dessen tod heimgefallen ist, und der untern welche Leutold graf von Plain vom herzog trägt, mit noch genauerer angabe der gränzen. Z.: die bisch. E. v. Bamberg, H. v. Eichstädt u. C. v. Constanz, die herz. L. v. Oestreich u. L. v. Baiern, H. gr. v. Burgau, R. gr. v. Castel, C. burggr. v. Nürnberg, (F.) v. Truhendingen, der landgraf v. Leuchtenberg, E. graf v. Eichelberg, H. v. Chunring, E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, C. v. Smidevelt, G. v. Salzburg, die vier br. v. Grindelach, D. v. Ravensburg, die br. v. Arbon, die br. v. Summerau. Aus dem Salzburger cammerbuch zu Wien. Böhmer Acta 283 vollst. Meiller Salzb. Reg. 242 extr. ex or. — Vergl. die beurkundung des vorausgegangenen vertrags durch den herzog bei Meiller 241 extr. 4110 |
| (—) 19 | —— | widerruft eine von ihm, obwohl ohne dass er sich dessen erinnert, an Conrad von Smalnegge auf falsche vorstellungen gethane verleihung von leuten des klosters Weingarten, nachdem ihm dessen abt in gegenwart der herzoge von Oesterreich und Baiern, der bischöfe von Bamberg, Eichstädt, Constanz und Chur, des abts von St. Gallen, des truchsess von Waldburg und des schenken von Winterstetten aus vorgelegten privilegien bewiesen hat, dass er des klosters leute aus seiner gewalt (potestas) nicht veräussern dürfe. Huillard 3,379. Wirtemb. Urkkb. 3,233. — Blos mit ind. 1, also 1228, und 14 kal. aug., was nicht ins itinerar passt. [Da nach der auffallenden übereinstimmung mit den zeugen der vorhergehenden urk. auch die handlung erst in den aug. fallen kann, so ist nicht zu bezweifeln, wie schon Huill. annahm, dass im orig. aus versehen der laufende monat statt des folgenden zu den calenden genannt wurde, wie sich dafür auch sonst belege finden; vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,40.] 4111 |
| — 23 | apud Ezzelingen | thut aus rücksicht auf die dürftigkeit des klosters St. Blasion im Schwarzwald demselben de consilio et inductu tam ducis Bawarie quam ducis Austrie et Styrie die gnade und giebt ihm die freiheit, dass es keinem seiner schultheissen amtleute armbrustschützen oder sonstigen diener, noch dem gesinde der königin, gestattet sei von demselben oder dessen amtleuten kleider pferde oder saumthiere zu erpressen. Gerbert Hist. nigr. Silvae 3,132. Huill. 3,380. Herrgott Mon. 4ᵇ,98. 4112 |
| — 24 | —— | bestätigt mit willen rath und gunst der fürsten deren recht es ist einen römischen könig zu wählen, die rechte gnaden und freiheiten der edeln länder Oestreich und Steier, die sie von den alten römischen kaisern und königen hergebracht haben, wie das Leupold herzog von Oestreich und Steier aus deren handvesten erwiesen hat, was nun noch näher angegeben wird. Z.: Ludw. herz. v. Baiern pfalzgr. am Rhein, Ulr. u. Ludw. gr. v. Pfirt, Conr. burggr. v. Nürnberg, Friedr. v. Truhendingen, Eberh. truchs. v. Walpurg, Conr. schenk v. Winterstetten, Conr. v. Smidelveld. Lünig Reichsarch. 7,6. Schrötter Oestr. Staatsr. 1,147. Chron. Gotw. 1,390 facs. und siegel. Huill. 3,381. Rauch Oesterr. Gesch. 2,203. Oesterr. Archiv 8,114. — Eine gleich den andern unächten privilegien Oestreichs im jahr 1359 fabricirte urk. Die falschheit ergiebt sich schon aus der erwähnung besonderer wahlfürsten während damals noch alle fürsten wahlrecht hatten, und der zweck daraus dass dieses priv. nicht dem herrn (was die Habsburger nichts geholfen haben würde) sondern in ganz ungewöhnlicher weise dem land gegeben ist. |

| 1228 | | |
|---|---|---|
| | | Die zeugen [unter denen etwa nur die grafen von Pfirt auffallen] mögen einer ächten urk. entnommen sein, [ebenso die datirung, während es kaum scheint, dass der text auch nur in so weit auf einer echten urk. beruht, wie etwa der des privilegium maius auf dem des minus. Dass unter den zeugen gar keine bischöfe genannt sind, obwohl nach vergleich der sonstigen urkk. aus Ulm und Esslingen damals eine mehrzahl am hofe gewesen sein muss, scheint darauf zu deuten, dass eine urk. weniger wichtigen inhaltes als vorlage benutzt wurde. — Vergl. die bemerkung zu nr. 3483.] 4113 |
| . . . | apud Ezzelingen | hängt zugleich mit dem erzbischof Albert von Magdeburg, den bischöfen Heinrich von Worms und Heinrich von Eichstädt, dann dem herzog Lupold von Oestreich sein siegel an eine urkunde des bischofs Eckbert von Bamberg, worin dieser den herzog Ludwig von Baiern und dessen sohn Otto mit den vor dem könig gerichtlich erstrittenen lehen der brüder Alram und Albert von Hals investirt. Z.: Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Hermann markgr. v. Baden, Conr. burggr. v. Nürnberg, Hartmann gr. v. Dillingen, Friedr. v. Truhendingen, der truchs. v. Waldburg, Conrad schenk v. Winterstetten, Conr. v. Weinsberg, Gotfr. v. Bickenbach, Hartw. v. Hirschberg, Lutold schenk v. Flügelsberg, Hadmar v. Kunring. (Scheidt) Bibl. hist. Gott. 184. Mon. Wittelsb. 1,42. [Vgl. das zu nr. 4118 bemerkte; würden dort tag und ort stimmen, so wären auch diese und die folgenden urkk. erst zu ende des monats einzureihen.] 4114 |
| . . . | —— | hängt zugleich mit den vorhin genannten und dem Rheinpfalzgrafen Otto sein siegel an eine urk. des herzog Ludwig von Baiern, worin dieser bekundet vom bischofe Ekbert von Bamberg mit den lehen der brüder von Hals investirt zu sein. Zeugen wie vorher. Hund Metrop. 2,30. Mon. Boic. 12,374. Huill. 3,500. 4115 |
| . . . | —— | hängt zugleich mit den vorhin genannten und dem bischof Ekbert von Bamberg sein siegel an eine urk. des herzogs Ludwig von Baiern, worin dieser bekennt, dass der bischof ihn mit dem lehen des alten grafen von Bogen belehnt habe. Z.: Conr. burggr. v. Nürnberg, Herm. markgr. v. Baden, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Ulr. u. Eberh. gr. v. Helfenstein, Eberh. u. Otto gr. v. Eberstein, Hartm. gr. v. Dillingen, Rup. gr. v. Kastel, Friedr. v. Truhendingen, Gottfr. v. Hohenlohe, der truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Conrad v. Weinsberg. Hund Metr. 2,31. Tolner Hist. Pal. 72. Lünig Corp. feud. 1,1507. Mon. Boic. 11,199. Huill. 3,501. Mon. Wittelsbac. 1,39. 4116 |
| aug. 27 | apud Wimpinam | verzichtet zu gunsten der äbtissin von Essen auf alle ansprüche und forderungen welche einige seiner beamten, ob mit recht oder unrecht, von den höfen derselben Irensel Bruckhof und Brecke einzutreiben pflegten. Lünig Reichsarch. 18,334. Huill. 3,384. — Blos mit ind. 1. 4117 |
| — 31 | . . . . | (ap. Ezzelingen) gestattet dem probst und den brüdern zu Adelberg von seinen dienstmannen bürgern und leuten gültigerweise güterschenkungen anzunehmen. Z.: der erzb. v. Magdeburg, die bisch. v. Bamberg Constanz Eichstädt Chur u. Worms, die äbte v. St. Gallen u. Augia, die herz. v. Oestreich u. Baiern, der markgr. v. Baden, H. gr. v. Wirtenberg, der gr. v. Dillingen, der pfalzgr. v. Tübingen, der burggr. v. Nürnberg, Friedrich v. Truhendingen, der truchs. v. Waldburg, der schenk v. Winterstetten, Conr. v. Weinsberg, E. A. u. C. v. Staufen. Besold Doc. red. 1,29. Huill. 3,386. Wirtemb. Urkkb. 3,234. — [Mit ii kal. sept. Die urk. hat sich nicht im orig. erhalten und die annahme eines versehens in der ziffer der calenden würde genügen, um den zusammenhang mit den andern aus Esslingen datirten stücken herzustellen. Bei der vorhergehenden, gleichfalls nicht im orig. erhaltenen urk., würden so leichte änderungen nicht ausreichen, um die auffallende unterbrechung des aufenthalts zu Esslingen durch den zu Wimpfen zu beseitigen. Diese ist allerdings mit rücksicht auf die entfernung und das weitere itinerar an und für sich in keiner weise unzulässig. Sie wird mir aber dadurch ganz unwahrscheinlich, dass wir auch nach derselben noch grösstentheils dieselben fürsten am hofe finden würden, welche schon zu Ulm waren. Dass diese sämmtlich zwei wochen lang am hofe gewesen sein sollten, müsste an und für sich im höchsten grade auffallen. Noch mehr, dass sie den könig von Ulm nach Esslingen und von da nach Wimpfen und zurück begleitet hätten, oder aber der könig, während die fürsten zu Esslingen warteten, eine reise nach Wimpfen gemacht hätte. Diese verhältnisse scheinen mir so bestimmt gegen die genauigkeit der datirung zu sprechen, dass ich auch dann, wenn die tagesangabe wirklich so im or. gestanden haben sollte, annehmen möchte, dieselbe beziehe sich nur auf die beurkundung, der ort aber auf die frühere handlung, wofür ja gerade die canzlei Heinrichs (VII) eine reihe von belegen bietet.] 4118 |

1228

sept. 6 | apud Nordelingen | schenkt dem kloster Waldsassen fünf iuchert wingerte zu Bachlait bei Eduggesvelt. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Ludw. herz. v. Baiern, Lup. herz. v. Oestreich, herr Gerlach v. Büdingen, der truchsess v. Walpurg, der schenk v. Winterstetten, herr Lupold v. Grintela u. dessen bruder, herr Hertw. küchenmeister. M. Boic. 30ª,156. Huill. 3,288. — Mit ind. 1. Ungewöhnlich ist das den namen der dienstmannen vorgesetzte dominus. 4119

— 6 | ——— | beklagt sich dass der bischof von Gurk in sachen welche die investitur mit den regalien betreffen, sich an den päbstlichen stuhl gewendet habe, dem er an dessen rechte in keiner weise abbruch thun wolle, während doch regaliensachen vor ihn gehören, so dass er annehmen müsse, der pabst habe nur propter nimiam suam occupationem unter hintansetzung seines rechtes sich auf die entscheidung iener sache eingelassen oder weil der bischof von Gurk unerwähnt liess, dass es sich um lehen handele; erklärt daher dass nach den verbriefungen kaiser Friedrichs magne memorie, dann seines vaters und anderer römischer fürsten das streitige regalienrecht ein lehen sei, mit welchem der erzbischof von Salzburg und dessen kirche längst von seinen reichsvorgängern belehnt sei. Z.: H. bisch. v. Wirzburg, L. u. L. herzoge v. Oestreich u. Baiern, gr. H. v. Dillingen, gr. E. v. Urach, gr. R. v. Castel, burggr. C. v. Nürnberg, G. v. Büdingen, F. v. Truhendingen, die gr. v. Helfenstein, E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, C. v. Smidevelt. Aus dem orig. zu Wien. Winkelmann Acta 393. — Mit 1228, ind. 1. *4120

— 7 | ——— | beurkundet dem bischof von Wirzburg und den herzogen von Oestreich und Baiern mit körperlichem eide versprochen zu haben, niemals einige güter welche er von dem gotteshaus Lorch trägt irgendwie zu veräussern, sei es nun durch verpfänden verkaufen oder zu lehen geben; falls er das dennoch durch einflüsterungen bethört thun werde, solle das keine kraft haben. Von den genannten mitbesiegelt. Besold Doc. red. 1,451. Huillard 3,389. Wirtemb. Urkkb. 3,235. 4121

. . . | . . . . . | [Schon vor] dieser zeit muss die nachricht von des kaisers einschiffung (ende iuni) nach dem heiligen land diesseits der alpen bekannt gewesen sein. Dieses ereigniss hatte, wie man deutlich zu erkennen vermag, in Deutschland zunächst zwei folgen: 1) die selbstemancipirung des nahezu [achtzehniährigen] königs von seinem pfleger dem herzog von Baiern [vgl. unten und zum 25 dec.]; 2) die sendung eines päbstlichen legaten, des cardinaldiacon Otto von St. Nicolaus in carcere Tulliano. Von dieser sendung sprechen Ann. Col. ad 1228 und 1230, Albericus ad 1230, 1231 und 1241 (hier eingemengt in späteres), Egid. Aureevall. zu 1231, Gesta abb. sti. Laur. Leod. apud Martene Coll. 4,1098, Chron. Ebersheim., Mon. Germ. 23,452, Conr. de Fab. ap. Pertz 2,181 und 182, ed. Meyer v. Knonau 239. — Meine bemühungen die hier vorfindlichen angaben verbunden mit den wenigen beurkundungen des cardinals in einen zusammenhang zu bringen, scheiterten an chronologischen schwierigkeiten. So viel möchte gewiss sein, dass der cardinal den auftrag hatte die excommunicirung des kaisers zu verkünden und gegen die Staufer zu wirken. Er berief concilien nach Mainz und Wirzburg (Conr., Ann. Col. und Alb.), deren zustandekommen aber seitens des königs und anderer, die er (wie nach Egid. die geistlichkeit Lüttichs) durch neuerungen oder anmassungen verletzt haben mochte, gehindert wurde. Heinrich könig von England suchte die gelegenheit (nach briefen vom 6 märz und 5 april 1229 bei den reichssachen) zu benutzen, um den mit den Franzosen, Englands feinden, einig gehenden Staufern mit hülfe des pabstes in der person seines vetters Otto von Braunschweig einen gegenkönig entgegen zu stellen. Allein dieser scheute sich in die fusstapfen seines oheims zu treten, und wiess den cardinal ab, als derselbe verhandlungen mit ihm eröffnen wollte (Ann. Col. und Alb.). Entsprechendere verhältnisse sollen zwischen dem cardinal und herzog Ludwig von Baiern bestanden haben, welcher überhaupt als einleiter dieser gegen die Staufer gerichteten plane bezeichnet wird, [vergl. zum 25 dec.], was dann den kaiser, als er, nach dem abschluss des friedens mit dem pabst, davon kenntniss erhielt, veranlasst haben soll, den herzog durch einen meuchelmörder (am 16 sept. 1231) aus dem wege räumen zu lassen (Conr. de Fab.). [Vergl. Schirrmacher Fr. 1,165 ff., Winkelmann Fr. 1,318; über die sendung des cardinallegaten Winkelmann und Schirrmacher in den Forsch. zur deutschen Gesch. 6,406 ff., 8,45 ff.; dann unten die regg. des legaten. — Für die in dieser zeit sich bemerkbar machende auflösung der bisherigen reichsregierung, wie sie seit 1226 bestand, vgl. nr. 4009ª, dürften noch folgende umstände zu beachten sein: 1) Nach nr. 4121, der wohl nr. 4111, 4112 und 4117 anzureihen sind, scheinen die

1228

reichsräthe gerade in dieser zeit mehrfach eigenmächtigkeiten des königs und seiner beamten entgegengetreten zu sein. 2) Die aufnahme des abts Conrad von St. Gallen in den rath des königs, von der Conr. de Fabaria c. 35 berichtet, wird, da einerseits das vereinzelte vorkommen am 1 nov. 1227 dafür nicht zu beachten ist, andererseits der abt noch gemeinsam mit dem herzoge von Baiern, also vor 25 dec. 1228, im rathe war, im aug. zu Ulm erfolgt sein. Sie war, wenn nicht etwa vom kaiser befohlen, wohl eine eigenmächtigkeit des königs; denn nach Conr. de Fab. c. 37 müssen abt und herzog schon vor dem zerfall des letztern mit dem könige auf gespanntem fusse gestanden haben. 3) Während der bischof von Eichstädt am 15 sept. stirbt, scheinen die herzoge von Baiern und Oesterreich sich bald nach dem 7 sept., wo sie zuletzt genannt werden, gleichzeitig vom hofe zurückgezogen zu haben. Der von Baiern urkundet sept. 20 zu Mühldorf, Wittelsbach. Reg. 12; vgl. dann zum 25 dec. Der von Oesterreich urkundet am 22 oct. in Oesterreich, Meiller Babenb. Reg. 144, und ist dann nie wieder beim könige nachweisbar. Mit dem kaiser scheint er nicht zerfallen zu sein, da er zu den 1230 den frieden desselben mit dem pabste vermittelnden fürsten gehört; vgl. nr. 1776a ff. Was die auffallende zurückziehung von seinem königlichen schwiegersohne veranlasste, dürfte sich schwer entscheiden lassen. Dass, wie Meyer von Knonau zu Conr. de Fab. s. 231. 255 annimmt, der plan des königs, sich von Margaretha zu scheiden, schon in diese zeit fällt, ist mir unwahrscheinlich; eher mag der kaum zu bezweifelnde zerfall mit dem herzoge auf diesen plan eingewirkt haben; doch könnten schon ietzt anstände wegen der zahlung der aussteuer, welche nach Conr. de Fab. beim tode des herzogs (1230 iuli 28) noch nicht erfolgt war, eingegriffen haben. Zu beachten wäre weiter die angabe der Cont. Sancruc., Mon. Germ. Scr. 9,627, zu 1228: Dux Bawarie atque alii multi ex nobilibus per Bawariam Liupoldo duci Austrie et Stirie insidias mortis parabant; quas tamen per dei gratiam sine lesione evasit. Da beide herzoge noch sept. 7 zusammen am hofe sind, müsste das in die letzten monate des iahres gehören und könnte zum zerfalle des königs mit dem herzoge von Baiern beigetragen haben. Um so weniger würde es freilich erklären, dass der herzog von Oesterreich sich auch nach diesem vom könig fern hielt.] 4121a

oct. 1 — apud Wilzenburch — meldet allen in Teutonia wie in Livonia dass er den zu ihm gekommenen Gotfrid ersten bischof von Oesel, der ihm sein ganzes bisthum mit dessen neuerdings getauftem volke aufgetragen (offerentem), wohlwollend aufgenommen, ihm das, was rechtens des königs sei, verliehen und ihm die angegebenen gränzen seines bisthums mit allen rechten und ehren, wie sie andere livländische bischöfe haben, bestätigt habe. Schirren Fünfundzwanzig Urkk. zur Geschichte Livlands 3. Bunge Livländ. Urkkb. 6,6. — Nur mit ind. 2. Der ausstellort wird kloster Wilzburz bei Weissenburg im Nordgau sein oder auch dieses selbst, falls der name in der nur in abschr. erhaltenen urk. corrumpirt sein sollte. *4122

dec. 25 — Hagenowe — Bruch mit herzog Ludwig von Baiern, seinem bisherigen pfleger. Anno m.cc.xxviii. rex Heinricus filius imperatoris et dux Bawarie Ludewicus in nativitate domini ad inimicitias exorsi sunt in civitate que dicitur Hagenowe. Ann. Scheftlar. — Die auflösung des bisher zwischen dem könig und seinem pfleger bestandenen verhältnisses knüpfte sich, wie man vermuthen darf und auch bezeugt wird, an den für die Staufer ungünstigen eindruck welchen das zergehen des kreuzheeres und die excommunicirung des kaisers auf die deutschen fürsten und namentlich auch auf herzog Ludwig gemacht hatte. Dieser eindruck wurde noch verstärkt wie der cardinaldiacon Otto von St. Nicolaus als päbstlicher legat in Deutschland auftrat, während die endliche abfahrt des kaisers nach dem heiligen lande allen partheien, aber auch dem übermuth des iungen königs, freieren spielraum eröffnete. — Ueber die persönliche gesinnung des herzogs ist folgendes eine hauptstelle: Gregorius nonus Romane urbis pontifex modis quibus poterat elaborabat, ipsum (Fridericum) ab imperio perturbare, filiumque suum Heinricum regem, concitatis ad hoc principibus Alemannie quibusdam precipuis ac maioribus episcopis archiepiscopis ac baronibus in hoc assencientibus; horum precipue dux Bawarie prebuit assensum et consilium, palliacione fallacie, quam erga regem tunc temporis habuisse visus est. Conr. de Fabaria ap. Pertz 2,180, ed. Meyer v. Kn. 236. — Heinricus rex in tutelam Ludwici ducis Bawarie a patre commissus, cum in transmarinis partibus esset pater positus, ut visum fuit optimatibus regni, non bene ab ipso duce procuratur, eo quod esset familiaris apostolico, patris sui circa terram sanctam laborem minus acceptanti, non iam ut

**1228**

amicum, sed ut extraneum suis interesse agendis noluit. Notae S. Emmerani, M. Germ. 17,575. — Apostolicus Longobardis et duci Bawarie Ludewico contra imperium confederatur. Ann. Scheftlar. zu 1229. — [Vergl. auch nr. 4084a. Der dort betonte umstand, dass die excommunication des kaisers zunächst in den beziehungen des herzogs zum könige nichts zu ändern scheint, legt doch die frage nahe, ob nicht der zerfall des herzogs mit dem könige mindestens eben so sehr den offenern anschluss des herzogs an den pabst veranlasste, als umgekehrt. Jedenfalls wird nicht zu bezweifeln sein, dass auch von den beziehungen des pabstes zum kaiser ganz unabhängige umstände eingriffen; vergl. nr. 4121a. Der möglicherweise mit der anscheinenden auflösung der reichsregierung zusammenhängende umstand, dass uns durch ein vierteliahr urkk. des königs fehlen, während sich auch nur wenig nachrichten über den aufenthalt des herzogs erhalten haben, vgl. Wittelsb. Regg., lässt allerdings nicht mit sicherheit behaupten, dass der herzog in dieser zeit nicht am hofe war. Aber es ist das gewiss das wahrscheinlichere; der herzog, bis dahin fast beständig in der umgebung des königs, dürfte sich schon kurz nach dem 7 sept. vom hofe zurückgezogen haben in folge irgendwelchen zerwürfnisses, während dann sein wiedererscheinen am 25 dec. zum offenen bruche führte. Vgl. auch nr. 4131.] a

dec. 25 | Hagenowe | bestätigt dem abt von Murbach den zoll im St. Amarinsthal wie ihm sein vater (laut urk. d. d. Accon sept. 1228) denselben auf widerruf überlassen hat. Lünig Reichsarchiv 19,972 ohne tag. Schöpflin Als. dipl. 1,364 u. Huillard 3,391 blos mit 1229. Gallia christ. 15,219 mit ind. 2. 4123

— 29 | —— | erlaubt dem abt und convent von Luxeuil und den dortigen bürgern die stadt mit gräben und mauern zu umgeben; erklärt zugleich dass die den rechten der kirche zuwiderlaufende durch ihn vorgenommene belehnung des herzog von Meran (vergl. oben zum 20 iuli) mit ihrer villa und einigen gütern der kirche kraftlos sein solle. Mém. et doc. de la Franche-Comté 3,519. Huill. 3,392. — Mit 1228 und ind. 2. — [Der herzog von Meran bleibt anhänger des königs gegen den herzog von Baiern. Doch ist kaum anzunehmen, dass diese verfügung noch auf den einfluss des letztern zurückgeht.] 4124

**1229**

ian. 17 | apud Wormatiam | bestätigt dem abt Walter von St. Gislen im Hennegau die rechte freiheiten und besitzungen seiner kirche. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Herm. bisch. v. Wirzburg, Heinr. bischof v. Worms, Otto pr. v. Achen, Heinr. gr. v. Sain, Conr. burggr. v. Nürnberg, Ludw. graf v. Ziegenhain, Gerlach v. Büdingen, Herm. v. Müllenark, Gotfr. v. Hohenlohe, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Conr. schenk v. Clingenberg, Conr. v. Smidevelt, Ulr. v. Truchtelingen, Conrad v. Weinsberg, die br. L. L. u. E. v. Grindelach. Miraeus Opp. 1,744. Huill. 3,394. Reiffenberg Mon. de Namur 8,425. — Mit 1229, ind. 2. [Erzbischof Sifrid († 9 sept. 1230) ist hier zum letztenmale am hofe nachweisbar, wie denn überhaupt in diesem und dem folgenden iahre die geringe zahl fürstlicher zeugen auffallen muss.] 4125

— 18 | —— | giebt einem güterverkauf seitens des abtes und des capitels des heiligen Lorenz (zu Oostbroek) an den grafen von Geldern seine genehmigung. Bondam Charterboek 1,365. Huill. 3,395. Sloet Oorkkb. 1,525. — Mit 1228, ind. 2. 4126

— 28 | Spire | entscheidet einen streit zwischen dem kloster Eussernthal und den bauern zu Godramstein dahin dass ienes für seinen eignen gebrauch antheil an der Haingeraide habe, und bestätigt dessen privilegien. Z.: Berenger bisch. v. Speier, Cuno abt v. Weissenburg, C. probst, Sifr. decan u. Cuno scolasticus am dome zu Speier, Steph. scolast. zu Allerheiligen zu Speier, Eberh. v. Walpurg truchs., C. v. Winterstetten schenk, Ulr. v. Trutelingen, Lup. v. Grindela, Herw. v. (Rotenburg) küchenm., H. v. Scharfeneck, H. v. Cropfsberg, Elbuin Niger schultheiss v. Speier, Elbuin Albus, C. sohn Bernhards, Ditmar zöllner und Berthold Benzo bürger v. Speier. Würdtwein Nova Subs. 12,142. Huill. 3,396. — Mit 1229, ind. 1. 4127

. . . | Bopardie | beurkundet dass in klagsachen der frau von Heinsberg, wittwe des Philipp von Bolanden, und deren söhne gegen den bischof von Speier, herauszahlung von 2200 mark betr., der beklagte durch vom könige und den fürsten besiegelten zeugnissebrief erwies, dass er einst zu Hagenau durch urtheil der fürsten von iener klage losgesprochen sei; dass darauf vor ihm geurtheilt sei, er habe der klägerin ewiges stillschweigen aufzuerlegen, wenn der bischof die frühere lossprechung mit lebenden zeugen erweise; dass er daher, nachdem der bischof mit zwei zeugen die lossprechung beschworen, er ihn wiederholt von der klage losgesprochen habe. Mitbesiegelt

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1229** | | von den bischöfen von Bamberg und Worms. Z.: der markgr. v. Baden, Eberhard v. Eberstein, Gerl. v. Büdingen, C. burggr. v. Nürnberg, der truchs. v. Waldburg, der schenk v. Winterstetten, Ludw. v. Schipf, Conr. schenk v. Clingen(berg), Conr. v. (Smi)defelt, die br. v. Grindelach, Engelb. v. Nideck, Ulr. v. Druthelingen, Conr. v. Stouff, Hertwicus magister cognomine (coquine?) Seilnich, Heinr. cämm. v. Giselingen. Aus dem Liber obl. eccl. Spir. in Carlsruhe 2,169. Remling Urkkb. 1,182. — Blos mit 1228, [aber trotz mangelnder unterstützung durch das itinerar, welches eher an apr. 1228 denken liesse, zweifellos hier einzureihen, da der inhalt auf vorhergehenden aufenthalt zu Speier, der inhalt nr. 4129 auf vorhergehenden aufenthalt zu Boppard deutet, insbesondere aber die zeugenreihe auffallende übereinstimmung mit nr. 4125 und 4127 einerseits, mit nr. 4129 andrerseits zeigt. Wahrscheinlich handelte es sich bei diesem zuge um eine zusammenkunft mit dem erzbischofe von Trier, von dem die Gesta Trevir., Mon. Germ. 24,400, für diese zeit betonen, dass er: magnus fuit apud regem.] | 4128 |
| märz 8 | apud Hagenauwe | verleiht seinem goldschmied Dietrich von Cöln und allen männlichen und weiblichen erben desselben sein gegen den chor des dortigen klosters gelegenes haus zu Boppard zu rechtem lehen. Z.: Cuno abt v. Weissenburg, Conr. schenk v. Clingenberg, Conr. v. Rechberg, Ludwig v. Schipf, Heinr. v. Scharfeneck, Conr. d. ältere v. (Smi)develt, Conrad v. Stophen, Herm. kämmerer v. Mülhausen, Conr. v. Werd. Mittelrhein. Urkkb. 3,273. — Mit 1228, ind. 2. Dieselben iahresangaben hat auch nr. 4130, welche B. zu 1228 einreihte. Aber diese übereinstimmung macht durchaus wahrscheinlich, dass beide urkk. demselben iahre angehören. Das kann dann aber nur 1229 sein, da einreihung zu 1228 ein rückläufiges itinerar ergeben würde. Es kommt hinzu, dass wir auch dec. 29 (1228) und ian. 18 iene iahresangaben in fällen verbunden fanden, wo die einreihung nicht zweifelhaft sein kann; dass weiter die zeugenreihe auffallende übereinstimmung mit den vorhergehenden zeigt. | *4129 |
| — 23 | ap. Ezelingen | bestätigt dem probst dem capitel und der gesammten geistlichkeit zu Zürich alle ihre freiheiten rechte und privilegien. Wyss Gesch. der Abtei Zürich 67 ex or. — Mit 1228, ind. 2. [Wegen der einreihung vgl. zu nr. 4129.] | 4130 |
| . . . | (apud Wimpinam) | bestätigt, da pfalzgraf Conrad und dessen nachfolger Heinrich genannt herzog von Sachsen und dessen sohn Heinrich die vogtei der güter von Lorsch zu Scharren hatten und er nach dem abgange iener prefate advocatie dominium principale von der kirche zu Lorsch zu lehen erhalten habe, dem kloster Schönau für dessen ehemals lorschische güter zu Scharren die freiheit von vogteilichen abgaben, wie solche von seinen genannten vorgängern in gedachter vogtei dem kloster Schönau verliehen worden ist. Z.: Diether probst v. Wimpfen, Heinrich probst v. St. German zu Speier, Ulr. notar des königs, diese cleriker, die laien Gerl. v. Büdingen, Rud. v. Hohenhart, Marq. de Bonvelt, Eberh. schenk v. Winterstetten, Heinr. (vgl. Stälin Wirtemb. Geschichte 2,612 nr. 7) truchs. v. Waldburg, Wilh. des königs dispensator u. Gumbert schulth. zu Wimpfen, Ludw. u. Herold v. Obernkeim. Guden Syll. 164 u. Huill. 3,385 mit 1228. Or. Guelf. 3,658 mit 1229 nach einem Cod. Schonaug., welcher auch nach mittheilung Winkelmanns 1229 hat. — [Von Huill. zu aug. 1228 eingereiht, was die zeugen durchaus ausschliessen. Wenn zu 1228 gehörig, wäre an nov. oder dec. zu denken, wo der könig über Wimpfen an den Rhein gegangen sein mag. Aber für 1229 spricht wohl überdies, dass die urk. erst nach dem zerwürfnisse mit Baiern ausgestellt sein wird. Denn in der entsprechenden, anscheinend in den letzten monaten 1228 vom Rheinpfalzgrafen Otto in gegenwart seines vaters Ludwig ausgestellten urk., Mon. Wittelsb. 1,43, schreibt derselbe sich als pfalzgrafen iene vogtei zu Scharren zu. Der auffallende gegensatz beider urkk. legt die annahme nahe, dass es sich hier um streitige rechtsverhältnisse handelte, welche entweder den zerfall mit dem herzoge von Baiern schon förderten oder nach demselben vom könige hervorgezogen wurden. Der aufenthalt zu Wimpfen wird am wahrscheinlichsten in diese zeit fallen. Gegen einreihung vor märz 23 dürfte die geringe übereinstimmung der zeugenreihe mit nr. 4129 sprechen; auch 1229, falls dieses richtig, würde eher auf die zeit nach märz 25 deuten.] | 4131 |
| apr. 15 | . . . . | Ostern. | |
| mai 9 | . . . . | (apud Wingarten) Vergl. zu 1224 mai 9 eine dort nicht passende, vielleicht hieher gehörende urkunde. | *a |
| — 18 | Constantie | bestätigt dem kloster Engelberg, welches ausser dem kaiser keinen schützer hat, die von angehörigen des reichs des herzogthums Schwaben und seiner erbgüter erhaltenen vergabungen, | |

| | | |
|---|---|---|
| 1229 | | so dass es dieselben kraft dieses briefes als von seiner hand erhalten besitzen soll. Versuch einer urk. Darst. Engelbergs (Lucern. 1846. gr. 8) 112 ex or. Huill. 3,508. — Mit 1229, ind. 2. 4132 |
| . . . | Constantie | (inter missarum sollempnia in choro Constantie) Hier überträgt nach urk. des abts Conrads von St. Gallen (nur mit acta 1229) der könig güter, welche seine dienstmannen Albert und Heinrich von Summerau an das kloster St. Gallen überlassen zum ersatz für die von diesem an den grafen Manegold von Nellenburg und durch diesen an sie verliehene und von ihnen an das kloster Weissenau geschenkte capelle in Mannzell, durch die hand des abtes an die kirche von St. Gallen, in gegenwart des protonotar H. domprobstes von Constanz und Augsburg, des truchsess E. von Waldburg, des schenken C. von Winterstetten, des C. von Schmalneck, R. und H. brüder von Arbon, R. von Rorschach, C. von Valkenstein. Wirt. Urkkb. 3,246. *4133 |
| . . . | apud Lindaugiam | Hieher kommen non multo post tempore (nach der übertragung zu Constanz) der abt von St. Gallen, der graf von Nellenburg und die brüder von Summerau ad dominum regem, qui tunc ibi minuerat sanguinem, und vollziehen die übergabe der genannten capelle an das kloster Weissenau und die belehnung des grafen mit dem dagegen ertauschten gute (vergl. vorher). Wirtemb. Urkkb. 3,246. *4134 |
| iuni 3 | Oetingen | Pfingsten. Wegen dem ort vergl. nachher. |
| — 3 | —— | gebietet den burggrafen von Namur von Bovins und von Sansun und überhaupt allen vasallen der grafschaft Namur, nachdem ihr bisheriger graf gestorben, nunmehr den von ihm belehnten grafen F. von Flandern als ihren grafen anzuerkennen, während ieder der ein besseres recht auf die grafschaft zu haben behaupte, dasselbe vor ihm und den fürsten geltend zu machen habe. Ex or. in Brüssel. Reiffenberg Mon. de Namur 1,137. Huill. 3,399. Le Glay Hist. de Jeanne de Constantinople 181. — Blos mit ind. 2 und dem ort Metingen. Andere haben den ausstellort Oetingen [bei Le Glay: Detinghem; auch im Cartulaire de Namur zu Lille nach Compte rendu III 5,49: Dettinghem] gelesen, was mir aber vor dem or. minder richtig schien. ‚Ein Meitingen liegt zwischen Augsburg und Donauwerth und das wird gemeint sein.‘ [Da Huill. trotz der bemerkung B's erklärt, dass das orig. hinreichend deutlich Oettingen habe, da weiter auch Reiffenberg, dann Arndt nach abschr. in der samml. der M. Germ. ex or. Oetingen lasen, so glaubte ich mich für diese lesung entscheiden zu müssen.] 4135 |
| . . . | . . . . . | hängt sein siegel zugleich mit dem der richter des Mainzer stuhls, der bischöfe von Augsburg und Eichstädt, des abtes und convents von Ellwangen und des ausstellers an eine urk. des grafen Conrad von Oettingen, worin dieser bekennt, mit dem abte Albert von Ellwangen auf angegebene bedingungen gesühnt zu sein, während weitere streitpunkte der entscheidung von sechs schiedsrichtern überlassen sind, welche im falle der nichteinigung in gegenwart des königs erfolgen soll. Acta apud Stedelingen (Stödtlen nordöstlich von Ellwangen), 1229, ind. 2, 8. kal. maii. Das siegel des königs ist erhalten. Wirtemb. Urkkb. 3,258 aus zwei wesentlich gleichlautenden orr. — Da iede andeutung fehlt, dass der könig schon am abschlusse der sühne selbst betheiligt war, vielmehr der umstand, dass die zahlreichen zeugen des actum sämmtlich der gegend der vertragschliessenden parteien angehören und sich unter ihnen keine von den gewöhnlichen begleitern des königs finden, wohl mit sicherheit darauf schliessen lässt, dass der könig beim actum nicht anwesend war, so wird anzunehmen sein, dass die urk. erst nachträglich ausgefertigt und besiegelt wurde und zwar höchst wahrscheinlich um diese zeit, wo ein aufenthalt des königs in der bezüglichen gegend ohnehin nachweisbar ist. *4136 |
| — 17 | Nurnberg | verleiht dem grafen Heinrich von Ortenburg und dessen erben alle gold- und silbergruben welche in dessen land gefunden werden möchten. Z.: Sifr. bisch. v. Regensburg, Otto herzog v. Meran, Rup. gr. v. Castel, der landgr. v. Leuchtenberg, Conr. burggraf v. Nürnberg, gr. Heinrich v. Greifsbach, die br. v. (Grindelach), Friedr. v. Solburch, Rindesmule, Ulr. v. Königstein, Conrad v. Staufen. Hund Stammbuch 2,29 u. Schütz Corpus 4,69 beide nur mit dem iahr. Huschberg Gesch. von Ortenburg 79 extr. u. Huill. 3,398 extr. mit dem tag. Oesterr. Archiv 4,589 extr. mit zeugen und tag. Bibl. Uff. Ms. 718 nr. 102 extr. mit dem tag. 4137 |
| . . . | in Bawariam | Heerfahrt gegen den herzog Ludwig von Baiern und unterwerfung desselben. Ueber diese heerfahrt sagt könig Heinrich in seinem rechtfertigungsschreiben an den bischof von Hildesheim d. d. Esslingen 2 sept. 1234: Ad hec cum Ludewicus olim dux Bawarie domino |

1229

et patri nostro opposuisset se cum suis fautoribus manifeste, nos collecto exercitu cum non modico rerum nostrarum dispendio terram suam hostiliter ingrediendo, coegimus eum quod a vexatione et resistentia patris nostri destitit et cessavit, ac obsides dare promiserat super eo, licet postmodum causis aliis emergentibus non dederit. — Hoc etiam anno (1229) propter guerram regis et ducis Baioarie pene tota provincia rapina et incendio periclitatur. Conradus Pozzo ap. Leutner Hist. Wessofont. 2,29. — Apostolicus Longobardis et duci Bawarie Ludewico contra imperium confoederatur . . . Heinricus rex filius imperatoris partes ducis circa Danubium cum magno exercitu invadit, rapinis et incendiis devastat. Ann. Scheftlar. mai. [Es folgen dort noch angaben über eine erfolglose unternehmung der Baiern gegen Wolfrathshausen, wonach insbesondere der, auch am 17 iuni als zeuge genannte herzog von Meran den könig unterstützt haben wird. — Die richtigkeit der schon von B. vermutheten einreihung kann nach den folgenden angaben keinem zweifel unterliegen.] — Da wir durch Conrad de Fabaria ap. Pertz 2,180 [und sonst, vergl. nr. 4122a] wissen, dass die anträge des cardinallegaten Otto, welcher nach der excommunication Friedrichs II im iahr 1228 nach Deutschland gekommen war um gegen die Staufer zu wirken, bei herzog Ludwig anklang gefunden hatten, so ist hierin die veranlassung zu dieser heerfahrt zu suchen, [was nicht ausschliesst, dass auch mehr persönliche gründe für den zug des königs mitbestimmend sein konnten. Vergl. nr. 4122a.] 4137a

aug. 18 | ap. Thiingen | (in castris) schenkt dem abt Conrad von St. Gallen wegen seiner ihm geleisteten dienste den hof Kriessern sammt allem zugehör. Neugart Cod. Al. 2,166 ex cod. trad. u. Huill. 4,582 (mit ind. 5, wonach B. und Huill. zu 1232 einreihten). St. Gall. Urkkb. 3,80 ex or. — Blos mit ind. 2. Ueber die veranlassung dieser schenkung: Rogatus abbas a rege ut veniret cum militibus ad Noricum, cum magnam secum aduxisset militum copiam regi gratus et acceptus curtem in Cressarim ab ipso recepit in proprietatem ecclesie sancti Galli. Conr. de Fab. ap. Pertz 2,180, ed. Meyer v. Kn. 232. — Der ausstellort ist Thiengen auf dem rechten Rheinufer unfern des punctes wo einerseits die Wutach, andrerseits die Aar ausmünden, [oder wahrscheinlicher, wie Wartmann geltend macht, Thiengen westlich von Freiburg, wo der könig während der vorbereitungen zum zuge gegen Strassburg gelagert haben mag.] 4138

— 27 | . . . . | Waffenstillstand mit dem herzoge von Baiern. Pace tandem inter ducem Bawarie et regem Heinricum 6. kal. sept. facta usque in octavam beati Martini, videns ipse dux, se nihil proficere in hoc, quod contra imperium arma tulerat, pacem iterato quesivit et impetravit, obsides regi dedit iurans, se a regno deinceps non recessurum in fide. Ann. Scheftlar. mai. — Nach den angaben des schreibens des königs, vgl. nr. 4137a, sollte man freilich annehmen, dass er erst nach unterwerfung des herzogs aus Baiern abzog, was dann nöthigen würde, hier oder aber in der datirung der vorhergehenden urk. ein versehen anzunehmen. Doch dürfte wahrscheinlicher die angabe des königs nicht völlig genau, die fehde in Baiern nach seinem früheren abzuge von seinen anhängern fortgesetzt und dann erst der waffenstillstand erfolgt sein. *a

. . . | ante Argentinam | Blokade von Strassburg, in welcher stadt, [die nach den päbstlichen schreiben von 1228 sept. 26 ff. schon damals offen auf seite der kirche stand], sich der päbstliche cardinallegat Otto eingeschlossen hatte. Der könig schrieb darüber in dem oben angeführten briefe an den bischof von Hildesheim: Quo facto reversi de Bawaria cum triumpho, alium collegimus exercitum ad obsidendum apud Argentinam predictum cardinalem, qui ut dictum est Alemanniam intraverat ad impedimentum et humiliationem imperatorie maiestatis. Verumtamen ad instantiam et consilium multorum principum solvimus exercitum nostrum. — Etwas weitläuftiger ist Conr. de Fab. ap. Pertz 2,181, ed. Meyer v. Kn. 240: Fuit interim civitas Argentina extra principis graciam, consenciente suo pontifice. Unde rex permotus omnia ipsis obcluserat itinera Reno mari terraque, dampnumque maximum in mercibus vendendis et emendis accipiebant. Volentes igitur regis impetrare graciam, non concesso eis loco, cardinalem intra civitatem receperunt, sibique in omnibus obedire temptavere etc. — Frühere veranlassung zur feindseligkeit gegen Strassburg bischof und stadt hatte der könig durch das am 8 iuni 1228 vorgefallene treffen bei Bladolzheim, worüber die Ann. Marbac. ad 1228 sagen: Cum etiam regis indignatio super hoc accensa fuisset, augmentato postmodum exercitu (Pfirritenses et civitates regis) sequenti anno villas episcopi plurimas incendio concremantes depopulati sunt. — Rex comperta suorum destitutione, se pro valetudine contra civitatem Argentinensem instaurat obsi-

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1229 | | | |
| | | dione. Chr. Ebersheim., M. Germ. 23,452, wo sich auch ein weiteres zeugniss über die stellung des cardinals in Strassburg findet. — Der frieden kam durch die vermittlung des abtes von St. Gallen, welcher dafür 200 mark von den Strassburgern erhielt (Conr. de Fab.) im folgenden iahr zu stande. Vergl. den zu diesem zweck auch von Friedrich II sub dato Ceperano 28 aug. 1230 ausgestellten aussöhnungsbrief. | b |
| sept. 1 | . . . . | An diesem tage soll der bischof von Strassburg in verbindung mit dem grafen (Albert) von Habsburg einen sieg über den könig davongetragen haben, wie Guillimann De Epis Arg. 275 aus einer sonst nicht bekannten hs. meldet. [Vgl. Meyer v. Kn. zu Conr. de Fab. 248, welcher die richtigkeit der angabe bezweifelt. Alberts vater Rudolf ist am 28 oct. beim könige.] | c |
| oct. 28 | apud Uberlingen | verleiht dem abt und convent von Petershausen steuerfreiheit für die häuser welche dieselben in den reichsstädten erwerben möchten. Lünig Reichsarchiv 18,413. Huillard 3,401. — Mit 1229, ind. 3. | 4139 |
| — 28 | —— | gebietet den schultheissen und stadträthen in Schwaben das kloster Salem bei seiner hergebrachten abgabenfreiheit in bezug auf dessen häuser und andere besitzungen zu belassen. Z.: Conr. abt v. St. Gallen, Heinr. hofprothonotar, Günth. gr. v. Kefernburg, Rud. gr. v. Habsburg, Hartm. gr. v. Kiburg, Ulr. v. Clingen, Arn. v. Warte, Eberh. truchsess, Conrad schenk v. Winterstetten, Heinr. v. Ravensburg und dessen vater Dieto. Lünig Reichsarch. 18,511. Sartorii Apiar. 50. Herrgott Gen. 2,235. Huill. 3,400. | 4140 |
| nov. 26 | (Geilenhusen) | schreibt dem schultheiss den schöffen und den bürgern gemeinlich von Mastricht und gestattet ihnen ihre stadt mit mauern und gräben zu befestigen. Huill. 3,402. — Blos mit ind. 3 und der corrumpirten ortsangabe: apud Gandenhusen. | 4141 |
| dec. 13 | apud Nuremberc | meldet dem decan, den archidiaconen, dem capitel, den belehnten edeln ministerialen bürgern und allen zur kirche von Lüttich gehörenden, dass er de providentia consilii nostri iuxta sententiam principum et magnatum imperii den erwählten J. mit den regalien ihrer kirche investirt habe, fordert zum gehorsam auf und erklärt alles für nichtig was von den bürgern während erledigung des stuhls zum schaden der kirche geschehen ist. Extr. aus Lüttich mitgetheilt von herrn Gachard. Abschr. in der samml. der Mon. Germ. ex or. zu Lüttich. — Mit 1229, ind. 3. Bischof Hugo von Lüttich starb 1229 apr. 12, Johann folgte 1229 mai 29. | 4142 |
| — 13 | —— | bekundet dass der erwählte von Lüttich vor ihm und den fürsten klagte, dass nach dem tode seines vorgängers die burggrafen und beamten alle lebensmittel in den häusern und burgen an sich genommen hätten und dass darauf durch rechtsspruch der fürsten und magnaten erkannt wurde, dass ienen das beanspruchte recht nicht zustehe, et quod super ablatis possint de spolio conveniri. Gegenwärtige beim spruche: Otto herzog v. Meran u. pfalzgr. v. Burgund, Conr. burggr. v. Nürnberg, die gr. Heinrich v. Ortenberg, Conrad v. Oetingen u. Arnold v. Hükeswagen, dann Friedr. v. Truhendingen, Gerl. v. Büdingen, Eberhard truchs. v. Waldburg, Conr. v. Smidevelt, Gerh. castellan v. Landskron, Walmarus castellan von Cosme (Cochem?). Winkelmann Acta 393. | *4143 |
| 1230 | | | |
| ian. 22 | Spire | beurkundet in gemässheit seiner königspflicht iedem sein recht zu wahren (cum ex suscepto regni nostri gubernaculo unicuique ius suum conservare teneamur) wie probst decan und capitel der hauptkirche zu Speier vor ihm durch zeugen erwiesen haben, dass das steinerne haus neben dem kirchhof zu Esslingen der dortigen kirche eigen sei, welche kirche hinwieder der hauptkirche zu Speier angehört. Z.: G. v. Hohenloch, B. v. Kisslau, C. v. Rietberg, L. v. Schipf, C. schenk v. Clingenberg, F. v. Tanne, C. v. Winterstetten, H. v. Scharfeneck, Rindesmule, E. v. Hertingisberg, H. v. Crobsberg. Ex libr. oblig. eccl. Spir. (fol. perg. sec. 15) zu Carlsruhe 1,74. Huill. 3,404. Remling Urkkb. 1,185. Wirtemb. Urkkb. 3,265. — Mit 1230, ind. 3. | 4144 |
| feb. 15 | ap. Hagenowe | gebietet den stadträthen von Colmar Schlettstadt und Kaisersberg so wie dem procurator von Wigersheim das kloster Paris nach der demselben verliehenen freiheit zollfrei zu lassen. Hugo Mon. 2,293. Huill. 3,406. — Blos mit ind. 3. | 4145 |
| — 20 | . . . . | gebietet dem ieweiligen procurator von Burgund so wie dem schultheiss und den bürgern von Bern die brüder des Deutschorden im besitz des ihnen von seinem vater (nr. 1637) verliehenen pfarrsatzes zu Köniz nicht zu beschweren. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 234. Huillard 3,406. Hennes Cod. dipl. 2,40. Zeerleder Urkk. von Bern 1,264. Fontes rer. Bern. 2,95 ex or. — Mit 1229, ind. 3. | 4146 |

| 1230 | | | |
|---|---|---|---|
| märz 17 | apud Ulmam | schreibt den vasallen den dienstmannen den geistlichen den bürgern und allen getreuen der kirche von Bisanz dass er den vor ihn gekommenen erzbischof Nicolaus wohlwollend empfangen und nach dem spruch der fürsten mit den regalien der diöcese von Bisanz investirt habe, indem er ihnen nun gebietet ihm nach den rechten der kirche von Bisanz das gebührende zu leisten und ihn als ihren herrn anzuerkennen. Sudendorf Registrum 1,105. Huill. 3,407. — Nur mit ind. 3. | 4147 |
| — 17 | —— | schreibt den vasallen dienstmannen rittern und bürgern der kirche von Bisanz ähnlich wie vorher und gebietet ihnen, seinem genannten fürsten die demselben zukommenden rechte unversehrt zu erhalten und ihn und die güter seiner kirche zu vertheidigen. Sudendorf 1,105. Huillard 3,408. | 4148 |
| — 17 | —— | schreibt den vasallen dienstmannen und allen reichsgetreuen der kirche von Bisanz ähnlich wie vorher, indem er beifügt dass sein vorgenannter fürst auch noch durch rechtsspruch erhalten habe, dass er alle ämter mit ausnahme der vier hauptämter neu besetzen, und zoll und münze nach belieben anordnen und ändern dürfe. Sudendorf 1,106. Huillard 3,409. Mém. de la soc. d'ém. du Doubs III 3,361. | 4149 |
| apr. 1 | . . . . | (apud Ulmam) urkundet für Bisanz. Citirt neben den drei urkk. vom 17 märz im N. Archiv der Gesellsch. 2,282 nach einer copie. — Da ein so langer aufenthalt zu Ulm nicht wahrscheinlich ist, so möchte ich vermuthen, dass es sich um eine gleichfalls am 17 märz ausgestellte urkunde handelt und die tagesangabe sich durch ausfall der ziffer vor den calenden so gestaltet hat. | *4150 |
| — 7 | . . . . | Ostern. | |
| — 9 | apud Geilenhusen | bestätigt den bürgern von Lüttich (wörtlich gleichlautend wie in der urk. Philipps d. d. Düren 3 iuni 1208) die denselben durch bischof Albert verliehenen städtischen freiheiten. Fullon Hist. Leod. 2,390. Huill. 3,411. Borguet Ly Myreur de Jean d'Outremeuse 5,260. | 4151 |
| — 9 | —— | befreit die klosterbrüder zu Brumbach von allen leistungen an seine vögte schultheissen und andere amtleute, will auch nicht dass wenn er oder seine gemahlin in Wirzburg sind, sie pferde in ihre höfe aufnehmen oder sonstigen leistungen unterliegen sollen, wie denn überhaupt nichts von ihnen verlangt werden soll als dass sie seine durchreisenden boten aufnehmen. Z.: Gerl. v. Büdingen, Gotfr. v. Hohenloch, Conr. schenk v. Clingenberg, Walter schenk v. Limburg, Engelh. v. Nideck, Ludw. v. Schipf, Friedr. v. Kesselbach, Conr. v. Weinsberg, Ludolf burggr. v. Friedberg, Hertw. küchenmeister v. Rotenburg. Guden Syll. 592. Huill. 3,410. Mone Zeitschr. 11,284 ex or. | 4152 |
| — 28 | Frideberga | beurkundet den rechtsspruch des fürstenrathes, dass Heinrich der älteste sohn des herzogs von Lothringen (Brabant) alle von seiner verstorbenen mutter kommende güter welche dessen vater veräussern möchte, in besitz nehmen dürfe. Butkens Trophées 1,78. Lünig Cod. Germ. 2,1095. M. Germ. 4,266. Huill. 3,415 mit dem berichtigten datum: proxima tertia dominica post festum pasche, iiii. kal. maii. Ebenso in Dynteri chr. ed. De Ram 2,174 extr. | 4153 |
| mai 26 | . . . . | Pfingsten. | |
| iuni 8 | Nuremberg | schreibt allen lehensleuten dienstleuten schöffen und angehörigen der äbtissin von Nivelle und gebietet ihnen der vom capitel gewählten und von ihm mit den regalien bekleideten äbtissin Oda gehorsam zu sein. Huill. 3,418. | 4154 |
| — 10 | —— | verkündigt allen reichsgetreuen dass er die güter der kirche von Nivelle in seinen besondern schutz genommen, dass er alle unrechtmässigen veräusserungen derselben für nichtig erklärt und dass er alle privilegien derselben aufrecht halten wolle, gebietend dass niemand dawider thue. Huill. 3,418. | 4155 |
| — 00 | . . . . | Ekbert bischof von Bamberg (und in wesentlich gleichlautender gesammturk. H. von Neiffen, Friedrich von Truhendingen und Anselm von Justingen) bekunden, dass sie zu Nürnberg in aula regali gegenwärtig waren, als der könig auf ihr urtheil alle veräusserungen aus dem gute der abtei Nivelle für nichtig erklärte und die freiheiten derselben bestätigte. Huill. 3,419. | *4156 |
| — 11 | —— | verkündet allen dass er die güter der abtei Nivelle in seinen schutz genommen und verbietet solche bei gelegenheit des kriegs zwischen dem herzog von Brabant und dem grafen von Flandern zu schädigen. Huill. 3,420. Wauters De l'origine des libertés communales en Belgique 116. | 4157 |

| 1230 | | | |
|---|---|---|---|
| iuni 17 | apud Egram | überlässt dem Rheinpfalzgraf Otto das dorf Waltdorf mit allem zugehör. Höfer Zeitschr. 2,511. Huill. 3,421. Bresslau Dipl. centum 76. Orig. im Hausarchive zu München. — [Das dem or. anhängende siegel ist ziemlich wohl erhalten; iedenfalls lässt sich mit voller sicherheit erkennen, dass schon hier der umschrift: Henricus dei gratia Romanorum rex et semper augustus, im siegelfelde das weiterhin beibehaltene: et dux Suevie, zugefügt ist. Als frühester beleg für das geänderte siegel wurde bisher nr. 4183 vom 23 ian. 1231 angeführt nach Mon. Boic. 30ª,167; vgl. Huill. Intr. 99, Winkelmann Fr. 1,270. 400. Aber das geänderte siegel findet sich weiter auch schon an nr. 4165 nach der abbildung bei Erath Cod. dipl. Quedlinb. tab. 19, dann an nr. 4178 nach Wirt. Urkkb. 3,280. — Diese urk. lässt wohl schliessen, dass wenigstens auf seiten des königs eine vollständige aussöhnung mit dem pfalzbaierischen hause erfolgt war, wie denn auch herzog Ludwig noch einmal in der folgenden urk. als zeuge und mitsiegler erscheint; neben ihm Anselm von Justingen, der auch in einer urk. des herzogs von 1230 ohne tag, M. Boica 12,379, als zeuge genannt ist und wohl als bote des königs beim herzog war; vgl. Wittelsb. Reg. 13.] | 4158 |
| — 30 | ap. Nurimberc | bekundet dass auf ansuchen der bürger von Lüttich vor ihm der rechtsspruch erfolgte, dass er berechtigt gewesen sei den bürgern von Lüttich, Huy, Dinant, Fosses, St. Truden, Mastricht und Tongern deren frieden und einigungen zu bestätigen und dass die von den bürgern iener städte zur erhaltung der ehre des reichs und ihrer rechte eingegangene eidgenossenschaft legitima und honesta sei, und dass er zur grösseren sicherheit diese verbriefung vom herzoge von Baiern, dem von Neiffen (Nifarius) und dem schenk von Winterstetten habe mitbesiegeln lassen. Z.: L. herz. v. Baiern, gr. Heinr. v. Harzburg, gr. Heinr. v. Greifsbach, Friedr. v. Truhendingen, Heinr. v. Neiffen, Gotfr. v. Hohenlohe, Ans. v. Justingen (Rastingen), Conrad schenk v. Wintersteten, Conrad schenk v. Clingenburg, Phil. v. Boland, die brüder v. Grindelach, Wern. v. Hadestat, Rudewin v. Flamburnen, Ludw. v. Schipf, Heinrich v. Nürnberg. Compte rendu de la comm. roy. d'histoire III 5,25 ex orig., aber mit sehr entstellten namen der zeugen. — Vgl. unten zum 24 nov. und zum 20 ian. 1231. | *4159 |
| — 30 | ——— | bestätigt den Juden zu Regensburg ihre hergebrachten rechte und freiheiten, nämlich dass sie gold und silber kaufen und verkaufen dürfen zu Regensburg, dass sie vor keinem richter belangt werden können als den sie ihrerseits erwählt haben, dass weder cleriker noch laien etwas durch beweis von ihnen ansprechen können wenn nicht ein Jud unter den zeugen ist, dass alles was sie zehn iahre ruhig besassen auch ferner ohne widerspruch von ihnen besessen werden soll. Gemeiner Vom Ursprung Regensb. 73. M. Boic. 31ª,538. Huill. 3,422. | 4160 |
| iuli 13 | ap. Wizinburc | beurkundet dass dem Peregrinus abt von Wilzburg das gut Ruderen nach rechtlicher ordnung vor ihm zugesprochen worden sei. Z.: Gotfr. v. Hohenloch, Ulr. v. Spilberg, H. v. Salach, die br. v. Grindelach, Rinamul. Schütz Corpus 4,70. Mon. Boic. 30ª,160. Huill. 3,422. — Der ausstellort ist Weissenburg im Nordgau. | 4161 |
| . . . | ap. Rinvelden | bestätigt so weit es ihn betrifft die erhebung der kirche des heiligen Martin zu Rheinfelden zu einem collegiatstift wie solches Heinrich bischof von Basel und dessen capitel angeordnet haben. Marian Austria sacra 1ᵇ,354. Huill. 3,423. | 4162 |
| aug. 13 | ap. Brisacum | erlässt dem grafen Egeno von Freiburg allen groll und unwillen so er wegen der gefangennehmung seiner Juden zu Freiburg gegen ihn hatte, und verbietet denselben auf klage irgend eines Juden zu beschweren oder zu schädigen. Z.: der abt v. St. Gallen, H. prothonotar, H. und H. markgrafen v. Baden, A. graf v. Habsburg, H. graf v. Elsass, G. v. Hohenlohe, der v. Rapolstein, E. truchs. v. Waldburg, L. u. E. v. Grindelach. Schöpflin Hist. ZarBad. 5,175. Huillard 3,424. Fürstenberg. Urkkb. 1,157 ex or. | 4163 |
| — 31 | apud Wizemburc | verleiht den bürgern von Nimwegen auf deren bitte alle rechte und freiheiten wie Achen und andere reichsstädte haben, und dass sie mit ihrem gut zu land und zu wasser durch das ganze reich zollfrei fahren, auch männiglich zu bürgern aufnehmen mögen. Z.: der abt v. St. Gallen, Conr. v. Hohenloch, Eberh. truchs. v. Walpurg, Conr. schenk v. Winterstetten, Ludwig v. Schipf, die br. v. Grindelach, Conr. v. Schmalneck, Walt. Ulr. u. Lup. notare, Conr. cämmerer. (Betouw) Handvesten van Nimw. 1. Bondam Charterb. 1,371. Huill. 3,425. Sloet Oorkkb. 2,587. | 4164 |
| sept. 17 | ap. Nurinberc | beurkundet den vor ihm ergangenen rechtsspruch dass kein weib in einem der vier hauptämter, nämlich des truchsess schenken cämmerers und marschalls, nach erbrecht folgen könne, so wie dass überhaupt kein weib in irgend einem lehen nach erbrecht seinem bruder folgen könne, | |

| 1230 | | | |
|---|---|---|---|
| | | und gebietet demnach allen vasallen und dienstmannen der kirche von Quedlinburg die dortige äbtissin hiergegen nicht zu beschweren. Z.: der abt v. St. Gallen, G. v. Hohenloh, F. v. Truhendingen, H. gr. v. Greiffesbach, die br. v. Grindelach, H. gr. v. Valchenstein, der schenk u. der cämmerer v. Quedlinburg, B. v. Dietfurt, O. v. Quedlinburg, der truchs. v. Quedlinburg, Gerh. v. Quernberg, Joh. v. Widerstet, V. v. Quedlinburg. Lünig Reichsarch. 18,208. Erath Cod. Quedl. 150 mit facs. und siegel. Senckenberg Corp. iur. feud. 767. Mon. Germ. 4,278. Huill. 3,427. — Mit 1230 ind. 3. | 4165 |
| sept. 22 | Nuremberg | beurkundet dass er seine dienstmännin Mechtild die schwester des Gotfrid und des Diderich von Germar mit ihren kindern dem erzstift Magdeburg überlassen und dagegen Lutia die gattin Swigers seines schultheissen und cämmerers von Mühlhausen mit ihrem kind für sich und das reich erhalten habe. Z.: Conr. abt v. St. Gallen, Gerl. v. Büdingen, Heinr. v. Neiffen, der truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten. Kreysig Beitr. zur Gesch. der sächs. Lande 3,431. Huill. 3,428. — Mit 1230, ind. 4. | 4166 |
| — 23 | —— | erlaubt dem grafen Otto dem iüngern von Botenlauben, welcher zugleich mit seiner ehefrau geistlich werden will, auf dessen dringende bitte und mit rath seiner fürsten und andern unterschriebenen familiaren die burg Lichtenberg verkaufen zu dürfen. Z.: H. bischof v. Wirzburg, C. abt v. St. Gallen, .. gr. v. Rineck, R. gr. v. Kastel, G. v. Büdingen, G. v. Hohenloh, H. u. H. br. v. Neiffen, E. v. Eberstal, E. truchs. v. Waldburg u. dessen sohn, C. schenk v. Winterstetten, L., L. u. H. br. v. Grindelach. Schultes Dipl. Gesch. von Henneb. 1,88. Huill. 3,429. — Mit 1230, ind. 3. | 4167 |
| — 29 | —— | gebietet den schultheissen und bürgern von Constanz Zürich Lindau Uberlingen Schaffhausen Rotweil Ravensburg und Pfullendorf das kloster Salem und dessen güter auf alle weise zu schirmen und zu vertheidigen. Sartorii Apiar. 44. Lünig Reicharch. 18,508. Huill. 3,431. | 4168 |
| nov. 24 | ap. Hagenowe | schreibt den meiern den schöffen den geschwornen und den bürgern gemeinlich von Lüttich Hui Dinant St. Truden Mastricht Tongern und Fosses, dass er ihre freiheiten rechte stadtfrieden und gemeindeverfassungen, wie sie solche von seinen vorfahren und ihm besiegelt haben, unverändert halten, und mit dem bischof von Lüttich keinen vertrag schliessen wolle ohne deren unverletztheit vorzubehalten. Fisen Hist. Leod. 1,333 aus dem orig. des stadtarchivs. Huill. 3,433. Borgnet Ly Myreur de Jean d'Outremeuse 5,260. — Mit 1231, ind. 4. — Der bischof Johann von Lüttich war in folge seiner verbindung mit dem cardinallegaten Otto und des von diesem über die stadt Lüttich verhängten interdicts, von dem könig der regalien verlustig erklärt worden. Egid. Aureaevall. ap. Chapeaville 2,259, M. Germ. 25,124. Vgl. nr. 4159. — [Für den aufenthalt zu Hagenau vgl. auch unten zum 9 dec.] | 4169 |
| — 26 | apud Spiegelberc | verleiht dem kloster Waldsassen alle adern oder gruben von gold silber oder anderm metall welche sich in dessen besitzungen finden. Z.: der abt v. St. Gallen, der herzog v. Meran, H. v. Niffen, A. v. Justingen, C. v. Hohinloch, C. schenk v. Clingenberg. Mon. Boic. 30ª,165. Huillard 3,438. — Mit 1230, ind. 4. Die burg Spiegelberg lag südwestlich von Germersheim zwischen Hördt und Bellheim. Vgl. Lamey in den Acta Palat. 7,205. | 4170 |
| dec. 5 | apud Spiram | schreibt dem meier dem vogt den schöffen und den bürgern gemeinlich in Achen, und gebietet ihnen den probst des St. Adelbertsstiftes in der iurisdiction über die leute auf den stiftsgütern, wie demselben solche durch kaiserliche privilegien überlassen ist, nicht zu hindern. Quix Cod. Aq. 1,51 und nochmals 107. Huill. 3,434. Vgl. Lacomblet Urkkb. 2,57 extr. | 4171 |
| — 9 | . . . . | (Hagenaw) bekundet dass Bertold marschall von Rasche vor ihm zu Hagenau [wohl zu gunsten der abtei Weissenburg] auf alle ansprüche an die mühle Freckenfeld verzichtet habe. Z.: die äbte v. St. Gallen u. Weissenburg, G. v. Hohenlohe, die br. v. Grindelach, Hildebrand u. Eberhard, C. schenk v. Clingen(berg), Herm. probst v. Tanne u. dessen bruder, Friedr. v. Crofsberg. Huillard 3,432 aus einem Weissenburger cartular. — Mit 5. id. dec. und ind. 4. Der herausgeber vermuthet 5. id. nov. [Wahrscheinlicher ist mir, dass ort und zeugen, nicht aber der tag, nach der handlung bestimmt waren; vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,204. 250.] | 4172 |
| — 9 | —— | beurkundet dass Friedrich und Johann gebrüder von Frankenstein auf ersuchen des abtes und des conventes von Hemmerod auf die klagsache gegen dieses kloster wegen dem bachstaden am Rechholz in seiner gegenwart verzichtet haben. Würdtwein Subs. 5,274. Huill. 3,435. | 4173 |
| — 9 | —— | Bischof Beringer von Speier bekundet in einer grossentheils gleichlautenden urkunde denselben, | |

**1230**

in seiner und der bürger von Speier anwesenheit vorgenommenen verzicht. Remling Urkkbuch v. Speier 1,188. *4174

dec. 9 | apud Spiram | verkündet dass er die äbtissin von Essen, seine fürstin, mit seines rathes rath in den besitz ihrer vogtei zu Bellingshausen wieder eingesetzt habe, aus welcher sie durch den grafen Adolf von Mark, der sein allfälliges recht vor ihm suchen möge, war verdrängt worden; indem er zugleich verfügt dass alle dienstmannen und beleidiger der kirche zu Essen wegen ieder klage vor seinem burggrafen in Werd zu recht stehen sollen. Lünig Reichsarchiv 18,334. Gelen de Engelb. 126. Tross Westphalia vom 11 oct. 1826. Lacomblet Urkb. 2,89. Huill. 3,436. — Die beiden ersten abdrücke haben den 18 dec. 4175

— 22 | apud Wormaciam | beurkundet einen tausch von dienstmannen zwischen ihm und dem gegenwärtigen erzbischof Theoderich von Trier, wonach Gerhard von Sinzig fortan dem reich, Theoderich von Vallendar aber der trierischen kirche gehört. Z.: Sifr. bisch. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, Sifr. erw. v. Mainz. Guden Cod. dipl. 2,936. Hontheim Hist. Trev. 1,706. Huillard 3,427. Mittelrhein. Urkkb. 3,320. 4176

**1231**

ian. 18 | —— | beauftragt den Sifrid erzerwählten von Mainz und den Sifrid bischof von Regensburg kaiserlichen hofcanzler, die klagen des bischofs Heinrich von Worms und seines capitels wider die Wormser rathmannen (cives Wormatienses dicti consiliarii) zu untersuchen und vorfindliche ungebühren abzustellen. Schannat Hist. Worm. 367. Moritz von Worms 481. Huill. 3,440. 4177

— 18 | —— | beurkundet eine von Conrad von Weinsberg, seinem schultheissen Wilhelm zu Wimpfen, Conrad von Lomersheim und Raban als von ihm bestellten vermittlern gemachte richtung zwischen dem kloster Maulbronn und denen von Berdeheim, seinen dienstmannen, deren beiderseitige rechte in Chnutelingen betr. Kausler ex or. in Stuttgart. Huill. 3,441. Wirtemb. Urkkb. 3,280. — [Die angeführten zeugen beziehen sich sichtlich nur auf die richtung selbst.] 4178

. . . | . . . . . | Sifrid erwählter von Mainz und der Rheinpfalzgraf (also Otto) schliessen einen vergleich, wonach der letztere das städtlein Wallhausen und die vogtei Bensheim sofort dem erwählten herausgeben soll, doch so dass am montage nach Letare (märz 3) sie bei Langenstein zusammenkommen, wo der markgraf von Baden, Gotfrid von Bickenbach, graf Diether von Katzenellenbogen und Friedrich von Kelberau weiter zwischen ihnen scheiden sollen; wegen der burg Otzberg sollen genannte schwörend aussagen wie zuletzt zwischen dem verstorbenen erzbischof und dem pfalzgrafen bei Rüdesheim gehandelt worden, und dabei soll es bleiben. Von beiden besiegelt. Mon. Wittelsb. 1,48. — Nur mit 1231. Muss vor den [20 ian.] fallen, da Sifrid an diesem schon als archiepiscopus vorkommt, [und demnach höchst wahrscheinlich zu diesem tage zu Worms gehörend, wo beide fürsten gemeinsam zeugen sind. Vergl. Reichss. zu 1229, wonach Wallhausen und die vogtei Bensheim von Otto und dessen vater Ludwig an den verstorbenen erzbischof verpfändet waren.] 4179

— 19 | —— | erklärt dass er die schöffen und bürger von Cöln, denen er wegen ihrer dienste besonders zugethan ist, bei ihrem recht und ihrer freiheit erhalten wolle, und beurkundet den vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass dieselben weder wegen schulden noch wegen verheissungen eines ieweiligen erzbischofs oder iemandes andern an personen oder sachen geschädigt zurückgehalten oder irgendwie beschwert werden sollen. Z.: Sifr. erzerw. v. Mainz, Theod. erzbisch. v. Trier, Heinr. erzb. v. Cöln, Sifr. bisch. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, Heinr. bisch. v. Worms, Conr. abt v. St. Gallen, Otto pfalzgr. am Rhein, Math. herz. v. Lothringen, Heinr. herz. v. Limburg, Herm. markgr. v. Baden, Heinr. gr. v. Sain, Luther gr. v. Hochstaden, Walram v. Montjoie, Heinr. gr. v. Waldenberg, Otto gr. v. Ravensberg, Günth. gr. v. Kevernberg, Heinrich v. Neiffen, Wern. truchs. v. Boland, Conrad schenk v. Clingenberg, Gerl. v. Büdingen, Wilh. vogt v. Achen, Arn. v. Gimmenich, die br. v. Grindelach. Lamey Gesch. von Ravensberg 26. Lacomblet Urkb. 2,87. Huill. 3,443. Geschichtsq. der St. Köln 2,127. 4180

— 19 | . . . . | Weihe des erzbischof Sifrid von Mainz wahrscheinlich am heutigen sonntage, da er in nr. 4180, dessen zeugenreihe immerhin ein oder andern tag früher so aufgezeichnet sein mag, noch erwählter, nr. 4181 schon erzbischof heisst. — Damit, wie überhaupt mit dem vorkommen zu Worms am 19 ian. scheint in widerspruch zu stehen, dass Sifrid zwei urkk. für Eberbach zu Eberbach mit 1231 pontif. 1, ian. 18 ausstellt, in denen er im texte und im siegel archiepiscopus heisst. Aber eben desshalb und weil eine dritte urk. für Eberbach von 1231 ohne tagesangabe, also wahrscheinlich später fallend, wenigstens noch das siegel mit electus

1231

hat, wird kaum zu bezweifeln sein, dass iene urkk. zu 1232 gehören. Vgl. Rossel Urkkb. von Eberbach 1,273 ff. *4180a

ian. 20 — apud Wormaciam — bekundet dass auf feierlichem hofe zu Worms auf ansuchen von boten des bischofs von Lüttich durch fürsten und grosse der rechtsspruch erfolgte: quod nulla civitas etc. bis: facere non licebat (wörtlich übereinstimmend mit den ausfertigungen vom 23 ian.) Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz, Heinr. v. Köln, Theodr. v. Trier, Sifr. bisch. v. Regensburg u. hofcanzler, Heinr. bisch. v. Worms, Conr. abt v. S. Gallen, Otto Rheinpfalzgraf, Matheus herz. v. Lothringen, Heinr. herz. v. Limburg, Heinr. gr. v. Sain, Lothar gr. v. Are, Walraven v. Limburg, Gerl. v. Büdingen. Samml. der M. Germ. aus dem cartular des F. Henaux. — Vgl. den rechtsspruch nr. 4159 geradezu widersprechenden inhaltes, an dem von fürsten lediglich der damals dem könige gewiss in allem gefügige herzog von Baiern betheiligt war. Der uns bisher nur in seiner allgemeinen fassung nr. 4183 bekannte spruch schliesst sich also an einen einzelfall an und enthält zunächst bezüglich dieses die bestimmteste verurtheilung des bisherigen vorgehens des königs: vergl. auch nr. 4169. Damit dürfte auch der letzte zweifel schwinden über veranlassung und bedeutung der gesetzgebung zu gunsten der fürsten vom 1 mai d. i. Sie erfolgte sicher ebenso, wie dieser spruch, gegen wunsch des königs und wird veranlasst sein durch das vorgehen des königs, seit derselbe nach der emancipation von der pflegschaft des herzogs von Baiern durchweg ohne zuziehung der fürsten und ohne berufung von hoftagen regiert zu haben scheint, wie das schon die seltene erwähnung von fürsten in den zeugenreihen genugsam ergibt. Es wird weiter nicht zu bezweifeln sein, dass das, was den könig den fürsten gefügig machte, der wille des kaisers war, sich also weitere bestätigung für die von B. in seiner einleitung begründete annahme bietet, dass der kaiser sich durch diese gesetze die treue der fürsten gegenüber von seinem sohne sichern wollte und dass der bischof von Regensburg, im sept. 1230 beim kaiser zu Anagni zuerst als hofcanzler vorkommend, am 22 dec. zuerst beim könige nachweisbar, dabei organ des kaisers war. *4181

— 20 — ——— — schreibt den bürgern (civibus) gemeinlich von Lüttich und den übrigen bürgern (burgensibus) des bisthums, dass er den bischof J. bei seinem rechte erhalten wolle, und ermahnt sie von allen unerlaubter weise eingegangenen einungen verbündnissen verbindungen und eidgenossenschaften abzustehen, indem durch rechtsspruch der fürsten vor ihm erkannt worden sei: dass keine stadt und kein städtlein in seinem reich dergleichen machen dürfe ohne die beistimmung seines herrn. Ex orig. in Lüttich. Huill. 3,444. Vergl. nr. 4185. — Der nachfolgende unter dem 23 ian. ausgefertigte rechtsspruch war also schon etwas früher ergangen, [wie das nun nr. 4181 unmittelbar erweist. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,401.] 4182

— 23 — ——— — (in curia sollempni) beurkundet dem erzbischofe Sifrid von Mainz (dem bischofe Heinrich von Worms) den vor ihm ergangenen rechtsspruch gegen die städtefreiheit, nämlich dass weder eine stadt noch ein städtlein einungen verordnungen verbindungen bündnisse oder eidgenossenschaften, wie sie auch genannt werden möchten, zu machen befugt ist; dass er (der könig) ohne beistimmung des betreffenden herrn dergleichen zu machen weder erlauben konnte noch sollte, und dass hinwieder den herrn dergleichen ohne seine einwilligung in ihren städten zu machen nicht gestattet ist. Z.: die erzbb. (Sifr. v. Mainz), Heinr. v. Cöln u. Theoder. v. Trier, Cunr. abt v. St. Gallen, Otto pfalzgr. am Rhein, Math. herz. v. Lothringen, Heinr. herz. v. Limburg, Heinr. gr. v. Sain, Luther gr. v. Are, Walram v. Limpurg, Gerlach v. Büdingen. Guden Cod. dipl. 1,510. Hontheim Hist. Trev. 1,706. Mon. Boic. 30a,167. Schaab Gesch. des rhein. Städteb. 2,3, diese vier abdrücke aus dem für den erzb. Sifrid von Mainz ausgefertigten or., in welchem derselbe wohl im text, nicht aber unter den zeugen genannt ist. Schannat Hist. Worm. 109, Senckenberg Reichsabschiede 1,18, aus dem für bischof Heinrich von Worms ausgefertigten or. Mon. Germ. 4,279 mainzer or. mit varianten. Lünig Reichsarch. 18,8. Senckenberg Corp. iur. feud. 768. Huill. 3,445. Fontes rer. Bern. 2,112. — [Vgl. die ausfertigung vom 20 ian. Es ist auffallend, dass die dort und auch in der folgenden urk. als zeugen genannten bischöfe von Regensburg und Worms hier überhaupt fehlen. Es mag das damit zusammenhängen, dass in den ausfertigungen für einzelne empfänger zunächst diese nicht als zeugen genannt werden sollten, woraus sich dann ergeben würde, dass wenigstens auch noch der bischof von Regensburg eine ausfertigung erhielt.] 4183

— 23 — ——— — beurkundet dass Rheingraf Embricho vor ihm auf alle ansprache gegen den grafen Heinrich von

| 1231 | | | |
|---|---|---|---|
| | | Nassau wegen dem bei Bleidenstadt gelegenen Richolfesforst dergestalt verzichtet habe, dass dem grafen Heinrich die hälfte der nutzung an holz eicheln und sonst, ihm dem Rheingraf aber und dessen erben das eigenthum zustehen solle. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Heinr. bisch. v. Worms, Sifr. bisch. v. Regensburg, Cunr. Wildgraf, Heinr. gr. v. Dietz, Wernh. v. Bolanden. Böhmer Acta 284. Roth Geschichtsq. aus Nassau I 2,13. | 4184 |
| feb. 3 | Ezelingen | befiehlt den bürgern der stadt und der orte des landes Lüttich sich dem von ihm mit den fürsten zu Worms erlassenen spruche zu fügen und demnach alle bündnisse und einigungen aufzuheben, welche sie gegen ihren bischof eingegangen, und denselben bei der freien übung aller seinen vorgängern zustehenden rechte zu belassen. Schoonbroodt Invent. 25 extr. ex or. Samml. der Mon. Germ. — Vgl. nr. 4181. | *4185 |
| — 5 | —— | übergiebt den canonikern zu Denkendorf ein von genannten dienstmannen ihm resignirtes gut zu Berkheim und ein fischwasser im Neckar. Z.: Conr. abt v. St. Gallen, Conr. schenk v. Winterstetten, Peregrin v. Emeringen, der schultheiss v. Esslingen. Besold Doc. red. 1,285. Huillard 3,447. Wirtemb. Urkkb. 3,281. | 4186 |
| märz 23 | . . . . | Ostern. | |
| apr. 4 | . . . . | benachrichtigt den bischof von Regensburg dass er die pfarrei Bundrebe in seiner dioces (zu Wirzburg am 15 märz 1227) dem kloster Waldsassen zu seinem seelenheil geschenkt habe. Z.: meister Bert. v. Tannenrod, Eberh. truchs. v. Walpurg, Conr. schenk v. Winterstetten, Conr. schenk v. Clingenberg, Hildepold u. Lupold v. Grindelach. Mon. Boic. 30ᵃ,546. Huill. 3,450. — Vergl. nr. 2379. | 4187 |
| — 20 | apud Frankinfort | hält es genehm dass das gotteshaus Walkenried den wald Harz zu seinem vortheil benutze, doch so dass es dem grafen Dietrich von Hohenstein iährlich zwölf mark silber entrichte wie das in dem privileg desselben enthalten ist. Bethmann ex or. in Hannover. Urkkb. für Niedersachsen 2,132. | 4188 |
| — 00 | apud Wormatiam | Reichstag grosser und wichtiger. Kein einziger chronist gedenkt dieses reichstags, so dass er uns nur durch die zahlreichen in den urkunden erscheinenden fürsten und herrn, so wie durch die verbrieften reichsgesetze und rechtssprüche bezeichnet wird, die an wichtigkeit von keinem andern reichstag übertroffen werden. Gleichsam auf der schwelle zwischen dem einen reich welches ehemals war, und den vielen ländern welche nun werden, tauchen hier als gegengewicht der entstehenden landeshoheit die landstände auf. Allerdings war auch in andern beziehungen ein abschnitt eingetreten. Vor wenigen monaten hatten pabst und kaiser wie man hoffen durfte auf lange frieden geschlossen. König Heinrich war seit [ende] 1228 von seinem früheren pfleger Ludwig herzog von Baiern geschieden, ia mit ihm entzweit. Ins [zwanzigste] lebensiahr eintretend wird er um diese zeit seine selbstregierung begonnen haben, und es steht mit dem antritt dieser neuen periode die im vorigen iahre erfolgte annahme des bischofs Sifrid von Regensburg zum hofcanzler vielleicht in verbindung. [Vgl. die einleitung B's bei Friedrich II (Canzlei) und Heinrich (dritter abschnitt); dann oben zu nr. 4181.] | a |
| — 29 | —— | (in sollempni curia) bestätigt auf bitte des bischofs und der bürger von Speier eine daselbst von bischof Bernger mit rath seines capitels gemachte verbesserung des gerichtsverfahrens in schuldensachen, dass nämlich der kläger selb drei die rechtmässigkeit der eingeforderten schuld beschwören müsse, widrigenfalls der beklagte durch seinen einfachen eid sich reinigen könne. Z.: die erzbb. S. v. Mainz, H. v. Cöln, Th. v. Trier u. der v. Magdeburg, die bisch. S. v. Regensburg kaiserlicher hofcanzler, H. v. Wirzburg, H. v. Worms, (B.) v. Strassburg, B. v. Speier, die v. Chur Augsburg u. Lausanne, die äbte v. St. Gallen Prüm Weissenburg Cornelismünster u. Gengenbach, die herzoge v. Brabant Lothringen Meran u. Limburg, gr. Walraf, der pfalzgr. v. Tübingen, die gr. v. Oettingen Spanheim Kevernberg Hochstaden u. Harzburg, der burggraf v. Nürnberg, der gr. v. Elsass, der Raugraf, die gr. A. v. Habsburg, (H.) v. Kiburg u. der v. Pfirt, H. u. A. v. Neiffen, (F.) gr. v. Zollern, M. gr. v Wilperc, (E.) gr. v. Eberstein, W. truchs. v. Boland, der marsch. v. Pappenheim, (E.) truchs. v. Waldburg, C schenk v. Winterstetten. Mon. Boic. 30ᵃ,169 ex or. zu Speier. Mon. Germ. 4,280. Huillard 3,451. Gengler Stadtrechte 453. Remling Urkkb. 1,190. — [In einer andern originalausfertigung zu Heidelberg fehlen nach mittheilung von Winkelmann die siglen der grafen von Habsburg, Kiburg und Wildberg, während von den in den Mon. Boica irrig angegebenen die der grafen von Zollern und Eberstein hier richtig sind.] | 4189 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1231 | | | |
| apr. 29 | apud Wormatiam | (in sollempni curia) verleiht dem kloster Gengenbach den wald Mose dergestalt dass die klosterleute die ihn urbar machen und dort wohnen von allen steuern frei sein sollen. Lünig Reichsarchiv 18,294 extr. Huill. 3,453 extr. | 4190 |
| — 30 | —— | verkündigt allen reichsgetreuen mehrere wiederholt vor seinem vater und vor ihm ergangene rechtssprüche das münzwesen betreffend, nämlich: 1) dass in städten und orten wo eine münze ist niemand mit silber sondern nur mit denaren dieser münze handelschaft treiben dürfe; 2) dass der geldwechsel nicht von den kaufleuten sondern nur von dem münzer betrieben werden dürfe; 3) dass die denare ieder münze mit deutlichen kennzeichen versehen sein sollen um von andern unterschieden werden zu können; 4) dass ieder als münzfälscher bestraft werden solle bei dem mehr als neun falsche denare oder auch wenigere zum dritten mal gefunden werden. Z.: die erzbb. Theod. v. Trier, Heinr. v. Cöln, Sifr. v. Mainz u. Alb. v. Magdeburg, die bisch. Herm. v. Wirzburg, Bert. v. Strassburg, Heinr. v. Worms, Sifr. v. Regensburg hofcanzler, der v. Speier, Siboto v. Augsburg, Bert. v. Chur u. Bonifaz v. Lausanne, die äbte v. St. Gallen u. Weissenburg, die herz. Otto v. Meran, Heinrich v. Brabant, der v. Lothringen u. Heinrich v. Limpurg, die gr. Poppo v. Henneberg, Herm. v. Hartsburg, Günther v. Kevernberg, Alb. v. Wie, Thid. v. Honstein, Friedr. v. Beichlingen u. Heinr. v. Schwarzburg, dann Gunzelin truchsess, Conrad schenk, Eberh. v. Walburg, Conr. v. Winterstetten schenk. Oesterreicher Inhalt einiger Gesetze 20. M. Germ. 4,281. Huill. 3,454. Fontes rer. Bern. 2,114. — Aus einer von dem erzb. Albert von Magdeburg dem bischof von Wirzburg gegebenen beglaubten abschrift [vergl. Reichss. zum 2 mai], welcher vielleicht doch nur die nachfolgende ausfertigung zu grunde liegt. | 4191 |
| — 30 | —— | verkündigt allen reichsgetreuen in Sachsen die vorstehenden rechtssprüche das münzwesen betr. mit der genaueren angabe, dass dieselben überall gelten sollen, wo Magdeburger münze in gebrauch ist und dass er deren handhabung dem grafen Hermann von Harzburg und dem truchsess Gunzelin aufgetragen hat. Mit zeugen wie vorher. Ledebur Archiv 16,174. Mon. Germ. 4,281. Huill. 3,455. Asseburg. Urkkb. 1,105. | 4192 |
| — 30 | —— | ermahnt den herzog Heinrich von Limburg zu Rode ferner keinen zoll von dem weine des stiftscapitels des heiligen Servatius zu Mastricht erpressen zu lassen, indem dies gegen sein zu Achen gegebenes versprechen gehe, und besonders weil vor seinem vater dem kaiser durch rechtsspruch entschieden worden sei, dass die gotteshäuser zu keiner zollentrichtung von den früchten ihrer güter gehalten sind, welche zum gebrauche der geistlichen dienen. Aus dem cartul. des heil. Serv. zu Paris. Huill. 3,456. | 4193 |
| — 30 | —— | ersucht den herzog Heinrich von Brabant zur übertragung eines baufälligen hauses seitens seines vaters des kaisers an die kirche des heil. Servatius zu Mastricht zu deren dormitorium es gehört seine einwilligung zu geben. Huill. 3,457. | 4194 |
| mai 1 | —— | (in curia sollempni) verkündet allen reichsgetreuen folgende satzungen zu gunsten der geistlichen und weltlichen fürsten welche von den reichsstädten denselben gehalten werden sollen: Er selbst soll nicht befugt sein eine neue burg oder stadt zum nachtheil der fürsten zu errichten. Eben so sollen neue märkte den alten nicht hinderlich sein. Niemand soll gezwungen werden einen markt wider seinen willen zu besuchen. Die alten strassen sollen nicht abgelenkt werden ausser mit willen der darüber wandelnden. In den reichsstädten soll die bannmeile abgethan werden. Jeder fürst soll sich seiner freiheiten gerichtsbarkeiten grafschaften centen, [mögen sie frei in seiner hand oder zu lehen gegeben sein], ruhig nach landesgewohnheit gebrauchen. Die centgrafen sollen die centen von dem landesherrn oder demienigen empfangen den er damit beliehen hat. Den ort der cente (den gerichtsplatz) soll keiner ändern ohne den willen des landesherrn. Zur cent soll kein synodalis gerufen werden. Die pfahlbürger sollen abgethan werden. Frucht- wein- geld- und andere zinsen zu denen sich bisher die bauern verpflichteten, sollen nicht mehr erhoben werden. Eigenleute der fürsten der edeln der dienstmannen der kirchen sollen in den reichsstädten nicht mehr aufgenommen werden. Denselben herrschaften soll ihr eigen und lehen was von den reichsstädten eingezogen worden zurückgegeben werden. Geleit das die fürsten in ihrem land vom reich tragen soll nicht gehindert werden. Die reichsschultheissen sollen keinen zur rückgabe dessen nöthigen, was er vor langer zeit von denen welche sich in die städte begeben haben empfing. Schädliche verurtheilte und geächtete leute sollen nicht in den reichsstädten aufgenommen werden. Das reich wird keine neue münze in dem land eines fürsten schlagen lassen zum nachtheil der seinigen. Die reichs- | |

1231

städte sollen ihre gerichtsbarkeit ausserhalb der stadt nicht ausdehnen wenn nicht eine besondere gerichtsbarkeit zum reich gehört. In den reichsstädten soll der kläger dem forum des beklagten folgen, ausser wenn dieser gerade anwesend ist. Lehngüter soll niemand zu pfand nehmen ohne den willen des lehensherrn. Zum stadtbau sollen nur die rechtlich verpflichteten angehalten werden. Vogtleute in den reichsstädten sollen ihre alten abgaben entrichten aber mit neuen verschont werden. Eigenleute vogtleute lehensleute welche zu ihren herrn zurückkehren wollen, sollen daran von den reichsbeamten nicht gehindert werden. Derselben rechte sollen ausser den fürsten auch die vasallen dienstmannen leute und städte des reichs geniessen. Z.: Sifr. erwählter v. Mainz, die erzb. Th. v. Trier, A. v. Magdeburg u. H. v. Cöln, die bischöfe H. v. Wirzburg, H. v. Worms, v. Strassburg, Speier, Augsburg u. Chur, die äbte v. St. Gallen, Weissenburg u. Prüm, die herz. v. Meran, Lothringen u. Brabant. Mon. Boic. 30[a],171 aus dem augsburger or. in welchem die zeugen fehlen und die form der datirung abweicht. M. Boic. 30[a],173 aus dem wirzburger orig. in welchem zuerst commata und puncte vorkommen. Or. Guelf. 5,22 aus einem münchener orig. ohne zeugen. Hontheim Hist. Trev. 1,708. M. Germ. 4,282. Huill. 3,458. Oesterreicher Inb. 23. Fontes rer. Bern. 2,115. — [In dem mainzer und trierer orig. fehlt von den zeugen der bischof von Augsburg; in letzterm auch der herzog von Meran; vgl. M. Germ. 4,283. Stimmt die zeugenreihe durchaus zu den andern urkk. dieses wormser tages, so ist es um so auffallender, dass Sifrid von Mainz hier und ebenso in nr. 4198 noch electus heisst; vergl. nr. 4180[a]. Sollte das darauf schliessen lassen, dass mit zeugen versehene entwürfe dieser stücke schon auf dem wormser tage im ian. entstanden? — Vergl. nr. 1965 die bestätigung des kaisers mit manchen sichtlich nicht zufälligen abweichungen.] 4195

mai 1 | Wormbs | verkündet allen reichsgetreuen dass er geistlichen und weltlichen fürsten, um sie bei freiheiten und ehren zu erhalten, folgende gnaden verliehen, welche von seinen städten denselben gehalten werden sollen: dass kein eigener wider wissen und willen seines herrn an ein kirchenamt oder gotteshaus gebracht werden soll; dass weltliche fürsten und herren keine geistliche personen mit gewalt vor ihr gericht ziehen sollen; dass bischöfe und prälaten den weltlichen fürsten, herren und städten weder mit der eigenen, noch unter dem schein der päbstlichen gewalt an ihren rechten und gewohnheiten hinderlich sein sollen; dass die pfahlbürger gänzlich abgelegt sein sollen; dass eigenleute der fürsten, edeln und kirchen in seinen städten nicht eingenommen werden sollen. Goldast Constit. 4,79 und Senckenberg Reichsabschiede 1,17 in deutscher übersetzung. — Mit 1232, ind. 4. In dieser form sicher nicht echt. Der eingang, die beiden letzten bestimmungen und die datirung sind wörtliche übersetzung aus nr. 4195 und finden sich so, auch mit dem irrigen 1232, in einem reichsabschiede von 1431, Goldast 4,167. Daher hat Goldast, wie er Const. 4[b],78 selbst angibt, seine constitution zunächst entnommen, aber: auctior facta ex manuscripto exemplari chartaceo bibliothecae reipublicae Gallopolitanae apud Helvetios. Dass aber die hier vorliegende verbindung nicht eine ursprüngliche ist, ergibt sich schon daraus, dass die nach dem eingang eingeschobenen bestimmungen zu diesem nicht passen. Dagegen würden diese, zunächst die wechselbeziehungen zwischen geistlichen und weltlichen ständen ins auge fassend, an und für sich zu der sonstigen gesetzgebung dieses tages wohl stimmen, so dass es möglich wäre, dass sich in der von Goldast benutzten hs. sonst nicht bekannte satzungen des wormser tages erhalten hätten. *4196

— 1 | —— | beurkundet dass vor ihm der rechtsspruch ergangen sei, dass ieder bischof oder fürst des reichs seine stadt solle und dürfe zum nutzen des reichs und zum seinigen mit gräben und mauern und sonstigen werken befestigen, und erkennt demgemäss dem bischof von Freisingen das recht zu stadt und burg zu Freisingen zu bauen. Z.: die erzb. v. Mainz, Trier und Magdeburg, die bischöfe v. Worms, Wirzburg, Chur u. Augsburg, die herz. v. Lothringen, Limburg u. Meran, Walram, der pfalzgraf (v. Tübingen), der gr. v. Oettingen, der burggr. v. Nürnberg. Meichelbeck Hist. Fris. 1[b],574. Mon. Boic. 31[a],548. Mon. Germ. 4,283. Huill. 3,460. — [Mit rücksicht auf nr. 1824 ist wohl anzunehmen, dass der spruch wenigstens bezüglich des einzelfalles zunächst gegen den herzog von Baiern gerichtet war; wie denn überhaupt zu beachten ist, dass weder dieser, noch sein sohn der Rheinpfalzgraf zu Worms war.] 4197

— 1 | —— | (in curia sollempni) beurkundet die vor ihm ergangene entscheidung, dass weder fürsten noch andere verordnungen und neue rechte machen können ohne vorgängige zustimmung der grösseren und besseren des landes (ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova

| 1231 | | |
|---|---|---|
| | | iura facere possint nisi maiorum et meliorum terre consensus primitus habeatur). Z.: Sifr. erw. v. Mainz, die erzb. v. Magdeburg u. Trier, die bisch. v. Wirzburg, Regensburg, Worms und Chur, (Otto herz. v. Meran). Schultes Cobg. Landesgesch. 135. Benzenberg Ueber Provinzialverf. 1,35. Mon. Germ. 4,283. Oesterreicher Inhalt einiger Ges. 19. Dann Sol. Wochenbl. 1823 s. 497. Mém. et doc. de la Franche Comté 3,522. Huillard 3,461. Dieses hochwichtige stück stammt aus dem wirzburger archive. [Die originalausfertigung ietzt zu München; da nur die letzten drucke auch den herzog von Meran nennen, werden sie auf eine andere, für Burgund bestimmte ausfertigung zurückgehen.] — Die hier sanctionirte entstehung der landstände kann als eine sicherung gegen die übeln folgen angesehen werden, welche die zersplitterung der reichsgewalt unter die fürsten für die gemeineren freien in den einzelnen territorien haben konnte. Ob vielleicht eine reaction dieser gemeineren freien gegen die neusten reichssatzungen die ursache war, welche diese entscheidung hervorrief? ‚Constitutiones heisst übrigens nicht verordnungen, sondern abgaben, vergl. Ducange. Diese wichtige bemerkung verdanke ich meinem freund Stälin.‘ [Aber Ducange hat sichtlich von der gewöhnlichen bedeutung ganz abgesehen, nur auf eine ausnahmsweise vorkommende bedeutung aufmerksam machen wollen.] 4198 |
| mai 1 | apud Wormatiam | verkündigt allen dass Gerhard von Sinzig von der ihm anvertrauten amtsstelle nur ihm selbst unmittelbar rechenschaft zu geben schuldig sei. Guden Cod. dipl. 2,938. Huill. 3,462. Mittelrhein. Urkkb. 3,337. 4199 |
| — 11 | . . . . | Pfingsten. |
| — 25 | Hagenowe | schreibt den canonikern zu Beromünster dass er seinen verwandten Ulrich graf von Kiburg canonicus zu Basel wohl aufgenommen und ihn als ihren erwählten mit der probstei Beromünster beliehen habe. Herrgott Gen. 2,200. Schannat Vind. 1,185. Huillard 3,462. Trouillat Mon. 1,402. 4200 |
| — 26 | —— | schreibt den leuten gemeinlich im thal Uri dass er sie losgekauft und ausgenommen habe aus dem besitz des grafen R. von Habsburg, verspricht ihnen sie nie vom reiche zu veräussern, und ermahnt sie wegen der von ihnen zu entrichtenden bede nach dem zu thun was ihnen Arnold de Aquis von seinetwegen eröffnen wird. Tschudi Chron. Helv. 1,125. Herrgott Gen. 2,239. Huillard 3,463. Mém. de la Suisse Rom. 2,396. Wyss Abtei Zürich 70. — Vergl. Huber Die Waldstätte 49. Anzeiger für Schweiz. Gesch., N. F. 10,132, wo Meyer v. Knonau das mit den streitigkeiten des königs mit dem grafen Albert von Habsburg in verbindung bringt. — Eine gleichlautende ausfertigung für Unterwalden bei Businger Gesch. von Unterw. 1,435 soll auf keinem original beruhen, sondern durch den herausgeber dem briefe für Uri willkürlich nachgebildet sein. 4201 |
| iuni 2 | Wormacie | beurkundet den vor ihm zu Worms ergangenen und durch den abt von St. Gallen verkündigten rechtsspruch, dass von dem nachlasse derienigen welche wegen ketzerei zum tode verurtheilt werden die erbgüter an deren erben, die lehengüter an den lehensherrn, die fahrende habe höriger an deren herrn fallen solle. Z.: Sifrid bischof v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, Wern. v. Bolanden kaiserl. hoftruchsess, Gotfr. v. Randeck, Heinr. schultheiss v. Oppenheim, Sifr. schultheiss v. Lautern, Rindsmul. Moritz von Worms 160 mit unrichtigem datum. Mon. Germ. 4,284. Huillard 3,465. Bresslau Dipl. centum 77 ex orig. — Blos mit ind. 4. [Wegen des tages vergl. zu nr. 4203.] Zum inhalte vergl. Ann. Wormat. 4202 |
| — 3 | . . . . | (apud Geilinhusen) verleiht dem Deutschorden das zu diesem zweck vom grafen Heinrich von Nassau an den landgrafen H. von Thüringen und von diesem an ihn resignirte patronatrecht zu Herborn. Z.: Herm. markgr. v. Baden, C. burggr. v. Nürnberg, der markgr. v. Burgau, Lup. u. E. br. v. Grindelach, C. v. Stauffen. Kremer Or. Nass. 2,271. Hennes Cod. ord. Teut. 92. Huill. 3,466. Hess. Urkkb. I 1,20 ex or. — [Vgl. ebenda 18 eine bezügl. urk. des grafen von Nassau nur mit 1231. — Dass der könig an aufeinanderfolgenden tagen zu Worms und Gelnhausen urkundete, ist, wenn nicht unmöglich, doch mindestens ganz unwahrscheinlich. Unter andern verhältnissen würde ich geneigt sein, eine verschiebung in der datirung von nr. 4202 anzunehmen, da dort Worms ausdrücklich auch als ort der handlung genannt wird und dieser sich häufig mit einem spätern tage der beurkundung irrig verbunden findet. Ich glaube aber annahme einer unregelmässigkeit hier vorziehen zu sollen einmal wegen der folgenden urkunde, wenn dieselbe anwesenheit des königs auch nur wahrscheinlich macht; dann insbesondere, weil in den aus Gelnhausen datirten urkk. iedenfalls irgendwelche unregelmässigkeit vorliegen muss. |

| 1231 | | |
|---|---|---|
| | | Denn die zeugenreihe hier stimmt so genau mit der in nr. 4209 vom 15 iuli, dass beide reihen zweifellos bei demselben aufenthalte entstanden sein müssen, zumal die reihe in dem nach der datirung zwischenliegenden nr. 4205 durchaus abweicht. Der letztere umstand macht es unwahrscheinlich, dass etwa hier iii. nonas iunii für iii. idus verschrieben sei. Es dürfte iunii für iulii verschrieben, also an 5 iuli zu denken sein. Allerdings könnte es auch dann auffallen, dass wir noch am 15 iuli ganz dieselben zeugen finden, während schon am 17 iuli nicht ein einziger derselben genannt wird. Aber eben der letztere umstand dürfte an und für sich darauf hinweisen, dass die zeugenreihe in nr. 4209 wahrscheinlich einem etwas frühern zeitpunkte entspricht.] 4203 |
| iuni 5 | (Wormacie) | Heinrich von Neiffen gibt dem vir nobilis Werner von Boland lehenweise, um sich denselben durch hominium zu verbinden, die ihm vom erzbischofe Heinrich von Cöln zu Herlisheim verpfändeten 200 mark. Baur Hess. Urkk. 2a,74 ex or. — Ist anwesenheit des königs und des Werner zu Worms um diese zeit nach nr. 4202 überhaupt nachweisbar, so spricht gewiss die grösste wahrscheinlichkeit dafür, dass der zu Worms in keinerlei näheren beziehungen stehende herr von Neiffen sich nur als begleiter des königs dort aufhielt und der könig selbst am 5 iuni noch zu Worms war. *4204 |
| — 9 | apud Geylenhusen | beurkundet die nach langem streit zwischen den capiteln von Naumburg und von Zeitz durch A. erzbischof von Magdeburg, E. bischof von Naumburg, E. bischof von Merseburg und den päbstlichen legaten bischof von Modena gegebene schiedsrichterliche entscheidung, wodurch die kirche Naumburgs als cathedrale an- und ihr das recht der freien bischofswahl zuerkannt wird, dergestalt dass keiner bei strafe den bischof von Naumburg künftig Zeitzer bischof nennen darf. Z.: der abt v. St. Gallen, br. Bert. v. Tannenrode, gr. Heinr. v. Waldenberg, Gerl. v. Büdingen, Gotfr. u. Conr. br. v. Hohenlohe, Conr. schenk v. Clingenberg, Rindesmule v. Grundisberc. Lepsius Gesch. der Bisch. von Naumburg 1,284. Huill. 3,467. 4205 |
| . . . | . . . . . | hält genehm dass Conrad von Weinsberg für gewisse güter die er als aftervasall von der kirche von Wirzburg trug, nun aber derselben um sie auf den markgrafen von Baden zu übertragen resignirte, dieser kirche durch lehenauftragung von Sinderingen und noch sechs andern dörfern ersatz leiste. Z.: der bisch. v. Worms, der markgr. v. Baden, der gr. v. Lewenstein, Conr. v. Magenheim, Ludw v. Schipf, Engelh. v. Neideck, Ludw. v. Leinburg, Rabeno v. Ravensburg u. dessen br. Diether. M. Boic. 30a,176. Huill. 2,464. Wirtemb. Urkkb. 3,286. — Blos mit 1231, ind. 4. [Von den herausgebern ist nach der zeugenschaft des bischofs ausstellung zu Worms vermuthet. Aber die lage der örtlichkeiten, nach welchen die andern zeugen sich nennen (vergl. Wirtemb. Urkkb.), wie die handlung lassen kaum einen zweifel, dass die urk. in der gegend um Weinsberg, etwa zu Heilbronn oder Wimpfen, ausgestellt wurde. Die mir danach mit rücksicht auf nr. 4207 wahrscheinlichste einreihung ist freilich keine sichere, da der könig auch zu andern zeiten des iahrs in der Neckargegend gewesen sein kann.] 4206 |
| — 29 | ap. Eberbach | beurkundet den auf veranlassung des convents von Maulbronn vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass hörige leute der gotteshäuser welche in eine stadt ziehen und dort erbelos sterben, von dem gotteshaus dem sie angehörten beerbt werden. Besold Doc. red. 1,495. M. Germ. 4,284. Huill. 3,470. Wirtemberg. Urkkb. 3,288. — [Nach massgabe des empfängers wird der ausstellort wahrscheinlicher Eberbach am Neckar, als das im Rheingau sein.] 4207 |
| . . . | . . . . . | (Spire) Beringer bischof von Speier bekundet dass, da das kloster Maulbronn von weiland kaiser Friedrich und dessen nachfolgern dahin privilegirt sei, dass es ausser denselben für seine güter keinen vogt haben solle, er die ihm von dem edeln Oker von Wiesloch resignirte und vom edeln Eberhard von Eberstein mit unrecht angesprochene vogtei über das iener kirche gehörende Lusheim in die hand und gewalt des römischen königs Heinrich gegeben habe. Z.: Conr. domprobst u. s. w., Eberhard bruder des bischofs u. s. w. Actum Spire 1231 mense iulio. Wirtemberg. Urkkb. 3,288 ex orig. — Da die zeugen nicht der gewöhnlichen umgebung des königs, sondern des bischofs angehören, so werden dieselben mit der datirung sich nur auf die beurkundung beziehen, so dass die urk. zur annahme einer anwesenheit des königs zu Speier im iuli nicht berechtigt. Da die handlung ebenso, wie nr. 4207, Maulbronn betrifft, so wird sie wahrscheinlich zum aufenthalt des königs zu Eberbach gehören. — Vgl. nr. 4218. *4208 |
| iuli 5 | (apud Geilenhusen) | Vgl. das zu der wahrscheinlich hieher gehörenden nr. 4203 bemerkte. |

| 1231 | | |
|---|---|---|
| iuli 15 | apud Geilenhusen | gestattet dem bruder Rudolf und seinen nachfolgern pröbsten des ordens der heil. Maria Magdalena (der Reuerinnen) in Deutschland von grossen des reichs und dienstmannen gütervergabungen anzunehmen, auch wenn solche güter reichslehnbar sind. Z.: Hermann markgraf v. Baden, H. markgraf v. Burgau, C. burggraf v. Nürnberg, L. u. E. br. v. Grindellaha, C. v. Stophe, Burc. pr. v. Aschaffenburg, Wern. königlicher notar, Herm. arzt (visicus). Lersner Chronik 2ᵇ,86. Böhmer Cod. Moenofr. 1,55 ex orig. Huill. 3,471. — Mit 1230, ind. 4. [Wegen der zeugen vgl. nr. 4203. Sollten dieselben einem frühern tage angehören, so könnte es immerhin fraglich sein, ob das actum ap. Geilenhusen genau dem 15 iuli entspricht, wenn auch die entfernungsverhältnisse keinen anstand bieten.] 4209 |
| . . . | apud Vuldam | Aufenthalt sichtlich zunächst zum zweck einer besprechung mit dem erzbischof von Magdeburg. Da sonstige norddeutsche fürsten nicht genannt werden, scheint es kaum, dass ein hoftag zu umfassenderer beschäftigung mit den angelegenheiten Norddeutschlands hieher berufen war, obwohl der könig dasselbe seit august 1227 nicht besucht hatte. — Hieher mag es gehören, wenn der könig nach Jordanus von Giano, Abh. der sächs. Gesellsch. der Wiss. 5,536, den von Mühlhausen verzogenen minoriten 1231 den aufenthalt im dortigen hospital gestattete. *a |
| — 17 | —— | bekundet den auf anfrage des capitels von Nienburg Magdeburger bisthums vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass im allgemeinen die ministerialen der kirche nach demselben rechte, wie die des reichs zu beurtheilen seien, dass demnach ihre gewöhnlich als hoflehen bezeichneten lehen auf söhne und töchter, brüder und schwestern vererben, falls sie nicht ausnahmsweise durch privileg ein ausgedehnteres erbrecht nachweisen können; dass weiter wenn ein ministerial iener kirche ein urtheil schilt, das an das reich zu ziehen sei. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Herm. bisch. v. Wirzburg, Burch. burggr. v. Magdeburg, Heinr. gr. v. Waldenburg, Hoger gr. v. Falkenstein, Alb. v. Hackeborn, Ulr. truchsess v. Bernburg, Werner v. Suseliz, Bartolomeus v. Sutterhusen, Ludolf dessen bruder, die Magdeburger ministerialen Heydenr. u. Unco. Cod. Anhaltin. 2,89. Neues Archiv der Gesellsch. 2,609. *4210 |
| — 17 | —— | überträgt auf bitte des burggrafen Burchard von Magdeburg den königsbann, welchen derselbe von ihm bezüglich der vogtei der güter der kirche des hl. Johannes zu Berge hatte, dieser kirche zu besitz und ausübung mit allem rechte und nutzen. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Herm. bisch. v. Wirzburg, die äbte v. Fulda u. Hersfeld, die pröbste v. Wirzburg u. Bamberg, Cracht cellerarius u. Regenard vicedominus v. Magdeburg, die gr. Hoyer v. Falkenstein, Günther v. Kevernberg, Friedr. v. Beichlingen, Herm. edler v. Lovedeburg, Alb. v. Hackeborn, Ludolf schenk, Heidenrich marschall, Bartholomeus v. Suttershusen. Forsch. zur Deutschen G. 13,624 (mit ind. 3). Geschichtsq. der Prov. Sachsen 9,61. — Mit 1231, ind. 4. Vergl. oben nr. 1958 die bestätigung des kaisers. Der burggraf hatte 1221 die vogtei dem abte verkauft und dem erzbischofe von Magdeburg resignirt, der sie dann dem kloster zu eigen übertrug. Geschichtsq. der Pr. Sachsen 9,52. 53. *4211 |
| — 18 | —— | beauftragt den bischof Friedrich von Halberstadt die beschwerden des bischofs Conrad von Hildesheim über die dortigen bürger, welche demselben die gebührenden rechte und dienste weigern, zu gerichtlicher entscheidung zu bringen, falls die bürger seiner aufforderung zur genugthuung nicht folgen. Or. Guelf. 3,683 extr. ex cod. dipl. msto nur mit ind. 9. Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1869 s. 54 u. Urkkb. der St. Hildesheim 47 aus dem copialbuche des domstiftes nur mit ind. 4. — [Von B. nach Orig. Guelf. zu 1221 eingereiht; und ebenso noch im letzten drucke trotz ind. 4 und trotz des nicht unbeachtet gebliebenen umstandes, dass nach den bisherigen annahmen (vgl. Lüntzel Gesch. v. Hildesh. 2,524. Huill. 2,722) bischof Conrad erst nach 1221 iuli 18 gewählt wurde. Abgesehen von der ietzt durch das itinerar gebotenen unterstützung, ist auf das ind. 9 der Orig. Guelf. auch desshalb kein gewicht zu legen, weil die quelle derselben, in welcher B. früher ein missivbuch bischof Conrads vermuthete, zweifellos keine andere war, als eben das copialbuch des domstifts; vgl. Sudendorf Registr. 1, IV; Böhmers Einl., Quellen; Lüntzel Gesch. 2,523.] 4212 |
| — 23 | (Geilenhusen) | befreit das kloster Arnsburg von der pflicht das königliche hofgesinde zu Frankfurt in seinem hofe zu beherbergen. Guden Cod. dipl. 3,1074. Böhmer Cod. Moenofr. 1,52. — Ohne iahresangabe. Von B. zu 1228 gesetzt, wo das vervollständigte itinerar die einreihung nicht mehr gestattet. Man könnte an 1227 denken, wenn da nicht der übergang von Nördlingen hieher in drei tagen ein kaum zulässiger sein würde. Am wahrscheinlichsten hieher gehörend. *4213 |

| | | |
|---|---|---|
| **1231** | | |
| aug. 9 | apud Nurenberch | nimmt auf bitte des probstes und conventes von St. Ulrich und Afra in der urbe regia Augsburg die von denselben von zwei reichsdienstmannen erkauften güter Bonstetten Vogtsweiler und Ruotin in seinen schutz, übernimmt deren ihm aufgetragene vogtei, und will dass seine beamte deshalb nur die herkömmliche leistung genannt vogetmutte von denselben ansprechen sollen. Z.: die bisch. v. Regensburg hofcanzler u. S. v. Augsburg, der abt v. St. Gallen. M. Boic. 22,206 und 30ª,178. Huillard 3,472. — [Nach der ganz ungewöhnlichen fassung schwerlich in der reichscanzlei concipirt.] 4214 |
| — 9 | ——— | verkündigt allen reichsbeamten dass er den ihm besonders lieben abt und convent von Salem die besondere gnade gethan habe, dass deren besitzungen im ganzen reich frei von ieder steuer und abgabe sein sollen. Z.: die bisch. v. Regensburg u. Augsburg, Conrad abt v. St. Gallen, der herz. v. Meran, der pfalzgr. am Rhein, der markgr. v. Baden, der truchs. v. Waldburg, der schenk v. Winterstetten. Sartorii Apiar. 51 und 55. Lünig Reichsarch. 18,511 und 513. Huill. 3,474. Wirtemb. Urkkb. 3,290. Ulm. Urkkb. 1,49. 4215 |
| — 13 | . . . . | (apud Frankenfort) Vergl. bei Heinrich Raspe zu 1246 aug. 13 eine von Huill. 3,476 irrig hier eingereihte urk. |
| sept. 16 | . . . . | Ermordung des herzog Ludwig von Baiern. Vgl. Reichssachen. *a |
| — 22 | (Hallis) | schenkt dem probst und convent von Denkendorf eine schüssel salz in der stadt Hall frei von allen abgaben. Z.: S. erzb. v. Mainz, H. markgr. v. Baden, Ulrich v. Husemeche, Pilgrin v. Emeringen, Haward Musechunch, Ulr. u. Werner notare. Besold Doc. red. 1,286. Huill. 4,555. Wirtemberg. Urkkb. 3,294. — [Mit 1231, ind. 5. Unterscheidet sich von der folgenden urk. (deren tagesangabe von B. und Huill. irrig auf diese übertragen wurde), nur durch das vorhandensein von zeugen und ortsangabe, dann durch einleitung der datirung mit datum statt actum. Von der tagesangabe abgesehen würde alles dafür sprechen, dass diese ausfertigung die spätere sei. Auch würde ind. 5, wenn kaiserlich, hier noch nicht passen; doch ist in dieser richtung der brauch der königlichen canzlei ein durchaus schwankender, wie sich insbesondere auch im sept. 1232 zeigt. Immerhin wäre zu erwägen, ob diese urk. nicht eine 1232 sept. 22 zu Hall entstandene neuausfertigung sein dürfte. Das itinerar würde dem nicht widersprechen.] 4216 |
| oct. 1 | . . . . | schenkt dem probst und convent von Denkendorf eine schüssel salz in der stadt Hall frei von allen abgaben. Wirtemb. Urkkb. 3,297 ex or. — Vergl. zu nr. 4216. Die schenkung wurde schon am 3 oct. auf bitten des klosters von den bürgern zu Hall genehm gehalten; Wirtemb. Urkkb. 3,298. Danach muss die urk. des königs vom 1 oct. auch dann, wenn nr. 4216 erst zu 1232 gehören sollte, zu Hall oder in nächster nähe ausgestellt sein. *4217 |
| . . . | ap. Augustam | Hoftag wahrscheinlich während des sich aus den folgenden urkk. ergebenden aufenthaltes. Incendia et rapine plurime in Suevia sunt orte; unde rex Heinricus colloquium cum principibus in Augusta habere decrevit, de predictis incendiis volens ulcisci. Ann. Scheftlar. mai. ad 1231. *a |
| — 19 | ——— | beurkundet dass Bernger bischof von Speier ihm und seinen nachfolgern die vogtei Luzheim zu lehen gegeben habe unter der bedingung solche nie vom reiche zu veräussern. Kanzler ex or. in Stuttgart. Huillard 4,556. Wirtemb. Urkkb. 3,299. — [Mit 1221, ind. 5. Es ist also, da Bernger 1221 noch nicht bischof war, die ind. auf 1231 weist und wir überdies aus nr. 4208 wissen, dass die belehnung 1231 erfolgte, im or. vicesimo statt tricesimo verschrieben.] 4218 |
| nov. 5 | ——— | schenkt auf bitte des erzbischofs Theoderich von Trier dem gotteshaus Hemmenrod in der Eifel die kirche zu Altripp mit allem zugehör sammt dem patronat. Aus dem copialbuch von Hemmenrod sec. 14 zu Trier 3,50. Huill. 4,950. Mittelrhein. Urkkb. 3,344. 4219 |
| — 22 | apud Ulmam | anerkennt dass der kirche von Augsburg von den beden oder steuern welche er fortan von den bürgern daselbst wird erheben lassen die hälfte zukomme, die denn auch bischof Siboto und dessen nachfolger ohne einigen abzug erhalten sollen. Z.: Conr. bisch. v. Constanz, der abt v. Augia, R. pfalzgr. v. Tübingen, C. burggr. v. Nürnberg, Wilh. gr. v. Tübingen, Alb. gr. v. Rottenburg, Ulr. gr. v. Helfenstein, E. truchs. v. Walpurg, C. schenk v. Winterstetten, Heinr. cämm. v. Ravensburg. Mon. Boic. 30ª,180. Huill. 4,557. 4220 |
| dec. 17 | apud Haginow | meldet dem bischofe von Lüttich, dass nach einem in einer ans reich gebrachten sache ergangenen rechtsspruche es verboten sei, die zum gebrauche des clerus bestimmten lebensmittel entgegen den freiheiten und privilegien der kirchen mit abgaben zu belegen, und befiehlt ihm |

**1231**

solche abgaben abzustellen, falls die stadt Lüttich deren eingeführt hat. Schoonbroodt Invent. 28 extr. ex or. zu Lüttich irrig zu 1282. — Nur mit ind. 5. Vgl. nr. 4193. *4221

dec. 21 — ap. Hagenowe — schreibt dem schultheiss und den bürgern gemeinlich zu Hall wie das kloster Schönthal von ihm dahin befreit sei, dass es von allem salz dessen es zu eignem gebrauch bedarf keine abgabe zahlen solle, und gebietet ihnen demnach von der einforderung solcher abgaben fortan abzustehen. Georgii Uffenh. Nebenst. 1,1206 nach dem durch meinen seligen freund Jäger berichtigten datum. Huill. 4,558. 4222

— 31 — ——— — beurkundet dass abt Hugo von Murbach ihm auf seine dringende bitte das dorf Tatinriet (Delle) mit der hälfte aller einkünfte, doch ohne das patronatrecht und die zehnten, zu rechtem lehen gegeben habe, unter der verabredung, dass er daselbst eine befestigte stadt anlege, deren einkünfte zwischen ihnen beiden gleich getheilt werden und deren einwohner ihnen beiden huldigen sollen. Z.: B. bisch. v. Strassburg, Th. abt v. Lüders, E. abt v. Hornbach, C. herz. v. Teck, H. markgr. v. Baden, R. pfalzgraf v. Tübingen, gr. Wilh. dessen br., A. gr. v. Habsburg, A. gr. v. Rotemburg, E. gr. v. Eichelberg, Heinr. v. Niffen, C. schenk v. Clingenberg, Heinr. cämm. v. Ravensberg, Liup. v. Grindelach. Schöpflin Als. dipl. 1,366. Trouillat Mon. de Bâle 1,526. Huill. 4,559. Gaupp Stadtrechte 1,110. — Mit 1232, ind. 5. 4223

**1232**

ian. 1 — ——— — bestätigt neuerdings den Deutschordensbrüdern die zuerst von seinem vater und dann auch von ihm [vergl. nr. 4146] denselben gemachte schenkung der kirche zu Kunitz wo vordem eine probstei bestand, ohne rücksicht auf gewisse inmittelst von ihm erschlichene und hiermit für ungültig erklärte briefe. Sol. Wochenbl. 1828 s. 236. Huill. 4,561. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,281. Fontes rer. Bern. 1,121 ex or. — Mit 1232, ind. 5, wie in allen folgenden urkk. 4224

— 15 — Nuremberc — verspricht den städten Frankfurt Wezlar Friedberg und Gelnhausen künftig keinen ihrer angehörigen mehr zwingen zu wollen dass er seine tochter oder enkelin einem von dem königlichen hofgesinde oder sonstwem zur ehe gebe; insbesondere befreit er die tochter des Johann Goldstein von der erzwungenen ehe mit einem hofdiener. Priv. et Pacta von Frankf. 2. Böhmer Cod. Moenofr. 1,55. Huill. 4,561. 4225

feb. 20 — apud Geilnhusen — verspricht den bürgern gemeinlich von Gelnhausen niemals einen von denselben zu zwingen dass er die dort von ihm veranlassten kosten für ihn übernehme, sondern dass dies der dortige schultheiss thun solle. Ex copia sec. 14 zu Gelnhausen. Huill. 4,951. 4226

— 25 — apud Herbipolim — beurkundet dass sein getreuer Ludwig von Schipf dem gotteshaus Otterberg durch seine hand seine besitzungen zu Ormsheim verkauft habe. Z.: Friedr. v. Truhendingen, Burc. pr. v. Aschaffenburg, Eberh. v. Hertingsberg. Frey u. Remling Urkb. von Otterberg 44. Huill. 4,563. 4227

. . . — ap. Augustam — Zusammentreffen mit dem kaiserlichen hofcanzler bischof Sifrid von Regensburg am 17 oder 19 märz. Noch wenige tage vorher, wie man annehmen darf in der mitte der ersten märzhälfte war Sifrid bei Friedrich II, am 19 märz aber stellte er in Augsburg eine urk. aus, [vgl. unten], bei der zeugen aus könig Heinrichs umgebung erscheinen. — Ohne zweifel überbrachte er aufträge des kaisers als deren folge der hier in Augsburg von könig Heinrich an den pabst gerichtete brief aufzufassen ist. Gerade eben so wirksam trat Sifrid 1231 ian. bis aug. zu Worms bei könig Heinrich auf. [So von B. nachgetragen. Sifrid war nur noch im febr. beim kaiser, da er in kaiserlichen urkk. des märz wohl als recognoscent, aber nicht als zeuge genannt wird; vergl. nr. 1937. 1947. Wäre der brief an den pabst aus Augsburg, vergl. zu 1233 apr. 10, wirklich hieher zu setzen, so wäre es allerdings denkbar, dass der könig den später seinem vater persönlich geleisteten eid ietzt schon vorläufig vor dem kanzler ablegte; aber das schreiben ist gewiss erst zu 1233 einzureihen. Aufgabe des canzlers war es wohl zunächst, den könig zur reise nach Friaul zu bestimmen. Dass der könig hier zu Augsburg noch nicht bestrebt war, sich der politik des kaisers zu fügen, ergibt wohl die folgende urk. Dass der canzler am 17 märz schon zu Augsburg war, ist nicht zu erweisen, aber gewiss wahrscheinlich.] a

märz 17 — ——— — schreibt dem rath und den bürgern gemeinlich von Worms gleichwie sein vater ihm die regierung Deutschlands vollständiger überlassen habe (sane quia pater noster dicioni deputavit terram Alemannie plenius et commisit) gedenke er nun zu verfügen was ihm und seinen getreuen zweckmässig scheint, und gestattet ihnen in dessen gemässheit nach dem inhalt der von seinen vorfahren am reich erhaltenen privilegien, salva tamen libertate ecclesie Wormatiensis, rechte

1232

und freiheiten und einen stadtrath zu haben, und nach ihrer gewohnheit wie bisher die ehre und das wohl ihrer stadt zu fördern. Moritz von Worms 162. Hansselmann Landeshoh. 2,277. Ludewig Rel. 2,182. Huill. 4,564. — [Vergl. Ann. Wormat. ap. Böhmer Fontes 2,160, Mon. Germ. 17,40, und insbesondere die urkundliche darlegung des hergangs durch rath und bürger bei Böhmer Fontes 2,219. Danach erhielt der bischof nach abreise der boten der stadt von Ravenna vom kaiser quoddam privilegium, per quod omnia iura nostre civitatis antiqua et privilegia ab imperatoribus regibus archiepiscopis episcopis sancita nititur infirmare. Das war zweifellos noch nicht, wie B. annimmt, nr. 1976 vom mai, in welchem bereits die reichsacht verhängt wird; es wird einfach die ausfertigung der verordnung gegen die autonomie der bischöflichen städte für den bischof von Worms vom ian. aus Ravenna gemeint sein; vgl. nr. 1935. Verum cum hec intellexissemus domino nostro regi conquerendo significavimus, qui litteris suis apertis nobis indulsit, ut ipsius auctoritate in iure nostro antiquo subsisteremus, cui consensimus. Das ist zweifellos diese urk. vom 17 märz, nicht erst, wie B. annimmt, die vom 8 aug. Denn die darlegung fährt fort: Ob hoc dominus episcopus proscriptionem et bannum nobis procuravit; vergl. nr. 1976, wonach der bischof im mai zu Cividale die reichsacht gegen die erwirkte, welche gegen die beschlüsse von Ravenna einen stadtrath bildeten. Nach den Ann. Wormat. sandte der bischof nach seiner rückkehr die litteras inhibitionis domini imperatoris durch Reinhard schultheiss von Lautern in die stadt; da diese sich trotzdem nicht fügt, unterwirft er sie nun auch dem interdicte; postea cives universos denunciavit (scil. excommunicatos). Vgl. in den Forsch. zur deutschen Gesch. 11,325 die in der beziehung dieser urk. mit meiner annahme übereinstimmende, sonst mehrfach ungenaue darlegung Schirrmachers; dann ebenda 19,358. 369 die erörterung von Dargun, dessen wohl insbesondere durch missverständniss des ausdruckes denunciavit veranlasste abweichende meinung bezüglich der sendung des Reinhard von Lautern (vergl. auch die erwähnung desselben in nr. 1983) mir unbegründet scheint. — Wenn unten in der urk. vom 8 aug. das nuper auf neuerdings, also wohl in Friaul ertheilte vollmacht bestimmter hinweist, so scheint mir hier das plenius nicht gerade zur annahme zu nöthigen, der könig habe behaupten wollen, Deutschland sei ihm ietzt vollständiger überlassen, als früher; eine behauptung, an der B. in der einleitung keinen anstoss nimmt, während Winkelmann Fr. 1,408 sie mit guten gründen als unzulässig bezeichnet. Aber wie ich denke, lässt die stelle sich immerhin dahin auffassen, dass der könig nur betonen wollte, dass in Deutschland im gegensatze zu den andern reichstheilen ihm die volle gewalt überlassen sei.] 4228

märz 19 | in Augusta | Sifrid bischof von Regensburg und kaiserlicher hofcanzler bekundet ein übereinkommen mit seinem dienstmanne Conrad von Hohenfels. Z.: Friedr. v. Truhendingen, Gerl. v. Büdingen, Heinr. v. Isenburg, Heinrich v. Liebesberg; dann die reichsministerialen Liup. u. Liup. br. v. Grindela, Wern. truchsess v. Boland, Walter schenk v. Limburg, Conr. schenk v. Clingenberg, der schenk v. Winterstetten, der schultheiss v. Neumarkt, endlich ministerialen der kirche von Augsburg. Ried. Cod. Rat. 1,365. — Nach den zeugen zweifellos bei anwesenheit des königs ausgestellt. Der schenk von Clingenberg erscheint noch im ian. in urkk. des kaisers; Werner von Boland noch im märz nach der allerdings unregelmässigkeiten bietenden reihe von nr. 1941, aber auch in mehreren urkk. des febr., in welchen der canzler nicht mehr zeuge ist, so dass er diesem nachgeschickt sein dürfte. *4229

apr. 00 | apud Aquilegiam | Zusammenkunft mit seinem unzufriedenen vater dem er nun versicherungen besseren gehorsams giebt. Diese zusammenkunft welcher viele fürsten und herrn beiwohnten [begann auch nach ausweis der regg. des kaisers zu Aglei; es wurden dann aber die verhandlungen fortgesetzt] zu Cividale (Sibidatum) welches nördlich von Aglei am fusse der gebirge liegt. Apud Aquilegiam (imperator) pascha celebrat, filio suo rege ad ipsum veniente et quibusdam principibus Alemannie. Ann. Col. — Heinricus rex quamvis invitus apud Aquilegiam patri imperatori occurrit. Ann. Scheftlar. mai. — Imperator . . . usque ad Aquileiam et Forum Julii processit. Ubi rex filius suus et quidam alii principes, scilicet Fridericus dux Austrie . . . Cum quibus de pace Alamannie verbotenus ordinans in Apuliam se recipit. Ann. S. Rudb. Salisb. — Ueber die geheimeren vorgänge schrieb Friedrich II an einen fürsten in bezug auf seinen sohn: Illorum usus consilio quos propter insolentiam et ingratitudinem a gratia nostra proscripsimus vel quos manifesta facinora reddebant nobis et imperio iuste suspectos, incepit principes et alios devotos nostros per requisitionem obsidum nec non alias multiplices impetere molestiarum

**1232**

instantias et vexare. Quod ubi nobis innotuit .... non potuimus cum patientia sustinere, quin personalem subiremus laborem circa fines Alemannie veniendi. Et ipso ad nostram presentiam veniente, paternam in eo correctionem egimus, recipiendo ab eo iuxta consilium principum, qui tunc aderant, in eorum presentia iuratoriam cautionem, quod mandata nostra ac beneplacita penitus observaret, et precipue principes speciali diligeret et prosequeretur favore. Hahn Coll. 1,227; besser Huill. 4,525. — Vergl. das folgende. 4229a

apr. 11 | apud Aquilegiam | Ostern. Die erste zusammenkunft wird schon vor ostern fallen; vgl. nr. 1952[a]. *b

— 00 | —— | Kaiser Friedrich verleiht assistente nobis et approbante dilecto filio nostro Heinrico Romanorum rege semper augusto die fürstabtei Lorsch dem erzbischofe von Mainz. Vgl. nr. 1957. Es ist wohl kaum zufall, dass hier, wie in nr. 4232, der frühern schenkung durch könig Heinrich, vgl. nr. 4106, gar nicht gedacht wird. *c

— 17 | ap. Sibidatum | gestattet nach dem vorbild seines vaters (vgl nr. 1955) dem abt von Stein (zwischen Constanz und Schaffhausen) zu Stein eine reichslehnbare Münze zu haben. Meyer die Bracteaten der Schweitz (in den Mittheil. der antiquar. Ges. zu Zürich Bd. 3) s. 60 oder nach anderer zählart 76 u. Huill. 4,566 unvollst. Winkelmann Acta 394. 4230

. . . | . . . . . | verspricht eidlich seinem vater dem kaiser Friedrich II gehorsam zu sein und alles zu meiden was demselben missfallen könnte, widrigenfalls aber der treupflicht der fürsten verlustig zu sein. — [Vergl. das schreiben der fürsten oben nr. 1963, aus dem sich ergibt, dass die versprechungen nicht blos beschworen, sondern auch verbrieft wurden (secundum continentiam scriptorum que communiter habent). Diese verbriefung ist verloren, ihr inhalt ergibt sich theilweise aus dem schreiben der fürsten, wozu weiter unten das schreiben des königs vom 10 apr. 1233 und das schreiben des pabstes vom 5 iuli 1234 zu vergleichen sind. — Der eid ist zweifellos nach dem schreiben der fürsten erst zu Cividale erfolgt. Vgl. auch das schreiben des kaisers an den erzbischof von Trier vom 3 dec. 1232: Ceterum te credimus non latere, qualiter H. illustris Romanorum rex, karissimus filius noster, pridem apud Forum Julii coram dilectis principibus nostris ibidem astantibus corporale prestitit iuramentum. Böhmer Acta 265.] 4231

— 27 | —— | bestätigt auf bitte des erzbischofs Sifrid von Mainz die schenkung des gefürsteten gotteshauses Lorsch (concessionem principatus Laurissensis ecclesie) mit allem zugehör, wie solche von seinem vater kaiser Friedrich II in seiner gegenwart und mit seiner einwilligung dem genannten erzbischof und der Mainzer kirche gemacht wurde. Z.: B. patr. v. Aglei, E. erzb. v. Salzburg, die bisch. H. v. Wirzburg, E. v. Bamberg, S. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, H. v. Worms u. C. v. Freising, der abt v. St. Gallen, die herz. v. Sachsen, Meran u. Kärnthen, die markgr. v. Baden u. Burgau, die gr. v. Muleburg, Schauenburg u. Waldenberg; dann C. v. Turnen, H. v. Liesberg, G. v. Eppenstein, G. v. Büdingen, G. u. C. v. Hohenlohe, W. v. Boland, .. v. Clingenburg, .. v. Pappenheim, W. v. Limburg, .. v. Rahs. Joannis Res Mog. 3,99. Lünig Reichsarch. 16,34. Huillard 4,567. Lib. litt. eccl. Mog. 1,131 zu Wirzburg mit richtigern zeugennamen und dem ausstellort Chividatum, zweifellos verschrieben für Sividatum, weil der abschreiber das S. des original nicht lesen konnte. 4232

. . . | —— | Kaiser Friedrich bekundet, dass er in Foro Julii apud Sibidatum una cum dilecto filio nostro Heinrico Romanorum rege convenientes auf bitten der fürsten und grossen die privilegien, welche sein sohn auf dem tage zu Worms denselben gegeben hat, bestätigte. Vgl. nr. 1965. — Die ausfertigungen sind vom mai theils aus Cividale, theils aus Udine datirt; die datirung bezieht sich demnach zunächst auf die beurkundung und erweist nicht, dass der könig auch noch im mai beim kaiser war. Da sich aber auch in mehreren der zu Udine ausgestellten urkk. noch der abt von St. Gallen und andere personen finden, welche wir zunächst als begleiter des königs zu betrachten haben, so ist es allerdings wahrscheinlich, dass dieser sich erst zu Udine in den ersten tagen des mai vom kaiser verabschiedete. *a

mai 18 | ap. Augustam | bestätigt mit seines rathes rath das privileg welches sein vater dem probst und capitel zu Mastricht über die theilung der güter zwischen beiden gegeben hat. Ex Chartul. zu Paris 3,5. Huill. 4,568. 4233

— 24 | apud Werdam | bestätigt dem abt und convent von Heilig-Creutz in Donauwörth verschiedene von seinen vorfahren hergebrachte rechte; dass es nämlich nur dem dortigen amman gestattet sein soll von des klosters colonen einige leistungen zu empfangen, und zwar iure debito quod in vulgari

| 1232 | | | |
|---|---|---|---|
| | | vogetmuete dicitur; dass sie aus des reichs amtleuten einen vertheidiger nach belieben sich wählen und auch wieder verabschieden mögen; dass sie ihre schaafe in den reichswald beim hof Lederstal treiben dürfen. Mon. Boic. 16,35. Huill. 4,569. | 4234 |
| mai 30 | . . . . . | Pfingsten. | |
| . . . | Ratispone | Aufenthalt nach nr. 4237, bei dem der könig von den bürgern nicht nach gebühr behandelt wird. Das dürfte doch am wahrscheinlichsten mit der verordnung des kaisers gegen die freiheit der bischofsstädte im zusammenhange stehen und würde darauf deuten, dass der könig wenigstens hier versucht habe, dieselbe zur geltung zu bringen. Bischof Sifrid blieb länger als der könig, anscheinend bis zum abzuge des kaisers in Friaul, vgl. nr. 1988, mag aber zur zeit des aufenthaltes des königs zu Regensburg schon zurückgekehrt gewesen sein. | *a |
| iuni 29 | apud Egram | wiederholt im eigenen namen wörtlich den von seinem vater zu Pordenone im mai 1232 mit könig Ludwig IX (dem heiligen) von Frankreich abgeschlossenen freundschaftsbund; vgl. nr. 1986. Predictam itaque confederationem precepimus et iniunximus iurandum pro nobis et in anima nostra a Conrado ecclesie nostre capellano preposito de Egra et Henrico camerario nostro de Nuremberc. Waitz ex copia zu Paris. Huill. 4,570. | 4235 |
| iuli 1 | ——— | schreibt den richtern dem rath und den bürgern gemeinlich von Regensburg dass er aus seinem herzen allen zorn hass und groll wozu ihn ihre vielfältigen übelthaten gereitzt hatten, entfernt habe, wie ihre machtboten ihnen mündlich ausrichten würden, und benachrichtigt sie, dass auf deren bitte vor ihm der rechtsspruch ergangen sei, dass ieder dortige kaufmann zu dem ihm versprochenen strafgeld verhältnissmässig beizusteuern habe, und dass derienige welcher den ihn treffenden beitrag weigere, seine gnade verloren habe und dennoch mit gewalt zur entrichtung anzuhalten sei. Mon. Boic. 30$^a$,203. Huill. 4,572. | 4236 |
| — 1 | ——— | schreibt denselben dass er ihnen die vielfachen vergehen welche sie gegen ihn sich herausgenommen hatten, aus milder gesinnung verziehen habe; ob er nun gleich den ihm wohlbekannten bürgern, welche vorzüglich dazu beigetragen hatten, dass ihm das letztemal die ihm als könig gebührenden ehren so sträflicher weise verweigert worden und er ohne dieselben von ihnen gehen musste, eine weitere strafe auflegen könne, so wolle er sich dennoch ihrerseits mit demienigen antheil an dem ihm versprochenen strafgeld begnügen den sie denselben auflegen würden, schliesst sie aber im weigerungsfalle von der begnadigung aus und will dass ihnen als verächtern des reichs ihr vermögen confiscirt werde. Gemeiner Chronik 1,329. M. Boic. 30$^a$,202. Huill 4,571. | 4237 |
| — 1 | ——— | eignet dem kloster Waldsassen das reichslehnbare gut Culm bei Olsniz, nachdem ihm Reimboto von Stracenberg mit beistimmung der zwischenlehensträger Conrad graf von Eberstein und H. landgraf von Thüringen solches zu diesem zwecke resignirt hat. Z.: der abt v. Walderbach, die gr. v. Stalberch u. v. Beichlingen, die beiden br. v. Sparnberg Arn. u. Rüdeger, Herm. v. Salenberg, Dietr. cämm. v. Mühlhausen, Heinr. v. Hebenstein, Ulr. v. Tullestete, die beiden br. Nothaft Alb. u. Heinrich. Mon. Boic. 31$^a$,554. Huill. 4,573. | 4238 |
| — 30 | . . . . | (apud Hagnowe) nimmt das kloster Tennenbach mit dessen hörigen leuten und besitzungen in seinen besondern schutz, und bestätigt demselben namentlich den hof Mundingen. Z.: Berth. bisch. v. Strassburg, der abt v. St. Gallen, gr. Egeno (v. Freiburg), Heinr. gr. v. Werd, der schenk v. Winterstetten, Heinr. v. Neiffen, der truchsess v. Waldburg, Ludwig v. Lichtenberg, Burch. v. Geroldseck, C. probst v. Tanne. Marian Austria sacra 1$^b$,303 u. Huillard 4,574 (mit unvollst. zeugen). Mone Zeischr. 9,243 ex orig. — Mit 1232, ind. 5, regni 11. [Der übergang nach Frankfurt würde ein so überaus rascher sein, dass ich Beitr. zur Urkkl. 2,363 annahm, die ortsangabe beziehe sich auf einen etwas frühern tag. Doch liesse sich auch an irrige nennung des laufenden monats zu den calenden denken, da ein aufenthalt zu Hagenau am 30 aug. der weitern richtung des itinerar durchaus entsprechen würde, während ein aufenthalt zwischen denen zu Eger und Frankfurt wenig wahrscheinlich ist. Dass nach nr. 4247 für aug. 29 ein aufenthalt auch des hier als zeugen genannten truchsess zu Worms in aussicht genommen war, dürfte der annahme nicht im wege stehen.] | 4239 |
| . . . | apud Franchenfurt | Hoftag nach den folgenden urkunden. | a |
| aug. 1 | ——— | gebietet dem vogt dem schultheiss den schöffen und der gemeinde der bürger zu Achen aufs ernstlichste, dass sie die von ihm nach dem vorbild seines vaters in seinen besondern schutz | |

| 1232 | | | |
|---|---|---|---|
| | | genommene dortige kirche weder an personen noch an sachen beschweren sollen. Lacomblet Urkb. 2,98. Huill. 4,576. | 4240 |
| aug. 1 | apud Franchenfurt | bestätigt die vom probst zu Achen gemachte einrichtung, dass die dortigen canoniker wegen den unbequemlichkeiten die ihnen der zufluss der fremden pilger aus den verschiedenen theilen der welt veranlasst, fünf vom hundert aller oblationen erhalten sollen. Ex or. in Düsseldorf. Huill. 4,953. Zeitschr. des Aachener Geschichtsverein 1,136 ex or. | 4241 |
| — 2 | —— | schenkt den canonikern von Achen ein iuchert land zu Düren zur erweiterung ihres dortigen hofes. Lacomblet Urkb. 2,98. Huill. 4,577. | 4242 |
| — 3 | —— | erklärt dass er dem bischof von Osnabrück seine münzen zölle und gerichte wie er solche von seinen vorfahren hergebracht hat in nichts mindern wolle, sondern bestätigt solche vielmehr nach dem alten bestand, unangesehen einiger von ihm und seinen kaiserlichen vorfahren zum nachtheil des bischofs ergangener briefe. Möser Gesch. von Osnabr. Ed. de 1843. 4,350. [Or. im domarchive zu Osnabrück, nach mittheilung von Diekamp mit manchen abweichungen vom drucke.] | 4243 |
| — 3 | . . . . | bestätigt dem verarmten nonnenkloster Harste alle güter so wie alle beweglichen und unbeweglichen sachen welche demselben iemand zu seinem seelenheil schenken möchte. Möser Osnabr. Gesch. 4,214. Huill. 4,578. | 4244 |
| — 3 | —— | (in sollempni curia) bestätigt den treuen bürgern von Worms alle und iede von seinen vorfahren am reich, besonders von Friedrich I, Heinrich VI und Friedrich II erhaltene privilegien aus königlicher gewalt und nach der ermächtigung die er von seinem vater neuerlich dazu erhalten hat (auctoritate regia et ex gratia ac potestate quam a serenissimo domino imperatore, patre nostro, nuper sumus adepti). Z.: S. erzb. v. Mainz, .. erzb. v. Trier, B. bisch. v. Strassburg, die bischöfe v. Kamerik u. Osnabrück, C. abt v. Fuld, H. markgr. v. Baden, H. herzog v. Limburg, O. (probst) v. Achen u. Mastricht, [O. Aquensis et .. Traiectensis prepositi ist schreibfehler des or.], C. probst v. Tanne, Walr gr. v. Lützelburg, E. gr. v. Urach, H. markgr. v. Burgau, A. gr. v. Habsburg, A. gr. v. Rodenburg, Gerl. v. Büdingen, Gotfr. v. Hohenloch, W. truchs. v. Boland, W. schenk v. Schipf, (E.) truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, C. schenk v. Clingenberg, Ludw. v. Schipf. Moritz von Worms 163. Hansselmann Landeshoheit 2,277. Huill. 4,579. Bresslau Dipl. centum 141 ex or. | 4245 |
| — 4 | —— | schreibt den bürgern gemeinlich zu Worms dass er auf antrag seines rathes (instructi de plenitudine consilii nostri) die dortigen räthe und brüderschaften aufhebe, und dass er den erzbischof von Mainz nebst dem markgrafen H. von Baden und dem Gerlach von Büdingen zu ihnen sende, um gemeinsam mit dem dortigen bischof die verfassung der stadt zu ordnen. Schannat Hist. Worm. 370 sehr fehlerhaft. Böhmer Fontes 2,219 aus dem copialbuch des bisthums sec. 15 zu Darmstadt bl. 26. Huill. 4,581. — Aber wie lässt sich dieser brief mit der gestrigen urk. vereinigen? [Vgl. Arnold Freistädte 2,28. Winkelmann Fr. 1,429. Schirrmacher und Dargun in den Forsch. zur deutschen Gesch. 11,338 und 19,356 ff. Mit Winkelmann halte ich es für unstatthaft, beide urkk. als nicht im widerspruche stehend hinzustellen. Wie oben nr. 4228, so ist nr. 4245 als ausdruck der persönlichen politik des königs zu betrachten, der dann aber die fürsten entgegentraten und den könig zu dem widersprechenden vorliegenden mandat nöthigten. Hat Dargun es versucht, die unechtheit von nr. 4245 nachzuweisen, so habe ich in den Mittheil. des österr. Instit. 2,177 ff. eine abweichende ansicht begründet und mich zugleich darüber ausgesprochen, in wie weit die auffallende aufführung von zeugen in nr. 4245, welche dem inhalte sicher nicht zustimmten, als fälschung oder erschleichung zu bezeichnen sein dürfte.] | 4246 |
| — 8 | —— | schreibt den bürgern von Worms dass er zwischen ihrem bischof und ihnen eine einigung gemacht und sie gänzlich versöhnt habe, will dass sie ihren rath und ihre brüderschaften lassen auf seinen rath und ebenso den gerichtsbann [banni iustitiam; genugthuung für die acht?] schwören auf ihn und seinen rath; setzt sie ferner in kenntniss dass er auf nächsten 29 aug. sein hofgesinde den erzbischof von Mainz, den markgrafen von Baden, den Gerlach von Büdingen und den truchsess von Walpurg zu ihnen senden wolle, damit diese dorten von des reichs wegen anordnungen treffen. Ex or. zu Worms durch Arnold. Huill. 4,954. | 4247 |
| . . . | . . . . | S. und Th. erzbischöfe von Mainz und Trier, der bischof von Regensburg kaiserl. hofcanzler, der | |

**1232**

bischof von Wirzburg und C. abt von Fulda bekunden, dass der edle Gotfrid von Hohenlohe vor ihnen bezeugte, wie durch seinen schiedsspruch eine sühne zwischen dem abte Conrad von St. Gallen und Diethelm dem iüngern grafen von Toggenburg abgeschlossen wurde, wonach der graf gegen zahlung von 500 mark eidlich auf alle ansprüche auf das von seinem vater an St. Gallen geschenkte Toggenburg verzichtete, so dass er bei bruch des friedens eidbrüchig und seines eigen und seiner St. Galler lehen verlustig sein solle; dass weiter der römische könig H. über ihr erfordern mündlich bezeugte, dass der abt vor ihm und vor seinem vater dem kaiser rechtsgültig erwies, dass der graf um die besitzungen wieder zu erhalten, den frieden durch raub und brand brach. Wartmann St. Gall. Urkkb. 3,85. — Wartmann knüpft für die zeitbestimmung an die nachricht des Conr. de Fabaria an, wonach der graf den frieden brach, als der abt als gesandter des königs beim kaiser war. Das sei im apr. und mai 1232 gewesen. Da aber war der abt nicht als gesandter, sondern als begleiter des königs beim kaiser. Nimmt Meyer v. Knonau zu Conr. de Fab. s. 220. 258 desshalb an, der abt sei 1232 vom könige zum kaiser vorausgeschickt und noch vor der ankunft des königs in Friaul zu diesem zurückgekehrt, so scheint mir das weder mit der darstellung des Conr. de Fab., noch mit dem umstande vereinbar, dass der abt in den zahlreichen zeugenreihen der urkk. des kaisers aus den ersten monaten 1232 nie genannt wird. Am wahrscheinlichsten dürfte iene gesandtschaft in den winter 1229 auf 1230 fallen, wo der abt seit ende oct. beim könige nicht genannt wird und seine nichtnennung beim kaiser nicht auffallen kann, da bis apr. 1230 kaiserliche urkk. mit zeugen nicht bekannt sind. Sehen wir von ienem halt ganz ab, so kann die urk. frühestens ende 1230 fallen wegen des canzlertitels des bischofs von Regensburg. Aber weiter auch wohl frühestens 1232 mai. Denn das zeugniss des königs scheint doch eine anwesenheit desselben am hofe des vaters vorauszusetzen, wie dieselbe nur frühiahr 1232 stattfand. Dann aber wird das zeugniss auch kaum lange nachher abgegeben sein, da es zweifellos dazu dienen sollte, auf den geführten beweis hin ein weiteres verfahren gegen den grafen einzuleiten. Jedenfalls wurde 1234 der streit durch einen neuen frieden beendet; St. Gall. Urkkbuch 1,88. Es würde weiter der in der urk. erwähnte bischof Conrad von Constanz höchst wahrscheinlich als verstorben bezeichnet sein, wenn dieselbe nicht vor febr. 1233 ausgestellt worden wäre. Beziehung auf die tage zu Mainz im iuli 1233 oder zu Frankfurt im febr. 1234 wird schon dadurch unwahrscheinlich. Dann ist wohl nur mit Meyer von Kn. s. 261 an diesen Frankfurter tag zu denken. Allerdings können wir auf diesem die bischöfe von Regensburg und Wirzburg und den abt von St. Gallen nicht als anwesend nachweisen. Aber wir haben von diesem tage auch nur die einzige zeugenreihe vom 3 aug. Ist die urk. wirklich auf diesem tage entstanden, so wäre das von besonderem interesse wegen des möglicherweise nicht zufälligen umstandes, dass in der zeugenreihe vom 3 aug. keiner der fürsten als zeugen genannt wird, welche die erklärung von Cividale nr. 1963 ausstellten, während doch drei derselben anwesend gewesen wären. *4248

aug. 30 | (apud Hagnowe) | Vgl. das oben zu nr. 4239 bemerkte, wonach ein aufenthalt nicht unwahrscheinlich. *a

sept. 9 | apud Wimpinam | beurkundet dass das kloster Odenheim den kaiser und ihn zu vögten gewählt und dass sie gelobt haben diese vogtei nie zu veräussern, namentlich nicht die dazu gehörigen curien Gartach Westheim Rettigheim Landshausen. Abschrift de 1598 zu Wien nach Wattenbach. Huillard 4,583. Wirtemb. Urkb. 3,311. — Mit 1232, ind. 6. 4249

— 14 | ap. Swinfort | genehmigt die schenkung eines gutes zu Eschinber seitens des Ludwig von Wangenheim an das kloster St. Georgenthal. Z.: die gr. Heinrich v. Schwartzberg, Günth. v. Kevernburg, Alb. v. Wye u. Meinh. v. Tundorf, dann noch Ludw. v. Frankenstein. Abschriftlich durch Hesse aus dem copb. des klosters von 1380 bl. 40. Böhmer Acta 285. — Mit 1232, ind. 5. 4250

— 22 | . . . . | (Hallis) Vgl. zu 1231 sept. 22 eine möglicherweise erst hieher gehörende urkunde.

— 25 | apud Wimpinam | übergiebt dem abt und convent von Neresheim durch die hand des grafen Hartmann von Dillingen das durch seinen dienstmann Ulrich von Truchtelingen ihm resignirte gut Zurtin mit allem zugehör. Z.: Friedr. abt v. Kempten, H. markgr. v. Baden, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Ulr. gr. v. Helfenstein, C. herz. v. Teck, R. pfalzgr. v. Tübingen, Wilh. gr. v. Tübingen, Friedr. v. Truhendingen, Alb. v. Neiffen, Eberh. v. Aicheim, Ans. v. Justingen, Pilgrin v. Balzheim, E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg, Heinr. u. Friedr. cämm. v. Ravensburg, Alb. Rindsmul, Hildebr. v. Trugenhofen, Conr. v. Werth, Heinrich spisarius v. Geislingen,

| 1232 | | |
|---|---|---|
| | | Haward v. Holtzwang, Reinboto v. Altheim. Neresheimer Ded. von 1759 s. 440. Huillard 4,585. Wirtemb. Urkkb. 3,312. — Mit 1232, ind. 6. 4251 |
| sept. 30 | apud Spiram | giebt dem edeln mann Johann von Scharfeneck und dessen erben das recht landgüter (bona predialia) in der gegend der berge Rossbach und Urlesberg zu errichten, erkennt an dass das iagdrecht in diesen bergen und da herum auf 4000 schritte zur burg Scharfeneck gehöre, und verleiht denselben zugleich den wildbann in der Haingereide. Mon. Boic. 31ª,555. Huill. 4,586. — Mit 1232, ind. 6. 4252 |
| — 30 | —— | gewährt der durch feuer gänzlich zerstörten stadt Dortmund einen zweiten iahrmarkt von Michaelis ab durch vierzehn tage zu halten. Rübel Dortm. Urkkb. 1,24. Kaiserurkk. der Prov. Westfalen 2,381 ex or. *4253 |
| oct. 2 | apud Wimpinam | beurkundet dass abt Gozwin und der convent von Maulbronn das dorf Wimbsen von Gotfrid graf von Vaihingen gekauft haben, und verspricht die ihm daran zustehende vogtei nie zu veräussern. Z.: Ludw. gr. v. Rieneck, Ans. v. Justingen, E. truchs. v. Walpurg, C. schenk v. Winterstetten, Wilh. v. Wimpfen. Besold Doc. red. 1,496. Huillard 4,587. Wirtemberg. Urkundenbuch 3,315. 4254 |
| — 19 | apud Nurembere | bestätigt dem kloster Kaisersheim güter zu Egewilr u. s. w. welche demselben sein dienstmann Heinrich von Kallendin und dessen ehefrau Bena geschenkt haben, wie solches sein vater schon früher bestätigt hat. Z.: H. markgr. v. Baden, Heinr. gr. v. Ortenberg, Friedr. v. Truhendingen, E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, Alb. Rindsmul, L. u. L. brüder v. Grindelach, Ludw. v. Schipf, Eberh. v. Hertingsberg, Heinr. spisarius v. Geislingen, Diether v. Eger, Rüdeger v. Wolprands hostiarii. Mon. Boic. 30ª,205. Huillard 4,588. — Diese mit 1232 und ind. 6 richtig bezeichnete urk. steht im itinerar etwas isolirt. [Das urkundliche itinerar gestaltet sich überhaupt im sept. und oct. zu einem in seiner gesammtheit überaus auffallenden, wenn auch im einzelnen nirgends unzulässigen; es ergibt ein hin- und herziehen, welches wenn es nicht durch ganz besondere gründe veranlasst war, schwerlich dem thatsächlichen itinerar entsprochen haben wird.] 4255 |
| — 26 | apud Ezzelingen | verspricht dem abt und convent von Creutzlingen bei Constanz die vogtei über deren güter Hirslatt und Horgunzell nie vom reich zu veräussern. Z.: C. abt v. St. Gallen, H. markgraf v. Baden, H. markgr. v. Burgau, C. burggr. v. Nürnberg, E. graf v. Aichelberg, Albert v. Rossewac, Heinr. marsch. v. Pappenheim, E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, H. u. F. cämm. v. Ravensburg, Diether v. Eger, Ulr. v. Lere hostiarii. Abschriftlich von Stälin. Huillard 4,589. Neugart Episc. Constant. 1ᵇ,635. Wirtemb. Urkkb. 3,316. — Mit den concordirenden daten 1232, ind. 6. 4256 |
| — 29 | —— | befreit auf bitte des abtes von Bebenhausen (in wörtlicher wiederholung der urk. kaiser Friedrichs vom apr. 1232) die güter welche dieses kloster in Esslingen besitzt von aller steuer. Z.: H. markgr. v. Baden, der abt v. St. Gallen, der truchs. v. Walpurg, der schenk v. Winterstetten, Ulr. u. Wernher notare. Besold Doc. red. 1,232. Huill. 4,591. Wirtemb. Urkkb. 3,317 ex orig. — Mit den sich widersprechenden daten 1233 (in worten) und ind. 6. 4257 |
| nov. 2 | —— | Anwesenheit des hofes noch an diesem tage wahrscheinlich nach der urk. vom heutigen mit 1233 (in worten) und ind. 6 (also 1232), durch welche die stadt Esslingen die dem kloster Bebenhausen in der vorhergehenden urk. verliehene befreiung genehm hält und das bezeugen lässt von: abbas sti Galli, marchio de Baden, C. pincerna de Winterstetten, C. dapifer de Walpurc, G. de Hohenloch, hii testes et consiliarii curie, worauf dann die städtischen zeugen aufgeführt werden mit der bemerkung: hii omnes singulariter requisiti a predicto pincerna coram rege laudaverunt unanimiter. Mone Zeitschr. 3,114. Wirtemb. Urkkb. 3,318 ex orig. — Freilich bleibt das iahr noch etwas zweifelhaft. [Würde das itinerar auch 1233 keinen anstand bieten, so sprechen doch ausser der ind. auch die zeugen durchaus für einreihung zu 1232. Die übereinstimmung mit nr. 4257 macht die falsche iahresangabe, die demnach nicht vereinzelter schreibfehler ist, höchst auffallend.] 4258 |
| — 13 | ap. Hagenowe | bestätigt dem hospital des heiligen Geistes zu Stephansfelden den wald und die mühle welche demselben Sigbert graf von Werd mit Heinrich und Theoderich seinen söhnen geschenkt hat. Z.: der markgraf v. Baden, der schenk v. Winterstetten, H. v. Ravensburg, br. B. v. Tannenrode. Schöpflin Als. dipl. 1,367. Huill. 4,592. 4259 |

**1232**

dec. 1 — ap. Hagenowe — verkündigt dem schultheissen zu Hagenau und den andern getreuen des reichs dass er allen seinen hörigen leuten gestattet habe sich in seinem hospital zu Hagenau zu hospitalsbrüdern aufnehmen lassen zu dürfen, dergestalt dass sie nachdem solches geschehen mit ihren personen und sachen abgabenfrei sein sollen. Ex copia sec. 18 zu Strassburg. Huill. 4,598. 4260

— 2 — —— — überträgt dem W. von Hochdorf die beschirmung der in Aargau belegenen güter des klosters Engelberg auf so lange es dem abt belieben werde. Gleichlautend mit der urk. vom 11 ian. 1233; undatirt mit dat. schliessend. Aber es ist ein kleines pergamentstück angeheftet, worauf von andrer gleichzeitiger hand: Scribatur data apud Hagenowe 4. non. decembr. indictione 6. et nomina ommissa et hoc fiat eadem manu. Winkelmann Acta 394 ex or. — Vgl. (Liebenau) Versuch einer urk. Darst. Engelbergs 68, wonach die urk. besiegelt gewesen wäre, wie ich danach Beiträge zur Urkkl. 2,195. 400 annahm, während nach W. sich nur einschnitte, aber keine spur der besiegelung finden. *4261

— 9 — apud Spiram — verleiht die schulen in Mühlhausen wie die dortigen bürger ihm hierzu das recht anerkannt haben der St. Blasiuskirche daselbst, dergestalt dass der dortige pfarrer und dessen nachfolger die gedachten schulen sammt dem sogenannten königsalmosen zu Mühlhausen hinfort besetzen mögen. Ex copia de 1348 aus Dresden. Huill. 4,594. 4262

. . . — . . . . . — meldet dem könige Ludwig von Frankreich, dass der bischof von Metz, als er ihm de providentia nostri consilii rechtliche genugthuung wegen einiger durch die bürger von Metz erlittene schädigungen anbot, sich weigerte darauf einzugehen; dass er den grafen von Bar beauftragte, die bürger gegen den bischof zu unterstützen; ersucht denselben dem bischofe seine, von demselben angeblich nachgesuchte hülfe zu verweigern. Cum nos de — revocantes quod etc. Huill. 4,595. — Eingerückt in den befehl könig Ludwigs an alle seine getreuen, gemäss dem mit dem römischen könige bestehenden bündnisse dem bischofe keine hülfe zu leisten, d. d. ap. Stum Germanum in Laya, 1232 (1233) ian. Also wahrscheinlich in den dec. gehörend. Vgl. Albricus 930 zu 1232. *4263

**1233**

ian. 9 — apud Geilenhusen — befreit die klosterbrüder von Brumbach bei verführung ihrer eignen sachen von allen zöllen auf Rhein und Main, und ertheilt seinen beamten in Frankfurt Oppenheim Boppard und Werd desfallsige befehle. Aschbach Gesch. der Grafen von Wertheim 2,27. Huill. 4,597. 4264

— 11 — —— — überträgt dem W. von Hochdorf die beschirmung der güter des klosters Engelberg im Aargau auf so lange es dem abt belieben werde. Versuch einer urk. Darst. Engelbergs 114. Huillard 4,598. — Vgl. oben nr. 4261. 4265

— 26 — apud Herbipolim — schreibt dem pabste Gregor, dass sein vater ihm befohlen habe zur unterstützung der kirche truppen nach Italien zu senden und dass er, licet pluries glorie nominis nostri ab ecclesia sit detractum, zur ehre des reichs und der kirche dem nachkommen werde. Huill. Rouleaux de Cluny 88. Balan Gregorio 2,280. — Huill. 4,609 extr. aus versehen zu apr. 10, Regensburg. *4266

feb. 13 — apud Nurenberc — bestätigt ex plenitudine tocius nostri consilii den verkauf eines gutes zu Kapfesdorf und eines andern zu Urach seitens des Craft von Lare an die Deutschordensbrüder zu Nürnberg, da derselbe in seiner gegenwart und durch seine hände geschehen sei. Z.: br. Conr. v. Michelvelt, Rudolf iohanniterbruder, Ludwig v. Offenheim, Lup. schultheiss zu Rotenburg, Schade v. Lare, Kraft v. Lare, Alwic schultheiss, Eberwin zu Rotenburg, Conr. butiglar zu Nürnberg u. s. w. lauter untergeordnete personen, worunter zuletzt (als seltner fall) die frau mutter (domina mater) des Hermann von Osternach. M. Boic. $30^a$,206. Huill. 4,599. — [Das fehlen aller zeugen aus der gewöhnlichen umgebung des königs scheint anzudeuten, dass nur die zeugen der privathandlung aufgeführt sind.] 4267

— 16 — —— — überlässt und schenkt dem Sifrid bischof von Regensburg kaiserlichem hofcanzler, wegen der vielen und angenehmen dienste so derselbe seinem vater und ihm geleistet hat, auf dessen lebzeit alle einkünfte von den Juden zu Regensburg. Z: Cunr. v. Smidelvelt, Eberh. v. Hertingsperge, Heinrich inter Latinos, Albert triscämmerer v. Rabenstein, Haward v. Holtzwanc, Rud. v. Fuenenberc. Ried Cod. Ratisb. 1,381. Mon. Boic. $30^a$,208. Huill. 4,600. 4268

— 27 — apud Oppenheim — beurkundet die mit seiner einwilligung zwischen bischof Heinrich von Worms mit seiner kirche einerseits und den bürgern von Worms andererseits abgeschlossene rachtung, wonach der stadtrath fortan unter dem vorsitz des bischofs oder seines stellvertreters mit neun bürgern welche der bischof wählt, und mit sechs rittern welche diese neun geschwornen wählen, besetzt werden

| 1233 | | |
|---|---|---|
| | | soll. Der schultheiss und alle übrigen beamten werden von diesem stadtrath gewählt. Bei der erhebung des umgelts werden vom bischof mit dem stadtrath noch vier männer aus ieder pfarrei zugezogen. Den einen bürgermeister erwählt der könig aus den neun bürgerlichen rathmannen, den andern der bischof aus den sechs rittern. Alle brüderschaften der bürger sind abgethan mit ausnahme der hausgenossen und wiltwerker. Z.: Conrad bisch. v. Speier, Herm. markgr. v. Baden, Eberh. v. Eberstein, W. truchs. v. Boland, C. schenk v. Clingenburg, C. v. Smidelvelt, E. v. Hertingesberg, Haward v. Holzwanc. Schannat Hist. Worm. 114 wo iedoch die mitgetheilte rachtung verstümmelt ist und aus den drei andern ausfertigungen, welche Böhmer Fontes 2,244 angezeigt sind, ergänzt werden muss. Huill. 4,602 mit den ergänzungen. Die verbriefung des bischofs auch M. Germ. 17,41. [Alle ausfertigungen nennen denselben tag, aber nur die des königs, welche als vorlage gedient haben wird, einen ort; in die verbriefungen des bischofs und der stadt sind auch die zeugen der urk. des königs übernommen, während in der des capitels die einzelnen domherren als zeugen aufgeführt sind.] Vergl. Ann. Worm. ap. Böhmer 2,161 und 162, M. Germ. 17,41. — Hiermit war die alte [angeblich] von Friedrich I zuerst beurkundete („die urk. von 1156 oct. 20 ist ietzt als falsch erkannt von Stumpf") und von seinen nachfolgern bestätigte stadtverfassung über den haufen geworfen, und zwar auf betrieb Friedrichs II, welcher es damals seinem interesse gemäss fand die bischöfe gegen die bürger zu begünstigen. Wenige iahre später war freilich seine politik die entgegengesetzte. Die hierdurch in die wormser stadtverfassung gebrachte verwirrung hat sich aber nie mehr ausgeglichen. [Der reichscanzler scheint an diesen verhandlungen nicht betheiligt gewesen zu sein, da er am 22 feb. zu Regensburg urkundet. Ried Cod. 1,372.] 4269 |
| märz 00 | apud Bopardiam | Hoftag nach der folgenden urk. Die zusammenkunft mit dem erzbischof von Trier wird zunächst veranlasst sein durch die weisung des kaisers vom 3 dec. 1232 an den erzbischof, sich zum könige zu begeben und denselben zur einhaltung des in Friaul geleisteten eides, vgl. nr. 4231, anzuhalten; das ergebniss der verhandlung wird das schreiben des königs vom 10 apr. gewesen sein. Vgl. Mittheil. des österr. Instit. 1,607. *a |
| . . . | —— | (in sollempni domini regis curia) Theoderich erzbischof von Trier bestätigt einen verzicht der brüder Udo und Heribert von Waldeck zu gunsten der abtei Himmerode, welchen iene auf dem hoftage des königs zu Boppard anerkannten und wiederholten. Mittelrh. Urkkb. 3,379. — Nur mit 1233, ind. 6, aber nach der datirung der folgenden urkk. zweifellos hieher gehörend. *4270 |
| — 6 | —— | gebietet seinen dienstmannen in Sintzig dem Gerhard von Sintzig in der ihm aufgetragenen obhut der reichsbesitzungen beizustehen. Guden Cod. dipl. 2,939. Huillard 4,604. Mittelrh. Urkkb. 3,371. 4271 |
| — 8 | —— | nimmt den bischof B. von Strassburg, das capitel, die dienstmannen, den rath und die bürger gemeinlich daselbst in seinen besondern schutz und in sein geleit, nachdem sich diese dergestalt mit ihm verbunden haben, dass beschwerung seiner ihnen verletzung, und verletzung ihrer ihm beschwerung sein solle. Wencker Apparat. arch. 162. Huillard 4,604. Strassburg. Urkkb. 1,182. 4272 |
| — 9 | ap. Weselam | bestätigt auf bitte der bürger von Bremen die aufhebung aller unbefugten und neuen zölle welche der erzbischof von Bremen in seiner diocese verfügt hat. Cassel Samml. 461. Huillard 4,406. Ehmck Brem. Urkkb. 1,203. — Der ausstellort ist, wie damals immer, OberWesel südlich von Boppard. 4273 |
| — 23 | apud Sunnisheim | verleiht dem gotteshaus Eussernthal, um dasselbe bei ausübung der dort hergebrachten werke der liebe und der gastfreiheit an reichen und armen, an kranken und fremden, zu unterstützen, die kirche zu Annweiler. Z.: Conr. abt v. St. Gallen, Cuno abt v. Weissenburg, Heinr. gr. v. Werd, Anselm v. Rappoltstein, Eberh. truchs. v. Waldburg, H. cämm. v. Ravensburg, F. dessen bruder. Würdtwein Nova Subs. 12,144. Huillard 2,607. Or. im Hausarchiv zu München. — Der ausstellort ist Sinsheim zwischen Heidelberg und Heilbronn. 4274 |
| — 26 | Hallis | Anwesenheit anzunehmen nach der urk. des markgrafen Hermann von Baden, worin dieser bekennt, im iahre 1232 der kirche von St. Gallen zwei dörfer zu lehen aufgegeben zu haben, actum in presentia domini Hainrici Romanorum regis, und das beurkundet unter: datum ap. Hallis, 7 kal. apr., ind. 6. Wirtemberg. Jahrb. 1859[b],148. Wirtemb. Urkkb. 3,325. St. Gall. Urkkb. 3,84. — [Der anscheinende widerspruch zwischen incarnationsiahr und indiction erklärt |

| | | |
|---|---|---|
| **1233** | | sich daran, dass jenes ausdrücklich nur auf die handlung bezogen ist; vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,349. Auf diese bezieht sich denn auch nur die im texte erwähnte anwesenheit des königs. Da aber der markgraf die urk. zweifellos am hofe ausstellte und das itinerar genau stimmt, so ist anwesenheit des königs auch bei der beurkundung kaum zu bezweifeln.] 4275 |
| märz 30 | ap. Werdam | bestätigt die güterschenkung welche Friedrich amman von Nördlingen dem dortigen Heiligengeisthospital gemacht hat. Dolp über Nördl. nr. 62. Huill. 4,607. 4276 |
| . . . | ——— | schenkt zu gunsten der Minoriten in Regensburg der dortigen St. Salvatorskirche in welcher iene gottesdienst halten zwei nahe gelegene speicher. Mon. Boic. 30ᵃ,210. Huill. 4,608. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,412. 4277 |
| apr. 3 | . . . . | Ostern. |
| — 10 | apud Augustam | schreibt dem pabste Gregor dass er freiwillig geschworen habe alles was sein vater ihm vorschreiben werde getreulich zu erfüllen, weder mit rath noch mit that etwas zu dessen nachtheil vorzunehmen, und allen denienigen welche es versuchen sollten ihn zu dergleichen zu verleiten, seinem vater zu benennen; dergestalt dass wenn er etwas hiegegen thue ihn nicht nur die strafe des meineides, sondern auch die von dem ieweiligen pabst auf einfaches verlangen seines vaters ohne weiteres auszusprechende excommunication treffen solle. Aus Platinas Privbuch der römischen kirche. Huillard 4,952. Rouleaux de Cluny 90. — Mit 4 id. apr., 1238, ind. 2. [B. hielt beide iahresangaben für unrichtig, dachte an den der zusammenkunft zu Aglei vorausgehenden aufenthalt zu Augsburg im märz 1232, vgl. oben, und vermuthete daher, es sei 4 kal. apr. zu lesen. Vgl. dagegen meine bemerkungen in den Mittheil. des österr. Instit. 1,606 ff., wonach ich glaube, dass es sich hier überhaupt nicht um das schon zu Cividale geleistete versprechen nr. 4231 handelt, sondern um eine insbesondere durch die unterwerfung unter die excommunication verschärfte wiederholung desselben als ergebniss der verhandlung mit dem erzbischof von Trier; vgl. nr. 4269ᵃ. Dann trifft auch die annahme, dass lediglich die ind. irrig angegeben sei, auf keine schwierigkeit mehr.] 4278 |
| — 22 | in castro Spiegelberg | erlaubt dem bischof H. von Constanz in suburbio castri sui Mersburg einen wochenmarkt zu haben. Z.: Werner decan, Ulr. thesaurar, Lutold v. Rotelin archidiacon, Burch. de Castello canonicus der kirche v. Constanz, Eberh. truchs. v. Waldburg, Heinr. v. Ravensberg, Rud. (v. Fonen)-berg, Heinr. v. Geislingen, Hermann v. Credona. Copialbuch des hochstifts Constanz (fol. pag. sec. 15 und 16) in Carlsruh bl. 106. Huill. 4,610. — Wegen des ausstellortes vgl. nr. 4170. [Da die zeugen ausdrücklich als zu Spiegelberg gegenwärtig bezeichnet sind, so werden die domherren als begleiter oder boten des bischofs dort gewesen sein; andernfalls läge es nahe, an nachträgliche verbriefung einer nach Constanz fallenden handlung zu denken.] 4279 |
| mai (21) | ap. Hagenowe | verleiht dem kloster Allerheiligen im Schwarzwalde die genannten güter welche Bertold von Winterbach von ihm zu lehen trug. Grandidiers abschrift in meinem besitz. Böhmer Acta (mit 12 kal. iunii). Grandidier Oeuvres 3,243 (mit 13 kal.) Nach mittheilung Winkelmann hat das copialbuch des klosters zu Carlsruhe: 14 kal. 4280 |
| — 22 | . . . . | Pfingsten. |
| iuni 2 | ap. Ezelingen | befreit auf bitte des bischofs Cunrad von Speier die dortigen bürger vom rheinzoll zu Oppenheim. Z.: H. markgr. v. Baden, H. gr. v. Wirtenberg, H. v. Niffen, (E.) truchsess v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, H. v. Ravensburg, (Rud. v.) Fonenberg. Lehmann Speir. Chron. Ed. IV s. 525. Lünig Reichsarchiv 14,465. Mon. Boic. 30ᵃ,211. Remling Urkkbuch 1,198. Huillard 4,611. 4281 |
| — 2 | ——— | bestätigt den Dominicanern zu Esslingen die schenkung eines hauses und eines anstossenden weges seitens der dortigen bürger. Ex orig. in Esslingen. Huill. 4,612. Wirtemb. Urkundenbuch 3,329. 4282 |
| — 4 | . . . . | schenkt dem in Wimpfen neu errichteten hospital das patronatrecht und die kirche zu Flein. Z.: C. abt v. St. Gallen, C. herz. v. Teck, R. pfalzgr. v. Tübingen, gr. W. dessen bruder, Hartm. gr. v. Dillingen, H. markgr. v. Baden, H. markgr. v. Burgau, H. v. Kiburg, der graf v. Urach, Heinr. u. Alb. v. Niffen, Alb. v. Rossewag, (E.) truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, Heinrich cämmerer v. Ravensburg, Rud. v. Fonenberg. Aus Würdtwein Monast. Worm. hs. zu Heidelberg 1,267. Böhmer Acta 285. Wirtemb. Urkkb. 3,330. 4283 |
| — 5 | ——— | gebietet seinen amtleuten in Uri das kloster Wettingen, welches er unter seinen besondern |

1233

schutz genommen hat, auf alle weise zu schirmen, auch von dessen besitzungen und leuten keine abgaben zu verlangen, da aber wo er vogteiliche rechte hat dasselbe billig und nicht härter zu halten als zur zeit der stiftung. Tschudi Chron. Helv. 1,128. Huill. 4,614. Goldast Constit. 1,299. Wyss Gesch. der Abtei Zürich 73. 4284

. . . (Hallis) beurkundet dass Cunrad von Nortenberg ihm den dritten theil der vogtei zu Gebsattel resignirt und dass er solche dann dem kloster Kamberg übergeben habe. Z.: Dietr. erzb. v. Trier, Herm. bisch. v. Wirzburg, Bert. bisch. v. Strassburg, Herm. markgr. v. Baden, Cunr. schenk v. Clingenberg, Walter schenk v. Limburg, Conr. v. Weinsberg, Conr. v. Schmidefeld, Heinr. filius Blindis, Herm. dessen bruder, Friedr. früher schultheiss zu Hall, Erkenbert, Heinr. Inmodicus Hallenses. Aus einem vidimus Ludwigs vom 6 nov. 1318 in Wirzburg. Magerus a Schönberg De advocatia armata, ed. II. 45. Böhmer Acta 286. Wirtemb. Urkkb. 3,331. — Blos mit 1233 und ohne ort, also sehr unsicher. Der ort scheint nach den letzten zeugen Hall zu sein, was im iuni oder iuli passt. [Für einen aufenthalt zu Hall haben wir nun märz 26 ein bestimmteres zeugniss und ich glaubte Beitr. zur Urkkl. 1,156 die urk. dorthin setzen zu sollen. Da aber die zeugen dort iedenfalls nicht passen und in dieser zeit eine berührung von Hall sehr wahrscheinlich ist, gehe ich auf B's annahme zurück. Doch bleibt auch in dieser zeit das erscheinen der bischöfe zu Hall immerhin auffallend und sie sind, da Hall zunächst nur ort der handlung sein wird, vielleicht nur zeugen der nachträglichen beurkundung; vergl. Beitr. zur Urkundenlehre 1,264.] 4285

iuni 27 apud Nurenburch gestattet dem stiftscapitel zu Goslar die vogtei in Egla und noch zwei andere von dem grafen von Ascharien der sie vom reiche trägt zu erkaufen und mit recht und bann ewiglich zu besitzen. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Theoder. erzb. v. Trier, H. bisch. v. Wirzburg, die äbte v. Fuld u. St. Gallen, Gerl. v. Büdingen, C. schenk v. Winterstetten, C. v. Schmidevelt. Leuckfeld Ant. Poeld. 288 und Huill. 4,615 (mit 6. kal. iulii). Cod. Anhalt. 2,93 ex or. — Mit 1233, ind. 6. Der ausstellort steht sehr vereinzelt im itinerar. Sollte diese urk. nicht vielleicht in den sept. gehören? [Für ein bedenken gegen das zusammengehören von tag und ort scheint mir kein ausreichender grund vorzuliegen. Eher möchte ich vermuthen, dass beide sich nur auf die handlung, die zeugen aber auf spätere beurkundung (zu Mainz?) beziehen. Vergl. Beitr. zur Urkkl. 1,265.] 4286

. . . (apud Hagenowe) Gespräch mit den grossen des Elsass. Anno 1233 rex Heinricus colloquium habiturus apud Hagenowe convocavit episcopos comites et barones de Alsatia et fecit iurari pacem. Ipse vero collecto exercitu movit expeditionem adversus ducem Bawarie. Ann. Marbac. — [Allerdings finden wir im mai einen aufenthalt zu Hagenau ausdrücklich bezeugt. Der hier erwähnte scheint aber doch der heerfahrt gegen Baiern unmittelbar vorherzugehen, muss dann aber noch vor den hoftag zu Mainz fallen, da der könig nach den Ann. Colon. von diesem aus die heerfahrt begann.] a

. . . Spire beurkundet dass Cunrad von Nortenberg ihm den dritten theil der vogtei zu Gebsattel resignirt und dass er solche mit zubehör dann dem kloster Kamberg übergeben habe, indem er zugleich beschwerung an den angegebenen nicht vogteipflichtigen bestandtheilen verbietet. Zeugen wie in nr. 4285, nur so dass die auf Conrad von Schmidelfeld folgenden zeugen aus Hall hier fehlen und statt ihrer nur Conrad schultheiss von Hall genannt ist; dass es weiter wohl nur durch versehen hier heisst: Conr. schenk v. Limburg, Walter schenk v. Clingenberg. Wirtemb. Urkkb. 3,332. — Nur mit 1233. Wörtlich übereinstimmend mit nr. 4285, nur mit einigen zusätzen und daher zweifellos später gefertigt. Die gleichheit der zeugen wird nicht erweisen können, dass auch nr. 4285 zu Speier gefertigt sei; sie entsprechen Speier nicht und werden einfach aus der frühern ausfertigung wiederholt sein. Vergl. Beitr. zur Urkkl. 1,264. — Bei richtiger einreihung der vorhergehenden nachricht wird der aufenthalt zu Speier am wahrscheinlichsten hier anzunehmen sein; doch könnte er auch in die letzten monate des iahres gehören. *4287

iuli 25 apud Maguntiam Hoftag wegen den damaligen ketzerverfolgungen. Diese gingen von drei verschiedenen seiten aus. Einmal von der kirche, welche namentlich den magister Conrad von Marburg zum ketzerrichter bestellt hatte, der aber dabei mit leidenschaft verfuhr, und nach einem unbegreiflich fehlerhaften gerichtsverfahren den anklägern ohne weiters glauben beimass, ita ut semel accusato talis daretur optio: aut sponte confiteri et vivere, aut innocentiam iurare et statim

1233

comburi. Dann vom kaiser welcher, obwohl selbst kein gläubiger, sich mit der ketzerverfolgung sehr eifrig beschäftigte. Vgl. dessen desfalls öfter erneuerte gesetze, namentlich das vom märz 1232 welches nun in Deutschland wirksam geworden war. Drittens von einzelnen menschen aus dem volke, wie Conrad Dorso und sein begleiter Johann, welche ohne allen auftrag die menge zu fanatischer wuth entflammten und nach dem grundsatz: vellemus comburere centum innocentes inter quos esset unus reus, blindlings ihre opfer aufgriffen. So geschah es denn dass accusatio paulatim cepit ascendere a rusticis ad burgenses honorabiles et eorum uxores, inde ad castellanos et nobiles, et in fine ad comites prope et longe positos. Unter den letzteren waren auch die grafen von Sain von Solms und von Arnsberg nebst der gräfin von Loz. Da wurde denn endlich, und zwar besonders wegen der gegen den grafen Heinrich von Sain erhobenen beschuldigung, eine versammlung der geistlichen und weltlichen auf heute nach Mainz berufen, und Conrad, wie er auch hier als ein iudex sine misericordia sich erzeigt hatte, auf der heimkehr am 30 iuli bei Marburg von denen die er verfolgt hatte erschlagen. Anno domini m.cc.xxx.iii. octavo kal. augusti rex et Maguntinus et magister Cunradus de Marburc Moguntie conventum episcoporum et comitum atque clericorum fecerunt pro quibusdam infamatis de heresi. Inter quos comes de Seine accusatus inducias expurgationis ulteriores obtinuit. Super reliquos vero qui non comparuerunt nec se legitime excusaverant, predictus Cunradus de Marburc ibidem populum cruce signavit. Qua propter illi, felle amaritudinis commoti, iam dicto Cunrado in reditu insidias ponentes, iuxta Marburc ipsum una cum Gerhardo minoris ordinis fratre, probate vite viro, iii. kal. augusti crudeliter occiderunt etc. Ann. Erph. ap. Böhmer 2,390 u. M. Germ. 16,28. Andere hauptstellen sind: Ann. Worm. ap. Böhmer 2,175 u. M. Germ. 17,38. Alberic. ap. Leibnitz Acc. 2,544 u. M. Germ. 23,931. Gesta Trev. ap. Hontheim 798 u. Mon. Germ. 24,402. Vgl. auch Ann. Colon., Ann. Marbac., Ann. breves Wormat., Sächs. Weltchr. c. 377. a

iuli 26 | apud Maguntiam | spricht zu und giebt nach dem vorbild seines vaters dem bischof Heinrich von Worms und dessen nachfolgern das dorf Neckarau mit allem zugehör, indem er ihn zugleich wieder in dessen besitz setzt, aus welchem ihn der Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern gewaltsam vertrieben hatte. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Th. erzb. v. Trier, C. bisch. v. Speier, R. bisch. v. Toul, E. v. Eberstein, H. v. Niffen, G. v. Büdingen, C. v. Hohenloch, W. v. Boland truchsess, D. v. Ravensburg, C. schenk v. Clingenberg. Ego Sifridus Ratisbonensis episcopus imp. aule canc. etc. Aus dem copialbuch des bisthums Worms zu Darmstadt bl. 331. Huill. 4,617. Mone Zeitschr. 11,285 ex orig. 4288

— 28 | ap. Frankinfort | verleiht den deutschordensbrüdern zu Frankfurt den bruch zwischen dem Frauenweg und Niederrad. Z.: Theod. erzb. v. Trier, Gerl. v. Büdingen, Cunr. schenk v. Clingenberg, Dietho v. Ravensburg. Fichard Archiv 2,97. Böhmer Cod. Moenofr. 1,58. Hennes Cod. ord. Teut. 99. Huillard 4,618. 4289

aug. 00 | in Bawariam | Heerfahrt gegen herzog Otto von Baiern, deren veranlassung uns unbekannt ist. [Vergl. die angaben der Ann. Marb. u. Scheftlar., und dazu Winkelmann in den Forsch. zur deutschen G. 1,31 und Friedr. II 1,450]. Rex Heinricus cum victorioso exercitu devicit ducem Bawarie. Ann. Zwifalt. ap. Hess 225 u. Mon. Germ. Scr. 10,59; vergl. Hugo de Rutlingen ap. Böhmer Fontes 4,129. — Ubi (apud Moguntiam) collecta militia idem rex contra ducem Bawarie proficiscitur. In campis itaque Lici secus Augustam fere sex millia militum in exercitu regio sunt inventa. Inde profectus brevi tempore Bawariam subiugat et ducem in deditionem recipit. Ann. Col. — Otto dux Bawarie curiam celebrandam Ratispone indixit, quam propter indignationem regis Heinrici et aliorum quorundam principum sibi non faventium aput Landshut celebravit. Sed postmodum rex cum multis principibus et cum magno exercitu Bawariam intravit ducem destructurus. Sed mediante archiepiscopo Salzpurgensi in gratiam eum recipit, et filium eius puerulum in obsidem regi dedit. Et tandem curiam sollempnem Ratispone dux celebravit, cui archiepiscopus Salzburgensis et omnes episcopi Bawarie interfuerunt. Ann. S. Rudb. Salisb. — Sane cum propter causas quasdam iunior dux Bawarie manifeste se opponeret patri nostro, exercitum collegimus iterato contra eundem (der unterstellte erste zug war derienige gegen Ottos vater den herzog Ludwig im iahr 1229), arctantes ipsum dare obsidem filium suum, tali adhibito laudamento, quod nunquam se opponere attemptaret imperatorie vel regie maiestati. Heinrichs brief an den bischof von Hildesheim d. d. Esslingen 2 sept. 1234. — Darna vor de koning Heinric, des keisers sone mit groteme here uppe den hertogen van Beieren unde dwang

| 1233 | | | |
|---|---|---|---|
| | | ene darto dat he sic gaf an sine gewalt. Sächs. Weltchr. c. 377. — Rex Heinricus collecto exercitu movit expeditionem adversus ducem Bawarie, qui propter mortem patris sui non bene sentiebat cum rege. Dux autem non valens sustinere tantam multitudinem et impetum regis et suorum, datis obsidibus venit ad deditionem et fecit pacem. Ann. Marbac. — Ganz verworren sind die angaben der Ann. Scheftlar.: Anno 1233 rex Heinricus magnam curiam in Franchenfurte (? febr. 1234?) cum principibus regni celebravit, ibique cum quibusdam principibus sibi consentientibus patri pro divisione regni rebellare deliberavit. Huic consilio dux Bawarie dum consentire noluisset, odium regis incurrit. Pro hac itaque deliberatione episcopus Babenbergensis et Moguntiacensis ad imperatorem diriguntur a rege (im sept. 1234). Eodem anno idem rex aliam curiam in Wirzeburch (?) celebravit ibique expeditionem in Bawariam adversus ducem in futurum annum (?) proposuit, auxilia principum super hoc deposcens. Anno 1234 (?) rex Heinricus expeditionem validam contra ducem in Bawariam movit, plurimas partes eius ducatus incendiis et rapinis devastavit. — Heinricus rex cum victorioso exercitu devicit ducem Bawarie et regem Boemie (?). Ann. S. Trudperti, M. Germ. 17,293. | 4289a |
| . . . | secus Augustam | (in campis Lici) Musterung des sich auf 6000 ritter belaufenden heeres. Ann. Colon. | b |
| aug. 26 | Ratispone | (in castris) Lagerung. Dass der könig hier schon heute im lager stand und dass auch bischof Bertold von Strassburg mit ihm gezogen war, ergiebt ein schreiben des letzteren an die päbstlichen visitatoren wegen dem kloster Gengenbach d. d. in castris apud Ratisponam, vii kal. sept. 1233. Guillimann De epis Arg. 277 extr. | 4290 |
| sept. 1 | —— | (—) beauftragt den bischof Rüdiger von Passau auf dessen bitte, dass er recht und gerechtigkeit in den grafschaften des bisthums Passau handhabe mit freier berechtigung, unangesehen der entgegenstehenden briefe welche von ihm erlangt worden sein möchten. Mon. Boic. 31ª,557. Huill. 4,620. — [Zweifellos gegen herzogliche ansprüche gerichtet.] | 4291 |
| — 1 | —— | (—) schenkt auf bitte des Hermann von Lobdeburg dem gotteshaus Hugestorf 150 äcker auf dem berge Nobus welche iener bisher vom reiche zu lehen trug. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, dessen br. Hartm. v. Saleberc, Hartm. u. Herm. v. Lobdeburg, Hartm. v. Bergowe, Eberh. u. Reinbodo burgenses v. Luchtinberc, Burgold u. Conr. Puster, Hoold v. Lobdeburg. Ex copia sec. 18 in Weimar. Schmid Die Lobdeburg 72. Neue Mitth. des thür. sächs. Vereins IV 4,160. | 4292 |
| — 2 | —— | bestätigt einen vertrag zwischen Hildegard äbtissin des klosters Niedermünster zu Regensburg und graf Heinrich von Ortenburg über theilung der kinder aus einer genannten zwischen beiderseitigen dienstmannen abgeschlossenen ehe. Huschberg Gesch. von Ortenburg 86 extr. Huill. 4,621 extr. | 4293 |
| — 19 | apud Nuremberc | befreit auf bitte Heinrichs des ältesten sohnes des herzogs Heinrich von Lothringen (Brabant) alle dessen leute von Herzogenbusch (de nova civitate apud silvam) von den reichszöllen am Rhein. Z.: die erzb. v. Mainz u. Trier, die gr. v. Sain u. Cleve, Gerl. v. Büdingen, Heinr. v. Neiffen. Brabantsche Yeesten 636. Huill. 4,622. — [Von den hier genannten werden die grafen die heerfahrt mitgemacht haben, da ihr erscheinen zu Nürnberg sonst schwer erklärlich wäre; ebenso wohl Heinrich von Löwen. Dass der erzbischof von Mainz an der heerfahrt theilnahm, ergibt sich wohl aus Ann. Erphord., M. Germ. 16,29, wonach die von Erfurt ihm die für die expeditio regis verlangte unterstützung verweigerten. Dagegen urkundete der erzbischof von Trier am 27 aug. in seinem bisthume; Mittelrhein. Urkkb. 3,376.] | 4294 |
| — 20 | —— | schreibt dem burggrafen G. von Werd, dass er dem Heinrich von Löwen jährlich 200 mark auf den reichszoll in Werd angewiesen habe, mit vorbehalt der von seinem vater dem kaiser einzuholenden genehmigung. Butkens Trophées 1,79. Lünig Cod. Germ. 2,1098. Brabantsche Yeesten 637. Huill. 3,623. | 4295 |
| nov. 19 | apud Wormatiam | erläutert dass als er vor einigen iahren dem Conrad von Clingenberg und dem Ludwig von Schipf genannte höfe des klosters Brumbach zur beschirmung überwiesen, er denselben damit weder vogteiliche rechte habe einräumen, noch einen über den willen der klosterbrüder dauernden auftrag habe geben wollen. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Hermann bisch. v. Wirzburg, Heinr. bischof v. Worms, Herm. gr. v. Hartsburg, Eberh. v. Eberstein, Heinr. v. Neiffen, die äbte Raim. v. Eberbach u. Conr. v. Schönau, Degenhard probst v. Haug, Giso archidiacon u. canonicus, Walt. canonicus v. Wirzburg. Per m. Ulrici notarii. Guden Syll. 594. Huill. 4,624. Varianten ex orig. bei Mone Zeitschr. 11,286. | 4296 |

| | | |
|---|---|---|
| **1233** | | |
| nov. 20 | . . . . | schreibt den rathmannen und bürgern von Lübeck und allen deutschen kaufleuten in Liefland und Gothland, empfiehlt ihnen seinen lieben fürsten den bischof Hermann von Dorpat, welcher in den entfernten theilen Esthlands die ehre gottes und des heiligen reichs gegen die angriffe der heiden aufrecht hält, ermahnt sie ihm gegen seine widersacher mit rath und that beizustehen, zumal durch ihn die marken des reichs erweitert und den treulosen barbaren das ioch Christi aufgelegt wird. Abschriftlich mitgetheilt von Lappenberg. Lübecker Urkb. 2,10. Bunge Livländ. Urkbuch 1,167. Archiv für Gesch. Livl. Estl. und Curlands 3,310. — [Winkelmann Livländ. Forsch. 22 bezweifelt die echtheit wegen des titels des bischofs. Vergl. Hansisch. Urkkb. 1,87 extr.] 4297 |
| **1234** | | |
| ian. 25 | . . . . | (apud Hagenowe) nimmt das von seinen vorfahren gestiftete kloster Weingarten nebst dessen personen und zugehörden in seinen besondern schutz, bestätigt ihm alle rechte und besitzungen, verspricht dann noch insbesondere die leute und güter des klosters nie von sich zu veräussern, verordnet wegen dem todesfall der klosterhörigen und trifft noch anderweitige bestimmungen zu gunsten des klosters (vielfach in übereinstimmung mit seiner urk. vom 31 märz 1226 und der seines vaters vom 20 iuni 1215). Z.: B. bisch. v. Strassburg, C. abt v. St. Gallen, gr. Heinr. v. Werd, graf Wolf(ram) v. Ver(in)gen, Heinr. v. Neiffen, Alb. dessen br., Eberh. v. Eberstein, E. truchs. v. Waldburg, Heinrich cämm. v. Ravensburg, Friedr. dessen br., Eberh. v. Hertingsberg. Or. in Stuttgart. Huill. 4,626. Wirtemb. Urkkb. 3,339. — Mit dem datum: mense februario, octavo kal. febr., 1234, ind. 7, regni 13. Dieselbe falsche urk. ist nochmals vorhanden als von Conrad am 10 mai 1234 ind. 6 zu Augsburg gegeben! [Vgl. Reg. Conr. zu 1248 mai 10. Aus einer urk. Conrads muss das divi augusti imperatoris Friderici filius genommen sein, wie auch sonst in den formeln manches nicht entspricht; auch die schriftzüge sind nach Wirtemb. Urkkb. 4,177 der urk. Conrads von 1248 mai 10 nachgezeichnet. An der unechtheit der urk. ist nicht zu zweifeln; aber eben so wenig an einer echten vorlage, zunächst wegen der zeugen. Auch ort und zeitangaben werden auf sie zurückgehen; das an und für sich anstössige regni 13 entspricht durchaus der zählung 14 in den spätern monaten dieses iahres. Die angaben von monat und tag würden allerdings nur zusammenstimmen bei der annahme, es sei während des calendenabschnittes bereits der name des folgenden monats gebraucht, wie das sonst wohl üblich war, während aus der reichscanzlei ein weiterer beleg fehlen dürfte. Doch führte die datirung nur nach dem monate so vielfach zu ähnlichen ungenauigkeiten, vgl. Beitr. zur Urkundenlehre 2,314, dass ich eine solche auch hier eher annehmen möchte, als ein verschreiben von kal. febr. statt martii, und daher die angabe auf ian. 25 beziehe. Bei so mannichfachen anständen trug ich zwar bedenken, tag und ort bestimmt als entsprechend zu bezeichnen, halte aber ihr zusammenfallen für sehr wahrscheinlich.] 4298 |
| feb. 1 | Frankenfurt | beurkundet dass als der rechtsstreit zwischen Hermann markgraf von Baden und Egeno graf von Urach über die silberbergwerke im Breisgau vor ihm und S. erzbischof von Mainz, Ekenbert bischof von Bamberg, S. bischof von Regensburg königlichem hofcanzler, C. abt von St. Gallen, Alb. herzog von Sachsen und andern magnaten des reichs verhandelt wurde, Heinrich bischof von Basel durch urkunden und zeugen so vollständig erwiesen habe, dass die silberbergwerke der kirche Basels durch kaiserliche schenkung angehören, dass alle anwesenden in gegenwart seiner gegner in dem rechtsspruch übereinstimmten, dass er fortan in deren ruhigem besitz zu bleiben habe ohne anfechtung von irgend iemand. Trouillat Mon. de Bâle 1,530. Huillard 4,629. — Nur mit 1233, aber sicher hieher gehörend. Vergl. auch Fürstenberg. Urkkb. 1,164 extr. 4299 |
| — 2 | ——— | Hoftag auf lichtmess. Rex Heinricus curiam sollempnem Frankenefurt in purificatione celebravit. Verhandlungen über das von Conrad von Marburg beobachtete verfahren gegen die ketzer. Den meisten deutschen prälaten missfiel die form desselben. Dagegen nahm ihn bischof Conrad von Hildesheim in schutz, wurde aber selbst vom könig deshalb beschuldigt, weil er die leute gegen die ketzer mit dem kreutz bezeichnet habe („dies sollte wohl nur gegen die ungläubigen geschehen"). Deinde feria secunda (feb. 6) rex cum omnibus principibus ac prelatis qui aderant civitatem egrediens, in campo presedit iudicio, wo sich der graf von Sain mit acht bischöfen und vielen andern geistlichen (als eideshelfern) von den gegen ihn vorgebrachten beschuldigungen reinigte; ebenso der graf von Solms. Ann. Erph. ap. Böhmer 2,301 u. Mon. Germ. 16,28. Vgl. Gesta Trev. ap. Hontheim 798 u. M. Germ. 24,402, Sächs. Weltchr. c. 378 |

**1234**

und besonders auch des königs brief vom 2 sept. 1234. Nach dem schreiben des erzbischofs von Mainz bei Albricus 932 waren an 25 bischöfe anwesend. — ‚Zu den eideshelfern des grafen gehörten wohl deshalb gerade zwölf äbte grauen (d. h. cistercienser) ordens, deren namen uns die folgende urk. zum theil erhielt, weil die Dominicaner denen die ketzerverfolgung übertragen war als ankläger keine entlastungszeugen sein konnten.' [Aber es werden doch sowohl Ann. Erph., als Gesta Trev. auch Dominicaner als eideshelfer bezeichnet.] 4299a

feb. 5 | Frankenfurt | nimmt das kloster Himmelthal mit personen sachen und besitzungen in seinen schutz, und erlaubt ihm von seinen dienstmannen vasallen und hörigen güter durch kauf tausch oder schenkung zu erwerben. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier u. Heinr. v. Cöln, die bisch. Conr. v. Hildesheim, Herm. v. Wirzburg u. Eckbert v. Bamberg, die äbte Arn. v. Kempen, Rimund v. Eberbach, Heinr. v. Hemmenrod, Heinr. v. Heisterbach, Heinr. v. Altenberg, Ger. v. Otterberg, Alb. v. Arnsburg, Gotsch. v. Burnbach (Brumbach) u. Wigand v. Aulisberg, die herz. Otto v. Meran u. Albert v. Sachsen, die grafen Herm. v. Orlamünd u. Boppo v. Henneberg, Reinhard v. Hagenau, Hartw. küchenmeister. Guden Cod. dipl. 2,64. Huill. 4,631. 4300

— 5 | —— | (in sollempni curia) beurkundet dass mit seiner genehmigung sein dienstmann Giselbert von Eschborn gemeinschaftlich mit seiner ehefrau Kunegund dem kloster Arnsburg seinen hof in Herlisheim mit allem zugehör durch seine hand übertragen habe. Z.: die erzb. S. v. Mainz, Th. v. Trier u. H. v. Cöln; die bisch. H. v. Wirzburg, C. v. Speier, E. v. Naumburg u. H. v. Eichstädt; die gr. B. (C.) v. Henneberg, H. v. Sain u. H. v. Orlamünde; die freien H. v. Neiffen, G. v. Büdingen, H. (G.) v. Eppenstein, F. v. Randenberg u. R. v. Hagenau; dann W. v. Boland kaiserl. hoftruchs., E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Clingenburg, C. schenk v. Winterstetten, L. burggr. v. Fridberg. Aus Kindlingers abschrift. Böhmer Acta 287 ex or. Baur Urkkb. des Kl. Arnsburg 1,14 ex orig. mit den angegebenen abweichenden siglen in der zeugenreihe. 4301

— 6 | —— | Gerichtssitzung ausserhalb der stadt. Vgl. zum 2 febr. a

— 6 | —— | (in sollempni curia) gestattet nach dem vorbild seines vaters dem kloster Pforta in naumburger dioces reichslehnbare güter zu erwerben. Z.: die erzbb. S. v. Mainz, T. v. Trier, H. v. Cöln u. G. v. Bremen, B. erw. v. Magdeburg, die bisch. H. v. Wirzburg, E. v. Bamberg, H. v. Eichstädt, C. v. Freisingen, H. v. Worms, C. v. Speier, R. v. Toul, C. v. Hildesheim, E. v. Naumburg, L. v. Münster, B. v. Paderborn, L. v. Verden, C. v. Osnabrück, S. v. Augsburg u. H. v. Basel, die erw. O. v. Utrecht und V. v. Chur, die äbte C. v. Fuld, L. v. Hersfeld, C. v. St. Gallen, H. v. Corvei, die herzoge A. v. Sachsen, O. v. Baiern u. O. v. Meran, O. markgraf v. Brandenburg, H. graf v. Ascharien, H. gr. v. Urach, W. v. Boland kaiserl. hochtruchsess, H. v. Pappenheim kaiserl. hofmarschall, H. v. Neiffen, G. v. Büdingen, E. v. Eberstein, E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten. Ego Sifridus Rat. ep. etc. Ex or. in Dresden. Huill. 4,633. — Mit regni 11. 4302

— 10 | —— | (—) beurkundet den vor ihm ergangenen und vom abt von St. Gallen verkündeten rechtsspruch, dass keiner der von einem weltlichen gerichte geächtet oder von einem geistlichen excommunicirt ist, das recht habe von seinem herrn lehnrecht zu fordern, indem ein solcher zu keinem gerichtlichen act könne zugelassen werden. Möser Osnabr. Gesch. Ed. de 1843. 4,350. — Nach mittheil. von Diekamp hat das orig. im domarchive zu Osnabrück ind. vii., welches im drucke fehlt. 4303

— 10 | —— | (—) beurkundet den mit beistand der meisten reichsfürsten vor ihm ergangenen und durch graf Egen vor Urach gefundenen rechtsspruch, dass wenn waffenruhe (treuge) handtreulich gelobt und dann gebrochen worden, derjenige welcher dadurch verlust erlitten hat bei erhobener klage den beweis zu führen habe, sei es nun selb drei durch eid, oder wenn er keine zeugen finden kann durch zweikampf. Möser Osnabr. Gesch. 3,301. M. Germ. 4,300. Huill. 4,635. 4304

— 11 | —— | beurkundet und verkündigt folgende reichsgesetze: Allen reichsgetreuen ist verboten ne in reisa publica procedant. Alle richter sollen die ketzer richterlich verfolgen und beim rechtsprechen der billigkeit den vorzug geben. Um die rechtsprechung zu beschleunigen verspricht der könig, wo er sich auch im reiche aufhalte, jeden monat an vier tagen zu gericht zu sitzen. So sollen es auch andere richter, wie fürsten grafen und edle, mit berücksichtigung des landesbrauches halten, bei schwerer strafe. Wer einen andern ohne erhobene klage schädigt oder befehdet, soll wenn er fürst ist, der königlichen kammer hundert mark gold, ein anderer hundert mark silber zahlen. Wer waffenruhe (treuge) gebrochen hat, verliert, wenn ihn der dem er sie gelobte

1234

selb drei dessen überführt, die hand. Ueberhaupt wird ieder welcher treue (fidem) brach, wenn selb drei dessen überwiesen, geächtet. Aechtung soll iederzeit öffentlich verkündigt, und ein geächteter nur gegen bürgschaft wieder losgesprochen werden, bei eigner verantwortlichkeit des richters. Ungerechte münzen und zölle seit den zeiten kaiser Friedrichs ohne bewilligung der fürsten errichtet, sind richterlich cassirt; der könig wird selbst vor allen seine neuerrichteten zölle wieder abthun. Keiner soll den andern an person oder sachen schädigen, wenn er ihm nicht drei tage vorher absagte, bei strafe der ächtung. Heimsuchung wird mit der acht bestraft. Keiner darf geleit geben wer solches nicht vom reiche trägt. Aller orten sollen die gerichtsbarkeiten und urtheile der erzbischöfe, bischöfe und archidiaconen aufrecht erhalten, alle vom kaiser und vom könig den fürsten und den edeln gegebene privilegien sollen beobachtet werden. Albericus ed. Leibnitz in Access. 548 u. Mon. Germ. 23,934. Hartzheim Conc. 3,550. Mon. Germ. 4,301. Huillard 4,636. Fontes rer. Bern. 2,138. — Die Sächs. Weltchr. c. 378 erwähnt, dass auf dem Frankfurter tage der friede beschworen wurde. Vgl. auch Reg. Frid. nr. 2043. 4305

feb. 12 | Frankenfurt | (in sollempni curia) schreibt den rathsbürgern zu Hildesheim wie vor ihm mit einwilligung der fürsten der rechtsspruch ergangen sei, dass wer über einen priester bevor derselbe degradirt worden weltliches blutgericht hält, ausser der canonischen strafe von der ihn nur der pabst selbst wieder lossprechen kann, in die reichsacht verfalle, und gebietet denselben auf klage des bischofs Conrad von Hildesheim sich wegen einem solchen bei ihnen vorgekommenen falle mit demselben zu verständigen, widrigenfalls aber auf mitfasten vor ihm zu erscheinen und über den von ihnen begangenen frevel rede zu stehen. Lauenstein 70. Lünig Reichsarchiv 17,258. Parerga Gott. 4,32 mit beachtungswerthen erläuterungen. M. Germ. 4,302. Huill. 4,638 mit 13 feb. Urkkb. der St. Hildesh. 68 ex or. mit 12 feb. 4306

— 13 | —— | befreit sowohl in gemässheit der kürzlich in Frankfurt verkündigten reichsgesetze als auch auf bitte des erzbischofs Gerhard von Bremen die bürger von Bremen und Stade von dem zoll den man bisher zu Lübeck von ihnen erhob. Mon. Germ. 4,571. Huill. 4,639. Lübeck. Urkkb. 2,12. Brem. Urkkb. 1,214. 4307

— 14 | —— | Otto Rheinpfalzgraf, herzog von Baiern belehnt den grafen Wilhelm von Jülich mit den einzeln aufgeführten lehen, welche derselbe von seinem verstorbenen vater zu lehen hatte, und einem angegebenen pfandlehen. Z.: Herm. gr. v. Dillingen, Ludw. schenk v. Ow u. s. w. mit dem ganzen rathe des pfalzgrafen; Wilhelm vogt v. Achen, C. schenk v. Nidegg mit dem ganzen rathe des grafen. Acta Palat. 3,298. Lacomblet Urkkb. 2,101. — Mit 1233, aber zweifellos hieher gehörend. *4308

— 15 | —— | (in sollempni curia) beurkundet dass in dem vor ihm geführten streit zwischen Hermann markgraf von Baden und Egeno graf von Freiburg über die silbergruben und den wildbann (custodia silvarum quod vulgariter wiltban dicitur) im Breisgau, Heinrich bischof von Basel erwiesen habe, dass solche ihm zuständig, von ihm aber dem grafen Egeno von Freiburg zu lehen gegeben seien, welchen letzteren er (der könig) demnach in deren besitz setzt und ihn darin bestätigt. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz u. Thid. v. Trier, die bisch. Ekb. v. Bamberg, Engelh. v. Naumburg u. Sifr. v. Regensburg, Conr. abt v. St. Gallen, die herzoge Alb. v. Sachsen u. Otto v. Meran, Heinr. markgr. v. Burgau, Eberh. u. Otto br. v. Eberstein, Conrad burggr. v. Nürnberg, Heinr. u. Alb. br. v. Neiffen, graf Wolfr. v. Veringen, die gr. Heinr. u. Herm. br. v. Waldenberg, Gerlach v. Büdingen, Heinr. v. Eberstal, Alb. v. Roswach, Rud. Hagge, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conrad schenk v. Winterstetten, Eberhard de Monte. Lünig Reichsarchiv 17,140. Dumont Corps dipl. 1[a],173. Schöpflin Hist. Zar.Bad. 5,189. Trouillat Mon. 1,538 (unvollst.) Huill. 4,639. Goldast Const. 1,300. Mone Zeitschr. 19,74. Fürstenberg. Urkkb. 1,165 ex or. — Paulini Hist. Visb. 76, hinter seiner abhandlung de pagis schreibt diese urk. irrig dem Heinrich Raspe zu, wobei ich noch bemerken will, dass die dort eingeführte fischbecker chronik ein unächtes machwerk ist. — Vgl. nr. 4299. 4309

— 15 | —— | bestätigt ein in seinem auftrage gesprochenes, eingerücktes urtheil des abtes Hugo von Murbach in streitsachen zwischen probst und capitel von Solothurn auf der einen und den bürgern daselbst auf der andern seite, gewisse leute des heil. Ursus zwischen der Aar und dem Leberberg betr. Tschudi Chron. Helv. 1,128. Huill. 4,641. Soloth. Wochenbl. 1811 s. 351. 4310

— 17 | —— | beurkundet dass Conrad schenk von Winterstetten vor ihm an den bischof von Regensburg von

| 1234 | | | |
|---|---|---|---|
| | | seinem gut in Husen sechs pfund jährlicher einkünfte aufgegeben, und von demselben als lehen wieder zurückempfangen habe. Mon. Boic. 30ᵃ,212. Ried Cod. Rat. 1,374. Huill. 4,642. Wirtemb. Urkkb. 3,342. | 4311 |
| märz 15 | apud Lutram | nimmt das verschiedentlich bedrängte kloster Kitzingen mit personen und besitzungen in den reichsschutz. Jäger Gesch. Frankenlandes 3,373. Huill. 4,643. | 4312 |
| — 18 | —— | beurkundet auf klage des Siboto decan von Achen und der übrigen canoniker von Mastricht, dass der bischof von Lüttich nicht allein sich die gerichtsbarkeit über diese seine capelläne angemasst, sondern sie auch excommunicirt habe, den auf das nichterscheinen des zuletzt nach Lautern peremtorisch vorgeladenen bischofs vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass weder dieser bischof noch dessen nachfolger an der genannten kirche irgend ein recht haben, indem diese kirche vielmehr wie aus deren privilegien hervorgehe und von den von ihm darum befragten fürsten und magnaten bezeugt sei, blos und unmittelbar dem reiche unterworfen sei; verurtheilt zugleich, cum victus victori secundum iura civilia condemnari debeat in expensis, den bischof zum ersatz von hundert mark, welche die canoniker aufgewandt zu haben beschworen. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theoder. v. Trier u. Heinr. v. Cöln, die bisch. Eckb. v. Bamberg, Hermann v. Wirzburg, Joh. v. Metz, Conr. v. Speier u Roger v. Toul, Conr. abt v. St. Gallen, mag. Thegenhard prothonotar, Arn. pr. v. St. Gereon in Cöln, Math. herz. v. Lothringen, Heinrich herz. v. Limburg, Walr. dessen br., die gr. Heinr. v. Helfenstein, Eberh. v. Eberstein, Heinr. v. Sponheim u. Simon dessen br., Friedr. v. Leiningen, Gerl. v. Veldenz, Lothar v. Weda, Heinr. de Castris (Bliescastel) u. Gerh. v. Dietz, Widegow v. Albeck, Herm. v. Mulenark, Friedr. v. Reifferscheid, Wern. truchs. v. Boland, Conr. schenk v. Clingenburg, Eberh. truchs. v. Waldburg, Heinr. cämm. v. Ravensburg. Miraeus Opp. dipl. 4,237. Huillard 4,644. — [Es ist auffallend, dass sich die fürsten in so grosser zahl so kurz nach dem tage zu Frankfurt und an dem für hoftage sonst nicht benutzten Lautern beim könige versammelten; da aber Lautern ausdrücklich auch als ort der handlung genannt ist und die folgenden urkk. unterstützung bieten, so scheint kein grund zu sein, eine unregelmässigkeit bei der zeugenaufführung anzunehmen.] | 4313 |
| . . . | —— | bestätigt dem kloster Otterberg das eingerückte privileg Ottos d. d. Speier 1209, oben nr. 275, das dorf Erlenbach betr., und nimmt das kloster mit personen und besitzungen in seinen schutz. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz, Heinr. v. Cöln u. Diet. v. Trier, die bisch. Sifr. v. Regensburg königl. hofcanzler, Herm. v. Wirzburg u. Eckb. v. Bamberg, die gr. Simon v. Saarbrück, Friedr. v. Leiningen u. Conr. v. Everstein. Würdtwein Mon. Pal. 1,279. Huill. 4,646. | 4314 |
| — 23 | —— | schreibt seinen dienstmannen, vögten, amtleuten und bürgern zu (Kaisers) Lautern dass er dem Gotfrid von Randek und dessen bruder Emerich von Randeck und dem Merbodo erlaubt habe die burg Bylenstein in seinem bezirk Lautern und auf dem boden des probstes und conventes des Marienhospitals zu Lautern zu erbauen, doch dergestalt dass sie diesen an ihren wäldern feldern und ihrem hof zu Nenterswilre keinen schaden thun, indem er zugleich die angeredeten befehligt allenfallsige beschädigungen die dennoch geschehen möchten durch das brechen der burg oder sonstige verschaffung von genugthuung zu rächen. Z.: die bisch. Herm. v. Wirzburg, E. v. Bamberg und C. v. Speier; E. truchsess v. Waldburg, C. v. Smidefeld, E. de Monte. Böhmer Acta 287. | 4315 |
| apr. 6 | (Spire) | entscheidet nach rath der fürsten auf klage des abtes Volmar von Limburg dass das weib Geba zu Dürkheim und alle ihres gleichen dem kloster Limburg zum budteil verpflichtet sind. Remling Gesch. der Klöster in Rheinbaiern 1,314. Huill. 4,648. — Mit 1228, ind. 7, [also mit B. zu 1228, oder mit Huill. hier einzureihen. Das itinerar, so weit es feststeht, lässt beides zu. Ich ziehe die einreihung hier vor wegen des schon von Huill. betonten umstandes, dass in der abschrift, auf welche die drucke zurückgehen, die für 1234 sprechende ind. mit worten, das incarnationsiahr nur mit ziffern gegeben ist; auch zeigt sich verwandtschaft des dictats mit nr. 4313.] | 4316 |
| — 23 | . . . . | Ostern. | |
| — 26 | ap. Hagenowe | gebietet dem amman und den leuten gemeinlich von Uri von den dortigen leuten des klosters Wettingen durchaus keine steuer oder bede einzufordern bei sofortiger strafe, weil er das genannte kloster in seinen und des reichs besondern schutz genommen hat. Tschudi Chron. Helv. 1,130. Huill. 4,652. Goldast Const. 1,299. Wyss Gesch. der Abtei Zürich 74.] | 4317 |

| 1234 | | | |
|---|---|---|---|
| mai 10 | apud Wimpinam | beurkundet, dass bischof Heinrich von Worms vor ihm durch rechtsspruch das dorf Neckarau als eigenthum seiner kirche zugesprochen erhalten, und dass er denselben durch Sifrid schultheissen von Lautern in dessen besitz eingewiesen habe. Z.: S. erzb. v. Mainz, H. markgraf v. Baden, der herz. v. Teck, B. herz. v. Spoleto (vergl. Rich. Sangerm. zum iuli 1233), E. gr. v. Freiburg, der gr. v. Löwenstein, H. v. Niffen u. dessen söhne H. u. Gotfrid, C. v. Durna, W. schenk v. v. Limburg, C. schenk v. Winterstetten, Ludw. v. Schipf, C. v. Weinsberg. Schannat Hist. Worm. 118. Huill. 4,652. Varianten in Mone Zeitschr. 11,286. — Mit 1234, ind. 7. | 4318 |
| — 11 | —— | gebietet burgensibus et universis consulibus et civibus zu Goslar das gotteshaus Walkenried befreit zu halten von zöllen und abgaben welche ihnen vom reiche aufgelegt werden, indem diese kirche nach seines vaters und seinem privileg von allen dienstbarkeiten befreit sein solle. Abschriftlich ex or. in Goslar durch Volger. Urkkb. für Niedersachsen 2,404. Winkelmann Acta 395. — Blos mit ind. 7. | 4319 |
| . . . | Hallis | Vgl. die folgende urkunde. | a |
| — 26 | . . . . | beurkundet eine vor ihm zu Hall durch rechtsspruch ergangene entscheidung eines streites zwischen G. graf von Löwenstein und dem premonstratenserkloster Madelberg über die vogtei des hofes zu Churemberch, die dem grafen abgesprochen wird; indem er zugleich den schultheiss zu Hall beauftragt den gedachten klosterhof in königlichen schirm zu nehmen. Z.: Siboto (so, vgl. Mitth. des österr. Jnst. 2,195) erzb. v. Mainz, H. edler v. Neiffen u. dessen söhne H. u. G., G. edler v. Hohenlohe, E. truchsess v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, W. schenk v. Limburg, H. dictus Berler. Kausler ex orig. in Stuttgart. Huillard 4,655. Wirtemberg. Urkkb. 3,344. — Mit der unrichtigen iahrzahl 1235 und der richtigen ind. 7. Der könig muss sich also kurz vorher in Hall aufgehalten haben [und dann nach Wimpfen zurückgekehrt sein, wenigstens dann, wenn in der folgenden urk. tag und ort sich entsprechen. Das zu bezweifeln wird kein ausreichender grund sein, da der umweg von Hall über Wimpfen nach Wirzburg nicht so bedeutend ist, um eine rückkehr nach Wimpfen unwahrscheinlich zu machen.] | 4320 |
| — 26 | Wimpine | verleiht dem probst und convent in Adelberg einen mansus in Heilbronn der ihm iährlich eine mark eintrug. Z.: S. erzb. v. Mainz, H. edler v. Nifen u. dessen söhne H. u. G., E. truchs. v. Walpurg, C. schenk v. Winterstetten, H. cämm. u. F. dessen br. v. Ravensburg, C. u. A. v. Stoifen, W. v. Wimpfen u. W. v. Heilbronn königl. ammänner, H. sohn des Berle v. Hall amman daselbst. Ex or. in Stuttgart durch Kausler. Huill. 4,654. Wirt. Urkkb. 3,343. — Mit 1234, ind. 7. | 4321 |
| — 29 | apud Wirceburc | verkündigt dem Ludolf burggraf in Friedberg und den schultheissen in Frankfurt Wezlar und Gelnhausen so wie den bürgern daselbst, dass er auf bitte des abtes Albert die in den reichsstädten gelegenen güter des klosters Arnsburg von allen steuern befreit habe. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Herm. bisch. v. Wirzburg, Cunr. abt v. St. Gallen, Degenh. kaiserl. hofprothonotar u. pr. v. St. Joh. in Houge, Werner pr. v. Gicheburc, Heinr. gr. v. Sain, Rup. gr. v. Kastel, Heinr. v. Neifen, Eberh. v. Eberstein, Gerl. v. Büdingen, Heinr. v. Hagenau, Phil. v. Boland, Lud. burggr. v. Friedberg. Lersner Chronik 2[b],198. Böhmer Cod. Moenofr. 158. Huill. 4,656. | 4322 |
| iuni 4 | apud Nurenberg | gebietet dem vogt und den bürgern zu Zürich das dortige haus des klosters Cappel steuerfrei zu lassen. Schw. Archiv 1,91 extr. Winkelmann Acta 395 ex or. | 4323 |
| — 4 | —— | erlaubt der äbtissin von Zürich die mühle zu Bontispuel dem abt von Cappel gegen einen iährlichen zins zu überlassen. Ebend. 1,91 extr. Wyss Abtei Zürich 74 ex or. | 4324 |
| — 11 | . . . . | Pfingsten. | |
| — 15 | —— | nimmt das neu gestiftete nonnenkloster hl. Creutzthal bei Riedlingen mit personen und gütern in reichsunmittelbaren schutz. Huill. 4,659. Wirtemb. Urkkb. 3,346 ex orig. | 4325 |
| — 27 | Aldenburg | beauftragt den markgrafen von Meissen, das kloster Buch im besitze der demselben von ihm verliehenen reichsgüter Nydebudewisz und Kugelandt zu schützen. Winkelmann Acta 396 in deutscher übersetzung sec. 16. — Mit: nach Joh. bapt. am dritten tage, was auch dann iuni 27 ergibt, wenn es, wie wahrscheinlich, ungenau aus feria tertia übersetzt ist. Vgl. nr. 4335 die schenkungsurk. selbst. | *4326 |
| — 28 | . . . . | (apud Nuremberg) überträgt und schenkt dem bischof B. von Strassburg und seiner kirche all sein recht an der alten und der neuen burg Tanne, und verspricht auf alle weise dahin zu wirken dass dieselben deshalb von allen ansprachen der grafen von Pfirt verschont bleiben. Laguille Hist. d'Alsace 88. Huill. 4,660. — [Vergl. Beitr. zur Urkkl. 2,410; hielt ich schon | |

| 1234 | | | |
|---|---|---|---|
| | | dort für wahrscheinlich, dass hier ort und tag nicht stimmen, so hat sich das nun durch hinzukommen von nr. 4326 bestätigt.] | 4327 |
| iuni 30 | apud Aldenburg | gebietet dem schultheissen und den rathsbürgern zu Nordhausen, dafür zu sorgen dass dem stifte Heiligkreutz und dem kloster Neuwerk die ungerechter weise entzogenen güter zurückgegeben werden. Förstemann Gesch. von Nordh. 7. Huill. 4,661. | 4328 |
| . . . | . . . . . | verleiht dem stift zu Nordhausen das patronat der pfarrkirche St. Blasien daselbst, weil als sein vater das stift reformirte und dabei die demselben gehörende stadt Nordhausen für das reich zurückhielt, derselbe in seinem privileg (vom 27 iuli 1220) dafür ersatz verhiess. Ayrmann Syll. anecd. 299. Förstemann Gesch. von Nordh. 6. Huill. 4,662; nirgends ganz vollständig. — Blos mit 1234. | 4329 |
| . . . | —— | Hoftag um St. Ulrich (iuli 4). Die schlichtung der zwischen den bürgern von Erfurt und dem erzbischofe von Mainz wegen verweigerung der beihülfe zur heerfahrt im vorigen jahre hatten auf dem tage zu Frankfurt boten der stadt dem schiedsspruche des königs überlassen. Da die bürger die vorgeschlagene entscheidung verwarfen, wurden sie vom erzbischofe excommunizirt. Quos eciam rex proxima curia circa festum Udalrici in Aldenburc habita suo banno ac regie proscriptioni sententialiter innodavit. Ann. Erph. ap. Böhmer 2,393 u. Mon. Germ. 16,29. Vgl. unten zum 11 sept. — [Das ist der letzte staufische hoftag in Norddeutschland, nachdem Heinrich schon seit dem hoftage zu Goslar im aug. 1227 von einem aufenthalte zu Fulda, vgl. nr. 4209ª, abgesehen nicht mehr über Gelnhausen und Eger hinausgegangen war. Nicht anders beim aufenthalte des kaisers in den nächstfolgenden iahren. Konrad ist überhaupt nie über Rhein und Main hinausgekommen. Das königthum des Heinrich Raspe, der einfluss, den könig Wilhelm seit 1252 zunächst durch seine heirath im norden gewonnen, dauerten zu kurze zeit, um die nachwirkungen zu beseitigen. Erinnert unter Richard kaum noch eine vereinzelte urkunde daran, dass auch der norden zum reiche gehöre, so ist das gewiss nicht ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass gerade die kurfürsten von Sachsen und Brandenburg sich für Alfons erklärt hatten, da ia auch das königthum dieses im norden weiterhin ganz unbeachtet blieb.] | a |
| iuli 2 | —— | thut dem Thegenhard prothonotar des kaiserlichen hofes und vicedom von Magdeburg, wegen der bewährten dienstestreue der magdeburger kirche und der seinigen, die besondere gnade dass er freie macht habe einen vogt der güter in Guzstein nach belieben zu erwählen und wieder abzusetzen, und verleiht noch weiter ihm, der Magdeburger kirche und seinen nachfolgern den königsbann, so dass der ieweilig erwählte vogt auctoritate tua et ecclesie den bann haben soll et omnimodam potestatem iudicandi causas tuas et proponendi ac etiam terminandi easdem tanquam tutor et actor tuus et ecclesie vesterque legitimus mundiburdus, nach seiner entfernung aber kein recht an demselben behält, da der bann vielmehr der kirche und ihm und seinen nachfolgern für immer verbleiben soll. Ledebur Archiv 16,274. Huillard 4,663. Cod. Anhalt. 2,99. | 4330 |
| — 3 | —— | bestätigt dem decan und capitel zu Goslar die denselben schon von ihren stiftern geschenkten grundzinsen von den hofstätten daselbst, und verfügt dass dieienigen welche in deren entrichtung auch nach geschehener mahnung säumig sind, von dem zeitigen vogt in strafe genommen werden. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Burch. erw. v. Magdeburg, die bisch. Ekb. v. Bamberg, Herm. v. Wirzburg, Engelh. v. Naumburg, Ekard v. Merseburg u. Conr. v. Osnabrück, A. herz. v. Sachsen, H. gr. v. Ascharien, B. burggr. v. Magdeburg. Leuckfeld Ant. Poeld. 289. Huill. 4,664. | 4331 |
| — 4 | —— | bewilligt auf bitten des protonotar des kaiserlichen hofes (Degenhard) und des magister Walter von Tannenberg dem abte Bertram von Berge bei Magdeburg, da derselbe die vogtei seiner kirche ledig hat, die befugniss nach seinem belieben den vogt zu wählen und auch zu entsetzen und zu wechseln; verleiht weiter ihm und seiner kirche den königsbann (wörtlich wie in nr. 4330). Forsch. zur Deutschen G. 13,625 (mit ind. 12, nonas iulii, während die überschrift iuli 2 hat.) Geschichtsq. der Prov. Sachsen 9,68 (mit 4 non., ind. 7). — Vergl. oben nr. 4211. | *4332 |
| — 5 | —— | bestätigt der kirche von Goslar den angegebenen inhalt zweier privilegien seines grossvaters gegen die vielfachen bedrückungen der vögte, und dass in den klösterlichen höfen und häusern überhaupt kein vogt einiges recht oder gericht haben solle, sondern nur der ieweilige könig in | |

| 1234 | | |
|---|---|---|
| | | selbstperson. Z.: Sifr. erzbisch. v. Mainz, Burch. erw. v. Magdeburg, die bisch. Ekb. v. Bamberg, Herm. v. Wirzburg, Ekeh. v. Merseburg, Engelh. v. Naumburg u. Conr. v. Osnabrück, Otto herz. v. Baiern Rheinpfalzgraf, Alb. herz. v. Sachsen, Heinr. gr. v. Ascharien u. Heinrich dessen sohn, Heinr. landgr. v. Thüringen, Herm. markgr. v. Baden, Heinr. markgr. v. Meissen, Conr. burggraf v. Nürnberg, Burchard burggr. v. Magdeburg, gr. Egno v. Urach, Burch. u. Gebh. br. v. Querfurt, Otto gr. v. Ravensberg, Heinr. v. Neiffen, Conr. schenk v. Winterstetten, Heinr. cämm. v. Ravensburg, Heinr. marsch. v. Pappenheim. Heineccius Ant. Gosl. 248. Huill. 4,667. 4333 |
| . . . | . . . . . | bekundet und bestätigt durch anhängung seines siegels die angegebenen althergebrachten rechte der münzer von Goslar, eigene verleihungen und verbote hinzufügend, und erwähnend, dass wenn der könig oder kaiser zu Goslar hof hält, die münzer ihm hundert mark aus königlichem silber ohne gewinn zu münzen haben. Winkelmann Acta 397 ex or. — Ohne datirung und ohne angabe des ausstellers mit: notum sit, beginnend, so dass derselbe sich nur aus dem anhängenden siegel ergibt. Der text wird der königlichen kanzlei eingereicht sein; nur die verleihenden und verbietenden sätze, dann die siegelformel sind nach ihrer fassung bestimmter auf ausstellung durch den könig berechnet. Das siegel ist das mit dux Suevie, welches im iuni 1230 zuerst nachweisbar ist; vgl. nr. 4158. Den vorhergehenden urkk. für Goslar angereiht, da ieder halt für genauere zeitbestimmung zu fehlen scheint. *4334 |
| iuli 10 | (apud Altenburc) | schenkt dem von ihm besonders geschätzten cistercienserkloster Buch alle ihm zuständigen güter in Nidabudowitz und Kogelant. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz u. Burcard v. Magdeburg, die bisch. Eckb. v. Bamberg, Hermann v. Wirzburg, Conrad v. Osnabrück, Engelh. v. Naumburg u. Eckh. v. Merseburg, Otto herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgraf, Alb. herz. v. Sachsen, Heinr. landgr. v. Thüringen, Heinr. markgr. v. Meissen, Heinr. gr. v. Ascharien, Herm. markgr. v. Baden, Burc. burggr. v. Magdeburg, Conr. burggr. v. Nürnberg, Otto gr. v. Ravensberg, Dieterich graf v. Teckelnburg, Heinr. marschall, Heinr. v. Nifen, Walt. schenk v. Limburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Heinr. cämmerer v. Ravensburg, Heinr. u. Heinr. br. vögte v. Wida. Schöttgen et Kreysig Dipl. 2,181. Huillard 4,669. — [Wegen der datirung vgl. nr. 4338; die annahme, dass nur der tag der beurkundung entspreche, würde hier dadurch unterstützt werden, dass nach nr. 4326 die handlung schon am 27 iuli zu Altenburg vorgenommen sein wird.] 4335 |
| — 10 | (———) | übergibt dem erzstift Magdeburg die reichsministerialin Jutta ehefrau Günthers von Tuch nebst deren ietzigen und künftigen söhnen und töchtern für Bertha, ehefrau Günthers von Dronowa, tochter Conrads von Lobetitz. Regg. archiep. Magdeburg. 2,472 extr. Künftig bei Winkelmann. — Wegen der datirung vgl. nr. 4338. *4336 |
| — 12 | (———) | thut dem abt Johann von St. Georg zu Naumburg und der kirche desselben auf bitte des hofprothonotars (Theoderich) die besondere gnade, dass er einen klostervogt nach belieben annehmen und wieder entlassen möge, der dann so lange er im amte ist namens des abtes den königsbann ausüben soll. Lepsius Gesch. der bischöfe von Naumburg 1,276 ex or. Huillard 4,666. — Mit iiii idus iulii worin ein kleiner fehler verborgen sein wird, [wie auch Huillard glaubte, es sei im or. idus statt nonas verschrieben; vergl. zu nr. 4338. Sollten hier tag und ort nicht stimmen, so würde ausser den sonstigen veranlassungen solcher verschiebungen noch zu beachten sein, dass der ganze text abgesehen von den namen wörtlich nr. 4332 wiederholt, in der eine corrumpirte stelle nach dieser gebessert werden kann; der reinschreiber könnte ihr auch die ortsangabe entnommen haben.] 4337 |
| — (14) | apud Egram | ertauscht zum nutzen und zur freiheit der reichsstadt Eger von Heinrich von Libenstein seccionem que in ipsa erat de vico quodam Sciphgaze dicto, indem er dagegen novalfelder in Gruoene beim berg Thilchelberc überlässt. Z.: Eckbert bischof v. Bamberg, Egeno gr. v. Freiburg, der landgr. v. Leuchtenberg, Heinr. v. Nifen, Otto v. Eberstein, Conr. schenk v. Winterstetten, Eberh. v. Hertingesberg. M. Boic. 31ᵃ,558. Huill. 4,671. — [Mit v. idus iulii. Wäre an dieser tagesangabe festzuhalten, so müsste, da auch die handlung zweifellos erst nach Eger fällt, der könig hier schon am 11 febr. gewesen sein; ich nahm daher schon Beitr. zur Urkkl. 2,368. 411 an, dass in nr. 4335 und 4337 der ort dem tage nicht mehr entspreche, während mir noch nachträglich die angegebenen umstände auffielen, welche das zu unterstützen schienen. Es kam nun aber noch nr. 4336 hinzu, für welche dann dasselbe anzunehmen wäre. Da nun diese urk. für Eger sich nur in einem copiar erhalten hat (die ältern origg. sind schon im 13. iahrhunderte verbrannt, vgl. Oesterr. Arch. 41,315), da aber weiter v. idus sich beim abschreiben sehr |

| 1234 | | |
|---|---|---|
| | | leicht aus ii. idus, wie nr. 4339 hat, ergeben konnte, so glaubte ich doch bei der anordnung ein solches versehen in der tagesziffer als das wahrscheinlichere behandeln zu sollen.] 4338 |
| iuli 14 | apud Egram | belehnt den grafen Egeno von Freiburg und Urach wegen seiner ihm geleisteten dienste mit hiis fluminibus: Renchental Wisen Brigen Kinzechen usque Gengenbach, et nominatim Milenbach Elzach Treysonia Brega et Danubio usque ad Immendingen, cum universis rivis qui predictis fluminibus recipiuntur et cum eorum fundis, necnon universis montanis eisdem fluminibus et rivis superiacentibus. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5,190. Huill. 4,671. Mone Zeitschr. 19,77. Fürstenberg. Urkkb. 1,166 ex or. 4339 |
| aug. 1 | Nuorinberc | verbietet den bürgern von Tongern bei strafe des verlustes und der zerstörung ihres gutes, sich auf befehl des bischofs von Lüttich nicht an dem gute der abtei St. Servaes zu Mastricht, welche ihm und dem reiche gehöre, zu vergreifen oder dieselbe anderweitig zu schädigen. Nach abschr. Huillards aus dem orig. auf der bibl. zu Paris. Winkelmann Acta 396. *4340 |
| — 15 | —— | beurkundet dass der streit zwischen dem gotteshaus Heilsbronn und der wittwe des Conrad von Anindorf über gewisse güter dergestalt vor ihm entschieden worden sei, dass der sohn desselben solche noch lebenslänglich behalten solle gegen einen jährlich zu entrichtenden zins. Z.: Eberh. v. Berg, Heinr. v. Berg, Burc. v. Witansdorf, Conr. v. Festenberg, Heinr. v. Giselingen, Heinr. v. Vendibach, C. butiglar v. Nürnberg, Conr. Biginot, Herm. dessen sohn, Berth. Scuteloch. (Wölckern) Hist. Nor. 95. Schütz Corpus 4,71. Mon. Boic. 30ᵃ,213. Huill. 4,673. 4341 |
| — 18 | —— | schenkt zum heil seiner seele dem haus des heil. Lazarus die kirche zu Meiringen gelegen in Burgund im Haslithal. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Eckb. v. Bamberg u. Herm. v. Wirzburg, Heinrich markgr. v. Burgau, Rup. gr. v. Castel, Egen gr. v. Freiburg, Heinrich v. Nifen, Gotfr. v. Hohenlohe, Otto v. Eberstein, Conrad v. Tannenwerde, Walt. schenk v. Limburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Lup. u. Eberh. br. v. Grindelach. Soloth. Wochenbl. 1827 s. 376. Huill. 4,673. Zeerleder Urkkb. 1,292. Fontes rer. Bern. 2,110. 4342 |
| — 21 | —— | nimmt das kloster Buch mit allen dessen leuten und besitzungen in seinen besondern schutz. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Eckb. v. Bamberg u. Herm. v. Wirzburg, Egen gr. v. Freiburg, Heinr. v. Nifen, C. burggr. v. Nürnberg, Otto v. Eberstein, Conr. schenk v. Winterstetten, Heinr. cämm. v. Ravensburg, Conrad v. Smidevelt, Eberh. de Monte. Schöttgen et Kreysig Dipl. 2,181. Huill. 4,675. 4343 |
| — 28 | —— | verordnet auf bitte des bischofs von Bamberg, dass keiner künftig die bürger von Bamberg vor auswärtiges gericht fordern, sondern nach gewohnheit ihrer stadt recht gegen sie vor ihrem eignen richter nehmen solle. Mon. Boic. 31ᵃ,559. Huill. 4,676. — Vgl. nr. 2252. 4344 |
| — 28 | —— | verkündigt allen getreuen und amtleuten des reichs dass die Deutschordensbrüder nach einem besondern von seinem vater erhaltenen privileg im ganzen reich weder weggeld noch zoll von ihren personen und sachen entrichten sollen, indem er gebietet sie hiernach allenthalben frei zu lassen. Brandenb. Usurpationsgesch. 101. Huill. 4,677. 4345 |
| — 30 | —— | schenkt und verleiht den Deutschordensbrüdern drei bei Nürnberg gelegene vom dortigen burggrafen Conrad ihm abgetretene mühlen nebst einem garten. Z.: Sifr. erzbisch. v. Mainz, die bisch. Eckb. v. Bamberg u. Heinr. v. Eichstädt, Heinr. markgr. v. Burgau, die grafen Egen v. Freiburg, Hartm. v. Kiburg u. Rud. v. Raperteweiler, Heinr. v. Niffen, Heinr. v. Ravensburg cämmrer, Heinr. marsch. v. Pappenheim. M. Boic. 30ᵃ,215. Stillfried M. Zoll. 1,38. Huill. 4,678. 4346 |
| — 30 | —— | bestätigt dem Ulrich probst von Heiligkreutz bei Augsburg das eingerückte privileg Philipps d. d. Ulm 28 nov. 1200, verpfändung von einkünften zu Otringen und Durenkheim betreffend. Zeugen wie vorher ohne den cämmrer und marschall. M. Boic. 30ᵃ,215. Huill. 2,679. 4347 |
| sept. 2 | apud Ezzelingen | schreibt dem bischof Conrad von Hildesheim einen höchst wichtigen rechtfertigungsbrief in bezug auf das zwischen seinem vater und ihm eingetretene zerwürfniss. Zuerst zählt er alles auf was er zu seines vaters vortheil und ehre in Deutschland gethan hat. Nämlich: 1) er habe dem von dem pabst um gegen seinen vater zu wirken (1228) nach Deutschland gesendeten cardinal Otto auf alle weise widerstanden; 2) er habe den herzog Ludwig von Baiern als er sich offen gegen seinen vater auflehnte (1229) mit einem aufgebotenen heer gedemütigt; 3) er habe dann aus Baiern zurückgekehrt nur auf bitten vieler fürsten den beabsichtigten angriff auf Strassburg, wo der cardinal sich aufhielt, unterlassen (vgl. Conr. de Fab. ap. Pertz 2,181); 4) er habe den herzog Otto von Baiern als er sich seinem vater widersetzte (1233 aug. und |

1234

sept.) mittelst einer heerfahrt nach Baiern zur unterwerfung gezwungen; 5) er habe auf einem (1234 feb.) zu Frankfurt gehaltenen reichstag die zerstörung der raubburgen, namentlich derer von Hohenloch, beschlossen, und dann durch Heinrich von Niffen vollziehen lassen. Allein statt hierfür bei seinem vater anerkenntniss zu finden, öffne dieser seinen widersachern das ohr, und lasse sich zur undankbarkeit verleiten. Namentlich: 1) habe sein vater seine verleihungen heimgefallener lehen nicht gelten lassen, obwohl er dazu ermächtigt war; 2) habe derselbe ihn gezwungen denen von Hohenloch für die zerstörte raubburg entschädigung zu leisten; 3) habe derselbe die dem reiche nützliche stadt Nordhausen verpfändet, und ihn zu dessen gutheissen gezwungen; 4) habe derselbe ihn genöthigt die als geiseln zum theil freiwillig erhaltenen söhne des herzogs von Baiern und des markgrafen von Baden wieder herauszugeben; 5) habe derselbe dem herzog von Baiern den zoll zu Bacherach wieder zu lehen gegeben, nachdem dieser zoll dem herzog auf dem reichstag zu Frankfurt war rechtlich abgesprochen worden; 6) habe derselbe edeln und dienstmannen und andern die mit verleumdungen zu ihm gekommen, glauben beigemessen, und ihnen widerrufsbriefe seiner regierungshandlungen gegeben; 7) habe derselbe diesen briefen ungewöhnliche drohungen von abbrechung alles verkehrs bei der nichtbefolgung beigefügt; 8) habe derselbe bei dem päbstlichen stuhle es so weit gebracht, dass er auf die denuntiation einiger deutschen fürsten ungehört habe excommunicirt werden sollen (vgl. den brief des pabstes an den erzb. von Trier d. d. Rieti 5 iuli 1234). Um solchen übeln entgegen zu treten, sende er nun die ausgezeichnetsten boten welche er habe, nämlich den erzb. von Mainz und den bischof von Bamberg an den kaiser (bei welchem wir sie im nov. zu Foggia, aber zugleich mit dem markgrafen von Baden finden; vergl. über ihre sendung Ann. Scheftlar. mai. zu 1233 und 1234), ihn wiederholt bittend, dass er seinen widersachern keinen glauben beimessen, und ihm seine väterliche huld nicht versagen möge. Ersucht dann schliesslich den bischof mit andern fürsten ihm zu rathen wie der friedliche zustand des reichs erhalten werden könne, und mit ihm seinen vater zu bitten, dass er die mit eigner hand ihm verliehene ehre nicht mindere. Recolit plene—maiestatem. Schannat Vind. 1,198 angeblich aus einem mainzer codex, der dann bei der beschiessung durch die Preussen im iahr 1793 mit dem dom verbrannt sein würde. [B. vermuthete darin ein missivbuch des bischofs Conrad von Hildesheim in abschr. oder orig.; vgl. darüber oben zu nr. 4212.] Huill. 4,682. Wirtemb. Urkkb. 3,347. — [Ohne iahresbezeichnung, aber nach dem inhalt zweifellos hieher gehörend, obwohl der rasche und der sonstigen richtung des itinerar nicht entsprechende übergang von Nürnberg nach Esslingen auffällt.] — Auffallend ist, dass der könig der im april 1232 zu Aglei mit seinem vater statt gefundenen verhandlungen [und seiner erklärung vom 10 apr. 1233, auf die hin die excommunication ausgesprochen werden sollte,] gar nicht erwähnt, obgleich er früherer ereignisse gedenkt. Vgl. aber nun den zunächst folgenden tag zu Boppard. 4348

. . . Echtzelingen — gebietet den bürgern von Friedberg Wezlar und Gelnhausen seinem cämmerer Ulrich von Minzenberg, dem er die güter die dessen vater besass wieder gelassen hat in ruhe zu besitzen und dessen sonstige güter er in seinen schutz genommen hat, in seinen geschäften förderlich zu sein. Aus dem Falkenstein. copialb. zu München bl. 5, deutsche übersetzung. Archiv für hess. Gesch. 8,230. — Ohne alle zeitangaben. [Vgl. die urk. Friedrichs II vom 26 oct. 1216, welche an und für sich eine frühere einreihung dieser urk. befürworten möchte. Da aber Ulrich bei seinem früheren vereinzelten vorkommen beim könige 1225 iuli 27 und 1227 märz 27 nicht cämmerer heisst, dagegen ietzt in nr. 4351 den titel führt, so ist mir einreihung hier am wahrscheinlichsten. Vgl. auch Wiener Sitzungsber. 40,509.] 4349

sept. 00 apud Bopardiam — Sprache mit einigen fürsten. Empörung gegen seinen vater beschlossen. Dies war im widerspruch mit dem eben vorhergehenden schreiben und der an seinen vater geschickten botschaft, durch welche beide massregeln der könig vielleicht nur seine absichten verdecken und zeit gewinnen wollte. Er verlangt nun von den städten einen eid ihm gegen iedermann, also auch gegen seinen vater, beistehen zu wollen, und nimmt die söhne der angesehenern bürger als geiseln, wogegen er nur bei den Wormsern unerschrockenen widerstand findet. In gleicher richtung suchte und schloss er bündniss mit Mailand, während ihm ein ähnlicher versuch in Frankreich missglückte. Von deutschen fürsten beschworen die hülfeleistung gegen iedermann (nach den päbstlichen briefen vom 13 märz und 24 sept. 1235) namentlich die bischöfe von Wirzburg und von Augsburg, der erwählte von Worms und der abt von Fuld.

**1234**

Rex Heinricus Bobardie conventum quorundam principum habuit. Ubi a quibusdam nefariis consilium accepit ut se opponeret imperatori patri suo. Nam ex tunc cepit sollicitare quoscunque potuit minis prece et pretio ut sibi assisterent contra patrem. Et non paucos invenit. Ann. Col. — Hoc etiam anno (1234) orta est discordia inter imperatorem et filium suum Heinricum regem, qui consiliis paternis acquiescere nolens, manifeste se ei opponere attemptavit, quibusdam principibus et baronibus ad se per pecuniam inclinatis. Ann. Erph. ap. Böhmer 2,394 u. Mon. Germ. 16,30. — Intelligens rex patrem adventurum, timens eum, cepit sibi asciscere amicitias principum et baronum et civitatum. Unde incipiens a Basilea, ob omnibus civitatibus suis in Alsatia accepit obsides, ne ab eo resilirent. Disposuit etiam cum illis de Nifen et cum aliis quibusdam quod bello impetierunt marchionem (de Baden). Qui certus de adventu imperatoris, viriliter se defendit. Misit quoque marscalcum de Justingen in Lombardiam, ut Mediolanenses sibi confederaret. Qui etiam adduxit secum quosdam de melioribus Mediolanensium et partis eorum ad fines istos, ut inter regem et ipsos pactum federis confirmarent. Episcopum vero Erbipolensem cum H. de Nife direxit in Gallias ad regem Francie, ut cum eo convenirent de matrimonio inter utriusque pueros contrahendo. Qui redierunt infecto negotio. Et hec omnia propter timorem patris. Ann. Marbac. zu 1235. — Vergl. auch Ann. Worm. ap. Böhmer 2,178 u. Mon. Germ. 17,48. Chr. Ebersheim. c. 48, Mon. Germ. 23,453. Gotifredi Vit. cont. Eberbac., M. Germ. 22,348. — [Diese sprache zu Boppard mag zunächst veranlasst sein durch den auftrag des pabstes vom 5 iuli an den hier anwesenden erzbischof von Trier, eventuell den könig für excommunizirt zu erklären. Doch ist das dann, wie sich aus schreiben des pabstes vom 1 aug. 1235 ergibt, nicht durch den erzbischof von Trier, sondern durch den von Salzburg geschehen.] 4349a

sept. 11 | apud Bopardiam | verleiht den bürgern von **Oppenheim** und ihrer stadt alle freiheiten und ehren welche die stadt Frankfurt besitzt, namentlich auch in bezug auf steuerpflicht und steuerfreiheit der bewohner. Ex or. in Darmstadt. Böhmer Cod. Moenofranc. 59. Huill. 4,689. 4350

— 11 | —— | erneuert und bestätigt den bürgern und leuten von **Erfurt**, nachdem dieselben seine gunst wieder erhalten haben, und aus der auf klage des erzbischofs Sifrid von Mainz über sie verhängten reichsacht (vgl. nr. 4329a) wieder losgesprochen worden sind, auf deren bitte alle ihre rechte gerechtigkeiten freiheiten und ehren. Z.: die erzbb. Theod. v. Trier u. Heinr. v. Cöln, Heinr. herz. v. Limpurg, Heinr. gr. v. Sain, Egino gr. v. Freiburg, Heinr. v. Niphen, Eberh. u. Otto brüder v. Eberstein, Gerl. v. Büdingen, Friedr. v. Reifferscheid, Wern. v. Boland truchsess, Ulr. v. Minzenberg cämmrer, Gerh. v. Sinzich, Joh. v. Gymenich, Eberh. v. Berg. Lünig Reichsarchiv 14,427. Falckenstein Hist. von Erf. 1,81. Huill. 4,687. — Vgl. Ann. Erph. ap. Böhmer 2,393 u. M. Germ. 16,29, [dann Reg. Frid. nr. 2050, wonach nicht zu bezweifeln sein wird, dass die bürger gegen den erzbischof und könig unterstützung beim kaiser suchten und fanden.] 4351

. . . | . . . . . | ertheilt dem kloster **Chumbd** (bei Simmern auf dem Hundsrück) für dessen güter im gebiete von (Ober)Wesel freiheit von abgaben und bede. Büttinghausen Beitr. 2,325 extr. nach Goerz Mittelrh. Reg. 2,562. — Nur mit 1234; nach dem inhalte am wahrscheinlichsten hier einzureihen. *4352

— 20 | apud Spiram | schreibt den schultheissen und bürgern gemeinlich von **Lüttich** Mastricht St. Truden Hui Tongern und Dinant, dass sich der bischof von Lüttich dem (zu Lautern am 18 märz 1234) gegen ihn ergangenen rechtsspruch, betreffend die reichsunmittelbarkeit des St. Servatiusstiftes und den kostenersatz an dasselbe, nicht unterwerfen wolle, und gebietet ihnen darum demselben bezüglich dessen, was er von ihm und dem reiche hat, als zoll münze gericht und der andern temporalien nicht zu gehorchen, sondern die einkünfte zu seiner verfügung einzuhalten, widrigenfalls der schultheiss von Achen befehl habe durch angriff ihrer sachen und personen sie hierzu zu zwingen. Ex cartul. sti Servatii zu Paris 3,5. Huillard 4,690. Compte rendu de la comm. royale III 9,251. — Vgl. auch nr. 4340. 4353

oct. 8 | ap. Hagenowe | verspricht den bischof von **Basel** und dessen kirche in berücksichtigung der ihm und seinen vorfahren iederzeit aufs standhafteste bewährten treue, in dem besitz alles dessen erhalten zu wollen, was sie durch privilegien gewohnheiten und verordnungen von königen und kaisern hergebracht haben. Aus dem Basler copialbuch zu Wien. Trouillat Mon. de Bâle 1,539. Wackernagel Basels Dienstmannenrecht 23. Huill. 4,691. 4354

— 6 | —— | beurkundet dass auf frage der äbtissin von **Zürich** vor ihm der rechtsspruch ergangen sei,

1234

dass ein lehen, welches der vasall binnen iahr und tag beim lehensherrn nicht muthete, dem letzteren zu willkührlicher verfügung heimfalle. Neugart Cod. Alem. 2,145. M. Germ. 4,304. Huill. 4,692. Wyss Abtei Zürich 75. Fontes rer. Bern. 2,141 ex or. 4355

. . . | ap. Hagenowe | Investitur des erwählten Landulf von Worms mit den regalien. Er wurde am 5 oct. gewählt; cui primo valde bene successit, quia breviter a domino archiepiscopo Moguntino confirmatus fuit. Et statim accedens Hagenaiam a domino rege ibidem existente regalibus est investitus. Ann. Wormat. ap. Böhmer 2,163 u. M. Germ. 17,43, wo noch weitere angaben über die beziehungen Landulfs zum könige. — B., dem M. Germ. folgten, änderte den ortsnamen in Ezzelingen mit rücksicht auf die urkk. vom 1 nov. Aber in diesen fehlt doch iede andeutung, dass der erwählte ietzt erst investirt wurde, während auch sonst der annahme, dass die investitur noch zu Hagenau erfolgte, nichts im wege stehen dürfte. *a

nov. 1 | ap. Ezelingen | thut dem Landolf erwähltem von Worms die besondere gnade, dass alle welche in dessen stadt Ladenburg als bürger wohnen wollen von der dienstbarkeit gegen männiglich befreit sein und nur ihm dem erwählten von Worms dienen sollen, ob sie nun ihm selbst oder einem seiner fürsten oder dienstmannen irgendwie angehörten. Z.: Conr. abt v. St. Gallen, der abt v. Kempten, Hartm. gr. v. Kiburg, Hartm. gr. v. Wirtemberg, Hartm. gr. v. Dillingen, der graf v. Löwenstein, Heinr. der alte v. Niffen u. Alb. dessen bruder. Aus dem chartular des bisthums Worms de circa 1400 in Darmstadt bl. 296. Huill. 4,693. 4356

— 1 | —— | beurkundet folgende zu gunsten des erwählten von Worms vor ihm ergangene rechtssprüche: 1) dass alle dieienigen welche den hof den derselbe und dessen vorgänger vom reiche tragen und trugen mit gebäuden besetzt haben, diese alsbald niederreissen sollen, wenn er nicht ein anderes zulässt; 2) dass er alle lehen wieder zu seinem gebrauche zurücknehmen solle, welche von seinen vorgängern Liupold und Heinrich unbefugter weise verliehen worden. Schannat Hist. Worm. 225 im text. Huill. 4,694. 4357

— 13 | —— | schreibt dem bunde der Lombarden und beglaubigt bei demselben seine getreuen Anselm von Justingen marschall des kaiserlichen hofes und magister Walter von Thannberg archidiacon von Wirzburg als seine machtboten. Giulini Mem. di Mil. 7,592. Savioli Ann. Bol. $3^b$,153. M. Germ. 4,306. Huill. 4,695. Die berichtigte adresse Winkelmann Acta 517. 4358

— 13 | —— | schreibt den podestaten rectoren consuln und gemeinden der städte und allen andern vom bunde der reichsgetreuen Lombarden, beglaubigt bei denselben die vorgenannten als seine machtboten, will alles genehm halten was sie thun werden, und verspricht den abgesandten welche die Lombarden hinwieder zu ihm schicken werden schutz und geleit in exitu et regressu. Aus dem Mailänder copialb. in der Ambrosiana B. 19. Böhmer Acta 288. 4359

— 13 | —— | bevollmächtigt seine vorgenannten boten zum verhandeln und zum versprechen, versprechungen zu empfangen, in seine seele zu schwören, eide zu empfangen, und alles zu thun was ihm nützlich sei, versprechend solches genehm zu halten. Ebendaselbst. Winkelmann Acta 396. — In folge der vorstehenden vollmachten wurde dann, nachdem die gesandten am 17 dec. dieselben übergeben hatten, zwischen dem könig und den deutschen fürsten einerseits, und den städten Mailand Brescia Bologna dem markgrafen von Montferrat sowie mit Novara und Lodi und andern mit Mailand verbündeten städten andrerseits, ein bund vorläufig von den letzteren beschworen, dahin lautend dass sie weder mit rath noch mit that gegen könig Heinrich sein, sondern seinen nachtheil hindern und ihm als könig helfen wollen, aber nur in der Lombardei; wogegen hinwieder der könig und die fürsten sie in ihrem stand und wesen erhalten und ihnen gegen ihre feinde, besonders gegen Cremona und Pavia, beistehen sollen. Dieser bund soll beiderseits alle zehn iahre neu beschworen werden. Giulini Mem. di Mil. 7,592. Savioli Ann. Bol. $3^b$,154. Mon. Germ. 4,306. Huill. 4,704. Die in den frühern drucken fehlende einleitung bei Winkelmann Acta 517. — [Vergl. Tolosani chr. ed. Tabarrini c. 202, wonach die Lombarden schworen eum regem facturos, und die Faentiner in der versammlung der bundesstädte allein den eid verweigerten, dicentibus filium contra patrem in aliquo iurare nefas; dann Ann. S. Justinae, Ann. Placent., Ann. Marbac. Bezüglich der von den Lombarden geschickten gesandten vgl. zum iuli 1235] — Dass dieser bund mit den Lombarden wesentlich gegen den kaiser Friedrich II gerichtet war, kann, obwohl derselbe nicht darin genannt ist, vernünftiger weise keinen augenblick zweifelhaft sein. Zunächst sollten wohl die Lombarden dem kaiser den eintritt nach Deutschland verwehren. 4360

| 1234 | | |
|---|---|---|
| . . . | apud Ballemberg | (in campo) Vergl. nr. 4361. — Ballenberg liegt nordöstlich von Heilbronn, also am wege von Esslingen nach Wirzburg. *4360a |
| nov. 17 | Herbipoli | verleiht dem cistercienserkloster Schönthal den von Conrad Schuelin von Biringen den brüdern von Alvelt, und von ienen brüdern ihm zu diesem zweck resignirten berg Weltersberg als freieigen. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Conr. abt v. St. Gallen, mag. Thegenhard prothonotar, Iring scholaster in Haug, Rob. gr. v. Castell, Eberh. v. Hertingsberg, Heinr. v. Ravensburg cämmerer, Rud. v. Vonenberg, Lup. butiglar, Heinr. v. Gyselingen. Aus Kremer Chron. Schoenthal. hs. (fol. pap. sec. 17) in Stuttgart s. 209. Huill. 4,696. Wirtemb. Urkkb. 3,355. — Mit: acta sunt hec in campo apud Ballemburg anno 1234; datum apud Herbipolim 15. kal. dec., ind. 8. 4361 |
| — 18 | —— | erklärt und verspricht dem bischof Hermann und dem domcapitel zu Wirzburg, dass er die von den baronen den dienstmannen und den bürgern Wirzburgs ihm gemachten eidlichen zusagen nicht betrüglich oder zur verletzung derselben verlangt und empfangen habe, dass er nicht wolle dass dadurch ihren rechten eintrag geschehe, dass er sie deshalb nicht mit ausserordentlichen steuern belasten, vielmehr ihnen hinwieder in allem getreulich beholfen sein und nichts über die nothwendigkeit von ihnen fordern wolle, wie er sie denn alle in seinen besondern schutz nehme. Z: Otto probst, Arn. decan, Friedr. cantor, Thegenh. scolast. u. kaiserl. hofprotonotar, Friedr. v. Grindelach, Arn. cämmerer, Alb. cellerarius u. Arn. br. v. Zabelstein, Gotfried Kiisilingus canoniker der hauptkirche; mag. Herm. scriptor, mag. Reinbold, mag. Eberhard canoniker v. Neumünster; die gr. Otto v. Botenlauben, Rup. v. Castell, Boppo v. Wertheim u. Gebhard v. Hirschberg, Conr. burggr. v. Nürnberg, Manegold v. Wildberg, Kraft v. Schillingsfürst, Ulr. v. Kungestein u. dessen sohn Werneto, Lup. u. Eberh. br. v. Grindelach, Rindesmul v. Grundesberg, Herm. Rindismule, Walpoto v. Zverenze, Albert v. Ruchesdorf, Erkenbert v. Butindorf, Schwiger u. Eberhard br. v. Oberbach, Walpert Torso, Friedr. v. Krense, sculteti Heinr. Wolfoldus, Ekkeh. Pullus, Godfr. cämmerer, Joh. schenk, Heinr. truchs., Heinr. Wolfmari, Marq. Orphanus, Marq. Cruso, Godfr. u. Herbord u. Richalm Hacones. M. Boic. 30a,218. Huill. 4,698. 4362 |
| — 21 | Houge | schreibt dem Wilhelm von Wimpfen, dem butiglar von Nürnberg, den schultheissen von Rotenburg, Hall, Schweinfurt, Königsberg und Lenkersheim und seinen andern beamten wie sich Hermann bischof von Wirzburg vor ihm beklagt habe, dass er und die seinigen von ihnen vielfach gehemmt und beschwert werden, namentlich an der gerichtsbarkeit über Damphesdorf und andere zum besondern dienste seiner kirche bestimmte dörfer, im dorf Tutensteten wo ein marktzeichen (forense signum) errichtet sei gegen die königlichen verordnungen, an der münze zu Schweinfurt, an der strasse daselbst welche widerrechtlich abgelenkt werde, an den centen seines herzogthums welche geändert und gehindert werden, in den berufungen sendbarer leute nach den reichsstädten, und gebietet ihnen nach noch weiterer aufzählung anderer beschwerden aufs ernstlichste den besagten bischof und dessen kirche an ihren freiheiten und rechten ferner nicht zu beschweren. Leuckfeld Ant. Poeld. 257 irrig zum 23 nov. Lünig Reichsarch. 12,327. Mon. Boic. 30a,221. Huill. 4,700. — Der ausstellort ist das stift Haug, ietzt innerhalb der mauern Wirzburgs. Die merkwürdige urk. verdiente und bedürfte einen commentar. 4363 |
| — 23 | Herbipoli | bestätigt auf bitte des Thegenhard seines notars und probstes zu Haug dem probst und capitel der kirche des heil. Johann in Haug eine eingerückte urkunde Embrichos bischofs von Wirzburg vom iahr 1130. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Conr. abt v. St. Gallen, Otto dompr. v. Wirzburg, Gebh. graf v. Tollenstein, Conr. burggr. v. Nürnberg, Heinr. cämm. v. Ravensburg, Eberh. v. Hertingsberg, Rud. v. Fonenberch. Mon. Boic. 30a,223. Huill. 4,702. 4364 |
| . . . | (apud Wormatiam) | Anwesenheit wahrscheinlich in dieser zeit. Die bürger von Worms hatten sich geweigert, dem könige einen neuen treueid unter nichtnennung des kaisers zu schwören. Postea statim venit dominus rex apud Wormaciam et iterum diligentissime commonuit cives multis bonis promissionibus et eciam incutiens eis minas et terrores; sed tamen ab eorum proposito eos minime removere valebat. Ann. Wormat. ap. Böhmer 2,178 u. M. Germ. 17,43. — Aus den annalen lässt sich mit einiger sicherheit kaum mehr entnehmen, als dass diese anwesenheit noch in das iahr 1234 fällt. Im sept. wird der könig von Boppard rückkehrend Worms berührt haben, da waren aber die verhältnisse noch kaum so weit entwickelt. Zwischen oct. 6 und nov. 1 ist ein aufenthalt unwahrscheinlich, da der könig nach nr. 4355a auch noch später im oct. zu Hagenau gewesen sein muss. Für einreihung zu dieser zeit wird auch die folgende urk. ins gewicht fallen. *a |

| | | |
|---|---|---|
| **1234** dec. 21 | apud Spiram | bestätigt den bürgern von Speier, welche vor andern seinen wünschen entgegenkommen, das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Mainz 27 mai 1182 bestätigung und interpretation der von Heinrich V erhaltenen freiheiten betr. Z.: Conr. bisch. v. Speier, Land. erw. v. Worms, Conr. v. Steina probst, Sifr. decan der hauptkirche, Conr. pr. v. St. Guido zu Speier, die äbte Conrad v. Augia, Walt. v. Sinsheim, Thegenhard v. Otraheim, Reginbodo v. Hirschau, Sifr. v. Maulbronn u. Ulr. v. Limburg, dann Otto v. Eberstein, Herm. v. Rieperg, Friedr. v. Tanne, Heinr. v. Scharfenberg u. dessen sohn Heinrich, Conr. v. Scharfenberg. M. Boic. 30ª,230. Huill. 4,712. — [Nach den Ann. Wormat. hatten die von Speier anfangs gleich denen von Worms den eid, wie ihn der könig verlangte, verweigert, liessen sich dann aber von ihrem bischofe dazu bestimmen. Dadurch war zweifellos dieses privileg zunächst veranlasst.] 4365 |
| **1235** ian. 15 | apud Wimpinam | thut auf bitte seiner gemahlin Margaretha dem abt und convent von Schönthal die besondere gnade dass alle deren besitzungen an reichsunmittelbaren orten steuerfrei sein sollen. Z.: Land. erwählt. v. Worms, Hartm. gr. v. Kiburg, Gotfr. gr. v. Löwenstein, Heinr. u. Gotfr. br. v. Neiffen, Hugo v. Taufers, Wern. königl. notar, Alb. v. Löwenstein, Wilh. v. Wimpfen. Aus Kremers Chron. Schönthal hs. in Stuttgart s. 211. Huillard 4,712. Wirtemb. Urkkb. 3,359 ex or. — Hier wird einmal der königin gedacht, wie in der folgenden urk. der söhne. 4366 |
| . . . . | . . . . | schreibt dem schultheiss von Solothurn und den rectoren von Burgund, dass er das kloster St. Urban, damit man dort um so eifriger für ihn und seiner söhne leben beten könne, in seinen schutz genommen habe und gebietet ihnen dasselbe zu schirmen. Sol. Wochenbl. 1828 s. 446. Versuch einer darstellung des Stiftes Engelberg 113. Huillard 4,714. — [Ohne zeit und ort, doch nicht vor 1230, weil dux Suevie schon im siegelfeld steht; vgl. zu nr. 4158. Beim mangel iedes bestimmteren haltes hier belassen, wo B. und Huill. die urk. anführten.] 4367 |
| ian. 28 | apud Nurenberch | H. bischof von Wirzburg genehmigt die ablösung der von seiner kirche lehnrührigen vogtei zu Aurach durch das kloster Hailsbrunn. Z.: Fr. v. Grindelach, Gotfr. Kisilingus domherren, mag. Eberhard canonic. Novi monasterii, Heinr. v. Botenlouben canon. sti Johannis in Houge, Richolf canon. in Onolsbach, Heinr. notar, Krafto v. Warperg, Friedr. v. Burleswac und andre genannte. Aus dem orig. zu München. Vergl. Reg. Boica 2,239. — Anwesenheit des königs wohl nicht zu bezweifeln. *4368 |
| — 29 | —— | Sifrid erzbischof von Mainz bestätigt einen beschluss des bischofs Heinrich von Eichstädt und dessen capitels bezüglich der verminderung der domcanonicate. Lefflad Regg. der Bisch. von Eichstädt 2,4 extr. — Mit 1234 pontif. 4. Obwohl 1235 ian. 29 bereits pontif. 5 begonnen hatte, vergl. nr. 4180[1], so steht der einreihung zu 1234 doch der spätestens feb. 1 eröffnete hoftag zu Frankfurt im wege. Der erzbischof, der als bote des königs im nov. 1234 zugleich mit den bischöfen von Bamberg und Eichstädt beim kaiser zu Foggia war, vergl. nr. 2065, wird hier dem könige über den erfolg seiner sendung berichtet haben. *4369 |
| — 30 | —— | verbietet seinen amtleuten in Dinkelsbühl Rotenburg Nördlingen und Werd die geistlichen personen des klosters Ahausen weder in criminal- noch civilfällen vor ihr weltliches gericht zu ziehen; weist sie aber an, falls iene freiwillig vor ihnen zu rechte stehen wollen, die zeugen derselben ohne rücksicht auf den brauch der stadt zuzulassen. Schütz Corpus 4,72. M. Boic. 30ª,234. Huill. 4,715. 4370 |
| feb. 3 | —— | verleiht dem abt und Convent von Heilsbronn das mit seiner genehmigung von Rudolf ritter von Lewenrode erkaufte und von diesem ihm zu diesem zweck resignirte dorf Kelminze. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Land. erw. v. Worms, Thegenh. prothonotar, Heinr. markgr. v. Burgau, Heinr. v. Niffen, Conr. v. Durnen, Schwicker v. Gundelfingen, Heinrich v. Beigerbach qui est salmannus eiusdem predii, Ludwig v. Virnsperg, Eberh. v. Hertingsberg, Erchenbert der iüngere v. Botendorf, Conr. butiglar v. Nürnberg. Wölckern Hist. Nor. 96. Schütz Corpus 4,74. Oetter von den Minist. 273. Mon. Boic. 30ª,235. Huill. 4,716. 4371 |
| . . . | . . . . | Sendung des bischof von Wirzburg und des Heinrich von Neiffen an den könig von Frankreich, welche erfolglos bleibt. Ann. Marbac.; vgl. nr. 4349ª. — Die sendung wird in diese zeit fallen, da beide in nr. 4371 noch genannt sind, dann aber bis zum 10 mai keiner von ihnen als zeuge erscheint. *a |
| — 7 | —— | beurkundet dass Wortwin von Lenkersheim mit willen seiner erben seine güter in Lenkersheim den Deutschordensbrüdern um 43 pfund denare verkauft hat. Z.: Ludw. v. Firnesperg, Colo |

| 1235 | | | |
|---|---|---|---|
| | | von Lenkersheim, Kysiling schultheiss, Hertnid, Gerung, Kerlingus Bere, Rodegerus de Lenkersheim. Mitgetheilt von Stälin; vgl. nr. 4108. | 4372 |
| feb. 24 | apud Spiram | erklärt wiederholt, wie er dies schon früher einmal auf bitte des grafen Boppo von Henneberg gethan hat, dass ihm kein recht zustehe an der burg Calvenberg, dass aber wenn er dennoch irgend ein recht an derselben haben sollte, er es hiermit auf die kirche von Wirzburg übertrage. Z.: Conr. bisch. v. Speier, Land. erw. v. Worms, Thegenh. prothonotar, Alb. v. Vipeche pr. v. Magdeburg, Heinr. markgr. v. Burgau, die grafen Günth. v. Kevernberg, Heinrich der iunge v. Schwarzburg u. Friedrich v. Beichelingen, dann Heinr. v. Ravensburg cämmrer, Rudolf burggr. v. Friedberg. Jäger Gesch. des Frankenlands 3,381. Schultes Cob. Landesgesch. 10. Mon. Boic. 31ª,562. Huill. 4,718. | 4373 |
| märz 1 | —— | belehnt den Peter schultheissen von Bern wegen seiner dienste und auf seine bitte mit dem vor der stadt gelegenen woog. Soloth. Wochenbl. 1829 s. 327. Huillard 4,719. Zeerleder Urkkb. 1,295. Fontes rer. Bern. 2,145 ex or. | 4374 |
| . . . | ap. Spigelberc | Anwesenheit nach urk. des ritter Hermann von Rietberg über überlassung seiner güter zu Ulvensheim an kloster Eussernthal: Tandem apud castrum Spigelberc, predicto H. de Scharphenecke et Hugone de Offinbach tunc burgravio in Spigelberc coram glorioso Romanorum rege Heinrico facto meo et iuri ecclesie testimonium perhibentibus, idem rex tam factum nostrum quam ius ecclesie favore et assensu suo roboravit et predicto Hugoni burgravio ab omni lesione et iniuria auctoritate regia tuendum commisit. Z.: C. bisch. v. Speier, Hertwich dessen caplan, Friedr. gr. v. Leiningen, der Wildgraf Gerhard, Wern. v. Boland, Wirich v. Daun, Sifr. schultheiss v. Lautern. Würdtwein Nova subs. 12,145. Huill. 4,722. — Nur mit 1235. Da der weg von Speier nach Hagenau über Spiegelberg führt, vergl. nr. 4170, wahrscheinlicher hier einzureihen, als mit Huill. zu ende des monats, wo der rasche übergang von Hagenau nach Oppenheim einen aufenthalt weniger wahrscheinlich macht und der könig, um Worms zu vermeiden, einen andern weg eingeschlagen haben mag. | *4375 |
| — 15 | ap. Hagenowe | nimmt abtei und stadt Selz in seinen besondern schutz gegen den markgrafen von Baden welcher das vogtrecht ansprach. Or. in Carlsruh nach Mone Anz. 1837 s. 138. | 4376 |
| — 23 | —— | gestattet dem Basilius bürger von Achen sein daselbst gelegenes und zur alten Münze genanntes haus der dortigen Mariencapelle zu vermachen, mit vorbehalt des von diesem hause dem reiche gehörenden zinses. Lacomblet Urkb. 2,105. Huill. 4,720. | 4377 |
| — 26 | —— | schenkt dem von seinen vorfahren gestifteten hospital in Hagenau die pfarrei in seiner neuen stadt Königsau, und erlässt desfallsigen befehl an seine beamten in den burgen Malberch und Weikersheim so wie in der stadt Königsau. Z.: Land. bisch. v. Worms, Alb. abt v. Neuenburg, Degenh. prothonotar, Heinrich markgr. v. Burgau, Alb. gr. v. Hausburg (Habsburg?), Anselm v. Justingen, Heinr. cämmrer, Berthold marsch. v. Raisse, Rudolf v. Vonenberg, Heinr. gr. v. Werd, Conr. schultheiss v. Offenburg, Eberhard v. Hertingsberg, Rindsmul v. Grundisberg. Aus einem copialbuch sec. 18 in Strassburg. Huill. 4,721 ex or. | 4378 |
| — 28 | —— | verleiht seinem cämmerer Ulrich von Lere, dem marschall Friedrich und dessen söhnen von Hagenau, dann andern genannten der gemeinde Geidertheim (bei Brumat im Elsass) einen denselben vom grafen Heinrich von Werd für fünfzig pfund strassburger münze verkauften wald. Neyremand Arrêts et décisions de la cour roy. de Colmar (1834) s. 12. Winkelmann Acta 397. | *4379 |
| apr. 1 | apud Oppenheim | belehnt den bischof von Osnabrück dessen nachfolger und dessen kirche auf ewige zeiten mit den silbergruben in Huyl und Stertenbrink. Sandhoff Osnabr. res gestae 82. Möser Osnabr. Gesch. her. von Abeken 4,221. Huill. 4,724. | 4380 |
| — 8 | . . . . | Ostern. | |
| . . . | —— | Heeressammlung gegen Worms. Der könig sammelt hier gleich nach ostern einen heerhaufen, und lässt am 25 april den grafen Friedrich von Leiningen und den Wildgrafen mit 5000 mann gegen Worms vorrücken, dessen bürger, nachdem zuletzt noch die Speirer nachgegeben hatten, [vergl. zum 21 dec. 1234], nun in der ganzen gegend die einzigen waren, welche dem könig keinen eid schwören wollten, in dem nicht ihre treupflicht gegen den kaiser gewahrt sei, der es doch so wenig um sie verdient hatte (vergl. dessen ungerechte beschlüsse vom mai 1232). Bei der unerschrockenen gegenwehr der bürger vermochten iedoch die an- | |

| 1235 | | |
|---|---|---|
| | | greifenden nur etwa dreissig häuser in der vorstadt niederzubrennen. Ann. Worm. ap. Böhmer 2,178 folg. u. Mon. Germ. 17,44. Vgl. Cont. Eberbac., Mon. Germ. 22,348. a |
| apr. 23 | . . . . | Johann herr von Dalberg öffnet dem Rheingrafen Embricho durante guerra seine burg Dalberg gegen iedermann mit ausnahme seines herrn des bischof von Speier. Mitbesiegelt vom Wildgrafen Conrad und Eberhard de Lapide. Mittelrh. Urkkb. 3,406. — Wegen der mitbesieglung des Wildgrafen wahrscheinlich im königlichen lager ausgestellt. *4381 |
| — 25 | Oppenheim | Aufenthalt während des misslungenen zuges gegen Worms. A civibus vero taliter coacti sagittis et pugnis, statim hora sexta reversi sunt Oppenheim ad suum regem. Ann. Wormat. *a |
| mai 10 | apud Frankenvord | verleiht den zeitigen rathsbürgern zu Frankfurt, weil ihm diese stadt vor andern gehorsam und anhänglich ist, zum unterhalt der dortigen brücke, welche öfter durch plötzliche fluthen beschädigt wird und deren mittlere pfeiler dermalen zerstört sind, die hälfte der iährlichen einkünfte von der dortigen münze, und das nöthige holz aus den benachbarten reichswäldern. Z.: die bisch. Herm. v. Wirzburg u. Conr. v. Speier, Thegenh. prothonotar, Lud. burggr. v. Friedberg, Rud. v. Vunemberg. Priv. et Pacta von Frankf. 3. Lünig Reichsarchiv 13,558. Böhmer Codex Moenofr. 1,61. Huill. 4,725. 4382 |
| — 13 | —— | thut auf bitte des erzb. Sifrid von Mainz dem edeln mann Philipp von Virnenburg die gnade, dass dessen reichslehen auf alle dessen erben, weibliche und männliche, übergehen mögen. Aus Redinghovens hs. zu München 3,78. Böhmer Acta 289. Mittelrh. Urkkb. 3,408. 4383 |
| — 27 | . . . . | Pfingsten. |
| iuni 00 | . . . . | Anzug des kaisers. Als dieser (um den 20 iuni) zu Nürnberg ist, bietet der könig durch boten seine unterwerfung an. Vgl. bei Friedrich. *a |
| . . . | iuxta Wimpinam | Ansuchen persönliches um begnadigung durch den kaiser. Unde cunctis eum statim deserentibus et fere omnibus fugam petentibus, ipse cum paucis sine ducatu iuxta prefatum locum (Winpiam) ut gratiam patris quereret, venit. Imperator vero nolens videre faciem eius, protraxit eum usque Wormatiam, ut magis confunderetur in ipsa civitate, quam paulo ante propter fidelitatem ei servatam conabatur vastare. Cont. Eberbac., Mon. Germ. 22,348. Vgl. Ann. Erph., welche übereinstimmend Wimpfen nennen; dann Ann. Marbac., nach denen der Deutschordensmeister Hermann und der ordensbruder B. (von Tannenrode) den könig bestimmt hätten, sich zum vater zu begeben. — Vielleicht geschah das am 2 iuli. Vgl. das folgende. *b |
| iuli 4 | Wormatie | Einzug des kaisers, der den sohn mit sich geführt haben wird. Vgl. nr. 2098[b]. *c |
| — 00 | —— | Gefangenschaft nachdem er von den seinigen verlassen sich seinem herbeieilenden vater unterworfen, auch anfangs im allgemeinen begnadigung zugesagt erhalten hatte, aber einige tage später die ihm gestellten bedingungen nicht erfüllen wollte. Der kaiser liess ihn nun erst in Heidelberg (also durch den herzog Otto von Baiern) dann zu Alerheim im Riess (einer burg der grafen von Oettingen östlich von Nördlingen) bewachen, zuletzt aber durch die bischöfe von Salzburg und Bamberg, dann durch den patriarchen von Aglei [ans meer und weiter] nach Apulien bringen. — Nur über einige nebenumstände weichen die demnächst mitzutheilenden quellen unter einander ab. Dass die gefangennehmung in Worms stattgefunden hat, steht fest. Ann. Col. setzen die unterwerfung und begnadigung ebenfalls nach Worms und auf den 2 iuli, was unrichtig ist, weil der kaiser erst am 4 iuli dort einzog. Dagegen könnte der angegebene tag gar wohl richtig sein, wenn die unterwerfung (an sich nicht unwahrscheinlich) in Wimpfen statt gefunden hat, [vgl. vorher. — Schliesst Huill. 4,830 daraus, dass der bischof von Hildesheim in einem nach der hochzeit des kaisers geschriebenen briefe das ereigniss nur mit den worten: filio ipsius ad eius gratiam accedente, erwähnt, dass Heinrich erst nach dem 15 iuli gefangen gesetzt sei, so ist das kaum beweisend. Aehnlich schreibt der pabst am 1 aug., dass Heinrich ad gratiam imperatoris reversus sei. Beide ausdrücke ergeben zunächst nur, dass Heinrich sich der gnade des kaisers überliess, nicht dass er weitergehende begnadigung erhielt. Er scheint iedenfalls sogleich in gewahrsam gehalten zu sein. Die unterwerfung war zweifellos wenigstens formell eine bedingungslose. Ist auf die angabe einer dem kaiser sehr feindlichen späteren denkschrift, Huill. 6,289: Hainricum filium suum primogenitum illectum blanditiis et vana promissione seductum falsaque securitate deceptum coniecit in vincula, überhaupt etwas zu geben, so könnte sich das nur darauf beziehen, dass ihm unter der hand nach vorheriger bedingungsloser unterwerfung mildere behandlung in aussicht gestellt wäre. Bezüglich |

1235

der anscheinenden widersprüche der folgenden quellenangaben wird zu beachten sein, dass von einer begnadigung selbst dann schon die rede sein konnte, wenn dem könige das leben belassen wurde, welches er als hochverräther verwirkt hatte. Aber darüber hinaus dürfte ihm anfangs auch die persönliche freiheit gegen erfüllung vom kaiser gestellter bedingungen zugesichert sein. Zu diesen mag der verzicht auf das reich gehört haben, da die wähler Conrads im feb. 1237, vgl. unten, sagen, dass sie iusto patris iudicio et eius (Henrici) ultronea voluntate von Heinrich des geleisteten eides entlassen wurden. Nichterfüllung anderer bedingungen mag dann dem kaiser vorwand geboten haben, das anfangs zugesicherte nicht einzuhalten.] — Imperator versus Austriam intrat Germaniam, filium etiam suum regem rebellem invenit, sed impotentem. Nam consilio habito vi. non. iulii apud Wormatiam in gratiam patris recipitur. Sed non persolvens que promiserat, nec resignans castrum Drivels quod habuit in sua potestate, iussu patris imperatoris est custodie mancipatus. Ann. Colon. — Genau übereinstimmend: Nam dictus rex filius suus sine conditione sue se reddidit potestati. Qui de reddendo castro quod Tres Rupes dicitur et quibusdam aliis que promiserat, cum non servaret, precepit imperator ipsum captivum detineri et in regnum Apulie in custodiam duci. Ann. Plac. — Susceptus itaque gloriose imperator a civibus Wormaciensibus cum residisset presente multitudine principum nobilium et comitum necnon diversarum provinciarum populis astantibus, venit filius rex Heinricus et corruit pronus ante pedes patris quasi reus lese maiestatis, querens eius gratiam. Cumque diu prostratus in terra iaceret nec ab aliquo levaretur, intercessione quorundam maiorum iussus est surgere et stans pavidus et confusus obtulit se gratie imperatoris, resignans insignia regalia et omnia sua in manus eius. Nec mora commissus ad custodiendum militibus, post dies aliquos captivus ductus est ad castrum palatini quod Heydelberg vocatur, ibique ad tempus detentus, missus est in Bauwariam. Cont. Eberbac., Mon. Germ. 22,348. — Heinricus veniens ad patrem in Wormatia misericordiam petiit, sed non obtinuit. Fecitque eum capi pater suus et in domum magnam lapideam circa sanctum Andream includi. A quo perductus fuit ad Heidelbergam et inde ad Altzheim (l. Alreheim), dehinc in Siciliam missus est cum galea. Chron. Worm. ap. Ludewig Rel. 2,119 (offenbar eine von dem monachus Kirsgart in sein werk aufgenommene stelle der gleichzeitigen Ann. Worm., welche sich auch bei Zorn übersetzt findet, uns aber sonst nicht erhalten ist), Ann. Wormat., M. Germ. 17,45. — Imperatore in Alemanniam veniente, fautores filii sui Heinrici regis valde turbati, fere omnes ipsum deserentes, patri adherere ceperunt. Quapropter sepedictus rex Heinricus veniam a patre ipsius in Wimphe postulans, gratie sue se suaque omnia contradidit, sed patre compositionis et satisfactionis formam in Wormaciam differente. Ubi rex Heinricus, audita compositionis forma a patre promulgata, fugam inire paravit. Quem pater captivum castro Heidelberc custodiendum tradidit, et post hunc ipsum absumens in Rethia castro Alreheim servandum commisit. Tandem imperator adhuc timens per ipsum ab emulis suis imperii turbationem moliri, per episcopos Salzburgensem et Babenbergensem, ac postea per patriarcham Aquilegiensem eundem in Apuliam transmittens, castro Balerne recipi mandavit. Ann. Erph. ap. Böhmer 2,395 u. M. Germ. 16,30 und daraus auch im Chron. Sampetr. — Interea Heinricus rex, filius imperatoris, qui ut prius dictum est plurimos in suum favorem et auxilium per donativa attraxerat, persuasu cuiusdam Hermanni magistri domus Theutonicorum et fratris B. eiusdem domus, accessit ad patrem. Qui statim fecit eum haberi sub custodia, et post aliquantulum temporis captum relegavit eum in regno Apulie, ubi sub arta custodia tenebatur, iusto dei punitus iudicio. Qui tempore prosperitatis timorem dei postposuit, et tyrannorum usus consilio honestos viros contempsit, et fedus vere paternitatis rupit. Qui (pater) nobile regnum Alemannie integrum una cum prediis regalibus et redditibus quos iure hereditario possederat, sine omni obligatione sibi reliquerat, et istis divitiis non contentus fere omnia adnichilaverat. Ann. Marbac. — M.cc.xxx.v. Imperator Heinricum filium suum redeuntem ad mandatum suum recepit, quem duci Bawarie custodiendum commisit. Rich. Sang. — Vgl. noch Gesta Trev., Albericus 973 und Math. Paris, [dessen wohl durchweg unglaubwürdige (vergl. dagegen Schirrmacher Fr. 4,542) darstellung bezüglich der belagerung des sohnes in einer burg unterstützung findet im Breve chr. de reb. Sic., dann in Ann. Scheftlar. mai.: Eodem anno imperator contra filium suum regem magnum exercitum movit, et in castro quod Trivels nuncupatur eum obsedit. Rex vero sponte se patri offerens ab ipso statim capitur, duci Bawarie custodiendus traditur. Die iedenfalls ungenaue angabe mag daher rühren, dass der könig anfangs beabsichtigte, sich dort zu vertheidigen,

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1235** | | vergl. nr. 2098; auch mögen anhänger des königs dort belagert sein, da auch nach andern nachrichten die burg nach der unterwerfung noch in seinem besitze war. Vielleicht waren dort die lombardischen gesandten, ein Mailänder und zwei Brescianer, von denen die Ann. Placent. sagen: in quodam castello obsessos et captivos tenuit in carceribus circa annum; quos postea illesos abire permisit. Vgl. Tolosani Chr., dann Gilberti Chr., Mon. Germ. 24,126. Der kaiser selbst schreibt über dieselben im folgenden iahre: nuntiis Lombardorum ipsorum de consilio multorum principum turpissime mortis iudicio condempnatis, vite tamen et libertati pristine restitutis etc. Reg. Frid. nr. 2160. — Was der kaiser Petr. de Vin. 3,26 über die schlechte aufführung und flucht H. primogeniti filii nostri schreibt, ist nicht auf diesen zu beziehen; vgl. nr. 3491.] | 4383d |
| . . . | Heidelberc | Gefangenhaltung unter hut des herzog von Baiern. Vgl. vorher. | e |
| . . . | Alreheim | Gefangenhaltung zu Alerheim im Riess. Vgl. vorher. | f |
| **1236** | | | |
| ian. 00 | ad partes Aquilee | Ueberführung nach Aglei und weiter in das königreich. M cc.xxx.vi. mense ianuario imperator filium suum Henricum sub fida custodia per marchionem Lancee mittit in regnum et in Apulia in rocca que dicitur S. Felix servandus traditur. Rich. Sang. — Quem statim imperator cum magno conductu ad partes Aquilee transmisit et per mare cum duabus galeis usque ad Sipontum pervenit. Chron. de reb. Sic. — Vgl. oben die angabe der Ann. Erph., welche zweifellos nicht dahin zu verstehen sein wird, dass die genannten fürsten den könig nach Apulien begleiteten, (der erzbischof von Salzburg urkundet im ian. zu Pettau, im febr. zu Friesach, vgl. Meiller Salzb. Reg. 266), sondern für die sicherheit während der reise bis zum einschiffungsorte einzustehen hatten. Es scheint, dass der herzog von Oesterreich einen befreiungsversuch beabsichtigte, da der kaiser, vergl. nr. 2175, diesem später auch vorwirft: insidias, quas in captione dudum filii nostri H. in itinere manifeste proposuit. | *g |
| . . . | Siponti | Landung zu Siponto, später Manfredonia. Chron. de reb. Sic. | *h |
| . . . | apud Sanctum Felicem | Gefangensetzung zu San Fele südwestlich von Melfi in der Basilicata. Rich. Sangerm. — Ubi receptus fuit et in castro Sancti Felicis sub bona custodia collocatus extitit. Chr. de reb. Sic. | *i |
| **1239** | | | |
| oct. 00 | —— | Fortdauer der gefangenhaltung unter aufsicht des Thomasius filius Osmundi, iustitiars der Basilicata. Vgl. nr. 2571. | *k |
| **1240** | | | |
| apr. 00 | —— | Fortdauer der gefangenhaltung unter derselben aufsicht. Vgl. nr. 2948 und 2967. — Die nachricht der Ann. de Dunstaplia zu 1240, der kaiser hätte Heinrich nach langer gefangenschaft zum könige des Arelat gemacht und desshalb an den grafen von Toulouse und den Delfin geschrieben, wird ohne iede thatsächliche grundlage sein. | *l |
| iuni 00 | apud Neocastrum | Ueberführung nach Nicastro. Henricus rex, imperatoris filius, tentus in rocca sancti Felicis in Apulia, in Calabriam custodiendus apud Neocastrum iussu patris dirigitur. Et exinde apud Martoranum missus est. Rich. Sang. — Et abinde mandavit custodibus ut ad castrum Nicastri in Calabriam mitteretur. Qui per duos annos ibi demorans etc. Chr. de reb. Sic. — [Sagt Rich. nicht ausdrücklich, dass Heinrich noch in demselben iahre nach Martirano geschickt wurde, so legt das seine darstellung allerdings nahe. Aber nach dem folgenden möchte ich annehmen, dass die angabe des Chr. de reb. Sic. die genauere und die angabe des Rich. nur dadurch veranlasst ist, dass er wusste, dass Heinrich zu Martirano starb.] | m |
| **1242** | | | |
| feb. (12) | apud Martoranum | Todestag. Er wurde in Cosenza begraben. Den todestag gebe ich nach Raumer. [Aber worauf stützt sich dieser?] Eodem mense (februarii) Henricus primogenitus imperatoris tentus apud Martoranum naturali morte defungitur. Rich. Sang. — In eodem anno imperator cepit filium regem Henricum et tenuit eum in carcere usquequo mortuus fuit apud Maturanum, et sepultus fuit in ecclesia Cusentina. Ann. Sic. — Die der ersten stelle widersprechende sage, dass der kaiser aussöhnung wünschend den sohn zu sich beschieden, dieser aber grausamere behandlung fürchtend sich unterwegs in einen abgrund gestürzt habe, bei Benv. Imol. zu Dante Inf. 13,76 in Mur. Ant. It. 1,1054, nicht minder bei Bocat. de viris illustr., findet sich ietzt durch einen (gegen den kaiser freilich sehr feindlich gesinnten) zeitgenossen unterstützt bei Höfler Friedr. II s. 159, Huill. 6,289. [Gewichtiger sind andere zeugnisse: Qui per duos annos ibi demorans precepit, ut iterato ad castrum Sancti Marci (nordwestlich von Cosenza) in Vallegrati reduceretur. Qui veniens in montem qui est inter ipsum Nicastrum et Martoranum, dedit se | |

1242

in terram de equo et quasi mortuus fuit. Et ducentes eum custodes sui sicut melius potuerunt usque Martoranum, ibidem vitam finivit et in ecclesia Cusentina sepultus fuit. Chr. de reb. Sic. Diese angabe wird wesentlich unterstützt durch die, wenn auch an und für sich ungenaue angabe der Ann. Plac.: Rex Henricus quem pater eius imperator in Apulia detineri iusserat, inter Nicastrum et Martiranam de hoc seculo emigravit; wonach also gleichfalls Heinrich sich nicht schon längere zeit vorher zu Martirano befand, wie dafür auch spricht, dass Barthol. de Neocastro ihn iedenfalls ungenau in Neocastrensi carcere sterben lässt. — Dicunt quidam, quod de iugo cuiusdam montis cum toto equo se proiecit in quoddam antrum et in profundam latebram sive clivum et sic mortuus pertransivit patris supplicium et aufugit; alii dixerunt, quod obiit in carcere tenebroso. Rolandin l. 3 c. 10. — Cumque a castro Sti Felicis duceretur ad aliud castrum, ut adhuc in vinculis teneretur, affectus taedio et tristitia, praecipitavit seipsum per quoddam praecipitium et mortuus est. Salimbene s. 45, welcher hinzufügt, dass der apulische minoritenbruder Lucas die grabpredigt hielt und zwar über das thema: Arripuit Abraham gladium, ut immolaret filium, so dass man glaubte, er werde sich um seinen kopf reden; dass er dann aber eine so schöne, die gerechtigkeit preisende predigt hielt, dass der kaiser sich dieselbe ausbat. — Nach allem sehe ich keinen grund, die richtigkeit der angaben des Chr. de reb. Sic. zu bezweifeln. Das naturali morte des Rich. Sang. scheint ihr allerdings entgegenzustehen; aber abgesehen davon, dass damit vielleicht nur angedeutet sein sollte, Heinrich sei nicht ermordet, kann es doch fraglich sein, ob Richard das, was dem tode vorherging, wusste oder sagen durfte. Aus einem zeugenverhör vom 9 apr. 1242 ergibt sich, dass schon ende märz im herzogthum Spoleto das gerücht ging, dass der tod des sohnes dem kaiser zur last falle (fieri fecit); Arch. stor. Ital. III 22,180.] — Vgl. den schönen brief des kaisers an die prälaten Siciliens, worin er den todesfall seines sohnes anzeigt und seelenmessen für ihn anordnet: Fatemur siquidem quod qui vivi regis superbia flecti nequivimus, sumus eiusdem filii nostri casu commoti etc. Ein anderer brief des kaisers an die Messanesen über denselben gegenstand, in welchem der 10 feb. als todestag genannt ist, ist unmöglich ächt, sondern wohl nur eine alte stylübung, [welche aber doch den todestag richtig angeben mag.] Vgl. die briefe nr. 3268 ff. — Heinrichs grab neben der thüre der domkirche in Cosenza, bestand in einem marmornen sarkophag, der sich bis zum iahr 1574 erhalten hat. Da liess ihn der erzbischof Andreas Matthäus Aquaviva angeblich in gemässheit eines beschlusses des concils von Trient abbrechen, ohne dass er anderwärts wieder aufgestellt worden wäre. Das gewand, welches die gebeine des königs umhüllte war mit gold und silber durchwirkt, adlerfittiche waren hineingewebt. Ughelli It. sacra 9,214, [nach mittheilung Winkelmanns aus Jac. Graecus Syllaneus Joachim abb. chronolog. 234.] 4383n

---

## Conrad IV. 1228. Ind. 1.

1228

apr. 25 | ap. Andriam | Geburt als sohn Friedrichs II und dessen zweiter gemahlin Isabelle tochter des Johann grafen von Brienne königs von Jerusalem und dadurch erbe dieses reichs. (Mense aprilis) Imperatrix apud Andriam filium parit nomine Conradum. Que (nicht qui) non multo post sicut domino placuit ibidem in fata concessit. Rich. Sangerm. Vgl. Ann. Sic. Damit stimmt die angabe des Jamsilla, dass Conrad bei seinem tode beiläufig sechsundzwanzig iahre alt gewesen sei. — Der angegebene tag stützt sich auf die nota hist. in einem Brüsseler cod. sec. 13, Archiv der Gesellsch. 11,513: Anno ab inc. domini nostri J. C. 1228 regnante domino nostro Friderico dei gratia illustrissimo et gloriosissimo Romanorum imperatore et semper augusto mense aprilis vicesimo quinto eiusdem prime indictionis, eo tempore mense et die ortus fuit dominus noster Conradus dei gratia excellentissimus rex summo diluculo apud Andriam. Damit stimmt genau eine angabe, wonach Conrad im alter von 26 iahren und 26 tagen starb; vgl. unten zu 1254 mai 21. Den 26 oder 27 apr. nennt das Chron. de reb. Sic.; vgl. nr. 1725a. Diesen nahezu übereinstimmenden zeugnissen gegenüber wird kein gewicht zu legen sein auf Ann. Neapol.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1228 | | ineditі in cod. Vatic. 7145: Anno domini m.cc.xxviii. obiit Isabella filia regis Jerusalem uxor Friderici imperatoris in civitate Andrie de partibus Apulie in partu xviii. aprilis. Et tunc natus fuit rex Conradus. | 4383a |
| 1229 | | | |
| . . . | . . . . | **Anerkennung als könig von Jerusalem** unter vormundschaft des kaisers nach dem abzuge dieses durch die syrischen barone. Boten dieser mit dem ersuchen, Conrad binnen einem iahre nach Syrien zu senden, kommen im sept. 1229 zum kaiser, der eine ausweichende antwort gibt. Cont. Guill. Tyr.; vergl. nr. 1762b. — Führt nun auch der kaiser den titel eines königs von Jerusalem weiter, wird ihm derselbe vom pabste nach dessen schreiben vom 12 aug. 1231 sogar erst seitdem ausdrücklich beigelegt, so muss doch in dieser oder der nächstfolgenden zeit etwas geschehen sein, wodurch auch der kaiser den sohn schon als könig anerkannte. Denn 1233 wird er vom kaiser bei der überlassung von Gaeta als rex bezeichnet; in eigenen urkk. nennt sich Conrad 1236 könig von Jerusalem, während er dann nach seiner wahl zum römischen könige bis zum tode des vaters nur noch heres regni Jerusalem heisst. — Besondere regierungsiahre von Jerusalem zählt Conrad nur einmal am 4 mai 1253, aber in einer kaum in ursprünglicher gestalt erhaltenen urk.; ist da Jer. 23 genau, so müsste der epochentag in das iahr nach 1230 mai 4 fallen. | *p |
| 1233 | | | |
| märz 00 | . . . . | In diesem monate verbrieft der kaiser zuerst die überlassung der bisher aufständischen stadt Gaeta an könig Conrad im einverständnisse mit dem pabste. Vergl. nr. 2017 und dazu Mon. Germ. Reg. pont. 1,415. 416, dann 439, wonach nun nr. 2023 richtig zu stellen ist. | *q |
| 1234 | | | |
| iuli 00 | Reate | Vorstellung des iungen Conrads bei dem pabst Gregor IX und anerbietung desselben als geisel durch seinen vater den kaiser. Vergl. Reg. Frid. — [Seine erziehung war vom vater einem neapolitanischen ritter (Landulf Caraccioli oder dessen vater? vgl. nr. 2374) anvertraut. Sub tali igitur pedagogo dum fuit, bone indolis puer erat, ita ut ab omnibus amaretur, ita ut cardinalibus esset dilectus et pape. Thomas Tuscus 515.] | r |
| sept. 00 | in Regnum | Rückkehr, während der kaiser nach Viterbo zieht. Vgl. nr. 2058a. | *s |
| 1235 | | | |
| apr. 00 | in Alemanniam | **Reise nach Deutschland** mit seinem vater. Imperator post pascha iter arripuit in Alemanniam profecturus, ducens secum Conradum filium suum. Rich. Sang. — Cum annos pueriles hac fama transisset et iam adolescentiam attigisset, ut gratus principibus Alamanie fieret, a patre in Alamaniam missus est. Thomas Tuscus 515. | t |
| aug. 00 | . . . . | Reichstag zu Mainz, auf welchem der kaiser bereits die wahl Conrads zum könige betrieben zu haben scheint, da er in den schreiben nr. 2910 und 3512 darüber klagt, dass der pabst dieselbe damals verhindert habe; vgl. nr. 2099c. | *u |
| 1236 | | | |
| iuli 00 | . . . . | **Bestellung zum reichsverweser** vor des kaisers abzug nach Italien. De keiser beval sineme sone koning Conrade dat rike den he hadde van der koninginne van Jerusalem, mit etteliker vorsten willen, unde vor mit here uppe de Langbardere. Sächs. Weltchr. c. 381. — Dass es sich dabei um keine verwechslung mit der zurücklassung im folgenden iahre nach der königswahl handelt, scheinen die folgenden urkk. zu ergeben. Vgl. Winkelmann Fr. 2,45. | *v |
| dec. 00 | ap. Nurinberc | beurkundet als rex Jerosolimitanus und gloriosi Romanorum imperatoris natus eine güterschenkung an fleischbänken höfen und anderem seitens des Hermann Anguilla und seiner ehefrau an die **Deutschordensbrüder** zu Nürnberg gegen einen lebenslänglichen zins. Z.: Conrad Bigenot ehemals schultheiss, der amman v. Kudorf, Eberh. schultheiss, Ulr. dictus Turbreche, Berth. u. Conr. Scuteloci, Volkold filius Volkoldi. M. Boic. 30a,251. Huill. 4,926. | 4384 |
| — 00 | ——— | beurkundet wie vorher einen vor Conrad Buteglar von Nürnberg, auctoritate domini et patris nostri et nostra iudicio presidente, verhandelten rechtsstreit zwischen den **Deutschordensbrüdern** zu Nürnberg auf der einen, und Ulrich von Lintha und Reinmar von Crumbach namens ihrer ehefrauen auf der andern seite, deren unbegründet gefundene ansprüche auf einige durch Heinrich und Hermann Amberger dem orden geschenkte güter betr. Zeugen wie vorher nebst Hermann Anguilla ehemals schultheiss. Mon. Boic. 30a,253. Huill. 4,928. | 4385 |
| 1237 | | | |
| ian. 00 | ap. Wiennam | Ankunft. Imperator intravit Austriam venitque cum multis principibus Wiennam ... filiusque eius rex Chunradus per Danubium venit cum magno comitatu principum. Cont. Sancruc. — Dass auch Conrad schon im ian. ankam ist nach der zeugenschaft der fürsten, die ihn begleitet haben werden, nicht zu bezweifeln. | *a |

| 1237 | | |
|---|---|---|
| feb. 00 | ap. Wiennam | Königswahl [gegen ende februar] durch die elf nachbenannten fürsten auf ersuchen und in anwesenheit des damals auf seinem höhepunct stehenden kaisers. Die zeit der wahl wird dadurch bestimmt, dass [der könig von Böhmen am 16 feb. noch auf der reise nach Wien zu Znaym ist, und noch vor ende des monats wieder abgereist sein muss; dass weiter die bischöfe von Freising und Passau erst nach dem könige nach Wien gekommen zu sein scheinen. Vgl. Reg. Frid.] — Die chronisten gedenken dieser königswahl nur mit ganz kurzen worten. Vgl. Ann. Marbac., Ann. Colon. — Gekrönt wurde Conrad niemals, daher er denn auch immer nur Romanorum in regem electus heisst. 4385b |
| . . . | . . . . . | Genannte reichsfürsten bekunden dass sie zu Wien den Conrad einstimmig zum könige wählten. Dieses wahldecret, in welchem auch noch der patriarch von Aglei, aber nur als zeuge vorkommt, hat uns Franc. Pipini in seiner chronik undatirt erhalten, [während eine von Huill. benutzte Breslauer hs. die durchaus corrumpirte datirung 1306, imp. 17, mense octubris, 4. ind. gibt.] Nach einem rhetorischen eingang wie dergleichen in Friedrichs II sicilianischer canzlei üblich war, heisst es darin: Tandem apud Germanie principes non minus probabili quam necessaria ratione permansit, ut ab illis origo prodiret imperii per quos eiusdem utilitas et defensio procurantur. Cum igitur nos Sifridus Maguntinus, Theodericus Trevirensis, Eberhardus Salzburgensis archiepiscopi, Ecbertus Babenbergensis, Sifridus Ratisponensis imperialis aule cancellarius, Frisingensis et Pataviensis episcopi, Otto palatinus comes Rheni dux Bawarie, Wenceslaus rex Bohemie, Heinricus lantgravius Thuringie (neun iahre später Conrads gegenkönig) et B. dux Carinthie, qui circa hoc Romani senatus locum accepimus, qui patres et imperii lumina reputamur . . . ad vocationem et preces eiusdem domini nostri imperatoris apud Viennam unanimiter vota nostra contulimus in Conradum . . . eligentes ipsum ibidem in Romanorum regem et in futurum imperatorem nostrum post obitum patris habendum; ac eciam fide data eidem domino imperatori sacramento firmavimus, quod Conradum prefatum etc. Dann nach einer erinnerung an den früher gewählten Heinrich, der sie aber als er unwürdig geworden iusto patris iudicio et eius ultronea voluntate von dem ihm geleisteten eide freigesprochen habe: Henricum Conrado velut David Sauli sancta deliberatione providimus subrogandum. Murat. Script. 4,676. Baluz. Misc. 1,472. Leibnitz Cod. iur. gent. 1,9. Lünig Reichsarch. 4,168. Dumont Corps dipl. 1a,174. Olenschlager Erläut. der A. B. 42. Mon. Germ. 4,322 wo zuerst eine etwas bessere vat. hs. sec. 15 benutzt ist. Huill. 5,29 mit zuziehung noch weiterer hss. Sorio Diploma della elezione di Corrado volgarizzato nel trecento (Venezia 1858). [Dieses decret wurde im sept. 1245 zu Parma öffentlich verlesen, vgl. nr. 3506, wie das auch in andern italienischen städten der fall gewesen sein mag; daraus erklärt sich, dass sich in Italien abschriften desselben erhielten.] 4386 |
| märz 31 | . . . . | (Nuremberg) Bei der zu diesem datum Reg. Boica 2,261 aufgeführten, von B. zu den uneinreihbaren gesetzten und als irgendwie auf missverstand beruhend bezeichneten urk. für kloster Heilsbronn handelt es sich um verwechselung mit der (unechten) urk. könig Conrads III von 1137 märz 31, M. Boica 30a,395. *a |
| iuli 00 | apud Spiram | Bestätigung der königswahl durch die hier versammelten fürsten. Eodem anno imperator ab Austria ascendit usque Ratisponam, principibus apud Spiram ad colloquium evocatis. Ubi cum quidam principes convenissent ab eo ad convivium invitantur. Filium eciam suum Cunradum adhuc puerum, prius in Austria regem Theutonie designatum, denuo ab ipsis obtinet approbari. Ann. Col. Vgl. wegen den damals anwesenden fürsten die Reg. Frid. II. b |
| aug. 00 | . . . . | Abreise des kaisers nach Italien und damit regierungsantritt des königs unter pflegschaft des erzbischofs Sifrid von Mainz, der schon am 4 dec. 1237, vergl. reichss., als sacri imperii per Germaniam procurator urkundet. Vgl. auch nr. 4390. *c |
| nov. 28 | apud Hagenawiam | beauftragt als divi augusti imperatoris Friderici filius, dei gratia Romanorum in regem electus, semper augustus et heres regni Jerosolimitani den schultheissen von Rotweil dass er die nonnen von Rotenmünster vor ungebühr schützen solle. Abschrift Kauslers in Stuttgart. Huillard 5,1171. Wirtemb. Urkb. 3,405. 4387 |
| dec. 00 | —— | beurkundet ebenso den auf frage des bischofs von Eichstädt vor ihm ergangenen rechtsspruch: dass kein excommunicirter mit seinem lehen von seinem herrn beliehen werden solle, indem er, als der gemeinschaft mit den gläubigen verlustig, zu rechtshandlungen nicht zuzulassen sei. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1237 | | Mon. Boic. 30ᵃ,267. Mon. Germ. 4,324. Huill. 5,1172. — Vergl. den ähnlichen rechtsspruch | |
| 1238 | | Heinrichs (VII) d. d. Frankfurt 10 feb. 1234. | 4388 |
| märz 1 | apud Hagenowe | genehmigt und bestätigt eine eingerückte urk. des bruders Bertold von Tannenrode tunc procuratoris rerum imperialium in Alsatia vom iahr 1237, einen güterkauf resp. gütertausch zwischen dem kloster Neuenburg und dem Walter von Falkenstein betr. Z.: die edeln Gotfr. v. Hohenloch u. Simon v. Geroltseck, dann Cunrad v. Smidefelt, Walter notar u. capellan des kaiserl. hofes, Heinr. v. Fleckenstein, Heinr. v. Cropheseberg. Schöpflin Als. dipl. 1,380. Huill. 5,1173. | 4389 |
| — 18 | Rodemburg | schreibt dem domcapitel und den bürgern von Kamerik dass er ihren erwählten und bestätigten Guido in gemässheit der ihm von seinem vater, um den geistlichen fürsten weite reisen zu sparen, hierzu ertheilte vollmacht, nach empfang seines huldeides mit den regalien investirt habe, und gebietet ihnen denselben als solchen anzuerkennen, auch demselben wegen dem was während der sedisvacanz von den einkünften verschleppt worden genugthuung zu leisten, indem er diesen erwählten wegen seiner persönlichen vorzüge und der empfehlung seitens des erzbischofs von Mainz seines und des reiches pfleger (immo et amore venerabilis principis archiepiscopi Moguntini, procuratoris imperii et nostri, qui nobis eum tanquam magistrum et amicum suum specialem recommendavit) ganz besonders schirmen wolle. Bethmann ex orig. zu Lille. Mutte Mémoire pour Mr. l'archeveque de Cambrai 49. Huill. 5,1175. — Mit 1237, ind. 11. | 4390 |
| — 18 | ——— | schreibt entsprechend an die vasallen dienstmannen amtleute bürger und das gesinde und volk von Kamerik. Winkelmann Acta 400. | *4391 |
| apr. 4 | . . . . . | Ostern. | |
| mai 23 | . . . . . | Pfingsten. | |
| — 25 | (apud Augustam) | L. bischof von Worms ertheilt denen einen ablass, welche der kirche von Wirzburg zu den kosten beisteuern, welche ihr aus der canonisation des hl. Bruno und dem bau der kirche erwachsen. M. Boica 37,279. — Da bischof Landulf am 21 iuni mit dem könige zu Verona ist, so zweifle ich nicht, dass die datirung auch für das itinerar dieses zutrifft und sich zu pfingsten das heer an dem üblichen orte zur heerfahrt nach Italien sammelte. | *4392 |
| iuni 00 | Verone | Zusammenkunft mit seinem vater. Mense iulii Conradus rex filius imperatoris apud Veronam venit ad patrem cum principibus et exercitu copioso, cum quo se Cremonam conferens inde feliciter in obsidione Brixie properavit. Rich. Sang. — Die Ann. Plac. setzen die ankunft Conrads zu Verona exeunte mense iunii. Vgl. nr. 2356ᵃ. | a |
| — 21 | ——— | Anwesenheit am tage der weihe der kirche Sta Maria mater domini durch den bischof von Wirzburg. Vgl. nr. 2357. | *b |
| iuli 00 | Cremone | Aufenthalt mit dem kaiser. Rich. Sang. | *c |
| . . . | in obsidione Brixie | Anwesenheit. Rich. Sang. — Vergl. nr. 2374, wonach der kaiser im iuli ante Brixiam für den Landulfus Caraczulus de Neapoli, valet könig Conrads, urkundet. | *d |
| oct. 00 | in Alemanniam | Rückkehr nach Deutschland, nachdem die am 3 aug. vom kaiser begonnene belagerung von Brescia am 9 oct. aufgehoben worden. — Imperator vastata in exterioribus Brexia, ab eius obsidione recedit. Conradus filius eius in Alamanniam redit. Rich. Sang. — Cui (Brixie) cum prevalere non posset, secessit inde remittens filium suum cum archiepiscopo (Moguntino), cuius etiam tutele commisit eum. Ann. Marbac. — [Der ausstellort der folgenden urk. ergibt ziemlich sicher, dass Conrad nicht über den Brenner, sondern über einen der westlichern pässe zurückkehrte. Dann ist es wahrscheinlich, dass er nicht mehr nach Cremona ging, wo der kaiser das heer auflöste, sondern sich zu Palazzolo zwischen Brescia und Bergamo vom vater verabschiedete. Vgl. nr. 2397ᶜ.] | e |
| nov. 00 | apud Berne | schenkt den bürgern von Murten auf die nächsten vier iahre alle einkünfte seines dortigen amtes, und befreit sie auf eben so lang von aller steuer, unter der bedingung dass sie ihre stadt mit einer festen mauer umgeben, welche sechs fuss unter die erde gehe, sich zwölf fuss über dieselbe erhebe, und vier fuss dick sei. Walter Gesch. des bern. Stadtrechts 1,91. Soloth. Wochenblatt 1828 s. 446. Schweitz. Geschichtsf. 7,224. Engelhard Chronik von Murten 122. Huill. 5,1176. Zeerleder Urkkb. 1,316. Fontes rer. Bern. 2,178 ex or. — Mit 1238, ind. 12. | 4393 |
| — 24 | ——— | Schultheiss und bürger von Bern geloben de mandato imperiali et Cunradi illustris regis domini | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1238** | | nostri, in ihrer vom kaiser mit der kirche von Könitz dem Deutschorden übergebenen pfarrkirche fortan den gottesdienst zu besuchen und sich nicht gegen den orden aufzulehnen. Fontes rer. Bern. 2,177 ex or. und nochmals 2,362 ex cop. zu 1258. — Nur mit ind. 12. Anwesenheit des königs bei der durch nr. 4393 gebotenen unterstützung nicht zu bezweifeln. | *4394 |
| **1239** | | | |
| ian. 1 | ap. Hagenowe | nimmt das nonnenkloster Frauenthal mit den dortigen geistlichen personen und den zugehörigen besitzungen in seinen besondern schutz. Mon. Boic. 30ª,269. Huill. 5,1177. | 4395 |
| feb. 18 | (apud Herbipolim) | (in domo fratrum Teutonicorum) Gotfrid von Hohenlohe erkauft von (seinem schwager) Conrad von Krautheim um 1000 mark die burg Krautheim und andere angegebene besitzungen. Z.: genannte predigerbrüder von Wirzburg und mönche von Schönthal; bruder H. v. Hohenlohe praeceptor Alemanie, br. C. einst landgraf, br. Hermann preceptor von Livland u. Preussen, br. O. v. Botenlauben, br. L. v. Oettingen, br. An. v. Hohenlohe, br. B. v. Osternach, br. Wichmann v. Wirzburg, dann herr Craft v. Schweineberg, Gernod v. Zimmern, Herm. Lessche, Conrad v. Ehenheim ritter. Hansselmann Dipl. Beweis 1,404. Wirt. Urkkb. 3,430 ex or. — Gleichzeitige anwesenheit des königs ist mir sehr wahrscheinlich, da das itinerar entspricht und Gotfrid von Hohenlohe immer an der spitze der nichtfürstlichen räthe des königs, der seiner obhut zunächst anvertraut gewesen sein wird, vgl. unten zu aug. 1251, und in dessen begleitung erscheint. Handelt es sich zunächst sichtlich um eine versammlung der Deutschordensritter, so kann das iene annahme nur unterstützen, da nach Alb. v. Beham ed. Höfler 14 die angesehensten ordensbrüder den grössten einfluss auf die reichsregierung übten. | *4396 |
| märz 00 | ap. Nurinberc | verlängert auf bitte des ammans und der bürger von Nördlingen die dieser stadt von seinem vater wegen deren verbrennung gewährte dreiiährige abgabenfreiheit noch um weitere zwei iahre. Lünig Reichsarchiv 14,3. Mon. Boic. 30ª,270. Huill. 5,1178. | 4397 |
| — 18 | —— | Sifrid erzbischof von Mainz schreibt an die äbte von Mallersdorf und Thierhaupten: mandata Wormatie ediderunt in se, rogant ne faciant posthac. Oefele Scr. 1,793 extr. — Ohne iahr; aber zweifellos hieher gehörend, da die genannten äbte den erzbischof am 10 ian. excommunicirt hatten, vgl. unten päbste zum 7 iuni 1239, [und das itinerar des königs unterstützung bietet. — Diese, wie nr. 4400, und manche weiterhin eingereihte urkk. mainzer erzbischöfe sind nicht als von mir herrührend gekennzeichnet, weil ich sie B's handschriftlichen regesten der erzbischöfe von Mainz entnahm, in welche die einzelnen auszüge sichtlich schon so eingetragen sind, wie B. sie zu veröffentlichen beabsichtigte.] | 4398 |
| — 20 | . . . . | Excommunicirung kaiser Friedrichs auf palmsonntag. | *a |
| — 27 | . . . . | Ostern. | |
| apr. 00 | apud Ulmam | beurkundet zu gunsten des klosters Allerheiligen zu Schaffhausen gegen einen dortigen bürger den vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass keiner eine mühle zum nachtheil eines andern errichten dürfe. Mitgetheilt von Kirchhofer nach einer abschrift in Schaffhausen. Fickler Quellen u. Forsch. 83. Ulm. Urkkb. 1,59. | 4399 |
| — 15 | . . . . | Pfingsten. | |
| — 15 | —— | Sifrid erzbischof von Mainz genehmigt dem kloster Kreuzlingen die incorporation mehrerer pfarreien. Neugart Episc. Constant. 1ᵇ,621. | 4400 |
| mai 00 | apud Horburc | nimmt das nonnenkloster Griez bei Augsburg mit personen und besitzungen in seinen und des reichs schirm. M. Boic. 30ª,272. Huill. 5,1180. — Mit 1239, ind. 12. Der ausstellort, ietzt Harburg, liegt an der Wörnitz zwischen Dinkelsbühl und Donauwörth. | 4401 |
| iuni 1 | apud Egram | Fürstenversammlung. Der kaiser zeigt durch eine gesandtschaft an, dass ihn der pabst neuerdings in den bann gethan habe. Die fürsten übernehmen den versuch einer vermittlung. Allein der deshalb (in folgendem frühiahr) nach Rom gesendete deutschmeister Conrad (bruder des landgrafen von Thüringen) stirbt dort am 24 iuli 1240 ohne etwas ausgerichtet zu haben. Hoc anno in die palmarum (märz 20) dominus papa imperatorem denuntiavit. Quapropter ab ipso imperatore circa kal. iunii in Egra principum conventus procuratus est. Quo ipse imperator, manens in Longobardia nuncios dirigens, illatam sibi a papa sententiam ipsis significavit. Principes autem, presente Cunrado rege, cautione iuratoria se imperatori obligantes, papam ipsi reconciliare promiserunt. Huic tamen curie rex Boemie et marchio Brandenburgensis non interessentes, ipsi non sunt obligati. Ann. Erph. irrig ad 1238. — Papa sollicitavit archiepiscopos et episcopos ut imperatorem denuntiarent. Sed episcopi Teutonie, ne hoc fieret suppli- | |

| | | |
|---|---|---|
| **1239** | | cabant. Ann. Stad. ad 1239. Vgl. bei den reichssachen die briefe der fürsten vom april und mai 1240 zur beglaubigung des deutschmeisters Conrad, ganz besonders aber Acta Alberti Bohemi bei Oefele 1,787 und in der stuttgarter ausgabe 5, Huill. 5,345, wo ein von Albertus Bohemus über diese versammlung an den pabst im laufe des monats abgestatteter bericht, aus dem man sieht dass damals der landgraf von Thüringen und der markgraf von Meissen für den kaiser gewonnen wurden, so dass der könig von Böhmen und der herzog von Baiern auf der päbstlichen seite allein stehen blieben, und darum wohl auch die erwählung des dänischen prinzen Abel zu einem gegenkönig, welche am Peterstage [wahrscheinlicher 29 iuni als 1 aug.] zu Lebus statt finden sollte, unterliessen. Auch er nennt den 1 iuni als tag der ankunft des königs zu Eger. a |
| iuni 00 | apud Egram | beurkundet den auf ansuchen der bürger von Regensburg vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass niemandem gestattet sei die personen oder sachen der genannten bürger wegen dem bischof von Regensburg wegen dem herzog von Baiern oder irgend einer andern ursache zu pfänden, es sei denn ein bürger wegen einem bürger von dem er anderweitig sein recht nicht erhalten kann. Mon. Boic. 30a,273. Huill. 5,1181. — Mit 1239, ind. 12, also gewiss hieher gehörig und somit auch das datum der vorhergehenden fürstenversammlung bestätigend. 4402 |
| — 00 | (apud Nurenberg) | Hermann bischof von Wirzburg eignet den brüdern des Deutschorden einen ihm zu diesem zwecke von Burchard von Witansdorf resignirten zehnten. Z.: Gerh. abt der Schotten in Würzburg, drei domherrn von Würzburg, Warmund v. Erla, Heinr. truchsess, Joh. schenk, Rüdiger v. Crutheim. M. Boica 37,282. — Der bischof war doch höchst wahrscheinlich zu Nürnberg als begleiter des königs, zu dessen itinerar die datirung stimmt. *4403 |
| iuli 2 | Moguntie | Concilium in anwesenheit könig Conrads. Hoc anno vi. nonas iulii in civitate Moguntina celebratum est concilium presidente Cunrado rege imperatoris filio ac eiusdem sedis Sifrido archiepiscopo cum novem ceteris episcopis. In quo scilicet concilio episcopus Eistatensis querulando etc. Ann. Erph. apud Böhmer 2,401 u. Mon. Germ. 16,33. Vergl. auch noch Hartzheim Conc. Germ. 3,568 folg. — [B. nahm an, dass ein bei Guden Cod. dipl. 1,575 und Hartzheim Conc. 3,569 gedruckter bericht über ein 1243 zu Mainz gehaltenes concil sich auf das ietzige beziehe, da auch da der anwesenheit des königs gedacht wird. Vgl. dagegen meine bezügliche erörterung in den Mittheil. des österr. Instit. bd. 8, wonach beide concilien zu scheiden sind und die erwähnung der anwesenheit des königs 1243 ein irrthum sein muss. — Die anwesenden bischöfe ergeben sich aus nr. 4404.] Der bischof von Hildesheim hatte sich wegen krankheit entschuldigt. a |
| — 4 | —— | Einweihung der domkirche. Anno dom. inc. m.cc.xxx.ix. quarta nonas iulii per rev. dominum Sifridum tercium aepum Mog. consecrata est maior ecclesia Moguntina etc. Sacristeibuch angeführt bei Guden Cod. dipl. 1,527. Ann. Mogunt., M. Germ. 17,2. b |
| — 4 | —— | Die bischöfe von Wirzburg Strassburg Eichstädt Worms Speier Paderborn Verden Havelberg und Razeburg ertheilen einen ablass behufs herstellung des doms zu Halberstadt. Riedel Cod. Brand. I 2,446 ex or. — Bischof Ludolf von Razeburg weihte dann am 24 aug. die Bartholomeuskirche zu Frankfurt. Böhmer Cod. Moenofranc. 67. *4404 |
| — 00 | apud Francofurtum | belehnt den Cuno von Reifenberg nebst dessen frau und söhnen und töchtern mit der von demselben seinem vater und ihm zu eigen aufgetragenen burg Reifenberg, doch so dass er darin eine anständige wohnung für seinen vater und ihn errichte, wozu er ihm kalk und sand verspricht. Z.: die grafen v. Henneberg u. v. Hohenlohe. Ex cop. sec. 18 in Darmstadt. Huillard 5,1182. — Unächt! [Das ungewöhnliche der fassung sucht Huill. durch rückübersetzung aus dem deutschen zu erklären. Mindestens dürfte die datirung, die zum itinerar stimmt, auf echte vorlage zurückgehen.] 4405 |
| aug. 00 | in Geilenhusin | bestätigt dem nonnenkloster Meirolden (Meerholz südwestlich Gelnhausen) die eingerückte urk. könig Philipps vom 31 ian. 1207. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Burch. probst v. Wetzlar, Alb. pr. v. Selbolt, Gerl. v. Büdingen, Heinr. v. Hanau, Roisemannus, Conr. Reitz v. Breuberg u. Eberh. dessen sohn, Heinr. v. Crumbach u. Reinhard dessen sohn, Adam v. Jazahe, diese edele; dann Friedrich Stichel, Joh. Scheile v. Rorbach, Ekkeh. v. Bleichenbach, Heinr. filius Herponis. Oesterr. Notizenblätter 1852 s. 132 u. Huill. 5,1184 extr. Winkelmann Acta 401. *4406 |
| nov. 1 | Leodii | Anwesenheit und inthronisirung des zwiespältig gewählten bischof Otto, den der kaiser bereits im |

| | | |
|---|---|---|
| 1239 | | aug. 1238 investirt hatte; vgl. nr. 2375b. Venit Leodium Conradus filius Friderici imperatoris, Ottonem in cathedra episcopi inthronisans in die Omnium Sanctorum; ubi etiam tum domnus Henricus in regis presentia in abbatem consecratus est et primus mitra decoratus anno domini m.cc.xxxix, calendis novembris Hist. monast. sti Laur. Leod. ap. Martene Coll. 4,1099. — Venit Leodium Conrardus filius Frederici prefati pro parte Ottonis, eum in cathedra episcopali informiter intronizans volensque, ut cives ei fidelitatem sicuti domino suo et episcopo facerent et iurarent; illis simpliciter et sagaciter respondentibus, se ei promptissime et libentissime fidelitatem debitam exhibituros, quem mater ecclesia in episcopum canonice suscepisset. Aegid. Aureaevall. ap. Chapeaville 2,264, M. Germ. 25,126. — [B. nur das erste zeugniss beachtend bezweifelte die richtigkeit der nachricht mit rücksicht auf das datum der folgenden urk. Die unterstützung durch das zweite zeugniss wird kaum einen zweifel lassen, wenn da auch die zeit nicht bestimmter angegeben ist. Versetzung zu 1238 ist durch das itinerar ausgeschlossen. Vgl. auch Albricus 943. 947.] 4406a |
| nov. 00 | apud Hallis | nimmt auf bitte des magisters Albert von Ulm minoritenordens das von diesem zu Ulm nach der regel des heiligen Damian neu errichtete frauenkloster in seinen und des reichs besondern schutz, und erlaubt dem dortigen convent iederlei güter zu erwerben. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Gotfr. v. Hohenloch, Craft v. Crutheim, Conr. schenk v. Winterstetten, Conr. v. Smidevelt, Walter schenk v. Limburg, Walt. v. Bursheim, Conrad v. Ulm hofnotar. Neresheimer Ded. von 1759 s. 468. Söflinger Ded. von 1774 s. 1. Huill. 5,1185. Wirtemb. Urkkb. 3,436. Ulm. Urkkb. 1,60. — Mit 1239, ind. 13, also zutreffend. 4407 |
| 1240 | | |
| ian. 6 | apud Byschovisheim | verspricht den schöffen und bürgern gemeinlich von Frankfurt ihre töchter und witwen ferner nicht zu ehen mit seinen hofdienern ohne ihre zustimmung zu zwingen. Böhmer Cod. Moenofrancof. 1,68. Huill. 5,1186. 4408 |
| — 6 | —— | verspricht dem schultheiss und den bürgern zu Friedberg ihre töchter und witwen ferner nicht zu ehen mit seinen hofdienern zu zwingen. (Fast wörtlich wie nr. 4408.) Pertz aus dem Friedberger copialbuch ietzt zu London. Winkelmann Acta 402. 4409 |
| — 15 | ap. Hagenowe | schreibt dem capitel den dienstmannen den vasallen den bürgern und leuten der kirche Hersfelds, dass er den ihm durch erzbischof Sifrid von Mainz, seinen geliebten fürsten und pfleger, vorgestellten Wernher erwählten von Hersfeld mit den regalien beliehen habe, und empfiehlt ihnen denselben in ieder hinsicht als ihren herrn und abt anzuerkennen. Wenck Urkb. 3,114 wo ich dilecti principis et procuratoris nostri statt nomine lese. Huill. 5,1187. 4410 |
| — 15 | —— | beurkundet dass auf ansuchen des abtes Wernher von Hersfeld vor ihm der rechtsspruch ergangen sei, dass weil dieser die regalien von seiner hand empfangen habe, demselben auch alle ämter der kirche Hersfelds erledigt seien, ausser den vier obersten. Schmincke Mon. Hass. 3,252. Mon. Germ. 4,333. Huill. 5,1188. 4411 |
| feb. 00 | —— | bestätigt dem abt und convent von Paris die schenkung des E. von Amelricheswilr, weil er aus briefen des A. von Rossewac kaiserlichen hofiustitiars ersehen hat, dass dieser E. zur zeit der schenkung von der acht wieder losgesprochen war, und weil Ulrich graf von Pfirt, dessen dienstmann er war, die schenkung genehmigte. Schöpflin Als. dipl. 1,382. Hugo Mon. 2,294. Huill. 5,1189. Senkenberg De iudicio camerali 66. — Mit 1239, ind. 13. 4412 |
| apr. 00 | apud Leodium | Anwesenheit um anfang apr.; vergl. zum 8 apr. — Die reise des königs wird einmal durch die, auch durch den im oct. 1239 in Italien erfolgten tod des vom pabste bestätigten bischof Wilhelm noch nicht erledigte lütticher bisthumsfrage, vgl. nr. 4406a, und die damit zusammenhängende fehde des erzbischofs von Cöln mit dem herzog von Brabant und dessen anhängern veranlasst sein. Weiter aber handelte es sich um die betreibung der vermittlung der fürsten in dem streite zwischen pabst und kaiser und der sendung des Deutschordensmeisters Conrad an den pabst, und um die sicherung von bewaffneter unterstützung für den fall, dass es nicht zum frieden und auch in Deutschland zum kampfe kommen werde. Vergl. meine erörterung: ‚Zur Vermittlung der deutschen Fürsten zwischen Papst und Kaiser 1240' in den Mitth. des österr. Instit. bd. 3. *a |
| — 2 | —— | Die herzoge Heinrich von Brabant, Mathäus von Lothringen und Heinrich von Limburg, die grafen Otto von Geldern, Heinrich von Sain, Arnold von Los, Wilhelm von Jülich und Heinrich von Lützelburg, dann noch Walram von Limburg schreiben dem pabst bezüglich der herstellung |

| 1240 | | |
|---|---|---|
| | | des friedens zwischen ihm und dem kaiser mutatis mutandis wie der landgraf Heinrich am 11 mai; (vgl. Reichss.) Mon. Germ. 4,335. Huill. 5,987. 4413 |
| apr. 00 | Leodii | (Kaiser Friedrich) verspricht den herzogen von Brabant Lothringen und Limburg, den grafen von Geldern Los und Jülich, dann den baronen von Limburg und Heinsberg sie in betracht ihrer treue und weil sie ihm und seinem sohne Conrad pro conservatione corone Romani nominis et auguste dignitatis unverbrüchlich anzuhängen bereit sind, bei ihren rechten gegen ieden angreifer, der ihnen nicht vor ihm zu rechte stehen will, eventuell mit waffengewalt zu schützen, mit pabst Gregor keinen frieden zu machen ohne sie einzuschliessen, sie in seinem dienst nach möglichkeit schadlos zu halten, und sie in gemässheit der von ihnen erhaltenen dienstbriefe gegen ihren willen zu keinem zuge über die alpen zu nöthigen. Butkens Trophées 1,84. Lünig Cod. Germ. 2,1099. Bertholet Hist. de Luxembourg 4,69. Bondam Charterboek 1,484. Mantelius Hist. Lossensis 187. Huill. 5,1116 mit 1241, mense aprili, ind. 14. Dynteri chron. ed. De Ram 2,182 und Sloet Oorkb. 2,626, [mit 1241, die m. apr. 13, ind. . ., in abweichender datirungsform, wo die tagesangabe vielleicht mit dem fehlen der indictionsziffer zusammenhängt.] — ‚Unächt oder doch sehr entstellt.‘ [Vgl. dagegen Wiener Sitzungsber. 69,288 ff., wo ich nachzuweisen suchte, dass die urk. im namen des kaisers in der canzlei könig Conrads und wahrscheinlich erst im frühiahr 1242 ausgefertigt wurde. Ich reihe sie hier ein, weil mir bei dem engen zusammenhange mit nr. 4413 nicht zweifelhaft ist, dass uns lediglich eine umschreibung einer hier zu Lüttich ausgestellten verbriefung des königs auf den namen des kaisers vorliegt. Wegen der gründe vgl. die nr. 4412[a] erwähnte erörterung.] 4414 |
| — 8 | ap. Coloniam | Anwesenheit. Conradus filius imperatoris, a paucis principibus in regem Romanorum electus, Leodium venit. Et inde in ramis palmarum Coloniam veniens, inter domnum Coloniensem et nobiles terre eius adversarios treugas belli statuit usque penthecosten, tunc apud Franckenfurt iustitiam partibus facturus. Illuc archiepiscopo non veniente sed responsales mittente, rex responsales non reputans idoneos, occasione talis contemptus, licet videretur excusabilis, minus probabiliter adversariis auxilium impendit. Ann. sti Pantal. — Tunc temporis Conradus puer . . . fovit partes laicorum adversus Coloniensem electum. Gesta Trevir. Vgl. auch unten nr. 4424. *a |
| — 8 | —— | Conrad erzbischof von Cöln, Landolf bischof von Worms, Ludolf bischof von Münster und Engelbert bischof von Osnabrück schreiben dem pabst bezüglich der herstellung des friedens zwischen ihm und dem kaiser. Vgl. Reichss., bei denen ich die genaueren inhaltsangaben der bezüglichen schreiben zusammenbelasse, da sie hier nur zum theil eingereiht werden könnten. *b |
| — 15 | . . . . | Ostern. |
| — 20 | (Castele) | Sifrid erzbischof von Mainz räth dem pabste zum frieden, sich erbietend, auf dessen wunsch selbst zu ihm zu kommen. Vgl. Reichss. — Da der könig nach den sonstigen haltpunkten am 20 apr. recht wohl zu Castel sein konnte, so ist auch hier anwesenheit wahrscheinlich. *c |
| mai 2 | (apud Herbipolim) | Bischof Hermann von Wirzburg schreibt an den pabst entsprechend nr. 4414[b]. M. Germ. 4,335. Huill. 5,986. — Die vermuthung, dass auch die schreiben vom 2 und 11 mai in gegenwart des königs ausgestellt wurden, erhält durch nr. 4416 bestimmtere begründung, da insbesondere die erwähnte bestellung der obmänner durch den könig dessen anwesenheit zur zeit des schiedsspruches nicht bezweifeln lässt. Es wird hier eine sprache behufs der letzten verabredungen bezüglich der sendung des anwesenden Deutschordensmeisters gehalten sein. — Vgl. zu diesem aufenthalte auch nr. 4422. *4415 |
| — 8 | —— | Heinrich landgraf von Thüringen und pfalzgraf von Sachsen, bruder Conrad meister des Deutschordens, bruder Heinrich von Hohenlohe dessen stellvertreter in Alemannien und Gotfrid von Hohenlohe entscheiden als von den parteien gekorne richter, auctoritate regia nichilominus accedente, in angegebener weise die streitigkeiten zwischen dem bischof Hermann von Wirzburg und dem grafen Boppo von Henneberg und dessen söhnen, insbesondere auch bestimmend, dass künftig etwa entstehende streitigkeiten von genannten von den parteien bezeichneten personen zu entscheiden sein, während für den fall der nichteinigung derselben instituti sunt ex parte regis et electi sunt de consensu partium zu ausschlaggebenden obmännern die edeln Albert von Trimberg und Kraft von Krautheim. Mon. Boica 37,291. *4416 |
| — 11 | (——) | Aufenthalt wahrscheinlich noch an diesem tage nach der datirung des nr. 4413 entsprechenden schreiben des landgrafen Heinrich an den pabst. Vgl. Reichss. *a |

| 1240 | | |
|---|---|---|
| mai 00 | apud Nordelingen | beurkundet dass auf ansuchen des Egeno erwählten von Brixen, nachdem solcher die regalien von ihm erhalten hatte, folgende rechtssprüche vor ihm ergangen sind: 1) dass nach dem empfang der regalien alle ämter seines bisthums ihm ledig sind ausser den vier obersten; 2) dass dienienigen welche in der excommunication verharren ihre lehen dürfen versagt werden; 3) dass er alle ohne einwilligung des reichs und seines capitels gemachte veräusserungen von gütern seines bisthums als nichtig zum nutzen desselben wieder einziehen könne und solle; 4) dass er ieden welcher sechs wochen in der excommunication verharrt ächten, und ieden welcher so lange in der acht verharrt excommuniciren möge. Hormayr Archiv für Süddeutschl. 1,138. Mon. Boic. 30ᵃ,274. Mon. Germ. 4,333. Huill. 5,1190. 4417 |
| — 20 | ——— | schreibt dem capitel den dienstmannen den bürgern und überhaupt allen leuten der kirche und des herzogthums (ducatus) Brixen, dass Egeno der erwählte dieser kirche die regalien mit scepter und fahnen von ihm empfangen, und dass er ihn und dessen kirche in seinen besondern schutz genommen habe, weshalb er ihm nun denselben bei dessen heimkehr zu frohem empfang und zur einsetzung in alle ihm zukommende rechte empfiehlt. Abschriftlich mitgetheilt von Hormayr. Huill. 5,1191. Or. zu Innsbruck. 4418 |
| — 22 | ——— | beurkundet den auf frage des Egeno erwählten von Brixen vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass niemand befugt sei einem der durch das bisthum oder ducat von Brixen reiset geleit zu geben, es sei denn der kaiser oder der könig. Abschriftlich mitgetheilt von Hormayr. Huillard 5,1192. Or. zu Innsbruck. 4419 |
| — 00 | ——— | Conrad schenk von Winterstetten bekundet dass Egino erwählter von Brixen ihm vier fuder (carratas) des besten weines von Algund und dreihundert der besten käse von Matrei iährlich zu lehen gab, welche der erwählte auch mit fünfzig mark silber ablösen darf, wogegen er von seinen eigenbesitzungen bis zu fünf mark silber iährlicher einkünfte dem erwählten übergeben wird, um sie von demselben zu lehen zu haben. Aus dem orig. zu München. Vgl. Reg. Boica 2,300. *4420 |
| . . . | (———) | Die bischöfe C. von Freising, F. von Eichstädt und E. von Brixen schreiben entsprechend nr. 4414ᵇ an den pabst. Mon. Germ. 4,335. Huill. 5,986. — Bei Berücksichtigung der lage des ortes dürfte die nachweisbare anwesenheit des letztgenannten ausstellung dieses gesammtschreibens zu Nördlingen fast zweifellos machen. *4421 |
| iuni 3 | apud Franckenfurt | Pfingsten. — Wegen des ortes vgl. zum 8 apr. Dass der könig zur festgesetzten zeit zu Frankfurt war, wird danach kaum zu bezweifeln sein, wenn es auch auffällt, dass der aufenthalt sich zwischen zwei so naheliegende orte wie Nördlingen und Gmünd einschiebt. Aber wenn nr. 4419 an und für sich dafür sprechen könnte, den aufenthalt zu Gmünd in die ersten tage des iuni zu setzen, so gibt nr. 4424 den ganz entsprechenden halt für einreihung zu ende des monats. *a |
| — 00 | . . . . | hängt sein siegel an eine urk. des Gottfrid von Hohenlohe, wodurch dieser dem bischof Hermann von Wirzburg beistand gegen iedermann mit ausnahme des kaisers und seiner söhne zusagt. Z.: br. Conr. meister des deutschen hauses, br. Heinr. v. Hohenlohe, Th. probst v. Haug u. andere genannte. Actum 1240 mense iunio, 13 ind. Litteras presentes domini Conradi Romanorum in regem electi sigillo ac meo dedi episcopo prefato in premissorum testimonium communitas, anno, mense prescriptis. Mon. Boic. 37,294. — Die handlung gehört nach den zeugen zweifellos nach Wirzburg. Aber anwesenheit des königs zu Wirzburg zur zeit des actum, welche für die ortsangabe vom 3 iuni eine gewichtige unterstützung bieten würde, wird sich aus der besiegelung kaum mit einiger sicherheit folgern lassen. Denn es muss auffallen, dass der Deutschordensmeister, der schon am 24 iuli zu Rom starb, im iuni noch zu Wirzburg gewesen sein sollte. Ich möchte kaum bezweifeln, dass das actum sich nur auf eine nachträgliche beurkundung bezieht, die handlung aber in die frühern zeiten des mai fällt, wo alle genannten personen zu Wirzburg waren; vgl. nr. 4416. *4422 |
| — 00 | Gamundie | nimmt auf bitte der priorissin und des convents zu Weiler (ietzt Weil unweit Esslingen) alle güter dieses klosters in den reichsschutz, und beauftragt den schultheissen von Esslingen und den vogt von Achalm das gedachte kloster vor beschwernissen zu schirmen. Besold Doc. red. 2,77. Huill. 5,1193. Wirtemb. Urkkb. 3,449 ex or. 4423 |
| iuli 7 | apud Ulmam | antwortet den richtern schöffen und bürgern gemeinlich von Cöln auf deren brief, benachrichtigt sie dass er deren vertheidigung den grafen von Sain und von Geldern aufgetragen habe, ver- |

| | | |
|---|---|---|
| 1240 | | spricht sie, die seinem vater und ihm gegen iedermann anhängen wollen, hinwieder in keinem fall zu verlassen, noch einen ihnen nachtheiligen vertrag zu schliessen, und verspricht ihnen darüber auch briefe seines vaters zu verschaffen. Senckenberg Rare Schriften 4,234. Lacomblet Urkb. 2,127. Huill. 5,1194. Quellen zur Gesch. der St. Köln 2,202. 4424 |
| iuli 00 | apud Ulmam | nimmt das von dem priester Ulrich von Hurnheim mit dem amman und der gemeinde der bürger zu Ulm zu diesem zweck ihm resignirte und daselbst an der Donau gelegene hospital zum heiligen Geist mit den personen die daselbst gott dienen in seinen und des reichs besondern schutz, indem er zugleich gestattet dass ieder sich mit seinem beweglichen gut zum dienst der armen in dies spital begeben dürfe, doch so dass er keinen handel daselbst treibe. Jäger über Ulm 1,720. Huill. 5,1195. Wirtemb. Urkkb. 3,453. Ulm. Urkkb. 1,64. 4425 |
| — 00 | apud Memmingen | beurkundet eine von seinem schenken Conrad von Winterstetten zwischen den gotteshäusern Raitenbuch und Steingaden in betreff der güter die Schilte heissen gemachte richtung, wonach vordersamst eine frühere hier eingerückte richtung bestätigt, und dann noch einiges näher bestimmt wird. Z.: Conr. v. Matzenziess, Volchmar v. Chematen, Heinr. Riedarius, Conrad Thrüch, Herm. probst v. Schöngau, Conr. Frisingensis, welche mit dem schenken die entscheidung beschworen; dann Ulr. pr. zum hl. creuze, Ulr. pfarrer der hauptkirche, Walt. domherr v. Augsburg. Mon. Boic. 8,25. Huill. 5,1196. 4426 |
| — 25 | . . . . | beurkundet in deutscher sprache welcher gestalt er Folcmar von Kemenathen und die reichsstadt Kaufbeuern untereinander verglichen hat, nämlich so dass Folcmar den bürgern und der stadt den hof giebt der herrn Hermanns des pfaffen war, und dafür genannte rechte erhält. Z.: Conrad schenk v. Winterstet u. Conrad der Leutkirchner, der amman zu Kaufbeuern. Lünig Reichsarch. 13,1250. Comment. Gott. de 1753 s. 207 vollst. facsimile und siegel. Mon. Boic. 30ᵃ,279. Huill. 5,1200. — Das datum: von unsers herren geburtlichem tage 1240 iar innan hovwotse an sante Jacobes tage hat zu viel kopfbrechen veranlassung gegeben. Vgl. Lang im Hermes 30,141. Die lösung der schwierigkeit, welche ich dem seitdem verstorbenen Stoss in OberGünzburg verdanke, ist gar einfach; innan hovwotse heisst im heuet oder in der heuerndte und damit wird hier der iacobstag im iuli von dem im mai unterschieden. — Dies ist nun die älteste kaiserurkunde in deutscher sprache; die nächstfolgende ist vom 1 feb. 1275 von wo an sie sich allmählig vermehren, bis sie nach Heinrich VII, der als ein welschredender keine einzige dergleichen ausstellte, zahlreich werden. 4427 |
| aug. 00 | ap. Biberach | nimmt das kloster Schussenried mit den personen welche dort gott dienen und genannten besitzungen in seinen und des reichs schutz, erklärt die dortigen klosterbrüder für zollfrei im ganzen reich, erlaubt ihnen sich in den reichswäldern zu beholzigen und aller art vergabungen anzunehmen, auch sollen sie, als dem römischen stuhl unmittelbar unterworfen, vogteilichen rechten nicht unterliegen. Z.: Wilh. gr. v. Tübingen, Wolfr. gr. v. Veringen, Craft v. Crutheim, Otto gr. v. Kirchberg, Eberhard u. dessen sohn v. Aichheim, Conr. schenk v. Winterstetten, Otto Berth. truchs. v. Waldburg, Friedr. v. Hohenburg, Berth. v. Fronhoven, Ulr. v. Warthausen. Lünig Reichsarch. 18,550. Huill. 5,1201. Wirtemb. Urkkb. 3,455. 4428 |
| . . . | apud Altdorf | Anwesenheit nach urk. der grafen Berthold und Conrad von Heiligenberg d. d. Ueberlingen 1240 aug. 21, worin dieselben bekunden, dass sie zu grösserer sicherung einer schon vorher zu Salem vollzogenen schenkung nach Altdorf vor den könig Conrad gingen, wo Conrad schenk von Winterstetten ihnen das von ihnen lehnbare gut Baind, wo er ein nonnenkloster gründete, resignirte, worauf sie dasselbe an das kloster schenkten, während auch der könig zu grösserer sicherheit für sich und seinen vater alle etwaigen eigenthumsrechte übertrug. Z.: gr. Wolfrad, der gr. v. Lon, der edle Conr. v. Bocksberg, Bruno v. Osternohe, Heinr. v. Winden, Wolfer v. Haslach, Algoz dict. Sunnenchalb, Ottoberth. truchs. v. Waldburg, Conrad v. Schmalneck, Conr. dict. Spannagil, Herm. v. Hegenberg, Heinr. Snelman, Friedr. v. Hohenburg, Berth. u. Meingoz br. v. Tobel, Berth. v. Slussen, Heinr. v. Schwarzach, M. v. Kapphenburg, Wern. dict. Sattil, Hugo Tihtelarius, Hugo u. Heinr. br. v. Altmannshofen, Herm. dict. Genuz, Conr. dict. Schade, Berth. dict. Schammelier, Herm. u. Heinr. br. Wildemann, Herm. v. Blankenburg, Burchard v. Wecchenstein, Diep. v. Lauterach, Ulr. u. Heinr. truchsesse v. Warthausen, Heinr. cämm. v. Bienburg, Berth. u. Heinr. truchsesse v. Rohrdorf, Berth. v. Fronhoven. Wirtemb. Urkkb. 3,457. *4429 |
| — 00 | apud Uberlingen | befreit das nonnenkloster Wald in bezug auf seine besitzungen zu Ueberlingen mit einwilligung der bürger daselbst von allen steuern und abgaben. Z.: Heinr. bisch. v. Constanz, Cunr. v. Rei- |

**1240**

chenau u. Burch. v. Rheinau fürstäbte; Bilgrin dompr. v. Constanz, Eberh. pr. v. St. Stephan, gr. Hartm. v. Kiburg, Craft v. Crutheim, Cuno v. Minzenberg cämmrer, Conr. schenk v. Winterstetten, Otto Berth. truchs. v. Waldburg, Volkm. v. Kemenathen. Mone Anzeiger 1836 s. 117. Huillard 5,1203. Vollständiger in abschr. sec. 15 zu Innsbruck, Pestarchiv 20,38. — [Ist, wie wahrscheinlich, nr. 4429 während des aufenthaltes des königs zu Ueberlingen ausgefertigt, so würde dieser um aug. 21 fallen.] 4430

sept. 5 | apud Vilingen | befiehlt den schultheissen von Villingen, Rotweil, Schaffhausen, Esslingen, Ulm und Ueberlingen kraft der väterlichen und eignen gewalt, abt und convent von Salem mit deren gütern und leuten zu schützen. Huill. 5,1205. Pressel Ulm. Urkb. 1,65. Weech Cod. dipl. Salemitan. 202 ex or. — Nur mit ind. 13. Das genaue eingreifen in das bisherige itinerar lässt keinen zweifel, dass die urk. hieher gehört und demnach die canzlei Konrads sich der kaiserlichen indiction bediente. Vgl. zum sept. 1241. *4431

nov. 00 | . . . . . | G. und C. brüder von Hohenlohe verzichten auf bitten des Liupold von Rotenburg magister coquine auf alle ihre ansprüche an die burg Nortinberg und das vivarium bei Lindach. Z.: Conrad v. Ulm imp. curie notarius, Rudiger not., Gernoto de Zinbirne, C. de Achinhain, Herm. Lecshe, Hiltebrand iuvenis de Sowinshain, C. de Gnezestal. Aus dem orig. im Reichsarchive zu München. Vergl. Reg. Boica 2,309. — Mit 1240 ind. 14. Wohl zweifellos am hofe, wahrscheinlich zu Rotenburg oder auch zu Nürnberg ausgestellt. *4432

— 00 | apud Nurenberc | nimmt auf bitte des abtes Alhard das gotteshaus Ebrach mit personen und besitzungen, namentlich auch mit dem gut zu Schwabach, in seinen und des reichs schutz, will dass es nach der ursprünglichen einrichtung des cistercienserordens frei sei von ieder vogteilichen gewalt und nur dem römischen kaiser unterworfen. Z.: die bisch. Herm. v. Wirzburg, Friedr. v. Eichstädt u. Landolf v. Worms, Heinr. landgr. v. Thüringen, Gebh. v. Arnstein, Gotfr. v. Hohenloch, Kraft v. Bocksberg, Conr. schenk v. Winterstetten, Conr. v. Schmidefeld, Marq. butiglar v. Nürnberg, Conr. notar. (Wölckern) Hist. Nor. 108. Priv. von Ebrach 7. Falckenstein Ant. Nordg. 4,51. M. Boic. 30ª,279. Huill. 5,1206. Bruschius Mon. Germ. cent. prima 41. Jongelinus 2,81. 4433

. . . | . . . . . | verleiht dem bischofe Dietrich von Schwerin das recht, schlösser und städte in seinen stiftslanden zu befestigen, münzen zu schlagen und zölle zu erheben. Meklenb. Urkb. 1,552 extr. — Ohne alle zeitangabe. Dietrich wurde 1239 nov. 3 postulirt und war 1247 ian. 28 noch bischof, während 1247 auch schon sein nachfolger genannt wird. Einreihung ganz unsicher; es wird sich nur etwa geltend machen lassen, dass ausstellung nach ausbruch des kampfes mit der kirchlichen partei 1241 weniger wahrscheinlich ist, und sich überhaupt aus dieser spätern zeit nur noch ganz vereinzelte zeugnisse für verbindungen des königs mit dem norden des reichs finden. *4434

**1241**

märz [illegible] | apud Spiram | schreibt dem schultheissen und den bürgern gemeinlich von Esslingen, dass er den dortigen dominicanern gestattet habe ihr vor dem thor gelegenes haus mit hofstätte an einen dortigen bürger zu verkaufen. Ex or. in Stuttgart. Huill. 5,1207. Künftig Wirtemb. Urkkb. 4,19. — Blos mit ind. 14. 4435

. . . | (———) | S. burggraf von Friedberg meldet seinem schwager C. ritter von Asseburne, dass der erzbischof von Mainz ihn zu Speier hätte gefangen nehmen lassen, wenn der dort anwesende könig ihm nicht entgegengetreten wäre, und ersucht ihn mit freunden und verwandten zu kommen, um ihn sicher zurück zu geleiten. Cum nec – mora. Winkelmann Acta 533. — Beziehung auf den ietzigen aufenthalt kaum zweifelhaft. Mit diesen verhältnissen dürfte der spätere einfall des erzbischofs in die Wetterau, vgl. nr. 4439ª, zusammenhängen. *4436

— 31 | . . . . . | Ostern.

apr. 6 | . . . . . | (apud Frankenford) Vgl. zu 1242 eine möglicherweise hieher gehörende urk.

— (13) | . . . . . | (Leodii) Vgl. die unter diesem datum auf den namen des kaisers ausgefertigte nr. 4414.

mai 19 | Ezzelingen | Hoftag auf pfingsten wegen der gefahr von den Tartaren. Der könig nimmt (iedoch ohne verpflichtung gegen den pabst) das kreutz bis martini und wo nöthig noch auf länger, und bestimmt dass am 1 iuli bei Nürnberg sein heer sich sammeln solle, um dann gegen die feinde vorzurücken. Zugleich verordnet er einen landfrieden durch ganz Deutschland bis nächsten martinstag. Vergl. die beiden nächstfolgenden stücke, so wie die briefe über den einfall der Tartaren bei den reichssachen, und die Gesta Trev., Ann. Worm., Ann. S. Pantal. — Hier war

1241

zum letztenmal ein Staufer von ganz Deutschland als könig anerkannt! Uebrigens hatten die damals beschlossenen massregeln keine folgen weil sich die Tartaren von selbst zurückzogen. a

. . . | Ezzelingen | erlässt mit rath der fürsten eine verordnung wegen einem durch ganz Deutschland bis martinstag zu haltenden landfrieden. Statuit enim dominus rex, ut per totam Theutoniam pax firma et sincera usque ad festum beati Martini presentis anni ab omnibus inviolabiliter observetur. Quod si aliquis aliquem crucesignatum in persona vel in rebus propria auctoritate leserit, decrevit dominus rex, quod si talis per septem ydoneos testes convinci potest de obiectis criminibus, vita pariter et rebus tanquam scismaticus et destructor ecclesie puniatur. Quod si forte deprehendi non potest, infamem tamen et illegitimum ad omnes legitimas actiones, et ut omnia bona sua applicentur fisco regio, statuto suo nuper decrevit in Ezelingen de consilio principum promulgato. So in einem schreiben des bischofs Heinrich von Constanz d. d. Herfordie vii kal. maii pont. nostri anno xi im Geschichtsforscher der fünf Orte 1,353, Huill. 5,1209, wodurch die Minoriten ermächtigt werden nach der von dem erzb. von Mainz ergangenen verfügung in der constanzer diocese das kreutz gegen die Tartaren zu predigen. Welche schwierigkeiten auch das angebliche datum erregen mag, zweifle ich doch nicht dass dieser landfrieden hierher gehöre, denn nur im iahr 1241 wurde das kreutz gepredigt, und nur damals noch war der könig in der lage solche vorschriften zu geben. Schon am ende des iahres 1241 war die furcht vor den Tartaren vorüber, und bereitete sich der krieg der im folgenden in Deutschland ausbrach. [Vergl. Mittheil. des österr. Instit. 3,103, wo ich nachzuweisen versuchte, dass ienes schreiben des bischofs frühestens ende mai gehören wird, die irreleitende datirung aber sich auf den erzbischof von Mainz beziehe und einem schreiben desselben an den bischof entnommen sei, welches für die zweite hälfte des bischöflichen schreibens als vorlage diente. Vergl. auch bei den reichssachen.] 4437

. . . | . . . . | schreibt den fürsten grafen edeln und reichsgetreuen in den niedern landen, dass er nach rath der fürsten auf pfingsten zu Esslingen das kreutz gegen die Tartaren genommen (comunicato consilio principum multorum magnatorum et aliorum imperii fidelium qui aderant in festo pentecostes iam preterito contra Tartaros apud Ezzelingen signum crucis duximus assumendum, tali conditione ut ex eo summo pontifici non simus aliquatenus obligati, sed quod ipsam crucem geremus usque ad festum beati Martini et ulterius si contra ipsam gentem Tartaream est gerenda), dass er in der iohannisoctave [bis iuli 1] sein heer bei Nürnberg zusammenziehen und dann zugleich mit ihnen gegen den feind vorrücken wolle; fordert dieselben schliesslich auf zu diesem zweck das kreutz bei sich predigen zu lassen. Pro honore—reportetis. Schannat Vind. 1,204. Mon. Germ. 4,339. Huillard 5,1214. — Aus allen umständen besonders auch aus den andern briefen über den anmarsch der Tartaren ist es sicher dass dieser undatirte brief hierher gehört. 4438

iuli 1 | . . . . | Bis zu diesem tage wollte der könig nach dem vorhergehenden schreiben sein heer bei Nürnberg zusammenziehen und die datirung der folgenden urk., [der übrigens das in castris fehlt], zeigt, dass der könig den termin seinerseits eingehalten habe. [Vgl. auch bei den reichss. die verfügungen einzelner kreuzfahrer vom iuni vor ihrem aufbruche. Im schreiben des predigerordensbruders R. und des minoriten J. bei Matth. Paris (ed. 1644) Addit. 139 ist angegeben, dass der könig in festo sti Jacobi, iuli 25, gegen den feind zu ziehen denke. Das wird ein nachträglich festgestellter termin sein, während dann mit geänderter sachlage die nothwendigkeit der heerfahrt überhaupt entfiel.] a

— 16 | apud Weiden | beauftragt den landrichter von Eger P. von Rainstein dass er das kloster Spainshart, welches keinen andern vogt haben soll als den kaiser und ihn selbst, gegen Heinrich von Durndorf und dessen sohn Conrad schütze, die sich der vogtei über die dörfer Kirchentumpach Stegentumpach und Dobertshof ungerechter weise anmassen. Fundationsbuch von Spainshart (fol. pap. von 1772) zu München 1,100. Winkelmann Acta 402. — Der ausstellort ist Weiden an der obern Nab, nördlich von Regensburg. 4439

. . . | . . . . | Wendepunkt der dinge in Deutschland. Die opposition greift zu den waffen. Die furcht vor den Tartaren hatte die deutschen fürsten zum letztenmal zur einheit verbunden. Allein die Tartaren zogen sich schon von selbst zurück, und rasch entwickelten sich nun die in den letzten iahren vorbereiteten ereignisse. — Pabst Gregor hatte die über den kaiser am 20 ausgesprochene und am 24 märz 1239 veröffentlichte excommunication und die lösung der

1241

ihm geleisteten treueide unterm 18 april allenthalben zu verkünden befohlen, also auch in dem vom kaiser vernachlässigten, und unmündigen oder ungerathenen söhnen preiss gegebenen Deutschland. Anfangs scheint hier, zumal im osten und norden, unter den fürsten die stimmung den päbstlichen entscheidungen günstig gewesen zu sein, so dass die opposition, an deren spitze der könig von Böhmen und der herzog von Baiern standen, schon in festo beati Petri [wahrscheinlicher iuni 29, als aug. 1] erst nach Lebus dann nach Bautzen einen wahltag aussetzte, auf welchem Abel sohn des königs Waldemar von Dänemark zum könig gewählt werden sollte. Allein am 1 iuni auf dem hoftag zu Eger hatte könig Conrad, unterstützt vom erzb. von Mainz, diesen absichten zuvorkommend, so viele fürsten neuerdings gewonnen, dass vorerst nichts geschah. Ja der könig von Böhmen, welcher bis dahin den herzog Friedrich von Oestreich zur wiedererlangung seines landes gegen den kaiser unterstützt hatte, trat bald selbst mit diesem herzog zurück auf die kaiserliche seite, so dass herzog Otto von Baiern in grosser gefahr allein blieb. Im frühiahr 1240 kam endlich die vermittlungsgesandtschaft der fürsten an den pabst zu stande, blieb aber erfolglos weil der deutschmeister Conrad, verhängnissvoll für Deutschland, zu ende iuli in Rom starb. Anno domini m.cc.xl. perniciosa adhuc ecclesie inter papam et inter imperatorem discordia cunctis fidelibus non modicum incussit timorem, maxime cum frater Cunradus magister domus Teutonice, qui principum Alemannie consilio ad ipsos concordandos missus, occulto dei iudicio Rome vi. kal. aug. diem clausit extremum. Ann. Erph. Nach mehreren monaten, aus denen wir fast gar keine nachrichten haben, hatte dann die angelegenheit der Tartaren alle aufmerksamkeit auf sich gezogen. — ‚Wenn nun ietzt viele der fürsten nach dem im april und mai vorigen iahrs dem pabste für den fall dass der kaiser gütliche vermittlung von sich weise, gegebenen und dem kaiser bekannt gemachten versprechen (In ea itaque fide, qua fidem catholicam amplectimur et romanam ecclesiam veneramur, si dominus imperator non possit ad concordiam revocari, licet sub rerum periculo et personarum, partem tamen sancte matris ecclesie prout tenemur, sicut filii obedientie, iuxta puram conscientiam foveremus; sub eiusdem quoque fidei debito vos certum reddimus, quod hec ei nude similiter scripsimus et expresse. Mon. Germ. 4,334) auf die seite der kirche traten, so werden sie noch besonders durch das von dem kaiser seither gegen dieselbe eingehaltene benehmen (die sperrung der pässe nach Italien als das concil berufen war, die gefangennehmung der prälaten, die verheerung des kirchenstaates) dazu bestimmt worden sein. Wie es nun überhaupt nicht wundern darf, dass die fürsten so wenig 1241 einen excommunicirten und der kirche feindlichen kaiser haben wollten, als 1105 und 1211, so stellt sich diesmal ihre selbstständige gesinnung noch um so zweifelloser dar, als der krieg gerade beim anfang der zweiiährigen sedisvacanz beginnt. Man hatte lange genug unterhandelt, nun fielen die würfel. Dieser entscheidende wendepunct unserer geschichte ist deshalb bisher so wenig ins auge gefasst worden, weil man den standpunct fast nur beim kaiser in der fremde, nicht aber in Deutschland nahm, und weil die quellen nicht blos dürftig, sondern auch täuschend sind. Jenes weil die Ann. Col. [deren fortsetzung, die Ann. S. Pantaleonis, erst später bekannt wurde] und die Ann. Marbac. gerade vor dieser neuen zeit abbrechen; dieses weil die Ann. Stad. ad 1240 über die briefe der fürsten (die uns ietzt durch Pertz vorliegen) ungenau oder auch falsch [vgl. dagegen Reichss. zum 8 apr. 1240] berichten während das nur fragmentarisch erhaltene missivbuch des Albertus Bohemus erst noch kritischer benutzt werden müsste, wenn es mehr aufklären als verwirren soll.' — Der schauplatz eröffnet sich nun in dem herzen des reichs am Rhein, und rasch folgen sich die ereignisse. Erzb. Sifrid von Mainz verlässt die bisher von ihm geführte sache der Staufer und verbündet sich am 10 sept. (vgl. bei den Reichssachen) mit dem erzb. Conrad von Cöln. Auch andere erklären sich gegen die Staufer, wie gleich des königs nächste urkk. zeigen. Staufischer seits verbündet sich am 1 dec. graf Wilhelm von Jülich mit Achen. Die feindseligkeiten [begannen schon in diesem iahre, wahrscheinlich nicht lange nach ienem bündnisse vom 10 sept. Denn nach den bruchstücken des Chron. rhytm. Colon., Mon. Germ. 25,372, ergriffen die erzbischöfe noch auf befehl des am 21 aug. gestorbenen pabstes Gregor zu den waffen. Es scheint weiter bestimmt auf ienes bündniss hingewiesen zu sein in den Ann. S. Pantaleonis: Eodem anno (1241) Coloniensis et Moguntinensis archiepiscopi animos mutuo firmantes et apertioribus obstaculis imperatori ac suis obviantes, exercitum moverunt in terram imperii que dicitur Wederawe secus Mogum fluvium et ibi plurimas opulentas villas incenderunt et vastaverunt. Quedam etiam famosa et gravia crimina imperatori imponentes, denun-

1241

ciaverunt ipsum propter huiusmodi crimina publice excommunicatum. Hanc siquidem pro se pretendebant rationem, quibusdam minus attendentibus ipsam, quod sede Romana vacante et electione pape per imperatorem impedita, ipsi tanquam fideles et potentes filii matri sue, ecclesie Romane desolate, compaterentur. Ann. S. Pantal. — Tunc (nach erwähnung des todes der päbste Gregor und Coelestin, vor der angabe über die sonnenfinsterniss vom 6 oct. 1241) insurrexerunt duo archipontifices, Moguntinus scilicet et Coloniensis, in res imperatorias, et utroque gladio, materiali videlicet et spirituali, vehementissime utentes, hinc proeliis et exactionibus, incendiis et rapinis universa, que attingere poterant, invaserunt, satellitibus imperatoriis in eorum res non minus regrassantibus. Hinc imperatorem de mandato sibi legati, ut dicebant, iniuncto pluries et publice excommunicatum denunciaverunt. Gesta Trevir. Der legat würde der, allerdings seit 3 mai in gefangenschaft des kaisers befindliche Jacob bischof von Palestrina sein, welcher nach derselben quelle nach Gallien (anscheinend auch nach Trier selbst) kam, um die verkündigung der excommunication des kaisers in Deutschland zu fördern. Sind wir über die hier massgebenden verhältnisse sehr schlecht unterrichtet, so wird nicht zu bezweifeln sein, dass die erzbischöfe keineswegs lediglich durch kirchlichen eifer zur empörung veranlasst wurden; vergl. nr. 4414ª und 4436. — Die feindseligkeiten setzten sich dann im folgenden iahre zunächst am Niederrhein fort, vgl. nr. 4450ª ff;] dann im sommer am Ober-Rhein, wie demnächst folgt. — Moguntinus et Coloniensis archiepiscopi collecto exercitu dominicalia imperii vastaverunt, imperatorem per terras suas ad mandatum apostolicum excommunicatum denuntiantes. Quibus occurrerunt comites barones et auxiliarii imperatoris conflictu cum ipsis inito, vicissim multis interfectis. Quorum potior fuit dux Walrab de Limpurch, archiepiscopo Coloniensi in eadem congressione a comite de Gulich captivato et graviter vulnerato. Ann. S. Rudb. Salisb. 4439ª

sept. 11 | apud Hall. | ersucht den herzog von Limburg dass er es hindern möge, wenn der erwählte von Cöln zu Remagen eine burg erbauen sollte, und dass er sich den Gerhard von Sinzich empfohlen sein lassen solle. Guden Cod. dipl. 2,941. Huill. 6,817. Ernst Hist. de Limbourg 6,222. Mittelrh. Urkkb. 3,544. — Nur mit ind. 14; vgl. nr. 4431. 4440

— 15 | —— | gebietet dem burggrafen von Hammerstein den dienstmannen vasallen und andern reichsgetreuen, nach der von Gerhard von Sintzig zu erhaltenden aufforderung, wider die grafen von Nassau und von Isenburg und andere reichsfeinde zu felde zu ziehen. Tross Westphalia vom 1 iuli 1825. Huillard 6,818. Hennes Grafen v. Nassau 1,232. Mittelrh. Urkkb. 3,544. — Nur mit ind. 14. 4441

. . . | (apud Biunde) | Vgl. die aus Baindt datirte urk. nr. 4444. *a

oct. 6 | apud Uberlingen | gebietet allen beamten und bürgern des reichs in gemässheit der von seinem vater auf dem allgemeinen reichstag zu Mainz (im aug. 1235) auf bitte der stände gemachten satzungen, dass sie hörige leute des klosters Salem welche sich in den städten finden möchten, auf verlangen des abtes herausgeben und ferner nicht zu bürgern aufnehmen sollen. Sartorii Apiar. 30. Lünig Reichsarch. 18,504. Huill. 6,818 (mit 26 sept.) Weech Cod. Salemit. 245 ex or. 4442

— 00 | —— | bestätigt einen vertrag zwischen Eberhard abt von Salem namens seines klosters auf der einen, und seinem schreiber Conrad von Ulm mit dessen bruder Heinrich auf der andern seite, lebenslängliche bewohnung des hauses zu Ulm, welches weiland Marquard dem schreiber, nun aber dem kloster gehört, durch die letztern betreffend. Jäger über Ulm 1,735. Mon. Boic. 30ª,281 (ex or. zu München). Huill. 6,820. Ulm. Urkkb. 1,69. Weech Cod. Salemit. 246 (ex orig. zu Stuttgart). Künftig Wirtemb. Urkkb. 4,37. 4443

— 00 | . . . . | (apud Biunde) nimmt auf bitte des schenken Conrad von Winterstetten das von demselben mit genehmigung Friedrichs II (1241 märz) gestiftete kloster Baindt nachdem er sich nach dessen verlangen an ort und stelle begeben, in seinen schutz und bestätigt dessen freiheiten. In abschr. mitgeth. von Stälin. Oester. Notizenbl. 1851 s. 306 unvollst. Huill. 6,822. Künftig Wirtemb. Urkkb. 4,35. — [Da Baindt nordöstlich von Altdorf liegt, so ergibt sich im oct. ein unwahrscheinliches itinerar, mögen wir diese urk. nun vor oder nach nr. 4445 einreihen. Es ist daher wahrscheinlich, dass der ort nur der nach der angabe des textes iedenfalls nach Baindt gehörigen handlung, der monat aber der spätern beurkundung entspricht und der könig schon im sept. vor dem aufenthalte zu Ueberlingen in Baindt war.] 4444

— 11 | apud Scafh. | gebietet dem vogt und den bürgern gemeinlich von Zürich die dortige äbtissin in ihren münz-

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1241** | | und sonstigen rechten ungekränkt zu lassen. Neugart Cod. Alem. 2,174. Huill. 6821. Wyss Gesch. der Abtei Zürich 79 ex or. — Der ausstellort ist Schaffhausen. | 4445 |
| oct. 00 | . . . . | (Cremone) Kaiser Friedrich verpfändet dem Wilhelm grafen von Jülich wegen dessen genehmen diensten die reichsstadt Düren um 10000 mark. Z.: Friedr. gr. v. Leiningen, Gotfrid v. Hohenlohe, Conr. v. Smidelfelt, Craft v. Bocsberg, Walter schenk v. Limburg, Wilhelmus Bonus. Kremer Akad. Beitr. 3,82. Huill. 6,824. Linde Beschreibung von Düren 39. — ‚Mit iahr 1241 und ind. 15. Zwar dem kaiser Friedrich zugeschrieben und demnach (aber unpassend) nach Cremona versetzt, iedoch wie die zeugen, das datum, der kurze canzleistyl und der inhalt ergeben, unstreitig von Conrad IV.' [Auch von Huill. unter die urkk. Conrads eingereiht. Vgl. Wiener Sitzungsber. 69,285 ff., wo ich nachzuweisen versuchte, dass die urk. im namen des kaisers in der canzlei des königs und zwar erst im märz 1242 ausgestellt sei.] | 4446 |
| nov. 20 | . . . . | (Wyene) Kaiser Friedrich weist dem ritter Hermann von Calkum zehn mark iährlich aus dem zoll zu Kaiserswerth als erbliches lehen an. Or. zu Cöln. Wiener Sitzungsber. 69,276. Forsch. zur deutschen Gesch. 12,454; vgl. 667. — Die unzulässigkeit der annahme einer reise des kaisers nach Wien, die sich nun aus nr. 3240 ff. noch deutlicher ergibt, führt auch hier, wie bei nr. 4414 und 4446, auf das ergebniss, dass die urk. in der kanzlei könig Conrads im namen des kaisers ausgestellt sein muss. Vgl. Sitzungsber. 69,275 ff. | *4447 |
| . . . | (Wormacie) | Anwesenheit hier in den letzten zeiten des iahres wird dadurch sehr wahrscheinlich, dass wiederholt eingreifen des königs in die im oct. ausgebrochenen streitigkeiten zwischen Worms einerseits und dem orte Osthofen und dessen vögten andererseits erwähnt wird, es insbesondere heisst: Tandem vero coram domno rege factus est domnus Wiricus (de Duna) civitatis amicus. Ann. Wormat. zu 1241, was freilich nicht gerade ausschliesst, dass das vielleicht erst zum febr. 1242 gehört, wo der könig zu Worms gewesen sein mag. | *a |
| **1242** | | | |
| ian. 00 | (apud Nurinberg) | Poppo bischof von Bamberg bekundet am 22 ian. 1242 zu Nürnberg, dass als er apud Nurinberg von schulden gedrängt war, sein consanguineus Bertold markgraf von Hohenburg für ihn 100 pfund Regensburger zahlte und er ihm dafür die stadt Amberg mit zubehör verpfändete. Z.: Lup. v. Tanhusin, Rupert de Nitstein, Marcward butiglar v. Nürnberg u. dessen sohn Jordan und andre genannte. Aus dem orig. zu München. Vergl. Reg. Boica 2,322. — Da der könig nach nr. 4449 im ian. in Ostfranken war, da weiter um diese zeit Poppo der regalien seiner kirche verlustig erklärt wurde, vgl. nr. 3305, so möchte ich kaum bezweifeln, dass dessen aufenthalt zu Nürnberg durch anwesenheit des königs veranlasst war. Doch müsste auch dann für diese die tagesangabe nicht gerade massgebend sein, da die urk. erst nach dem abzuge des königs ausgestellt sein könnte. | *4448 |
| — 00 | apud Rotenburc | beurkundet dass Wernher von Boland der gräfin von Lützelburg und deren erben gehuldigt habe, nachdem er von ihr den burgberg und den hof zu Insweiler als lehen empfangen hat. Bertholet Hist. de Lux. 5,21. Huill. 6,825. | 4449 |
| feb. 00 | apud Spiram | gebietet allen reichsgetreuen die bürger von Mainz gegen die ihnen von seinem vater kaiser Friedrich II auf die lebzeit des erzbischofs Sifrid und ihr wohlverhalten im kaiserlichen dienst gethane gnade nicht zu beschweren, dass sie nämlich in allen reichsstädten zu wasser und zu land mit ihren sachen zollfrei sein, und von ihren in gerichtsbarkeiten des reichs gelegenen gütern keine neue steuern zahlen sollen. Ex or. in Mainz. Huill. 6,826. | 4450 |
| — 00 | . . . . | Schlacht bei Lechenich, in welcher der erzbischof von Cöln vom grafen von Jülich gefangen genommen wurde, der ihn dann neun monate in haft hielt. Vergl. Reichss. — Die nachricht davon veranlasste die reise des königs nach Achen und Cöln, vielleicht auch schon die reise nach Trier, da der nähere weg den Rhein abwärts ihm durch den erzbischof von Mainz gesperrt sein mochte. | *a |
| . . . | ap. Treverim | Aufenthalt während dessen dem könige der erzbischof Theoderich von Trier ehrenvollen empfang gewährt. Post venit Conradus rex Treverim in quadragesima et honorifice susceptus est ab episcopo Theoderico. Descendit autem rex Aquisgranum et episcopus Confluentiam. Gest. Trev. ap. Hontheim 800, ed. Wyttenbach 1,328, Mon. Germ. 24,404. — Quo (archiepiscopo Coloniensi) in captivitate detento, Conradus filius imperatoris, se habens pro rege, Treverim venit, ubi multi nobiles adfuerunt et priores Colonienses pro domino suo capto sine profectu supplicantes. Ann. S. Pantal. — Rege Conrado Treviri in carnisprivio existente, wird ein ritter des | |

| 1242 | | |
|---|---|---|
| | | königs, Sifrid von Honeck, von einem anhänger des erzbischofs von Mainz, den er im hause des probstes Arnold von Isenburg ergreifen wollte, tödtlich verwundet; der erzbischof und die schwestersöhne des probstes, die herren von Bolanden und Falkenstein beschwichtigen den zorn des königs. Gesta Arnoldi, M. Germ. 24,405. b |
| märz 1 | Treviri | bekennt dass Heinrich probst von Pfalzel ihm 300 pfund geliehen habe, und weiset ihn wegen der wiederbezahlung auf drei gefangene Juden und deren gut an. Gesta Trev. ed. Wyttenbach 1,56 der anmerk. Huillard 6,827. Mittelrhein. Urkkb. 3,530. — Blos mit 1241. [Zweifellos] zu 1242 gehörig, in welchem iahr um diese zeit der könig sicher in Trier war, während 1241 dieses datum sehr vereinzelt steht. [Es wird die Trierer iahreszählung massgebend gewesen sein.] 4451 |
| — 00 | —— | nimmt auf bitte des abtes und conventes zu S. Maximin deren gotteshaus mit allen zugehörigen gütern in seinen und des reichs schutz. Zyllesius Defensio 59 mit siegel. Lünig Reichsarchiv 16,284. Hontheim Hist. Trev. 1,726. Huill. 6,828. Mittelrh. Urkkb. 3,559. — Mit 1242. 4452 |
| . . . | . . . . . | (Leodii) Hieher soll der könig nach angabe der Ann. S. Pantal. von Trier gegangen sein, um den gegenbischof Otto zu unterstützen. Dass er nach Lüttich selbst kam ist mir beim schweigen der Lütticher quellen und der angabe der Gesta Trevir., welche den könig von Trier unmittelbar nach Achen gehen lassen, sehr unwahrscheinlich. Auch werden in der abrechnung vom 2 mai, vgl. unten, wohl ausgaben zu Trier, Achen und Cöln, nicht aber zu Lüttich erwähnt. *a |
| . . . | Aquisgrani | Verhandlungen mit dem grafen von Jülich. Rex autem Aquisgranum pro persona domini Cunradi archiepiscopi Coloniensis habenda... quem comes Juliacensis in conflictu habito prope castrum Lechenich captivaverat et in vinculis apud castrum Nidecke tenuit, cum festinatione processit. Et licet multa comiti obtulerit, suam tamen in eo non obtinuit voluntatem, quia comes, saniori usus consilio, dominum suum, cuius fidelis extitit, pro pecunia assignare tam crudeliter non decrevit, quem postmodum cum suo maiori commodo et utilitate dimisit. Gesta Arnoldi Trev., Mon. Germ. 24,405. — Ich habe Wiener Sitzungsber. 69,288 ff. nachzuweisen versucht, dass die angeblich vom kaiser herrührenden urkk. nr. 4414 und 4447, insbesondere aber 4446 erst um diese zeit, also wohl zu Achen oder Cöln, in der canzlei des königs ausgefertigt sein dürften und danach anzunehmen ist, dass der graf von Jülich sich ietzt dem könige und dessen räthen (wohl den nr. 4446 als zeugen genannten) eidlich verpflichtete, den erzbischof als gefangenen des reichs zu halten und dafür Düren um zehntausend mark verpfändet erhielt, während er dann am 2 nov. eidbrüchig den erzbischof eigenmächtig der haft entliess. Die dafür geltend gemachten gründe scheinen mir auch durch iene, seitdem bekannt gewordene angabe nichts an ihrem gewichte zu verlieren; der graf wird nur die weitergehende forderung, den erzbischof in haft des königs zu geben, abgelehnt haben. — Vgl. Chr. rhytm. Col., M. Germ. 25,378, wonach geplant wurde, sich der person des königs als pfand für die befreiung des erzbischofs zu bemächtigen. *b |
| . . . | Colonie | Aufenthalt in den fasten. Nam rex digressus Leodium pro adiuvando Ottone electo, Coloniam in quadragesima pervenit, contendens confiscare redditus episcopales; sed prioribus Coloniensibus et magnatibus terre hoc ne fieret impedientibus rex inacte ad suas partes revertitur. Ann. S. Pantal. *c |
| — 00 | —— | verschreibt dem herzog Heinrich von Lothringen (Brabant) zum lohn seiner dienstestreue 3000 mark auf remigiustag zu zahlen. Butkens Trophées 1,84. Lünig Cod. Germ. 2,1102. Huill. 6,829. Dynteri Chr. Brab. ed. De Ram 2,184. — Diese treue war aber nicht von dauer. 4453 |
| — 00 | —— | Conrad graf von Kirburg genannt Wildgraf trägt dem herzoge von Brabant sein schloss Grumbach zu lehen auf, und erhält dafür auf vier iahre zwanzig fuder wein zu Wesel, welche der herzog vom reiche zu lehen hat. Butkens Trophées 1,84 extr. *4454 |
| . . . | Sinzich | Aufenthalt, der nur in diese zeit fallen kann, nach der abrechnung vom 2 mai, vgl. unten: Item in expensa nostra Sinzich 62 marcas 26 denarios. Item in expensa militum post nos venientium ad nostram expeditionem 32 marcas fertone minus. Scheint sich daraus, wie aus andern angaben der abrechnung, zu ergeben, dass der könig auch in die kriegführung eingriff, und heisst es weiter: Item pro tribus equis in exustione ville Arwilre perditis 15 marcas, so ist es sehr möglich, dass es sich dabei um eine unternehmung des königs selbst gegen das unweit Sinzig belegene Ahrweiler handelte. *a |

| 1242 | | |
|---|---|---|
| . . . | Confluentie | Anwesenheit auf der rückreise. Revertente vero rege Confluentie ad partes, ante pascha mortuus est Theodericus archiepiscopus quinto kal. aprilis. Gesta Trev. — Rex igitur cum magna indignatione Rhenum ascendens, cum veniret Confluentiam, memoratum dominum archiepiscopum Theodericum defunctum invenit et satis indecenter in curia archiepiscopi Confluentie res inventas consumpsit et multipliciter dissipavit. Gesta Arnoldi, M. Germ. 24,406. — Bei der nun folgenden zwischen dem domprobst Arnold und dem probst Rudolf von St. Paulin zwiespaltigen wahl, erklärte sich der könig für den letzteren, und verlieh ihm die regalien. Nach einem kurzen bürgerkrieg erhielt iedoch der erstere durch den tod seines gegners das übergewicht, und wurde vom pabst bestätigt. Vgl. Päbste zu 1243 dec. 3, 1245 ian. 28. 4454b |
| . . . | apud Maguntiam | Aufenthalt wahrscheinlich nach der abrechnung vom 2 mai, in welcher ausgaben des Gerhard von Sinzig zu Achen, Cöln und Mainz aufgeführt werden. *c |
| apr. 6 | apud Frankenford | bestätigt einen von den bürgern von Frankfurt, Johann Goltstein und Ulrich Longus, in bezug auf das von ihnen um hundert mark erkaufte dorf Fechenheim dahin abgeschlossenen vertrag, dass nach dem tode des einen der andere dessen hälfte um den dafür gezahlten halben kaufpreis von den erben an sich bringen könne. Lersners Chronik 2a,177. Beschr. der Hanau-Minz. Lande 106. Böhmer Cod. Moenofr. 1,69. Huill. 5,1208. — Mit 1241 und ind. 15, also vielleicht zum iahr 1242. [Ich reihe die von B. zu 1241 gesetzte urk. nach der ind. hier ein, weil auch nr. 4451 dieselbe iahresangabe hat, weil weiter das itinerar 1241 zwar nicht widerspricht, aber auch keine bestimmtere unterstützung gewährt, wie sie ietzt hier durch die folgende urk. geboten ist. Dass der könig nach nr. 4454b erst nach 28 märz nach Coblenz kam, steht nicht im wege, da wir nicht genöthigt sind, dort einen längern aufenthalt anzunehmen.] 4455 |
| — 00 | —— | bestätigt die vertauschung eines reichslehnbaren grundstückes zu Kerpen durch den ritter Gerhard an das dortige stift. Cardauns Konrad von Hostaden 156. — Mit 1242, ind. 15. *4456 |
| — 20 | . . . . | Ostern. |
| mai 1 | ap. Rodinburc | setzt den unwürdigen probst von Ellingen auf dessen nichterscheinen ab, und restituirt diese kirche, nach dem rath des bischofs von Wirzburg und des Heinrich landgrafen von Thüringen pfalzgrafens von Sachsen, den sein vater ihm und dem reich zum vorsorger gesetzt hat (quem augustus pater noster procuratorem nobis et imperio deputavit per Germaniam) sowie mit rath des G. von Hohenlohe, des C. von Crutheim, des C. schenken von Winterstetten und des C. von Smidfeld, seiner räthe, und einiger rechtsgelehrten, nämlich des magister Th. canonicus von Wirzburg, des magister Jo. von Durlo, des magister E. canonicus von Bamberg, auf den grund von Friedrichs II früherer schenkung (d. d. Nürnberg 8 sept. 1216) den Deutschordensbrüdern. Brand. Usurpationsgesch. 105. Mon. Boic. 30a,283. Huill. 6,830. 4457 |
| — 2 | —— | beurkundet die mit Gerhard von Sinzig wegen dessen amt (auf der burg Landscron) gehaltene iahresabrechnung. Hiernach betrug die einnahme an geldzinsen früchten wein, von Juden und von mit abgaben belegten reichsfeinden 227 ½ mark; die ausgabe an rückstand burglehen pferden kriegsrüstungen mancherlei art, zehrung des königs in Sinzig und in Trier 306 mark; so dass der könig schuldig bleibt 78 ½ mark und ausserdem noch bedeutende vergütungen deren ersatz Gerhard der gnade des kaisers und des königs anheim stellt. Tross Westphalia vom 25 iuni 1825. Huill. 6,832. Mittelrhein. Urkkb. 3,564. 4458 |
| — 00 | —— | bestätigt den bürgern von Frankfurt alle rechte freiheiten und gewohnheiten, alte und neue, welche ihnen sein vater Friedrich II gestattet hat, verbietet allen sie daran zu hindern bei verlust seiner huld, und beauftragt insbesondere den burggrafen und die andern dortigen reichsbeamte sie daran zu schirmen. Priv. et Pacta von Frankf. 4. Lünig Reichsarch. 13,558. Böhmer Cod. Moenofr. 1,70. Huillard 6,835. — Da dieses priv. eben so für Wetzlar gegeben wurde, während doch an beiden orten nie ein burggraf war, so bleibt wenig zweifel, dass iede der vier wetterauischen reichsstädte ein ähnliches erhalten hat, und dass das ursprünglich für Friedberg entworfene concept ohne die nöthige abänderung auch für die andern benutzt wurde. 4459 |
| — 00 | —— | bestätigt den bürgern von Wezlar ihre rechte und freiheiten und gewohnheiten, fast wörtlich wie vorher. Guden Syll. 471. Huill. 6,834. Mittelrhein. Urkkb. 3,565. 4460 |
| — 31 | Hagen(owe) | richtet an probst decan und capitel zu Hildesheim erste bitten für den sohn des grafen Ludwig von Eberstein, um diesen, der einem dem reiche iederzeit treuanhänglichen geschlechte angehört, |

| 1242 | | |
|---|---|---|
| | | zum mitcanonicus aufzunehmen. Senckenberg de iure prim. prec. 9 mit facs. Huill. 6,836. — Ich denke dass dieses die älteste geschriebene erste bitte eines deutschen königs sein wird, die uns erhalten ist. [Vgl. einen frühern fall oben nr. 744.] 4461 |
| iuni 8 | . . . . | Pfingsten. |
| — 18 | (Wormacie) | An diesem tage apud Nuhusam bekunden probst und capitel des heil. Cyriacus zu Neuhaus bei Worms eine auf bitten und befehl könig Conrads, auf verfügung des bischofs Landolf von Worms und unter vermittlung des C. von Ulm, canonicus von Bamberg und Neuhaus und notar des kaiserlichen hofes, mit den bürgern von Worms eingegangene sühne. Schannat Hist. Worm. 122. — Bei der unterstützung durch das itinerar wird aufenthalt des königs zu Worms dadurch sehr wahrscheinlich. *4462 |
| — 21 | Wiseburg | gebietet den stadträthen von Colmar und Kaisersberg das kloster Paris um so mehr mit abgaben und namentlich mit einforderung von umgeld zu verschonen, als dasselbe jährlich vierzig wagen mit steinen zur befestigung der königlichen städte zu liefern pflegt. Hugo Mon. 2,294. Huill. 6,837. — Der ausstellort ist ohne zweifel Weissenburg an der Lauter. 4463 |
| — 00 | Hagenowie | bestätigt dem Deutschorden das eingerückte privileg Friedrich II d. d. Capua ian. 1223, gestattete erwerbung reichslehnbarer güter betr. Brand. Usurpationsgesch. 102. Huill. 6,838. [Könnte auch zum anfang des iuni gehören.] 4464 |
| iuli 3 | —— | beurkundet dass Johann bischof von Minden vor ihm durch rechtsspruch erhalten habe, dass ihm nach gemeinem recht alle ämter seines bisthums ledig seien mit ausnahme der vier obersten, und giebt ihm zugleich vollmacht in seiner diocese zwei städte zu errichten (potestatem constituendi duo oppida quod vulgo wichbelede appellatur). Pistorius Script. 3,830. Lünig Reichsarchiv 17,115. Huill. 6,839. Kaiserurkk. der Pr. Westfalen 2,387. 4465 |
| — 14 | —— | nimmt die bürger von Trier wegen den treuen diensten welche sie seinem vater und ihm geleistet haben mit personen und gütern in seinen und des reichs besondern schutz. Brower Ann. Trev. 2,137. Hontheim Hist. Trev. 1,729. Huill. 6,839. Magerus a Schönberg De advocatia armata, ed. II, s. 180. Mittelrh. Urkb. 3,567. — [Bei den kämpfen zwischen den gegenbischöfen zu Trier war die stadt auf seiten des vom könig begünstigten Radulf, der auch beim herzoge von Brabant, dem grafen von Sain und insbesondere dem grafen von Luxemburg unterstützung fand; aber am 1 oct. stand Radulf von seinen ansprüchen ab und starb kurz nachher. Vergl. Gesta Arnoldi, M. Germ. 24,406.] 4466 |
| — 14 | —— | nimmt die bürger von Lübeck wegen der dienste die sie seinem vater und ihm geleistet haben mit personen und gütern in seinen und des reichs schutz. Lübecker Urkb. 2,15. — Gleichlautend mit der heutigen urk. für Trier; doch findet sich von dieser zu Lübeck kein or. 4467 |
| . . . | . . . . | befiehlt dem erzbischof S. von Mainz von der schädigung der bürger von Worms abzustehen, da er kraft auftrag des kaisers vielmehr zur vertheidigung derselben verpflichtet sei und dieselben, falls sie sich gegen ihn vergingen, zu genugthung nach rechtlicher entscheidung bereit seien. Querelam dilectorum—mediante. Winkelmann Acta 402. — Spätestens in diese zeit vor die dann folgende heerfahrt gegen den erzbischof fallend; wahrscheinlich etwas früher. Vgl. ebenda 538 ff. das bezügliche klagschreiben der Wormser an den könig und andere auf feindseligkeiten des erzbischofs gegen Worms bezügliche schreiben. *4468 |
| . . . | apud Wormatiam | Ankunft zu Worms behufs der vorbereitungen zur heerfahrt. Vergl. nr. 4469[a]. Aber nach der datirung von nr. 4469, wo es auch schon in castris heisst, kann die ankunft nicht erst in den aug. fallen; dasselbe ergibt die sechswöchentliche dauer der heerfahrt. *a |
| — 27 | —— | (in castris) befreit die bürger von Worms wegen der vielen dienste die sie seinem vater und ihm geleistet haben, auf bitte des bischofs Landolf vom zoll genannt ungeld, welcher bisher von ihnen zu Oppenheim auf dem Rhein erhoben wurde. Z.: L. bisch. v. Worms, der markgr. v. Homberg [Hohenburg, wahrscheinlich Otto, vgl. ian. 1251], G. v. Hohenloch, Craft v. Boxberg, Wolverath v. Cricheim [Crutheim, vgl. sept. 1246], Conrad v. Smidefelt truchsess, Phil. v. Hohenfels, Philipp v. Falkenstein, Conrad Croph burggr. v. Trifels, Marq. schultheiss v. Oppenheim. Böhmer Fontes 2,224. Huill. 6,840. 4469 |
| aug. 00 | in Ringawiam | Heerfahrt verwüstende in das zum erzstift Mainz gehörige Rheingau, wobei der könig von den Wormsern unterstützt wird. Anno m.cc.xl.ii. mense augusto venit Conradus rex Wormatiam, petens auxilium ab eis in Ringoviam. Preparaverunt itaque statim naves peroptime con- |

| | | |
|---|---|---|
| 1242 | | structas propugnaculis bellicis, et descenderunt Ringawiam cum ducentis armatis et expensis honestissimis, sequentes regem per sex hebdomadas expensis propriis super civitatem Wormatiensem factis ad trecentas marcas et amplius. Postquam vero rex villas fere omnes succenderat reversus est, et cives cum eo, in nativitate sancte Marie. Ann. Worm. ap. Böhmer 2,182 u. M. Germ. 17,48. — [Der krieg war noch im iahre 1241 vom erzbischof Sifrid durch einen einfall in die Wetterau eröffnet; vgl. oben zum sept. 1241. Wenn daher] im feb. die bürger von Mainz, die später immer auf der seite des erzbischofs sind, noch ein privilegium erhielten [so stand die stadt damals zum könige, vergl. auch nr. 4454[c], und wohl auch ferner, bis sie 1244 nov. 13, vgl. reichss., vom erzbischofe durch sehr bedeutende vergünstigungen gewonnen wurde]. Der erzb. hatte den krieg 1242 mit einem zug gegen die rheinischen besitzungen des dem könig treuen Rheinpfalzgrafen und herzogs von Baiern Otto [fortgesetzt, bei dem er dann auch schon in fehde mit der stadt Worms gerathen war.] Ann. Worm. ap. Böhmer 2,181 und M. Germ. 17,47. 4469a |
| sept. 8 | Wormatie | Rückkehr. Vgl. vorher. b |
| . . . | (ap. Haganoe) | Der erwählte abt Arnold von Epternach erhält, nachdem er vom erzbischofe Arnold von Trier confirmirt war, apud Haganoe anno inc. d. 1242 die abtei vom könige Conrad. Catal. abb. Eptern., M. Germ. 23,34. — Da der könig vor dem austrag des streites zu Trier, vgl. nr. 4466, schwerlich einem anhänger Arnolds die investitur ertheilt haben würde, so wird das in die letzten zeiten des iahres gehören; möglicherweise, wenn trierer iahreszählung anzunehmen, auch erst zu den ersten monaten 1243. *c |
| 1243 | | |
| ian. 15 | Hallis | gebietet dem Gerhard von Sintzig von den Juden zu Sintzig sofort fünfhundert mark zu erheben und nöthigen falls durch gefangennehmung zu erpressen, und solche dann an den königlichen hof zu senden. Guden Cod. dipl. 1,943. Huill. 6,842. Mittelrh. Urkkb. 3,575. 4470 |
| feb. 11 | Haginowe | beurkundet den vor ihm auf ansuchen von boten des erzbischofs von Salzburg ergangenen rechtsspruch dass ieder vasall der kirche Salzburgs sein lehen durch zeugniss anderer vasallen gleichen standes und derselben kirche beweisen könne. (Kleinmayrn) Nachr. von Juvavia 513 extr. Huill. 6,843 vollst. Or. zu Wien. 4471 |
| märz (14) | —— | gestattet dem grafen Otto von Ravensberg ein liberum forum zu Bokel zu errichten. Westfäl. Urkkb. 3,221. Huillard 6,843. Kaiserurkk. der Pr. Westfalen 2,388 ex apogr. — Mit mense martii, pridie idus; letzteres nach der ietzt üblichen form der datirung höchst wahrscheinlich aus prime indictionis corrumpirt. *4472 |
| apr. 00 | ap. Rotinburc | verleiht dem Deutschorden, als welcher eine pflanzung seiner vorfahren ist, und diesen und ihm stets mit treue und standhaftigkeit anhing, auf bitte des ordensmeisters G. das patronat der kirche in der neustadt Mühlhausen. Ex orig. in Dresden. Huill. 6,844. Hennes Cod. dipl. 2,415. Geschichtsq. der Prov. Sachsen 3,29. 4473 |
| — 12 | . . . . | Ostern. |
| mai 31 | . . . . | Pfingsten. |
| iuni 25 | . . . . | (Moguntie) Wegen angeblicher anwesenheit des königs auf dem concil vgl. nr. 4403[a]. *a |
| aug. 00 | per Bergstrassiam | Heerfahrt zweite wider den erzbischof Sifrid von Mainz. Ann. Worm. apud Böhmer 2,182 und Mon. Germ. 17,48, woraus auch das folgende. — [Der erzbischof urkundet am 13 aug. zu Bingen. Baur Hess. Urkk. 2,92. Aus päbstlichem schreiben von 1244 ian. 23, Berger Reg. d'Innoc. IV 1,71, ergibt sich, dass ausser den Wormsern auch der bischof von Augsburg, dann die äbte von Kempten, Reichenau, Ellwangen und St. Gallen an der heerfahrt theilnahmen und desshalb vom erzbischofe excommunicirt wurden.] b |
| — 00 | Starkenberg | Berennung dieser zum mainzischen kloster Lorsch gehörigen burg. Der könig zieht die Wormser an sich und verwüstet acht tage lang die umgegend. c |
| — 00 | Castella | Belagerung und einnahme dieser Mainz gegenüber gelegenen burg, welche von Philipp von Hohenfels und Philipp von Falkenstein dem reich war übergeben und durch Marquard schultheiss von Oppenheim war besetzt worden, und welche der erzbischof nach einer im iahr 1242 durch die Wormser gestörten belagerung endlich durch verrath überkommen hatte. Der könig legte nun unter Wirich von Daun eine besatzung in die burg, welche iedoch durch Eberhard von Echzell |

1243

im iahr 1244 neuerdings verrätherischer weise an den erzbischof übergeben wurde. Ann. Worm. — [Vgl. auch Reichss. zum 13 nov. 1244.] d

aug. 00 | in Ringaviam | Verwüstung des Rheingau's während dreier wochen mit hülfe der zu diesem zweck von dem zu Rüdesheim befindlichen könig herbeigerufenen Wormser. e

sept. 00 | Wormatie | Rückkehr mit den Wormsern. f

oct. 1 | apud Nurem-berg | hängt sein siegel zugleich mit dem bischofe von Worms an eine urk., durch welche Ulrich von Fürth vor den unterschriebenen zeugen bekennt, dem erwählten H. von Bamberg den ort Sterfridesdorf zurückgestellt zu haben, nachdem ihm derselbe die geldsumme zurückzahlte, um welche ihm iene vom frühern bischofe Ekbert versetzt war. Z.: Conrad burggraf v. Nürnberg, Conr. v. Schmidelfeld, Ludw. v. Lunenbung, Conr. v. Pilversheim, bruder Berthold vom deutschen hause, Gundeloh marschall, Ludw. v. Rotenhagen, Ulr. truchsess, Wolfram v. Newanstorf. Arch. für österr. Geschichtsq. 1,595. Huill. 6,845. — Mit actum ap. N. in domo Marquardi butigularii 1243, ind. 1. Da die fassung auf gleichzeitigkeit von handlung und beurkundung deutet, so ist wohl anwesenheit des königs zu Nürnberg schon zur zeit des actum anzunehmen, wofür auch die zeugen sprechen. Vergleiche zu diesen und den urkk. vom 24 nov. oben nr. 3805 ff. *4474

— 1 | — | hängt sein siegel zugleich mit dem bischofe von Worms an eine urk., durch welche Heinrich dictus Studigel bürger von Nürnberg die lösung der ihm vom bischof Ekbert von Bamberg um 1036 mark silber versetzten villa zu Hezels durch den erwählten Heinrich bekundet. Zeugen wie vorher; am ende Conr. v. Stetbach zugefügt. Actum wie vorher. Aus dem orig. zu München. Vgl. Reg. Boica 2,339. *4475

. . . | (apud Egram) | Anwesend nach undatirter, vom landrichter Ramung von Kamerstein mitbesiegelter urkunde des abtes Eberhard von Waldsassen, wonach bezüglich eines streites seines klosters mit Ulrich von Linberg über güter zu Tirschenreut inclito Romanorum electo Conrado apud Egram iudicio presidente geurtheilt und vom electus Romanorum verordnet wurde, dass darüber das zeugniss der ältesten klosterbrüder im capitel einzuholen sei und man sich danach zu halten habe, wie das dann in gegenwart der äbte von Volkolderode und Osseck geschehen sei. Aus einem copialbuch des klosters Waldsassen sec. 16 zu München. Künftig bei Winkelmann. — Ramung war 1242 aug. 21 iudex provincialis zu Eger, Reg. Bohem. 1,505, während noch 1241 iuli 16, oben nr. 4439, ein anderer genannt wird. Also höchst wahrscheinlich hieher gehörig, wo ein aufenthalt zu Eger dem sonstigen itinerar durchaus entspricht. Vergl. Reg. Boica 2,342 die erwähnung einer wahrscheinlich identischen urk., für die sich ein or. zu München nicht findet; ist dort bestimmt 1243 angegeben, so mögen noch andere gründe dafür sprechen. *4476

nov. 24 | ap. Nurinberc | beurkundet wie Marquard butiglar von Nürnberg vor ihm bekannte, dass Heinrich erwählter von Bamberg von ihm das dorf Urbach wieder ausgelöset habe, welches ihm einst von dem erwählten Boppo war versetzt worden. Schultes Hist. Schr. 370. Mon. Boic. 30ª,291. Huillard 6,846. 4477

— 24 | — | beurkundet wie Ravelin von Ravinstein und andere genannte vor ihm bekannten, dass Heinrich erwählter von Bamberg von ihnen besitzungen zu Afholdere Meingers und an andern genannten orten wieder eingelöset habe. Mon. Boic. 31ª,578. Oestreicher über Tüchersfeld 4. Huill. 6,847. 4478

— 24 | — | Heinrich erwählter von Bamberg bekundet dass sein streit mit Rupert von Herspruck über ein lehen in angegebener weise geschlichtet sei. Reg. Boica 2,341 extr. *4479

— 26 | . . . . | Marquard butiglar von Nürnberg bekundet dass er vom erwählten Heinrich von Bamberg 140 mark silber und 82 pfund nürnberger münze erhalten und in angegebener weise verwandt habe bis auf 90 mark, welche er bis ostern dem erwählten zu zahlen habe. Regest im reichsarchive zu München. Reg. Boica 2,341. *4480

— 30 | — | bestätigt den Johanniterordensbrüdern die eingerückte urk. Friedrichs II d. d. Melfi 30 aug. 1243, die denselben übertragene bewachung der burg Ascalon betreffend. Pauli Codice di Malta 1,118. Huill. 6,848. 4481

dec. 00 | — | bestätigt den Deutschordensbrüdern das eingerückte privileg Friedrichs II d. d. Augsburg nov. 1235 bestätigung eines in presentia Richardi Filangerii marescalci regni Jerosolimitani baiuli et legati imperii in partibus Syrie verhandeltes schenkungs- und verkaufsgeschäft zwischen

| Datum | Ort | Regest |
|---|---|---|
| 1243 | | Bertrand Porcelet und dessen ehefrau einer- und dem Deutschorden andrerseits. Z.: Heinrich erw. v. Bamberg, mag. Philippus decretorum doctor, Rindesmul custos zu Bamberg, Ulrich gr. v. Ulten, Conr. der alte burggr. v. Nürnberg u. sein sohn der iüngere burggraf, Gotfrid u. Conrad v. Hohenloch, Conr. v. Smidvelt, Ulr. v. Kungestein, Gotfr. v. Solzburg. Stillfried Mon. Zoll. 1ᵃ,46. Huill. 6,849. 4482 |
| dec. 00 | apud Nurinberc | bestätigt denselben die eingerückte urk. Friedrichs II d. d. Ravenna dec. 1231, schenkung eines unbebauten districts de orto Acconensis episcopi usque ad terminos terre Januensium et alio latere de via que ducit ad Saphat usque ad fluvium betr. Mit zeugen wie vorher. Duellius Hist. ord. Teut. 7. 4483 |
| — 00 | —— | bestätigt denselben ein eingerücktes privileg der kaiserin Isabella d. d. ian. 1226, oben nr. 1591. Zeugen wie vorher, ohne nennung des iungen burggrafen. Huill. 6,850. *4484 |
| — 00 | —— | bestätigt denselben das eingerückte privileg Friedrichs II d. d. Accon april 1229 übereignung zweier häuser in Jerusalem betr. Zeugen wie vorher. Copialbuch des Deutschordens zu Berlin. Huill. 6,853. 4485 |
| — 00 | —— | bestätigt denselben das eingerückte privileg kaiser Friedrichs II d. d. Accon april 1229 über das von Johann de Conchis erkaufte haus. Zeugen wie vorher, doch fehlen der gr. v. Ulten und der burggr. v. Nürnberg, an deren stelle Ludw. gr. v. Oettingen und Friedrich v. Truhendingen eingeschoben sind. Copialbuch des D. O. sec. 13 und 15 zu Berlin. Der vollständige abdruck dieses copialbuchs in chronologischer ordnung wäre für die vaterländische geschichte von grösserem werth als alles andere was wir noch sonst aus dem nordosten neues für sie zu erwarten haben. [Vergl. nun Strehlke Tabulae ord. Theut., wo freilich die von B. gewünschte chronologische ordnung nicht durchgeführt ist.] Huill. 6,851. 4486 |
| 1244 ian. 7 | Ulme | verlangt von den leuten zu Sinzig eine bede von sechzig und von den iuden daselbst von zwanzig mark; gebietet ihnen diese beträge sofort nach weisung des überbringers dieses briefes an seinen hof zu senden. Böhmer Acta 289. Mittelrh. Urkb. 3.592. 4487 |
| feb. 5 | apud Solodrum | gibt mit seines rathes rath dem Gerhard von Sinzig burggrafen von Landscron ermächtigung für seine und des reichs bedürfnisse von den leuten in seinem amtsbezirk so viel zu erheben, als ihm nöthig scheint. Aus Kindlingers hss. 138,103. Böhmer Acta 289. Mittelrh. Urkundenbuch 3,592. 4488 |
| — 00 | apud Bernum | schreibt dem procurator von Burgund, dem schultheiss dem rath und den bürgern gemeinlich von Bern, dass er auf bitte des priors und conventes von Rüggisberg diesem gotteshaus dessen von seinen vorfahren erhaltene privilegien bestätigt, und dasselbe mit gütern und leuten in seinen und des reiches schutz genommen habe, indem er ihnen zugleich den auftrag giebt dasselbe zu handhaben und zu schirmen. Schweiz. Mus. 1786 s. 282. Sol. Wochenbl. 1828 s. 333. Huill. 6,855. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,375. Fontes rer. Bern. 1,246 ex or. 4489 |
| sept. 6 | ap. Hagenow | bestätigt dem abt und convent von Neuburg (bei Hagenau) die eingerückte urk. Friedrichs II d. d. 1222 dec. 27 apud Civitatem, zollfreies schiff auf dem Rhein betreffend. Bulletin de la société etc. d'Alsace II 1,118. Spach Oeuvres choisies 3,177. 4490 |
| oct. 28 | —— | thut den burgmannen zu Oppenheim mit seines rathes rath die gnade dass sie und ihre frauen und ihre ehelichen leibeserben, so lange sie dem reiche treu bleiben, alle von ihnen in der burg zu Oppenheim errichtete gebäude als burglehen besitzen sollen. Aus dem copialbuch der reichsburg Oppenheim zu Carlsruh. Huill. 6,856. Franck Gesch. v. Oppenheim 284. Vergl. Mone Anzeiger 1837 s. 138. 4491 |
| dec. 3 | Basilee | bestätigt den ankauf von gütern in Michelbach seitens des klosters Lützel von der probstei Beromünster. Bernardinus Epitome fast. Lucell. 106 extr. (mit 1235, ind. 3). Winkelmann Acta 403 ex or. zu Colmar. — Nur mit ind. 3. *4492 |
| 1245 feb. 13 | ap. Nurinberc | bestätigt den bürgern von St. Truden ein eingerücktes privileg Heinrichs herzogs von Lothringen d. d. Dormale feb. 1221, bedrückungen durch untervögte betr. Bethmann ex or. zu St. Trond. Winkelmann Acta 403. - Mit 1244, ind. 3. 4493 |
| — 20 | —— | verkündigt dem butiglar dem schultheiss und den bürgern gemeinlich zu Nürnberg dass er mit ihrer einwilligung und auf bitte der dortigen Minoriten de plenitudine consilii nostri, nämlich des Gotfrid von Hohenlohe, Craft von Bocksberg, Conrad von Schmidelfeld und anderer familiaren, |

| 1245 | | |
|---|---|---|
| | | den dortigen bürger Conrad von Rothe zum pfleger der letzteren ernannt, und ihn zur entschädigung für die desfallsige mühewaltung von steuer und bede befreit habe. M. Boic. 30[a],292. Huill. 6,857. — Mit 1244, ind. 3. 4494 |
| feb. 21 | ap. Norenberc | bekennt dem Wildgrafen Conrad 460 mark schuldig zu sein und verpfändet ihm dafür de plenitudine nostri consilii, nämlich des Gotfrid von Hohenlohe, Craft von Boxberg, Conrad von Schmidelfeld, Walter schenken von Limburg und andrer seiner familiaren das dorf Weilerbach mit den dazu gehörenden ämtern. Kremer Gesch. des Wild- und Rheingräflichen hauses 7 extr. Winkelmann Acta 404. — Mit 1244, ind. 3. 4495 |
| märz 1 | (Rothenburg) | Gotfrid von Hohenlohe erklärt dass ihm von der vogtei von gütern der kirche Kamberg iährlich nur ein pfund haller zukomme. Hansselmann Dipl. Beweis 1,405. — Mit 1244, ind. 3, also entsprechend der zählung der königl. urkk. hieher gehörend. Gotfrid war höchst wahrscheinlich als begleiter des königs hier, der sich besonders häufig zu Rotenburg aufhielt, das er dann 1251 aug. dem Gotfrid verpfändete. *4496 |
| apr. 16 | . . . . | Ostern. |
| mai 16 | Nuremberg | schreibt den capiteln von St. Johann und Stefan, den vasallen, den dienstmannen und allen leuten der kirche von Bisanz, dass er dem erzbischof Wilhelm von Bisanz geziemend empfangen, denselben durch das königliche scepter iuxta morem Bisuntinum mit den regalien beliehen und mit der fülle seiner gnade wieder entlassen habe, und gebietet ihnen nun demselben nach seinen gerechtsamen zu dienen. Sudendorf Registr. 1,108. Huill. 6,859. Vgl. Oestr. Notizenbl. 1851 s. 89. — Das or. wurde 1793 in folge des gesetzes vom 27 iuli verbrannt. 4497 |
| — 16 | —— | bekundet dass, als der erzbischof Wilhelm von Bisanz bei der investitur mit den regalien zur zahlung einer mark goldes pro iure capelle nostre nicht verpflichtet zu sein behauptete, geurtheilt wurde, dass derselbe, da er fürst des reichs sei und die stadt Bisanz unmittelbar dem reiche gehöre, zur zahlung ebenso verpflichtet sei, wie andere erzbischöfe, die fürsten sind, und den capellarius zu befriedigen habe. Huill. 6,860. *4498 |
| — 00 | Auguste | bestätigt dem kloster Salem die güter in Pfaffenhoven, welche Albert von Pfaffenhoven, der sie von ihm zu lehen hatte, in seine hände aufliess. Copialbuch zu Carlsruh 2,34 nach Mone. Huill. 6,861. 4499 |
| iuni 4 | . . . . | Pfingsten. |
| — 00 | Verone | Zusammenkunft mit seinem vater den er nun nach Turin begleitet, während das seit 26 iuni zu Lyon versammelte concil über den kaiser und sein haus berathung hält, in deren folge es am 17 iuli die absetzung ausspricht. Dum predicta fierent apud Lugdunum, imperator veniens Veronam cum filio suo Conrado et cum quibusdam suis principibus Alemannie et baronibus Lombardie sibi faventibus sollempne colloquium celebravit. Quo facto simulans se simul cum Conrado filio suo velle ad concilium properare ivit usque Taurinum. Ubi primo audivit contra se depositionis sententiam promulgatam. Tunc reversus est Cremonam, ibique negotia imperii ordinavit. Post in Apuliam quam citius est reversus, et Conradum velociter in Alemanniam destinavit. Ann. S. Justinae. — König Conrad kam im iuni, aber später als der kaiser nach Verona. Vgl. nr. 3476[a]. a |
| — 00 | —— | ist zeuge der urkunde seines vaters Friedrichs II für Ascoli. *b |
| — 00 | —— | desgleichen für den Deutschorden. c |
| iuli 00 | —— | verspricht die brüder Gotfrid und Conrad von Hohenlohe, deren treue und dienste er lobt, nie in dem besitz der burg Schipf zu stören, welche Ludwig von Schipf, der nun auf das vorwort des herzogs Friedrich von Oestreich in seines vaters und seiner gunst wiederhergestellt ist, denselben als ersatz für erlittene schäden durch die hand seines kaiserlichen vaters abgetreten hat. Hansselmann Landesh. 1,407. Ludewig Rel. 2,226. Huill. 6,861. — Eine mutatis mutandis gleichlautende urk. wurde damals auch von Friedrich II ausgestellt. 4500 |
| — 9 | Cremone | Ankunft mit dem kaiser. Ann. Plac. *a |
| . . . | Papie | Hieher von Cremona mit dem kaiser. Ann. Plac. *b |
| . . . | ap. Taurinum | Ankunft mit dem kaiser um die mitte des monats. Vgl. nr. 3490[e]. *c |
| — 17 | . . . . | An diesem tage sprach pabst Innocenz IV zu Lyon die absetzung des kaisers aus, und forderte die reichsfürsten auf, ohne rücksicht auf Conrad, einen andern könig zu wählen. Vater und sohn erfuhren iene thatsache zuerst in Turin. Ann. S. Justinae. Thomas Tuscus 516. d |

| | | |
|---|---|---|
| **1245** | | |
| iuli 00 | ap. Taurinum | ist zeuge der urk. seines vaters für die gräfin Margaretha von Flandern. 4500g |
| aug. 1 | —— | verspricht auf besonderen befehl seines vaters dem meister Friedrich dessen schmidt, dass er dem stiefsohn desselben Diemar bürger zu Hagenau die hut des dortigen reichswaldes sobald solche erledigt wird übertragen werde. Ex or. ietzt in Heidelberg. Huill. 6,862. Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins 24,190. 4501 |
| — 00 | in Alamaniam | Rückkehr von Turin aus. Cum autem imperator, qui erat apud Taurinum, talia (die absetzung) audivisset, Conradum filium suum cum honorabili militum comitiva et maximo thesauro per terras comitis Savolie in Alamaniam destinavit. Ann. Plac. Vgl. Ann. S. Justinae. *a |
| nov. 30 | Nurimberc | bestätigt dem abt Bruno und dem convent von Altenberg die in einem vidimus Gernands des alten burggrafen von Werd und seines sohnes Gernand, (welche er, da wegen der unsicherheit der wege die einsendung der originale nicht statthaft schien, mit der einsichtnahme und transsumirung beauftragte,) eingerückten privilegien Heinrichs VI d. d. 18 oct. 1195, Friedrichs II d. d. 2 aug. 1215 und Heinrichs (VII) d. d. 27 sept. 1225, astantibus et suggerentibus nobis consiliariis et familiaribus nostris, videlicet Gotfrido de Hohenloch, Conrado pincerna de Clingenberc, Walthero pincerna de Limpurc, Conrado de Smidelfelt, Conrado pincerna de Smalegge et Henrico de Rivello. Lacomblet Urkb. 2,153. Huill. 6,863. 4502 |
| **1246** | | |
| ian. 23 | apud Spiram | beurkundet in einer weitläuftigen urkunde den nach seinem und seiner räthe Kraft von Boxberg, Conrad schenk von Clingenberg und Walter schenk von Limburg willen zwischen den bürgern von Worms auf der einen und dem reichscämmrer Philipp von Hohenvels auf der andern seite zu stande gebrachten friedensschluss. Böhmer Fontes 2,225. Huill. 6,865. 4503 |
| märz 27 | Schafuse | nimmt alle geistlichen, welche aus achtung vor dem reich in Regensburg gottesdienst halten wollen, in seinen besondern schutz, verspricht sie seiner zeit mit pfründen zu bedenken, und in den künftigen frieden mit dem pabst mit einzuschliessen. Ried Cod. Rat. 1,409. Mon. Boic. 30a,295. Huill. 6,868. 4504 |
| apr. 8 | . . . . | Ostern. |
| — 9 | Gamundie | giebt dem Gerchin von Sintzig castellan zu Landscron, beglaubte abschrift der urk. Heinrichs (VII) nr. 4017, das patronatrecht zu Königsfeld betreffend. Tross Westphalia vom 9 iuli 1825. Huill. 6,869. 4505 |
| mai 00 | ap. Rotinburc | erlässt den bürgern (also dem stadtrath) von Frankfurt in ansehung ihrer iederzeit bewährten treue, aus besonderem auftrag seines vaters des kaisers, allen schaden und die beleidigung welche sie bei der vertilgung der Juden zu Frankfurt, als königlicher kammerknechte, mehr aus nachlässigkeit und durch zufall als mit willen begangen haben möchten. Priv. et Pacta von Frankf. 4. Lünig Reichsarch. 13,558. Böhmer Cod. Moenofr. 1,76. Huill. 6,870. — Vgl. wegen dem vorgang Ann. Erph. ap. Böhmer 2,402 u. Mon. Germ. 16,34. 4506 |
| — 00 | apud Ezzelingen | bestätigt dem C. und dem W. von Merenberg, welche sich schriftlich verpflichtet haben iederzeit mit rath und that in seines vaters und seinem dienst zu bleiben, die vogtei in Wezlar und die gerichtsbarkeit in Hüttenberg. Wenck Urkb. 2,164 (irrig mit mai 6). Huill. 6,870. Mittelrh. Urkkb. 3,651. — [Wahrscheinlicher nach, als vor der urk. aus Rotenburg.] 4507 |
| — 22 | . . . . | An diesem tage wurde zu Hochheim bei Wirzburg nach anweisung des pabstes Heinrich Raspe landgraf von Thüringen (früher pfleger Conrads und des reichs) zum gegenkönig von der auf seiten des römischen stuhls stehenden parthei gewählt. [Vergl. das nähere bei Heinrich.] Heinrich Raspe berief sofort einen reichstag auf den 25 iuli nach Frankfurt. Conrad rüstete sich demselben entgegen zu treten. a |
| — 27 | . . . . | Pfingsten. |
| — 31 | apud Ulmam | verspricht dem Gerhard von Sintzig wegen der um die burg Landscron gehabten kosten hundert mark, und verpfändet ihm dafür den neuen zins ienseits des Rheins gegenüber Lubsdorf und den reichswald Hoevile. Tross Westphalia vom 9 iuli 1825. Huill. 6,871. Mittelrh. Urkundenbuch 3,650. 4508 |
| . . . | —— | Während der anwesenheit des königs zu Ulm wird von Herman Gnufting von Raderach für ein an das kloster Weissenau zu überlassendes reichslehen, welches er von Heinrich von Neiffen und dieser vom reiche zu lehen hatte, dem Heinrich und dem könige ersatz aus eigengut geleistet. Acta S. Petri, Zeitschr. für G. des Oberrh. 29,125. — Nur mit 1246. *4509 |

**1246**

iuni 9 — Hallis — gebietet dem Gerhard von Sintzig seinem burggrafen (auf Landscron) an den Conrad von Bruneck hundert mark von dem Juden den er gefangen hält unverzüglich auszuzahlen. Guden Cod. dipl. 2,948. Huill. 6,872. Mittelrh. Urkkb. 3,653. 4510

iuli 25 — circa Frankenfort — Lagerung um den an diesem tage wahrscheinlich von Mainz her aufbrechenden gegenkönig (vergl. bei diesem) am zug nach Frankfurt zu hindern. Vergl. Heinrichs schreiben Hahn Coll. 1,253. 254: Quo audito Cunradus . . . in campo circa Franchenfort nobis occurrit stipatus multitudine bellatorum, volens nobis indicte curie celebrationem totis viribus temere prohibere. Verum licet die dominico (aug. 5) castra sua ultra aquam Mogii in loco munito posuisset, aquam et locum pro munimine eligendo, nos tamen et qui nobiscum erant principes ipsum et eiusdem acies agressi fuimus; dann: Conradus . . . obviare presumpsit toto suo exercitu congregato, pugnamque nostre potencie fugiens solummodo nostrum transitum in locis artis satagens (impedire). — Dass die heere einige tage lang gegenüberstanden, sagen auch die Ann. S. Pantal. Ueber den ort der lagerung und damit der schlacht ist schon desshalb schwer zu urtheilen, weil sich nicht unmittelbar ergibt, welche seite des Main gemeint sei. Nach den dürftigen haltpunkten ist mir durchaus wahrscheinlich, dass Conrad über Höchst in dem winkel zwischen Main und Nidda lagerte, zunächst durch die letztere gegen den anrückenden feind gedeckt. Denn: 1) ein anrücken des feindes auf der linken Mainseite ist der ganzen sachlage nach unwahrscheinlich; 2) die Ann. Wormat. setzen die schlacht ausdrücklich an die Nidda; 3) erfolgt nach dem schreiben Walters von Ocra die verrätherische flucht der Schwaben vadato flumine, so setzt das die rechte Mainseite voraus; 4) nur von hier aus konnte sich Conrad auch nach verlorner schlacht ohne durch flüsse gehindert zu sein nach Frankfurt zurückziehen; während 5) doch auch die angabe des gegenkönigs, es seien viele der feinde im Main ertrunken, bei annahme iener stellung sich genügend erklärt. — Das ultra sollte freilich auf eine trennung der feinde durch den Main schliessen lassen, die doch durchaus unwahrscheinlich ist. Ob verwechslung mit der Nidda? *a

aug. 5 — —— — Schlacht um das reich am Oswaldstag [oder in die s. Dominici, Minorita Erph., Mon. Germ. 24,201] mit dem gegenkönig Heinrich Raspe, welcher sieger bleibt. Anno m.cc.xl.vi. in die sancti Oswaldi regis conflictum habuit Conradus rex prope fluvium Nidda, ad quem Conrado miserunt Wormacienses armatos et naves bellicas. Ann. Worm. ap. Böhmer 2,185 und Mon. Germ. 17,50. — Quo (Franckinvort) cum veniret rex electus et archiepiscopi predicti (Coloniensis et Moguntinensis) cum multis aliis episcopis, invenerunt illic Conradum filium imperatoris depositi olim electum in regem, qui se ibidem eis opposuit. Hesitante autem exercitu utriusque partis per aliquot dies hinc inde, tandem in die Oswaldi congressi sunt, scilicet nonis augusti, et Conradus filius imperatoris victus aufugit, plus quam quadringentis militibus de sua parte captivatis, quorum multos Coloniensis archiepiscopus secum abduxit captivos. Ann. S. Pantal. — (Heinricus rex) collecto preclaro concitus exercitu cum Conrado sibi resistere conante iuxta fluvium Mogum non longe ab opido Frankenvurt valida manu nonis augusti conflixit. Et auxiliante sibi de celo dei gracia victor existens ad mille fere vivos captivos abduxit. Ann. Erph. ap. Böhmer 2,404 u. Mon. Germ. 16,35. — Ibique (apud Frankenfurt) facta est pugna et maximus conflictus inter predictos duos reges in festo beati Oswaldi. Et deus dedit victoriam ecclesie et regi Heinrico. Cunradus autem rex fugiens amisit multos milites et maxima bona, et imposuit Suevis, qui cum eo venerant, et cum ipsis multis amissis fugerant, quod ipsi eum infideliter prodidissent. Ellenhardi Chron. ap. Böhmer 2,108 u. Mon. Germ. 17,121. — Aug. 5,1246, gloriosissime triumphavit Henricus rex . . . in campo apud Frankinford contra Conradum filium Frederici imperatoris depositi per ecclesiam sed valde potentis adhuc. Necrol. ste Marie Erford. — Rex novus in Frankenvord festo Jacobi proximo curiam indixit, et cum ibidem rex Conradus ei cum pluribus occurreret fugatus est, multis suorum tam capitaneis quam nobilibus captivatis. Ann. Stad. Vergl. auch ausser kürzeren erwähnungen in vielen quellen: Gesta Trevir. und die ausführlichern Gesta Arnoldi, Mon. Germ. 24,411 (wonach der erzbischof die feinde usque ad vadum fluvii prope Frankenvort verfolgte), Matth. Paris, Christian Küchenmeister in der Helv Bibl. 5,18 und Mitth. des histor. Vereins zu St. Gallen 1,6. — Etwas umständlicher sind zwei andere berichte. Walter von Ocra schreibt dem könig Heinrich von England: die schlacht sei durch die verrätherische flucht der grafen von Wirtenberg und Gröningen verloren gegangen, welche vom pabst durch 7000 mark silber und das ver-

| | | |
|---|---|---|
| 1246 | | sprechen des herzogthums Schwaben hierzu gewonnen, mit 2000 Schwaben den fluss durchschreitend sich entfernten; Conrad habe mit den ihm verbliebenen tausend reitern sich tapfer gewehrt, dann aber mit verlust von 200 derselben nach Frankfurt sich zurückgezogen. Math. Paris ad 1246. Huill. 6,457. — Heinrich Raspe selbst schreibt den Mailändern, Conrad sei sogleich vor ihm geflohen und habe ihm sein lager und 624 gefangene gelassen. Hahn Coll. Mon. 1,253. Boehmer Cod. Moenofr. 1,77. Huill. 6,451. — Unzweifelhaft ist der, auch bei Ellenhard und Sächs. Weltchr. c. 384 erwähnte verrath, weil graf Ulrich von Wirtenberg von Heinrich Raspe lehen annahm, wie wir aus könig Richards urkunde d. d. Worms 26 aug. 1260 wissen. Auch nach Küchenmeister erscheinen die grafen von Wirtemberg, Gröningen und Helfenstein als gegner Conrads, während der abt von St. Gallen diesem zuzug geleistet hatte. Vgl. zu 1251 aug. wegen der theilnahme Gotfrids von Hohenlohe. Auch der reichscämmerer Heinrich von Bienburg nahm an der heerfahrt theil; vgl. Reichss zu 1246. 4510b |
| aug. 5 | Francford | Flucht hieher nach verlust der schlacht. Schreiben des Walter von Ocra. — Da Heinrich Raspe nichts von einer einnahme Frankfurts meldet, so müssen wir wohl annehmen dass die stadt auf staufischer seite blieb, obgleich Heinrich Raspe in diesem monat von dort urkunden datirt hat. Dessen nachfolger Wilhelm wurde von der treuen stadt erst nach Conrads tod anerkannt. Vergl. hernach beim märz 1251 und Reg. Wilh. zum [iuli 1249 und] 9 aug. 1254. [Dass Frankfurt den gegenkönig ietzt überhaupt nicht einliess, ist doch unwahrscheinlich. Nur wird das nicht unmittelbar nach der schlacht geschehen und desshalb im schreiben Heinrichs nicht erwähnt sein, der denn auch erst am 13 aug. zu Frankfurt urkundet; es wird weiter die stadt, nachdem das siegreiche heer aufgelöst war, sich bald Conrad wieder zugewandt haben.] c |
| . . . | (Prisach) | Weiterer rückzug [angeblich] nach Breisach. Do chom dem chuenich Chuonrat ze helf sin swager herzog Ludweig von Bairen und anderr herren etwie viel. Also fur er ze Franchenfurt. Do begegent im lantgraf Heinrich mit den pischoven und mit grozzer maht und traib in mit gewalt an sand Oswaldes tag von Franchenfurt, daz er im must entweichen den Rin uf ze Prisach; do fur er uber die prukk. Sächs. Weltchr., erste bair. Fortsetz. c. 4. — [Die glaubwürdigkeit der von B. nach Massmann Kaiserchr. 2,713 nachgetragenen angabe wird abgesehen von der auffallenden richtung dadurch bedenklich, dass Ludwig von Baiern, der zudem vorgreifend schwager des königs heisst, schwerlich bei Frankfurt war; denn am 26 iuli ist er zeuge seines vaters zu Burghausen. Vergl. auch was unten zu 1250 april zu der angabe des Rich. Senon. l. 4 c. 11 bemerkt ist.] d |
| . . . | (Nernisheim) | Verbrennung des kloster Neresheim südwestlich von Nördlingen. 1246 Cunradus heres regni Jherosolimitani Nernisheim incendio vastavit. Ann. Neresheim., M. Germ. Scr. 10,23. — [Die von B. ohne bestimmtere einreihung nachgetragene angabe entspricht hier am besten dem itinerar, wenn wir annehmen, dass Conrad schon von Frankfurt her die richtung auf Augsburg einschlug. In die erste hälfte des sept., wo das itinerar gleichfalls entspricht, wird die nachricht schwerlich gehören, da es sich doch um eine heerfahrt handeln dürfte; eher könnte der zug nach Nürnberg im dec. in frage kommen.] e |
| — 29 | Auguste | In gegenwart des königs (presente domino nostro Cunrado in Romanorum regem electo) verleiht Gotfrid von Hohenloch in einer merkwürdigen urk. dem Otto Bogenarius ein haus zu Augsburg. Mit 52 zeugen: Friedr. gr. v. Zollern, Ludw. gr. v. Spizenberg, die herren Eberh. v. Eberstein, Heinr. v. Niffen, Ulr. v. Gundolfingen, Kraft v. Boxberg, Wolfram v. Krutheim, Conr. Kroph, Walter schenk v. Limburg, Conrad schenk v. Klingenburg, Lupold küchenmeister v. Rotenburg, Haward, Friedr. v. Rindesmul, Siboto Tanhuser, Lupold Tanhuser, Engelhard v. Tapfhain, Heinr. Hiela vogt v. Augsburg, Ulr. v. Rusmegge, Eberh. v. Richen, Berth. v. Bobingen, Alb. v. Mendechingen, Oswald u. s. w. Stetten Geschlechtergesch. 364. Hansselmann Landeshoheit 1,407. Huill. 6,873. 4511 |
| sept. 1 | [Vohburc] | Vermählung mit Elisabeth der tochter herzog Ottos von Baiern. Anno m.cc.xl.vi. Conradus rex duxit in uxorem filiam Ottonis Palatini kal. sept. Ann. Worm. — Chunradus filius Friderici imperatoris duxit uxorem dominam Elysabeth filiam Ottonis ducis Bawarie. Herm. Alt. — Conradus filius imperatoris depositi paulo postquam victus est duxit in coniugem filiam ducis Bavarie. Ann. S. Pantal. — Conradus . . . videns quod non poterat resistere fautoribus ecclesie duxit filiam ducis Bawarie spe consilii et auxilii; sed parum profuit ei, quia Swevi fugaverunt eum de civitate in civitatem. Ellenhardi Chron. — Dux Bawarie filiam suam Chunrado regi . . . |

1246

dedit in uxorem, nuptiis apud Vohburc sollempniter celebratis. Ann. S. Rudb. Salisb. Diese ortsangabe (Vohburg liegt unterhalb Ingolstadt auf dem rechten ufer der Donau) erscheint den regesten Conrads gegenüber als unrichtig. [Bei einer entfernung Vohburgs von Augsburg von zehn meilen ist es doch keineswegs unzulässig, dass auch bei genauigkeit der datirung der urk. vom 29 aug. die hochzeit zu Vohburg gefeiert wurde und der könig dann bald nach Augsburg zurückkehrte. Herzog Otto urkundet auch 1246 oct. 7 in castro novo Voburch; Tarlazzi Appendice 1,191. — Der legat Philipp von Ferrara, vergl. dessen regesten behandelt in einem schreiben aus Wirzburg vom 1 sept. (1246) das matrimonium bereits als bestehend. Danach werden wir anzunehmen haben, dass die ehe schon früher, vielleicht durch procuration, geschlossen war und jetzt nur die hochzeit stattfand.] a

sept. 00 | Auguste | schenkt seiner gemahlin Elisabeth, der tochter Ottos pfalzgrafens am Rhein und herzogs von Baiern, sein erbgut Moringen (Möhring an der Paar) nebst dem zugehörigen landstrich welcher der Hibisch heisst zur morgengabe (pro matutinali dono quod in vulgari dicitur morgangabe). Abschriftlich in meinem besitz. Fontes rer. Austr. II 1,1. Huill. 6,876. — [Die eigentliche dotirungsurk. ist nicht erhalten; doch ist das, was Elisabeth als witthum zugewiesen erhielt, aufgezählt in urk. vom 6 nov. 1266, vergl. bei Conradin, dann erheblich abweichend in urk. könig Rudolfs vom 1 märz 1274, M. Wittelsb. 1,269.] 4512

— 00 | —— | genehmigt auf bitte Ottos pfalzgrafen am Rhein und herzogs von Baiern, seines lieben fürsten und schwiegervaters, die verleihung welche dieser dem kloster Wessobrunn mit der kirche in Phetine gemacht hat. M. Boic. 7,399. Leutner Hist. Wessofont. 268. Huill. 6,876. 4513

. . . | —— | (in palatio domini episcopi) In gegenwart des königs und unter dessen zustimmung schenkt Swigger von Mindelberg dem kloster Raitenbuch das patronatrecht der kirche in Aeglhoven und seinen dortigen hof. Z.: Witego probst v. Raitenbuch, Conr. Frisingensis, Ulr. archidiac. Augustanus de Althaim, Rud. freier v. Munsteren, Berthold freier v. Tannenberg, Heinrich Gula vogt v. Augsburg, Berth. v. Bebengen, Conr. Spannagel. der truchs. v. Dornsberg, Engelschalk u. dessen br. Conr. v. Hegnenberg. Mon. Boic. 8,28. Huill. 6,877. — Vielleicht schon zum aug. gehörig, obwohl die verschiedenheit der zeugen das weniger wahrscheinlich macht. *4514

— 17 | Trivels | beurkundet dass Isengard, die hausfrau seines truchsessen Philipp von Falkenstein, ihm geantwortet habe die burg Trivels und die kaiserlichen zeichen, mit namen unsers herrn holz mit einem goldnen kreutz, St. Johann baptisten zahn, St. Mauricien speer, unsers herrn nagel, das kreuz mit der ketten und dem heiligthum, die goldene krone mit goldenem kreuze, zwei schwerter mit zwei scheiden, den goldenen fingerring mit dem rubin und vier saphiren, den goldnen apfel mit einem kreutz, den kaiserlichen mantel, drei goldne sporn, eine albe von weissem sammt, zwei scharlachene hosen und zwei schuhe mit steinen geziert, und andere angegebene gegenstände. Z: der prior v. Engelthal, Eberh. u. Otto br. v. Eberstein, Friedr. gr. v. Leiningen, Phil. v. Hohenfels, Wern. v. Ouwe, Heinr. v. Fleckenstein. Es folgt dann noch ein verzeichniss von gegenständen, die zu des königs capelle, dann zu den capellen zu Trifels, Nicastel und Wachen gehören. Unvollst.: Or. Guelf. 3,843. Gebauer über Richard 244. Murr Journal 12,37. Vollst.: Archiv für Hess. Gesch. 8,234. Huillard 6,878. — ‚Auffallend ist in dieser deutschen übersetzung sec. 15 dass das zeitdatum zuerst und noch vor dem namen des ausstellers steht.‘ 4515

. . . | Spire | beurkundet dass Isengard die hausfrau des reichstruchsessen Philipp von Falkenstein nach gebot seines vaters ihm ausgeantwortet hat die burgen Trivels Gutenburg Falkenberg Nicastel Spigelberg und Anebos, indem er zugleich den empfang der darin aufbewahrten früchte weine geschirre waffen und thiere bescheinigt. Aus dem Falkensteinischen copialbuch in München bl. 10, deutsche übersetzung. Archiv für Hess. Gesch. 8,238. Huill. 6,879. — Nur mit 1246. Es ist klar dass diese bescheinigung zu nr. 4515 gehört. 4516

. . . | —— | thut dem Erwin seinem burggrafen zu Friedberg die gnade dass dessen burg Cransperg sich fortan des holzes im reichswald Mörlermark in gleicher weise gebrauchen möge, wie die leute zu Mörle, doch nur so lange es des kaisers und sein wille ist. Aus dem Falkenstein. copialbuche zu München. Böhmer Acta 290. — Ohne alle zeitangaben. Ausgestellt spätestens 1250, da der kaiser noch als lebend erwähnt wird; frühestens 1245, da 1244 oct. 1 noch Rupert von Carben burggraf war. [Diese erwähnung Ruperts, vgl. Böhmer Cod. Francof. 74, ist auf eine vergangene zeit zu beziehen, wie das der inhalt an und für sich wahrscheinlich macht.

| | | |
|---|---|---|
| 1246 | | |
| | | Denn Erwin Grus oder Cranech de Cranechesberg erscheint schon 1243 aug., dann 1245 und weiter bis über 1250 hinaus als burggraf; vgl. Baur Urkkb. des Kl. Arnsburg 22. 32. 40. 44. Einreihung also sehr unsicher.] 4517 |
| sept. 26 | ap. Spiream | befreit die bürger von Lübeck wegen ihrer treue von aller zollentrichtung zu Werd am Rhein von nächstem martinstag an auf vier volle iahre. Cod. Lubec. 1,124. Huill. 6,880. — Wegen der stellung von Lübeck vgl. die anm. bei Huill. 4518 |
| . . . | (in Alsatiam) | Möglicherweise fällt in die nächstfolgende zeit der von Rich. Senon. l. 4 c. 11 gemeldete erfolglose zug in den Elsass, nach dem sich der könig über den Rhein nach Schwaben zurückzog. Vgl. unten zum april 1250. *a |
| . . . | in Suevia | Aufenthalt (nach dem zug in den Elsass und) vor dem zug nach Nürnberg. Vergl. vorher und nachher. *b |
| dec. 12 | . . . . | (Aquis) beurkundet dass Wilhelm graf von Jülich mit bürgschaft seinem vater und ihm versprochen hat, ihnen zu dienen und nach dem ausspruch des E. von Eberstein, A. schultheissen von Achen, H. von Ulmen, W. von Spanheim, G. von Dist, schenken Christian, marschall G. und Reinhard von Druva oder, wenn diese sich nicht einigen, nach dem ausspruch seines oheim Heinrich von Luxemburg und seines bruder Walram ihr land vor iedem angreifer zu vertheidigen, wofür er drei tausend mark theils baar in genannten terminen erhalten theils die stadt Düren für 1000 mark zu pfand haben soll; zugleich verspricht er auch den grafen wegen der für ihn geleisteten bürgschaft nach abrechnung schadlos zu halten. Datum Aquis per familiarem et dilectum nostrum Eberhardum de Eberstein. Kremer Akad. Beitr. 3,92. Lacomblet Urkb. 2,160. Huill. 6,881. Linde Beschreibung der Stadt Düren 40. — Blos mit 1246. [Wegen des ungewöhnlichen gebrauches der aushändigungsformel und der auch ohne rücksicht auf die folgenden angaben sich ergebenden unwahrscheinlichkeit, dass der könig damals an den Niederrhein kam, nehme ich an, dass die urk. von Eberhard von Eberstein auf seinen namen ausgestellt wurde. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,225, 2,217. 228. 232.] — Achen und das in der vorhergehenden urk. genannte Kaiserswerd waren die hauptpuncte am Niederrhein, deren wichtigkeit sich auch beim streit zwischen Philipp und Otto gezeigt hatte. Conrad scheint nun alles angewendet zu haben, um sich dieselben zu sichern, und allerdings mit erfolg, denn wie lange wurde Wilhelm von Holland dort aufgehalten! 4519 |
| — 00 | Nueremberch | Heerfahrt hieher um dem gegenkönige den eintritt zu wehren, was nicht gelingt. Innocentius papa regem creavit filium comitis palatii de Turingia; qui assumpto sibi exercitu intravit territorium de Nuereiberch. Papa vero misit ei archiepiscopos et episcopos cum militibus multis. Conradus vero . . . qui tunc in Suevia erat, accersita sibi magna multitudine armatorum, venit obviam novo regi. Et congressus cum eo victus est, et multi de exercitu suo perierunt interfecti, alii capti, alii fugerunt. Conradus vero in Nueremberch fugit. Novus vero rex ad sua et omnes adiutores sui cum multis spoliis redierunt. Solus tantummodo garcio de tanta multitudine nostrorum ibi mortuus est. Richer. Senoniensis l. 4 c. 11, M. Germ. 25,304. — Diese nachricht ist sichtlich sehr ungenau und man könnte geneigt sein anzunehmen, es handle sich einfach um die schlacht vom 5 aug. und eine verwechslung von Frankfurt und Nürnberg. Andererseits findet die angabe so gewichtige unterstützung, dass ich nicht zweifeln möchte, dass wenigstens die thatsache eines gegenüberstehens der könige in der gegend von Nürnberg richtig sei. Denn einmal heisst es in den Ann. S. Rudb. Salisb.: Landgravius rex de novo creatus curiam apud Nurinberch indixit, quam etiam auxilio nobilium et comitum Suevie contra voluntatem dicti Chunradi et suorum complicum sollempniter celebravit Das ist doch an und für sich nicht wohl anders zu verstehen, als dass Conrad den hoftag mit waffengewalt zu hindern suchte. Es kommt nun aber hinzu, dass Heinrich, vgl. dessen regg., nach Nürnberg ziehend schon am 15 dec. in dessen nähe zu Forcheim urkundet und zwar, wie auch am 2 ian. zu Nürnberg selbst, mit in castris, also auf einer heerfahrt. Für einen aufenthalt zu Nürnberg selbst fehlt vor dem 31 dec. ieder haltpunkt; was doch sehr wahrscheinlich macht, dass sein eintritt in die stadt zunächst auf hindernisse stiess. Bei der dürftigkeit der quellen ist es immerhin möglich, dass es etwa zwischen Forcheim und Nürnberg zu einem für Conrad unglücklichen treffen kam, ohne dass sich ein weiteres zeugniss darüber erhalten hätte. Mindestens aber glaube ich aus allem folgern zu müssen, dass Conrad zu Nürnberg stellung nahm und den gegner am vormarsche zu hindern suchte, sich dann aber vielleicht ohne ernsteren |

1246

zusammenstoss, von dem wir doch wahrscheinlich auch sonst wissen würden, zurückzog, weil er sich dem gegner nicht gewachsen fühlte. Die in iedem falle ungenauen angaben des Rich. Senon. würden dann daraus zu erklären sein, dass er nachrichten über die heerfahrt nach Frankfurt, welche er gar nicht erwähnt, und über die nach Nürnberg zusammengeworfen habe. *a

1247

ian. 00 . . . . Vergebliche belagerung von Ulm durch Heinrich Raspe. Vgl. bei diesem. — Nach ausführlicher erzählung des Matth. Paris ed. Luard 4,610 hätte Conrad bei dem orte, wo Heinrich am folgenden tage hätte gekrönt werden sollen, denselben vollständig besiegt, worauf er floh und an seiner sache verzweifelnd kurz darauf starb. Für diese in ihren einzelnheiten zweifellos ganz unrichtige erzählung kann nur die fluchtähnliche (perterritus inde fugit, Ann. Scheftlar.) aufhebung der belagerung den halt geboten haben. Nach den sonstigen nachrichten aber wäre dieselbe zunächst durch kälte und mangel an lebensmitteln herbeigeführt worden. Es mochte überdies Conrad mit einem heere zum entsatze heranziehen, möglicherweise bei einem versuche zum entsatze einige vortheile errungen haben. Aber zu einer ausschlaggebenden schlacht ist es gewiss nicht gekommen, da die deutschen quellen bei aller dürftigkeit dieselbe kaum unerwähnt hätten lassen können. *b

feb. 16 . . . . An diesem tage starb auf der Wartburg Heinrich Raspe. — Von Conrad haben wir aus diesem und dem folgenden iahre nur sehr dürftige nachrichten. Doch ergiebt sich aus denselben ziemlich gewiss, dass Conrad, nachdem er von Heinrich Raspe durch dessen tod befreit worden, und während seine anhänger dem später gewählten gegenkönig Wilhelm durch das ganze iahr 1248 am Niederrhein den tapfersten widerstand entgegen setzten, sich hauptsächlich wider die abgefallenen schwäbischen grafen wendete. Während des krieges hatte Conrad stützpuncte an Baiern und an der mehrzahl der reichsstädte, besonders in SüdDeutschland. Wie Ulm wusste sich auch Reutlingen einer belagerung zu erwehren. Der kampf wurde wie es scheint mit abwechselndem glücke geführt, zuletzt wohl günstig für Conrad, denn 1250 vermochte er am Mittelrhein gegen Wilhelm mit erfolg aufzutreten. Suevi conspiraverunt cum ecclesia et rege Heinrico, moventes bellum in regem Cunradum et suos fautores per Sueviam et circa Danubium et Mogum et ubique. Ellenhardi Chron. ap. Böhmer 2,109 u. Mon. Germ. 17,121. — De Swave de deme koning Conrade untreden weren van deme stride, ladeden koning Heinrike in dat lant to Swaven; dar ne gewan he nen hus noch stat. Sächs. Weltchr. c. 394. — Eo tempore Heinricus Constanciensis episcopus cum comitibus ecclesie astantibus Chuonradum dictum regem multis modis afflixit, sed ipse rebellare non potuit. Ann. Scheftlar. ad 1247. — Wegen der belagerung von Reutlingen um pfingsten vgl. Hugo de Rutlingen ap. Böhmer 4,130; auch Stälin Wirtemb. Gesch. 2,198. — Istos hereticos (antipäbstliche zu Hall in Schwaben) fovit et defendit Conradus, et patrem suum se per talia venena credidit defensare. Sed res lapsa est in contrarium, quia catholicis predicatoribus audacter resistentibus et fideles exhortantibus, liberi et ministeriales a Conrado recesserunt, ita quod quasi exul et profugus de Suevia in Bawaria moraretur. Ann. Stad. ad 1248. — [Im frühiahre 1247 beabsichtigte der kaiser selbst nach Deutschland zu gehen und hatte dort auf iuni 24 einen tag angesagt; aber der zug in der richtung von Lyon verzögerte das, während dann der abfall von Parma den ganzen plan vereitelte. Vergl. nr. 3608 ff. 3617. 3626[a].] c

märz 9 Esselingen verleiht dem grafen Friedrich von Leiningen seinem hofgesinde und getreuen auf dessen bitte das dorf St. Paul bei Weissenburg im Speiergau und alle lehen, welche der kinderlos verstorbene B. von Wedeglenbert besessen hat bis auf die höhere entscheidung des kaisers seines vaters. Abschriftl. mitgeth. vom pfarrer Lehmann ex copia sec. 15. Huill. 6,883. 4520

. . . Nernisheim Lagerung. Dieses an der bairisch-schwäbischen gränze gelegene kloster war in diesen iahren als der könig von Baiern unterstützt gegen seine aufständischen vasallen kämpfte mehrmals dessen lagerort, wie wir aus den [damals] ungedruckten Ann. Neresh. entnehmen, welche herr Abel mir mittheilte. 1247 Cunradus in Nernisheim castra posuit et adiacentia circumquaque succendit. M. Germ. Scr. 10,24. a

oct. 3 . . . . An diesem tag wurde zu [Worringen] Wilhelm graf von Holland zum gegenkönig gewählt, welcher mit seinem gegner in beiläufig gleichem zwanzigiährigem alter stand, sich aber erst im oct. und dec. des folgenden iahrs Achens und Kaiserswerds, welche ein ganzes iahr lang aufs heldenmüthigste gegen ihn vertheidigt wurden, bemächtigen konnte, und so lange an allem vorschreiten gehindert war. b

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1248** | | | |
| (märz 00) | . . . . | Niederlage im märz oder april in einer schlacht mit den grafen von Kiburg Froburg Sigmaringen und Gröningen und dem abt von Augia (Reichenau). Vgl. die briefe des pabstes vom 5 märz und 15 mai d. i. — Eodem anno (1248) Conradus filius predicti Friderici superatus est ab abbate sti Galli et episcopo Argentinensi. Menconis Chr. ap. Matthaeum, ed. II, 2,148 u. M. Germ. 23,542. [B. scheint angenommen zu haben, dass sich das auf dieselbe schlacht bezieht, was mindestens sehr fraglich ist.] | 4520c |
| mai 10 | Auguste | nimmt das kloster Weingarten in seinen schutz in wörtlicher übereinstimmung mit der urk. könig Heinrichs (VII) vom 25 ian. 1234. Z.: S. bischof v. Augsburg, Ber(thold) abt v. Ottobeuern, gr. Ul. v. Schelklingen, gr. Wolfr. v. Veringen, Eberh. v. Eberstein, H. v. Neiffen, C. schenk v. Winterstetten, Otto Berth. truchs. v. Waldburg, H. u. Ul. truchs. v. Warthausen, H. v. Ravensburg, Eber. v. Walse. Angebl. or. zu Stuttgart. Huill. 6,884. Künftig Wirtemb. Urkkb. 4,176. — Mit 1234, ind. 6. Die urk. wird ebenso, wie die könig Heinrichs, fälschung nach echter vorlage und nach der indiction hier einzureihen sein. | *4521 |
| oct. 00 | . . . . | Heerfahrt gegen den erzbischof Sifrid von Mainz. 1248 Sifridus episcopus Moguntinus Conradum aggreditur. Ann. Neresheim. — Wir wissen darüber sonst nichts als das folgende was sich in Zorns chronik, Bibl. des litterar. Vereins 43,89, aus den Ann. Worm. erhalten hat: Anno 1248 im october haben die bürger von Worms könig Conraden viel volks neben den von Speier und Oppenheim gen Nördtlingen (ohne zweifel ein verschriebenes wort) wider bischof Sifriden, der könig Conraden bekriegt, zu hülf geschickt. Quorum auxilio Moguntinus Brussellam usque (bis nach Bruchsal?) agitatus est. Ista expeditio constitit cives ducentas marcas. [Schirrmacher Fr. 4,454, der das dem deutschen texte nicht entsprechende: ad partes Spirae et Oppenheim, wohl nur nach Huill. 6,884 wiederholt hat, ist überzeugt, dass Nürtingen am Neckar südlich von Esslingen zu lesen sei. Sucht man aber den ort überhaupt so weit, so ist kaum ein grund, dass nicht auch das etwas entferntere Nördlingen gemeint sein könne, zumal sich für dieses geltend machen lässt, dass sich gerade aus dem benachbarten Neresheim eine nachricht über diese fehde erhalten hat.] | a |
| **1249** | | | |
| feb. 27 | Hagenowe | gebietet dem schultheiss und den bürgern von Solothurn nicht zu dulden dass probst und capitel daselbst in ihren rechten gekränkt werden wie dies von einigen unter ihnen versucht worden, vielmehr dieselben klaglos zu stellen. Soloth. Wochenbl. 1822 s. 179. Huill. 6,885. | 4522 |
| apr. 00 | . . . . | In diesem monat kam Wilhelm nachdem er im märz die reichsburg Ingelheim nach vierzigtägiger belagerung eingenommen hatte, bis Mainz herauf, wo ende iuni Christian an die stelle des verstorbenen Sifrid zum erzbischof gewählt wurde; [seine versuche, Frankfurt und Boppard zu nehmen, hatten keinen erfolg.] Bis in den herbst blieb Wilhelm am Mittelrhein und kehrte dann nach Holland zurück. Vgl. bei Wilhelm. | a |
| . . . | Nernisheim | Ueberfall. 1249 Conradus tertia vice Nernisheim invasit. Heinricus comes de Burgon claustrum succendit. Ann. Neresh., M. Germ. Scr. 10,24. — Jahreszeit ungewiss. | *b |
| aug. 00 | Halle | gelobt dem schenken Cunrad von Clingenberg 200 mark zu geben und verpfändet ihm dafür bis zur zahlung seine gülten zu Ostheim und zu Walstad. Aus dem Falkenstein. copialbuch zu München bl. 230. Böhmer Acta 289. — Datirt: in deme abegin des achten mandes, in der siebenden indicten; also oct. 1248 oder aug. 1249. [Dass nach dem brauche des übersetzers august zu verstehen ist, ergibt sicher die datirung der urk. vom 17 sept. 1246, oben nr. 4515: in dem nunden mande an sant Lamprechtes dage. Auch war Conrad im oct. 1248 im felde gegen den erzbischof von Mainz.] | 4523 |
| — 00 | . . . . | (apud Nuremberch) Die von B. hier eingereihten urkk. vgl. zu 1251. | |
| . . . | . . . . | verbürgt sich (und ebenso herzog Otto von Baiern, der markgraf von Baden, die grafen Friedrich und Emich von Leiningen, Eberhard von Eberstein und dessen sohn E., der graf von Sain, Otto von Eberstein, der graf von Zweibrücken, der Raugraf Heinrich, graf Johann von Spanheim und dessen brüder, Philipp von Hohenfels und Wirich von Daun) den bürgern von Worms dafür dass sich der herzog Ludwig von Baiern wegen der ihm am tage nach Marien himmelfahrt (aug. 16) zu Worms zugefügten beleidigungen an ihnen nicht rächen werde. Erwähnt in den Ann. Wormat. ap. Böhmer 2,186 u. Mon. Germ. 17,51. — Die bezügliche urk. des herzogs selbst, Mon. Wittelsbac. 1,103, ist schon am 17 aug. zu Worms selbst ausgestellt. Aber weder diese, noch die darstellung der Ann. Wormat. macht es wahrscheinlich, dass auch | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1249** | | die bürgen und insbesondere der könig damals zu Worms anwesend waren. Doch mögen der könig und die genannten grafen und herren in der nähe gewesen sein, wie ja überhaupt wohl anzunehmen ist, dass während der langen zeit, als Wilhelm sich am Mittelrhein aufhielt ohne doch über Mainz hinauszugelangen, auch könig Conrad insbesondere das Rheingebiet südlich von Mainz im auge gehabt und sich dort aufgehalten haben wird. | *4524 |
| dec. 00 | apud Nuremberg | nimmt das neugegründete nonnenkloster Seligenpforten, Eichstädter bisthums, Cistercienser ordens und dessen besitzungen in seinen schutz, bestellt demselben den landrichter und den burggrafen zu Nürnberg zu richtern an seiner statt und beauftragt vier genannte bürger von Nürnberg bei unbilden gegen das kloster für dasselbe bei ihm oder ienen richtern klage zu erheben. Koeler Hist. comitum de Wolfstein 273 extr. Winkelmann Acta 405. | 4525 |
| **1250** | | | |
| märz 00 | Auguste | gestattet dem kloster des heiligen Geistes in Pollingen die benutzung des waldes Aicholz bei Mozmul, die vogtei desselben sich und seinen erben vorbehaltend. M. Boic. 10,51, vgl. 30,307. Huill. 6,888. Kuen Coll. 5ª,197. | 4526 |
| — 00 | apud Nordelingen | befreit das als zufluchtsort der armen gegründete Marienhospital zu Nördlingen von allen beden abgaben und öffentlichen seinem hof zu leistenden diensten. Dolp Bericht von Nördlingen nr. 64. Huill. 6,889. | 4527 |
| — 27 | . . . . | Ostern. | |
| apr. 6 | . . . . | Heerfahrt gegen den bischof von Speier und die Strassburger. Anno 1250 feria 4 post 8 paschatis haben die von Worms könig Conraden eine grosse hülf wider den bischof von Speier und die von Strassburg gethan. Zorns Chronik in der Bibl. des litterar. Vereins 43,91. | *a |
| . . . | apud Sanctam Crucem | Zerstörung. Conradus filius Frederici Sanctam Crucem oppidum (südlich von Colmar) destruxit. Ann. Colmar. zu 1250. [Von B. ohne bestimmtere einreihung nachgetragen, aber nach der vorhergehenden angabe wohl zweifellos in diese zeit gehörend.] — Das ist wohl derselbe einfall, dessen Rich. Senon. l. 4 c. 11 gleichfalls ohne nähere zeitbestimmung, gedenkt: Conradus vero supradictus viribus assumptis subito Alsatiam intravit et recto itinere nihil aliud faciens cum suis incedebat. Episcopus autem Argentinensis usque ad ripam Rheni secutus est eum. Cunradus vero Rhenum transiens in Sueviam fugit, et episcopus in sua reversus est.' [Richer erzählt das zur zeit Wilhelms, schliesst es aber an an die erzählung der unternehmungen des bischofs von Strassburg, bei welchen derselbe insbesondere Wickersheim und Kronenburg eroberte. Das aber geschah nach Ellenhardi chron. sehr bald nach der schlacht bei Frankfurt, womit die von Heinrich Raspe, vgl. dessen regg. zum 13 aug. 1246, bezüglich Wickersheim getroffenen verfügungen stimmen. Möglicherweise könnte diese heerfahrt Conrads danach in die letzten monate 1246 fallen und damit in verbindung stehen, was anscheinend irrig von einem überschreiten des Rhein bei Breisach nach der schlacht gemeldet wird; seit 1 sept. 1246 war Ludwig von Baiern des königs schwager geworden, während seiner theilnahme an einer heerfahrt in der nächstfolgenden zeit nichts im wege steht; auch würde eine flucht nach Schwaben wohl 1246, nicht aber 1250 entsprechen. Vgl. oben nr. 4518ª ff.] | b |
| mai 00 | prope villam Altzenach | (in castris) verpfändet Ludwig dem alten grafen von Oettingen die reichsstadt Nördlingen wegen den unter dessen geleit den bürgern von Regensburg durch Friedrich von Monsenek abgenommenen gütern, deren von den brüdern Rudolf und Hermann von Hurnheim und Conrad Croppfo zu schätzenden ersatz der könig übernommen hat, mit noch näheren bestimmungen. (Lang) Mat. zur Oett. Gesch. 2,235. Huill. 6,889. — Der ausstellort ist Elzach im Breisgau. Wahrscheinlich sammelte hier der könig das heer mit welchem wir ihn demnächst auftreten sehen. ‚Oder ist der ausstellort Altzenau zwischen Hanau und Aschaffenburg?‘ [Mit rücksicht auf die vorhergehenden angaben ist gewiss eher an den Breisgau zu denken. Das in castris dürfte darauf schliessen lassen, dass die für apr. bezeugte heerfahrt noch nicht beendet war; einreihung vor pfingsten ist mir desshalb wahrscheinlicher.] | 4528 |
| — 15 | . . . . | Pfingsten. | |
| iuli 00 | . . . . | Heerfahrt wider den gegenkönig Wilhelm von Holland. Wir kennen diesen feldzug fast nur durch die Ann. Worm. ap. Böhmer 2,187 u. Mon. Germ. 17,51 denen das folgende entnommen ist. — [Nach einem zusatze zu Zorns Chr. 92 handelte es sich für Conrad bei der heerfahrt um die rettung von Boppard, womit stimmt, dass wir dieses in der ersten hälfte des iuli von Wilhelm belagert finden. Dieser zweck wurde denn auch erreicht.] | a |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1250** | | | |
| iuli 00 | apud Oppenheim | Lagerung südlich von der stadt gegen Dienheim zu. Conrad bleibt hier stehen während Wilhelm, der am 21 iuli im lager bei Oppenheim urkundet, am 25 iuli bis Bechtolsheim (zwei stunden südwestlich von Oppenheim) vorrückt und die dörfer des Philipp von Hohenfels, welcher Boppard vertheidigte, brennt und brandschatzt. Als Wilhelm aber vom 29 iuli bis 3 aug. erst zwischen Oppenheim und Mainz zieht, dann sein heer entlässt und allein nach Mainz geht und dort sich einschliesst, rückt Conrad vor. — Dieses entweichen Wilhelms ist es wohl welches der kaiser im sinne hatte als er an seinen sohn schrieb, antwortend auf einen brief desselben, worin dieser die conculcatio hostium meldete, videlicet comitis Hollandie et sequacium suorum, quos ante faciem tuam dispersos et contritos dedecorose fuge salvavit presidium. Huillard 6,794. | 4528 b |
| aug. 00 | prope Dalheim | Lagerung bei diesem vor Mainz gelegenen nonnenkloster fünf tage lang binnen welcher Conrad die dörfer des erzbischofs und der bürger von Mainz brennt und brandschatzt. | c |
| — 00 | Vlanheim | Verbrennung von Flonheim (anderthalb stunden nordwestlich von Alzei). | d |
| — 12 | —— | Lagerung noch bei Flonheim, als an diesem tage dem könig die Wormser mit halber stadt, das war mit 2000 mann und hundert armbrustschützen, zu hülfe ziehen. | e |
| — 13 | . . . . | Verwüstung der besitzungen des Wildgrafen. | f |
| — 00 | Mouwenheim | Verbrennung von Mauchenheim (südwestlich von Alzei) und brandschatzung der dörfer des Wernher von Boland, welcher auf Wilhelms seite getreten war, während dessen bruder Philipp von Falkenstein noch bei Conrad stand. | g |
| — 00 | Heppenheim | Lagerung bei Heppenheim an der Wiese südwestlich von Worms während sechs tagen. Conrad entlässt hier die Wormser. | h |
| — 27 | Didensheim | Verbrennung von Deidesheim an der Hardt und aller besitzungen des bischofs von Speier. — Vom ferneren verlauf des feldzuges wissen wir, da hier die Ann. Worm. abbrechen, nur so viel dass zuletzt ein waffenstillstand geschlossen wurde. Vgl. unten. — Zorn setzt in seiner Chronik von Worms die lagerung bei Heppenheim und die verbrennung von Deidesheim wohl irrig in den august 1242. | i |
| oct. 2 | . . . . | An diesem tage urkundet Wilhelm noch vor Gelnhausen und zwar wieder in castris, dürfte dann aber bald sein heer aufgelöst haben, da er oct. 31 zu Achen ist. — Rex Wilhelmus . . . bellis succubuit Chunrado rege rebellante et . . . quasi fugatus ad terram suam dicitur esse reversus; sed episcopi fortiter resistebant. Cont. Garst., M. Germ. Scr. 9,599 zu 1250. Danach wird der nächsterwähnte waffenstillstand frühestens oct., wahrscheinlicher nov. fallen, womit stimmt, dass Conrads zug nach Regensburg in unmittelbaren zusammenhang damit gebracht wird. | *k |
| . . . | . . . . | Waffenstillstand mit den bischöfen. Episcopi circa Renum cum Chunrado rege treugas per tempus inierunt. Unde rex accepta oportunitate Ratisponam divertens etc. Ann. S. Rudb. Salisb. | l |
| dec. 13 | . . . . | An diesem tage starb kaiser Friedrich II, Conrads vater, zu Ferentino in der Capitanata. | *m |
| . . . | Ratispone | Zug gegen den Regensburger clerus mit dem herzog von Baiern und dessen söhnen. Nam cum venerabilis pater Albertus Ratisbonensis episcopus quosdam burgenses captivasset (am 30 oct. 1250 nach folgendem zusatz Aventins zu Herm. Altah.: Cives Ratisponenses meliores quadraginta captivantur ab Alberto episcopo iii. kal. nov. Oefele Script. 1,675) et in vinculis captivos teneret, dominus Chunradus natus quondam Friderici imperatoris una cum illustri duce Bawarie et liberis suis ad civitatem Ratisponensem manu armata et copioso exercitu divertentes, clerum et alios religiosos Ratisponensis civitatis et diocesis in personis et rebus hostiliter et graviter offenderunt, adeo ut quidam a domibus eorum et universis rebus eiecti, alii vero bonis sint spoliati, quidam etiam, ut personas salvarent et id quod habebant, cum ipsis transigere sunt coacti. Aus dem sühnebrief des clerus für die bürger von Regensburg vom 29 iuli 1251 bei Ried Cod. Rat. 1,430. — Dadurch erhält denn auch der nun folgende mordanfall seine aufklärung. [Vgl. auch nr. 4528. Wegen der zeit vgl. nr. 4529.] | n |
| — 18 | —— | Herzog Otto von Baiern erklärt, dass er von seinem vermeintlichen rechte auf den pfarrsatz zu Umelstorf abstehe, nachdem er erfahren, dass derselbe dem bisthume Regensburg zustehe, und mit allem einverstanden sei, was der diöcesanbischof bezüglich iener kirche verfüge. Ried Cod. Rat. 1,429. — Danach sollte man voraussetzen, dass die misshelligkeiten mit dem bischofe | |

1250

schon ausgeglichen waren und demnach der verwüstungszug in die frühern zeiten des monats oder auch schon ende nov. fällt. Aber die folgenden nachrichten sch-inen wenigstens das erstere auszuschliessen, da sie den bischof noch als feind und ausser der stadt zeigen. Probst und capitel urkunden am 22 nov. noch in der stadt, der bischof am 25 nov. auf der burg Stauf. Ried 1,428. Vgl. auch die urk. könig Wilhelms vom 22 ian. 1253. *4529

dec. 25 | Ratispone | Weihnachten. Hier erfolgt nun in der nacht vom 28 auf den 29 der **mordanfall**, welchem der könig so wunderbar entging. M.cc.li. Chunradus rex nativitate domini Ratispone fuit. Ubi quia iam possessiones domini episcopi et ministerialium Ratisponensium incendiis vastaverat, dum in proxima nocte post festum Innocentum in monasterio sancti Emmerami dormiret, Chunradus de Hohenvels et alii ministeriales Ratisponenses quasi media nocte in cameram suam irruperunt. Et cum per exploratoris dicta non plures quam regem cum quatuor sociis suis in ipsa dormire putarent, duobus occisis et tribus captis credebant se occidisse ipsum regem. Sed noctu sextus fortuitu casu supervenerat et loco ipsius regis interfectus est. Rex autem latitans sub scamno valde miraculose imminens periculum mortis evasit. Propter quod factum, quia Ulricus abbas eiusdem facti suspectus eciam habebatur, dictum monasterium rex et dux in prediis et edificiis multiformiter offenderunt. Venerant namque ministeriales cum episcopo suo, qui episcopus foras muros civitatis cum multis armatis eventum rei sollicitus exspectabat. Herm. Alt. ap. Böhmer 2,507 u. M. Germ. 17,395; im Chron. Ratisp., Mon. Germ. 24,286 mit dem zusatze: Swevus quidam dictus de Vilibach clam regem abscondens, pro ipso morti se exposuit, quia in lecto loco regis se posuit; nach andern angaben hiess der retter Friedrich von Evensheim; vergl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,204. Forsch. zur deutsch. Gesch. 18,79. Vergl. auch Ann. S. Rudb. Salisb. — Der treffliche Hermann, abt des zehn meilen unterhalb Regensburg gelegenen klosters NiederAltaich, befreundet in der bairischen herzogsfamilie, ist wohl sicher der glaubhafteste zeuge über den vorgang. a

1251

ian. 00 | —— | nimmt auf das flehen einiger mönche von St. **Emmeram** zu Regensburg, wo nach der gewohnheit seiner vorfahren herbergend er einem heimlichen mordanschlag des bischofs Albert von Regensburg und des Conrad von Hohenvels nur durch ein wunder entgangen ist, mit personen und sachen, doch mit ausschluss des abtes Ulrich und seiner mitschuldigen, in seinen und des reichs besondern schutz, dergestalt dass niemand dem kloster wegen diesem vorgang eine beschwerde zufügen soll, doch so, dass das haus, dessen wände von dem blute der schlafenden die für ihn starben geröthet sind, abgerissen und an der stelle desselben von den mönchen eine capelle zu ehren der heil iungfrau und des heiligen Nicolaus errichtet werde, wie sie das versprochen haben vor: Otto pfalzgraf am Rhein und herzog von Baiern seinem schwiegervater, Ludwig dessen sohn seinem schwager, Otto markgraf von Hohenburg, Heinrich markgraf von Burgau, Ludwig dem alten grafen von Oettingen, Gotfrid von Hohenloch und seinen übrigen räthen und den bürgern von Regensburg; erklärt alle aus iener veranlassung durch ihn geschehenen verleihungen von klostergut für nichtig, bestimmt aber dass während der dauer des gegenwärtigen krieges das vermögen des klosters durch einen von ihm bestellten rector und provisor verwaltet werden soll. Hund Metrop. 1,229 und nochmals 2,379. Lünig Reichsarch. 18,656. Mon. Boic. 30ª,311. 4530

— 20 | —— | thut den treuen und von den reichsverräthern auf allen seiten angegriffenen bürgern von **Regensburg** auf deren bitte die schon im recht begründete gnade, dass sowohl geistliche als weltliche nebst den Juden alle verordnungen derselben wegen bewachung und befestigung der stadt befolgen sollen. Mon. Boic. 30ª,314. 4531

— 20 | —— | thut den treuen bürgern von **Regensburg** auf deren bitte die gnade dass die während des gegenwärtigen kriegs in die stadt geführten und dort aufbewahrten lebensmittel von den sachen der reichsfeinde (victualia de rebus hostium nostrorum) unter seinem und des reichs schutz stehen sollen, dergestalt dass sie weder durch ihn noch durch seine amtleute gegen den willen der bürger an diesen sachen beschwert werden sollen. Mon. Boic. 30ª,315. — Das heisst doch wohl, dass selbst der feind lebensmittel in Regensburg soll sicher lagern dürfen. Vergl. Gemeiner Chronik 1,361. 4532

feb. 00 | ap. Augustam | nimmt als divi augusti imperatoris Friderici filius, Romanorum in regem electus semper augustus et heres regni Jerusalem auf bitte des abtes Eberhard das kloster **Steingaden** mit dessen geistlichen personen und besitzungen in seinen und des reichs besondern schutz, und bestätigt

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1251 | | demselben alle privilegien welche es von herzog Welf und andern seinen vorfahren erhalten hat, indem er ex parte imperiali et nostra iede belästigung verbietet und dem übertreter indignationem imperialem et nostram androht. Hund Metrop. 3,364. Or. Guelf. 2,659. M. Boic. 6,527; vgl. 30,360. — [Vgl. Reichss. zu 1251 dec. 31, wonach der könig aus der schenkung Welfs rührendes klostergut an Conrad von Massensiez verliehen hatte. — Seit dem tode des kaisers waren nun mindestens sieben, wahrscheinlicher acht oder neun wochen verflossen. Das dürfte doch darauf schliessen lassen, dass der könig die nachricht zunächst verheimlichte, vgl. auch nr. 4539, oder dass man in Apulien sich nicht beeilt hatte, ihm sichere kunde zukommen zu lassen.] | 4533 |
| feb. 00 | ap. Rotenburg | erlaubt als Romanorum in regem electus semper augustus Jerusalem et Sicilie rex dem Deutschorden von Theoderich von Bartenhausen vergabungen sowohl an erb- als lehengütern die derselbe von seinem hofe trägt anzunehmen, doch mit ausnahme der güter in Grunda, welche derselbe erst neuerlichst von seinem vater empfangen hat. Guden Cod. dipl. 4,882. Hennes Cod. ord. Teut. 137. Hess. Urkkb. I 1,86 ex orig. — Der veränderte titel ergiebt, dass Conrad in der zwischenzeit zwischen der vorhergehenden und dieser urk. die nachricht von dem tode seines vaters erhalten hatte. [Von diesem ab sind zweifellos die regierungsiahre gezählt, welche nun vereinzelt angeführt werden; vergl. zu dec. 1251, 4 mai 1253, ian. 1254. Doch erscheint in sicilischen privaturkunden die ziffer auch wohl schon vor dec. 13, also wahrscheinlich mit den andern iahresbezeichnungen am 1 sept. gewechselt; vgl. Capasso Hist. dipl. 21.55. Das siegel hat Conrad nicht geändert; denn noch an den urkk. für Rudolf von Habsburg von 1252 dec. und 1253 feb. im staatsarchive zu Wien hängt das frühere siegel mit dem nr. 4533 zuletzt gebrauchten titel, so dass Conrad höchst wahrscheinlich nie ein siegel mit dem titel eines königs von Sicilien geführt hat.] | 4534 |
| märz 00 | apud Hallis | bestätigt und hält genehm den verkauf und die schenkung gewisser güter sammt der burg Beuggen bei Rheinfelden seitens des Ulrich von Liebenberg an die Deutschordensbrüder. Aus dem copialbuch von Beuggen zu Carlsruh. Böhmer Acta 290. | 4535 |
| — 14 | apud Spiram | verordnet auf bitte des schultheissen und der bürger von Gelnhausen, dass alle dieienigen welche von seinem hof eigne oder zinsgüter in der dortigen stadt oder auf dem berge besitzen, alle städtischen beden und abgaben gleichmässig mit den bürgern tragen sollen. Lünig Reichsarch. 13,785. Höfling Gesch. von Lohr 13 übers. | 4536 |
| — 00 | —— | verordnet auf bitte derselben dass wenn söhne eines verstorbenen und enkelsöhne desselben die erbschaft theilen, letztere von den grossväterlichen gütern nur so viel erhalten sollen als ihr verstorbener vater, wenn er noch am leben wäre, würde erhalten haben; in gleicher weise soll es mit den töchtern gehalten werden. Aus einem copialbuch sec. 14 zu Gelnhausen in privatbesitz am 31 iuli 1831 abgeschrieben, als ich mit meinem unvergesslichen freunde Thomas und dessen familie dort war, um kaiser Friedrichs I burg zu sehen. Böhmer Acta 291. | 4537 |
| — 00 | —— | meldet allen seinen procuratoren zu Lautern, dass er auf bitte des probstes Burchard und der brüder des hospital zu Lautern denselben die von seinen vorfahren hergebrachte befugniss in bezug auf vermächtnisse solcher, die bei guten sinnen und richtiger sprache sterben, bestätigt habe und verbietet demgemäss dass iemand das gedachte hospital an demienigen beschwere, was sterbende demselben von ihren eigengütern vermachen. Lehmann Gesch. von Kaiserslautern 201. | 4538 |
| — 20 | Wormatie | schreibt dem Gerhard von Sintzig burggrafen in Landscron und meldet ihm den nicht länger (cum ulterius tacere nequeamus) zu verschweigenden (am 13 dec. v. i. erfolgten) tod seines vaters, bedauert die verluste welche derselbe von seinen feinden erlitten hat, verspricht ihm dieselben zu ersetzen, und ermahnt ihn in der treue zu beharren. Tross Westphalia vom 9 iuli 1825. Huill. 6,892. Mittelrhein. Urkkb. 3,814. | 4539 |
| — 00 | —— | widerruft die vom ihm geschehene verleihung der kirche zu Praunheim an den geistlichen sohn des Theoderich Keppler von Rödelheim, nachdem ihm die überzeugung verschafft worden, dass die collatur dieser kirche ihm nicht zustehe. Aus dem Registr. litt. eccl. Mog. 1,144. Böhmer Acta 291. Or. zu München. — Da Praunheim eine stunde von Frankfurt liegt und die Keppler zu den dienstmannen des dortigen palastes gehörten, so ersieht man schon hieraus dass Frankfurt damals noch staufisch war; in der that erkannte es den Wilhelm [der es im iuli 1249 | |

| 1251 | | | |
|---|---|---|---|
| | | ohne erfolg angriff] erst nach Conrads tod als könig an. Hiernach dürfen wir doch auch schliessen dass Heinrich Raspe in Frankfurt selbst nicht werde zugelassen worden sein, obgleich er im aug. 1246 von dorther urkk. datirte. [Vgl. nr. $4510^{c}$.] | 4540 |
| märz 00 | . . . . | In diese zeit setzte B. ein zusammentreffen mit dem gegenkönig Wilhelm bei Oppenheim. Vergl. dagegen meine erörterung über die angeblichen heerfahrten könig Conrads 1251 in den Mitth. des österr. Instit. bd 3, wonach ein solches zusammentreffen iezt nicht stattgefunden haben kann und die dasselbe anscheinend meldende stelle der Gesta Trevir. auf die heerfahrt im iuli 1250 zu beziehen ist. | *a |
| — 27 | Oppenheim | befreit [in wörtlicher wiederholung der urk. könig Heinrichs oben nr. 3978] auf die nachricht in welcher besondern gunst das kloster Eberbach im Rheingau bei seinem vater gestanden hat, dessen schiffe und eigenthum auf dem Rhein von dem zoll bei Boppard und an andern reichszollstätten. Ex or. in Idstein. Rossel Urkkb. von Eberbach 2,22. — Nach Rossel gäbe es von dieser urk. eine zweite originalausfertigung, welche sich aber durch die ortsangabe: apud Ingelnheim, und durch ein abweichendes siegel, auf dem noch . . . rex semp. augustus lesbar, unterschiede. Ich habe in der nr. $4540^{a}$ angeführten erörterung nachgewiesen, dass dabei die urk. Heinrichs nr. 3978 irrigerweise nochmals als urk. Konrads angeführt ist.] | 4541 |
| apr. 00 | apud Wormaciam | bestätigt dem Deutschorden alle privilegien und freiheiten welche sein vater den brüdern verliehen hat, desgleichen noch insbesondere was sie an häusern hofstätten und gärten in Accon erkauft, und den vertrag den sie mit Johann Alamannus zu Cäsarea über dessen land abgeschlossen haben. Z.: Eberhard u. Otto grafen v. Eberstein, Diepold u. Ulr. grafen v. Mirkemberg [Merkenberg], Phil. v. Hohenvels. Kausler ex or. in Stuttgart. Winkelmann Acta 405. – [Von B. nach ostern eingereiht, während doch auch abgesehen von der folgenden nachricht die weiteren, sämmtlich mehr aufwärts liegenden ausstellorte die einreihung nur hier zuzulassen scheinen.] | 4542 |
| — (13) | (ante Wissenburg) | Belagerung wahrscheinlich nach der angabe: Anno m.cc.l.i. idibus aprilis ab episcopo Heinrico Spirensi qui fuit comes de Liningen reddita sunt divina Wormatiensibus exeunte Conrado ad obsidionem Wirzburg, que xiii kal. septembris rursus illis sunt detracta. Ann. Wormat. ap. Böhmer 2,188 u. M. Germ. 17,53. Ebenso Zorns Chr. 92, wo aber der 7 apr. angegeben. — Da wir von einer belagerung Wirzburgs nichts wissen und eine solche iedenfalls nicht in diese zeit fallen kann, so ist wohl an Weissenburg zu denken, da das itinerar dem durchaus entspricht. — Uebrigens war der erwählte von Speier zu Ostern in Lyon, vgl. bei Wilhelm zum 19 apr. 1251. Ist die zeitangabe richtig, so müsste die lösung durch einen bevollmächtigten geschehen und dann kaum durch nächstvorhergehende ereignisse veranlasst sein, wie B. in verbindung mit seiner nr. $4540^{a}$ erwähnten annahme vermuthete. | *a |
| — 15 | . . . . | Ostern. | |
| — 00 | apud Hagenowe | belehnt den grafen Heinrich von Saarwerden wegen der treue und den diensten die er von ihm verhofft mit der reichsburg Kirkel bei Zweibrücken. Ex copia auth. de 1425 in Idstein. Böhmer Acta 291. Forsch. zur deutschen Gesch. 16,94. — [Von B. zu anfang des monats eingereiht; vgl. zu nr. 4542.] | 4543 |
| — 00 | ——— | befreit wegen des seelenheiles seines verstorbenen vaters des römischen kaiser Friedrich das kloster zu Neuenburg Cistercienserordens von einem iährlichen zins, welchen dasselbe für äcker, belegen zwischen seiner burg Suvelnheim und dem walde und zwischen den gewässern Brumbach und Eberbach, seiner curie zu zahlen hatte, und verbietet seinen schultheissen zu Hagenau das kloster am ruhigen und freien besitze iener äcker zu belästigen. Aus dem orig. im Hausarchive zu München. Künftig bei Winkelmann. | *4544 |
| — 00 | ——— | schenkt wegen des seelenheiles seines vaters demselben kloster einige äcker, belegen zwischen seiner burg Sufelnheim und dem walde und dem Rintweg und zwischen den gewässern Brunbach und Eberbach und verbietet seinen schultheissen oder vögten oder officialen zu Hagenau das kloster am ruhigen und freien besitze iener äcker zu belästigen. Aus sehr fehlerhaftem, vom abte Gotfrid von Neuenburg zu Hagenau am 30 sept. 1370 beglaubigten originaltranssumpte im Hausarchive zu München. Künftig bei Winkelmann. — Wörtlich wie nr. 4544 bis auf wenige, grossentheils nur durch die verschiedenheit des verliehenen gegenstandes bedingte abweichungen. Ob fälschung auf grundlage von nr. 4544? | *4545 |

| 1251 | | |
|---|---|---|
| mai 00 | apud villam Lachen | (in castris) belehnt den Wolfram seinen schultheiss zu Frankfurt zum lohn seiner treue und seiner dienste mit dem zehnten der novalfelder des abgehauenen reichswaldes Lindau bei Frankfurt. Böhmer Cod. Moenofr. 1,83. — Der ausstellort liegt südöstlich von Neustadt an der Hardt. Wolfram war aus dem geschlechte der ritter von Sachsenhausen. Dieser zehnte vererbte von ihnen auf die herrn von Cleen dann auf die von Frankenstein, mit deren sämmtlichen im gebiet gelegenen besitzungen ihn die stadt vor [damals] etwa fünfzehn iahren an sich brachte, was mir die gelegenheit verschaffte diese urk. abzuschreiben. 4546 |
| — 00 | apud Spiram | beurkundet dass er auf bitten des Rudolf grafen von Habsburg landgrafens des Elsasses das lehen welches vordem Andreas von Tentinberg von seinem kaiserlichen vater und dem reich besessen, an dessen sohn Johann verliehen habe, mit der auflage bei schicklicher gelegenheit gedachtes lehen zu empfangen wie das herkommen ist. Copialbuch von Sunniswalt (fol. pap. sec. 17) in Stuttgart bl. 53. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,423. Fontes rer. Bern. 2,339. 4547 |
| iuni 4 | . . . . | Pfingsten. |
| — 29 | Chambe | Vergebliches bemühen zu Cham nordöstlich von Regensburg mit dem könig von Böhmen, der den bischof Albrecht von Regensburg gegen die herzoge von Baiern unterstützte, eine zusammenkunft zu halten. Chunradus in festo apostolorum Petri et Pauli cum Ottone duce Chambe venit, quos rex Boemorum videre contempsit. Herm. Alt. a |
| . . . | ap. Augustam | Sprache allgemeine mit den reichsfürsten, deren freilich nicht mehr viele dem an sie ergangenen rufe [gefolgt sein werden]. Vgl. nr. 4550. — [B. reihte das mit dem schreiben nr. 4550 zu dem für oct. bezeugten aufenthalt ein. Die gründe, welche mich bestimmten, den hoftag für den durch nr. 4548 bezeugten aufenthalt anzunehmen, habe ich in der nr. 4540ª angeführten erörterung näher angegeben.] b |
| — 24 | —— | giebt dem Hugo von Montalban so wie dessen ehelichen söhnen und töchtern seine zum amt Augsburg gehörige güter in Scharnitz zu rechtem lehen. Hormayr Beitr. 2,398. — [Vergl. Archiv für Gesch. Tirols 1,343 extr. eines schiedsspruches von 1262, wonach könig Conrad der familie Montalban auch güter im Vintschgau mit der vogtei der kirche zu Tschars zu lehen gegeben hat.] 4548 |
| . . . | —— | Otto herzog von Baiern verleiht aus freundschaft für bruder Albert von Bodenlauben dem Deutschorden zollfreiheit zu Fürstenberg und Bacharach. Hennes Urkb. des Deutschorden 139. — Mit ind. 9, also vor 24 sept. [und demnach höchst wahrscheinlich während der ietzigen anwesenheit des königs zu Augsburg ausgestellt. Vgl. nr. 4550.] 4549 |
| . . . | . . . . . | schreibt seinem bruder Manfred unter bezeugung seiner freundbrüderlichen gesinnungen, dass er nachdem er neulich, gerade als er ganz nach wunsch gegen die reichsfeinde kämpfte, die nachricht von dem tode seines vaters vernommen, sofort die fürsten des reichs zu einer allgemeinen sprache nach Augsburg beschieden habe, und dass er nun, nachdem die reichsangelegenheiten gehörig geordnet seien, und er seinen schwiegervater herzog Otto von Baiern zu seinem stellvertreter ernannt, beschlossen habe, unverzüglich nach Italien und in sein ihm vor allem theures erbreich Sicilien zu eilen. Nuntiata nobis—festinanter. Muratori Script. 9,677 in des Fr. Pip. chronik. — [Wegen der zeit vgl. nr. 4547ᵇ.] 4550 |
| . . . | . . . . . | schreibt den bewohnern des königreichs, dass er sogleich nach dem tode seines vaters in sein erbreich zu kommen beabsichtigte, dass er wegen der sorge für die angelegenheiten des kaiserreichs, welches er nicht übereilt verlassen durfte, zögern musste, nun aber nach niederwerfung seiner feinde seine ankunft noch im laufenden monate verspreche. Nobis in voto—seclusam. Petr. de Vin. 5,129. Goldast Const. 2,83. — Von Capasso zum dec. eingereiht, wo sich aber doch bestimmtere angaben über den bereits angetretenen zug finden dürften, wie das in nr. 4565 und 4566 der fall. Ist nr. 4550 annähernd richtig eingereiht, so möchte ich das schreiben trotz des angegebenen termines gleichfalls schon in diese zeit setzen. *4551 |
| aug. 2 | apud Norimberg | belehnt den Walter schenken von Limburg wegen seiner treue mit dem iagdrecht in einem näher angegebenen bezirk bei Geislingen welcher den wald Virngrund mit einschliesst. (Wölckern) Hist. Nor. 112. Lünig Reichsarchiv 23,1915. Lünig Corp. feud. 3,715. Ludewig Goldne Bulle 1,152. Künftig Wirtemb. Urkkb. 4,275 ex transs. — Mit dem zweifellos irrigen 1241, aber ind. 9. 4552 |
| — 00 | —— | verpfändet dem Gotfrid von Hohenloch wegen seit seiner iugend ihm bewiesener und ferner zu |

| 1251 | | |
|---|---|---|
| | | hoffender treue (tanquam alumnus persone nostre a teneris annis affuit) und wegen der um ihn gehabten vielfachen kosten und dem übermässigen schaden den er bei Frankfurt (in der schlacht mit Heinrich Raspe) durch die gefangennehmung seiner ritterschaft erlitten hat, die stadt Rotenburg und die Juden daselbst nebst Gebsattel um 3000 mark silber. Ludewig Rel. 2,227. Lünig Reichsarchiv 22,282. Hansselmann Landesh. 1,409. Oetter Sammlung versch. Nachr. 1,417. 4553 |
| aug. 00 | apud Nurem-berch | nimmt auf bitte der Deutschordensbrüder die (denselben gehörige) kirche in Ellingen in ganz besondern schutz, dergestalt dass sie nie durch verkauf verlehnung oder verpfändung aus seiner hand veräussert werden soll. Mon. Boic. 30ª,317. 4554 |
| — 00 | — | thut den treuen bürgern von Mühlhausen die gnade, dass er sie nie durch verleihung aus seiner hand veräussern solle, und lässt sich die mauer welche sie zwischen der dortigen burg und der stadt zu ihrer besseren sicherheit errichtet haben, für ietzt gefallen. Lünig Reichsarchiv 13,1426. Grasshof Origines 174. Geschichtsq. der Prov. Sachsen 3,37 ex or. 4555 |
| — 00 | — | überlässt der stadt Mühlhausen gegen zahlung einer iährlichen summe und damit sie ihre stadt um so besser befestigen können, das schultheissenamt, den zoll und die münze auf fünf iahre. Geschichtsq. der Prov. Sachsen 3,38 ex or. *4556 |
| — 00 | — | verleiht dem Rudolf graf von Habsburg landgraf des Elsasses zum lohn seiner reinen treue und seiner angenehmen dienste den zoll zu Freudenau, dergestalt dass er von iedem welschen saumthier drei sol., von einem grossen fass wein sechzehn sol., von einem wagen acht denare und von einer pferdelast zwei denare erhebe. Lichnowsky Reg. 1,158 vollst. ex orig. Huillard 6,886. — Mit 1249, ind. 8, also zweifelhaft. [Diese und die folgende urk., welche B. zu 1249 einreihte, können nach dem titel, in welchem das divi aug. imp. Frid. filius fehlt, während es Jerusalem et Sicilie rex heisst, erst in diesem iahre ausgefertigt sein, wo auch das itinerar entspricht. Vielleicht sind es neuausfertigungen schon 1249 oder nach der ind. 1250 erfolgter verleihungen, bei welchen man absichtlich das frühere iahr wiederholte, während der widerspruch zwischen incarnationsiahr und indiction sich daraus ergeben haben könnte, dass die vorlagen nur mit der letztern versehen sein mochten.] 4557 |
| — 00 | — | verleiht demselben die mauth zwischen Unterbüheln und dem Rhein. Ebend. 1,13 extr. Huillard 6,886 vollst. ex or. — Mit derselben datirung, wie vorher. 4558 |
| — 00 | . . . . | Ob Conrad vor seinem abgang nach Italien noch einmal um die mitte des aug. am Rhein sich zeigte, ist zweifelhaft. Folgende stelle scheint dafür zu sprechen, giebt aber doch noch keine ausreichende gewissheit. Eodem anno Gerhardus episcopus Maguntinus Wildgravius (der nach beseitigung des friedlichen Christian im iuli neugewählte erzbischof) sua castra metatus est ad Primmam (an der Pfrim welche unterhalb Worms in den Rhein fällt) contra Conradum regem prope villam Crichesheim (Kriegsheim westlich von Worms). Et in vigilia assumptionis Marie succenderunt villam Peternsheim totaliter. Ann. Worm. ap. Böhmer 3,188 u. M. Germ. 17,53. Nach einer ebendaselbst befindlichen stelle wurde um dieselbe zeit am 20 aug. das interdict von neuem über Worms ausgesprochen. Ob deshalb weil die bürger den könig Conrad damals bei sich aufgenommen hatten? König Wilhelm bereitete sich damals zur belagerung von Boppard. [In der nr. 4540ª erwähnten erörterung habe ich die gründe dargelegt, welche ein nochmaliges auftreten Conrads am Rhein auszuschliessen scheinen, so dass anzunehmen sein wird, das: contra Conradum regem sei ein ungenauer ausdruck statt: contra fautores Conradi regis.] a |
| (sept. 00) | — | verpfändet dem schenken Walter von Limburg von seiner bede in der stadt Hall iährlich 450 pfund Haller für 600 mark silber. Erwähnt in urk. des grafen Eberhard von Eberstein, in der dieser unter actum et datum Nurmberg, 1251, mense sept. bekundet, bei iener vom könige ausführlicher verbrieften verpfändung anwesend gewesen zu sein. Ludewig Erl. der goldnen Bulle 2,794. Künftig Wirt. Urkkb. 4,280. — Die verpfändung selbst gehört auch mit rücksicht auf nr. 4552 gewiss nach Nürnberg, könnte aber gleichfalls möglicherweise schon in den aug. fallen. Doch ist gewiss ungleich wahrscheinlicher, dass die verbriefung des grafen gleichzeitig mit der des königs erfolgte, zumal nicht wohl abzusehen ist, wie der graf anders, als im gefolge des königs nach Nürnberg gekommen sein sollte. *4559 |
| oct. 00 | ap. Munchen | belehnt den burggrafen Friedrich von Nürnberg und dessen ehefrau auf deren ansuchen, sie |

| 1251 | | | |
|---|---|---|---|
| | | sowohl als deren kinder, mit seiner burg Creusen. (Wölckern) Hist. Nor. 125. Schütz Corpus 4,81. Falckenstein Ant. Nordg. 4,56. Oetter Gesch. der Burggr. 1,351. Lünig Corp. feud. 1,611. Mon. Boic. 30a,318. Stillfried Mon. Zoll. 2,25 ex or. — [Das orig. hat keine tagesangabe. Dagegen ist im Ankunftsbuche, Oesterr. Archiv 4,612, die urk. verzeichnet mit dem falschen iahr 1243, während doch auch hier der titel Conrads bestimmt auf 1251 weist, und in die Remigii oder oct. 1. Ich lasse es dahingestellt, ob darauf gewicht zu legen. Aber auch davon abgesehen glaube ich die urkk. aus München abweichend von B. zum anfang des monats stellen zu sollen, weil die züge über den Brenner ganz regelmässig von Augsburg aus auf geradem wege in der richtung des Fernpasses oder der Scharnitz unternommen wurden. Der aufenthalt zu München wird dadurch veranlasst sein, dass der könig mit seinem nach nr. 4550 zu seinem stellvertreter ernannten schwiegervater dem herzog von Baiern, der nicht zu Augsburg gewesen zu sein scheint, vor seinem abzuge rücksprache nehmen wollte.] | 4560 |
| oct. 00 | ap. Munchen | verpfändet seinem schwiegervater Otto pfalzgraf am Rhein und herzog von Baiern die burgen Floss und Parkstein mit zugehör um 3400 mark. Aettenkhover Geschichte von Baiern 177. Mon. Boic. 30a,319. Mon. Wittelsbac. 1,109. | 4561 |
| . . . | ap. Augustam | Wegen der von B. hieher gesetzten allgemeinen sprache vgl. nr. 4547b. | |
| — 7 | —— | verpfändet dem grafen Ludwig von Oettingen wegen seiner reinen treue die stadt Horburg ohne die burg, die stadt Dinkelsbühl, die burg Sorheim, die vogtei des klosters Roth und den zehnten in Aufkirch um 1590 mark. Dinkelsbühler Ded. gegen Oettingen Spielberg von 1755 nr. 5. Böhmer Acta 292. Gengler Cod. municip. 1,778. | 4562 |
| — 00 | —— | bestätigt auf bitte seines getreuen Heinrichs marschalls von Bappenheim die schenkung welche derselbe der kirche zu Stahelsberg mit seinem gut Lampartshofen gemacht hat. Z.: Ludw. gr. v. Oettingen, Gebh. gr. v. Hirschberg, O. gr. v. Eberstein, Rud. u. Herm. br. v. Hürnheim, Volcmar v. Kemnaten, Conr. v. Ulm königl. notar, Engelh. v. Tapheim. (Lang) Materialien zur Oettinger Gesch. 3,223. | 4563 |
| . . . | in Lombardiam | Abreise aus Deutschland nach Apulien, nachdem er, wie auch die urkunden zeigen, noch viele besitzungen veräussert hatte, um sich die nöthigen geldmittel zu verschaffen. Chunradus rex heres Friderici occupatis et distractis per infeodationem sive per obligationem possessionibus suis, missis pro eo nunciis sollempnibus, in Lombardiam se transtulit. Ann. S. Rudb. Salisburg. | a |
| nov. 00 | Verone | Ankunft [erst zu anfang des nov. Setzen die Ann. Veron., vergl. unten, das parlament zu Goito schon in den oct., so spricht doch auch ihre angabe, dass der könig vierzehn tage von Verona abwesend war, für nov., nachdem feststeht, [dass er am 23 nov. zu Cremona war.] — In proximo mense novembris rex Cunradus filius condam imperatoris ab Alamania per Veronam venit in Lombardiam, deinde Cremonam; et facto parlamento cum fidelibus suis de Lombardia, in Apuliam per mare Venecie properavit. Ann. Placent. — Et eodem anno venit rex Corradus in Lombardiam, primo Veronam et postmodum venit Cremonam et a Cremona rediit Veronam; et venit in Apuliam; et hoc fuit de mense novembris. Mem. pot. Reg. ap. Mur. 8,1118 u. ed. Dove 175. (Salimbene 228.) | b |
| . . . | Goiti | Parlament mit den lombardischen Ghibellinen. Eodem anno de mense octobris (vgl. vorher) Conradus rex Apulie et dominus Icerinus de Romano cum populis Verone Padue et Vicentie cum magno exercitu et multis exercitis Theutonicorum iverunt ultra Menzum ad castrum Goiti districtus Mantue. Et ibi steterunt per quindecim dies ad parlamentum cum Cremonensibus Papiensibus Placentinis et aliis rectoribus civitatum Lombardie cum complicibus imperatoris. Et transactis quindecim diebus reversi fuerunt Veronam. Ann. Veron. ap. Mur. 8,635 u. Mon. Germ. 19,14. — [Es ist kein grund, mit Schirrmacher Hohenst. 400 das parlament, von dem hier die rede ist, nach Cremona zu verlegen. Goito, auf der gränze zwischen der Trevisanermark und der Lombardei, war durchaus geeignet zu einer für beide landestheile berechneten sprache. Der könig mag dann noch zu Cremona eine weitere sprache mit den Lombarden gehalten haben, obwohl das selbst in den Ann. Placent. nicht mit voller sicherheit gesagt ist, die andern quellen lediglich einen aufenthalt zu Cremona melden. Grosse der Trevisanermark waren nach den zeugen der urk. vom 23 nov. wohl iedenfalls nicht zu Cremona.] | c |
| — 00 | Cremone | Aufenthalt während einiger tage. Rex Conradus . . . ad Ytaliam per partes Verone et Marchie | |

| 1251 | | |
|---|---|---|
| | | venit, et ut consolaretur suos venit Cremonam, ibi paucis diebus moram trahens. Ann. Januens. Vgl. oben Ann. Plac., Mem. pot. Reg. *d |
| nov. 23 | apud Cremonam | bestätigt den vor ihm erschienenen Girard, Oddo und Guelfus, söhnen des Oddo von Bargone, und deren genannten genossen das eingerückte privileg Friedrichs II von 1222 apr., oben nr. 1388. Per man. notarii Petri de S. Georgio curie nostre notarii etc. Z.: Bert. markgr. v. Hohenburg unser consanguineus u. familiaris, Manfr. markgraf Lancia, Ubert markgr. Pelavicini generalcapitän des reichs vom Lambro abwärts, mag. Gualter v. Ocra magister cancellarius des reichs Sicilien, gr. Goffred v. Lomello. Ficker Ital. Urk. 432. *4564 |
| . . . | Verone | Rückkunft wohl noch im nov. Vgl. oben nr. 4563[b]. *a |
| dec. 4 | —— | Abmarsch. Die lune quarto instantis mensis decembris gressus nostros feliciter de Verona moventes, apud Lugnaniam die ipso venimus pernoctare, sequenti die martis Vicentiam accedentes. Vgl. nr. 4565. *b |
| — 4 | apud Lugnaniam | Ankunft und nachtlager zu Lonigo. *c |
| — 5 | Vicentie | Ankunft. *d |
| . . . | . . . . . | schreibt einem getreuen, (dem Cacciaconte; vgl. Arch. der Gesellsch. 5,386), er habe am vierten gegenwärtigen monats december Verona verlassen und sei am folgenden tage nach Vicenza gekommen; et exinde versus portum Pisanii continuatis processuri dietis, die lune xi. mensis eiusdem felici agmine galeas intrabimus in hereditarium regnum nostrum Sicilie evestigio accessuri; er wolle dann auf weihnachten zu Foggia ein allgemeines, durch schreiben bereits angekündigtes parlament halten. Volentes devotionem—meritorum. Pet. de Vin. Epp. 3,77. — [B. und Capasso Hist. dipl. 21, zweifellos veranlasst durch den von ihnen auf den bevorstehenden monat bezogenen ausdruck: instantis mensis, nehmen an, dass das schreiben noch im nov. zu Verona gefertigt sei, während doch die fassung bestimmt ergibt, dass es zu Vicenza geschrieben sein muss. — B. und Cap. beziehen den zweifellos corrumpirten namen des hafen auf Pirano an Istriens nordwestspitze, was allerdings dadurch unterstützt wird, dass Conrad Pirano wirklich berührte, aber doch auffallen müsste, da der könig dort nicht zuerst die see erreichte. Vielleicht ist Porto Lignano, südöstlich von Latisana, unweit der mündung des Tagliamento gemeint.] 4565 |
| . . . | . . . . . | meldet den bürgern von Worms seinen glücklichen eintritt in Italien, dass er mit unbeschreiblicher freude empfangen worden, dass die reise des pabstes in die Lombardei ihm eher nützlich als schädlich geworden, und dass er nun in ununterbrochenen tagesmärschen [es wird mit Capasso: continuatis dietis, zu bessern sein] seinem erbkönigreiche zueile, dahin berufen durch die angesehensten magnaten desselben und insbesondere den markgrafen (B.) von Hohenburg, qui cum multis galeis apud Polam pro nostro transitu accesserunt; indem er sie zugleich ermahnt bis zu seiner baldigen rückkehr nach Deutschland in der treue zu beharren. Ex eius—aspirare. Böhmer Fontes 2,227. Vgl. Fontes rer. Aust. II 25,426. — [Von B. zu dem aufenthalte zu Pola eingereiht, wohl von der annahme ausgehend, dass Conrad erst zu Pola mit Bertold von Hohenburg zusammengetroffen sei. Wir ersehen ietzt aus den zeugenschaften, dass Bertold sogar schon in Cremona war. Die flotte wird inzwischen zu Pola gewartet haben. Der brief muss noch auf dem marsche zu lande geschrieben sein, also etwa gleichzeitig mit dem vorhergehenden. — Vgl. auch nr. 4551.] 4566 |
| . . . | per Portum Naonem | Durchmarsch durch Portenau. Et de praesenti dictus rex cum eius comitiva per Portum Naonem cum navigio et maximo apparatu transivit. Ann. Veron. — Der könig wird danach von Vicenza aus die nördlichern strassen in der nähe des gebirges verfolgt haben, wie sich das leicht daraus erklärt, dass der herr von Treviso, Ezelins bruder Alberich, in engen beziehungen zu könig Wilhelm stand; vgl. Reg. Wilh. zum 2 oct. 1250. Dagegen wird das zur österreichischen erbschaft gehörende Portenau noch für das reich besetzt gewesen sein. Vergl. auch die angaben bei Manzano Ann. del Friuli 374, wonach truppen Conrads aus Baiern und Kärnthen durch die Alpenpässe nach Friaul kamen, die abtei Moggio plünderten und dann nach Padua (Portenau?) zogen; während dann Alberich einen einfall in Friaul machte. Ist das richtig, so mag die richtung des zuges des königs auch dadurch beeinflusst sein. *a |
| — 00 | in portu Latexane | Einschiffung. Eodem anno Conradus descendens de Alemannia venit Veronam, et cum auxilio Ecelini in mense decembri intravit mare in portu Texaue (al. Latexane). Et navigans in Apuliam, |

**1251**

eam cum insula facillime obtinuit secundum sue placitum voluntatis. Ann. S. Justinae. — Chunradus Veronam et per portum Latezanum, ubi ascendit naves, venit in Apuliam. Johann. Victor. ap. Böhmer 1,286. — [Der ort ist zweifellos Latisana am untern Tagliamento und der hafen wird Porto del Tagliamento an der mündung oder Porto Lignano (vgl. nr. 4565) etwas weiter östlich sein, von wo dann zunächst zum nächstgelegenen theile der istrischen küste bei Pirano übergefahren wurde.] 4566b

. . . | in Istriam | **Ueberfahrt.** Volens ad regnum proficisci, transiens per Marcham pervenit in partibus Ystrie et Sclavonie. Ibique 16 galeas regni, que serio parate erant, ipsum regem cum sua comitiva levaverunt ac ipsum in Appuliam transduxerunt. Ann. Januens. — Danach könnte es scheinen, als habe er sich überhaupt erst in Istrien eingeschifft, und es kann das in so weit richtig sein, als er vielleicht erst zu Pirano oder Pola (vergl. nr. 4566) die sicilischen galeeren bestieg. Dass er aber überhaupt zu lande um den golf von Triest auf beschwerlichsten wegen nach Pirano gekommen wäre, würde auch abgesehen von den nachrichten über die einschiffung bei Latisana ganz unwahrscheinlich sein. *c

dec. 14 | apud stam Mariam Rose de Pirano | (super ripam) befiehlt in gegenwart des mag. Walter de Ocre, Filippus Zeinardus, nepos d. Petri Kalavrie, genannter ritter des podesta von Capo d'Istria und anderer dem markgrafen Bertold von Hohenburg (B. marchioni Walbr.) an seiner statt dem podesta und den edeln von Capo d'Istria zu verkünden, dass die mark **Istrien** mit dem (1251 mai 23 erfolgten) tode des patriarchen von Aglei, den der vater des königs mit der mark investirte, dem reiche heimgefallen sei, und ihnen zu verbieten, dem patriarchen Gregor treue zu schwören. Albinus Justinop. et B. marchionis not. scr. Acta et dipl. e tab. Veneto 1,28 extr. Winkelmann Acta 406. — Der ausstellort ist Porto Rosa an der rhede von Pirano südlich der stadt, wie schon B. nach der folgenden urk. vermuthete und nun durch die nähere ortsangabe dieser sichergestellt ist. *4567

— 00 | . . . | (apud portum ste Marie de Rosa in Hystria) thut der von seinem vorfahren kaiser Justinian gegründeten stadt **Capo d'Istria** (Justinopolis) auf die von dem podesta Andreas Zeno und der gemeinde vorgetragene bitte die besondere gnade, dass sie sich aus den reichsgetreuen nach belieben einen potesta wählen und überhaupt sich vollständiger freiheit erfreuen möge. Gegenwärtige: Berth. markgr. v. Hohenburg, Heinrich gr. v. Spitzimbergh, Alb. herr v. Trimberg, mag. Walter v. Ocra canzler des reichs Sicilien, Phil. Chenard, Hugo v. Abdemar u. Fulco Rubeus v. Calabrien. Ego mag. Johannes de Brundusio regie curie not. Böhmer Acta 292. — [Mit regni anno primo; vgl. nr. 4534. Kann aber diese urk. auch aus andern gründen schwerlich vor dem 13 dec. ausgestellt sein, so schien diese datirung um so weniger zu nöthigen, die urk. der vorhergehenden vorzustellen, als auch die folgende aus Pola noch regni 1 zählt.] 4568

— 00 | apud Polam | gestattet seinen getreuen von **Parenzo** auf deren bitte das recht sich iederzeit einen beliebigen podesta zu erwählen wie andere reichsgetreue, ferner unter seiner herrschaft frei zu besitzen territorium iurisdiction ehren eigenthum und regalien der stadt Parenzo, weiter dass die kaiserlichen notare in der stadt und deren gebiet ihr amt verrichten mögen, indem er den dortigen einwohnern noch ferner erlaubt von den zu land nach ihrer stadt kommenden kaufmannswaaren einen zoll zu erheben. Per m. mag. Johannis de Brundusio curie nostre not. Gegenwärtig: Berth. markgr. v. Hohenburg, Heinr. gr. v. Spitzenberg, Phil. Chenard, Ugo de Abdemar, mag. Walter v. Ocra reichscanzler v. Sicilien, Fulco Rufus v. Calabrien. Böhmer Acta 292. — Mit regni 1. [Hatte sich nicht etwa eine gesandtschaft von Parenzo in Pola eingefunden, wovon in der urk. keine rede, so dürfte der könig auf der fahrt von Pirano nach Pola zu Parenzo angelegt haben. — Das früher von B. nach mittheilung von Pertz angeführte privileg für Pola wird nur auf verwechslung mit diesem beruhen.] 4569

. . . | ap. Spalatum | Aufenthalt zu Spalatro [vielleicht erst im ian.] Rex Conradus . . . exiens de Germaniae partibus ad capessendum Siciliae regnum . . . cum non paucis triremibus navigans per ora Dalmatici litoris pacifice vehebatur. Suscipiebatur vero magnifice a civitatibus, ubicunque applicare volebat et tamquam praepotens rex honorabiliter a cunctis. Sed quia pater suus ab Innocentio pontifice in concilio Lugdunensi fuerat condemnatus . . ., cum idem Conradus ad portum Spalatensis civitatis applicuisset, Rogerius archiepiscopus ipsum sentiens, quod vellet ingredi civitatem, fecit claudi ecclesias et ab omnibus cessare divinis; ipse autem festinanter egrediens cum Thoma archidiacono et cum quibusdam de senioribus secessit ad villas ibique tam diu demoratus est, quamdiu rex ipse in civitate resedit . . . Cum autem cives Spalatenses ipsum gratanter susce-

1251 — 1252 | | pissent . . . illic (paucorum) dierum moram faciens vento flante secundo in Apuliam est transvectus. Thomae archid. Spalat. hist. Salonitana ap. Schwandtner Script. 3,630. a

ian. (8) | ap. Sipontum | Landung zu Siponto, später (nachdem Manfred 1266 dort eine neue stadt gegründet hatte) Manfredonia, und empfang durch Manfred. Anno domini m.cc.l. indictione decima mense ianuarii eiusdem indictionis dominus rex Conradus, filius domini imperatoris, venit de Alemania per mare cum magno extolio, misso per dominum principem qui erat ballius totius regni de mandato domini imperatoris. Et applicuit in Apuleam octavo ianuarii dicte indictionis. Ann. Sic. [So in zwei texten nach Mon. Germ. 19,498, während der von Pertz bevorzugte vaticanische codex idus ianuarii, ian. 13, hat.] — Mense autem ianuarii 10. ind. ipse Conradus . . . cum quinque galeis portum Syponti applicuit. Chr. Sic. ms. bei Capasso 25. — Manfredus dictum regem cum magna Theutonicorum comitiva per mare venientem apud Sipontum debita reverentia et devotione recepit, regnumque cuius pro ipso baiulum gesserat in pace totaliter fere constitutum sibi assignavit. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,505. — In hoc anno Conradus rex venit de Alemannia, et obedivit ei totum regnum preter Neapolim Capuam et Nuceriam et quasdam alias terras. Ann. Cav. ap. Mur. 7,927, M. Germ. Scr. 3,193, Cod. dipl. Cav. 5,53. — Conrad behandelt anfangs den Manfred mit auszeichnung, bald aber fängt er an ihm seine besitzungen zu entziehen oder doch zu mindern und verfolgt seine verwandten, was Manfred mit grosser gelassenheit erträgt. b

. . . | Fogie | Hieher zunächst nach der landung. Chr. Suessan. ap. Zacharia 228. — Es wurde nun zweifellos der hoftag abgehalten, der nach nr. 4565 schon auf weihnachten hieher angesagt war. — Nach Jamsilla machte der könig nach seiner ankunft den Petrus Ruffus zum grafen von Catanzaro und schickte ihn als seinen statthalter nach Sicilien und Calabrien. *c

feb. 00 | ——— | restituirt der Leticia tochter des Wilhelmus Saracenus die castra Torelle und Girifalci in terra Beneventana, welche sein bruder Manfred fürst von Tarent auctoritate balii nostri quod tunc gerebat dem Thomasius de Forgia de Ariano verlieh, so dass Leticia und ihre erben dieselben unmittelbar von der curie zu lehen haben und davon nach fränkischem rechte leben sollen, wonach der älteste unter ausschluss aller andern erben das gut ungetheilt erhält. Per mag. Rodulfum de Podiobonizi not. D. per man. Gu(alterii) de Ocra regni Sic. canc. Minieri Riccio Saggio di cod. dipl. 1,32. *4570

— 00 | — | erlässt eine reihe von constitutionen, theils in ausführung des testamentes seines vaters, theils constitutionen desselben bestätigend oder auch mildernd; gewährt insbesondere den bürgern von Messina dieselbe freiheit von der abgabe der kette zu Accon, wie sie die Pisaner haben, und verlegt das studium, wie es zu Neapel gehalten wurde, nach Salerno. Orlando Un codice di leggi e diplomi Siciliani (Palermo 1857) a. 55. De Cherrier Hist. de la lutte (ed. II) 2,465. Forsch. zur deutschen Gesch. 6,634 mit erläuterungen von Hartwig. Vgl. Capasso 26. *4571

. . . | . . . . | meldet den iustitiaren (dem capitän Siciliens) wie er wünsche dass die bewohner seines königreichs befriedigung ihrer wissbegier nicht in der fremde suchen müssten, zumal zu zeiten seiner vorgänger die studien im königreiche so geblüht hätten, dass sie auch ausländern nutzbringend geworden seien; wie er daher willens, regni nostri fastigia tripudialibus novitatis nostre principiis augmentare, beschlossen habe das allgemeine studium in der stadt Salerno (Neapel), der antiqua mater et domus studii, zu reformiren; wie er daher lehrer und schüler dorthin einlade und ihnen befehle, in ihrem amtsbezirke bekannt zu geben, dass alle freiheiten, deren sich einst tempore divi augusti die studien zu Neapel und Salerno erfreuten, den dorthin gehenden eingehalten werden würden. Sollicitudo continua—observari. Martene Coll. 2,1208. Auf Friedrich II und Neapel bezogen und mit auslassung des tempore divi augusti: Petr. de Vin. 3,12. Goldast Const. 2,73. Huillard 2,447. — Vgl. Reg. Frid. nr. 1537. Stimmt das schreiben vielfach wörtlich mit dem erst 1253 während der belagerung von Neapel erlassenen schreiben Petr. de Vin. 3,10, so wird das nicht nöthigen, es gleichfalls in diese spätere zeit zu setzen; mit rücksicht auf nr. 4571 und auf die erwähnung des beginns der regierung wird es mit Capasso zunächst nach der gesetzgebung von Foggia einzureihen sein. *4572

. . . | . . . . | verkündet wie er nach längerer überlegung, wo er in seinem reiche Sicilien das studium der künste und wissenschaften wiederherstellen solle, sich für die dazu besonders geeignete treue stadt Salerno entschieden habe und dort alle privilegien verleihe, welche einst sein vater den studien zu Neapel und Salerno gewährte; ladet daher alle zum besuche der schule ein.

| 1252 | | |
|---|---|---|
| | | Profunda mente — consequantur. Winkelmann Acta 411. — Conrad erscheint auch nach der überschrift als aussteller. *4573 |
| (feb. 00) | . . . . | bestätigt und verleiht dem Friedrich von Antiochia, grafen von Alba, Celano und Loreto wegen dessen seinem vater und ihm erwiesener treue und ergebenheit die demselben einst von seinem vater verliehene grafschaft (Alba), wie die grafschaften N. (Celano und Loreto?) welche seiner curie heimgefallen sind. Licet ad — tenuissent. Petr. de Vin. 6,8. Rena e Camici 6c,64. Oesterr. Arch. 29,25. — Hier eingereiht, weil das Chron. Lauretan. ms. bei Capasso 28 die verleihung der grafschaft Loreto durch Conrad an Friedrich sogleich nach der ankunft des königs erwähnt. Vgl. Conradins bestätigung zum oct. 1267. *4574 |
| . . . | . . . . | restituirt wegen der treue und dienstwilligkeit der stadt C. gegen weiland den kaiser, seinen vater, und gegen ihn, den prälaten und bürgern derselben die denselben einst verpflichteten bauern und zinsleute, obwohl ihnen auf befehl seines vaters ihre rechte entzogen worden waren. Etsi mera — utantur. Petr. de Vin. 6,11. — Wegen mehrfach wörtlicher übereinstimmung des dictats mit nr. 4574 wahrscheinlich ziemlich gleichzeitig. Die von Schirrmacher Hohenst. 409 vermuthete beziehung auf Capua würde auch bei einreihung zu späterer zeit dem inhalte nicht entsprechen. *4575 |
| . . . | . . . . | bekundet dass er befohlen habe, seine getreuen C. und O., welche einst mehr in folge von verläumdung, als nach recht auf befehl seines vaters des kaisers nach Malta deportirt wurden, aus der gefangenschaft zu befreien und zurückzuberufen, indem er sie zugleich von der infamie, der sie dadurch verfallen, losspricht. Satis nobis — obsistente. Petr. de Vin. 6,13. Goldast Const. 2,84. — Wahrscheinlich ein gnadenact aus der ersten zeit der regierung. Der eingang entspricht in mehreren wendungen Petr. de Vin. 6,3, unten nr. 4580. *4576 |
| . . . | . . . . | erneuert der vacanten kirche von Monreale das privileg im hafen von Palermo zwei barken zu halten. Lello Hist. di Monreale 52 extr. — Nur mit 1251; wahrscheinlich in die erste zeit des aufenthalts im königreiche gehörend. *4577 |
| . . . | . . . . | Gesandtschaft an den pabst, der sich zu Perugia befindet, bestehend aus dem markgrafen von Hohenburg dem erzbischof von Trani und dem canzler Walter von Ocra. Diese machtboten verlangten anerkenntniss für Conrad als nachfolger Friedrichs im kaiserreiche und im königreich. Da dies vom pabst entschieden abgeschlagen wurde, verzichtete nunmehr Conrad auf den schein eines einverständnisses und griff erst Capua, dann auch Neapel an. Der pabst bot nun als oberlehnsherr Sicilien dem Richard von Cornwall an. Nic. de Curbio cap. 31. — [Sicher vor august fallend, wo Walter von Ocra wieder beim könige ist, während der pabst schon am 3 aug. wegen der erhebung Richards schreibt; aller wahrscheinlichkeit in die erste zeit nach der ankunft gehörend. — Nach Matth. Paris ed. Luard 5,274. 284. 300 ff. wären längere, insbesondere von dem seit 1251 mit einer nichte des pabstes verheiratheten Thomas von Savoien betriebene verhandlungen anzunehmen. Die cardinäle hätten um Joh. Bapt. (iuni 24) zum frieden gerathen. Der pabst hätte daran gedacht, Conrads bruder Heinrich mit einer nichte zu vermählen. Ein vergiftungsversuch, in folge dessen Conrad schwer erkrankte und den er dem pabste zur last legte, hätte zum abbruch der verhandlungen geführt; Conrad habe dann alle wege nach Rom sperren lassen.] a |
| . . . | (in Apuliam) | Hieher vermuthlich aus der Capitanata, da die in diese zeit fallenden verfügungen über das fürstenthum Tarent anwesenheit in der nähe an und für sich wahrscheinlich machen, dann aber der ausstellort der urk. vom 20 apr. bestimmt ergibt, dass der könig nicht unmittelbar aus der Capitanata nach Terra di Lavoro gezogen ist, sondern vorher Apulien und die Basilicata besucht haben muss. — Manfred, der schon vorher auf das gebiet von Monte S. Angelo und Brindisi verzichtet hatte, behält nur das fürstenthum Tarent ohne die grafschaften Gravina, Tricarico und Montecaveoso und ohne die criminalgerichtsbarkeit. Nic. de Jamsilla. *b |
| märz 25 | . . . . | An diesem tage gebar Elisabeth des königs gemahlin zu Wolfstein in Baiern den unglücklichen Conradin, der seinen vater nie gesehen hat. Vgl. bei Conradin. c |
| apr. 20 | prope Paduliam | (in campis) verleiht dem Robert sohn des Johann de Casamassima das ihm entzogene casale Casamassima. Capasso 329 extr. — Mit ind. 10. Der ausstellort Padula liegt südlich von Potenza an einem von der Basilicata in den Principato citeriore führenden passe. *4578 |
| . . . | in Terram Laboris | Heerfahrt mit Manfred gegen die rebellen in Terra di Lavoro. Der aufstand war schon im |

| 1252 | | |
|---|---|---|
| | | frühjahr 1251 ausgebrochen, von Manfred nur zum theil unterdrückt und scheint bei ankunft des königs wieder grössere ausdehnung gewonnen zu haben. — Rex Conradus venit de partibus Alemanie et introivit in regnum et applicuit apud Fogiam; et tunc ei rebellarunt Neapolis, Capua, Calvum, Calenum, Aquinum cum comite Acerrarum et comite Casertino. Am 30 märz kommt der graf von Caserta nach Suessa, welches von den angesehenern bürgern verlassen wird, während die zurückbleibenden sich mit den rebellen verbinden. Chron. Suessanum apud Zacharia Iter litt. 228 und ap. Pelliccia Racc. di Cron. 1,53. — (Manfredus) cum ipso rege procedente in Terram Laboris contra rebelles illarum partium cum toto suo exercitu profectus est. In processu autem illius in Terra Laboris rex civitates Aquini Suesse Sancti-Germani pluraque vicina castra, que per regis adventum rebellaverant, vicit. Nic. Jams. ap. Mur. 8,506, ap. Del Re 2,117. a |
| mai 00 | ante Suessam | Hieher mit dem heere. Venit rex Conradus Suessam cum magno exercitu de mense maii. Er lässt Suessaner, die in folge vorhergegangener streitigkeiten zu Traetto gefangen gehalten wurden, befreien oder auswechseln. Chron. Suessan. — Vergl. zum 28 mai. *b |
| . . . | supra Calenum | Unterwerfung von Carinola südlich von Sessa. Rex Conradus discessit de Suessa et ivit supra Calenum; et incontinenti Calenenses fecerunt mandatum dicti regis. Chr. Suess. *c |
| . . . | supra Calvim | Hieher von Carinola. Quo (Caleno) habito ivit ipse rex supra Calvim (südöstlich von Teano). Suessani miserunt duos nuntios cum clavibus civitatis Suessae et fecerunt mandatum ipsius domini regis Conradi et fuit die martis 28 maii. Rex habita civitate Calvensi etc. Chr. Suess. *d |
| — 28 | . . . . | Unterwerfung von Suessa. Vergl. vorher, wonach der könig an diesem tage wahrscheinlich bei Calvi stand. Aber wie stimmt das zu dem vorhergehenden aufenthalte zu Sessa? War der stadt eine frist für die unterwerfung gewährt? *e |
| . . . | ante Capuam | Belagerung. Rex habita civitate Calvensi ivit supra Capuam et obsedit eam et stetit ibi quousque Capuani redierunt ad eius votum. Chron. Suessan. — Calvi kann den könig schwerlich lange beschäftigt haben und der beginn der belagerung von Capua, die auch von Nic. de Curbio und Nic. de Jamsilla erwähnt wird, müsste danach in den iuni fallen und kann wenigstens auf grund dieser angabe nicht wohl erst mit Capasso nach der belagerung von San Germano in den aug. gesetzt werden. Auch ist es an und für sich wahrscheinlich, dass Conrad sich zunächst gegen das nähere Capua wandte. Da aber Capua noch im dec. nicht unterworfen war, vgl. nr. 4590[a], so ist es entweder nach einer ersten unterwerfung wieder abgefallen, was kaum wahrscheinlich, oder die nachricht ist irrig, der könig sei bis zur unterwerfung vor Capua geblieben, mögen wir den beginn der belagerung nun zum iuni oder aug. setzen. Conrad mag die belagerung, als dieselbe nicht unmittelbaren erfolg hatte, unterbrochen haben, um sich durch unterwerfung von San Germano und der umgegend gegen eine störung seiner operationen vom kirchenstaate her zu sichern. *f |
| . . . | . . . . | meldet einem getreuen dass nach langen verhandlungen mit der stadt . ., in welcher einige länger der unterwerfung widerstrebten, die getreuen in derselben obsiegten und er ehrenvoll empfangen am . . in die stadt eingezogen sei, was er als vorbedeutung nehme, das das glück, welches ihn einige zeit weniger begünstigte, sich ihm wieder zuwende; fordert ihn zu fortgesetzter bekämpfung der rebellen und vertheidigung der getreuen auf. Gratus rumor—reddas. Winkelmann Acta 409. — Die von Winkelmann vermuthete beziehung auf Neapel scheint mir dadurch ausgeschlossen, dass hier die unterwerfung auf blosse verhandlungen hin erfolgt zu sein scheint, die lange belagerung doch kaum unerwähnt geblieben sein würde. Aehnliches spricht gegen San Germano; gegen Capua auch dass der könig dort nach der unterwerfung nicht einzog. Da uns aus dem iuni und iuli nachrichten über erfolge des königs fehlen, mag ihm damals das glück nicht günstig gewesen sein; das schreiben dürfte sich auf eine dann folgende unterwerfung einer stadt der Terra di Lavoro beziehen. *4579 |
| . . . | . . . . | nimmt die durch die falschen vorspiegelungen seiner feinde verleitete, nun aber zur treue zurückgekehrte stadt Aquino unter verzeihung aller beleidigungen wieder in seine gnade auf. Satis nobis—sinum. Petr. de Vin. 6,3. Oesterreich. Archiv 29,31. — Nic. de Jamsilla nennt unter den vom könige unterworfenen städten Aquino vor Sessa und San Germano, was für einreihung zu anfang des feldzugs geltend gemacht werden könnte; wahrscheinlicher ist wohl, dass Aquino und dessen herren sich um dieselbe zeit mit San Germano unterwarfen. Nach dem Chr. Weing., |

| 1252 | | |
|---|---|---|
| | | Or. Guelf. 5,56, hätte Conrad Aquino verbrannt. Vergl. auch bei Schirrmacher Hohenst. 595 den eingang eines Aquino betreffenden schreiben: Spontanea meditatione — Aquini etc. *4580 |
| . . . | . . . . . | verzeiht dem Thomasius (von Aquino) grafen von Acerra seinem blutsverwandten, nachdem derselbe sich freiwillig seinen geboten unterwarf, alle durch denselben und dessen bruder Jacob ihm zugefügten beleidigungen, bestätigt ihm die grafschaft Acerra mit zubehör und den demselben und dessen bruder, da sie nach longobardischem recht leben, ungetheilt zustehenden antheil am väterlichen erbgut. Opus in bonis—confirmandam. Petr. de Vin. 6,2. Oesterreich. Archiv 29,27. *4581 |
| . . . | . . . . . | nimmt den Andreas de Aquino wieder in seine gnade auf und bestätigt ihm die güter, welche ihm von vater und mutter her oder durch verleihung des kaisers zukommen und die, welche er wegen seiner frau inne hatte. Pulchrum in subditis — confirmamus. Petr. de Vin. 6,5. Oesterr. Archiv 29,27. *4582 |
| . . . | ante Sanctum Germanum | Belagerung und unterwerfung. Vgl. das folgende schreiben. *a |
| . . . | . . . . . | meldet den getreuen im königreiche dass er San Germano, dessen bewohner sich der festen von Monte Casino und Rocca Janule bemächtigten und rebellirten, mit seinem heere eingeschlossen, worauf die belagerten an hülfe verzweifelnd sich seinem erbarmen überliessen, welche er dann nach übergabe der festen wieder in seine gnade aufgenommen habe, um nun mit seinem heere die sonstigen reste der rebellen zu bekämpfen. Nuper dum — faciemus. Petr. de Vin. 2,43. Huill. 3,163. — Von Huillard zweifelnd zu kaiser Friedrich 1229 sept. gesetzt, wo doch der inhalt zu dem, was Rich. Sang. erzählt, vergl. nr. 1763[b], nicht passt, da insbesondere 1229 Monte Cassino erst später übergeben wurde. Auch ist der brief in einer hs. ausdrücklich könig Conrad zugelegt; Archiv der Gesellsch. 5,412. *4583 |
| aug. 00 | —— | nimmt auf bitte des Rembald präceptors des Johanniterordens in Italien Ungarn und Oestreich die brüder dieses ordens sammt ihren häusern und gütern überall in seinem reich in seinen schutz, und bestätigt ihnen ihre privilegien. Per man. Gualterii de Ocra regni Sic. canc. Pirro Sic. sacra 2,937. Minutolo Gran priorato di Messina 9. — Mit 1252, ind. 10. 4584 |
| — 00 | . . . . | schreibt der gemeinde Palermo, wie lange er wünschte zu ihnen zu kommen; wie er trotz der entfernung an ihrer theilnahme für alles ihn betreffende nicht zweifle; wie er daher mittheile, dass er am . . des gegenwärtigen monats august unter grossen festlichkeiten das cingulum militiae erhielt, welches er trotz des adels seines blutes und der krone zweier königreiche noch nicht besessen; wie er sich dann noch an demselben tage zu seinem siegreichen heere begeben, um, den getreuen frieden verleihend, unverzüglich gegen die feinde vorzugehen. Geminare videntur — procedamus. Petr. de Vin. 3,20. Goldast Const. 3,405. Ohne angabe der stadt und des monats: Martene Coll. 2,1209. — Ist der monat richtig angegeben, so kann das schreiben nur hieher gehören, da 1258 der schluss kaum passen würde. Von Goldast Conradin zugeschrieben, bei dem aug. 1267 der inhalt zur noth passen könnte. Aber es ist schwer abzusehen, wie ein einzelnes schreiben desselben unter die ausdrücklich seinem vater zugelegten und grossentheils sicher von diesem herrührenden stücke gerathen sein sollte. *4585 |
| . . . | . . . . . | schreibt dem markgrafen (Palavicini?) dass er von den städten seines königreichs, welche sich wegen der verzögerung seiner ankunft auflehnten, manche gewaltsam unterwarf, während andere freiwillig zur treue zurückkehrten, dass er die angelegenheiten Italiens nicht aus dem auge verliere und bemüht sei, in seinem königreiche möglichst viel geld zusammenzubringen, um ihn damit bei förderung iener zu unterstützen. Postquam praeter — succurramus. Martene Coll. 2,1251. Petr. de Vin. 2,17 (cuidam principi). — Frühestens um diese zeit. *4586 |
| sept. 14 | prope Gualdum | (in campis) befiehlt dem Nicolaus Freczia grosscämmerer von Apulien, dem bruder Heinrich vicemagister des hauses des Deutschorden alle in seinem amtsbezirke liegenden besitzungen des hauses zu restituiren, abgesehen von dem, was den königlichen gütern und lustschlössern und der befestigung der burgen zugewiesen ist. Capasso 35. — In einem transsumpt heisst es in campis Guardia; vgl. auch N. Archiv 5,20. Der eine, wie der andere name sind schwer mit sicherheit zu bestimmen; doch kann, wie Capasso bemerkt, der ort nicht über zwei tagereisen von Foggia liegen, wo am 16 sept. vom empfänger bereits die ausführung befohlen wurde, so dass sich iedenfalls ergibt, dass der könig selbst nicht mehr in Terra di Lavoro war, wenn er auch das heer dort zurückgelassen haben mag. Am wahrscheinlichsten handelt es sich |

| | | |
|---|---|---|
| 1252 | | um das Gualdum Melfie, wo auch Friedrich II und Manfred in campis urkunden; vgl. nr. 3379. — Vgl. bei Manfred zum 5 mai 1251. *4587 |
| . . . | . . . . | belobt die von Palermo weil sie nach meldung des Petrus Rufus de Calabria grafen von Catanzaro und marschall des königreich diesen als er in seinen diensten zu ihnen kam, ehrenvoll aufnahmen und unaufgefordert beschlossen, demselben eine summe geldes für die curie zur verfügung zu stellen. Licet a primis - prosequetur. Petr. de Vin. 5,130. — Von Capasso zu iuni 1253 eingereiht. Da Conrad den Petrus Rufus bald nach seiner ankunft nach Sicilien sandte, ist mir wahrscheinlicher, dass das schreiben noch in das iahr 1252 fällt. *4588 |
| dec. 00 | apud Tranum | belehnt den grafen Rudolf von Habsburg mit der von demselben erbauten veste Kelsteig. Böhmer Acta 293. 4589 |
| . . . | . . . . | erinnert den könig von Navarra daran, wie in der zeit wo er selbst in zartem alter noch unter leitung der mutter stand, sein vater kaiser Friedrich mit hinansetzung dringender geschäfte des kaiserreichs und Deutschlands sich der vertheidigung der rechte desselben gegen dessen verfolger annahm, und glaubt desshalb, wie wegen ihrer verwandtschaft auf dessen theilnahme und unterstützung rechnen zu können. Invitat nos - vestras. Baluze Misc. 1,480. Schirrmacher Hohenst. 596 (-inveniri.) — Einreihung unsicher; iedenfalls nicht viel später, da könig Theobald I, an den das schreiben gerichtet sein muss, am 10 iuli 1253 starb. *4590 |
| 1253 | | |
| . . . | . . . . | Unterwerfung des grafen Richard von Caserta und der stadt Capua etwa im ian. Vergl. nr. 4593, deren einreihung zum febr. durch die urk. vom 22 feb. gesichert ist, während nach der datirung von privaturkk. bei Capasso 37. 38 der graf im nov. und die stadt im dec. den könig noch nicht anerkannten. Capua wurde durch zerstörung der mauern bestraft. Ann. Cavens., Nic. de Curbio; vgl. auch die urk. von 1271 bei Capasso Matteo di Giovenazzo 35. *a |
| feb. 00 | Canusii | belehnt den grafen Rudolf von Habsburg mit dem seiner curie zustehenden zehnten in Mühlhausen. Böhmer Acta 293. [Wegen des siegel vgl. zu nr. 4534.] — Der ausstellort ist Canosa am Ofanto westlich von Trani. 4591 |
| — 22 | ——— | zeigt allen in der ganzen Lombardei an, dass er den Hubert markgrafen Pallavicini zum generalvicar des reichs durch die ganze Lombardei vom Lambro aufwärts, wie abwärts bestellt und ihm die angegebenen und die sonstigen zum amte gehörigen befugnisse verliehen habe, wie dieselben ienem bereits durch seinen kaiserlichen vater vom Lambro abwärts anvertraut wurden. Ficker Ital. Urkk. 433. *4592 |
| . . . | . . . . | schreibt den Cremonesern dass nachdem sich (R.) graf von Caserta, sein schwager, nebst der stadt Capua ihm unterworfen habe, nunmehr das ganze königreich in seinem friedlichen besitz sich befinde, dass er daher nichts mehr im sinne habe als nach versammlung eines heeres sich mit den angelegenheiten der Lombardei zu beschäftigen, dass er zu diesem zweck, nachdem der verruchte verräther markgraf Lancia verurtheilt und öffentlich geächtet und alle seine im königreiche weilenden verwandten verbannt worden seien, einen ganz zuverlässigen und ihm vertrauten mann den markgrafen Ubert Pallavicini von Pavia aufwärts und niederwärts zum vicar durch die ganze Lombardei ernannt habe, und fordert sie nun auf demselben gleich wie ihm selbst folge zu leisten, und besonders zur vertheidigung von Tortona nach dessen verlangen behilflich zu sein. Frequenter vobis - formidet. Pet. de Vin. Epp. 3,79. — [Die zeit für dieses von B. zu 1252 eingereihte schreiben ergibt sich nun bestimmt aus nr. 4592. Manfred Lancia trat aus eifersucht gegen Pallavicini in verhandlungen mit Mailand und wurde 1253 ian. 1 zum podesta von Mailand gewählt. In diese zeit gehört demnach auch die von Nic. de Jamsilla schon vor dem feldzug in Terra di Lavoro erzählte verbannung des Galvano und Friedrich Lancia und des Bonifaz von Aglone.] 4593 |
| . . . | . . . . | verspricht in anbetracht der unverbrüchlichen treue, welche ihm sein blutsverwandter und familiar, der markgraf (B.) von Hohenburg, graf von Ascoli und grossmarschall des königreichs Sicilien, von seinem zartesten alter an bewiesen, denselben, dessen frau und erben nicht in verdacht haben zu wollen oder irgendwelcher strafe oder infamie zu unterwerfen, falls irgend ein verwandter desselben oder der frau desselben ihm untreu werden sollte. Etsi culpae — incursurum. Petr. de Vin. 6,6. Oesterr. Archiv 29,32. — Hier eingereiht, weil es sehr wahrscheinlich ist, dass die verbannung der Lancia diese verbriefung zunächst veranlasste. *4594 |
| apr. 18 | Fogie | schreibt dem grafen Hugo von Montfort dass er dem kloster Weissenau die demselben schon |

| 1253 | | |
|---|---|---|
| | | von seinem vater (vgl. nr. 1964) und seinem bruder könig Heinrich (vgl. nr. 4018) verliehene präbende zu Bregenz auf fürbitte des schenken Conrad von Winterstetten abermals verliehen habe, und gebietet ihm dasselbe ungestört in deren besitz zu belassen. Chronik von Weissenau hs. sec. 16 in Heidelberg. Böhmer Acta 294. 4595 |
| mai 4 | apud Barolum | verleiht dem markgrafen Bonifaz von Monferrat, auf den bericht des Walter von Locore und anderer die von ihm beauftragt sind die güter der rebellen unter seine getreuen zu vertheilen, burgum Casalis et pontem, Tridinum et poderium, quod ob crimen lese maiestatis per Manfredum Lanceam marchionem rebellem contra nos et imperium perpetratum est rationabiliter ad nostram curiam devolutum, für ihn und dessen erben zu rechtem lehen. Scr. per Jacobum de Papia notarium. Datum per man. Gualterii de Ocra imperialis aule prothonotarii et regni Sicilie logotete. Irici Res patriae 93. De Conti Casale 2,406. — Mit 1253, ind. 11, in regimine imperii anno tertio, Jerusalem 23 [vergl. nr. 4383ᵖ], regni Sicilie 23. [Letztere iahresangabe iedenfalls unrichtig. In einem sonst stimmenden extr. in Muratori Scr. 23,387 heisst es nur l'anno terzo del regno. Der titel des Walter ist unrichtig und dem des Petrus de Vinea nachgebildet. Jedenfalls interpolirt.] 4596 |
| iuni 18 | in obsidione Neapolis | Belagerung von Neapel begonnen, nachdem Capua bereits [um anfang des iahres] unterworfen war. Diese beiden städte waren nach Friedrichs II tod auf die seite des päbstlichen stuhls getreten und hatten Manfreds angriffen widerstanden. Conradus obsedit primo Capuam deinde Neapolim cum essent ecclesie fidelissime et devote. Et tamdiu eis victualia subtrahendo donec coegit eas stare mandatis suis, destruens omnes muros circumpositos ipsis terris. Nic. de Curbio Vita Inn. cap. 31. — In hoc anno omnes terre que rebellate fuerant Conrado regi reverse sunt ad eum preter Neapolim. Unde iratus congregavit totum regnum et obsedit eam xviii iunii a mare et terra. Et circumdata est civitas viriliter. Et fecit contra eam multas machinas et exquisita ingenia Ann. Cav. ap. Mur. 7,927, M. Germ. Scr. 3,194 u. Cod. Cav. 5ᵇ,53. Vgl. auch Nic. de Jamsilla; Saba Malasp. ap. Mur. 8,789. — Di maggio il re Corrado assedio Napoli e pose lo campo a Carbonara (innerhalb der ietzigen Porta Capuana). Ann. di Ludov. Raymo zu 1253, Mur. Scr. 23,222. Vgl. Capasso 45. a |
| — 00 | in depopulatione Neapolis | (in castris) verleiht und giebt dem markgrafen Oberto Pallavicini seinem generalvicar in der Lombardei wegen seiner gerühmten grossen verdienste, und damit er um so besser seinen feinden widerstehen und sie von einem einfall in Apulien und Sicilien abhalten könne, zu dessen älteren besitzungen alles was gelegen ist zwischen der Via Claudia und dem Po, und zwischen dem Taro und der Chiavenna, indem er diesen bezirk von der gerichtsbarkeit und grafschaft der städte Parma, Cremona und Piacenza trennt und lediglich der herrschaft des Oberto und seiner erben unterstellt. Per m. Gualterii de Ocra regni Sicilie cancellarii. Affo Storia di Parma 3,400. — Mit 1253, ind. 11. [Vgl. nr. 3774. Der schenkung kaiser Friedrichs gegenüber handelt es sich hier einmal um ein ganz geschlossenes gebiet; dann um eine bedeutende erweiterung in der richtung nach Piacenza, da die Chiavenna die Via Claudia zwischen Fontana Fredda und Cadeo schneidet und zwischen Piacenza und Cremona bei S. Nazzaro in den Po fällt. Ob die urk. unverfälscht geblieben, möchte auch hier zweifelhaft sein.] 4597 |
| — 00 | —— | (—) verzeiht den leuten der stadt Penna, die wieder zur treue gegen ihn zurückgekehrt sind, alles was sie seit dem tode seines vaters gegen ihn gethan haben, nimmt sie wieder zu gnaden an, bestätigt ihnen alles was in dem von seinem vater dem dortigen bisthum ertheilten privileg enthalten ist, und verspricht ihre guten gebräuche zu beobachten. Scr. per mag. Nicolaum de Rocca not. Dat. per Gualt. de Ocra regni Sic. canc. Ughelli It. sacra 1,1144. Davanzati Sulla sec. moglie del re Manfredi 13. — Mit 1253, ind. 11. 4598 |
| iuli 00 | —— | (im veld vor Neapels) belehnt den grafen Albert von Tirol und dessen enkel durch die tochter, nämlich die söhne des grafen Meinhard von Görz, mit dem schloss Ulten und den orten zwischen dem Fern und der Scharnitz, welche dem reiche durch den tod des grafen Ulrich von Ulten heimgefallen sind. Schatzarchivrepertor zu Innsbruck. Vergl. Zeitschr. des Ferdinandeum III 14,128. — Die urk. selbst findet sich weder zu Innsbruck, noch im staatsarch. zu Wien. *4599 |
| aug. 00 | in obsidione Neapolis | gestattet auf bitte seiner getreuen leute von Palermo, dass sie die erträgnisse und thiere ihrer landgüter durch die thore und den hafen von Palermo frei hereinbringen mögen, mit besondern verfügungen für kaufleute. Scr. per Joh. de Casali not. Dat. per m. Gualt. de Ocra regni Sic. canc. Vio Priv. Panorm. 20 und 26. — Mit 1253, ind. 11. 4600 |

**1253**

. . . in obsidione Neapolis — meldet dem Petrus de Casoli (de Hibernia, de Yaernia), dass er beschlossen habe das allgemeine studium in der stadt Salerno (Neapel) wiederherzustellen, fordert daher denselben, der schon seinem vater erwünschte dienste leistete, auf dorthin zu kommen und verspricht ihm einen iährlichen gehalt von 12 (10, 19, 20, 40) goldunzen. Noster instanter – providebit. Schirrmacher Hohenst. 590. Auf Friedrich II und Neapel bezogen: Petr. de Vin. 3,10. Goldast Const. 3,396. Huillard 2,449. Fontes rer. Austr. II 25,343. — Vgl. nr. 4572. *4601

. . . . . . . . belobt den senator von Rom (Brancaleo de Andalo von Bologna) wegen dessen eifer für seine sache, meldet dass er die boten desselben und des senates und volkes von Rom wohlwollend empfangen und nun nach erledigung aller von ihnen mitgetheilten punkte zurücksende, fordert ihn auf in dem fortzufahren, was er so löblich begonnen. Plene scimus—invitet. Baluze Misc. 1,193 (proconsuli almae urbis). Petr. de Vin. 3,16 (cuidam nobili de urbe). Cod. Phillipps (senatori urbis). — Nic. de Curbio c. 34 sagt dass Brancaleo, befreundet mit Ezelin und Pallavicini, zu Rom gegen den pabst thätig war, angeblich bestochen von Conrad, dessen boten er empfing und mit ihnen öffentlich zu Rom verkehrte, dass aber die (zwischen oct. 6 und 12 erfolgte) rückkehr des pabstes nach Rom dadurch nicht gehindert wurde. Das schreiben gehört danach wahrscheinlich in die zeit der belagerung von Neapel. *4602

. . . . . . . . verdankt den senatoren und dem volke von Rom deren kürzlich an ihn geschickte gesandtschaft und ihren eifer für die förderung seiner ehre, den er nicht blos aus den worten iener, sondern aus den thaten selbst entnehme; verspricht ebenso auf die ehre ihrer aller wie der einzelnen bedacht sein zu wollen. Missos nuper – florescant. Petr. de Vin. 3,27. — Zweifellos gleichzeitig mit nr. 4602, zumal sich auch manche übereinstimmung im dictat zeigt. *4603

sept. 19 —— bestellt den magister Joseph von Brundusium zu seinem boten, um den goldnen, mit edelsteinen und perlen besetzten thron kaiser Friedrichs einzulösen. Erwähnt in der urk. d. d. Genua 1253 nov. 28, worin der bote bekennt, dass ihm Lambertus Maniavaca von Florenz den thron übergeben habe; während dec. 2 Lambert bekennt, dafür den werth von 6000 genuesischen pfunden erhalten zu haben. Bibl. de l'école des chartes V 3,253.255. — Der thron war 1251 iuni 12 von des kaisers schwiegersohn Jacob von Carretto verpfändet; es kam auch ietzt nicht zur auslieferung, sondern der thron wurde bei Lucas de Grimaldi deponirt und erst Manfred scheint ihn nach dem vertrage von 1257 iuli erhalten zu haben, da bei der erneuerung desselben im iuli 1261 die den thron betreffende bestimmung nicht mehr vorkommt (vergl. Reg. Manfr.); Karl erbeutete ihn dann nach der schlacht bei Benevent und schenkte ihn dem pabste. Vergl. Canale Storia dei Genovesi 3,112 und Huillard in der Bibl. de l'école des ch. V 4,139. *4604

. . . . . . . . schreibt (dem capitän Siciliens) dass er fürchte es möge beim herannahen des winters die versorgung seines heeres mit lebensmitteln auf den landwegen sehr erschwert werden; befiehlt ihm daher in den seeorten von Sicilien, Calabrien und Val Crati zur zuführung von lebensmitteln unter zahlung der abgaben an die curie aufzufordern, oder bei mangelnder bereitwilligkeit kaufleute zu veranlassen, lebensmittel aufzukaufen und abgabenfrei entweder unmittelbar zu seinem heere oder, wenn die ungunst der witterung das verhindert, nach Castellamare oder Amalfi zu verschiffen, ihnen ungehinderten verkauf an den meistbietenden zusagend. Curas nostras - facultatem. Petr. de Vin. 2,29 (capitaneo regni). — Im Cod. Phillipps: capitaneo ab Amelia usque Cornetum, was auf die zeit kaiser Friedrichs weisen würde, aber iedenfalls zu dem inhalte nicht passt. *4605

oct. 10 —— Einnahme von Neapel. Decimo itaque die intrante mense octobris, cogente eos fame simul et exercitu reversi sunt ad eum. Et precepit rex et destruxerunt totum murum eius per circuitum usque ad solum. Et multos ex eis exiliavit. Similiter fecit Capue. Ann. Cav. ap. Mur. 7,927, Mon. Germ. Scr. 3,194 u. Cod. Cav. 5[b],53. Den tag bestätigen die folgenden schreiben. — Indicione duodecima mense octobris eiusdem civitas Neapolis capta fuit ab eodem rege Corrado. Ann. Sic. — Vgl. Schirrmacher Hohenst. 407. Capasso 49. a

. . . . . . . . nimmt die zur treue zurückgekehrte stadt Neapel wieder in seine gnade auf, erlässt ihr alle verwirkten banne und hebt die infamie auf, in welche sie verfallen; bestätigt ihr alle güter und guten gewohnheiten, welche sie zur zeit des todes seines vaters hatte, erlässt ihr auf vier iahre alle abgaben, nimmt davon aber die häupter der auflehnung aus, welche unter einziehung ihres liegenden gutes aus dem königreiche verbannt sein sollen. Nobile opus—applicanda

**1253**

Petr. de Vin. 6,1. Oesterr. Archiv 29,25. — Von Capasso 55 zweifelnd erst zum nov. eingereiht. Da alle folgende schreiben die begnadigung als bereits erfolgt erwähnen und es an und für sich wahrscheinlich ist, dass die unterwerfung nicht ohne vorherige verhandlungen erfolgte, deren ergebniss dieses privileg sein dürfte, so glaube ich dasselbe unmittelbar zur unterwerfung einreihen zu sollen. *4606

. . . . . . . . . schreibt dem pabste Innocenz dass er als sohn und vogt der kirche den frieden mit derselben wünschend den bruder Wilhelm minister der minderbrüder in Apulien an ihn absende, um dann, wenn derselbe es will, sogleich eine andere angesehene botschaft folgen zu lassen, welche ihm alle seine absichten mittheilen wird. Ad pedes – augmentetur. Capasso 58. – Von Capasso erst zu ian. 1254 eingereiht, was iedenfalls zu spät sein wird, da Conrad spätestens im ian. den grafen von Montfort sandte. Mit rücksicht darauf, dass zur zeit des noch in den oct. fallenden schreiben nr. 4611 die verhandlungen mit dem pabste bereits bestimmt wieder aufgenommen erscheinen, möchte ich annehmen, dass dieselben von Conrad sogleich, als er nach der unterwerfung Neapels im besitze des ganzen königreichs und gleichzeitig der pabst nach Rom zurückgekehrt war, durch diese vorläufige sendung eingeleitet wurden. *4607

oct. 00 . . . . meldet einem ungenannten dass die stadt Neapel sich die veneris proximo presentis octobris unterworfen, dass er die bewohner mit ausnahme der aus dem königreiche verbannten rädelsführer begnadigt, aber die mauern in signum rebellionis zu zerstören befohlen habe; entschuldigt sein seltenes schreiben dadurch, dass er dem kriege seine ganze aufmerksamkeit zuwenden müsse. Ut felicium — preliorum. Winkelmann Acta 409. — Wegen des nach Martene Coll. 2,1213 an Peter von Calabrien über die unterwerfung von Neapel gerichteten schreiben: Si casum etc. vgl. nr. 3207. *4608

— 00 . . . . meldet der stadt Siena, dass die stadt Neapel die decima presentis mensis octobris circa vesperas sich ihm unterworfen habe, dass er den bewohnern verziehen, die anstifter der rebellion aber aus dem königreiche verbannt und die mauern zu zerstören beschlossen habe. Felicium nostrorum—exultetis. Schirrmacher Hohenst. 592. Capasso 52. — Für den verkehr Conrads mit Siena ergeben die ausgabebücher der stadt ein weiteres zeugniss, da in denselben zum febr. 1254 eine zahlung an den iudex Azzo, den Jacob Raffeli und den iudex Bernard, boten und gesandte könig Conrads, eingetragen ist. Vergl. Freidhof die Städte Tusciens zur zeit Manfreds 1,8. *4609

— 00 . . . . meldet dem Ezelin (den iustitiaren) dass sich die stadt Neapel durch sein heer und durch den hunger bedrängt (am freitage) am 10. des laufenden monat october unterworfen und er, nach verbannung der häupter der rebellion aus dem königreiche und nach zerstörung der mauern, die bewohner begnadigt habe. Gaudere te—(germinavit)ieiunavit. Petr. de Vin. 2,30. Verci Ecelini 3,305. Sitzungsber. der Wiener Akademie 33,504. *4610

— 00 . . . . meldet dasselbe den bürgern von Speier und fügt hinzu, dass nicht bloss diese stadt, sondern alle städte und orte, welche vor seiner ankunft im königreiche im aufstande waren, sich unterworfen hätten, so dass ihm im königreiche alles nach wunsch gehe; dass er nun gestützt auf die schätze, welche er aus allen theilen des königreichs zusammenbringe, auf die gedeihliche ordnung der deutschen angelegenheiten bedacht nehme; dass er zur besondern freude seiner getreuen melden könne, quod pro generali pace tocius christianitatis inter Romanum pontificem et nos iterum et expressus tractatus habetur; dass wenn er nicht öfter schreibe, daran die kriegsereignisse schuld seien. Gaudere vos—preliorum. Böhmer Acta 294. *4611

. . . . . . . . . meldet einem iustitiar wie durch die ausrüstung der flotte, den sold der truppen und was sonst für die belagerung des nun besiegten (Neapel) nöthig war, seine geldmittel so erschöpft sein, dass er ohne unterstützung seiner unterthanen die desshalb gemachten schulden nicht zahlen könne; befiehlt die auf dem beigeschlossenen zettel angegebene summe auf die städte und orte unter einer der höheren im vorigen iahre auferlegten summe entsprechenden minderung zu vertheilen und das sogleich einzuhebende geld mit grösster beschleunigung an die kammer zu senden. Dum magne—transmittas Petr. de Vin. 2,31. Huill. 6,16. *4612

. . . . . . . . . schreibt den bewohnern (von Aversa) dass er ihnen nur ungern neue lasten auflege, dass er aber aus (wörtlich wie vorher) angegebenen gründen ohne ihr subsidium die gemachten schulden nicht zahlen könne, dass sie daher bereitwillig ihrem iustitiar die verlangte subventio zahlen

| 1253 | | |
|---|---|---|
| | | sollen. Tot sunt—acquiratis. Petr. de Vin. 2,32. Huill. 6,17. — Dieses und das vorige schreiben von Huill. auf die eroberung von Faenza, welches eine hs. nennt, und auf die collecte für ian. 1242 bezogen. Aber die flotte scheint zur belagerung verwandt, so dass es sich um eine seestadt handeln wird; die ausschreiben für iene collecte sind uns anderweitig überliefert, vgl. nr. 3243, und eine aussergewöhnliche steuer kurz nach der eroberung von Faenza, an die allein zu denken wäre, würde Rich. Sangerm. kaum unerwähnt gelassen haben. *4613 |
| nov. 17 | Capue | meldet dem iudex Petrus und dem notar Heinrich von Rocca Piemonte, dass die leute von Rocca S. Georgii und Nocera ihn ersuchten, einige zur zeit der feinde und invasoren des königreichs durch einen verstorbenen notar gefertigte contracte iuxta sacrarum constitutionum (2,28) tenorem auf seinen befehl neu ausfertigen zu lassen, und beauftragt sie das nach einsicht der acten des notar zu thun. Capasso 55. — Eingerückt in die erneuerung eines instruments von 1193. *4614 |
| . . . | ——— | befiehlt dem Heinrich pfalzgrafen von Lomello und grafen von Marsica, königlichem capitän und iustitiar von Terra die Lavora und der grafschaft Molise diesseits des flumen Capue bis zur gränze des königreich, alle in seinem bezirke liegenden castelle durch die dazu verpflichteten aufs schleunigste wiederherstellen zu lassen. Il Saggiatore di Roma 5,370 unvollst. Winkelmann Acta 410. — Ohne zeitangaben; aus einem befehl des pfalzgrafen vom 4 märz 1254 in notariatsinstrument vom 25 märz 1254. Nach der ortsangabe schon hier einzureihen, womit stimmt, dass nach dem inhalte der pfalzgräflichen urkunde dieser bereits eine auf grund des königlichen mandats erfolgte inquisition voraufgegangen war. *4615 |
| . . . | . . . . | meldet denen von Cremona unter lobsprüchen auf ihre treue und die seinem vater und ihm erwiesenen dienste, dass er gesund sei und nach niederwerfung der rebellion zwar nicht glaube, dass es im königreiche, dessen treue bewohner sich durch das blosse wort regieren lassen, noch der waffen bedürfen werde, aber doch für rathsam halte, zur vertheidigung des erlangten seine macht zu lande und zu wasser zu stärken, um dann leichter auf die angelegenheiten Italiens bedacht haben zu können. Delectat nos—valeamus. Petr. de Vin. 2,27. Huillard Hist. dipl. 6,443 (zu 1246 und Friedrich II zugeschrieben). Martene Coll. 2,1210. — Nur im letztern drucke wird Conrad als aussteller genannt, auf den aber ohnehin die erwähnung des vaters und das: incognito potentie nostre brachio, schliessen lassen würden. *4616 |
| . . . | . . . . | Gesandtschaft an den pabst bestehend aus dem grafen von Montfort, des königs oheim, und anderen angesehenen personen. Aber Conrad setzt heimlich die umtriebe mit dem senator und den Römern fort, so dass es wegen seiner obstinata nequitia nicht zur einigung kommt. Nic. de Curbio c. 35. — Nach dem zu nr. 4625 bemerkten war der graf von Montfort im ian. 1254 zu Rom und könnte die sendung spätestens in diesen monat fallen. Da aber die im ian. nach Rom kommenden procuratoren des königs von diesen gesandten sichtlich zu scheiden sind, und da nach nr. 4611 die verhandlungen schon im oct. bestimmte gestalt gewonnen hatten, so wird der könig mit der absendung einer feierlichen botschaft, wie sie in nr. 4607 angekündigt ist, schwerlich so lange gewartet haben. Sollten die in nr. 4625 erhaltenen klagepunkte des pabstes erst bei anwesenheit der gesandten zu Rom formulirt sein, wie wenigstens wahrscheinlich, so wären wir damit bestimmt auf eine zeit, wo man den tod Heinrichs zu Rom noch nicht kannte, hingewiesen. *a |
| . . . | in Apuliam | Rückkehr zur winterszeit. Reversus autem in Apuliam in hyeme sequenti, mortuoque Henrico minore fratre suo etc. Nic. de Jamsilla. *b |
| dec. 00 | . . . . | In diesem monat (oder nach den Ann. Sic. im folgenden; vergl. auch nr. 4625) starb zu Melfi Heinrich, Conrads iüngerer ehelicher bruder, der sohn Friedrichs II von der Isabella von England. Eodem anno mortuus est rex Henricus parvulus in civitate Melfie, videlicet in mense decembris. Ann. Cav. ap. Mur. 7,927, M. Germ. Scr. 3,194, Cod. Cav. 5b,53. — Vgl. Math. Paris ed. Luard 5,448, welcher den könig von dem damals so gewöhnlichen verdacht einer vergiftung frei spricht, [aber den Heinrich durch Johann Morus vergiften und erdrosseln lässt, wie das auch anderweitig, vgl. Schirrmacher Hohenst. 419, mehrfach mit der behauptung gemeldet wird, dass das auf befehl des königs geschehen sei. Ann. Winton. zu 1254, ed. Luard 94, heisst es: veneno est extinctus. Nach der fortsetzung des Chron. Sicul., vgl. Capasso 57, hätte Conrad den Heinrich zu S. Fele (wo einst sein bruder könig Heinrich gefangen gehalten wurde) heimlich ermorden lassen. Vom pabste wurde dem könige bezüglich Heinrichs |

1253

noch bei dessen lebzeiten gefangenhaltung vorgeworfen, welche derselbe läugnete; vgl. nr. 4625; am 15 mai 1254 spricht auch der pabst von Heinrich als einem impie de medio sublato. Sollte die wiederholte angabe des Matthäus Paris ed. Luard 5,274. 301, dass der pabst die verheirathung Heinrichs mit einer nichte beabsichtigt habe, begründet sein, so würde das es immerhin erklären, wenn Conrad den iüngern bruder als möglichen rivalen gefürchtet haben sollte. Nach einem von Thomas Tuscus 516 mitgetheilten gerüchte hätte Conrad durch Johann Morus auch die söhne seines ältern bruder Heinrich vergiften lassen. Aber von diesen muss Heinrich, da er weder in der aufzählung der nachkommen des kaisers in den Ann. Plac. zu 1247 und den Ann. Januens. zu 1250, noch im testamente des kaisers erwähnt wird, vor diesem gestorben sein. Friedrich aber starb nach der fortsetzung des Chron. Sicul., vgl. Capasso 11 anm. 2, nicht lange nach dem tode des kaisers in der Capitanata. Das gerücht, dass er auf befehl des königs vergiftet sei, muss weit verbreitet gewesen sein, da es auch in den Ann. Genuens. gemeldet und vom pabste, vergl. nr. 4625, dem könige vorgehalten wird, der das zwar als offenbare lüge ablehnt, sich aber doch der leichtgläubigen menge wegen zum beweise seiner unschuld erbietet.] 4616

(dec. 00) . . . . schreibt (wohl im dec.) [der verwittweten herzogin Agnes von Baiern] über den (am 29 nov. d. i.) erfolgten tod seines schwiegervaters herzog Ottos von Baiern, qui genitoris in nobis officium compensabat et velut nostri pars magna consilii nos charitatis paterne non impares dabat affectus; sucht trost in dem überleben von söhnen, verspricht ihr fernere förderung ihrer und der ihrigen angelegenheiten (und fordert sie auf, zu thun, was der bote (nach Cod. Phillipps: R. de Neapoli und P. de Castro) ihr de honore et servitiis nostris mittheilen wird). Cum (Dum) post sedatos—prosequaris. Pet. de Vin. Epp. 4,3 (cuidam nobili). Ohne den schlussatz — abstergas: Martene Coll. 2,1210 (H. ducisse Navarre). Fontes rer. Austr. II 25,216 (cognate sue). Die Pariser hs. 8567 hat das zweifellos richtige: ducisse Bavarie. 4617

. . . . . . . schreibt (dem iustitiar von Abruzzo) dass die von (Solmona) nicht allein die ersten waren, welche nach dem tode seines vaters des kaisers ohne veranlassung die waffen erhoben und durch zerstörung mehrerer burgen und orte den frieden brachen, sondern auch nun nobis in regno presentibus et quasi testibus oculis cernentibus culpas suas ihn verhöhnten, mit worten treue gelobten, aber anders handelten, auf aufruhr sannen, dum totum regnum iam fere sedatum foret, sich unrechtmässiger weise die gladii potestas anmassten, die ihm getreuen bürger gefangen setzten und in grausamer weise hinrichteten, endlich sogar den bruder und andere verwandte seines getreuen iudex Amicus (vgl. nr. 3810) ohne rücksicht auf die anrufung seiner maiestät und seine geleitsbriefe grausam ermordeten; befiehlt ihm daher mauern, gräben und alle befestigungen eiusdem terre dem boden gleich zu machen und die auf beiliegendem zettel verzeichneten häupter der verschwörung in eben so grausamer weise, wie sie gegen andere vorgingen, hinzurichten. Multifarie multisque modis—condempnare. Ueberschrift: Mandat rex Conradus quod puniantur Sulmontinorum excessus. Winkelmann Acta 407. — Einreihung dieses und des folgenden schreiben sehr unsicher. Würde das: iam fere sedatum, nach der eroberung Neapels kaum mehr passen, so bezieht sich dasselbe zunächst nur auf die zeit der wiedererhebung von Solmona; das schreiben selbst kann erheblich später fallen. Wie bei nr. 4618, scheint mir doch auch hier der inhalt vorauszusetzen, dass die königliche autorität in Abruzzo im allgemeinen schon seit einiger zeit wiederhergestellt war. Nach nr. 4598 dürfte das kaum vor mitte 1253 der fall gewesen sein; vielleicht liesse sich auch geltend machen, dass die mit diesen verhältnissen zusammenhängende gründung von Aquila erst 1254 erfolgt. *4618

. . . . . . . befiehlt (dem iustitiar von Abruzzo) den leuten, welche als nach dem tode seines vaters die provinz der Abruzzen von kriegslärm erfüllt war, ihre orte und behausungen unbefugter weise verliessen und in befestigte städte zogen, nun wo frieden und eintracht überall hergestellt seien die rückkehr zu ihren früheren wohnplätzen binnen bestimmter zeit zu befehlen, und alle damals ohne königliche genehmigung errichteten befestigungen wieder zu zerstören. Non potest—contumaces. Winkelmann Acta 408. — Wegen der zeit vgl. vorher, *4619

. . . . . . . schreibt dem iustitiar von Sicilien, dass nach klage des capitels von Palermo, welche der cantor P. und Johann de Aquis ihm überbrachten, der erwählte von Palermo das kirchengut verschleudert, dem capitel entzieht, was dasselbe bisher und insbesondere zur zeit augusti domini

1253?

patris nostri bezog, und einen Wilhelm zum verwalter des kirchengutes ohne verpflichtung zur rechnungslegung bestellte; befiehlt ihm das zu untersuchen und abzustellen, dem Ab. de Trevis aber und dem primicerius Simon die denselben entzogenen beneficien zurückzustellen. Nuper ad audientiam—permittas. Martene Coll. 2,1188. — Friedrich zugeschrieben, was aber schon dadurch ausgeschlossen ist, dass der den kaiser überlebende Berard bereits 1214 erzbischof wurde, die briefe der sammlung aber in so frühe zeit nicht zurückreichen. Der brief fällt iedenfalls zwischen 1252 sept. 8, wo Berard starb, und 1261, wo nach langen wirren pabst Alexander seinen verwandten und caplan Leonard zum erzbischofe bestellte; vergl. Pirro Sic. sacra 1,148. Also frühestens etwa aus dieser zeit; vielleicht erst von Manfred herrührend, da die dagegen etwa geltend zu machende nichtnennung des bruders neben dem vater sich auch sonst in entsprechenden stellen von erlassen Manfreds findet. *4620

. . . . | . . . . . | beglaubigt bei seinen getreuen ungenannte, welche er in ihre gegend schickt, um die amtsführung der beamten zu untersuchen, damit wegen seiner abwesenheit die verdienste nicht unbelohnt und die verbrechen nicht unbestraft bleiben. Per Nicolaum de Rocca. Sepe contigit—studeatis (debeatis). Martene Coll. 2,1216. Petr. de Vin. 5,4. Schirrmacher Hohenst. 596. — Zeit dieses und der folgenden schreiben ganz ungewiss, zumal auch Nicolaus de Rocca schon unter kaiser Friedrich und noch 1259 unter Manfred als schreiber genannt wird. In ermanglung eines bestimmteren haltes zum letzten iahreswechsel eingereiht. *4621

. . . . | . . . . . | fordert den abt (Friedrich von Monte Cassino; den minister minorum) zur bestrafung von klosterbrüdern auf, welche dem bruder (B. de Rippa, B. de Ripastagni) vorwürfe machten, weil er demselben wegen der grata nobis ordinis vestri religio und wegen seiner erprobten tüchtigkeit früher befohlen hatte, einige zeit am hofe in seinem dienste zu verweilen. (Per Nicolaum de Rocca). Nuper ad audientiam – futuro. Petr. de Vin. 5,21; Goldast Const. 2,57; ergänzungen aus Huillards nachlasse. — Ein abt Friedrich ist in dieser zeit nicht bekannt; 1251 war Nicolaus erwählter, 1255 Richard abt; vgl. Gattula Hist. 436. Einreihung wie nr. 4621. *4622

. . . . | . . . . . | übersendet einem abte, auf dessen ehrenvolle förderung er iederzeit bedacht sei, ein falsches königliches siegel, dessen sich ein im königreiche herumziehender mönch non absque honoris nostri iniuria et tuae honestatis infamia bediente, den er desshalb habe einkerkern lassen. Nuper in regno—detineri. Petr. de Vin. 5,22. Goldast Const. 2,57. — In der Pariser hs. 8567: Conradus diacono cardinali per Nicolaum de Rocca. Einreihung wie nr. 4621. *4623

1254

ian. 00 | Fogie | bestätigt der gemeinde Calatagirone auf deren ihm durch boten vorgetragene bitte und in ansehung der seinem vater und ihm geleisteten treuen dienste die privilegien könig Wilhelms I und kaiser Heinrichs VI über ihre dort angegebenen besitzungen, rechte und guten gewohnheiten unter vorbehalt der in den privilegien bestimmten leistung von iährlich 5000 tarenen und 250 marinariorum. Scr. per Belgrandinm de Casentino not. Per m. Gualterii de Ocra regni Sic. canc. Capasso 59. — Mit 1254, ind. 13, regni 4. *4624

(— 00) | . . . . | beantwortet die einzelnen vom pabste gegen ihn erhobenen klagen: läugnet die verachtung der schlüsselgewalt, wegen der als den verdacht der ketzerei begründend der pabst gegen ihn inquiriren will, zumal ihm eine excommunication nie bekannt gemacht sei und er gegen eine solche rechtzeitig öffentlich vor den grossen Deutschlands und Siciliens appellirt habe; will durch die seinen beamten geschickten schreiben beweisen, dass er verboten habe, die geistlichen zur abhaltung des gottesdienstes zu zwingen; erklärt dass er die ketzer in Deutschland und im königreiche immer verfolgt habe und bereit sei, das auch in der Lombardei zu thun, wo aber gerade in Mailand, Brescia und Mantua, qui dicuntur ecclesie filii speciales, die ketzerei öffentlich gepredigt werde; dass ihm nicht bekannt, dass der von ihm begünstigte Ecelin de Romano ketzer sei; dass er bereit sei seine unschuld am tode seines neffen Friedrich zu erweisen; dass die anklage: quod Henricum fratrem suum detinet, unwahr sei und er dessen nun erfolgten tod aufs lebhafteste bedaure; dass er bezüglich des guts der erledigten kirchen nur die seinen vorgängern im königreiche zugestandenen rechte geübt habe, aber bereit sei, sich mit dem zu begnügen, was in dieser richtung den königen von Frankreich und England zustehe; dass er wegen angeblicher übergriffe bezüglich der güter der Templer und Hospitaliter und anderer kirchengüter bereit sei auf erhobene klage recht zu gewähren; dass er das königreich Sicilien, (in dem er sich angeblich gegen die römische kirche, der es gehöre, handlungen zu schulden kommen liess, welche, auch wenn es ihm gehöre, die entziehung rechtfertigen

1254

würden) von seinen vorgängern seit unvordenklichen zeiten kraft rechtlicher erbfolge und ununterbrochenen besitzes überkommen und dort nichts gegen die römische kirche gethan habe; dass er gegen die dignitas Romani imperii nichts unternommen habe, sed cum sit in Romanum regem electus legitime, prout plene constat per legitima documenta, in eodem imperio utitur iure suo; dass er es ablehnen müsse, denen, welche bei der vom pabste gegen ihn beabsichtigten inquisition gegen ihn aussagen wollen, freies geleit zu gewähren, da er damit die von ihm aus angegebenen gründen bestrittene berechtigung zur inquisition anerkennen, auch zu erwarten haben würde, dass solche personen heimlich ihm schädliches betreiben würden. Matth. Paris, ed. 1644, Addit. 125. — Diese zweifellos am hofe des königs in ihrer wörtlichen fassung festgestellten antworten wurden vom procurator desselben vor dem pabste, den cardinälen, dem senator und dem rathe vorgetragen. Das geschah spätestens um ende ian., da der pabst am 4 feb. schreibt, Conrad, persönlich geladen, habe am bestimmten termin procuratoren gesandt, welche ihn verantworteten; er habe daher auf bitten der grafen J. von Montfort und T. von Savoien (vgl. nr. 4616) den termin bis auf mittfasten verlängert. Es ergibt weiter die stelle über Heinrich, dass zwar die klagepunkte vor, die antworten aber erst nach dessen tode, also im ian., formulirt sind. — Das von Capasso 64, vgl. 355, Conrad zugelegte und zum märz 1254 eingereihte schreiben an die cardinäle vgl. nr. 2428. *4625

(ian. 00) . . . . meldet (etwa im ian. oder feb.) dem könig Heinrich von England den ihn tief betrübenden tod seines bruders, dessen neffen, Heinrich, indem er die verspätung der anzeige mit dem übermasse seines schmerzes entschuldigt; nun beruhe das verwandtschaftliche band mit ihm noch auf seiner schwester Margaretha, der gemahlin des markgrafen von Meissen, und deren kindern. Nollemus auditus — aperite. Baluze Misc. 1,482. Ed. II. 1,194. Rymer (ed. 1816) 1,302. 4626

. . . . . . . . Gründung der stadt Aquila. 1254 civitas Aquile fuit edificata per reges. Ann. Reatini, M. Germ. 19,267. — Civitas Aquilae, quae a quondam rege Conrado in confinibus regni condita fuerat. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,582. — Erat in extremis regni partibus olim rege Corrado favente civitas Aquilae in odium baronum de illa contrata per ipsorum villanos de novo constructa, in qua de diversis castrorum circumadiacentium incolis, non absque quamplurium exprovincialium iactura nobilium et praedictorum baronum, rusticorum adunata congeries in tantam iam multitudinem populosa concreverat etc. Saba Malaspina ap. Mur. 8,799. — Pabst Gregor IX bewilligte schon 1229 sept. 7 den bewohnern der gegend von Amiterno und Forcone zu Accula eine stadt zu gründen; vgl. Huillard 3,160, M. Germ. Reg. pont. 1,321. Wegen der wiedereroberung des königreichs durch den kaiser wird das nicht ausgeführt oder die ausführung unterbrochen sein. Ist vielfach angenommen, kaiser Friedrich selbst habe den plan wieder aufgenommen, so scheint dafür iedes zeugniss zu fehlen, abgesehen von der folgenden, ihm zweifellos irrig zugelegten gründungsurk. In einem schreiben an könig Carl sagt pabst Clemens ausdrücklich, dass die bewohner die stadt zum schaden der kirchen und edeln erbaut hätten a quondam Conrado nato quondam Frederici . . . iniquis et fraudolentis persuasionibus obtenta licentia; Mur. Ant. It. 6,525. Auch die ältere überlieferung zu Aquila selbst scheint nichts von gründung durch Friedrich zu wissen; der älteste einheimische historiker Boetio di Rainaldo bezeichnet als gründer re Corrado della Magna; Mur. Antiq. It. 6,535. Auch er nennt das iahr 1254. Kein gewicht ist zu legen auf die in den auszug aus Saba Malaspina ap. Mur. 8,585 eingeschobene angabe 1252. Denn noch 1253 mai 6 gehen die bevölkerungen von Forcone und Amiterno gegen den königlichen rath Thomas de Marerio verpflichtungen dafür ein, dass er sich bemühen wird iuxta posse tam per se, quam apud regem ad constructionem civitatis Aquile faciendam. Mur. Antiq. It 6,516. Vgl. auch die päbstl. urk. vom 20 febr. 1257, durch welche das bisthum Forcone oder S. Maximi auf die neuerbaute cathedrale S. Maximi und S. Georgii übertragen wird; urkundet Friedrich II 1240 märz 20 ap. Stum Maximum, also wohl zu Forcone östlich unweit Aquila, so wird sich daraus folgern lassen, dass damals Aquila noch nicht bestand. *a

. . . . . . . . erklärt dass er nun nach unterdrückung der rebellion siegreich in seinem erbkönigreiche Sicilien herrschend auf friedliche regierung des durch kriegerische mühen erworbenen bedacht sei; dass er beschlossen habe in Abruzzo an der gränze des königreichs, wo die feinde wiederholt den eingang in dasselbe fanden, an dem Aquila (richtiger wohl Acula im Oest. Archiv 29,28) genannten orte zwischen Forcone und Amiterno aus den dortigen orten und dörfern die Aquila

1254

zu nennende stadt zu gründen, indem er die gränzen des gebiets angibt und alle bewohner von der gerichtsbarkeit der grafen und allen verpflichtungen gegen ihre herren entbindet, welche durch den achten theil des liegenden gutes oder den zwanzigfachen iahreswerth der sonstigen leistungen abzulösen sind; verspricht die stadt immer als seine besondere cammer zu seinen händen zu halten; bewilligt freien zuzug von bewohnern aus andern gegenden, zerstörung der burgen im gebiete ausser den königlichen und dem castrum Cassari des G. und seiner erben, befestigung der stadt und zwei iahrmärkte, wogegen die stadt eine königliche burg auf ihre kosten zu erbauen hat. Regnantibus nobis — applicanda. Petr. de Vin. 6,9. Massonio Dialogo sull'orig. dell'Aquila 75. Franchi Difesa della città dell'Aquila, app. 1. De Angelis Risposta alla scritt. d'un giovane autore 98. Huillard 5,1008. Muratori Ant. It. 6,511. Oesterr. Archiv 29,27. — Ohne namen des ausstellers und vielfach, insbesondere noch von Huillard, dem kaiser Friedrich zugeschrieben; oder auch angenommen, Conrad habe eine gleichlautende urk. des kaisers wiederholt. Aber sie ist zweifellos erst in der canzlei Conrads concipirt, denn es fehlt iede beziehung auf die kaiserliche würde; der eingang entspricht durchaus Conrad; im iahre 1255 erfolgt eine bezügliche ablösung secundum tenorem sacri regii privilegii domini regis Chunradi, Mur. Ant. It. 6,516; endlich legen die ältern zeugnisse, vergl. oben, die gründung übereinstimmend Conrad zu, wogegen Collenuccio, auf dessen zeugniss hin Huillard zu 1240 einreiht, um so weniger in betracht kommen kann, als derselbe sich ausdrücklich auf die briefe des kaisers (Petr. de Vin.) bezieht. Ebenso liess sich Antinori, dem Capasso 66 zustimmt, lediglich durch die irrige annahme leiten, alle in der nach Petr. de Vin. benannten sammlung befindlichen stücke seien vor dessen tode 1249 geschrieben; vgl. Mur. Antiq. It. 6,511. *4627

. . . . | . . . . . bekundet dass er dem G. de Ocra, damit derselbe, dem er die geschäfte diesseits des meeres anvertraute, seine amtsführung nun auch über das meer ausdehne, zum canzler seines erbreiches Jerusalem bestellt habe, mit denselben befugnissen, wie sie demselben im königreiche Sicilien zustehen. Satis honoris—exercere. Petr. de Vin. 6,4. Oesterr. Archiv 29,23. — Gehört sicher in die letzte zeit Conrads, da Walter, wie früher, so auch noch im ian. 1254 in der aushändigungsformel nur canzler von Sicilien heisst, während er doch in der ersten mit einer aushändigungsformel versehenen urk. Manfreds, vergl. Reg. Manfr. zu 1255 ian., und später auch als canzler von Jerusalem bezeichnet ist. Die reste der burg Ocre, vielleicht identisch mit dem in nr. 4627 vorbehaltenen castrum Cassari, liegen südöstlich von Aquila über Fossa; es wäre möglich, dass diese vergünstigung mit der dem canzler kaum erwünschten gründung der stadt zusammenhinge. *4628

. . . . | . . . . . meldet ballivis, iudicibus et universis hominibus, dass er dem D. E. das officium advocationis in terris ipsis de Jerusalem verliehen habe und fordert sie auf demselben zu gehorchen, sobald ihnen per litteras instituti regiminis kund werde, dass derselbe den amtseid abgelegt habe. Notum facimus nobilitati—constituto. Martene Coll. 2,1189. — Einreihung unsicher; nach dem inhalte zu nr. 4628 gestellt. *4629

feb. 00 | . . . . . Erkrankung. Mense autem februarii proxime sequenti (13) ind. ipse Conradus infirmari cepit. Chron. Sic. ms. bei Capasso 62. — Im feb. wird Conrad kaum schon das lager bei Lavello bezogen haben. Doch muss die nachricht desshalb nicht ungenau sein, da auch nach Saba Malaspina die krankheit eine langdauernde war und sich zeitweise besserte. *a

. . . . | prope Lavellum | Lagerung bei Lavello (etwas südwärts vom mittleren Ofanto, drei stunden östlich von Melfi), um von hier aus mit einem heere nordwärts ins kaiserreich auszurücken. Mortuoque Henrico minore fratre suo, disponebat rex versus partes imperiales procedere. Et cum circa veris initium ordinato exercitu processurus castrametari cepisset in campis prope Lavellum etc. Jamsilla ap. Mur. 8,506. — Postremo rex Conradus in Apulia iuxta montes focarios [?] prope Melfiam et Venusium cum infinito exercitu castrametatus ... in tentorio suo in campis sub autumnali tempore (also schon 1253) febrili cepit accessione gravari. . . . Convalescentie metas attingens recidivabat regiminis per errorem. Saba Malasp. ap. Mur. 8,790. [Wenn die erkrankung erst im lager bei Lavello eintrat, so kann sie iedenfalls nicht schon im herbst erfolgt sein. Vergl. auch vorher.] b

. . . . | . . . . . schreibt (etwa im april) seinen getreuen, dass er nunmehr im ruhigen besitz seines erbkönigreichs mit einem so starken heere, dass es 20000 auserlesene streiter nicht zu fürchten habe, im

**1254**

begriffe stehe nach dem kaiserreich auszurücken um seine dortigen rebellen zu vernichten, indem er zugleich seine anhänger ermahnt sich mit waffen und pferden auszurüsten. Fidem et — timeret. Pet. de Vin. 3,78. 4630

. . . | . . . . . | zeigt (einem grafen) an, dass er nach genügender ordnung der verhältnisse des königreichs Sicilien nun den angelegenheiten von Italien vorzugsweise seine sorge zuwenden wolle, daher den R. (?) zum generalis vicarius ipsarum partium de latere nostro duximus dirigendum, um dort die iura imperii aufrechtzuerhalten, und demselben die einzeln aufgezählten und überhaupt alle zum merum et mixtum imperium gehörenden befugnisse verliehen habe. De corrupti parentis — studeatis. Martene Coll. 2,1211. Schirrmacher Hohenst. 593. — Von Schirrmacher als einsetzung (des Berthold von Hohenburg?) zum generalvicar für das königreich Sicilien betrachtet, während es sich doch um einen generalvicar für Italien handelt. Für einen generalvicar ganz Italiens war neben Pallavicini, der auch nach dem tode des königs noch generalvicar der Lombardei heisst, kaum raum. Die ipsae partes, die sich nur aus der adresse bestimmter ergeben würden, müssen auch nicht gerade ganz Italien sein; es mag sich etwa um Tuscien handeln. Die aufzählung der befugnisse schliesst sich den bezüglichen formeln aus der zeit des kaisers, vgl. nr. 2458, eng an, während die urk. für Pallavicini, vergl. nr. 4592, selbstständiges dictat ist. Aber der selbstständige eingang deutet an und für sich auf den in der überschrift genannten Conrad. Sind uns generalvicare desselben für Italien ausser der Lombardei nicht bekannt, so mögen die etwaigen ernennungen wegen des bald erfolgten todes des königs nicht zur verwirklichung gelangt sein. Zu wissen, für welche theile Italiens Conrad vicare ernannte, würde auch desshalb von interesse sein, als es ergeben würde, ob Conrad beabsichtigte, der kirche die von seinem vater abgetretenen, dann zurückgenommenen mittelitalienischen reichslande zu belassen; bis dahin scheint er sich von einem eingreifen in die verhältnisse derselben fern gehalten zu haben, da sich kein bezügliches zeugniss findet und insbesondere nach nr. 4625 der pabst in dieser richtung keinerlei klage gehabt zu haben scheint. *4631

mai 00 | . . . . | macht sein testament, wovon jedoch nur der eingang (M. Germ. 4,361. Schirrmacher Hohenst. 597) erhalten und der inhalt in so weit bekannt ist, dass darin Conradin der obhut der kirche empfohlen war. Cumque inter alia predictus rex Conradus de filio et regno suo in ultima voluntate disposuit, filium manibus et gratie sedis apostolice submittendum esse mandasset etc. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,507; vergl. 512. — [Conradin sagt selbst in seinem um die zeit des aufbruchs nach Italien 1267 erlassenen manifest: Cum enim magnificus rex Corradus dive memorie karissimus pater noster testamento solemniter condito condam tempore mortis sue nos . . . in manibus sancte matris ecclesie reliquisset etc. Vergl. Reg. Conradins. — Nach der Adhortatio des Petrus de Prece bei Del Re Cronisti 2,696 hätte Conrad für den fall des todes Conradins seine schwester Margarethe von Meissen zur erbin eingesetzt: in ultima voluntate regnum Sicilie ducatumque Suevie clarissime matri tue legavit in defectum eiusdem pueri nati sui, adeo quod ex tunc Sicilie generaliter et Calabrie filii iuxta seriem testamenti sibi sacramentum fidelitatis et homagii prestiterunt.] 4632

— 21 | prope Lavellum | Todestag [im lager bei] Lavello nachdem er schon [früher] am fieber gelitten hatte und nun einen rückfall bekam. Vor seinem tode ernannte er mit Manfreds willen den markgrafen Bertold von Hohenburg (vergl. Ried über die grafen von Hohenburg markgrafen auf dem Nordgau. Regensb. 1812. 4. 1—2) zum pfleger des reichs für seinen minderjährigen sohn. An einen tod durch vergiftung [vergl. Saba Malaspina ap. Mur. 8,790. Thomas Tuscus 516. Salimbene 82. 225. 245. Brunetto Latini l. 1. p. 2 ch. 97. Matth. Paris ed. Luard 5,459.] ist wohl nicht zu denken. Es starben noch mehr mit Conrad gekommene Deutsche, was bei strapazen in einem ungewohnten gefährlichen und verführerischen clima doch ganz natürlich ist. Multi Theutonici qui cum Chunrado rege Swevie Apuliam intraverunt, obierunt. Ann. S. Rudb. Salisb. zu 1252. [Für den 21 mai, Christi himmelfahrt, als todestag scheinen die beachtenswertheren zeugnisse zu sprechen. Nennen andere den 20 mai, so wird das damit zusammenhängen, dass er nach den Ann. Jan. in der nacht starb. Das Chron. Suessan. hat 22 märz apud Lavellum.] Die angabe des Bartolomeo dass Conrad in Melfi gestorben sei [rührt wohl daher, dass Melfi der dem lager nächstgelegene grössere ort war]. Die leiche wurde nach Messina gebracht, wo sie dann [wahrscheinlich 1259, vergl. Capasso 69] noch vor ihrer förmlichen beisetzung bei

1254

einer feuersbrunst mitverbrannte. Bart. de Neocastro ap. Mur. 13,1016. [Nach gewiss unrichtiger angabe des Salimbene 225. 259 hätten die von Messina die leiche ins meer geworfen.] — Conradus rex 21 madii eiusdem ind. in castris, quibus morabatur, prope civitatem Melfiensem obiit. Vixit autem 26 annis et 26 diebus (vgl. oben nr. 4383°), cuius ossa Missanam delata sunt, et ibi ut dicitur, sepulturam ecclesiasticam non receperunt. Chr. Sic. ms. bei Capasso 69. — In hoc etiam anno mortuus est rex Conradus, videlicet in mense madio 21 eiusdem. Ann. Cav. — In mense madii obiit et sepultus fuit Messanae. Ann. Sic. — In campis prope Lavellum infirmitate correptus, cum esset circa annos etatis viginti sex, in triumphorum suorum primordiis, acerbo mortis fato succubuit. Mortuus est autem idem rex die 21. mensis madii. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,506. — Obiit anno 1254 in ascensione domini. Nota hist. Sangall, M. Germ. 1,71; ebenso Catal. abb. Augiens., M. Germ. Scr. 13,332. — Chunradus rex priori anno Neapoli expugnata et muris eius ad terram prostratis, homo pacificus et iudex severus in vigilia ascensionis domini diem clausit extremum. De cuius obitu Teutonici Apuli et Lombardi, preter illos qui erant de parte ecclesie, dolore nimio sunt turbati. Herm. Alt. — Rex Conradus mortuus est in Apulia in nocte ascensionis domini. Ann. Jan. ap. Mur. 6,520 u. Mon. Germ. 18,232. — Anno domini m.cc.l.iiii. cum rex Conradus duobus annis regnum Apulie tenuisset die duodecimo exeunte maio regnum simul et vitam amisit. Ann. S. Justinae. — Vergl. auch Saba Malasp. ap. Mur. 8,790. a

---

# Manfred. 1232. Ind. 5.

1232

. . . . . . . . Geburt als unehelicher sohn Friedrichs II und der Bianca Lancia aus einem lombardischen geschlecht, welches mit den Aglano und den Maletta nahe verwandt war. Sein geburtsjahr ergiebt sich aus der angabe des Nic. Jamsilla, dass er beim tode seines vaters achtzehn iahre alt gewesen sei. Quinta vero (uxor) fuit nobilis domina Blanca de domo illorum nobilium de Lancea de Lombardia. Ex quibus suscepti fuerunt inclytus Manfredus et domina Constantia, que tradita fuit nuptui Batacio imperatori Constantinopolis. Licet nonnulli suspectum dicant matrimonium ipsum, eo quod durante precedenti matrimonio sibi eam post partus habitos copulavit Bart. de Neocastro ap. Mur. 13,1015. — Ex sorore vero marchionum Lanzorum, eius concubina, Manfredum genuit. Franc. Pip. ap. Mur. 9,651. — Sed licet predictus Manfredus, tanquam ex damnato coitu derivatus, defectum natalium paciatur, nobilis tamen nature decus utriusque parentis, qua ortus eius esse meruerat generosus, maculam fere defectus huius expiabat. Ac decor tantus erat infantis . . . crescensque forma prestabili . . . meruit accurate ab augusto tractari et custodiri pariter sicut filius legitimus diligendus. Profecit nimirum in liberalibus artibus etc. Saba Malasp. ap. Mur. 8,787. — Dieser letztere zeitgenössische schriftsteller, zwar ein anhänger der kirche aber doch auch ein bewunderer Manfreds, wird wohl über die vielerörterte legitimität seines helden das wahre gewusst und gesagt haben. Dafür spricht auch, dass der noch etwas frühere Nic. Jamsilla ap. Mur. 8,497 diesen punct wie absichtlich nicht berührt, wohl aber bedeutungsvoll von der mutter Manfreds sagt: quam imperator summe dilexerat. Jenem ausspruch und diesem schweigen gegenüber, scheint mir die angabe, dass Friedrich II den Manfred durch nachfolgende ehe legitimirt habe, sehr zweifelhaft. ‚Es ist mir wohlbekannt dass Ranke bei Raumer 4,277, dann Huillard-Bréholles zum französischen Math. Paris 8,404, endlich Höfler in den Münchener Gel. Anz. vom 27 oct. 1848 sich mehr oder weniger für die legitimität oder doch die legitimirung Manfreds erklären. Allein abgesehen von dem zweifel, ob eine legitimatio per subsequens matrimonium zur zeit als Friedrich excommunicirt war rechtsgültig stattfinden konnte, scheinen mir die dafür angeführten gründe nicht stichhaltig, während der gegenbeweis vollständig ist. Princeps Manfredus naturalis filius Federici sagt Mon. Pad. (Ann. S. Justine) ad 1260. — Manfredus cum legitimationis beneficio indigeret, ecclesia munere materno, licet tacite, legitimavit erigendo ipsum in principem Tarentinum. Andreas Hungarus ap. Duchesne 5,828. Durch dieses zeitgenössische zeugniss dürfte

1232

ieder zweifel über Manfreds unehlichkeit beseitigt sein. — Manfredus post mortem Corradi regnum invasit. Hic enim non fuit legittimus, sed inter illegittimos nobilior fuit. Quatuor enim illegitimos filios habuit Fredericus. . . . Quartus extitit hic Manfredus, quem ex sorore marchionis Lancee generavit, que filia domne Blance fuit. Hanc nimium imperator amavit, ita ut in mortis articulo constitutam, cum eam in ipsa egritudine visitasset, confortasse hiis verbis dicitur dicens: Consolare dilecta mi, et letare, quia si fueris liberata, in consortem imperii te assumam. Ex hoc consolatorio verbo diffamatum est apud multos, quod sibi eam in morte uxorem effecerit sicque Manfredum per consequens legittimaverit et sororem quam Vatatio imperatori Grecorum tradidit in uxorem. Hunc Manfredum defuncte matris amore, quam nimium adamavit, inter ceteros illegitimos filios precipua dilectione dilexit et etiam quia indolem meliorem ceteris aliis filiis pretendebat. Verum tradunt plures quod legittimus esse non potuit, si domna Blanca iam dicta, que mater extitit matris eius, et ipsius domne Blance altera filia perhibuissent testimonium veritati, cum omnes virum unum hunc habuissent, ita ut Manfredi iam dicti mater imperatoris non potuerit esse uxor. Thomas Tuscus 517.' — [Mainfroi, que il avoit engenré en une gentil dame qui fu fille au marchis de Lance; et ne cuidiés mie que ele fust sa feme par mariage; mais il l'ama sur toutes autres pour son sens et pour sa très grande beauté. Brunetto Latini Li tresors l. 1 p. 2 ch. 97, vgl. ch. 99. — Fil de soignant heisst er bei Balduin. Avenn., M. Germ. 25,459, spurius im Chr. rhytm. Austr., M. Germ. 25,365, filius de quadam concubina bei Guil. de Nangiaco; vgl. auch Notae Weingart., M. Germ. 24,831. — So wenig aber die unehelichkeit zu bezweifeln ist, so gewichtige zeugnisse finden sich für eine nachfolgende ehe. Vgl. Huill. Intr. 184 ff., welcher für die legitimation insbesondere geltend macht: — An der auch von B. angezogenen stelle des Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,497 hat ein anderer text: honorem Montis Sancti Angeli, quem imperator ipsius principis matri sponsalium tempore nuptiali donatione fuerat elargitus; damit stimmt, dass Monte S. Angelo herkömmlich einen theil des dodarium der sicilischen königinnen bildete; (vgl. auch Starrabba Del dotario delle regine di Sicilia im Archivio stor. Sicil. 2,7 ff.) — Manfredus . . . filius Friderici ex alia uxore que marchionis Lancee neptis fuit et eam in obitu desponsavit et accepit uxorem. Salimbene 167. — Imperator tempore sui obitus reliquit . . . Manfredum quem genuit ex filia domine Blanche filie quondam marchionis Lancie, quam tempore obitus ipsius domine idem imperator, ut filium ex ea genitum legitimum faceret, dicitur legitime desponsasse. Ann. Jan. 228. — Temporibus quoque sub eisdem (1256) Manfredus qui filius tantum naturalis Frederici diu credebatur, iam inquisita et scita rei veritate, non iam tantum naturalis id est illegitimus, immo pro legitimo habebatur. Die mutter Manfreds habe iam circiter viginti annis elapsis, als man glaubte sie werde sterben, den kaiser um verehlichung gebeten. Inclinatus est igitur precibus supplicantis et ipsam sibi matrimonio copulavit. Haec autem multis annis latuerunt; sed hoc anno omnibus Siculis et Apulis manifeste patuerunt. Matth. Paris ed. Luard 5,572; vgl. 473. — Es lässt sich weiter die nennung nur Manfreds neben den ehelichen söhnen im testamente geltend machen; dann dass Salimbene 244 die illegitimen von den legitimen söhnen scheidend Manfred diesen zuzählt, und auf s. 82 nur betont, dass er illegitime natus war, während der kaiser die mutter auf dem todbette ehelichte; dass sein oheim Manfred Lancia urkundlich 1248 dec. dilectus affinis des kaisers heisst, vgl. nr. 3745; auch ist zu beachten, dass Saba Malaspina apud Mur. 8,808 als grund der nichtanerkennung Manfreds durch den grafen von Anguillara nur angibt: quem Frederici legitimum non reputabat heredem, cum adhuc Corradinus Corradi filius superesset. Nach allem ist kaum zu bezweifeln, dass Friedrich die Blanca nachträglich für seine ehefrau erklärte und damit, so weit an ihm lag, Manfred legitimirte. Aber einmal scheint diese ehe zunächst geheim gehalten zu sein. Weiter aber wird die kirche diese legitimation durch nachfolgende ehe für ungültig gehalten haben, weil der ehe der eltern zur zeit der zeugung nicht zu beseitigende hindernisse entgegenstanden. Sagt pabst Clemens im process vom 18 nov. 1266: Manfredus . . . eiusdem Friderici, ut dicitur, filius de dampnabili commixtione susceptus, quem licet legitime successionis expertem reddiderunt illegitime nativitatis initia etc., so hat er dabei gewiss nicht blosse unehelichkeit im auge. Verehelicht war Friedrich 1231 nicht. Ob man kirchlicherseits das von Thomas Tuscus angedeutete hinderniss der affinitas illegitima geltend machte, muss dahingestellt bleiben; in der übrigens ganz verworrenen und unrichtigen angabe über die söhne des kaisers bei Johann Victor. ap. Böhmer 1,278 wird gleichfalls verkehr mit der mutter und der tochter behauptet.

1232

Auch bei Saba Malaspina erscheint Manfred nicht einfach als naturalis, sondern als ex damnato coitu derivatus.] — Zum erstenmale wird dieser (von seinem oheim Manfred markgraf Lancia zu unterscheidende) Manfred urkundlich genannt am 21 april 1247, in dem durch Walter von Ocra zwischen ihm und der Beatrix von Savoi abgeschlossenen heirathsvertrag; vgl. unten. Er heisst hier: Manfredus Lancia filius imperatoris (also nicht marchio), und der kaiser verspricht ihm eine reichliche ausstattung erst noch zu gewähren. Demnächst erscheint er in dem testament des kaisers, an sich zwar durchaus wie ein ehelicher sohn, aber mit dem sehr auffallenden unterschied, dass er dem Heinrich, iüngerem ehelichen sohne des kaisers von dessen englischer gemahlin, nachgesetzt ist, [was darin seine erklärung finden könnte, dass Manfred zwar früher geboren, aber erst nach der geburt Heinrichs und nach dem tode von dessen mutter Isabella 1241 legitimirt sein mag, obwohl uns die zeit des todes der Blanca nicht bekannt ist und wenigstens die angabe des Matth. Paris auf frühere zeit deutet.] — Manfred war durch vorzüge des körpers und des geistes gleich sehr ausgezeichnet. Hic Manfredus pulcerrimus corpore, prudentissimus mente, strenuissimus opere, pius in subveniendo afflictis, largus in dando emeritis, benignus et affabilis universis, ab omnibus amabatur. Thomas Tuscus. Ein kreis von deutschen sängern und fiedlern lebte hochgeehrt an seinem hofe, darunter auch Conrad von Rotenberg, der meister Ottocars. Vgl. Ottocar ap. Pez 3,18. Dagegen scheint Manfred die künste des kriegs zu seinem verderben vernachlässigt zu haben. Die usurpation des thrones seines neffen, nachdem er dessen vollmacht angenommen hatte, ist ein flecken in seinem leben. Doch würde man dafür leichter mildernde entschuldigungen auffinden können, als für das erlöschen aller neben ihm blühenden zweige des staufischen hauses, wenn der verdacht, der deshalb schon frühe gehegt wurde, gegründet ist. — Seine thaten wurden von zwei zeitgenossen Nicolaus von Jamsilla und Saba Malaspina (apud Mur. 8,493 und 785, Del Re Cronisti Napolitani 2,105 und 205) beschrieben. Insbesondere hat auch Dante seiner gedacht: Purg. 3,107 und Inf. 28,16 was den commentatoren, und namentlich dem Benvenuto von Imola in Mur. Ant. It. 1,1150 und 1116, veranlassung zu mittheilungen gab. Cesare Storia di Manfredi (Napoli. 1837. 8. 1—2) ist eine achtungswerthe arbeit, an der ich iedoch den mangel chronologischer feststellungen um so mehr bedaure ie dürftiger die uns überlieferten angaben sind. Wenn einst noch mehr urkunden dieses fürsten aufgefunden sind und feste haltpuncte gewähren, wird man auch Mat. di Giov. mit grösserer sicherheit benutzen und viel reichhaltigere regesten desselben aufstellen können. [Der wunsch B's bezüglich chronologischer feststellung auf grundlage ausgedehnteren urkundlichen materials ist nun in dankenswerthester weise erfüllt durch Capasso Historia diplomatica regni Siciliae inde ab anno 1250 ad annum 1266 (Neapoli 1874), eine arbeit, der die folgende zusammenstellung natürlich noch mehr verdankt, als die unmittelbaren anführungen, welche sich zunächst auf das von Capasso vollständig mitgetheilte urkundliche material zu beschränken hatten, erkennen lassen. Aber statt der von B. erwarteten ermöglichung einer benutzung des Matteo di Giov. hat sich gerade auch durch diese arbeit aufs deutlichste herausgestellt, wie wohl B. daran gethan hat, die benutzung des von ihm noch nicht als fälschung erkannten werkes zu vermeiden.] 4683b

1245

. . . | in Vallibus | **Gefangennahme.** Hic cum 11 esset annorum et de Ravenna Cremonam navigio duceretur ad patrem, captus in vallibus a piratis, Hestensi marchioni captivus est traditus. Der markgraf behandelt ihn wohlwollend in der hoffnung, seinen vom kaiser als geissel festgehaltenen sohn zurückzuerhalten. Der knabe wusste aber einen grafen Bernhard, dessen hut er anvertraut war, durch versprechung der wiedererlangung der gnade des kaisers zu bestimmen, ihn zum kaiser zurückzuführen. Thomas Tuscus 517. — Schon Winkelmann in den Forsch. zur deutschen G. 9,452 hat darauf hingewiesen, dass das nach massgabe der aufenthalte des kaisers zu Cremona und der sonstigen haltpunkte nur in die zweite hälfte des iahres 1245 fallen könne. Da aber müsste nach der gewiss zuverlässigen angabe des Nic. de Jamsilla Manfred schon im dreizehnten iahre gewesen sein. Doch wird diese ungenauigkeit kaum genügen, die angabe überhaupt für unglaubwürdig zu halten. Der ort wohl die Valli di Comacchio. *c

1247

apr. 21 | . . . . | **Verlobung** zwischen Manfred Lancia, des kaisers sohn, und der Beatrix gräfin von Saluzzo, tochter des grafen Amedeus von Savoi, durch Walter von Ocra erwählten von Capua, bevollmächtigten des kaisers, beurkundet. Die vermählung soll bis ende nächsten maimonats vollzogen werden. Die verlobte erhält ein wittum von tausend mark iährlich. Item dominus impe-

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1247** | | rator dabit prefato Manfredo filio in feudum et homagium totam terram a Papia usque ad montes, sicut per divisionem et alios suos fines usque ad maritimam Janue designatur, dabit etiam ei regnum Arelatense, quando dicto domino imperatori de consilio eiusdem comitis videbitur expedire etc. Guichenon Hist. de Sav. 71. Dumont Corps dipl. 1,195. Huillard 6,527. — Vgl. die genehmigungsurk. des kaisers vom 8 mai, nr. 3626. | 4632d |
| (oct. 00) | ap. Victoriam | Aufenthalt mit dem vater während der belagerung von Parma in dem anfang oct. gegründeten und 1248 feb. 18 zerstörten Vittoria. Ann. Plac. | *e |
| **1248** | | | |
| (dec. 00) | (Vercellis) | Vermählung mit Beatrix verwittweter markgräfin von Saluzzo, tochter des grafen Amedeus von Savoien, gegen ende 1248, möglicherweise erst anfang ian. 1249. Vgl. nr. 3748ª. — Beatrix gebar ihm noch bei lebzeiten des kaisers die tochter Constanze; die zeit ihres todes ist unbekannt. Vergl. Del Giudice La famiglia di re Manfredi 6 und meine erörterung über Manfreds zweite heirath in den Mitth. des österr. Inst. bd. 3. | *f |
| **1250** | | | |
| feb. 00 | Fogie | Zeuge als dilectus filius noster in urk. des kaisers für Savoi. Nr. 3813. | *g |
| dec. 00 | . . . . | Erbeseinsetzung im testamente Friedrichs II nach dessen ehelichen söhnen Conrad und Heinrich und deren allfälligen kindern. Bestellung zum statthalter in Italien und insbesondere im königreiche Sicilien, so lange Conrad in diesem nicht anwesend sein wird. Item concedimus et confirmamus dicto Manfredo, filio nostro, principatum Tarenti cum comitatibus Montis Caveosi, Tricaricii et Gravine etc. Concedimus etiam eidem civitatem Montis sancti Angeli cum toto honore suo etc. Concedimus etiam et confirmamus eidem quidquid sibi in imperio est a nostra maiestate concessum; ita tamen quod predicta omnia a prefato Conrado teneat et recognoscat. Vgl. nr. 3835. | h |
| — 13 | (apud Florentinum) | An diesem tage starb kaiser Friedrich. Manfred war allem anscheine nach anwesend. | *i |
| — 15 | Fogie | meldet als divi augusti imperatoris filius den bürgern von Palermo den tod des kaisers, fordert sie zur treue gegen den durch testament des vaters zum nachfolger bestellten könig Conrad auf, verspricht ihnen als durch den vater bestellter vertreter desselben in Italien und insbesondere im königreiche Sicilien die ihnen und andern getreuen im testamente des kaisers zugesicherten freiheiten aufrecht zu erhalten, beglaubigt bei ihnen seinen bruder Heinrich und seinen familiar Petrus Ruffus von Calabrien, marschall des königreichs, welche er zur entgegennahme des treuschwurs für könig Conrad an sie abschickt. Etsi primi—sigillari. Capasso 5. Unvollständig, mit gekürztem eingang und nur — gratulentur: Martene Coll. 2,1181. — Die rasche ausfertigung nach dem tode des kaisers kann auffallen, zumal Heinrich nach den Ann. Sic. erst am 19 ian. zu Messina eintraf. Jedenfalls ist die datirung, welche sich vollständig nur in einer hs. erhalten hat, nicht willkürlich zugefügt, da sie sich, freilich mit der ortsangabe abbrechend, noch in anderer hs. findet; vergl. Archiv der Gesellschaft 5,367. Uebrigens ergibt auch der schlussatz: quia adhuc nostrum sigillum proprium non est factum presenti nos anulo has litteras fecimus sigillari, dass das schreiben früher im dec. ausgefertigt sein muss, da nr. 4635 bereits das siegel hat. | *4633 |
| . . . | . . . . | schreibt dem erwählten römischen könig Conrad IV, meldet ihm den ihm vielleicht schon durch das gerücht bekannt gewordenen tod seines vaters und fordert ihn auf, den dringenden wünschen der bewohner entsprechend in das königreich zu kommen. Turbinis calicem—reviviscat. Baluze Misc. 1,475. Ed. II von Mansi 1,193. Caruso Bibl. Sic. 2,319. Daniele I reg. sepolchri 93. Huillard 6,811. — [Ob gleich nach dem tode? Vgl. nr. 4533.] | 4634 |
| — 00 | —— | verleiht als Manfredus divi augusti imperatoris Friderici filius, dei et sui gratia princeps Tarentinus, in Italia et specialiter in regno Sicilie illustris regis Conradi balius, dem erzb. Berard von Palermo für dessen kirche und auf dessen bitte, statt der im testament des kaisers vermachten 500 goldunzen, castrum Asinelli und castrum Grattera, welche der erzb. bereits auf lebzeiten inne hatte. Pirro Sic. sacra 1,147. Mongitore Priv. Panorm. eccl. 107. — Mit 1250, ind. 9. Es hing daran ein reitersiegel mit der umschrift: Manfr. divi Frider.... entinus Yta et regni Sicil. balius. | 4635 |
| **1251** | | | |
| (ian. 00) | in Terram Laboris | Hieher wahrscheinlich im ian. Misit Henricum fratrem suum minorem ad gubernandam Siciliam et Calabriam vice sui . . . Ipse vero princeps in Terram Laboris procedit. Jamsilla. Vgl. Ann. Januens. 228 und oben nr. 4683. | *a |
| . . . | . . . . | schreibt dem könig Conrad IV, und meldet ihm, mit bezug auf die schon früher mitgetheilte | |

| 1251 | | | |
|---|---|---|---|
| | | nachricht vom tode seines vaters, dass das ganze königreich zur erfüllung seiner befehle bereit sei und alle edeln, gebiete und städte desselben ihm und seinen erben treue und mannschaft schwuren und ihm (Manfred) als seinem stellvertreter gehorchten; fordert ihn auf, bestimmten edeln und städten des königreichs zu schreiben, dass er das testament seines vaters befolgen, allen seine gnade gewähren und die handlungen Manfreds genehm halten wolle; erinnert ihn, dass er den edeln und städten des königreichs Jerusalem, welche ihm anhängen wollen, ermunternde briefe schreiben möge; bittet ihn eine aussicht auf sein kommen nach Italien zu eröffnen. De obitu — procedamus. Baluze Misc. 1,477. Ed. II von Mansi 1,193. | 4636 |
| (apr. 00) | in Apuliam | Rückkehr hieher (vielleicht schon im märz) wegen der rebellion von Neapel und Capua und einigen magnaten (den grafen von Acerra und Caserta), um ein heer zu sammeln, während sich dann der aufstand auch nach Apulien ausdehnt. Jamsilla. — Zu Capua wird noch im febr., zu Aquino, das dem grafen von Acerra gehörte, noch am 8 märz nach Conrad datirt, vergl. Capasso 10. 11; die rebellion fällt daher frühestens in den märz. | *a |
| . . . | Fogie | Aufenthalt. Dimissis Theutonicis (stipendiariis) in Troia, ipse princeps cum familia sua Fogiam processit. Beschwichtigung der soldzahlung verlangenden Deutschen. Jamsilla; vergl. auch wegen der folgenden angaben. | *b |
| . . . | Andrie | Mit dem heere gegen Andria auf erhaltene nachricht des abfalls; zurückberufung und begnadigung der geflohenen einwohner. | *c |
| . . . | Lucerie | Von Andria hieher, wo er die nachricht der untreue von Foggia erhält. | *d |
| . . . | ante Fogiam | Vorrücken gegen Foggia, welches sich unterwirft und eine geldstrafe zu zahlen hat. | *e |
| . . . | Cannis | Vorrücken ad oppidum Cannarum (südwestlich unweit Barletta) und fortsetzung schon länger geführter, schliesslich erfolgloser verhandlungen mit Barletta. | *f |
| . . . | Baroli | Angriff auf Barletta und eroberung. Zerstörung der mauern. Rückkehr der übrigen städte zum gehorsam und damit vollendung der unterwerfung Apuliens. | *g |
| mai 5 | Canusii | befiehlt, da er den letzten willen seines vaters bezüglich der restitution aller güter des Deutschorden ausführen will, dem Angelus Bisancius de Barulo grosscämmerer in Apulien, alle güter des ordens, welche für die königliche curie in der Capitanata verwaltet werden, den brüdern zu restituiren mit ausnahme der den königlichen gütern zugewiesenen. Capasso 14. Vergl. nr. 4587. — Die haltpunkte für die zeitbestimmung sind so dürftig, dass kaum zu entscheiden ist, ob die urk. hier zu dem marsche von Barletta in der richtung von Terra Lavoro einzureihen ist, oder schon früher, wo sie dann zunächst vor oder nach dem aufenthalt zu Andria fallen würde. Doch dürfte nach nr. 4638[a] ersteres das richtigere sein. | *4637 |
| — 5 | —— | ertheilt dem Berardus de Rothario cämmerer der herrschaft Monte S. Angelo den entsprechenden befehl bezüglich seiner eigenen güter. Künftig bei Winkelmann. Vgl. Capasso 15 n. 1. | *4638 |
| (— 00) | in Terram Laboris | Heerfahrt gegen die aufständischen in Terra di Lavoro mit einem in Apulien gesammelten heere und dem heere des Bertold von Hohenburg, welcher in das Beneventanische gesandt war und Avellino am tage der eroberung von Barletta erobert hatte. Jamsilla; daher auch die folgenden angaben. — Bertold sitzt als capitaneus in Salerno et Principatu im mai zu Salerno zu gerichte; Paesano Mem. della chiesa Sal. 2,375. Da die eroberung von Avellino dem zweifellos vorherging, so muss auch der zug nach Terra di Lavoro noch in den mai fallen. | *a |
| . . . | Averse | Besetzung der zu den aufständischen neigenden stadt. | *b |
| . . . | ante Capuam | Belagerung und verwüstung der umgegend. | *c |
| . . . | Nole | Gewaltsame unterwerfung. | *d |
| . . . | . . . . . | erklärt (zugleich mit Bertold von Hohenburg) dem pabste seine bereitwilligkeit zum gehorsam gegen denselben und die kirche zurückzukehren. Erwähnt im schreiben des pabstes vom 24 iuli aus Mailand, worin dieser den cardinallegaten anweist, in dieser sache im einverständnisse mit den grafen von Caserta und Acerra und den städten Capua und Neapel vorzugehen und eventuell dem Manfred das fürstenthum Tarent und dem Bertold die grafschaft Andria zu lehen zu geben. Raynald § 43. | *4639 |
| iuli 00 | apud Acerras | bestätigt dem erzb. C. von Salerno die durch B. markgrafen von Hohenburg in seinem auftrag bewirkte rückgabe des durch graf Markwald einst der kirche von Salerno entzogenen geländes Battipalla nebst der inmittelst daselbst erbauten burg Castelluza. Per Radulfum de Podiobonizi | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1251 | | | |
| | | regie curie notarium. Bethmann ex or. zu Salerno. Paesano Mem. della chiesa Sal. 2,375. — Vielleicht erst nach der belagerung Neapels einzureihen. | 4640 |
| . . . | ante Neapolim | Lagerung vor der stadt während der intemperies aestivi temporis, zuerst auf der seite des Vesuv, dann am Lago d'Agnano südwestlich von der stadt. Verwüstung der umgegend; vergebliche versuche die bewohner zur annahme einer schlacht zu bewegen. Manfred wendet sich ad alias partes Terre Laboris um diese in unterwürfigkeit zu erhalten. Jamsilla. | *a |
| . . . | in Apuliam | Hieher auf die nachricht dass könig Conrad zur see in das königreich kommen werde, um veranstaltungen zu seinem empfange zu treffen. Jamsilla. | *b |
| sept. 00 | Trani | verbietet auf bitte der stadt Trani fremden wein in dieselbe einzuführen. Davanzati Sulla seconda moglie del re Manfredi 12. | 4641 |
| oct. 8 | ——— | verleiht der kirche und dem kloster ste Trinitatis zu Venosa ein privileg. Capasso 20 extr. — Mit 1252, ind. 10. | *4642 |
| — 7 | Spinaciole | befiehlt dem Berardus de Rothario cämmerer des fürstenthums Tarent und der herrschaft Monte S. Angelo dem Deutschorden angegebene besitzungen zurückzustellen, falls dessen ansprüche auf dieselben berechtigt sind. Capasso 20. — Spinazzola liegt südwestlich von Trani. | *4643 |
| 1252 | | | |
| ian. (8) | Siponti | An diesem tage [vgl. Reg. Conr.] landete der aus Deutschland kommende könig Conrad IV und nahm besitz von seinem königreich. Anfangs schien er den Manfred, welcher ihn bei der landung zu Siponto empfing, höchlich zu ehren, dann aber wurde er misstrauisch gegen denselben, und entzog ihm nicht nur allmälig einen ansehnlichen theil seiner besitzungen und rechte, sondern verbannte auch unter gesuchtem vorwand dessen mütterliche verwandte aus dem königreich. Manfred liess sich dies alles in geduld und gehorsam gefallen. Nic. de Jamsilla apud Mur. 8,505. | a |
| . . . | in Terram Laboris | Theilnahme an der heerfahrt könig Conrads gegen die rebellen in Terra di Lavoro im sommer. Vgl. Reg. Conr. | *b |
| 1254 | | | |
| . . . | prope Lavellum | Anwesenheit im lager könig Conrads. Saba Malasp. Vgl. Reg. Conr. | *c |
| mai 21 | . . . . | An diesem tag starb könig Conrad. Die nun eintretende vormundschaftliche regierung hatte derselbe aus rücksicht auf die Deutschen dem markgrafen Bertold von Hohenburg übertragen. Manfred, der bei den grossen des königreichs und den Lombarden beliebter war, wagt zunächst nicht den Deutschen entgegenzutreten, sucht sich aber dem pabste zu nähern. Nic. de Jamsilla. Saba Malaspina. | d |
| (iuli 00) | Anagnie | Verhandlungen mit dem pabst durch vierzehn tage etwa im iuli durch Manfred, Friedrich von Antiochien, Walter von Manopello, den canzler Walter von Ocra und den deutschen hauptmann Bussarius, die auch vom markgrafen bevollmächtigt waren, welche sich als man eben abgeschlossen zu haben glaubte, zerschlagen. Der grossiustitiar Richard von Montenero erklärt sich für den pabst. Dieser sammelt ein heer zur unterwerfung des königreichs. Nic. de Curbio. — [Nach Jamsilla verlangte der pabst vor allem in besitz des königreichs gesetzt zu werden, gnädige berücksichtigung der etwaigen rechte Conradins bei dessen grossiährigkeit in aussicht stellend. Vgl. auch nr. 4644.] | e |
| . . . | apud Sanctum Germanum | Rückkehr hieher, wo der reichsverweser Bertold sich aufhielt. Gegenrüstungen. Nic. de Curbio. — Uebernahme der reichsverwesung auf bitte des markgrafen Bertold und der grossen des reichs, welche sich eidlich verpflichten, den Manfred bei lebzeiten Conradins als dessen statthalter, nach dessen erblosem tode aber als könig anzuerkennen. Nic. de Jamsilla. — [Dass das zu San Germano geschah, ergibt sich wohl auch daraus, dass Jamsilla die sicherung von San Germano durch eine besatzung als erste regierungshandlung Manfreds erwähnt.] | f |
| . . . | . . . . | meldet einem ungenannten (dem markgrafen Pallavicini?) dass, da der markgraf (Bertold von Hohenburg) das ihm übertragene amt der statthalterschaft seiner gesundheit wegen nicht mehr versehen konnte, er auf bitte des markgrafen selbst und der grossen des königreichs die statthalterschaft übernommen habe, damit recht und frieden nicht gänzlich verfallen; dass er dann die friedensverhandlungen mit dem pabste, der das erbrecht des königs zu beseitigen suchte, eingestellt und die vom pabste bedrohten gränzen des königreichs gesichert habe; drückt ihm seine freude darüber aus, dass, wie er aus der Lombardei erfahren, die herstellung des friedens zwischen ihm (inter nos) und seinem verwandten dem markgrafen Lancia zu erwarten sei, wozu | |

| 1254 | | |
|---|---|---|
| | | er denselben schon durch eine dritte botschaft dringend aufgefordert habe; fordert ihn auf mit ienen beiden (?) zu verhüten, dass nicht feinde von ienseits der alpen oder aus der Lombardei gegen ihn ziehen können; hofft dass unter dem iungen könige das reich sich zum alten glanze erheben werde. Gestorum recentium—comparabat. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,388. — Da Manfred Lancia zwar von Conrad abgefallen, aber schwerlich in zwist mit seinem neffen Manfred gerathen war, dem er 1255 nach behauptung des pabstes sogar zu hülfe kommen wollte, vergl. Hahn Coll. 1,192 ff., so ist sehr wahrscheinlich inter vos zu lesen, wie schon Capasso 381 vermuthet. Dann kann das schreiben kaum an einen anderen, als an den markgrafen Pallavicini gerichtet sein. Dasselbe ist seinem inhalte nach zweifellos schon hier, nicht mit Winkelmann a. a. o. erst nach oct. 18 einzureihen. *4644 |
| . . . | Capue | Aufenthalt mit streitkräften um die stadt und die umgegend in der treue zu erhalten. Jamsilla. *a |
| sept. 8 | . . . . | An diesem tage erklärte der pabst nach schreiben vom 12 sept. den Manfred, den markgrafen und dessen bruder, den Friedrich von Antiochien und andere aller ihrer lehen und würden für verlustig, weil sie seinen geboten bezüglich auslieferung des königreichs nicht gehorchten. — Dagegen erkannte der pabst am 12 sept. die rechte Conradins auf Jerusalem und Schwaben an und gestattete auch vorbehalt der rechte desselben bei dem im königreiche zu leistenden treuschwure. Inzwischen war das päbstliche heer in das königreich eingerückt. *b |
| . . . | . . . . | Gesandtschaft an den pabst, bestehend aus Galvano Lancia, Richard Filangieri und andern. Manfred erklärt sich bereit, dem pabste unter vorbehalt der rechte seines neffen und seiner eigenen den besitz des königreichs zu überlassen und seinen geboten zu gehorchen, worauf er von der excommunication gelöst wird. Nic. de Curbio, Jamsilla, Saba Malaspina. *c |
| — 27 | . . . . | An diesem tage investirte der pabst zu Anagni den Galvano Lancia als vertreter Manfreds, nachdem dieser sich den geboten der kirche unterworfen, mit dem fürstenthum Tarent, den grafschaften Gravina und Tricarico, der herrschaft Monte S. Angelo und der grafschaft Andria in ersatz der grafschaft Montescaglioso. Er bestellte ihn weiter zum vicar im königreiche vom Faro bis zum (südöstlich von Salerno mündenden) Sele und von da durch das Beneventanische und die grafschaft Molise bis zum Trigno (zwischen Termoli und Vasto mündend). Raynald § 57. 60. — (Papa) eum in Apulia capitaneum pro ecclesia stabilivit. Saba Malaspina. *d |
| oct. 11 | apud Ceperanum | Empfang des pabstes, dem Manfred das pferd führt, als derselbe über die Gariglianobrücke in das königreich eintritt. Nic. de Curbio, Jamsilla, Ann. Januens. *e |
| — 18 | Theani | Entfernung vom pabste, um dem markgrafen von Hohenburg entgegenzureiten. Erschlagung des Borrellus de Anglone, dessen streit mit Manfred der pabst zu Capua entscheiden wollte. Weitermarsch ohne längern aufenthalt zu Capua. Verfolgung. Jamsilla, nach dem auch die folgenden angaben. — Vergl. Nic. de Curbio, Saba Malasp., Chron. Suessan., Ann. Januens., Ann. Plac.; dann das schreiben des pabstes Alexander vom 15 febr. 1255, wonach Manfred sich illicentiatus von Teano entfernte. *f |
| — 18 | Acerris | Ankunft beim grafen von Acerra. *g |
| — 19 | apud Sanctum Petrum | (de Cancellis) Hieher (wohl Cancello südöstlich von Maddaloni) zu einer zusammenkunft mit dem markgrafen, der dieser aber ausweicht und zum pabste geht. *h |
| — 19 | Acerris | Rückkehr. Absendung von boten an den pabst zu Capua. Verhandlungen wegen sicheren geleits für Manfred, das der pabst auf rath des markgrafen nicht zusichern will. *i |
| — (25) | —— | Heimliche abreise nach Apulien vor mitternacht, vom grafen von Acerra bis Marigliano begleitet, unter dem vorgeben zum pabste nach Aversa gehen zu wollen. — Der überaus ausführliche bericht des Jamsilla lässt zwar die fahrt nach Apulien aufs genaueste verfolgen, gibt aber eine tagesangabe erst für den aufbruch von Venosa, während nicht erhellt, wie lange sich Manfred zu Venosa aufhielt. Capasso nimmt die tage oct. 26 bis 30 für den weg bis Venosa an. Mir ist oct. 25 bis 29 wahrscheinlicher, da der pabst, nach den urkk. am 23 noch zu Capua, schon am 27 seinen einzug zu Neapel hält, so dass eine angebliche reise nach Aversa, um dort mit dem pabste zu verhandeln, erst in der nächstvorhergehenden nacht wenig glaublich sein würde. *k |
| — (26) | ad Nuscum | Umgehung von Monteforte, über Mercogliano (vgl. Capasso) unter vermeidung von Avellino nach der den reisebegleitern Marinus und Conrad Capece gehörenden burg Atripalda und weiter übernachten zu Nusco (nordöstlich von Montella), einer besitzung des grafen von Acerra. *l |

| 1254 | | |
|---|---|---|
| oct. (27) | ad Bisaciam | Ueber Guardia Lombarda bis Bisaccia westlich von Melfi. *4644m |
| — (28) | ad Lavellum | Weitermarsch anfangs in der richtung auf Ascoli, dann auf über die dortigen verhältnisse erhaltene nachricht, während auch Melfi, wohin Manfred den canzler Walter und Gervasius de Martina behufs verhandlungen geschickt hatte, sich bereits dem päbstlichen legaten unterworfen hatte, nach Lavello nordöstlich von Melfi. *n |
| — (29) | Venusii | Ankunft und aufenthalt zu Venosa auf erhaltene einladung der bewohner. *o |
| nov. 1 | —— | Heimliche abreise nach Lucera. Erat autem primus dies novembris hora quasi vespertina. Um mitternacht ankunft, dann rast in dem iagdhaus Sanctus Agapitus zwischen Foggia und Lucera. *p |
| — 2 | Lucerie | Manfred setzt sich gestützt auf die anhänglichkeit der Saracenen in besitz von Lucera und der dortigen geld- und kriegsvorräthe, (nachdem er mit dem pabst über den vorbehalt der rechte Conradins und die zufällige tödtung des Borello d'Aglone wieder in zwiespalt gerathen war). Es gelingt ihm nun bald die päbstlichen kriegsvölker zu vertreiben, und sich allmälig in den besitz des reichs zu setzen. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,528 folg. — [Vergl. Ann. Plac. zu 1254, welche Manfred zu Friedrich von Antiochien flüchten und von diesem mit 200 rittern unterstützen lassen. Jamsilla bemerkt lediglich, dass Manfred seinen aufbruch von Venosa nach Lucera durch das vorgeben zu verdecken suchte, er gehe versus ecclesiam sti Nicolai de Aufido behufs einer besprechung mit Friedrich von Antiochien, ohne diesen sonst zu erwähnen.] q |
| . . . | . . . . . | schreibt ungenannten, dass er zwar mit dem pabste einen die rechte des königs unverletzt belassenden frieden abgeschlossen, sich aber in seinen erwartungen getäuscht habe, da der pabst die herrschaft des königs vollständig zu beseitigen strebe, den treuschwur für denselben nicht zulasse, seine und anderer edlen des königreichs besitzungen sogar in seiner gegenwart anderen verliehen habe, den bewohnern nach seiner willkür gesetze vorschreibe und das königreich unter seine verwandten zu vertheilen beabsichtige; dass er sich nur desshalb vom pabste abgewandt und ein heer gesammelt habe, um das reich für seinen neffen den iungen könig zu vertheidigen; fordert sie auf, ihm dieselbe treue, wie seinem vater und grossvater zu bewahren. Antiquam petram—decorare. Forschungen zur deutschen Gesch. 13,382. — Das: nobis secum presentibus terras nostras aliis conferebat, bezieht sich wohl auf die verleihung der grafschaft Lesina und anderer bestandtheile der herrschaft Monte S. Angelo an Borello d'Aglone. Vergl. Jamsilla ap. Mur. 8,513. *4645 |
| . . . | . . . . . | Verhandlungen erfolglose mit dem zu Troia befindlichen päbstlichen legaten Wilhelm cardinaldiacon sti Eustachii, und dem markgrafen Berthold von Hohenburg, der seit dem 2 nov. zu Foggia war. Während derselben ritt Manfred selbst bis zu dem fluss zwischen Lucera und Troia (Volgane oder Celone) zu einer zusammenkunft mit boten des legaten. Jamsilla apud Mur. 8,534. *a |
| — 20 | —— | befiehlt als divi aug. imp. Fr. filius etc. dem Wilhelm von Siponto, königlichem capitän und iustitiar der Capitanata und der herrschaft Monte S. Angelo, die brüder des Deutschorden wieder in besitz aller pheudalia und burgensatica zu setzen, welche ihnen durch seinen vater oder durch seinen bruder könig Conrad entzogen wurden. Capasso 85. *4646 |
| dec. 2 | ante Fogiam | Sieg bei Foggia des grafen Heinrich von Sparvara (von den pfalzgrafen von Lomello), dann Manfreds selbst über die zu Foggia unter befehl des markgrafen Otto von Hohenburg stehenden truppen. Otto und sein bruder Berthold flüchten (mehrfach des verrathes geziehen) nach Canosa. Die stadt Foggia wird genommen ohne die burg, in welche die päbstlichen sich flüchteten. Jamsilla, Nic. de Curbio, Ann. Jan., Ann. S. Justine, Matth. Paris ed. Luard 5,430. 474. *a |
| — 2 | Lucerie | Rückkehr hieher noch am tage der schlacht, da Manfred einen angriff durch den mit einem heere zu Troia stehenden cardinallegaten fürchtet. Aber dieser wie die päbstlichen in der burg zu Foggia flüchten am folgenden tage nach Ariano, worauf sich Troia und Foggia unterwerfen. *b |
| — 3 | Fogie | meldet baronen dass er beim pabste weniger wegen des ihm fälschlich zugeschriebenen todes des Borello d'Anglone, sondern weil derselbe die ungehinderte herrschaft des königreichs erstrebe, keine gnade fand, sich von demselben abwandte, zu Lucera ein mächtiges heer sammelte, am 2 dec. vor und in Foggia einen glänzenden sieg über das vom markgrafen Otto von Hohenburg befehligte päbstliche heer erfocht und am folgenden tage, als er sich gegen den legaten wenden wollte, erfuhr, dass dieser unter zurücklassung seiner sachen schmählich von Troia geflohen |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1254 | | | |
| | | sei. Exultet iam—tranquillam. Petr. de Vin. Epp. 2,45. Cesare Storia di Manfredi 95. — [Die datirung nach einer hs. zu Palermo in den Forsch. zur deutschen Gesch. 18,481. Dass Manfred am tage nach der schlacht nach Foggia kam, ist auch nach der darstellung des Jamsilla wahrscheinlich; doch ist es auffallend, dass in dem schreiben iede andeutung fehlt, dass die bezeichneten tage der gestrige und heutige seien; vielleicht ist die datirung auf grundlage des inhaltes in der hs. willkürlich zugefügt.] | *4647 |
| dec. 7 | . . . . . | An diesem tage starb pabst Innocenz IV zu Neapel im hause des Petrus de Vinea. Am 12 dec. wurde dann pabst Alexander IV erwählt. Nic. de Curbio. | a |
| . . . . | in Capitanata | Aufenthalt nach dem siege. Barletta unterwirft sich durch boten, während die übrige Terra di Bari in der auflehnung verharrt. Jamsilla. | *b |
| . . . . | versus Bar(ilem) | Zug in das apulische gebirgsland. Erfolgloser versuch Barile (südlich von Melfi) zu nehmen. Jamsilla. — Alle texte haben Barolum; da aber Barletta sich schon vorher unterworfen und es ausdrücklich heisst, dass Manfred in die superiores Apulie partes zog, wird mit Capasso 98 anzunehmen sein, dass es sich um Barile handelt. | *c |
| . . . . | Venusii | Begnadigung der sich unterwerfenden stadt. Während Manfred zu Venosa ist, ermorden die Saracenen zu Acerenza den Johann Morus und übergeben die stadt an Galvano Lancia, der dann nach Venosa kommt. Jamsilla. | *d |
| . . . . | . . . . . | berichtet baronen, nachdem er ihnen früher die besiegung der feinde anzeigte, über seine weitern fortschritte: dass alle städte und orte der provinz zur treue gegen den könig zurückkehrten, dass der verräther Johannes Morus, der den sohn dessen, der ihn aus dem staube erhob, zu unterdrücken suchte, von den seinigen getödtet sei, dass die orte Acerenza, S. Fele et Monthecii (al. Montonii) ac Camisii (Cavosi) sich des königs und seiner gewalt unterwarfen, dass er durch längst erwartete boten briefe des königs erhalten habe, welche dessen wohlergehen melden; fordert sie zum verharren in der treue und zur unterstützung auf. Ad renovanda—exhaurimur. Petr. de Vin. 2,46. — Eine burg Monticchio liegt südwestlich von Melfi unweit der seeen gleichen namens, also nicht weit von den beiden erstgenannten orten. Der vierte ort ist iedenfalls nicht Canosa, da dieses nach Jamsilla 573 noch 1255 von Otto von Hohenburg besetzt war. Capasso 94 denkt unter zusammenziehung beider namen an Montecaveosum, Montescaglioso. | *4648 |
| 1255 | | | |
| . . . . | . . . . . | Erstürmung und plünderung von Rapolla (südlich von Melfi) durch das fürstliche heer unter Galvano Lancia (möglicherweise schon im dec.). Dadurch geschreckt unterwerfen sich Melfi, Trani, Bari und andere städte, so dass die unterwerfung von ganz Apulien bis auf einige städte der Terra d'Otranto vollendet war. Nach Matth. Paris ed. Luard 5,531 wäre die unterwerfung insbesondere dadurch gefördert, dass man der vom pabste beabsichtigten erhebung des landfremden englischen prinzen zum könige widerstrebte. | *a |
| . . . . | . . . . . | schreibt dem pabste (welcher ihn durch einen bischof auf lichtmess zur curie laden liess, um sich wegen der ermordung des Borello d'Aglone und der vertreibung des päbstlichen heer aus Apulien zu verantworten) die ihm gemachten vorwürfe ablehnend, da er durch vertheidigung der rechte seines neffen und seiner eigenen der kirche kein unrecht zufüge. Jamsilla ap. Mur. 8,548 extr. — Kurz nachher sandte dann Manfred seine secretarii Gervasius de Martina und Goffred de Cosentia als boten an die curie; doch blieben die verhandlungen ohne erfolg. | *4649 |
| ian. 00 | Lucerie | ertheilt als divi augusti imperatoris Friderici filius dei gratia princeps Tarenti et honoris Montis sancti Angeli dominus denen von Trani abgabenfreiheit für den dort am Nicolaifeste zu haltenden markt. Per m. Gualterii de Ocra regnorum Jerusalem et Siciliae cancellarii. Capasso 98. Prologo Le carte del capitolo di Trani 243. | *4650 |
| . . . . | Guardie Lombardorum | Einnahme des zu seiner grafschaft Andria gehörigen Guardia Lombardi (südöstlich von Ariano). Jamsilla. | *a |
| . . . . | versus Terram Idrunti | Zug nach Terra d'Otranto. Die absicht, von Guardia Lombardi nach Terra di Lavoro vorzurücken, licet via valde nivibus esset impedita, gibt Manfred auf wegen der nachricht, dass sein verwandter Manfred Lancia, den er zum capitän von Terra d'Otranto bestellt hatte, von denen von Brindisi besiegt sei. Jamsilla, bei dem auch das folgende. | *b |
| . . . . | ap. Guardiam Algnadianam | Hier treffen Manfred seine von der curie zurückkehrenden boten. — Capasso 101 weiss den ort nicht mit sicherheit zu bestimmen, denkt aber an Gandiano zwischen Lavello und Minervino. | *c |

| 1255 | | | |
|---|---|---|---|
| . . . | ante Brundusium | Belagerung erfolglose, verwüstung der umgegend, welche dann auch nach der eroberung von Mesagne von da aus noch länger fortgesetzt wird. | *4650d |
| . . . | Misagnie | Eroberung und zerstörung von Mesagne (südwestlich von Brindisi), worauf sich Lecce freiwillig unterwirft. — Im Chron. Neritinum ap. Mur. 24,899 heisst es zu 1256: Veniò Manfredo co no bono exercito et destrusse omne loco ad ipso rubbelle, che foe Nerito, Oria, Lezze, Mesagne et autri lochi de Terra d'Otranto. Et così obediro omne ad ipso. Das wird sich doch am wahrscheinlichsten schon auf diesen zug beziehen, da Jamsilla eine abermalige heerfahrt gegen diese orte 1256 kaum unerwähnt gelassen haben würde. Doch wird im Chron. Nerit. auch schon 1255 erzält, dass von Manfred gesandte Saracenen nach Terra d'Otranto und am 8 mai nach Nardò kamen, welches nach deren abzug sich wieder für den pabst erklärte. | *e |
| . . . | ante Oriam | Belagerung. Nachdem dieselbe einige zeit ohne erfolg fortgesetzt, erhält Manfred die nachricht, dass Petrus Ruffus (im febr. nach Ann. Sic.) aus Messina vertrieben und nach Calabrien gegangen sei. Manfred schickt ein heer. Nachdem Petrus Ruffus vernommen, dass dieses in Val Crati eingerückt sei, geht er nach Catanzaro und feiert dort das osterfest, märz 28. Jamsilla ap. Mur. 8,556. — Nach diesen angaben muss die belagerung von Oria, wenn nicht schon im febr., iedenfalls in der frühern zeit des märz begonnen sein. | *f |
| märz 13 | Meiani | ernennt bevollmächtigte um mit pabst Alexander IV zu verhandeln. Cat. chart. eccl. Rom. in Mur. Ant. It. 6,89 extr. — Mit 1255, [ohne ind. Der auszug, in dem Manfred imperator heisst, ist überaus ungenau und in der ausführlichen erzählung des Jamsilla ist von einer wiederaufnahme der verhandlungen mit dem pabste um diese zeit nicht die rede. Gehört die urk. wirklich in dieses iahr, so ist mit Capasso 102 anzunehmen, dass der ausstellort aus Mesanie corrumpirt sei. Dass um diese zeit Oria belagert sein muss, wird bei der geringen entfernung beider orte von einander nicht ins gewicht fallen.] | 4651 |
| apr. 20 | . . . . | An diesem tage bevollmächtigte Conradin den Manfred zur reichsverwesung. Vgl. Reg. Conradini. Diese vollmacht wurde, wie es scheint, durch den marschall des herzogs von Baiern überbracht, der dann auch aufträge an den pabst hatte. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,571; ebendaher die folgenden angaben. | a |
| . . . | ante Oriam | Fortdauer der belagerung, während das abgesandte heer ganz Calabrien unterwirft und die von Messina bei Corona zwischen Seminara und Solano (nordöstlich von Reggio) besiegt. Endlich aufhebung der belagerung auf die nachricht, dass der cardinallegat Octavian von S. Maria in Via lata mit einem heer in Apulien einzurücken beabsichtigt. | *b |
| . . . | Melphie | Hieher von Oria. Aufenthalt während dessen Galvano Lancia nach Potenza geht und nach ordnung der dortigen verhältnisse zu Manfred zurückkehrt, der ihn dann zu Melfi zurücklässt. | *c |
| . . . | Lucerie | Hieher von Melfi zur sammlung des heeres. | *d |
| iuni 1 | ——— | Ausmarsch gegen das päbstliche heer. Prima die mensis iunii 13 ind. cum exercitu exivit et in campum processit continuato progressu ad montem Formicosum. | *e |
| . . . | ad montem Formicosum | Stellung an der Montagna di Formicoso bei Bisaccia [sieben geogr. meilen luftlinie von Lucera, also kaum am ersten tage erreicht], während das päbstliche heer bis ad locum Bulfida [Piano d'Uffita am gleichnamigen flusse zwischen Flumeri und Frigento? vergl. auch Cesare 1,185, Capasso 108] gekommen war. | f |
| . . . | ad Guardiam | (Lombardorum) Versuch vergeblicher sich des bereits von den päbstlichen besetzten ortes zu bemächtigen. | *g |
| . . . | prope Frequentum | Gegenüberstehen der heere. Manfred lagert auf einer höhe zwischen Guardia Lombardi und Frigento. Der legat meidet eine schlacht. Nach einiger zeit wird ein waffenstillstand geschlossen, während dessen der in angelegenheiten Conradins anwesende marschall des herzogs von Baiern und boten Manfreds zum pabste gehen sollen. — Vgl. Ann. Januens. 233. | *h |
| . . . | per Cornetum | Durchzug über Corleto (östlich von Ascoli di Satriano; vergl. Jamsilla apud Mur. 8,526) in die küstengegend von Terra di Bari, um sich während der sommerzeit zu erholen. | *i |
| (iuli 00) | apud Tranum | Hier erhält Manfred die nachricht vom einrücken des päbstlichen heeres in die Capitanata und der besetzung von Foggia durch den cardinallegaten und Berthold von Hohenburg. — Das wird im iuli oder anfang aug. gewesen sein, da der legat am 7 aug. zu Foggia urkundet; Capasso 110. | *k |

| | | |
|---|---|---|
| 1255 | | |
| . . . | . . . . . | ernennt den Friedrich Lancia zum generalvicar von Calabrien und Sicilien eo tempore, quo papalis exercitus in Apuliam descendebat. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,578; vgl. Ann. Siculi, M. Germ. 19,499. — Pirro Sic. sacra 1, xxxiv führt ex cancell. Neapolit. f. 113 das ernennungsdecret mit dem datum: Neapol. 8 sept. 13 ind. 1258 an, während er 1, xxx aus derselben quelle 1256 angibt. Da aber zu obiger nachricht nur die ind. und zur noth der tag stimmen würde, und da das, was Pirro 1, xxix. xxx nach derselben quelle über die Lancia mittheilt, sichtlich auf gefälschte urkk. zurückgeht, so wird es sich auch hier um eine fälschung handeln, wie bei dem 1, xxx erwähnten angeblichen schreiben Manfreds von 1256 über die erfolge Friedrichs auf Sicilien. Vgl. auch Capasso 118 anm. 1. *4652 |
| . . . | Baroli | Kurzer aufenthalt zur befestigung der treue der bewohner. Dann auf umwegen, da das päbstliche heer die gerade strasse sperrte, nach Lucera. Nic. de Jamsilla 573, woher auch das folgende. *a |
| . . . | Gaudianum | Von Barletta bei dem von Otto von Hohenburg besetzten Canosa vorüber nach Gaudiano (zwischen Minervino und Lavello). *b |
| . . . | Exculi | Durchzug zu Ascoli und fortführung von geisseln. *c |
| . . . | Lucerie | Ankunft und aufenthalt durch einige tage. *d |
| aug. 00 | ante Fogiam | Belagerung. Vorrücken bis zu einem sechs miglien von Foggia entfernten fluss (Volgane?) und lagerung durch einige tage, während deren ein theil des heeres das abgefallene Monte S. Angelo wieder unterwirft. Da das päbstliche heer keine schlacht annimmt, sondern sich stärker verschanzt, beziehung eines befestigten lagers am flusse (Celone) vor Foggia und besetzung der von kaiser Friedrich erbauten häuser in riveria (vivario? vergl. nr. 1924) sti Laurentii, wodurch die zu S. Lorenzo in Carminiano (vergl. nr. 1775) liegenden päbstlichen truppen von denen in der stadt abgeschlossen wurden. Berthold von Hohenburg, der inzwischen mit einer abtheilung alle städte der Terra di Bari ausser Andria zum abfalle gebracht hat, wird bei einem versuche, von Siponto her nach Foggia zurückzukehren, geschlagen. Da das päbstliche heer durch hunger und krankheiten in grösste bedrängniss geräth, erhält es freien abzug in folge eines vertrag mit dem legaten, wonach Manfred das ganze königreich erhält ausser der Terra di Lavoro, welche er der kirche belässt für den fall, dass der pabst den vertrag genehmigt; er begnadigt weiter die beim legaten befindlichen grossen des königreichs, auch die brüder von Hohenburg. Jamsilla. Vgl. Matth. Paris ed. Luard 5,474. 497 ff. — Da der pabst am 18 sept. dem könig von England meldet, dass der legat mit seinem heere nach Terra di Lavoro zurückgekehrt sei, so fällt der vertrag spätestens anfang sept., die belagerung iedenfalls grösstentheils in den aug. Auf diesen vertrag, den freilich der pabst nicht genehmigte, muss es sich beziehen, wenn die Ann. de Dunstaplia 197 zu 1255 melden, dass in täuschung der hoffnungen des königs von England zwischen dem pabste und Manfred ein vertrag geschlossen sei, welcher diesem gegen einen grossen iährlichen zins Apulien und die andern länder seines vaters beliess. *e |
| . . . | apud Sanctum Gervasium | Hieher nach aufhebung der belagerung um sich zu erholen. Erkrankung. Erfolglose botschaften an den pabst. Gefangennahme der brüder von Hohenburg auf von dem an der curie befindlichen grafen von Wasserburg (vgl. Schirrmacher Hohenst. 446) erhaltene nachricht über verrätherische umtriebe derselben. — Der ort, von Jamsilla als waldig und zur iagd geeignet bezeichnet, ist Palazzo S. Gervasio östlich von Melfi noch in der Basilicata nahe der gränze. *f |
| . . . | . . . . . | schreibt als divi aug. Fr. filius d. gr. princeps Tharentinus, honoris Montis S. Angeli dominus et ill. regis Conradi secundi in regno Sycilie baiulus generalis eine vorrede zur übersetzung des buches des Aristoteles de pomo, worin er sagt, dass er schwer erkrankt, so dass man an seinem aufkommen zweifelte, sich an den theologischen und philosophischen werken, mit welchen ihn die lehrer am hofe seines vaters bekannt machten, getröstet und nun nach seiner genesung ienes buch, welches ihm aus dem arabischen ins hebräische übersetzt vorlag, aus dem hebräischen in das lateinische übersetzt habe. Cum homo — continetur. Huillard Monuments Note 4. Schirrmacher Hohenst. 622. *4653 |
| . . . | . . . . . | schreibt unter demselben titel dem H(einrich) herzog von Baiern und Rheinpfalzgrafen als seinem bruder und besondern freunde u. s. w. Mon. Boica 11,232 nur der eingang. *4654 |
| 1256 | | |
| feb. 2 | apud Barolum | Hoftag allgemeiner. Wegen verrath wird Peter von Calabrien seiner grafschaft und des marschallamts beraubt, aus gleicher ursache werden Bertold markgraf von Hohenburg und dessen |

| 1256 | | |
|---|---|---|
| | | brüder zu ewiger gefangenschaft statt der verdienten todesstrafe verurtheilt. Galvano Lancia, Manfreds oheim, wird graf von Salerno und grossmarschall, dessen bruder Friedrich Lancia graf von Squillace, Heinrich von Sparvara graf von Marsica. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,578 mit 1256 und ind. 13. Der zusammenhang ergibt dass das iahr nach unserer zeitrechnung richtig, die indiction aber irrig ist. 4654a |
| märz 00 | . . . . | nimmt als statthalter des königreichs die zur treue zurückgekehrten bewohner von Calatagirone wieder in die königliche gnade auf und erlässt ihnen strafe und infamie, welche sie wegen zerstörung der dortigen burg und wegnahme des viehes des königlichen hofes verschuldeten. Aprile Cronologia di Sicilia 125 unvollst.; danach Schirrmacher Hohenst. 598 u. Winkelmann Acta 412. *4655 |
| apr. 00 | . . . . | Unterwerfung der insel Sicilien mit ausnahme weniger städte. Ann. Sic., Jamsilla. *a |
| . . . | apud Foggiam | Aufenthalt des hofes hier kurz vor dem zuge nach Terra die Lavoro anzunehmen nach der hofgerichtsurk. unten nr. 4656. *b |
| . . . | versus Terram Laboris | Zug nach Terra di Lavoro. Manfred verlässt Apulien auf die nachricht, dass der pabst die genehmigung des zu Foggia mit dem legaten abgeschlossenen vertrags verweigert. Jams. *c |
| mai 00 | prope Beneventum | (in castris) Thomasius Gentilis magne regie et principalis curie magister iustitiarius und Nicolaus de Trano richter derselben curie setzen gegen ein von den reintegratores feudorum in Capitanata zur zeit kaiser Friedrichs gesprochenes urtheil, nachdem die parteien vor ihnen zu Foggia erschienen und eine bestätigung des urtheils durch könig Conrad als erschlichen und gegen das ius gentium verstossend, quod est immutabile nec per imperatorem vel regem poterat immutari, cum ab iis non fuit constitutum, als unkräftig erkannt war, das kloster S. Helena wieder in den früheren besitzstand. Per m. Jacobi de Tocco magne regie et principalis curie (actorum) not. Tria Mem. stor. di Larino 468. Huillard 6,768. *4656 |
| . . . | apud Sanctum Petrum | (de Cancello) Nach überschreitung der gränzen von Terra di Lavoro kommen hier (wohl Cancello südöstlich von Maddaloni) boten von Neapel die unterwerfung der stadt ankündigend. Jamsilla. — Am 11 mai wurde zu Neapel noch nach der herrschaft des pabstes datirt; Capasso 120. *a |
| . . . | Neapoli | Hier unterwirft sich Capua durch boten. *b |
| . . . | ante Aversam | Belagerung der von päbstlichen truppen stark besetzten stadt. Unterwerfung in folge einer erhebung der anhänger des fürsten in der stadt. *c |
| iuni 8 | . . . . | An diesem tage bevollmächtigte Conradin den Manfred nochmals zur reichsverwesung und insbesondere zu verhandlungen mit dem pabste. Vgl. Reg. Conradins. *d |
| — 00 | Capue | Unterwerfung der ganzen Terra di Lavoro. Während Manfred zu Capua ist, zeigen alle städte ienseits des Volturno ihre unterwerfung an, so dass die ganze provinz gehorcht, ausser Sora und Rocca d' Arce, welche dann durch Heinrich von Sparvara, den Manfred als capitän zurückläst, genommen werden. Jamsilla. — Die unterwerfung von Sessa wird im Chron. Suess. zum iuni (so bei Pellicia; iuli bei Zacharia) gemeldet. Der pabst schreibt schon am 11 iuni dem könige von England, dass die feinde bereits den grössten theil von Terra di Lavoro besetzt haben. Nach Matth. Paris ed. Luard 5,571 wären die fortschritte Manfreds dadurch gefördert, dass um diese zeit die nachricht von seiner legitimirung bekannt geworden sei. — In einem spätern zeugenverhöre bei Minieri Notamenti 258 (und ähnlich im Liber inquisit. bei Capasso 348) heisst es, dass Roger, sohn des grafen Thomasius von S. Severino, bis dahin flüchtig, vom pabste, als dieser (1254) in das königreich kam, das castrum S. Severini de licentia principis Manfredi erhielt und es inne hatte usquequo dictus princeps capi fecit ceteros nobiles (quosdam barones Principatus) in Salerno, worauf er wieder floh und Manfred das castrum an den grafen Jordan verlieh. Da dieser nach Saba Malasp. ap. Mur. 8,800 iedenfalls vor ende 1258 graf von S. Severino geworden ist, so mag iener vorgang in diese zeit gehören, obwohl es kaum wahrscheinlich ist, dass Manfred selbst nach Salerno kam. *e |
| . . . | in Capitanatam | Rückkehr hieher nach der unterwerfung von Terra di Lavoro. Jamsilla. *f |
| aug. 12 | apud lacum Pensilem | (in campis) gebietet dem edeln mann Friedrich Lancia (generalvicar von Calabrien und Sicilien; vergl. nr. 4652), dass er dem abt und convent von Montevergine den ort Rocella sammt einigen andern besitzungen restituire. Pertz ex copia de 1256. Mastrullo Montevergine 375. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1256 | | Vgl. Capasso 128. — Blos mit ind. 14. Der lago Pesole liegt südöstlich von Melfi. Aus diesem see entspringt der fluss Brandano, der sich in den golf von Tarent ergiesst. [Vergl. auch zu nr. 3324 und Cesare Manfredi 1,186.] | 4657 |
| 1257 | | | |
| . . . | in Terram Idrunti | Hieher in der absicht einer reise nach Sicilien. Jamsilla ap. Mur. 8,581. — Im feb. 1257 ind. 15 sitzt zu Neapel Galvano Lancia zu gerichte als a porta Roseti usque ad fines regni capitaneus generalis und gerens citra portam Roseti vicem magnifici d. Manfredi etc., quam idem d. princeps ei commiserat ad partes Sicilie proficiscens. Del Giudice Cod. dipl. 2,216. Danach ist doch anzunehmen, dass Galvano im febr. nicht wusste, dass Manfred die noch bei der ankunft zu Tarent festgehaltene absicht, nach Sicilien zu gehen, aufgegeben hatte. Fehlt uns iedes unmittelbare zeugniss für die zeit des aufenthaltes in Terra d'Otranto und würde die lage des ausstellortes der folgenden urk. an und für sich eher auf ausstellung bei der rückkehr von Tarent, als auf dem marsche nach Brindisi sprechen, so scheint iener umstand doch bestimmt darauf zu deuten, dass, wie auch Capasso annimmt, der aufenthalt in Terra d'Otranto erst in den febr. dieses iahres fällt. Möglich wäre es freilich, dass wenn Manfred schon im ian. seine absicht aufgegeben und am 27 ian. bereits den rückmarsch angetreten hatte, man im febr. davon zu Neapel noch nicht wusste. Dann könnte der zug nach Terra d'Otranto in die spätern zeiten 1256, der aufenthalt zu Tarent in den ian. 1257 fallen. Aber es ist doch auch zu beachten, dass das ein für die überfahrt wenig geeigneter monat sein würde. | *a |
| ian. 27 | Genusii | bewilligt als divi augusti etc. regis Corradi in regno Sicilie balius generalis et comestabulus(?) dem kloster Ste Marie de Pinciano (östlich von Penne) freies weiderecht auf dem demanium des fürstenthums Tarent. Tutini De'Contestabili 56 und Winkelmann Acta 412 unvollst. — Mit 1256, ind. 15. Der ausstellort ist Ginosa südöstlich von Matera. Wegen der einreihung vgl. vorher. | *4658 |
| . . . | ante Brundusium | Begibt sich auf der reise nach Sicilien vor das noch aufständische Brindisi und lässt es zu lande und zu wasser belagern ohne sich selbst länger aufzuhalten. Jamsilla. | *a |
| . . . | Tarenti | Hieher um sich nach Sicilien einzuschiffen. Während des aufenthaltes erhält Manfred die nachricht von der (nach päbstlichem schreiben von 1257 nov. 21 durch verrath herbeigeführten) unterwerfung von Brindisi (mai 29 wird dort dem entsprechend datirt, Capasso 127), dem Oria und Otranto folgen, während Ariano durch list von Friedrich Maletta, dem capitän der Capitanata, genommen und zerstört wird. Jamsilla. — Den plan nach Sicilien zu gehen, muss Manfred vorläufig aufgegeben haben. Das itinerar würde allerdings raum für eine fahrt nach Sicilien lassen. Aber weder Jamsilla, noch die Ann. Sic., noch eine andere quelle erwähnen eine solche, was nahezu undenkbar wäre, wenn sie in diesem iahre wirklich stattfand. Dass Galvano Lancia von einer reise des fürsten nach Sicilien spricht, vgl. nr. 4657[a], erklärt sich genügend, wenn die beabsichtigte reise auch nicht durchgeführt wurde. Macht weiter Schirrmacher Hohenst. 646 zur unterstützung seiner annahme, Manfred sei 1257 in Sicilien gewesen, die bei Huillard Pierre de la Vigne 388 mitgetheilten schreiben des Nicolaus de Rocca geltend, so wird Capasso 126 darin zuzustimmen sein, dass dieselben vielmehr umgekehrt für die änderung des ursprünglichen planes zeugniss geben. | *b |
| apr. 14 | . . . . | (in castris apud Bentecorum regni Neapolis) urkundet als könig für Gualter de Caltagirone. Per man. Rainaldi secret. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,482 extr. — Mit 1258, ind. 15. Fälschung gleich den drei folgenden stücken; es ist möglich, aber nicht wahrscheinlich, dass für die datirung eine echte vorlage mit ap. Barolum, apr. 14, ind. 15 benutzt wurde. | *4659 |
| — 14 | . . . . | (in castris ap. Barlectam regni Neapolis) urkundet ebenso für Russus Rubeus baro Martinorum. Per m. Rainaldi secret. Ebenda 482 extr. — Mit 1257, ind. 15. | *4660 |
| — 14 | . . . . | (in castris apud Barolum regni Neapolis) ertheilt den iustitiaren eine entsprechende anweisung. Ebenda 482 extr. — Mit 1258, ind. 15. | *4661 |
| — 14 | . . . . | (apud Barolum) urkundet für die Rossi bezüglich einer geldschuld kaiser Friedrichs II. Per m. Perroni de Jecuemio secret. et not. Ebenda 482 extr. — Mit 1258, ind. 15. | *4662 |
| iuli 9 | prope Sanctam Luciam | (in campis) Jacob de Bidino und Wilhelm von Girgenti, indices Bidini, und Nicolaus notar eiusdem terre transsumiren die ihnen im originale vorgelegte vollmacht Conradins für Manfred d. d. 1256 iuni 8, ut autentico apud eumdem dominum principem remanente transsumptum per diversas partes prout sibi liceret secure transmitteret, und beglaubigen das de mandato | |

| 1257 | | |
|---|---|---|
| | | ipsius principis nebst Nicolaus de Judice de Melfia und Johannes de Philippo durch ihre unterschrift. Lib. iur. reip. Gen. 1,1255 aus einer 1267 auf befehl des podesta von Genua gefertigten abschrift. — Der transsumpt wurde demnach wohl zunächst mit rücksicht auf den folgenden vertrag, wahrscheinlich kurz vorher während der vorverhandlungen gefertigt. Wäre danach der ort zunächst in der gegend von Melfi zu suchen, so nennt dort auch die specialcarte kein Sta Lucia. Eben so wenig ein Bidinum, in dem wir doch den nächstgelegenen grössern ort vermuthen dürfen, dessen behörden zur transsumirung herangezogen wurden. Der name, obwohl wiederholt in gleicher weise in der urk. genannt, dürfte corrumpirt sein, am wahrscheinlichsten aus Bivinum oder Bibinum, also Bovino; ein Sta Lucia finde ich auch da nicht. *4663 |
| iuli 00 | prope Gualdum Melfie | (in campis) bewilligt als divi augusti etc. regis Conradi secundi in regno Sicilie balius generalis für den könig und für sich denen von **G e n u a**, mit ausnahme der Provencalen, Römer, Tuscier, Venetianer, Pisaner und der leute des königreichs, welche sich für Genueser ausgeben, schutz für personen und sachen und freiheit von allen abgaben ausser den hier angeführten; bewilligt ihnen die wohnungen, welche sie schon haben oder mit seiner unterstützung an genannten orten bauen werden, und eigene consuln, welche ausser um todschlag über sie richten werden; bestätigt dem Nicolosus die dessen vater verliehenen privilegien über Malta, Gozzo und Comino, wenn er nicht einen austausch vorzieht, unter vorenthaltung der burgen und nimmt alle, welche mit ienem in Malta waren, wieder in seine gnade auf, — wogegen die Genueser den könig, ihn und seine unterthanen in ihrem districte zu schützen haben, seinen feinden durchzug und aufnahme in den häfen verweigern sollen und den von weiland könig Conrad eingelösten und bei Lucas de Grimaldo deponirten thron (falastorium) gegen erstattung der kosten an Manfred restituiren werden. Per man. Gualterii de Ocra regnorum Jer. et Sic. canc. Lib. iur. reip. Gen. 1,1293. — Wegen des thrones vgl. nr. 4606; wegen des ortes nr. 3879 u. 4587. *4664 |
| sept. 00 | ap. Sanctum Gervasium | (—) erneuert (unter demselben titel) dem dogen Rainer Zeno und der gemeinheit der **V e n e t i a n e r** in bezug auf das reich Sicilien das eingerückte privileg Friedrichs II für den dogen Jacob Tiepolo d. d. Venedig märz 1232, mit näheren bestimmungen über einzelne puncte, namentlich sollen die Venetianer wenn sie aus den geöffneten häfen des königreichs getraide ausführen nur das fünftel (quintum) entrichten, während die inländer selbst das drittel (tertium) zu entrichten haben, und soll bei allfälliger minderung des drittels zu gunsten der letztern, auch das fünftel zu gunsten der erstern gemindert werden; die Venetianer und die von Zara sollen sicherheit für personen und gut haben, dürfen in den seestädten consuln bestellen; die bewohner des königreichs dürfen salz und baumwolle aus dem königreich nicht über Ancona und Zara hinaus verführen; wie diesen vertrag Manfreds machtboten die grosshofrichter Johann von Piscaria und Nicolaus von Junctura zu Venedig beschworen haben, und in gemässheit der eingerückten vollmacht Conradins d. d. Wasserburg 20 april 1255, so wie entsprechend dem gleichfalls eingerückten gegenbrief des dogen Rainer Zeno d. d. Venedig sept. 1257, wonach insbesondere die bewohner des königreichs unter denselben bedingungen, wie zu zeiten könig Wilhelms, zu Venedig kaufen und verkaufen dürfen. Huius rei testes sunt: Galvanus Lanc. comes Principatus regni Sicilie marescalcus, Riccardus Caserte comes, Thomas de Aquino comes Acerrarum, Manfredus Maletta camerarius, Gualterius de Ocra cancellarius regnorum Jerusalem et Sicilie, Gotfridus de Cusentia et Johannes de Procida dilecti familiares nostri et alii quam plures. Scr. per Petrum de Capua domini regis et nostrum notarium, und von Manfred dem bei ihm anwesenden boten des dogen, Pancratius Barbus, übergeben. D. per m. Gualterii de Ocra regnorum Jer. et Sic. canc. Pertz ex Libro Pactorum Venet. zu Wien 1,840. Schirrmacher Hohenst. 601. Capasso 138. — Mit 1257, ind. 1. Wegen des orts vgl. nr. 4652f. 4665 |
| — 00 | —— | (—) bekennt von demselben dogen und der gemeinheit der **V e n e t i a n e r** für den könig Conradin und für sich durch die hände des magister Johann von Piscaria und des magister Nicolaus von Junctura, seiner grosshofrichter, kleinodien und andere dinge, welche weiland der markgraf von Hohenburg in Venedig deponirt hatte, zu einem schätzungswerthe von 24858 kleiner venetianischen pfunde erhalten zu haben, und die auslieferer dafür schadlos halten zu wollen, mit einrückung der vollmacht Conradins d. d. Wasserburg 20 april 1255. Scr. per Petrum de Capua etc. D. per m. Gualteri etc. Pertz ex or. zu Wien. Winkelmann Acta 413. 4666 |
| — 00 | —— | (—) verspricht demselben dogen und der gemeinheit der **V e n e t i a n e r** 50000 bisantier, welche |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1257 | | Andreolus de Mari den Venetianern abgenommen hat, binnen drei iahren iährlich zu einem drittel aus seiner cammer zu ersetzen wenn sie dahin gekommen sind, oder im gegenfalle durch die erben des genannten Andreolus ersetzen zu lassen, mit schliesslicher einrückung der ihm von könig Conradin sub dato Wasserburg 20 april 1255 ertheilten vollmacht. Scr. per Petrum etc. D. per man. Gualteri etc. Pertz ex Libro Pact. Venet. zu Wien 1,344. Schirrmacher Hohenst. 599. | 4667 |
| . . . . | . . . . | Schon in diesem iahre scheint Manfred sein augenmerk auch auf die mark Ancona gerichtet zu haben, da der pabst aus Viterbo pont. 3 (also zwischen mai 23 und dec. 20) der gemeinde Fermo bei strafe von tausend pfund verbietet, boten Manfreds aufzunehmen. Doc. di st. Ital. 3,416 extr. — Verbindung mit den Ghibellinen in Tuscien ergibt sich aus einer angabe der rechnungsbücher von Siena, wonach dem Provenzanus Ildibrandini Salvani am 9 nov. 1257 dreissig pfund gezahlt wurden pro ambasciada unius mensis, quam fecit ad d. principem pro factis comunis Senensis secretis. Vergl. Freidhof Städte Tusciens 1,11. — Mit Brancaleone degli Andalò, welcher, nachdem der pabst im mai 1257 sich genöthigt sah, Rom zu verlassen, wieder senator geworden war, stand nach Matth. Paris 5,665. 699 Manfred, qui ad imperium anhelabat, in engster verbindung. | *a |
| 1258 . . . | in Siciliam | Reise nach Sicilien, schon 1257 in aussicht genommen; vgl. nr. 4657[a]. Wie damals hat Manfred auch ietzt zum capitän auf dem festlande citra portam Roseti den Galvano Lancia bestellt; vgl. reichss. zu 1258 iuni 29 und unten nr. 4706. | *b |
| apr. 00 | Messane | Ankunft. Mense aprilis prime indictionis dominus princeps Manfredus venit Messanam, et postea ivit Panormum. Ann. Sic. — Aufenthalt von wenigen tagen. Jamsilla. | c |
| — 26 | ——— | bestätigt dem orden der Johanniter das demselben vom könige Conrad im aug. 1252 zu San Germano ertheilte privileg. Pirro Sic. sacra 2,917 extr. ohne ort; vgl. aber Pirro 1,xxxiv. | *4668 |
| . . . | apud Castrum Johannis | Aufenthalt zu Castrogiovanni auf der durchreise nach Palermo. Befehl zur wiedererbauung der von den dortigen bürgern zerstörten burg. Jamsilla. | *a |
| iuni 00 | Panormi | nimmt als divi augusti etc. regis Conradi secundi in regno Sicilie balius generalis abt und convent Storum Silvestri et Nicolai auf der insel Busi (südwestlich der insel Lissa) auf deren bitte in des königs und seinen schutz. Per m. Gualterii de Ocra regni Hier. et Sic. canc. Lucius Mem. storiche di Trau 105. Mon. Hungariae I 12,499. | *4669 |
| — 17 | . . . . | Absendung einer flotte ad partes Romanie unter befehl des admiral Philipp Chinardus. Hist. translationis S. Thomae ap. Ughelli It. sacra 6,774. — Vgl. Capasso 145, dann Del Giudice Famiglia di Manfredi 28, welcher, da es zwar 1258, aber regni 1 heisst, an 1259 denkt; aber Manfred wird wiederholt in der erzählung nur als princeps bezeichnet. — Bezüglich Manfreds beziehungen zum osten überhaupt ist das angegebene werk von Del Giudice zu vergleichen, in welchem alle bezüglichen nachrichten zusammengestellt und erörtert sind. | *a |
| — 27 | . . . . | verleiht dem Heinrich de Vigintimiliis grafen von Giraci und Ischia die beiden Petralia (soprana und sottana südlich von Cefalù). Pirro Sic. sacra 1, praef. 4. — Heinrich hatte zur zeit des kaisers die grafschaften mit Elisabeth tochter des grafen Alduin (vergl. nr. 1946) erheirathet. | *4670 |
| aug. 10 | ——— | Königskrönung auf das gerücht von Conradins tod und nach der wahl der grafen und grossen des reichs. Nic. de Jams. ap. Mur. 8,584. Saba Malasp. ap. Mur. 8,796. Beim ersten schriftsteller ist die darstellung dieser usurpation dem Manfred möglichst günstig, beim andern dagegen möglichst nachtheilig. [Jamsilla hat den 11 aug.; aber den 10 aug. (in festo S. Laurentii) haben übereinstimmend Ann. Sic., Ann. Cav., Chron. Suess., Chron. Sic. ap. Mur. 10,822; vgl. auch die rubrik bei Capasso 174. — Fast alle prälaten des königreichs waren anwesend; die salbung vollzog der bischof von Girgenti, die erzbischöfe von Salerno, Acerenza und Monreale setzten dem könige die krone auf, dem der erzbischof von Sorrent und der abt von Monte Cassino zur seite standen. Vgl. die urk. des pabstes von 1259 apr. 10 bei Capasso 167, und Pipini Chron. ap. Mur. 9,679. dem dieses schreiben vorgelegen haben muss. — Dass Manfred das gerücht von Conradins tode verbreitete, sagen nicht blos eine reihe von geschichtsschreibern (vergl. Capasso 143, dazu Chr. Mantuan., M. Germ. 24,216, Brunetto Lattini l. 1 p. 2 ch. 97, Guill. de Nangiaco), sondern auch der pabst in der erwähnten urk. und sein nachfolger in schreiben vom 26 apr. 1262, dann Conradin selbst im manifeste von 1267; nach dem | |

| | | |
|---|---|---|
| 1258 | | schreiben der tuscischen Guelfen an Conradin von ende 1260 hätte Manfred sogar exequien halten lassen. Vergl. Fahrenbruch Zur Gesch. König Manfreds (1880) s. 5 ff.; dazu N. Archiv 6,462. Hätte man über mordanschläge, von denen Thomas Tuscus, Brunetto Latini und Villani reden, irgend glaubhaftes gewusst, so wären sie in jenen schriftstücken schwerlich unerwähnt geblieben; doch schreibt 1257 auch könig Richard von mordanschlägen Manfreds gegen ihn und Conradin. Ann. de Burton ed. Luard 395.] 4670a |
| aug. 17 | Panormi | schreibt als rex Siciliae den iustitiariis Sicilie citra flumen Salsum, dass er das capitel und die cleriker der erzbischöflichen kirche von Palermo von steuern und abgaben befreit habe. Pirro Sic. sacra 1,148. Cesare Storia di Manfredi 1,139. Mong. Bullae 114. — Bloss mit ind. 1. 4671 |
| — 00 | —— | bestätigt dem deutschordenshaus Sta Trinitas zu Palermo das recht eine fischerbarke zu haben. Scr. per Thomam de Rocca not. D. per m. Gualterii de Ocra regn. Jer. et Sic. canc. Mongitore Mon. ste Trinitatis 36. 4672 |
| — 00 | —— | bewilligt der stadt Barletta auf deren ihm durch seinen rationalis und familiaren Jozolinus de Marra vorgetragene bitte jährlich im august durch neun tage einen markt unter befreiung von allen abgaben abzuhalten. Scr. per Paulum de Barolo not. D. per m. Gualterii de Ocra regn. Jer. et Sic. canc. Capasso 150. *4673 |
| — 00 | apud Bulgimerentium | (in campis) bestätigt den bürgern von Palermo die von seinem bruder Conrad IV im aug. 1253 erhaltene zollfreiheit für die erzeugnisse ihrer landgüter, und weiter überhaupt ihre freiheiten und guten gewohnheiten. Scr. per Mitilianum de Cavea not. D. per m. Gualterii de Ocra etc. Vio Priv. Panorm. 21. — [Vergl. Aguello Notizie 42 extr. aus der hs. des fürsten Fitalia, wo der ort Birrigimelusium heisst; in einer hs. zu Palermo nach Forsch. zur deutschen Geschichte 18,481 Burgilmercusium. Hartwig in der Histor. Zeitschr. 36,255 denkt daher an Burgimellusium, eine ehemals von Arabern bewohnte stadt zwischen dem alten Selinunt und Sciacca, die später Borgetto und jetzt Menfri heisst; der ort wird vom kaiser in nr. 2563, Huill. 5,504, als Burgimill bezeichnet, und in einem zeugenverhör von 1264 bei Capasso 288 als civitas Burgii Millusis unter den städten des bisthums Girgenti aufgezählt. Aber das itinerar macht es doch sehr unwahrscheinlich, dass der könig im aug. hieher kam. Vielleicht handelt es sich um einen ort in der nähe von Palermo, an dem sich der könig der sommerhitze wegen zeitweilig aufhielt, worauf das in campis deuten könnte: sonst würde er am wahrscheinlichsten zwischen Palermo und Messina zu suchen sein.] 4674 |
| sept. 00 | Messane | bestätigt auf bitten seines familiaren des erzbischof Benvenutus von Monreale dessen kirche, seiner besondern kammer, alle derselben durch seinen oheim könig Wilhelm II als gründer der kirche, durch seine kaiserlichen eltern und durch ihn selbst verliehenen güter, tam feudalia quam burgensatica, und alle freiheiten, rechte und gewohnheiten gemäss dem privilege seines vaters. Scr. per Petrum de Capua not. D. per man. Gualterii de Ocra regn. Jer. et Sic. canc. Archivio st. Sicil. N. S. 3,471 ex or. — Das auffallende: divorum augustorum parentum nostrorum, wird aus einem privileg kaiser Friedrichs wiederholt sein. *4675 |
| — 12 | —— | ersucht die von Genua, den von den genuesischen consuln zu Accon eingezogenen nachlass des Merulus Schilinus von Genua, bürgers von Messina, an die wittwe desselben zurückzustellen, deren procurator sich schon früher auf grundlage eines schreibens des verräthers Peter von Calabrien, damals vicars von Sicilien, vergeblich darum bemüht habe. Lib. iur. reip. Gen. 1,1286 eingerückt in die urkunde, durch welche der procurator die zurückzahlung bestätigt. *4676 |
| . . . | apud Fogiam | Aufenthalt nach der Rückkehr. Manfredo in Apuliam apud Fogiam redeunte, Corradus de Antiochia recepit comitatum Laureti ad manus suas. Chr. Lauret. bei Capasso 153. — Sollte auf die nächstfolgende ortsangabe kein gewicht zu legen sein, so wäre allerdings wohl mit Capasso auch der erste hoftag hier nach Foggia zu setzen. *a |
| . . . | (ap. Barolum) | Hoftag. Novus rex partes Apuliae feliciter repetit. Et cum ubique per regnum seditio tumultuosa quiesceret . . . generale colloquium baronum (colloquium apud Barolum; so abweichend im Suppl. ad Jamsillam ap. Mur. 585) celebravit, multis ibi per eum decoratis honore militiae et nonnullis per investituram vexilli ad comitatus excellentiam sublevatis. Saba Malasp. ap. Mur. 8,799. Nehmen De Cesare 1,165 und Capasso 153 an, dass der abweichung im Suppl. kein gewicht beizulegen und als ort Foggia zu betrachten sei, so ist zu beachten, dass das ibi doch bei Malaspina selbst, wenn die beziehung auf das blosse colloquium auch nicht unzulässig sein |

1258

mag, strenggenommen eine vorhergehende ortsangabe voraussetzt, so dass baronum recht wohl aus apud Barolum corrumpirt sein könnte. Auch verliert der geltend gemachte grund, dass der könig nicht unmittelbar nacheinander tage zu Barletta und Foggia gehalten haben werde, sein gewicht, wenn nach meiner annahme, vgl. nr. 4694ª, der im anschlusse erwähnte tag zu Foggia erst im folgenden iahre gehalten wurde. — Et fecit comites et omnia alia sicut rex, et habuit totam terram sine contraditionem. Ann. Plac. — Wird auf die investitur mit den grafschaften besonderes gewicht gelegt, so stimmt das zu einer frühern bemerkung des Saba Malasp. 798: Sed nec ipsum nec alios, quos ad comitatuum excellentiam evocaverat, potuit per vexillum ut moris est, de ipsis comitatibus investire, cum nondum unctionem et coronam recepisset. *b

. . . | . . . . . meldet einem iustitiar dass er ad regie prefecture fastigium providentia divina vocati nach dem vorgange seines vaters und um regnum ipsum gratis novitatis nostre primordiis decorare, beschlossen habe das allgemeine studium zu Neapel zu reformiren und alle einzelschulen im königreiche zu untersagen mit ausnahme des medicinischen studium zu Salerno, welches in dem stande erhalten werden solle, wie es zu seines vaters zeiten war; fordert ihn auf, das in den städten und orten seiner iurisdiction bekannt zu machen. Ad regie prefecture – publicare. Baluze Misc. 1,484. Martene Coll. 2,1218. Schirrmacher Hohenst. 621. — Mit den folgenden stücken in die erste zeit des königthums, möglicherweise erst zum spätern tage von Foggia, vgl. nr. 4694ª, gehörend. *4677

. . . | . . . . . verkündet dass er beschlossen habe das verfallene studium zu Neapel zu restauriren und lehrern und hörern alle freiheiten zu gewähren, welche ihnen sein vater zugestanden hatte, während er im übrigen königreiche ausser den grammatikschulen für knaben und der medicinschule zu Salerno solche studien nicht gestatten werde; fordert zum besuche auf. Reverenda genetrix— fastidire. Winkelmann Acta 413. — Ohne nennung des ausstellers. *4678

. . . | . . . . . meldet dem magister N. decretorum doctori dass er beschlossen habe unter untersagung aller einzelschulen in seinem königreiche das allgemeine studium in der stadt Neapel zu reformiren, befiehlt ihm dorthin zu gehen um die decrete zu lehren, und verspricht alle guten gebräuche einzuhalten, deren sich lehrer und schüler zur zeit seines vaters erfreuten. Inter alia—observari. Baluze Misc. 1,483. Martene Coll. 2,1218. Schirrmacher Hohenst. 620. *4679

. . . | . . . . . befiehlt dem iustitiar von Terra di Lavoro, die lehrer seines bezirks, welche die knaben in den anfangsgründen der grammatik unterrichten, daran nicht zu hindern mit rücksicht auf sein im interesse des kürzlich wiederhergestellten studium zu Neapel (Salerno) erlassenes verbot aller particularia studia im königreiche, da sich dasselbe nur auf weitergehende studien beziehen solle. Etsi ad perfectionem—patiaris. Petr. de Vin. 3,13. Goldast Const. 2,73. Huill. 2,453. — Wegen der irrigen beziehung auf kaiser Friedrich vgl. nr. 1537. Von Winkelmann Ueber die ersten Staatsuniversitäten (Academ. Rede am 22 nov. 1880) s. 40 auf Conrad bezogen, weil unter Manfred wenigstens das eine particulare studium zu Salerno blieb. Aber dieses konnte hier recht wohl unberücksichtigt bleiben, auch wenn wir davon absehen, dass sich das mandat zunächst nur auf Terra di Lavoro bezieht. Während aber Conrad, vergl. nr. 4572, die unterdrückung der particularia studia nicht erwähnt, ist diese gerade in den schreiben Manfreds aufs bestimmteste betont — Des inhalts wegen hier angereiht; wahrscheinlich erst einige zeit nachher erlassen. *4680

(oct. 00) | . . . . Eingreifen in die verhältnisse Italiens, zu dem sich Manfred auf vielfache aufforderungen der Ghibellinen entschliesst, indem er den Ubert Pallavicini zum capitän in der Lombardei bestellt und den Jordan de Anglano als generalvicar nach Tuscien, den Percival Doria in die mark Ancona schickt und ihnen von ihm besoldete hülfstruppen mitgibt. Saba Malasp. ap. Mur. 800. — Wegen der Mark vergl. die folgenden urkk.; verbindungen scheinen dort nach nr. 4667ª schon früher bestanden zu haben; vgl. auch Scheffer in der Histor. Zeitschr. 28,438, Fahrenbruch Zur Gesch. Manfreds 17 ff. — In der Lombardei handelte es sich nur um eine anerkennung der stellung welche Pallavicini, mit dem Manfred auch früher in verbindung geblieben zu sein scheint, vgl. oben nr. 4644, dort ohnehin einnahm, wie das zumal seit dem tode des Manfred Lancia im sept. 1257 auf keine schwierigkeiten stossen konnte; den titel eines vicars Manfreds scheint Pallavicini nicht geführt zu haben; vergl. Ital. Forsch. 2,506. Ecelin dagegen erkannte Manfred nach Saba Malasp. 802 nicht an und stand nach Rolandin in ver-

**1258**

bindung mit könig Alfons. Als dann Azzo von Este und seine bündner sich 1259 iuni 11 mit Pallavicini gegen Ecelin verbanden, erklärten auch sie sich für freunde Manfreds; vergl. Reichss. Dass das bestimmtere eingreifen Manfreds in die lombardischen angelegenheiten in diese zeit fällt, ergibt sich auch aus den Ann. Placent. 509. 510, nach welchen Ubertinus de Andito oder de Lando aus Piacenza 1258 zu Manfred ging und im dec. zurückkehrte, nachdem er erwirkt hatte, dass Manfred die aussenpartei von Piacenza in seinen sold nahm, auch 200 von Manfred besoldete deutsche ritter mit sich aus Apulien brachte. Damals wird ihm Manfred die grafschaft Venafro verliehen haben, da er 1262 urkundlich (Poggiali Mem. di Piac. 5,295) als graf von Venafro bezeichnet und ihm 1268 feb. 15 die grafschaft von Conradin bestätigt wird. In den Ann. Plac. wird Manfred als consanguineus germanus der söhne Ubertins bezeichnet, so dass es richtig sein mag, wenn nach einer spätern quelle Ubertin eine schwester der Blanca Lancia zur frau hatte; vgl. Muratori Ant. It. 1,624. — In Tuscien soll Manfred nach dem schreiben der Florentiner Guelfen bei Gebauer Richard 591 um die zeit seiner krönung zuerst mit Florenz ein bündniss erstrebt haben. Dann aber trat er noch 1258 in bestimmtere verhandlungen mit Siena, vgl. Paoli Battaglia di Montaperti 11, Perrens Hist. de Florence 1,462, Fahrenbruch 33; auch oben nr. 4667a. Die von Saba Malasp. schon hier erwähnte sendung des Jordan von Anglano fällt erst ende 1259. *4680a

oct. 00 | apud Lacum Pensilem | meldet allen in der mark Ancona, dem herzogthume Spoleto und der Romagnola, dass er nun nach beruhigung des königreichs sich dieser länder mehr annehmen könne, dass er den Percival de Auria seinen verwandten und vertrauten zu seinem generalvicar in ihrer provinz mit angegebenen befugnissen ernannt habe, und dass er alles, was derselbe gemeinden oder einzelnen personen verspricht, eben so genehm halten werde, als habe er es persönlich gethan. Per m. Gualt. de Ocra regn. Jer. et Sic. canc. Winkelmann Acta 415. — Nach den folgenden urkk. waren damals boten von städten der Mark beim könige, welche die sendung des vicar erwirkt haben werden. Ich stelle diese urk. voran, weil in den folgenden bereits ein vicar erwähnt wird; ein sicherer haltpunkt ist das freilich nicht. *4681

— 00 | apud Sanctum Gervasium | (in campis) verleiht der stadt Fermo auf bitte des boten derselben die rechte und gerichtsbarkeit der curie an genannten von ihr besetzten orten, bestätigt ihr das von seinem vater kaiser Friedrich verliehene privileg und ihr übereinkommen mit der gemeinde Ripatransone, für dessen einhaltung sein zeitiger vicar in der Mark sorgen soll. Scr. per Donatum de Sido not. D. per m. Gualterii etc. Adami De reb. gest. in civ. Firm. 18 bei Graevius 7b. Winkelmann Acta 414 ex orig. — Compagnoni La reggia Picena 125 erwähnt ohne nähere bezeichnung des inhalts eine bestätigungsurk. für Fermo, welche Capasso 153 von dieser scheidet. Da aber auch in dem verzeichnisse der urkk. von Fermo in Docum. di storia It. 4,419 nur ein privileg von 1258 verzeichnet ist, so wird es sich um dieselbe urk. handeln. — Zum orte vgl. nr. 4652f. *4682

— 00 | —— | schenkt der stadt Jesi wegen ihrer treue gegen seinen vater Friedrich II und gegen seinen bruder Conrad IV alle seine rechte an mehreren genannten orten. Scr. per Joh. de S. Victore not. D. per m. Gualterii etc. Baldassini Mem. 41. (Fanciulli) Osserv. di Cingoli 754. 4683

— 00 | —— | bestätigt derselben auf bitten ihres syndicus ein von Heinrich könig von Sardinien als generalvicar der Mark (1239 oct.) erhaltenes privileg, und ihre mit der stadt Sinigaglia eingegangenen verträge, deren einhaltung sein vicar in der Mark erzwingen soll. Scr. u. D. wie vorher. Baldassini 42. — [Im Archiv der Gesellsch. 12,559 u. 542 sind auch königsurkunden für S. Elpidio 1258 und Gubbio 1259 angeführt. Es wird sich dabei um verwechslung mit den bezüglichen verbriefungen des Percival Doria vom 1 dec. 1258 u. 7 märz 1259 handeln.] 4684

nov. 2 | Versentini | befiehlt den magistris procuratoribus curie in Apulia dem erzbischofe von Trani den zehnten von der dogane zu Trani und Barletta und andere ihm zustehende einkünfte so auszuzahlen, wie sie demselben bis zum tode kaiser Friedrichs zustanden. Davanzati Sulla seconda moglie di Manfredi 17. Prologo Le carte del capitolo di Trani 247. Vergl. Capasso 155. — Der ausstellort, schon nr. 2917 als Bersentinum erwähnt, ist Verzentino am see oder sumpfe gleichen namens östlich von Foggia, wo sich der Cervaro in den sümpfen verliert. Das Bisentinum, Borsentinum, Berentinum späterer urkk. wird denselben ort bezeichnen. *4685

dec. 10 | —— | schreibt dem Ruggerius Romoaldicius (de Baro regiarum doanarum a secretis et earum magister in Sicilia citra flumen Salsum) auf veranlassung des erzbischof Benvenutus wegen aufrechthaltung der ansprüche der kirche von Monreale auf zwei freie barken im hafen von Palermo,

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1258 / 1259 | | vorausgesetzt dass diese ietzt bestrittenen ansprüche gegründet sind. Lello Descriz. di Monreale 53 extr. Capasso 159 vollst. — Mit apud Bisentinum; vgl. vorher. | 4686 |
| ian. 11 | . . . . | erneuert dem orden der Johanniter abermals (vergl. nr. 4668) das vom könig Conrad erhaltene privileg. Pirro Sic. sacra 2,937 extr. — Mit 1258, ind. 2, regni 1. | *4687 |
| feb. 28 | Orte | befiehlt dem magistris portulanis der curie in Apulien dem Jacob, erzbischof von Trani und rationalis curie ultra portam Roseti, eine demselben zukommende masse wachs aus den einkünften der dogana von Trani iährlich abzuliefern. Davanzanti 17. Capasso 164. Prologo Le carte del capitolo di Trani 248. | *4688 |
| märz 00 | —— | gestattet den bürgern von Spalatro (in Dalmatien), nachdem die syndiker dieser stadt namens derselben geschworen haben, dass sie sich gegen die einwohner des königreichs Sicilien der sonst in Dalmatien üblichen seeräuberei enthalten wollen, mit schiffen nach diesem königreich zu kommen, und dabei aller sicherheit zu geniessen. Per man. Gualterii de Ocra etc. Dumont Corps dipl. 1ª,209. | 4689 |
| — 5 | . . . . | Das Archiv der Gesellsch. 12,553 erwähnte, von Manfred col mezzo del di lui vicario Percivalle Doria der gemeinde Rocca Contrada ertheilte privileg, wird, worauf schon die datirung nach dem tage deutet, von Perzival ausgestellt sein, der in diesen tagen einer reihe von orten dieser gegend privilegien ertheilt; vgl. Reichssachen. | *a |
| — 00 | apud Sanctum Gervasium | bestätigt auf bitten des iudex Aldoinus bürger von Messina die demselben wegen geliehenen geldes und anderer dienste durch Simius q. Raynerii Venetici und dessen frau Salsuna laut vorgelegter urkunde gemachte schenkung des lehengutes Venetico. Scr. per mag. Mattheum de Agrigento not. Per m. Gualterii etc. Capasso 165. | *4690 |
| — 00 | . . . . | urkundet für das bisthum Aversa. Erwähnt in den Processi di regio padronato 188,25 im staatsarchiv zu Neapel nach Winkelmann. | *4691 |
| — 22 | Melfie | theilt den iustitiaren, procuratoren und sonstigen beamten des königreichs das den Genuesen verliehene hier eingerückte privileg mit (nämlich das von 1257 iuli, oben nr. 4664, dessen die verpflichtungen des königs betreffender theil hier wörtlich wiederholt ist, während der die verpflichtungen von Genua enthaltende schluss ausgelassen ist) und verbietet ihnen, dieselben gegen den inhalt desselben zu belästigen. Pertz ex registro regie canc. Palerm. de 1312 fol. 37 Vgl. Orlando Un codice di leggi 105. Capasso 166. — Blos mit ind. 2. [Die genauere inhaltsangabe nach mittheilung von Holder-Egger, der die güte hatte, zu diesem zweck die abschrift von Pertz einzusehen und mit nr. 4664 zu vergleichen. — Die von Genua hatten bereits am 17 sept. 1258 (1259 ind. 1, wobei zu beachten, dass zu Genua die indictionenziffer eine einheit niedriger ist, und am 1 sept. gewechselt wird) dem iudex Aldoynus de Plumbarolo als boten könig Manfreds die einhaltung des mit demselben als baiulus geschlossenen vertrags unter der voraussetzung gelobt, dass auch der könig denselben bestätigen werde. Lib. iur. Gen. 1,1293.] | 4692 |
| — 22 | —— | gibt den beamten von Calabrien und Sicilien diesseits des Salso das an Genua verliehene privileg bekannt. Pandetta Delle gabelle e diritti della curia di Messina ed. Sella 87 nach Forsch. zur deutschen Gesch. 13,381. — Wohl sonderausfertigung von nr. 4692. | *4693 |
| apr. 5 | Fogie | meldet allen ienseits des Salso dass er das capitel und alle cleriker der capelle des königlichen pallastes zu Palermo, sowohl die dort anwesenden, als die dem hofe zur bedienung der königlichen capelle folgenden, von allen abgaben befreit habe. Pirro Sic. sacra 2,1360 unvollst. mit apr. 4. (Garofalo) Tabularium regiae capellae Panorm. 69. | 4694 |
| . . . | —— | Hoftag allgemeiner. Post haec solemnem curiam apud Fogiam universis citra portam Roseti nobilibus et locorum nuntiis convocatis indixit; ubi, . . . tam de conservatione iustitiae, quam de aliis publici boni compendiis statutis utilibus publicatis, de diversis partibus diversorum generum gaudia festiva conveniunt . . . Quamplures ibi regenerantur honore militiae, nonnulli magnificantur excellentium fascibus dignitatum. Saba Malaspina ap. Mur. 8,799. — Da Malaspina das unmittelbar an die erwähnung des nach der rückkehr aus Sicilien gehaltenen generale colloquium, vergl. nr. 4676ᵇ, anschliesst, so haben De Cesare 165, Schirrmacher Hohenst. 155, Capasso 152 beides auf ein und denselben tag bezogen. Aber Malaspina hat doch sichtlich zwei verschiedene tage im auge, einen zunächst nur für die barone, einen andern allgemeineren, der wohl längere vorbereitungen erforderte. Dass beide sehr bald auf einander | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1259 | | | |
| | | folgten, ist aus dem anschluss mit post haec keineswegs zu folgern; sonst müsste man auch annehmen, dass der zug gegen Aquila, da er in unmittelbarem anschlusse erzählt ist, noch in das iahr 1258 fiel, während das itinerar, die iahreszeit und die bestimmten angaben für 1259 sprechen. Am wahrscheinlichsten fällt der tag in diese zeit, wo uns anwesenheit des königs zu Foggia auch anderweitig bekannt ist. | *4694a |
| . . . | . . . . . | gibt dem J(ozzelin) de Marra magne nostre curie magister racionalis und dem Johann und Bartholomeus welche er zugleich mit dem ietzt in andern dienstleistungen abwesenden Jozzelin zu magistri racionales seiner magna curia bestellte, anweisung, wie sie ihr amt zu führen haben. Placet excellentie—residebit. Winkelmann Acta 746. — In der hs. dem kaiser Friedrich zugelegt, aber zweifellos von Manfred herrührend. Nach der fassung aus der königszeit und dann am wahrscheinlichsten mit den auf dem hoftage zu Foggia getroffenen neuordnungen zusammenhängend. Jozzelin wird nr. 4673 als racionalis erwähnt. | *4695 |
| . . . | . . . . . | ertheilt den magistri racionales, welche in Apulien ihren sitz haben, weisungen bezüglich ihrer amtsführung. Racionales in Apulia — responsales. Winkelmann Acta 748. — Wohl gleichzeitig mit nr. 4695, in der auf dieses stück verwiesen wird. Vgl. überhaupt die Statuta officiorum bei Winkelmann Acta 731 ff., in denen noch manches andere wenigstens inhaltlich zunächst auf die zeiten Manfreds zurückgehen dürfte, so insbesondere die canzleiordnung s. 739, auch bei Minieri Grandi uffizii 182 und Winkelmann Kanzleiordnungen 10. | *4696 |
| apr. 00 | . . . . | (Neapoli) verleiht der gemeinde Lanciano privilegium regii demanii und die orte Septe und Piaczani. Capasso 326 extr. nach Romanelli Scoverte patrie 1,156. — Von Cap. wegen des itinerar und wegen des in dieser zeit ungebräuchlichen priv. regii demanii wohl mit recht für unecht gehalten. | *4697 |
| mai 00 | Lucerie | gestattet auf die durch den Johann von Procida seinen genossen und familiaren ihm vorgetragene bitte der stadtgemeinde von Salerno, dass daselbst iährlich im september eine allgemeine messe gehalten werde. Scr. per mag. Vitalem de Aversa not. D. per m. Gualterii de Ocra etc. Bethmann ex copia sec. 17 zu Salerno. De Renzi Storia della medic. di Salerno doc. 113 nach Capasso 174. Vergl. Paesano Mem. della chiesa Salern. 2,416 extr. — [Nach einer inschrift ietzt im dome zu Salerno liess könig Manfred 1260 cum interventu d. Johannis de Procida magni civis Salernitani, domini insule Procide, Tramonti, Caiani et baronie Pistilionis ac ipsius d. regis socii et familiaris den hafen zu Salerno erbauen. Paesano 2,416. Cesare 1,177. Capasso 208. — Nach Salimbene 245 war Johann potens et magnus in curia Manfredi; angeblich habe er könig Conrad im auftrage Manfreds vergiftet.] | 4698 |
| — 00 | —— | nimmt auf den ihm durch Ildebrandin Hugonis de Palatio als bevollmächtigten des podesta, des capitän und der ganzen gemeinde von Siena geleisteten treueid diese stadt und deren grafschaft mit personen sachen und rechten in seinen besondern schutz. Scr. per Mattheum de Agrigento not. Per m. Gualterii etc. Malavolti Hist. di Siena 2,2. Saint Priest Hist. de la conq. 1,360 u. 370. — [Mit goldbulle, nach der beschreibung im Caleffo vecchio f. 350 (mitgetheilt von Winkelmann) auf der einen seite das bild des königs mit: Manfridus dei gra rex Sicilie; auf der andern: Regnum Sicilie ducatus Apulie principatus Capue. — Ueber die vom könige verlangte leistung des treueides war am 16 apr. im rathe von Siena verhandelt worden. Vgl. Paoli Batt. di Montaperti 11. Fahrenbruch Manfred 34.] | 4699 |
| — 16 | —— | (in regno Apulie apud Noceram in palatio regis) Notariatsinstrument, wonach nach dem von Siena geleisteten treueid die römische kirche und die früher von der stadt eingegangenen verpflichtungen ausgenommen sein sollen, wie das der könig billigt und dem notar Orlandus zu publiciren befiehlt. In gegenwart des grafen Manfred Maletta de Mineo cämmerer des königs, des grafen Bartholomeus seneschall, des Giuffredus de Chusenza, des mag. Johann de Procida, des Franciscus Simplex und des notar mag. Petrus de la Prece, auch des iudex Ranerius Mathei boten der stadt Siena. Saint Priest Hist. de la conq. 4,361, [wo aber nach einer von Banchi mitgetheilten abschr. des instruments im archive zu Siena ausser anderen, für den hauptinhalt allerdings unwesentlichen auslassungen, im actum die zeitangabe: in anno d. 1259, ind. 2, die sexto decimo kal. iunii, zu ergänzen ist.] | 4700 |
| — 19 | prope Ripam Longam | (in castris) schreibt der stadt Siena, verdankt derselben deren ihm durch den iudex Ranerius de Matheo und Ildibrandinus Ugonis de Palatio versicherte treue, will sie gemäss dem ihnen | |

1259

ertheilten privileg als seine besondere cammer handhaben und schirmen. Saint Priest Hist de la conq. 1,369. Auch Tommasi Siena 1,299 in ital. übersetzung. — [Nach dem in castris muss in diesen tagen die heerfahrt gegen Aquila begonnen sein; vgl. darüber meine nr. 4701[a] erwähnte erörterung. Es muss dahin gestellt bleiben, ob der ort Ripalonga südlich unweit Troia ist; der richtung des zuges würde das nicht entsprechen, doch könnte sich dort das heer gesammelt haben.] 4701

iuni 2 | . . . . | (Trani) Empfang seiner zweiten gemahlin Helene tochter des herrn von Epirus. Anonymus von Trani (einst im dortigen dominicanerkloster, nun nur noch in bruchstücken erhalten) bei Forges Davanzati Sulla seconda moglie del re Manfredi 11. Cesare Storia 1,170. — [Vgl. meine erörterung über Manfreds zweite heirath in den Mitth. des österr. Instit. bd. 3, in der ich nachzuweisen suche, dass die ehe zwar spätestens 1259, wahrscheinlich durch procuration, geschlossen wurde, die hochzeit aber nach der einordnung bei Saba Malaspina wahrscheinlich erst 1261 gefolgt sein wird; dass Manfred wegen des zusammenfallens mit der heerfahrt gegen Aquila am 2 iuni nicht zu Trani sein konnte; dass die fragmente des Anonymus überhaupt fälschung sein dürften.] a

. . . | ante Aquilam | Heerfahrt gegen Aquila und zerstörung der stadt. 1259 civitas Aquile fuit distructa a Manfredo, postea reedificata. Ann. Reatini, M. Germ. 19,267. Ebenso nennt Boetio di Rainaldo, Mur. Antiq. It. 6,535, das iahr 1259. Auf dasselbe iahr führen die angaben des Saba Malaspina ap. Mur. 8,799. Unmittelbar nach dem oben zum apr. eingereihten hoftag zu Foggia heisst es: Ne autem quietis et pacis longis laboribus quaesita compendia occasio potentatus exterioris infringeret, rex Manfredus curas exercituales aggrediens cum magnifico et praepotenti exercitu versus regni confinia consilio deliberato procedit. Es heisst dann weiter, dass die stadt unter dem vorwande der treue gegen die kirche den gehorsam weigerte, contra Manfredum etiam post suae coronationis tempora pertinax in rebellione iam facta. Das führt uns auf die ersten zeiten des königthums, aber doch auch abgesehen von meiner einreihung ienes tages frühestens auf frühiahr 1259, da an eine heerfahrt im winter nicht zu denken ist; die beiden datirungen in castris in nr. 4701 und 4702 werden demnach ziemlich genau anfang und ende der heerfahrt bezeichnen. Wegen der abweichenden anordnung bei Capasso vgl. die nr. 4701[a] erwähnte erörterung. — Nach Jamsilla ap. Mur. 8,582 hätte Aquila schon in der früheren zeit des iahres 1257 sich durch boten unterworfen. Ist das richtig, so war die unterwerfung keine nachhaltige, da wir wissen, dass die stadt im nov. 1257 im aufstande war. Vergl. Capasso 140.142. *b

iuli 00 | prope Piscariam | (in castris) bestätigt der gemeinde Macerata das ihr einst von seinem bruder, dem könige von Sardinien und reichslegaten in Italien, verliehene und von seinem vater kaiser Friedrich bestätigte privileg. Scr. per Vitalem de Aversa not. D. per m. Gualterii regnorum Jer. (et Sic.) canc. Compagnoni La reggia Picena 126. *4702

— 00 | ——— | (—) bestätigt der gemeinde Fabriano die ihr einst vom vicar grafen Walter von Manupello und ietzt vom vicar Percival de Auria verliehenen privilegien salvis in omnibus et per omnia iure imperii, honore, fidelitate, mandato et ordinatione nostra et heredum nostrorum. Scr. per Vitalem de Aversa. D. per m. Gualterii de Ocra regnorum Hier. et Sic. canc. Ciavarini Collezione Marchig. 2,231. — Zu Fabriano wird bis 1263 sept. nach Manfred datirt; vergl. Ciavarini 2,236. — Die von Capasso 178 nach Doc. di St. Ital. 4,421 hier eingereihte urk. für Azolin de Mogliano vgl. unten zum iuni 1265. *4703

. . . | in Apuliam | Rückkehr nach der zerstörung von Aquila. Ea sic itaque redacta in nihilum, rex Manfredus in Apuliam exercitu dissoluto revertitur, ut membra bellicis fatigata laboribus quietis gratae dulcedine placidisque solatiis restauraret. Saba Malasp. — Dem entspricht der sich nun aus den urkk. ergebende längere aufenthalt am Lago Pesole. *a

— 00 | apud Lacum Pensilem | erneuert mit dem dogen Rainer Zeno von Venedig in einer weitläuftigen urk. die früheren verträge, wonach die Venetianer in seinem reich Sicilien kommend weilend und gehend in aller sicherheit sein sollen, mit näheren festsetzungen über den handelsverkehr. Per m. G. de Ocra regni Sicilie cancellarii. Capasso 179. — Mit 1259, ind. 2, reg. 1. [Da es hier apud heisst und das in campis fehlt, so wird diese urk. vor den folgenden in dem schon zur zeit kaiser Friedrichs, vgl. Winkelmann Acta 778, erwähnten pallaste zu Lagopesole ausgestellt sein.] 4704

| 1259 | | | |
|---|---|---|---|
| (iuli 00) | prope Lacum Pensilem | (in campis) bestätigt der stadt Civitanova in der Mark die ihr von Percival (de Auria), generalvicar der mark Ancona, des herzogthums Spoleto und der Romaniola, in seinem namen verliehenen freiheiten, dass nämlich die stadt frei sein soll vom amte des baiulats und einen podesta wählen darf, der aber von ihm oder seinem vicar zu bestätigen ist, dass niemand in civil- oder criminalsachen, ausgenommen den hochverrath, in erster instanz vor ein anderes als das gericht der stadt gezogen werden soll und dass alle der stadt vom kaiser Friedrich verliehenen rechte aufrecht erhalten werden sollen. Scr. per Joh. de Cripta not. D. per m. (G.) de Ocra regni Sic. canc. Marangoni Memorie di Civitanova 280. — Mit mense iunii, wofür zweifellos iulii zu lesen ist. Denn 1) es ist ganz unwahrscheinlich, dass der könig zwischen zwei aufenthalten zu Lago Pesole im iuni und iulii, oder auch bei geänderter anordnung im iuli und aug. auf einem feldzuge, der sich bis Aquila erstreckt haben müsste, zu Pescara war. 2) Das in castris in nr. 4701 bliebe dann ohne erklärung. 3) Die ortsangabe schliesst sich genau denen des aug. an. 4) Entscheidend ist, dass Walter, wie schon in nr. 4704 und weiterhin, sich nur noch canzler von Sicilien nennt, während sich noch zu Pescara, wie früher, die bezeichnung nach beiden königreichen findet. Die doppelbezeichnung wird beseitigt sein, weil sie als zunächst dem titel Conradins entsprechend nicht mehr passend erachtet wurde. | *4705 |
| . . . | . . . . | bestätigt dem kloster Casanova die schenkung des klosters S. Bartholomei de Carpineto, welche demselben sein oheim Galvanus Lancea graf des Principat und marschall des königreichs Sicilien (1258 iuni 29, vgl. Reichss.) machte, als er das amt eines capitän citra portam Roseti bekleidete. Scr. per mag. Nicolaum de Rocca not. D. per m. Gualterii regni Sic. canc. Capasso 193. — Von der datirung hat sich nur 1259 erhalten. Nach dem geänderten titel des canzlers frühestens um diese zeit. | *4706 |
| aug. 11 | —— | (in campis) schreibt dem podesta dem rath und der gemeinde von Siena, belobt deren ihm durch genannte machtboten neuerdings versicherte treue und die aufforderung, bestimmter der erlangung der kaiserkrone nachzustreben, verspricht ihnen auf ihre bitte wegen sendung eines capitän und von truppen nach Tuscien den baldigen zuzug eines namhaften heerhaufens unter anführung eines seiner verwandten der die Ildebrandinische grafschaft ihnen wieder unterwerfen solle, recreditirt die machtboten. Saint Priest Hist. de la conq. 1,371. | 4707 |
| — 12 | —— | (—) beauftragt den Forensius und den Jordanus Pirontus von Brindisi mit der verwaltung des gutes der domkirche zu Brindisi von den calenden des september der nächsten dritten indiction ab unter anweisung über die daraus zu leistenden ausgaben. Capasso 332. | *4708 |
| sept. 27 | Borsentini | beurkundet die zwischen den machtboten Venedigs und seinem hof abgeschlossene übereinkunft, wonach die zahlungen, welche er an Venedig zu machen hatte, vermittelst gestatteter getraideausfuhr aus Apulien binnen gewisser zeit ausgeglichen werden sollen. Archiv der Ges. 3,620 extr. Schirrmacher Hohenst. 608 vollst. — Blos mit ind. 3. [Wegen des ausstellortes (Schirrmacher gibt Borentin im abdrucke, aber in den regg. s. 651 Borsentin nach B.) vgl. nr. 4685.] — Dass Manfred um diese zeit der schlacht bei Achrida in Macedonien beigewohnt habe, wie zwei neuere französische schriftsteller behaupten, ist irrig, und beruht auf einer missdeutung des wortes Romagnia bei Mat. di Giov. [Vgl. über diese verhältnisse Capasso 188, Del Giudice Famiglia 29 ff. xvii ff. Hülfstruppen Manfreds haben allerdings in der wohl erst in die folgenden monate fallenden schlacht bei Achrida oder Castoria gekämpft.] | 4709 |
| — 27 | . . . . | An diesem tage wurde Ecelin bei Soncino geschlagen und gefangen, wo auch 200 von Manfred besoldete deutsche ritter gegen ihn kämpften. Ann. Plac. | *a |
| oct. 7 | Lucerie | meldet dem rathe und der gemeinde von Siena, dass er auf deren bezügliche, ihm durch den bruder Bivianus und den bruder Bartholomeus überbrachte bitte ihnen den Franciscus de Troysio, seinen genossen, ritter und getreuen, als podesta für das folgende iahr übersende, nachdem derselbe vor den genannten brüdern den amtseid abgelegt habe. Paoli Battaglia di Montaperti 76. Ficker Ital. Urkk. 442. Capasso 187 (mit 4 oct., 3 ind.) — Ohne alle iahresangabe. | *4710 |
| nov. 18 | (Orte) | verleiht dem Petrus Celentano von Giovenazzo die terra Melgare im bezirke von Girgenti, weil derselbe auf eigene kosten mit hundert balestreriis in seinem heere gestritten und er ihn zum ritter gemacht habe. Scr. per man. Jazzolini de Marra nostri cancellarii. Mit unterschrift des könig und des Jazzolin. Paglia Storia di Giovenazzo 95. Winkelmann Acta 416. — Mit ind. 3 regnorum 2. Wegen der unechtheit vergl. Capasso 326 und Winkelmann. Jazzolin war nie | |

1259

canzler, aber magister rationalis; wir wissen aus Saba Malaspina ap. Mur. 8,832, vergl. auch nr. 4673, dass er dieses amt zur zeit des thronwechsels und dann auch noch unter Karl, dessen hauptrathgeber er war, bekleidete. Wohl nur in dieser amtseigenschaft wird er mehrfach in der datirung königlicher mandate, welche in seinen amtskreis fallen, genannt. Ein solches mandat dürfte vom fälscher benutzt sein, dem dann auch die datirung entnommen sein wird, so dass die ortsangabe dem itinerar wahrscheinlich entspricht. *4711

. . . . . . . . . schreibt dem podesta dem rath und der gemeinde von Florenz dass er in erinnerung der wohlwollenden absichten welche sein vater kaiser Friedrich gegen ihre stadt hegte, zur wiederherstellung des friedens derselben und ganz Tusciens den Jordan von Anglone grafen von St. Severino seinen vetter als seinen generalvicar dorthin gesendet habe, indem er sie ermahnt denselben freudig zu empfangen und ihm gehorsam zu sein. Salubre propositum—possimus. Aus der hs. Magliabecch. cl. 25 nr. 341. Böhmer Acta 680. — [Das schreiben wird in den nov. oder dec. gehören, da Jordan von Anglano nach urkundlichen zeugnissen erst nach dec. 22 nach Siena kam. Vgl. Paoli Batt. di Montaperti 14. Fahrenbruch 35.] 4712

. . . . . . . . . schreibt dem grafen von Pisa, dass er durch die göttliche gnade ad regie prefecture fastigium berufen, es für seine hauptaufgabe halte, allen seiner herrschaft unterworfenen völkern frieden und recht zu schaffen; dass er, da er in allen gegenden, quas nostre potentie fovet auctoritas, nicht selbst anwesend sein könne, beschlossen habe, geeignete stellvertreter in dieselben zu schicken; dass er daher u. s. w. Per Nicholaum de Rocha. Libertas arbitrii—confisi etc.; unvollständig mit der weisung abbrechend, dass das übrige nach der mit: De corrupti parentis beginnenden formel, vergl. nr. 4631, zu schreiben sei. Martene Coll. 2,1221. Schirrmacher Hohenst. 632. — Bei richtiger adresse kann es sich wohl nur um die erste bestellung eines generalvicar für Tuscien handeln. *4713

. . . . . . . . . verleiht seinem grosshofiustitiar Thomas Gentilis wegen dessen treue gegen seinen vater, seinen bruder und ihn selbst die stadt Tursi und befiehlt, dass alle beamte vor demselben zu Melfi, wohin er zu diesem zwecke das archiv des königlichen hofes bringen liess, rechnung legen sollen. Capasso 333 extr. nach Zazzera Nobiltà d' Italia t. 2. — Von der datirung lediglich 1259 angegeben. Noch 1263 findet sich eine rechnunglegung vor Thomas; vgl. Capasso 334 anm. Melfi wird auch in einer aufzeichnung über das amt der magistri racionales, Winkelmann Acta 749, welche zunächst den zustand unter Manfred im auge zu haben scheint, neben Foggia als sitz der ständigen rechnungsbehörde bezeichnet. — Nach Del Giudice Cod. dipl. 2,1 hätte Manfred 1259, ind. 2, den templern ein diplom ertheilt, dato per Goffredo di Cosenza. Da Capasso dasselbe nicht erwähnt, so dürfte ein versehen vorliegen und die urk. von 1262 märz 22 gemeint sein. *4714

1260

ian. 00 — Fogie — nimmt das unter seinem urgrossvater Friedrich begonnene und unter seinem grossvater und vater in weltlichem und geistlichem immer mehr aufblühende haus des Deutschorden zu Jerusalem mit allen davon ausgegangenen häusern und allem was es in seinem königreiche besitzt, in seinen besondern schutz, bestätigt demselben alle von seinen vorgängern und ihm erhaltenen schenkungen, befreit es von allen abgaben, verleiht ihm das recht auf wasser weide und holz auf den besitzungen des demanium, befreit es insbesondere von allen abgaben bei verschiffung seiner güter über meer und bei der überfahrt über den Faro von Sicilien nach Calabrien und umgekehrt. Scr. per mag. Johannem de Brundusio not. Per m. Gualterii etc. Capasso 195. — Mit 1259, ind. 3, regni 2. *4715

feb. 21 — . . . . — befiehlt dem erzbischofe Benvenutus von Monreale das casale Parmenii und andere seiner kirche entzogene güter zu restituiren. Pirro Sic. sacra 1,467 extr. *4716

apr. 00 — ap. Venusium — nimmt die stadt Grosseto, welche kürzlich zum gehorsam gegen ihn zurückkehrte, in seinen schutz, verspricht sie unter befreiung von ieder andern unterwürfigkeit immer unter seiner unmittelbaren herrschaft behalten zu wollen ohne rücksicht darauf, dass sein vater sie einst gewissen leuten in Tuscien recomandirte; bestätigt ihr ihre besitzungen und guten gewohnheiten und freiheiten; gewährt ihr im königreiche dieselben freiheiten, wie sie den eingebornen zustehen; bestätigt ihr die ihr zu zeiten seines vaters zustehende freie wahl des podesta, doch so dass derselbe einer seiner getreuen sei und nach der wahl seine zustimmung eingeholt werde. Scr. per Donatum de Sido not. Per m. Gualteri etc. Ficker Ital. Urkk. 444. *4717

mai 13 — Lucerie — befiehlt dem Philipp Bos und dem Angelus de Vito, dem bischofe von Giovenazzo die von dem-

| 1260 | | |
| --- | --- | --- |
| | | selben angesprochenen zehnten für das laufende iahr so auszuzahlen, wie derselbe sie bis zum tode seines vaters erhielt. Capasso 334. *4718 |
| . . . | . . . . . | verleiht dem Conrad de Accolis die einkünfte des orts S. Giusto in der grafschaft Fermo und einiger orte in der grafschaft Camerino. Docum. di storia Ital. 4,422 extr. nur mit dem iahre, ebenso in der samml. der Mon. Germ., während Capasso 199 m. iunii hat, obwohl er nur den extr. der Docum. anführt. *4719 |
| iuli 00 | . . . . | bestätigt dem ritter Rainald de Brunforte wegen der ihm in der mark Ancona geleisteten treuen dienste das ihm heimgefallene castrum Montisalti in der grafschaft Camerino, welches ienem Heinrich de Vigintimiliis graf von Iscla maior, sein generalvicar in der mark Ancona, in kraft der vollmachten die er von ihm trägt, verliehen hat. Scr. per Donatum de Sido not. D. per m. Gualterii de Ocra etc. Bethmann ex copia sec. 18. Winkelmann Acta 416 ex or. — Mit regni Manfredi secundo. Für die ortsangabe ist raum gelassen. 4720 |
| sept. 4 | . . . . | An diesem tage war die schlacht von Montaperto zwischen den Sienesern mit den Gibellinen, welchen könig Manfred unter graf Jordan zuzug geschickt hatte, einerseits, und den Florentinern mit den Welfen andrerseits. Die ersteren trugen einen entscheidenden sieg davon. Vgl. Paoli Battaglia di Montaperti (Siena 1869). — Dies hatte nun die sonderbare folge, dass sich die bedrängten Welfen an Conradin wendeten, und ihn als ihre einzige hoffnung baten, nach Italien zu kommen und sein reich seinem untreu gewordenen statthalter wieder abzunehmen. Gebauer Leben Richards 590. De Cherrier 3,523. a |
| — 18 | prope Lacum Pensilem | (in campis) befiehlt dem Gregorius de Malgerio iustitiar des Principat und des landes Benevent den Micilianus de Bene de Cavea und dessen sohn, welche der königlichen defensa zuwider einen vorbedachten anfall gegen ihren herren den abt von La Cava sich zu schulden kommen liessen, sogleich gefangen an seinen hof zu schicken und ihr gesammtes gut einzuziehen. Capasso 203. *4721 |
| — 29 | Fogie | drückt dem iustitiar Gregorius de Malgerio seine verwunderung aus dass derselbe den Micilianus de Bene und dessen sohn zwar gefangen nahm und deren gut einzog, aber weder die gefangenen an den hof schickte, noch das dem kloster La Cava gehörende gut diesem zurückstellte; befiehlt ihm unverzüglich dem früheren befehle in dieser richtung nachzukommen. Capasso 204. *4722 |
| . . . | . . . . . | beglückwünscht die von Siena wegen des in gemeinschaft mit seinem heere über die Florentiner erfochtenen sieges, fordert sie zur eifrigen verfolgung desselben auf und sagt ihnen dabei seine nachhaltige hülfe zu, da er beschlossen habe, iener stadt ganz herabzubringen, sie aber in ieder weise zu fördern. Obtentum nuper—servienti. Schirrmacher Hohenst. 620. *4723 |
| oct. 00 | —— | bestätigt denen von Tolentino wegen ihrer vielfachen verdienste die burg Belfort in der grafschaft Camerino, welche ihnen Henricus de Vigintimiliis comes Yscle maioris, königlicher generalvicar in der mark Ancona, verliehen hatte. Scr. per Jacobum de Guasto Aymonis not. D. per m. Gualterii etc. Santini Mem. di Tolentino 303. — Ebenda 302 die verleihungsurk. Heinrichs d. d. ap. Tolentinum 1260 mai. *4724 |
| nov. 00 | —— | bestätigt auf bitte der äbtissin Beatrix seiner consanguinea dem nonnenkloster sta Maria zu Messina das privileg seines vaters vom mai 1210. Per m. Gualterii etc. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,481 und Winkelmann Acta 92 extr. *4725 |
| — 20 | —— | verleiht der stadt Siena wegen der standhaften treue die sie seinem vater und allen seinen vorfahren bewährt hat, den ort Montepulciano im Val di Chiana mit allem zugehör. Scr. per mag. Joh. de Brundusio not. D. per man. Gualterii etc. Malavolti St. di Siena 2,25. Cantini Lettere sopra la Toscana 263. Lünig Cod. It. 3,1501. Ficker Ital. Urkk. 446. 4726 |
| . . . | . . . . . | befiehlt Guerriero de Palaganis de Trano regni nostri Sicilie magistro iustitiario, dem Galardus de Cadineto recht zu schaffen, welcher vom kaiser Friedrich und von ihm das casale Parisii in comitatu Cupertini (Conversano?) hatte und dem dasselbe von Robert de Roto genommen wurde. Tutini Dei contestabili 87. Winkelmann Acta 416. — Nur mit dem incarnationsiahr. Capasso 326 bezweifelt die echtheit insbesondere desshalb, weil Thomasius Gentilis noch 1263, vergl. Capasso 334 anm. 1, magne regalis curie iustitiarius heisst. Aber es ist doch auffallend, dass er nun nach nr. 4714 seinen ständigen sitz zu Melfi zu haben scheint, was mit ienem an das hoflager gebundenen amte kaum vereinbar scheint, so dass er möglicherweise nur den amts- |

| | | |
|---|---|---|
| **1260** | | titel führte. Vielleicht wäre auch zu beachten, dass Guerrierus nicht magne curie, sondern regni Sicilie mag. iustitiarius heisst, was freilich auch willkürliche änderung des unvollständig überlieferten textes sein könnte. *4727 |
| **1261** | | |
| ian. 00 | Fogie | überlässt der stadt San Miniato und insbesondere den dortigen getreuen Gibellinen die güter aller aus der stadt verbannten rebellischen bürger, und bewilligt ihnen freiheit von weggeldern im kaiserreiche, wie im königreiche, wie sie dieselbe bis zum tode kaiser Friedrichs hatten. Scr. per Donatum de Sido not. D. per m. Gualterii etc. Lami Mon. 1,493. — Mit 1260, aber ind. 4, reg. 3. 4728 |
| feb. 00 | Venusii | bestätigt der gemeinde Colle (in Tuscien) wegen ihrer vom vater auf ihn übertragenen treue das eingerückte privileg Friedrichs II von 1246 ian., nr. 3533, und verleiht ihnen district und curie, welche sie nun inne haben, falls sie den besitz derselben zur zeit seines vaters erweisen können. Scr. per Donatum de Sido not. D. per m. Gualterii etc. Ficker Ital. Urkk. 443. — Mit 1260, ind. 4, reg. 3. *4729 |
| apr. 8 | Orte | befiehlt dem Stephan Frecza, dem bischofe von Giovenazzo die von demselben angesprochenen zehnten und achtzehn tarenen für das osterwachs so auszuzahlen, wie derselbe sie bis zum tode seines vaters erhielt. Datum per Jeczolinum de Marra. Capasso 343. *4730 |
| . . . | . . . . . | Wahl zum senator von Rom noch in den letzten zeiten des am 25 mai gestorbenen pabstes Alexander, während eine gegenpartei den könig Richard wählte. Valliscolor ap. Mur. 3ᵇ,408. (Die bei Gregorovius Gesch. von Rom (ed. III) 5,329 angegebenen belege aus Ferret. Vicent. und dem Chr. Astense, Mur. 9,947 u. 11,157, beziehen sich nicht auf Manfred, sondern auf Karl von Anjou). — Auch zur zeit der wahl Karls im aug. 1263 war eine partei für Manfred, eine dritte für dessen schwiegersohn Peter von Aragon; Valliscolor 413. Noch 1264 strebte Manfred nach der senatorwürde; vgl. Päbste zum 17 iuli 1264. *a |
| . . . | . . . . . | schreibt denen von Perugia als seinen getreuen und ergebenen. Erwähnt ohne angabe des inhaltes im schreiben der cardinäle vom 4 iuli, Ficker Ital. Urkk. 448. — Dass in Perugia, welches zu kaiser Friedrichs zeiten immer zur kirche hielt, ietzt eine der kirche feindliche partei bestand, scheint auch das schreiben des pabstes vom 15 iuli 1258, ebenda 440, zu ergeben. *4731 |
| (iuli 00) | apud Acerras | erneuert den Genuesen, deren anwesende boten Nicolaus Doria und der richter Johann Ugolini einhaltung der die stadt treffenden verpflichtungen geloben, das denselben [im iuli 1257 ertheilte und 22 märz 1259 bestätigte] privileg mit einigen abänderungen [und zusätzen und unter auslassung einiger (wohl inzwischen erledigter) bestimmungen, so insbesondere der die bestätigung der privilegien des Nicolosus über Malta und der auslieferung des throns betreffenden]. D. per man. Gualterii etc. Abschriftl. durch Pertz ex registro reg. canc. Panorm. de 1392 fol. 183. Gregorio Consid. sopra la st. di Sic. 3,55 (mit iuli). Lib. iur. Gen. 1,1346 (mit iuni). — Mit 1261, ind. 4. 4732 |
| . . . | . . . . . | Hochzeit mit Helena von Epirus wahrscheinlich im sommer 1261 nach der zeitfolge bei Saba Malaspina. Vgl. meine nr. 4701ᵃ angeführte erörterung. *a |
| . . . | in Apulia | Aufenthalt zur zeit des (wahrscheinlich in die letzten monate dieses iahres fallenden) auftretens des falschen kaiser Friedrich in Sicilien. Saba Malasp. ap. Mur. 8,804. *b |
| . . . | . . . . . | verkündet (allen in Tuscien), dass nach dem tode des kaisers die sorge für Tuscien, als ein edles glied des kaiserreichs, seine aufgabe geworden sei, dass er kürzlich zwar den Jordanus de Anglano grafen von San Severino zurückberufen, um ihn bei sich zu haben und damit derselbe sich der kürzlich eingegangenen ehe erfreuen könne, nun aber den Franciscus Simplex seinen oheim und familiaren zum generalvicar iener provinz bestellt und demselben volle gerichtsgewalt, und volle befugniss verliehen habe, ut loco et vice nostra edere valeat iudices et tabelliones, ut moris est et imperium consuevit. Post mundi machinam – consuevit. Hs. der bibl. zu Turin bl. 62 nach Huillards papieren. Ohne den eingang gedr. Schirrmacher Hohenst. 626. — Für die zeit ergeben sich keine genauere haltpunkte, als dass 1261 oct. noch Jordan, dagegen 1262 märz Francesco als generalvicar erscheint. *4733 |
| **1262** | | |
| ian. 18 | . . . . | Botschaft an den pabst durch welche Manfred diesem und den cardinälen für seine anerkennung und krönung zum könige von Sicilien 300000 goldunzen, theils sogleich, theils nach der krönung zahlbar, und weiter 10000 unzen iährlich anbieten liess, aber ohne erfolg. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1262** | | Schreiben eines englischen cleriker d. d. Viterbo feb. 6 an den könig von England bei Rymer und Shirley Letters 2,204. — Nach behauptung des Chr. rhytm. Austr., Mon. Germ. 25,865, wäre es Manfred zunächst durch bestechung der cardinäle gelungen, sich so lange in seiner stellung zu behaupten. Vgl. nr. 4737a. | *4733a |
| märz 22 | apud Ortam | gebietet den grafen, baronen, prälaten und allen beamten im königreiche seinen blutsverwandten den bruder Albertus de Cannella meister der häuser der Templer im königreiche und die brüder und häuser des ordens nicht zu belästigen, ihnen vielmehr beizustehen, etwaige ansprüche an dieselben aber an seinem hofe gerichtlich zu verfolgen. Datum per Goffridum de Cusentia. Minieri-Riccio I notamenti 203. Vgl. bei nr. 4714. | *4734 |
| apr. 23 | ap. Neapolim | Uebergabe seiner tochter Constanze an seinen oheim Bonifaz d'Anglano und an den aragonesischen gesandten Fernando Sanchez, um dieselbe zur vermählung mit Peter, sohn des königs Jacob von Aragon, nach Montpellier zu führen. — Anno domini m.cc.lx.ii. mense aprilis quinte indictionis Manfredus rex Sicilie tradidit nuptui dominam Constantiam filiam suam domino Petro filio regis Aragonum. Annales Napoletani 1086—1382 im Cod. Vat. 7145 kl. fol. pap. sec. 17. Diese ist die wichtigste stelle, welche diese annalen über die schwäbische zeit enthalten; für die spätere zeit erscheinen sie von bedeutendem werth. — [Genauere angaben hat Bernat d'Esclot Cronica del rey En Pere bei Buchon Chroniq. étrangeres 607 (vergl. Capasso 219; ich hatte nur die übersetzung von Moisè Cronache Catalane 2,765 zur hand). Danach hatte Manfred diese heirath seiner damals zwölfjährigen (nicht vierzehnjährigen, wie Ramon Muntaner cap. 11 angibt, da Manfred selbst erst um anfang 1249 heirathete) tochter vorgeschlagen. Zum empfang der aragonesischen gesandten ging er nach Neapel, ausserhalb der stadt am meeresufer wohnung nehmend; er ersuchte dann die gesandten, der nöthigen vorbereitungen wegen bis zum zweiten sonntage nach ostern zu warten, an welchem tage die übergabe und abfahrt erfolgte.] — Am 13 iuni bekundet dann zu Montpellier P. der sohn des königs Jacob von Arragonien seine verheirathung mit Constanze der tochter könig Manfreds von Sicilien, und giebt ihr mit genehmigung seines vaters als wittum die stadt Girona und anderes. (Vaisette) Hist. de Languedoc 3,556, ed. Du Mège 6,532. — [An demselben tage bekunden der könig Jacob und der infant Peter die zahlung der dos von 50000 unzen gold durch Bonifaz von Anglano, grafen von Montalban, und stellen dieselbe durch verpfändung genannter grafschaften und orte sicher. D'Achery Spicilegium 3,644, Capasso 219.] | a |
| — 30 | . . . . | An diesem tage soll nach dem Anonymus von Trani bei Davanzati 54 die königin Helena einen sohn geboren haben, welchen Manfred nach dem grossvater Heinrich genannt habe; vgl. aber nr. 4701a. | *b |
| . . . | in Siciliam | Ueberfahrt um nach unterdrückung der durch den Pseudofriedrich (vergl. Salimbene s. 57) erregten unruhen die insel in der treue zu befestigen. Saba Malasp. ap. Mur. 8,805. | *c |
| . . . | Messane | Hieher kommend lässt Manfred die verräther des Pseudofriedrich hinrichten. Saba Malasp. | *d |
| iuli 4 | . . . . | (in castro Nole) befiehlt dem ritter Paulus Lancea stratigoten von Messina auf klage der bürger von Messina, sich gemäss dem privileg könig Rogers auf die ausführung der urtheile der richter der stadt zu beschränken. Per confessorem et cancellarium nostrum archiepiscopum Beneventi. Gallo Ann. di Messina 2,90. — [Zweifellose fälschung; vergl. Capasso 326 und Forsch. zur deutschen Gesch. 18,482 extr. mit 1272, wo auch noch eine andere fälschung in derselben sache mit Capue 1275 mai 3 erwähnt wird.] | 4735 |
| . . . | Panormi | Aufenthalt und entgegennahme reicher geschenke. Saba Malasp. | *a |
| — 00 | —— | (in urbe felici) bestätigt den Deutschordensbrüdern in Sicilien alle von seinem vater bestätigten und in dessen privileg enthaltenen verleihungen und schenkungen, ohne rücksicht auf die von seinem vater (vgl. nr. 2439 u. 2684) und bruder bestätigte und auch in seinen constitutionen enthaltene constitution der könige Roger und Wilhelm, wonach alles kirchen geschenkte liegende gut binnen iahresfrist zu veräussern sei. Scr. per Thomam de Salerno not. D. per m. Gualterii de Ocra etc. Mongitore Mon. stae Trinitatis 39. | 4736 |
| — 18 | —— | schreibt dem Pandulf de Petruro iustitiar von Sicilien circa flumen Salsum, dass die Deutschordensbrüder in Sicilien von allgemeinen steuern frei sein sollen. D. per Johannem de Procida. Mongitore 37. Hennes Cod. dipl. 2,145. | 4737 |
| aug. 1 | . . . . | Botschafter Manfreds beim pabste, welcher am gründonnerstage den könig auf 1 aug. vor- | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1262 | | geladen hatte, um sich wegen angegebener anklagen zu rechtfertigen. Der process wird auf die Martinsoctave verschoben. Schreiben des pabstes vom 11 nov. — Ein geschäftsträger des königs von England an der curie berichtet diesem in undatirtem schreiben, dass die boten ihres herren hochherzigkeit, umsicht und freigebigkeit lobend erklärten, dass er zur ergebenheit gegen die kirche bereit sei, und entschuldigten ihn, dass er citirt super crimine pravitatis heretice nicht selbst erschien; dass dieselben eo procurante, qui non loquitur, aufschub der executionssentenz bis zum Martinsfeste (vergl. aber oben) als peremtorischem termin für persönliches erscheinen erwirkten, widrigenfalls die kirche mit strenge gegen ihn vorgehen werde. Shirley Letters irrig zu 1254; vgl. Reichss. | *a |
| aug. 9 | apud Messanam | meldet dem Jacob Rogadeus magister procurator und magister portulanus in Apulien, das capitel von Brindisi habe sich darüber beklagt, dass derselbe auf grund eines königlichen mandats, dem Antonius sohn des magister Johann von Verona aus heimfallendem kirchengut jährlich sechs goldunzen anzuweisen, demselben das clausorium Luciani mit zubehör zugewiesen habe, welches zum demanium der kirche gehöre und nie zu benefiz gegeben sei; befiehlt ihm, wenn sich das so verhalte, dasselbe zu restituiren und jenem cleriker anderes lediges kirchengut zuzuweisen. Datum per Goffridum de Cosentia. Capasso 343. | *4738 |
| . . . | apud lacum Pensulem | Rückkehr aus Sicilien hieher. Sic igitur regione ipsa disposita, rex Manfredus ad consueta solatia lacus Pensulis, quae copiosa venationis habilitas, originalium fontium amoena frigiditas et placidi situs (nemorosa) temperies grata reddunt, aestate succedente revertitur. Saba Malasp. ap. Mur. 8,806. | *a |
| . . . | ad regni confinia | Zug an die reichsgränze mit zahlreicher begleitung (im oct. oder nov.), um sich dem (zu Orvieto befindlichen) pabste zu nähern und den erfolg einer botschaft abzuwarten, durch welche er um sicheres geleite um selbst zum pabste zu kommen, ersuchte. Saba Malasp. ap. Mur. 8,806. Er war auf 18 nov. geladen; vgl. nr. 4737[a]. — Das erbetene geleite wurde vom pabste durch urk. vom 11 nov. gewährt. Die folgende urk. aus Solmona muss, falls Manfred überhaupt weiter bis in die nähe der reichsgränze bei Antrodoco vorging, auf dem hinmarsche oder rückmarsche ausgestellt sein. — Die in aussicht genommene reise Manfreds zum pabste hat jedenfalls nicht stattgefunden. Nach dem manifeste Conradins von 1267 wären die verhandlungen so weit gediehen, dass der pabst zur verleihung des königreichs an Manfred bereit war, es dann aber nicht zum abschlusse kam. Nach Saba Malasp. weigerte sich anfangs Manfred die güter der verbannten zurückzustellen, während dann, als er später bereit war auf die forderungen des pabstes einzugehen, dieser seine anerbietungen abwies. Vgl. auch Valliscolor ap. Mur. 3[b],411; dann das schreiben des kaiser Balduin bei Martene Thes. 2,23. | *b |
| nov. 00 | Sulmone | bestätigt dem nonnenkloster S. Petri und S. Clara de Monteplano angegebene schenkungen unter nichtberücksichtigung des von ihm bestätigten gesetzes könig Rogers, wonach kirchen ihnen geschenkte güter nicht über ein iahr in ihrer hand behalten sollen. Scr. per Nicolaum de Castellaneto not. Actum per man. Gualterii etc. Capasso 226. — Mit 1263, aber ind. 6, regni 5. | *4739 |
| . . . | in Apuliam | Rückkehr nach dem scheitern der verhandlungen mit dem pabste. Repetit rex fremens contra ecclesiam partes Apuliae sic ligatus, ut circa alia negotiorum suorum studia et circa demoliendam ecclesiam curas liberius suae provisionis impendat. Saba Malasp. ap. Mur. 8,807. | *a |
| 1263 märz 00 | Fogie | verleiht dem Reinald von Brunforte auf dessen bitte wegen der dienstestreue, welche derselbe seinem vater seinem bruder und ihm selbst bewährt hat, die ländereien der abtei Farfa in der Mark, wie solche bisher Fallaronus und Rainald von Fallarone in genuss hatten. Scr. per mag. Chyrileonem de Monopolo not. D. per m. G. de Ocra etc. Bethmann ex copia sec. 18 zu Fermo. Winkelmann Acta 417 ex or. — Mit anno regni 5. | 4740 |
| — 6 | —— | gebietet dem generalvicar in der Mark Conrad Capece den vorgenannten in den besitz der vorgenannten güter zu setzen. Datum per Johannem de Procida. Bethmann ebendaher. Winkelmann Acta 418. | 4741 |
| — 00 | —— | bestätigt denen von S. Elpidio die ihnen von seinem vater kaiser Friedrich und von den vicaren der Mark, Percival Doria und Conrad von Antiochien, grafen von Alba, Celano, Loreto und Abruzzo, verliehenen privilegien. D. per man. Gualterii etc. Winkelmann Acta 418 ex or. — Walter von Ocra wird hier zuletzt genannt. Aber ein anderer canzler scheint nicht ernannt | |

| 1263 | | |
|---|---|---|
| | | zu sein, da von den verschiedenen personen, welche weiterhin als aushändiger in den urkk. erwähnt werden, keine den titel führt. *4742 |
| apr. 00 | Orte | bestätigt den leuten und der gemeinde von San Miniato, wegen der seinem vater und ihm iederzeit bewährten treue ihr herkommen und ihre gebräuche. Lami Mon. 1,494. 4743 |
| iuni 00 | . . . . | bestätigt dem Matteo Pipitone von Palermo dort gewisse häuser gegen zins. Forschungen zur deutschen Gesch. 18,482 extr. *4744 |
| . . . | . . . . | urkundet für S. Martino delle Scale zu Palermo. Ebenda 482 extr. *4745 |
| aug. 4 | . . . . | (Gayecte) verbietet dem Friedrich von Antiochien, baron Sti Filareti, iustitiar von Val Demona und dessen nachfolgern eingriffe in die der stadt Messina nach deren privilegien zustehenden gerichtsbarkeit. D. per confessorem et cancellarium nostrum Julianum archiepiscopum Beniventi. Capasso 327. Vgl. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,482 extr. mit 1273. — Zweifellose fälschung. Vgl. nr. 4785. *4746 |
| — 13 | . . . . | (Neapoli) befiehlt als rex utriusque Sicilie dem Unfrid de Fardellis, Alemanno olim de Quernfort, iustitiar Vallis Neti, das castrum vetus zu Syracus dem Johann de Pedelepore zu übergeben, um die einkünfte zur wiedererbauung des klosters S. Mariae de Roccadia cistercienserordens zu verwenden. Mugnos Teatro geneal. di Sic. 2,66. Pirro Sic. sacra 2,1300. — Zweifellose fälschung; vgl. Capasso 328. *4747 |
| oct. 18 | apud Foggiam | befiehlt dem Petrus Capuanus secretus Siciliens dem bischof Rainald von Girgenti, procurator der kirche von Palermo, und den domherren der kirche von Girgenti die zwei theile aller zehnten von stadt und bisthum Girgenti und andere ihnen zukommende einkünfte, wie sie ihnen bis zum tode seines vaters gezahlt wurden, für das gegenwärtige iahr der siebten indiction auszufolgen, ohne rücksicht auf einen ihm zugekommenen befehl das gesammte geld an die cammer oder an den boten comitis camerarii zu übergeben. D. per Johannem de Procida. Capasso 237. — Dasselbe mandat gibt Pirro Sic. sacra (ed. 1733) 1,705 im auszuge, aber zum 1 apr. 1264 und unter aufzählung aller städte des bisthums. Es handelt sich dabei sichtlich nicht um eine wiederholung des mandats, sondern um zusammenwerfen mit dem instrumente über die ausführung vom 1 apr. 1264, in welchem sich das mandat erhalten hat und in dem die städte in derselben reihenfolge aufgezählt sind; vgl. Capasso 237 ff. *4748 |
| nov. 00 | Orte | verordnet dass die stadt Siponto wegen der dort herrschenden schlechten luft auf den benachbarten ort wo sie bereits einmal gestanden und wo gute luft ist zurückverlegt werden solle, giebt der neuen stadt (die alsbald den namen Manfredonia erhält) steuerfreiheiten, verfügt dass dort der seehandel aus der Capitanata getrieben werde, und befiehlt sie dem besondern schutz des Manfred Maletta grafen von Mineo und Frigento, herren der montanea Montis S. Angeli und grosscämmerer des königreich. Scr. per Petrum de Alifia not. Camera Annali delle due Sicilie 1,256. Vgl. Capasso 245. — [Wegen der gründung von Manfredonia vgl. Salimbene 245; auch Joh. Victor. ap. Böhmer F. 1,288; Benv. de Imola ap. Mur. Ant. It. 1,1150.] 4749 |
| . . . | . . . . | schreibt sedentibus in quadrigis physice discipline Parisiensis studii doctoribus universis, dass er schon von iugend auf sich mit der wissenschaft beschäftigte und das, so weit ihm freie zeit blieb, auch nach erlangung des thrones fortsetzte, dass er dabei auf in griechischer und arabischer sprache geschriebene werke des Aristoteles und anderer philosophen in sermocinalibus et mathematicis disciplinis gestossen sei, welche er durch kundige männer getreu in das lateinische habe übersetzen lassen und von welchen er ihnen als seinen freunden zum nutzen der studirenden einige überschicke. In extollendis — publicetis. Martene Coll. 2,1220. Petr. de Vin. 3,67 (magistris et scholaribus Bononiensibus). Goldast Const. 2,75. Huill. 4,383 (Friedrich II zugeschrieben). Schirrmacher Hohenst. 624. — Bezüglich des inhaltes vgl. Capasso 324 n. 3. Die bemerkung über die beschäftigung mit der wissenschaft schon vor der erlangung des throns würde auf den kaiser nicht passen. Zeit ganz unbestimmt; iedenfalls erst längere zeit nach der krönung; andererseits in den letzten zeiten der regierung wohl weniger passend. *4750 |
| . . . | . . . . | schreibt seinem familiaren G. (C.), der sich vom hofe nach Calabrien begeben und sich dort der häuslichen annehmlichkeiten erfreut, dass er sich körperlich wohl, geistig durch fortwährende erfolge gehoben fühle, und mit scherzhafter unterhaltung und ernsteren beschäftigungen abwechsle. Credo (Credimus) ut — foveamus. Martene Coll. 2,1222. Schirrmacher Hohenst. 630. — Einreihung ganz unsicher. *4751 |

**1264**

. . . | . . . . . In die frühern zeiten 1264 scheinen verhandlungen zu gehören, welche Wilhelm Guercius podesta der Genueser zu Constantinopel mit boten Manfreds darüber pflog, Constantinopel wieder in die hände der Lateiner zu bringen. Vergl. Ann. Januens., M. Germ. 18,239. — Manfreds schwester Constanze (Anna), wittwe des Vatazes, welche vom kaiser Michael gefangen gehalten wurde, war anscheinend schon 1263 gegen den Alexius Strategopulus ausgewechselt, den Michael von Epirus von truppen Manfreds unterstützt geschlagen und gefangen hatte. Vergl. Del Giudice Famiglia 32. xxv. *a

apr. 1 | . . . . . Wegen des mandats für Girgenti bei Pirro Sic. sacra 1,705 extr. vgl. nr. 4748.

— 00 | Fogie | bewilligt der kirche des heil. Nicolaus zu Bari, auf dessen hülfe und fürbitte er sich besonders verlasse, sechzig pfund wachs jährlich für das fest des heiligen im mai, welche aus den einkünften der dortigen duane anzuschaffen sind, und bestätigt ihr die anderthalb goldunzen, welche sie bis zum tode seines vaters aus denselben einkünften bezog. Capasso 250. — Vgl. Beatillo Ist. di S. Nicolo 456 u. Huillard 2ª,173 extr. [mit 6 apr., was sich aus zusammenziehen des regni 6 mit der monatsangabe ergeben hat.] 4752

. . . | in Terram Laboris | Hieher um die verhältnisse des reichs zu ordnen und die nöthigen vorkehrungen gegen Karl von Anjou zu treffen für den fall, dass dieser (den die Römer zum senator erwählt hatten und der einen vicar nach Rom vorausgesandt hatte, während vom pabste mit ihm über die verleihung des königreichs verhandelt wurde) herankommen würde. Saba Malasp. ap. Mur. 8,809. *a

. . . | ap. Neapolim | Allgemeine sprache. Generali ergo propterea apud Neapolim celebrato colloquio, comitum et baronum aliorumque regni nobilium animos et vires examinat et servitium, quod eorum quilibet debet et posset, singulari discussione requirit. Nach verzeichnung der lehensleistungen wird beschlossen, den Percival Doria mit einem heere in das herzogthum Spoleto zu schicken. Im tuscischen patrimonium standen bereits truppen Manfreds unter Franciscus Trogisius, mit deren hülfe Peter von Vico Sutri erobert hatte. Saba Malasp. Vgl. päbstl. schreiben vom 8 mai. — Vgl. Capasso 254 anm. 1, wonach ein dem iahre 1260 zugeschriebenes lehensverzeichniss wahrscheinlich hieher gehört. *b

. . . | Capue | Aufenthalt während dessen der könig die wiedereroberung von Sutri und die belagerung von Vico durch die Römer in erfahrung bringt und nun den Percival dorthin bestimmt. Saba Malasp. *c

mai 00 | ——— | befreit auf bitte der leute von Brindisi den markt, der dort iährlich während der acht tage vor den calenden des mai zu ehren des heil. Leucius gehalten wird, von allen abgaben. Capasso 254. *4753

. . . | versus Campaniam | Heerfahrt an die reichsgränze versus Campaniae partes mit grossem heere, um durch Campanien nach Rom vorzudringen. Die drohende haltung der bewohner lässt ihn von dem vorhaben abstehen. Schreiben des pabstes vom 17 iuli, Martene Thes. 2,82. Vgl. Vallicolor ap. Mur. 3ᵇ,417. *a

. . . | in Apuliam | Rückkehr hieher von der campanischen gränze, während er sein heer mit Percival Doria nach Celle (Carsoli) schickt, in der hoffnung, dass es dadurch gelingen werde, einen umschwung zu Rom herbeizuführen und die senatorwürde zu erlangen. Percival verweilt dort einen monat, rückt dann gegen das herzogthum vor, ertrinkt aber bei Arrone (nordöstlich von Terni). So im schreiben des pabstes vom 17 iuli, und entsprechend Vallicolor 417, während nach Saba Malasp. apud Mur. 8,810 der könig erst nach dem tode Percivals nach Apulien zurückgekehrt wäre. — Percivals nachfolger Johann de Mauerio wagt wegen der ihm vom pabste entgegengesandten kreuzfahrer nicht weiter vorzurücken. — Nach schreiben des pabstes vom 17 iuli hätte dann Manfred beabsichtigt, persönlich mit seinem ganzen heere in verbindung mit den Florentinern und andern anhängern und den 1000 deutschen rittern, welche er in Tuscien hatte, Orvieto zu belagern, um den pabst und die cardinäle gefangen zu nehmen. Vgl. auch Vallicolor 418. *b

(iuli 00) | . . . . antwortet dem pabste dass er in unterwürfigkeit dessen vorwürfe hingenommen habe, obwohl er sich keiner schuld bewusst sei, es sei denn dass er dessen und dessen vorgänger verlangen bezüglich der entäusserung seines erbtheiles nicht nachkam und die vielfach erbetene versöhnung nicht erlangen konnte; dass ihn dessen väterliche vorwürfe darauf hoffen lassen, obwohl der pabst ihm, wie allgemein behauptet werde, im königreiche einen gegner aufgestellt habe, von dem die kirche sich sicher nicht so viel nutzen versprechen könne, als von ihm; dass es ihn überaus schmerzlich berührt habe, dass S. cardinalpriester von S. Martin und apostolischer

| | | |
|---|---|---|
| **1264** | | legat in der Mark in seinen briefen ihn einen räuber und verfolger der kirche genannt und die zur hülfe für das heilige land bestimmten gläubigen gegen ihn mit dem kreuze bezeichnet habe; dass er trotzdem des pabstes bitten wegen befreiung des erwählten (M.) von Verona wohlwollend aufgenommen, obwohl dieser nicht als mann des friedens, sondern als kriegführender in die hände der truppen gefallen sei, welche er seinen getreuen in der Mark zur hülfe sandte; dass er denselben zwar nicht unmittelbar freilassen könne, sondern desshalb zuvor den rath der ihm befreundeten italienischen grossen einholen müsse, demselben aber inzwischen die gefangenschaft möglichst erleichtern werde. Sub simplicis—cognoscatur. Petr. de Vin. 1,24. Martene Thes. 2,21. — Nach den bezüglichen päbstlichen schreiben muss die gefangennahme des erwählten in die frühere zeit des iuni fallen; das schreiben des königs danach frühestens in den iuli. *4754 |
| aug. 14 | . . . . | Unterwerfung von Lucca, welches an diesem tage bevollmächtigte bestellt, um dem könige Manfred und dem Guido Novellus, dessen generalvicar in Tuscien, treue zu schwören und ihnen stadt und gebiet zu übergeben. Ficker Ital. Urkk. 451. Vergl. Ptol. Luc. Ann. zu 1265. — Damit gehorchte nun das ganze Reichstuscien dem könige. *a |
| — 00 | apud Lacum Pensilem | Aufenthalt hier als die Saracenen von Lucera wegen einer auffallenden himmelserscheinung boten an den könig senden. Chron. Suessan. *b |
| oct. 2 | . . . . | An diesem tage stirbt pabst Urban IV zu Perugia. *c |
| nov. 00 | Lucerie | bewilligt den kaufleuten von Fermo wegen der von dieser stadt seinem vater, bruder und ihm geleisteten dienste, dass sie mit ihren waaren abgabenfrei in das königreich kommen und dasselbe verlassen dürfen. Scr. per Vitalem de Aversa not. Winkelmann Acta 419 ex or. *4755 |
| dec. 20 | ante Fogiam | befiehlt dem Manfred Malecta grosscämmerer des königreichs, dem abte und convente von La Cava den zehnten der strassen von Salerno für die gegenwärtige achte indiction auszufolgen, falls die behauptung begründet sei, dass sie denselben zur zeit seines vaters und bruders bezogen. Datum per Goffridum de Cusencia. Capasso 263. *4756 |
| **1265** | | |
| feb. 5 | . . . . | An diesem tage wurde der bisherige cardinalbischof Guido von Sabina, ein Provencale, zum pabst Clemens IV gewählt. *a |
| märz 1 | . . . . | befiehlt dem Urso Rufolus (regius dohanerius a secretis et questorum magister in Principatu, Terra Laboris et Aprutio) dem abte von La Cava den hafen Vietri zurückzustellen, welchen er in veranlassung des vom grafen Richard von Caserta generalcapitän diesseits des Faro erhaltenen befehl zur einziehung aller häfen der grafen und barone für die curie eingezogen habe, falls die behauptung begründet sei, dass die vorgänger des abtes denselben zur zeit seines vaters und bruders besessen. Datum per Johannem de Catania. Capasso 267 aus transsumpt vom 10 apr. — Bei B. erwähnt mit: apr. 7 Ravelli, was ein auf die datirung eines transsumpt zurückgehendes versehen sein wird. *4757 |
| apr. 00 | . . . . | Vorkehrungen gegen Karl von Anjou. Nachdem Manfred anscheinend im märz 600 deutsche ritter von Apulien in die Lombardei geschickt hatte und zugleich den sold für 1000 tuscische und lombardische ritter (Ann. Placent.), sandte er im april (Ann. Sic.) eine grosse flotte in der richtung von Marseille aus, der es aber nicht gelang, die fahrt Karls nach Rom zu hindern. Vgl. Saba Malaspina ap. Mur. 8,814. Ann. Januens. 252. *a |
| . . . | . . . . | schreibt dem pabste, Karl herabsetzend und dessen macht bezweifelnd. Nur erwähnt in der undatirten antwort des pabstes, bei Martene Thes. 2,274 zwischen briefen vom 21 und 22 ian. 1266 und auch sonst allgemein zu ian. oder feb. 1266 eingereiht. Dagegen spricht: 1) War von Manfred gegen das gelingen der nicht näher bezeichneten absicht Karls geltend gemacht viarum difficultas, terrarum marisque conclusio, dann die zahl seiner eigenen streiter, so passt das kaum auf den 1266 beabsichtigten einmarsch in das königreich, dagegen genau auf den ietzt beabsichtigten zug nach Rom, wie auch sonst der ganze ton des päbstlichen schreibens wohl nur der ietzigen sachlage entspricht. 2) Der brief des pabstes muss vor der belehnung Karls mit dem königreiche am 28 iuni 1265 geschrieben sein, da Karl seitdem in den päbstlichen schreiben ganz regelmässig als rex Sicilie illustris bezeichnet wird, während hier noch einfach von vir nobilis und Karolus die rede ist, wie er auch sonst bis dahin nur den titel vir nobilis comes Provincie erhält. Sagt aber der pabst, dass er eundem Carolum sublimavit in regem, so war das auch vor der investitur durchaus zulässig, da ia die collatio regni vorber- |

1265

gegangen war. Der brief des pabstes wird im mai geschrieben sein, als Karl noch nicht gelandet war, der pabst ihn aber auf dem wege wusste. *4758

mai 3 . . . . (Capue) gibt der stadt Messina das privileg, dass der fiscus sich an die gesetze und gebräuche der stadt zu halten hat und gegen die bürger wegen schulden nicht ohne gerichtliche untersuchung vorgehen darf. Gallo Ann. di Messina 2,93. — Fälschung; vgl. Cap. 328. *4759

— 23 . . . . An diesem tage zieht Karl von Anjou feierlich in Rom ein. *a

— 24 Fogie schreibt dem senat und dem volk von Rom, dass er als os de osse ac caro de carne antiquissime cesaree monarchie, dessen vater, grossvater, proavus, atavus, tritavus und weiter bis zur zwölften zahl den erdkreis beherrschten, sich zur sorge für den zustand aller länder des kaiserreichs und zum streben nach der kaiserkrone durch ererbte pflicht berufen fühlte, dass aber die habgier der kirche uneingedenk der von ihrem stifter empfohlenen armuth seinem streben entgegentrat, den krieg in sein königreich trug, und hier besiegt den grafen Richard und den könig Alfons von Castilien an das kaiserreich berief, um seine bestrebungen zu hindern; dass er dann in vertheidigung der rechte des kaiserreichs, deren kein anderer könig sich annahm, siegreich die Mark und Tuscien unter seine herrschaft zurückführte; dass die kirche, wie sie einst seinen vater durch den landgrafen (antigradum) und den könig Wilhelm bekämpfte, nun den grafen von Provence gegen ihn berief, obwohl er fast alle länder Italiens beherrsche, auch Sardinien und Tunis, im grössten theile Romaniens gebiete und an schätzen und leuten iedem christlichen herrscher überlegen sei; dass er zur bestrafung der überhebung der kirche seine truppen in das patrimonium selbst auf die besitzungen seines getreuen, des Petrus de Vico, geschickt habe; dass er nach allem in der lage sei, die herstellung des kaiserthums durchzuführen, während die kirche dieselbe zu hintertreiben sucht, wenn sie das auch nicht zugibt, wie eine wittwe, die öffentlich den tod ihres mannes beweint, und sich heimlich desselben und des ihr zugefallenen besitzes erfreut; dass die kirche wie das pabstthum, so auch das kaiserthum an sich zu bringen sucht und das kaiserliche blut Friedrichs verfolgt, damit niemand nach dem kaiserthume noch verlangen trage und die kirche über alle könige und länder herrschen könne, wozu sie sich das recht aus der schenkung Constantins zuschreibt, welche aber aus angegebenen gründen von vornherein ungültig gewesen sei; dass, wenn die kirche sich die rechte des reichs anmasse, daran nur die nachgiebigkeit der Römer die schuld trage, welchen wahl und krönung des kaisers zustehe, wie auch er das kaiserthum von ihnen übertragen wünsche, wenn es ihm auch zustehe, dasselbe wider willen des senates an sich zu nehmen, gleich Julius Caesar und gleich seinem urgrossvater Friedrich, welcher, da Rom ihn nicht als kaiser aufnehmen wollte, sich den eingang erzwang und sich dann selbst unter beistand nur seiner fürsten in der kirche des hl. Petrus die kaiserkrone aufs haupt setzte; fordert sie daher auf, den vicar ienes grafen zu entlassen und auf die wiederherstellung des kaiserthums bedacht zu haben, da er mit grosser macht heraneile, um vom römischen senate und volke das kaiserliche diadem entgegenzunehmen. Armonia celestis—properamus. Archiv der Ges. 5,868 extr. Agnello Notizie intorno a un codice etc. 15 extr. Einige bruchstücke bei Franc. Pip. ap. Mur. 9,681. Vollständig: Capasso 274. — Blos mit ind. 8. Die anhänger Manfreds in Italien sahen in diesem zweifellos schon lange den zunächst zur kaiserkrone berufenen; vgl. nr. 4707. Der zahlung des tributes von Tunis bis zum tode Manfreds wird bei gelegenheit des friedens von 1270, vgl. Wilken Kreuzz. 7,579, im Lib. de antiq. leg. ed. Stapleton 131 ausdrücklich gedacht. *4760

. . . . . . . meldet dem podesta, rathe und der gemeinde von Pisa, dass der graf von Provence bereits heimlich über meer nach Rom gekommen sei, um den zustand seines erbreiches Sicilien und die ruhe Italiens zu stören; dass er nicht dulden wolle, dass iener länger ruhig zu Rom bleibe, zumal ihm von seinen dortigen getreuen gemeldet sei, dass derselbe, der so grosses zu unternehmen sich vermesse, als fremdling ohne geld und ohne truppen gekommen sei; dass er sich berechtigt halte den anzugreifen, der die bisher zwischen seinen beiden vorgängern und den vorfahren desselben eingehaltene eintracht verletzte; dass er daher gerufen von den angesehensten und reichsten Römern gegen Rom zu ziehen beabsichtige; fordert sie daher auf mit den andern getreuen iener gegenden mit ganzer macht von der andern seite gegen Rom zu ziehen, damit der übermuth ienes armis Italicis in Italie medio gedemüthigt werde. Ad oblate—salutem. Winkelmann Acta 420. *4761

| | | |
|---|---|---|
| **1265** | | |
| iuni 00 | (Lucerie) | Conrad von Antiochien, graf von Alba, Celano, Loreto und Abruzzo, befiehlt dem Walter Spelstur magister seiner besitzungen in Calabrien, dem archimandriten von St. Salvator zu Messina eine besitzung zurückzustellen, welche dessen vorgänger 1255 auf schreiben des königs dem cleriker Gentilis Scagleonius verlieh. Pirro Sic. sacra 2,982. — Höchst wahrscheinlich am hoflager des königs ausgestellt, in welchem falle dieser erst anfangs iuni die Capitanata verlassen haben könnte. *4762 |
| — 7 | prope Beneventum | (in campis) schreibt dem pfalzgrafen Guido Novellus generalvicar in Tuscien seinem schwager (dilecto sororio) wiederholt, dass er mit seiner ganzen macht gegen Rom ausrücken möge, um zugleich mit ihm über seinen gegner den grafen von Provence, der in ienem land wie ein vogel im käfig eingeschlossen sei, zu siegen; dass er ihm melden möge, wann und wo er in der gegend Roms eintreffen werde, da er selbst mit grossem heere in möglichster eile gegen Rom vorrücke. Plures tibi .. victoriam. Aus der hs. der Magliabecchiana cl. 25 nr. 341 (wo dieser brief in einen andern des grafen Guido an die stadt San Miniato eingerückt ist). Böhmer Acta 684. — [Wegen der von Capasso hier eingereihten allgemeinen sprache zu Benevent vergl. unten nr. $4767^{b}$.] 4763 |
| — 00 | Capue | bestätigt dem Azolin von Mogliano den ihm von Jordan von Anglano, grafen von S. Severino, schenken des königreichs und in der nächstvergangenen siebten indiction generalvicar der Mark, verliehenen antheil am schlosse Loro (westlich von Fermo), welchen früher die herren von Fallerone besassen. Scr. per Mottum de . . . (Mattheum de Agrigento?) Winkelmann Acta 419 ex or. Vgl. Doc. di st. Ital. 4,421 extr. zu 1259. *4764 |
| . . . | ad confinia Regni | Heerfahrt behufs vordringens gegen Rom. Da der könig in Campanien wohl dieselben schwierigkeiten getroffen hätte, wie 1264, vgl. nr. $4753^{a}$, so beabsichtigte er nun von Abruzzo her über Tivoli, auf dessen übergabe durch verrath er hoffte, in die gegend von Rom vorzudringen und sich dort mit dem aus Tuscien heranziehenden heere zu vereinigen, wohl auch Karl, dem nur wenig zuverlässige truppen zur verfügung standen, zur annahme einer feldschlacht zu verleiten, die dieser aber vermied, dagegen mit erfolg das vordringen der feinde zu hindern wusste. Vergl. Ann. S. Justinae, Descriptio victoriae ap. Duchesne Scr. 5,833, dann insbesondere die briefe des zu Perugia weilenden pabstes bei Martene Thes. 2,160 ff., welche deutlich erkennen lassen, für wie überaus gefährdet er damals die sache der kirche hielt. *a |
| (iuli 00) | apud Cellas | Lagerung mit zahlreichem heere an der gränze des königreichs. Schreiben des pabstes vom 19 iuli und 25 aug. Celle ist das ietzige Carsoli; vergl. Mittheil. des österr. Instit. 2,520 ff. — Lässt die Descriptio victoriae den könig zwei monate zu Tagliacozzo lagern, so scheint das dieselbe lagerung zu sein, welche der pabst nach Celle bezeichnet, obwohl die Descr. die lagerung bei Tagliacozzo auf eine apud Tellas, doch wohl Celle, folgen lässt. Denn auch bei den angaben des pabstes handelt es sich um eine längere lagerung, während er Tagliacozzo gar nicht erwähnt. Die angabe von zwei monaten ist iedenfalls zu lang; Manfred wird frühestens ende iuni, wahrscheinlicher erst anfang iuli an der gränze erschienen sein; in den päbstlichen briefen findet sich am 13 iuli die erste andeutung. Scheinen die Gesta Florentinorum zu 1265 eine zweimonatliche lagerung Manfreds bei Ceperano erzählt zu haben, vergl. Hartwig Quellen u. Forsch. 2,278, so würde das verwechslung mit der lagerung bei Celle sein. *b |
| . . . | ad castrum Arsolarum | Lagerung bei der päbstlichen gränzburg Arsoli, wohin die kriegsmaschinen vorausgesandt waren, nach aufhebung des lagers bei Tagliacozzo (Celle), also vorwärtsbewegung, falls die bezügliche angabe der Descr. genau ist. Dass dann auch Karl bei Arsoli lagerte, ist gewiss nicht richtig. Er hätte in diesem falle eine schlacht kaum vermeiden können; überdies wird Vicovaro zwischen Tivoli und Arsoli, wo noch vor Karls ankunft sein hauptmann Ferrerius von den römischen Ghibellinen besiegt und gefangen war, noch für Manfred besetzt gewesen sein, da der pabst am 18 iuli ein ungehindertes vorgehen Manfreds bis hier vorauszusetzen scheint und am 25 aug. schreibt, dass Manfred hier truppen zurückgelassen habe. Dass Arsoli von Karl anscheinend stark befestigt und besetzt war, vergl. auch Del Giudice Cod. Ang. 2,54, wird sehr lästig gewesen sein, dürfte aber nach der lage und dem gesagten ein weiteres vorgehen nicht gerade ausgeschlossen haben; es scheinen denn auch truppen Manfreds weiter vorgegangen zu sein, da kämpfe in partibus Tiburtinis urkundlich erwähnt werden; vgl. Del Giudice 1,77. Aber Tivoli hinderte das vorgehen gegen Rom. *c |
| (aug. 00) | versus Ducatum | Abzug gegen das Herzogthum, nachdem er sich überzeugt hatte, dass auf die übergabe von |

| 1265 | | | |
|---|---|---|---|
| | | Tivoli nicht zu rechnen sei. Schreiben des pabstes vom 25 aug. Die richtung des ietzigen zuges wird durch die absicht bestimmt gewesen sein, sich etwa in der gegend von Orvieto mit dem tuscischen heere zu vereinigen. Dieses drang in das gebiet von Orvieto ein, nahm einige burgen, belagerte Radicofani, zog sich dann aber zurück, als Karl tausend ritter Orvieto zu hülfe schickte. Vgl. Ann. Urbevet., M. Germ. 19,270; Cron. Sanese ap. Mur. 15,34; Schreiben des pabstes vom iuli 31, aug. 15. 25 — Der abzug wird erst zu anfang aug. fallen, da der pabst am 5 aug. noch nicht davon zu wissen scheint. | *d |
| . . . | ad Matricem | Einnahme von Amatrice im quellgebiete des Tronto noch in Abruzzo, das demnach für die kirche besetzt gewesen zu sein scheint. Inflexo per gyrum itinere venit ad Matricem et eam obtinuit. Schreiben vom 25 aug. — Bezüglich des weges hieher vgl. Mittheil. des österr. Inst. 2,536. | *e |
| . . . | apud Cassiam | Uebergabe von Cascia im Herzogthum östlich von Spoleto durch die von der kirche abfallenden bewohner. Schreiben vom 23 und 25 aug. | *f |
| . . . | in Regnum | Rückkehr eilende in das königreich in folge einer von dort erhaltenen nachricht, als erwartet wurde, dass er in die spoletinische ebene vorrücken werde. Schreiben vom 25 aug. — Der inhalt iener nachricht blieb auch dem pabste unbekannt. Es lässt sich daher nicht wohl ermessen, ob sie so gewichtig war, um eine unternehmung aufzugeben, die bei der grossen bedrängniss, in der sich die gegner befanden, entscheidend werden konnte und bei der doch immerhin noch auf erfolg zu rechnen war, wenn Manfred inzwischen auch den rückzug des tuscischen heeres erfahren hatte. Zudem wird er gewusst haben, dass das heer Karls sich in Oberitalien bereits sammelte, also gefahr im verzuge sein konnte. Aus der nächsten zeit fehlen uns alle nachrichten über Manfred bis auf die urkk., deren ortsangaben darauf schliessen lassen, dass der könig, wie der pabst das in schreiben vom 18 iuli glaubte vorhersagen zu dürfen, vor allem den vergnügungen, wie sie ein sommeraufenthalt im gebirge bietet, zueilte. | *g |
| aug. 25 | apud Capuam | bewilligt dem Riso de Marra, secretus und hafenmeister in Sicilien, nur für das, was er selbst einnimmt, verantwortlich zu sein, so dass er bezüglich seiner unterbeamten nur in so weit verantwortlich sein soll, als er untüchtige bestellt. Per Joh. de Procida. Del Giudice Cod. dipl. 2,20 extr. Capasso 292 extr. | *4765 |
| sept. 5 | apud Lacum Pensilem | bewilligt dem Angelus de Vito, welchem Manfred Malotta, graf von Mineo und Frigento, grosscämmerer des königreichs, die ämter der secretia und des portulanatus in Principato, Terra di Lavoro und Abruzzo übertrug, dass er nur in der ausdehnung, wie nr. 4765 angegeben, verantwortlich sein soll. Dat. per Jaczolinum de Marra. Del Giudice Cod. dipl. 2,2. | *4766 |
| — 00 | apud Sanctum Gervasium | bestätigt den einwohnern von Matelica die denselben durch seinen damaligen vicar in der Mark Percival Doria verbrieften vergünstigungen. (Calogera) Nuova Raccolta 30,77. Acquacotta Mem. di Matelica 2,120. Ficker Ital. Urkk. 458. | 4767 |
| dec. 5 | . . . . | Verheerung der landschaft Cava. Nonis decembris Manfridus, qui vocabatur rex, destruxit terram Cavae et depopulavit. Ann. Cav. ap. Pertz 5,194, Cod. dipl. Cav. 5,55. — [War in dieser gegend eine erhebung erfolgt? Persönliche anwesenheit des königs wird wenigstens mit sicherheit nicht anzunehmen sein.] | a |
| (— 00) | apud Beneventum | Allgemeine sprache zu welcher Manfred die barone und vasallen und abgeordnete der städte entbot, und sie zum widerstande gegen das heranrückende gallische heer aufforderte; nach auflösung des parlaments gehen die einzelnen nach hause, um sich gegen den feind zu rüsten, während auch schon verrath und furcht sich geltend machen. Saba Malaspina ap. Mur. 8,816. — Die datirung von nr. 4763 kann es allerdings nahe legen, die nachricht mit Capasso schon zum iuni einzureihen. Aber da entspricht die ganze sachlage durchaus nicht; von einem das königreich bedrohenden heere konnte noch nicht die rede sein; umgekehrt unternahm gerade damals Manfred seinen zug gegen Rom, den Malaspina auffallenderweise gar nicht erwähnt. Die darstellung weist darauf hin, dass der tag vor oder spätestens gleichzeitig mit der krönung Karls am 6 ian. und der ankunft seines heeres zu Rom gehalten wurde. Andererseits musste Manfred schon erfahren haben, dass das französisch - provenzalische heer, welches sich seit beginn des sommers in Piemont gesammelt hatte, vorrücke, was erst im nov. der fall war. Dass Pallavicini den vormarsch desselben nicht würde hindern können, entschied sich erst in den frühern zeiten des dec. Der tag dürfte am wahrscheinlichsten in die spätern zeiten des dec. oder zu anfang ian. gehören. | *b |

| | | |
|---|---|---|
| **1265** | | |
| . . . | . . . . | befiehlt dem Conrad Capece, capitän von Sicilien, alle castelle Siciliens zu bewaffnen und zu verproviantiren. Del Giudice Cod. dipl 2,20 extr. — Ohne zeitangabe in späterer rechnunglegung des seit 1265 sept. 1 fungirenden secretus von Sicilien, wo noch andere von Manfred befohlene zahlungen für eigene ankäufe, für ankäufe der Constanze kaiserin der Griechen (Manfreds schwester), dann für die erben des Percival Doria erwähnt werden. *4768 |
| **1266** | | |
| ian. 1 | . . . . | befiehlt dem Thomasius de Caserta iustitiar in Sicilien ienseits des Salso das auszuführen, was ihm Leo de Pando thesaurar seiner cammer mittheilen wird. Erwähnt in der bestätigung könig Karls d. d. Capua 1267 märz 10 über die rechnunglegung des Thomasius wegen seiner amtsführung vom 5 october 1265 bis einschliesslich febr. 1266. Minieri Riccio Saggio di cod. dipl. 1,41. *4769 |
| — 20 | . . . . | Ausmarsch Karls von Rom. Manfred scheint ein so rasches vorgehen nicht erwartet zu haben, war unvollständig gerüstet und über die zu ergreifenden massregeln noch unschlüssig. *a |
| — 21 | apud Aversam | befiehlt dem Angelus de Vito, welchem Manfred Maletta graf von Mineo und Frigento die ämter der häfen und der secretie in Principato, Terra di Lavoro und Abruzzo übertrug, bezüglich der einkünfte derselben allen befehlen des grafen zu folgen, welchem dieselben zur abtragung dessen, was die curie ihm für ein darlehen schulde, zugewiesen seien. D. per Jaczolinum de Marra. Del Giudice Cod. dipl. 2,8. *4770 |
| . . . | (Ceperani) | Anwesenheit in dieser zeit, falls die angabe des Saba Malaspina ap. Mur. 8,880 genau: Nunc Capuam, nunc Ceperanum et tandem Beneventum festinis discurrendo congressibus repetit et revolvit. Mag Manfred daran gedacht haben, schon hier den feind aufzuhalten, so hat er das aufgegeben, da Karl am 2 febr. über die brücke bei Ceperano in das königreich einrückte ohne widerstand zu finden. — Eodem anno venit Manfredus cum exercitu magno ad pontem Ceperani; tunc exivit ei obviam Carolus cum sua militia et abstulit ei pontem predictum. Ptol. Luc. Ann. Das ist iedenfalls unrichtig; vergl. Scheffer im Archiv der Gesellsch. 12,446; Hartwig Quellen u. Forsch. 2,278. *a |
| feb. 2 | . . . . | Auf diesen tag war Manfred und Palavicini vom pabste ein letzter termin gesetzt, um sich bis dahin vom verdachte der ketzerei zu reinigen oder sich selbst oder durch procuratoren zur vernehmung des urtheils einzufinden. Es erschienen zwei procuratoren Manfreds, welche, wie früher er selbst, reinigung anboten, sein nichterscheinen durch die nähe des feindes entschuldigten und gegen den bezüglichen process der vorgänger des pabstes einwendungen erhoben. Da sich bedenken erhoben, ob die lange verschmähung der schlüsselgewalt durch Manfred zu einer verurtheilung wegen ketzerei nach den satzungen des concil genüge, wurde das urtheil noch verschoben. Schreiben des pabstes vom 21 febr. — Wenn der pabst den unter seinen vorgängern begonnenen process wegen ketzerei wieder aufgenommen hatte, so handelte es sich um eine massregel verschärfter strenge, in der man doch nicht mit Schirrmacher Hohenst. 280 einen versuch der wiederannäherung an Manfred finden kann. Wegen einer ebenda, wie sonst, in diese zeit gesetzten antwort des pabstes an Manfred vgl. nr. 4758. *b |
| . . . | Capue | Stellung zum widerstande gegen Karl, gedeckt durch den Volturno. Manfred, der nach Ann. Plac. erst 4000 ritter bei sich hatte, durfte um so eher hoffen, hier sein ganzes heer sammeln zu können, als die enge bei San Germano so stark besetzt und befestigt war, dass schon dort erfolgreicher widerstand zu erwarten war. Vgl. Descr. Victoriae 838; Ann. S. Justinae, Plac., Jan.; Chr. Suess.; Questio bei Del Giudice 1,105. *c |
| — 9 | . . . . | Niederlage und flucht der bei San Germano stehenden truppen Manfreds. Vgl. Capasso 302; dazu Chron. Balduini Aveun., M. Germ 25,459. Guill. de Nangiaco, Recueil 20,561. *d |
| — 16 | . . . . | Karl ist zu Mignano, von San Germano auf Capua vorrückend. Del Giudice 1,105. *e |
| . . . | versus Beneventum | Rückzug eilender nach Benevent auf die nachricht, dass Karl den vormarsch auf der geraden strasse nach Capua aufgegeben habe und nach überschreitung des obern Volturno über Alife auf Telese (nordöstlich vom zusammenflusse des Calore und Volturno) vorrücke, um die stellung zu Capua zu umgehen und dieselbe von osten her anzugreifen. Descr. Vict. Auch nach den Ann. S. Justinae geht Manfred erst von Capua, als er hört, dass Karl weit oberhalb den Volturno überschritten. — Vergl. das schreiben Karls vom 26 febr.: Manfredus . . . a Capua quoque, ubi se iactabat velle resistere, confusus abcessit, . . . profugus per Terram Laboris se transtulit Beneventum. Könnte die fassung dieses schreibens an und für sich wohl darauf |

1266

schliessen lassen, Karl habe, wie das auch Villani darstellt, erst auf die nachricht vom rückzuge Manfreds den weg über Alife und Telese eingeschlagen, um ihm zu Benevent zuvorzukommen, so ergibt doch die erwägung der verhältnisse, dass dann auf diesem beschwerlichern wege ein vorsprung nicht mehr zu gewinnen war, derselbe demnach aus dem in der Descr. angegebenen grunde eingeschlagen sein wird. Damit stimmt, dass nach der Descr. Karl nach empfang der nachricht vom rückzuge des gegners zu Telese noch unschlüssig ist, ob er den fluss (Calore) überschreiten und zunächst Terra di Lavoro vollständig unterwerfen oder sogleich Manfred folgen soll. *f

feb. 25 | Beneventi | An diesem tage lagerte Karl in einem walde fünfzehn miglien von Benevent, Manfredo apud Beneventum cum suarum universitate virium existente, während dann noch in der nacht 800 Deutsche zu ihm stossen, was ihn um so geneigter zum kampfe macht. Descr. Vict. 843. — Karl, von Telese her durch das gebirge rechts vom Calore ziehend, nahte sich am folgenden tage Benevent von norden her. Es lag zweifellos in der hand Manfreds, ob er die schlacht sogleich annehmen wollte oder nicht, da er zu Benevent hinter dem Calore in gesicherter stellung war und dort auf weitere zuzüge rechnen konnte, während Karl in der denkbar schwierigsten lage war, wenn es nicht bald zum kampfe kam. Dieser erfolgte, nachdem Manfred den Calore überschritten, in den gefilden rechts vom flusse, Benevent gegenüber. Der platz wird bestimmter als Campus floridus (so auch Chr. Mantuan., Mon. Germ. 24,217) oder dominicus oder nach Petra Roseti oder S. Maria della Grandella bezeichnet (vgl. Capasso 309, auch Cesare 1,229. 241.); die namen finden sich auf der neuen specialcarte so wenig, als Mons Capraria, wo Karl nach der Descr. Vict. unmittelbar vor der schlacht stand. *g

— 26 | —— | Todestag. Er blieb in der schlacht gegen Karl von Anjou welcher sieger war. Saba Malasp. ap. Mur. 8,826. Descr. Victoriae 840 ff. Salimbene 244. Balduin. Avenn., Mon. Germ. 25,460. Rishanger Chr. ed. Halliwell 52. Villani l. 7 c. 7 ff. (Ricord. Malesp. ap. Mur. 8,1003.) Ottocar ap. Pez 3,20. Vgl. Capasso 306 ff. — Die kräfte der streitenden waren sich beinahe gleich. Karl war aber besser von den Welfen als Manfred von den Gibellinen unterstützt. In des letzteren heer war keine rechte ordnung. Die Saracenen giengen ohne commando vor, und die Apulier flohen aus missverständniss feigheit oder verrath (la dove fu bugiardo ciascun Pugliese sagt Dante). Da stürzte sich Manfred in den kampf und fand den tod. Erschütternd ist, was Ottocar erzählt, wie sich Manfred an Occursius einen alten diener seines vaters hülfe suchend wendet, und dieser nun antwortet: ‚Warum verachtetet ihr früher meine warnungen, als ihr euch kunstgenüssen ergabt? Nun helfen euch eure fiedler und geiger nichts! Mir aber gebt eure waffen, dass ich, während ihr entflieht, für euch sterbe.' — Manfreds endlich an ihrer schönheit erkannte leiche wurde, weil er excommunicirt gestorben war, auf dem schlachtfeld begraben und mit einem darüber geworfenen steinhaufen bedeckt. [Vgl. Capasso 315 u. 320. Del Giudice Famiglia 76. 132. — Die wittwe Helena mit ihrer tochter Beatrix, dann Manfreds natürliche (vgl. meine nr. 4701ᵃ erwähnte erörterung) söhne Heinrich, Friedrich und Anselmus wurden gefangene Karls; wegen ihrer weitern geschicke vgl. das werk von Del Giudice.] — Land und volk verfielen nun unter dem ioche des Karl von Anjou und seiner Franzosen namenloser misshandlung bis endlich am 30 märz 1282 die verzweiflung zur ermannung trieb und die sicilianische vesper blutige vergeltung brachte. h

---

## Conradin. 1252. Ind. 10.

1252

märz 25 | Wolvestein | Geburt auf Mariä verkündigung inter horam nonam et vesperam et plus versus vesperam, quam versus nonam, in castro quod vocatur Wolvestein (bei Adelkofen östlich von Landshut) als sohn des erwählten römischen königs Conrad IV aus seiner ehe mit Elisabeth der tochter des herzogs Otto von Baiern. Gleichzeitige notiz in einer hs. zu Brüssel, Archiv der Gesellschaft 11,513. ‚Diese notiz hat wohl dem Herm. Alt. vorgelegen, wenn sie nicht geradezu von ihm herrührt.' Die Ann. Placent. bezeichnen ihn für oct. 1267 als sechzehnjährig. — Conradin hat seinen vater, der schon einige monate vor seiner geburt nach Italien gezogen war, nie gesehen. Der-

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1252 | | selbe wurde von seinem oheim herzog Ludwig dem strengen erzogen. Den namen Conradino (d. h. kleiner oder iunger Conrad) gaben ihm die Italiener. [Vgl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,208; auch pabst Clemens pflegt ihn als Conradinus zu bezeichnen.] Der antheil den er bei seinem unglücklichen schicksal auf sich zog, hat nicht so sehr zur richtigen erforschung seiner geschichte beigetragen, als für seine nächsten umgebungen, namentlich für Ludwig den strengen, üble nachreden geschöpft, von denen die quellen nichts wissen, und die mir durchaus unbegründet scheinen. | 4770i |
| 1254 | | | |
| mai 21 | . . . . | An diesem tage starb zu Lavello in Apulien Conradins vater Conrad IV, nachdem er den sohn der obhut der kirche empfohlen hatte; vgl. nr. 4632. | k |
| sept. 12 | . . . . | An diesem tage erklärt pabst Innocenz, dass er dem Conradin das königreich Jerusalem, das herzogthum Schwaben und alle sonstigen rechte innerhalb und ausserhalb des königreichs Sicilien unverletzt erhalten wolle und gestatte, dass im königreiche Sicilien der kirche der treueid Conradi pueri iure salvo geleistet werde. Vgl. Päbste und oben nr. 4644b. | *l |
| 1255 | | | |
| ian. 28 | . . . . | An diesem tage schreibt aus Neapel pabst Alexander IV an die grossmutter Conradins, dass er nicht nur die rechte desselben zu erhalten, sondern ihn auch mit apostolischem wohlwollen noch mehr zu erhöhen wünsche, und beglaubigt zu diesem zweck den bischof von Chiemsee. Wiener Jahrb. 40,151. Vgl. Päbste. — [Aber schon am 4 febr. unterstützt der pabst die ansprüche des Alfons von Castilien auf das herzogthum Schwaben.] | m |
| apr. 20 | in castro Guassemburg | überträgt als Conradus secundus dei gratia regnorum Jerusalem et Sicilie rex ac dux Suevie, nach gehabtem rath, zugleich mit den herzogen von Baiern, seinen oheimen, und andern verwandten, und mit seiner mutter, dem edeln mann Manfred fürst von Tarent, seinem oheim, im vertrauen auf dessen treue und klugheit, die reichsverwesung (balium) Siciliens bis zu seiner mündigkeit, ad cuius manus balium ipsum de iure devolvitur, et eius tutele personam nostram committimus, si infra hec tempora regnum nostrum predictum nos contigerit introire; giebt ihm die volle gewalt welche ihm selbst bei anwesenheit im königreiche zustehen würde, und verspricht alles genehm zu halten was derselbe in dessen folge thun wird. Pertz aus dem Liber Blancus zu Wien. Böhmer Acta 677. Schirrmacher Hohenst. 599. Capasso Hist. dipl. 104. — Blos mit ind. 13; eingerückt in die verbriefungen Manfreds für Venedig vom sept. 1257. [Wahrscheinlich überbracht durch den um diese zeit in angelegenheiten Conradins als boten an Manfred und den pabst geschickten marschall des herzogs von Baiern (Bertold von Schildberg?), der im iuni bei Manfred war; vgl. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,571.] Der ausstellort ist das merkwürdig gelegene Wasserburg am Inn, östlich von München. | 4771 |
| 1256 | | | |
| iuni 8 | — | überträgt dem Manfred das balium des königreichs, wie in nr. 4771, doch abgesehen von unwesentlichern abweichungen der fassung so, dass hier auch die zustimmung comitum regni erwähnt ist, die erwähnung des rechtes Manfreds auf das balium und der eventuellen überlassung der vormundschaft über seine person fehlt, dann aber am schlusse noch hinzugefügt ist, dass er (Conradin) alles genehm halten will, worüber Manfred mit dem pabste bezüglich seiner person, seines reiches Sicilien oder seiner andern ausserhalb des königreiches belegenen besitzungen übereinkommen wird. Lib. iur. reip. Gen. 1,1255 aus transsumpt von 1257 iuli 9; vergl. nr. 4663. — Nur mit ind. 14. Diese neue vollmacht wird durch die erwähnten grafen des königreichs als boten Manfreds erbeten sein, um bei verhandlungen mit dem pabste verwandt zu werden; auch bei der auslassung handelt es sich um stellen, welche dem pabste als in seine lehensherrlichen rechte eingreifend hätten anstössig sein können. Die frühere vollmacht wurde dadurch nicht ausser kraft gesetzt, da Manfred bei den verhandlungen mit Genua im iuli sich zwar dieser, dagegen später im sept. bei den verhandlungen mit Venedig wieder der frühern bedient; vgl. nr. 4665. | *4772 |
| iuli 28 | . . . . | An diesem tage schreibt aus Anagni pabst Alexander IV an die rheinischen erzbischöfe, um die wahl Conradins zu einem römischen könige zu verhindern, wozu er schon wegen seiner minderiährigkeit untauglich sei, und belegt eventuel alle dieienigen welche ihn wählen würden mit der excommunication. Raynald § 3. Vgl. Päbste. | a |
| nov. 26 | . . . . | An diesem tage versprach Johann von Avesnes dem herzoge Ludwig von Baiern, der sich gleichzeitig verpflichtete, dem grafen Richard von Cornwall seine stimme bei der königswahl zu geben, dass dieser nach seiner wahl allen auf das königreich Sicilien bezüglichen verträgen | |

**1256**

entsagen und den sohn Conrads bezüglich desselben nicht hindern und bei seinem rechte auf das herzogthum Schwaben und andere besitzungen erhalten wird. Vgl. Reichssachen. *b

**1257**

ian. 25 | . . . . | An diesem tage versprachen zu Bacherach die machtboten des erwählten römischen königs Richard, dass dieser gleich nach seiner krönung den Conradin könig von Jerusalem mit dem herzogthum Schwaben belehnen, und ihn auch in den besitz seiner übrigen grossväterlichen und väterlichen erb- und lehengüter setzen werde. Vergl. Reichssachen. — [B's vermuthung, dass diese zusicherung zu den bedingungen gehörte, unter welchen die herzoge von Baiern zu Richards wahl mitwirkten, hat sich durch die seitdem bekannt gewordenen verbriefungen vom 26 nov. 1256 bestätigt.] c

**1258**

apr. 00 | ap. Dachouwe | verleiht mit einwillung seiner mutter Elisabeth und seines vormundes Ludwigs herzogs von Baiern dem Deutschorden die kirche zu Eger, an der ihm dominium und proprietas zusteht. Z.: Ludw. gr. v. Oettingen, Gebh. gr. v. Hirschberg, Herm. v. Hurnheim, Albero v. Bruckberg, Arbo prothonotharius noster, Arnold v. Massenhusen, Winhard v. Rorbach, Conr. v. Baierbrunn, Heinr. v. Eiselzried. Aus Dresden. Winkelmann Acta 421 aus zwei etwas abweichenden orr. — Der ausstellort ist Dachau nordwestlich von München. 4773

. . . | Wazerburch | bekundet dass er den Deutschordensbrüdern die kirche zu Eger mit zubehör, wie sie solche von seinem grossvater Friedrich und seinem vater Conrad erhalten haben, für den fall des todes des ietzigen inhabers geschenkt habe. Mitbesiegelt von seiner mutter und seinem oheim und vormund Ludwig. Mitgetheilt von Dudik. Winkelmann Acta 422 ex or. — [Mit 1258, ind. 1, aber regnorum 6, welches erst 1259 mai 21 beginnen würde.] 4774

aug. 10 | . . . . | An diesem tage liess sich zu Palermo auf das vorgeben dass Conradin gestorben sei, [vgl. nr. 4670ª], Manfred zum könig von Sicilien krönen und war demnach fortan usurpator. a

. . . . | . . . . | Botschaft an den pabst. Post pauca vero tempora Conradinus cognita hac malitia (der verbreitung der nachricht von seinem tode und der usurpation) misit ambaxatores cum suis et magnatum litteris sigillis pendentibus ad dominum papam, que coram ipso et cardinalibus publice ostense fuerunt, in quibus peribebatur testimonium a magnatibus Alamanie, quod dictus Conradus vivebat; tamen nichil penitus profuerunt eidem. Chr. pontif. Mantuana, Mon. Germ. 24,216 (und daher gekürzt in Jordani Chr. und Chr. Patavin.; vergl. Fahrenbruch Zur Gesch. Manfreds 13). Conradin sagt später in seinem manifeste, Dönniges Acta 247, der pabst habe excessu predicto ab eodem Manfredo temere perpetrato und höchlich über denselben erzürnt, zu ihm (Conradin) behufs verhandlungen den bischof von Veroli gesandt, aber freilich, während dieser noch bei ihm weilte, das königreich auch schon anderen königen und fürsten angeboten. Nach beiden nachrichten scheint es, dass die ursurpation Manfreds den anstoss zu verhandlungen zwischen dem pabste und Conradins verwandten gab. Dann ist es unwahrscheinlich, dass die absendung einer solchen botschaft erst in das iahr 1260 gefallen sein sollte, wo wir allerdings bestimmtere nachricht über den aufenthalt von boten Conradins beim pabste haben, wo aber doch die unrichtigkeit iener nachricht dem pabste längst bekannt sein musste. Unbedingt ausgeschlossen ist das allerdings nicht, zumal die Guelfen noch in ihrem schreiben von ende 1260, Gebauer 592, es als wünschenswerth bezeichnen, dass durch das erscheinen Conradins in Italien sein leben constatirt werde. *b

**1259**

ian. 4 | in castro Wazzerburch | verleiht dem grafen Ulrich von Wirtenberg das officium et omne ius marschalci quod ad nostrum ducatum per totam Sweviam dinoscitur pertinere, advocatiam in Ulma et iudicium in Pyersse [vgl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,499] que nobis a comite Harthmanno de Dilingen, qui viam adiit universe carnis, vacare ceperunt. Moser Wirtembergia diplom. 1. Lünig Reichsarch. 9,677. Bericht von der Landvogtei Schwaben 2. Pressel Ulm. Urkb. 1,110 ex or. 4775

iuni 15 | apud Egram | schenkt mit rath und beistimmung seines oheims und vormunds (tutoris) Ludwigs herzogs von Baiern und seiner anwesenden getreuen dem kloster Waldsassen zum seelenheil seines vaters die dörfer Wundreb Pietelein und Grintilbach. Z.: Friedr. herz. v. Oestreich u. Steier markgr. v. Verona, Gebh. landgr. v. Leuchtenberg, Albero v. Prukperch, Cunr. graf v. Mosburg, Gebh. gr. v. Rotineck, Winhard v. Rorbach, Arn. v. Massenhusen, Reinbot v. Schwarzenburg, Ulr. v. Walturn, Conr. v. Pawilstorf u. Ch. dessen sohn, Conr. v. Hohenwerth, Heinrich v. Kinsberg, Alb. Nothaft, Rudiger u. Arn. dicti Angiel, Chr. u. Fr. br. v. Waldow, Friedr. v. Walturn, Gotfr. richter u. dessen söhne Albero, H. u. Wolfram, Bert. u. Walt. de Curia bürger v. Eger. Mon. Boic. 31ª,587. 4776

**1259**

oct. 6 . . . . . An diesem tage vermählte sich zu München Conradins **mutter Elisabeth** in zweiter ehe mit Meinhard graf von Görtz und Tirol. Herm. Alt. — Vgl. unten bei Elisabeth. 4776a

**1260**

apr. 11 in castro Vohburch Ludwig von Lichtenberg vogt von Strassburg bekundet dass er von Conrad könig von Sicilien und herzog von Schwaben die landgrafschaft des Elsass unter der bedingung zu lehen erhalten habe, dass er sich ohne irgendwelchen schaden des königs auf eigene gefahr und kosten derselben zu bemächtigen suche. Schöpflin Als. illustr. 525 extr. *4777

. . . . . . . . Aufenthalt des Conrad Bussarus und des Conrad Croffius (Cropf von Flügling) an der **päbstlichen curie** behufs betreibung der angelegenheiten Conradins. Ueber aufforderung der tuscischen Guelfen wollen sie diesen vor der schlacht bei Montaperti (also etwa im aug.) zu hülfe ziehen und werden durch von Manfred bestochene verräther überfallen, welche den Bussarus tödten und den Croffius verwunden; der letzte schliesst sich dann den sich nach Lucca zurückziehenden Guelfen an. Schreiben der Guelfen bei Gebauer 590, De Cherrier 3,523. Vgl. die mehrfach ungenauen angaben des Saba Malasp. ap. Mur. 8,797. — Vgl. oben nr. 4774b. *a

**1261**

mai 8 apud Illuminestri antwortet den **Welfen** in Florenz und in Toscana, dass er ihren abgesandten, Guido Altoviti von Florenz, der ihn zum zug nach Italien auffordern sollte, empfangen habe, lobt ihre treue, stellt seine oder seines legaten ankunft in Italien in aussicht, wenn er vorher den rath der deutschen fürsten und seiner untergebenen eingeholt haben werde, verpflichtet sich ihnen zu schutz und hülfe gegen alle ihre feinde, insbesondere den Manfred, frühern fürsten von Tarent, die Ghibellinen von Florenz und die von Siena, nachdem ihr bote auf grund der in seinem archive hinterlegten vollmacht in ihrem namen ihm entsprechende unterstützung gegen Manfred und andere gegner aus dem königreiche oder sonstige eidlich zugesichert habe. Alles unter persönlich abgegebener zustimmung seines vormunds und oheims, des pfalzgrafen Ludwig, der auch sein siegel anhängt. Gebauer Leben Richards 597. De Cherrier 3,537 (ed. II 511). Vergl. das schreiben der Welfen bei den Reichssachen. — Illmünster liegt nordwestlich von Freising. — Diese auffallende umkehr war folge der schlacht von Monteaperto am 4 sept. 1260, in welcher Manfred die siegenden Ghibellinen unterstützt hatte. [Es handelt sich doch wohl um dieselbe gesandtschaft, wenn es Ptol. Luc. Ann. erst zu 1262 heisst: Guelfi qui erant Luce et Lucenses miserunt legatum ad Corradinum, ut veniret in Italiam ad accipiendum regnum Apulie; qui cum esset puer, noluit venire, sed pollicitus est se venturum, quum per aetatem liceret.] 4778

**1262**

. . . . . . . . Uebergang in die **pflege des bischofs Eberhard von Constanz** spätestens im frühiahre, da der pabst 1262 (iuni 3) dem bischofe schreibt, er habe gehört: quod tu puerum ipsum, quod non decuit absque licentia sedis apostolice, sub tua tutela et proteccione pro tue assumens libito voluntatis etc. — Es hing das zweifellos damit zusammen, dass Conradin nun wenigstens formell die regierung des herzogthums Schwaben übernehmen sollte, die thatsächliche regierung hier aber nicht wohl seinen baierischen vormündern und berathern überlassen bleiben konnte. Eberhard scheint dann auch weiterhin und zwar sichtlich im einvernehmen mit den baierischen herzogen in dieser stellung verblieben zu sein, wie die mitbesiegelungen und zeugenschaften ergeben; neben ihm scheint von schwäbischen grossen insbesondere der abt Bertold von St. Gallen an der regierung betheiligt gewesen zu sein. Vgl. Chr. Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau 79. *a

mai 28 in Ulma **Hoftag auf pfingsten zur besitznahme vom herzogthum Schwaben.** Partes Suevorum Conradi filius intrat. Ann. Zwif. — Anno domini m.cc.lx.ii. in pentecoste Conradus secundus Jerusalem et Sicilie rex dux Suevie, undecimum etatis agens annum, primam curiam in Ulma celebravit. Gleichzeitige notiz der hs. 206 zu St. Gallen. M. Germ. 1,71. Mone Quellens. 1,219. Böhmer Fontes 4,126. — Vgl. die fortsetzung dieser notiz beim 1 aug. und 27 sept. b

iuni 3 . . . . . Aus einem heute von pabst Urban IV an den könig von Böhmen geschriebenen briefe ergiebt sich, dass damals, während könig Richard schon längere zeit in England abwesend war, der erzbischof von Mainz die fürsten zu einem wahltag berufen hatte, auf welchem iener abgesetzt und Conradin zu einem **römischen könige** gewählt werden sollte. Der Böhmenkönig, welcher ebenfalls eingeladen war, hatte den pabst davon in kenntniss gesetzt, der nun unter androhung geistlicher strafen das unternehmen hinderte, wie denn auch Richard eiligst aus England zurückkehrte. Vgl. unten Päbste die gleichzeitigen schreiben an den erzbischof von Mainz (Cöln, Trier) und den bischof von Constanz; dann v. d. Ropp Werner v. Mainz 26 ff. — [Jedenfalls auf Conradin und wahrscheinlich auf die ietzt beabsichtigte wahl bezieht sich auch die früher

**1262**

auf Friedrich II bezogene stylübung: Omnipotens conditor—statuentes, Huillard 1,196. Böhmer Acta 683; vergl. Busson in den Forsch. zur D. Gesch. 11,135 ff.] — Ohne zweifel war bei diesen bemühungen für Conradin dessen oheim Ludwig der strenge die haupttriebfeder, der aber nach der urk. Richards vom 7 ian. 1261 damals mit diesem noch einig erscheint. c

aug. 1 — apud Rotwil — Hoftag. Eodem etiam anno in kal. augusti secundam curiam habuit apud Rotwil. Vergl. vorher beim 28 mai. d

— (2) — — — genehmigt und bestätigt der äbtissin und der kirche in Rotenmünster alle von seinen vorfahren erhaltenen rechte. Böhmer Acta 681 ex cop. — Mit viii. non. aug., also doch iedenfalls zu den ersten sechs tagen des monats, ob man nun die zahl oder das wort für verschrieben hält. 4779

— 16 — apud Constantiam — resignirt dem Rupert abt von Kempten und dessen nachfolgern die vogtei über dieses kloster gegen iährliche entrichtung von fünfzig mark silber. Z.: Eberh. bisch. v. Constanz, Hartm. bisch. v. Augsburg, Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, die grafen Otto v. Eberstein, Ulrich v. Wirtenberg, Friedrich v. Zollern, Heinr. v. Fürstenberg, Alb. v. Hohenburg, Eberh. v. Kirchberg, Bert. v. Marstetten, B. h. (so) de Druchburch, B. h. de Hochenegge, Hermann u. dessen sohn v. Hurnheim, Heinrich imp. aule marscalcus de Bappenheim, Heinr. cämm. v. Gienberch (Bienburg?), Volkm. u. Markw. v. Kemnaten, Swiker u. dessen sohn Swiker v. Mindelberg, Heinr. v. Ravensburg, B v. Fronhofen, Herm. v. Hagenberg, Alb. v. Liebenowe, Alb. v. Wolkenberg, Sifr. truchs. v. Donnersberg, Conr. Spannagil, Hartm. v. Hirzdorf, Hugo v. Wagekke. Mon. Boic. $31^{a}$,590. 4780

— 25 — — — bestätigt dem abt Heinrich von Weissenau (Augia minor) die von seinem vorfahren erhaltenen rechte. Lünig Reichsarchiv 18,781. 4781

sept. 27 — apud sanctum Gallum — Ankunft. Idem etiam rex eodem anno quinto kal. oct. primo venit ad sanctum Gallum, et honorifice susceptus per tres dies stetit ibidem. Quo tempore in festo sancti Michahelis dominus Eberhardus Constantiensis episcopus ad petitionem domini Burcardi abbatis in capella sancti Johannis duo altaria consecravit. Vgl. vorher beim 28 mai. a

oct. 18 — apud Constantiam — (in curia Eberhardi canonici Constant. dicti pincerne de Smalnegge) belehnt den ritter Burchard von Dettingen mit den von dessen ehefrau zu diesem zwecke resignirten gütern zu Gailhof Nusdorf Scheinbach und Walpertsweiler. Mitbesiegelt von bischof Eberhard von Constanz. Z.: bisch. Eberhard, L. probst v. Bischofszell, Ber. thesaurar u. H. v. Clingenberg u. Baldebrecht domherren v. Constanz, der v. Eiselzried, Arn. v. Langenstein, Wern. v. Dettingen, Dietr. v. Altstätten, Alb. v. Castel, Ul. v. Berg, H. v. Allensbach. Jäger Gesch. Conrads 108. St. Priest 3,376. Besser Mone Zeitschr. 6,92 ex or. Vgl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,243. 4782

nov. 16 — Auguste — schlägt dem grafen Ulrich von Wirtenberg 400 mark auf die güter in Achalm und Reutlingen, welche demselben schon vorher um 500 mark verpfändet waren, mit dem beding dass derselbe ihm nach der weisung seines vormunds Ludwigs Rheinpfalzgrafens und herzogs von Baiern wider männiglich mit rath und that beistehe. Moser Vermischte Observationes 1,68. Hugo Die Mediatisirung 362. 4783

— 20 — . . . . — An diesem tage erliess zu Hagenau der römische könig Richard eine erklärung gegen die von Conradin, olim Conradi regis filius, qui se ducem Suevie nominat, in Zürich angesprochenen rechte. Vergl. Reg. Rich. — Damals wollte Richard also den Conradin nicht einmal mehr als herzog von Schwaben anerkennen. Die am 25 ian. 1257, vergl. nr. $4772^{c}$, versprochene belehnung mit dem herzogthum ist sicher niemals erfolgt. Dieserhalb mochte herzog Ludwig von Baiern wohl um so eher sich berechtigt halten, in den iahren 1262 und 1266 darauf hinzuwirken, dass Conradin zum gegenkönig erwählt werde. Seit dieser als wahlcandidat bezeichnet war, musste das verhältniss zu Richard iedenfalls ein feindliches werden. Ludwig erhielt am 7 ian. 1261 eine vergünstigung von Richard und ist am 3 sept. 1262 noch zeuge Richards; vgl. Reg. Rich. a

dec. 3 — apud Ravenspurg — bestätigt dem kloster Baindt die von seinem grossvater Friedrich (märz 1241) und von seinem vater Conrad (oct. 1241) erhaltenen rechte und freiheiten und bewilligt demselben erwerbungen sowohl von den seiner vogtei unterworfenen kirchen und klöstern, als von seinen dienstmannen, bürgern und andern leuten. Oesterreich. Notizenblatt 1851 s. 307 extr. Winkelmann Acta 422. 4784

**1263**

apr. 14 — apud Steingaden — nimmt auf bitte des probstes Bertold das kloster Steingaden in seinen schutz, und bestätigt

| | | |
|---|---|---|
| **1263** | | demselben alle von weiland herzog Welf und andern seinen vorfahren erhaltene privilegien. Z.: Volkm. v. Kemnate u. dessen sohn Markward, Hermann v. Hagenberg, Conrad v. Schwangau, Barthol. v. Wal, Herm. v. Lechsberg, Conrad v. Barzwile, Barthol. v. Schwangau, Conr. v. Lechsberg. Hund Metrop. 3,364. Mon. Boic. 6,531. Or. Guelf. 2,666. Lori Lechrain 8. 4785 |
| apr. 16 | in claustro Wilntin | schenkt seinem oheim Ludwig pfalzgraf am Rhein und herzog von Baiern, aus dankbarkeit dafür dass ihn derselbe gleich als wäre er dessen einziger sohn erzogen hat, auf den fall dass er erblos sterben sollte, all sein erb und eigen an land und leuten, indem er zugleich verspricht dahin wirken zu wollen, dass derselbe auf denselben fall auch alle seine lehengüter erhalte. Z.: Conr. abt v. Roth, die gr. Meinh. v. Görtz u. Tirol, Heinr. v. Eschiloh u. Heinrich dessen sohn, Berth. v. Eschiloh, Meinh. v. Roteneck, dann Heinr. v. Sevelt, Bernh. u. Gebh. v. Weilheim, Herm. der iüngere v. Hurnheim, Volkm. u. dessen sohn Markw. v. Kemnate, Herm. v. Haegenberg, Conr. v. Schwangau, Wern. v. Tablat, Barthol. v. Wale, Ulrich v. Freundsberg, Conr. u. Friedr. dessen söhne, Grimold u. Heinr. v. Preising, Gebh. u. Friedr. v. Velwen, Bert. truchs. v. Waldburg, Heinr. v. Laubenberg, Herm. genannt Wildmann, Conrad v. Schwarzenburg, Conr. v. Wildenrode, Rodb. der iüngere v. Lechsberg, Heinr. v. Perneck, Conr. v. Starkenberg, Hartm. Tarandus, Conr. v. Baisweil, Bert. v. Ernsberg, die pfarrer Sifr. v. Neuenburg u. Conr. v. Ebbs, die notare Alb. u. Ulrich. Aettenkhofer Gesch. von Baiern 170. Lori Lechrain 7. Faber Europ. Staatscanzlei 86,438. Würffel Nachr. von Nürnb. Geschl. 2,546. Hormayr Beitr. 2,107. Mon. Boic. 30ᵃ,333. Mon. Wittelsbac. 1,193 ex or. — Der ausstellort ist das kloster Wilten bei Innsbruck. — Conradin war also bei dieser ganz ordnungsmässigen eventualschenkung an seinen nächsten männlichen anverwandten von seinem stiefvater und einer grossen anzahl der angesehensten seiner getreuen umgeben und berathen; ohne zweifel auch von seiner mutter, obgleich diese nicht genannt ist. Dass diese schenkung, die er am 24 oct. 1266 auch auf seinen zweiten oheim Heinrich ausdehnte, sein freiester wille war, ergiebt sich ganz unzweifelhaft aus deren wiederholung in seinem testament. 4786 |
| — 17 | — | schenkt demselben alles eigen was sein grossvater kaiser Friedrich II von dem grafen Ulrich von Ulten erkaufte, namentlich die neue burg auf dem St. Petersberg im Innthal und was sonst seinen vorfahren durch den tod ienes grafen zwischen dem walde Scharnitz und dem berge Fern zufiel. Z.: Volkm. v. Kemnate u. Markw. dessen sohn, Herm. v. Haegenberg, Gebhard v. Velwen, Ulr. v. Freundsberg, Heinr. v. Preising, Heinrich v. Eiselzried, Alb. u. Ulr. notare. Aettenkhover Gesch. 168. Lori Lechrain 7. Hormayr Beitr. 2,105. Mon. Boic. 30ᵃ,335. Mon. Wittelsb. 1,196 ex or. 4787 |
| — 21 | apud Raitenbuch | nimmt auf bitte des probstes Conrad, seines capellan, das kloster Raitenbuch in seinen schutz, und bestätigt dessen angegebene rechte und freiheiten. Z.: Volkm. u. dessen sohn Markw. v. Kemenade, Hermann v. Hagneberg, Swig. v. Mindelberg, Conr. gen. Spannagil, Conr. v. Massensies, Conr. v. Schongau (Schwangau), Barthol. v. Wal, Conr. v. Lechsberg, probst Herm. v. Schongau u. dessen br. Heinrich. Hund Metrop. 3,160. Mon. Boic. 8,34. Or. Guelf. 2,637. — Raitenbuch liegt an der Ammer südöstlich von Schongau. 4788 |
| — 22 | ap. Schongow | bestätigt die schenkung der von ihm zu lehen rührenden mühle zu Schongau von seiten seiner vasallen Volcmar von Kemenata und Swiker von Mindelberg an das kloster Raitenbuch. Z. alle vorhergenannten und dazu Alb. edler v. Bruckberg, Schw. der ältere und iüngere v. Mindelberg, Dietr. v. Phluchdorf, Conr. v. Baisweil, Bert. v. Lichtenberg. M. Boic. 8,32. — Der ausstellort ist Schongau am obern Lech. 4789 |
| — 22 | Swanegowe | (in castro nostro) giebt dem Hugo von Montalban und dessen söhnen und töchtern seine güter in Scharnitz wie sie demselben schon sein vater (sub dato Augsburg 24 iuli 1251) verliehen hat. Hormayr Taschenbuch auf 1836 s. 195. Hormayr Chronik von HohenSchwangau 77. — [Weniger das immerhin bedenkliche zusammenfallen von urkk. desselben tages auf Schongau und Schwangau, als das sich damit ergebende höchst auffallende itinerar lassen daran denken, es dürfe sich auch hier um Schongau handeln.] 4790 |
| **1264** feb. 6 | Auguste | nimmt gemeinschaftlich mit Ludwig pfalzgraf am Rhein und herzog von Baiern die bürger von Augsburg bis nächsten georgstag und dann auf drei iahre mit personen sachen und rechten in besondern schutz, und verheisst ihnen hülfe zu leisten gegen alle gewalt, sei es nun dass dann eine sühne zwischen ihnen und bischof Hartmann von Augsburg erfolgt ist oder noch ehe dies geschah unter anfügung näherer bestimmungen, insbesondere auch für den fall, si de |

**1264**

advocatia ipsius civitatis iudicio principum, quos ad hoc curia edicta solempniter evocari consuetum est, intromittere nos contingat. Mitbesiegelt von Eberhard bischof von Constanz und Bertold abt von St. Gallen die hierbei rathgeber waren. Z.: Hermann v. Hurnheim, Hadm. v. Laber, Heinr v. Ravensburg, Volkm. u. Markw. v. Kemnate, Herm. v. Haegniberg, Ulr. marsch. v. Schiltberg, Arn. v. Massenhusen, Winhard v. Rorbach, Wichnand vicedominus, Heinr. v. Eisolzried, Ulr. v. Swinerdorf, Stumpho, Eberh., Ludw., Alb. u. Friedr. notare. M. Boic. 30ª,338. Hugo Die Mediatisirung 210. 4791

märz 11 | apud Lengenvelt | gestattet dem kloster Weissenau die beholzigung in seinem wald genannt Altdorf mit benutzung der Schusse zum flössen wenn sie angeschwollen ist. Lünig Reichsarch. 18,751. — [Der ausstellort könnte Lengenfeld zwischen Landsberg und Kaufbeuern, also wohl staufisch, sein. Wahrscheinlicher die oft genannte baierische burg Lengenfeld in der Oberpfalz nördlich von Regensburg, wo unten nr. 4800 auch nach den zeugen zweifellos ausgestellt ist. Hier dürfte auch dafür sprechen, dass herzog Ludwig 1264 märz 20 zu Ilmendorf südöstlich von Ingolstadt urkundet, anscheinend auf der reise zum Rhein, also wohl aus der gegend von Regensburg kommend. Vgl. Wittelsb. Reg.] 4792

mai 22 | ap. Augustam | (in campo Lici in Guncenleu) eignet dem kloster der heil. Catharina zu Augsburg zwei bisher von ihm zu lehen gegangene höfe zu Verherbach, welche ihm H. von Schönegge, nachdem derselbe seine tochter Uta in ienes kloster gethan, zu diesem zwecke resignirt hatte. Mittheil. der deutschen Ges. zu Leipzig 1,150. 4793

iuli 7 | apud Peuron | übergiebt den von Hermann von Hagniperch zu diesem zweck ihm resignirten hof in Hermoldstetin dem kloster Steingaden. Z.: Eberh. bisch. v. Constanz, Bert. abt v. S. Gallen, der abt v. Kempten, Ludw. herz v. Baiern, Albert v. Bruckberg, H. v. Sevelt, S. de Mindelberg, (Volkm.) u. Markw. v. Kemnat, Conr. v. Haldenberg, C. v. Wildenrod, Alb. v. Diessen. Mon. Boic. 6,532. — [Der ort, in nr. 4795 Beuron, wird nicht Benedictbeuern (so Stälin Wirtemb. Gesch. 2,226 und Fickler), sondern das staufische Kaufbeuern sein.] 4794

— 8 | —— | schenkt dem gotteshaus Salmansweiler die nach vogteilichem recht von ihm besessenen fischereien in der Aach von angegebenen orten bis zum see. Z.: der bisch. v. Constanz, B. abt v. St. Gallen, B. der ältere marschall v. Schiltberg, H. v. Eisolzried, Volkm. v. Kemnaten, S. v. Mindelberg, H. v. Hegnenberg. Fickler Quellen u. Forsch. 92. 4795

aug. 6 | . . . . | (Auguste) Der von B. und Heyd Gesch. der Grafen von Gröningen s. xii zu diesem datum gegebene auszug einer urk. angeblich für das St. Antoniushaus zu Memmingen ist irrig datirt und bezieht sich auf nr. 4791. *a

— 7 | . . . . | (in campis apud lapideum pontem) Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern bekundet, dass er sich bezüglich der lehen, welche sein neffe Conrad II, könig von Jerusalem und Sicilien, herr von Schwaben, vom bischofe Bertold von Bamberg und dessen kirche haben soll, dem schiedsspruche des burggrafen Friedrich von Nürnberg unterworfen habe. M. Wittelsbac 1,203. *4796

oct. 20 | ap. Fridberch | schenkt dem nonnenkloster Ober Schönfeld den hof Vetinchoven welchen Conrad Spannagil von ihm trug. Z.: Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Hadmar edler v. Laber, Herm. edler v. Hurnheim, Herm. dessen sohn, Rud. v. Hurnheim, Herm. v. Hegenberg, Conr. schenk v. Erbach, Heinr. v. Eisolzried. M. Boic. 30ª,341. — [Der ort ist Friedberg östlich bei Augsburg auf der rechten seite des Lech. Nach nr. 4791 war damals der bau einer stadt zu Friedberg beschlossen und wurden den Augsburgern bezügliche zusicherungen ertheilt.] 4797

— 20 | —— | belehnt den Johann von Hirzberg (bei Leutershausen an der Bergstrasse) mit leuten in Utincheim und Oppau (bei Mannheim), wie derselbe solche von seinem vater trug, und gestattet dass dessen schwestersohn Chon. von Steinach demselben in diesen lehen nachfolge. Mone Zeitschr. 11,287. 4798

**1265**

apr. 9 | —— | schenkt dem stift St. Georg zu Augsburg die vogtei und die feldgüter der einöde Leutershofen. Werlich Augsb. Chronik 2,81 extr. 4799

iuli 17 | apud Lengenvelt | belehnt mit einwilligung seines vormundes Ludwigs herzogs von Baiern den burggrafen Friedrich von Nürnberg wegen seiner dienste mit der vogtei in Steinach, und schenkt ihm zu eigen die ehefrau des Arnold von Sakendorf, schwester des Chunrad von Brukberch, mit deren kindern. Vom herzog Ludwig mitbesiegelt. Z.: Arbo archidiacon v. Regensburg, Albert probst v. Ilmünster, Friedr. u. Gebh. landgr. v. Leuchtenberg, Hadm. v. Laber, Gebh. gr. v. Roteneck, Otto

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1265 | | v. Bruhsel, Conr. v. Lupurch, Wern. v. Brunne, Conr. v. Erenvels, Conrad v. Hohenvels, Winhard v. Rorbach, Otto de Curia, Conrad v. Paugolstorf, Wichnand vicedominus. Schütz Corpus 4,143. Oetter Gesch. der Burggr. 2,432. Ussermann Ep. Wirc. 63 Mon. Boic. 30ª,342. Mon. Zoll. 2,56. — [Wegen des ortes vgl. nr. 4792.] | 4800 |
| 1266 | | | |
| ian. 6 | . . . . | An diesem tage wurde zu Rom Karl von Anjou durch sechs vom pabst Clemens IV damit beauftragte cardinäle als könig von Sicilien gekrönt. Raynald § 1. | a |
| — 00 | Aicha | ist zeuge zugleich mit Friedrich herzog von Oesterreich und Steier, markgraf von Baden, einer urk. Ludwigs Rheinpfalzgrafens und herzogs von Baiern, worin dieser schenkungen des Bertold marschall von Schiltberg an das kloster St. Georgenberg bestätigt. (Pockstaller) Chronik von St. Georgenberg 28 extr. — Ausstellort Aichach nordöstlich Augsburg. | *4801 |
| — 13 | Wolfrathusen | ist zeuge zugleich mit Friedrich u. s. w. einer urk. Ludwigs u. s. w., schenkung von gütern zu Hänchoven seitens des Chunrad von Pogen an das kloster Seligenthal bei Landshut betr. Mon. Boic. 15,448. | 4802 |
| feb. 22 | Monaci | ist zeuge zugleich mit den bischöfen von Freising und Augsburg und seinem stiefvater, dem grafen Meinhard von Görz, einer urk. desselben, stiftung des klosters Fürstenfeld betr. Hund Metrop. 2,328. Mon. Boic. 9,90. Mon. Wittelsb. 1,210. | 4803 |
| — 26 | . . . | An diesem tage verlor Manfred bei Benevent reich und leben. | a |
| . . . . | . . . . | Verhandlungen mit den Ghibellinen und flüchtigen Apuliern müssen sehr bald nach Manfreds unterliegen angeknüpft und bis zum herbste schon ziemlich weit gediehen sein, da der pabst über dieselben am 14 sept. klagt und es schon für nöthig hält, alle mit der excommunication zu bedrohen, welche mit oder für Conradin in das königreich oder in Italien eindringen. Am 16 oct. erwähnt der pabst die absendung von boten aus der mark Ancona an Conradin; am 18 nov. schreiben Conradins, welche er selbst gesehen, an Römer, Lombarden und Tuscier, durch welche er den frieden der kirche zu stören suche. Klagt der pabst, dass Conradins anhänger in Tuscien ihn veranlassten, königlichen titel und königliches siegel anzunehmen, so war das keine neuerung, da Conradin, so weit uns urkunden und siegel bekannt sind, sich von ieher könig Siciliens nannte. — Die urkk. Conradins geben für die zeit keinen bestimmteren halt, da die bezüglichen personen nie als zeugen genannt werden. Am frühesten dürfte der grosscämmerer Manfred Maletta, (der nach der schlacht von Benevent sich anfangs Karl unterwarf und ihm Manfreds schatz überlieferte) zugleich im auftrage der tuscischen Ghibellinen bei ihm gewesen sein, der ihm grosse, später nicht eingehaltene versprechungen machte und dafür verleihungen erhielt; vgl. unten nr. 4841 und Thomas Tuscus 521. Es kamen weiter Galvano und Friedrich Lancia und Conrad Capece; den Galvano bestellte Conradin zum princeps consilii; Capece erhielt eine verbriefung Conradins de generali capitania et vicariatu Sicilie, und ging dann nach Pisa und weiter nach Tunis, um von da in Sicilien einzufallen. Saba Malasp. u. Barth. de Neocastro ap. Mur. 8,832. 13,1021. Diese bestimmteren anordnungen fallen frühestens in den nov. 1266, aber wohl einige zeit vor 1267 apr. 14, wo der pabst darüber klagt, dass Conradin vicare in Tuscien bestellt habe, weiter: tanquam rex Sicilie dicti regni partitur officia, officiales instituit, multos sollicitat, aliquos promissionibus allicit, privilegia nonnullis indulget, quampluribus etiam dona in eodem regno concedit, sicut nos inspectio litterarum et privilegiorum huiusmodi, que ad manus nostras pervenerunt, instruxit. Capece war spätestens anfang 1267 bei Conradin, da er nach schreiben des pabstes vom 10 apr. 1267 damals schon in Tuscien war. Aus Oberitalien erhielt Conradin insbesondere aufforderungen von Pavia und Verona; Ann. S. Justinae. Vgl. unten nr. 4816ª. | *b |
| aug. 14 | apud Werde | belehnt mit einwilligung des herzogs Ludwig von Baiern die beiden bürger von Schwäbisch Werd Conrad und Otto Vetter mit dem vogteirecht zu Tingen. Oefele Script. 2,610. | 4804 |
| sept. 18 | apud Constantiam | bestätigt den Antonitern zu Memmingen Augsburger bisthums die dortige pfarrkirche, welche denselben von seinen vorfahren, dem kaiser Friedrich und dessen söhnen Heinrich und Conrad, geschenkt wurde. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,210. | *4805 |
| — 18 | ——— | gebietet dem bürgermeister und dem rath zu Memmingen den Antonitern zu Vienne, welchen Friedrich II die St. Martinskirche daselbst übertrug, den gebührenden zehnten zu entrichten. (Wegelin) Bericht von der Landvogtei in Schwaben 144. Zeitschrift für Schwaben und Neuburg 3,49. | 4806 |

**1266**

sept. 18 . . . . An diesem tage schrieb der pabst Clemens dem erzbischofe von Mainz und andern, dass, wie er gehört habe, von einigen wahlfürsten Conradins wahl zum römischen könige betrieben werde, und dass er alle excommunicire, welche sich daran betheiligen. Vergl. Päbste. — Diese bestrebungen, wie sie die lange abwesenheit und die gefangenschaft Richards nahe legen mussten, reichen wohl bedeutend weiter zurück; sie werden vom pabste auch in einem schreiben vom 8 mai d. i. erwähnt, und schon in den frühern zeiten 1265, Martene Thes. 2,137, spricht er bezügliche besorgnisse aus. *a

. . . . . . . . Eheschliessung, nach nr. 4812 wohl um diese zeit, womit die angabe stimmt: Der was pei vierzehen iaren, do im gab marchraf Dietrich von Meihsen sin tochter. Bair. Forts. der sächs. Weltchr., M. Germ. D. Chr. 2,327. Nach der eingehenden untersuchung bei Wegele Friedrich der Freidige 349 ff. handelt es sich um des markgrafen tochter Sophia, damals vielleicht acht iahre alt, nach Conradins tode gemahlin und schon 1274 wittwe des herzog Conrad von Glogau. — Bei der frage, ob Conradin nur verlobt oder auch vermählt war, dürfte es sich mehr um feststellung des für neuere geschichtliche darstellungen passenden sprachgebrauches handeln, als um eine aufgabe der geschichtlichen forschung. In einer in den Mitth. des österr. Instit. zu veröffentlichenden erörterung werde ich eingehender nachweisen, dass es sich weder um blosse eheberedung, noch aber auch um ehevollziehung, um nuptiae, handelt, sondern nach nr. 4812 zweifellos um eheschliessung, desponsatio, bei welcher herzog Ludwig Conradin vertreten haben wird, der selbst die ihm vermählte aller wahrscheinlichkeit nach nie gesehen hat. *b

oct. 3 Auguste (in gradibus ecclesie Augustensis) giebt beglaubte abschrift der urkunde Hartmanns bischofs von Augsburg von demselben tag und ort, wodurch derselbe mit rath seines capitels und seiner dienstmannen ihn, aber nur für seine person, nicht wegen seiner königlichen oder irgendwelcher andern würde, zum vogt seines hochstiftes erwählt, und verspricht die darin erhaltenen näheren bestimmungen, bei denen auch der fall vorgesehen, dass er ad terras longinquas gehen würde, getreulich zu beachten. Mitbesiegelt von bischof Eberhard von Constanz und den äbten Bertold von St. Gallen und Rupert von Kempten. Z.: die genannten, dann Liut. probst v. Bischofszell, Eberh. Pincerna canonici von Constanz, die gr. Ulr. v. Helfenstein u. Bert. v. Marstetten, die edeln Ulrich v. Gundelfingen u. dessen sohn Degenhard, und dominus de Fasche; weiter Heinr. v. Ravensburg, Walt. truchs. v. Warthusen, Bert. v. Vronhoven, Heinr. u. Conr. schenken v. Winterstetten, Volkm. u. dessen sohn Markw. v. Kemnate, Swiger u. dessen sohn S. v. Mindelberg, Herm. v. Hegniberg, Sifr. v. Donnersberg, Heinr. cämmerer v. Wellenburg, Heinr. v. Algishusen. Mon. Boic. 30[a],345. 4807

— 10 —— Heinrich abt und der convent zu Kaisersheim überlassen auf bitten des bischof Hartmann von Augsburg dem dortigen capitel ihr recht an der kirche Witteselingen. Mon. Boica 33,110. — Der abt wird zu Augsburg des hofes wegen erschienen sein, dessen abhaltung sich verzögert haben mag, weil man herzog Ludwig erwartete; vgl. nr. 4808[a]. *4808

. . . —— Hoftag gegen ende des monats nach den zeugen der folgenden urkk. — Die baierische fortsetzung, vgl. nr. 4806[b], fährt fort: Do hielt er einen hof ze Choburch; do chom hin sin oehaim herzog Ludweich von Bairen und ander herren vil; der hof was groz. Da nicht abzusehen, wie Conradin an dem früher meranischen, ietzt wohl schon hennebergischen Coburg hätte hof halten sollen, so ist mir sehr wahrscheinlich, dass es sich um den hof zu Augsburg handelt. Dazu würde die angabe über Ludwig stimmen, der am 16 oct. noch zu Nürnberg, vergl. nr. 4809, dann aber gewiss zu Augsburg war, wenn seine anwesenheit in den urkk. auch nicht ausdrücklich erwähnt ist. — Werlich Augspurg. Chr. 2,83 erwähnt zu herbst 1266 einen landtag zu Augsburg, wo anwesend pfalzgraf Heinrich, Friedrich herzog von Oesterreich, die markgrafen Hartmann von Baden und Heinrich von Burgau, graf Meinhard von Tirol, graf Rudolf von Habsburg, bischof Eberhard von Constanz, die äbte Bertold von St. Gallen und Rubert von Kempten. Das beruht zweifellos auf einer urk., aber keiner der uns bekannten, da bei übrigens genauer übereinstimmung der graf von Habsburg nur hier genannt ist. Fehlt auch hier herzog Ludwig, so dürfte die benutzte urk. vor seiner ankunft entstanden sein. *a

— 22 —— belehnt den Conrad Stromer mit dem wald bei Nürnberg gleichwie Heinrich und Gramlieb dessen brüder ihn bisher mit ihm besessen haben. (Wölkern) Hist. Nor. 158. Schütz Corpus 4,94. Mon. Boic. 30[a],348. — [Vergl. oben nr. 1834 und die urk. herzog Ludwigs von Baiern entsprechenden inhalts vom 16 oct. aus Nürnberg bei den Reichss.] 4809

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1266** | | | |
| oct. 23 | Auguste | befreit die kirche des heiligen Ulrich zu Augsburg von der iurisdiction und einwirkung seiner beamten, nämlich des vogtes des bürgermeisters des preco und des ganzen rathes. Mon. Boic. 22,223. Vgl. Heyder Bericht von den Reichsvogteien 418. | 4810 |
| — 24 | | schenkt den Rheinpfalzgrafen und herzogen von Baiern Ludwig und Heinrich, in erwägung der liebe und treue womit sie ihn, gleich als wäre er ihr einziger sohn, erzogen haben und ihm zugethan sind, alle seine besitzungen, sowohl erbliche als lehensbesitzungen, mit allen seinen leuten, sowohl in Deutschland als in Welschland, auf den fall, dass er ohne eheliche kinder zu hinterlassen sterben sollte. Mitbesiegelt von Eberhard bischof von Constanz, Bertold abt von St. Gallen, Friedrich graf von Truhendingen, Friedrich burggraf von Nürnberg, Heinrich markgraf von Burgau und Friedrich graf von Zollern. Z.: Friedrich herzog v. Oestreich u. Steier, markgr. v. Baden, Meinh. graf v. Görtz u. Tirol, Bert. gr. v. Graifspach, Bert. gr. v. Eschenloch, Ulr. v. Gundelfingen u. Degenhard dessen sohn v. Heilenstain, Friedrich v. Kafriach, Herm., Rud., Friedr. u. Herm. v. Hurnhain, Alb. Leutzmann, Albero v. Bruckberg, Otto v. Pruhsel, Bruno v. Riesenburg, Conr. u. Conr. gr. v. Mosburg, Gebh. v. Wilhain, Walter schenk v. Limburg, Heinr. cämm. v. Ravensburg, Volkm. u. dessen sohn Marq. v. Kemnate, Heinr. u. Conr. schenken v. Winterstetten, Eberh. truchs. v. Waldburg, Bert. v. Fronhofen, Conr. Cropho v. Fluglingen, Herm. v. Hegniberg, Arn. v. Messenhusen, Grimold, Heinr. u. Conr. v. Preising, Heinr. u. Winhard v. Rorbach, Ulr. v. Chamerberch, Otto v. Frauenberg, Friedr. v. Staufeneck, Heinrich v. Eisolzried. Aettenkhover Gesch. 172. Faber Europ. Staatscanzlei 86,440. Or. Guelf. 3 praef. 81. Lori Lechrain 9. Mon. Boic. 30ª,351. Mon. Wittelsb. 1,219 ex or. — Merkwürdig ist dass hier Heinrich ganz gleich gehalten wird, obgleich sich nur Ludwig vorzugsweise mit Conradins angelegenheiten beschäftigt zu haben scheint [und die frühere schenkung, oben nr. 4786, nur Ludwig traf]. | 4811 |
| — 24 | ——— | verpfändet seinem oheim Ludwig Rheinpfalzgrafen und herzog von Baiern seine burg Hohenstein mit den vogteien Hersbruck und Vilseck nebst andern genannten gütern zum ersatz der unkosten, welche er erst durch die erwerbung der burg und stadt Nürnberg und dann wegen dem vollzug seiner heirath (postmodum pro consumatione matrimonii nostri) zu Bamberg Nürnberg und anderwärts hatte, um 2200 mark silber. Mitsiegler wie vorher nebst dem Rheinpfalzgrafen Heinrich. Zeugen wie vorher, doch fehlen bei sonst genauer übereinstimmung der v. Gundelfingen mit sohn, der v. Wilhain und der truchsess v. Waldburg. Aettenkhover Gesch. 178. Mon. Boic. 30ª,354. Mon. Wittelsb. 1,221 ex or. | 4812 |
| — 24 | ——— | verpfändet demselben burg und stadt SchwäbischWerd mit zugehör für 2000 mark, für welche derselbe sowohl diese stadt als andere seine güter wie Moringen Pitengau u. s. w. von denen gelöset hat welchen sie sein vater Conrad IV verpfändet hatte. Mitsiegler und zeugen wie nächstvorher. Oefele Script. 2,610. Lori Lechrain 9. Mon. Boic. 31ª,592. | 4813 |
| — 24 | ——— | bestätigt demselben die eingerückte urk. seines vaters d. d. München im oct. 1251, verpfändung von Floss und Parkstein an herzog Otto von Baiern betr. Mitbesiegelt von bischof Eberhard von Constanz und abt Bertold von St. Gallen. Z.: die genannten; dann Friedr. gr. v. Truhendingen, Friedr. burggr. v. Nürnberg, Heinr. markgr. v. Burgau, Heinrich cämm. v. Ravensburg, Heinr. schenk v. Winterstetten, Volkm. v. Kemnate, Herm. v. Haeginberg. Aettenkhover Gesch. 76. Mon. Boic. 30ª,352. | 4814 |
| — 24 | ——— | E. bischof von Constanz und B. abt von S. Gallen bekunden die unter ihrer vermittlung geschlossene sühne zwischen dem bischof H. von Augsburg und dessen capitel einerseits und dem ritter S. dem iüngeren von Mindelberg andererseits wegen gefangennahme des bischofs und zerstörung der burg Strassburg. M. Boica 33,111. | *4815 |
| nov. 1 | Schongow | verleiht der stadt Arbon, der er wegen seinem und seiner amtleute dortigem längeren aufenthalt besonders zugethan ist, gericht und bann namens seiner auszuüben. Tschudi Chron. Helv. 1,167. | 4816 |
| . . . | apud Inspruk | Aufenthalt nach den folgenden urkk. Es ist gewiss höchst wahrscheinlich, dass dieser insbesondere auch zu verhandlungen mit den Ghibellinen benutzt wurde. Weiss der pabst am 16 oct. von boten aus der Mark, welche sich zu Conradin begaben, so würde das der zeit des aufenthaltes zu Innsbruck recht wohl entsprechen. Vgl. nr. 4803[b]; nach den zeitverhältnissen ist es nicht ausgeschlossen, dass die dort erwähnten verleihungen italienischer und | |

**1266**

sicilischer ämter schon in diese zeit fallen können. — Der hier als zeuge vorkommende Friedrich von Cavriaco aus Friaul wird auch schon nr. 4811 genannt, so dass sich daraus kein bestimmterer halt für die anwesenheit von Italienern gerade zu Innsbruck ergibt. *a

nov. 6 | apud Inspruk | hängt sein siegel an die von Leo bischof von Regensburg und Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern beurkundete gütliche auseinandersetzung zwischen ihm (Conradin) und seiner mutter Elisabeth (non contendentibus ad invicem, sed sinceritate animi de sui et posterorum suorum concordia cogitantibus) über das was Conrad IV der letzteren zum wittum bestimmt hatte, in deren folge die genannte Elisabet auf die früher ihr zugewiesenen besitzungen Floss, Parkstein, Adelburg, stadt und burg Werth, Moringen mit dem Hibisch, Schongau, Peitengau, Ammergau, Otring, Beuran und was sonst dazu gehört verzichtet, und dafür Imst, Passeierthal, die vogtei über Weingarten und alles zwischen dem berge Fern, dem walde Scharnitz und Kufstein, mit ausnahme der von Conradin an herzog Ludwig übergebenen burg St. Petersberg (vgl. nr. 4787), empfängt, und sofort ihrem ehegemahl Meinhard übergiebt, während Conradin ihr dafür gewähr leistet (se auctorem quod vulgo gwer dicitur constituit). Z.: Almann probst v. St. Johann zu Regensburg, Alb. gr. v. Görtz u. Tirol, Bert. u. Heinr. gr. v. Eschenloh, Alb. Leutzmann, Albero v. Bruckberg, Bernh. u. Gebh. v. Weilheim, Ulr. v. Taufers, Friedr. de Kafriako, Otto v. Bruhsel, Heinr. (Herm.) v. Hurnheim edle; dann Heinr. cämmerer v. Ravensburg, Hermann v. Hegenberg, Volkm. v. Kemnate, Burch. v. Tobel, Herm. v. Wildenberg (Wildeneck), Heinr. v. Preising, Gebh. v. Velwen, Ulrich v. Saumerdorf, Bert. u. Hartm. Tarant, Bert. Chrello, Bertung v. Mais, Jac. u. Ditmar Trautson, Heinr. v. Matrai, Heinr. v. Aufenstein, Heinrich v. Griess, Otto v. Valkenstein, Bert. v. Rotenstein, Otto v. Chyenburg, Walselin de Sebriah. Jäger Gesch. Conrads 107. St. Priest 3,378. Vergl. Arch. für G. Tirols 1,346 extr. irrig zu nov. 15. — Vergl. nr. 4512. 4817

— 6 | —— | (supra pontem apud Inspruke) verspricht seiner mutter Elisabeth gräfin von Görtz und Tirol bis nächsten georgtag 2000 mark silber wegen dem von ihr in einer andern urkunde ihm aufgegebenen wittum zu zahlen, und verpfändet ihr dafür seine besitzungen Ammergau Schongau Pitengau Moringen nebst dem ganzen Hibisch. Z.: Leo bischof v. Regensburg, Almann graf v. Roteneck probst v. St. Johann zu Regensburg, Ludwig Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Alb. gr. v. Görz u. Tirol u. s. w. wie vorher, doch werden Gebhard v. Weilheim und sechs der letztgenannten dienstmannen hier nicht aufgeführt, dagegen ein Alram Zolner als vorletzter zeuge. Jäger Geschichte Conrads 104 mit siegelbild. St. Priest 3,376. 4818

— 18 | . . . . | An diesem tage veröffentlicht der pabst den ersten process gegen Conradin und dessen anhänger, in welchem ienem die entziehung des königreichs Jerusalem angedroht wird, falls er von seinen usurpationen bezüglich Siciliens nicht absteht. Vgl. Päbste. *a

— 30 | Auguste | thut auf bitte der bürger von Augsburg seinen dortigen kammeriuden gewisse gnaden in bezug auf die an ihn zu entrichtenden abgaben. Mitbesiegelt von seinen rathgebern Heinrich cämmrer von Ravensburg, Volcmar von Chemnat, Hermann von Hägniberg und Heinrich von Isolsried. Mon. Boic. 30[a],357. 4819

dec. 28 | apud Gamundiam | belehnt den Vendo einen bürger zu Esslingen mit dem halben zoll daselbst, wie er diesen schon von seinen vorfahren erhalten hat, und verordnet dass Marquard im Kirchhof altschultheiss die andere hälfte so lange erheben solle, bis die söhne des Liupold, denen sie zusteht, seine gnade wieder gewonnen haben. Lünig Reichsarchiv 12,212. 4820

**1267**

ian. 6 | Rotwil | Anwesenheit: Anno d. 1266 recepta est domus fratrum predicatorum in Rotwil in dominica qua cantatur: Adaperiat; quam in festo epiphanie sequenti rex Conradus presens ibidem commendavit civibus loci predicti. Ungedr. Chronik im Arch. der Ges. 3,19. a

— 9 | —— | hängt zugleich mit bischof Eberhard von Constanz sein siegel an eine urk. Friedrichs grafen von Zollern, mittelst welcher dieser im dorf Stetten unterhalb der burg Zollern ein nonnenkloster errichtet. Spiess Aufklär. 231. Mon. Zoller. 1,86. 4821

— 11 | apud Engin | verspricht dem grafen Rudolf von Habsburg, seinem getreuen und hofgesinde, in betracht der dienste welche derselbe seinem grossvater Friedrich II, seinem vater Conrad IV und ihm selbst geleistet hat oder noch leisten wird, das lehen Hartmanns des iungen grafen von Kiburg zu verleihen sobald er zu einem römischen könig erwählt und gemacht sein wird (cum ad fastigium Romani imperii electi et creati fuerimus). Jäger Gesch. Conrads 110. Lichnowsky Reg. 1,158 vollst. Kopp. Reichsgesch. 1,885. St. Priest Hist. 3,380. Fontes rer. Bern. 2,671. 4822

| 1267 | | | |
|---|---|---|---|
| ian. 28 | Constantie | bestätigt dem kloster Kreuzlingen die eingerückte urk. Heinrichs (VII) d. d. Esslingen 1232 oct. 26 wegen den villen Hirslat und Horchunzelle. Neugart Episc. Const. $1^b$,635 ex. or. | 4823 |
| feb. 10 | ap. Augustam | schenkt dem kloster Kaisersheim sein erbgut Pirchach. Z.: Volcmar u. Marcquard v. Caminata, Friedr. v. Staufeneck, Heinrich v. Schoneck, Heinrich v. Isoltried. Spiess Aufklärungen 232. M. Boic. $30^a$,359. | 4824 |
| — 12 | ——— | schenkt demselben sein erbgut Niwenwilar. Z.: Ludwig Rheinpfalzgr. herz. v. Baiern, Herm. v. Hurnheim, Volcm. u. Marq. v. Chemnaten, Hermann v. Hägniberch, Heinrich schenk v. Smalecke, Heinr. v. Ysolsrit, Arn. v. Massenhusen, Heinrich v. Anmeking. Spiess Aufklär. 232. Mon. Boic. $30^a$,360. | 4825 |
| märz 24 | Frideberch | beurkundet dass seine getreuen Rudolf von Chlinginstain, Wernher und Heinrich dessen söhne, die eigenschaft aller ihrer besitzungen in Grembain Swenningen und Söflingen zum heil ihrer und ihrer vordern seele dem nonnenkloster der heiligen Clara zu Söflingen durch seine hand übertragen haben. Z.: Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Hermannus avunculus noster [v. Hürnheim? oder ein sonst nicht genannter bruder Friedrichs v. Oesterreich - Baden?], B. v. Nyfen, Herm. v. Hagniberch, Ch. v. Haldinberch, S. v. Mindilberch, Heinr. v. Ysoltisrit. Ex. orig. in Stuttgart. Böhmer Acta 686. Pressel Ulm. Urkb. 1,120. | 4826 |
| — 31 | in Ezzelingen | befreit in die fusstapfen seiner vorfahren tretend aus liebe zur kirche von Speier und auf bitten des probstes Otto von St. Wido daselbst (et etiam specialiter dilecti ac familiaris nostri Ottonis venerabilis prepositi sti Gwidonis Spirensis procum interventu, qui propter sue fidei et devotionis merita se nobis gratum reddit et acceptum) das domcapitel zu Speier von allem ungeld, welches es von den einkünften der ihm von seinem grossvater geschenkten kirche zu Esslingen zu entrichten hätte. Gegenwärtig: Eberhard bischof von Constanz und Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern. Lib. obl. eccl. Spir. zu Carlsruh 1,92. Remling Urkb. 1,312. — Das ist nun derselbe probst Otto welcher später könig Rudolfs canzler und wahrscheinlich schon einer der unterhändler seiner königswahl war. | 4827 |
| . . . | ——— | gestattet dem nonnenkloster zu Sirmenave (Sirnau bei Esslingen) von seinen dienstmannen und vasallen güterschenkungen anzunehmen. Z.: Ulr. v. Blochingen, Heinr. v. Ysolvesreiht, Herm. v. Hegniberg. Ex or. zu Stuttgart durch Kausler. Winkelmann Acta 423. | 4828 |
| apr. 14 | . . . . | An diesem tage verhängt der pabst in fortsetzung seines processes vom 18 nov. 1266 für den fall, dass Conradin von seinen anmassungen bezüglich Italiens und Siciliens nicht abläst, über denselben die excommunication und citirt ihn peremtorisch, sich bis zum 29 iuni persönlich oder durch einen bevollmächtigten bei ihm zu verantworten. — Am 26 mai verbot dann der pabst Conradin insbesondere, Italien mit truppen zu betreten. Vgl. Päbste. | *a |
| mai 10 | Auguste | beurkundet dass seine getreuen Rudolf von Chlingenstain und Heinrich dessen sohn das patronatrecht der kirche in Gremhaim, das sie als eigen besassen, durch seine hand dem St. Clarenkloster in Söflingen übertragen haben. Z.: Volcmar v. Chemnata, Herm. v. Hegniberch, C. v. Haldenburch, Gervicus Gusso, Heinrich v. Uningen. Ex orig. in Stuttgart. Böhmer Acta 691. Pressel Ulm. Urkb. 1,122. | 4829 |
| — 28 | in Chadolspurch | belohnt in betracht der dienste welche Friedrich burggraf von Nürnberg dem römischen reich seinen vorfahren und ihm geleistet hat, auf dessen bitte, für den fall dass derselbe ohne männlichen erben sterben sollte, dessen tochter Maria, ehegemahlin des grafen Ludwig des iungen von Oettingen, und deren leibeserben, mit der burggrafschaft und allen andern lehen, welche besagter burggraf Friedrich vom römischen reiche trägt, mit ausnahme des städtleins Swante. Z.: Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Ludw. der alte gr. v. Oettingen, Heinr. gr. v. Chastel, herr Ulr. v. Wartberg, Herm. v. Hurnheim u. H. dessen sohn, Wolfr. vogt v. Dornberg, Herdegen v. Grindlach. Falckenstein Ant. Nordg. 4,67. Oetter Gesch. der Burggr. 2,507 mit vollst. facs. und siegel. Mon. Boic. $30^a$,361. Mon. Zoll. 2,66. | 4830 |
| — 28 | ——— | ist zeuge einer urk. Ludwigs Rheinpfalzgrafens und herzogs von Baiern, worin dieser, weil vacante imperio Romano omnes feudorum collationes sive ordinationes iure dignitatis officii nostri quod ab imperio tenemus ad nos pertineant indifferenter, gleiche verfügung trifft wie vorher. Uebrige zeugen wie vorher ohne den pfalzgrafen. Oetter Gesch. der Burggr. 2,475 mit fasc. Falckenstein Ant. 4,66. Wölkern Hist. Norimberg. 159. Schütz Corpus 4,94. Mon. Zoll. 2,65. — Auf eine andere weise vermochte sich freilich bei der abwesenheit und fast ver- | |

1267

schollenheit könig Richards der burggraf seinem zwecke nicht zu nähern; aber man sieht wie weit es mit dem reiche gekommen war. 4881

iuni 6 | ap. Augustam | verspricht die vogtei des klosters Weingarten, wie das in seinen mauern begriffen, mit seinen wirthschaftsgebäuden äckern und wiesen in dem feld von Altdorf und in Onriet nebst den leuten des klosters nie zu veräussern. Or. in Stuttgart mit am rand zerbrochenem sehr schönen siegel. Winkelmann Acta 423. 4882

. . . | —— | Zu diesem letzten nachweisbaren aufenthalte mag es gehören, wenn Werlich (Welser) Augspurg. Chr. 2,84 angegeben ist, die stadt Augsburg habe sich, als Conradin in geldverlegenheiten war, um geld von seiner oberherrn und schutzgewalt losgekauft, so dass sie ohne hinderung des herzogs oder landvogts aus ihren geschlechtern einen rath wählen mochten und stadtpfleger, aber so dass das malefiz und halsgericht dem landvogt verbleiben solle. Es gehen so viele angaben der chronik sichtlich auf urkk. zurück, dass das auch hier, wenn auch vielleicht in ungenauer wiedergabe der fall sein mag. Wegen der vogtei vgl. Berner Zur Verfassungsgesch. der St. Augsb. 134 ff. *a

aug. 12 | apud Rot | ist zeuge zugleich mit Friedrich von Baden einer urk. Heinrichs Rheinpfalzgrafens und herzogs von Baiern, worin dieser dem kloster Rot zehentrechte zu Rosenheim bestätigt. M. Boic. 1,400. — Rott liegt am Inn südwestlich von Wasserburg. 4883

— 22 | Swanegowe | (in castro) Elisabeth königin und gräfin von Görz und Tirol meldet ihren zöllnern zu Passeier, Sterzing und Innsbruck, dass sie der von den brüdern von Freundsberg gegründeten celle (Mariathal) an der Vuldepp für sechszig mit deren bedarf beladene pferde mauthfreiheit bewilligte. Z.: Conrad könig v. Jerusalem u. Sicilien, herz. v. Schwaben, ihr sohn; Ludw. Rheinpfalzgraf, herz. v. Baiern, ihr bruder; Meinh. gr. v. Görz u. Tirol, vogt der kirchen von Trient, Brixen u. Aglei, ihr gemahl; Alb. gr. v. Görz u. Tirol, Bert. u. Heinr. gr. v. Eschenloh, Bernh. u. Gebh. v. Weilheim, Heinr. v. Hurnheim, Bert. u. Hartm. Tarandi, Conr. v. Freundsberg, Heinr. v. Matrei, Jac. Trautson, Heinr. v. S. Michaelsburg. Hormayr Chron. von Hohenschwangau 79. — [Auch die zeugen, welche wir grossentheils zu Verona wiederfinden, deuten darauf, dass Conradin schon gegen Italien zog. Dann aber kann er nicht, wie Joh. Vitoduranus ed. Wyss p. 10 angibt, über Bregenz gezogen sein, wie auch die nachricht ebenda, dass er vor dem zuge sich lang zu Ravensburg aufhielt, in den urkk. keine unterstützung findet. Auch dass er von Rott nach Hohenschwangau ging, muss wenigstens dann auffallen, wenn wir annehmen, dass er den Brennerpass benutzte; ob die ortsangabe, vgl. nr. 4790, richtig?] 4884

sept. 00 | . . . . | Zu anfang des monats besiegen Conrad Capece, generalvicar Conradins für die insel Sicilien, und Friedrich von Castilien, welche von Tunis her zu Sciacca gelandet waren, Karls generalvicar Fulco de Podio, worauf der grösste theil der insel sich für Conradin erklärt. Saba Malasp. ap. Mur. 8,837. Barthol. de Neocastro ap. Mur. 13,1022. *a

— (8) | in Italiam | Aufbruch nach Italien nachdem er seit iahren durch die Gibellinen eingeladen worden war, und nun alle ursache hatte zu verhindern, dass Karl von Anjou sich in seinem erbreich nicht festsetze. — Conradus . . . de consilio avunculi sui Ludewici comitis palatini Reni, missis circumquaque per Theutoniam epistolis, non paucos spe muneris illectos sibi ascivit in auxilium et circa nativitatem b. Marie (sept. 8) cum sua expedicione procinctum movit ad Bernam Lonbardicam. Notae Weingartenses ap. Böhmer Fontes 4,126 u. Mon. Germ. 24,830. — [Nach Ann. S. Justinae hätte Conradin die ihm befreundeten deutschen fürsten zu einer sprache versammelt und sei dann auf ihren rath nach Italien gezogen.] — Conradins mutter soll gegen die heerfahrt gewesen sein. Villani ap. Mur. 13,246. [Vergl. Schirrmacher Hohenst. 548. — Wegen eines boten, den Conradin um unterstützung an den sultan Bibars sandte, vgl. Michaud Bibl. des croisades 4,516. — Nach mittheilung Winkelmanns findet sich im cod. Monac. lat. nr. 6040 (aus Ebersberg) ein kirchengebet für: Ch. regem Jerusalem Sicilieque et ducem Suevie, protectorem nostrum regnique gubernacula suscepturum, auf dass er: sevos Suevos, mobiles Longobardos, proclives ad malum Appulios cum principe eorum valeat superare. — Ist die zeitangabe richtig, so war, zumal wenn man dazu nr. 4884 berücksichtigt, der durchzug durch Tirol ein sehr langsamer. Es waren wohl noch zuzüge abzuwarten. Am 28 aug. übergibt ritter Heinrich von Hunsberg, im begriff mit könig Conrad nach Apulien zu ziehen, ein gut an kloster Kaisheim; Reg. Boica 3,291. Herzog Ludwig ist iedenfalls erst später nachgezogen, da er am 2 oct. zu Partenkirchen urkundet; Mon. Boica 9,99.] b

| 1267 | | |
|---|---|---|
| . . . | . . . . | erlässt um diese zeit ein umständliches manifest an die deutschen fürsten, worin er ihnen seine rechte, seine wechselnden verhältnisse zu Manfred, das benehmen des pabstes, und die occupation seines erbreiches durch Karl von Anjou auseinandersetzt, indem er sie zu rath und beistand auffordert. Ex habundantia—exarmare. Martene Thes. 3,20. Carus. Bibl. Sic. 2,824. Muratori Scr. 10,822. Goldast Const. 1,309 u. 4,88. Lünig Cod. It. 2,937. Cesare Manfredi 2,34. Dönniges Acta Heinrici VII. 2,246. — Vgl. Busson in den Forsch. zur Deutschen Geschichte 14,587. 4835 |
| . . . | . . . . | klagt als Romanorum in regem electus allen fürsten, markgrafen, grafen, gemeinden und allen des ganzen kaiserreiches (zunächst Italiens) über das benehmen des pabstes gegen ihn, meldet dass er komme zur wiederbesitznahme seines königreichs und der wiederstellung der ehre Italiens und der würde Deutschlands, fordert sie auf, sich vorzubereiten, ihn und die ihn begleitenden fürsten aufzunehmen und mit den waffen zu unterstützen. Requirit imperatoria—auditur. Nur die zweite hälfte bei Dönniges Gesch. des Kaiserth. 1,335 u. Schirrmacher Hohenst. 597; vollständig Forsch. zur D. Gesch. 14,583. — Wohl nur stilübung; vergl. die dem vollständigen abdrucke zugefügte erörterung Bussons. *4836 |
| oct. 00 | Bolzani | Aufenthalt zu anfang october. Die Cremoneser, ietzt auf seiten der kirche stehend, heben am 9 oct. abends eilends die belagerung der burg des Boso de Doaria am Oglio auf, quia intellexerant, quod rex Conradus secundus erat apud Bolzanum cum magna quantitate principum et militum; sie befestigen ihre stadt, timent ad mortem de adventu regis Conradi. Ann. Plac. — Circa festum b. Francisci (oct. 4) venit Conradinus de Alamannia. Salimbene 247. *a |
| — 4 | —— | schreibt dem podesta rath und der gemeinde von Pavia dass er schon von Deutschland nach Italien gekommen, zu Bozen nahe bei Verona sei und demnächst durch zahllosen zuzug verstärkt gegen seinen feind den grafen Karl von Provinz weiter vorrücken, ihn zweifellos besiegen und friedliche zustände in ganz Italien herstellen werde. Devotioni vestre—confortetis. Huillard Chron. Plac. 273. M. Germ. 18,524. Del Giudice 2,89. 4837 |
| — 00 | Tridenti | Aufenthalt, während dessen die zahl seiner streiter steigt und der abschluss des friedens zwischen Böhmen und Baiern weitere mehrung in aussicht stellt. Die Mailänder und ihre partei sammeln sich mit grosser macht zu Brescia, um Conradin den eintritt in die Lombardei zu wehren. Vgl. die päbstl. schreiben vom 26 oct. a* |
| . . . | —— | schreibt dem Raimund de la Torre bischof von Como, dessen brüdern Napoleon und Franciscus und allen deren geschlechts, beklagt sich über die päbste Urban und Clemens, die über sein reich Sicilien verfügt und den graf Karl von Provinz herbeigerufen haben, der den Manfred tödtete, welcher zwar das königreich nicht mit recht besass, den grafen aber in keiner weise beleidigt hatte; meldet dass er mit einigen königen und fürsten, grafen und zahllosen rittern zu Trient sei und ihm gerathen werde, vor der wiedereroberung seines königreichs die Lombardei der herrschaft des kaiserreichs zu unterwerfen; befiehlt ihnen, die seither rebellen des reichs waren, seinen geboten zu gehorchen, ihnen andernfalls mit belagerung ihrer stadt drohend. Novit enim—molitus. Huillard Chr. Plac. 272. M. Germ. 18,523. Del Giudice 2,83. Forsch. zur D. Gesch. 14,595. — [Vergl. ebenda die erörterung von Busson, dem zuzugeben sein wird, dass das stück seiner fassung nach nicht wohl aus Conradins canzlei hervorgegangen sein kann, während mir die annahme einer fälschung im interesse der Torriani zu gekünstelt scheint. Der wesentliche inhalt entspricht durchaus der ietzigen sachlage; ein schreiben entsprechenden inhaltes dürfte damals abgesandt sein und den ausgangspunct geboten haben, sei es, dass der text hier nur entstellt oder überhaupt gefälscht ist.] 4838 |
| — 18 | . . . . | An diesem tage wird Galvano Lancia als bevollmächtigter Conradins zu Rom feierlich von dem senator Heinrich von Castilien und dem römischen volke aufgenommen. Schreiben des pabstes vom 21 oct. und 16 nov. Am 1 dec. kam es dann zum abschlusse von verträgen zwischen dem senator und den tuscischen Ghibellinen unter ausdrücklicher anerkennung der rechte Conradins. Vgl. Reichssachen. *a |
| — 21 | Verone | Ankunft. Die veneris xxi. mensis octubris rex Conradus intravit Veronam cum maxima quantitate principum et militum; . . . fertur enim habuisse ibi xii. millia milites. Ann. Placent. — Bis hieher begleiteten ihn sein oheim Ludwig und sein stiefvater Meinhard. Die rückkehr derselben haben spätere dem ersteren, wohl mit unrecht, übel gedeutet. Wenn man auch auf |

1267

die möglichkeit dass derselbe den zug missbilligte, kein gewicht legen will, so ist doch nicht zu übersehen welche pflichten Ludwig gerade damals gegen das reich, gegen land und leute hatte, als so gut wie kein könig in Deutschland war. Sein wohlwollen gegen Conradin hat er dadurch bethätigt, dass er sich so eifrig bemühete ihn zum römischen könig wählen zu machen. [Vgl. Wittelsbach. Reg. s. 32, wo B. die vertheidigung herzog Ludwigs weiter ausführte, aber nachträglich hinzufügte: ‚Allerdings war Ludwig der strenge für den zug. Chunradinus filius Chunradi, fretus auxilio avunculi sui ducis Ludwici una cum ipso volentis intrare Apuliam usque Veronam processit. Chron. Salisb.' (Ann. S. Rudb.) Vergl. wegen Ludwigs zustimmung auch Notae Weingart., oben nr. 4834[b]; doch scheint es nach nr. 4844[a], dass Ludwig zu Verona seine ansicht änderte.] Auch war Conradin mit kriegskundigen männern wohl umgeben. Insbesondere soll Rudolf von Habsburg bei ihm gewesen sein. Et fuerunt cum eo dux Austrie et Rodulfus comes de Ausburg, qui postea fuit rex Romanorum et alii milites Theutonici ter mille. Ann. Mediol. ap. Mur. 16,670. — Während den monaten welche Conradin in grosser geldverlegenheit hier zubrachte, verlief sich ein theil seines heeres. Die ursache des aufenthaltes lag doch wahrscheinlich in der schwierigkeit durch die Lombardei nach dem süden durchzudringen, wo sich unterdessen auf die nachricht seiner annäherung seine anhänger erhoben. Ann. S. Justinae. Saba Malasp. ap. Mur. 8,837. — [Das vordringen in der Lombardei war jetzt so ungleich schwieriger, weil in nachwirkung der schlacht von Benevent die machtstellung Palavicinis ihr ende erreicht hatte und ausser Verona und Pavia alle städte, insbesondere auch Cremona, guelfisch geworden waren; vgl. Reichss. zum 9 mai 1267. Aber die früheren gegner der kirche hatten doch nur der macht der verhältnisse weichend ihren frieden mit derselben gemacht; es gab noch überall starke ghibellinische parteien, so dass Conradin wohl erwarten mochte, dass unter dem eindruck seiner ankunft mit starkem heere in einzelnen städten ein umschwung erfolgen werde. Das von diesem gesichtspunkte aus unternommene unternehmen gegen Brescia hatte nicht den erhofften erfolg; eben so wenig versuche, andere städte für sich zu gewinnen, von denen der pabst am 14 ian. spricht. Und zudem konnte es noch zweifelhaft erscheinen, in wie weit auch nur zu Pavia auf nachdrückliche unterstützung zu rechnen war.] b

nov. 1 | in Verona | bestätigt der gemeinde Sermione (am Gardasee) das eingerückte privileg Friedrichs II (vom sept. 1220, oben nr. 1159) und verbietet insbesondere den leuten von Alegisio (Lazise?) dagegen zu handeln. Z.: Ludw. Rheinpfalzgr. herz. v. Baiern u. Friedr. herz. v. Oestreich u. Steier unsere oheime, Meinhard gr. v. Görz u. Tirol u. andre grafen, magnaten u. barone des hofes. Per man. Frederici curie nostre not. Orti Manara Penisola di Sirmione 256. Winkelmann Acta 424. 4839

— 7 | —— | bestätigt der gemeinde Peschiera im bisthum Verona auf bitte der vor ihm erschienenen genannten machtboten derselben das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. in pratis sti Danielis 1154 (1158) iuli 8. Z.: Ludwig herz. v. Baiern, Friedr. herz. v. Oestreich u. Steier, Manfredus Maletta comes camerarius, Robertus Filmanzerius (vgl. nr. 4847), Bonifatius Botontinus electus et magnus regni Sicilie super ecclesiasticis vicarius generalis. Per man. Friderici curie nostre not. Winkelmann Acta 424. — Die stellung des erwählten von Bitonto (die kirche wurde 1266 erledigt, während der name des nächstfolgenden bischof anderweitig nicht bekannt zu sein scheint) hinter den laien und insbesondere sein titel sind auffallend. *4840

— 00 | prope Montemclarum | Zug in das Brescianische, verwüstung der besitzungen der Guelfen, lagerung bei Montechiaro in der hoffnung, sich dieses oder der stadt Brescia selbst bemächtigen zu können, wo die Ghibellinen freudig seiner ankunft entgegensehen. Aber am montage, 14 nov., erheben sich die Guelfen gegen die Ghibellinen, welche ohne das einschreiten des herrn der stadt, Francesco della Torre, vertrieben wären. Malvecius ap. Mur. 14,946. — Die richtigkeit der doppelangabe des tages spricht dafür, dass dem Malvecius über die sonst nicht bezeugte thatsache eine zuverlässige quelle vorlag. Conradin dürfte bald nach dem 14 nov. auf Verona zurückgegangen sein, da er nun nicht mehr darauf rechnen durfte, dass die Ghibellinen in der stadt die oberhand gewännen. *a

— 18 | . . . . | An diesem tage erklärte der pabst in fortsetzung seines processes vom 14 apr. wegen nichtachtung seiner befehle den Conradin der excommunication verfallen, und befahl ihm binnen einem monate Italien zu räumen, widrigenfalls er ihn seiner rechte auf das königreich Jerusalem verlustig erklären werde. Vgl. Päbste. — Auch von dem als legaten zu Mantua befindlichen erzbischof von Ravenna wurde er excommunicirt. Ann. Mantuani, M. Germ. 19,25. *b

1267

. . . . | . . . . verleiht seinem vicecanzler magister P(etrus) de Prece, welcher abgesehen von den diensten welche er seinem grossvater F. und seinem vater C. erwies, nach der besetzung des königreichs Sicilien durch den eindringling C. frau und kinder verliess, nach Deutschland kam, und dort länger in seinem dienste weilte, zum ersatze für angegebene, früher demselben verliehene, nun aber resignirte güter nach berathschlagung mit seinen oheimen Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern und Friedrich herzog von Oesterreich und Steier, mit seinem stiefvater Meinhard grafen von Görz und Tirol und mit seinen übrigen deutschen und lateinischen räthen die seiner curie heimgefallenen orte Vico (del Gargano) und Ischitella im gebirge von S. Angelo und der grafschaft Lesina, so dass derselbe und seine erben sie unmittelbar von ihm zu lehen haben sollen nach fränkischem recht, also mit nachfolge des erstgebornen im ungetheilten lehen; verspricht zugleich, da er einst dem Manfred Maletta grafen von Frigento damals cämmerer der königreiche Jerusalem und Sicilien gegen das versprechen der zahlung von 16000 unzen zur besoldung seiner truppen und haltung von tausend rittern auf eigene kosten die montanea S. Angeli und die grafschaft Lesina verlieh, dann aber wegen der der curie zu grossem schaden gereichenden nichteinhaltung iener versprechen wieder absprach, dem magister P. entsprechenden ersatz zu leisten, falls er etwa den Manfred wieder zu gnaden aufnehmen und ihm iene gebiete restituiren würde. Regalis prudentiae—concessionis etc. De Cherrier Hist. de la lutte etc. Ed. I. 4,525. Ed. II. 3,516. — Maletta (vgl. nr. 4803[b]) ist nov. 7 bei Conradin, während er dann nie mehr bei diesem genannt wird; nach Salimbene s. 245 lebte er bis zum zuge des Peter von Aragonien zu Venedig. Die urk. wird also nach nov. 7 fallen. Andererseits wohl spätestens in den dec., da Meinhard von Tirol im ian. nicht mehr zu Verona gewesen zu sein scheint. — Petrus de Prece ist schon am hofe Manfreds nachweisbar, vergl. nr. 4700, und war auch nach Conradins unterliegen für die von demselben vertretene sache thätig; vergl. seine Adhortatio bei Del Re Cronisti 2,687. In nr. 4847 heisst er protonotar, während am 15 feb. u. 14 iuni 1268 Friedrich von Mondorf protonotar heisst, wohl derselbe, der in nr. 4889 als notar erscheint. *4841

. . . . | . . . . erhebt den C(onrad) von Antiochia grafen von Alba, Celano, Laureto und Abruzzo, wegen der ergebenheit seines oheims, dessen vaters F. von Antiochia, gegen seinen vater könig C., dann wegen der unverbrüchlichen, wenn auch zuweilen nicht äusserlich kenntlich zu machenden treue des C. gegen ihn selbst, weiter wegen der rücksicht auf ihre blutsverwandtschaft, nach berathschlagung mit genannten (wie in nr. 4841) für denselben und dessen erben zum fürsten von Abruzzo mit allen ad principatus decus gehörenden befugnissen, indem er ihm die theils von seinem grossvater und vater, (vergl. nr. 4574), theils von ihm selbst früher geliehenen grafschaften Alba, Celano, Laureto und Abruzzo, genannte baronieen im iustitiarat von Abruzzo, die stadt Salpi im iustitiarat Capitanata, dann angegebenes im iustitiarat Terra di Lavoro bestätigt, den bezirk Lanzano im iustitiarat Abruzzo und die lehenshoheit über alle baronieen in den bisthümern Marsica und Rieti von Ferrato bis zu den gränzen des königreichs hinzufügt und alles das zu einem fürstenthume vereinigt, welches C. und dessen erben gegen leistung des gebührenden dienstes von ihm und seinen erben zu lehen haben sollen. Regalis prudentie—roborari. Jäger Gesch. Conrads 118. De Cherrier Hist. de la lutte etc. Ed. I. 4,532. Ed. II. 3,522. Als formel unter beseitigung der namen: Oesterr. Arch. 29,24. — Bei mehrfach wörtlicher übereinstimmung wohl gleichzeitig mit nr. 4841. *4842

dec. 14 | . . . . An diesem tage wurden zu Brescia die Ghibellinen aus der stadt vertrieben, dann aber auch der podesta Francesco della Torre, weil dieser Guelfen als geisseln nach Mailand geschickt hatte. Damit ergaben sich hier zwei feindliche aussenparteien; die torrianische, welche unter bruder Tagionus de Bocaciis insbesondere Manerbio besetzt hielt; dann die Ghibellinen, welche sich in die burgen in der gegend des zusammenflusses von Oglio und Melle, dann am Gardasee zurückzogen. Ann. Plac. 525; genaueres bei Malvecius ap. Mur. 14,946. — Durch diese verhältnisse ergab sich eine wesentlich günstigere sachlage für Conradin. Von Brescia selbst hatte er nun nichts zu fürchten; aber auch die aufmerksamkeit der della Torre wird zunächst auf wiedergewinnung ihrer dortigen stellung gerichtet gewesen sein. Auch mag dieses ereigniss darauf eingewirkt haben, dass man zu Pavia, wo nach den Ann. Plac. die ritterschaft eine einigung mit den della Torre betrieb, nun entschiedener stellung nahm; vgl. nr. 4844[a]. *a

— 23 | . . . . Die von B. hier eingereihte urk. ist identisch mit nr. 4848. *b

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1267** | | | |
| dec. 27 | Verone | verpfändet seinem oheim dem pfalzgrafen Ludwig für 1500 mark, welche derselbe für ihn seiner mutter und seinem stiefvater zahlte, als er in Verona in grosser geldnoth war, die stadt Schongau, das dorf Moringen und den ganzen Hybisch. Z.: Friedr. herz. v. Oestreich, Bert. gr. v. Marstetten, Alb. Linzmann, Bert. gr. v. Eschenloch, Bonifaz v. Castelbarco, Bernh. v. Wilhain, Conr. v. Luppurch, Friedr. u. Herm. v. Hurnhain, Albert der iüngere v. Neiffen, Conrad schenk v. Limburg, Heinrich cämmerer v. Preising, Conr. v. Pogen, Conr. v. Freundsberg, Alram v. Rottan. Aettenkhover Gesch. 180. Lori Lechrain 10. M. Boic. 30ª,368. M. Wittelsb. 1,223 ex or. | 4843 |
| — 27 | — | verpfändet seinem besondern freund Meinhard graf von Görz und Tirol und der Elisabeth seiner geliebten mutter, gemahlin desselben, und deren erben, seine burg Pitengau und Ammergau durch die hand seines oheims Ludwigs Rheinpfalzgrafens und herzogs von Baiern um 500 mark silber, bis sie durch ihn oder herzog Ludwig oder ihre erben eingelöst werden. Mitbesiegelt von dem letztgenannten herzog. Z. wie vorher, ohne B. v. Castelbarco, A. v. Neiffen u. Conr. v. Pogen; dann noch: Bertung v. Mais, Heinr. v. Meringen, Conr. Fuhsel, Jac. Trautson, Heinr. v. St. Michaelsburg, Heinr. v. Matrei, Heinrich v. Uvenstain. Jäger Gesch. Conrads 111. St. Priest Hist. de la conq. 3,381. | 4844 |
| (— 00) | — | Vertrag mit Pavia. Im einverständnisse mit dem podesta und den räthen von Pavia ritt, am 24 dec. aufbrechend, der immer reichsgetreue iudex Detesalvus Bottus nach Verona, wo er freudigst empfangen wurde. Et habito tractatu et colloquio cum rege et principibus, in quo promisit regi se daturum ei securum transitum usque ad civitatem Pisis, ubi desiderabat esse super omnia, cum in Verona essent nuncii et magnates Apulie promittentes regi maximum thesaurum in Pisis se daturos; dux enim Bayguerie, comes de Tirali volebant regem in Alamaniam reducere, summa vi operam dantes, ut reverteretur cum tota gente sua. Ann. Plac. | *a |
| **1268** | | | |
| ian. 7 | — | Die brüder Conrad und Werner von Sternenfels bekunden dass sie, cum magna nobis in Verona necessitas incumberet, für die baarzahlung von vier mark silber die ihnen durch herzog Otto von Baiern in Waldorf (bei Heidelberg) verpfändeten güter dem herzog Ludwig von Baiern resignirt haben. Z: Berth. gr. v. Marstetten genannt v. Nyffen, Alb. Lutzmann, Herm. u. Friedr. v. Hurnheim, Conr. v. Lupurg, Conr. schenk v. Limburg, Heinr. cämmerer v. Prising. Würtemb. Jahrb. 1866 s. 291. Or. im Hausarhive zu München. | *4845 |
| — 8 | — | (in palatio sancti Zenonis) gestattet dass seine dienstmannen dem haus des heiligen Antonius zu Memmingen güter vergaben mögen, und dass dieses haus dieselben besitzen dürfe. Chmel Reg. Rup. nr. 2510 extr. Mone Zeitschr. 11,287. | 4846 |
| — 10 | — | (apud sanctum Zenonem) verpfändet seinem oheim Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern, in betracht der mühen und kosten, welche derselbe dadurch hatte dass er ihn mit einer ansehnlichen heerschaar bis Verona begleitet und daselbst in seinen diensten gestanden hat, und welche derselbe machte mit seinem und seiner consuln und beamten wissen, nämlich des Rupert Filmagerius (magister expensarum nostrarum in nr. 4848), des magister Petrus de Prece (protonotarius curie nostre), des notar Friedrich und des Ulrich von Memmendorf, wie dies seinen genannten rathgebern und amtleuten näher bekannt ist, die vogtei der stadt Augsburg, die burg Schwabeck mit der vogtei an der strasse über leute und güter der kirchen der stadt und der diocese, so wie mit der vogtei des gotteshauses Füssen, und mit seinem hof auf dem berge, um 2000 mark silber cölnischen gewichtes, dergestalt, dass wenn diese pfänder nicht ausreichen möchten, er sich an seine übrigen güter halten möge ehe dieselben in gemässheit der auf den todesfall von ihm gemachten schenkung zwischen dem besagten herzog Ludwig und dessen bruder Heinrich getheilt werden. Z.: Friedr. herz. v. Oestreich, Alb. probst v. Illmünster, Alb Leuzmann, Heinr. cämmerer v. Preising, Ulr. v. Memendorf, Friedr. u. Conrad königl. hofnotare. Mon. Boic. 30ª,366. Hugo Die Mediatisirung 218. | 4847 |
| — 10 | — | (—) verpfändet demselben in etwas abweichender fassung dieselben besitzungen für 3000 mark silber, mit dem zugefügten bemerken, dass dessen auslagen diese summe bei weitem überschreiten. Z.: Friedr. herz. v. Oestreich, Alb. probst v. Illmünster, Alb. Leuzmann, Friedrich v. Hurnheim, Chunrad Cropfo v. Flügling königl. marschall, Heinr. cämmerer v. Preising, predicti auditores rationum nostrarum, Conr. königl. hofnotar. Aettenkhover Gesch. 181. Lori Lechrain 11. Mon. Boic. 30ª,369. Mon. Wittelsb. 1,224 ex or. | 4848 |
| . . . | — | Rückkehr herzogs Ludwig von Baiern nach Deutschland. Dux Ludowicus relicto avunculo | |

| 1268 | | |
|---|---|---|
| | | suo Chunradino a Verona revertitur. Ann. S. Rudb. — Qui (Chunradinus) conflans electum exercitum etc. venit in Veronam; ubi Ludewicus sibi valefaciens timens sententias papales revertitur. Joh. Vict. ap. Böhmer 1,295. Dagegen in der Stuttgarter hs. fol. 100: Ibique (Verone) Lodowicus palatinus propter mandatum apostolicum constitus (?) electionis causa rediit avunculo valefaciens non sine suspiriis et osculis affectivis. Alles dies ist aus der Reimchronik cap. 30 s. 59 u. 60. Hier entschliesst sich Ludwig zur rückkehr auf die kunde der päbstlichen verfügung d. d. Viterbo 26 [18] nov. 1267 aus besorgniss dessen was die päbstliche partei, die eine neue königswahl im schilde führe, in seinem rücken thun werde, und scheidet in freundschaft von Cunradin, den er zum weiterziehen ermuntert. [Gegen letzteres vergl. Ann. Plac., oben nr. 4844a. Der stiefvater Meinhard wird schon vor Ludwig zurückgekehrt sein, da er am 10 ian. nicht mehr zeuge ist.] 4848a |
| ian. 17 | Verone | Ausmarsch nach Pavia. Qui rex Conradus die martis xvii. mensis ianuarii cum quantitate militum suorum circa .mmm. de gente Theotonica, Apulie, Tuscie et aliarum partium motus a Verona venit Dexenzanum, et erat in sua comitiva dux Austrie. Ann. Plac. — Illustris Corradinus exiens de Verona cum electa manu militum flumen Mincium et Oleum transvadavit et per districtum Cremone Papiam perrexit, nullo audente ipsius transitum impedire, licet tota Lombardia preter Veronam et Papiam regi Carolo favere videretur. Ann. S. Justinae. — Die lässigkeit der Guelfen kann bei der ganzen sachlage kaum befremden. Die städte hatten vielfach noch die ghibellinischen aussenparteien zu fürchten, waren dadurch in ihrer nähe in anspruch genommen, gingen aber auf den wunsch Karls, auf ihre kosten eine grössere fremde truppenmacht zu halten, nicht ein; sie wussten zugleich zweifellos, dass sie selbst unmittelbar keinen angriff Conradins zu fürchten hatten, es sich für diesen nur um den durchzug handelte. Waren gemeinsame gegenmassregeln nicht getroffen, so war Conradin wohl jeder macht, die ihm im freien felde entgegengestellt werden konnte, gewachsen; fraglich konnte freilich sein, ob er die flussübergänge erzwingen könne. Am Chiese oder sonst im Brescianischen hatte er kaum widerstand zu erwarten; vgl. nr. 4842a. Der übergang über den Oglio war ihm durch Boso gesichert. Die entscheidung lag wesentlich an der Adda. Einerseits stand zu Piacenza Karls vicar Wilhelm L'Etandard mit 400 provenzalischen rittern; aber von dieser seite hatte Conradin kaum etwas zu fürchten, da Piacenza selbst durch die aussenpartei unter Ubertino de Lando und durch die stellung von Palavicini zu Borgo San Donino bedroht war. So hing alles davon ab, ob die della Torre den übergang über die Adda und den durchzug durch das zu ihrem machtkreis gehörende gebiet von Lodi hindern würden. Nach den Ann. Placent. erreichte Conradin sein ziel: nemine sibi obviante neque contradicente, licet Mediolanenses magnum fecissent apparatum cum carocio contradicendi sibi et obviandi. Dem gegenüber möchte ich doch nicht viel gewicht darauf legen, wenn es später bei Gualv. Flamma ap. Mur. 11,698 heisst: per comitatum Mediolani transiens a Turrianis non est impeditus eo quod ecclesiam persequebatur, oder Ann. Mediol. apud Mur. 16,708: Turrianis occulte faventibus. Für eine zögernde und zweideutige haltung der della Torre würden sich ja immerhin gründe finden lassen. Aber doch auch dafür, dass der widerstand, wenn er beabsichtigt war, nicht rechtzeitig erfolgte. Einmal können die brescianischen verhältnisse, vgl. nr. 4842a, die aufmerksamkeit der Torriani abgelenkt und sie gehindert haben, genügende massregeln zu treffen. Dann aber war das vorgehen Conradins ein so rasches, möglicherweise auch unerwartetes, dass sie dadurch überrascht sein dürften. Vgl. insbesondere auch nr. 4848i. *b |
| — 17 | Dexenzanum | Hieher am ersten tage. Ann. Placent. — Desenzano, sonst brescianisch, war nebst Rivoltella und Padenghe in benützung der wirren zu Brescia schon vorher von den Veronesern besetzt. Malvecius ap. Mur. 14,946. *c |
| — 18 | Gambara | Durchzug. Sequenti die venit Gambara episcopatus Brixie et transiens flumen Ogii per pontem de Rocha domini Bosii, loquendo cum domino Bosio, ipsa die per episcopatum Cremone transiens venit Adduam et transacto flumine Adue per Laudexanam et transacto flumine Lambri pervenit apud Stam Christinam. Ann. Plac. — Wie sich der marsch von Desenzano über die genannten orte bis Sta Cristina, an 110 kilometer nach den luftlinien, auf beide tage vertheilt, lässt die fassung unklar. Doch muss bei einigermassen gleichmässigem vorrücken der Oglio noch am 18, die Adda erst am 19 überschritten sein. *d |
| — (18) | per pontem de Roccha | Uebergang über den Oglio. Ann. Plac. — Et ivit ad Rochettam domini Bosii et transivit flumen |

| 1268 | | | |
|---|---|---|---|
| | | Addae. Salimbene 258. — La Rocca, die burg des Boso de Dovaria, liegt nordöstlich von Cremona am rechten ufer des Oglio etwas oberhalb Villa Rocca. | *e |
| ian. (19) | trans Adduam | Uebergang. Ann. Plac. — Juxta Laude transivit Abduam et Lambrum. Ann. Mediol. apud Mur. 16,670. [Dazu stimmt, dass nach Corio ed. 1554 bl. 127 und nach Tristan. Calchus bei Graevius 2,855 der übergang bei Cavenago südwestlich unweit Lodi, erfolgte; dann führte freilich der nächste weg nach Pavia nicht über Sta Cristina. Aber der gewöhnliche übergangspunkt bei dem cremonesischen Pizzighettone war ihm gewiss geschlossen und der das gebiet von Crema berührende umweg mag dadurch veranlasst sein, dass dieses damals ghibellinisch gewesen zu sein scheint; vgl. Reichss. zum 9 mai 1267.] | f |
| — 19 | apud Sanctam Christinam | Ankunft nach überschreitung des Lambro an diesem schon im gebiete von Pavia gelegenen ort. Ann. Plac. — Den tag ergibt die folgende nachricht. | *g |
| — 20 | Papie | Ankunft. Et die veneris xx. mensis ianuarii summo mane motus venit Papiam; honorifice a Papiensibus receptus fuit, palium eidem desuper deferendo; et dominum Mastinum de La Scala civem Verone, qui cum rege venerat Papiam, dedit et constituit in rectorem. Ann. Plac. [Nennen die Ann. Mediol. ian. 19, so ist das richtig als tag der ankunft im gebiete.] — Hier, wie es scheint, nun wieder unterhandlungen und erkundigungen wegen dem weiteren vorrücken. Pisanische abgeordnete suchten vergeblich die Genuesen für Conradin zu gewinnen. Ann. Januens., M. Germ. 18,262. Nach Notae Weingart., Mon. Germ. 24,830, hätte Conradin von hier ohne erfolg eine gesandtschaft an den pabst geschickt. | h |
| — 29 | —— | An diesem tage wurde Lodi vecchio von den truppen des königs und den Papiensern genommen und verbrannt. Ann. Placent. Nach Corio und Tristan. Calchus wären die von Pavia mit den truppen Conradins auch bis an den Ticinello in der gegend von Morimund und Albairate gezogen, dann aber, da sie hier das heer der Mailänder zur abwehr bereit fanden, ohne erfolg zurückgekehrt. Also acte der feindseligkeit gegen die della Torre, mit denen doch die annahme eines einverständnisses, vgl. nr. 4848[b], unvereinbar ist. — Et tunc rex misit suos nuncios ad civitates et marchiones ut obedirent ei; sed nullus de Lombardia excepto Alberto marchione Malaspina obedire voluit. Der könig schickt boten an Pisa, Siena und die tuscischen Ghibellinen, seine ankunft in sichere aussicht stellend. Es kommen boten von Pisa mit 17000 unzen gold zur zahlung der söldner des königs; Pavia schenkt ihm 12000 pfund Papienser. Ann. Placent. | *i |
| . . . | . . . . . | schreibt (denen von Piacenza) dass er gekommen sei, um in Italien friedliche zustände wiederherzustellen; dass wenn sie bisher seinem nebenbuhler dem grafen Karl von Provence anhingen, er das weniger ihrem willen, als den machtverhältnissen zuschreibe; dass aber ietzt bei dem glücklichen fortgange seines unternehmens keine abhaltung mehr sei zur treue gegen ihn zurückzukehren und dass er sie daher auffordere, sich gegen Karl zu wenden und die in ihrem gebiete befindlichen Provenzalen, Franzosen, Picarden und andere truppen desselben gefangen zu nehmen; dass sie ihm bis nächsten samstag (febr. 4) ihren bezüglichen entschluss mittheilen sollen; dass er dieses schreiben in quaternis magne nostre curie habe registriren lassen und sie es sich selbst zuzuschreiben haben, falls der termin ohne antwort verstreicht und ihnen daraus ungemach erwächst. Noverit ille – reputetur. Forschungen zur deutschen G. 14,590. — Vgl. ebenda die überzeugende beweisführung von Busson, dass das schreiben an Piacenza gerichtet und der termin mit rücksicht auf die angaben nr. 4848[i] und 4849[c] der 4 febr. sein muss; das schreiben ist demnach frühestens am 28 ian. geschrieben. | *4849 |
| feb. 2 | —— | Ankunft des grafen Ubertin von Lando (oder de Andito) mit siebzig aus Piacenza verbannten rittern, welcher dem könige treue und rath beschwört, und von diesem die grafschaft Venafro bestätigt und die von Molise neuverliehen erhält. Ann. Plac. — Vgl. nr. 4850. Ubertin war ein verwandter Manfreds und mit ihm in näherer verbindung, vgl. nr. 4680[a]. Söhne von ihm wurden bei Benevent gefangen, Ann. Plac. 516; vgl. Del Giudice Famiglia 284. Nach Gualv. Flamma apud Mur. 11,694 hatte Karl die ihm von Manfred verliehene grafschaft Venafro an Francesco della Torre gegeben. | *a |
| — 2 | . . . . | Am heutigen tage empörten sich die Saracenen von Lucera auf die nachricht von dem einrücken Conradins in Italien gegen Karl von Anjou; ebenso viele christliche bewohner des reichs. Ann. Cavens. | b |

| 1268 | | |
|---|---|---|
| feb. 8 | . . . . | Versuch zur einnahme von Piacenza durch Ubertin de Lando mit 100 verbannten rittern von Piacenza, 1000 deutschen rittern und der ritterschaft von Pavia. Die ritter drangen bis an die thore der stadt, mussten dann aber das unternehmen aufgeben, weil das volk von Pavia gegen die verabredung nicht über Monticelli (pavesischer gränzort unweit der mündung des Lambro in den Po) vorgehen wollte. Ann. Plac. *4849c |
| — 15 | Papie | erneuert dem Ubertinus de Lando grafen von Venafro wegen dessen verdienste um seinen grossvater und vater die belehnung mit der grafschaft Venafro und gibt ihm zu erblichem lehen die stadt Isernia, Rocca Mainolfi, Rocca Guglielma, Rocca di Banzia, Rocca Ratinora, Campo Sacco und die grafschaft Molise mit zwölf zugehörigen baronieen, nachdem derselbe den treueid in die hände des königlichen protonotar Friedrich geleistet hatte. Z.: Friedrich marchio palatinus von Verona herzog von Oesterreich und Steier, Conrad Groffo königl. marschall, Robert Filmaeger statthalter der königreiche Sicilien und Jerusalem, Albert de Sannazaro u. a. Poggiali Mem. di Piacenza 5,314 extr. aus scritture d'informazione prodotte in varie occasioni dalla casa Landi. — Nach durch Winkelmann vermittelter auskunft aus Piacenza finden sich dort im archive der familie Landi von dieser und der urk. vom 10 iuni lediglich auszüge, welche mit denen bei Poggiali übereinstimmen. — Vgl. nr. 4849a. *4850 |
| märz 22 | ——— | Ausmarsch nach Pisa. Rex Conradus volens ad civitatem Pisarum accedere, cum non posset habere transitum deversus Pontremullum neque per Januam, habito consilio suorum magnatum, die iovis xxii. mensis marcii de civitate Papie exiens cum quatuor milibus militibus ad locum de Bosco districtus Alexandrie equitavit, et receptis mm. peditibus illarum parcium assoldatis per regem, quibus preerat Jacobus Amarotus de Lanzavegiis civis Alexandrie, cum toto exercitu suo equitavit in terras filiorum quondam Jacomi de Careto. Ann. Placent. — Ann. S. Justinae sagen darüber wohl mit recht: de isto lubrico cursu Conradini homines mirabantur. [Waren die verhandlungen mit Genua bisher ohne erfolg geblieben und wollte er es nicht darauf ankommen lassen, ob es gelinge, in der richtung auf Pontremoli und die Lunigiana, welche für Karl besetzt waren, durchzudringen, so war der von Conradin eingeschlagene weg von Pavia der nächstliegende. Konnte der grösste theil des heeres hier nicht folgen, so war es bei der durchweg so günstigen gestaltung der sachlage im süden von grösster wichtigkeit, dass wenigstens Conradin persönlich bald und sicher nach Pisa gelangte. Das vorgehen Karls 1265 war ein ganz entsprechendes gewesen.] a |
| . . . | apud Boscum | Durchzug zu Bosco südöstlich von Alessandria. Ann. Plac. *b |
| . . . | per terram marchionum de Carreto | Durchzug, also wohl das thal der Bormida di Spigno aufwärts. Ann. Plac., Jan., S. Justine, Salimbene 248. Nach spätern schreiben Karls, Böhmer Acta 833, Del Giudice Cod. 2,145, waren Manfred von Carretto, dann die söhne und die frau (tochter kaiser Friedrichs) des Jacob von Carretto die förderer Conradins, während die markgrafen Bonifaz und Wilhelm auf Karls seite standen. — Sagt Ptol. Luc. Ann., er sei übergefahren cum adiutorio Januensium, und Villani: per la forza de' Genovesi con loro navilio di venticinque galee, so wird das auf die Gesta Florentinorum zurückgehen; vgl. auch Hartwig Quellen 2,279. Aber unterstützt wird Conradin nur von seinen anhängern zu Genua sein, da man nach der angabe der Ann. Jan. zur zeit der einschiffung in der stadt wegen der entgegenstehenden ansichten noch zu keiner einigung gelangt war. Doch wird man den Genuesern überhaupt das gelingen zur last gelegt haben, da Huillard Pierre de la Vigne 260 ein schreiben des pabstes Clemens erwähnt wird, in dem er sich entschuldigt, dass er die Genueser pro facto Conradini nicht excommunicirt habe. *c |
| — 29 | in Portu Vadi | Einschiffung auf 11 (10) pisanischen galeeren, während die hauptmasse des heeres nach Pavia zurückkehrt. Ann. Plac., Jan. Nach Ann. Jan. hätten sich nur 100 ritter eingeschifft; aber nach schreiben des pabstes vom 12 apr. wäre er mit 500 rittern nach Pisa gekommen. — Porto di Vado (di Vay in den Ann. Plac.) liegt südwestlich unweit Savona. Thomas Tuscus 522 nennt wohl ungenau Savona selbst; Villani l. 7 c. 23 (Ric. Malasp. apud Mur. 8,1011) Varazze nordöstlich von Savona. Wird Ptol. Luc. Ann. und ebenso Ann. Mutin. ap. Mur. 11,69 das weiter südlich liegende Finale angegeben, so ist das schon deshalb unwahrscheinlich, weil der hauptübergang aus dem gebiete der Bormida in die gegend von Savona führt. *d |
| . . . | ad Portum Dalfinum | Aufenthalt durch einige tage wegen widrigen windes zu Portofino an der Riviera di Levante, wo die Spinola, Doria, Castello und andere angesehene Genueser zu ihm kommen. Ann. Plac., Jan. — Vgl. auch nr. 4852. *e |

1268

apr. 5 | . . . . | An diesem tage erklärt der pabst unter fortsetzung des processes vom 18 nov. 1267 den Conradin unter erneuerung der excommunication aller rechte auf das königreich Jerusalem für verlustig und gebietet ihm binnen einem monate zum gehorsam zurückzukehren, widrigenfalls er ihn für immer unwählbar zu irgend einem königthume oder dem kaiserthume erklären und ihm alle kirchenlehen entziehen wird, (wie das nach schreiben vom 6 aug. bis dahin erfolgt war). Vgl. Päbste. *f

— 7 | Pisis | Ankunft [angeblich auf gründonnerstag, apr. 5] nach dem brief welchen pabst Clemens IV am 12 april aus Viterbo an den bischof von Albano schrieb, während der 7 april (sabbato santo) in [den Ann. Placent., der Chronichetta Pisana ed. Piccolomini 11, dem Chr. breve Pisan. ap. Ughelli 10[b],125, Brev. hist. Pis. u. Fragm. Pis. ap. Mur. 6,197. 24,645 und] der Cronaca di Bol. bei Mur. 18,279 genannt wird. [Den übereinstimmenden, von einander unabhängigen und theilweise fast gleichzeitigen angaben der schriftsteller gegenüber ist zweifellos anzunehmen, dass die angabe des pabstes ungenau ist.] In diesen selben tagen [apr. 4] war Karl von Anjou beim pabste angekommen und empfing am 9 april sammt seinem heer das kreutz. g

mai 2 | —— | Ankunft des heeres. Chr. breve Pis. ap. Ughelli 10[b],125. (Brev. hist. Pis. ap. Mur. 6,96.) — Nach Ann. Placent. war dieses unter führung Friedrichs von Oesterreich von Vado am 6 apr. nach Pavia zurückgekehrt. Am 23 brach man mit Ubertin de Lando und der verbannten ritterschaft von Piacenza auf, übernachtete in Buriono (Bariana südöstlich unweit des Poübergang bei Parpanese?), dann in Tolleria (Tollara im thal der Nure südwestlich von Bettola), gelangte weiter nach Bardi, der burg des Ubertin am obern Ceno, dann in das Val del Taro. Sagen die Ann. Plac. dann weiter nur, dass das heer unter vermeidung von Pontremoli (welches für Karl besetzt war) in begleitung des Albert Malaspina nach Sarzana gelangte, so ergibt die erwähnung der berührung von Varixium, Varese am obern Vara, in den Ann. Jan., dass man den hauptzug des Apennin auf dem pass von Cento Croci nordöstlich von Varese überschritten haben wird. Damit stimmt, dass Salimbene 248 durchzug durch das gebiete der Fieschi erwähnt. Klagt der pabst am 15 mai, dass die Lombarden das heer an diesem zuge per viscera Lombardie nicht hinderten, so scheint niemand daran gedacht zu haben, dass es gelingen würde, Pontremoli zu umgehen, während auch der zugang zu dem von heeren sonst ausschliesslich benutzten passe von Monte Bardone bei Fornovo am Taro von Parma her genügend besetzt gewesen sein mag. Auf diesem wege aber hatte das heer ausser der schwierigkeit des weges selbst kaum ein hinderniss zu erwarten, da die placentinische aussenpartei in der Montagna ihre hauptstützpunkte hatte, dann insbesondere markgraf Albert Malaspina sich schon früher, vgl. nr. 4848[i], für Conradin erklärt hatte. Dass dieser den zug geleitete, ist auch bei Thomas Tuscus 522 und Ann. Mutin. ap. Mur. 11,69 erwähnt. Nach Ann. Placent. hatte Karl auch Sarzana erobert und bei seinem abzuge hier und in der Lunigiana truppen zurückgelassen, welche aber, als das feindliche heer einmal das gebirge hinter sich hatte, kaum noch im stande waren, dessen vormarsch zu hindern. Dieses nahm auf dem weitermarsche Massa und gelangte dann ohne widerstand nach Pisa. Ann. Plac. Nach dem Chr. breve Pis. kamen die Pisaner bewaffnet bis Motrone (zwischen Viareggio und Pietrasanta) entgegen; man mag also doch die flankenstellung des marschall und generalvicars Karl, Johann von Braisilva, der mit tausend rittern zu Lucca war, gefürchtet haben. *h

— 6 | —— | bekennt von gesandten der stadt Siena 800 goldunzen ausgezahlt erhalten zu haben von den 5000, welche die stadt ihm für seinen zug versprochen. Tommasi Hist. di Siena 2,45. *4851

— 14 | —— | (in vescovile) bekennt von der stadt Siena zur ergänzung der ihm zukommenden 5000 unzen gold den betrag von 4200 unzen mit 18987 pfund und 10 solidi Pisaner und 3700 goldflorenen gezahlt erhalten zu haben, welche er zur bezahlung seiner soldritter bei dem wechsler Banduccius Boncontis bürger von Pisa hinterlegen liess, bis auf 60 pfund, welche er dem Bonifatius Riccii zahlen liess für die 10 unzen, welche ihm derselbe in Portu Alfino (vgl. nr. 4850[e]) lieh. Z.: Friedrich (herzog) von Oestreich und Steier und pfalzmarkgraf von Verona, pfalzgraf Guido Novellus, graf Friedrich Lancia, Robert de filiis Mangerii, Bonifatius Riccii. Ego Palmerius q. Vive not. etc. Ficker Ital. Urkk. 463 ex or. *4852

iuni 00 | in episcopatu Lucano | Zug gegen Lucca. In proximo mense iunii rex Conradus cum toto exercitu suo et cum Pisanis per episcopatum Lucanum usque ad pontem Sergii devastavit et ibi stetit per x. dies, in qua civitate erat magnus marescalcus Karoli cum m. militibus. Ann. Plac. — Et adveniente dicta

| 1268 | | | |
|---|---|---|---|
| | | militia ad petitionem Pisanorum intravit territorium Lucense in loco qui dicitur Massa (M. Pisana südlich von Lucca), et devastaverunt in circuitu regionem. Lucenses vero tunc cum marischallo exierunt de civitate et venerunt ad Pontemtectum (Pontetetto südlich unweit Lucca), locum munitum ubi est Auxeris aqua profunda et lata neque vadabilis; ibique fuerunt manuales alique pugne, sed non campales propter multitudinem gentis quam Corradinus habebat; stetit autem dictus Corradinus super territorium Lucense x. diebus, non tamen multum se diffudit propter locorum discrimina. Ptol. Luc. Ann. — Totam quasi regionem, que est inter Lucam et Pisas a parte meridiei devastaverunt. Ptol. Luc. Hist. eccl. — Nach dem Chr. breve Pis. apud Ughelli 10[b],126 (Breviar. hist. Pis. apud Mur. 6,197) wurden Sta Maria del Giudice, Vorno, Massa (sämmtlich am nördlichen abhange der Monti Pisani) und viele andere orte usque ad Pontemtectum zerstört. — Da die in den Ann. Placent. bezeichnete örtlichkeit nicht Ponte a Serchio nördlich von Pisa und noch in dessen gebiete sein kann, so wird hier, wie bei dem Ponterotto des Villani, eine verwechslung mit Pontetetto vorliegen. Das trennende wasser ist zweifellos der Canale Rogio, der den Lago di Bientina mit dem Serchio verbindet, Pontetetto und Massa Pisana auseinanderhält und bei seiner mündung in den Serchio in der nähe von Montuolo noch Ozzori heisst. Villani sagt: e era in mezzo la Guiscianella. Die dauer von zehn tagen erwähnen auch Ann. Januens., Thomas Tuscus 522. Lassen die Ann. S. Justinae bei diesem zuge den marschall besiegt werden, so wird das verwechslung mit der niederlage am 25 iuni sein. | *4853a |
| iuni 10 | in districtu Lucano | (in castris) gibt dem grafen Ubertinus de Lando und dessen erben alles zu lehen was Jacob da Castel Lombardo besass, nämlich Consiglio, Greffo und Rocca Camino in Terra di Lavoro. Poggiali Mem. di Piacenza 5,815 extr. mit: dato dagli allogiamenti nel distretto di Lucca. — Vgl. nr. 4850. | *4858 |
| — 14 | Pisis | (in domo Pisani archiepiscopatus) giebt den bürgern von Pisa ein sehr umfassendes privileg, wodurch er sie mit personen und sachen in allen seinen landen in seinen schutz nimmt, ihnen freien verkehr im königreiche unter vorbehalt genau angegebener abgaben bewilligt, ihnen alle besitzungen, rechte und einkünfte restituirt, wie sie dieselben hatten zur zeit als sie auf befehl des Karl von Provence das königreich verlassen mussten, ihnen gegen iährlichen zins Trapani, Marsala und Salemi, dann die insel Ischia mit dem castrum Gironis, weiter Cotrone, Monopoli und die insel Malta mit allen hoheitsrechten abtritt, ihnen noch andere angegebene begünstigungen zugesteht, während überdies alle andern städten gewährte weitergehende begünstigungen auch ihnen zukommen sollen. Z.: Friedr. herz. v. Oestr. u. Steier pfalzmarkgraf v. Verona, Wolferad gr. v. Veringen, (Conr.) schenk v. Limburg, Guido Novellus pfalzgr. v. Tuscien, mag. Friedr. v. Mentorp (Mondorf) potonotar, dann genannte gemeindebeamte von Pisa. Unterschrieben von Conradin, Friedrich, Wolfrad u. Guido. Lami Deliciae 4,269—283. Dal Borgo Raccolta 201—209. Tola Cod. dipl. Sard. 1,387 unvollst. Or. zu Pisa. | 4854 |
| — 15 | —— | Ausmarsch. Corrado sopradetto in quello anno uscette di Pisa per andare nel regno, lo dì di San Vito del mese di iungno. Cronichetta Pisana ed. Piccolomini 11. Auch Chr. breve apud Ughelli 10[b],126 (Breviar. Pis. hist. ap. Mur. 6,198) hat xvii. cal. iulii (die sti Viti). | *a |
| . . . | apud Podium Bonitii | Aufenthalt zu Poggibonzi, welches Karl im dec. 1267 nach langer belagerung gewonnen hatte; auf die nachricht von der ankunft Conradins zu Pisa fielen die bewohner wieder ab und schickten die schlüssel der stadt nach Pisa. Villani l. 7 c. 24. | *b |
| — 24 | Senis | Ankunft. Qui motus cum toto exercitu suo ad civitatem Sene equitavit, volens Romam accedere, ubi receptus fuit cum maximo honore a Senensibus, qui ei donaverunt lxm. libr. illius monete, ex quibus militibus suis soldum persolvit trium mensium. Et moram faciendo ibi prelium et disconfita facta fuit etc. Ann. Placent. — Den tag: lo dì di sto Johanni di giugno, geben die Gesta Florent. bei Hartwig Quellen 2,280. Lassen die Ann. Januens. den könig erst nach der schlacht vom 25 nach Siena kommen, so hängt das wohl mit ihrer irrigen angabe zusammen, dass der könig selbst an der schlacht theil genommen. | *c |
| — 25 | . . . . | An diesem tage schlug im Arnothal bei Ponte a Valle zwischen Montevarchi und Laterina, näher dem letztern, eine von Siena ausgezogene abtheilung von Conradins heer den marschall Johann de Braisilva. Vergl. nr. 4855, dann Ann. Senenses, Jan, Mantuani, Ptol. Luc., und die ausführlichere darstellung bei Villani ap. Mur. 13,248 (Ric. Malesp. ap. Mur. 8,1012). — [Nach Villani war auch Wilhelm Estandard, der früher mit 400 rittern zu Piacenza stand, beim | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1268 | | | |
| | | marschall, kam aber vorausziehend mit 300 rittern unbehelligt durch; damit stimmt, dass er nach schreiben des pabstes am 4 iuli zu Viterbo war. Auch Thomas Tuscus 522 erwähnt, dass der marschall unvorsichtigerweise einen theil seiner ritter habe vorausziehen lassen.] | d |
| iuni 00 | Sene | schreibt seinen getreuen in der Lombardei über den sieg bei Ponte a Valle: dass als Johann de Braisilva grossmarschall Karls und generalvicar in Tuscien, der früher bei der verwüstung von Lucca sich ihm nur von ferne entgegenzustellen wagte, sich am montage, 25. presentis iunii, mit zahlreichem heere von Franzosen, Provenzalen, Picarden und Guelfen auf dem wege von Florenz nach (Arezzo) war, er auf die durch feuerzeichen erhaltene kunde den Friedrich, herzog von Oestreich und pfalzmarkgrafen von Verona, seinen affinis Guido Novellus, den markgrafen Vesconte Pelavicini und den Croffus marschall der Deutschen in Italien mit einem theil seiner ritterschaft und der von Siena ausschickte, um sie anzugreifen; dass diese die feinde im thale des Arno ad pontem de Lavalle trafen und ihn vollständig besiegten; dass zahllose feinde fielen, der marschall und andere angesehene personen gefangen, viele von den Ghibellinen der umgegend erschlagen wurden, so dass kaum einer entkam. Ad leticiam—complementum. [Die dann vor der unvollständigen datirung eingeschobene notiz, dass 600 ritter auf seiten Karls, nur drei auf seiten Conrads fielen, gehört schon ihrer fassung nach nicht zum briefe.] Huillard Chron. Plac. 280. M. Germ. 18,527. Del Giudice 2,157. | 4855 |
| iuli 00 | . . . . | bestätigt den genannten Ubertini alle besitzungen, wie ihnen dieselben könig Philipp durch sein privileg früher bestätigt hat, nämlich Montegrossi und andere genannte orte mit allem zubehör und der hohen gerichtsbarkeit. Gamurrini Famiglie nobili 1,240 extr. — Die in iener gegend begüterten Ubertini hatten das heer Conradins am 25 iuni geleitet; Gesta Florent. bei Hartwig 2,280. | *4856 |
| — 7 | —— | verspricht den bürgern von Siena wegen der ausgezeichneten treue, die sie ihm auch in der zeit behalten und durch mehrfache botschaften nach Deutschland bewährt haben als sein namen in Italien gleichsam vergessen war, wenn er zur kaiserlichen würde gelangt sein werde (cum ad imperialis dignitatis culmen, ad quod progenitorum nostrorum imitantes vestigia non immerito aspiramus, scandere nos deo auctore contigerit) alle reichszölle iurisdiction und criminalgerichtsbarkeit zu verleihen, indem er sie schon ietzt wegen der hülfe die sie ihm zur befreiung seines reichs Sicilien von Karls von Anjou tyrannei gewähren, in allen seinen reichen für zollfrei erklärt. Per m. magistri Federici magne curie nostre prothonotarii. Malavolti St. di Siena 2,36. Lünig Cod. Ital. 2,1503. Or. zu Siena. | 4857 |
| . . . | Grosseti | Marsch nach Rom mit seinem ganzen heere, zunächst von Siena nach Grosseto. Ann. Plac. — Der weitere weg durch die Maremmen wurde zweifellos vorgezogen, um dem widerstande auszuweichen, den man auf dem nächsten wege zu Radicofani und an andern für den pabst besetzten orten zu erwarten gehabt hätte. | *a |
| . . . | per Tuscanellam | Durchmarsch. Saba Malasp., Ptol. Luc. Hist. eccl. ap. Mur. 8,842. 11,1160. | *b |
| — (22) | prope Viterbium | Vorbeimarsch. Corradinus ipse iam per faciem summi pontificis et dominorum cardinalium, qui in Tybure (Viterbio) residebant, non erubescit cum copiosa Gebellinorum multitudine pertransire; veniens igitur per Tuscanellam et Vetrallam, Viterbiensem exercitualiter calcando districtum etc. Saba Malaspina. — Der pabst wusste nach schreiben vom 15 iuli schon damals, dass der iuxta nos transitus Corradini infra diem lune (iuli 28) vel diem martis proximam erfolgen dürfte; nach massgabe der entfernung von Rom mag er schon am 22 erfolgt sein. — Nach Ptol. Luc. Hist. eccl. hätte der pabst, cum de suo palatio videret per planitiem dictarum terrarum gentem Conradi transire, sein bedauern über den iüngling ausgedrückt, der zur schlachtbank geführt werde. Das muss nicht gerade verwechslung mit der ähnlichen äusserung des pabstes zu pfingsten, vgl. Jac. de Varagine ap. Mur. 9,50, sein, da der pabst sich ia wiederholt so aussprechen mochte. Dass aber Conradin so nahe bei Viterbo vorbeizog, wie es diese erzählung voraussetzt, macht die terraingestaltung an und für sich wahrscheinlich. Wegen der vielen tiefeingeschnittenen bäche, welche sich dann mit der Marta vereinen, führt auch ietzt keine fahrbare strasse unmittelbar von Toscanella nach Vetralla; umging Conradin die tieferen einschnitte im bogen in der richtung der ietzt von beiden orten nach Viterbo führenden fahrstrassen, so musste ihn das sehr nahe an Viterbo selbst heranführen. | *c |
| . . . | per Vetrallam | Durchmarsch. Saba Malasp., Ptol. Luc. | *d |

| 1268 | | |
|---|---|---|
| iuli 24 | Rome | **Empfang feierlicher** durch den senator Heinrich von Castilien, einen enkel könig Philipps, der erst in diensten Karls von Anjou gestanden, dann aber denselben aus gegründeter unzufriedenheit verlassen hatte. (Vgl. Del Giudice Don Arrigo di Castiglia.) Den tag der ankunft geben Ann. Plac. Den feierlichen empfang beschreibt ausführlich Saba Malasp. ap. Mur. 8,842. — Conradin kam nach Ann. Placent. mit 5000 rittern; auch nach Villani ap. Mur 13,248 hatte er damals 5000 deutsche und italienische reiter, Heinrich 800 spanische; nach Ann. Mantuani betrug die gesammtmacht zu Rom 8000 ritter. — Um dieselbe zeit [ankerte die am 19 iuli (Chr. breve ap. Ughelli 10b,126) abgefahrene pisanische flotte an der Tibermündung, fuhr später, als Conradin auszog, weiter und] schlug die französische flotte an der küste Siciliens, auf welcher insel sich der aufstand gegen die Franzosen immer mehr ausbreitete. [Bezüglich der unternehmungen der flotte und des fortganges des aufstandes im königreiche vgl. Del Giudice Cod. 2,170 ff.] 4857e |
| . . . | . . . . . | fordert den **Karl**, der sich könig von Sicilien nennt, auf nach Frankreich zurückzukehren und ihm sein erbkönigreich zu überlassen, widrigenfalls er noch vor dem feste des hl. Bartholomeus die schärfe der deutschen schwerter kennen lernen werde. Inrationale animal—augusti. Schirrmacher Hohenst. 635. — Stilübung gleich der ebenda folgenden antwort Karls. *4858 |
| aug. 18 | —— | **Ausmarsch.** Et mora facta in urbe per xxvi. dies habito consilio dicti senatoris et principum Romanorum, ducis Austrie, Conradi de Anthiocia, comitis Galvagni et aliorum suorum curie magnatum et dominorum exercitus, cum rex Conradus non posset per pontem de Ceperano iter facere, per terram de Bruzio cepit festinare gressus suos. Ann. Plac. — [Führt das ie nach der zählung vom 24 iuli ab auf 18 bis 20 aug., so nennt Ptol. Luc. bestimmt den 18, während auf gemeinsame quelle zurückgehend (vergl. Archiv der Ges. 12,465) Simone della Tosa und Villani (Ricord. Malesp.) den 10 aug. nennen. Nahm B. danach den letztern tag an, so hat bereits Busson in den Forsch. zur deutschen G. 14,576 ff. die gründe entwickelt, welche auch abgesehen vom ansehen der Ann. Plac. für 18 aug. sprechen.] — Da der eingang bei Ceperano gesperrt war, nahm Conradin die richtung der Abruzzen, [um sich über Solmona mit den aufständischen Saracenen zu vereinigen.] Er zog demnach von Rom aus östlich durch das thal des Teverone aufwärts und überstieg dann das gebirg. a |
| — 19 | (ad fines Regni) | **Entlassung** der masse der römischen Ghibellinen, welche per duas dietas, quibus tantus potuit ire conventus, dem heere gefolgt war. Saba Malasp. ap. Mur. 8,844. — Ist die örtlichkeit nicht genannt, so scheint sie mir genau genug dahin bezeichnet, dass die entlassung da erfolgte, wo der weg schwierig zu werden begann. Das war der fall in der gegend von Arsoli, wo der thalweg des Teverone zu verlassen und das hier die gränze des königreichs bildende gebirge zu überschreiten war, welches das thal des Teverone vom obern gebiet des Turano scheidet. — Auch unabhängig davon muss schon die entfernung dafür sprechen, dass Conradin mit zwei tagemärschen die gränze erreichte, wenn er ohne aufenthalt und nach Ann. Plac. rasch vorwärts zog. Vergl. Mittheil. des österr. Inst. 2,518. Am 18 und 19 ian. hatte Conradin mit seinen truppen einen ganz ungleich weiteren weg in zwei tagemärschen zurückgelegt. *b |
| . . . | per Cellas | **Einmarsch** in das königreich über Celle di Carsoli; vergl. nr. 4764b. Habere per Cellas in regnum duces exercitus Corradini primum disposuere congressum. Saba Malasp. ap. Mur. 8,843. — Fece la via delle montagne tra gli Abruzzi e Campagna per valle di Celle, ove non avea guardie ne guernigione. Villani l. 7 c. 25. *c |
| . . . | per Tecli partes | **Durchzug.** Karl hörte nach seinem schlachtbericht: quod dicti hostes per Tecli (so bei Raynald; al. Ticleri, Tittui) partes ingressi sperabant per Marsiana rura descendere et pervenire Sulmonam. — Vgl. meine erörterung in den Mittheil. des österr. Instituts 2,527, wo ich zwar diese örtlichkeit unbestimmt lassen musste, aber nachzuweisen suchte, dass Conradin iedenfalls nicht über Tagliacozzo, wie auch B. annahm, sondern wahrscheinlich über Castelvecchio in die gegend von Torano und weiter den Salto aufwärts zum schlachtfelde zog. *d |
| — 22 | inter Scurcule et Charchii montes | **Lagerung** die mercurii octava videlicet assumtionis b. virginis zwischen Monte Carce und dem gebirge von Scurcola (Monte S. Nicola), also in der ebene am Salto westlich von Magliano. Schlachtbericht Karls. — Et cum (Conradus) fuisset in valle Albe, die mercurii xi. exeunte augusto Karulus cum gente sua ultra aquam que Riale dicitur, apparuit. Ann. Plac. — Castrametati sunt per loca districtus Albe. Saba Malasp. *e |

| | | |
|---|---|---|
| 1268 aug. 23 | prope Villam Pontium | Lagerung unmittelbar vor der schlacht. Als die feinde gegen den trennenden fluss vorrückten und dann auch Karl nach seinem berichte in die ebene des Campus Palatinus hinabstieg: ipsi castra super ripam fluminis prope Villam Pontium . . . posuerunt. — Coradinus . . . venit cum dicto exercitu . . . usque ad Castrum Pontium et ibi pugnaverunt. Chr. Suessan. ap. Zacharia 229. — Wegen des ortes der schlacht vergl. Mittheil. des österr. Inst. 2,542 ff., wo ich insbesondere die annahme zu begründen suchte, dass der beide heere trennende wasserlauf nicht der Salto bei Scurcola war, sondern ein zwischen Magliano und Capelle herabkommender bach, der Riale der Ann. Plac., der etwas unterhalb Scurcola in den Salto mündete. *f |
| — 23 | in campo Palentino | Schlacht zwischen Tagliacozzo und Alba [nordöstlich unweit Scurcola am rechten ufer des Salto]. Conradin war stärker als Karl welcher keine 3000 [so Villani; nach Ann. Plac. 4000] reiter hatte. Der sieg neigte sich anfangs auf die seite der Deutschen und ihrer verbündeten. Als sie aber den feind überwunden zu haben glaubten, und sich auf dem schlachtfeld zerstreuten, brach Karl unerwartet mit seiner reserve hervor, welche nun alles niederritt und zersprengte. So ward der tag gegen Conradin entschieden, der mit dem herzog von Oestreich und weniger begleitung entkam. Guill. de Nangiaco ap. Duchesne 5,379; Saba Malasp. ap. Mur. 8,845; Ann. Plac.; Chron. rhytm., M. Germ. 25,367 u. s. w. Villani [Ric. Malesp.] ap. Mur. 13,250. Ottocar ap. Pez 3,40. Vgl. auch noch Karls von dem schlachtfeld an den pabst geschriebenen brief bei Raynald § 32. Martene Thes. 2,624. Minieri Studii 100. Del Giudice Cod. 2,185; dann dessen brief an Padua vom 24 aug. bei Muratori Ant. It. 4,144. Minieri 93. Del Giudice 2,190. g |
| — 23 | ad Castrum Vegium | Flucht zunächst nach Castelvecchio nordwestlich von Tagliacozzo. Qui rex Conradus cum militibus qui secum erant ad Castrum Vegium se reduxit. Ann. Plac. *h |
| . . . | Vicoarii | Durchzug zu Vicovaro nordöstlich von Tivoli. Et tunc rex Conradus venit Vicoarium cum quingintis militibus, qui ex prelio evaserant. Ann. Plac. *i |
| — 28 | Rome | Ankunft. Conradin gelangt ohne aufsehen hieher, findet aber alles so verändert, dass er auf weitere flucht sinnen muss. Saba Malasp. ap. Mur. 8,850. — [Vergl. Ann. Plac., welche den tag geben. Dass graf Guido von Montefeltre, der stellvertreter des Heinrich von Castilien, dem Conradin die übergabe des Capitol verweigerte und dasselbe gegen zahlung von 4000 pfund den zurückgekehrten Guelfen überliess, scheint besonders entscheidend gewesen zu sein.] k |
| — 31 | —— | Wiederabzug. Et die veneris sequenti proximo rex timens de forestatis Rome, qui intraverant Romam, cum duce Austrie et comite Galvagno et cum militibus qui secum aderant, de Roma exiens equitavit ad Castrum Saracenum, quod uxor Conradi de Anthiocia tenebat. Ann. Plac. *l |
| . . . | ad castrum Saracenum | Von Rom nach Saracinesco, burg des Conrad von Antiochien, nordöstlich von Tivoli auf der höhe links vom Teverone. Vgl. vorher. — So auffallend es ist, dass Conradin sich zunächst wieder der richtung zuwendet, von der er gekommen, so bietet das Chr. Suessan. apud Zacharia 229 bestätigung: demum ipse Coradinus debellatus fuit, aufugit cum eius gente et se recuperavit ad terram d. Coradi. Allerdings bleibt da der aufenthalt zu Rom unerwähnt und eine flucht hieher gleich nach der schlacht würde an und für sich wahrscheinlicher sein; aber die genauen angaben der Ann. Plac. geben wohl keinem zweifel raum. — Karl scheint sich erst auf die nachricht vom abzuge Conradins aus Rom in bewegung gesetzt zu haben; er ist vom 26 aug. bis 1 sept. nach den urkunden zu Avezzano, am 3 sept., wo er danach den vormarsch begonnen haben wird, zu Le Cese westlich unweit Avezzano und zu Tagliacozzo, wo er auch am 5. noch urkundet, dann aber vom 6. bis 10. zu Celle. Es werden nicht blos Saracinesco, sondern auch Vicovaro und andere die valerische strasse beherrschende puncte von anhängern Conradins besetzt gewesen sein, so dass Karl nicht vorrücken konnte. Der zug Conradins nach Saracinesco mag daher nicht blos durch die sicherheit des ortes, sondern auch durch die absicht bestimmt gewesen sein, Karl vom marsch auf Rom abzuhalten. *m |
| . . . | ap. Asturam | Gefangennahme. Eingeschifft zu Astura, südöstlich von Rom, da wo das von Velletri herabkommende kleine flüsschen ausmündet, wird Conradin mit seiner begleitung eingeholt, und vom herrn des ortes Johann Frangipani [Chr. rhytm., Mon. Germ. 25,367, nennt einen comes Thomas] gefangen genommen. Saba Malasp. — [Die meisten geschichtschreiber erzählen die gefangennahme, mit mancher abweichung in den einzelnheiten, aber übereinstimmend bezüglich des orts. Nach Saba Malasp. u. Ann. Jan. wollte Conradin nach Pisa; nach Ann. Placent. |

| | | |
|---|---|---|
| 1268 | | und Ricobald. Ferrr. in das königreich, wie das glaublicher ist, zumal wenn wir dabei zunächst an Sicilien denken, welches im Chr. Suessan. u. bei Villani als zielpunkt bezeichnet wird. Fast die ganze insel hatte sich für Conradin erklärt. Es hatten weiter eben ietzt die Pisaner die provenzalische und messanesische flotte besiegt, nach aug. 30, an welchem die pisanische flotte nach Barth. de Neoc. bei Milazzo erschien, und vor der gefangennahme Conradins, da nach den übereinstimmenden angaben mehrerer quellen Robert von Laveno mit der geflohenen provenzalischen flotte eben damals vor Astura erschien, also doch wohl nicht so früh, dass die nachricht vom siege der Pisaner (deren flotte nach Chr. breve apud Ughelli 10[b],126 erst am 30 sept. zurückkehrte,) Conradin hätte veranlassen können, Saracinesco zu verlassen, um die überfahrt nach Sicilien zu versuchen. Nach Thomas Tuscus 522 hätte Robert dem Frangipani die auslieferung befohlen, der sich ungern dazu verstanden habe.] 4858 n |
| sept. (12) | apud Genazanum | Ueberlieferung an Karl zu [Genazzano östlich] von Rom, wo Karl den Galvano Lancia und dessen sohn enthaupten lässt. Ann. Cavens. ap. Mur. 7,929 und viel besser ap. Pertz 5,195. und Cod. dipl. Cav. 5[b],58. — [Im Chr. Suessan., wo die hinrichtung erwähnt wird, heisst der ort Janazanum; Genzano, auf welches Pertz u. B. die angabe bezogen, ist schon durch das itinerar Karls ausgeschlossen. — Karl schreibt zu Genazzano am 12 sept.: Conradinus vero postmodum aliquamdiu latitans, in manus nostras quas est conatus effugere, incidit, et una cum duce Austrie, Galvano Lancea et duobus ipsius G. filiis nostris mancipatus carceribus detinetur. — War Karl noch am 10 sept. zu Celle, so muss der marsch nach Genazzano, genau in der richtung auf Astura, durch die nachricht von der gefangennahme veranlasst sein. Wahrscheinlich ist er erst am 12 hier eingetroffen, wo er dann bis zum 15 bleibt, und wird die gefangenen hier vorgefunden haben, da er sonst den marsch weiter fortgesetzt haben würde.] o |
| — (15) | Preneste | Einkerkerung. Ducti sunt in Prenestinum in fortia Johannis de Collumpna. Ann. Placent. — Deductus ad Pellaestrinam in carceribus. Mem. pot. Reg. (Salimbene). — Nach dem vorhin bemerkten werden die gefangenen nicht unmittelbar nach Palestrina geführt sein. Schreibt der pabst schon am 14., er habe gehört dass Karl nach Palestrina gekommen sei, um von da nach Rom zu gehen, so wird auch das bei der geringen entfernung beider orte zunächst auf den aufenthalt zu Genazzano zu beziehen sein. Ergeben die urkk., dass Karl auf dem wege nach Rom am 15 von Genazzano nach Colonna zog, so wird er damals die gefangenen zu Palestrina dem Johann übergeben haben. — Die angabe der Ann. Jan., dass Karl die gefangenen zu Rom einkerkerte, ist schwerlich richtig; sie ist mit den andern nachrichten nicht zu vereinen, würde wenn richtig gewiss noch anderweitig gemeldet sein, und ist an und für unwahrscheinlich, da es gewagt gewesen wäre, Conradin in eine stadt zu führen, wo er noch so viele anhänger hatte. *p |
| oct. (2) | —— | Weiterführung von hier in das königreich durch den von Rom zurückkehrenden Karl. Karulus venit Romam et intelligens regem Conradum cum aliis captum et detemptum, . . . in Prenestinum equitavit, ita quod operatione cardinalium et proditione Romanorum dictum regem Conradum et ducem Austrie et dompnum Henricum et comitem Girardum de Pisis in carceribus Neapolim duxit. Ann. Plac. — Diese angabe ist sichtlich nur in so weit ungenau, als der verfasser nicht weiss, dass Karl schon vor seinem aufenthalte in Rom selbst die gefangenen übernommen hatte. Denn dass Karl selbst die gefangenen in das königreich führte, ist auch bei Saba Malasp., Barth. de Neoc., Guill. de Nang. u. Ann. Cav. berichtet. Dass er sie aber zu Palestrina und zwar am 2 oct. wieder übernahm, ergibt sich daraus, dass Karl an diesem tage zu Colonna westlich, dann zu Paliano östlich von Palestrina urkundet, eine abweichung von der nächsten strasse in das königreich, welche zweifellos nur dadurch zu erklären ist. *q |
| — 00 | per Campaniam | Durchführung und schaustellung. (Carolus Conradinum) post diutinum eius carcerem, post probrosa ludibria, post multas ex eo factas ostentationes ad pompam, ubi iam eum abinde per Campaniam usque Neapolim ignominiose post se traxerat compeditum etc. Petrus de Pretio bei Del Re Cronisti 2,692. Vgl. Naucleri Chronica 950, wo angeblich aus einer epistola ein grösseres stück aus der adhortatio des Petrus mitgetheilt ist. — Karl war nach den urkk. am 4 oct. zu Ceperano, am 5. zu Aquino, am 5. und 6. zu S. Germano, am 9. und 14. zu Capua. *r |
| — (19) | Neapoli | Ankunft an diesem oder einem der nächstvorhergehenden tage nach dem urkundlichen itinerar Karls, wonach dieser am 19. zuerst zu Neapel urkundet. — Nach Barth. de Neocastro wird Conradin eingekerkert in Castro Salvatoris ad mare, dem Castello dell' Uovo. *s |

**1268**

. . . . Neapoli — Verurtheilung Conradins und seiner genossen, tanquam invasores et alterius iuris predones, zum tode durch spruch des königs selbst nach einholung des rathes der in ihren meinungen getheilten rechtskundigen; vor der hinrichtung wird dann dieses urtheil durch den protonotar Robert von Bari (vergl. den mehrfach entsprechenden hergang oben nr. 2444) im namen des königs verlesen. Barth. de Neocastro u. Ricob. Ferrar. ap. Mur. 13,1023 u. 9,137. — Vergl. Del Giudice Il giudizio e la condanna di Corradino, Napoli 1876, (dazu den nachtrag Famiglia di Manfredi 174), dessen annahmen mir durchweg wohlbegründet scheinen, insbesondere auch die verwerfung der angabe des Saba Malaspina, dass die verurtheilung durch abgeordnete der städte von Terra di Lavoro und Principato erfolgte, während diese nur als zeugen der hinrichtung zugezogen sein werden. Nicht theilen möchte ich insbesondere nur die annahme, dass schon während des aufenthaltes Karls zu Rom eine formelle verurtheilung erfolgt sei, da die bezügliche stelle des schreibens an Lucca, Del Giudice Cod. 2,215, den sonstigen zeugnissen nicht entspricht und, wenn man sie nicht blos auf die Lancia beziehen will, sich genügend erklärt, wenn der könig, dem die schliessliche entscheidung zustand, schon damals zur hinrichtung entschlossen war, was dann immerhin auch schon ausgesprochen werden mochte, ohne eine formelle endgültige verurtheilung zu Neapel auszuschliessen. Und wäre auch Heinrich von Castilien nach ienem schreiben schon formell zum tode verurtheilt gewesen, also später ausdrücklich begnadigt, so müsste es sehr auffallen, dass in dem auf ihn bezüglichen schreiben vom 13 iuli 1269, Del Giudice Cod. 2,285, iede bezügliche erwähnung fehlt, die dann so überaus nahe gelegen hätte. — Vergl. noch die von Del Giudice nicht beachtete angabe des Thomas Tuscus 522: qui omnes Neapolim ducti tanquam invasores contra iustitiam regni ab eo iussi sunt decollari, cum esset non solum rex, sed vicarius in Tuscia foret imperii. *t

oct. 29 — macht ein von Joannes Bricaudi dominus de Nangeio beurkundetes codicill. Conradus, natus olim domini Conradi, filii quondam domini F. illustris Rom. imperatoris, bestätigt darin sein früher gemachtes testament und die seinen oheimen den herzogen von Baiern laut des denselben ertheilten privileg (oben nr. 4811) gemachten schenkungen, ersucht dieselben um bezahlung einiger schulden, und empfiehlt denselben seine brüder, vermacht den klöstern zu Landshut Weingarten und Weissenau iedem 200, dem zu Kaisersheim 300, den nonnen zu St. Cathärinen in Augsburg 100 pfund. Hess Prodrom. 81. Jäger Gesch. Conrads 117. St. Priest 3,392. Minieri Studii 104. Del Giudice 2,333. Vgl. Stälin Wirtemb. G. 2,223. — [Die behauptung des Petrus de Prece bei Del Re Cronisti 2,696, dass Conradin vor seinem tode mündlich den Friedrich von Thüringen zu seinem universalerben bestimmte, cui tam regna sua, quam et ducatum Suevie perpetuo relinquebat, kann desshalb wenigstens bezüglich der letztern angabe immerhin auf wahrheit beruhen. Schriftliche verfügung über königreiche und herzogthum war ihm natürlich nicht gestattet. Und schwerlich hat man diese mitverstanden unter den universa bona sive patrimonialia sive feodalia, welche Conradin 1266 den herzogen vermachte, wobei ohnehin, da die herzoge nicht lehenserben waren, bezüglich der feodalia noch die zustimmung der lehensherren hinzukommen musste. Denn auch von Sicilien und Jerusalem abgesehen, haben sich die baierischen herzoge bezüglich Schwabens nicht als erben betrachtet, da dasselbe sonst insbesondere in der theilungsurk. vom 28 sept. 1269 und der bestätigung Rudolfs vom 1 märz 1274, Mon. Wittelsb. 1,234. 269, irgendwie hätte erwähnt werden müssen. — Die erwähnung der fratres wollen Jäger, Stälin, Del Giudice, Schirrmacher auf söhne Friedrichs von Antiochien beziehen; aber es fehlt doch ieder grund, die beziehung auf Conradins stiefbrüder, die söhne des grafen Meinhard von Tirol, zu bezweifeln.] 4859

— 29 — Friedrich herzog von Oestreich erklärt seinen letzten willen, beurkundet wie vorher; er vermacht den herzogen Ludwig und Heinrich das ganze land, welches ihm in Oesterreich nach erbrecht zusteht, wofür sie angegebene zahlungen an genannte klöster machen sollen, und empfiehlt ihnen seine frau und seine schwester; vermacht seiner mutter das land Steier und ersucht sie um angegebene zahlungen für sein seelenheil. Hess u. s. w. wie vorher. *4860

— 29 — Enthauptung nebst zehn andern edeln, darunter herzog Friedrich von Oestreich, graf Gerhard von Pisa und der von Hurnheim, auf befehl des Karl von Anjou. Joh. Vict. ap. Böhmer 1,295. — Ad celum iungebat palmas, mortemque inevitabilem pacienter exspectans suum domino spiritum commendabat. Nec divertebat caput, sed exhibebat se quasi victimam, et cesoris truces ictus in patientia exspectabat. Saba Malasp. ap. Mur. 8,851. — Vergl. auch Chron. Sampetr.

1268

[nach Minorita Erphord., M. Germ. 24,207]: Prius tamen cuidam de ordine minorum fratrum pluries confessi sunt et audita missa, sacrum sacramentum dominici corporis acceperunt; insuper agenda mortuorum pro ipsis completa, ipse rex Cunradus dixit spatario: ‚Ignosco tibi quod me occidis,‘ terque figuram dominice crucis faciens, extentis brachiis super terram, sic cum predictis nobilibus decollatus est. [Quod ille gentes magis gemere et dolere videntur quam Theutonici.] — [Der verschieden angegebene tag steht fest durch die gleichzeitige angabe von wochentag und monatstag im testamente, in den Ann. Plac. und bei Herm. Altah. Die hinrichtung erfolgte auf dem Campus Moricinus, ietzt Piazza del Mercato. Der leichnam wurde zunächst am meeresufer eingescharrt und die stelle durch einen steinhaufen bezeichnet. Nach Ricobald. Ferr. hätte erst Karl II dort die kirche S. Maria del Carmine erbauen lassen. Dagegen heisst es nicht erst bei dem um 1385 schreibenden Villano, vergl. Minieri Studii 64, sondern auch schon in dem bis 1348 reichenden Chr. Suessan. ap. Zacharia 230, Conradin sei hingerichtet in foro Neapolis prope ecclesiam sti Angeli ad arenam in eo loco, ubi constructa est ecclesia ste Marie de Carmino, quam tunc construere et fabricare fecit mater eiusdem Coradini et ibi fecit illum sepelliri. Elisabeth starb schon 1273. Aber es ist zu beachten, dass schon 1270 Karl den platz zur erbauung der kirche bewilligt, vgl. Del Giudice 2,334, allerdings als motiv nur das seelenheil seiner eltern anführend. So ist doch recht wohl denkbar, dass Elisabeth die mittel zum bau der kirche gewährte und Karl eine heimliche übertragung der gebeine geschehen liess; was, allerdings abweichend, Saba Malasp. ap. Mur. 8,852 angibt, dürfte solche annahme eher unterstützen, als widerlegen. Gründete Elisabeth, vgl. bei dieser, dann mit ihrem gemahle das kloster Stams, so wird angenommen, dass das zum ende Conradins in nähererer beziehung steht; doch fehlt ieder hinweis in der gründungsgeschichte und den bezüglichen urkunden.] — Gedenke wie unbarmeliche der künik Chuonrat wart verderbet, davon noch allen diutschen vürsten eiset (schaudert) sagt der Misnäre. Ja wohl! Aber gethan haben sie nichts um die blutthat zu rächen, denn Deutschland fühlte sich nur wenig noch als einheit. Grossentheils durch schuld der Staufer. Diese aber endeten so kläglich in demselben land, welches sie siebenzig iahre früher mit nicht minderer grausamkeit erworben, welches sie gegen den rath der päbste und das eigne gelübde mit der kaiserkrone vereinigt, welches sie der deutschen heimat zu deren unwiederbringlichem schaden (daran wir noch leiden) vorgezogen hatten. 4860a

---

# Heinrich Raspe. 1202. Ind. 5.

1202

. . . | . . . . | Geburt als dritter sohn des landgrafen Hermann von Thüringen und der Sophie von Baiern, frühestens in diesem iahre, wahrscheinlicher etwas später. Denn von den brüdern war Ludwig am 28 oct. 1200 geboren, und diesen möchte ich doch für den ältesten sohn halten, obwohl ihm der 1216 dec. 31 gestorbene Hermann in einer urk. vorsteht; weniger, weil in einer spätern quelle für Hermann ausdrücklich das geburtsiahr 1201 angegeben wird, als weil doch wahrscheinlich der älteste nach dem grossvater und dem in der familie vorherrschenden namen Ludwig genannt wurde. Vgl. Häutle Landgraf Hermann I und seine Familie in der Zeitschr. des Ver. für thüring. G. 5,69 ff., insbesondere 131 ff., 152 ff. *4860b

1227

. . . | . . . . | Regierungsantritt in Thüringen nach dem am 11 sept. zu Otranto erfolgten tode seines bruders des landgrafen Ludwig, als vormund von dessen am 28 märz 1223 gebornen sohne Hermann. Vgl. für die geschichte Heinrichs überhaupt Knochenhauer Gesch. Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses 332 ff. *c

1231

dec. 00 | Ravenna | Zeuge des kaisers auf dem hoftage, nr. 1918. 20, vgl. 1911; desgl. 1232 ian. und feb. zu Ravenna, nr. 1933. 37; im märz zu Venedig, nr. 1947. — Die seltene nennung trotz des langen aufenthaltes in den zahlreichen damals ausgestellten urkk. ist auffallend. *d

1234

iuli 5 | Aldenburg | Zeuge könig Heinrichs auf dem hoftage; desgl. iuli 10; nr. 4338. 35. Einziger bekannter aufenthalt beim könige, zu dem der landgraf danach kaum in nähern beziehungen stand. — Im

| | | |
|---|---|---|
| 1234 | | sept. gehört er zu den fürsten, deren spruche der kaiser sich bezüglich seines streites mit Otto von Lüneburg unterwirft; nr. 2056. *e |
| 1235 | | |
| aug. 00 | Maguntie | Zeuge des kaisers auf dem hoftage, nr. 2102. 4; desgl. aug. zu Hagenau, nr. 2108; oct. und nov. auf dem hoftage zu Augsburg, nr. 2118. 19. 21. 25. *f |
| 1236 | | |
| apr. 00 | Spire | Zeuge des kaisers, nr. 2152, den er von hier zu der am 1 mai zu Marburg erfolgten erhebung der gebeine seiner schwägerin, der heil. Elisabeth, begleitet haben wird; dann im mai zeuge zu Wezlar, Coblenz, Boppard und Wirzburg, im iuni zu Donauwerth, im iuli zu Augsburg, nr. 2153 61. 62. 63. 67. *g |
| aug. 00 | apud Brixinam | Zeuge des kaisers, nr. 2188. Danach wird kaum zu bezweifeln sein, dass der landgraf an der ersten heerfahrt gegen die Lombarden theilnahm; doch fehlen von dieser mit zeugen versehene urkk. und nur nr. 2191 lässt schliessen, dass mehrere reichsfürsten daran betheiligt waren. *h |
| 1237 | | |
| feb 00 | ap. Wiennam | Theilnahme an der wahl könig Conrads, nr. 2226[a]. Zeuge des kaisers in allen hier vom ian. bis anfang apr. ausgestellten urkk., nr. 2215—39; vgl. nr. 2244. *i |
| 1238 | | |
| feb. 00 | in Nova civitate | Zweite verheirathung mit Gertrud von Oesterreich. Hoc anno (1238) mense februario in marchia Stirensi Nova civitate Heinricus Thuringie lantgravius sororem ducis Austrie sibi iunxit matrimonialiter. Ann. Erphord. — Lantgravius Duoringie sororem Friderici ducis Austrie ac Stirie, adhuc bellis in terra sevientibus, duxit uxorem, nuptiis in Nova civitate sollempniter celebratis. Ann. Mellic., M. Germ. Scr. 9,508, zu 1239, aber gleichfalls auf 1238 zu beziehen, da alle vorhergehenden und nachfolgenden iahresangaben um eine einheit zu gross angesetzt sind. — Von der frühern gemahlin Elisabeth wissen wir nur, dass sie 1231 gestorben ist; Schannat Vind. 1,121. Die nähere verbindung mit dem geächteten herzog Friedrich, der erst gegen ende 1239 begnadigt wurde, liesse sich als zeichen eines gespannten verhältnisses zum kaiser auffassen; und wenn das nichterscheinen der fürsten auf einem im märz 1238 vom erzbischofe von Mainz als reichsverweser nach Erfurt berufenen tage in den Ann. Erphord. als zeichen einer fürstenverschwörung gegen den kaiser gefasst wird, so wird auch des ortes wegen zunächst an Heinrich zu denken sein. Gegen ende des iahrs liess dann der kaiser durch den erzbischof von Mainz seine (etwa zweiiährige) tochter dem iungen landgrafen Hermann verloben; Ann. Erph. Aber wir sind über das in dieser zeit zwischen Heinrich und seinem neffen bestehende verhältniss zu wenig unterrichtet, um bestimmter beurtheilen zu können, ob darin ein zeichen des einvernehmens auch mit Heinrich oder mit Winkelmann Friedr. 2,98 ein gegen diesen gerichteter schachzug zu sehen ist. *k |
| 1239 | | |
| iuni 1 | apud Egram | Fürstenversammlung in gegenwart könig Conrads wegen der excommunication des kaisers; vgl. nr. 4401[a]. — Post multa per mediatores Chunradus in suam sententiam traxit Thuringum Misniumque, welche der könig von Böhmen und der herzog von Baiern vergeblich umzustimmen suchen; alle fürsten seien angeblich für den pabst, preter fatuos Thuringum et Misnium; vom herzoge von Baiern wird beim pabste insbesondere die excommunication Heinrichs und seines bruders Conrad erbeten. Vergl. das bezügliche schreiben Alberts von Beham bei den Reichss. — Scheint Albert dem landgrafen besonders zu zürnen, so möchte daraus zu entnehmen sein, dass man bis dahin grund zur annahme hatte, er werde sich gegen den kaiser erklären. *l |
| 1240 | | |
| mai 11 | Herbipoli | schreibt dem pabste bezüglich der herstellung des friedens zwischen ihm und dem kaiser und beglaubigt zu diesem zwecke seinen bruder den Deutschordensmeister Conrad. Vgl. Reichss., und oben nr. 4416. — Heinrich wird zweifellos am zustandekommen der doch zunächst im interesse des kaisers liegenden sendung seines bruders besonders betheiligt gewesen sein. Damit stimmt, dass Albert von Beham, der den landgrafen mit vielen andern fürsten bereits excommunicirt hatte, nicht lange nachher denselben nebst den markgrafen von Brandenburg, dem herzoge von Brabant und einigen Deutschordensrittern als die führer aller gegen den pabst gerichteten bestrebungen bezeichnet. Dagegen nennt Albert am 5 sept. den iungen landgrafen Hermann unter denen, welche die kirchliche partei behufs aufstellung eines gegenkönigs ins auge gefasst hatte. Vgl. Reichss. *m |
| nov. 00 | Nurenberc | Zeuge könig Conrads; nr. 4438. *n |
| 1241 | | |
| . . . . | . . . . | Dritte verheirathung mit Beatrix, der dritten tochter des herzog Heinrich II von Brabant und |

**1241**

der Marie, tochter könig Philipps und urenkelin herzog Friedrichs II von Schwaben, während auch der landgraf durch seine grossmutter Jutta urenkel desselben war, so dass es zur ehe einer dispensation bedurfte, wie sie der pabst am 12 apr. 1244 ertheilte; vgl. nr. 4865b. *4860c

märz 10 | Cruceburg | Heinrich landgraf von Thüringen, pfalzgraf von Sachsen und herr von Hessen bekundet, dass er seiner gemahlin Beatrix tochter des herzogs von Brabant donatione propter nuptias die burg Nuwenburch, die städte Sangerhausen und Gotha und anderes angegebene geschenkt habe. Butkens Trophées de Brab. 1,90 extr. — Der ort (Crureburg) ist Kreuzburg an der Werra. *4861

**1242**

ian. 8 | . . . . | Tod des landgrafen Hermann. Ann. Erphord. Da Hermann der nach lehnrecht berufene erbe der fürstenthümer Thüringen und Pfalzsachsen und längst lehnsmündig war, während doch Heinrich insbesondere die regierung in Thüringen führte, so müssen, zweifellos auch vom reiche anerkannte abmachungen bestanden haben, die uns nicht näher bekannt sind. Vergl. Knochenhauer 349. *a

. . . . | . . . . | Ernennung zum reichsverweser in Deutschland durch den kaiser spätestens im frühiahre 1242, da könig Conrad sich schon am 1 mai auf den rath des landgrafen beruft: quem augustus pater noster procuratorem nobis et imperio deputavit per Germaniam; vgl. nr. 4457. — Veranlassung war, dass der bisherige reichsverweser Sifrid von Mainz für die sache der kirche zu den waffen gegriffen hatte, was dem kaiser schon im oct. 1241 bekannt gewesen zu sein scheint; vergl. nr. 3239. Es kann also die bestellung auch schon 1241 erfolgt sein. Neben Heinrich führt auch könig Wenzel von Böhmen den titel eines reichsverweser; vgl. Reichss. *b

mai 11 | . . . . | bekundet als landgraf von Thüringen und pfalzgraf von Sachsen, sacri imperii per Germaniam procurator, eine schenkung des ritter Ulrich von Balgestete an das kloster Pforta. Z.: gr. Dietr. v. Berka u. s. w. Wolff Chronik des Kl. Pforta 2,37 extr. *4862

— 17 | Wartborg | genehmigt unter demselben titel einen verkauf des schenken Heinrich von Vargula an das kloster Alboldерode. Zeitschr. des Vereins für thüring. Gesch. 5,292 extr. *4863

. . . | ——— | (in castro nostro) eignet unter demselben titel dem kloster Georgenthal den wald Tambach. Thuringia sacra 484. Rudolphi Gotha dipl. 2,249. Hahn Coll. 1,94. 4864

**1243**

apr. 6 | Wizzense | schenkt unter demselben titel dem kloster Pforta eine mühle an der Imese. Horn Henricus illustris 362. Vgl. Wolff Chronik des Kl Pforta 2,38 extr. *4865

iuni 30 | . . . . | An diesem tage ertheilt der kaiser zu Benevent dem markgrafen Heinrich von Meissen für den fall des erblosen todes des landgrafen die belehnung mit dessen reichslehen: considerantes etiam avunculi tui Heinrici lantgravii Thuringie, comitis palatini Saxonie, dilecti consanguinei nostri procuratoris Germanie dilecti filii nostri Conradi Romanorum in regem electi petitionem. Nr. 3372. *a

**1244**

apr. 12 | . . . . | Uebergang zur kirchlichen partei vor diesem tage, an welchem der pabst dem landgrafen, da derselbe sich zur vertheidigung der kirchlichen freiheit entschloss, dispens ertheilt bezüglich seiner ehe, (vgl. nr. 4860c); er bestätigt ihm am 13 apr. seine kirchenlehen und sichert ihn durch drei iahre gegen kirchliche sentenzen, schreibt ihm dann am 30 apr. über die nichteinhaltung des schwures durch den kaiser (vgl. nr. 2424a), ihn auffordernd, das löblich begonnene werk des glaubens durchzuführen, und ihm versprechend, dass er ihn dabei nicht verlassen werde. Vgl. Päbste. — Danach stand Heinrich damals mit der kirchlichen partei bereits in bestimmteren verhandlungen. Matth. Paris ed. Luard 4,268. 356 erzählt zweimal, das erstemal nach der aufhebung der belagerung von Viterbo im nov. 1243, dann zur zeit des aufenthaltes des pabstes zu Genua seit iuli 1244, dass man in Deutschland beabsichtigte, den landgrafen zum könig aufzustellen, dass dieser unschlüssig war, dann aber der kaiser heimlich nach Deutschland ging und den landgrafen wieder ganz für sich gewann. Ist die angabe über die reise des kaisers unrichtig, so findet doch die nachricht im allgemeinen eine überaus gewichtige unterstützung in ienen schreiben des pabstes. *b

**1246**

apr. 21 | . . . . | An diesem tage meldet der pabst den deutschen wahlfürsten, dass der landgraf bereit sei, das negotium imperii zu übernehmen, und befiehlt ihnen die wahl desselben. — Der pabst hat nach der entsetzung des kaisers am 17 iuli 1245 zweifellos sogleich den landgrafen im auge gehabt, da der als legat nach Deutschland geschickte Philipp von Ferrara sich sogleich unter geleit des erzbischofs von Cöln zum landgrafen begab, qui eum benigne recipit aspirans ad

1246

regnum. Ann. S. Pantal. Erfolgte die zustimmung erst ietzt, so stimmt das zu den angaben, dass der landgraf sich anfangs weigerte. Vgl. Ann. Stad., Matth. Paris ed. Luard 4,495; insbesondere aber des kaisers schreiben nr. 3617, wonach der pabst zum könige erhob: lantgravium Thuringie de domo et genere nostro natum, sacramento sibi de morte nostra secuta (bei der verschwörung im märz, nr 3547[a]) corporaliter prestito per quosdam ecclesiasticos principes, necnon et dispensatione sibi pro quadam summa pecunie de bonis ecclesie super illicito matrimonio inter ipsum et uxorem suam consobrinam ipsius (vgl. nr. 4860[c]) venali commercio repromissa. Vgl. auch nr. 3544. *c

mai 22 | Hochheim | Königswahl. Anwesend waren an dem eine stunde unterhalb Wirzburg am Main gelegenen wahlort Veitshochheim [sicher nur die nr. 4867 genannten; vergl. zu nr. 4868. Als hauptwähler werden Ann. S. Pantal., Stad., S. Rudb. Salisb., Sächs. Weltchr. c. 392 nur die erzbischöfe von Mainz und Cöln genannt, was an und für sich anwesenheit auch des von Trier unwahrscheinlich macht. Ausser in der kürzern rec. der Gesta Trevir. wird er ausdrücklich nur in Ellenhardi Chron. 121 als mitwähler genannt; entscheidend scheint mir, dass die ausführlichere rec. der Gesta, Mon. Germ. 24,410, ihn erst nach der wahl durch den legaten zum beistande für den könig auffordern lässt, ne torpere videretur desidia, worauf er nach Frankfurt zieht; da er den könig sogleich anerkannte, lag es nahe, ihn als mitwähler zu nennen. Ellenhard nennt als wähler weiter noch die bischöfe von Strassburg, Metz und Speier.] Von den sieben churfürsten war also damals noch keine rede; [doch scheint das vorrecht wenigstens der geistlichen churfürsten sich bei dem auftrage zur wahl schon geltend zu machen; vgl. Mittheil. des österr. Inst. 3,58. Laienfürsten waren nach der Sächs. Weltchr. überhaupt nicht anwesend, wie sich das durch nichtaufführung solcher in nr. 4867 und durch das schweigen der geschichtschreiber bestätigt]. Darum nannten auch schon die zeitgenossen, vgl. Ann. Stad., diesen vom pabst Innocenz IIII hervorgerufenen und mit 15000 mark silber (nach Nic. de Curbio vita Innocentii IIII apud Baluze Misc. 7,376) unterstützten gegenkönig den pfaffenkönig (rex clericorum). [Nach Chr. Sampetr. erhielt er vom pabste 25000 mark, und zwar nach Ann. S. Pantal. 10000 vor der schlacht und 15000 nach der schlacht, welche eine zeitlang zu Lüttich deponirt waren. Das bestätigt sich durch die verrechnung des cantor Hugo von Erfurt über 14000 mark, welche er am 6 sept. zu Lüttich von boten des pabstes übernahm; 3740 davon erhielt der erzbischof von Cöln, 1200 der von Mainz. Vgl. N. Arch. 1,197. Nach Matth. Paris ed. Luard 4,624 hätte der pabst für Heinrich im ganzen 50000 pfund denariorum Viannensium aufgewandt. Vgl. auch bei Beatrix zum 3 mai 1247, wonach der erzbischof von Mainz, wohl im auftrage des pabstes, dem könige zur zeit seines todes für 10000 mark verpflichtet war.] Die wahl sollte wahrscheinlich auf himmelfahrt statt finden, auf welchen tag sie auch Ann. Stad. irrig gesetzt wird, kam aber erst am darauf folgenden dienstag zu stande. — Heinrich Raspe obgleich nie förmlich gesalbt und gekrönt, nannte sich doch nicht rex electus und zählte gewöhnlich [vgl. nr. 4882] keine regierungsiahre. [Die canzlei scheint anfangs der probst Burchard von Fritzlar geleitet zu haben nach nr. 4867. 68; dec. 7 ist ein probst Robert protonotar. Der ebenda erwähnte, aber nicht genannte canzler war wahrscheinlich der erwählte Heinrich von Speier, der das amt unter Wilhelm anscheinend schon vom beginne der regierung an bekleidete. Das siegel bei Heffner nr. 70.] Er berief sofort einen reichstag auf den 25 iuli [? vergl. nr. 4869[a]] nach Frankfurt. Vergl. Ann. Erphord., Stad., S. Pantal., Ellenhardi chr., Mathaeus Paris; auch Gruner Res Heinrici Raspe anticesaris in Gruneri opuscula 1,3, Knochenhauer Gesch. Thüringens 362 ff. d

. . . | . . . . . | schreibt den Mailändern, dass ihn am dienstag nach himmelfahrt die fürsten einmüthig bei Wirzburg zum könige Deutschlands und römischen fürsten erwählt haben, ermahnt sie auch ferner in der treue zur römischen kirche und zum reiche zu verharren, und meldet dass er ihren machtboten Guifred de Habilitate [Abiate] noch bis zum hoftag, den er am tage seiner wahl ausgeschrieben (also bis zum 25 iuli) bei sich behalten wolle. Apte quam—instructum. Hahn Coll. Mon. 1,248. Huillard 6,430. 4866

— 23 | —— | (in castris) verspricht dem bischof Hermann von Wirzburg auf dessen klage über das benehmen der früheren regenten, dass er ihn und seine kirche an ihren rechten gerichtsbarkeiten und gütern niemals wie bisher geschehen beschweren, sondern vielmehr vertheidigen wolle; auch wolle er zum nachtheil derselben weder befestigungen errichten noch es dulden dass dergleichen

**1246**

durch andere errichtet werden. Unter zustimmung seiner fürsten der erzbb. Sifrid v. Mainz u. Conr. v. Cöln, des erw. Heinr. v. Speier u. des apostol. legaten Philipp. Z.: Heinr. u. Günth. br. v. Schwarzburg, Ernst v. Gleichen, Emich v. Leiningen, Heinr. u. Herm. br. v. Henneberg, Berth. v. Ziegenhain, diese grafen; Burch. marsch. v. Querfurt, Hermann v. Lobedeburg, Gotfr. u. Gerh. v. Eppstein, Burch. v. Nuwenburch, Mangold v. Wiltberg u. dessen söhne Maneg. u. Marcward, Alb. v. Trimberg, Alb. v. Sternberg. D. per m. Burchardi de Zigenhagen prepositi Fritslariensis vice archicancellarii d. Sifridi archiep. Mogunt. archicanc. per Germaniam. Mit goldbulle und dem actum: x kal. iunii, electionis nostre de secunda. Mon. Boic. 30ª,296. — [Da die goldbulle am tage nach der wahl schwerlich schon gefertigt war, so wird mindestens die besiegelung des diplom erst einige zeit nachher erfolgt sein. Aber es fehlt ieder grund zu bezweifeln, dass die genannten personen beim actum anwesend waren.] 4867

mai 25 | Hochheim | (in castris) schreibt den vasallen dienstleuten bürgern und der ganzen familie der kirche von Corvei, dass er ihrem abt Hermann was demselben von früheren regenten zugesprochen worden, nämlich die angegebenen [aus dem rechtsspruche könig Heinrichs von 1223 iuni 26, oben nr. 3895, wörtlich wiederholten] rechte bestätigt habe, und gebietet ihnen, demselben diese rechte unverletzt zu erhalten. Z.: die erzbisch. Sifr. v. Mainz, Theoderich (statt Arnold) v. Trier, Conr. v. Cöln u. Gerh. v. Bremen(?); die bisch. Herm. v. Wirzburg, Theodr. v. Naumburg, Sifrid v. Regensburg († 19 mai 1246) u. Heinr. v. Strassburg; Heinr. erw. v. Speier; die herzoge Heinr. v. Brabant u. Alb. v. Sachsen(?); Heinrich u. Günth. br. v. Schwarzburg, Conr. u. Everh. br. v. Everstein, Ernst v. Gleichen, Adolf v. Waldeck, Conr. v. Nürnberg, Widek. v. Schwalenberg, Emich v. Leiningen, Heinr. u. Herm. br. v. Henneberg, Gottsch. v. Pirmont, Heinr. v. Neiffen, Berthold v. Ziegenhain, Wolfr. v. Veringen, Conrad v. Rietberg, Heinr. u. Herm. br. v. Waldenberg, Heinr. v. Schladen, Bernh. v. Spiegelberg, Ludolf v. Dassel, diese grafen; Bernhard edler v. Lippe, Burch. marsch. v. Querfurt, Conr. v. Schonenberg, Herm. v. Lobedenburg, Gotfrid v. Eppstein, Herm. v. Brakel, Alb. v. Scardenberg, Raveno v. Pappenheim, Conr. v. Wintersteten, Conr. v. Amelungesen. D. per m. Burch. de Zigenh. prep. Fridesl. vice d. Sifr. Mog. archiep. et archicancellarii. Mit dem actum: viii kal. iunii, die iiii. electionis nostre. Falke Codex trad. Corb. 403. Gruner Opuscula 2,317. — [Die urk. ist mehrfach überhaupt oder doch bezüglich ihrer zeugenreihe für unecht gehalten. Ich halte die urk. für echt und nehme an, dass die zeugenreihe, welche allerdings der zeit der wahl nicht entsprechen kann, später um die zeit des hoftages zu Frankfurt aus der zahl der ietzt anwesenden gemehrt sei. Auch bei dieser annahme bleiben einige zeugenangaben unrichtig, da der erzbischof von Trier nicht mehr Dietrich hiess, der bischof von Augsburg gestorben, der erzbischof von Bremen sicher und der herzog von Sachsen höchst wahrscheinlich auch im aug. nicht beim könige war. Aber auch da scheint mir durch die annahme einer fälschung nichts erklärlicher zu werden und der gedanke an grobe nachlässigkeit oder willkür der canzlei näher zu liegen. Vgl. näheres Mitth. des österr. Inst. 2,215 ff.] 4868

iuli 21 | Wartberc | genehmigt den durch die schwestern Jutta und Hedwig von Salevelt gemachten kauf eines hofes zu Eisenach, der nach ihrem willen nach ihrem tode an das nonnenkloster Frauensee fallen soll. Z.: die gr. Heinr. v. Schwarzburg, Friedr. v. Beichlingen u. Th. v. Burcha, der cämmerer v. Vanre, Helwig marschall, Rudeger v. Wassenburc, Siboto v. Rudenstet, Heinr. v. Ruelz, Albert Lusso. Mitgetheilt von Landau aus dem archiv zu Cassel. Winkelmann Acta 425. — Der ausstellungsort ist die Wartburg bei Eisenach. 4869

— 25 | (Moguntie) | Versammlung und aufbruch nach Frankfurt zur abhaltung des hoftages. Die autem eleccionis nostre a nobis solenni principum indicta curia, in festo b. Jacobi apostoli Franchonfort, nobilem imperii civitatem, felicibus auspiciis signa nostra movimus, ad celebracionem dicte curie properantes. So in nr. 4870; wo freilich ie nach der interpunction die tagesangabe sich auf den hoftag oder, wie mir wahrscheinlicher, auf den aufbruch bezieht. Auch nach nr. 4871 trifft er auf den ihm den weg verlegenden feind in procinctu itineris cum nobilissima societate principum constituti euntes Franchenfort pro solempni, quam indixeramus curia celebranda. — Ebenfalls in festo b. Jacobi erklärt der legat Philipp nach schreiben vom 13 aug., Huillard 6,450, die erzbischöfe von Salzburg und Bremen, die bischöfe von Passau, Freising, Brixen, Prag, Utrecht, Worms, Constanz, Augsburg, Paderborn und Hildesheim, die äbte von St. Gallen, Elwangen, Reichenau, Kempten und Weissenburg, weil sie weder ad curiam kamen, noch sich entschuldigten, auf andringen der fürsten für excommunicirt und suspendirt, und gibt ihnen

| 1246 | | | |
|---|---|---|---|
| | | termin, vor dem pabste zu erscheinen. — Ich möchte nicht zweifeln, dass diese versammlung, von der aus dann gegen Frankfurt aufgebrochen wurde, zu Mainz oder in der nähe stattfand. Denn 1) für vereinigung des königs insbesondere mit den rheinischen erzbischöfen war hier der geeignetste ort; 2) die bezeichnung des ortes der schlacht bald nach dem Main, bald nach der Nidda, setzt anrücken aus der gegend von Mainz voraus; 3) die angabe im schreiben des legaten, dass Worms a loco curie nur sechs meilen entfernt sei, passt auf Mainz; 4) der könig hat später gläubigern zu Mainz über 500 mark zu zahlen, N. Archiv 1,197. — Dann ist anzunehmen, dass die fürsten, weil Frankfurt noch in feindeshand, auf den 25 iuli zunächst nach Mainz oder in die nähe entboten waren und mit dem nichterscheinen hier straffällig wurden. Wahrscheinlich an der Nidda traf man dann auf den durch diese gedeckten feind, und beide heere standen eine zeitlang gegenüber, bis Heinrich am 5 august den angriff wagte; vergl. nr. 4510ᵃ. Es ist wohl nur eine ungenauigkeit der fassung, wenn dort die einnahme der festen stellung durch Conrad erst zum schlachttage selbst berichtet wird. | *a |
| aug. 5 | circa Frankenfort | Schlacht um das reich am Oswaldstag mit könig Conrad IIII, welcher besiegt wird. Vgl. das nähere bei Conrad nr. 4510ᵇ. | b |
| . . . | . . . . . | meldet den Mailändern seinen am sonntage im felde bei Frankfurt über den könig Conrad IIII davon getragenen sieg. Cum vestre—Romanorum. Hahn Coll. Mon. 1,253. Boehmer Cod. Moenofr. 1,77. Huill. 6,451. Ohne zweifel wurde dieser brief in den nächsten tagen nach der schlacht geschrieben; [vgl. auch nr. 4872]. | 4870 |
| . . . | . . . . . | meldet denselben (?) seinen am 5 aug. erfochtenen sieg und ermahnt sie zur ergebenheit gegen die kirche und zum widerstande gegen den einstigen kaiser Friedrich. Gloriam et—cordi. Hahn Coll. Mon. 1,254. — [Die fassung weicht von nr. 4870 ganz ab, während der inhalt wesentlich derselbe ist, so dass beide briefe nicht an dieselbe stadt gesandt sein werden. Auch Brescia hat ein schreiben über den sieg erhalten nach der antwort bei Hahn Coll. 1,251.] | *4871 |
| . . . | . . . . . | meldet denen von Genua seine erhebung, versichert dass er ihre stadt und deren bürger vor andern städten Italiens zu ehren gedenke, theilt mit dass er seit seiner wahl den Conrad sohn Friedrichs in zwei (?) schlachten besiegte. Ann. Jan., Mon. Germ. 18,220 extr., mit dem bemerken, dass der das schreiben überbringende bote im aug. nach Genua kam. Also kurz nach der schlacht abgesandt. | *4872 |
| — 00 | Frankenfort | Reichstag. Auf demselben wurde auch Conrad IIII des herzogthums Schwaben und aller seiner in Deutschland gelegenen güter entsetzt. Brief Innocenz IIII an könig Wilhelm bei Raynald 1252 § 18. — [Dass das auf einem tage zu Frankfurt geschehen, ist hier nur bezüglich könig Wilhelms gesagt; aber es ist allerdings wahrscheinlich, dass das auch unter Heinrich ietzt zu Frankfurt oder schon auf der vorversammlung vom 25 iuli geschah. — Für die hier anwesenden wird nr. 4868 zu beachten sein.] | a |
| — 13 | —— | (in sollempni curia) beurkundet den rechtsspruch der anwesenden fürsten und edeln, dass wenn ein vasall der lehen von einer kirche hat kinderlos stirbt, dass dann diese lehen der kirche heimfallen. Aus dem original in Lüttich. Mon. Germ. 4,362. Huill. 3,476 ex or., (irrig Heinrich (VII) zugelegt). — [Nur mit ind. 4. Zweifellos veranlasst durch den heimfall der grafschaft Hennegau an die kirche von Lüttich; vergl. Huillard 6,269. Winkelmann Acta 570. Schoonbroodt Inventaire 52.] | 4873 |
| . . . | . . . . . | ertheilt dem domcapitel und den andern kirchen zu Lüttich ein privileg, wonach ihre familien der gerichtsbarkeit der schöffen von Lüttich nicht unterworfen sein sollen. Erwähnt in der bestätigungsurk. des erwählten Heinrich von Lüttich vom 15 nov. 1253, Martene Coll. 1,1318; Bormans Recueil 1,49; vgl. bei Wilhelm zum 13 feb. 1254. Der Henricus fel. record. Rom. rex ist zweifellos Heinrich Raspe; dann wahrscheinlich gleichzeitig mit nr. 4873. | *4874 |
| — 18 | —— | (in curia) verspricht den rittern Sygelin genannt Bilde und Gosselin aus Strassburg 200 mark silber, wofür sie ihm mit ihrer ganzen macht gegen den ehemaligen kaiser Friedrich und dessen sohn Conrad beistehen sollen, und versetzt ihnen für iene summe alle besitzungen und rechte die zu der bei Strassburg gelegenen burg Wickersheim gehören. Wencker Apparatus archivorum 164. Strassb. Urkkb. 1,230 ex or. | 4875 |
| . . . | . . . . . | meldet den bürgern von Strassburg dass er die zerstörung der bei bei ihrer stadt gelegenen burg Wickersheim, aus welcher ihnen grosser schaden zugefügt werde, befohlen habe, und for- | |

| 1246 | | | |
|---|---|---|---|
| | | dert sie zu kräftiger theilnahme daran, wie überhaupt an der bekämpfung seiner und der kirche feinde auf. Wencker App. 164. Strassb. Urkkb. 1,233. — [Wohl gleichzeitig mit nr. 4875, da die burg in der nächstfolgenden zeit vom bischofe nebst andern staufischen besitzungen im Elsass erobert und zerstört wird. Vgl. Ellenhardi Chr. 121.] | 4876 |
| . . . . | . . . . . | verspricht dem grafen C. von Freiburg dass demselben die ihm erblich zustehenden orte Neuenburg Offenburg und Ortenberg zurückgestellt werden sollen, falls sie von den feinden der kirche befreit werden. Erwähnt in bestätigung des pabstes Innocenz vom 28 iuli 1248 und könig Wilhelms vom 12 mai 1251. — Um diese zeit, da auch Offenburg und Ortenberg unter den kurz nachher vom bischofe von Strassburg eroberten orten genannt werden. Vgl. vorher. | *4877 |
| . . . . | . . . . . | Die bei Paullini Hist. virg. collegii Visbec. 76 Heinrich Raspe zugelegte und mit der dazu passenden datirung: actum ap. Franckovurt anno 1246 versehene urk. ist identisch mit nr. 4309. Vergl. auch Stälin Wirtemb. Gesch. 2,521 anm., der trotz der abweichung diese urk. im auge haben wird. | *a |
| oct. 00 | (Herbipoli) | Vgl. das zu der fälschlung nr. 3538 bemerkte, wonach Heinrich vielleicht im oct. in anwesenheit des legaten zu Wirzburg urkundete. Aber auch davon abgesehen wird ein aufenthalt um diese zeit sehr wahrscheinlich durch die nr. 4880 erwähnten zahlungen an die hospites zu Wirzburg und Karlstadt, falls es sich da nicht, was wenig wahrscheinlich, noch um schulden aus der zeit der wahl handelte. | *b |
| nov. 30 | Wartberc | schreibt dem erzbischof von Ravenna, dass er die von Friedrich II aus Rimini Ravenna Faenza und andern städten von Romaniola verbannten unterstützen möge, und verspricht nächstens nähere nachrichten über den stand seiner angelegenheiten, seinen vorhabenden einfall in Schwaben, dessen adel sich ihm schon grossentheils unterworfen habe, und seiner absichten bezüglich der lombardischen angelegenheiten. Raynald § 10. Rubeis Hist. Rav. 403. Huillard 6,470. Ughelli 1,373. Fantuzzi Mon. Rav. 3,82. Vesi St. di Romagna 3,27. — Mit der corrumpirten ortsangabe Vuartlt. | 4878 |
| dec. 6 | apud Smalkaldin | (super lectum domini regis) Magister Hugo cantor von Erfurt legt rechnung über den betrag von 3033 $^1/_2$ mark, welche er das erstemal (von der zu Lüttich von boten des pabstes erhaltenen summe von 14000 mark) überbrachte, wovon er unter anderm dem marschall Helwich 1807, dem burggrafen von Nürnberg 300, dem H. von Lobedeburg 100, dem von Neiffen 50, dem bruder C. von Schwaben (vermittler des verraths?) 6, den gläubigern des königs zu Leipzig 300, dem W. von Brunshorn 200 mark zahlte. Z.: Berth. truchsess v. Slateim, F. v. Drivorde, Helwich marschall, mag. Theodr. v. Schmalkalden. N. Archiv 1,197. | *4879 |
| — 7 | —— | (in estuario contra hospitium domini regis) Derselbe legt rechnung über den das zweitemal überbrachten betrag von 4400 mark, wovon er unter anderm dem archidiacon von Ravenna boten des pabstes 10, dem canzler für unkosten 10, dem W. von Arnstein 300, dem bruder Volbert 200, dem G. schenk von Schweinsberg 100, den gläubigern zu Mainz 528 $^1/_2$, den grafen von Henneberg 1100, dem grafen von Waldenberg 300, dem burggrafen von Querfurt 100, dem bruder Heinrich dem Baiern 10, hospiti de Erbipoli 250, hospiti de Karlistat 45 mark zahlte. Z.: der protonotar probst Robert und dessen socius mag. Albert, der marschall Helwich. N. Archiv 1,197. | *4880 |
| . . . | —— | restituirt hier apud Smalkaldin constitutus dum in expeditionem procederet versus Ulmam dem kloster St. Georgenthal den wald Friwalt ohne iedoch darüber eine verbriefung auszustellen wie seine witwe Beatrix dies zu Wartburg am 24 märz 1247 beurkundet hat. Vgl. bei Beatrix. | a |
| . . . . | . . . . . | Heerfahrt zur unterwerfung Schwabens. Vgl. vorher und nr. 4878, dann insbesondere nr. 4519[a], wonach es scheint, dass Conrad zu Nürnberg stellung genommen hatte, um den vormarsch des gegners zu hindern, dann aber, möglicherweise erst in folge eines für ihn unglücklichen treffen, zurückging. | *b |
| — 15 | ap. Forcheim | (in castris) restituirt dem bischof Heinrich von Bamberg die güter seiner kirche in Muchil und in Schidingen, unter dem vorbehalte rechtlichen austrags bezüglich der güter, welche er von demselben und dessen kirche beansprucht. Mon. Boic. 30[a],299. | 4881 |
| . . . | Nurenberg | Hoftag, wahrscheinlich auf weihnachten. Landgravius rex de novo creatus curiam apud Nurinberch indixit, quam etiam auxilio nobilium et comitum Suevie contra voluntatem dicti Chunradi et suorum complicum sollempniter celebravit. Ann. S. Rudb. Salisb. 789. | a |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1246** | | | |
| dec. 31 | Nurenberg | Aufenthalt iedenfalls schon an diesem tage, an welchem hier der legat urkundet. | *b |
| **1247** | | | |
| ian. 2 | — | (in castris) erlässt wegen der verdienste des bischofs von Wirzburg den der wirzburger kirche gehörigen leuten in Bernheim die 25 malter getraide, welche sie iährlich für den königsschutz an die königlichen schultheissen zu entrichten versprochen hatten. Mon. Boic. 30ª,300. — Mit 1247, ind. 5, regni 1. Warum übrigens in castris? Liessen die hohenstaufischen Nürnberger den gegenkönig nicht in ihre stadt? [Das in castris bezeichnet hier, wie nr. 4881, zweifellos nur, dass der könig sich auf einer heerfahrt befand.] | 4882 |
| — 00 | — | verleiht dem Godfried von Sulzburg wegen seiner dienste dieienige der burgen Adelenburg oder Heimberg welche sich zuerst ihm unterwerfen wird als burglehen, und ausserdem noch vierzig mark iährlicher einkünfte im amt Berengau, welche demselben Friedrich der iüngere burggraf von Nürnberg anweisen soll. Mon. Boic. 30ª,301. Koeler Hist. dom. de Wolfstein 10. Oetter Gesch. der Burggr. 1,299. (Wölckern) Hist. Norimb. dipl. 116. Lünig Reichsarchiv 23,1555. Lünig Corp. feud. 1,1141. Mon. Zoller. 1,52. — Mit 1246, ind. 5. | 4883 |
| . . . | in Bawariam | Einfall in das baierische gebiet. Heinricus rex dum secundam in Bawariam atque Sueviam fecisset expeditionem etc. Ann. Erphord. — Dass die heerfahrt sich auch auf Baiern ausdehnte, scheint sich zu bestätigen durch die verrechnung des magister Hugo über eine von ihm am 1 ian. zu Lüttich in empfang genommene summe, in der es heisst: Item michi eunti in Bawariam post dominum regem v. marcas ad expensas. N. Archiv 1,198. Der einfall in Baiern kann wohl nur in diese zeit fallen, da der könig von Ulm auf nächstem wege zurückgekehrt zu sein scheint. | *a |
| — 00 | ante Ulmam | Belagerung. Aber vergeblich. Der widerstand der einwohner, die kälte des winters, der mangel an nahrungsmitteln und vielleicht auch seine krankheit nöthigen den könig zur aufhebung derselben und zum rückzug. Ellenhardi Chr. — Expeditionem validam movit contra ducem Suevie Chuonradum, et obtinuit quasdam urbes, et multi adheserunt sibi ex nobilibus, et obsedit Ulmam civitatem iuxta Danubium hiemali tempore, sed perterritus inde fugit. Ann. Scheftlar. Vgl. Ann. Zwifalt., Hugo de Rutlingen ap. Böhmer 4,130. Sächs. Weltchr. c. 394. — Dass vor der belagerung Ulms eine gleich erfolglose von Reutlingen statt gefunden habe, sagt Trithem Chron. Hirs., aber kein zeitgenosse. [Beruht zweifellos auf verwechslung mit der belagerung, welche Hugo von Reutlingen erwähnt, die aber erst pfingsten, mai 19, stattfand. Vergl. überhaupt nr. 4519ᶜ.] — Die nachricht von einer zweiten schlacht mit könig Conrad, worin dieser sieger geblieben wäre, welche Matthaeus Paris hat, beruht wohl gewiss auf einem irthum. [Vgl. nr. 4519ᵇ.] | b |
| — 28 | — | Der päbstliche legat Philipp (vgl. bei diesem) urkundet in castris illustris Romanorum regis in obsidione civitatis Ulme. | c |
| feb. 5 | Chulingisheim | (in castris) überlässt dem bischof Hermann von Wirzburg und seiner kirche des reichs Juden zu Wirzburg um 2300 mark silber, dergestalt dass sie erst nach des bischofs tode vom reich um diese summe wieder eingelöset werden können. Mon. Boic. 30ª,303. — Mit 1246. Der ausstellungsort, in der folgenden urk. Zulingisheim, ist wohl nicht Külsheim bei Windsheim an der Aisch, sondern wie Stälin gewiss richtig meint, Zeilitzheim südlich von Schweinfurt; Reg. Boica 4,587 kommt Zulichesheim ad 1295 vor. | 4884 |
| — 5 | — | (—) verbrieft demselben bischof und seiner kirche, dass ihnen die von den vorstehend verpfändeten Juden gezogenen einkünfte bei künftiger einlösung nicht in abrechnung gebracht werden sollen. Mon. Boic. 30ª,304. — Mit 1246. | 4885 |
| — 16 | Wartberc | Todestag nachdem er krank aus Schwaben zurückgekehrt war. Er wurde zu Eisenach in der st. Catharinenkirche begraben. Ann. Erphord. (feb. 17), Minorita Erphord., Ann. Reinhardsbr. (Chron. Thuring.), Sifr. de Balnhusin, Ann. S. Pantal. [Die angabe der Ann. Reinh. in die s. Juliane, feb. 16, wird unterstützt durch Necrol. S. Marie Erford. bei Mone Zeitschr. 4,254; das Kalend. necr. Thuring. ap. Böhmer F. 4,457 hat 15 feb.] — Mit ihm erlosch sein stamm, der vom ersten Ludwig an 147 iahre in Thüringen regiert hat. Diese landgrafschaft vererbte nun (nicht zum glücke des landes) auf den gemahl seiner schwester den markgrafen Heinrich von Meissen, der sie dann um 1262 an seinen ältesten sohn Albrecht den unartigen abtrat. | a |

**1228**

(feb. 00) | Leide | Geburt spätestens in diesem monate als sohn des grafen Florenz von Holland und Seeland und der Mathilde, tochter herzogs Heinrich I von Brabant. Den ort nennt Johann a Leidis apud Sweertius Ann. rer. Belgic. 196 mit dem bemerken, dass sich in der St. Peterskirche zu Leiden noch die fons baptisterii finde, aus der er getauft. — Nach Melis Stocke ed. Huydecoper 2,119, ed. Böhmer 2,432, war Wilhelm zur zeit der wahl zwanzig iahre alt; nach Matth. Paris ed. Luard 4,640 hatte er damals circiter viginti annos. Führt das auf herbst 1227, so würden die angaben des Beka ed. Böhmer 2,433, dass er vicesimum agens annum gewählt wurde, dann des Joh. a Leydis, dass er beim tode des vaters sechsiährig war, auf 1228 deuten. Meine angabe stützt sich auf das zu 1240 bemerkte. *4885b

**1234**

iuli 19 | . . . . | Tod seines vaters Florenz beim turnier. Necr. Egmond. ap. Van den Bergh 1,334; vgl. Joh. de Beka. Er hinterliess ausser Wilhelm noch einen sohn Florenz; von den töchtern heirathete Alheid 1246 (vgl. V. d. Bergh 1,236. 237) den Johann von Avesnes, grafen von Hennegau, Margarethe 1249 (vgl. zum 4 iuli d. i.) den grafen Hermann von Henneberg. Tutor Hollandie wurde des vaters bruder Wilhelm, der als solcher 1235 apr. 1 urkundet, (womit sich die annahme von Meerman Geschiedenis 1,2, Florenz sei erst 1235 gestorben, erledigt); die tutel Seelands wurde von der gräfin von Flandern der wittwe Mathilde übertragen, die dann 1235 mai 27 darauf gegen eine abfindung zu gunsten der söhne verzichtete; vgl. V. d. Bergh 1,195. Auch Wilhelm blieb am 30 aug. 1238 im turnier; Ann. Stad., Necr. Egmond. Die annahme von Meerman 1,127 ff., dass dann graf Balduin von Bentheim tutor wurde, findet wenigstens in der angezogenen urk. von 1241 märz 10, V. d. Bergh 1,205, kaum bestimmtere begründung. Lässt Joh. Beka den andern vatersbruder, bischof Otto von Utrecht, ungenau gleich nach dem tode des vaters die vormundschaftliche regierung übernehmen, so mag das ietzt der fall gewesen sein. *c

**1240**

(feb. 00) | . . . . | Regierungsantritt als graf spätestens in diesem monate, da Wilhelm am 22 febr. 1240 zu Zieriksee als comes Hollandie eine von ihm vorgenommene belehnung verbrieft; V. d. Bergh 1,202. Aber wohl erst kurz vorher, da er noch kein siegel besitzt: quia sigillum proprium non habemus sigillis patris nostri, Ottonis Traiectensis electi et M. matris nostre comitisse Hollandie et Henrici domini de Voern in hac parte usi sumus. Ist zu vermuthen, dass der regierungsantritt in Holland selbst erfolgt war, so dürfte es sich hier um eine dann in veranlassung desselben mit oheim und mutter unternommene reise nach Seeland handeln. — Massgebend für den regierungsantritt war zweifellos der eintritt der lehnsmündigkeit mit vollendetem zwölften iahre. Wegen der bezüglichen allgemeinen bestimmungen vgl. Homeyer Sachsensp. 2[b],478. Auch Wilhelms 1254 geborner sohn Florenz urkundet zuerst am 8 iuli 1266 als graf; V. d. Bergh 2,63. Ebenso stimmen die sonstigen angaben über Wilhelms alter, vgl. zu 1228, im allgemeinen. Sagt Melis Stoke beim tode, dass Wilhelm fünfzehn iahre graf gewesen sei, so ist das ungenau. — Die von Wilhelm als graf ausgestellten urkk. vgl. bei V. d. Bergh 1,202 ff. Den reichsangelegenheiten scheint Wilhelm bis zu seiner wahl ganz fern geblieben zu sein; er wird nie als zeuge in königsurkk. genannt. *d

**1247**

oct. 3 | apud Worinch | Königswahl. Wegen der grossen wichtigkeit dieser wahl für das deutsche staatsrecht will ich erst die quellen hier sprechen lassen und dann das einzelne erörtern. Ann. S. Pantaleon.: Ipso anno Petrus legatus et multi episcopi, videlicet Conradus Coloniensis, Syfridus Moguntinensis, Arnoldus Treverensis, Gerardus Bremensis, et multi alii episcopi et dux Brabantie cum multis comitibus in campo iuxta villam Worinch conventum faciunt et novum regem eligunt Wilhelmum comitem Hollandie, admodum iuvenem, cuius animum intellexerant ad consequendam tanti honoris celsitudinem optabiliter preparatum; et plurimi eorum crucem ibi assumunt contra depositum imperatorem. — Ann. Stad. sagen: Feria quinta post Michaelis Wilhelmus frater comitis Hollandie a quibusdam episcopis et comitibus in Nussia in regem Romanorum ad gubernandum imperium est electus. Ab eodem ibidem Johannes comes Holsatie militie cingulo est accinctus. — Gesta Trev. apud Hontheim 802, Mon. Germ. 24,411: Wilhelmus de Hollandia comes mediante legato sedis apostolice per memoratos Mog. Trev. et Col. archiepiscopos, presentibus ducibus comitibus et terre nobilibus pluribus apud villam Wurunch in Romanorum regem sollempniter est electus. — Christiani Chron. Mog. apud Joannis 2,128, Mon. Germ. 24,248: Wilhelmus comes Hollandie in regem eligitur tantum ab archiepiscopis Mog. et Col. — Ellenhardi Chr., M. Germ. 17,121: Tandem dux Brabantie filium sororis sue Wilhelmum

1247 comitem Hollandie domno pape et episcopis Alemannie presentavit, quem episcopi elegerunt in regem apud Coloniam. — Ann. S. Rudb. Salisb.: Comes Hollandie a principibus quibusdam circa Coloniam eligitur. — Sächs. Weltchr. c. 397: In deme selven iare . . . worden to rade de bischop van Megence unde de van Colne unde de van Triere, dat se koren van des paveses gebode den greven Willekine van Hollant to koninge; dat gescha bi Colne; dar ne was nen leien vorste, wane de hertoge van Brabant. — Menco (schrieb um 1272) apud Matth. 2,145, M. Germ. 23,541: Apostolice sedis legatus veniens Coloniam convocavit omnes episcopos ac principes totius Alemannie in festo Michaelis. Qui omnes (?) unanimiter convenerunt, nec deerat aliquis quin vel per se venisset vel per certum nuntium vel per litteras se excusasset et ratihabitionem misisset. Ubi communiter omnibus assentientibus electus est ad apicem imperii Wilhelmus comes Hollandie filius sororis ducis Brabantie, consobrinus comitis Gelrensis. Erant autem principales in electione sua cum legato domini pape Mog. Trev. Col. archiepiscopi et episcopi quamplurimi, cum aliis principibus ad quos pertinet electio sicut dictum est vel presentibus vel se per litteram excusantibus (man sieht dieser schriftsteller schreibt schon amplificirend nach seinen späteren vorstellungen). — Vgl. insbesondere auch das nr. 4886 angeführte schreiben des pabstes. — Was nun den tag der wahl betrifft, so steht dieser gegen Math. Paris, der den 30 sept. bezeichnet, fest durch die übereinstimmung der Ann. Stad. mit dem päbstlichen schreiben. — Der ort [ist zweifellos nicht Neuss, sondern Worringen, da die bezügliche angabe der Ann. S. Pantal. und Gesta Trev, wie sie sich auch bei dem spätern Beka und in der Chr. praes. Colon. findet, durch die datirung der folgenden urk. aufs bestimmteste unterstützt wird.] — Die krone soll nach Math. Paris ed. Luard 5,201 zuerst dem grafen Heinrich [Otto] von Geldern, dann dem herzog Heinrich von Brabant und nach diesem dem grafen Richard von Cornwall aber immer vergeblich angetragen worden sein. Ob diese sonst nicht unterstützten angaben sicher sind, scheint mir zu bezweifeln. [Nach schreiben des pabstes vom 18 apr. 1247, Reg. Boh. 1,545, dürfte dieser auch den grafen Hermann von Henneberg im auge gehabt haben.] Gewiss ist dagegen, dass die wahl durch den päbstlichen einfluss entschieden wurde, denn Innocenz nennt am 23 iuli 1254 den könig: plantulam nostram nostrisque manibus consitam, [und hatte ihm nach Nic. de Curbio c. 22 ausser spätern zahlungen 30000 mark silber geschickt.] Er hatte zu diesem zwecke schon im märz den cardinaldiacon Peter Caputio de velo aureo nach Deutschland abgeordnet, der nun zuletzt auf den 29 sept. ein feierliches concil [nach Cöln berufen hatte, welches dann, da Cöln selbst noch auf seiten des kaisers stand, in der nähe zu Worringen, theilweise vielleicht zu Neuss, gehalten wurde; vgl. regg. des legaten.] Als vorspiel der königswahl wurde am 27 sept. der iüngere bruder des grafen Otto von Geldern Heinrich zum bischof von Lüttich bestellt, als welcher er übrigens bis zu seiner 1274 erfolgten absetzung weltlich blieb. — Wer waren nun die wähler Wilhelms? Hermann Altah. apud Oefele 1,674 nennt folgende: Sifrid (von Eppstein) erzb. von Mainz, Conrad (von Hochstaden) erzb. von Cöln, Arnold (von Isenburg) erzb. von Trier, Gerold (von Lippe) erzb. von Bremen, Heinrich herzog von Brabant. Wenn nun gleich diese stelle ‚ein späteres einschiebsel ist,‘ so stimmt doch damit das danksagungsschreiben wegen der geschehenen wahl im wesentlichen überein, welches pabst Innocenz (ohne zweifel auf den ihm von seinem legaten erstatteten bericht) am 19 nov. an die genannten vier erzbischöfe und ihre suffragane, dann noch insbesondere an die bischöfe von Wirzburg, Strassburg, Münster und den erwählten von Speier, und von weltlichen herrn, ausser an den herzog von Brabant, noch an die grafen von Geldern und von Los richtete. Indessen waren wohl kaum alle persönlich anwesend. [Die persönlich anwesenden kirchenfürsten ersehen wir nun bestimmt aus nr. 4888. Die anwesenheit des grafen von Geldern ergibt die mitbesiegelung von nr. 4890. Dass der herzog von Brabant an der wahl theilnahm, ist nach den angaben der geschichtschreiber nicht zu bezweifeln; aber eben so wenig, dass er, wie Sächs. Weltchr. betont, der einzige laienfürst war.] Es fehlten also von den laienfürsten ganz hauptsächlich: 1) Sachsen und 2) Brandenburg, von welchen der könig nach seiner vermählung mit der tochter des herzogs von Braunschweig im märz 1252 anerkannt wurde (sollempniter electus est. Ann. Erf.); 3) Meissen dessen markgraf im apr. 1252 seine lehen von Wilhelm nahm; 4) Lothringen, dessen herzog im april 1248 von dem päbstlichen legaten für Wilhelm erkauft wurde; 5) Böhmen, dessen könig im märz 1252 geschenke in signum electionis schickte (seine anwesenheit ist zwar aus dem ceremonial von Wilhelms ritterschlag gefolgert worden, welches Beka ed. Buchelius 77

1247

und nach ihm Mag. Chron. Belg. apud Pistor. 3,266. Mieris Charterboek 1,248. Pertz Mon. Germ. 4,363 mittheilen; allein dasselbe ist eben so wenig ächt [vgl. darüber Roth v. Schreckenstein in den Forsch. zur deutschen G. 22,288 ff.] wie das von demselben Beka mitgetheilte aber erst nach der goldnen bulle kaiser Karls IIII abgefasste krönungsceremonial; wäre die thatsache [mit der auch kaum zu vereinen, dass der könig am 22 sept. in Böhmen urkundet, vergl. Reg. Bohem. 1,551,] wahr, so würden auch zeitgenossen derselben gedenken, so hätte der pabst sein danksagungsschreiben auch mit an könig Wenzel gerichtet, der vielmehr schon damals, wie wir aus dem Cont. Cosmae wissen, sich einem einsamen leben ergeben hatte); 6) Schwaben, natürlich weil dessen herzoge die Hohenstaufen gerade die gegner waren; 7) Baiern weil es nunmehr treu zu den Hohenstaufen hielt; 8) Oestreich weil dessen herzoge im vorigen, und 9) Thüringen weil dessen landgrafen in diesem iahre ausgestorben waren; 10) Meran weil dessen letzter herzog, der am 19 iuni 1248 starb, damals wohl schon kränkelte, während des kaisers urk. nr. 3708 allerdings ergibt, dass er vor seinem tode auf die seite der kirche übergetreten war. Von Franken konnte natürlich keine rede sein, weil dessen landesherzoge schon lange nicht mehr existirten; es war durch seine drei erzbischöfe vertreten. Ich habe dies deshalb hier erwähnen wollen, weil mir auf dieses königs erster wahl und dessen späterer anerkennung zu Braunschweig die entstehung der sieben churwürden hauptsächlich zu beruhen scheint. [Vgl. auch nr. 4886.] — Wilhelm war damals [gegen] 20 iahre alt [vgl. zu 1228]; herzog Heinrich von Brabant († 1 feb. 1248) war sein mütterlicher, bischof Otto von Utrecht († 3 apr. 1249) sein väterlicher oheim; Otto graf von Geldern und dessen bruder Heinrich erwählter von Lüttich waren seine vettern. Diese unterstützten ihn immer; wogegen er mit dem erzb. Conrad von Cöln, dem erzb. Arnold von Trier und den erzbischöfen Christian und Gerhard von Mainz nicht fortwährend einig blieb. — Wilhelms namen wird in den urkunden meist Willelmus geschrieben. So steht er auch auf seinen siegeln als graf und als regierender könig [Heffner nr. 71]; auf dem siegel iedoch, welches er als ‚Romanorum in regem electus' schon wenige tage nach seiner wahl bis zu seiner krönung führt, heisst er Wilhelmus. Um sein monogramm findet man als etwas ihm eigenthümliches den spruch: spes mea dominus a iuventute mea, in te confirmatus sum ex utero matris meo, tu es meus protector. Von canzleipersonen kommen vor als kanzler: Heinrich erwählter von Speier aus dem hause der grafen von Leiningen, [schon 1247 heisst es in privaturkunde, sie sei besiegelt sigillo Spirensis electi imperialis aule cancellarii, Wirtemb. Urkkb. 4,148; 1248 apr. 28 erwähnt ihn der legat als canzler; später führt er den titel häufig in den eigenen urkk., Remling Urkkb. 1,238 ff.; vgl. unten zu 1251 aug. 21, dec. 15 die eigenthümliche form seiner recognition]; als vicekanzler: Lubbert abt von Egmond, [vgl. Beka ed. Böhmer 437. 447; bei den beurkundungen erscheint er nie betheiligt]; als protonotar: magister Arnold von Holland probst von Wezlar, [zuerst 1250 mai 19]; als notare: Heinrich und Ulrich, [vgl. 1248 sept. Schon ietzt am hofe, dann 1251 dec. 15, 1252 ian. 28, sept. 17 als notar bezeichnet Eberhard probst von Hünfeld. Als secretarius und capellanus des königs wird oft erwähnt Wilhelm, pfarrer zu Achen, dann 1249 feb. 5 abt von St. Trond; vergl. Gesta abb. Trud., M. Germ. Scr. 10,396, dann schreiben des pabstes vom 4 mai 1249]. — Nur etwa der zehnte theil seiner urkunden ist mit der angabe der regierungsiahre versehen. Diese sind vom 1 nov. 1248 als dem tage seiner krönung gezählt. Nach dem mai 1252 habe ich nur noch zwei urkunden mit regierungsiahren gefunden. Auffallendere ausnahmen bilden drei urkunden vom 29 apr. 1248, also vor seiner krönung, welche ebenfalls regierungsiahre haben, und zwar das erste; [dann vom 7 ian., 4 feb. 1249 mit regni 2, also trotz der krönung nach der wahl berechnet.] Wilhelm bezeichnet seine briefe gleich den Staufern nur mit der indiction. Die indiction ist bis in den ian. 1249 regelmässig um eine einheit zu gering angegeben, vom februar bis [october] 1249 schwankt sie zwischen diesem irthum und der richtigen bezeichnung, [vgl. zum 19 feb. 1249]; vom [dec.] 1249 an ist sie immer richtig; [doch ist 1252 die ziffer wohl in nachwirkung der sicilischen einflüsse schon am 1 sept. gewechselt, während die sonstigen fälle dem wechsel am 24 sept. entsprechen.] In urkunden fürs reich ist der iahresanfang wie auch sonst gewöhnlich auf weihnachten, [so 26 dec. 1248; vgl. aber zum ian. 1252, 26 dec. 1253]; in solchen für die utrechter dioces wird nach deren styl das alte iahr bis zum 24 märz fortgezählt und erst am 25 märz neuiahr angefangen, was zu grosser verwirrung der zeitfolge, selbst von niederländischen schriftstellern, nicht selten übersehen worden ist, [während in einzelfällen dann wieder,

1247

wie indiction und itinerar ergeben, der brauch der reichscanzlei auch in urkk. für die utrechter dioces befolgt ist; vergl. die ersten monate 1251. — Für den brauch, nur den monat anzugeben, finden sich, wie unter Heinrich Raspe, nur noch vereinzelte belege, welche überdies, da es sich um erbländische sachen handelt und die monatsdatirung sich auch sonst in der utrechter dioces geltend macht, nicht als unmittelbare nachwirkung des staufischen brauches zu fassen sind. Die tagesangabe nach römischem calender ist die übliche; aber auch die angabe nach den kirchenfesten, in staufischer zeit durchweg nur in stücken vorkommend, welche auf acten des hofgerichts zurückgehen, findet sich nun seit 1 mai 1248 nicht selten, wohl im anschluss an den brauch der utrechter dioces.] — Es ist charakteristisch für Wilhelms (und später auch für Richards) reichsregierung, dass kein einziger schriftsteller der zeitgenössisch war oder noch lebendige traditionen benutzen konnte, solche zum thema nahm. [Die für die ersten zeiten Wilhelms sehr reichhaltigen Annalen von St. Pantaleon brechen leider mit 1249 ab.] Während Ann. Stad., Ann. Erford., Gesta Trevir., die Wormser Annalen, Hermannus Altahensis und Mathaeus Paris nur wenige einzelheiten enthalten, nehmen die etwas reicheren niederländischen quellen auf alles was oberhalb Cöln vorfiel gar keine rücksicht. Der zeit nach am nächsten steht unter diesen Menco 1237—1272 (in Matthaei Veteris aevi Analecta Ed. II, 2,111—188, und M. Germ. 23,464—572), welcher dritter abt von Werum in Omland war und etwa 1273 starb; aber er berührt nur die wahl, die belagerung Achens und den tod des königs. Etwas reicher und beziehungsweise hauptschriftsteller ist Melis Stoke, selbstständig seit 1223, und gegen das ende seiner mit 1305 schliessenden reimchronik sehr gut unterrichteter zeitgenosse; die ausgabe von Huydecoper (Leyden 1772. 4 und auch 8. 1—3) scheint in bezug auf den text sorgfältig, entbehrt aber chronologischer beihülfe und hat überfluss an unbrauchbaren noten; die iahre 1247 bis 1256 auch bei Böhmer Fontes 2,416 ff. Wilhelmus procurator Egmundanus 1206—1333 (in Matthaei Anal. Ed. II. 2,496—718) ist für Wilhelm nicht blos arm, sondern auch so verworren, dass er die einnahme von Valenciennes im iahr 1254 vor die von Kaiserswerth im iahr 1248 setzt. Johannes de Beka 690—1350 (ed. Buchelius. Ultraiecti 1643 kl. fol.; die iahre 1247 bis 1256 bei Böhmer Fontes 2,432 ff.) hat seine geschichte der bischöfe von Utrecht dem pfalzgrafen Wilhelm fürsten von Holland (1347 bis 1358) dedicirt; er hatte den Melis Stoke vor sich, enthält aber auch noch andere nachrichten die ihn wichtig machen, obgleich sie zum theil sagenhaft und von ihm nach den vorstellungen seiner späteren zeit amplificirt sind; dies letztere gilt selbst von dem ceremonial des ritterschlages und der königskrönung Wilhelms. ‚Aus späterer zeit gehört noch hieher Jacques de Guise († 1399), Annales Hannoniae ed. Fortia 15,142—193, besonders in bezug auf die verhältnisse mit der Margaretha und Karl von Anjou 1253 und 1254, doch ohne daten, aber mit Wilhelms forderungen an Margaretha nach der schlacht von Westcapell.‘ [Einige gute nachrichten hat das Chronicon Hanoniense quod dicitur Balduini Avennensis, M. Germ. 25,458 ff. Ueber die quellen und bearbeitungen überhaupt vgl. Sattler Die flandrisch-holländischen Verwicklungen unter Wilhelm (Göttingen 1872) s. 79 ff.] Um die zusammenstellung der urkunden Wilhelms hat sich Meerman in seiner Geschiedenis van graaf Willem van Holland roomsch koning (in's Graavenhaage 1783. 8. 1—4 mit einem 1797 erschienenen Aanhang zum vierten theil) vorzüglich verdient gemacht. Der kürze wegen citire ich den anhang als fünften theil, die 1787 zu Leipzig erschienene deutsche übersetzung aber neben dem originalwerk in klammern. Die ausserordentlich seltenen urkundenrepertorien welche St. Génois herausgegeben hat, [sind nachträglich von B. benutzt; vgl. über dieselben Warnkönig Flandr. Rechtsg. 1,12.] — Nun noch ein wort über Wilhelm selbst. Man bemerkt seine treue anhänglichkeit an seinen schwager Johann von Avesnes, auch mit seinem bruder Floris handelte er in einklang; nicht so blieb sein verhältniss zu den rheinischen erzbischöfen, die ihn einst erhoben hatten. Ob diese durch anmassung ursache des zwistes gegeben, ob Wilhelm übermüthig sie gereizt habe, oder ob er seine königliche stellung selbstständiger behaupten wollte, als er sie erworben hatte, und dadurch mit ihnen zerfiel: das wissen wir nicht. An kriegerischem unternehmungsgeist hat es ihm nicht gefehlt, wohl aber an nachhaltiger kraft. Dieser mangel lag schon in seinem ursprung, in seinen persönlich verhältnissen. Auch bei längerem leben würde sein regiment wahrscheinlich nur zwischen den partheien hin und hergeschwankt haben, wie es später mit Ludwig dem Baiern erging. Er konnte die pflichten eines königs gegen das vaterland nicht erfüllen; darum hätte er die krone nie übernehmen sollen. 4885e

| 1247 | | | |
|---|---|---|---|
| . . . | . . . . . | berichtet dem pabste über seine wahl. Erwähnt im schreiben des pabstes an den rector von sta Maria in Cosmedin bei Beka ed. Buchel. 78 u. Böhmer Fontes 2,435, Mieris Charterboek 1,254, Van den Bergh Oorkkb. 1,242: Agnosce quod v. nonas octobris in curia iuxta Coloniam sollempniter congregata Wilhelmus comes Hollandie communi voto principum qui in electione cesaris ius habere noscuntur, in Romanum regem ceteris principibus applaudentibus est electus, sicut per literas regis eiusdem et dilecti filii nostri Petri sti Georgii ad Velum aureum diaconi cardinalis nobis constitit manifeste. In einer vollständigern ausfertigung, Fontes Austr. II 25,431, heisst es noch weiter: Electioni eius noveris plurimos de principibus tam ecclesiasticis quam mundanis (dieses nur richtig, wenn auch die magnaten den laienfürsten zugezählt wurden) personaliter affuisse, procuratores etiam quorundam, qui absentes fuerunt ex causa necessaria vel honesta, qui dominorum suorum habentes plena mandata, votivum pro illis interposuere consensum, preter innumeros nobiles et magnates, qui predicto electo mox capita subdiderunt. — Wahrscheinlich sind diese angaben ziemlich wörtlich den schreiben des königs und des legaten entnommen. Dass insbesondere auch der brief des königs das wahlrecht bestimmter fürsten betonte, ergibt wohl die angabe der Ann. Jan., dass Wilhelm gewählt sei: per magnates et nobiles Alamanie, quibus spectabat electio, deren fassung zweifellos durch das in unmittelbarem anschlusse erwähnte schreiben nr. 4887 bestimmt ist. — Die früheren zweifel bezüglich der echtheit des schreibens hat B. später fallen lassen; vgl. Päbste. | *4886 |
| . . . | . . . . . | meldet denen von Genua seine wahl und erklärt, dass er stadt und bürger vor andern städten Italiens ehren wolle. Erwähnt Ann. Januens., M. Germ. 18,228. — Vgl. vorher. | *4887 |
| . . . | . . . . . | Belehnung seines schwagers Johann von Avesnes mit der grafschaft Namur nach urk. Wilhelms vom 27 apr. 1249: cum ipse (Johannes) nobis in sublimatione electionis nostre cum aliis principibus et magnatibus de comitatu Namurcensi, quem ab imperio et a nobis titulo feudi possidet, legium et debitum fecerit homagium. - Mit der grafschaft Hennegau war Johann am 26 sept. vom erwählten von Lüttich (der an diesem tage nach Aegid. Aureaevall., Mon. Germ. 25,129, zum bischofe gesetzt wurde,) belehnt worden; Reiffenberg Mon. 1,334. Vergl. nr. 4894. | *a |
| oct. 4 | apud Worinc | Die erzbischöfe Sifrid von Mainz, Arnold von Trier und Gerhard von Bremen, dann die bischöfe Engelbert von Osnabrück, Rutger von Toul, die erwählten Hermann von Hildesheim, Heinrich von Lüttich, Otto von Münster, Simon von Paderborn und Johann von Verdun geben auf bitte des erzbischofs Conrad von Cöln, der die neuerbaute kirche des heiligen Cunibert in Cöln einweihte, eine genannte indulgenz. Kreuser Cölner Dombriefe 376. Diese (in einem abschreckend breiten buche) gedruckte urk. belehrt uns über den ort des concils [und der wahl] und die anwesenden kirchenfürsten. | 4888 |
| — 8 | apud Nussiam | belehnt den grafen Otto von Geldern und Zütphen wegen seiner steten treue und zur belohnung seiner frommen that nach einwilligung der fürsten mit der burg von Nimwegen und zugehör für 10000 mark silber und soviel als derselbe auf deren bau künftig verwenden wird, bestätigt ihm den zoll zu Lobith sammt allen andern lehen, welche der graf und dessen vorfahren bisher vom reiche trugen, und gestattet ihm in ermangelung von söhnen die erbfolge seiner töchter in seinen lehengütern. Bethmanns abschrift aus einem copialbuche sec. 15 in Arnheim. Lacomblet Urkkb. 2,165. Sloet Oorkkb. 682. Uebersetzung: Cod. dipl. Neerlandicus II 5,185 (wo 16000 mark angegeben; vgl. unten zu 1248 iuni 15) Orig. im Hausarchiv zu München. — [Es ist auffallend, dass sich Wilhelm hier und ebenso nr. 4892 schlechtweg rex, nicht wie in den andern urkk. in regem electus nennt.] — Pabst Alexander bestätigte diese urkunde am 13 iuni 1255 zu Anagni. Das in derselben erwähnte pium factum ist ‚nicht die erst später, vergl. zu oct. 10, erfolgte eroberung der burg, sondern wohl nur, dass der graf auf seite der kirche und Wilhelms getreten war.' | 4889 |
| — 9 | ——— | verspricht der stadt Cöln: 1) sie in allem ihrem recht in ihrer freiheit und in ihrer guten gewohnheit zu erhalten, 2) sie frei zu lassen vom zoll zu Boppard und (Kaisers-)Werd, auch alle ungerechte zölle von ihren bürgern wegzunehmen, 3) keine bewaffnete in die burg zu bringen ausser seiner mässigen begleitung, 4) kein heer gegen sie zu führen, keinen reichstag bei ihr zu halten, 5) keine geldhülfe von ihr zu verlangen und überhaupt nichts gegen ihren willen von ihr zu erpressen, 6) keinen bürger wegen einem in Cöln begangenen verbrechen vor gericht zu ziehen, 7) keine befestigungen oder burgen im erzstift anzulegen oder durch andere | |

1247

anlegen zu lassen, 8) sie in keiner hierwegen ihr zustossenden gefahr zu verlassen. Alles wird von den erzbischöfen von Mainz und Cöln, dem erwählten von Lüttich und dem grafen von Geldern mitversprochen und mitbesiegelt, [während im texte besondere verbriefungen derselben versprochen waren, die sich nicht erhalten haben und wohl nicht ausgestellt wurden]. Abschriftlich aus dem or. in Cöln. Lacomblet Urkkb. 2,166. Köln. Quellen 2,266. — Um den preis so demüthigender bedingungen erkaufte Wilhelm die erlaubniss zum eintritt in die stadt, und so gewaltig war diese damals solche vorschreiben zu können als sie noch die directe schifffahrt nach England hatte (vergl. Rotuli lit. patent. in turri Londinensi. London 1835 fol. im register unter Colonia), und noch nicht das abgefallene Niederland sich ungestraft und durch den westfälischen frieden gar legalisirt als schröpfkopf auf die pulsader des fortan verarmenden Deutschlands gesetzt hatte. 4890

oct. 9 | apud Nussiam | verspricht noch insbesondere den bürgern von Cöln, vom pabste es für sie zu erlangen, dass sie durch seine bullen vor kein gericht ausser Cöln gefordert werden sollen, dieweil sie bereit sind in der stadt vor von ihm delegirten richtern einem ieden zu recht zu stehen; desgleichen dass ihre höfe und güter nicht verwüstet werden sollen wenn er iemals ein heer in die nähe der stadt führe. Beides wird wie vorher von den vier genannten reichsfürsten mitversprochen und mitbesiegelt. Abschriftl. aus dem or. in Cöln. Lacomblet Urkkb. 2,166. Köln. Quellen 2,265. 4891

— 10 | —— | gebietet allen vasallen dienst- und burgmannen so wie allen leuten Nimwegens die dortige burg dem grafen Otto von Geldern und Zütphen anzuweisen, und demselben von des reichs wegen gehorsam zu sein. Aus Redinghovens hs. in München 10,6. Böhmer Acta 295. Sloet Oorkkb. 684. Or. im Hausarchive zu München. — [Vergl. Ann. S. Pantal.: Ante hoc tempus (1247 dec. 13) castrum Noviomagum per comitem Gelriensem idem rex cepit. Erzbischof Conrad von Cöln gestattet 1249 nov. 14 dem grafen die verlegung der pfarrkirche zu Nimwegen, weil durch dieselbe das dortige castrum gefährdet werde, quod ad honorem Romane ecclesie nosceris expugnasse. Bondam Charterb. 475. Sloet Oorkkb. 704.] 4892

. . . | Colonie | Einzug mit dem legaten. Post modicum tempus electus rex una cum legato Coloniam ingreditur, pacifice a civibus admissus, qui in electione eius portas civitatis clauserant et usque ad id tempus imperatori adheserant; nunc autem fidelitatem iurant electo regi. Ann. S. Pantal. *a

— 15 | —— | Aufenthalt schon an diesem tage nach urk. des legaten; vgl. dessen regg. *b

— 00 | —— | Albrecht bischof von Regensburg und Arnold bischof von Semgallen geben auf bitten des erzbischofs Conrad in zwei gleichlautenden urkk. der kirche St. Cunibert in Cöln eine indulgenz. Ennen Cölner Dombriefe 376. Die urk. Arnolds auch Köln. Quellen 2,267 ex or. — [Vgl. nr. 4888. Diese besondern verbriefungen lassen danach wohl schliessen, dass beide bischöfe bei der wahl selbst noch nicht anwesend waren.] 4893

— 00 | —— | Heinrich erwählter von Lüttich meldet allen pares von Mons in Hennegau und von Valenciennes, dann den rittern, pröbsten, geschwornen und schöffen von Mons und Valenciennes und aller guten orte in Hennegau, dass er den Johann von Avesnes, erstgebornen der gräfin Margarethe von Flandern, zu seinem mann wegen des lehen Hennegau angenommen und ihm dasselbe so verliehen habe, wie es dessen vorgänger von seinen vorgängern hatten; fordert sie auf, denselben so zu behandeln, wie es ihrem herren gebührt. Martene Thes. 1,1030. Mieris Charterb. 1,246. Lünig Cod. Germ. 23,95. Jacques de Guyse 15,60. Reiffenberg Mon. 1,345. — Vgl. nr. 4887[a]. *4894

nov. 00 | . . . . | Der legat urkundet noch am 5 nov. zu Cöln, dann am 15 nov. zu Andernach, am 30 nov. zu Neuss und es steht wenigstens der annahme nichts im wege, dass das auch für das itinerar des königs massgebend sei. *a

dec. 13 | apud Werden | Belagerung von Kaiserswerth begonnen. Rex novus castrum Werde in die Lucie obsidere incepit. Ann. S. Pantal. — Dass die belagerung dieser, für den ungehinderten verkehr zwischen Wilhelms erblanden und Cöln so überaus wichtigen burg iedenfalls schon im dec. begann, ergeben nun auch die urkk. Welche reichsstände an der belagerung theilnahmen, ergeben insbesondere die zeugen der urk. vom 1 mai 1248. Wegen der einnahme vgl. zum dec. 1248. *b

— 21 | . . . . | befiehlt seinem amtmann in Walchern, dass er der abtei Mittelburg die ihr durch den tod Simons von Zandic heimgefallenen lehen erhalte und sie in deren besitz schütze. Kluit. Histor. Holl. 2,521. Van den Bergh Oorkkb. 1,240. 4895

| | | |
|---|---|---|
| 1247 | | |
| dec. 29 | apud Werden | (in castris) verleiht, da angespültes land und dessen zehnten nach alter gewohnheit dem princeps terre gehören, bezügliche zehnten und grundstücke zu Dunnhovet an die abtei Middelburg. VdBergh 1,241 ex or. *4896 |
| 1248 | | |
| ian. 26 | — — | (—) verkündet seinen getreuen dass er nach dem vorgang seines vaters dem Deutschorden gestattet habe jährlich mit einem schiff von hundert fässern wein oder gütern gleichen werthes an seinen zollstätten zu Ammers oder Niemandsvriend zollfrei vorbeizufahren, und dass er demselben auch seine andere freiheit erhalten wolle. Meerman Geschiedenis van graaf Willem van Holland 2,323 (in der deutschen übersetzung dieses werkes 307). VdBergh 1,248. — Mit 1247 weil für die utrechter dioces gegeben. Diese urk. gehört zu den vielen zeugnissen, dass der rheinwein damals ein hauptausfuhrartikel (auch nach England) war. 4897 |
| feb. 6 | ap. Lovanium | nimmt das cistercienserkloster Harkenrode im Lüttichschen mit personen und sachen in seinen besondern schutz, verleiht ihnen wenn sie wegen handelschaft in seine grafschaften Holland und Seeland kommen, freies geleit, und gestattet ihnen zum eignen gebrauch butter und andere lebensmittel aus seinem lande zollfrei auszuführen. Meerman Gesch. 2,324 (308). VdBergh 1,244. — Die ursache weshalb sich Wilhelm nach Löwen begeben hatte, war ohne zweifel der am 1 feb. erfolgte tod seines ihn beschützenden oheims des herzogs Heinrich von Brabant, dem nun dessen gleichnamiger sohn nachfolgte. 4898 |
| — (18) | Traiecti | Aufenthalt zu Utrecht mit dem legaten. In eodem mense (ianuarii) novus rex cum legato descendens in inferiores partes Rheni venerunt in Traiectum, legato exhortante et inducente homines per quos transierat ad crucis assumptionem contra civitatem Aquensem. In Traiecto autem cum inter homines ipsorum et cives quedam modica fuisset suborta seditio et ob hoc passim tumultuatio fieret a populo, rex et legatus non sine rubore et indignatione celeriter recesserunt. Ann. S. Pantal. — Bietet das itinerar des königs keine bestimmtere unterstützung, so urkundet der legat am 28 ian. zu Lüttich, dann aber feb. 18 zu Utrecht, während verwechslung mit dem für 8 apr. bezeugten aufenthalte des königs dadurch ausgeschlossen ist, dass der legat am 31 märz zu Strassburg urkundet. *a |
| (— 20) | in Zericzee | befiehlt seinen zöllnern zu Niemandsvriend, bis auf weiteres den minderbrüdern zu Dortrecht im falle des bedarfs bier zu verabreichen VdBergh 1,272 ex apogr. — Lediglich mit x. kal. maii, aber rex electus, was nur einreihung zu 1248 gestattet. Da aber apr. 22 das itinerar nicht stimmt, während es hier im allgemeinen unterstützung bietet, dürfte martii zu lesen sein, obwohl der sich damit ergebende rasche übergang von Utrecht nach Seeland auffällt. *4899 |
| märz 3 | . . . . | nimmt das kloster Marienwerth in seinen schutz. VdBergh 1,244 extr. ex orig. — Damit ist wohl identisch die urk. gleichen inhalts, welche VdBergh 2,517 ohne iahr, nur mit märz, aus dem cartular der abtei angeführt ist. *4900 |
| — 5 | —— | verleiht der äbtissin und dem convent des cistercienserklosters Bethlehem in den Dünen auf der insel Schouwen iene hevene im amte Bridorp ganz frei von bede und herevart, welche sein vater denselben schon ganz frei von bede, aber nur zur hälfte, also hundert mass, frei von herevart verliehen hatte. Mieris Charterboek 1,351 wo statt herevart (expeditio) gedruckt ist herenart, während Meerman Gesch. 1,250 bei hevene (wohl ein stück land welches iährlich 200 mass frucht ertrug) an hafer denkt. VdBergh 1,244. 4901 |
| — 11 | . . . . | erneuert und verbessert seinen lieben freunden den bürgern von Zierikzee in einer umfassenden urkunde ihre keure. Mieris Charterb. 1,240 u. VdBergh 1,245 holländisch, [nur die zeitangaben lateinisch, aus dem das ganze stück übersetzt sein wird. Vgl. N. Archiv 5,46]. 4902 |
| — 00 | apud Middelborgh | bestätigt dem abte und convente von Middelburg anderthalb hevene landes zu Westsonburg frei von bede und ieder andern abgabe, aber unter vorbehalt der heerfahrt. VdBergh 1,248 ex orig. *4903 |
| — 00 | —— | befiehlt denen von Alardskerke, denienigen zum priester anzunehmen, welchen ihnen der abt von Middelburg aus den klosterbrüdern setzen wird, wie das nöthigenfalls sein amtmann von Walchern mit weltlicher macht erzwingen soll. VdBergh 1,248 ex or. *4904 |
| — 25 | apud Sande | nimmt auf bitte des abtes und conventes von Cappel dessen güter zu Bünzenbühl bei Zürich in seinen schutz. Arch. für Schw. Gesch. 1,92 extr. Winkelmann Acta 426 ex or. — Es ist sehr auffallend, dass der könig schon damals so weithin eine einzelne urk. soll ausgestellt haben. [Mit ind. 5; auch entspricht der ausstellort, Gravezande westlich Delft, dem itinerar.] 4905 |

| | | |
|---|---|---|
| 1248 | | |
| märz 26 | ap. Hagen | nimmt nach dem vorgang seines vaters Floris das cistercienserkloster ter Does (ecclesiam de Thosan) nebst dessen besitzungen in der grafschaft Holland in seinen besondern schutz. Bethmann ex orig. im seminar zu Brügge. Winkelmann Acta 426 ex or. — [Der ausstellort wird der Haag sein; vgl. zum 12 sept. 1254.] 4906 |
| apr. 3 | apud Traiectum | beauftragt den herzog Heinrich von Brabant, dass er die abtei Bern (in dem land Heusden), deren vogtei ihm und dem reich gehört, namens seiner handhaben und schützen möge. Meerman Gesch. 2,326 (309). 4907 |
| — 19 | . . . . | Ostern. |
| — 20 | apud Werden | (in castris) gibt dem ritter Heinrich Buffel das amt Schakerslo zu lehen, wofür derselbe jährlich einmal durch vierzehn tage mit einer coggone für dreissig mann zur vertheidigung des landes zu dienen hat. VdBergh 1,249. *4908 |
| — 24 | —— | (—) befiehlt dem schultheissen in Duisburg dass er dem cistercienser-nonnenkloster Düssern die güter unbeeinträchtigt lasse, welche Adam ein bürger von Duisburg demselben geschenkt hat. Or. in Düsseldorf. Lacomblet Urkb. 2,170 mit 9 kal.; vgl. Winkelmann Acta 428. 4909 |
| — 25 | —— | (—) nimmt das kloster Düssern in seinen besondern schutz. Orig. in Düsseldorf. Winkelmann Acta 427 ex or. 4910 |
| — 25 | —— | (—) bestätigt die von kaiser Friedrich II und in dessen namen vom burggrafen Gernand von Kaiserswerth dem kloster Düssern gemachte schenkung einer unbebauten strecke landes zu Marienborn an der Ruhr gelegen und vormals zum königshof Duisburg gehörig, mit erlaubniss solche bis zu dem nahen berge zu vergrössern. Z.: Volkwin graf v. Schwalenberg, Arn. v. Diest, Wilh. v. Grinberg, Oger v. Holte (Oche), Phil. de Dunfordia, Dietr. schenk v. Rats, Arn. v. Guote. Or. in Düsseldorf. Lacomblet Urkkb. 2,170. — Vgl. zu 1248 nov. 15. 4911 |
| — 29 | —— | (—) verkündet allen reichsgetreuen, dass er die grafschaft Berg nebst zubehör in dem recht und der gewohnheit, deren sie sich unter seinen vorfahren erfreute, nicht belästigen wolle durch irgend eine neuerung. Kremer Akad. Beiträge 3,100. Teschenmacher Annales 4. Lacomblet Urkkb. 2,171. — Mit anno nostre creationis primo, wie auch in nr. 4913. Die ausstellung dieser erklärung gehörte ohne zweifel zu den bedingungen, unter welchen graf Adolf von Berg den könig anerkannte. 4912 |
| — 29 | —— | (—) verpfändet dem grafen Adolf von Berg seinem verwandten die höfe zu Rath und zu Mettman und alle reichsgefälle zu Remagen wegen dessen dienst gegen die feinde der kirche und die seinigen bis zur wiedereinlösung um 320 mark. Or. in Düsseldorf. Lacomblet 2,171. 4913 |
| — 29 | —— | (—) verpfändet seinem verwandten Walram von Limburg die reichsstadt Duisburg mit zugehör wegen dem dienst den er ihm gegen die feinde der kirche und die seinigen leisten soll um 1200 mark, iedoch so dass die bürger von Duisburg bei ihren hergebrachten gewohnheiten und rechten sollen erhalten werden. Mitbesiegelt von dem erzbischof Conrad von Cöln und den grafen Th. von Cleve und Otto von Geldern. Meerman Gesch. 2,827 (310). Bondam Charterboek 1,467. Ernst Hist. du Limbourg 6,242. — [Mit anno regni nostri primo. Der reichshof zu Duisburg wird noch 1258 als pfandbesitz des herzogs von Limburg erwähnt. Lacomblet Urkundenbuch 2,254.] 4914 |
| mai 1 | —— | (—) bestätigt seinen bürgern von Duisburg die von seinen vorfahren seit hundert iahren her erhaltenen privilegien, deren auf ihre freiheit und gerechtigkeit, auf ihren forst, ihre steuerpflicht, eigene gerichtsbarkeit, am markt gebaute häuser, zollfreiheit zu Werd und anderwärts, bezüglicher inhalt aufgezählt wird. Z.: Conr. erzb. v. Cöln unser fürst, Theodr. gr. v. Cleve, Otto gr. v. Geldern, Wilh. gr. v. Jülich, Walrav herz. v. Limburg, Ad. gr. v. Mark u. dessen zwei söhne, Arn. herr v. Diest, Wilhelm v. Grimberg, Heinr. v. Vorne, Giselb. v. Amstel, Nic. Persin, Ogirus unsere getreuen und familiaren. Kleine Diplomata Duisburgensia (Duisb. 1839. 8.) 13 bester abdruck. Teschenmacher Annal. 4. Bondam Charterboek 1,464. Lacomblet Urkkb. 2,172. — [Mit in die s. Walburgis, was Meerman 1,248. 2,826 irrig auf die translatio, feb. 25, bezogen hat.] 4915 |
| — 1 | —— | (—) verordnet zu gunsten des Hugo von Rietwyk, dass die güter welche derselbe von ihm zu lehen trägt bei dessen tode in gleicher weise auf dessen ältesten erben übergehen sollen; sollte dieser aber ohne männliche nachkommenschaft versterben, so sollen die güter auf den im alter nächsten andern sohn des Hugo übergehen. Meerman 2,829 (312). VdBergh 1,250. 4916 |

| 1248 | | |
|---|---|---|
| mai 4 | apud Rode | (ducis de Limpurg) bestätigt den zwölf schöffen zu Duisburg das recht wenn ein schöffe gestorben ist einen neuen zu wählen ohne iemandes widerspruch, und den gewählten dem vogt und schultheiss zur einführung (ad stabiliendum) zu präsentiren. Kleine Dipl. Duisb. 16. Gengler Cod. iur. munic. 1,964. Lacomblet 2,173 ex orig. — Mit in crastino inventionis s. crucis. Der ausstellort ist Herzogenrath nördlich von Achen. 4917 |
| . . . | in obsidione Aquensi | Belagerung durch den könig begonnen nach der datirung der nächstliegenden urkk. Aber die angabe der Ann. Erphord., wonach die belagerung in octavis pasche, apr. 26, begann, wird nun beachtenswerth durch das hinzukommen der Ann. S. Pantaleonis: Interim novus rex Wilhelmus cum suis fautoribus civitatem Aquensem 3. kal. maii (in andrer hs. kal. maii) obsedit, worauf dann ausführlich über einen gegen abend erfolgten glücklichen ausfall der belagerten, auf den sich die tagesangabe zunächst beziehen dürfte, berichtet wird. Auch lassen die Ann. S. Pantal. die belagerung sechs monate dauern. Andererseits wird nr. 4917, (wenn auch die möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass der könig aus irgend einer veranlassung aus dem lager vor Achen nach Herzogenrath ging,) aller wahrscheinlichkeit nach auf dem wege von Kaiserswerth nach Achen ausgestellt sein. Die belagerung dürfte daher schon vor ankunft des königs selbst begonnen sein, zunächst wohl durch die kreuzfahrer aus Brabant und sonst aus dem westen, da bei ienem ausfalle der edle von Perwez fällt. Der legat urkundet apr. 28 noch zu Nancy, dann seit mai 25 mehrfach im lager vor Achen; nach Hist. mon. S. Laurentii Leod. ap. Martene Coll. 4,1103 zog er im mai von Lüttich mit dem erwählten gegen Achen. *a |
| — 7 | —— | erklärt wie es dem bischof Guido von Camerik und dessen nachfolgern zu keinem nachtheil gereichen solle, dass ihn derselbe behufs der förderung seiner oder vielmehr der ganzen kirche angelegenheiten mit 600 mark unterstützt hat. Bethmann ex copia sec. 15 zu Lille. Winkelmann Acta 427 ex or. — Mit 1248, ind. 5, die Jovis post Misericordia. 4918 |
| iuni 1 | —— | (in castris) Sifrid erzbischof von Mainz genehmigt, dass der probst von Schwabheim nach dem ihm auf bitte des Werner truchsess von Alzei vom apostolischen stuhle gegebenen auftrag die kirche zu Spiezheim dem nonnenkloster Syon und die zu Gellheim dem nonnenkloster Rosendal incorporire. Acta Palat. 7,272. — Am 20 iuni urkundet der erzbischof wieder zu Castel. Rossel Urkkb. von Eberbach 1,380. 4919 |
| — 7 | . . . . | Pfingsten. |
| — 10 | —— | (in castris) Heinrich erwählter von Lüttich bekundet, dass Dietrich und Otto söhne des Deutschordensbruders Gerard von Malberg auf alle ansprüche an den Deutschorden verzichteten. Baersch Eiflia illustr. 1b,749 u. Görz Mittelrh. Reg. 3,140 extr. *4920 |
| — 15 | —— | (—) verpfändet dem grafen Otto von Geldern die reichsburg Nimwegen mit der dazu gehörigen herrschaft um 16000 mark silber, und giebt noch zu mehrerer sicherheit ihm und seinen erben dieses geld zu lehen, zugleich verfügend dass in ermanglung von söhnen die älteste tochter des grafen ihm in diesem besitze nachfolgen solle. Mitbesiegelt von dem cardinaldiacon Peter Capucius. Heda ed. Buchelius 208. Mieris Charterboek 1,249. Bondam Charterboek 467. (Betouw) Handvesten van Nymegen 82. Lünig Cod. Germ. 2,1753. Sloet Oorkkb. 692. Or. im Hausarchive zu München; beide siegel wohlerhalten. — Vgl. nr. 4889 und unten nr. 4948. 4921 |
| — 00 | . . . . | (apud Zierixee) beurkundet dass er das haus der fleischer in Zierikzee nebst den dazu gehörigen kammern (den dortigen fleischbänken?) dem Egidius und Laven söhnen des Ellicus Modden daselbst verkauft habe, und dass der kaufpreis bezahlt sei. Meerman 2,330 (313). VdBergh 1,250. — [Schliessend: presentem paginam fecimus scribi et ipsis porrigi iussimus sigilli nostri munimine roboratam. Acta sunt hec per d. Will. de Grimbergis, d. Heynr. dictum Buffel, et per clericum nostrum magistrum Danielem apud Duvenee. Datum apud Zierixee, a. d. 1248, mense iunio. Den auffallenden schluss, insbesondere die ganz ungewöhnliche betonung des befehls zur übergabe möchte ich daraus erklären, dass die urk. ohne datirung den genannten übermittelt, und von diesen nach abschluss des geschäfts (Duvenee dürfte Duiveland bei Zierikzee sein) zu Zierikzee nach zufügung eines entsprechenden datum übergeben wurde. Leider hat sich das orig. nicht erhalten. Mit iener annahme stimmt, dass in der urk. der kaufpreis nicht erwähnt, nur gesagt ist, dass die käufer ultimum quadrantem zahlten. Vor allem aber spricht für dieselbe die unwahrscheinlichkeit, dass der könig selbst um diese zeit in Seeland war.] 4922 |

1248

iuli (7) . . . . (Brugis) bestätigt den eingerückten vertrag zwischen den grafen von Flandern und Holland wegen Seeland von 1168 in wörtlicher übereinstimmung mit nr. 4924, nur mit der abweichenden datirung: Actum Brugis feria post octavas apostolorum Petri et Pauli a. d. 1248. Martene Thes. 1,1035. — Diese urkunde ist eine folge des zwischen der gräfin Margaretha von Flandern und Floris dem bruder des königs am 7 iuli 1248 zu stande gekommenen friedens (bei Kluit Hist. Holland 2,524, VdBergh 1,251), ‚welcher wie sich vermuthen lässt auch die ursache war, weshalb der könig die kaum angefangene belagerung Achens damals verliess.' In dieser ausfertigung, deren auch Mieris Charterb. 1,250 gedenkt und von der ich in Brüssel (Cart. 49,509) eine abschrift fand, [auch in einem cartular zu Valenciennes, vgl. N. Archiv 2,279] fehlt offenbar hinter feria die nähere bestimmung welcher wochentag denn eigentlich gemeint ist (also vom iuli 7—13); darum kann ich aber dieses datum nicht so geschwind wie Kluit Hist. Holl. 2,534 für eine verwechslung mit der erwähnten urk. vom 7 iuli (mit: Actum a. d. 1248 in crastino octavarum Petri et Pauli apostolorum) erklären. [Eine verwechslung ist bei der abweichenden fassung beider datirungen allerdings ganz unwahrscheinlich; dagegen glaube ich, dass beide denselben tag bezeichnen sollen und dass: feria post identisch mit: in crastino gebraucht sei. Dass der könig bei abschluss des vertrags vom 7 iuli, welcher zu Brügge erfolgt sein mag, nicht zugegen war, ergibt schon der inhalt des vertrags; auch fehlt nun nach dem zu nr. 4922 bemerkten ieder grund für die annahme, dass der könig um diese zeit das lager vor Achen verlassen habe. Es wird zu beachten sein, dass die urk. des königs (mit ego beginnend und auch weiter in der einzahl gefasst, mit in regem Romanorum electus, wie es auch im vertrage heisst, statt des regelmässigen Romanorum in regem, und mit anderm ungewöhnlichen) sichtlich nicht in der canzlei des königs concipirt ist. Da im vertrage eine solche bestätigung des königs bedungen ist, so wird man beim abschlusse des vertrages sich über deren wortlaut geeinigt und derselben zunächst ein der zeit des vertrages entsprechendes actum zugefügt haben, welches dann in der ausfertigung vom 3 aug. durch das dieser entsprechende datum ersetzt wurde. Mit ienem actum war der entwurf der urk. dann zunächst beilage des vertrags und kann als solche in cartularien übergegangen sein, auch wenn der könig selbst sie nur mit dem datum 3 aug. ausgefertigt haben sollte. Vergl. auch Sattler die flandrisch-holländischen Verwicklungen s. 32, dessen vermuthung, das Brugis habe sich aus dem bestätigten vertrag eingeschlichen, mir wenig wahrscheinlich ist. — Wegen der von B. schon auf diesen vertrag bezogenen späteren klagen der gräfin und deren beantwortung vergl. zum iuni 1252.] 4923

aug. 3 . . . . bestätigt den eingerückten vertrag zwischen Philipp graf von Flandern und Floris graf von Holland d. d. Brügge 27 feb. 1168 über die gegenseitigen verhältnisse besonders wegen Seeland welches die grafen von Holland von denen von Flandern zu lehen tragen (Martene Thes. 1,1035. Mieris Charterboek 1,112. Bondam Charterboek 212. Kluit Hist. Holl. 2,184. VdBergh 1,94.) mit einem auf die zu stellenden geisseln bezüglichen vorbehalt, dessen zulassung er von der gräfin Margaretha von Flandern erwartet. Mieris Charterboek 1,250. Kluit Histor. Holl. 2,532. VdBergh 1,252. — Mit: Datum a. d. 1248, feria secunda post beati Petri ad vincula. Vgl. das zu nr. 4923 bemerkte. 4924

— 15 . . . . Grundsteinlegung des cölner doms nach den an demselben angebrachten versen:

Anno milleno bis c quater x dabis octo,
Cum colit assumptam clerus populusque Mariam,
Presul Conradus ab Hochsteden generosus
Ampliat hoc templum, lapidem locat ipse primum.
Anno milleno ter c vigenaque iunge
Tunc novus ille chorus cepit resonare sonorus.

Es ist kaum glaublich dass der könig und der päbstliche legat diesem fest in der stadt des heil. Petrus (welche auf ihrem siegel den wahlspruch führt: Sancta Colonia dei gratia romanae ecclesiae fidelis filia) nicht sollten beigewohnt haben; doch ist uns nichts darüber überliefert. [Die seitdem bekannt gewordene genauere nachricht der Ann. S. Pantal. über die grundsteinlegung scheint mir die annahme einer anwesenheit des königs und des legaten bestimmt auszuschliessen; vergl. Mittheil. des österr. Institut 2,111.] — ‚Am 4 sept. 1842 sahen wir das schauspiel einer zweiten grundsteinlegung von dem ich lieber schweige.' a

| 1248 | | | |
|---|---|---|---|
| aug. 18 | apud Aquis | (in castris) erlaubt der abtissin und dem convent des klosters Rosenthal bei Mecheln alle güter welche sie bisher auf rechtmässige weise im reiche erworben haben, in welcher schenkweise solche auch an sie übergegangen sind, als eigenthum zu besitzen. Miraeus Opp. 4,593. Meerman Gesch. 2,383 (315). — ‚Geht wohl eigentlich auf erworbene reichslehnbare güter.' — [Während es nr. 4921 ante hiess, heisst es hier und weiter, wie auch schon nr. 4919 und 4920, dem gewöhnlichen brauche nicht entsprechend apud, dann nr. 4928 super Aquis.] | 4925 |
| . . . | —— | (—) schreibt dem podesta dem rath und dem volk von Mailand, dass er ihnen wegen ihrer erprobten treue seine besondere huld widme, will nach Italien kommen, um ihre unterdrücker zu bezwingen, hat den erwählten von Speier seinen hofkanzler als gesandten zu ihnen bestimmt, und ernennt, weil er diesen wegen der belagerung von Achen ietzt nicht entbehren kann, einstweilen den R. von Suppino grafen von Romaniola zu seinem vicar in der Lombardei, und ermahnt sie demselben gehorsam zu leisten. Postquam summe — adtollamus. Hahn Coll. Mon. ined. 1,255. Huillard 6,654. — [Wegen Rainald von Suppino vergl. Reichss. zum 21 sept. 1249 u. 1 febr. 1251.] | 4926 |
| sept. 3 | —— | (—) schreibt dem capitel den dienstmannen und den angehörigen der constanzer kirche, dass er dem erwählten von Constanz nach seines rathes rath die verwaltung der regalien und was derselbe von ihm zu empfangen hat, bei dessen dermaliger verhinderung der persönlichen aufholung auf so lange überlassen habe bis er selbst nach Schwaben kommen werde. Dumont Corps Dipl. 1,195. Mieris Charterboek 1,245. Lünig Corp. feud. 1,483. — Mit ind. 5. | 4927 |
| — 00 | —— | (—) bestätigt die von seinem vorgänger könig Heinrich gemachte schenkung der dem reiche gehörigen kirche zu Meiringen im Haslithal in Burgund an das haus des heil. Lazarus, dessen brüder er in seinen schirm und in sein geleit nimmt. Z.: der erzb. v. Cöln, Floris des königs bruder, Wilh. v. Brederode, Dietr. v. Vorne, Gerard v. Gynt edle, Eberhard probst v. Hünfeld, die notare Heinrich u. Ulrich. Solothurner Wochenbl. von 1828 s. 334. Zeerleder Bern. Urkk. 1,397. Fontes rer. Bern. 2,289 ex or. — [Der hier genannte erzbischof Conrad von Cöln wird nebst dem von Trier in den Ann. S. Rudb. Salisb., dann nebst dem legaten, dem bischof von Lüttich, dem grafen von Geldern und Johann von Avesnes bei Menco als theilnehmer an der belagerung erwähnt; doch kann er nur zeitweise vor Achen gewesen sein; vgl. Cardauns Regg. Conrads in den Annalen für den Niederrhein, bd. 35.] | 4928 |
| — 00 | . . . . | bestätigt der gräfin Margaretha von Flandern die verbindlichen zusagen, welche ihr sein bruder Floris im eignen und in seinem namen gemacht hat in bezug auf deren rechte an Seeland [im vertrage vom 7 iuli, vgl. nr. 4923] und in bezug auf die derselben [nach urkk. vom 11 aug., Kluit 2,535. 538, VdBergh 1,253. 254] von ihnen zu zahlenden 6000 pfund fläm. an rückständen von Seeland und 1200 pfund wegen Peter von Seburg und Egid von Coudekerke, unter verpfändung (per abandonium) aller seiner güter und leute. Kluit Histor. Holl. 2,545. VdBergh 1,256. | 4929 |
| — 00 | . . . . | reversirt sich der gräfin Margaretha von Flandern, dass es ihr nicht zum nachtheil gereichen solle, dass sie ihm auf bitte des päbstlichen legaten Peters cardinaldiacon von St. Georg die wegen Seeland ihr schuldige [leistung der mannschaft] auf so lange als es ihr wohlgefällig erliess. Kluit Hist. Holl. 2,548. VdBergh 2,156. Vergl. beim 19 mai 1250. — [Im vertrage vom 7 iuli, vergl. nr. 4923, war diese frage offen gelassen, da Floris sich für einhaltung der Wilhelm obliegenden verpflichtungen nur verbürgt preter de homagio d. comitisse faciendo, aber verspricht dahin zu wirken, quod dictus rex d. comitisse de homagio terre Zelandie faciendo satisfaciet competenter. Dabei mag doch daran gedacht sein, dass die gräfin sich zu irgendwelchem ersatze für die leistung des homagium verstehen werde, wie das damals vielfach üblich war, um die niederung des heerschildes zu umgehen. Vgl. Ficker Heerschild 8 ff. 19. 51.] | 4930 |
| — 17 | —— | Die heutige urkunde für Achen, deren datum xv kal. oct. ein schreibfehler ist statt xv kal. nov., siehe beim 18 oct. | a |
| oct. 18 | —— | (in castris) Conrad erzbischof von Cöln bestätigt den bürgern von Rheinberg die freiheit vom vogtdienste. Pick Urkkb. von Rheinberg 4 nach Cardauns. | *4931 |
| — 18 | —— | Uebergabe auf Lucas an einem sonntag, [nach vermittlung des von den belagerten darum ersuchten erzbischofs von Cöln. Ann. S. Pantal.] Erst die im herbst gekommenen mit dem kreutz bezeichneten Friesen schlossen die stadt, besonders von der nordseite, näher ein, schlugen drei | |

1248

ausfälle der bürger zurück, und erbauten unterhalb derselben einen vierzig fuss hohen damm, der das aus derselben fliessende wasser so aufstaute, dass der dritte theil der stadt überschwemmt wurde. [Vgl. darüber auch Ann. S. Pantal., Chr. Sampetr. zu 1254, Hocsemius ap. Chapeaville 2,276.] So treu hielten bürgerschaft und besatzung an ihrem kaiser und dem hohenstaufischen hause, dass nachdem die belagerung [gegen ende april] begonnen hatte, erst heute die übergabe der zerstörten verarmten und ausgehungerten stadt erfolgte. Aber kein geschichtschreiber hat uns die namen der helden bewahrt, welche sie vertheidigten! — Der vogt und zwölf edle schworen gehorsam dem pabste und der kirche, und treue dem könige wie sie solche seinen vorfahren am reich gehalten hatten. Der könig versprach mündlich bei gottes und dem kaiserlichen wort, dass er den übergabsvertrag halten und die bürger in ihren freiheiten bestätigen wolle. Wahrscheinlich stellte er also damals die irrig zum 17 sept. datirte urkunde aus. Menco apud Matth. Anal. Ed. II. 2,145—148, M. Germ. 23,541 ist nebst Ann. S. Pantal. für die äussere belagerung, Math. Paris ad 1248 ed. Luard 5,17. 25 für den innern zustand der stadt hauptquelle. Beka ed. Buchel. 78 hat eine ausgeschmückte darstellung ohne neue thatsachen. Melis Stoke ed. Huydecoper 2,70—74 hat zwei menschenalter nach dem vorgang schon sagenhaften ursprung der überschwemmung, nicht durch einen unterhalb aufgeworfenen damm, sondern durch einen oberhalb auf den rath eines unbekannten mannes gegrabenen brunnen. — [Nach Sächs. Weltch. c. 398 hätten die bürger die übergabe erst gelobt, falls kaiser Friedrich sich binnen drei iahren mit dem pabste nicht versöhnt haben würde; ist das zweifellos unrichtig, so wäre ein vorbehalt für den fall eines friedens zwischen kaiser und pabst immerhin möglich. Nach Thomas Wykes, Böhmer Fontes 2,450, ed. Luard 85, der die belagerung ein iahr und zwanzig tage dauern lässt, hätte die stadt sich auf das gerücht vom tode des kaisers auf bedingungen ergeben. Vgl. auch Bald. Ninov., M. Germ. 25,543.] a

(oct. 18) Aquis — bestätigt den bürgern von Achen als der nach Rom an ehren ersten stadt alles recht und alle freiheit, welche ihnen Karl der grosse und seine vorfahren am reich, insbesondere auch der ehemalige kaiser Friedrich vor seiner absetzung verliehen haben, [in wörtlicher wiederholung der urk. Friedrichs II vom 29 iuli 1215 und so ungeschickter umformung, dass bei aufzählung der vorgänger übersehen wurde, dass Heinrich VI ohnehin schon als vater Friedrichs II erwähnt war]. Z.: Peter cardinaldiacon v. St. Georg, Wilh. cardinalbisch. v. Sabina, Conr. erzb. v. Cöln, Heinr. erw. v. Lüttich, der bisch. v. Münster, die äbte v. Prüm u. Inden, Otto probst v. Achen, der dompr. v. Cöln, Garsilius decan v. Achen, Walr. herz. v. Limburg, Adolf dessen bruder graf v. Berg, Otto gr. v. Geldern, Wilh. gr. v. Jülich, Walr. dessen bruder, Theod. gr. v. Teckelnburg, der gr. v. Kessel, Gerh. gr. v. Nuenar, Gerh. v. Wassenberg, Gerh. v. Randerode, Arn. v. Dist, Wilh. v. Grimberg. Quix Cod. Aquens. 117. Lünig Reichsarchiv 13,57. Zeugen und datirung auch Lacomblet Urkkb. 2,175 ex or. — Da diese urkunde doch nur nach der übergabe der stadt ausgestellt sein kann, so nehme ich mit Meerman Gesch. 1,291 an, dass das datum im original verschrieben ist, und nicht xv kal. oct., sondern xv kal. nov. heissen sollte; [es wird aus versehen zu den kal. der laufende monat genannt sein, wie auch unten nr. 4943. Allerdings fanden wir nr. 3184 und 3608 fälle, dass solche verbriefungen schon geraume zeit vor der übergabe ausgefertigt wurden; da aber war die sachlage doch eine durchaus andere. Auch urkundet der als zeuge genannte erzbischof von Cöln gerade am 17 sept. in beisein seines gesammten capitels, also zweifellos zu Cöln selbst. Die indiction, deren ziffer einen bestimmteren halt geben würde, ist nicht angegeben. — Uebrigens dürfte die ausfertigung der urk. sich bis nach nov. 1 verzögert haben, da es schon Romanorum rex, nicht mehr electus heisst.] 4932

— 19 ——— Einzug. Tandem (rex) 14 kal. novembris civitatem ingressus etc. Ann. Erphord. — Da Menco auf den 18 oct. den abschluss des übergabsvertrags setzt, ist es ohnehin kaum wahrscheinlich, dass der einzug noch an demselben tage erfolgte. Die ortsangabe mit Aquis schlechtweg in nr. 4932 wird dem um so weniger im wege stehen, als ihre ausfertigung erst nach nov. 1 zu fallen scheint. *a

— 21 . . . . (in castris apud Werdam) Vgl. unten nr. 4943.

— 27 (Leodii) An diesem tage urkundet der legat zu Lüttich. Dass der könig ihn begleitete macht schon das fehlen von urkk. aus Achen in diesen tagen wahrscheinlich, während es überdies in der Hist. mon. S. Laurentii Leod. ap. Martene Coll. 4,1103 im anschluss an die erwähnung der eroberung Achens und der krönung heisst: Hic (Wilhelmus) veniens Leodium multa privilegia et liber-

| 1248 | | | |
|---|---|---|---|
| | | tates ecclesiae nostrae concessit et feodales abbatis ab omni alia iustitia exemit praeter abbatis. | *4932b |
| oct. 30 | Aquis | erlaubt den brüdern des heiligen grabes zu Rode im Rheingau die rheininsel Werdere bei Ingelheim um denselben preis, um welchen sie von seinen vorfahren am reich dem Conrad Heppechin von Bacherach versetzt worden, an sich zu lösen und fortan als eigenthum zu besitzen. Bodmann Rheing. Alterth. 224. — [Schon mit Romanorum rex, wie auch in nr. 4934; da der titel schwerlich einige tage vor der krönung gewechselt wurde, so ist wohl hier, wie bei nr. 4932, anzunehmen, dass die reinschrift dieser stücke sich bis nach nov. 1 verzögerte.] | 4933 |
| — 31 | —— | erlaubt seiner tante Richardis fräulein von Holland das land Splintershove um denselben preis um welchen es von seinen vorfahren grafen von Holland versetzt worden, an sich zu lösen, und fortan als eigenthum zu besitzen. Mieris Charterboek 1,251. Matthaeus De reb. Ultraj. 194 (229). VdBergh 1,257. | 4934 |
| nov. 1 | —— | Königskrönung, aber freilich nicht mit der ächten krone. [Vgl. nr. 4515 und unten zu märz 1255.] Itaque in festo omnium sanctorum dominus Wilhelmus electus ab archiepiscopo Coloniensi residens in sede regia in regem consecratur. Ann. S. Pantal. Vgl. Menco. — A duobus cardinalibus in kalendis eiusdem mensis (nov.) regalem coronatus accepit benedictionem. Ann. Erphord.; vgl. Sifr. de Balnhusin, M. Germ. 25,704. — [Per legatum curie Romane in regem Alemanie consecratur. Gesta abb. Trud. Nach Nicol. de Curbio c. 22 wurde er vom legaten in gegenwart des cardinalbischof von Sabina gekrönt; nach Hocsemius apud Chapeaville 2,276 hätte ihn dagegen der bischof von Sabina gekrönt; aber die eigentliche krönung wurde doch gewiss vom erzbischof von Cöln vorgenommen, wie das ausser Ann. S. Pantal. auch Matth. Paris ed. Luard 5,26 angibt.] — Bei Beka ed. Buchelius 78, Böhmer Fontes 2,436, und daher Magn. Chron. Belg. apud Pistor. 3,268. Mieris Charterboek 1,256. Lünig Reichsarch. 4,170. Goldast Const. 1,307 findet sich ein vollständiges krönungsceremonial, wonach alle sieben churfürsten persönlich functionirt hätten. Dies ist aber eine willkührliche fiction aus der zeit der goldnen bulle Karls IIII, denn weder waren damals sieben reichsfürsten als ausschliessliche churfürsten anerkannt, noch auch waren gerade diese sieben anwesend. Welche reichsfürsten wirklich anwesend waren sieht man am besten aus den zeugen der urk. vom 18 oct. — Nach einer stelle bei Melis Stoke 2,91 hätte zu derselben zeit auch die vermählung zwischen Johann von Avesnes und des königs schwester Adelheid statt gefunden; allein urkunden bei Kluit 2,512 und bei Mieris 1,239 (VdBergh 1,236. 237.) ergeben, dass dieselbe richtiger zwischen den 20 aug. und 25 oct. 1246 zu setzen ist. — Die nachricht bei Beka 79 (427) dass acht tage nach der krönung die officiales imperii (?) heimlich zusammengetreten seien und dem iungen könig den bischof Otto von Utrecht den herzog Heinrich von Brabant und den abt Lubbert von Egmond zu leitern bestellt hätten, bedarf mehrfacher berichtigung. Ohne zweifel hatte Wilhelm seit seiner wahl gleich seinen vorfahren in seiner kanzlei und in seinem rath bewährte männer und war auch nicht leicht ohne begleitung eines oder einiger der ihm anhängenden fürsten. | a |
| — 3 | —— | (in curia magna) bestätigt den Friesen zur belohnung ihrer bei der belagerung von Achen bewiesenen tapferkeit die denselben von Karl dem grossen verliehenen privilegien. Mieris Charterboek 1,252. Schwartzenberg Charterb. van Vriesland 1,94. Uebersetzung: Pufendorfii Observ. iuris 3,112. — [Vgl. Reg. imp. 1, nr. 386 das falsche privileg Karls. Hier würde für den fall der fälschung des textes bei der genauen übereinstimmung des protocoll mit nr. 4936 mindestens eine echte vorlage anzunehmen sein.] | 4935 |
| — 5 | —— | (—) verleiht dem abt Lubbert von Egmont zur anerkenntniss der aufopfernden dienste die er der kirche und ihm besonders vor Achen geleistet hat, und gegen verzichtleistung auf seinen halben antheil an Alcmar, zwanzig mass frucht von seinen zehnten im Texel, restituirt demselben das so genannte abtsfeld in Nortghe, und bestätigt ihm die von seinen voreltern dem kloster ertheilten freiheiten. Mieris Charterboek 1,252. VdBergh 1,258 ex or. — Vgl. unten nr. 4944. | 4936 |
| — 5 | —— | nimmt die äbtissin Adelheid und das stift Fischbeck (in Westfalen) gleich seinen vorfahren in den reichsschutz. Extr. des or. in Fischbeck mitgeth. von Mooyer. Winkelmann Acta 427. | 4937 |
| — 10 | apud Werdam | (in castris) wiederholt (in vielfach wörtlich übereinstimmender, aber doch geänderter fassung) dem | |

| 1248 | | | |
|---|---|---|---|
| | | schultheissen in Duisburg seinen befehl für kloster Düssern vom 24 apr., oben nr. 4909. Winkelmann Acta 428 ex or. | *4938 |
| nov. 10 | apud Werdam | (in castris) befiehlt dem schultheissen in Duisburg sorge zu tragen dass das kloster Düssern in dem besitz der von Heinrich von Duisburg und dessen frau bei ihrem eintritt ins kloster erhaltenen güter durch Winnemar und des Heinrich schwester nicht gestört werde. Orig. in Düsseldorf. Winkelmann Acta 428 ex or. | 4939 |
| — 10 | —— | (—) befiehlt dem Walram von Jülich das kloster Düssern gegen unterdrückung in schutz zu nehmen. Or. in Düsseldorf. Winkelmann Acta 428 ex or. | 4940 |
| — 15 | —— | (—) nimmt das kloster Düssern in seinen besondern schutz. Or. in Düsseldorf. Winkelmann Acta 429. — Ist etwas erweiterte wiederholung von nr. 4910. [Diese wiederholungen werden durch die inzwischen erfolgte krönung veranlasst sein.] | 4941 |
| — 15 | —— | (—) bestätigt demselben (in durchweg wörtlicher wiederholung von nr. 4911) die schenkung von Marienborn. Auch die zeugen aus nr. 4911 wiederholt. Or. in Berlin. Winkelmann Acta 429 ex orig. | 4942 |
| (— 20) | —— | (—) schenkt dem abte Lubbert von Egmond und dessen kirche die capelle zu Hillegen, bestätigt die freiheiten der kirche und erlässt ihr den zwanzigsten, welchen ihm der pabst durch das ganze reich bewilligt hat. VdBergh 1,257 ex or. — Mit xii. kal. nov., ind. vi. Es muss also nach dem itinerar und dem titel rex hier dasselbe versehen eingreifen, wie bei nr. 4932. Bei VdBergh Register van Holl. Oork. 1,36 findet sich die urk. zum 1 nov. verzeichnet. | *4943 |
| — 20 | —— | (—) Florentius sohn des grafen von Holland gibt seine zustimmung zu dem von seinem bruder dem römischen könige W. dem abte von Egmont (am 5 nov.) bewilligten und verbrieften tausche. Meerman 2,337 ex or. — Mit 12 kal. dec. | *4944 |
| — 22 | . . . . | schenkt der abtei Egmond den rottzehnten zu Voorhout, Noodwijk und Sassem. VdBergh 1,259, wo auch bestätigung durch des königs bruder erwähnt wird. | *4945 |
| — 22 | —— | (—) belehnt den Arnold von Duvenvoorden mit vier pfund holländisch von seiner iährlich im frühling fälligen bede zu Voorschoten, iedoch mit vorbehalt des rückkaufs um vierzig pfund, und gestattet ihm zugleich die von ihm tragenden lehne sämmtlich auf seinen bruder Johann zu vererben, wenn er selbst erbelos und früher sterben sollte. Meerman Gesch. 2,339(319). VdBergh 1,259. | 4946 |
| — 25 | —— | (—) verkauft mit einwilligung seines bruders seine grundbesitzungen zu Valkenburg an die dortigen einwohner zu eigen. Mieris Charterboek 1,253. VdBergh 1,260. | 4947 |
| . . . | —— | (—) verpfändet auf rath der fürsten dem grafen Otto von Geldern und Zütphen die burg zu Nimwegen in wesentlicher wiederholung von nr. 4921, aber so dass die eventuelle nachfolge der ältesten tochter auf alle reichslehen ausgedehnt und dem grafen der reichslehnbare zoll zu Lobith bestätigt wird. Sloet Oorkkb. 2,688. Orig. im Hausarchive zu München. — Nur mit 1248 in castris ap. Werde. Bei Sloet schon zum mai eingereiht; aber bei erweitertem inhalte zweifellos später als nr. 4921, womit der titel rex stimmt. | *4948 |
| dec. 11 | —— | (—) nimmt das cistercienserkloster ter Does (bei Brügge) in seinen besondern schutz, erklärt dessen güter die es ietzt besitzt frei von steuer schoss und bede, verordnet wie es mit der besteuerung vom kloster neu zu erwerbender güter solle gehalten werden, und bestätigt demselben genannte besitzungen in Holland und Seeland. Miraeus 2,1234. Mieris 1,254. Kluit Hist. Holl. 2,551. VdBergh 1,260. — [Vergl. nr. 4906, welches als vorlage diente, aber sehr erweitert ist] | 4949 |
| — 11 | —— | (—) bestätigt dem Deutschorden auf bitte des comthurs Albrecht von Hallenberg nach dem beispiel seiner vorfahren seine freiheiten rechte und besitzungen. (Feder) Hist. dipl. Unterricht u. s. w. no. 8. Hess. Urkkb. I 1,79 ex or. | 4950 |
| — 11 | —— | (—) verkündigt allen reichsgetreuen dass er den comthur Albrecht von Hallenberg mit allen brüdern des Deutschorden in seinen schirm und sein geleit genommen habe, und fordert sie auf solche in nichts zu belästigen sondern ihnen vielmehr auf verlangen sicheres geleit zu geben. Abschriftl. mitgeth. von Hennes. Hennes Urkkb. 1,131. | 4951 |
| . . . | —— | Einnahme von Kaiserswerth wie sich aus dem unterschied im ausstellungsort zwischen der vorhergehenden und der folgenden urkunde ergiebt. Nur aus hunger ergab sich die burg. | |

| Datum | Ort | Regest |
|---|---|---|
| **1248** | | König Wilhelm hat dem tapfern burggrafen Gernand nicht blos verziehen, sondern auch nach geleisteter huldigung die burg neuerdings verliehen (vgl. unten nr. 4956 und 4963) und soll ihm seine nichte, die tochter des Theoderich Drossaert herrn von Brederode, zur ehe gegeben haben. Willelmus proc. Egm. apud Matth. Anal. Ed. II. 2,505. Vgl. Joh. de Beka ap. Böhmer 438. — [Sagen die Ann. S. Pantal. nach erzählung der krönung: rex vero in castro Werden, quod diu prius ei redditum fuerat, recipitur, so stimmt das nicht zu den urkk.] 4951a |
| dec. 22 | apud Werdam | thut den bürgern von Dortmund dieselbe gnad welche er denen von Lübeck gethan hat, dass sie nämlich, wenn sie zur see in sein land kommen, die hundertste mark als zoll zahlen sollen, und gebietet seinen amtleuten und zöllnern in Holland und Seeland solche nicht darüber zu beschweren. Dreyer Nebenstunden 329. Dreyer Specimen iuris naufragii 240. Fahne Dortm. Urkkb. 1,30. VdBergh 1,261. Hansisch. Urkkb. 1,121. 4952 |
| — 23 | —— | verpfändet dem erzbischof von Cöln wegen seiner grossen dienste um 1200 mark die reichsstadt Dortmund mit den zugehörigen höfen. Joannis Spicil. 22. Lacomblet Urkkb. 2,176. — Vergl. ebenda das schreiben, wodurch die von Dortmund am 15 dec. dem erzbischofe mittheilten, dass sie bereit seien dem könige so zu gehorchen, wie der erzbischof geschrieben. 4953 |
| — 26 | apud Novimagum | beurkundet dass er mit seines rathes rath und auf bitte seines verwandten H. erwählten von Lüttich und mit zustimmung dessen bruders, des grafen Otto von Geldern, an die gemahlin desselben Margaretha (geborne gräfin von Cleve) tausend mark cölnischer oder englischer münze gegeben habe zur leibzucht (ad dotalitium suum quod vulgariter dicitur lifthuchit) jährlich zu empfangen vom rheinzoll zu Lobith, welchen der graf selbst vom reiche zu lehen trägt, wenn sie denselben überleben sollte. Z.: Heinr. herz. v. Brabant, Gottfr. v. Löwen dessen vatersbruder, Th. gr. v. Cleve u. dessen sohn Th., Waleram herz. v. Limburg, W. gr. v. Jülich, G. gr. v. Nuwenar, Gottfr. v. Perwis, Wilh. v. Grinsberg, Heinrich u. Rutger br. v. Kuich, Wilh. v. Altena, Berth. u. Gerh. br. v. Oye. Kremer Akad. Beitr. 3,102. Bondam 1,471. Sloet 697. Or. im Hausarchiv zu München. — Mit 1249, ind. 6. 4954 |
| — 30 | apud Werdam | erlaubt dem Wilhelm von Brederode wegen der ihm geleisteten dienste, dass er das landgut Resvelt und zwei zugehörige ‚geren', wovon eins mit dem andern nach ‚rerecht' verbunden sein soll, gleich als wären sie allod zu eigenthum verkaufen dürfe, doch mit dem beding dass er zehnten und gericht für sich behalte. Meerman Gesch. 2,342(324). VdBergh 1,261. Uebersetzt und unvollst.: Mieris Charterboek 1,260. 4955 |
| **1249** ian. 6 | Colonie | Um epiphania soll der könig hier im dominicanerkloster von Albertus Magnus empfangen worden sein, durch dessen zauberkraft des winters eis und schnee verschwand, und sommerliche wärme, grünendes laub, blühende bäume, singende vögel den klostergarten erfüllten, bis dass alles am schluss des mahls wieder ein ende nahm, aber Albert nicht vergebens eine hofstätte zu Utrecht vom könige erbat um dort seinen predigermönchen ein neues kloster zu errichten. So hundert iahre später Beka 79, Böhmer F. 2,438. — Um diese zeit soll der könig auch der einweihung der von erzbischof Conrad erbauten Cunibertskirche [vergl. Cardauns Konrad v. Host. 142] beigewohnt haben; allein ich finde keinen älteren gewährsmann als Johann von Leiden († 1504); auch wurde das dedicationsfest dieser kirche nicht zu anfang des iahrs sondern am sonntag vor Michael gefeiert, Gelen De magn. Col. 290; endlich wird im oct. 1247 dieser kirche als einer bereits geweihten gedacht, vgl. oben nr. 4888 und 4893. Sollte diese nachricht nicht auf einer verwechslung mit Wilhelms so wahrscheinlicher aber nirgends erwähnter anwesenheit bei der grundlegung des Cölner doms am 15 aug. 1248 beruhen? [Vgl. dagegen nr. 4924a.] a |
| — 7 | —— | beurkundet dass er dem Gernand burggrafen von Werd versprochen habe: 1) dass derselbe lebenslänglich daselbst burggraf bleiben solle, 2) dass derselbe aus den einkünften der burg die vor der belagerung eingegangenen schulden mit 700 mark beziehen solle, 3) dass derselbe in gleicher weise 1323 mark beziehen solle welche derselbe nach übergabe der burg zu seinem (des königs) nutzen aufgenommen hat. Von den erzbb. von Mainz und Cöln mitbesiegelt. Lacomblet Urkb. 2,181. — Mit 1249, ind. 6, aber regni 2. Hierin haben wir wohl zugleich die capitulation der von Gernand so tapfer vertheidigten reichsburg Kaiserswerth. Vergl. nr. 4963 und die versicherungsurk. des erzbisch. von Cöln vom 18 apr., Lacomblet 2,184. 4956 |
| — 7 | —— | erneuert dem abt und convent zu Himmenrode die zollfreiheit zu Gervliet für iährlich ein mit |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1249 | | | |
| | | wein oder andern gütern des klosters befrachtetes schiff. Aus einem transsumpt sec. 14 zu Coblenz. Böhmer Acta 296. Mittelrh. Urkkb. 3,733. | 4957 |
| ian. 7 | Colonie | gestattet dem cistercienserkloster Himmenrode fünfzig fässer wein durch die burg (Kaisers-) Werd zollfrei hindurch zu führen. Aus dem or. in Coblenz. Böhmer Acta 296. | 4958 |
| — 8 | —— | wiederholt vorstehenden gunstbrief mit dem zusatz, dass derselbe auf bitten der erzbischöfe Sifrid von Mainz und Cunrad von Cöln ertheilt sei. Aus dem orig. in Coblenz. Böhmer Acta 296. Mittelrh. Urkkb. 3,733. | 4959 |
| — 9 | —— | gebietet seinem bruder Floris von Holland, dass er dem Heinrich Buffels die von ihm und seinen vorfahren verliehenen privilegien getreulich beobachte. Mieris 1,246. VdBergh 1,263. — Vgl. oben nr. 4908. | 4960 |
| . . . | . . . . . | bewilligt dem ritter Heinrich Buffels dass alle lehensgüter desselben auf den ältesten sohn oder die älteste tochter oder in ermanglung dieser auch auf dessen blutsverwandte vererben sollen. Mieris 1,246 extr. — Ohne iede zeitangabe. | 4961 |
| . . . | Traiecti | Aufenthalt. Traiectum exinde (nach dem aufenthalt zu Cöln) descendit. Ehrenvoller empfang durch bischof Otto, prälaten und bürger; er wird bürger der stadt, (vgl. zu 1252 iuni 18); kauft gemäss dem dem Albertus Magnus zu Cöln gegebenen versprechen den platz zum bau eines klosters; denique confirmatis ab eo libertatibus civitatis et ecclesie idem rex gloriose susceptus est intra comitatum Hollandie. Joh. de Beka. — Kann es auffallen, dass dieser aufenthalt und was damit zusammenhängt, sich zwischen solche zu Cöln und Mainz einschiebt, so weisen doch folge und zusammenhang der begebenheiten bei Beka, dessen ausdrückliche zeitangaben sich durch die urkk. bestätigen, ganz bestimmt auf diese zeit hin, während zugleich eine einreihung etwa zu apr. 1248 an und für sich auf schwierigkeiten führen würde. Verbriefungen für die stadt, welche aber nicht gerade die ersten sein müssen, finden wir allerdings erst im iuni 1252; aber Beka hat ausdrücklich den am 8 apr. 1249 gestorbenen bischof Otto, Wilhelms oheim, im auge. | *a |
| . . . | —— | verleiht dem bischof Jacob von Metz die regalien in gegenwart Ottos bischofs von Utrecht, bestätigt demselben alle güter seiner kirche und erkennt denselben nach sich als herrn der stadt Metz. Calmet Hist. de Lorr. Ed. I 2,282 und Ed. II. 3,82 im text, extr. des zu Vic befindlich gewesenen original. — [Ohne zeitangaben; weniger wahrscheinlich schon zum febr. oder apr. 1248 gehörend. Vgl. zum 1 mai 1250.] | 4962 |
| . . . | (in Tuentiam) | Zug gegen den grafen von Goor (in der Twenthe), welcher auf klage des bischofs und der kirche von Utrecht geladen nicht erschien, worauf der könig vor dem altar des hl. Martin die waffen nahm, das land des grafen verwüstete, den grafen selbst gefangen nach Utrecht führte, ihn dem bischofe übergab und seiner würde entsetzte. Joh. de Beka. — Das eisdem diebus bei Beka bezieht sich zweifellos auf das nr. 4961ᵃ angegebene, wie sich ergibt, sobald man von dem hier an ungehöriger stelle eingeschobenen brief der städte von 1255 und dem, was unmittelbar damit zusammenhängt, absieht. | *a |
| . . . | Traiecti | Rückkehr hieher. Joh. de Beka. | *b |
| feb. 4 | Magoncie | wiederholt dem burggrafen Gernand von Werd die versprechungen vom 7 ian. 1249, mit dem zusatz dass demselben auch die erlittenen schäden und die etwa künftig zu leistenden vorschüsse vergütet werden sollen. Lacomblet Urkkb. 2,181 extr. Winkelmann Acta 430 vollst. — Mit 1249, ind. 6, regni 2, wie in nr. 4956. | 4963 |
| — 00 | ante Bopardiam | Belagerung und vertrag. Anno d. 1249 post festum purificationis b. Marie virginis rex Wilhelmus obsedit Bobardiam; induciis autem ab oppidanis Bobardie petitis et conditionaliter a rege obtentis, rex progrediens etc. Ann. S. Pantal. — Das scheint allerdings wenig zu der ortsangabe in nr. 4963 zu stimmen, während doch die zeitangabe einreihung vor feb. 4 nicht wohl zulässt, und die annahme, es sei etwa ante festum zu lesen, dann bezüglich der im anschluss erzählten belagerung von Ingelheim auf ähnliche bedenken stossen würde. Fand Wilhelm überhaupt erst zu Mainz die genügenden streitkräfte, so kann es kaum auffallen, wenn er sich von dorther zunächst wieder gegen den entlegneren, aber wichtigern punkt wandte. | *a |
| — 00 | ap. Ingelheim | Belagerung. Rex progrediens obsedit castrum regium Ingilheim; quod post aliquot dies obtinuit resignatum. Ann. S. Pantal. — Vgl. aber wegen der dauer zum 28 märz. | *b |
| — 19 | —— | (in castris) verspricht und schwört dem pabst Innocenz IIII und dessen nachfolgern in wört- | |

1249

licher wiederholung des schwurs Friedrichs II vom sept. 1219, oben nr. 1051, alle besitzungen rechte und ehren der römischen kirche zu schützen und zu erhalten. Z.: Sifrid erzb. v. Mainz, Heinr. erw. v. Speier; die grafen: Albr. v. Dillingen, Ulr. v. Wirtenberg, Conr. Wildgraf, Ger. v. Dietz, Emich v. Leiningen; dann Anselm marsch. v. Justingen, Wern. v. Boland truchs. u. dessen sohn Werner schenk, Ulr. v. Minzenberg cämmerer, Conr. v. Schmiedefeld, Friedr. v. Randenberg, Gotfr. v. Bigen (Bingen), Sigfr. v. Runkel, Craft v. Bocksberg, Wilhelm vogt v. Achen, Wirich v. Daun. Cat. chart. Rom. eccl. apud Muratori Ant. 6,88. Würdtwein Nov. Subs. 11,22 aus der vat. hs. 6108. Monum. Germ. 4,365. Difesa del dominio della sede apost. nelle Sicilie (Roma. 1791. 4.) 3. Huillard 6,692. Theiner Cod. dom. 1,127 ex or. — Dies ist die erste urkunde Wilhelms mit der richtigen indiction, indem er bis dahin immer um eins zu wenig rechnete. Von nun an schwanken die indictionen zwischen diesem irthum und der richtigeren bezeichnung [welche zu den betreffenden urkk. ausdrücklich angegeben ist,] bis zum [october. Von dec. ab sind sie durchweg richtig; vgl. aber zum 24 iuni 1250.] 4964

feb. 19 | apud Ingelnheim | (in castris) belehnt den bischof von Sitten zum lohn seiner treue gegen kirche und könig mit allem was er den verfolgern der kirche und den rebellen gegen ihn, Friedrichs und Conrads anhängern nämlich, an burgen ländern und dörfern in Burgundella und Wallis [Gualdis] in lausanner dioces abnehmen kann. Soloth. Wochenbl. von 1828 s. 336. Gallia Christ. 12,432. Mém. de la Suisse Romande 29,412. Fontes rer. Bern. 2,294 ex or. — Mit ind. 7. 4965

— 24 | ——— | (—) Sifrid erzbischof von Mainz überlässt dem stiftscapitel zu Bingen, weil ihm dasselbe in der sache der römischen kirche freigebig beigestanden, die ihm vom päbstlichen stuhle verliehene gnade, nämlich von allen innerhalb fünf iahren ledig werdenden präbenden zweiiährige einkünfte einzuziehen, während dessungeachtet das dritte iahr der kirchenfabrik gehören solle. Guden Cod. dipl. 3,1114. 4966

— 25 | ——— | (—) belehnt den Wildgrafen Emich den iüngern und dessen erben wegen seiner dienste mit den reichslehen des grafen Heinrich von Werda für den fall dass der erbe dieses grafen erblos sterben sollte. Z.: Sifr. erzbisch. v. Mainz, Heinr. erw. v. Speier, die grafen E. v. Leiningen, G. v. Dietz, Heinr. v. Weilnau, C. der ältere Wildgraf, comes A. marchalcus de Vinstingen (Justingen; vergl. nr. 4964), Sifrid v. Runkel, W. vogt v. Achen, Wirich v. Daun. Senckenberg Jus feud. 6. Schöpflin Als. dipl. 1,401. 4967

märz 1 | ——— | (—) bekundet dass er dem edeln manne Friedrich burggrafen von Nürnberg wegen seiner dienste alle lehen verliehen habe, welche der verstorbene herzog von Meran vom reiche titulo feodi hatte. Layettes du trésor des chartes 3,56 ex or. — Mit 1249, ind. 6, regni 1. Damit ist die urk. identisch, welche B. nach den auszügen bei Oetter Gesch. der Burggr. 2,283 und Mon. Zoll. 2,22 zum 24 febr. angeführt hat; denn in der quelle iener auszüge, Vignier Chron. rer. Burg. 151 extr. heisst es richtig: 1249 ind. 6. kal. martii. Vgl. zum 21 iuli 1255. *4968

— 6 | ——— | (—) bestätigt dem Marienstift zu Achen, welches erst durch feuersbrunst gelitten hatte, und dessen canoniker bei der belagerung aus achtung vor kirche und reich mit gefahr lebens und vermögens ausgewandert waren das von ihnen gemachte statut wonach die einkünfte iedes erledigten canonicats vier iahre lang zur fabrik eingezogen werden sollen. Orig. in Berlin. Lacomblet Urkkb. 2,182. — Mit 1248, ind. 7. 4969

— 9 | . . . . | An diesem tage starb erzbischof Sifrid von Mainz, ecclesiae firmissima columpna (Mon. Germ. Scr. 16,372), der während der dauer der belagerung erkrankte und nach Bingen gebracht dort starb. Er hatte alle erledigten probsteien und die besten pfarreien seiner diöcese auf zwei iahre mit päbstlicher erlaubniss [vergl. päbstl. schreiben vom 19 dec. 1247] aber zum missfallen des clerus an sich gebracht. Ann. Erphord. — [Coloniensis archiepiscopus super morte archiepiscopi animo dolens, ad regem properat; er geht dann nach Mainz und wird dort zum erzbischofe postulirt, was aber vom pabste (4 mai) abgelehnt wird. Ann. S. Pantal. Vgl. Christian. Mogunt. ap. Böhmer F. 2,269, Mon. Germ. 25,248, wo damit irrig die schon am 14 märz erfolgte ernennung Conrads zum legaten in verbindung gebracht wird. Vergl. auch Matth. Paris ed. Luard 5,74.] a

— 13 | ——— | (—) verspricht mit seines rathes rath dem grafen Dieter von Catzenelnbogen, dafür dass er der kirche und ihm dienen soll gegen Friedrich und iedermann, siebenhundert mark, wovon er ihm 300 aus dem vom pabste erwarteten gelde zahlen will, für deren rest von 400 mark aber

1249

er ihm die königshöfe Tribur, Gensse, Biblot, Grumbstatt und Dornheim verpfändet. Wenck Urkkbuch 1,17. 4970

märz 18 . . . . Heinrich erwählter von Speier, kaiserlicher hofcanzler, bezeugt dass könig Wilhelm dem grafen Dieter von Catzenelnbogen unter den in nr. 4970 angegebenen bestimmungen siebenhundert mark versprach. Wenck Urkkb. 1,17. — Ohne ort, aber höchst wahrscheinlich im lager des königs ausgestellt. *4971

— 21 . . . . (apud Nussyam) verleiht dem Philipp erwähltem von Salzburg und dessen bruder Ulrich auf den todesfall ihres vaters Bernhart das herzogtum Kärnten, mit der besonderen bestimmung dass bei unbeerbtem abgange dieses bruders das herzogthum ganz auf den Philipp übergehen solle ungeachtet seiner erzbischöflichen würde. Z.: Conr. erzbisch. v. Cöln, Heinr. erw. v. Lüttich, Ulr. bisch. v. Seckau unsere fürsten; Joh. v. Avesnes, Heinr. v. Waldeck, Conr. v. Wasserburg, Emicho v. Leiningen, Arn. v. Diest (Dietsche) grafen u. freie; dann Ans. v. Justingen marschall. Wiener Jahrbücher 108,160. Böhmer Acta 297. — Die mit 1249 und ind. 7 versehene urkunde passt nicht in das itinerar. Sollte sie der hieher deutenden daten ungeachtet nicht eher in den iuni 1251 gehören? [Später von B. als wohl unbedenklich unächt bezeichnet. Aber die zeugen passen im allgemeinen genau zur zeitangabe, während die ortsangabe allerdings auf 1251 iuni deutet, wo der bischof von Seckau wahrscheinlich als bote Philipps beim könige zu Neuss war. Wie die urk. vorliegt, wird sie erst 1251 ausgefertigt sein unter wiederholung von zeugen und zeit aus einer frühern ausfertigung oder einer aufzeichnung über die handlung. Vergl. meine bemerkungen zu Böhmer Acta, dann Beitr. zur Urkkl. 1,218. Einzelne zeugen mögen dann freilich auch erst 1251 zugefügt sein, da erzbischof Conrad 1249 märz 23 zu Cöln urkundet, (aber freilich auch im märz beim könige war, vgl. nr. 4969a) dagegen im iuni 1251 zu Neuss nachweisbar ist. Vgl. Cardauns Regg. Conrads.] 4972

— 28 Ingelheim Einnahme. In die palmarum supradicta regalis curia (Ingelheim) a rege Wilhelmo viriliter expugnata est. Ann. Erph. — Die belagerung währte also ungefähr vierzig tage. Wer seitens der hohenstaufischen parthei Ingelheim vertheidigte wissen wir nicht. Welche reichsstände unterdessen dem könig Wilhelm zugefallen waren und an der belagerung theil nahmen, ergeben die urkunden vom 19 und 25 febr. [Darunter waren Kraft von Bocksberg und Conrad von Schmiedefeld früher räthe könig Conrads. Emich von Leiningen und Wirich von Daun standen im sommer wieder auf seiten Conrads; vgl. nr. 4524.] a

apr. 3 ap. Eberbach bestätigt dem kloster Eberbach im Rheingau [in wörtlicher wiederholung der urk. Heinrichs (VII) nr. 3978] die zollfreiheit für dessen schiffe und güter die auf dem Rheine fahren zu Boppard und an andern reichszollstätten. Mit dem auffallenden datum: imperii nostri anno primo [im anschluss an die entsprechende ungenauigkeit der vorlage.] Aus dem or. in Idstein. Rossel Urkkb. 1,378. 4973

— 4 . . . . Ostern. Diese brachte also der könig in Eberbach zu. Sollte die stadt Mainz ihm damals noch verschlossen gewesen sein? [Vgl. nr. 4963; nach Ann. S. Pantal. betrieb auch der populus von Mainz die nachfolge des erzbischofs von Cöln, stand also zweifellos auf seiten des königs.] a

— 16 Maguncie bestätigt dem Deutschorden die schenkung der burg Beuggen nebst zugehör durch Ulrich von Liebenberg, wie solche in einer beurkundung des bischofs und des domcapitels von Basel näher enthalten sein soll. Copialbuch der commende Beuggen zu Carlsruh. Böhmer Acta 298. 4974

— 27 ——— giebt mit seines rathes rath das lehen und das land das seine vorfahren grafen von Holland von den königen von Schottland trugen seiner schwester Adelheit und dem Johann von Avesnes dem sohn der gräfin von Flandern zur aussteuer (in connubium). Martene Thes. 1,1032. Mieris 1,249. Kluit Hist. Holl. 2,258. Lünig Cod. Germ. 2,2395. Jacq. de Guyse 15,74. Vredius Gen. com. Flandr. 1,342. VdBergh 1,264. Or. zu Mons; vgl. N. Archiv 2,279. — Das hier gemeinte land war nach Meerman Gesch. 1,343 Garviach in der grafschaft Aberdeen, welches Wilhelm könig von Schottland seiner schwester Ada zur mitgift gegeben hatte, als sie 1162 den grafen Floris von Holland heirathete. 4975

— 27 ——— beurkundet auf klage des Johann von Avesnes erstgebornen der gräfin von Flandern und Hennegau, wie nachdem er selbst wegen der grafschaft Namur dem reiche huldigung geleistet und nunmehr Balduin kaiser von Constantinopel (nämlich Balduin II schwestersohn des grafen von Flandern und ersten kaisers Balduin) sie binnen iahr und tag von ihm wieder zu afterlehen

| 1249 | | |
|---|---|---|
| | | hätte nehmen sollen, dieser solches nicht nur versäumt, sondern auch die zugehörigen festungen und besitzungen dem könig Ludwig von Frankreich als pfandschaft eingegeben habe, den von den fürsten und edeln des reichs vor ihm ergangenen rechtsspruch vermöge dessen die gedachte grafschaft als heimgefallenes lehen dem Balduin ab- und dem Johann zugesprochen worden, indem er zugleich allen angehörigen der grafschaft gebietet, den Johann als ihren herrn anzuerkennen. Z.: der erzb. v. Trier, H. erw. v. Speier kaiserl. hofcanzler, die gr. Herm. v. Henneberg, Emich v. Leiningen, Emich Wildgraf, Conr. Raugraf, die edeln Gotfrid v. Eppstein, Reinhard v. Hanau, dann Ans. marsch. v. Justingen, Wern. truchs. v. Boland, Wern. schenk dessen sohn, Ulr. cämmerer v. Minzenberg, Gotfr. v. Biegen. Martene Thes. 1,1082. Mieris Charterboek 1,247. Kluit Hist. Holl. 2,553. Lünig Cod. Germ. 2,2459. — [Im orig. zu Mons mit 1249 ind. 6. — Vgl. hiezu das päbstliche schreiben vom 26 aug. 1249.] 4976 |
| apr. 27 | Moguntie | gebietet den herrn den dienstmannen und allen angehörigen der grafschaft und der burg Namur in gemässheit des vorstehenden rechtsspruches, wodurch diese grafschaft und burg dem Balduin kaiser von Constantinopel ab- und dem Johann von Avesnes zugesprochen worden, diesen letzteren als ihren herrn anzuerkennen und ihm zu huldigen. Martene Thes. 1,1084. Mieris Charterboek 1,248. Kluit Hist. Holl. 2,557. Lünig Cod. Germ. 2,2461. — [Mit 1248, ind. 6 auch im or. zu Mons.] 4977 |
| mai 9 | apud Nassowe | thut der äbtissin Irmengard und dem convent des nonnenklosters Thron in mainzer dioces die besondere gnade, dass deren in reichsstädten gelegene höfe steuerfrei sein sollen. Zugleich verleiht er ihnen den boden worauf ihr kloster gebaut ist als eigen, indem er dem grafen Gerhard von Dietz der ihn bisher vom reiche trug ein eigenthum im dorf Loukene als entschädigung dafür anweiset. Kremer Or. Nass. 2,283. — [Mit ind. 6.] 4978 |
| — 23 | . . . . | Pfingsten. |
| iuni 19 | (Confluentie) | schenkt der priorin und dem convent des benedictinernonnenklosters Himmelspfort in Seeland die dünen (promontoria que dune vulgariter appellantur) zwischen Vronewald Weche und Clingenwaghe bis an die see und Darinchen, und verleiht ihnen steuerfreiheit für 200 mensurae terrae que ghemete vulgariter appellantur in Seeland. Meerman Gesch. 2,846(327). VdBergh 1,265. — [Nur mit ind. 7. Vergl. zum 24 iuni 1250, wonach auch diese urk. vielleicht zu 1250 zu setzen, wo sie dem itinerar durchaus entsprechen würde.] 4979 |
| — 24 | . . . . | (prope Bobard) Vgl. bei 1250 eine nach ind. 7 hiehergehörende urkunde. |
| — 29 | apud Maguntiam | Wahl des Christian zum erzbischof von Mainz auf Peter und Paul. Der päbstliche legat ertheilt demselben sofort die bestätigung und der könig die regalien, wie Christian selbst in seiner chronik erzählt; Böhmer F. 2,270; M. Germ. 25,248. [Vgl. ietzt Will im Histor. Jahrbuch 2,335 ff., wonach iedenfalls nicht der erzbischof selbst, sondern höchst wahrscheinlich der weihbischof Christian von Lithauen verfasser der chronik wär.] a |
| iuli 4 | —— | verpfändet dem grafen Hermann von Henneberg, nachdem er ihm mit dem rath der fürsten und grossen des reichs seine schwester Margaretha ehelich verbunden und ihm 4000 mark cölnisch als aussteuer versprochen hat, für diesen betrag seinen zoll zu Gervliet und wo nöthig auch den zu Amberg, um daraus iährlich auf St. Andreas 400 mark bis zur erfüllung der 4000 zu empfangen. Mitbesiegelt von Conrad erzbisch. von Cöln apostolischen legaten und den erwählten Christian von Mainz, Heinrich von Lüttich und Heinrich von Utrecht. Gruner Opuscula 2,122 mit schlechtem siegelbild. VdBergh 1,265. — Conrad von Cöln erscheint hier zuerst als legat, [in eigenen urkk. schon seit apr. 10, vergl. Cardauns Regg. — 1282 mai 12 verzichtet graf Hermann mit seinem sohn zu gunsten seines schwiegersohns Otto von Brandenburg auf iede hereditas und proventus hereditatis, welche ihnen wegen der verstorbenen Margarethe laut privileg könig Wilhelms in Holland zustehen. VdBergh 2,201.] 4980 |
| — 7 | . . . . | Conrad erzbischof von Cöln, erzcanzler Italiens und apostolischer legat, belehnt den edelherrn Gotfrid von Eppenstein nach geleisteter mannschaft mit der burg Olbrück, welche dessen vorfahren von der cölner kirche, und dem burglehen zu Ahr, welches dieselben von seinen vorfahren, den grafen von Hochstaden, zu lehen hatten. Z.: Heinr. v. Vianden domprobst, Lothar probst von S. Cunibert zu Cöln, die grafen Gerh. v. Neuenahr u. Ad. v. Berg, Friedr. v. Schleiden, Wilh. v. Hunebruch, Gottschalk sein notar. Joannis Spicil. 280. Mittelrh. Urkkb. 3,280. — Nach nr. 4980 und 4983 zweifellos zu Mainz ausgestellt. *4981 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1249 iuli 9 | Maguntie | thut der stadt Constanz, weil sie vor andern städten Schwabens der kirche gehorchend ihm sich unterwarf, die gnade dass die vogtei über dieselbe nie vom reiche veräussert werden solle. Hugo Die Mediatisirung 224. | 4982 |
| . . . | apud Frankenvort | Zug gegen Frankfurt mit zahlreichem, insbesondere vom erzbischofe von Cöln und dem erwählten von Lüttich gestellten heere. Sachsenhausen wird mit erfolg angegriffen, so dass die vertheidiger sich nach Frankfurt zurückziehen, nur das brückencastell besetzt haltend. Da der könig sieht, dass ein weiterer erfolg für ietzt nicht zu erwarten ist, zieht er nach verbrennung von Sachsenhausen zurück und löst das heer auf. Ann. S. Pantal. — Die zeit ergibt die folgende urk.; am 21 iuli urkundet der erzbischof schon wieder zu Cöln; vgl. Cardauns Regg. | *a |
| — 11 | ——— | (in castris) Conrad erzbischof von Cöln u. s. w. bestätigt dem kloster Düssern den demselben durch kaiserliche freigebigkeit geschenkten und durch privileg könig Wilhelms (vgl. nr. 4911) bestätigten grund, auf dem das kloster erbaut ist. Lacomblet Urkkb. 2,185. | *4983 |
| — 16 | apud Maguntiam | restituirt der äbtissin Elisabeth und dem convent zu Hohenburg im Elsass das patronatrecht in OberEhenheim, welches sammt diesem dorfe dem kloster durch seine vorfahren am reich seit längerer zeit gewaltsam war entzogen worden, und nimmt das kloster mit seinen genannten höfen seinen besitzungen und rechten in seinen unmittelbaren schutz. Schöpflin Als. dipl. 1,402. Hugo Ann. Praem. 2,257. | 4984 |
| aug. 00 | . . . . | Aus diesem monate fehlen bestimmtere nachrichten über den könig. Die Ann. S. Pantal. sagen nach dem zuge gegen Frankfurt: Rex . . . expeditionem solvit, in terminis Moguntini et Trevirensis episcopatuum per plurimos dies degens. Das wird sich nur auf aufenthalt innerhalb beider diöcesen beziehen, wie ihn auch die nächstliegenden urkk. ergeben, nicht gerade auf der gränze. | *a |
| sept. 4 | apud Confluentiam | thut den grafen Opizo Alberto Jacopo Thedisio und Nicoleto von Lavania (Lavagna, gewöhnlich Fieschi) die besondere gnade, dass iedesmal der älteste ihres hauses die würde eines pfalzgrafen haben soll, und giebt ihm das recht in appellationsfällen als richter zu erkennen, tutoren und curatoren zu bestellen, notare zu ernennen, münzen zu schlagen, dem königlichen rathe beizuwohnen, und am königlichen hofe mit vierzig begleitern frei gehalten zu werden. Die erträgnisse dieser begünstigungen sollen nach stämmen und köpfen vertheilt werden, der älteste aber ein viertel zuvor haben. Lünig Cod. It. 2,2459. Federici Famiglia Fiesca 95. Ob durchaus ächt? [Vergl. Ital. Forsch. 2,90, wonach mir gründe gegen die echtheit zu fehlen scheinen.] — Mit der richtigen ind. 7. | 4985 |
| oct. 1 | ante Bobardiam | Zug gegen Boppard. In festo Remigii, militibus et oppidanis Bobardie conditionem initam regi non exsolventibus, rex Wilhelmus instauratis suis viribus, Coloniensi, Moguntinensi et Treverensi archiepiscopis et electo Leodiensi ipsum adiuvantibus, insultum contra Bobardiam molitur; sed intelligens, Philippum de Hovels quosdamque comites et fautores Friderici quondam imperatoris de superioribus partibus in succursum Bobardiensium cum manu forti adventare, inacte a Bobardia redit. Ann. S. Pantal. — Vgl. nr. 4968ᵃ. Bei der geringen entfernung und da es zu einer längeren lagerung nicht gekommen zu sein scheint, wird die tagesangabe mit den folgenden datirungen immerhin vereinbar sein. Erzbischof Conrad war am 25 sept. noch zu Cöln; vergl. Cardauns Regg. — Vielleicht gehört in diese zeit die angabe der Ann. Mogunt. zu 1249, Böhmer F. 2,250, Mon. Germ. 17,2: Castrum ex opposito oppidi Bopardiensis destruitur. | *a |
| — 2 | apud Confluentiam | gewährt den edeln Opizo, Albert, Jacob, Thedisius und Nicoletus grafen von Lavagna und ihren erben die kürzlich erbetenen gnaden, dass sie frei sein sollen von allen diensten und abgaben des königs oder des kaisers und auch der städte, dinglichen wie persönlichen, von heereszügen und ritten; dass sie weder bei criminal- noch civilsachen vor ein anderes, als das gericht des königs gezogen werden, ihre vasallen aber lediglich vor ihnen zu rechte stehen sollen. Federici Famiglia Fiescha 96. Winkelmann Acta 431. Vergl. Oestr. Notizenbl. 1851 s. 146 extr. — Noch mit ind. 7. | 4986 |
| — 2 | ——— | belehnt den Thomas von Fogliano neffen des pabstes, insbesondere wegen der unausgesetzten und mit grossen kosten verbundenen bemühungen seines oheims, des pabstes Innocenz, um das reich, mit den rechten des reichs in Cervia und Bertinoro. (Muratori) Piena Espositione dei diritti sopra Comachio (1712. fol.) s. 363. Tacoli Mem. di Reggio 3,821. Böhmer Acta | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1249** | | 298. Tarlazzi Appendice 1,210. — Noch mit ind. 7. Eingerückt in die bestätigung des pabstes vom 15 dec. | 4987 |
| nov. 00 | versus Hollandiam | Rückreise. Mense novembri huius anni rex Wilhelmus de superioribus Rheni partibus descendens, rediit in Hollandiam terram suam liberaturus germanum suum, quem captivum tenebat comitissa Flandrensis. Ann. S. Pantal. — Willehelmus coronatus circa Renum aliquandiu commorans, cum expensas regi congruas non haberet, in Hollandiam est regressus. Ann. Stad. Auch nr. 4990 deutet auf geldverlegenheiten. — Mattheus Paris ed. Luard 5,90 erzählt zu 1249, dass aestate declinante die sachlage sich sehr ungünstig für die päbstliche partei gestaltete, insbesondere auch: Willelmus de Holanda . . . prevalente Conrado filio dicti Frederici retrocesserat et retrocedens latuerat. Aber über Conrad fehlen uns aus dieser zeit fast alle nachrichten. Dass seine und Wilhelms operationen sich schon in diesem jahre irgendwo unmittelbar berührten, ist unwahrscheinlich. | *a |
| dec. 5 | apud Wenden | schreibt dem schultheissen und den rathmannen von Hersfeld, dass er den reichsstädten ihre guten gewohnheiten und rechte unverkümmert erhalten wolle, und erlaubt ihnen dem gemäss sich guter gewohnheiten zu gebrauchen, die ihnen von niemand verkümmert werden sollen, indem er ihnen vielmehr dieselbe freiheit bestätigt wie andere städte solche haben. Wenck Urkkb. 3,122. — [Mit ind. 8. Von nun an sind die indictionen durchweg richtig gezählt.] Der ausstellungsort wird wohl Werden, d. h. Kaiserswerth sein. — Hersfeld hat sich also damals als reichsstadt angesehen, wie es denn auch einige jahre später am rheinischen städtebund antheil nahm. | 4988 |
| **1250** | | | |
| ian. 00 | apud Middelburg | In gegenwart des römischen könig Wilhelm ertheilt ritter Heinrich herr von Voorne und castellan von Seeland dem Jacob von Pernis angegebenes zu erblehen. Mitbesiegelt von Heinrichs brüdern Hugo, Dietrich und Albert, dann von Hugo von Naeldwik und Wilhelm von Brederode. VdBergh 1,268. — Mit 1249. | *4989 |
| feb. 1 | apud Zierixe | verkauft an Nicolaus sohn des Heinrich von Zierikzee seinen gläubiger seine haymannen (Meerman übersetzt geestlande also heidenlande) bei Burg Haemstede und Zuidkerken in Schouwen zu freiem eigenthum. Meerman 2,350(331). VdBergh 1,268. — Mit v non. febr. | 4990 |
| — 00 | —— | gebietet dem ritter Simon von Harlem seinem amtmann in Seeland, dass er dem ritter Simon von Zubborgh verwehre abt und convent der kirche Sta Maria in Middelburg zu beschweren, indem er diese in seinen schirm genommen und deren güter, mit ausnahme der seinem amtmann nach billigem anschlag zu leistenden heerfahrt, frei von bede und abgaben gemacht habe. Kluit Hist. Holl. 2,569. VdBergh 1,270. — Mit 1249. | 4991 |
| — 17 | ap. Dordrecht | thut seinen bürgern von Dordrecht die besondere gnade, dass sie an seinen zollstätten zu Ammers, Mordrecht, Niemandsvriend und Almsvoet von wein tüchern stahl und eisen zwar den ganzen, dagegen von salz und frucht nur den halben zoll zahlen, und hinsichtlich anderer kaufmannswaaren ganz zollfrei sein sollen. Mieris Charterboek 1,255. VdBergh 1,269. Hansisches Urkkb. 1,124. — Mit 1249. | 4992 |
| märz 15 | apud Antwerpiam | verspricht zu gunsten des abtes von St. Truden die vogtei über Aalburg und die benachbarten villen nicht zu veräussern oder zum schaden der kirche auf einen andern zu übertragen und mit den gewohnten leistungen zufrieden zu sein. VdBergh 1,271. Piot Cartul. de St. Trond 250 ex or. — Mit 1250. | *4993 |
| — 15 | —— | schreibt den leuten von Aelberg und beiliegenden dörfern, dass er die ausübung der ihm zustestehenden vogtei über sie dem abt von St. Truden übertragen habe. Aus dem chartular von St. Truden in Brüssel. Böhmer Acta 299. VdBergh 1,271. Piot 250. | 4994 |
| — 27 | . . . . | Ostern. | |
| — 31 | Zierixe | verkauft an seinen gläubiger Nicolaus, den sohn des Heinrich von Zieriksee, seine haymannen bei Burg und Haemstede in Schouwen zu freiem eigenthum, deren vierten theil Wilhelm der bruder des Nicolaus besitzen soll. Meerman Gesch. 2,351(331). VdBergh 1,272. — Ist theilweise nähere bestimmung des verkaufs vom 1 feb. 1250. | 4995 |
| apr. 27 | apud Diest | nimmt das kloster d'Alne mit allen besitzungen in seinen und des reichs besondern schutz und gestattet demselben freien verkehr im ganzen reiche unter seinem geleite und unter befreiung ab omni iure winnagii, calceagii, pavagii et thelonei. Ann. de l'acad. d'archéologie de Belgique 7,72. — Mit anno mill. duc. quinquagesimo quinto, kal. maii, ind. 8, wo nach der ind. anders | |

**1250**

zu trennen und 5 kal. zu lesen ist, zumal auch Diest auf dem wege von Seeland oder Holland nach Lüttich liegt. *4996

. . . Leodii — Concil gehalten vom päbstlichen legaten bischof Peter von Albano, zu welchem der pabst die geistlichen und weltlichen grossen Deutschlands auf den 24 apr. geladen hatte. Vergl. bei pabst Innocenz IV dessen einladungsschreiben aus Forsch. zur deutschen G. 13,381 u. Hartzheim Conc. 3,435, dann das schreiben, welches bei Hartzheim 3,440 dem pabst Gregor VIII zugelegt und auf die 1188 vom legaten Heinrich von Albano zu Lüttich gehaltene synode bezogen ist, während es sich zweifellos gleichfalls auf die ietzige sendung des Peter von Albano bezieht. — Die folgende nachricht lässt keinen zweifel, dass das concil wirklich gehalten wurde und zwar selbst dann, wenn der könig schon beim beginne anwesend war, nur um einige tage verspätet. Einen weitern beleg gibt die angabe des Schreitwein bei Rauch Script. 2,503, dass Berthold vicedominus von Regensburg iam electione celebrata, 17 cal. iulii in die Viti martiris, citato prius solemniter capitulo Pataviensi ad Leodium per dominum Petrum Albanensem ad concilium, per eundem legatum in episcopum Pataviensem sublimatur post labores plurimos propter quendam canonicum Coloniensem tunc electum Traiectensem (vergl. nr. 5014[a]), quem legatus promovere laborabat. Vgl. bei den regg. des legaten die bestätigungsurk. vom 16 iuni aus Lüttich. *a

mai 1 — Anwesenheit des königs da Peter [früher] erzbischof von Rouen, apostolischer legat, zu ehren St. Mariens und St. Lamberts den hauptaltar der lütticher kirche weiht. Hocsemius apud Chapeaville 2,276. (Hist. mon. S. Laurentii Leod. ap. Martene Coll. 4,1104.) Nach diesem schriftsteller sollen auch anwesend gewesen sein die erzbischöfe Sifrid von Mainz, Arnold von Trier und Conrad von Cöln, dann die bischöfe Jacob von Metz, Gangericus von Chalons und Heinrich der erwählte von Lüttich. Allein dies ist wenigstens in bezug auf erzb. Sifrid unrichtig da dieser schon am 9 märz 1249 gestorben war. [Auch erzb. Conrad urkundet mai 1 zu Cöln, Mittelrh. Urkkb. 3,778 ex or.; doch könnte da eine ungenauigkeit der datirung eingreifen, da nr. 4998 wenigstens für den zweitfolgenden tag anwesenheit zu Lüttich zu ergeben scheint. Die anwesenheit des bischof von Châlons-sur-Marne, der aber Peter hiess, wird durch nr. 5004 bestätigt.] b

. . . — bestätigt dem bischof Jacob von Metz die güter seiner kirche und erklärt ihn nach sich zum herrn der stadt und des landes Metz. Tabouillot Hist. de Metz 2,440 extr. — [Es heisst dort, dass der bischof am 1 mai mit dem könige zu Lüttich war; et reçut, dit on, dans cette occasion un diplôme, par lequel etc. Ob identisch mit nr. 4962?] 4997

— 3 — Walram bruder des grafen Wilhelm von Jülich verspricht dass, sobald ihm herzog Heinrich von Brabant 1100 mark cölner gezahlt haben wird, er binnen iahresfrist hundert mark jährlicher einkünfte nachweisen wird, welche seine sponsa Mathilde, tochter des Conrad von Molenark, und deren erben und er selbst als deren mumbord auf lebenszeit vom herzoge zu lehen haben sollen; unter bürgschaft und mitbesiegelung des erzbischof Conrad von Cöln, des erwählten Heinrich von Lüttich, des herzog Walram von Limburg, des grafen Wilhelm von Jülich und des Gerhard von Wassenberg. Butkens Trophées 1,91. Günther Cod. dipl. 2,246. — Vergl. auch die bezügliche verbriefung des grafen Wilhelm von Jülich vom 2 mai ohne ortsangabe, Lacomblet Urkkb. 2,190. *4998

— 4 — bestätigt dem erzbischofe von Bisanz alle von seinen vorgängern erhaltenen privilegien und rechte und insbesondere das ius cudendi monetam Stephaniensem für den gebrauch seiner ganzen diöcese. Mém. de la soc. d'em. du Doubs IV 8,84. — Mit anno m.cc. quinquagesimo iiii. nonis maii, was irrig mit 1254 mai 7 aufgelöst ist, während schon B. nach einer archivalnotiz die urk. hier zum 4 mai erwähnte. *4999

— 9 Bruxelle — ertheilt der benedictinerabtei Affligem zollfreiheit für zwanzig fässer wein zu eignem gebrauche iährlich an allen seinen zollstätten. Kluit Hist. Holl. 2,571. VdBergh 1,273. 5000

— 9 — bestätigt ein eingerücktes abkommen von 1245 nov. 27, wonach decan und capitel der h. Maria zu Achen der äbtissin und dem convente la Cambre cistercienserordens der diöcese von Cammerich alle einkünfte aus den gütern und rechten ihrer kirche zu Vilvorde gegen einen iährlichen zins von 35 mark überlassen. Winkelmann Acta 431 ex or. *5001

— 13 — bestätigt der stadt Rimini die verleihung der grafschaft mit allen hoheitsrechten ausser dem

| 1250 | | |
|---|---|---|
| | | königlichen fodrum durch kaiser Friedrich I gegen jährlichen zins von 25 mark silber an das reich. Tonini Rimini 3,535 nach abschr. ex or. in der Engelsburg; vgl. Archiv der Ges. 7,31. — Vgl. Päbste 1250 apr. 17. 5002 |
| mai 14 | Bruxelle | verordnet dass die von dem rathe und den bürgern der stadt Achen einmüthig beschlossenen neuen statuten von allen bei verlust seiner huld beobachtet werden sollen. Quix Cod. Aq. 120. Meerman Gesch. 2,346(327). Lacomblet Urkkb. 2,190 ex or. 5003 |
| — 15 | —— | Pfingsten. — Friedensverhandlungen zwischen dem könig und der gräfin Margaretha von Flandern und Hennegau vermittelt durch den päbstlichen legaten Peter bischof von Albano. a |
| — 19 | —— | beurkundet den zwischen ihm und seinem bruder graf Floris auf der einen und der Margaretha gräfin von Flandern und Hennegau auf der andern seite wegen deren anrechten an Seeland, wegen einer ihr von ihm geschuldeten summe, wegen gewisser von ihr angesprochener rückstände und wegen anderem durch den päbstlichen legaten Peter bischof von Albano vermittelten frieden. Insbesondere bekennt er für sich und seine nachfolger alles was er in Seeland zwischen der Schelde und Hedinezie besitzt von der gräfin und den grafen von Flandern zu leben zu tragen mit bezug auf die urkunden von 1168 und 1248 (vergl. nr. 4924) und beurkundet noch ferner wie man über andere streitpuncte übereingekommen sei, als über den strand, die beden, die gerichtsbarkeit und die abschaffung der befreiten orte. [Bei verletzungen des friedens, welche die gräfin nicht nach urtheil der pares des grafen von Holland bessern oder bezüglich deren der könig aufgefordert nicht vor der gräfin in deren curie zu Brügge nach urtheil der pares zu rechte stehen will, sollen die vom legaten damit beauftragten bischöfe von Doornyk und Kamerich über die länder des schuldigen das interdict verhängen. So beschworen in die seele des königs vom protonotar magister Arnold, der gräfin vom magister Adam Tontere canonicus von Soignies.] Z.: Peter bisch. v. Albano apostol. legat, Nic. bisch. v. Camrich, Pet. bisch. v. Chalons, Joh. v. Avesnes schwager des königs, Guido vogt v. Arras, Joh. v. Dampietra söhne der gräfin, die äbte v. Egmond u. St. Truden, Arnulf v. Diest, Gillebert v. Amestela, Heinrich Buffels, [Hugo v. Cralinghe, Heinrich v. Striena, Simon v. Zubburg, R. v. Gavera, Arnulf de Cysonio, Arn. de Maritania, Joh. v. Ghistoll, Wilh. v. Mandeghem castellan v. Gent, Th. de Bevera, Gerh. de Rodes, Eustach de Rodio, Heinrich v. Hufaliz, Baldrich v. Rosin u. Balduin de Balliolo ritter.] Abschrift Bethmanns von der bestätigungsurk. des legaten von demselben tage in Lille; vgl. VdBergh 1,277 u. 297. — Die entsprechende ausfertigung der gräfin [aus der das eingeklammerte ergänzt] steht: Mieris Charterboek 1,258. Kluit Hist. Holl. 2,575. VdBergh 1,274 ex or. — Vgl. überhaupt Kluit l. c. 1b,304. Sattler Flandr. holl. Verwickl. 37 ff. 5004 |
| — 19 | —— | reversirt sich nochmals der gräfin Margaretha von Flandern dass es ihr nicht zum nachtheil gereichen solle, dass sie ihm auf bitte des päbstlichen legaten Peter bischofs von Albano die wegen Seeland ihr schuldige [leistung der mannschaft] auf so lange als es ihr wohlgefällig erliess. Kluit Hist. Holl. 2,573. VdBergh 1,273. — Vgl. die frühere fast gleichlautende ausfertigung oben beim sept. 1248. 5005 |
| — 19 | —— | verspricht auf verlangen der gräfin Margaretha von Flandern und Hennegau deren sohn den grafen von Flandern wegen dem was dieser vom reiche trägt ohne weiters zum vasallen annehmen zu wollen. Kluit Hist. Holl. 2,591. 5006 |
| — 19 | —— | beurkundet dass wenn zwischen Wolfrad Nicolaus Friso und andern genannten rittern und leuten aus Seeland, welche der gräfin von Flandern und Hennegau gegen ihn beigestanden, und deren gegnern friedensgeiseln gestellt und nach Brügge gesendet werden möchten, dass dann die gedachte gräfin solche geiseln in diesem einzelnen falle ihm loszugeben (recredere) nicht gehalten sein solle. Waitz ex orig. in Paris. Winkelmann Acta 432. — [Was Kluit 2,593 anführt, wird extr. dieser urk. sein mit 14 iunii statt 14 kal. iunii.] 5007 |
| — 19 | —— | verpflichtet sich wegen gewisser schäden, welche einige seiner helfer gewissen leuten in Seeland, die der gräfin Margaretha gegen ihn beistanden, zugefügt haben, 1500 flandrische pfunde an einkünften anzuweisen, welche die gräfin jährlich empfangen soll bis vom päbstlichen legaten und der gräfin ernannte schiedsrichter über die vergütung iener schäden etwas näheres festgesetzt haben. Zugleich verspricht er der gräfin wegen iener anweisung zehn geiseln aus Seeland zu stellen, vor deren stellung die gräfin zur loslassung seines von ihr gefangenen bruders Floris nicht verbunden ist. Waitz ex or. in Paris. Winkelmann Acta 432. 5008 |

**1250**

mai 00 | Bruxelle | N. bischof von Cammerich und P. bischof von Châlons verbürgen sich der gräfin Margarethe bis zum betrage von 1500 pfund für den ersatz des dem herr Wulfard und andern von Seeland während des waffenstillstandes zugefügten schadens. VdBergh 1,278. *5009

— 19 | — | verspricht damit er zur beobachtung des mit der Margaretha gräfin von Flandern und Hennegau geschlossenen friedens um so mehr gehalten sei, auch noch seine verwandte den Heinrich erwählten von Lüttich, Heinrich herzog von Brabant, Otto graf von Geldern und Theoderich graf von Cleve zu vermögen, dass sie sich dazu mit ihren offenen briefen verpflichten. Mieris Charterboek 1,282. Kluit Hist. Holl. 2,590. VdBergh 1,277. Sloet 715. — Vgl. zum 30 nov. 5010

— 19 | — | Heinrich herzog von Lothringen und Brabant gelobt, falls könig Wilhelm, dessen bruder Florenz oder deren nachfolger den geschlossenen frieden nicht einhalten werden, der gräfin Margarethe gegen dieselben beizustehen, und im umgekehrten falle dem könige und den seinigen gegen die gräfin. Kluit 2,586 ex or. VdBergh 1,276. *5011

— 19 | — | genehmigt dass der herzog Heinrich von Brabant, wie dieser auch auf sein verlangen verbrieft hat, der gräfin Margaretha gegen ihn hülfe leiste, wenn er den mit ihr geschlossenen frieden breche. Kluit Hist. Holl. 2,588. Brabantsche Yeesten 652. VdBergh 1,277. — Allerdings ist mit Kluit zu vermuthen, dass das datum xvi kal. iun. [so auch im cartular zu Brüssel, anscheinend einziger quelle der drucke] ein schreibfehler ist statt xiiii kal. iun. = 19 mai, [wie sich dadurch bestätigt, dass Vredius Geneal. com. Flandr. 1,245 aus dem archive von Flandern, also wohl aus dem orig., einen extr. mit 14 kal. gibt.] 5012

— 19 | — | schreibt dem pabst Innocenz IIII, dass der zwiespalt zwischen ihm und der Margaretha gräfin von Flandern und Hennegau durch vermittlung des päbstlichen legaten P. bischofs von Albano gesühnt worden sei, und bittet nun in gemässheit der abgeschlossenen sühne den pabst um deren bestätigung, und um bestellung der bischöfe von Doornick und Camrich (Tournai und Cambrai) zu deren beständigen vollziehern. Waitz ex or. in Paris. Winkelmann Acta 433. — Vgl. Päbste zu 1250 iuli 14. 5013

— 19 | — | beurkundet dass er seinen capellan den abt Wilhelm von St. Truden und dessen nachfolger mit der ihm wegen der grafschaft Holland zustehenden vogtei über die güter und leute dieses klosters zu Aelberg und in benachbarten orten (im land Altena und Heusden) belehnt habe, so dass die äbte davon ihm und seinen nachfolgern grafen von Holland zu mannschaft und treue verpflichtet sein und bei der erneuerung eine mark silber zahlen sollen; verspricht zugleich der kirche seinen besondern schutz. Meerman Gesch. 2,352(332) unvollst. Piot Cartul. de St. Trond 251. Angeführt VdBergh 1,278 ex or. — Vergl. nr. 4994 u. Gesta abb. Trud., Mon. Germ. Scr. 10,397. 5014

. . . | (Traiecti) | Anwesenheit bei resignation des bischofs mit dem cardinallegaten und dem erzbischofe von Cöln. Nach dem tode des bischof Otto von Utrecht am 3 apr. (oder 27 märz) 1249 wurde Goswin von Amstel gewählt, welcher saltem ad annum vel paulo plus regens episcopatum, das bisthum in so grossen verfall brachte, dass die provisores ecclesie ein generale colloquium beriefen, um darüber zu verhandeln. Convenerunt enim ad hanc synodum Wilhelmus Romanorum rex egregius, dominus cardinalis Petrus Caputius et Conradus Coloniensis archiepiscopus; in quorum presentia Gosvinus electus astans honori cessit et oneri ac in manus regis et cardinalis renunciavit episcopatui; dominus autem cardinalis ad postulationem archiepiscopi Coloniensis extunc Heinricum de Vigena cathedrari iussit, cui similiter ipse rex per pastoralem baculum et annulum temporalem iurisdictionem dedit. Joh. de Beka. — Nach neuern bischofsverzeichnissen soll Goswin am 4 iuni d. i. resignirt haben. Ich habe vergeblich nach einem belege gesucht; dass der erzbischof am 7 iuni zu Cöln, der könig am 9 zu Achen, der legat am 13 zu Lüttich urkundet, macht die tagesangabe bedenklich. Ist aber die im einzelnen mehrfach ungenaue angabe des Beka wenigstens in der hauptsache richtig, so führen andere haltpunkte annähernd auf dieselbe zeit. Beim legaten Petrus Caputius handelt es sich zweifellos um verwechslung mit Petrus von Albano. Dieser ist vor dem Lütticher Concil in Deutschland nicht nachzuweisen und bemühte sich dort nach nr. 4996[a], Heinrich nach Regensburg zu bringen, was schliessen lässt, dass Goswin damals noch nicht resignirt hatte. Dass Heinrich dort schon electus heisst, steht nicht im wege. Denn nach Ann. S. Pantal., vgl. dazu Niederrh. Archiv 7,224, hatte der pabst schon nach dem tode des vorgängers das bisthum an Heinrich verliehen, gegen den dann Goswin gewählt wurde; so erklärt sich, dass Heinrich schon am

**1250**

4 iuli 1249, nr. 4980, erwählter, einige tage später in nr. 4981 wieder nur domprobst heisst. Da nun nach 9 iuni das itinerar des königs einen aufenthalt zu Utrecht unbedingt ausschliesst, so kann die resignation nur ende mai oder anfang iuni fallen, falls könig und legat wirklich bei derselben anwesend waren. *5014a

iuni 9 | apud Aquisgranum | wiederholt dem abte von St. Truden wörtlich gleichlautend (nur mit einschiebung der worte ‚cum suis pertinentiis' und ‚ac libere') die urk. nr. 5014. Z.: die edeln Arn. v. Diest, Wilh. v. Brederode, Giselb. v. Amestelle u. dessen br. Gerhard, mag. Arnold protonotar. VdBergh 1,278 ex or. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,208. Piot Cartulaire de St. Trond 267 zu 1255 iuni 13, weil das quinto vor idus irrig zur iahresziffer gezogen ist. *5015

— 19 | . . . . | (Confluentie) Vgl. zu 1249 eine vielleicht hieher gehörende urk.

. . . | ante Bopardiam | Belagerung nach den folgenden urkk., und der angabe des Schreitwein ap. Rauch Scr. 2,505 bezüglich des am 16 iuni vom legaten bestätigten (vgl. nr. 4996[a]) bischof Bertold von Passau: Qui mox obtinuit sibi conferri regalia a rege Vilhelmo tunc in obsidione Lampardie (Bopardie) desudantis. — Sie blieb abermals (vgl. nr. 4985[a]) ohne erfolg; die nachricht von den rüstungen Conrads am Oberrhein um Boppard zu entsetzen, vergl. nr. 4528[a], werden Wilhelm zur aufhebung der belagerung bestimmt haben. Die stadt wurde nach Ann. Wormat. vom reichscämmerer Philipp von Hohenfels vertheidigt, der dort oft als officialis imperii urkundet. Vgl. zum aug. 1251. *a

— 24 | — | (prope B. in castris) verspricht dem Conrad von Schöneck, damit er ihm gegen seine und des reichs feinde diene, zweihundert mark cölner denare, und verpfändet ihm dafür des reichs gericht und vogtei zu Galgenscheid. Mittelrh. Urkkb. 3,754. — Nur mit ind. septima und danach zu 1249, wo allerdings ind. 6 häufiger; aber 1250 habe ich keinen sonstigen sichern beleg für ind. 7 mehr gefunden. Dennoch möchte ich annehmen, dass hier, und vielleicht auch am 19 iuni, die alte zählung noch nachgewirkt hat. Denn 1) melden die Ann. S. Pantal. nicht allein zum iuni 1249 keine unternehmung gegen Boppard, sondern ihre darstellung, vergl. nr. 4963[a] u. 4985[a], scheint eine solche sogar bestimmt auszuschliessen, während dieselbe für diese zeit auch anderweitig bezeugt ist. 2) der hier als anhänger des königs erscheinende Conrad von Schöneck ist noch am 19 ian. 1250 zu Boppard neben Philipp von Hohenfels zeuge; dagegen erhält er 1250 mai 17 zu Mainz vom erzbischofe ein neues lehen, was mit dem erst um diese zeit erfolgten übertritt zusammenhängen wird; Mittelrh. Urkkb. 3,768. 784. *5016

— 27 | . . . . | Wegen einer von Meerman und Van den Bergh hieher gerechneten urk. für das kloster St. Bernhard bei Antwerpen vergl. beim 28 mai 1255. a

iuli 1 | — | (ap. B. in castris) beurkundet die auf frage des B(ertold) erwählten von Passau, nachdem solcher die regalien seines fürstenthums empfangen hatte, ergangenen rechtssprüche: 1) dass demselben die ämter seiner kirche mit ausnahme der vier obersten ledig stehen und dass er sie frei vergeben könne, doch nur an leute seiner kirche; 2) dass die zum nachtheil seiner kirche von seinem vorgänger vorgenommenen veräusserungen ungültig seien; 3) dass er die widerrechtlich oder gewaltsam abgekommenen kirchengüter zurückrufen dürfe. Mon. Boic. 30[a],309. Mon. Germ. 4,366. — Mit ind. 8. 5017

— 10 | — | (in obsidione Bopardie) Arnold erzbischof von Trier beauftragt den abt von St. Matthias zu Trier mit untersuchung einer klage des dortigen capitel gegen den scholaster Th. und einige canoniker. Mittelrh. Urkkb. 3,789 ex or. *5018

. . . | . . . . | Heerfahrt gegen könig Conrad, welcher vor Oppenheim nach Dienheim zu lagert. Nach der folgenden urk. müssen beide könige dort gegenübergestanden haben; Wilhelm mag eine schlacht gewünscht, aber doch nicht gewagt haben, den auf Oppenheim gestützten gegner anzugreifen. Da dieser den dann folgenden verwüstungszug nicht zu hindern wagt, wird Wilhelm überlegen gewesen sein; es scheint aber dass er, sobald auf einen entscheidenden erfolg nicht mehr zu rechnen war, sein heer nicht länger zusammenhalten konnte, so dass dann Conrad die oberhand gewann. Vgl. nr. 4528[a] ff. *a

— 21 | apud Oppenheim | (in castris) erlaubt dem abt und convent des cistercienserklosters Haina in Hessen reichsgüter zu besitzen und zu erwerben. Kuchenbecker Anal. Hass. 8,277 — [Oppenheim selbst stand zu Conrad und apud ist hier zweifellos, wie auch sonst in urkk. Wilhelms, gleichbedeutend mit prope gebraucht.] 5019

| 1250 | | |
|---|---|---|
| iuli 25 | apud Bertoldesheim | Der könig steht hier zu Bechtolsheim (zwei stunden südwestlich von Oppenheim) im lager und brandschatzt oder verbrennt die umliegenden dörfer, besonders dieienigen des Philipp von Hohenfels welcher Boppard gegen ihn vertheidigte; auch Osthofen und Westhofen unterhalb Worms werden gebrandschatzt. Bei ihm waren Christian erzb. von Mainz mit den bürgern dieser stadt, Conrad erzb. von Cöln, Arnold erzb. von Trier, Heinrich bischof von Speier, Eberhard bischof von Worms, der Wildgraf und dessen sohn, der graf von Nassau, der graf von Weilnau, der graf von Katzenelnbogen, Conrad Raugraf, Ulrich von Minzenberg, Werner von Boland und dessen sohn, Wirich von Daun und andre. Ann. Wormat. ap. Böhmer F. 2,187, M. Germ. 17,52. — [Der erzb. von Trier urkundet am 21 iuli zu Ehrenbreitenstein, Mittelrh. Urkkb. 3,792.] a |
| — 27 | ——— | (in castris) beurkundet, dass er dem Wilhelm von Brederode das landgut Reesveld, dessen zum theil nach ‚reerecht' gezogene gränzen hier genau beschrieben werden, gegeben, und ihm erlaubt habe dasselbe als eigengut zu verkaufen, doch mit vorbehalt des zehnten davon, den derselbe und seine erben von ihm und seinen nachfolgern zu lehen tragen sollen. Meerman Gesch. 2,355(335). VdBergh 1,280. 5020 |
| — 29 | apud Cruces | Lagerung. Statim vero feria sexta post Jacobi revertentes iterum supra Rhenum castra metati sunt apud Cruces inter Moguntiam et Oppenheim. Ann. Wormat. — [Ob die hl. Kreuzcapelle südöstlich von Mainz bei Weissenau? Jedenfalls handelt es sich nicht, wie Schirrmacher Fr. 4,277 annimmt, um ein überschreiten des Rhein, sondern um eine lagerung auf der höhe am Rhein.] a |
| . . . | apud Moguntiam | Rückkehr nach entlassung des heers. His peractis a novo rege, statuit dimissis omnibus suis ad sua redire; ipse namque personaliter intravit Moguntiam. Darauf rückt Conrad bis vor die stadt und verheert ihre umgegend. Ann. Wormat. b |
| aug. 3 | ——— | verspricht dem Friedrich von Rindenberg vicedom von Aschaffenburg 200, und dessen bruder Heinrich 100 mark zu zahlen, weil sie ihm als römischem könig treue geschworen haben, und belehnt sie ausserdem mit den reichsgütern in Hursten vorbehältlich iedoch diese mit hundert mark wieder einlösen zu dürfen. Aus dem original. Böhmer Acta 299. — So erwarb sich Wilhelm anhänger, indem er das reichsgut ihnen stückweise überliess! Das stimmte schlecht zum titel semper augustus. 5021 |
| — 5 | ——— | thut den rittern und bürgern von Mainz, weil sie mit gefahr der personen und verwendung des vermögens ihm treulich gedient haben, folgende besondere gnaden: 1) dass keiner von ihnen vor ein auswärtiges gericht geladen werden soll; 2) dass sie von ihren häusern und grundstücken in des reichs burgen städten und dörfern keine andern beden oder steuern zahlen sollen als die von alters üblichen; 3) dass ihre güter zu wasser und zu land an allen reichszöllen zollfrei sein sollen; 5) dass seine und des reichs richter ihnen als seinen getreuen billiges recht sprechen sollen; 6) dass wer einen der ihrigen in dem mainzer burgfrieden fängt oder beraubt in des reichs acht sein soll; 7) dass alle reichsgetreuen ihnen helfen sollen städte und burgen welche man innerhalb vier meilen um ihre stadt erbauen wollte zu zerstören, was namentlich auch vom etwaigen wiederaufbau Weissenaus gelten soll; 8) dass sie wegen ihrer steten treue allenthalben wo sie wandeln im reiche vom kaiserlichen schwerdte geschützt sein sollen. Hansselmann Landeshoheit 2,125. Oetter Samml. versch. Nachr. 1,419. Or. im Reichsarchive zu München. 5022 |
| . . . | ante Geylenhusen | Belagerung erwähnt im päbstlichen schreiben vom 5 febr. 1251; zweifellos ohne erfolg, da sich die stadt erst im aug. 1254 unterwarf; vgl. unten. *a |
| oct. 2 | ——— | (in castris) übereignet dem wegen seiner in mühen und gefahren erprobten treue gegen die kirche herrlich gelobten Albericus de Romano alle vom reiche rührenden besitzungen seines bruders Ezelinus, welchem als reichsrebell, als unterdrücker der kirchlichen freiheit, als verfolger der rechtgläubigen, als anhänger Friedrichs und darum als erklärtem ketzer, aller ererbter erworbener oder als lehen getragener besitz abgesprochen wird. Raynald ad 1250 § 37. Verci St. degli Ecelini 3,335 und 344. Theiner Cod. dom. 1,134. — [Mit 1250, ind. 9, regni 2, also sicher hieher gehörend.] 5023 |
| . . . | . . . . | Rückzug vom kriegsschauplatze. Nach dem vorhergehenden muss Wilhelm wieder ein heer gesammelt gehabt haben. Aber aus dem sept. haben wir weder über ihn, noch über Conrad |

| | | |
|---|---|---|
| **1250** | | irgendwelche nachricht. Nach Cont. Garst. kehrte er quasi fugatus in seine erblande zurück, während die bischöfe den kampf noch fortsetzen, dann aber einen waffenstillstand mit Conrad schliessen. Vgl. bei Conrad. *5023a |
| oct. 31 | Aquisgrani | erlässt eine (ietzt nur noch fragmentarisch vorhandene) verordnung wegen schiffbrüchigen und solchen deren sachen ins wasser gefallen sind. Seibertz Gesch. von Westf. 2,868, [irrig zu 1255, da er anno regni octavo statt secundo gelesen; vgl. Hansisch. Urkkb. 1,127]. Das original ist im stadtarchiv zu Soest 5024 |
| nov. 00 | (Leodii) | Zusammenkunft um beginn des monats mit dem cardinallegaten sehr wahrscheinlich, da dieser am 15 oct. und am 9 und 10 nov. zu Lüttich urkundet. Der legat scheint dann von Lüttich unmittelbar nach Mons, wo er schon am 20 nov. urkundet, gegangen zu sein, da er am 13 nov. die kirche zu Floreffe weiht; dass ihn dabei der könig schon begleitete ist unwahrscheinlich, da seine anwesenheit bei der weihe in den Ann. Floreff. kaum unerwähnt geblieben sein würde. *a |
| . . . | apud Montes | Sprache nach den zeugen der folgenden urk., zweifellos zunächst wegen der beziehungen zur gräfin von Flandern, welche auch der grund gewesen sein mögen, dass der legat im aug. und sept. im Hennegau und dort mindestens am 18 aug. mit der gräfin zu Mons zusammen war, während er dann unmittelbar nach dieser sprache nach Lyon zurückgekehrt zu sein scheint. Der friede vom 19 mai wird nicht geändert sein, da sich die schon damals, vergl. nr. 5010, versprochenen verbriefungen vom 30 nov. einfach auf denselben beziehen; doch war durch diesen frieden noch keineswegs alles endgültig geordnet; vergl. insbesondere nr. 5005. Anwesenheit auch der gräfin Margarethe ist gewiss nicht zu bezweifeln. *b |
| — 27 | —— | (in Hannonia) bestätigt dem abt Walter von St. Gislen (westlich von Bergen) im Hennegau und der kirche desselben deren rechte freiheiten und besitzungen nach der weise seiner vorfahren am reich. Z.: der päbstl. legat bisch. v. Albano, Nicol. bisch. v. Camrich, Heinr. erw. v. Lüttich, Heinr. herz. v. Brabant, die grafen v. Waldeck u. Dietz, Joh. v. Avesnes, Wirich v. Daun, Arnold herr v. Dist. Miraeus Opera 1,583. Reiffenberg Mon. de Namur 8,480. 5025 |
| — 30 | —— | (—) H(einrich) erwählter von Lüttich erklärt auf ersuchen des römischen könig W. dass er, falls eine der parteien den vom könige und seinem bruder mit der gräfin Margarethe von Flandern geschlossenen frieden brechen wird, der denselben einhaltenden partei beistehen wird. Kluit 2,596. — Nach demselben formular, wie nr. 5011, mit kürzer gefasstem schluss. *5026 |
| — 30 | —— | (—) Otto graf von Geldern stellt eine gleichlautende erklärung aus. Bondam Charterboek 480. Kluit 2,595. Sloet Oorkkb. 718. *5027 |
| dec. 13 | . . . . | An diesem tage starb kaiser Friedrich II. *a |
| **1251** | | |
| ian. 16 | apud Middelburg | meldet seinem bruder Floris oder dem amtmann in Seeland, dass er seiner base Ada äbtissin von Rynsburg erlaubt habe ihr neues land bei Ostcappel nach belieben einzudeichen, mit dem auftrag die äbtissin bei dieser gnade zu schützen, darüber klagende aber vor ihn zu laden. Mieris Charterboek 1,261. Kluit Hist. Holl. 2,598. VdBergh 1,286 ex or. — Mit 1251, also nach der in der reichscanzlei üblichen zeitrechnung, denn dass dieser brief nicht zu 1252 gehöre zeigt die ind. 9 und der ausstellort. 5028 |
| feb. 3 | —— | beurkundet den auf frage des abtes Nicolaus von Mittelburg vor ihm ergangenen rechtsspruch der herrn und getreuen des reichs so wie der vasallen dieser kirche, dass wenn ein vasall derselben stirbt ohne männlichen erben, dass dann dessen lehngut der kirche heimfalle, es sei denn dass der letzte besitzer mit einwilligung des abtes einen nachfolger ernannt habe. Z.: Wilh. v. Brederode, Oger, Wilh. v. Herk, Dietr. v. Brederode; weiter Dietr. v. Theylinghe u. mag. Daniel unsere getreue; endlich die belehnten iener kirche Balduin u. Paul v. Brigdamme, Bald. v. Zubburg u. Peter sohn Balduins v. Duvenland. Mieris Charterboek 1,257. Kluit Histor. Holl. 2,599. VdBergh 1,286 aus vidimus im reichsarchiv. Mit dem für die utrechter dioces richtigen 1250. [Damit ist wohl identisch die urk. gleichen inhaltes, welche VdBergh Register van Holl. Oorkk. 1,46 zum 5 feb. 1253 oder 1254 ohne ort erwähnt, da sich diese zeitangabe leicht aus m.cc. quinquagesimo tertio non. febr. ergeben konnte. Allerdings ist sie da angeführt aus einem cartular von Egmond, in das ia aber der rechtsspruch, wenn auch zunächst für ein anderes kloster gegeben, immerhin eingetragen sein mochte.] 5029 |
| — 9 | —— | beauftragt die decane und amtmänner in Holland das kloster Egmond, iene mit geistlichem |

| 1251 | | |
|---|---|---|
| | | schwerdt diese mit weltlichem arm, bei der vom apostolischen stuhle erhaltenen gunst zu schützen, dass ferner nichts mehr wegen einkommen oder besetzungen seiner pfründen weder durch päbstliche briefe noch durch solche der legaten solle verfügt werden können. Meerman Gesch. 2,358(338) mit 1250. VdBergh 1,293 [mit 1251 u. danach zu 1252. — Die VdBergh Reg. van Holl. Oorkk. 1,49 zu 9 febr. 1255 angeführte urk. wird identisch sein]. 5030 |
| feb. 13 | . . . . | (apud Arnem) Vgl. nr. 5032. |
| — 20 | apud Middelburg | verbietet seinen amtleuten in Walchern, von den besitzungen der abtei Middelburg irgendwelche abgaben zu erheben, bis derselben 119 flandrische pfund gezahlt sein werden, welche er ihr schuldet. VdBergh 1,287 ex or. — Mit 1250, ind. 9. *5031 |
| (märz16) | apud Arnem | verspricht dem Otto grafen von Geldern mit seinen landen und leuten gegen ieden, der ihm unrecht thuen will, beholfen sein zu wollen ohne gefährde. Lacomblet Urkb. 2,195. Sloet Oorkkb. 723. Orig. im Hausarchive zu München. — [Mit 1251, ind. 9, 17 kal. martii, was Lacomblet auf den tag der idus, feb. 13, B. auf feb. 14 bezieht. Da ausser der an und für sich unzulässigen form der tagesangabe auch das itinerar im febr. nicht stimmen würde, so ist anzunehmen, dass aus versehen zu den calenden der laufende monat genannt ist, wie wir dafür aus Wilhelms canzlei schon nr. 4932 u. 4943 belege fanden; vgl. auch zum dec. 1252.] 5032 |
| — 17 | apud Traiectum | verleiht der ältesten tochter des Dirk Buekel dessen lehen auf den fall dass er ohne sohn sterbe. Meerman Gesch. 2,359(339). Bergh 1,294 zu 1252. — Mit 1251, ind. 9. 5033 |
| — 00 | . . . . | (apud Wormaciam) Die urkunde bezüglich der kirche zu Praunheim, welche B. hier einreihte, ist nicht von Wilhelm, sondern identisch mit der Conrads nr. 4540. *a |
| . . . | . . . . | Reise nach Lyon wahrscheinlich über Trier, dessen erzbischof den könig begleitete, und durch Lothringen, dessen herzog ihm der päbstliche legat schon am 23 apr. 1248 erkauft hatte, so dass ihm dessen lande offen standen. — In die zeit, in welche diese reise fallen muss, gegen ende märz setzte B. ein zusammentreffen der könige bei Oppenheim. Ich glaubte diese, insbesondere auch durch das nr. 5033ª erwähnte versehen veranlasste angabe beseitigen zu sollen; vgl. Mitth. des österr. Instituts 3,350 ff. *b |
| * apr. 00 | Lugduni | Zusammenkunft mit dem pabst Innocenz IIII. Rex . . . vocatus est a domino papa per sollempnes nuncios et litteras, ut Lugdunum veniret. Der erzbischof Arnold von Trier begleitete den könig mit sechzig reitern. Ehrenvolle aufnahme, auch des erzbischofs den der pabst küsst. Et habito ibidem tractatu de negociis imperii, quindecim intervallo dierum, cum nullus princeps Alemannie preter eum ibi esset, dominus papa in die parasceven etc. Gesta Trev. ap. Hontheim 802, M. Germ. 24,412. — [Sind diese angaben genau, so müsste der könig schon in den ersten tagen des apr. nach Lyon gekommen sein.] c |
| — 13 | —— | Gründonnerstag. Dominus papa in cena domini Wilhelmum comitem Hollandie, iam dudum a quibusdam principibus in Romanorum regem electum, multis episcopis presentibus apud Lugdunum confirmat. Herm. Altah., M. Germ. 17,395. — Bei der predigt am gründonnerstage, welche der pabst wegen der zahllosen menge auf freiem felde vor der stadt halten musste, war auch könig Wilhelm anwesend: et ut moris est regum tenuit staffam eius et ipsum pariter adextravit. Der könig speist dann mit dem pabste und den cardinälen. Nic. de Curbio c. 30 ap. Baluze Misc. 7,384, ed. Mansi 1,201. *d |
| — 14 | —— | Charfreitag. Dominus papa in die parasceven sermonem in suo ydiomate ad populum fecit; in cuius latere stans dominus archiepiscopus regi et Theutonicis exposuit verba pape. Gesta Trev. e |
| — 16 | . . . . | Ostern. |
| — 16 | —— | beurkundet dass er den grafen Nicoletus von Lavagna, seinen rath, wegen seiner treue speciali militie cingulo ausgezeichnet, und mit dem unmittelbar zur reichskammer gehörigen Pontremoli beliehen habe. Oestr. Notizbl. 1851 s. 146 extr. Vollst.: Federici Famiglia Fiescha 97. Winkelmann Acta 433. 5034 |
| — 17 | —— | schreibt dem potesta und der gemeinde von Perugia, belobt deren treue gegen den päbstlichen stuhl, und bestätigt ihnen auf fürsprache des pabstes und auf ihre bitte die rechte, die sie über Castel della Pieve und Montone erworben haben. Archivio stor. Ital. 16ᵇ,482. Bolletti Not. di Città della Pieve 48. Ficker Ital. Urkk. 430. 5035 |
| — 17 | —— | verleiht denen von Perugia über einschreiten des pabstes Innocenz Castiglione Chiusino (del |

| | | |
|---|---|---|
| **1251** | | |
| | | Lago) mit allem zubehör, weil sie dasselbe lange zeit inne hatten und erst kürzlich grosse unkosten hatten, um dasselbe den händen der feinde der kirche und seiner person zu entreissen. Ficker Ital. Urkk. 431. *5036 |
| apr. 19 | Lugduni | Abreise. Adveniente autem quarta feria post resurrectionem dominicam, ipsa die ipse summus pontifex et rex Guillelmus egressi sunt de Lugduno, cum quo rege legatum destinavit in Alamaniam dominum Ugonem tit. s. Sabine venerabilem presb. card. Nicol. de Curbio c. 30. — Domnus Heinricus electus Spirensis arrepuit iter eundi Lugdunum in quadragesima; et statim post pascha recedente papa abinde reversus est cum rege Willelmo et domno Hugone legato. Ann. Spir., Mon. Germ. 17,84. — Der erwählte von Speier, dessen anwesenheit zu Lyon als reichscanzler allerdings wahrscheinlich, urkundet im märz zu Strassburg, Remling Urkkb. 1,249; vergl. auch nr. 4542[a]. Der cardinal Hugo urkundet, allerdings schon als legat, noch am 21 apr. zu Lyon, und vor iuni 20, wo er zu Strassburg urkundet, sind mir in Deutschland ausgestellte urkk. desselben nicht bekannt. *a |
| — 22 | apud Salinas | gestattet dem Johann grafen von Burgund und herrn von Salins zur belohnung seiner treue in seinem dorfe Salins eine münze die er fortan vom reiche zu lehen tragen soll. Waitz ex or. [?] in Paris. Böhmer Acta 792 ex or. zu Bisanz. Layettes du trésor des ch. 3,128 ex transs. *5087 |
| — 23 | ——— | beurkundet dass er den Johann grafen von Burgund und herrn von Salins zu seinem und des reichs getreuen und vasallen empfangen, und dass derselbe ihm hiergegen den treueid geleistet und insbesondere versprochen habe, ihm gegen Conrad den sohn Friedrichs und alle dieienigen zu dienen, welche sich ihm in reichsangelegenheiten widersetzen. Dafür habe er ihm 10000 mark silber zu zahlen verheissen, und statt deren zahlung die reichseinkünfte in den städten Bisanz und Lausanne versetzt, aber unter vorbehalt der regalia, que familie curie nostre debentur, und der in seine eigenen hände zu leistenden fidelitates; ebenso sollen ihm die strafgelder des erzbischof von Bisanz und des bischof von Lausanne zukommen, wenn dieselben zu seinem allgemeinen hoftage berufen nicht kommen und desshalb durch spruch der fürsten verurtheilt werden. Waitz ex or. in Paris. Mém. de la Suisse Romande 19,562. Mém. de la soc. d'emulation du Doubs 1873 s. 76. Layettes du trésor des ch. 3,123 ex or. [mit 9 kal. maii. — Vom pabste 1251 aug. 22 bestätigt, aber unter wohl absichtlicher fortlassung des die strafgelder der bischöfe betreffenden schlusssatzes.] 5038 |
| mai 12 | Argentine | genehmigt in der absicht den grafen Conrad von Freiburg wegen seiner der kirche ihm und dem reiche geleisteter und für die zukunft versprochener dienste zu begnadigen, die restitution der stadt Neuenburg und aller anderen güter an denen er ein eigenthumsrecht hat, welche demselben durch weiland Heinrich landgrafen von Thüringen und erwählten römischen könig, wie er behauptet, gemacht wurde. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5,220. Varianten bei Mone Zeitschrift 9,328. 5039 |
| iuni 4 | . . . . | Pfingsten. |
| — 17 | apud Nusciam | bestätigt dem bischof von Seckau und seiner kirche alle und iede rechte, welche ihnen von kaiser Friedrich und andern kaisern und fürsten eingeräumt worden sind, nämlich vor dem reich und den fürsten aller der rechte und freiheiten sich zu bedienen, welche andern suffraganen der salzburger kirche verliehen sind. Pusch et Froelich Dipl. Styriae 1,324. — Mit 1251, ind. 9, also ohne zweifel hieher gehörig. ‚Ob ächt?' [Die urk., für welche wegen des stimmen des itinerar iedenfalls eine echte vorlage benutzt sein müsste, erscheint mir ganz unverdächtig, zumal auch ihr inhalt der sonderstellung der salzburger suffragane recht wohl entspricht. Vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1,298. — Vgl. oben nr. 4972, welches erst bei diesem aufenthalte zu Neuss ausgefertigt sein wird.] 5040 |
| — 00 | ——— | Conrad erzbischof von Cöln gestattet mit zustimmung der prioren und des capitels dem grafen Otto von Geldern die erbauung eines klosters auf der hofstätte zu Krikenbeck, wogegen der graf dem erzbischofe eine andere hofstätte zu lehen aufträgt. Z.: Goswin domprobst zu Cöln und andere genannte cölner prälaten; dann Walr. herz. v. Limburg, gr. Ad. v. Berg, der graf v. Kessel, Gerh. v. Randerode, Gerh. v. Wassenberg, Friedr. v. Schleiden, Wilh. v. Authena, Dietr. v. Milendonk. Bondam Charterb. 484. Sloet Oorkkb. 726. — Die gegenurk. des grafen mit gleicher datirung und zeugenreihe Lacomblet Urkkb 2,198. Sloet 726. — Ist der tag nicht genannt, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass die urkk. während der gegenwart des königs zu Neuss |

1251

entstanden sind. Sollte die zu nr. 4972 geäusserte vermuthung richtig sein, dass derselben der erzbischof von Cöln erst ietzt als zeuge zugefügt sei, so würde das sein zusammensein mit dem könige noch bestimmter erweisen. Das schliesst die von Cardauns Konr. v. Hostaden 34 vermuthete spannung zwischen beiden nicht aus; austände mit dem erzbischofe könnten den könig überhaupt zu der nach dem bekannten itinerar etwas auffallenden reise an den Niederrhein veranlasst haben; und dann möchte zu beachten sein, dass der erzbischof am 19 iuni zu Cöln urkundet, also Neuss vor dem könige verlassen haben wird. *5041

iuni 19 | ap. Nussiam | gewährt dem kloster Camp zollfreiheit zu Werd für fünfzig fässer wein und für die den klosterbrüdern bestimmten lebensmittel. Lacomblet Urkb. 2,198. 5042

— 24 | Erenbrechstein | thut seiner base Ricarda fräulein von Holland die besondere gnade dass wenn sie auf seinem hofe Delft ein kloster errichten würde (das nachherige kloster Koningsveld), dieses kloster ausser dem land welches sie ietzt schon dort hat noch 800 morgen landes erwerben und frei von bede hofdienst und heerfahrt besitzen möge. Mieris Charterboek 1,262. VdBergh 1,290. — Der ausstellungsort ist Ehrenbreitstein bei Coblenz. Dort, in dem benachbarten Montabaur und in seinen andern orten dieser gegend soll der erzbischof von Trier den könig mit grossem gefolge acht wochen lang auf eigne kosten unterhalten haben. Dieses erzählen die Gesta Trev. zwar gleich nach Wilhelms wahl, das itinerar ergiebt aber dass diese thatsache hieher gehört, [wie sie denn auch in den ausführlichern Gesta Arnoldi, Mon. Germ. 24,411, erst zu spätern regierungszeit erwähnt wird. Der erzbischof urkundet am 26 iuni zu Ehrenbreitenstein, vgl. Goerz Regg. Aber für einen achtwöchentlichen aufenthalt bietet das itinerar weder hier, noch ende iuli raum. Auch sept. und oct. wird das schwerlich treffen, vergl. unten, zumal die aus dieser zeit bekannten urkk. des erzbischofs zu Trier ausgestellt sind.] 5043

iuli 00 | (Moguntie) | Aufenthalt zu der zeit, wo der legat Hugo die nach Christian. Mogunt. insbesondere auch vom könige betriebene entsetzung des erzbischofs Christian zu Mainz vornahm und statt seiner den Wildgrafen Gerhard einsetzte, ist zwar nirgends erwähnt, aber sehr wahrscheinlich. Nach dem itinerar des legaten, welches in dieser zeit mehrfach dem des königs entsprechen wird, wenn das auch nur in einzelfällen bestimmter erweisbar ist, muss das in die frühern zeiten des iuli fallen. Denn der legat urkundet noch am 24 iuni zu Strassburg, am 1 und 7 iuli zu Mainz, am 11 zu Ingelheim, am 14 wieder zu Mainz, am 17. 18 und 21 zu Bingen, wo er also erweislich gleichzeitig mit dem könige war. *a

— 21 | in Pinguia | nimmt das nonnenkloster zu Oetenbach in der diocese Constanz in seinen schutz und erlaubt demselben von iedermann, auch von reichsdienstmannen, güter zu erwerben. Archiv für Schw. Gesch. 1,92 extr. Winkelmann Acta 434 ex or. 5044

— 31 | Erbestein | nimmt die äbtissin und den convent des cisterciensernonnenklosters zu Roermonde in lütticher dioces mit personen und sachen in seinen und des reichs schirm. Meerman Gesch. 5,111. Sloet 2,727. — Ist der ausstellort Ehrenbreitenstein bei Coblenz oder Erbenheim bei Wiesbaden (vgl. nr. 5052) oder was sonst? [In dem gleichfalls nur aus abschr. entnommenen abdrucke bei Sloet heisst es Ebrechtastein. Scheint das allerdings dürftige itinerar gegen Ehrenbreitenstein zu sprechen, so ist für dieses wohl ausschlaggebend, dass auch der legat am 30 iuli zu Coblenz urkundet, während er dann am 7 aug. zu Rüdesheim ist. Mit rücksicht auf die angabe zu nr. 5043 ist es möglich, dass der könig ietzt einige zeit in dieser gegend verweilte, während sich das heer zum zuge gegen Boppard weiter rheinaufwärts sammelte, und dass er sich dann zu diesem zurückbegab.] 5045

aug. 14 | . . . . | An diesem tage stand der erzbischof von Mainz in der nähe von Worms gegen (anhänger des) könig Conrad im felde; vgl. nr. 4558[a]. Da es sich dabei nur um einen kurzen verwüstungszug gehandelt haben kann, wohl darauf berechnet, die Wormser von störung der unternehmung gegen Boppard abzuhalten, so würde das itinerar theilnahme des königs nicht ausschliessen, die aber doch in den Ann. Wormat. schwerlich unerwähnt geblieben sein würde. *a

— 21 | apud Blitzenhusen | (Maguntine diocesis, in castris) bestätigt dem bischof Raimund von Grasse und dem dortigen capitel die genannten und überhaupt alle besitzungen, auch wenn der erwerb mit angegebenen mängeln erfolgt sein sollte. Z.: die erwählten Gerh. v. Mainz u. (H.) v. Lüttich fürsten, die grafen Otto v. Geldern, Conr. Wildgraf u. dessen sohn Emercho, Adolf v. Waldeck, Sifr. v. Wittgenstein, Gerh. v. Neuenahr, Heinr. v. Weilnau, dann Gerh. herr v. Wassenberg, Otto probst v. Achen. Per

| 1251 | | |
|---|---|---|
| | | m. mag. Arnoldi curie nostre prothonotarii. Aus transs. von 1245 zu Marseille. Winkelmann Acta 484. — Der ausstellort ist Pleitzenhausen unweit Simmern nordöstlich. Zog man danach auf einer weiteren, vom Rhein abseits liegenden strasse gegen Boppard, so wird das dadurch veranlasst sein, dass die Rheinstrasse durch Bacharach und die andern pfalzbaierischen orte, gegen welche sich der könig dann im sommer 1252 wandte, gesperrt war. *5046 |
| aug. 21 | apud Blitzenhusen | (inter Pinguiam et Bopardiam, in castris) bestätigt demselben in anschliessender, aber vielfach geänderter und insbesondere ausführlicherer fassung die besitzungen seiner kirche (et specialiter castra Mote et Avionete in Friulensi sita diocesi et villam Antipolitanam in Grassensi sitam episcopatu cum gabella etc.). Insbesondere sollen die leges: Res scripta und Sacri affatus den erwerbungen seiner kirche nicht entgegen sein. Z.: Hugo cardinalpr. v. S. Sabina apostol. legat, frater Johannes episcopus [von Samland, aus der familie von Diest, 1254 märz 4 durch den pabst bischof von Lübeck, vgl. auch Acta epp. Lubic., M. Germ. 25,487, capellanus und consiliarius des königs und minoritenordensbruder, in päbstlichen schreiben oft als kreuzprediger gegen Friedrich und Conrad erwähnt], magister ordinis predicatorum, die erwählten Gerh. v. Mainz erzcanzler durch Germanien und der v. Lüttich, unsere fürsten; der probst v. Achen, die grafen Otto v. Geldern, Conr. Wildgraf u. dessen sohn Emerco, Ad. v. Waldeck, Sifr. v. Wittgenstein, Heinr. v. Wilnau. Per m. mag. Arnoldi curie nostre prothonotarii. Et ego Henricus electus Spirensis vice d. Gerardi electi Maguntini sacri imp. per Germ. archicanc. recognovi et per m. Wilhelmi de Frieslaria canonici sti Johannis Osnabrugensis hanc subscriptionem vice mea apponi feci. Aus transsumpt von 1425 zu Marseille, Chambre des comptes B. 1407 f. 4. — Da ich zu Marseille bei benutzung dieses und des vorhergehenden stückes nur den unvollständigen text von nr. 5048 bei Bouche nebst dem auszuge B's vor augen hatte, so glaubte ich insbesondere wegen der genaueren übereinstimmung der datirung annehmen zu müssen, dass diese ausfertigung identisch sei mit der in der Gallia christ. gedruckten, und beschränkte mich darauf, ausser dem schlussprotokoll nur die von Bouche abweichende angabe der besitzungen zu notiren. Eben diese ergab dann aber beim spätern vergleiche, dass es sich hier um eine dritte, von der vorhergehenden und nachfolgenden verschiedene ausfertigung handele, die zwischen beiden entstanden sein muss, da sie sich nr. 5046 in der geringeren zahl namentlich aufgeführter besitzungen, nr. 5048 in der grössern ausführlichkeit der fassung und der zufügung der ersten zeugen näher anschliesst. Diese ausführlichern ausfertigungen mögen trotz beibehaltung der datirung erheblich später entstanden sein, vielleicht wegen der auffallenden, mit nr. 5054 stimmenden recognitionsformel erst im dec. zu Cöln. *5047 |
| — 21 | —— | (inter P. et B., in c.) bestätigt demselben die besitzungen seiner kirche, wie vorher, von denen hier aber eine grössere zahl namentlich angegeben ist. Zeugen wie vorher; doch ist dem probst der personenname Otto zugefügt und fehlt der graf von Weilnau. Per m. mag. Arnoldi etc., aber ohne recognition. Gallia christ. 3,216 mit apud Bligenhusen. Auszug: Bouche Hist. de Provence 1,828 und danach Mon. patr. Scr. 2,585 mit Bligenhusen ohne die nähere bestimmung der lage. 5048 |
| . . . | ante Bobardiam | Belagerung. Anno d. 1251 Willelmus imperator obsedit Bopardium et quedam alia castra cum crucesignatis. Chr. Balduini Ninov., M. Germ. 25,543. *a |
| — 27 | —— | (in castris) bestätigt dem kloster Schinna in mindener dioces die freie vogtei über dessen güter. Or. Guelf. 5,23. Boehmer Observ. iur. canon. 271. Hoyer Urkkb. 7,22. 5049 |
| — 28 | —— | (—) verbietet allen andern ausser dem capitel sich während der sedisvacanz in die güterverwaltung der kirche von Lüttich einzumischen, wie das durch magistrat und bürger der stadt geschehen sein soll. Extr. aus dem or. in Lüttich mitgeth. von herrn Gachard. Schoonbroodt Inv. 61 extr. Bormans Recueil des ord. de Liège 1,48. 5050 |
| . . . | —— | Eroberung. Cepit enim oppidum regium Werdam, Aquisgranum, Bopardiam, multis laboribus et expensis. Gesta Arnoldi Trev., Mon. Germ. 24,411. — Die nur hier gemeldete eroberung kann frühestens in diese zeit fallen, fällt aber auch wahrscheinlich in dieselbe, da wir von spätern unternehmungen gegen Boppard nicht wissen. — Vgl. auch Ann. S. Rudb. Salisb. zu 1251: Rex Wilhelmus quasdam munitiones circa Renum auxilio episcoporum sue subiecit potestati. Fehlen uns aus dem sept. und oct. alle nachrichten, so wird Wilhelm die kriegerischen unternehmungen weiter fortgesetzt haben, da er noch am 6 nov. mit in castris urkundet. *a |

| | | |
|---|---|---|
| **1251** | | |
| sept. 28 | . . . . | (Antwerpie) bestätigt der stadt Bremen eine eingerückte urkunde kaiser Heinrichs V d. d. Mainz 14 mai 1111. Lünig Reichsarchiv 13,222. Ehmck Brem. Urkkb. 1,295 aus dem angebl. or. mit 1252 [wo das itinerar eben so wenig passen würde], aber ind. 10. — Unächt! [Vergl. darüber Ehmck 1,602; auch Gengler Cod. iur. munic. 1,317.] 5051 |
| oct. 00 | . . . . | In diesem monat zog Conrad IV nach Italien. Nun nehmen Wilhelms angelegenheiten bald einigen aufschwung. a |
| . . . | (ante Fridberg) | Zug in die Wetterau insbesondere gegen Friedberg wird sehr wahrscheinlich, weil Wilhelm am 6 nov. noch in castris urkundet, nach der richtung des itinerar aus der Wetterau zu kommen scheint, insbesondere aber der inhalt von nr. 5053 darauf deutet, dass er nicht lange vorher vor Friedberg war. Dann zunächst ohne erfolg; doch hat sich Friedberg schon im sept. 1252 unterworfen, nicht erst, wie Frankfurt und Gelnhausen, nach dem tode könig Conrads. *b |
| nov. 6 | apud Erbenheim | (in castris) erlaubt den grafen Walram und Otto von Nassau das Dorf Herborn zu befestigen, einen wochenmarkt daselbst einzurichten, und dass diese feste recht und gerechtigkeit habe wie die reichsstädte. Kremer Or. Nass. 2,287. — Der ausstellort liegt bei Wiesbaden. 5052 |
| — 15 | Scharpenstein | genehmigt und will, dass die kirche oder capelle zu Friedborg (in der Wetterau), welche ein filial der mutterkirche in Strassheim [jetzt ein hof westlich von Friedberg] ist, dieser mutterkirche fortan zugehöre, weil er keine kirche in ihrem rechte kränken will. Joannis Spicil. 459. — Die burg Scharfenstein liegt im Rheingau bei Kiedrich nördlich von Eltvil. 5053 |
| dec. 15 | Colonie | (in domo prepositi ecclesie sancti Georgii) ertheilt dem erzbischof Heinrich von Embrun welcher auf gebot des pabstes seine kirche auf eine zeit verlassen hat um ihm und dem reich zu dienen einen umfassenden bestätigungs- und freiheitsbrief; verleiht ihm insbesondere das recht, tabellionen zu bestellen, deren instrumenten durch das ganze kaiserreich glauben geschenkt werden soll, und selbst oder durch andere die freiwillige gerichtsbarkeit durch das ganze königreich von Arles und Vienne auszuüben. Z.: Jacobus ecclesie Laudunensis archidiaconus, Eberhardus prep. Fuldensis [vergl. nr. 5061] notarius noster, Emecho de Leiningen, Otto de Nassowe, Emicho Silvester, Henricus de Wilnowe comites, Godefridus de Eppenstein, Wernerus de Bolandia. Per man. Henrici ven. electi Spirensis, sacri imperii cancellarii. Et ego Henricus etc. recognovi et per m. Werneri scriptoris canonici Wetslariensis ecclesie Treverensis diocesis, qui hoc privilegium scripsit, hanc etc. (wie nr. 5047). Mitgetheilt von Pertz. Posse Analecta Vatic. 132. — [Das dictat stimmt vielfach wörtlich mit nr. 5046 und 5047. Deuten die zeugen zunächst auf den Mittelrhein, nicht auf Cöln, so möchte ich vermuthen, dass auch hier eine andere ausfertigung entsprechend nr. 5046 vorhergegangen, aus der dann die zeugen, nicht aber die datirung wiederholt wäre. — Der erzbischof war mit dem legaten gekommen; vgl. Christian. Mogunt., Mon. Germ. 25,248, und unten zum 24 märz 1252. Zu Cöln traf der könig wieder mit dem legaten zusammen, der sich schon seit anfang sept. vorwiegend hier aufgehalten hatte. Der hier genannte archidiacon von Laon ist der spätere pabst Urban IV; er war vom pabste 1251 feb. 10 nach Deutschland geschickt; seine anwesenheit beim könige ist bei Vallicolor, Muratori Scr. $3^b$,407 erwähnt.] 5054 |
| **1252** | | |
| ian. 9 | —— | verleiht den brüdern des deutschordenshauses von Liefland auf deren bitte das bisher dem reiche zuständig gewesene patronatrecht der kirche zu Brukke und der capelle zu Germar in mainzer dioces. Z.: A. gr. v. Waldeck, H. gr. v. Solms, Ar. herr v. Dist, mag. Arn. protonotar. Abschrift aus dem or. in Dresden. Winkelmann Acta 436 ex or. — Mit 1251, ind. 10, regni 4. 5055 |
| — 00 | . . . . | bestätigt auf bitte des erwählten Heinrich von Lüttich ordinationes et assisias panis, vini, cervisie et omnium aliarum venalium infra bannum civitatis Leodiensis nec non bannos de Aurolo, de S. Laurentio, de Anis, de Brumenchile, de Boveria, welche der erwählte angeordnet und der domkirche zu Lüttich und den bürgern zu nutz der stadt und kirche verliehen hat. Borgnet Jean d'Outremeuse 5,294. Bormans Recueil des ord. 1,46. — Mit 1251, ind. 10. *5056 |
| — 23 | Helmershusen | bestätigt dem cisterciensкloster Hardehausen in paderborner dioces die güter an genannten orten, welche der abt von Corvei mit einwilligung seines capitels und seiner dienstmannen demselben verkauft hat. Wigand Archiv für Westfalen $1^b$,66 ex orig. — Mit 1252, ind. 10. Der ausstellort liegt an der Diemel, nahe bei ihrer ausmündung in die Weser. 5057 |
| — 25 | Brunswich | Hochzeit auf Pauli bekehrung mit Elisabeth der tochter herzog Ottos von Braunschweig. Anwesend waren der päpstliche legat, der erwählte von Mainz und mehrere bischöfe. Durch diese |

1252

verbindung gewann der könig in diesen gegenden sehr an anhang. In der nacht entzündete sich durch ein umgefallenes licht das brautgemach, der königliche ornat verbrannte, der könig und seine gemahlin vermochten kaum sich zu retten. Ann. Erphord.; [dazu Ann. Stad., Chr. Sampetr. ed. Stübel 85, Ann. Spir., welche wohl irrig den 24 ian. nennen. Urkundet die stadt Göttingen 1251 ohne tag, Urkkb. für Niedersachsen 6,3: regnante W. Rom. rege, cum desponsaretur illi filia illustris ducis in Brunswic, so erklärt sich die iahresangabe auch bei der wahrscheinlichern beziehung auf die hochzeit. Doch ist wohl an und für sich wahrscheinlich, dass schon 1251 eine desponsatio durch procuration vorhergegangen war.] — Mehrere früher für den könig gemachte vermählungsproiecte ersieht man aus den päbstlichen briefen [vom 21 ian. 1248, 18 feb. 1251, Sachsen und Dänemark betreffend]. 5057a

ian. 25 . . . . bekundet dass Dietrich von Bartenhusen vor ihm und mit seiner einwilligung die leben, welche er von ihm und dem reiche hat, für den fall erblosen todes dem Johann von Ertal übertragen habe. Hess. Urkkb. I 1,92 extr. Winkelmann Acta 436 ex or. — Mit 1252, ind. 10. *5058

— 26 Brunswich bestätigt dem cisterciensercloster Marienthal in halberstadter dioces die von dem herzog von Braunschweig seinem schwiegervater und dessen vorfahren erhaltenen schenkungen und alle dessen besitzungen, nimmt dasselbe mit personen und sachen in seinen besondern schutz. Böhmer Acta 300 aus diplomatar sec. 13. 5059

— 26 ——— ertheilt demselben einen wörtlich übereinstimmenden bestätigungsbrief, aber mit zufügung dreier stellen, wonach insbesondere auch alles, was die brüder unter dem erzbischof von Magdeburg und dem bischofe von Halberstadt besitzen, bestätigt, die übung der weltlichen gerichtsbarkeit über die güter durch laienbrüder verliehen, endlich der herzog von Braunschweig als stellvertreter des königs im schutze des kloster bestimmt wird. Or. Guelf. 4,235 ex autogr. — Hatte B. schon nach bemerkung Bethmanns den letzten zusatz als spätere interpolation bezeichnet, so wird die ganze urk. um so mehr als blosse verunechtung der vorhergehenden zu betrachten sein, als nach angabe Stumpfs das angebliche orig. zu Wolfenbüttel sich als fälschung des 16. iahrh. verräth. Es kommt hinzu, dass das irrige regni nostri anno primo in der vorlage fehlt und vom fälscher willkürlich der datirung zugefügt sein wird. *5060

— 28 ——— befreit die bürger von Dordrecht nach dem beispiel seines vorgängers des grafen Wilhelm von Holland von heerfahrt und bede, verspricht die keuren des richters und der schöffen genehm zu halten, setzt verschiedene criminalstrafen fest und ertheilt angegebene befugnisse, für welche freiheit ihm die bürger iährlich sechzig pfund holländisch zahlen sollen, während er sich zugleich bedingt, dass ihm, wenn er nach Dortrecht kommt, gegen sicherheit auf vierzehn tage lebensmittel creditirt werden sollen. Z.: der erw. v. Speier sein canzler, Wilh. abt v. S. Truden sein capellan, Eberh. probst v. Hünfeld [zu Fulda gehörig; vgl. nr. 5054] sein notar, Adolf gr. v. Waldeck u. der vogt v. Achen seine familiaren. Mieris 1,263. VdBergh 1,293 ex or. 5061

feb. 26 ——— erklärt nach dem vorgange könig Heinrichs [oben nr. 4023] und auf bitte seines caplan des scholaster Conrad von Hildesheim die daselbst zwischen der altstadt und Losbeck neuerbaute stadt dergestalt für frei, dass sie nur dem domprobst daselbst unterworfen sein solle, und verleiht ihr einen wochenmarkt. Meerman Gesch. 4,357 extr. Suprem. Cathedr. Hildesh. Praepos. 24. Winkelmann Acta 436. Urkkb. der St. Hildesh. 1,112 ex or. 5062

märz 1 ——— nimmt das neuerrichtete kloster der reuerinnen Frankenberg zu Goslar in seinen besondern schutz und bestätigt demselben seine ietzigen u. künftigen besitzungen. Or. Guelf. 4,236. 5063

— 9 ——— überträgt seinem schwager herzog Albrecht von Braunschweig dem iüngeren das kloster Pölden bei Göttingen in mainzer dioces und dessen besitzungen gegen angreifer zu beschützen. Orig. Guelf. 4,237. Leuckfeld Ant. Poeld. 53; irrig zu mai 9: Hugo Ann. Prem. 2,389. 5064

— 19 ——— nimmt das augustinernonnenkloster Marienberg bei Helmstadt in seinen schutz, und bestätigt ihm seine besitzungen. Or. Guelf. 4,236. 5065

— 20 ——— verleiht dem Heinrich erwählten von Speier seinem hofkanzler wegen seiner vielfachen dienste und dessen nachfolgern die reichsdörfer Haslach und Bühl in speirer diocese so lange zu besitzen bis sie vom reich um 500 mark silber wieder eingelöset werden. Z.: der abt v. St. Truden, Conrad probst v. St. Wido in Speier, E. pr. v. Fuld, graf Ad. v. Waldeck, A. herr v. Wesemar, Heinr. gr. v. Solms. Meerman Gesch. 5,115. Höfer Zeitschr. 2,490. Remling Urkb. 1,252. 5066

— 24 ——— Palmtag. Gerhard der erwählte von Mainz wird von Heinrich erzbischof von Embrun geweiht.

1252

Ann. Erphord. (wo iedoch ab Ebredunensi archiepiscopo zu lesen ist, statt Eboracensi was auf York geben würde). Dieser erzb. Heinrich ist derselbe welcher als verfasser der nach seinem [späteren] bischofssitze so genannten Summa Ostiensis sonst hochberühmt war, aber auch derselbe der nach angabe des ‚erzbischofs' Christian in seiner chronik [vergl. nr. 4979a] von Gerhard 200 mark für dessen ernennung erhalten hatte. a

märz 25 | Brunswich | Feierliche anerkennung. Sequenti die rex Wilhelmus a marchione Brandenburgensi ac duce Saxonie ceterisque huius terre magnatibus in Romanum sollempniter electus est principem; eodemque tempore cives Goslarienses fecerunt similiter .... Rex etiam Boemie pretiosis atque regalibus muneribus in signum electionis ipsum honoravit. Ann. Erphord. — Folgen der heirath, aber wohl noch viel mehr davon, dass kaiser Friedrich nun todt war, und könig Conrad IIII im nov. des vorigen iahres Deutschland verlassen und sich nach Italien begeben hatte. — ‚Uebrigens ist das vom chronisten gebrauchte wort: ‚electus est' inhaltsschwer; denn gerade auf dieser hier erfolgten dreifachen anerkennung in verbindung mit den besondern umständen bei der wahl Wilhelms scheint hauptsächlich die entstehung der ausschliesslichen sieben churwürden zu beruhen, deren im iahr 1263 zum erstenmal gedacht wird. Eine besondere erörterung dieses gegenstandes behalte ich mir für spätere zeit an einem andern orte vor.' [In B's nachlasse findet sich keine erörterung, aber eine im mai 1846 gefertigte zusammenstellung von zeugnissen über königswahl und erzämter; sie sind sämmtlich auch von andern bei den mehrfachen untersuchungen über diese gegenstände beachtet worden. — Meine eigene ansicht über die entstehung des vorrechtes der kurfürsten habe ich bereits 1859 in der schrift: Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels 101 ff. dahin ausgesprochen, dass dasselbe sich aus der rangordnung bei der stimmabgabe allmählig entwickelt habe, indem man seit der doppelwahl von 1198 anfing, den stimmen der ersten wähler, deren zahl zuerst in den sächsischen rechtsbüchern auf sechs oder sieben abgegränzt erscheint, besonderes gewicht beizulegen, und dass insbesondere mit rücksicht auf nr. 5068, das ich wegen des engen zusammenhanges schon hier einreihe, mit B. anzunehmen sei, dass der vorgang zu Braunschweig vorzüglich beigetragen habe, nur noch die stimmen der ersten wähler als die massgebenden erscheinen zu lassen; und noch in der iüngsten erörterung des gegenstandes durch Weiland, Forsch. zur D. Gesch. 20,335, findet das zustimmung. Damit scheint mir vereinbar, dass das vorrecht der geistlichen kurfürsten sich schon erheblich früher bestimmter entwickelt hatte; vgl. Mitth. des österr. Instit. 3,57. Dass die angabe des Heinrich cardinalbischof von Ostia über die wahlfürsten, vgl. Waitz in den Forsch. 13,208, auch desshalb grössere beachtung verdienen dürfte, weil er, noch erzbischof von Embrun, bei dem vorgange zu Braunschweig anwesend war, hat bereits Schirrmacher Kurfürstenkolleg 95 betont. Zu den bisher bekannten ältesten zeugnissen über das vorrecht der kurfürsten ist nun noch die angabe in den Gesta ep. Leod. abbreviata, M. Germ. 25,130, hinzugekommen.] b

— 25 | —— | benachrichtigt die rathmannen und die bürgergemeinde von Lübeck dass er den markgrafen von Brandenburg wegen deren treue und deren dienstleistungen mit rath und willen der reichsfürsten ihre stadt mit allem zugehör auf ewige zeit zu lehen gegeben habe, wie dies in dem denselben darüber ausgestellten privileg näher enthalten sei, und gebietet nun den angeredeten diesen markgrafen nach dem umfang der kaiserlichen rechte zu gehorchen und sie für ihre herren zu haben. Cod. Lub. I 1,167. Riedel Cod. Brand. II 1,82. — Von den ursprünglichen neun siegeln sind noch vier vorhanden, unter denen die des herzogs von Sachsen und des herzogs von Braunschweig kenntlich sind. — Mit dieser belehnung dürfte Wilhelm seine damalige anerkenntniss seitens der markgrafen erkauft haben. Damals auch dürften die nordischen bisthümer für gleiche gefälligkeit dem herzog von Sachsen überlassen worden sein. Vgl. nr. 5106. 5067

— 25 | —— | Hugo cardinalpriester von Sta Sabina päbstlicher legat schreibt den bischöfen von Schwerin und Havelberg dass der herzog von Sachsen und der markgraf von Brandenburg am heutigen tage zu Braunschweig die wahl könig Wilhelms genehm gehalten (ratam habuerunt) und ihm gehuldigt haben, und beauftragt dieselben, da sich nun niemand, wie bisher einige städte, mehr damit entschuldigen könne, quod ... Wilhelmo non debebant intendere tanquam regi pro eo, quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant, den Lübeckern aufzugeben bis pfingsten den ge-

| 1252 | | |
|---|---|---|
| | | dachten könig anzuerkennen und ihn oder die markgrafen von Brandenburg denen er die stadt verliehen hat, in den besitz der dortigen reichsrechte zu setzen, bei strafe der alsdann über sie zu verhängenden excommunication. Cod. Lubec. I 1,168. Riedel Cod. I 14,4. — Vergl. nr. 5066[b]. 5068 |
| märz 26 | Bruneswik | bestätigt dem kloster Sta Maria von Battan bei Bisanz das privileg Friedrichs II vom feb. 1232, oben nr. 1938. Mém. et doc. pour l'hist. de la Franche-Comté 3,525 extr. — [Ist nach mittheilung Winkelmanns zu Bisanz nicht aufzufinden.] 5069 |
| — 26 | —— | thut den markgrafen Johann und Otto von Brandenburg die besondere gnade, dass ihre leute wenn sie mit gütern durch die grafschaft Holland und deren gerichtsbarkeiten reisen, keinen zoll bezahlen sollen, ausser in demselben masse wie die bürger von Lübeck. Gercken Dipl. Brand. 1,3. Riedel Cod. II 1,33. — Lohn der anerkennung Wilhelms! 5070 |
| — 27 | —— | gebietet seinen amtleuten und zöllnern in Holland und Seeland gemäss vorstehender vergünstigung von den leuten aus der Mark nicht mehr zoll zu erheben als von den Lübeckern. Beckmann Beschr. der Churmark 1,1138. 5071 |
| — 27 | —— | gestattet dem abte und convente von Ilfeld Prämonstratenserordens auf bitten des grafen Heinrich von Honstein, dessen vorfahren das kloster auf reichsboden gründeten, reichsgüter bis zum betrage von dreissig mark iährlicher einkünfte von dienstmannen und vasallen des reichs zu erwerben, da dem reiche nichts verloren gehe, wenn sie einer auf reichsboden belegenen kirche zukommen. Förstemann Mon. rer. Ilfeld. 7. Böhmer Acta 300. *5072 |
| . . . | . . . . | bestätigt dem kloster Lehnin dessen güter. Aus einem repertor erwähnt Gercken Cod. Brand. 7,338 u. Riedel Cod. Brand. I 10,209. *5073 |
| — 29 | —— | Charfreitag. Der könig giebt ein grosses beispiel der frömmigkeit und demuth indem er in wollenem gewand und barfuss die kirchen der heiligen besucht und reichliche almosen spendet. Ann. Erphord. a |
| — 31 | —— | Ostern. |
| apr. 3 | . . . . | (Brunswich) bestätigt dem rath und den bürgern von Goslar, welche zur ehrfurcht gegen die kirche und zur treue gegen ihn zurückgekehrt sind, ihre freiheiten und rechte, verspricht nur auf besonderes verschulden geldbusse zu erheben, will die Juden daselbst nicht ungebührlich belästigen, überlässt dem rath nach seinem gutbefinden ungelt zu erheben, will die freiheit der geistlichen nicht mindern und die stadt nicht vom reiche veräussern, genehmigt das zwischen Goslar Hildesheim und Braunschweig beschworne landfriedensbündniss, verspricht dass der von ihm zu setzende vogt den vom reiche beliehenen die früchte der lehen aushändigen solle. Z.: Heinr. erw. v. Speier, die gr. v. Waldeck u. Solms, der abt v. St. Truden, Wern. v. Boland, Ar. v. Wesmale. Göschen Die Goslarschen Statuten 116 ex or. Vgl. Hansisch. Urkkb. 1,140. — [Da der übergang von Braunschweig nach Halle an und für sich ein auffallend rascher sein würde, da die zeugen ausschliesslich dem gefolge des königs angehören und keiner bestimmter auf Braunschweig deutet, da die ortsangabe in nr. 5075 mit der durch andere nachrichten unterstützten in nr. 5076 nicht wohl zu vereinen ist, andererseits aber für einen vorhergehenden aufenthalt zu Goslar spricht, so ist mir nicht unwahrscheinlich, dass schon diese urk. zu Goslar ausgestellt wurde und die ortsangabe etwa daraus zu erklären ist, dass der text des privileg zu Braunschweig mit boten der stadt festgestellt wurde, ehe die stadt sich unterwarf und den könig einliess.] 5074 |
| . . . | Goslarie | Aufenthalt nach nr. 5075; da iede veranlassung zur annahme von eilmärschen fehlt, so wird der könig Goslar schon einige tage vor dem 7 apr. verlassen haben. Vgl. auch zu nr. 5074. *a |
| — 6 | . . . . | (Goslarie) bestätigt den kaufleuten zu Goslar die rechte welche sie von seinen vorfahren haben, und will dass ihre gilde dergestalt bestehen bleibe, dass niemand daselbst ohne ihre genehmigung gewand schneiden dürfe. Vaterl. Magazin für Niedersachsen 1841 s. 41. Forschungen zur D. Gesch. 11,145 ex or. Vgl. Hansisch. Urkkb. 1,140. — [Die ortsangabe, vgl. vorher, wird nach der handlung bestimmt oder aus dem concept beibehalten sein. Bei der tagesangabe: sabbato post diem pasche ist ein versehen ganz unwahrscheinlich.] 5075 |
| . . . | Hallis | Empfang feierlicher und ertheilung von belehnungen. Postmodum vero ad civitatem Hallis pervenit. Ubi cum magno honore sicut regiam maiestatem decuit susceptus est; quamplures etiam principes Alemannie ibidem ab ipso sicut a Romanorum imperatore pheoda sua receperunt. Chron. Sampetr. ed. Stübel 85. a |

| 1252 | | |
|---|---|---|
| apr. 7 | Hallis | erlaubt auf bitte des H. und des B. grafen von Ascharien und fürsten von Anhalt dem ritter Bertram (von Hoim) burgmann in Wegeleben und reichsdienstmann zwei seiner söhne dem stift Quedlinburg als dienstmannen zu übergeben. Z.: G. erzb. v. Mainz, H. erw. v. Speier, H. und B. grafen v. Ascharien unsere fürsten; die edeln A. gr. v. Waldeck, W. v. Boland, Ar. v. Wesmale, Sifr. u. Bertr. brüder ritter v. Hoim. Erath Codex Quedl. 192 mit facsimile u. siegel. Cod. Anhalt. 2,151 ex or. 5076 |
| . 00 | Merseburc | Rex in septimana post albas (Quasimodog. war am 7 apr.) Merseburc venit, ubi Magdeburgensis archiepiscopus et marchio Misnensis manus ei dantes sua ab ipso feuda receperunt. Ann. Erf. — [Die anerkennung durch den erzbischof war wohl vorbereitet durch den legaten, der im febr. zu Magdeburg war und nach Ann. Erford. damals auch den erwählten von Mainz dorthin berief.] a |
| -- 16 | Hallis | verleiht seinem schwager (vgl. nr. 4980) dem grafen Hermann von Henneberg die durch den tod Ulrichs von Minzenberg erledigten reichslehen. Z.: die erzb. G. v. Mainz u. W. v. Magdeburg, H. erw. v. Speier canzler, J. markgraf v. Brandenburg, O. herz. v. Braunschweig, H. u. B. grafen v. Ascharien, H. gr. v. Solms, W. der iunge von Boland. Winkelmann Acta 437 ex or. — Vgl. nr. 5078. *5077 |
| . . . | (Magdeburg) | Wahrscheinlich nahm der könig von Merseburg aus seinen weg über Magdeburg; [doch könnte er nach dem ergänzten itinerar sich iedenfalls nur sehr kurz dort aufgehalten haben.] a |
| — 20 | Wolmerstede | ersucht den C. von Eppstein, dass er den Hermann grafen von Henneberg, seinen schwager, dem er die reichslehen weiland Ulrichs von Minzenberg verliehen hat, in deren körperlichen besitz einführen möge. Gruner Opusc. 2,137. — Diese absicht wurde nicht erreicht. Vergl. Grüsners Abhandlung über die Minzenberge im dritten stück seiner Dipl. Beitr. wo übrigens diese urk. nicht benutzt ist. Der ausstellort liegt nördlich von Magdeburg. 5078 |
| — 25 | Brunswich | erlaubt dem Theoderich grafen von Isenburg einen wochenmarkt anzulegen an welchem ihm gehörigen orte er will. Kremer Akad. Beitr. 2,129. Vgl. Chmel Reg. Frid. 860. 5079 |
| — 28 | ——— | schreibt dem capitel von Simon und Judas in Goslar, dass der pabst auf seine bitte der Goslarer kirche als besonderer capelle des reichs zugestanden habe, dass weder er noch sein legat daselbst ein interdict anlege, sie zu iahrgehalten zwinge oder daselbst pfründen verleihe, welche vergünstigungen er mit dank angenommen habe und unverbrüchlich gehalten wissen wolle. Leuckfeld Ant. Poeld. 291. 5080 |
| mai 2 | ——— | bestätigt der kirche auf dem Petersberge zu Goslar nach dem vorgang kaiser Heinrichs IIII (zu Goslar 13 märz 1062) das von Ditmar sohne des grafen Christophor derselben geschenkte gut in der villa Portunlep, im gau NordThüringen. Heineccius Ant. 272. 5081 |
| — 2 | ——— | bestätigt der kirche auf dem Petersberg zu Goslar nach dem vorgang kaiser Heinrichs IIII (vgl. dessen urk. d. d. Goslar 20 iuli 1063) die genannten güter welche des letzteren mutter Agnes derselben geschenkt hat. Heineccius Ant. Gosl. 44. Harenberg Mon. ined. 177. 5082 |
| — 2 | ——— | gestattet dem erwählten bischof Heinrich von Speier zu Lauterburg auf montag nach der osternoctave eine vierzehntägige messe zu halten, und nimmt deren besucher in den reichsschutz. Speierisch. Copialb. (fol. pap. sec. 15) in Carlsruh bl. 15. Remling Urkkb. 1,253. 5083 |
| — 7 | Gandersen | gebietet den rathmannen von Goslar die rechte und freiheiten des probstes und convents von St. Georg augustinerordens daselbst unversehrt zu erhalten, und ihnen von dem ritter Heinrich von Borchtorpe genugthuung zu verschaffen. Heineccius Ant. Gosl. 272. — Der ausstellort wird wohl Gandersheim das berühmte kloster sein, [wie das der richtung des itinerar durchaus entspricht. Die bedeutende entfernung vom folgenden ort und der ungewöhnliche weg ergeben wohl, dass der könig veranlassung hatte, möglichst rasch zum westen zurückzukehren, welche in den streitigkeiten mit der gräfin von Flandern zu suchen sein wird.] 5084 |
| — 9 | Waldeke | bestätigt dem cistercienserkloster Bredelar alle seine besitzungen wie es solche durch kauf oder schenkung erworben hat, namentlich gewisse zehnten. Seibertz Gesch. von Westfalen 2,338. — Der könig nahm also seinen rückweg über die burg [nordwestlich von Fritzlar] des grafen Adolf von Waldeck, den wir so oft unter den zeugen finden. 5085 |
| — 19 | . . . . | Pfingsten. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass der könig schon am heutigen tage in Mastricht war. a |

**1252**

mai 22 — Traiecti — (Leodiensis diocesis) belehnt den grafen Thomas von Savoi und dessen erben beiderlei geschlechts mit den städten und burgen Turin, Montcalieri, Rivoli, Colegno, Montosolo, Castelvecchio, Cavoretto, den angegebenen reichslehen der von Piosasco und des Bertold von Non und seiner brüder, allen alloden und lehen und hoheit in stadt und bisthum Turin, ausser der mannschaft der markgrafen von Montferrat und Saluzzo, der stadt Jvrea und der hoheit des Canavese und der burg Lanzo, und ertheilt demselben noch besondere rechte in bezug auf gerichtsbarkeit, abgaben, münzen, messen, zölle und dergl. in einer mit schützenden rechtsclauseln versehenen urkunde. Z: Hugo cardinalpr. v. S. Sabina päbstl. legat in Alemannien, der abt v. St. Truden unser caplan, Joh. v. Amblione decan des heil. Andreas bisthums Grenoble caplan des pabstes, Wilhelm Barracii sacrista v. Sisteron, Humbert caplan v. Yenna (Panna). Guichenon Hist. de Savoye 93. Dumont Corps dipl. 1,200. Lünig Cod. It. 1,594. Wurstemberger Peter v. Savoi 4,154 (unvollst.; ebenda extr. der folg. urkk.) Winkelmann Acta 438. — Thomas, welcher durch seine gemahlin Johanna tochter des Balduin von Constantinopel während deren leben 1237 bis 1244 mitregent von Flandern gewesen war, hatte einen grossen theil dieser besitzungen erst im nov. 1248 von kaiser Friedrich II erhalten (vergl. nr. 3733 ff.) war aber nach dessen tod zur gegenpartheì übergetreten. 5086

— 22 — (—) gebietet dem erwählten und dem capitel von Turin dem grafen Thomas von Savoi und dessen erben als ihren lehensherrn zu gehorchen, weil er denselben alle rechte und alle herrlichkeit des reichs in stadt und diocese Turin zu lehen gegeben hat. Guichenon Hist. de Savoye 94. — [Nach mittheilung von Holder-Egger ist damit die Archiv der Gesellsch. 5,598. 600 irrig zum 31 mai angeführte urk. identisch.] 5087

— 22 — (—) gebietet den grafen edeln und andern im Canavese dem grafen Thomas von Savoi als ihrem herrn zu gehorchen, und demselben wegen der demselben gemachten schenkung huldigung zu leisten. Orig. in Turin nach Wurstemberger. Winkelmann Acta 439 ex or. — Entsprechende schreiben mit derselben datirung ergingen noch: an clerus und volk von Turin; — an clerus und volk von Jvrea; — an den erwählten und das capitel von Jvrea; — an Berthold de Non und dessen brüder, betreffend deren zwischen Moncalieri und Chieri belegenes lehen und alle rechte und herrlichkeit, que in vobis et rebus vestris ratione imperii habebamus; — an den herrn von Piosasco; — an den herrn von Lanzo; — an podesta und gemeinde von Moncalieri. Orr. zu Turin nach Winkelmann Acta 440. 5088

— 22 — (—) zeigt dem podesta und der gemeinde von Mailand an dass er dem grafen Thomas von Savoi Turin und anderes angegebene mit allen regalien und zubehör zu lehen gegeben habe; befiehlt ihnen daher denselben und sein land insbesondere gegen die von Asti, Chieri und Alba als verräther des reichs und feinde gottes und der kirche zu vertheidigen, verletzern dieses befehls mit seiner ungnade und einer strafe von tausend mark silber drohend. Winkelmann Acta 440 ex or. zu Turin. *5089

— 22 — schreibt an Mailand wörtlich gleichlautend, wie vorher, über die belehnung des grafen, während der schluss gleichen inhaltes in die form einer bitte und mahnung gebracht ist und iede strafandrohung fehlt. Winkelmann Acta 441 ex or. zu Turin. — Zweifellos wurden beide ausfertigungen dem grafen übergeben, um nach seinem ermessen von der einen oder andern gebrauch zu machen, während dann beide unbenutzt blieben. *5090

— 22 — fordert alle reichsgetreuen auf dem grafen Thomas von Savoi gegen die von Asti Chieri Alba als reichsverräther beizustehen. Wurstemberger Peter v. Sav. 4,156 extr. 5091

— 22 — gebietet den vögten schultheissen schöffen und den bürgern gemeinlich zu Maastricht alle und iede rechte privilegien und freiheiten des dortigen stiftes unverbrüchlich zu beobachten. Aus dem or. im Haag. Wauters De l'origine 179. Böhmer Acta 301. 5092

iuni 8 . . . . ertheilt zum seelenheil seiner eltern und seiner vorfahren und zum erlass seiner eignen sünden der kirche der heiligen Maria in Middelburg das recht ihre thiere in seinen dünen zur weide zu treiben. Kluit Hist. Holl. 2,608. VdBergh 1,296. 5093

. . . . . . . . Verhandlungen mit der gräfin von Flandern um diese zeit, welche insbesondere durch den cardinallegaten Hugo betrieben sein müssen, sind nach dessen itinerar nicht zu bezweifeln, da er sich wiederholt nach Flandern und von da wieder zum könige begab. Am 25 märz beim könige zu Braunschweig, geht er nach Bremen, dann aber über Münster, Cöln und Lüttich

1252

(22 apr.) nach Lille, wo er am 1 mai urkundet und mit der gräfin zusammengewesen sein wird. Ist im apr. (Miraeus 2,859) der erwählte von Lüttich zu Löwen, so wird auch das mit diesen verhältnissen zusammenhängen, da der herzog von Brabant mit dem erwählten bürge des friedens vom 19 mai 1250 war. Der legat geht dann zurück über Nivelle (10 mai) nach Mastricht, wo er nach nr. 5086 am 22 mai mit dem könige zusammen war. Schon 1 iuni finden wir ihn wieder zu Kammerich, dessen bischof mit der einhaltung des friedens beauftragt war; am 4 iuni ist er zu Orchies in Flandern, wo er das versprechen des königs, dem sohne der gräfin, der graf von Flandern ist, die reichslehen zu leihen, oben nr. 5006, transsumirt; zweifellos in veranlassung von verhandlungen mit der gräfin. Er urkundet dann am 10 und 11 iuni zu Antwerpen, wo er also abermals mit dem könige zusammentraf. Aber schon am 18 iuni finden wir ihn wieder zu Valenciennes, wo er gemeinsam mit den executoren des friedens, den bischöfen von Kammerich und Doornyk, die päbstliche bestätigung des friedens transsumirt. — Beim schweigen der geschichtschreiber geben auch die urkunden nur dürftige haltpunkte über den gegenstand der verhandlungen. Nach nr. 5094 behauptete die gräfin verletzung des friedens und wird demselben gemäss den könig vor ihr gericht nach Brügge geladen, nun auch vielleicht auf leistung der nur zeitweise nachgesehenen mannschaft, vergl. nr. 5005, bestanden haben, wie das Melis Stoke, allerdings erst zu 1253, erwähnt. Andererseits war nach nr. 5107 die gräfin erfolglos zur muthung ihrer reichslehen aufgefordert. Es scheint aber weiter um anfang 1252, vielleicht in zusammenhang mit von Johann von Avesnes geförderten erhebungen im Hennegau (vgl. Sattler Flandr. Holl. Verwickl. 44) zu einer durch einen waffenstillstand vorläufig beendeten fehde zwischen des königs bruder Florenz und der gräfin gekommen zu sein, da iener zu Rupelmonde, vgl. nr. 5094, über schädigungen seiner leute klagt, welche am 18 (21) febr. und 9 märz infra treugas vorgekommen seien. Dass diese verhandlungen schliesslich ohne erfolg blieben, ergibt sich mit bestimmtheit aus dem vorgehen des königs gegen die gräfin am 11 iuli. Dass er dabei im einverständniss mit dem legaten handelte, ergibt sich aus der päbstlichen bestätigung vom 2 dec. und der bezüglichen weisung vom 3 dec. 1252. *a

(iuni 00) . . . . beantwortet gemeinsam mit seinem bruder Florenz die einzeln angegebenen klagartikel der gräfin von Flandern, in welchen diese verletzung des friedens (vom 19 mai 1250) behauptete. Jeder antwort ist dann die replik der gräfin zugefügt. Warnkönig Flandr. Rechtsg. $1^b$,53 ff., wo dann noch folgen: II. nur die klagartikel der gräfin in besonderer aufzeichnung; III. articuli dati a Florentio apud Rupelmondam über verletzungen der treugae; IV. holländische klagartikel gegen die gräfin; V. klage der gräfin über schädigung des abtes von ter Does durch die von Seeland. Alles (ausser II) auch VdBergh 1,307 ff. — Warnkönig (und nach ihm VdBergh) setzt diese stücke zu 1253 und sucht das $1^a$,178 zu begründen. Dagegen hat schon Sattler 46 mit recht eingewandt, dass sie vor dem spruch von 11 iuli 1252 entstanden sein müssen, der andernfalls nicht wohl hätte unberücksichtigt bleiben können. Andererseits gehören sie sicher nicht etwa schon zu dem tage zu Mons im nov. 1250; von anderm abgesehen wäre dann die erwähnung des legaten Petrus von Albano in § 15 gewiss anders gefasst. Sie sind zweifellos in dieser zeit entstanden, wozu die archivbezeichnung mit 1252 stimmt. — Hat man bisher insbesondere nr. I als ein bei einer zusammenkunft beider parteien entstandenes protocoll gefasst, so scheint mir dasselbe ergebniss eines schriftenwechsels zu sein; sind mit den repliken der gräfin die einzelnen klagartikel und deren beantwortungen zusammengestellt, so konnten diese schon länger vorher in schriftlicher fassung vorliegen, wofür ia auch nr. II spricht. Die sonst naheliegende annahme, dass der legat die klagen dem könige nach Mastricht überbrachte, hier die beantwortung erfolgte, welche dann der legat der gräfin nach Orchies und weiter deren repliken dem könige nach Antwerpen brachte, würde anwesenheit des Florenz, der 23 apr. zu Dortrecht urkundet (VdBergh 1,294), zu Mastricht voraussetzen, die unwahrscheinlich ist. Am wahrscheinlichsten ist mir, dass die antworten des königs zu Antwerpen erfolgten und dass die gräfin zwar nicht zu Antwerpen war, aber zur erleichterung der verhandlungen sich nach Rupelmonde, dem nächstgelegenen orte ihres gebietes begeben hatte, wofür nr. III einen anhalt bieten dürfte. — Auch ein undatirtes bisher zu 1254 versetztes schreiben, in welchem die gräfin sich beim könige von Frankreich beklagt, dass der römische könig bezüglich des rechts von Flandern auf Seeland den frühern vertrag nicht einhält, weshalb sie ienen um unterstützung ersucht (Compte rendu de la comm. roy. III 5,54 u. VdBergh

| | | |
|---|---|---|
| 1252 | | 1,328 extr.), dürfte nach dem inhalte eher in diese zeit fallen, obwohl könig Ludwig selbst noch im Morgenlande war. *5094 |
| iuni 11 | Antwerpie | ertheilt dem abt und convent des cistercienserklosters St. Bernhard in der diocese von Camrich die schossfreiheit für ihre sechzig mass land zu Score in Zuidbeveland. Kluit Hist. Holl. 2,609. VdBergh 1,296. 5095 |
| — 11 | —— | genehmigt was seine mutter in gegenwart seines bruders Floris dem Oger von Hocka in bezug auf das landgut Hontenisse in einer desshalb ausgefertigten urkunde zugestanden hat. Meerman Gesch. 2,367(346). VdBergh 1,297. 5096 |
| — 12 | —— | genehmigt wie vorsteht doch mit geringer abänderung in der wortfassung. Meerman Geschichte 2,368(346). Vgl. VdBergh 1,297. 5097 |
| — 12 | —— | nimmt die bürger von Bremen und Stade, welche durch Holland und Seeland reisen in seinen schutz, und gestattet ihnen solche freiheit und gnade wie er den Lübeckern gethan hat. Pratje Altes und Neues von Bremen 5,221. VdBergh 1,297. Ehmck Brem. Urkkb. 1,294 ex orig. Vgl. beim 22 dec. 1248. 5098 |
| .. | Traiecti | Der könig kommt eilig hierher nach Utrecht um dem bischof Heinrich gegen die herrn von Amstel und von Woerden, die verwandten des im iahr 1250 abgesetzten bischof Goswin, beizustehen. Allein der bischof war schon ausgezogen und der erzbischof von Cöln, welcher unterdessen die stadt bewachte, glaubte erst Wilhelm sei als feind gekommen. Doch verständigen sie sich noch bevor bischof Heinrich siegreich heimkehrt. Beka ed. Buchelius 84, Böhmer F. 2,441. — Sagenhaft und ohne genaue zeitangabe, doch wohl nicht ganz unbegründet und dann hieher zu ziehen. [Dafür spricht, dass auch nach dem itinerar besondere gründe den könig bestimmen mussten, eilends nach Utrecht zu gehen, ohne sich doch nach langer abwesenheit in seinen erblanden länger aufzuhalten; auch sind uns vom erzbischof von Cöln (vgl. Cardauns Regg.) vom 27 apr. bis 22 iuni keine urkk. bekannt, so dass der annahme seiner anwesenheit zu Utrecht nichts im wege steht. Sagt aber Beka, dass der könig nach diesen vorgängen pro quibusdam regni causis expediendis ad Hollandiam properavit, so stimmt das nicht. Doch wird das kaum zu anderer einreihung bestimmen dürfen. Apr. 1253 könnte der erzbischof erst mit dem könige nach Utrecht gekommen sein. Aug. 1253 zeigen die regg. des erzbischofs allerdings eine grössere lücke; aber die darstellung des Beka, nach der iene ereignisse 1252 fallen müssen, hält sich im allgemeinen zu genau an die zeitfolge, als dass einreihung erst nach der schlacht bei Westcapellen zulässig scheinen könnte.] — ‚Utrechts urkundenschätze, die ich bei kurzem aufenthalt trotz guter empfehlung nur sehen, nicht benutzen durfte, würden hier aufschluss geben. Aber welcher Holländer wird sie heben? Und doch wäre ihre herausgabe ganz anders verdienstlich als die der langweiligen oranischen correspondenzen.‘ a |
| — 17 | —— | verspricht die güter der bürger von Utrecht, wenn dergleichen von seinen mannen in Holland oder Seeland occupirt sein sollten, sofort herausgeben zu lassen. Heda ed. Buchelius 209 und danach Mieris Charterb. 266 u. VdBergh 1,298. Kluit Histor. Holl. 2,611 hat die varianten des originals. — Eine entsprechende verbriefung stellte an demselben tage die stadt Utrecht aus. Mieris 266. VdBergh 1,297. 5099 |
| — 18 | —— | thut den bürgern von Utrecht wegen ihrer treue die besondere gnade, dass kein fürst markgraf herzog graf oder edler, überhaupt keine geistliche oder weltliche person ausser dem kaiser oder dem könig, einen der ihrigen ausserhalb der stadt vor weltlichem gericht belangen dürfe, wenn sie bereit sind vor dem bischof von Utrecht oder dem von ihm gesetzten richter zu recht zu stehen. Z.: der bisch. v. Samland, Ar. herr v. Wesemal, Heinr. v. Vorne, Nic. genannt Persiin, Dietr. v. Gouda, Phil. v. Wassenaer, Wilh. v. Brederode u. Hugo v. Cralingen ritter, dann Dietr. v. Teylingen. Heda ed. Buchel. 210. Mieris Charterboek 1,267. Batavia sacra 187. Sweertius Ann. 202 (mit 1248) Matthaeus Anal. Ed. II. 3,157 und Cod. dipl. Neerland. II 5,98 (zu 1248) niederdeutsche übersetzung. — ‚Dass Wilhelm so viele ritter bei sich hatte, gereicht der eben angeführten erzählung des Beka zur unterstützung.‘ — [Der bischof von Samland, vergl. nr. 5047, urkundet am 2 iuni zu Delft als coadiutor in spiritualibus des erwählten von Utrecht. VdBergh 1,305.] 5100 |
| — 18 | —— | nimmt die getreuen bürger von Utrecht und deren stadt mit personen und sachen in seinen und |

1252

des reichs schutz durch Holland und Seeland, sowohl zu wasser als zu land, wie auch in sein geleit. Zugleich verspricht er ihnen zur erhaltung ihrer gewohnheiten und rechte beizustehen, wenn iemand solche brechen wollte. Heda ed. Buchel. 209. Mieris Charterb. 1,267. VdBergh 1,298 ex or. — In dieser urkunde ist nicht etwa ein ausfluss von dem bürgerrecht zu suchen, welches Wilhelm nach Bekas erzählung in Utrecht gehabt haben soll, [vergl. nr. 4961[a]]. Es war überhaupt im dreizehnten iahrhundert etwas ganz gewöhnliches, dass grafen bürgerrecht in ihnen benachbarten städten hatten. Das gewicht, welches Beka mehrfach auf diesen umstand legt, beweiset nur dass zu dessen zeiten dergleichen nicht mehr üblich war. 5101

iuni 23 | Colonie | verheisst dem burggrafen Gernand von Werd wegen der vielfachen dienste, welche derselbe und dessen vater ihm und seinen vorfahren am reich geleistet haben, dass derselbe lebenslänglich ausschliesslicher bewahrer und burggraf von Werd sein soll, und überlässt ihm gleichfalls lebenslänglich die einkünfte der burg um denselben iährlichen zins, um welchen derselbe und dessen vater solche bisher von ihm und seinen reichsvorfahren hatten, indem er ihm zugleich zu desfallsiger sicherheit als bürgen stellt den erzbisch. Conrad von Cöln, die grafen Otto von Geldern, Wilhelm von Jülich und Adolf von Berg, den herzog Walram von Limburg, Theoderich genannt von Meissen erstgeb. des grafen von Cleve und Arnold herrn von Dyst. Lacombl. Urkb. 2,205. — Vgl. nr. 4956 und 4963. 5102

— 26 | Confluentie | nimmt das cistercienserkloster Loccum in mindener dioces und dessen besitzungen die er ihm bestätigt in seinen und des reichs schutz. Or. Guelf. 4,238. Weidemann Gesch. von Loccum 134. Hodenberg Calenb. Urkkb. 3,114. — [Erzbischof Arnold von Trier urkundet am 24 iuni zu Coblenz, Mittelrh. Urkkb. 3,852, und wird nach nr. 5104 den könig nach Mainz begleitet haben. Um so auffallender ist es, dass er zweifellos nicht auf dem tage bei Frankfurt war. Sollte der könig schon ietzt in misshelligkeiten mit demselben gerathen sein? Dann würde allerdings die bedeutung, die der könig dem vorfalle im herbst, vgl. nr. 5127[a], beilegte sich leichter erklären. — Der erwählte zu Lüttich stellt zu Coblenz in octava b. Johannis Bapt. einen ablassbrief zu gunsten des klosters Machern aus; Mittelrh. Urkkb. 3,858. Nach der zweideutigen zeitangabe mag das schon bei anwesenheit des königs geschehen sein; doch kann er auch nachreisend erst am 1 iuli Coblenz berührt haben.] 5103

iuli 1 | Moguntie | (in palatio venerabilis d. archiepiscopi Moguntini, existente tunc ibidem inclito d. Willelmo Romanorum rege illustri) Diether graf von Katzenelnbogen und dessen bruder Eberhard befreien das kloster Eberbach vom zoll zu Rheinfels und sonst auf ihren besitzungen. Mitbesiegelt von den erzbischöfen Gerhard von Mainz und Arnold von Trier. Z.: Hartwig (Heinr.) abt v. Grunowe, decan u. convent v. St. Goar, Dietrich von Katzenelnbogen, Heinr. dessen sohn, Heinrich truchsess und viele andre genannte. Wenck Hess. Landesgesch. 1,20. Grebel Rheinfels 365. Rossel Urkkb. 2,27 aus zwei orr., von denen das eine nur einen theil der zeugen hat. 5104

— 3 | —— | verleiht dem cistercienserkloster Haina in Hessen das bergwerksrecht auf seinen gütern. Kuchenbecker Anal. Hass. 8,278. 5105

— 00 | ante Frankenfurt | Allgemeiner hoftag. Die Ann. Erphord. sagen davon: Post hec sollemnem rex indixit curiam calendis iulii Frankenevurt celebrandam; in qua tamen eodem fere tempore defunctum suum graviter lugebat socerum. (Herzog Otto von Braunschweig starb nach Ann. Stad. iuni 9, als er im begriffe war, zum hoftag nach Frankfurt zu reisen.) Eidem itaque curie isti principes interfuisse referuntur: episcopi Maguntinus, Coloniensis, Leodiensis, Spirensis, Argentinus; dux Brunswicensis nuper defuncti filius, preter abbates plures et comites et barones. Ubi rex ducem Bavarie sententia proscriptionis innodasset, si per quosdam interceptum non fuisset. Begreiflich, denn was hätte eine ächtung geholfen der man doch keine folge geben konnte, und welche Baiern nur noch fester an das hohenstaufische interesse würde angeschlossen haben! [Vergl. aber nr. 5117[a].] Musste der hoftag doch sogar auf dem felde vor der stadt gehalten werden, weil das hohenstaufisch gesinnte Frankfurt seine thore schloss. — Damals brachten die bischöfe von Lübeck, Schwerin und Razeburg bei den versammelten fürsten eine beschwerde gegen den könig vor, weil dieser die bisthümer im widerspruch mit ihrem besseren herkommen vom reiche veräussert und dem herzog von Sachsen untergeben habe. Vgl. Reichssachen. — Auf diesem reichstag (in curia generali a te apud Francheford ex more principum congregata) wurde auch Conrad IIII wiederholt nicht blos des herzogthums Schwaben sondern auch aller seiner in Deutschland gelegenen güter entsetzt. Vergl. die bulle des pabstes d. d. 20 iuli 1252, [in

**1252**

welcher dieser das bestätigt. Die tagesangabe fällt auf; waren am 20 iuli beschlüsse des hoftages schon zu Perugia bekannt?] 5105a

. . . | . . . . . antwortet dem erzbischof Albert von Livland als verweser des bisthums Lübeck, den bischöfen Friedrich von Ratzeburg und Rudolf von Schwerin auf deren klage wegen der forderung des herzogs von Sachsen, die regalien von ihm zu empfangen. Lisch Meklenb. Urkk. 3,101 u. Meklenb. Urkkb. 2,23 cit. — Wohl durch die auf dem hoftage eingebrachte klage, vgl. vorher, veranlasst. *5106

iuli 11 | ante Frankenfurt | (in castris) beurkundet, dass als er auf dem allgemeinen hoftag bei Frankfurt zu gericht gesessen vor den fürsten und grossen des reichs folgende rechtssprüche ergangen seien: 1) durch den bischof von Wirzburg, dass nachdem er von den fürsten zum römischen könig gewählt, durch den pabst bestätigt und nach gewohnheit feierlich geweiht und gekrönt worden zu Achen (postquam electi fuimus a principibus in Romanorum regem, per summum pontificem confirmati — also noch keine besondere wahlfürsten, dagegen aber dem pabst zuerkanntes bestätigungsrecht) ihm von rechtswegen zugekommen seien die städte burgen und güter des reichs, und dass alle dessen fürsten edeln und dienstmannen ihre fürstenthümer und lehen binnen iahr und tag von ihm zu muthen und aufzuheben gehalten gewesen; 2) durch den bischof von Strassburg, dass alle solche fürstenthümer und lehen, welche widerspenstiger weise nicht gemuthet und aufgehoben worden, ihm zu freier verfügung ledig seien; 3) durch den erzbischof C. von Cöln, dass alle fürstenthümer und lehen, deren träger gemahnt durch seine wahl und krönung oder auch mündlich oder durch botschaft binnen sechs wochen und drei tagen die muthung und aufhebung widerspenstiger weise versäumten, ihm zu freier verfügung ledig geworden; 4) durch den bischof von Wirzburg, dass er über die reichslehen der Margaretha gräfin von Flandern beliebig verfügen könne, sintemal dieselbe obgleich gemahnt dennoch widerspenstiger weise solche zu muthen binnen iahr und tag versäumt habe. Nach anhörung dieser von den übrigen fürsten und grossen gebilligten rechtssprüche, habe er das land Namur, das land bei der Schelde, das land von Aalst, das land von Waas und das land der vier ämter sammt allem zugehör (also ReichsFlandern) seinem schwager Johann von Avesnes, wie gedachte gräfin solche vom reiche getragen, zu lehen gegeben. Schliesslich habe nun 5) der erzbischof von Cöln für recht gesprochen, dass gleichwie er die von der gräfin getragenen reichslehen dem Johann zu lehen gegeben, nunmehr auch die dazu gehörigen städte (ville), burgen und andere güter demselben gehorchen und die leute dieser lande ihm den huldeid leisten sollen. Was alles er genehm hält und bestätigt. Martene Thes. 1,1164. Mieris Charterboek 1,268. Kluit 2,624. Lünig Cod. Germ. 2,2407. Du Chesne Hist. de Guines 230. Jacq. de Guyse 15,96. M. Germ. 4,366. Reiffenberg Mon. 1,355. Fontes rer. Bern. 2,348. An dem ietzt in Paris befindlichen original hängen ausser dem königlichen noch sieben fürstensiegel; ein achtes fehlt. — Von den besondern ursachen weshalb der könig den erst zwei iahre vorher mit der gräfin geschlossenen frieden brach, ist weiter nichts bekannt, als was sich in den gegenseitigen beschwerdeschriften findet. [Vgl. nr. 5093a.] 5107

— 11 | ——— | (—) belehnt den Johann von Avesnes seinen schwager wegen dessen treue und nach seines rathes rath mit dem land Namur, dem land Aalst, dem land bei der Schelde, dem land von Waas, dem land der vier ämter und allem zubehör, welche reichslehen der gräfin Margaretha von Flandern wegen deren widerspänstigkeit auf dem allgemeinen hoftag bei Frankfurt abgesprochen wurden. Zugleich beurkundet er, dass auf demselben hoftag von fürsten und grossen vor ihm zu recht gesprochen worden sei, dass die lehen derienigen, welche in gemässheit dieser seiner belehnung dem gedachten Johann nicht huldigung leisten, diesem Johann zu beliebiger verfügung ledig sein sollen. Zuletzt gebietet er männiglich bei hundert mark goldes strafe hiergegen nichts zu thun oder den Johann irgendwie zu belästigen. Z.: die erzb. G. v. Mainz u. C. v. Cöln; die bisch. v. Wirzburg u. Strassburg; die erwählten H. v. Speier canzler u. H. v. Lüttich; die herz. H. [Joh. oder Albr.] v. Braunschweig u. H. v. Brabant; die grafen: H. v. Henneberg, O. v. Geldern, v. Weilnau, v. Waldeck, v. Los, v. Ziegenhain, die Wildgrafen; der cämmrer Ulrich v. Minzenberg, W. v. Boland u. S. v. Runkel. Martene Thes. 1,1165. Mieris Charterb. 1,269. Lünig Cod. Germ. 2,2409. Kluit Hist. Holl. 2,628. Reiffenberg Mon. 1,357. 5108

— 11 | ——— | schreibt dem bischof von Camrich, dass er der gräfin Margaretha von Flandern ihre reichslehen genommen und den Johann von Avesnes damit belehnt habe; beauftragt ihn der gräfin, wenn

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1252 | | sie sich beklage, mitzutheilen, dass er bereit sei ihr recht zu gewähren, wenn sie an seinem hofe erscheinen wolle. Extr. aus dem Cartulaire des Empereurs zu Lille durch Mone. Winkelmann Acta 441. — Der grund, weshalb der könig gerade an diesen bischof schrieb liegt darin, weil derselbe zusammt dem von Dornik die aufrechthaltung des brüsseler friedens vom 19 mai 1252 übernommen hatte. | 5109 |
| iuli 11 | ante Frankenfort | (in castris) erlaubt dem hospital zu Sangershausen bis auf zehn huben reichsgüter zu erwerben und zu besitzen. Tentzel Suppl. Hist. Goth. 2,602. | 5110 |
| — 12 | —— | (—) verkündet den vasallen des landes Aalst, des landes an der Schelde, des landes Waas und des landes der vier ämter, dass vor ihm auf dem hoftag bei Frankfurt ein rechtsspruch ergangen sei, wonach der gräfin Margaretha von Flandern ihre reichslehen entzogen und zu seiner verfügung gestellt worden seien, welche er demnächst dem Johann von Avesnes verliehen habe, und fordert sie nun auf von diesem neuen herrn ihre lehen zu nehmen, indem derselbe ermächtigt sei, solche im gegenfalle einzuziehen. Waitz aus dem or. in Paris. Winkelmann Acta 442. — [Diese und die folgenden urkk. haben nicht mehr: ante, sondern: apud Fr., welches hier aber zweifellos, wie oft bei Wilhelm, gleichbedeutend gebraucht ist, zumal auch das: in castris bleibt.] | 5111 |
| — 12 | —— | (—) verpfändet dem grafen Ulrich von Wirtenberg die vogtei des heiligen Grabes zu Denkendorf um 200 mark. Besold Doc. red. 1,286 mit dem unrichtigen iahr 1254. Petri Suev. eccl. 264. Wirtemb. Urkkb. 4,302. | 5112 |
| — 12 | —— | (—) verleiht dem grafen Hartmann von Gröningen alle eigengüter und lehen welche Heinrich von Wemdingen hatte. Aus dem or. in Stuttgart. Böhmer Acta 301. Wirt. Urkkb. 4,301. | 5113 |
| . . . . | . . . . . | übergibt dem grafen Hartmann von Gröningen die stadt Gröningen eigenthümlich als ein reichslehen mit allen gerechtigkeiten. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,497 extr. | *5114 |
| — 13 | —— | (in castris) belehnt seinen schwager den grafen Hermann von Henneberg wegen der mühe und kosten die derselbe in seinem dienst aufgewendet mit dem zoll zu Braubach, mit einwilligung der fürsten die an dem hoftag bei Frankfurt anwesend waren, und zwar von dem centner salz zwei solidus cölnisch, vom centner frucht zwölf denare, vom fass wein welches zwei karrnlasten enthält sechs denare, und so im verhältniss von andern dingen. Z.: die erzbb. Gerh. v. Mainz u. Conrad v. Cöln welche auch mitbesiegeln; die bisch. Herm. v. Wirzburg u. Heinr. v. Speier; die herz. Heinr. v. Brabant u. der v. Braunschweig. Joannis Spicil. 457. Gruner Opusc. 2,147. Lünig Corp. feud. 1,579. — [Hiezu gab am 1 oct. 1273 herzog Johann von Sachsen einen willebrief. Joannis Spicil. 469.] | 5115 |
| — 13 | prope Maguntiam | (—) verleiht wegen der verdienste des Simon von Harlem dessen kindern alle güter, welche ihr vater von ihm zu lehen trägt, zu gesammter hand, so dass wenn der ältere stirbt immer der im alter nächste im lehen folge. Meerman Gesch. 2,386(362). VdBergh 1,321. — Mit dem falschen iahr 1254. [Die urk., welche VdBergh Register van Holl. Oorkk. 1,47 zum 15 iuli 1254 anführt, wird dieselbe sein.] | 5116 |
| — 15 | Maguntie | bestätigt den Deutschordensbrüdern die kirche des heiligen Blasius in Mühlhausen mit dem patronatrecht und anderem zugehör, wie ihnen solche der römische könig Heinrich verliehen hat. Aus dem or. in Dresden. Böhmer Acta 301. | 5117 |
| . . . . | . . . . . | Heerfahrt am Mittelrhein, wie lediglich die datirung der folgenden urkk. erkennen lässt. Helfer war nach nr. 5120 wohl in erster linie der erzbischof von Mainz. Ob insbesondere die lange belagerung von Caub erfolg hatte, muss dahingestellt bleiben. Es war im besitze des Philipp von Falkenstein, vgl. Nassauische Annalen 9,284, und wurde von demselben erst 1277 vom Rheinpfalzgrafen Ludwig erkauft, Acta Palat. 3,101; aber es wird doch auch schon früher pfälzisches lehen gewesen sein und dürfte die heerfahrt überhaupt zunächst die dortigen pfälzischen besitzungen, welche in dem Lorchhausen gegenüberliegenden Bacharach ihren mittelpunkt hatten, im auge gehabt haben. Der Rheinpfalzgraf Otto scheint während derselben in der obern Rheingegend stellung genommen zu haben. Die urk. vom 10 aug., in der er Gottfrid von Eppstein die grafschaft Wied verleiht, ohne ortsangabe bei Joannis Spicil. 282 u. Fischer Geschlechtsreg. 71, hat nach nachträgen B's im Eppsteinischen copialb. zu Giessen sec. 18 den ausstellort Junckwen (ob die Jungenaue bei Bürstadt zwischen Worms und Heppenheim?), während der revers des Eppsteiner am 28 aug. zu Heppenheim ausgestellt ist. | *a |

| 1252 | | |
|---|---|---|
| iuli 21 | apud Lorkenhusen | (in castris) nimmt abt und convent des cistercienserklosters Hemmenrode in der Eifel nebst allen ihren gütern in seinen und des reichs schutz und geleit, wohin sie auch immer zu reisen haben. Aus dem or. in Trier. Böhmer Acta 802. Mittelrh. Urkkb. 3,860. — Der ausstellort ist Lorchhausen am Rhein bei Bacharach. 5118 |
| — 28 | —— | (—) meldet allen reichstreuen dass er abt und convent von Hemmenrode in seinen und des reiches schutz und geleit genommen habe. Mittelrh. Urkkb. 3,861 ex or. *5119 |
| aug. 4 | ante Cubam | (—) verpfändet aus besonderer gunst und mit dem rath seiner getreuen dem erzbischof Gerhard von Mainz und seiner kirche stadt und burg Oppenheim mit allem zugehör um 2000 mark. Hierbei verspricht der erzbischof zum beweis seiner steten treue Oppenheim und andere reichsrebellen kräftig zu befehden, und sowohl in Francien als in Alemannien oder anderwärts nach vermögen alles zu betreiben was zu des königs nutzen dient und zum verderben seiner gegner. Damit aber diese gegenseitige geneigtheit niemals aufgelöset werde, haben die pröbste Conrad von St. Guido zu Speier und Ludwig von St. Victor zu Mainz, die grafen Conrad und Adolf von Waldeck, A. herr von Diez, Werner von Boland unser truchsess, Giselbert Volpes vicedominus von Rüdesheim und Sifrid truchsess von Rinberg, die hierbei gegenwärtig waren, versprochen im fall eines zwiespaltes denienigen welcher daran ursache ist, auf verlangen des andern zu bekämpfen. Guden Cod. dipl. 2,103. Or. zu München. — Diese freundschaft war demungeachtet nicht von dauer. Vgl. die päpstl. briefe d. d. Anagni 23 und 26 iuli 1254. 5120 |
| — 17 | —— | (—) thut seinem getreuen Dietrich von Polegest die gnade, ihm dieselbe zu lehnrecht verleihend, dass Friesen oder andere ausser der grafschaft Holland verweilende fremde, welche sich an genannten orten auf dem eigen oder lehen desselben niederlassen, von bede, heerfahrt und andern abgaben frei sein sollen, doch so, dass sie wegen verbrechen genug zu thuen haben wie andere leute des landes. VdBergh 1,299. *5121 |
| — 31 | —— | (—) genehmigt die schenkung einer reichslehnbaren hofstätte von seiten des grafen Ludwig von Froburg und des Ulrich von Schnabelburg an äbtissin und convent des cistercienserklosters Frauenthal bei Zug. Acta Pal. 6,333. Geschichtsfr. der fünf Orte 1,367. 5122 |
| . . . | in Weteraviam | Hieher nach den folgenden urkk. und zwar wegen fehlen des in castris wohl ohne grösseres heer. Es ist daher wahrscheinlich, dass Friedberg, anscheinend im spätherbst 1251 erfolglos belagert, vergl. 5051[b], ietzt seine unterwerfung in folge von verhandlungen schon vorher zugesichert hatte. Geht der könig weiter bis Mainz zurück, so wird er hier die truppen vorgefunden haben, mit denen er dann einen abermaligen zug gegen Frankfurt unternimmt; möglicherweise hatten dieselben auch nach des königs abzuge die belagerung von Caub noch fortgesetzt. *a |
| sept. 17 | Frideberg | gewährt dem abt und convent des cistercienserklosters Arnsburg in der Wetterau, dass deren in den reichsstädten gelegene güter fortan frei sein sollen von ieder bede oder sonstiger abgabe. Z.: C. Wildgraf, A. gr. v. Waldeck, W. u. O. gr. v. Nassau, H. gr. v. Dietz, H. gr. v. Solms, B. graf v. Ziegenhain, Ulrich v. Minzenberg reichskämmrer, G. u. G. v. Eppstein, R. v. Hagenau, Everh. probst von Univelt [vgl. nr. 5061] sein notar. Aus dem or. zu Arnsburg. Baur Urkkb. von Arnsburg 42. Hennes Grafen v. Nassau 1,234. — Mit ind. 11. 5123 |
| — 20 | apud Nitde | thut den burgmannen von Friedberg, weil sie sich ihm löblicher weise unterworfen haben, die gnade, dass wenn er mit einem heere über die Alpen ziehen werde, sie ihm keine heersteuer zahlen, auch nicht mit ihm in krieg ausziehen sollen, es sei denn mit ihrem guten willen. Lünig Reichsarchiv 12,101 mit apud Niode. Böhmer Acta 302 ex orig. — Mit ind. 11. Der ausstellort ist Nidda beim ausfluss der Nidda in den Main, Höchst gegenüber. 5124 |
| — 20 | Maguntie | verleiht den Deutschordensbrüdern auf bitte bruder Heinrichs seines almoseniers das patronatrecht der kirche in Engenheim. Or. in Stuttgart. Böhmer Acta 302. — Mit ind. 11. 5125 |
| oct. 5 | prope Frankenford | (in castris) genehmigt dass graf Emich von Leiningen das wittum seiner gemahlin Elisabeth auf das schloss Landeck anweise. Crollius Or. Bipont. 2,111 extr. Mone Zeitschr. 11,288 ex or. ietzt zu München. 5126 |
| — 10 | —— | (—) befreit abt und convent des cistercienserklosters Eberbach auf deren bitte von der iährlichen abgabe von fünf mark cölnisch von ihren gütern bei Ingelheim. Aus dem or. in Idstein. Rossel Urkkb. 2,30 ex cop. — [Auch das orig. hat nach B. in castris apud Frankewerde, und da B. von nr. 5126 nur erst den extr. mit Francofurti kannte, zweifelte er, ob Frankfurt ge- |

| 1252 | | | |
|---|---|---|---|
| | | meint sei und glaubte eher irgend eine insel (werth oder werder) im Rhein, welche seitdem einen andern namen erhielt oder auch ganz verschwand. Aber nach der jetzt zweifellosen ortsangabe von nr. 5026 wird nur eine ungewöhnliche schreibweise des namens Frankfurt vorliegen.] | 5127 |
| . . . | apud Confluentiam | Kampf mit den Coblenzern. Cum quadam vice rex per Rhenum descenderet comitantibus ipsum navibus cruce signatis et aliis, quos secum adduxerat ad partes superiores, hindert in abwesenheit des erzbischofs (Arnold von Trier) der schultheiss von Coblenz, der von der anwesenheit des königs nicht wusste, des zolles wegen die vorbeifahrt. Der könig lässt die seinigen, angeblich 600, die waffen ergreifen, welche aber von angeblich nur 30 leuten des erzbischofs unter grossem verluste zur flucht genöthigt werden. Gesta Arnoldi, M. Germ. 24,412, ohne angabe der zeit, welche sich aber aus dem itinerar und dem schreiben des pabstes vom 12 dec. d. i. ergibt, in dem er den legaten beauftragt, den erzbischof wegen dieses überfalls zu strenger verantwortung zu ziehen. Hier wird, wahrscheinlich nach einem schreiben des königs, gesagt, dass der überfall instinctu des erzbischofs geschehen sei, welcher nach den Gesta die sache sehr bedauerte. — Vgl. nr. 5108. | *a |
| . . . | Colonie | Aufenthalt zugleich mit dem päbstlichen Legaten, welcher auf verlangen des königs den erzbischof von Trier zur verantwortung nach Cöln beruft, wo nun der könig dessen entsetzung verlangt. Aber mit dem legaten und dem erzbischof Conrad treten auch die prioren und angesehenen bürger für den erzbischof Arnold ein. Schliesslich söhnt sich der könig de necessitate virtutem faciens mit dem erzbischofe aus. Gesta Arnoldi, M. Germ. 24,412. — Aber Arnold, früher ein eifriger helfer des königs, ist seitdem nicht mehr bei demselben nachzuweisen. | *b |
| oct. 25 | —— | erweitert dem meister und den brüdern des Deutschorden die denselben von seinem vater zu Ammers und Niemansvrient für hundert fässer wein ertheilte zollfreiheit mit einwilligung seines bruders Floris dergestalt, dass sie an den genannten orten und zu Geervliet mit brod und wein ganz zollfrei sein sollen. Mieris 1,270. Hennes Cod. 1,140. VdBergh 1,301. | 5128 |
| — 29 | —— | beauftragt den abt von St. Truden seinen caplan einen zwischen ihm auf der einen und probst und capitel des heil. Johann zu Utrecht auf der andern seite über besitz und eigenthum des landes der gerichtsbarkeit und des zehntens zu Ovendrecht Cudelstert und Westfene entstandenen streit, nach seinem in gegenwart des cardinalpriesters und päbstlichen legaten Hugo gegebenen versprechen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Kluit Histor. Holl. 2,636. VdBergh 1,302. — Auch der päpstliche legat Hugo schrieb deshalb an den abt. Kluit l. c. 638. Vgl. Heda ed. Buchelius 207. — Der schiedsspruch selbst erfolgte im mai 1254 zu gunsten des capitels. Kluit 2,661. VdBergh 1,315. | 5129 |
| nov. 2 | —— | benachrichtigt seinen bruder Floris und alle edle und amtleute in Holland von dem am 29 oct. d. i. dem abt von St. Truden gegebenen auftrag, mit dem ersuchen demselben dabei hülfreich zu sein. Kluit Hist. Holl. 2,640. | 5130 |
| — 18 | . . . . | (Osterroth) Vergl. nr. 5135. | |
| — 21 | Moguntie | bestätigt die privilegien der abtei Altenberg (in der grafschaft Berg). Or. in Düsseldorf. Lacomblet Urkkb. 2,207. — [Mit 1252, ind. 11. Also sicher hieher, wie denn auch der an und für sich auffallenden rückkehr nach Mainz das folgende itinerar entspricht.] | 5131 |
| — 26 | . . . . | (Pilrinburch) Vergl. nr. 5137. | |
| — 27 | —— | schenkt der kirche von Speier alles recht was ihm an der burg Kislau (bei Bruchsal) zugestanden hat, wenn er überhaupt ein solches hatte. Z.: Gerh. erzb. v. Mainz, Heinr. cantor v. Strassburg, Eberh probst v. Mockstadt; die grafen: Conr. Wildgraf, Emich v. Leiningen, Conrad Raugraf; dann Conrad v. Breuberg, Wirich v. Daun. Acta Pal. 4,144. Remling Urkkb. 1,253. — Mit 1252, ind. 11. | 5132 |
| dec. 11 | apud Lengisveld | nimmt die stadt Hersfeld in seinen und des reichs schutz. Mitgetheilt von Landau in Cassel. — Vgl. die bemerkung zu nr. 4988. — Lengsfeld liegt südwestl. Eisenach. | 5133 |
| — 13 | apud Ysenachum | erlaubt dem abt Heinrich von Fuld die burg Stolzenberg bei Salmünster, welche durch die feinde der kirche und die seinigen bei seinen tagen zerstört wurde, wieder herzustellen. Schannat Trad. Fuld. 389. | 5134 |
| (— 19) | Osterroth | schenkt dem nonnenkloster in Osterode die capelle Larsvelde und die vogtei Hermelingeroth. | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1252 | | Or. Guelf. 4,287 mit siegel. Das datum xiiii kal. decembris kann iedoch nicht richtig sein; vielleicht ist der monat ein schreibfehler statt ianuarii. [Suchte ich das Beitr. zur Urkkl. 1,204 aus beziehung des orts auf eine frühere handlung zu erklären, so zweifle ich nun nach entsprechenden fällen, vergl. nr. 5032, nicht, dass zu den calenden der laufende monat genannt ist, zumal das itinerar auch hier diese annahme bestimmt unterstützt.] — In Hannover soll noch ein original blos mit dem ausstellungsort und der iahrszahl ohne nähere bezeichnung des tages sich befinden. | 5135 |
| (dec. 27) | Pilrinburch | verleiht den bürgern von Soest zum lohn ihrer treue, dass wer von ihnen zu wasser nach Holland komme als zollabfindung die hundertste mark des werthes seiner kaufmannswaaren mit ausschluss von gold und silber entrichten, und dann ganz zollfrei sein solle. Zugleich nimmt er, ut maiori pre ceteris dicti cives libertate gaudeant ex ducatu personas ipsorum cum rebus in seinen und des reichs schutz. Seibertz Gesch. von Westfalen 2,341. — Zwar ex orig. aber mangelhaft abgedruckt, so muss es z. b. statt filios nostros cives susatenses heissen fideles nostros c. s. [Es wäre also auch festzustellen, ob es wirklich: ex ducatu heisst; doch möchte ich auch dann an geleit, und nicht mit Seibertz und Cardauns Konrad 36 an das herzogthum denken.] | 5136 |
| (— 27) | —— | (Peregrimburg) befreit die von Soest welche in seinem land schiffbruch leiden vom strandrecht. Seibertz Gesch. von Westfalen 2,342 ex orig. — Den chronologischen daten, 1252, ind. 11, regni 5, zufolge gehört diese und die vorhergehende urkunde unzweifelhaft in dieses iahr, aber den ausstellungsort, obwohl in deutscher und in lateinischer form gegeben, vermag ich durchaus nicht zu deuten; [und gegen die tagesangabe, in beiden 6 kal. dec., erregt schon bedenken, dass sie den aufenthalt zu Mainz unterbricht. Ich vermuthe daher, dass hier dasselbe versehen eingreift, wie bei nr. 5135, und danach die urkk. zum 27 dec. statt 26 nov. gehören. Dann scheint auch die ortsangabe ihre erklärung zu finden. Südwestlich von Stadtoldendorf zwischen Heinade und Schorborn liegt der hüttenort Pilgrim. Nach einer vom grafen Bocholtz-Asseburg vermittelten gütigen auskunft des herrn director Dürre zu Holzminden ist zwar über eine frühere burg nichts bekannt; aber südöstlich über dem orte erhebt sich der Pilgrimberg, und die hütte wird betrieben durch das wasser des aus dem Pilgrimsborn gespeisten Pilgrimsteiches. Allerdings liegt die örtlichkeit ziemlich weit westlich von dem wege von Osterrode nach Goslar. Aber der lange zeitabstand macht es an und für sich unwahrscheinlich, dass der könig auf nächstem wege nach Goslar ging; es steht der annahme nichts im wege, dass er behufs einer zusammenkunft mit boten von Soest oder andern anhängern sich die hauptrichtung seiner reise unterbrechend der Weser näherte. Gegen meine annahme würde etwa sprechen, dass es am 27 dec. schon 1253 heissen sollte, wie in den folgenden urkk.; vgl. aber nr. 5171.] | 5137 |
| 1253 ian. 7 | Goslarie | erlaubt dem decan und capitel zu Goslar, auf deren vortrag, dass durch die zudringlichkeit der vögte ihre dienste einkünfte und andere rechte auf eine unleidliche weise geschmälert würden, solche vogteien von denen welche sie vom reiche tragen an sich zu kaufen, und dann selbst mit recht und bann vom reiche zu besitzen. Z.: Burc. Herm. u. Heinr. v. Woldenburg, der vogt v. Goslar, C. de Piscina, Conr. u. Bernh. v. Braunschweig. Leuckfeld Ant. Poeld. 292. Harenberg Hist. Gandersh. 198. — Mit 1253, ind. 11, regni 7. | 5138 |
| — 13 | Brunswic | nimmt auf bitte des abtes Bertold und des conventes des cistercienserklosters Walkenried dieses kloster mit personen und zugehörigen besitzungen in seinen und des reichs schutz. Zugleich erlaubt er den klosterbrüdern, alle bewegliche und unbewegliche güter, doch mit ausnahme von lehengütern, zu erwerben, welche ihnen, wenn sie weltlich geblieben wären, durch erbschaft oder in anderer weise angefallen sein würden. Or. Guelf. 4,233. Vgl. Urkkb. für Niedersachsen 2,200 extr. ex or. — Mit 1253, ind. 11. | 5139 |
| — 18 | —— | schenkt dem hl. Moritz und seinem capitel in Magdeburg die dem reiche zustehende vogtei in dem dorfe Freientrebnitz. Regg. archiep. Magdeburg. 2,587 extr. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1253, ind. 11. | *5140 |
| — 21 | —— | belehnt den Hermann grafen von Henneberg seinen schwager mit der burg Offenheim und allen gütern, welche weiland Ludwig herr von Offenheim vom reiche zu lehen trug, da derselbe ohne eheliche kinder gestorben sein soll. Gruner Opusc. 2,149. | 5141 |
| — 22 | —— | erklärt für nichtig die veräusserungen aller rechte des bisthums Regensburg, ob nun in oder | |

| 1253 | | | |
|---|---|---|---|
| | | ausser der stadt, welche Conrad der sohn weiland kaiser Friedrichs vorgenommen haben möchte. M. Boic. $80^{a}$,320. Ried Cod. Ratisp. 1,433. Oefele Scr. Boic. 1,206. Vgl. nr. $4528^{a}$. | 5142 |
| ian. 27 | Lunenborg | nimmt das cistercienserkloster Sta Maria zu Scharnbeck in der diocese von Verden in seinen und des reichs schutz. Aus dem archiv zu Hannover. Winkelmann Acta 442 ex or. | 5143 |
| feb. 3 | —— | nimmt das cisterciensernonnenkloster Meding in der diocese von Verden in seinen und des reichs schutz, und bestätigt dessen besitzungen. Orig. Guelf. 4,234. | 5144 |
| — 6 | Brunswich | nimmt das kloster zu Isenhagen Cistercienserordens, welches weiland Otto herzog von Braunschweig auf betreiben der weiland A(gnes) wittwe des Rheinpfalzgrafen Heinrich gründete, in seinen schutz und bestätigt auf bitten der M(athilde) herzogin von Braunschweig und herrin von Lüneburg und deren kinder eis et per eos eodem monasterio alle ietzigen und künftigen güter. Lüneburger Urkkb. 5,13. | *5145 |
| — 8 | —— | schreibt dem decan und capitel den dienstmannen vasallen und leuten der kirche von Minden, dass nachdem er gehört wie der dortige probst Wedekind, sein verwandter, einmüthig zum bischof der von ihm in besonderen reichsschutz genommenen kirche Mindens gewählt worden sei, er demselben die regalien und die verwaltung der temporalien sofort verliehen habe. Pistorius Scr. ed. Struv. 3,829. Schaten Ann. Pad. 2,71. Hoyer Urkkb. 8,65. — Mit 1253, ind. 11, 6 id. septembris, [aber in einem extr. Oesterr. Notizenbl. 2,178 mit 6 id. febr. was nach dem itinerar das ursprüngliche sein muss.] | 5146 |
| — 15 | —— | verleiht den markgrafen Johann und Otto von Brandenburg auf bitte des herzogs Albrecht von Sachsen das anfallrecht (illud ius quod vulgariter dicitur anevelle) von all dessen reichslehen wenn derselbe erblos sterben sollte. Z.: Albr. herz. v. Braunschweig, Burch. v. Querfurt, Herm. v. Warburg, Heinr. v. Gartesleve, Rich. v. Zerbst, Heinr. schenk v. Spandau. Ludewig Rel. 2,247. Orig. Guelf. 4,239. Buchholtz Gesch. v. Brandenburg 4,79. Lünig Cod. feud. 1,611. Scr. rer. Livoniae 1,387. Riedel Cod. II 1,37. — Mit 1252. | 5147 |
| — 15 | —— | belehnt die markgrafen Johann und Otto von Brandenburg auf bitte des Richard herrn von Zerbst (Tserowist) mit Zerbst burg und stadt und allen andern besitzungen welche gedachter Richard vom reiche trägt. Ludewig Rel. 2,249. Schütz Corpus 4,83. Lünig Cod. feud. 1,613. Riedel Cod. II 1,38. Cod. Anhalt. 2,152. Vgl. Buchholtz Gesch. von Brandenb. 2,164. | 5148 |
| — 15 | —— | beurkundet einen personentausch zwischen sich auf der einen, und den markgrafen Johann und Otto von Brandenburg auf der andern seite, so dass er die ihm und dem reiche angehörige Uda, die eheliche frau des Richard von Therewist, mit dessen einwilligung den gedachten fürsten übergibt, und dagegen von ihnen die Grita eheliche frau des Heidenreich von Hertbeck erhält. Buchholtz Gesch. von Brandenburg 4,79. Ludewig Rel. 2,248. Riedel Cod. II 1,38. Cod. Anhalt. 2,152. | 5149 |
| märz 5 | Colonie | bestätigt dem kloster Helmershausen [in fast wörtlicher wiederholung von nr. 3902] die von seinen reichsvorfahren erhaltenen privilegien. Z.: C. erzb. v. Cöln, Th. bisch. v. Wierland, der erw. v. Minden, Th. gr. v. Cleve, A. graf v. Waldeck, A. u. C. herrn v. Brakel, Erbort graf v. Dortmund. Wenck Urkb. 2,143 extr. Winkelmann Acta 443 ex or. | 5150 |
| — 9 | apud Werdam | verspricht eidlich dem erzbischofe von Cöln ihm gegen seine feinde insbesondere mit hülfe von Achen, Dortmund, Kaiserswerth und anderer ihm gehörenden städte beizustehen und iede beleidigung desselben als eine ihm selbst zugefügte zu behandeln. Mitgetheilt [ungenau] von Landau aus Kindlingers hs. 53,192. Winkelmann Acta 444 nach abschr. aus dem im anfange unvollständigen orig. | 5151 |
| — 23 | Colonie | belehnt den bischof Otto von Münster und den heiligen Paul in ihm sammt dessen nachfolgern auf bitte des H. cardinalpriesters von Sabina, C. erzbischofs von Cöln und H. erwählten von Lüttich und mit seines rathes rath mit der grafschaft und allen gütern in und ausser Friesland, welche Otto graf von Ravensberg vom reiche trug, und welche ihm durch die resignation Walrams von Monzoye sowohl im eignen als seiner ehelichen frau Jutta namen, an welche letztere diese güter vererbt waren, ledig geworden sind. Z.: H. cardinalpr. v. Sabina, C. erzb. v. Cöln; die bisch. H. v. Lüttich u. Simon v. Paderborn; die gr. Th. v. Cleve, O. v. Jülich, W. u. O. v. Nassau, Ad. v. Berg, A. v. Waldeck, Engelbert v. Mark, Conrad v. Ritberg; W. herz. v. Limburg. Niesert Münst. Urkksamml. 2,484. Hennes Grafen v. Nassau 1,235. Westfäl. Urkkb. 3,296. Ostfries. Urkkb. 1,18. — [Den hier genannten grafen von Nassau versprach der erzb. v. Cöln | |

| | | |
|---|---|---|
| 1253 | | am 22 märz 500 mark zur besserung ihrer lehen; Cardauns Regg. 42 extr. Der legat urkundet noch am 25 märz zu Cöln; da derselbe noch am 14 märz und dann wieder am 5 apr. zu Lüttich urkundet, so war der könig zweifellos behufs einer zusammenkunft mit ihm nach Cöln zurückgekehrt.] 5152 |
| . . . | . . . . | Etwa in diese zeit fällt ein erfolgloser versuch des königs, die von Worms für sich zu gewinnen, nachdem diese am 22 febr. 1253 den bischof Richard in die stadt gelassen hatten. Rex Wilhelmus misit unum militem de Epenstein et Rüdelsheim ad Wormatienses, ut secum componerent; sed responsum non receperunt de hoc. Die desshalb vom bischofe beabsichtigte wiederverhängung des interdict wird zunächst verschoben, erfolgt dann aber am 17 august, da die bürger trotz wiederholter mahnungen des bischofs anhänger Conrads bleiben. Ann. Wormat., M. Germ. 17,54. *a |
| apr. 3 | Traiecti | erlaubt dem decan und capitel der Marienkirche zu Utrecht auf deren bitte über die von früheren kaisern in ihrer kirche gestifteten pfründen fortan zu verfügen, und sie mit zwei priestern zu besetzen, doch mit dem vorbehalt dass die also ernannten die königliche bestätigung iedesmal persönlich einzuholen haben. Meerman Gesch. 2,376(353). 5153 |
| — 9 | Leyde | beurkundet dass er mit rath seiner edlen seiner dienstmannen und vasallen in Holland und anderer guter leute zum wohl des landes machen lassen werde eine schleusse (transmeatum aquarum qui spoya vulgariter appellatur) vier und zwanzig fuss breit, so dass grosse schiffe mit ihren lasten leicht durchfahren können, durch den damm von Spaarne, und verfügt dass alle schiffe welche davon gebrauch machen als beitrag zu den kosten und der unterhaltung, so lang es nöthig ist, bezahlen sollen, nämlich ein schiff geheissen elfschuyte zwölf denare, ein schiff mit heu acht denare, ein schiff mit hangendem ruder sechs denare, kleinere iedes einen denar. Mieris Charterboek 1,276. VdBergh 1,306. 5154 |
| — 20 | . . . . | Ostern. |
| — 26 | Antwerpie | befiehlt dem grafen Johann von Burgund, herrn von Salins, dass er dem erzbischof von Bisanz, der ausserhalb der stadt keine behausung hat, in der er sicher übernachten kann, zur errichtung einer auf ihm vom reiche verliehenen grund und boden seiner kirche begonnenen burg beistehe, und die lehensleute desselben, welche ihn daran hindern wollen, davon abhalte. Mém. de la soc. d'émul. du Doubs (1873) IV 8,80. 5155 |
| iuni 8 | . . . . | Pfingsten. |
| . . . | apud Middelborg | befiehlt seinem balliv in Seeland, abt und convent von Middelburg auf deren verlangen iederzeit zu schützen. VdBergh 1,307 ex or. — Nur mit 1253, ind. 11; wahrscheinlich in diese zeit gehörig. *5156 |
| — 17 | ——— | ernennt den Tommaso da Fogliano von Reggio zum rector und reichsvicar für die Romagna. Tonini Rimini 3,222 extr. — Mit Maddeburgo, wohl zweifellos Middelburg. — Thomas wurde dann auch vom pabste Innocenz, dessen neffe und marschall er war, zu demselben amte bestellt. Vergl. auch oben nr. 4987 und die urk. des pabstes von 1254 nov. 7; dann Salimbene 183. *5157 |
| — 22 | . . . . | zeigt dem podesta, rathe und gemeinde von Rimini die ernennung des Tommaso zum vicar an. Tonini Rimini 3,222 extr. *5158 |
| iuli 00 | apud Antwerpiam | Friedensverhandlungen mit Flandern in beisein des königs durch drei tage unmittelbar vor der schlacht, welche der herzog von Brabant eingeleitet hatte, während die heere schon versammelt waren; die gräfin Margaretha gibt dann heimlich den befehl zum angriffe in abwesenheit des königs. Melis Stoke, Beka, Jacques de Guyse 15,142. — Die mehrfach genaueren angaben des Beka sind sichtlich nicht aus Melis Stoke genommen, wie Sattler Flandr. Holl. Verwickl. 52 annimmt, der die ganze angabe ohne bestimmtere begründung in zweifel zieht. Allerdings wäre nach der sogenannten Chronik des Balduin von Avesnes der könig in Deutschland gewesen und auf die nachricht von der flandrischen heeressammlung nach Holland und von da nach Walchern geeilt. Das ist nun durch nr. 5157 bestimmt ausgeschlossen; war der könig kurz vorher selbst auf Walchern, nicht aber bei der schlacht, so fehlt wohl ieder grund, die nachrichten über den tag zu Antwerpen zu bezweifeln. — Wahrscheinlich hatte der legat auch nach dem spruche vom 11 iuli 1252 noch weitere vermittlung versucht, sich aber schliesslich wohl von der erfolglosigkeit überzeugt. Erst ietzt machte der abt von |

| 1253 | | |
|---|---|---|
| | | Fulda von der ihm vom pabste am 2 dec. 1252 ertheilten weisung gegen die gräfin gebrauch, indem er am 4 iuli auftrag gab, gegen die gräfin mit excommunication und interdict vorzugehen, wenn sie sich nicht binnen sechs wochen ienem spruche füge; vgl. Reichss. *a |
| iuli 4 | . . . . | Schlacht bei Westcapellen an der westseite von Walchern auf martinstag im sommer. Während der könig zu Antwerpen aufgehalten wird, landet das aus Flandrern und Franzosen zusammengesetzte, zu Biervliet gesammelte [und von Guido von Dampierre befehligte heer der gräfin Margaretha bei Westcapellen, wird aber hier von den Holländern und Seeländern unter anführung des grafen Floris bruder des königs, der vom grafen Dietrich von Cleve unterstützt war, gänzlich geschlagen. Die söhne der gräfin, Guido und Johann von Dampierre, die grafen von Bar, Guines und Vaudemont, viele genannte edle und, da auch die flotte genommen wurde, wohl das ganze feindliche heer, so weit es nicht erschlagen oder ertrunken war, werden gefangen. Chr. Balduini Avenn., Mon. Germ. 25,461. Melis Stoke ed. Huydecoper 2,80—87, Böhmer F. 2,423. Wilhelm. Egmond. apud Matth. 2,507 und 511. Beka ed. Buchel. 86, Böhmer F. 2,445. Jacq. de Guyse 15,192 ff. Matth. Paris ed. Luard 5,438. Vgl. auch Ann. Stad., Erphord., Parchenses, Marchianenses (M. Germ. 16), Ann. Tielenses, Chr. Mettens. (M. Germ. 24), Bald. Ninov., Joh. de Thilrode, Chr. S. Bertini (M. Germ. 25). b |
| — (6) | Ernemude | Landung zu Arnemuiden auf der ostseite von Walchern, eilends auf die nachricht vom angriffe der Flandrer von Antwerpen hieher kommend. Melis Stoke. Beka. — Il vint en Wancres dedens le tiers jour que la bataille avoit este. Chr. Bald. Avenn. — Es würden alle feinde erschlagen sein, nisi superveniens Willelmus . . . pugnantes a cede prohibuisset. Chr. Bald. Ninov., Mon. Germ. 25,544. Könnte es danach, wie nach andern ähnlichen angaben scheinen, als sei der könig schon bei zwar entschiedener, aber noch währender schlacht gekommen, so mag immerhin das erschlagen der wohl über die ganze insel zerstreuten flüchtigen feinde bis zum dritten tage fortgedauert haben. Die angesehenen gefangenen schickt der könig nach Holland; die masse der geringeren lässt er völlig ausgeplündert nach Flandern zurückkehren. — Die gräfin Margaretha wandte sich nun um hülfe nach Frankreich und zwar, da der könig abwesend war, zunächst an dessen bruder den grafen Karl von Anjou, dem sie im oct. Hennegau abtrat (vergl. Reichss. zum 31 oct. 1253), welches dann noch in diesem iahre von demselben besetzt wurde. Vgl. Warnkönig Flandr. Gesch. 1,177; Sattler Flandr. Holl. Verwickl. 53 ff.; dazu Chr. S. Bertini, Mon. Germ. 25,847 und unten zum 8 ian. 1254; weiter Reichss. zum 24 dec. 1253, wonach an Karl auch die custodia der grafschaft Flandern übertragen war. *c |
| aug. 13 | Traiecti | befiehlt dem G. burggrafen zu (Kaisers-)Werd und den zöllnern in Boppard und Wesel, die brüder des Deutschorden und deren boten mit wein und andern gütern zum eignen gebrauch, nach dem inhalt der ihnen von seinen vorfahren am reich verliehenen rechte und freiheiten, den Rhein hinab- und hinauffahren zu lassen ohne zoll von ihnen zu verlangen. Aus dem or. in Stuttgart. Winkelmann Acta 444. 5159 |
| — 13 | —— | beurkundet den vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass gerichtsurtheile von schöffen oder andern gegen privilegien welche die kaiser und könige einer kirche, einem ort, einer würde oder einer person ertheilten, keine kraft noch macht haben können. Mon. Germ. 4,367. 5160 |
| — 13 | —— | beauftragt den erwählten von Lüttich, den von den dortigen schöffen gegen den diener des Heinrich von Froris canonicus der kirche zum heiligen Creutz gefällten spruch zu untersuchen, und denselben, wenn er gegen die privilegien der lütticher kirche ergangen sein sollte, kraft königlichen auftrages zu cassiren. Aus dem or. in Lüttich. Böhmer Acta 303. — Vgl. Hocsemius apud Chapeaville 2,280 wo diese vorgänge mit dem schlusse erzählt werden: sed per scabinos mandatis regalibus non paretur. 5161 |
| — 13 | —— | beurkundet den vor ihm ergangenen rechtsspruch dass urtheile welche von schöffen oder andern gesprochen wurden, nachdem gegen sie die excommunication ausgesprochen war, keine kraft noch macht haben. Winkelmann Acta 445. *5162 |
| — 13 | —— | ertheilt dem erwählten von Lüttich denselben auftrag, wie in nr. 5161, falls der spruch erfolgte, als die schöffen schon excommunicirt waren. Winkelmann Acta 445. — Wie nr. 5160 und 5162, so stimmen auch dieses mandat und nr. 5161 wörtlich überein mit ausnahme des angegebenen ungültigkeitsgrundes des spruches. Vgl. nr. 5169, wonach die schliessliche entscheidung nur auf den rechtsspruch nr. 5160 erfolgte. *5163 |

1253

aug. 21 | apud Leydam | bestätigt den bürgern von Nordhausen auf bitte des Heinrich grafen von Anhalt und fürsten von Ascharien alle rechte und freiheiten die sie von seinen vorfahren am reich erhalten haben. Förstemann Gesch. von Nordhausen 9 ex or. (Lesser) Hist. Nachr. von Nordh. 208. Ayrmann Syll. 302. Cod. Anhaltin. 2,156. 5164

— 21 | — | verbietet auf grund mehrfach vor ihm ergangener rechtssprüche, dass niemand, ausser wenn er vom kaiser dazu ermächtigt sei, neue und ungewöhnliche zölle auflegen dürfe. Regg. archiep. Magdeb. 2,592 extr. Künftig bei Winkelmann. *5165

— 22 | — | beurkundet den vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass keiner an einem bischöflichen hofe oder saal und deren zugehörungen das recht der lehensfolge (ius feudale quod wolge vulgariter appellatur) haben solle noch könne. Ludewig Rel. 12,377. Gercken Cod. Brand. 3,68. Mon. Germ. 4,368. — [Aus dem Magdeburger archive, wie nr. 5165. Erzbischof Wilbrand von Magdeburg war 1253 apr. 5 gestorben; sein nachfolger Rudolf urkundet bereits am 3 mai als erwählter; vergl. Regg. archiep. Magdeb. 2,590. Nach schreiben des pabstes vom 6 feb. 1254 wurde dieser gefangen und beraubt, als er sich zum könig Wilhelm begab, ab eo vocatus pro recipiendis de manu eius iuxta morem regalibus et imperii agendis; Meerman 5,161. Danach ist es sehr wahrscheinlich, dass Rudolf hier zu Leiden investirt wurde und bei dieser gelegenheit die rechtssprüche erwirkte.] 5166

— 22 | — | belehnt den herzog Albrecht von Braunschweig seinen schwager mit allen gütern, welche dem reiche heimfallen wann der Gunzelin Truchsess ohne erben stirbt. Sollte er iedoch erben hinterlassen, so soll dennoch diese verleihung gültig sein soferne diese erben darin einwilligen. Orig. Guelf. 4,240. Harenberg Hist. Gandersh. 1460. Lünig Corp. feud. 1,638. Asseburg. Urkkb. 1,190. 5167

sept. 8 | . . . . | (Brunswig) Vergl. oben nr. 5146.

. . . . . | (Wormatie, Franquefordie) Verhandlungen mit der gräfin von Flandern. Nach erzählung des Jacques de Guyse 15,148 ff. schickte die gräfin von Flandern, paucis elapsis mensibus nach der schlacht, die bischöfe von Therouanne und Dornik und den decan von Brügge an den in Holland befindlichen könig, um wegen der freilassung ihrer söhne zu verhandeln. Der könig liess sie nicht vor und ging nach Worms; hier gab er ihnen gehör und liess nach drei tagen durch seinen canzler in gegenwart der erzbischöfe (so) von Speier und Worms ihnen erklären, dass da die gräfin in libris consistorii gloriosi imperatoris als rebellin verzeichnet sei, gebühre ihr vor geleisteter genugthuung keine antwort; auch verlange der könig treue, welche die gräfin gebrochen, indem sie nach zeugniss des herzog von Brabant und dreier anderer herzoge den befehl zum kampfe gab, nachdem sie dreitägigen waffenstillstand beschworen. Die gesandten der gräfin kehrten dann post spatium quatuor mensium zum kaiser (so) zurück, nun vom könig Ludwig von Frankreich und von ganz Flandern beglaubigt. Sie werden zu Frankfurt vom erzbischof von Cöln, dem erzbischof von Speier, dem herzog von Sachsen, dem herzog (so) von Geldern dem kaiser vorgestellt, der ihnen nach drei tagen durch seinen canzler, nämlich den erzbischof von Cöln, als bedingungen der freilassung der söhne der gräfin mittheilen lässt: dass Margaretha anerkenne, sich gegen kaiser und reich vergangen zu haben, und dafür genugthuung leiste, während der kaiser es ablehnt, mit ihr zu verhandeln; dass das land Flandern mit Guido und Johann von Dampierre ohne rücksicht auf die mutter anerkenne, dass die insel Walchern zu den feodis comitatus Hollandiae gehöre und allen etwaigen ansprüchen entsage; dass von denselben die decreta sacri concilii imperatoris sententiata in consistorio imperiali apud Wormatiam (so) de terris sub imperio contentis inter Flandriam et Hannoniam (der spruch vom 11 iuli 1252) bestätigt und besiegelt werden; dass Guido und Johann den vom könige von Frankreich und dem legaten (1246 iuli) gefällten schiedsspruch anerkennen; endlich zahlung von 200000 florentinern für die gehabten kosten. Das verwirft die gräfin und geht zum könige von Frankreich, um ihm gegen hülfe Hennegau anzubieten, der aber die bedingungen nicht unbillig findet und ablehnt; doch willigt der könig schliesslich ein, dass Karl von Aniou ihr zu hülfe komme, aber auf ihre kosten, wofür demselben auf ihre lebenszeit Hennegau verpfändet sein soll, doch so, dass es nach ihrem tode an die ältern söhne komme. — Welcher quelle Guyse hier folgte, ist unbekannt; vgl. Archiv der Gesellsch. 9,375. Bei nur halbweg wörtlichem anschluss kann das keine ziemlich gleichzeitige sein; so wurde der graf von Geldern erst 1339 herzog. Die ortsangaben stimmen nicht allein nicht zum

1253

itinerar, sondern sind für die zeit, die hier in betracht kommen könnte, überhaupt unzulässig, da Frankfurt und Worms sich noch nicht unterworfen hatten. Ein eingreifen des königs von Frankreich ist dadurch ausgeschlossen, dass derselbe erst im sommer 1254 aus dem morgenlande zurückkehrte. Noch andere einzelnheiten liessen sich beanstanden. Dennoch scheint mir das, was über die forderungen des königs mitgetheilt ist, der sachlage so wohl zu entsprechen, dass mir zurückgehen auf eine glaubhafte überlieferung sehr wahrscheinlich ist. Auch möchte ich nicht mit Sattler 53 grösseres gewicht darauf legen, dass Margarethe schon im oct. 1253 Hennegau an Karl von Anion überliess, vergl. nr. 5158", während iene verhandlungen, wenn man auch auf die zeitangaben bei Guyse kein gewicht legt, sich länger hingezogen haben müssten. Sah die gräfin sich frühzeitig um hülfe um für den fall, dass die verhandlungen mit dem könige keinen erfolg hatten, so schliesst das weitere fortsetzung der verhandlungen nicht aus. Auch war Hennegau nicht unmittelbares reichslehen und bis dahin nicht gegenstand der streitigkeiten mit dem könige, wenn auch vorauszusehen war, dass dieser die überlassung nicht dulden würde. Vgl. nr. 5174 u. 5179. *a

sept. 00 . . . . Aus diesem und dem folgenden monate fehlen sichere nachrichten über den könig. Will man den bezüglichen angaben des Jacques de Guyse, vgl. vorher, überhaupt auch nur einiges gewicht beilegen, so wäre anzunehmen, dass er von Holland rheinaufwärts zog. Er wäre dann im nov. zu Neuss auf der rückreise gewesen. *b

nov. 11 Nussie ist mitbesiegler der urkunde, wodurch Theodorich graf von Cleve bekennt, dass der streit zwischen ihm und Conrad von Mulenarken gesühnt sei, und dass er denselben mit der burg Thoneberg beliehen habe. Andere mitbesiegler: Conrad erzbisch. von Cöln, H. erwählter von Lüttich, H. herzog von Brabant, O. graf von Geldern, W. herzog von Limburg, A. graf von Berg, Wilhelm graf von Jülich und Walram dessen bruder, Conrad von Mulenarke und dessen brüder. Kremer Akad. Beitr. 3,104. Lacomblet Urkkb. 2,210. 5168

— 18 Leyde cassirt in gemässheit des früher zu Utrecht ergangenen rechtsspruches und auf bericht des H. erwählten von Lüttich eine von den lütticher schöffen gegen den diener eines dortigen canonicus gefällte sentenz, als den privilegien der lütticher kirche zuwiderlaufend. Aus dem or. in Lüttich. Böhmer Acta 303. — Vgl. nr. 5160ff. 5169

dec. 16 Renesse gebietet dem grafen G. von Wernigerode und dem L. von Meynersem den herzog Albrecht von Braunschweig in den besitz der demselben von ihm verliehenen güter zu setzen, welche Gunzelin truchsess von Peina vom reiche zu leben trug, und welche demselben einst (olim) durch sentenz der reichsfürsten abgesprochen wurden, weil er hochmüthig und boshaft ihm den huldeid zu leisten weigerte. Or. Guelf. 4,240. Harenberg Hist. Gand. 1461. Lünig Corp. feud. 1,683. Asseburg. Urkkb. 1,191. — [Der ausstellort liegt in Seeland nordwestlich von Zierikzee. — Vgl. nr. 5167. Wegen des olim kann die verweigerung des huldeides nicht erst seitdem fallen; sie wird zum Braunschweiger tage im märz 1252 gehören. Ist in nr. 5167 von der frühern absprechung der reichslehen ganz abgesehen, so möchte ich nach dem sonstigen inhalte vermuthen, dass der herzog damals noch auf ein abkommen mit den erben des hochbejahrten truchsess hoffte, während sich dann inzwischen herausgestellt haben wird, dass darauf nicht zu rechnen sei. Damit stimmt, dass 1253 oct. 23 zuletzt ein mitglied des wolfenbüttel-asseburgischen geschlechts, des truchsess enkel Ekbert, beim herzoge vorkommt; vgl. Asseburg. Urkkb. 1,201. Vgl. ebenda, dann Braunschw. Reimchr. ed. Weiland v. 7955 wegen der sich anknüpfenden fehde des herzogs gegen die Asseburger.] 5170

— 26 Antwerpie nimmt auf bitte von abt und convent des cistercienserklosters Villers in Brabant dieses kloster mit personen und sachen in seinen und des reichs besondern schutz, will dass wo sie im reiche handeln oder mit ihren sachen fahren sie in seinem geleite sein sollen, und befreit sie in Holland und Seeland für alles was sie zu eignem gebrauche kaufen von iedem zoll. Meerman Gesch. 2,880(357). Hennes Cod. ord. Theut. 1,142. — Diese und die beiden folgenden urkk. haben 1258 und ind. 12. 5171

— 26 ——— bestätigt den Deutschordensbrüdern die zollfreiheit ihrer schiffe zu Oppenheim Wesel und Boppard, indem er zugleich männiglich verbietet sie daran zu hindern. Abschriftlich mitgetheilt von Hennes. Hennes Cod. 1,143. 5172

— 26 ——— bestätigt die schenkung welche ritter Friedrich der bruder des burggrafen Gernand von (Kaisers-)

**1253**

Werd dem Deutschorden mit seinem väterlichen erbtheil und mit hundert mark gemacht hat, die demselben sein vater noch besonders angewiesen hatte. Abschriftlich mitgetheilt von Hennes aus dem original, in welchem hinter vii kal. der aus der vorhergehenden urkunde mit sicherheit ergänzte monatsname ian. fehlt. [Vergl. VdBergh Reg. van Holl. Oorkk. 1,48 extr. zum 1 ian. 1254 oder 1255, der dieselbe urk. treffen wird.] 5173

**1254**

ian. 8 — Andewerpie — bekundet dass als er zu Antwerpen zu gerichte sass auf ansuchen des erwählten H. von Lüttich von den anwesenden edeln und magnaten der rechtsspruch gefunden wurde, dass alle nobiles comitatus, vasallen und ministerialen aller kirchen im reiche wie auch die städte und orte verpflichtet seien alle güter, lehen und allode der kirchen gegen ieden angreifer zu vertheidigen; dass daher auch villicus, schöffen, geschworne und sämmtliche bürger von Lüttich verpflichtet seien, mit dem erwählten zur heerfahrt auszuziehen gegen den grafen von Aniou zur vertheidigung der grafschaft Hennegau, welche allodium der hl. Maria und des hl. Lambert von Lüttich ist und welche der graf feindlich besetzt hat, wie gegen ieden andern. Winkelmann Acta 446. Bormans Rec. des ord. de Liège 1,49. — Vgl. nr. 5158c u. nr. 5178. *5174

feb. 7 — Middelburgh — schreibt seinen schultheissen in Seeland, dass er den beghinen in Middelburg den boden auf welchem ihr hof ist von aller heersteuer und anderen abgaben frei verliehen, und dabei bestimmt habe, dass dieselben wegen diesem boden den schöffen zu Middelburg gleich andern ortsbürgern zu recht stehen sollen. Mieris Charterboek 1,280. Kluit Histor. Holl. 2,658. VdBergh 1,310. 5175

— 12 — Machlinie — Lehensgericht wegen Hennegau gehalten vom erwählten von Lüttich in gegenwart des königs. Vgl. nr. 5178 und 5179. — Die veranlassung war, dass die in die enge getriebene gräfin Margaretha die grafschaft Hennegau an Karl grafen von Aniou bruder könig Ludwig des heiligen von Frankreich (später in Neapel Conradins besieger und schlächter) verkauft [vgl. nr. 5158c] und nun die hennegauschen vasallen aufgefordert hatte diesem neuen herrn huldigung zu leisten. a

— 12 — —— — genehmigt und bestätigt dem Heinrich grafen von Lützelburg die von des königs schwager Johann von Avesnes empfangene belehnung mit der grafschaft Namur so weit sie zu des Johann lehen gehörte, und verleiht auch dasienige in gedachter grafschaft, was zum lehen seines schwagers nicht gehörte, dem gedachten grafen mit andern besitzungen die er vom reiche trägt, indem er ihm noch obendrein seine hülfe zu erwerbung der grafschaft selbst verspricht. Ludewig Rel. 5,447. Mieris Charterb. 1,281. Lünig Cod. Germ. 2,2463. — Mit 1254, ind. 13. [Vgl. zum 20 iuli 1255. Da Namur vom kaiser Balduin (vergl. nr. 4976) beansprucht wurde, erscheint dessen gemahlin Marie als gegnerin des königs; vgl. zum 26 iuli 1254.] 5176

— 13 — —— — bestätigt die eingerückte verordnung des erwählten Heinrich von Lüttich d. d. 1253 nov. 15 wodurch derselbe dem clerus von Lüttich das privileg könig Heinrichs (nr. 4874) bestätigt, wonach ihre familien der gerichtsbarkeit der schöffen von Lüttich nicht unterworfen sein sollen, und sich und seine nachfolger verpflichtet, das vom iedesmaligen villicus bei dessen einsetzung beschwören zu lassen. Winkelmann Acta 446. — Mit 1254, ind. 12. *5177

— 14 — —— — Heinrich erwählter von Lüttich bekundet dass er, als er am donnerstag (feb. 12) nach der lichtmessoctave in beisein vieler seiner mannen zu Mecheln war, einen brief zeigte, worin die gräfin von Flandern ihn aufforderte, den grafen von Aniou als mann für die grafschaft Hennegau anzunehmen, welche sie demselben und dessen erben für immer geschenkt habe; dass der graf von Lützelburg einen brief zeigte, durch welchen die gräfin ihn aufforderte, dem grafen von Aniou mannschaft zu leisten; dass dann Johann von Avesnes als rechter erbe der grafschaft Hennegau, welche seine mutter aus ihrer hand in die hand fremder gegeben, ihn um ein urtheil ersuchte; dass er den Johann als rechten erben und als seinen mann (vgl. nr. 4894) wegen Hennegau anerkannte; dass auf seine frage Wilhelm von Horn nach berathung mit den andern mannen urtheilte, dass alle, welche lehen von Hennegau haben, dem Johann zur mannschaft verpflichtet seien; dass er das bestätigte und nun allen im Hennegau entsprechenden befehl ertheile. Anwesende mannen: Otto gr. v. Geldern, Heinrich gr. v. Lützelburg, Arn. gr. v. Los u. Chiny, Otto probst v. Achen, Godfrid archidiacon v. Lüttich u. a. genannte geistliche und laien. Martene Thes. 1,1051. Mieris 1,297. Lünig Cod. Germ. 2,2397. Reiffenberg Mon. 1,358. Wolters Cod. Loss. 129. Vgl. St. Genois Monuments 578 extr. — Mecheln gehörte der kirche von Lüttich, so dass der erwählte hier einen lehnstag halten konnte. *5178

| 1254 | | | |
|---|---|---|---|
| feb. 14 | Mallines | bekundet dass als er am donnerstage in gegenwart vieler seiner fürsten zu Mecheln war, der rechtsspruch erfolgte, dass die leute welche land und lehen in der grafschaft Hennegau vom herrn von Hennegau tragen, huldigung leisten sollen dem Johann von Avesnes, sohn der gräfin von Flandern, als ihrem rechten lehensherrn, bestätigt diesen rechtsspruch, und will dass er stet bleibe wie er enthalten ist in briefen des Heinrich erwählten von Lüttich. Martene Thes. 1,1053. Mieris Charterboek 1,271. Kluit Histor. Holl. 2,645. Lünig Cod. Germ. 2,2397. Devillers Mon. de Namur 3,494. Franz. or. zu Mons. — Diese und die vorhergehende beurkundung haben nach dortigem stil das iahr 1253 und sind französisch. Eine lateinische ausfertigung könig Wilhelms d. d. Mecheln 13 febr. 1253 sah ich in einem copialbuch sec. 14 zu Lüttich. | 5179 |
| — 25 | Middelborg | belobt die bürger von Mühlhausen wegen ihrer wiederkehr in den schoos der kirche und zur treue gegen ihn, ernennt den Friedrich von Trivurt zu ihrem vertheidiger und schützer, befreit sie auf ein iahr von der reichssteuer, genehmigt die mauer welche sie gegen die burg errichtet haben, verordnet dass nur reichsunmittelbare sollen reichsgüter erwerben dürfen, verspricht die stadt nie vom reiche zu veräussern, und genehmigt die wegen zoll münze und städtischen privilegien ihm vorgetragenen wünsche bis zu näherer untersuchung. Grasshof Muhlhusa 174. Lünig Reichsarchiv 13,1426. Geschichtsq. der Pr. Sachsen 3,43. | 5180 |
| märz 11 | Dordrecht | giebt den bürgern von Middelburg aus sonderlicher freundschaft eine sehr umfassende keure. Mieris Charterboek 1,271—275. Kluit 2,654 fragm. VdBergh 1,310 ex or. — Holländisch und mit 1253. [Vgl. Frensdorff im N. Archiv 5,46, der das angebliche orig. zu Middelburg nicht für gleichzeitig und für übersetzung hält.] | 5181 |
| — 17 | apud Hagam | bestätigt dem kloster S. Catharinen Augustinerordens zu Dortmund die schenkungen der kaiser Heinrich VI und des damals der kirche noch ergebenen Friedrich II und dessen sonstige besitzungen, gestattet schenkung von reichszinspflichtigen grundstücken an dasselbe, doch unter sicherung des zinses, und behält die vogtei sich und seinen nachfolgern ohne mittelsperson vor. Rübel Dortm. Urkkb. 1,42 ex or. | *5182 |
| — 27 | Noviomagi | hält es genehm dass Gottfried von Batenburg seiner ehelichen frau Bela zwei märkte die er vom reiche zu lehen trägt als wittum (in dotem) angewiesen hat. Bondam Charterboek 494. Sloet Oorkkb. 746. | 5183 |
| . . . | (Leodii) | verbietet auf ersuchen des erwählten Jacob von Verdun (1253 dec. — 1255 iuli; später pabst Urban IV; vgl. auch nr. 5054) dem domdechant und den äbten von St. Vanne und St. Paul zu Verdun fortan den dortigen schöffenmeister zu wählen. Clouët Histoire de Verdun 2,464 extr. — Nur 1254 angegeben; am wahrscheinlichsten hier einzureihen. | *5184 |
| apr. 3 | . . . . | Vgl. beim 3 ian. 1255 eine Acta Veneta 2,84 zu diesem tage erwähnte urk. | |
| — 5 | Magelune | befreit die güter des Deutschorden zu Ingelheim von allen abgaben. Baur Hess. Urkk. 5,28 ex cop. — Mit 1254, ind. 12. Wegen des ortes vgl. nr. 5186. | *5185 |
| — 5 | (Genapie) | Arnold graf von Los und Chiny verspricht den herzog Heinrich von Brabant und andere genannte schadlos zu halten, welche sich auf seine bitte dafür verbürgten, dass dem römischen könige Wilhelm für die befreiung des Reinald von Bar auf Marien himmelfahrt 1250 mark sterling gezahlt oder statt dessen in den folgenden vierzehn tagen ritter geschickt werden. Butkens Trophées 1,93. — Genappe liegt südöstlich bei Brüssel. Sollte Wilhelm selbst nicht anwesend gewesen sein, so war er gewiss in der nähe, so dass damit die, sonst durch die dürftigkeit des itinerars erschwerte bestimmung des wohl corrumpirten ortsnamens in nr. 5185 auf Mecheln gesichert erscheinen dürfte. | *5186 |
| — 12 | . . . . | Ostern. | |
| mai 3 | . . . . | Bei einem von VdBergh Reg. van Holl. Oork. 1,46 zu diesem tage angeführten vertrag Wilhelms mit dem herzog von Brabant über verheirathung ihrer kinder muss es sich nach dem inhalte um verwechslung mit dem vertrage von 1214 nov. 5, VdBergh 1,142, handeln. | *a |
| — 11 | . . . . | Seeschlacht gegen die Friesen; Wilhelm siegt; 6000 Friesen werden erschlagen. Hocsemius apud Chapeaville 2,287. — Der könig lässt nun die burg Torenburg erbauen, um im lande einen festen punct zu haben, von dem aus er künftig begünstigt durch das eis in dem von canälen durchschnittenen lande weiter vordringen könne. Beka ed. Buchel. 87, Böhmer Fontes 2,448. [Vgl. zum iuli 1255.] | b |

| | | |
|---|---|---|
| 1254 | | |
| mai 18 | in depopulatione Westfrisie | (in castris) belehnt den bischof Wedekind von Minden und dessen kirche mit der grafschaft der freien (comitia liberorum) in Steinwede Haddenhusen und Borthere, welche Albrecht herzog von Sachsen bisher vom reiche zu lehen trug, nun aber zu diesem zweck ihm resignirt hat. Z.: H. erw. v. Speier reichscanzler, Wern. v. Boland truchs., mag. Arnold protonotar, A. gr. v. Waldeck, Heinr. gr. v. Solms. Schaten Ann. Pad. 2,77. Pistorius Script. 3,880. Grupen Orr. Germ. 2,363. Orr. Guelf. 4,239. Hoyer Urkkb. 8,66. — Im eingange gedenkt der könig des eben errungenen sieges: Cum in precelse dignitatis honore nos protulerit exaltator humilium, et sceptrum Romani regni palmamque victorie nobis divina dispositione commiserit etc. 5187 |
| — 21 | —— | (—) verleiht dem Gerhard genannt Bertold und dessen drei schwestern zu gesammter hand alle lehengüter, welche deren vater Hugo von Ackerslote von ihm trug, dergestalt dass wenn Gerhard unbeerbt stirbt ihm die älteste seiner schwestern nachfolge und so fort. Meerman Gesch. 2,383(360). VdBergh 1,315. 5188 |
| — 21 | apud Vroinlo in Westfrisia | (—) tauscht nach seines rathes rath dienstmannen mit dem kloster Egmont, dergestalt dass das kloster diejenigen erhält, welche der könig zwischen Winnemswethe und Aremereswethe besass, und der könig diejenigen dienstmannen oder leibeigenen erhält, welche das kloster bisher im amt Wimmenum und Bachem hatte. Meerman Gesch. 2,384(360). VdBergh 1,314 ex or. — Der ausstellort heisst ietzt Vronen. 5189 |
| — 21 | . . . . | Tod könig Conrads IIII. Nun war niemand mehr da, welcher dem könig Wilhelm die anerkennung streitig machte und die kleineren reichsstände, welche bis zuletzt den Hohenstaufen treu geblieben waren, erkannten ihn an. Zuerst Frankfurt mit den andern wetterauischen reichsstädten, dann Oppenheim Worms Speier Hagenau Colmar die schwäbischen klöster u. s. w. Die pforten des festen schlosses Trifels bei Landau öffneten sich ihm, er konnte sich nun mit den darin verwahrten reichsinsignien schmücken, dass er aber persönliches ansehen gewonnen habe, finden wir nicht. Der erzbischof von Cöln der ihn einst erhoben, liess in Neuss das haus anstecken in dem er sich befand, vgl. zu ian. 1255, [mit dem erzbischofe von Trier hatte er sich schon seit 1252 entzweit, vergl. nr. 5127[b], mit dem von Mainz war er nach schreiben des pabstes vom 26 iuli 1254 um diese zeit in gespanntem verhältnisse,] in Utrecht warf ein unbekannter als er in der vorhalle der Marienkirche sass mit einem steine nach ihm, vergl. zu iuni 1255, und in der gegend von Worms ward seine gemahlin von einem unbedeutenden ritter gefangen genommen, vgl. zum dec. 1255. Er war nicht auf die rechte weise zur krone gelangt; ein unbedeutender graf konnte der strohmann der grossen sein, aber nicht ihr herr; er konnte dem reiche als könig wohl schaden, nicht aber ihm vorstehen und es mehren. Vgl. Ann. Wormat., Mon. Germ. 17,58: Inter haec in tota Teutonia magnus fuit tremor et perturbatio, ex quo Romanorum rex nullus erat, quia [rege Conrado mortuo Wilhelmus rex] in regno se statuit, propter quod regnum defecit in multis; de quo multum dicendum esset eo quod multi Wilhelmum pro rege non susceperant, quamvis multos corrigere tentaret supra vires suos. a |
| — 31 | . . . . | Pfingsten. |
| iuni 1 | Noviomagi | verspricht dem grafen Otto von Geldern wegen seiner dienste, und weil er ihm nun gegen den grafen von Anjou, welcher die marken des reichs feindlich angegriffen hat (qui fines imperii hostiliter aggressus), mit bewaffneter macht zu dienen versprach, 5000 mark silber, und schlägt ihm die zu seiner andern schuld (vergl. nr. 4889, 4921 und 4948), wofür er ihm die burg Nimwegen bereits früher verpfändet hat. Abschriftl. durch Bethmann. Lacomblet Ukkb. 2,216. Sloet 749. Uebers.: Cod. dipl. Neerland. II 5,186. Or. im Hausarch. zu München. 5190 |
| — 00 | —— | Mit zustimmung des römischen könig Wilhelm überweisen graf Otto von Geldern, richter, schöffen und bürger von Nimwegen dem capitel der hl. Apostel zu Cöln, dem das patronatrecht an der alten, ietzt zu zerstörenden, ausserhalb der stadt gelegenen kirche zusteht, einen platz in der stadt, auf dem die neue kirche erbaut werden soll und versprechen ersatz für den wegen des neuen grabens zerstörten widum. Lacomblet Urkkb. 4,803. Quellen zur G. d. St. Köln 2,338. Sloet Oorkkb. 748. . . . . . . *5191 |
| — 11 | Leyde | verleiht den bürgern von Alkmar freiheiten und rechte in einer sehr umfassenden urkunde. Mieris Charterboek 1,282—286. VdBergh 1,320. — Wegen des ‚perkament MS van koninck Willem' dessen Mieris hierbei 286 und sonst gedenkt, [oder Register boni comitis Wilhelmi, vgl. N. Archiv 5,38]. 5192 |

**1254**

Feldzug gegen Carl von Aniou. — Margareta gräfin von Flandern hatte, nachdem am 4 iuli 1253 bei Westcappel ihr heer vernichtet worden war, den grafen Carl von Aniou zu hülfe gerufen und ihm die grafschaft Hennegau [vergl. nr. 5158ᶜ] übergeben. Dieser hatte bei Compiegne ein heer gesammelt, war in Hennegau eingefallen, hatte sich vieler plätze bemächtigt und war bis Adinghen (Enghien) gezogen, welches er belagerte. Unterdessen hatte könig Wilhelm auf die klage seines schwagers Johann von Avesnes dem grafen Carl von Aniou abmahnend geschrieben, aber dagegen nur eine höhnische antwort erhalten, worin er ‚der wasserkönig‘ zu einer landschlacht herausgefordert wurde. Wilhelm bestimmte nun die heide bei Assche zum kampfplatz. Als er aber auf den bestimmten tag durch Brabant vorrückte, hob Carl die belagerung von Enghien auf, zog sich aber, statt sein wort zu halten und vorwärts zu gehen, nach [Valenciennes und weiter nach] Frankreich zurück. Wilhelm folgte ihm auf demselben wege über Enghien bis Valenciennes, vor welcher stadt ihn die nachricht einholte dass ihm ein sohn geboren sei. Melis Stoke ed. Huydecoper 2,91—112, Böhmer F. 2,424 ff. Vergl. damit Guil. de Nangis im Recueil 20,555 der diese vorgänge schlecht bemäntelnd von der gegenseite [sichtlich sehr ungenau] darstellt. [Weiter Jacques de Guyse 15,166 ff., dessen ausführliche darstellung sich vorzüglich auf den Libellus societatis Rotundorum Hanoniensium, eine nicht mehr auffindbare reimchronik in der volkssprache, stützt. Dann gibt er s. 190 ff. eine nochmalige darstellung: ex historia Hollandie. Das wird aber nicht, wie Archiv der Gesellsch. 9,374 angenommen, Joh. de Beka selbst sein, sondern eine gemeinsame quelle, da sich nicht alles bei Beka findet; diese mag dann nach einigen auffallenden übereinstimmungen auch dem Melis Stoke vorgelegen haben.] a

iuni 19 | apud Strippi | (in castris) belehnt den grafen Otto von Geldern mit der burg Oye und allem was der edlemann Berthold vom reiche zu lehen trug. Bondam Charterboek 495. Sloet Oorkkb. 750. Orig. im Hausarchive zu München. — [Der früher verschieden angeführte tag steht nun durch das orig. fest. Dieses ist auffallend nachlässig geschrieben. Der ort wird ziemlich sicher Strippi zu lesen sein, wenn auch Scrippi nicht unbedingt ausgeschlossen. Ob Stryen südwestlich von Dortrecht? Zwischen Assche und Enghien liegt ein Strythem; aber es ist nicht wahrscheinlich, dass der könig am 19 iuni schon in dieser gegend war.] 5193

— 26 | . . . . | bewilligt dem edelherrn Simon von Harlem, dass keine leute aus Harlem oder dem amt Heilo nach Alkmar, dem er einen freiheitsbrief verliehen (vergl. nr. 5192), ziehen dürfen. VdBergh 1,321 aus dem sehr beschädigten orig. Zeitangabe sicher, da (ind.) 12 noch leserlich; ortsangabe leider unleserlich. *5194

. . . | in planicie de Ascha | Lagerung auf der heide bei Assche nordwestlich von Brüssel, wohin er Karl zur schlacht entboten; Melis Stoke. Nach Jacques de Guyse hätten Karl und Margarethe den könig, nachdem er freilassung der söhne der gräfin abgelehnt, hieher entboten, widrigenfalls sie Holland angreifen würden; bei Assche liess dann Wilhelm sein heer von 200000 köpfen zählen. Auch nach Beka wäre die ladung von Karl ausgegangen und hätte Wilhelm drei tage über den bestimmten termin gewartet. — Die angabe selbst gewinnt eine sehr gewichtige unterstützung durch die datirung der folgenden urk., welche sich bei der geringen entfernung von Brüssel und Assche recht wohl unmittelbar auf diese lagerung beziehen könnte. *a

iuli 2 | iuxta Brocele | (in castris) nimmt das Dünenkloster in schutz und freies geleit. Bethmann nach dem Cartul. de l'abbaye des Dunes sec. 14 zu Brüssel bl. 183. VdBergh 1,320 extr. 5195

. . . | ap. Anghiam | Durchzug und ehrenvoller empfang zu Enghien, dessen belagerung Karl aufgehoben hatte. Melis Stoke. — Nach Guyse belagerte Karl Valenciennes; während der belagerung unterwarf sich ihm Mons, worauf er über Soignies gegen Enghien zieht, dessen herr allein Karl den lehnseid weigerte und auf das herannahen Wilhelms vertrauend den ort befestigte. Karl wird bei einem ausfall mit hülfe des hennegauischen Rotundi geschlagen, hebt die belagerung auf und kehrt zur belagerung von Valenciennes zurück. — Enghien selbst war übrigens nicht lehen von Hennegau, sondern von Brabant; vgl. den lehnrevers des Siger herrn von Enghien vom 5 mai 1256, Butkens Troph. 1,94. Dynteri Chr. 2,390. Der herzog von Brabant stand zweifellos auf seiten Wilhelms. *a

. . . | ante Valencenam | Belagerung. Ad Hannoniam venit ipse comes Hollandie Guillelmus cum armorum potencia maxima et obsedit burgum de Valenchienis; sed audito, quod Karolus antedictus et Margareta Flandrie comitissa cum sui utriusque potencia proponerent inire bellum contra ipsum, recessit

1254

ab obsidione. Chr. S. Bertini, M. Germ. 25,847. — Paulo post obsedit Valentiniam cum centum millibus armatorum; sed revertitur nihil agens. Hocsemius ap. Chapeaville 2,287. — Dagegen wäre nach Melis Stoke und Beka Karl nach Frankreich zurückgezogen, als Wilhelm vor Valenciennes rückte; ausserdem lässt Beka Valenciennes dem könige die thore öffnen. — Nach Jacques de Guyse hätte sich das arg bedrängte Valenciennes nach längern verhandlungen Karl auf die bedingung unterworfen, dass er Hennegau nur auf lebenszeit der Margaretha haben solle; er bleibt acht tage zu Valenciennes: tunc perpendit quod rex Guillermus veniebat; consilio inito eadem nocte ipse Karolus et Margareta cum omnibus sibi coadiunctis recesserunt. Damit enden die anscheinend auf den Libellus Rotundorum zurückgehenden angaben des Guyse, während er dann die mit Beka übereinstimmenden nachrichten anhängt. — Dass Karl sich zurückzog, wahrscheinlich eine starke besatzung in Valenciennes zurücklassend, ist nach dem ausstellort von nr. 5196 nicht zu bezweifeln; Le Quesnoy liegt vier stunden südöstlich von Valenciennes, und es ist sehr wahrscheinlich, dass Karl noch weiter zurückgegangen und der waffenstillstand an einem zwischen der stellung beider heere belegenen ort geschlossen wurde. Dafür lässt sich vielleicht auch die angabe in der ganz verworrenen darstellung der spätern flandrischen chroniken geltend machen, dass Karl, als Wilhelm heranzog, zu St. Quentin (Corp. chron. Flandr. 3,669) oder weniger wahrscheinlich zu Douai (Istore et chr. de Flandres 1,169) stellung nahm. Dagegen wird Karl nun entsprechend der angabe des Chr. S. Bertini sein heer verstärkt haben, um Valenciennes zu entsetzen. Denn die bedingungen des waffenstillstandes sind viel zu günstig für Karl, als dass irgend daran zu denken wäre, man habe den feldzug als bereits endgültig zu seinen ungunsten entschieden betrachtet; insbesondere kann danach Valenciennes nicht wohl in händen Wilhelms gewesen sein. — Nach der ganz abweichenden darstellung des Guill. de Nangiaco hätte Wilhelm die belagerung wegen mangel an lebensmitteln aufgegeben, sich gegen Karl, der Mons belagerte, gewandt und ihn zur schlacht aufgefordert, wozu dieser selbst bereit war, während die französischen barone abriethen, worauf er nach abschluss eines waffenstillstandes nach Frankreich zurückkehrte. *5195b

. . . | in Hollandiam | Rückkehr nach Holland zweifellos schon vor dem 26 iuli, da gegen die datirung von nr. 5197 kein bedenken vorliegt und die fassung von nr. 5196 an und für sich dafür zu sprechen scheint, dass der könig nicht anwesend war. — Der pabst hatte am 2 mai den cardinallegaten Petrus von S. Georg beauftragt, den streit zwischen Wilhelm und Margaretha beizulegen, nochmals über die legitimität der Avesnes zu untersuchen und sich zu diesem zweck ad partes illas zu begeben; auch Nic. de Curbio c. 37 gibt als hauptzweck seiner sendung iene friedensvermittlung an. Ist mir keine urk. des legaten vor aug. 6, vergl. unten, bekannt, so ist nach nr. 5196 wohl nicht zu bezweifeln, dass er um diese zeit bei den streitenden parteien war und den waffenstillstand vermittelte. Stand dieser einmal in sicherer aussicht, so konnte die nachricht, dass ihm inzwischen ein sohn geboren (vergl. Melis Stoke), für Wilhelm genügen, nach Holland vorauszueilen, während für iede eventualität sein heer zunächst noch die stellung bei Valenciennes einhalten mochte; auch kann der waffenstillstand schon früher, als er noch anwesend war, abgeschlossen sein, da sich die datirung in nr. 5196 zunächst nur auf die übergabe der verbriefung bezieht. Wenn Wilhelm auf waffenstillstandsbedingungen einging, welche seine bisherigen erfolge einfach rückgängig machten, so sind unsere nachrichten zu unsicher, um darüber urtheilen zu lassen, ob die militärische lage ihn dazu nöthigte; doch mag auch beigetragen haben, dass er, wie B. bemerkt, wohl gern zurückkehrte, da könig Conrads tod, den er unterdessen erfahren haben wird, seine stellung in Deutschland wesentlich änderte. Es mögen weiter die in den waffenstillstand eingeschlossenen Friesen Holland bedroht, auch die feindliche stellung des erzbischof von Cöln, vgl. zu ian. 1255, eingewirkt haben. *c

iuli 26 | . . . . | (apud Kesnoi) gewährt der Maria kaiserin von Constantinopel [vgl. nr. 5176], dem Carl grafen von Aniou und Provence, der Margaretha gräfin von Flandern, den Friesen und ihren helfern einen waffenstillstand zu wasser und zu lande bis vierzehn tage nach St. Remig (also bis 15 oct.) in der weise: dass Johann von Avesnes unterdessen besetzt halte Binche und alles was er vor seinem (des königs) in Hennegau kürzlich (nuper) gemachten einfall besass; dass der cardinallegat P. von St. Georg ad velum aureum über den besitz von Grammont (Gerhardsbergen) während des waffenstillstandes untersuchen und entscheiden soll, welches Johann von Avesnes als im krieg von ihm erobert anspricht, während die gräfin Margaretha umgekehrt

1254

behauptet, dass sie dort im besitz der herrschaft sei; dass der graf von Anion besetzt halte Valenciennes Buchain Berlaimont le Quesnoy Mons Ath und sonst alles was er vor seinem (Wilhelms) einfall besass; dass Raimund von Bar der gefangenschaft entlassen bleibe so fern dessen bürgen [vgl. nr. 5186] sich dem könige deshalb neu verpflichten. Dat. ap. K. per m. mag. Henrici notarii et nuncii nostri. Bethmann aus extr. zu Lille. Winkelmann Acta 447. — [Betrachtete B. den könig als am orte anwesend, so würde das zur annahme einer ungenauigkeit in nr. 5197 nöthigen. Aber nach massgabe entsprechender fälle, vgl. nr. 579, 4519 u. 4922, glaube ich in der ungewöhnlichen aushändigungsformel einen beweis sehen zu dürfen, dass der könig selbst nicht anwesend war.] 5196

iuli 30 | apud Leyden | verspricht den bürgern von Constanz dass die vogtei über ihre stadt immer beim reiche bleiben und nicht von demselben veräussert werden solle. Mone Anzeiger 1837 s. 371 extr. Winkelmann Acta 447. — [Sollte nr. 5196 dennoch die datirung bedenklich machen, so würde der nächstliegenden annahme, es sei zu den calenden der laufende monat genannt und die urk. zum 30 aug. zu setzen, das bekannte itinerar allerdings nicht im wege stehen.] 5197

aug. 6 | . . . . | An diesem tage urkundet der legat zu Dortrecht, so dass nicht zu bezweifeln ist, dass er auf dem wege zum könige oder dieser dort mit ihm zusammen war. Beka sagt, dass der pabst den legaten nach Holland zum könige schickte zur überreichung des päbstlichen schreibens, in welchem der könig mit rücksicht auf den tod Conrads unter aufforderung zur kaiserkrönung auf nächsten weihnachten angewiesen wird, mit dem legaten über das nöthige rücksprache zu nehmen. Doch dürften der könig und der legat schon im Hennegau zusammengetroffen sein; vergl. nr. 5195c. — Das päbstliche schreiben aus Anagni, also frühestens vom iuni, vollständig im Cod. Dunensis ed. Kervyn de Lettenhove 250. — Bald. Avenn., M. Germ. 25,459. 460, erwähnt wiederholte aufforderungen zur kaiserkrönung durch pabst Innocenz; vgl. auch dessen schreiben vom 15 feb. 1251. *a

. . . | . . . . | Friedensverhandlungen mit der gräfin von Flandern und deren bündnern in der nächstfolgenden zeit durch den cardinallegaten sind um so weniger zu bezweifeln, als dieser vorzugsweise zu diesem zwecke nach Deutschland gesandt war; vgl. nr. 5195c. Sein itinerar bestätigt das. Nach dem aufenthalt bei Wilhelm, vergl. vorher, ist er seit 20 aug. in Antwerpen, wo schon früher die verhandlungen mit der gräfin vorzugsweise geführt wurden. Urkundet er am 9 sept. zu Mastricht, am 23 zu Herzogenrath, am 24 wieder zu Mastricht, so mag er in der zwischenzeit zu Cöln mit dem erzbischofe, dem bündner der gräfin, verhandelt haben. In der zeit zunächst vor ablauf des waffenstillstandes am 15 oct. ist er vom 28 sept. bis 7 oct. wieder zu Antwerpen nachweisbar. Später im oct. ist er zu Kamerich und hat überhaupt bis anfang des folgenden iahrs die lothringischen reichslande nicht verlassen. — Der waffenstillstand wird verlängert sein, da wir von keinen weitern feindseligkeiten wissen. Zum frieden aber ist es weder ietzt, noch überhaupt zu lebzeiten Wilhelms gekommen, sondern erst im sept. 1256 nach seinem tode (vgl. Reichss.), bis wohin auch die söhne der gräfin in gefangenschaft blieben; vergl. Sattler Flandr. Holl. Verwickl. 59. — Damit steht nun durchaus im widerspruch die angabe bei Melis Stoke und Beka, dass die gräfin nach dem abzuge Karls von Valenciennes mit dem könige einen frieden schloss, in welchem sie Johann von Avesnes Hennegau und Alst abtrat. Aber Jacques de Guyse 15,192, bis dahin ex historia Hollandie dasselbe, wie Beka mittheilend, fügt hinzu, dass Wilhelm, als er nach Holland zurückgekehrt war, hörte, dass die gräfin den frieden nicht besiegeln wollte, darüber erzürnt nun auch die söhne der gräfin nicht freigab und die weitere verhandlung dem Johann von Avesnes und seinem bruder Florenz überliess. Das stammt wohl zweifellos noch aus derselben, auch von Beka benutzten quelle. Entfällt damit der hauptwiderspruch gegen die sonstigen nachrichten, so muss es dahingestellt bleiben, in wie weit der angabe auch in dieser gestalt gewicht beizulegen ist. *b

— 9 | —— | verspricht den bürgern von Frankfurt sie bei allen freiheiten und rechten deren sie sich von seinen vorfahren am reich erfreuten zu erhalten ohne gefährde, indem er diese freiheiten und rechte nicht mindern sondern so viel möglich mehren wolle. Boehmer Cod. Moenofr. 1,89. Priv. et Pacta von Frankf. 5. Lünig Reichsarchiv 13,595. — Man sieht, dass die Frankfurter bis zuletzt treu an Conrad IIII gehalten hatten, nach dessen tod aber auch die ersten waren durch ihre nach Holland geschickten machtboten den Wilhelm als könig anzuerkennen. 5198

— 10 | —— | befreit die bürger von Frankfurt von der von ihm herrührenden verpfändung an die edeln des

**1254**

dortigen landes, und will dass sie fortan nicht mehr vom reiche veräussert werden sollen. Böhmer Cod. Moenofr. 1,90. Priv. et Pacta von Frankf. 5. Lünig Reichsarch. 13,595. — Ueber die hier erwähnte verpfändung (etwa an die Minzenberge Isenburge oder Bolande und zugleich mit Gelnhausen) ist nie etwas weiteres bekannt geworden. Sie mag wohl derienigen Oppenheims an den erzb. von Mainz (siehe oben zum 4 aug. 1252) ähnlich gewesen sein. Diese versicherungen gegen veräusserungen wurden damals gewöhnlich; natürlich, weil der arme graf Wilhelm mit allem ihm erreichbaren reichsgut so arg gehauset hatte. 5199

aug. 10 | apud Leyden | verspricht den bürgern von Gelnhausen sie bei ihren freiheiten und rechten zu erhalten. Lünig Reichsarchiv 13,785. Höfling Gesch. von Lohr 13. 5200

— 11 | —— | befreit die bürger von Gelnhausen von der verpfändung an die edeln des dortigen landes und will dass sie fortan nicht mehr vom reiche veräussert werden sollen. Lünig Reichsarch. 13,785. — Gelnhausen wurde später dennoch verpfändet; zuerst von Karl IIII. 5201

sept. 12 | apud Hagam | gebietet dem A. von Emecekerck burggrafen in Torenburg [vergl. nr. 5186[b]] und amtmann im Kennemerland, dass er abt und convent von Egmond in ihren rechtsangelegenheiten besonders fördern solle, namentlich wenn sie leute als dienstmannen oder leibeigne ansprechen, und dass diese solches sind mit dem eide von sechs oder sieben erhärten, die mit denselben zum mindesten im dritten grade verwandt sind. Aus dem or. im Haag. Böhmer Acta 304. VdBergh 1,321. — Mit ind. 12. Der ausstellort enthält [eine der frühesten erwähnungen, vgl. nr. 4906 und 5182] des Haags, wo sich Wilhelm zuerst eine pfalz erbaut hat. Beka ed. Buchelius 80, Böhmer F. 2,439. Es ist der ietzt s. g. Binnenhof. 5202

oct. 6 | . . . . | An diesem tage wurde von den zu Worms versammelten boten der städte des rheinischen bundes Wilhelm als könig ausdrücklich anerkannt, insofern die bezüglichen verfügungen getroffen werden zu ehren des reichs, cui nunc preest serenissimus dominus noster Willehelmus Romanorum rex. Vgl. Reichssachen. Lässt das an und für sich keinen schluss auf die stellung des königs zu, so möchte ich nicht bezweifeln, dass auch dieser sich schon irgendwie zu gunsten des bundes erklärt hatte, da der legat bereits am 7 oct. von Antwerpen aus den bund fördernde befehle erlässt. — Wenn aber Zorn die zu nr. 5204 erwähnte botschaft von Worms zur bestätigung des landfriedens zum könig gehen lässt, so handelt es sich da zweifellos um ein ungenaues vermengen verschiedener dinge; die stadt hatte vor allem ihr besonderes verhältniss zum könig zu ordnen und der bund würde sich schwerlich gerade der vermittlung einer bisher dem könige so bestimmt entgegenstehenden stadt bedient haben. Und wenn Zorn iener nachricht zufügt: anno 1254 mense septembris, so ist das gewiss auf die absendung der botschaft zu beziehen, wozu die datirung von nr. 5204 stimmt, nicht mit Weizsäcker Rhein. Bund 208 auf die eintragung der summe in das stadtrechnungsbuch nach der rückkehr. Denn dann würde uns nr. 5204 zu der annahme nöthigen, dass die gesandtschaft unverrichteter dinge zurückkehrte; und ebenso wenig würde dazu die angabe Zorns stimmen, dass Worms erst zuletzt den könig anerkannt habe. *a

— 10 | Syrkysie | bestätigt den rathmannen und bürgern von Speier in erwägung ihrer hergebrachten treue gegen das reich und der zuneigung, die sie nun auch gegen ihn haben, ihre freiheiten und rechte. Remling Urkkb. der bischöfe von Speier 1,265. — Nur mit ind. 13. 5203

— 13 | apud Hagam | verspricht den bürgern von Worms auf bitte ihres bischofs, der hierwegen persönlich ans königliche hoflager gekommen ist, die freiheiten und rechte unversehrt zu erhalten, welche ihnen von seinen vorfahren am reich verliehen worden sind. Aus dem or. in Worms. Böhmer Fontes 2,230. — Die machtboten der Wormser an das königliche hoflager waren Wolfram und Conrad Dirolf, die kosten der versendung beliefen sich auf 150 mark cölnisch. Zorns Chronik von Worms 103. Vgl. zum 6 oct. und unten nr. 5214 ff. 5204

— 13 | —— | verspricht den bürgern von Oppenheim auf fürbitte der ihm wegen ihrer willkommenen verdienste und nützlichen leistungen besonders werthen bürger von Mainz, ihre freiheiten und rechte, wie sie ihnen von seinen rechtmässigen vorgängern verliehen sind, in unversehrter geltung zu erhalten. Aus einer abschrift von 1546. Franck Gesch. v. Oppenheim 236. 5205

— 14 | —— | verspricht dem schultheiss, den schöffen, den rathmannen, den rittern und den bürgern gemeinlich in Oppenheim, gleichwie sie ihm und dem reich mit schuldiger treue zu gehorsamen begehren, so auch sie niemals von demselben zu veräussern. Aus dem or. in Darmstadt [mit ii.

| | | |
|---|---|---|
| 1254 | | id. oct. nach B's abschr.] Franck Gesch. von Oppenh. 287 [ex or. mit iii. id.] ‚wohl irrig zum 13 oct.' 5206 |
| (oct. 29) | apud Egmundam | giebt den rittern und der gemeinde von Nierstein die zusicherung, dass niemand sie zu ungewöhnlichen abgaben oder diensten fortan nöthigen solle. Guden Cod. dipl. 4,887. ‚Diese urk. soll nach Kindlingers hss. 132,11 im orig. iiii. id. (nicht kal.) nov. haben, also nov. 10.' [So allerdings nach gütiger auskunft des Staatsarchivs zu Münster in einem von Kindlinger selbst iuxta or. gefertigten auszuge. Aber es könnte doch auch da ein versehen eingegriffen haben, da sich ein sehr auffallendes itinerar ergeben würde.] 5207 |
| — 31 | —— | entlässt die ministerialen der villa Winnem, welche er von dem kloster Egmond, gegen die welche er in der villa Egmond besass, eingetauscht hat, auf ewige zeit zur freiheit. Meerman Gesch. 5,197. VdBergh 1,321. — [Vgl. dazu die urk. des grafen Floris von 1284 iuni 28, VdBergh 2,228.] 5208 |
| nov. 2 | | überträgt der äbtissin G. von Quedlinburg die ausübung des königsbannes in der villa Quedlinburg. Erath Cod. Quedl. 203. Geschichtsq. der Pr. Sachsen 2,27. 5209 |
| — 2 | —— | verspricht dem schultheiss den rathmannen und den bürgern gemeinlich von Bern, die ihm durch die festigkeit ausgezeichneter treue besonders empfohlen sind, alle rechte freiheiten und gewohnheiten unversehert zu erhalten, die ihnen von kaiserlicher maiestät verliehen sind; auch verspricht er, sie niemals vom reiche zu veräussern. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 140. Zeerleder Bern. Urkk. 1,451. Wurstemberger Peter v. Sav. 4,185. Fontes Bern. 2,385 ex or. 5210 |
| — 4 | apud Montem Alberti | bekundet den rechtsspruch, dass keiner, geistlicher oder laie, der durch den bann in verfestung gekommen, von dieser ledig werden solle, er sei denn erst vom banne gelöst. Meklenburger Urkb. 2,53 extr. — Der ausstellungsort ist nach Meerman Gesch. 2,242 das gräfliche schloss Albertsberg zu Bloemendaal ganz nahe nördlich bei Haarlem. Vgl. Kluit 2,651. *5211 |
| — 10 | . . . . | (apud Egmundam) Vgl. zu nr. 5207. |
| dec. 22 | apud Arnem | erlässt den leuten im amt Moordrecht wegen den arbeiten die sie durch die wiederherstellung ihrer häufig gebrochenen dämme hatten alle abgaben und beden, doch so dass sie ihm iährlich dreizehn pfund holl. entrichten und ihn bei heerfahrten mit einem schiffe von neunzehn mann besatzung begleiten sollen. Mieris Charterboek 1,291. VdBergh 1,322. 5212 |
| 1255 | | |
| ian. 8 | Werde | erneuert dem Albericus de Romano die schon früher verbriefte schenkung der güter seines bruders Ezelinus, welche demselben bereits früher, als ihn der pabst der ketzerei dringend verdächtig erklärte, von ihm abgeurtheilt wurden, nachdem diesen der pabst nun am gründonnerstage (9 apr. 1254) feierlich anathematisirt hat. Archiv der Ges. 4,205 extr. Böhmer Acta 304 e cod. Trevis. — Mit 1254, ind. 13. Vergl. oben nr. 5028. [In den Acta et dipl. Ven. 2,84 wird eine entsprechende urk. Wilhelms vom 3 apr. 1254 erwähnt, bei der es sich um verwechslung mit dieser handeln muss, welche dort, obwohl der ganze Cod. Trevisanus ausgezogen ist, nicht angeführt wird.] 5213 |
| . . . | in Nussa | Streit mit dem erzbischofe von Cöln. A. d. 1254 inter regem Willelmum et Coloniensem archiepiscopum in Nussa tanta controversia surrexit, quod Coloniensis applicato igne valido ad domum, in quo erat legatus cum rege, voluit ambos incendio suffocare; vix evaserunt. Ann. Stad. — Erweitert in den Ann. Hamburg, M. Germ. 16,383: Rex cum Petro legato laborabat, ut Coloniensis episcopum Symonem absolutum dimitteret; archiepiscopo contradicente, tantus rancor surrexit, quod Coloniensis etc. — In schreiben des pabstes Urban an könig Richard vom 31 aug. 1263 heisst es, dass der erzbischof von Cöln pro eo quod in b. m. P. sti Georgii ad Velum aureum diac. card., tunc legatum in Alemannie partibus, manus iniecerat ac ven. fratrem nostrum Padebornensem episcopum detineret captivum, vom legaten excommunicirt worden sei; vgl. auch bei Richard zum 26 dec. 1256. — Dass der vorfall in diese zeit fallen müsse, hat schon Sattler Flandr. holl. Verwickl. 98 angenommen und Cardauns Konrad 40 genauer begründet. Da der bischof von Paderborn erst im herbst 1254 gefangen wurde, so könnte der vorfall nach dem itinerar des königs überhaupt frühestens in die letzten tage 1254 fallen. Da nun der legat am 5 ian. zu Neuss urkundet und dem erzbischofe von Cöln dort am 7 ian. vom grafen von Geldern eine verbriefung ausgestellt wird (Lacomblet Urkkb. 2,219. Sloet 744), so wird kaum zu bezweifeln sein, dass der vorfall zwischen die tage fällt, an welchen der könig an dem ganz nahe gelegenen Kaiserswerth urkundet; er wird sich mit dem |

1255

legaten zunächst dorthin wieder zurückgezogen haben. Es wird auch zu beachten sein, dass der erzbischof am 31 ian. 1255 denen von Neuss unter grössten lobsprüchen wegen ihrer ergebenheit gegen die cölner kirche sehr bedeutende vergünstigungen gewährt; Lacomblet Urkkb. 2,220. Das steht sicher in zusammenhang mit diesen vorgängen, bei denen demnach die bürger für den erzbischof eingestanden sein dürften. — Der erzbischof erscheint schon seit längerer zeit als gegner des königs. Vielleicht ist schon zu beachten, dass er im mai 1254 bei dem erzbischofe von Trier, vergl. nr. 5189ª, zu Coblenz war. Er liess sich dann am 6 iuli von den grafen von Nürburg auch gegen könig und reich hülfe versprechen; im aug. schloss er ein bündniss mit Margaretha von Flandern und Karl von Aniou, und behielt sich die unterstützung dieser bei der sühne mit dem grafen von Jülich am 15 oct. ausdrücklich vor; vergl. Reichssachen und Cardauns Konrad 36 ff. *5213a

ian. 10 — Werde — schreibt dem schultheiss den schöffen und den bürgern gemeinlich in Worms, sie möchten festes vertrauen zu ihm hegen, dass er die ihnen von seinen vorfahren verliehenen freiheiten und rechte nicht mindern wolle sondern mehren, dass er solche sämmtlich unversehrt erhalten, und ihnen so viel gnade erweisen wolle, dass nicht blos die Christen sondern auch die Juden sich freuen sollten sich seiner wohlthätigen herrschaft untergeben zu haben. Aus dem orig. zu Worms. Moritz Abh. vom Urspr. der Reichsstädte 176 sehr fehlerhafter abdruck. Bresslau Dipl. centum 79 ex or. 5214

— 31 — Maguntie — verzeiht den bürgern von Worms gänzlich was während dem streit zwischen dem päbstlichen stuhl und dessen gegnern durch sie gegen diesen stuhl und ihn selbst und die seinigen begangen worden, verspricht ihnen auch von andern gleiche verzeihung verschaffen zu wollen, und nimmt sie alle als liebe getreue in gnädigen schutz. Ludewig Rel. 2,229. — Die Wormser hatten sich besonders eifrig für Conrad erwiesen; so waren sie ihm z. b. im aug. 1250 mit 2100 bewaffneten gegen Wilhelm zu hülfe gezogen. [Doch waren auch schon bei lebzeiten Conrads die strengen massregeln des bischofs gegen dessen anhänger nicht ohne erfolg geblieben; vergl. näheres über die inneren verhältnisse zu Worms in den Ann. Worm., M. Germ. 17,55.] Darum besorgt erwirkten sie sich so wiederholte zusicherungen. 5215

— 31 — —— — bestätigt den bürgern von Worms, deren treue hingabe an ihn klar am tage liegt, alle privilegien und freiheiten die ihnen seine vorfahren am reich verliehen haben, und genehmigt ihre guten gewohnheiten und rechte. Z.: G. erzb. v. Mainz, H. der alte u. E. der junge Wildgraf, A. gr. v. Waldeck, Arn. herr v. Diet, Wirich v. Daun, Wilh. vogt v. Achen. Aus dem orig. in Worms. Böhmer Acta 305. 5216

. . . — apud Wormatiam — Ankunft, nach Zorns Chronik (Bibl. des litter. Vereins 43) s. 103 feria quinta post purificationem Marie, feb. 4, womit die datirung von nr. 5217 mit quarto non. febr., gegen welche ein bedenken nicht vorliegt, nicht zu vereinigen. Es mag mit Busson Landfriedensb. 36 anzunehmen sein, dass sich die tagesangabe zunächst auf die von Zorn in unmittelbarem anschlusse erwähnte huldigung der bürger bezieht. *a

feb. 2 — —— — verkündigt dass er das cisterzienserkloster Maulbronn mit allen dessen gütern in seinen und des reichs schutz genommen, und verspricht die dem reiche zustehenden vogteien über güter dieses klosters ohne dessen willen nicht zu veräussern. Besold Doc. red. 1,497. 5217

— 00 — —— — Landfrieden beschworen in gegenwart des königs von mehreren fürsten, allen grafen und edeln und den machtboten der städte von Basel abwärts, ut quilibet sive princeps vel comes aut nobilis seu civis burgensis oppidanus vel agricola sive villanus vel cuiuscunque conditionis existat contentus de cetero maneat iure suo. Vgl. unten beim 10 märz die bestätigung dieses friedens. a

— 6 — —— — verkündigt die vor ihm in gegenwart des erzbischofs Gerhard von Mainz und des bischofs Richard von Worms, vieler grafen edeln und dienstmannen des reichs, so wie der boten aller von Basel abwärts zum landfrieden verbundenen städte, ergangenen rechtssprüche: 1) dass die verabscheuungswürdige gewohnheit wonach die uferbewohner sich die güter der schiffbrüchigen aneignen (die grundruhr) gänzlich aufzuhören habe; 2) dass alle unächten und falschen münzen fortan ungültig sein, und dass die verunächter und fälscher gebührend bestraft werden sollen. M. Germ. 4,371 u. Fontes rer. Bern. 2,387 nach dem richtigen datum des Wormser originals; Quellen zur Gesch. der St. Köln 2,343 nach dem Cölner or., in dem irrig 8. idus martii statt

| | | |
|---|---|---|
| 1255 | | februarii geschrieben ist. — Dies ist das frühste urkundliche vorkommen deutscher städteboten in der reichsversammlung; eine folge des rheinischen städtebundes. [Vgl. Busson Zur Gesch. des grossen Landfriedensbundes deutscher Städte 37. Weizsäcker Der Rheinische Bund 189 ff.] 5218 |
| feb. 9 | apud Wormatiam | nimmt das kloster Petershausen, dessen vogtei wegen des herzogthums Schwaben ihm zusteht, mit personen und gütern in seinen und des reichs schutz, und verspricht die vogtei über das kloster und dessen güter nie vom reiche zu veräussern. Lünig Reichsarchiv 18,413. — Das herzogthum Schwaben war dem Conrad zuerst durch Heinrich Raspe abgesprochen worden, was Wilhelm später bestätigte. Vgl. nr. 5105. 5219 |
| . . . | . . . . . | bestätigt dem kloster Frankenthal (zwischen Worms und Speier) dessen güter. Nach mittheilung von Winkelmann 1678 ins pfälzische archiv abgeliefert; nicht zu München. Nur 1255 angegeben. *5220 |
| — 13 | Spire | bestätigt den bürgern von Speier deren treue hingabe an ihn klar am tage liegt alle privilegien und freiheiten die ihnen seine vorfahren am reich verliehen haben, und genehmigt ihre guten gewohnheiten und rechte. Z.: G. erzb. v. Mainz, (H.) bisch. v. Strassburg, J. bisch. v. Lübeck, A. gr. v. Waldeck, C. u. E. Wildgrafen, Emich gr. v. Leiningen, Otto gr. v. Nassau, Arn. herr v. Diest, Phil. v. Falkenstein, Wern. der alte truchsess u. Wern. der iunge schenke v. Boland, S. v. Runkel, Wilh. vogt. v. Achen. Lehmann Chronica von Speier Ed. IIII von Fuchs 533. Lünig Reichsarchiv 14,467. 5221 |
| — 15 | —— | erklärt dass die verpfändung der reichseinkünfte in der stadt Bisanz an den grafen Johann von Burgund (vergl. 1251 apr. 23) den rechten des dortigen erzbischofs und des capitels keinen abbruch thun solle und dass er insbesondere wolle, dass in den an der bischöflichen curie verhandelten civilsachen nur an ihn als römischen könig und herren (superiorem) appellirt werden solle. Mém. de la soc. d'em. du Doubs IV 8,85. *5222 |
| — 15 | —— | verbietet, da er gehört habe, dass einige in der stadt Bisanz eine burg erbauen wollen, ieden bau von befestigungen in iener stadt oder in den villen des erzbischofs und der kirche von Bisanz, ohne dieser zustimmung und seine genehmigung. Oestr. Notizenbl. 1,89 extr. Sudendorf Reg. 1,109. Mém. de la soc. d'em. du Doubs IV 8,86. 5223 |
| — 15 | —— | Richard bischof von Worms ertheilt einen ablass zu gunsten des baues der kirche des nonnenklosters Eibingen im Rheingau. Roth Nassau. Geschichtsq. I 1,205 extr. *5224 |
| — 16 | —— | verspricht dem cistercienserkloster Maulbronn alle demselben von seinen vorfahren am reich verliehene freiheiten und privilegien unverkümmert zu erhalten. Besold Doc. red. 1,498. 5225 |
| — 16 | —— | Gerhard erzbischof von Mainz bestätigt, nachdem die streitsache durch appellation an ihn gekommen ist, dem capitel von Speier das von demselben als hergebracht erwiesene recht, dass dessen laienbeamte ihre belästiger und schuldner vor dem geistlichen gerichte belangen dürfen. Remling Urkkb. 1,261. *5226 |
| — 17 | —— | verspricht der kirche in Visbek (Fischbeck in Westfalen) alle freiheiten, rechte und privilegien wie ihr solche von seinen vorfahren am reich oder andern fürsten gegeben sind unversehrt zu erhalten. Lünig Reichsarchiv 19,4. Paullini Hist. coll. Visbec. 78. 5227 |
| — 17 | —— | bestätigt dem kloster Mariencell (Paulinzell) alle von seinen reichsvorfahren erhaltenen privilegien. Aus Paullini Ann. Cellae Paulinae ms. durch Stumpf. Böhmer Acta 306. 5228 |
| — 23 | —— | H. bischof von Strassburg bekundet dass sein vasall herr Heinrich von Fleckenstein angegebene, an den Wildgrafen Conrad verpfändete güter binnen drei jahren lösen soll. Görz Mittelrhein. Reg. 3,267 extr. *5229 |
| — 24 | —— | nimmt priorissin und convent des klosters der Reuerinnen vor der stadt Worms mit personen und gütern in seinen besondern schirm, zugleich verbietend solche mit abgaben zu beschweren. Schannat Hist. Worm. 126. 5230 |
| — 24 | —— | bestätigt den bürgern von Cöln in anbetracht der reinen treue, die sie seit seiner königswahl für ihn gehabt und der angenehmen dienste welche sie ihm geleistet haben, alle freiheiten rechte und privilegien die ihnen seine vorfahren sowohl als die erzbischöfe und andere personen verliehen haben, so wie nicht minder ihre guten gewohnheiten. Aus dem orig. in Cöln. Lacomblet Urkkb. 2,223. Quellen zur G. der St. Köln 2,348. 5231 |

| 1255 | | | |
|---|---|---|---|
| feb. 25 | Spire | nimmt auf bitte der meisterin und des convents des klosters Altenberg bei Wezlar dieses kloster mit personen und gütern nach beispiel seiner vorfahren in seinen schutz, und verfügt dass sie keinen andern vogt als ihn und seine nachfolger haben sollen. Hugo Ann. Praem. 1,92. Ludolf Obs. forens. 2,406. Hist. Nachr. von Wetzlar 222. Mittelrh. Urkkb. 3,929. | 5232 |
| . . . | (Trifels) | In diese tage würde nach dem itinerar der besuch von Trifels fallen, falls der könig, wie das in nr. 5239 zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber doch wohl mit B. daraus zu folgern ist, persönlich zur übernahme der reichsinsignien, vgl. nr. 4515, sich dorthin begab. | *a |
| märz 1 | Wissemburg | genehmigt den bürgern von Hagenau auf verwendung des Heinrich bischofs von Strassburg, Heinrichs von Vlekestein und der bürger von Strassburg, ihre freiheiten rechte und privilegien wie sie solche von seinen vorfahren am reich erhalten, und verspricht solche unverbrüchlich zu beobachten. Ausserdem thut er ihnen noch folgende besondere gnaden: dass sie als bede jährlich nicht mehr als 150 pfund strassb. dem reiche zahlen sollen; dass ihre auswärtigen güter ausser dem schuldigen zins zu keinen andern leistungen sollen gezwungen werden; dass die ritter und bürger keinem laien anderswo als in der stadt zu recht stehen sollen; dass sie das ungelt zum nutzen ihrer stadt verwenden sollen; dass sie keinen schultheissen anzunehmen pflichtig seien, bevor derselbe geschworen nach dem urtheil der dienstmannen schöffen und geschwornen richten und die privilegien der stadt beobachten zu wollen; dass die schenkungen lehen und ämter aufrecht bleiben sollen, welche Conrad, könig von Jerusalem und sohn des einstigen kaiser Friedrich, den rittern und bürgern verliehen hat; dass die bürger von iedermann lehen empfangen können gleich rittern; dass die stadt ihre rathmannen behalte nach art der von Strassburg. Schöpflin Als. dipl. 1,412. Or. zu Heidelberg; vgl. Oberrhein. Zeitschr. 24,168. — Ohne zweifel waren dies bedingungen, unter welchen die den Hohenstaufen sehr treue und wichtige (ietzt so wüste) stadt den könig anerkannte. — Dieses privileg wird am 3 märz von rath und bürgern von Strassburg, damit die ertheilten freiheiten maius robur erhalten und in evidentiam rei et probationem, cum premissis interfuimus, transsumirt. Strassb. Urkkb. 1,292. | 5233 |
| — 2 | ——— | nimmt auf bitte des rectors und der brüder des hospitals zum heil. Geist zu Wimpfen dieses hospital und die personen welche in demselben gott dienen in seinen schutz, und bestätigt demselben den besitz seiner güter, insbesondere des pfarrsatzes zu Flein und des hofes in Hupfilbure. Aus Würdtweins abschr. in Heidelberg. Böhmer Acta 306. Or. zu München. | 5234 |
| — 8 | . . . . | (Wormatie) Vgl. oben nr. 5218. | |
| — 10 | Hagenouve | bestätigt den von fürsten grafen edeln und den boten der städte von Basel abwärts in seiner gegenwart neulich (im februar) zu Worms ad deponenda inconsueta et iniusta thelonia super Renum beschwornen allgemeinen frieden, gebietet dass niemand ihn übertreten solle, und verordnet dass wenn sich doch einer dessen unterfange derselbe von bürgern und andern friedensverbündeten mit seinem oder seines iusticiars rath und willen solle gerichtet werden. M. Boic. 30ᵃ,321. Mon. Germ. 4,372. Schaab Städtebund 2,25. Quellen zur Gesch. der St. Köln 2,344 ex or. | 5235 |
| — 10 | ——— | nimmt das kloster Wernersweiler bei Zweibrücken mit personen und gütern, besonders den reichslehnbaren zu Udenheim, welche abt und convent mit seinem willen von Gerhard graf von Dietsche und Agnes dessen ehelicher frau kauften, in seinen und des reichs besondern schutz, und gebietet zugleich seinen amtleuten in Oppenheim Wesel und Kaiserslautern das kloster bei seinen rechten und freiheiten zu schirmen. Meerman Gesch. 5,209 aus dem ietzt verschollenen chartular des klosters durch mittheilung Lameys an Meerman. | 5236 |
| — 10 | ——— | bestätigt den bürgern von Colmar alle rechte freiheiten und privilegien, welche sie von seinen vorfahren am reich erhalten haben, und verspricht solche unverbrüchlich zu beobachten. Schöpflin Als. dipl. 1,413. | 5237 |
| . . . | Spire | Aufenthalt nach den folgenden urkk., zu dem es gehören wird, wenn in einem am 31 märz bekundeten abkommen zwischen dem schenken Walter von Limburg und der stadt Hall gesagt ist, dass der graf von Waldeck, Wirich von Daun, Werner hoftruchsess von Boland, Ph. von Falkenstein und Ph. von Hohenfels zwischen dem schenken und dem könig Wilhelm entscheiden sollen secundum gratiam suam et sicut ipse pincerna ab ipso de Spira recessit. Vgl. Reichss. zum 31 märz 1255. | *a |

| 1255 | | | |
|---|---|---|---|
| märz 12 | Spire | belehnt den Gottfried herrn von Solzeburg mit der villa Beregowe, welche demselben weiland Heinrich römischer könig (nr. 4883) bereits verliehen hatte. Z.: H. erw. v. Speier unser fürst u. canzler, A. gr. v. Waldeck, Wern. v. Boland reichstruchsess, Hugo v. Crailing. M. Boic. 30ª,323. Lünig Reichsarchiv 23,1556. Lünig Corp. feud. 1,1143. (Wölkern) Hist. dipl. Nor. 2,127. Falkenstein Cod. Nordg. 47. Köler Hist. Com. de Wolfstein 11. In den drei letzten abdrücken irrig zum 9 märz. | 5238 |
| . . . | —— | schreibt dem abt von Egmond seinem vicecanzler, dass als er kürzlich nach Oberdeutschland kam, er dort eine ihm sehr günstige stimmung gefunden habe, dass alle über seinen anblick sich freuen wie eine mutter sich freut über den ihres todt geglaubten sohnes, dass die burg Trifels mit den kaiserlichen zierden, den reichsheiligthümern, der lanze und der krone nunmehr in seinem besitze sei. Ut intellecta—possidemus. Beka ed. Buchel. 87, Böhmer F. 2,447. Mieris Charterboek 1,279. Sweertius Ann. 210. VdBergh 1,331. — Dieser brief kann offenbar nur nach der rückkehr von der nach den obern gegenden gerichteten reise, auf welcher Wilhelm also auch Trifels bei Landau besucht hat, geschrieben sein. [Vgl. nr. 5232ª; doch mag Trifels schon zu Speier im febr. dem könige übergeben und von dort aus für ihn in besitz genommen sein; dann könnte auch das schreiben möglicherweise schon zum febr. gehören.] | 5239 |
| — (15) | Wormatie | verleiht dem Evelinus ante Monasterium bürger von Speier wegen seiner treue als erblehen zehn mark iährlicher einkünfte von den Juden zu Speier. M. Boic. 30ª,324 [mit idibus martii nach abschr. ex or. Nach mittheilung Winkelmanns wäre nach abschr. Bodmanns im or. vor idus ein loch, so dass eine ziffer ausgefallen sein dürfte.] | 5240 |
| — 16 | Frankenvord | verleiht dem decan und capitel der kirche von Mainz, um sie, die in der zeit der noth treu ihm angehangen, nun in der zeit der ruhe und des wohlergehens zu begnadigen, zur vermehrung ihrer pfründen und aus ehrfurcht vor dem heiligen Martin die kirche zu Ehenheim bei Strassburg, deren pfarrsatz dem reiche zusteht. Gůden Cod. dipl. 2,117. — Das ist das einzige mal so viel wir wissen, dass Wilhelm wirklich in Frankfurt war. Nun besuchte er auch die hohenstaufische reichsburg Gelnhausen, welche er im oct. 1250 vergeblich belagert hatte. | 5241 |
| — 18 | Geilenhusen | verspricht alles genehm zu halten, was Heinrich erwählter von Speier sein canzler über die kirche zu Altripp (südlich von Mannheim auf dem linken ufer), deren pfarrsatz dem reiche gehört, zu gunsten des klosters Hemmenrode verfügen wird. M. Boic. 31ª,584. Remling Urkkb. 1,267. Mittelrh. Urkkb. 3,931. | 5242 |
| — 18 | —— | schenkt dem nonnenkloster Thron vom abgehauenen wald Lindau bei Frankfurt so viel boden als sechs pflüge bearbeiten können, mit vorbehalt für sich und seine nachfolger solche güter mit hundert mark ans reich zurück kaufen zu dürfen. Meerman Gesch. 5,210. | 5243 |
| — 20 | —— | bestätigt Marquard dem schultheissen, den rittern und den bürgern gemeinlich von Oppenheim wegen ihrer treue die weiden bei Nierstein, welche ihnen Friedrich damals kaiser, sein vorgänger, übertragen hat. Aus dem or. in Darmstadt. Franck Gesch. von Oppenh. 237. | 5244 |
| — 20 | Frideberg | erlaubt den bürgern von Oppenheim aus besonderer gnade in ihrer stadt neue münzen zu schlagen nach dem fuss der hallischen, doch verschieden in der form, und deren sich in ihrem gebiete zehn iahre lang zu bedienen. Aus dem or. in Darmstadt. Franck 238. | 5245 |
| — 21 | Wetflarie | verkündigt allen reichsgetreuen, dass weil er nicht überall persönlich sein kann, er den grafen Adolf von Waldeck seinen sehr lieben gesinde und getreuen (carissimum familiarem et fidelem) zu seinem und des reichs allgemeinen iustitiar (generalem iustitiarium nostrum et reipublice) verordnet habe, und verspricht iede von demselben unter dessen eignem siegel eingegangene verbindlichkeit genehm zu halten bis er sie selbst besiegelt haben werde. Aus dem or. in Düsseldorf. Lacomblet Urkkb. 2,223. Oesterr. Archiv 6,103. Wurstemberger Peter v. Sav. 4,194. Fontes rer. Bern. 2,392. — Wichtig für die reichsverfassung der damaligen zeit, obwohl sich keine spätere folgen daran knüpften. Wilhelms eigne besitzungen lagen an den marken des reichs wo auch sein stern aufgegangen war und wo er sich fortwährend mit der gräfin von Flandern und den Westfriesen herumzuschlagen hatte; im eigentlichen innern des reichs waren viele noch kurz vorher seine feinde gewesen, er hatte dort um so weniger einen festen halt, als er noch selbst das reichsgut minderte um sich dadurch anhänger unter den grafen und herrn zu erkaufen, während die grösseren fürsten, so fern sie sich die mühe nahmen sich um ihn zu bekümmern, ihn als ihr geschöpf ansahen und nicht als ihren herrn. | |

| | | |
|---|---|---|
| 1255 | | |
| | | Zur gleichen zeit war als folge des kriegs und der zerrüttung der reichsverfassung durch die verdrängung der Hohenstaufen grosse gährung in den obern landen, wie die häufigen zusammenkünfte und beschlüsse des rheinischen bundes zeigen. Da ernannte er den grafen von Waldeck, der seit iahren sein berather gewesen war, zum iustitiar, einer würde, welche kaiser Friedrich II durch seine mainzer constitution vom aug. 1235 am schluss (Mon. Germ. 4,317) zuerst geschaffen hatte, und welche nun bei veränderten zeitumständen weniger die eines hofrichters war, als die eines statthalters des königs. — [Vgl. Reichss. urkk. Adolfs von 1255 mai 7, mai 23, aug. 10, auch die erwähnung iuni 30.] 5246 |
| märz 21 | Wetflarie | verkündigt allen erzbischöfen, bischöfen und äbten, markgrafen, herzogen, reichsfürsten, dann grafen, edeln, vasallen, ministerialen, bürgern der städte und übrigen reichsgetreuen die ernennung des grafen von Waldeck, zunächst wörtlich, wie nr. 5246, während statt der schlusszusicherung hier die aufforderung folgt, demselben zu gehorchen und demselben an seiner statt mannschaft und treueid zu leisten, bis er persönlich zu ihnen kommen wird. Oesterr. Archiv 6,103. Wurstemberger 4,193. Fontes rer. Bern. 2,391. 5247 |
| — 23 | Bopardie | verpfändet dem grafen Emich von Leiningen das meieramt in Bullikem (ietzt Billigheim) und den hof zu Godramstein (beide orte bei Landau) um fünfzig mark silber. Kremer Gesch. des Ard. Geschl. 251. 5248 |
| — 23 | ——— | verpfändet dem Wildgrafen Conrad güter im reichenbacher thal, welche ihm der Raugraf Rupert resignirte, und das dorf Mensenbach um 300 mark cölnisch. Mitgetheilt von Habel. Winkelmann Acta 448. 5249 |
| — 23 | ——— | ermächtigt den Emich grafen von Leiningen, den Adolf grafen von Waldeck und den Wernher von Boland, dem Diether grafen von Catzenelnbogen, dem Wernher von Eppstein und dem Reinhard von Hanau als erben des Gerhard von Eppstein die hälfte ihrer schulden durch entsprechende verpfändung von reichsgütern zu ersetzen. Wenck Urkkbuch 1,22 nicht ganz vollständiger abdruck. 5250 |
| — 23 | ——— | bestätigt auf beschwerde der kirche von Speier dem bischof derselben das recht dem kloster Maulbronn einen vogt zu setzen, und widerruft was er diesem kloster bei verschwiegenem sachverhalt dieserhalb irthümlich zugestanden hat. Würdtwein Subs. 5,304. — Vergl. oben zum 2 feb. d. i. 5251 |
| — 25 | Hamerstein | bestätigt dem abt und convent des klosters Bebenhausen alle von seinen vorfahren am reich erhaltene privilegien rechte und freiheiten, so wie dessen besitzungen in Esslingen und anderwärts. Besold Doc. red. 1,233. Mone Zeitschr. 3,199 ex or. — Der ausstellort ist die bekannte reichsburg zwischen Coblenz und Bonn auf dem rechten rheinufer. 5252 |
| — 27 | Colonie | nimmt abt und convent des cistercienserklosters Heilsbronn (zwischen Nürnberg und Ansbach) mit ihrem kloster und ihren besitzungen in seinen und des reichs schutz, befreit sie von weltlicher gewalt, und giebt ihnen bis auf widerruf den besitz der capelle Altenfurt bei Nürnberg. Mon. Boic. 31ª,585. Meerman Gesch. 5,214. Lochner Nürnb. Jahrb. 2,30. Soden Beschr. der capelle Altenfurt 48. — [Der erzbischof von Cöln, vergl. nr. 5213ª, urkundet am 23 märz zu Neuss, dürfte also kaum anwesend gewesen sein.] 5253 |
| — 28 | . . . . | Ostern. |
| apr. 29 | Sirkise | erlaubt dem Hugo von Naaldwyk das von ihm zu lehen rührende amt Velsen an Wilhelm von Brederode zu verkaufen, der es dann mit seinen andern lehen von ihm tragen soll; doch mit dem vorbehalt, es innerhalb iahresfrist um den nämlichen kaufpreis an sich selbst kaufen zu können. Meerman 2,391(367). VdBergh 1,324. — Der ausstellort ist Zierikzee. 5254 |
| mai 1 | . . . . | (ap. Diest) für die abtei d'Alne. Vergl. nr. 4996. |
| — 16 | . . . . | Pfingsten. |
| — 17 | Albertimonte | schenkt den beginen zu Gravezand iährlich zwanzig holländische solidi, welche sein balliv in Holland ihnen auszahlen soll. VdBergh 1,324 ex or. — Mit 16 . . iun., wo nur kal. ergänzt werden kann. Der ausstellort, vgl. nr. 5211, ergibt ein so auffallendes itinerar, dass sich an nennung des laufenden monat zu den calenden denken liesse, wonach die urk. zu iuni 16 zu setzen wäre. Aber nr. 5256 bietet doch für mai sehr gewichtige unterstützung. 5255 |
| — 00 | . . . . | Johann bischof von Lübeck ertheilt denen, welche die beginen zu Gravezand beim kirchenbann |

| | | |
|---|---|---|
| 1255 | | unterstützen, einen ablass. VdBergh 1,325 ex or. — Mit: infra ebdomadem pentecostes, als zwischen 16 und 28 mai. Anwesenheit des bischofs, vgl. nr. 5047, beim könige wird nach dem inhalte nicht zu bezweifeln sein. *5256 |
| . . . | Antwerpie | Sprache nach der sich aus nr. 5258 ergebenden anwesenheit aller angesehenen anhänger des königs aus den niedern landen. Zweifellos zunächst durch die flandrischen angelegenheiten veranlasst, über deren gestaltung in den letzten zeiten des königs uns iede nachricht fehlt; vgl. nr. 5197[b]. *a |
| mai 26 | —— | nimmt die abtei Val-Saint-Lambert in seinen schutz und bestätigt ihr frühere und zukünftige schenkungen. Schoonbroodt Inventaire des archives de l'abbaye du Val-St-Lambert 85 fragm. *5257 |
| — 27 | —— | bestätigt an Anton, Albert, Bonacursus und Wifred grafen von Casaloldo alle denselben von seinen vorgängern verliehenen lehen, besitzungen und rechte. Z.: N. bisch. v. Camerik, H. erw. v. Lüttich, Heinr. herz. v. Brabant fürsten; die edeln ... v. Geldern, Wilh. gr. v. Jülich, Arn. gr. v. Los, Joh. v. Avesnes gr. v. Hennegau, Arnold herr v. Diest. Per m. mag. Arnoldi prep. Westfla-riensis protonot. Aus begl. Abschr. von 1285 zu Mantua. Ebendaher mit einigen ungenauig-keiten Odorici Stor. Bresc. 7,62. *5258 |
| — 28 | Middelborch | ertheilt an abt und convent des cistercienserklosters St. Bernhard bei Antwerpen die freiheit, dass sie durch Holland und Seeland holz steine und andere dinge zu eignem gebrauch ohne einigen zoll zu entrichten führen dürfen. Miraeus Opp. dipl. 2,888. Mieris Charterboek 1,292. Dieselbe urk. hat Meerman Gesch. 2,355(334) und danach VdBergh 1,278 (der dann 1,325 nochmals einen extr. nach Miraeus zu 1255 gibt) zum 27 iuni 1250, allein sie passt dort nicht ins itinerar. Wie v kal. iul. statt iun. und ind. viii statt xiii gelesen werden konnten ist leicht zu begreifen, obwohl grössere aufmerksamkeit diesen doppelten fehler, wobei einmal ein v für ein x gemacht wurde, würde vermieden haben. 5259 |
| iuni 13 | . . . . | (ap. Aquis) für St. Trond. Vgl. nr. 5015. |
| — 16 | . . . . | (Albertimonte) Vergl. nr. 5255 eine möglicherweise hieher gehörende urk. |
| — 21 | Albertimonte | verspricht seinen getreuen bürgern von Utrecht vollständigen ersatz alles schadens, der ihnen von seinen leuten zugefügt werden möchte, welche seiner heerfahrt zuziehend durch ihre stadt kommen. Kluit 2,669. VdBergh 1,325 ex or. — Wegen der datirung vgl. zu iuni 24. 5260 |
| — 24 | . . . . | (Colonie) Hoftag wegen der Romfahrt nach Naucleri Chronica, ed. 1579, p. 942: A. d. 1256 rex Guillelmus conventum principum ad octavum kal. iulii Colonie fieri mandat, in quo in Italiam pro nanciscenda imperii corona proficisci proponit utque principes ad quadragesime in-stantis dies Auguste occurrant, indicit; verum dum hec Colonie apud comitia tractantur, Fri-sones ... Hollandiam igne ferroque devastant. — Die bei Nauclerus folgenden angaben über des königs letzte heerfahrt und tod sind nicht in ieder beziehung richtig, ergeben aber doch, obwohl sie auf keine der uns bekannten quellen zurückgehen, so manche genaue angaben, dass ich annehmen möchte, es sei für den ganzen absatz eine uns unbekannte beachtenswerthe quelle benutzt. Ordnung der reichsverhältnisse behufs des Römerzugs vor dem sommerfeld-zuge gegen die Friesen erwähnt auch Beka; vgl. nr. 5266[a]. Aber festhalten an ort und tag bei Nauclerus würde uns nöthigen anzunehmen, dass bei nr. 5260 mit 11 kal. iulii im orig. der laufende monat aus versehen zu den calenden genannt und die urk. zum 22 iuli einzu-reihen sei; es würde weiter die angenommene einreihung von nr. 5260[b] wenigstens dann zu ändern sein, wenn man meiner auffassung, dass diese ereignisse nach nr. 5260 fallen dürften, beipflichtet. Sind solche auswege möglich, so trage ich doch bedenken, danach die anordnung zu gestalten. Wollen wir von der zeitangabe bei Nauclerus absehen, so liesse sich an den durch nr. 5286 bezeugten aufenthalt zu Cöln im dec. denken; doch würde das eine für einen hoftag sehr ungeeignete iahreszeit treffen. *a |
| . . . | (Traiecti) | Streitigkeiten mit den Utrechtern vor dem zuge gegen die Friesen. Während der könig zu Utrecht die prälaten in der vorhalle der Marienkirche versammelt hat, um über den platz zur erbauung einer capelle des heil. Georg zu berathen, wirft ein unbekannter friedensstörer einen grossen stein, der nahezu den könig getroffen hätte. Dieser reitet sogleich aus der stadt und bereitet sich vor, dieselbe anzugreifen; die bürgermeister folgen ihm nach Holland; der könig verlangt auslieferung des verbrechers, widrigenfalls er die stadt zerstören werde. Beka. |

1255

— Nach der folge der begebenheiten bei Beka, vgl. nr. 5266[a], müsste der vorfall in diese zeit fallen, wo der annahme eines aufenthaltes zu Utrecht wenigstens nichts im wege steht. Dass der könig von den Utrechtern schwer beleidigt und zur zeit seines todes mit ihnen in fehdezustand war, wissen wir sicher aus dem schiedsspruch vom 12 iuni 1257, VdBergh 2,13, durch welchen alle occasione b. m. Wilhelmi quondam regis Allemannie oder aus andern ursachen entstandene streitigkeiten zwischen dem bischof und der stadt Utrecht einerseits und Florenz, des königs bruder und tutor von Holland, andererseits beigelegt werden, in dem bestimmt wird: Quia vero cives Traiectenses illustrem virum Wilhelmum, b. m. quondam regem Allemannie dominum suum, nec non et d. Florentium, fratrem dicti regis graviter offendaverunt, dampna et dedecus predictis regi et fratri suo et suis irrogando, prout idem rex et sui asserebant, quare inter ipsos suborte erant guerre periculose et inimicitie capitales, so sollen die bürger zur sühne 1500 mark an Florenz zahlen und es sollen alle schulden getilgt sein, welche der könig und sein bruder zu Utrecht machten. — Setzt Meerman 2,278 den vorfall unmittelbar vor der den letzten zug gegen die Friesen, also ende dec. 1255 oder anfang ian. 1256, so scheinen mir ausser der einordnung bei Beka sowohl die einzelnheiten seiner erzählung, als auch insbesondere iene angaben der urk. dagegen zu sprechen, dass der beginn des zerwürfnisses erst ganz kurz vor den tod des königs fällt. Andererseits reihe ich den aufenthalt erst nach nr. 5260 ein, weil diese zwar schon auf anstände mit den Utrechtern deutet, dieselben aber noch als dilecti fideles bezeichnet, während auch der inhalt nicht mehr in eine zeit völligen zerfalls passen würde. — In der urk. bischof Heinrichs von Utrecht von 1250 (1251) ian. 9 bei Heda ed. Buchelius 216, welche Meerman 2,281 für diese verhältnisse zu verwerthen sucht, ist nichts über Wilhelm gesagt. *5260b

iuni 20 Albertimonte gebietet dem stadtrath von Namur, dass er dem grafen Heinrich von Lützelburg gehorche, indem sein schwager Johann von Avesnes, dem er die grafschaft Namur, nachdem solche der gräfin von Flandern durch rechtsspruch der reichsfürsten abgesprochen worden war, zu lehen gegeben hatte, solche in seiner gegenwart und mit seiner genehmigung an den gedachten grafen Heinrich weiter verliehen und von demselben darüber den huldeid empfangen hatte. Ludewig Rel 5,446. Mieris Charterboek 1,278. Kluit 2,650. Lünig Cod. Germ. 2,2463. — Alle abdrücke haben ind. 13, aber das falsche iahr 1253. Vgl. nr. 5176 u. 5197[b]. 5261

— 21 ... verleiht dem Johann grafen von Burgund und herrn von Salins und dessen mit seiner ehelichen frau Isabelle von Corteney erzeugten kindern alle lehen und güter, welche weiland Otto herzog von Meran in der grafschaft Burgund vom reiche getragen, und welche, theils weil die schwestern des herzogs nach lehenrecht nicht erben können, theils weil diese lehen nicht zur rechten zeit bei ihm gemuthet wurden, theils aus was immer einem grund, ihm heimgefallen sind; überall mit vorbehalt der vogtei von Bisanz zu gunsten des burggrafen von Nürnberg. Waitz ex or. in Paris. Mon. Zoll. 2,33. Trésor des chartes 3,251. — Vgl. nr. 4968. 5262

— 21 genehmigt und bestätigt die übereinkunft zwischen Johann grafen von Burgund und herrn von Salins einer, und dem burggrafen Friedrich von Nürnberg anderer seite, wonach der erstere an die Lisa tochter des letzteren iährlich 200 mark als wittum zu zahlen hat, wenn Johann sein sohn, der diese Lisa ehelichen soll, sterben würde. Waitz ex orig. in Paris. Mon. Zoll. 2,34. Trésor des chartes 3,250. 5263

— 21 -- genehmigt und bestätigt auf die von Friedrich burggrafen von Nürnberg und Elisabeth dessen ehelicher frau, schwester weiland des herzogs Otto von Meran, an ihn gerichtete bitte, deren verkauf aller güter besitzungen und rechte, welche dieser herzog als er lebte in der grafschaft Burgund vom reiche zu leben trug, an Johann graf von Burgund herrn von Salins und dessen mit seiner ehelichen frau Isabella von Courtenay erzeugte erben gegen 7000 mark um sie fortan vom reiche zu leben zu tragen. Mon. Zoll. 2,32. 5264

— 22 . . . . (Albertimonte) Vgl. nr. 5260 eine möglicherweise hieher gehörende urk.

— 27 . . . . (Albertimonte) genehmigt und bestätigt auf die an ihn gerichtete bitte, dass Friedrich burggraf von Nürnberg und Elisabeth dessen eheliche frau, schwester des verstorbenen herzogs von Meran, alle güter und rechte, welche dieser herzog von Meran in der grafschaft Burgund vom reiche zu lehen hatte, so wie auch alle güter und lehen, welche sowohl gedachter Friedrich als dessen hiermit einverstandener vater Conrad in der grafschaft Burgund von ihm (dem könige) bereits früher zu leben erhalten, dem Johann sohn des grafen Johann von Burgund mit ihrer

1255

tochter Lisa als aussteuer gegeben haben, mit alleiniger ausnahme der vogtei über Bisanz. Waitz ex or. in Paris. Mon. Zoll. 2,35. Trésor des ch. 3,251. — [Mit 6 kal. aug. Stimmen in nr. 5266 tag und ort, so wird uns das doch nöthigen, irgend ein versehen in der datirung anzunehmen, insofern der könig wohl an demselben tage zu Albertsburg und Egmond sein, aber dann hier angekommen nicht wohl nach nr. 5266 noch eine gerichtssitzung halten konnte. Dann aber legt der enge zusammenhang mit den drei vorhergehenden urkunden die annahme überaus nahe, dass die ortsangabe sich auch hier auf den 21 iuli bezieht und der 27 iuli sich aus einem schreibfehler im orig. oder aus nachträglicher ausfertigung unter beibehaltung der ienem frühern zeitpunkte entsprechenden ortsangabe ergeben hat.] 5265

iuli 27 — apud monasterium Egmundense — beurkundet den nobis nuper apud monasterium Egmundense pro tribunali sedentibus vor ihm ergangenen rechtsspruch, das kein abt, fürst des reichs, güter und lehen seines klosters ohne zustimmung seines capitels verkaufen verschenken oder sonstwie veräussern könne. Or. Guelf. 4,241. Mon. Germ. 4,373. Schaten Ann. Pad. 2,80. Lünig Corp. feud. 1,84. Paullini Hist. coll. Visbec. 79. Die abdrücke stammen aus einem orig. des klosters Corvei. — [Wäre hier die datirung auf die beurkundung zu beziehen, so müsste wegen des nuper die gerichtssitzung zu Egmond früher, also wohl vor iuli 21 fallen; und dann läge mit rücksicht auf nr. 5265 nichts näher als anzunehmen, es seien hier ort der handlung und tag der beurkundung irrig verbunden. Aber es scheint sich zu ergeben, dass gerade auch bei rechtssprüchen, in welchen schon im texte der ort mit nuper genannt ist, sich trotz der einführung mit datum sowohl ort als tag der datirung auf die handlung beziehen. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,183. Und falls der zug gegen die Friesen richtig eingereiht ist, so spricht auch das itinerar dafür, dass die verschiebung nicht hier, sondern bei nr. 5265 anzunehmen ist.] 5266

. . . — in Fresiam — Heerfahrt gegen die Friesen. Anno d. 1256 domnus Willelmus rex Romanorum a quibusdam militibus suis incitatus surrexit contra Frisones extremos versus occidentem, qui dicuntur Westlingi; et estivo tempore novem parochias optinuit et ibi castrum edificavit in locis harenosis et equitibus adibilibus. Sed cum reliquam partem terre propter aquositatem et fossata non posset optinere estivo tempore, wiederholt er den zug im winter. Menko, M. Germ. 23,546. — Uebereinstimmend, wenn auch nicht ganz genau, Beka ed. Buchel. 87, Böhmer F. 2,447: Während der könig apud ulteriorem Alemanniam die reichsverhältnisse ordnet, um dann zur kaiserkrönung zu ziehen, machen die Friesen einfälle in Holland, so dass er beschliesst, diese vorher zu unterwerfen. Er geht über Utrecht (vergl. nr. 5260[b]) nach Holland; dann: Anno d. 1255 rex ipsam Fresiam potenter intravit, rebellantes sibi Fresones egregie vicit, et castrum Torenburch ad eorum sempiternum offendiculum fabricavit. Dann folgt der winterfeldzug. — B. erwähnt diesen zug nicht und scheint ihn für identisch mit dem im mai 1254 gehalten zu haben; vgl. nr. 5186[b]. Aber nicht allein dass die angaben von Menko und Beka sich nur auf 1255 beziehen lassen, ergibt sich weitere bestätigung durch nr. 5260, dann durch den brief des pabstes vom 20 sept. 1255, worin dieser dem könige schreibt: Accepimus homines de parte Frisie, quos diu contumaces habueras et rebelles, se ut tenentur tuo dominio submittentes, decimas omnium possessionum suarum, de quibus eas aliquis hactenus non percepit, tibi ac tuis heredibus in tuo comitatu Hollandie in perpetuum concesserunt. Melden die Ann. Mogunt. ap. Böhmer F. 2.251, M. Germ. 17,2 zu 1255: Wilhelmus rex triumphavit contra Flemingos in die translationis sti Martini (iuli 4), so handelt es sich bei der übereinstimmung des tages allerdings zweifellos um die schlacht bei Westcapellen 1253 und nicht etwa um eine verwechslung von Flandrern und Friesen; dagegen mag in einer quelle, welche die iahre durchweg genau angibt, möglicherweise die verwechslung der iahre durch den sieg über die Friesen veranlasst sein. — Dagegen wird mit B. anzunehmen sein, dass die Torenburg, nach Meerman 2,248 östlich von Alkmaar, schon nach dem zuge 1254 erbaut wurde, da nr. 5202 bereits ein castellan genannt wird; erzählen Menko und Beka die erbauung übereinstimmend hier, so erklärt sich das wohl hinreichend daraus, dass beide den zug von 1254 überhaupt nicht erwähnen. — Nach dem schreiben des pabstes vom 20 sept. wird der zug spätestens in die früheren zeiten des aug. zu setzen sein. Ihn schon in die lücke zwischen 21 iuni und 21 iuli zu setzen, scheint nr. 5260 zu verbieten, wonach damals das heer noch nicht gesammelt war. Für anfang aug. spricht weiter das itinerar, falls meine annahmen bezüglich der datirung von nr. 5265 und 5266 richtig sind. *a

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1255 | | | |
| aug. 28 | Dordrecht | beglaubigt bei den bürgern von Dinant den Gerhard von Sinzig burggrafen von Landscron, den er mit einem vertraulichen auftrage zu ihnen schickt. Guden Cod. dipl. 2,951 ex or. Mittelrh. Urkkb. 3,946. | 5267 |
| — 28 | . . . . | An diesem tage erlässt der pabst abmahnungsschreiben an alle deutsche fürsten, dann insbesondere an den erzbischof von Cöln wegen der beabsichtigten neuwahl eines königs an stelle Wilhelms. — Ueber diese angelegenheit sind wir genauer unterrichtet durch eine reihe von stylübungen, welche Busson im Oesterr. Archiv. 40,134 ff. veröffentlichte und bezüglich ihres thatsächlichen inhaltes prüfte. Es kann danach nicht bezweifelt werden, dass es sich darum handelte, den Ottokar von Böhmen an stelle Wilhelms zu wählen. Es scheint mir nicht gerade nöthig, mit Busson anzunehmen, dass der plan bis in den spätsommer 1254 zurückreiche; denn die dafür massgebende feindliche stellung der gräfin von Flandern und des erzbischof von Cöln gegen den könig hat 1255 fortgedauert. Allerdings aber würde es sich nach den stylübungen um länger fortgesetzte verhandlungen handeln. Schreibt der könig von Böhmen den deutschen grossen, dass er in der quindena nach bevorstehendem Jacobi, also um beginn august zu verhandlungen nach Nürnberg kommen werde und bis dahin auch die wegen der angelegenheit an den pabst gesandten boten zurückerwarte, so dürften danach die verhandlungen kaum über das frühjahr 1255 zurückreichen, da Ottokar nicht gezögert haben wird, sich an den pabst zu wenden, sobald der plan irgend festere gestalt angenommen hatte. Auffallen kann dann, dass der pabst, der danach iedenfalls schon im iuli um die sache gewusst haben müsste, seine abmahnung erst am 28 aug. erliess. Erwähne ich die angelegenheit zu diesem, als dem einzigen ganz sichergestellten zeitpunkte, so reihe ich hier auch die beiden dem könige zugelegten schreiben ein, obwohl mindestens für das erste ein früheres stadium der verhandlungen angenommen sein muss. | *a |
| . . . . | . . . . | antwortet dem (F. könige) von Böhmen (welcher mittheilte, dass die edeln Allemanniens ihn ersuchten, sich wegen des ungenügens des königs zum könige wählen zu lassen, wozu er sich bereit erklärte, falls Wilhelm freiwillig auf sein recht verzichte), dass er, da es ihm trotz aller anstrengungen und trotz der förderung des pabstes nicht gelinge der widerstrebenden herr zu werden, bereit sei zu dessen gunsten auf das reich zu verzichten, vorausgesetzt, dass ihm der gemachte aufwand ersetzt werde. Apicem adepti—restauretur. Oesterr. Archiv 40,134. — Vgl. vorher. | *5268 |
| . . . . | . . . . | tadelt die (deutschen grossen) wegen ihrer sein ansehen mindernden äusserungen, indem er sein vertrauen ausspricht, dass endlich einer der ausgeschriebenen hoftage zu stande kommen und es ihm dort gelingen werde, sich des gehorsams von ganz Deutschland zu versichern. Quamvis universa—ammiracioni. Oesterr. Archiv 40,138. — Vergl. vorher. Der briefwechsel schliesst dann mit einer versicherung der grossen, dass sie beim zutreffen der vom könige ausgesprochenen erwartung zu seinem dienste bereit seien. | *5269 |
| sept. 22 | Egmunde | bestätigt die anweisung des zehntens in Verholte seitens des ihm seiner verdienste wegen besonders lieben abtes Lubbert von Egmond zur verbesserung des brodes und trankes der mönche dieses klosters, und schenkt noch selbst zehn pfund iährlicher einkünfte von seiner bede zu Aalsmeer zu gleichem zwecke. Per m. mag. Arnoldi prothonotarii. Mieris Charterboek 1,292. VdBergh 1,327 ex or. — Mit ind. 13. | 5270 |
| — 22 | ——— | bestätigt dem probst und capitel der kirche von Zürich alle rechte freiheiten und guten gewohnheiten, welche ihnen seine vorfahren am reich verliehen haben, so wie ihre ietzigen und künftigen besitzungen. Meerman Gesch. 5,219. — Mit ind. 13. | 5271 |
| — 30 | Leyde | nimmt das Deutschordenshaus zu Coblenz in besondern schutz und geleit und befreit dessen mit wein beladene schiffe auf dem Rhein von abgaben. Görz Mittelrh. Reg. 3,278 extr. Künftig bei Winkelmann ex or. | *5272 |
| oct. 11 | | verordnet und verspricht keinen wassergang oder schleusse (nullum meatum aquarum sive transitum qui spoya vulgariter nuncupatur) bei Sparendam zu machen oder etwas zu ändern um Sparendam, um Zytwinde, um den meerdamm qui seedyk vulgariter nuncupatur, und um Zwadenburgerdam, ohne den rath der landesrathmannen, qui hemenraden vulgaritor nuncupantur. Mieris Charterboek 1,293. VdBergh 1,330. — Vgl. zum 9 april 1253. | 5273 |
| — 26 | apud Tulpetum | bestätigt dem augustinerkloster Caldenborn in halberstadter dioces die von den kaisern Lothar | |

1255

und Friedrich erhaltenen privilegien so wie alle güter die das kloster ietzt hat oder künftig erwirbt; auch soll der diocesanbischof dem kloster keinen vogt setzen ausser welchen der probst selber erbeten hat. Per man. mag. Arnoldi de Hollandia prep. Wethslar. proton. Schöttgen et Kreysig Dipl. 2,708. Das Diplomatarium Kaltenb. s. 17 zu Weimar hat iij. kal. nov. = 30 oct. — [Nach dem ausstellorte Zülpich wird der könig nicht rheinaufwärts, sondern durch Brabant an den Oberrhein gezogen sein.] 5274

oct. 31 | . . . . | (Aquisgrani) Vgl. oben nr. 5024 eine von B. hier eingereihte urkunde.

. . . | Bopardie | Aufenthalt spätestens am 3 nov. anzunehmen nach den folgenden urkk. *a

nov. 3 | apud Wesaliam | schreibt dem schultheissen und den bürgern gemeinlich von Murten, wie ihm wohl bekannt sei welche gefahren sie um ihn und das reich mit aufopferung gutes und blutes gegen dessen feinde mannhaft bestanden, wofür er ihnen und ihren erben zu dank verpflichtet sein will, ersucht sie in der treue zu beharren, versichert sie dass er Murten Grasburg und Laupen nie vom reiche veräussern werde, bestätigt ihre rechte freiheiten und gewohnheiten, will mit den grafen von Kiburg keinen frieden schliessen ohne ihren rath. Schweiz. Geschichtsforsch. 7,226. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 447. Zeerleder Bern. Urkk. 1,464. Wurstemberger Peter v. Sav. 4,203. Fontes rer. Bern. 2,408. Or. zu Murten. — Vgl. Reichss. zum mai 1255. 5275

— 4 | . . . . | (Bopardie) ertheilt der stadt Constanz die freiheit habendi consilium de cetero in civitate ipsa, ut imperii negotia et etiam civitatis Constantiensis liberius valeant saniori consilio cum necesse fuerit exercere. Copialbuch sec. 16 in Constanz nach Fickler. Winkelmann Acta 448 aus derselben quelle. — [Mit ii. non. nov., während B. nov. 5 angab. Ergibt die datirung ein rückläufiges itinerar, so ist zweifellos nicht in nr. 5275, sondern hier eine verschiebung von tag und ort anzunehmen.] 5276

— 5 | . . . . | Ankunft im Oberlande. Wilhelmus rex reversus est ad partes superiores feria sexta ante festum sti Martini et continuo convocatis omnibus civitatibus pervenit Oppenheim super negotio ste pacis confirmando etc. Ann. Wormat.; ebenso Zorns Chronik 103. — Wird in der regel Coblenz als scheide zwischen Oberland und Niederland betrachtet, so muss es sich hier nach dem urkundlichen itinerar um den tag der ankunft zu Mainz handeln. *a

— 5 | Maguncie | erklärt alle etwa von grafen oder edeln ohne seinen befehl gegen die bürger von Constanz erlassenen achtssentenzen zum voraus für ungültig. Gengler Cod. municip. 1,638 extr. Künftig bei Winkelmann. *5277

— 6 | —— | erklärt alle in der stadt Bisanz aufgekommenen, den rechten des dortigen erzbischofs und dem königlichen ansehen abträglichen gewohnheiten, oder besser missbräuche für nichtig, insbesondere die zur unterdrückung der armen gereichende auflegung allgemeiner collecten, dann das verlangen dass von zwei zeugen der zweite bis auf das wort und auf die silbe dem ersten gleichlautend aussagen soll, damit sein zeugniss gültig sei, und will dass in civilsachen in der curie des erzbischofs nach recht und erprobter gewohnheit, nicht aber nach schlechten und dem geschriebenen recht zuwiderlaufenden gewohnheiten, und so wie es dem erzbischof, cum iurisdictionem temporalem et feuda regalia ecclesie Bisantine recepit ab imperio, verliehen sei, vorgegangen werde. Mém. de la soc. d'emulat. du Doubs IV 8,87 aus dem cartular des erzbisthums. *5278

— 7 | —— | bekundet den vor ihm auf frage des boten und procurator des erzbischof von Bisanz durch die anwesenden grafen, edeln und magnaten gefundenen rechtsspruch, dass solche welche in der curie des erzbischofs wegen criminalsachen oder civilsachen verurtheilt werden und sich gewaltsam dem gerichte entziehen, bezüglich ihrer körper dem erzbischofe verfallen sein sollen, ebenso ihre begünstiger und helfer, während dieienigen, welche dem erzbischofe hülfe gegen iene weigern, in die grösste in der erzbischöflichen curie übliche geldstrafe verfallen sein sollen. Sudendorf Registr. 1,109 doch nicht ohne mangel im zusammenhang. Oestr. Notizbl. 1851 s. 89 extr. Mém. de la soc. d'em. du Doubs IV 8,89 vollst. 5279

— 7 | —— | verordnet dass sich während vacanzen des erzbischöflichen stuhles niemand der güter des erzstiftes Bisanz anmassen solle. Archivalnotiz zu Besançon. Oestr. Notizbl. 1,89 extr. Sudendorf Registr. 1,110. — [Nach N. Archiv 2,282 enthält das cartular des erzstifts ausser der vom 6 nov. vier urkk. Wilhelms vom 7 nov., so dass, wenn die vorhergehenden nicht etwa doppelt eingetragen sind, zwei noch unbekannt sein würden.] 5280

1255

nov. 9 | Oppenheim | verleiht dem präceptor und den brüdern des Deutschorden bei Utrecht auf ewige zeiten gleiche reichsfreiheit wie sich deren die bürger von Utrecht erfreuen. Kluit Hist. Holl. 2,675. 5181

— 10 | Städtetag des rheinischen bundes in gegenwart des königs. Ausser dem was dessen nachfolgende urkunde enthält, wurde insbesondere auf veranlassung der am 28 sept. vorher stattgefundenen gefangennehmung mainzischer und wormsischer städteboten durch den grafen Emich von Leiningen beschlossen, dass wer boten des landfriedens gefangen nehme oder schädige sofort mit ganzer macht von den verbündeten angegriffen und dergestalt bestraft werden solle, dass es andern zur abschreckung diene. Boehmer Cod. Moenofr. 1,108. Mon. Germ. 4,375. Weizsäcker Rhein. Bund 29, vgl. 77. — [Vergl auch Ann. Wormat. oben zu nov. 5, welche dann nr. 5282 mittheilen und hinzufügen: Eodem tempore deposuit Wilhelmus per presentiam (sententiam?) principum cives qui dicuntur palburgere, ita ut de cetero nulla civitatum tales habeat vel recipiat. Aber zu Oppenheim dürften keine fürsten zugegen gewesen sein, da der könig sich in nr. 5282 nur auf die zustimmung der edeln und städte beruft, wie auch beim rechtsspruch nr. 5279 keiner fürsten gedacht wird.] a

— 10 | bestätigt mit dank gegen gott den (von dem rheinischen städtebund) gestifteten landfrieden und verordnet mit einwilligung der edeln und städte so wie mit seines rathes rath noch insbesondere: Die edeln und landherrn sollen ihrer gerichte recht gebrauchen und überall ihr recht erlangen. Sie sollen auch von den leuten in ihren gerichten nur solche dienste verlangen, welche diese und deren vorfahren seit dreissig vierzig und fünfzig iahren zu leisten gewohnt waren. Alle kirchen städte und märkte sollen sich ihrer herkömmlichen freiheiten rechte und ehren erfreuen. Edle und herrn welche sich durch die städte verletzt glauben, sollen darum keinen bürger fangen oder pfänden, sondern ihr recht suchen vor ihm dem könig, vor dem hofrichter graf Adolf von Waldeck, oder vor den schultheissen zu Boppard Frankfurt Oppenheim Hagenau oder Colmar. Auch die städte und märkte sollen in gleicher weise vor gericht ihr recht gegen beschädiger suchen. Wenn aber aus nachlässigkeit des richters kein recht erfolgt, dann sollen edle und städte gemeinschaftlich gegen den friedbrecher ziehen. Boehmer Cod. Moenofr. 1,95. M. Boic. 30ª,325. M. Germ. 4,375 u. 17,58. Datt de Pace publ. 22. Senckenberg Medit. 351. Mieris Charterboek 1,294. Lünig Reichsarchiv 12,24. Dumont Corps dipl. 1ª,202. Senckenberg Reichsabsch. 1,30. Schaab Städtebund 2,31. Quellen zur G. der St. Köln 2,360 ex orig. Originale dieser wichtigen urk. haben sich erhalten im archiv der stadt Worms, der stadt Cöln und in dem des erzstifts Mainz. — ‚Um den inhalt zu würdigen, der zugleich von hauptzwecken des rheinischen städtebundes kenntniss giebt, muss man besonders im auge behalten, dass durch die schwächung des reichsoberhauptes, die spaltung des reichs und die damit zusammenhängende entstehung der landeshoheit, überhaupt durch die grossen — wie hier in der urkunde ganz richtig gemessen ist — seit 30, 40 und 50 iahren eingetretenen staatsveränderungen, die gerichtsorganisation aufs äusserste erschüttert und die verhältnisse der neu auftretenden reichsstände, besonders der grafen, der reichsritter, der städte und märkte (oppida) unter einander und zum ganzen noch zu keiner feststellung gelangt waren. Wenn demungeachtet deutsche staats- und rechtsgeschichten zeiträume von 888 bis 1272 bilden, so wird dabei der wendepunct der geschicke unsers vaterlandes gänzlich übersehen, und dessen geschichte durch unrichtige gliederung um zusammenhang und bedeutung gebracht.‘ 5282

— 10 | bestätigt die privilegien der stadt Oppenheim, und giebt den dortigen rittern und bürgern das recht gewalt mit gewalt zu vertreiben, wenn die königlichen richter in Boppard Oppenheim Hagenau und Colmar ihnen kein recht schaffen. Andreae Oppenh. Pal. 38 extr. Ich lese in vigilia Martini statt Marci. 5283

— 10 | thut dem abt und convent des klosters Eberbach im Rheingau die besondere gnade, dass sie auch ferner in weiden und wäldern derselben begünstigung und grösserer sich erfreuen sollen, wie zu lebzeiten Ulrichs von Minzenberg. Zugleich beauftragt er die schultheissen in Oppenheim und in Frankfurt und alle seine andern beamten dem abt und convent sowohl hierin wie in anderem förderlich zu sein. Abschriftlich in meinem besitz. Rossel Eberb. Urkb. 2,69 ex transs. Frank Oppenheim 238 ex or. — Der reichskämmerer Ulrich von Minzenberg war am 11 aug. 1255 gestorben. Wenck Hess. Gesch. 1,284 vgl. mit Boehmer Cod. Moenofr. 1,97. Derselbe hat also reichsgüter unter seiner verwaltung gehabt aus denen das kloster Eberbach nutzungen zog. 5284

**1255**

nov. 17 — in Traiecto minori — beauftragt den bischof von Strassburg und den grafen von Waldeck (der hier iusticiarius provincialis heisst) dem strassburgischen ritter Reinbold Liebenceller wegen der vielen dienste die dieser ihm in reichsangelegenheiten geleistet hat, mit der villa Trenheim und den gütern welche weiland kaiser Friedrich ebendaselbst dem schultheiss Wolfelin von Hagenau entzogen hat, genüge zu leisten. Schöpflin Als. dipl. 1,414. Strassb. Urkkb. 1,296. — ‚Der ausstellort kann weder Utrecht (Traiectum vetus oder inferius oder ad Rhenum) noch Mastricht sein, und muss zwischen Oppenheim und Cöln gesucht werden. Denn dass die nur mit dem iahr 1255 versehene urkunde hierher gehöre ist doch wahrscheinlich, weil der graf von Waldeck erst am 21 märz 1255 zum iustitiar ernannt wurde.' [Ich zweifle nicht, dass Mastricht gemeint ist, wohin der könig recht wohl bis zu diesem tage gelangen konnte, während auch das wiederauftreten zu Cöln bei der länge des zwischenraums nicht auffallen kann.] 5285

dec. 4 — . . . — Befreiung der königin aus der gefangenschaft der Hermann von Rietberg. Dieser überfiel die königin, welche sich nach der abreise des königs mit graf Adolf von Waldeck nach Trifels begab, bei Edesheim (zwei stunden nördlich von Landau), beraubte sie ihrer kleinode, und führte sie gefangen auf seine nordwestlich von Edesheim gelegene burg Rietberg. Indessen wurden sie am 4 dec. wieder befreit, nachdem Ludwig herzog von Baiern, Friedrich graf von Leiningen, die Raugrafen, Philipp von Hohenfels, Philipp von Falkenstein und Werner von Bolanden mit den bürgern von Worms Oppenheim und Mainz vor die burg gezogen waren und den Hermann von Rietberg zur unbedingten übergabe genöthigt hatten. Zorns Chronik von Worms 104. Kürzer, nur den dec. überhaupt und das unrichtige iahr 1254 nennend die Ann. Wormat., M. Germ. 17,58 (Chr. Wormat. bei Ludewig Rel. 2,216). Vgl auch Ann. Mogunt. zu 1256, M. Germ. 17,2. — [In den Wittelsbach. Regg. 27 weist B. darauf hin, dass Ludwig von Baiern in keiner urkunde Wilhelms als zeuge erscheint. Desshalb dürften auch zweifel gerechtfertigt sein, ob er wirklich an diesem zuge theilnahm. Vgl. Busson Landfriedensb. 67. — Die königin blieb auch weiter in dieser gegend; erst auf die nachricht vom tode des königs kehrte sie von Spiegelberg südlich von Germersheim nach Holland zurück. Ann. Wormat.] a

— 13 — Colonie — bestätigt dem decan und capitel zu Mainz die denselben früher (am 16 märz d. i.) geschenkte kirche zu Ehenheim, ohne rücksicht auf die entgegengesetzten briefe, welche die äbtissin von Hohenberg oder andere erwirkt haben möchten. Würdtwein Nov. Subs. 8,218. — [Nach 1255, ind. 14, wie nach dem inhalt sicher hieher gehörend. Vgl. nr. 5260ᵃ.] 5286

— (28) — in Fresiam — Auszug gegen die WestFriesen durch Alkmar und Vronen. Melis Stoke ed. Huydecoper 2,114, Böhmer F. 2,431. Beka ed. Buchel. 87, Böhmer F. 2,448. — [Setzt Melis Stoke den auszug: op enen dach na Kors avende (Christabend), so dürfte das doch noch den dec. treffen, während B. ian. annahm. Und dann ist immerhin zu beachten, dass Nauclerus, vgl. nr. 5260ᵃ, den auszug auf 28 dec. setzt] a

**1256**

ian. (28) — bei Hoogwoude — Todestag an der octave von st. Agnes; [so Melis Stoke, wo ein schreibfehler iedenfalls ausgeschlossen ist; damit stimmt 5 kal. febr. bei Beka, während das necrolog von Egmond 6 kal. feb. hat, VdBergh 1,334.] Der könig war mit seinem pferde im eise eingebrochen und wurde in dieser lage von einigen Friesen die ihn nicht kannten erschlagen. Als sie durch einen hinzukommenden erfahren hatten wer es war, da erschraken sie, und begruben den leichnam heimlich in einem hause zu Hoogwoude (südwestlich von Medemlik). Nur vier männer wussten hiervon, deren letztlebender das geheimniss dem sohne des königs grafen Floris anzeigte, als dieser im sommer 1282 siegend bis hierher vorgedrungen war. Floris liess nun die reste seines vaters erheben und zu Middelburg in der abtei beisetzen. Melis Stoke ed. Huydecoper 2,115 und 213. Vergl. Ann. Egmond., M. Germ. 16,479; Bald. Ninov., M. Germ. 25,545; dann den desfallsigen brief des grafen an den könig Eduard von England bei Rymer, Mieris Charterboek 1,430 und VdBergh 2,208. Vgl. auch Mathaeus Paris ed. Luard 5,549. Menco apud Matth. 2,157 u. M. Germ. 23,546. Ann. Stad. Bald. Avennens., M. Germ. 25,462. Wilhelm. Egm. apud Matth. 2,514. Eine sage über ein dem könige schon vor seinem tod bereitet gewesenes grabdenkmal hat Hermann Altah., M. Germ. 17,397. — Das denkmal welches ihm um 1542 Maria gouvernantin der Niederlande daselbst setzen liess, wurde mit so vielem andern ehrwürdigen und schönen durch die reformirten bilderstürmer zerstört. b

| | | |
|---|---|---|
| **1209** | | |
| ian. 5 | apud Wintoniam | Geburt zu Winchester als zweiter sohn des königs Johann von England und der Isabelle von Angouleme. Ort nach Ann. de Margan in Ann. monast. ed. Luard 1,29. Nach Ann. de Wintonia l. c. 2,80: in die epiphanie, wobei der brauch der kirche, den tag vom abend ab zu berechnen, zu berücksichtigen sein wird nach den bestimmteren angaben: nocte epiphanie, Ann. de Theokesberia l. c. 1,59, de Wigornia l. c. 4,379, und: in vigilia epiphanie, Ann. de Bermundeseia l. c. 3,451. *c |
| **1225** | | |
| feb. 2 | apud Londonias | Ritterschlag unter grossen feierlichkeiten; erhält die grafschaft Cornwall. Ann. de Wintonia 84. Ann. de Dunstaplia in Ann. monast. 3,94. Ann. de Wigornia l. c. 4,417. Roger de Wendower ed. Coxe 4,100. — Nach letzterm erhielt er auch Poitou, wie sich dadurch bestätigt, dass er während seines aufenthaltes in der Gascogne in den schreiben des königs als comes Pictavie bezeichnet wird; aber freilich noch nicht in dem beglaubigungsschreiben an die Gascogner vom 23 märz, Rymer 1,177. Am 19 oct. 1226 wird er mit dem dann üblich bleibenden titel als comes Pictavie et Cornubie bezeichnet. *d |
| märz 23 | in Wasconiam | Abfahrt in die Gascogne mit dem grafen Wilhelm von Salisbury zum kampfe gegen die Franzosen, der mit glück geführt wird; insbesondere wird am 13 nov. nach langer belagerung Réole genommen. Nach dem tode könig Ludwigs von Frankreich am 8 nov. 1226 wurde auch la Rochelle und damit ganz Poitou an die Engländer übergeben. Vgl. Pauli Gesch. von England 3,555 ff. *e |
| **1227** | | |
| mai 30 | in Anglia | Rückkehr nach abschluss eines waffenstillstandes mit Frankreich. Am 9 iuli geräth dann Richard in heftigen streit mit dem könige, bei dem die barone für Richard partei ergreifen und der schliesslich auf einem tage zu Northampton am 3 aug. beigelegt wird, wobei Richard die ganze mitgift seiner mutter und die besitzungen des grafen von Bretagne und des verstorbenen grafen von Boulogne im königreiche erhält. Vgl. Wendower 4,141 ff. *f |
| **1231** | | |
| märz 30 | apud Falle | (iuxta Merlawe) Erste verheirathung mit Isabelle, tochter des grafen Wilhelm von Pembroke, wittwe des grafen Gilbert von Glocester und schwester des marschall Wilhelm, der dann am 6 apr. stirbt. Der könig ist über die heirath sehr erzürnt, wird dann aber besänftigt. Ann. de Theokesberia 78. Ann. de Waverleia 309. Wendower 4,220. Th. Wykes ed. Luard, Ann. monast. 4,72. — Ein erster 1232 ian. 31 geborner sohn Johann stirbt in demselben iahre am 22 sept.; eine 1233 sept. geborne tochter Isabelle stirbt im oct. 1234; am 5 (?) non. nov. 1235 wird dann Heinrich geboren. Ann. de Theokesb. 81. 89. 92. 98. *g |
| **1233** | | |
| märz 00 | in Wallia | Feldzug circa festum sti Gregorii in quadragesima mit seinem schwager dem marschall Richard gegen den fürsten Lewelin von Aberfraw (Nordwales), welcher den waffenstillstand gebrochen und die vom könige der hut Richards anvertrauten besitzungen des von ihm ermordeten Wilhelm de Braose bedrohte, aber zum rückzuge gezwungen wird. Ann. de Theokesb. 88. *h |
| **1235** | | |
| feb. 22 | apud Westmonasterium | Anwesend bei der vermählung seiner schwester Isabelle mit dem durch Petrus den Vinea vertretenen kaiser Friedrich. Rymer. Mon. Germ. 4,308. Er begleitet dieselbe dann am 11 mai mit dem könige bis ans meer. Ann. de Theokesb. 96. — Richard wurde dann 1236 vom kaiser eingeladen, zu ihm zu kommen, 1237 war ein reise desselben zum kaiser in aussicht genommen, vergl. nr. 2136. 2160. 2258[a], und auch später finden wir ihn mehrfach in brieflichem verkehr mit dem kaiser. *i |
| **1238** | | |
| feb. 00 | . . . . | Zerwürfniss mit dem könige. Schon 1237 war Richard wortführer der mit dem könige, insbesondere wegen der zurücksetzung der einheimischen und seiner verschwendung unzufriedenen. Matth. Paris ed. Luard 3,411. Jetzt kommt es in folge der ohne wissen und willen Richards durch den könig betriebenen vermählung ihrer schwester Eleonore, wittwe des grafen Wilhelm von Pembroke, mit Simon von Montfort am 7 ian. 1238 zu einem ernsten zerwürfniss, bei dem Richard alle einheimischen auf seiner seite hatte, das dann am 12 april durch verbriefte versprechungen des königs beendet wurde, nachdem Richard sich schon vorher, was ihm von vielen verdacht wurde, mit Simon ausgesöhnt hatte. Ann. de Theokesb. 108. Matthaeus Paris 3,475 ff. Vgl. das schreiben des königs vom 3 feb., Shirley Letters 2,15. *k |
| **1240** | | |
| ian. 17 | in Cornubia | Aufenthalt, während an diesem tage seine gemahlin Isabelle zu Berkhamstead stirbt. Ann. de Theokesb. 114. Matth. Paris 4,2. *l |
| iuni 3 | apud Walingford | Aufbruch zur kreuzfahrt am pfingsttage (Th. Wykes 86), nachdem er schon 1236 das kreuz genommen. Einschiffung zu Dover wohl am 10 iuni, auf den Ann. de Dunstaplia 152, de- |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1240 | | Theokesb. 116, de Waverleia 325 den beginn der fahrt setzen; Ann. de Wintonia 88 nennen den 17 iuni. Am 24 iuni veranstaltet der könig von Frankreich ihm zu Paris ein grosses fest. Wegen des aufenthaltes in Frankreich und der Provence und die beziehungen zu pabst und kaiser vergl. Matth. Paris 4,43 ff. Im sept., in septimana infra oct. nativ. b. Marie, schiffte er sich zu Roka (Port de Bouc östlich von der Rhonemündung?) ein. | m |
| oct. 8 | Accon | Ankunft in vigilia s. Dionysii. Richard bringt den schon früher von den Johannitern mit dem sultan Ejub von Aegypten verabredeten waffenstillstand im feb. 1241 zum abschluss und vollzug, befreit damit die bei Gaza gefangenen kreuzfahrer, erbaut die burg von Ascalon und schifft sich am 3 mai wieder ein. Vgl. Wilken Kreuzz. 6,611 ff. Röhricht Beitr. 2,271. 281. | *n |
| 1241 | | | |
| iuli 1 | Trapani | Landung in octavis s. Johannis bapt. So in Richards schreiben bei Matth. Paris 4,138, während Ann. de Theokesb. 120 ihn circa nativitatem s. Joh. bapt. schon nach Rom gehen lassen. Besuch beim kaiser und beim pabste und fruchtlose bemühungen um die wiederherstellung des friedens zwischen beiden. Vgl. zu nr. 3221. Nach Matth. Paris 4,166 dauerte sein aufenthalt beim kaiser an vier monate und er kehrte dann durch Italien zurück, insbesondere zu Cremona festlich empfangen. | *o |
| 1242 | | | |
| ian. 21 | apud Doveram | Rückkehr die s. Agnetis, zusammentreffen mit dem könige zu Canterbury, dann in die s. Pauli (ian. 25) feierlicher empfang zu London. Ann. de Theokesb. 121, de Wint. 88, de Waverl. 329. Lib. de antiquis legibus ed. Stapleton 9. Matth. Paris 4,180. Th. Wykes 89; die tagesangaben zeigen abweichungen. | *p |
| mai 9 | in Wasconiam | Einschiffung zu Portsmouth (vgl. Ann. de Wint. 89. Th. Wikes 89) mit dem könige und theilnahme an dem kriege gegen Frankreich, der insbesondere auch dadurch veranlasst war, dass könig Ludwig seinem bruder Alfons die grafschaft Poitou verliehen hatte, deren titel Richard führte. Vergl. über den mit unglück geführten krieg Pauli Gesch. v. Engl 3,646 ff. In dem vom könige 1243 apr. 7 zu Bordeaux zugleich für Richard eingegangenen waffenstillstand wurde wenigstens stillschweigend Poitou aufgegeben. Doch wird Richard noch 1244 vom könige als graf von Poitou bezeichnet; später heisst er nur noch graf von Cornwall. | *q |
| oct. 18 | in Cornubia | Landung nach gefahrvoller fahrt zu Porth Enys in Cornwall, nachdem Richard in folge von zerwürfnissen mit dem könige sich von diesem getrennt hatte. Ann. de Theokesk. 128. Matth. Paris 4,180. | *r |
| 1243 | | | |
| nov. 22 | apud Westmonasterium | Zweite verheirathung mit Sanchia, tochter des grafen Raimund Berengar von Provence und der Beatrix von Savoien, schwester der königin. Ann. de Theok. 132, de Waverl. 330, de Wint. 89, Matth. Paris 4,263 (nov. 23), Th. Wykes 90 (ap. Walingford). — Laut vollmacht Richards d. d. Pons in Saintonge 1242 mai 26 war die ehe bereits 1242 iuli 17 zu Tarascon durch Peter von Savoien als procurator geschlossen; vergl. Wurstemberger Peter v. Sav. 4,86. 87. Nach Ann. de Theok. 128 war Richard selbst der heirath wegen schon bis Toulouse gegangen, aber vor feindlichen anschlägen gewarnt zurückgekehrt; nach schreiben könig Heinrichs vom 26 sept. 1242 aus Bordeaux, Champollion Lettres 1,65, beabsichtigte damals Richard auf längerm wege durch die länder des königs von Aragon in die Provence zu gehen pro filia comitis ducenda. — Am 1 dec. verzichtet Richard dann zu gunsten des königs auf alles, was ihr vater Johann als graf hatte, wogegen ihm die grafschaft Cornwall und die lehen Wallingford und Eye mit zubehör verbleiben und weitere lehen im iahresbetrage von 500 pfund aus den heimfällen zugesichert werden. Rymer 1,253. Er verzichtete dabei insbesondere auch auf die Gascogne, welche ihm nach Wendower 4,100 und Matth. Paris 5,290 schon 1225 verliehen worden, während sie dann später von der königin für ihren sohn Eduard gewünscht worden und das die hauptveranlassung der zerwürfnisse während des feldzuges 1242 gewesen sei. Ist aber in iener urk. gesagt, dass die verleihung zu Saintes stattfand, so sollte danach doch anzunehmen sein, dass verleihung oder bestätigung gerade während des feldzuges 1242 erfolgte. — Der erste 1246 geborne sohn der Sanchia starb in demselben iahre; zu weihnachten 1249 wurde dann Edmund geboren, der einzige eheliche sohn, der den vater überlebte. Matth. Paris 5,94. | *s |
| 1247 | | | |
| oct. 28 | de Francia | Rückkehr aus Frankreich, wo er mit könig Ludwig ohne erfolg über die zurückstellung der Normandie verhandelt hatte und dann zu den gebeinen des heil. Edmund nach Pontigny gewallfahrtet war. Matth. Paris 4,645. | *t |

| | | |
|---|---|---|
| **1250** | | |
| feb. (7) | versus Lugdunum | Abreise zum besuche beim pabste in principio quadragesime (Ann. de Wint. 91), mit dem er nach Matth. Paris 4,635 schon früher dadurch in näheren beziehungen stand, dass er dessen geldbedürfnissen durch darlehen abhalf, wie auch der könig von England seinem bruder Richard stark verschuldet war und diesem dafür auf kosten der unterthanen vortheile gewährte, die dessen reichthümer noch ausserordentlich steigerten; vgl. Pauli Gesch. v. Engl. 3,673. Vom pabste aufs ehrenvollste empfangen, haben beide lange mit einander verhandelt, ohne dass der gegenstand bekannt wurde. Soll der pabst schon 1247 Richard das römische kaiserthum angetragen haben (vergl. nr. 4885[c]), so kann es sich darum ietzt nicht gehandelt haben, da das ein eingriff in die rechte Wilhelms gewesen wäre; auch kaum um das lateinische kaiserthum, während es ganz wahrscheinlich ist, dass Richard schon ietzt das königreich Sicilien angetragen wurde. Auch mögen die vermuthungen nicht ohne grund sein, dass der pabst schon damals (für später vgl. 3817[a]) darauf dachte, dass er genöthigt sein könnte, sich in die englischen besitzungen zurückzuziehen. Vgl. Matth. Paris 5,110. 112. 347. Am tage der gefangennahme des königs von Frankreich, also am 6 apr., speiste Richard beim pabste. Als ergebniss seiner reise wird danach auch die päbstliche bulle vom 11 apr. zu betrachten sein, durch welche dem könige von England behufs des von ihm gelobten kreuzzugs auf drei iahre der zehnte von allen kircheneinkünften überlassen wurde. Nach schreiben könig Heinrichs vom 8 märz, Shirley Letters 2,59, war Richard auch für verhandlungen mit Frankreich wegen verlängerung des waffenstillstandes bevollmächtigt. In diebus rogationum, den ersten tagen des mai, kehrte Richard nach England zurück. *5286u |
| **1251** | | |
| nov. 5 | apud Hayles | Feierliche einweihung der kirche der von Richard 1245 gegründeten abtei Hales nordöstlich von Glocester. Ann. de Waverl. 337. 343, de Wint. 93, de Theokesb. 146. Matth. Paris 5,262. Th. Wykes 103. *v |
| **1252** | | |
| nov. 00 | . . . . | Ankunft des magister Albert in England um Martini, den der pabst am 3 aug. beglaubigt hatte für verhandlungen mit Richard über dessen beabsichtigte erhebung zum könige von Sicilien. Nach Th. Wykes ed. Luard 125 hätte der pabst für die erhebung erstattung der gehabten kosten von 150540 mark verlangt, was Richard ablehnte und bedingungen stellte, welche der pabst nicht annimmt; da schon 12 iuni 1253 der pabst zur ernennung Carls von Anjou bevollmächtigt, so müssen sich die verhandlungen mit Richard schon geraume zeit früher zerschlagen haben. Vergl. Matth. Paris 5,346. 457, Nic. de Curbio c. 31, Ann. de Burton in Ann. monast. 1,339 und Regg. des pabstes. *w |
| **1253** | | |
| aug. 6 | . . . . | Abreise des königs nach der Gascogne, während dessen bis zum 3 ian. 1255 dauernden abwesenheit Richard zugleich mit der königin reichsverweser ist. Wegen seiner bestellung und thätigkeit vgl. Shirley Letters 2,99. 101. Champollion Letters 1,95. Ann. Winton. 93, de Dunstaplia 186 ff. Th. Wykes 104. Lib. de ant. leg. 21. *x |
| **1256** | | |
| ian. 28 | . . . . | Erledigung des reichs durch den tod könig Wilhelms. *y |
| (märz 00) | . . . . | Heinrich könig von England schreibt dem Wilhelm Bonquer bezüglich der deutschen königswahl es sei sein wunsch, ut talis in regem Alemannie eligatur, qui ecclesiae Romanae devotus et nobis dilectus existat, et maxime cum Gallici in preiudicium nostri ad hoc aspirent, wodurch seine absichten auf Sicilien vereitelt werden könnten, wesshalb er den pabst veranlassen möge einen der drei Cardinäle J. von St. Lorenz, Hugo von Sta Sabina oder Ottobonus von St. Adrian nach Deutschland zu schicken, um dies geschäft wohl zu ordnen; ihm weiter aufschub zu erwirken bezüglich der zahlung von 135501 mark und der sendung von truppen unter seiner oder eines capitän führung, wozu er bis Michaelis verpflichtet sei, da er wegen des dem legaten in Apulien zugestossenen unfall und der gefangennahme des grafen von Savoi das in so kurzer zeit nicht erfüllen könne. Rymer 1,337. Shirley Letters 2,114. — [Steht in den Litterae clausae vor einem zum theil dieselben angelegenheiten betreffenden schreiben an den pabst vom 27 märz und dürfte ziemlich gleichzeitig sein.] 5287 |
| iuni 12 | . . . . | (apud Westmonasterium) Heinrich könig von England beglaubigt den Richard von Clare grafen von Glocester und Hereford und seinen seneschall bei allen deutschen fürsten für nicht näher bezeichnete verhandlungen. Rymer 1,342. — [Wir werden darin die eröffnung der vorverhandlungen über die wahl Richards zu sehen haben. Es wurde dann von einigen wahlfürsten Johann von Avesnes an Richard und von diesem mit genügender vollmacht nach Deutschland zurückgeschickt, wo er im nov. und dec. die verhandlungen zum abschluss brachte. Vgl. |

1256

Reichssachen und Busson Die doppelwahl des Jahres 1257 s. 11 ff. 117 ff. — An der von Busson aufgestellten, mit B's annahme, dass die veranlassung der wahl von England kam, übereinstimmenden reihefolge der botschaften glaube ich auch gegen die abweichende annahme von Schröer De studiis Anglicis in regno Siciliae et Alemannie adipiscendo collocatis (Bonnae 1867) S. 32 festhalten zu sollen. Wenn nach dieser annahme Johann von Avesnes die verhandlungen eröffnete und bereits am 12 iuni von Richard bevollmächtigt zurückkehrte, so würde der abschluss der verträge nicht erst in die letzten zeiten des iahrs fallen.] 5288

dec 26 | Londini | Annahme der wahl formelle auf dem vom könige von England zu weihnachten versammelten parlamente, auf welchem die boten des erzbischofs von Cöln erschienen. Vgl. Matth. Paris ed. Luard 5,601 ff., ‚welcher die gründe für und gegen die annahme der wahl geschickt einander gegenüber gestellt hat'. — In festo Innocentium in capella sti Stephani apud Westmonasterium coram domino rege et consilio suo prebuit dominus Ricardus comes Cornubie ... assensum electioni principum Alemannie, qui eum elegerunt in regem eorum. Lib. de ant. legibus 25. — Richardus comes Cornubie electus est in regem Alemannie in crastino natalis. Ann. de Wigornia 443. Setzen die Ann. de Wintonia 96 die wahl schon in den nov., so mag sich das auf die entscheidenden vorverhandlungen beziehen. *a

— 26 | — | Richard graf von Cornwall verspricht alles das zu halten, was wegen seiner römischen königswahl Johann von Avesnes (am 15 dieses monats; vgl. Reichss.) dem erzbischof Conrad von Cöln versprochen hat, nur dass das ziel binnen welchem er es übernimmt eine sühne zwischen dem erzbischof und dem cardinal Peter Caputius (vgl. nr. 5218[a]) zu beschaffen bis auf mariä himmelfahrt verlängert sein soll, was Walram der bruder des grafen von Jülich, Friedrich von Sleida und magister Theoderich scholaster von Bonn auf ihre verantwortung zugestanden haben. Mitbesiegelt vom könig Heinrich III von England. Kindlinger Samml. 8. Meyer und Erhard Zeitschrift 5,132. Bodmann Cod. ep. 309. Lacomblet Urkkb. 2,233. — Aus dieser urkunde lernt man also die machtboten des erzbischofs Conrad kennen, welche das wahlgeschäft mit Richard unterhandelten. Nach Matth. Paris sandte nun Richard den grafen von Glocester und Johann Mansel als seine machtboten nach Deutschland; vgl. Reichss. zu 1257 ian. 25. 5289

1257

ian. 13 | .... | (apud Frankenford) Königswahl in der octave der epiphanie auf st. Hilariustag. Hauptquellen für die wahlvorgänge sind: Thomas Wikes und Math. Paris ad h. a., ferner Gesta Trev. apud Hontheim 803 u. M. Germ. 24,412, Cont. Cosmae ap. Pelzel et Dobr. 1,388 u. M. Germ. Scr. 9,175; ferner die verhandlungen des rheinischen städtebundes bei Böhmer Cod. Moenofr. 1,109, M. Germ. L. 2,377 ff., Weizsäcker Rhein. Bund 31 ff.; die urkunde könig Rudolfs über die baierische chur d. d. Augsburg 15 mai 1275, und ganz besonders die bulle des pabstes Urban IV. d. d. Civita Vecchia 31 aug. 1263, in welcher die rechtsausführungen der beiden kronprätendenten enthalten sind und in derienigen Richards zum erstenmal sieben ausschliessliche churfürsten erwähnt werden. Vergl. auch Ann. Wormat., Hamburg., S. Rudpert. Salisb., Ellenhardi Chr., Herm. Altah., Chr. Sampetr., Chr. Balduini Avenn. — Schon auf den 23 iuni [um welche zeit nach dem schreiben des pabstes vom 28 iuli insbesondere die wahl Conradins betrieben sein muss,] und 8 sept. 1256 waren nach Frankfurt wahltage ausgeschrieben ohne dass man sicher weiss weshalb sie erfolglos blieben. Die rheinischen städte hatten am 12 märz und 6 mai zu Mainz, dann am 15 aug. zu Wirzburg tage gehalten und gleich auf dem ersten beschlossen bei einer zwiespaltigen wahl keinen der gewählten anzuerkennen. Hieraus darf man schliessen dass die fürsten gleich anfangs uneinig waren. Indessen hat sich auf dem ersten der beiden genannten wahltage die mehrheit wahrscheinlich für Ottocar könig von Böhmen ausgesprochen, denn vom 17 iuli bis 10 aug. war erzbischof Conrad von Cöln persönlich in Prag um diesem die deutsche krone anzubieten. Aber Ottocar antwortete ablehnend: se data sibi divinitus gloria contentari (vgl. ausser dem Cont. Cosmae auch Joh. Vict. apud Boehmer 1,289 und Reimchronik cap. 115 s. 125). [Vergl. gegen diese, von Schirrmacher Kurfürstenkolleg 73 wieder vertretene annahme Böhmers: Lorenz 1,150. Busson 13. Schröer 24.] Nun versammelten sich mehrere fürsten, unter denen wir Albrecht herzog von Sachsen, Johann markgrafen von Brandenburg und Albrecht herzog von Braunschweig kennen, zu Wolmirstädt bei Magdeburg, und bezeichneten am 5 aug., als ihnen Ottocars ablehnung schon bekannt sein konnte, [vergl. dagegen Lorenz 152,] den damit einverstandenen Otto markgrafen von Brandenburg als künftigen könig. Warum diese vorwahl, die auf dem am 8 sept. nach Frank-

1257

furt gesetzten wahltag, zu dem auch die städteboten eingeladen waren, zur weiteren berathung gekommen sein wird, erfolglos blieb, ist uns unbekannt. Schon frühe hatten sich indessen fremde eingemischt. König Heinrich von England hielt es für nöthig französischem einfluss entgegen zu treten, und dahin zu wirken, dass ein ihm geneigter fürst die krone erhalte. Er schickte deshalb gesandtschaften an den pabst und bereits am 12 iuni auch an die deutschen fürsten. Von England aus kam also die veranlassung zur wahl Richards. [Vergl. nr. 5288.] Doch erst im dec. kam der handel (denn das war diesmal die wahl) mit ihm ins reine. Conrad erzbischof von Cöln, der erbauer des doms, trat dabei um so mehr an die erste stelle, als der erzb. von Mainz damals in der gefangenschaft des herzogs Albrecht von Braunschweig sich befand, aus der er eben nur mit den von Richard für seine erwählung gezahlten geldern (in Ottocars reimchronik werden sie handsalbe genannt) ausgelöset wurde. ‚Richardus fortiter rex [frater regis?] Angliae coepit ad imperium aspirare. Tunc Moguntinus erat captus, quem Richardus redemit octo milibus marcarum, ut ad suam esset benivolus electionem. Hic effudit pecuniam ante pedes principum sicut aquam.... De pecunia eius multa incredibilia sonuerunt. Certe tantum olei, quantum infusum est eius capiti, potuisset in sua terra precio emisse minori. Stulta Anglia, quae tot denariis sponte est privata! Stulti principes Alimanniae, qui nobile ius suum pro pecunia vendiderunt! Ann. Hamburg., M. Germ. 16,384. Nach einer äusserung des burggrafen von Nürnberg in der Reimchronik hätte Ludwig von Baiern von beiden theilen handsalbe genommen geschätzt auf 40000 mark.' — Richards wahl erfolgte auf dem felde vor der stadt Frankfurt, wohin, wie sich hieraus ergiebt, auch diesmal wieder der wahltag gelegt war. Seine wähler waren: Conrad erzbischof von Cöln für sich und im namen des gefangenen erzbischofs Gerhard von Mainz, dann Ludwig und Heinrich pfalzgrafen bei Rhein und herzoge von Baiern (deren stimmen später als die eine des herzogthums Baiern gedeutet wurde, im vierzehnten iahrhundert aber an die Pfalz kam). [Bezüglich der bedeutung der theilnahme Heinrichs vergl. Busson 120. Schirrmacher Kurfürstenkoll. 89. Wiener Sitzungsber. 77,839. Weiland in den Forsch. zur deutschen G. 20,311.] Einige tage nachher traten dieser wahl auch noch die machtboten Ottocars königs von Böhmen bei. Vor der wahl soll eine vorberathung der wählenden mit den prälaten herzogen (?) und andern anwesenden stattgefunden haben. Der erzbischof und die herzoge waren mit bedeutender waffenmacht erschienen. Dies war der grund weshalb die in der stadt befindlichen Arnold erzbischof von Trier und der herzog von Sachsen, bei denen auch damals noch die böhmischen machtboten waren, sie nicht einlassen wollten. Später am 1 april, aber wieder zu Frankfurt, erwählte dann derselbe erzbischof von Trier, zugleich wie er behauptete in vollmacht des königs von Böhmen, des herzogs von Sachsen und des markgrafen von Brandenburg, und im beisein der bischöfe von Speier und Worms den könig Alfons von Castilien. Vgl. wegen könig Ottocars rolle noch insbesondere die anmerkung zum nachfolgenden 22 ian. Diese opposition kam nach Thomas Wikes nur daher weil man englischer seits mit dem erzbischof von Trier über die erkaufung seiner wahlstimme nicht handelseinig geworden war, während Matth. Paris ed. Luard 5,624 in dem vorschieben des Alfons französischen einfluss sieht. [Vgl. bei Alfons.] Die rheinischen städte blieben nun leider ihren beschlüssen nicht treu, wohl eine hauptursache weshalb ihr vielversprechender bund so bald nach seinem entstehen zerging. Die niederrheinischen städte erkannten Richarden sogleich als könig; wie Frankfurt und die wetterauischen mit ihm capitulirten siehe unten beim 8 sept.; Speier Worms und Boppard erklärten sich unter dem einfluss des bischofs von Speier (Ann. Worm.) im ersten augenblick, aber nicht auf lange, für Alfons. Den schmerz des vaterlandes über diese trostlosen zustände haben die dichter ausgesprochen, vgl. den Meissner und den Hellevinr bei Raumer Gesch. der Hohenst. Ed. II 4,360 und in Hagens Minnesinger 3,102 und 34. — Richard war am 5 ian. 1209 geboren, also damals 48 iahre alt. Durch seine schwester Isabelle war er ein schwager Friedrichs II, von dem er vorzüglich geschätzt wurde und den er 1242 auf der heimkehr von seinem kreuzzuge besucht hatte. An reichthum, welchen er durch finanzielle unternehmungen zu mehren wusste, übertraf Richard die meisten fürsten seiner zeit, an energie des charakters wenigstens seinen bruder den könig Heinrich von England; [doch war er nach Matth. Paris 5,847. 695 kränklich und in den waffen ungeübt, aber in consiliis prudens et circumspectus.] Darum sagt Thomas Wikes ed. Luard 118 von ihm: qui dum esset in Anglia regem et regni negotia gubernabat; ad cuius nutum universa regni negotia dependebant. Wie beschränkt war dagegen seine wirksamkeit in Deutschland! Sie

erstreckte sich nicht über das flussgebiet des Rheins, und bestand blos in erkaufungen und vermittlungen. Richard sah fortwährend England, wo die quelle seiner reichthümer war, als seine heimath an; Deutschland war ihm nur ein luxusbesitz mit dem er von zeit zu zeit schaugepränge trieb. Von fünfzehn regierungsiahren brachte er wenig über ein viertel in Deutschland zu. Er versuchte gar nicht zu regieren; aber er hätte es auch ohne inländische hausmacht mit dem gelde allein nicht vermocht. So geschah es dass noch ein zeitgenosse desselben, Gotfried von Ensmingen, von ihm schreiben konnte: cuius regis memoria cum sonitu periit. — Während der ganzen dauer seiner regierung führte Richard am päbstlichen hofe einen process mit Alfons über die gültigkeit ihrer beiderseitigen kronansprüche, welcher iedoch nie zur entscheidung kam. [Mehrmals] während seiner regierung, wollten einige wahlfürsten den königlichen stuhl für erledigt erklären und eine neue königswahl vornehmen (vgl. die päbstlichen briefe vom 8 iuli 1262, 18 sept. 1266 und 7 nov. 1268), aber es ist uns nicht überliefert weshalb diese bemühungen, von denen der pabst abmahnte, erfolglos blieben. — Richards canzler war Nicolaus bischof von Camerik, sein prothonotar (und wie es scheint hauptsächlichster geschäftsmann) derselbe Arnold von Holland probst zu Wetzlar, der schon bei könig Wilhelm gleiches amt versehen hatte. — Richard rechnete seine regierungsiahre vom tage seiner krönung; er siegelte [Heffner nr. 72] fast immer mit rothem wachs. — Die blüthe deutscher dichtung reichte bis an diese zeiten, eine neue baukunst begann sich in denselben zu entwickeln, die geschichtschreibung aber fehlt ihnen, weil das leben der nation keinen politischen mittelpunct darbot. Darum sind die fremden Mathäus Paris und der bis 1289 reichende, also ebenfalls zeitgenössische Thomas Wikes fast die einzigen quellen. Um die vereinigung der urkunden Richards so wie durch sorgfältigere bearbeitung seiner geschichte hat sich Gebauer sehr verdient gemacht in seinem werk: Leben und Thaten herrn Richards erwählten römischen Kaysers. Leipzig. 1744. 4. — ‚Da das englische reichsarchiv aus dem ganzen dreizehnten iahrhundert erhalten ist, so möchten dort noch wichtige beiträge zu dieser periode unserer geschichte vorhanden sein. Aber es wird wohl lange dauern bis sie uns aus einem lande zukommen, aus dem wir selbst wegen der dortigen hindernisse sie uns nicht wohl holen können, und wo das urkundliche geschichtsstudium seit Rymer so wenig fortschritte gemacht hat dass sogar die sehr grossen der recordscommission zur verfügung gestellten summen fast nutzlos ausgegeben wurden.‘ 5289a

ian. 17 | . . . . | (apud Windesor) Heinrich könig von England schreibt dem bischofe von Hereford unter anderm dass er sicher erfahren, dass sein bruder Richard zum könig Deutschlands erwählt werde und dass er beabsichtige mit demselben nach Deutschland zu gehen. Rymer 1,353. *5290

— 22 | Wallingford | schreibt als erwählter römischer könig dem päbstlichen legaten in England Johann erzbischof von Messina, wie er so eben durch deutsche boten vernommen habe, dass machtboten des königs von Böhmen neuerdings bis Cöln (usque Conum?) [Luard liest Covum und vermuthet Canvey an der Themsemündung, was schwerlich richtig,] gekommen seien und daselbst bekannt gemacht hätten, dass derselbe könig in seine wahl vollständig einwillige, und ihm, wenn er nach Deutschland komme, huldigung leisten wolle, mit 16000 schilden zu seinem dienst bereit. Das möge der erzbischof auch dem bruder Johann von Dya mittheilen. Annales Burtonenses apud (Fell) Script. rer. Angl. 375, ed. Luard 391. Gebauer Leben Richards 335. Rymer. — Der könig von Böhmen scheint iedoch seine gesandten desavouirt zu haben, denn wenige wochen später nahm er durch vollmacht an der wahl des Alfons antheil, wie wir aus den päbstlichen briefen vom 31 aug. 1263 und 7 nov. 1268 (Clemens IIII an Ottocar: Cum in utrumque dictorum electorum tua vota, licet successive, direxeris) mit bestimmtheit wissen. Was ihn iedoch wieder nicht hinderte im iahr 1262 (nachdem die von einigen wahlfürsten damals beabsichtigte wahl Conradins nicht zu stande gekommen war) am 9 aug. seine lehen von Richard zu nehmen, und dann 1268 in zweifel zu stehen ob er nicht an der damals proiectirten wahl eines dritten römischen königs theil nehmen solle. Dieser wankelmuth erneute sich bei Rudolfs wahl und kostete dem Ottocar zuletzt die hälfte seiner besitzungen und dann das leben. Vgl. die päbstlichen briefe vom 3 iuni 1262 und 7 nov. 1268 bei Raynald. [Später warf B. in den regg. Otakars zu 1257 ian. 13 die frage auf, ob wohl ienes vorgeben Alphonsens von einer durch Otakar dem erzb. von Trier zu seinen gunsten gegebenen vollmacht, welches eine desavouirung der böhmischen machtboten voraussetzt, so ganz seine richtigkeit habe, zumal

| 1257 | | | |
|---|---|---|---|
| | | wir wüssten, dass ausser der belehnung vom 9 aug. 1262 Otakar auch noch 1266 (vergl. unten) einen beweis des vertrauens Richards erhielt; gewiss sei iedenfalls dass Otakar durch seine betreffenden mittheilungen an den päbstlichen stuhl wesentlich dazu beigetragen habe, dass zur zeit von Richards abwesenheit in England nicht 1262 Conradin und 1268 irgend ein anderer fürst zum römischen könig gewählt wurde. Vergl. dagegen Lorenz 1,157, dann Busson 35, welchem insbesondere auch zuzugeben sein wird, dass die angaben dieses briefes sich nicht auf die zu Frankfurt befindliche botschaft Otakars beziehen.] | 5291 |
| feb. 12 | . . . . | (apud Westmonasterium) König Heinrich von England lädt den abt von Burton auf spätestens freitag (märz 16) vor mittefasten zum parlament nach London, da sein zum könig von Deutschland gewählter bruder am tage nach mittefasten seine reise antreten wird, vor dessen abreise wichtige geschäfte zu erledigen seien. Ann. de Burton ed. Luard 384. Rymer 1,354. | *5292 |
| märz 18 | Londini | Grosses parlament zu mittefasten. Richard nimmt abschied und ernennt den bischof von London zum obersten verwalter seiner besitzungen in England. Die nach Deutschland geschickten Richard graf von Glocester und Johann Mansel waren damals zurückgekehrt. Gleich nach dem schlusse des parlaments erschienen auch der erzbischof von Cöln, die bischöfe von Lüttich und Utrecht, graf Floris von Holland und andere deutsche herrn um ihrem neugewählten könige zu huldigen und ihn abzuholen. Richard beschenkte den erzbischof von Cöln mit einer kunstreichen bischofsmütze, worauf derselbe sagte: Mitravit me et ego eum coronabo. Von der wahl des gegenkönigs Alfons war damals in England noch nichts bekannt. Math. Paris ed. Luard 5,621. 624. 625. Thomas Wikes. Lib. de ant. leg. 26. Ann. de Dunstaplia 203. Ann. Hamburg. — Die Ann. de Wintonia 96 setzen das parlament irrig erst auf ostern. | a |
| apr. 6 | —— | genehmigt als erwählter römischer könig die verpfändung der burg Nimwegen seitens seines vorfahren könig Wilhelms (vgl. 4889, 4921, 4948 und 5190) an graf Otto von Geldern um 16000 und 5000 mark. Bethmanns abschr. ex copiario sec. 15 in Arnheim. Böhmer Acta 307. Sloet Oorkkb. 2,771. Orig. im Hausarchive zu München. | 5293 |
| — 8 | —— | Ostern. — Et die pasche statuit eos qui de Allemannia venerant in officiis suis, unumquemque ad officium ex feudo sibi deputatum; et sic versus mare iter arripuit et navigio suo apud Gernemutham praeparato appropiavit. Ann. de Dunstaplia 203. — Nach Lib. de ant. leg. 26 waren einige deutsche fürsten (vgl. nr. 5292ᵃ) erst in der osterwoche gekommen. | *a |
| — (10) | —— | Erste Abreise nach Deutschland. Math. Paris ed. Luard 5,627. 629 [zu tertia die pasche. Dagegen Lib. de ant. leg. 26: Postea die iovis in eadem septimana (apr. 12) ipse recessit a Londoniis iter arripiens versus mare et uxor eius cum eo et Henricus filius suus de prima uxore sua.] — Die namen von 47 englischen herrn, welche den erwählten Richard mit besonderem urlaub ihres königs begleiteten, stehen bei Rymer. | b |
| — 29 | Yernemuth | Einschiffung zu Yarmouth, wo ihn widriger wind länger aufgehalten hatte. Thomas Wikes und Richards brief vom 18 mai; vergl. Matth. Paris 5,627. — Lib. de ant. leg. 26 setzt die einschiffung auf den 27 apr. | c |
| mai 1 | Dordrect | Landung. Am dritten tag zieht Richard weiter durch Holland und Geldern nach Achen. Vergl. Richards brief vom 18 mai. Thomas Wikes [ed. Luard 116 u. Ann. de Wigornia 444 setzen die landung gleichfalls auf den 1 mai.] | d |
| — 11 | Aquisgrani | Einzug am freitag vor himmelfahrt. Vergl. Richards brief vom 18 mai. | e |
| — 17 | —— | Königskrönung auf himmelfahrt durch erzb. Conrad von Cöln. Zugleich wurde Richards gemahlin Sanchia gekrönt. Am folgenden tag schlug der könig seinen sohn Heinrich (der später zu Viterbo am 13 märz 1271 meuchlerisch erstochen wurde) zum ritter. Anwesend war ausser dem erzbischof von Cöln auch noch der erzbischof Gerhard von Mainz mit der nachricht dass er am 9 mai bei Boppard den erzbischof Arnold von Trier geschlagen habe. Ueberhaupt sollen ausser diesen beiden erzbischöfen noch zehn bischöfe, dreissig herzöge und grafen, so wie 3000 ritter anwesend gewesen sein. Vgl. Richards briefe an den prinzen Eduard von England und an seinen seneschall vom 18 mai. Math. Paris ed. Luard 5,641. Thomas Wikes ad h. a., so wie die zeugen der urkunde für Aachen vom 22 mai. — [Der zeit (bei der krönung) hat bei ihm die königlichen regalia Philips von Falkenstein, dem sie Wilhelm vertrauet hatte, der gab sie Richarden, als er ihme 4 (?) mark verehret hat. Zorns Chr. 105. Diese angabe wird durch nr. 5301 unterstützt.] — Von diesem tage an zählt Richard seine regierungsiahre. | f |

| 1257 | | | |
|---|---|---|---|
| mai 18 | Aquisgrani | schreibt dem Eduard erstgebornem des königs von England, und giebt ihm nachricht über seine seefahrt landung und ankunft in Aachen, über den in der zwischenzeit durch den ihm anhängenden erzbischof von Mainz gegen den von Trier bei Boppard davon getragenen sieg, über seine königliche krönung und seine absicht demnächst den erzbischof von Trier anzugreifen. Gebauer Leben Richards 387. Annal. Burton. in Fell Script. 376. Lünig Reichsarchiv 4,171. Rymer. | 5294 |
| . . . | . . . . . | schreibt seinem grosseneschall in England einen brief gleichen inhalts mit einem [erst nach 18 mai geschriebenen] zusatz. Matth. Paris ed. 1644, addit. 186. Gebauer 339. | 5295 |
| — 18 | —— | verspricht dem burggrafen Gernand von Werd in bezug auf die von demselben für könig Wilhelm gemachten schulden nach dem recht und mit gnade zu behandeln. Lacombl. Urkb. 2,237. | 5296 |
| — 19 | —— | wiederholt demselben die urk. könig Wilhelms vom 23 iuni 1253. Mitbesiegelt von C. erzb. von Cöln und den grafen A. von Berg und Th. dem iungen von Cleve. Lacomblet 2,237 note extr. Winkelmann Acta 449. | 5297 |
| — 20 | —— | erneuert und bestätigt dem grafen Otto von Geldern die eingerückten urkunden könig Wilhelms (d. d. Werden 1248, oben nr. 4948, und Nimwegen 1 iuni 1254) die verpfändung der burg Nimwegen betreffend, welche nur vom reich und nur fürs reich soll eingelöset werden können. (Betouw) Handvesten van Nymegen 85 extr. Bethmann ex copiario in Arnheim. Böhmer Acta 307. Sloet Oorkkb. 2,773. Orig. im Hausarchive zu München. | 5298 |
| — 22 | —— | bestätigt der stadt Achen, welche an ehren alle lande und städte nächst Rom übertrifft, recht und freiheit die ihr Karl der grosse gegeben und alles was ihr seine vorfahren am reich Friedrich und Heinrich und andere verliehen haben, was noch einzeln aufgezählt wird, wie freiheit von dienstbarkeit für eingeborne und zuziehende, zollfreiheit im ganzen römischen reich, freiheit von reichssteuern doch mit vorbehalt freiwilliger gaben, dass niemand die bürger zu auswärtigem dienst fordern dürfe der sie länger als vom morgen bis abend von hause hält. Z.: die erzbb. G. v. Mainz u. C. v. Cöln, die bischöfe v. Camerik, Utrecht, Münster, Paderborn, der erw. v. Lüttich, der abt v. Inden, diese fürsten; Otto gr. v. Geldern, Floris vormund v. Holland, die gr. Th. der alte u. der iunge v. Cleve, Walr. herz. v. Limburg, die gr. Heinr. v. Lützelburg, Wilh. v. Jülich, Arn. v. Loe, Ad. v. Berg, der gr. v. Bar, Joh. v. Avesnes u. Balduin dessen bruder, Joh. gr. v. Spanheim, Simon dessen bruder, Emich Wildgraf, der graf v. Nuenar, Th. herr v. Falkenburg, der gr. v. Zweibrücken, Walr. v. Jülich, Ger. v. Lützelburg, Bernh. herr v. Lippe, Wilhelm herr v. Altena, Wern. v. Bolanden u. Phil. v. Falkenstein. Quix Cod. Aq. 1,124. Lacombl. Urkkb. 2,238. Das original ist als ausnahme mit weissem wachs besiegelt. | 5299 |
| — 22 | —— | belehnt den Rheingrafen Werner mit dem schloss Schwabsberg und dem dorf Groswinternheim, welches vorher Gottfried von Eppstein zu lehen trug. Mitgeth. von Habel. Böhmer Acta 308. Mittelrhein. Urkkb. 3,1009. | 5300 |
| — 22 | —— | belehnt den Philipp von Falkenstein und dessen erben mit dem kammeramt (officium camere) und allen lehen welche dessen schwiegervater Ulrich von Minzenberg der alte und dann Ulrich der iunge vom reiche zu lehen trugen. Grüsner Beitr. 3,188. Hanselmann Landeshoh. 1,416 und 417. Oetter Samml. versch. Nachr. 1,427. | 5301 |
| — 22 | —— | bestätigt der stadt Nimwegen das privileg könig Heinrichs (VII) d. d. Wizenburc 31 aug. 1230. Bondam Charterb. 1,519. (Betouw) Handvesten van Nymegen 6. Sloet Oorkkb. 773. | 5302 |
| — 24 | Colonie | bestätigt dem cistercienserkloster Eberbach im Rheingau das recht mit seinen schiffen zollfrei auf dem Rhein zu fahren zu Boppard und an allen reichszöllen. Aus dem original in Idstein. Rossel Urkkb. 2,90. | 5303 |
| — 27 | —— | Pfingsten. — Aufenthalt am feste schon nach dem zusatze zu nr. 5295 beabsichtigt. | *a |
| — 27 | —— | bestätigt auf bitte seiner edeln bürger von Cöln die privilegien die ihnen von römischen kaisern und königen und von erzbischöfen von Cöln verliehen worden sind; namentlich dass ihre schiffe und die aller städte des erzstifts Cöln zu Boppard nur den alten zoll, (nämlich iedes einzelne schiff nur zwei denare und einen obulus) bezahlen, bei Werden aber ganz frei sein sollen, und dass sie zu Duisburg in ihren alten rechten bleiben sollen; verspricht ausser den ihm nöthigen leibwachen keine truppen in die stadt zu führen, in derselben keinen hoftag zu halten, im erzbisthume keine burgen zu ihrem schaden errichten zu lassen und die bürger nicht ausserhalb der stadt zu gerichte zu ziehen, sondern selbst im pallaste zu Cöln nach urtheil der schöffen | |

| | | |
|---|---|---|
| 1257 | | über sie zu richten. Z.: die erzb. Conr. v. Cöln u. Gerh. v. Mainz; die bisch. Bruno v. Osnabrück, Simon v. Paderborn, Nicol. v. Camerik, Albr. abt v. Werden, fürsten; dann Goswin decan u. Phil. thesaurar am dome zu Cöln, Otto probst v. Achen; Walr. herz. v. Limburg, Ad. gr. v. Berg dessen br., Joh. v. Avesnes u. Bald. dessen br., Joh. gr. v. Schowenburg, Conr. Wildgraf u. Emich dessen sohn, Conr. Raugraf, die gr. Gottfr. v. Sain u. Ger. v. Nuenar; Gerh. herr v. Randerath, Conr. herr v. Müllenark, Phil. herr v. Minzenberg, Wern. v. Boland, Wirich v. Daun, Gerhard v. Landskron, Friedr. u. Arn. burggrafen v. Hammerstein. D. per man. N. Camerac. ep., principis et cancellarii nostri, vicem gerentis ... Ger. Magunt. archiepiscopi per Germ. nostri archicancellarii. Apologie des Erzstifts Cöln 14. Securis ad rad. pos. 286. Gebauer 843. Lünig Reichsarchiv 13,347. Lacomblet Urkkb. 2,239. Quellen zur G. der St. Köln 2,369. Das original welches ich abgeschrieben habe ist vom 27 (nicht 26) mai. — Gewiss war es eine grosse auszeichnung, dass hier Cölns bürger nobiles cives heissen zu einer zeit wo man unter nobiles viri [wohl noch] die grafen begriff. 5304 |
| mai 28 | . . . . | giebt dem Ludwig, schreiber des herzogs von Baiern, erste bitten an das domcapitel zu Passau. Mon. Boic. 11,231. Oefele Script. 1,728 extr. — ‚Auch in der hs. des Herm. Altah. aus Fr., während Frankfurt doch nicht passt.' [Wird sich aus: datum feria ii. post pentecosten, ergeben haben.] 5305 |
| — 30 | Colonie | befreit das kloster Camp von der zollabgabe zu Kaiserswerth für alle gegenstände, welche für den eigenen bedarf des klosters bestimmt sind. Forsch. zur D. Gesch. 15,390 ex or.; unvollst. ebenda 12,455. *5306 |
| iuni 3 | —— | verspricht den von dem bischof von Camerik und Johann von Avesnes (zu Cudendorp 15 dec. 1256) mit dem erzbischof von Cöln geschlossenen vertrag unverbrüchlich zu beobachten. Kindlinger Sammlung merkw. Nachr. 9. Mayer und Erhard Zeitschrift 5,133. Bodmann Cod. ep. Rudolfi 310 mit dem unrichtigen datum iii id. (statt die) iunii. Vgl. Lacomblet Urkundenbuch 2,233 anm. 5307 |
| — 5 | —— | bestätigt dem kloster St. Gislen in Hennegau das eingerückte privileg kaiser Friedrichs II d. d. Mainz im aug. 1235 worin wieder das von kaiser Heinrich VI d. d. Neapel 17 iuni 1191 enthalten ist. Or. in Brüssel. Reiffenberg Mon. de Namur 8,437. 5308 |
| — 6 | —— | beauftragt den bischof von Camerik, seinen canzler, dass er das kloster St. Gislen gegen alle diejenigen schützen solle, welche dessen rechte freiheiten und besitzungen zu beeinträchtigen versuchen. Aus dem or. in Brüssel. Reiffenberg 8,439. Böhmer Acta 308. 5309 |
| — 7 | —— | beurkundet dass er dem Gerhard burggrafen von Landscron die burg Landscron bei Sinzig wie bisher belassen habe. Westphalia vom 9 iuli 1825. Mittelrh. Urkkb. 3,1012. 5310 |
| — 16 | —— | nimmt abt und convent des klosters Maulbronn mit ihren besitzungen in seinen und des reichs schutz. Petri Suevia eccl. 575. Besold. Doc. red. 1,498. Gebauer 346. 5311 |
| — 21 | Bonne | bestätigt dem grafen Emich von Leiningen die verpfändung von Godramstein und Billigheim durch könig Wilhelm um 500 mark silber, so dass er bis zur lösung jährlich 50 mark daraus ziehen soll. Böhmer Acta 309. 5312 |
| . . . | ante Bopardiam | Belagerung. Die datirung der folgenden urkk. zeigt dass der könig nicht in die stadt konnte, welche auf seite des erzbischofs von Trier und des Alfons war, während die dort befindliche reichsburg für Richard besetzt war. Vgl. dessen briefe vom 18 mai d. i., wonach der erzbischof von Mainz kurz vorher die vom erzbischofe von Trier belagerte burg entsetzt und mit lebensmitteln und besatzung versehen hatte. a |
| iuli 13 | —— | (in castris) bestätigt dem Heinrich grafen von Lützelburg die grafschaft Namur, wie Johann von Avesnes ihm solche verliehen und könig Wilhelm sein vorfahr am reich dies bestätigt hat; doch mit dem vorbehalte, dass der graf sich gleich den fürsten und andern getreuen, seinen genossen, an seinem hofe stellen soll, falls hier eine klage bezüglich der grafschaft Namur erhoben werden sollte. Ludewig Rel. 5,448. Gebauer 348. Lünig Cod. Germ. 2,2465. — [Vgl. nr. 5261, wonach Richard beim vorbehalte wohl die gräfin Margarethe von Flandern im auge hatte; vgl. auch zum 20 apr. 1258.] 5313 |
| — 15 | —— | (—) befreit nach dem beispiel seiner vorfahren kaiser Friedrich und könig Wilhelm die stadt Ober Wesel auf ewig von fremder dienstbarkeit, will dass die stadt niemals fremder herrlichkeit untergeben werde, sondern mit allen zugehörigen einkünften unveräussert beim reich |

1257

bleibe, und bestätigt namentlich deren befreiung von vögten, nachdem kaiser Friedrich deshalb die vogteilichen rechte der brüder von Schönberg um 300 mark ans reich gekauft hat. Z.: die erzb. G. v. Mainz u. C. v. Cöln, bisch. (N.) v. Kamerich hofcanzler, Walr. herz. v. Limburg, Heinr. gr. v. Lützelburg, Wilh. gr. v. Jülich, Gotfr. gr. v. Sain, Heinrich v. Virneburg, Joh. gr. v. Spanheim, Conr. Wildgraf, Conr. Raugraf, Walr. v. Jülich nostri exercitus mareschallus, Wern. v. Boland truchsess, Phil. v. Valkenstein cämmerer, Wirich v. Daun. D. per m. mag. Arnoldi de Hollandia, prepositi Wetzlariensis, protonotarii. Günther Cod. Rheno-Mos. 3ª,xi. Mittelrh. Urkundenbuch 3,1015. 5314

aug. 10 | ante Bopardiam | (in castris obsidionis Boppardie) Gerhard erzbischof von Mainz belehnt die tochter des Wilhelm von Scharfenstein mit den angegebenen lehen ihres grossvaters Meingot von Scharfenstein. Bodmann Rheingau. Alterth. 353 extr. 5315

. . . | —— | Einnahme; nach nr. 5315ᵒ wohl erst in den spätern zeiten des monats. Richardus ergo electus a quibusdam Aquisgrani coronatus, multas invasit civitates, scilicet Bopardiam quam cepit. Ann. Wormat., M. Germ. 17,59. *a

. . . | Bingen | Anwesenheit und anerkennung. Ann. Wormat. *b

— 25 | . . . . | An diesem tage war der könig noch nicht zu Mainz falls die angabe der Ann. Wormat. 61 genau, dass der angriff des Jacob vom Stein auf nach Mainz ziehende boten der stadt Worms erfolgte: die sabbati 8. kal. sept. eo tempore, quando domnus Richardus, qui se pro rege gerebat, processerat de obsidione Bopardie, volens Moguntiam intrare. *c

— 26 | Maguntie | bestätigt dem abt und convent von Walkenried auf bitte des erzbischofs von Mainz ihre von seinen vorfahren am reich erhaltenen gnaden und freiheiten. Gebauer 188 und 349 mit facs. und siegel. Urkkb. für Niedersachsen 2,224 ex or. 5316

— 28 | —— | bestätigt den bürgern von Schlettstadt alle freiheiten und rechte welche ihnen seine vorfahren am reich verliehen haben. Bethmann ex or. in Schlettstadt. Winkelmann Acta 449. 5317

sept. 8 | —— | Hoftag auf maria geburt, auf welchem die städteboten den könig anerkennen wie sich aus den damals ausgestellten urkk. unzweifelhaft ergiebt; [aber Worms und Speier verweigern das. — Deinde Bingen, post hoc Moguntiae veniens ab eis tanquam Romanus rex acceptus est, quod tamen Wormatia et aliae civitates facere noluerunt, donec vi eas compelleret; Wormatienses et Spirenses hoc omnino renuerunt, neque precibus neque vi neque pecuniis compelli potuerunt, propter quod multas eis suscitavit molestias, quia episcopus Wormatiensis partis eius fuit. Ann. Wormat. — Nach diesem tage werden des königs sohn Heinrich und seine genannten englischen begleiter nach England zurückgekehrt sein, wo sie nach Matth. Paris ed. Luard 5,658 um Michaelis eintrafen; als grund ihrer rücksendung wurde vermuthet: quod Alemanni non sustinent cor regis sui, sicut Anglici, consiliis alienigenarum more arundinis inclinari. Vgl. Ann. de Dunstaplia 203: Speciales quosdam, quos de Anglia secum adduxit, ut Jacobum de Anditheleye et Stephanum de Cheyndut et alios sibi familiares, consiliarii sui de Alemannia statim in Angliam remiserunt.] a

— 8 | —— | verspricht den bürgern von Frankfurt innerhalb ihrer stadt keinen burglichen bau anlegen, auch wenn er vom pabste verworfen und ein rechtmässiger könig gegen ihn aufgestellt werden sollte, die gedachten bürger der ihm geleisteten huldigung entlassen zu wollen. Boehmer Cod. Moenofr. 1,116. Priv. et Pacta von Frankf. 6. Lünig Reichsarchiv 13,560. Gebauer 350. — Das waren also die bedingungen unter welchen Frankfurt mit den wetterauischen städten den könig anerkannte. Man sieht wie viel die städte bei dem damaligen zustande des reichs sich herausnehmen konnten und mussten. Recht merkwürdig ist die bezugnahme auf den pabst, denn dieses selbe Frankfurt (und andere städte gleich ihm) hatte noch bis vor drei iahren könig Conrad starb an den Hohenstaufen festgehalten trotz dem pabst, weil ihm Friedrich und Conrad eben die rechtmässigeren herrn zu sein schienen. 5318

— 8 | —— | bestätigt den bürgern von Frankfurt im allgemeinen ihre freiheiten rechte und privilegien so wie ihre guten gewohnheiten, insbesondere aber gestattet und verspricht er ihnen einzelnes in bezug auf ehezwang, gefangennehmung einzelner bürger, unveräusserlichkeit der städte Frankfurt, Friedberg, Wezlar und Gelnhausen vom reiche, steuerpflichtigkeit der bisher verpflichteten güter, in welche geistliche oder weltliche hände dieselben auch kommen mögen, belassung der vom kaiser Friedrich mit zustimmung der fürsten vorgenommenen abschaffung der vogtei, ein-

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1257 | | | |
| | | künfte der brücke. Boehmer Cod. Moenofr. 1,117. Priv. et Pacta von Frankf. 5. Lünig Reichsarchiv 13,559. Gebauer 351. Vgl. Goldast Const. 1,308. — Was die abschaffung der vogtei durch kaiser Friedrich II bedeutete, ergiebt sich deutlicher aus der vorhergehenden urk. vom 15 iuli für OberWesel. — Der verzicht auf gefangennehmung einzelner bürger ist eigentlich ein verzicht auf ausübung von pfändungsrechten an einzelnen bei ansprüchen gegen die gemeinde. | 5319 |
| sept. 8 | Maguntie | verspricht den bürgern von Friedberg in ihrer stadt keine burg zu erbauen und sie eventuel der geleisteten huldigung zu entlassen. Lünig Reichsarchiv 13,728. Gebauer 358. | 5320 |
| — 8 | —— | bestätigt denselben ihre freiheiten rechte und privilegien, namentlich in bezug auf ehezwang, gefangennehmung einzelner bürger, u. s. w. Lünig Reichsarch. 13,728. Gebauer 359. | 5321 |
| — 8 | —— | verspricht den bürgern von Wezlar in ihrer stadt keine burg zu erbauen und sie eventuel der geleisteten huldigung zu entlassen. Guden Sylloge 474. Gebauer 355. Mittelrh. Urkundenbuch 3,1027. | 5322 |
| — 8 | —— | bestätigt denselben ihre freiheiten rechte und privilegien, namentlich in bezug auf ehezwang u. s. w. Guden Sylloge 474. Mittelrh. Urkkb. 3,1026. | 5323 |
| — 8 | —— | bestätigt den bürgern von Gelnhausen ihre freiheiten rechte und gewohnheiten, namentlich in bezug auf ehezwang u. s. w. Lünig Reichsarchiv 13,786. Gebauer 353. Höfling Gesch. v. Lohr 13. — Ohne zweifel erhielt Gelnhausen auch gleich den andern reichsstädten der Wetterau ein privileg in bezug auf burgbau in der stadt und eventuelle entlassung aus der huldigung, doch hat sich dasselbe nicht erhalten. | 5324 |
| — 8 | —— | verspricht den bürgern von Nürnberg keine tochter oder verwandte derselben wider ihren willen an iemanden zu verheirathen, keinen bürger zu fangen um geld von ihm zu erpressen, und verordnet dass alle güter, welche daselbst bisher reichssteuer zahlten auch ferner dazu verpflichtet sein sollen wer auch deren eigenthum erwerbe. (Wölckern) Hist. Nor. dipl. 136. | 5325 |
| — 9 | —— | nimmt die abtei Limpurg an der Hardt in seinen schirm. Würdtwein Monast. Pal. 1,113. | 5326 |
| — 15 | —— | bestätigt dem decan und capitel der kirche von Mainz die schenkung der kirche zu Ehenheim in strassburger dioces, welche denselben sein vorfahr Wilhelm (sub dato Frankfurt 16 märz 1255) gemacht hat. Würdtwein Nov. Subs. 8,219. Or. zu München. | 5327 |
| — 15 | . . . . | Vertrag mit Oppenheim sabbato in octava nativitatis Marie, wonach der könig die zerstörung der dortigen burg verzeiht und ihre nichtwiedererbauung zusagt, dann erlass der reichssteuer auf drei iahre und eventuelle verzichtleistung auf die huldigung, wenn der könig vom pabste verworfen werde; Oppenheim leistet dann dem könige den treueid, der dort den ritter Jacob von Litwilre zum schultheissen setzt. Ann. Worm. | a |
| — 16 | —— | verspricht innerhalb der mauern der stadt Oppenheim so lang er lebt keine burg zu erbauen. und verzeiht den bürgern, dass sie die burg welche daselbst gewesen ist zerstört haben. Andreae Oppenh. Pal. 39. Franck Gesch. von Oppenheim 239 ‚irrig zum 13 sept.‘ | 5328 |
| — 16 | —— | bestätigt den bürgern von Oppenheim die freiheiten und rechte welche ihnen seine vorfahren am reich verliehen haben so wie ihre guten gewohnheiten, und verspricht noch insbesondere keine tochter oder verwandte derselben wider willen irgend iemanden zur ehe zu geben. Andreae Oppenh. Pal. 39. Franck Oppenh. 239. | 5329 |
| — 18 | Oppenheim | beurkundet dass er den rittern und bürgern von Oppenheim versprochen habe in ihre stadt keinen der edeln mitzubringen, welche durch gefangennehmung brand und raub sie beschädigt haben, es sei denn dass solches gesühnt worden oder dass die bürger den eintritt besonders gestatten. Aus einer abschrift von 1546. Franck Oppenh. 240. | 5330 |
| . . . | . . . . | Nach Worms und Speier kam der könig nicht, denn diese hohenstaufisch gesinnten städte so wie auch der bischof von Speier hielten zu Alfons, den sohn einer Hohenstaufin, den enkel könig Philipps, und schlossen deshalb am 16 ian. 1258 ein besonderes bündniss. [Vergl. oben zu sept. 8 und Reichss.] Für Richards scheinkönigthum war es nicht entscheidend ob ihm einige städte gehorchten oder nicht, aber für Deutschland war es von den grössten folgen, dass nun der rheinische städtebund, welcher bei zwiespältiger wahl keinen der kronprätendenten hatte anerkennen und vielmehr bewaffnete neutralität hatte behaupten wollen, durch das partheinehmen der städte auf entgegengesetzten seiten gebrochen war. Von den gemeinen war | |

| 1257 | | |
|---|---|---|
| | | nun eine wiederherstellung des erschütterten reichsverbandes nicht mehr zu erwarten. Ein kräftiger könig mochte wohl noch einmal den versuch machen; wie auch dieser mislang das zeigt könig Albrechts geschichte. Die enkel haben bis zu unsern tagen die folgen geduldet. a |
| sept. 20 | Wissenburg | bestätigt den bürgern von Hagenau ihre von seinen vorfahren am reich erhaltenen rechte und freiheiten, namentlich in bezug auf den reichswald und das ried, auf die feststellung ihrer reichssteuer auf 150 pfund, verspricht die stadt nicht vom reiche zu veräussern und nichts wider recht von den einzelnen bürgern zu erpressen, verzichtet auf den ehezwang, verordnet dass alle dortigen güter gleichmässig steuern sollen, und verbietet das buteilen der königsleute die sich mit fremdhörigen verehelicht haben. Schöpflin Als dipl. 1,421. — ‚Dass Hagenau damals von allen obern städten allein [aber doch auch Schlettstadt, vgl. nr. 5817] sich für Richard erklärt habe, dass dieser in diesem iahr über Oppenheim hinaufgekommen, dass er gar in drei tagen von Oppenheim nach Weissenburg gezogen sei: scheint mir alles nicht sehr wahrscheinlich; indessen hat die urkunde mit iahr 1257, ind. 15 und reg. 1 unzweifelhaft hierher gehörige daten; [auch dürfte der folgende ausstellungsort ergeben, dass Richard mindestens über Oppenheim hinausgekommen war]. Sollte Richard vielleicht um sich der reichskleinodien zu versichern einen schnellen ritt nach Trifels gemacht haben? Der reichskämmrer Philipp von Falkenstein [der ihm aber bereits bei der krönung, vgl. nr. 5293f, die reichskleinodien übergeben haben soll,] war schon auf seiner seite. Vgl. die urkk. vom 22 mai und 15 iuli 1257 und vom april 1269.' 5331 |
| — 25 | apud Alceiam | bewilligt den töchtern des grafen Emich von Leiningen in ermanglung von söhnen die nachfolge in allen reichslehen desselben. Böhmer Acta 309. Or. zu München. — Der aufenthalt zu Alzey mag durch verhandlungen mit Worms veranlasst sein. *5332 |
| — 26 | ——— | genehmigt dass graf Emich von Leiningen seine gemahlin Elisabeth mit der reichslehnbaren burg Landeck (bei Klingenmünster) bewidmete. Böhmer Acta 309. *5333 |
| oct. 29 | Leodii | gebietet den bürgern von Camerik abermals dem Johann von Avesnes, seinem familiaren und rath, als seinem stellvertreter den eid zu leisten, da in Lüttich von allen edeln und getreuen des reichs der spruch gegeben sei, dass alle städte des reichs dem könig den eid zu leisten haben, wie solchen daraufhin die stadt Lüttich auch schon geleistet hat; erklärt dass er damit keine schmälerung der rechte ihres bischofs, seines canzlers, und dessen kirche beabsichtige; fordert sie auf nach leistung des treueides dem Johann von Avesnes, welchem er ihren schutz übertrug, als seinem vicar bezüglich aller dem römischen könige zustehenden befugnisse zu gehorchen. Cartulaire sec. 15 zu Cambrai nach Bethmann. (Die herausgabe dieses wichtigen cartulars wäre sehr zu wünschen.) Winkelmann Acta 450. — [Den Johann von Avesnes, in cuius sinu tota regie spes reponebatur, soll der könig nach der krönung zu seinem seneschall ernannt haben; in den urkk. führt er den titel nicht; er starb am 26 märz 1258. Vgl. Matth. Paris ed. Luard 5,641. 664. Kluit Hist. com. Holl. 2,733.] 5334 |
| nov. 28 | Nussie | bestätigt den brüdern des Deutschorden, welche die weltliche ritterschaft verlassend Christi ritter geworden sind und unter der fahne des herrn die heidnischen völker bekämpfen, die von seinen vorfahren am reich erhaltenen privilegien freiheiten und rechte. Feder Unterricht no. 9. Brandenburgische Usurpationsgesch. 103. Gercken Cod. Brand. 7,106. Gebauer 362. Hennes Cod. dipl. 1,157. 5335 |
| — 28 | ——— | nimmt den präceptor und die brüder des Deutschordenshauses zu Coblenz in seinen schutz und in sein geleit, und verordnet dass ihre schiffe mit wein und andern sachen frei auf dem Rhein sollen fahren dürfen. Abschriftl. von Kausler. Winkelmann Acta 450 ex or. 5336 |
| dec. 7 | Werde | verspricht den bürgern von Camerik, nachdem sie seinem beauftragten Johann von Avesnes pflichtmässig für ihn gehuldigt haben, sie zu vertreten wenn bischof N. von Camerik, sein canzler, deshalb eine ansprache gegen sie erheben sollte, indem er zugleich verspricht die gesetze der stadt aufrecht zu halten, doch mit vorbehalt der rechte der dortigen kirche. Bethmann ex copia sec. 15 zu Cambrai. Winkelmann Acta 451. — Vergl. nr. 5334. 5337 |
| . . . | . . . . . | schreibt dem Eduard erstgebornen des königs von England, Manfred habe assassinen nach England geschickt, um den Eduard und dessen bruder, dann nach Deutschland, um ihn selbst und den sohn Conrads zu ermorden, da er dann glaube niemanden mehr fürchten zu müssen. Ann. de Burton ed. Luard 395 fragm. — Vielleicht schon früher. Vgl. nr. 4670a. *5338 |

| | | |
|---|---|---|
| **1257** | | |
| . . . . | . . . . | schreibt nach England, dass man, weil ihn unvermuthet geldmangel betroffen, seine dortigen waldungen verkaufen solle. Erwähnt Ann. de Dunstaplia zu 1257, ed. Luard 206. *5339 |
| **1258** | | |
| febr. 27 | apud Sieberg | nimmt die abtei Siegburg in seinen schutz und bestätigt deren besitzungen. Or. in Düsseldorf. Lacomblet Urkkb. 2,243. — Mit 1258, ind. 1, regni 1. 5340 |
| märz 24 | . . . . | Ostern. |
| apr. 14 | Aquis | sichert seinem verwandten Thomas von Savoi auf den fall dass die von Turin bezüglich dessen, worüber er gegen sie klagt, sich weder mit ihm friedlich einigen, noch zu rechte stehen wollen und er dadurch zum kriege wider sie genöthigt werde, die unterhaltungskosten von hundert rittern auf vierzig tage mit vierhundert (vierzig) pfund sterling zu. Winkelmann Acta 452 ex transs. von 1273. 5341 |
| — 14 | —— | spricht den Thomas von Savoi von iedem vertrage frei, den er durch gewalt gezwungen und zu seinem grossen schaden mit denen von Turin eingegangen, und sichert ihm, falls diese daran festhalten und sich nicht zu rechte stellen wollen, für den fall eines krieges hülfe zu, wie zuvor. Wurstemberger Peter von Sav. 4,239 nach einem inventar. — B. gab einen extr. ex or. [?] zu Turin nach Wurstemberger, ohne dass sich erkennen lässt, ob sich derselbe auf diese oder die vorhergehende urk. bezieht. *5342 |
| — 20 | —— | verspricht der Margaretha gräfin von Flandern und Hennegau den rechtsspruch (d. d. Frankfurt 11 iuli 1252) wodurch ihr könig Wilhelm fürstenthum und reichslehen entzogen hat zu widerrufen, und sie in fürstenthum und reichslehen wieder einzusetzen, vorausgesetzt dass sie persönlich zu ihm komme ihm deshalb huldigung zu leisten und treue zu schwören. Warnkönig Flandr. Gesch. 1,97, ed. Gheldolf 1,387. Kluit Hist. Holl. 2,731. Vredius Geneal. com. Flandriae 1,96. Gebauer 363. Nur der erste abdruck ist vollständig. 5343 |
| . . . | Moguntie | Verhandlungen mit Worms von hier aus, nach dem itinerar wahrscheinlich kurz vor oder nach pfingsten beginnend. Post hoc Richardus veniens Moguntiam ad (Wormatienses misit) domnum Eberhardum episcopum Wormatiensem (erwählt 1257 dec. 28, confirmirt vom erzbischofe von Mainz 1258 febr. 23) cum aliis dominis multis ad inducendum eos prece et minis ad suscipiendum regem Richardum; sed responsum non acceperunt. Dann schickt Richard noch den erzbischof von Mainz nach Worms, gleichfalls ohne erfolg. Ann. Wormat. 59; vgl. Zorns Chr. 109. — Vgl. reichss. zu 1258 iuli 3, wonach Richard durch zeugen die gränzen zwischen den bisthümern Mainz und Worms feststellen liess. *a |
| mai 12 | . . . . | Pfingsten. |
| — 22 | Oppenheim | giebt dem meister Arnold probst von Wezlar vollmacht für sich und seine erben, so viel rechtes ihm aus väterlicher und brüderlicher erbschaft zusteht oder künftig zustehen wird, genehm zu halten den zwischen Ludwig könig von Frankreich und Heinrich könig von England seinem bruder geschlossenen frieden, und zu verzichten auf alle ansprachen an die besitzungen des königs von Frankreich und seiner brüder. Waitz aus dem or. in Paris. Winkelmann Acta 452. Layettes du Trésor des chartes 3,409. 5344 |
| — 24 | —— | bevollmächtigt den meister Arnold probst von Wezlar mit Ludwig könig von Frankreich und dessen erstgebornem Ludwig namens seiner ein solches freundschafts- und hülfebündniss abzuschliessen und zu beschwören wie es beiderseits der ehre und dem nutzen am besten scheine, oder auch nur nach der form wie seine vorfahren am reich solche bündnisse mit den vorfahren der könige von Frankreich eingegangen sind. Waitz aus dem or. in Paris. Winkelmann Acta 453. Trésor des ch. 3,410. 5345 |
| . . . | Maguntie | Rückkehr hieher nach nr. 5346, wohl veranlasst dadurch, dass der erzbischof von Mainz nach Worms geschickt wurde; vgl. nr. 5343a. Die erfolglosigkeit auch dieser sendung wird dann zu dem am 16 iuni ausgesprochenen entschlusse einer heerfahrt geführt haben. *a |
| iuni 1 | —— | meldet dem bischof von Razeburg dass er, nachdem dessen bote, der überbringer dieses, ihm in seinem namen treueid und mannschaft geleistet, ihm die weltliche gerichtsbarkeit und die regalia feoda, welche er vom reiche habe, verleihe, doch so dass er den hofbeamten noch das, was denselben von altersher zukommt, zu leisten und bei gelegener zeit sich bei ihm zu persönlicher leistung der mannschaft einzufinden habe; dass er ihm wegen iener mängel zwar noch keinen offenen brief darüber sende, aber iedenfalls nicht dulden werde, dass er als bischof und fürst vom reiche veräussert werde. Meklenb. Urkkb. 2,122. Schlesw. Holst. Urkksamml. |

| 1258 | | |
|---|---|---|
| | | 1,79. — Danach erkannte also Richard die veräusserung der überelbischen bisthümer durch Wilhelm an den herzog von Sachsen, vgl. nr. 5106, nicht an; der herzog stand auf seiten des Alfons. *5346 |
| iuni 16 | Oppenheim | gebietet dem Gerhard von Landscron ihm auf mittwoch nach der octave von Joh. Bapt. (3 iuli) bewaffnet und zu pferd selb drei bei Oppenheim zuzug zu leisten gegen die rebellischen bürger von Worms. Guden Cod. dipl. 2,952. Mittelrh. Urkkb. 3,1052. 5347 |
| — 20 | ——— | genehmigt die einrückte urkunde kraft welcher sein bevollmächtigter meister Arnold probst von Wezlar zu Paris am 8 iuni 1258 dem zwischen den königen von Frankreich und England abgeschlossenen frieden namens seiner beigetreten ist. Waitz aus dem orig. in Paris. Martene Thes. 1,1105. Gebauer 365; (beide ohne datum). Trésor des chartes 3,419. 5348 |
| . . . | . . . . . | Johann bischof von Lübeck schreibt dem vogt dem rath und der gemeinde daselbst, dass er auf die in der burg Werden von dem päbstlichen legaten erhaltenen mittheilungen, wonach der apostolische stuhl den könig Richard besonders begünstige und ihn bezüglich der erlangung der kaiserwürde allen vorziehe, und weil er denselben von allen städten der Wetterau und des Elsass, Hagenau und den andern am Rhein, einigen in Schwaben und Burgund von Bern bis zum meere, ausser in den beiden städten Worms und Speier, mit denen er eben in unterhandlung stehe (die übereinkunft kam am 24 iuli zu stande) anerkannt sehe, auch derselbe im besitz der burg Trifels und der kaiserlichen zierden sich befinde, demselben als könig gehuldigt habe, und ermahnt sie den dominicanerbruder Bartholomäus, wenn er von seiten des königs zu ihnen kommt, wohl zu empfangen, und sich durch den entfernten Alfons nicht irre machen zu lassen, da den Richard der päbstliche stuhl schirme und derselbe in Achen gekrönt sei. Quia natale—insignitus. Cod. Lubec. I, 1,233. — Gehört also [spätestens] in die mitte des iuli, [bei richtigkeit der annahme zu nr. 5343ᵃ wahrscheinlich schon früher. Bischof Johann, schon rathgeber könig Wilhelms, vergl. nr. 5047, unten am 6 oct. als zeuge vorkommend, war von könig Richard berufen und kehrte erst nach einem iahre zurück; nach einem weitern iahre wurde er abermals vom könige berufen und starb dann am 21 sept. zu Essen. Acta epp. Lubic., Mon. Germ. 25,490. Erfolgte, wie kaum zu bezweifeln, die zweite berufung bei der rückkehr Richards nach Deutschland, so kann danach der bischof nicht schon 1259, sondern erst 1260 gestorben sein.] 5349 |
| iuli 16 | . . . . | (in villa Solodoro) erlässt ein gesetz gegen ketzer und gotteslästerer, wonach hartnäckige verbreitung angegebener ketzerischer lehren mit dem tode und gütereinziehung, wohlbedachte gotteslästerung, welche das sacrum Romanum imperium dem zorne gottes aussetzt, mit dem tode, solche aus zorn oder gewohnheit iedesmal mit zahlung eines solidus an den richter gebüsst werden soll. Goldast Const. 3,404; danach Raynald 1257 § 8. Gebauer 370. Soloth. Wochenblatt 1822 s. 84. — Vergl. unten nr. 5354. In beiden nur die tagesangabe; das 1258 am rande wird von Goldast zugefügt sein. In den stücken selbst ist kein aussteller genannt, sondern nur in den wohl von G. herrührenden überschriften: Richardi Angli imp. aug. constitutio, und: Alia eiusdem Richardi constitutio. In Richards itinerar passen beide stücke weder in diesem, noch einem andern iahre; aber, so weit ich sehe, auch nicht zum itinerar Rudolfs oder eines andern königs, der hier in frage kommen könnte. Also wohl fälschung. *5350 |
| — 24 | . . . . | (Wormacie) bestätigt den bürgern von Worms alle rechte freiheiten und privilegien die ihnen seine vorfahren am reich verliehen haben, so wie alle bei ihnen hergebrachten guten gewohnheiten. Gebauer 368 wo iedoch das datum 14 iuli nach meiner abschrift des originals in 24 iuli zu verbessern ist. — [Der ort stimmt nicht zu der folgenden, bezüglich ihrer genauigkeit doch kaum in frage zu stellenden tagesangabe, falls wir nicht etwa annehmen wollen, man habe ungenau Wormacie statt ante Wormaciam geschrieben. Wahrscheinlicher ist mir, dass am 24 beim abschluss der verhandlungen der text der urk. festgestellt, bei der spätern ausfertigung der tag des actum wiederholt, und ihm der ort nach dem ietzigen aufenthalte zugefügt wurde.] 5351 |
| — 25 | Wormacie | Einzug. In die Jacobi intravit Richardus rex primo Wormatiam; et confirmavit civibus christianis et iudeis omnia privilegia eorum; et dedit eis rex mille marcas argenti; und: In festo sti Jacobi supervenit dominus Richardus Rom. rex in Wormatiam, qui sibi etiam ista assumpsit (die streitigkeiten der stadt mit Jacob von Stein) et treugas fecit usque ad festum sti Bartholomei. Ann. Wormat. 60 und 62. — Nach Zorns Chr. 110 waren unterhändler von seiten der |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1258 | | stadt der erzbischof von Mainz, Emich graf von Leiningen, Raugraf Conrad, Wildgraf Conrad, der vicedom von Rüdesheim und der tempelherrenmeister; von seiten des königs: Gualterus, Boiretus, Baltranius (Walram von Jülich? vgl. nr. 5314) mareskalci gebrüder. | 5351a |
| aug. 10 | . . . . | Verhandlungen mit dem erzbischofe von Trier um diese zeit sehr wahrscheinlich, da bischof Johann von Lübeck, vergl. nr. 5349, nach seiner urk. vom 10 aug., Mittelrh. Urkkb. 3,1055, damals beim erzbischofe zu Coblenz war. Vgl. auch nr. 5352. — Dass mit dem 1259 nov. 5 gestorbenen erzbischof von Trier überhaupt verhandelt wurde, ergibt bestimmt ein instrument von 1266 iuli 5, Hontheim Hist. Trev. 1,784, vgl. auch M. Germ. 24,447, wonach sein nachfolger Heinrich gegen eine forderung von 600 mark durch kaufleute von Siena einwandte, dass er zur zahlung nicht verpflichtet sei, nisi prius sibi plenarie satisfieret a d. Richardo rege Alemannie de duodecim millibus marcarum sterlingorum, quos dare voluit idem rex predecessori eiusdem electi ante obitum ipsius. Es handelt sich da also nicht um die schon bei der wahl angeblich versprochenen 15000 mark. Zu endgültigem abschlusse scheinen diese verhandlungen nicht gekommen zu sein; vgl. auch nr. 5356a und unten zum 21 aug. 1262. | *b |
| — 16 | Maguntie | erklärt dass er dem grafen Diether von Catzenellenbogen dafür dass er sich des erzbischofs Gerhard von Mainz bemächtigte und ihn gefangen hielt nachtheil oder beschwerde nicht zufügen werde. Ledebur Neues Archiv 1,176. — Leider wissen wir gar nichts von den vorgängen auf welche sich diese zusicherung bezieht. [Beabsichtigte der erzbischof vielleicht nach Coblenz zum erzbischofe von Trier zu gehen, vgl. vorher, und wurde er dann auf der durchreise durch das gebiet des grafen gefangen?] | 5352 |
| — 22 | —— | befreit auf bitte des markgrafen Rudolf von Baden, seines fürsten und verwandten, dessen dorf Steinbach, und verleiht demselben freiheit wie Freiburg hat nebst einem wochenmarkt. Abschriftlich in meinem besitz. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5,231 cit. Böhmer Acta 310. | 5353 |
| sept. 26 | . . . . | (Losane) bestimmt dass den bei lebzeiten von vater und mutter kinderlos sterbenden sohn die eltern beerben, dagegen unter ausschluss der mutter die geschwister, wenn er nach dem tode des vaters und nach theilung der väterlichen erbschaft stirbt. Goldast Const. 3,405. Gebauer 372. Solothurner Wochenbl. 1822 s. 85. — Vgl. nr. 5350. | *5354 |
| oct. 6 | Spire | bestätigt den bürgern von Speier ein privileg kaiser Heinrichs V wie dessen inhalt in der eingerückten urkunde kaiser Friedrichs I d. d. Mainz 27 mai 1182 enthalten ist. Z.: H. bisch. v. Strassburg, Io. bischof v. Lübeck, H. erw. v. Speier, die äbte von Hirsau, Limburg, Ottenheim, Sinsheim, Maulbronn und (Eussern)thal, Emich graf v. Leiningen, Friedr. v. Franckenstein, Sifr. v. Honeg. Gercken Cod. Brand. 8,390. Lehmann Chronik von Speier Ed. IIII seite 536. Gebauer 369. Nur der erste abdruck ist vollständig. — [Mit der stadt Speier, vergl. nr. 5349, wird auch der bischof, anfangs eifriger anhänger und canzler des Alfons, Richard anerkannt haben. Den titel imperialis aule cancellarius führt er in den eigenen urkk. auch noch in den nächstfolgenden iahren; vgl. Remling Urkkb. 1,280; aber nach den urkk. Richards, so 14 ian. 1259, 4 sept. 1260, blieb Nicolaus von Kamerich auch ferner dessen canzler. Wegen des hier gleichfalls als zeuge erscheinenden bischof von Strassburg vgl. zum 12 sept. 1260.] | 5355 |
| — 19 | Wormacie | bestätigt dem goldschmied Gotfrid von Worms den eingerückten lehnbrief könig Heinrichs vom 8 märz 1228 über ein haus zu Boppard, welches an Gotfried durch seine frau Agnes gekommen war, und befiehlt dem schultheiss und den bürgern von Boppard, denselben in ungestörtem besitz zu lassen. Mittelrh. Urkkb. 3,1060. | *5356 |
| . . . | ad Angliam | Abreise nach England. Post hoc rediit Richardus rex ad Angliam, committens Philippo comiti de Falckenstein die Wittrau; et Alsatiam domino episcopo Wernhero (?) Argentinensi plus ex favore quam ex iustitia; similiter et Philippo de Hoenfels Bobardiam et Wesaliam cum suis attinentiis; qui omnia ad suam redegerunt utilitatem, et nullibi pax inventa est. Ann. Wormat. — Wahrscheinlich gehört hieher auch die angabe Ann. Hamburg., M. Germ. 16,384: Anno d. 1260 Richardus rex in Angliam cum uxore sua rediit et investituram episcoporum archiepiscopo Coloniensi commisit. Denn dass die königin auch 1260 in Deutschland war, ist nirgends gemeldet und unwahrscheinlich. Wegen sonstiger haltpunkte für ausserordentliche vollmachten erzbischof Conrads während Richards abwesenheit vgl. Grauert Herzogsgewalt in Westfalen 162 ff. — Matth. Paris ed. Luard 5,674. 695. 698 erzählt zu 1258, dass Richard die widerstrebenden zu gewinnen wusste, viele verpfändete reichsstädte löste, schon von Italien her anerkannt wurde und dass schliesslich auch der erzbischof von Trier (vgl. nr. 5351b) und | |

| | | |
|---|---|---|
| 1258 | | der herzog von Brabant ihm anzeigten, dass sie ihm gehorchen würden, falls der könig von Spanien ihnen seinem versprechen gemäss nicht zu hülfe kommen werde. — Der osten war allerdings bisher von Richards regierung ganz unberührt geblieben. Aber im westen hatte sich die allgemeine sachlage schon ietzt ungleich günstiger für ihn gestaltet, als für Wilhelm in dessen frühern zeiten; die anfänge der regierung Richards hätten wohl zu günstigen erwartungen berechtigt, wenn er sich hätte entschliessen können, dauernd in Deutschland zu bleiben. *a |
| 1259 . . . | apud Cameracum | Anwesenheit nach nr. 5357. — Vgl. Ann. de Burton ed. Luard 461: Eodem anno (1258) fuit parliamentum apud Cambrey inter reges Franciae, Angliae et Alemanniae super certa pacis forma inter eos et eorum haeredes facienda et per scripta roboranda in perpetuum duratura de Normannia et quibusdam aliis terris d. regis Angliae transmarinis. Das ist unmittelbar vor der hier irrig circa Michaelis gesetzten rückkehr Richards erzählt, so dass sich an dessen ietzigen aufenthalt denken liesse. Aber eine solche zusammenkunft hat nicht stattgefunden; die angabe der Ann. de Burton mag zunächst nur darauf beruhen, dass es in einem ebenda mitgetheilten, wohl schon zu aug. 1258 gehörenden schreiben an den pabst, vergl. Reichss., heisst, dass die könige der Römer, Franken und Engländer frieden schlossen (vgl. nr. 5848) und congregati sunt, convenerunt in unum; später aber auch hier nur: convenerunt, id est convenire disposuerunt in unum locum pro pace huiusmodi publicanda. Aber beabsichtigt war eine zusammenkunft zu Cammerich allerdings. Nach Matth. Paris 5,720 wurde circa festum sti Leonardi (nov. 6) von den englischen baronen beschlossen, genannte abzuordnen ad magnum et secretum parlamentum, quod statutum fuerat habiturum apud Cambray inter regna Franciae, Angliae et Alemanniae, während der könig nicht gehen solle; qui transfretantes minime potuerunt negotia ad finem perducere, rege Francorum se sponte ob alterius regis absentiam absentante. — Da uns über Richard im nov. und dec. iede nachricht fehlt, so ist es möglich, dass er sich schon damals zu Cammerich einfand und von da aus etwa mit dem könige von Frankreich verhandelte. Hat Richard auch später wiederholt diesen weg eingeschlagen, so kann das ietzt, bei anscheinend noch nicht erfolgter einigung mit dem erzbischof von Trier eher befremden; oder sollte Richard während der zeit, wo wir ihn aus den augen verlieren, nun auch persönlich mit dem erzbischofe verhandelt haben? Vergl. nr. 5351[b], 5356[a] und zum 21 aug. 1262. *b |
| ian. 14 | Atrebati | erklärt, dass er zwar, als er iüngst (nuper) zu Camerik gewesen, die handveste, welche weiland bischof Gotfrid den dortigen bürgern gegeben hatte, mit willen seines canzlers des bischofs Nicolaus und unter vorbehalt der reichsrechte bestätigt habe, beurkundet aber nunmehr, dass dasienige was darin wegen verwundungen und tödtungen enthalten, auf solche fälle, wo dergleichen zufällig und unfreiwillig geschehen, nicht bezogen werden solle. Bethmann ex copia sec. 13 zu Cambrai. (Mutte) Mém. pour l'archev. de Cambray 52. Böhmer Acta 310. — Mit 1258, ind. 2, reg. 2. Der ausstellort ist Arras. 5357 |
| — 00 | apud sanctum Audomarum | Auf der rückreise nach England kommen dem könig hier in St. Omer die abgeordneten der englischen barone entgegen und verlangen von ihm die beschwörung der satzungen welche sie mit benutzung seiner abwesenheit am 11 iuni 1258 zu Oxford gemacht hatten. Richard weigert ausserhalb England sich dazu zwingen zu lassen, und schwört endlich, dass er in England schwören wolle, wenn es der könig ihm ansinne. Elf tage hatten die verhandlungen gedauert. Thom. Wikes. Matth. Paris 5,732 ff. — [Schon am 4 nov. 1258 und wieder ietzt am 23 ian. forderte ihn könig Heinrich zur leistung des eides auf; vgl. Reichss.] a |
| — 28 | apud Doveram | Erste rückkunft nach England. Nicht ganz in übereinstimmung mit dieser angabe des Thom. Wikes hat Math. Paris den tag des h. Julian (ob Jul. ep. Cenoman. = 27 ian?). Von Deutschen hatte Richard zwei grafen mit drei rittern bei sich; ihn selbst begleiteten ausser seiner gemahlin und seinem sohne Edmund nur acht ritter. Matth. Paris 5,735. b |
| . . . | Cantuarie | schwört als graf von Cornwall vor dem könig und den grossen zur verbesserung der verfassung Englands beiständig sein zu wollen bei strafe des verlustes aller seiner besitzungen in England. Die eidesformel hat Math. Paris 5,735. Vgl. Ann. de Burton 461. 5358 |
| febr. 1 | Londoniis | Feierlicher empfang primo die februarii scilicet in vigilia purificationis. Th. Wykes ed. Luard 122. Ebenso Lib. de ant. leg. 41; dagegen Matth. Paris 5,736 die purificationis. Aber bald bemerken |

| 1259 | | | |
|---|---|---|---|
| | | seine deutschen begleiter, dass ihr könig nicht gehörig geachtet wird, und schicken sich zur rückkehr an. Math. Paris. | 5358a |
| feb. 10 | apud Westmonasterium | beurkundet dass Arnulf graf von Los in seiner gegenwart, in seinem auftrag und in seinem namen den genannten bevollmächtigten des königs von Frankreich geschworen habe, dass er den mit genanntem könige eingegangenen frieden getreulich halten werde. Waitz aus dem or. in Paris. Winkelmann Acta 454. Layettes du trésor des chartes 3,448. | 5859 |
| — 10 | —— | tritt [in wiederholung der schon von seinem bevollmächtigten am 8 iuni 1258, vergl. nr. 5848, beschwornen bedingungen] dem zwischen den königen von Frankreich und England geschlossenen frieden bei, und verzichtet auf alle ansprüche welche er aus väterlicher oder brüderlicher erbschaft haben möchte auf die Normandie Anjou Tourraine Maine Poitou und Aquitanien (Guienne) und alle andern besitzungen welche der könig von Frankreich und dessen brüder von ihren vorfahren haben, unter vorbehalt seiner rechte auf die grafschaft Angoumois oder was ihm sonst aus mütterlicher erbschaft zukommt. Waitz aus dem or. in Paris. Winkelmann 453. Trésor des chartes 3,443. — [Ebenda 3,444 die zustimmungsurk. seines sohnes Heinrich. Wegen der weitern verhandlungen über den frieden vgl. Matth. Paris 5,737. 741. 745; erst am 20 mai wurde er endgültig abgeschlossen.] | 5360 |
| . . . | . . . . . | schreibt dem markgrafen (Azzo) von Este, dass wenn einst dessen vorfahren den iungen Friedrich, sohn kaiser Heinrichs auf geheiss der kirche zur krone des kaiserreichs durch die Lombardei geleiteten (vergl. oben nr. 669e), doch er sich von demselben nach dessen auflehnung gegen die kirche abwandte, so dass derselbe uneingedenk der früheren wohlthaten ihn in die verbannung und seinen einzigen sohn (Rainald) in den tod trieb; dass daher auch nicht anzunehmen, dass er sich einem aus solcher wurzel entsprossenen (Alfons) zuwenden werde, dem iedes recht auf das reich abgehe, cui nec electorum numerus vel auctoritas vel locus electionis suffragatur, nec tempus nec sacerdotii oleum sanctum, nec honoris regii coronatio, nec sessio in sede, nec regni possessio, nec per regnum ingressus aut qualiscumque egressus, nec regnicolis maiestatis regalis presencia presentata, während er selbst am königlichen tische sitze und sich fortwährend der annehmlichkeiten des königthums erfreue; dass er zwar nicht häufig, wie iener trügerische briefe schicke, aber immer nur die wahrheit schreibe; dass er es verschmähe durch geschenke, drohungen und erkaufte nach Italien geschickte prediger sich dort eingang zu erschleichen; dass er seine und seiner vorfahren ergebenheit gegen die kirche nicht zu bezeugen brauche, da die ganze kirche dafür zeugniss ablege. Licet ecclesie—perhibere. Winkelmann Acta 455. — Den halt für die einreihung gibt, dass zweifellos auf ausdrücke rücksicht genommen ist, deren sich Alfons in einem schreiben bediente, welches uns in ausfertigung für Siena vom 21 oct. 1258, vergl. unten, erhalten ist. Abschrift dieses schreibens wird Richard aus Italien zugesandt sein, aber wohl kaum so bald, dass dieses gegenschreiben noch zum aufenthalte in Deutschland einzureihen wäre. | *5361 |
| apr. 6 | Heiles | Anwesenheit auf palmsonntag mit grossem gefolge in der abtei Hales. Ann. Hales., Mon. Germ. 16,481. | *a |
| — 13 | . . . . | Ostern. | |
| iuni 1 | . . . . | Pfingsten. | |
| oct. 29 | . . . . | (ap. Westmonasterium) Heinrich könig von England bekundet, dass er seinem bruder dem römischen könige gestattet habe, von seinen, früher zum domanium gehörenden besitzungen, eine tallie zu erheben, obwohl er selbst von einer solchen absehe, da iener bedeutender mittel bedürfe, weil er in proximo profecturus est ad curiam Romanam pro arduis et urgentissimis negotiis, quae ad nostrum et suum et regni nostri honorem et proficuum assumpsit. Rymer 1,391 mit tagesangabe aus Pat. regni 44; dieselben schreiben 1,377 aus Claus. ab a. 42 ad 50 ohne tagesangabe und zweifellos irrig zu 1258. — Nach dem wohl noch in das iahr 1257 gehörigen schreiben (des patriarchen Gregor von Aglei) bei Winkelmann Acta 585 muss Richard schon bald nach der wahl verhandlungen mit dem pabste wegen der kaiserkrönung angeknüpft haben. Gehört das bei Winkelmann Acta 587 erwähnte undatirte schreiben des pabstes an Richard in diese zeit, so hätte derselbe zunächst eine entscheidung abgelehnt. Aber er stand bald ganz auf seiten Richards, vgl. nr. 5349; die bemühungen, ihn zu offener entscheidung zu bestimmen, wurden insbesondere durch den patriarchen fortgesetzt und ein cardinal | |

| | | |
|---|---|---|
| **1259** | | glaubte Richard rathen zu dürfen, keine zeit mit verhandlungen zu verlieren und auch ungerufen nach Rom zu kommen; Winkelmann 588. Während nach schreiben des pabstes vom 22 apr. 1259 auch der bischof von Rochester an der curie in der reichsangelegenheit thätig war, wurden der protonotar Arnold und andere boten Richards am 30 apr. vom pabste mit einem schreiben entlassen, wonach derselbe sichtlich im allgemeinen zur krönung Richards bereit war und die schliessliche entscheidung wahrscheinlich nur noch von verhandlungen abhängig machte, für welche er seinen pönitentiar Walter de Rogate bei Richard beglaubigte; vgl. auch die schreiben des pabstes vom 14 märz an den grafen von Burgund und an Achen. Auf diesen stand der angelegenheit wird es sich beziehen, wenn Matth. Paris 5,746 schreibt: Interim dum rex Alemanniae in pace in Anglia moraretur, paratum est iter eidem ad imperium libere recipiendum; dominus autem papa hoc, sed sub silentio, callide procuravit, ne manifestus videretur fuisse regi Hispaniae adversarius; rex autem Alemanniae, ut se thesauris premuniret abundantius, adhuc in Anglia quasi latitando expectabat quietius. Mit dem tode des pabstes Alexander am 25 mai 1261 änderte sich dann aber die sachlage, da dessen nachfolger Richard weniger begünstigte. *5362 |
| . . . . | . . . . . | beglaubigt beim markgrafen Ubert Pallavicini den bischof von Vicenza. Nobilis animi—eundem. Künftig bei Winkelmann. — Handelt es sich, wie durchaus wahrscheinlich, um den durch Ezelin von seiner kirche vertriebenen bischof Bartholomeus, so wird das schreiben frühestens frühjahr 1259 gehören, als Pallavicini und Ecelin, bisher eng verbündet, sich verfeindet hatten; wahrscheinlicher um diese zeit, wo der bischof, nachdem Vicenza sich im oct. nach dem unterliegen Ecelins der kirche unterworfen hatte, in sein bisthum zurückgekehrt sein wird. *5363 |
| dec. 11 | Mere | übergiebt dem grafen Peter von Savoi den zwischen Bern und Murten gelegenen und ihm ratione imperii gehörenden ort Gumminen. Or. in Turin. Zeerleder Bern. Urkk. 1,525. Wurstemberger Peter von Savoi 4,267. Fontes rer. Bern. 2,493. — Der ausstellort zwischen Salisbury und Bristol. 5364 |
| — 25 | in Cornubia | Weihnachten. Thom. Wikes. a |
| **1260** | | |
| . . . . | . . . . . | befiehlt allen herzogen, grafen und präfecten für die sicherheit der strassen durch wegräumung der dieselbe beirrenden hindernisse zu sorgen. Goldast Constit. 1,808 und danach Gebauer 374 extr. — Einreihung ganz unsicher, da 1260 willkürlich von Goldast zugefügt sein wird; doch stimmt dazu der eingang: Breve domini regis, eo tamen absente, emanavit etc. Ist das stück wirklich von Richard, so kann es sich nach der adresse wohl nur auf Deutschland beziehen, obwohl dieselbe auch hier wenig passt. *5365 |
| apr. 4 | . . . . . | Ostern. |
| — 00 | apud Westmonasterium | Hieher in septimana pasche, dadurch veranlasst, dass prinz Eduard und der graf von Glocester während eines dort drei wochen nach ostern zu haltenden parlaments innerhalb der stadtmauern wohnung nehmen wollen. Richard verständigt sich mit den bürgern dahin, dass das nicht gestattet werden ihm selbst aber die stadt offen stehen soll. Lib. de ant. leg. 44. *a |
| — 00 | apud Londoniam | Parlament durch Richard versammelt, weil der zu St. Omer befindliche könig Heinrich sich nicht zurückzukehren getraut wegen des gerüchtes, dass sein sohn Eduard im einverständniss mit den baronen ihn entthronen und gefangen setzen will. Th. Wykes ed. Luard 124. *b |
| — 00 | ——— | fordert unter mitbesiegelung Eduards und der barone den könig Heinrich zur rückkehr auf, sich für seine sicherheit verbürgend. Erwähnt bei Th. Wykes. *5366 |
| — 30 | apud Westmonasterium | Ankunft des königs zu London, welcher in der stadt wohnung nimmt und auch den grafen von Glocester dort wohnen lässt. Rex vero Alemannie hospitatus fuit in domo sua apud Westmonasterium. Lib. de ant. leg. 45. *a |
| mai 19 | Londonie | verspricht der stadt Bisanz dass sie nie vom reiche veräussert werden solle. Winkelmann Acta 456 ex or. — Vgl. Chifflet Vesontio 223 u. Gebauer 633 extr. zum 18 mai, [wo es sich doch um dieselbe urk. handeln wird, obwohl in derselben von der im extr. erwähnten bewilligung, dass die stadt keinem reichsvicar zu gehorchen brauche, nicht die rede ist.] 5367 |
| — 23 | . . . . . | Pfingsten. |
| iuni 15 | ap. Westmon. | Heinrich könig von England verspricht auf bitte des römischen königs Richard die deutschen |

| 1260 | | | |
|---|---|---|---|
| | | kaufleute welche in der stadt London das haus genannt Gildehalla Theutonicorum besitzen bei ihren in seinem reich hergebrachten freiheiten zu erhalten. Rymer. Haeberlin Anal. 7 wo iedoch anno regni quadragesimo quarto zu lesen ist. Seibertz Gesch. von Westf. 2,377. Lappenberg Gesch. des Stahlhofs 12. Quellen zur G. der St. Köln 2,417. | 5368 |
| iuni 17 | Londoniis | Abreise. Postea recessit rex Alemannie de Londoniis versus mare, scilicet in festo sti Botulfi (Th. Wykes zu 1270: die martis sc. 15 kal. iul.), qui tertia die post dictum festum posuit se in mari apud Doveriam. Lib. de ant. leg. 45. | *a |
| — 20 | ap. Doveriam | Zweite abreise nach Deutschland. Vgl. vorher. Th. Wykes hat iuni 18. | b |
| — 27 | Cameraci | belehnt die gräfin Margaretha von Flandern und Hennegau tanquam veram nostram et sacri Romani imperii principem mit dem land Alost, mit den vier ämtern und mit der herrlichkeit über die fünf Seeländischen inseln, und überhaupt mit der grafschaft (Reichs-)Flandern. Zugleich verspricht er gleiche belehnung für deren sohn Guido. Warnkönig Flandr. Gesch. 1,98, ed. Gheldolf 1,388. Van den Bergh Oorkkb. 2,34. — [Wegen des hier und nr. 5395 betonten reichsfürstenstandes der grafen von Flandern vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1,205.] | 5369 |
| (iuli 8) | —— | Anwesenheit, wahrscheinlich noch an diesem tage nach der erwähnung in nr. 5374. | *a |
| aug. 12 | Wormatie | nimmt das kloster Otterburg bei Kaiserslautern in seinen schutz, und gewährt demselben zollfreiheit auf dem Rhein für dreissig fässer wein. Mon. Boic. 31ª,589. | 5370 |
| — 20 | —— | bestätigt den bürgern von Mainz alle rechte freiheiten und privilegien welche denselben seine vorfahren am reich verliehen haben. Ex or. in Mainz. Schaab G. des Städteb. 2,50. | 5371 |
| — 26 | —— | verspricht dem grafen Ulrich von Wirtenberg dafür dass derselbe sein anhänger geworden ist tausend mark in terminen zu bezahlen, in deren versäumungsfall er sich an die einkünfte von der stadt Esslingen halten soll. Verspricht demselben ferner alle lehen zu bestätigen, welche ihm könig Heinrich Raspe und könig Wilhelm verliehen haben. Endlich verleiht er ihm die durch den tod des grafen R. von Urach dem reiche heimgefallenen lehen. Sattler Aelteste Gesch. von Wirt. 708. Gebauer 374. Fürstenberg. Urkkb. 1,212 ex orig. | 5372 |
| — 26 | —— | verspricht dem grafen Ulrich von Wirtenberg 500 mark zum ersatz des schadens den er durch die bürger von Esslingen erlitten hat, und weist ihm iährlich bis zu seiner befriedigung 400 pfund heller von den einkünften der stadt Esslingen an. Sattler 709. Gebauer 275. | 5373 |
| . . . | —— | Anwesenheit des Wilhelm Berardi von Florenz, welcher nach behauptung der tuscischen Guelfen in deren schreiben an Conradin bei Gebauer 591, De Cherrier 3,528, von diesen als ihr bevollmächtigter bei Conradin beglaubigt war, dann aber, cum ad curiam d. regis Ricardi tunc constitutam Guormacie pervenisset, dort verblieb, theils auf befehl des königs, theils um auf iemanden zu warten, der ihn sicher nach Baiern zu Conradin geleiten könne. — Da der weg von Italien nach Baiern nicht über Worms genommen zu werden pflegt, so wird der sachverhalt der gewesen sein, dass der bote von den durch Manfred bedrängten Guelfen angewiesen war, zunächst mit Richard, dann eventuell mit Conradin zu verhandeln; um dieselbe zeit haben sich die Guelfen auch an Alfons gewandt. Vgl. Reichss. das schreiben von Siena an Richard vom 20 mai 1261, wonach die bemühungen der Guelfen bei Richard nicht ohne erfolg gewesen zu sein scheinen. | *a |
| sept. 4 | —— | bestätigt einen in seiner gegenwart und unter seiner vermittlung zu Camerik zu stande gekommenen und in der beurkundung seines canzlers des bischofs Nicolaus von Camerik vom 8 iuli 1260 hier eingerückten frieden zwischen dem capitel und den bürgern daselbst. Bethmann ex or. zu Lille. Winkelmann Acta 456. | 5374 |
| — 12 | —— | verspricht dem Walter erwähltem von Strassburg zum ersatz der schäden und kosten, welche dessen kirche zur zeit bischofs Heinrich (1246—1260) in angelegenheiten der kirche und des reichs erlitten und wodurch sie einen grossen theil ihrer einkünfte eingebüsst hat, 4000 mark zahlbar zu Troyes oder Paris in genannten terminen. Schöpflin Als. dipl. 1,430. | 5375 |
| — 12 | —— | erklärt dass er demselben die viertausend mark zahlen werde ohne rücksicht auf das compromiss, wodurch sowohl er als der erwählte von Strassburg auf den bischof Heinrich von Speier compromittirt haben. Schöpflin Als. dipl. 1,431. | 5376 |
| — 12 | —— | verspricht demselben wie er seinem schultheissen oder rector, den er mit zustimmung des erwählten in Hagenau bestellen werde, die eidliche verpflichtung auflegen wolle, dass wenn er | |

**1260**

selbst vor der auszahlung der obigen viertausend mark sterben werde, er dem genannten erwählten burg und stadt Hagenau restituiren und resigniren solle, um sie so lange zu behalten bis dass sein nachfolger im reich ienes geld vollständig ausgezahlt habe. Schöpflin Als. dipl. 1,431. — Es scheint demnach dass Hagenau an Walter versetzt war, und dass die viertausend mark die auslösungssumme bilden. [Walter wurde erst am 27 märz 1260 gewählt. Es handelt sich wohl um abmachungen aus der zeit seines vorgängers Heinrich, vielleicht schon auf die zeit könig Wilhelms zurückgehend, was mir nr. 5233 nicht gerade auszuschliessen scheint. Die stadt hat sich dann auffallend früh für Richard erklärt, vergl. nr. 5331, wobei nichtverpfändung ausdrücklich zugesichert wurde. Hat bischof Heinrich spätestens oct. 1258 Richard anerkannt, vgl. nr. 5355, so wird ihm dieser damals die 4000 mark zugesagt, vielleicht auch Hagenau verpfändet haben. Doch würde sich die erwähnung einer restitution von Hagenau vielleicht auch ohne frühere verpfändung daraus erklären lassen, dass Richard bei seiner abreise den bischof zu seinem pfleger im Elsass bestellt haben soll; vgl. nr. 5356[a].] 5377

sept. 16 — Wormatie — bestätigt den bürgern von Worms das eingerückte privileg kaiser Friedrichs d. d. Ariano aug. 1243, deren freiheit vom rheinzoll zu Oppenheim betr. Gebauer 375. 5378

— 16 — ——— — verspricht dass er den Philipp von Hohenfels vermögen werde, auf alle bürgschaft zu verzichten, welche ihm die bürger von Worms in bezug auf ihren streit mit dessen burgmannen Jacob vom Stein und Simon von Guntheim gestellt haben, und setzt dafür den genannten bürgern zu bürgen: Wirich von Daun, Philipp von Falkenstein reichskämmrer, Sifrid von Honeg, Wilhelm vogt von Achen und H. Snelle von Schlettstadt seine räthe. Abschriftlich aus dem orig. in Berlin durch G. W. von Raumer. Böhmer Fontes 2,238. 5379

— 16 — ——— — macht eine weitläuftige sühne zwischen den bürgern von Worms und Osthoven auf der einen, und Simon von Guntheim und Jacob vom Stein auf der andern seite, so dass die verletzer excommunication des pabstes und die acht des reichs treffen soll, während den einhaltenden die bischöfe H. von Speier und der von Worms, dann E. graf von Leiningen, der graf von Spanheim, die Wildgrafen, C. Raugraf, der cämmerer Ph. von Falkenstein, Ph. von Hoenfels, Wirich von Daun, Werner truchsess und Ph. brüder von Boland, weiter die städte Mainz, Worms, Speier und Oppenheim zur hülfe verpflichtet sein sollen. Mitbesiegelt von den bischöfen, während die edeln, officiati, familiaren und städte eine entsprechende verbriefung besiegeln sollen. Aus Bodmanns in Bonn befindlicher abschrift. Böhmer Fontes 2,231. — Die händel auf welche sich diese urk. bezieht sind in den Ann. Worm., Böhmer Fontes 2,192 ff., M. Germ. 17,60 ff. weitläufig erzählt; die sühne durch den könig, wobei dieser den beiden rittern aus eigenem 200 und die stadt 300 mark zahlte, wird dort auf sti Lamberti, sept. 17, gesetzt. 5380

— 00 — . . . . — Rheingraf Sifrid der jüngere verschreibt unter zustimmung könig Richards und seines bruder Werner das witthum seiner gemahlin Agnes auf den reichslehnbaren halben zoll zu Geisenheim. Bodmann Rheing. Alterth. 585. *5381

. . . — . . . . — beglückwünscht die von Bologna darüber, dass sie nach beilegung der innern streitigkeiten nun in frieden leben, belobt sie höchlich wegen ihrer ergebenheit gegen kirche und reich, meldet dass er, nachdem andere angelegenheiten ihn bisher in seinem königreiche Allemannien, wie im königreiche England festgehalten haben, nun beabsichtige nach Italien zu kommen, um die verfallene herrschaft des reichs und den frieden wiederherzustellen, fordert sie auf, ihm dabei den weg zu bahnen und beglaubigt bei ihnen den ritter Johann de Castello und die magister Mattheus de Celis seinen hofnotar und Petrus Ricardi seine familiaren, welche er an sie vorausschickt. Letati sumus — expedire. Savioli Ann. Bol. 3,345 aus Vat. 4957. Gebauer 377. Vgl. Mone Anzeiger 1837 s. 371 u. 1838 s. 354. — [Für einreihung um diese zeit spricht, dass wir von heftigen inneren streitigkeiten zu Bologna in den früheren zeiten 1260 wissen, (vgl. Savioli Ann. Bol. 3[a],341), dass weiter nach einem wahrscheinlich zu 1260 (möglicherweise erst 1262) gehörenden schreiben des Johann Mansel (Shirley Letters 2,157) Johann de Castello im aug. von England zu könig Richard nach Deutschland geschickt werden sollte. Dass Richard wohl schon jetzt zunächst rückkehr nach England beabsichtigte, scheint mir zu anderer einreihung nicht zu nöthigen.] 5382

oct. 1 — Maguntie — verleiht dem hochstift Speier, damit in der dortigen kirche sein iahrgedächtniss gehalten werde, und aus ganz besonderer zuneigung zu dem bischof Heinrich die bisher zum reiche gehörige kirche zu Haselach. Liber obl. eccl. Spir. zu Carlsruh 1,117. Remling Urkkb. 1,287. 5383

| | | |
|---|---|---|
| **1260** | | |
| oct. 4 | Boppardie | bestätigt dem grafen Diether von Catzenellenbogen fünfzig mark jährlicher einkünfte vom schultheissenamt in Boppard und fünfzig mark von den reichsgütern zu Tribur, welche einkünfte ihm nach seiner behauptung könig Wilhelm verliehen hat, um solche so lange zu beziehen donec per sententiam principum fuerit diffinitum si concessiones aut impignorationes huiusmodi per predictum regem (Wilhelmum) sic facte merito debeant observari. Wenck Urk.-buch 1,28. — Da ist denn doch einmal ein zweifel über des königs befugniss das reichsgut zu verschleudern. Uebrigens wurde die hier aufgeworfene frage erst durch die reichsschlüsse d. d. Nürnberg 19 nov. 1274 und 9 aug. 1281 entschieden. [Richard hat wohl manche veräusserungen von reichsgut durch Wilhelm bestätigt, selbst aber solche in nennenswerthem betrage nicht vorgenommen. Vgl. darüber Mittheil. des österr. Instit. 3,54 ff.] 5384 |
| . . . | in Angliam | Rückreise. Vergl. nr. $5356^a$ die bezügliche angabe der Ann. Hamburg. zu 1260, bei der mir verwechslung mit der ersten rückreise wahrscheinlich ist. *a |
| — 24 | . . . . | Zweite rückkunft nach England. Thomas Wikes. *b |
| — 29 | Londoniis | Ankunft nach der rückkehr aus Deutschland. Lib. de ant. leg. 45. *c |
| **1261** | | |
| ian. 7 | Walingford | überträgt dem Ludwig pfalzgrafen bei Rhein und herzog von Baiern die verwaltung und nutzung der durch den tod des grafen Albrecht von Dylon (sollte heissen Dillingen) dem reiche heimgefallenen lehen bis zu seiner rückkunft nach Deutschland. Mon. Boic. $30^a$,331. Wiener Jahrbücher bd. 44 anzbl. 16. Mon. Wittelsbac. 1,176 ex or. 5385 |
| — 8 | —— | bestätigt der abtei Altenberg im Bergischen die ihr von seinen vorfahren am reich verliehenen zollfreiheiten zu wasser und zu land. Lacombl. Urkb. 2,271. — Mit 1260, ind. 4, reg. 4. 5386 |
| feb. 12 | Londoniis | Anwesenheit bei der volksversammlung am kreuze von St. Paul, bei der sich könig Heinrich von allen über zwölf iahren den treueid leisten lässt. Lib. de ant. leg. 46. *a |
| apr. 24 | . . . . | Ostern. |
| . . . | . . . . | Wahl zum senator von Rom auf lebenszeit. Vergl. das schreiben des pabstes Urban vom 11 aug. 1263, wonach dieser der lebenslänglichen übertragung nicht zustimmte; dann bei den Reichss. das schreiben des cardinalpriester J. sti Laurentii; Rymer 1,410. Die wahl fiel nach Valliscolor ap. Mur. $2^b$,408 noch in die letzten zeiten des am 25 mai 1261 gestorbenen pabstes Alexander. Eine gegenpartei wählte damals Manfred; vgl. nr. $4730^a$. *b |
| iuni 12 | . . . . | Pfingsten. |
| oct. 00 | —— | Anwesenheit als ante translationem sti Edwardi (oct. 13) die zwischen könig Heinrich und den baronen wegen bestellung des Philipp Basset zum iustitiar entstandenen misshelligkeiten ohne nachhaltigen erfolg ausgeglichen werden. Richard wohnt apud stum Marcum Magnum. Lib. de ant. leg. 49. *c |
| — 23 | Berkhamestod | räth dem könige von England, sich zu vergewissern, dass die vom festlande gerufenen eingang in das königreich finden werden; er werde dafür sorgen, wenn derselbe an den fünf häfen verweigert werde, und in kurzem den könig besuchen. Shirley Letters 2,193. — Mit ind. 5, reg. 5. Berkhampstead liegt nordwestlich von London in der grafsch. Hertford. *5387 |
| nov. 8 | Londoniis | verkündet den vasallen ministerialen und belehnten der kirche von Cöln, dass er dem erzbischof Engelbert, nachdem der dazu bevollmächtigte notar Arnold von Binzvelt für ienen den treueid geleistet, welchen derselbe, sobald er in die nähe von Cöln kommt, nebst leistung der mannschaft zu wiederholen haben wird, ausnahmsweise die regalien übersandt habe, und befiehlt ihnen demselben als ihrem herrn so zu gehorchen, als ob er die regalien von ihm mit dem scepter empfangen habe. Or. in Berlin. Winkelmann Acta 458. 5388 |
| — 9 | —— | verleiht dem Engelbert erwähltem von Cöln ausnahmsweise ohne persönliche huldigung die regalien. Bodmann Cod. epist. Rud. 311. Lacomblet Urkkb. 2,286. 5389 |
| — 9 | . . . . | An diesem tage starb Richards zweite gemahlin Sanctia tochter des grafen von Provence zu Berkhamstead und wurde am 15 nov. zu Hales begraben. Ann. Halesiens. Ann. de Oseneya. Thom. Wykes. — Im Necrol. eccl. Aquensis ed. Quix 62 ist der tod zum 8 nov. verzeichnet. a |
| — 21 | . . . . | An diesem tage wird zu London ein vertrag zwischen könig Heinrich und den baronen geschlossen und am 5 dec. besiegelt, wonach über ihre streitigkeiten sechs schiedsrichter, bei nichteinigung aber könig Richard als siebter, nöthigenfalls der könig von Frankreich als achter entscheiden |

| | | |
|---|---|---|
| **1261** | | sollen; der spruch soll vor pfingsten veröffentlicht werden. Ann. de Oseneya 128; vergl. Th. Wykes 130. *b |
| dec. 9 | apud Bekle | hängt sein siegel an einen vor ihm geschlossenen vergleich zwischen der abtei Osenei und dem Roger von Amory. Gebauer 376. — [Ausstellort Beckley nordöstl. Oxford. Die vermittlung Richards zwischen ienen parteien wird erwähnt Ann. de Oseneia ed. Luard 209.] 5390 |
| (—) 28 | apud Waling-fordiam | schreibt dem könige von England, dass er bezüglich der beabsichtigten heirath von dessen sohn Edmund mit der tochter des grafen Guido von Flandern keinen rath ertheilen könne, da er nicht wisse, was der graf anbiete; dass am tage nach epiphania die einzelnen grafschaften vier ritter an den könig senden würden, damit dieser daraus den vicecomes bestelle, wobei er selbst nicht anwesend sein könne, aber einen seiner ritter senden werde. Shirley Letters 2,198. — Mit 28 die . . . regni 5; nach dem inhalte wahrscheinlich erst zum dec. gehörend. *5391 |
| **1262** (feb. 00) | . . . . | entscheidet da die vom könige und von den baronen Englands bestellten schiedsrichter sich nicht einigen konnten, als dazu berufener oberster schiedsrichter, dass der könig von England und dessen erben, wie es von ieher recht gewesen sei, vom nächsten Michaelis an in den grafschaften die vicecomites frei (nicht durch den rath und nur aus den eingebornen der grafschaft) setzen und entsetzen dürfe. Cum super—voluntatis. Rymer 1,415. Gebauer 379. — [Vgl. Rymer 1,415 das schreiben der schiedsrichter d. d. London 29 ian., in welchem Richard zum spruche aufgefordert wird; also frühestens zum febr. und wohl vor ostern; vgl. nr. 5393ª. Vgl. auch Th. Wykes 130 über das um lichtmess gehaltene parlament.] 5392 |
| apr. 9 | . . . . | Ostern. |
| — 13 | —— | verkündigt den bürgern von Soest dass er auf bitten des grafen Gottfried von Arnsberg dem ritter Ruteler Clericus das vogtamt in ihrer stadt (officium advocatie in civitate vestra quod dicitur bannum regis) verliehen habe, mit dem strengsten auftrag nach des landes recht gerecht zu richten. Diesem vogt sollen sie nun den schuldigen gehorsam leisten. Wigand Archiv 6,235. Seibertz Gesch. von Westfalen 2,404. — Mit 1252, ind. 5, reg. 5. 5393 |
| — 00 | . . . . | Parlament zu London in quindena pasche auf dem insbesondere bestimmt wird, es sollen von ieder grafschaft vier ritter vorgeschlagen werden, et mitterentur ad regem Alemanie, der aus ihnen den vicecomes bestellen solle, während dann von Michaelis ab der könig von England sie nach seinem belieben setzen solle. Th. Wykes 130. — Dass Richard anwesend war und hier erst den spruch nr. 5392 erliess (so Pauli 3,743), ist kaum wahrscheinlich. Der nr. 5392 erwähnte Michaelistermin, der daran denken lassen könnte, wurde nicht erst ietzt ins auge gefasst; es handelt sich um ihn insbesondere schon in dem zu nr. 5392 erwähnten schreiben vom 29 ian. *a |
| mai 9 | —— | entschuldigt sich bei seinem bruder Heinrich könig von England, dass er nicht wie dieser verlangt hatte, freitag vor himmelfahrt (mai 12) nach Cippeham kommen könne, indem boten der edeln Deutschlands ihn wegen vielen und wichtigen angelegenheiten zur schleunigen abreise veranlassen; handle es sich um den spruch zwischen dem könige und dem grafen von Leicester, so sei sein rath denselben, sobald er gefällt sei, unverbrüchlich einzuhalten. Gebauer 380. Rymer 1,420 (zum 11 mai). Shirley Letters 2,174 mit nono die maii, ind. 5, regni 5. — Worin bestanden diese angelegenheiten? Gebauer vermuthet wohl mit recht darin, dass der erzbischof Werner von Mainz, welcher unterdessen mit dem vertreter des königs Philipp von Hohenfels in streitigkeiten gerathen war, einen tag zur wahl eines neuen königs angesetzt hatte, und dass es sogar in aussicht stand, dass Conradin gewählt werden würde, wie wir aus einem schreiben des pabstes Urban an könig Ottocar von Böhmen d. d. Viterbo 3 iuni d. i. wissen. [Vgl. oben nr. 4778c.] 5394 |
| — 28 | . . . . | Pfingsten. |
| iuni 20 | Londoniis | Dritte abreise nach Deutschland. [Rex Alemannie recessit a Londoniis pridie ante festum sti Albani, qui tertia die post transfretavit. Lib. de ant. leg. 50. — Th. Wykes hat 21 iuni, obwohl er die einschiffung gleichfalls auf den dritten tag nachher setzt.] a |
| — 22 | . . . . | Einschiffung die iovis proxima ante festum sti Joh. bapt. Ann. de Oseneia 130. *b |
| iuli 2 | Gandavi | bestätigt die eingerückte urkunde der brüder Johann und Balduin von Avesnes in betreff ihrer streitigkeiten mit ihrer mutter Margaretha gräfin von Flandern und ihren stiefbrüdern wegen der grafschaften Flandern und Hennegau de 22 nov. 1257, in welcher hinwieder der schieds- |

1262

spruch des königs Ludwig von Frankreich d. d. Paris iuli 1246, und ihre eigne declaration vom ian. 1249 enthalten ist, hebt den zu Frankfurt (am 11 iuli 1252) gegen gedachte gräfin Margaretha vor könig Wilhelm auf einziehung ihrer besitzungen ergangenen rechtsspruch auf, und belehnt deren sohn zweiter ehe Guido grafen von Flandern mit dem land Alost den vier ämtern den fünf inseln und allem land welches die grafen von Flandern vom reich zu lehen tragen, indem er denselben mit aller gebührenden feierlichkeit als seinen und des römischen reichs fürsten investirt; doch unter vorbehalt aller rechte der gräfin Margarethe für deren lebenszeit. Waitz ex or. in Paris. Winkelmann Acta 458 aus zwei orr. Vergl. St. Génois 598 wo die nachricht dass von dieser ächten urkunde auch ein gefälschtes vidimus von 1279 existiren soll. — Vgl. nr. 5369. 5395

iuli 4 | Bruxelle | ertheilt der Aleydis, witwe des Johann von Avesnes, vormünderin von Holland und Seeland, nach empfangenem huldeid die belehnung für die vormundschaft gedachter lande und einen erblichen antheil an Holland für so lange diese vormundschaft nach recht und gewohnheit dauert und in so weit ihr dieser erbantheil zukommt. Mieris Charterboek 1,338. Kluit Hist. 2,763. V. d. Bergh Ooorkkb. 2,44. Miranda Richard und sein Verhältniss zu Achen (1880) seite 33. 5396

— 5 | Lovanii | beauftragt den bischof Heinrich von Lüttich, die klage der äbtissin Oda von Nivelle, seiner fürstin, dass die bewohner von Nivelle sie an der dortigen, ihr vom reiche verliehenen gerichtsbarkeit belästigen, zu untersuchen und zu erledigen; doch so dass er sich vorbehält, diesen auftrag wieder zurückzuziehen und die sache selbst zu entscheiden. Stallaert Hertog Jan de eerste 1,297. Wauters De l'orig. des libertés comm. en Belgique 207. *5397

— 13 | Aquisgrani | bestätigt dem stifte Fischbeck augustinerordens alle seine privilegien und freiheiten, insbesondere bezüglich der nachfolge in lehngüter, und falls darüber ein privileg vorgewiesen werden kann, das recht sich einen vogt frei zu wählen. Or. in Fischbeck nach einer mittheilung von Mooyer. Winkelmann Acta 459. 5398

aug. 6 | —— | belehnt den könig Ottocar von Böhmen, welcher ohne gabe freiwillig ihn anerkannt und ihm treue verheissen hat, mit den fürstenthümern des königreich Böhmen und der markgrafschaft Mähren und allen zu diesen beiden fürstenthümern gehörenden lehen wie sie dessen vater und vorfahren vom reiche getragen, dann aber auch noch ihn und seine erben mit dem herzogthum Oestreich und der markgrafschaft Steier welche beide fürstenthümer dem reich frei heimgefallen waren. Steyerer Comment. pro hist. Alberti s. 141 und 145, denn es gibt zwei etwas abweichende ausfertigungen, die hier kritisirt werden. Gebauer 424 mit varianten früherer abdrücke und einer langen abhandlung für die von Steyerer mit unrecht bezweifelte ächtheit bis seite 464. Balbin Misc. Dec. prim. 8,14. Schrötter Abhandl. 1,94. Lünig Reichsarch. 6,6 und 26. Lambacher Oestr. Interregnum 41. Boczek Cod. Mor. 3,338 sehr schlecht. Urkkb. des L. ob der Enns 3,290. Jireček Cod. iur. Boh. 1,152. Regg. Bohemiae 2,147 ex orig. — Ohne zweifel erwirkte sich Otakar diese urk. weil er durch die verstossung seiner ersten gemahlin seinen bisherigen noch am 28 apr. 1261 urkundlich geltend gemachten (und ihm vom Cont. Cosm. ad 1276 wohl nur aus vergessenheit des zwischenliegenden noch einmal in den mund gelegten) rechtstitel auf Oestreich und Steier verloren hatte, den er nun durch diese (mit demselben freilich in widerspruch stehende) belehnung ersetzen wollte. Die wirksamkeit dieser, weder der einwilligung der reichsfürsten gedenkenden, noch auch nur mit zeugen versehenen urk. kam später, obgleich sich Otakar im brief an den pabst d. d. Prag 9 märz 1275 auf dergleichen legitima documenta bezieht, gar nicht zur erörterung, indem er ohne alle rücksicht auf etwaige rechtstitel schon deshalb der reichsacht unterlag, weil er seine lehen nicht gemuthet hatte und nicht einmal den römischen könig Rudolf als seinen rechtmässigen oberherrn anerkennen wollte. Vgl. den reichsabschied d. d. Nürnberg 19 nov. 1274. [Vgl. Lorenz Gesch. 1,217. Bietet für belehnung in abwesenheit auch nr. 5388 einen beleg, so muss um so mehr auffallen, dass hier weder der leistung des treueides durch einen stellvertreter, noch des vorbehaltes der mannschaft gedacht wird.] 5399

. . . | —— | besiegelt ein memorandum über die von ihm der Mariencapelle zu Achen geschenkten königlichen insignien, nämlich einer goldnen krone mit edelsteinen geziert, einem paar königlicher kleider mit seinem wappen, einem scepter und einem reichsapfel beide vergoldet, welche sämmtlich daselbst sicher verwahrt, nur bei krönungen deutscher könige gebraucht und nie von dort

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1262 | | hinweggebracht werden sollen. Gebauer 380. Quix Cod. Aq. 1,129. — Vgl. Annalen für den Niederrhein 35, 73. 77. | 5400 |
| aug. 21 | Andernaci | verspricht dem Heinrich erwähltem von Trier damit ihm derselbe um so anhänglicher sei, 2000 mark von seiner schuld am päbstlichen hof abzunehmen und ihn derselben sofort ledig sprechen zu machen. Günther Cod. Rheno-Mos. 2,305. — [Vgl. nr. 5851$^{b}$. Aus dem dort angeführten instrumente sehen wir, dass Heinrich die seinem vorgänger angebotenen 12000 mark durch den einfluss des zu Richard anscheinend in naher verbindung stehenden (vergl. Winkelmann Acta 588) cardinalpriester Johann sti Laurentii in Lucina vom könige zu erhalten hoffte und dafür dem cardinal 600 mark versprochen hatte. Damit dürfte diese verbriefung in verbindung stehen; Richard wird sich nur zu einem geringeren betrage verstanden haben.] | 5401 |
| — 27 | apud Bopar-diam | Engelbert erwählter von Cöln bekundet dass er sich mit Ludwig Rheinpfalzgrafen und herzog von Baiern dahin geeinigt, dass die nach früherer verbriefung bestellten genannten sechs schiedsrichter am sonntag nach Mariengeburt zu Bacharach zur austragung ihrer streitigkeiten zusammenkommen sollen, dass wenn diese sich nicht einigen, sie beide gemeinsam einen obmann bestellen sollen oder aber, falls sie selbst sich nicht einigen, von seinem bruder Philipp von Hohenfels und Gerhard von Landscron derselbe bestellt werden soll. Aus dem or. im Staatsarchive zu München. — Anwesenheit des königs nicht zu bezweifeln. | *5402 |
| sept. 3 | —— | nimmt das von seinen vorgängern erbaute frauenkloster Marienburg bei Boppard und was dazu gehört personen wie sachen in seinen und des reichs schutz, bestätigt demselben was er von reichsdienstmannen und andern leuten erwerben mag, spricht es frei von bede, bestätigt ihm angegebene vom zeitigen amtmann zu Boppard aus dem königlichen fiscus jährlich zu entrichtende leistungen und gewährt ihm freies weiderecht auf den königlichen besitzungen. Z.: Engelbert erzerwählter v. Cöln, Ludw. pfalzgr. u. herz. v. Baiern, Heinr. v. Bukesberg Johanniterordensmeister in Alamannien, Heinr. v. Boland archidiacon v. Trier, Phil. v. Falkenstein reichskämmrer, Philipp v. Hohenfels, Theodr. v. Falkenburg, Gottfr. v. Eppstein, Bruno v. Brunsberg. Per man. mag. Arnoldi de Hollandia prep. Wetfl. reg. aule prothonotarii. Günther Cod. Rheno-Mos. 2,309. | 5403 |
| — 17 | Frankinvort | erlaubt den Dominicanern zu Frankfurt sich aus dem reichswald mit dem ihnen nöthigen bau- und brennholz zu versehen, und ertheilt dem frankfurter schultheissen desfallsigen befehl. Böhmer Cod. Moenofr. 1,128. | 5404 |
| — 17 | —— | nimmt auf bitte der meisterin und des convents zu Altenberg bei Wezlar dieses kloster mit allen dessen ietzigen und künftigen gütern in seinen besondern schutz, und bestätigt demselben dass es keinen andern vogt haben solle als ihn und seine nachfolger am reich. Gebauer 383. Hugo Ann. Praem. 1,93. Ludolf Obs. forens. 2,406. Hist. Nachr. von Wezlar 283. | 5405 |
| — 27 | Oppenheim | erlaubt nach dem vorgange könig Wilhelms dem cisterzienserkloster Haina in Hessen reichsgüter zu erwerben und zu besitzen. Kuchenbecker Anal. Hass. 8,286. Gebauer 384. | 5406 |
| — 28 | —— | bestätigt der meisterin und dem convent des klosters Pedernach bei Boppard das denselben von seinen vorfahren am reich verliehene und von dem königlichen kelterhause zu Boppard jährlich zu beziehende fuder weins. Günther Cod. Rheno-Mos. 2,374 alte übersetzung. | 5407 |
| oct. 16 | Hagenowe | verzeiht den bürgern von Hagenau, dass sie in der bösen und unruhigen zeit während seiner langen abwesenheit sich undankbar bewiesen haben, und nimmt sie wieder zu gnaden an, allen groll vergessend. Per m. mag. Arnoldi etc. Schöpflin Als. dipl. 1,440. Or. zu Heidelberg. — [Wohl mit nr. 5377 zusammenhängend. Vergl. Fontes rer. Austr. II 25,249 eine zu grossem theil wörtlich stimmende, aber auf einen fürsten berechnete und aller beziehungen auf Richard entbehrende formel.] | 5408 |
| — 16 | —— | bestätigt den bürgern von Hagenau alle freiheiten rechte und privilegien die ihnen von seinen vorfahren am reich und von ihm verliehen worden sind, namentlich dass sie von ihren auswärtigen gütern ausser dem gewohnten zins nichts leisten sollen, dass sie als reichssteuer jährlich nur 150 pfund strassb. zu zahlen haben, dass sie in seinem und seiner beamten gericht gleich ministerialen und rittern urtheilen dürfen, dass die iuden zu Hagenau nur ihm dienen sollen. Per m. mag. Arnoldi etc. Schöpflin Als. dipl. 1,441. | 5409 |
| — 25 | —— | genehmigt dass der abt von Prémontré das kaiserliche spital in Hagenau dem kloster Wadgassen zur verwaltung übergebe. Görz Reg. 3,410 extr. aus cartular zu Coblenz. | *5410 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1262** nov. 3 | Argentine | verleiht den Johannitern das patronatrecht der kirche zu Hagenau, so dass sobald die kirche durch abstand oder tod des ietzigen pfarrers erledigt sein wird, alle einkünfte den ordensbrüdern zur verfügung stehen sollen, aber ohne beeinträchtigung des gottesdienstes und der seelsorge. Winkelmann Acta 459. | *5411 |
| — 5 | Sletstat | restituirt auf vortrag des Heinrich von Neuburg, probst und coadiutor von Basel, der kirche von Basel den berg Breisach und das Münsterthal (montem Brysacum vallemque monasterii sancti Gregorii) welches einige seiner vorfahren derselben entzogen hatten, indem er auf alle rechte verzichtet die ihm deshalb zustehen möchten. Zugleich verspricht er alle gute gewohnheiten der stadt Basel unzerbrochen zu halten und nichts dawider zu thun. Z.: Werner erzb. v. Mainz, Heinr. v. Bocsberg Johanniterordensmeister durch Alamannien, meister Arn. v. Holland imp. aule protonot. u. probst v. Wezlar, Rudolf (nachheriger könig) u. Gottfr. grafen v. Habsburg, Conr. gr. v. Freiburg, Sigbert gr. v. Werd, Phil. v. Falkenstein. Per man. mag. Arnoldi etc. Herrgott Gen. 2,377 und Gebauer 390 unvollst. Schöpflin Als. dipl. 1,441. Trouillat Mon. 2,126. | 5412 |
| . . . | Basilie | Rückkehr nachdem er bis hieher gekommen. Et cum adhuc opulentus esset in diviciis, vehebatur per principes Alemanie ad singulas civitates et opida imperii super fluvium Reni, et ab omnibus civitatibus ob reverentiam principum, qui cum eo aderant, honorifice est receptus; cum autem Richardus rex pervenisset usque ad civitatem Basiliensem, defecit ei substantia; tunc reliquerunt eum principes Alemanie solum dicentes, quod eum non dilexerint ratione persone sed ratione substantie, et dederunt ei libellum repudii; er per aliam viam reversus est in regionem suam. Ellenhardi Chr., Mon. Germ. 17,122. — Ohne nähere zeitbestimmung; aber nach dem itinerar nur hier einzureihen. Auf die absicht, Basel zu besuchen, lässt auch nr. 5412 schliessen. | *a |
| — 18 | Hagenowe | bestätigt den bürgern von Strassburg alle privilegien rechte und freiheiten wie sie ihnen von seinen vorfahren am reich Otto IIII Friedrich II Lothar III und Philipp verbrieft worden, namentlich dass die güter der bürger im ganzen Elsass frei von diensten und abgaben sein sollen, dass keiner der bürger ausserhalb der stadt vor gericht gezogen werden kann u. s. w. Z.: Werner erzb. v. Mainz, die gr. Rud. v. Habsburg, H. v. Weilnau, W. de Reno [Rheingraf Werner]; dann Gottfr. v. Eppstein, Wern. v. Boland truchsess des königs, Phil. v. Falkenstein u. Phil. dessen sohn, der herr v. Minzenberg des königs cämmrer, R. v. Bassendorf, S. v. Geroldseck, Markwald schultheiss zu Oppenheim. Per m. mag. Arnoldi etc. Schöpflin Als. dipl. 1,442. Gebauer 385. Strassb. Urkkb. 1,384 ex or. | 5413 |
| — 18 | —— | nimmt das kloster der abtei, die kirche der probstei und die stadt zu Zürich in seinen schutz, bestätigt ihnen die von seinen vorfahren erhaltenen freiheiten, will selbst deren vogt sein. Archiv für Schw. Gesch. 1,93 extr. Wyss Zürich 167 ex or. | 5414 |
| — 20 | —— | erklärt die von Conradin, sohn könig Conrads, der sich herzog von Schwaben nennt, gegen die bürger von Zürich ausgesprochene acht für nichtig, mit der bemerkung dass dieser nicht zufrieden mit der anmassung sich einen ihm nicht gebührenden namen beizulegen, indem das herzogthum Schwaben längst dem reiche heimgefallen sei, auch noch das reichsunmittelbare Zürich ganz unrichtiger weise zu diesem herzogthum gerechnet habe. Hottinger Speculum Helv. Tig. 84. Tschudi 1,163. Gebauer 387. Goldast. Const. 1,308 unvollst. Künftig vollst. bei Winkelmann ex or. zu Zürich mit ind. 6. — Vgl. nr. 4788[a]. | 5415 |
| — 21 | —— | nimmt die stadt Strassburg feierlich in seinen besondern schutz, will dafür sorgen dass deren rechte und gewohnheiten unversehrt erhalten werden, verspricht zu bewirken dass der zu St. Arbogast (am 9 iuli 1262) zwischen dem bischof Walter und den bürgern von Strassburg geschlossene frieden (Lünig Reichsarchiv 14,728, Strassb. Urkkb. 1,375) in vollzug gesetzt, und dass die rechte und gewohnheiten, welche in einem buchlein dessen abschrift der bischof hat enthalten sind, den bürgern beobachtet werden. Zugleich verordnet er, dass sein schultheiss zu Hagenau dem er die pflege (custodia, die spätere vogtei) des Elsasses übertragen wird mit seinen untergebenen und ebenso die ihm ratione regni gehörenden städte und gebiete des bisthums Strassburg, sobald sie ihm unterworfen sein werden, den bürgern von Strassburg gegen ihre beleidiger beistehen sollen, und umgekehrt diese ienen. Per m. mag. Arnoldi etc. Schöpflin Als. dipl. 1,443. Gebauer 388. Strassb. Urkkb. 1,386. — Der friede mit dem bischof Walter von Geroldseck hatte doch keinen bestand bis dieser endlich am 22 feb. 1263 wie man sagte vor gram starb, und der bischöfliche stuhl dann nach dem wunsche der bürger mit Heinrich | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1262** | | von Geroldseck besetzt wurde. — Sollten die iura et consuetudines in quodam libello cuius copiam et transcriptum dicitur habere episcopus nicht gerade das stadtrecht bei Grandidier Hist. 2,14 und Königshoven h. v. Schilter 715 sein, welches man sehr mit unrecht älter als das dreizehnte iahrhundert machen wollte? [Vgl. Strassb. Urkkb. 1,387 anm.] | 5416 |
| dec. 3 | Maguncie | bestätigt gleich könig Wilhelm dem stiftscapitel zu Zürich den besitz der vogtei Rieden, welche dasselbe von Berthold von Schnabelburg und dessen brüdern erworben hat. Archiv für Schw. Gesch. 1,93 extr. Winkelmann Acta 461 ex or. | 5417 |
| — 3 | ——— | bestätigt demselben gleich könig Wilhelm und seinen andern vorfahren dessen rechte freiheiten und gute gewohnheiten. Per m. mag. Arnoldi etc. Ebend. 1,94 extr. Winkelmann Acta 460 ex orig. | 5418 |
| — 18 | ——— | bestätigt dem erwählten von Speier Heinrich die reichslehnbaren güter zu Hanbach Vornloch und anderwärts welche derselbe von Otto von Eberstein erworben hat. Speir. Copialbuch fol. pap. sec. 15 in Carlsruh bl. 16. Remling Urkkb. 1,297. — [Ann. Wormat.: Anno 1263 in festo ste Walburgis (mai 1), quando Judei iterato fuerunt commissi a domno Richardo rege domno Henrico Spirensi episcopo, tunc dederunt ipsi Judei civibus Wormatiensibus 220 libras Hallensium. Da Richard zur angegebenen zeit in England war, dürfte sich dieselbe nur auf die zahlung beziehen und die abermalige überlassung um diese zeit erfolgt sein.] | 5419 |
| **1263** ian. 15 | Bopardie | befreit die brüder des klosters Eberbach wenn sie mit ihren schiffen und gütern auf dem Rheine fahren zu Boppard und an den übrigen reichszollstätten von allem zoll. Per m. mag. Arnoldi etc. Mit 1262, ind. 6, reg. 6. Abschriftl. mitgeth. von Hennes. Rossel Urkkb. 2,129 ex or. | 5420 |
| — 23 | Treviris | entlässt die reichsministerialin Oda tochter des ritters Conrad von Schöneck und eheliche frau des Werner von Treiss mit allen ihren nachkommen aus der reichsministerialität, und schenkt und verleiht sie mit allem recht was er an ihr hatte der kirche zu Trier und dem heil. Petrus. Hontheim Hist. Trev. 1,748. Gebauer 391. | 5421 |
| feb. 10 | in Anglia | Dritte rückkunft nach England. Thomas Wikes. — Ann. de Oseneia 130 setzen dieselbe circa purificationem b. Marie. | a |
| . . . | Londoniis | Besuch bei könig Heinrich. Ricardus rex Alemanniae venit Londonias cum paucis videre dominum Henricum regem fratrem suum, qui adhuc tunc temporis non plene convaluit de infirmitate sua; et dicebatur a pluribus quod ad hoc venit ut regnaret post eum, si contingeret humanitus de domino rege. Ann. de Burton ed. Luard 500. — Heinrich war schon 1262 in Frankreich erkrankt und im frühiahr 1263 noch nicht hergestellt. Vgl. Rymer 1,421. Champollion Lettres des rois de France 1,146. 148. | *b |
| mai 00 | apud Oxoniam | Parlament der barone. Circa festum s. Marci evangelistae (apr. 25) venit Simon de Monteforti in Angliam; et congregati sunt ad parliamentum apud Oxoniam, rege et concilio suo ignorantibus, Ricardus tunc rex Alemanniae, Simon praedictus, comes Warenne, Gilbertus de Clara et alii quamplures de baronibus. Es wird beschlossen alle, die gegen die statuten von Oxford handeln, als todfeinde zu betrachten. König Heinrich stimmt nicht zu. Simon sammelt ein grosses heer; bei ihm ist auch Heinrich der sohn könig Richards. Ann. de Dunstaplia 221. — Vergl. wegen der verhältnisse dieser und der folgenden zeit Pauli Geschichte von England 3,747 ff., Simon von Montfort 117 ff.; dann wegen der anfangs zweideutigen stellung Richards das schreiben des pabstes an ihn vom 16 sept. 1263, Posse Analecta 136. | *c |
| iuni (24) | Londoniis | Anwesenheit als die bürger von London die ihnen circa festum sti Johannis von den baronen geschickte anfrage, ob sie für die statute von Oxford einstehen wollen, dem im Tower befindlichen könige Heinrich mittheilen. Lib. de ant. leg. 54. | *d |
| — (29) | Istelhord | schreibt dem könig Heinrich von England seinem bruder, dass er heute am freitag am tage Petri und Pauli nach dem essen versus Cippenham [vgl. 1266 apr. 18] aufgebrochen sei, um sich weiter sogleich nach Walingford zu begeben, wo er die barone zu finden hoffe und dann mit ihnen wegen einem vergleich verhandeln wolle, den könig bittend dass er seinen sohn Eduard abhalte unterdessen etwas kriegerisches gegen die barone zu unternehmen. Gebauer 393. Rymer. Shirley Letters 2,247. — [Mit iuni 28, während beide tagesangaben des textes iuni 29 ergeben. Der ausstellort ist Richards besitzung Isleworth an der Themse westlich von London oberhalb Brentford.] | 5422 |
| — 30 | ——— | schreibt dem könig Heinrich dass er gestern nach Cippenham kam und den zu Reading (an | |

| | | |
|---|---|---|
| **1263** | | |
| | | der Themse) befindlichen grafen von Leicester auf heute samstag zu einer zusammenkunft an der Loddonbrücke (östlich bei Reading) wegen des friedens einlud, dass dieser dieselbe ablehnte, und heute auf Guildford, morgen auf Reigate (beide in der grafsch. Surrey südwestlich von London) vorzurücken denkt, dass er selbst daher die absicht nach Walingford zu gehen, aufgegeben, ietzt zu Isleworth sei und morgen sonntag zum könige nach London kommen werde. Shirley Letters 2,248. *5423 |
| iuli 8 | Berchamstede | beglaubigt beim könig Heinrich seine boten, nämlich seinen thesaurar bruder Wilhelm von Wolvele vom orden s. Trinitatis und seinen cleriker Michael von Northampton. Shirley Letters 2,249. — Ausstellort vgl. nr. 5387. *5424 |
| — 10 | ——— | dankt dem könig Heinrich seinem bruder aufs verbindlichste, dass derselbe seinen erstgebornen Heinrich aus der gefangenschaft entlassen hat, und erklärt sich einverstanden mit dem entwurf des deshalb auszufertigenden diploms. Gebauer 393. Rymer 1,427. — Wegen der gefangennahme vgl. Ann. de Dunstaplia 223. 225. 228. Cont. Math. Paris (ed. 1644) s. 668. 669. 5425 |
| aug. 31 | . . . . | An diesem tage schrieb der pabst an Richard und setzte den nächsten 2 mai als termin zur entscheidung des streites um die krone. Wegen des processes der gegenkönige bei der curie vgl. die bezüglichen schreiben in den regg. der päbste und die zusammenhängende darstellung bei Busson 39 ff. *a |
| oct. 17 | ——— | belehnt den grafen Peter von Savoi mit dem beständigen reichsvicariat, der grafschaft Savoi und den beiden herzogthümern Aosta und Chablais durch drei fahnen. Wurstemberger Peter von Sav. 4,312 (vgl. 2,351) extr. aus Pingon Hist. Sab. hs. auf dem hofarchiv zu Turin bl. 377. Mém. de la Suisse Rom. 30,86 extr. nach Wurstemb. — [Ist eine solche urk. früher wirklich vorhanden gewesen, so ist der inhalt schwerlich richtig wiedergegeben.] 5426 |
| — 17 | ——— | belehnt den grafen Peter von Savoi und dessen männliche nachkommen mit allen besitzungen welche Hartmann der iunge graf von Kiburg zur zeit seines todes [1263 sept. 3] von dem reiche trug, doch mit vorbehalt von fünfzig mark iährlichen einkommens zu gunsten des grafen Hartmann (des alten) von Kiburg. Guichenon Hist. de Savoye 74. Gebauer 395. Lünig Cod. It. 1,595. Zeerleder Urkk. 1,565. Oesterr. Archiv 6,98. Wurstemberger 4,312. Fontes rer. Bern. 2,582. 5427 |
| — 17 | ——— | behält die rechte des grafen Hartmann des älteren von Kiburg an den reichslehen vor, welche dem kürzlich verstorbenen grafen Hartmann dem iüngeren zustanden und welche er nun dem grafen Peter von Savoi verliehen hat. Wurstemberger 4,313 extr. aus Pingon Chr. Sab. Danach Fontes rer. Bern. 2,584 extr. — Ob nur auf nr. 5427 beruhend? *5428 |
| . . . | ante Dovoriam | Theilnahme an dem zuge könig Heinrichs vor Dover, der sich dasselbe sichern will; aber die von den baronen mit der hut beauftragten verweigern die restitution. Der könig geht nun in die nähe von London; der eintritt in die stadt wird ihm verweigert. Th. Wykes 137. *a |
| dec. 8 | ap. Croindene | König Heinrich von England schreibt den bürgern von London, dass man sie durch die falsche behauptung, dass er fremde in das königreich einführen wolle und desshalb kürzlich nach Dover gegangen sei, von der treue gegen ihn abwendig machen wolle, und befiehlt ihnen, den Simon von Montfort und dessen anhänger aus der stadt zu entfernen. Per ipsum regem, regem Alemannie et alios de consilio regis. Shirley Letters 2,250. — Ausstellort Croydon südlich bei London. *5429 |
| — 16 | apud Windesoram | König Heinrich mit seinen genannten anhängern, darunter ietzt auch Richards sohn Heinrich, unterwirft sich bezüglich seines streites mit den baronen dem schiedsspruche des königs von Frankreich. Rymer 1,433. Shirley Letters 2,252. — Ist Richard in der urk. nicht erwähnt, so war er zweifellos gegenwärtig, da Th. Wykes 138 ihn unter denen nennt, welche sich dem spruche unterwarfen, und unter den zeugen magister Ernaldus (Arnold von Holland) cancellarius regis Alemannie genannt wird. *5430 |
| — 25 | Londoniis | Anwesenheit zu weihnachten mit dem könige Heinrich und der königin zu London. (Rishanger) Cont. Math. Paris (ed. 1644) s. 668, ed. Riley 17. — Heinrich geht dann nach Frankreich, wo der könig am 23 ian. zu Amiens zu seinen gunsten entscheidet. *a |
| **1264** | | |
| feb. 4 | apud Windesoram | Der könig von England befiehlt dem vicecomes von (Glocester) alle brücken über den Severn mit ausnahme der von Glocester abzubrechen, da einige barone dieselben benutzten oder benutzen wollen, um gemeinsam mit Lewelin seinen getreuen Roger von Mortimer anzugreifen. Teste |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1264 | | rege Alemannie fratre regis ap. W. 4 die febr. per Edwardum filium regis, Henricum filium regis Alemannie. Shirley Letters 2,253. — Da könig Heinrich erst am 15 febr. von Frankreich zurückkam, in seiner abwesenheit auf seinen namen ausgestellt, wie das auch die ungewöhnliche form der datirung andeutet. | *5431 |
| . . . | apud Windesoram | Heeressammlung und parlament unter theilnahme Richards; es wird beschlossen, die aufständischen orte zu unterwerfen. Rishanger Chron. de bello Lewense ed. Halliwell 21. | *a |
| märz 12 | Oxonie | Ankunft mit dem könige Heinrich von Windsor her über Walingford. Rishanger. | *b |
| — 31 | . . . . | An diesem tage, während zu Oxford parlament gehalten wurde, plündern und zerstören die von London nullis treugis observatis Richards besitzung Isleworth (vergl. nr. 5422), und reissen dann auch seinen pallast zu Westminster nieder. Richard, qui communitatis eiusdem precipuus consuevit esse protector et contra domini regis Anglie motus voluntarios, cum eos preponeret gravare, wird dadurch zum unversöhnlichen feinde der aufständischen. Thomas Wykes 140. Lib. de ant. leg. 61, wo dieses ereigniss als initium doloris et origo mortalis guerre bezeichnet wird. Rishanger Chronicon 22, wonach Richard de feroci factus ferocior gefangennahme aller Londoner befiehlt. | *c |
| apr. 3 | versus Northampton | Aufbruch mit könig Heinrich vom parlamente zu Oxford gegen Northampton, welches am 5 apr. genommen wird. Ann. de Oseneia. Thomas Wykes. (Rishanger) Cont. Math. Paris (ed. 1644) s. 669, ed. Riley 21. Rishanger Chr. 23. | *d |
| mai 12 | apud Lewes | erlässt gemeinschaftlich mit Eduard dem erstgebornen des königs von England und dessen getreuen baronen und rittern an die aufständischen Simon von Montfort grafen von Leicester, Gilbert von Clara und die übrigen genossen ihres verraths einen fehdebrief in antwort auf den von denselben dem könige von England übersandten; erklären sich bereit bezüglich der falschen behauptung, dass sie dem könige ungetreuen und schlechten rath ertheilen, sich in der curie des königs zu verantworten. Gebauer 396. (Rishanger) Cont. Math. Paris Ed. de 1589 s. 963; ed. de 1644 s. 670; ed. Riley 24. Goldast Const. 1,308. Rymer 1,440. Lib. de ant. leg. 64. Nic. Triveti Ann. ed. Hog 258. Rishanger Chr. 29. — [Richard soll insbesondere auf entscheidung durch die waffen gedrungen und den frieden gehindert haben, obwohl ihm Simon vor der absage 50000 mark (wohl als entschädigung; vergl. nr. 5431c) geboten, wenn er Heinrich zur annahme des vorgeschlagenen vertrags bestimme. Vgl. Th. Wykes 148. Rishanger Chr. 30. Cont. Math. Paris. Vgl. Pauli Engl. 3,767.] | 5432 |
| — 14 | ——— | König Heinrich von England bestätigt vom könige von Frankreich gemäss der bestimmungen des friedens 134000 pfund erhalten zu haben. Mit den canzleivermerken: Per ipsum regem, regem Alemanniae, Edwardum filium regis, Henricum filium regis Alemanniae, Rogerum de Leiburne et alios de concilio regis. Et sciendum quod magister Arnulphus cancellarius regis Alemanniae dictavit et scripsit manibus propriis litteram supradictam sine consilio et assensu alicuius clerici de cancellaria; et consignata fuit coram concilio domini regis apud Lewes die supradicto (decimo quarto die maii). Rymer 1,440. — Wie ist diese tagesangabe damit zu vereinen, dass die schlacht schon früh am morgen begann? | *5433 |
| — 14 | ——— | Schlacht zwischen könig Heinrich von England nebst dessen erstgebornem Eduard und könig Richard auf der einen, und dem grafen Simon von Leicester mit den aufständischen baronen und den bürgern von London auf der andern seite. Richard und sein sohn Heinrich führten die zweite schlachtreihe. Der prinz Eduard schlägt zwar die Londoner weit in die flucht, aber unterdessen geht das haupttreffen verloren. Die barone siegen und nehmen ihren könig nebst bruder und dessen unmündigen sohn Edmund gefangen. Cont. Math. Paris., Rishanger Chr. und Thomas Wikes sind die hauptquellen. Eine schwerlich begründete sage von Richards feiger flucht in eine mühle hat die Cronica de Mailros. [Vgl. Pauli Simon von Montfort 142 und die anm. zu Rish. Chr. ed. Halliwell 135. In der nacht nach der schlacht erfolgt ein vorläufiges abkommen bezüglich aufrechthaltung der statute von Oxford, für dessen einhaltung die könige Heinrich und Richard ihre erstgebornen als geisseln stellen.] | a |
| — 28 | Londoniis | Ankunft und gefangensetzung im Tower. Postea die martis ante Ascensionem clamata fuit pax regis et baronum in Londoniis, et crastino venit exercitus baronum in Londoniis et dominus rex cum suis et rex Alemannie et multi prisones, qui capti fuerunt in prelio predicto . . . Rex vero Alemannie et quamplures alii prisones positi sunt in Turrim Londoniarum . . . Et tunc | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1264** | | nichil allocatum est ei (regi Anglie) vel regi Alemannie, quoad ipsi tradiderint baronibus obsides suos. Lib. de ant. leg. 63. Vergl. Ann. de Dunstaplia, Cont. Matth. Paris, Nic. Triveti Ann. 261. | *5433b |
| iuni 00 | Berkamstede | Ueberführung hieher. Postea rex Alemannie ductus est ad castrum de Berkamstede. Lib. de ant. leg. 65 zur zeit des um Joh. bapt. zu London gehaltenen parlament. — Dagegen Ann. de Dunstaplia: Postea apud Walingford transmisso. Vielleicht verwechslung damit, dass die prinzen Eduard und Heinrich auch nach andern nachrichten zu Walingford gefangen gehalten wurden. | *c |
| . . . | Kenilworde | Gefangenhaltung auf dem dem Simon von Montfort gehörenden schlosse Kenilworth in der grafschaft Warwick. Chr. Balduini Avenn., M. Germ. 25,457. — Nach schreiben könig Heinrichs vom 31 iuli, Shirley Letters 2,263, waren die prinzen kurz vorher von Walingford nach Kenilworth gebracht; vielleicht zu derselben zeit auch Richard. — Seine besitzungen kamen in custodia des grafen Simon und wurden von beamten desselben verwaltet. Schreiben könig Heinrichs vom 13 dec., Rymer 1,448. Vgl. Th. Wykes 153. — Nach Rishanger Cont. Matth. Paris 671, ed. Riley 32, wären die streitigkeiten des grafen von Glocester mit Simon insbesondere dadurch veranlasst, dass iener auslieferung Richards und anderer von ihm gefangener verlangte. | *d |
| **1265** | | | |
| aug. 4 | . . . . | Schlacht bei Evesham. Der tapfere prinz Eduard war aus der gefangenschaft entwischt, hatte seine anhänger gesammelt, überfiel die gegner, schlug sie aufs haupt und befreite seinen vater. Graf Simon und sein sohn Heinrich fielen. | *e |
| . . . | —— | Nach der schlacht will die erbitterte besatzung Richard tödten, der aber durch den iüngern Simon von Montfort gerettet wird. Cont. Matth. Paris. | *f |
| sept. 6 | —— | Entlassung mit seinem iüngern sohn Edmund aus der harten gefangenschaft durch den iüngern Simon von Montfort, ohne alle bedingung. Ann. de Waverleia 365 mit tagesangabe. Thomas Wykes. Lib. de ant. leg. 76. Chr. Bald. Avenn. | g |
| — 9 | Wallingford | Rückkunft hieher nach der entlassung. Thom. Wykes. | h |
| oct. 13 | apud Londoniam | Strenge massregeln könig Heinrichs gegen die anhänger Simons unter widerspruch könig Richards und anderer, welche contradicentes et reclamantes den hof verlassen. Rishanger Chr. 65. Ann. de Waverleia 367. | *i |
| — 29 | apud Cantuariam | Heinrich könig von England fordert alle vasallen des Richard königs von Deutschland zu einer beihülfe für denselben auf, da derselbe wegen seiner über ein iahr dauernden gefangenschaft, während der seine güter in fremden händen waren, und aus andern gründen in schwere schulden gerathen sei. Rymer 1,466. | *5434 |
| — 30 | —— | Empfang der aus Frankreich zurückkehrenden königin durch die könige von England und Alemannien. Thomas Wykes. | *a |
| nov. 2 | Londoniis | Rückkehr der könige mit der königin und dem päbstlichen legaten. Th. Wykes. | *b |
| dec. 25 | apud Northampton | Anwesenheit zu weihnachten mit dem könige und der königin von England und dem legaten Ottobonus. (Rishanger) Cont. Matth. Paris 673, ed. Riley 42. | *c |
| — 27 | —— | Unterwerfung des Simon von Montfort, der sich der gnade des königs unter berufung auf schiedsspruch Richards und des legaten anheimstellt; Richard verwendet sich mit rücksicht darauf, dass ihm derselbe zu Kenilworth das leben rettete, für milde behandlung, aber schliesslich ohne erfolg. Cont. Matth. Paris. Rishanger Chr. 50. Lib. de ant. leg. 82. | *d |
| **1266** | | | |
| . . . | . . . . | antwortet dem könig Ottocar von Böhmen auf dessen glückwunsch zu seiner befreiung, dass er nach demnächstiger besorgung der angelegenheiten Englands mit dem cardinal Ottobonus, welchen der pabst, um ihn zu fördern, mit voller legationsgewalt nach England und Deutschland geschickt habe, nach Deutschland zu kommen gedenke, ersucht ihn bei den markgrafen Johann und Otto von Brandenburg und bei dem erbherzog von Sachsen für seine anerkennung sich zu bemühen, überträgt ihm bis auf sein kommen den schutz der reichsgüter, welche Conradin und dessen anhänger, als ob es erbgut wäre, verschleudern und in besitz nehmen, auf der rechten seite des Rheins, wie er solchen auf der linken dem erzbischof von Mainz übertragen hat. Excellentie vestre—desideratur effectus. Palacky über Formelbücher 263. Riedel Cod. Brand. II 1,91. Reg. Bohemiae 2,195. | 5435 |

| | | |
|---|---|---|
| **1266** | | |
| . . . | . . . . | antwortet den brüdern Philipp und Werner von Falkenstein auf deren schreiben und die durch bruder Wilhelm einen grauen mönch von Altorf übersandte botschaft und entschuldigt sich dass er ihrer forderung nicht genügen könne, weil er nun lange zeit in England gewesen sei von des kriegs wegen und alles seines gutes beraubt sei, wie ihnen das ihr vater der kämmerer Philipp von Falkenstein bestätigen könne. Als ir uns — gewest. Gebauer 410 unvollst. Böhmer Acta 311 aus der übersetzung im Falkenstein. copialb. — Ohne alle zeitangabe; einreihung sehr unsicher; am wahrscheinlichsten um diese zeit. 5436 |
| apr. 18 | Cippeham | schenkt dem von ihm gegründeten frauenkloster Burnham sein gleichnamiges gut und genannte zu seinem gut Cippeham gehörige besitzungen. Z.: Heinrich könig v. England, dessen erstgeborner Eduard, die bischöfe W. v. Bath, R. v. Lincoln u. R. v. Coventry u. Lichfield, Richards söhne Heinr. u. Edmund, Philipp Basset, Wilh. de Huntercumbe, Wilh. de Wyndlesore, Rich. de Dreye, Phil. de Covele. — [Der ausstellort kann nicht, wie Gebauer annimmt, Chippenham in Wiltshire sein. Nach den erwähnungen in nr. 5422. 28 muss er zwischen Isleworth und Wallingford liegen. Dem entspricht die lage von Burnham, nördlich unweit Windsor; und auch nach dieser urk. dürfte Cippeham in der nähe des klosters zu suchen sein.] 5437 |
| (iuli 00) | ante Kenilworthe | Belagerung während deren Richard und der legat (seit anfang iuli im lager) mehrmals eine vermittlung versuchen, aber wegen hartnäckigkeit der belagerten ohne erfolg. Th. Wykes 191. *a |
| oct. 8 | Wallingford | bestätigt der stadt Achen die ad erigendam civitatis ipsius libertatem non modicam durch kauf vom ritter Wilhelm Wawarus und durch belehnung von seiten des stiftes bewirkte erwerbung des viertel denars, welchen iedes dortige ehepaar iährlich wegen dem bad zu entrichten hatte. Quix Cod. Aquens. 1,133. — Vgl. oben nr. 4047. 5438 |
| **1267** | | |
| märz 00 | Cantabrigie | Aufenthalt mit dem könige Heinrich per totam quadragesimam (Th. Wykes) mit grossem heere zum schutz des landes gegen die exheredati, welche sich auf Isle-Ely festgesetzt hatten. Rex vero Alemannie Ricardus, scilicet frater regis, hospitabatur in prioratu de Bernewelle. Cartular von Barnwell bei Cambridge in anm. zu Rishanger Chr. ed. Halliwell 148. *a |
| apr. 17 | —— | Ostern. Ann. de Dunstaplia. *b |
| — 00 | ap. Wyndeleshores | Hieher mit könig Heinrich gleich nach ostern von Cambridge über Dunstaple auf die nachricht, dass Johann d'Eyville sie von London her angreifen will. Ann. de Dunstaplia 246. *c |
| mai 00 | Strafordie | Belagerung von London in der vierten woche nach ostern beginnend, ex parte de Stratford (östlich unweit der stadt). Ann. de Dunstaplia. Lib. de ant. leg. 91. — Da beide parteien einen kampf scheuen, zieht die belagerung sich so lange hin, dass dem könige von England das geld ausgeht; aber Richard, cui semper ut assolet affluenter pecunia suppetebat, sorgt für die bedürfnisse des heers. Th. Wykes 204. *d |
| iuni 3 | —— | (prope Londinium in castris) beauftragt und ermächtigt den bischof von Camerik seinen canzler und den Balduin von Avesnes die abtretung des herzogthums Brabant seitens des zwar volliährigen aber schwachsinnigen und regierungsunfähigen herzogs Heinrich an dessen iüngeren bruder Johann, wenn sich alles so verhält wie es ihm Hugo herzog von Burgund der mütterliche grossvater Heinrichs und Aleidis herzogin von Brabant dessen mutter vorgestellt haben, auch die barone magnaten und städte des herzogthums dazu ihre einwilligung geben, namens seiner zu bestätigen, und von dem Johann die huldigung zu empfangen, welche dieser ihm selbst, sobald er nach Deutschland komme, zu wiederholen habe; bemerkt, dass er dieses unter seinem kleineren siegel ausfertigen lasse, da er wegen der kriegsgefahr das grössere nicht bei sich hat, dass er aber baldmöglichst eine ausfertigung unter letzterm (vergl. nr. 5441) nachfolgen lassen werde. Butkens Trophées 1,101. Miraeus Op. dipl. 1,488. Lünig Cod. Germ. 2,1115. Gebauer 400. Vredius Geneal. com. Flandr. 1,234. Dynteri Chr. Brabantiae ed. De Ram 2,420. — [Der bischof von Camerik und andere bekundeten 1267 mai 24 zu Camerik die geschehene abtretung, Dynteri Chr. 2,422 n. s. Vergl. ebenda 423 eine urk., in welcher der bischof und Balduin von Avesnes erklären, dass sie die urk. gesehen, nach welcher könig Richard den Johann investirte, mit 1267 in crastino ascensionis (mai 27). Ist das keine unwahrheit, so kann das erst zu 1268 gehören, wie sich dieses iahr auch im extr. bei Ernst Hist. du Limbourg 6,435 angegeben findet.] 5439 |
| — 15 | —— | Unterwerfung beider parteien unter den schiedsspruch des römischen königs, seines sohnes Heinrich und des Philipp Basset, und gewährung eines dreitägigen termin, während dessen der graf |

| | | |
|---|---|---|
| **1267** | | von Glocester die stadt zu verlassen hat. Lib. de ant. leg. 92. Th. Wykes 206. Cont. Matth. Paris. Ann. de Oseneia, de Dunstaplia. — Richard wurden von den bürgern 1000 mark schadensersatz für die zerstörung von Isleworth, vgl. nr. 5431c, zugesagt und anscheinend gezahlt. Lib. de ant. leg. 94; vgl. 240. 241. *5439a |
| iuni 16 | Straffordie | (a Estratford) Heinrich könig von England verzeiht mit rath und zustimmung seines bruders des könig von Alemannien und der grafen barone und gemeinen seines landes denen von London alles, was sie sich in veranlassung des aufenthaltes des Gilbert de Clare, grafen von Glocester, in der stadt gegen ihn haben zu schulden kommen lassen. Mitbesiegelt vom könige Richard. Lib. de ant. leg. 94. *5440 |
| — 18 | Londoniis | Einzug. Lib. de ant. leg. 92. Ann. de Dunstaplia 246. *a |
| — 21 | ——— | wiederholt den auftrag vom 3 iuni wegen Brabant, aber ohne den (die wiederholung erklärenden) schlussatz bezüglich der siegelung. Winkelmann Acta 461. *5441 |
| . . . | ap. Wyndleshores | Sprache bei welcher sich, während könig Heinrich zu London weilt, in anwesenheit könig Richards und seines sohnes Heinrich der prinz Eduard mit dem grafen von Glocester aussöhnt. Lib. de ant. leg. 95. *a |
| . . . | . . . . | Bemühungen Richards um wiederherstellung des friedens mit Lewelin fürsten von Wales, nach dieses (wohl in den sommer gehörenden) schreiben, worin er Richard unter dank für dessen bemühungen anzeigt, dass er unter den von demselben vorgeschlagenen bedingungen auf den frieden mit dem könige von England nicht eingehen könne, ihn aber um erwirkung eines friedens auf anderen grundlagen oder eines siebeniährigen waffenstillstandes ersucht. Shirley Letters 2,312. — Bei den mit einem frieden abschliessenden, im sept. zu Shrewsbury geführten verhandlungen, vgl. Rymer, wird Richards anwesenheit nicht erwähnt. *b |
| **1268** märz 26 | apud Westmonasterium | Heinrich könig von England zeigt allen seinen getreuen an, dass er die bürger von London in seine gnade und seinen frieden genommen und ihnen angegebene bewilligungen ertheilt habe. Z.: Richard könig Alemanniens unser bruder, Eduard unser erstgeborner, Edmund unser sohn u. s. w. Lib. de ant. leg. 105. *5442 |
| . . . | . . . . | Heinrich könig von England ertheilt dem könige von Deutschland und denen von seiner familie welche mit ihm nach Deutschland reisen, einen schutzbrief bis kommenden ostern und weiter von da ab durch ein volles iahr, so dass sie während dieser zeit auch von gerichtstagen und klagen mit angegebenen ausnahmen frei sein sollen. Rymer 1,475. *5443 |
| aug. 2 | Londoniis | Abreise von hier in crastino sti Petri ad vincula. Lib. de ant. leg. 106. *a |
| — 4 | . . . . | Vierte abreise nach Deutschland nach sechstehalbiähriger abwesenheit. Thomas Wikes. Sein sohn Edmund begleitete ihn. Ann. Hales. — Veranlassung gab vermuthlich der umstand, dass damals einige wahlfürsten die absicht hegten das reich für erledigt zu erklären und einen neuen könig zu wählen wozu sie tag und ort schon festgesetzt hatten. Vergl. den brief des pabstes an den könig von Böhmen vom 7 nov. 1268 bei Raynald § 48. b |
| — 16 | Cameraci | verleiht nachdem der zwar volliährige aber schwachsinnige und regierungsunfähige Heinrich damals herzog von Brabant auf dieses herzogthum zu gunsten seines iüngern bruders Johann verzichtet, er selbst die resignation des herzogthums angenommen, dann Aleydis herzogin von Brabant die edeln vasallen und städtischen gemeinden ihre einwilligung gegeben haben, das vorgedachte herzogthum Lothringen und Brabant dem vorgenannten Johannes, welcher den huldeid deshalb geleistet hat. Jan van Heelu Rymkronyk uitg. van Willems 394. Dynteri Chr. ed. De Ram 2,424. — Vgl. nr. 5439. 5444 |
| — 16 | ——— | ertheilt dem abt Wilhelm von St. Gislen in Cella, dioces von Camerik, nachdem ihm derselbe gehuldigt hat, die investitur mit den lehen und besitzungen seines klosters. Z.: Nicol. bisch. v. Camerik sein canzler, Bald. v. Avesnes herr v. Beaumont, Egid herr v. Bellanmont. Aus dem or. in Brüssel. Reiffenberg Mon. 8,449. Böhmer Acta 312. 5445 |
| — 16 | ——— | bestätigt demselben und dessen kloster seine rechte freiheiten und besitzungen nach der sitte seiner vorgänger am reich. Zeugen wie vorher. Aus dem orig. in Brüssel. Reiffenberg 8,450. Böhmer Acta 312. 5446 |
| sept. 20 | . . . . | (apud Cameracum) verleiht der herzogin Aleidis von Brabant das derselben von Heinrich ihrem gemahl bestimmte wittum, nämlich 3000 pfund löw. iährlicher einkünfte in villa Geldoniensi |

**1268**

und 500 pfund in villa de Genapia, nachdem deren sohn herzog Johann diese wittumeinkünfte vordersamst in anwesenheit der unten genannten in seine hände resignirt hatte, als er kürzlich von ihm mit dem herzogthum investirt wurde. Testes qui interfuerunt: Nic. bisch. v. Camerik u. canzler, Walter herr v. Enghien, Walt. Berthout herr v. Mecheln u. dessen br. Heinr., Arn. herr v. Diest, Arn. herr v. Wesemale, Heinr. v. Asche, Heinr. herr v. Duffele, Egid Berthout, magnaten von Brabant; die ritter Wilh. de Lira u. Rob. Briseteste. Butkens Trophées 1,102. Miraeus Op. 1,438. Lünig Cod. Germ. 2,1115. Gebauer 402. Dynteri Chr. 2,425. — [Mit actum ap. Cam. xx. die sept. Will man nicht annehmen, dass sept. statt aug. verschrieben sei, so muss nach itinerar und inhalt der ort der wohl kurz nach 16 aug. fallenden handlung mit dem tag der verbriefung verbunden sein. Herzog Johann urkundet am 20 sept. in castro novo apud Duras; vgl. Wauters Table 5,418.] 5447

sept. 22 | Aquisgrani | bestätigt der kirche des heil. Servatius zu Mastricht die eingerückte urkunde kaiser Heinrichs V von 1109. Aus dem or. im Haag. Böhmer Acta 313. 5448

— 22 | —— | gebietet den schöffen dem rath und den bürgern gemeinlich zu Mastricht das stift des heiligen Servatius daselbst gegen dessen privilegien weder selbst zu beschweren noch von andern beschweren zu lassen. Aus dem Copialbuch des heiligen Servatius fol. pap. sec. 16 in Paris 1,47. Böhmer Acta 314. 5449

— 22 | —— | empfiehlt dem bischof H. von Lüttich das stift des heiligen Servatius zu Mastricht, und ersucht ihn nicht zuzulassen dass dasselbe gegen seine privilegien beschwert werde. Waitz abschriftlich ebendaher. Winkelmann Acta 462. 5450

. . . | . . . . . | Fehlen uns aus zwei monaten alle nachrichten, während der könig dann doch im dec. erst zu Cöln ist, so dürfte sich, da Falkenburg unweit Achen liegt, in dieser zeit die am 16 iuni 1269 gefeierte hochzeit mit Beatrix vorbereitet haben. *a

dec. 15 | Colonie | verspricht die ritter zu Nierstein und deren söhne in hergebrachter freiheit und ehre zu erhalten, und dieselben zu nichts zu nöthigen oder von einem andern nöthigen zu lassen als was die vierzehn schöffen zu Nierstein für recht erkennen. Guden Cod. dipl. 4,911. 5451

**1269**

märz 7 | Wormatie | Ankunft. Der könig hatte seinen elfjährigen sohn (Edmund) bei sich, nahm damals den grafen Friedrich von Leiningen zu seinem hofgesinde (in suam familiaritatem) an, empfing von Philipp von Falkenstein die regalien und schrieb post dominicam Jubilate (14 apr.) einen reichstag aus. Annal. Worm., M. Germ. 17,68. a

— 11 | —— | beurkundet dass Peter von Wunnenberg für ein reichslehnbares haus in der Pfaffengasse zu Worms, welches er dem Wilhelm von Friesenheim und dessen ehegattin verkauft hat, dem reiche wingerte zu Flörsheim als ersatz aufgetragen habe. Ex cop. in Darmstadt. Baur Hess. Urkk. 2,208. 5452

— 18 | —— | bestätigt den brüdern des hospitals St. Lazarus die kirche zu Meiringen in Burgund im Haslithal, wie ihnen solche könig Heinrich VII zuerst geschenkt und dann schon könig Wilhelm bestätigt hat. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 378. Zeerleder Urkk. 2,13. Fontes Bern. 2,720 ex or. 5453

— 20 | —— | antwortet der stadtgemeinde Verona, verdankt deren treue, versichert sie seiner huld, meldet seine absicht mit einem deutschen heer nach Italien zu kommen. Prescripta fidei—possimus. Huillard Chron. Placent. 288. Mon. Germ. 18,531. 5454

— 24 | . . . . | Ostern.

apr. 00 | —— | bezeugt dem reichscämmrer Philipp von Falkenstein dass er die burg Trivels und die kaiserlichen zierungen, die er ihm vormals zu getreuen händen empfohlen, wohl gehütet und gehörig wieder gegeben habe. Gebauer 404. Murr Journal 12,38. Nur deutsche übersetzung. 5455

— 00 | —— | Reichstag [post dominicam] Jubilate (apr. 14). Anwesend waren: Wernher erzb. von Mainz, Heinrich erzb. von Trier, Eberhard bischof von Worms, Heinrich bischof von Speier, Heinrich bischof von Chur, Ludwig pfalzgraf bei Rhein, Emich und Friedrich grafen von Leiningen, Diether graf von Catzenelnbogen, Eberhard dessen bruder, Emich Wildgraf, Ruprecht und Conrad Raugrafen, der graf von Hochburg, Philipp von Hohenfels mit zwei söhnen, Philipp von Falkenstein und zwei söhne, Wernher und Philipp gebrüder von Boland, der von Hohenlohe, Engelbert von Weinsberg, der von Neifen und andere. Also nur rheinische bischöfe aber nicht einmal alle, und von den wichtigeren weltlichen reichsständen blos der eine Pfalzgraf,

| 1269 | | |
|---|---|---|
| | | wohl auch nur als rheinischer fürst. Nur auf das Rheingebiet beschränkte sich die einwirkung von Richards regierung; alle ostwärts gelegenen lande, weit mehr als die hälfte des reichs, nahmen keinen antheil mehr, selbst deren geschichtschreiber sprechen nicht von Richard. [Vgl. nr. 4329a.] Diesen zustand hat könig Rudolf mit dem schwert gewendet; welches wäre ohne ihn das ergebniss gewesen? — Die hauptsächlichste handlung dieses reichtags war die erneuerung des rheinischen landfriedens nebst aufhebung des ungelts in den städten und aller ungerechten zölle zu wasser und zu lande, insbesondere der rheinzölle mit ausnahme der althergebrachten reichszölle zu Boppard und Kaiserswerth; davon sprechen die Ann. Worm. und ganz besonders Thom. Wikes (auch bei Gebauer 239 note). Dieser beschreibt die rheinzölle als eine furiosa Teutonicorum insania und sagt dass nach deren aufhebung gavisa est universaliter bellicosa Germania excusso iugo diutine servitutis et omnimodarum rerum mercimonia faciliori pretio vendebantur. ‚Damals waren es doch Deutsche welche die Deutschen zwangen. Wir haben es erlebt wie ein vierteljahrhundert lang Rheinfranken und mit ihm Deutschland, trotz der gerühmten und dem lande so schweren waffenrüstung, von einem abgefallenen unkriegerischen und bankrotten stamme zu gleicher hemmniss mit einem grammaticalstreit gehöhnt wurde. Wann werden die augen unserer nation klar genug blicken um die ursachen zu erkennen warum dies geschehen konnte, wann wird man es sagen dürfen?' — Vergl. übrigens auch den brief des mit der aufrechthaltung des landfriedens zunächst beauftragten erzbischofs Wernher von Mainz vom 8 aug. 1269, worin sich auf diesen reichstag bezogen wird, bei den Reichss. 5455a |
| apr. 20 | Wormatie | (in generali colloquio) beurkundet dass die rathmannen von Worms vor dem versammelten reichstag in gegenwart der erzbischöfe von Mainz und Trier, der bischöfe von Worms und Speier und vieler grafen und magnaten auf die fernere erhebung des ungelts eidlich verzichtet haben, welches sie zur beschwerung der geistlichen und weltlichen personen daselbst eingeführt hatten. Schannat Hist. Worm. 134. Lünig Reichsarchiv 21,1314. Gebauer 403. Mon. Germ. 4,382. Bresslau Dipl. centum 80. — Beim mangel einer wirksamen reichsregierung waren in diesen zeiten die stadträthe vielfach zu rüstungen genöthigt, wozu sie durch ungeld (accise) sich die mittel zu verschaffen suchten. Dieses war nun wieder lästig, und wurde hier abgethan. Aber woher sollten sie nun den unvermeidlichen aufwand bestreiten? War vielleicht ein allgemeiner landfriedenszoll beschlossen worden, wie im wetterauischen landfrieden vom 5 mai 1265 (Böhmer Cod. Moenofr. 1,134)? 5456 |
| — 20 | —— | Werner erzbischof von Mainz bekundet (mutatis mutandis wörtlich übereinstimmend mit nr. 5456) den verzicht der rathmannen von Worms auf das ungelt. Schannat Hist. Worm. 135 in transsumpt vom 6 iuli d. i. der indices stae Wormatiensis [Moguntinae?] sedis, worin diese zufügen, dass sie gleichfalls zu Worms bei der verzichtleistung anwesend waren. 5457 |
| mai 8 | Maguncie | Anwesenheit während der hier von erzb. Wernher von Mainz gehaltenen synode, vor welcher herzog Albrecht von Braunschweig excommunicirt wird. Vgl. das appellationsinstrument des Heinrich pfarrers von St. Nicolaus in Göttingen als bevollmächtigten des herzogs in den Or. Guelf. 4 praef. 14. a |
| — 12 | Frankefort | Pfingsten. |
| — 12 | —— | gebietet den bürgern von Strassburg nach dem beispiel vieler fürsten herrn und städte einen allgemeinen frieden in ihrer stadt zu schwören und ihm mit andern getreuen darin beizutreten, dem gemäss ungewohnte zölle weg- und geleitgelder und insbesondere das ungeld in ihrem bereich abzuthun, um nicht von diesem frieden ausgeschlossen zu werden. Schöpflin Als. dipl. 1,463. Mon. Germ. 4,382. 5458 |
| — 22 | —— | verleiht dem kloster Arnsburg in der Wetterau die freiheit von bede und andern steuern für dessen in den reichsstädten gelegene besitzungen. Gebauer 405. 5459 |
| — 23 | —— | erlaubt dem stiftscapitel zu Frankfurt sich aus dem reichswald Dreieich mit holz zum brennen zu versehen. Gebauer 406. Würdtwein Dioc. Mog. 2,421. Boehmer Cod. Moenofr. 1,153. 5460 |
| — 23 | —— | erlaubt dem premonstratenserkloster Selbold bei Gelnhausen gewisse reichslehnbare zehnten in Grinda an sich zu kaufen. Wenck Urkbuch 2,202. Simon Ysenburg. Gesch. 3,25. 5461 |
| — 25 | —— | erlaubt dem grafen Diether von Catzenelnbogen, dass ihm in ermanglung von söhnen seine tochter in seinen reichslehen nachfolgen dürfe. Gebauer 407. Wenck Urkbuch 1,36. 5462 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1269 | | | |
| mai 26 | Frankefort | bestätigt auf bitten des erzbischofs Heinrich von Trier die eingerückte verzichtleistung des Heinrich von Covern auf seine rechte an dem hof zu Heimbach welchen die kirche zu Romersdorf von der zu Laach erworben hat, und zugleich der kirche zu Romersdorf diese und alle ihre anderen besitzungen. Günther Cod. Rheno-Mos. 2,361. | 5463 |
| iuni 16 | apud Lutram. | Hochzeit am sonntag nach Barnabas mit der schönen (Beatrix) tochter des Dietrich von Falken[burg], incomparabilis forme ipsius captus illecebra. Thom. Wikes. — [Quinto idus iunii duxit in uxorem quandam nobilem puellam et decoram valde, nomine Beatricem de Falkestan, que propter eius pulchritudinem vocabatur gemma mulierum. Ann. de Oseneia 223. Wie der tag, so ist hier zweifellos auch der geschlechtsname irrig angegeben; vergl. Nassauische Annalen 9,284. Denn nur in dem in der familie gleichfalls vorkommenden namen des vaters von Th. Wykes abweichend, heisst sie im Chr. Bald. Avenn., Mon. Germ. 25,462: fille monseignour Walerand de Faukemont; nach Ann. brev. Wormat. kehrte Richard cum uxore sua domina de Valkinburg, quam propter excellentem suam pulchritudinem duxerat, nach England zurück. Nach den Ann. Hales. war der erzbischof von Cöln, Engelbert von Falkenburg, ihr oheim, wie ihn denn Richard in nr. 5480 auch als affinis bezeichnet; das führt wenigstens auf verwandtschaft mit dem Boland-Falkensteinischen geschlecht, da Engelbert ein halbbruder Philipps von Hohenfels war; vgl. Städtechroniken, Cöln 1,109. 213, auch oben nr. 5402.] — Die zu der hochzeit geladenen gäste, deren Wikes nur im allgemeinen gedenkt, lernt man näher kennen aus einer urkunde d. d. in campis apud Novam Civitatem 19 iuni 1269 wodurch bischof Berthold von Bamberg den pfalzgrafen Ludwig bei Rhein mit dem truchsessenamt seines hochstifts belehnt; diese urkunde hat 37 zeugen welche zum theil offenbar zum gefolge des königs gehören; vergl. Reichss. [Danach dürfte insbesondere ausser den bischöfen von Bamberg und Speier auch Ludwig, der an demselben tage zwischen Kestenburg und Neustadt dem bischofe einen lehnsrevers ausstellt, zu Lautern gewesen sein. Den könig selbst werden wir bei diesen beurkundungen nicht anwesend zu denken haben; abgesehen vom itinerar sind doch auch die zeugen weniger als gefolge des königs, als der fürsten zu betrachten, mit denen sie auf der rückkehr von Lautern gewesen sein werden.] | a |
| iuli 9 | Moguncie | verordnet dass die brüder des Deutschorden zu Sachsenhausen den Röderbruch auch ferner eben so ungestört besitzen sollen wie zu den zeiten kaiser Friedrichs und dessen sohnes Heinrich, und ertheilt desfallsigen auftrag an den frankfurter schultheissen ritter Wolfram. Böhmer Cod. Moenofr. 1,153. Hennes Cod. dipl. 1,186. | 5464 |
| — 11 | ——— | verordnet auf bitte der ritter und bürger von Oppenheim, dass welcher dortige burgmann oder bürger gegen die stadt oder einen andern bürger oder burgmann eine klage habe und in Oppenheim nicht recht nehmen wolle, sondern von dort weggehend den burgmannen und bürgern schaden zufüge, dass der nicht länger burgmann oder bürger von Oppenheim sein oder heissen solle. Abschriftl. ex copia von 1546. Franck Gesch. von Oppenh. 247. | 5465 |
| — 11 | ——— | beurkundet einen vergleich zwischen den rittern und den bürgern zu Oppenheim, wonach iene von den beiträgen zu der stadtbefestigung befreit, dagegen aber wenn sie vieh zur weide treiben zur mitunterhaltung des weges und der brücke in die viehtrifft beigezogen werden. Z.: E. Wildgraf, der gr. v. Honberg, der gr. v. Solms, G. v. Limpurg, R. v. Hanau. Aus dem copialbuch der burg Oppenheim oder genauer aus der abschrift der privilegien dieser burg welche sich Pfalz als pfandbesitzer machen liess zu Carlsruh (fol. pap. sec. 15). (Vgl. Mone Anzeiger 1837 s. 138.) Franck Gesch. von Oppenh. 248. | 5466 |
| . . . . | . . . . . | beauftragt wiederholt (de novo; also wohl vor der rückreise) den erzbischof Werner von Mainz an seiner statt für die ausführung der den landfrieden betreffenden beschlüsse des zu Worms gehaltenen tages zu sorgen. Erwähnt als littere patentes im schreiben des erzbischofs vom 8 aug. 1269; vgl. nr. 5455[a]. — Wegen der bemühungen des erzbischofs um die ausführung in diesem und im folgenden iahre vgl. Ann. Wormat., Zorns Chr., und dazu v. d. Ropp Werner 51 ff. | *5467 |
| aug. 3 | Dovor | Vierte rückkunft nach England mit seinem sohne Edmund und seiner neuen gemahlin, um dieser die herrlichkeit seiner besitzungen in England zu zeigen. Thom. Wikes. Ann. Hales. — Nach den Ann. Wormat. breves wäre Richard deficiente pecunia zurückgekehrt. | a |
| — 6 | apud Graveshend | Zusammentreffen mit seinem neffen Eduard, der auf der reise zum könige von Frankreich war; am | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1269** | | folgenden tage besprachen sich beide lange insbesondere über die kreuzfahrt Eduards, worauf dieser weiter nach Dover reist. Lib. de ant. leg. 110. | *5467b |
| aug. 8 | Londoniis | Ankunft mit seiner gemahlin. Lib. de ant. leg. 110. | *c |
| — 24 | Wintonie | Ankunft zu Winchester nach der rückkehr aus Deutschland. Ann. de Wintonia 107. | *d |
| oct. 13 | apud Westmonasterium | Erhebung der gebeine könig Eduards des bekenners und beisetzung derselben in einem neuen goldnen schrein. König Heinrich von England der zu diesem heiligen eine besondere andacht hatte und dessen bruder der römische könig trugen dessen reste auf ihren eignen schultern an den neuen ort. Thom. Wikes. | e |
| **1270** | | | |
| ian. 20 | Berkemstede | erlaubt dem Ludolf grafen von Dassel die hälfte des waldes Solling, des geleites von Olebsen nach Höxter und von Minden nach Hameln, und des zolles zu Bodenvelt ienseits der Weser an den herzog Albrecht von Braunschweig zu verkaufen, der dies alles dann gleich ihm vom reiche zu lehen tragen soll. Gebauer 408. Sudendorf Braunschweiger Urkkb. 1,46 mit apud Wertamestede. | 5468 |
| — 20 | ——— | belehnt den herzog Albrecht von Braunschweig mit dem vom grafen Ludolf von Dassel erkauften lehen, geleite und zoll, doch so dass er ihm dafür dem brauche gemäss mannschaft und treueid zu leisten hat. Cod. dipl. zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrecht 575. Sudendorf Urkkb. 1,46 mit Rechamstede. | *5469 |
| apr. 00 | (ap. Westmonasterium) | Parlament in quindena pasche (circa sti Georgii; circa Hokeday, vgl. Ducange) insbesondere wegen der kreuzfahrt, auf dem der prinz Eduard und der graf von Glocester ihre auf dieselbe bezüglichen streitigkeiten der entscheidung des (doch wohl anwesenden) Richard unterstellen. Lib. de ant. leg. 122. Ann. de Wintonia, de Oseneia, de Wigornia. Th. Wykes 229. | *a |
| mai 27 | . . . . | giebt die schiedsrichterliche entscheidung zwischen Eduard dem erben von England und dem grafen von Glocester. Unvollst. Lib. de ant. leg. 123 u. Th. Wykes 231. | 5470 |
| aug. 2 | (Wyncestre) | Edward ältester sohn des königs von England überträgt seinem oheim dem römischen könig Richard die hut seiner kinder, bis er von der kreuzfahrt zurückkommt oder im falle er nicht zurückkehrt, bis dieselben ihr volles alter erreichen, und demselben in verbindung mit vier genannten die verwaltung seiner besitzungen. Rymer 1,484. — Richard wird doch anwesend gewesen sein. Vgl. auch Th. Wykes 236. | *5471 |
| — 00 | . . . . | Reichsverweser von England seit der abfahrt Eduards. Vgl. nr. 5473. | *a |
| sept. 10 | Risemberg | bestätigt das erkenntniss des schöffenstuhls zu Achen, dass nach altem herkommen auf den gütern des St. Servatiusstiftes zu Mastricht die schwestern neben den brüdern kein erbrecht haben. Aus dem Chartular des heil. Servatius zu Paris 1,51. Böhmer Acta 314. Compte rendu de la comm. roy. Belg. III 9,47. — [Der ausstellort ist Risborough in der grafschaft Buckingham, westlich von dem von Richard oft besuchten Berkhampstead.] | 5472 |
| **1271** | | | |
| ian. 00 | Londonie | Parlament post octabas epiphanie, auf welchem unter zustimmung könig Richards und anderer denienigen, deren güter eingezogen waren, dieselben zurückgestellt werden. Ann. de Wintonia 110, de Wigornia 460. | *a |
| feb. [illegible] | . . . . | (apud Westmonasterium) Heinrich könig von England meldet seinem erstgebornen Eduard, dass noch keine hoffnung auf genesung von seiner schweren krankheit sei, dass derselbe daher vor weiterer nachricht (von Sicilien) nicht weitergehen solle, da wenn ein neuer pabst gewählt werde und dieser den könig Richard von Alemannien, cui custodia regni (Anglie) de consilio vestro commissa fuit, zur curie berufe, dieser dem rufe seines deutschen königreichs wegen nothwendig werde folgen müssen, und sich dann der englischen angelegenheiten nicht annehmen könne. Rymer 1,478. | *5473 |
| märz 12 | . . . . | An diesem tage wurde Henricus de Alemannia, ältester sohn Richards, zu Viterbo von Simon und Guido von Montfort ermordet. — Bezeichnen ihn die Ann. Parm., M. Germ. 16,683, als filium condam regis Ricardi de Anglia, qui iam fuerat electus in regem per ecclesiam Romanam, oder sagt Guill. de Nangiaco, Recueil 20,562, der Richard schon 1268 sterben lässt, dass Heinrich damals zur curie kam propter regnum, quod pater suus habuerat, si posset facere, obtinendum, so wird diesen ungenauen nachrichten kaum viel gewicht beizulegen sein. Doch mag immerhin bis dahin die nachfolge des schon 1235 gebornen Heinrich in rechnung gezogen sein, während der erst fünfzehniährige Edmund da kaum in frage kommen konnte. | *a |

| | | |
|---|---|---|
| **1271** | | |
| apr. 16 | (a Westmuster) | Heinrich könig von England bekundet dass er während der krankheit von der er genesen einen kreuzzug gelobte und dass er behufs der ausführung seinem bruder dem könig von Deutschland, dem erzbischof Walter von York und den andern von seinem rathe geschworen habe, es zunächst während des folgenden iahrs mit seinen einkünften in angegebener weise zu halten. Rymer 1,488. *5474 |
| — 24 | apud Istleworthe | theilt dem guardian und dem convente der minderbrüder zu London die am tage nach Gregorii erfolgte ermordung seines erstgebornen Heinrich mit, und fordert sie auf dessen exequien zu feiern und für ihn zu beten. Lib. de ant. leg. 134. *5475 |
| mai 15 | Londoniis | Ankunft der leiche seines sohnes Heinrich, welche dann, nachdem das herz zu Westminster beigesetzt, von Richard zur abtei Hayles geführt wird. Lib. de ant. leg. 135. Th. Wykes 244 zum 18 mai. Ann. Hales. *a |
| — 19 | Hayles | Anwesend bei der bestattung der gebeine seines sohnes. Ann. de Wintonia. — Nach Ann. de Oseneia kamen die gebeine am 21 mai nach England, wohl verwechselung mit der bestattung zu Hayles. Aber die eine, wie die andere angabe macht die folgende datirung auffallend. *b |
| — 20 | Walingford | verspricht den bürgern von Cöln gegen ihren erzbischof Engelbert in gleicher weise beizustehen, wie diese es ihm umgekehrt versprochen haben für den fall dass dieser erzbischof ihm als könig nicht mehr gehorchen wolle, den landfrieden störe oder ungerechte zölle erhebe. Aus dem or. in Cöln. Lacomblet Urkkb. 2,361. — Mit ind. 14, reg. 15. — Ein schöner einblick in das damalige reichsregiment. *5476 |
| (iuni 00) | ap. Londonias | Anwesenheit nach einem schreiben des erzbischofs von York an den königlichen canzler vom 7 iuli 1271: es sei nuper zu London in gegenwart des königs von Alemannien, genannter bischöfe und des ganzen königlichen rathes beschlossen, dass die iuden keine lehen noch sonstiges grundeigenthum erwerben dürfen. Lib. de ant. leg. 234. *a |
| — 20 | (ap. Westmonasterium) | Heinrich könig von England bekundet dass sein bruder Richard könig von Deutschland auf seine bitten seinem sohne Eduard, der im heil. lande geld nöthig hat, die 2000 mark vorstreckte, welche von den demselben vor seiner abreise auf die iudenschaft angewiesenen 6000 mark erübrigten, und gestattet Richard, dieselben in angegebener weise von der iudenschaft und den iuden Englands zu erheben. Rymer 1,489. — Anwesenheit wahrscheinlich. *5477 |
| (aug. 1) | —— | Tod des in der hut Richards befindlichen Johann, sohn Eduards, circa sti Petri ad vincula. Porro rex Alemannie corpus ipsius usque Westmonasterium summo cum honore in ecclesia conventuali detulit tumulandum. Th. Wykes 246. *a |
| sept. 7 | Cnareborg | befiehlt seinen amtleuten in Knaresburg die dortige cistercienserabtei im besitz der kirche zu Stavely zu schützen. Gebauer 408 extr. [Knaresborough liegt westlich von York.] 5478 |
| — 12 | —— | giebt dem Werner und dem Philipp von Boland die weisung dem erzb. W. von Mainz zum ersatz seiner für ihn gehabten arbeiten und kosten auf martini 500 mark aus den ihnen anvertrauten reichseinkünften zu entrichten. Mon. Boic. 30ᵃ,371. 5479 |
| — 13 | —— | gebietet dem grafen W. von Jülich dass er dem erzbischof von Cöln seinem fürsten und verschwägerten [vgl. nr. 5463ᵃ] aus den geldern die er ihm (dem könig) schuldig ist zweitausend achner mark auszahle, oder den erzbischof um so viel von dem, was derselbe ihm (dem grafen) schuldig ist, entlaste. Bodmann Cod. epist. Rud. 312. Kindlinger Samml. merkw. Nachr. 10. Lacomblet Urkkb. 2,365. 5480 |
| dec. 11 | Berkemstede | ertheilt dem abt Peter von St. Gislen die regalien seines klosters. Gallia christ. 3,18. Reiffenberg Mon. de Namur 8,453. 5481 |
| — 12 | —— | befiehlt dem Balduin von Avesnes den abt Peter von St. Gislen und dessen kloster gegen ungerechte zumuthungen zu schützen, und des klosters leute und vasallen zu dem schuldigen gehorsam und zu einer beisteuer zu der reise, welche der abt zu ihm gemacht hat, anzuhalten. Miraeus Op. 1,590. Gebauer 409. Gallia chr. 3,19. Reiffenberg 8,453. 5482 |
| — 12 | —— | In der auf diesen tag, an dem er sich zur ader liess, folgenden nacht wird der könig von einem schlagflusse befallen der ihm theilweise die glieder lähmt. Th. Wikes. a |
| **1272** | | |
| feb. 18 | —— | übersendet seinem fürsten Ulrich erwählten von Verdun, dessen canonische wahl ihm durch schreiben des L., erwählten von Metz, notar des pabstes und provisor der kirche von Trier, dann des capitels bezeugt sei, die lehen, regalien und weltliche gerichtsbarkeit der kirche von |

| | | |
|---|---|---|
| **1272** | | Verdun, so dass er dieselben auctoritate nostra et imperii in besitz nehmen mag. Clouët Hist. de Verdun 2,284. — Mit ind. 15, reg. 15. *5488 |
| apr. 2 | Berkemested | Todestag. Sein herz wurde bei den Minoriten zu Oxford, der übrige leichnam in der kirche des von ihm erbauten cistercienserklosters Hayles beigesetzt. Ann. Halesiens., Cont. Math. Paris., Thomas Wikes [geben übereinstimmend 4. non. apr., der letztere ausserdem das zutreffende die sabbato proximo ante mediam quadragesimam. Dagegen Lib. de ant. leg. 144: in fine mensis martii, und stärker abweichend Ann. de Dunstaplia 252 und Matth. Westmonast. (ed. 1601) s. 401: mense februarii, womit auffallenderweise die eintragung zum 22 feb. im Necrol. eccl. Aquensis ed. Quix s. 12 stimmt. Nach urk. vom 24 aug. 1271 verspricht der convent von Gnadenthal dem C. von Crautheim, sein iahrgedächtniss zu begehen eo modo, quo de Richardo rege fieri est consuetum; Hansselmann Landeshoheit 1,422. Da muss ein versehen in der iahreszahl oder im namen eingreifen.] a |

## Alfons.

| | | |
|---|---|---|
| **1221** nov. 23 | Toleti | Geburt als sohn des könig Ferdinand III von Castilien und Leon. Anales Toledanos II, España sagr. 23,405. Seine mutter war Beatrix, iüngste tochter des römischen könig Philipp, vermählt 30 nov. 1219. Noch gegen ende 1235 kamen zu ihrem vetter dem kaiser Friedrich boten von ihr mit reichen geschenken; bald darauf erhielt der kaiser zu seinem leidwesen die kunde von ihrem (am 5 nov.? erfolgten) tode; Ann. Colon. Die verwandtschaftlichen beziehungen wurden dann insbesondere dadurch aufrecht erhalten, dass Friedrich, der iüngere bruder des Alfons, vom apr. 1240 bis iuli 1245 am hofe des kaisers war; vgl. nr. 3020. 3491. — Ausführlichste quelle ist die Crónica del rey don Alfonso décimo, zuletzt herausgegeben von Rosell in der Biblioteca de autores españoles, t. 66, Madrid 1875. Sie ist erst gegen mitte des vierzehnten iahrhunderts auf befehl königs Alfons XI geschrieben und hat über die beziehungen zum reich nur wenige und ungenaue angaben. Eine grosse zahl bisher ungedruckter, aber durchweg nur Spanien betreffender urkunden königs Alfons sind von der Real academia de la historia veröffentlicht im Memorial histórico español, t. 1 u. 2, Madrid 1851. Vollständige regesten königs Alfons würden es insbesondere ermöglichen, die angaben der Crónica mit ungleich grösserer sicherheit zu verwerthen, und es würden sich auf grundlage derselben einzelne der auch hier erwähnten thatsachen vielleicht nach zeit und ort genauer feststellen lassen; aber bei der ganz untergeordneten bedeutung dieser thatsachen für die reichsgeschichte konnte ich die ausarbeitung vollständiger regesten nicht für meine aufgabe halten. — Wichtigste ältere hülfsschrift sind die Memorias historicas del rei don Alonso el Sabio von Gaspar Ibañez, Marques de Mondejar, Madrid 1777. Die beziehungen zum reich sind vollständig und gründlich behandelt von Busson Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königthum Alfons X von Castilien, Münster 1866. Die letzte ausführliche darstellung gibt Schirrmacher Geschichte Castiliens im 12. und 13. Jahrhundert, Gotha 1881, s. 430 ff.; aber bezüglich der genauigkeit im einzelnen lässt sie noch mehr zu wünschen übrig, als andere arbeiten des verfassers. *5488b |
| **1246** nov. 26 | apud Vallem Oleti | (in cappella regia castri eiusdem loci) Vermählung mit Violante (Jolanthe, Jole) tochter des könig Jacob von Aragon zu Valladolid. Urk. im Memorial hist. 1,1. Vgl. ebenda 3 die päbstliche dispensurk. zu dieser ehe wegen affinitas illegitima vom 25 ian. 1249. *c |
| **1252** iuni 1 | in Sevilla | Regierungsantritt in Castilien und Leon nach dem am 31 mai erfolgten tode seines vaters. Vgl. Mondejar 55 ff. 574 u. prologo xv. Florez Esp. sagr. 2,96. 213. *d |
| **1255** feb. 4 | . . . . | An diesem tage forderte pabst Alexander die schwäbischen grossen auf, den könig Alfons und dessen boten bei seinen bemühungen um erlangung des herzogthums Schwaben (ad acquirendum ducatum Suevie et quedam alia iura sibi in illis partibus ex materna successione competentia) zu unterstützen. Raynald § 58. — Auf das reichslehnbare herzogthum hatten die töchter könig Philipps zweifellos keinen rechtsanspruch. Aber die erbrechte derselben auf das |

1255

schwäbische hausgut hat kaiser Friedrich selbst anerkannt; 1215 liess er den herzog von Brabant für dessen schwiegertochter Maria der vergabung der kirche von Esslingen zustimmen, vergl. nr. 825; dem könige von Böhmen, gemahl der Cunigunde, zahlte er 1235 zehntausend mark pro parte Suevie que iure hereditario suam uxorem contingit, vergl. nr. 2115[a]. Dagegen wissen wir aus schreiben des königs von Castilien vom 4 dec. 1239, vergl. reichss., bezüglich des erbtheils der 1235 gestorbenen Beatrix, dass der kaiser bis dahin die herausgabe der bona, que sibi iure successionis competebant, welche wiederholt für den iüngern sohn Friedrich beansprucht war, verweigert hatte, dieselbe aber nun in aussicht stellte, falls Friedrich an seinen hof komme. Da Friedrich 1245 zu den feinden des kaisers überging, vgl. nr. 3491, so wird um so weniger zu bezweifeln sein, dass auch später irgendwelche abfindung für iene erbansprüche nicht erfolgt ist. *e

1256

märz 18 | Sorie | Beurkundung über die erwählung des Alfons königs von Castilien zum römischen könig und kaiser seitens der stadt Pisa durch ihren machtboten den edeln mann Bandinus Lancea, über die annahme dieser wahl von seiten des königs Alfons und über die hierauf durch den genannten machtboten statt gefundene huldigung. Ughelli Italia sacra. Ed. II. 3,485. Lünig Cod. It. 1,1061. Dal Borgo Raccolta di diplomi Pisani 54. Uebersetzung: Mondejar Mem. 132. Vergl. Dal Borgo Diss. sopra l'istoria Pis. 1[a],305. — Die wahl geschah in anbetracht imperium nimis vacasse et ab emulis dilaniatum, und weil die Pisaner den Alfons erkennen als natum de progenie domus ducum Suevie ad quam de privilegio principum et de concessione romane ecclesie pontificum imperium iuste et digne dignoscitur pertinere, zugleich auch in hoffnung dass er als ein abkömmling des (byzantinischen) kaisers Manuel das missbräuchlich gespaltene kaiserreich wieder in eins vereinigen möge wie zur zeit Cäsars, und weil desshalb die augen der grossen und des volks in Italien und auch in Deutschland und sonst im kaiserreiche auf ihn gerichtet seien. Die form der erwählung war: vos dominum Alphonsum pro toto imperio Romanorum et eiusdem imperii nomine et totius populi de imperio, eius negotium utiliter gerendo, in Romanorum regem et imperatorem romani imperii nunc vacantis eligo et assumo, promoveo atque voco; . . . et in signum et investituram dicti imperii . . . per vetus et novum testamentum et crucem et ensem . . . vos investio. Zeugen: bruder Stephan predigerordens erzbisch. v. Toledo, br. Laurent. v. Portugal minoritenordens, penitentiar des pabstes und kreuzprediger in ganz Spanien, Suerius Petrus bisch v. Zamora und notar des königs, Garzia Petrus archidiaconus Marroctitanus. Die urk. ist geschrieben vom notar Mattheus Salvii aus Pisa auf ersuchen des könig Alfons und datirt: anno m.cc.l.vi. secundum cursum Pisanorum (welcher am 25 märz vor dem ietzigen iahresanfang beginnt, am 18 märz also mit unserer zeitrechnung übereinstimmt. Ideler Handbuch der Chronol. 2,329), ind. xiiii, xv kal. apr. in villa de Soria in Hispania regni Castelle in palatio regali. Alfons heisst darin in Romanorum regem et imperatorem electus. — Hierdurch enthüllt sich die veranlassung der königswahl Alfonsens. Sie kam aus Italien von den Pisanern, welche als seefahrer und durch ihren inselbesitz nachbarn Spaniens von dorther ienen schutz erwarteten, welchen 26 iahre nachher Sicilien wirklich fand. Die erwählung Alfonsens in Deutschland war später, und ohne zweifel nur folge seiner eignen durch die pisanische wahl aufgerufenen bemühungen. [Vgl. Busson 20, Schirrmacher 449, welche annehmen, dass die anregung von Alfons ausgegangen, was mir weniger wahrscheinlich ist. Wäre es richtig, so könnten iedenfalls diese bestrebungen nicht erst durch den am 28 ian. erfolgten tod Wilhelms veranlasst sein. Doch würde auch abgesehen von der zeitfrage an und für sich eine nichtberücksichtigung Wilhelms bei diesen vorgängen nicht auffallen. Da die negotiorum gestio hier wie nr. 5488 ausdrücklich betont wird, so hat sich Pisa ein wahlrecht überhaupt nicht zugeschrieben. — Nach dem Indic. rer. ab Arag. reg. gest. bei (Schott) Hisp. illustr. 3,91 kam damals im märz zu Soria Alfons auch mit seinem schwiegervater zusammen und wurden die unter ihnen bestehenden zerwürfnisse um so leichter ausgeglichen, weil Alfons ad maiores res se applicuisset et animum ad imperii Romani gubernacula capescenda admovisset.] 5484

— 18 | —— | verspricht als dei gratia in Romanorum regem et imperatorem electus, rex Castelle, Toleti, Legionis, Galetie, Sibilie, Cordube, Murcie et Giene, dem Bandinus Lancea für die stadt Pisa, sich nach kräften bemühen zu wollen, das römische kaiserreich zu gewinnen und zu erhalten, und zur zeit der krönung stattlich nach Rom oder zum pabste, ienachdem das eine oder das

1256

andere ihm und den Pisanern und anderen reichsgetreuen zweckmässig erscheinen wird, zu kommen; bestätigt der stadt Pisa alle besitzungen und rechte, ihren boten durch die fahne damit belehnend, und verleihung durch schwert und fahne zur zeit der krönung verheissend; wogegen ihm der bevollmächtigte den treueid schwört und ihm für sich, seine ihm im römischen reiche nachfolgenden söhne und seine beamten treue und förderung durch die stadt gelobt. Zeugen und datirung wie vorher. Ego Matheus q. Salvii filius d. (Frederici) serenissimi imperatoris Romanorum notarius etc. Ughelli It. sacra 3,486. Lünig Cod. It. 1,1065. Dal Borgo Raccolta 56. Uebersetzung: Mondejar 138. 5485

märz 18 | Sorie | Beurkundung über die bedingnisse zusagen und verpflichtungen zwischen Alfons erwähltem römischem könig und kaiser auf der einen, und Bandinus Lancia für die gemeinde von Pisa auf der andern seite; namentlich soll der könig die stadt Pisa und deren besitzungen in seinen schutz nehmen, derselben bis 1 mai einen capitän mit einer hülfsmacht von mindestens 500 reitern und zugehörigen armbrustschützen zur unterstützung in ihren kriegen mit Lucca Florenz und Genua schicken, ihr falls er oder sein sohn oder iemand für sie Sicilien gewinnt, dort wie in seinen andern besitzungen angegebene rechte gewähren, von gemeinsamen eroberungen in Algarve oder Africa einen theil überlassen, sich beim pabste um begnadigung für sie verwenden, sie gegen ieden, der zum römischen könige oder kaiser erwählt zu sein behauptet, zu vertreten, und zu bewirken, dass die von Marseille, dann die aus Tuscien und Genua, welche sich zur freundschaft und treue des königs wenden werden, ein bündniss mit Pisa gegen alle feinde des königs eingehen sollen; was alles vom bischof von Zamora in die seele des königs beschworen und womit der bevollmächtigte vom könige durch das schwert investirt wird; dagegen soll Pisa dem könige und dessen vicar oder capitän kriegshülfe insbesondere auch gegen Florenz leisten, sich bemühen dass die von Florenz und Lucca besetzten orte des domanium des reichs, auch Siena, Pistoja, Arezzo und die Ghibellinen von Florenz sich den geboten des königs und seiner boten unterwerfen, seine stadtbehörden nur aus den freunden des königs nehmen und sie diesem verpflichten, alle besitzungen dem könige zur bekriegung von Saracenen und Christen zur verfügung stellen, die zehn galeeren, welche Pisa bei allgemeiner heerfahrt einem kaiser auf vierzig tage zu stellen hat, ihm auf vier monate auf kosten der stadt und weitere schiffe auf kosten des königs zu stellen; was alles nur geltung haben soll für den könig selbst und einen ihm in der kaiserwürde nachfolgenden sohn. Zeugen wie vorher ohne den bischof von Zamora. Mit einem zusatze, wonach Bandinus das kreuz genommen. Ego Macteus Salvii etc. Saint-Priest Hist. de la conquête de Naples 1,353. Besserungen des textes bei Busson 24 ff. [Aber die hier s. 26 anm. 2 beanstandete, auch von Schirrmacher 448 entsprechend missverstandene stelle ist zweifellos zu bessern: et Pisanis et Massiliensibus guerram facerent. Et similem societatem etc.] — Mit dem datum: dominice incarnationis anno m.cc.l.vi. secundum cursum Pisarum et l.v. secundum cursum Yspanie, ind. xiiii, xv. kal. apr. [Der hier erwähnte cursus Hispanie entspricht demnach, wie nr. 5487 und 5501 bestätigen, der florentiner iahreszählung.] 5486

apr. 15 | —— | verleiht als erwählter römischer könig und kaiser u. s. w. den bürgern von Pisa in allen seinen reichen zu land und zu wasser sicherheit für ihre personen und waaren im kommen bleiben und gehen mit freiheit von abgaben aller art, gestattet ihnen die bestellung eigener consuln, bewilligt ihnen unentgeltlich in ieder seiner seestädte, wo sie handel treiben wollen, fundacos et apothecas und investirt mit allem dem den Bandinus Lancea für die gemeinde Pisa durch einen ring. Zeugen wie oben. Ego Mattheus Salvi etc. Dal Borgo Raccolta 59. — Mit dem actum: 1256 sec. cursum Hispanie, et sec. curs. Pisan. 57, ind. 15, 17 kal. maii. 5487

sept. 18 | Segovie | (in capella ecclesie cathedralis) Beurkundung über die erwählung des Alfons königs von Castilien zum römischen kaiser seitens der im kaiserreiche und unter dem kaiserreiche belegenen vicegräflichen stadt Marseille durch ihre machtboten Petrus Vetulus, Albertinus de Lavania iurisperitus und Johannes Magister, unter vorbehalt der rechte des grafen und der gräfin von Provence. Geschrieben vom notar Wilhelm Lurdus aus Marseille. Aus der gleichzeitigen abschrift im departementalarchiv zu Marseille mitgetheilt durch herrn Baumgartner k. k. hofarchivsbeamten in Wien. Böhmer Acta 678. — Diese beurk. mit 1256 und ind. 14 stimmt sehr schön mit der wahlurkunde Pisas d. d. Soria 18 märz 1256, und bestätigt dasienige was ich oben deshalb bemerkt habe. Die wahlformel lautet hier so: nos . . gerendo in hac parte

1256

utiliter negocium tocius imperii christiani, et eius nomine, nominamus volumus petimus postulamus et eligimus predictum dominum Anfossum etc. in imperatorem nostrum, ut de cetero per eum Romanum imperium gubernetur, et electionem de ipso per alios factam nomine imperii acceptamus ratificamus et approbamus etc. [Vgl. die Marseille betreffende stelle in nr. 5486. Ohne näheren wörtlichen anschluss ist der inhalt sichtlich durch nr. 5484 bestimmt.] 5488

1257

ian. 13 . . . . An diesem tage erfolgte die **wahl Richards** ausserhalb Frankfurt, während der erzbischof von Trier, der von Brandenburg bevollmächtigt war, mit dem herzoge von Sachsen und boten des königs von Böhmen in der stadt war; sie behaupten, dass der tag nicht zur wahl selbst, sondern zur einigung über den wahltag ausgeschrieben sei und setzen diesen auf dominica passionis, märz 25, an. Päbstl. schreiben von 1263 aug. 31. Vgl. Gesta Trevir. — Alfons hatte, als er den tod Wilhelms erfuhr, nach Chr. Bald. Avenn., M. Germ. 25,462, boten nach Deutschland, insbesondere an seine vettern (söhne von töchtern könig Philipps) den könig von Böhmen und den herzog von Brabant geschickt. Sein unterhändler bei den **wahlverhandlungen** scheint Petrus Garsia Marrochitanus (wohl Marugan westlich von Segovia) archidiaconus, der schon bei den verträgen mit Pisa anwesend war, gewesen zu sein, da in Zorns Chronik 105 sichtlich nach guter quelle seine anwesenheit bei der wahl erwähnt wird; ebenda wird als ein hauptförderer seiner wahl graf Adolf von Waldeck (Wilhelms hofiustitiar, vgl. nr. 5246) genannt; (vgl. die wohl auf andere quelle zurückgehende entsprechende angabe im Chron. Waldecc. bei Hahn Mon. 1,813). Am 13 ian. scheint man über die wahl des Alfons oder doch den preis derselben noch nicht einig gewesen zu sein. Wenn Thomas Wikes sagt, dass für iede wahlstimme 20000 mark geboten wurden, so ist das sicher nicht richtig; es würde das weit über über das von Richard gezahlte hinausgehen, während doch gerade bei diesem so vielfach der ausschlaggebende einfluss des geldes betont wird; die verbriefung für den herzog von Brabant, vgl. unten zum 21 oct. 1258, kann da keinen halt bieten, da es sich zunächst um kriegskosten handelt. Andererseits wird natürlich auch kein grösseres gewicht auf die darstellung der Gesta Trevir. zu legen sein, wonach die vom erzbischofe von Trier geführte partei sich aus gewissenhaftigkeit nicht an der durch geld erkauften wahl Richards betheiligen wollte. Aber einmal mochten immerhin die zusicherungen des Alfons sich nicht gerade in erster linie auf baarzahlungen beziehen; so scheint bei Brandenburg ein ehevertrag bezüglich einer tochter des königs eingegriffen zu haben; vgl. Busson 32. Insbesondere aber möchte ich annehmen, dass Alfons sehr gefördert wurde durch ohnehin bestehende gegensätze unter den wahlfürsten, die zunächst wenigstens eine einigung auf den cölnisch-pfälzischen candidaten ausschlossen. In dieser richtung scheint mir besonders beachtenswerth, dass Arnold von Trier, der dann im mai mit dem erzbischofe von Mainz bei Boppard kämpfte, schon am 25 ian. mit dem Rheinpfalzgrafen in kriegszustande erscheint, der sicher nicht erst durch die nichteinigung wegen der wahl veranlasst wurde, sondern umgekehrt auf diese grossen einfluss geübt haben wird. Waren am 25 ian. der erzbischof von Mainz, der Rheinpfalzgraf, der graf von Wirtemberg und viele andere herren zu Bacharach, so wird dieselben gemeinsame fehde gegen den erzbischof von Trier dort zusammengeführt haben. Vergl. Reichss. Weiter griff dann zweifellos der mehrfach betonte gegensatz zwischen Frankreich und England in diese dinge ein. *a

apr. 1 . . . . **Königswahl zu Frankfurt** durch den erzbischof von Trier mit vollmacht von Böhmen, Sachsen und Brandenburg, nachdem er nach dem zum wahltage bestimmten 25 märz acht tage auf das erscheinen der geladenen wähler Richards gewartet. Päbstl. schreiben vom 31 aug. 1263. Nach Gesta Trevir. lauteten die vollmachtschreiben auf genehmhaltung ieder andern wahl ausser der Richards. Vergl. auch Herm. Altah. — Von andern fürsten wären nach Gesta Trevir. die bischöfe von Speier und Worms anwesend gewesen. Nach den Ann. Wormat., M. Germ. 17,59, scheint der dortige ungenannte bischof alsbald anhänger Richards zu sein; doch könnte sich die angabe, da bischof Richard schon am 29 nov. 1257 starb, immerhin erst auf dessen nachfolger Eberhard beziehen und bei Zorn 106, der den bischof ausdrücklich Richard nennt, eine willkürliche ergänzung der ältern nachricht vorliegen. Nach Ann. S. Rudb. Salisb. hätten sich insbesondere auch die schwäbischen grossen (vgl. nr. 5483[c]) für Alfons erklärt. *b

. . . Burgis **Annahme der wahl**, ipsa electione sibi per quamplures magnates imperii ad ipsum propter hoc in Hispaniam accedentes postmodum presentata. Päbstl schreiben vom 31 aug. 1263. — Treverensis . . . solennes nuncios misit; sed Alphonsus vel contempnens vel non curans Roma-

**1257**

norum imperium nuncios magnis muneribus donatos remisit promittens se venturum; non tamen venit. Ann. breves Wormat. — Nach Ann. Wormat. gingen multi episcopi et abbates zu Alfons. Nach Ann. Spir. waren der erwählte von Speier und der probst von St. Wido, Conrad von Steinach, vor 28 dec. de Hyspania zurückgekehrt. Nach Chr. Küchenmeister c. 18, ed. Meyer v. Knonau 47, wären auch der bischof von Constanz und der abt von St. Gallen bei der botschaft gewesen. Dass diese graf Rudolf von Habsburg, welchen spätere spanische geschichtschreiber die botschaft überbringen lassen, begleitete, wäre an und für sich nicht unwahrscheinlich und urkk. Rudolfs, deren datirung dem im wege stände, sind nicht bekannt. Aber den halt scheint lediglich geboten zu haben, dass das Chron. de Cardeña II, Esp. sagr. 23,379, Rudolf, und zwar als könig, unter denen aufführt, die Alfons zu rittern geschlagen haben soll, während doch Rudolf nach Ann. Colmar., Mon. Germ. 17,190, bereits 1248 ritter wurde. — Für zeit und ort werden zunächst die folgenden urkk. massgebend sein. Das Chron. de Cardeña, España sagr. 23,374, lässt die Alemaños schon im iuni nach Burgos kommen; gewiss nicht richtig, da sie dann mindestens ein vierteliahr bei Alfons gewesen sein würden; auch war dieser wenigstens am 4 aug. nicht zu Burgos, sondern zu Atienza nordwestlich von Guadalajara, Memorial 1,115. 117, und der bischof von Constanz und der abt von St. Gallen urkunden im iuni noch in der heimath, vergl. Meyer v. Kn. 48. Auch die Crónica del rey Alfonso c. 18 erwähnt die ankunft der gesandten zu Burgos, aber erst zu 1269; vgl. unten. — Alfons liess nun das electus im titel fallen und nannte sich geradezu einen römischen könig; aber nur in den urkk. für das reich, während er in denen für Spanien überhaupt nur die spanischen königstitel führt. Nur nr. 5493 sind regierungsiahre für das reich erwähnt, ohne dass sich daraus ergäbe, ob sie von der wahl oder von deren annahme gezählt sind. Sein siegel ist abgebildet Vredius Geneal. com. Flandriae 1,16, Oetter Wappenbelustigungen 1ª,50, Heffner nr. 73; in nr. 5499 wird besiegelung sigillo novo erwähnt; in nr. 5511 mit bleibulle. Canzler für das reich blieb der bischof Heinrich von Speier, der dann aber schon 1258 Richard anerkannt hat; vgl. nr. 5355. Als protonotar für das reich wird in den folgenden urkk. Bandinus Lancea aus Pisa, vgl. nr. 5484 ff., mehrfach genannt. In nr. 5496 wird als notar des kaiserreichs Fernand Roderici erwähnt; vergl. auch nr. 5507, wonach er abt von Covarrubias südöstlich von Burgos war. Der 1263 erwähnte notar magister Rudolf von Poggibonzi gehörte schon der canzlei Conrads, nr. 4570, und Manfreds, nr. 4640, an. *5488c

sept. 9 | Burgis | verleiht als dei gratia Romanorum rex semper augustus, Castillie, Toleti etc. rex dem Albert herrn de la Tour aus dem reich Arelat und Vienne, wenn er selbst dorthin kommen wird, das amt als truchsess (dapifer qui vulgariter dicitur senescalcus) ihn zu bedienen auf lebenszeit und ohne beeinträchtigung der rechte anderer. Rege per G. Martini eius notarium imperante S. Dominici scripsit. (Valbonnais) Hist. de Dauphiné 1,121 mit dem datum era 1295 die dominica nona septembris. Die spanische aera beginnt 38 volle iahre vor der unserigen. 5489

— 21 | —— | bestätigt seinem lieben fürsten und canzler Heinrich erwähltem von Speier die verpfändung der dörfer Bühl und Haslach an die speirer kirche um tausend mark silber, nämlich seitens seines grossvaters des römischen königs Philipp um 500 mark wegen dem durch diesen geschehenen versatz einiger speirer ornate, und seitens könig Wilhelms um weitere 500 mark wegen der in seinem dienst erlittenen schäden. Ex libro priv. spirens. (fol. pap. sec. 15) zu Carlsruh. Höfer Zeitschr. 2,491. Remling Urkkb. 1,274. — Mit: rege imperante 21 die sept. sacri Romani imperii [?] scripsit era 1295 Blandinus. 5490

— 22 | —— | bestätigt demselben genehmigend die restitution und vergabung der burgen Wachenheim und Kislau und der grafschaft Liutramsfort seitens der könige Heinrich und Wilhelm seiner vorfahren am reich. Abschriftl. eben daher. Remling 1,275. — Datirung entsprechend. 5491

. . . | . . . . . | schreibt als Romanorum rex semper augustus, Castelle etc. rex, dux Swevie, seinem lieben freunde und fürsten dem senator und dem senate und volke von Rom. M. Boica 11,231 nur der eingang. — Trotz des ungewöhlichen herzogstitels zweifellos einem echten schreiben entnommen, wie der dort folgende eingang eines schreibens Manfreds, das wegen des noch fehlenden königstitel vor 1258 aug. 10 fällt. Am wahrscheinlichsten zu einer anzeige der wahl an den 1258 gestorbenen senator Brancaleone degli Andalò gehörend. Dass Alfons die annahme der wahl der stadt Siena, und demnach wohl auch anderen italienischen städten und grossen anzeigte, ist in dem schreiben vom 21 oct. 1258 ausdrücklich gesagt. *5492

**1257**

oct. 16 | Burgis | schreibt dem herzog Heinrich von Brabant und überträgt ihm die obhut und vertheidigung aller ad culmen imperiale gehörenden vasallen, städte und orte des landes von Brabant bis an den Rhein, namentlich Achen, Sinzig, Landscron und Werth, und von den marken der trierer diocese den Rhein abwärts bis zum meere, mit den städten Duisburg, Dortmund und allen orten und rechten durch ganz Westfalen, bis er persönlich komme oder anderes bestimme, so dass die getreuen orte im bisherigen stande bleiben sollen, die mit gewalt zu unterwerfenden aber für ihn vom herzoge zu verwalten sind, dem auch zur deckung seiner kosten alle einkünfte aus denselben zustehen sollen. Rege per P. Petri de Medina eius notarium imperante D. Ferrandi scripsit. Willems Brabantsche Yeesten 1,655. — Mit 1257, regnorum Hispanorum 6, Romanorum 1. 5493

dec. 14 | . . . . | An diesem tage antwortete könig Heinrich von England dem Alfons auf dessen klagen über das vorgehen Richards. Vgl. Reichss., auch wegen der zeit. Damit stimmt, dass Matth. Paris ed. Luard 5,649. 658. die bezüglichen verhandlungen schon zu 1257 erwähnt. Auch seine angabe, dass Alfons auf das bündniss von 1254 gestützt von Heinrich hülfe gegen Richard verlangte, bestätigt das schreiben Heinrichs vom 25 iuni 1258; vgl. Reichss. dieses, dann die schreiben vom 30 mai 1260 und 16 aug. 62, aus denen sich ergibt, dass Heinrich ängstlich bemüht war, seines bruders wegen nicht in zerwürfnisse mit Alfons zu gerathen. *a

. . . | . . . . | ersucht als Romanorum rex semper augustus et Castelli etc. (die Dominicaner) deren orden er immer gewogen gewesen sei, durch den ganzen orden gebete für ihn, seine frau, seine kinder und reiche anzuordnen, damit gott, der ihn so vielen völkern und reichen vorsetzte, ihn bei der regierung derselben unterstütze. Sapiencia dei—supernis. Aus gleichzeitiger abschr. im briefcodex eines Dominicanerklosters im staatsarchive zu Münster. Winkelmann Acta 463. — Ohne zeitangabe; wahrscheinlich aus den frühern zeiten des römischen königthum. *5494

**1258**

ian. 18 | . . . . | An diesem tage verpflichteten sich die städte Worms und Speier zu Alfons zu halten, falls sich derselbe seinem eidlichen versprechen gemäss des reichs annehmen würde. Vgl. Reichss. *a

. . . | . . . . | fordert die von Padua auf sich bereit zu halten, eine botschaft an ihn abzusenden, sobald sie in erfahrung bringen werden, dass er bis zur gränze der Lombardei gekommen sei. Erwähnt bei Rolandin l. 11 c. 2; sichtlich nur danach bei Goldast Constit. 3,305 als vollständiges schreiben des königs. — Rolandin sagt, dass im herbste 1257 in der Mark fama fuit von der doppelwahl, dass dann Ecelin boten an den ihm bereits befreundeten Alfons sandte (vgl. auch Ann. S. Justinae 172) und dass er (Rolandin) tunc temporis ienes schreiben zu Padua sah; er geht dann auf ereignisse des märz 1258 über. Bemerkt er, dass man zu Padua glaubte, das schreiben sei von Ecelin untergeschoben, während die gemeinde es doch beantwortete, so haben wir kaum grund, ienen glauben für begründet zu halten. Das schreiben wird danach spätestens in die frühern zeiten 1258 fallen und ergibt wohl, dass Alfons vor allem Italien im auge hatte. Hat er, wie ich denke, ietzt, wie später an persönliches eingreifen in Deutschland nicht ernstlich gedacht, so erklären sich seine bemühungen um die wahl in Deutschland genugsam daraus, dass ihm diese einen rechtstitel auf eingreifen in Italien gab. — Nach iedenfalls ungenauer angabe des Matth. Paris 5,694 wäre Alfons 1258 mit hülfe von Aragonien und Navarra bereits nach Italien aufgebrochen, als ihn bedrohung von Cordova durch die Saracenen zurückhielt, so dass er sich mit einer botschaft an den pabst begnügte. *5495

sept. 21 | Segovie | Beurkundung dass der römische könig Alfons den Hugo herzog von Burgund zum vasallen angenommen und ihm und seinen erben dafür iährlich 10000 maravedis zu zahlen im königreiche Castilien oder im kaiserreiche als lehen geschenkt, auch persönlich die belehnung gegeben und des herzogs treueid empfangen habe, wonach ihn dieser ienseits Roncesvalles (in den Pyrenäen nordöstlich Pampelona) gegen iedermann ausser gegen den könig von Frankreich und seine andern genannten herren unterstützen wird; wie das alles Alfons genehm hält und darüber diese urkunde fertigen lässt. Rege mandante Petrus Cabeton scripsit. Anwesend: Paschasius bischof v. Jaen, Guido vicecomes v. Limoges, Garsia Martini protonotar v. Castilien, Bandinus protonotar des kaiserreichs, Ferandus Roderici notar des kaiserreichs. Pérard Recueil de pieces curieuses 491. Uebersetzt: Mondejar 557. — [Don Gui vizconde de Limoges wird schon seit 1253 in den urkk. des Alfons unter dessen vasallen genannt; als schwiegersohn des herzogs mag er diese verbindung vermittelt haben.] 5496

— 21 | —— | verspricht dem Hugo herzog von Burgund wegen der von diesem empfangenen und in andern

1258

briefen genauer enthaltenen huldigung 4000 mark silber zu Paris am nächsten 8 sept. zu zahlen. Im falle der nichtzahlung ist der herzog frei von dem geleisteten treueid. Rege mandante etc. und gegenwärtige wie vorher. Ibid. 492. Uebersetzt: Mondejar 557. 5497

oct. 21 | Secobie | verspricht den genannten machtboten des herzogs Heinrich von Brabant diesem in Paris 10000 pfund für ihn selbst zu zahlen, wie er ihm das durch andere briefe versprochen hat, desgleichen andere 10000 pfund um gewisse edle für ihn anzuwerben. Ausserdem verspricht er dem herzog noch mehr zu zahlen, wenn der von demselben gegen den grafen Richard, der sich freventlich für einen römischen könig ausgiebt, und dessen helfer zu unternehmende krieg mehr kosten sollte. Auch verspricht er dem herzog niemals bei seinem leben auf das römische reich zu verzichten, ohne denselben keinen frieden zu schliessen und baldmöglichst selbst ins reich zu kommen. Rege per Balduinum Lanc. sacri imp. prothonotarium imperante P. Stephani scrip(sit). Butkens Trophées 1,95. Lünig Cod. Germ. 2,1111. Uebersetzt: Mondejar 162. 5498

— 21 | —— | erinnert podesta rath und gemeinde von Siena daran, wie er ihnen früher durch boten und briefe mittheilte, dass er seine non solum a maiori et saniori parte principum Alemanie, verum etiam ab omnibus illis, qui vocem in electione tantummodo tunc habebant, geschehene wahl zu ehren der römischen kirche, auctricis et originis huius facti, und mit rath der könige von Frankreich, Ungarn, Aragonien, Portugal und Navarra angenommen habe, nicht aus herrschsucht, sondern wegen der wohlfahrt der reichsgetreuen und um die heiden mit um so grösserer macht bekriegen zu können; schreibt dass er ihnen nicht öfter botschaften schickte in der überzeugung, dass sie wegen seines unbestreitbaren rechtes ohnehin ihm ergeben bleiben würden, zumal cum de Germanie provintia moris et consuetudinis sit reges assumi ad regnum Romanorum, ex quibus non ignoratis originem nos traxisse, so dass er es nicht fürchte, dass graf Richard von Cornwall, qui se temere ingerit regimini Romanorum, sie für sich zu gewinnen suche, was ihm auch beim apostolischen stuhle durch seine boten nicht gelang; dass er nun aber, nachdem der vom pabste an ihn gesandte patriarch von Grado ihn der gunst des pabstes und der cardinäle versicherte, die überbringer dieses mit dem neuen siegel versehenen briefes als vorboten einer feierlichen gesandtschaft an sie voraussende, damit sie sich überzeugen, dass er der übernommenen aufgabe nicht untreu werde, und in der treue gegen ihn verharren. Rege per Bandinum Lanceam sacri imperii prothonotarium imperante P. Stephani scrip(sit). Or. im archiv zu Siena. Winkelmann Acta 464. *5499

nov. 6 | —— | verspricht dem Guido grafen von Flandern — nachdem ihn dieser nach zugefügter erklärung von heute ab als seinen wahren und rechten herrn anerkannte, ihm vor den baronen und prälaten ligium homagium leistete, und hülfe zur erlangung des römischen königreichs und kaiserreichs gegen den grafen Richard, wie gegen jeden andern, heeresfolge auf dessen kosten, sobald er es verlangt, und verweigerung des durchzugs für dessen feinde versprach — als lehen 500 mark silber jährlicher einkünfte in Spanien oder Deutschland zahlbar und ausserdem einmalige zahlung von 4000 mark. Chirographirt und von Alfons und Guido besiegelt. Anwesend genannte spanische bischöfe und barone; schliesslich Ban(dinus Lancea) protonotarius in sacro imperio et Suero. P. Capecuo scripsi. (Waitz ex orig. in Paris). Warnkönig Flandr. Rechtsg. 3b,213, ed. Gheldolf 1,385 ex apogr. — [Schon 1260 war Richard von Flandern anerkannt; vgl. nr. 5369]. 5500

1259

märz 14 | Toleti | belehnt den anwesenden Friedrich herzog von Lothringen und grafen von Remiremont (sedentibus nobis in publica curia nostra et te dicto duce et comite flexis genibus ante sedes maiestatis nostre existente) mit fünf fahnenlehen, nämlich 1) wegen des herzogthums, wegen dessen er oberseneschall an seinem hofe diesseits des Rheins sein soll et debes nobis servire in annualibus festis de primo ferculo eques, und wegen dessen ihm diesseits des Rheins das recht des vorstreits in angegebener weise zusteht, 2) quod debes reaccipere a nobis duella [vergl. urk. von 1245 bei Calmet 2,459] nobilium commorantium inter Rhenum et Mosam, 3) wegen der grafschaft Remiremont, 4) wegen der bewachung der strassen im herzogthume, 5) wegen der regalien der klöster St. Peter und St. Martin zu Metz und der custodie der übrigen klöster in seinem herzogthum. Wenn jedoch Alfons binnen zwei jahren nicht nach Deutschland kommt, so soll der herzog durch diesen demselben als römischem könige und künftigem kaiser geleisteten huldeid weiter nicht gebunden sein. Mit zeugen, erst die aus Spanien, dann de Alemania: Raynaldus comes de Castris, . . comes de Leunsteyn [Ustein; Lützelstein?], Girardus de

1259

Fontenay, Elias de Bobardia castellanus castri de Cognie [Cogney, nämlich Cochem, vgl. Mittelrhein. Urkkb. 3,632. 796]. Petrus Stephani scripsit. Aus einem gleichzeitigen copialbuch im trésor des chartes à Nancy. Leibnitz Cod. iur. gent. 1,18. Lünig Reichsarchiv 10,297. (Wölkern) Hist. Nor. 141. Calmet Hist. de Lorr. Ed. I. 2,481. Uebersetzt: Mondejar 553. — [Mit 1258, also zu 1259, vgl. nr. 5486, wie sich durch den wochentag in nr. 5502 und dadurch bestätigt, dass Alfons 1258 vom ian. bis apr. zu Valladolid war; vergl. Mondejar 211, Memorial 1,132. 135.] 5501

märz 18 | Toleti | verspricht als rex Castelle etc. [ohne den römischen königstitel] dem Friedrich herzog von Lothringen und grafen von Remiremont iährlich tausend mark, wogegen dieser nach castilischem recht sein vasall sein und ihm oder seinem vicar oder seinen boten auf erfordern vom portus Roncevallis ienseits mit hundert rittern zuziehen soll, ausser dem dienste, welchen er ihm ratione imperii und ad consuetudinem imperii leisten soll. Besiegelt sigillo regnorum nostrorum Hispanie. Rege per Garsiam Martini eius in Castella prothonotario imperante Petrus Cabeco scripsit. Calmet Hist. de Lorr. Ed. I. 2,486. — Mit die martis, 18 martii, era 1297. 5502

iuni 16 | —— | meldet dem (Albert) herrn de la Tour durch den überbringer dieses, seinen ritter Wilhelm, dass er nach empfang von briefen des pabstes und der cardinäle, der fürsten und grossen Alemanniens und aller städte Italiens im einverständniss mit seinem freunde dem patriarchen von Grado, boten des apostolischen stuhls, beschlossen habe noch im gegenwärtigen sommer ins kaiserreich zu reisen; ersucht ihn sich bereit zu halten, ihm entgegenzukommen, sobald er von seiner bevorstehenden ankunft hört, und verwandte und freunde für ihn zu gewinnen. Rege imperante per Petrum Petri de Medina eius not. Petrus Stephani scripsit. (Valbonnais) Hist. de Dauph. 1,194. 5503

. . . | . . . . | meldet dem Ecelin dass er in kurzem in die Lombardei kommen und dort auf seine und seiner partei erhöhung bedacht haben werde; fordert ihn auf sich zu seinem empfange bereit zu halten. Erwähnt bei Rolandin l. 11 c. 18. — Wohl ziemlich gleichzeitig mit nr. 5503. Ecelin, schon 1257 in verbindung mit Alfons, vgl. nr. 5495, ietzt durch das am 11 iuni gegen ihn geschlossene bündniss der parteien des Pallavicini und des markgrafen von Este bedroht, setzte nach Rolandin, vergl. auch l. 12 c. 2, so grosses vertrauen auf die zugesicherte ankunft des Alfons, dass er sogar auf die unterwerfung von Mailand dachte, zumal es ihm gelang, viele der dortigen ritter für sich zu gewinnen, während die popolaren ihm widerstrebten. Diese umtriebe setzt Rolandin zu ende iuli. Mit der niederlage Ecelins bei Cassano am 27 sept. verlor dann Alfons wohl ieden stützpunkt in Oberitalien, da der siegende Pallavicini bereits in engster verbindung mit könig Manfred stand, während er sich die päbstliche partei durch seine verbindung mit Ecelin verfeindet haben wird, und um dieselbe zeit Karl von Aniou anfing, in Oberitalien festen fuss zu fassen. — In diese zeit mögen die gedichte des Gutetus de Mixigia, Mediolanensis notarius, zu ehren des Alfons bei Hahn Coll. mon. 1,394 gehören. *5504

iuli 10 | —— | ertheilt als könig von Castilien u. s. w. clerikern von Avila abgabenfreiheit. Don Hugo duque de Borgoña vasallo del rey confirma. D. Guy conde de Flandres vasallo del rey conf. D. Enrrique duque de Lorena vasallo del rey conf. u. s. w. Memorial 1,149. — Nach den im Memorial zusammengestellten urkk. werden nun in allen überhaupt mit confirmationen versehenen privilegien bis 1264 iene drei vasallen aufgeführt; dann bis 1272 nur die beiden herzoge; seit ende 1272 neben ihnen auch Wilhelm markgraf von Montferrat. Anwesenheit beim könige ergibt sich daraus natürlich nicht; vergl. meine erörterung in den Mittheil. des österr. Instit. bd. 3. Herzog Heinrich könnte der von Niederlothringen oder Brabant sein; mit rücksicht auf nr. 5502 ist wohl an Oberlothringen zu denken; dann hätte die castilische canzlei immer einen irrigen personennamen angegeben. *5505

sept. 23 | . . . . | (apud Moram) Jayme könig von Aragon bestellt bevollmächtigte, insbesondere für den fall, dass die boten des königs von Castilien behaupten würden, quod sit imperator Hispano vel quod nos sive regna et terras nostras in aliqua subiectione ratione imperii vel qualibet alia ratione . . . Memorial hist. Esp. 1,151 nur fragment. *5506

oct. 18 | —— | dankt den bürgern von Bisanz für deren ihre treue und ihren eifer bezeugende schreiben, theilt ihnen mit dass, als er beabsichtigte, wie es dem römischen fürsten gezieme, ins reich zu kommen, seine zu Toledo versammelten grossen ihm riethen, seinen bruder Manuel, den bischof von Segovia und andere angesehene boten an die römische curie behufs erbittung eines termins

**1259**

zur kaiserkrönung zu senden, bei deren ankunft er mit grosser macht ins reich zu kommen denke; benachrichtigt sie dass er dem herzoge von Burgund geschrieben und demselben geboten habe, sie in keiner weise zu belästigen. Rege per Fernandum Roderici abbatem Cavernense [vergl. nr. 5488[c]] eius not. imperante Petrus Stephani scripsit. Chifflet Vesontio 1,222. — Mit 1229, ind. 3. 5507

**1260**

feb. 6 — en Toledo — bekundet dass er beschlossen habe seine cortes in der stadt Toledo wegen der angelegenheit des kaiserreiches (sobre el fecho del imperio) zu halten, zu welchen sich alle grossen seines reichs versammeln werden, und dass es den privilegien der von Toledo nicht nachtheilig sein solle, wenn er befahl, ienen wohnungen einzuräumen. Memorial 1,154. Vgl. Marichalar y Manrique Hist. de la legislacion 3,83. *5508

sept. 4 — . . . . — Zur zeit der an diesem tage geschlagenen schlacht bei Montaperti war schon seit längerer zeit (iam dudum) Brunetto Latini als bote von Florenz bei Alfons in Spanien. Vgl. das schreiben seines vaters an ihn bei Gebauer 579. — Nach Villani l. 6 c. 74 forderte Brunetto ihn auf zu kommen, ihm die hülfe der Guelfen versprechend, deren gegner durch Manfred unterstützt wurden. Hatten die Florentiner sich gleichzeitig an Conradin und wohl auch an Richard, vgl. nr. 5373[a], gewandt, so setzte die nachricht von ihrer niederlage allen diesen verhandlungen ein ende. Wenn Alfons noch beabsichtigte, wenigstens in Italien festen fuss zu fassen, so hatte sich dafür in Tuscien durch den tag von Montaperti die sachlage ebenso ungünstig gestaltet, wie in Oberitalien durch den von Cassano. Ueberdies war dann Alfons in den nächstfolgenden iahren durch die erhebung der Mauren in anspruch genommen. *a

— 20 — en Cordova — ersucht seinen schwiegervater könig Jaime von Aragon dringend dem zu folgen, was er ihm durch seinen boten Alfonso Tellez bezüglich der fahrt des königs über meer (zur unterstützung von Tunis) und über die verheirathung dessen sohnes des infanten Pedro mit der tochter des fürsten von Apulien mittheilen liess, da er, wenn er darauf bestände, ihm das schwerste unrecht zufügen und nur zu seinem eigenen schaden handeln würde. Memorial 1,165. — Der gegensatz gegen Manfred war zweifellos durch die oberitalischen und tuscischen verhältnisse veranlasst; dass Alfons absichten auf Sicilien hatte, ist nach der ietzigen sachlage ganz unwahrscheinlich, wenn auch 1256 nach nr. 5486 daran gedacht sein mag. *5509

**1261?**

aug. 15 — en Sevillia — bestätigt als könig von Castilien u. s. w. (ohne den römischen königstitel) denen von Genua eine eingerückte urk. seines vaters könig Ferdinand vom 29 ian. 1251, überlassung eines bezirkes zu Sevilla behufs errichtung einer kirche und anderer baulichkeiten betreffend, und verbietet dass in diesem bezirke häuser an andere, als an Genueser verkauft werden sollen. Mit bleisiegel. Yo Johan Perez de Cibdat la escrevi por mandado de Millan Perez de Aellon. Lib. iur. Gen. 1,1392 ex or. — Mit era 1299. *5510

— 16 — ——— — (Hyspali regia imperatoris) bestätigt als Romanorum rex etc. denen von Genua das durch deren boten Opizinus Petracii de Musso vorgelegte, hier eingerückte privileg seines vaters Ferrand vom 22 mai 1251, wohnbezirk, consulat und handel zu Sevilla betreffend, dehnt die dort gewährten freiheiten auf alle den Saracenen abgenommenen und abzunehmenden orte aus und gewährt auch den ansässigen Genuesern die consulargerichtsbarkeit unter vorbehalt der appellation an die alcalden. Mit bleibulle. Ego Johannes Petri Civitatum scripsi de mandato Emiliani Petri d. regis scriptoris. Mon. patr. Chr. 2,1614 und Lib. iur. Gen. 1,1398 ex orig. — Mit 1261, regnorum 10. — Schon am 1 iuni 1255 hatte Alfons das eingerückte privileg einfach bestätigt. Lib. iur. 1,1223. *5511

— 24 — ——— — schenkt (ohne den römischen königstitel) denen von Genua eine an ihrem wohnbezirke belegene moschee am platze des hl. Franciscus zu Sevilla und befiehlt deren boten Opecino in besitz zu setzen. Yo Johan etc. Lib. iur. Gen. 1,1394. — Auch 1264 stand Alfons mit Genua anscheinend in lebhaftem verkehr. Vgl. Busson 89. *5512

**1263**

feb. 1 — ——— — ernennt Martinum Legionensem et Garciam Silvensem episcopos et magistrum Johannem Alfonsi notarium nostrum et archidiaconum Compostellanum, et magistrum Rodulfum de Podio Bonizi nostrum notarium zu seinen machtboten alle zusammen und ieden einzeln um vom pabst und den cardinälen die ihm gebührende kaiserliche krone zu verlangen und seine ansprüche an das kaiserthum zu vertheidigen. Raynald § 38. Uebersetzung: Mondejar 173. — Mit dem iahr 1263 und auch von Raynald dazu gerechnet. Allein es scheint mir dass diese vollmacht

1263

dennoch zu 1262 gehöre, und dass der päbstliche brief d. d. Viterbo 17 april 1262 eine antwort auf das von dem letztgenannten bevollmächtigten einzeln vorgebrachte ansuchen ist. [Vgl. Busson 46, der sich gleichfalls für 1262 erklärt. Ich halte 1263 für richtig, denn: 1) kann eine wiederholung der bitte des Alfons schon 1263 nicht auffallen, da der pabst dieselbe 1262 nur ad praesens abschlägt und selbst zu weiteren botschaften auffordert. 2) Raynald 1263 § 38 erwähnt kurz eine die gesandtschaft vom 1 feb. betreffende rückäusserung des pabstes, welche mit dem schreiben vom 17 apr. 1262 nicht identisch ist, da Raynald beide nach dem Cod. Vallicell. C. 49, aber dieses nach pag. 1, ienes nach pag. 6 benutzt hat. 3) Entscheidend scheint mir, dass in schreiben des pabstes vom 31 aug. 1263, Raynald § 57, nicht blos die bischöfe Garcia von Silves und Dominicus von Avila, dann magister Johann archidiacon von Compostella, also wenigstens zwei der obengenannten, als damalige procuratoren des Alfons genannt werden, sondern dabei der grösste theil der vollmacht vom 1 feb. vom pabste wörtlich wiederholt ist. — Wegen der verhandlungen der gegenkönige bei der curie vgl. die bezüglichen schreiben bei den regg. der päbste und die zusammenhängende darstellung bei Busson 39 ff.; auch Schirrmacher 478 ff. 499 ff.] 5513

1269

. . . . . . . . Wiederaufnahme der absicht eines zuges in das kaiserreich, da nun in Italien nach dem abtreten Manfreds und Conradins die reichspartei eines hauptes entbehrte und zugleich der am 29 nov. 1268 erfolgte tod des den ansprüchen des Alfons nicht günstig gesinnten pabstes Clemens, dem nun eine lange sedisvacanz folgte, ein solches unternehmen zu begünstigen schien. Auch Richard sprach ietzt wieder von einem zuge nach Italien, vgl. nr. 5454, ebenso Friedrich von Thüringen, vgl. Reichss., dessen bestrebungen sich aber nur auf Sicilien bezogen und demnach den absichten des Alfons auf Italien nicht im wege waren, wie die Ann. Plac. 553 ausdrücklich betonen. — Ortiz de Zuñiga Annales de Sevilla 105 führt zu 1269 ein bruchstück aus einer verbriefung des königs für Sevilla ohne angabe von tag und ort an, wonach boten der stadt zu Villa Real zum könige kamen mit der bitte, sie nicht zu verlassen unter hinweis auf die gefahren, welche ihnen während seiner abwesenheit im kaiserreiche von den Mauren drohten, und wonach der könig sich dann in das königreich Murcia begab. Wenn überhaupt in dieses iahr, würde das in die ersten monate desselben gehören, vgl. Mondejar 261, und würde demnach schon damals der plan des königs festere gestalt gewonnen haben. Aber die angaben zu ende des c. 19 der Cronica in verbindung mit den ortsangaben der urkunden legen die vermuthung nahe, iene verbriefung möge erst in die spätern zeiten 1271 gehören. *a

iuni 13 . . . . An diesem tage antwortete könig Karl von Sicilien abschlägig auf die bitte der könige von Castilien und Aragon um freilassung des Heinrich von Castilien, welche ihm durch eine gesandtschaft überbracht wurde, die zugleich für andere verhandlungen bevollmächtigt war. Mag nun nach der folgenden nachricht Alfons schon bald gegen Karl in Oberitalien thätig gewesen sein, so hat das wenigstens für ietzt noch keinen abbruch ihrer beziehungen zur folge gehabt, da Karl noch am 16 nov. vollmacht zum abschlusse eines vertrags ausstellte, wonach Alfons auf Karls kosten truppen für die angelegenheit des reichs von Constantinopel stellen sollte. Doch scheint es nicht zum abschlusse gekommen zu sein. Vgl. Del Giudice Don Arrigo 117 und unten bei Karl. *b

(aug. 00) . . . . Botschaft an die reichstreuen Lombarden. Eodem tempore (vorher ereignisse vom 19 aug., nachher vom 18 sept.) rex Castelle et infans dom Petrus primogenitus regis Aragonensis miserunt in Lombardiam Raymundinum de Mastagiis, civem Cremone, cum litteris credencie ad amicos imperii in Lombardia et in Tuscia in malum et decrementum regis Karoli comitis Provincie. Alfons zürnte diesem wegen der gefangenhaltung seines bruders Heinrich, Peter als erbe Manfreds. Qui tantum operatus est in Lombardia pro ipsis regibus, quod amici omnes imperii de Lombardia suos syndicos et procuratores ad regem Castelle et ad infantem dom Petrum pro factis imperii transmiserunt, scilicet Gualterium Rognam civem Papie. Ann. Plac. *c

nov. 30 Burgis Vermählung des infanten Fernando mit Blanca tochter des königs von Frankreich. Chr. de Cardeña, Esp. sagr. 23,374. — Erst zu diesem aufenthalte erzählt die Crónica del rey Alfonso c. 18 die ankunft der die königswahl meldenden boten aus Deutschland, vgl. nr. 5488[c]. Das mag dadurch veranlasst sein, dass die in unmittelbarem anschlusse erzählte bewilligung ausserordentlicher leistungen für die angelegenheit des kaiserreichs ietzt zu Burgos erfolgt zu sein scheint. Denn nach urk. von 1273 märz 28, Córtes de Leon y de Castella 1,85, machte

| | | |
|---|---|---|
| **1269** | | der könig den zu Almagro versammelten grossen zugeständnisse bezüglich der sechs dienste, welche sie ihm auf den zur zeit iener heirath zu Burgos gehaltenen cortes bewilligten. Allerdings ist in der urk. von der angelegenheit des kaiserreichs nicht die rede. Aber wenigstens die Crónica c. 47 bezieht die zu Almagro erfolgten zugeständnisse ausdrücklich auf die bewilligung der cortes von Burgos für die angelegenheit des kaiserreichs. *5513d |
| **1270** | | |
| sept. 00 | . . . . | Verhandlungen in Oberitalien. Eodem tempore (ende sept.) ambaxatores regis Castelle erant in Lombardia pro ipso domino rege et locuti fuerunt marchioni Montis Ferrati et aliis pluribus magnatibus Lombardie. Ann. Placent. *e |
| **1271** | | |
| iau. 15 | ap. Gualazafarum | schreibt dem grafen Ubertin de Lando (vergl. nr. 4680[a]) seinem vasallen und beglaubigt den Raimund de Mastaliis (vergl. nr. 5513[c]) bei demselben. Ann. Placent. ed. Huillard 327, Mon. Germ. 18,550. — Der ausstellort ist Guadalajara. 5514 |
| feb. 21 | apud Valenciam | schreibt demselben, belobt dessen treue, will dass er die herreise der machtboten der kaiserlichen parthei in der Lombardei beschleunige, welche, wie er hörte, zu ihm kommen wollen, um ihm den treueid zu leisten, beglaubigt die rückkehrenden boten der aussenpartei von Mailand, Agonus Martellinus und Guillelmus Burrus. Ann. Plac. ed. Huillard 329, M. Germ. 18,550. [Der hier Wilhelm genannte Burrus ist zweifellos derselbe mit dem Scarzinus Burrus, welcher nach den ungenauen angaben des Gualv. Flamma ap. Mur. Scr. 11,699 zu Alfons ging, demselben, so weit er konnte, die herrschaft über Mailand übertrug und von ihm zum ritter geschlagen wurde. Vgl. Corio, Trist. Calchus.] 5515 |
| märz 22 | Agreda | bestellt seiner an den markgrafen Wilhelm von Montferrat zu vermählenden tochter Beatrix eine mitgift von iährlich 2000 mark, ihr dieselbe auf die abgaben der iuden zu Burgos anweisend. Benven. de S. Giorgio Hist. Montis Ferr. ap. Mur. Scr. 23,391 extr. — Mit era 1319 statt 1309. Der ausstellort nordöstlich von Soria. — Nach Ann. Plac. begab sich der markgraf im mai an die römische curie (zu Viterbo) und betrieb seine bemühungen für Alfons im einverständnisse mit Richard de Anibalibus (diac. card. S. Angeli), Octavian (S. Marie in Via lata), Obert de Cotonaria (S. Eustachii) und andern cardinälen. *5516 |
| iuli 00 | . . . . | Verträge mit den lombardischen Ghibellinen durch des königs boten, graf Wilhelm von Ventimiglia und den predigerordensbruder Odemar. Der könig verspricht bis 1 märz ein hülfsheer von 2000 rittern zu senden. Pavia beschliesst nach abschluss des vertrags genannte (wie nr. 5518) boten zur leistung des treueides zu senden, welche am 31 iuli aufbrechen. Entsprechende botschaften senden für sich und die aussenparteien der betreffenden städte: Bosius de Dovaria und Cremona, graf Ubertin de Lando und Piacenza, Jacob Tavernerius und Parma, Jacob Tizonus und Vercelli, Ribald Granonus und Tortona, Torellus Torniellus und Novara, dann die aussenpartei von Lodi. Ann. Plac. *a |
| aug. 24 | . . . . | Einschiffung des markgrafen von Montferrat behufs seiner verheirathung mit Beatrix im hafen von Vado bei Savona zugleich mit den boten von Pavia. Ann. Plac. Vgl. Benven. de S. Giorgio. — Die hochzeit wird zu Murcia, der den Italienern am leichtesten erreichbaren stadt des castilischen reichs, stattgefunden haben, wo sich damals Alfons wohl mit rücksicht auf diese verhältnisse lange zeit aufhielt. *b |
| oct. 4 | apudMurciam | nimmt den Guifred pfalzgrafen von Lomello, podesta der aussenpartei von Mailand, und diese partei, — nachdem ihm dieselben durch Wilhelm de Pusterla und Wilhelm Murus (wohl Burus; vgl. nr. 5515) ihre boten und syndici den eid der treue in der weise geleistet haben, dass sie ihn als könig und kaiser anerkennen, ihn, seine boten, vicare und truppen in Mailand und überall sonst, wo sie gewalt haben, aufnehmen und ihm sonst gehorsam und treu sein wollen, — in seinen schutz und verspricht ihnen zur wiedererlangung ihrer früheren stellung behülflich zu sein. Nach abschr. ex cod. dipl. Brixiensi Joh. Luchi in bibl. Veneta divi Marci 5,17 in der samml. der Mon. Germ. *5517 |
| — 23 | ——— | schreibt dem Lanfranc de Guardis podesta, dem rathe und der gemeinde von Pavia, dass er ihre boten den iudex Lorenchus Bucentaurus und den Gualter Rogna (vgl. nr. 5513[c]) wohlwollend aufgenommen habe, dass er sich die angelegenheit des reichs angelegen sein lasse und in kürzester frist einen vicar mit truppen in die Lombardei schicken werde und bis dahin den Gualter bei sich behalte, während er ihnen den Lorenchus zu mündlicher berichterstattung zurücksende. Magister P. de Regio fecit de mandato d. regis. Winkelmann Acta 465. — An- |

**1271**

gehängt die notiz, dass auch Bosius de Dovaria, Jacob Tabernerius und Ubert de Andito mit ihren parteien dem könige den treueid leisteten. *5518

oct. 22 | Murcie | schliesst einen vertrag mit dem markgrafen Wilhelm von Montferrat, worin dieser verspricht seine tochter Margaretha dem infanten Johann von Castilien, sohne des Alfons, unter angegebenen bedingungen zur frau zu geben, wobei insbesondere Johann die nachfolge in Montferrat für den fall zugesichert wird, dass Wilhelm ohne hinterlassung von söhnen stirbt. Z.: Emanuel bruder des Alfons und andre spanische grosse, graf Wilh. v. Ventimiglia, mag. Jacob von Pisa, mag. Peter von Reggio, graf Wilh. v. S. Giorgio, Anton. Trosellus von Parma, Franc. de Guidobonis, Conr. Oppicione v. Tortona iudex des Wilhelm. Rog. da Manfredo Maccario not. del sacro palazzo. Benven. de S. Giorgio ap. Mur. 23,391 extr. — Nach Ann. Placent. wäre der infant Johann zum führer der in die Lombardei zu schickenden truppen bestimmt gewesen. Wegen andrer verehelichungen von töchtern und nichten, insbesondere auch mit dem grafen Thomas von Savoien und einem sohne des herzogs von Baiern, welche Alfons damals beabsichtigt haben soll, um bündner gegen Karl von Sicilien zu gewinnen, vergl. Ann. Placent. und dazu Busson 98. *5519

nov. 10 | . . . . | bestellt den markgrafen Wilhelm von Montferrat zu seinem vicar, um von allen zum reiche gehörenden städten, orten und einzelnen personen der Lombardei und Italiens in seinem namen den treueid entgegenzunehmen und mit ihnen verträge abzuschliessen zu ehren des kaiserreichs. Benven. de S. Giorgio ap. Mur. 23,392 extr. — Im ian. 1272 kehrte der markgraf mit seiner gemahlin von Spanien zurück. Ann. Placent. Vom 28 dec. 1272 ab wird dann in den unterfertigungen der privilegien des königs auch der markgraf als dessen vasall aufgeführt. Memorial 1,289. 292. 297; vgl. nr. 5505. *5520

**1272**

apr. 2 | . . . . | Tod könig Richards. Der vortheil, den dieses ereigniss unter andern verhältnissen Alfons hätte gewähren können, der nach nr. 5516 während der sedisvacanz manche gönner unter den cardinälen gehabt haben soll, entfiel dadurch, dass seit 1271 sept. 1 in Gregor X ein pabst gewählt war, der seinen planen nun bestimmt entgegen trat. Zudem war Alfons gelähmt durch die auflehnung der mit dem könige von Granada verbündeten Ricoshombres. Die absicht, den zug ins reich zu unternehmen, zu dem sich der könig von Granada zu einer beisteuer von 250000 maravedi verpflichtet hatte, erscheint freilich immer festgehalten, bildet eine der klagen des Ricoshombres und kommt bei den verhandlungen mit denselben fortwährend zur sprache. Vgl. die Crónica del rey Alfonso c. 21—24. 47—50. 53—58. *a

mai 6 | . . . . | An diesem tage bestellt könig Entius in seinem testamente seinen consanguineus den könig Alfons von Castilien und seinen neffen Friedrich III landgrafen von Thüringen zu gleichen theilen zu erben in den königreichen Jerusalem, Sicilien und Arelat, dem herzogthume Schwaben und allen ihm im kaiserreiche zustehenden rechten, wogegen sie angegebene legate zahlen sollen. Vgl. bei Entius. *b

(iuli 00) | . . . . | bestellt (etwa im iuli, spätestens im aug.) den predigerordensbruder Aldemar (vergl. nr. 5516[a]) und den magister Fernand canonicus von Zamora zu seinen procuratoren und boten, um von dem pabste und den cardinälen salbung, weihe und krönung zum kaiser und anberaumung eines tages zum empfange derselben zu erbitten; weiter zurücknahme aller neuerungen bezüglich des reichs oder einzelner theile desselben, welche seit seiner wahl von irgendwem in beeinträchtigung seiner rechte vorgenommen seien, (nämlich der bestellung Karls zum vicar in Tuscien und zum podesta vieler tuscischer und oberitalischer städte unter zulassung der kirche). Nur der inhalt angegeben in dem schreiben des pabstes vom 16 sept. 1272, Raynald § 33, in welchem er beide von den boten ihm vorgetragene bitten aus angegebenen gründen zurückweist. Danach ersuchten die boten ausserdem den pabst, dass er den wahlfürsten eine neuwahl verbiete, indem sie gegen eine solche eventuell protestirten. *5521

**1273**

(iuli 00) | Requena | Empfang lombardischer boten, insbesondere des grafen von Ventimiglia, welche dem könige versichern, dass es genüge, wenn er mit 500 rittern nach Italien komme. Crónica c. 57. Für die zeit bietet einen ungefähren anhalt, dass der könig am 19 iuli zu Cuenca urkundet, Memorial 1,296, von wo er nach Requena (westlich von Valencia unweit der gränze) ging, aber dann freilich von da auch wieder zunächst nach Cuenca zurückkehrte. — Nach der Cr. c. 53 hatte der könig schon vorher dringende schreiben von seinem schwiegersohne, dem markgrafen von Montferrat, erhalten, seinen zug zu beschleunigen; insbesondere veranlasste nach Cr. c. 55

| | | |
|---|---|---|
| **1273** | | |
| | | dann die (am 18 apr.) erfolgte berufung eines concils durch den pabst, um dort über die reichsangelegenheit zu entscheiden, den könig, die verhandlungen mit den Ricoshombres und dem könige von Granada wieder aufzunehmen, auf beschleunigung zu dringen und zum abschlusse zu bringen; nach Cr. c. 58 traf er dann zu Sevilla die näheren anordnungen bezüglich seines zuges in das reich. *5521a |
| . . . | . . . . . | ersucht den pabst Gregor um eine zusammenkunft um ihm eröffnungen bezüglich der angelegenheiten des hl. landes und der rückkehr der Griechen zur kirche zu machen und beglaubigt bei ihm den überbringer ritter Johann de Porta. Inhalt angegeben in der ausweichenden antwort des pabstes d. d. Chambery 3 nov. 1273; nach dem inhalte dieser wohl erheblich früher zu einer zeit geschrieben, als noch nicht feststand, ob der pabst den seeweg, oder aber den weg durch die Lombardei nach Lyon einschlagen würde; iedenfalls nicht erst, wie Busson 101 für wahrscheinlich hält, nach erhaltener kunde von der neuwahl. *5522 |
| oct. 1 | . . . . | Wahl könig Rudolfs. Es scheint nicht, dass Alfons sich bemühte, während der langen wahlverhandlungen in Deutschland eine partei für sich zu gewinnen. Bezüglich der von Mondejar 186 nach Nauclerus angenommenen anwesenheit des bischofs von Segovia bei der wahl vgl. die widerlegung bei Busson 98; anwesenheit castilischer gesandten überhaupt wird allerdings von Nauclerus Chr., ed. 1579, s. 965 (wohl irrig) behauptet. *a |
| **1274** | | |
| (feb. 00) | en Burgos | Cortes wegen des kaiserreichs nach urk. für Pampliega vom 13 apr. 1274 (1312) en Palencia, worin Alfons sagt, dass er im iahre der era 1312, cuando ficimos las cortes en Burgos sobre fecho de enviar caballeros al imperio de Roma, von Burgos nach Pampliega ging, um sich nach dem grab des königs Wamba zu erkundigen. Colleccion de privilegios de la corona de Castilla (5),189. — Wahrscheinlich im febr., da Alfons am 10 feb. zu Burgos urkundet; Memorial 1,297. *b |
| apr. 15 | en Palencia | spricht die von Oviedo vom servicium ausser dem angegebenen ledig, insbesondere auch, weil sie ihm für dieses iahr das servicium von zwei iahren bewilligten, wie er das sehr nöthig habe wegen der angelegenheit des kaiserreichs. Colleccion de privilegios de la corona de Castilla (5),189. *5523 |
| — 28 | . . . . | Sendung spanischer truppen nach Oberitalien, von welchen an diesem tage die erste abtheilung von 200 oder 300 rittern zu Genua landet, welches mit Karl verfeindet sich im märz mit dem markgrafen von Montferrat, dann Pavia und Asti verbündet hatte. Boso von Dovaria geht mit schiffen nach Spanien, um weitere truppen zu holen. Im nov. landen wieder 800 oder 900 ritter, welche im dec. zu Pavia eintreffen. Ann. Jan. Ann. Plac. Vgl. Busson 99. *a |
| iuni 11 | . . . . | An diesem tage richtete der pabst vom concile von Lyon aus, wohin Alfons genannte bevollmächtigte zur vertretung seiner sache geschickt hatte, an denselben die aufforderung, auf seine ansprüche zu verzichten, und bevollmächtigte seinen caplan magister Fredulus, mit dem könige darüber zu verhandeln. Ueber die sich daran anknüpfenden verhandlungen über den verzicht auf das reich durch Alfons vergl. das nähere bei Busson 102 ff. Manches genauere bietet da noch eine reihe bezüglicher ungedruckter schreiben des pabstes bei Berardus de Neapoli, welche mir Kaltenbrunner in abschrift mittheilte. *b |
| dec. 00 | . . . . | Aufbruch zum zuge in das kaiserreich, nachdem der könig nach der Cronica c. 59 auf einem reichstage zu Toledo den grossen erklärt hatte, dass er nun den wiederholten aufforderungen der Lombarden folgend in das kaiserreich gehen werde, seinen erstgebornen Fernando als stellvertreter zurücklassend. Eine flotte sollte ihn zu Marseille erwarten. Von Valencia fuhr er nach Tarragona, feierte dann mit seinem schwiegervater zu Barcelona das weihnachtsfest. Während des längern aufenthaltes hier scheinen dann insbesondere auch die verhandlungen mit Frankreich wegen des durchzugs geführt zu sein, der ihm schliesslich mit geringem bewaffnetem gefolge gestattet wurde. Vergl. Mondejar 195 ff. Busson 107. Schirrmacher 561 ff. — Die absicht des königs war zweifellos darauf gerichtet, nach der zunächst ins auge gefassten zusammenkunft mit dem pabste unmittelbar in die Lombardei zu ziehen. *c |
| **1275** | | |
| ian. 00 | . . . . | Erfolge in Oberitalien. Im ian. schwören die von Pavia, Novara, Asti, Genua, Verona und Mantua Alfons als römischem könig treue. Die mailändischen Ghibellinen unter Wilhelm von Pusterla verlassen die stadt. Am 7 apr. wird Vercelli, am 2 mai Alessandria für Alfons und den ghibellinischen bund genommen. Als weitere bündner erscheinen Ubertin de Lando und |

1275

Boso de Dovaria mit den aussenparteien von Piacenza und Cremona, dann die aussenparteien von Lodi und Tortona. Am 13 iuni werden die von Bologna und Parma von den tuscischen Ghibellinen vollständig geschlagen. Ann. Plac. *d

. . . . | . . . . . zeigt dem pabste seine bevorstehende ankunft an und beglaubigt bei demselben seinen familiaren Johann de Porta. Erwähnt in der undatirten antwort des pabstes, Raynald zu 1274 § 54, nach der der bote zu erklären hatte, dass der könig in der absicht komme, um sich den heilsamen rathschlägen des pabstes zu fügen. Wahrscheinlich erst in die frühern zeiten 1275 gehörend, da der pabst nach dem extr. bei Palacky Ital. Reise 44 noch am 31 dec. (Potth. nr. 20974 bezieht das datum zweifellos irrig auf das zum 11 iuni gehörende und hier als nr. 20845 gleichfalls angeführte schreiben) Alfons nur zu schriftlicher äusserung auffordert. — Nach Berardus de Neap. ep. 76 hatte auch des pabstes bote Fredulus (vgl. nr. 5528[b]) nach seiner anscheinend erst ietzt erfolgten rückkehr versichert, dass der könig komme, um sich dem rathe des pabstes zu fügen; hatte der pabst inzwischen am 19 dec. 1274, Raynald § 52, dieser verhandlungen wegen den bischof von Valence bei Alfons beglaubigt, so sandte er diesem nun auch den Fredulus wieder entgegen, um nach ep. 79 mit dem bischof gemeinsam den könig, der also iedenfalls noch keine bindende zusicherungen gegeben hatte, zur erfüllung des verlangens des pabstes zu bestimmen. Nach ep. 73. 78. 94 suchte der pabst insbesondere auch durch des königs bruder Manuel auf denselben einzuwirken und bestimmte diesen, mit Alfons nach Beaucaire zu kommen. *5524

. . . . | . . . . . schreibt (spätestens im apr.) dem könig Eduard von England über die angelegenheit des kaiserreichs. Erwähnt im schreiben Eduards d. d. ap. Westmonasterium, mai 5, worin dieser antwortet, dass er bereit sei ihm in facto Romani imperii contra comitem Radolphum de Alemania mit rath und that beizustehen, doch vorbehaltlich seiner verpflichtungen gegen die römische kirche; dass er weiter des königs wunsch gemäss sich an pabst und cardinäle wende mit der bitte, demselben das recht, quod in Romano imperio habere noscimini, unverletzt zu erhalten. Rymer. — Ebenda das bezügliche schreiben könig Eduards an den pabst vom 4 mai. *5525

mai (14) | Bellicadri | Zusammenkunft mit dem pabste Gregor zu Beaucaire frühestens an diesem tage, an welchem der pabst zuerst hier urkundet, während er am 12 mai von Orange aus die zusammenkunft als nächstbevorstehend bezeichnet. — De mense madii dominus papa colloquium habuit cum domino rege Castelle in Bellicadro. Ann. Placent. — Die ersten verhandlungen waren nach nr. 5526 erfolglos; doch führte der könig seine absicht, unter abbruch derselben den ort zu verlassen, nicht aus. Vgl. darüber, wie über anderes, wobei meine annahmen von der darstellung bei Busson 107 ff., insbesondere aber von der bei Schirrmacher 561 ff. abweichen, meine eingehendere begründung in den Mittheil. des österr. Instituts, bd. 4. *a

— 21 | —— | schreibt der stadtgemeinde von Pavia, beklagt sich dass er den pabst bei der kürzlich mit demselben gehabten zusammenkunft ungünstig und hart befunden, damit nun aber auch erwiesen habe, dass ihm von dem, der quelle der gerechtigkeit auf erden sein sollte, sein recht versagt werde, versichert dass er auf den himmel vertrauend und auf ihre und seiner andern getreuen gunst das imperiale negocium tam de iure quam de facto verfolgen werde und demnächst selbst mit macht nach der Lombardei kommen wolle, und beglaubigt den Jordanus de Podio camerarius et procurator imperii generalis. Huillard Chron. Plac. 350. M. Germ. 18,561. 5526

iuni 27 | —— | An diesem tage ersuchte der pabst den könig Rudolf im interesse der von ihm sehnlichst gewünschten einigung desselben mit dem könige von Castilien die ansprüche dieses auf das herzogthum Schwaben (vgl. nr. 5488[b]), ad ipsum pertinens ex successione materna, wie er behauptet, möglichst zu berücksichtigen. Gerbert Cod. ep. 73. Fontes rer. Austr. II 25,112. *a

(aug. 00) | —— | verbrieft dem pabste seinen verzicht auf das reich. Erwähnt in Anonymi Vita Gregorii ap. Mur. Scr. 3a,603: Pontifex . . . occasione reformandi imperii Belicadrum est profectus, ubi Alphonso regi Castellae ex condito venienti ad ipsum in tantum exhortationibus, persuasionibus, nec non et precibus institit, quod idem rex . . . eius beneplacitis tanquam devotionis filius humiliter se coaptans iuri, quod in imperio se habere dicebat, renunciavit omnino et literas regia bulla signatas eidem pontifici tradidit, in quibus renuntiationis huiusmodi series continetur. Vergl. Bern. Guidonis Vita Greg. ap. Mur. 3a,598; Ptol. Luc. Hist. eccl. ap. Mur. 11,1167; dann insbesondere den bericht der Ann. Januens. 282, der zweifellos auf die gegen schluss der verhandlungen zu Beaucaire anwesenden genuesischen gesandten zurückgeht. Da-

1275

nach wurde das ergebniss geheimgehalten: nur gerüchtweise verlautete, dass Alfons verzichtet habe. — Nach nr. 5526[a], dann nach schreiben des pabstes an Rudolf vom 25 iuni, Theiner Cod. 1,192, in dem er sein langes verweilen zu Beaucaire entschuldigt, war ende iuni der verzicht zweifellos noch nicht erfolgt und sah der pabst, wenn er auch schon auf günstigen erfolg zu rechnen scheint, noch nicht voraus, bis wann die verhandlungen zum abschluss kommen würden. Sagt er, dass er itinerandi oportunitate concessa weiterreisen werde, während er bis anfang sept. zu Beaucaire verweilte, so wird anzunehmen sein, dass der verzicht erst im aug. erfolgte. Ebenso führt auf den aug. die erwägung, dass erst die übeln nachrichten aus Spanien, insbesondere die über den am 25 iuli (Ann. Toled. III, Esp. sagr. 23,419) erfolgten tod seines sohnes Ferdinand den könig zur nachgiebigkeit bestimmt zu haben scheinen. *5527

. . . | . . . . . verbrieft dem pabste, dass er sich bezüglich seiner streitigkeiten mit dem könige von Sicilien dem schiedsspruche des königs von Frankreich unterwerfen wird. Erwähnt in undatirtem, aber wohl zweifellos in diese zeit gehörenden schreiben des pabstes bei Busson 136, in welchem könig Karl zur zustimmung aufgefordert wird. Es wird sich kaum zunächst um die, auch weiterhin fortdauernde gefangenhaltung Heinrichs von Castilien gehandelt haben, sondern insbesondere um die verhältnisse Oberitaliens. Die mächtige stellung, welche Alfons hier gewonnen hatte, war zweifellos der hauptgrund, dass der pabst den verhandlungen mit ihm so viel mühe und zeit opferte. Auch zwischen Karl einerseits, Genua, dem markgrafen von Montferrat und deren bündnern andererseits hatte der pabst friedensverhandlungen eingeleitet. Del Giudice Famiglia di re Manfredi 230. *5528

. . . | Bellicadri | Abreise vor dem pabste, also, da dieser bis 4 sept. zu Beaucaire urkundet, spätestens anfang sept. Dictus rex repatriare intendens, dimisso inibi (in Belicardo) summo pontifice, ac loca illa egressus, in suam redit regionem. Ann. Jan. *a

. . . | apud Montempessulanum | Aufenthalt auf der rückreise vom pabste, während dessen hier sein brudersohn Alfons stirbt. An. Toled. III, Esp. sagr. 23,419. Chr. Joannis Emanuelis, Esp. sagr. 2,215. — Der könig dürfte durch den ganzen sept. noch hier geweilt haben. Denn wenn, wie Busson 112 betont, die antwort auf das vom pabste am 13 sept. aus Valence an den beim könige weilenden erzbischof von Sevilla gesandte schreiben am 28 sept. bereits zu Vienne in händen des pabstes war, während dann wieder der pabst bis 14 oct. nachricht von Alfons erhalten zu haben scheint, so muss derselbe um diese zeit noch immer in der nähe gewesen sein. *b

sept. 13 | . . . . | An diesem tage aus Valence meldete der pabst dem erzbischofe von Sevilla, dass Alfons, obwohl derselbe in der sache des reichs seinen wünschen willfahrte, nun dennoch entgegen seinen versprechungen sich des titels und siegels eines römischen königs bediene, und überdies briefe, in denen er erkläre, dass er auf das reich weder verzichtet habe, noch verzichten werde, nach Deutschland und Italien gesandt habe (wahrscheinlich nur auf nr. 5526 oder ähnliche frühere schreiben bezüglich; vgl. Mittheil. des österr. Instit. bd. 4), und befahl ihm, den könig unter androhung weiterer massregeln zur abstellung aufzufordern. — An demselben tage erwähnte der pabst in einem rundschreiben an die deutschen grossen, dass Alfons in der reichsangelegenheit sich seinen wünschen fügte. Theiner Cod. dom. 1,193, mit datum Valentie id. octobris, wo zweifellos septembris zu lesen. *c

oct. 00 | . . . . | Zu anfang oct. scheint Alfons erneuerte erklärungen bezüglich des reichs abgegeben zu haben. Denn aus schreiben des pabstes vom 28 sept. an den erzbischof von Sevilla, Theiner Cod. dom. 1,193, ersehen wir, dass dieser inzwischen dem könige vorstellungen machte und dieser versprach, infra quindenam instantis festi b. Michaelis (also bis längstens 13 oct.) darüber eine erklärung abzugeben. Dass diese bald erfolgte und den pabst befriedigte, schliesst Busson 112 wohl mit recht daraus, dass der pabst bereits am 14 oct. dem könige den zehnten aller kircheneinkünfte seines reichs für den kampf mit den Mauren bewilligte, wie ihm das schon am 11 iuni 1274 für den fall des verzichtes auf das reich in aussicht gestellt war. — Nach den Ann. Jan. bediente sich Alfons auch weiter usque ad hec tempora (also noch 1280, wo der betreffende theil der annalen geschrieben ist) des römischen königstitels. Aber es findet sich nichts mehr, was auf geltendmachung daraus abgeleiteter rechte schliessen liesse. *d

1284

apr. 4 | en Sevilla | Todestag. Ann. Toled. III, Esp. sagr. 23,417. Er wurde in der hauptkirche S. Maria zu Sevilla begraben. Im kaiserreiche sind es lediglich die annalen von Genua, welche den tod erwähnen. *e

## Maria (Irene) von Constantinopel, gemahlin Philipps.

1195

apr. 00 . . . . Vermählung. Vgl. nr. $0^{e}$. (Wegen der bedeutung, in der ich hier und weiterhin die ausdrücke verlobung, vermählung und hochzeit verwende, vergl. meine erörterung über die vermählung Conradins in den Mittheil. des österr. Instit. bd. 4). — 1197 mai 27 apud Augustam. Hochzeit. Nr. $10^{d}$. — 1198 sept. 8 Maguntie. Krönung. Nr. $19^{a}$. — 1205 ian. 6. Wiederholung der krönung. Nr. $89^{a}$. *5528f

1208

feb. 00 . . . . Um diese zeit ersucht der pabst die königin Maria, ihren gemahl von unterstützung des bischof Waldemar von Schleswig abzuhalten. Vgl. Päbste. *g

iuni 21 . . . . Ermordung könig Philipps. Nr. $185^{a}$. h

. . . . . . . . beklagt in einem (fingirten) schreiben den untergang ihres vaters und bruders und ihrer beiden männer, und ihr eigenes schicksal, der miserrima reginarum, que in iuventute senuit, cui vita carnis crudelior morte fuit. In dolore — amittat. Winkelmann Philipp 564. *5529

aug. 20 apud Stophen erklärt als Maria dei gratia Romanorum regina augusta dass sie sich um so mehr verbunden halte das zu thun, was ihr gemahl nach verborgenem rathschluss gottes ohne testament durch grausamen tod hinweggerafft nicht thun konnte, als dieser sie längst vor seinem ableben zu seiner einzigen erbin eingesetzt habe, und schenkt in dessen gemässheit dem kloster Adelberg ihren hof in Ober-Esslingen. Z.: Ludw. gr. v. Wirtemberg, Ulrich notar v. Ulm, Bernold u. Egeno v. Staufen, Eberh. v. Ditzenbach. Nach abschr. Kauslers. Heumann De re dipl. imperatricum 259 unvollst. Or. Guelf. 3,781. Wirtemb. Urkkb. 2,370 ex or. Ulm. Urkkb. 1,33. 5530

— 27 . . . . Todestag. Sie vermachte der domkirche zu Speier angegebene kirchengewänder und kostbarkeiten, darunter einen goldenen cirkel und eine goldene krone, und stiftete ein iahrgedächtniss für vater und mutter, bruder und schwester. Necrol. Spir. ap. Böhmer Fontes 4,323. Oberrhein. Zeitschr. 26,435. Vgl. Winkelmann Phil. 474. *a

---

## Beatrix von Schwaben, erste gemahlin Ottos IV.

1208

nov. 00 Vrankinfort Verlobung. Nr. $240^{d}$. Sie war vom könig beschworen (Reg. de neg. imp. ep. 178), aber an die bedingung der dispensation geknüpft. Vgl. Winkelmann Otto 128. — 1209 mai 00 Herbipoli. Vermählung. Nr. $280^{b}$. *5530b

1212

iuli 22 Northusin Hochzeit. Nr. $484^{b}$. — Aug. 11. Todestag. Sie wurde zu Braunschweig begraben. Nr. $485^{a}$. *c

---

## Maria von Brabant, zweite gemahlin Ottos IV.

1198

iuli 11 Aquisgrani Verlobung (desponsatio). Nr. $198^{hi}$. Auch die anscheinend abweichende zeitangabe des Rein. Leod. (vgl. Winkelmann Phil. 84) lässt sich auf den tag nach der einnahme der stadt beziehen. Maria kann damals nicht sieben, sondern nur fünf iahre gezählt haben, da sie noch im sommer 1205 nur aetati nubili vicina heisst. Melden Ann. Colon. erst zu 1199: Otto rex filiam ducis Lovanie sibi desponsatam accipit, so könnte sich das auf übergabe an Otto beziehen; doch war sie wenigstens später in hut des vaters. Im Chron. Ursp. ist die zeit nicht genauer angegeben. — Der pabst ertheilt 1200 dispens, wonach das matrimonium trotz etwaiger affinitas im vierten grade bestehen bleiben und vollzogen werden darf, Reg. de neg. imp. ep. 23; im sommer 1201 wird die verbindung nochmals eidlich bekräftigt, oben nr. $217^{d}$; 1204 oct. 27 befiehlt der pabst dem herzoge, die tochter Otto zu übergeben, cum solempniter inter ipsos sponsalia sint contracta; im sommer 1205 erklärt der pabst, dass er zwar die einhaltung der sponsalien wolle, dass Otto zu warten habe, bis sie heirathsfähig, dass er aber, wenn der vater sie ihm auch dann verweigere, eine andere heirathen möge; Reg. de neg. imp. ep. 128. *5530d

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1214** | | | |
| mai 19 | Traiecti | Vermählung (desponsatio, zweite), dann kurz darauf hochzeit zu Achen. Nr. 498[b] ff. | *5531e |
| **1218** | | | |
| mai 19 | Hartesburch | Tod kaiser Ottos. Maria ist nach der Narratio anwesend und wird ihrer auch im testamente mehrfach gedacht. Nr. 511. | *f |
| . . . | Hertsberg | bestätigt als gloriosi O. Romanorum imperatoris vidua die verleihung der kirche St. Jacob zu Osterrode durch den kaiser an die fraternitas clericorum et militum comprovincialium. Orr. Guelf. 3,846. Max Gesch. von Grubenhagen 2[b],8. — Siegel mit: Maria dei gracia Romanor. imperatrix semp. augusta. Vgl. Heffner nr. 55. Ort vgl. nr. 228[d]; oder Harzburg? | 5531 |
| **1220** | | | |
| . . . | . . . . | Verheirathung mit dem grafen Wilhelm von Holland, seit 4 feb. 1218 wittwer nach Adelheid von Geldern; zeit wohl entsprechend der folgenden datirung. Vgl. Reiner. Leod., M. Germ. 16,678, der das als ausserordentliche erniederung betont. | *a |
| iuli 00 | apud Albrecsberghe | Wilhelm graf von Holland bestellt seiner gemahlin Maria als dotalitium die stadt Dortrecht, das officium von Dortfliht und Manlande und den hof Falkenburg; dann noch mühlen und die leistungen der ausser der grafschaft weilenden ministerialen als morgengabe. VdBergh Oorkkb. 1,156. — Wegen des ortes vgl. nr. 5211. | *5532 |
| — 00 | apud J.... | ist zeugin eines privileg ihres gemahls für Dortrecht, nur als uxor desselben bezeichnet. VdBergh Oorkkb. 1,157. — Ohne iahr; wahrscheinlich mit nr. 5532 zusammenhängend. | *5533 |
| **1221** | | | |
| feb. 00 | . . . . | bekundet gemeinsam mit ihrem gemahl grafen Wilhelm vom herzog Heinrich von Lothringen (Brabant) die hälfte von Scakerslo zu lehen erhalten zu haben. Extr. bei Butkens Troph. 1,68. Mieris Charterb. 1,178. Kluit Hist. 2[a],428. — Mit 1220. | *5534 |
| **1222** | | | |
| . . . | . . . . | ist als Maria comitissa zeugin in einer schenkungsurk. ihres gemahl für kloster Rinsburg. Mieris 1,180. Kluit 2[a],433. VdBergh 1,159. | *5535 |
| feb. 4 | . . . . | Tod ihres zweiten gemahl des grafen Wilhelm von Holland. Necr. Egmond., VdBergh 1,334. | *a |
| **1223** | | | |
| iuni 00 | Rinsborch | verspricht als quondam comitissa Hollandie der kirche von Rinsburg 50 pfund, wofür täglich eine seelenmesse für ihren verstorbenen gemahl an dem zu den füssen des grabmales desselben errichteten altar zu lesen ist. Z.: Florenz gr. v. Holland u. s. w. Mieris 1,187. Kluit 2,442 mit siegelabbildung. VdBergh 1,163 ex or. | *5536 |
| oct. 6 | apud Muhaut | ist als relicta Ottonis imperatoris zeugin in urk. der Gertrud von Dachsburg, gräfin von Metz und Moha, für das kloster Vallis b. Marie bei Huy. Miraeus Opp. 2,894. Butkens 1,235. | *5537 |
| **1225** | | | |
| märz 00 | apud Furam | ist als quondam imperatrix zeugin in schenkungsurk. ihres vaters herzog Heinrich von Lothringen für die abtei Cambre. Butkens Troph. 1,70. Miraeus Opp. 3,84. — Mit 1224. Ausstellort Tervueren östlich von Brüssel. | *5538 |
| **1231** | | | |
| nov. 11 | Lovanii | ist als imperatrix zeugin in urk. des grafen Otto von Geldern, durch welche dieser zu gunsten des herzog Heinrich von Brabant auf die grafschaft Herzogenrath verzichtet. Butkens Troph. 1,72. Lünig Cod. Germ. 2,1095. Bondam Charterb. 383. Sloet Oorkkb. 2,553. | *5539 |
| **1233** | | | |
| feb. 21 | . . . . | bekundet als quondam Romanorum imperatrix (wie sie sich von da ab regelmässig nennt, zuweilen mit dem zusatz: filia ducis Lotharingie et Brabantie) dass graf Florenz von Holland sie unter angegebener bedingung der bürgschaft für die zahlung von 200 mark iährlich entliess, welche ihr vater herzog Heinrich von Lothringen dem grafen verhiess, als dieser ienes tochter Mechtild ehelichte. VdBergh 1,188. — Mit 1232. | *5540 |
| — 27 | (aput Leydis) | Florenz graf von Holland bestätigt die schenkung angegebener einkünfte durch Maria quondam imperatrix behufs der seelenmessen für seinen vater Wilhelm an das kloster Rinsburg. Mieris 1,209. Kluit 2,475. VdBergh 1,190. — Mit 1232. Das zeitliche zusammentreffen mit nr. 5540 macht wahrscheinlich, dass Maria beim grafen zu Leyden war. | *5541 |
| **1234** | | | |
| iuni 6 | Averbodii | bekundet gemeinsam mit dem herrn Arnold von Diest ein von ihnen vermitteltes abkommen zwischen der abtei Oplinter und den parochianen von Meerhout über zehnten. Analectes pour l'hist. eccl. de la Belgique 8,214. — Der ausstellort Averboden in Brabant nordwestlich von Diest. | *5542 |
| **1240** | | | |
| ian. 10 | (apud Lovanium) | Heinrich herzog von Lothringen und Brabant erklärt, dass die güter, welche seine schwester die einstige kaiserin Maria auf sieben iahre vom kloster St Trond zu Aalburg erhalten hat, dem | |

| | | |
|---|---|---|
| 1240 | | kloster heimfallen sollen, wenn dieselbe früher stirbt. Piot Cartul. de St. Trond 1,199. — Mit 1289. *5543 |
| 1245 feb. 4 | . . . . | (Lugduni) Pabst Innocenz bewilligt auf bitten der M(aria) wittwe Ottos IV dem bei ihr beschäftigten Arnold canonicus ecclesie Theresiensis bisthums Lüttich die annahme einer ihm etwa angetragenen kirchlichen würde. Berger Reg. 1,157 extr. *5544 |
| 1246 . . . | . . . . | entscheidet in veranlassung eines zwischen der abtei Averboden und den leuten in ihrer herrschaft Helmont entstandenen streites, dass der hof Sterckxele der abtei gehöre. Butkens Troph. 1,74. Orig. Guelf. 3,847. Kluit 2,516. Dynteri Chr. ed. De Ram 2,190. Wolters Notice sur Averboden 107. — Nur 1246. 5545 |
| 1248 märz 15 | ap. Fliderbeca | verzichtet auf den zwischen ihr und dem Cisterciensernonnenkloster Parc (-les-dames bei Löwen) streitigen zehnten zu Hakendone und empfängt ihn vom kloster auf lebenszeit zurück. Unter dem siegel der kaiserin und der äbte von Vlierbeck (nordöstlich bei Löwen) und Parc. Facs. in Chartes latines etc. publiées pour l'école des chartes etc. fasc. 4 u. 5 (Paris 1841), tab. 9, nr. 17, mit sehr ungenügender abbildung des doppelsiegels der kaiserin (vgl. nr. 5548). — Mit 1247, dom. Reminiscere. *5546 |
| 1253 iuli 17 | . . . . | verpflichtet sich von den lehen, welche sie von dem erwählten Heinrich und dem capitel von Lüttich hat, ohne deren zustimmung nichts zu veräussern. Schoonbroodt Inv. 64 extr. ex or. mit fragm. des reitersiegels. *5547 |
| 1259 feb. 14 | apud Attrebatum | verzichtet zu gunsten ihres bruderssohnes des herzog Heinrich von Lothringen und Brabant auf alle durch den tod der gräfin Mathilde, tochter ihrer tante [Ida, älterer schwester von Mariens mutter Mathilde von Boulogne], ererbten rechte auf die grafschaft Boulogne. Z.: Arnold herr v. Wesemale, Gerhard v. Marbays, Robert v. Hosden, Heinr. v. Hauten, Heinr. u. Joh. v. Filforde. Butkens Troph. 1,75. Or. Guelf. 3,848. Baluze Hist. d'Auvergne 103. Kluit 2,729. Vredius Gen. 1,243. Lünig Cod. Germ. 2,1110. Heumann 263. — Mit 1258. Orig. im Staatsarchive zu Wien. Das anhängende reitersiegel Marie qondam imperatricis, und das secret mit dem auch von kaiser Otto geführten wappen (vgl. Winkelmann Otto 498) bei Heffner nr. 56. 57; besser Anzeiger des german. Museum 1882 s. 16. 5548 |
| märz 26 | Duaci | beglaubigt beim könige Ludwig von Frankreich bezüglich der angelegenheit der grafschaft Boulogne ihren brudersohn den herzog Heinrich von Lothringen und Brabant. Butkens Troph. 1,75. Baluze Hist. d'Auvergne 106. Kluit 2,748. — [Mit 1258, also nach der die ziffer erst mit ostern wechselnden iahreszählung. — Vergl. die verhandlung im parlamente zu Paris am 2 feb. 1260 bezüglich des die grafschaft Boulogne betreffenden streites zwischen der Maria relicta imperatoris Ottonis und dem grafen von St. Pol und dessen gemahlin. Butkens 1,75. Beugnot Les Olim 1,99.] 5549 |
| 1260 märz 9 | . . . . | bekundet dass sie früher zu Herzogenbusch ihr testament gemacht und zu executoren desselben ihren neffen herzog Heinrich von Brabant und die äbte von St. Bernard und Parc bestellt habe, und dass sie dasselbe nun auf rath des bruder Johann von Brüssel mönchs von Clairvaux, ihres blutsverwandten ritter G. von Angia, des magister Dietrich von Zwindrech und ihres capellan des bruder Walter bestätige und weiter anordne, dass alle ihre werthsachen zu gunsten ihrer dienerschaft verkauft werden sollen. Butkens Troph. 1,76. Orig. Guelf. 3,850. — Mit 1259. 5550 |
| . . . | . . . . | Tod wahrscheinlich kurz nach dem codicill nr. 5550. Sie wurde zu Löwen neben ihren eltern begraben. Geneal. duc. Brab., M. Germ. 25,396. — Als verstorben wird sie erwähnt in urk. vom 14 iuni 1260, durch welche Arnold herr von Wesemale und seine frau Alis, früher gräfin von Auvergne, dem herzoge von Brabant alle rechte auf die grafschaft Boulogne abtreten, welche an Alis gekommen von ihrer schwester Marie, que fu emperis iadis. Butkens Troph. 1,98. Dann in urk. vom 12 oct. 1260, ihre schenkungen an Rinsburg betreffend. Kluit 2,754. Weiter in urk. vom ian. 1261, durch welche herzog Heinrich von Brabant die einkünfte einer von ihr zu Miscom gestifteten caplanie den beguinen von Aerschot überträgt. Anal. pour l'hist. eccl. de la Belgique 12,30. *a |

**1204**

. . . | . . . . | Tod des ersten gemahl könig Emerich von Ungarn, wohl nicht vor sept., da der pabst noch oct. 4 an ihn schreibt, aber spätestens in den frühern zeiten des oct., da der pabst schon am 27 oct. 1204 schreibt, dass Friedrich verpflichtet sei, uxorem quondam regis Hungariae zur frau zu nehmen, und dass bereits durch den damaligen apostolischen legaten Roffrid cardinalpriester und abt von Casino de mandato nostro mediantibus et iurantibus familiaribus utriusque sponsalia sint contracta. Reg. de neg. imp. ep. 111. Es ist nicht denkbar, dass schon so rasch nach dem tode des königs eine förmliche verlobung mit Friedrich sollte erfolgt sein. Dagegen passt, zumal nur damals Roffrid legat war, die angabe durchaus auf die verlobung mit einer schwester des könig von Aragon 1202, vgl. nr. 566[a], bei der es sich aber, da Constanze damals verheirathet war, zunächst nur um die iüngere schwester Sancha gehandelt haben kann. Aber es ist sehr möglich, dass dabei, wie das nicht selten vorkommt, ersetzung der einen schwester durch eine andere vorgesehen war. Es ist weiter nach Inn. epp. 11,4 bereits von Friedrichs Mutter, also vor Constanzens verheirathung 1199, über vermählung derselben mit Friedrich verhandelt. Der pabst mochte also auf ersetzung der einen schwester durch die andere sicher rechnen dürfen und grund haben, dieselbe als bereits geschehen darzustellen. König Peter kam dann 8 nov. 1204 nach Rom, Gesta Inn. c. 120, und es werden da die bestimmteren abmachungen getroffen sein. *5550b

**1208**

. . . | Caesaraugustae | Vermählung zu Saragossa. Constantia . . . adnitente Sanctia regina parente Frederico Siciliae regi Caesaraugustae despondetur. Indicul. rer. ab Aragon. regibus gest. bei (Schott) Hisp. ill. 3,64. Ist das genau, so wird die ehe durch den bischof von Mazzara, der nach päbstlichen schreiben vom (25) feb. 1208 zur abholung der braut nach Aragonien gesandt war, in vertretung Friedrichs geschlossen sein. Am 8 aug. bestätigte der pabst die abmachungen und forderte zu schleuniger consummatio negotii auf; die desponsatio dürfte darauf erst gefolgt sein. Vgl. Abel Otto u. Fr. 86. 131. Winkelmann Otto 80. *c

**1209**

aug. 00 | . . . . | Hochzeit mit Friedrich II. Nr. 611[a]. Den dort angegebenen gründen, welche gegen febr. sprechen, ist zuzufügen, dass Constanze im märz 1213, nr. 3838, noch regni 4 zählt. — 1211 Geburt ihres sohnes Heinrich. Nr. 3835[b]. *d

**1212**

märz 00 | . . . . | Bestellung zur reichsverweserin in Sicilien bei abreise könig Friedrichs. Nr. 659[a]. *e

mai 00 | Messane | urkundet als regina Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue mit ihrem sohne für Casamari; — desgl. 1213 ian. 00 Panormi für magister Elias; — desgl. märz 00 als Romanorum regina semper augusta et regina Sicilie für Catania. Nr. 3836 ff. *f

**1213**

apr. 00 | ——— | verbietet als Romanorum regina semper augusta et regina Sicilie, ducatus Apulie et principatus Apulie dem erzbischofe von Messina und dessen generalvicar den priester Petrus de Moraldo, capellan der königlichen kirche der heil. Maria in der burg von Messina, unter verletzung der königlichen vorrechte vor ihr gericht zu ziehen, da derselbe wie die capellane der andern burgen des königreichs nur dem magister capellanus untersteht. Garofalo Tabular. reg. capellae 46. Huill. 1,265. *5551

**1214**

. . . | . . . . | schreibt als dei gratia imperatrix semper augusta et regina Sicilie dem bischofe von Urgel dass sie den tod ihres bruders des könig von Aragon (1218 sept. 12), der doppelt zu beklagen, weil derselbe in der ungnade der kirche gestorben sei, erst sehr spät erfahren habe; dass sie sich dann durch den königlichen familiar F. von Gaeta bittweise an den pabst gewandt habe, aber den erfolg noch nicht kenne; dass er, da er dem vernehmen nach zum concile (1215 nov., aber bereits 1213 apr. 19 berufen) kommen werde, sich beim pabste um ein begräbniss für ihren bruder und um fürsorge für dessen unmündigen sohn verwenden möge. Super fratris — ordinando. Raynald 1218 § 62. Huill. 1,282. — Möglicherweise erst 1215. Der titel wird corrumpirt sein. *5552

**1215**

ian. 00 | ——— | urkundet mit ihrem sohne für S. Giovanni in Fiore; — desgl. für Casamari. Nr. 3840. 41. — Bei Ughelli It. sacra 9,275 heisst es von Philipp von Matera: anno 1224 ind. 12 in privilegio Constantie imperatricis ad favorem Florensis coenobii subscriptus apparet magnus prothonotarius. Aber Constanze lebte 1224 nicht mehr und Philipp war bereits 1221 bischof von Martirano. Andererseits ist auch bei absehen von der zeitangabe nicht wohl verwechslung mit nr. 3840 für Fiore anzunehmen, da hier Philipp nicht genannt wird. *a

**1216**

feb. 00 | ——— | urkundet mit ihrem sohne für das hospital zu Messina; — desgl. apr. 00 Calatagirone für die

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1216** | | Templer; — desgl. iuni 00 Messane für Salerno. Nr. 3842 ff. — In transsumpt von nr. 3844 ist das anderweitig nicht bekannte siegel der königin beschrieben; vergl. Winkelmann Acta 877 und dazu Busson in den Mitth. des österr. Instit. 2,347. | *b |
| iuli 00 | Messane | Abreise nach Deutschland mit dem theilweise getrennt reisenden sohne. Nr. 3845[a] ff. | *c |
| (aug. 00) | Capue | Aufenthalt nach undatirtem päbstlichen schreiben, Hahn Coll. 1,343, vergl. Huillard 1,377, wonach der bischof von Teano dorthin kam, um in presentia lectissime filie nostre regine Sicilie einen streit mit dem erzbischofe von Capua auszutragen, von der königin den befehl erhielt, vor ihr die stadt zu verlassen, und sich dann an Lipoldum quondam Warmatiensem episcopum (damals legaten Apuliens) wandte. — Nach letzterer erwähnung muss das schreiben vom pabste Honorius (seit 1216 iuli 16) herrühren, so dass der aufenthalt nach dem sonstigen inhalte frühestens aug. fallen kann. | *d |
| dec. 00 | in Alemannia | Ankunft spätestens anfang dieses monat. Nr. 884[a]. 3846[d]. | *e |
| **1218** | | | |
| ian. 3 | Wimpine | König Friedrich wiederholt dem Deutschorden zwei frühere verbriefungen accedente consensu et bona voluntate karissime uxoris nostre regnique consortis Constantie ac dilectissimi filii nostri Henrici. Nr. 922. 23. | *f |
| **1220** | | | |
| nov. 22 | Rome | Krönung zur kaiserin. Nr. 1202[a]. — In der nächstfolgenden zeit griff pabst Honorius mehrfach zu ihren gunsten in ihren streit mit dem könige Andreas von Ungarn über ihr wittum und die ihr von demselben genommenen werthsachen ein; vgl. Päbste zu 1220 nov. 23, dec. 5, 1222 ian. 27. | *g |
| **1222** | | | |
| feb. 24 | Catanae | befiehlt das kloster des hl. Dominicus bei Syracus in die stadt zu verlegen und auf ihre kosten zu erbauen. Pirro Sic. sacra 1,656 extr. Huill. 2,935 extr. | *5553 |
| iuni 23 | —— | Todestag nach der grabschrift zu Palermo. Vgl. Winkelmann Fr. 1,175. | *a |

---

## Isabelle von Jerusalem, zweite gemahlin Friedrichs II.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1225** | | | |
| nov. 9 | apud Brundusium | Hochzeit, nachdem der kaiser im märz 1223 die ehe eidlich gelobt hatte und dieselbe vor abfahrt der braut zu Accon durch den erzbischof von Capua als vertreter geschlossen war. Nr. 1454[a]. 1586[b]. | *5553b |
| **1226** | | | |
| ian. 00 | . . . . | bekundet als dei gratia Romanorum imperatrix semper augusta, Iherosolime et Sicilie regina, bestätigungen und verleihungen, welche der kaiser mit ihrer zustimmung dem Deutschorden ertheilte. Nr. 1591. | *c |
| **1228** | | | |
| mai (4) | Andrie | Todestag, nachdem sie zehn tage früher Conrad geboren. Nr. 1725[a]. 4383[c]. Ihr grabmal im dome zu Andria ist erhalten; vgl. Huillard Recherches 66 n. 9,91 n. 9; Schulz Denkmäler 1,151. | *d |

---

## Isabelle von England, dritte gemahlin Friedrichs II.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1235** | | | |
| iuli 15 | Wormatie | Hochzeit, nachdem die ehe durch den vom kaiser am 15 nov. 1234, nr. 2063, dazu bevollmächtigten grosshofrichter Petrus de Vinea am 22 mai zu London geschlossen war. Nr. 2099[a]. | *5553e |
| **1241** | | | |
| dec. 1 | Fogie | Todestag. Sie wurde zu Andria begraben Nr. 3240[a]. — Bezüglich der frage nach der vermählung des kaisers mit Blanca Lancia vgl. nr. 4632[b]. | *f |

---

## Margarethe von Oesterreich, gemahlin Heinrichs (VII).

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1225** | | | |
| nov. 29 | Nurenberch | Hochzeit mit könig Heinrich. Nr. 3998[a]. Dieser hatte die frühere desponsatio mit der tochter des königs von Böhmen 1224 (iuli?) vor den fürsten zu Nürnberg gelöst. Cont. Claustroneob., M. Germ. Scr. 9,636; vgl. nr. 3958[a]. | *5553g |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1227** | | | |
| märz 28 | Aquisgrani | Krönung als römische königin. Nr. 4038[a]. | *5553h |
| **1235** | | | |
| ian. 15 | apud Wimpinam | König Heinrich gewährt auf bitten dilecte consortis nostre Margarete illustris Romanorum regine dem kloster Schönthal steuerfreiheit. Nr. 4366. | *i |
| iuli 00 | . . . . | Entsetzung und gefangenhaltung könig Heinrichs. Nr. 4383[d]. | *k |
| **1242** | | | |
| feb. (12) | . . . . | Tod könig Heinrichs. Nr. 4383[n]. Vgl. nr. 3270 das trostschreiben des kaisers. | *l |
| . . . | Treveris | Aufenthalt als Dominicanerordensschwester. Vergl. das päbstliche schreiben vom 20 apr. 1262, in dem ihre ehe mit Otakar auf den grund hin für nichtig erklärt wird: quod olim nobilis mulier Margareta quondam Romanorum regina in provinciali capitulo fratrum predicatorum apud Treverim congregato solemni voto castitatis emisso, ordinem sororum secundum instituta fratrum predictorum viventium se servaturam, ac obedientiam in manibus H. tunc in Alamannia prioris provincialis eorundem fratrum predicatorum promittens, habitum ibidem religionis assumpsit, et tandem ad monasterium sororum S. Marci Herbipolensis secundum instituta predicta viventium, cuius curam et regimen prior ipse gerebat, se transferens, per annum et amplius sub eodem habitu in dicto monasterio moram traxit. Cod. Moraviae 3,338. Vergl. nr. 5555[a]. — Im Chron. Colmar., M. Germ. 17,245, heisst es, dass Otakar dispens erhielt zur ehe cum sorore Margareta, regina quondam Teutonie, moniali in claustro fratrum predicatorum apud Treverim; nach Ann. Erphord. zu 1252 heirathete sie Otakar relicto summo sponso suo Jesu Christo, quem in facie ecclesie publico voto emisso habituque religionis assumpto fideliter elegerat. — Sie mag sich schon seit 1235 nach Trier zurückgezogen haben. | *m |
| **1244** | | | |
| . . . | Herbipoli | Aufenthalt im St. Marcuskloster durch mehr als ein iahr. Vgl. vorher. | *n |
| mai 1 | ——— | Hermann bischof von Wirzburg nimmt auf bitte venerabilis domine sororis Margarete Romanorum quondam regine illustris, que in paupertate elegit domino famulari, das kloster St. Marcus bei Bleicha in seinen schutz. Reg. Boic. 2,345 extr. Hormayr Archiv 1828 s. 294. | 5554 |
| **1246** | | | |
| iuni 15 | . . . . | Erledigung der herzogthümer Oesterreich und Steier durch den tod ihres bruder Friedrich. | *a |
| . . . | in Austriam | Rückkehr. Vidua Henrici regis Alemannie Austriam ingreditur, hereditarium ius postulando. Cont. Garst., Cont. predic. Vienn., Mon. Germ. Scr. 9,598. 727. Setzt Cont. Sancruc. 642 das erst nach den tod des Wladislaus von Böhmen, 1247 ian. 3, so widerlegt das nr. 5555. | *b |
| oct. 13 | Winne | bestätigt als Romanorum regina dem cämmerer Berthold und dessen ietziger frau Dymudis das demselben und seiner damaligen frau Gertrud von weiland herzog Friedrich von Oesterreich, ihrem bruder, geschenkte haus des cämmerer Gotfrid am Kienmarkt, da sie heres legitima ienes hauses sei. Z.: die bisch. Rüdiger v. Passau u. Conr. v. Freising, br. Heinr. v. Hohenlohe Deutschordensmeister, Liupold probst v. Ardacker u. s. w. Sickel in den (Wiener) Sylvesterspenden 1858. Mon. graphica III, 13. Winkelmann Acta 398. — Die als zeugen genannten sind anhänger des kaisers. | 5555 |
| **1247** | | | |
| apr. 13 | . . . . | An diesem tage befiehlt ihr als nate clare memorie ducis Austrie pabst Innocenz trotz ihres frühern keuschheitsgelübdes die ehe mit dem grafen Hermann von Henneberg, neffen (schwestersohn) des verstorbenen könig Heinrich (Raspe) und (stief)bruder des markgrafen von Meissen pro promovendo ecclesie ac imperii negotio einzugehen. Reg. Boh. 1,545. — Der pabst dürfte danach damals den grafen als nachfolger im königthume im auge gehabt haben. | *a |
| sept. 3 | . . . . | An diesem tage ertheilt der pabst befehl, der M. relicta quondam H. nati F. dudum imperatoris und der G. wittwe des sohnes des königs von Böhmen die privilegien zurückzustellen, per que ipse in ducatu Austrie hereditario iure succedere debent. Cod. Moravie 3,77. | *b |
| **1248** | | | |
| märz 27 | in Heinburg | bestätigt als dei gracia Romanorum quondam regina dem probste von St. Pölten die eingerückte urk., wodurch schenk Albero, Hadmar marschall von Kunring, H. schenk von Habspach und andere ministerialen von Oesterreich ienem versprechen, dessen kirche nicht als befestigung benutzen zu wollen; mit dem bemerken, dass das in gegenwart des grafen O. von Eberstein (reichscapitän in Oesterreich) nach vorgelegter verbriefung desselben geschehen sei. Duellius Miscell. 1,401. Heumann De re dipl. imperatricum 277. Lambacher Oesterr. Interregnum 20. — Vgl. Lambacher 15 die bezügliche urk. des Otto d d. ap. Wiennam 1248 märz 22. | 5556 |

| | | |
|---|---|---|
| **1248** | | |
| (iuni 00) | . . . . | Um diese zeit sind Otto von Eberstein und boten von Oesterreich und Steier in Verona, um sich vom kaiser, zu dem sie nicht gelangen, Margarethens sohn Friedrich (der andere sohn Heinrich war wohl schon gestorben, vgl. nr. 4616c) zum herzog zu erbitten. Aber der kaiser geht nicht darauf ein und ernennt den herzog von Baiern und den grafen von Görz zu reichscapitänen. Cont. Sancruc., M. Germ. Scr. 9,642; vergl. nr. 3707. — Margarethe wird danach, wofür auch nr. 5555 und 5556 sprechen, mit der kaiserlichen partei in einverständniss gewesen sein. Dagegen hatte ihre nichte Gertrud sich der päbstlichen partei zugewandt und den markgrafen Hermann von Baden geheirathet, der am 14 sept. 1248 vom pabste als herzog anerkannt wurde, aber schon am 4 oct. 1250 starb. Da dann am 13 dec. der tod des kaisers folgte und anscheinend nicht lange nachher, vgl. nr. 4616c, auch Margarethens sohn, dem der kaiser im testamente Oesterreich und Steier vermacht hatte, in der Capitanata starb, so gewannen die persönlichen ansprüche Margarethens grösseres gewicht. Fordert der pabst 1251 feb. 18 die ducissa Austrie zur ehe mit Florenz, bruder des römischen könig Wilhelm auf, so dürfte das wahrscheinlicher Gertrud, als Margaretha sein. *a |
| . . . | . . . . | Der Predigerordensbruder Hermann überlässt coronam domine Margarete quondam regine Romanorum, quam sibi commisit ad erogandum pauperibus, dem Predigerhause in Esslingen und den klöstern Weil und Sirnau, um dafür güter für die genannten klöster zu kaufen. Wirtemb. Urkkb. 4,168. *5557 |
| **1249** | | |
| sept. 6 | in Haimburga | schenkt als regina Romanorum dem Deutschorden und insbesondere dessen hause zu Wien ihre güter zu Erdberg, wie ihr dieselben iusta et hereditaria successione zustehen. Z.: Heinr. v. Lichtenstein u. s. w.; Leupold v. Horsendorf unser cämmerer u. dessen br. Friedr.; Conr. v. Osterna provincial in Oesterreich und genannte ordensbrüder. Lambacher Interr. 21. Hormayr Wien II 2,181. Duellius Hist. equit. Teut. 53. Hennes Cod. ord. Teut. 1,134. 5558 |
| **1252** | | |
| feb. 11 | — | Hochzeit mit Otakar von Mähren, sohn des königs von Böhmen, der im nov. 1251 Oesterreich in besitz genommen hatte und nun durch diese heirath sein recht zu stärken suchte. Tag und ort gibt Cont. Cosm., M. Germ. Scr. 9,173. Vgl. Böhmer Regg. Otakars. a |
| iuni 16 | in Chrembs | befiehlt als Romanorum quondam regina, ducissa Austrie et Stirie ac marchionissa Moravie, auf bitten ihres capellan des probstes Luipold von Ardacker allen mauthbeamten die rechte der kirche von Ardacker, so wie sie zu zeiten ihres vaters und bruders waren, aufrecht zu erhalten, welche kirche nach dem tode ihres bruders Friedrich, damals als das land Oesterreich seines schützers beraubt in so traurige lage kam, von den leuten des herzogs von Baiern geplündert worden war. Mon. Boica 28b,370. Wiener Jahrb. 39 Anzbl. 36. Hormayr Taschenb. 1846 s. 57. Reg. Bohem. 1,601. Cod. Morav. 3,151. Oesterr. Archiv 46,478. 5559 |
| nov. 23 | — | schenkt als ducissa Austrie et Stirie ac marchionissa Moravie dem abte und convente zu Altenburg die kirche zu Röhrenbach. Hormayr Archiv 1819. Hormayr Taschenb. 1846 s. 64. M. Boica 29b,210. Fontes rer. Austr. II 23,11 ex or. — Vgl. ebenda 10 die schenkungsurk. der herzogin Gertrud von 1251 feb. 6. 5560 |
| **1253** | | |
| iuli 5 | . . . . | An diesem tage bevollmächtigt pabst Innocenz zur aufrechthaltung der ehe zwischen Otakar und der ducissa Austrie trotz verwandtschaft und verschwägerung dispens zu ertheilen; knüpft das aber am 6 iuli an die bedingung, dass der könig von Böhmen und Otakar sich schriftlich und eidlich der kirche und dem könige Wilhelm zum beistande verpflichten und zum empfange der regalien von diesem. Cod. Moraviae 3,169. 170. — Vergl. ebenda 173 die bezügliche verbriefung Otakars vom 17 sept. d. i. — Am 22 sept. starb Otakars vater könig Wenzel. *a |
| **1255** | | |
| iuli 11 | Prage | Feierlicher empfang der von Oesterreich nach Böhmen gekommenen königin. Cont. Cosmae. *b |
| **1260** | | |
| (iuli 00) | aputMoravam | (in tentoriis) verleiht als domina regni Boemie, ducissa Austrie et Styrie, marchionissa Moravie mit zustimmung ihres gemahls des königs dem Wok von Rosenberg die grafschaft Retz mit angegebenen zugehörigen befugnissen als erbliches lehen. Z.: Phil. erw. v. Salzburg, Bruno bisch. v. Olmütz, Otto markgr. v. Brandenburg, Ulr. herz. v. Kärnthen, Heinrich herzog v. Polen, Wernh. u. Heinr. br. v. Schauenberg u. s. w. Mit acta sunt hec in La, datum in tent. ap. Mor. Kurz Oesterr. unter Ottokar 2,175. Fontes rer. Aust. II 28,9 ex orig. mit siegel. — [Da das sich seit iuni 24 zu Laa an der Taia sammelnde böhmische heer nach den angaben des Cont. Cosmae, M. Germ. Scr. 9,184, erst am 4 iuli von da an die March rückte, wo dann am 12 iuli |

| | | |
|---|---|---|
| **1260** | | |
| | | die Ungarn besiegt wurden, so fällt das datum in den iuli.] — Vgl. die urk. Otakars mit denselben zeugen, orten und daten; dann die bestätigung der herzogin Gertrud vom 1 märz 1261 bei Kurz 175. 177. ‚Sehr merkwürdige actenstücke! Wir sehen wie sehr der rechtstitel auf Oestreich damals noch an die letzten Babenbergerinnen geknüpft wurde.' 5561 |
| nov. 26 | . . . . | verzichtet als regina (?) Bohemie zu gunsten des klosters Braunau auf die villa Crassitz, welche ihre villici zur zeit ihres ersten eintrittes in Böhmen in besitz genommen ohne dass sie wusste, dass dieselbe durch weiland königin Kunigunde an das kloster geschenkt war. Z.: Jaros burggraf v. Prag u. s. w., Lupold unser cämmerer, per cuius manus appositio presentis sigilli manavit. Dobner Mon. 6,29 extr. Reg. Bohem. 2,107 extr. *5562 |
| **1261** | | |
| apr. 28 | . . . . | An diesem tage zu Wien bestätigt Otakar, qui ratione uxoris nostre karissime domine Margarete, filie domini Liupoldi illustris quondam ducis, dicte domus heredes sumus legitimi, dem cämmerer Berthold das haus am Kienmarkt. Hormayr Wien 2[b], nr. 241. — Vgl. nr. 5555. *a |
| . . . | . . . . | Verstossung durch Otakar, der dann am 25 oct. Kunigunde enkelin des könig Bela von Ungarn heirathet. Nach Cont. Garst. 600 hatte sich Otakar schon 1256 wegen der kinderlosigkeit beim römischen stuhl um scheidung bemüht. — Otaker rex duxit Chunigundam etc. domina Margareta uxore sine iudicio ecclesie repudiata. Herm. Altah. Nach Chron. Colmar. hätte Otakar von den bischöfen vergeblich die scheidung verlangt. Dagegen behauptet Peter von Zittau, ed. Loserth 45, öffentliche scheidung durch die bischöfe mit zustimmung des apostolischen stuhls. Vergl. Böhmer Reg. Otakars. Schwerlich wird man mit Lorenz Deutsche G. 1,228 auf diese scheidung die auf eine durchaus andere sachlage berechneten formeln bei Henr. Italicus, Oesterr. Archiv 29,172. 173, beziehen dürfen. — Nach dem päbstlichen schreiben vom 20 apr. 1262 hätte Margarethe selbst der scheidung zugestimmt und das dem pabste durch brief und boten kundgethan. *b |
| aug. 18 | versus Austriam | Rückkehr. Regina Margareta exivit de Bohemia versus Austriam 15. kal. nov., quas ob causas dominus novit. Cont. Cosmae. — [Hinc regina sterilis sic repudiatur, margionis filia Leupoldi, solatur suo patrimonio, Chriminowe locatur. Chr. rhytm., M. Germ. 25,363. Sie zog sich also nicht nach der gewöhnlichen angabe nach Krems zurück, sondern nach dem nordwestlich von da an der grossen Kamp gelegenen Krumau, wie die folgenden urkk. bestätigen. Danach ist also auch zu ergänzen im Chr. Colmar., Mon. Germ. 17,245: Rex civitatem . . . cum reditibus assignavit, in qua regina quasi vidua residebat, ac paucis annis postea mortua est.] c |
| **1262** | | |
| apr. 20 | . . . . | An diesem tage erklärt pabst Urban die frühere ehe Otakars mit Margarethen wegen deren ordensgelübdes (vergl. nr. 5558m) für nichtig und bewilligt aufrechthaltung der ehe mit Kunigunde trotz des hindernisses der verwandtschaft und schwägerschaft. Cod. Moraviae 3,332. *d |
| mai 23 | in Chrumenowe | erlässt als Romanorum regina filia ducis Liupoldi semper augusta der abtei Heiligkreuz das ihr zukommende bergrecht von den weingärten zu Talarn. Z.: Rapoto de Valkenberg u. s. w. Herrgott Monum. 1,212. Fontes rer. Austr. II 11,152. *5563 |
| **1264** | | |
| . . . | . . . . | bestätigt als Romanorum quondam regina, ducissa Austrie et Stirie, dem kloster Zwetl die demselben von könig Conrad, dann von ihrem vater und bruder verliehenen freiheiten und die exemtion von fremden gerichten, namentlich in dem ihrer iurisdiction unterworfenen district Pölla. Z.: Leupold cämmerer, Alold v. Khambek, Friedr. bruder des cämmerer u. s. w. Herrgott Mon. 4[b],99. Ludewig Rel. 4,50. Heumann 278. Hormayr Archiv für Geogr. 1819 s. 87. Hormayr Taschenb. 1846 s. 65. Fontes rer. Austr. II 3,177. Winkelmann Acta 399 ex orig. — Nur mit 1264, ind. 7. Im Liber fundat., Fontes II 3,177, wird bemerkt, dass Margarethe, verus heres terre Austrie, einen vollständigen messornat schenkte. 5564 |
| **1266** | | |
| nov. 1 | —— | (in castro nostro Chrumbenowe) schenkt als quondam filia Liupoldi ducis Austrie et Stirie et Romanorum regina dem kloster Lilienfeld, wo sie begraben sein will, die villa Gravenberg. Zeugen und testamentsexecutoren: Bernold predigerordens ihr penitentiar, Otto v. Chronsbach ihr cämmerer u. s. w. Hanthaler Fasti Campilil. 2,1045. Lambacher Interregnum 46. Winkelmann Acta 400. — Das wohlerhaltene siegel mit: Margareta dei gratia Romanorum regina et semper augusta, bei Heffner nr. 68 und Korrespondenzblatt 1866 s. 29. — Als Otakar am 19 ian. 1268, Hanthaler Rec. 1,184 extr., dem kloster diese schenkung domine Margarete fel. mem. quondam Romanorum regine bestätigte, erwähnte er gar nicht, dass sie nur ie seine gemahlin gewesen war. 5565 |

| | | |
|---|---|---|
| **1267** | | |
| oct. 29 | . . . . | Todestag. 4 kal. nov. Margareta filia ducis Liupoldi regina Romanorum ducissa Austrie. Necrol. Claustroneob. — 1267 Margareta quondam Alemannie regina carni debitum solvens in Lilenfelde sepulture traditur. Ann. Mellic. — 1266 obiit domina Margareta verus heres terre, et sic terra vero herede orbata est. Ann. Zwetl. ap. Pertz 9,679. a |

## Elisabeth von Baiern, gemahlin Conrads IV.

| | | |
|---|---|---|
| **1246** | | |
| sept. 1 | Vohburc | Hochzeit. Nr. 4511[a]. — sept. 00 Auguste. Verbriefung der morgengabe. Nr. 4512. *5565b |
| **1252** | | |
| märz 25 | Wolvestein | Geburt ihres sohnes Conradin. Nr. 4770[b]. *c |
| **1254** | | |
| mai 21 | . . . . | Tod könig Conrads in Apulien. Nr. 4682[a]. *d |
| **1256** | | |
| mai 15 | apud Wazzirburch | verleiht als Jerusalem et Sycilie regina, ducissa Swewie, dem hospital zu Kaufbeuern die kirche zu Tagiberchtishovin, deren patronat ihr durch schenkung ihres verstorbenen gemahl des römischen könig Conrad zusteht. Comment. Gotting. von 1758 s. 209 mit facsimile und siegel. Hormayr Hohenschwangau 74. — [Es ist auffallend, dass Elisabeth den römischen königstitel nicht fortführt, sondern ihren titel dem des sohnes anpasst.] 5566 |
| **1258** | | |
| apr. 00 | Dachawe | Mit bewilligung und rath dilecte genetricis nostre Elisabeth und unter deren mitbesiegelung schenkt Conradin an den Deutschorden. Nr. 4773. *a |
| . . . | Wazerburch | Unter mitbesiegelung matris nostre Elisabeth urkundet Conradin für den Deutschorden. Nr. 4774. *b |
| **1259** | | |
| sept. 19 | Monaci | verleiht (titel wie nr. 5566) den nonnen zu Altenhohenau das patronat der kirche zu Meringen. Mon. Boica 17,17; vgl. 30[a],330. Hormayr Hohenschwangau 74. 5567 |
| oct. 6 | | Wiederverheirathung mit dem grafen Meinhard von Görz und Tirol. Herm. Altah. zu 1258, wie mit andern auch B. in den Wittelsb. Regg. annahm. Da aber Herm. unmittelbar nachher auf das iahr 1260 übergeht, so wird um so mehr die iahresangabe in nr. 5568 massgebend sein müssen. — Für das, was Hormayr Hohenschwangau 76 über mitgift und morgengabe angibt, finde ich keinen beleg; auch stimmt es nicht zu nr. 5568. — Nach späterer erzählung bei Joh. Vitoduranus ed. Wyss 10 hätte Conradin sich über die heirath als der stellung der mutter nicht entsprechend beschwert und derselben die ihr bisher erwiesenen ehren verweigert. Vergl. nr. 5531[a], wonach man die ähnliche wiederverheirathung der kaiserin Maria als erniedrigend betrachtete. Nach Joh. Victor. ap. Böhmer F. 2,286 hätte Elisabeth dem gemahl die übung seiner ehelichen rechte versagt, bis er sich zum ritter hatte schlagen lassen. *a |
| — 9 | —— | Meinhard graf von Görz und Tirol und vogt von Aglei bekundet dass er seiner gemahlin Elisabeth, schwester der Rheinpfalzgrafen und herzoge von Baiern Ludwig und Heinrich, seine burgen Sanctmichaelsburg und Rasen mit allem zubehör pro dote quod vulgo morgengabe vocatur, geschenkt habe. Z.: die Rheinpfalzgrafen Ludw. u. Heinr. seine herren und schwäger, Ulr. gr. v. Wirtemberg, Gebh. gr. v. Hirschberg, Friedr. u. Beral br. v. Wangen, Bert. u. Heinr. gr. v. Eschenloh, Bert. u. Heinr. deren söhne, Herm. v. Hurnheim, Alb. v. Lichtenberg, Heinr. v. Seefeld, Albero v. Bruckberg, Volkmar v. Kemnaten und dessen sohn Markward, Bert. Tarant u. dessen br. Hartmann, Perhtung v. Mais u. dessen br. Markward, Bert. v. Ruovin u. dessen br. Cadold, Wilhelm v. Brunnberg, Heinr. Suppan, Alb. v. Firmian, Heinr. v. Mais. Fontes rer. Austr. II 1,48. *5568 |
| — 9 | —— | Derselbe schenkt seiner gemahlin Elisabeth die burgen Montan, Lichtenberg, Drasp und Laudeck. Coronini Tentamen gen. chr. com. Goritiae 241 extr. *5569 |
| **1260** | | |
| iuni 15 | in castro Tirol | besiegelt die urkunde, durch welche ihr gemahl graf Meinhard von Görz und Tirol auf ihre und seiner mutter bitten dem nonnenkloster zu Stainach die kirche zu Morter bestätigt. Z.: Egno bisch. v. Trient, Heinr. erw. v. Chur u. s. w., Eberhardus capellanus uxoris nostre u. s. w. Mitgetheilt von Durig aus abschr. zu Innsbruck. Vgl. Hormayr Gesch. Tirols 1[b],284. *5570 |
| **1263** | | |
| sept. 28 | . . . . | meldet als dei gratia regina et comitissa Goritie ac Tyrolis ihren zöllnern in Passeier, Sterzing |

| | | |
|---|---|---|
| **1263** | | und Innsbruck, dass sie dem probste und convente zu Polling in allen ihren besitzungen zollfreiheit für iährlich achtzig mit wein beladene pferde bewilligt habe. M. Boica 10,55. 5571 |
| **1266** | | |
| nov. 6 | apud Inspruk | besiegelt als comitissa Goricie et Tirolis die auseinandersetzung mit Conradin bezüglich des ihr von könig Conrad bestellten wittum. Nr. 4817. *a |
| **1267** | | |
| aug. 22 | Swanegowe | urkundet als regina et comitissa Goritie ac Tyrolis für das kloster (Mariathal) an der Voldepp. Nr. 4834. *b |
| **1268** | | |
| iuni 20 | Tyrol | gewährt als dei gracia regina etc. boten des bischof von Trient, welche am tage nach S. Udalrich wegen verhandlungen zwischen dem bischofe und ihrem gemahl nach Brixen gehen, sicheres geleit. Hormayr Gesch. Tirols 1$^{b}$,417. Chr. v. Hohenschwangau 74. *5572 |
| oct. 29 | . . . . | Hinrichtung Conradins. Vgl. nr. 4860$^{a}$ wegen der erbauung der kirche Sta Maria del Carmine am richtplatze durch Elisabeth. *a |
| **1271** | | |
| märz 4 | —— | Meinhard und Albert grafen von Tirol und Görz theilen ihre besitzungen, so dass iener die grafschaft und herrschaft Tirol, dieser Görz bekommt, wobei Elisabeth gemahlin des grafen Meinhard zu gunsten des Albert auf die ihr ratione dotalicii zustehenden rechte auf St. Michaelsburg und Rasen verzichtet. Hormayr Beitr. 2,236. *5573 |
| **1272** | | |
| ian. 15 | —— | dankt als Thyrolis et Goricie comitissa den äbten von Lützel und Raitenhaslach dafür dass dieselben kamen, um mit ihrem gemahl ihre neue stiftung zu Stams in augenschein zu nehmen, und ersucht dieselben, iene ihrem orden zu incorporiren und dreizehn ihrer brüder dorthin zu schicken. Hormayr Gesch. von Tirol 1$^{b}$,474. Chr. von Hohenschwangau 28. — Ohne iahr, aber eingerückt in transsumpt vom 26 ian. 1272. *5574 |
| **1273** | | |
| ian. 2 | (Bozani) | Bischof Egno von Trient schenkt der gräfin Elisabeth von Tirol in ersatz ihm geleisteter dienste grundstücke zu Kaltern. Bibl. Dipauliana zu Innsbruck 1108, 115 extr. *5575 |
| märz 00 | . . . . | Einzug in septimana praecedente diem sti Gregorii (märz 12) der von Kaisersheim geschickten cisterciensermönche in das von Elisabeth und ihrem gemahl gegründete kloster Stams. Gründungsgesch. von Stams bei Hormayr Gesch. von Tirol 1$^{b}$,490. Chr. von Hohenschwangau 2,9. Mittheil. des österr. Inst. 1,9. Vgl. Sinnacher Beitr. 4,498 ff. *a |
| oct. 9 | . . . . | Todestag, in s. Dyonisii. Chr. Stams. apud Pez Scr. 2,457. Dagegen verzeichnet das Necrol. Seeligenthal., M. Boica 15,540, zum 10 oct.: Elizabet dilecta quondam regina. Sie wurde nach der gründungsgeschichte zu Stams zuerst in der capelle S. Johannis, dann 1284 nach vollendung der klosterkirche mit vier bis dahin gestorbenen kindern in dieser beigesetzt. Von den noch lebenden kindern starb Albrecht 1292; Otto, Ludwig und Heinrich folgten 1295 dem vater als herzoge von Kärnthen und grafen von Tirol; von den töchtern war Elisabeth mit Albrecht von Oesterreich, Agnes mit Friedrich von Thüringen vermählt. Vgl. Joh. Victor. ap. Böhmer F. 1,300. *b |

---

## Beatrix von Brabant, dritte gemahlin Heinrichs Raspe.

| | | |
|---|---|---|
| **1241** | | |
| märz 10 | Cruceburg | Hochzeit nach der datirung der dotirungsurkunde. Vgl. nr. 4861. — Am 12 apr. 1244 ertheilte der pabst nachträglich dispens. Nr. 4865$^{b}$. *5575c |
| **1247** | | |
| feb. 16 | . . . . | Todestag könig Heinrichs, der keine kinder hinterliess. Nr. 4885$^{a}$. *d |
| märz 24 | Wartperg | beurkundet als quondam Romanorum regina semper augusta dass ihr gemahl apud Smalkaldin constitutus dum in expeditionem procederet versus Ulmam (vergl. nr. 4880$^{a}$) dem kloster St. Georgenthal den wald Friwalt restituirt habe und bestätigt nun diese von ihrem gemahl wegen geschäften und seinem frühen tod nicht verbriefte restitution. Abschriftl. mitgeth. von Hesse. Tenzel Hist. Goth. Suppl. 2,41. Thuringia sacra 485. Vgl. Archiv der Gesellsch. 11,474. — [Mit acta 1246, data 9 kal. apr., so dass sich die iahresangabe auf die handlung des königs beziehen könnte.] 5576 |
| mai 3 | . . . . | (Lugduni) Pabst Innocenz fordert die römische königin auf dem erzbischofe von Mainz die briefe zurückzustellen, durch welche sich derselbe dem verstorbenen römischen könige für 10000 mark verpflichtete. M. Germ., Reg. pont. *5577 |

| | | |
|---|---|---|
| **1247** | | |
| . . . | . . . . | Wiedervermählung mit dem grafen Wilhelm von Flandern, ältesten sohne der gräfin Margarethe aus deren zweiter ehe mit Wilhelm von Dampierre, seit 1246 vom könige von Frankreich als nachfolger in Flandern anerkannt. Vgl. Geneal. duc. Brab., Chr. Balduini Ninov., Johannis de Thilrode in M. Germ. 25,390. 543. 575. *a |
| aug. 13 | . . . . | (apud Tenremundam) Margarethe gräfin von Flandern und Hennegau bekundet, dass da ihr vom könige zum mann für Flandern unter vorbehalt der einkünfte für sie angenommener sohn Wilhelm sich vermählt habe (contraxerit sponsalia) mit Beatrix tochter des herzogs Heinrichs von Brabant, sie denselben behufs dotirung iener mit grundbesitz im ertrage von 3000 pfund iährlich in der villa und der castellanie Cortryk investirt habe. Vredius Geneal. com. Fl. 2,4. — Vergl. dazu den zeugnissbrief des grafen Hugo von St. Pol und anderer genannter herren, wonach bei nichtausreichen der betrag in den castellanieen Cassel und St. Omer ergänzt werden soll. Saint-Genois Invent. anal. des chartes des comtes de Flandre nr. 68 extr. *5578 |
| nov. 00 | Lovanie | Hochzeit. Vgl. Butkens Troph. 1, text 242, wonach die neuverheiratheten von Löwen kommend am 19 nov. zu Lens (in Artois) waren. — Graf Wilhelm nahm dann 1248 an der kreuzfahrt könig Ludwigs theil. Das Sigillum Beatricis comitisse Flandrensis, filie ducis Brabantie, bei Vredius Gen. 1,69; vgl. auch Saint-Genois Inv. nr. 447. *a |
| **1251** | | |
| ian. 9 | Insulis | ersucht als gräfin von Flandern den könig Heinrich von England um freies geleit für Ravennus Douwilt bürger von Brügge. Bull. de la comm. royale d'hist. II 12,25. — Mit 1250. *5579 |
| iuni 6 | . . . . | Tod ihres zweiten gemahl bei einem turnier zu Trazegnies, der erst in diesem iahre von der kreuzfahrt zurückgekehrt war. Auch diese ehe war kinderlos geblieben. Vgl. Chr. Bald. Ninov. *a |
| dec. 00 | . . . . | Margarethe gräfin von Flandern und Hennegau und ihr sohn Guido bestätigen der Beatrix tochter des herzogs von Brabant die ihr bei ihrer verheirathung auf Cortryk und anderwärts angewiesenen 3000 pfund grundrenten. Vredius Geneal. 2,5. — Dieselben bestätigen die nach vorgenommener abschätzung der Beatrix zugewiesenen und hier aufgezählten rechte und einkünfte. Saint-Genois Inv. nr. 85 extr. *5580 |
| **1258** | | |
| sept. 9 | . . . . | Guido graf von Flandern bewilligt der Beatrix wittwe seines bruder Wilhelm die ihr nach seiner und seiner mutter briefen zukommenden einkünfte ihres dotalitium. Vredius Gen. 2,5 unvollst. — Vgl. auch Vredius 1,157. *5581 |
| **1259** | | |
| oct. 31 | . . . . | (Anagnie) Pabst Alexander bewilligt nobili mulieri Beatrici vidue relicte cl. mem . . . langravii Thuringie, regis Romanorum, dass sie nur auf besondern befehl des römischen stuhls excommunicirt werden dürfe. Bibl. de l'école des ch. 38,585. *5582 |
| **1264** | | |
| dec. 00 | . . . . | Aebtissin und convent des klosters Marquette (bei Lille) bekunden dass ihnen Beatrix wittwe des grafen Wilhelm von Flandern angegebenes behufs erbauung zweier capellen in ihrer kirche geschenkt hat. Miraeus Opp. 4,246. *5583 |
| **1267** | | |
| apr. 2 | . . . . | Simon apostolischer legat gestattet nobili mulieri Beatrici vidue relicte cl. mem. G. comitis Flandrie ihr gelübde, nach Palästina zu gehen, durch almosen oder sendung von bewaffneten abzulösen. Bull. de l'acad. royale de Belg. I 21b,408. *5584 |
| **1268** | | |
| nov. 20 | . . . . | Johann herzog von Brabant verspricht der gräfin Margarethe von Flandern die 3512 pfund, welche von dem bei der heirath des Wilhelm weiland grafen von Flandern und ma chiere tante madame Beatrix, dame de Courtray, versprochenen noch rückständig sind, in vier angegebenen terminen zu zahlen. Bull. de l'acad. roy. de Belg. II 40,397 nach Wauters. *5585 |
| **1270** | | |
| aug. 00 | . . . . | urkundet als jadis femme Guiliame conte de Flandres für das capitel St. Peter zu Lille. Vredius Gen. 2,6 cit. *5586 |
| **1271** | | |
| nov. 30 | . . . . | Johann herzog von Brabant verspricht der gräfin Margarethe von Flandern die 3512 pfund, welche von den bei der vermählung der Beatrix versprochenen 12000 pfund noch ausständig sind, bis kommende grosse fasten zu Gent zu zahlen. Saint-Genois Inv. anal. nr. 157 extr. *5587 |
| **1273** | | |
| mai 00 | . . . . | Guido graf von Flandern verspricht der Beatrix wittwe seines bruders Wilhelm iährlich 4500 pfund dafür zu zahlen, dass sie auf ihr wittum ausser ort und castellanie Cortryk verzichtete. Mussely Inv. des archives de Courtrai 1,79 fragm. nach Wauters. *5588 |
| iuni 00 | . . . . | Margarethe gräfin von Flandern genehmigt den erwerb des zum wittum der Beatrix gehörenden hauses Nieppe (nordwestlich von Lille) mit zubehör durch den grafen Guido. Ebenda 1,80 fragm. nach Wauters. *5589 |

| | | |
|---|---|---|
| **1273** | | |
| aug. 00 | . . . . | Margarethe gräfin von Flandern erklärt sich befriedigt bezüglich einer summe, welche herzog Johann von Brabant ihr schuldete wegen der heirath ihres sohnes Wilhelm, früher grafen von Flandern, und de noble dame nostre fille chiere Beatrix dame de Courtray. Butkens Trophées 1,105 extr. *5590 |
| **1274** | | |
| ian. 28 | . . . . | (Lugduni) Pabst Gregor schreibt dem decan von Utrecht, dass nach klage der Beatrix gräfin (so) von Courtrai und wittwe des grafen Wilhelm von Flandern dieselbe von genannten laien an den einkünften und gütern ihres wittums belästigt werde, und beauftragt ihn, dem abzuhelfen. Saint-Genois Inv. anal. nr. 177. *5591 |
| **1275** | | |
| apr. 15 | . . . . | gestattet als wittwe des grafen Wilhelm, dame von Courtrai, den bürgern von Thielt die erbauung einer halle auf dem platze vor dem hospital. Ann. de la soc. d'émulat. de Bruges II 3,206 nach Wauters. *5592 |
| **1277** | | |
| feb. 9 | . . . . | (a S. Germein en leie) Felicitas dame von Peroe meldet der Beatrix, dass der könig und die königin (von Frankreich) und deren kinder, dann sie selbst und ihre tochter wohl seien. Saint-Genois Inv. nr. 201 extr. — Ohne iahr; einreihung (nach Saint-Genois) ganz unsicher. *5593 |
| — 17 | . . . . | Der official von Doornyk bekundet, dass in dem streite zwischen Beatrix und den söhnen des verstorbenen Roger von Montagne diese auf ihren einspruch gegen die testamentarische verfügung über die mobilien verzichtet haben. Saint-Genois Inv. nr. 202; vgl. nr. 199. 389. *5594 |
| **1278** | | |
| ian. 25 | . . . . | Jean dou Bos d'Armentières, früher cleriker der madame de Courtrai, bekundet ein durch genannte vermitteltes abkommen mit dieser, wonach dieselbe ihm zu nichts mehr verpflichtet ist. Saint-Genois Inv. nr. 217 extr. *5595 |
| **1279** | | |
| oct. 9 | . . . . | bekundet dass ritter Walter von Hoenlede angegebene zehnten, welche er von ihr zu lehen hat, der Isabelle, tochter des Gillon von Machelen, auf lebenszeit überlassen hat. Z.: ritter Alars Delemote u. a. genannte. Saint-Genois Inv. nr. 256 extr. *5596 |
| nov. 25 | à Brussielle | Heinrich landgraf und herr zu Hessen verzichtet zu gunsten seines neffen herzogs Johann von Brabant auf alle etwaigen ihm von seinem (gross)vater herzog Heinrich her zustehenden erbansprüche und ersucht no cheres seiours madame Mahaut comtesse de Artois et de Saint Paul, madame Beatrix dame de Courtray und andere genannte um ihre mitbesiegelung. Butkens Trophées 1,112. *5597 |
| **1280** | | |
| sept. 23 | . . . . | urkundet als jadis femme a noble home Willame conte de Flandres, dame de Courtray, für äbtissin und convent von Gröninghe bei Cortryk. Vredius Gen. 2,6 cit. *5598 |
| nov. 13 | . . . . | Jakemes cleriker der madame de Courtrai legt in anwesenheit dieser und anderer genannten derselben rechnung vom 2 iuli bis zum heutigen tage. Saint-Genois Inv. nr. 276 extr. — Vgl. ebenda nr. 279. 316. 324. 327 entsprechende rechnunglegungen durch denselben vom 1 apr. 1281, 22 aug. 1282, 20 ian. u. 26 iuni 1283. *5599 |
| **1282** | | |
| aug. 18 | . . . . | bekundet von ihrem schwager Guido grafen von Flandern und markgrafen von Namur die am 5 mai von ihrer pension verfallenen 1500 pfund flandrisch erhalten zu haben. Saint-Genois Inv. nr. 315 extr.; vgl. dazu nr. 303. *5600 |
| nov. 16 | . . . . | bekundet dass zur sühne einer auf befehl des probstes und der schöffen von Cortryk erfolgten brandstiftung auf den gütern des capitels von St. Peter zu Lille zwölf bewohner von Cortryk nach Unserer Frauen zu Boulogne wallfahrten und dass der schaden ersetzt sei. Le Glay Analectes hist. 119 nach Wauters. *5601 |
| — 18 | . . . . | bekundet vom grafen von Flandern von den ihr zukommenden 3000 pfund sowohl die erste, am 5 mai fällige, als die zweite, am 19 sept. fällige hälfte erhalten zu haben. Saint-Genois Inv. nr. 321 extr. *5602 |
| **1283** | | |
| . . . | . . . . | Wilhelm von Bonneval, decan von Caen, berichtet der Beatrix, wittwe des grafen Wilhelm von Flandern und dame de Courtrai, dass der pabst am montag vor weihnachten (1282 dec. 21) von Montefiascone nach Orvieto gegangen sei und dort den könig von Aragon und dessen anhänger excommunicirte; dass der könig von Sicilien mit seinem heere in Calabrien lagere, die grafen von Artois und Alençon zu Neapel und der fürst zu Salerno seien, und dass alle beabsichtigtigen, zur bekämpfung des könig von Aragon nach Sicilien zu ziehen. Saint-Genois Inv. nr. 345 extr. ex orig. — Ohne zeitangabe; vielleicht noch zu 1282, falls, wie es scheint, der schreiber am päbstlichen hofe war. *5603 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1283** | | | |
| . . . | . . . . | Derselbe berichtet derselben über den zwischen den königen von Aragon und Sicilien (am 26 dec. 1282 auf 1 iuni 1283) verabredeten zweikampf, dessen ausführung der pabst (vergl. dessen schreiben vom 6 febr. 1283, Raynald § 8) verboten habe; meldet dass der könig (Alfons) von Spanien boten nach Paris schickte mit verbriefungen (vom 8 nov. 1282; vergl. Schirrmacher Castilien 620), durch welche er seine beiden söhne enterbte und mit seinem königreiche den ältesten sohn der Blanca (von Frankreich, wittwe seines sohnes Fernando), eventuell deren zweiten sohn, beziehungsweise den könig von Frankreich selbst investirte, und dass er den pabst bat, das zu bestätigen. Saint-Genois Inv. nr. 346 extr. ex or. | *5604 |
| . . . | . . . . | Johann herzog von Brabant schreibt seiner vielgeliebten tante Beatrix, dass er sehr erfreut sei durch die günstigen nachrichten über das befinden seiner schwester der königin (Marie von Frankreich) und das ihrige und über den erwünschten verlauf ihrer angelegenheit. Willems Brabantsche Yeesten 671. — Ohne datirung. Von Willems (und danach Wauters 6,247) aus mir nicht zutreffend scheinenden gründen zu anfang nov. 1288 gesetzt; Saint-Genois Invent. nr. 205 vermuthet 1276. Wahrscheinlich aus der zeit eines aufenthaltes der Beatrix am französischen hofe während des dort nach nr. 5606 gegen den grafen von Flandern durch längere zeit betriebenen processes. Wenigstens zum theil werden in dieselbe zeit dann auch die undatirten schreiben an Beatrix gehören, deren orr. sich im archive von Ostflandern erhalten haben, aus denen Saint-Genois Inv. nr. 519—528 sie im auszuge mittheilt. So ersucht in nr. 525 Johann II von Avesnes, graf von Hennegau, um nachrichten über das befinden der königin von Frankreich; in nr. 528 schreibt Aelis, wittwe des Johann I von Avesnes, dass sie die rückkehr der Beatrix aus Frankreich erfahren; in nr. 524 wird ihr und dem grafen von Flandern von einem cleriker des königs von Frankreich ein tag zu Douai bestimmt; in nr. 521 wird sie beglückwünscht über das ihr eine iährliche rente von 2000 pfund sichernde abkommen mit dem grafen von Flandern. Vgl. auch nr. 401. | *5605 |
| sept. 2 | à Arras | überlässt die entscheidung ihrer seit längerer zeit im gerichte könig Philipps von Frankreich anhängigen streitigkeiten mit Guido grafen von Flandern bezüglich des ihr in der grafschaft Flandern angewiesenen wittum dem schiedsspruche des Karl könig von Jerusalem und Sicilien. Mussely Invent. des arch. de la ville de Courtray 1,82 fragm. nach Wauters. — Die urk. des Guido d. d. eodem bei Saint-Genois Inv. nr. 339 extr. — Der schiedsspruch Karls d. d. Paris 1283 sept. 13 bei Vredius Gen. 2,5 unvollst. Saint-Genois Monuments 714 extr. | *5606 |
| nov. 16 | . . . . | urkundet für St. Bavon zu Gent. Vredius Gen. 2,6 cit. | *5607 |
| **1284** | | | |
| oct. 00 | . . . . | Michael bischof von Doornyk bekundet, dass Beatrix dame de Courtrai vor ihm erklärte, dass der könig von Sicilien ihren am hofe des königs von Frankreich mit dem grafen von Flandern geführten streit durch schiedsspruch beendet habe und dass auch der vorbehaltene artikel bezüglich der gerichtsbarkeit des grafen in der castellanie Cortryk durch den könig dahin ausgetragen sei, dass der graf ihr 10000 pfund turnosen zahlte; dass dann Beatrix vor ihm geschworen, den spruch nie anfechten zu wollen, und ihn um ausfertigung dieser verbriefung ersuchte. Saint-Genois Inv. nr. 359 extr. | *5608 |
| **1285** | | | |
| oct. 2 | . . . . | urkundet für die abtei Gröninghe bei Cortryk. Vredius Gen. 2,6 cit. — Sie hatte in diesem iahre das cisterciensernonnenkloster Speculum b. Marie nach Gröninghe transferirt. Vgl. Vredius 2,6. Butkens Troph. 1,242. | *5609 |
| **1286** | | | |
| oct. 26 | . . . . | Genannte Lombarden von Asti bekunden, dass von den 1700 pfund flandr., welche Walter castellan von Cortryk und herr von Nevele ihrem hause zu Cortryk schuldet, 700 der Beatrix zukommen. Saint-Genois Inv. 417 extr. — Vgl. nr. 436 vom 17 apr. 1287, wonach Walter der Beatrix für 3000 pfund, welche er ihr schuldete, auf lebenszeit angegebene güter abtrat. — Nr. 450 bekundet am 18 oct. 1287 der zu Cortryk wohnende Lombarde Hubert Layot der Beatrix 25 pfund sterling, welche sie seinem compagnon lieh, zu schulden. | *5610 |
| **1287** | | | |
| apr. 28 | . . . . | Godfrid von Brabant, herr von Arschot und Vierson, die städte Löwen, Brüssel und Antwerpen, dann andere genannte verbürgen sich dafür, dass der herzog von Brabant à très-haute dame, medame Beatris, jadis feme à noble homme Willame, conte de Flandre, dame de Courtray, den betrag von 4300 pariser pfund, welchen ihm dieselbe in seiner nothlage geliehen, in angegebener weise zurückzahlen wird. Willems Brabantsche Yeesten 1,668. | *5611 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1287** | | | |
| aug. 16 | . . . . | bekundet dem Olivier le Blont, bürger von Donai, 300 pfund flandrisch, welche ihr derselbe geliehen, zu schulden. Saint-Genois Inv. nr. 447 extr. | *5612 |
| **1288** | | | |
| sept. 2 | . . . . | (devant Faucommont) Johann herzog von Brabant schreibt seiner geliebten tante, der dame von Courtrai, dass er in folge der von ihr erhaltenen botschaft befürchte, alle seine unternehmungen wegen mangel an geld aufgeben zu müssen; dass sie ihm daher wenigstens mit einem theile des gewünschten geldes aushelfen möge. Willems Brab. Yeesten 1,670. — Ohne jahresangabe. | *5613 |
| — 23 | . . . . | bekundet vom wechsler Olivier le Blont, bürger von Douai, 632 pfund pariser geliehen erhalten zu haben und verpflichtet sich bei strafe von 60 pfund, ihm dieselben bis 2 febr. 1289 zurückzuzahlen. Saint-Genois Inv. nr. 470 extr. | *5614 |
| oct. 17 | . . . . | (à Tournai) Der official von Doornyk bekundet dass in dem rechtsstreite zwischen der durch genannten procurator vertretenen Beatrix dame de Courtrai und dem sohne des Roger von Montagne dieser anerkannte, dass Beatrix die nachlassenschaft seines vaters getreulich verwaltete, und versprach, ihr auch fernerhin diese verwaltung zu belassen. Saint-Genois Inv. nr. 473 extr. — Vgl. nr. 5594. | *5615 |
| nov. 11 | . . . . | Todestag. Vgl. Willems Brab. Yeesten 1,671. — Am 6 apr. 1289 wird über eine aus ihrem nachlasse berichtigte schuld quittirt; Saint-Genois Inv. nr. 484 extr. Vergl. ebenda nr. 485. 518; dann 517 extr. aus einem verzeichnisse der von ihr nachgelassenen, in einem koffer in der abtei Groeningen befindlichen kostbarkeiten. | *a |

## Elisabeth von Braunschweig, gemahlin Wilhelms.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1252** | | | |
| ian. 25 | Brunswich | Hochzeit mit könig Wilhelm. Nr. 5057[a]. | *5615b |
| **1256** | | | |
| ian. 28 | . . . . | Tod könig Wilhelms. Nr. 5286[a]. | *c |
| . . . | in Hollandiam | Hieher nachdem sie zu Spiegelberg südlich von Germersheim, wo sie sich nach ihrer befreiung aus der gefangenschaft des Hermann von Rietberg aufhielt, die todesnachricht erhalten. Nr. 5285[a]. | *d |
| **1257** | | | |
| iuni 6 | . . . . | ist als quondam Romanorum regina mitbesieglerin einer urk., wodurch Lubbert abt von Egmond angegebene einkünfte, insbesondere auch zehn pfund iährlich, welche weiland könig Wilhelm für diesen zweck schenkte, zur beschaffung von wein und weizenbrod für die mönche bestimmt. VdBergh Oorkkb. 2,12. | *5616 |
| **1259** | | | |
| feb. 22 | . . . . | ist als illustris domina E. Romanorum regina quondam zeugin einer urkunde, durch welche Aleid (schwester könig Wilhelms) wittwe des Johann von Avesnes und vormünderin von Holland und Seeland einen tausch zwischen der abtei Rinsburg und dem ritter Dietrich von Teilingen bestätigt. Kluit Hist. Holl. 2,789. VdBergh 2,30. — Vgl. eine zweite ausfertigung vom 24 feb. bei Mieris Charterb. 1,328 in übersetzung. — Mit 1258. | *5617 |
| — 24 | . . . . | ist zeugin und mitsieglerin einer urkunde, durch welche Aleid u. s. w. einen vor ihr geschlossenen tausch zwischen der abtei Rinsburg und Wilhelm von Steenhusen bekundet. Mieris 1,327. | *5618 |
| märz 17 | ap. Rinsborg | ist zeugin und mitsieglerin einer dritten ausfertigung von nr. 5617. Kluit 2,742 mit abbildung des thronsiegels, auf dem sie dei gracia (Romanorum regin)a semper augusta heisst. — Mit 1258. | *5619 |
| **1260** | | | |
| oct. 13 | —— | ist als veneranda regina zeugin einer urkunde, durch welche Aleid u. s. w. dem kloster Rinsburg zum seelenheile könig Wilhelms und des Johann von Avesnes statt einer demselben von der verstorbenen kaiserin Maria (vgl. nr. 5536) geschenkten rente angegebene zehnten und zollfreiheit verleiht. Vredius Geneal. com. Flandr. 1,343. Mieris Charterb. 1,385. Kluit 2,754. VdBergh 2,36. Ohne datirung: Matthaei Anal. 5,563. Heumann 262. Or. Guelf. 3,846. | *5620 |
| **1266** | | | |
| mai 27 | . . . . | Todestag. Elisabeth regina mater Florentii unigeniti ob. a. 1266, 6 kal. iunii, Middelburch sepulta. Necrol. Egmond., VdBergh Ooorkkb. 1,334. Vgl. Joh. de Beka. | *a |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1243** | | | |
| nov. 22 | apud Westmonasterium | Hochzeit mit Richard von Cornwall, nachdem die vermählung am 17 iuni 1242 zu Tarascon durch stellvertretung vollzogen war. Nr. 5286[a]. | *5620b |
| **1257** | | | |
| mai 17 | Aquisgrani | Krönung zur römischen königin. Nr. 5293[f]. | *c |
| **1261** | | | |
| nov. 9 | Berkhamsted | Todestag; am 15 nov. beisetzung zu Hales. Nr. 5889[a]. | *d |

## Beatrix von Falkenburg, dritte gemahlin Richards.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1269** | | | |
| iuni 16 | apud Lutram | Hochzeit. Nr. 5463[a]. — Die verlobung dürfte etwa nov. 1268 fallen. Nr. 5450[a]. | *5620e |
| **1272** | | | |
| apr. 2 | . . . . | Todestag könig Richards. Nr. 5483[a]. | *f |
| **1277** | | | |
| sept. 4 | . . . . | (apud Wodestoke) Eduard könig von England benachrichtigt die iustitiare der bank, dass Beatrix regina Alemanniae in verachtung seines bezüglichen verbots und mit schädigung seines königlichen ansebens den grafen Edmund von Cornwall (sohn könig Richards) de catallis et debitis aliquibus vor geistliches gericht zog und ihn ausserhalb des königreichs vor gericht zu ziehen beabsichtigt; befiehlt das ihnen aufgetragene placitum attachiamenti so zu beschleunigen, dass die königin von solchem vorgehen abgehalten wird. Rymer. Gebauer 252. | *5621 |
| oct. 17 | . . . . | Todestag. Sie wurde bei den Minoriten zu Oxford begraben. Vgl. Gebauer 255. | *a |

# Einreihung der undatirten Briefe

## der zweiten Abtheilung.

DD
3
B67
f
v.5 pt.1

Regesta imperii, 136552 t1.5 1
(Böhmer, J. F. Die regesten des kaiserreichs unter Philipp, Otto IV.
1198-1272, 1.bd., 1.-11. abt.)

DATE | NAME | DATE

DEC 7 2
DEC 27

136552

Digitized by Google

DD
3
B67
f
v.5 pt.1

Regesta imperii, 136552 tl.5 1
(Böhmer, J. F. Die regesten des kai-
serreichs unter Philipp, Otto IV.
1198-1272, 1.bd., 1.-ii. abt.)

DATE NAME DATE

DEC 7 2
DEC 27

136552

Digitized by Google